To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,

SPRING RISE,

EGHAM,

SURREY.

CANCELLED

From
THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1

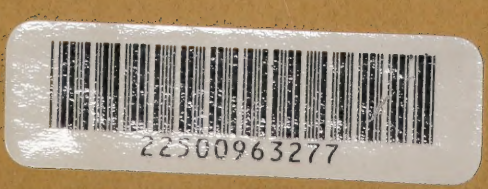

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Vierzehnter Jahrgang 1890.

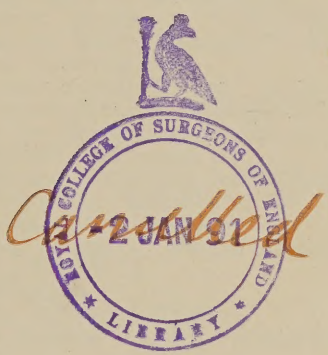

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1890.

56

52166

WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll. WelMOmec
Coll.
No.

SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
-2 JAN 91
LIBRARY

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Diejenigen Nachrichten über Krankheiten, welche sich in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitäts-Berichte und Sterblichkeit" befinden, sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.)

Aachen, Reg.-Bez. Verordn. s. Rinder.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abfallstoffe. Reg.-Bez. Liegnitz 810. Paris 241. Internationaler Kongreß für Hygiene 380. — Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 142. Oesterreich 102. 478. Leoben 478. S. Thierische Abfälle.
Afrika s. Kapkolonie, Kongostaat; s. ferner Cholera.
Agypten s. Cholera. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Akademische Grade, Verleihung ders. Gesetz. Belgien 672. 689.
Aktinomykose. Rußland 773. — Rundschreiben. Rußland. 301.
Algier. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Alkohol-Kongreß, III. internationaler, in Christiania 307.
Alkoholische Getränke s. Branntwein.
Amerika, Staaten von — s. Infektionskrankheiten.
Amerika. Vereinigte Staaten s. Kolumbia, Louisiana, Massachusetts, Michigan, Missouri, New-York, s. ferner Marine-Hospitaldienst. Trichinose. — Gesetze 2c. s. Fleisch, Nahrungsmittel, Thiere (lebende). — Gesetzentwürfe s. Arzneimittel, Gesundheitsamt, Nahrungsmittel, Schweinefleisch, Speck, Thiere (lebende). — Südamerika s. Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Venezuela.
Ammen s. Syphilis.
Amsterdam s. Ausstellung.
Amtsblätter. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (Halten ders.) 206.
Anhalt. Verordn. s. Arzneitaxe, Fleischbeschauer, Influenza (bei Thieren).
Anilinroth s. Holzpfeifchen.
Anstalten, staatliche, zur Gewinnung von Thierlymphe im Deutschen Reiche 434.
Anzeigepflicht bei Krankheiten. Verordn. s. Augenentzündung, Cholera, Genickstarre, Infektionskrankheiten, Pocken, Septikämie, Tuberkulose.
Apfelwein. Rechtsprechung 779.
Apotheken. Italien 627. Belgien 403. — Cirkular. (Visitationen) Mecklenburg-Schwerin 206. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 299. Baden (Geschäftsbetrieb) 818. Sachsen-Meiningen 640. Italien (Hausapotheke) 377.
Apotheker. Verordn. Oesterreich (Studien- und Prüfungs-Ordnung) 56. (Magister-Diplome) 744. Schweiz (Prüfung) 146. Frankreich (desgl.) 149.
Apothekergehülfen. Erlaß. Preußen (Prüfungsaufgaben) 793.
Apothekerlehrlinge. Verordn. Preußen (Zulassung) 703. Reg.-Bez. Cöslin (Prüfung) 744. Reg.-Bez. Bromberg (Laborationsjournale) 372. Reg.-Bez. Merseburg (Zulassung) 595. Reg.-Bez. Koblenz (Physikats-Annahme-Zeugnisse) 259. Baden (Prüfung) 206. Braunschweig (Halten von Lehrlingen) 373. Oesterreich (Prüfung) 496. Kroatien — Slavonien — Dalmatien (Prüfung) 622.
Arabien s. Cholera.
Arbeiterschutz. Konferenz, internationale 237. — Gesetz. Schweden 431.
Arbeiterwohnungen. Thesen 539.
Argentinien. Verordn. s. Sanitäts-Regulativ.
Armenien s. Cholera.
Arnsberg, Reg.-Bez. Verordn. s. Heilmittel.
Arzneibuch für das Deutsche Reich. Bundesrathsbeschlüsse 105. 379. Bekanntmachung. Deutsches Reich 392. Preußen 794. Baden 818. Braunschweig 732.
Arzneimittel. Baden 654. — Verordn. (Verkehr mit dens.) Deutsches Reich 82. Baden 373. 449. 654. Sachsen-Weimar 657. Sachsen-Meiningen 640. (Homöopathische) Preußen 703. Reg.-Bez. Bromberg. 582. Reg.-Bez. Stettin 774. (Anpreisen) Reg.-Bez. Breslau 509. Schaumburg-Lippe 157. Oesterreich 525. (Einfuhr) Salzburg 394. — Gesetzentwürfe. Baden (Anpreisen) 209. Vereinigte Staaten von Amerika (Verfälschung) 453. 691. S. Heilmittel.
Arzneitaxe. Verordn. Preußen 98. Sachsen-Weimar 99. Braunschweig 99. Sachsen-Altenburg 99. Anhalt 99. Hamburg 99. Oesterreich 188.
Ärzte s. Krankenversicherung, Prüfung. Zulassung der Frauen zu dem ärztlichen und wissenschaftlichen Lehrberufe. Petition (Preuß. Abgeordnetenhaus) 307. — Verordn. Schweiz (Prüfungen) 129.
Ärztekammer. Preußen (Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit) 218. (Wählerlisten) 259.
Ärztetag, 17. deutscher 131, 18. 526.
Augenentzündung, kontagiöse. Verordn. (Anzeigepflicht) Preußen 18. Belgien 18.
Augsburg s. Fleischschau.
Aurich, Reg.-Bez. Verordn. s. Schweine.
Ausspannungen. Verordn. Reg.-Bez. Danzig 446. Stadt Danzig 447.
Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbehygiene in Amsterdam 151. S. Nahrungsmittel.
—, internationale medizinisch-wissenschaftliche, in Berlin 323.
Australien s. Süd-Australien. — Verordn. s. Volkskrankheiten.

Backwaaren. Rechtsprechung 552.
Baden s. Heidelberg, Karlsruhe; s. ferner Arzneimittel, Influenza, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. s. Apotheken, Apothekerlehrlinge, Arzneibuch, Arzneimittel, Bevölkerung, Bezirksärzte, Hebammenwesen, Heilkünstler, Impfwesen, Influenza bei Thieren, Krankenversicherung, Kurpfuscherei, Leichenschauer, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Prüfung, Rinder, Rotz, Schafräude, Schlachtstätten, Schweine, Thiere (lebende), Viehverkehr, Ziehhunde, Zuchtfarren. — Gesetzentwürfe s. Arzneimittel, Geheimmittel.
Bäder, schlesische 435. S. Kurorte.
Bädertag, XVIII. schlesischer 47.

Bahia s. Gelbfieber.
Bakteriologisches Institut in Puna (Ostindien) 735.
Bayern s. Oberpfalz, Pfalz, Schwaben und Neuburg; Augsburg, München, Nürnberg; s. ferner Geflügelcholera, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Kurpfuscherei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Sträflinge, Tuberkulose. — Verordn. s. Hebammenwesen, Hühnercholera, Influenza, Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Nutz- und Zuchtvieh, Rinder, Schafe, Schafräude, Schweine, Tuberkulose, Untersuchungsanstalten, Viehschlachten.
Beerdigung s. Leichenbestattung.
Belgien s. Brüssel; s. ferner Apotheken, Heerwesen, Impfwesen, Klauenseuche, Lungenseuche, Maulseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal und Sanitätsberichte, Milzbrand, Provinzialkommissionen, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Akademische Grade, Augenentzündung, Cholera, Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel, Pocken, Prüfung, Septikämie, Streichhölzer, Thiere (lebende), Thierheilkunde, Thierseuchen, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Hypnotismus.
Berlin, s. Bodenwärme, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Fleischschau, Grundwasserstand, Jahrbuch, Krankenhäuser, Sterblichkeit, Wasserwerke, Witterung. — Verordn. 2c. s. Carbon-Natron-Oefen, Desinfektion, Fliegenpapier, Geburtsanzeigen, Geheimmittel, Infektionskrankheiten, Kindbettfieber, Metallbrennereien, Mohrmann'sche Schriften, Schlagwasser, Schweine, Schweinefleisch, Tuberkulose, Unglücksfälle, Warner's Safe Cure.
Bern, Canton. Verordn. s. Bier, Butter, Farben, Getränke (geistige), Gewürze, Honig, Kaffee, Kakao, Nahrungsmittel, Obstwein, Thee, Wein.
Berufsgenossenschaften s. Unfälle.
Beschälseuche. Oesterreich 70. — Verordn. Portugal 234.
Betriebsanlagen, gewerbliche. Erlaß. Oesterreich 450. — zum Dörren von Obst, Cichorien u. s. w. Erlaß. Oesterreich 496.
Bevölkerung, Bewegung ders. in Preußen 184. Württemberg 627. Italien 314. — Verordn. Baden (Statistik) 448.
Bezirksärzte. Verordn. Baden 246. 817. Kärnten (Bezirksreisen) 745.
Bezirksthierärzte. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 206. 494.
Biala s. Maul- und Klauenseuche.
Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 27. 63. 74. 105. 223. 267. 307. 339. 403. 455. 587. 675. 691. 723. 735. 746. 821.
Bier. Verordn. Italien 707. Kanton Bern 512. — Gesetzentwurf. Großbritannien 571. — Rechtsprechung 150. 162. 177. 192. S. Saccharin.
Bisquits dépuratifs von Ollivier. Erlaß. Oesterreich 719.
Bitterwasser, nachgemachtes. Rechtsprechung 745.
Bläschenausschlag. Oesterreich 70. 230. 508. 668. 701. Ungarn 314. 475. 717.
Blutreinigungsthee. Rechtsprechung 116.
Bodenhygiene s. Krankheitskeime. — Verordn. Italien 375.
Bodenwärme s. Grundwasserstand.
Böhmen. Verordn. s. Krankenhäuser, Maul- u. Klauenseuche, Pocken, Schweine, Thiere (lebende), Viehmarkt.
Bombay, Präsidentschaft s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Bosnien, s. Dubica. —
Bozen, Stadt. Verordn. s. Sanitäts-Statut.
Brandenburg, Prov. Verordn. 2c. s. Ertrunkene, Schweinefleisch, Trichinenschau, Ziehhunde.
Branntwein (alkoholische Getränke). Verordn. Deutsches Reich (Fuselölgehalt) 411. Preußen (undenaturirter — zu Heilzwecken) 477. 566. (Desgl. zur Herstellung antiseptischen Verbandsmaterials) 566. Oesterreich (Revisionen) 102. Italien (Verkehr mit dems.) 707. — Rechtsprechung 208.
Brasilien s. Rio de Janeiro; s. ferner Gelbfieber, Gesundheitsrath. — Verordn. s. Gesundheitsdienst, Sanitäts-Regulativ, Volkskrankheiten.
Bräune bei Thieren. Portugal 652.
Braunschweig. Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Arzneibuch, Arzneitaxe, Hebammenwesen, Hühnercholera, Influenza, Influenza (bei Thieren), Kindbettfieber, Maul- und Klauenseuche, Thierseuchen, Treibherden.
Bremen, Staat s. Gesundheitsstand. — Verordn. s. Influenza (bei Thieren), Schweine, Schweinedärme, Schweinemagen.
Breslau, Reg.-Bez. Verordn. s. Arzneimittel, Geheimmittel, Leichenbeförderung, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Rindviehdünger.
—, Stadt s. Sterblichkeit.
Brod. Verordn. Italien 706.
Bromberg, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Arzneimittel, Infektionskrankheiten, Lungenschwindsucht.
Brüssel s. Sterblichkeit.
Brustseuche der Pferde. Italien 351.
Brustseuche der Schweine. Portugal 652.
Büffel s. Druse.
Bukowina. Verordn. s. Schafe, Thiere (lebende), Ziegen.
Bulgarien s. Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Bürgerliches Gesetzbuch. Verhandlungen über den Entwurf dess. auf dem Deutschen Aerztetage 527.
Butter (Kunstbutter, Margarine). Verordn. Italien 705. Kanton Bern 513. Niederlande 116. Schweden 43. 59. — Rechtsprechung 236. 248. 263. 283. 305. 320. 335. 362.

Calkutta s. Cholera.
Camaran s. Pilgerlazareth.
Carbon-Natron-Oefen. Bekanntmach. Berlin 659. Hamburg 723.
Ceylon. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Cherson, Gouv. s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Mundfäule, Rotz, sibirische Pest, Thierseuchen, Tollwuth.
Chile s. Pocken.
China s. Shangai.
Chocolade. Verordn. Italien 708.
Cholera. Italien 589. Frankreich 661. Spanien 385. 405. 424. 441. 457. 469. 488. 505. 517. 529. 541. 562. 577. 589. 601. 616. 633. 645. 661. 680. 697. 713. 725. 737. 770. Türkei 633. 645. 666. 681. 697. 713. 737. 770. 787. 807. 823. Kleinasien 505. 520. 529. 541. 580. Syrien 592. 604. 616. 681. 697. 713. Armenien 592. 604. 616. Arabien 505. 520. 529. 541. 586. 592. 604. 616. 633. 648. Mesopotamien 37. 68. 256. 365. 408. 424. 488. 529. 544. 580. 592. 604. 616. Hedjas 633. 666. 681. 700. 716. Mekka 488. 520. 529. 580. 592. 604. Persien 37. 68. 256. 365. 505. 520. 544. Ostindien 37. 95. 153. 213. 273. 365. 580. 617. 648. 725. 807. Calkutta 37. 95. 153. 213. 273. 365. 541. 580. 617. 648. 725. 807. Niederländisch-Indien 580. 592. Makassar 520. 580. Java 345. 424. Japan 562. 580. Shangai 636. 740. Afrika 666. 740. Aegypten 520. 544. 577. 592. 601. Massaua 604. 616. 666. 740. Kapkolonie 648. Natal 544. 592. 616. — Verordn. Preußen 18. Großbritannien 641. Belgien 18. S. Volkskrankheiten.
Christiania s. Schweinekrankheiten.
Cichorien s. Betriebsanlagen.
Circusgebäude. Erlaß s. Theater.
Citronenöl. Rechtsprechung 746.
Coblenz, Reg.-Bez. Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Hebammenwesen.
Cöslin, Reg.-Bez. Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Heilmittel, Prüfung.
Cuba. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Cypern. Verordn. s. Volkskrankheiten.

Dalmatien s. Kroatien.
Dänemark s. Influenza (bei Thieren), Milzbrand, milzbrandartige Rose der Schweine, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schweinekrankheiten, Thierseuchen. — Verordn. s. milzbrandartige Rose der Schweine, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Volkskrankheiten.
Danzig, Reg.-Bez. Verordn. s. Ausspannungen, Gastställe, Pferde, Schafe, Schweine.
Danzig, Stadt. Verordn. s. Ausspannungen, Gastställe.
Dengue. Smyrna. 37. Saint Louis (Senegal) 488. — Rundschreiben. Oesterreich 261.
Desinfektion von Wohnungen. Thesen 539. Berlin (von Wohnungen bei ansteckenden Krankheiten) 63. — Verordn. Preußen. (von Latrinen) 102. Berlin (von Wohnungen bei ansteckenden Krankheiten) 491. (bei Tuberkulose) 796. Mecklenburg-Schwerin (bei Diphtherie) 450. Lübeck (bei Menschenseuchen) 125. Oesterreich (von Gegenständen aus Eisenbahnwagen 2c.) 373. (von Viehtransportwagen) 496. 583. Niederösterreich (von Viehtransportwagen) 452. Stadt Meran (bei Menschenseuchen) 4. Schweiz (bei Thierseuchen) 40. Portugal (bei Thierseuchen) 234. S. Eisenbahnwesen.
Desinfektionsanstalten in Berlin 239. Nürnberg 329.
Desinfektionsapparate. Erlaß. Oesterreich 515.
Desinfektionsmittel. Verf. Reg.-Bez. Düsseldorf (Verabreichung von—an die Bezirkshebammen) 392.
Desinfektionsstationen. Verordn. s. Düngergruben, Eisenbahnwesen.
Deutsches Reich s. Anstalten, Heerwesen, Krankenkassen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalprüfungen, Milzbrand, Prüfung, Rauschbrand, Rotz, Thierseuchen (Entschädigung), Tollwuth. — Verordn. 2c. Arzneibuch, Arzneimittel, Branntwein, Fuselölgehalt, Hühnercholera, Impfwesen, Influenza, Leichenpässe, Maul- und Klauenseuche, Prüfung, Prüfungsaufgaben, Schweine, Schweinedärme, Schweinefleisch, Thierärzte, Unfälle (bei Berufsgenossenschaften), Wurst, Zahnärzte. — Verhandl. 2c. s. Rinder.
Diätetische Mittel. Verordn. Oesterreich 525.
Diphtherie. Chinesische Behandlungsart 455. — Verordn. 2c. Preußen 4. Madrid 11. 26. Mecklenburg-Schwerin 450.
— bei Thieren. Italien 351. Portugal 244. 652. — Verordn. 2c. Rußland 301. Portugal 234.
Dispensiranstalten in Krankenhäusern. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 299.
Dispensirbefugniß s. Thierärzte.
Dresden s. Sterblichkeit.
Drogen s. Gifte. — Verordn. Italien 708.
Druse. (Pferde, Büffel). Italien 564. 812. Norwegen 216. Türkei 53.
Dubica, Bosn. Verordn. s. Viehaustrittsstation.
Düngergruben. Erlaß. Oesterreich (Herstellung derf. in den Desinfektionsstationen) 452.
Düsseldorf, Reg.-Bez. s. Pocken. — Verordn. s. Apotheken, Desinfektionsmittel, Dispensiranstalten, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Influenza, Milzbrand, Schlempe, Schweine, Thierseuchen.

Egelseuche. Portugal 244. 652.
Eier. Verordn. Italien 706. — Rechtsprechung 525.
Eisenbahnwesen. Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik der Beamten des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 365. — Verordn. Reg.-Bez. Merseburg (Desinfektion der Eisenbahnviehwagen) 509. Oesterreich (Desinfektion von Gegenständen aus Personenwagen 2c.) 373. (Desinfektionsapparate) 515. (Desinfektion der zum Stalldünger-Transport verwandten Wagen) 583. (Viehtransportwagen) 496. Niederösterreich (Desinfektionsstationen auf den Eisenbahnen) 103. Galizien (Fleischtransport) 462. 481. Schweiz (Desinfektion bei Viehtransporten) 43. S. Fleischschau, Rettungswesen, Thiere (lebende), Viehpässe.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elsaß-Lothringen s. Lothringen, Ober-Elsaß. — Verordn. s. Influenza bei Thieren, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Thiere (lebende), Viehverkehr. — Gesetzentwürfe s. Hufbeschlaggewerbe, Milzbrand, Rauschbrand, Schweine, Thierseuchen-Entschädigung, Zuchtstiere.
Entmündigungsverfahren 266. 527.
Erfurt. Reg.-Bez. Verordn. s. Schweine, Viehschlachten.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 3. 15. 35. 51. 67. 81. 97. 109. 121. 139. 155. 167. 183. 203. 215. 227. 243. 255. 275. 291. 311. 327. 347. 367. 387. 407. 423. 443. 459. 471. 487. 507. 519. 531. 543. 559. 579. 591. 603. 615. 635. 647. 663. 679. 699. 715. 727. 739. 769. 789. 809. 825. S. Infektionskrankheiten, Krankenhäuser.
Ertrunkene. Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung —. Bekanntmachung. Prov. Brandenburg 653.
Eß-, Trink- und Kochgeschirr. Rechtsprechung 222. 223.
Essen s. Unterleibstyphus.
Essig. Verordn. Italien 708.
Essigsäure. Gesetz. Italien 481.

Fabriken. Aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung derf. betrauten Beamten 44.
Farben. Verordn. Italien 685. 686. Kanton Bern 514.
Felle. Verordn. Rußland (Transport) 5.
Ferienkolonien. Nürnberg 329. Stuttgart 741.
Fette (Thier- und Pflanzenfette). Verordn. Italien 706.
Filteranlagen für städtische Wasserleitungen. Thesen 538.
Findelanstalten. Oesterreich 390.
Fingergeschwüre. Verordn. Preußen 279.
Finnland. Verordn. s. Schweine.
Fische. Verordn. Italien 704.
Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg 740. Kreis Gerdauen 648. Reg.-Bez. Marienwerder 256. Reg.-Bez. Bromberg 740. Reg.-Bez. Magdeburg 562. — Erlaß. Galizien (Einschleppung durch alte Kleider) 412.
Fleisch. S. Schweinefleisch. — Verordn. Preußen (tuberkulöse Thiere) 428. Oesterreich 497. Galizien 103. 462. Niederösterreich 315. Oberösterreich 497. Italien 687. 704. Frankreich 509. Portugal 222. Vereinigte Staaten von Amerika 800. — Rechtsprechung 72.
Fleischbeschauer. Instruktion. Anhalt 522.
Fleischhandel. Verordn. Ober-Elsaß 496.
Fleischschau. Thesen 538. Berlin 117. Augsburg 251. Regensburg 820. Weimar 211. — Verordn. Galizien (in Eisenbahnstationen) 481.
Fleischverbrauch. Regensburg 820.
Fliegenpapier. Bekanntmachung. Berlin 411.
Flußverunreinigung. Internationaler Kongreß für Hygiene 381. — Erlaß. Oesterreich 102.
Frankfurt a. M. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Infektionskrankheiten, Schweine.
Frankreich s. Nizza, Paris; s. ferner Cholera, Fleisch, Lungen-Darmentzündung, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sanitätskorps, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose, typhöse Krankheiten bei Thieren, Unterleibstyphus, Wein. — Verordn. s. Apotheker, Leichenbestattung, Maul- und Klauenseuche, Prüfung, Rinder, Schafe, Thiere (lebende), Volkskrankheiten, Wein, Ziegen. — Gesetzentwurf s. Thierheilkunde.
Frauen s. Aerzte.
Frauenarbeit. Gesetz s. Gewerbehygiene.
Früchte. Verordn. Italien 707.
Fruchtlimonade, gefärbte, Rechtsprechung 746.
Fuselölgehalt im Branntwein. Bekanntmach. Deutsches Reich 411.

Galizien s. Krakau. — Verordn. s. Eisenbahnwesen, Flecktyphus, Fleisch, Fleischschau, Infektionskrankheiten, Kleider, Kurorte, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Rotz, Schweine, Thiere (lebende).
Garnisonen. Verordn. Preußen 228.
Gashaltige Wasser. Verordn. Italien 708.
Gast- und Schankwirthschaften. Cirkular. Preußen 298.

Gastställe. Verordn. Reg.-Bez. Danzig 446. Stadt Danzig 447.
Gebär- und Findelanstalt, niederösterreichische. Kundmachung s. Infektionskrankheiten.
Gebrauchsgegenstände. Bekanntmach. s. Untersuchungsanstalten.
Geburten s. Sterblichkeit.
Geburtsanzeigen. Bekanntm. Berlin (Verpflichtung der Hebammen) 339.
Gefängnisse s. Sträflinge.
Gefängnißtuberkulose s. Sträflinge.
Geflügelcholera. Bayern 811. — Verordn. Portugal 234.
Geheimmittel. Verordn. Reg.-Bez. Breslau 509. Reg.-Bez. Oppeln 55. 218. 546. Reg.-Bez. Schleswig 372. Schaumburg-Lippe 157. Hamburg 315. Oesterreich 450. 719. Bekanntmach. Berlin 363. 435. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 403. — Entwurf. Baden 209.
Gehirn- und Rückenmarksverletzungen 266.
Gehöröl-Extrakt von Dr. Schipek. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 403.
Geisteskranke. Italien 711. — Verordn. 2c. Preußen (Aufnahme in Privatirrenanstalten) 18. (Desgl. von Geisteskranken aus dem Auslande 2c.) 91.
Gelbfieber 659. An Bord eines Dampfers in Bahia 544. Mexiko 580. Vera-Cruz 273. Havanna 580. Brasilien 37. 408. 505. Rio de Janeiro 330.
Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten. Verordn. Steiermark 395. 412.
Gemüsekonserven, kupferhaltige. Verordn. Oesterreich 373.
Genickstarre. Verordn. Preußen (Anzeigepflicht) 40. Schaumburg-Lippe 158.
Genußmittel s. Nahrungsmittel, Untersuchungsanstalten.
Gerdauen, Kreis s. Flecktyphus.
Gerichtlich-medizinische Untersuchungen 267.
Gesundheitsamt, Errichtung eines solchen. Gesetzentwurf. Vereinigte Staaten von Amerika 691.
Gesundheitsbeamte. Verordn. Italien 354.
Gesundheitsdienst. Verordn. Brasilien 191.
Gesundheitspflege. Ausführungsbestimmungen. Italien 354. 375.
Gesundheitsrath, Errichtung eines solchen. Hannover 63. Brasilien 286.
Gesundheitsstand. Bremen 49. Londoner Hafen 508. Niederländisch-Indien 52. 257. 365. 581. 787. Rio de Janeiro 95. Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 13. 33. 49. 65. 79. 95. 107. 119. 137. 153. 165. 181. 201. 213. 225. 241. 253. 273. 289. 309. 325. 345. 365. 385. 405. 421. 441. 457. 469. 485. 505. 517. 529. 541. 557. 577. 589. 601. 613. 633. 645. 661. 677. 697. 713. 725. 737. 767. 787. 807. 823. Monatliche desgl. 13. 65. 119. 181. 253. 325. 421. 485. 557. 613. 677. 767. S. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Getränke, geistige. Verordn. Kanton Bern 512. 513. 514.
Getreide. Verordn. Italien 706. — Rechtsprechung 537.
Gewerbehygiene s. Ausstellung, Fabriken. — Gesetz. Niederlande (Arbeit junger Personen und Frauen) 22. S. Arbeiterschutz, Betriebsanlagen, Flußverunreinigung, Kinderarbeit.
Gewürze. Verordn. Italien 708. Kanton Bern 513.
Gibraltar. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Gifte. Verordn. Schaumburg-Lippe 186.
Gifte, Drogen und giftige Stoffe. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 653. Sachsen-Weimar 657.
Griechenland s. Piräus. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Grippe s. Influenza.
Großbritannien s. London, Sheffield, Malta; s. ferner Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Cholera, Infektionskrankheiten, Lungenseuche, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Tollwuth, Volkskrankheiten. — Gesetzentwürfe s. Bier, Thiere (lebende).
Großhandel im Sinne der Kais. Verordn. vom 4. Jan. 1875. Rechtsprechung 92.
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 82. 156. 184. 256. 292. 368. 460. 532. 604. 680. 740.
Guatemala s. Pocken.
Häfen. Internationaler Kongreß für Hygiene 382. — Verordn. s. Schiffe, Waaren.
Hamburg s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Staatslaboratorium, Sterblichkeit. — Verordn. s. Arzneitaxe, Carbon-Natron-Oefen, Geheimmittel, Pocken bei Menschen, Schweine, Schweinedärme, Schweinemagen.
Hannover, Stadt s. Gesundheitsrath.
Häute. Verordn. (Einfuhr). Serbien 411.
Hausthiere. Verordn. (Ein- und Durchfuhr). Oesterreich 476. S. Thiere (lebende).
Havanna s. Gelbfieber.
Hebammen-Aufsichtsärzte. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 123.
Hebammenwesen. Verordn. Provinz Hessen-Nassau (Nachprüfungen) 331. Rheinprovinz (Nachkurse) 796. Reg.-Bez. Coblenz (desgl.) 796. Reg.-Bez. Düsseldorf (desgl.) 796. Bayern (Hebammenschulen und Prüfung) 582. Baden (Berufspflichten) 656. Mecklenburg-Schwerin (Geburts-Verzeichnisse) 123. (Verstöße bei Entbindungen) 124. (strafrechtliches Verfahren) 125. Braunschweig (Prüfungen) 535. 546. Italien (geburtshülfliche Thätigkeit) 624. S. Desinfektionsmittel, Geburtsanzeigen.
Hedjas s. Cholera, Pest.
Heerwesen. Gesundheitsstand. Deutsches Reich 68. 165. Bayern 740. Oesterreich 185. 604. Italien 107. 728. Belgien 444. S. Unterleibstyphus. — Verordn. Nieder-Oesterreich (Aushebung) 103.
Heidelbeerwein. Rechtsprechung 62.
Heidelberg s. hygienisches Institut.
Heilanstalten. Rechtsprechung (Errichtung durch einen Nichtarzt) 598.
Heilkunde s. Kurpfuscherei, Leichenschauer.
Heilkünstler, nicht approbirte, s. Kurpfuscherei. — Erlaß. Baden 205. S. Leichenschauer.
Heilmittel. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 582. Reg.-Bez. Stettin 813. Reg.-Bez. Cöslin 91. Reg.-Bez. Arnsberg 144. Schaumburg-Lippe 157. Lippe 537. Lübeck 595. Rußland 208. — Rechtsprechung (Anpreisen) 116. (Feilhalten) 117. S. Arzneimittel.
Heilpersonal. Italien 627.
Hessen. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche.
Hessen-Nassau, Provinz. Verordn. s. Hebammenwesen.
Himbeerliqueur mit künstlichem Fruchtäther. Rechtsprechung 746.
Holzpfeifchen, mit Anilinroth gefärbte. Verordn. Ober-Oesterreich 145.
Homöopathische Arzneimittel s. Arzneimittel.
Honig. Verordn. Italien 707. Kanton Bern 514.
Hufbeschlaggewerbe. Elsaß-Lothringen. Gesetz 671. Gesetzentwurf 72.
Hühnercholera. Italien 351. 812. Mailand 330. — Bemungen. Deutsches Reich 352. Bayern 428. Mecklenburg-Schwerin 461. Braunschweig 461. Lippe 461.
Hühnerpest. Schweiz 111.
Hülsenfrüchte. Verordn. Italien 707.
Hunde s. Ziehhunde.
Hygienisches Institut und Professor für Hygiene in Heidelberg 322.
Hypnotismus. Gesetzentwurf. Belgien 555.
Impfwesen. Werth des Impfschutzes 711. Preußen, Etat 93. Oesterreich 390. Belgien 403. Niederlande (Antworten auf den Fragebogen der Aerzte der niederländischen Impfinstitute) 163. Präsidentschaft Madras 723. S. Anstalten. — Verordn. Deutsches Reich (Impfunterricht) 683. Preußen 704. 718. Württemberg 218. Baden 656. Mecklenburg-Schwerin 430. Steiermark 622. Tirol und Vorarlberg 622. Krain 745. — Rechtsprechung 570. 586.
Indien s. Niederländisch-Indien, Ostindien.

Infektionskrankheiten. Bayern 408. 418. 544. 636. Hamburg 289. 469. Oesterreich 110. 204. 728. Italien 329. 700. Mailand 329. Moskau 122. 273. 425. 520. Rumänien 213. 716. Internationaler Kongreß für Hygiene (— in Schulen 2c.) 382. — Verordn. 2c. Preußen 18. Berlin (Desinfektion) 491. Reg.-Bez. Bromberg 55. Reg.-Bez. Schleswig (Anzeigepflicht) 372. Reg.-Bez. Stade 143. Reg.-Bez. Osnabrück 315. Frankfurt a. M. 245. Reg.-Bez. Düsseldorf (Anzeigepflicht) 582. Sachsen (Anzeigepflicht) 373. Sachsen-Weimar (Schulen 2c.) 657. Schwarzburg-Rudolstadt 616. Lübeck (Desinfektion) 125. Oesterreich (Maßnahmen) 145. (niederösterreichische Landes-Gebär- und Findel-Anstalt) 63. Anzeigepflicht) 102. Galizien (in Kurorten) 480. (Italien 377. Großbritannien (Anzeigepflicht) 261. Belgien 18. Vereinbarungen der Staaten von Amerika. Denkschrift 805. S. Desinfektion, Diphtherie, Erkrankungen, Gesundheitsstand, Influenza, Krankenhäuser, Leichenbestattung, Pocken, venerische Krankheiten, Volkskrankheiten.

Influenza. Einfluß derselben auf die Sterblichkeit 36. Baden 79. Japan 532. — Verordn. Deutsches Reich 54. Preußen 115. Reg.-Bez. Düsseldorf 56. Bayern 115. Braunschweig 144. Oesterreich 91. 145. 569. Nieder-Oesterreich 172. Kärnten 173. Ungarn 206.

Influenza bei Thieren. Dänemark 156. Norwegen 216. Bulgarien 792. Portugal 652. — Verordn. Deutsches Reich (bei Pferden) 297. Bayern 297. Baden 205. Braunschweig 157. 298. Sachsen-Koburg-Gotha 298. Anhalt 298. Schwarzburg-Sondershausen 298. Schwarzburg-Rudolstadt 595. Waldeck 298. Reuß ä. L. 298. Bremen 298. Elsaß-Lothringen 495.

Irrenanstalten (Privat-) s. Geisteskranke. Oesterreich 390. — Verordn. 2c. Preußen 448. Württemberg 428.

Italien s. Mailand, Venedig; s. ferner Apotheken, Bevölkerung, Brustseuche der Pferde, Cholera, Diphtherie bei Thieren, Druse, Geisteskranke, Heerwesen, Heilpersonal, Hühnercholera, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Milchmangel, Milzbrand, Pocken bei Thieren, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sanitätsdienst, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Tollwuth, typhöse Krankheiten der Thiere. — Verordn. s. Apotheken, Bier, Bodenhygiene, Branntwein, Brod, Butter, Chokolade, Drogen, Eier, Essig, Essigsäure, Farben, Fette, Fische, Fleisch, Früchte, gashaltige Wässer, Gesundheitsbeamte, Gesundheitspflege, Getreide, Gewürze, Hebammenwesen, Honig, Hülsenfrüchte, Infektionskrankheiten, Kaffee, Käse, Kinderarbeit, Konfekt, Konserven, Küchengeräth, Limonaden, Medizin, Medizinalbeamte, Mehl, Milch, Milchspeisen, Nahrungsmittel, Parfümerien, Petroleum, Pilze, Prüfung, Rahm, Saccharin, Schalthiere, Schönheitsmittel, Schweinefleisch, Spirituosen, Syrupe, Thee, Thiere (lebende), Thierseuchen, Volkskrankheiten, Weichthiere, Wein, Wohnungen, Zahnpulver, Zucker, Zuckerpräparate.

Jahrbuch, statistisches. Berlin 309.

Japan s. Cholera, Influenza. — Verordn. s. Volkskrankheiten.

Java s. Cholera, Wechselfieber.

Jodoformwatte. Rechtsprechung 465.

Kaffee s. Kunstkaffee. — Verordn. Italien 708. Kanton Bern 513. — Rechtsprechung 690.

Kakao. Verordn. Kanton Bern 513.

Kalkmilch. Verordn. Preußen (Desinfektion) 102.

Kanalschiffpferde. Verordn. Bezirk Lothringen (Untersuchung auf Rotz) 509.

Kapkolonie s. Cholera. — Gesetz s. venerische Krankheiten, Volkskrankheiten.

Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath). Bekanntmach. s. Geheimmittel, Gehöröl-Extrakt, Rückenmarksleiden, Sternmittel, Wunderbalsam.

Kärnten. Verordn. s. Bezirksärzte, Influenza, Maul- und Klauenseuche, Thierseuchen.

Kartoffeln. Rechtsprechung 570.

Käse. Verordn. Italien 706. — Rechtsprechung 515.

Kasernen s. Trinkwasserbeschaffung.

Kassel, Reg.-Bez. Verordn. s. Schafräude, Thierseuchen.

Kindbettfieber s. Septikämie. — Bekanntmach. Berlin 47. Braunschweig 535. 546. Schwarzburg-Rudolstadt 157.

Kinderarbeit. Gesetz s. Gewerbehygiene. — Cirkular. Italien 626.

Kinderschutz. Internationaler Kongreß für Hygiene 380. 382.

Kindersterblichkeit. Preußen 184. Württemberg 627.

Klauenseuche. Italien 141. 351. 364. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. Niederlande 682. — Verordn. Schweden 411.

Kleider, alte. Einschleppung von Flecktyphus und Pocken durch solche. Erlaß Galizien 412.

Kleinasien s. Cholera.

Knappschafts-Verein, oberschlesischer. Sanitätsbericht 153.

Kokosnußbutter. Anwendung ders. in den Speiseanstalten der Strafanstalten. Cirkular. Preußen 298.

Köln, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Köln, Stadt s. Nahrungsmittel, Sterblichkeit.

Kolumbia. Verordn. s. Volkskrankheiten.

Konfekt. Verordn. Italien 707.

Kongostaat. Verordn. s. Spirituosen.

Kongreß, 10. internationaler medizinischer 130. 323. 466. 482. — internationaler für gerichtliche Medizin zu Paris 266. — internationaler für Hygiene und Demographie zu Paris 380. 399. — 5. internationaler thierärztlicher zu Paris 210. — internationaler land- und forstwirthschaftlicher Kongreß zu Wien 539.

Kongresse s. Alkohol-Kongreß, Aerztetag, Landeskulturrath, Verein, Veterinärrath.

Königsberg, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Rinderpest, Schweine.

Konserven. Verordn. Italien 707.

Konstantinopel s. Krankenhäuser, Sterblichkeit.

Korea. Verordn. s. Volkskrankheiten.

Krain. Verordn. s. Impfwesen.

Krakau s. Sterblichkeit.

Krankenhäuser. Thesen 538. Wöchentliche Nachweisungen der aus Berliner — gemeldeten Erkrankungen 3. 15. 35. 51. 67. 81. 97. 109. 121. 139. 155. 167. 183. 203. 215. 227. 243. 255. 275. 291. 311. 327. 347. 367. 387 407. 423. 443. 459. 471. 487. 507. 519. 531. 543. 559. 579. 591. 603. 615. 635. 647. 663. 679. 699. 715. 727. 739. 769. 789. 809. 825. Deutsche Krankenhäuser des Auslandes (Konstantinopel) 725. Stuttgart 741. Oesterreich 52. 276. 390. 810. Paris 244. Präsidentschaft Madras 723. — Verordn. Oesterreich (Krankenhäuser in Böhmen) 510. Böhmen 583. 596. S. Dispensiranstalten, Heilanstalten, Marinehospitaldienst.

Krankenkassen der Arbeiter im Deutschen Reiche 339.

Krankenpflegeorden. Vers. Preußen (Sterblichkeit in denselben) 86.

Krankenversicherung. Verordn. Baden (ärztliche Leistungen für dieselbe) 477. 493.

Krankheitskeime, Einwirkung des Bodens auf dieselben. Internationaler Kongreß für Hygiene 381.

Krätze. Verordn. Nieder-Oesterreich 103.

Kroatien. Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Prüfung.

Küchengeräth. Verordn. Italien 708.

Kunstbutter s. Butter.

Kunstkaffee 599. — Erlaß. Preußen (Gassen'scher) 217.

Kupfer s. Gemüsekonserven.

Kurorte. Erlaß. Galizien 480.

Kurpfuscherei. Bayern 140. 805. Sachsen 410. — Erlaß. Baden 205. — Rechtsprechung 675.

Küstenorte s. Sanitätsdienst.

Landeskulturrath im Königreich Sachsen 27. Plenarsitzung 105.

Land- und forstwirthschaftlicher Kongreß, internationaler, zu Wien 539.

Landwirthschaftliche Verwaltung. Preußen, Etat 93.

Latrinen. Verordn. s. Desinfektion.

Laufübungen im Turnunterricht. Erlaß. Preußen 280.
Leberthran mit Urin gemischt. Rechtsprechung 745.
Leichenbeförderung. Verordn. Reg.-Bez. Breslau 732.
Leichenbestattung. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (bei ansteckenden Krankheiten) 431. Frankreich 20.
Leichenöffnungen. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 91. Sachsen-Weimar 657.
Leichenpässe. Verordn. Deutsches Reich 216. 279. 521. Preußen 123.
Leichenschau. Reg.-Bez. Liegnitz 811. — Bekanntmach. Sachsen-Weimar (richterliche —) 657.
Leichenschauer. Ausübung der Heilkunde durch —. Erlaß. Baden 656.
Leichenverbrennung. Beschlüsse des internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Paris 402.
Leipzig s. Sterblichkeit.
Leoben. Gesetz s. Abfallstoffe.
Liegnitz, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Leichenschau, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachtstätten.
Liegnitz, Stadt s. Tuberkulose bei Thieren.
Limonaden. Verordn. Italien 708.
Lippe. Verordn. s. Heilmittel, Hühnercholera, Schlachtstätten.
Lissabon s. Pocken.
Londoner Hafen s. Gesundheitsstand.
Lothringen, Bezirk. Verordn. s. Kanalschiffpferde, Maul- und Klauenseuche.
Louisiana. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Lübeck s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Desinfektion, Heilmittel, Infektionskrankheiten, Schweine, Schweinefleisch, Wurst.
Ludington s. Sanitätskongreß.
Lungen-Darmentzündung der Schweine. Frankreich 171. 391. 639.
Lungenentzündung bei Thieren. Rundschreiben. Rußland 301.
Lungenschwindsucht. Verordn. Preußen 54. 371. Reg.-Bez. Bromberg 142. s. Tuberkulose.
Lungenseuche. Deutsches Reich 771. Oesterreich 70. 230. 278. 508. 667. 701. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 170. 185. 390. 639. Großbritannien 54. 258. 489. 730. 797. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. 812. Im deutschen Reiche gezahlte Entschädigungen 702. — Verordn. Elsaß-Lothringen 296. Schweiz 41. Großbritannien 776. Schweden 411. Portugal 233.

Madeira s. Pocken (bei Menschen).
Madras, Präsidentschaft s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte.
Madrid. s. Pocken, Sterblichkeit. — Anweisung s. Diphtherie.
Magdeburg, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Viehschlachten.
Magisterdiplome. Verordn. s. Apotheker.
Mähren s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Maul- und Klauenseuche.
Mailand s. Hühnercholera, Infektionskrankheiten.
Makassar (Niederl.-Indien) s. Cholera.
Malta s. Pocken bei Thieren. — Verordn. s. Schweine, Thiere (lebende), Volkskrankheiten.
Margarine s. Butter.
Marienwerder, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. s. Maul- und Klauenseuche.
Marinehospitaldienst. Jahresbericht über den — in den Vereinigten Staaten von Amerika 659.
Marktviehverkehr s. Viehverkehr.
Marokko. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Massachusetts s. Sterblichkeit.
Massaua s. Cholera.
Maul- und Klauenseuche. Beschlüsse des Landeskulturraths im Königreich Sachsen gegen die Ausbreitung der — 105. Deutsches Reich 741. Oesterreich 70. 230. 278. 508. 667. 701. Kontumazanstalt Biala 743. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 702. Frankreich 171. 186. 391. 639 Belgien 82. 330. 545. 743. Niederlande 730. Norwegen 216. Rußland 83. Ostseeprovinzen 717. Gouv. Cherson 717. Rumänien 204. 447. 581. Bulgarien 111. 205. 370. 607. 792. Türkei 370. 652. Niederländisch-Indien 792. Missouri 652. — Verordn. Deutsches Reich 293. Preußen 294. Reg.-Bez. Marienwerder 52. 140. 216. Reg.-Bez. Breslau 350. 521. Reg.-Bez. Oppeln 140. 216. 228. 314. 370. 448. 474. 521. Bayern 116. Oberpfalz 545. Sachsen 638. Württemberg 294. Baden 123. 186. 449. Hessen 426. Mecklenburg-Schwerin 172. Braunschweig 294. Sachsen-Altenburg 522. Elsaß-Lothringen 123. 296. 490. Lothringen 490. Oesterreich 37. 52. 56. 70. 216. 475. 480. Mähren 669. Böhmen 619. Kärnten 123. Galizien 72. 374. Tirol 296. 297. 490. 581. 670. Triest 297. Schweiz 41. 112. 371. Frankreich 730. Schweden 39. 171. 216. 279. 411. 546. 594. Portugal 234.
Maulseuche. Belgien 122.
Mecklenburg-Schwerin. Verordn. s. Amtsblätter, Apotheken, Bezirksthierärzte, Desinfektion, Diphtherie, Hebammen-Aufsichtsärzte, Hebammenwesen, Hühnercholera, Impfwesen, Leichenbestattung, Leichenöffnungen, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Rothlauf, Schafe, Schafräude, Schulbauten, Schweine, Schweinedärme, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten Thierseuchen, Trichinenschau, Tuberkulose (bei Thieren), Wurst.
Medizin, Ausübung ders. Verordn. Italien 357.
Medizinalbeamte. Verordn. Italien (Prüfung) 211.
Medizinalpersonal. Italien 627. — Erlaß. Preußen (Aenderungen in dems.) 217.
Medizinalprüfungen, Buch über — im deutschen Reiche 527. — Verordn. Schweiz 125. 145.
Medizinalwesen, Preußen. Etat 93.
Medizinal- und Sanitätsberichte s. Knappschafts-Verein. Frankfurt a. M. 257. Reg.-Bez. Köln 276. Reg.-Bez. Liegnitz 807. Reg.-Bez. Schleswig 345. Bayern 137. Pfalz 201. Schwaben und Neuburg 277. Nürnberg 328. Sachsen 408. Stuttgart 740. Baden 650. Hamburg 520. Lübeck 424. Oesterreich 385. Mähren 592. Paris 241. Belgien 403. 469. Niederlande 488. Rußland 472. Norwegen 225. Bombay 292. Madras 293. 723. Punjab 289. Nordwest-Provinzen und Oudh 292. Staat New-York 728.
Mehl. Verordn. Italien 706. — Rechtsprechung 537.
Mekka. Cholera 488. 520. 580. 604.
Meran, Stadt. Verordn. s. Desinfektion, Sanitätspolizei, Spucknäpfe.
Merseburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Apothekerlehrlinge, Eisenbahnwesen, Thierobduktionen.
Mesopotamien s. Cholera.
Metallbrennereien. Verordn. Berlin 813.
Metzgergewerbe. Verordn. Ober-Elsaß 496.
Mexico s. Gelbfieber.
Michigan s. Ludington.
Milch. Verordn. Reg.-Bez. Wiesbaden 231. Stuttgart 492. Italien 704. — Rechtsprechung 378. 397. 417. 432. 452.
Milchmangel, ansteckender. Italien 141. 351. 564. 812.
Milchspeisen. Verordn. Italien 706.
Milzbrand. Oesterreich 70. 230. 278. 508. 667. 701. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 170. 186. 390. 639. Großbritannien 54. 258. 489. 730. Malta 70. Belgien 82. 112. 330. 545. 743. Niederlande 370. 682. Rumänien 204. 581. Norwegen 216. Dänemark 82. 186. 410. 593. Schweden 82. 122. 186. 205. 258. 294. 411. Rußland 83. 773. Gouv. Cherson 717. Bulgarien 111. 370. 792. Portugal 156. 244. 652. Im deutschen Reich gezahlte Entschädigungen 702. — Verordn. Preußen 491. Reg.-Bez. Düsseldorf 411. Württemberg 156. (Entschädigung) 392. Elsaß-Lothringen 672. Triest 608. Schweiz 42. Portugal 233. — Gesetzentwurf. Preußen 266. 322. Elsaß-Lothringen 72.

Milzbrandartige Rose der Schweine. Dänemark 186. 410. 593. Norwegen 216. — Verordn. pp. Dänemark 173. 653.
Mineralwasser. Verordn. Oesterreich 525.
Mineralwasserfabrikanten, Verein deutscher — 402.
Missouri s. Maul- und Klauenseuche.
Mohrmann'sche Schriften. Bekanntmachung. Berlin 453.
Monaco. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Morphiummißbrauch 266.
Moskau s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
München s. Bodenwärme, Geburten, Grundwasserstand, Sterblichkeit, Witterung.
Mundfäule. Rundschreiben. Rußland 301. Gouv. Cherson 717.

Nahrungsmittel (und Genußmittel). Internationale Ausstellung in Köln 599. — Untersuchungen in Laboratorien, Kontrollstationen. Reg.-Bez. Liegnitz 811. Reg.-Bez. Schleswig 348. Bayern 383. Nürnberg 328. Baden 651. Hamburg 820. Paris 244. — Verordn. Baden 655. Italien 376. 686. 704. Kanton Bern 512. Belgien 719. Vereinigte Staaten von Amerika 800. S. Untersuchungsanstalten. — Gesetzentwurf. Vereinigte Staaten von Amerika 453. 691.
Natal s. Cholera.
Nelken. Rechtsprechung 710. 721.
Neu-Süd-Wales. Verordn. s. Thiere (lebende).
New-York, Staat, s. Stadt New-York; s. ferner Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
— Stadt s. Sterblichkeit.
Niederlande s. Amsterdam, s. ferner Impfwesen, Klauenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Räude. Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose (bei Thieren). — Verordn. pp. s. Butter, Gewerbehygiene, Pharmakopoe, Thiere (lebende), Tollwuth, Volkskrankheiten.
Niederländisch-Indien s. Java; s. ferner Cholera, Gesundheitsstand, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Thierseuchen, Viehpest. — Verordn. s. Volkskrankheiten.
Niederösterreich s. Gebär- und Findelanstalt, Schlachtstätten. — Verordn. s. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Fleisch, Heerwesen, Influenza, Krätze, Syphilis, Trachom, Viehpässe, Viehtransportwagen.
Nizza. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Nona. Erlaß. Oesterreich 479.
Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Norwegen s. Christiania; s. ferner Druse, Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Räude, Rauschbrand, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. s. Schweine, Schweinekrankheiten.
Nürnberg s. Desinfektionsanstalten, Ferienkolonien, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Nutz- und Zuchtvieh. Bekanntm. Bayern. (Einfuhr) 827.

Obduktionen s. Thierobduktionen.
Ober-Elsaß. Verordn. s. Fleischhandel, Metzgergewerbe.
Oberösterreich. Verordn. s. Fleisch, Holzpfeifchen, Thiere (lebende).
Oberpfalz. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche.
Oberschlesien s. Knappschafts-Verein.
Obst s. Betriebsanlagen. Rechtsprechung 626. 643. 658.
Obstgelée. Rechtsprechung 610.
Obstwein. Verordn. Kanton Bern 512.
Odessa, Kreis. Verhandlungen pp. s. Rotz.
Odessa, Stadt s. Tollwuth (Schutzimpfungen) 711.
Oldenburg. Verordn. s. Schweinefleisch, Treibschweine.
Oleum Baunscheidti. Verordn. Oesterreich (Einfuhr) 595.
Oppeln. Reg.-Bez. Verordn. s. Geheimmittel, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Rindviehdünger, Schweine.
Osnabrück, Reg.-Bez. Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Oesterreich s. Böhmen, Bukowina, Galizien, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Triest, Biala, Leoben, Wien; s. ferner Beschälseuche, Bläschenausschlag, Findelanstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pocken bei Thieren, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Saccharin, Thierseuchen, Tollwuth, Wein. — Verordn. s. Abfallstoffe, Apotheker, Apothekerlehrlinge, Arzneimittel, Arzneitaxe, Betriebsanlagen, Bisquits, Branntwein, Dengue, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Desinfektionsstationen, diätetische Mittel, Düngergruben, Eisenbahnwesen, Fleisch, Flußverunreinigung, Geheimmittel, Gemüsekonserven, Hausthiere, Infektionskrankheiten, Influenza, Krankenhäuser, Magister-Diplome, Maul- und Klauenseuche, Mineralwasser, Nona, Oleum Baunscheidti, österreichisches Sanitätswesen, Pfirsiche, Pharmazeuten, pharmazeutisches Hilfspersonal, Pocken bei Thieren, Prüfung, Rinderpest, Schafpocken, Schweine, Schweizerpillen, Sträflinge, Thiere (lebende), Tuberkulose, Viehpässe, Viehsendungen, Viehtransportwagen, Viehverkehr, Volkskrankheiten, Warner's Safe Cure.
Oesterreichische Sanitätswesen (das). Verordn. Oesterreich (amtliches Fachorgan) 332.
Ostafrika. Verordn. s. Spirituosen.
Ostindien s. Bombay, Calkutta, Ceylon, Madras, Nordwestprovinzen, Puna, Punjab; s. ferner Cholera.
Ostseeprovinzen, russische s. Maul- und Klauenseuche.

Paraguay. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Parfümerien. Verordn. Italien 708
Paris s. Abfallstoffe, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserleitung.
Perlsucht s. Tuberkulose.
Persien s. Cholera, Pest.
Personalien 13. 95. 165. 421. 485. 557. 661. 725. 737.
Pest. Persien 408. Hedjas 716.
Petersburg s. Pocken.
Petersilie. Rechtsprechung 723.
Petroleum. Verordn. Italien 708.
Pfalz s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Pfeffer. Rechtsprechung 6. 710. 721.
Pferde s. Brustseuche, Kanalschiffpferde, Rotz 2c. — Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bez. Danzig 447. Reg.-Bez. Stade 332. Mecklenburg-Schwerin 564.
Pfirsiche, geschwefelte. Verordn. 2c. Oesterreich 92. Wien 91.
Pflanzenfette s. Fette.
Pharmakopöe. Verordn. Niederlande 149. S. Arzneibuch.
Pharmazeuten s. Apotheker.
Pharmazeutisches Hilfspersonal. Verordn. Oesterreich 479.
Pharmazeutische Spezialitäten. Verordn. Türkei 335.
Pharmazie. Prüfungsordnung für das Magisterium und Doktorat der —. Verordn. Kroatien-Slavonien-Dalmatien 622.
Philippinen. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Pilgerlager zu Tor. Todesfälle 826.
Pilgerlazareth zu Camaran 454.
Pilze. Verordn. Italien 707.
Piräus s. Pocken.
Pocken bei Menschen. Reg.-Bez. Düsseldorf 648. Venedig 650. Sheffield 636. Piräus 256. 365. 457. Madrid 770. Madeira 405. 580. Lissabon 700. 823. Smyrna 457. Petersburg 787. Guatemala 826. Chile 650. — Verordn. (Anzeigepflicht) Preußen 18. Hamburg 74. Belgien 18. (Maßnahmen) Böhmen 92. (Einschleppung durch alte Kleider) Galizien 412.
Pocken bei Thieren. Oesterreich 70. 509. 688. 702. Ungarn 717. Italien 351. 563. 811. Malta 70. — Verordn. Oesterreich 39. 652. Schweiz 43.
Portugal s. Lissabon, s. ferner Bräune (bei Thieren), Brustseuche (bei Schweinen), Diphtherie (bei Thieren), Egelseuche, Influenza (bei Thieren), Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Ruhr (bei Thieren), Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. s. Beschälseuche, Desinfektion bei Thierseuchen, Diphtherie bei

Thieren, Fleisch, Geflügelcholera, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schlachtstätten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Tollwuth, Tuberkulose bei Thieren, Veterinärwesen, Viehmärkte, Volkskrankheiten.

Posen, Reg.-Bez. Verordn. s. Schweinefleisch, Thiere (lebende), Viehmarkt.

Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. s. Abfallstoffe, Schnee, Schweine, Schweinedärme.

Preußen s. Berlin, Aachen, Breslau, Danzig, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Liegnitz; s. ferner Bevölkerung, Impfwesen, Kindersterblichkeit, landwirthschaftliche Verwaltung, Medizinalwesen, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, technische Hochschulen, Universitäts-Institute, Veterinärwesen. — Verordnung 2c. s. Apothekergehülfen, Apothekerlehrlinge, Arzneibuch, Arzneimittel, Arzneitaxe, Aerztekammer, Augenentzündung, Branntwein, Cholera, Desinfektion, Diphtherie, Fingergeschwüre, Fleisch, Garnisonen, Gast- und Schankwirthschaften, Geisteskranke, Genickstarre, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Influenza, Irrenanstalten, Kalkmilch, Kokosnußbutter, Krankenpflegeorden, Kunstkaffee, Laufübungen, Leichenpässe, Lungenschwindsucht, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Milzbrand, Pocken, Prüfung, Prüfungsaufgaben, Rinderpest, Septikämie, Schweine, Sterblichkeit, Theater, Thierärzte, Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Todtgeburten, Tollwuth, Trinkwasserbeschaffung, Tuberkulose, Turnunterricht, Verbandmaterial, Viehschlachten. — Gesetzentwürfe s. Milzbrand, Thierseuchen (Entschädigung).

Provinzialkommissionen, ärztliche, in Belgien 403.

Prüfung. Die ärztlichen Prüfungen im Deutschen Reiche 1888/89. 287. S. auch Medizinalprüfungen. — Verhandlungen des Aerztetages 132. 526. — Verordn. Deutsches Reich (Aerzte) 565. (Zahnärzte) 217. (Thierärzte) 428. Preußen (Thierärzte) 684. Reg.-Bez. Cöslin (Apothekerlehrlinge) 744. Württemberg (Thierärzte) 259. Baden (Apothekerlehrlinge) 206. Oesterreich (Apotheker) 56. (Apothekerlehrlinge) 496. Kroatien-Slavonien-Dalmatien (Pharmazeuten) 622. Italien (Medizinalbeamte) 211. Schweiz (Medizinalprüfungen) 125. 145. Frankreich (Apotheker) 149. Belgien (Universitätsprüfungen) 672. 689.

Prüfungsaufgaben. Erlaß. Deutsches Reich (ärztliche und zahnärztliche) 813. Preußen (Apothekergehülfen) 793.

Puna, Ostindien s. bakteriologisches Institut.

Punjab s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Rahm (Sahne). Verordn. Italien 705. — Rechtsprechung 499.

Rauchen junger Leute. Gesetz. Staat New-York 733.

Räude. Oesterreich 71. 230. 278. 508. 668. 701. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 533. 772. Belgien 122. 330. 545. 743. Niederlande 682. Norwegen 216. Rumänien 447. 581. Bulgarien 370. 607. 792. — Verordn. Schweiz 43. Portugal 234. S. Schafräude.

Rauschbrand. Oesterreich 71. 230. 509. 667. 701. Italien 141. 351. 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 171. 186. 391. 639. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. Niederlande 682. Portugal 156. 244. Norwegen 216. Bulgarien 111. Im Deutschen Reich gezahlte Entschädigungen 702. — Gesetze, Verordn. 2c. Elsaß-Lothringen 672. Schweiz 42. Portugal 233. — Gesetzentwurf. Elsaß-Lothringen 72.

Rechtsprechung. Apfelwein 779. Backwaaren 552. Bier 150. 162. 177. 192. Bitterwasser 745. Blutreinigungsthee 116. Branntwein 208. Butter 236. 248. 263. 283. 305. 320. 335. 362. Citronenöl 746. Eier 525. Eß-, Trink- und Kochgeschirr 222. 223. Fleisch 72. Fruchtlimonade 746. Getreide 537. Großhandel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 92. Heidelbeerwein 62. Heilanstalt 598. Heilmittel (Anpreisen) 116. (Feilhalten) 117. Himbeerliqueur 746. Impfwesen 570. 586. Jodoformwatte 465. Kaffee 690. Kartoffeln 570. Käse 515. Kurpfuscherei 675. Leberthran 745. Mehl 537. Milch 378. 397. 417. 432. 452. Nelken 710. 721. Obst 626. 643. 658. Obstgelée 610. Petersilie 733. Pfeffer 6. 710. 721. Rahm (Sahne) 499. Safran 733. Salmiakpastillen 117. Salz 733. Schweineschmeer 363. Thierheilmittel (Verkauf durch Drogisten) 104. Trichinenschauer 675. Trinkwasser 745. Viehseuchen (Einfuhrverbote) 481. Wein 25. 60. 780. 802. 819. Weinflaschen 60. Wurst 72. 130.

Regensburg s. Fleischbeschau, Fleischverbrauch.

Rettungswesen. Verordn. Ungarn (bei Eisenbahnen) 452.

Reuß ä. L. Verordn. s. Influenza (bei Thieren), Thiere (lebende), Viehschlachten.

Rheinprovinz. Verordn. 2c. s. Hebammenwesen.

Rinder. Verordn. (Versicherung) Baden 814. (Einfuhr) Reg.-Bez. Breslau 826. Reg.-Bez. Oppeln 826. Reg.-Bez. Aachen 790. Bayern 792. Sachsen 743. Mecklenburg-Schwerin 564. Ungarn 411. Frankreich 392. — Deutsches Reich. Bundesrathsbeschluß (Einfuhr) 781.

Rinderpest. Rußland 1. 216. 426. 618. Türkei 53. 370. 652. — Verordn. Preußen 218. Reg.-Bez. Königsberg 11. 278. Oesterreich 39. 98. 462. 565. 652. Schweiz 40. Portugal 232. Tunis 297.

Rindertuberkulose. Verhandlungen des bayerischen Obermedizinal-Ausschusses 418.

Rindviehdünger. Bekanntmach. Reg.-Bez. Breslau 350. Reg.-Bez. Oppeln 228.

Rio de Janeiro s. Gelbfieber, Gesundheitsstand.

Rothlauf. Beschlüsse des Landeskulturraths im Königreich Sachsen, betr. Maßregeln gegen Rothlauf, Schweineseuche 2c. 105. Nützlichkeit des Erlasses von Maßregeln gegen den Rothlauf 2c. 132. — Oesterreich 71. 230. 509. 667. 702. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 564. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 171. 186. 391. 639. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. Niederlande 682. Rußland 83. Portugal 156. 244. — Verordn. Mecklenburg-Schwerin 172. Schweiz 42. Portugal 283.

Rotz (und Wurm). Deutsches Reich 729. Oesterreich 70. 230. 278. 508. 668. 701. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 563. 812. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 170. 186. 391. 639. Großbritannien 54. 258. 489. 730. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. Niederlande 111. 682. 730. Dänemark 593. Gouv. Cherson 718. Rumänien 204. 447. 581. Bulgarien 111. 205. 370. 792. Portugal 156. 244. 652. Niederländisch-Indien 792. — Im Deutschen Reiche gezahlte Entschädigungen 701. — Verordn. Baden 546. Galizien 296. Schweiz 41. Schweden 411. 533. 546. 718. 774. Portugal 233. Beschluß der Landschaftsabgeordneten des Kreises Odessa 675. — S. Kanalschiffpferde.

Rückenmarksleiden. Dr. Hartmann's Mittel gegen dieselben. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 403.

Rückenmarkstyphus unter den Pferden. Dänemark 186. 410. 593.

Ruhr bei Thieren. Portugal 244.

Rumänien s. Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Viehmarkt, Volkskrankheiten.

Rußland s. Ostseeprovinzen, Finnland, Gouv. Cherson, Kreis Odessa, Petersburg, Warschau; s. ferner Aktinomykose, Felle, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Schweine, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Aktinomykose, Diphtherie bei Thieren, Heilmittel, Lungenentzündung bei Thieren, Mundfäule, Rotz, Saccharin, sibirische Pest, Thierseuchen, Volkskrankheiten.

Saccharin. Oesterreich. Gutachten 9. 251. — Verordn. Sachsen (Zusatz zum Biere) 744. Italien 481. Rußland 723.
Sachsen s. Dresden, Leipzig; s. ferner Kurpfuscherei, Landeskulturrath, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Saccharin, Sanjanaheilmethode, Schweine, Verbandwatte.
Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Arzneitaxe, Maul- und Klauenseuche.
Sachsen-Koburg-Gotha. Verordn. s. Influenza (bei Thieren).
Sachsen-Meiningen. Verordn. s. Apotheken, Arzneimittel.
Sachsen-Weimar s. Weimar. — Verordn. s. Arzneimittel, Arzneitaxe, Gifte, Infektionskrankheiten, Leichenöffnung, Leichenschau. — Gesetzentwurf s. Untersuchungsamt.
Safran. Rechtsprechung 733.
Sahne s. Rahm.
Saint-Louis (Senegal) s. Dengue.
Salmiakpastillen. Rechtsprechung 117.
Salz. Rechtsprechung 733.
Salzburg. Verordn. s. Arzneimittel.
Sanitätskorps. Errichtung eines eignen — für die französischen Kolonien 179.
Sanitätsangelegenheiten s. Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten.
Sanitätsdienst, internationaler. Denkschrift der italienischen Regierung 599. — Reglement. Spanien (in den Küstenorten) 280. 302. 315. 332. 359.
Sanitätskongreß. Ludington 267.
Sanitätspolizei. Verordn. 2c. Stadt Meran 4.
Sanitäts-Regulativ. Argentinien, Brasilien, Uruguay 363.
Sanitäts-Statut. Verordn. Stadt Bozen 145.
Sanjanaheilmethode. Bekanntmachung. Sachsen 499.
Schächten s. Viehschlachten.
Schafe. Verordn. (Einfuhr.) Reg.-Bez. Danzig 447. Reg.-Bez. Stade 332. Bayern 475. Mecklenburg-Schwerin 564. Frankreich 476. Bukowina 462. Dänemark 245. Süd-Australien 464.
Schafpocken. Ungarn 98. 314. 475. Italien 141. 563. Frankreich 171. 186. 391. 639. Rumänien 204. 447. 581. Bulgarien 111. 205. 370. 607. 792. Portugal 156. 244. — Verordn. Oesterreich 70. 216. 565. 652. Triest 297. Schweden 411. Portugal 234.
Schafräude. Italien 141. 351. 564. 812. Frankreich 171. 186. 391. 639. Niederlande 186. 652. 682. 812. Belgien 82. Portugal 156. Norwegen 216. — Verordn. Reg.-Bez. Kassel 460. Bayern 216. Württemberg 392. Baden 228. Mecklenburg-Schwerin 430. Schweiz 43. Schweden 39. 411. 718. Süd-Australien 463. S. Räude.
Schafschau. Verordn. Württemberg 141.
Schalthiere. Verordn. Italien 704.
Schaumburg-Lippe. Verordn. s. Arzneimittel, Geheimmittel, Genickstarre, Gifte, Heilmittel.
Schiffe, sanitäre Behandlung derselben in den spanischen Häfen. Verordn. Spanien 158. 173.
Schlacht- und Viehhoffrage. Beschlüsse des Landeskulturraths im Königreich Sachsen 105.
Schlachtschweine s. Schweine.
Schlachtstätten. Reg.-Bez. Liegnitz 811. Niederösterreich 307. — Verordn. Baden 261. Lippe 393. Portugal 222.
Schlachtthiere, mit Infektionskrankheiten behaftete. Thesen 538. S. auch Tuberkulose, Viehschlachten.
Schlagwasser, Weißmann'sches. Bekanntmach. Berlin 363. Reg.-Bez. Schleswig 323.
Schlempe, verdorbene. Verfütterung ders. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 582.
Schlesien s. Oberschlesien; s. ferner Bäder. — Verordn. s. Viehschlachten.
Schleswig, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. s. Geheimmittel, Gifte, Infektionskrankheiten, Schlagwasser, Schweine, Schweinedärme, Schweinefleisch, Speck, Wurst.
Schnee. Verordn. Reg.-Bez. Potzdam 142.
Schönheitsmittel. Verordn. Italien 708.
Schulbauten. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 144.
Schwaben und Neuburg s. Medizinal- und Sanitätsberichte.
Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Kindbettfieber.
Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. s. Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Thierseuchen, Treibheerden.
Schweden s. Stockholm; s. ferner Milzbrand, Schweinepest, Thierseuchen. — Verordn. s. Arbeiterschutz, Butter, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Volkskrankheiten.
Schweine. Verluste an Schweinen durch Seuchen in Rußland 83. — Verordn. (Ein- u. Ausfuhr.) Deutsches Reich 258. 314. 793. Preußen 426. 581. 745. Berlin 607. Reg.-Bez. Potsdam 773. Reg.-Bez. Danzig 447. 533. Reg.-Bez. Stettin 426. Reg.-Bez. Schleswig 111. 258. 296. 460. 812. Reg.-Bez. Stade 350. Reg.-Bez. Aurich 812. Reg.-Bez. Oppeln 228. 314. 448. 474. 545. 593. 594. 607. 638. 652. 702. 718. 773. 790. Reg.-Bez. Erfurt 790. Reg.-Bez. Düsseldorf 668. Frankfurt a. M. 826. Bayern 245. 594. Sachsen 315. 563. 594. 702. 703. Württemberg 594. 618. Baden 652. 669. Mecklenburg-Schwerin 391. 461. Bremen 278. Lübeck 427. 813. Hamburg 278. 427. Elsaß-Lothringen 581. Oesterreich 17. 112. 475. 490. 581. 608. 684. 792. Böhmen 330. 827. Galizien 490. 565. Ungarn 411. Malta 142. Dänemark 112. 830. Norwegen 156. Finnland 793. — (Beförderung.) Reg.-Bez. Königsberg 205. Lübeck 427. Oesterreich 191. Galizien 427. — (Gesundheitszeugnisse.) Württemberg 492. S. milzbrandartige Rose, Rothlauf, Thiere (lebende), Treibschweine, Trichinenschau 2c.
Schweinedärme 2c. Erlaß. Deutsches Reich. 462. 533. Reg.-Bez. Potsdam 668. Reg.-Bez. Schleswig 259. 607. Reg.-Bez. Stade 617. Mecklenburg-Schwerin 391. Bremen 278. Hamburg 278.
Schweinediphtherie s. Schweinekrankheiten.
Schweinefieber s. Schweinekrankheiten.
Schweinefleisch. Verordn. 2c. Deutsches Reich 462. 793. Prov. Brandenburg 731. Berlin 239. Reg.-Bez. Posen 4. Reg.-Bez. Schleswig 460. Mecklenburg-Schwerin 391. 461. Oldenburg 703. Lübeck 813. Italien 813. — Gesetzentwurf. Vereinigte Staaten von Amerika. 453. 659.
Schweinekrankheiten, (Schweinefieber 2c.) Beschlüsse des Landeskulturraths im Königreich Sachsen, betr. Maßregeln gegen Schweineseuche, Schweinepest u. s. w. 105. Italien 141. Großbritannien 54. 258. 489. 730. Dänemark 186. 330. 351. 593. Schweden 122. 156. Norwegen 216. Christiania 717. 730. — Verordn. 2c. Mecklenburg-Schwerin 172. Großbritannien 247. 800. Schweden 411. 718. 744. 793. Norwegen 718. S. die einzelnen Schweinekrankheiten.
Schweinemagen s. Schweinedärme.
Schweinepest s. Schweinekrankheiten.
Schweineschmeer. Rechtsprechung 363.
Schweiz s. Kanton Bern; s. ferner Hühnerpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Thierseuchen, Tollwuth, Viehschlachten. — Verordn. s. Apotheker, Aerzte, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalprüfungen, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Prüfung, Räude, Rauschbrand, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Thierärzte, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Viehpässe, Viehschlachten, Viehverkehr, Zahnärzte.
Schweizerpillen, Brandt'sche. Erlaß. Oesterreich 657.
Schwimmbad. Stuttgart 741.
Septikämie, puerperale. Verordn. (Anzeigepflicht). Preußen 18. Belgien 18.
Serbien. Verordn. s. Häute, Thierseuchen.
Shangai s. Cholera.
Sheffield s. Pocken.

Sibirische Pest s. Milzbrand.
Slavonien s. Kroatien.
Smyrna s. Dengue, Pocken (bei Menschen).
Spanien s. Madrid; s. ferner Cholera. — Verordn. s. Sanitätsdienst, Schiffe, Volkskrankheiten, Waaren.
Speck, Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 460. — Gesetzentwurf. Vereinigte Staaten von Amerika 453. 659.
Spezialitäten s. Pharmazeutische Spezialitäten.
Spirituosen. Verordn. Italien. 707. Ostafrika 819. Kongostaat 819.
Spucknäpfe. Verordn. Stadt Meran 4.
Staatshaushalts-Etat, preußischer 72. 93.
Staatslaboratorium, chemisches zu Hamburg 820.
Stade, Reg.-Bez. Verordn. s. Infektionskrankheiten, Pferde, Schafe, Schweine, Schweinedärme.
Stalldünger. Verordn. s. Eisenbahnwesen.
Steiermark. Verordn. s. Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten, Impfwesen.
Sterblichkeit (und Geburten). Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 2. 14. 34. 50. 66. 80. 96. 108. 120. 138. 154. 166. 182. 202. 214. 226. 242. 254. 274. 290. 310. 326. 346. 366. 386. 406. 422. 442. 458. 470. 486. 506. 518. 530. 542. 558. 578. 590. 602. 614. 634. 646. 662. 678. 698. 714. 726. 738. 768. 788. 808. 824.
Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 28. 75. 133. 196. 268. 340. 436. 500. 572. 628. 692. 782.
Vierteljährliche 228. 348. 472. 790.
Im Jahre 1889 368. 747.
Wöchentliche Nachweisungen in den Städten des Auslandes 3. 15. 35. 51. 67. 81. 97. 109. 121. 139. 155. 167. 183. 203. 215. 227. 243. 255. 275. 291. 311. 327. 347. 367. 387. 407. 423. 443. 459. 471. 487. 507. 519. 531. 543. 559. 579. 591. 603. 615. 635. 647. 663. 679. 699. 715. 727. 739. 769. 789. 809. 825.
Monatliche desgl. 31. 78. 136. 199. 271. 293. 343. 439. 503. 575. 631. 695. 785.
Nachweisungen über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes (Rheinland, Westfalen, Hessen, Braunschweig, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, England, Belgien, Norwegen) 229. 349. 473. 791.
— in einzelnen Ländern und Städten. In einigen Großstädten Europas und Nordamerikas 648. Preußen 184. Berlin 168. 309. Reg.-Bez. Schleswig 345. Aachen 388. Breslau 312. Elberfeld 388. Frankfurt a. M. 257. Köln 560. Bayern 137. Pfalz 201. München 368, 388. Nürnberg 168. 328. Sachsen 408. Dresden 312. Leipzig 168. Stuttgart 740. Baden 650. Lübeck 424. Hamburg 312. Wien 560. Mähren 592. Triest 664. Krakau 239. Italien 314. 700. Paris 244. Belgien 472. Brüssel 664. Niederlande 488. Stockholm 560. Norwegen 225. Rußland 472. Moskau 425. Warschau 664. Madrid 444. Konstantinopel 225. Staat New-York 728. Stadt New-York 16. Massachusetts 179. — im Pilgerlager zu Tor 826. S. Infektionskrankheiten, Influenza, Kindersterblichkeit 2c. — Verf. Preußen (in den Krankenpflegeorden) 86.
Sternmittel, elektro-homöopathische. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 403.
Stettin, Reg.-Bez. Verordn. s. Arzneimittel, Heilmittel, Schweine.
Stockholm s. Sterblichkeit.
Strafanstalten s. Kokosnußbutter.
Sträflinge. Verhandlungen des bayerischen Obermedizinal-Ausschusses (Gefängnißtuberkulose) 418.
Sträflinge, weibliche. Untersuchung ders. Verordn. Oesterreich 450.
Streichhölzer (phosphorhaltige). Verordn. Belgien 498.
Stuttgart s. Ferienkolonien, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schwimmbad, Sterblichkeit. — Verordn. Milch 492.
Süd-Australien. Verordn. s. Schafe, Schafräude, Thiere (lebende), Thierseuchen.
Syphilis. Ammen 266. — Verordn. Niederösterreich 103.
Syrien s. Cholera, Volkskrankheiten.
Syrupe. Verordn. Italien 707.

Technische Hochschulen. Preußen 73.
Theater. Erlaß. Preußen (bauliche Anlagen 2c. von —, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen) 86. 99. 112.
Thee. Verordn. Italien 708. Kanton Bern 513.
Thierärzte. Dispensirbefugniß ders. Gutachten des Deutschen Veterinärraths 117. — Verordn. (Prüfung) Deutsches Reich 428. Preußen 684, Württemberg 259. Schweiz 145. S. Bezirksthierärzte, Kongreß.
Thierauktionen s. Viehmarkt.
Thiere (lebende), thierische Produkte. Niederlande (Ein- und Ausfuhr) 683. — Verordn. (Einfuhr). Baden 70. 123. Elsaß-Lothringen 123. Oesterreich 39. 98. 216. 331. 462. 476. 565. Böhmen 141. 259. 330. 565. 618. 619. 827. Galizien 98. 565. 669. Kärnten 123. Bukowina 743. Triest 608. Tirol 296. 297. 462. 565. 581. 670. Italien 70. 98. 509. 608. Schweiz 112. 350. 370. 371. 477. 509. 608. Frankreich 112. 142. 476. 477. 490. 509. 730. 774. Großbritannien 582. 652. 683. Malta 17. 70. 142. 462. Belgien 730. 731. Dänemark 608. Schweden 53. 594. Portugal 221. Vereinigte Staaten von Amerika 800. Süd-Australien 464. — (Transporte auf Eisenbahnen 2c.) Reg.-Bez. Posen 411. 490. Reuß ä. L. 523. Oesterreich 103. 144. 191. Oberösterreich 497. Galizien 565. Niederlande 149. — (Auftrieb auf Jahr- u. Wochenmärkte). Reg.-Bez. Posen 490. — (Untersuchung). Schweiz 490. — (Besichtigungen). Neu-Süd-Wales 653. — (Landung). Großbritannien 683. — Gesetzentwürfe. Großbritannien (Einfuhr) 659. Vereinigte Staaten von Amerika (Einfuhr) 453. — (Transport und Ausfuhr) 499. 659. S. Maul- und Klauenseuche, Nutz- und Zuchtvieh, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Treibherden, Viehverkehr, Weidevieh, Ziegen.
Thierfette s. Fette.
Thierheilkunde. Gesetz. Belgien (Unterricht und Ausübung) 709. 719. — Gesetzentwurf. Frankreich. (Ausübung) 482. S. Thierärzte.
Thierheilmittel (Verkauf durch Drogisten) 104.
Thierische Abfälle. Verordn. Türkei 428. 546.
Thierlymphe s. Anstalten.
Thierobduktionen. Verordn. Reg.-Bez. Merseburg 509.
Thierschauen s. Viehmarkt.
Thierseuchen. Oesterreich 70. 230. 278. 508. 667. 701. Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 170. 185. 390. 639. Großbritannien 54. 258. 489. 730. Malta 70. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. Niederlande 111. 682. 730. Dänemark 82. 186. 410. 593. Schweden 82. 122. 205. Norwegen 216. 717. 730. Portugal 156. 244. 652. Türkei 53. 370. 652. Rußland 83. Gouv. Cherson 717. Rumänien 204. 447. 581. Bulgarien 111. 205. 370. 607. 792. Niederländisch-Indien 792. — Verordn. 2c. Preußen 18. Reg.-Bez. Breslau 350. Reg.-Bez. Kassel 619. Reg.-Bez. Düsseldorf 640. Mecklenburg-Schwerin 495. 564. Braunschweig 294. Schwarzburg-Sondershausen 295. Italien 377. Schweiz 40. 350. Belgien 18. Portugal 220. 232. Rußland 301. Schweden 39. 411. Serbien 411. Süd-Australien 463. — Rechtsprechung 481. — S. die einzelnen Thierseuchen, Thiere (lebende).
— -Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere. Deutsches Reich 701. — Verordn. Preußen (Milzbrand) 491. Württemberg 392. Elsaß-Lothringen (Milzbrand, Rauschbrand) 672. Portugal 221. — Gesetzentwürfe. Preußen (Milzbrand) 266. 322. Elsaß-Lothringen (Milzbrand, Rauschbrand) 72.
Tirol s. Bozen, Meran. — Verordn. s. Impfwesen, Maul- und Klauenseuche, Thiere (lebende), Ueberschwemmungen, Weidevieh.
Todesursachen-Statistik. Internationaler Kongreß für Hygiene 382.
Todtgeburten. Verordn. Preußen 40. 794.
Tollwuth. Schutzimpfungen (Odessa) 711. — Deutsches Reich 716. Oesterreich 70. 230. 508. 668. 701.

Ungarn 98. 314. 475. 717. Italien 141. 351. 563. 811. Schweiz 110. 111. 293. 532. 772. Frankreich 170. 186. 391. 640. Großbritannien 54. 258. 489. 730. Belgien 82. 122. 330. 545. 743. Niederlande 682. Portugal 156. Gouv. Cherson 718. Rumänien 204. 447. 581. Bulgarien 370. — Im Deutschen Reiche gezahlte Entschädigungen 702. — Vereinbarung zwischen Preußen und den Niederlanden 793. Verordnung Schweiz 42. Großbritannien 207. 396. 733. Portugal 233. Schweden 279. 521.
Tor s. Pilgerlager, Sterblichkeit.
Trachom. Verordn. Niederösterreich 103.
Transvaal. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Treibherden. Verordn. Braunschweig 295. Schwarzburg-Sondershausen 295.
Treibschweine. Bekanntmach. Oldenburg 461.
Trichinenschau. Verordn. Prov. Brandenburg 731. Mecklenburg-Schwerin 171.
Trichinenschauer. Rechtsprechung 675.
Trichinose (bei Thieren). Niederlande 682. Vereinigte Staaten von Amerika 723.
Triest s. Sterblichkeit. — Erlaß s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Schafpocken, Thiere (lebende), Tuberkulose, Veterinärageuden.
Trinkwasser mit Urin gemischt. Rechtsprechung 745.
Trinkwasserbeschaffung in Kasernen. Verordn. Preußen 352.
Tuberkulose. Verhandlungen des bayerischen Obermedizinal-Ausschusses 418. Verhandlungen der französischen Académie de médecine 194. Vorbeugung in Mentone 399. — Verordn. Preußen (Verhütung) 827. Berlin (Anzeigepflicht) 796. Bayern (Koch'sches Heilmittel) 830. Oesterreich (Koch'sches Heilmittel) 797. Triest 300. S. Lungenschwindsucht.
Tuberkulose bei Thieren (Perlsucht). Liegnitz 599. Frankreich 171. 391. 639. Norwegen 216. Portugal 244. — Verordn. Mecklenburg-Schwerin 521. 533. Portugal 234. 652. S. Fleisch.
Tunis. Verordn. s. Rinderpest.
Türkei s. Mesopotamien, Smyrna, Konstantinopel; s. ferner Cholera, Druse, Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Thierseuchen. — Verordn. s. pharmazeutische Spezialitäten, thierische Abfälle, Volkskrankheiten.
Turnunterricht. Erlaß. Preußen 280.
Typhöse Krankheiten der Thiere. Italien 141. 351. 564. 812. Frankreich 171. 391. 639.

Ueberschwemmungen. Erlaß. Tirol 103.
Unfälle. Rundschreiben. Deutsches Reich (Aufnahme von Bestimmungen über die erste Hülfeleistung bei Unfällen in die Unfallverhütungs-Vorschriften für die Berufsgenossenschaften) 71.
Unfallverhütung s. Ausstellung.
Ungarn s. Bläschenausschlag, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth, Veterinärakademie. — Verordn. s. Influenza, Rettungswesen, Rinder, Schweine, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Wein.
Unglücksfälle. Bekanntmach. Berlin (erste Hülfe) 483. S. Ertrunkene.
Universitäts-Institute, medizinische. Preußen 72.
Universitäts-Prüfungen s. Prüfung.
Unterleibstyphus. Essen 33. Frankreich (Heer) 453.
Untersuchungsamt, hygienisches. Errichtung eines solchen. Gesetzentwurf. Sachsen-Weimar 209.
Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände 383. — Bekanntmachung Bayern 774.
Uruguay. Verordn. s. Sanitäts-Regulativ, Volkskrankheiten.

Venedig s. Pocken.
Venerische Krankheiten. Gesetz. Kapkolonie 24.
Venezuela. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Vera-Cruz s. Gelbfieber.
Verbandmaterial, antiseptisches. Verordn. Preußen (Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herstellung dess.) 566.
Verbandwatte. Verordn. Sachsen 372.
Verein, deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege. Jahresversammlung 179. 380. 538.
Verein deutscher Mineralwasserfabrikanten s. Mineralwasserfabrikanten.
Versammlungsräume, öffentliche. Erlaß s. Theater.
Versicherung. Gesetz s. Rinder.
Veterinärageuden. Erlaß. Triest 104.
Veterinärakademie. Umwandlung der Thierarzneischule in Budapest in eine — 711.
Veterinärrath, deutscher. 6. Plenarversammlung 117. S. Dispensirbefugniß, Thierärzte, Viehhandel.
Veterinärwesen. Preußen, Etat 93. — Verordn. Portugal 219. 232.
Viehaustrittsstation Bosn. Dubica. Bekanntmach. Bosnien 658.
Viehhandel. Gutachten des deutschen Veterinärraths 117.
Viehmarkt. Verordn. Reg.-Bez. Posen 496. Böhmen (Viehmärkte, Thierauktionen, Thierschauen) 393. Rumänien 39. Portugal 222.
Viehpässe. Verordn. Oesterreich 103. 144. 480. 564. Niederösterreich 497. Schweiz 351.
Viehpest. Niederländisch-Indien 792.
Viehschlachten. Schweiz 611. — Verordn. 2c. Preußen 55. 231. Prov. Schlesien 732. Reg.-Bez. Magdeburg 492. Reg.-Bez. Erfurt 231. Bayern 116. Reuß ä. L. 523. Schweiz 247.
Viehsendungen. Erlaß. Oesterreich 827.
Viehseuchen (Einfuhrverbot). Rechtsprechung 481.
Viehtransportwagen. Erlaß. Oesterreich 496. 583. Nieder-Oesterreich 452.
Viehverkehr. Verordn. Baden 300. Elsaß-Lothringen 295. Oesterreich 475. 490. Schweiz 350. 370. 448. 477. 490.
Volkskrankheiten s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, die einzelnen Infektionskrankheiten. Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben: Aegypten 82. 258. 446. 508. 521. 533. 544. 604. 617. 638. 666. 700. 716. 741. 771. 790. 811. — Algier 446. 474. 716. 790. — Australien 82. 350. 682. 741. — Belgien 460. — Brasilien 474. 593. 638. — Bulgarien 460. 520. 533. — Ceylon 277. — Cuba 666. — Cypern 617. 700. 790. — Dänemark 425. 520. 563. 681. 771. — Frankreich 410. 425. 444. 445. 489. 532. 700. — Gibraltar 700. — Griechenland 446. 581. 617. 700 790. 826. — Großbritannien 17. 425. 445. 489. 592. 681. — Italien 410. 425. 444. 604. 617. 638. 790. — Japan 563. 682. — Kapkolonie 617. — Kolumbia 593. — Korea 563. 701. — Louisiana 701. — Malta 425. 489. 544. 617. 638. 651. 666. 681. 826. — Marokko 446. 474. 682. 716. 771. — Monaco 445 — Niederlande 4. 410. 446. 508. 520. 532. 546. — Niederländisch-Indien 593. — Nizza 445. — Oesterreich 82. 111. 410. 444. 457. 460. 474. 489. 508. 532. 552. 563. 581. 604. 638. 666. 716. 729. 741. 771. 790. 811. 826. — Paraguay 140. 156. 185. — Philippinen 651. — Portugal 37. 98. 110. 228. 277. 293. 314. 390. 411. 425. 446. 460. 489. 508. 520. 533. 563. 651. 666. 716. 741. 771. — Rumänien 460. 508. 520. 533. — Rußland 446. 460. 532. — Schweden 410. 617. 666. 681. 811. — Spanien 122. 277. 293. 350. 425. 446. 474. 533. 593. 617. 638. 666. 741. 771. — Syrien 826. — Transvaal 563. 593. — Türkei 37. 68. 258. 411. 425. 446. 460. 489. 520. 529. 581. 593. 604. 617. 638. 666. 701. 729. 741. 771. 790. 811. 826. — Ungarn 425. 444. 460. 520. 532. 581. 592. 617. 666. 700. 741. — Uruguay 278. 474. 508. — Venezuela 605.

Waaren, seuchenverdächtige. Behandlung ders. in spanischen Häfen. Verordn. Spanien 176.
Waldeck. s. Influenza (bei Thieren).
Warner's Safe Cure. Bekanntmach. Berlin 435. Erlaß. Oesterreich 450.
Warschau s. Sterblichkeit.
Wasserleitung. Paris 241. S. Filteranlagen.

Wasserwerke in Berlin 746.
Wechselfieber. Java 79.
Weichthiere. Verordn. Italien 704.
Weidevieh. Erlaß. Tirol 461. 462.
Weimar s. Fleischschau.
Wein. Kochsalzgehalt in Frankreich 323. Oesterreich. Gutachten (Zusatz von Saccharin) 9. 251. — Verordn. Italien (Ueberwachung) 707. (Alkoholstärke) 733. Frankreich (Gypsen) 818. Kanton Bern 512. — Gesetzentwurf. Ungarn 322. — Rechtsprechung 25. 60. 780. 802. 819.
Weinflaschen, ungenügend gereinigte. Rechtsprechung 60.
Wiederbelebung s. Ertrunkene.
Wien s. Sterblichkeit. — Kundmachung s. Pfirsiche.
Wiesbaden, Reg.-Bez. Verordn. s. Milch.
Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 3. 15. 35. 51. 67. 81. 97. 109. 121. 139. 155. 167. 183. 203. 215. 227. 243. 255. 275. 291. 311. 327. 347. 367. 387. 407. 423. 443. 459. 471. 487. 507. 519. 531. 543. 559. 579. 591. 603. 615. 635. 647. 663. 679. 699. 715. 727. 739. 769. 789. 809. 825.
Wohnungen s. Arbeiterwohnungen, Desinfektion. Internationaler Kongreß für Hygiene 381. — Verordn. Italien 375.
Wunderbalsam, englischer, von Dinkler. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 403.
Wurm s. Rotz.
Wurst. Verordn. (Einfuhr) Deutsches Reich 793. Reg.-Bez. Schleswig 460. Mecklenburg-Schwerin 391. 461. Lübeck 813. — Rechtsprechung 72. 130.
Württemberg s. Stuttgart, s. ferner Bevölkerung, Kindersterblichkeit. — Verordn. s. Impfwesen, Irrenanstalten, Maul- und Klauenseuche, Milch, Milzbrand, Prüfung, Schafräude, Schafschau, Schweine, Thierheilkunde, Thierseuchen-(Entschädigung).

Zahnärzte, Prüfung. Verordn. 2c. Deutsches Reich 217. Schweiz 145.
Zahnpulver. Verordn. Italien 708.
Ziegen. Verordn. Frankreich (Einfuhr) 476. Bukowina (Ein- und Durchfuhr) 462.
Ziehhunde. Verordn. Prov. Brandenburg 731. Baden 300.
Zuchtfarren. Gesetz. Baden 670.
Zuchtstiere. Gesetzentwurf. Elsaß-Lothringen 72. Gesetz. Desgl. 671.
Zucker. Verordn. Italien 707.
Zuckerpräparate. Verordn. Italien 707.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 7. Januar 1890.** Nr. 1.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 1. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 2. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 3. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 3. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 3. — **Witterung.** S. 3. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 4. — **Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland, 3. Vierteljahr 1889. S. 1. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 11. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Bekämpfung der Diphtherie. S. 4. — (Reg.-Bez. Posen.) Schweinefleisch-Einfuhr. S. 4. — (Oesterreich. Meran.) Sanitätspolizeiliche Vorschriften. S. 4. — (Rußland). Transport unbearbeiteter Felle. S. 5. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Mannheim und Reichsgericht.) Verfälschung von gemahlenem schwarzem Pfeffer. S. 6. — **Vermischtes.** (Oesterreich. Versuchsstation für Wein- und Obstbau zu Klosterneuburg.) Saccharin. S. 9. — (Spanien. Madrid.) Diphtherie. S. 11.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 10, Brünn 9, Lemberg 1, Venedig 21, Paris 3, Petersburg 1, Warschau 18 Todesfälle; Wien 2, Budapest 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London 2, Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Erfurt 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Erfurt und Hildesheim je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin 6, Budapest 8, Paris 49, London 13, Petersburg 8 Todesfälle; Budapest 37 Erkrankungen; **Masern:** Posen 7, Wien 11, London 29, Edinburg 12, Paris 21, Lyon 13, Petersburg 16, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 184 und Düsseldorf 108, Wien 175, Budapest 74, Edinburg 350, Christiania 28, Petersburg 100 Erkrankungen; **Scharlach:** London 14, Liverpool 9, Petersburg 20, Warschau 6 Todesfälle; Hamburg und Vororte 20, Reg.-Bez. Schleswig 126, Wien und Stockholm je 24, Petersburg 65 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 41, Braunschweig 14, Dresden 10, Frankfurt a. M. und Hamburg je 6, Kiel 21, München 15, Stettin 7, Wien 11, Budapest 18, Triest 7, Paris 32, Lyon 11, London 40, Brüssel 6, Christiania 6, Petersburg 9, Warschau 11 Todesfälle; Frankfurt a. O. 37, Hamburg und Vororte 27, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 182, Budapest 33, Edinburg 21, Christiania 25, Petersburg 27 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg und Köln je 6, Magdeburg 11, Paris 17, London 67, Liverpool 14 Todesfälle; Hamburg 19, Nürnberg 22, Wien 19 Erkrankungen; **Grippe:** Stockholm 391 Erkrankungen. Aus Altona und Frankfurt a. O wird eine weit verbreitete Epidemie an Grippe gemeldet.

Thierseuchen.

Die Rinderpest in Rußland im 3. Vierteljahr 1889.[1])

(Zusammengestellt nach den vom russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im Juli aus 12, im August aus 11, im September aus 13, Fehlanzeigen aus 56, 57, 56, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 18, 18, 17 Gouvernements und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten Juli		August		September	
	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten
	Viehs.					
Nordrußland. (3 Gouvernements)						
Archangel	36	850	—	—	—	—
Ostrußland. (6 Gouv. a. d. Wolga)						
Kasan	15	218	1	91	—	—
Ssamara	—	—	—	—	1	13
Saratow	10	46	4	159	—	86
Astrachan	—	—	135	1650	77	2265
(4 uralische Gouv.)						
Perm	—	—	—	44	1	36
Orenburg	32	419	33	954	39	938
Südrußland. (4 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Donisches Kosakengebiet	17	82	8	385	—	126
Kaukasus. (6 Gouvern. und 5 Gebiete)						
Jelisawetpol	—	*)	—	*)	—	*)
Stawropol	—	121	—	—	41	1021
Dagestan, Gebiet	—	*)	—	—	—	—
Kuban, desgl.	132	1649	5	1590	2	2012
Terek, desgl.	529	587	3	279	60	320
West-Sibirien. (2 Gouvernements)						
Tomsk	—	*)	—	*)	—	*)
Mittelasiatische Gebiete. (7 Gebiete)						
Turgai	—	—	—	—	—	*)
Ural**)	—	*)	11	61	—	77

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 651. — *) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, wo die Maßregel der Tödtung

(Fortsetzung auf Seite 4.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 52. Woche vom 22. bis 28. Dezember 1889.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galleart., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	103 017	70	2	60	22	30,3	26,8	2	—	1	—	—	6	15	—	—	—	36	—
† Altona	135 485	86	4	68	18	26,1	25,9	—	1	—	1	—	10	19	2	1	1	33	2
† Augsburg	69 126	38	2	36	10	27,1	30,5	—	—	4	—	—	4	2	1	—	—	25	—
† Barmen	108 174	77	1	44	8	21,2	22,6	—	—	2	1	—	13	13	1	—	—	12	2
† Berlin	1 453 571	921	33	1055	242	37,7	26,4	3	4	41	6	4	185	157	35	8	8	612	8
† Bochum	46 016	38	—	25	8	28,3	28,2	—	—	—	1	—	1	8	2	—	—	11	2
† Braunschweig	92 437	55	—	52	14	29,3	24,6	—	—	14	—	—	6	4	1	—	—	27	—
† Bremen	122 652	63	1	69	11	29,3	20,9	—	—	1	—	—	8	21	1	—	—	37	1
† Breslau	318 797	171	15	152	40	24,8	31,3	1	2	4	3	1	16	24	5	—	—	94	2
Charlottenburg	50 892	53	3	45	11	46,0	29,3	—	2	—	—	—	5	13	—	—	—	25	—
† Chemnitz	122 065	108	5	77	34	32,8	31,3	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	63	—
† Danzig	119 288	77	3	140	36	61,0	28,4	—	—	3	—	—	16	44	5	5	4	70	2
† Darmstadt	53 560	23	2	18	3	17,5	21,0	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	11	1
Dortmund	86 956	78	1	71	19	42,5	26,7	—	—	—	1	—	11	19	2	—	—	37	1
† Dresden	264 196	152	3	129	24	25,4	24,6	3	—	10	—	1	20	17	2	—	—	73	3
† Düsseldorf	129 330	87	6	54	15	21,7	24,1	—	—	—	—	—	10	4	1	—	—	38	1
† Duisburg	52 016	50	1	21	7	21,0	26,8	1	—	1	—	—	2	4	1	—	—	9	3
† Elberfeld	118 863	94	3	57	14	24,9	23,3	—	—	2	2	—	10	14	—	—	—	29	—
† Elbing	40 023	29	—	28	8	36,4	30,4	—	—	2	1	—	2	5	5	2	2	13	—
† Erfurt	62 062	44	1	32	9	26,8	23,2	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	19	2
† Essen	70 883	40	3	49	12	35,9	28,1	—	—	2	—	—	9	16	3	1	1	17	2
† Frankfurt a. M.	167 194	68	3	88	22	27,4	19,9	—	1	6	—	—	15	24	1	—	—	39	2
† Frankfurt a. O.	56 192	41	2	31	11	28,7	27,1	—	—	—	—	—	4	8	2	1	1	16	1
† Freiburg i. B.	44 880	24	—	27[2]	8	31,3[2]	25,4	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	15	1
M.-Gladbach	49 136	42	1	27	10	28,6	26,6	3	—	1	—	—	4	4	—	—	—	15	—
† Görlitz	59 568	31	1	26	3	22,7	27,7	1	—	—	—	—	3	7	2	1	1	13	—
† Halle a. S.	89 507	65	2	49	5	28,5	24,8	—	3	3	—	—	8	11	2	—	—	21	1
† Hamburg u. Vororte	510 646	339	10	264	77	26,9	26,3	1	5	6	4	1	34	47	12	2	2	146	8
† Hannover	151 836	110	4	74	16	25,3	21,5	—	—	5	1	—	10	16	—	—	—	37	5
† Karlsruhe	66 477	34	3	26	6	20,3	19,7	—	—	4	—	—	6	4	—	—	—	12	—
† Kassel	68 236	38	2	34	6	26,0	21,7	—	1	—	—	—	7	7	—	—	—	18	1
† Kiel	57 518	63	2	77	11	69,6	22,5	—	1	21	—	—	9	19	2	—	—	24	1
† Köln	261 105	198	10	148	35	29,5	26,5	—	—	2	1	—	23	35	6	1	1	80	1
† Königsberg i. Pr.	158 489	96	2	83	12	27,2	31,1	—	4	4	5	—	11	12	1	—	—	45	1
Krefeld	101 964	87	1	45	10	22,9	25,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	32	—
† Leipzig	213 240	122	9	111	19	27,1	22,7	—	1	3	—	—	16	36	1	—	—	53	1
† Liegnitz	47 783	27	—	20	8	21,8	32,1	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	13	1
† Lübeck	58 513	38	2	27	3	24,0	21,9	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	18	—
† Magdeburg	175 563	130	7	94	28	27,8	28,1	3	2	4	1	—	8	27	3	—	—	46	—
† Mainz	70 202	46	2	27	6	20,0	23,3	—	1	2	—	—	5	5	—	—	—	14	—
† Mannheim	66 866	56	2	28	1	21,8	21,8	3	—	3	—	1	6	4	1	—	—	10	—
† Metz	54 746	16	2	33	8	31,3	22,6	—	—	—	—	—	7	8	3	—	—	13	2
† Mülhausen i. E.	74 152	47	—	35	9	24,5	.[3]	1	—	1	—	—	5	14	.	.	3	10	1
† München	284 886	204	13	158	50	28,8	31,6	4	—	15	1	—	18	26	12	—	—	81	1
† Münster	46 658	19	1	26	8	29,0	25,7	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	18	—
† Nürnberg	125 906	95	6	43	15	17,8	26,7	—	—	2	1	—	6	6	1	1	1	25	2
† Plauen i. V.	48 413	40	2	22	7	23,6	25,4	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	13	1
† Posen	70 178	47	2	44	5	32,6	29,5	7	—	2	—	1	5	9	—	—	—	20	—
Potsdam	52 618	20	1	35	7	34,6	23,6	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	19	2
† Rostock	41 069	24	1	23	8	29,1	20,7	1	—	2	—	—	1	8	—	—	—	11	—
† Stettin	105 122	76	3	71	27	35,1	26,1	—	—	7	1	—	7	5	5	2	1	46	—
† Straßburg i. E.	117 373	68	4	41	7	18,2	27,7	—	—	2	—	—	4	9	1	—	—	25	—
† Stuttgart	119 367	61	1	37	12	16,1	21,4	—	—	3	—	—	5	7	1	—	—	20	1
† Wiesbaden	59 191	39	1	27	9	23,7	19,9	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	19	1[4]
† Würzburg	57 873	31	1	36	8	32,3	26,8	—	—	2	—	—	5	10	1	1	—	18	—
† Zwickau	42 282	30	2	16	4	19,7	29,9	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	8	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1889, die in Spalte 8 benutzten Einwohnerzahlen nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1875, 1880, 1885 unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Zeit durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten berechnet worden. Die zu Spalte 8 verwandten Zahlen der Gestorbenen sind den in den Jahresübersichten (s. Veröffentl. die einzelnen Jahrgänge) mitgetheilten Angaben entnommen.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Ohne Ortsfremde 25 = 29,0 ‰. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Kindsmord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Dezember 1889.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen.	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	399 424	251	19	190	42	24,7	1	—	7	2	1	20	35	17	—	—	104	3
Brünn bis 21. Dezember	93 767	31	4	68	9	37,7	1	—	5	—	—	9	8	4	.	.	41	—
Brüssel bis 21. Dezember	182 836	80	7	100	19	28,4	—	—	6	1	—	11	27	8	.	.	47	—
Budapest bis 21. Dezember	452 907	303	16	267	62	30,6	2	—	18	8	—	32	32	17	—	—	156	2
Christiania	138 300	68	2	53	10	19,9	3	—	6	—	—	8	13	—	.	.	23	—
Dublin	353 082	134	.	166	27	24,5	1	—	—	.	.	.	3	1	.	.	159	2
Edinburg	266 900	125	.	123	27	24,0	12	—	2	.	.	12	8	1	.	.	88	.
Graz bis 21. Dezember	107 413	62	2	47	8	22,7	—	—	—	—	—	11	8	—	.	.	28	—
Kopenhagen	307 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau	75 228	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 21. Dezember	123 092	47	8	85	15	35,9	—	1	3	2	1	17	10	6	.	.	41	4
Liverpool	606 562	281	.	310	61	26,7	7	9	2	.	.	.	14	2	.	.	263	13
London	4 351 738	1815	.	1690	326	20,3	29	14	40	13	5	180	200	25	—	—	1137	47
Lyon bis 14. Dezember	401 930	156	5	204	19	26,4	13	1	11	3	—	28	40	4	.	.	102	2
Odessa	272 000	.	8	148	30	28,3	—	1	4	2	—	24	11	3	1	—	97	6
Paris	2 260 945	1317	128	2334	213	53,7	21	1	32	49	3	421	633	58	.	.	1087	29
Petersburg bis 21. Dezember	978 309	462	29	582	130	30,9	16	20	9	8	—	133	49	53	4	1	294	.
Prag und Vororte	304 356	195	10	150	32	25,6	3	1	5	2	1	31	23	3	.	.	81	—
Rom bis 19. Oktober	407 936	250	18	174	32	22,2	1	—	2	3	—	21	11	21	.	.	106	9
Stockholm bis 21. Dezember	228 218	158	7	181	23	41,2	—	3	1	1	2	42	53	5	.	.	73	1
Triest	158 054	.	.	95	26	31,3	4	—	7	2	—	16	15	2	.	.	47	2
Venedig bis 21. Dezember	153 885	80	5	108	30	33,4	—	—	—	—	—	10	25	6	.	.	67	—
Warschau bis 21. Dezember	445 770	232	12	377	91	44,0	11	6	11	4	2	60	64	15	.	.	199	5
Wien bis 21. Dezember	811 434	491	30	464	80	29,7	11	2	11	2	1	122	88	18	—	—	207	2
11 Vororte Wiens b. 21. Dezb.[6])	429 389	127	10	225	60	30,9	6	1	4	1	—	52	49	14	.	.	94	4

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche von 22. bis 28. Dezember 1889.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	3	—	1	—	—	—
Scharlach	1	—	—	—	1	—	—	—
Diphtherie	39	2	18	8	10	1	—	11
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	17	—	—	4	10	3	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	3	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	1	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	—	—	—	48	10	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	97	1	—	—	48	42	6	43
Lungenschwindsucht	57	—	—	—	26	30	1	52
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	129	—	2	2	56	61	8	14
Akuter Darmkatarrh	12	1	—	—	4	7	—	1
Chronischer Alkoholismus	31	—	—	—	3	25	3	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	15	4	1	1
Andere rheumatische Krankheiten	16	—	—	—	9	7	—	—
Verletzungen	52	—	1	3	18	27	3	3
Alle übrigen Krankheiten	396	9	8	8	194	146	25	78
Summe	934	16	32	26	447	365	48	212

Gesammtbestand **war** am 21. Dez. 3780 und **bleibt** am 28. Dez. 4253.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.—28. Dzbr.	19	61	49[5])	91[5])	8
" Breslau	desgl.	1	5	13	9	—
" Frankfurt a. O.	1.—15. Dezbr.	12	8	8	37	—
" Hamburg und Vororte	22.—28. Dzbr.	27	8	20	27	1
" München[3])	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	1	3	6	20	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	184	2	—	1
" Aurich	desgl.	1	—	9	1	—
" Düsseldorf	desgl.	14	108	34	62	3
" Erfurt	desgl.	3	90	10	21	—
" Hannover	desgl.	—	21	27	24	1
" Hildesheim	desgl.	7	53	10	46	—
" Königsberg[4])	desgl.	13	78	59	37	—
" Marienwerder	desgl.	8	25	15	16	—
" Münster	desgl.	—	18	1	17	—
" Schleswig	desgl.	19	11	126	182	3
" Stettin	desgl.	5	2	39	72	1
" Stralsund	desgl.	2	3	3	18	1
" Trier	desgl.	2	52	—	16	—
" Wiesbaden	desgl.	2	7	18	25	2
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Dezember 1889.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Dezember	4,3	0,5	752,7	751,7	751,2	88	92	93	0,0	SW	2
	23. "	6,6	4,0	752,1	753,6	756,9	97	96	96	8,8	S	1
	24. "	6,7	4,5	759,3	758,6	757,1	96	91	94	3,6	SSW	1
	25. "	6,0	0,5	758,3	763,2	767,8	96	96	98	0,0	OSO	1
	26. "	1,8	—2,6	771,1	774,1	776,7	96	84	82	0,0	OSO	2
	27. "	0,0	—5,6	778,1	777,4	776,4	77	68	78	—	OSO	3
	28. "	—1,2	—7,6	772,1	768,9	766,6	81	67	87	—	OSO	3
München	22. Dezember	4,9	—4,8	718,0	716,6	715,9	80	52	62	—	SW	1,0
	23. "	6,3	2,5	715,5	717,3	719,8	90	77	85	2,1	W	2,7
	24. "	5,2	1,3	720,6	718,5	716,5	96	81	91	3,1	W	1,5
	25. "	3,9	1,1	720,0	722,4	724,7	82	82	91	10,0	SW	0,4
	26. "	3,5	—1,0	725,3	725,0	725,0	96	96	96	3,0	NO	1,9
	27. "	—1,0	—6,9	724,8	722,9	721,3	85	81	82	0,2	O	1,9
	28. "	2,3	—6,9	718,8	717,5	717,6	83	70	88	—	O	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Nachträglich sind für die Woche vom 15. bis 21. Dezember 2 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 103 Masern, 10 Scharlach, 73 Diphtherie und Croup und 2 Kindbettfieber gemeldet worden. — [4]) Desgleichen für die beiden Wochen vom 8. bis 21. Dezember 66 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 356 Masern, 206 Scharlach, 102 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Aus 1 Vorort fehlen die Angaben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-Anz. Nr. 2 vom 3. Januar 1890.)

Niederlande. Durch eine in dem „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichte Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 16. Dezember 1889 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Venedig vom 19. desselben Monats ab verboten worden. Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. Vorschriften zur Bekämpfung der Diphtherie. Vom 12. Dezember 1889. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. M. Nr. 10 288/1888.

Es liegt mir daran, einen Ueberblick über die gegenwärtig in den einzelnen Verwaltungsbezirken bestehenden Vorschriften für das sanitätspolizeiliche Verfahren zur Bekämpfung der Diphtherie zu gewinnen. Zu diesem Zweck ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir dieselben, darunter insbesondere auch diejenigen, welche in Folge der diesseitigen Rundverfügung vom 1. April 1884 — No. 2195 M. — erlassen worden sind, gefälligst einzureichen, und mir über die bei ihrer Durchführung, sowie die sonstigen zur Sache gewonnenen Erfahrungen, vornehmlich, soweit sie die Anzeigepflicht, die Absonderung der Kranken und die Wirkungen der angewendeten Desinfectionsmittel betreffen, zu berichten. Auch wollen Ew. Hochwohlgeboren Sich gefälligst darüber äußern, ob und inwiefern sich dortseits das Bedürfniß nach einer anderweitigen und zwar einheitlichen Regelung des Verfahrens geltend gemacht hat, und bezw. Vorschläge für eine solche machen. v. Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin und die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch. Vom 15. November 1889. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Posen. S. 398.)

In Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 1. August d. J. (Amtsblatt S. 237 Nr. 731)[1], 24. Aug. d. J. (Amtsblatt S. 270 Nr. 825)[2], 25. und 28. September d. J. (Amtsblatt S. 337 Nr. 977 und 978)[3] machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß durch unsere Polizei-Verordnung vom 22. Januar d. J.[4], wie aus dem Wortlaut derselben ersichtlich, die Einführung obligatorischer Fleischbeschau nicht auf das zollfrei aus dem Auslande eingeführte Schweinefleisch beschränkt, sondern allgemein für sämmtliches aus dem Auslande eingeführte Schweinefleisch angeordnet ist.

Posen, den 15. November 1889.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oesterreich. Meran. Kundmachung, sanitätspolizeiliche Vorschriften betr. Vom 2. November 1889.

(Oesterr. ärztl. Vereins-Ztg. 1889, Spalte 530).

Nach Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 21. Oktober d. J., Nr. 186, treten vom 1. Dezember 1889 ab folgende sanitätspolizeiliche Vorschriften im Gebiete der Stadt Meran in Wirksamkeit:

I. 1. Der Desinfektion im Desinfektionsapparate des städtischen Krankenhauses sind zu unterziehen:

a) Die Betten, d. i. Kopfkissen, Bettdecken, Federbetten, Matratzen, Keilkissen, Bettvorlagen aller an einer acuten oder chronischen Infektionskrankheit verstorbenen Personen, sowie auch deren während der Krankheit benutzten Kleider, Leib- und Bettwäsche.

b) Die Betten, welche von Personen benutzt wurden, die von einer acuten oder chronischen Infektionskrankheit befallen waren, gleichviel, ob die Person, welche das Bett gebraucht, genesen ist oder ob sie dasselbe wegen Abreise oder Wohnungswechsel verlassen hat.

2. Auf Verlangen der Sanitätsbehörde oder des behandelnden Arztes müssen auch andere im Kranken- oder Sterbezimmer befindliche Gegenstände als: Vorhänge, Teppiche, Möbel, der Fußboden, die Zimmerwände unter Aufsicht der städtischen Sanitätsorgane der entsprechenden Desinfektion unterzogen werden.

3. Die Desinfektion der sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände ist innerhalb 10 Stunden nach erfolgtem Tode oder der vom Arzte constatirten Genesung und innerhalb 5 Stunden nach erfolgter Abreise, respective Wohnungswechsel, anzumelden.

4. Die Anmeldung zur Desinfektion hat mündlich oder schriftlich in der Wachstube der städtischen Sicherheitswache oder in der Magistratskanzlei zu erfolgen.

5. Die Vornahme der Desinfektion, sowie das Abholen der zu desinfizirenden und das Zurückstellen der desinfizirten Gegenstände geschieht durch städtische Organe.

6. Die Desinfektionskosten werden nach dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tarife von der Partei bestritten, welche zur Vornahme der Desinfektion verpflichtet ist.

II. 1. Vom 1. December d. J. ab ist in allen Gasthöfen und Restaurationen, sowie in allen öffentlichen Lokalitäten, als: Speisesälen, Lesezimmern, Sitzhallen u. s. w., ferner in Pensionen und in allen von Kurgästen bewohnten Häusern, beziehungsweise Zimmern, die Verwendung anderer als aus Porzellan, Steingut oder emaillirtem Metall verfertigter Spucknäpfe verboten.

2. Die Spucknäpfe dürfen nur mit reinem Wasser gefüllt, und müssen täglich gereiniget, beziehungsweise mit frischem Wasser versehen werden. Die Benützung von Sägespänen, Sand, Torf u. dgl. als Einlage in die Spucknäpfe ist verboten.

3. In Gasthöfen, Pensionen und Fremdenhäusern, sowie im Kurhause müssen auch in den Gängen (Korridoren) und auf den Treppen Spucknäpfe in hinreichender Anzahl aufgestellt sein.

4. Die Nichtbeachtung vorstehender sanitätspolizeilicher Verordnungen zieht eine Strafe von 3 bis 10 fl. nach sich.

III. Provisorischer Gebührentarif für Desinfektionen.

Für 1 Matratze	fl. 0,60
= 1 Keilkissen	= 0,30
= 1 Federbett	= 0,40
= 1 Kopfkissen	= 0,30
= 1 Bettdecke	= 0,40
= 1 Leintuch	= 0,10
= 1 Bett- oder Kissenüberzug	= 0,10
= Vorhänge, per Fenster	= 0,10
= 1 Bettvorlage	= 0,30
= 1 Sophateppich, klein	= 0,30
= 1 = mittleren	= 0,40
= 1 = größeren	= 0,50
= 1 Zimmerbodenteppich	= 1,50
= kleinere Gegenstände, als: Schlummerrollen, Rückenkissen, Handtücher, Möbelschützer 2c., per Stück	= 0,05
= Kleidungsstücke, per Stück	= 0,15
= Kleidungsstücke, größere, als: Pelze, Winterüberzieher, Damen- und Herrenmäntel 2c., per Stück	= 0,30
= Abholen der Effekten aus der Wohnung	= 0,20
= Zustellen derselben	= 0,20

Wenn der Gesammtbetrag für die einzelnen zur Desinfizirung übergebenen Gegenstände, einschließlich der Abholung und Zugestellungsgebühr, den Betrag von 2 fl. nicht erreicht, so ist er auf 2 fl. zu erhöhen.

Stadtmagistrat Meran, am 2. November 1889.

Der Bürgermeister:
Kaiserl. Rath Dr. Pircher.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 575. [2]) Desgl. 609. [3]) Desgl. 627 u. 628. [4]) Desgl. 246.

noch nicht angeordnet ist, herrschte die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements. — **) Das Tödten des Viehs wird hier nur als zeitweilige Maßnahme angewendet.

Rußland. Verordnungen über den Modus des Transportes unbearbeiteter Felle. Ueberſetzung aus der Geſetzſammlung vom 19. Mai 1889. Nr. 48.

1. Felle, die von Vieh herrühren, welches ſich nach veterinärärztlicher Beſichtigung (vor dem Schlachten, ſowie nach dem Schlachten oder Fallen) als frei von der Seuche (Rinderpeſt), ſibiriſchen Peſt, epidemiſchen Lungenentzündungen, Tollwuth, Diphtheritis, Maulfäule, Rotz und Schafblattern erwieſen hat, werden ohne Beanſtandung aus allen Gegenden in friſchem, wenig geſalzenem, gefrorenem, gedörrtem, trocken geſalzenem und getrocknetem Zuſtande zum Transport zugelaſſen.

2. Die Gültigkeit der vorſtehend erwähnten Verordnungen wird für einen Ort (Stadt, Flecken, Dorf u. ſ. w.) für die Zeit aufgehoben, während welcher behufs Verhütung oder Einſchränkung epidemiſcher Krankheiten die Ausfuhr thieriſcher Producte aus dieſem Ort (auch im Tranſitverkehr) auf geſetzgeberiſchem Wege verboten iſt. Dieſes Verbot kann ſich jedoch nicht auf Felle erſtrecken, welche von Vieh herrühren, das vor dem Erlaß des betreffenden Geſetzes unterſucht und als geſund befunden worden iſt.

3. Die im Reſſort des Miniſteriums des Innern dienenden Veterinärärzte und Polizeibeamten, welche gemeinſam das getödtete oder gefallene Vieh beſichtigen, ſind verpflichtet, den Beſitzern deſſelben oder den Perſonen, welche die Felle der betreffenden Thiere gekauft haben, beiderſeitig unterzeichnete Beſcheinigungen (in einer beſonderen vom Veterinär-Komité feſtgeſetzten Form) über die Unſchädlichkeit dieſer Felle auszuſtellen, ſowie dieſe letzteren mit einem beſonderen Stempel (am linken Vorderfuß) zu verſehen.

Anmerkung 1. Die Ertheilung der Beſcheinigungen und das Stempeln erfolgt koſtenfrei.

Anmerkung 2. Kalbsfelle, welche gegerbt werden ſollen, gleichwie Schafsfelle, werden nicht geſtempelt, hingegen unterliegt der Transport dieſer Waare den weiter unten im § 7. (Punkt a und b) angeführten Beſtimmungen.

4. Der Transport von Fellen, welche mit den oben erwähnten (§. 3) Beſcheinigungen und Stempeln verſehen ſind, kann unbeanſtandet auf allen Verkehrswegen unter Beobachtung folgender Beſtimmungen erfolgen:

a) wenn die bezeichnete Waare per Achſe (auf gewöhnlichen Landwegen) befördert wird, ſowie bei jeder Umladung (auf mehr oder weniger Wagen) ſind die Waarenbeſitzer oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, Beſcheinigungen über die gute Beſchaffenheit der Felle und die Frachtbriefe in der erſten Polizei- oder Landſchaftsbehörde vorzuweiſen; auf dem weiteren Wege ſind die erwähnten Papiere nur auf die Forderung der Polizeibeamten vorzulegen;

b) wenn die Felle auf Eiſenbahnen und Waſſerwegen befördert werden, müſſen die Beſcheinigungen und Frachtbriefe nur den Beamten der Veterinär-Polizei und zwar nur auf den Stationen und an den Orten der Verladung und Entladung dieſer Waare vorgelegt werden;

c) nachdem die Felle an den Jahrmarktsorten oder den Endpunkten ihrer Verfrachtung angekommen ſind, muß die Waare, gleichviel welcher Art die Beförderung war, den Beamten der Veterinär-Polizei behufs eingehender Prüfung der Beſcheinigungen, Frachtbriefe und Stempel vorgewieſen werden.

Anmerkung. Wenn die Felle zu Jahrmärkten, welche im Winter ſtattfinden, in gefrorenem Zuſtande angeführt werden, fällt die Prüfung der Stempelzeichen fort.

5. Die Polizeibeamten, Veterinäre und Landſchaftsverwaltungen, welchen Beſcheinigungen und Frachtbriefe für Felltransporte vorgelegt werden (§ 4 Punkt a und b), müſſen auf dieſen Dokumenten vermerken, wann der Transport angekommen, aus wieviel Fuhren derſelbe beſtanden habe und wohin er beſtimmt ſei. Die erwähnten Perſonen und Behörden dürfen den Transport nicht aufhalten; falls ſie jedoch bemerken, daß die Menge der Waare nicht mit den Angaben in den Beſcheinigungen und Frachtbriefen übeinſtimmen, oder aber wenn die Waare verdorben iſt, müſſen ſie auf den vorgelegten Dokumenten einen diesbezüglichen Vermerk machen und die Polizeibehörde des Beſtimmungsortes benachrichtigen, ſowie auch die Polizeibehörden der an dem Wege des Transports belegenen Ortſchaften, damit daſelbſt die nöthigen Vorſichtsmaßregeln getroffen werden können. (Umgehung von Dörfern und Weiden, ſowie Beaufſichtigung des Transportes Seitens der Landpolizei.)

6. Die Beamten der Veterinär-Polizei, welche die Felle an den Jahrmarktsorten beſichtigen, haben dieſe Beſichtigung ohne unnützen Aufenthalt vorzunehmen und die Ergebniſſe in den vorerwähnten Dokumenten zu verzeichnen; wenn ſich in dem Transport von Fellen Stücke finden, welche in den Beſcheinigungen als geſtempelt bezeichnet ſind, bei der Beſichtigung an den Jahrmarktsorten oder den Endpunkten der Verfrachtung ſich jedoch als ungeſtempelt erweiſen, ſo ſind dieſe Felle (wenn ſie nicht in kürzeſter Zeit auf einer örtlichen Fabrik verarbeitet werden ſollen) unter der Aufſicht eines Veterinärs einer Desinfection zu unterwerfen (6ſtündige Desinfection vermittelſt einer Sublimatlöſung von $^1/_{1000}$ Verdünnung oder aber Dämpfe von ſchwefliger Säure), die Beſitzer der Waare oder deren Bevollmächtigte aber, welche die Verfrachtung der ungeſtempelten Felle zugelaſſen haben, in der feſtgeſetzten Ordnung gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. In jedem Falle wird, wenn ungeſtempelte Felle vorgefunden werden, ein Protokoll aufgeſtellt und ein diesbezüglicher Vermerk auf den Beſcheinigungen und Frachtbriefen gemacht.

7. Felle, welche von Thieren herrühren, die vor dem Schlachten nicht veterinärpolizeilich unterſucht worden ſind, dürfen nur aus ſolchen Ortſchaften ausgeführt werden, an denen laut ſchriftlichen Beſcheinigungen der Polizei- oder der Dorf- und Aulbehörden zur Zeit des Schlachtens des Viehs und der Ausfuhr der Felle keinerlei anſteckende Krankheiten unter dem Vieh herrſchten; ferner ſind bei der Ausfuhr folgende Beſtimmungen zu beobachten:

a) die oben bezeichneten Felle dürfen in jedem Jahr vom 15. October bis zum 1. April nur in trockenem, friſchgeſalzenem und gefrorenem Zuſtande befördert werden, vom 1. April bis zum 15. October hingegen ausſchließlich in getrocknetem Zuſtande;

b) die Fuhren mit friſchgeſalzenen und gefrorenen Fellen müſſen ſorgfältig mit dichten, mit Theer, Pech oder Petroleum getränkten Breſenten (Leindecken, Matten oder getrockneten verarbeiteten Fellen) überdeckt ſein. Wenn alle dieſe Vorſichtsmaßregeln beobachtet ſind, können die betreffenden Transporte unbeanſtandet auf allen Verkehrswegen befördert werden und unterliegen nur den in den §§ 4 bis 7 dieſer Verordnungen angeführten Reviſionsbeſtimmungen.

Anmerkung 1. Die in dem § 7 erwähnten Beſcheinigungen werden den Beſitzern der Felle von den Polizeibeamten oder den Dorf- und Aulbehörden gratis ausgefertigt.

Anmerkung 2. Friſchgeſalzene Felle dürfen auch in gut verſchloſſenen Kiſten und Fäſſern befördert werden.

8. Felle, welche nicht mit den geſetzlich geforderten Beſcheinigungen (§§ 3 und 7) verſehen ſind, werden, falls ſie nicht untrügliche Anzeichen tragen, daß ſie in friſcher Luft oder künſtlich vollkommen getrocknet ſind, an dem erſten Reviſionspunkte, wenn ſich hierzu ein paſſender Platz findet, auf Koſten der Beſitzer vollkommen getrocknet. Falls ſich ein ſolcher Ort nicht finden ſollte, werden die in Rede ſtehenden Felle einer Desinfection unterworfen (§ 6).

Ferner müſſen alle Fuhren mit derartigen Fellen (auch wenn ein Theil derſelben aus der in den vorſtehenden §§ bezeichneten Waare beſteht) gleichfalls auf Koſten der Beſitzer mit dichten Breſenten (§ 7 Punkt b) bedeckt werden, welche entweder mit Theer getränkt ſind, oder mit einer Carbollöſung, Petroleum, Hirſchhornöl oder ſolchen Stoffen beſprengt werden, welche dem Geruchsſinn von Thieren widerſtehen. Die Beſprengungen werden unterwegs wiederholt, ſobald ſich der ſpecifiſche Geruch der betreffenden Flüſſigkeit verliert.

9. Die Veterinäre und Polizeibeamten, auf deren Anordnung die erwähnte Trocknung oder Desinfection der Felle vorgenommen ist, müssen den Besitzern derselben unentgeltlich Bescheinigungen in der vom Veterinär-Komité festgesetzten Form über die stattgehabte Unschädlichmachung der Felle ausfertigen.

10. Von den im § 8 erwähnten Fellen müssen diejenigen, welche sich bei der veterinärpolizeilichen Besichtigung als zersetzt erweisen oder Anzeichen der sibirischen Pest, sowie frische Anzeichen der Schafblattern oder des Hautrotzes tragen, an dem ersten Besichtigungspunkte vernichtet werden. Die Veterinäre haben hierüber mit der Polizei und in Gegenwart zweier Zeugen für jeden einzelnen Fall ein Protokoll aufzusetzen.

Anmerkung. Den Besitzern der erwähnten Felle wird eine 7tägige Frist gestattet, die Gouvernementsobrigkeit um eine abermalige Besichtigung der Waare durch einen Veterinär oder Arzt zu ersuchen; wenn der Besichtigungspunkt in der Gouvernementsstadt ist, kann diese Besichtigung durch ein Mitglied der Medizinalverwaltung erfolgen.

11. Die Felltransporte dürfen, wenn die Beförderung zu ihrem Bestimmungsort auf Landwegen erfolgt, sich (zwecks Fütterung der Pferde, Uebernachten u. s. w.) nicht in den am Wege belegenen Städten, Dörfern und sonstigen bewohnten Ortschaften aufhalten, ebensowenig in der Nähe von Weiden und Wegen, auf welchen Vieh getrieben wird. Die rechtzeitige Anweisung ungefährlicher Plätze zum Halten der gedachten Transporte geschieht, wenn letztere in der Nähe von Städten Halt machen müssen, Seitens der Polizei, in allen anderen Fällen durch die Dorf- oder Aulobrigkeit.

12. Zum Handel mit Fellen auf den Jahrmärkten werden von der Polizei oder von der Dorfobrigkeit besondere, wenn möglich umzäunte Plätze angewiesen, welche von den Orten, an welchen Vieh zum Verkauf oder zu anderen Zwecken angetrieben wird, hinlänglich entfernt sein müssen.

Rechtsprechung.

Verfälschung von gemahlenem schwarzem Pfeffer durch Zuthat von Pfefferschalen und Pfefferstaub (zu 5210 kg Pfeffer 1166 kg Schalen und Staub in 7 Monaten) und Vertrieb von Pfeffer mit 9—11 % Aschengehalt als „garantirt reingemahlener natureller schwarzer Pfeffer" oder „gemahlener natureller schwarzer Pfeffer" sind nach § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes strafbar. Unter reinem Pfeffer ist im reellen Verkehr ein durch Sieben von Sand und Staubtheilen befreiter, unter naturellem Pfeffer ein solcher verstanden, wie er direkt vom Produktionslande eingeht, aber ohne Zuthat. Als zulässige Maximalgrenze gilt in Baden und Bayern ein Aschengehalt von 6,5 % in der Handelswaare.

a) Urtheil des Großh. badischen Landgerichts zu Mannheim vom 9. November 1888 gegen N. und Schr.

In der Strafsache gegen den Fabrikanten N. und den Kaufmann Schr., beide in H., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat die zweite Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim in der Sitzung vom 9. November 1888 für Recht erkannt: Der Angeklagte Fabrikant Karl N. in H. wird wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., zu einer Geldstrafe von 500 M., der Angeklagte Kaufm. Karl August Emil Schr. in H. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu einer Geldstrafe von 200 M. verurtheilt.

Den Angeklagten werden die Kosten auferlegt.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat folgendes Ergebniß geliefert:

Die Kolonialwaaren-Großhandlung K. und Cie. in H., deren jetziger alleiniger Inhaber der Angeklagte Kaufmann Karl N. von S. ist, betreibt insbesondere die Herstellung gemahlenen Pfeffers fabrikmäßig.

Die Anklage behauptet, daß N. in der Zeit vom Juni 1887 bis Januar 1888 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre Nahrungsmittel verfälscht und wissentlich verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, indem er in seiner Fabrik gemahlenem schwarzen Pfeffer große Mengen Pfefferschalen und Pfefferstaub beimengen ließ und große Mengen Pfeffer mit einem Aschengehalte von 9—11 % theils unter der Bezeichnung „garantirt reingemahlener natureller schwarzer Pfeffer", theils unter der Bezeichnung „gemahlener natureller schwarzer Pfeffer" in den Verkehr brachte (Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879). Der genannte Angeklagte bestreitet seine Schuld.

Zwar giebt er angesichts des verlesenen Inhaltes des Fabrikationsbuches der Firma K. und Cie., welches auch der als Gehülfe im Sinne des § 49 St.-G.-B. angeklagte Kaufmann Schr., der Prokurist der Firma, als ordnungsmäßig geführt bestätigt, zu, daß um die fragliche Zeit den nachgenannten meist naturellen, d. h. in dem Zustande, wie sie aus den Productionsländern eingehen, ungereinigt vermahlenen Pfefferſorten in der Fabrik die beigefügten Mengen an Staub und Pfefferschalen beigemengt worden sind:

1887.

30. Juni	318 kg	schwarz.	Singapore:	80 kg	Staub
30. Juli	617 =	=	=	69 =	Pfefferschalen
18. Aug.	294 =	=	=	73 =	Pfefferschalen u. gering. gemahl. Pfeffer
7. Sept.	595 =	=	=	176 kg	Pfefferschalen
und	109 =	=	Penang:		
26. Sept.	300 =	=	Singapore:	68 kg	Pfefferschalen
und	54 =	=	Penang:		
14. Okt.	963 =	=	Lampong:	225 kg	Pfefferschalen
8. Nov.	100 =	=	=	je 25 kg	Schalen
	50 =	=	Penang:		und Staub
14. Nov.	307 =	=	Lampong:	77 kg	Pfefferschalen
5. Dez.	280 =	=	Penang:	je 30 kg	Pfefferschalen und Pfefferstaub
10. Dez.	305 kg	schwarz.	Lampong:	25 kg	Pfefferschalen
17. Dez.	362 =	=	Penang:	25 kg	Staub und 75 kg Schalen

1888.

19. Jan.	508 =	=	Batavia:	60 kg	Pfefferschalen
25. Jan.	148 =	=	=	49 kg	gesiebte Pfefferschalen,

so daß auf ein Gesammtgewicht von 5210 kg Pfeffer 1166 kg Schalen und Staub kämen.

Nachdem N. durch Strafverfügung des Großh. Bezirksamtes Heidelberg vom 27. März 1885 unter der Beschuldigung,

daß er in den letzten Monaten des Jahres 1884 Pfeffer, somit ein Genußmittel, welcher durch Beimengung eines vollständig ungereinigten, Sand und Staub enthaltenden, sogenannten Pfefferstaubes, fahrlässigerweise verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft beziehungsweise feilgeboten habe (Uebertretung des § 11 des oben erwähnten, in der Folge als Nahrungsmittelgesetz zu bezeichnenden Reichsgesetzes),

mit einer Geldstrafe von 100 Mk. belegt worden (die er widerspruchslos zahlte, angeblich weil er damals sachunkundig und erst seit April 1884 im Geschäfte, dessen Mitheilhaber K. kurz vor Zustellung der Strafverfügung gestorben war, für die Geschäftsleitung jenes Theilhabers habe eben aufkommen müssen), sei die Beimengung von Pfefferstaub insoweit unterblieben, als man sogenannten „naturellen" Pfeffer, worunter solcher, der über 6,5 % Aschengehalt habe, zu verstehen sei, überhaupt nicht fabrikmäßig hergestellt habe. Erst als Zeuge Gr. im Oktober 1887 die Nachricht gebracht habe, daß Kaufmann B. Offerten anderer Geschäfte gezeigt habe, die, allerdings bei geringerer Qualität, 10 % billiger seien, habe man in der Fabrik „naturellen" Pfeffer wieder hergestellt durch Beimengung von hauptsächlich Pfefferschalen. Indessen

habe er, damals durch schwere Erkrankung seiner Frau an jeder geschäftlichen Thätigkeit verhindert, dem Prokuristen Schr. die ganze Geschäftsführung übertragen und erst im Laufe der Untersuchung Kenntniß von den einzelnen auf Grund des Fabrikationsbuches festgestellten Vorgängen erhalten. Von der Bestellung von 10 Ballen Pfefferschalen, die noch im Laufe der Untersuchung erfolgte, will der Angeklagte N. ebenfalls nichts gewußt haben.

Allein dieser Darstellung steht zunächst entgegen, daß Vorgänge so signifikanter Natur, wie die oben festgestellten, trotz aller persönlichen Hindernisse dem Prinzipale eines namhaften Fabrikunternehmens gar nicht verborgen bleiben können und daß ferner nicht wohl ein Prokurist auf eigene Faust eine durchgreifende Aenderung des Fabrikationsbetriebes ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung seines Prinzipals vorzunehmen sich unterfangen wird. Hierzu kommt, daß, wenn auch Schr. heute augenscheinlich bemüht ist, die ganze Schuld auf sich zu nehmen und den N. und damit dessen geschäftlichen Ruf thunlichst zu schonen, N. selbst zugiebt, sich zur Herstellung des „naturellen" Pfeffers auf Gr's. Mittheilung über das Gespräch mit B. „schwer entschlossen" zu haben. N. hat also die Herstellung des „naturellen" Pfeffers in dem erwähnten Sinne gewollt und durch seine Leute bewirkt, und Schr. hat, indem er die oben einzeln festgestellten Vermengungen des Pfeffers mit Pfefferstaub und Pfefferschalen in der Fabrik ausführen ließ, damit lediglich den Willen N's. ausgeführt und es ist, soferne in dem Verfahren Schr's. eine Verfälschung des Pfeffers, also eines Genußmittels, liegt, diese auf den bestimmenden Willensentschluß N's. zurückzuführen, der jede für den beabsichtigten Zweck erforderliche Art der Vermengung in sich aufnahm.

Daß N. aus den ihm stets zur Verfügung stehenden Büchern des Geschäfts den Bezug erheblicher Mengen Pfefferstaub und Pfefferschalen entnehmen konnte und auch entnommen hat, ist überdies nicht zu bezweifeln, zudem ist von Schr. selbst bestätigt, daß dieser ihm auch im Allgemeinen Kenntniß davon gegeben habe vor dem angeblichen Beginne der Fabrikation des „naturellen" Pfeffers im Oktober 1887. Schr. und N. heben dagegen hervor, daß über die Art der Verwendung der gedachten sogenannten Surrogate im Einzelnen dem N. durch Schr. keine Mittheilung geworden sei. Nimmt man dies auch als thatsächlich richtig an, wiewohl bei dem intimen geschäftlichen Verkehr zwischen Prinzipal und Prokuristen erhebliche Zweifel darüber gestattet sind, so wird dadurch, immer den noch zu prüfenden objektiven Thatbestand vorausgesetzt, doch die Thäterschaft N's. nicht beseitigt. Nicht nur der aus der gesammten thatsächlichen Sachlage oben festgestellte Inhalt seines allgemeinen Willensentschlusses, der für den Fabrikationsbetrieb schlechthin maßgebend war, führt dazu, ihn als Thäter, nicht als unbetheiligten Dritten, zu behandeln, es wird vielmehr seine Eigenschaft als sogar ersichtlich gegen das Gesetz verstoßenden Disponenten durch den Bezug solcher Quantitäten von Surrogaten in Verbindung mit dem Umstande, daß die oben erwähnte polizeiliche Strafe, die, wie er selbst einräumt, darauf beruhte, daß mehr als 6,5 % Aschengehalt enthaltender Pfeffer in der Fabrik gefunden worden war, für ihn kein Hinderniß bot, Waare gleicher Art wiederum herstellen zu lassen, unzweideutig gekennzeichnet.

Daß N. nämlich nicht, wie er heute behauptet, die Surrogate nur zu dem Zwecke anschaffen und verwendet wissen wollte, um denjenigen guten Pfeffer, der ausnahmeweise weniger als 6,5 % Aschengehalt zeigte, auf diese von ihm als in Baden bräuchliche Normativziffer gekannte Zahl zu bringen (ein Verfahren, das — so wenig es als vom Standpunkte des Gesetzes ganz bedenkenfrei sein dürfte, da es sich doch um den Handel mit einem reinen Naturproducte fragt — aber von den Sachverständigen als auch im reellen Verkehre durchaus üblich bezeichnet wird), wird durch den einstimmigen Ausspruch der Sachverständigen erwiesen, daß schon die vom Angeklagten angeschafften, ihm bekannten Mengen der gedachten Surrogate die Annahme nur dieser, vom Verkehrsstandpunkte aus nicht beanstandeten, Absicht und jedenfalls die Unkenntniß des Prinzipales von der mit dieser Absicht nicht übereinstimmenden wirklichen Verwendung, wie sie festgestellt ist, schlechthin ausschließen. Hierdurch ist aber durch ein objektives Merkmal klargelegt, daß die Herstellung der Vermengungen mit Wissen und Willen und auf Anordnung des Angeklagten N. geschah und etwa von einer alleinigen Thäterschaft Schr's. nicht die Rede sein kann.

Es ist aber zudem erwiesenermaßen unwahr, daß erst das Gespräch mit B. zu der Fabrikation des rein gemahlenen „naturellen" Pfeffers geführt hat.

Im Januar 1887 bezog der Zeuge W., der Inhaber eines angesehenen Spezereiwaarengeschäftes in B.-B. und langjähriger Kunde der Firma K. und Cie., von der er bislang immer in zufriedenstellender Weise bedient worden war, auf mündliche Bestellung bei dem Reisenden F. ein Kistchen von 18—20 kg fein gemahlenen schwarzen Pfeffer zu 220 Mk. für 100 kg und fügte, was nach den Darlegungen des Sachverständigen B. bei dem von ihm angelegten Preise ganz natürlich erscheint, noch die Bemerkung hinzu, es müsse Pfeffer bester Qualität sein. Im Vertrauen auf die streng sachliche Behandlung der Aufträge seitens der Firma K., an der er seither zu zweifeln keinen Anlaß gehabt hatte, verkaufte er nachmals die ihm bald darauf zugekommene, sich für die nicht chemische Prüfung als untadelhaft darstellende Waare in seinem Geschäfte. Im Oktober 1887 indessen, als eine polizeiliche Nahrungsmittelcontrole in B.-B. stattfand, stellte sich heraus, daß eine dem Rest dieser Sendung entnommene Probe, deren sachliche Gleichheit mit der von dem heute vernommenen Sachverständigen H. geprüften der Zeuge W. ausdrücklich mit dem Beifügen bestätigt, daß die Waare von ihm immer vor jeder Verunreinigung in sorgfältiger Weise bewahrt und gut verschlossen gehalten worden sei, nicht 6,5, sondern 11,5 % Aschengehalt und 5 % Sand aufwies. Dieser Pfeffer war nach der Faktura: gemahlener schwarzer Pfeffer „naturell" und weder der Reisende F. noch die Faktura sprach von der vom Angeklagten heute behaupteten Verwahrung, daß die Firma für nicht vorschriftsmäßigen Aschengehalt nicht einstehe.

Demnach besteht diese Fabrikationsart im Geschäfte des Angeklagten schon länger, als erst seit Oktober 1887.

Was nun aber den Verkauf an B. selbst betrifft, so behauptet allerdings der Zeuge Gr., der sieben Jahre lang Prokurist der Firma K. gewesen war und im Oktober 1887 aushülfsweise die Geschäfte des Reisenden besorgte, er habe den wirklich an B. gelieferten Pfeffer als „naturell gemahlenen Pfeffer wie im Handel üblich" und ausdrücklich „ohne Garantie für vorschriftsmäßigen Aschengehalt" verkauft, während Zeuge B. mit aller Festigkeit auf seinen Eid darauf besteht, daß ein solcher Zusatz, der ihm dem Nahrungsmittelgesetze gegenüber Bedenken eingeflößt haben würde, nicht gemacht worden sei, so daß Gr. nur ein Mißverständniß annehmen zu können glaubt, das aber nach W's. Versicherung wiederum gänzlich ausgeschlossen wäre.

Der dort gelieferte Pfeffer, bei dessen Verkaufe, wie zu Gunsten des Angeklagten bei dem nicht aufzuklärenden Widerspruche zweier augenscheinlich in gutem Glauben befindlicher Zeugen angenommen werden kann, wenigstens zur Verhütung der Täuschung der nächsten Abnehmer der Vorbehalt wegen des Aschengehaltes gemacht wurde, war mit den in der Voruntersuchung erhobenen Proben aus der Fabrik des N. von gleicher chemischer Beschaffenheit und diese Proben ergaben, wie die Angeklagten anerkennen, einen Durchschnittsaschengehalt von 11,20 bis 11,28 %, in einzelnen Fällen bis 14 %. Jedenfalls ist die Behauptung N's., daß die Reisenden seit Oktober 1887 im Allgemeinen angewiesen worden seien, beim Verkaufe des „naturellen" gemahlenen Pfeffers den Vorbehalt wegen des Aschengehaltes zu machen, durch den hiefür angerufenen Zeugen F. nicht erwiesen worden und der Zeuge Schl., bei dem ebenfalls eine vom Zeugen als von der K.'schen Sendung bei F. im November oder Dezember 1887 bestellten gemahlenen schwarzen Pfeffers herrührend bezeugte Probe erhoben wurde, die gleichfalls über 10 %

Aschengehalt ergab, versichert ausdrücklich, daß ohne jeden Beisatz von „naturell" rein gemahlenem Pfeffer die Rede gewesen sei, so daß er von Zusätzen nicht die geringste Kenntniß gehabt habe, wenn ihm auch aufgefallen sei, daß der Preis für diese Waare um einige Mark billiger gewesen sei, als bei früheren Pfefferlieferungen der Firma; das Gleiche trifft zu hinsichtlich des gleichfalls durch F. im Frühjahr 1887 und November 1887 bewirkten Verkaufes von „naturell gemahlenem schwarzem Pfeffer" und „rein gemahlenem schwarzem Pfeffer."

Auch bezeugt Kaufmann M., bei dem gleichfalls eine über 10% Aschengehalt ergebende nach M.'s eidlicher Angabe von der auf Bestellung im November 1887 von der Firma K. gelieferten Waare herrührende Probe rein gemahlenen schwarzen Pfeffers erhoben wurde, daß ihm der Reisende Gr. ausdrücklich versichert habe, der „naturelle" Pfeffer sei nur solcher, wie er aus dem Productionslande ankomme und frei von jedem Zusatze und daß von einem Vorbehalte hinsichtlich des Aschengehaltes, den übrigens auch Zeuge Gr. nicht behauptet, nicht die Rede gewesen sei.

Zeuge Sch., der an einzelne Kunden als Reisender der Firma „gemahlenen schwarzen naturellen Pfeffer" verkaufte, will dagegen den Vorbehalt wegen des Aschengehaltes jeweils gemacht haben, und Zeuge G. bestätigt, daß er von R. zur ständigen Beifügung dieser Klausel, die auch einige Fakturen enthalten, — wann weiß Zeuge nicht — angehalten worden sei.

Es bleibt nach diesen thatsächlichen Feststellungen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß auf Anweisung des Angeklagten R. und in Folge spezieller Anweisung des Angeklagten Schr., wie noch durch den Obermüller Re. bestätigt ist, dem sogenannten rein naturell gemahlenen schwarzen Pfeffer Pfefferstaub und Pfefferschalen in beträchtlicher Menge in der Fabrik beigemischt worden sind, die Frage zu prüfen übrig, ob und in wieweit die so hergestellte Waare sich objektiv als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstellt und ob die in § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes als Thatbestandsmerkmal bezeichnete Absicht bei R. vorlag.

Hierbei ist davon auszugehen, daß es sich hier um ein Naturprodukt handelt, welches allerdings nur dann in Europa rein geliefert werden kann, wenn es einer besonderen Säuberung durch Sieben unterzogen worden ist. Es versteht auch nach den Ausführungen der Sachverständigen der reelle Verkehr unter reinem Pfeffer gesiebten Pfeffer, an dem die durch das Trocknen in den Produktionsländern und durch das Aneinanderreiben der Schalen der Pfefferkörner auf dem Transporte in die Körner oder deren Schalen eindringenden Sand- und Staubtheile, soviel durch Sieben überhaupt erzielt werden kann, nicht mehr haften. Eine Beimischung von solchen fremden Bestandtheilen bis zu 4,5% wird seitens der Sachverständigen als gewöhnlich bezeichnet.

Den Gegensatz zu diesem reinen, gesiebten Pfeffer bildet der sogenannte naturelle, das heißt solcher Pfeffer, wie er direkt vom Produktionslande eingeht, aber ohne Zuthat. Wer „naturellen" Pfeffer kauft, ist somit berechtigt, eine von Zuthaten freie Waare zu verlangen, dies unterliegt auch nach den Ausführungen der Sachverständigen keinem Zweifel. Zur Feststellung dieser Zuthaten dient die chemische Untersuchung auf Aschen- und Sandgehalt, das heißt auf die beim Verbrennen sich ergebenden mineralischen Bestandtheile, wie sie jeder Großhändler vornehmen läßt und zwar gilt, wie die Sachverständigen B. und H. bezeugen, nach der Uebung im reellen Verkehre in Baden und Bayern im Anschlusse an technische Veröffentlichungen des verstorbenen Professors Hofrath Birnbaum der Satz von 6,5% Aschengehalt als die zulässige Maximalgrenze. Diese bildet hiernach den objektiven Maßstab, nach welchem die Zulässigkeit einer Handelswaare vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes aus zu bemessen ist, und es ändert hieran der Umstand nichts, daß nach Erfahrungen der Sachverständigen B. und H. in neuerer Zeit die Qualität besonders der geringeren Pfeffersorten (Penang, Lampong) in Bezug auf Sand- und Staubfreiheit beim Eingange in Europa nicht unwesentlich sich verschlechtert haben soll, denn es fehlt an jedem Nachweise dafür, daß der reelle Verkehr desbalb die Maximalgrenze, welche die Sachverständigen, wenn es auf ihre persönlichen Untersuchungen aus letzter Zeit ankäme, wohl auf 10% zu setzen geneigt wären, hinaufgerückt habe, und es bedarf ferner der von der Vertheidigung vertretene Standpunkt, daß Mangels einer besonderen Regelung der Maximalgrenze durch Gesetz oder eine Kaiserliche Verordnung im Sinne des § 5 des Nahrungsmittelgesetzes eine objektive Grenze nicht bestehe, keiner Widerlegung, nachdem die feststehende Rechtssprechung des Reichsgerichtes die hier festgehaltene, den reellen Verkehr zum Maßstabe nehmende Auffassung, bei der allein ein wirksames Inslebentreten der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes gedacht werden kann, in überzeugender Weise als die dem Gesetze entsprechende dargelegt hat.

Wollte man übrigens den Standpunkt der Sachverständigen H. und Schm., die für die normale Waare des naturellen Pfeffers im handelsüblichen Sinne eine Maximalgrenze von 10% Aschengehalt berechnen möchten, theilen, so wäre im vorliegenden Falle auch diese überschritten, da im Durchschnitte 11 und bis zu 14% Aschengehalt in den fraglichen Proben nachgewiesen worden sind.

Liegt also eine vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes zu beanstandende Waare vor, so fragt sich, ob diese auf einer Verfälschung im Sinne des Gesetzes beruht. Dies folgt aber daraus, daß vorliegend die normale Beschaffenheit der Waare durch Zuthaten absichtlich verändert worden ist.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der sogenannte rein gemahlene naturelle Pfeffer durch sehr erhebliche Zuthaten von Pfefferstaub und Pfefferschalen beim Mahlen des Gewürzes hergestellt wurde, und es geschah dies ohne jede Prüfung des Aschengehaltes des Productes, und da dieses zum Theile mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß für Aschengehalt überhaupt nicht garantirt werde, von R. in den Handel gebracht wurde, und während, wie dem R. bekannt war, der reelle Verkehr mit den Consumenten, deren Standpunkt der maßgebende sein muß, da das Gesetz deren Schutz sich zur Aufgabe gesetzt hat, und ebenso derjenige mit den Detailleuren diese Zusätze ablehnt, so kann nicht daran gezweifelt werden, daß diese Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr angeordnet und ausgeführt wurde.

Diese Zuthaten, welche nach der Absicht R.'s, welche Schr. kannte, bezwecken sollten, daß eine zwar billigere, aber den wirklichen normalen und vom kaufenden Consumentenpublikum insbesondere vorausgesetzten Gebrauchs- und Nahrungswerth des Pfeffers keineswegs besitzende, Mischung als reines Product („rein gemahlen") in den Handel kommen konnte, geschahen unzweifelhaft, um über die Qualität der Waare zu täuschen und zwar im Handel und Verkehr, dies, wenn nicht gegenüber den vielleicht vorsichtigeren Detailleuren, die übrigens ausnahmslos von den Zuthaten, zu deren Ermittelung sie auch wohl nicht befähigt sind, keine Ahnung gehabt zu haben versichern, so doch gegenüber den Consumenten, gegenüber dem zu einer Prüfung objektiver Art sicher gänzlich unbefähigten Publikum.

Das von der Vertheidigung geltend gemachte Bedenken, daß Pfefferstaub und Pfefferschalen keine fremdartigen Zuthaten zum Pfeffer seien und deshalb der Begriff der Verfälschung wegfalle, findet im Gesetze keinen Anhalt, und mag in dieser Beziehung auf die Entscheidung des Reichsgerichts, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band IV. Seite 311, welche eine analoge konkrete Frage behandelt, verwiesen werden.

Die Zuthat erfahrungsgemäß unreiner (und deshalb weitaus billigerer) Abfälle zu einem Naturproducte gleicher Herkunft wie die Abfälle muß als eine willkürliche Alterirung des Naturproductes angesehen werden und wird auch im reellen Verkehre, wie insbesondere durch die Darlegungen des Sachverständigen B., dem eigene bedeutende einschlägige Geschäftserfahrung zur Seite steht, belägt wird, so behandelt.

R. hat demnach zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Pfeffer, also ein Genußmittel, durch die auf

seine allgemeine Anordnung in seinem Geschäfte durch seine Arbeiter, welche weder Thäter noch Gehülfenwillen im Sinne der §§ 47, 49 St.-G.-B. hatten, sondern in gutem Glauben handelten und deshalb lediglich als seine Werkzeuge erscheinen, vorgenommenen oben festgestellten Zuthaten verfälscht (§ 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes). Schr., der den Willen N.'s zu diesen Verfälschungen und den von N. dadurch verfolgten Zweck kannte, hat, ohne die That N.'s als seine eigene zu wollen, sondern vielmehr lediglich in der Absicht, dieselbe als That N.'s zu unterstützen, in seiner Stellung als N.'s Prokurist die Ausführung der zu jenem Zwecke vorgenommenen Verfälschung durch nähere Anordnung der zur Herstellung der fraglichen Mischungen erforderlichen Handlungen des Geschäftspersonales geleitet, also wissentlich dem Thäter N. zur Begehung des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes Hülfe geleistet.

Es hat aber außerdem N. durch seine Reisenden, von welchen bei dem Mangel entgegenstehender Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie in gutem Glauben handelten, deren er sich also lediglich als seiner Werkzeuge bediente, die auf diese Weise verfälschten Genußmittel gegenüber den Zeugen Schl. und M. (wie auch früher gegenüber W.) unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, denn er behauptet selbst nicht, im Verkehre mit diesen Abnehmern der Zuthaten erwähnt oder dafür Sorge getragen zu haben, daß den Abnehmern diese Zuthaten zur Kenntniß gelangten, und dies beruht augenscheinlich auf seinem Willensentschlusse, den gedachten Abnehmern die Kenntniß, mit welcher sie nicht gekauft hätten, zu entziehen. Wenn die Vertheidigung hier Gewicht darauf legt, daß in einzelnen Fällen in den Fakturen, in anderen durch mündlichen Vorbehalt des Reisenden das Nichtgarantiren der Firma für normalen Aschengehalt besonders betont wurde, so erscheinen diese den Zwischenhändlern im Allgemeinen wohl gar nicht verständliche Clauseln lediglich als eine Vorsichtsmaßregel des Angeklagten N. für den Fall künftigen Rückgriffes, vertreten aber keineswegs die vom Gesetze geforderte Bekanntgabe der Verfälschung, welche der wissende Verkäufer bewirken muß.

Es liegt sonach bei N. auch der Thatbestand des § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes in mindestens zwei Fällen vor und erscheint auch hier der Mitangeklagte Schr. als Gehülfe, denn er hat in diesen Fällen in seiner Stellung als Prokurist in dem Handelsgeschäfte des N. dem Thäter durch That zur Begebung des Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 Nahr.-Mitt.-Ges. wissentlich Hülfe geleistet, indem er zur Verwirklichung der ihm bekannten Absicht N.'s, den Käufern die erfolgte Beimischung der oben erwähnten Stoffe zu dem als „rein gemahlener natureller Pfeffer" zu verkaufenden Producte zu verschweigen und dadurch die Verwerthung des Gemisches zu ermöglichen, den Fakturen die der Verfälschung nicht erwähnende Fassung gab und es unterließ, den Reisenden der Firma entsprechende Weisung zur Bekanntgabe an die Abnehmer zu ertheilen (§ 49 St.-G.-B.).

Es liegt gegen N. ein Vergehen im Sinne des § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes vor, welches übrigens als auf einem einheitlichen Entschlusse beruhend, den Pfeffer zu verfälschen und so zu verwerthen, als eine That erscheint. Die That des Gehülfen ist sonach ebenfalls nur eine einheitliche Handlung.

Was die Strafzumessung angeht, so wurde in Rücksicht gezogen, daß N. bereits einmal wegen einer Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes nicht unerheblich bestraft ist, daß ihm die vom reellen Verkehre gezogenen Grenzen in seinem Handelszweige in seiner Stellung als Großhändler und Fabrikant sehr wohl bekannt waren, andererseits aber auch erwogen, daß sonstige Vorbestrafungen gegen denselben nicht vorliegen, und daß wohl der Druck einer unterbietenden unsoliden Konkurrenz ihn auf den früher gemiedenen Abweg gebracht hat. So gelangte man unter Berücksichtigung der Vermögenslage N.'s zu der ausgesprochenen Geldstrafe von fünfhundert Mark, während von der fakultativen Erkennung von Nebenstrafen Umgang genommen wurde.

Die Strafe des Gehülfen Schr., welche nach Maßgabe der § 49 Abs. 2 St.-G.-B., § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestimmen war, bemaß man, der abhängigen Stellung dieses Angeklagten im Verhältnisse zu dem Prinzipale Rechnung tragend, entsprechend geringer auf 200 Mark.

Die Kosten sind den Angeklagten nach § 497 St.-P.-O. aufzuerlegen.

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Februar 1889 in derselben Sache.

In der Strafsache wider den Fabrikanten N. in H., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und den Kaufmann Schr. daselbst, wegen Beihülfe, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. Februar 1889 für Recht erkannt: Daß die Revision der beiden Angeklagten gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Mannheim vom 9. November 1888 zu verwerfen und denselben die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision der beiden Angeklagten rügt zunächst Verletzung des § 79 2 der Strafprozeßordnung, weil der Sachverständige Robert H. nicht beeidigt und in unzulässiger Weise auf seinen allgemeinen Eid verwiesen worden; diese Rüge geht fehl; . . . . . Die Angeklagten rügen sodann auch Verletzung des Strafgesetzes, übrigens gleichfalls ohne Grund; die Feststellungen des Instanzgerichts rechtfertigen vollkommen die Anwendung des § 10 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, die Aufstellung der Revision, daß die Beimischung gleicher Stoffe, Pfefferstaub und Schalen, niemals eine Verfälschung sein könne, ist unrichtig; das Reichsgericht hat wiederholt z. B. auch Band XII. Seite 400 ausgesprochen, daß ein Nahrungs- oder Genußmittel auch durch Beimengung minderwerthiger Quantitäten desselben Nahrungs- oder Genußmittels verfälscht werden könne; Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit derselben, durch welche entweder dem Genußmittel der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert wird; letztere Alternative ist nach der Feststellung des Instanzgerichts hier gegeben; es ist festgestellt, daß durch Beifügung minderwerthiger Stoffe die Waare in ihrem natürlichen Zustand über die zulässige Grenze verändert werde. Ob der Angeklagte N. selbst d. h. in Person oder durch seine Bediensteten die Verkäufe mit Schl. und M. abgeschlossen, ist rechtlich gleich zu achten, ein Widerspruch in den Entscheidungsgründen also nicht erfindlich. Die Bemängelung des Urtheils auf Grund der §§ 73 und 74 des Strafgesetzbuchs findet in der ausdrücklichen Feststellung der Urtheilsgründe, daß die That des N. als eine einheitliche erscheine, welche zugleich gegen § 10 Ziffer 1 und 2 verstoße, ihre Widerlegung; der Urtheilstenor selbst brauchte einen Ausspruch hierüber nicht zu enthalten.

Die Rüge des Angeklagten Schr., daß § 49 des Strafgesetzbuchs ihm gegenüber verletzt sei, ist endlich gleichfalls unbegründet, das Urtheil stellt gegen Schr. sowohl bezüglich des § 10 Ziffer 1 als Ziffer 2 bestimmte einzelne Handlungen fest, welche ohne Rechtsirrthum nach § 49 des Strafgesetzbuchs als Beihülfe charakterisirt sind. Die Revision beider Angeklagten war daher zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels waren nach § 505 der Strafprozeßordnung ihnen aufzulegen.

Vermischtes.

Oesterreich. Gutachten der k. k. chemisch-physiolog. Versuchsstation für Wein- und Obstbau zu Klosterneuburg bei Wien, Saccharin betr. (Zeitschrift f. Nahrungsmittel-Unters. u. Hyg. 1889, S. 222).

Nach Vollendung der auf Wunsch der Firma „Fahlberg List und Co., Saccharin-Fabrik in Salbke-Westerhüsen a. d. Elbe", mit ihrem Saccharin aus-

geführten Versuche lassen sich die von dieser Firma gestellten Fragen folgendermaßen beantworten:

1. Es besteht in Oesterreich kein Gesetz, welches den Zusatz von Saccharin zum Wein verbieten würde.

2. Wenn ein Zusatz von Saccharin zum Weine stattgefunden hat und derselbe vom Erzeuger oder Verkäufer declarirt wird, so ist vom Standpunkte des Gesetzes dagegen keine Einwendung zu erheben.

3. Ein mit Saccharin verbesserter Naturwein ist im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R.-G. Bl. 120 und 121) weder als Kunstwein noch als Halbwein, sondern eben nur als „ein mit Saccharin verbesserter Naturwein" zu bezeichnen.

4. Gegenüber der Salicylsäure, dem Alkohol, Glycerin, Traubenzucker und Rohrzucker ist die gesetzliche Auffassung über die Zulässigkeit des Saccharin folgende:

Die Verwendung von Stärkezucker (Traubenzucker) zur Erzeugung von Wein oder weinähnlichen Getränken ist nach § 3 des bereits citirten österreichischen Gesetzes verboten. Bezüglich der Salicylsäure und des Glycerins hat sich der oberste Sanitätsrath entschieden gegen die Anwendung dieser Stoffe als Zusatz zum Wein ausgesprochen. Hinsichtlich des Saccharin hat jedoch dieselbe Behörde ein Gutachten abgegeben, welches dahin lautet, daß „das Saccharin in den kleinen Mengen, welche allein als Zusatz zu Weinsorten in Frage kommen können, um dieselben noch annehmbar und genießbar erscheinen zu lassen, nach den bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen als unschädlich zu bezeichnen ist". Die Auffassung über die Zulässigkeit des Saccharin ist dieselbe wie die bezüglich des Alkohols und Rohrzuckers, nämlich die, daß vom gesetzlichen Standpunkte keine Einwendung gegen diese Zusätze erhoben werden kann, wenn dieselben declarirt werden.

5. Die Behörden können von ihrem Standpunkte aus nur die Zulässigkeit eines Saccharinzusatzes zum Weine beurtheilen, was nach dem Gesagten bereits geschehen ist. Ob das Saccharin auch ein geeignetes Mittel ist, um in der rationellen Kellerwirthschaft zur Hintanhaltung von Nachgährungen, zur Conservirung des Weines (mit Rücksicht auf den überseeischen Export respective Transport) verwendet zu werden, kann nur durch wissenschaftliche und praktische Versuche dargethan werden.

6. Die in der k. k. Versuchsstation zu Klosterneuburg angestellten Versuche über die Fähigkeit des Saccharin, Weine im Geschmacke zu verbessern oder zu veredeln, absolut und relativ, gegenüber Honig, Traubenzucker, Glycerin und Rohrzucker, ergaben Folgendes:

Ein Zusatz von 0,001 % Saccharin verbessert einen geringen, saueren Weißwein schon merkbar, ein Zusatz von 0,002 % ganz deutlich und ein solcher von 0,003 % ganz auffallend. Ein Zusatz von 0,004 % macht den Wein bereits deutlich süß.

Es ist daher, wenn es sich um eine bloße Verbesserung des Weines handelt, ein größerer Zusatz als 0,003 % (gleich 3 g pro Hektoliter) nicht anzurathen. Nur bei sehr herben Rothweinen kann man unter Umständen noch etwas weiter gehen, aber keinesfalls über 0,004 % (gleich 4 g pro Hektoliter) hinaus. Während bekanntlich das Saccharin fast 300mal so süß ist als Rohrzucker, zeigt es, nach den hier angestellten Versuchen gegenüber dem Honig, Traubenzucker und Glycerin annähernd die **450fache** Süße.

7. Ueber die Fähigkeit des Saccharin, antifermentativ und conservirend zu wirken, geben folgende in der k. k. Versuchsstation zu Klosterneuburg angestellten Versuche Aufschluß:

a) Gährungshemmende Wirkung.

Es wurden zuerst mit dem im Wasser leicht löslichen Saccharin einige Versuche angestellt. 1 kg Cibeben wurde mit einem Liter Wasser extrahirt und von diesem Extracte zu je ½ Liter Wein 50 ccm, zur Einleitung der Gährung 2 ccm eines gährenden Fruchtsatzes und wechselnde Mengen von Saccharin zugesetzt. Nachdem die Gährung des Weines ohne Saccharinzusatz vollständig beendet war, wurden die Weine filtrirt und in den Filtraten Extractbestimmungen vorgenommen. Es ergaben sich folgende Resultate:

Saccharinzusatz pro Liter Wein	Extract Gramm in 1 l
0,00 g	22,6
0,10 =	22,2
0,30 =	23,7
0,50 =	25,9

Wie man sieht, ist die gährungshemmende Wirkung des in Wasser leicht löslichen Saccharin bis zu einer Quantität von 50 g pro Hektoliter eine minimale. Größere Mengen von Saccharin können aber dem Weine des intensiv süßen Geschmackes wegen wohl unter keinen Umständen zugesetzt werden.

Bessere Resultate wurden hingegen durch Anwendung des in Wasser schwer löslichen, in Alkohol gelösten Saccharin erhalten.

Es wurden zu diesem Zwecke 2,5 g Saccharin in Alkohol von 95 Volumprocenten zu 100 ccm gelöst und von dieser Lösung die entsprechenden Mengen dem mit Cibebenextract vermischten Weine zugesetzt.

Saccharinzusatz zu 1 l Wein	Extractgehalt des vergohrenen Weines Gramm in 1 l	Unvergohrener Zucker Gramm in 1 l
0,0 g	22,6	1,1
0,1 =	23,3	1,6
0,2 =	24,8	2,5
0,3 =	42,1	0,8
0,4 =	54,8	32,4
0,5 =	62,8	40,4

Die Gährung begann am 8. Juli 1889 und war im ersten Weine (ohne Saccharinzusatz) am 18. Juli vollendet. Da der Zuckergehalt dieses Weines vor der Gährung 40,5 g in 1 Liter betrug, so ist ersichtlich, daß durch Zusatz von 20 ccm der alkoholischen Lösung, entsprechend 0,5 g Saccharin, zu 1 Liter Wein die Gährung vollkommen unterdrückt wurde.

Allerdings beträgt in diesem Falle auch der Alkoholzusatz 19 Volumprocent, was immer eine Verzögerung der Gährung bewirken kann. Da jedoch der Alkoholgehalt des ohne Saccharinzusatz vergohrenen Weines 10,7 Volumprocent betrug, so wurde derselbe im letzten Weine auf 12,4 Volumprocent erhöht, ein Gehalt, der bekanntlich die Gährung nicht zu unterdrücken vermag.

b) Verhinderung der Kahmbildung.

Das gleiche Verhalten wie bei den Gährversuchen wurde auch bei den Versuchen über die hemmende Wirkung des Saccharin bei der Entwicklung des Kahmpilzes beobachtet. Das in Wasser leicht lösliche Saccharin, bis zu einer Quantität von 60 g pro Hektoliter angewandt, verhinderte die Kahmbildung nicht vollständig, sondern verzögerte sie blos umsomehr, je größer die Menge des zugesetzten Saccharin war. Nur bei Zusatz von 20 ccm der alkoholischen Lösung des in Wasser schwer löslichen Saccharin, enthaltend 0,5 g des letzteren zu 1 Liter Wein, wurde die Kahmbildung vollständig unterdrückt, trotzdem der Alkoholgehalt dieses Weines nach dem Saccharinzusatz nur 10,5 Volumprocent und der Extractgehalt (ohne Saccharin) 15,5 g in 1 Liter betrug.

c) Verhinderung des Fortschreitens der Essigbildung.

Es wurde versucht, durch Zusatz des in Wasser schwer löslichen Saccharin, ohne dieses in Alkohol aufzulösen, eine Hemmung des Fortschrittes der Essigbildung in einem Weine zu bewirken und dazu ein Wein mit einem Gehalte von 2,57 g Essigsäure in 1 l verwendet. Nach 10 Tagen wurde sowohl in dem Weine ohne Saccharinzusatz als auch in den saccharinirten Weinproben die Essigsäure bestimmt und ergaben sich folgende Resultate:

Saccharinzusatz zu 1 l Wein	Essigsäure Gramm in 1 l
0,0 g	23,1
0,1 =	26,2
0,2 =	24,6
0,4 =	23,0
6,6 =	19,4.

Ein Zusatz von 60 g Saccharin per Hectoliter übte also einen nur wenig verzögernden Einfluß auf die Essigbildung.

Hingegen zeigte sich bei den Versuchen über die Verhinderung der Kahmbildung, daß während die pro Liter mit Quantitäten bis zu 0,4 g in Alkohol gelösten Saccharins versetzten Weinproben zuerst kahmig und dann essigstichig wurden, der mit 20 ccm der alkoholischen Lösung des Saccharin (enthaltend 0,5 g des letzteren) versetzte Wein weder kahmig noch essigstichig wurde und vollkommen klar blieb.

8. Hinsichtlich der gestellten Frage über die Bedeutung und Verwendbarkeit des Saccharin bei Erzeugung von Medicinalweinen, bei Kunst-, Schaum- und Obstweinen, bei Fruchtsäften, Marmeladen, Dunstobst u. s. w. ist Folgendes zu bemerken:

Die Eigenschaften eines echten Ausbruchweines lassen sich durch einen mit Saccharin versüßten gewöhnlichen Wein ebenso wenig ersetzen, als durch einen mit Rohrzucker aus einem gewöhnlichen Weine erzeugten Süßwein. Hingegen kann das Saccharin vorzügliche Dienste leisten bei solchen Medicinalweinen, welche ohne Zuckerzusatz einen bitteren oder zusammenziehenden Geschmack besitzen, also bei Wermuthwein, Wein mit Chininzusatz, mit Eisenpräparaten u. dgl.

Bei den weinähnlichen Getränken, sowie bei Fruchtsäften, Marmeladen, Dunstobst u. s. w. kann ein Zusatz von Saccharin ebenfalls nicht beanstandet werden, wenn derselbe angegeben wird.

Insbesondere empfiehlt sich das Saccharin zur Versüßung jener Speisen, Getränke und Genußmittel, welche nur gerne süß genommen werden, in allen Krankheiten, in welchen der Genuß des Zuckers als nachtheilig bezeichnet wird, also bei Fettleibigkeit, Harnruhr, Magenleiden u. s. w.

9. Die Art der Anwendung des Saccharin als Zusatz zum Weine ergibt sich aus den hier angestellten Versuchen. Es ist blos die alkoholische Lösung des in Wasser schwer löslichen Saccharin zu empfehlen.

Am einfachsten wäre es, eine Lösung vorräthig zu halten, welche in 1 Liter 95% Alkohol 20 g Saccharin enthält und von dieser Lösung eine entsprechende Menge abzumessen.

Klosterneuburg, am 24. Juli 1889.

Der Vorstand.

Prof. Dr. L. Roesler.

Spanien. Gemeinverständliche Anweisung des Gesundheitsausschusses von Madrid zur Verhütung des Umsichgreifens der Diphtherie vom 25. August 1888. (Boletin de sanidad, Oktober 1888, Seite 776—780.)

In Ausführung der Bestimmung der königlichen Ordre des Ministeriums des Innern in der „Gaceta" vom 12. August d. J. hat der Municipal-Gesundheitsausschuß von Madrid im Auftrage des hochwohlgeborenen Herrn Bürgermeisters und Vorsitzenden des Gemeinderathes die angefügten Anweisungen abgefaßt. Dieselben sind dazu bestimmt, die elementarsten Grundsätze der Heilwissenschaft, insoweit sie die Diphtheritis betreffen, zu allgemeiner Kenntniß zu bringen; sie enthalten nur die hauptsächlichsten Schutzmittel, welche Allen zugänglich sind, bis der Kranke dem mit der Behandlung betrauten Arzte übergeben wird.

Die Diphtheritis und ihre Formen; Bedingungen, unter denen sich die Krankheit entwickelt, und kurze Beschreibung der ersten Symptome.

Die Diphtheritis, gewöhnlich unter dem Namen „faulige Bräune" oder „Rachenbräune" bekannt, ist eine alte Krankheit, die jedoch seit einigen Jahren trotz der zur Verhinderung ihres Wiederauftretens und ihrer Entwickelung angewandten sanitären Mittel und trotz der Fortschritte der Medizin in Spanien verheerend auftritt.

Die Sterblichkeitsstatistiken der letzten 4 Jahre weisen eine beträchtliche Zunahme der durch diese Krankheit hervorgerufenen Todesfälle auf; sie ist somit infolge ihres langen Bleibens in Madrid das geworden, was die Wissenschaft mit dem Namen — Endemie — bezeichnet.

Man führt diese Krankheit auf einen animalischen, infektiösen Ursprung zurück; sie steckt reißend schnell an, befällt mit Vorliebe Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren, tritt jedoch in den ersten Lebensmonaten und im reiferen Alter wenig auf, ausgenommen in den Fällen, wo sie zur Epidemie wird: dann greift die Ansteckung mit sichtlicher Intensität um sich und fordert in allen Lebensperioden, wenn auch nur in geringerem Verhältniß, Opfer.

Die Krankheit nimmt verschiedene Formen an. Die häufigsten sind die „Rachenbräune" (anginas) und die sogenannte „Kehlkopfs- oder Erstickungsbräune" (garrotillo). Erstere besteht darin, daß das örtliche Leiden den Rachen und die benachbarten Gewebe, die zweite, daß sie den oberen Theil des Athmungsapparates befällt; da letzterer bei Kindern eine sehr enge Röhre ist, so ruft er häufig eine mechanische Erstickungsgefahr hervor, und daher der Namen der Krankheit. Diese letztere Form ist die ernstere, da zu der Vergiftung, welche sich durch die Infektion im Blute vollzieht, noch das mechanische Hinderniß hinzukommt, das sich dem Eintritt der Luft in die Lungen entgegenstellt, so daß dadurch in wenigen Augenblicken der Tod herbeigeführt werden kann.

Außer an diesen beiden Punkten werden auch die Membranen, von denen die Krankheit den Namen hat, in den Nasenkanälen (infolge der Fortsetzung des Gewebes), in den Magen und den Eingeweiden, sowie in der Haut angetroffen, wenn auch solche Fälle seltener sind, als die Erkrankungen im Halse und in den Athmungswegen. In einigen Fällen haben die örtlichen Erscheinungen größere Intensität, als die allgemeinen, und umgekehrt; letztere machen das sofortige Erkennen der Krankheit bisweilen schwer, wenngleich eine eingehende Besichtigung des hinteren Mundraumes die wahre Natur des Uebels sofort offen zu Tage legt und alle Zweifel hinsichtlich der Diagnose der uns hier beschäftigenden Krankheit beseitigt. (Schluß folgt.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 23. Dezbr. 1889 (Amtsblatt d. Kgl. Reg. zu Königsberg 1890 S. 2).

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, wird in Abänderung der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1881 (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) von dem unterzeichneten Königlichen Regierungspräsidenten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg bis auf Weiteres hierdurch folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die in den §§ 14, 16 und 20 der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1881 (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) betreffend Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest festgesetzten 24 stündigen Fristen zur Anzeige von Veränderungen im Viehstande bezw. zur Anzeige von der Seitens der Schlächter und Viehhändler bewirkten Einstellung von Rindern in einem Revisionsbezirk, bezw. von der erfolgten Schlachtung oder Weiterveräußerung von Rindern bezw. zur Aushändigung oder Rückgabe der Ursprungs-Atteste an die Revisoren hinsichtlich der neu angekauften oder auf Märkten unverkauft gebliebenen Rinder werden auf 48 Stunden verlängert.

Königsberg, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Winterkur. Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbeck** (nahe Hamburg). **Electro-** u. **Pneumatotherapie, Massage** u. Diätkuren. Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.** (9023)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6544)

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Ernährung der arbeitenden Klassen.

Ein Plan für

Gründung öffentlicher Küchen.

Von **M. P. Wolff.**

Mit einem Plan. Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Dritter Jahrgang.

Das Jahr 1888.

Mit sieben Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Carbolpastillen

(nach Rademann D. R.-P. 44528)

Cöln 1889 Goldene Medaille. Gent 1889 Goldene Medaille.

Allen Neuerungen zum Trotz ist und bleibt die Carbolsäure vorläufig doch das beliebteste und gebräuchlichste Antisepticum. Practicirende Aerzte kommen wohl täglich in die Nothwendigkeit, Carbolwasser in verschiedener Stärke anwenden zu müssen. Nicht immer ist Carbolwasser beim Patienten vorräthig, manchmal auch die Herbeischaffung aus der Apotheke langwierig und umständlich, weshalb Aerzte stets darauf bedacht sein sollten **Carbolpastillen** (nach Rademann) mit sich zu führen, da durch diese ein rasches und leichtes Darstellen von Carbolwasser in jeder beliebigen Stärke möglich ist. Die Carbolpastillen haben ein bestimmtes Gewicht, lösen sich unter Schütteln oder Umrühren in wenigen Minuten leicht und klar in Wasser auf und ist die Verpackung in Glasröhren derartig, dass jede Gefahr beim Transport vollständig ausgeschlossen ist. Zur Herstellung der Carbolpastillen wird die beste im Handel befindliche Carbolsäure nochmals raffinirt und dann erst der Umarbeitung unterzogen, sodass die Pastillen aus wasserfreiem, reinsten Phenol bereitet werden und der Carbolsäure der Pharmacopoea in jeder Beziehung überlegen sind. Die Carbolpastillen sind in Glasröhren à 40, 60 und 80 Pf. verpackt und können unbegrenzte Zeit aufbewahrt werden.

Echt zu haben mit Gebrauchsanweisung in allen Apotheken und grösseren Drogenhandlungen. (9001)

Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. M.

Aachener Lymph-Anstalt. (9035)

Abnahme jeden Mittwoch

Creolin

Pearson

Um das **allein echte** Fabrikat zu erhalten, beliebe man sich nur der Flaschen mit unserer **Plombe W. P. & Co.** und Etikette zu bedienen. (9901)

Der 2te Theil der gesammelten wissenschaftlichen Arbeiten über **Creolin-Pearson** erscheint demnächst und steht für die Herren Aerzte gratis zur Verfügung bei

William Pearson & Co.,

Hamburg.

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel

Dresden

(5601)

PHENACETIN-BAYER

ist ein vorzüglich. Antipyreticum und steht als Antineuralgicum unübertroffen da. Geschmacklos, ohne Nebenwirkungen. — Dosis 0,5—1,0 Gramm.

(9002)

SULFONAL-BAYER

ein wirksames Hypnoticum, geschmacklos. Dosis 1—2 Gramm des feinen Pulvers mit einer Tasse warmer Flüssigkeit (Thee, Suppe u. A.) zwei Stunden vor Schlafengehen zu nehmen.

Zu beziehen in Pulver und Tabletten durch alle ersten Drogenhäuser.

Beide Producte sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt.

Die absolute Reinheit unserer Präparate wird ständig controlirt.

Farbenfabriken

vormals

Friedr. Bayer & Co.

Elberfeld.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 14. Januar 1890.** Nr. 2.

16 JAN 90

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 13. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 13. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im November. S. 13. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 14. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 15. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 15. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 15. — Sterblichkeit in Stadt New-York 1888. S. 16. — **Witterung.** S. 15. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 17. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 17. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen-Belgien.) Ansteckende Krankheiten. S. 18. — (Preußen.) Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. S. 18. — (Frankreich.) Bestattung. S. 20. — (Niederlande.) Arbeit junger Personen und Frauen. S. 22. — (Afrika. Kapkolonie.) Ansteckende Krankheiten. S. 24. — **Rechtsprechung.** Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung. S. 25. — **Vermischtes.** (Spanien. Madrid.) Diphtherie. (Schluß). S. 26. — **Geschenkliste.** S. 27. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, November 1889. S. 28. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 31.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Ohlmüller zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach und Reg.-Bez. Düsseldorf je 1, Paris 3, Venedig und Warschau je 24 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf, Wien, Budapest je 1, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Prag und Petersburg je 1 Todesfall; Berlin 1 (Königl. Charité) Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin 9, Hamburg 7, Budapest 6, Rom 7, Paris 37, London 12, Petersburg 6 Todesfälle; Berlin 22, Budapest 25, Petersburg 20 Erkrankungen; **Masern:** Wien 8, Paris 12, Lyon 10, London 36, Liverpool 17, Edinburg 22, Petersburg 10, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 83, Reg.-Bezirke Aachen 231, Düsseldorf 164 und Wiesbaden 100, Wien 144, Budapest 84, Edinburg 340, Kopenhagen 30, Christiana 52, Petersburg 71 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 11, Königsberg 6, London 15, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 67, Hamburg 28, Reg.-Bezirke Königsberg 109 und Schleswig 96, Budapest 25, Edinburg 22, Kopenhagen 34, Stockholm 27, Petersburg 55 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 33, Braunschweig 7, Breslau 11, Frankfurt a. M. 6, Hamburg 9, Hannover 7, Kiel 8, Stettin 9, Wien 12, Budapest 15, Prag 10, Paris 32, London 45, Kopenhagen 11, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 91, Hamburg 45, Reg.-Bezirke Schleswig 142 und Stettin 95, Budapest 48, Kopenhagen 67, Christiania 25, Petersburg 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Köln 8, Paris 24, London 98, Liverpool 8, Edinburg 7 Todesfälle; **Grippe:** Danzig 8, Dortmund 10, Dresden 9, Köln 6 (außerdem 13 an Lungenentzündung in Folge von Grippe), München 27, Stettin 9, Straßburg 6, Stockholm 11 Todesfälle; Frankfurt a. O. 183, Hamburg 1674, Kopenhagen 2578, Stockholm 187 Erkrankungen. Seit Mitte Dezember herrscht in Greiz und Umgegend die Grippe in großer Verbreitung.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Reichenberg 6, Lissabon 7, Le Havre 2, Lille 1, Marseille 11, Nancy, Moskau, Madras je 1, Alexandrien 7, Kairo, Boston je 1, Rio de Janeiro 9; **Cholera:** Madras 13; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 83: **Flecktyphus:** Reinickendorf, Lissabon je 1, Moskau 2, Rio de Janeiro 1, San Franzisko 12; **Genickstarre:** Chicago 8, New York 6, St. Louis 1; **Tollwuth:** Hamburg, Genua je 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin 40 (Vormonat 20), Essen 10 (15), Hamburg 21 (28), Besançon 20, Marseille 26, Moskau 24, Kairo 54 (64), Brooklyn 24 (26), Chicago 68 (77), New York 57 (57) Todesfälle; **Ruhr:** Madras 188 (Vormonat 186), Alexandrien 47 (36), Kairo 126 (108) Todesfälle; **Masern:** Reichenbach 22 (Vormonat 0), Madras 30 (31) Todesfälle; **Scharlach:** Berlin 21 (Vormonat 35), Moskau 23, St. Louis 21 (4) Todesfälle. In Halle und Königsberg sind 18 bezw. 17 Todesfälle gegen 37 bezw. 26 im Vormonat vorgekommen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 132 (Vormonat 118), Breslau 49 (34), Bromberg 27 (20), Frankfurt a. M. 21 (19), Hannover 29 (16), Kiel 33 (47), Königsberg 29 (19), Linden 21 (14), Stettin 35 (38), Fürth 21 (16), München 40 (34), Dresden 36 (21), Braunschweig 22 (21), Hamburg 42 (36), Moskau 48, Kairo 20 (17), Baltimore 27 (33), Boston 45 (65), Brooklyn 131 (82), Chicago 199 (104), New York 123 (100), St. Louis 47 (31) Todesfälle. In Göttingen, Halle, Leipzig starben 17, 16, 16 Personen gegen 21 bezw. 24 und 19 im Vormonat; **Keuchhusten:** Köln 19 (Vormonat 17), New York 33 (41) Todesfälle; **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 142 (Vormonat 197), Breslau 44 (29), Danzig 21 (25), Königsberg 26 (27), München 86 (97), Hamburg 45 (116), Bordeaux 20, Bukarest 22 (77), Calais 24, Le Havre 49, Lille 127, Lissabon 52 (33), Marseille

(Fortsetzung auf Seite 16.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 1. Woche vom 29. Dez. 1889 bis 4. Jan. 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfeb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	61	2	72	24	35,6	26,8	—	—	—	—	1	7	23	3	3	2	38	—
† Altona	138 871	120	5	80	23	30,0	25,9	—	—	—	2	3	14	19	2	2	2	40	—
† Augsburg	70 025	50	2	48	15	35,6	30,5	—	—	1	—	—	6	5	5	—	—	30	1
† Barmen	109 599	67	3	70	11	33,2	22,6	—	—	1	—	—	10	20	3	2	2	35	1
† Berlin	1 492 162	974	37	922	228	32,1	26,4	6	11	33	9	5	158	132	34	10	10	515	19
† Bochum	47 481	36	4	33	5	36,1	28,2	—	—	2	—	—	5	13	—	—	—	13	—
† Bonn	40 091	.	—	45	10	58,4	00.0	—	—	—	—	—	6	13	—	—	—	26	—
† Braunschweig	94 464	64	2	54	13	29,7	24,6	—	—	7	—	—	11	11	1	—	—	24	—
† Bremen	123 840	57	2	78	18	32,8	20,9	—	—	—	—	2	10	27	1	—	—	37	1
† Breslau	324 143	226	10	177[2]	50	28,4[2]	31,3	—	2	11	1	—	13	20	9	—	—	119	2
Charlottenburg	53 270	40	—	28	6	27,3	29,3	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	16	—
† Chemnitz	125 204	119	3	91	31	37,8	31,3	—	—	—	1	2	5	7	2	2	2	73	1
† Danzig	120 539	81	5	121	26	52,2	28,4	—	1	2	—	1	19	40	2	2	1	56	—
† Darmstadt	54 190	30	1	41	9	39,3	21,0	—	—	2	—	—	5	3	1	1	1	30	—
Dortmund	89 334	68	2	96	19	55,9	26,7	—	—	1	1	1	9	44	—	—	—	38	2
† Dresden	269 250	155	4	168[3]	34	32,4[3]	24,6	5	—	6	—	—	30	30	4	3	3	93	—
† Düsseldorf	133 276	102	2	73	19	28,5	24,1	—	—	3	—	—	13	12	2	1	1	41	2
† Duisburg	53 271	32	1	39	17	38,1	26,8	—	—	—	—	—	4	4	6	1	1	24	1
† Elberfeld	121 550	94	7	92	19	39,4	23,3	—	—	2	—	—	16	33	6	—	—	35	—
† Elbing	40 510	37	—	47	14	60,3	30,4	—	—	2	—	1	4	12	3	1	1	25	—
† Erfurt	63 088	38	—	58	—	47,8	23,2	1	1	—	1	—	5	16	2	2	2	30	2
† Essen	72 507	51	2	66	17	47,3	28,1	4	—	2	—	—	8	26	1	—	—	22	3
† Frankfurt a. M.	170 733	89	1	136	24	41,4	19,9	—	2	6	—	—	30	42	2	—	—	54	—
† Frankfurt a. O.	56 780	45	2	38	8	34,8	27,1	—	—	3	—	—	7	8	2	1	1	18	—
† Freiburg i. B.	45 868	29	1	16[4]	1	18,1	25,4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—
† Gera	40 601	.	.	.	.	.	29,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M.-Gladbach	50 505	34	1	37	11	38,9	26,6	—	—	3	—	—	7	10	—	—	—	16	1
† Görlitz	60 647	35	2	33	6	28,3	27,7	—	—	3	—	1	4	3	—	—	—	21	1
† Halle a. S.	91 607	71	3	54	10	30,7	24,8	—	6	2	—	—	6	13	1	—	—	26	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	394	10	318	100	31,6	26,3	—	4	9	7	—	39	66	17	2	2	168	8
† Hannover	155 214	103	4	114	20	38,2	21,5	3	—	7	—	—	29	19	—	—	—	54	2
† Karlsruhe	67 987	26	3	34	6	26,0	19,7	—	—	2	—	—	8	8	—	—	—	15	1
† Kassel	69 395	45	1	39	7	29,2	21,7	—	—	3	—	—	3	12	—	—	—	19	2
† Kiel	59 140	52	—	41	8	36,1	22,5	—	—	8	1	—	3	11	1	—	—	17	—
† Köln	267 152	219	7	262	48	51,0	26,5	—	1	4	1	—	36	70	5	2	1	142	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	99	3	127	27	41,1	31,1	—	6	5	2	1	14	30	4	—	—	63	3
Krefeld	105 237	77	3	62	13	30,6	25,3	—	—	—	1	—	10	17	1	1	1	32	1
† Leipzig[6]	286 875	164	4	211	51	38,2	22,7	1	—	4	1	—	25	78	5	—	—	96	1
† Liegnitz	49 021	31	—	30	6	31,8	32,1	—	—	—	—	—	5	4	3	—	—	17	1
† Lübeck	59 382	46	2	35	8	30,6	21,9	—	1	1	1	—	4	8	1	—	—	18	1
† Magdeburg	180 040	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mainz	71 285	43	2	27	5	19,7	23,3	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	15	—
† Mannheim	68 427	55	2	45	13	34,2	21,8	3	—	2	1	—	7	7	—	—	—	25	—
† Metz	54 934	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	75 378	.	.	.	.	.	.[7]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	291 278	230	4	241	68	43,0	31,6	2	—	12	—	—	24	67	16	2	2	117	3
† Münster	47 383	32	2	36	7	39,5	25,7	—	—	3	—	—	8	4	—	—	—	21	—
† Nürnberg	128 980	104	8	87	18	35,1	26,7	—	2	4	—	—	20	10	4	—	—	45	2
† Plauen i. V.	49 966	39	2	33	7	34,4	25,4	—	—	2	1	—	4	4	—	—	—	22	—
† Posen	70 698	42	3	63	14	46,3	29,5	4	1	3	—	1	10	10	2	—	—	31	1
Potsdam	53 104	44	—	30[5]	6	29,4[5]	23,6	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	15	2
† Rostock	41 547	24	1	19	4	23,8	20,7	1	—	—	—	—	1	6	—	—	—	11	—
† Stettin	106 679	88	2	96	17	46,8	26,1	—	—	9	—	1	16	22	2	—	—	44	2
† Straßburg i. E.	118 876	82	3	63	12	27,6	27,7	—	—	2	—	—	5	18	1	1	1	36	1
† Stuttgart	120 873	67	2	66	10	28,4	21,4	—	—	4	—	—	7	20	4	—	—	31	—
† Wiesbaden	60 234	28	—	33	2	28,5	19,9	—	—	—	—	1	3	8	—	—	—	21	—
† Würzburg	58 672	30	—	68	7	60,3	26,8	—	1	4	—	—	11	20	1	1	—	31	—
† Zwickau	43 130	29	1	38	12	45,8	29,9	—	—	—	—	1	3	9	1	—	—	21	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Ohne Ortsfremde 171 = 27,4 ‰. — [3]) Desgl. 156 = 30,1 ‰. — [4]) Desgl. 9 = 10,2 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 26,4 ‰. — [6]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [7]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Dezember 1889 bis 4. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	399 424	274	20	209	50	27,2	6	—	10	1	1	21	28	19	—	—	119	4
Brünn bis 28. Dezember	93 767	36	6	67	11	37,1	1	1	4	—	—	15	8	2	.	.	36	—
Brüssel bis 28. Dezember	182 836	108	6	95	12	27,0	—	—	—	—	—	20	22	7	.	.	44	2
Budapest bis 28. Dezember	452 907	364	20	287	59	32,9	—	—	15	6	—	49	44	23	—	—	146	4
Christiania	138 300	43	4	68	24	25,6	2	—	5	1	—	12	10	4	.	.	34	—
Dublin	353 082	204	.	236	32	34,9	3	—	1	.	.	.	3	4	.	.	219	6
Edinburg	271 135	134	.	135	27	26,0	22	—	4	.	.	11	7	—	.	.	86	5
Graz bis 28. Dezember	107 413	50	5	59	5	28,6	—	—	—	—	—	9	12	—	.	.	36	2
Kopenhagen bis 28. Dezember	307 000	187	5	161	31	27,2	—	2	11	—	—	17	40	3	.	.	83	5
Krakau bis 28. Dezember	75 223	51	3	65	6	44,9	1	1	5	2	1	11	14	4	—	—	26	—
Lemberg bis 28. Dezember	123 092	142	6	52	9	22,0	—	—	—	—	—	14	13	1	.	.	22	2
Liverpool	613 463	401	.	323	53	27,5	17	5	1	.	.	.	8	3	.	.	268	21
London	4 421 661	2961	.	2371	650	28,0	36	15	45	12	6	247	330	16	.	.	1573	91
Lyon bis 21. Dezember	401 930	121	11	220	14	28,5	10	—	5	3	2	20	53	6	—	—	119	2
Odessa	272 000	7	7	144	30	27,5	—	1	4	1	1	21	7	2	2	—	102	5
Paris	2 260 945	1223	81	2683	203	61,7	12	1	32	37	7	465	823	60	.	.	1208	38
Petersburg bis 28. Dezember	978 309	432	20	482	120	25,6	10	19	7	6	3	133	34	36	.	.	234	.
Prag und Vororte	304 356	198	15	228	49	39,0	3	2	10	2	1	47	33	3	.	.	121	6
Rom bis 26. Oktober	407 936	262	12	175	36	22,3	—	—	1	7	1	27	9	16	.	.	113	1
Stockholm bis 28. Dezember	228 218	102	4	180	32	41,0	—	4	6	1	—	35	60	5	.	.	69	—
Triest	160 092	.	.	129	25	41,9	3	—	—	—	—	24	35	2	.	.	65	—
Venedig bis 28. Dezember	156 734	68	6	125	32	38,5	1	—	2	1	—	7	25	7	.	.	76	6
Warschau bis 28. Dezember	445 770	704	13	316	82	36,9	7	3	15	4	1	39	65	18	.	.	159	5
Wien bis 28. Dezember	811 434	503	48	717	116	45,9	8	1	12	4	4	132	183	24	—	—	343	6
11 Vororte Wiens b. 28. Dezbr.	429 389	190	18	333	88	40,3	3	2	3	2	—	91	95	17	.	.	120	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 29. Dez. 1889 bis 4. Januar 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	2	2	3	—	—	—	1
Scharlach	8	—	2	3	3	—	—	—
Diphtherie	32	1	16	8	4	3	—	11
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	10	—	—	—	6	4	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	94	1	—	—	78	14	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	82	—	1	1	42	34	4	28
Lungenschwindsucht	124	—	—	1	50	69	4	59
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	144	4	—	4	58	69	9	14
Akuter Darmkatarrh	16	2	1	1	4	6	2	1
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	3	15	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	—	24	7	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	25	—	—	—	10	15	—	—
Verletzungen	70	—	1	3	32	29	5	4
Alle übrigen Krankheiten	492	9	6	18	243	183	33	54
Summe	1169	21	30	42	562	454	66	179

Gesammtbestand **war** am 28. Dez. 4253 und **bleibt** am 4. Jan. 4390.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./12. — 4./1.	22	83	67	91	9
= Breslau	desgl.	2	8	15	18	1
= Frankfurt a. O.	15.—31./12.	4	11	2	15	2
= Hamburg und Vororte	29./12. — 4./1.	15	15	28	45	1
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	2	9	13	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	231	3	5	1
= Aurich	desgl.	—	—	14	1	—
= Düsseldorf	desgl.	14	164	30	46	—
= Erfurt	desgl.	6	48	14	26	1
= Hannover	desgl.	1	35	13	17	—
= Hildesheim	desgl.	8	30	7	71	—
= Königsberg	desgl.	7	37	109	32	1
= Marienwerder	desgl.	6	78	2	17	1
= Münster	desgl.	2	53	4	22	1
= Schleswig[3])	desgl.	19	5	96	142	7
= Stettin	desgl.	7	2	37	95	4
= Stralsund	desgl.	1	11	19	9	—
= Trier	desgl.	6	—	—	8	—
= Wiesbaden	desgl.	6	100	15	57	2
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	1. — 31./12.	7	36	3	24	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	desgl.	4	—	—	3	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 29. Dezember 1889 bis 4. Januar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Dezember	—0,6	—6,5	763,2	762,4	763,8	90	76	95	—	SO—SW	1
	30. =	0,7	—4,2	765,5	766,1	767,2	82	92	94	—	SW	1
	31. =	1,8	—0,9	768,3	769,0	769,7	98	94	92	—	W	0—1
	1. Januar	1,5	—4,8	769,5	768,9	769,2	95	84	94	—	SSO	0—1
	2. =	—1,5	—6,5	766,4	764,4	761,2	100	95	96	—	SO	1
	3. =	1,9	—3,3	756,1	754,7	755,4	96	83	87	—	SO—SW	1
	4. =	4,4	—2,0	757,9	759,4	761,5	100	82	89	—	SW—SSO	0—1
München	29. Dezember	—1,7	—4,4	719,9	720,0	721,3	99	88	94	—	Variabel	0,1
	30. =	—2,8	—4,6	723,0	722,8	723,4	91	95	95	—	NO	0,5
	31. =	—4,6	—6,8	724,4	724,3	724,6	95	96	95	—	O	0,4
	1. Januar	—3,7	—7,1	723,5	722,2	721,7	95	95	95	—	NO	0,6
	2. =	—2,2	—5,1	718,9	716,3	715,1	95	96	96	—	Variabel	0,0
	3. =	3,0	—4,7	713,3	712,2	713,6	95	80	90	—	Variabel	0,0
	4. =	5,9	—3,8	716,2	716,7	718,4	96	81	98	—	O	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem Kreisphysikatsbezirk Kappeln fehlt.

188, Nancy 38, Alexandrien 206 (194), Kairo 507 (533), Madras 272 (280), Brooklyn 39 (116), Chicago 141 (419), Montreal 38 (126), New York 161 (375), Rio de Janeiro 173 (140), St. Louis 44 (63) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Burg 35,7 (1878/87: 26,3), Tilsit 37,3 (28,7), Linden 41,8, Reichenbach 55,1 (1882/87: 28,7). Im Vormonate starben in Linden 30,6, in Burg 26,4, in Tilsit 23,8 und in Reichenbach 19,6 ‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonate auf 37,3 gegen 55,1 im Berichtsmonat belaufen. Oppeln, woselbst im Vormonate die Sterblichkeit eine vergleichsweise hohe gewesen war, verlor im November 23,2 ‰ Personen durch den Tod.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Reichenbach eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit von 425 auf je 1000 Lebendgeborene aufzuweisen, während in Burg, Linden, Tilsit weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen vor Ablauf des ersten Lebensjahres verstarb. Die Todesursachen in diesen Orten anlangend, treten Masern in Reichenbach (22 unter insgesammt 90 Todesfällen), Scharlach in Burg (7 unter 50), Diphtherie und Croup in Tilsit (9 unter 72), Linden (21 unter 97), Lungenschwindsucht in Burg (8), Linden (19), akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Burg (7), Reichenbach (9), Tilsit (14), Linden (21) und akute Darmkrankheiten in Burg (9) besonders hervor.

Die Säuglingssterblichkeit war eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, außer in Reichenbach, in Chemnitz (345 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 27,8), Konstanz (389—15,5), Neustadt O.-S. (435—28,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer, als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Mülheim a. Rh., Cannstatt, je 14,9 (1878/87: 26,6 bezw. 25,2), Wiesbaden 14,8 (19,9), Trier 14,7 (23,5), Eupen (1882/87: 22,2), Wesel, Koburg (1878/87: 20,3 bezw. 21,9) je 14,5, Insterburg 14,4 (23,2), Gleiwitz 14,1 (1885/87: 21,9), Neunkirchen, Weißenfels (1878/87: 26,6) je 13,9, Kassel 13,7 (21,7), Köslin, Schleswig je 13,6 (1882/87: 24,9 bezw. 23,3), Apolda 13,3 (27,6), Mülheim a. d. R. 12,9 (1878/87: 24,6), Ludwigsburg 12,5 (1882/87: 18,0), Ulm 12,3 (1878/87: 24,5), Bayreuth 10,7 (23,0), Luckenwalde 10,5, Celle 10,2 (21,4), Forst 9,4 (1882/87: 24,5). Von diesen Orten wiesen Kassel, Köslin, Luckenwalde, Wesel schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0 ‰ auf; in Celle, Eupen, Forst, Mülheim a. Rh. und a. d. R., Neunkirchen, Schleswig, Wiesbaden, Bayreuth, Ludwigsburg, Ulm, Apolda, Koburg betrug letztere zwischen 15,0 und 20,0, in Gleiwitz, Insterburg, Trier, Weißenfels, Cannstatt zwischen 20,1 und 25,0 ‰. Von den Orten, in welchen im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle vorkamen, zeigten im November, abgesehen von den vier schon genannten Orten, Altenessen, Bielefeld, Bockenheim, Minden, Neuß, Osnabrück, Thorn, Wandsbeck, Plauen, Worms, Cöthen, Metz zwischen 15,1 und 20,0, Münster, Oberhausen, Schwerin, Oldenburg zwischen 20,1 und 25,0 ‰ Sterblichkeit.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Köslin, Luckenwalde, Mülheim a. d. R., Neunkirchen, Trier, Wesel, Ludwigsburg unter einem Zehntel, in Celle, Forst, Mülheim a. Rh., Schleswig, Wiesbaden, Apolda, Koburg unter einem Siebentel, in Eupen, Weißenfels, Cannstatt, Ulm unter einem Fünftel der Lebendgeborenen, in Gleiwitz, Kassel, Bayreuth betrug sie genau ein Zehntel, in Insterburg ein Fünftel derselben. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Brieg (Gesammtsterblichkeit 19,3), Greifswald (26,2), Iserlohn (16,4), Kiel (25,9), Lüneburg (17,2), Mühlhausen (15,5), Oppeln (23,2), Osnabrück (18,6), Siegen (18,8), Stargard (17,2), Stendal (15,1), Stralsund (18,0), Leipzig (15,7), Eßlingen (20,6), Pforzheim (17,1), Rostock (19,0), Bernburg (22,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 60, weniger als ein Fünftel derselben in 65 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 14 dieser Orte unter 15,0, in 65 zwischen 15,0 und 20,0, in 36 zwischen 20,1 und 25,0, in je 5 zwischen 25,1 und 30,0 und über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wenig verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 4 Orten gegen 1 im Oktober, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 22 gegen 20 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 149 gegen 152 im Vormonat.

Sterblichkeits-Verhältnisse der Stadt New-York im Jahre 1888.

(Nach dem Jahresberichte des Health Department of the City of New York.)

Geschlecht, Herkunft, Race, Alter	Geborene	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Genickstarre	Ruhr	Rose	Keuchhusten	Wechselfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungen- und Brustfellentzündung	Akute Darmkrankh. *)	Brechdurchfall	Gewaltsamer Tod
Männer	21 558	58	325	689	975	346	235	3	98	97	86	238	149	—	3013	2511	1334	860	1153
Frauen	18 617	23	266	672	939	293	129	1	75	105	89	335	117	246	2247	1930	1253	790	332
Eingeborene	25 925	57	539	1265	1788	616	168	1	154	113	116	562	183	73	2451	2732	2234	1574	620
Fremde	14 250	24	52	96	126	23	196	3	19	89	59	11	83	173	2809	1709	353	76	865
Farbige	917	1	6	8	15	5	5	—	1	5	1	23	5	3	184	111	43	47	18
unter 1 Jahr	10 411	13	187	87	145	93	1	—	41	53	87	282	15	—	79	932	1749	1326	74
1—2 Jahr	3 323	7	219	213	426	183	1	—	26	23	4	147	16	—	34	526	308	221	35
2—5 Jahr	3 624	8	150	698	908	295	11	—	36	10	1	112	39	—	41	403	84	38	75
unter 5 Jahr	17 358	28	556	998	1479	571	13	—	103	86	92	541	70	—	154	1861	2141	1585	184
5—15 Jahr	1 976	6	27	336	393	67	39	—	42	2	1	31	33	—	100	177	42	7	118
15—25 Jahr	2 540	11	2	14	22	1	124	—	14	10	9	—	38	78	1003	242	38	6	191
25—45 Jahr	7 984	31	5	13	14	—	140	3	7	36	25	1	70	165	2742	888	104	17	554
45—65 Jahr	6 501	4	1	—	4	—	40	1	4	44	28	—	42	3	1061	847	129	26	338
65 Jahr u. darüb.	3 816	1	—	—	2	—	8	—	3	24	20	—	13	—	200	426	133	9	100
Summe	40 175	81	591	1361	1914	639	364	4	173	202	175	573	266	246	5260	4441	2587	1650	1485

An Gelbfieber starben 3, an Rotz und Milzbrand je 1 Person.

*) Ausschließl. Ruhr und Brechdurchfall.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 3 vom 4. Januar 1890.)

Großbritannien. Die Verfügung des stellvertretenden Gouverneurs der Kolonie Natal vom 13. Juli 1889, durch welche der Hafen von Mauritius für verseucht erklärt wurde, ist mittelst Erlasses vom 25. Novbr. 1889 außer Kraft gesetzt worden. (Vergl. Veröffentl. 1889 Seite 528.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1889, Z. 21 908, an sämmtliche politischen Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Zara, betr. Beschränkungen in der direkten Einfuhr von Schweinen aus Ungarn. (Das österr. San.-Wesen 1889 S. 446.)

Wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in der Schweinezucht- und Mastanstalt in Steinbruch bei Budapest und der größeren Verbreitung dieser Seuche in Ungarn überhaupt, wird die k. k. . . . im Nachhange der h. o. Erlässe vom 4. und 7. November d. J., Z. 20467 und 20 841 auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes angewiesen, die direkte Einfuhr von Schweinen aus Ungarn auf solche Eisenbahnstationen zu beschränken, in welchen die Beschau der Viehtransporte durch Thierärzte erfolgt und zugleich anzuordnen, daß alle direkten Schweinetransporte aus Ungarn, unter welchen bei der Ausladung auch nur ein an der Maul- und Klauenseuche erkranktes Stück vorgefunden werden sollte, in dem Falle unbedingt nach der Aufgabsstation in Ungarn mit dem nächsten Lastenzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf Gefahr und Kosten des Versenders zurückgesendet werden, wenn die betreffenden Schweine nicht in einem öffentlichen Schlachthause des Stationsortes, oder in einem solchen Schlachthause einer nahegelegenen Eisenbahnstation unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet und vom Bahnhofe des einen oder des anderen Stationsortes in einer die Infektion der einheimischen Klauenthiere gänzlich ausschließenden Weise abgeführt werden können.

Diese Verfügung, für deren weitest gehende Verlautbarung Sorge zu tragen und von welcher eine Abschrift sofort dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Handelsministerium und dem königl. ungarischen Ackerbauministerium in Budapest vorzulegen sein wird, ist mit aller Beschleunigung zu erlassen, und sind im Zwecke einer harmonischen Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen die Verkehrsinspektorate (Eisenbahn-Betriebsdirektionen), mit einer für alle Eisenbahnstationen des unterstehenden Verwaltungsgebietes ausreichenden Anzahl von Separatabdrücken der bezüglichen Kundmachung zu betheilen.

Die politischen Unterbehörden sind überdies anzuweisen, die mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Thierärzte zu beauftragen, diese Maßregel in der gewissenhaftesten Weise zu befolgen und unter persönlicher Verantwortung darauf zu achten, daß die Abfuhr verseuchter Schweine vom Bahnhofe nach dem Schlachthause nur mittelst Pferdebespannungen und in solchen Wägen erfolge, bei denen das Ausfallen von Streumaterialien, Futterstoffen, Koth 2c. nicht stattfinden kann.

Den Beschauorganen ist zur Pflicht zu machen, in vorkommenden Fällen den erhobenen Anstand protokollarisch zu konstatiren, von diesem Anstande ohne Verzug und wo es möglich ist, auf telegraphischem Wege der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen, und den eventuellen Auftrag zur Rückweisung des Transportes zu erwirken.

Der bezirksbehördliche Auftrag zur Rückweisung einer Borstenviehsendung nach der Aufgabsstation ist umgehend an das betreffende Eisenbahnstationsamt zu richten und von diesem dem Frachtbriefe und den mit der thierärztlichen Befundsklausel versehenen Viehpässen beizuschließen.

Die vorgesetzte politische Landesbehörde ist von solchen Vorfällen telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

Die aus derlei Anlässen in der End- (Auslade-) station erlaufenen Kosten für Fütterung und Tränkung der Schweine, für Telegramme 2c., sowie die Kosten für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransportes sind, falls nicht hiefür von Seite des den Schweinetransport begleitenden Wärters Vorsorge getroffen wird, durch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahmeforderungen spezifizirt einzubeziehen.

Nach der vollzogenen Beschau und Sicherstellung des verseuchten Zustandes, dann nach Einlangung des betreffenden Auftrages seitens der politischen Behörde erster Instanz, hat der amtirende Thierarzt für die unverweilte Rückladung der Schweine in den betreffenden Viehwagen, sowie für die beschleunigte und umsichtige Durchführung der Reinigung und Desinfektion der Verladerampe, nach der eventuellen Abfuhr des verseuchten Transportes nach dem Schlachthause auch für die Reinigung und Desinfektion des betreffenden Wagens in gewissenhaftester Weise Sorge zu tragen.

Die von den angrenzenden Auslandsstaaten, möglicher Weise auch wegen eines bloßen Seuchenverdachtes, vom Grenzübertritte zurückgewiesenen Schweinetransporte sind, wenn dieselben direkt aus Ungarn nach der Grenze verfrachtet worden sind, den verseucht einlangenden Transporten gleichzuhalten, und daher in der vorbezeichneten Weise zu behandeln.

Von der Anordnung der Rücksendung verseuchter, beziehungsweise seuchenverdächtiger ungarischer Schweinetransporte hat die denselben veranlassende politische Bezirksbehörde das königl. ungarische Ackerbauministerium in Budapest sofort telegraphisch zu verständigen.

Durch die Verfügungen dieses Erlasses werden jene speziellen Verfügungen, welche die k. k. . . . gegen die Einfuhr von Schweinen aus Ungarn erlassen haben sollte, insoferne sie sich auch auf den Eisenbahnverkehr beziehen, außer Kraft gesetzt.

Selbstverständlich bleibt es der k. k. . . . überlassen, die durch die Seuchenverhältnisse bedingten Verbote der Schweineeinfuhr aus Ungarn zu Fuß oder mittelst Wägen aufrecht zu erhalten oder zu erlassen.

Endlich wird bemerkt, daß die Verfügungen dieses Erlasses auf die direkt, d. h. nicht über Ungarn einlangenden Schweinetransporte aus Kroatien, Slavonien und dem Okkupationsgebiete wegen der Seuchenfreiheit dieser Länder keine Anwendung zu finden haben.

Malta. Vieheinfuhrverbot. Die Regierung von Malta hat am 19. Oktober 1889 die Beschränkungen bezüglich der Einfuhr von Hausvieh aus Tunis und den anderen Orten an der Küste der Berberei außer Kraft gesetzt, unterm 29. Oktober 1889 die Einfuhr von Hausthieren, jedweder Gattung, sowie von Wolle, Häuten, Hörnern, Knochen und Klauen von der Insel Sizilien verboten und am 2. November die Vieheinfuhr aus Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres unter gewissen beschränkenden Bedingungen gestattet. Sie hat ferner unterm 12. November 1889 die Einfuhr von Vieh aus der Regentschaft von Tunis verboten und angeordnet, daß aus dem Vilajet Tripolis kommende Viehtransporte von einem, seitens eines englischen Konsularamtes ausgestellten Zeugnisse gedeckt sein müssen, in welchem bestätigt wird, daß das Vieh weder Erzeugniß von Tunis sei, noch von daselbst herkomme. Vieh, welches von anderen Orten der Küste der Berberei kommt, woselbst sich kein englisches Konsularamt befindet, muß von einem ähnlichen Certifikate der Behörde des Ursprungsortes und des Einschiffungshafens begleitet sein. (Das österr. San.-Wesen 1889 S. 428 und 447.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen-Belgien. Austausch von Nachrichten über ansteckende Krankheiten bei Menschen oder Thieren.

a) Erlaß der preußischen Minister für Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft vom 2. Juli 1889.

Die Königlich belgische Regierung hat den Wunsch einer Erweiterung der im Jahre 1873 mit Belgien getroffenen Vereinbarung über den direkten Nachrichten-Austausch beim Ausbruch ansteckender Menschen- und Thierkrankheiten und zwar dahin ausgesprochen, daß

1. die kontagiösen Augenentzündungen und die puerperale Septikämie fortan ausdrücklich der Anzeigepflicht unterworfen werden möchten;
2. bei asiatischer Cholera und Pocken die Anzeige unmittelbar nach Feststellung der ersten Krankheitsfälle erfolgen möchte, bei den übrigen Krankheiten aber genügen würde, die Anzeige zu machen, sobald dieselben einen epidemischen Charakter angenommen hätten;
3. die gegenseitigen Mittheilungen eintretenden Falles stattfinden sollen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Grenze von der in der Grenzprovinz bezw. dem Grenzkreise belegenen, durch den Seuchenausbruch betroffenen Ortschaft;
4. die durch den Nachrichtenaustausch bedingte Korrespondenz der beiderseitigen Lokalbehörden frankirt werde.

Um dem Wunsche der Königlich belgischen Regierung zu entsprechen, ersuchen wir Eure Hochwohlgeboren ergebenst, die Landräthe der Kreise Aachen, Eupen, Montjoie und Malmedy mit einer bezüglichen Anweisung gefälligst zu versehen und dieselben zu beauftragen, vorkommenden Falls die entsprechenden Nachrichten vom 1. August 1889 ab direkt und portofrei an die Präsidenten der Medizinal-Kommissionen der Provinz Limburg bezw. Lüttich oder Luxemburg gelangen zu lassen. Andererseits werden diese Behörden beim Auftreten der in Rede stehenden Menschenkrankheiten bezw. Viehseuchen in den in Betracht kommenden belgischen Gebieten die bezüglichen Nachrichten gleichfalls portofrei an die betreffenden Landräthe gelangen zu lassen.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Hoffmann, Hochwohlgeboren zu Aachen.

---

b) Erlaß des belgischen Ministers für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. Juli 1889.

Monsieur le Président,

Le Gouvernement de S. M. le Roi des Belges et le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, se sont mis d'accord, dans le but d'organiser, entre les autorités compétentes des provinces et des cercles rapprochés des frontières des deux pays, un échange d'informations relatives aux épidémies et aux épizooties.

L'arrangement intervenu à cet effet a été conclu sur les bases suivantes:

1er. Les maladies, dont il sera donné avis, sont: Le choléra asiatique, le typhus et la fièvre typhoïde, la variole, la fièvre scarlatine, l'angine couenneuse, la rougeole, la dyssenterie, l'ophtalmie contagieuse granuleuse, la fièvre (septicémie) puerpérale, et, en général, toutes les maladies épidémiques ou transmissibles, ainsi que les épizooties.

2. L'information sera donné pour le choléra asiatique et pour la variole dès l'apparition des premiers cas. Pour les autres affections, elle ne sera obligatoire que lorsque la maladie aura pris un caractère épidémique.

L'apparition de la dyssenterie ne sera signalée que lorsque cette maladie présentera un caractère malin.

3. Les communications seront adressées par lettres affranchies aux conseillers (Landräthe) des cercles d'Aix-la-Chapelle, d'Eupen, de Montjoie et de Malmédy par les Présidents des commissions médicales des provinces de Liège, de Limbourg et de Luxembourg résidant respectivement à Liège, Hasselt et Arlon.

Par réciprocité les communications à transmettre d'Allemagne en Belgique seront adressées, aussi par lettres affranchies, par les conseillers (Landräthe) ci-dessus désignés aux dits Présidents des commissions médicales des provinces belges, dénommés plus haut.

4. Les informations seront données aussitôt que les affections ci-dessus définis quant à leur caractère existeront dans une localité quelconque de la province ou du cercle, quelle que soit la distance entre cette localité et la frontière.
5. Le présent arrangement entrera en vigueur à partir du 1er Août 1889.

Je vous prie, Mr. le Président, de vouloir bien, en ce qui vous concerne, observer exactement les stipulations de l'accord intervenu: la haute utilité de cet accord ne vous échappera pas; son exécution scrupuleuse permettra aux autorités compétentes de prendre immédiatement les mesures nécessaires pour arrêter la marche des maladies contagieuses des hommes et des animaux qui éclateraient dans les parties voisines de territoire des deux pays.

Afin de faciliter l'accomplissement de leur mission aux autorités qui doivent intervenir, en vertu des dispositions en vigueur, lors de l'apparition d'épizooties, vous voudrez bien faire connaître, d'urgence, à Mr. le Gouverneur de votre province les communications concernant ces affections, qui vous seront faites, conformément à l'arrangement international.

Agréez etc. etc.

Le Ministre
(signé) Léon de Bruyn.

A Monsieur le Président de la commission médicale à Limbourg, Liège, Luxembourg.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten.

Vom 7. Dezember 1889.

Ew. Hochwohlgeboren theilen wir beifolgend Abschrift eines an den Vorsitzenden der Aerztekammer der Rheinprovinz und für die Hohenzollernschen Lande ergangenen Bescheides zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit und bestimmen in Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 19. Januar v. J. (M. d. J. Nr. 477, J. M. I. Nr. 66, M. d. g. A. — M. Nr. 2741) daß, wenn ein Geisteskranker auf Veranlassung oder unter Zustimmung der zuständigen Gerichts- oder Ortspolizei-Behörde in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden soll, es hierzu der Beibringung eines Attestes des Kreisphysikus oder Kreis-Wundarztes nach Maßgabe der Bestimmung unter I. 1. a. des Erlasses nicht bedarf. Den vorbezeichneten Behörden bleibt es alsdann überlassen, sich vorher die erforderliche Ueberzeugung von dem geisteskranken Zustande der betreffenden Person auch durch ein zuverlässiges Attest eines anderen approbirten Arztes zu verschaffen. Eine Abschrift dieses Attestes ist dem die Aufnahme des Kranken veranlassenden oder derselben zustimmenden Schreiben beizufügen.

Nach der solcher Art erfolgten Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt bedarf es der in I. 1. c. des Erlasses angeordneten nachträglichen Untersuchung desselben durch den Kreis-Physikus ꝛc. nicht.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher die Inhaber der im dortigen Verwaltungsbezirk vorhandenen Privat-

Irrenanstalten, so wie die Polizeibehörden hiernach mit Anweisung gefälligst versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Der Minister des Innern. Herrfurth. Der Justiz-Minister. v. Schelling.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 7. Dezember 1889.

Die Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande hat an mich den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter dem 15. Januar d. J. eine Vorstellung dahin gehend gerichtet, es möge unser gemeinschaftlicher Erlaß vom 19. Januar v. J., betreffend die Bestimmungen über Aufnahme pp. von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten, so wie über die Beaufsichtigung der letzteren, einer Aenderung in der Richtung unterzogen werden, daß fortan wieder, wie auch früher, jeder praktische Arzt das Attest für die Aufnahme des Kranken in die Privat-Irrenanstalt ausstellen kann.

Betreffs der Begründung dieses Gesuches hat sich die Aerztekammer auf eine uns mit übersandte Denkschrift des Vorstandes derselben bezogen, in der nach Darlegung der Nachtheile, welche der Ansicht der Aerztekammer zufolge die in dem vorbezeichneten Erlaß enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in Privat-Irrenanstalten (I, 1) haben würden, darauf hingewiesen wird, wie die bis dahin in der Rheinprovinz übliche Methode, wonach Geisteskranke in die Anstalten nur in Uebereinstimmung mit der zuständigen Gerichts- oder Ortsbehörde und auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Attestes aufgenommen werden durften, stets rasch und sicher zum Ziel geführt und nie Anlaß zu Klagen gegeben habe.

Dieses Aufnahme-Verfahren, zu welchem die Aerztekammer zurückzukehren empfiehlt, ist aber genau dasjenige, welches durch die Verfügung vom 16. Februar 1839 (Eulenbergs Medizinalwesen 2c. S. 41) vorgeschrieben war, wonach „die Aufnahme — nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Ortspolizeibehörde erfolgen durfte, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande der aufzunehmenden Person durch ein Attest des Physikus oder anderen zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hatte."

Der spätere Erlaß vom 25. April 1862 (Eulenbergs Medizinal-Wesen 2c. S. 45) erleichterte für dringende Fälle die Aufnahme Geisteskranker, indem er sie ohne Mitwirkung des Gerichts oder der Polizeibehörde „auf Grund zuverlässiger ärztlicher Atteste" gestattete.

Wenn die Aerztekammer das frühere, unserer Ansicht nach strengere Aufnahme-Verfahren dem Interesse der Kranken, der Aerzte und der Privat-Irrenanstalten für mehr entsprechend hält, als das in der Verfügung vom 19. Januar v. J. angeordnete, so steht unsererseits kein Bedenken dem entgegen, auch die Anwendung des ersteren zuzulassen, indem dann darauf gerechnet wird, daß von den die Aufnahme erleichternden Bestimmungen in I. 1 c und d der Verfügung vom 19. Januar v. J. im Interesse der Kranken der wünschenswerthe Gebrauch gemacht werden wird.

Demgemäß haben wir an sämmtliche Regierungs-Präsidenten (bezw. Regierungen) den abschriftlich hier beigeschlossenen Erlaß als Ergänzung der Verfügung vom 19. Januar v. J. gerichtet.

Wenn hiernach der Antrag der Rheinischen 2c. Aerztekammer voraussichtlich seine Erledigung gefunden hat, so wollen wir doch auch noch auf einige der hauptsächlichsten Ausführungen der Denkschrift eingehen, zumal ihr noch eine Anzahl anderer Aerztekammern beigetreten sind, indem sie dieselbe zur Grundlage von weitergehenden Anträgen gemacht haben, als es Seitens der dortigen Aerztekammer geschehen ist, und insbesondere des Antrags, daß die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten lediglich auf Grund eines Attestes eines jeden praktischen Arztes solle erfolgen können.

Wenn zunächst in der Denkschrift hervorgehoben wird, daß Geisteskranke auch Kranke, und Irrenanstalten auch Krankenanstalten seien, so ist dies zwar unbestreitbar richtig, aber daß zwischen Geisteskranken und anderen Kranken, sowie zwischen Irrenanstalten und anderen Krankenanstalten doch sehr große Unterschiede bestehen, wird kaum verkannt werden können.

Einer der wichtigsten ist der, daß die Kranken meistens ohne oder gegen ihren Willen in die Irrenanstalten gebracht und in denselben zurückgehalten werden.

Daß dieser Eingriff in die persönliche Freiheit lediglich „auf Grund des Attestes eines Arztes" geschehe, ist rechtlich unzulässig, und es muß darauf hingewiesen werden, daß auch in gewöhnliche Krankenhäuser (für körperlich Kranke) niemand zwangsmäßig lediglich auf das Attest eines Arztes hin gebracht werden darf. Selbst wenn, wie bei ansteckenden Krankheiten, das öffentliche Wohl dies nothwendig erscheinen läßt, ist hierzu die Mitwirkung der Polizeibehörde nothwendig. Nach § 16 Absatz 1 des Regulativs über die ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familien-Oberhauptes aus seiner Wohnung entfernt bezw. in ein Krankenhaus übergeführt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches sogar immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde und der betreffenden Sanitäts-Kommission geschehen.

Dem entsprach es vollständig, wenn auch die oben in Bezug genommenen Verfügungen vom 16. Februar 1839 und 25. April 1862 in der Regel die Mitwirkung der Behörden bei Unterbringung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt erforderten.

Es können hiernach die Bestimmungen der Verfügung vom 19. Januar v. J. nicht als eine Verschärfung der bis dahin im Allgemeinen maßgebenden älteren aufgefaßt werden, welche nach den darüber eingegangenen Berichten im Ganzen auch thatsächlich befolgt worden sind, wenn gleich in einzelnen Bezirken bei der Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten eine mildere Praxis geübt wurde, dagegen aber auch in anderen Bezirken noch strengere Vorschriften als die vorgedachten in Anwendung standen.

Die gleichzeitig bestehende noch größere Verschiedenheit der Art und Weise, wie die staatliche Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten geübt wurde, und die Unzulänglichkeit derselben in manchen Bezirken haben die Veranlassung zu einer gleichmäßigen Regelung der letzteren gegeben, wobei dann auch zugleich das Verfahren bei der Aufnahme 2c. der Kranken gleichmäßig und bestimmter geordnet wurde.

Was das Verfahren bei der Aufnahme von Kranken betrifft, so besteht der grundsätzliche Unterschied zwischen den Bestimmungen hierüber in der Verfügung vom 19. Januar v. J. und denen der bis dahin in Geltung befindlichen darin, daß die erstere von der Forderung einer Mitwirkung der Gerichts- oder Polizeibehörden bei der Aufnahme ganz absieht und für dieselbe lediglich die medizinisch-technische Begutachtung maßgebend macht — eine Aenderung, von der zu erwarten gewesen wäre, daß sie den Aerzten sympathisch sein würde.

Nach dem Vorstehenden ergiebt sich hieraus aber mit Nothwendigkeit, daß diese Begutachtung nicht gänzlich den Privatärzten überlassen bleiben durfte, sondern daß an Stelle der Gerichts- oder Polizeibehörden wenigstens ein Medizinal-Beamter entweder vor der Aufnahme des Kranken oder alsbald nach derselben in Mitwirkung treten mußte.

So lange die Aufnahme der Kranken in Privat-Irrenanstalten nur auf Antrag oder in Uebereinstimmung mit der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde erfolgte (wie es auch in der Rheinprovinz der Fall war) lag es diesen Behörden ob, sich vorher von dem geisteskranken Zustande der Aufzunehmenden die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, und hierzu bedurfte es allerdings nicht nothwendiger Weise des Attestes eines Physikus 2c., weil einerseits diese Behörden Kenntniß von dem Verhältniß des Aufzunehmenden, andererseits auch von der Persönlichkeit der Aerzte, deren Attest vor-

gelegt wurde, besaßen, bezw. in der Lage waren, sich diese Kenntniß zu verschaffen. In ihrer Hand lag es, zu prüfen, ob die Persönlichkeit des attestirenden Arztes und der Inhalt des Attestes ihnen die nöthige Gewähr bot. Die Verfügung vom 16. Februar 1839 spricht daher auch nicht von dem „Attest eines Arztes" sondern von dem „Attest eines zuverlässigen Arztes", die Verfügung vom 25. April 1862 ebenso von „zuverlässigen ärztlichen Attesten".

Dieser Ausdruck, der in der Verfügung vom 19. Januar v. J. vielfach als ein die Zuverlässigkeit der Privatärzte überhaupt in Frage stellender aufgefaßt worden ist, ist somit derselben nicht eigenthümlich, sondern aus den älteren entsprechenden Verfügungen, in denen er unseres Wissens nie beanstandet worden ist, übernommen worden, was auffälliger Weise vielfach übersehen zu sein scheint.

Die Beibehaltung dieses Ausdrucks ist aber mit gutem Grunde geschehen, denn der Anspruch, daß ein jedes, von einem Arzte ausgestelltes Attest als ein zuverlässiges und dem eines Medizinalbeamten ohne Weiteres gleichwerthiges betrachtet werden müßte, ist ein unberechtigter.

Als Arzt darf sich jeder bezeichnen und also auch ärztliche Atteste ausstellen, wer im Besitze einer ärztlichen Approbation ist. Diese wird aber erlangt lediglich durch den Nachweis gewisser wissenschaftlicher Kenntnisse und technischer Fähigkeiten; dieselbe kann dauernd nur entzogen werden, wenn die Unrichtigkeit jener Nachweise dargethan wird, und zeitweise, wenn der Inhaber der Approbation zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt wird, auf die Dauer des Ehrverlustes.

Der Umstand allein, daß jemand sich als Arzt zu bezeichnen berechtigt ist, giebt seinem Atteste somit keinen entscheidenden Anspruch auf Zuverlässigkeit, vielmehr hängt dieselbe von der Person des Ausstellers ab. Dagegen wird ein Medizinalbeamter aus seinem Amte entfernt, wenn er sich durch sein Verhalten desselben unwürdig erweist, und in sofern giebt daher seine Beamtenstellung eine Gewähr für die Zuverlässigkeit seiner Atteste.

Die disciplinare Gewalt, welche Aerzte-Vereine auf ihre Mitglieder ausüben, kommt hierbei nicht in Betracht, weil sie eben nur auf die Mitglieder anwendbar ist und nur für räumlich beschränkte Kreise in ihrer Wirksamkeit nach außen hervortritt.

Weiter hat nicht unerwogen bleiben können, daß die Medizinalbeamten durch die von ihnen abgelegte Physikatsprüfung die Gewähr für ein gewisses Maß zuverlässiger psychiatrischer Kenntnisse bieten, während die allgemeine ärztliche Staatsprüfung Sicherheit in dieser Hinsicht nicht gewährt.

Hierzu kommt, daß Geisteskranke sehr oft in Privat-Irrenanstalten untergebracht werden, welche von deren Wohnsitz weit entfernt liegen, und es somit nicht nur leicht vorkommen kann, daß der Arzt, welcher das Aufnahme-Attest ausgestellt hat, dem Inhaber der Anstalt bezw. dem Hausarzt derselben seiner Person und seinem Rufe nach unbekannt ist, sondern unter Umständen könnten dieselben auch nicht einmal zuverlässige Kenntniß davon haben, ob der Aussteller des Attestes wirklich ein Arzt ist. Das mit dem Dienstsiegel versehene Attest eines Medizinal-Beamten dagegen bietet genügende Gewähr für die Persönlichkeit des Ausstellers und für die Zuverlässigkeit des Attestes, welche, wenn dasselbe von einem Privatarzt ausgestellt ist, in gewisser Beziehung nach der Verfügung vom 19. Januar v. J. (I. 1. c.) durch seine Ausführlichkeit und eingehende Begründung gewährleistet werden soll.

Ein solches Attest eines jeden approbirten Arztes wird in allen Fällen, welche als dringende von demselben erachtet und gekennzeichnet werden (nicht nur bei Gemeingefährlichkeit des Kranken) für die vorläufige Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt auch ohne Mitwirkung der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde als ausreichend erachtet und es dürfte hierdurch das Interesse derjenigen Kranken, deren Zustand eine schleunige Aufnahme geboten erscheinen läßt, zur Genüge gewahrt sein.

Die nachträgliche Bestätigung des privatärztlichen Attestes durch einen Physikus ꝛc. ist der vorstehenden Erörterung nach alsdann jedoch eine Nothwendigkeit.

Daß für den Kranken von der Untersuchung durch den Medizinalbeamten eine Schwierigkeit, oder gar ein Nachtheil erwachsen könnte — eine Möglichkeit, die nur bei gewissen Arten von Kranken überhaupt in Betracht kommen kann, wird sich bei einem zweckmäßigen Zusammenwirken des behandelnden Arztes bezw. des Anstalts-Arztes mit dem Medizinal-Beamten, wie es erwartet werden darf und muß, unschwer vermeiden lassen.

Wenn schließlich von manchen Seiten der Grund dafür nicht erkannt wird, weshalb die Verfügung vom 19. Januar v. J. sich nur auf die Privat-Irrenanstalten bezieht, so hat die Denkschrift den Unterschied zwischen der Stellung dieser und der der öffentlichen Irrenanstalten zum Theil bereits zutreffend dargelegt und anerkannt. Hierzu kommt aber noch die unerlässige Erwägung, daß ein nicht geringer Theil der Privat-Irrenanstalten vorwiegend Erwerbszwecke verfolgt und, wenn sie nur die Pflege unheilbarer Kranken zu übernehmen bestimmt sind, einer wirklichen ärztlichen Leitung entbehren und selbst mitunter zu dem Hausarzte in ziemlich lockerer Beziehung stehen.

Die öffentlichen Anstalten bedurften in der Verfügung einer Berücksichtigung nicht, weil sie zum Theil, wie die psychiatrischen Universitäts-Kliniken unmittelbar unter staatlicher Leitung stehen, zum Theil, wie die Provinzial-Irrenanstalten, Statuten besitzen, welche auch die Art der Aufnahme der Kranken regeln, und von den Staatsbehörden genehmigt sind. Auch in Anstalten der letzteren Art findet nirgends die Aufnahme der Kranken lediglich auf Grund jeden beliebigen ärztlichen Attestes statt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Der Minister des Innern. Herrfurth. Der Justiz-Minister v. Schelling.

An den Vorsitzenden der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande, Königlichen Geheimen Sanitätsrath Herrn Dr. Graf Hochwohlgeboren zu Elberfeld.

Frankreich. Verordnung, betreffend die Regelung der verschiedenen Arten der Bestattung. Vom 27. April 1889. (Journ. officiel 1889 S. 2066.)

Le Président de le République française,

Sur le rapport du ministre de l'intérieur,

Vu la loi du 15 novembre 1887 sur la liberté des funérailles, notamment les articles 3 et 5, ainsi conçus:

„Art. 3. — Tout majeur ou mineur émancipé, en état de tester, peut régler les conditions de ses funérailles, notamment en ce qui concerne le caractère civil et religieux à leur donner et le mode de sa sépulture...

„Un règlement d'administration publique déterminera les conditions applicables aux divers modes de sépulture. Toute contravention aux dispositions de ce règlement sera punie des peines édictées par l'article 5 de la présente loi.

„Art. 5. — Sera punie des peines portées aux articles 199 et 200 du code pénal, sauf application de l'article 463 dudit code, toute personne qui aura donné aux funérailles un caractère contraire à la volonté du défunt ou à la décision judiciaire, lorsque l'acte constatant la volonté du défunt ou la décision du juge lui aura été dûment notifié;"

Vu le décret du 23 prairial an XII;

Vu le décret du 18 mai 1806;

Vu la loi du 5 avril 1884;

Le conseil d'Etat entendu,

Décrète:

TITRE Ier Dispositions générales.

Art. Ier. — L'officier de l'état civil peut, s'il y a urgence, notamment en cas de décès survenu à la

suite d'une maladie contagieuse ou épidémique, ou en cas de décomposition rapide, prescrire, sur l'avis du médecin commis par lui, la mise en bière immédiate après la constatation officielle du décès, sans préjudice du droit d'ordonner la sépulture avant l'expiration du délai fixé par l'article 77 du code civil.

Art. 2. — Si le décès parait resulter d'une maladie suspecte, dont la protection de la santé publique exige la vérification, le préfet peut, sur l'avis conforme écrit et motivé de deux docteurs en médecine, prescrire toutes les constatations nécessaires et même l'autopsie.

Art. 3. — Il ne peut être procédé aux opérations tendant à la conservation des cadavres par l'embaumement ou par tout autre moyen sans une autorisation du préfet de police dans le ressort de la préfecture et du maire partout ailleurs.

Pour obtenir cette autorisation, il y a lieu de produire: 1° une déclaration indiquant le mode et les substances que l'on se propose d'employer, ainsi que le lieu et l'heure de l'opération; 2° un certificat du médecin traitant affirmant que la mort est le résultat d'une cause naturelle.

La décision est prise sur le rapport d'un médecin assermenté commis pour vérifier le décès, et établi dans les formes prescrites par l'article 17.

Art. 4. — Sauf la translation à la chambre funéraire prévue a l'article suivant, le déplacement d'un cadavre ne peut s'effectuer s'il n'a été autorisé par le maire ou par le sous-préfet, selon que ce déplacement a lieu dans les limites de la commune ou de l'arrondissement: dans les autres cas, il doit être autorisé par le préfet du département où a eu lieu le décès.

L'introduction de corps en France, leur transport au lieu de sépulture sont autorisés par le ministre de l'intérieur.

Art. 5. — Il peut être établi des chambres funéraires destinées à recevoir avant la sépulture les corps de personnes dont le décès n'a pas été causé par une maladie contagieuse.

Ces chambres funéraires sont créées, sur la demande du conseil municipal, par arrêté du préfet, qui ne peut statuer qu'après enquête *de commodo et incommodo* et avis du conseil d'hygiène.

Si une chambre funéraire présente des inconvénients graves, le préfet peut en ordonner la suppression, le conseil municipal entendu.

Art. 6. — L'admission des corps à la chambre funéraire ne peut avoir lieu que sur la production:

1° D'une demande écrite du chef de la famille ou de toute autre personne ayant qualité pour pourvoir aux funérailles. Cette demande énoncera les nom, prénoms, âge, profession et domicile du décédé;

2° D'un certificat de décès dans lequel le médecin traitant doit constater que le décès n'a pas été causé par une maladie contagieuse.

A défaut de médecin traitant, l'admission à la chambre funéraire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une autorisation du maire ou du commissaire de police.

Dans les cas prévus par l'article 81 du code civil, cette admission doit être autorisée par le procureur de la République.

Art. 7. — Le commissaire de police peut requérir l'admission à la chambre funéraire des corps de personnes étrangères à la commune qui décèdent sur la voie publique ou dans un lieu ouvert au public.

Art. 8. — Les corps sont transportés à la chambre funéraire dans des voitures spéciales ou des civières fermées.

Ils doivent avoir le visage découvert et les mains libres.

Art. 9. — La constatation officielle du décès peut être faite à la chambre funéraire.

Art. 10. — La sépulture dans le cimetière d'une commune est due: 1° aux personnes décédées sur son territoire, quel que soit leur domicile; 2° aux personnes domiciliées sur son territoire, alors même qu'elles seraient mortes dans une autre commune; 3° aux personnes non domiciliées dans la commune, mais y ayant droit à une sépulture de famille.

Art. 11. — A défaut de la famille, la commune est tenue de pourvoir à la sépulture des personnes décédées sur son territoire, sauf à réclamer contre qui de droit le remboursement de la dépense.

TITRE II Des inhumations.

Art. 12. — Les cercueils doivent être déposés dans les fosses et tranchées à une profondeur d'un mètre cinquante centimètres au moins.

Art. 13. — Chaque fosse particulière doit avoir au minimum une largeur de quatre-vingts centimètres sur une longueur de deux mètres. Pour l'inhumation des enfants en bas âge, les fosses peuvent être réduites à un mètre superficiel.

Les fosses doivent être distantes entre elles de trente centimètres au moins.

Art. 14. — Les concessions, dans le cas où il n'y a point de caveau de famille, ne peuvent recevoir plusieurs corps que si cinq années au moins séparent chaque inhumations ou si les corps ont été placés de manière que la profondeur réglementaire soit observée dans la dernière inhumation.

Art. 15. — Dans les inhumations en tranchée, les cercueils doivent être distants les uns des autres d'au moins vingt centimètres.

TITRE III De l'incinération.

Art. 16. — Aucun appareil crématoire ne peut être mis en usage sans une autorisation du préfet accordée après avis du conseil d'hygiène.

Art. 17. — Toute incinération est faite sous la surveillance de l'autorité municipale. Elle doit être préalablement autorisée par l'officier de l'état civil du lieu du décès, qui ne peut donner cette autorisation que sur le vu des pièces suivantes:

1° Une demande écrite du membre de la famille ou de tout autre personne ayant qualité pour pourvoir aux funérailles; cette demande indiquera le lieu ou doit s'effectuer l'incinération;

2° Un certificat du médecin traitant affirmant que la mort est le résultat d'une cause naturelle;

3° Le rapport d'un médecin assermenté commis par l'officier de l'état civil pour vérifier les causes du décès.

A défaut de certificat d'un médecin traitant, le médecin assermenté doit procéder à une enquête sommaire dont il consignera les résultats dans son rapport.

Dans aucun cas, l'autorisation ne peut être accordée que si le médecin assermenté certifie que la mort est due a une cause naturelle.

Art. 18. — Si l'incinération doit être faite dans une autre commune que celle ou le décès a eu lieu, il doit en outre être justifié de l'autorisation de transporter le corps conformément a l'article 4.

Art. 19. — La réception du corps et son incinération sont constatées par un procès verbal qui est transmis à l'autorité municipale.

Art. 20. — Les cendres ne peuvent être deposées, même à titre provisoire, que dans les lieux de sépulture régulièrement établis.

Toutefois, les dispositions des articles 12 à 15 ne sont pas applicables à ces dépôts.

Art. 21. — Les cendres ne peuvent être deplacés qu'en vertu d'une permission de l'autorité municipale.

Art. 22. — Toute contravention aux dispositons réglant les conditions des sépultures, et contenues dans les articles 3, 4, 8, § 2, 16, 17, 18, 20 et 21, est passible des peines prévues aux articles 3 et 5 de la loi du 15 novembre 1887.

Art. 23. — Sont abrogées toutes dispositions contraires au présent décret.

Art. 24. — Il sera pourvu, par un règlement ultérieur, au mode d'application, dans les colonies, de la loi du 15 novembre 1887.

Art. 25. — Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Journal officiel* et au *Bulletin des lois*.

Fait à Paris, le 27 avril 1889.

CARNOT.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'intérieur, CONSTANS.

Niederlande. Gesetz gegen übermäßige und gefährliche Arbeit junger Personen und Frauen.

Vom 5. Mai 1889

(Staatsblad No. 48. — Uebersetzt im Archiv für soziale Gesetzgeb. u. Statistik. II. Jahrg. 3. Heft S. 510.)

Wir Wilhelm III. 2c. verkünden:

In Erwägung der Nothwendigkeit, zum Ersatz des Gesetzes vom 19. September 1874 (Staatsblad No. 130) Bestimmungen zu treffen, um der übermäßigen und gefährlichen Arbeit von jungen Personen und Frauen entgegenzuwirken.

§ 1. Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Arbeit im Sinne dieses Gesetzes sind alle Thätigkeiten in oder für einen Betrieb, ausgenommen 1) Thätigkeiten in oder für die Landwirthschaft, den Gartenbau, Forstwirthschaft, Viehzucht oder Torfstecherei. 2) Thätigkeiten außerhalb Fabriken und Werkstätten, in oder für den Betrieb desjenigen, bei dem der Arbeiter wohnt, sowie die Thätigkeiten auch außerhalb seines Betriebes in einer Haushaltung und Stallung vorzukommen pflegen.

Art. 2. Fabriken und Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes sind alle offenen und geschlossenen Räume, in denen in oder für einen Betrieb gearbeitet zu werden pflegt an der Herstellung, Veränderung, Reparatur, Dekoration, Abarbeitung oder an der in anderer Weise erfolgenden Fertigstellung für Gebrauch oder Verkauf von Gegenständen oder Rohstoffen oder wo in oder für einen Betrieb Gegenstände oder Rohstoffe einer dazu geeigneten Bearbeitung zu unterliegen pflegen.

Küchen und ähnliche Anstalten, wo Speisen und Getränke für den unmittelbaren Genuß bereitet werden, ebenso Apotheken fallen nicht hierunter.

§ 2. Von der Arbeit junger Personen und Frauen.

Art. 3. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ist verboten.

Art. 4. Durch Regierungsverordnung wird bedingungsweise oder bedingungslos die Verwendung von Personen unter 16 Jahren und von Frauen bei bestimmten Arbeitsarten in Fabriken und Werkstätten auf Grund der Gefahren für Gesundheit und Leben, die diese Arbeitsarten allgemein oder bei Nichtbeachtung gewisser Bedingungen durch die Weise der Arbeit selbst oder durch die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe bieten, verboten.

Art. 5. Die Arbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und darf nicht länger als bis 7 Uhr abends dauern, unter der Bedingung, daß die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht mehr als 11 innerhalb 24 Stunden beträgt.

Für bestimmte Gewerbe kann durch Regierungsverordnung, sei es allgemein, sei es für bestimmte Gemeinden, gestattet werden, Beginn und Ende der Arbeit von Personen unter 16 Jahren auf andere Stunden, als im vorigen Absatz festgesetzt, zu verlegen, vorausgesetzt, daß die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht mehr als 11 innerhalb 24 Stunden beträgt. Für Personen unter 14 Jahren und Frauen darf der Beginn der Arbeit nicht vor 5 Uhr morgens und das Ende nicht nach 10 Uhr abends angesetzt werden.

Unter besonderen Umständen kann durch unsern Kommissar in der Provinz schriftliche Dispensation ertheilt werden, in einer bestimmten Fabrik oder Werkstatt Beginn oder Ende der Arbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen an höchstens 6 aufeinanderfolgenden Werktagen oder um den andern Tag höchstens während 14 Tagen um höchstens 2 Stunden zu verlängern, oder um eine Stunde später beginnen oder früher aufhören zu lassen, als im 1. Absatz dieses Artikels oder durch die im 2. Absatz bezeichnete Regierungsverordnung festgesetzt ist, vorausgesetzt, daß die Anzahl Arbeitsstunden nicht mehr als 13 innerhalb 24 Stunden beträgt, und der Beginn der Arbeit von Personen unter 14 Jahren und von Frauen nicht vor 5 Uhr morgens und das Ende nicht nach 10 Uhr abends festgesetzt wird. In eiligen Fällen kann für nicht länger, als 2 aufeinanderfolgende Werktage die gleiche Dispensation durch den Bürgermeister gewährt werden, der davon binnen 24 Stunden unserm Kommissar in der Provinz Mittheilung macht. Durch diesen kann die Dispensation bis zu einer Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Werktagen verlängert werden. Für dieselbe Fabrik oder Werkstätte hat keine der genannten Dispensationen Gültigkeit, bevor seit dem Erlöschen einer früheren, die für dieselbe Klasse von Personen gilt, mindestens 8 Tage vergangen, es sei denn mit Genehmigung des mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers.

Art. 6. Wer eine Frau oder eine Person unter 16 Jahren in Fabriken und Werkstätten arbeiten läßt, hat Sorge zu tragen, daß die Arbeit mindestens durch eine Ruhepause von einer Stunde zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags unterbrochen werde.

Für bestimmte Fabriken und Werkstätten kann durch oder im Wege unseres mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Ministers unter den sich als nothwendig ergebenden Bedingungen, Veränderung oder Verminderung dieser Ruhepause zugestanden werden, vorausgesetzt, daß dadurch die Zahl der Stunden, während welcher dort die in diesem Artikel gemeinten Personen oder Frauen arbeiten, nicht größer wird, als in Art. 5 erlaubt ist.

Derjenige, der die bezeichneten Personen oder Frauen arbeiten läßt, hat Sorge zu tragen, daß diese während der erwähnten Ruhepause nicht in einem geschlossenen Raum bleiben, wo gearbeitet wird.

Art. 7. Die Sonntagsarbeit von Personen unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten ist verboten.

Für Personen, die zu einer Religionsgemeinschaft gehören, die den wöchentlichen Ruhetag nicht am Sonntag feiert, tritt an die Stelle dieses Verbots, das Verbot der Arbeit während des Zeitraums, den ihre Religionsgemeinschaft als wöchentlichen Ruhetag feiert, sofern sie ein dahingehendes Verlangen dem Chef oder Leiter der betreffenden Unternehmung kundgegeben, wovon hinter ihrem Namen auf der in Art. 11 genannten Liste Mittheilung gemacht werden muß.

Für bestimmte Gewerbe kann durch die in Art. 5, Alinea 2 bezeichneten Regierungsverordnungen gestattet werden, die Arbeit männlicher Personen zwischen 14 bis 16 Jahren bis höchstens 6 Uhr morgens währen zu lassen.

Wo in einer Fabrik die Arbeit einer männlichen Person unter 16 Jahren für die Reinigung oder Reparatur eines dort in Gebrauch stehenden Dampfkessels unentbehrlich sein sollte, kann der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Fabrik liegt, hierzu schriftliche Erlaubniß für einen bestimmten Sonntag ertheilen.

Art. 8. Die Arbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten innerhalb eines Monats nach der Entbindung ist verboten.

Art. 9. Wenn eine Person unter 16 Jahren oder eine Frau innerhalb der Arbeitsstunden in einem geschlossenen Raum, wo gearbeitet wird, der nicht gleichzeitig ein Wohnraum ist, und wenn eine Person unter 16 Jahren an Bord eines Fahrzeugs, das nicht zum Transport von Reisenden bestimmt und auf dem die Person nicht wohnt, angetroffen wird, so wird angenommen, daß sie dort Arbeit verrichte, es sei, daß das Gegentheil bewiesen werde.

Art. 10. Der Chef oder Leiter eines Betriebs oder einer Unternehmung, worin oder wofür eine Person unter 16 Jahren in Fabriken oder Werkstätten arbeitet,

muß im Besitz einer Karte sein, die Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstags und Geburtsorts der Person, Name und Wohnung des Familienvorstands bei dem oder der Anstalt, worin die Person wohnt und Namen und Wohnung des Chefs oder Leiters des betreffenden Betriebs oder Unternehmung enthalten muß. Derselbe ist verpflichtet, die Karte den in Art. 18 bezeichneten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Karten werden nach einem von Uns festzustellenden Muster angefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde, innerhalb deren die jugendliche Person Arbeit leisten soll, abgegeben und gezeichnet.

Die Karten wie die dazu nöthigen Auszüge aus dem Geburtsregister werden kostenfrei verabreicht.

Innerhalb 2 × 24 Stunden nach Aufhören des Arbeitsverhältnisses zwischen der jugendlichen Person und dem Arbeitgeber ist der Chef oder Leiter des Betriebs oder der Unternehmung verpflichtet, die betreffende Karte nach Vermerk des Tages der Annahme und Entlassung an den Bürgermeister zurückzustellen, von dem sie abgegeben wurde.

Art. 11. Der Chef oder Leiter eines Betriebs oder einer Unternehmung, worin oder wofür in Fabriken und Werkstätten von Personen unter 16 Jahren oder von Frauen gearbeitet wird, hat Sorge zu tragen, daß in seiner Fabrik oder Werkstätte an einer Stelle, wo gearbeitet wird, stets leicht erkennbar angeschlagen ist eine von ihm unterschriebene und durch oder vonseiten des Bürgermeisters gezeichnete Liste mit Namen und Vornamen der betreffenden jugendlichen Arbeiter oder Frauen und mit für jede Person spezialisirten Angabe von Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Arbeitsstunden und des zum wöchentlichen Ruhetag bestimmten Zeitraums.

Bestimmte Betriebe können durch Regierungsverordnung von der Verpflichtung, auf der erwähnten Liste die Arbeitsstunden zu verzeichnen, entbunden werden.

Der Chef oder Leiter eines im I. Absatz bezeichneten Betriebs oder Unternehmung hat eine Abschrift oder Auszug der im I. Absatz gemeinten Liste in jedem durch den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Minister bestimmten Arbeitslokal auszuhängen.

§ 3. Aufsicht.

Art. 12. Unter dem Befehl des mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Ministers werden höchstens drei durch Uns zu ernennende Inspektoren mit der Aufsicht über die Ausführung betraut, deren Wirkungskreis und Befugnisse durch Regierungsverordnung geregelt werden.

Art. 13. Die Chefs und Leiter von Betrieben oder Unternehmungen und die in denselben arbeitenden Personen sind verpflichtet, dem befugten Inspektor die verlangte Aufklärung über Sachen und Thatsachen, die die Erfüllung der Gesetzesvorschriften betreffen, zu geben.

Art. 14. Den Inspektoren ist es nicht gestattet, mittelbar oder unmittelbar an Betrieben oder Unternehmungen der Fabrik- oder Handwerksindustrie sich zu betheiligen.

Art. 15. Der Chef oder Leiter eines Betriebs oder einer Unternehmung, der in einer Fabrik oder Werkstatt arbeiten läßt, ist verpflichtet, von jedem einer Person bei der für den betr. Betrieb oder Unternehmung verrichteten Arbeit zugestoßenen Unfall binnen 2 × 24 Stunden dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Unfall ereignet, schriftlich Anzeige zu erstatten. Hat die Person, die der Unfall betraf, innerhalb des bezeichneten Termins die Arbeit wieder aufgenommen, so kommt die Anzeigepflicht in Wegfall.

Die Form dieser Anzeige wird durch den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Minister festgestellt.

Der Bürgermeister theilt binnen 24 Stunden die Anzeige an den befugten Inspektor mit.

Der Bürgermeister stellt eine Untersuchung nach den Ursachen und Folgen des Unfalls an und theilt das Resultat an den Inspektor mit, der befugt ist, falls es ihm nothwendig scheint, eine nähere Untersuchung einzuleiten.

Art. 16. Die Inspektoren erstatten jährlich einen erläuternden Bericht über ihre Amtsthätigkeit und senden diesen vor dem 1. Mai an den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Minister.

Diese Berichte werden, sei es ganz, sei es theilweise, den Generalstaaten vorgelegt.

§ 4. Strafbestimmungen.

Art. 17. Uebertretung einer der Bestimmungen dieses Gesetzes, abgesehen von Art. 5 Alinea 3 und Art. 15 Alinea 3 und 4 durch den Bürgermeister, der von Art. 14 und 15 durch den Inspektor, und von Art. 20, von einer der Bestimmungen der Regierungsverordnungen, die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassen, sowie einer der Bedingungen, unter denen Veränderung oder Verminderung der Ruhepausen gemäß Art. 6 Alinea 2 dieses Gesetzes zugestanden wurde, wird mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geldbuße bis zu 75 Gulden bestraft.

Sofern zur Zeit des Begehens der strafbaren Handlung noch nicht 2 Jahre verstrichen sind, seit eine frühere Verurtheilung wegen der gleichen oder einer ähnlichen Uebertretung dieses Gesetzes, abgesehen von Art. 20, oder einer der im vorigen Absatz bezeichneten Regierungsverordnungen oder einer der Bedingungen, unter denen Veränderung oder Verringerung der Ruhepausen gemäß Art. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugestanden worden war, rechtskräftig geworden, können diese Strafen verdoppelt werden.

Eine besondere Strafe wird auferlegt in Hinsicht jeder Person, mit welcher oder mit Rücksicht auf welche die Uebertretung erfolgt und für jeden Tag, im Lauf dessen die Uebertretung geschieht.

Art. 18. Mit der Ermittlung der Uebertretungen des Gesetzes und der Regierungsverordnungen gemäß Art. 4, Art. 5 oder Art. 7 dieses Gesetzes erlassen, und der Bedingungen, unter denen Veränderung oder Verminderung der Ruhepausen zugestanden wurden gemäß Art. 6 Absatz 2 des Gesetzes, sind, abgesehen von den Art. 8 der Strafprozeßordnung angewiesenen Personen beauftragt die Gensdarmen, alle Beamten der Staats- und Gemeindepolizei, sowie die Art. 12 bezeichneten Inspektoren.

In Hinsicht der Art. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad No. 95) bezeichneten Anstalten sind ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut die Art. 12 bezeichneten Inspektoren und die durch den Kriegsminister auf Grund Art. 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad No. 95) angewiesenen Beamten und Offiziere.

Das im ersten Absatz dieses Artikels Bestimmte findet keine Anwendung auf die Fabriken und Werkstätten des Staats. Hier wird die Aufsicht für die Erfüllung des Gesetzes geregelt durch die Chefs der betreffenden Departements.

Art. 19. Die Art. 18 Absatz 1 bezeichneten Beamten haben Zutritt zu allen Orten, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, mit Ausnahme der Fabriken und Werkstätten des Staats und der Anstalten, die durch Art. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad No. 95) bezeichnet sind, wozu, unbeschadet der aus anderem Titel anderen zustehenden Befugniß, allein die Art. 12 bezeichneten Inspektoren Zugang haben.

Die Feld- und Waldhüter, die Gensdarmeriebeamten, die nicht Hilfsbeamten der Justiz sind, und die Beamten der Staats- und Gemeindepolizei unter dem Range eines Kommissar bedürfen dazu, sofern ihnen der Zugang nicht aus anderem Titel freisteht, eines besonderen schriftlichen Auftrages von seiten des Bürgermeisters und des Kantonrichters.

Wird den Art. 18 bezeichneten Beamten der Zutritt versagt, so verschaffen sie sich denselben nöthigenfalls durch Inanspruchnahme der bewaffneten Macht.

Räume, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, die zugleich Wohnungen sind oder allein durch Wohnungen zugänglich sind, betreten sie gegen den Willen des Bewohners nur gegen Vorweisung eines besonderen schriftlichen Befehls des Bürgermeisters oder Kantonrichters.

Ueber das Betreten wird Protokoll aufgenommen und binnen 2 × 24 Stunden dem Betroffenen abschriftlich mitgetheilt.

Art. 20. Die durch Art. 18 bezeichneten Beamten sind zur Geheimhaltung der ihnen an Orten, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, über Verhältnisse des Betriebs zur Kenntniß gelangenden Thatsachen verpflichtet, soweit dies nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses oder eines anderen Gesetzes steht.

Wer vorsätzlich die durch den vorigen Absatz bestimmte Geheimhaltung verletzt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 600 Gulden, mit oder ohne Aberkennung des Rechts, öffentliche Aemter zu bekleiden, bestraft. Wer fahrlässig die auferlegte Geheimhaltung bricht, wird mit Haft bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bis zu 300 Gulden bestraft.

Eine Verfolgung findet nur auf Antrag des Chefs oder Leiters des betreffenden Betriebs oder Unternehmung statt.

Art. 21. Die durch dieses Gesetz für strafbar erklärten Handlungen werden als Uebertretungen betrachtet, abgesehen von den durch Art. 20 Absatz 2 und 3 für strafbar erklärten Handlungen, die als Verbrechen betrachtet werden.

§. 5. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 22. Die Vorschrift des 2. Absatzes von Art. 5, daß für Personen unter 14 Jahren oder Frauen und die des dritten Absatzes von Art. 5, daß für weibliche Personen jeden Alters der Beginn der Arbeit nicht früher als 5 Uhr morgens und das Ende nicht später als 10 Uhr abends erfolgen soll, gelten nicht während der ersten 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 23. Auf Arbeit an Bord von Fahrzeugen im oder für das Schiffer- oder Fischergewerbe finden keine Anwendung Art. 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 15 und ebensowenig, soweit an Bord wohnende Kinder oder Mündel des Schiffers in Betracht kommen, Art. 3.

Auf Arbeit im oder für ein Gewerbe in der eigenen Wohnung des Chefs oder Leiters, der es dort ohne andere Hilfe als die seiner Frau, Bluts- oder Anverwandten bis zum 4. Grad und Mündeln treibt, sind Art. 10 und 11 nicht anwendbar.

Art. 24. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeit in Handwerks- und Fachschulen, den staatlichen Erziehungsanstalten, Arbeitsanstalten und Gefängnissen, noch auf Arbeiten im militärischen Dienst.

Art. 25. Alle Eingaben, Gesuche und Verfügungen, die auf Grund § 2 des Gesetzes erfolgen, sind stempelfrei, brauchen nicht registrirt zu werden, und werden kostenfrei ausgefertigt.

Die Art. 10 erwähnten Karten werden von Staatswegen kostenfrei den Gemeindeverwaltungen geliefert.

Art. 26. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1890. Zur selben Zeit tritt das Gesetz vom 19. September 1874 (Staatsblad No. 130) außer Kraft.

Afrika. Kapkolonie. Gesetz, betreffend bessere Schutzmaßregeln gegen gewisse ansteckende Krankheiten, vom 10. August 1885, bekannt gegeben am 16. Novbr. 1888 in der Cape of Good Hope Government Gazette 1888, No. 7,033.

Das Gesetz enthält in 45 Paragraphen Vorschriften zur Einschränkung der venerischen Krankheiten unter Einschluß der Gonorrhoe. (Diese Krankheiten sind im Gesetz unter „ansteckende Krankheiten" zu verstehen (§§. 1 und 2).

Das Gesetz zerfällt in drei Theile. Der erste Theil (bis einschl. §. 37) enthält die Vorschriften für die in Schema 1 des Anhangs aufgeführten Orte, nämlich: 1. Bezirk und Stadt Cape Town, 2. Bezirk von Simon's Town, 3. Bezirk von Port Elizabeth, 4. Bezirk von King William's Town, 5. Bezirk von East London. Der Gouverneur kann jedoch durch Bekanntmachung in der Gazette jederzeit den Geltungsbereich von Theil 1 des Gesetzes erweitern oder einschränken (§. 3 und 4). Theil 2 des Gesetzes gilt für die übrigen Bezirke der Kapkolonie (§. 5). Der Gouverneur soll für jeden Bezirk eine oder mehrere geeignete ärztliche Personen als Inspektoren für die genannten Krankheiten ernennen, (§. 6) sowie für Krankenhäuser oder Krankenunterkünfte für die betr. Kranken unter der Kontrole dieser Inspektoren sorgen (§§. 6 und 7). Die Reglements für diese Anstalten sollen von den Inspektoren aufgestellt und daselbst zur Einsicht vorhanden sein (§§. 8 und 9). Wenn jemand der Ortsbehörde (resident magistrate) unter ausreichender Begründung schriftlich an Eidesstatt versichert, daß eine in dem Bezirke wohnhafte, oder seit 14 Tagen daselbst sich aufhaltende weibliche Person der Prostitution ergeben ist, so kann die Ortsbehörde an diese Person die Aufforderung ergehen lassen, sich über die betreffende Anzeige vernehmen zu lassen (§. 10). Im Weigerungsfalle kann die Sistirung erfolgen (§. 11). Wenn bei der Vernehmung die Anzeige sich als begründet erweist, so kann die Ortsbehörde die periodische ärztliche Untersuchung der Person durch die oben erwähnten Inspektoren verfügen (§. 12). Eine jede weibliche Person in den genannten Bezirken kann freiwillig (nach beglaubigter, schriftlicher Eingabe) diesen Untersuchungen sich unterwerfen. Ort und Zeit der Untersuchungen sollen den weiblichen Personen von den Inspektoren mitgetheilt werden (§§. 14 bis 16). Falls eine solche Person sich den amtlich auferlegten oder freiwillig übernommenen Revisionen in böswilliger Absicht entzieht, so erfolgt Gefängnißstrafe (1 bis 3 Monate), welche übrigens die Verpflichtung zur Revision nicht aufhebt (§§. 17 und 18). Die krank befundenen Personen sollen sich in ein vom Arzte bezeichnetes Spital begeben, woselbst sie auf Grund ihres Scheines Aufnahme finden. Unterlassen sie dies, so erfolgt die Ueberführung durch die Polizei (§§. 19 und 20). Gegen diese Ueberführung in ein Krankenhaus können die betr. Personen bei der Behörde vorstellig werden, und hat letztere nach Anhörung des betr. Arztes zu entscheiden (§. 21). Nur nach schriftlicher Zustimmung Seitens des betr. Arztes können die Personen aus der Behandlung entlassen werden (§. 22). Die Ortsbehörde kann die Ueberführung in ein anderes Krankenhaus veranlassen (§. 23). Der Aufenthalt im Krankenhause soll nicht länger als 6 Monate dauern (§. 24). Will eine Person früher, als der Arzt bestimmt, das Spital verlassen, so kann die Ortsbehörde dies verfügen, wenn sie die feste Ueberzeugung hat, daß die Person frei von ansteckender Krankheit ist (§. 25). Während des Transportes nach und des Aufenthalts im Krankenhause stehen die weiblichen Personen unter der Aufsicht der betreffenden Beamten (§. 26). Der Versuch zu entweichen, sowie Uebertretungen der Reglements werden mit Gefängniß bis zu 1 Monat geahndet; der Antritt der Strafe geschieht nach erfolgter Heilung (§. 27). In gleicher Weise wird eine jede Person bestraft, welche die Prostitution ausübt, nachdem sie aus dem Krankenhause mit dem schriftlichen Ausweis entlassen ist, daß sie noch an einer ansteckenden Krankheit leidet (§. 28). Wünscht eine derartige Person, die freiwillig oder zufolge behördlicher Anordnung der ärztlichen Inspektion untersteht, von letzterer befreit zu werden, so kann sie sich schriftlich an die betr. Behörde wenden, welche ihr Ort und Zeit für eine diesbezügliche Verhandlung angiebt (§. 29). Ergiebt sich im Verlauf einer solchen, daß die Person die Prostitution aufgeben will, oder ist ein tadelfreies Benehmen während 3 Monate bezeugt, so kann die Person von der ärztlichen Inspektion befreit werden (§. 30). Zeigt eine solche Person trotzdem an öffentlichen Orten das Betragen einer Prostituirten, so wird sie sofort wieder unter ärztliche Kontrole gestellt (§§. 31 und 32). Die Beherbergung von kranken Prostituirten behufs Ausübung der Prostitution wird mit Gefängniß nicht über 3 Monate, ev. mit Geldstrafe nicht über 20 Pfund bestraft, falls nicht etwa sonst eine höhere Strafe verwirkt ist (§. 39). Bei allen nach Theil 1 des Gesetzes vorzunehmenden Maßnahmen kann die Ortsbehörde (falls die betreffende weibliche Person es nicht anders wünscht) anordnen, daß kein Fremder in dem betreffenden Sitzungssaal anwesend ist, ohne besondere Erlaubniß. Jeder ärztliche Inspektor soll über jede von ihm untersuchte Person Buch führen und diese Notizen der Ortsbehörde sowie einer jeden vom Gouverneur dazu autorisirten Person zur Einsicht bereithalten (§. 35). Stellt es sich nach persönlicher Vernehmung heraus, daß

Angaben über die weiblichen Personen unbegründet sind, so kann die Ortsbehörde diejenigen, welche die falschen Angaben gemacht haben, mit Geldstrafe nicht über 20 Pfd., im Unvermögensfalle Gefängniß nicht über 3 Monate bestrafen (§. 37). Der zweite Theil des Gesetzes (§§. 38 bis 41) bezieht sich auf Personen in den übrigen Bezirken der Kapkolonie. Falls einer der in Theil 1 erwähnten Inspektoren oder ein Bezirksarzt der übrigen Bezirke gegründeten Verdacht hegt, daß irgend eine männliche oder weibliche Person seines Amtsbezirkes in Besorgniß erregendem Maße an einer der betr. ansteckenden Krankheiten leidet, ohne geeignet ärztlich behandelt zu werden, so ist er verpflichtet, davon der Ortsbehörde Anzeige zu machen. Diese kann nach geschehener Information die betreffende kranke Person unter die Behandlung des ärztlichen Beamten oder eines anderen geeigneten Arztes nach Wunsch stellen und periodische Visitationen anordnen (§. 38). Alle solche Verhandlungen sollen geheim bleiben, falls nicht vom Gesetz Anderes bestimmt ist (§. 39). Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit einer Geldstrafe nicht über 5 Pfund, ev. Gefängniß nicht über 1 Monat geahndet (§. 41). Der dritte Theil des Gesetzes (§§. 42 bis 45) bestimmt in §. 42, daß alle vom Gesetz erforderten Zustellungen 2c. persönlich zu behändigen sind. Für die Form der betreffenden Schriftstücke sind die in Abschnitt 2 des Anhangs gegebenen, sinngemäß abzuändernden Schemas maßgebend (§. 43). Die Unterschriften der Inspektoren, Aerzte und Magistratspersonen, welche solche Schriftstücke tragen, sollen als pflichtmäßig angesehen werden, so lange nicht das Gegentheil erwiesen (§. 44). Durch dies Gesetz soll weder die Prostitution legalisirt, noch irgend eine dieselbe ausübende Person von etwaigen anderen gesetzlichen Strafen befreit werden.

Rechtsprechung.

Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung.

(Vgl. Veröff. 1889 S. 323, 339.)

Preußen. Moselgebiet. Mit Kartoffelzucker versetzter Wein und Tresterwein.

Die Angeklagte, Wittwe S. geb. Sch., Inhaberin eines Weingeschäfts zu Uerzig, hatte einer Weinhandlung zu Crefeld im November 1887 größere Mengen Wein, von welchen sie wußte, daß dieselben mit Kartoffelzucker versetzt bezw. mit kartoffelzuckerhaltigem Wein verschnitten waren, theils als „gezuckerten Wein“ (986 l à 374,68 ℳ), theils als „Wein“ schlechthin (961,992 u. 979 l zu 365,18, 376,96 u. 372,02 ℳ), theils als „besseren Wein“ (das l zu 55 ₰, im Ganzen für 322,30 ℳ) verkauft. Die Käuferin hatte sich ausdrücklich ausbedungen, daß dem Wein Kartoffelzucker nicht zugesetzt sein dürfte. Bei der Kellerdurchsuchung in Uerzig fanden sich noch weitere Vorräthe an Wein vor, welche die Angeklagte selbst als mit Kartoffelzucker versetzt angab; bei der chemischen Untersuchung bestätigte sich meist diese Angabe, in einigen Fällen wurden die Getränke als „Tresterwein“ ermittelt.

Das kgl. preuß. Landgericht zu Trier sah zwar die Gesundheitsschädlichkeit des Weines nicht als erwiesen an, weil nach Aeußerung der Sachverständigen (eines Kreisphysikers und zweier Chemiker) viele hervorragende Fachmänner diese Frage gegenwärtig verneinten, hielt aber die Angeklagte des wissentlichen Verkaufs und des Feilhaltens verfälschten Weins unter Verschweigung dieses Umstandes bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung für schuldig. Betreffs des Feilhaltens war ermittelt worden, daß die Angeklagte nach ihren eigenen Angaben und nach denen ihres Küfers von den in ihren Kellern lagernden Weinen im Keller und auf Bestellung beliebige Mengen verkauft, Bestellungen auch erbeten, sowie Proben der Weine versandt hatte, wenn ein Kunde dies wünschte; ferner daß sie die Weine als „Naturwein“ oder zum mindesten als „mit gutem Zucker verbesserten Wein“ feilgehalten hatte. Sie wurde am 7. Februar 1889 auf Grund § 10^2 des Nahrungsmittelgesetzes zu 600 ℳ Geldstrafe, eventl. 60 Tagen Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurde auf Einziehung der Weine und Bekanntmachung des Urtheils in 9 rheinischen Zeitungen erkannt.

Bayern. Rheinpfalz. Herstellung von Kunstwein auch dann strafbar, wenn dem unmittelbaren Abnehmer die Beschaffenheit des nachgemachten Weines mitgetheilt werden soll, falls die Herstellung bewußtermaßen dazu dient, daß durch den unmittelbaren Abnehmer bei weiteren Veräußerungen das Publikum getäuscht wird.

Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1889 gegen den Ackerer Du. und den Lehrer De. von Dettweiler.

Das Gericht hat erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer Königlich Bayrischen Landgerichts Frankenthal vom 4. Dezember 1888 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision bemängelt nicht die Feststellungen über Herstellung nachgemachten Weines, „Kunstweines“ von Seite der Angeklagten, sie bestreitet aber, daß die Herstellung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgte und daß die beiden Angeklagten die Herstellung in gemeinsamem Betriebe bewirkten. —

In ersterer Beziehung wird darauf Bezug genommen, die Angeklagten hätten erklärt, daß sie das Fabrikat nur als solches weiter veräußert haben würden; ob dann aber durch ihre direkten Abnehmer möglicher Weise Jemand getäuscht würde, sei gleichgültig; denn zum Thatbestande des § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gehöre, wie die Worte „zum Zwecke der Täuschung“ klar zeigten, der Wille zu täuschen.

Diese Ausführung vermag die Angeklagten angesichts der thatsächlichen Feststellungen des Urtheils nicht zu entlasten. Allerdings ist zum Thatbestande des § 10 Nr. 1 der Täuschungszweck erforderlich; allein wie das Reichsgericht schon wiederholt eingehend erörtert hat, verfolgt die Fabrikation den Zweck nicht nur dann, wenn die direkten Abnehmer über die wahre Beschaffenheit eines nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels getäuscht werden, sondern auch dann, wenn sie bewußtermaßen dazu dient, daß durch den unmittelbaren Abnehmer bei weiteren Veräußerungen das Publikum getäuscht werde. (Man vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881. Entscheidungen Band III Seite 274 ff.)

Gegebenen Falles hat übrigens der Erste Richter nicht nur ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagten dieses Bewußtsein hatten, sondern auch, daß „ihre Thätigkeit und ihre Absicht auf Täuschung des Publikums ging“ und dieses näher damit begründet, daß die Fabrikate unter dem falschen Scheine von Weinen in den Verkehr gebracht werden sollten, weil der unter dieser Voraussetzung allein mögliche Gewinn Veranlassung und Endzweck der Fabrikation war und sein sollte und die Angeklagten aus ihrem, mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehenen Produkte möglichst vielen Gewinn ziehen wollten.

Daß schon ein Verkauf stattgefunden habe, ist zum Thatbestand nicht erforderlich; die bei der Fabrikation befolgte Absicht erscheint als ein innerer Vorgang, dessen Annahme und Feststellung lediglich Sache des beweisprüfenden Richters ist.

Das Thatbestandsmerkmal der Herstellung des nachgemachten Weines zum Zwecke der Täuschung ist daher ohne Rechtsirrthum festgestellt.

2. Wenn der Angeklagte De. noch besonders bestreitet, daß ihm gegenüber der gemeinschaftliche Betrieb der Weinfabrikation mit dem Mitangeklagten Du „nachgewiesen werden konnte“, so zeigt schon diese Formulirung der Beschwerde, daß sich dieselbe lediglich auf dem dem Rechtsmittel der Revision nicht zugänglichen Gebiete der Beweiswürdigung bewegt.

Der erste Richter hat festgestellt, daß De. bei der Fabrikation und dem daraus durch die Täuschung des Publikums zu erzielenden Gewinne in gleichem Maße wie Du. interessirt war, daß der Eine wie der Andere die Herstellung des Gemisches vornahm und zum Zwecke der Täuschung in Verkehr bringen wollte. Er hat ferner angenommen, daß die gegentheiligen Angaben der Angeklagten sich nur als vergeblicher Versuch erwiesen, den De. in seiner Eigenschaft als Lehrer von der Anklage zu retten und hat deshalb nach Anführung einer Reihe von Indizien für die gemeinsame Thätigkeit die erwähnte Feststellung getroffen Ob die der Feststellung zu Grunde liegenden Beweisbehelfe genügend seien, um den auf dieselben gestützten Schluß zu rechtfertigen, kann hier nicht nachgeprüft werden.

3. Auch der Ausspruch, daß die gefälschten Weine einzuziehen seien, kann mit der Revision nicht angefochten werden, da dann, wenn der Thatbestand einer Fälschung im Sinne der §§ 8, 10 oder 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 feststeht, die Einziehung gemäß § 15 ebenda in das Ermessen des Instanzrichters gelegt ist.

Die Revision war daher zu verwerfen. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Spanien. Gemeinverständliche Anweisung des Gesundheitsausschusses von Madrid zur Verhütung des Umsichgreifens der Diphtherie vom 25. August 1888. (Schluß.)

Das Studium der Ursachen der Diphtheritis ist noch wenig vorgeschritten; daher rührt die Schwierigkeit, Schutzmaßregeln vorzuschreiben; wir müssen uns darauf beschränken, die Grundbedingungen, unter denen sich die Krankheit meistens entwickelt, aufzuzählen.

Die Krankheit ist ein Erbübel der großen Ortschaften. Ihre Verbreitung wird ganz besonders begünstigt durch den schlechten Zustand der Wohnungen, die knappe Ernährung, den Mangel an Sauberkeit, an dem nöthigen Schutz in der kalten und feuchten Jahreszeit und im Allgemeinen durch die bedauernswerthe Vernachlässigung der hygienischen Vorschriften, wodurch der Entstehung und der Entwickelung der sogenannten Infektionskrankheiten so großer Vorschub geleistet wird.

Die feuchte Kälte scheint einen ganz besondern Einfluß zu haben, da die Regenzeit eine größere Zahl von Anfällen aufweist, ebenso wie sich in der Nähe von Sümpfen, Pfützen, Flüssen u. s. w., wo für gewöhnlich Reste von organischen, in Zersetzung befindlichen Stoffen in Menge lagern, wahre Infektionsherde bilden.

Die größere oder geringere Anlage bei Kindern zur Diphtheritis ist an keine bestimmte Regel gebunden; man darf nicht vergessen, daß sie ebenso gut Schwache wie Kräftige heimsucht, wenngleich sie sich die ersteren wegen des Mangels an Widerstand lieber aussucht; auch muß hier als wichtig der große Einfluß bezeichnet werden, den die katarrhalischen Zustände auf die Entstehung der Diphtheritis nach unserem Urtheile haben.

Die Symptome der Krankheit, mit der wir uns hier beschäftigen, sind hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der angedeuteten Formen verschieden, wir müssen uns auf die am häufigsten vorkommenden: die „faulige Bräune" (angina) und die „Erstickungsbräune" (garrotillo) beschränken.

Was zuerst die Aufmerksamkeit der Mütter auf sich zieht, das ist die mehr oder weniger intensive „Hitze", verbunden mit einem allgemeinen Unwohlsein, sowie ein heftiger Schmerz in den Gliedern und im Kopfe; gleichzeitig mit diesen Erscheinungen klagen die Kinder, daß ihnen das „Hinunterschlucken des Speichels" schwer wird, und es ist zu Beginn der Krankheit nichts Seltenes, daß halb verdaute Substanzen, später bittere Flüssigkeiten von grün-gelblicher Farbe ausgebrochen werden.

Bei näherer Betrachtung sieht man, daß die Kehle entzündet roth ist, die Mandeln (anginas) geschwollen mit kleinen weißlichen Punkten besetzt, die sich bald vereinigen und einen Ueberzug von etwas schmutzig weißer Farbe, ähnlich der Milchsahne, bilden.

Der Athem ist von Anfang an übelriechend; pflanzt das Uebel sich zur Nase fort, so fließt aus letzterer eine helle, leicht blutig gefärbte Flüssigkeit, welche in den meisten Fällen als von einem Schnupfen herrührend angesehen wird; die Stimme bekommt einen näselnden Klang, die Haut verliert die gesunde Farbe und der Puls nimmt beträchtlich an Kraft ab.

Als ein ständiges, wenn auch nicht zu Anfang sich zeigendes Symptom stellen sich „Anschwellungen" auf den Seiten des Halses dar, welche ziemlich schmerzhaft sind und große Ausdehnung annehmen, so daß die Schwierigkeit beim Athmen, das stets mit Geräusch verbunden und etwas unruhig ist, erhöht wird.

Die Erstickungsanfälle, welche die „Erstickungsbräune" (garrotillo) anzeigen, stellen sich überaus häufig in der Nacht ein und sind von einem Husten begleitet, der dem heiseren Gebell eines Hundes gleicht; zu Anfang der Krankheit pflegen diese Anfälle kurz, aber für das Kind, welches sich dann im Bette aufrichtet und an die in der Nähe befindlichen Personen anklammert, sehr angstvoll zu sein; sie lassen dann einige Augenblicke nach, um sich nach einiger Zeit in der Nacht zu wiederholen; der rauhe Husten bleibt bis zum Morgen bestehen und erinnert an die angstvollen Augenblicke der vergangenen Nacht.

Da die Kinder sich nach dem ersten Anfalle am Tage besser zu befinden pflegen, so kehrt den Angehörigen die Ruhe wieder, und sie vernachlässigen in bedauerlicher Weise die Behandlung in dieser Zeit, und doch ist dieselbe so wichtig, wenn man bedenkt, in wie kurzer Zeit die Krankheit alle Phasen durchläuft.

Mit diesen leichten Andeutungen schließen wir den ersten Theil, der sich auf die elementarsten Kenntnisse von der Krankheit bezieht. Der folgende zweite soll von den Schutzmitteln handeln, die sofort von den Familien in Anwendung gebracht werden können, bis der mit der Behandlung betraute Arzt kommt.

Erste Pflege der Diphtheritiskranken. — Regeln zum Schutze des Einzelnen und der Gesammtheit. — Desinfizirung und wie dieselbe auszuführen.

Es ist von der größten Wichtigkeit, die Familien nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem geringsten Zeichen einer Störung im Befinden der Kinder der verständige Rath eines Arztes erforderlich ist, weil dadurch auf der Stelle viele Konflikte beseitigt und Zweifel über die wahre Natur des Leidens, zu dessen Bekämpfung der Arzt gerufen wird, gehoben werden.

Somit ist die Aufgabe dieser Zeilen nicht etwa Furcht zu veranlassen, die sich in vielen Fällen als grundlos erweisen kann, sondern vor Vernachlässigungen zu warnen.

Der Rathschläge, wie Jemand im Beginn der Diphtheritis richtig zu behandeln sei, sind nur wenige: man bringe den Kranken allein in ein möglichst großes Zimmer, das leicht gelüftet werden kann; das Bett darf nicht mehr Wäsche enthalten, als der Jahreszeit angemessen ist; die Wäsche zum Gebrauch des Kranken, ebenso alle Gefäße und sonstige erforderliche Geräthschaften sind von denen des übrigen Hauses zu dem weiterhin genannten Zwecke durchaus getrennt zu halten.

Für den Fall, daß die Krankheit unter der Form der Bräune (anginas) auftritt, so ist es für die eigentliche Behandlung von größtem Nutzen, von Beginn des Uebels an eine Ausspülung in der Kehle mit einer alkalischen Lösung von chlorsaurem Kali oder einfach von Kalkwasser anzuwenden. Zu diesem Zwecke drückt man die Zunge mit einem Holzlöffel herunter, doch muß man bei diesem Verfahren, das häufig zu wiederholen ist, mit der größten Sauberkeit zu Werke gehen; Injektionen der erwähnten Flüssigkeiten durch die Nase haben den Vortheil, angegriffene Stellen, wo die Hand nicht hingelangen kann, zu reinigen und somit die Bildung von Häutchen (membranas) vielleicht zu verhindern oder zum Mindesten zu verzögern.

Die Erstickungsanfälle bei der Erstickungsbräune (garrotillo) fordern das sofortige Eingeben einiger Thee-

löffel voll Ipecacuanasyrup: damit wird das Athmen infolge des damit hervorgerufenen Brechens wesentlich gebessert und der Athmungsweg für einige Zeit von den Hindernissen, welche sich dem freien Eintritt der Luft entgegenstellen, befreit.

Die Intensität der „Hitze" erfordert bei bestimmten Formen der Diphtheritis besondere Aufmerksamkeit; auch sprechen wir schon im Voraus hier unsere Ueberzeugung aus, daß mit Chininsulphat in hohen Dosen, wenn es auch kein Mittel für den ersten Augenblick ist, in den ersten 24 Stunden des Leidens ausgezeichnete Erfolge erzielt werden.

Mit dem Eingeben von Suppen, Milch und Zuckerwasser in genügender Menge, um den Durst zu stillen, ist die Reihe der Mittel für die ersten Augenblicke abgeschlossen; man zögere nicht, den Patienten unter die Leitung des Arztes, der die weiteren Maßregeln ertheilen wird, zu stellen.

Ist die Isolirung schon bei allen Infektionskrankheiten von großer Wichtigkeit, so ist sie es noch vielmehr bei der Diphtheritis, da letztere sich als in hohem Grade ansteckend erwiesen hat.

Wir wollen immer wieder darauf hinweisen, wie wichtig es ist, jede Berührung mit einem an der Diphtheritis Erkrankten zu vermeiden: ja es dürfen in derselben Wohnung nur die zur Pflege des Kranken erforderlichen Personen bleiben; noch viel weniger darf man die zur Behandlung nothwendigen Geräthe, Becken und dgl. anfassen, bevor man sie nicht desinfizirt hat.

Es ist keinerlei Mittel bis jetzt bekannt, das als Präservativ gegen die Diphtheritis angesehen werden könnte.

Daß man die Diphtheritis gehabt hat, ist keine Garantie dafür, daß man sie in späterer Zeit nicht wieder bekommt; im Gegentheil: diejenigen, welche in früherer Zeit irgend einen Anfall in irgendwelcher Form schon gehabt haben, sind der Möglichkeit, sie wieder zu bekommen, mehr ausgesetzt.

Das einzige positive Schutzmittel besteht für den Einzelnen darin, sich vor Ansteckung zu hüten, sich möglichst von Allem fern zu halten, was, wie wir vorher angedeutet haben, die Entwickelung des Leidens begünstigt, und die Vorschriften der Hygiene getreu zu erfüllen, auch zur Verbreitung derselben nach Kräften beizutragen.

Der Schutz der Ortschaften oder der Gesammtheit im Allgemeinen ist rechtlich Sache der Gesetzgeber und der mit der Ausführung der von ersteren gegebenen Sanitätsbestimmungen betrauten Ortsbehörde. Diese sollen innerhalb ihres Amtskreises an der Befestigung aller von der Wissenschaft empfohlenen Reformen mitzuwirken suchen. Es ist hier sehr angebracht, wenn wir uns in diesem Falle auf die Verfügung der königlichen Ordre, durch welche vorliegende Arbeit veranlaßt worden, sowie auf die diesbezüglichen von dem Gemeinde-Sanitätsausschuß ausgeführten zahllosen Arbeiten beziehen.

Alle Hygieniker stimmten darin überein, daß Reinlichkeit das beste Desinfectionsmittel ist, und daß Hitze am Besten die Keime zerstört.

Angesichts so verständiger Vorschriften wäre es überflüssig, erstere — die Reinlichkeit — noch zu betonen, sobald es sich um ansteckende Krankheiten handelt, bei denen die Uebertragung ganz besonders durch die Wäsche und die sonstigen Gegenstände des Kranken verursacht wird.

Hohe Temperaturen sind sicherlich nicht das Mittel, durch welches die Mikroben, die Erzeuger der Diphtheritis, leben und sich entwickeln; somit leisten die Oefen (estufas) für die Desinfektion der Wäsche in Krankenhäusern, Laboratorien u. s. w. vortreffliche Dienste, da dieselben wegen der zu großen Kosten und der nicht ganz leichten Handhabung in der Wohnung des Kranken nur schwer herzurichten und zu verwenden sind.

Die Vernichtung der Wäsche der Gestorbenen durch Feuer ist das kürzeste und zuverlässigste Verfahren und gewährt bei Epidemien die größte Sicherheit.

Sollte dies Verfahren nicht anwendbar sein, so muß die Wäsche in kochende Pottaschenlauge gelegt werden und mindestens 1 Stunde darin liegen bleiben.

Die von dem Kranken benutzten Sachen müssen mit einer Lösung von Kupfersulphat im Verhältniß von 1 zu 100, von Zinkchlorid 2 zu 100, oder von Karbolsäure im Verhältnisse von 5 zu einer gleichen Menge Wasser wie die übrigen, gewaschen werden. Wem die Behandlung solcher Wäsche obliegt, der muß sich vorher die Hände mit einer der angegebenen Lösungen waschen.

Die Desinfizirung der Wohnungen kann gemacht werden:

1. mit den Dämpfen von Chlorkalk durch Zusatz von ein wenig Wasser und Essig zum Chlorkalk, den man an verschiedenen Stellen der Wohnungen aufstellen muß;

2. mit schwefliger Säure. Diese erhält man, wenn man etwas Schwefel, dem man behufs besserer Verbrennung ein klein wenig Salpeter beigemischt hat, auf glühende Kohlen schüttet; und

3. mit den Dämpfen von untersalpetriger Säure, die sich entwickeln, wenn man Salpetersäure zu den Feilspänen von Kupfer oder einer 5-Centimesmünze, die man vorher in eins oder mehrere Gefäße gethan hat, hinzufügt.

Besonders die beiden letzten Arten erfordern, daß die Wohnungen auf einige Stunden hermetisch verschlossen werden, und darf Niemand eher in ihnen sich aufhalten, als bis sie tüchtig gelüftet worden sind.

Zum Schluß unserer Ausführungen haben wir nur noch darauf hinzuweisen, daß es sehr gut ist, in den Häusern, wo Diphtheritiskranke sich befinden, die Abtritte und Nachtgeschirre mit einer der vorhin angegebenen Lösungen zu desinfiziren, indem man die Luft in den Zimmern mit Karboldämpfen (vapores fénicos) entweder durch Ausgießen oder Besprengen oder mittelst eines Zerstäubers von irgend einem der bekannten Systeme zu schwängern sucht.

Madrid, den 25. August 1888.

Die berichterstattenden Mitglieder:

Adolf Moreno Pozo. Emanuel Novella y Galve.

Der Munizipalsanitätsausschuß hat in der Sitzung vom 29. August vorstehende Anweisungen einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister und Vorsitzende: Josef Abascal.

Der Sekretär: Emanuel Novella.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Becker, Friedrich. Bericht der Wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde zu Hanau vom 1. April 1887 bis 31. März 1889. Hanau. 1889. 8°.

Jahrbuch, deutsches meteorologisches — (Beobachtungs-System des Königreichs Sachsen). Hälfte 1 und 2. Chemnitz. 1889. 4°.

Leipzig, Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt —. Heft 20. Leipzig. 1890. 4°.

Ortsstatut, betr. den Anschluß der bebauten Grundstücke innerhalb des Stadtbezirks an die öffentlichen Straßenentwässerungsanlagen und die für die Benutzung derselben zu entrichtende Gebühr. Mühlhausen in Thür. 1889. 8°.

Statistik, Beiträge zur — des Großherzogthums Hessen. Band 32, 34 Heft 1. Darmstadt 1889. 4°.

Statistik, Beiträge zur — des Herzogthums Braunschweig. Heft 9. Braunschweig. 1889. 4°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1889.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	103 017	281	13	207	68	24,1	26,8	4	—	4	7	1	22	42	4	—	—	123	—
† Altendorf (Rheinprov.)	28 176	122	2	45	22	19,2	. [2]	1	—	—	1	—	3	3	1	—	—	36	—
† Altenessen	17 427	66	3	22	11	15,1	. [2]	1	—	1	—	—	3	8	2	1	1	7	—
† Altona [7]	135 485	480	15	216	56	19,1	25,9	—	4	2	2	—	33	31	10	9	9	124	10
† Aschersleben	22 967	73	6	40	19	20,9	26,2	—	—	1	1	—	6	4	1	—	—	25	2
† Barmen	108 174	327	14	166	52	18,4	22,6	3	3	4	1	—	22	36	10	—	—	80	7
† Berlin	1453 571	3901	150	2268	723	18,7	26,4	9	21	132	40	8	337	213	142	38	34	1307	59
Vororte: Lichtenberg	18 709	79	3	41	23	26,3	. [4]	—	1	4	—	—	4	4	7	—	—	21	—
Vororte: Rixdorf	25 674	139	7	59	29	27,6	. [4]	3	1	3	1	—	5	10	5	1	1	31	—
Vororte: Schöneberg	19 233	85	1	33	17	20,6	. [4]	—	—	—	1	1	3	7	1	—	—	20	—
Vororte: Andere Vororte [1]	73 240	278	4	138	54	22,6	. [4]	—	2	2	2	—	16	13	12	1	1	89	2
† Beuthen O.-Schl.	29 118	108	—	55	12	22,7	33,8	2	4	4	—	—	1	5	3	3	—	36	—
† Bielefeld	37 977	108	4	61	11	19,3	21,7	1	—	3	1	2	15	10	4	3	1	25	—
† Bochum	46 016	153	5	81	23	21,1	28,2	—	—	1	3	—	16	17	2	—	—	39	3
† Bockenheim	18 933	43	1	24	5	15,2	23,2 [6]	—	—	1	—	1	10	1	—	—	—	11	—
† Bonn	39 196	111	4	69	19	21,1	26,7	1	—	2	—	—	7	13	1	1	—	43	2
† Borbeck	26 758	97	3	56	14	25,1	. [2]	2	—	1	3	1	8	11	4	—	—	24	2
† Brandenburg a. H.	36 042	113	2	70	23	23,3	27,0	—	—	6	2	1	7	6	3	1	1	42	3
† Breslau	318 797	934	43	615	168	23,1	31,3	2	8	49	3	1	72	72	44	1	1	350	14
† Brieg	19 895	52	2	[8])32	4	19,3 [8])	26,8	3	—	—	1	—	1	4	1	—	—	22	—
Bromberg	37 906	90	2	87	25	27,5	24,8	—	—	27	2	1	9	7	3	1	1	37	1
Burg b. Magdeburg	16 797	58	6	50	13	35,7	26,3	—	7	5	—	1	8	7	9	9	9	11	2
Celle	18 768	39	2	16	4	10,2	21,4	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	11	—
Charlottenburg	50 892	185	7	83	29	19,6	29,3	—	—	—	—	—	5	11	8	—	—	57	2
Danzig	119 288	308	8	203	75	20,4	28,4	—	3	11	1	—	18	29	21	20	16	117	3
† Dortmund	86 956	303	6	144	47	19,9	26,7	—	—	5	3	1	18	35	7	2	1	70	5
† Düren	21 547	66	—	31	8	17,3	23,9 [6]	—	—	2	1	—	5	5	1	—	—	17	—
† Düsseldorf	129 330	413	19	179	52	16,6	24,1	—	—	8	2	1	18	20	6	—	—	119	5
† Duisburg	52 016	192	7	87	34	20,1	26,8	1	—	3	—	—	15	10	5	—	—	51	2
† Eisleben	26 751	89	4	48	20	21,5	28,3 [6]	—	10	6	—	—	3	3	2	1	—	23	1
† Elberfeld	118 863	342	14	184	50	18,6	23,3	—	4	16	1	—	33	15	11	1	1	99	5
† Elbing	40 023	153	1	97	40	29,1	30,4	1	—	12	1	1	4	9	15	5	5	52	2
† Erfurt	62 062	221	2	94	25	18,2	23,2	1	—	4	1	—	7	28	7	2	2	43	3
† Eschweiler	17 795	62	2	37	18	25,0	. [4]	6	—	—	—	—	3	7	3	3	3	17	1
† Essen	70 883	250	8	92	30	15,6	28,1	1	—	5	10	1	11	19	7	1	1	32	6
Eupen	15 735	33	2	19	6	14,5	22,2 [6]	—	—	2	1	1	—	3	1	—	—	11	—
† Flensburg	35 001	96	5	59	12	20,2	23,1	—	2	6	2	—	4	5	3	3	2	35	2
† Forst i. L.	20 443	56	5	16	6	9,4	24,5 [6]	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	9	—
† Frankfurt a. M.	167 194	373	8	211	38	15,1	19,9	—	1	21	—	—	45	27	11	—	—	98	8
† Frankfurt a. O.	56 192	147	3	89	27	19,0	27,1	—	—	10	2	—	13	11	3	—	—	48	2
† Gelsenkirchen	24 356	92	1	58	16	28,6	32,6 [5]	5	—	5	4	—	11	9	3	1	1	18	3
† M.-Gladbach	49 136	159	2	93	34	22,7	26,6	3	—	5	3	1	13	14	2	—	—	52	—
† Gleiwitz	19 513	40	2	23	4	14,1	21,9 [5]	1	1	1	—	—	—	3	3	1	1	13	1
† Glogau	21 027	49	3	28	12	16,0	23,4	—	3	1	—	—	3	1	1	—	—	18	1
Gnesen	17 140	44	2	39	13	27,3	. [4]	—	6	7	—	—	2	6	7	3	3	11	—
† Görlitz	59 568	153	11	94	23	18,9	27,7	—	—	11	—	—	12	12	7	5	5	50	2
† Göttingen	22 708	55	3	[9])57	7	30,1 [9])	25,3	—	—	17	—	—	3	3	—	—	—	32	2
Grabow a. O.	15 189	72	2	29	8	22,9	. [3]	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	20	1
† Graudenz	17 347	54	3	35	14	24,2	30,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	29	—
Greifswald	20 646	43	1	45	4	26,2	28,5	—	—	6	—	—	3	1	1	—	—	30	4
† Grünberg i. Schl.	15 363	40	3	33	10	25,8	. [3]	2	—	1	—	—	—	6	1	—	—	23	—
† Guben	27 978	64	6	57	9	24,4	24,9	—	2	7	1	—	2	7	1	—	—	36	1
† Hagen	31 993	111	3	84	17	31,5	26,3	9	1	6	—	—	9	22	1	1	1	35	1
† Halberstadt	36 007	92	2	71	14	23,7	27,2	—	8	3	2	—	9	25	2	—	—	20	2
† Halle a. S.	89 507	280	6	164	34	22,0	24,8	—	18	16	—	—	21	12	7	3	2	83	7
† Hamm i. W.	23 763	79	4	35	9	17,7	22,9	6	2	1	—	—	5	7	1	1	1	12	1
Hanau	25 301	58	3	64	11	30,4	25,0	—	1	4	1	—	6	5	—	—	—	29	18 [10])
† Hannover	151 836	408	24	229	53	18,1	21,5	3	—	29	4	—	39	18	3	3	3	128	5
† Harburg	24 684	111	8	47	16	22,8	23,7	—	—	2	—	—	—	—	3	3	3	41	1
† Herford	17 554	55	2	29	6	19,8	. [4]	—	—	1	—	1	3	2	1	1	1	21	—
† Hildesheim	31 894	69	2	63	13	23,7	22,2	2	—	5	—	—	8	7	—	—	—	40	1
Hirschberg	16 507	43	—	29	12	21,1	. [4]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	25	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1889, die in Spalte 8 benutzten Einwohnerzahlen nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1875, 1880, 1885 unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Zeit durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten berechnet worden. Die zu Spalte 8 verwandten Zahlen der Gestorbenen sind den in den Jahresübersichten (s. Veröffentl. die einzelnen Jahrgänge) mitgetheilten Angaben entnommen.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1886. — [5]) Durchschnitt 1885/87. — [6]) Durchschnitt 1882/87. — [7]) Im Juli d. J. sind Altona und Ottensen zu einer Gemeinde vereinigt worden. — [8]) Ohne Ortsfremde 25 = 15,1 ‰. — [9]) Desgl. 45 = 22,2 ‰. — [10]) Darunter 16 Verunglückungen bei einem Unfall in der Königl. Pulverfabrik.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 469	50	2	27	10	14,4	23,2	—	—	4	—	—	5	2	2	1	—	13	1
† Iserlohn	21 170	79	2	29	6	16,4	23,5	1	—	—	—	—	6	—	1	—	—	19	2
† Kassel	68 236	150	12	78	15	13,7	21,7	—	1	5	—	1	12	5	3	—	—	49	2
Kattowitz	15 527	45	—	23	7	17,8	. [2])	1	—	3	—	—	1	2	1	1	—	14	1
† Kiel	57 518	229	5	124	22	25,9	22,5	—	—	33	1	—	14	13	—	—	—	59	4
† Koblenz	32 472	71	1	42	9	15,5	22,8	—	—	—	—	—	13	1	2	—	—	24	2
† Köln	261 105	859	18	411	154	18,9	26,5	—	2	6	—	—	68	58	19	4	4	250	8
Alt-Köln	[3]) 173 319	556	12	285	95	19,7		—	—	4	—	—	47	46	15	3	3	169	4
† Königsberg i. Pr.	158 489	464	12	315	82	23,9	31,1	—	17	29	1	3	25	45	26	10	9	164	5
† Königshütte	35 333	149	8	63	23	21,4	29,7	1	2	2	1	—	5	4	1	1	1	46	1
Köslin	17 596	36	1	20	3	13,6	24,9[5])	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	12	—
† Kolberg	16 937	35	1	26	11	18,4	26,3[5])	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	17	1
† Kottbus	30 159	86	—	53	22	21,1	27,5	—	—	6	—	—	6	3	13	11	11	22	3
Krefeld	101 964	354	15	153	46	18,0	25,3	1	—	4	3	1	26	24	4	2	2	86	4
† Kreuznach	17 199	42	1	22	6	15,3	24,2[5])	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	16	—
† Küstrin	15 847	52	1	25	15	18,9	. [4])	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	12	1
† Landsberg a. W.	25 810	84	1	64	17	29,8	24,6	—	—	9	—	—	4	8	—	—	—	43	—
† Langenbielau	15 295	57	2	38	15	29,8	. [1])	—	—	2	2	—	5	5	3	—	—	20	1
† Liegnitz	47 783	128	7	81	24	20,3	32,1	2	—	5	—	1	15	8	3	—	—	45	2
Linden b. Hannover	27 852	97	1	97	24	41,8	. [4])	3	—	21	2	—	19	21	1	—	—	30	—
Luckenwalde	17 116	61	4	15	6	10,5	. [4])	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Lüdenscheid	17 966	58	1	34	7	22,7	. [4])	—	—	1	—	—	6	7	—	—	—	18	2
† Lüneburg	19 551	42	1	28	3	17,2	23,9	—	1	6	—	—	4	1	—	—	—	16	—
† Magdeburg	175 563	594	26	298	79	20,4	28,1	2	1	14	3	1	40	46	16	3	—	158	17
† Malstatt-Burbach	16 233	69	3	25	10	18,5	. [3])	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	19	2
† Meiderich	18 097	73	2	29	9	19,2	. [1])	1	1	—	—	—	4	7	2	—	—	13	1
† Memel	18 096	54	1	36	7	23,9	26,4	—	—	3	—	—	3	7	—	—	—	21	2
† Merseburg	17 993	58	2	50	9	33,3	27,9[5])	1	6	6	—	—	4	9	—	—	—	24	—
† Minden	19 112	46	5	27	5	17,0	21,3	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	17	—
† Mühlhausen i. Th.	26 334	85	2	34	7	15,5	23,8	1	2	2	—	—	6	9	2	1	1	12	—
Mülheim a. Rh.	28 239	104	5	35	12	14,9	26,6	—	—	—	2	—	11	—	—	—	—	22	—
† Mülheim a. d. R.	26 128	88	3	28	6	12,9	24,6	3	—	—	—	—	6	7	1	—	—	11	—
† Münster	46 658	116	7	94	17	24,2	25,7	1	1	9	—	1	20	10	2	2	2	48	2
† Naumburg a. S.	19 996	45	—	37	12	22,2	23,4	—	—	1	1	1	7	2	—	—	—	24	1
† Neiße	22 790	45	—	48	12	25,3	22,1	1	1	1	1	—	3	9	1	—	—	31	—
† Neunkirchen	19 831	77	1	23	6	13,9	. [1])	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	14	—
Neu-Ruppin	15 171	41	2	26[7])	7	20,6[7])	. [2])	—	—	2	—	—	2	5	1	1	—	16	—
† Neuß	21 923	58	—	28	6	15,3	26,8	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	21	—
† Neustadt O.-S.	17 383	46	2	41	20	28,3	. [4])	4	—	3	—	—	2	6	—	—	—	26	—
† Nordhausen	27 717	68	1	35	7	15,2	23,7	—	2	—	—	—	5	2	3	—	—	23	—
Oberhausen	23 015	77	2	40	17	20,9	22,7	1	—	1	—	—	3	8	2	—	—	22	3
Oppeln	17 072	74	2	33	6	23,2	. [4])	—	3	3	—	—	4	2	—	—	—	20	1
† Osnabrück	38 110	104	4	59	10	18,6	23,4	1	—	1	—	3	10	9	1	1	1	33	1
Paderborn	18 011	43	1	34	6	22,7	. [4])	1	—	1	—	—	3	10	1	—	—	18	—
† Posen	70 178	192	4	150	27	25,6	29,5	2	9	19	1	2	20	16	2	—	—	77	2
† Potsdam	52 618	107	2	97	22	22,1	23,6	—	1	4	—	—	16	7	—	—	—	65	4
† Prenzlau	17 532	56	—	26	11	17,8	26,1	—	—	1	—	1	3	2	4	4	2	15	—
† Quedlinburg	19 957	49	1	39	13	23,5	26,4	—	1	3	—	—	5	5	1	—	—	22	2
† Ratibor	20 348	45	3	32	10	18,9	23,7	—	—	4	1	1	3	4	2	—	—	17	—
† Remscheid	36 820	99	5	53	13	17,3	22,5	—	—	6	—	2	16	7	—	—	—	20	2
† Rheydt	25 216	79	4	44	12	20,9	20,4	—	—	6	1	—	12	—	—	—	—	25	—
† Schleswig	15 001	30	2	17	4	13,6	23,3[5])	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	11	—
† Schweidnitz	24 719	55	3	45	12	21,8	30,2	—	—	1	—	—	1	8	1	1	1	30	4
† Siegen	17 858	48	1	28	3	18,8	20,6[5])	1	—	2	3	—	3	5	—	—	—	13	1
† Solingen	34 065	112	3	63	26	22,2	23,8	—	1	9	—	—	13	6	1	1	1	31	2
† Spandau	33 944	116	8	54	19	19,1	25,9	—	2	1	—	—	6	6	2	—	—	34	3
† Stargard i. P.	22 323	67	1	32	6	17,2	25,7	—	3	3	2	—	4	2	2	2	2	16	—
Staßfurt	19 516	80	1	30	11	18,4	. [4])	—	—	5	—	—	—	4	1	—	—	20	—
† Stendal	17 467	58	1	22	2	15,1	. [4])	—	—	4	1	1	4	1	2	—	—	8	1
† Stettin	105 122	291	13	237	63	27,1	26,1	—	3	35	5	1	30	19	9	3	3	127	8
† Stolp	23 051	59	1	37	12	19,3	28,5	—	—	1	1	—	4	2	1	1	1	28	—
Stralsund	28 629	51	1	43	4	18,0	24,7	—	1	—	1	—	5	2	—	—	—	33	1
† Thorn	26 264	57	2	39	8	17,8	25,6	—	—	—	2	—	4	—	3	3	3	28	2
† Tilsit	23 153	81	1	72	18	37,3	28,7	—	—	9	1	—	5	14	3	3	3	37	3
† Trier	36 833	86	4	45	7	14,7	23,5	—	1	1	—	—	8	4	—	—	—	31	—
† Viersen	23 109	63	1	41	10	21,3	23,5	—	—	—	—	—	9	7	—	—	—	25	—
† Wandsbeck	18 921	69	1	29	9	18,4	23,1[5])	—	1	1	2	—	3	4	—	—	—	18	—
† Weißenfels	23 309	64	2	27	10	13,9	26,6	—	—	2	1	1	2	2	2	—	—	16	1
† Wesel	20 738	45	1	25	4	14,5	20,3	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	15	3
† Wiesbaden	59 191	119	6	73	12	14,8	19,9	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	58	2

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1888. — [3]) Desgl. seit 1887. — [4]) Desgl. seit 1886. — [5]) Durchschnitt 1882/87. — [6]) Mit Alt-Köln wird der Stadtkreis bezeichnet, welcher vor dem 1. April 1888 bestanden hat. — [7]) Ohne Ortsfremde 21 = 16,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Witten	25 545	75	3	41[6]	10	19,3[6]	24,9	2	—	7	1	—	5	8	1	1	1	15	2
† Zeitz	20 893	79	1	37	15	21,3	26,7	—	—	3	1	—	3	8	3	3	3	19	—
Bayern.																			
† Amberg	16 694	45	1	35	13	25,2	28,6[3]	—	7	2	—	—	1	5	2	1	1	18	—
† Augsburg	69 126	187	8	132	43	22,9	30,5	3	—	7	2	1	14	7	15	—	—	78	5
† Bamberg	32 899	53	2	48	8	17,5	24,1	—	1	6	—	—	10	4	1	—	—	26	—
† Bayreuth	24 623	40	2	22	4	10,7	23,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	17	—
† Erlangen	16 509	44	—	43[7]	7	31,3[7]	33,0	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	29	1
† Fürth	38 601	108	2	95	24	29,5	27,5	3	—	21	1	—	16	15	3	—	—	36	—
† Hof	23 160	49	1	60	16	31,1	25,7	3	—	2	—	—	—	23	1	1	1	30	1
† Ingolstadt	17 201	37	2	28	10	19,5	30,7[4]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	23	2
† Kaiserslautern	35 122	101	4	47	14	16,1	21,5	—	4	2	—	—	7	8	2	—	—	23	1
† Landshut	18 339	39	2	27	7	17,7	27,2[4]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	17	1
† Ludwigshafen a. R.	25 363	100	5	46	10	21,8	27,5[4]	—	—	5	—	—	11	5	5	4	4	18	2
† München	284 886	861	31	564	213	23,8	31,6	4	1	40	2	—	76	39	86	6	6	314	2
† Nürnberg	125 906	380	28	230	72	21,9	26,7	—	2	19	—	2	39	31	18	4	3	113	6
† Passau	15 741	31	—	28	6	21,3	28,1[4]	—	—	—	—	—	7	2	2	2	2	16	1
† Pirmasens	16 915	84	—	34	11	24,1	. [1]	—	—	3	—	—	3	9	—	—	—	17	2
† Regensburg	37 222	81	1	55	14	17,7	30,9	—	—	2	—	—	8	3	6	—	—	34	2
† Speyer	16 704	43	2	24	6	17,2	23,3[4]	—	—	—	—	—	4	—	4	3	3	16	—
† Würzburg	57 873	139	5	109	17	22,6	26,8	—	—	7	—	—	16	15	6	5	5	63	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 238	45	—	31	9	18,4	23,8[4]	—	—	—	1	—	7	2	2	2	2	19	—
† Chemnitz	122 065	444	13	283	153	27,8	31,3	—	2	5	2	—	28	13	5	—	—	222	6
† Crimmitschau	20 350	78	1	38	21	22,4	32,5	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	30	1
† Dresden	264 196	650	23	414[8]	94	18,8[8]	24,6	15	—	36	1	—	68	38	12	5	5	238	6
† Freiberg	28 188	77	5	48	18	20,3	29,0	—	—	—	1	—	5	6	1	1	1	32	3
† Glauchau	21 969	74	5	57	22	31,1	34,7	—	—	1	—	1	6	3	—	—	—	44	2
† Leipzig	213 240	521	24	279	41	15,7	22,7	1	7	16	3	1	64	27	15	1	1	133	12
Alt-Leipzig	[5] 185 576	389	23	240	30	15,5		—	6	14	3	1	57	25	10	1	1	114	10
Lindenau	17 617	109	1	44	20	30,0	. [2]	—	—	4	—	—	8	6	2	—	—	23	1
† Meerane	21 812	92	3	48	21	26 4	34,5	—	1	3	—	—	9	1	—	—	—	31	3
† Meißen	16 373	49	2	32	9	23,5	. [2]	—	—	6	—	—	4	1	1	—	—	20	—
† Plauen i. V.	48 413	151	2	69	18	17,1	25,4	2	1	6	1	1	12	4	—	—	—	40	2
† Reichenbach	19 617	73	—	90	31	55,1	28,7[4]	22	2	2	1	1	7	9	4	4	3	42	—
Werdau	15 388	54	3	24	16	18,7	. [1]	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	20	1
† Zittau	23 745	64	—	55	14	27 8	26,0	—	1	14	—	1	4	3	2	1	1	30	—
† Zwickau	42 282	124	4	73[9]	32	20 7[9]	29,9	—	5	—	—	—	6	7	1	—	—	53	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 339	46	—	24	7	14,9	25,2	—	—	3	—	—	3	3	1	1	1	10	4
† Eßlingen	20 940	43	—	36	4	20,6	22,8	—	1	—	—	—	7	2	—	—	—	24	2
† Gmünd	16 428	38	3	37	7	27,0	. [2]	—	1	1	—	—	7	3	—	—	—	24	1
† Heilbronn	30 130	69	1	61	16	24,3	23,8	7	—	2	—	—	8	10	—	—	—	31	3
† Ludwigsburg	16 273	34	1	17	3	12,5	18,0[4]	—	—	—	—	1	4	—	2	2	2	10	—
† Reutlingen	17 828	42	—	24	6	16,2	24,6	—	—	—	1	—	3	2	1	—	—	15	2
† Stuttgart	119 367	270	7	167	30	16,8	21,4	—	1	11	—	—	22	21	3	—	—	102	7
† Ulm	34 208	58	3	35	10	12,3	24,5	—	—	—	—	—	4	—	4	2	2	26	1
Baden.																			
† Freiburg	44 880	108	10	68[10]	13	18,2[10]	25,4	—	—	2	1	—	12	1	5	4	4	47	—
† Heidelberg	28 727	72	5	39	11	16,3	26,8	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	31	1
† Karlsruhe	66 477	130	4	97	14	17,5	19,7	—	—	1	—	—	21	17	2	—	—	55	1
Konstanz	15 4 3	18	1	20	7	15,5	. [1]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Mannheim	66 866	229	10	94	28	16,9	21,8	2	—	6	3	—	15	13	5	3	3	46	4
† Pforzheim	29 469	61	5	42	4	17,1	22,6	—	—	—	1	—	6	3	8	5	2	23	1
Hessen.																			
† Darmstadt	53 560	102	8	68	11	15,2	21,0	—	—	1	—	—	10	5	2	—	—	47	3
† Gießen	20 539	46	2	39	8	22,8	23,7[4]	4	—	2	1	—	6	5	—	—	—	20	1
† Mainz	70 202	187	6	119	28	20,3	23,3	6	2	17	2	—	13	12	2	—	—	56	9
† Offenbach	34 053	70	3	52	8	18,3	22,0	—	—	4	1	—	11	8	1	1	1	27	—
† Worms	23 981	64	6	31	14	15,5	23,4	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	25	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 069	108	2	65	7	19,0	20,7	1	1	—	3	—	3	15	—	—	—	41	1
† Schwerin	32 517	64	4	60	12	22,1	21,0	—	1	3	2	1	4	13	—	—	—	36	—
† Wismar	15 998	40	1	21	6	15,8	22,8[4]	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	17	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 802	72	2	22	8	13,3	27,6[4]	—	—	2	1	—	1	—	5	4	4	13	—
† Eisenach	20 546	56	—	32	8	18,7	20,9	—	—	3	1	—	4	6	—	—	—	16	2
† Weimar	22 726	38	—	35	7	18,5	19,2	—	—	5	2	—	2	5	1	1	1	20	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 602	39	3	42	13	21,4	23,5	—	—	—	1	—	9	2	—	—	—	29	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	92 437	278	8	158	41	20,5	24,6	—	1	22	1	—	19	17	5	1	1	89	4
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 167	103	2	61[11]	22	23,5[11]	31,2	—	1	—	—	—	4	11	—	—	—	43	2

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1886. — [3]) Durchschnitt 1885/87. — [4]) Durchschnitt 1882/87. — [5]) Mit Alt-Leipzig wird der Stadtkreis bezeichnet, welcher vor dem 1. Januar 1889 bestanden hat. — [6]) Ohne Ortsfremde 35 = 16,4 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 20,4 ‰. — [8]) Desgl. 368 = 16,7 ‰. — [9]) Desgl. 68 = 19,3 ‰. — [10]) Desgl. 54 = 14,4 ‰. — [11]) Desgl. 54 = 20,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 716	70	3	38	8	15,9	22,3	—	1	3	—	—	6	2	—	—	—	26	—
† Koburg	16 511	30	1	20	4	14,5	21,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	—
Anhalt.																			
† Bernburg	23 827	87	4	45	8	22,7	23,8	—	3	2	1	—	4	9	—	—	—	26	—
† Cöthen	18 419	47	—	27	7	17,6	. [2]	2	—	2	—	—	2	7	1	—	—	12	1
† Dessau	30 991	97	1	61	11	23,6	24,0	—	1	2	1	—	12	7	2	1	1	34	2
† Zerbst	15 693	47	2	21	9	16,1	. [2]	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	17	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 882	64	5	28	9	17,8	25,5 [3]	—	—	3	—	—	2	7	3	2	2	13	—
Reuß j. L.																			
† Gera	39 194	135	3	88	37	26,9	29,3	5	1	6	—	—	11	9	11	11	11	41	4
Lübeck.																			
† Lübeck	58 513	154	4	92	28	18,9	21,9	—	1	5	1	1	7	9	7	2	2	60	1
Bremen.																			
† Bremen	122 652	278	8	170	55	16,6	20,9	1	4	9	1	—	17	31	3	3	3	98	6
† Bremerhaven	15 373	30	2	24	7	18,7	. [1]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	5
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	510 646	1566	56	840	243	19,7	26,3	1	8	42	21	2	103	74	45	11	10	513	31
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 645	82	7	60	19	27,0	28,4	—	—	1	—	1	8	18	3	3	3	26	3
† Metz	54 746	119	2	76	13	16,7	22,6	—	—	8	2	—	10	6	1	—	—	47	2
† Mülhausen	74 152	209	5	109	31	17,6	. [2]	2	—	6	2	1	11	15	19	19	18	49	4
† Straßburg	117 373	291	6	173	37	17,7	27,7	—	—	4	2	1	21	16	4	4	1	117	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1889. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 3.—30./11.	23 719	72	—	46	17	25,2	.	—	—	2	—	1	4	5	11	.	.	23	—
Basel, Oktober	69 809	171	5	84	22	14,4	.	1	1	2	3	—	10	4	11	.	.	46	6
Bern, Oktober	46 009	118	5	102	24	26,6	.	—	1	4	1	1	21	4	7	.	.	59	4
Besançon, Juli	56 303	85	11	122	16	26,0	.	—	—	2	20	2	13	3	15	.	.	65	2
Bordeaux, Juli	237 073	436	35	365	40	18,5	.	3	—	11	6	2	51	35	20	.	.	223	14
Bukarest, November	206 000	548	35	370	79	21,6	.	2	5	3	16	1	58	49	22	.	.	214	.
Calais, Juli	58 710	162	5	106	50	21,7	.	—	—	—	1	—	16	8	24	.	.	55	2
Cherson, 5./11.-3./12.	65 000	189	.	124	38	24,8	.	—	—	4	5	1	5	5	3	—	—	100	1
Dijon, Juli	61 941	110	7	93	11	18,0	.	—	2	2	1	—	13	4	9	.	.	61	1
Eger, 3.—30./11.	19 704	54	4	35	10	23,1	.	—	—	—	1	2	3	3	1	.	.	25	—
Genf, Oktober	52 043	89	4	88	19	20,3	.	—	1	1	2	—	11	6	7	.	.	52	8
Genua, November	204 715	477	26	309	47	18,1	.	—	—	4	10	1	36	32	16	.	.	201	9
Le Havre, Juli	111 267	331	9	258	99	27,8	.	—	—	5	6	—	45	13	49	.	.	130	10
Innsbruck, 3.-30./11.	22 851	51	1	46	6	26,2	.	—	—	—	—	—	7	2	2	.	.	35	—
Lille, Juli	186 172	539	42	449	198	28,9	.	13	—	3	5	1	44	58	127	.	.	190	8
Linz, 3.—30./11.	46 179	100	7	91	14	25,6	.	—	—	—	—	—	23	9	2	.	.	57	—
Lissabon, 1./9.-5./10.	242 297	689	84	843	302	36,2	.	11	—	4	9	3	76	68	52	—	—	593	27
Marseille, Juli	376 143	936	65	845	269	27,0	.	13	1	19	26	4	82	55	188	.	.	440	17
Moskau, August	753 469	.	82	2687	.	42,8	.	15	23	48	24 [4]	5	225	383	19	.	.	1912	33
Nancy, Juli	79 091	168	8	161	43	24,4	.	—	—	1	5	—	17	4	38	.	.	85	11
Pilsen, 3.—30./11.	50 223	159	3	73	21	18,9	.	—	—	8	—	—	11	7	3	.	.	43	1
Reichenberg, 3.-30./11.	32 472	42	7	74	15	29,6	.	—	1	2	1	—	9	15	3	.	.	42	1
Troppau, 3.—30./11.	22 758	42	1	41	4	23,4	.	—	—	—	—	—	10	1	1	.	.	26	3
Utrecht, November	83 308	244	11	143	35	20,6	.	4	—	—	—	—	12	17	3	—	—	104	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden Oktober	90 088	222	10	131	26	17,4	.	4	—	7	1	1	16	15	6	.	.	78	3
Afrika.																			
Alexandrien, 1.—28./11.	231 396	897	37	691	205	38,8	.	—	—	7	12	1	48	21	206	—	—	383	13
Kairo, 1.—28./11.	374 838	1796	83	1455	429	50,5	.	1	—	20	54	5	102	57	507	—	—	692	17
Asien.																			
Bombay	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madras, 28./9.-1./11.	398 777	1592	.	1507	.	39,3	.	30	.	.	.	.	.	.	272	.	.	1197	8
Amerika.																			
Baltimore, 3.-30./11.	500 243	604	58	560	136	14,6	.	—	4	27	16	1	87	57	19	4	.	325	24
Boston, 3.—30./11.	413 567	.	.	645	.	20,3	.	—	—	45	17	—	104	2	14	.	.	463	.
Brooklyn, Oktober	821 525	.	.	1305	.	19,1	.	—	5	131	24	.	162	212	39	.	.	699	33
Chicago, Oktober	1 100 000	.	157	1583	366	17,3	.	1	13	199	68	8	139	168	141	44	.	731	115
Cincinnati	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal, Oktober	200 000	.	.	466	.	28,0	.	2	2	13	10	.	.	.	38	.	.	385	16
N.-Orleans	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New-York, Oktober	1 571 558	.	.	2724	.	20,8	.	5	19	123	57	.	412	423	161	.	.	1385	139
Rio de Janeiro, April	400 000	.	63	1603	300	48,1	.	4	1	3	9	—	228	19	173	.	.	1158	8
San Franzisko, Nov.	330 000	.	.	479	82	17,4	.	—	2	18	4	2	75	49	3	—	—	302	24
St. Louis, Oktober	450 000	1107	67	667	160	17,8	.	—	21	47	19	4	49	29	44	.	.	418	36

†) Zu diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1886. — [3]) Durchschnitt 1882/87. — [4]) Einschl. Rückfallsfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Ergänzungsheft
zu den
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.
Jahrgang 1889.

160 Seiten im Format der „Veröffentlichungen." Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verbreitung
des
Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals
im
Deutschen Reiche.

Nach den amtlichen Erhebungen vom 1. April 1887
bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Mit drei Uebersichtskarten. Preis M. 8,—.

Die
Berliner Sanitäts-Wachen.
Ihre Entstehung, Einrichtung und Wirksamkeit.

Herausgegeben
von der
Vereinigung der Berliner Sanitäts-Wachen.
Preis 60 Pf.

Anleitung
zur
Gesundheitspflege
an
Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern
bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1,—; kartonirt M. 1,10;
gebunden in Leinwand M. 1,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Carbolpastillen

nach Rademann.
D. R.-P. 44528.
Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzutellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.
Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)
Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. Main.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(6501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Ernährung der arbeitenden Klassen.
Ein Plan für
Gründung öffentlicher Küchen.
Von **M. P. Wolff.**
Mit einem Plan. Preis M. 2,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilanstalt für
Nervenkranke
zu Bendorf am Rhein.
Geisteskranke ausgeschlossen. Das ganze Jahr besucht. (9904)
Dr. Erlenmeyer.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 21. Januar 1890.** Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 33. — Typhus in Essen 1889. S. 33. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 34. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 35. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 35. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 35. — Einfluß der Influenza auf die Sterblichkeit. S. 36. — Cholera in Mesopotamien und Persien. S. 37. — Desgl. in Ostindien. S. 37. — Dengue-Fieber in Smyrna. S. 37. — Gelbfieber in Brasilien. S. 37. — **Witterung.** S. 35. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 37. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 37. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Anzeigepflicht bei Genickstarre. S. 40. — Todtgeburten. S. 40. — (Schweiz.) Desinfektionsverfahren bei Thierseuchen. S. 40. — (Schweden.) Margarine. S. 43. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Aus den Jahresberichten (1888) der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. S. 44. — (Preußen. Berlin.) Reinigung der Hebammen bei Kindbettfieber. S. 47. — XVIII. schlesischer Bädertag. S. 47. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 3, Brünn 1, Prag 3, Paris 1, Venedig 27, Warschau 17 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 2, Reg.-Bez. Trier 1, Wien 1, Budapest 2, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1, Petersburg 2, Warschau 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Berlin 2 (einer durch die Sanitäts-Kommission, der andere aus der Königl. Charité gemeldet), Aachen 1 Todesfall; Berlin 1, Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin und Hamburg je 7, Paris 17, London 11, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 24, Budapest 36 Erkrankungen. **Kindbettfieber:** Paris 6 Todesfälle; **Masern:** Berlin 8, München 6, Wien 11, Paris 10, London 24, Dublin 7, Edinburg 23, Liverpool 11, Christiania 6, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 90, Reg.-Bez. Düsseldorf 199, Wien 118, Budapest 72, Edinburg 407, Christiana 62, Petersburg 72 Erkrankungen; **Scharlach:** London 13, Petersburg 23 Todesfälle; Berlin 81, Hamburg 21, Edinburg 34, Kopenhagen 43, Stockholm 34, Petersburg 44 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 32, Braunschweig 12, Breslau, Dresden je 7, Frankfurt a. M. 9, Hamburg 7, Kiel 6, München 15, Stettin 8, Wien 10, Budapest 15, Prag 7, Paris 23, Lyon 7, London 43, Kopenhagen 9, Christiania 7, Petersburg 9, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 23, Hamburg 59, Reg.-Bez. Schleswig 161, Wien 21, Budapest 18, Kopenhagen 81, Stockholm 37, Christiania 25, Petersburg 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 8, Köln 7, Magdeburg 9, Paris 13, London 112, Liverpool 14 Todesfälle; Hamburg 33, Kopenhagen 21 Erkrankungen; **Grippe:** Braunschweig 19, Darmstadt 12, Dresden 15, Erfurt 9, Köln 15 (außerdem 25 an Lungenentzündung in Folge von Grippe), München 34, Plauen i. V. und Straßburg je 8 Todesfälle; Hamburg 1579, Kopenhagen 1833, Stockholm 161 Erkrankungen.

Die Typhusepidemie in Essen vom Jahre 1889.

Aus den amtlichen Berichten über die Epidemie ist ersichtlich, daß in der Zeit vom 1. April bis zum 5. Oktober 1889 von rund 70 000 Einwohnern 1077 als an Typhus erkrankt und 97 als daran verstorben gemeldet worden sind. Der Höhepunkt der Epidemie fällt in die beiden Wochen vom 21. Juli bis 3. August. Während derselben bezifferten sich die gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an Typhus auf 109 und 7 bezw. 381 und 23. In der Mehrzahl der Fälle erwies sich die Erkrankung als eine leichte, so daß die Rekonvalescenz nach 14 bis 18 Tagen eintrat. Alle Schichten der Bevölkerung wurden ergriffen; sehr viele Kinder, Dienstleute und Personen bis zu 20 und 25 Jahren, während die höheren Altersstufen mehr verschont blieben. Da die vorhandenen Krankenhäuser nicht ausreichten, wurde die Zahl der Betten (50) in den städtischen Epidemiebaracken um 25 vermehrt, und von der Firma Krupp ein neues Barackenlazareth errichtet. Die örtlichen Verordnungen über Anzeigepflicht, thunlichste Isolirung der Kranken und Desinfektion wurden mit besonderer Strenge gehandhabt. In den städtischen Baracken kam ein Budenberg'scher Desinfektionsapparat zur Aufstellung, und die Desinfektion geschah für Arme sowie Minderbegüterte kostenfrei. Zur Ueberführung der Kranken in die Heilanstalten wurden die, nach jeder Benutzung desinfizirten, polizeilichen Transportmittel benutzt. Den Schulbesuch von Kindern aus Familien mit Typhuskranken hielt man so lange, als nöthig schien, zurück. Alle Abortgruben wurden geräumt und fortgesetzt desinfizirt. Der Genuß von nur abgekochtem Wasser wurde empfohlen und dem Verkauf von Obst und anderen Nahrungs- und Genußmitteln erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Berichte neigen zu der Annahme, daß an der Verbreitung der Seuche die schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers Schuld ist. Die Wasserwerke der Stadt Essen schöpfen ihren Bedarf aus mehreren, in der Nähe der Ruhr angelegten Tiefbrunnen, sowie aus einem 2 Meter unter die Ruhrsohle versenkten Filterrohrstrang, welcher bis unter das

(Fortsetzung auf Seite 36.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 2. Woche vom 5. bis 11. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	79	3	112	28	55,4	26,8	—	—	—	—	—	13	48	—	—	—	51	—
† Altona	138 871	86	4	80	20	30,0	25,9	—	—	1	—	1	15	18	3	3	3	41	1
† Augsburg	70 025	48	—	84	20	62,4	30,5	1	—	2	—	—	10	29	4	—	—	38	—
† Barmen	109 599	86	7	111	15	52,7	22,6	—	—	3	—	1	13	46	2	—	—	45	1
† Berlin	1 492 162	977	36	751	186	26,2	26,4	8	5	32	7	2	141	92	29	10	10	423	12
† Bochum	47 481	44	2	43	10	47,1	28,2	1	—	3	1	—	6	15	2	—	—	15	—
† Bonn	40 091	30	2	44	10	57,1	26,7	—	—	—	—	—	2	20	1	1	1	21	—
† Braunschweig	94 464	73	4	99	23	54,5	24,6	—	—	12	—	—	12	37	—	—	—	37	1
† Bremen	123 840	64	3	76	13	31,9	20,9	—	—	2	—	—	15	17	—	—	—	40	2
† Breslau	324 143	213	7	167	33	26,8	31,3	—	—	7	1	—	11	29	4	—	—	111	4
Charlottenburg	53 270	46	—	35	10	34,2	29,3	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	23	—
† Chemnitz	125 204	123	6	122	40	50,7	31,3	—	—	2	1	—	20	13	—	—	—	85	1
† Danzig	120 539	70	2	86	26	37,1	28,4	—	—	4	—	—	9	28	3	2	2	41	1
† Darmstadt	54 190	24	1	71	10	68,1	21,0	1	—	—	—	—	6	26	—	—	—	35	3
Dortmund	89 334	75	—	82	21	47,7	26,7	—	—	3	—	—	12	35	2	—	—	28	2
† Dresden	269 250	186	6	201	33	38,8	24,6	2	—	7	1	—	37	43	6	1	1	105	—
† Düsseldorf	133 276	107	4	128	23	49,9	24,1	—	—	1	—	—	17	50	1	—	—	59	—
† Duisburg	53 271	42	3	68	15	66,4	26,8	—	—	4	—	—	6	27	3	1	1	27	1
† Elberfeld	121 550	91	1	141	19	60,3	23,3	—	1	3	1	1	33	50	1	—	—	51	—
† Elbing	40 510	50	1	48	10	61,6	30,4	—	3	1	2	—	6	5	5	—	—	26	—
† Erfurt	63 088	50	7	66	11	54,4	23,2	—	—	—	—	—	9	27	4	4	4	26	—
† Essen	72 507	88	2	65	23	46,6	28,1	1	—	3	—	—	9	32	1	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	170 733	95	2	128	21	39,0	19,9	—	3	9	1	—	23	49	—	—	—	40	3
† Frankfurt a. O.	56 780	40	—	47	11	43,0	27,1	—	—	3	—	—	8	12	1	—	—	23	—
† Freiburg i. B.	45 868	23	1	52	4	59,0	25,4	—	—	—	2	—	7	20	—	—	—	23	—
† Gera	40 601	.	.	.	.	.	29,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M.-Gladbach	50 505	29	1	63	16	64,9	26,6	2	—	2	—	—	10	17	1	—	—	31	—
† Görlitz	60 647	33	1	46	13	39,4	27,7	—	—	—	—	1	6	16	4	2	2	18	1
† Halle a. S.	91 607	82	—	78	16	44,3	24,8	—	3	5	—	—	17	12	2	1	1	38	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	376	16	323	86	32,1	26,3	—	1	7	7	1	45	72	23	8	8	162	5
† Hannover	155 214	114	2	107	20	35,8	21,5	1	—	3	1	—	10	24	—	—	—	66	2
† Karlsruhe	67 987	44	—	57	10	43,6	19,7	—	—	1	—	1	9	14	2	1	1	30	—
† Kassel	69 395	36	3	41	6	30,7	21,7	—	—	1	1	—	5	11	—	—	—	23	—
† Kiel	59 140	53	3	45	9	39,6	22,5	—	—	6	1	—	7	11	—	—	—	20	—
† Köln	267 152	221	5	268	59	52,2	26,5	—	—	—	—	—	40	93	5	1	1	129	1
† Königsberg i. Pr.	160 537	128	!	121	26	39,2	31,1	—	3	4	—	—	10	37	2	1	1	62	3
Krefeld	105 237	79	1	87	21	43,0	25,3	—	—	3	1	—	11	26	—	—	—	46	—
† Leipzig[2])	286 878	201	7	230	45	41,7	22,7	—	4	4	1	1	29	89	5	—	—	94	3
† Liegnitz	49 021	38	—	27	11	28,6	32,1	—	—	1	—	—	6	3	2	—	—	14	1
† Lübeck	59 382	31	2	36	8	31,5	21,9	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	22	—
† Magdeburg	180 040	179	6	185	53	53,4	28,1	—	2	5	—	—	17	44	3	3	3	112	2
† Mainz	71 285	48	3	61	12	44,5	23,3	—	—	2	1	—	11	21	—	—	—	25	1
† Mannheim	68 427	56	—	56	10	42,6	21,8	3	—	1	—	—	12	18	—	—	—	22	—
† Metz	54 934	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	75 378	50	5	66	18	45,5	.[3])	—	1	2	—	—	11	21	.	.	6	24	1
† München	291 278	266	3	272	62	48,6	31,6	6	—	15	1	—	38	62	21	2	1	128	1
† Münster	47 383	25	—	37	7	40,6	25,7	1	—	1	—	—	5	5	1	1	—	23	1
† Nürnberg	128 980	107	8	111	29	44,8	26,7	—	—	3	—	—	21	23	2	—	—	62	—
† Plauen i. V.	49 966	34	—	35	9	36,4	25,4	—	1	—	—	—	4	6	—	—	—	23	1
† Posen	70 698	44	2	61	11	44,9	29,5	—	2	3	—	—	7	11	1	—	—	35	2
Potsdam	53 104	29	1	28[4])	2	27,4[4])	23,6	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	15	—
† Rostock	41 547	17	—	30	4	37,5	20,7	1	—	4	—	—	1	12	—	—	—	12	—
† Stettin	106 679	89	3	87	21	42,4	26,1	—	—	8	—	1	11	22	1	1	—	43	1
† Straßburg i. E.	118 876	81	5	101	13	44,2	27,7	—	—	4	—	—	15	39	2	2	2	40	1
† Stuttgart	120 873	78	2	114	18	49,0	21,4	—	1	4	—	—	10	45	1	—	—	52	1
† Wiesbaden	60 234	36	1	65	8	56,1	19,9	—	—	—	—	—	5	17	—	—	—	43	—
† Würzburg	58 672	32	—	63	9	55,8	26,8	—	—	2	—	—	13	20	1	1	1	27	—
† Zwickau	43 130	46	4	31	12	37,4	29,9	—	—	—	—	—	2	13	—	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 20 = 19,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	399 424	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 4. Januar	93 767	34	4	63	14	34,9	—	—	3	—	—	16	15	5	.	.	24	—
Brüssel bis 4. Januar	182 836	104	7	178	30	50,6	—	—	3	—	—	30	49	13	.	.	81	2
Budapest bis 4. Januar	452 907	334	16	321	63	36,0	—	1	15	2	—	73	49	20	—	—	154	7
Christiania	138 300	73	4	69	18	25,9	6	—	7	—	—	9	14	2	.	.	31	—
Dublin	353 082	142	.	299	28	44,2	7	2	—	.	.	.	6	1	.	.	280	3
Edinburg	271 135	148	.	174	28	33,5	23	—	4	1	.	19	6	—	.	.	113	8
Graz bis 4. Januar	107 413	40	3	52	8	25,2	—	—	—	—	—	13	4	—	.	.	35	—
Kopenhagen bis 4. Januar	307 000	242	5	170	40	28,8	—	2	9	1	1	24	31	3	.	.	93	6
Krakau bis 4. Januar	75 223	43	2	97	10	66,0	5	—	2	1	1	17	36	1	—	—	33	1
Lemberg bis 4. Januar	123 092	42	9	57	16	24,1	—	—	4	—	1	16	13	2	.	.	21	—
Liverpool	613 463	383	.	291	59	24,7	11	2	3	.	.	.	14	1	—	—	244	16
London	4 421 661	2818	.	2747	430	32,4	24	13	43	11	4	267	442	21	.	.	1867	55
Lyon bis 28. Dezember	401 930	144	18	262	11	33,9	4	1	7	3	—	26	86	3	—	—	131	4
Odessa	272 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1130	90	2065	167	47,5	10	3	23	17	6	349	614	54	.	.	962	27
Petersburg bis 4. Januar	978 309	302	22	521	113	27,7	7	23	9	10	3	114	29	47	.	.	279	.
Prag und Vororte	304 356	211	13	337	66	57,6	5	3	7	2	—	70	79	3	.	.	167	1
Rom	407 936	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 4. Januar	228 218	207	5	120	17	27,3	—	5	4	1	—	15	31	5	.	.	56	3
Triest	160 092	.	.	155	28	50,3	2	—	1	1	—	23	44	2	—	—	81	1
Venedig bis 4. Januar	156 734	128	3	128	37	38,5	—	—	2	2	—	5	25	12	.	.	80	2
Warschau bis 4. Januar	445 770	301	18	307	80	35,8	4	3	10	3	2	44	55	18	.	.	168	—
Wien bis 4. Januar	811 434	522	28	669	119	42,3	11	1	10	1	2	143	221	18	—	—	257	5
11 Vororte Wiens bis 4. Jan.	429 389	187	9	410	90	49,7	7	—	3	—	1	112	122	14	.	.	147	4

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Januar 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	11	—	3	3	5	—	—	—
Diphtherie	31	—	14	9	6	2	—	15
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	15	—	2	1	11	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	5	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	1	4	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	—	—	—	44	10	2	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	48	—	2	—	23	22	1	20
Lungenschwindsucht	55	—	—	1	22	30	2	49
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	119	2	3	2	56	48	8	15
Akuter Darmkatarrh	11	—	—	—	8	2	1	2
Chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	—	8	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	43	—	—	2	23	17	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	16	—	—	—	8	8	—	—
Verletzungen	61	—	4	4	27	23	3	2
Alle übrigen Krankheiten	551	8	11	30	283	189	30	44
Summe	1040	15	39	53	523	362	48	151

Gesammtbestand **war** am 4. Jan. 4390 und **bleibt** am 11. Jan. 4374.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	5.—11. Jan.	24	90	81	95	2
= Breslau	desgl.	—	4	6	23	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	17	10	21	59	1
= München[3])	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	55	2	10	—
= Aurich	desgl.	1	—	5	—	1
= Düsseldorf	desgl.	8	199	32	50	5
= Erfurt	desgl.	5	104	17	21	2
= Hannover	desgl.	—	31	33	25	—
= Hildesheim	.	.	.	.	.	.
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Marienwerder	desgl.	1	11	1	9	1
= Münster	desgl.	1	12	2	16	1
= Schleswig[4])	desgl.	20	11	85	161	3
= Stettin	desgl.	7	—	32	48	1
= Stralsund	desgl.	1	—	6	10	—
= Trier	desgl.	3	36	—	5	—
= Wiesbaden	desgl.	1	71	30	54	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Januar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Januar	3,9	—1,8	762,0	764,6	765,6	94	78	84	—	S	1
	6. =	7,6	0,7	766,9	769,7	772,2	74	86	91	—	SW	2
	7. =	9,4	4,0	772,4	772,4	772,3	94	87	97	—	SW	1
	8. =	7,7	2,3	770,4	769,2	767,3	96	86	94	—	SW	1
	9. =	6,4	0,1	763,8	765,1	764,2	96	89	100	—	SW	1
	10. =	7,1	0,5	754,2	751,0	750,9	95	91	97	2,8	WSW	4
	11. =	6,2	0,4	754,5	758,6	760,0	78	82	89	3,6	WNW	2
München	5. Januar	2,7	—5,2	723,2	724,6	726,3	98	90	96	0,1	NO	0,1
	6. =	9,5	—3,3	730,3	731,0	732,5	74	52	78	—	SW	0,1
	7. =	5,9	—2,2	732,6	731,1	730,8	94	68	96	—	NO	0,1
	8. =	6,0	—3,1	728,6	726,7	725,8	96	77	94	—	NO	0,5
	9. =	7,1	—2,7	726,3	726,3	725,3	94	58	94	—	NO	0,1
	10. =	7,5	—2,8	720,7	718,4	717,4	78	56	96	—	SW	2,6
	11. =	4,8	1,0	718,8	719,9	721,2	82	87	89	2,0	W	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Nachträglich sind für die Woche vom 22.—28. Dezember v. J. 2 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 67 Masern, 7 Scharlach, 38 Diphtherie gemeldet worden. — [4]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Schleswig fehlt.

tiefe, schnellfließende Flußwasser reicht. Vier ähnliche Filterstränge, die aber nur 1,5 Meter unter der Flußsohle liegen und nur bis an die Köpfe der auf der rechten Flußseite belegenen Buhnen vorgeschoben sind, stehen in Verbindung mit dem einen der erwähnten Tiefbrunnen welcher auf der rechten Ruhrseite schon vor Jahren nebst zwei anderen, inzwischen unbetriebsam gewordenen, angelegt wurde. Die anderen Tiefbrunnen, zwei an der Zahl, liegen links von der Ruhr, und liefern nach Ausweis der Analysen chemisch wie bakteriologisch reines Grundwasser. Zwischen die Pumpstation und die Konsumstellen sind zwei Sammelbassins eingeschaltet, von denen das eine (Hochbassin) zumeist aus den guten, links der Ruhr belegenen Tiefbrunnen gespeist wurde, während das andere (Tiefbassin) sein Wasser aus dem alten, rechts der Ruhr befindlichen Brunnen bezog. Die chemische und bakteriologische Untersuchung des Tiefbassinwassers ergab nun dessen auffallende Unreinheit im Vergleich mit dem des Hochbassins. Zur Deckung des Wasserbedarfs wird zwar hauptsächlich das Hochbassin benutzt, im Hochsommer mußte jedoch vielfach auch das schlechtere Wasser des Tiefbassins mit herangezogen werden. Ein den Berichten beigelegter Sonderbericht des Chefarztes der Krupp'schen Gußstahlfabrik scheint die erwähnte Ansicht vom Zusammenhang der Epidemie mit den Trinkwasserverhältnissen zu stützen. Es geht daraus nämlich hervor, daß die Typhusmorbidität im Bereich der Krupp'schen Kolonieen, die eine eigene Wasserleitung besitzen, eine irgendwie auffallende Zunahme gegen die sonstigen alljährlichen Verhältnisse nicht erkennen ließ. Auf Grund der erwähnten Vermuthung wurde daher schon im August der auf der rechten Ruhrseite belegene alte Brunnen nebst der Filterrohrleitung geschlossen, so daß seitdem beide Vorrathsbehälter mit dem besseren Wasser aus der Anlage links vom Flusse gespeist werden konnten. Durch Ankauf von Terrain auf der linken Ruhrseite und Neuanlage eines weiteren Brunnens ist für die Zukunft die definitive Schließung der rechtsseitigen Brunnen ermöglicht. Das Niederbassin selbst hat eine gründliche Reinigung erfahren. Die Entscheidung, inwieweit an der schlechten Beschaffenheit des auf der rechten Ruhrseite entnommenen Wassers der ebenfalls rechts einmündende und die Abwässer von Steele zuführende Grundbach die Schuld trägt, muß noch weiteren Erhebungen vorbehalten werden.

Der Einfluß der Influenza auf die Sterblichkeit.

Die in seltenem Umfange und mit ungewohnter Heftigkeit auftretende Influenza-Epidemie, welche seit Anfang Dezember v. J., von Osten her vordringend, fast alle bedeutenden Orte des Deutschen Reiches und der Nachbarländer heimgesucht hat, zeigte, soweit Nachrichten vorliegen, anfangs einen durchaus gutartigen Charakter, da wenigstens in denjenigen deutschen Städten, deren Bevölkerungsbewegung im Kaiserlichen Gesundheitsamte von Woche zu Woche verfolgt wird, ein wesentliches Ansteigen der Sterblichkeit zunächst nicht beobachtet werden konnte. Die fast überall unter dem Jahresmittel liegende Sterbeziffer des November erhob sich in den ersten Dezemberwochen trotz der rasch sich ausbreitenden Seuche vielfach noch nicht über das erwähnte Jahresmittel, sondern sank sogar an mehreren Orten in der 2. Dezemberwoche tiefer als in der ersten.

Diese Anfangs harmlose Natur hat die Influenza-Epidemie in ihrem weiteren Verlaufe jedoch keineswegs bewahrt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Gefolge derselben schwere, das Leben bedrohende Nachkrankheiten und Zufälle auftreten, namentlich akute Entzündungen der Athmungsorgane welche die Sterblichkeit nachträglich höchst ungünstig beeinflußt haben. Bereits in der dritten Dezemberwoche sehen wir ein plötzliches Ansteigen der Sterbeziffer in zahlreichen deutschen Städten eintreten, besonders deutlich in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, ferner im Osten und Norden des Reiches, z. B. in Kiel, Stettin, Danzig, weniger deutlich zunächst in Königsberg und Posen. In der 4. Dezemberwoche stieg dann in Kiel die Sterbeziffer auf mehr als das Dreifache des zehnjährigen Jahresmittels, in Danzig auf mehr als das Doppelte, in Berlin und Charlottenburg auf etwa das $1^1/_2$fache.

Die Woche des Jahreswechsels brachte für die letztgenannten Städte bereits wieder einen Nachlaß der Sterblichkeit, dagegen stieg dieselbe jetzt im Westen und Süden des Deutschen Reiches immer mehr an, so in München, Köln, Hannover, Frankfurt a. M., Würzburg, Bonn, nachträglich auch in Königsberg und Posen. In der 2. Januarwoche haben viele Städte noch eine weitere Erhöhung der Sterblichkeit erfahren, so München, Köln und neben diesen Leipzig, Dresden, Magdeburg, während in den Städten des östlichen Deutschlands, Posen, Stettin, Königsberg, Breslau, schon der Nachlaß eintrat (ausgenommen in Elbing, dessen hohe Sterbichkeit noch weiter anstieg).

Die zum Theil erheblichen Schwankungen der Sterblichkeitsziffern*) a) in einigen deutschen Städten, b) in größeren Städten des Auslandes ergeben sich aus nachstehender Uebersicht.

Die Sterblichkeitsziffer betrug:

a) in	im Monat November	in der Woche bis 7. Dez.	14. Dez.	21. Dez.	28. Dez.	4. Jan.	11. Jan.
Danzig	20,4	27,5	27,0	47,5	**61,0**	52,2	37,1
Kiel	25,9	21,7	33,5	42,5	**69,6**	36,1	39,6
Berlin	18,7	20,6	27,2	32,4	**37,7**	32,1	26,2
Königsberg i. Pr.	23,9	25,3	29,2	27,2	27,2	**41,1**	39,2
Posen	25,6	29,6	22,2	33,3	32,6	**46,3**	44,9
Breslau	23,1	24,5	27,9	24,1	24,8	**28,4**	26,8
Stettin	27,1	32,2	30,2	34,6	35,1	**46,8**	42,4
Hannover	18,1	21,2	20,5	21,9	25,3	**38,2**	35,8
Frankfurt a. M.	15,1	22,1	16,8	19,6	27,4	**41,4**	39,0
Elbing	29,1	28,6	.	22,2	36,4	60,3	**61,6**
Dresden	18,8	17,1	21,1	19,3	25,4	32,4	**38,8**
Leipzig	15,7	19,5	17,7	17,8	27,1	38,2	**41,7**
Magdeburg	20,4	22,5	25,2	27,2	27,8	.	**53,4**
Hamburg	19,7	20,6	25,1	26,7	26,9	31,6	**32,1**
München	23,8	22,5	28,8	26,5	28,8	43,0	**48,6**
Stuttgart	16,8	21,8	17,9	15,7	16,1	28,4	**49,0**
Köln	18,9	24,7	23,7	24,5	29,5	51,0	**52,2**

b) in	in der Woche bis 30. Nov.	7. Dez.	14. Dez.	21. Dez.	28. Dez.	4. Jan.	11. Jan.
Petersburg	**39,0**	33,7	33,2	30,9	25,6	27,7	.
Odessa	22,0	26,4	**37,1**	29,1	28,3	27,5	.
Warschau	34,9	36,4	42,7	**44,0**	36,9	35,8	.
Lemberg	27,0	31,7	24,5	**35,9**	22,0	24,1	.
Brünn	26,1	31,0	29,4	**37,7**	37,1	34,9	.
Stockholm	17,1	18,2	31,7	**41,2**	41,0	27,3	.
Wien	23,2	23,6	26,5	29,7	**45,9**	42,3	34,4
Krakau	27,7	.	31,8	29,2	44,9	**66,0**	.
Budapest	29,7	27,7	29,0	30,6	32,9	**36,0**	.
Paris	.	25,1	27,3	31,2	53,7	**61,7**	47,5
Brüssel	21,1	23,3	22,5	28,4	27,0	**50,6**	.
Triest	25,3	26,0	31,6	30,3	31,3	41,9	**50,3**
Prag	29,4	25,6	28,4	26,3	25,6	39,0	**57,6**
London	17,4	20,2	21,2	21,8	20,3	28,0	**32,4**

Hierzu ist zu bemerken, daß im Monat Dezember 1888 keine der genannten Städte des Deutschen Reichs eine Sterblichkeitsziffer von 30 pro Mille erreichte und im

*) Die wöchentliche bezw. monatliche Sterblichkeitsziffer eines Ortes giebt an, wie viele von je 1000 Einwohnern des Ortes in Jahresfrist sterben würden, wenn die Sterblichkeit der betr. Woche, bezw. des Monats ein Jahr hindurch konstant bliebe.

Monat Januar 1889 nur München (mit 30,8 ‰) die Ziffer von 28,2 überschritten hatte.

Das Maximum der Sterblichkeit während der letztverflossenen Wochen wurde im Allgemeinen in den Städten des Ostens und Nordens früher als in denen des Westens und Südens Europas bezw. des deutschen Reiches beobachtet. Eine Ausnahme bildete u. a. Berlin, wo schon relativ früh das Maximum eintrat.

Bezeichnend für das im Dezember vor. J. beobachtete, mehr oder weniger plötzliche Ansteigen der Sterbeziffer ist es, daß dasselbe vorwiegend durch eine Zunahme der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane bedingt wurde, wie solche eben im Gefolge der Influenza aufzutreten pflegen.

Die wöchentliche Zahl der Todesfälle aus solcher Ursache stieg u. a. in Berlin auf 157, in München auf 67, in Köln auf 93, in Leipzig auf 89 u. s. w.

Verhältnißmäßig wenig zeigten sich von deutschen Großstädten Breslau und Hamburg betroffen.

Cholera in Mesopotamien und Persien. (Vgl. Veröffentl. 1889, S. 714.) Laut Nachrichten vom 26. November und 3. Dezember 1889 hat die Epidemie in Mesopotamien weiter abgenommen. Die Gesammtzahl der gemeldeten Todesfälle betrug am 26. November v. J. 7235. In Bagdad, Bassora und Mossul kommen Choleratodesfälle nur noch vereinzelt vor, während in den Bezirken Schamié und Hindié die Seuche noch mehr Opfer fordert. In Kermanschah (Persien) starben laut Nachricht vom 19. November in den letzten 14 Tagen 22 an Cholera. Aus Hamadan und Malayer wird eine Zunahme, sowie ein Neuausbruch der Seuche aus Choremabad gemeldet. Die türkische Sanitätsverwaltung hat einer Nachricht vom 30. November zufolge, zwei Quarantäne-Kordons errichtet. Der eine beginnt bei Katoum im Vilajet Van, geht südwärts über die hauptsächlichsten Brückenübergänge nach Amadije, Zakho und Tschelacha, und von dort längs des Hefaoui nach Tell-Kavakib am Chabur. Der zweite erstreckt sich von letzterem Orte den Chabur entlang über die Schedâdije nach Deir-ez-Zor, Djebelkavakeb (zwischen Deir und Palmyra) und Buseira am Euphrat, und sodann am Euphrat entlang südlich nach Mejâdin und Abukemal. Der erste Kordon wird von Diarbekir aus, der zweite von Deir aus geleitet. Außerdem sind Beobachtungsposten in Meskene und Biredschik (am Euphrat), in Orfa, Harran, Raselain und Ragga, und in der Richtung gegen Damaskus in Karjetein und Tedamaa eingerichtet worden. Bei Ueberschreitung des Kordons unterliegen die von Osten kommenden Provenienzen einer vierzehntägigen Quarantäne.

Cholera in Ostindien. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 771.) In Calcutta kamen in den am 9., 16., 23., 30. November 1889 endigenden Wochen 16, 20, 30 und 27 Choleratodesfälle zur Meldung.

Dengue-Fieber in Smyrna. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 727.) Die Epidemie ist laut Nachricht vom 12. Dezember 1889 nunmehr erloschen.

Gelbfieber in Brasilien. (Vgl. Veröffentl. 1889, S. 487.) Laut Nachricht vom 14. November 1889 ist in der Provinz Matto Grosso in den Niederungen des oberen Paraguay eine Fieber-Epidemie ausgebrochen, welche besonders die Stadt Corumbá am Paraguay heimsucht, in der während 14 Tagen von etwa 2000 Einwohnern 300 gestorben sein sollen. Durch Flucht der übrigen Bevölkerung soll die Einwohnerzahl sich auf etwa 200 vermindert haben. Jedenfalls liegt eine Epidemie ernsteren Charakters vor, die höchstwahrscheinlich Gelbfieber ist. Die Regierung hat in Zeit von 24 Stunden den Postdampfer Viktoria ausgerüstet und am 13. November Nachmittags mit 2 Militär-, 2 Marine- und 2 Civil-Aerzten, 2 Pharmazeuten und 2 Krankenpflegern, einem Barackenhospital, Arzneien, Lebensmitteln, Zelten und 150 Betten mit allem Zubehör nach Corumbá abgesandt. Nach der La Plata-Post haben die drei La Plata-Republiken ihre Häfen für alle aus Matta Grosso kommenden Schiffe theils geschlossen, theils eine verschärfte Quarantäne eingeführt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 14 und 15 vom 14. und 15. Januar 1890.)

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" Nr. 297 vom 31. Dezember 1889 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Maranhao für seit dem 12. November 1889 vom gelben Fieber verseucht erklärt worden. —

Türkei. Laut einer Mittheilung des Sanitätsamts zu Beirut ist die Dauer der Quarantäne gegen die Provenienzen von Basra und diejenigen des persischen Golfes von 10 auf 5 Tage herabgesetzt. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 542.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, betr. Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern. — Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien. — Vom 8. Dezember 1889. (R.-G.-Bl. 64. Stück, S. 473.)

Die in der letzteren Zeit wahrnehmbare Abnahme der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmen das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und des Handels auf Grund des § 3, letzte Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) verschiedene abändernde Bestimmungen an der Verordnung vom 29. März 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 37)*) eintreten zu lassen.

Diese Verordnung hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

§ 1. In Galizien dürfen Schlachtschweine vom 15. December 1889 angefangen nur im Eisenbahnverkehre und zwar directe nach den Eisenbahnstationen Wien (St. Marx), Amstetten, Baden, Korneuburg, Krems, Laxenburg, Leobersdorf, St. Pölten, Vöslau, Linz, Steyer, Wels, Salzburg, Prag, Aussig, Böhmisch-Leipa, Eger, Gabel, Gablonz, Graslitz, Josefstadt, Jungbunzlau, Komotau, Königgrätz, Leitmeritz, Nussle, Pisek, Reichenberg, Smichow, Tabor, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Zwickau, Brünn, Kremsier, Lundenburg, Neutitschein, Mährisch-Ostrau (Priwoz), Prerau, Proßnitz, Sternberg, Troppau, Jägerndorf und Teschen ausschließlich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung verladen und befördert werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, nach Maßgabe des Bedarfes und der veterinär-polizeilichen Zulässigkeit auch andere Eisenbahnstationen zu bestimmen, nach welchen galizische Schlachtschweine transportirt werden dürfen.

§ 2. Als Schlachtorte, für welche Schlachtschweine nach den im § 1 bezeichneten Eisenbahnstationen aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden dürfen, werden die Ortsgemeinden, in welchen sich die im § 1 bezeichneten Eisenbahnstationen befinden, bestimmt.

Außerdem können nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte Wiens und zwar: Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Hietzing, Penzing, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Ottakring, Gersthof, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Wäh-

*) Veröffentl. 1889 S. 256.

ring, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf und Simmering bestimmt sind.

Ebenso können nach der Eisenbahnstation Prag Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte von Prag und zwar: Karolinenthal, Königliche Weinberge und Zizkow bestimmt sind.

Endlich können nach der Eisenbahnstation Mährisch-Ostrau (Privoz) in Mähren auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die Gemeinde Mährisch-Ostrau bestimmt sind.

§ 3. Schweine, welche nicht zur sofortigen Schlachtung, sondern zur weiteren Aufzucht, zur Mästung oder für Zuchtzwecke als sogenannte „Futterschweine" („Lauferschweine") nach anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Handelsverkehr gebracht werden sollen, dürfen ausschließlich nur nach der Eisenbahnstation Bielitz verladen und müssen von dort aus sofort nach der provisorischen Beobachtungs- (Confinirungs-) Station für galizische Handelsschweine in Biala abgetrieben werden, wo sie der weiteren veterinär-polizeilichen Behandlung nach Maßgabe der für diesen Borstenviehmarkt erlassenen besonderen Vorschriften unterzogen werden.

§ 4. In der Beobachtungsstation zu Biala und mithin auch in der Eisenbahnstation Bielitz darf die Uebernahme, beziehungsweise die Ausladung von galizischen Schweinen nur am Montage und Dienstage jeder Woche stattfinden.

Der Abtrieb der in der Confinirungsstation in Biala unter Beobachtung gestandenen Schweine aus dieser Confinirungsstation und deren Verfrachtung nach anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte darf ausschließlich nur am Bahnhofe zu Biala und zwar für die am Montag in Biala eingelangten Schweine am Freitag und für die am Dienstag dort eingelangten Schweine am Samstag jeder Woche stattfinden.

Die Ausladung der in Bielitz im Zustande der Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche einlangenden Schweine darf nicht in Bielitz, sondern muß auf der Eisenbahnstrecke Bielitz-Biala in der unmittelbaren Nähe der Contumazanstalt für Schweine erfolgen.

Für die Ein- und Ausladung anderer Klauenthiere bleibt die Eisenbahnstation Biala bis auf eine besondere Anordnung des Ministeriums des Innern gesperrt.

§ 5. In den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen darf die Verladung von Schlachtschweinen nach den im § 1 angeführten Eisenbahnstationen nur dann zugelassen werden, wenn

a) der Versender den Schein über die Bestellung von Schlachtschweinen seitens eines Fleischhauers oder Fleischselchers in den im § 2 bezeichneten Schlachtorten beizubringen vermag und dieser Bestellschein auch mit dem Visum des betreffenden Gemeindeamtes und mit dessen Amtssiegel versehen ist;

b) die Zahl der zu verladenden Schlachtschweine die im Bestellschein angegebene Ziffer nicht übersteigt;

c) der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§ 6. Die in den galizischen Eisenbahnstationen mit der Viehbeschau betrauten thierärztlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß aus den Gemeinden und Bezirken, bezüglich deren ein von der galizischen Statthalterei erlassenes Ausfuhrverbot für Schweine besteht, keine Schweine zur Verfrachtung nach anderen Ländern, beziehungsweise nach Bielitz zur Beobachtung in Biala zugelassen werden.

Schweine, welche in Galizien ohne Bestellscheine zur Verladung gelangen, dürfen unter keiner Bedingung nach einer anderen Eisenbahnstation als nach Bielitz behufs des sofortigen Abtriebes derselben nach Biala (§ 3) verfrachtet werden.

Auch für den Transport der auf galizischen Eisenbahnstationen nach Bielitz zur Beobachtung in Biala verfrachteten Futter- (Lauser-) Schweine gilt die im § 5, lit. c enthaltene Bestimmung.

Für die richtige Instradirung der galizischen Schweinetransporte mit oder ohne Bestellscheinen ist dasjenige Eisenbahnstationsamt verantwortlich, in welchem die Einladung stattfindet.

§ 7. Bestellscheine dürfen von den Gemeindeämtern der Schlachtorte (§ 2) nur jenen Fleischhauern und Fleischselchern des betreffenden Schlachtortes vidirt werden, welche in der Lage sind, die galizischen Schweine bis zur Schlachtung in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes unterzubringen, in welchem die Schlachtstätte sich befindet.

In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Fleischhauern oder Fleischselchern, welche irgend eine sie betreffende Vorschrift dieser Ministerialverordnung in welch immer Weise übertreten haben, ist die fernere Vidirung von Bestellscheinen zu versagen.

Den Gastwirthen in den im § 2 genannten Schlachtorten ist gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher desselben Schlachtortes, welche solche Schlachtschweine auf Grund von Bestellscheinen bezogen haben, zu übernehmen. Die Ueberführung dieser Schweine in die Schlachtstätten der Gastwirthe darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise und die Schlachtung selbst nur unter thierärztlicher Aufsicht erfolgen.

§ 8. Die Einziehung der Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den galizischen Aufgabs- (Einlade-) Eisenbahnstationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist, ob es sich um Transporte von galizischen Schlachtschweinen (§ 1) oder um den von galizischen Futterschweinen [Lauferschweinen (§ 3)] handelt, strengstens verboten.

§ 9. Während des Transportes nach den im § 1 benannten Eisenbahnstationen ist nur die Zuladung von Schlachtschweinen und nur innerhalb Galiziens statthaft.

Werden in einen Waggon Schlachtschweine für mehrere Eisenbahnstationen (§ 1) längs derselben Transportrichtung verladen, so darf die Ausladung in jeder dieser Eisenbahnstationen nur bezüglich jener Schlachtschweine stattfinden, welche der Frachtbrief und der demselben beigeschlossene Bestellschein ausweist.

§ 10. Die in den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen einlangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind bei der Ausladung der thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und von den Bestellern sofort zu übernehmen.

Im Falle der Verweigerung der sofortigen Uebernahme solcher Schweine ist die zwangsweise Zufuhr derselben auf Gefahr und Kosten des Bestellers sofort zu veranlassen.

Die Abfuhr der Schlachtschweine aus den Eisenbahnstationen in die Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher hat mittels Wagen und Pferdebespannungen zu erfolgen. Die Ausladung und die Abfuhr vom Bahnhofe darf nur während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes stattfinden.

§ 11. Das Beschauorgan ist verpflichtet, dem bezugsberechtigten Fleischhauer oder Fleischselcher bei der Uebernahme solcher Schlachtschweine einen „Abfuhrschein" zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, deren Provenienzorte sammt Datum und Protokollsnummer der betreffenden Viehpässe, die

Klausel über den Visitirungsbefund und den Auftrag zur Schlachtung binnen vier Tagen zu enthalten.

Derselbe ist mit dem Datum und der Stunde der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Stunde der Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen.

Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, und die dem Frachtbriefe beigeschlossenen Bestellscheine (§ 5 a) sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§ 12. Das Einlangen der Schweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann das Gemeindeamt auch den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§ 13. Die Schlachtung solcher Schweine ist innerhalb vier Tagen durchzuführen. Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt einlangenden Schweine sind nach Maßgabe der besonderen Anordnungen des Beschauthierarztes der Schlachtung sofort zu unterziehen.

Für den Vollzug der Schlachtung ist der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes verantwortlich.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums und der Stunde, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer und insoferne es sich um galizische Schlachtschweine handelt, welche auf Schlachtstellen der Gastwirthe geschlachtet werden (§ 7), vom Thierarzte auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der Schweine im Schlachtorte zu übernehmen und am Schlusse jeder Woche an den Beschauthierarzt in der betreffenden Eisenbahnstation, welcher den Abfuhrschein ausgestellt hat, zum Zwecke der Controle zuzustellen.

§ 14. Die an den Beschauthierarzt zurückgelangten Abfuhrscheine sind den zugehörigen Viehpässen und Bestellscheinen anzuheften und mit denselben aufzubewahren.

§ 15. Den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirthe, sowie in den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen über die vorschriftsmäßige Gebarung der Beschauorgane und auch nach der Richtung, daß galizische Schweine im lebenden Zustande außer der im § 7 enthaltenen Ausnahme zu Gunsten der Gastwirthe unter keinerlei Umständen in den Verkehr gelangen oder Anlaß zur Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geben können. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß die geschlachteten und bei der Fleischbeschau gesund befundenen galizischen Schweine als Fleischware frei in den Verkehr gesetzt werden.

§ 16. Innerhalb des im § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 37 und 38) festgesetzten Revisionsgebietes längs der russischen und rumänischen Grenze in Galizien und der Bukowina ist der Trieb mit Schweinen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Der Trieb mit Schweinen nach und von der Weide, der Tränke oder der Schwemme, oder das Ueberführen von Schweinen mittels Wägen und Pferdebespannungen nach und von den Viehmärkten oder Eisenbahnstationen ist hierdurch nicht verboten.

Specielle weitergehende Verfügungen, welche von den politischen Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz in dieser Richtung schon erlassen worden sind, oder in der Folge noch erlassen werden sollten, werden hierdurch nicht berührt.

§ 17. Den Fleischhauern und Fleischselchern in der Stadt Bielitz ist gestattet, zur Approvisionirung Schlachtschweine aus Biala zu beziehen; dieselben müssen jedoch mittels Wagen und Pferdebespannung dahin überführt und binnen 48 Stunden unter veterinär-polizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

§ 18. Gelangen galizische Schweine entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung, so sind dieselben anzuhalten und ist über den Vorfall der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) **unverweilt**, eventuell im telegraphischen Wege zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch eingeladen werden.

Wird der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Schweine Sorge zu tragen.

Von der politischen Bezirksbehörde ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabsstation zu veranlassen.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat), in deren Amtsbezirke die Aufgabsstation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

§ 19. Gegen die Versender galizischer Schweine überhaupt nach anderen als den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen, beziehungsweise nach der Eisenbahnstation Bielitz (§ 3), sowie gegen das diese Verfrachtung veranlassende Bahn- und Viehbeschauorgan in der Aufgabsstation ist nach Vorschrift des § 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) vorzugehen.

§ 20. Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 15. December 1889 in Wirksamkeit und bleibt insolange in Kraft, bis sie nicht durch eine Ministerialverordnung aufgehoben oder nach Umständen modificirt wird.

Taaffe m. p. Schönborn m. p.
Falkenhayn m. p. Bacquehem m. p.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde hat aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpest in den Orten Chahbaz und Jocoublou (Caza Tchorlou, Sandjak Adrianopel) und des Auftretens der Pockenseuche unter dem Klein-Hornvieh in den Dörfern Gure, Landerel-Hugyak und Maghel des Distriktes Tirana (Sandjak Durazzo), sowie unter den Schafen in vielen Ortschaften der bulgarischen Distrikte Varna, St. Zagora, Plovdio, Pazardjik, Tirnovo, Bourgas und Sliven entsprechende Einfuhr- und Durchfuhrverbote erlassen. (Das österr. Sanitäts-Wesen 1889. S. 455 u. 456.)

Schweden. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 788.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 17. Dezember v. Js. wird von demselben das Großherzogthum Baden und die preußische Provinz Hessen-Nassau als von Schafräude befallen, dagegen die preußische Provinz Schleswig-Holstein als frei von Maul- und Klauenseuche angesehen.

Rumänien. In dem Weiler Anadolkiöi bei Küstendje am Schwarzen Meere ist am 16. November v. Js. ein unter staatlicher Leitung stehender Exportviehmarkt eröffnet worden, der zugleich als Mast- und Quarantäne-Anstalt dienen soll und durch eine besondere Eisenbahn mit dem Hafen verbunden ist.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Anzeigepflicht bei Genickstarre betreffend.

M. Nr. 9046. Berlin, den 17. Dezember 1889.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . . , betreffend die dortige Polizei-Verordnung vom 13. März d. J. über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, ergebenst, daß damit, daß in der diesseitigen Cirkularverfügung vom 23. November 1888 (Nr. 8319 M.)*), betreffend die Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung des Kopfgenickkrampfes, die Verpflichtung der Aerzte, jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Fall der genannten Krankheit der Polizeibehörde anzuzeigen, als ein Erforderniß bezeichnet worden, nur die Anordnung beabsichtigt worden ist, daß alle Fälle dieser Art, von denen die Aerzte durch eigene Wahrnehmung Kenntniß erhalten, nicht aber auch solche, von denen sie nur gerüchtweise etwas erfahren, zur Anzeige gebracht werden sollen.

(Unterschrift.)

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . zu . . . . .

Abschrift obiger Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

In Vertretung: Nasse.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten . . . . .

Preußen. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Anmeldung der Todtgeburten betreffend.

M. Nr. 9196. Berlin, den 17. Dezember 1889.

Der Werth der auf den standesamtlichen Eintragungen beruhenden Geburten-Statistik wird dadurch geschädigt, daß den Standesbeamten die Anzeigen von Todtgeburten nicht überall unter gleicher Abgrenzung des Begriffs der letzteren erstattet werden, insbesondere seitens eines Theils der Hebammen auch solche Todtgeburten, welche vor Ablauf des 7. Kalendermonats der Entwickelung der Frucht stattgefunden haben, zur Anzeige gelangen. Zur Beseitigung dieser Mißstände ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß alle Hebammen des dortigen Verwaltungs-Bezirks unter Hinweisung auf die §§ 42 und 71 des preußischen Hebammenlehrbuchs darüber belehrt werden, daß alle diejenigen Leibesfrüchte zur Eintragung in die Standesregister nicht anzumelden sind, welche erkennbar vor Ablauf des 7. Kalendermonats oder des 210. Tages der Entwickelung im Mutterleibe todtgeboren werden.

In Vertretung: Nasse.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten . . . . .

Schweiz. Instruktion, betr. das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Thierkrankheiten zu beobachtende Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel.**) Vom 1. August 1889.

I. Desinfektionsverfahren beim Auftreten von Thierkrankheiten. A. Rinderpest. Art. 1. Die Desinfektion ist unmittelbar nach erfolgter Konstatirung der Krankheit vorzunehmen.

a. Es sind die Eisenbahnwagen resp. Schiffe und die Wege zu desinfiziren, welche von den Thieren von der Ausladestelle bis zur Stallung durchlaufen wurden, sofern erachtet wird, es könnten die Thiere zur Zeit ihrer Ankunft Krankheitskeime verbreiten.

b. Man desinfizirt eine Straße, eine Einfriedigung, eine Weide, indem man die Exkremente sorgfältig entfernt und die Stelle mit einer konzentrirten Chlorkalklösung oder 5% Eisenvitriollösung benetzt. Wenn es möglich ist, sind die verdächtigen Straßen mit der Feuerspritze zu bespritzen und erst nach dieser Waschung dem Verkehr zu überlassen. Die zum Auflesen und Transport der Exkremente benutzten Gegenstände sind sofort zu desinfiziren oder zu zerstören.

c. Der Mist, die Jauchebehälter, sowie die Jauchegraben und -Abläufe sind unverzüglich mittelst 5% Eisenvitriollösung oder 3% Zinkvitriollösung zu desinfiziren. Die Menge dieser Flüssigkeiten soll drei Hundertstel des Inhalts der Jauchebehälter betragen. Man kann in gleicher Weise Schwefelsäure in einer Verdünnung von 20 g per Liter Wasser anwenden.

d. Nach vorgenommener Desinfektion sind Mist, Jauche und andere Entleerungen in eine Grube zu bringen, welche wenigstens 500 m von jedem Gehöfte oder Stalle entfernt ist, und sofort mit Erde zu bedecken, zu denaturiren oder zu zerstören.

e. Die zum Transport verwendeten Fuhrwerke sollen derart eingerichtet sein, daß aus denselben unterwegs keinerlei Stoffe herausfallen oder herausfließen können. Ueberdies ist dafür zu sorgen, daß allfällig herabfallende Stoffe sofort aufgenommen und die beschmutzten Stellen desinfizirt werden. Sodann sind die Extremitäten und namentlich die Hufe der zum Transport benutzten Pferde, die Wagen, Schubkarren, Schaufeln und anderen Geräthschaften abzukratzen, zu waschen und mit einer der vorstehend genannten Flüssigkeiten oder mit einer 1‰ Queckfilbersublimatlösung, welcher etwas Kochsalz beigemengt ist, zu desinfiziren.

f. Eiserne Gegenstände sind in's Feuer zu bringen und zur Vernichtung der Krankheitskeime genügend zu erhitzen. Geringwerthige Produkte sind zu verbrennen, so z. B. die Einstreu und das Stroh und Heu der Raufen.

g. Alle durch die kranken Thiere direkt oder indirekt beschmutzten Gegenstände, wie Halftern, Ketten, Decken, Gurte, Stricke, Stallgeräthschaften, Stühle, Kübel, Bürsten, Schaufeln, Laternen, sind zu desinfiziren oder zu vernichten.

Art. 2. Wer kranke Thiere gepflegt hat oder wer mit denselben oder mit Kadavern, Ueberresten oder Mist von solchen in Berührung gekommen ist, und dessen Kleidung, Schuhwerk und Hände mit ansteckenden Stoffen behaftet sein können, ist gehalten, sich folgenden Desinfektionsmaßregeln zu unterziehen:

a. Hände und Arme sind unverzüglich mit Seife zu waschen.

b. Das Schuhwerk ist mit siedendem Wasser abzuwaschen. (Das Waschwasser wird in den Jauchebehälter gegossen und dort desinfizirt.)

Nachdem dies geschehen, wird mit einer 3% Carbolsäurelösung desinfizirt und das Schuhwerk mit heißem Fett eingeschmiert.

c. Leinene und baumwollene Kleidungsstücke sind zu waschen und auszulaugen; wollene Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche durch das Waschen Schaden nähmen, sind in einem verschlossenen Raume mit Chlor zu räuchern.

Art. 3. Bevor die Kadaver zur Einscharrungsstelle verbracht werden, sind dieselben mit einer der in Artikel 1 sub Litt. b, c und e bezeichneten Desinfektionsflüssigkeiten zu desinfiziren und die natürlichen Oeffnungen, Mund, Nasenlöcher, Augen, After, Geschlechtstheile, zur Verhinderung des Austretens flüssiger und fester Stoffe zu verschließen.

Art. 4. Die Orte, Ställe oder Scheunen, in welchen todte, kranke, der Krankheit oder Ansteckung verdächtige Thiere sich befunden haben, sind sofort nach Abgang derselben zu reinigen, zu waschen und zu desinfiziren.

1) Beim Reinigen eines Lokals werden zunächst die Krippen, Raufen, Wände, Zwischenwände, Fenster, Thüren ꝛc. entfernt (alles Geringwerthige ist durch Verbrennen zu zerstören); sodann werden diese Gegenstände, sowie die Mauern, Decken, Balken und Backsteinwände abgescheuert. Cement- oder Betonpflaster ist tüchtig ab-

*) S. Veröffentl. 1888, S. 751.

**) In Vollziehung der Art. 41 und 74 der Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887 (vgl. Veröffentl. 1888, S. 554.)

zukratzen, jeder Riß sorgfältig zu reinigen und hinreichend zu erweitern, damit das Desinfektionsmittel mit Leichtigkeit eindringen kann.

2) Das Lokal wird hierauf mittelst einer kräftigen Pumpe reichlich mit Wasser gewaschen und gründlich gebürstet. Die hierbei sich ansammelnden Flüssigkeiten und festen Stoffe werden desinfizirt und gemäß den Vorschriften des Art. 1, Litt. c, d und e, fortgeschafft, Bretterböden oder Steinpflaster sind wegzureißen, der Boden ist 20 bis 30 cm tief aufzugraben und sodann die aufgegrabene Erde in gleicher Weise wie der Mist zu behandeln.

3) Nachdem die Abwaschung stattgefunden, wird am folgenden Tage mit der Desinfektion der Lokale und aller Gegenstände begonnen, welche in denselben vorhanden waren und nicht zerstört wurden. Dieselbe besteht in einem Benetzen der Wände, Balken, Decke, Zwischenwände, Mauern, Thüren, Fenster und des Bodens mit einer Lösung von 1 ‰ Queckfilbersublimat oder einer 5% Eisenvitriollösung; 24 Stunden nachher wird der Boden reichlich mit Chlorkalk bestreut und das Lokal drei Tage lang geschlossen. Nach dieser Zeit wird dasselbe vierzehn Tage lang gelüftet.

Die äußern Mauern der Ställe, Einfriedigungen und Scheunen sind unter Anwendung der für die Innenseite vorgeschriebenen Substanzen und Lösungen zu reinigen, zu waschen und zu desinfiziren.

Art. 5. Heu, Stroh und andere Futtermittel, welche durch kranke Thiere oder deren Auswurfstoffe beschmutzt werden konnten, sind zu zerstören oder an Ort und Stelle an Pferde zu verfüttern.

Die Häute, Haare, Klauen, Knochen ꝛc. der der Ansteckung verdächtigen und geschlachteten Thiere dürfen nicht aus dem Schlachthause entfernt werden ohne vorher sorgfältig desinfizirt (1 ‰ Queckfilbersublimatlösung) worden zu sein. (Vollziehungsverordnung Art. 43, Ziff. 6.)

Die Vornahme der Desinfektion soll so viel als möglich Personen übertragen werden, welche kein Vieh besitzen.

Die Ställe, Einfriedigungen und Scheunen dürfen erst nach der Aufhebung der Sperre, also sechs Wochen nach dem Erlöschen des letzten Krankheitsfalls, wieder mit Vieh besetzt werden (Art. 23, Ziff. 9, des Bundesgesetzes v. 8. Februar 1872).

B. Lungenseuche. Art. 6. Die Desinfektion der Eisenbahnwagen, Schiffe, Straßen, Stallungen, Einfriedigungen und Weiden, Dünger ꝛc. geschieht in der gleichen Weise und mittelst der gleichen Verfahren wie in Fällen der Rinderpest; immerhin braucht die Pflästerung nicht entfernt zu werden, sofern dieselbe nicht in schlechtem Zustande sich befindet. Bei Lungenseuche ist ein Aufgraben des Stallbodens nicht nothwendig, ausgenommen wenn derselbe aus Erde besteht, in welchem Falle er 20 oder 30 cm tief entfernt werden muß.

Kleider und Schuhwerk von Personen, welche mit todten, kranken oder lungenseucheverdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, müssen nach Vorschrift des Artikels 2 gewaschen und desinfizirt werden.

Gliedmaßen und Hufe von Pferden, welche mit todten, kranken oder lungenseucheverdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder zum Transport von Kadavern, von Mist oder anderen zur Aufnahme des Virus der Lungenseuche geeigneten Ueberresten benutzt worden sind, müssen mit heißer Lauge gewaschen und sodann mittelst 3% Carbolsäurelösung oder einer Lösung von 1 ‰ Queckfilbersublimat desinfizirt werden.

Die von den geschlachteten Thieren herrührenden Häute müssen vor ihrer Verwerthung, an Ort und Stelle, 12 Stunden lang in einer desinfizirenden Flüssigkeit (2% Zinkvitriol- oder 1 ‰ Queckfilbersublimatlösung) gelegen haben. (Vollziehungsverordnung Art. 46.)

Werkzeuge und andere Gegenstände, welche sich in infizirten Stallungen oder Lokalen befinden, sind dem nämlichen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen und, wenn dies geboten erscheint, zu zerstören.

Art. 7. Vier Wochen (Art. 24, Al. 4, des Gesetzes) nach der Desinfektion und Lüftung der Ställe, Scheunen ꝛc. können dieselben wieder mit Vieh besetzt werden. Weiden dürfen erst 12 Wochen nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles für Rindvieh benutzt werden.

Heu, Stroh und andere Futtermittel, welche direkt oder indirekt von an Lungenseuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thieren infizirt sein könnten, sind sorgfältig wegzuräumen und an Thiere des Pferdegeschlechts zu verfüttern.

C. Maul- und Klauenseuche. Art. 8. Zum Zwecke der Desinfektion nach einem oder mehreren Fällen von Maul- und Klauenseuche ist eine 2% Zinkvitriollösung oder eine 3% Carbolsäurelösung oder aber eine 5% Eisen- oder Kupfervitriollösung zu verwenden. Heiße Lauge sowie Chlorkalk kann ebenfalls benützt werden.

Man verfährt dabei in folgender Weise:

1) Die im Stalle befindlichen Mengen von Mist, Streu, Heu und Stroh werden an Ort und Stelle mit einer der vorerwähnten desinfizirenden Flüssigkeiten benetzt und sodann entfernt.
2) Die Krippen, Raufen, Wände, Fenster und Thüren, Mauern und Zwischenmauern werden mit dem gleichen Desinfektionsmittel gewaschen.
3) Der Boden ist zu reinigen, mit Wasser in reichlicher Menge sorgfältig zu waschen, mit Chlorkalk zu bestreuen oder mit einem der obgenannten flüssigen Desinfektionsmittel zu begießen.

   In gleicher Weise ist derjenige Theil des Marktes oder des Platzes zu behandeln, welcher durch den Krankheitsstoff verunreinigt worden ist.
4) Alle Gegenstände oder Geräthe, welche durch kranke Thiere beschmutzt werden konnten, wie Ketten, Halftern, Stricke, Gurte, Decken, Kübel, Schwämme, Gabeln, Besen, Stühle, Striegel, Bürsten, Laternen ꝛc., sind sorgfältig zu waschen und zu desinfiziren.
5) Die Gliedmaßen, sowie die der Uebertragung des Krankheitsstoffes zumeist ausgesetzten Körpertheile der Thiere sind zu waschen und zu desinfiziren.
6) Die Kleider derjenigen Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung kamen, sind zu waschen; die Schuhe derselben sind zudem zu desinfiziren und einzufetten.
7) Häute, Klauen und Wolle müssen, bevor sie aus dem Schlachtlokal entfernt werden dürfen, sorgfältig desinfizirt werden (2% Zinkvitriollösung oder 1 ‰ Queckfilbersublimatlösung). (Vollziehungsverordnung Art. 52, Al. 3.)

   Nach erfolgter Desinfektion sollen, wenn irgend möglich, Stallungen und andere Lokale, in welchen sich kranke Thiere aufgehalten haben, durch fortwährende Lüftung ausgetrocknet werden. Nach Vornahme dieser Operation können dieselben wieder bezogen werden.

D. Rotz und Hautwurm. Art. 9. Die Ställe und Lokale, in denen rotzige oder hautwurmkranke Thiere gestanden haben, sind folgendermaßen zu desinfiziren:

a. Heu, Stroh und Mist sind sorgfältig zu entfernen und sofort zu verscharren;
b. die Wände, hölzernen Scheidewände, Krippen, Raufen ꝛc. werden abgekratzt;
c. dieselben werden sodann mit heißer Lauge gewaschen, ebenso die Mauern, Zwischenwände, Thüren, Fenster ꝛc.;
d. nach Reinigung oder Trocknen durch Lüftung wird mit einer Lösung von 1 ‰ Queckfilbersublimat oder 20% Eisenvitriol desinfizirt.
e. der Boden ist gehörig abzukratzen, die Bretter sind wegzunehmen und zu verbrennen. Wo ein Steinpflaster vorhanden ist, sind die Steine zu lockern, um das Eindringen des Desinfektionsmittels zu ermöglichen, oder zu entfernen, sofern der Thierarzt es für nothwendig erachtet;
f. nach gründlichem Auswaschen mit Wasser und genügender Lufttrocknung ist der Boden des Stalles mit einer Lösung von Queckfilbersublimat oder Eisenvitriol zu benetzen;
g. alle Gegenstände oder Geräthe, welche mit dem rotzigen Thiere direkt oder indirekt in Berührung kommen konnten, wie Gurte, Decken, Schwämme, Striegel,

Bürsten, Schaufeln, Kübel 2c., sind in gleicher Weise zu waschen und zu desinfiziren;

h. Kummet, Geschirr, Sattel, lederne Halftern 2c. sind mit heißer Lauge zu waschen und sodann einzufetten;

i. geringwerthige Gegenstände, (Krippen, Raufen, Besen, Stricke 2c.) sind zu verbrennen; eiserne Geräthe sind zum Zwecke der Desinfektion in's Feuer zu bringen;

k. die Haut und die Haare können nur dann benutzt werden, nachdem dieselben 12 Stunden lang in einer 1 ‰ Queckſilberſublimatlöſung gelegen haben. Diese Desinfektion ist an Ort und Stelle vorzunehmen. (Vollziehungsverordnung Art. 56.)

Art. 10. Nach vollständigem Trocknen mittelst ausgiebiger Ventilation kann der Stall mit Pferden, Eseln und Maulthieren wieder besetzt werden.

Die von verseuchten Pferden, Eseln oder Mauleseln zur Tränke benutzten Brunnen und deren nächste Umgebung müssen sorgfältig gereinigt werden; desgleichen die Kleider derjenigen Personen, welche mit solchen Thieren in Berührung gekommen sind.

E. Wuth. Art. 11. Das Fleisch der wuthkranken und wuthverdächtigen Thiere ist ungenießbar zu machen und zu verscharren. Die Haut von wuthkranken Thieren darf nur verwerthet werden, nachdem dieselbe während 24 Stunden an Ort und Stelle in eine 3 % Carbolsäurelösung eingetaucht worden ist.

Art. 12. Die Hundeställe, Stallungen und Lokale, in welchen Thiere an Wuth umgestanden sind, sollen sofort durch Ausbrennen oder durch Waschen mit heißer Lauge desinfizirt werden, ebenso alle Gegenstände und Geräthe, welche vom Krankheitsstoffe beschmutzt werden konnten. Sodann ist eine zweite Waschung mit einer 3 % Carbolsäurelösung vorzunehmen.

Das Futter, die Streu 2c. sind mit Petroleum zu tränken und zu verscharren; eiserne Gegenstände sind im Feuer zu desinfiziren und geringwerthige zu verbrennen.

F. Milzbrand. Art. 13. Im Falle der Konstatirung dieser Krankheit ist ohne Verzug folgendes Desinfektionsverfahren einzuschlagen:

a. Zur Verhinderung des Austretens jeder Flüssigkeit sind die natürlichen Oeffnungen der todten Thiere zu verschließen; die Kadaver sind sodann mit einer Lösung von 1 ‰ Queckſilberſublimat oder von 25 % (250 g pro Liter) Terpentinöl zu waschen. Es kann ebenfalls Schwefelsäure verwendet werden.

b. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Abweiden der Stellen, auf welchen milzbrandkranke Stücke verscharrt worden sind, verhindern. Die Kadaverüberreste sind mit Petroleum zu tränken, mit einer Lage Kalk zu bedecken, und hierauf ist über denselben eine 1,25 Meter hohe Erdschicht festzustampfen.

Der Platz, auf welchem ein umgestandenes Thier aufgestellt war, oder auf welchem eventuell eine Sektion desselben vorgenommen wurde, ist mit Holz oder Stroh zu bedecken, das hierauf mit Petroleum getränkt und angezündet wird. Wenn dieses Vorgehen Gefahren darbietet, so ist der Platz mit Queckſilberſublimatlöſung reichlich zu benetzen.

Art. 14. Geringwerthige Gegenstände und Geräthe, welche durch die kranken Thiere beschmutzt werden konnten, sind zu zerstören; andere Gegenstände und Geräthe, wie Ställe und ihr Inhalt, sind abzukratzen, mit Chlorwasser zu waschen und sodann mit 1 ‰ Sublimatlöſung zu desinfiziren.

Die Einstreu und das in der Krippe oder Raufe enthaltene Stroh oder Heu ist zu verbrennen. Der Boden wird, nachdem er gründlich abgekratzt und abgebürstet worden ist, mit Sublimatlöſung gewaschen, ebenso das zum Transport der Kadaver benutzte Fuhrwerk.

Die gereinigten und desinfizirten Lokale sind gut zu lüften und so viel als immer möglich zu trocknen; auf ein entsprechendes Gutachten des Thierarztes hin können dieselben sodann wieder bezogen werden.

Diejenigen Personen, welche mit der Beseitigung der Kadaver von an Milzbrand umgestandenen Thieren beauftragt werden, sind auf die Gefahr, welcher sie sich aussetzen, und auf die Leichtigkeit der Uebertragung der Krankheit auf den Menschen aufmerksam zu machen. Während der Arbeit soll ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen und nach derselben sind Kleider und Schuhe sorgfältig zu waschen und zu desinfiziren.

G. Rauschbrand. Art. 15. Diese Krankheit tritt bei Thieren des Rindviehgeschlechtes und in seltenen Fällen bei Schafen auf. Die Uebertragung von einem erkrankten Thiere auf seine Nachbarn erfolgt durch direkte Berührung; sogenannte „flüchtige Uebertragung" ist nicht zu befürchten; der Mensch scheint für die Krankheit unempfänglich zu sein. Nichtsdestoweniger ist es von größter Wichtigkeit, sofortige und energische Desinfektionsmaßregeln zu ergreifen, um die Ansteckungsherde des Rauschbrandes zu vernichten und damit dem Lande die alljährlich eintretenden enormen Verluste zu ersparen.

Eine ganz gewissenhafte Desinfektion muß um so mehr anempfohlen werden, weil die Keime des Rauschbrandes sich während sehr langer Zeit konserviren und der Fäulniß sowohl als den Desinfektionsmitteln großen Widerstand entgegensetzen.

Art. 16. Beim Auftreten des Rauschbrandes sind als Desinfektionsmittel Queckſilberſublimat in 1 ‰ Lösung oder Kupfervitriol oder Karbolsäure in 5 % Lösung anzuwenden.

Das Queckſilberſublimat ist in Fällen von Rauschbrand als ein Desinfektionsmittel zu betrachten, welches allen anderen überlegen ist, indessen soll es wegen seiner großen Giftigkeit nur unter der Aufsicht eines Thierarztes angewandt werden.

Art. 17. Die an Rauschbrand umgestandenen Thiere müssen, wenn möglich durch Verbrennung oder mittelst Schwefelsäure zerstört werden. Wo dieses Verfahren nicht eingeschlagen werden kann, sollen die Kadaver unter Beobachtung der für Milzbrandfälle vorgesehenen Bestimmungen (Art. 13 und 14) verscharrt werden.

Die Gruben, in welchen sich an Rauschbrand umgestandene Thiere befinden, sind zu decken und durch Hecken, Zäune, Steine 2c. abzuschließen; das von daher stammende Gras darf nicht als Nahrung für Rindvieh und Schafe benutzt werden. Streue, Mist, Stroh und Heu, welche durch den Krankheitsstoff verunreinigt worden sind, müssen durch Feuer zerstört werden.

Ställe, Lokale und diejenigen Parthien des Bodens, wo rauschbrandkranke Thiere umgestanden oder sezirt worden sind oder wo deren Haut entfernt worden ist, müssen ebenso sorgfältig wie bei Fällen von Milzbrand abgekratzt und desinfizirt werden. Die Haut ist auf dem Platze mit einer der obgenannten Lösungen zu desinfiziren. In gleicher Weise sind Wagen, Geschirre, Decken und andere Gegenstände oder Geräthschaften zu behandeln, welche mit dem Krankheitsstoff in Berührung gekommen sind.

H. Rothlauf der Schweine. Art. 18. Wo immer möglich, sind Stroh, Mist, Tröge, Bretter, Kübel und alle geringwerthigen beschmutzten Gegenstände zu verbrennen.

Die Verschläge, Wände, Thüren und Fenster sind abzukratzen, mit heißer Lauge zu reinigen und sodann mit einer 10 % Kupfervitriollöſung zu waschen. Die Exkremente sind der Einwirkung dieses Desinfektionsmittels zwölf Stunden lang auszusetzen und alsdann sorgfältig wegzunehmen und zu verscharren.

Nach erfolgter Austrocknung und mehrtägiger ausgiebiger Ventilation können die Schweineställe wieder bezogen werden.

Art. 19. Die an Rothlauf umgestandenen Thiere sind durch Kochen oder Schwefelsäure zu denaturiren oder zu zerstören. Im Falle dieselben verscharrt werden, ist diese Operation in genügend weiter Entfernung der Schweineställe vorzunehmen, damit weitere Verschleppungen mit Sicherheit verhindert werden. Die Kadaver sind tüchtig mit Petroleum zu begießen und mit einer mindestens 1,25 m hohen Erdschicht zu bedecken. Die vom Kadaver eingenommene Stelle und das zu dessen Fortschaffung benutzte Transportmittel sind abzukratzen und mit einer 10 % Kupfervitriollöſung zu desinfiziren.

Die Schuhe und Kleidungsstücke von Personen, welchen die Pflege rothlaufkranker Schweine oblag, oder welche beim Verscharren derselben thätig waren, sind zu waschen und eventuell zu desinfiziren.

J. Schaf- und Ziegenräude. Art. 20. Man desinfizirt die an dieser parasitären Krankheit leidenden Thiere, indem man dieselben einem durch einen patentirten Thierarzt genehmigten Heilverfahren unterwirft.

Die auf diese Weise behandelten Schafe und Ziegen dürfen in die infizirten Lokalitäten, Ställe oder Schäfereien nicht wieder eingestellt werden, bevor letztere gereinigt und desinfizirt worden sind.

Hiebei wird folgendermaßen verfahren:

Heu, Stroh, Streue und Mist sind sorgfältig wegzuräumen und nach einer von Schäfereien und Wegen genügend entfernten Stelle überzuführen, daselbst sofort zu verscharren oder, an Haufen gelegt, mit Erde zu bedecken.

Der Boden, die Mauern und Zwischenwände, Thüren, Wände, Krippen, Raufen, sowie alle übrigen Gegenstände oder Geräthe, welche die Räudemilbe oder deren Eier an sich tragen können, sind abzukratzen, mit siedender Lauge gut zu waschen und sodann mittelst einer konzentrirten Lösung von Chlorkalk oder mittelst 2% Carbolsäure zu desinfiziren.

Art. 21. Nachdem die Thiere gereinigt sind, darf der Hirte dieselben während 15—20 Tagen nicht in die Pferche, Einfriedigungen und auf die Weiden führen, wo sie in infizirtem Zustande gestanden hatten. Die Ortsbehörde und die Gesundheitspolizeiorgane haben ganz besonders über die Befolgung dieser Maßregel zu wachen und eventuell das Betreten der infizirten Weiden zu untersagen.

Schäfereien und andere Lokalitäten sind durch fortgesetztes Lüften zu trocknen, bevor sie wieder bezogen werden können.

K. Pocken. Art. 22. Nach der Heilung sind sofort sämmtliche abgesperrten Thiere, sowie die Schäfereien und anderen Lokalitäten, in welchen sie gestanden, zu waschen und zu desinfiziren. Hiebei ist das für Räude vorgesehene Verfahren einzuschlagen; als Desinfektionsmittel ist eine 2% Zinkvitriollösung zu verwenden.

In gleicher Weise sind Gegenstände, Geräthe, Krippen, Raufen, Gatter, Thüren 2c., welche mit dem Krankheitsstoffe beschmutzt werden konnten, zu desinfiziren.

Häute von Thieren, welche wegen Pocken umgestanden oder abgethan worden sind, müssen an Ort und Stelle gewaschen und mit einer 2% Zinkvitriollösung desinfizirt werden.

Mist, Streue und infizirtes Futter ist mit demselben Desinfektionsmittel zu behandeln und in genügende Entfernung von allen Wegen, Lokalen oder Futterplätzen, welche Thieren des Schaf- oder Ziegengeschlechtes zugänglich sind, zu transportiren und — insofern nicht sofortige Verscharrung erfolgt — in Haufen zu setzen und mit Erde zu bedecken.

Kleider und Schuhwerk von Personen, welche mit pockenkranken Thieren oder mit von solchen beschmutzten Gegenständen in Berührung waren, müssen sorgfältig gewaschen und gereinigt werden.

Art. 23. Es wird in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der nachstehend verzeichneten Krankheiten die Desinfektion unter Aufsicht eines Thierarztes (Art. 40, al. 2, der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887) vorzunehmen ist:

1) Rinderpest; 2) Lungenseuche; 3) Maul- und Klauenseuche; 4) Rotz und Hautwurm; 5) Wuth; 6) Milzbrand.

II. Desinfektionsverfahren beim Viehverkehr auf Eisenbahnen. Art. 24. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen gelten folgende Vorschriften:

1) Alle Eisenbahnwagen, Schiffe 2c., in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe oder Schweine transportirt worden sind, sowie alle Geräthe und Werkzeuge, die zur Fütterung, Tränkung, zum Anbinden oder zu andern Zwecken beim Transport von Vieh genannter Gattungen benutzt wurden, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehr einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs Durchführung der Desinfektion benutzt wurden, sind jeweilen gleichfalls zu desinfiziren. Beim Auftreten der Rinderpest haben sich die bei der Desinfektion der Transportgeräthe verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen (Art. 2).

Rampen und Quais, von welchen aus die Thiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Es ist also die Desinfektion nicht bloß in dem Falle vorzunehmen, wo Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit litten, sondern in allen Fällen, wo Thiere vorgenannter Gattungen transportirt wurden.

2) Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte: „zu desinfiziren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Nach der Desinfektion ist unter dem weißen Zettel ein gelber Zettel aufzukleben, welcher das großgedruckte Wort „desinfizirt“ enthält und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfektion nebst dem Stationsstempel anzubringen ist.

Die Desinfektion hat, wenn möglich, auf der Ausladestation oder dann auf der nächsten Hauptstation in geeigneter Entfernung vom Verladungsplatz stattzufinden.

Bevor die desinfizirten Wagen getrocknet und gelüftet worden sind, ist deren Verwendung untersagt.

3) Der Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Wagen und Schiffe hat eine gründliche Reinigung vorauszugehen. Die vorhandenen Abfälle, Streumaterialien und Exkremente werden beseitigt und mit dem halben Gewicht ungelöschten Kalk vermengt oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) übergossen. Der Boden, die Wände und Thüren werden mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt, die zum Transport benutzten Geräthe ebenfalls mit Wasser gewaschen. Bei Frost ist heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinigkeiten besser loszubringen.

4) Die Desinfektion der Wagen und Schiffe muß bewirkt werden entweder

a. durch auf mindestens 110° C. überhitzte Wasserdämpfe, die auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder
b. durch heißes Wasser von mindestens 70° C., dem ein Prozent Natron- oder Kalilauge zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens und der Schiffe bis zum Verschwinden der von den Thieren herrührenden Verunreinigung zu waschen sind, oder
c. durch gründliche Waschung mit (bei Frost heißem) Wasser, in dem 3% Karbolsäure oder 10% Chlorkalk aufgelöst worden sind.

5) Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benutzt wurden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf (wie oben unter a) oder mit heißer Lauge (wie oben unter b) zu desinfiziren.

6) Sind Transportmaterial, Quais und Rampen mit Vieh in Berührung gekommen, das seuchenverdächtig ist, so hat die Desinfizirung unter thierärztlicher Ueberwachung mittelst 1‰ Quecksilbersublimatlösung zu geschehen.

Art. 25. Die kantonalen Sanitätsbehörden, sowie die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen sind eingeladen, die zur Vollziehung der gegenwärtigen Instruktion nothwendigen Verfügungen zu treffen.

Bern, den 1. August 1889.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.
Deucher.

Schweden. Königl. Verordnung, betr. Kontrole über die Fabrikation von Margarine und den Verkauf derselben. Vom 11. Oktober 1889.

Wir **Oscar**, von Gottes Gnaden, König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund, daß Wir für gut befunden haben, unter Aufhebung der

Verordnung vom 2. October 1885, betr. Kontrole über den Verkauf von Margarine oder Kunstbutter,*) und unter der Bestimmung, daß die Vorschriften der §§ 1, 9, 11 und 18 der Verordnung, betr. ausgedehnte Gewerbefreiheit vom 18. Juni 1864 auf die Fabrikation von Margarine nicht maßgebend sein sollen, in Gnaden Folgendes zu verordnen:

§ 1. Margarine im Sinne dieser Verordnung ist jede butterähnliche Waare von jeder beliebigen Herstellung, Mischung und Zusammensetzung, soweit dieselbe Fett enthält, welches nicht aus Milch hergestellt worden ist. In Folge dessen ist nach dieser Verordnung das Vermischen von Butter mit einem Stoff, welcher ein derartiges Fett enthält, ebenfalls als Fabrikation von Margarine zu betrachten.

§ 2. Den Butterfabrikanten ist nicht gestattet, in den Meiereilokalen Margarine herzustellen oder durch Andere herstellen zu lassen, noch sonst wo Margarine zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt herzustellen.

§ 3. Alinea 1. Jeder, der Margarine zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt herstellen will, hat unter Beifügung derjenigen Papiere, welche sein Recht zur Ausübung des Fabrikgewerbes im Lande beweisen, bei der zuständigen Königl. Provinzial-Regierung bezügliche Meldung zu machen; gleichzeitig ist der Ort mit anzugeben, an welchem die Fabrikation stattfinden soll. Wird die Fabrikation an einen anderen Ort verlegt, so ist der Fabrikant verpflichtet, bei der Königl. Provinzial-Regierung darüber Meldung zu machen.

Alinea 2. Wünscht Jemand die im Alinea 1 dieses § bezeichnete Fabrikation in einer Stadt oder an einem Orte, für welchen die betr. Bestimmungen der Gesundheitspolizei-Verordnung für das Reich bezügl. der Städte als gültig erklärt worden sind, auszuüben, so hat derselbe außerdem den Vorschriften des § 16, Alinea 3 derselben Verordnung nachzukommen.

§ 4. Alinea 1. Die im § 3 bezeichnete Fabrikation soll unter Aufsicht einer von der K. Provinzial-Regierung verordneten Persönlichkeit stehen; letztere ist verpflichtet, unter Befolgung der von der Medizinal-Direction zu ertheilenden näheren Vorschriften genau darüber zu wachen, daß ausschließlich vollgute und für die Gesundheit unschädliche Materialien bei der Fabrikation verwendet werden und daß letztere auch sonst in einer solchen Weise betrieben wird, daß das Fabrikat der Gesundheit nicht schädlich werden kann.

Wenn das Kontrolamt bemerkt, daß die Fabrikation in der eben angegebenen Beziehung in einer zufriedenstellenden Weise nicht betrieben wird, so ist dasselbe verpflichtet, sowohl bei der zuständigen Gesundheitspolizei- oder Kommunalbehörde, als auch bei der Königl. Provinzial-Regierung darüber Meldung zu machen; nachdem dem Fabrikanten zur Abgabe einer Erklärung Gelegenheit gegeben worden ist, soll die letztgenannte Behörde berechtigt sein, wenn genügende Gründe vorhanden sind, den ferneren Betrieb der Fabrikation für so lange zu verbieten, bis eine Berichtigung erfolgt.

Alinea 2. Das Kontrolamt ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Verordnung durch den Fabrikanten nicht verletzt werden und, wenn dies der Fall sein sollte, bei dem zuständigen öffentlichen Ankläger sofortige Meldung darüber zu machen.

Alinea 3. Dem Kontrolanten ist zu jeder Zeit freier Zutritt zu den für die Fabrikation bestimmten Räumen, zu sämmtlichen an dem Fabrikationsort befindlichen Magazinen, Kellern und anderen ähnlichen Räumlichkeiten, über welche der Fabrikant verfügt, zu verschaffen.

Alinea 4. Die in § 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1889, betr. Schutz gegen Betriebsgefahren enthaltenen Bestimmungen über Verbot für denjenigen, der als Fabrikinspector noch fungirt oder früher fungirt hat, die Berufsgeheimnisse aufzudecken, sowie über die Folgen einer Verletzung dieses Verbotes finden auch auf denjenigen Anwendung, der als Kontrolant bei der Margarinefabrikation noch fungirt oder früher fungirt hat.

*) Veröffentl. 1885, II. S. 200.

Alinea 5. Dem Kontrolanten steht eine Remuneration zu, deren Höhe die K. Provinzial-Regierung, mit Rücksicht auf den Umfang der Fabrikation und auf andere Verhältnisse festzusetzen hat; der Betrag soll jedoch für einen ganzen Monat auf nicht weniger als Einhundert Kronen oder auf höchstens Dreihundert Kronen festgesetzt werden. Diese Remuneration hat der Fabrikant zu entrichten und für jeden Monat an die K. Provinzial-Regierung praenumerando zu zahlen; dieselbe wird dem Kontrolanten sodann am Ausgang des Monats zur Verfügung gehalten.

Wenn ein Kontrolant nicht in derjenigen Stadt ansässig ist, in welcher die Fabrikation betrieben wird, so ist derselbe — falls er in einer Entfernung von mehr als 2 km von der Fabrikationsstelle wohnhaft ist, — zum Reisekostenersatz seitens des Fabrikanten nach der 5. Klasse des geltenden Reise-Reglements berechtigt, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Transport von Reisegepäck.

§ 5. Alinea 1. Wenn Jemand zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt Margarine herstellt oder damit Handel treibt, so ist derselbe verpflichtet, die Waare in einem Gefäß aufzubewahren, welches entweder viereckig ist oder eine solche ovale Form hat, daß die Länge desselben mindestens auderthalbmal so lang ist wie die Breite; auswendig am Boden des Gefäßes, sowie an dessen Deckel und Seiten muß sowohl das Wort „Margarin" oder „Margarine", als auch der Name des Fabrikanten oder des Importeurs, falls die Waare vom Auslande her eingeführt worden ist, sichtbar sein. Jedoch darf die Waare im Detailgeschäft zum Verkauf auch in Klumpen oder kleineren Stücken ausgestellt werden, soweit an der Waare eine leicht in die Augen fallende Marke oder Etikette mit dem Wort „Margarin" oder „Margarine" in deutlichen Lettern angebracht worden ist.

Alinea 2. Beim Import und Export ist Margarine ebenfalls in Gefäßen von oben angegebener Form und mit denselben Bezeichnungen zu verpacken.

Alinea 3. Beim Verkauf von Margarine soll die Waare dem Käufer in einem mit dem Worte „Margarin" oder „Margarine" in deutlichen Lettern versehenen Umschlag ausgehändigt werden, soweit die Waare nicht in Gefäßen von oben angegebener Form und mit denselben Bezeichnungen versehen verabreicht wird. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. (Auszug.)

Für das Jahr 1888 sind aus 48 Aufsichtsbezirken deutscher Bundesstaaten Berichte der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten eingegangen. Der amtlichen Zusammenstellung aus den Berichten dieser Beamten, deren Thätigkeit im Allgemeinen durch die Theilnahme an Unfalluntersuchungen und durch Zuziehung zur Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften zugenommen hat, sind folgende Mittheilungen entnommen.

Unfälle der Arbeiter.

Die Zahl der zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gelangten Unfälle hat im Berichtsjahre in nahezu sämmtlichen Aufsichtsbezirken eine Zunahme erfahren, indessen tritt die Zahl derjenigen Unfälle, welche durch geeignete Schutzvorrichtungen hätten vermieden werden können, erheblich hinter der Zahl derjenigen zurück, welche entweder auf Zufälligkeiten beruhen bezw. durch besondere Einrichtungen nicht verhütet werden können, oder durch das Verhalten der Arbeiter veranlaßt worden sind. Beispielsweise waren im Berichtsjahre die Ursachen von je 100 Unfällen aus dem Aufsichtsbezirke Berlin-Charlottenburg zu suchen:

53 Mal in Zufälligkeiten,
45 Mal in dem Verhalten der Arbeiter,

und kaum 2 Mal (1,8 % der Fälle) in einem Mangel an Schutzvorkehrungen. Hinsichtlich des Verhaltens der Arbeiter

gegenüber den mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahren kommt wesentlich der Umstand in Betracht, daß der tägliche Umgang mit der Gefahr das Gefühl für dieselbe und die Vorsicht leicht abstumpft. Auch die Erfahrung wird immer wieder gemacht, daß die Arbeiter die angebrachten Schutzmittel nicht beachten oder nicht verwenden oder auch mitunter beseitigen.

Die Zahl der durch Unfälle herbeigeführten Augenverletzungen ist eine verhältnißmäßig große gewesen; viele derselben sind durch Metallsplitter verursacht worden und hätten sich nach Ansicht der Aufsichtsbeamten durch Anwendung von Schutzbrillen vermeiden lassen. Eine von dem Direktor der chemischen Fabrik in Griesheim, Herrn Stroof, konstruirte sog. Normalschutzbrille hat angeblich vielfach verdiente Anerkennung gefunden. Eine Reihe von Unfällen wurde durch Auflegen von Treibriemen während des Ganges der Maschinen und durch das oft gedankenlos vorkommende Abwischen, Putzen, Oelen, Untersuchen gehender Maschinen veranlaßt.

Zu weite oder sonst ungeeignete Kleidung war ebenfalls die Veranlassung mancher Unfälle, und hat die Einführung passender Kleidungsstücke noch immer nicht den gewünschten Fortgang genommen.

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Die Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse in gewerblichen Anlagen macht nach Inhalt der Berichte von Jahr zu Jahr Fortschritte, namentlich wird bei Neuanlage von industriellen Anstalten den Anforderungen an gute Luft und Ventilation, an gute Beleuchtung, genügende Erwärmung, Beseitigung von Staub oder schädlichen Gasen vollkommen Rechnung geteagen. Die elektrische Beleuchtung hat wiederum, wie schon im Vorjahre (vgl. Veröff. 1889, S. 385), größere Verbreitung gewonnen. Als weniger kostspielig und ebenso hellleuchtend wie elektrische Lampen werden aus dem Bezirke Bautzen (Gas=)Lampen mit Unterwind gerühmt, welchen aus den mit einem Ventilator verbundenen Leitungsröhren durch Gummischläuche Luft zugeleitet wird.

Ventilationsvorrichtungen werden, wie auch in diesem Jahre beklagt wird, seitens der Arbeiter bezw. Arbeiterinnen durch Verstopfen, Verkleben nicht selten unbenutzbar gemacht.

Der Gefahr der Quecksilbervergiftung in den Spiegelbeleganstalten wird fortdauernd besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nach dem Berichte aus Baden ist dort das Belegen der Spiegel mit Quecksilber in raschem Rückgange begriffen, und wird von Jahr zu Jahr mehr durch das Belegen der Glasscheiben mit Silber verdrängt. In der Berliner Spiegelbeleganstalt sind Dank der gewissenhaften Durchführung der erlassenen Verordnungen Quecksilbererkrankungen nicht mehr vorgekommen, dagegen war dies in der Berliner Fabrik von Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Fall, so daß das Königliche Polizei=Präsidium sich zum Erlaß einer Spezialverordnung veranlaßt sah.*)

Die Gesundheitsverhältnisse in den Bleifarbenfabriken haben sich ungeachtet der besseren Durchführung der Bundesrathsverordnung vom 12. April 1886 (Veröffentl. 1886, S. 248) noch nicht überall gehoben. Gute Erfolge werden von dem sofortigen Wechsel der Arbeiter beim Auftreten der ersten Bleivergiftungserscheinungen gerühmt, was besonders da geschehen ist und leicht geschehen kann, wo verschiedene Fabrikzweige derselben Verwaltung unterstellt sind.

In den Zündhölzchenfabriken sind vereinzelte Fälle von Phosphornekrose vorgekommen, und wird beklagt, daß die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung von Zündhölzern, in mehreren Bezirken noch zu wünschen übrig läßt.

Günstige Erfolge werden von den sanitären Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, (Veröffentl. 1888, S. 320) berichtet. Die Durchführung hat in den Aufsichtsbezirken mit hervorragend entwickelter Cigarrenindustrie, z. B. in Baden und im Bezirke Minden=Münster keine Schwierigkeiten ergeben.

Drei Fälle von Milzbrand sind während des Berichtsjahres im Bezirk Kassel=Wiesbaden unter den in der Roßhaarspinnerei beschäftigten Arbeitern vorgekommen. Die zum Schutze hiergegen erlassenen Vorschriften sind in einer Polizei=Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Kassel, betr. die Arbeit in Thierhaarfabriken vom 15. Februar 1889*) zusammengefaßt.

*) Vergl. Amtliche Mittheilungen ꝛc. S. 209.

*) Die Verordnung hat nachstehenden Wortlaut: Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des § 120 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel verordnet was folgt:

§ 1. Alle ausländischen, sowie alle mit solchen vermischten Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare und amerikanischen Haare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren, zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen, oder in einem geeigneten Apparate $^1/_2$ Stunde hindurch Wasserdämpfen von $^1/_{10}$ Atm. Ueberdruck auszusetzen. Der Apparat muß mit den nöthigen Vorrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Dezember 1888 „über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern" versehen sein.

Nur ausnahmsweise kann für kleinere Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, nachgelassen werden, daß die Desinfektion in einem Apparat vorgenommen wird, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Raum muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100° C. betragen und während der wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. — Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welcher in einer Oeffnung an der höchsten Stelle des Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100° C. zeigt.

Die gedachten Verrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in welchen andere Personen als diejenigen, welche die gedachte Arbeit ausführen, sich nicht aufhalten, auch dürfen in denselben andere Bekleidungsstücke als die von der Fabrik zu liefernden (§ 5) nicht aufbewahrt werden.

§ 2. Zum Eintragen der in § 1 bezeichneten Haarsorten in die Koch= oder Desinfektionsapparate haben die Arbeiter Handschuhe anzuziehen, oder es sind dazu Gabeln oder andere, den gleichen Zweck erfüllende, Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich unter Befeuchten mit Wasser zu sammeln, und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt werden soll, zuvor, wie in § 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle alsbald zu verbrennen. Letzteres muß so geschehen, daß die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht belästigt wird.

§ 3. Das Hecheln der Schweifhaare darf nur in besonderen, von anderen Fabrikräumlichkeiten getrennten Räumen geschehen.

§ 4. Alle zur Verarbeitung kommenden Thierhaare, mit Ausnahme derjenigen, welche von vornherein gekocht oder gewaschen werden, sowie der Pferdeschweifhaare müssen in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden, bei den nach § 1 zu desinfizirenden Haaren darf solches erst nach der Desinfektion geschehen. Der bei der Arbeit entstehende Staub ist in eine besondere Kammer (Staubkammer) zu leiten und, bevor er von da an einen anderen Ort gebracht wird, zu durchfeuchten.

§ 5. Für diejenigen Arbeiter, welche die im § 1 genannten Haare in die Desinfektionsapparate eintragen, (§ 2) sind Respiratoren, Ueberkleider, sowie Kopfbedeckungen zu beschaffen, welche dieselben vor Beginn der Arbeit an= und nach Beendigung derselben (auch während

Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

Die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser hat wie im Vorjahre so auch im Berichtsjahre wiederum zugenommen. Bestimmungen über die Anlage von Schlächtereien hat unter dem 8. Juni 1888 das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt erlassen.*)

Die Errichtung von Ringofen-Ziegeleien statt der früheren Ziegelöfen hat zugenommen, was im Hinblick auf die Minderung der Rauchbelästigung von wesentlichem Vortheile für die treffende Nachbarschaft ist.

Klagen über Belästigungen durch Ruß, Rauch, Funken, Geräusch, Erschütterungen des Erdbodens, Gase, Dämpfe, üble Gerüche, sowie über

---

der Eßpausen) abzulegen haben; dieselben dürfen in die Behausungen der Arbeiter nicht mitgenommen werden.

Das Gleiche gilt für diejenigen Arbeiter, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Staubes (§ 2 und 4), sowie das Abschneiden der Schweifhaare vom Schweifleder und das Hecheln derselben besorgen.

§ 6. Die Arbeiter sind aufs Strengste anzuhalten, jedesmal, wenn die in § 5 genannten Arbeiten beendet sind, sowie vor dem Einnehmen der Mahlzeit den Mund mit Wasser auszuspülen, auch Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen. Die hierzu nöthigen, stets rein zu haltenden Geräthe, sowie Seife und Tücher zum Abtrocknen, letztere in genügender Anzahl, sind den Arbeitern unentgeltlich zu liefern.

§ 7. Beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln der Haare dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 8. Alle dem Betriebe dienenden Räume sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich, Wände und Decken wöchentlich mindestens einmal von Staub und Schmutz zu reinigen.

§ 9. Den Arbeitern ist ein heizbarer, staubfreier Speiseraum, in welchem eine Vorrichtung zum Erwärmen von Speisen vorhanden sein muß, zum Aufenthalte während der Eßpausen anzuweisen.

Speisen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.

§ 10. Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse oder im Gesichte, sich Hautverletzungen zugezogen haben, dürfen beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln so lange nicht beschäftigt werden, bis die Verletzungen völlig geheilt sind. — Die Arbeiter sind bei Strafe, eventuell der Entlassung anzuhalten, von jeder Hautverletzung, welche sie sich in der Fabrik zuziehen, dem Fabrikvorstande sofort, sonst aber vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. —

§ 11. Es ist ein Buch zu führen, aus dessen Einträgen hervorgeht, welche Mengen der im § 1 bezeichneten Haarsorten bezogen worden sind, sowie an welchem Tage und in welchen Mengen diese Haare der Desinfektion unterworfen worden sind. —

Dieses Buch ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der G. O.), sowie der zuständigen Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. In jedem Arbeitsraume sowie im Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Fabrikordnung oder Anweisung für die Arbeiter, in welcher die unter § 1 bis 10 getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind, ausgehängt sein.

§ 13. Sobald der Fabrikvorstand Kenntniß von einer unter seinen Arbeitern eingetretenen Milzbranderkrankung, oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, hat er dem Gewerberath und der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tags der Erkrankung, des Vor- und Familiennamens des Erkrankten, seines Alters und der Art der Beschäftigung Anzeige zu machen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die höhere Strafe des § 147, Nr. 4 der Gewerbeordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

Kassel, am 15. Februar 1889.

Der Regierungspräsident. Rothe.

*) Amtl. Mittheilungen pp. S. 224.

Verunreinigung der Wasserläufe sind zahlreich aufgetreten, bezogen sich indessen nicht lediglich auf konzessionspflichtige, sondern auch auf andere gewerbliche Anlagen, z. B. im Reg.-Bez. Arnsberg auf die Drahtziehereien, deren Abflußwässer durch ihren Gehalt an Säuren und an Eisenvitriol Belästigungen verursachten.

Eine einfache und wirksame Einrichtung zur Vermeidung von Rauch, welche auch eine Kohlenersparniß von $^1/_7$ des früheren Verbrauchs bewirkt haben soll, wird aus dem Bezirke Breslau-Liegnitz sehr empfohlen; zu gleichem Zwecke wird die sog. Völker'sche Feuerung gerühmt, und u. a. ein im Bezirk Merseburg-Erfurt bei der Darstellung von Ruß geübtes Verfahren als wirksam genannt, auch soll sich die Wendland'sche Feuerung gut bewährt haben. Hinsichtlich der Dampfkesselanlagen besteht an manchen Orten für Neuanlagen die Verpflichtung zur Herstellung rauchloser Verbrennung, z. B. in Heidelberg und Baden. Andererseits meldet der Aufsichtsbeamte aus Baden, daß der Rauch aus Bierbrauereien, welcher als dicker, schwarzer, mit Ruß reichlich geschwängerter Qualm die Nachbarschaft besonders belästigt, nicht verhütet werden könne, ja daß auch von der Zukunft eine Beseitigung desselben nicht zu erwarten sei, da ein gleichmäßiger Verbrennungsprozeß gerade in der Brauerei nicht möglich sei.

Eine unbegründete Opposition gegen Rauchanlagen wurde nach dem Bericht in Hessen-Nassau laut, wo man dem Rauche der Fabriken eine besonders nachtheilige Wirkung auf den Weinstock zuschreibt.

Von den mannichfachen Klagen und Beschwerden über belästigende Geräusche, üblen Geruch, Dämpfe und Gase wird eine Reihe von Beispielen angeführt.

Die Verunreinigung fließender Gewässer oder des Grund- und Brunnenwassers gab zu vielen Beschwerden, welche die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten erheblich in Anspruch nahmen, Anlaß. Die Abfallwässer der badischen Holzschleifereien waren bisher als belästigend oder die Fischzucht schädigend nicht angesehen, nachdem aber innerhalb zwei bis drei Jahren die Zahl der Holzschleifereien sich beträchtlich vermehrt hatte, traten Nachtheile doch zu Tage, und mußten nachträglich Absatzbassins angeordnet werden.

Zur Reinigung der Abwässer aus Zuckerfabriken reichten im Berichtsjahre die bisherigen Anlagen vielfach aus dem Grunde nicht aus, weil die Rüben in Folge der eigenthümlichen Witterungsverhältnisse mit ungewöhnlichen Mengen von Ackerboden behaftet in die Fabriken gelangten. Diese Schmutzmengen stiegen bis zu 60 % der eingelieferten Massen an, und versagten in Folge dessen die chemischen Verfahren ihre Wirkung.

Ueber den Werth der chemischen Reinigungsmittel für Abwässer sind besondere neue Erfahrungen im Berichtsjahre nicht gewonnen. Als empfehlenswerth werden namentlich das Hulwa'sche und das etwas billigere Liesenburg'sche Verfahren bezeichnet. Eine der vorzüglichsten Reinigungsanlagen, zum Theil nach Hulwa'scher Vorschrift, soll die Zuckerfabrik zu Niklasdorf, deren Einrichtungen näher geschildert sind (Amtl. Mitth. S. 244) haben. Die Verwendung von Kieserit (rohem Magnesiumsulfat) zur Ausscheidung des Kalks aus den Abwässern wird empfohlen. Der Direktor der norddeutschen Zucker-Raffinerie zu Trellstedt verwendet seit dem Jahre 1887 elektrischen Strom zur Reinigung der Abwässer, denen dabei Kalkmilch und Müller'sches Präparat zugeführt wird. Der von einer Dynamomaschine erzeugte, an drei Stellen den Abwässern zugeführte, elektrische Strom bewirkt eine elektrolytische Zersetzung des Wassers, und bestehen die günstigen Erscheinungen dieses Verfahrens angeblich in

1. Beschleunigung derjenigen Oxydationsstufen, welche üble Gerüche verbreiten;
2. dem Niederschlag einer größeren Menge organischer, in Wasser unlöslicher Kalksalze;
3. dem schnelleren Absatz des gebildeten Niederschlags;
4. Verhinderung der Algenbildung;
5. außerordentlicher Haltbarkeit des gereinigten Wassers.

Die kommissarischen Verhandlungen der früher erwähnten staatlichen Kommission behufs Prüfung verschiedener Verfahren zur Reinigung der Abwässer (vergl. Veröffentl. 1887, S. 280) sind eingestellt worden, nachdem die Preußischen Minister zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß es eine größere Anzahl hierzu geeigneter Verfahren giebt, und die Fortsetzung der Versuche daher einen erheblichen Gewinn nicht verspricht.

Die in Baden hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer befolgte Praxis (vergl. auch Veröffentl. 1886, S. 781) ist dort in § 22 der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 aufgenommen worden.*)

Jugendliche Arbeiter.

Die Zahl der gewerblichen Anlagen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, ist seit der letzten, auf diese Frage bezüglichen Erhebung vom Jahre 1886, also in zwei Jahren von 23642 auf 28554 gestiegen. Diese erhebliche Zunahme steht mit einem Aufschwunge des industriellen Lebens und mit der Errichtung zahlloser, neuer, sowie der Erweiterung schon bestehender gewerblicher Anlagen in Zusammenhang.

Die Gesammtzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter hat sich in den beiden Jahren von 155642 auf 192165 gehoben, wozu allerdings eine genauere Zählung und die Heranziehung mancher kleineren Anlagen zur Fabrikaufsicht beigetragen haben mag. Von je 100 der im Jahre 1888 beschäftigten jugendlichen Arbeiter gehörten 35,2 dem weiblichen Geschlechte an.

Die weiblichen jugendlichen Arbeiter fanden fast zur Hälfte (47,1%) in der Textilindustrie, demnächst am häufigsten in der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie (zu 15,6%) und in der Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie (8%) Verwendung, dagegen waren die männlichen jugendlichen Arbeiter nur zu 17,8% in der Textil-Industrie, demnächst besonders häufig im Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, in der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung u. s. w. beschäftigt.

Die Beschäftigung von Kindern bis zu 14 Jahren hat in einer Reihe von Bezirken eine Abnahme seit 1886 erfahren, insbesondere beim Bergwerksbetriebe wurde ein fortdauernder Rückgang in der Zahl der beschäftigten Kinder beobachtet. Insgesammt wurden 22913 Kinder bis zu 14 Jahren in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt, d. i. 1860 mehr als im Jahre 1886.

An der Vermehrung der arbeitenden jungen Leute von 14 bis 16 Jahren (um 34663 sind nahezu sämmtliche Aufsichtsbezirke betheiligt; die Zunahme betraf vorwiegend das männliche Geschlecht.

---

*) Die betr. Bestimmungen lauten:

„Wenn die Genehmigung beziehungsweise Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten, und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Wege, oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand als durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

a) die Abgänge müssen die im gegebenen Falle mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;

b) die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;

c) die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 Prozent suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwässer aus Gewerben und Fabriken, welche feste fäulnißfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- oder chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R. (50° C.) übersteigt.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Reinigung der Hebammen bei Kindbettfieber betr. Vom 11. Dezember 1889.

Es ist in den letzten Monaten wiederholt vorgekommen, daß Hebammen, welche bei an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen beschäftigt waren, längere Zeit nach Feststellung jener Erkrankung und demgemäßer Aufgabe der Wochenpflege haben vergehen lassen, bevor sie das für solche Fälle von den städtischen Behörden in entgegenkommendster Weise unentgeltlich gewährte warme Bad genommen haben.

Unter Bezugnahme auf meine jeder einzelnen hiesigen Hebamme eingehändigte Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1888, betreffend die Verhütung des Kindbettfiebers,*) weise ich hierdurch darauf hin, daß die für jene Krankheitsfälle im Interesse des Gemeinwohles dort gegebenen Reinigungsvorschriften, insbesondere die Reinigungsbäder nur dann den beabsichtigten Erfolg haben können, wenn die betreffenden Hebammen davon unmittelbar nach dem Aufgeben der Wochenpflege einer an Kindbettfieber Erkrankten Gebrauch machen.

Die Frage, ob eine Erkrankung im Wochenbett Kindbettfieber ist, hat lediglich der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Berlin, den 11. Dezember 1889.

Der Polizei-Präsident. v. Richthofen.

Am 13./14. Dezember 1889 fand in Breslau der XVIII. schlesische Bädertag statt, dem die Kurorte Altheide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Görbersdorf, Königsdorf-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn und Warmbrunn angehören. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 119.) Aus der zur Erledigung gelangten Tagesordnung, welche 19 Vorlagen umfaßte, seien folgende Themata hervorgehoben: 1. Ueber natürliche und künstliche Mineralwässer. 2. Wie ist die Trinkwasserfrage in den schlesischen Bädern gelöst. 3. Ueber Messungen des Grundwassers. 4. Verschärfung der Bestimmungen über Anlegung gewerblicher Etablissements, die durch Geräusch, Rauch, lärmenden Betrieb 2c. die Gesundheit schädigen und das Wohnen und den Aufenthalt im Kurorte beeinträchtigen. 5. Behandlung der Lungenschwindsucht mit heißer Lufteinathmung. 6. Reflexionen über Lokalbehandlung kranker Organe während einer Badekur in einem Mineralbade. 7. Die Inhalatorien in den schlesischen Kurorten. 8. Ueber die verschiedene Richtung des Windes in verschiedenen Höhen.

) Vergl. Veröffentl. 1889 Ergänzungsheft S. 29.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Ergänzungsheft
zu den
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.
Jahrgang 1889.

160 Seiten im Format der „Veröffentlichungen." Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Winterkur. Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbeck** (nahe Hamburg). **Electro- u. Pneumatotherapie, Massage** u. Diätkuren. Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.** (9023)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit **1601.** Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9044)

Creolin
Pearson

Um das **allein echte** Fabrikat zu erhalten, beliebe man sich nur der Flaschen mit unserer **Plombe W. P. & Co.** und Etikette zu bedienen. (9901)

Der 2te Theil der gesammelten wissenschaftlichen Arbeiten über **Creolin-Pearson** erscheint demnächst und steht für die Herren Aerzte gratis zur Verfügung bei

William Pearson & Co.,
Hamburg.

Carbolpastillen

nach Rademann.
D. R.-P. 44528.
Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzutellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.
Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Neffen,
Hanau a. Main.

PHENACETIN-BAYER

ist ein vorzüglich. Antipyreticum und steht als Antineuralgicum unübertroffen da. Geschmacklos, ohne Nebenwirkungen. — Dosis 0,5—1,0 Gramm.
(9002)

SULFONAL-BAYER

ein wirksames Hypnoticum, geschmacklos. Dosis 1—2 Gramm des feinen Pulvers mit einer Tasse warmer Flüssigkeit (Thee, Suppe u. A.) zwei Stunden vor Schlafengehen zu nehmen.

Zu beziehen in Pulver und Tabletten durch alle ersten Drogenhäuser.

Beide Producte sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt.
Die absolute Reinheit unserer Präparate wird ständig controlirt.

Farbenfabriken
vormals
Friedr. Bayer & Co.
Elberfeld.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt von
Dr. Ludwig Martin,
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9001)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 M. durch
G. Marpmann,
Gr. Neubausen b. Erfurt.
(9006)

Aachener Lymph-Anstalt. (9035)
Abnahme jeden Mittwoch.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 28. Januar 1890.** Nr. 4.

30 JAN 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 49. — Gesundheitsstand im Staate Bremen. S. 49. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 50. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 51. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 51. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 51. — Krankenbewegung in österreichischen Krankenhäusern 1889, erstes Halbjahr. S. 52. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 52. — **Witterung.** S. 51. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 29. September bis 28. Dezember 1889. S. 54. — Desgl. in der Türkei. S. 53. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 52. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Influenza. S. 54. — (Preußen.) Lungenschwindsucht. S. 54. — Schlachten von Vieh. S. 55. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Anpreisen von Geheimmitteln. S. 55. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Ansteckende Krankheiten. S. 55. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Influenza. S. 56. — (Oesterreich.) Impfung der Maul- und Klauenseuche. S. 56. — Pharmazeutische Studien und Prüfungsordnung. S. 56. — (Schweden.) Margarine. (Schluß.) S. 59. — **Rechtsprechung.** Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung. (Schluß.) S. 60. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Desinfektion der Wohnungen bei ansteckenden Krankheiten. S. 63. — (Hannover.) Errichtung eines Gesundheitsrathes. S. 63. — (Niederösterreich. Landes Gebär- und Findelanstalt.) Infektionskrankheiten. S. 63. — **Geschenkliste.** S. 63. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Brünn 4, Prag 1, Rom 2, Venedig 30, Warschau 13 Todesfälle; Wien 1, Budapest, Petersburg je 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Berlin 1, Kiel 2[1]), Reg.-Bez. Schleswig 2[1]) Todesfälle; Berlin 3 (einer durch die Sanitäts-Kommission, zwei aus der Königl. Charité gemeldet), Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Paris 12, London 14, Rom 10, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin und Budapest je 27 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** London 7 Todesfälle; **Masern:** Posen und München je 7, Wien und Prag je 8, Paris 10, Lyon 12, London 24, Liverpool 10, Edinburg 18, Christiania 17, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 94, Reg.-Bezirke Düsseldorf 142 und Königsberg 105, Wien 126, Budapest 41, Edinburg 298, Christiana 54, Petersburg 109 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 10, London 22, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 64, Breslau 25, Reg.-Bez. Schleswig 116, Edinburg 25, Kopenhagen 31, Petersburg 63 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 41, Dresden 13, Hamburg und Kiel je 7, Hannover 9, Leipzig 6, München 14, Wien 7, Budapest 8, Rom 7, Paris 20, London 35, Edinburg 6, Amsterdam 9, Kopenhagen 13, Christiania 12, Petersburg und Warschau je 13 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 35, Hamburg 51, Reg.-Bezirke Düsseldorf 95 und Schleswig 190, Wien 19, Kopenhagen 97, Christiania 24, Petersburg 20 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 16, London 104, Liverpool 8, Edinburg 7 Todesfälle; Kopenhagen 47, Stockholm 22 Erkrankungen; **Grippe:** Braunschweig 19, Darmstadt 12[2]), Dresden 15, Görlitz 10[3]), Karlsruhe 14, München 27, Plauen i. V. 11, Straßburg 15, Prag 23, London 127, Stockholm 7 Todesfälle; Hamburg 1119, Frankfurt a. O. 365, Kopenhagen 563, Stockholm 87 Erkrankungen; **Tollwuth:** London 1 Todesfall; **Trichinose:** Berlin (Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain) 1 Erkrankung.

[1]) Vielleicht dieselben Fälle.

Der Gesundheitszustand im Staate Bremen während des Jahres 1888.

Im Anschlusse an die ausführlicheren Mittheilungen aus dem Jahrbuche für Bremische Statistik vom Jahre 1887 (Veröffentl. 1889, Erg.-Heft S. 1*) ist dem II. Hefte desselben Jahrbuches vom Jahre 1888 Folgendes zu entnehmen.

Die Wohnbevölkerung des Staates Bremen belief sich am 1. Dezember 1888 auf 172 802 Einwohner, von denen 123 545 auf die Stadt Bremen entfielen. Die Zahl der Geburten war gegen das Vorjahr angestiegen, da 5369 Kinder oder 31,07 auf je 1000 Einwohner lebend geboren wurden, darunter 334 uneheliche (6,22 % der Geborenen.) Im ersten Lebensjahre starben 860 Kinder oder 16,0 auf 100 Lebendgeborene. Im Ganzen starben einschl. der Todtgeborenen 3372, ausschl. derselben 3184 Personen, d. i. 18,4 Promille der Wohnbevölkerung, und 206 Personen weniger als im Vorjahre. Die Ziffer darf als eine ausnehmend günstige bezeichnet werden.

Die Zahl der Todesfälle an Masern verringerte sich gegen das Vorjahr von 85 auf 39, an Scharlach von 28 auf 26, an Lungenentzündung von 268 auf 184, an Lungenschwindsucht von 605 auf 596. Auch die Todesfälle an Diphtherie verminderten sich von 55 auf 49, wogegen die an Croup von 13 bis auf 21 anstiegen.

Die Zahl der Todesfälle an Unterleibstyphus vermehrte sich von 8 auf 14, der an Kindbettfieber von 13 auf 14, an Durchfall und Brechdurchfall von 140 auf 186.

Die Zahl der gemeldeten Erkrankungen an Diphtherie in der Stadt Bremen hat sich seit 1886 von 851 nach einander bis 670 und 496 verringert.

[2]) Davon 6 mit tödtlichem Ausgange in Folge akuter Erkrankungen der Athmungsorgane. — [3]) Desgl. 4.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 3. Woche vom 12. bis 18. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	85	1	118	25	58,4	26,8	—	—	1	—	—	17	62	2	1	1	34	2
† Altona	138 871	90	3	79	31	29,6	25,9	—	1	—	—	1	9	26	6	4	4	36	—
† Augsburg	70 025	43	2	72	21	53,5	30,5	1	—	1	—	—	12	16	6	—	—	35	1
† Barmen	109 599	75	4	68	12	32,3	22,6	—	—	1	—	1	11	25	4	1	1	24	2
† Berlin	1 492 162	934	32	672	190	23,4	26,4	5	10	41	4	3	103	82	38	8	8	376	10
† Bochum	47 481	35	—	44	11	48,2	28,2	—	—	—	2	—	8	13	1	—	—	20	—
† Bonn	40 091	35	1	32	5	41,5	26,7	—	—	—	1	—	7	15	—	—	—	9	—
† Braunschweig	94 464	73	2	78	19	42,9	24,6	—	—	1	—	1	9	37	3	—	—	25	2
† Bremen	123 840	78	—	70[1])	15	29,4[4])	20,9	—	—	1	—	—	12	16	—	—	—	37	4
† Breslau	324 143	228	6	206[5])	50	33,0[5])	31,3	—	—	5	2	—	11	40	9	—	—	139	—
Charlottenburg	53 270	57	—	38	10	37,1	29,3	—	—	2	1	—	5	9	—	—	—	21	—
† Chemnitz	125 204	140	3	96	36	39,9	31,3	—	—	—	—	—	13	10	1	—	—	68	4
† Danzig	120 539	87	2	83	28	35,8	28,4	1	2	4	1	—	9	26	5	5	4	34	1
† Darmstadt	54 190	25	1	52	12	49,9	21,0	—	1	3	—	—	4	20	1	—	—	23	—
Dortmund	89 334	69	1	58	13	33,8	26,7	—	—	2	—	—	13	20	3	—	—	20	—
† Dresden	269 250	170	7	178[6])	29	34,4[6])	24,6	3	—	13	—	—	16	46	4	3	2	92	4
† Düsseldorf	133 276	117	3	80	17	31,2	24,1	—	—	—	—	—	17	20	—	—	—	43	—
† Duisburg	53 271	69	2	55	14	53,7	26,8	2	—	1	—	—	7	25	1	—	—	17	2
† Elberfeld	121 550	103	3	118	23	50,5	23,3	—	1	4	—	—	23	40	2	—	—	46	2
† Elbing	40 510	37	1	35	8	44,9	30,4	—	—	—	—	—	6	9	4	1	1	16	—
† Erfurt	63 088	45	1	46	6	37,9	23,2	1	—	—	—	—	4	20	1	1	1	18	2
† Essen	72 507	49	—	51	14	36,6	28,1	3	1	3	—	—	2	17	2	—	—	23	—
† Frankfurt a. M.	170 733	101	2	81	12	24,7	19,9	—	2	4	—	1	11	28	3	—	—	31	1
† Frankfurt a. O.	56 780	38	—	26	9	23,8	27,1	—	—	2	1	—	5	5	1	1	1	10	2
† Freiburg i. B.	45 868	23	—	34[7])	3	38,5[7])	25,4	—	—	1	—	—	5	12	—	—	—	15	1
† Gera	40 601	.	.	.	.	.	29,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M.-Gladbach	50 505	36	1	64	15	65,9	26,6	4	—	—	—	1	11	22	—	—	—	25	1
† Görlitz	60 647	49	1	50	11	42,9	27,7	2	—	1	—	—	6	15	3	1	1	23	—
† Halle a. S.	91 607	77	—	69	16	39,2	24,8	—	2	1	—	—	7	18	4	—	—	36	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	390	9	282	74	28,1	26,3	—	2	7	5	1	35	58	15	1	1	153	6[10])
† Hannover	155 214	114	5	109	19	36,5	21,5	—	1	9	1	—	15	23	—	—	—	56	4
† Karlsruhe	67 987	32	—	61	5	46,7	19,7	—	—	1	—	1	10	27	3	—	—	16	3
† Kassel	69 395	28	2	38	4	28,5	21,7	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	19	2
† Kiel	59 140	38	—	34	10	29,9	22,5	—	—	7	—	—	—	4	2	1	1	17	4
† Köln	267 152	228	10	188	41	36,6	26,5	—	—	1	—	1	31	51	5	—	—	99	—
† Königsberg i. Pr.	160 537	115	3	104	21	33,7	31,1	—	3	5	2	—	15	28	5	—	—	45	1
Krefeld	105 237	80	1	93	23	46,0	25,3	2	—	1	—	—	15	34	1	—	—	40	—
† Leipzig[2])	286 878	218	4	155	33	28,1	22,7	1	2	6	2	—	28	45	4	1	1	61	6
† Liegnitz	49 021	40	1	33[8])	7	35,0[8])	32,1	—	—	—	—	—	7	6	3	—	—	16	1
† Lübeck	59 382	36	1	35	3	30,6	21,9	—	1	3	—	—	6	7	—	—	—	18	—
† Magdeburg	180 040	164	6	149	33	43,0	28,1	—	2	5	—	—	24	40	5	1	1	69	4
† Mainz	71 285	49	3	58	11	42,3	23,3	—	—	2	1	—	9	18	—	—	—	25	3
† Mannheim	68 427	61	4	45	16	34,2	21,8	—	—	1	—	—	1	15	1	1	—	26	1
† Metz	54 934	27	1	49	6	46,4	22,6	3	—	2	—	—	5	15	1	—	—	22	1
† Mülhausen i. E.	75 378	55	7	105	22	72,4	.[3])	—	—	2	—	—	18	40	.	.	6	39	—
† München	291 278	230	11	251	63	44,8	31,6	7	—	14	—	1	34	73	10	2	1	111	1
† Münster	47 383	25	—	60	6	65,8	25,7	3	—	1	—	—	3	11	—	—	—	41	1
† Nürnberg	128 980	110	5	101	30	40,7	26,7	—	—	1	—	—	21	25	5	2	1	49	—
† Plauen i. V.	49 966	44	—	40	6	41,6	25,4	—	1	—	—	—	6	7	—	—	—	26	—
† Posen	70 698	37	4	62	13	45,6	29,5	7	5	3	—	—	5	12	2	—	—	26	2
Potsdam	53 104	24	1	25[9])	6	24,5[9])	23,6	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	19	—
† Rostock	41 547	17	2	49	10	61,3	20,7	3	—	3	—	—	3	16	1	—	—	23	—
† Stettin	106 679	73	4	63	17	30,7	26,1	—	1	5	—	1	8	17	—	—	—	31	—
† Straßburg i. E.	118 876	100	4	120	21	52,5	27,7	—	—	1	1	—	15	48	4	4	4	47	4
† Stuttgart	120 873	80	3	90	17	38,7	21,4	—	—	5	—	—	14	29	2	—	—	39	1
† Wiesbaden	60 234	31	2	62	5	53,5	19,9	—	—	—	—	—	11	15	—	—	—	35	1
† Würzburg	58 672	29	—	30	6	26,6	26,8	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	18	—
† Zwickau	43 130	39	1	33	14	39,8	29,9	—	—	—	1	—	3	6	1	—	—	22	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckthphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 69 = 28,2 ‰. — [5]) Desgl. 196 = 31,4 ‰. — [6]) Desgl. 166 = 32,1 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 29,5 ‰. — [8]) Desgl. 32 = 33,5 ‰. — [9]) Desgl. 21 = 20,6 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	399 424	296	18	477	71	62,1	2	—	9	2	—	63	183	16	.	.	199	3
Brünn bis 11. Januar	93 767	39	3	117	15	64,9	—	—	4	—	—	26	31	3	.	.	53	—
Brüssel bis 11. Januar	182 836	90	5	186	35	52,4	1	—	3	1	—	24	63	9	.	.	84	1
Budapest bis 11. Januar	463 017	331	14	458	90	51,4	1	1	8	7	—	101	80	19	—	—	228	13
Christiania	138 300	73	4	83	18	31,3	17	1	12	—	—	6	11	4	.	.	32	—
Dublin	353 082	191	.	325	36	48,0	2	—	2	.	.	.	5	2	.	.	302	12
Edinburg	271 135	145	.	178	24	34,2	18	2	6	1	.	13	7	2	.	.	127	2
Graz	107 413	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	307 000	199	6	124	22	21,0	—	1	13	1	—	14	11	1	.	.	80	3
Krakau bis 11. Januar	76 393	83	3	75	10	51,1	3	—	3	1	—	13	32	1	—	—	21	1
Lemberg bis 11. Januar	123 092	77	8	102	20	43,1	—	—	1	2	2	19	25	—	.	.	50	3
Liverpool	613 463	373	.	296	57	25,2	10	7	3	.	.	.	8	1	—	—	248	19
London	4 421 661	2714	.	2720	415	32,1	24	22	35	14	7	312	518	17	.	.	1706	65
Lyon bis 4. Januar	401 930	187	18	288	13	37,3	12	1	2	—	—	33	110	5	—	—	122	3
Odessa	272 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1264	91	1493	162	34,3	10	3	20	12	5	282	348	41	.	.	746	26
Petersburg bis 11. Januar	978 309	393	26	555	109	29,5	13	20	13	11	—	130	24	46	.	.	298	.
Prag und Vororte	304 356	183	6	298	52	50,9	8	—	5	2	—	52	75	5	.	.	144	7
Rom bis 2. November 1889	409 692	252	19	183	34	23,2	—	—	7	10	—	19	14	18	.	.	114	1
Stockholm bis 11. Januar	228 218	136	5	92	11	20,9	—	4	4	—	—	19	16	3	.	.	43	3
Triest	160 092	84	8	158	24	51,3	3	1	4	—	—	22	59	2	—	—	66	1
Venedig bis 11. Januar	156 515	99	5	120	37	37,2	—	—	—	—	—	9	27	3	.	.	80	1
Warschau bis 11. Januar	445 770	376	14	260	71	30,3	1	3	13	4	3	32	58	13	.	.	128	5
Wien bis 11. Januar	822 176	580	32	544	122	34,4	8	1	7	2	—	129	160	24	—	—	209	4
11 Vororte Wiens bis 11. Jan.	429 389	166	12	314	76	38,0	3	—	3	1	3	92	92	11	.	.	108	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Januar 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	1	—	—	1	—	—	—
Scharlach	7	—	2	2	2	1	—	3
Diphtherie	35	—	20	10	5	—	—	13
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	1	4	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	103	—	1	3	87	11	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	41	—	1	1	21	16	2	18
Lungenschwindsucht	44	—	—	1	20	20	3	32
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	97	2	1	3	34	46	11	5
Akuter Darmkatarrh	22	3	2	—	9	5	3	—
Chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	7	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	41	—	—	2	25	13	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	24	—	—	1	11	12	—	—
Verletzungen	78	—	3	6	28	37	4	3
Alle übrigen Krankheiten	442	6	6	8	221	168	33	46
Summe	963	12	38	38	474	340	61	123

Gesammtbestand **war** am 11. Jan. 4374 und **bleibt** am 18. Jan. 4426.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12.—18. Jan.	27	94	64[3])	86[3])	5
= Breslau	desgl.	4	6	25	35	1
= Frankfurt a. O.	1.—15. Jan.	3	2	6	15	—
= Hamburg und Vororte	12.—18. Jan.	15	14	18	51	3
= München[4])	desgl.	1	90	6	52	—
= Nürnberg	desgl.	—	2	8	25	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	51	1	4	—
= Aurich	desgl.	2	1	11	2	1
= Düsseldorf	desgl.	2	142	32	95	—
= Erfurt	desgl.	4	44	15	26	1
= Hannover	desgl.	3	28	14	30	1
= Hildesheim[5])	desgl.	5	46	4	68	—
= Königsberg[6])	desgl.	12	105	80	49	1
= Marienwerder	desgl.	15	106	5	12	2
= Münster	desgl.	—	43	1	19	1
= Schleswig	desgl.	29	9	116	190	4
= Stettin	desgl.	7	1	25	70	1
= Stralsund	desgl.	—	2	3	7	—
= Trier	desgl.	4	22	21	4	—
= Wiesbaden	desgl.	2	30	18	35	1
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Januar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Januar	4,2	—0,8	760,5	754,4	750,0	96	72	97	—	SW—NW	1
	13. =	4,1	0,4	758,8	761,6	760,4	94	94	94	6,1	N—SW	1
	14. =	5,0	1,1	759,1	762,6	763,6	94	87	92	4,1	NW	1
	15. =	7,5	1,5	756,7	757,3	759,6	92	85	93	—	W	2
	16. =	3,6	0,2	761,6	762,8	764,6	98	98	97	1,7	WNW	0—1
	17. =	7,3	3,5	765,4	765,0	764,5	98	85	97	0,3	WNW	0—1
	18. =	5,1	1,2	759,9	755,2	753,7	94	84	90	—	SSO	2
München	12. Januar	4,3	0,5	720,8	718,5	717,7	91	88	92	1,6	W	3,7
	13. =	4,3	0,6	721,7	722,3	722,6	78	69	83	4,6	SW	1,6
	14. =	4,6	0,1	722,1	723,4	724,0	94	89	97	4,5	SW	1,0
	15. =	7,1	0,7	721,7	721,1	722,4	94	75	95	3,3	W	1,2
	16. =	4,1	2,1	723,2	722,9	723,2	94	85	91	0,5	W	0,2
	17. =	2,5	—0,3	722,1	720,9	721,0	98	93	96	—	O	0,9
	18. =	2,9	—3,4	718,4	716,5	717,2	94	86	76	—	W	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Nachträglich sind für die beiden Wochen vom 29. Dezember bis 11. Januar 1 Erkrankung an Unterleibstyphus, 157 Masern, 8 Scharlach, 99 Diphtherie, 1 Kindbettfieber und 1 Genickstarre gemeldet worden. — [5]) Desgl. vom 5. bis 11. Januar 4 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 62 Masern, 4 Scharlach, 97 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [6]) Desgl. 11 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 147 Masern, 69 Scharlach, 47 Diphtherie.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im ersten Halbjahre 1889.

(Nach dem „Oesterreich. Sanitätswesen 1889, S. 100, 128, 164, 208, 252, 288.“)

Oesterreich	Anzahl der Betten in		Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen		Entlassen		Gestorben		Verblieben		Sterblichkeits-Procent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen											
	Krankenanstalten öffentlichen	Krankenanstalten privaten		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.		Blattern	Scharlach	Croup, Typhus tbertitis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris inter-mittens	Kubertulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Januar	16 237	1843	32 741	11919	6734	9621	5482	875	663	9467	6615	4,7	211	39	72	266	11	153	1010	127	938	1814	1952	1339	1103
Februar	16 473	2022	32 759	10291	6089	9712	5154	928	688	9273	6974	4,9	192	53	125	262	11	132	1015	127	1036	1712	2041	1320	1058
März	16 419	2076	34 782	11469	7038	10716	6257	1068	859	8967	6915	5,5	193	57	110	268	13	177	1145	122	1264	1892	2474	1437	1256
April	16 419	2076	32 662	10090	6704	10046	6221	1063	793	7947	6591	5,7	206	46	124	239	12	162	971	135	1389	1739	2298	1323	1053
Mai	16 419	2076	32 615	10758	7403	9800	6565	1027	804	7831	6578	5,6	147	42	135	193	5	160	820	152	1486	1831	2007	1366	1158
Juni	16 419	2076	29 569	8853	6427	8496	6085	875	717	7246	6200	5,4	134	45	116	208	7	101	705	85	1286	1529	1415	1381	1114
Summe (bezw. Durchschnitt)	(16 398)	(2028)	(32 521)	63380	40395	58391	35714	5836	4524	(8450)	(6646)	(5,3)	1083	282	682	1436	59	885	5666	748	7349	10517	12187	8166	6742

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 587.) Auf amtlichem Wege eingegangenen Nachrichten zufolge kamen während des dritten Quartals 1889 in den Hafenplätzen Javas, wie alljährlich, zahlreiche Fälle von Cholera und Pocken vor. An der Westküste von Sumatra, in der Abtheilung Demak der Residentschaft Samarang und auf den Solor-Inseln herrschte das Fieber besonders heftig. In Atschin litten die Truppen sehr an Beri-Beri und Cholera. In Benkoelen hat die Cholera ihren epidemischen Charakter verloren. In mehreren Theilen von Java und Sumatra zeigte sich die Viehpest und richtete in Bantam (westlichste Residentschaft von Java) große Verheerungen an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 6. Januar 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Marienwerder S. 6.)

Die diesseitige polizeiliche Anordnung vom 3. Dezember v. J., betreffend Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Dt. Krone, — Amtsblatt für 1889 Nr. 49 unter 6*) — wird hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 6. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Laut amtlicher Mittheilung ist in den italienischen Provinzen Cuneo, Pavia und Piacenza die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern die politischen Landesbehörden der an Italien angrenzenden Länder angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung der Einschleppung der Seuche in das diesseitige Gebiet zu treffen. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 13.)

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, betreffend Maßnahmen gegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Galizien nach anderen Ländern. Vom 12. Dezember 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 478.)

In dem unterm 10. Dezember l. J. ausgegebenen Reichsgesetzblatte Nr. 188 ist die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. Dezember l. J., betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern, kundgemacht. Diese Verordnung, welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien giltig ist, lautet wie folgt:

„Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. Dezbr. 1889.“**)

Zufolge dieser h. Ministerial-Verordnung und auf Grund des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember l. J., Z. 23021, wird unter Aufhebung der h. o. Verordnung vom 5. April l. J., Z. 23021, bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. Schweine, welche zum Bahntransporte überhaupt und insbesondere zur Ausfuhr über die Grenzen des Landes zur sofortigen Schlachtung (§ 1 und 2) bestimmt sind, nicht minder die in die Konfinirungs-Anstalt zu Biala (§ 3) abgehenden Schweine, dürfen nur auf den zur Verladung von Vieh ermächtigten Bahnstationen verladen werden, wenn in deren Nähe gemäß dem mit der h. o. Verordnung vom 17. September l. J., 59759, eingerichtete Stallungen für Sammelschweine vorhanden sind. Die k. k. Bezirkshauptmänner haben jene Bahnstationen im Bezirke zu bestimmen, in welchen gemäß des vorstehenden Absatzes Schweine verladen werden können.

2. In den Bahnstationen, welche im Revisionsgebiete liegen, haben die Beschau der Schweine nur die k. k.

*) Veröffentl. 1889 S. 743. — **) S. Veröff. S. 37.

Bezirksthierärzte und in deren Vertretung andere diplomirte Thierärzte, dagegen in anderen Bahnstationen die derzeitigen Beschau-Organe vorzunehmen.

3. Schweine, welche zum Bahntransporte bestimmt sind, müssen zur Bahnstation 24 Stunden vor der Verladung, u. z. im Revisionsgebiete mittelst Wagen und Pferdebespannung gebracht werden, wovon gleichzeitig und im kürzesten Wege dem Gemeinde-Vorstande und dem Bahnbeschauer die Anzeige zu erstatten ist. Der Gemeinde-Vorsteher oder dessen Vertreter hat auf jedem Viehpasse Tag und Stunde der Ankunft der Schweine anzumerken und die polizeiliche Aufsicht über den Transport zu dem Zwecke einzuleiten, daß die Thiere nicht heimlich beseitigt werden können.

Während dieser 24 Stunden hat der Bahnbeschauer die Richtigkeit und Giltigkeit der Pässe und der Bestellscheine (§ 5 a) zu prüfen und den Gesundheitszustand jedes einzelnen Stückes vor der Verladung zu untersuchen.

4. Die Stallungen und Standplätze der Sammelschweine sind nach dem Abtriebe des Viehes unter Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers sogleich genau zu reinigen und zu desinficiren. In diese Stallungen und Standplätze dürfen vor deren Reinigung und Desinfection unter keiner Bedingung Viehstücke eingestellt werden.

5. Wenn der Beschauer feststellt, daß die zur Bahnstation gebrachten Schweine nicht mit Viehpässen ihres Abstammungsortes oder daß dieselben mit illegalen oder ungültigen Viehpässen oder mit Viehpässen versehen sind, welche durch den Gemeinde-Vorsteher (Gutsgebiet) einer verseuchten Ortschaft ausgestellt worden sind; oder wenn im Transporte sich Schweine vorfinden, welche nach ihrer Race russische oder rumänische Abkunft verrathen, hat derselbe solche Triebe zum Bahntransporte nicht zuzulassen, sondern deren Absonderung unter Aufsicht der Ortspolizei zu veranlassen und hievon unter Vorlage der bezüglichen Dokumente der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten.

Wenn die durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft durchgeführte Untersuchung und die angeordnete 6tägige Beobachtung die unverdächtige Abstammung der Thiere und deren entsprechenden Gesundheitszustand nachweist, darf die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach vorhergegangener Verlängerung der Giltigkeit der ursprünglichen Viehpässe und Ersichtlichmachung des Vorgefallenen auf denselben den weiteren Transport dieser Triebe bewilligen.

Jene Schweinetransporte, unter welchen wenn auch nur einzelne Stücke mit Viehpässen aus Ortschaften versehen sind, rücksichtlich welcher festgestellt sein wird, daß dieselben gesperrt sind, sind sofort im Orte der Anhaltung der Schlachtung zu unterziehen.

6. Wenn der Beschauer auch nur bei einem Stücke die Maul- und Klauenseuche konstatirt, hat derselbe mit dem ganzen Transporte nach Punkt 5 zu verfahren und hievon der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die sofortige Schlachtung der ganzen Heerde im Orte der Anhaltung anzuordnen und die Verladung von lebenden Klauenthieren in dieser Station bis zur erfolgten genauen Reinigung und Desinfection der verseuchten Stallungen und Standplätze zu verbieten.

7. Der Beschauer ist verpflichtet, vor der Verladung der Schweine sich stets zu überzeugen, ob die zum Transporte dieser Thiere bestimmten Waggons gehörig gereinigt und desinficirt sind. Sollten in dieser Beziehung auch nur die geringsten Mängel vorkommen, hat derselbe hievon den Stationsvorstand behufs Beistellung anderer Waggons zu verständigen und von den vorgefundenen Mängeln die k. k. Bezirkshauptmannschaft mittelst Berichtes in Kenntniß zu setzen, welche nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, vorgehen wird.

Ebenso ist der Beschauer verpflichtet, vor Verladung der für die Konfinirungs-Anstalt in Biala bestimmten Schweine beim Stationsvorstande sich die Sicherheit zu verschaffen, daß der bezügliche Transport in Bielitz thatsächlich am Montag oder Dienstag (§ 4) anlangt.

In zweifelhaften Fällen sind alle Schweine bis zur nächsten Woche zurückzuhalten.

8. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche die telegraphische Anzeige über die Rücksendung eines Schweinetransportes erhält (§ 18), hat hievon den Eigenthümer zu verständigen und den Bezirksthierarzt in die Aufgabsstation zu dem Zwecke zu entsenden, um den Gesundheitszustand der Heerde zu untersuchen und die der Uebertretung Schuldigen zu eruiren.

Ist die Heerde wegen Mangels von Bestellscheinen zurückgesendet worden und hat die gepflogene Beschau einen unverdächtigen Gesundheitszustand derselben erwiesen, so ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Ausfolgung der Heerde zu veranlassen.

In Fällen, in denen Schweinetransporte aus anderen Gründen zurückgesendet wurden, nicht minder in jenen, wo der Bezirksthierarzt, wenn auch nur an einem Stücke die Maul- und Klauenseuche konstatirt, ist nach Punkt 5 und 6 vorzugehen.

In jedem Falle der Intervention des Thierarztes hat der Eigenthümer der betreffenden Heerde die Kosten zu tragen.

Die obenerwähnte Schlachtung der Schweine hat unter Aufsicht der Behörde auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers stattzufinden.

In allen diesen Fällen ist das Strafverfahren gegen die Schuldtragenden einzuleiten.

9. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat von jeder Anhaltung eines Schweinetransportes in der Bahnstation, sowie von jeder Rücksendung eines solchen und von den politischerseits getroffenen Verfügungen ungesäumt der k. k. Statthalterei ausführlichen Bericht zu erstatten.

10. Bei Schweinetransporten mittelst Eisenbahnen im Innern des Landesverkehrs haben diese Thiere ebenfalls mit Viehpässen der Abstammungsorte versehen zu sein und werden dieselben bei der Ausladung neuerlich der Beschau unterzogen werden, wobei auch die Paßdokumente zu prüfen sind.

Im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten der Pässe oder bei Konstatirung der Maul- und Klauenseuche, wenn auch nur an einem Viehstücke, ist nach Punkt 5 und 6 vorzugehen.

11. Andere zur Unterdrückung und Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche im Lande erlassenen Verordnungen bleiben in Kraft.

12. Von jedem Ausbruche und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Lande ist sogleich und ohne den Wochenausweis abzuwarten, der k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten, damit dieser Ausweis der verseuchten und gesperrten Ortschaften der Wirklichkeit entspreche.

Schweden. Nach einer Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 3. d. M. darf die Einfuhr seewärts von Wiederkäuern sowie von Thieren des Pferdegeschlechts auch ferner über die in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1889*) genannten Städte stattfinden. (R.-A. Nr. 17 vom 17. Januar 1890.)

Thierseuchen.

Türkei.**) Nach den von dem Kaiserlichen Verwaltungsamt für die Gesundheitspflege ausgegebenen Thierseuchen-Bulletins Nr. 24—28 ist zufolge Nachrichten aus Rhodus vom 24./5. September v. J. die Rinderpest im Bezirke Budrun, aus Tarpezunt vom 17./29. Novbr. desgleichen im Bezirke Off erloschen. Die Rinderpest ist dagegen ausgebrochen zufolge Nachrichten aus Kossovo vom 10./22. August in einigen Dörfern des Bezirkes Pristina (Salonichi); aus Silivria vom 2./14. Septbr. in Kilidjli-Sahir bei Tchataldja, sowie vom 20./1. Novbr. in den Dörfern Kutchus Kilitchli und Akdiran (Caza von Silivria); aus Tripolis (Syrien) vom 12./14. Septbr.

*) Vgl. Veröffentl. S. 69. — **) Desgl. 1889, S. 627.

in Askubine, Snobar und Mangalla. Ferner ist laut Nachrichten aus Adrianopel vom 17./29. Oktober eine nicht näher bezeichnete Viehseuche in Chahbaz und Saconblou (Caza von Tchorlou) aufgetreteten. Die Büffeldruse wurde am 14./26. September aus dem Bezirke Bulair in der Umgegend von Gallipoli (Dardanellen) gemeldet.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der 13 Wochen vom 29. September bis 28. Dezember 1889. [1])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte in der Woche vom													Zahl der in der Berichtszeit	
	29. Sept. bis 5.	6.-12.	13.-19.	20.-26.	27. bis 2. Novbr.	3.-9.	10.-16.	17.-23.	24.-30.	1.-7.	8.-14.	15.-21.	22.-28.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
	Oktober					November				Dezember					
Milzbrand.															
England	3	7	6	3	6	8	10	10	10	9	10	8	9	106	20
Schottland	—	2	2	1	4	—	—	1	2	2	2	1	1	18	8
Tollwuth.															
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80 [2])	14
Rotz.															
England	15	16	16	10	18	15	24	18	26	26	19	14	9	248	10
Schottland	3	2	1	2	2	1	1	2	2	2	3	2	2	20	2
Wurm.															
England	16	20	24	15	11	16	13	25	16	17	13	11	8	223	8
Schottland	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	2
Lungenseuche. [3])															
England	10	12	7	8	14	10	10	10	4	5	7	11	7	123	12
Schottland	16	21	15	11	9	12	10	9	10	11	10	9	14	176	13
Schweinefieber.															
England	292	277	283	267	257	218	201	208	180	170	178	179	181	5362	44
Wales	3	4	—	4	1	4	2	2	2	3	1	1	—	62	5
Schottland	3	4	4	4	3	5	2	4	3	2	3	3	6	188	6

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889, S. 663. — [2]) Darunter 72 Hunde. — [3]) Gefallen oder getödtet wegen Lungenseuche sind 291 Stück Rindvieh.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers an sämmtliche Bundes-Regierungen, betr. Nachrichten über die Influenza-Pandemie. Vom 10. Januar 1890.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat den Wunsch geäußert, über die aus Anlaß des gegenwärtigen Auftretens der Influenza gesammelten Erfahrungen unterrichtet zu werden. Es kommen für ihn insbesondere nachstehende Punkte in Betracht: Die Zeit des ersten Auftretens in den verschiedenen Theilen des Reichs (Großstädte, Stadt und Land überhaupt); die Verbreitungsart, unter besonderer Berücksichtigung der Hauptverkehrsstraßen (Eisenbahnen 2c.); die in verschiedenen Gegenden hauptsächlich beobachteten Krankheitsformen, Heftigkeit und Dauer der Epidemie; etwaige Unterschiede, welche in Bezug auf das Befallenwerden einzelner Berufs- und Altersklassen beobachtet worden sind; das Verschontbleiben gewisser Gegenden oder Orte oder bestimmter Berufsklassen unter Angabe etwaiger Gründe dafür; endlich die Angabe von Vorbeugungsmitteln oder Heilverfahren, welche sich besonders wirksam erwiesen haben.

Eure (Das, Die, Den) 2c. beehre ich mich zu ersuchen, mir dasjenige Material, welches dort über die bezeichneten Fragen seiner Zeit etwa zur Verfügung stehen sollte, gefälligst zugänglich machen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung. Bekämpfung der Lungenschwindsucht betr.
(Deutsche militärärztl. Ztschr. 1889, Amtl. Beibl. S. 115.)

Berlin, den 7. November 1889.

Nachdem durch neuere Untersuchungen festgestellt ist, daß besonders der Auswurf der an Lungenschwindsucht Erkrankten oder derselben verdächtigen Personen die Uebertragung von Tuberkelbazillen auf Gesunde vermittelt, ist abgesehen von den für Infektionskrankheiten im Allgemeinen in Betracht kommenden Maßregeln in den Militärlazarethen strenge Fürsorge dahin zu treffen, daß der Auswurf der an dieser Krankheit leidenden Personen möglichst unschädlich gemacht werde. Zu diesem Zwecke wollen Ew. Hochwohlgeboren gefl. dahin wirken,

1. daß die Montirungsstücke, welche die Kranken ins Lazareth mitbringen, desinfizirt werden,
2. daß die Schwindsüchtigen möglichst abgesondert von den anderen Kranken gelagert werden,
3. daß sie in den Lazarethen angehalten werden, niemals in ein Tuch, auf den Fußboden oder an die Wände, sondern immer nur in ein zweckentsprechendes Gefäß (Speiglas oder Spucknapf) zu spucken, welches stets mit etwas Wasser gefüllt ist und täglich mit kochendem Wasser oder 5 prozentigem Karbolwasser gereinigt wird,
4. daß etwa durch Unvorsichtigkeit vorkommende Verunreinigungen des Bodens durch Scheuern mit kochendem Wasser oder mit 5 prozentigem Karbolwasser beseitigt werden,
5. daß alle Bett- und Leibwäsche, sowie die Krankenkleider der Tuberkulösen abgesondert von den übrigen Stücken beim Waschen, ausgekocht und desinfizirt werden.
6. daß Matratzen, wollene Decken und sonstiges Bettzubehör desinfizirt werden,
7. daß die Bettstellen mit 5 prozentigem Karbolwasser gewaschen werden,
8. daß der Fußboden unter und neben der Bettstelle gründlich mit kochendem Wasser oder mit 5 prozentigem Karbolwasser gereinigt wird,
9. daß die Wand in der Nähe des Bettes mit 5 prozentigem Karbolwasser abgewaschen wird,
10. daß die wegen Tuberkulose als dienstunbrauchbar bezw. invaide zu entlassenden Mannschaften vor ihrem Ausscheiden nicht mehr in ihre Quartiere oder in Revierbehandlung übergehen, sondern unmittelbar aus dem Lazareth zur Entlassung gelangen.

Indem die Abtheilung bezüglich der durch vorstehende Anordnung nothwendig gewordenen, anderweitigen Ausstattung der Garnisonlazarethe mit Speigläsern und Spucknäpfen auf die Verfügung vom 3. September 1889 — 430/8. 89. M. A. — Bezug nimmt, wird hierzu ergänzend bestimmt, das künftig für jeden Raum (auch in der Dispensir-Anstalt, den Vorrathsräumen, den Geschäftsräumen, den Fluren u. s. w.) ein Spucknapf aufgestellt wird

Diese Spucknäpfe sind aber nicht mit Sand oder Sägespänen zu füllen, sondern mit einer geringen Menge Wasser, so daß der hinein gelangende Auswurf immer feucht erhalten wird.

Der Königl. Intendantur wollen Ew. Hochwohlgeboren hiervon gefälligst Kenntniß geben, damit die Beschaffung der Speigläser und Vertheilung der Spucknäpfe in der vorangegebenen Weise vorgenommen werde.

v. Coler.

Nr. 432/10. 89. M. A.

Preußen. Erlaß der Kgl. Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. das Verfahren beim Schlachten von Vieh. Vom 16. Dezember 1889.

Die Königliche Regierung erhält im Anschluß an den Erlaß vom 14. Januar d. J. — M. d. g. A. G. III 2422 M. 10116 / M. d. Inn. I A. 331 —, betreffend Maßregeln zur Vermeidung unnöthiger Thierquälereien bei der jüdischen Methode des Viehschlachtens (Schächten), beifolgend Abschrift der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 4. November d. J., betreffend Verfahren beim Schlachten, zur Kenntnißnahme.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Nasse.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Düsseldorf.

Desgleichen. Ew. Excellenz theilen wir im Anschluß [ff. wie oben] unserer Verfügung an die Regierungen vom heutigen Tage nebst Anlage zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit. Datum und Unterschrift wie oben.

An den Königlichen Ober-Präsidenten . . . . . Excellenz zu . . . .

(Folgt Wortlaut der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 4. Novbr. 1889, betr. Verfahren beim Schlachten, wie auf S. 732 und 733 der Veröffentl. 1889.)

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln.

Vom 14. August 1889.

Die Verordnung ist im Allgemeinen gleichlautend mit der auf S. 162 der Veröffentl. (1889) abgedruckten Verordnung vom 9. Juli 1888, nur lautet der Eingang wie folgt:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ꝛc. ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Die Berichterstattung über ansteckende und epidemische Krankheiten betr.

Bromberg, den 4. Dezember 1889.

Die Berichterstattung Seitens der Herren Landräthe über das Auftreten von ansteckenden und epidemischen Krankheiten unter den Menschen ist bisher nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt, so daß eine Kontrole und ein rechtzeitiges Eingreifen bezüglich der prophylactischen und sanitätspolizeilichen Maßnahmen von hier aus zum Theil unmöglich gemacht war. Wir ordnen daher zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vermeidung überflüssiger Berichte hiermit Folgendes an:

1. Bei dem Auftreten von Cholera, Pocken, Flecktyphus, Tollwuth, Milzbrand, Rotz und Trichinen ist die Anzeige hierher sofort nach der amtlichen Konstatirung des ersten Falles zu erstatten.

2. Bei Unterleibstyphus, Rückfallfieber, Diphtheritis und der contagiösen Augenentzündung kann die Anzeige unterbleiben, falls es sich um ganz vereinzelte in geordneter ärztlicher Behandlung sich befindliche Fälle handelt, deren Unterdrückung bei dem Fehlen besonderer lokaler hygienischer Mißstände unter Anwendung der gewöhnlichen Isolirungs- und Desinfectionsmaßregeln voraussichtlich zu erwarten ist. Bei weiterer Ausbreitung, namentlich auch bei der Entwickelung von Hausepidemien, ist jedoch sofortige Berichterstattung nothwendig.

3. Bei allen übrigen Infectionskrankheiten, namentlich auch den acuten Ausschlagskrankheiten der Kinder, wird eine Anzeige hierher nur dann erforderlich sein, wenn der Charakter der Krankheit besonders bösartig oder letztere in erheblicher epidemischer Ausbreitung auftreten oder nach einer andern Richtung ein wesentliches sanitätspolizeiliches Interesse darbieten sollte.

4. Ist wegen des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit eine Schließung der Schule nothwendig geworden, so ist sofortige Berichterstattung nothwendig. Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß ein Schulschluß nur aus Gründen der zwingendsten Nothwendigkeit unter entsprechender Berücksichtigung der Bösartigkeit der jeweiligen Krankheit stattfinden darf, falls nach Lage der Sache selbst die stricte Befolgung der Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1884 zur Verhütung einer Weiterverbreitung sich unzureichend erweisen sollte.

5. In allen Fällen der Berichterstattung ad 1 bis 4 ist unter abschriftlicher Beifügung des Befundberichts des Medizinalbeamten anzugeben, ob und welche der vom Physikus anzugebenden Prohibitiv-Maßregeln angeordnet bezw. bereits zur Durchführung gelangt sind. Die Gründe für die Nothwendigkeit der Schulschließung werden in dem Physikatsgutachten stets eingehend zu motiviren sein. —

Wir dürfen die Erwartung aussprechen, daß Euer Hochwohlgeboren, auch wenn eine besondere Berichterstattung hierher nicht erfolgt, sich die Unterdrückung aller Infektionskrankheiten nach wie vor mit derselben Sorgfalt auf Grund der von dem Medizinalbeamten anzugebenden Prohibitiv-Maßregeln besonders angelegen sein lassen werden. Sollten die letztern Euer Hochwohlgeboren Billigung nicht erhalten oder deren Ausführung auf schwer zu überwindende Schwierigkeiten stoßen, so wird, falls trotzdem der Medizinalbeamte die Nothwendigkeit der Ausführung aufrecht erhält, in Gemäßheit unserer Zirkular-Verfügung vom 1. Dezbr. 1888 Nr. 1329 M. unsere Entscheidung ohne Säumen angerufen werden müssen.

Diejenigen Verfügungen, durch welche für einzelne Infectionskrankheiten eine besondere Berichterstattung bereits angeordnet worden ist. (Rundverfügung vom 23. Januar 1879 Nr. 12 M./P., vom 8. Oktober 1888 Nr. 1460 M./P., vom 21. Juni 1889 Nr. 1098 M./P. u. s. w.) bleiben durch diese Verfügung unberührt.

An die Kreisphysiker ist besonders verfügt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Gruben.

An den Königl. Landrath Herrn . . . . ., Hochwohlgeboren . . . . . Nr. 2179 M. Ib.

Bromberg, den 4. Dezember 1889.

Abschrift senden wir Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Nachachtung, namentlich auch bezüglich der eingehenden Begründung der Nothwendigkeit einer Schulschließung.

Die Prohibitiv- und Desinfectionsmaßregeln sind stets präzise und allgemein verständlich anzugeben, so daß deren Ausführung unter Kontrole von Polizeiorganen wenn thunlich von den Angehörigen selbst bewirkt werden kann. Wir dürfen voraussetzen, daß Euer Wohlgeboren sich mit dem gegenwärtigen Standpunkt der Desinfektionslehre, wie es in der September-Versammlung des Preußischen Medizinal-Beamten-Vereins im Jahre 1887 zum Ausdruck gekommen ist, vollständig vertraut gemacht haben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Gruben.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn . . . . . Wohlgeboren . . . . . Nr. 2179 M. Ib.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Feststellungen über die Grippe-Epidemie betreffend.

Düsseldorf, den 5. Januar 1890.

Bei dem neuerdings anscheinend ungemein verbreiteten, wenn auch hier bisher nicht gerade bösartigen Auftreten der Grippe (Influenza) erscheint es erforderlich, über den Umfang, Charakter und Ausgang dieser Krankheit wenigstens annähernd Kenntniß zu erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst

1. die bisher in Ihrem Kreise vorgekommenen,
2. die fernerhin während der gegenwärtigen Epidemie dort noch auftretenden Fälle, soweit sie ärztlich festgestellt sind, durch Umfrage bei den Herren Aerzten, welche ich um Mitwirkung ergebenst ersuche, sowie bei sämmtlichen Kranken-, Armen- und Waisenhaus-Vorständen u. s. w.

thunlichst ermitteln lassen und mir

zu 1: nachträglich binnen 10 Tagen

zu 2: fortan mittelst der nach der Cirkular-Verfügung vom 28. Januar 1886 (I. II. A. 367) wöchentlich einzureichenden Postkarten

hierüber summarisch berichten.

Wo die Krankheit in bedenklicher Weise auftritt oder sich häuft, ist Seitens der Ortspolizei-Behörden gemäß Nr. 11 der Cirkular-Verfügung vom 1. August 1887 (I. II. A. 3703 — II. A. 8764) unter Zuziehung der Kreis-Medizinalbeamten, event. auch der Sanitäts-Kommissionen ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen und mir eingehend hierüber zu berichten.

Abdrücke für die Herren Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Königs.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise des Bezirks. I. II. A. 80.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 17 389, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Abkürzung der Seuchendauer der Maul- und Klauenseuche durch die Ueberimpfung. Vom 8. November 1889.

(Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 422.)

Aus den von einer Landesbehörde in Vorlage gebrachten Monatsrapporten über den Stand der Thierseuchen hat das Ministerium des Innern entnommen, daß die Maul- und Klauenseuche in einzelnen Orten, wo mitunter auch nur ein Gehöft mit einer ganz geringen Anzahl infektionsfähiger Thiere verseucht ist und zuweilen sogar der ganze Kleinviehstand bereits als genesen ausgewiesen erscheint, noch als fortbestehend betrachtet wird und dementsprechend auch die Gehöfte durch 2 bis 3 Monate (!) unter Sperre gehalten werden.

Bei dem hinlänglich bekannten Charakter dieser Seuche und dem nur ausnahmsweise mäßig protahirten Verlaufe der Seuche bei einzelnen Thieren, läßt dieser Vorgang vermuthen, daß in den betreffenden Bezirken das Seuchentilgungsverfahren von den betreffenden Amtsthierärzten nicht mit der nothwendigen Aufmerksamkeit gehandhabt oder gar zur Vornahme unnöthiger Kommissionsreisen benutzt wird.

Unter normalen Verhältnissen in Bezug auf Unterkunft, Wartung und Pflege der erkrankten Thiere und dort, wo die Amtsthierärzte in treuer Erfüllung ihrer Pflichten dem Dienste obliegen, und wo sie pflichtgemäß auch auf die landwirthschaftliche Bevölkerung den entsprechenden belehrenden Einfluß üben, um dieselben zur thätigen Mitwirkung bei der Bekämpfung der Seuche zu bewegen, gelingt es regelmäßig, diese Seuche im Verlaufe der kürzesten Zeit zu tilgen.

In einem Verwaltungsgebiete hat sich in dieser Beziehung eine so präzise Seuchentilgungspraxis herausgebildet, daß die Seuche in jenen Orten, in welchen sie seit der amtlichen Konstatirung von dem erstinfizirten Gehöfte auf keine weiteren Gehöfte übergegriffen hat, im Allgemeinen in der Regel überhaupt 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle nach vollzogener Revision des Viehstandes in den verschont gebliebenen Gehöften und der vollzogenen Desinfektion der verseucht gewesenen Stallungen nach beschleunigtem Ablaufe der Maul- und Klauenseuche in denselben als erloschen erklärt werden kann.

Dieser Vorgang stützt sich jedoch auf die Durchführung der Nothimpfung (§ 20, Punkt 4 des allgem. Thierseuchen-Gesetzes) bei den der Infektion ohnehin unmittelbar ausgesetzten Thieren gleich am Tage der Konstatirung der Seuche; er bietet durch die damit erzielte rasche und gleichzeitige Durchseuchung der zur Zeit infektionsfähigen Thiere auch in wirthschaftlicher Beziehung die größten Vortheile, verursacht der politischen Verwaltung die geringsten Tilgungskosten und verdient daher die allgemeine Beachtung, insbesondere in allen jenen Fällen, in welchen zur Zeit des Ausbruches der Seuche in einer Ortschaft eine große Viehbewegung, wie z. B. der Weide- oder Marktverkehr, nahe bevorstehen oder andere Verhältnisse vorhanden sind, die aus zwingenden wirthschaftlichen Gründen ausgenutzt werden sollen.

Die k. k. . . . wird deshalb angewiesen, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß von den Amtsthierärzten gelegentlich der amtlichen Konstatirungen der Maul- und Klauenseuche den Besitzern der jeweiligen Seuchenhöfe und je nach den besonderen Umständen selbst den Viehbesitzern einer ganzen Ortschaft, nach reiflicher Erwägung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse die Vortheile der Nothimpfung nahegelegt und auch darauf geachtet werde, daß den verseuchten Ortschaften die Lasten der Tilgungsmaßnahmen nicht über das im § 26, Punkt 14 der Ministerial-Verordnung vom 8. Dezbr. 1886 (R.G.-Bl. Nr. 172) vorgeschriebene Maß aufgebürdet bleiben.

Noch vor Ablauf dieses Jahres gewärtiget das Ministerium des Innern auch Bericht darüber, ob und eventuell in welchen Bezirken und Gemeinden auch Fälle beobachtet worden sind, in welchen Klauenthiere im Verlaufe eines Jahres wiederholt von der Maul- und Klauenseuche befallen worden sind, und ob bei der späteren Infektion ein wesentlich milderer Verlauf der Krankheit wahrgenommen werden konnte.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, Z. 25248, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Dezember 1889 eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungs-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird. Vom 16. Dezember 1889.

(R. G. Bl. Nr. 200. — Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 10).

§ 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmazeutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmazie erlangen will, muß

a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen und

b) die Pharmazie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.

§ 2. Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmäßige Lehrzeit anzuschließen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmazeutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde, oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmazeutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

§ 3. Die Aufnahme in das pharmazeutische Studium erfolgt durch den Dekan der philosophischen Fakultät.

Die für die ordentlichen Universitätsstudirenden geltenden Disziplinar-Vorschriften, sowie die Vorschriften über die Inskription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Kollegiengelde, haben hinsichtlich der Studirenden der Pharmazie sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. Das pharmazeutische Universitätsstudium dauert zwei Jahre.

Die Gegenstände, welche die Studirenden der Pharmazie zu frequentiren haben, sind:

Im ersten Jahre, und zwar im Wintersemester Physik und spezielle Botanik wöchentlich je fünf Stunden, im Sommersemester allgemeine Botanik wöchentlich drei Stunden, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen wöchentlich zwei Stunden und Uebungen in der chemischen Analyse wöchentlich 15 Stunden; endlich allgemeine (anorganische und organische) Chemie in beiden Semestern, wöchentlich fünf Stunden;

im zweiten Jahre: Pharmakognosie im Wintersemester wöchentlich fünf Stunden, pharmazeutische Chemie im Wintersemester wöchentlich vier Stunden oder im Sommersemester wöchentlich fünf Stunden, Uebungen in der chemischen Analyse im Wintersemester wöchentlich 15 Stunden, dann Uebungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes im Sommersemester wöchentlich 10 Stunden, endlich Uebungen in der pharmazeutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse im Sommersemester wöchentlich 15 Stunden.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß an den Universitäten eigene, für die Studirenden der Pharmazie bestimmte Vorlesungen und Uebungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studirenden der Pharmazie innerhalb der erforderlichen, hierfür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

§ 5. Zur Erlangung des Diploms haben die Kandidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans dieser Fakultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge Prüfung ist an der medizinischen Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans dieser Fakultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

An Universitäten, an welchen eine medizinische Fakultät nicht besteht, hat den Vorsitz bei der strengen Prüfung der Landessanitätsreferent zu führen.

§ 6. Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämmtliche Theilprüfungen des Rigorosums ausnahmslos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Kandidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vorprüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Kollegien, vom Unterrichts-Minister zugelassen werden.

§ 7. Sämmtliche pharmazeutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studirende der Pharmazie einzuschränken.

I. Die Vorprüfungen.

§ 8. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Dekan der philosophischen Fakultät, wobei sich der Kandidat über die nach § 1 für die Aufnahme in das pharmazeutische Studium vorgeschriebenen Erfordernisse und über den Besuch der für das Winter-, respektive Sommersemester des ersten pharmazeutischen Jahrganges vorgeschriebenen Kollegien auszuweisen hat.

§ 9. Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des Wintersemesters, die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des Sommersemesters des ersten Jahrganges abzulegen.

§ 10. Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Dekans der philosophischen Fakultät oder seines Stellvertreters, von den vom Unterrichts-Minister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrganges abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

§ 11. Nach Beendigung jeder Vorprüfung wird das Ergebniß derselben vom Examinator mit dem Kalkul: „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" in ein, vom Dekan der philosophischen Fakultät zu führendes Protokoll, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter des zu Prüfenden, dann die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien zurückgelegt hat, ersichtlich gemacht sind, eingetragen.

§ 12. Hat der Kandidat von jedem Examinator mindestens den Kalkul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der dritten Vorprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung nach der Mehrheit der Spezialkalkule ein Hauptkalkul gezogen, derselbe in das Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden durch seine Namensfertigung bestätigt.

Ueber die bestandenen Vorprüfungen wird dem Kandidaten ein Zeugniß ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale die Spezialkalkule der einzelnen Vorprüfungen, sowie der Hauptkalkul ersichtlich zu machen sind.

§ 13. Hat der Kandidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monates Oktober des nächsten Studienjahres zu wiederholen,

Hat der Kandidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrganges nochmals zu frequentiren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

§ 14. Hat ein Kandidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus einem oder zwei Gegenständen nicht Genüge geleistet hat, bei der Wiederholung auch nur einer Vorprüfung abermals nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat hiernach diejenigen Fächer, in welchen die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben hat, nochmals zu frequentiren und die mit ungünstigem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

Hat auch diese Prüfung kein günstiges Resultat ergeben, so kann der Kandidat noch zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

Ist auch diese ohne Erfolg geblieben, so kann der Kandidat nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers auf Antrag der Prüfungskommission zur nochmaligen Frequentation des ersten Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Prüfungen zugelassen werden.

§ 15. Hat ein Kandidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus allen Gegenständen reprobirt wurde, bei der Wiederholung der Vorprüfungen nur bei einer derselben abermals nicht entsprochen, so kann er zur zweiten Wiederholung derselben längstens bis Ende Oktober des nächsten Studienjahres zugelassen werden.

Wird er hiebei neuerlich reprobirt, oder hat ein solcher Kandidat bei der ersten Wiederholung der Vorprüfungen aus zwei oder allen Gegenständen nicht entsprochen, so gilt rücksichtlich der Zulassung desselben zur nochmaligen Frequentation des ersten pharmazeutischen Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Vorprüfungen die Bestimmung des Schlußsatzes des vorigen Paragraphen.

§ 16. Im Falle der Wiederholung irgend einer Prüfung soll der Spezialkalkul, sowie der Hauptkalkul niemals auf „ausgezeichnet" lauten.

II. Die strenge Prüfung. (Rigorosum.)

§ 17. Die Anmeldung zur strengen Prüfung hat beim Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise bei dem Landessanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Kandidat die Dokumente über seine Vorstudien zu deponiren und den Nachweis zu erbringen hat über:

a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen;
b) den fleißigen Besuch der Kollegien des zweiten pharmazeutischen Jahrganges;
c) die fleißige Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des Sommersemesters des ersten pharmazeutischen Jahrganges bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Prüfungen;
d) die fleißige Verwendung bei den Uebungen im Institute für Pharmakognosie.

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

§ 18. Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmazeutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesammtprüfung.

Gegenstände der letzteren sind:

1. Allgemeine und pharmazeutische Chemie.
2. Pharmakognosie.

§ 19. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie, aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungskommissär und bei der theoretischen Gesammtprüfung außerdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Im Falle der Vorsitz bei dem Rigorosum vom Landessanitätsreferenten geführt wird (§ 5 al. 3), entfällt die Beiziehung eines Regierungskommissärs.

§ 20. Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des zweiten pharmazeutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seiten des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs statt.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmazeutischen Chemie hat der Kandidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer komplizirteren Verbindung vorzunehmen oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und außerdem ein offizinelles chemisches oder pharmazeutisches Präparat auf Identität und Qualität, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Kandidat an ihm vorgelegten organisirten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, daß er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiß, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im Stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objekte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Ueber den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reaktionen, Merkmale u. s. w. haben die Kandidaten den examinirenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

§ 21. Die theoretische Gesammtprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, und zwar frühestens nach Schluß des zweiten pharmazeutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung, sowie des pharmazeutischen Rigorosums überhaupt kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesammtprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Kandidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer, mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmazie (Pharmakopöe) an den Kandidaten zu stellen.

§ 22. Die Kalkule sind bei dem Rigorosum die nämlichen, wie bei den Vorprüfungen; die Eintragung derselben hat in der im § 12 angegebenen Weise in ein besonderes, vom Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten zu führendes Protokoll zu erfolgen, in welchem das Nationale des Kandidaten, die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien genossen hat und der bei den Vorprüfungen erworbene Hauptkalkul ersichtlich gemacht ist.

§ 23. Erhielt der Kandidat bei einer der praktischen Prüfungen den Kalkul „ungenügend", so ist er zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungskommission nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufgetragen werden.

Erhielt der Kandidat auch bei dieser Wiederholung den Kalkul „ungenügend", so darf er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden; eine dritte Wiederholung der Prüfung aber kann nur auf Antrag der Prüfungskommission vom Unterrichtsministerium bewilligt werden.

§ 24. Die theoretische Gesammtprüfung kann nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Kandidat auch nur von einem der Prüfer den Kalkul „ungenügend" erhalten hat. In diesem Falle kann der Kandidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelnprüfung nach drei Monaten zugelassen werden. Erhielt er bei dieser Wiederholung abermals den Kalkul „ungenügend", so darf er zur nochmaligen Wiederholung derselben nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 23.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs stattzufinden.

§ 25. Hat der Kandidat bei der theoretischen Gesammtprüfung aus beiden Gegenständen den Kalkul „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden.

Dasselbe gilt bezüglich einer zweiten Wiederholung, wenn der Kandidat aus beiden Gegenständen den Kalkul „ungenügend„ erhielt.

Beschränkt sich dieser Kalkul bei der Wiederholungsprüfung nur auf einen Gegenstand, so gelten in diesem Falle die Bestimmungen des § 24.

Bezüglich einer dritten Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung haben die Bestimmungen des § 23 zu gelten.

Erhielt der Kandidat die dort angeführte Bewilligung vom Unterrichtsminister nicht, oder entspricht er bei der dritten Wiederholung dieser oder irgend einer anderen Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Diploms eines Magisters der Pharmazie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§ 26. Hat der Kandidat von jedem Prüfer mindestens den Kalkul „genügend" erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der theoretischen Gesammtprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg wiederholten Einzelnprüfung aus den Kalkulen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptkalkul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptkalkul wird sofort in das Rigorosumprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungskommissär gefertigt und sodann von Ersterem dem Kandidaten öffentlich bekannt gemacht.

§ 27. Dem bei dem Rigorosum approbirten Kandidaten wird vom Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten in alternirendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmazeuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Dekan, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistirte, unterfertigte Diplom eines Magisters der Pharmazie überreicht.

§ 28. Für die Vorprüfungen hat der Kandidat eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 fl.

Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 fl., an

Universitäten, an welchen eine medizinische Fakultät nicht besteht, von 60 fl. zu entrichten.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungskommissär für ihre Betheiligung an den zwei praktischen Prüfungen und ebenso für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung den Betrag von je 5 fl.; denselben Betrag erhält jeder Examinator für eine praktische Prüfung. Ferner erhalten die beiden Examinatoren und der Gastprüfer für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung jeder 5 fl., endlich je 5 fl. diejenigen, welche bei der Sponsion intervenirten.

Der Rest fließt in den Universitätskanzleifond, aus welchem die Kosten für die Ausfertigung des Diploms bestritten werden.

Für jede Wiederholungsprüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages von 5 fl.

§ 29. Die Erwerbung des Doktorates der Pharmazie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt.

Jenen Magistern der Pharmazie, welche den Doktorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doktor der Pharmazie" zu führen.

§ 30. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890—1891 in Wirksamkeit.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Kandidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmazeutischen Universitätsstudien begonnen haben, keine Anwendung; dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Kandidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden; es ist jedoch behufs Zulassung zu derselben zu den Universitätsstudien der Nachweis der absolvirten vierten Gymnasialklasse als genügend anzusehen. Solche Studirende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfstündiges Kollegium aus Mineralogie und Zoologie zu frequentiren und aus diesen Kollegien Kolloquien abzulegen.

Schweden. Königl. Verordnung, betr. Kontrole über die Fabrikation von Margarine und den Verkauf derselben. Vom 11. Oktober 1889. (Schluß.)

§ 6. Beim Feilhalten von Margarine — sei es in Läden, an offenen Plätzen oder auf Schiffen — ist der Verkäufer verpflichtet, durch deutliche und leicht in die Augen fallende Anschläge dies bekannt zu machen.

§ 7. In Rechnungen, Fakturen, Frachtzetteln, Konossementen, Schlußzetteln, Einführungsverträgen und anderen ähnlichen schriftlichen Akten, welche auf Margarine Bezug haben, ist die Waare ausdrücklich als Margarine zu bezeichnen.

§ 8. Alinea 1. Wenn eine vom Auslande importirte Waare, welche als Margarine zur Verzollung angemeldet wird, nicht in Gefäßen von der im § 5, Al. 1 angegebenen Form und Bezeichnung verpackt worden ist, so ist die Waare, bevor dieselbe vom Zollamt ausgeliefert werden darf, durch Fürsorge des Importeurs in ein vorgeschriebenes Gefäß umzupacken oder das Gefäß nach Maßgabe des genannten Titels zu zeichnen: wenn nicht zu konstatiren ist, daß die Waare in Schweden hergestellt und früher aus dem Lande ausgeführt wurde, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, darauf zu achten, daß an dem Gefäß in einer deutlichen und leicht in die Augen fallenden Weise angegeben wird, daß die Waare ausländisches Fabrikat ist.

Alinea 2. Wenn zu befürchten ist, daß eine vom Auslande importirte Waare, welche nicht als Margarine zur Verzollung angemeldet wird, oder eine zum Export angegebene Waare aus Margarine besteht, obwohl dieselbe nicht in Gefäßen von der im § 7 angegebenen Form und Bezeichnung verpackt ist, oder wenn die Zollverwaltung die Vorschrift des § 7 bezügl. der vom Auslande importirten oder zum Export angegebenen Waare für verletzt hält, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, dem zuständigen öffentl. Ankläger sofortige Anzeige zu machen.

§ 9. Alinea 1. Zwecks der Kontrole über die Nachachtung dieser Verordnung ist der öffentliche Ankläger oder der Seitens der K. Provinzial-Regierung Beauftragte berechtigt, von der als Margarine verdächtigen Waare Proben zu entnehmen.

Die Entnahme der Proben darf bezüglich der im Zollamt befindlichen Waaren jedoch nicht vor der Verzollung der Waare erfolgen.

Auch ist dieselbe mit der nöthigen Vorsicht vorzunehmen, damit weder die Waare noch das Gefäß unnöthigerweise beschädigt wird, und hat die Entnahme der Proben, wenn möglich, in Anwesenheit des Besitzers der Waare oder dessen Vertreters zu erfolgen.

Alinea 2. Die Probe, welche aus etwa 50 Gramm bestehen soll, ist in Gegenwart von zwei Zeugen zu entnehmen und in einem passenden Behälter zu verpacken. Letzterer ist sodann mit den Aufschriften der Zeugen zu versehen, mit dem Siegel eines der Zeugen zu versiegeln und sodann der zuständigen Untersuchungsbehörde zwecks Untersuchung zu übersenden. Von dem Resultat der Untersuchung hat die Untersuchungsbehörde baldmöglichst denjenigen in Kenntniß zu setzen, welcher die Proben eingesandt hat; den nicht angewandten Theil der Probe hat die Untersuchungsbehörde in geeigneter Weise solange aufzubewahren, bis die in Folge der Untersuchung etwa angestrengte Klage endgiltig entschieden worden ist.

§ 10. Alinea 1. Die mit Hülfe von Staatsbeiträgen eingerichteten chemischen Stationen für den Bedarf der Landwirthschaft und der Gewerbe sind für die im § 9 erwähnten Untersuchungen zuständig und berechtigt, bezügliche Atteste auszustellen.

Die gleiche Zuständigkeit eignen auch diejenigen, welche von der Landwirthschafts-Direktion für kompetent erklärt worden sind, derartige Untersuchungen zu verrichten und den Auftrag der K. Provinzial-Regierung dazu erhalten haben.

Alinea 2. In Bezug auf den Modus der im § 9 erwähnten Untersuchungen und die Formulare zu Attesten, welche über die Untersuchungen zu ertheilen sind, hat die Untersuchungsbehörde sich diejenigen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche bereits erlassen worden sind oder später von der Landwirthschafts-Direktion noch erlassen werden. Letztere ist auch berechtigt, die Aufsicht darüber zu führen, daß die Untersuchungen in rechtmäßiger Weise angestellt werden.

§ 11. Alinea 1. Für die im § 9 erwähnten Untersuchungen nebst den Attesten darüber werden die Gebühren nach folgender Taxe berechnet:

für die Untersuchung einer einzelnen Probe	4 Kronen
für die Untersuchung zweier gleichzeitig von derselben Persönlichkeit eingegebener Proben	8 =
für die Untersuchung jeder einzelnen Probe über die beiden ersten, wenn mehrere Proben von derselben Persönlichkeit gleichzeitig eingegeben werden	2 =

Alinea 2. Die dem öffentlichen Ankläger oder dem Seitens der K. Provinzial-Regierung mit dem Entnehmen der Proben Beauftragten bei der im § 9 erwähnten Untersuchung erwachsenen Kosten sind nach Meldung bei der Provinzial-Regierung aus öffentlichen Mitteln zu erstatten, falls nicht die Provinzial-Regierung in irgend einem Falle der Ansicht ist, daß eine Veranlassung zur Entnahme der Proben offenbar nicht vorgelegen hat. Wenn festgestellt wird, daß die untersuchte Waare aus Margarine besteht, so ist der Besitzer der Waare verpflichtet, der Staatskasse die Untersuchungskosten zu ersetzen. Die von der Königl. Provinzial-Regierung vorschußweise gezahlten Ersatzbeträge, welche nicht in der eben angegebenen Weise erstattet werden können, sind jährlich vor dem Ausgang des Monats Januar bei dem Königl. Civil-Departement zur Erstattung anzumelden.

§ 12. Alinea 1. Derjenige, welcher die Vorschriften des § 2 verletzt oder zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt Margarine fabrizirt, ohne den Vorschriften des § 3 Alinea 1 nachgekommen zu sein

oder ohne daß ein Kontrolant bei der Fabrikation bestellt war, und die Fabrikation fortgesetzt wird, obgleich ein Verbot dagegen nach Maßgabe des § 4, Alinea 1 oder 5 erlassen worden ist, verfällt in eine Strafe von Einhundert Kronen bis zu Eintausend Kronen einschließlich. Die gesetzwidrig fabrizirte Waare ist zu konfisziren.

Alinea 2. Derjenige, welcher die Vorschriften des § 5, Alinea 1 verletzt oder Margarine in anderen als nach den Bestimmungen des gedachten § geformten oder gezeichneten Gefäßen, ohne daß die Waare als Margarine zur Zollbehandlung angegeben wird, importirt oder zu importiren versucht, ist nach Maßgabe des Alinea 1 dieses § zu bestrafen; die Waare soll alsdann beschlagnahmt werden.

Alinea 3. Derjenige, welcher Margarine aus dem Reiche exportirt oder zu exportiren versucht, ohne daß dieselbe in Gefäßen von der im § 5, Alinea 1 angegebenen Form und Bezeichnung verpackt ist, wird mit einer Geldstrafe von Zweihundert bis Zweitausend Kronen oder Gefängniß bestraft. Der Schuldige hat außerdem die Waare verwirkt oder ist verpflichtet, den Werth derselben zu bezahlen, falls sie nicht herbeigeschafft werden kann.

Alinea 4. Vergehen gegen die Vorschriften des § 5, Al. 3 und des § 6 werden mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Kronen bestraft.

Alinea 5. Wenn Jemand die Vorschriften des § 7 verletzt, so ist derselbe mit mindens fünf, höchstens fünfhundert Kronen zu bestrafen.

Alinea 6. Vergehen, für welche Strafen nach dieser Verordnung zudiktirt worden sind, sollen durch Bekanntmachungen veröffentlicht werden, welche auf Kosten des Verurtheilten durch Fürsorge des öffentlichen Anklägers in irgend eine Ortszeitung zu inseriren sind.

§ 13. Der öffentliche Ankläger ist verpflichtet, Vergehen gegen diese Verordnung einzuklagen und in Fällen, in welchen Margarine nach dieser Verordnung für verwirkt zu betrachten ist, dieselbe zu konfisziren.

§ 14. Klagen wegen Vergehen gegen diese Verordnung sind bei den öffentlichen Gerichten anzustrengen.

§ 15. Von den nach Maßgabe dieser Verordnung zudiktirten Geldstrafen und von dem Werthe der konfiszirten Waare fallen ein Drittel der Krone und zwei Drittel dem Ankläger zu. Wenn ein besonderer Angeber vorhanden ist, so fällt demselben die Hälfte von dem Antheile des öffentlichen Anklägers zu.

Sind Mittel zur vollen Entrichtung der Geldstrafen nicht vorhanden, so werden dieselben nach dem allgemeinen Gesetz umgewandelt.

§ 16. Den K. Provinzial-Regierungen liegt es ob, genaue Aufsicht über die Nachachtung dieser Verordnung auszuüben und besonders darauf zu achten, daß der öffentliche Ankläger, oder wer sonst mit der Entnahme der Proben beauftragt worden ist, die Entnahme besorgt, wenn Veranlassung dazu gegeben wird.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Derjenige, welcher bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung, nach in bisher gesetzlicher Form erfolgter Meldung, die oben in § 3 erwähnte Fabrikation bereits betreibt, ist nicht verpflichtet, bei der ihm nach dem genannten § obliegenden Meldung sein Recht zur Ausübung des Fabrikgewerbes im Reiche zu beweisen.

Wonach sich Alle, welche es angeht, unterthänigst zu richten haben. Zu größerer Gewißheit haben Wir dies mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserem K. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholm, den 11. Oktober 1889.

(gez.) **Oscar.**

(L. S.) (gegz.) E. v. Krusenstjerna.

Rechtsprechung.

Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung. (Schluß.)

Bayern. Rheinpfalz. Streckung von Most durch Zusatz von Zucker- oder Rosinenauflösung, Verkauf von gezuckertem, sowie von Trester- und Hefenwein unter Verschweigung dieses Umstandes.

Der Weinhändler Max L. zu Neustadt a. H. hatte im Herbst 1887 beim Keltern selbst und auch dem gährenden Moste in den Fässern Zusätze von Zucker- oder Rosinenauflösung mit Wasser zugefügt. Ein besonders glaubhafter Zeuge hatte u. A. bekundet, daß der hart neben L. wohnende damalige Küfer Lü., der die L.'schen Keller besorgte, aus seinem Hofe durch eine Oeffnung in der Zwischenwand einen Schlauch in den Keller des L. gelegt hatte, in diesem Keller öfter Fässer, welche nur zur Hälfte oder zu Dreiviertel mit jungem Moste gefüllt waren, auffallend schnell voll waren, ohne daß sie mit dem Moste von der Kelter aufgefüllt worden wären, und daß er mit einem Burschen eines Tags aus Auftrag des L. oder des Lü. für diesen sechs bis acht Logel auffallend süße noch warme Flüssigkeit aus dem Brennhause des Lü. herüber zur Kelter des L. getragen habe, wo diese Flüssigkeit, — nach seiner Wahrnehmung in Wasser, vielleicht auch mit Zuckerzusatz aufgelöste Rosinen, — zu den Trauben geschüttet und mit denselben gekeltert worden sei. Diese Angaben waren auch durch andere Ermittelungen verstärkt worden. Der Gerichtshof gewann aus den ganzen Umständen die Ueberzeugung, daß der Angeklagte den Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hatte.

Außerdem war erwiesen, daß der Angeklagte ca. 26 Fuder Oberländer Wein, welchen er in Duttweiler gekauft hatte, wissend, daß derselbe gezuckert sei, unter Verschweigung dieses Umstandes an den Einkäufer eines Weingroßhändlers zu Mannheim verkauft hatte, obwohl nach Angabe des Einkäufers stillschweigende Voraussetzung war, daß Naturwein verkauft werden sollte. Der Wein stellte sich bei der chemischen Untersuchung durch Dr. Halenke in Speyer theils als gestreckt mit Zuckerwasser, theils als Trester- oder Hefenwein oder doch zum mindesten mit solchem stark verschnitten heraus; auch eine zweite Untersuchung in Mannheim bestätigte, daß Naturwein nicht vorliege. Der Angeklagte hatte demnächst versucht, den Mannheimer Großhändler zu bewegen, daß er vor der Behörde aussagen möchte, der Wein sei als gezuckerter gekauft.

Das kgl. bayerische Landgericht zu Frankenthal verurtheilte den Angeklagten am 8. Juni 1889 wegen je eines Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu insgesammt 100 Mark Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß.

Bayern. Gesundheitsschädigung durch nicht genügend gereinigte Weinflaschen.

Der Weinhändler Benj. G. zu Zell a. M. hatte im Oktober 1888 33 Flaschen Bordeauxwein à 1 Mk. 30 Pfg. an einen Patentstichfabrikanten in Nürnberg verkauft. Nachdem bereits etliche 20 Flaschen ohne Beschwer genossen waren, wurde in der Sylvesternacht eine Flasche zu Glühwein verwendet. Schon während des Trinkens oder unmittelbar nach dem ersten Trunke stellte sich bei den 6, diesen Glühwein genießenden Personen heftiges Erbrechen mit Magenkrämpfen ein, und es dauerte die folgende große Ermattung und Appetitlosigkeit bei den verschiedenen Personen $^1/_2$ bis 3 Tage an. Es wurde ermittelt, daß die Flasche einen mehr als 10 Gramm schweren Bodensatz aus reiner arseniger Säure, vermischt mit einem Farbstoffe, enthielt, welche schon in geringer Menge schädlich für die menschliche Gesundheit, ja lebensgefährlich zu wirken im Stande ist. Der Satz mußte nach dem Erhärtungsgrade und der Krystallisirung desselben schon Jahre lang in der Flasche gewesen sein. Der Angeklagte Weinhändler G. hatte zum Auffüllen des Weines bereits benutzte Flaschen verwendet und die qu. Flasche, obwohl der Bodensatz durch seine braune Färbung und Undurchsichtigkeit gegenüber dem hellgrünen durchsichtigen Glase leicht erkennbar war, nicht davon befreit. Der Weinhändler ist nach Ansicht des Gerichtshofes verpflichtet, für die Reinlichkeit der zu verwendenden Flaschen die größte Sorgfalt aufzubieten, der Angeklagte konnte die Möglichkeit von Gesundheits-

schädigungen bei Verwendung ungereinigter Flaschen voraussehen, mit Rücksicht auf die mannigfache Benutzung von Weinflaschen, auf die häufig vorkommende Weinfälschung und die Benutzung selbst gesundheitsschädlicher Stoffe, sowie auf die große Menge von Zufällen, durch welche schädliche Stoffe in Weinflaschen kommen können. Das kgl. bayerische Landgericht zu Würzburg verurtheilte daher den Angeklagten am 17. Juni 1889 wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz (§ 14) in Verbindung mit § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Strafe von einer Woche Gefängniß und in die Kosten des Verfahrens, einschl. der chemischen Untersuchung und der Strafvollstreckung.

Bayern. Verkauf salicylsäurehaltiger verdorbener Weine.

Der Weinhändler Magnus M. hatte an einen Gastwirth 12 Flaschen Sherry, 6 Flaschen Madeira und 6 Flaschen Portwein à 2 Mk. 50 Pfg. behufs käuflicher Ueberlassung gesandt. Der Empfänger fand bei demnächstiger Probe einer Flasche, daß der Wein sauer und ungenießbar war; bei der amtlichen Untersuchung stellten sich alle 3 Weinsorten als salicilsäurehaltig, Sherry und Madeira außerdem als verdorben wegen starken Essigsäurestiches heraus. Weiterhin wurde ermittelt, daß der Käufer früher schon wiederholt den Magnus M. auf die schlechte Beschaffenheit gelieferter Weine aufmerksam gemacht und nur auf Andrängen desselben neue Lieferungen bestellt hatte. Gleichwohl hatte der Angeklagte niemals seine Weine untersuchen, sondern es bei den Zusicherungen seiner Lieferanten bewenden lassen. Wenn sich auch mit hoher Wahrscheinlichkeit ergab, daß der Angeklagte die Salicylsäure selbst zugesetzt hatte, so wurde er Mangels sicherer Beweise in dieser Hinsicht nur wegen fahrlässiger Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (§ 11) von dem kgl. bayerischen Landgerichte zu Würzburg am 5. Oktober 1889 zu 50 M Geldstrafe event. 5 Tagen Haft verurtheilt, weil er es unterlassen hatte, sich von der Unverfälschtheit und Unverdorbenheit seiner Waaren nach Möglichkeit zu überzeugen.

Baden. Betrügerischer Verkauf gallisirten, petiotisirten und sonst vermehrten Rothweines als reinen Naturwein.

Die aus einem früheren Prozesse (Veröff. 1888, S. 128) herrührenden Bestände an verfälschten durch Beimischung einer Zuckerlösung zum Traubenmoste im Verhältniß von 50—10 % gallisirten, petiotisirten, mit Obstwein vermischten, mit Heidelbeeren und Sprit aufgefärbten und durch alle diese Verfahren auf die 2 bis 3 fache Menge künstlich vermehrten Getränke, nämlich circa 53 900 Liter „Rothwein", 8600 Liter „Ruländer", 900 Liter „Weißwein" waren für 10 000 Mark verkauft und von dem Erwerber als „gallisirt und petiotisirt" im Ganzen für 13 000 Mark an den Angeklagten Weinhändler Degg. zu Reichenau verkauft worden. In den Kaufvertrag trat der Weinhändler Max Le. von Neustadt a. H. als Mitkäufer ein. Nachdem verschiedene Versuche, den Wein in ehrlicher Weise als gezuckert bezw. gallisirt 2c. in Stuttgart, Basel oder in der Rheinpfalz abzusetzen, gescheitert, auch Versuche, dem Weine durch Schönungsmittel eine bessere Farbe zu geben, fehlgeschlagen waren, trat Le. mit dem Weinkommissionär H. in Neustadt a. H. behufs Gewinnung von Abnehmern in Verbindung, beauftragte ihn, die Weine „ohne Garantie" „nur als gallisirt oder petiotisirt" zu verkaufen, und will, als dieser erklärte, „davon brauche man nichts zu sagen," erwidert haben: „Machen Sie was Sie wollen, es geht mich nichts an." Nach H.'s Angabe soll Le. dagegen ausdrücklich die Reinheit des Weines versichert haben. H. fand einen Käufer in der Weingroßhandlung von M. in Nürnberg, welchen er die Weine als eine „vernachlässigte Parthie 84er, 85er und 86er badischer Rothweine, 65 Fuder, um den Spottpreis von 250 Mark per 1000 Liter" anbot. M. erwartete, wie er ausdrücklich betonte, und H. garantirte, Naturwein und erhandelte den Posten schließlich unter Mitwirkung eines Untermaklers für 230 Mark à 1000 Liter, nachdem auch eine in Nürnberg von Dr. K. vorgenommene chemische Analyse einer Probe keine Beanstandung veranlaßt hatte.

Der Mitangeklagte und Spekulationsgenosse L.'s, Degg., besorgte den Versandt der von ihm selbst in den Frachtbriefen als „Wein" bezeichneten Flüssigkeiten von Reichenau in Fässern des Käufers M., setzte seinerseits aber noch dem Rothweine zuvor erhebliche Mengen Bodenseewasser (auch nach Versendung der Proben an M.) zu, da er sonst angeblich nichts bei dem Geschäfte verdiene. Geliefert und von M. abgenommen wurden 59 194 Liter (früher waren gekauft gewesen 53 900 Liter) Rothwein für 14 089 Mk. 62 Pf. (incl. Füllungskosten und Provision H.'s, welche letzterer hiernach sowohl vom Verkäufer als vom Käufer sich zahlen ließ); an Wasser hatte Degg. geständlich 6000 Liter, nach Sachverständigen jedoch unter Berücksichtigung der zurückgebliebenen 2000 Liter Trubwein, sowie des Schwundes durch Verdunsten in 2 Jahren (2—3 % jährlich) mindestens 12 000 Liter zugesetzt. Der gelieferte Wein stellte sich bei späterer chemischer Untersuchung als weit ärmer an Extraktivstoffen, als die früher an Dr. K. gelieferte Probe heraus.

Das Großh. badische Landgericht zu Konstanz erkannte in dem Verhalten Degg.'s und Le.'s die Kriterien des Betrugs, indem dieselben durch die Vorspiegelung, es handle sich um Wein, d. h. um das Produkt alkoholischer Gährung von Traubensaft und unter Unterdrückung der Thatsache, daß derselbe verfälscht sei, vorsätzlich sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil (d. h. den rechtswidrigen Anspruch, die Flüssigkeit als „Wein" bezahlt zu erhalten) verschafft und das Vermögen des Käufers M. durch Lieferung des für diesen unverkäuflichen und daher werthlosen Gemisches geschädigt hätten. Daneben hätte Degg. sich der Herstellung und des Verkaufs, Le. des Verkaufs verfälschten Weins schuldig gemacht (§ 10 Nr. 2 bezw. 1 des Nahrungsmittelgesetzes). Der Kommissionär H. wurde als „loses Werkzeug" der Angeklagten angesehen und mangels einer Anklage nicht mit verurtheilt. Es kam noch hinzu, daß Degg. in 5 anderen Fällen einzelnen Abnehmern kleinere Mengen (je 21 bis 121 Liter à 40 bis 60 Pf. pro Liter) des verfälschten Weins als „Rothwein" verkauft hatte. (§ 10 Nr. 2 Ges. vom 14. Mai 1879 und § 263 Str. Ges. B.)

Da der § 263 des Str. Ges. B. (Betrug) das strengere Strafgesetz ist, so wurden die Angeklagten mittels Urtheils vom 3. September 1889 aus diesem Paragraphen bestraft, und zwar:

> Degg. mit 9 Monaten Gefängniß und 500 M Geldstrafe event. noch 2 Monaten Gefängniß für den M.'schen Betrugsfall, mit 41 Tagen Gefängniß, für die 5 anderen Fälle Le. (bereits mehrfach vorbestraft) mit 8 Monaten Gefängniß und 500 M Geldstrafe event. noch 2 Monaten Gefängniß.

Der eine Mitangeklagte hat gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Revision eingelegt, aber ohne Erfolg; denn das Reichsgericht, Erster Strafsenat, hat die Revision mittels Entscheidung vom 28. November 1889 verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des verurtheilten Max Le. erhebt materielle und formelle Beschwerden, erscheint aber unbegründet. Das Instanzgericht stellte fest, daß der mitverurtheilte Weinhändler Josef Degg. von Reichenau und der Beschwerdeführer am 11. Februar d. J. das ganze Weinlager des wegen Betruges und Weinfälschung verurtheilten Rentners Fr. auf Reichenau, welches, wie sie wußten, aus gefälschten Weinen bestand, um 13 000 M zum Zwecke des Weiterverkaufs auf gemeinsamen Gewinn übernahmen und nachdem Degg. das Quantum ohne Vorwissen des Beschwerdeführers durch Zugießen von mindestens 6000 Liter Seewasser noch vermehrt, durch Vermittlung des Kommissionärs H. in Dürckheim als eine vernachlässigte Partie 84er, 85er und 86er Badische Rothweine und zwar nach angeblich vorliegenden Ana-

lysen als reine Naturweine an die Weinhandlung von Heinrich M. in Nürnberg um 14089 M 62 Pf. verkauften und den Kaufpreis auch bezogen. Das Instanzgericht verurtheilte Degg. und L. wegen gemeinschaftlich ausgeführten Betrugs und ideell zusammentreffenden Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes; Degg. unterwarf sich dem Urtheil; L. dagegen ergriff die Revision und rügt zunächst Verletzung des § 263 des Strafgesetzbuchs und § 10² des erwähnten Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, sowie des Art. 360 des Handelsgesetzbuchs. Nach den Feststellungen des Instanzgerichts ist aber H. in dieser Sache nicht als Kommissionär im Sinne des Art. 360 fg. des Handelsgesetzbuchs, sondern als Gehülfe im Sinne des § 49 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht als Mitthäter nach § 47 des Strafgesetzbuchs zu betrachten, und nur deshalb der Strafe entgangen, weil gegen ihn keine Anklage erhoben, vielmehr durch Beschluß vom 22. August d. J. das Verfahren eingestellt worden. Die Revision bekämpft zwar diese Feststellungen als unrichtig und unbewiesen, vermag aber nach § 376 der Strafprozeßordnung hiemit nicht durchzudringen; die Aufstellung der Revision ist also nicht zutreffend, daß dem Kommissionär H. gegenüber Täuschung und die übrigen Erfordernisse des § 263 des Strafgesetzbuchs dargethan sein müßten; die eigenen Ausführungen der Revision, welche dahin gerichtet sind, daß H. nicht getäuscht worden, zeigen, daß er bei dem Betruge selbst betheiligt war und zur Täuschung des beschädigten M. mitgewirkt hat. Die Revision bestreitet sodann die nach § 263 des Strafgesetzbuchs erforderliche Vermögensbeschädigung in der Person des Käufers, da der verkaufte Wein auch bei der ausdrücklichen Bezeichnung als petiotisirter oder gallisirter Wein den Werth gehabt, um den er an M. verkauft wurde. Dagegen stellt das Instanzgericht fest, daß es ohne Täuschung der Abnehmer nicht möglich gewesen wäre, den Wein als Kunstwein um den Preis von 230 M per 1000 Liter weiter zu verkaufen und daß die Waare jedenfalls einen erheblich niedrigeren Verkehrswerth als den durch die Täuschung erzielten gehabt. (Seite 168 und 182 der Akten.) Diese Feststellung genügte schon, die Beschädigung anzunehmen; übrigens ist auch die von den Urtheilsgründen weiter herangezogene Erwägung, daß die Weingroßhandlung M. in Nürnberg, welche mit Kunstweinen nicht handelt, ein für sie völlig werthloses Objekt gegen die bezahlten 14089 M 62 Pf. erhalten, keineswegs rechtsirrig, da auch durch die Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Band 16 S. 9) der Grundsatz der Individualisirung bei Beurtheilung der Frage nach der Vermögensbeschädigung anerkannt ist. Dem Gutachten des Sachverständigen Fr. hat das Instanzgericht ausweislich der Urtheilsgründe kein Gewicht beigelegt, wozu es nach § 260 der Strafprozeßordnung vollauf berechtigt war. Die Revision beanstandet ferner die Täuschungsabsicht des Beschwerdeführers; die Revision macht geltend, daß der Vorderrichter selbst annehme, die Anpreisungen des Weines durch H. seien ohne Zuthun des Le. geschehen; diese Ausführung beruht auf einem Mißverständniß der Urtheilsgründe; diese stellen fest, daß H. den Inhalt der Fässer mit Wissen und Willen des Angeklagten als reinen Naturwein bestimmter Krescenz, welcher von zwei namhaften Sachverständigen untersucht und nicht beanstandet worden, ausgegeben habe und diesen falschen Vorspiegelungen noch eine weitere aus eigenem Antriebe beigefügt habe, der Verkäufer brauche Geld, er verkaufe deshalb die in einer Gant in Konstanz von Freunden billig erworbenen Weine ohne Verdienst weiter; jenes unwahre Vorbringen über Beschaffenheit und Abstammung der Weine, welches den Abnehmer bestimmte, auf das Geschäft einzugehen, da er nur reinen Naturwein kaufen wollte, ist nach den Urtheilsgründen von dem Mittelsmann der Angeklagten, welcher als deren Werkzeug figurirte, in deren Auftrag gemacht worden und ist keineswegs nur als geschäftsübliche Anpreisung der zu verkaufenden Waare anzusehen; ebenso unrichtig ist die Anführung der Revision, daß von diesen Anpreisungen Seitens der Interessenten abgesehen, und nur ein unter der Bedingung der Analyse geschlossener Kauf vorlag, der, nachdem die Probe durch den Chemiker Dr. K. in Nürnberg nicht nachtheilig ausgefallen, perfekt geworden; diese Probe hatte, wie die Urtheilsgründe darthun, eine ganz andere Bedeutung. Die Bemängelung der gemeinschaftlichen Ausführung der Vergehen verstößt gleichfalls gegen die thatsächliche Feststellung des Urtheils, kann übrigens auch dem Beschwerdeführer keinen Vortheil bringen, da schon sein eigenes Thun und das seines Bevollmächtigten die Verurtheilung rechtfertigen würde; ein Rechtsirrthum liegt übrigens dem Urtheil in dieser Richtung nirgends zu Grunde; für die nachträgliche Verwässerung des Lagers durch Degg. ist der Beschwerdeführer nicht verantwortlich gemacht. Die Verfälschung des Weines an sich ist von der Revision heute angefochten, vom Urtheil aber nachgewiesen. Die Prozeßbeschwerden gehen sämmtlich fehl; der Einwand der Unzuständigkeit ist in der Hauptverhandlung nach dem Sitzungsprotokoll nicht erhoben worden, § 16 der Strafprozeßordnung. Der Sachverständige Schl. ist laut Protokoll beeidigt. Der Zeuge Fr. ist als solcher beeidigt und war nicht Sachverständiger; übrigens würde der Zeugeneid den Eid des Sachverständigen decken. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band III Seite 102. Die Revision war daher zu verwerfen.

Hessen. Herstellung von Heidelbeerwein mit Traubenweinzusatz, sowie Zusatz von Heidelbeerwein zu Traubenwein, um letzteren als Wein in den Verkehr zu bringen.

Der Kaufmann Abraham M. zu W., welcher ein ausgedehntes Weingeschäft betrieb, hatte seit 1887 in seinem Geschäfte Heidelbeeren verwendet in der Weise, daß er 1887 2—3 Stückfässer, 1888 10—12 dergl. mit theils gemahlenen theils ganzen Heidelbeeren halb füllte, dann 3—4 Ctr. Rohrzucker, 200—300 l Wasser und ungefähr 10 Stützen Weißwein zusetzte und das Gemisch der Gährung überließ. Der Angeklagte behauptete, dies Gemisch zu dem Zwecke hergestellt zu haben, um es demnächst als Heidelbeerwein zu verkaufen. Etwas anderes konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden; die betr. Fässer trugen auch, allerdings sehr kleine und an verborgener Stelle angebrachte Zettel, welche auf den Heidelbeergehalt hinwiesen; endlich bekundeten die vernommenen Sachverständigen (Oekonomierath Göthe, Obstweinfabrikanten Fromm und Salzbrunn) übereinstimmend, daß sich allgemein anerkannte Verfahren für die Herstellung von Heidelbeerwein noch nicht herausgebildet hätten, bestätigten zum Theil sogar, daß Traubenwein und Apfelwein hierbei benutzt würden. Das Gericht sah sich daher nicht veranlaßt, aus diesem Sachverhalt den Angeklagten zu verurtheilen.

Der Angeklagte hatte aber auch, wie trotz seines Leugnens als erwiesen angesehen wurde, einiges von dem vorbeschriebenen sog. Heidelbeerwein zu weiß gekeltertem Rothwein thun lassen (200 l per Stück) und außerdem 8 Stück weiß gekelterten Rothwein mit je 30—40 l Heidelbeeren, 2 Ctr. Rohr- und Kandiszucker und 10 Stützen Wasser pro Stück gemischt, die Mischungen vergähren lassen und von den zuletzt erwähnten 8 Stück deren 6 zum Vertrieb mittels der Bahn versandt.

Das großh. hessische Landgericht zu Mainz nahm an, daß die letzteren Mischungen nur in der Absicht hergestellt seien, um sie als Wein in den Verkehr zu bringen; derartige geringwerthige Stoffe, wie Heidelbeeren und Heidelbeerextrakt, gehörten nicht unter den Wein und verschlechterten ihn; Angeklagter habe den Wein damit verfälscht und demgemäß gegen § 10¹ des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 verfehlt. Er wurde mittels Entscheidung vom 31. Oktober 1889 zu 200 Mark Geldstrafe eventuell 20 Tagen Gefängniß und Tragung der Kosten verurtheilt.

In dem Strafprozesse kam noch nebenbei zur Sprache, daß der Angeklagte auch zu selbstgezogenem (25 Stück à 1200 l) Weißwein per Stück 1 Ctr. Rosinen, 150—200 l Wasser und 3—4 Ctr. Zucker zugesetzt und diese Mischung habe vergähren lassen; anderen 15 Stück habe er nur Zucker und Wasser zugesetzt. Die Käufer seien jedoch über die Herstellung des Weines aufgeklärt worden.

Elsaß-Lothringen. Stark gewässerter Wein. Der Weinhändler A. G. zu Saarburg hatte einem Wirthe zu Pfalzburg 138 Liter Wein verkauft, welcher sich bei der Untersuchung im chemischen Laboratorium der Kaiserl. Polizeidirektion zu Straßburg als stark gewässert herausstellte und deshalb als verfälscht bezeichnet wurde. Das Schöffengericht zu Saarburg vermißte zwar den Beweis dafür, daß G. den Wein selbst verfälscht oder auch nur um die Fälschung gewußt habe; es nahm aber an, daß er als Weinhändler angesichts der bekannten Thatsache, daß auch vielfach von Weinproduzenten Wein verfälscht wird, den Wein vor dem Weiterverkaufe sorgfältig hätte prüfen müssen. Weil er eine solche Prüfung unterlassen habe, sei er als schuldig zu erachten, aus Fahrlässigkeit den verfälschten Wein verkauft zu haben und wurde deshalb am 7. Februar 1889 auf Grund § 11 des Nahrungsmittelgesetzes zu 100 M Geldstrafe event. 10 Tage Haft, Tragung der Kosten und Abdruck des Urtheils in der Saarburger Zeitung verurtheilt. Der Gerichtshof hatte die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte in ähnlicher Weise sehr oft seine Pflicht versäumt habe.

Die gegen das Urtheil eingelegten Rechtsmittel sind verworfen worden.

Vermischtes.

Berlin. Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich in der Sitzung vom 19. Dezember 1889 damit einverstanden erklärt:

„1. daß die Desinfektion der Wohnungen bei „ansteckenden Krankheiten nach Maßgabe der in „dieser Beziehung bestehenden polizeilichen Vorschriften „auf die städtische Verwaltung übernommen wird,

„2. daß die Mittel zur Bestreitung der hierdurch entstehenden Kosten vom Magistrat in den Stadthaushalts-„Etat eingestellt werden." (Gemeindebl. d. H.- u. R. Berlin 1889, S. 461.)

Der Magistrat der Kgl. Residenzstadt Hannover hat die Errichtung eines Gesundheitsrathes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. In der Stadt Hannover wird ein Gesundheitsrath in der Stellung eines städtischen Ausschusses nach § 77 der Städteordnung gebildet.

2. Der Gesundheitsrath besteht aus dem Stadtbaurath und zwei anderen Mitgliedern des Magistrats, zwei Bürgervorstehern, dem Stadtphysikus, zwei anderen Aerzten, zwei Abgeordneten des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, dem Vorsteher des städtischen Lebensmittel-Untersuchungs-Amts, einem Director einer höheren Schule, dem Stadtschulinspector und zwei Gewerbetreibenden.

Außerdem soll die Königliche Polizei-Direction ersucht werden, an den Verhandlungen des Gesundheitsraths durch einen Beamten oder mehrere Beamte sich zu betheiligen.

An den Abstimmungen nehmen diese Beamten keinen Theil.

3. Die Mitglieder des Magistrats, außer dem Stadtbaurath, werden vom Magistrate, die beiden Bürgervorsteher vom Bürgervorsteher-Collegium, der Schuldirector und die beiden Gewerbetreibenden von den beiden städtischen Collegien gemeinschaftlich nach § 53 der Städte-Ordnung, die zwei Aerzte vom ärztlichen Vereine und die beiden Abgeordneten des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von diesem gewählt.

Die Wahl der Aerzte und der Abgeordneten des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege bedarf nach § 77 Nr. 2 der Städteordnung der Bestätigung der städtischen Collegien.

4. Die Wahl der beiden Magistratsmitglieder gilt für die Zeit, welche der Magistrat bestimmt, die Wahl der Bürgervorsteher für die Dauer ihres Amtes, die Wahl der Aerzte, der Abgeordneten des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, des Schuldirectors und der Gewerbetreibenden für die Dauer von 6 Jahren. Der Stadtphysikus, der Stadtbaurath und der Stadtschulinspector, sowie der Vorsteher des Lebensmittel-Untersuchungsamts gehören dem Gesundheitsrathe für die Dauer ihres Amtes an.

5. Der Gesundheitsrath hat die Aufgabe, Vorgänge und Einrichtungen, welche für den Gesundheitszustand im Stadtbezirke von Bedeutung sind, aus eigener Anregung, wie auf besonderes Erfordern des Magistrats, zu beachten und zu begutachten.

Alle Anträge des Gesundheitsraths sind an den Magistrat zu richten, zu eigenen Anordnungen ist er nur kraft besonderer Ermächtigung des Magistrats berechtigt.

6. Im Gesundheitsrathe führte in Mitglied des Magistrats den Vorsitz.

Zu ordentlichen Sitzungen hat der Gesundheitsrath zu bestimmten Zeiten periodisch zusammen zu treten.

Im Uebrigen wird seine Thätigkeit durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche von ihm selbst unter Genehmigung des Magistrats zu erlassen ist.

Oesterreich. Kundmachung der niederösterr. Landes-Gebär- und Findelanstalt, betr. die Verhütung der Einschleppung von Infektionskrankheiten in die Anstalt. Vom 18. April 1889. (Oesterr. Sanitäts-Beamte 1889, S. 345.)

Um der Einschleppung von Epidemien, wie Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Masern, Blattern u. s. w. in die hiesige Anstalt vorzubeugen, und der Gefahr zu begegnen, daß Findlinge in Kost abgegeben werden, in welchen gerade derlei Krankheiten grassiren, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jede Partei, welche Willens ist, ein Kostkind in Pflege zu übernehmen, sich nebst dem pfarr- und gemeindeämtlichen Moralitäts- und Wohlstandszeugnisse mit einem von dem Gemeindevorstande ihres Wohnsitzes ausgefertigten, in dem obigen Zeugnisse (Findelbogen) enthaltenen Atteste auszuweisen hat, daß in ihrer Gemeinde keine Epidemie herrsche.

Pflegeparteien, welche sich ohne diese Bestätigung hieramts einfinden würden, müßten von vorneherein mit ihrem Ansuchen um Uebergabe eines Findlings ohne Ausnahme abgewiesen werden.

Wien, am 18. April 1889.

Die Direktion der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

Dr. E. Braun, Direktor.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Celli, Prof. Angelo. Annali dell' istituto d'igiene sperimentale dell' università di Roma, Roma. 1889. 8°. Vol. 1. Ser. 1 e 2.

Ludington, Proceedings and addresses at a sanitary convention held at —, Michigan, July 11 and 12, 1889. Lansing. 1889. 8°.

Mouraõ Pitta, Dr. C. A. Madère, station médicale fixe, climat des plaines, climat des altitudes. Paris. 1889. 8°.

New York, health department of the city of —. Report of the deaths during the year 1888. 8°.

Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti negli anni 1881/87. Spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie negli anni 1880/86. Sicilia e Sardegna. Roma. 1889. Fol.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u. Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 8. Mai 1888 auf **100** Gewichtsteile **8,25** T. **Malzextract, 4,25** T. **Alkohol** und **0,25 Mineralbestandteile** mit **0,06 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner (9906)

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack u. vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung von 1 Pfg. pro Liter.

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 19 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

(9905)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neubausen b. Erfurt.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien.

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter. — 2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen. 3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf.
100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Creolin

Pearson

Die letzten Behauptungen eines **Imitations-Fabrikanten,** die chemisch, medicinisch und praktisch zur Genüge widerlegt sind, können nur dazu berechnet sein, **Verwirrung** zu schaffen. (9907)

Es ist in ausführlicher Weise bewiesen worden, dass die antiseptische Wirkung des Creolin-Pearson hauptsächlich den darin enthaltenen **höheren Homologen** der **Carbolsäure** zuzuschreiben ist. — Carbolsäure **selbst** ist in Creolin-Pearson **nicht enthalten** (Dr. Bodländer, Dr. Pieper, Dr. Biel, Dr. Gawalowsky etc.), während nach den bacteriologischen Versuchen von Dr. Henle und Anderen **das Fehlen dieser Phenole** in den Imitationen diese in die Categorie der **nichtdesinficirenden** Stoffe bringt, also **wertlos** unter dem **annektirtem Namen Creolin.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Ernährung der arbeitenden Klassen.
Ein Plan für
Gründung öffentlicher Küchen.
Von **M. P. Wolff.**
Mit einem Plan. Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9901)

Carbolpastillen

nach Rademann.
D. R.-P. 44528.

Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzutellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.

Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Neffen,
Hanau a. Main.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 4. Februar 1890.** Nr. 5.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 65. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Dezember. S. 65 — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 66. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 67. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 67. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 67. — Cholera in Mesopotamien und Persien. S. 68 — Gesundheitsverhältnisse im Deutschen Heere. 1882/84. S. 68. — **Witterung.** S. 67. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 1889. 3. Vierteljahr. S. 70. — Pocken unter den Schweinen auf Malta. S. 70. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 70. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen. S. 71. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Stargard und Reichsgericht.) Fleisch ungeborener, sowie kranker Kälber. S. 72. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Deutsches Reich.) Gesetzentwürfe veterinär-polizeilichen Inhalts für Elsaß-Lothringen. S. 72. — (Preußen.) Staatshaushalts-Etat für 1890/91. S. 72. — **Vermischtes.** Erhebungen über Pockenerkrankungen in Hamburg. S. 74. — **Geschenkliste.** S. 74. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Dezember 1889. S. 75. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 78. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 2, Brünn 4, Triest und Rom je 1, Venedig 21, Paris 5, Warschau 18 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Wien 1, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Todesfall; Berlin (Königl. Charité) und Reg.-Bez. Hannover je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Paris 17, London 10 Todesfälle; Budapest 28 Erkrankungen; **Masern:** München 8, Paris 16, London 21, Liverpool 12, Edinburg 13 Todesfälle; Berlin 51, Reg.-Bezirke Düsseldorf 146 und Königsberg 170, Wien 131, Budapest 35, Edinburg 301, Christiania 30, Petersburg 67 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 8, London 10, Petersburg 31 Todesfälle; Berlin 62, Hamburg 31, Reg.-Bez. Königsberg 130, Edinburg 37, Stockholm 44, Petersburg 56 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 33, Breslau 11, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 8, Kiel 7, Leipzig 6, Magdeburg 7, Stettin, Wien, Budapest je 9, Brünn, Rom je 7, Paris 31, London 29, Christiania 6, Petersburg 11, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 97, Hamburg 43, Nürnberg 21, Reg.-Bez. Schleswig 205, Budapest 21, Stockholm 20, Christiania 28, Petersburg 37 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 10, London 82, Dublin 10, Liverpool 8 Todesfälle; Nürnberg 29, Wien 41, Stockholm 25 Erkrankungen; **Grippe:** Braunschweig 7, Dresden, Görlitz je 10, Straßburg 9, Prag 7, London 105 Todesfälle; Hamburg 337, Stockholm 47, Kopenhagen 349 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach, Pilsen je 1, Reichenberg 7, Troppau, Genua je 1, Lissabon 14, Le Havre 2, Marseille 11, Moskau 2, Alexandrien 9, Kairo 1, Rio de Janeiro 11; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 57; **Flecktyphus:** Ingolstadt 1, Moskau 3, Rio de Janeiro 1; **Rückfallsfieber:** Alexandrien 2 (einschl. biliösen Fiebers); **Genickstarre:** Aachen 1, Chicago 10, New-Orleans 1, New-York 8, St. Louis 3.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin 31 (Vormonat 40), Hamburg 20 (21), Marseille 59 (26), Kairo 44 (54), Brooklyn 25 (24), Chicago 68 (68), New York 40 (57) Todesfälle; **Ruhr:** Bukarest 36 (Vormonat 1), Alexandrien 39 (47), Kairo 112 (126), Rio de Janeiro 36 (17) Todesfälle; **Masern:** Reichenbach 23 (Vormonat 22) Todesfälle; **Scharlach:** Berlin 32 (Vormonat 21), Moskau 40 (23) Todesfälle; **Diphtherie und Croup:** Berlin 183 (Vormonat 132), Breslau 26 (49), Danzig 21 (11), Frankfurt a. M. 22 (21), Göttingen 20 (17), Hannover 25 (29), Kiel 57 (33), Königsberg 24 (29), Linden 19 (21), Magdeburg 20 (14), Stettin 50 (35), München 42 (40), Dresden 29 (36), Braunschweig 44 (22), Hamburg 44, (42), Marseille 22 (19), Moskau 38 (48), Baltimore 30 (27), Boston 46 (45), Brooklyn 134 (131), Chicago 187 (199), Montreal 21 (13), New York 122 (123), St. Louis 33 (47) Todesfälle. In Bromberg und Fürth sind 13 bezw. 10 gegen 27 bezw. 21 im Vormonat gestorben. **Keuchhusten:** M.-Gladbach 24, Köln 30 (Vormonat 19), Magdeburg 28 (10); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 163 (Vormonat 142), Breslau 27 (44), Danzig 21 (21), Köln 21 (19), Stettin 25 (9), München 59 (86), Hamburg 76 (45), Basel 20 (11), Bordeaux 50 (20), Bukarest 64 (22), Calais 36 (24), Genua 33 (16), Le Havre 47 (49), Lille 121 (127), Marseille 144 (188), Nancy 84 (38), Alexandrien 189 (206), Kairo 460 (507), Chicago 40 (141), New Orleans 43, New York 57 (161), Rio de Janeiro 201 (173), St. Louis 27 (44) Todesfälle **Grippe:** Berlin 50 Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Gnesen 35,7, Gera 35,8 (1878/87: 29,3), Lichtenberg 36,6, Ratibor 36,6 (23,7), Graudenz 37,4 (30,6), Amberg 37,4 (1885/87: 28,6), Gelsenkirchen 38,4 (32,6), Spandau 39,9 (1878/87: 25,9), Rixdorf 41,1, Kiel 42,1 (22,5), Linden 43,1, Danzig 43,2 (28,4), Merseburg 43,4 (1882/87: 27,9), Reichenbach 45,3 (28,7). Von diesen Orten zeigten Linden

(Fortsetzung auf Seite 68.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 4. Woche vom 19. bis 25. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	86	—	69	14	34,2	26,8	—	—	—	—	—	9	27	—	—	—	33	—
† Altona	138 871	110	3	80	31	30,0	25,9	—	1	1	—	—	6	16	6	5	5	49	1
† Augsburg	70 025	46	—	48	9	35,6	30,5	—	—	—	—	1	11	11	1	—	—	24	—
† Barmen	109 599	76	3	59	12	28,0	22,6	—	—	—	—	—	12	26	2	—	—	19	—
† Berlin	1 492 162	924	35	665	203	23,2	26,4	5	8	33	1	—	99	58	48	8	7	396	17
† Bochum	47 481	40	—	35	6	38,3	28,2	—	—	—	3	—	2	8	2	—	—	19	1
† Bonn	40 091	24	2	25	2	32,4	26,7	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	12	2
† Braunschweig	94 464	76	1	60	18	33,0	24,6	—	—	5	—	—	10	16	2	—	—	27	—
† Bremen	123 840	69	2	49[4]	13	20,6[4]	20,9	—	1	3	—	—	5	8	1	1	1	31	—
† Breslau	324 143	211	7	190[5]	47	30,5[5]	31,3	—	—	11	1	—	24	22	14	2	2	116	2
Charlottenburg	53 270	52	1	27	4	26,4	29,3	—	2	1	—	—	2	7	—	—	—	13	2
† Chemnitz	125 204	110	2	72	35	29,9	31,3	—	—	—	1	—	4	9	—	—	—	58	—
† Danzig	120 539	85	4	73	24	31,5	28,4	—	1	4	—	—	11	18	4	4	4	33	2
† Darmstadt	54 190	27	3	26	5	24,9	21,0	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	15	—
Dortmund	89 334	66	—	49	11	28,5	26,7	—	—	3	—	1	9	19	—	—	—	15	2
† Dresden	269 250	140	4	132[8]	18	25,5[6]	24,6	—	—	3	—	3	23	27	4	4	4	69	3
† Düsseldorf	133 276	112	2	57	18	22,2	24,1	—	—	—	—	—	7	15	1	—	—	34	—
† Duisburg	53 271	47	2	38	8	37,1	26,8	1	—	1	—	—	6	12	1	—	—	16	1
† Elberfeld	121 550	97	3	64	13	27,4	23,3	—	—	—	—	—	16	17	—	—	—	27	4
† Elbing	40 510	32	—	27	9	34,7	30,4	—	2	1	—	—	1	5	3	—	—	15	—
† Erfurt	63 088	55	—	41	14	33,8	23,2	—	—	1	—	—	4	12	2	2	1	22	—
† Essen	72 507	58	2	49	15	35,0	28,1	5	1	1	—	—	4	21	1	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	170 733	60	3	61	11	18,6	19,9	—	—	7	—	—	13	10	2	—	—	25	4
† Frankfurt a. O.	56 780	29	—	29	3	26,6	27,1	—	—	1	1	—	4	9	—	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	45 868	29	1	36[7]	6	40,8[7]	25,4	—	1	—	—	—	6	10	—	—	—	18	1
† Gera	40 601	.	.	.	.	.	29,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M.-Gladbach	50 505	38	2	51	14	52,5	26,6	1	—	3	—	—	9	20	1	1	—	17	—
† Görlitz	60 647	32	5	42	7	36,0	27,7	—	—	3	—	—	7	14	—	—	—	18	—
† Halle a. S.	91 607	78	2	50	10	28,4	24,8	—	2	2	—	—	4	7	3	—	—	31	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	376	14	308	135	30,6	26,3	—	1	8	2	1	32	52	41	12	12	162	9
† Hannover	155 214	111	1	63	8	21,1	21,5	—	—	3	—	—	15	6	—	—	—	35	4
† Karlsruhe	67 987	41	1	32	8	24,5	19,7	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	17	—
† Kassel	69 395	35	3	37	4	27,7	21,7	—	—	2	—	1	5	3	—	—	—	15	1
† Kiel	59 140	43	—	37	10	32,5	22,5	—	1	7	—	—	1	7	1	—	—	16	4
† Köln	267 152	219	7	131	39	25,5	26,5	—	—	—	—	1	14	17	8	1	1	88	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	97	7	87	15	28,2	31,1	—	1	3	1	—	11	18	3	—	—	48	2
Krefeld	105 237	77	2	65	10	32,1	25,3	1	—	1	—	—	12	16	1	—	—	33	1
† Leipzig[2]	286 878	227	10	106	20	19,2	22,7	1	—	6	—	2	20	23	3	—	—	49	2
† Liegnitz	49 021	41	1	33	17	35,0	32,1	1	—	—	—	—	2	8	10	1	1	12	—
† Lübeck	59 382	35	—	18	4	15,8	21,9	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	15	—
† Magdeburg	180 040	143	4	97	30	28,0	28,1	—	—	7	1	—	12	25	5	2	2	47	—
† Mainz	71 285	47	2	34	10	24,8	23,3	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	21	1
† Mannheim	68 427	63	—	50	12	38,0	21,8	—	—	1	—	—	10	10	—	—	—	29	—
† Metz	54 934	29	3	47	8	44,5	22,6	2	—	3	2	—	5	16	—	—	—	18	1
† Mülhausen i. E.	75 378	52	3	70	7	48,4	.[3]	—	—	1	1	—	9	25	.	.	1	32	1
† München	291 278	213	5	183	61	32,7	31,6	8	1	4	—	—	26	24	19	2	2	98	3
† Münster	47 383	25	2	39	—	42,8	25,7	1	—	1	1	—	6	12	1	—	—	17	—
† Nürnberg	128 980	96	4	84	18	33,9	26,7	—	—	3	—	—	21	19	2	1	1	38	1
† Plauen i. V.	49 966	38	3	13	1	13,5	25,4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	7	—
† Posen	70 698	59	2	47	7	34,6	29,5	2	2	4	—	—	9	8	1	—	—	21	—
Potsdam	53 104	34	1	24[8]	4	23,5[8]	23,6	—	—	4	—	—	6	3	—	—	—	11	—
† Rostock	41 547	38	3	30	4	37,5	20,7	1	—	1	—	—	—	14	—	—	—	14	—
† Stettin	106 679	71	2	56	9	27,3	26,1	—	1	9	—	—	10	10	—	—	—	25	1
† Straßburg i. E.	118 876	71	5	80	12	35,0	27,7	—	1	1	—	—	9	29	1	1	1	36	3
† Stuttgart	120 873	60	3	65	18	28,0	21,4	2	1	2	—	—	10	16	1	1	1	33	—
† Wiesbaden	60 234	36	1	31	5	26,8	19,9	1	—	2	—	—	5	14	—	—	—	9	—
† Würzburg	58 672	42	1	34	5	30,1	26,8	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	19	—
† Zwickau	43 130	37	—	33	12	39,8	29,9	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 45 = 18,9 ‰. — [5]) Desgl. 184 = 29,5 ‰. — [6]) Desgl. 122 = 23,6 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 29,5 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 21,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Januar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 617	270	15	302	60	38,6	3	—	2	1	1	38	103	14	—	—	137	3
Brünn bis 18. Januar	93 767	38	1	141	21	78,2	—	—	7	—	—	37	32	3	.	.	61	1
Brüssel bis 18. Januar	182 836	95	4	109	12	31,0	—	—	1	—	—	13	44	1	.	.	45	5
Budapest bis 18. Januar	463 017	329	14	428	88	48,1	1	1	9	5	1	99	104	22	—	—	182	4
Christiania	138 300	71	3	90	18	33,8	5	—	6	—	—	21	17	5	.	.	36	—
Dublin	353 082	194	.	330	21	48,8	5	1	—	.	.	.	10	—	.	.	311	3
Edinburg	271 135	140	.	128	15	24,6	13	1	5	.	.	12	5	1	.	.	87	4
Graz bis 18. Januar	107 413	76	5	89	5	43,1	—	—	—	—	1	12	26	—	.	.	48	2
Kopenhagen	307 000	199	8	127	25	21,5	—	2	10	2	—	28	19	2	.	.	62	2
Krakau bis 18. Januar	76 393	70	1	75	15	51,1	1	—	2	1	—	19	27	3	—	—	21	1
Lemberg bis 18. Januar	123 092	53	6	112	30	47,3	—	—	3	1	—	26	33	2	.	.	44	3
Liverpool	613 463	369	.	270	69	22,9	12	6	1	.	.	.	8	—	—	—	230	13
London	4 421 661	2510	.	2227	386	26,3	21	10	29	10	5	239	385	24	.	.	1444	60
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	276 300	.	10	125	40	23,5	—	2	—	—	1	17	6	3	3	1	94	2
Paris	2 260 945	1120	78	1147	159	26,4	16	5	31	17	4	257	201	50	.	.	546	20
Petersburg bis 18. Januar	978 309	722	19	495	98	26,3	5	31	11	5	2	125	29	42	.	.	245	.
Prag und Vororte	304 356	214	9	207	47	35,4	2	2	5	—	2	42	40	4	.	.	109	1
Rom bis 9. November 1889	409 692	250	24	169	27	21,5	—	—	7	2	1	14	6	16	.	.	117	6
Stockholm bis 18. Januar	228 218	113	6	90	19	20,5	—	5	3	—	—	21	11	8	.	.	38	4
Triest	160 092	73	5	147	30	47,8	—	—	4	—	—	20	52	1	—	—	69	1
Venedig	156 515	74	11	149	38	45,5	—	—	—	4	1	12	43	11	.	.	76	2
Warschau bis 18. Januar	445 770	205	16	224	50	26,1	1	1	9	4	4	37	32	11	.	.	118	7
Wien bis 18. Januar	822 176	480	38	413	80	26,1	4	1	9	1	1	99	54	12	—	—	186	6
11 Vororte Wiens bis 18. Jan.	429 389	178	14	247	70	29,9	4	—	2	—	—	67	65	15	.	.	93	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Januar 1890.[5])

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	—	—	3	—	—	—
Scharlach	4	—	2	—	2	—	—	1
Diphtherie	30	3	14	4	9	—	—	16
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	—	—	5	4	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	2	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	104	1	—	—	88	14	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	29	2	1	1	15	10	—	6
Lungenschwindsucht	25	—	—	—	13	12	—	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	48	1	3	1	18	20	5	9
Akuter Darmkatarrh	25	2	2	2	10	8	1	1
Chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	7	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	40	—	—	1	30	9	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	14	—	—	—	6	7	1	—
Verletzungen	59	—	2	2	17	34	4	2
Alle übrigen Krankheiten	354	3	7	15	175	125	29	47
Summe	770	12	31	26	400	260	41	104

Gesammtbestand **war** am 18. Jan. 4426 und **bleibt** am 25. Jan. 3565[5]).

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	19.—25. Jan.	12	51	32[3])	97[3])	7
" Breslau	desgl.	1	—	15	14	—
" Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
" Hamburg und Vororte	desgl.	15	13	31	43	1
" München[4])	desgl.	—	82	11	35	2
" Nürnberg	desgl.	—	—	14	21	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	86	4	8	—
" Aurich	desgl.	—	—	8	5	—
" Düsseldorf	desgl.	14	146	22	75	2
" Erfurt	desgl.	2	34	13	12	4
" Hannover	desgl.	1	27	26	56	1
" Hildesheim	desgl.	3	54	5	69	1
" Königsberg	desgl.	2	170	130	38	—
" Marienwerder	desgl.	5	12	6	11	—
" Münster	desgl.	2	15	1	15	—
" Schleswig	desgl.	21	10	69	205	3
" Stettin	desgl.	5	1	14	72[3])	1
" Stralsund	desgl.	1	1	17	8	—
" Trier	desgl.	7	37	2	7	—
" Wiesbaden	desgl.	2	40	15	35	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Januar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Januar	7,9	1,9	752,0	747,4	746,3	91	85	93	0,2	SW	2
	20. "	6,9	2,9	746,3	741,3	745,2	89	90	87	1,0	SW—WNW	2
	21. "	4,7	1,2	745,8	748,0	751,9	93	77	85	10,7	SW—WNW	1
	22. "	4,2	—0,6	750,0	743,0	741,1	96	70	87	—	SW—SO	3
	23. "	3,9	1,0	740,9	732,4	727,6	89	90	95	1,5	SO	2
	24. "	5,7	0,0	731,9	748,3	754,4	93	85	92	5,9	NW	3
	25. "	7,7	—0,3	757,2	754,3	751,6	100	88	90	3,3	SSW	2
München	19. Januar	10,0	0,0	715,5	713,3	712,7	76	51	72	–	SW	2,9
	20. "	8,8	2,9	710,6	708,8	710,6	74	75	80	2,3	SW	4,3
	21. "	5,2	1,1	706,8	710,7	714,7	69	79	77	2,5	SW	3,5
	22. "	7,2	—1,7	707,9	704,1	707,5	76	33	81	0,3	SO	2,8
	23. "	13,0	0,5	700,4	697,9	698,6	73	54	73	10,3	SW	8,8
	24. "	8,1	1,6	706,8	711,9	715,9	67	51	84	9,1	SW	2,4
	25. "	10,7	0,6	717,8	717,2	717,9	87	93	85	0,6	SW	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Desgl. darunter 3. — [5]) Die Berichte aus dem städtischen Krankenhause zu Moabit und aus dem Augusta-Hospital sind ausgeblieben.

und Reichenbach schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, in Merseburg starben 33,3, in Lichtenberg, Rixdorf, Gelsenkirchen, Gnesen, Kiel, Amberg, Gera zwischen 25,1 und 30,0, in Danzig, Graudenz zwischen 20,1 und 25,0, in Spandau 19,1, in Ratibor 18,9 ‰ Personen. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonate auf 55,1 gegen 45,3 ‰ im Berichtsmonat belaufen. Von den beiden noch nicht genannten Orten, woselbst die Sterblichkeit im Vormonate eine vergleichsweise hohe gewesen war, verlor Burg im Dezember 21,4, Tilsit 32,7 ‰ Personen durch den Tod.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Amberg mit 444, Reichenbach mit 364 und Danzig mit 344 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Lichtenberg, Graudenz, Linden, Spandau, Gera betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Rixdorf, Merseburg weniger als ein Viertel, und in Gelsenkirchen, Gnesen, Kiel, Ratibor weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen in diesen Orten anlangend, treten Masern in Gelsenkirchen (9 unter insgesammt 78 Todesfällen), Reichenbach (23 unter 74), Scharlach in Amberg (7 unter 52), Merseburg (14 unter 64), Diphtherie und Croup in Gnesen (8 unter 51), Linden (19 unter 100), Danzig (21 unter 429), Kiel (57 unter 202), Lungenschwindsucht in Gnesen (7), Ratibor (8 unter 62), Rixdorf (11 unter 88), Kiel (16), Spandau (16 unter 113), Linden (19), Danzig (47), akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Graudenz (7 unter 54), Ratibor (8), Gnesen, Reichenbach (je 9), Merseburg (11), Lichtenberg (12 unter 56), Gelsenkirchen (18), Gera (21 unter 117), Linden (22), Spandau (25), Rixdorf (27), Kiel (36), Danzig (101), akute Darmkrankheiten in Lichtenberg (7), Kiel (9), Gera (15), Danzig (21) besonders hervor.

Die Säuglingssterblichkeit war eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, außer in den schon genannten Orten, in Ingolstadt (341 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 25,1), Eisenach (350—26,3), Meerane (353—28,6), Prenzlau (389—28,1), Brieg (436—28,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer, als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Reutlingen 14,8 (1878/87: 24,6), Düren 14,5 (1882/87: 23,9), Cöthen 14,3, Ludwigsburg 14,0 (18,0), Wesel 13,9 (1878/87: 20,3). Von diesen Orten wiesen Wesel und Ludwigsburg schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0 ‰ auf; in Reutlingen betrug letztere 16,2, in Düren 17,3, in Cöthen 17,6 ‰. Von den Orten, in welchen im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle vorkamen, zeigten im Dezember, abgesehen von den beiden bereits genannten Orten, Celle, Gleiwitz, Köslin, Mülheim a. Rh., Weißenfels, Bayreuth, Cannstatt, Ulm zwischen 15,0 und 20,0, Schleswig, Trier, Wiesbaden, Apolda, Koburg zwischen 20,1 und 25,0, Eupen, Insterburg, Kassel, Luckenwalde, Mülheim a. d. R., Neunkirchen zwischen 25,1 und 30,0, Forst 31,7 ‰ Sterblichkeit.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Wesel, Reutlingen, Cöthen unter einem Zehntel, in Düren unter einem Fünftel, in Ludwigsburg unter einem Viertel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 19,3), Gleiwitz (16,6), Göttingen (31,7), Hanau (18,5), Minden (23,2), Mühlhausen (19,1), Oberhausen (19,3), Oppeln (22,5), Osnabrück (21,1), Remscheid (19,9), Bayreuth (20,0), Passau (19,8), Cannstatt (16,8), Mannheim (21,0), Pforzheim (17,1), Offenbach (21,8), Wismar (24,8), Zerbst (20,6), Bremerhaven (24,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 44, weniger als ein Fünftel derselben in 70 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 1 dieser Orte unter 15,0, in 21 zwischen 15,0 und 20,0, in 51 zwischen 20,1 und 25,0, in 26 zwischen 25,1 und 30, in 15 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 14 Orten gegen 4 im November, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 5 gegen 22 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 136 gegen 149 im Vormonat.

Cholera in Mesopotamien und Persien. (Vergl. S. 37.) Laut Nachrichten vom 1. und 11. Januar d. J. ist die Choleraepidemie in Mesopotamien als erloschen zu betrachten. Die letzten Todesfälle wurden gemeldet: aus Suleimanié, Bassora, Kelek, Bagdad und Mossul vom 22., bezw. 24., 25., 28. November und 1. Dezember 1889. Vereinzelte Fälle kamen noch Anfang Dezember in 2 Dörfern an der persischen Grenze unweit Hanegin zur Kenntniß. — Infolge dessen konnten für die Provenienzen aus Mesopotamien einschließlich Mossul vom 17. Dezember ab die türkischerseits angeordneten Quarantänen zunächst von 14 auf 8 Tage, gegen Bassora und den persischen Meerbusen von 10 auf 5 Tage herabgesetzt werden. Vom 9. Januar ab sind alle Quarantänen gegen Mesopotamien und den persischen Meerbusen aufgehoben, für die Provenienzen aus Persien wurde dagegen eine fünftägige Beobachtung beibehalten, da in den Städten Nehawend, Hamadan und Churemabad die Seuche noch fortdauert. In Teheran selbst wüthete in den letzten Dezemberwochen eine bösartige Scharlachepidemie; auch Influenza (gutartig) und Dengue zeigten sich noch Mitte Dezember.

Nach dem Eintreffen beruhigender Nachrichten über die Pest in Assyr wurde die fünftägige Quarantäne gegen die Küste von Yemen (Lith und Loheya) ebenfalls aufgehoben.

Mittheilungen über die Gesundheits-Verhältnisse im Deutschen Heere in den Jahren 1882/84.[1])

(Ausschließlich der bayerischen Heerestheile.)

Die Preußische Armee nebst dem Königlich sächsischen (XII.) und Königlich württembergischen (XIII.) Armeekorps hat in den beiden Berichtsjahren vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 einen Krankenzugang von jährlich 849,6 bezw. 830,1 Promille der durchschnittlichen Iststärke gehabt. Letztere belief sich im Berichtsjahre 1882/83 (1883/84) auf 382 193 (383 021), der Krankenzugang auf 324 703 (317 951).

Von je 100 dieser Kranken kamen nur etwa 38 bis 39 in die Lazarethe, nämlich 325,6 bezw. 318,5 Promille der Iststärke, die übrigen Kranken wurden im Revier behandelt. Ein Vergleich mit den letzten Vorjahren ist nur bezüglich der Lazarethkranken statthaft, denn die Zahl der Revierkranken mußte schon deshalb gegen früher zunehmen, weil die bis dahin ohne Angabe der Krankheit lediglich summarisch geführten Leichtkranken, die sog. Schonungskranken, seit dem 1. April 1882 in Fortfall gekommen sind, somit auch früher nicht registrirte Leichtkranke jetzt — sofern sie dienstunfähig sind, — als Revierkranke geführt werden.

Den stärksten Krankenzugang hatte während beider Berichtsjahre das I. Armeekorps (in Ost- und Westpreußen), demnächst ein Mal das X. (in Hannover), ein Mal das VI. (in Schlesien); den geringsten Krankenzugang im Ganzen hatte während beider Jahre das XIV. Armeekorps (im Großh. Baden), in den Lazarethen dagegen das XIII. (Kgl. württembergische.) Der Jahreszeit nach fand der stärkste Krankenzugang stets im Januar, der schwächste im September statt.

Zieht man die Häufigkeit der einzelnen Krankheitsgruppen in Betracht, so ergiebt sich Folgendes: Am häufigsten erkrankten die Angehörigen des Heeres an Krankheiten der äußeren Bedeckungen und an mechanischen Verletzungen; die Summe dieser

[1]) Vgl. Sanitätsbericht über die Königl. Preußische Armee, das XII. (Kgl. Sächsische) und das XIII. (Kgl. Württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1884, bearbeitet von der Med.-Abth. des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums.

Krankheitsgruppen macht fast die Hälfte (46,2 %) des gesammten Krankenzugangs aus. In dritter Reihe kamen die Krankheiten der Ernährungsorgane, dann erst die der Athmungsorgane und die allgemeinen Erkrankungen, zu welchen letzteren als Unterabtheilung die Infektionskrankheiten gehören. Venerische Krankheiten, welche z. B. in der italienischen Armee die überwiegend häufigste Krankheitsgruppe bilden, waren nur wenig häufiger als Augenkrankheiten; relativ selten waren Krankheiten des Nervensystems.

In Promille der Iststärke gingen zu:	1882/83	1883/84
mit Krankheiten der äußeren Bedeckungen	207,7	212,2
„ mechanischen Verletzungen	182,3	174,3
„ Krankheiten der Ernährungsorgane	154,4	152,8
„ „ „ Athmungsorgane .	85,1	81,3
„ allgemeinen Erkrankungen	55,0	47,6
(darunter Infektionskrankheiten	34,4	28,4)
„ venerischen Krankheiten	38,2	34,5
„ Augenkrankheiten	35,1	34,1
„ Krankheiten des Nervensystems . . .	4,7	4,9
2c. 2c. 2c.		

Die Häufigkeit der einzelnen Krankheitsgruppen unter den verschiedenen Theilen des Heeres, bezw. in den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches ist nicht ohne allgemeines Interesse. Die allgemeinen Erkrankungen, insbesondere die Infektionskrankheiten waren am häufigsten beim I. Armeekorps (in Ost- und Westpreußen), am seltensten beim VIII. (Rheinprovinz) und XIII. (Kgl. württemb.); Krankheiten des Nervensystems stets am häufigsten beim VI. (Schlesien), am seltensten beim VIII. Armeekorps (Rheinprovinz); Krankheiten der Athmungsorgane am häufigsten beim I. (Ost- und Westpreußen), am seltensten beim XV. (Elsaß-Lothringen) bezw. VIII. (Rheinprovinz); Krankheiten der Kreislaufsorgane am häufigsten beim XIII. (Kgl. württembergischen), am seltensten beim II. Armeekorps (Pommern und Reg.-Bez. Bromberg), auch Krankheiten der Ernährungsorgane waren am häufigsten beim XIII. (Kgl. württemb.), Augen- und Ohrenkrankheiten dagegen am häufigsten beim I. Armeekorps (Ost- und Westpreußen).

Venerische Krankheiten wurden am meisten beim XII. (Kgl. sächs.) Armeekorps, am wenigsten beim XI. (Hessen-Nassau und Großh. Hessen) bezw. beim XIV. Armeekorps (Großh. Baden) beobachtet.

Die im Allgemeinen so zahlreich aufgetretenen Krankheiten der äußeren Bedeckungen, d. h. hauptsächlich Furunkel, Geschwüre, Hautleiden, Fingerentzündungen u. dgl. waren am seltensten im XIV. Armeekorps (Großh. Baden); ebendaselbst kamen auch mechanische Verletzungen am seltensten in Behandlung.

Unter den Allgemeinkrankheiten ist im Heere von jeher der Unterleibstyphus von besonderer Bedeutung gewesen. Es erkrankten am Unterleibstyphus (+ gastrischem Fieber) im 1. Berichtsjahre 2577 (+ 1267), im zweiten 2094 (+ 1082) Angehörige des Heeres. Die Krankheit war während beider Jahre weitaus am häufigsten beim II. (Pommerschen) Armeekorps und beim VI. (in Schlesien), relativ selten dagegen beim Gardekorps, das hauptsächlich in Berlin, Spandau und Potsdam garnisonirt.[1])

Bezüglich der Entstehungsweise des Unterleibstyphus verdient die Thatsache Erwähnung, daß in den beiden Jahren 155 Lazarethgehülfen, 65 Militärkrankenwärter, 7 andere in Lazarethen wohnhafte Personen und 106 solcher Kranken, die wegen anderer Leiden im Lazareth sich befanden, vom Typhus befallen wurden. Die unmittelbare Uebertragung vom Kranken (Kontagion) scheint darnach für die Entstehung des Typhus von größerer Bedeutung zu sein, als man gemeiniglich annimmt.

Die Typhussterbefälle in der Armee, welche noch 10 Jahre vorher 1,28 ‰ der Iststärke ausmachten, haben sich seitdem ununterbrochen auf 0,46 ‰ vermindert und waren in der Berichtszeit im Heere seltener als unter der gleichalterigen männlichen Civilbevölkerung des Preußischen Staates.

Die Diphtherie spielt in der Armee zwar eine weitaus geringere Rolle als in der Gesammtbevölkerung, indessen erkrankten im Ganzen doch 838 Mannschaften in dem zweijährigen Zeitraume an Diphtherie, und starben (in militärärztlicher Behandlung) 30. Am stärksten war von der Diphtherie das IX. Armeekorps (Schleswig-Holstein und Großh. Mecklenburg) betroffen, demnächst das X. (Hannover), XII. (Kgl. sächsische) und das IV. (Prov. Sachsen und Thüringen). Diese Art der Verbreitung der Diphtherie stimmt in bemerkenswerther Weise mit den Ergebnissen der Civilheilanstaltsstatistik und den Erkrankungsausweisen aus Preußischen Regierungsbezirken[2]) überein. In Ost- und Westpreußen, in Schlesien, Baden, Elsaß-Lothringen wurden mit die wenigsten Diphtheriefälle unter den Truppen beobachtet.

Das Wechselfieber ist im deutschen Heere eine weitaus seltenere Krankheit als z. B. im österreichischen und italienischen; in den beiden Berichtsjahren erkrankten 11173 Mannschaften, im ersteren mehr als im zweiten. Der höchste Zugang entfiel auf den Juni, demnächst auf Juli und Mai. Von den einzelnen Armeekorps hatten am meisten das I., V., II. und III. zu leiden, deren Truppentheile im Gebiete der Weichsel, Oder und deren Nebenflüsse garnisoniren. Dies stimmt mit anderweitigen Erfahrungen überein, wonach diese Gebiete nebst einigen der Nordsee benachbarten Bezirken das Hauptgebiet der Malaria bilden. Erlegen ist dem Wechselfieber Niemand.

Die Ruhr trat im Allgemeinen ziemlich bösartig auf, denn von 1021 Ruhrkranken starben 32; die Mortalität war somit etwa dieselbe wie bei der Diphtherie. Besonders betroffen waren einige ostpreußische und einige schlesische Garnisonen. Epidemische Genickstarre trat nur vereinzelt, im Ganzen 5 Mal, auf, dagegen wurden Flecktyphus und Rückfallfieber zusammen 38 Mal beobachtet.

Erkrankungen am akuten Gelenkrheumatismus nehmen im Heere bereits seit mehreren Jahren — ebenso wie in den Civilheilanstalten — stetig zu. Während der Berichtszeit erkrankten daran 6962 Mannschaften und starben 20. Die Frühjahrsmonate März bis Juni brachten immer den meisten Zugang, von den Armeekorps war beide Male das X. (Hannover) und einmal das XII. (Kgl. sächsische), das andere Mal das XIII. (Kgl. württembergische) am stärksten betroffen.

Die Zahl der Erkrankungen der Athmungsorgane in den einzelnen Armeekorps wurde, wie im Sanitätsberichte bezügliche Kurven zeigen, hauptsächlich durch die Häufigkeit der Bronchialkatarrhe bedingt. Das I. Armeekorps (Ost- und Westpreußen) und das VI. (Schlesien) zeigten sich darnach am meisten betroffen, auch Lungenentzündungen waren im I. Armeekorps am verbreitetsten, dagegen kam Lungenschwindsucht hier relativ selten vor. Letztere war am häufigsten beim VII. und VIII. Armeekorps (Westfalen und Rheinprovinz).

Im Ganzen betrug der Verlust der Armee durch Schwindsucht 3261 Personen = 4,3 ‰ der Iststärke, durch andere Krankheiten der Athmungsorgane 2533 = 3,29 ‰, und zwar sind hiervon 1103 gestorben, 3232 als dienstunbrauchbar ausgeschieden, 1459 als invalide entlassen.

Mit kontagiöser Augenkrankheit gingen in der Berichtszeit 3003 Kranke zu, die meisten im I. Armeekorps (979)), im II. (784), V. (387) und VI. (313), mithin alle im Osten des Reiches; im XIII. (Kgl. württembergischen) Armeekorps sind kontagiöse Augenkrankheiten gar nicht beobachtet. Geheilt wurden etwa 80 % der Erkrankten, die übrigen schieden „anderweitig" aus, d. h. kamen in Kontrole der Civilbehörden.

Von den **Todesfällen** in der Armee waren 2379 durch Krankheit verursacht (darunter 259 außerhalb

[1]) Zieht man auch die beiden bayerischen Armeekorps zum Vergleiche heran, so war Unterleibstyphus am seltensten beim II. bayerischen Armeekorps.

[2]) Die Erkrankungsausweise werden z. Z. für Bd. VI der Arbeiten a. d. K. G. A. bearbeitet.

militärärztlicher Behandlung, am Heimathsorte der Erkrankten 2c.); 541 geschahen durch Selbstmord, 275 durch Verunglückung. — Von den ersteren waren 474 durch Lungenschwindsucht, 404 durch Unterleibstyphus, 391 durch Lungenentzündung, 132 durch Hirn- und Hirnhautentzündung, 79 durch akute Miliartuberkulose, 31 durch Lungenblutung, 68 durch Nierenleiden, 55 durch Herzkrankheit bedingt u. s. w. Selbstmorde kamen verhältnißmäßig häufig beim XIII. (Kgl. württembergischen) und beim V. und VI. Armeekorps (Posen und Schlesien) vor.

Als dienstunbrauchbar wurden während der Berichtszeit im Ganzen 15 813 Angehörige des Heeres entlassen; bei 10 752 ließ sich das die Dienstunbrauchbarkeit bedingende Leiden auf die Zeit vor der Einstellung zurückführen. Als ganzinvalide schieden 3654, als halbinvalide 2291 aus.

Ursache der Dienstunbrauchbarkeit war:

2094 Mal ein Fehler der Augen,
1513 „ „ Unterleibsbruch,
1085 „ „ Fehler des Herzens,
956 „ „ Fehler des Gehörs,
2c. 2c.

Ursache der Ganzinvalidität waren:

1097 Mal Krankheiten der Lungen,
378 „ „ „ größeren Gelenke,
307 „ „ „ Unterleibseingeweide,
255 „ „ des Herzens,
2c. 2c.

Die Halbinvalidität war u. a. 794 Mal, d. h. bei fast 35 % der so Entlassenen durch Unterleibsbrüche verursacht.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Baden. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat auf Grund des § 7 des Reichsseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 die Bezirksämter Lörrach und Säckingen angewiesen, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz nur an den bezirksamtlich zu bestimmenden Eingangsorten unter Kontrole des Bezirksthierarztes zuzulassen. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf mit der Eisenbahn beförderte Thiere, sofern diese nicht in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land oder Aargau eingeladen werden.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde hat behufs Hintanhaltung der Einschleppung der Schafpocken und der Maul- und Klauenseuche aus Bulgarien auf dem Seewege die geeigneten Anordnungen erlassen. (Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 29.)

Italien. Nachdem die rumänische Regierung in Küstendje einen Viehmarkt für den Export von Hornvieh errichtet und für die veterinär-polizeiliche Ueberwachung desselben Sorge getragen hat, gestattet die Regierung vom 1. Dezember 1889 an unter Beobachtung gewisser Modalitäten die Einfuhr lebenden Viehes von diesem Markte nach Italien. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 471.)

Malta.[1]) Die Regierung hat unterm 26. Novbr. v. J. das Verbot der Einfuhr von Vieh aus der Regentschaft Tunis aufgehoben, dagegen für solche Thiere eine Observation von 21 Tagen angeordnet. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 471.)

Thierseuchen.

Malta. Laut amtlicher Meldung vom 17. Dezember v. J. ist auf den maltesischen Inseln die Pockenseuche unter den Schweinen ausgebrochen. (Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 29.)

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 17.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des dritten Vierteljahrs 1889.[1])

(Aus „Das österreichische Sanitätswesen" 1889, Nr. 37, 42 und 46.)

Krankheitsformen. — Länder.	Juli			August			September		
	Zahl der verseuchten								
	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Milzbrand.									
Galizien	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Mähren	1	1	1	2	2	4	—	—	—
Böhmen	7	8	11	7	9	13	8	9	25
Oberösterreich	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Tirol	4	8	11	—	—	—	—	—	—
Vorarlberg	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	7	14	24	4	4	4	—	—	—
Steiermark	—	—	—	2	2	2	1	2	2
Krain	4	7	7	—	—	—	—	—	—
Triest u. Gebiet	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	2	3	4	—	—	—	—	—	—
Istrien	1	2	3	—	—	—	—	—	—
Bukowina	1	2	2	1	2	2	—	—	—
Dalmatien	2	2	11	3	7	41	4	7	29
Wuth.									
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Krain	4	4	?	3	5	5	2	2	2
Dalmatien	1	2	3	—	—	—	1	1	5
Rotz und Wurm.									
Galizien	9	12	12	8	11	11	2	2	2
Schlesien	2	3	4	—	—	—	1	1	1
Mähren	5	5	5	3	3	4	1	1	1
Böhmen	11	14	15	5	5	5	6	6	8
Niederösterreich	6	6	13	2	3	3	2	5	5
Krain	3	5	6	—	—	—	—	—	—
Triest u. Gebiet	1	1	1	?	?	1	?	?	1
Dalmatien	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.									
Galizien	60	642	15012[2])	64	764	20334	66	639	11728
Schlesien	3	9	26	7	38	120	7	52	150
Mähren	15	33	221	25	172	1472	32	331	3323
Böhmen	44	242	1233	66	508	1854	82	908	4669
Oberösterreich	3	3	5	2	6	6	7	19	27
Tirol	—	—	—	—	—	—	1	1	5
Vorarlberg	2	3	5	2	5	10	2	3	7
Niederösterreich	13	65	476	17	119	835	20	147	856
Steiermark	1	3	4	4	16	26	4	91	418
Bukowina	5	32	722	6	41	588	6	39	715
Lungenseuche.									
Galizien	5	6	19	4	5	11	1	1	1
Schlesien	3	7	8	2	2	3	2	4	4
Mähren	13	25	36	6	13	24	7	13	18
Böhmen	33	80	104	18	23	26	19	22	45
Oberösterreich	1	2	4	1	2	4	1	2	2
Niederösterreich	5	9	11	4	4	6	4	4	9
Steiermark	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Pockenkrankheit									
Galizien	2	3	18	2	3	22	1	1	16
Beschälseuche der Zuchtpferde.									
Böhmen	—	—	—	6	9	16	—	—	—
Bläschen-Ausschlag.									
Galizien	1	1	5	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	1	5	1	1	2	1	1	2
Böhmen	5	11	11	—	—	—	4	7	14
Oberösterreich	1	2	2	—	—	—	—	—	—
Salzburg	1	1	4	—	—	—	—	—	—
Tirol	2	4	10	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich	3	3	23	2	2	22	1	1	13

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889 S. 573. — [2]) Aus 35 Orten ist die Zahl der verseuchten Höfe nicht bekannt.

Krankheitsformen — Länder.	Juli			August			September		
	Zahl der verseuchten								
	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Steiermark . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1	2	4	—	—	—	1	1	1
Räude.									
Galizien	4	5	5	2	2	3	—	—	—
Böhmen	—	—	—	2	4	4	2	4	4
Tirol	3	4	5	2	3	3	1	3	3
Niederösterreich.	3	3	72	2	2	49	2	2	49
Kärnten	1	1	1	—	—	—	1	1	14
Krain	2	2	6	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	5	10	27	5	11	29	3	3	13
Rauschbrand.									
Böhmen	—	—	—	—	—	—	4	4	5
Oberösterreich .	1	3	3	—	—	—	—	—	—
Tirol	—	—	—	4	9	9	1	1	1
Niederösterreich.	1	4	8	—	—	—	2	3	4
Steiermark . . .	1	1	1	2	5	5	1	3	3
Kärnten	2	3	4	1	1	4	1	2	2
Krain	1	2	2	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.									
Galizien	—	—	—	—	—	—	1	2	10
Schlesien	4	5	14	—	—	—	1	1	1
Mähren	11	16	98	9	12	59	1	1	7
Böhmen	29	60	160	12	16	38	4	5	14
Oberösterreich .	6	25	25	5	26	29	5	9	9
Tirol	4	5	26	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	4	7	19	2	4	9	3	3	5
Steiermark . . .	4	9	21	6	13	30	5	8	14
Kärnten	5	17	24	3	9	11	2	4	4
Krain	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	1	1	4	—	—	—	—	—	—
Istrien	4	4	26	—	—	—	—	—	—

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben an die Vorstände sämmtlicher ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Berufsgenossenschaften, betr. die Aufnahme von Bestimmungen über die erste Hülfeleistung bei Unfällen in die Unfallverhütungs-Vorschriften.

Vom 8. Dezember 1889. — R. V. A. I. 34670.

(Amtl. Nachr. des Reichsvers.-A., S. 411.)

Die im Reichs-Versicherungsamt bearbeitete, ihrem Abschluß entgegengehende Statistik der Unfälle, für welche im Jahre 1887 von den Berufsgenossenschaften Entschädigungen festgestellt worden sind (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1887, S. 154 ff.), läßt nach dem Inhalt der Zählkarten erkennen, daß die Folgen zahlreicher Unfälle wesentlich hätten abgeschwächt werden können, wenn die zur ersten Hülfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel 2c. zur Hand gewesen und angewendet worden wären. Eine auffallend große Zahl erreichen namentlich solche Unfälle, bei denen anfänglich geringfügige Verletzungen (leichte Fingerbeschädigungen durch Splitter, unbedeutende Verbrennungen und Aetzungen der Haut u. a.), deren Nachtheile bei schnellem Eingreifen sich wahrscheinlich hätten abwenden lassen, im weiteren Verlaufe einen schweren, oft sogar tödtlichen Ausgang genommen haben.

Das Reichs-Versicherungsamt glaubt ein Mittel, welches einigermaßen dazu beitragen kann, jenen Uebelständen zu begegnen, darin erblicken zu sollen, daß in die von den Berufsgenossenschaften erlassenen beziehungsweise noch zu erlassenden Unfallverhütungs-Vorschriften unter Berücksichtigung der Ausdehnung und Gefährlichkeit der Betriebe Bestimmungen über die erste Hülfeleistung bei Unfällen aufgenommen werden.

Wenn in der vorbezeichneten Richtung von der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften Schritte bisher nicht gethan sind, so dürfte dies auf das Bedenken zurückzuführen sein, daß Bestimmungen über die erste Hülfeleistung bei Unfällen als Unfallverhütungs-Vorschriften insofern nicht anzusehen seien, als sie nicht dazu dienen, den Eintritt von Unfällen zu verhüten. Eine so enge Auffassung des Begriffs der Unfallverhütung entspricht indessen nicht der Absicht des Gesetzgebers, wie dieselbe in den §§ 78 ff. des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 und den gleichartigen Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungs-Gesetze Ausdruck gefunden hat. Wie die Tragweite eines Unfalls nicht allein durch das schädigende Ereigniß selbst, sondern auch durch Nebenumstände, insbesondere durch Handlungen und Unterlassungen bedingt ist, welche jenes Ereigniß begleiten oder ihm unmittelbar folgen, so kann auch die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie außer denjenigen Vorkehrungen, welche dem Eintritt von Unfällen vorzubeugen bestimmt sind, auch die Herstellung von Betriebs-Einrichtungen in sich schließt, die jene mit dem Unfall in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verhältnisse so gestalten, daß dadurch die Gefahr der Herbeiführung schwererer Unfallsfolgen möglichst abgewendet wird.

In richtiger Würdigung dieser Gesichtspunkte ist neuerdings auch aus Arbeiterkreisen der Wunsch laut geworden, es möchte von Seiten der Berufsgenossenschaften dafür gesorgt werden, daß in den Betrieben Einrichtungen für die erste Hülfeleistung beständen. Daß es aber an zweckdienlichen Mitteln, welche auch dem Laien für die erste Hülfeleistung in die Hand gegeben werden können, heute nicht mehr fehlt, und daß die Wichtigkeit einer schon vor Zuziehung des Arztes eintretenden Fürsorge für Verletzte in den weitesten Kreisen Anerkennung findet, hat namentlich die im Jahre 1889 veranstaltete Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung zur Anschauung gebracht.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seine oben dargelegte Auffassung bezüglich der Bestimmungen über die erste Hülfeleistung bei Unfällen bereits wiederholt und insbesondere dadurch zu erkennen gegeben, daß es der Einfügung solcher Bestimmungen in die Unfallverhütungs-Vorschriften mehrerer Berufsgenossenschaften seine Genehmigung ertheilt hat.

So enthalten die im Jahre 1886 genehmigten Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschft der Feinmechanik (Amtl. Nachrichten des R. V. A. 1886, S. 190 ff.) die nachfolgenden Bestimmungen:

Für die Betriebs-Unternehmer.

In jedem Betriebe sind nach Maßgabe der Arbeiterzahl desselben genügendes Verbandmaterial und einfache Arzneimittel vorräthig zu halten, welche an die Verletzten sofort nach Eintritt des Unfalles verabfolgt werden; diese einfachen Arzneimittel hat die Genossenschaft bekannt zu geben.

In den Werkstätten sind Anweisungen, betreffend die erste Behandlung Verletzter, in Plakatform anzubringen, welche vom Genossenschafts-Vorstand zu beziehen sind.

In großen Betrieben sind einige Personen in der ersten Behandlung Verletzter unterrichten zu lassen.

Für die Arbeiter.

Jede auch die geringste Verletzung ist gegen Eindringen von Staub, Schmutz und dergleichen sorgfältig zu schützen, wozu das im Betriebe vorräthig gehaltene Verbandmaterial zu benutzen ist.

Arbeiten mit Säuren und giftigen Stoffen sind bei eintretender Verwundung sofort einzustellen.

Bei Eintritt von Unfällen ist der nächste Vorgesetzte sofort zu benachrichtigen und für schleunige Herbeischaffung ärztlicher Hülfe Sorge zu tragen.

(Vergleiche auch die Unfallverhütungs-Vorschriften der Süddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1887, Seite 216 ff.), der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888, Seite 304 ff.), der Leinen-Berufsgenossenschaft (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1889, Seite 102 ff.) u. a. Eine Uebersicht über die sämmtlichen

bisher genehmigten einschlägigen Bestimmungen ist in der von dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften durch R. Platz herausgegebenen Zusammenstellung der Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften Band 1, Seite 43 enthalten.)

Das Reichs-Versicherungsamt darf den Vorständen derjenigen Berufsgenossenschaften, welche in der gedachten Richtung bisher nicht vorgegangen sind, hieruach ergebenst anheimstellen, der vorstehenden Anregung sowohl im eigenen Interesse wie in dem der Versicherten thunlichst Folge zu leisten.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Rechtsprechung.

Fleisch bezw. Wurst vom Fleische ungeborener, sowie an Diarrhoe hochgradig erkrankter Kälber ist als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu betrachten.

Urtheil a) des Königl. preuß. Landgerichts zu Stargard in Pommern vom 27. Mai 1889 gegen K.

Aus den Gründen:

Kurz nach Pfingsten 1888 kaufte der Angeklagte K. von dem Krüger D. in B. eine „abgestandene", d. h. eine Kuh, welche nicht kalben konnte. Nachdem die Kuh geschlachtet worden, hat der Angeklagte die beiden Hintertheile des ungeborenen bezw. todten abgelederten Kalbes dieser Kuh zu Wurst verarbeitet und so in der Umgegend von St. verkauft. Das Fleisch eines ungeborenen, in seiner natürlichen Entwickelung gehemmten und an der Erreichung seiner Vollendung gehinderten Kalbes ist mit Rücksicht darauf, daß es seinen normalen Zustand noch gar nicht erreicht hat, nach der Praxis (Entsch. Bd. 5 S. 287, Rechtspr. Bd. 4 S. 8, Bd. 5 S. 552, cfr. auch das Gesetz vom 14. Mai 1879 von Meyer und Finkelnburg S. 79) und nach dem Gutachten des Sanitätsraths B., wenn auch nicht als gesundheitsschädlich, so doch als verdorbenes Kalbfleisch, verdorbenes Nahrungsmittel, anzusehen.

Im Jahre 1888 kaufte der Angeklagte K. vom Gute Kl. drei Kälber, von welchen jedenfalls zwei an der Kälberdiarrhoe litten und dem Verenden nahe waren. Das Fleisch der letzteren war sehr naß, so daß Wasser heraus kam, wenn man es anfaßte, und hatte eine gelbliche Farbe. Die Nieren derselben waren bräunlich. Der Sachverständige B. hält dieses Fleisch für gesundheitsschädlich, jedenfalls für verdorben. Der Angeklagte hat aber dasselbe zur Herstellung von Wurst verwendet und so in der Umgegend von St. verkauft.

Der Gerichtshof hält nach der Sachlage es für erwiesen, daß der Angeklagte K. in beiden Fällen mit Rücksicht auf den erwähnten Befund und sein sachverständiges Urtheil es gewußt hat, daß er verdorbenes Fleisch zu Wurst verarbeite und als Nahrungsmittel verkaufe, dagegen für nicht erwiesen, daß er im letzten Falle das Bewußtsein gehabt, daß das von ihm verarbeitete bezw. verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich sei.

Der Angeklagte hat geständlich in beiden gedachten Fällen beim Verkaufe der Wurst es verschwiegen, daß dazu verdorbenes Fleisch verwendet worden. Er hat dies nach der Ueberzeugung des Gerichts absichtlich verschwiegen, um die Wurst verkaufen zu können.

Der Gerichtshof hält daher . . . . . für thatsächlich festgestellt,

daß der Angeklagte K. in der Umgegend von St. i. Pomm. im Jahre 1888 durch zwei selbstständige Handlungen wissentlich Nahrungsmittel (nämlich Wurst), welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Vergehen gegen § 10 Nr. 2, § 16 des Nahrungsmittelgesetzes.

b) Des Reichsgerichts vom 30. September 1889 gegen K.

Die von K. gegen das vorstehende Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, durch Urtheil vom 30. September 1889 verworfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat den ihm zur Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwürfen für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand, sowie die Haltung der Zuchtstiere seine Zustimmung ertheilt.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1890/91. Der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1890/91 enthält folgende Veränderungen gegen den Etat für 1889/90 (vergl. Veröffentl. 1889 S. 164, 178):

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anlagen II, Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 794 976 ℳ).
   Mehr: Für das anatomische Institut zur Verstärkung des Fonds für Heizung und Beleuchtung . . . . . 1200 ℳ
   Für das pathologische Institut:
   a) zur Anstellung eines Dieners mit dem Durchschnittsgehalt von 930 ℳ und Dienstwohnung unter Mitverwendung des bisherigen Lohnbetrages von 750 ℳ 180 „
   b) Zur Bestreitung sächlicher Ausgaben, und zwar:
      für Heizung und Beleuchtung . . . 1518 „
      für mechanische Hülfsleistungen . . 360 „
   Für das pharmakologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds, und zwar:
      für Heizung und Beleuchtung . . . 1300 „
      für mechanische Hülfsleistungen . . . 360 „
2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 010 140 ℳ).
   Mehr: Zur Errichtung einer ordentlichen Ersatzprofessur für psychische und Nervenkrankheiten Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) . . . . . 4500 „
   Für das erste chemische Institut zur Erhöhung der sächlichen Ausgabefonds . . 750 „
   Für das physikalische Institut zur Remunerirung eines vierten Assistenten . . 1350 „
   Für das Museum für Naturkunde:
   a) zur Anstellung eines Kastellans Gehalt (neben Dienstwohnung) . . . . . 1500 „
   b) zur Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an den Sekretär in Folge Entziehung der Dienstwohnung . . . . 540 „
   c) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten bei der zoologischen Sammlung 1350 „
   d) zur Anstellung von drei Aufsichtsdienern für die Schausammlung mit je 1080 ℳ Gehalt und 240 ℳ Wohnungsgeldzuschuß 3960 „
   Für den botanischen Garten:
   a) zur Anstellung eines Hülfskustos mit 2000 ℳ Gehalt und 540 ℳ Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 2540 „
   b) zur Remunerirung eines Assistenten . 1350 „
   c) zur Erhöhung der sächlichen Ausgabefonds, und zwar:
      des Lohnfonds für Gartengehülfen . . 3140 „
      des Lohnfonds für Gartenarbeiter . . 1000 „
   Für das botanische Museum:
   a) zur Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß an den künftigen Inhaber einer jetzt mit einer Universitätsprofessur verbundenen Kustodenstelle . . . . . 900 „
   b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds für die Bibliothek und die Sammlung . . . . . 800 „

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 262 572 ℳ).
Mehr: Für das Universitätskrankenhaus:
a) Wohnungsgeldzuschuß für einen außerdem mit dem bisher für Schreibhülfe verfügbaren Betrage von 1200 ℳ jährlich anzustellenden zweiten Büreaubeamten (Inspektionsgehülfen) . . . . . 360 ℳ
b) zur Annahme eines Maschinisten für die Kläranlage . . . . . 750 „
c) zur Wäscherei und zu anderen Reinigungsbedürfnissen . . . . . 2350 „
d) für Feuerung und Licht in Folge Herstellung einer Klär- und Abortanlage . 3000 „
e) Wasserzins in Folge Anschlusses des Krankenhauses an die städtische Wasserleitung . . . . . 2700 „
Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu: 500 ℳ bei den sächlichen Ausgaben der psychiatrischen Klinik.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 850 663 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung einer ordentlichen Ersatzprofessur der Chemie Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 6660 „
Für das physiologische Institut zur Löhnung einer Hülfskraft . . . . . 360 „
Für das pathologische Institut zur Erhöhung des Fonds für Heizung, Gas und Wasser . . . . . 730 „
Für die klinischen Anstalten:
a) zur Anstellung eines Verwaltungs-Inspektors (neben Dienstwohnung) . . . 2100 „
b) zur Remunerirung eines Schreibers . 960 „
c) zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben 25000 „
d) zur Verstärkung des Baufonds der Universität . . . . . 2150 „

5. Halle (Gesammtzuschuß 624 344 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung einer ordentlichen Ersatzprofessur in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) . . . . . 4860 „
Für die Ohrenklinik zur Remunerirung eines zweiten Assistenzarztes . . . . . 1200 „
Zur Erhöhung des Lohnes der Oberwärterin der Frauenklinik sowie zur Annahme je einer Wärterin bei dieser und der Ohrenklinik . . . . . 1315 „
Für das physikalische Institut:
a) zur Remunerirung eines zweiten Assistenten . . . . . 1200 „
b) zur Errichtung einer etatsmäßigen Hausdienerstelle Gehalt (neben Dienstwohnung) . . . . . 930 „
c) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds für Gas, Wasser, Heizung . . 2000 „
d) zur Bestreitung der Ausgaben für mechanische Hülfsleistungen . . . . . 360 „
Weniger: Entbehrliche Remuneration eines Assistenten der chirurgischen Klinik (künftig wegfallend) . . . . . 1200 „
Entbehrlicher Remunerationstheil des Hülfsdieners des hygienischen Instituts . 60 „

6. Kiel (Gesammtzuschuß 561 788 ℳ).
Mehr: Für das pharmakologische Institut zur Erhöhung der sächlichen Ausgabefonds 742 „
Für den botanischen Garten:
a) zur Erhöhung des Lohnfonds . . . 1100 „
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds . . . . . 400 „
Für das mineralogische Museum und Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds . . . . . 500 „

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 377 118 ℳ).
Mehr: Für den Portier der medizinischen Neubauten Gehalt (neben Dienstwohnung) . 930 „
Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds . . 700 „
Für die gynäkologische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds, und zwar der Fonds
a) für Heizung und Beleuchtung . . . 1100 ℳ
b) für Medikamente und Verbände . . . 1900 „

8. Marburg (Gesammtzuschuß 565 799 ℳ).
Mehr: Für das anatomische Institut zur Remunerirung eines zweiten Assistenten . . 1200 „
Für das physiologische Institut zu mechanischen Hülfsleistungen . . . . . 400 „
Für die medizinische Poliklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds . . 1300 „
Für die chirurgische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds . . . . . 2770 „
Für das physikalische Institut:
a) zur Remunerirung eines Hülfsdieners . 840 „
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds, und zwar der Fonds
für Instrumente 2c. . . . . 500 „
für Heizung 2c. . . . . 1300 „

9. Bonn (Gesammtzuschuß 868 464 ℳ).
Mehr: Zur Remunerirung eines vierten Assistenten bei der medizinischen Klinik und Poliklinik . . . . . 1200 „
Zur Remunerirung eines vierten Assistenten bei der chirurgischen Klinik und Poliklinik . . . . . 1200 „
Für das pharmakologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds, und zwar:
a) für Heizung und Beleuchtung . . . 800 „
b) zu sonstigen wirthschaftlichen Bedürfnissen 430 „
Für die klinischen Anstalten:
a) behufs Löhnung einer Hülfskraft zur Bedienung der Maschinen während der Wintermonate . . . . . 370 ℳ,
b) für Heizmaterial . . . . . 1100 „
sind 1470 ℳ,
und unter Absetzung der Ausgaben für eine durch Einführung des Dampfbetriebes in der Waschküche entbehrlich gewordene Wäscherin mit . . . . . 680 „
verbleiben 790 „
Für die Frauenklinik zur Annahme einer weiteren Pflegerin und einer Hülfshebamme 1800 „
Für die medizinische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds . . . . . 1800 „
Für das physikalische Institut:
a) zur Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an den Instituts-Direktor in Folge Einziehung seiner Dienstwohnung 660 „
b) zur Erhöhung der sächlichen Dotation 1400 „
c) für Arbeitshülfe . . . . . 500 „
Weniger: Entbehrliche Fuhrkosten-Entschädigung des Direktors des pathologischen Instituts (künftig wegfallend) . . . . . 400 ℳ
Entbehrlicher Betrag bei den sächlichen Ausgaben des physiologischen Instituts . . . . . 150 „

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Titel 1. Technische Hochschule in Berlin.
Mehr: Bei der mit der technischen Hochschule verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt:
1. Für den Vorsteher der Anstalt 6000 ℳ
2. Für den Stellvertreter desselben und gleichzeitigen Vorsteher der mechanisch-technischen Abtheilung . . . . . 3500 „
3. Für einen Kanzleibeamten . 1500 „
zusammen 11000 ℳ

Die mechanisch-technische Versuchs-Anstalt hat in den letzten fünf Jahren sich in dem Umfange ihrer verantwortungsvollen Geschäfte und in der Gliederung ihrer Abtheilungen derartig entwickelt, daß sie mit den

personellen Kräften, welche die heutige Organisation ihr zur Verfügung stellt, den zu lösenden Aufgaben nicht mehr genügen kann. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zu einer prompten Erledigung der Geschäfte ist eine Vermehrung des Arbeitspersonals erforderlich und außerdem nothwendig, daß die Leiter der Gesammtanstalt und ihrer Abtheilungen in eine gesicherte oder doch besser dotirte Stellung gebracht werden. (Vergleiche Kap. 123, Tit. 5, 6 und 12.)

Die hier angeführten Mehrforderungen für die Versuchsanstalt belaufen sich auf:

Tit. 5. 1. Für den Vorsteher der Anstalt . . . 660 ℳ
2. Für den Kanzleibeamten . . . 432 „

Tit. 6. Bei der mit der technischen Hochschule verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt:
1. Für den Vorsteher der Papierprüfungs-Abtheilung . . . 3500 ℳ
2. Für den Vorsteher der Oelprüfungs-Abtheilung . . . 2400 „
3. Für sechs Assistenten mit durchschnittlich 1800 ℳ (höchstens 2400 ℳ) . . . . . 10800 „
4. Für fünf technische Hülfsarbeiter mit durchschnittlich 1200 ℳ (höchstens 1500 ℳ) . . . . 6000 „
5. Für den Anstaltsmechaniker . 2000 „
6. Für einen Diener für das Büreau und zur Instandhaltung der beiden Laboratorien . . . . . 1000 „
7. Für Schreibhülfe . . . . 2400 „
zusammen 28100 „
unter Wegfall des bisherigen Fonds der Anstalt mit . . . . . 19400 „

Titel 12. 1. Für zwei Gehülfen mit durchschnittlich 1350 ℳ, zusammen . . . . . 2700 ℳ
2. Für 1 Arbeiter zum Bearbeiten der Stäbe (Vergleiche Kap. 123, Tit. 1 und 6.) 1100 „

Außerdem mehr:

Titel 6. Zur Erweiterung des Unterrichts in Be- und Entwässerung der Städte . . . 720 „

Bisher waren nur zwei Vortragsstunden für dieses Unterrichtsfach angesetzt. Dieselben sollen jetzt theils vermehrt, theils mit Uebungen verbunden werden, um den neueren, auf diesem Gebiete sehr erweiterten Forschungen und Einrichtungen vollständiger nachgehen zu können.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. Zum Neubau des pathologischen und des pharmakologischen Instituts, sowie zur instrumentellen Ausrüstung beider Institute, 3. und letzte Rate . . . 50 285 ℳ
Zur inneren Einrichtung des mineralogischen Museums und Instituts . . . . 29 925 „
Zur Deckung eines Defizits bei der Augenklinik und der medizinischen Klinik . . . 9 800 „

Berlin. Zum Anschluß des physikalischen Instituts an die für die Dorotheenstadt herzustellende Centralstation der allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft . . . . . 11 500 „
Zur Aufstellung und Ordnung der Sammlungen im neuen Museum für Naturkunde . . . . . 20 000 „

Greifswald. Zum Neubau des physikalischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, 3. und letzte Rate . . . . . 74 500 „

Breslau. Zum Neubau der chirurgischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 3. Rate . . . . . 250 000 „
Zum Neubau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 2. Rate 150 000 „
Zum Neubau des pathologischen Instituts, 1. Rate . . . . . 100 000 ℳ
Zum Neubau der dermatologischen Klinik, 1. Rate . . . . . 120 000 „
Zur Deckung eines durch Eröffnung der Universitäts-Irrenklinik und der Universitäts-Poliklinik für Nervenkrankheiten entstandenen Defizits . . . . . 6 410 „
Zu baulichen Aenderungen des chemischen Laboratoriums, sowie zur Ergänzung der inneren Einrichtung desselben . . . . . 40 000 „

Halle. Zum Neubau einer Irrenklinik, 2. Rate 300 000 „
Zur instrumentellen Ausstattung des neuen physikalischen Instituts . . . . 15 000 „

Kiel. Zum Neubau des mineralogischen Museums und Instituts, 1. Rate . . . 70 000 „

Göttingen. Zum Neubau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, 3. und letzte Rate . . . . . 200 000 „
Zum Neubau des pathologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, 2. und letzte Rate . . . . . 117 500 „
Zur Herstellung des Maschinenhauses und der übrigen auf die Sammelheizung der medizinischen Neubauten bezüglichen Nebenanlagen, 3. und letzte Rate . . . . . 73 050 „
Zur Herstellung von Außenanlagen bei den medizinischen Neubauten, 1. Rate . . 60 000 „
Zum Neubau von zwei Absonderungsbaracken für die neuen Universitäts-Kliniken 74 000 „

Es wird beabsichtigt, den im Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1. April 1889/90 Kap. 14 Tit. 37 ausgeworfenen Kredit von 74 000 ℳ zum Neubau von zwei Absonderungsbaracken, einer für die neue medizinische und einer für die neue chirurgische Klinik, zu verwenden, statt zur Erbauung eines gemeinschaftlichen Absonderungshauses für beide Kliniken, da dies nach Ansicht der Fachmänner den Vorzug verdient.

Marburg. Zur Anschaffung eines neuen Gasmotors für das physikalische Institut . 2 400 ℳ
Zum Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik und zur Vervollständigung der Einrichtungen des vorhandenen Gebäudes, 1. Rate . . . . . 72 000 „

Bonn. Zur Herrichtung der bisherigen Dienstwohnung des Direktors des physikalischen Instituts zu Arbeitsräumen, sowie zur Ergänzung der instrumentellen Einrichtung dieses Instituts . . . . . 16 000 „
Zur Deckung eines Defizits bei den klinischen Anstalten . . . . . 9 000 „
Zur Anschaffung von Krankenkleidern für die medizinische Klinik . . . . . 3 750 „

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Hamburg. Erhebungen über die Erkrankungen an den Pocken. In der Sitzung vom 20. März 1889 hat der Senat zu Hamburg den Präses des Medizinalkollegiums daselbst beauftragt, Anordnungen dahin zu treffen, daß die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte im Jahre 1885 in Vorschlag gebrachten Erhebungen über die Pockenerkrankungen nunmehr auch im Hamburgischen Staatsgebiet gemacht, und die Ergebnisse dem Kaiserlichen Gesundheitsamte alljährlich übersandt werden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Engler, Dr. C. Der Stein der Weisen. Festrede. Karlsruhe. 1889. 8°.

Festschrift, zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins pfälzischer Aerzte. Frankenthal. 1889. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1889.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	103 017	319	10	280	84	32,6	26,8	11	—	2	5	2	28	85	6	1	1	139	2
† Altendorf (Rheinprov.)	28 176	130	5	60	18	25,6	. [2]	—	1	—	2	1	12	11	—	—	—	33	—
† Altenessen	17 427	84	2	50	13	34,4	. [2]	6	2	4	1	—	3	11	—	—	—	21	2
† Altona [7]	135 485	477	15	287	85	24,7	25,9	—	2	5	5	—	49	53	6	4	4	157	10
† Aschersleben	22 967	90	2	44	17	23,0	26,2	—	—	—	—	—	1	7	4	1	1	31	1
† Barmen	108 174	357	14	197	38	21,9	22,6	—	—	6	1	—	49	48	8	2	2	80	5
† Berlin	1 453 571	4392	150	3753	980	31,0	26,4	20	32	183	31	16	651	501	163	48	48	2095	61
Vororte: Lichtenberg	18 709	107	2	57	27	36,6	. [4]	—	—	3	—	1	6	12	7	1	—	27	1
Vororte: Rixdorf	25 674	139	4	88	31	41,1	. [4]	1	—	3	—	—	11	27	5	—	—	39	2
Vororte: Schöneberg	19 233	88	2	46	15	28,7	. [4]	—	—	1	—	—	2	13	—	—	—	30	—
Vororte: Andere Vororte [1]	73 240	376	11	201	64	32,9	. [4]	—	2	1	2	—	23	38	8	—	—	117	10
† Beuthen O.-Schl.	29 118	115	1	61	19	25,1	33,8	5	5	3	—	1	6	5	2	1	1	32	2
† Bielefeld	37 977	131	4	61	12	19,3	21,7	1	—	5	—	1	13	15	—	—	—	25	1
† Bochum	46 016	160	7	99	27	25,8	28,2	—	—	4	2	1	11	27	3	—	—	49	2
† Bockenheim	18 933	64	2	37	10	23,5	23,2 [6]	—	—	3	—	—	7	6	1	—	—	19	1
† Bonn	39 196	119	7	105	26	32,1	26,7	—	—	2	1	1	15	25	2	2	—	53	6
† Borbeck	26 758	100	3	59	17	26,5	. [2]	2	—	3	2	—	6	17	—	—	—	27	2
† Brandenburg a. H.	36 042	125	—	74	20	24,6	27,0	—	—	12	1	—	13	3	1	1	1	43	1
† Breslau	318 797	867	53	684	212	25,7	31,3	3	6	26	6	2	93	82	27	4	3	429	10
† Brieg	19 895	39	—	[8])47	17	28,3 [8])	26,8	4	—	—	—	—	2	10	1	—	—	28	2
Bromberg	37 906	107	3	66	13	20,9	24,8	—	—	13	1	—	10	10	1	—	—	27	4
Burg b. Magdeburg	16 797	55	1	30	7	21,4	26,3	—	6	—	—	—	2	7	7	7	7	8	—
Celle	18 768	43	3	30	7	19,2	21,4	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	17	1
Charlottenburg	50 892	204	10	142	38	33,5	29,3	—	2	1	2	—	12	46	5	3	3	72	2
† Danzig	119 288	355	18	429	122	43,2	28,4	—	5	21	1	—	47	101	21	20	16	222	11
† Dortmund	86 956	332	7	236	57	32,6	26,7	—	—	3	3	—	36	72	6	—	—	113	3
† Düren	21 547	71	5	26	11	14,5	23,9 [6]	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	22	—
† Düsseldorf	129 330	437	19	240	69	22,3	24,1	—	—	3	—	1	37	33	10	1	1	150	6
† Duisburg	52 016	194	9	113	34	26,1	26,8	3	—	2	—	—	11	24	9	2	1	58	6
† Eisleben	26 751	78	3	50	17	22,4	28,3 [6]	1	3	3	—	—	3	3	—	—	—	37	—
† Elberfeld	118 863	376	16	218	45	22,0	23,3	—	—	15	5	—	42	44	6	—	—	100	6
† Elbing	40 023	130	1	114	37	34,2	30,4	—	2	5	1	—	8	15	17	6	6	63	3
† Erfurt	62 062	221	6	149	45	28,8	23,2	3	1	12	3	1	16	27	11	6	6	70	5
† Eschweiler	17 795	58	2	45	16	30,3	. [4]	2	—	3	—	—	2	7	4	4	3	26	1
† Essen	70 883	260	12	179	45	30,3	28,1	4	1	7	4	1	22	52	5	2	2	79	4
Eupen	15 735	38	1	35	8	26,7	22,2 [6]	—	—	5	—	—	2	5	—	—	—	23	—
† Flensburg	35 001	105	3	73	17	25,0	23,1	—	2	7	1	1	5	9	—	—	—	45	3
† Forst i. L.	20 443	74	1	54	24	31,7	24,5 [6]	—	—	1	—	—	12	6	4	2	2	29	2
† Frankfurt a. M.	167 194	377	10	331	69	23,8	19,9	—	2	22	1	—	63	67	8	1	—	161	7
† Frankfurt a. O.	56 192	178	11	156	59	33,3	27,1	—	—	16	6	—	15	27	11	6	6	76	5
† Gelsenkirchen	24 356	138	—	78	27	38,4	32,6 [5]	9	—	4	—	—	7	18	3	—	—	34	3
† M.-Gladbach	49 136	148	4	124	40	30,3	26,6	7	—	7	1	—	25	19	—	—	—	63	2
† Gleiwitz	19 513	51	4	27	5	16,6	21,9 [5]	—	—	1	2	—	2	6	—	—	—	16	—
† Glogau	21 027	46	1	28	10	16,0	23,4	—	1	—	—	—	4	4	2	—	—	16	1
Gnesen	17 140	67	2	51	12	35,7	. [4]	—	1	8	2	—	7	9	5	1	—	19	—
† Görlitz	59 568	145	8	98	27	19,7	27,7	1	—	6	—	—	9	13	8	5	5	59	2
† Göttingen	22 708	58	2	[9])60	4	31,7 [9])	25,3	—	—	20	1	—	4	11	—	—	—	23	1
Grabow a. O.	15 189	65	2	40	15	31,6	. [3]	—	1	7	—	—	4	—	3	3	3	24	—
† Graudenz	17 347	66	—	54	17	37,4	30,6	—	—	4	3	—	2	7	1	1	1	36	1
Greifswald	20 646	60	3	58	7	33,7	28,5	—	—	3	—	—	9	9	1	—	—	35	1
† Grünberg i. Schl.	15 363	42	3	35	11	27,3	. [3]	—	—	1	—	—	2	9	—	—	—	23	—
† Guben	27 978	83	4	66	24	28,3	24,9	1	—	4	—	1	2	5	2	—	—	51	—
† Hagen	31 993	116	4	87	27	32,6	26,3	4	1	8	1	—	14	27	1	1	1	30	1
† Halberstadt	36 007	115	6	90	19	30,0	27,2	—	2	3	—	—	11	27	3	2	1	39	5
† Halle a. S.	89 507	270	8	169	29	22,7	24,8	—	12	5	2	—	26	35	6	1	1	79	4
† Hamm i. W.	23 763	85	2	61	20	30,8	22,9	7	4	2	2	—	7	6	1	—	—	31	1
Hanau	25 301	49	—	39	4	18,5	25,0	—	1	3	—	—	8	9	—	—	—	17	1
† Hannover	151 836	537	20	317	91	25,1	21,5	11	—	25	2	—	50	48	2	2	2	169	10
† Harburg	24 684	119	10	65	27	31,6	23,7	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	52	2
† Herford	17 554	49	3	37	10	25,3	. [4]	—	—	3	1	1	4	9	—	—	—	19	—
† Hildesheim	31 894	91	2	74	17	27,8	22,2	—	—	7	1	—	11	11	2	—	—	41	1
Hirschberg	16 507	39	6	41	13	29,8	. [4]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	31	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten für den 1. Juli 1889, die in Spalte 8 benutzten Einwohnerzahlen nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1875, 1880, 1885 unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Zeit durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betheiligten Orten berechnet worden. Die zu Spalte 8 verwandten Zahlen der Gestorbenen sind den in den Jahresübersichten (s. Veröffentl. die einzelnen Jahrgänge) mitgetheilten Angaben entnommen.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel und Junfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1886. — [5]) Durchschnitt 1885/87. — [6]) Durchschnitt 1882/87. — [7]) Im Juli 1889 sind Altona und Ottensen zu einer Gemeinde vereinigt worden. — [8]) Ohne Ortsfremde 44 = 26,5 ‰. — [9]) Desgl. 45 = 23,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galles., Nervenfr.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 469	56	1	49	12	26,2	23,2	—	—	6	1	—	9	9	1	1	1	22	1
† Iserlohn	21 170	54	1	55	10	31,2	23,5	1	—	—	—	—	6	9	—	—	—	38	1
† Kassel	68 236	171	6	149	31	26,2	21,7	1	1	5	1	3	26	26	1	—	—	81	4
Kattowitz	15 527	57	1	32	9	24,7	. [2]	—	—	6	—	—	6	3	—	—	—	17	—
† Kiel	57 518	228	7	202	37	42,1	22,5	—	3	57	1	—	16	36	9	4	3	75	5
† Koblenz	32 472	58	5	43	6	15,9	22,8	—	—	—	1	—	10	4	—	—	—	27	1
† Köln	261 105	931	30	621	189	28,5	26,5	—	1	10	6	1	77	137	21	6	5	355	13
Alt-Köln	[6] 173 319	574	19	424	110	29,4		—	—	6	3	—	54	99	10	4	4	244	8
† Königsberg i. Pr.	158 489	452	9	382	80	28,9	31,1	—	16	24	7	1	38	66	11	2	2	212	7
† Königshütte	35 333	152	6	68	29	23,1	29,7	1	7	5	—	2	3	8	2	1	1	39	1
Köslin	17 596	53	2	27	6	18,4	24,9[5]	—	—	3	1	—	2	7	—	—	—	14	—
† Kolberg	16 937	52	1	40	16	28,3	26,3[5]	—	—	—	1	—	6	3	1	1	1	29	—
† Kottbus	30 159	114	2	59	16	23,5	27,5	—	—	3	2	—	14	4	11	11	9	23	2
Krefeld	101 964	360	10	171	48	20,1	25,3	1	—	1	—	2	31	27	1	1	1	103	5
† Kreuznach	17 199	49	1	31	5	21,6	24,2[5]	1	—	1	3	—	5	2	—	—	—	19	—
† Küstrin	15 847	59	3	37	12	28,0	. [4]	—	—	—	—	—	9	1	3	2	1	22	2
† Landsberg a. W.	25 810	97	2	56	13	26,0	24,6	—	3	4	—	—	6	5	1	1	—	37	—
† Langenbielau	15 295	63	2	40	17	31,4	. [1]	1	—	—	—	—	3	3	1	—	—	32	—
† Liegnitz	47 783	133	4	75	18	18,8	32,1	1	—	3	—	—	7	10	5	—	—	48	1
Linden b. Hannover	27 852	91	3	100	24	43,1	. [4]	—	—	19	1	—	19	22	3	—	—	35	1
Luckenwalde	17 116	58	1	40	12	28,0	. [4]	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	33	1
Lüdenscheid	17 966	66	1	26	8	17,4	. [4]	—	—	4	1	—	3	1	—	—	—	17	—
† Lüneburg	19 551	44	2	36	7	22,1	23,9	—	—	4	3	—	1	11	—	—	—	16	1
† Magdeburg	175 563	649	24	396	125	27,1	28,1	5	4	20	1	—	49	107	9	1	1	195	6
† Malstatt-Burbach	16 233	76	2	27	9	20,0	. [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1
† Meiderich	18 097	62	2	33	10	21,9	. [1]	1	1	—	—	—	4	8	1	—	—	18	—
† Memel	18 096	44	2	48	9	31,8	26,4	—	—	5	—	1	2	7	1	—	—	30	2
† Merseburg	17 993	43	—	65	9	43,4	27,9[5]	3	14	2	1	—	7	11	2	2	—	23	1
† Minden	19 112	44	4	37	4	23,2	21,3	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	24	2
† Mühlhausen i. Th.	26 334	92	5	42	9	19,1	23,8	6	—	4	1	—	2	3	3	—	—	22	1
Mülheim a. Rh.	28 239	127	2	45	15	19,1	26,6	—	—	3	—	—	18	1	—	—	—	22	1
† Mülheim a. d. R.	26 128	102	4	63	17	28,9	24,6	10	—	—	—	—	10	11	2	—	—	28	2
† Münster	46 658	102	4	109	16	28,0	25,7	—	—	6	—	—	22	19	—	—	—	61	1
† Naumburg a. S.	19 996	39	2	33	4	19,8	23,4	—	—	—	1	—	7	1	—	—	—	23	1
† Neiße	22 790	52	2	44	12	23,2	22,1	1	—	1	—	—	3	5	2	—	—	31	1
† Neunkirchen	19 831	74	1	42	10	25,4	. [1]	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	23	4
Neu-Ruppin	15 171	37	2	29	10	22,9	. [2]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	21	1
† Neuß	21 923	74	2	57	13	31,2	26,8	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	41	—
† Neustadt O.-S.	17 383	61	—	28	9	19,3	. [4]	—	—	1	4	—	6	5	—	—	—	12	—
† Nordhausen	27 717	71	2	61	15	26,4	23,7	5	1	4	1	1	4	10	—	—	—	35	—
Oberhausen	23 015	80	4	37	7	19,3	22,7	1	—	3	—	—	7	9	3	—	—	12	2
Oppeln	17 072	82	—	32	7	22,5	. [4]	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	24	3
† Osnabrück	38 110	100	2	67	8	21,1	23,4	—	—	3	1	—	7	11	—	—	—	44	1
Paderborn	18 011	49	—	24	7	16,0	. [4]	—	—	—	2	1	5	2	—	—	—	13	1
† Posen	70 178	192	10	186	31	31,8	29,5	11	4	18	2	5	23	24	2	—	—	93	4
† Potsdam	52 618	116	3	133	31	30,3	23,6	—	—	10	—	1	12	22	—	—	—	83	5
† Prenzlau	17 532	36	4	41	14	28,1	26,1	—	—	—	—	—	3	12	2	1	1	23	1
† Quedlinburg	19 957	91	2	52	16	31,3	26,4	—	1	4	1	—	6	7	1	—	—	29	3
† Ratibor	20 348	56	3	62	10	36,6	23,7	—	—	1	—	1	8	8	1	—	—	40	3
† Remscheid	36 820	123	5	61	10	19,9	22,5	—	—	6	1	—	25	4	—	—	—	23	2
† Rheydt	25 216	77	4	37	11	17,6	20,4	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	22	—
† Schleswig	15 001	23	—	31	5	24,8	23,3[5]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	23	2
† Schweidnitz	24 719	76	2	38	10	18,4	30,2	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	28	2
† Siegen	17 858	54	2	40	6	26,9	20,6[5]	—	—	7	3	2	5	4	—	—	—	17	2
† Solingen	34 065	113	5	62	25	21,8	23,8	—	—	1	2	—	13	5	1	1	1	39	1
† Spandau	33 944	145	7	113	37	39,9	25,9	—	2	2	—	—	16	25	3	1	1	64	1
† Stargard i. P.	22 323	72	2	49	10	26,3	25,7	—	—	5	1	—	4	4	—	—	—	35	—
Staßfurt	19 516	68	4	37	13	22,8	. [4]	4	1	3	1	—	3	6	2	—	—	17	—
† Stendal	17 467	53	—	46	12	31,6	. [4]	—	—	5	1	1	6	6	—	—	—	27	—
† Stettin	105 122	366	19	302	103	34,5	26,1	—	1	50	3	2	36	27	25	11	10	154	4
† Stolp	23 051	73	2	54	18	28,1	28,5	—	—	2	—	1	6	7	—	—	—	35	3
Stralsund	28 629	73	1	60	14	25,1	24,7	—	—	—	1	—	5	8	4	1	1	39	3
† Thorn	26 264	67	1	54	14	24,7	25,6	—	1	1	2	—	7	—	2	2	2	39	2
† Tilsit	23 153	84	2	63	15	32,7	28,7	—	—	7	1	1	1	9	6	4	3	36	2
† Trier	36 833	86	6	64	9	20,9	23,5	—	—	2	2	—	13	—	3	1	1	43	1
† Viersen	23 109	53	3	39	8	20,3	23,5	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	26	—
† Wandsbeck	18 921	55	—	25	7	15,9	23,1[5]	—	—	1	—	—	7	3	1	—	—	13	—
† Weißenfels	23 309	76	4	37	17	19,0	26,6	—	3	2	1	—	4	4	6	4	4	17	—
† Wesel	20 738	58	3	24	4	13,9	20,3	—	—	—	1	—	5	6	—	—	—	11	1
† Wiesbaden	59 191	135	2	118	23	23,9	19,9	1	—	1	1	1	13	12	1	—	—	87	1

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1888. — [3]) Desgl. seit 1887. — [4]) Desgl. seit 1886. — [5]) Durchschnitt 1882/87. — [6]) Mit Alt-Köln wird der Stadtkreis bezeichnet, welcher vor dem 1. April 1888 bestanden hat.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Witten	25 545	86	1	45[6]	13	21,1[6]	24,9	—	—	4	—	—	6	7	2	2	2	22	4
† Zeitz	21 743	79	1	44	9	24,3	26,7	—	—	—	—	—	6	8	4	2	2	26	—
Bayern.																			
† Amberg	16 694	36	2	52	16	37,4	28,6[3]	—	7	1	—	—	5	6	3	1	1	29	1
† Augsburg	69 126	172	7	141	35	24,5	30,5	—	—	8	—	—	21	19	5	—	—	85	3
† Bamberg	32 899	83	4	61	12	22,2	24,1	—	—	10	—	—	11	9	1	—	—	29	1
† Bayreuth	24 623	53	2	41	5	20,0	23,0	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	29	1
† Erlangen	16 509	39	1	37[7]	4	26,9[7]	33,0	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	22	—
† Fürth	38 601	139	5	107	31	33,3	27,5	2	—	10	2	—	22	16	—	—	—	55	—
† Hof	23 160	105	1	57	12	29,5	25,7	—	—	1	—	—	2	23	—	—	—	30	1
† Ingolstadt	17 201	44	2	36	15	25,1	30,7[4]	—	—	6	—	1	—	—	1	1	1	28	—
† Kaiserslautern	35 122	112	4	68	14	23,2	21,5	—	1	6	—	—	7	17	6	—	—	27	4
† Landshut	18 339	39	1	46	12	30,1	27,2[4]	—	—	2	—	—	8	7	3	—	—	25	1
† Ludwigshafen a. R.	25 363	110	5	52	26	24,6	27,5[4]	—	—	3	2	—	11	3	7	2	1	24	2
† München	284 886	942	28	676	218	28,5	31,6	14	2	42	1	2	90	97	59	6	6	365	4
† Nürnberg	125 906	425	29	244	72	23,3	26,7	—	2	10	3	—	47	33	16	6	5	125	8
† Passau	15 741	44	1	26	4	19,8	28,1[4]	—	1	—	—	—	3	3	1	1	1	18	—
† Pirmasens	16 915	88	3	27	13	19,2	. [1]	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	17	—
† Regensburg	37 222	118	2	80	24	25,8	30,9	—	—	2	—	1	15	4	5	—	—	53	—
† Speyer	16 704	37	—	21	4	15,1	23,3[4]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	11	—
† Würzburg	57 873	126	5	149	30	30,9	26,8	—	—	10	3	—	21	25	8	4	3	78	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 238	49	2	33	11	19,6	23,8[4]	—	—	1	—	—	6	4	1	1	1	20	1
† Chemnitz	122 065	491	17	260	103	25,6	31,3	—	2	7	1	2	28	19	2	—	—	195	4
† Crimmitschau	20 350	70	3	39	16	23,0	32,5	—	—	—	1	—	5	2	1	—	—	30	—
† Dresden	264 196	719	23	491[8]	114	22,3[8]	24,6	8	2	29	—	4	80	62	8	1	1	290	8
† Freiberg	28 188	91	3	50	11	21,3	29,0	—	—	1	—	—	5	16	2	—	—	26	—
† Glauchau	21 969	78	3	57	16	31,1	34,7	—	—	3	—	—	10	4	2	—	—	38	—
† Leipzig	213 240	613	22	411	81	23,1	22,7	3	8	18	2	1	63	90	15	2	2	202	9
Alt-Leipzig	[5] 185 576	467	18	345	63	22,3		1	6	17	1	—	50	80	10	2	2	171	9
Lindenau	17 617	131	4	40	26	27,2	. [2]	—	—	—	—	1	7	7	2	1	1	23	—
† Meerane	21 812	85	6	52	30	28,6	34,5	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	46	—
† Meißen	16 373	54	2	28	6	20,5	. [2]	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	17	—
† Plauen i. V.	48 413	168	10	87	28	21,6	25,4	1	—	6	1	—	9	10	2	—	—	56	2
† Reichenbach	19 617	77	3	74	28	45,3	28,7[4]	23	2	2	—	—	4	9	1	1	1	33	—
Werdau	15 388	60	3	36	11	28,1	. [1]	—	—	—	—	—	5	2	1	1	—	28	—
† Zittau	23 745	67	2	42	13	21,2	26,0	—	—	16	—	—	2	2	1	—	—	21	—
† Zwickau	42 282	134	5	78[9]	22	22,1[9]	29,9	—	5	2	—	2	10	10	2	—	—	36	11
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 339	51	1	27	5	16,8	25,2	—	—	3	—	—	5	6	—	—	—	13	—
† Eßlingen	20 940	53	2	32	6	18,3	22,8	—	3	1	—	—	1	4	—	—	—	23	—
† Gmünd	16 428	35	3	30	6	21,9	. [2]	—	—	—	—	—	6	9	1	1	—	14	—
† Heilbronn	30 130	82	1	50	12	19,9	23,8	2	—	1	—	—	8	6	—	—	—	33	—
† Ludwigsburg	16 273	35	3	19	8	14,0	18,0[4]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	1
† Reutlingen	17 828	49	1	22	2	14,8	24,6	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	17	—
† Stuttgart	119 367	265	6	191	45	19,2	21,4	—	4	13	—	2	28	36	10	3	2	96	2
† Ulm	34 208	76	2	49	17	17,2	24,5	—	—	—	—	—	2	7	3	1	1	37	—
Baden.																			
† Freiburg	44 880	118	2	69[10]	14	18,4[10]	25,4	—	—	2	—	—	18	9	2	1	1	36	2
† Heidelberg	28 727	82	1	42[11]	18	17,5[11]	26,8	—	—	1	—	—	8	4	1	1	1	25	3
† Karlsruhe	66 477	153	5	123[12]	26	22,2[12]	19,7	—	—	7	1	—	20	25	1	—	—	67	2
Konstanz	15 483	37	2	36	10	27,9	. [1]	—	—	1	1	—	2	12	4	4	4	15	1
† Mannheim	66 866	238	10	117	23	21,0	21,8	6	—	7	2	1	22	21	3	—	—	54	1
† Pforzheim	29 469	91	5	42	7	17,1	22,6	—	—	—	—	1	4	6	4	1	1	27	—
Hessen.																			
† Darmstadt	53 560	125	5	102	25	22,9	21,0	—	—	7	—	—	14	14	2	2	2	63	2
† Gießen	20 539	41	2	43	5	25,1	23,7[4]	2	—	3	—	—	3	7	1	1	1	25	2
† Mainz	70 202	176	8	133	22	22,7	23,3	1	3	16	—	—	16	16	3	—	—	73	5
† Offenbach	34 053	93	4	62	8	21,8	22,0	—	—	3	—	—	16	7	—	—	—	36	—
† Worms	23 981	66	3	43	11	21,5	23,4	—	2	1	—	—	3	2	—	—	—	33	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 069	99	3	95	26	27,8	20,7	9	1	3	—	—	6	22	—	—	—	53	1
† Schwerin	32 517	76	2	65	10	24,0	21,0	—	1	3	2	—	3	9	—	—	—	45	2
† Wismar	15 998	51	4	33	5	24,8	22,8[4]	—	1	1	1	—	2	3	—	—	—	24	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	19 802	72	5	34	14	20,6	27,6[4]	—	—	1	2	—	2	3	9	9	9	17	—
† Eisenach	20 546	40	1	45	14	26,3	20,9	—	2	3	—	—	3	2	—	—	—	33	2
† Weimar	22 726	52	—	45	7	23,8	19,2	—	—	5	1	—	6	11	1	1	—	21	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 602	47	—	34	6	17,3	23,5	—	—	2	1	—	10	2	—	—	—	19	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	92 437	270	6	190	46	24,7	24,6	—	—	44	1	—	26	27	4	—	—	86	2
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 167	89	1	68[13]	21	26,2[13]	31,2	—	1	1	1	1	6	10	1	—	—	47	—

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1886. — [3]) Durchschnitt 1885/87. — [4]) Durchschnitt 1882/87. — [5]) Mit Alt-Leipzig wird der Stadtkreis bezeichnet, welcher vor dem 1. Januar 1889 bestanden hat. — [6]) Ohne Ortsfremde 39 = 18,3 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 18,9 ‰. — [8]) Desgl. 450 = 20,4 ‰. — [9]) Desgl. 66 = 18,7 ‰. — [10]) Desgl. 57 = 15,2 ‰. — [11]) Desgl. 33 = 13,8 ‰. — [12]) Desgl. 119 = 21,5 ‰. — [13]) Desgl. 62 = 23,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
† Gotha	28 716	68	1	49	8	20,5	22,3	—	—	2	—	—	4	3	1	—	—	38	1
† Koburg	16 511	38	1	32	6	23,3	21,9	1	—	2	—	—	4	4	—	—	—	21	—
Anhalt.																			
† Bernburg	23 827	76	—	45	9	22,7	23,8	—	1	1	3	—	4	10	—	—	—	25	1
† Cöthen	18 419	61	2	22	5	14,3	. [2]	—	—	3	—	—	2	2	2	1	1	12	1
† Dessau	30 991	117	3	57	14	22,1	24,0	—	—	6	2	—	2	9	—	—	—	38	—
† Zerbst	15 693	57	1	27	4	20,6	. [2]	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	22	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	18 882	84	2	39	13	24,8	25,5 [3]	1	—	5	—	—	4	8	3	1	1	18	—
Reuß j. L.																			
† Gera	39 194	152	5	117	43	35,8	29,3	7	1	5	—	3	7	21	15	15	15	56	2
Lübeck.																			
† Lübeck	58 513	168	7	104	20	21,3	21,9	—	—	3	—	—	11	22	1	—	—	67	—
Bremen.																			
† Bremen	122 652	279	7	284	42	27,8	20,9	3	1	8	—	—	46	64	3	1	1	156	3
† Bremerhaven	15 373	28	2	31	2	24,2	. [1]	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	18	2
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	510 646	1581	55	1124	360	26,4	26,3	5	9	44	20	3	121	189	76	14	13	623	34
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 645	75	1	61	15	27,5	28,4	—	—	3	1	—	7	15	4	2	2	30	1
† Metz	54 746	115	9	100	22	21,9	22,6	—	—	5	4	—	14	23	4	—	—	45	5
† Mülhausen	74 152	183	6	137	43	22,2	. [2]	2	—	10	—	1	18	32	15	15	15	57	2
† Straßburg	117 373	339	13	175	34	17,9	27,7	—	—	9	1	—	23	32	5	4	4	100	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1889. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 1.—28./12.	23 719	59	3	32	10	17,5	.	—	2	—	—	—	4	4	6	.	.	14	2
Basel, November	69 809	164	4	103	32	17,7	.	—	—	3	4	—	11	7	20	.	.	56	2
Bern, November	46 009	123	5	92	12	24,0	.	—	1	1	—	—	22	5	6	.	.	55	2
Besançon, August	56 303	96	7	72	14	15,3	.	—	—	—	4	—	9	5	5	.	.	48	1
Bordeaux, August	237 073	425	28	398	66	20,1	.	8	3	16	5	8	61	27	50	.	.	205	15
Bukarest, Dezember	206 000	510	21	379	102	22,1	.	9	4	3	8	—	57	38	64	.	.	196	.
Calais, August	58 710	130	10	119	57	24,3	.	—	—	2	2	—	14	3	36	.	.	58	4
Cherson, 3.—31./12.	65 000	179	.	186	45	37,2	.	—	—	4	4	—	27	27	8	—	—	115	1
Dijon, August	61 941	114	2	81	17	15,7	.	2	—	—	1	1	12	8	11	.	.	43	3
Eger, 1.—28./12.	19 704	46	1	40	10	26,4	.	—	—	3	—	—	8	—	3	.	.	26	—
Genf, November	52 043	74	6	65	12	15,0	.	1	—	—	—	—	13	9	2	.	.	37	3
Genua, Dezember	204 715	551	32	483	91	28,3	.	—	1	5	13	—	37	76	33	.	.	311	7
Le Havre, August	111 267	338	7	267	97	28,8	.	1	—	2	7	—	45	14	47	.	.	138	13
Innsbruck, 1.-28./12.	22 851	52	1	38	6	21,6	.	—	—	—	—	—	5	4	2	.	.	27	—
Lille, August	186 172	480	32	380	158	24,5	.	10	1	8	3	—	37	36	121	.	.	159	5
Linz, 1.—28./12.	46 179	100	5	81	8	22,8	.	—	1	—	—	—	17	8	—	.	.	55	—
Lissabon, 6./10.-2./11.	242 297	550	51	596	158	32,0	.	3	—	7	12	2	68	64	9	1	.	417	14
Marseille, August	376 143	906	75	825	228	26,3	.	3	2	22	59	—	90	63	144	.	.	427	15
Moskau, September	753 469	.	88	2022	.	32,2	.	11	40	38	18 [4]	4	221	327	13	.	.	1309	41
Nancy, August	79 091	139	8	150	43	22,8	.	—	—	1	3	2	15	10	40	.	.	75	4
Pilsen, 1.—28./12.	50 223	124	4	75	18	19,4	.	—	—	8	—	—	12	10	6	.	.	39	—
Reichenberg, 1.-28./12.	32 472	44	6	66	10	26,4	.	—	4	3	2	—	9	1	3	.	.	44	—
Troppau, 1.—28./12.	22 758	41	1	55	4	31,4	.	—	—	—	—	—	10	7	2	.	.	34	2
Utrecht, Dezember	83 308	267	9	183	43	26,4	.	7	—	3	3	—	21	33	1	—	—	111	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden November	90 088	175	6	122	25	16,3	.	4	—	2	—	—	11	15	6	.	.	78	6
Afrika.																			
Alexandrien, 29.11.-26.12.	231 396	1009	27	737	225	41,4	.	—	2	5	11	1	54	24	189	.	.	442	9
Kairo, 29./11.-26./12.	374 838	1706	67	1540	486	53,4	.	—	—	13	44	7	122	72	460	.	.	808	14
Asien.																			
Bombay	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madras	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika.																			
Baltimore, 1.-28./12.	500 243	1131	78	694	170	18,0	.	5	2	30	18	—	97	137	16	4	.	375	14
Boston, 1.—28./12.	413 567	.	.	731	.	23,0	.	—	3	46	10	—	24	103	10	.	.	535	.
Brooklyn, November	821 525	.	.	1273	.	18,6	.	—	13	134	25	.	174	260	9	.	.	625	33
Chicago, November	1 100 000	.	99	1504	336	16,4	.	—	11	187	68	8	126	182	84	14	.	763	75
Cincinnati	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal, November	200 000	.	.	373	.	22,4	.	—	1	21	7	2	.	.	11	.	.	324	7
N.-Orleans 1.-28.12.	254 000	.	50	473	90	24,2	.	—	—	9	3	1	59	56	43	11	.	275	27
New-York, Nov.	1 571 558	.	.	2586	.	19,7	.	18	17	122	40	.	384	465	57	.	.	1355	128
Rio de Janeiro, Mai	400 000	.	63	1699	330	51,0	.	1	—	8	10	.	198	24	201	.	.	1241	16
San Franzisko, Nov.	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis, Nov.	450 000	1041	74	593	117	15,8	.	—	15	33	13	4	46	56	27	.	.	376	23

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1886. — [3]) Durchschnitt 1882/87. — [4]) Einschl. Rückfallsfieber.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Inseraten-Beilage

zu den

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

(Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.)

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 4. Februar 1890.** Nr. 5.

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,

Gr. Neubausen b. Erfurt. (9006)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(5544)

Carbolpastillen

(nach Rademann D. R.-P. 44528)

Cöln 1889 Goldene Medaille. Gent 1889 Goldene Medaille.

Allen Neuerungen zum Trotz ist und bleibt die Carbolsäure vorläufig doch das beliebteste und gebräuchlichste Antisepticum. Practicirende Aerzte kommen wohl täglich in die Nothwendigkeit, Carbolwasser in verschiedener Stärke anwenden zu müssen. Nicht immer ist Carbolwasser beim Patienten vorräthig, manchmal auch die Herbeischaffung aus der Apotheke langwierig und umständlich, weshalb Aerzte stets darauf bedacht sein sollten **Carbolpastillen** (nach Rademann) mit sich zu führen, da durch diese ein rasches und leichtes Darstellen von Carbolwasser in jeder beliebigen Stärke möglich ist. Die Carbolpastillen haben ein bestimmtes Gewicht, lösen sich unter Schütteln oder Umrühren in wenigen Minuten leicht und klar in Wasser auf und ist die Verpackung in Glasröhren derartig, dass jede Gefahr beim Transport vollständig ausgeschlossen ist. Zur Herstellung der Carbolpastillen wird die beste im Handel befindliche Carbolsäure nochmals raffinirt und dann erst der Umarbeitung unterzogen, sodass die Pastillen aus wasserfreiem, reinsten Phenol bereitet werden und der Carbolsäure der Pharmacopoea in jeder Beziehung überlegen sind. Die Carbolpastillen sind in Glasröhren à 40, 60 und 80 Pf. verpackt und können unbegrenzte Zeit aufbewahrt werden.

Echt zu haben mit Gebrauchsanweisung in allen Apotheken und grösseren Drogenhandlungen. (9001)

Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. M.

Creolin

Pearson

„ist heute schon berufen, unter den Desinfections-Mitteln die erste Stelle einzunehmen. — Selbst vor dem heroisch wirkenden Sublimat verdient es namentlich in der Geburtshülfe bevorzugt zu werden." (Dr. Jac. Munk). (9901)

Der vielen werthlosen Nachahmungen halber, deren Erzeuger zum Theil unsere Prospecte, Etiquetten etc. wörtlich nachdrucken, sowie der Umstand, dass das Wort Creolin (unser geistiges Eigenthum) in Deutschland und Oesterreich nicht zu schützen, versenden alle unsere Gefässe stets mit Plomben (W. P. & Co.), worauf in allen Fällen zu achten bitten.

William Pearson & Co.,

Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Kontrolvorschriften

für die

steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

vom 28. November 1889.

Nach den bestehenden Bestimmungen ergänzt und erläutert

von

E. Scheringer,

Haupt-Steuer-Amts-Assistent bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände in Berlin.

Preis kart. M. 1,—.

Die Weinfrage

namentlich die

Verbesserung des Weines durch Gallisiren.

Von

J. Görz,

Oberlandesgerichts-Präsident in Darmstadt.

Zweite,

durch ein Nachwort vermehrte Auflage.

Preis 40 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsche
Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien.

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter. — 2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen. 3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf.
100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Winterkur. Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbeck** (nahe Hamburg). **Electro-** u. **Pneumatotherapie, Massage** u. Diätkuren. Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.** (9023)

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

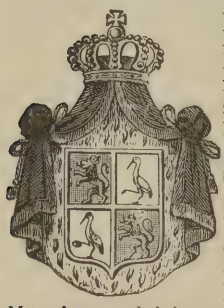

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u. Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 8. Mai 1888 auf **100** Gewichtsteile **8,25** T. **Malzextract, 4,25** T. **Alkohol** und **0,25 Mineralbestandteile** mit **0,06 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner (9906)

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack u. vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung von 1 Pfg. pro Liter.

Schwarzbier . . . 18 Pfg. (sonst 19 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

PHENACETIN-BAYER

ist ein vorzüglich. Antipyreticum und steht als Antineuralgicum unübertroffen da. Geschmacklos, ohne Nebenwirkungen. — Dosis 0,5—1,0 Gramm. (9902)

SULFONAL-BAYER

ein wirksames Hypnoticum, geschmacklos. Dosis 1—2 Gramm des feinen Pulvers mit einer Tasse warmer Flüssigkeit (Thee, Suppe u. A.) zwei Stunden vor Schlafengehen zu nehmen.

Zu beziehen in Pulver und Tabletten durch alle ersten Drogenhäuser.

Beide Producte sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt.
Die absolute Reinheit unserer Präparate wird ständig controlirt.

Farbenfabriken
vormals
Friedr. Bayer & Co.
Elberfeld.

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

CACAO-VERO

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Aachener (9035)
Lymph-Anstalt.

Abnahme jeden Mittwoch.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 11. Februar 1890.** Nr. 6.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 79. — Influenza in Baden. S. 79. — Fieber auf Java. S. 79. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 80. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 81. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 81. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 81. — **Witterung.** S. 81. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Dezember. S. 82. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 82. — **Thierseuchen** in Belgien 1888. S. 82. — Milzbrand in Dänemark und Schweden. S. 82. — Schweineseuchen in Rußland 1887/89. S. 83. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Verkehr mit Arzneimitteln. S. 82. — (Preußen.) Sterblichkeit in den Krankenpflegeorden 2c. S. 86 — Anlage und Einrichtung von Theatern 2c. S. 86. — Privatirrenanstalten. S. 91. — (Reg.-Bez. Cöslin.) Anpreisung von Heilmitteln. S. 91. — (Mecklenburg-Schwerin.) Leichenöffnungen. S. 91. — (Oesterreich.) Influenza. S. 91. — (Wien.) Geschwefelte Pfirsiche. S. 91. — (Böhmen.) Blattern. S. 92. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Cöln.) Großhandel im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875. S. 92. — **Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften u. s. w.** (Preußen.) Staatshaushalts-Etat für 1890/91. (Schluß.) S. 93. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach 2,[1]) Reg.-Bez. Düsseldorf 2,[1]) Vororte Wiens 1, Brünn 2, Venedig 17, Paris 2, Petersburg 1, Warschau 18 Todesfälle; Breslau 1, Reg.-Bez. Düsseldorf 6, Wien 4, Budapest 3, Kopenhagen 1, Petersburg 3 Erkrankungen; **Fleckty;hus:** Petersburg 1 Todesfall; Edinburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin, Kiel und Reg.Bez. Düsseldorf je 1 Todesfall; Berlin, Frankfurt a. O., Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibsty;hus:** London 9, Petersburg 8 Todesfälle; Budapest 21, Petersburg 25 Erkrankungen; **Masern:** Paris 9, London 11, Liverpool, Edinburg je 9, Christiania 10, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 74, Reg.-Bezirke Aachen 127, Düsseldorf 147 und Königsberg 275, Wien 69, Budapest 42, Edinburg 233, Christiania 53, Petersburg 110 Erkrankungen; **Scharlach:** London 14, Petersburg 27 Todesfälle; Berlin 54, Hamburg 30, Reg.-Bezirke Königsberg 96 und Schleswig 119, Edinburg 32, Kopenhagen 35, Stockholm 38, Petersburg 97 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 34, Breslau und Magdeburg je 6, Hamburg, Kiel und Stettin je 7, München 14, Wien 8, Budapest 11, Prag 7, Rom 6, Paris und London je 36, Kopenhagen 12, Stockholm 8, Christiania 7, Petersburg 8, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 79, Breslau 23, Frankfurt a. O. 20, Hamburg 34, Reg.-Bezirke Düsseldorf 94 und Schleswig 195, Budapest 28, Kopenhagen 104, Christiania 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 24, London 67, Dublin und Liverpool je 9, Kopenhagen 8 Todesfälle; Nürnberg 25, Wien 49, Kopenhagen 59, Stockholm 23 Erkrankungen; **Grippe:** London 75 Todesfälle; Frankfurt a. O. 307, Hamburg 271, Reuß'scher Physikatsbezirk Greiz etwa 5000, Kopenhagen 247, Stockholm 36 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

[1]) Vielleicht dieselben Fälle.

Das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern hat am 18. Dezember 1889 eine öffentliche Belehrung, betreffend das epidemische Auftreten der Influenza ergehen lassen. Die Bezirksärzte sind aufgefordert worden, außerdem im Bedarfsfalle die Beschaffung von ärztlicher und sonstiger Hilfe für unbemittelte Kranke anzuregen, und zwecks schneller Berichterstattung über die Seuche sich mit den praktischen Aerzten in's Benehmen zu setzen. (Aerztl. Mittheil. aus und für Baden, 1889, S. 185 u. f.).

Fieber-Epidemie auf Java.

In der Abtheilung Demak der javanischen Residenzschaft Semarang, deren Bevölkerung auf 288 000 Seelen geschätzt wird, herrschte von Mai bis Mitte Oktober 1889 eine heftige Fieber-Epidemie, welche ihren Höhepunkt in der zweiten Hälfte des Monats August erreichte. Nach einem amtlichen Berichte des Leiters des Gesundheitsdienstes auf Java, Herrn Cornelissen (vgl. Beilage zum offiziellen Java-Kourant vom 15. November v. J.), wurden 50 793 Personen damals vom Fieber befallen und starben davon 4940, mithin sind — in der Zeit vom 1. Mai bis 10. Oktober — 17,6 % der Bevölkerung erkrankt und 1,7 % der Epidemie erlegen. Die mittlere Sterbeziffer der Erkrankten betrug 9,7 %. Besonders häufig wurden Kinder im Alter von 10—12 Jahren betroffen. Die Sterblichkeit unter den Erwachsenen wird als gering bezeichnet.

Was den Charakter der Erkrankungen betrifft, so handelte es sich nicht um eine typhöse Fieberform sondern um ein Wechsel-Fieber, das täglich oder einen Tag um den andern auftrat, und ohne erhebliche Mitbetheiligung der Verdauungsorgane, aber ausnahmslos mit hochgradiger Blutarmuth und oft mit Wassersucht einherging; nachweisbare Milzvergrößerung war selten. Das

(Fortsetzung auf Seite 82.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 5. Woche vom 26. Jan. bis 1. Febr. 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	67	5	63	17	31,2	26,8	—	—	—	1	—	9	16	—	—	—	35	2
† Altona	138 871	104	5	68	27	25,5	25,9	—	—	2	1	—	12	6	6	5	5	38	3
† Augsburg	70 025	43	3	42	18	31,2	30,5	—	—	1	—	—	6	6	4	1	1	24	1
† Barmen	109 599	64	7	43	11	20,4	22,6	—	—	1	1	—	14	8	5	2	2	14	—
† Berlin	1 492 162	930	30	651	197	22,7	26,4	2	5	34	3	5	104	50	52	12	12	383	13
† Bochum	47 481	37	—	23	4	25,2	28,2	1	—	1	—	—	6	5	—	—	—	10	—
† Bonn	40 091	.	.	.	.	.	26,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	94 464	73	3	42	11	23,1	24,6	—	—	5	—	—	5	13	2	2	2	16	1
† Bremen	123 840	75	3	41[4]	12	17,2[4]	20,9	—	—	2	—	—	4	8	1	—	—	23	3
† Breslau	324 143	235	13	176[5]	46	28,2[5]	31,3	—	—	6	2	—	24	24	9	1	1	105	6
Charlottenburg	53 270	49	1	31	4	30,3	29,3	—	1	—	—	—	3	7	2	1	1	18	—
† Chemnitz	125 204	109	4	73	39	30,3	31,3	—	—	—	1	—	8	7	2	—	—	54	1
† Danzig	120 539	87	5	74	21	31,9	28,4	1	1	2	2	—	8	11	2	2	2	44	3
† Darmstadt	54 190	24	1	16	4	15,4	21,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	1
Dortmund	89 334	75	2	36	10	21,0	26,7	—	1	—	—	1	8	3	1	—	—	21	1
† Dresden	269 250	156	5	104[6]	25	20,1[6]	24,6	—	—	5	—	1	16	14	4	3	3	63	1
† Düsseldorf	133 276	99	5	59	13	23,0	24,1	—	—	1	—	—	10	6	1	—	—	40	1
† Duisburg	53 271	49	4	32	6	31,2	26,8	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	16	—
† Elberfeld	121 550	86	1	47	10	20,1	23,3	—	—	4	—	—	7	10	1	—	—	21	4
† Elbing	40 510	19	1	21	7	27,0	30,4	—	—	—	1	—	1	5	3	1	1	10	1
† Erfurt	63 088	48	2	27	9	22,3	23,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	22	—
† Essen	72 507	69	2	46	15	33,0	28,1	2	2	3	—	—	6	21	3	—	—	8	1
† Frankfurt a. M.	170 733	89	6	60	13	18,3	19,9	—	1	4	—	—	13	11	5	—	—	23	3
† Frankfurt a. O.	56 780	38	—	26	8	23,8	27,1	—	—	2	—	—	8	3	1	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	45 868	26	—	26[7]	4	29,5[7]	25,4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	20	—
M.-Gladbach	50 505	59	—	23	7	23,7	26,6	—	—	2	—	—	5	4	1	—	—	11	—
† Görlitz	60 647	38	3	34	10	29,2	27,7	—	—	2	—	—	3	13	—	—	—	14	2
† Halle a. S.	91 607	66	4	47	8	26,7	24,8	—	2	3	1	—	10	8	—	—	—	20	3
† Hamburg u. Vororte	522 738	339	15	318	148	31,6	26,3	1	2	7	2	2	41	38	63	13	12	156	6
† Hannover	155 214	92	1	60	14	20,1	21,5	—	—	5	—	—	14	8	1	1	1	31	1
† Karlsruhe	67 987	47	1	25	3	19,1	19,7	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	9	1
† Kassel	69 395	39	5	23	2	17,2	21,7	—	—	2	—	1	3	2	—	—	—	15	—
† Kiel	59 140	59	2	39	7	34,3	22,5	—	—	7	—	1	4	7	—	—	—	19	1
† Köln	267 152	217	7	100	32	19,5	26,5	—	—	1	—	—	17	16	4	1	1	62	—
† Königsberg i. Pr.	160 537	140	6	87	20	28,2	31,1	—	3	5	—	1	17	13	3	2	2	45	—
Krefeld	105 237	86	1	41	9	20,3	25,3	—	—	1	—	—	13	10	2	—	—	15	—
† Leipzig [2]	286 878	200	1	108	13	19,6	22,7	1	—	2	2	—	29	15	2	—	—	53	4
† Liegnitz	49 021	25	—	12	2	12,7	32,1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Lübeck	59 382	37	1	24	5	21,0	21,9	—	1	2	—	—	3	1	1	—	—	16	—
† Magdeburg	180 040	148	4	76	20	22,0	28,1	1	—	6	—	—	9	14	6	2	2	40	—
† Mainz	71 285	37	2	34	5	24,8	23,3	1	1	5	—	—	7	4	1	—	—	14	1
† Mannheim	68 427	66	—	30	12	22,8	21,8	—	—	2	—	—	6	4	1	—	—	16	1
† Metz	54 934	37	3	35	9	33,1	22,6	2	—	1	1	—	3	13	—	—	—	15	—
† Mülhausen i. E.	75 378	42	2	43	5	29,7	. [3]	—	—	—	—	—	6	10	.	.	2	25	—
† München	291 278	242	6	164	40	29,3	31,6	5	2	14	1	1	28	20	10	3	3	80	3
† Münster	47 383	20	—	23	5	25,2	25,7	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	13	—
† Nürnberg	128 980	91	7	61	16	24,6	26,7	—	—	3	—	—	11	10	5	1	1	31	1
† Plauen i. V.	49 966	44	2	20	5	20,8	25,4	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	13	1
† Posen	70 698	44	—	38	9	27,9	29,5	—	1	1	—	—	3	6	2	—	—	25	—
Potsdam	53 104	24	1	17[8]	7	16,6[8]	23,6	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	7	—
† Rostock	41 547	18	—	18	8	22,5	20,7	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	6	—
† Stettin	106 679	80	8	37	9	18,0	26,1	—	—	7	—	—	1	6	—	—	—	22	1
† Straßburg i. E.	118 876	66	1	52	16	22,7	27,7	—	—	1	—	—	6	12	5	4	4	27	1
† Stuttgart	120 873	68	2	45	8	19,4	21,4	1	—	2	—	—	8	11	1	—	—	20	2
† Wiesbaden	60 234	35	—	35	11	30,2	19,9	2	—	—	1	—	6	4	—	—	—	22	—
† Würzburg	58 672	33	—	35	6	31,0	26,8	—	—	2	1	—	5	10	—	—	—	14	3
† Zwickau	43 130	21	1	25[9]	7	30,1[9]	29,9	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	16	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 40 = 16,8 ‰. — [5]) Desgl. 161 = 25,8 ‰. — [6]) Desgl. 95 = 18,3 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 20,4 ‰. — [8]) Desgl. 14 = 13,7 ‰. — [9]) Desgl. 21 = 25,3 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 617	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 25. Januar	93 767	26	3	74	13	41,0	—	—	2	—	—	21	18	2	.	.	30	1
Brüssel bis 25. Januar	182 836	106	5	97	6	27,8	—	—	2	—	—	17	29	—	.	.	48	1
Budapest bis 25. Januar	463 017	320	20	356	105	40,0	—	1	11	3	—	71	85	30	—	—	149	6
Christiania	138 300	44	1	88	19	33,1	10	1	7	—	—	13	16	3	.	.	38	—
Dublin	353 082	194	.	294	43	43,5	1	1	2	.	.	.	9	2	.	.	276	3
Edinburg	271 135	147	.	131	23	25,2	9	—	3	2	.	18	6	1	.	.	89	3
Graz bis 25. Januar	107 413	50	10	113	17	54,7	—	—	—	—	—	26	42	—	.	.	43	2
Kopenhagen	307 000	213	3	111	34	18,8	—	4	12	1	1	15	28	1	.	.	47	2
Krakau bis 25. Januar	76 393	50	4	69	12	47,0	5	—	4	1	—	17	12	3	—	—	27	—
Lemberg bis 25. Januar	123 092	107	7	82	26	34,6	—	—	—	1	—	21	16	2	.	.	41	1
Liverpool	613 463	357	.	268	55	22,8	9	3	—	.	.	.	9	2	—	—	231	14
London	4 421 661	2699	.	1849	350	21,8	11	14	36	9	2	220	291	17	.	.	1187	62
Lyon bis 18. Januar	401 930	165	11	357	14	46,2	3	—	5	1	—	40	179	4	.	.	124	1
Odessa	276 300	.	8	121	39	22,8	1	—	1	—	1	15	4	6	6	2	89	4
Paris	2 260 945	1199	62	1046	167	24,1	9	1	36	5	4	239	143	50	.	.	532	27
Petersburg bis 25. Januar	978 309	493	24	572	125	30,4	25	27	8	8	—	155	26	47	.	.	276	.
Prag und Vororte	304 356	191	10	184	42	30,4	2	3	7	1	1	38	32	5	.	.	93	2
Rom bis 30. November 1889	409 692	248	22	230	44	29,2	—	1	6	5	2	26	23	21	.	.	142	4
Stockholm bis 25. Januar	228 218	139	3	79	21	18,0	—	3	8	—	—	17	12	3	.	.	27	3
Triest	160 092	113	6	119	37	39,7	3	—	—	—	—	21	32	2	—	—	60	1
Venedig bis 25. Januar	156 515	76	2	132	33	40,9	—	—	2	—	—	14	35	3	.	.	76	2
Warschau bis 25. Januar	445 770	307	22	237	73	27,6	1	5	12	2	2	37	36	15	.	.	126	1
Wien bis 18. Januar	822 176	511	26	434	90	27,4	3	—	8	—	2	96	82	11	—	—	224	8
11 Vororte Wiens bis 18. Jan.	429 389	169	8	193	50	23,4	2	—	6	1	—	48	38	6	.	.	91	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	1	3	—	—	—	—	—
Scharlach	8	—	2	2	3	1	—	1
Diphtherie	29	—	15	8	5	1	—	12
Croup	3	—	2	1	—	—	—	3
Unterleibstyphus	11	—	—	2	7	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	1	2	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	91	1	—	—	74	13	3	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	30	1	1	2	13	12	1	6
Lungenschwindsucht	42	—	1	—	21	19	1	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	52	5	1	3	17	22	4	11
Akuter Darmkatarrh	29	5	—	—	16	7	1	1
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	4	9	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	20	7	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	20	—	—	1	13	6	—	—
Verletzungen	77	2	2	5	24	39	5	1
Alle übrigen Krankheiten	400	17	9	14	188	135	37	50
Summe	846	32	36	39	409	275	55	122

Gesammtbestand **war** am 25. Jan. 4387 und **bleibt** am 1. Febr. 4263.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./1.—1./2.	18	74	54[3])	79[3])	5
= Breslau	desgl.	1	2	12	23	—
= Frankfurt a. O.	16.—31. Jan.	2	6	10	20	1
= Hamburg und Vororte	26./1.—1./2.	17	9	30	34	1
= München	desgl.	3	101	9	77	1
= Nürnberg	desgl.	—	2	10	15	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	127	1	12	1
= Aurich	desgl.	1	—	11	9	—
= Düsseldorf	desgl.	16	147	28	94	3
= Erfurt	desgl.	—	56	13	17	4
= Hannover	desgl.	3	45	29	34	3
= Hildesheim	desgl.	4	56	8	60	3
= Königsberg	desgl.	14	275	96	47	—
= Marienwerder	desgl.	7	32	1	18	4
= Münster	desgl.	1	23	1	14	1
= Schleswig	desgl.	26	9	119	195	5
= Stettin	desgl.	11	2	34[4])	72	2
= Stralsund	desgl.	3	1	10	7	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	2	34	39	64	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Greiz	1.—31. Jan.	—	9	16	17	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Zeulenroda	desgl.	1	—	—	2	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Januar	9,7	3,7	749,1	748,9	752,4	87	69	88	1,0	WSW—W	3
	27. =	6,4	3,3	744,8	744,1	746,1	87	89	67	4,6	WNW	4
	28. =	6,2	2,3	752,9	753,9	752,1	60	68	88	5,7	WNW	2
	29. =	3,5	—0,9	752,1	754,8	759,4	92	78	86	—	NNW	1
	30. =	1,0	—3,2	762,9	761,6	762,4	94	90	100	0,1	W—NW	1
	31. =	1,1	—5,1	765,3	767,6	769,7	98	71	85	1,4	N	0—1
	1. Februar	—0,9	—5,4	769,5	768,2	767,2	91	76	91	—	SW	1
München	26. Januar	10,4	2,4	715,3	716,0	721,0	83	76	76	3,6	SW	4,8
	27. =	8,1	2,1	716,5	715,0	714,6	47	35	65	3,9	SW	6,4
	28. =	7,1	0,3	718,7	715,6	712,7	96	82	93	9,7	SW	0,4
	29. =	9,5	—0,8	709,4	708,6	712,5	85	54	96	0,8	SW	1,0
	30. =	—0,5	—6,1	723,1	722,8	722,2	91	63	85	9,6	SW	0,5
	31. =	—1,7	—7,0	720,5	721,6	723,6	84	87	85	—	NO	0,5
	1. Februar	—4,7	—12,9	723,7	722,4	722,3	91	80	80	—	O	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) 1 Fall verbunden mit Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1889.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Dezember					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,80	30,82	30,82	30,82	30,83	30,84	30,80	30,82
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,09	31,07	31,05	31,03	31,00	31,09	31,00	31,05
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,08	32,05	32,11	32,17	32,15	32,18	32,05	32,11
9	Vor dem Invalidenpark	30,81	30,76	30,72	30,71	30,69	30,81	30,69	30,74
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,334	515,294	515,264	515,224	515,294	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dez. Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Dez. Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-3,2	-3,8	1,0	2,6	6,0	7,2	-0,5	-0,5	0,5	1,7	4,5	6,0
München. Hygienisches Institut . .	-4,2	-0,3	2,4	3,2	5,5	7,0	-2,0	-0,8	1,2	2,3	4,4	5,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

tödtliche Ende erfolgte in der Regel durch hochgradige Erschöpfung und Schwäche.

Als eine der Ursachen der heftigen Epidemie werden die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse in Demak angesehen; das Trinkwasser — heißt es ferner im Berichte — ist in Demak in der That sehr schlecht, namentlich in der trockenen Zeit, in welcher an vielen Orten nur ein moderiges, in Sümpfen sich ansammelndes, vorher zu allerlei Zwecken benutztes Wasser getrunken wird.

Die Behandlung, mit der sich der amtliche Bericht eingehend befaßt, bestand in Darreichung von Chininlösung, Ricinusöl, Kalomel und Bestuscheff'scher Eisentinktur.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 33, 35, 37 vom 4., 6., 8. Februar 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königlich ungarische Seebehörde hat die ärztliche Untersuchung für Provenienzen von Mesopotamien aufgehoben (vgl. Veröff. 1889, S. 542). —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 11. Januar 1890 beschlossen, bezüglich der Ankünfte von der Küstenstrecke zwischen Lith und Lohaya die Pest-Quarantänemaßregeln aufzuheben.

Gleichzeitig ist von dem Gesundheitsrath beschlossen worden, auch die gegen Ankünfte von der türkischen Küste des persischen Meerbusens verhängten Cholera-Quarantänemaßregeln (Veröffentl. 1889, S. 582) außer Kraft zu setzen. —

Australien. Alle aus den Häfen und Ortschaften in Sumatra und Java nach Sydney kommenden Schiffe werden erst dann zum freien Verkehr zugelassen, wenn die in jenen Häfen eingenommenen Frischwasser-Vorräthe entleert und die dazu benutzten Behälter gereinigt worden sind.

Die Regierung von West-Australien hat unter dem 12. November 1889 angeordnet, daß alle von Sumatra kommenden oder dort angelaufenen Schiffe der Quarantäne unterliegen sollen.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1888.

(Nach dem Bulletin du Comité consultatif etc. par le prof. Dessart. VII. Vol., 1. Fasc. Bruxelles 1889.)

Rotz und Wurm sind in 131 Gemeinden von 84 Veterinärbezirken aufgetreten, 197 erkrankte und 11 verdächtige Pferde und andere Einhufer wurden auf polizeiliche Anordnung getödtet, 8 weitere erkrankte Thiere sind ohne solche Anordnung getödtet oder gefallen. Die meisten Verluste treffen auf die Provinz Namur (52), demnächst Hennegau (31), Lüttich (30). — Die Lungenseuche hat in 447 Gehöften von 216 Gemeinden in 99 Bezirken geherrscht. Auf polizeiliche Anordnung sind 691 erkrankte und 142 verdächtige Stück Rindvieh getödtet, weitere 88 erkrankte Thiere sind ohne diese Anordnung getödtet oder gefallen. Der höchste Verlust entfällt auf Brabant (349), dann folgen Antwerpen (143), Namur (129). — Fälle von Tollwuth sind aus 98 Gemeinden von 68 Bezirken gemeldet. Erkrankt, getödtet und gefallen sind 3 Einhufer, 20 Stück Rindvieh, 4 Schweine, 160 Hunde, 4 Katzen, zusammen 191 Thiere; als verdächtig getödtet wurden 233 Hunde und 3 Katzen. Die meisten Tollwuthfälle treffen auf Ostflandern (42), demnächst Antwerpen (38), Brabant (33). — Der Milzbrand hat sich in 113 Gehöften von 67 Gemeinden bei 12 Einhufern, 134 Stück Rindvieh, 6 Schafen, zusammen 152 Thieren gezeigt; der Rauschbrand in 50 Gehöften von 37 Gemeinden bei 1 Einhufer, 59 Stück Rindvieh, 5 Ziegen, zusammen 65 Thieren. Von Schweinerothlauf wurden 3614 Erkrankungsfälle in 882 Gehöften von 296 Gemeinden gemeldet. — An der Maul- und Klauenseuche erkrankt waren nachweislich 152 Stück Rindvieh, 25 Schafe, 157 Schweine, zusammen 334 Thiere in je 31 Gehöften und Gemeinden. Betroffen waren sämmtliche Provinzen. Die bösartige Klauenseuche ist bei 975 Schafen in 32 Gehöften von 21 Gemeinden und die Räude bei 127 Schafen in den Provinzen Luxemburg, Limburg und Lüttich festgestellt worden.

Dänemark. Auf dem bei Korsör belegenen Gute Bonderup ist der Milzbrand ausgebrochen.

Schweden. Auf einem Hofe im Kirchspiel Kropp, unweit Helsingborg, ist der Milzbrand ausgebrochen. 10 Stück Vieh sind bis jetzt gefallen.

(Fortsetzung der „Thierseuchen" s. nebenstehend.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. Januar 1890. (R.-G.-Bl. S. 9.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883, S. 177) was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

(Fortsetzung s. nebenstehend.)

Rußland. Zusammenstellung der dem Ministerium für innere Angelegenheiten vom 1. Januar 1887 bis 1. Juli 1889 zur Kenntniß gekommenen Verluste an Schweinen durch Seuchen.

Gouvernement	Zahl der vorhandenen Schweine	Gefallen an: sibirische Pest (Milzbrand) im Jahre 1887	sibirische Pest (Milzbrand) im Jahre 1888	sibirische Pest (Milzbrand) bis zum 1. Juli 1889	Maul- und Klauenseuche im Jahre 1887	Maul- und Klauenseuche im Jahre 1888	Maul- und Klauenseuche bis zum 1. Juli 1889	Rothlauf im Jahre 1887	Rothlauf im Jahre 1888	Rothlauf bis zum 1. Juli 1889	Summe: sibirische Pest (Milzbrand)	Summe: Maul- und Klauenseuche	Summe: Rothlauf	Zusammen in den 2½ Jahren
Bessarabien	143 000	.	.	.	.	.	.	.	.	131	.	.	131	131
Warschau	130 400	.	4	1	.	10	.	.	.	.	5	10	.	15
Wilna	200 000	5	12	.	.	.	.	.	.	.	17	.	.	17
Witebsk	153 000	34	.	.	.	.	.	20	.	.	34	.	20	54
Wologda	55 000	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
Wolhynien	388 000	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	6	.	6
Woronesch	301 710	81	.	.	1	.	.	.	.	.	81	1	.	82
Wjatka	359 000	64	.	.	.	.	.	.	.	.	64	.	.	64
Grodno	227 000	80	42	.	.	.	.	.	.	.	122	.	.	122
Jekaterinoslaw	266 213	1312	6	.	.	.	.	.	.	.	1318	.	.	1318
Kasan	162 000	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4
Kalisch	130 000	.	.	.	.	.	.	.	23	23	.	.	46	46
Kaluga	143 800	.	8	.	.	2	.	.	.	.	8	2	.	10
Kiew	381 700	.	.	.	.	.	.	.	29	.	.	.	29	29
Kowno	320 477	3	28	150	.	.	3	.	.	.	181	3	.	184
Kostroma	27 000	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Kursk	407 500	.	.	.	.	.	.	15	23	.	.	.	38	38
Kjelzy	85 600	4	12	12	.	.	62	.	.	.	28	62	.	90
Livland	157 400	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4
Lomscha	200 000	.	61	25	.	3	3	.	.	.	86	6	.	92
Lublin	131 934	41	.	.	.	.	.	.	.	.	41	.	.	41
Mohilew	275 000	.	.	.	45	8	.	.	42	.	.	53	42	95
Nischny-Nowgorod	92 000	.	30	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.	30
Orlow	313 000	60	35	.	.	.	.	.	.	.	95	.	.	95
Pensa	235 000	.	104	.	.	.	.	.	.	.	104	.	.	104
Plozk	148 109	23	.	.	.	.	.	.	.	.	23	.	.	23
Podolien	307 000	.	.	.	.	.	.	.	36	720	.	.	756	756
Poltawa	329 891	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	7	7
Radom	123 994	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
Rjäsan	162 100	244	293	.	146	.	.	.	.	.	537	146	.	683
St. Petersburg	14 000	3	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3
Saratow	148 000	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	4
Simbirsk	108 000	.	67	.	.	26	.	.	.	.	67	26	.	93
Smolensk	176 000	.	.	.	.	.	.	491	498	.	.	.	989	989
Suwalki	130 100	110	14	14	.	.	.	.	.	.	138	.	.	138
Sjedletz	316 000	.	3	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3
Tambow	310 201	.	32	.	.	2	.	.	.	.	32	2	.	34
Tula	90 835	18	.	104	.	.	.	.	.	.	122	.	.	122
Ufa	156 200	105	.	.	.	.	.	.	.	.	105	.	.	105
Charkow	389 000	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	20	20
Cherson	312 000	.	.	.	.	40	.	.	498	.	.	40	498	538
Tschernigow	384 700	.	31	.	.	146	.	.	21	.	31	146	21	198
Esthland	50 000	.	.	9	.	.	.	.	.	.	9	.	.	9
Zusammen	8 941 864	2202	784	315	192	243	68	526	1190	881	3301	503	2597	6401
Summe der Gefallenen im Jahre 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2920
Summe der Gefallenen im Jahre 1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2217
Summe der Gefallenen im Jahre 1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1264
														6401

Anmerkung. 1. In den Gouvernements Archangel, Astrachan, Wladimir, Kurland, Minsk, Moskau, Nowgorod, Olonez, Orenburg, Perm, Petrokow, Pskow, Samara, Taurien, Twer, Jaroslaw, ebenso im donischen Bezirk waren keine epidemischen Krankheiten unter den Schweinen.

2. Im europäischen Rußland kamen andere Epizootieen unter den Schweinen in der oben angegebenen Zeit weder zur Anzeige noch zur Beobachtung.

---

§ 2. Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern,

vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Boetticher.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici):
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
   Arnikatinktur, Baldriantinktur, Benzoëtinktur, Eichelkaffeeextrakt, Fichtennadelextrakt, Fleischextrakt, Himbeeressig, Kaffeeextrakt, Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk, Myrrhentinktur, Theeextrakt von Blättern des Theestrauches, Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
   Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte, Riechsalz, Salicylstreupulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
   Ameisenspiritus, Eukalyptuswasser, Fenchelhonig, Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht, Hoffmanns Tropfen, Kampherspiritus, Leberthran mit Pfefferminzöl, Pepsinwein, Rosenhonig, Seifenspiritus, weißer Zuckersirup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
   Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt, Copaïvabalsam, Leberthran, doppeltkohlensaures Natrium, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen, (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:
   aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
    Cold-Cream, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hühneraugenringe, Lippenpomade, Pappelpomade, Pechpflaster, Salicyltalg, Senfpapier;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichniß B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
— cathartinicum.	Kathartinsäure.
— chrysophanicum.	Chrysophansäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
— lacticum et ejus salia.	Milchsäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure u. deren Salze.
— sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, d. Abkömmlinge des Akonitins u. deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— salicylicum.	Salicylsaures Wismut.
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Codeïnum et ejus salia.	Kodeïn und dessen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffeïn und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezereï.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und dessen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und dessen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboisin und dessen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und dessen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.

Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
— arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— citricum ammoniatum	Citronensaures Eisenammonium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
— reductum.	Reduzirtes Eisen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisen.
Flores Cinae.	Wurmsamen.
— Koso.	Kosoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthidis.	Koloquinthen.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Essigsaures Queckſilber.
— bijodatum.	Queckſilberjodid.
— bromatum.	Queckſilberbromür.
— chloratum.	Queckſilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Queckſilbercyanid.
— formamidatum.	Queckſilberformamid.
Hydrargyrum jodatum.	Queckſilberjodür.
— oleinicum.	Oelsaures Queckſilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Queckſilberoxyd.
— peptonatum.	Queckſilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Queckſilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsaures Queckſilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsaures Queckſilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kairinum.	Kairin.
Kairolinum.	Kairolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum.)	Holzkreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Magnesium citricum effervescens.	Brausendes citronensaures Magnesium.
— salicylicum.	Salicylsaures Magnesium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narcein und dessen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Benzoësaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sanct-Ignatiussamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophanthussamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Sozojodolum.	Sozojodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und dessen Salze.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

Preußen. Cirkular des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, Empfehlung der von dem praktischen Arzte Dr. Georg Cornet herausgegebenen Schrift: Die Sterblichkeits-Verhältnisse in den Krankenpflegeorden ꝛc. betr.

Vom 10. Oktober 1889.

(Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verw. 1889, S. 211.)

Von dem praktischen Arzt Dr. med. Georg Cornet hierselbst sind in neuester Zeit drei von ihm verfaßte, auf eingehenden wissenschaftlichen Forschungen beruhende Arbeiten über die Schwindsucht durch den Druck veröffentlicht worden, welchen ich mit Rücksicht auf ihren hohen Werth die größtmögliche Verbreitung zu geben wünsche. Ich habe zu diesem Behufe eine größere Anzahl dieser Druckschriften angekauft und übersende beikommend eine entsprechende Zahl von Exemplaren mit dem ganz ergebenen Ersuchen, dieselben in nachstehender Weise gefälligst zur Vertheilung gelangen zu lassen.

Von der ersten, in x Exemplaren beiliegenden Abhandlung: „Die Sterblichkeitsverhältnisse in den Krankenpflegeorden" erhalten je eines Ew. Excellenz (Das Königliche Ober-Präsidium), das Medizinal-Kollegium, die Regierungs-Medizinalräthe (in Schleswig: der Regierungs-Medizinalrath) und die Kreisphysiker der Provinz; die übrigen Exemplare sind an die evangelischen Diakonissen-Anstalten und die Mutterhäuser der katholischen Krankenpflegeorden zu vertheilen;

von der zweiten in x Exemplaren angefügten Schrift: „Die Verbreitung der Tuberkelbacillen außerhalb des Körpers" ist je eines: an die Regierungs-Medizinalräthe (in Schleswig an den Regierungs-Medizinalrath) und die Kreisphysiker, vier derselben sind dem Medizinal-Kollegium der Provinz zu überweisen.

Von den beifolgenden x Exemplaren der dritten Schrift: „Wie schützt man sich gegen die Schwindsucht?" stelle ich je ein Exemplar Ew. Excellenz (Dem Königlichen Ober-Präsidium) den Regierungs-Präsidenten und Regierungs-Medizinalräthen (in Schleswig: dem Regierungs-Präsidenten und dem Regierungs-Medizinalrath) zur Verfügung.

Berlin, den 10. Oktober 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Goßler.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Vom 12. Oktober 1889.

Berlin, den 12. Oktober 1889.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir beifolgend den Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, in . . Exemplaren mit dem Ersuchen zugehen, denselben als Polizei-Verordnung für Ihren Verwaltungsbezirk in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu erlassen. Damit die Polizei-Verordnung gleichzeitig in der ganzen Monarchie in Kraft tritt, empfiehlt es sich, dieselbe unter gleichem Datum und zwar unter dem 31. Oktober d. J. zu erlassen.

Zugleich fügen wir ein Exemplar der Erläuterungen zu dem Entwurfe bei, in welchen die wesentlichsten Zwecke der geforderten Sicherheitsmaßregeln dargelegt und einige von den bisherigen Anschauungen abweichende Bestimmungen kurz begründet worden sind.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung wollen Ew. Hochwohlgeboren Bericht darüber erstatten, ob sich diese bei ihrer Handhabung bewährt oder ob etwaige Ergänzungen und Abänderungen wünschenswerth erscheinen.

Die Entwürfe für Neubauten aller großen Theater, solcher Circusgebäude, welche mehr als 1000 Sitzplätze und Stehplätze erhalten und solcher Versammlungsräume, welche mehr als 1200 Personen aufzunehmen vermögen, sind vor Ertheilung der Bauerlaubniß mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die für die dortigen Akten nicht erforderlichen Exemplare des Entwurfs der Polizeiverordnung sind zur Vertheilung an die Lokalbaubeamten für den Hochbau, sowie für die in Betracht kommenden Räthe und Hülfsarbeiter der Regierung bestimmt. Wir bemerken hierbei, daß ein Abdruck der Verordnung im Reichsformat auch im Verlage von Ernst & Korn hierselbst W. Wilhelmstraße 90 erscheinen und in starkem steifen Deckel zum Preise von 50 Pfennig, bei Abnahme von 12 Exemplaren zum Preise von 4 Mark, für die Behörden zu haben sein wird. Für Private erhöht sich der Preis auf 1 Mark für das Exemplar.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Maybach.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

An a) sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten (mit Ausschluß von Posen und Bromberg) und den Polizeipräsidenten von Berlin, sowie
b) die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

III. 18289. M. d. ö. A.
II. 13230. M. d. J.

Entwurf.

Polizei-Verordnung

betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

I. Vorschriften für Neubauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbar-

grenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m betragen.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen ausgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führende Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwerthet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren

dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweitige Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden.

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Bewohner sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§ 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend konstruirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens 2 Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge in's Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses

sind tragende Konstruktionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Decorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppen-Podeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigner Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° C. erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungscanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbrigung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Procent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Propfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Coulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich

einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrolmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzulegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden, dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:
bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m.
bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:
bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m.
Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Preußen. Ministerialerlaß, die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande ꝛc. in Privat-Irrenanstalten betr.

Berlin, den 16. Januar 1890.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir im Einverständniß mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf den an mich den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichteten gefälligen Bericht vom 30. September v. Js. — I. II. A. 4077 — ergebenst, daß für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in diesseitige Privat-Irrenanstalten die Beibringung derjenigen amtlich beglaubigten Bescheinigungen genügt, welche in ihrem Heimathstaate für die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten erforderlich sind.

Nach der dieser Bestimmung gemäß erfolgten Aufnahme eines Ausländers in eine diesseitige Privat-Irrenanstalt bedarf es auch der Untersuchung desselben durch einen Physikus oder Kreiswundarzt, wie sie für andere Fälle durch unseren Erlaß vom 19. Januar v. Js. unter I. 1. c. angeordnet worden ist, nicht. Diese Untersuchung muß jedoch erfolgen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die beigebrachten Bescheinigungen den Forderungen des Abs. 1 des vorliegenden Erlasses entsprechen.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Freiherrn von der Recke von der Horst, Hochwohlgeboren, zu Düsseldorf.

Ew. Hochwohlgeboren theilen wir Abschrift des vorstehenden Erlasses zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Braunbehrens.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten pp.

M. d. g. A. M. Nr. 10642. — M. d. J. II. Nr. 68. — Just.-Min. IIIa. Nr. 77.

Preußen. Reg.-Bez. Cöslin. Polizei-Verordnung, Anpreisung von Heilmitteln betr. Vom 10. Dezember 1889.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cöslin Folgendes verordnet:

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, (Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 5)

b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

Cöslin, den 10. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Clairon d'Haussonville.

Zu Pr. II. 367/12. 89.

Mecklenburg-Schwerin. Unter dem 1. November 1889 ist ein Großherzgl. Publicandum, betreffend das Regulativ für das Verfahren der Aerzte bei Leichenöffnungen erlassen worden. (Reg.-Bl. f. d. Großherzgth. M.-Schw. 1889, S. 163 ff.)

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 22 988, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Berichterstattung und die Vorkehrungen beim Auftreten von Influenza. Vom 10. Dezember 1889.

(Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 467.)

Mit Rücksicht auf die von verschiedenen Tagesblättern gebrachten Nachrichten über das epidemische Auftreten der Influenza in verschiedenen Städten und Gegenden wird die k. k. . . . aufmerksam gemacht, daß auch hinsichtlich dieser Infektionskrankheit in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 13. Dezember 1888, Z. 20 604, die Evidenzhaltung in der gleichen Weise durchzuführen ist, wie dies hinsichtlich der übrigen infektiösen Allgemein-Erkrankungen, insbesondere Masern und Keuchhusten, vorgeschrieben ist. Die öffentlichen Sanitätsorgane sind anzuweisen, dem Ursprunge, der Verbreitung und namentlich dem Infektionsgange dieser Krankheit, ferner allen von den Aerzten in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über dieselben in den periodischen Berichten über Infektionskrankheiten, beziehungsweise den Epidemieberichten in sachgemäßer und wissenschaftlicher Weise zu berichten.

Ferner ist es mit Rücksicht auf das zuweilen plötzliche Auftreten von Massenerkrankungen bei Influenza von besonderer Wichtigkeit, dem ersten Auftreten dieser Krankheit, insbesondere in Schulen, die sorgsamste Aufmerksamkeit zuzuwenden, da das kindliche Alter durch die mit dieser Infektionskrankheit einhergehenden Gesundheitsstörungen in erhöhtem Maße gefährdet wird und ist in solchen Fällen rechtzeitig mit der nach amtsärztlichem Gutachten angemessenen Anwendung der zur Verhütung und Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in Schulen vorgeschriebenen Maßnahmen vorzugehen.

Weiters sind die Spitalsverwaltungen aufmerksam zu machen, für die Bereithaltung eines entsprechenden Krankenbelages mit Rücksicht auf die eventuelle Steigerung des Krankenstandes in Folge epidemischen Auftretens der in Rede stehenden Krankheit in der geeigneten Weise Sorge zu tragen und die behandelnden Anstaltsärzte zum aufmerksamen Studium dieser Infektionskrankheit in allen in therapeutischer und sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen Richtungen anzuregen.

Ueber die Verbreitung der Krankheit ist anläßlich der Vorlage der periodischen Summar-Berichte über den Stand der Infektionskrankheiten, sowie über den Ausbruch einzelner mit besonderer Heftigkeit auftretender Epidemien abgesondert zu berichten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wegen rechtzeitiger wechselseitiger Mittheilung von dem Auftreten von Influenza-Epidemien im Militär und in der Civilbevölkerung auch mit den k. und k. Militär-Behörden das erforderliche Einvernehmen zu pflegen sein wird.

Oesterreich. Kundmachung des Wiener Magistrates, Z. 278697/XVI., betr. das Verbot des Verkaufes geschwefelter Pfirsiche. Vom 24. August 1889.

(Oesterr. Sanitäts-Beamte 1889, S. 346.)

Das städtische Marktkommissariat hat unterm 17. August 1889, Z. 8831, anher die Anzeige erstattet, daß am Groß-Obstmarkte des Kärnthnerthormarktes große Sendungen von Pfirsichen aus Italien anlangen, wovon jeder einzelne Pfirsich mit einer dünnen Lage von fein vertheiltem Schwefel bedeckt erscheint, welche Manipulation zu dem Zwecke vorgenommen worden ist, um den Pfirsichen, welche größtentheils in halbreifem Zustande verpackt werden, die nöthige Weichheit und ein gelbes Aussehen zu geben.

Nachdem nun der Genuß von auf solche Weise behandelten Pfirsichen laut des vom Stadtphysikate abgegebenen Gutachtens überhaupt, insbesondere aber dann, wenn durch Arsenpräparate verunreinigter Schwefel zur Verwendung gekommen ist, ernste Gesundheitsstörungen hervorzurufen geeignet ist, so findet sich der Magistrat

in Folge Rathsbeschlusses vom 22. August 1889 bestimmt, anzuordnen, daß solche Pfirsiche nur in vollkommen gereinigtem und abgebürstetem Zustande am Markte zum Verkaufe gelangen dürfen, damit nicht etwa seitens der Wiederkäufer, wie: Fragner, Viktualienhändler, Obsthändler, Gemischtwaaren-Verschleißer 2c., geschwefelte Pfirsiche in ungereinigtem Zustande in ihren Verkaufsstätten feilgeboten werden.

Wien, am 24. August 1889.

Der Magistratsdirektor: Bittmann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nach „Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 422" durch Erlaß vom 6. November 1889, Z. 20681, alle politischen Landesbehörden, außer jene in Niederösterreich, zur entsprechenden analogen Veranlassung davon in Kenntniß gesetzt, daß die n. ö. Statthalterei sämmtliche politischen Unterbehörden angewiesen hat, Vorsorge zu treffen, daß geschwefelte Pfirsiche nur in vollkommen gereinigtem Zustande zum Verkaufe gelangen und daß Uebertretungen dieser Anordnung, sofern nicht der § 407 St.-G. Anwendung findet, im Sinne des § 8 der Minister.-Verordn. vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54 (s. Veröffentl. 1887, S. 351) geahndet werden.

Oesterreich. Böhmen. Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 116677, betreffend die Durchführung der Maßnahmen gegen die Blatternkrankheit.

Vom 23. November 1889.

(Oesterr. San.-Wesen 1889 S. 441.)

Laut des Erlasses vom 18. November 1889, Z. 21103, hat das h. k. k. Ministerium des Innern die Wahrnehmung gemacht, daß in einzelnen Bezirken die Durchführung der Nothimpfungen und Revaccinationen aus Anlaß des Auftretens der Blatternkrankheit viel zu wünschen übrig läßt, und daß diese aus Anlaß der Blattern in den einzelnen Bezirken getroffene Vorkehrung nur nach Maßgabe des Beliebens der Bevölkerung zur Durchführung gelangt, indem dieselbe von der Bezirkshauptmannschaft nur empfohlen, nicht aber als Epidemiemaßregel mit Nachdruck zur Ausführung gebracht wird.

Aus diesem Anlasse werden dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne der mit dem h. o. Cirkular-Erlasse vom 17. September 1885, Z. 71368, kundgemachte Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, Z. 14921, wonach beim Auftreten von Blatternerkrankungen die Nothimpfung der Ungeimpften und die Wiederimpfung der Geimpften allgemein durchzuführen sind, in Erinnerung gebracht und werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann ernstgemessen aufgefordert, in allen diesbezüglichen Fällen dieser Anordnung volle Geltung zu verschaffen.

Auch ist mit Rücksicht darauf, daß Böhmen zu jenen Ländern zählt, in denen die Blattern fast konstant in stärkerem oder geringerem Grade herrschen, Sorge zu tragen, daß dieser Krankheit seitens der Behörden stets eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die Epidemietilgung mit allem den politischen Behörden zustehenden Nachdrucke betrieben, insbesondere auf die strengste Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die sofortige gesicherte Durchführung der Isolirungs- und Infektionstilgungsmaßregeln seitens der Gemeinden unablässig gedrungen werde.

Rechtsprechung.

Großhandel im Sinne der Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875. — Nach den für die Seidenberufs-Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften soll in jedem Betriebe wenigstens ein Verbandkasten vorhanden sein. Die Sektion I der Genossenschaft hatte durch eine ärztliche Kommission den Inhalt dieser Verbandkasten feststellen lassen, die Lieferung der für die 500 Mitglieder der Sektion in mindestens ebensoviel Exemplaren nöthigen Kästen ausgeschrieben und einem Drogisten als Mindestfordernden zugeschlagen. Die Sektion ließ jeden Kasten vor der Lieferung durch einen Beauftragten mit dem Probekasten vergleichen und zum Beweise der Uebereinstimmung mit dem Stempel der Genossenschaft und Sektion versehen. Die Bestellung der Kästen lag den einzelnen Betrieben ob, jedoch hielt die Sektion darauf, daß in jedem Betriebe der Kasten angeschafft wurde, und sah als vorschriftsmäßig nur den Kasten jenes Drogisten an; sie hatte indeß dem Drogisten gegenüber keine Garantie übernommen, daß sämmtliche Sektionsmitglieder ihre Kästen bei ihm entnähmen.

In den Kästen befanden sich außer Brandliniment, Salmiakgeist, Hoffmannstropfen, verschiedenen Becken, Verbandscheeren, Heftpflaster, Binden u. dergl. auch je ½ Liter Sublimatlösung und 30 g Jodoform. Da erstere zu den im Verzeichniß A, letzteres zu den im Verzeichniß B der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Gegenständen gehört, so wurde der betreffende Drogist wegen Verkaufs eines Verbandkastens an einen zur Sektion I der Seidenberufs-Genossenschaft gehörenden Färbereibesitzer angeklagt. Sowohl das Schöffengericht zu Crefeld als auch die als Berufungs-Instanz erkennende Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Crefeld sprachen den Angeklagten frei, weil nach der Art des Geschäftes ein Großhandel vorliege, auf welchen die Verordnung vom 4. Januar 1875 nach § 3 derselben nicht Anwendung finde. Auch das Kgl. preuß. Oberlandesgericht zu Cöln schloß sich als Revisions-Instanz dieser Auffassung an und verwarf am 28. Dezember 1888 die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision unter Annahme folgender

Entscheidungsgründe:

Gegen das freisprechende vorbezogene Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft form- wie fristgerecht Revision eingelegt und. Verletzung der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 und des § 367, Nr. 3 Str.-G.-B. wegen Verkennung des Begriffes „Großhandel" behauptet. Der Begriff „Großhandel" ist rechtlicher Natur und unterliegt als solcher der diesseitigen Nachprüfung. Auch muß als zutreffend erachtet werden, daß die Freisprechung des Angeklagten nur dann als gerechtfertigt erachtet werden kann, wenn der Angeklagte durch die Thätigung des fraglichen Geschäftes nicht Großhandel mit Giften, zu welchen er Inhalts des Erlaubnißscheines des Ober-Bürgermeisters zu Crefeld vom 19. November 1887 berechtigt war, sondern Kleinhandel mit Giften getrieben hat.

Die Vorderrichter haben in dem vorliegenden Falle Großhandel angenommen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die ausführlichen Gründe des Berufungsrichters in ihrem ganzen Umfange zutreffend erscheinen. Genügend ist es, daß die Entscheidung durch eine einzige Feststellung getragen wird. Es wird nämlich thatsächlich festgestellt, daß der fragliche Absatz eines Verbandkastens zwar an sich als ein Detailgeschäft betrachtet werden müsse, aber im Anschlusse und in Ausführung des mit der Seidenberufs-Genossenschaft abgeschlossenen Vertrages, Inhalts dessen der Angeklagte an die Mitglieder, deren Zahl sich auf 500 belaufe, für den festgesetzten Preis von 57 Mark 50 Pfennig pro Stück die Verbandkasten nach vorheriger Submission zu liefern sich verpflichtet habe, geschehen sei. Wenn das angegriffene Urtheil aus diesen Momenten in Bezug auf das fragliche Geschäft das Treiben eines Großhandels hergeleitet hat, so kann dieses nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden. Der Angeklagte handelte unter den festgestellten Umständen in der auf die Ausübung eines Großhandels gerichteten Absicht, führte diese Absicht durch die Verabredung eines massenhaften Absatzes von gleichen Verbandkasten mit demselben Inhalte aus und vereinbarte mit Rücksicht auf die durch den massenhaften Absatz herabgeminderten Herstellungskosten einen entsprechenden Preis. Das Geschäft schied dadurch aus dem Bereiche des Großhandels nicht aus, daß sich der Absatz der Verbandkasten auf Grund des mit der Genossenschaft geschlossenen Vertrages an die einzelnen Mitglieder vollzog. Nach den Feststellungen des angegriffenen Urtheils darf dieser Vertrieb von dem Vertrage mit der Genossenschaft nicht losgelöst werden.

Demnach mußte die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft verworfen werden. Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich nach den §§ 499 und 505 Str.-P.-O.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften etc.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1890/91. (Schluß.)

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125 Tit. 1 und 3. Weniger: für den in Folge der nicht erfolgten Trennung Schleswig-Holsteins in zwei Regierungsbezirke nicht angestellten Regierungsmedizinalrath inkl. Wohnungsgeldzuschuß . . . . . ℳ 4320

Tit. 2. Weniger: Erledigte Ausfterbebefoldungen für 6 Kreis-Wundärzte 3600

Ferner die in Wegfall gekommene Besoldung eines Ober-Amtswundarztes zu Krauchenwies (Sigmaringen) mit . . . . . ℳ 171 ₰ 43

Mehr: Erhöhung der Besoldung des Ober-Amtswundarztes in Wald (Sigmaringen) auf 428 ℳ 57 ₰ (250 fl.) 154 28

Titel 10. (Impfwesen. Persönl. Ausgaben.[1])

Mehr: Für das in Stettin zu errichtende Impf- und Lympherzeugungs-Institut: ℳ

a) zur Remunerirung des Vorstehers 3000
b) zur Remunerirung des Assistenten 750
zusammen 3750

Weniger: Heimgefallene Remuneration des Vorstehers des bisherigen Impfinstituts in Köln . 1500
bleibt mehr 2250

Die Remunerationen der Vorsteher des bisherigen Impfinstituts in Stettin, sowie des Impfinstituts in Posen von je 600 ℳ sind als künftig heimfallend bezeichnet, da die Beibehaltung dieser beiden Institute noch für das Etatsjahr 1890/91 erforderlich ist.

Von der Absetzung der im vorigen Etat als künftig heimfallend bezeichneten Remuneration des Vorstehers des früheren Impfinstituts in Hannover hat abgesehen werden müssen, da der Bestand auch dieses Instituts noch weiter nothwendig ist.

Titel 10a. (Impfwesen. Sächliche Ausgaben.)

Mehr: Zu sächlichen Ausgaben (Leihgebühr für die Kälber, Wartung, Fütterung und thierärztliche Untersuchung derselben, Unterhaltung des Inventars, Kosten der Verpackung und Versendung der erzeugten Lymphe u. s. w.) für das Impf- und Lympherzeugungs-Institut in Stettin . . . . . ℳ 6700

Weniger: Die im vorigen Etat als künftig wegfallend bezeichneten Ausgaben des früheren Impfinstituts in Köln 150
bleibt mehr 6550

Die sächlichen Ausgaben für die im Etatsjahre 1890/91 noch beizubehaltenden bisherigen Impfinstitute in Stettin und Posen von bezw. 600 ℳ und 450 ℳ sind als künftig wegfallend bezeichnet worden. Wegen der nicht in Wegfall gebrachten sächlichen Ausgaben des bisherigen Impfinstituts in Hannover siehe Erläuterung zu Tit. 10.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14 Titel 82. Zur baulichen Instandsetzung und Umänderung der Quarantaine-Anstalt in Neufahrwasser . . . . . ℳ 10300

Die Quarantaine-Anstalt in Neufahrwasser, welche im Sommer 1883 unter Benutzung von Schuppen der dortigen Hafenbauverwaltung in kürzester Zeit als Nothbehelf hergestellt worden ist, bedarf durchgreifender baulicher Aenderungen und Reparaturen, um fernerhin ihrer Zweckbestimmung zu genügen und die Errichtung einer neuen Anstalt für längere Zeit entbehrlich zu machen.

Die Kosten der baulichen Arbeiten sind nach dem revidirten Anschlage auf 10300 ℳ festgestellt.

Titel 83. Zum Erweiterungsbau der Entbindungsanstalt auf dem Grundstücke des Charité-Krankenhauses zu Berlin . . . . . ℳ 60000

Titel 84. Zur inneren Einrichtung des Impf- und Lympherzeugungs-Instituts zu Stettin . . 1500

In weiterer Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, soll nach Kap. 125 Tit. 10 bezw. 10a des vorliegenden Etats auch in Stettin eine neue Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes errichtet werden. Die für dieselben erforderlichen Gebäude sind bei dem zu errichtenden städtischen Schlachthause mitvorgesehen und sollen dem Staate miethsweise überlassen werden.

Für die innere Einrichtung des Instituts ist der Betrag von 1500 ℳ erforderlich.

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anlagen II, Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103 Titel 12. 4 neue Kreisthierarztstellen . . . . . ℳ 2400

Wie alljährlich seit einer Reihe von Jahren sollen auch im Etatsjahre 1890/91 4 neue Kreisthierarztstellen mit einem Gehalt von je 600 ℳ begründet werden.

Tit. 14. Zur Remunerirung der technischen Deputation für das Veterinärwesen . . ℳ 1200

Die Geschäfte der durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1875 gebildeten technischen Deputation für das Veterinärwesen haben sich im Laufe der Jahre derartig vermehrt, daß sie von den ordentlichen Mitgliedern nicht bewältigt werden können. Es mußten daher in steigender Anzahl Hülfsarbeiter herangezogen werden. Gegenwärtig nehmen regelmäßig 4 Hülfsarbeiter an den Sitzungen und Arbeiten der Deputation Theil, zu deren angemessener Remunerirung der obige Betrag von 1200 ℳ erforderlich ist.

Titel 15. Zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole, zu persönlichen Zulagen für die Departements-Thierärzte in Bromberg, Oppeln, Magdeburg und Merseburg (künftig wegfallend) und zu Stellenzulagen für Kreisthierärzte in besonders schwer zu besetzenden Stellen. . . . . ℳ 12800

Zur Verhütung des Schweineschmuggels bezw. der Seucheneinschleppung aus Rußland ist es nothwendig geworden, über die Schweinebestände in den diesseitigen östlichen Grenzkreisen eine besondere Kontrole einzuführen. Diese besteht darin, daß über die vorhandenen Bestände Register geführt werden, in welchen die Zu- und Abgänge einzutragen sind. Zur Remunerirung der mit der Führung der Register betrauten Personen, für ihre oft erhebliche Mühewaltung ist ein einstweilen auf 8000 ℳ normirter Betrag erforderlich.

Die gleichen Verhältnisse, welche es unerläßlich machten, den Departementsthierärzten der Regierungsbezirke Oppeln und Magdeburg durch den Staatshaushalts-Etat pro 1888/89 eine persönliche — künftig wegfallende — Zulage von je 2400 ℳ zu bewilligen, liegen auch bei den Departementsthierärzten der Regierungsbezirke Merseburg und Bromberg vor. Die weite Verbreitung der Lungenseuche im ersteren, des Rotzes und anderer Viehseuchen im letzteren Bezirke bedingen eine so umfangreiche Inanspruchnahme der Departementsthierärzte mit amtlichen Geschäften, daß denselben zur Ausübung von Privatpraxis keine Zeit bleibt; es soll diesen Beamten daher gleichfalls eine persönliche Zulage von je 2400 ℳ gegen die Verpflichtung, die Ausübung der Privatpraxis gänzlich aufzugeben, gewährt werden.

[1]) Nach Errichtung des Impf- und Lympherzeugungsinstituts in Stettin wird Preußen deren 7 haben: Königsberg, Berlin, Stettin, Halle a. S., Hannover, Kassel, Köln. Daneben die alten Impfinstitute zu Stettin, Posen (beide künftig wegfallend), Breslau, Glogau, Kiel, Hannover, Münster.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

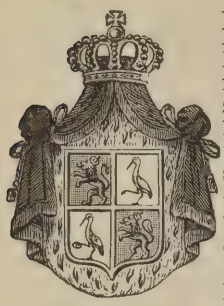

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u. Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 8. Mai 1888 auf **100** Gewichtsteile **8,25 T. Malzextract, 4,25 T. Alkohol** und **0,25 Mineralbestandteile** mit **0,06 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner (9906)

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack u. vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung von 1 Pfg. pro Liter.

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 19 Pfg.) | pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) | exkl. Fass.

(9905)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neuhausen b. Erfurt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der
Nahrungs- und Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.
Von
Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Wie ist unser Hebammenwesen rationell zu bessern?
Von
Dr. M. Freyer,
Kreisphysikus in Stettin.
Preis 60 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilanstalt für
Nervenkranke
zu Bendorf am Rhein.
Geisteskranke ausgeschlossen. Das ganze Jahr besucht. (9904)
Dr. Erlenmeyer.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9901)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter. — 2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen. 3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf. 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Kontrolvorschriften

für die

steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

vom 28. November 1889.

Nach den bestehenden Bestimmungen ergänzt und erläutert

von

E. Scheringer,

Haupt-Steuer-Amts-Assistent bei dem Kgl. Haupt-Steuer-Amte f. inländ. Gegenstände in Berlin.

Preis kart. M. 1,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Carbolpastillen

nach Rademann. D. R.-P. 44528.

Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzustellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.

Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. Main.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 18. Februar 1890.** Nr. 7.

Inhalt. Personalnachricht. S. 95. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 95. — Cholera in Ostindien. S. 95. — Gesundheitsstand 2c. in Rio de Janeiro. S. 95. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 96. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 97. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 97. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 97. — **Witterung.** S. 97. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 98. — **Thierseuchen** in Ungarn, 1. Oktober bis 31. Dezember 1889. S. 98. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 98. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Arzneitaxen für 1890. S. 98. — (Preußen.) Anlage und Einrichtung von Theatern 2c. (Fortsetzung.) S. 99. — Desinfektion der Latrinen mit Kalkmilch. S. 102. — (Oesterreich.) Branntwein. S. 102. — Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten. S. 102. — Flußverunreinigung. S. 102. — Viehtransporte auf Eisenbahnen. S. 103. — (Niederösterreich.) Desinfektionsstationen auf den Eisenbahnen. S. 103. — Syphilis, Krätze, Trachom bei Assentpflichtigen. S. 103. — (Galizien.) Aufgeblasenes Fleisch. S. 103. — (Tirol.) Ueberschwemmungen. S. 103. — (Triest.) Veterinäre Agenden. S. 104. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Breslau.) Verkauf eines Thierheilmittels seitens eines Drogisten. S. 104. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Deutsches Reich.) Arzneibuch. S. 105. — 27. Sitzung des Landeskulturraths im Königreich Sachsen. S. 105. — **Geschenkliste.** S. 105. — **Beilage.** Berichtigung zu der Nachweisung der Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten 2c. 1888.

Unter den zur Dienstleistung im Kaiserlichen Gesundheitsamt kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Königl. preußische Stabsarzt im Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. brandenburgisches) Nr. 8, Dr. Schiller, ist aus seinem Dienstverhältniß zum Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeschieden;
2. der Königl. preußische Assistenzarzt I. Klasse im 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Dr. Kurth, ist bis auf Weiteres zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach 5[1]), Reg.-Bez. Düsseldorf 5[1]), Wien 1, Vororte Wien's 4, Paris, Lyon, Odessa je 1, Venedig 16, Warschau 13 Todesfälle; Breslau und Reg.-Bez. Aachen je 1, Reg.-Bez. Düsseldorf 4, Wien 3, Budapest 1, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Christiania 1, Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Berlin (Königl. Charité) 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 9, Rom 10, Paris 7, Petersburg 11 Todesfälle; Hamburg 19, Budapest 29, Petersburg 23 Erkrankungen; **Rose:** Kopenhagen 26 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 6, München 8, Paris 18, Lyon 6, London 8, Liverpool 13, Edinburg 16, Christiania 7, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 82, Reg.-Bezirke Düsseldorf 150, Königsberg 252 und Marienwerder 138, Wien 80, Budapest 48, Edinburg 250, Christiania 25, Petersburg 127 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 7, London 19, Stockholm 8, Petersburg 27 Todesfälle; Berlin 55, Breslau 19, Reg.-Bez. Schleswig 109, Edinburg 23, Kopenhagen 34, Stockholm 32, Petersburg 78 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 25, Breslau 8, Danzig 6, Hamburg, Hannover und Stettin je 10, Kiel und München je 9, Stuttgart 7, Wien 8, Budapest 13, Rom 6, Paris 45, London 37, Amsterdam 6, Kopenhagen 13, Christiania 15, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 81, Breslau 24, Hamburg 35, Nürnberg 19, Reg.-Bezirke Düsseldorf 130 und Schleswig 246, Wien 23, Kopenhagen 78, Christiania 19, Petersburg 30 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Köln 7, Paris 19, London 91, Liverpool 14, Kopenhagen und Petersburg je 7 Todesfälle; Hamburg 19, Nürnberg 28, Wien 57, Kopenhagen 63 Erkrankungen; **Grippe:** London 38 Todesfälle; Hamburg 126, Kopenhagen 190 Erkrankungen.

[1]) Vielleicht dieselben Fälle.

Cholera in Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 37.) In Calcutta kamen in den am 7., 14., 21. und 28. Dezember 1889 endigenden Wochen 22, 38, 26 und 22 Choleratodesfälle zur Meldung.

Gesundheitsstand und Gesundheitspflege in Rio de Janeiro.

Gelbfieber und Malariakrankheiten forderten während der heißen Monate im Beginn des Jahres 1889 in Stadt und Provinz Rio de Janeiro unter Einheimischen und Fremden zahlreiche Opfer. Plötzliche, mit accesso pernicioso bezeichnete Todesfälle kamen ungewöhnlich häufig vor (vergl. Veröffentl. 1889, S. 487). Die tägliche Durchschnittstodesziffer für Rio de Janeiro von etwa 35 stieg auf das Maximum von 165, fiel vom Mai an, und erreichte das Minimum von 24. Während des Jahres 1888 starben in Rio an Gelbfieber 529 Personen, an Malariakrankheiten 802, an Schwindsucht 1990. Beriberi, früher sporadisch, hat sich sowohl auf dem Festlande, als ganz besonders in der Marine verbreitet. Während der kühleren Jahreszeit wurde, trotz des Impfzwanges, dem jedoch die

(Fortsetzung auf Seite 98.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 6. Woche vom 2. bis 8. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	82	1	58	21	28,7	26,8	—	—	1	—	—	9	11	1	—	—	34	2
† Altona	138 871	101	3	60	23	22,5	25,9	1	—	2	2	—	14	12	1	1	1	25	3
† Augsburg	70 025	51	1	44	14	32,7	30,5	—	—	1	1	—	6	7	4	—	—	25	—
† Barmen	109 599	81	3	47	16	22,3	22,6	—	—	1	1	—	7	5	8	—	—	24	1
† Berlin	1 492 162	976	26	606	175	21,1	26,4	6	7	25	3	4	104	52	37	12	12	360	8
† Bochum	47 481	50	—	19	9	20,8	28,2	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	11	1
† Bonn	40 091	32	—	32	10	41,5	26,7	—	—	1	—	—	10	6	3	3	—	12	—
† Braunschweig	94 464	63	4	40	8	22,0	24,6	—	—	4	—	—	8	8	2	2	2	18	—
† Bremen	123 840	71	1	46[4])	6	19,3[4])	20,9	—	—	2	—	—	9	7	—	—	—	27	1
† Breslau	324 143	225	10	178	39	28,6	31,3	—	2	8	—	—	23	15	7	—	—	121	2
Charlottenburg	53 270	45	3	22	4	21,5	29,3	—	—	1	—	—	1	5	2	—	—	13	—
† Chemnitz	125 204	111	3	62	28	25,7	31,3	—	—	2	1	—	5	7	2	—	—	43	2
† Danzig	120 539	88	3	54	15	23,2	28,4	—	—	6	—	—	9	12	3	3	3	24	—
† Darmstadt	54 190	29	2	28	4	26,9	21,0	—	—	1	—	—	5	6	2	1	1	14	—
Dortmund	89 334	74	4	44	16	25,6	26,7	—	—	1	—	1	3	16	2	1	—	20	1
† Dresden	269 250	168	8	127[5])	33	24,5[5])	24,6	2	1	5	1	—	23	9	4	3	3	78	4
† Düsseldorf	133 276	114	5	53	18	20,7	24,1	—	—	1	—	—	7	10	2	1	1	33	—
† Duisburg	53 271	60	1	24	11	23,4	26,8	1	—	—	1	—	1	7	1	—	—	13	—
† Elberfeld	121 550	91	1	55	14	23,5	23,3	—	—	2	—	—	13	6	1	—	—	31	1
† Elbing	40 510	45	1	51	11	65,5	30,4	—	2	1	2	1	5	8	5	1	1	27	—
† Erfurt	63 088	58	—	25	9	20,6	23,2	—	—	2	—	1	3	3	1	1	1	14	1
† Essen	72 507	47	1	36	10	25,8	28,1	1	—	—	—	1	5	11	4	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	170 733	85	3	73	15	22,2	19,9	—	2	4	—	—	18	10	—	—	—	34	5
† Frankfurt a. O.	56 780	34	2	34	8	31,1	27,1	—	—	2	—	—	3	6	3	—	—	18	2
† Freiburg i. B.	45 868	24	1	22[6])	5	24,9[6])	25,4	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	11	—
M.-Gladbach	50 505	38	2	38	11	39,1	26,6	—	—	2	—	1	7	5	—	—	—	22	1
† Görlitz	60 647	34	5	25	8	21,4	27,7	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	11	1
† Halle a. S.	91 607	71	1	36	9	20,4	24,8	—	3	1	—	—	4	3	4	1	1	21	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	412	11	309	135	30,7	26,3	1	2	10	9	3	44	25	67	17	16	139	9
† Hannover	155 214	110	3	65	10	21,8	21,5	—	—	10	—	—	16	4	—	—	—	33	2
† Karlsruhe	67 987	38	1	27	6	20,7	19,7	—	—	2	—	—	7	2	3	1	1	13	—
† Kassel	69 395	31	—	17	4	12,7	21,7	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	10	—
† Kiel	59 140	39	3	28	4	24,6	22,5	—	—	9	—	—	4	4	—	—	—	9	2
† Köln	267 152	195	3	126	42	24,5	26,5	1	1	1	—	2	21	23	6	1	1	68	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	95	4	62	12	20,1	31,1	—	2	1	1	2	7	12	2	—	—	35	—
Krefeld	105 237	95	2	48	16	23,7	25,3	1	—	4	2	—	15	9	—	—	—	17	—
† Leipzig[2])	286 878	186	6	106	37	19,2	22,7	—	—	—	—	2	18	18	5	—	—	61	2
† Liegnitz	49 021	26	2	26	6	27,6	32,1	1	—	1	1	—	3	4	4	1	1	12	—
† Lübeck	59 382	25	2	24	7	21,0	21,9	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	11	1
† Magdeburg	180 040	146	2	75	16	21,7	28,1	1	—	4	3	1	17	9	2	1	1	38	—
† Mainz	71 285	34	2	33	6	24,1	23,3	—	—	5	—	—	3	4	1	—	—	19	1
† Mannheim	68 427	51	—	36	11	27,4	21,8	—	1	2	1	—	3	5	1	—	—	21	2
† Metz	54 934	25	2	32	6	30,3	22,6	1	—	2	—	—	5	12	1	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	75 378	54	2	35	6	24,1	.[3])	—	1	—	1	—	9	6	.	.	3	15	—
† München	291 278	224	6	154	52	27,5	31,6	8	—	9	—	1	25	14	13	1	1	83	1
† Münster	47 383	28	1	23	4	25,2	25,7	—	—	2	—	—	8	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	128 980	85	1	60	19	24,2	26,7	—	—	2	—	—	16	6	3	—	—	32	1
† Plauen i. V.	49 966	22	—	23	10	23,9	25,4	—	—	3	—	1	2	—	—	—	—	17	—
† Posen	70 698	55	1	47	13	34,6	29,5	—	1	2	1	—	7	4	1	—	—	31	—
Potsdam	53 104	30	1	20[7])	5	19,6[7])	23,6	—	—	2	—	—	3	—	1	—	—	14	—
† Rostock	41 547	24	2	20	6	25,0	20,7	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
† Stettin	106 679	78	4	51	17	24,9	26,1	—	1	10	—	—	2	9	7	6	6	22	—
† Straßburg i. E.	118 876	76	1	53	14	23,2	27,7	—	—	—	—	—	6	13	3	2	2	30	1
† Stuttgart	120 873	69	1	60	16	25,8	21,4	—	1	7	—	—	8	9	2	2	2	33	—
† Wiesbaden	60 234	32	3	30	7	25,9	19,9	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	1
† Würzburg	58 672	25	—	23	6	20,4	26,8	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	15	—
† Zwickau	43 130	35	1	23	6	27,7	29,9	—	1	—	—	—	6	3	1	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreis vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,6 ‰. — [5]) Desgl. 117 = 22,6 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 20,4 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth.: im Ganzen	Akute Darmkrth.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 617	280	14	177	32	22,6	2	—	6	—	—	23	37	17	.	.	91	1
Brünn bis 1. Februar	93 767	47	3	61	12	33,8	—	—	1	—	—	17	9	5	.	.	27	2
Brüssel bis 1. Februar	182 836	96	7	76	19	21,6	—	—	—	1	—	11	16	7	.	.	41	—
Budapest bis 1. Februar	463 017	334	14	297	69	33,3	—	1	13	1	—	56	66	25	—	—	124	11
Christiania	138 300	59	4	90	19	33,8	7	1	15	1	2	16	9	1	.	.	38	—
Dublin	353 082	207	.	226	33	33,4	2	—	—	.	.	.	4	—	.	.	216	4
Edinburg	271 135	147	.	127	20	24,4	16	3	4	.	.	15	3	1	.	.	83	2
Graz bis 1. Februar	107 413	61	4	78	6	37,7	—	—	—	—	—	12	21	—	.	.	42	3
Kopenhagen	307 000	188	7	154	40	26,1	—	—	13	1	—	20	37	1	.	.	78	4
Krakau bis 1. Februar	76 393	52	—	53	7	36,1	1	—	3	1	1	14	11	1	—	—	20	1
Lemberg bis 1. Februar	123 092	58	5	70	14	29,6	—	1	—	1	—	10	27	1	.	.	29	1
Liverpool	613 463	364	.	320	71	27,2	13	3	2	.	.	.	14	—	—	—	276	12
London	4 421 661	2707	.	1749	372	20,6	8	19	37	2	3	209	250	11	.	.	1152	58
Lyon bis 25. Januar	401 930	171	10	272	31	35,2	6	—	2	1	—	27	107	17	.	.	108	4
Odessa	276 300	.	15	153	46	28,8	1	2	—	1	2	21	4	5	5	2	112	5
Paris	2 260 945	1172	76	1067	162	24,5	18	—	45	7	5	238	170	34	.	.	532	18
Petersburg bis 1. Februar	978 309	494	28	582	138	30,9	18	27	3	11	3	138	36	50	.	.	296	.
Prag und Vororte	314 425	208	16	185	38	30,6	3	4	3	1	—	46	25	3	.	.	96	4
Rom bis 7. Dezember 1889	409 692	301	25	253	57	32,1	—	1	6	10	2	28	35	14	.	.	154	3
Stockholm bis 1. Februar	228 218	137	3	84	18	19,1	—	8	2	—	—	14	11	7	.	.	40	2
Triest	160 092	96	5	116	38	37,7	1	—	1	1	—	19	25	4	—	—	63	2
Venedig bis 1. Februar	156 515	89	9	131	33	43,5	1	—	4	—	—	8	24	11	.	.	78	5
Warschau bis 1. Februar	445 770	322	10	224	52	26,1	1	4	10	2	3	37	36	15	.	.	116	—
Wien bis 1. Februar	822 176	524	32	360	65	22,8	5	—	8	2	—	104	58	10	—	—	162	11
11 Vororte Wiens bis 1. Febr.	429 389	176	11	253	68	30,9	1	1	2	1	—	58	45	13	.	.	130	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Februar 1890.[6])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	1	—	1	—	—	2
Scharlach	8	—	1	7	—	—	—	2
Diphtherie	31	3	15	8	5	—	—	15
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11	—	—	—	8	2	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	92	—	—	1	81	10	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	18	1	—	—	9	7	1	7
Lungenschwindsucht	42	—	—	—	20	22	—	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	77	1	1	3	31	37	4	10
Akuter Darmkatarrh	20	1	—	2	13	4	—	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	—	20	12	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	21	—	—	—	8	13	—	—
Verletzungen	68	—	2	7	18	35	6	4
Alle übrigen Krankheiten	395	8	5	8	202	149	23	37
Summe	838	14	25	36	421	306	36	112

Gesammtbestand **war** am 1. Febr. 4263 und **bleibt** am 8. Febr. 3698.[6])

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.—8. Febr.	18	82	55[3])	81[3])	6
= Breslau	desgl.	3	1	19	24	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	19	12	16	35	1
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	4	12	19	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	37	—	9	—
= Aurich	desgl.	1	—	2	2	—
= Düsseldorf	desgl.	16	150	30	130	5
= Erfurt	desgl.	5	72	20	30	3
= Hannover	desgl.	—	58	21	69	1
= Hildesheim	desgl.	3	52	7	65	1
= Königsberg	desgl.	3	252	87	35	3
= Marienwerder	desgl.	2	138	1	16	1
= Münster	desgl.	4	1	—	15	1
= Schleswig	desgl.	28	24	109	246	6
= Stettin	desgl.	4	4	26[4])	54	—
= Stralsund	desgl.	1	—	15	11	1
= Trier[5])	desgl.	1	21	—	2	—
= Wiesbaden	desgl.	1	17	23	61	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Februar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Februar	0,1	—6,3	764,5	763,3	763,7	93	65	84	—	SSW	1—2
	3. =	1,7	—4,5	766,2	767,4	767,7	100	94	92	0,3	WSW—W	1
	4. =	1,7	—2,7	766,1	764,1	761,6	92	88	100	—	SW—SO	0—1
	5. =	—1,6	—4,1	758,5	758,6	759,6	94	91	83	—	SW	1
	6. =	1,2	—3,0	761,0	762,6	765,5	96	85	82	—	N—NO	0—1
	7. =	2,0	—3,0	768,6	769,4	769,5	94	66	100	—	ONO	0
	8. =	1,3	—4,0	767,2	767,7	768,4	98	90	81	—	NW	0
München	2. Februar	—6,4	—10,0	720,8	720,6	721,7	94	87	91	—	SW	0,1
	3. =	—7,8	—12,9	723,9	723,6	722,9	96	100	100	—	NO	1,4
	4. =	—4,7	—8,6	718,5	718,1	716,4	97	87	91	—	O	0,4
	5. =	—3,2	—10,2	715,6	715,1	715,1	91	80	89	—	O	0,4
	6. =	—3,9	—7,9	715,7	716,2	717,7	96	91	91	—	NO	1,5
	7. =	—0,9	—4,8	720,5	720,6	721,7	89	86	85	0,2	NO	3,4
	8. =	.	—9,5	722,7	722,0	721,6	88	74	80	—	NO	2,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter 8 Fälle verbunden mit Diphtherie. — [5]) Nachträglich sind für die Woche vom 26./1. bis 1./2. 3 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 1 Scharlach und 4 Diphtherie gemeldet worden. — [6]) Die Nachrichten vom Krankenhause in Moabit sind ausgeblieben.

Kontrole fehlte, die farbige Bevölkerung von einer Pockenepidemie betroffen. In den 6 Monaten Juni bis November starben in Rio an Gelbfieber 152, darunter 25 im Spital zu Jurujuba. Die Zahl der Todesfälle an accesso pernicioso betrug 75. Für die in der Stadt an Gelbfieber erkrankten mittellosen Personen ist seit einigen Monaten außerhalb der Stadt ein neues, auf etwa 500 Kranke berechnetes Hospital eröffnet. Das Hospital zu Jurujuba für gelbfieberkranke Seeleute wird in Form eines Barackenlazarethes umgebaut. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ist der Hygiene der Privathäuser von Seiten der Behörden erhöhte Aufmerksamkeit zu Theil geworden, u. zw. praktisch in Bezug auf die Kanalisation, während hinsichtlich der mangelhaften Wasserversorgung in der heißen Jahreszeit erst Berathungen im Gang waren. Dem Inspektor der allgemeinen Hygiene, Professor Dr. Rocha Farca sind für diesen Zweck erhöhte gesetzliche Vollmachten ertheilt worden. Zur Ueberwachung der importirten Lebens- und Genußmittel, Drogen u. s. w. wurde ein Staatslaboratorium gegründet. Die Vorgänge auf dem Schlachtviehhof, der Verkauf auf Märkten und in Läden werden durch Staatsbeamte kontrolirt. Die hygienische Fürsorge und Uebersicht über den Hafen übt Professor Dr. Nuno de Andrade aus. Besondere Krankheiten kamen im verflossenen Jahre auf Schiffen nicht vor. Die Einrichtung eines statistischen Bureaus wird ebenfalls angestrebt, um dem diesbezüglichen, schwer empfundenen Mangel abzuhelfen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1889.

Vergl. Veröffentl. 1889, S. 690.

(Nach den im Königl. ung. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom																							
	Oktober						November								Dezember									
	1. bis 8.	8. bis 15.	15. bis 22.	22. bis 29.	29. Oktober bis 5.	5. bis 12.	12. bis 19.	19. bis 26.	26. November bis 3.	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 31.	1. bis 8.	8. bis 15.	15. bis 22.	22. bis 29.	29. Dezember bis 5.	5. bis 12.	12. bis 19.	19. bis 26.	26. November bis 3.	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 31.
Milzbrand	43	43	25	35	55	41	31	31	22	36	13	19	8													
Wuth	9	6	8	7	6	12	6	3	7	4	7	7	3													
Rotz und Hautwurm	8	13	14	17	11	13	8	10	15	9	—	3	8													
Maul- und Klauenseuche	866	1011	1156	1152	1218	1227	1269	1284	1211	1153	1132	1052	976													
Lungenseuche	45	47	49	49	46	47	47	50	52	52	52	50	42													
Pockenseuche der Schafe	37	36	37	38	36	35	37	36	35	33	30	28	27													
Räude	—	1	1	1	1	—	—	—	3	1	2	1	—													
Rothlauf der Schweine	20	16	14	27	20	15	29	9	10	4	8	7	1													

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 38 vom 10. Februar 1890).

Portugal. Durch eine im Diario do Governo Nr. 21 vom 28. Januar 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Maranhao für seit dem 13. Dezember 1889 vom gelben Fieber rein erklärt worden (vergl. Veröffentl. S. 37).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. In Folge Ausbruches der Rinderpest in Kubeh bei Cairo in Egypten wurden seitens der k. k. Seebehörde in Triest behufs Verhütung der Einschleppung dieser Seuche auf dem Seewege die entsprechenden Verfügungen getroffen. (Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 62.)

— Die k. k. Statthalterei zu Lemberg hat mittelst Kundmachung vom 19. Dezember 1889 das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen, Rohstoffen, Dünger ꝛc. nach und durch Galizien durch die Eintrittsorte Modlnica, Wegrzce, Kocmirzow, Szczucin, Radbrzezie vom 15. Oktober 1889[1]), desgleichen vom 16. Januar 1890 das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland vom 5. Oktober 1888 durch die Einbruchstation Szczakowa aufgehoben. (Ebd. S. 78.)

Italien. Einfuhr von Vieh und thierischen Rohprodukten aus Rumänien. Vom 24. Dez. 1889 und 1. Jan. 1890. (Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 62.)

Das königl. italienische Ministerium des Innern hat mit der Seesanitäts-Verordnung vom 24. Dezember v. J., Nr. 3, die Einfuhr von Rindern und Schafen, welche aus Rumänien stammen und aus einem rumänischen Hafen kommen, vom 1. Jänner d. J. an unter der Bedingung gestattet, daß diese Thiere durch ein von der kompetenten Ortsbehörde ausgestelltes und von dem italienischen Konsul oder von dem im Ausfuhrsorte wohnhaften italienischen Konsular-Beamten bestätigtes Ursprungs-Zeugniß gedeckt sind.

Auch die Einfuhr von nicht gegärbten Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen, von Wolle und anderen von Rindern und Schafen stammenden thierischen Rohprodukten aus Rumänien nach Italien wurde vom 1. Jänner d. J. an gegen Erfüllung der oben erwähnten Bedingungen gestattet.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arznei-Taxen für 1890.

(Vgl. Veröff. 1889, S. 776.)

Preußen. Bekanntmachung des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, die Arznei-Taxe für 1890[2]) betr. Vom 13. Dezember 1889. (Vgl. Veröff. 1889, S. 41.)

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben anfertigen lassen.

Außerdem hat bei der Taxe für Arbeiten bei dem Abschnitt „Comprimiren" bezüglich der Berechnung künstlicher Tabletten, bei Nr. 6 der allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Berechnung von Aqua destillata bei Zubereitungen für Thiere ein Zusatz stattgefunden und im Anhange sind einige nothwendige Veränderungen vorgenommen, auch Vorschriften zu einzelnen Mitteln hinzugefügt, für welche bereits Preise in der Taxe angegeben waren.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Naffe.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889, S. 679.

[2]) Die Arznei-Taxe ist in Berlin im Verlage von R. Gärtner (Hermann Heyfelder) erschienen.

Der bei den „Allgemeinen Bestimmungen" zu Nr. 6 am Schluß angefügte Satz lautet: „Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist." Die unmittelbar vorhergehenden Wörter „von Decoctionen, Infusionen und der Zubereitungen für Thiere" sind entsprechend in „von Decoctionen und Infusionen" umgeändert worden.

Bei der Taxe für Arbeiten (Abschnitt „Comprimiren") findet sich der neue Zusatz: „Bei der Berechnung der käuflichen Tabletten findet dieser Preis keine Anwendung."

Im Anhange sind als Arzneimittel, für deren Bereitung die bezüglichen Vorschriften der Pharmacop. Germ. Ed. I maßgebend sein sollen, neu aufgeführt worden: Ammonium carbonicum pyro-oleosum, Aqua Amygdalarum amararum diluta, Ferrum jodatum saccharatum, Liquor Stibii chlorati, Oleum Lini sulfuratum, Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Besondere Vorschriften sind eingereiht worden für:

Aqua Castorei.

R. Castorei minutim concisi, ... 1.
Spiritus, singulorum partem unam, . . . 1.
Aquae partes duodecim . . . . . 12.
Digerantur per horas duodecim, tum destillando partes octo eliciantur . . . . 8.

Tinctura Strophanthi.

R. Seminis Strophanthi partem unam, . . 1.
Spiritus diluti partes decem . . . . . 10.
Semen Strophanthi calore evitando ope preli ab oleo pingui quam maxime liberetur. E placenta in pulverem redacta cum Spiritu fiat tinctura.

Traumaticinum.

R. Perchae lamellatae partem unam . . . 1.
Superfunde
Chloroformii partibus octo . . . . . 8.
Sepone et saepius agita donec Percha soluta sit.

Sachsen-Weimar. Das Großherzgl. Sächsische Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern hat unter dem 28. Dezember 1889 (Reg.-Bl. f. d. Großherzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach 1889, S. 279) eine die Arznei-Taxe für 1890 betreffende Verfügung erlassen, welche mit der vorjährigen (s. Veröffentl. 1889, S. 70) mit der Maßgabe wörtlich übereinstimmt, daß in der 2. und 3. Zeile „vom 24. Dezember 1888 — Regierungs-Blatt von 1888 S. 168" statt „vom 29. Dezember 1887 — Regierungs-Blatt von 1887 S. 328" und unter I. Zeile 2, sowie unter II. Zeile 3 „1890" statt „1889" zu lesen ist.

Braunschweig. Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe für 1890. Vom 28. Dezember 1889.

Mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums tritt die unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ausgearbeitete Königl. Preußische Arznei-Taxe für 1890 mit dem 1. Januar 1890 auch für das Herzogthum in Kraft.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß in der neuen Taxe für Arbeiten bei dem Abschnitte „Comprimiren" bezüglich der Berechnung käuflicher Tabletten, bei Nr. 6 der allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Berechnung von Aqua destillata bei Zubereitungen für Thiere gegenüber der früheren Taxe ein Zusatz stattgefunden hat, daß ferner auch im Anhange einige nothwendige Veränderungen vorgenommen und Vorschriften zu einzelnen Mitteln gegeben wurden, für welche bereits in der Taxe Preise aufgeführt waren.

Braunschweig, den 28. Dezember 1889.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium. Orth.

Sachsen-Altenburg. Das Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern, hat am 30. Dezember 1889 (Herzgl. Sachsen-Altenb. Gesetzsamml. 1889, S. 155) eine Bekanntmachung, die Arzneitaxe für das Jahr 1890 betreffend, erlassen, welche mit der gleichartigen Bekanntmachung vom 30. Dezember 1887 (s. Veröff. 1888, S. 113) mit der Maßgabe wörtlich übereinstimmt, daß in der ersten Zeile „Dezember 1889" statt „dieses Monats", in der dritten Zeile „1890" statt „1888" zu lesen ist.

Anhalt. Die Herzgl. Regierung, Abth. des Innern, hat am 31. Dezember 1889 (Anhalt. Staats-Anzeiger 1890 Nr. 4) bekannt gemacht, daß die Kgl. Preußische Arznei-Taxe für 1890 nebst Anhang mit dem 6. Januar 1890 für das Herzogthum in Kraft tritt.

Hamburg. Der Senat hat unter dem 30. Dezember 1889 (Amtsbl. d. freien und Hansestadt Hamburg 1889, S. 552) eine Bekanntmachung, betreff. die Arznei-Taxe, erlassen, welche mit der vorjährigen (s. Veröffentl. 1889, S. 100) bis auf den zweiten Absatz wörtlich übereinstimmt. Letzterer lautet folgendermaßen:

„Für das Jahr 1890 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefäße, welche die „Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1890" festsetzt, sowie der derselben angefügte Anhang im Hamburgischen Staatsgebiet Gültigkeit."

Preußen. Ministerial-Erlaß, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Vom 12. Oktober 1889. (Fortsetzung.)

B. Circus-Anlagen.

§. 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen

und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraume zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- und Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen, 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen, 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§ 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen- oder Oel-Lampen ist nach näherer Ausweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen, Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkkonstruktionen sind zulässig, falls die Gesache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65 Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Berichtigung!

In der Nachweisung der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1888 (s. Veröffentl. 1889, S. 751 ff.) ist leider ein Theil der in dem Korrektur-Abzuge angemerkten Fehler durch ein Versehen seitens der Druckerei nicht berichtigt worden. Nachstehend werden diejenigen Zeilen, in welchen Fehler vorhanden waren, unter Hervorhebung der berichtigten Zahlen durch fetten Druck wiedergegeben:

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1888[1])	Lebendgeborene	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene	Gestorbene auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. u. Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
*Aachen[2])	100 982	3576	35,4	104	2239	22,2	877	24,5	1362	13,5	—	—	2	17	10	—	4	339	**278**[3])	167	98	72	1386	26	8	2
Vororte von Berlin: Schöneberg	18 295	702	38,4	24	410	22,4	183	26,1	227	12,4	1	**4**	2	12	—	—	1	32	16	45	**38**	37	288	4	4	1
Vororte von Berlin: Plötzensee	2 844	19	6,7	—	49	17,2	2	10,5	47	16,5	—	**—**	—	—	—	—	—	9	7	1	—	—	25	1	6	—
Vororte von Berlin: Tegel	2 892	111	38,4	2	53	18,3	24	21,6	29	10,0	—	**1**	—	—	—	—	—	7	4	12	8	8	21	1	7	**—**
Vororte von Berlin: Reinickendorf	8 299	451	54,3	16	288	34,7	190	42,1	98	11,8	—	**3**	1	4	—	—	1	16	1	32	29	26	**226**	3	1	—
Vororte von Berlin: Ried.-Schönhausen	2 652	104	39,2	4	70	26,4	29	27,9	41	15,5	—	**—**	—	—	—	—	—	12	6	15	11	10	31	1	5	—
Vororte von Berlin: *Stralau	7 117	306	43,0	7	280	39,3	106	34,6	174	24,4	—	**2**	7	4	—	—	—	54	21	35	26	22	149	1	7	—
Vororte von Berlin: *Weißensee	10 471	691	66,0	34	397	37,9	242	35,0	155	14,8	—	**7**	2	9	1	—	—	20	47	94	48	42	213	2	2	—
Vororte von Berlin: *Lichtenberg	18 053	1097	60,8	34	635	35,2	376	34,5	259	14,3	—	**4**	3	26	1	—	**1**	70	75	198	45	40	248	5	4	—
Vororte von Berlin: Rixdorf	24 865	1416	56,9	49	844	33,9	504	35,6	340	13,7	—	**3**	2	18	1	—	2	83	94	245	133	121	384	4	8	—
Beuthen O.-Schl.	28 383	1257	44,3	40	760	26,8	284	22,6	476	16,8	—	**1**	23	17	6	1	5	95	61	53	24	12	473[6])	18	5	2
*Bielefeld	37 127	1409	38,0	58	691	18,6	210	14,9	481	13,0	—	**12**	1	28	15	—	8	130	129	37	26	23	314	9	7	1
*Bochum	44 551	1899	42,6	65	947[7])	21,3[7])	301	15,9	646	14,5	—	**23**	1	12	10	—	2	164	150	48	13	6	507	25	4	1
Deutz	18 657	760	40,7	29	392	21,0	166	21,8	226	12,1	**1**	—	1	4	1	—	—	47	50	30	21	21	246	10	2	—
Hagen	31 329	1256	40,1	35	803	25,6	225	17,9	578	18,4	**2**	—	—	134	5	—	1	146	100	51	18	18	343	16	3	2
*Hannover	148 458	5014	33,8	244	2875	19,4	818	16,3	2057	13,9	**4**	36	6	240	16	**1**	8	503	235	221	219	219	1535	30	38	2
Hirschberg	16 260	493	30,3	30	398	24,**5**	149	30,2	249	15,3	—	1	—	3	4	—	—	41	30	37	37	36	260	6	16	—
*Kassel	67 077	1914	28,**5**	95	1206	18,0	293	15,3	913	13,6	—	23	3	67	7	—	6	174	110	55	55	7	738	9	13	1
Oberhausen	22 277	1003	45,0	27	536	24,1	186	18,5	350	15,7	—	6	4	14	4	—	1	53	119	40	4	1	266	23	4	**2**
Oppeln	16 766	735	43,8	33	52**9**	31,6	177	24,1	352	21,0	—	11	6	18	16	—	5	79	30	41	19	14	304	18	1	—
Ratibor	20 118	582	28,9	25	573	28,5	160	27,5	413	20,5	—	5	81	**26**	5	—	2	91	67	14	2	2	275	3	3	1
Remscheid	36 029	1411	39,2	70	769	21,3	191	13,5	578	16,0	—	14	2	**51**	18	—	3	358	87	9	2	2	216	8	3	—
Rheydt	24 502	965	39,4	27	518	21,1	171	17,7	347	14,2	—	1	1	**13**	6	—	7	86	52	20	17	15	321	7	3	1
Schleswig	15 053	348	23,1	10	429	28,5	69	19,8	360	23,9	—	20	—	**25**	5	—	—	47	45	21	13	13	259	2	5	—
Schweidnitz	24 426	720	29,5	30	711	29,1	242	33,6	469	19,2	—	20	—	**33**	14	—	—	61	69	32	23	21	471	5	5	1
Siegen	17 528	587	33,5	11	389	22,2	70	11,9	319	18,2	—	1	—	**26**	12	—	2	47	116	8	1	—	164	10	3	—
Solingen	19 519	713	36,5	48	493	25,3	185	25,9	308	15,8	—	—	7	**52**	19	—	3	97	77	23	23	19	204	8	—	3
Viersen	22 863	**756**	33,1	37	485	21,2	134	17,7	351	15,4	—	—	1	11	1	—	1	102	72	8	7	6	287	1	1	—
*Zeitz	20 587	875	42,5	25	414	20,1	148	16,9	266	12,9	—	—	7	17	1	—	3	51	68	57	30	30	203	3	**4**	—
*Augsburg	68 227	2177	31,9	82	1898	27,8	706	32,4	1192	17,5	—	—	7	42	2	—	3	253	195	241	26	22	1115	18	17	5
*Fürth	37 72**3**	1496	39,7	57	1053	27,9	401	26,8	652	17,3	—	—	6	28	5	—	4	228	198	92	50	43	473	10	9	—
Darmstadt	**52** 930	1323	25,0	65	1100	20,8	245	18,5	855	16,2	—	—	7	52	4	—	5	185	133	75	38	36	619	**5**	11	4
Mainz	69 119	2029	29,4	94	1590	23,0	488	24,1	1102	15,9	—	28	19	24	9	—	8	221	185	102	20	20	9**3**5	31	26	2
*Dessau	30 091	1176	39,1	40	706	23,5	229	19,5	477	15,9	—	—	42	43	6	**1**	1	65	88	68	61	36	380	3	9	—
*Lübeck	57 **644**	1882	32,6	52	1125[2])	19,5[2])	294	15,6	831	14,4	—	—	13	68	7	—	4	110	118	11	6	6	768	22	4	—
*Metz	54 558	1417	26,0	41	1332	24,4	289	20,4	1043	19,1	—	6	53	68	21	—	2	146	178	117	82	73	712	**16**	13	—

Anmerkung 3) auf Seite 752 (zu Göttingen) muß lauten: Ohne Ortsfremde 429 = 19,**2** ‰. — Anmerkung 2) auf Seite 753 (zu Insterburg) muß lauten: Ohne Ortsfremde 433 = 19,**7** ‰.

Die Namen Elbing, Hamm i. W., Herford, Hildesheim, Königshütte, Zwickau, Gießen sind mit einem * zu versehen, bei Cannstatt ist der * zu entfernen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im Uebrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von

1 m	für 120	Personen	bei einer Anzahl	bis zu	600 Pers.
1 m	„ 135	„	„ „	von 600 bis 900	„
1 m	„ 150	„	„ „	über 900	„

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangs-Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Thüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im Ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt. (Schluß folgt.)

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung. Desinfektion der Latrinen mit Kalkmilch. Vom 13. und 24. Dezember 1889.

(Deutsche militärärztl. Zeitschr. 1890, Amtl. Beibl. S. 4 u. 1.)

Berlin, den 13. Dezember 1889.

In Abänderung der Verfügung vom 16. Oktober 1871 Nr. 1613/9. 71. M. M. A. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 296) hat künftig bei der Desinfektion der Latrinen der Lazarethe und der Garnisonanstalten an Stelle des dazu bisher vorgeschriebenen karbolsauren Kalkes Kalkmilch Verwendung zu finden.

1. Zur Darstellung der Kalkmilch löscht man 100 Gewichtstheile gebrannten Kalk der besten Sorte mit 60 Gewichtstheilen Wasser bis zur Pulverform. Ein Liter dieses pulverförmig gelöschten Kalkes giebt mit vier Litern Wasser gemischt die erforderliche Kalkmilch, welche unmittelbar vor der Anwendung nochmals gehörig umgerührt werden muß.
2. Eine vollständige Desinfektion wird nur durch einen solchen Zusatz von Kalkmilch erreicht, daß nach gründlicher Mischung derselben mit dem Latrineninhalt ersichtlich noch ein Ueberschuß von freiem Kalk in Lösung bleibt. (Starke alkalische Reaktion.)
3. Es ist in der Regel genügend, wenn in jeden Sitz der Latrinen täglich 1 Liter Kalkmilch geschüttet wird, wobei die Sitztrichter ausreichend zu bespülen sind.
4. Wände und Böden geleerter Tonnen, Senkgruben u. s. w. sind vor ihrer Wiederbenutzung mit Kalkmilch ausgiebig zu benetzen.

Nr. 271/12. 89. M. A. v. Coler.

Berlin, den 24. Dezember 1889.

Nachdem durch Verfügung vom 13. Dezember 1889 Nr. 271. 12. 89. M. A. (A.-V.-Bl. Seite 231) an Stelle des zur Desinfektion bisher vorgeschriebenen Karbolkalkes (A.-V.-Bl. Seite 296) Kalkmilch zur Verwendung zu kommen hat, beabsichtigt die Abtheilung, die beiden Arbeiten des Stabsarztes Dr. Pfuhl, welche, auf diesseitigen Befehl ausgeführt, die Veranlassung zu obiger Verfügung gegeben haben, zur Kenntniß der Sanitäts-Offiziere zu bringen.

Zu diesem Zwecke erhalten Euer Hochwohlgeboren anbei je .. Exemplar Sonderabdrücke aus der Zeitschrift für Hygiene und zwar:

1. Ueber die Desinfektion der Typhus- und Cholera-Ausleerungen mit Kalk (VI. Band) und
2. Ueber die Desinfektion der Latrinen mit Kalk (VII. Band)

mit dem Ersuchen ergebenst übersandt, davon je ein Exemplar den unterstellten Lazarethen gefälligst zu überweisen, den Rest aber zum eigenen Gebrauch zurückzubehalten.

Daß die Lazarethe sämmtlichen Militär-Aerzten der betreffenden Garnisonen diese Druckschriften zugängig machen, dafür wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst Sorge tragen.

Nr. 1121/12. 89. M. A. v. Coler.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 18 924, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Berichterstattung über die Revisionen von Branntwein in Bezug auf dessen Reinheit von gesundheitsschädlichen Beimischungen. Vom 16. Oktober 1889.

(Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 411.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 23. Juli 1883, Nr. 214/M. J.[1]) ist die k. k. . . . angewiesen worden, das Erforderliche vorzukehren, daß in den Erzeugungs- und Verkaufsstätten von gebrannten geistigen Flüssigkeiten öfter unvermuthete Revisionen in sachverständiger Weise vorgenommen werden und daß im Falle der Konstatirung von verbotswidrigen Unreinigkeiten oder Fälschungen der gedachten Genußmittel, insbesondere des Trinkbranntweins die strafgerichtliche Amtshandlung auf Grund der §§ 403, 405, 408 Strafgesetz eingeleitet werde.

Da dem Ministerium des Innern in neuester Zeit eine glaubwürdige Beschwerde zugekommen ist, daß Trinkbranntwein mit sehr geringem Alkoholgehalte unter Zusatz von scharfen, diesen Mangel deckenden Zusätzen, sowie, daß überhaupt Trinkbranntwein von gesundheitswidriger Beschaffenheit zum Verschleiße gelange, wird die k. k. . . . aufgefordert zu berichten, in welcher Weise der eingangs bezogene Erlaß zur Durchführung gebracht wurde, welche Resultate die vorgenommenen sanitätspolizeilichen Revisionen ergeben haben, welche Erfahrungen in Bezug auf die Beschaffenheit der gebrannten geistigen Getränke und auf die Handhabung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung gemacht wurden und welche Maßnahmen hiernach zur Sicherung einer entsprechenden Kontrole der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit dieser Genußmittel empfehlenswerth erscheinen.

Es bleibt dem Ermessen der k. k. . . . überlassen, zum Zwecke der letztgedachten motivirten Antragstellung das Fachgutachten des Landessanitätsrathes einzuholen.

Der Vorlage des bezüglichen Berichtes wird bis 30. November d. J. entgegengesehen.

Oesterreich. Nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 25. Oktober 1889 besteht die Anzeigeverpflichtung rücksichtlich sämmtlicher Infektionskrankheiten. Der im Punkt II (al. 3) der Verordnung vom 13. Dezember 1888 (s. Veröffentl. 1889, S. 300) enthaltene Beisatz „womöglich auch von Masern und Keuchhusten" soll lediglich betonen, daß auch bei den beiden genannten Krankheitsformen, womöglich schon der erste an einem Orte vorkommende Erkrankungsfall genau zu erheben und anzuzeigen ist. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 413).

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 18 945, an alle politischen Landesbehörden, betreffend Erhebungen über das Vorkommen von Flußverunreinigungen durch Einleiten von Abfallstoffen, namentlich aus industriellen Etablissements. Vom 29. Oktober 1889.

(Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 411.)

Aus mehreren Rekursverhandlungen sowie aus einer speziellen Eingabe eines Fischerei-Vereines hat das Ministerium des Innern entnommen, daß aus ver-

[1]) Nach dem genannten Erlasse ist die Nothwendigkeit zeitweiliger sanitäts-polizeilicher Revisionen zur Zeit um so mehr anzuerkennen, als der Konsum spirituöser Getränke gesteigert ist und durch die Verwendung der auf chemischem Wege künstlich hergestellten Surrogate an Stelle der natürlichen Arome, Essenzen und Farbstoffe bei Erzeugung spirituöser Getränke die Zahl und Qualität sanitärbedenklicher Beimischungen zugenommen hat, die nunmehr in spirituösen Getränken vorkommen. Schon durch das Hofkanzleidekret vom 21. September 1835, Z. 24473 (Polit. Ges.-Samml. Bd. 63 Nr. 154) ist auf Grund der a. h. Entschließung vom 5. Juni 1835 die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse, sowohl bei den Erzeugern, als bei den Verschleißern und Schänkern, und zwar in Bezug auf die Reinhaltung von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, sowie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet worden. Die Branntweinerzeuger sollten auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines von Kupfer- und anderem Metallgehalte, sowie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brenn-Apparate genau bekannt gemacht werden. Weiterhin sind in dem Dekret Vorschriften zur Prüfung und Reinerhaltung des Branntweins zusammengestellt worden.

schiedenen Ländern Klagen über das häufige Vorkommen von Flußverunreinigungen durch Einleitung von Abfallstoffen, namentlich aus industriellen Etablissements laut werden und daß neben den Schädigungen, welche hieraus für die Fischzucht erwachsen, durch diese Verunreinigungen auch schwerwiegende sanitäre Nachtheile verursacht werden. Diese Wahrnehmungen veranlassen das Ministerium des Innern, die Angelegenheit der Flußverunreinigungen zum Gegenstande besonderer Erhebungen zu machen.

Die k. k. . . . wird daher aufgefordert, durch die unterstehenden Behörden erheben zu lassen, ob und in welchem Umfange derartige Verunreinigungen der Flußläufe in den einzelnen Amtsbezirken vorkommen, welcher Art dieselben sind, dann welche Rückwirkung derselben in Bezug auf Schädigung der Fischzucht, insbesondere aber in sanitärer Beziehung wahrgenommen wurde, zu welchen Amtshandlungen diese Uebelstände bereits Veranlassung gegeben haben, dann welche Maßnahmen zur Hintanhaltung solcher Flußverunreinigungen, bezw. der hieraus sich ergebenden Nachtheile getroffen und welche Erfolge erzielt worden sind.

Das gesammelte Erhebungsmaterial ist zur Anfertigung eines übersichtlichen Aktenauszuges zu benützen, mit demselben sodann dem dortigen k. k. Landessanitätsrathe zur gutächtlichen Aeußerung und Antragstellung zu übermitteln und dessen Gutachten unter Anschluß des Aktenauszuges, sowie von Abschriften der in Betreff der Verunreinigung öffentlicher Gewässer etwa erlassenen allgemeinen Vorschriften im Geleite der eigenen Wohlmeinung bis längstens Ende Februar kommenden Jahres anher vorzulegen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Z. 32379, an die österreichischen Eisenbahnverwaltungen, an die Verwaltungen der Donau-Dampfschiffahrts- und der Oesterr. Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, betreffend die Beibringung von Viehpässen für Viehtransporte auf Eisenbahnen. Vom 29. Oktober 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 418.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Fälle, daß Transporte lebender Thiere in Ermangelung der vorgeschriebenen Viehpässe von dem Uebertritte in ein fremdländisches Gebiet zurückgewiesen werden mußten, wird die geehrte Verwaltung über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern unter Hinweis auf den § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, daß Transporte lebender Thiere nur in dem Falle zur Beförderung übernommen werden, wenn dieselben mit Viehpässen gedeckt sind.

Oesterreich. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat nach „Das Oesterr. Sanitätswesen" 1889 S. 418 durch Erlaß vom 24. Oktober 1889 die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die Desinfektionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweise und unerwartet einer Revision unterziehen zu lassen. Es soll dabei festgestellt werden, ob die Desinfektion der zum Viehtransport benützt gewesenen Eisenbahnwaggons und der übrigen zu reinigenden und zu desinfizirenden oder zu vertilgenden Geräthe, Utensilien und des Düngers, sowie der Verladerampen und der Zu- und Abtriebswege vorschriftsmäßig durchgeführt wird.

Oesterreich. Die k. k. nieder-österreichische Statthalterei in Wien hat nach „Das österreich. Sanitätswesen" 1889, S. 413 durch Erlaß vom 5. November 1889 angeordnet, daß bei den regelmäßigen Stellungen der Assentpflichtigen, dann bei den Nachstellungen und den Ueberprüfungen von den bei denselben intervenirenden Civilamtsärzten alle Fälle von Syphilis, Krätze und jenen Formen von Trachom, von denen eine Ansteckung zu besorgen ist, verzeichnet und die bezüglichen Verzeichnisse der betreffenden politischen Bezirksbehörde übermittelt werden.

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 74561, betreffend die Vertilgung aufgeblasenen Kalb- und Schöpsenfleisches. (Vom 18. Nov. 1889. Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 431.)

Laut h. o. Verordnung vom 28. Juni 1888, Z. 67594, L. G. Bl. Nr. 74, und insbesondere laut der dazu gehörigen Belehrung V, darf das Fleisch von Thieren nach der Schlachtung weder mit Lippen noch sonstigen hiezu bestimmten Apparaten aufgeblasen werden.

Ungeachtet dieses Verbotes ertheilen mitunter die Vieh- und Fleischbeschauer die Erlaubniß zum Verkaufe und zur Ausfuhr aufgeblasenen Fleisches von Kälbern und Schöpsen, sowie von aufgeblasenen Lungen.

Um in Hinkunft diese Vorschriftswidrigkeiten hintanzuhalten und das Publikum vor dem Genusse derartigen gesundheitsschädlichen Fleisches zu bewahren, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß das nach der Schlachtung aufgeblasene Fleisch, sowie auch derlei Lungen, ohne Rücksicht auf den hiebei beabsichtigten Zweck, zum Genusse nicht geeignet sind und gemäß § 17*) der obigen Verordnung sofort vertilgt werden sollen. — Den Vieh- und Fleischbeschauern auf den Bahnstationen wird aufgetragen, aufgeblasenes Fleisch von Kälbern und Schöpsen, sowie aufgeblasene Lungen in keinem Falle zum Eisenbahntransporte zuzulassen, vielmehr mit der beanstandeten Sendung nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten § 17 zu verfahren und hievon gleichzeitig der k. k. Bezirkshauptmannschaft des Provenienzortes der Sendung Anzeige zu erstatten.

Die Uebertreter dieser Vorschrift, insbesondere die Fleischhauer, Selcher und Fleischhändler, welche derlei aufgeblasenes Fleisch und Lungen verkaufen, nicht minder die Vieh- und Fleischbeschauer sind nach § 29 des Eingangs citirten Erlasses zu bestrafen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Hofrathes in Trient, sanitäre Maßnahmen nach Ueberschwemmungen betr. Z. 9930. Vom 17. Oktober 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 430.)

Ich finde mich bestimmt, der (dem) . . . meinen Circular-Erlaß vom 14. September 1888, Z. 8259, mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, zu veranlassen und zu überwachen, daß die in demselben ertheilten Weisungen allenthalben, wo Quartiere oder Wohnstätten sich befinden, welche den jüngsten Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, pünktlich befolgt werden.

Erlaß vom 14. September 1888. Z. 8259. (Uebersetzung.)

Zum Zwecke der Hintanhaltung der Gefahren, welchen die Gesundheit der Bevölkerung in den gegenwärtig überschwemmten Gegenden ausgesetzt ist, finde ich es dringend nothwendig, die politischen Behörden erster Instanz anzuweisen, daß dieselben überall, wo sich eine überschwemmte Wohnung oder ein verunreinigter Brunnen befindet, die nachstehenden Maßnahmen unter Leitung und Ueber-

---

*) Dieser § 17 lautet:

Vernichtung des ungenießbaren Fleisches, Verwendung einiger Theile desselben zu gewerblichen Zwecken.

Das, aus welcher Ursache immer zum Genusse für unverwendbar erklärte Fleisch muß vernichtet werden.

Der Beschauer hat die Vernichtung eines derartigen Fleisches unter eigener Aufsicht und zwar unverzüglich dann zu bewirken, wenn der Eigenthümer sich damit einverstanden erklärt, er übergiebt es dagegen dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn der Eigenthümer wider den Beschaubefund Einsprache zu erheben beabsichtigt. Zu diesem Falle ist der Uebernehmer des Fleisches verpflichtet, dasselbe derart zu verwahren, damit es weder ausgewechselt, noch entfernt werden könne und auch dem Verderben nicht unterliege.

Die übrigen Theile des Thieres, als Haut, Fett, Hörner, Hufe, Gedärme u. s. w., deren Verwendung zum Genusse oder zu gewerblichen Zwecken gestattet ist, kann der Beschauer dem Eigenthümer zur Verfügung überlassen, im entgegengesetzten Falle hat er deren Vernichtung einzuleiten und zu überwachen.

wachung der Sanitäts-Commissionen pünktlich zur Ausführung bringen.

1. Wenn sich die Herstellung von Baracken oder Hütten zur provisorischen Unterbringung von Menschen als nothwendig erweist, ist hierfür ein von Schlamm und Verunreinigung freies und vollkommen trockenes Terrain auszusuchen.

2. Ueberschwemmte Lokalitäten dürfen, namentlich wenn sie als Schlafräume dienen, insolange nicht benützt werden, bis sie vorher genügend gereinigt, ausgetrocknet und, wo nothwendig, auch desinfizirt worden sind.

3. Brunnen, in welche das Wasser eingebrochen ist, sind, ehe ihr Wasser zum Trinken und Kochen verwendet wird, auszuschöpfen, zu reinigen und zu desinfiziren.

4. Um die überschwemmt gewesenen Lokalitäten wieder in einen entsprechenden hygienischen Zustand zu bringen, ist vor Allem eine sorgfältige Reinigung derselben nothwendig. — Da aber das Ueberschwemmungswasser meistens mit Straßenkoth, mit Substanzen, welche aus Düngerstätten und Abortgruben stammen, verunreinigt ist und in diesem verunreinigten Zustande in die Fußböden und Wände der Zimmer eindringt, ist es oftmals unmöglich, die verunreinigenden Stoffe vollständig zu entfernen und es wird daher die Desinfektion nothwendig.

Besondere Beachtung verdient das Füllungsmaterial unter den Fußböden, welches entweder einfach durchfeuchtet oder auch verunreinigt sein kann.

In Anbetracht des Umstandes aber, daß die gedachten Füllmaterialien an und für sich häufig schon reich sind an organischen Substanzen und Fermenten, und daß ein länger andauernder Feuchtigkeitszustand derselben die Entwickelung allfälliger Krankheitskeime begünstigen kann, ist es sehr angezeigt, dieselben zu entfernen und den Raum unter dem Fußboden mit frischem trockenen Materiale zu füllen, da eine gründliche Desinfektion so gut wie unmöglich ist.

Ergiebt sich aber schon bei der ersten Nachschau (nach Entfernung von ein oder zwei Dielen), daß das Füllmaterial nicht naß geworden ist, so genügt die Desinfektion des Fußbodens.

Für die Wände ist die beste Art der Reinigung das Abkratzen, weil dieses mehr Gewähr bietet für die Entfernung von Infektionsstoffen, als die Desinfektion und weil auch das Austrocknen rascher erfolgt. Der empfehlenswertheste Vorgang ist aber die Entfernung der abgekratzten Massen, das Austrocknen und hierauf die Vornahme der Desinfektion.

Das in die Keller eingedrungene Wasser muß, wenn es von außen kam, weil verunreinigt und leicht in Fäulniß übergehend, durch Auspumpen oder in anderer Weise entfernt werden.

Sind die Keller von diesem Wasser befreit, so ist der Schlamm zu entfernen und jener Ueberrest von Wasser, welcher nicht mehr weggebracht werden kann, zu desinfiziren.

Unnöthig ist es hingegen, jene Keller auszupumpen, in denen sich Sickerwasser angesammelt hatte.

Zur Desinfektion sind nur zwei Substanzen zu verwenden: Phenylsäure und Kalk. 10 Pfund rohe Phenylsäure und 5½ Liter rohe Schwefelsäure werden gut gemischt und 2—3 Tage stehen gelassen.

Es ist überdies ein billiges Mittel, welches geringe Auslagen verursacht.

Der Kalk hingegen wird entweder als Kalkmilch oder in Pulverform angewendet, die erstere, jedoch etwas konzentrirter, von Maurern zum Weißen gebraucht, das letztere bereitet man einfach durch Zerstoßen des Kalkes.

Für die Desinfektion der Wände und Fußböden benützt man die Carbolsäure-Mischung, ebenso für jene des Wassers in den Kellern, in welchem Falle man 20 Theilen Wassers ungefähr einen Theil der genannten Mischung zusetzt.

Die Wände werden mittelst Pinseln, Tüchern 2c. mit der genannten Mischung befeuchtet, die Fußböden aufgewaschen.

Wenn aber die Wände abgekratzt wurden, kommt die Kalkmilch in Verwendung.

Auch bei den Kellerwänden wird die Carbolsäure-Mischung in Anwendung gezogen. Wenn in den Kellern aber Lebensmittel aufbewahrt werden müssen, ist es besser, die Kalkmilch zu verwenden, um den Phenylsäure-Geruch zu vermeiden, welcher übrigens nicht sehr stark ist.

Zur Desinfektion des in den Kellern zurückgebliebenen Schlammes verwendet man sehr zweckmäßig den gepulverten Kalk, 1 Theil auf 20 Theile.

In der guten Jahreszeit werden die Räume dadurch ausgetrocknet, daß man die Fenster, Thüren 2c. lange offen hält und, um den Austrocknungsprozeß zu beschleunigen, ist es zweckmäßig, in der Nacht die Oefen zu heizen und die Hälfte eines Fensters, sowie die Thüre offen zu halten.

Noch zweckmäßiger als die Zimmeröfen erweisen sich die transportabeln Eisenöfen, in denen Koaks verbrannt werden. Selbstverständlich muß man die nothwendige Vorsicht anwenden, um Feuersgefahr und die Verbreitung von Kohlenoxyd in den Wohnräumen zu vermeiden.

Beachtung verdienen noch die überschwemmten Aborte, welche zu entleeren und eventuell auch neu herzustellen sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist endlich jenen öffentlichen Anstalten zu widmen, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, Schulen, Waisenhäusern, Versorgungsanstalten, Spitälern 2c.

Aufgabe der Sanitäts-Commissionen wird es sein, in gegebener Zeit fortlaufend Nachschau zu pflegen, die pünktliche Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen und die etwa noch nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Damit aber auch die Behörden in die Lage kommen, sofort, wenn sich epidemische Krankheiten zeigen sollten, die entsprechenden, vorgezeichneten Maßnahmen einzuleiten, ist den Gemeindevorstehungen, bezw. dem Sanitätspersonale die Verpflichtung, von dem Auftreten derartiger Erkrankungen, insbesondere des Typhus, der Dysenterie und der Diphtheritis, ungesäumt die Anzeige zu erstatten, in Erinnerung zu bringen.

Oesterreich. Nach einem Runderlasse der k. k. Statthalterei in Triest vom 31. Oktober 1889 sollen die politischen Behörden Vorsorge treffen, daß alle auf veterinäre Agenden Bezug habenden Verhandlungen oder Erlasse den Amtsärzten jederzeit und umgehend mitgetheilt werden. (Oesterr. San.-Wesen 1889, S. 413).

Rechtsprechung.

Verkauf eines als Heilmittel für ein Thier verschriebenen gemischten Pulvers durch einen Drogisten nicht bestraft. § 367 Nr. 3 Strafgesetz-Buch.

Revisionsurtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 7. August 1889 gegen Kl.

In der Strafsache gegen den Droguisten Kuno Kl. zu Fr. wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetz-Buchs hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Schweidnitz vom 15. Juni 1889 eingelegte Revision der Ferienſenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau in der Sitzung vom 7. August 1889 für Recht erkannt:

daß die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels der Staatskasse zur Last zu legen.

Gründe:

In den Vorinstanzen ist festgestellt worden, daß der Angeklagte im Dezember 1888 in Freiburg ein für ein krankes Pferd bestimmtes gemischtes Pulver nach einem Rezept des Kreis-Thierarztes in seinem Geschäft hat zubereiten lassen und an den Gutsbesitzer Schr. zu Z. für 1 Mark verkauft hat.

Er ist aber durch das Urtheil des Schöffengerichts zu Freiburg vom 8. Mai 1889 der Uebertretung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetz-Buches nicht schuldig erklärt und die Berufung dagegen durch das Urtheil des Landgerichts zu Schweidnitz verworfen worden, weil das zubereitete Pulver eine nicht für Menschen sondern nur für ein Pferd bestimmte Arzenei gewesen sei.

Gegen dieses letztere Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil der gemachte Unterschied in den Gesetzen nicht begründet sei, mit dem Antrage, unter Aufhebung desselben die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht zu Schweidnitz zurückzuweisen.

Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung geschehener Benachrichtigung ungeachtet nicht erschienen.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Zwar ist der Begriff „Arznei" an sich nicht auf Menschen beschränkt, wie sich unter andern aus den Ausdrücken „Thierarzt" und „Thierarzneischule" ergiebt und wo das Gesetz nicht unterscheidet, hat auch der Richter nicht zu unterscheiden. Allein die Strafbestimmung des § 367, Nr 3 des Reichs-Strafgesetz-Buchs fand sich schon mit ganz unwesentlichen Abweichungen in § 345, Nr. 2 des preußischen Strafgesetz-Buches von 1851, welches bekanntlich, namentlich in Ansehung des Abschnitts von Uebertretungen dem jetzt geltenden deutschen Strafgesetz-Buche zu Grunde liegt. Und § 345 findet sich in dem dritten Titel mit der Ueberschrift: „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit", so daß für das preußische Strafgesetz-Buch kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß unter „Arzeneien" nur solche für Menschen gemeint seien. Wenn nun auch in dem Deutschen Strafgesetz-Buche die Gruppirung der Uebertretungen nach Titeln aufgegeben ist und die Uebertretungen nicht mehr nach ihren Beziehungen auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung (Titel II des preußischen Strafgesetz-Buches), auf persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit, und auf Vermögen (Titel IV) geschieden sind, und wenn auch die Nummern 4—6 des § 367 sich auch auf die Sicherung des Vermögens beziehen, namentlich Nr. 5 des § 347, Nr. 5 des preußischen Strafgesetz-Buches in dem auf das Vermögen sich beziehenden vierten Titel entspricht, so hat doch das Gericht, zumal in Anbetracht, daß das Gesetz gerade den Gefahren hat entgegen treten wollen, welche aus dem oft wissentlichen Mißbrauche der Leichtgläubigkeit des Publikums für das Leben und die Gesundheit oder doch die Kasse der Ankäufer erwachsen (Oppenhoff Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals Band 16, S. 234) sich nicht davon überzeugen können, daß § 367 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetz-Buches durch die bloße Veränderung der Stellung der einzelnen Uebertretungen einen anderen Inhalt erhalten haben solle, als der im Wesentlichen völlig gleichlautende § 345 Nr. 2 des preußischen Strafgesetz-Buchs.

Aus diesen Gründen mußte die Revision zurückgewiesen werden, da eine Gesetzesverletzung nicht vorliegt.

Die Entscheidung des Kostenpunktes gründet sich auf die §§ 496 und 505 der Strafprozeß-Ordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat den ihm zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurf für die dritte Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich dem zuständigen Ausschusse zur Vorberathung überwiesen.

Der Landeskulturrath im Königreich Sachsen hat am 4. und 5. November 1889 zu Dresden seine XXVII. Plenarsitzung abgehalten und hierbei über nachstehende Berathungsgegenstände die folgenden Beschlüsse gefaßt:

Nr. 4. Maßregeln gegen die Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest.

„1. Der Erlaß allgemeiner für das Deutsche Reich „giltiger veterinär-polizeilicher Maßregeln zur Bekämpfung „der Rothlaufseuche der Schweine erscheint höchst wünschens„werth.

„2. Wenn nicht überhaupt von den gleichen Maß„nahmen gegen die Schweineseuche und die Schweinepest „zur Zeit abzusehen sein dürfte, so erscheint es mindestens „wünschenswerth, in den bezüglichen Verordnungen den „Ausdruck „und verwandte Seuchen" durch die genauere „Bezeichnung „sowie Schweineseuche und Schweinepest" „zu ersetzen.

„3. Die vom Reichsamte in Vorschlag gebrachten „Maßregeln sind, mit Ausnahme der unter 2 beantragten „Ortssperre als zweckentsprechend anzuerkennen.

„4. Eine wirksame Bekämpfung der Rothlaufseuche „(event. der Schweineseuche und Schweinepest) ist nur zu „erwarten, wenn die allgemeine Anzeigepflicht festgesetzt „und eine den bereits bestehenden Einrichtungen bei andern „Seuchen analoge Entschädigung für an der Seuche ge„fallene oder wegen derselben getödtete Schweine in Höhe „von etwa $^3/_4$ des Werthes mit Ausschluß der unter „3 Monate alten Schweine in Aussicht gestellt wird."

Nr. 5. Maßregeln gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.

„1. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, zum „Zwecke der Abwehr der Maul- und Klauenseuche auf „geeignete Weise dahin wirken zu wollen, daß in den uns „bedrohenden Nachbargebieten monatliche oder wöchentliche „Berichte über den Seuchenstand veröffentlicht werden, „welche eine frühzeitige Erkennung der Gefahr ermöglichen, „sowie daß auf den Viehmärkten zu Berlin und Rummels„burg umfassendere Vorsichtsmaßregeln gegen die Ver„schleppung der Maul- und Klauenseuche getroffen werden.

„2. Der Königlichen Staatsregierung in Anerkennung „der bereits angeordneten Maßregeln zur Unterdrückung „der Maul- und Klauenseuche den Wunsch auszusprechen, „die thierärztliche Beaufsichtigung der Treiberschweine, „sowie der zum Verkauf zusammengebrachten Rindvieh„bestände mit möglichster Strenge und so lange nur irgend „eine Gefahr droht, durchführen lassen zu wollen."

Nr. 6. Die Schlacht- und Viehhoffrage.

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß

„1. bei Neueinrichtung von Schlachthöfen in Städten „die Gründung und Verwaltung derselben von den Ge„meinden in die Hand genommen und nicht den Fleischer„innungen überlassen wird;

„2. bei solchen Schlachthof-Anlagen die Errichtung „einer „Freibank" nach dem Vorbilde von Leipzig obli„gatorisch gemacht wird, bei den schon bestehenden Schlacht„höfen die Errichtung einer Freibank noch nachgeholt „wird und gleichzeitig Einrichtungen getroffen werden, „welche den Schlachtvieh verkaufenden Landwirthen die „Verwerthung ihres Schlachtviehes durch Verpfunden auf „der Freibank auch dann gestatten, wenn dessen Fleisch „als vollwerthig anerkannt wird;

„3. die regelmäßigen Viehmärkte auf den Schlachtvieh„höfen nicht Montags stattfinden, indem dadurch die „Sonntagsruhe sowohl in landwirthschaftlichen, wie in „gewerblichen und Verkehrsbeamten-Kreisen ungebührlich „gestört wird, und

„4. die Preisnotirungen an den Schlachtviehhöfen „einer behördlichen Beaufsichtigung unterstellt und bei „denselben Produzenten zur Mitwirkung herangezogen „werden.

„5. (Antrag Seiler) dahin Anordnung zu erlassen, „daß die in den Schlachthöfen als städtische Konsumsteuer „erhobenen Abgaben nicht von den Verkäufern, sondern „beim Verkauf der Stücke von den Käufern zu zahlen, „bez. zu verlegen seien."

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Karsch, Dr. Zur medizinischen Statistik und Topographie der Pfalz, mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1876—85. Frankenthal. 1889. 8°. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

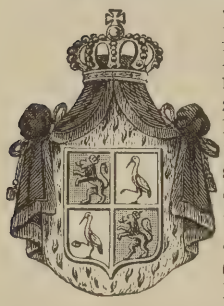

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u. Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 8. Mai 1888 auf **100** Gewichtsteile **8,25** T. **Malzextract, 4,25** T. **Alkohol** und **0,25 Mineralbestandteile** mit **0,06 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner (9906)

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack u. vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung von 1 Pfg. pro Liter.

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 19 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

(9905)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neuhausen b. Erfurt.

Winterkur. Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbeck** (nahe Hamburg). **Electro-** u. **Pneumatotherapie, Massage** u. Diätkuren. Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.** (9023)

Carbolpastillen

nach Rademann. D. R.-P. 44528.

Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzustellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.

Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. Main.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Creolin

„ist heute schon berufen, unter den Desinfections-Mitteln die erste Stelle einzunehmen. — Selbst vor dem heroisch wirkenden Sublimat verdient es namentlich in der Geburtshülfe bevorzugt zu werden." (Dr. Jac. Munk). (9901)

Der vielen werthlosen Nachahmungen halber, deren Erzeuger zum Theil unsere Prospecte, Etiquetten etc. wörtlich nachdrucken, sowie der Umstand, dass das Wort Creolin (unser geistiges Eigenthum) in Deutschland und Oesterreich nicht zu schützen, versenden alle unsere Gefässe stets mit Plomben (W. P. & Co.), worauf in allen Fällen zu achten bitten.

William Pearson & Co.,
Hamburg.

Aachener Lymph-Anstalt. (9035)

Abnahme jeden Mittwoch.

PHENACETIN-BAYER

ist ein vorzüglich. Antipyreticum und steht als Antineuralgicum unübertroffen da. Geschmacklos, ohne Nebenwirkungen. — Dosis 0,5—1,0 Gramm.

(9902)

SULFONAL-BAYER

ein wirksames Hypnoticum, geschmacklos. Dosis 1—2 Gramm des feinen Pulvers mit einer Tasse warmer Flüssigkeit (Thee, Suppe u. A.) zwei Stunden vor Schlafengehen zu nehmen.

Zu beziehen in Pulver und Tabletten durch alle ersten Drogenhäuser.

Beide Producte sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt.

Die absolute Reinheit unserer Präparate wird ständig controlirt.

Farbenfabriken
vormals
Friedr. Bayer & Co.
Elberfeld.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 25. Februar 1890.** Nr. 8.

27 FEB 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 107. — Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere 1887. S. 107. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 108. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 109. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 109. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 109. — Infektionskrankheiten in Oesterreich, 1. Januar bis 22. Juni 1889. S. 110. — **Witterung.** S. 109. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 110. — **Thierseuchen** in der Schweiz, viertes Vierteljahr 1889. S. 110. — Desgl. Jahr 1889. S. 111. — Desgl. in Bulgarien, 1. Oktober bis 8. Dezember 1889. S. 111. — Rotz in den Niederlanden. S. 111. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 111. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Anlage und Einrichtung von Theatern 2c. (Schluß.) S. 112. — Erhebungen über Influenza. S. 115. — (Bayern.) Desgl. S. 115. — Maul- und Klauenseuche. S. 116. — Tödten der Schlachtthiere. S. 116. — (Niederlande.) Betrug im Butterhandel. Ausführungsbestimmungen. S. 116. — **Rechtsprechung.** (Kammergericht zu Berlin.) Anpreisen von Heilmitteln. S. 116. — (Oberlandesgericht Celle.) Salmiakpastillen. S. 117. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** 6. Plenarversammlung des Deutschen Veterinärraths. S. 117. — **Vermischtes.** Fleischschau in Berlin. S. 117. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach und Reg.-Bez. Düsseldorf 3[1]), Vororte Wien's 2, Paris, Rom je 1, Warschau 10 Todesfälle; Berlin (Kgl. Charité), München, Reg.-Bez. Aachen je 1, Reg.-Bez. Düsseldorf 4, Wien 3, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Kiel 1 Todesfall; Berlin (Kgl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 12, Petersburg 10 Todesfälle; Hamburg 30 Erkrankungen; **Masern:** Essen 6, Paris 22, London 21, Liverpool 12, Edinburg 21, Christiania 8, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 75, Hamburg 22, München 114, Reg.-Bezirke Düsseldorf 144, Hildesheim 108, Königsberg 241, Wien 46, Budapest 41, Edinburg 212, Petersburg 110 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 7, London 14, Liverpool 11, Petersburg 33 Todesfälle; Berlin 58, Hamburg 34, Reg.-Bez. Schleswig 123, Wien 21, Kopenhagen 26, Stockholm 31, Petersburg 98 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 23, Braunschweig, Dresden, Frankfurt a. M., Lübeck, München je 6, Breslau, Hamburg, Hannover je 7, Kiel 9, Stettin 11, Wien 13, Vororte Wien's 7, Budapest 8, Paris 34, London 52, Kopenhagen 18, Petersburg 10, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 62, Breslau 27, Hamburg 28, Reg.-Bezirke Düsseldorf 111 und Schleswig 216, Wien 20, Kopenhagen 90, Stockholm 20, Christiania 24, Petersburg 30 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Danzig 8, Paris 25, London 115, Liverpool 13, Edinburg 9 Todesfälle; Hamburg 25, Nürnberg 19, Wien 46, Kopenhagen 40 Erkrankungen; **Grippe:** London 30 Todesfälle; Hamburg 52, Kopenhagen 144 Erkrankungen.

[1]) Vielleicht dieselben Fälle.

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1887.

Im Anschlusse an die ausführlichen Mittheilungen über die Gesundheitsverhältnisse des italienischen Heeres während der Jahre 1884 bis 1886 im vorigen Jahrgange der Veröffentlichungen (S. 47 ff.) ist dem neuesten diesbezüglichen italienischen Berichte[1]) zu entnehmen, daß im Jahre 1887 bei einer Durchschnittsstärke des Heeres von 212 898 Personen im Ganzen 161 906, d. h. nur 760 von je 1000 Mannschaften erkrankt sind, also erheblich weniger als in den drei Vorjahren.

Von je 1000 Angehörigen des Heeres starben 8,74 und wurden 14,01 als unbrauchbar bezw. invalide entlassen; erstere Ziffer ist kleiner, letztere etwas größer als die entsprechende des Vorjahres.

Der Krankenzugang war am beträchtlichsten im Januar (= 8,3 % der Iststärke) und im Dezember, am geringsten im Oktober (4,9 %) und November. Von den einzelnen Krankheitsformen kamen weitaus am häufigsten die venerischen Leiden zur Beobachtung, demnächst die Malariafieber, einschließlich der Eintagsfieber (effimere). Mit venerischen Krankheiten gingen 11 124 Mannschaften — mehr als in jedem der 3 Vorjahre — mit den genannten Fiebern 5167 bezw. 4444 zu. Auch die Zahl der Fälle von akuter Lungenentzündung (1349), akutem Gelenkrheumatismus (2250), Augenkrankheiten (3158), Ohrenleiden (1262) hat gegen das Vorjahr bezw. die Vorjahre zugenommen.

Eine bemerkenswerthe, schon seit 1884 bezw. 1885 beobachtete Abnahme der Erkrankungen zeigte sich namentlich beim Unterleibstyphus (1078 Zugangsfälle) und bei der Krätze (839).

Unter den Todesursachen in der Armee nimmt jedoch immer noch der Unterleibstyphus mit 269 Sterbefällen die erste Stelle ein, demnächst starben: an akuter Lungenentzündung 203, — an chronischer Lungentuberkulose 170, — an Brustfellentzündung 147, — an akuter und chronischer Bronchitis 147, — an Cholera 127, —

[1]) Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1887. Roma. 1889.

(Fortsetzung auf Seite 110.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nich

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 7. Woche vom 9. bis 15. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	81	2	56	15	27,7	26,8	—	—	—	—	—	8	12	1	—	—	35	—
† Altona	138 871	105	3	52	15	19,5	25,9	1	2	1	1	—	8	9	4	4	4	26	—
† Augsburg	70 025	38	1	43	14	31,9	30,5	—	—	2	—	—	7	4	7	—	—	23	—
† Barmen	109 599	83	2	55	16	26,1	22,6	—	—	3	1	—	12	10	2	—	—	27	—
† Berlin	1 492 162	971	29	653	198	22,8	26,4	2	7	23	1	2	112	53	48	11	10	392	13
† Bochum	47 481	38	2	15	2	16,4	28,2	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	6	1
† Bonn	40 091	20	—	29	8	37,6	26,7	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	21	1
† Braunschweig	94 464	60	1	31	5	17,1	24,6	—	—	6	—	—	1	5	—	—	—	18	1
† Bremen	123 840	66	4	61[4]	18	25,6[4]	20,9	—	—	2	—	—	10	17	1	1	1	30	1
† Breslau	324 143	217	10	166[5]	48	26,6[5]	31,3	—	1	7	1	—	23	17	12	—	—	103	2
Charlottenburg	53 270	45	1	19	6	18,5	29,3	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	13	—
† Chemnitz	125 204	103	3	75	38	31,1	31,3	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	59	2
† Danzig	120 539	69	2	78	28	33,6	28,4	—	—	2	—	—	7	18	2	2	2	48	1
† Darmstadt	54 190	27	2	20	3	19,2	21,0	—	—	5	—	—	3	1	1	—	—	10	—
Dortmund	89 334	71	2	27	11	15,7	26,7	—	—	1	1	—	6	6	2	—	—	10	1
† Dresden	269 250	173	8	131[6]	39	25,3[6]	24,6	—	—	6	1	—	24	12	16	13	12	70	4
† Düsseldorf	133 276	104	3	44	15	17,2	24,1	—	—	—	—	—	8	8	2	—	—	26	—
† Duisburg	53 271	49	—	33	11	32,2	26,8	—	—	—	—	—	6	8	3	—	—	15	1
† Elberfeld	121 550	84	3	70	23	29,9	23,3	—	—	4	—	—	14	16	6	1	1	27	3
† Elbing	40 510	28	2	27	7	34,7	30,4	—	1	—	—	—	2	4	4	1	1	16	—
† Erfurt	63 088	54	2	33	9	27,2	23,2	—	—	2	—	—	4	5	5	5	5	17	—
† Essen	72 507	61	4	46	10	33,0	28,1	6	—	1	—	—	8	14	1	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	170 733	75	2	74	13	22,5	19,9	—	1	6	—	—	15	11	3	—	—	35	3
† Frankfurt a. O.	56 780	36	1	27	8	24,7	27,1	—	—	2	—	1	2	5	1	1	1	16	—
† Freiburg i. B.	45 868	26	1	22[7]	4	24,9[7]	25,4	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	16	1
M.-Gladbach	50 505	52	—	23	10	23,7	26,6	1	—	1	—	—	3	3	—	—	—	15	—
† Görlitz	60 647	32	—	24	8	20,6	27,7	1	—	2	—	—	2	4	2	—	—	13	—
† Halle a. S.	91 607	63	4	42	10	23,8	24,8	—	1	4	—	—	4	4	1	—	—	28	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	353	6	254	114	25,3	26,3	—	2	7	4	1	27	50	28	4	4	129	6
† Hannover	155 214	112	7	57	12	19,1	21,5	1	—	7	—	—	9	9	—	—	—	27	4
† Karlsruhe	67 987	32	1	24	7	18,4	19,7	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	16	—
† Kassel	69 395	36	2	22	4	16,5	21,7	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	13	1
† Kiel	59 140	45	—	42	12	36,9	22,5	—	—	9	—	1	4	8	—	—	—	19	1
† Köln	267 152	196	5	126	47	24,5	26,5	2	—	3	—	2	17	23	6	1	1	71	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	115	3	91	26	29,5	31,1	—	—	3	—	—	12	14	4	1	1	54	4
Krefeld	105 237	75	2	55	18	27,2	25,3	1	—	2	—	1	14	9	2	—	—	26	—
† Leipzig[2]	286 878	.	.	.	.	.	22,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Liegnitz	49 021	36	2	28[8]	17	29,7[8]	32,1	—	—	—	—	—	3	1	8	1	1	15	1
† Lübeck	59 382	40	—	31	5	27,1	21,9	—	1	6	—	—	5	4	1	—	—	14	—
† Magdeburg	180 040	155	3	87	21	25,1	28,1	—	—	5	1	—	19	15	2	—	—	44	1
† Mainz	71 285	48	2	34	10	24,8	23,3	—	—	2	—	—	12	7	—	—	—	12	1
† Mannheim	68 427	74	1	23	5	17,5	21,8	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	9	1
† Metz	54 934	30	1	24	5	22,7	22,6	5	—	—	1	—	3	5	2	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	75 378	41	4	37	12	25,5	.[3]	—	—	—	—	—	4	3	.	.	5	25	—
† München	291 278	227	4	219	79	39,1	31,6	5	2	6	1	—	33	34	13	2	2	123	2
† Münster	47 383	38	1	23	3	25,2	25,7	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	11	—
† Nürnberg	128 980	100	—	63	24	25,4	26,7	—	1	3	—	—	12	11	4	1	1	32	—
† Plauen i. V.	49 966	80	2	13	4	13,5	25,4	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	8	—
† Posen	70 698	56	3	39	10	28,7	29,5	1	3	2	—	—	7	5	—	—	—	19	2
Potsdam	53 104	32	2	31[9]	7	30,4[9]	23,6	—	—	3	—	—	8	1	—	—	—	18	1
† Rostock	41 547	24	—	11	1	13,8	20,7	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	6	—
† Stettin	106 679	90	2	65	28	31,7	26,1	—	—	11	—	—	4	13	4	2	2	32	1
† Straßburg i. E.	118 876	68	4	54	16	23,6	27,7	—	1	—	—	—	11	9	3	2	2	28	2
† Stuttgart	120 873	64	3	76	21	32,7	21,4	—	1	7	—	—	15	8	8	3	3	35	2
† Wiesbaden	60 234	28	—	25	7	21,6	19,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	17	1
† Würzburg	58 672	30	—	36	7	31,9	26,8	—	—	—	—	—	7	8	1	1	1	18	2
† Zwickau	43 130	39	—	16	6	19,3	29,9	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 5 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckthphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 59 = 24,8 ‰. — [5]) Desgl. 159 = 25,5 ‰. — [6]) Desgl. 124 = 23,9 ‰. — [7]) Desgl. 15 = 17,0 ‰. — [8]) Desgl. 27 = 28,6 ‰. — [9]) Desgl. 30 = 29,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrh.: im Ganzen	Akute Darmkrh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 402	268	18	184	58	23,5	—	—	5	3	1	18	30	10	—	—	114	3
Brünn bis 8. Februar	93 767	37	5	45	7	24,9	—	—	4	—	—	10	5	2	.	.	24	—
Brüssel bis 8. Februar	182 836	95	4	85	16	24,1	—	—	2	—	—	17	15	3	.	.	46	2
Budapest bis 8. Februar	463 017	343	13	279	82	31,3	—	2	8	3	—	74	57	12	—	—	116	7
Christiania	138 300	80	3	67	17	25,2	8	2	2	—	—	8	11	4	.	.	32	—
Dublin	353 082	175	.	256	44	37,8	5	—	—	.	.	.	1	1	.	.	244	5
Edinburg	271 135	146	.	121	19	23,3	21	1	4	—	.	11	9	4	.	.	68	3
Graz bis 8. Februar	107 413	43	5	55	7	26,6	—	—	—	—	—	17	9	—	.	.	29	—
Kopenhagen	307 000	232	3	142	35	24,1	—	3	18	—	1	22	17	8	.	.	67	6
Krakau bis 8. Februar	76 393	63	2	49	5	33,4	—	1	2	—	—	14	5	8	3	—	18	1
Lemberg bis 8. Februar	123 092	74	9	95	27	40,1	—	—	—	—	—	27	22	4	.	.	42	—
Liverpool	613 463	333	.	365	7	31,0	12	11	—	.	.	.	13	2	.	.	313	14
London	4 421 661	2793	.	1809	352	21,3	21	14	52	12	4	215	244	14	.	.	1177	56
Lyon bis 1. Februar	401 930	167	9	213	22	27,6	5	—	5	—	—	36	68	5	—	—	93	1
Odessa	276 300	.	5	132	43	24,8	—	1	3	—	2	22	2	2	2	—	100	—
Paris	2 260 945	1311	85	1151	175	26,5	22	2	34	5	4	242	175	52	.	.	593	22
Petersburg bis 8. Februar	978 309	571	31	575	143	30,6	14	33	10	10	1	113	38	48	.	.	308	.
Prag und Vororte	314 425	212	15	178	46	29,4	1	4	5	1	2	40	34	6	.	.	84	1
Rom bis 14. Dezember 1889	409 692	285	15	248	55	31,5	—	—	5	4	—	24	37	20	.	.	153	5
Stockholm bis 8. Februar	228 218	134	7	84	16	19,1	—	4	5	—	—	17	9	8	.	.	38	3
Triest	160 092	108	—	120	28	39,0	—	—	3	—	—	25	36	2	—	—	54	—
Venedig	156 515	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 8. Februar	445 770	368	18	243	67	28,3	3	3	14	2	2	30	38	9	.	.	137	5
Wien bis 8. Februar	822 176	549	30	416	92	26,3	3	—	13	1	1	116	78	15	—	—	182	7
11 Vororte Wiens bis 8. Febr.	429 389	183	19	230	63	27,9	4	—	7	—	1	65	55	13	.	.	85	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Februar 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	3	—	—	—	—	1
Scharlach	5	—	1	1	3	—	—	3
Diphtherie	37	—	17	11	8	1	—	9
Croup	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	17	—	3	1	10	3	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	—	—	—	4	7	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	1	—	—	80	12	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	36	2	1	—	19	11	3	16
Lungenschwindsucht	59	—	—	—	30	27	2	46
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	74	5	1	3	25	33	7	8
Akuter Darmkatarrh	22	2	2	1	8	7	2	7
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	3	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	20	7	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	20	1	—	—	6	12	1	—
Verletzungen	66	—	—	1	29	32	4	2
Alle übrigen Krankheiten	470	3	11	28	224	179	25	56
Summe	961	15	39	47	472	343	45	152

Gesammtbestand **war** am 8. Febr. 4319 und **bleibt** am 15. Febr. 4352.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.—15. Febr.	13	75	58[3]	62[3]	5
" Breslau	desgl.	—	2	17	27[4]	—
" Frankfurt a. O.	1.—15. Febr.	—	—	6	7	1
" Hamburg und Vororte	9.—15. Febr.	30	22	34	28	3
" München[5]	desgl.	—	114	14	56	1
" Nürnberg	desgl.	1	1	17	17	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	64	—	2	2
" Aurich	desgl.	—	—	3	—	—
" Düsseldorf	desgl.	12	144	25	111	10
" Erfurt	desgl.	—	60	36	21	—
" Hannover	desgl.	2	75	25	68	2
" Hildesheim	desgl.	2	108	13	65	2
" Königsberg	desgl.	7	241	73	45	—
" Marienwerder	desgl.	7	41	2	10	4
" Münster	desgl.	—	51	3	15	1
" Schleswig	desgl.	29	29	123	216	3
" Stettin	desgl.	6	3	48[5]	77	—
" Stralsund	desgl.	1	1	7	5	2
" Trier	desgl.	3	1	4	10	—
" Wiesbaden	desgl.	23	63	23	36	—
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Greiz	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher Physikats-Bezirk: Burgk	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Februar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Februar	1,6	—1,5	768,1	768,6	769,4	96	78	88	0,1	OSO	0
	10. "	—0,3	—4,6	770,1	769,9	770,3	95	98	96	0,1	O—NO	0
	11. "	1,0	—1,7	770,8	770,4	769,8	96	85	89	—	OSO	1
	12. "	0,5	—4,8	767,7	766,6	765,5	87	77	91	—	OSO	3
	13. "	—0,5	—5,7	762,7	762,2	762,8	96	86	78	—	OSO	2
	14. "	1,4	—5,8	764,8	764,8	764,9	90	63	88	—	OSO	2
	15. "	2,0	—5,9	763,0	760,0	758,7	90	62	81	—	SO	3
München	9. Februar	—0,5	—9,5	718,9	719,5	721,7	88	88	86	—	NO	2,0
	10. "	0,0	—8,9	723,5	722,8	722,8	94	66	75	—	NO	2,1
	11. "	—0,1	—4,8	721,9	720,7	720,0	86	84	76	—	O	3,4
	12. "	—1,2	—9,5	716,6	715,2	714,6	87	62	74	—	O	2,8
	13. "	1,8	—10,4	713,9	713,1	715,0	85	51	80	—	NO	0,1
	14. "	4,1	—7,3	719,1	718,6	717,9	71	58	72	—	O	1,3
	15. "	3,1	—7,4	714,6	712,8	713,0	89	67	76	—	Stille	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 1. — [5]) Desgl. 12. — [6]) Nachträglich sind für die Woche vom 2. bis 8. Februar 3 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 77 Masern, 11 Scharlach, 52 Diphtherie, 1 Kindbettfieber, 1 Genickstarre gemeldet worden.

an Masern 78, — an Hirn- und Hirnhautentzündung 79, — an Selbstmorde 63 u. s. w. Die Ziffer der Selbstmorde hat gegen das Jahr 1886 zwar zugenommen, gegenüber dem Durchschnitte der drei Vorjahre sich aber verringert. An den Pocken starben 5 Mannschaften.

Als nicht mehr dienstfähig wurden im Berichtsjahre 2982 Mannschaften, etwas mehr als im Vorjahre, entlassen. Die hauptsächlichsten Entlassungsursachen waren wiederum: Unterleibsbrüche (bei 608), Brustfellentzündung und deren Ausgänge (bei 285), Tuberkulose (bei 236), Herzfehler ꝛc. (bei 201), chronische Lungenentzündung und dergl. (188), chronischer Luftröhrenkatarrh oder Bluthusten (181), Fehler der Augen (164), Epilepsie (127), Geisteskrankheiten (121) u. s. w.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich in der Zeit vom 1. Januar bis 22. Juni 1889.
(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1889, S. 88, 180, 166, 198, 254, 290.)

Berichtszeiten. (310 politische Bezirksbehörden und 2774 Gemeinden.)	Pocken: Erkrankungen: im Ganzen	Pocken: Erkrankungen: bei Umgeimpften	Pocken: Todesfälle: im Ganzen	Pocken: Todesfälle: bei Umgeimpften	Scharlach: Erkrankungen	Scharlach: Todesfälle	Diphtherie u. Croup: Erkrankungen	Diphtherie u. Croup: Todesfälle	Masern: Erkrankungen	Masern: Todesfälle	Unterleibstyphus: Erkrankungen	Unterleibstyphus: Todesfälle	Flecktyphus: Erkrankungen	Flecktyphus: Todesfälle	Ruhr: Erkrankungen	Ruhr: Todesfälle	Kindbettfieber: Erkrankungen	Kindbettfieber: Todesfälle
1. Jan. bis 2. Febr.	9396	3708	1271	836	5409	710	1921	598	15902	654	2229	223	861	58	145	14	59	28
3. Febr. „ 2. März	6949	2672	1121	773	2689	452	1692	623	10208	493	1946	202	649	62	107	28	96	26
3. März „ 30. März	6758	2610	1031	679	2500	422	1487	506	5959	347	1947	258	668	55	37	8	85	31
31. März „ 27. April	5488	2228	867	607	1892	326	995	349	5188	195	1933	236	919	77	26	5	93	36
28. April „ 25. Mai	4867	2227	813	602	1644	275	951	270	5395	190	1443	163	813	70	21	3	52	22
26. Mai „ 22. Juni	2803	1224	544	401	1261	226	840	299	5087	122	1004	152	347	27	185	28	49	16
Summe . . .	36261	14669	5647	3898	15395	2411	7886	2645	47739	2001	10502	1234	4257	349	521	86	434	159

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 47 vom 20. Februar 1890.)

Portugal. Durch eine im Diario do Governo Nr. 31 vom 8. Februar 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Para seit dem 7. Januar für „rein" vom gelben Fieber erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 699.)

(Forts. d. „Zeitw. Maßr." s. S. 111.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im vierten Vierteljahr 1889.*)

(Zusammengest. nach d. v. Schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19—23.)

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober: Gemeinden	Oktober: Stück Vieh	November: Gemeinden	November: Stück Vieh	Dezember: Gemeinden	Dezember: Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	2	2	—	—	3	3
Bern	5	11	2	2	2	3
Luzern	—	—	1	1	—	—
Schwyz	1	1	—	—	—	—
Solothurn	1	1	—	—	2	2
St. Gallen	1	2	—	—	—	—
Thurgau	—	—	3	3	1	1
Aargau	—	—	—	—	1	1
Rauschbrand.						
Bern	6	9	4	5	1	2
Glarus	2	2	1	1	—	—
Basel-Landschaft	1	1	1	1	—	—
Tessin	1	1	—	—	—	—
Waadt	1	1	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1	1	1	1
Solothurn	—	—	1	1	—	—
Aargau	—	—	—	—	1	1
Wuth.						
Bern	—	—	1	1[1])	—	—
Rotz und Hautwurm.						
Schwyz	1	1	—	—	—	—
Freiburg	2	2	1	1	—	—
Graubünden	—	—	2	2	—	—
Waadt	—	—	1	1	—	—
Zürich	—	—	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich	2	21	6	56[3])	5	31[2])
Appenzell a. Rh.	13	452	14	313[3])	8	229[5])
Appenzell i. Rh.	6	218	5	188	4	339
St. Gallen	38	1509[2])	25	599[4])	40	984[6])
Graubünden	15	1503	25	397	29	585[7])
Thurgau	3	46	5	145	12	184
Luzern	4	104[3])	3	78	1	8
Glarus	1	8	2	12	1	11
Tessin	1	54	1	21	1	40
Bern	—	—	—	—	2	9
Schwyz	—	—	—	—	1	5
Basel-Stadt	—	—	—	—	1	108[8])
Aargau	—	—	—	—	3	17
Waadt	—	—	—	—	2	25[9])
Genf	—	—	—	—	1	8[9])
Lungenseuche.						
Zürich	—	—	1	2	—	—
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	2	3	1	1	2	2
Freiburg	3	28	—	—	—	—
Waadt	6	8	4	12	4	8
Bern	2	8	2	4	1	.
Schwyz	—	—	2	3	1	1
Schaffhausen	—	—	—	—	2	2
Genf	—	—	—	—	4	41
Räude.						
Waadt	2	215	2	530	3	50
Schwyz	1	7[10])	—	—	—	—

Außerdem ist im Bezirke Bremgarten, Kanton Aargau, in der zweiten Hälfte des Monats Oktober die Hühnerpest aufgetreten.

*) Vgl. Veröff. 1889, S. 702. — [1]) Hund. — [2]) Davon 3 Rinder abgeschlachtet. — [3]) Desgl. 2 Rinder. — [4]) Desgl. 1 Rind. — [5]) 1 Rind umgestanden. — [6]) 16 Schweine abgeschlachtet. — [7]) 3 Rinder umgestanden. — [8]) 82 Schweine abgeschlachtet. — [9]) Rinder; abgeschlachtet. — [10]) 2 Schafe abgeschlachtet. — Sämmtliche, ausgenommen die in vorstehenden Anmerkungen nicht erwähnten, an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1889.*)

Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1889.

Kanton	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Hautwurm	Maul- und Klauenseuche				Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine
				Großvieh		Kleinvieh		
	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	27	—	1	17	345	1	16	42
Bern	80	175	2	—	103	—	2	49
Luzern	6	1	2	22	63	—	47	55
Uri	—	—	4	—	—	—	—	—
Schwyz	8	10	3	—	68	—	29	21
Unterwalden o. d. W.	4	1	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	31	—	9	67	—	21	—
Zug	—	—	—	—	57	—	1	1
Freiburg	10	29	4	—	—	—	—	149
Solothurn	30	9	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	1	—	—	—	25	124	1	—
Basel-Landschaft	3	4	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	3	8	—	—	12
Appenzell A. Rh.	—	—	—	10	1907	—	422	4
Appenzell J. Rh.	—	—	—	—	1133	—	83	—
St. Gallen	11	13	3	100	11623	65	2179	18
Graubünden	1	—	2	4	1697	—	715	38
Aargau	3	1	1	—	29	—	2	4
Thurgau	11	—	—	5	513	—	2176	6
Tessin	—	3	1	—	98	—	4	—
Waadt	4	55	2	25	—	—	—	178
Neuenburg	1	1	—	—	6	—	—	5
Genf	—	—	3	8	—	—	—	59
Total	202	333	28	203	17742	190	3698	641
				21833				

Außerdem sind wegen Lungenseuche getödtet bezw. an dieser Krankheit gefallen in den Kantonen Zürich 2, Schaffhausen 1 Thier; desgleichen an Tollwuth in den Kantonen Genf 3, Tessin 2, Bern und Waadt je 1 Thier (darunter 6 Hunde.) An Räude erkrankt und der Ansteckung verdächtig waren in den Kantonen Waadt 938, Wallis 300, Tessin 134, Schwyz und Freiburg je 5, Graubünden 3 Thiere. —

*) Vergl. Veröff. 1889 S. 100.

Bulgarien.[1]) In der Zeit vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1889 sind in nachstehenden Bezirken Ausbrüche von ansteckenden Thierkrankheiten gemeldet worden:

Milzbrand: Pazardjik, Trn in je 1 und Razgrad in 3 Ortschaften; Rauschbrand: Sofia desgleichen 1; Rotz: Schoumen 2; Maul- und Klauenseuche: Razgard 2, Varna 5, Silistria 3; Schafpocken: Bourgas 7, Haskovo 6, Bratza 1, Kustendil 2, Lom 2, Pazardjik 2, Plovdiv 8, Seolievo 1, Silistria 4, Sliven 8, Tirnovo 8, Varna 9, St. Zagora 13.

Niederlande. Rotterdamsch Nieuwsblad vom 21. Januar meldet Rotz unter den Pferden in Nederweert (Prov. Limburg).

(Zeitweilige Maßregeln. — Fortsetzung).
(R.-A. Nr. 49 vom 22. Februar 1890).

Oesterreich-Ungarn. Die K. K. Seebehörde in Triest hat die gegen die Provenienzen aus Mesopotamien und Bassorah bestehende ärztliche Visite aufgehoben.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Erlaß, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 17. Febr. 1890. (Nordd. Allg. Ztg. Nr. 86 v. 20. Febr.)

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887[1]) unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs ausnahmsweise Ihnen gestattet, lebende Schweine von den dänischen Inseln Fünen, Langeland und Aeroe nach Kiel zum Zweck sofortiger Abschlachtung in dem dortigen Schlachthofe unter den nachfolgenden Bedingungen einzuführen:

1. Die Einfuhr von den genannten Inseln darf nur aus Häfen derselben auf dem Seewege erfolgen. Der Ursprung der Schweine ist durch eine von der Gemeindebehörde des Ursprungsorts auszustellende Bescheinigung und die Gesundheit der zur Verschiffung gelangenden Thiere durch ein thierärztliches Attest nachzuweisen. Die untersuchten Schweine müssen zur Erleichterung des Identitätsnachweises mit einem in dem Gesundheitsattest angegebenen deutlichen Kennzeichen versehen sein.

2. Die im Kieler Hafen ankommenden Schweinetransporte sind vor der Ausschiffung durch einen diesseitigen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Befinden sich unter einem Transport an ansteckenden Krankheiten leidende Thiere, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

3. Die Ueberführung der als frei von ansteckenden Krankheiten befundenen Transporte von dem Landungsplatze nach dem Schlachthofe in Kiel darf nur mittelst Wagen erfolgen.

Indem ich Euer Wohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß von der Polizeiverwaltung in Kiel die zur Verhütung von Seuchenverschleppung etwa weiter

[1]) Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie“ Nr. 1—9.

[1]) Veröffentl. S. 709.

erforderlichen Anordnungen zu treffen sind und daß die unter Nr. 2 erwähnte Untersuchung bis auf Weiteres dem Kreisthierarzt Schlüter in Kiel übertragen worden ist, welcher dieselbe auf Kosten der Staatskasse ausführt.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Bischofshausen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 1402, an sämmtliche polit. Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Zara, betr. die Gestattung der Einfuhr geschlachteter Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach Preußen. Vom 27. Januar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 109.)

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 22. Jänner 1890 wird von der königlichen preußischen Regierung bis zur definitiven Aufhebung des Einfuhrverbotes die Einfuhr geschlachteter Schweine aus Oesterreich-Ungarn in Einzelfällen und auf dahin gehende Gesuche gestattet.

Hievon wird die k. k. Landesbehörde zum Behufe der Bekanntmachung in den Interessentenkreisen in Kenntniß gesetzt.

Schweiz. Kanton Bern. Infolge starken Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Elsaß hat die Regierung, gestützt auf Artikel 33 der eidgenössischen Verordnung über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887, bis auf Weiteres über alles aus dem Elsaß in den Kanton Bern eingeführte Vieh, ausgenommen die Pferde, eine Quarantäne von 12 Tagen verhängt. Dieselbe ist am Wohnorte des Eigenthümers oder, sofern die Thiere Fremden angehören, in zur Absperrung von Vieh bestimmten Stallungen durchzuführen. (Bull. No. 2 über die ansteck. Krankh. d. Hausthiere 1890.)

Frankreich. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Schweiz. Vom 6. Februar 1890. (Journal officiel vom 7. Februar 1890.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture;

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux et le décret du 22 juin 1882, rendu pour son exécution;

Considérant que l'épizootie de fièvre aphteuse s'est notablement développée sur le territoire de la confédération suisse;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête:

Art. 1er. — L'importation et le transit des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant du territoire de la confédération suisse sont interdits jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

En conséquence, les bureaux de douane de Vauthiermont, La Chapelle, Petit-Croix, Foussemagne, Chavannes-les-Grands, Rechézy, Delle, Courtevelant (territoire de Belfort); Abbevilliers, Villars-sous-Blamont, Vaufrey, Indevilliers, Coumois, La Goule, La Cheminée, Blancheroche, Le Villers, Morteau, Pontarlier, Les Fourgs, Les Verrières, Jougne, Mouthe, Chaux-Neuve (Doubs); Bois d'Aumont, Les Rousses (Jura);

Mijoux Forens, Bellegarde (Ain);

Saint-Julien, Annemasse (Haute-Savoi),

Sont temporairement fermés à l'introduction des animaux desdites espèces.

Art. 2. — Les préfets des départements du Doubs, du Jura, de l'Ain, de la Haute-Savoie et l'administrateur du territoire de Belfort sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 6. février 1890.

Leopold Faye.

Dänemark. Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen und rohen Theilen derselben aus Rußland. Vom 29. Januar 1890. (Berling'sche Zeitung Nr. 26 vom 31. Januar 1890. Morgens.)

Von dem Ministerium des Innern ist unter dem 29. d. M. nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

Da nach den dem Ministerium des Innern vorliegenden Nachrichten die Maul- und Klauenseuche zur Zeit in Rußland eine verbreitete Viehkrankheit ist, so wird in Uebereinstimmung mit dem § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857 bis auf weiteres die Einfuhr aus Rußland von lebenden Schweinen und von rohem Schweinefleisch 2c. in das hiesige Land verboten. Dieses Verbot verhindert jedoch nicht die Einfuhr von gesalzenem Speck aus Rußland.

Hinsichtlich der Einfuhr von lebendem Hornvieh, Schafen und Ziegen und von rohem Fleisch 2c. dieser Thiere aus Rußland in das hiesige Land soll es bei dem in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1869, cfr. Bekanntmachung vom 20. Oktober l. J., enthaltenen Verbot sein Bewenden behalten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. Vom 12. Oktober 1889. (Schluß.)

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Steinbau hergestellt sein und die Bühnenöffnung durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren entsprechend den in § 20 gegebenen Vorschriften feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können.
2. Hölzerne Fachwerks- und Bretterwände, mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen, müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt sein. Balkendecken und hölzerne Treppen müssen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. Verschläge unter Treppen sind unzulässig.
3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungs-Vorkehrungen versehen sein.
4. Alle Treppen sind mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche auf beiden Seiten an den Treppenläufen entlang führen müssen und freie Enden nicht haben dürfen.
5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen kräftig wirkende Luftabzüge vorhanden sein.
6. Luftabzugs-Oeffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze angebracht werden.
7. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse müssen die Vorschriften der §§ 16 und 17 erfüllt werden.
8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

   Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10, bei elektrischer Beleuchtung im Parkett und auf dem ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

   Falls auf Rängen eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, jedoch

höchstens bis zur Anzahl von 20 Sitzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert wird.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore sowie Seiten- und Zwischengänge sind von jeder Behinderung des Verkehrs freizuhalten.
10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, das für 60 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 70 Personen 1 m lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 70 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 90 Personen zugelassen werden.
11. Die Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m an lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber eine entsprechende Anzahl unmittelbar ins Freie führender Thüren vorhanden ist.

Falls es nach der Anlage des Theaters nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, ohne daß die Substanz des Gebäudes erheblich geändert wird, kann ausnahmsweise als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.
12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgang müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. Für das Bühnenpersonal müssen wenigstens 2 Treppen vorhanden sein und mit dem oben erwähnten Ausgang in Verbindung stehen.

Falls die Herstellung eines besonderen Ausganges nach örtlichen Verhältnissen unausführbar ist, kann ausnahmsweise von dieser Forderung Abstand genommen werden, sofern für anderweite sichere Ausgänge des Theaterpersonals Sorge getragen ist.
13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.
14. Theater, welche mehr als 1200 Sitz- und Stehplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. Falls dabei Gasröhren im Gebäude belassen werden, ist die Gas-Zuleitung von der Straße her zu unterbrechen.
15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41.
16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.
17. Für Centralheizungen gelten die Bestimmungen des § 27. In Magazinräumen sind Heizvorrichtungen verboten.
18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann ausnahmsweise Abstand genommen werden.
19. Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 39.

B. Circus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.
2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten; im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge die Vorschriften der §§ 51, 52 und 53 erfüllt werden. Nur für den Fall, daß letzteres ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht durchführbar ist, kann ausnahmsweise bei einzelnen Forderungen eine Ermäßigung eintreten.
3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.
4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften der §§ 55 und 56, für Heizung, Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 57 und 58 maßgebend.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt werden.
2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.
3. In Bezug auf die Anzahl, die Breite und das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge müssen die Vorschriften des § 69 erfüllt werden.

Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren und die Bezeichnung der Ausgänge abgesehen werden.
4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

   für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

   für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

   für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

   und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des § 70 in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 250 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium mit der im § 74 beschriebenen Ausstattung besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:
   für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,
   für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,
   für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,
   und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des § 70 in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.
7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend.

§ 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl vorstehenden Bestimmungen entsprechend nach den vorhandenen Breitenabmessungen festzustellen.

Bei Umbauten treten in der Regel die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen in Kraft. Ist die Erfüllung dieser Anforderungen ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht möglich, so können ausnahmsweise die im Abschnitt II festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden; auch kann bei Umbauten von den Vorschriften, welche die Entfernung der die Haupteingänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung regeln, sowie von der Forderung, daß das Gebäude mit einer zweiten öffentlichen Straße in Verbindung stehen muß, Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem .... unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen, sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis auf den Zeitraum von 18 Monaten und, soweit es sich um die Herstellung elektrischer Beleuchtung handelt, von 2 Jahren ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in 2 Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Für die Ertheilung der in den §§ 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Erläuterungen zum vorstehenden Entwurfe.

Die vorliegende Verordnung soll Sicherheit gegen die Entstehung von Lebensgefahren bei bedrängter Ansammlung von Menschenmengen in Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen gewähren. Die zu diesem Zwecke getroffenen Schutzmaßregeln fassen nicht nur die unmittelbaren Gefahren in's Auge, wie sie etwa bei Entstehung eines Brandes das in geschlossenen Räumen versammelte Publikum durch Verbrennen oder Ersticken bedrohen, sondern auch die Folgen einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik.

Da diese letztere erfahrungsgemäß bei Ansammlung größerer Menschenmengen in einem vollständig feuersicher und unverbrennlich hergestellten Gebäude kaum geringer ist als in einem an sich weniger feuerbeständigen Bau, so genügt es zu einem wirksamen Schutz des Publikums nicht, nur zu verlangen, daß Theater, Cirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume in ihrer baulichen Substanz möglichst unzerstörbar hergestellt werden sollen, sondern es müssen zu dieser Forderung noch bestimmte Vorschriften für die innere Einrichtung und für den Betrieb solcher Anlagen hinzutreten.

Entscheidend für die Rettung von Menschenleben bei Unglücksfällen und für die Verhütung von Lebensgefahr überhaupt ist vor allem die Sicherung einer schnellen und gefahrlosen Entleerung der Räume durch die Anlage hinlänglich breiter Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Durchfahrten sowie durch die Fürsorge, daß das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge in's Freie erreichen kann.

Nach dieser Richtung stellt deshalb die vorliegende Verordnung an künftige Neubauten weitgehende Anforderungen in der Absicht, daß die Besucher eines unter Beobachtung solcher Vorsichtsmaßregeln angelegten Theaters, Cirkusgebäudes oder öffentlichen Versammlungsraumes von vornherein die Ueberzeugung vollster Sicherheit für ihre Person gewinnen.

Die Maßregeln gegen Feuersgefahr bezwecken nicht allein, der Entstehung eines Brandes durch besondere Vorschriften in Bezug auf Erleuchtung, Heizung und Betrieb thunlichst vorzubeugen, ein etwa ausgebrochenes Feuer alsbald durch geeignete Löschmittel wirksam zu bekämpfen und seine Verbreitung zu verhindern, sondern vornehmlich auch eine Verqualmung der menschenerfüllten Räume und der zu den Ausgängen führenden Gänge, Korridore, Treppen und Flure zu verhindern oder doch wenigstens thunlichst zu verzögern.

Diesem Zwecke dienen beispielsweise bei Theatern die Bestimmungen, daß sowohl über dem Bühnenraum als über dem Zuschauerraum große Abzugsöffnungen angelegt werden sollen, letztere mit ihrer Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges, daß der Schnürboden wenigstens 3 m höher liegen muß, als die Decke des Zuschauerraumes und die für alle hier in Betracht kommenden Bauanlagen, Theater, Cirkus und Versammlungsräume gleich wichtigen Vorschriften, daß Korridore und Treppen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein müssen und daß die für den Verkehr des Publikums bestimmten Treppen niemals mit Kellerräumen unmittelbar in Verbindung stehen dürfen, weil erfahrungsgemäß in solchen zu den

mannigfachsten Zwecken benutzten und schwer kontrolirbaren Räumen leicht ein Feuer entsteht, welches an sich vielleicht nur unerheblich, doch in wenigen Minuten Treppen, Korridore und Flure mit Qualm erfüllen und dadurch eine gefährliche Panik hervorrufen kann.

Gegenüber den vorerwähnten Maßregeln für die Sicherheit der Personen kommt der Schutz der baulichen Substanz gegen Zerstörung durch Feuer erst in zweiter Linie in Betracht. Es sind deshalb selbst für Theater hölzerne Fußböden, theilweise auch Holztreppen für zulässig erklärt, sowie bei Cirkusbauten die Herstellung der Umfassungswände und der Scheidewände aus ausgemauertem Fachwerk, auch die Verwendung hölzerner Stützen ausdrücklich gestattet, weil zuversichtlich vorausgesetzt werden darf, daß bei den vorgeschriebenen Breiten der Gänge und Thüren, der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge das Publikum unter allen Umständen sicher das Freie erreicht haben wird, ehe ein Feuer, auch wenn es noch so schnell um sich greift, derartige Holzkonstruktionen in Flammen gesetzt haben kann.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die betreffs des Feuerlöschwesens sachverständigen Personen für die Bekämpfung eines Brandes und als Rückzugsweg der Löschmannschaften hölzerne Treppen keineswegs als gefährlich erachten, ihnen vielmehr unbedingt den Vorzug geben vor Treppen, welche aus Granitblockstufen bestehen oder aus Eisen und Stein konstruirt sind, weil Granit von einer Stichflamme getroffen, plötzlich zerspringt, während Eisen beim Erglühen Formveränderungen erleidet und seine Festigkeit verliert, sodaß ein plötzlicher Einsturz eintreten kann.

Unter dem in der Verordnung mehrfach gebrauchten Ausdruck „feuer- und rauchsichere Thüren" sind Thüren aus starkem Holz mit zweiseitiger Eisenblech-Bekleidung verstanden. Diese Verschlüsse haben vor den bisher für ähnliche Zwecke üblichen eisernen Thüren den Vorzug, daß sie sich unter dem Einfluß der Flammen nicht so schnell verziehen und somit länger als jene ein Uebergreifen des Feuers von einem Raum in den andern und die Verbreitung des Qualmes hindern.

Bei den Lüftungs-Einrichtungen sowie bei dem feuer- und rauchsicheren Verschluß der Bühnenöffnung in Theatern ist von allen sogenannten selbstthätigen Vorkehrungen grundsätzlich Abstand genommen worden, weil diese im Augenblicke der Gefahr, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur zu oft ihren Dienst versagen. Es ist vielmehr vorausgesetzt, daß stets eine hinlängliche Anzahl zuverlässiger Feuerwachen zur Stelle ist, von denen jeder einzelne Mann mit genauer Anweisung seiner Thätigkeit beim Eintreten eines Unfalles versehen wird. Dabei wird das Schließen der Bühnenöffnung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren, sowie das Oeffnen der Rauchabzüge über der Bühne und über dem Zuschauerraum bei Entstehung eines Feuers immer die erste und wichtigste Maßregel bleiben um größeres Unglück zu verhüten.

Endlich ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß in der vorliegenden Verordnung eine Imprägnirung von Holzwerk, Dekorationen, Versatzstücken und dergleichen nicht vorgeschrieben wird. Die Erwartungen, welche man von den verschiedenen bisher empfohlenen und auch vielfach angewandten Schutzmitteln gegen das Entflammen leicht brennbarer Stoffe hegte, haben sich nicht bestätigt, weil die Schutzkraft der Imprägnirung nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit dauert. Eine zuverlässige Kontrole in Bezug auf regelmäßige Erneuerung der Imprägnirung erscheint aber undurchführbar, abgesehen von den erheblichen Kosten, welche den Theaterverwaltungen für die Durchführung einer Sicherheitsmaßregel so zweifelhaften Werthes aufgebürdet werden würden.

Weiterer Erlaß, denselben Gegenstand betr.
Vom 24. Oktober 1889.

Der in unserem Erlasse vom 12. d. M. (III. 18 289. M. d. ö. A. — II. 13 231. M. d. J.) auf den 31. d. M. bestimmte Termin für die Inkraftsetzung einer Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, wird hiermit auf den 30. November d. J. hinausgeschoben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez. Schultz.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Braunbehrens.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten pp.

Preußen. Erlaß des Ministeriums der geistl., Unterr. und Medizinal-Angelegenheiten, Influenza betreffend.
Vom 30. Januar 1890.

Seitens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) ist mir der Wunsch des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts übermittelt worden, über die aus Anlaß des gegenwärtigen Auftretens der Influenza gesammelten Erfahrungen unterrichtet zu werden. Es kommen für denselben insbesondere nachstehende Punkte in Betracht: die Zeit des ersten Auftretens in den verschiedenen Theilen des Reichs, (Großstädte, Stadt und Land überhaupt); die Verbreitungsart, unter besonderer Berücksichtigung der Hauptverkehrsstraßen (Eisenbahnen 2c.); die in verschiedenen Gegenden hauptsächlich beobachteten Krankheitsformen, Heftigkeit und Dauer der Epidemie; etwaige Unterschiede, welche in Bezug auf das Befallenwerden einzelner Berufs- und Altersklassen beobachtet worden sind; das Verschontbleiben gewisser Gegenden oder Orte oder bestimmter Berufsklassen unter Angabe etwaiger Gründe dafür; endlich die Angabe von Vorbeugungsmitteln oder Heilverfahren, welche sich besonders wirksam erwiesen haben.

Diesem Wunsche entsprechend ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst nach Ablauf der gegenwärtigen Epidemie dasjenige Material, welches im dortigen Verwaltungsbezirk über die bezeichneten Fragen gewonnen sein wird, mittels eines den Inhalt zusammenfassenden Berichts einzureichen.

v. Goßler.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten, den Königlichen Polizei-Präsidenten hier und die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

Bayern. Amtlicher Erlaß an sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die Influenza betreffend.
Vom 27. Januar 1890.

K. Staatsministerium des Innern.

Es erscheint wünschenswerth, über die aus Anlaß des gegenwärtigen Auftretens der Influenza gesammelten Erfahrungen unterrichtet zu werden. Es kommen hiebei insbesondere nachstehende Punkte in Betracht:

1. die Zeit des ersten Auftretens in den verschiedenen Städten und am Lande;
2. die Verbreitungsart, unter besonderer Berücksichtigung der Hauptverkehrsstraßen (Eisenbahnen 2c.);
3. die verschiedenen Krankheitsformen;
4. die Heftigkeit und Dauer der Epidemie;
5. etwaige Unterschiede, welche in Bezug auf das Befallenwerden einzelner Berufs- und Altersklassen beobachtet worden sind;
6. das Verschontbleiben gewisser Gegenden oder Orte — und
7. Angabe von Vorbeugungsmitteln oder Heilverfahren, welche sich besonders wirksam erwiesen haben.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., die Bezirksärzte zur Berichterstattung im Sinne obiger Direktive zu veranlassen und die einkommenden Materialien mit gutachtlichem Berichte, nach Einvernahme des Kreis-Medizinalausschusses, bis zum 15. März d. J. anher vorzulegen.

München, den 27. Januar 1890.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath: gez. v. Neumayr.

Der General-Sekretär: gez. v. Nies, Ministerialrath.

Bayern. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 14. Februar 1890.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Interesse der wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche werden auf Grund des § 1 der vom Bundesrathe zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erlassenen Instruktion vom 12. März 1881 bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen getroffen:

Bei dem Handel mit Schweinen im Umherziehen müssen die Führer oder Treiber der Schweine mit einem thierärztlichen Zeugnisse über den seuchefreien Zustand der Thiere versehen sein.

Der Ausstellung des Zeugnisses hat eine gründliche Untersuchung jedes einzelnen Thieres vorauszugehen.

Im Zeugnisse müssen Zahl und Race, sowie annähernd das Alter der Thiere angegeben und muß ausdrücklich bemerkt sein, daß die vorgeschriebene Untersuchung stattgefunden hat.

Das Zeugniß, welches auf Verlangen den polizeilichen Organen vorzuzeigen ist, hat nur eine Giltigkeit von 5 Tagen und muß nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit. — München, den 14. Februar 1890.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär: v. Nies, Ministerialrath.

Bayern. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verfahren beim Tödten der Schlachtthiere.

Vom 19. Februar 1890.

Der X. internationale Thierschutzkongreß, welcher im Juni vergangenen Jahres in Dresden getagt hat, hat unter Anderem auch den Beschluß gefaßt, anzustreben, daß die Betäubung aller Schlachtthiere vor der Tödtung zur allgemeinen Einführung zu bringen sei und hat in diesem Sinne auch die Mitwirkung der kgl. Bayerischen Staatsregierung erbeten.

Inhaltlich der vorliegenden Sachverständigengutachten erweist sich die Forderung, daß Schlachtthiere nur nach vorausgegangener vollständiger Betäubung durch Blutentziehung getödtet werden sollen, als begründet und praktisch durchführbar.

Als sicherstes Mittel zur Betäubung der Schlachtthiere und Herbeiführung ihrer Bewußtlosigkeit hat sich die Zertrümmerung des Großhirns durch Stirnschlag mit Beil, Keule, Schlachtmasken u. dgl. erwiesen. In den Städten und namentlich in solchen, in welchen öffentliche Schlachthäuser sich befinden, ist diese Art der Tödtung bereits fast allgemein gebräuchlich und überdies auch meist durch hierauf bezügliche Bestimmungen in den Schlachthausordnungen den betreffenden Gewerbetreibenden zur Pflicht gemacht.

Dieselbe läßt sich aber vermöge ihrer Einfachheit ohne Belästigung auch auf dem platten Lande zur allgemeinen Durchführung bringen.

Hie und da sich geltend machenden Vorurtheilen, als ob durch vorgängige Betäubung des Schlachtthieres die Güte des Fleisches vermindert würde, kann mit der Erfahrung begegnet werden, daß das Fleisch von den im Zustande der Betäubung getödteten Thieren nicht blos der Gesundheit zuträglicher ist, sondern auch als haltbarer sich erwiesen hat.

Es ergeht deshalb der Auftrag, in geeigneter Weise, insbesondere bei Prüfung der auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften, sowie durch Vermittlung der amtlichen Thierärzte und der örtlichen Fleischbeschauer darauf hinzuwirken, daß die Anwendung des Stirnschlages zum Zwecke der Betäubung der Thiere vor der Tödtung allgemein eingeführt werde.

Hinsichtlich der jüdischen Schlachtmethode des Schächtens hat es lediglich bei den in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juli v. Js. Nr. 1951 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär: gez. v. Nies, Ministerialrath.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern.

Niederlande. Erlaß des Ministers für Wasserbau, Handel und Gewerbe, die Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1889 betr. (Staatsblad Nr. 82.)[1]

Vom 23. Oktober 1889. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Der Minister für Wasserbau, Handel und Gewerbe hat auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1889 (Staatsblad Nr. 82), enthaltend Bestimmungen zur Verhütung von Betrug im Butterhandel, welcher lautet:

(Folgt der a. a. O. mitgetheilte Wortlaut.)

die nachstehende Bestimmung getroffen:

Die Buchstaben müssen leicht lesbar und große Anfangsbuchstaben von wenigstens 2 Centimeter (0,02 m) Höhe und 3 Millimeter (0,003 m) Dicke gemäß der folgenden Probe sein:

MARGARINE.
SURROGAAT.

Wenn die äußere Verpackung aus Holz besteht, so müssen die Buchstaben entweder eingebrannt oder aufgedruckt sein.

Ist der Stoff ein anderer, wie Töpferwaare, Glas oder Metall, so sind die Buchstaben einzubrennen oder aufzumalen, in beiden Fällen aber mittelst einer von derjenigen der Verpackung sich unterscheidenden Farbe.

Ist die Verpackung derartig, wie beispielsweise ein Korb, auf welchem die Buchstaben auf die zuvor angegebene Art nicht oder sehr schwer angebracht werden können, so sind an der Verpackung Holz- oder Metallbänder sicher zu befestigen, auf welchen die Buchstaben eingebrannt oder mit einer von derjenigen der Bänder sich unterscheidenden Farbe aufgemalt sind.

An der Außenseite des Deckels, des Bodens und der Seitenwand oder einer der Seitenwände der Verpackung sollen sich die Buchstaben befinden und die Bänder befestigt sein.

Wenn Papier zur äußeren Verpackung benutzt ist, sind die Buchstaben auf der Außenseite mindestens zweimal anzubringen.

Ist die Waare unverpackt, so sind die Buchstaben oben auf der Waare selbst deutlich lesbar anzubringen, und zwar mittelst einer Form oder eines Stempels von anderthalb Millimeter (0,0015 m) Buchstabentiefe.

Der Stempel hat die unten abgebildete Form.[2] Der Durchmesser seiner Grundfläche beträgt mindestens 6 Centimeter (0,06 m).

Wenn Papier zur äußeren Verpackung benutzt oder die Waare unverpackt ist, sollen die Buchstaben mindestens anderthalb Centimeter (0,015 m) hoch und anderthalb Millimeter (0,0015 m) dick sein.

Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

Haag, den 23. Oktober 1889.

Der vorgenannte Minister.

gez. Havelaar.

Rechtsprechung.

In ähnlicher Weise, wie in den Veröff. 1887, S. 530 ausführlich mitgetheilt, hat auch neuerdings wieder das Kgl. preuß. Kammergericht zu Berlin unterm 14. Januar 1889 die Rechtsgültigkeit der für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassenen Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 (siehe a. a. O.), durch welche das Anpreisen von Heilmitteln ohne polizeiliche Erlaubniß bei Strafe verboten ist, anerkannt.

Der Kaufmann Wilhelm E. zu Hannover hatte durch eine Annoncen-Expedition zu Hamburg in das Liegnitzer Tageblatt ein Inserat einrücken lassen, in welchem Professor Dr. Lallemand's Blutreinigungsthee als Heilmittel gegen Krankheiten angepriesen wurde.

---

[1]) S. Veröffentl. 1889, S. 478.

[2]) Die Abbildung wird hier nicht wiedergegeben. Die Stempel sind rund und tragen die Worte MARGARINE und SURROGAAT.

Deshalb angeklagt, wurde er vom Schöffengerichte am 9. August 1888 mit Hinweis auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und § 367 Nr. 3 des Str. G. B. freigesprochen, aber auf Berufung der Staatsanwaltschaft vom Landgerichte zu Liegnitz (Strafkammer II) am 2. November 1888 zu 3 M Geldstrafe event. 1 Tag Haft verurtheilt. Die Strafkammer führte aus, daß § 367[3] a. a. O. das Anpreisen von Arzneien nicht betreffe, die Absicht des Strafgesetzbuches auch nicht auf Regelung des ganzen Gebietes der Medizinalpolizeigesetzgebung gerichtet sei, weshalb § 2 a. a. O. nicht in Betracht komme. Das Kammergericht ist als Revisionsinstanz diesen Ausführungen beigetreten und hat die Zulässigkeit der Liegnitzer Verordnung auf Grund des § 6a und f in Verbindung mit § 11 des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung noch besonders hervorgehoben.

Zwei Drogisten in Osnabrück hatten Salmiakpastillen — eingedickten Lakritzensaft mit 5 % Salmiak in Form dünner schräg-viereckiger Plättchen, bei dem einen mit Silber überzogen, bei dem andern ohne solchen Ueberzug — verkauft und waren deshalb wegen Uebertretung der Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 angeklagt, aber von dem Schöffengerichte und dem Landgerichte zu Osnabrück frei gesprochen worden. Beide Gerichtshöfe hatten angenommen, daß die Plättchen zwar als Pastillen im Sinne des Verzeichnisses A zu jener Verordnung anzusehen seien, eine Bestrafung aber nur dann eintreten dürfe wenn sie — was nicht erwiesen — als Heilmittel feilgehalten oder verkauft seien.

Dieser Rechtsanschauung ist auch das Kgl. preuß. Oberlandesgericht zu Celle mittels nachstehenden Revisionsurtheils vom 9. August 1889[1]) beigetreten:

Der Feriensenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle hat auf Grund der Verhandlung in der Sitzung vom 9. August 1889 für Recht erkannt:

Die Revision wird verworfen, die Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Der Vorderrichter hat in dem angefochtenen Urtheile thatsächlich festgestellt, daß die beiden Angeklagten Salmiakpastillen, Zubereitungen, welche im Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführt sind, und mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, nicht als Heilmittel feilgehalten und verkauft haben.

Diese rein thatsächliche Feststellung kann mit der Revision nicht angefochten werden. Die Anwendung des Gesetzes auf dieselbe läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen, da nicht die „Zubereitung" als Heilmittel das den Thatbestand des § 367[3] St. G. B. in Verbindung mit § 1 d. V. vom 4. Januar 1875 erfüllende Thatbestandsmerkmal ist, sondern das „Feilhalten und der Verkauf als Heilmittel" in einer derjenigen Erscheinungsformen, welche im Verzeichniß Anl. A der gedachten Verordnung aufgeführt sind.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision folgt aus § 505 St.-P.-O.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Der Deutsche Veterinärrath hat in seiner 6.[2]) Plenarversammlung zu Eisenach am 17. und 18. Juni 1889 mit § 409 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches sich nicht einverstanden erklärt (1) und beschlossen, an das Reichsjustizamt ein motivirtes Gutachten über die Bestimmungen bezüglich der Gewährleistung beim Viehhandel einzureichen und in demselben darzulegen:

„a) daß die nothwendige Rechtssicherheit im Vieh-
„handel nicht gewahrt ist, wenn die Haftung des
„Veräußerers nach dem Systeme des Entwurfes
„auf die durch Kaiserliche Verordnung zu be-
„stimmenden Hauptmängel beschränkt wird,
„b) daß bei dem Handelsverkehr mit Hausthieren die
„allgemeine römisch-rechtliche Gewährleistung wegen
„Mängel der veräußerten Sache zweckmäßig ist,
„c) daß aber für die Gewährleistung wegen Vieh-
„mängel die präklusivische Klagefrist auf 4 Wochen
„nach der Ueberlieferung der Thiere herabgesetzt
„werden kann,
„d) daß die Minderungsklage in vielen Fällen ein
„geeignetes Rechtsmittel ist." (2)

Derselbe hält ferner eine Regelung der Dispensirbefugniß der Thierärzte nach Maßgabe der in Bayern und Sachsen geltenden Bestimmungen auch in den übrigen Theilen des Reiches für wünschenswerth (3) und erblickt in besonderen Lehrkursen für die Ausbildung von Veterinärbeamten erhebliche Vortheile, welche verdienen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf solche Einrichtungen zu lenken (4).

Vermischtes.

Fleischschau in Berlin.[1]) In den öffentlichen Schlachthäusern des städtischen Central-Schlachthofes sind in der Zeit vom 1. April 1888/89 geschlachtet worden: 141814 Rinder, 115793 Kälber, 338798 Schafe, 479124 Schweine, zusammen 1075529 Thiere, gegen 924815 im Vorjahre. Hiervon wurden zurückgewiesen und beanstandet 6891 ganze Thiere sowie 51291 Organe und einzelne Theile von Thieren, ferner 1976,5 Kilo Fleisch von blutiger Beschaffenheit und 2874 ungeborene, beinahe ausgewachsene Kälber.

257 Thiere sind in den Ställen verendet, davon 240 Schweine an Rothlauf. Den Grund der Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (3267 Fälle), käsige Lungenentzündung (47), Finnen (1917, hiervon 113 bei Rindern), Trichinen (342), Schweinerothlauf (618) u. dgl. Von den beanstandeten Organen waren mit Echinokokken behaftet 17531 Lungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, 11316 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen; mit Fadenwürmern 9081 Lungen von Schafen und Schweinen; mit Egeln 6094 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Die Tuberkulose hat sich in den verschiedensten Graden gezeigt bei 6127 Rindern, 30 Kälbern, 5 Schafen und 8698 Schweinen, zusammen 14860 Thieren. Hiervon wurden zurückgewiesen 1491 Rinder (im Vorjahr: 985), 19 Kälber (8), 3 Schafe und 1754 Schweine (1442). Der Rothlauf der Schweine ist in 1047, die Schweineseuche in zahlreichen Fällen festgestellt und die Maul- und Klauenseuche wiederholt beobachtet worden.

In den städtischen Fleisch-Untersuchungsstationen für das von auswärts eingeführte frische Fleisch sind in derselben Zeit 122950 Rinderviertel, 145438 Kälber, 74237 Schafe und 105064 Schweine bezw. Schweinehälften untersucht worden. Davon wurden beanstandet wegen Tuberkulose 145 Rinderviertel, 22 Rinderköpfe, 3 Rinderlungen, 4 Rinderlebern, 12 Rinderzungen, 22 Schweine, 3 Schweinelungen, 2 Schweinelebern; wegen Trichinen 16 Schweine; wegen Finnen 56 Schweine, 12 Rinderviertel, 3 Rinderköpfe, 3 Rinderzungen; wegen Echinokokken 94 Lungen, 74 Lebern, 1 Milz; wegen Egel 9 Rinder- und 30 Schaflebern; wegen Fadenwürmer 64 Schaf- und 115 Schweinelungen; wegen Fäulniß 14 Kälber, 4½ Schwein, 1 Rinderkopf und 30 verschiedene Organe; außerdem eine größere Zahl Thiere und Organe von solchen wegen blutiger, wässeriger oder ekelerregender Beschaffenheit, Gelbsucht, Entzündung und deren Folgen ꝛc. (Hertwig, Bericht über die Ergebnisse der städtischen Fleischschau für das Jahr 1. April 1888/89.)

---

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Posen auf S. 666 (1889).

[2]) Nicht 5., wie Veröffentl. 1889, S. 261 angegeben.

[1]) Vgl. Veröff. 1889, S. 308 und 106.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Zur gefälligen Beachtung!

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter u. Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des pharmazeutischen Kreisvereins Leipzig vom 8. Mai 1888 auf **100** Gewichtsteile **8,25** T. **Malzextract, 4,25** T. **Alkohol** und **0,25 Mineralbestandteile** mit **0,06 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner (9906)

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack u. vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- u. Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere, für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung von 1 Pfg. pro Liter.

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 19 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neuhausen b. Erfurt.

(9905)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6066)

Abzüge der

Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 27. Januar 1890.

in Plakatform

sind incl. Porto zum Preise von 15 Pf. gegen Einsendung des Betrages von der Unterzeichneten zu beziehen.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per $^3/_1$ $^1/_1$ $^1/_2$ $^1/_4$ = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der
Nahrungs- und Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von
Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Wie ist unser Hebammenwesen rationell zu bessern?

Von
Dr. M. Freyer,
Kreisphysikus in Stettin.

Preis 60 Pf.

Analyse
der
Fette und Wachsarten.

Von
Dr. Rudolf Benedikt,
Privatdocent an der K. K. technischen Hochschule zu Wien.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis geb. M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Carbolpastillen

nach Rademann.
D. R.-P. 44528.

Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzustellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.

Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Nehen,
Hanau a. Main.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 4. März 1890.** Nr. 9.

- 6 MAR 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 119. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Januar. S. 119. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 120. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 121. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 121. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 121. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 122. — **Witterung.** S. 121. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 122. — **Thierseuchen** in Belgien, viertes Vierteljahr 1889. S. 122. — Milzbrand und Schweinepest in Schweden. S. 122. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 123. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Leichenpässe. S. 123. — (Mecklenburg-Schwerin.) Geburtsverzeichnisse der Hebammen. S. 123. — Hebammen-Aufsichtsärzte. S. 123. — Verstöße der Hebammen bei Entbindungen. S. 124. — Strafrechtliches Verfahren gegen Hebammen. S. 125. — (Lübeck.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 125. — (Schweiz.) Medizinalprüfungen. S. 125. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Cöln.) Zusatz von Mehl zu Wurstbrei. S. 130. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** X. Internationaler Kongreß. S. 130. — XVII. Deutscher Aerztetag. S. 131. — (Bayern.) Maßregeln gegen Schweinerothlauf 2c. S. 132. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Januar. S. 133. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 136.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 3, Brünn 5, Venedig 13, Paris, London je 1, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Wien 7, Budapest 1 Erkrankung; **Flecktyphus:** Petersburg und Odessa je 1 Todesfall; **Genickstarre:** Berlin (Kgl. Charité) und Reg.-Bezirke Marienwerder und Schleswig je 1 Erkrankung; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Stade 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 9, Paris 17, London 8 Todesfälle; Berlin und Hamburg je 29 Erkrankungen; **Masern:** Altona und München je 6, Metz 7, Paris 20, Lyon 7, London und Liverpool je 14, Edinburg 11, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 91, Hamburg 19, Reg.-Bezirke Düsseldorf 299, Erfurt 91, Hildesheim 109, Königsberg 217, Wien 98, Budapest 82, Edinburg 206, Christiania 26, Petersburg 127 Erkrankungen; **Scharlach:** London 13, Liverpool 8, Stockholm 9, Petersburg 33, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 48, Breslau 22, Hamburg 39, Reg.-Bezirke Königsberg 123 und Schleswig 104, Edinburg 28, Kopenhagen 33, Stockholm 37, Petersburg 78 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 30, Braunschweig, Breslau, M.-Gladbach, Hannover, Nürnberg und Stuttgart je 6, Hamburg und Köln je 7, Stettin 8, Kiel 14, Wien 9, Budapest 17, Prag 7, Paris 38, Lyon 11, London 38, Kopenhagen 13, Stockholm 8, Christiania 7, Petersburg 8, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 101, Hamburg 49, Nürnberg 25, Reg.-Bezirke Düsseldorf 96 und Schleswig 175, Wien 20, Budapest 46, Kopenhagen 92, Stockholm 25, Christiania 26, Petersburg 33 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Köln 8, Paris 16, London 103, Liverpool 11, Edinburg 9 Todesfälle; Hamburg und Nürnberg je 20, Wien 34, Kopenhagen 39 Erkrankungen; **Influenza:** London 24 Todesfälle; Hamburg 42, Kopenhagen 113 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach, Reichenberg, Troppau je 2, Lissabon 9, Le Havre 1, Marseille 26, Moskau 2, Alexandrien 25, Kairo 3, Rio de Janeiro 120; **Cholera:** Bombay 10; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 8; **Flecktyphus:** „andere Vororte" Berlin's 1, Cherson, Moskau je 2, Kairo 1, San Franzisko 17; **Genickstarre:** Kiel 3, Chicago 8, Cincinnati 4, New Orleans 1, New York 8, St. Louis 2; **Tollwuth:** New Orleans 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin 18 (Vormonat 31), Hamburg 21 (20), Marseille 35 (59), Moskau 27 (18), Kairo 51 (44), Chicago 35 (68), New York 21 (40), St. Louis 20 (13) Todesfälle; **Ruhr:** Bombay 58, Alexandrien 55 (Vormonat (39), Kairo 143 (112) Todesfälle; **Masern:** Berlin 26 (Vormonat 20), München 26 (14), Baltimore 37 (5), New York 23 (18) Todesfälle. In Reichenbach, wo im Vormonat 23 Personen den Masern erlagen, sind im Berichtsmonat Todesfälle nicht vorgekommen; **Scharlach:** Berlin 38 (Vormonat 32), Moskau 44 (40), New York 30 (17) Todesfälle; **Diphtherie und Croup:** Berlin 155 (Vormonat 183), Breslau 18 (26), Danzig 16 (21), Frankfurt a. M. 25 (22), Göttingen 22 (20), Hannover 24 (25), Kiel 31 (57), Königsberg 19 (24), Linden 18 (19), Magdeburg 22 (20), Stettin 34 (50), München 55 (42), Dresden 33 (29), Zittau 22 (16), Braunschweig 27 (44), Hamburg 33 (44), Marseille 26 (22), Moskau 32 (38), Baltimore 40 (30), Boston 92 (46), Brooklyn 158 (134), Chicago 173 (187), Cincinnati 41, New York 157 (122), St. Louis 35 (33) Todesfälle; **Keuchhusten:** Köln 21 (Vormonat 30), Magdeburg 21 (28), Kairo 26 (12), New York 33 (28) Todesfälle; **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 170 (Vormonat 163), Altona 20 (6), Breslau 42 (27), Magdeburg 20 (9), München 71 (59), Hamburg 136 (76), Bukarest 32 (64), Lille 35 (121), Marseille 80 (144), Alexandrien 218 (189), Kairo 530 (460), Bombay 160, Chicago 66 (84), New Orleans 56 (43), New York 67 (57), St. Louis 30 (27) Todesfälle; **Influenza:** Görlitz 33 (darunter 14 in Folge

(Fortsetzung auf Seite 122.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 8. Woche vom 16. bis 22. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	83	1	50	18	24,7	26,8	—	—	—	1	—	6	13	—	—	—	29	1
† Altona	138 871	109	2	66	9	24,7	25,9	6	—	1	2	2	5	14	3	—	—	32	1
† Augsburg	70 025	50	—	32	6	23,8	30,5	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	20	—
† Barmen	109 599	84	5	43	10	20,4	22,6	—	—	1	1	—	10	7	1	—	—	21	2
† Berlin	1 492 162	959	23	652	195	22,7	26,4	4	3	30	9	1	95	56	45	10	9	396	13
† Bochum	47 481	39	—	25	5	27,4	28,2	—	—	2	1	—	4	5	1	—	—	11	1
† Bonn	40 091	27	2	24	10	31,1	26,7	—	—	4	—	—	4	3	—	—	—	13	—
† Braunschweig	94 464	75	2	49	14	27,0	24,6	—	—	6	—	—	7	10	2	2	2	24	—
† Bremen	123 840	70	4	64[4])	18	26,9[4])	20,9	—	—	2	—	—	5	13	3	—	—	37	4
† Breslau	324 143	203	12	156[5])	42	25,0[5])	31,3	—	—	6	—	—	19	21	4	—	—	102	4
Charlottenburg	53 270	41	3	31	16	30,3	29,3	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	23	—
† Chemnitz	125 204	122	11	81	35	33,6	31,3	—	—	2	—	1	11	12	—	—	—	55	—
† Danzig	120 539	80	3	74	26	31,9	28,4	—	2	2	1	—	10	11	—	—	—	46	2
† Darmstadt	54 190	28	1	25	5	24,0	21,0	—	—	1	—	—	8	1	1	—	—	13	1
Dortmund	89 334	74	1	37	8	21,5	26,7	—	—	1	—	—	11	6	—	—	—	16	3
† Dresden	269 250	172	6	106[6])	22	20,5[6])	24,6	2	4	5	—	—	16	18	4	2	2	55	2
† Düsseldorf	133 276	110	2	40	10	15,6	24,1	—	—	2	—	—	4	10	—	—	—	23	1
† Duisburg	53 271	60	2	34	5	33,2	26,8	—	—	1	—	1	5	6	1	—	—	19	1
† Elberfeld	121 550	79	5	63	18	27,0	23,3	—	—	1	—	—	12	15	5	3	2	29	1
† Elbing	40 510	24	6	36	17	46,2	30,4	—	2	2	—	—	—	3	8	4	4	21	—
† Erfurt	63 088	50	—	21	3	17,3	23,2	—	—	1	1	—	—	3	1	1	1	13	2
† Essen	72 507	68	4	44	8	31,6	28,1	3	—	1	1	—	7	11	3	—	—	16	2
† Frankfurt a. M.	170 733	84	1	69	15	21,0	19,9	—	—	2	—	—	10	12	3	—	—	39	3
† Frankfurt a. O.	56 780	35	1	24	5	22,0	27,1	—	—	3	—	—	6	—	1	—	—	13	1
† Freiburg i. B.	45 868	28	1	19[7])	4	21,5[7])	25,4	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	12	—
M.-Gladbach	50 505	43	1	32	7	32,9	26,6	—	—	6	—	—	7	3	1	1	1	14	1
† Görlitz	60 647	37	—	31	11	26,6	27,7	1	—	1	—	—	2	7	4	3	3	15	1
† Halle a. S.	91 607	73	2	40	11	22,7	24,8	—	3	5	—	1	5	6	2	—	—	18	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	389	13	274	91	27,3	26,3	—	1	7	4	—	32	52	16	4	3	153	9
† Hannover	155 214	105	4	89	26	29,8	21,5	1	—	6	—	—	16	13	2	2	2	50	1
† Karlsruhe	67 987	31	1	23	5	17,6	19,7	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	12	—
† Kassel	69 395	42	1	33	6	24,7	21,7	—	—	1	1	1	2	4	—	—	—	24	—
† Kiel	59 140	43	1	38	11	33,4	22,5	—	1	14	—	—	2	6	—	—	—	13	2
† Köln	267 152	202	4	134	58	26,1	26,5	—	—	7	1	—	21	17	9	2	2	76	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	104	3	77	26	24,9	31,1	1	—	4	—	1	5	18	9	3	3	36	3
Krefeld	105 237	85	5	54	16	26,7	25,3	4	—	2	1	—	11	11	—	—	—	22	3
† Leipzig[2])	286 878	210	6	108	35	19,6	22,7	—	—	5	1	1	23	25	6	1	1	43	4
† Liegnitz	49 021	33	—	25[8])	10	26,5[8])	32,1	1	—	4	—	—	1	4	2	1	1	13	—
† Lübeck	59 382	33	1	24	4	21,0	21,9	—	1	3	—	—	1	8	—	—	—	11	—
† Magdeburg	180 040	147	3	87	20	25,1	28,1	—	—	4	1	—	14	20	2	—	—	45	1
† Mainz	71 285	39	3	36	16	26,3	23,3	—	—	3	—	—	6	12	—	—	—	14	1
† Mannheim	68 427	38	2	37	9	28,1	21,8	—	2	—	—	1	11	5	1	—	—	17	—
† Metz	54 934	25	—	40	6	37,9	22,6	7	—	2	1	—	—	13	—	—	—	17	—
† Mülhausen i. E.	75 378	46	3	29	7	20,0	.[3])	—	—	2	—	—	3	6	.	.	1	16	1
† München	291 278	199	8	191	70	34,1	31,6	6	—	2	—	1	34	44	13	1	—	90	1
† Münster	47 383	33	—	43	8	47,2	25,7	—	—	5	—	—	7	9	—	—	—	21	1
† Nürnberg	128 980	74	8	88	30	35,5	26,7	—	2	6	—	—	25	12	4	—	—	39	—
† Plauen i. V.	49 966	38	—	17	8	17,7	25,4	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	11	—
† Posen	70 698	63	2	39	13	28,7	29,5	1	1	3	—	—	4	3	—	—	—	26	1
Potsdam	53 104	25	2	17[9])	4	16,6[9])	23,6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	13	—
† Rostock	41 547	24	1	21	5	26,3	20,7	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	12	1
† Stettin	106 679	79	3	47	21	22,9	26,1	—	—	8	—	—	3	11	1	—	—	24	—
† Straßburg i. E.	118 876	75	2	49	14	21,4	27,7	—	—	2	1	—	7	7	1	1	1	31	—
† Stuttgart	120 873	74	4	50	15	21,5	21,4	—	1	6	—	—	9	5	1	1	1	26	2
† Wiesbaden	60 234	31	—	25	3	21,6	19,9	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	19	—
† Würzburg	58 672	24	1	42	8	37,2	26,8	—	—	2	—	—	10	6	3	2	2	21	—
† Zwickau	43 130	37	—	15	7	18,1	29,9	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 63 = 26,5 ‰. — [5]) Desgl. 150 = 24,1 ‰. — [6]) Desgl. 96 = 18,5 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 15,9 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 25,5 ‰. — [9]) Desgl. 15 = 14,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. Februar 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 402	282	19	195	45	25,0	4	—	4	—	2	20	38	15	—	—	109	3
Brünn bis 15. Februar	93 767	36	1	69	9	38,3	—	—	3	—	—	17	11	4	.	.	32	2
Brüssel bis 15. Februar	182 275	88	8	96	16	27,4	—	—	2	—	—	14	18	8	.	.	52	2
Budapest bis 15. Februar	463 017	344	20	306	93	34,4	—	1	17	3	1	70	54	15	—	—	142	3
Christiania	138 300	53	3	44	8	16,5	1	1	7	1	—	6	7	—	.	.	21	—
Dublin	353 082	198	.	239	35	35,3	3	—	—	.	.	.	4	1	.	.	224	7
Edinburg	271 135	138	.	125	24	24,0	11	2	2	3	.	16	9	1	.	.	80	1
Graz bis 15. Februar	107 413	56	5	82	13	39,7	—	—	1	—	—	26	13	3	.	.	39	—
Kopenhagen	307 000	219	3	149	46	25,2	—	5	13	—	1	26	28	8	.	.	67	1
Krakau bis 15. Februar	76 393	61	4	57	9	38,8	2	2	5	1	—	16	4	1	—	—	25	1
Lemberg bis 15. Februar	123 092	61	5	97	25	41,0	—	2	2	2	—	24	25	3	.	.	35	4
Liverpool	613 463	340	.	355	63	30,2	14	8	2	.	.	.	11	2	.	.	307	11
London	4 421 661	2702	.	1847	393	21,8	14	13	38	8	1	218	254	30	.	.	1194	77
Lyon bis 8. Februar	401 930	167	12	196	20	25,4	7	—	11	—	—	35	49	5	.	.	87	2
Odessa	276 300	.	10	161	52	30,3	—	—	2	2	3	27	3	4	4	1	115	5
Paris	2 260 945	1209	86	1243	153	28,6	20	2	38	17	5	256	182	41	.	.	649	33
Petersburg bis 15. Februar	978 309	612	40	527	127	28,0	15	33	8	2	1	111	22	42	.	.	293	.
Prag und Vororte	314 425	190	16	189	48	31,3	2	2	7	2	—	42	26	4	.	.	101	3
Rom bis 21. Dezember 1889	409 692	275	22	252	56	32,0	—	—	4	2	—	23	40	11	.	.	166	6
Stockholm bis 15. Februar	228 218	146	4	102	30	23,2	—	9	8	—	—	16	14	9	.	.	45	1
Triest	160 092	96	9	138	39	44,8	4	1	2	—	—	22	46	2	—	—	59	2
Venedig bis 8. Februar	156 515	96	7	97	31	32,2	—	—	—	3	—	8	19	5	.	.	60	2
Warschau bis 15. Februar	445 770	394	10	248	60	29,0	2	9	14	1	2	37	39	17	.	.	125	2
Wien bis 15. Februar	822 176	535	22	423	94	26,3	5	—	9	—	1	95	80	20	—	—	204	9
11 Vororte Wiens bis 15. Febr.	429 389	173	16	236	55	28,6	2	1	4	—	1	68	42	11	.	.	105	2

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Februar 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	—	—	—	—	—	—	—	1
Scharlach	6	—	—	2	4	—	—	1
Diphtherie	24	1	12	4	6	1	—	13
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	3	1	1	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	1	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	119	3	—	2	90	23	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	37	—	4	1	21	9	2	9
Lungenschwindsucht	50	—	—	2	23	23	2	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	73	6	3	1	31	28	4	9
Akuter Darmkatarrh	12	2	1	1	3	5	—	1
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	2	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	30	—	—	1	23	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	24	—	—	—	12	12	—	—
Verletzungen	69	1	2	6	20	37	3	3
Alle übrigen Krankheiten	440	6	4	23	199	170	38	53
Summe	907	19	26	46	438	328	50	128

Gesammtbestand **war** am 15. Febr. 4352 und **bleibt** am 22. Febr. 4335.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	16.—22. Febr.	29	91	48[3])	101[3])	4
= Breslau	desgl.	1	2	22	15	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	29	19	39	49	2
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	—	4	9	25	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	55	1	9	1
= Aurich	desgl.	1	—	6	1	—
= Düsseldorf	desgl.	10	299	15	96	4
= Erfurt	desgl.	1	91	18	25	2
= Hannover	desgl.	2	62	27	51	—
= Hildesheim	desgl.	5	109	7	77	2
= Königsberg	desgl.	7	217	123	19	—
= Marienwerder	desgl.	2	33	3	12	—
= Münster	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	desgl.	27	38	104	175	7
= Stade	desgl.	2	11	12	18	2
= Stettin	desgl.	6	—	32[4])	74	4
= Stralsund	desgl.	4	—	9	16	—
= Trier	desgl.	3	—	—	9	—
= Wiesbaden	desgl.	7	55	35	72	2

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Februar 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Februar	0,3	—6,3	758,3	759,3	761,3	90	87	92	—	SSO	1
	17. =	2,1	—0,9	763,5	765,2	767,3	94	78	96	—	O—OSO	1
	18. =	0,3	—4,5	769,6	770,9	772,1	93	74	74	—	O	1
	19. =	—0,7	—2,9	772,6	772,1	770,5	90	76	87	—	OSO	1
	20. =	—0,1	—5,7	767,3	765,3	764,3	84	64	85	—	SO	2
	21. =	3,2	—5,3	763,1	762,8	763,3	90	54	79	—	SSO	1—2
	22. =	2,7	—5,0	764,6	765,5	767,7	91	77	92	—	SO	1
München	16. Februar	3,8	—0,4	715,5	716,7	717,4	98	88	96	3,9	W	0,7
	17. =	0,9	—1,4	717,9	718,4	719,4	94	89	92	0,7	NO	1,3
	18. =	—1,0	—4,8	721,2	722,4	723,6	95	89	86	—	NO	2,9
	19. =	—1,1	—3,8	724,8	723,8	723,2	87	76	82	—	O	1,6
	20. =	—1,9	—7,4	720,2	718,7	718,1	95	91	91	—	O	0,6
	21. =	0,4	—9,0	718,3	717,8	718,5	94	90	95	—	O	0,2
	22. =	—3,2	—6,4	720,1	720,6	722,0	95	97	97	—	Stille	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 3 Fälle.

akuter Erkrankungen der Athmungsorgane), Darmstadt 34 (desgl. 11), Köln 47, Magdeburg 27, Neuß 20, Stettin 20, München 105, Nürnberg 22, Dresden 51, Plauen 22, Freiberg, Apolda je 14, Karlsruhe 29, Worms 17, Straßburg 37 Todesfälle.

Unter den 212 deutschen Berichts-Orten (ausschl. der „anderen Vororte" Berlins) hatten im Berichtsmonat nicht weniger als 113 gegen je 14 im Vormonat und im Januar 1889 eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit, d. h. mehr als 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet. Am höchsten war dieselbe in M.-Gladbach mit 53,2 ‰, während das Sterblichkeitsmaximum im Vormonate nur 45,3 ‰ betragen hatte. Von den einschlägigen Orten zeigten Danzig, Gelsenkirchen, Gnesen, Graudenz, Kiel, Linden, Merseburg, Amberg, Reichenbach, Gera schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit. Nur 8 unter den 113 Orten (Neiße, Neuß, Augsburg, Ingolstadt, Meerane, Zwickau, Gmünd, Greiz) hatten gleichzeitig eine hohe Säuglingssterblichkeit (von mehr als einem Drittel der Lebendgeborenen), sodaß die ungewöhnlich hohe Sterblichkeit des Berichtsmonats fast ausschließlich auf Rechnung der über 1 Jahr alten Personen zu setzen ist. Unter den Todesursachen treten besonders die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, in zweiter Reihe die Lungenschwindsucht in den Vordergrund. Erstere veranlaßten mehr als ein Fünftel bis einschl. ein Viertel aller Todesfälle in 13 Orten (Elbing, Hamm, Hanau, Memel, Prenzlau, Augsburg, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Cannstatt, Braunschweig, Dessau), mehr als ein Viertel derselben bis einschl. ein Drittel, in 42 Orten (Altenessen, Bochum, Bockenheim, Danzig, Duisburg, Elberfeld, Eschweiler, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Görlitz, Göttingen, Iserlohn, Köln, Krefeld, Linden, Magdeburg, Merseburg, Münster, Neuß, Quedlinburg, Siegen, Solingen, Stargard, Stralsund, Wiesbaden, Amberg, Erlangen, Ludwigshafen, München, Speyer, Zwickau, Gmünd, Heilbronn, Freiburg, Mannheim, Gießen, Worms, Schwerin, Altenburg, Gera, Metz, Mühlhausen i. E.), mehr als Drittel bis einschließlich die Hälfte in 30 Orten (Aachen, Bielefeld, Bonn, Borbeck, Dortmund, Erfurt, Essen, Gnesen, Greifswald, Halberstadt, Hagen, Herford, Köslin, Lüdenscheid, Meiderich, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. d. R., Nordhausen, Paderborn, Stolp, Tilsit, Witten, Hof, Freiberg, Heidelberg, Karlsruhe, Darmstadt, Rostock, Greiz, Straßburg) und mehr als die Hälfte aller Todesfälle in Colmar. Der Lungenschwindsucht erlag mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel aller Gestorbenen in 9 Orten (Elberfeld, Graudenz, Lüdenscheid, Mülheim a. d. R., Neuß, Prenzlau, Erlangen, Nürnberg, Meißen), mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel derselben in Hanau, Solingen und mehr als ein Drittel in Mülheim a. Rh.

Eine geringere Gesammtsterblichkeit als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) ist in keinem Orte beobachtet worden, während eine solche im Vormonat in 5, im Januar des Vorjahres in 2 Orten vorkam.

Die Säuglingssterblichkeit überstieg an Zahl ein Drittel der Lebendgebornen, außer in den oben schon genannten 8 Orten, noch in Eisleben, Küstrin, Ratibor, Konstanz, im Ganzen also in 12 Orten gegen 8 im Vormonat. In 107 Orten gegen 136 im Dezember war sie geringer als 200 auf je 1000 Lebendgeborne, darunter in 12 sogar geringer als ein Zehntel derselben.

In der Zeit vom 27. Oktober 1889 bis 20. Januar 1890 sind in Moskau 6127 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt (gegen 3454 in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölfwöchentlichen Zeitraum. — S. Veröffentl. 1889, S. 699).

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 612 Erkrankungen (gegen 709 in der vorigen Berichtsperiode), von Flecktyphus 113 (76), Rückfallsfieber 11 (24), Masern 459 (230), Scharlach 675 (368), Pocken 12 (2), Diphtherie 274 (260), Ruhr 44 (202), Rose 476 (379), Keuchhusten 472 (517), Grippe 1464 (24. November bis 20. Januar), Lungenentzündung 629 (desgl.) gemeldet.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im vierten Vierteljahr 1889.[1]
(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand Oktober	Milzbrand Novbr.	Milzbrand Dezbr.	Rauschbrand Oktober	Rauschbrand Novbr.	Rauschbrand Dezbr.	Wuth Oktober	Wuth Novbr.	Wuth Dezbr.	Rotz und Wurm Oktober	Rotz und Wurm Novbr.	Rotz und Wurm Dezbr.	Lungenseuche Oktober	Lungenseuche Novbr.	Lungenseuche Dezbr.	Räude Oktober	Räude Novbr.	Räude Dezbr.	Maulseuche Oktober	Maulseuche Novbr.	Maulseuche Dezbr.	Klauenseuche der Schafe Oktober	Klauenseuche der Schafe Novbr.	Klauenseuche der Schafe Dezbr.	Schweinerothlauf Oktober	Schweinerothlauf Novbr.	Schweinerothlauf Dezbr.
Antwerpen	1	1	2	—	—	—	1	—	2	—	1	—	12	20	12	—	—	—	—	—	…	—	—	—	23	30	10
Brabant	—	1	—	—	—	—	16	14	6	1	2	4	9	13	2	—	320	—	—	—	—	310	255	25	14	24	3
Westflandern	1	3	1	15	14	5	2	—	—	1	1	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	13	10
Ostflandern	2	1	1	1	—	—	—	—	5	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	10	—	14	11	17
Hennegau	—	—	—	—	—	—	3	2	—	2	—	—	3	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	1	1	3	—	—	2	—	—	1	1	—	3	3	—	—	48	—	—	—	4	—	48	—	—	3	2	3
Limburg	—	—	—	2	2	—	—	—	1	1	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	4
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	5	1
Namur	—	—	8	—	—	—	2	1	—	6	2	6	3	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1
Im ganzen Königreich	5	7	15	18	16	7	24	17	16	12	7	17	38	59	38	48	320	—	—	4	—	358	272	25	114	91	49

Die Lungenseuche herrschte in 32, 42 und 29 Gehöften von 25, 31 und 23 Gemeinden. — Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 1, 4 und 4 getödtet. — Die 57 Tollwuthfälle vertheilen sich auf 54 Hunde, 2 Rinder und 1 Schwein. — Als wuthverdächtig sind getödtet 24 Hunde, 4 Katzen und 4 Schweine. — Von wuthkranken Hunden wurden 14 Personen gebissen. — [1]) Vgl. Veröff. 1889, S. 679.)

Schweden. Der auf einem Hofe im Kirchspiel Kropp, unweit Helsingborg, ausgebrochene Milzbrand ist erloschen.*) — Auf dem Hofe Torstorp im Kirchspiel Lysings der schwedischen Provinz Oestergötland ist der Milzbrand ausgebrochen.

Einer Nachricht aus Stockholm vom 24. Februar zufolge hat auf dem Gute Breten im Län Skaraborg vor einigen Tagen ein neuer Ausbruch der Schweinepest stattgefunden. (R.-A. Nr. 49 u. 52 v. 22. u. 26. Febr.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 53 vom 27. Februar 1890.)

Spanien. Verzeichniß derjenigen Hafenorte und Länder, deren Provenienzen als andauernd verseucht oder verdächtig angesehen werden.

*) Vgl. Veröffentl. S. 82.

Verseucht.

Asien. Kaiserreich China, Amoy und Shanghai ausgenommen, wegen Cholera. — Golf von Persien wegen levantinischer Pest und Cholera. — Tongking wegen Cholera. — Häfen des Rothen Meers, zwischen Lith im Norden und Lohaya im Süden gelegen, wegen levantinischer Pest.

Amerika. Tampa (Vereinigte Staaten) wegen gelben Fiebers. — Guayaquil (Ecuador) wegen gelben Fiebers. — Florida (Vereinigte Staaten) wegen gelben Fiebers. — Mississippi und Alabama (Vereinigte Staaten) wegen gelben Fiebers. — Piura (Peru) wegen gelben Fiebers. — Trujillo (Peru) wegen gelben Fiebers. — Corumba (Brasilien) wegen gelben Fiebers.

Oceanien. Zamboanga (Philippinen) wegen Cholera. Tarlac, Nueva Ecija, Pampanga, Pangasinán, Tayabas, Morong, Zambales (Philippinen) wegen Cholera.

Verdächtig.

Amerika. Brasilianische Häfen, im Norden des Paraguay gelegen, wegen gelben Fiebers.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Baden. Das Großherzogliche Staatsministerium hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in den schweizerischen Kantonen Aargau und Zürich auf Grund § 7 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 für die Amtsbezirke Waldshut und Konstanz die gleichen Anordnungen getroffen wie für die Amtsbezirke Lörrach und Säckingen (vergl. Veröffentl. S. 70). Das auf der Eisenbahn eingeführte Vieh wird, wenn es in den Kantonen Basel Stadt und Land, Aargau, Zürich eingeladen war, durch den Thierarzt untersucht.

— Verordnung, die Einfuhr von Vieh aus Italien betreffend. Vom 18. Februar 1890. (Ges.- u. Verordnungs-Bl. f. d. Großhrzgth. Baden S. 122.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien wird die Ein- und Durchfuhr lebender Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen aus Italien bis auf Weiteres verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Februar 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern. Turban.

Elsaß-Lothringen. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Wiederkäuern aus Italien. Vom 24. Februar 1890. (R.-A. Nr. 52 vom 26. Februar.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verordnet was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 24. Februar 1890.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär. von Schraut.

Oesterreich. Die k. k. Landesregierung in Klagenfurt hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Sacile, Provinz Udine, strenge thierärztliche Untersuchung der aus Italien stammenden, im Handelsverkehr zur Einfuhr gelangenden Klauenthiere angeordnet. (Oesterr. San.-Wesen S. 94.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. die Ausstellung von Leichenpässen. Vom 7. Februar 1890.

Auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 7. Januar d. J. — Nr. 27 648 — bestimmen wir hierdurch im Anschluß an die Rundverfügungen vom 6. April, 23. September und 29. Dezember 1888 und vom 14. Oktober v. Js., daß auch die Direktoren der Königlichen Universitäts-Kliniken berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern.

1) An den Kgl. Regierungs-Präsidenten Herrn v. Diest Hochwohlgeboren, Merseburg.

Abschrift vorstehenden Erlasses theilen wir Ew. ꝛc. (der Tit.) zur (gefälligen) Kenntnißnahme und Nachachtung (ergebenst) mit.

2) An die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten ꝛc.

Abschrift vorstehenden Erlasses, welcher auch den übrigen Regierungs-Präsidenten zur Nachachtung zugegangen ist, theilen wir Ew. ꝛc. (der Tit.) zur Kenntnißnahme ergebenst mit.

Die Minister
der geistlichen ꝛc. Angelegenh. | des Innern. In Vertr.:
J. V.: Nasse. | Braunbehrens.

3) An sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren und die medizinische Fakultät hier.

Mecklenburg-Schwerin. Das Großherzgl. Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten, hat am 4. Novbr. 1889 eine Anweisung an die Hebammen, betreffend die Führung der Geburts-Verzeichnisse, ausgegeben, welche dem Exemplar der Verordnung vom 9. April 1885, welches die Hebammen besitzen müssen, anzuheften ist. Mittelst Cirkulars vom 6. November 1889 sind den Kreisphysikaten Exemplare dieser Anweisung behufs Verabfolgung an die Hebammen vermittelst der Hebammen-Aufsichtsärzte und Bereithaltung im Bureau des Kreisphysikates bezw. der Aufsichtsärzte zugegangen.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular, Vorschriften für die Hebammen-Aufsichtsärzte betr. Vom 4. November 1889.

Das Kreisphysikat erhält hieneben in ... Abdrücken „Vorschriften für die Hebammen-Aufsichtsärzte vom 4. November 1889", um jedem Aufsichtsarzt seines Bezirks einen Abdruck derselben zuzufertigen.

Gleichzeitig werden die Kreisphysiker hierdurch angewiesen, wenn in ihrem Kreis ein durch das unterzeichnete Ministerium bestellter Hebammenaufsichtsarzt stirbt, sofort davon Anzeige hierher zu machen, bis auf weiteres die das Hebammenwesen betreffenden Offizialpapiere des Verstorbenen an sich zu nehmen und einstweilen bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle die unaufschiebbaren Geschäfte des Aufsichtsarztes mit der Maßgabe zu verwalten, daß, falls sie nicht selbst in dem betreffenden Aufsichtsbezirk oder in unmittelbarer Nähe desselben wohnen, sie sich thunlichst für die in § 10 der Verordnung vom 9. April 1885, betr. das Hebammenwesen,[1]) erwähnten Geschäfte des Aufsichtsarztes einen innerhalb des Aufsichtsbezirks wohnenden geeigneten Arzt substituiren und hiervon die betreffenden Hebammen in Kenntniß setzen.

Schwerin, den 4. November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Vorschriften
für die Hebammen-Aufsichtsärzte.

§ 1. Die Aufsichtsärzte haben fortgesetzt darauf zu sehen, daß die Hebammen im Besitz des geltenden Lehr-

[1]) S. Veröffentl. 1886, S. 173.

buchs, eines Abdrucks der Verordnung vom 9. April 1885, betr. das Hebammenwesen, und der an sie ausgegebenen Instruktionen und Anweisungen sind.

§ 2. Die Aufsichtsärzte haben mit Bezug auf § 9, Abs. 1 und § 19 der Verordnung vom 9. April 1885, betr. das Hebammenwesen, jede ihrer Aufsicht unterstehende Hebamme innerhalb Jahresfrist wenigstens einmal darauf zu prüfen, ob dieselbe noch vollsinnig, hörfähig und zum richtigen Lesen des Thermometers im Stande ist.

Gelegentlich dieser Untersuchung wird die Hebamme ebenso wie bei anderen persönlichen Vorstellungen zweckmäßig in einem und dem anderen Gegenstand aus dem Hebammenlehrbuch oder den angehefteten Instruktionen geprüft und bezw. belehrt.

Um auch von Zeit zu Zeit eine Prüfung und Belehrung der Hebammen in technischer Beziehung zu ermöglichen, sind in der Hebammenlehranstalt zu Rostock vier geburtshülfliche Phantome mit Zubehör angeschafft worden, welche auf Ansuchen an die einzelnen Aufsichtsärzte für die Dauer von vier Wochen abgegeben werden.

§ 3. Die Aufsichtsärzte haben auch die Instrumententasche der Hebammen nebst den im § 8 und bezw. § 11 der neuen Hebammenordnung und in den Instruktionen genannten einzelnen Gegenständen so oft sich Gelegenheit bietet, jedenfalls aber einmal innerhalb Jahresfrist zu besichtigen, und insbesondere die Fieber- und Badethermometer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ergeben sich erhebliche Abweichungen der Thermometer, so sind dieselben den Hebammen zu erklären und auf den Thermometern anzumerken.

§ 4. Die Ergebnisse der verschiedenen unter § 2 erwähnten Prüfungen sind ebenso, wie die hauptsächlichen Erinnerungen, Verweise und Strafen, welche die Hebamme während eines Halbjahrs erfahren hat, auf dem betreffenden Geburtsverzeichniß vom Aufsichtsarzt unter der Rubrik: „Urtheil und Bemerkungen des Aufsichtsarztes“ aufzuführen.

§ 5. In Bezug auf die von den Hebammen zu führenden Geburtsverzeichnisse sind nachstehende Bestimmungen von den Aufsichtsärzten zu beachten:

1. Die Formularbogen sind an die Hebammen nur in dem Bedarf des nächsten Halbjahrs und in zwei Exemplaren zurecht gelegt abzugeben.
2. In Gemäßheit des § 20 der neuen Hebammenordnung ist stets dasjenige Exemplar der Geburtsverzeichnisse an den zuständigen Physikus einzureichen, welches die eigenhändigen Eintragungen der Aerzte in Spalte 12 enthält.
3. Bei der Vorstellung der Hebammen haben die Aufsichtsärzte mit denselben die Eintragungen an der Hand der Verzeichnisse durchzusprechen, auf lückenhafte und fehlerhafte Eintragungen aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß die Richtigstellung derselben sofort oder unter Rückgabe der Verzeichnisse nachträglich durch die Hebammen geschieht. Ebenso werden die Bemerkungen der Superrevision zweckmäßig mit derselben mündlich durchgenommen.
4. Die Aufsichtsärzte haben darauf zu achten, daß auch der Umschlagebogen richtig und vollständig von den Hebammen nach Vorschrift ausgefüllt wird.
5. Meldet eine Hebamme die Erkrankung oder den Tod einer Gebärenden oder einer Wöchnerin oder eines Neugeborenen in Gemäßheit des § 10 der neuen Hebammenordnung bei dem Aufsichtsarzt an, so hat dieser die geschehene Anmeldung und die von ihm erlassenen Verfügungen in das betreffende Geburtsverzeichniß einzutragen.
6. Wenn eine Hebamme stirbt oder sonst aus irgend einem Grunde aufhört ihren Beruf innerhalb des Landes auszuüben, so hat der zuständige Aufsichtsarzt dafür zu sorgen, daß sämmtliche Geburtsverzeichnisse — das laufende wie die früheren — von ihr zurückgegeben werden.

   Die zurückgegebenen Geburtsverzeichnisse sind vom Aufsichtsarzt an den zuständigen Physikus abzuliefern.

§ 6. Die Aufsichtsärzte haben die Hebammen bei ihrer Meldung in Gemäßheit des § 5, Abs. 1, Ziff. 2 der neuen Hebammenordnung jedesmal darauf aufmerksam zu machen, daß sie Unternehmerinnen von Privat-Entbindungsanstalten nicht sein dürfen, es sei denn, daß sie hierzu behördliche Konzession erhalten haben.

§ 7. Die Aufsichtsärzte haben auf Grund des § 18 Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Abs. 2 der Hebammenordnung dem zuständigen Physikus von jeder Niederlassung und von jedem Abgang einer Hebamme innerhalb ihres Aufsichtsbezirks sofort Anzeige zu machen.

§ 8. Die Aufsichtsärzte beziehen zur Genügung der Vorschrift in § 5, Abs. 1, Ziff. 2 der Hebammenordnung Exemplare dieser Verordnung und der ausgegebenen Instruktionen und Anweisungen für die Formulare der Geburtsverzeichnisse von den Physikern.

Schwerin, den 4. November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular, Verstöße von Hebammen bei Entbindungen betr. Vom 16. November 1889.

Die in Grundlage der Verordnung vom 9. April 1885[1]) über die Hebammen geübte Aufsicht hat zahlreiche Fälle ergeben, in welchen Hebammen bei Entbindungen aus Unkenntniß oder Gleichgültigkeit grobe Verstöße gegen die Regeln ihrer Kunst begangen haben.

Eine kriminelle Strafe ist in dieser Beziehung, abgesehen von der besonderen Strafvorschrift in § 23 der erwähnten Verordnung wegen Uebertretung der §§ 8, 10, 11 der Verordnung, nur für den Fall angedroht, daß durch die Verfehlung der Hebamme der Tod oder eine Körperverletzung der Wöchnerin oder des Kindes verursacht (§§ 222, 230 des Strafgesetzbuches) oder aber (§ 24 der Verordnung vom 9. April 1885) Gefahr für Leben oder Gesundheit der Wöchnerin oder des Kindes entstanden ist. Wenn deshalb die Entbindung trotz der Verfehlung der Hebamme ohne Nachtheil verlaufen ist, so bleibt das Versehen strafrechtlich ungeahndet. Außerdem kann häufig der Kausalzusammenhang zwischen der Verfehlung der Hebamme und dem schlimmen oder gefährdenden Ausgang der Entbindung nicht nachgewiesen werden; und, insoweit es sich lediglich um eine Gefährdung der Wöchnerin oder des Kindes handelt, kommt es oft vor, daß die Strafverfolgung schon verjährt ist, wenn die Verschuldung der Hebamme entdeckt wird.

Das Verfahren gegen eine Hebamme in Gemäßheit des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 21 der Verordnung vom 9. April 1885 fragt dagegen nicht in eben derselben Weise nach dem Erfolg der Verschuldung der Hebammen; sondern bedingt in der fraglichen Richtung nur, daß aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme der Mangel der Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie der geistigen Fähigkeiten, welche bei der Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

Die Kreisphysiker dürfen diese Verschiedenheit des kriminellen und des gewerbeordnungsmäßigen Verfahrens nicht übersehen und haben deshalb in jedem bezüglichen Fall selbständig zu prüfen, ob gegen die betreffende Hebamme nach Vorschrift des § 21, Abs. 1 der Verordnung vom 9. April 1885, Anzeige bei der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu machen ist.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, daß unter Umständen auch schon aus einer einzigen Verfehlung auf den Mangel der bei einer Hebamme vorauszusetzenden Eigenschaften geschlossen werden kann; und daß eine Hebamme namentlich dann im allgemeinen keine Schonung verdient, wenn sie durch grobe Täuschungen den begangenen Fehler der Wahrnehmung der Aufsichtsorgane zu entziehen sucht, z. B., wie es wiederholt geschehen ist, den betreffenden Entbindungsfall absichtlich in das Geburtsverzeichniß überhaupt nicht oder mit falschen Angaben einträgt.

Die Kreisphysiker haben ferner zu beachten, daß

[1]) S. Veröffentl. 1886 S. 173.

unter den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche eine Hebamme besitzen muß, nicht bloß das äußere Wissen und Können zu verstehen ist; vielmehr eine brauchbare Hebamme sich die Kenntnisse und Fertigkeiten ihres Berufes in dem Maße auch innerlich angeeignet haben muß, daß die Anwendung derselben bei Ausübung des Berufs nicht schon durch widrige Verhältnisse oder durch individuelle Anlagen und Neigungen, z. B. durch Bequemlichkeit, Leichtfertigkeit u. s. w., in Frage gestellt wird. Es kann deshalb ein Rückgang in dieser inneren Durchbildung der Hebamme bei entsprechender Sachlage einen Mangel an Kenntnissen und Fertigkeiten bedeuten, der in Gemäßheit des § 21, Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1885 zur Entziehung des Prüfungszeugnisses für immer oder bis dahin führt, daß die betreffende Hebamme sich in einem erneuerten Unterrichtskursus in der Hebammenschule zu Rostock die Kenntnisse und Fertigkeiten ihres Berufes in der unentbehrlichen Festigkeit wieder angeeignet und solches durch eine Prüfung vor der Medizinal-Kommission dargelegt hat.

Indem das unterzeichnete Ministerium noch hervorhebt, daß, unter Vorbehalt abändernder Bestimmung, die Kosten des Aufenthalts in der Hebammenlehranstalt zur Theilnahme an den § 21, Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1885 erwähnten Unterrichtskursen nicht von der betreffenden Hebamme, sondern von der Kasse der Hebammenlehranstalt getragen werden, fordert es die Kreisphysiker auf, nach den vorstehenden Gesichtspunkten das Hebammenwesen zu beaufsichtigen und gegen Hebammen, welche zum Nachtheile der Wöchnerinnen den Ansprüchen ihres Berufes nicht genügen, ohne anderweitige Rücksichten das Verfahren aus § 53, Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 21 der Verordnung vom 9. April 1885 zu beantragen.

Schwerin, den 16. November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Das Großherzgl. Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten, hat den Kreisphysikern durch Cirkular vom 23. November 1889 von einem Erlasse vom 21. November dess. J. Kenntniß gegeben, nach welchem die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen sind, die Mittheilungen, welche auf Grund des Art. IA, IV 12 und 14c und zu c des Cirkulars vom 2. März 1880, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, bei einem strafrechtlichen Verfahren gegen Hebammen an das Ministerium zu machen sind, künftig an denjenigen Kreisphysikus zu machen, in dessen Bezirk die betreffende Hebamme ihren Wohnort hat, oder, wenn dieser außerhalb des Landes liegt, die strafbare Handlung begangen worden ist.

Lübeck. Die Verordnung des Polizei-Amts, betr. die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, vom 26. November 1887 (s. Veröffentl. 1888, S. 307) ist unter dem 1. Februar 1890 erneuert worden.

Schweiz. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen sammt einem Anhang betreffend Maturitätsprogramme und einem Regulativ betreffend die Entschädigung der Examinatoren ꝛc. Vom 19. März 1888.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals;

sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Christmonat 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte;

nach Einsicht der vom leitenden Ausschuß vorgelegten revidirten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern;

gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen, vom 2. Heumonat 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig nothwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen,

beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Christmonat 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

in Basel für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Bern für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte;
in Genf für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Lausanne für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Zürich für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

a) ein leitender Ausschuß,
b) die Prüfungskommission für jeden Prüfungsort.

Leitender Ausschuß.

Art. 3. Der leitende Ausschuß wird alle 4 Jahre vom Bundesrath auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Er besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Regel aus den 5 Prüfungsorten genommen werden.

Für jedes Mitglied ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in allen seinen Funktionen vertritt.

Obliegenheiten desselben.

Art. 4. Der leitende Ausschuß überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrath Bericht und Rechnung. Er besorgt überhaupt alle Funktionen, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

Sitzungen desselben.

Art. 5. Der leitende Ausschuß hält seine Sitzungen in der Regel in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch einen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit erfordert mindestens drei Theilnehmer, seien es Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntniß zu setzen.

Präsidium.

Art. 6. Der leitende Ausschuß ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, daß die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmäßiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsident.

Art. 7. Jedes Mitglied des leitenden Ausschusses erhält in seiner Eigenschaft als Präsident der Prüfungsabtheilung des betreffenden Prüfungsortes den Namen Ortspräsident.

Die Ortspräsidenten haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im Allgemeinen und präsidiren insbesondere bei den mündlichen Prü-

fungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement vorgeschriebenen Mittheilungen an's Departement.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren, Abwarte 2c.

Sie wachen über gehörige Rechnungsführung an ihrem Prüfungsorte.

Sie ertheilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Bei der aus genannter Thätigkeit entspringenden Korrespondenz findet Portofreiheit nur statt für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten.

Art. 8. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Ortspräsident zu funktioniren, und muß es durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat es dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 9. Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung, wie die Kommissionen der eidgenössischen Räthe.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, beziehungsweise Fr. 12. 50 für jeden ganzen oder halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Als Entschädigung für die Bureauarbeit erhält der Präsident des leitenden Ausschusses Fr. 500 im Jahr; jeder Ortspräsident je Fr. 10 per angemeldeten Kandidat.

Rechnungsstellen.

Art. 10. An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Empfangnahme der Prüfungsgebühren und Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigung der genannten Amtsstellen fest und ertheilt demselben den jährlichen nöthigen Kredit für Büreauauslagen, Kopiaturen 2c.

General-Sekretär-Kassier.

Art. 11. Dem leitenden Ausschuß wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschußsitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 12 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen;

die Jahresrechnungen jedes Prüfungsortes in Empfang zu nehmen und dem leitenden Ausschuß eine Generalrechnung vorzulegen.

Registerführung.

Art. 12. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt.

a) ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, resp. ertheilten Zulaßbewilligungen;

b) ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen.

c) ein Register über die Diplome;

d) ein Register über die drei Mal durchgefallenen Kandidaten (s. Art. 35, Lemma 4 und 5).

Nach Ablauf jeder Anmeldungsfrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrirung bestimmten Notizen.

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muß das eidgenössische Departement des Innern hievon in Kenntniß gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mittheilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse a, b und d an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung und auf dem Prüfungsverzeichniß Fälle von nicht bestandenen Prüfungen verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämmtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mittheilung machen.

Prüfungskommissionen.

Art. 13. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Professur an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 14. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Aerzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Thierärzte. Die Prüfungskommissionen sind zusammengesetzt:

a) für die Aerzte:

aus 4—5 Mitgliedern f. d. naturwissenschaftl. Prüfung;
" 2—3 " " " anatom.-physiologische Prüf.;
" 5—8 " " " Fachprüfung;

b) für die Zahnärzte:

aus 4—5 Mitgliedern f. d. naturwissenschaftl. Prüfung;
" 2—3 " " " anatom.-physiologische Prüf.;
" 4—5 " " " Fachprüfung;

c) für die Apotheker:

aus 3—4 Mitgliedern für die Gehülfenprüfung;
" höchstens 7 Mitgliedern für die Fachprüfung;

d) für die Thierärzte:

aus 4 Mitgliedern f. d. naturwissenschaftl. Prüfung;
" 3—4 " " " anatom.-physiologische Prüf.;
" 3—5 " " " Fachprüfung.

Außerdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgetheilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examiniren ist.

Leitende Examinatoren.

Art. 16. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen, namentlich für die praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Ueberwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 17. Die Examinatoren werden entschädigt wie folgt:

Die auswärtigen Examinatoren erhalten Fr. 30 für jeden ganzen und Fr. 15 für jeden halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes nach den Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtiger Verordnung.

Die am Orte wohnenden Examinatoren erhalten für die mündlichen Prüfungen Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag.

Die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen wird per geprüften Kandidat folgendermaßen entschädigt:

1. Medizinische Prüfungen.

a) Anatomisch-physiologische Prüfung.

Die drei Examinatoren erhalten zusammen Fr. 20. (Artikel 44, a, b, c.)

b) Fachprüfung.

Die sieben Examinatoren erhalten zusammen Fr. 70. (Art. 48—53.)

2. Zahnärztliche Fachprüfung.

Die zwei Examinatoren erhalten zusammen Fr. 30, in welchen die Prüfung der schriftlichen Arbeit inbegriffen ist. Das bei der Prüfung verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten. (Art. 61.)

3. Pharmazeutische Prüfungen.

a) Gehülfenprüfung.

Der Examinator erhält Fr. 15 ohne weitere Vergütung. (Art. 65.)

b) Fachprüfung.

Die beiden Examinatoren erhalten zusammen Fr. 40 nebst Fr. 10 Materialvergütung. (Art. 69.)

4. Thierärztliche Fachprüfung.

Die Examinatoren erhalten zusammen Fr. 50. (Art. 78.)

Alle Coexaminatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

(S. übrigens im Anhang das Regulativ über Entschädigungen.)

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 18. Die Prüfungen der Aerzte, der Zahnärzte und der Thierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Hauptabschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen)

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Termintabelle. Oeffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 19. Der leitende Ausschuß veröffentlicht alljährlich eine Uebersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine. Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen vertheilen.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 20. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldungsformulars.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Anmeldungen von Ausländern sind, begleitet von einem Curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldungstermins für die betreffende Prüfungsserie.

Ist die Zulassung eines Ausländers vom leitenden Ausschuß einmal beschlossen, so behält dieser Beschluß seine Gültigkeit für alle folgenden Prüfungsstufen.

Dem leitenden Ausschuß ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 21. Für die Beurtheilung der Ausweise sind in Betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im Weitern folgende Grundsätze maßgebend:

Ein Semester gilt nur dann als voll, wenn es bis mindestens zum letzten Monat zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an anerkannten akademischen Lehranstalten gehalten sind.

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident die Certifikate eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuß und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes einschreiben zu lassen, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte dies dennoch geschehen, so kann der leitende Ausschuß die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Zutrittsbewilligung.

Art. 22. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum Voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Einzelprüfung.

Art. 23. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln in jedem Fache zu prüfen.

Prüfungsabtheilung.

Art. 24. Die Prüfungen sind theils praktische (incl. schriftliche), theils mündliche.

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Art. 25. Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den praktischen Prüfungen muß immer ein zweiter Examinator (Co-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urtheil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Co-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontroliren.

Die Stelle des Co-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident selbst als solcher funktioniren, oder nach Verabredung mit dem eigentlichen Examinator hiezu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischem, inklusive schriftlichem Theil der Prüfung treten die betheiligten Examinatoren zusammen und setzen die Zensuren fest.

Aus den letzteren wird sodann ein Gesammtergebniß zu Händen des Ortspräsidenten berechnet (s. Art. 30).

Die Protokolle der praktischen Prüfungen sollen die Unterschriften sämmtlicher dabei betheiligten Examinatoren enthalten.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 26. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur ohne Hülfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgelooft. Zu diesem Behufe werden dem leitenden Examinator so viel Looße übergeben, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Loos enthält 3 Themata

oder Fragen. Der Kandidat zieht ein Loos und bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen. Es kann eine und dieselbe Frage auf mehr als einem Loos gestellt werden.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem leitenden Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine größere Zahl von Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. In denjenigen Fällen, in welchen der eine der Examinatoren die Note 1 ertheilt hat und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, wird das Votum eines dritten Examinators eingeholt.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 27. Die Form für die mündliche Prüfung ist in der Regel das Kolloquium, wobei die Wahl des Thema's oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Loos ziehen zu lassen.

Art. 28. Die mündlichen Prüfungen sind so abzuhalten, daß die Kandidaten der Reihe nach in verschiedenen Fächern geprüft werden, wobei thunlichst zwischen den Kandidaten abzuwechseln ist.

Dabei muß stets außer dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein. Dasselbe ist nach den Bestimmungen des Art. 25, Lemma 4, zu beschaffen.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren.

Art. 29. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine besondere, in einer Zahl ausgedrückte Zensur.

Wo Einzelzensuren vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachzensur.

Die Abstufung der Zensuren ist folgende:

6 = sehr gut,	3 = mittelmäßig,
5 = gut,	2 = schwach,
4 = ziemlich gut,	1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung ertheilt.

Berechnung des Gesammtergebnisses.

Art. 30. Eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, drei Fachzensuren unter 4; ebenso zwei Einzelzensuren unter 2, vier unter 3 schließen von der Zulassung zu einer weiteren Prüfungsabtheilung oder zu einem weiteren Prüfungsabschnitt, resp. von der Ertheilung des Diploms aus. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Durchschnitt aller Fachzensuren unter 3,5 ist.

Schlußabstimmung.

Art. 31. Jeweilen nach Beendigung einer oder mehrerer Prüfungen innerhalb einer Serie, resp. am Schluß einer ganzen Prüfungsserie, soll über die Kandidaten einzeln eine Schlußabstimmung stattfinden. Bei derselben ist die Anwesenheit der Mehrheit der Prüfungskommission erforderlich. Der Ortspräsident hat dabei Stichentscheid.

Bei der Schlußabstimmung sollen für die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte die Zensuren beider Prüfungsabtheilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen, maßgebend sein.

Die Schlußabstimmung über die praktische Abtheilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, die Abstimmung über die mündliche Abtheilung für die Ertheilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Mittheilung des Entscheids.

Art. 32. Der Ortspräsident theilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission unter Zustellung einer Protokollkopie mit. Es kann gegen diesen Entscheid von Seite des Kandidaten nicht rekurrirt werden.

Prüfungsausweise.

Art. 33. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die ertheilten Zensuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Diplome.

Art. 34. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses enthält außer dem Namen ꝛc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden".

Das Diplom trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

Für die Ausfertigung dieses Diploms wird vom Departement des Innern eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

In den in Litt. b, c und d des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 72, 73 und 74 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmsfällen wird ebenfalls ein Diplom ertheilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuß dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktiziren.

Die Gebühr für ein solches Diplom wird vom Departement des Innern bestimmt.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 35. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden ist, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem anderen Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen dem Anmeldungstermin beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, daß ein Kandidat in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht hat, so kann der leitende Ausschuß Suspension, eventuell Kassation der Prüfung beschließen.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu Schulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuß Kenntniß zu geben, der eventuell die weiter nöthigen Maßregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Ausschließung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzumerken.

Art. 36. Ist ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung kann von der Prüfungskommission die Wiederholung der praktischen Abtheilung erlassen werden, wenn der Kandidat mit der Gesammtnote 5 oder 6 zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muß aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

Rücktritt.

Art. 37. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabtheilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Anmeldung

nicht zu einer Prüfungsabtheilung erscheinen, werden als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 38. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugniß, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Ueber die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmäßiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und außerdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Prüfungsgebühren.

Art. 39. Die Prüfungsgebühr beträgt für die

medizinische	naturwissenschaftliche Prüfung	Fr.	20,
	anatomisch-physiologische „	„	30,
	Fachprüfung	„	120,
zahnärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	„	20,
	anatomisch-physiologische „	„	30,
	Fachprüfung	„	120,
pharmazeutische	Gehülfenprüfung	„	30,
	Fachprüfung	„	90,
thierärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	„	15,
	anatomisch-physiologische „	„	15,
	Fachprüfung	„	40.

Die Gebühr für die summarische Prüfung nach Art. 80 der Schlußbestimmungen ist gleichgestellt der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 36 bloß die mündliche Abtheilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung. Ausländer zahlen in allen Fällen das Doppelte der betreffenden Gebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege Anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulaßbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Aerzte.

Art. 40. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1. in die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. in die anatomisch-physiologische Prüfung;
3. in die Fachprüfung.

Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 41. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugniß (s. Anhang: Maturitätsprogramm I);
b) Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Physik, Chemie;
c) ein Zeugniß über praktische Uebungen in der qualitativen und in den Anfangsgründen der quantitativen chemischen Analyse im chemischen Laboratorium.

Art. 42. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik. — 2. Chemie. — 3. Botanik. — 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 43. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a) über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
b) über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie;
c) über den Besuch folgender praktischer Kurse:
   1. zwei Semester Präparirübungen;
   2. Uebungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 44. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.

In der praktischen Abtheilung hat der Kandidat:

a) eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen und zu erläutern, sowie über anderweitige ihm vorgelegte fertige Präparate oder über ihm gestellte anatomische Fragen Auskunft zu ertheilen;
b) histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
c) eine schriftliche Klausurarbeit über ein physiologisches Thema zu liefern.

Art. 45. Die mündliche Prüfungsabtheilung erstreckt sich über: 1. Anatomie. — 2. Histologie und Embryologie. — 3. Physiologie.

Medizinische Fachprüfung.

Art. 46. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a) daß sie die anatomisch-physiologische oder eine vom leitenden Ausschuß als gleichwerthig anerkannte Prüfung bestanden haben;
b) daß sie mindestens folgende theoretische medizinische Vorlesungen gehört haben: allgemeine Chirurgie, allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie, Hygieine, gerichtliche Medizin und Pharmacologie;
c) daß sie mindestens je 2 Semester als Praktikanten an der medizinischen, sowie an der chirurgischen und an der geburtshülflichen Klinik, mindestens 1 Semester als Praktikanten an der ophthalmologischen Klinik und mindestens je 1 Semester an der psychiatrischen Klinik und an der Poliklinik theilgenommen und ferner einen chirurgischen und einen geburtshülflichen Operationskurs, sowie einen Sektionskurs durchgemacht haben.

Art. 47. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (inkluf. schriftliche) und in eine mündliche Abtheilung.

Art. 48. Die praktische Prüfungsabtheilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:
   a) die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
   b) ein oder mehrere pathologische Präparate, unter Zuhülfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschließenden Fragen Auskunft zu ertheilen.

Art. 49. 2. Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

a) einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens 6 Stunden. Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben. Im Falle diese erste Aufgabe ungenügend gelöst wird, soll dem Kandidaten ein zweiter Fall zu gleicher Bearbeitung übergeben werden;
b) an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Art. 50. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

a) einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Ueber diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Theil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Artikel 49.
b) an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu ertheilen und sein Können in Anlegung der erforderlichen Verbände zu zeigen;
c) mindestens 2 Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen, be-

treffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre, Auskunft zu ertheilen.

Art. 51. 4. Geburtshülfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

a) mehrere ihm zugewiesene geburtshülfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu ertheilen,
b) am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshülfliche Operationen auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen, betreffend Indikation, Instrumentenlehre 2c., mündlich Auskunft zu ertheilen.

Art. 52. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluß an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Art. 53. 6. Gerichtliche Medizin und Hygieine. Der Kandidat hat:

a) eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsärztlichen, eventuell fingirten Fall zu liefern, mit Einschluß psychiatrischer Fälle;
b) eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygieine abzufassen.

Art. 54. Die mündliche Prüfungsabtheilung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; 2. spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluß der Kinderkrankheiten; 3. Chirurgie; 4. Geburtshülfe mit Einschluß der Frauenkrankheiten; 5. Hygieine; 6. gerichtliche Medizin; 7. Psychiatrie; 8. Arzneimittellehre.

(Schluß folgt)

Rechtsprechung.

Der unter Umständen zu wässerigem Wurstbrei hinzuzufügende Zusatz von Mehl darf 3 % nicht übersteigen; ein größerer Zusatz muß dem Käufer mitgetheilt werden, andernfalls Strafbarkeit wegen Nahrungsmittelfälschung vorliegt. §§ 10, 11 Ges. vom 14. Mai 1879.

Berufungs-Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Cöln vom 31. Oktober 1889.

In der Strafsache gegen den Metzgermstr. Theodor St. zu Cöln-Ehrenfeld, wegen Uebertretung gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 hat, auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Cöln vom 29. August 1889 eingelegte Berufung, die III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln in der Sitzung vom 31. Oktober 1889 für Recht erkannt:

auf die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft wird das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Cöln vom 29. August 1889 aufgehoben und der Angeklagte Theodor St. wegen Uebertretung gegen § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von zwanzig Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtzahlung für je fünf Mark eine Haftstrafe von einem Tage treten soll, sowie zu den Kosten beider Instanzen verurtheilt.

Gründe:

Nach dem mit den näheren thatsächlichen Ausführungen des ersten Richters übereinstimmenden Ergebniß der Verhandlung ist als erwiesen zu erachten, daß sich in den Würsten, welche im Februar 1889 in dem Geschäfte des Angeklagten zu Ehrenfeld gekauft wurden, ein Zusatz von Mehl befunden hat, und zwar in der Bratwurst 7,15 %, in der Leberwurst 7,03 % und in der Fleischwurst 3,43 % zum Verhältniß zur Fleischmasse.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen, ist es nicht nur in hiesiger Gegend, sondern auch anderweit allgemein üblich, den Kochwürsten, unter welcher Bezeichnung auch die vorerwähnten Wurstsorten fallen, einen Zusatz von Mehl zu geben, indem sich das zur Wurstbereitung zu verwendende Fleisch zuweilen wässerig erweist, d. h. bei der Zerkleinerung mehr Wasser austreten läßt, als normal ist, in Folge dessen dann der Wurstbrei so wässerig wird, daß er sich nicht allein zur Wurst verarbeiten läßt und eines Zusatzes von Mehl bedarf, um den hierzu nöthigen Zusammenhang zu gewinnen. Hierzu genügt aber im ungünstigen Falle, wie die Sachverständigen mit Ausnahme eines einzigen, der zudem in seiner Angabe sehr wenig bestimmt war, übereinstimmend erklärt haben, ein Mehlzusatz von höchstens 3 % im Verhältniß zur Fleischmasse. Dies ist auch in einer Eingabe ausgeführt, welche mehrere Metzgermeister vor einigen Jahren an das hiesige Polizei-Präsidium gemacht haben, worin ersucht wurde, durch eine Polizei-Verfügung einen Zusatz von höchstens 3 % Mehl bei der Wurstbereitung als allgemein zulässig zu erklären. Die Eingabe hat zwar nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sie ist indessen durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß insbesondere der Metzger gekommen, und diese haben im Allgemeinen nach den darin über die Zulässigkeit des Mehlzusatzes enthaltenen Grundsätzen bei der Wurstbereitung verfahren. Es kann auch angenommen werden, daß das Publikum beim Ankauf von Kochwürsten im Allgemeinen nicht erwartet, absolut reine Fleischwaare zu erstehen, und da im Uebrigen nach Aussage der Sachverständigen das sogenannte wässerige Fleisch, abgesehen von der oben angegebenen Eigenschaft sich von normal gutem Fleische nicht unterscheidet, so ist ein geringer Mehlzusatz bei der Bereitung von Kochwürsten als ein im reellen Verkehr allgemein üblich gewordener, gesetzlich zulässiger Gebrauch und nicht schon in allen Fällen als eine Verfälschung von Wurst anzusehen.

Der Mehlzusatz darf aber in keinem Falle 3 % überschreiten, thut er dies, so fällt der Grund, aus welchem überhaupt nur die Beimischung von Mehl als ein gesetzlich zulässiger Gebrauch anerkannt werden kann, nämlich die Nothwendigkeit, dem Wurstteig die nothwendige Consistenz zu verschaffen, weg und es tritt eine Verfälschung der Wurst ein, da zu dem Zwecke ein größerer Zusatz von Mehl nicht nöthig ist und durch den über das angegebene Maß hinausgehenden Zusatz nur bezweckt werden kann, das geringer werthige Mehl für Fleischbestandtheile oder eine geringerwerthige Wurst als die normale zu verkaufen.

Bei Herstellung der von dem Angeklagten verkauften Würste ist aber der zulässige Prozentsatz insbesondere bezüglich der Brat- und Leberwurst bedeutend überschritten worden, weshalb diese Würste als verfälscht im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 angesehen werden müssen. Da er beim Verkauf derselben diesen Umstand verschwiegen hat, und zu seinen Gunsten anzunehmen war, daß er bei Herstellung der Wurst sich nicht bewußt gewesen ist, den normalmäßigen Zusatz von Mehl überschritten zu haben, so war er aus § 11 des genannten Gesetzes zu bestrafen.

Der Umstand, daß er die fraglichen Würste billiger verkauft hat als die übrigen Metzger, ist nicht geeignet, seine Straflosigkeit zu begründen, da er bei Verschweigung dieses Umstandes, daß seine Würste mehr Mehl enthalten als die normalen, das Publikum in den Glauben belassen hat, daß dieselben von derselben Qualität seien, wie sie im gewöhnlichen Handel vorkämen.

Die Strafe konnte mit Rücksicht auf die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten gering bemessen werden.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

X. Internationaler Medizinischer Kongreß Berlin 1890. — Statut und Programm.

Art. I. Der X. internationale medizinische Kongreß wird am Montag, den 4. August 1890 in Berlin eröffnet, und am Sonnabend, den 9. August, geschlossen werden.

Art. II. Der Kongreß besteht aus den approbirten Aerzten, welche sich als Mitglieder haben einschreiben lassen und ihre Mitgliedskarte gelöst haben. Andere Gelehrte, welche sich für die Arbeiten des Kongresses interessiren, können als außerordentliche Mitglieder zugelassen werden.

Die Theilnehmer zahlen bei der Einschreibung einen Beitrag von 20 Mark. Sie werden dafür je ein Exemplar der Verhandlungen erhalten, sobald dieselben erschienen sind. Die Einschreibung beginnt bei Beginn der Versammlung. Sie wird auch vorher geschehen können durch Einsendung des Beitrages an den Schatzmeister[1]) unter Angabe des Namens, der Stellung und des Wohnortes.

Art. III. Der Zweck des Kongresses ist ein ausschließlich wissenschaftlicher.

Art. IV. Die Arbeiten des Kongresses werden in 18 Abtheilungen (Sektionen) erledigt. Bei der Einschreibung haben die Mitglieder anzugeben, welcher oder welchen Abtheilungen sie sich vorzugsweise anschließen wollen.

Art. V. Das Organisations-Komité wird in der Eröffnungssitzung des Kongresses die Wahl des definitiven Bureau veranlassen, welches aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern desselben und einer unbestimmten Zahl von Ehrenvorsitzenden und Schriftführern bestehen soll.

In den konstituirenden Sitzungen der einzelnen Abtheilungen wird jede Abtheilung einen Vorsitzenden und eine genügende Zahl von Ehrenvorsitzenden erwählen, welche letzteren abwechselnd mit dem Vorsitzenden die Verhandlungen zu leiten haben. Wegen der verschiedenen Sprachen wird aus den ausländischen Mitgliedern eine entsprechende Anzahl von Schriftführern ernannt werden. Die Verpflichtungen derselben beschränken sich auf die Sitzungen des Kongresses.

Nach dem Schlusse des Kongresses wird die Herausgabe der Verhandlungen durch ein besonderes, von dem Vorstande zu bestimmendes Redaktions-Komité besorgt werden.

Art. VI. Der Kongreß versammelt sich täglich, theils für allgemeine Sitzungen, theils für die Arbeiten der Abtheilungen.

Die allgemeinen Sitzungen werden in der Zeit von 11—2 Uhr abgehalten. Es werden drei solcher Sitzungen stattfinden.

Die Zeit für die Abtheilungs-Sitzungen wird durch die Abtheilungen selbst festgestellt, jedoch wird vorausgesetzt, daß keine Abtheilungssitzungen auf die für allgemeine Sitzungen bestimmten Stunden angesetzt werden. Gemeinschaftliche Sitzungen zweier oder mehrerer Sektionen können, soweit das Bureau des Kongresses die entsprechenden Räume zur Verfügung stellt, beschlossen werden.

Art. VII. Die allgemeinen Sitzungen sind bestimmt:

a) für Verhandlungen betreffend die Arbeit und die allgemeinen Verhältnisse des Kongresses;
b) für Vorträge und Mittheilungen von allgemeinem Interesse.

Art. VIII. Vorträge in den allgemeinen, sowie in etwa anzuordnenden außerordentlichen Sitzungen sind denen vorbehalten, welche von dem Organisations-Komité dazu ersucht worden sind.

Vorschläge, welche die künftige Thätigkeit des Kongresses betreffen, müssen vor dem 1. Juli 1890 bei dem Organisations-Komité angemeldet werden. Letzteres entscheidet darüber, ob diese Vorschläge geeignet sind, auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

Art. IX. In den Sitzungen der Abtheilungen werden Fragen und Themata, die von dem Organisations-Komité der Abtheilung aufgestellt sind, zur Erörterung gebracht. Die Berichte der durch das Komité ausgewählten Referenten, sowie die sonstigen zu dem Thema eingegangenen Mittheilungen und Anträge bilden die Grundlage der Verhandlung. Insofern die Zeit es erlaubt, können auch andere, von Mitgliedern angemeldete, und von dem Abtheilungs-Komité angenommene Mittheilungen oder Themata zur Verhandlung gelangen. Das Bureau jeder Abtheilung entschließt über die Annahme solcher Mittheilungen und über die Reihenfolge, in welcher dieselben zur Verhandlung kommen sollen, jedoch nur insoweit, als dies nicht in der Sitzung selbst durch Beschluß der Abtheilung bestimmt worden ist.

Abstimmungen über wissenschaftliche Fragen finden nicht statt.

Art. X. Einleitende Vorträge in den Abtheilungen sind in der Regel auf die Zeit von 20 Minuten zu beschränken. In der Diskussion sind jedem Redner nur 10 Minuten zugemessen.

Art. XI. Alle Vorträge und Mittheilungen in den allgemeinen und Abtheilungssitzungen müssen vor dem Schlusse der betreffenden Sitzung schriftlich an die Schriftführer übergeben werden. Das Redaktions-Komité entscheidet darüber, ob in welchem Umfange diese Schriftstücke in die zu druckenden Verhandlungen des Kongresses aufgenommen werden sollen.

Die Mitglieder, welche an Diskussionen theilgenommen haben, werden ersucht, vor dem Ende des Tages den Schriftführern einen schriftlichen Bericht über die Bemerkungen, welche sie während der Verhandlung gemacht haben, zuzustellen.

Art. XII. Die offiziellen Sprachen aller Sitzungen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Die Statuten, sowie die Programme und Tagesordnungen werden in allen drei Sprachen gedruckt.

Es ist jedoch gestattet, sich für ganz kurze Bemerkungen in den Sitzungen einer anderen Sprache zu bedienen, falls eines der anwesenden Mitglieder bereit ist, den Inhalt solcher Bemerkungen in einer der offiziellen Sprachen wiederzugeben.

Art. XIII. Der fungirende Vorsitzende der Sitzungen leitet die Verhandlungen nach den in derartigen Versammlungen allgemein angenommenen (parlamentarischen) Regeln.

Art. XIV. Studirende der Medizin und andere Personen, Herren und Damen, die nicht Aerzte sind, sich aber für die Verhandlungen der betreffenden Sitzung besonders interessiren, können von dem Vorsitzenden der Sitzung eingeladen werden oder auf Ersuchen Erlaubniß erhalten, der Sitzung als Zuhörer beizuwohnen.

Art. XV. Mittheilungen oder Anfragen, betreffend Geschäftssachen einzelner Abtheilungen sind an die Vorsitzenden dieser Abtheilungen zu richten. Alle übrigen Mittheilungen und Anfragen sind an den Generalsekretär Dr. Lassar, Berlin NW., Karlstraße 19, zu adressiren.

Folgt das Verzeichniß der 18 an Zahl betragenden Abtheilungen und ihrer Organisations-Komités.

Der XVII. deutsche Aerztetag hat sich zu Braunschweig am 24. und 25. Juni 1889 unter anderm mit den Grundsätzen einer ärztlichen Standesordnung, mit der Frage „Der Arzt als sachverständiger Zeuge vor Gericht“ und mit der ärztlichen Prüfungsordnung beschäftigt. Die einschlägigen Beschlüsse, welche derselbe gefaßt hat, lauten nach dem „Aerztl. Vereinsblatt“ 1889, (Juli—November) folgendermaßen:

V. Feststellung gewisser Grundsätze einer ärztlichen Standes-Ordnung (Referent Becher-Berlin):

„A. 1. Jede Art öffentlicher Anpreisung, sei es eine „von dem Arzt selbst ausgehende, sei es eine durch „fremde Personen, ist zu verwerfen (vergl. § 2 der „Karlsruher Standesordnung und Art. II, § 3, S. 12 „des Münchener Codex „Der ärztliche Stand und das „Publikum“).

„2. Der Mißbrauch der Bezeichnung Spezialist zu „Reklamezwecken ist zu verwerfen.

„3. Es ist unstatthaft: das öffentliche Ankündigen „unentgeltlicher Krankenbehandlung, — das Unterbieten „bei Abschluß von Verträgen mit Kranken- und ähnlichen „Kassen —, das Anbieten von Vortheilen aller Art an „dritte Personen, um sich hierdurch Praxis zu verschaffen.

„4. Das Verordnen und Empfehlen von Geheimmitteln, auch in Gestalt eigener sogenannter Magistralformeln, ist unzulässig.

[1]) Adresse: Dr. M. Bartels, Bureau des Hauses des Abgeordneten, Berlin SW., Leipzigerstraße 75. Es wird um Beifügung einer Visiten-Karte gebeten

„5. Jeder von einem Arzte ausgehende Versuch, „gleichviel auf welchem Wege in die Praxis eines „Kollegen einzudringen, ist unehrenhaft. Namentlich soll „der, welcher als Vertreter oder Konsiliarius thätig „gewesen, nicht und keinenfalls ohne ausdrückliche Zu„stimmung des bisherigen Arztes die Behandlung über„nehmen. Der zu einer bestimmten Behandlung zuge„zogene Spezialist darf nur diese zu Ende führen, nicht „aber je in die sonstige ärztliche Behandlung eingreifen. „(Bezüglich Vertretung und Konsilien vergl. die be„treffenden Bestimmungen der Karlsruher und Münchener „Standes-Ordnung.)

„Kein Arzt soll dem Publikum gegenüber Aeußerungen „thun, die einen Kollegen herabzusetzen geeignet sind."

„B. Für die Geltendmachung der vorstehend kurz „skizzirten Regeln sind überall Ehrengerichte einzu„setzen, welchen als wirksame Maßregeln gegen diejenigen „Aerzte, die sich den geringeren Strafen etwa nicht fügen, „der Abbruch der Standesverbindung übrig bleibt."

Auf Antrag Aub's wird (als Zusatz zu 3) folgende Erklärung beschlossen:

„Die Bezeichnung Klinik und Poliklinik kommt nur denjenigen Anstalten zu, welche dem Lehrzweck der Universitäten dienen."

Ein Antrag von Busch zu 2:

„Wer sich als Spezialist bezeichnet, hat auf die „Ausübung der allgemeinen Praxis zu verzichten"

fand nicht die genügende Unterstützung.

VII. Der Arzt als sachverständiger Zeuge vor Gericht (Referent Samelson):

„1. Wird der Arzt als sachverständiger Zeuge vor „Gericht geladen, so hat er, falls ihm Fragen vorgelegt „werden, die er nur als Sachverständiger beantworten „kann, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, ob „es nicht zweckmäßig sei, ihn als Sachverständigen zu „vereidigen.

„2. Wird dies vom Gericht abgelehnt und der Arzt „dennoch zu einem Sachverständigenurtheil genöthigt, so „erhebt er Beschwerde bei der zuständigen Instanz.

„3. Wird ein Arzt zu einem sachverständigen Gut„achten auf Grund von Aussagen aufgefordert, welche „der behandelnde Arzt als sachkundiger Zeuge gemacht „hat, so muß derselbe gewissenhaft prüfen, ob er zur „Erstattung eines sachgemäßen Gutachtens auf Grund „dieser Aussagen im Stande ist, und wenn er dies nach „seinem Gewissen verneinen zu müssen glaubt, die Er„stattung des Gutachtens von dem Zusammenwirken „mit dem als Sachverständigen hinzuzuziehenden be„handelnden Arzte abhängig machen.

„4. Es soll bei den obersten Landesjustizbehörden „der Erlaß einer Verfügung an die Gerichte beantragt „werden, wodurch diesen dringend empfohlen wird, in „den Fällen, in welchen der behandelnde Arzt als sach„kundiger Zeuge vernommen und demnächst auf Grund „der Aussagen desselben ein ärztliches sachverständiges „Gutachten erhoben werden soll, stets und zwar selbst „ungeachtet des Widerspruchs einer der Parteien den „behandelnden Arzt, wenn nicht zum einzigen Sach„verständigen, so doch neben anderen Aerzten mit zum „Sachverständigen zu bestimmen."

Mit der Ausführung dieser Beschlüsse, insbesondere ad 4, wird der Geschäftsausschuß beauftragt.

IX. Die ärztliche Prüfungs-Ordnung (Referent Dreßler-Karlsruhe). Die vom Referenten nachträglich geänderten Thesen lauteten:

„1. Die obligate Zeitdauer des medizinischen Studiums „wird einschließlich des unter der Waffe zu verbringenden „Semesters auf mindestens 5 Jahre festgesetzt.

„2. Die Psychiatrie und die gerichtliche Medizin „werden in die Prüfung als besondere Abschnitte auf„genommen.

„3. Der Kandidat darf in Zukunft einen nicht be„standenen Prüfungsabschnitt nicht zweimal durchmachen, „sondern die Prüfungswerthe der einzelnen Abschnitte „werden ohne Wiederholungserlaubniß bei etwaigem „Nichtbestehen am Schlusse der Prüfung zusammen„gerechnet und stellen das Ergebniß fest, ob der Kandidat „bestanden ist oder nicht. Meldet er sich in letzterem „Falle zum zweiten Mal, so wird er in allen Fächern „wieder geprüft.

„4. Eine Zentralstelle vertheilt die Examinanden „behufs Ablegung der Prüfung auf die verschiedenen „Universitäten im Verhältniß zu der Frequenz und den „Lehrkräften, unter Ausschluß derjenigen Universität, an „welcher der betr. Kandidat studirt hat."

Der Bez.-V. München hat dazu folgenden Antrag gestellt:

„Der deutsche Aerztetag möge an einen Hohen „Bundesrath das Gesuch richten, die zur Zeit geltenden „Prüfungsvorschriften für Aerzte einer Revision unter„ziehen zu wollen, und zwar insbesondere hinsichtlich „der in § 4, Ziff. IV 2, § 5 und § 20, Ziff. IV ent„haltenen Bestimmungen[1])."

An Stelle desselben beantragte Aub:

„Der Aerztetag wolle beschließen, es sei der Geschäfts„ausschuß zu beauftragen, zur weiteren Berathung einer „Revision der zur Zeit geltenden ärztlichen Prüfungs„vorschriften eine Kommission zu bestellen, welche aus „Aerzten und Examinatoren zusammengesetzt sein und „bis zum nächsten Aerztetage definitive Vorschläge aus„arbeiten soll."

Bei der Abstimmung wurde Satz 1 gegen 3 Stimmen angenommen, über Satz 2 nach Penzoldt's Antrag nicht abgestimmt, sondern dieser mit 3 und 4 der nach Aub's Antrag zu bildenden Kommission überwiesen. An dieselbe ging gleichfalls der Antrag des Bez.-V. Regensburg, daß eine Prüfung ebensowohl im Frühjahr als im Herbst stattfinden müsse.

Bayern. Das General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins hat sich über die Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsrathes vom 21. März 1889, betr. die Nützlichkeit des Erlasses von Maßregeln gegen den Rothlauf der Schweine und anderer, verwandter Seuchen[2]) nach Einholung von Berichten der Bezirks- und Kreis-Komités wie folgt ausgesprochen:

1. Die Bekämpfung der Rothlaufseuche der Schweine durch Erlaß allgemeiner für das Deutsche Reich giltiger veterinärpolizeilicher Maßnahmen wird um so wünschenswerther bezeichnet, als die früher in Bayern unter dem Titel Milzbrandrothlauf in Anwendung gebrachten Bestimmungen in Wegfall gekommen sind und zur Zeit gar keine polizeilichen Vorbeugungs- und Tilgungsmaßregeln gegen die auch in Bayern nicht selten vorkommende Rothlaufseuche bestehen.

2. Obwohl in Bayern die sogenannte Schweineseuche und die sogenannte Schweinepest noch nicht vorgekommen sind, so erscheint es doch geboten, diese verderblichen Schweineseuchen mit allen Hilfsmitteln der Veterinärpolizei von den einheimischen Schweinebeständen ferne zu halten.

3. Die vom Reichsamte des Innern vorgeschlagene und vom Deutschen Landwirthschaftsrathe in seiner 17. Plenarversammlung begutachteten Maßregeln gegen die Rothlaufseuche der Schweine sind als zweckentsprechend anzusehen, doch wird für unerläßlich gehalten, daß zur Ueberwindung der Schwierigkeit ihrer Ausführung bei kleineren Besitzern und zur Verhütung jeder unnöthigen Belästigung des Schweinehandels durch die zu erlassende Vollzugsinstruktion den zuständigen Aufsichtsbehörden die weitgehendste Befugniß zur Ertheilung von Dispensen eingeräumt wird.

4. Der Erfolg dieser Maßregeln hängt davon ab, wenn die Anzeigepflicht bestimmt wird.

Von einer Entschädigung ist abzusehen, dagegen ist dringend zu wünschen, daß die auf polizeiliche Anordnung erwachsenden Kosten vom Staate übernommen werden.

Sofern diese Maßregeln zur wirksamen Bekämpfung der Rothlaufseuche nicht genügen sollten, bleiben weitere Vorschläge vorbehalten.

---

[1]) Anm. Diese Bestimmungen betreffen die Studienzeit (9 Halbjahre), die Prüfungsabschnitte und die Frist der Wiederholungs-Prüfungen.

[2]) Vgl. Veröffentl. 1889, S. 211.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	359	10	394	93	45,0	26,8	—	—	1	1	1	51	167	4	3	2	166	3
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	109	7	62	8	25,8	. [3]	—	1	—	1	—	15	13	—	—	—	30	2
† Altenessen	17 936	94	4	64	9	42,8	. [3]	4	—	3	1	—	5	20	—	—	—	29	2
† Altona	138 871	445	20	343	117	29,6	25,6	—	2	4	2	5	48	74	20	16	16	183	5
† Aschersleben	23 369	70	3	63	16	32,4	26,2	—	—	3	—	—	13	10	2	—	—	33	2
† Barmen	109 599	324	21	317	55	34,7	22,6	—	—	5	—	2	51	119	15	5	5	121	4
† Berlin	1492 162	4388	144	3177	891	25,5	26,4	26	38	155	18	15	541	340	170	39	38	1803	71
Vororte: Lichtenberg	19 366	88	3	45	26	27,9	. [5]	—	—	1	—	—	2	6	8	1	1	28	—
Vororte: Rixdorf	26 484	142	5	70	37	31,7	. [5]	—	—	2	—	—	8	16	7	1	1	35	2
Vororte: Schöneberg	20 173	80	2	46	13	27,9	. [6]	—	—	1	—	—	5	9	3	—	—	26	2
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	329	10	185	68	29,1	. [7]	—	—	4	2	1	32	37	20	5	5	85	4
† Beuthen O.-Schl.	29 851	97	—	68	17	27,3	33,8	3	—	1	—	1	14	11	1	1	1	36	1
† Bielefeld	38 829	131	2	115	16	35,5	21,7	—	3	1	—	1	20	41	—	—	—	48	1
† Bochum	47 481	186	1	167	32	42,2	28,2	2	—	5	6	—	26	50	5	—	—	72	1
† Bockenheim	19 346	57	1	57	10	35,4	23,2[8]	—	1	—	—	—	11	19	—	—	—	25	1
† Bonn	40 091	130	6	146	27	43,7	26,7	—	—	—	—	—	25	54	4	—	—	60	3
† Borbeck	27 359	140	1	97	18	42,5	. [3]	4	1	3	5	—	6	46	2	—	—	29	1
† Brandenburg a. H.	36 853	133	3	96	28	31,3	27,0	—	—	2	1	—	25	11	5	—	—	52	—
† Breslau	324 143	987	44	[11]) 883	213	32,7[11])	31,3	—	1	18	7	—	90	144	42	3	3	572	9
† Brieg	20 174	55	2	[12]) 57	3	33,9[12])	26,8	4	—	—	—	—	7	14	4	—	—	28	—
Bromberg	38 356	119	2	86	21	26,9	24,8	—	—	8	—	1	15	9	—	—	—	53	—
Burg b. Magdeburg	16 906	54	1	46	9	32,7	26,3	—	1	1	—	—	6	21	10	10	9	6	1
Celle	18 766	38	—	42	6	26,9	21,4	—	1	1	1	—	4	12	—	—	—	22	1
Charlottenburg	53 270	227	5	136	31	30,6	29,3	—	3	4	1	—	14	33	2	—	—	76	3
Danzig	120 539	361	14	372	119	37,0	28,4	2	4	16	3	1	48	102	15	14	13	175	6
† Dortmund	89 334	317	7	273	58	36,7	26,7	—	1	9	1	2	48	99	5	—	—	101	7
† Düren	22 033	61	1	60	16	32,7	23,8[8])	—	—	2	—	—	9	12	1	—	—	35	1
† Düsseldorf	133 276	493	16	361	81	32,5	24,1	—	—	3	—	—	56	99	3	—	—	199	1
† Duisburg	53 271	243	10	212	52	47,8	26,8	3	—	6	—	—	30	70	8	2	2	90	5
† Eisleben	27 747	91	7	73	41	31,6	27,2[8])	—	2	1	—	—	5	13	1	1	1	51	—
† Elberfeld	121 550	416	8	423	77	41,8	23,3	—	2	12	1	1	87	138	10	—	—	162	10
† Elbing	40 510	153	3	161	46	47,7	30,4	—	5	2	3	1	15	36	17	3	3	81	1
† Erfurt	63 088	225	7	212	49	40,3	23,2	2	—	1	2	—	23	91	10	—	—	80	3
† Eschweiler	18 049	78	1	59	20	39,2	24,2[10])	2	—	—	—	—	8	15	5	5	4	29	—
† Essen	72 507	263	7	249	79	41,2	28,1	12	4	12	—	—	26	105	8	—	—	78	4
Eupen	15 815	34	3	34	4	25,8	21,9[8])	—	—	1	—	1	3	13	—	—	—	16	—
† Flensburg	35 474	111	3	99	16	33,5	23,1	—	2	10	—	—	11	24	2	1	1	47	3
† Forst i. L.	20 948	89	4	60	17	34,4	24,1[8])	—	—	1	—	—	13	8	1	1	1	37	—
† Frankfurt a. M.	170 733	380	15	403	68	28,3	19,9	—	7	25	1	1	75	123	12	—	—	152	7
† Frankfurt a. O.	56 780	157	—	148	36	31,3	27,1	—	—	9	2	—	29	29	4	1	1	73	2
Geestemünde	15 789	41	3	27	6	20,5	. [2])	—	—	1	1	1	7	2	—	—	—	14	1
† Gelsenkirchen	25 490	130	5	90	26	42,4	30,9[9])	4	1	2	4	—	14	25	4	—	—	30	6
† M.-Gladbach	50 505	187	5	224	58	53,2	26,6	7	—	9	—	1	38	71	3	1	—	94	1
† Gleiwitz	20 028	40	1	[13]) 32	8	19,2[13])	20,7[9])	—	—	2	1	—	3	9	1	—	—	14	2
† Glogau	21 308	44	4	47	10	26,5	23,4	—	1	2	—	—	8	11	1	—	—	24	—
Gnesen	17 527	65	—	56	13	38,3	27,3[10])	—	4	7	1	1	7	20	1	—	—	14	1
† Görlitz	60 647	157	14	191	46	37,8	27,7	2	1	9	—	2	24	58	7	3	3	84	4
† Göttingen	23 026	69	1	[14]) 79	3	41,2[14])	25,3	—	—	22	—	—	11	20	3	—	—	23	—
Grabow a. O.	15 368	69	2	51	19	39,8	. [4])	—	—	6	1	—	8	—	1	1	1	35	—
† Graudenz	17 350	67	4	[15]) 55	14	38,0[15])	30,6	—	—	1	—	—	12	10	—	—	—	31	1
Greifswald	20 731	85	2	81	16	46,9	28,5	—	—	1	—	—	9	31	—	—	—	39	1
† Grünberg i. Schl.	15 636	58	1	36	7	27,6	. [4])	—	—	1	—	—	1	11	1	—	—	21	1
† Guben	28 238	93	5	77	20	32,7	24,9	1	1	6	—	2	3	14	1	—	—	48	1
† Hagen	32 656	129	3	97	13	35,6	26,3	4	1	10	2	1	18	36	3	3	3	22	—
† Halberstadt	36 560	131	5	111	19	36,4	27,2	—	4	1	1	—	16	46	3	—	—	36	4
† Halle a. S.	91 607	331	7	278	58	36,4	24,8	—	13	12	1	—	42	52	10	1	1	142	6
† Hamm i. W.	24 112	85	4	81	12	40,3	22,9	8	—	—	1	1	12	19	—	—	—	38	2
Hanau	25 560	53	3	85	9	39,9	25,0	—	—	2	—	—	24	21	2	—	—	36	—
† Hannover	155 214	473	10	390	67	30,2	21,5	4	1	24	2	—	65	78	—	—	—	203	13
† Harburg	25 338	117	5	88	27	41,7	23,7	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	78	3
† Herford	18 016	57	4	62	7	41,3	22,7[10])	—	—	—	2	—	12	21	1	1	1	25	1
† Hildesheim	32 593	93	3	89	15	32,8	22,2	1	—	6	—	—	6	27	—	—	—	48	1
Hirschberg	16 753	55	3	42	13	30,1	26,9[10])	—	—	—	—	—	6	13	1	1	1	21	1
Insterburg	22 902	73	5	49	9	25,7	23,2	—	—	4	1	2	7	13	2	2	2	19	1
† Iserlohn	21 469	66	1	79	10	44,2	23,5	—	—	—	—	—	13	24	4	1	1	36	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 887 = 31,0 ‰. — [12]) Desgl. 46 = 27,4 ‰. — [13]) Desgl. 29 = 17,4 ‰. — [14]) Desgl. 62 = 32,3 ‰. — [15]) Desgl. 53 = 36,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Kassel**	69 395	153	13	158	20	27,3	21,7	—	—	7	1	2	22	26	—	—	—	96	4
Kattowitz	15 866	58	3	38	14	28,7	. [3]	1	—	2	—	—	4	3	3	3	3	24	1
† Kiel	59 140	221	5	181	42	36,7	22,5	—	1	31	1	1	15	33	4	1	1	86	9
† Koblenz	32 697	85	2	94	14	34,5	22,8	—	—	—	—	1	20	26	4	1	1	42	1
† Köln	267 152	965	30	844	205	37,9	26,5	—	—	4	—	3	125	252	26	5	4	428	6
† Königsberg i. Pr.	160 537	513	20	463	99	34,6	31,1	—	13	19	4	2	54	115	17	3	3	230	9
† Königshütte	36 243	164	3	70	18	23,2	29,7	—	1	5	—	1	9	9	1	1	—	38	6
Köslin	17 683	44	1	57	10	38,7	24,0[5]	—	—	1	—	—	4	21	—	—	—	30	1
† Kolberg	17 043	41	3	31	9	21,8	24,8[5]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	21	1
† Kottbus	30 692	109	7	74	14	28,9	27,5	—	—	6	—	1	11	17	8	8	8	29	2
Krefeld	105 237	370	7	318	70	36,3	25,3	3	—	6	2	—	53	100	4	—	—	149	1
† Kreuznach	17 416	49	2	47	6	32,4	23,5[5]	—	—	2	1	—	6	7	—	—	—	30	1
† Küstrin	16 055	43	2	41	15	30,6	26,4[6]	—	—	—	—	1	13	1	1	—	—	25	—
† Landsberg a. W.	26 067	90	5	94	24	43,3	24,6	—	—	5	—	1	14	6	—	—	—	68	—
† Langenbielau	15 540	62	1	60	17	46,3	. [3]	1	—	2	—	—	12	6	1	—	—	37	1
† Liegnitz	49 021	144	2	119[7]	41	29,1[7]	. [2]	1	—	1	—	—	19	20	18	1	1	57	3
Linden b. Hannover	28 490	98	3	122	20	51,4	34,8[6]	1	—	18	1	—	22	32	2	—	—	41	5
Luckenwalde	17 395	62	3	68	18	46,9	28,2[6]	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	63	—
Lüdenscheid	18 773	67	11	62	12	39,6	23,4[6]	—	—	2	—	—	14	23	—	—	—	23	—
† Lüneburg	19 613	52	—	61	15	37,3	23,9	—	—	1	—	2	1	11	—	—	—	45	1[11]
† **Magdeburg**	180 040	683	18	566	143	37,7	28,1	—	6	22	1	—	69	164	20	6	6	278	6
† Malstatt-Burbach	16 593	72	4	32	7	23,1	. [4]	3	—	2	—	—	6	—	—	—	—	20	1
† Meiderich	18 655	97	4	73	16	47,0	. [2]	1	—	5	—	1	10	30	2	—	—	24	—
† Memel	17 912	54	1	63	4	42,2	26,4	—	—	3	1	1	7	13	—	—	—	37	1
† Merseburg	18 316	56	—	76	18	49,8	27,2[5]	—	5	6	—	1	4	20	1	1	—	38	1
† Minden	19 257	52	1	53	8	33,0	21,3	—	—	—	—	—	9	14	—	—	—	29	1
† Mühlhausen i. Th.	26 665	93	3	92	21	41,4	23,8	6	—	4	—	—	10	37	1	—	—	32	2
Mülheim a. Rh.	29 150	106	2	100	18	41,2	26,6	—	—	—	—	—	41	6	—	—	—	50	3
† Mülheim a. d. R.	26 591	95	1	101	20	45,6	24,6	2	—	—	1	—	21	39	4	1	1	32	2
† Münster	47 383	107	3	179	21	45,3	25,7	5	—	4	1	—	19	51	2	1	1	95	2
† **Naumburg a. S.**	20 243	63	2	59	15	35,0	23,4	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	46	—
† Neiße	23 056	43	3	72	19	37,5	22,1	—	—	—	—	—	11	9	2	—	—	50	—
† Neumünster (Holst.)	15 525	61	2	40[8]	9	30,9[8]	. [1]	—	1	—	—	—	3	13	—	—	—	22	1
† Neunkirchen	20 435	74	3	51	13	29,9	. [2]	—	—	4	—	—	8	8	—	—	—	30	1
Neu-Ruppin	15 309	38	3	36[9]	10	28,2[9]	. [3]	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	22	2
† Neuß	22 438	53	3	83	20	44,4	26,8	—	—	—	—	—	19	32	—	—	—	32	—
† Neustadt O.-S.	17 744	55	—	52	14	35,2	28,2[6]	1	1	—	3	—	5	7	3	—	—	32	—
† Nordhausen	27 894	75	6	100	19	43,0	23,7	3	1	2	—	—	11	37	—	—	—	44	2
Oberhausen	23 754	113	4	69	21	34,9	22,7	3	—	—	—	—	7	17	1	—	—	40	1
Oppeln	17 376	74	—	68	14	47,0	30,2[6]	—	—	—	—	—	10	9	2	2	2	44	3
† Osnabrück	38 729	101	2	110	11	34,1	23,4	—	—	5	—	1	11	40	—	—	—	50	3
Paderborn	18 398	58	—	61	11	39,8	22,2[6]	—	—	—	—	—	5	26	—	—	—	30	—
† Posen	70 698	209	8	239	48	40,6	29,5	12	11	13	—	1	29	40	4	—	—	124	5
† Potsdam	53 104	130	4	100	20	22,6	23,6	—	—	8	—	—	17	19	1	—	—	55	—
† Prenzlau	17 600	70	1	64	17	43,6	26,1	—	—	—	—	—	14	15	—	—	—	34	1
† Quedlinburg	20 135	62	1	62	14	37,0	26,4	—	—	1	3	—	5	16	2	—	—	35	—
† Ratibor	20 579	32	1	53	13	30,9	23,7	—	—	4	—	—	11	7	—	—	—	31	—
† Remscheid	37 613	141	9	99	17	31,6	22,5	—	—	1	—	1	40	17	4	—	—	34	2
† Rheydt	25 931	90	3	68	9	31,5	20,4	—	—	4	—	1	12	12	—	—	—	39	—
† **Schleswig**	14 950	32	—	50	2	40,1	23,6[5]	—	—	1	—	—	8	9	—	—	—	30	2
† Schweidnitz	25 014	64	3	69	16	33,1	30,2	—	—	2	1	—	15	6	—	—	—	45	—
† Siegen	18 190	67	3	65	9	42,9	20,7[5]	—	—	6	1	—	8	19	—	—	—	30	1
† Solingen	34 664	112	12	112	25	38,8	23,8	—	—	2	1	—	30	31	1	1	1	46	1
† Spandau	34 482	112	7	81	25	28,2	25,9	—	3	3	—	2	7	17	2	1	1	42	5
† Stargard i. P.	22 383	74	3	71	10	38,1	25,9	—	2	6	1	—	3	20	1	1	1	37	1
Staßfurt	20 369	82	1	54	9	31,8	24,2[6]	8	—	7	—	1	2	13	3	—	—	19	1
† Stendal	17 826	50	5	38	6	25,6	25,1[6]	—	—	3	—	—	2	8	1	—	—	24	—
† Stettin	106 679	345	16	302	66	34,0	26,1	—	2	34	—	2	41	71	2	1	—	147	3
† Stolp	23 222	76	1	90	21	46,5	28,5	—	—	2	—	—	8	32	—	—	—	47	1
Stralsund	28 528	53	1	95	14	40,0	24,7	1	1	—	1	—	7	29	—	—	—	53	3
† **Thorn**	26 921	66	3	53	19	23,6	25,6	—	—	2	1	1	11	—	3	3	3	34	1
† Tilsit	23 359	80	3	86	20	44,2	28,7	2	—	4	1	1	2	43	4	2	2	29	—
† Trier	37 587	69	4	89	19	28,4	28,5	—	—	3	1	—	12	10	2	—	—	60	1
† **Viersen**	23 356	61	1	59	14	30,3	23,5	—	—	1	—	—	6	13	—	—	—	39	—
† **Wandsbeck**	19 247	57	—	38	11	23,7	22,7[5]	—	—	1	—	—	8	14	1	1	1	14	—
† Weißenfels	23 733	83	3	71	26	35,9	26,6	—	2	1	1	1	4	11	5	4	3	46	—
† Wesel	20 754	52	3	43	9	24,9	20,3	—	—	—	—	—	2	13	1	1	1	27	—
† Wiesbaden	60 234	153	4	206	28	41,0	19,9	2	—	2	1	—	27	54	—	—	—	119	1
Wilhelmshaven	15 237	34	1	31	6	24,4	. [1]	—	—	8	—	—	4	10	—	—	—	9	—
† Witten	26 010	79	3	99[10]	17	45,7[10]	24,9	—	—	11	1	—	19	34	3	3	3	30	1

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 118 = 28,9 ‰. — [8]) Desgl. 39 = 30,1 ‰. — [9]) Desgl. 34 = 26,7 ‰. — [10]) Desgl. 81 = 37,4 ‰. — [11]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	95	4	59	17	32,2	26,7	—	—	—	1	—	8	20	4	2	1	26	—
Bayern.																			
† Amberg	16 939	47	—	52	10	36,8	29,2[3])	—	—	4	—	—	6	17	4	—	—	20	1
† Augsburg	70 025	208	7	273	78	46,8	30,5	2	—	5	—	1	40	57	19	1	1	147	2
† Bamberg	33 294	110	2	91	12	32,8	24,1	—	—	5	—	—	26	28	2	1	1	30	—
† Bayreuth	24 922	54	4	50	4	24,1	23,0	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	31	1
† Erlangen	16 701	55	3	58[6])	10	41,7[6])	33,0	—	—	1	1	—	12	16	—	—	—	27	1
† Fürth	39 481	115	6	141	36	42,9	27,5	—	1	17	—	1	28	31	5	—	—	58	—
† Hof	23 412	91	2	76	20	39,0	25,7	—	—	7	—	—	2	28	2	2	2	37	—
† Ingolstadt	17 430	48	2	62	19	42,7	31,8[3])	—	—	4	—	—	—	8	1	1	1	48	1
† Kaiserslautern	36 148	125	9	90	27	29,9	21,5	—	2	3	—	1	19	33	1	1	1	30	1
† Landshut	18 467	53	2	53	9	34,4	26,0[2])	—	—	—	—	—	9	18	2	—	—	24	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	142	2	79	20	35,7	28,8[3])	—	—	2	—	—	15	22	9	2	2	28	3
† München	291 278	1012	34	996	259	41,0	31,6	26	3	55	2	2	134	269	71	10	8	424	10
† Nürnberg	128 980	449	22	408	106	38,0	26,7	—	2	12	—	—	86	92	19	3	3	192	5
† Passau	15 783	48	1	34	9	25,9	28,0[2])	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—	19	—
† Pirmasens	17 595	81	3	44	14	30,0	.[1])	—	—	2	—	—	13	8	2	—	—	19	—
† Regensburg	37 539	102	3	112	25	35,8	30,9	—	—	2	—	—	16	23	5	—	—	65	1
† Speyer	16 833	52	3	51	15	36,4	23,1[2])	—	—	—	—	—	10	16	3	1	1	22	—
† Würzburg	58 672	149	4	205	29	41,9	26,8	—	1	6	—	—	36	46	2	1	1	109	5
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	45	—	35	3	20,4	22,5[2])	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	17	—
† Chemnitz	125 204	519	16	401	159	38,4	31,3	—	—	2	4	1	44	48	3	3	3	291	8
† Crimmitschau	20 516	82	3	59	23	34,5	32,5	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	44	—
† Dresden	269 250	734	24	704[7])	123	31,4[7])	24,6	7	—	33	1	4	105	147	21	14	13	376	10
† Freiberg	28 510	95	3	86	17	36,2	29,0	—	—	3	—	—	8	37	4	2	2	34	—
† Glauchau	22 042	84	3	74	24	40,3	34,7	—	—	1	—	—	9	13	1	—	—	49	1
† Leipzig[5])	286 878	945	26	716	150	30,0	22,7	5	6	18	6	3	129	218	14	2	2	304	13
Lindenau	18 253	125	4	72	29	47,3	31,6[4])	—	2	2	—	1	13	11	4	1	1	38	1
† Meerane	21 756	82	6	82	38	45,2	34,5	—	—	—	—	—	16	8	—	—	—	57	1
† Meißen	16 623	60	1	49	9	35,4	28,1[4])	—	—	3	—	—	11	10	—	—	—	25	—
† Plauen i. V.	49 966	166	5	126	24	30,3	25,4	1	1	3	—	—	21	40	1	—	—	57	2
† Reichenbach	19 980	90	1	74	17	44,4	28,5[2])	—	4	2	—	—	6	11	3	3	3	45	3
Werdau	15 584	68	1	47	14	36,2	.[1])	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	31	1
† Zittau	23 895	67	4	84	15	42,2	26,0	—	—	22	—	1	8	12	1	—	—	40	—
† Zwickau	43 130	154	6	148[8])	54	41,2[8])	29,9	—	—	—	2	—	11	39	2	—	—	89	5
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	56	1	59	14	35,9	25,2	—	—	3	—	—	8	12	3	2	2	31	2
† Eßlingen	20 963	49	2	56	6	32,1	22,8	—	—	1	—	—	11	17	—	—	—	27	—
† Gmünd	16 739	38	4	57	15	40,9	23,3[4])	—	—	—	1	—	7	18	1	1	1	29	1
† Heilbronn	30 794	86	2	113	23	44,0	23,8	—	—	1	—	—	16	36	1	1	1	56	3
† Ludwigsburg	16 294	26	—	29	5	21,4	17,4[2])	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	14	2
† Reutlingen	17 970	48	1	48	7	32,1	24,6	—	—	1	1	—	2	15	1	—	—	28	—
† Stuttgart	120 873	305	11	349	67	34,6	21,4	2	2	15	—	—	47	113	9	1	1	157	4
† Ulm	34 377	92	—	73	14	25,5	24,5	—	—	1	—	—	13	10	1	1	1	46	2
Baden.																			
† Freiburg	45 868	113	3	157[9])	18	41,1[9])	25,4	1	—	3	—	—	24	43	—	—	—	84	2
† Heidelberg	29 230	84	2	86[10])	13	35,3[10])	26,8	—	1	—	—	—	10	30	2	2	2	42	1
† Karlsruhe	67 987	182	4	200[11])	31	35,3[11])	19,7	—	—	3	—	2	35	76	5	1	1	74	5
Konstanz	15 723	29	4	44	14	33,6	.[1])	—	—	—	—	—	5	10	2	2	2	27	—
† Mannheim	68 427	263	5	211	60	37,0	21,8	6	—	6	1	—	32	53	2	1	—	109	2
† Pforzheim	30 101	88	—	87	17	34,7	22,6	—	—	—	—	—	14	29	6	4	2	36	2
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	113	6	182	36	40,3	21,0	1	1	5	—	—	17	68	—	—	—	86	4
† Gießen	20 970	59	1	70	9	40,1	23,1[2])	—	—	6	—	1	13	22	—	—	—	28	—
† Mainz	71 285	194	12	207	42	34,8	23,3	1	1	9	2	—	36	57	—	—	—	95	6
† Offenbach	34 705	89	6	90	22	31,1	22,0	—	1	1	—	—	17	22	5	4	4	43	1
† Worms	24 559	86	1	76	21	37,1	23,4	1	—	—	—	—	14	23	—	—	—	36	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	103	7	135	29	39,0	20,7	6	—	8	—	—	6	54	—	—	—	61	—
† Schwerin	32 795	87	8	101	7	37,0	21,0	—	—	—	1	—	12	28	—	—	—	58	2
† Wismar	16 053	36	1	46	7	34,4	22,1[2])	—	1	1	1	—	2	11	2	1	1	28	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	93	4	49	15	29,0	27,0[2])	—	—	2	—	—	4	16	1	1	1	26	—
† Eisenach	20 769	50	2	72	15	41,6	20,9	—	—	4	—	—	11	12	2	1	1	43	—
† Weimar	23 051	66	2	65	13	33,8	19,2	—	—	—	—	—	9	14	7	7	7	33	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	45	2	55	2	27,3	23,5	—	—	3	3	—	9	4	—	—	—	33	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	318	12	315	79	40,0	24,6	—	—	27	—	1	46	64	7	1	1	166	4
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	110	4	110[12])	25	41,6[12])	31,2	—	—	2	—	—	12	30	1	—	—	62	3

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [6]) Ohne Ortsfremde 44 = 31,6 ‰. — [7]) Desgl. 650 = 29,0 ‰. — [8]) Desgl. 138 = 38,4 ‰. — [9]) Desgl. 121 = 31,7 ‰. — [10]) Desgl. 66 = 27,1 ‰. — [11]) Desgl. 191 = 33,7 ‰. — [12]) Desgl. 105 = 39,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	75	5	48	2	19,9	22,3	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	34	1
† Koburg	16 594	34	1	62	11	44,8	21,9	12	—	2	—	—	3	8	2	2	2	33	2
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	106	5	60	19	29,5	23,8	—	—	2	—	1	4	16	—	—	—	35	2
† Cöthen	18 681	51	2	38	7	24,4	20,8[2])	—	—	1	—	—	3	12	—	—	—	22	—
† Dessau	31 891	118	11	98	19	36,9	24,0	—	4	4	—	1	9	22	1	—	—	55	2
† Zerbst	15 865	37	1	39	5	29,5	25,6[2])	—	1	—	—	—	7	7	1	1	1	23	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	61	3	74	23	45,9	24,9[3])	—	2	2	—	—	4	30	8	2	2	26	2
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	150	5	133	44	39,3	29,3	2	—	7	—	—	18	37	12	12	12	55	2
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	146	5	134	24	27,1	21,9	—	3	8	1	—	15	21	1	—	—	84	1
Bremen.																			
† Bremen	123 840	321	8	266	61	25,8	20,9	—	1	8	—	2	38	62	3	1	1	143	9
† Bremerhaven	15 506	35	—	39	6	30,2	. [1])	—	—	1	1	—	8	5	—	—	—	18	6
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1654	52	1347	469	30,9	26,3	1	8	33	21	5	171	244	136	34	33	700	28[5])
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	93	3	103	15	45,9	28,4	—	—	—	—	1	12	55	4	2	2	30	1
† Metz	54 934	137	12	195	32	42,6	22,6	8	—	7	3	—	23	65	1	—	—	86	2
† Mülhausen	75 378	234	19	324	63	51,6	22,8[2])	—	1	7	1	—	48	100	19	19	19	148	—
† Straßburg	118 876	342	13	397	79	40,1	27,7	—	1	8	1	—	48	138	12	11	11	179	10

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 29./12.—1./2.	23 719	65	3	77	21	33,8	.	—	—	—	1	1	18	17	6	.	.	34	—
Basel, Dezember	69 809	187	13	107	16	18,4	.	—	4	3	1	—	23	19	9	.	.	44	4
Bern, Dezember	46 009	120	4	126	13	32,9	.	—	1	2	1	1	18	20	3	.	.	75	5
Besançon, Oktober	56 303	92	9	93	15	19,8	.	—	—	—	1	1	12	12	13	.	.	53	1
Bordeaux	237 073	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, Januar	206 000	678	28	949	188	55,3	.	10	7	12	7	6	139	359	32	.	.	377	.
Calais, Oktober	58 710	176	6	89	24	18,2	.	—	—	—	5	3	18	3	8	.	.	52	—
Cherson, 1./1—3./2.	65 000	229	.	166	50	26,6	.	—	—	3	2	—	25	18	6	—	—	110	2
Dijon, Oktober	61 941	90	5	89	18	17,2	.	—	—	—	2	—	8	1	14	.	.	59	5
Eger, 29./12.—1./2.	19 704	64	4	55	6	29,0	.	—	—	—	3	—	7	7	1	.	.	36	1
Genf, Dezember	52 043	93	4	84	10	19,4	.	—	—	3	—	—	15	15	—	.	.	48	3
Genua	204 715	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Oktober	111 267	325	14	235	56	25,3	.	—	—	2	5	—	50	17	13	.	.	138	10
Innsbruck 29./12.-1./2.	22 851	72	3	77	7	35,0	.	—	—	—	—	2	12	13	1	.	.	48	1
Lille, Oktober	186 172	484	28	320	94	20,6	.	3	—	6	5	1	39	44	35	.	.	176	11
Linz, 29./12.—1./2.	46 179	142	7	266	36	59,9	.	—	—	1	1	1	40	53	6	.	.	163	1
Lissabon, 3.—30./11.	242 297	458	51	567	114	30,4	.	3	—	7	9	3	66	64	11	—	—	382	22
Marseille, Oktober	376 143	896	76	836	155	26,7	.	7	—	26	35	3	73	121	80	.	.	474	17
Moskau, Oktober	753 469	.	101	2043	.	32,5	.	12	44	32	27[4])	10	279	337	8	.	.	1264	30
Nancy, Oktober	79 091	152	9	136	27	20,6	.	—	1	2	3	—	23	13	14	.	.	73	7
Pilsen, 29./12.—1./2.	50 223	163	6	177	57	36,7	.	—	4	5	3	2	32	26	13	.	.	90	2
Reichenberg, 29./12.-1./2.	32 472	66	5	132	22	42,3	.	—	5	1	—	1	28	14	3	.	.	79	1
Troppau, 29./12.-1./2.	22 758	48	—	92	7	42,0	.	—	—	3	1	—	20	14	8	.	.	46	—
Utrecht, Januar	85 254	233	15	281	47	39,6	.	6	—	2	—	—	26	53	6	—	—	185	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden Dezember	90 088	178	9	176	22	23,4	.	6	1	14	1	—	27	14	7	.	.	99	7
Afrika.																			
Alexandrien, 27.12.-30.1.	231 396	1266	47	1083	343	48,7	.	—	—	11	17	9	58	62	218	—	—	701	7
Kairo, 27./12.-30./1.	374 838	2078	71	1801	560	50,0	.	—	—	6	51	3	122	109	530	—	—	966	14
Asien.																			
Bombay, 27./11.-31./12.	773 196	1514	122	1996	.	26,8	.	11	.	.	3	.	309	.	160	.	.	1470	43
Madras	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika.																			
Baltimore, 29./12.-1./2.	500 343	1023	79	1142	198	23,7	.	37	3	40	14	1	171	301	12	.	.	529	34
Boston, 29./12-1./2.	418 110	.	.	1515	.	37,7	.	—	3	92	9	—	.	506	16	.	.	889	.
Brooklyn, Dezember	821 525	.	.	1580	.	23,1	.	3	11	158	18	.	186	364	11	.	.	780	49
Chicago, Dezember	1 100 000	.	151	1579	381	17,2	.	5	16	173	35	3	144	289	66	6	.	750	98
Cincinnati, Dez.	325 000	.	37	482	88	17,8	.	3	—	41	9	1	60	55	15	.	.	281	17
Montreal, Dezember	200 000	.	.	361	.	21,7	.	—	2	16	8	1	.	.	17	.	.	307	10
N.-Orleans 29./12-1./12	254 000	.	40	599	130	24,5	.	—	—	11	10	2	70	71	56	9	.	371	8
New-York, Dezember	1 571 558	.	.	3319	.	25,3	.	23	30	157	21	.	520	823	67	.	.	1583	95
Rio de Janeiro, Okt.	400 000	.	61	985	144	29,6	.	4	—	7	4	—	163	28	19	.	.	744	16
San Franzisko, Jan.	330 000	.	.	482	76	17,5	.	—	1	11	3	—	93	40	5	.	.	302	27
St. Louis, Dezember	450 000	1073	72	622	123	16,6	.	—	18	35	20	7	60	50	30	.	.	369	33

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Einschl. Rückfallsfieber. — [5]) Darunter 1 Hinrichtung.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 11. März 1890.** Nr. 10.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 13 MAR 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 137. — Sanitätsverwaltung in Bayern, 1886. S. 137. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 138. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 139. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 139. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 139. — **Witterung.** S. 139. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 140. — **Thierseuchen** in Italien, 30. September bis 29. Dezember. S. 141. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 140. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam.) Beförderung 2c. von Abfallstoffen und Schnee. S. 142. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Lungenschwindsucht. S. 142. — (Reg.-Bez. Stade.) Ansteckende Krankheiten. S. 143. — (Reg.-Bez. Arnsberg.) Anpreisen 2c. von Heilmitteln. S. 144. — (Mecklenburg-Schwerin.) Schulbauten. S. 144. — (Braunschweig.) Influenza. S. 144. — (Oesterreich.) Viehpässe. S. 144. — Influenza. S. 145. — (Oberösterreich.) Gefärbte Holzpfeifchen. S. 145. — (Tirol. Bozen.) Sanitätsstatut. S. 145. — (Schweiz.) Medizinalprüfungen. (Schluß.) S. 145. — (Frankreich.) Apothekerprüfung. S. 149. — (Niederlande.) Pharmakopoë. S. 149. — Viehtransport in den Grenzgemeinden. S. 149. — **Rechtsprechung.** Bierverfälschungen. S. 150. — **Vermischtes.** Ausstellung für Unfallverhütung in Amsterdam. S. 151. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach, Reg.-Bez. Düsseldorf je 2,[1]) Wien 3, Vororte Wiens 1, Brünn 5, Rom 1, Venedig 7, Paris 4, Odessa 1, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 3 (darunter 2 in der Kgl. Charité), Reg.-Bezirke Aachen 2 und Düsseldorf 3, Wien 3, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Amsterdam 1, Petersburg 2 Todesfälle, Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 17 Erkrankungen; **Genickstarre:** Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg, Paris, Petersburg je 6, London 7 Todesfälle; Hamburg 28, Petersburg 19 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Berlin, Paris je 7 Todesfälle; **Masern:** Metz 10, Paris 28, London 19, Liverpool 25, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 99, Hamburg 45, Reg.-Bezirke Düsseldorf 352, Königsberg 143, Münster 177, Wien 96, Budapest 72, Edinburg 218, Christiania 22, Petersburg 156 Erkrankungen; **Scharlach:** London 14, Stockholm 8, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 26, Nürnberg 19, Reg.-Bez. Schleswig 95, Wien 21, Kopenhagen 36, Stockholm 52, Petersburg 61 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 28, Braunschweig und Breslau je 6, Dresden 8, Frankfurt a. M. 9, Hamburg und Mainz je 7, Kiel 11, Wien 7, Budapest 12, Rom 6, Paris 45, Lyon 11, London 36, Kopenhagen 13, Stockholm 7, Petersburg 16, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 82, Hamburg 31, Nürnberg 20, Reg.-Bezirke Düsseldorf 98 und Schleswig 168, Wien 18, Budapest 22, Kopenhagen 80, Stockholm 24, Christiania 20, Petersburg 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Köln 10, Graz 6, Paris 10, London 97, Liverpool 10, Edinburg 12 Todesfälle; Wien 20, Kopenhagen 39 Erkrankungen; **Influenza:** London 23 Todesfälle; Kopenhagen 108 Erkrankungen.

[1]) Vermuthlich dieselben Fälle.

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern vom Jahre 1886.

(XIX. Bd. München 1889.)

Die Bevölkerung Bayerns für das Berichtsjahr 1886 ist auf 5 435 998 Einwohner berechnet worden. Die Geburtsziffer, welche in den letzten Jahren etwas abgenommen hat, betrug 36,8 Promille der Bevölkerung, sie war am höchsten in Niederbayern (40,2) und der Oberpfalz (39,8), am niedrigsten in Unterfranken (31,9), übrigens in den unmittelbaren Städten niedriger als in den Bezirksämtern. Die Fruchtbarkeit deckt sich so ziemlich mit der Geographie der Kindersterblichkeit.

Die Zahl der außerehelichen Kinder war verhältnißmäßig am höchsten in Oberbayern (= 19,6 % aller Geborenen) und Mittelfranken (17,6), trotzdem hier mit die meisten Eheschließungen vorkamen, am geringsten war sie in der Pfalz (5,7 %), wo die hohe Ziffer der geschlossenen Ehen derjenigen in Oberbayern gleichkam.

Die Sterbeziffer der Bevölkerung unterschied sich nur wenig von derjenigen der beiden Vorjahre, sie betrug im Gebiete rechts des Rheins 29,1 Promille der Bevölkerung, in der Pfalz dagegen nur 23,0 ‰; in den unmittelbaren Städten war sie geringer als in den Bezirksämtern. Oberbayern und die Oberpfalz standen mit einer Sterbeziffer von 31,8 bezw. 31,9 ‰ am ungünstigsten, während Ober- und Unterfranken nächst der Pfalz die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse zeigten. Der Jahreszeit nach fiel in Bayern die größte Sterblichkeit, wie in allen 10 Vorjahren in den Frühling.

Die Todesursachen unter der bayerischen Bevölkerung vom Jahre 1886 sind anderwärts einer Besprechung unter Vergleich mit denen anderer Staaten unterzogen, es sei nur erwähnt, daß die Todesfälle sowohl an Typhus wie auch an Diphtherie und Croup seltener geworden sind, erstere seit 1871, letztere erst seit 1884. Dagegen nehmen die Todesfälle an Herzkrankheiten, die Selbstmorde und, wenn man größere Zeiträume berücksichtigt, die Todesfälle an Lungentuberkulose und an Krebs zu. Die Todesfälle an Abzehrung der Kinder und an Fraisen der

(Fortsetzung auf Seite 140.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 9. Woche vom 23. Februar bis 1. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	89	3	55	11	27,2	26,8	—	—	—	—	—	12	13	—	—	—	29	1
† Altona	138 871	109	2	57	19	21,3	25,9	3	—	—	—	—	5	6	4	3	3	37	2
† Augsburg	70 025	45	1	45	11	33,4	30,5	—	—	2	—	—	8	3	2	—	—	30	—
† Barmen	109 599	90	4	49	16	23,2	22,6	—	—	3	—	—	6	10	5	—	—	23	2
† Berlin	1 492 162	921	23	638	170	22,2	26,4	2	3	28	3	7	101	52	42	7	6	384	16
† Bochum	47 481	29	—	25	8	27,4	28,2	1	—	—	—	—	4	6	—	—	—	14	—
† Bonn	40 091	22	3	16	2	20,8	26,7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	10	—
† Braunschweig	94 464	62	2	52	12	28,6	24,6	—	—	6	—	—	10	11	1	1	1	23	1
† Bremen	123 840	68	3	56[4]	13	23,5[4]	20,9	1	1	5	—	—	9	7	1	1	1	32	—
† Breslau	324 143	215	10	175[5]	45	28,1[5]	31,3	—	1	6	—	—	21	17	5	—	—	120	5
Charlottenburg	53 270	54	1	34	17	33,2	29,3	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	24	—
† Chemnitz	125 204	97	1	77	37	32,0	31,3	—	—	3	—	—	6	7	2	—	—	58	1
† Danzig	120 539	70	1	71	25	30,6	28,4	—	—	3	—	1	6	16	4	1	1	39	2
† Darmstadt	54 190	25	1	24	5	23,0	21,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	15	2
Dortmund	89 334	73	3	35	11	20,4	26,7	—	—	2	—	—	9	12	—	—	—	12	—
† Dresden	269 250	146	8	101[6]	27	19,5[6]	24,6	—	2	8	1	1	19	6	5	3	3	59	—
† Düsseldorf	133 276	116	4	70	18	27,3	24,1	—	—	2	—	—	13	13	2	—	—	38	2
† Duisburg	53 271	65	2	27	9	26,4	26,8	1	—	—	—	—	1	6	1	—	—	17	1
† Elberfeld	121 550	98	3	55	13	23,5	23,3	—	—	2	—	—	13	11	3	—	—	26	—
† Elbing	40 510	19	—	33	14	42,4	30,4	—	1	—	1	—	2	4	8	1	1	16	1
† Erfurt	63 088	52	—	30	8	24,7	23,2	—	—	—	—	—	3	5	2	2	1	19	1
† Essen	72 507	64	4	46	10	33,0	28,1	3	—	4	—	—	11	15	—	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	170 733	92	3	73	13	22,2	19,9	—	—	9	1	—	11	14	2	—	—	34	2
† Frankfurt a. O.	56 780	32	1	30	6	27,5	27,1	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	16	2
† Freiburg i. B.	45 868	22	—	26[7]	4	29,5[7]	25,4	—	—	1	—	—	7	2	2	1	1	14	—
M.-Gladbach	50 505	46	1	35	14	36,0	26,6	—	—	3	—	—	6	7	1	—	—	18	—
† Görlitz	60 647	31	1	27	8	23,2	27,7	—	—	2	—	—	5	6	1	1	1	13	—
† Halle a. S.	91 607	77	2	44	8	25,0	24,8	—	2	1	—	—	5	7	1	—	—	27	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	428	18	247	76	24,6	26,3	—	2	7	6	1	37	39	12	2	2	132	11
† Hannover	155 214	101	1	61	12	20,4	21,5	—	—	4	1	—	11	14	—	—	—	31	—
† Karlsruhe	67 987	41	3	26	4	19,9	19,7	—	—	3	—	—	8	4	—	—	—	11	—
† Kassel	69 395	36	1	16	2	12,0	21,7	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	11	—
† Kiel	59 140	68	3	35	6	30,8	22,5	—	—	11	—	—	6	4	—	—	—	13	1
† Köln	267 152	257	6	132	42	25,7	26,5	—	—	2	—	2	21	23	6	3	3	76	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	121	3	88	20	28,5	31,1	—	1	4	—	—	12	17	3	—	—	49	2
Krefeld	105 237	73	3	47	13	23,2	25,3	2	1	—	—	—	8	13	1	—	—	22	—
† Leipzig[2]	286 878	191	8	130	34	23,6	22,7	—	4	2	—	—	25	25	5	—	—	66	3
† Liegnitz	49 021	25	1	21	6	22,3	32,1	—	—	2	1	—	4	2	2	—	—	10	—
† Lübeck	59 382	33	1	20	4	17,5	21,9	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	13	—
† Magdeburg	180 040	164	2	95	25	27,4	28,1	—	1	3	2	1	16	17	7	3	3	46	2
† Mainz	71 285	45	2	46	22	33,6	23,3	—	1	7	—	—	5	13	—	—	—	20	—
† Mannheim	68 427	58	2	32	12	24,3	21,8	3	—	1	—	—	4	6	—	—	—	17	1
† Metz	54 934	40	1	43	9	40,7	22,6	10	—	—	—	—	5	10	2	—	—	13	3
† Mülhausen i. E.	75 378	56	4	38	7	26,2	.[3]	—	3	—	—	—	6	6	.	.	4	19	—
† München	291 278	224	4	175	69	31,2	31,6	3	3	2	—	—	19	20	11	—	—	115	2
† Münster	47 383	43	—	42	12	46,1	25,7	1	—	3	—	—	6	10	1	1	1	20	1
† Nürnberg	128 980	101	4	66	17	26,6	26,7	—	2	—	—	—	19	13	—	—	—	28	4
† Plauen i. V.	49 966	46	—	17	3	17,7	25,4	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	11	—
† Posen	70 698	46	—	39	10	28,7	29,5	1	—	—	1	—	5	11	—	—	—	21	—
Potsdam	53 104	23	1	17	5	16,6	23,6	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	9	—
† Rostock	41 547	28	1	27	7	33,8	20,7	—	—	3	—	—	1	8	—	—	—	15	—
† Stettin	106 679	66	1	63	27	30,7	26,1	—	—	5	—	—	8	6	4	—	—	38	2
† Straßburg i. E.	118 876	64	1	51	10	22,3	27,7	—	—	—	1	—	9	7	—	—	—	33	1
† Stuttgart	120 873	83	2	49	9	21,1	21,4	—	—	3	—	1	13	4	2	1	1	26	—
† Wiesbaden	60 234	27	—	24	1	20,7	19,9	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	16	—
† Würzburg	58 672	37	—	29	3	25,7	26,8	—	—	—	—	—	4	6	1	1	—	17	1
† Zwickau	43 130	19	2	15	5	18,1	29,9	—	1	—	—	—	2	1	2	—	—	8	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 5 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 49 = 20,6 ‰. — [5]) Desgl. 164 = 26,3 ‰. — [6]) Desgl. 94 = 18,2 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 22,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. Februar bis 1. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 402	302	20	174	45	22,3	2	—	6	—	—	21	24	13	—	—	107	1
Brünn bis 22. Februar	93 767	34	3	89	9	49,3	—	—	2	1	—	23	19	2	.	.	42	—
Brüssel bis 22. Februar	182 275	96	7	104	23	29,7	—	—	4	—	—	14	16	4	.	.	66	—
Budapest bis 22. Februar	463 017	357	19	311	75	34,9	1	—	12	4	1	90	42	23	—	—	135	3
Christiania	138 300	71	—	60	13	22,6	2	5	4	—	—	8	6	1	.	.	34	—
Dublin	353 082	217	.	208	25	30,7	3	—	—	.	.	.	.	1	.	.	202	2
Edinburg	271 135	129	.	140	21	26,9	6	—	1	1	.	11	12	—	.	.	105	4
Graz bis 22. Februar	107 413	45	5	83	21	40,2	—	—	—	—	—	22	19	—	.	.	39	3
Kopenhagen	307 000	202	7	145	49	24,6	—	2	13	—	1	22	23	5	.	.	77	2
Krakau bis 22. Februar	76 393	48	4	49	8	33,4	1	1	1	1	1	10	11	6	—	—	15	2
Lemberg bis 22. Februar	123 092	85	5	89	16	27,6	—	—	2	2	—	24	19	3	.	.	39	—
Liverpool	613 463	383	.	347	64	29,5	25	4	2	.	.	.	10	4	.	.	289	13
London	4 421 661	2560	.	1803	368	21,3	19	14	36	7	5	224	240	17	.	.	1189	52
Lyon bis 15. Februar	401 930	171	15	223	16	28,8	3	—	11	1	—	36	75	9	.	.	85	3
Odessa	276 300	.	15	162	50	30,5	—	—	5	—	3	21	4	2	2	1	123	4
Paris	2 260 945	1238	72	1214	162	27,9	28	2	45	6	7	248	211	46	.	.	598	23
Petersburg bis 22. Februar	978 309	807	29	569	151	29,8	20	25	16	6	—	123	34	43	.	.	293	.
Prag und Vororte	314 425	196	9	191	43	31,6	3	1	4	2	1	35	27	2	.	.	110	6
Rom bis 28. Dezember 1889	409 692	264	14	216	58	27,4	—	1	6	3	—	19	29	16	.	.	139	3
Stockholm bis 22. Februar	228 218	143	5	95	28	21,6	—	8	7	—	—	19	12	5	.	.	43	1
Triest	160 092	96	11	106	27	34,4	4	—	2	—	—	12	32	—	—	—	56	—
Venedig bis 15. Februar	156 515	83	3	91	25	30,2	1	—	—	—	—	10	15	6	.	.	55	4
Warschau bis 22. Februar	445 770	452	22	280	62	26,8	1	3	12	2	1	32	38	16	.	.	122	3
Wien bis 22. Februar	822 176	558	30	412	93	26,1	4	1	7	3	1	88	80	24	—	—	196	8
11 Vororte Wiens bis 22. Febr.	429 389	179	15	245	67	29,7	3	1	3	1	—	68	48	16	.	.	103	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 23. Februar bis 1. März 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	1	—	2	—	—	—
Scharlach	4	—	—	1	3	—	—	—
Diphtherie	31	1	14	5	11	—	—	4
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	—	6	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	102	—	—	—	89	13	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	37	—	—	3	14	16	4	10
Lungenschwindsucht	44	—	1	2	28	12	1	34
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	70	3	7	4	19	27	10	7
Akuter Darmkatarrh	4	1	1	—	1	1	—	1
Chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	4	18	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	3	22	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	35	—	—	—	11	21	3	—
Verletzungen	69	—	3	4	28	27	7	3
Alle übrigen Krankheiten	423	5	8	30	205	152	23	53
Summe	890	11	35	52	449	295	48	117

Gesammtbestand **war** am 22. Febr. 4335 und **bleibt** am 1. März 4348.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	23./2.—1./3.	13	99	52[3])	82[3])	8
= Breslau	desgl.	2	2	13	15	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	28	45	26	31	—
= München[3])	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	3	19	20	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	78	1	18	1
= Aurich	desgl.	—	—	6	—	1
= Düsseldorf	desgl.	9	352	36	98	3
= Erfurt	desgl.	7	38	26	24	1
= Hannover	desgl.	—	75	21	48	1
= Hildesheim	desgl.	4	89	17	62	3
= Königsberg	desgl.	4	143	86	28	1
= Marienwerder	desgl.	5	19	7	14	—
= Münster	desgl.	6	177	3	24	4
= Schleswig	desgl.	21	62	95	168	3
= Stade	desgl.	1	5	27	41	—
= Stettin	desgl.	5	1	29[4])	73	—
= Stralsund	desgl.	1	—	16	5	—
= Trier	desgl.	1	—	2	3	1
= Wiesbaden	desgl.	5	14	26	58	3
Reuß'scher \ Greiz	1./2.—28./2.	1	17	10	11	—
Physik.-Bez. / Zeulenroda	desgl.	3	—	—	1	—

Witterung. Woche vom 23. Februar bis 1. März 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Februar	2,5	—1,6	770,3	771,4	771,7	94	69	92	—	N	1
	24. =	2,0	—3,8	767,8	766,0	767,3	88	93	89	—	W—N	1
	25. =	2,8	—1,1	766,8	767,2	766,9	96	70	82	0,8	OSO	1
	26. =	1,7	—3,4	762,2	756,0	753,8	100	80	59	—	WNW	1
	27. =	1,7	—5,1	758,5	756,8	751,1	69	50	98	0,1	NW—SW	2
	28. =	—1,7	—6,7	754,0	757,2	758,8	78	59	85	2,4	NO—NW	3
	1. März	—3,5	—12,9	759,9	760,4	761,4	93	50	52	—	NNW	1
München	23. Februar	—2,1	—4,5	724,2	724,3	724,9	95	91	85	—	O	1,4
	24. =	—2,2	—4,4	724,4	724,1	723,2	82	77	76	—	NO	0,7
	25. =	—0,9	—5,6	720,4	718,5	717,5	88	78	82	0,2	NO	2,4
	26. =	2,2	—8,1	717,0	714,6	712,7	95	65	82	—	NW	0,9
	27. =	—0,7	—6,5	715,7	716,4	714,5	89	56	71	2,5	NO	1,7
	28. =	—2,7	—10,3	711,9	713,5	716,3	90	61	71	1,2	NW	0,4
	1. März	—5,6	—14,4	716,6	715,7	715,3	88	75	90	0,3	NO	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 1 Fall. — [5]) Nachträglich sind für die Woche vom 16.—22. Februar 1 Erkrankung an Unterleibstyphus, 103 Masern, 12 Scharlach, 55 Diphtherie und Croup, 4 Kindbettfieber und 1 Genickstarre gemeldet worden.

Kinder sind in erfreulichem Rückgange begriffen, indessen haben neuerdings die an Lebensschwäche auch die an Durchfall der Kinder (einschl. cholera nostras) zugenommen. Auf dem Lande, in den Bezirksämtern waren die letztgenannten Todesursachen der Kinder durchweg häufiger als in den unmittelbaren Städten angegeben.

Die Kindersterblichkeit sowohl der ehelichen wie der unehelichen Kinder hat seit dem Vorjahre wieder zugenommen, sie betrug in Bayern für erstere 28,3, für letztere 37,2 auf je 100 Lebendgeborene. Die höchste Kindersterblichkeit wurde im schwäbischen Bezirksamte Illertissen (51,3) und in der Stadt Freising (50,1) beobachtet, besonders hoch war sie auch in den Bezirksämtern Regensburg (46,6) und Ingolstadt (46,4).

Die Zahl der Selbstmorde betrug 801 und war um 44 bezw. 84 höher als in den Vorjahren. Bemerkenswerth ist es, daß, selbst wenn man die Selbstmörder vom Militär mitzählt, doch unter der Altersklasse von 51—60 und von 61—70 Jahren relativ die meisten Selbstmorde vorkamen. Während der beiden Vorjahre waren auch in den Altersklassen von 71—80 und 61—70 Jahren die meisten Selbstmorde vorgekommen. Die bekannte Erfahrung, daß Verheirathete das geringste Kontingent zu den Selbstmördern (über 15 Jahre) stellen, wiederholte sich auch im Berichtsjahre, namentlich im Vergleiche zu den Verwittweten und Geschiedenen. Wie alljährlich gab es unter den Protestanten verhältnißmäßig mehr Selbstmörder als unter den Katholiken.

Von der Verbreitung der Infektionskrankheiten im Königreiche Bayern gewinnt man ein Bild aus den Angaben über die Todesursachen. Der Typhus bedingte relativ die meisten Todesfälle in Schwaben (26,2 auf je 100 000 Einwohner), demnächst in Niederbayern (24), die wenigsten in Oberfranken (14,2). Nur Oberbayern hatte einige Typhustodesfälle mehr als im Vorjahre, sonst machte sich überall eine ziemlich stetige Abnahme derselben bemerkbar.

Die Masern führten weitaus am häufigsten in Ober- und Mittelfranken zum Tode, beiläufig 33—34 Mal so oft als in Oberbayern, Scharlach war wiederum in Oberfranken am seltensten. Keuchhusten verursachte die meisten Todesfälle in der Oberpfalz und Schwaben, die Genickstarre in Unterfranken und der Pfalz.

An Diphtherie und Croup starben auf je 100 000 Einwohner in Mittelfranken 186,6 Personen, in Schwaben nur 66,3. Hier sowie in Ober- und Niederbayern ist ein erheblicher Rückgang der Sterblichkeit an Diphtherie und Croup bemerkbar gewesen, dagegen in den fränkischen Regierungsbezirken und in der Pfalz eine Zunahme. Auf je 100 000 Einwohner starben an Diphtherie und Croup:

	1884	1885	1886
in Schwaben	105	85	66;
„ Oberbayern	150	121	93;
„ Niederbayern	156	121	83;
„ Mittelfranken	136	172	187;
„ Oberfranken	90	111	148;
„ Unterfranken	115	134	147.

Man sieht aus dieser wechselnden Verbreitung der Diphtherie, zu wie verkehrten Schlüssen man gelangen muß, wenn man, wie es geschehen ist, mit einem Sterblichkeitsdurchschnitt mehrerer Jahre für jeden Bezirk rechnet, und diese Durchschnittsziffer mit konstanten Witterungs- oder Bodenverhältnissen des Bezirks, z. B. den Isothermen, in Beziehung setzt. Niederbayern und Oberfranken zeigen z. B. denselben dreijährigen Durchschnitt, aber Jahr für Jahr durchaus verschiedene Verhältnisse bezüglich der Diphtheriesterblichkeit.[1])

Die höchste Sterbeziffer fiel auf die Altersklasse von 2—5 Jahren, das Verhältniß der Diphtherie zum Croup war in Oberfranken nach der Morbiditätstabelle = 11:1.

Betreffs der Kurpfuscherei wird mitgetheilt, daß 1349 nicht approbirte Heilkünstler im Jahre 1886 konstatirt wurden, 280 weniger als im Durchschnitt der Jahre 1877—1881. Die meisten gab es in Niederbayern, Schwaben und Oberbayern, weitaus die wenigsten in der Pfalz. Mehr als ein Drittel sämmtlicher Pfuscher waren Bader und Chirurgen, Geistliche beschäftigen sich jetzt weniger als früher mit der Kurpfuscherei (39 gegen 80 im Jahre 1882).

[1]) Ebenso wie in Bayern wechselte die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup in Preußischen Bezirken, z. B. hatte im Jahre 1884 Berlin mehr als 3 Mal so viele betr. Sterbefälle als Hannover, umgekehrt im Jahre 1888 Hannover mehr als doppelt so viele wie Berlin. Aehnlich war die Aenderung des Verhältnisses von Berlin zu Breslau u. s. w.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 57 vom 4. März 1890.)

Süd-Amerika. Durch Verordnung des Präsidenten der Republik Paraguay vom 8. Januar 1890 sind die Häfen der Republik von dem gedachten Tage ab für die Provenienzen von Buenos Aires und den übrigen infizirten Häfen der Argentinischen Republik bis auf Weiteres für geschlossen erklärt worden; die Schiffe, welche aus nicht infizirten Häfen der Argentinischen Republik kommen, werden einer zehntägigen Beobachtung, vom Tage ihres Auslaufens an gerechnet, unterworfen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Marienwerder. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 24. Februar 1890. (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Marienwerder S. 51.)

Die diesseitige polizeiliche Anordnung vom 18. November v. J.[1]) betreffend Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche — Amtsblatt für 1889 Nr. 47 unter 6 — wird hiermit für die Kreise Marienwerder, Stuhm, Rosenberg, Löbau, Strasburg, Thorn, Culm, Graudenz und Schwetz außer Kraft gesetzt.

Dieselbe bleibt also nur noch für den Kreis Briesen bis auf Weiteres in Giltigkeit.

Marienwerder, den 24. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 20. Februar 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Oppeln S. 52.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 12. November v. J., Amtsblatt St. 46 S. 316 Nr. 994,[2]) bestimme ich, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-Ges.-Bl. S. 153) und des § 3 des hierzu ergangenen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. November v. Js., (Amtsbl. St. 46 S. 316 Nr. 994), nach welchen lebende Schweine nur auf solchen Eisenbahn-Stationen und nur an solchen Tagen und Stunden nach vorheriger thierärztlicher Untersuchung zur Versendung kommen dürfen, an welchen den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Verladung von Hornvieh gestattet ist, werden auf die Kreise Oppeln, Gleiwitz und Zabrze ausgedehnt.

§ 2. Die in den §§ 4 ff. vorgesehene Kontrole über den Verkehr mit Schweinen wird auch für die nachbenannten Ortschaften und zwar

im Kreise Rosenberg:
Jamm mit Piasetzna, Bischdorf, Bronietz, Groß-Borek nebst Antheilen,

im Kreise Kattowitz:
Brzezinka, Brzenskowitz,

im Kreise Pleß:
Lendzin, Dzieckowitz, Alt-Berun, Borek (Antheil Rudoltowitz), Nieder-Goczalkowitz, Ober-Goczalko-

[1]) Veröffentl. 1889, S. 743. — [2]) Desgl. S. 690.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 30. September bis 29. Dezember 1889.*)

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom												
	30. Sept. bis 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. Okt. - 3. Nov.	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. bis 1. Dez.	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.
	Oktober					November				Dezember			
Milzbrand.													
Piemont	2	1	2	5	1	2	9	4	3	2	3	3	4
Lombardei	3	1	1	2	1	2	—	3	1	1	—	1	—
Venetien	1	—	1	3	1	—	2	—	—	2	1	3	1
Emilia	4	5	5	4	8	1	5	4	3	4	5	8	5
Marken und Umbrien	2	—	—	1	1	—	1	—	—	2	—	—	1
Toskana	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—
Lazium	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	1	1	1	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Lombardei	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Emilia	—	—	—	1	—	1	3	—	—	2	1	2	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Toskana	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Wuth.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	[1])	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2])	[2])	[2])	—
Rotz und Wurm.													
Lombardei	1	1	1	—	1	—	—	—	2	—	—	2	—
Venetien	1	1	—	—	1	2	—	1	3	2	1	—	—
Emilia	—	2	1	—	4	2	1	1	2	—	—	1	3
Marken und Umbrien	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	2	1	—	—	1	1	1	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	1	1	2	1	2	1	1	1
Emilia	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Lungenseuche.													
Piemont	—	1	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—
Lombardei	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schafpocken.													
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Emilia	—	[1²])	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.													
Lombardei	1	1	—	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1
Venetien	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lazium	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bösartige Klauenseuche der Schafe.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—

*) Vergl. Veröff. 1889, S. 717. — [1]) Bei Rindern. — [2]) Bei Schweinen.

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom												
	30. Sept. bis 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. Okt. - 3. Nov.	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. bis 1. Dez.	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.
	Oktober					November				Dezember			
Rothlauf der Schweine.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Emilia	2	4	3	4	2	8	6	3	4	4	2	4	1
Marken und Umbrien	2	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—
Typhöse Erkrankung der Pferde u. Rinder.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	1	2	3	—	1	—	2
Lombardei	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Marken und Umbrien	2	2	1	1	1	—	1	1	1	—	—	1	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Diphtherie u. Bräune der Schweine.													
Emilia	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

witz mit Bor, Greblowitz, Lonkau, Polnisch-Weichsel, Miserau, Brzeszt, Poremba,

eingeführt.

§ 3. Der § 1 dieser Verordnung tritt sofort, der § 2 derselben am 1. März 1890 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches.

Oppeln, den 20. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident: von Bitter.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 10. Januar 1890. (Amtsbl. d. K. Württ. Minist. d. J. S. 24.)

Der Wortlaut dieses Erlasses ist derselbe wie derjenige des Erlasses vom 26. Januar 1889 (Veröffentl. 1889 S. 280), nur ist der bisherige Absatz 3 von Ziffer 9 als neuer Absatz 3 von Ziffer 10 zu lesen und in denselben nach „erstatten": „(Ziffer 9 und 10)" einzuschalten.

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 14009, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Vieheinfuhr aus Sachsen. Vom 9. Februar 1890. (Oester. San.-Wesen S. 141.)

In Folge des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in den an die politischen Bezirke Rumburg und Schluckenau angrenzenden Bezirke des Königreiches Sachsen wird das mit der h. o. Kundmachung vom 6. Oktober v. J., Z. 98007, erlassene Verbot der Einfuhr und des Eintriebes von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus Sachsen nach Böhmen entlang der Grenze der genannten politischen Bezirke aufgehoben und der Verkehr mit solchen Thieren nach Zulaß der bestehenden Anordnungen wieder gestattet.

Frankreich. Verbot der Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Spanien. Vom 17. Februar 1890. (Journal officiel vom 18. Februar.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture;

Vu la loi du 21 juillet 1881, sur la police sanitaire des animaux, et le décret du 22 juin 1882 rendu pour son exécution;

Considérant que la clavelée sévit actuellement dans le val d'Aran (Espagne), au voisinage des bureaux de douane du département de la Haute-Garonne et du département de l'Ariège,

Arrête:

Art. 1er. — L'introduction des animaux de l'espèce ovine et de l'espèce caprine est interdite jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné par les bureaux de douane de Saint-Mamet, Fos, Bagnères-de-Luchon (Haute-Garonne), l'Hospitalet, Auzat, Couflans, Lascous (Ariège).

Art. 2. — Les préfets des départements de la Haute-Garonne et de l'Ariège sont chargés, chacun en ce que le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 17 février 1890. Leopold Faye.

Großbritannien. Malta. Die Regierung hat unterm 17. Januar d. J. die Einfuhr von Schweinen aus Albanien und Griechenland verboten. (Oesterr. San.-Wes. S. 126.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizei-Verordnung, die Beförderung und Lagerung von Abfallstoffen und Schnee betr. Vom 23. Dezember 1889. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin 1889, S. 464.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 137 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang der Amtsbezirke Treptow, Tempelhof, Rixdorf, Mariendorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf und Steglitz im Kreise Teltow, für den Umfang der Amtsbezirke Stralau, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Französisch-Buchholz, Pankow, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel im Kreise Nieder-Barnim sowie für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Beförderung und Lagerung

a) von Müll, Küchenabfällen, Scherben, Fabrik-Abgängen und sonstigen Abfallstoffen mit Ausnahme von reinem thierischen Dünger,

b) von Schnee

unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Beförderung der in § 1 unter a bezeichneten Stoffe darf nur mittels solcher Wagen geschehen, welche mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dicht verschlossen sind.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 3. Mit Wagen, welche zur Beförderung der in § 1 unter a bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften weder in beladenem, noch in unbeladenem Zustande durch die Straßen, Plätze, Chausseen und Wege anders als im Schritt gefahren werden, auch wenn dieselben auf Federn ruhen.

Es dürfen nicht mehr als zwei solcher Wagen hintereinander fahren. Zwischen dem zweiten und nächstfolgenden Wagen muß vielmehr stets ein Zwischenraum von mindestens 10 m bleiben.

§ 4. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Die im § 1 unter a gedachten Stoffe dürfen auf Straßen, Plätzen, Wegen und Chausseen nicht abgeladen werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Abladen und die Lagerung nur in einer mindestens 500 m betragenden Entfernung von bebauten Grundstücken, sowie in einer mindestens 100 m betragenden Entfernung von öffentlichen Wegen gestattet.

Die zum Abladen oder zur Lagerung bestimmten Plätze sind für diesen Zweck nach näherer Anordnung der Orts-Polizei-Behörde einzurichten, insbesondere mindestens mit einem festgeschlossenen Bretterzaune von entsprechender Höhe zu umgeben und bei eintretendem Bedürfnisse zu desinfiziren.

§ 6. Die in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Entfernungen können in Einzelfällen von der Orts-Polizei-Behörde auf diesfälliges Ansuchen für solche Grundstücke ermäßigt werden, auf denen seitens der Besitzer Stoffe lediglich zur Düngung für landwirthschaftliche Zwecke und nicht zum Zwecke des Verkaufs oder der Ueberlassung an dritte Personen gelagert werden. Dieselbe Ausnahme ist bei Bearbeitung von Kompostdünger und in solchen Fällen zulässig, in denen seitens der Besitzer eine Verarbeitung der Stoffe in geschlossenen, durch entsprechende Einrichtungen vor Ausdünstung hinreichend gesicherten Gebäuderäumen stattfindet.

§ 7. Von der in § 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Einfriedigung kann die Ortspolizei-Behörde, falls es sich nicht um eine Einfriedigung nach den Straßen, Plätzen, Wegen oder Chausseen hin handelt, insoweit absehen, als die Ablade- und Lagerstelle auf einem Grundstücke mindestens 1½ m tiefer liegt, als das an dieselbe angrenzende Grundstück und dieses Grundstück die Ablade- und Lagerstelle derartig abschließt, daß eine Staubentwickelung sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Ablagestelle hinaus ausgeschlossen bleibt.

§ 8. Schnee darf auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 30 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit dieses nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

§ 9. Die §§ 5 bis 7 finden auch auf die bereits gegenwärtig zur Lagerung der in § 1 bezeichneten Stoffe benutzten Flächen Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Potsdam, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg, Vorbeugung der Lungenschwindsucht betr. Vom 11. Februar 1890.

Durch die Untersuchungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht) ist festgestellt worden, daß es hauptsächlich der getrocknete Auswurf der tuberkulös Erkrankten ist, welcher die Uebertragung der Krankheit auf Gesunde vermittelt, und zwar dadurch, daß derselbe fein verstaubt der Athmungsluft beigemischt und so dem menschlichen Körper zugeführt wird. Es ist daher abgesehen von den für Infektionskrankheiten im Allgemeinen in Betracht kommenden Desinfektionsmaßregeln in sämmtlichen Krankenhäusern mit größter Strenge darauf zu halten, daß der Auswurf der an Tuberkulose leidenden Personen möglichst unschädlich gemacht wird, zu welchem Zwecke wir hiermit Folgendes anordnen:

1. Die Schwindsüchtigen sind möglichst abgesondert von den übrigen Kranken unterzubringen.
2. Die von ihnen mitgebrachten Kleidungsstücke sind alsbald zu desinfiziren.
3. Die Kranken sind anzuhalten, nie in ein Tuch, auf den Fußboden oder an die Wände zu spucken, sondern

stets nur in ein Speiglas oder den Spucknapf, welche Gefäße stets mit etwas Wasser gefüllt und täglich mit kochendem Wasser gereinigt werden müssen. Der Inhalt dieser Gefäße ist in die Aborte zu entleeren.

4. Etwaige durch Unvorsichtigkeit vorkommende Verunreinigungen des Bodens, der Lagerstellen oder der Wände sind durch Abscheuern mit kochendem Wasser oder noch besser mit 5 % Karbolwasser sofort unschädlich zu machen.
5. Die Bett- und Leibwäsche, sowie die Krankenkleider der Schwindsüchtigen sind von der Wäsche der übrigen Kranken abzusondern, alsbald zu desinfiziren und eine halbe Stunde hindurch zu kochen.
6. Die Bettstellen und der Fußboden unter und neben der Bettstelle, sowie die Wand in der Nähe des Bettes sind in den Räumen wo Schwindsüchtige sich aufhalten, zeitweise mit 5 % Karbolwasser zu reinigen.
7. Bettstücke, Matratzen, Decken, sowie alle Gebrauchsgegenstände, welche Schwindsüchtige benutzt haben, sind nach allgemeinen Grundsätzen zu desinfiziren.
8. Auch in den übrigen Kranken- und Geschäftsräumen, sowie in den Fluren sind an geeigneten Stellen Spucknäpfe aufzustellen, die jedoch nicht mit Sand oder Sägespänen, sondern nur mit einer geringen Menge Wasser zu füllen sind, so daß der hineingelangte Auswurf stets feucht erhalten wird. —

Wir beauftragen die Vorstände der Krankenanstalten, für die Anschaffung einer angemessenen Zahl von Speigläsern und Spucknäpfen Sorge zu tragen, und auch die Anstaltsärzte und das Wartepersonal anzuweisen, sich die Befolgung der obigen Vorschriften besonders angelegen sein zu lassen. Der Regierungs- und Medizinal-Rath sowie die Kreis-Medizinalbeamten sind angewiesen, bei Gelegenheit der Revisionen der Krankenanstalten sich von der Durchführung dieser Maßregeln Ueberzeugung zu verschaffen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

An die Vorstände sämmtlicher Krankenanstalten des Regierungsbezirks.

Bromberg, den 11. Februar 1890.

Abschrift senden wir der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit dem ergebenen Anheimstellen, für die Krankenstuben und sonstige Räume der Gerichtsgefängnisse ähnliche Anordnungen treffen zu wollen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Gruben.

An die Königliche Staatsanwaltschaft in . . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Polizei-Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Vom 11. Oktober 1889.

Auf Grund der §§ 6 und 12 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juni 1883 erlasse ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung.

§ 1. Jeder Arzt, sowie jeder, der sich mit Ausübung der Heilkunde beschäftigt, ist verpflichtet, von jedem bei der Ausübung der Heilkunde zu seiner Kenntniß gelangenden Erkrankungsfalle an:

a) Cholera, Pocken, Ruhr (epidemischer), Masern, Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Rückfallfieber, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis),
b) Unterleibstyphus (gastrisches Fieber), kontagiöser Augenentzündung,
c) Kindbettfieber, Rotz- und Wurmkrankheit, Wuthkrankheit, Bißverletzung von Menschen durch tollwuthkranke Thiere, Milzbrand,

der zuständigen Ortspolizeibehörde (Landrath, Polizeidirektion, Magistrat) binnen 24 Stunden nach Erkennung der Krankheit schriftlich Anzeige zu machen, welche die Krankheit, den Tag der Erkrankung, Vor- und Zunamen, Alter, Beschäftigung und Wohnung des Erkrankten enthält.

Diese Anzeige ist auch in Erkrankungsfällen zu erstatten, in denen der Verdacht des Vorhandenseins von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus und Kindbettfieber nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Bei Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtheritis, Scharlach und Masern ist der Anzeige außerdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, welchem der betreffende Kranke angehört, nichterkrankte Schulkinder vorhanden sind. Zutreffenden Falls ist die Zahl derselben, sowie die Schule, welche dieselben besuchen, anzugeben.

§ 2. Ist zu den im § 1 genannten Erkrankungsfällen ein Arzt nicht zugezogen, so hat der Haushaltungsvorstand, Haus- oder Gastwirth oder deren Stellvertreter, in deren Hausstande oder in deren Hause der Erkrankte sich befindet, binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß dem Ortsvorstande mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten, welche die im § 1 bezeichneten Angaben enthält.

§ 3. Jeder Todesfall in Folge einer der im § 1 genannten Krankheiten ist von den zur Anzeige verpflichteten Personen (§§ 1 und 2) in gleicher Weise wie die Erkrankungsfälle innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

§ 4. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, sobald er Kenntniß von einem der im § 1 genannten Krankheits- oder Todesfälle erhält, der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige mit den daselbst bezeichneten Angaben zu machen.

Dieser Anzeige bedarf es nicht in den Fällen, in denen ein Arzt zugezogen ist.

§ 5. Eltern und Pfleger, in deren Familie sich Kinder befinden, welche eine Schule oder eine ähnliche Anstalt besuchen, sind verpflichtet:

a) die von:
   I. Cholera, Pocken, Ruhr, Masern, Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Rückfallfieber, Kopfgenickkrampf, Rötheln,
   II. Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Krätze, Keuchhusten

   befallenen Kinder vom Schulbesuche zurückzuhalten;
b) ihre gesunden Kinder vom Schulbesuche fern zu halten, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der vorstehend unter a. I. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, und sie nicht dem Lehrer eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist;
c) die Kinder, welche hiernach vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, erst dann wieder zur Schule zu senden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit als Regel geltende Zeit abgelaufen ist, und die Kinder und ihre Kleidungsstücke gründlich gereinigt worden sind. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Rötheln und Masern 4 Wochen.

§ 6. Haushaltungsvorstände — Haus- oder Gastwirthe oder deren Stellvertreter — und Aerzte sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Hausstande u. s. w. an einer der im § 1 genannten Krankheiten Erkrankten soweit als thunlich von anderen Personen abgesondert werden, und daß während des Bestehens der Krankheit und alsbald nach deren Beendigung eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe der allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders gegebenen Vorschriften durchgeführt wird.

§ 7. Personen, welche an einer der im § 1 genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere Anzeige bei der Ortspolizeibehörde sich nicht aus einer Ortschaft in die andere begeben bezw. fortgeschafft werden, soweit es

sich nicht um die unmittelbare Ueberführung derselben in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

Diese Anzeigepflicht trifft die im § 2 genannten Personen.

Bezüglich einzelner Krankheiten, wie Cholera und Pocken, bestehende, weitergehende gesetzliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Fuhrwerke oder sonstige Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von an einer im § 1 genannten Krankheiten erkrankten Personen benutzt sind, müssen von den betreffenden Eigenthümern nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 3 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Landdrostei Stade vom 14. Juli 1884, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, wird hierdurch aufgehoben.

Stade, den 11. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident. v. Heyer.

Zur Ausführung vorstehender Polizei-Verordnung ist unter dem 3. Dezember 1889 eine Anweisung an die Ortspolizeibehörden und Kreisphysiker des Regierungsbezirks ergangen, welche nähere Vorschriften über die bei ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maßnahmen enthält. Derselben sind beigefügt:

als Anlage A. ein Muster für das Journalbuch, das sowohl die Ortspolizeibehörden als die Kreisphysiker zu führen haben;

als Anlage B. Verhaltungs- und Desinfektionsvorschriften bei Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf 2c.;

als Anlage C. Verhaltungsvorschriften bei Masern, Rötheln 2c.;

als Anlage D. eine Postkarte mit Vordruck, wie sie in mehreren Exemplaren an die Aerzte zu vertheilen ist. Die Frankirungskosten für die Postkarten werden den Anmeldenden ersetzt.

(Abdruck der Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.)

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizei-Verordnung, das Anpreisen und den Vertrieb von Heilmitteln betr.

Vom 30. November 1889. (Amtsbl. 1889, S. 427.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265 ff.) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes, was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann frei gegeben ist (Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 R. G. Bl. S. 5.),

b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel) dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art zu Heilzwecken dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Arnsberg, den 30. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Winzer.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular an die Aemter, betr. hygienische Beurtheilung von Schulbauten.

Vom 9. Januar 1890.

Die Aemter werden hierdurch angewiesen, den Bauriſſen, welche nach Maßgabe der Ziffer 3 der Anlage A zu § 6 der Verordnung, betr. die Betheiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen vom 29. Juni 1869 über Neubauten, Durchbauten und andere wesentliche bauliche Veränderungen bei den Ortsschulen dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sind, insoweit es sich um Schul- oder Wohngebäude handelt, auch ein Gutachten des zuständigen Kreisphysikus über den Bauplan vom Standpunkt der Schul- und Wohnungshygiene aus anzuschließen.

Schwerin, den 9. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Braunschweig. Erhebungen über Influenza.

Vom 5. Februar 1890.

Wir ersuchen Sie ergebenst in Veranlassung eines Schreibens des Reichskanzleramtes die nachfolgenden Fragen möglichst genau zu beantworten und unter Benutzung des beiliegenden Couvertes baldigst an uns zurückzusenden.

Braunschweig, den 5. Februar 1890.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

An sämmtliche Aerzte des Herzogthums.

---

1. Wann trat die Influenza zuerst auf? a) in der Stadt. b) in den Landgemeinden. — 2. Wurde die Krankheit nachweislich oder höchst wahrscheinlich durch Personen oder infizirte Effekten eingeschleppt? — 3. Konnte der Zusammenhang späterer Erkrankungen mit den ersten Fällen nachgewiesen werden? — 4. Breitete sich die Influenza allmälig oder plötzlich und massenhaft aus? Wann erreichte die Epidemie ihren Höhepunkt? Wann konnte sie als beendet betrachtet werden? (abzusehen von Nachkrankheiten). — 5. Trat die Krankheit in Orten, welche an größeren Verkehrsstraßen, Eisenbahnen liegen, früher auf, als an den mehr dem Verkehre entzogenen Orten? — 6. Welche organischen Systeme wurden am häufigsten ergriffen? War der Charakter der Epidemie während ihres ganzen Verlaufes derselbe? — 7. Welche Komplikationen und Nachkrankheiten sind vorzugsweise beobachtet? Wie war die Rekonvalescenz? — 8. Wie viele Personen starben an Influenza in Ihrer Praxis? — 9. Welche Verhältnisse erschwerten den Krankheitsverlauf und trübten die sonst günstige Prognose? — 10. Welche Unterschiede zeigten Beschäftigung und Beruf, Geschlecht und Altersklasse bezüglich ihrer Neigung, von Influenza befallen zu werden? — 11. Sind einzelne Orte oder größere Anstalten vollständig verschont geblieben? — 12. Haben sich irgend welche prophylaktische Maßregeln bewährt? — 13. Kann eine bestimmte Behandlung empfohlen werden? — 14. Halten Sie die Influenza für kontagiös? — 15. Besondere Bemerkungen: — (Wohnort): .... (Name des Arztes): ....

Oesterreich. Viehpässe für Eisenbahn-Transporte lebender Thiere. Vom 28. Dezember 1889. (Oesterr. Sanitätswesen 1890, S. 62 nach Anz. Bl. f. d. Verfüg. über den Viehverkehr auf Eisenb.)

Die von einer Bahnverwaltung gestellte Anfrage, ob der Handelsministerial-Erlaß vom 29. Oktober 1889, Z. 32379 (Siehe Jahrg. 1889 d. Bl., S. 418),[1]) bezüglich der Beibringung von Viehpässen für Transporte lebender Thiere sich bloß auf Wiederkäuer oder auf sämmtliche im § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angeführten Hausthiere zu erstrecken habe, hat das k. k. Handelsministerium in dem Erlasse vom 20. Dezember 1889, Z. 48632, dahin beantwortet, daß im Sinne des § 8 des vorerwähnten Gesetzes

---

[1]) S. Veröff. S. 103.

für andere Hausthiere als Wiederkäuer Viehpässe für den Transport auf Eisenbahnen in dem Falle beigebracht werden müssen, wenn dies seitens der politischen Landesbehörden angeordnet worden ist, dann ausnahmslos für Pferde, welche zu Thierschauen gebracht werden. Speziell für Schweine gelten rücksichtlich der Provenienzen aus Galizien und Ungarn die aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche mit der Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 188,[1]) beziehungsweise mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1889, Z. 21908[2]) (S. Jahrg. 1889 d. Bl., S. 446 und 468), sowie die im Allgemeinen aus dem gleichen Anlasse von den einzelnen politischen Landesstellen über die Beibringung von Viehpässen erlassenen Anordnungen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 24200 ex 1889, an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die Durchführung der Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten, Berichterstattung über Influenza. Vom 10. Januar 1890.
(Oesterreich. San.-Wesen 1890, Seite 60).

Mit Rücksicht auf die aus dem letzten periodischen Berichte über Infektionskrankheiten gemachte Wahrnehmung, daß in jüngster Zeit in fast allen Verwaltungsgebieten, ganz abgesehen von der „Influenza", verschiedene Infektionskrankheiten in beträchtlicher Zunahme begriffen sind, wird die k. k. . . . aufgefordert, dem Auftreten und der Verbreitung dieser Infektionskrankheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die politischen Unterbehörden anzuweisen, die Gemeinden mit allem Nachdrucke zur unbedingten Sicherstellung der exakten Durchführung der vorgeschriebenen Tilgungs- und Präventivmaßnahmen sofort beim Auftauchen von Infektionskrankheiten zu verhalten, dieselben hinsichtlich der Erfüllung dieser Obliegenheiten unter eifrigster Mitwirkung der l. f. Sanitätsorgane auf das genaueste zu überwachen und bei Gefahr der epidemischen Verbreitung rechtzeitig mit vollem Verständnisse und aller Entschiedenheit nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einzugreifen.

Auch gewärtigt das Ministerium des Innern im Hinblicke auf die weite Verbreitung der Influenza, daß anläßlich der Vorlage des nächsten periodischen Epidemieberichtes auch über die Verbreitung dieser Krankheit, so weit als möglich, ziffermäßig berichtet werden wird und daß insbesondere auch die hinsichtlich dieser Krankheit von den Aerzten gemachten Wahrnehmungen, die eingeleiteten Maßnahmen und deren Erfolge im Sinne des h. o. Erlasses vom 10. Dezember 1889, Z. 22988,[3]) zur Darstellung gelangen werden. Auch ist die Zahl der in Spitälern zur Behandlung gelangten Erkrankungsfälle ersichtlich zu machen.

Oesterreich. Ober-Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Linz, Z. 17550, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Stadtgemeinde-Vorstehungen von Linz und Steyr, betreffend das Verbot des Verkaufes von mit Anilinroth gefärbten Holzpfeifchen. Vom 26. Dezember 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 62.)

Ueber eine von einer politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der betreffenden Objekte erstattete Anzeige findet die k. k. Statthalterei den Verkauf und Vertrieb der aus dem Holzkorb-, Schnitz- und Spielwaaren-Etablissement von Josef Anton Demetz in Liezen in Steiermark stammenden, mit Anilinroth gefärbten Holzpfeifchen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54[4]) und des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1879, Z. 14334 (kundgemacht mit h. o. Erlasse vom 23. Oktbr. 1879, Z. 10790) in ganz Ober-Oesterreich zu verbieten.

Hiervon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung) mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, dieses Verbot sofort allgemein kund zu machen und die Befolgung desselben genauestens zu überwachen.

Oesterreich. Stadt Bozen. Nach dem „Oesterr. Sanitätswesen 1890, S. 74 ff." ist in der Gemeinderathssitzung am 30. April 1889 ein Sanitäts-Statut beschlossen worden, welches bezüglich der städtischen Gesundheitspflege im Allgemeinen, bezüglich der Aerzte, des ständigen Sanitäts-Comité's des Gemeinderathes, des städtischen Thierarztes Anordnungen trifft und eine Dienstesinstruktion für den Stadtarzt enthält. Letztere handelt von der Aufsicht des Stadtarztes über das Sanitäts-Personale und von seiner Thätigkeit rücksichtlich der Spitäler und Wohlthätigkeitsanstalten, der Seuchenpolizei, des Impfwesens, der Obduktionen, Todtenbeschau und des Begräbnißwesens, der Straßen, Canäle, Gewässer, Lebensmittel, der Gewerbe, des Giftverkaufs, der Schulhygiene, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen, der Findelkinder, Irren, Schwachsinnigen und armen Kranken, der Untersuchungen, Augenscheine, Kommissionen, der Militärstellung, des Desinfektionswesens, der Prüfung der Medikamenten-Rechnungen, der Volksbewegung, des Sanitätsberichts und der Kurpfuscherei.

Schweiz. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen sammt einem Anhang betreffend Maturitätsprogramme und einem Regulativ betreffend die Entschädigung der Examinatoren ꝛc. Vom 19. März 1888.
(Schluß.)

B. Für die Zahnärzte.

Art. 55. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte:

1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; 3. in die Fachprüfung.

Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 56. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 41 und 42 für die Aerzte aufgestellt sind.

Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 57. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a) über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
b) über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie;
c) über den Besuch folgender praktischer Kurse:
   1. Präparirübungen der Muskeln, Gefäße und Nerven des Kopfes und des Halses.
   2. Uebungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 58. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Physiologie,

mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde.

Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 59. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben nachzuweisen:

a) daß sie die anatomisch-physiologische Prüfung bestanden haben;
b) daß sie Vorlesungen angehört haben über pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und Therapie, allgemeine Chirurgie, spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;
c) daß sie während mindestens je zwei Semestern die chirurgische und die zahnärztliche Klinik entweder an einer vom leitenden Ausschuß anerkannten Fachschule oder an einer Universität besucht haben;
d) daß sie während mindestens drei Semestern in einem speziell dafür eingerichteten Laboratorium Anleitung in Anfertigung von Zahnprothesen genossen haben;
e) daß sie während mindestens zwei Semestern in zahnärztlichen Operationen, besonders in Ausübung der verschiedenen Füllungsmethoden kariöser Zähne sich geübt haben.

---

[1]) S. Veröffentl. S. 37. [2]) Ebd. S. 17. [3]) Ebd. S. 91. [4]) Ebd. 1887, S. 351.

Die sub d und e verlangten Requisite können entweder an einer vom leitenden Ausschuß anerkannten zahnärztlichen Schule oder im Werkstatt- und Operationszimmer eines patentirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Fall ist ein Zeugniß über mindestens zweijährige Lehrzeit beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 60. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische (inkl. schriftliche) und eine mündliche Abtheilung.

Art. 61. Die praktische Prüfungsabtheilung stellt folgende Anforderungen:

1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durch's Loos gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft.

2. Untersuchung und Beurtheilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschließend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen.

3. Ausführung von zwei Füllungen kariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muß mit Gold gemacht werden.

4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hiezu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheimgestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Art. 62. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates, mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie.

2. Hygiene der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der Materia medica und der Narkose.

C. Für die Apotheker.

Art. 63. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte, nämlich: 1. in die Gehülfenprüfung; 2. in die Fachprüfung.

Pharmazeutische Gehülfenprüfung.

Art. 64. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

a) ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugniß (s. Anhang: Maturitätsprogramm I);
b) eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren geprüften Apothekern. Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

Art. 65. Die Gehülfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Theil besteht in: 1. Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Rezepten; 2. Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopoea helvetica; 3. Darstellung von zwei leicht auszuführenden, an Hand der Pharmacopoea helvetica vorzunehmenden Prüfungen von offizinellen Drogen oder Präparaten.

Art. 66. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über: 1. Uebersetzungen aus der Pharmacopoea helvetica; 2. systematische Botanik und Kenntniß der einzelnen Arznei- und Nutzpflanzen; 3. elementare Physik; 4. pharmazeutische Chemie; 5. pharmazeutische Waarenkunde; 6. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Art. 67. Die Gehülfenprüfung ist am Schluß der Lehrzeit abzulegen.

Der Ausweis über die bestandene Gehülfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehülfenstelle im Gebiete der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 68. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

a) über bestandene schweizerische Gehülfenprüfung oder eine vom leitenden Ausschuß für gleichwerthig anerkannte Prüfung;
b) über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren Apothekern. Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehülfenprüfung;
c) über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. unorganische Chemie; 2. organische Chemie; 3. analytische Chemie; 4. pharmazeutische Chemie; 5. Toxikologie und Analyse der Lebensmittel; 6. Physik; 7. Zoologie; 8. Mineralogie; 9. allgemeine Botanik; 10. systematische Botanik; 11. pharmazeutische Botanik; 12. Pharmakognosie; 13. Pharmazie; 14. Mikroskopie;
d) über im Ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 69. Die pharmazeutische Fachprüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.

Der praktische Theil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten; 2. qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel); 3. qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen; 4. zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge, die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege; Ueber alle unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen; 5. mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen; 6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie.

Art. 70. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über: 1. allgemeine Botanik; 2. systematische und pharmazeutische Botanik; 3. Physik; 4. theoretische (unorganische und organische) Chemie; 5. Chemie der offizinellen Präparate; 6. analytische Chemie mit Einschluß der forensen Chemie, Hygieine und Sanitätspolizei; 7. Pharmakognosie; 8. Pharmazie.

D. Für die Thierärzte.

Art. 71. Die Prüfung der Thierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

1. in die naturwissenschaftliche; 2. in die anatomisch-physiologische; 3. in die Fachprüfung.

Thierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 72. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

a) daß der Kandidat mindestens das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
b) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugniß (siehe Anhang: Maturitätsprogramm II);
c) Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, sowie eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 73. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Botanik; 2. Zoologie; 3. Physik; 4. Chemie.

Thierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 74. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

a) über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
b) über Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie und Physiologie;
c) über einen vollständigen Kurs Präparirübungen.

Art. 75. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.

Im praktischen Theil hat der Kandidat 1. eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema abzufassen; 2. die ihm angewiesene Körperhöhle oder Region zu eröffnen oder freizulegen und zu erläutern, oder ein zootomisches Präparat anzufertigen und zu demonstriren und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben.

Art. 76. Die mündliche Abtheilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; 2. Physiologie.

Thierärztliche Fachprüfung.

Art. 77. Kandidaten, welche zur thierarzneilichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben folgende Nachweise zu leisten:

a) über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung;
b) über im Ganzen wenigstens sieben Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule;
c) über den Besuch folgender Kurse: zwei Semester Klinik der Hausthiere; ein Kurs Uebungen im Gebrauch des Mikroskops; ein praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag; ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs.

Art. 78. Die thierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

Der praktische Theil der Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; 2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; 3. die Untersuchung eines innern und die eines äußeren klinischen Falles beim Pferd, und eines entweder innern oder äußern Falles beim Rindvieh, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen drei Fällen; 4. mündliche Auskunft im Anschluß an einen oder mehrere der obigen Fälle oder über noch andere Krankheitsfälle; 5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; 6. eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre; 7. eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; 8. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden und nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle.

Art. 79. Im mündlichen Schlußexamen wird geprüft über:

1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; 2. spezielle Pathologie und Therapie; 3. Arzneimittellehre; 4. Hygieine und Diätetik; 5. Thierzucht und Rassenlehre; 6. Chirurgie; 7. Geburtshülfe; 8. gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 80. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuß unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder theilweise erlassen, resp. ihnen statt der vollständigen Fachprüfung eine summarische Prüfung auferlegen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome ertheilen.

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, lit. c., verwiesen.

Art. 81. Die in Artikel 80 genannten summarischen Fachprüfungen finden jeweilen im Anschluß an die gewöhnlichen Fachprüfungen statt. Ist der Petent Arzt oder Thierarzt, so ist von ihm mindestens eine mündliche Prüfung über pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe zu verlangen.

Ist der Petent Zahnarzt, so ist von ihm mindestens die Prüfung in den in Artikel 61, Ziff. 2, 3 und 4, festgesetzten Fächern zu verlangen.

Ist der Petent Apotheker, so hat er mindestens eine mündliche Prüfung über allgemeine und pharmazeutische Chemie, Pharmazie und Pharmakognosie zu bestehen.

Art. 82. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Aerzten, Zahnärzten, Apothekern und Thierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrath auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom ertheilt werden.

Art. 83. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Heumonat 1880 aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 84. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1887 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach der alten Verordnung vom 2. Heumonat 1880 abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1891 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung zur Anwendung.

Kandidaten, welche ihre medizinisch-propädeutische Prüfung gemäß der alten Verordnung vom 2. Heumonat 1880 abgelegt haben, sind gehalten, auch ihre Fachprüfung gemäß dieser alten Verordnung abzulegen.

Art. 85. Der Bundesrath sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig nothwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

I. Für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker.

Der von den Kandidaten behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen, resp. Gehülfenprüfung (gemäß den Art. 41, 56, 64 und 72 vorstehender Prüfungsordnung) zu leistende Ausweis der Maturität soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

1. Latein: Livius, Cicero, Virgil; schon gelesene Abschnitte aus Horaz und Plautus.
2. Griechisch: Homer und Xenophon; schon gelesene Abschnitte aus den Rednern, aus Plato und aus Sophokles.
3. Muttersprache: Literaturgeschichte. Schriftlicher Aufsatz literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhalts.
4. Eine zweite schweizerische Nationalsprache: Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzen und Erklären eines leichtern Klassikers.
5. Das Griechische kann durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden, und es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt, wie für die Ziffer 4.

B. Geschichte und Geographie.

6. Aeltere, mittlere und neuere Geschichte. Physikalische und politische Geographie.

C. Mathematik.

7. Algebra: Gleichungen zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.
8. Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

D. Naturwissenschaften.

9. Naturgeschichte: Haupttypen des Thierreichs und allgemeine Kenntniß des menschlichen Körpers. Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien.
10. Physik und Chemie: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

II. Für die Kandidaten der Thierarzneikunde.

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung (gemäß Art. 72 vorstehender Prüfungsordnung) zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

1. Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
2. Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzung eines leichtern Schriftstellers.
3. Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cäsar.

B. Geschichte.

4. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

5. Angemessene Kenntniß der politischen und physikalischen Geographie.

D. Mathematik.

6. Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
7. Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
8. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.

E. Naturwissenschaften.

9. Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
10. Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

Vollziehungsbestimmungen.

1. Der Nachweis der verlangten Maturität wird geleistet durch Vorlegung eines Reifezeugnisses, welches sich auf die Ergebnisse eines abgelegten Maturitätsexamens stützt. Dieses Zeugniß muß von einer schweizerischen Erziehungsbehörde ausgestellt und unterzeichnet sein. Es muß sich über alle im obigen Maturitätsprogramm aufgeführten Fächer erstrecken, und es muß darin bei jedem Fache das Resultat durch eine Wort- oder Zahlenzensur ausgedrückt sein. Unvollständige Reifezeugnisse und solche, in welchen die Zensur „ungenügend" (oder eine gleichlautende) vorkommt, werden nicht angenommen.

2. Schüler höherer Realschulen, resp. Industrieschulen, deren Abgangszeugniß vertragsgemäß zum Eintritt in's eidgenössische Polytechnikum berechtigt, werden als reif erkannt, um zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zugelassen zu werden, sobald sie sich über den Besitz der in I Lit. A der vorstehenden Maturitätsprogramme vorgeschriebenen Kenntnisse werden ausgewiesen haben. Dieser Ausweis wird analog den Bestimmungen von Ziffer 1 geleistet.

3. Ein besonderes Verzeichniß wird die schweizerischen Schulen und Schulklassen angeben, deren Abgangs- resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten.

4. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von der wirklichen und vollständigen Berücksichtigung obiger Programme bei den Abgangsprüfungen der betreffenden Schulen, beziehungsweise bei den Aufnahmeprüfungen in die Thierarzneischulen, durch Delegirte überzeugen, und kann, wenn die Prüfungen einer Schule dem Programm nicht entsprechen, dieselbe aus dem Verzeichniß (Ziffer 3) streichen.

5. Vor einer auswärtigen Behörde abgelegte Maturitätsprüfungen und bezügliche Reifezeugnisse können unter Umständen das in Ziffer 1 geforderte Maturitätszeugniß ersetzen. Es kommt dabei in Betracht, wie das Zeugniß lautet, von welcher Schulanstalt es stammt und welches die Praxis des betreffenden Staats hinsichtlich der Behandlung schweizerischer Maturitätszeugnisse ist. — Der Entscheid über Annahme oder Abweisung steht dem leitenden Ausschuß, in abschließender Weise dem eidgenössischen Departement des Innern zu. (Art. 21.)

Regulativ

über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte.

A. Auswärtige Examinatoren:

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag nothwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

B. Am Ort wohnende Examinatoren:

I. Mündliche Prüfungen:

Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag.

II. Praktisch-schriftliche Prüfungen:

1. Medizinische Prüfungen.

a) anatomisch-physiologische Prüfung:

Die 3 Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 20, welche folgendermaßen vertheilt werden:

Prüfung in Anatomie	(Art. 44, a)	Fr. 10
„ „ Histologie	(„ „ b)	„ 5
„ „ Physiologie	(„ „ c)	„ 5

b) Fachprüfung:

Die 7 Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 70, welche folgendermaßen vertheilt werden:

Prüfung in pathologischer Anatomie	(Art. 48, a und b)	Fr. 10
„ „ Pathologie	(„ 49, a und b)	„ 15
„ „ Chirurgie	(„ 50, a und b)	„ 15
„ „ Geburtshülfe	(„ 51, a und b)	„ 15
„ „ Augenheilkunde	(„ 52)	„ 5
„ „ gerichtl. Medizin	(„ 53, a)	„ 5
„ „ Hygieine	(„ 53, b)	„ 5

2. Zahnärztliche Fachprüfung.

Die Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 30, welche sich folgendermaßen vertheilen:

Prüfung laut Art.	61, 1	Fr. 3
„ „ „	61, 2	„ 6
„ „ „	61, 3	„ 6
„ „ „	61, 4	„ 15

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

3. Pharmazeutische Fachprüfung.

Die 2 Examinatoren erhalten zusammen per geprüften Kandidat Fr. 40, welche folgendermaßen vertheilt werden:

Prüfung laut Art.	69, 1	Fr. 7. 50
„ „ „	69, 2	„ 7. 50
„ „ „	69, 3	„ 7. 50
„ „ „	69, 4	„ 7. 50
„ „ „	69, 5	„ 5. —
„ „ „	69, 6	„ 5. —

Dazu kommen je Fr. 10 Materialvergütung per geprüften Kandidat (Art. 69, 1).

4. Thierärztliche Fachprüfung.

Die Examinatoren erhalten per geprüften Kandidat zusammen Fr. 50, welche folgendermaßen vertheilt werden:

Prüfung laut Art.	78, 1	Fr. 5
„ „ „	78, 2	„ 6
„ „ „	78, 3	klin. innerer Fall beim Pferd „ 5 „ äußerer Fall beim Pferd „ 5 Fall beim Rindvieh „ 6
„ „ „	78, 5	„ 5
„ „ „	78, 6	„ 5
„ „ „	78, 7	beim Pferd „ 4 beim Rindvieh „ 4
„ „ „	78, 8	„ 5

Alle Coexaminatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

Für Bedienung wird bezahlt:

1. bei den mündlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;
2. bei den Sektionen und Operationsübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung Fr. 2 per Kandidat;
3. bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Thierärzte) Fr. 1 per Kandidat;
4. in der praktisch-thierärztlichen Fachprüfung Fr. 2 per Kandidat;
5. in der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, im pharmazeutischen (69, 1 und 2) und im chemisch-analytischen Laboratorium (69, 3 und 4) je Fr. 1. 50.

Sollte es sich herausstellen, daß ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

Bern, den 19. März 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident: Hammer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Frankreich. Dekret, die Bestimmung der Prüfungsgegenstände bei Erwerbung der Grade eines Apothekers 1. und 2. Klasse betreffend. Vom 24. Juli 1889.

(Bullet. administr. du Ministère de l'Instruction publ. 1889 S. 129.)

Décret fixant les matières des examens probatoires pour les grades de pharmacien de 1re et de 2e classe. Du 24 juillet.

Le Président de la république Française,

Sur le rapport du Ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts;

Vu l'article 14 du décret du 26 juillet 1885;

Le Conseil supérieur de l'Instruction publique entendu,

Décrète:

Art. 1er. Les matières des examens probatoires pour les grades de pharmacien de 1re et de 2e classe sont les suivantes:

Premier examen. Sciences physico-chimiques. — Application de ces sciences à la pharmacie.

Épreuve pratique: Analyse chimique.

Épreuve orale: Physique. — Chimie. — Toxicologie.

Deuxième examen. Sciences naturelles. — Application à la pharmacie.

Épreuve pratique: Micrographie.

Épreuve orale: Botanique. — Zoologie. — Minéralogie et hydrologie.

Il est accordé quatre heures pour l'épreuve pratique de chimie et deux heures pour l'épreuve pratique de micrographie; ces épreuves sont éliminatoires.

Troisième examen. 1re Partie. — Sciences pharmaceutiques proprement dites.

Épreuve pratique: Essai ou dosage d'un médicament. — Reconnaissance de médicaments simples et composés.

Épreuve orale: Pharmacie chimique et galénique. — Matière médicale.

2e Partie. — Préparation de huit médicaments chimiques ou galéniques. — Interrogations sur ces préparations.

Quatre jours sont accordés pour la deuxième partie de l'examen.

Cette deuxième partie du troisième examen pourra être remplacée, après avis de l'École ou de la Faculté mixte, par une thèse contenant des recherches personnelles.

Art. 2. Les candidats refusés à la deuxième partie du troisième examen conservent le bénéfice de la première partie.

Dans les Écoles supérieures et les Facultés mixtes, le délai d'ajournement est fixé à trois mois au minimum.

Les étudiants refusés à l'une ou à l'autre de ces épreuves dans les Écoles de plein exercice et préparatoires pendant la session d'août sont ajournés à la session de novembre suivant.

Aucun délai n'est exigé entre les examens probatoires subis avec succès.

Art. 3. Les dispositions du présent décret sont exécutoires à dater du 1er janvier 1890.

Les étudiants en cours d'examens pourront terminer ces épreuves suivant le régime actuellement en vigueur, jusqu'au 1er novembre 1892.

Art. 4. L'article 14 du décret du 26 juillet 1885 et les dispositions contraires à celles du présent décret sont abrogés.

Art. 5. Le Ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts est chargé de l'exécution du présent décret.

CARNOT.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts,
A. Fallières.

Niederlande. Einführung einer neuen Pharmakopöe.

Durch Königlichen Beschluß vom 27. September 1889 ist vom 1. Juli 1890 ab eine 3. Ausgabe der niederländischen Pharmakopöe (gleichzeitig in lateinischer und niederländischer Sprache herausgegeben) eingeführt worden. Zahlreiche, mit einem Kreuze versehene Mittel des Arzneibuches brauchen nicht in jeder Apotheke vorräthig gehalten zu werden.

Durch Königlichen Beschluß von demselben Tage sind diejenigen Arzneimittel bezeichnet, welche fortan in den Fällen des Art. 9, Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1865 (Nr. 60) nicht fehlen sollen.[1])

Endlich sind durch Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Oktober 1889 folgende Arzneimittel-Verzeichnisse festgesetzt:

a) ein Verzeichniß derjenigen Mittel, welche in geschlossenem Giftschrank aufbewahrt werden müssen. (Dasselbe ist umfangreicher als Tab. B der deutschen Pharmakopöe)

b) ein Verzeichniß derjenigen Mittel, welche, wenn sie deutlich ein blaues Kreuz als Kennzeichen tragen, allenfalls außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden können. (Dasselbe enthält den größten Theil der in Tab. C der deutschen Pharmakopöe aufgeführten separanda)

c) ein Verzeichniß aller derjenigen Mittel, welche in kleinerer Menge, als bei jedem angegeben, nur von Apothekern und zur Arzneiabgabe befugten Aerzten verkauft werden dürfen, gleichgültig zu welchem Zwecke. (Das Verzeichniß entspricht ungefähr der Tab. B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.)

Hiernach dürfen z. B. allgemein verkauft werden: destillirte aromatische Wässer nicht unter 1 l, Antipyrin nicht unter 50 g, Jodkalium und Bromkalium nicht unter 100 g, Hoffmannstropfen nicht unter 200 g, Brustthee nicht unter 1000 g, Blaud'sche Eisenpillen und Abführpillen nicht unter 1000 Stück, Sublimat-, Jodoform-, Karbol-Gaze und -Watte nicht unter 1000 g u. s. w. u. s. w.

Das Verbot bezieht sich auch auf Gemenge, Auflösungen, Auszüge 2c. der betreffenden Mittel.

Niederlande. Beschluß vom 1. Dezember 1889, betr. den Transport, das Zeichnen und die Untersuchung von Vieh in Grenzgemeinden.

(Staatsblad Nr. 173.) Uebersetzung ohne Gewähr.

In Erwägung, daß das Herrschen ansteckender Viehseuchen im Ausland Maßregeln zur Sicherung der Ausführung Unserer Beschlüsse vom 8. Dezember 1870 (Staatsblad Nr. 194) und vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142) nöthig erscheinen läßt, 2c. 2c.

Haben Wir für gut befunden zu verfügen:

Art. 1. In den durch Unseren Minister des Innern namhaft gemachten Grenzgemeinden oder Theilen solcher Gemeinden ist der Transport der von demselben gleichfalls namhaft zu machenden Viehsorten verboten, so lange dieselben nicht in der durch Artikel 2 Unseres gegenwärtigen Beschlusses vorgeschriebenen Weise gezeichnet sind.

Die Namhaftmachung dieser Gemeinden oder Theile von Gemeinden sowie der Viehsorten wird, durch den Staatskourant und dann umgänglich durch ein Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 2. Das Zeichnen erfolgt für Rechnung des Staates durch Viehaufseher in der durch Unseren Minister des Innern vorzuschreibenden Weise.

---

[1]) Die bezeichnete Gesetzesstelle betrifft diejenigen Arzneimittel, welche Aerzte, denen die Arzneiabgabe gestattet ist, führen sollen.

Diese Viehaufseher werden ernannt und entlassen durch Unseren Minister des Innern.

Beim Antritt seines Amtes legt jeder Viehaufseher vor dem Bürgermeister der Gemeinde, welche ihm als Aufenthalt angewiesen wird, den Eid oder die eidesstattliche Erklärung ab:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich den mit meinem Amte als Viehaufseher verbundenen Verpflichtungen gebührend nachkommen werde."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe" (dieß gelobe ich).

Art. 3. Das Zeichnen erfolgt erst, nachdem die Eintragung in die im vierten Artikel Unseres gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Listen stattgefunden hat.

Art. 4. Das im ersten Artikel bezeichnete Vieh jedes einzelnen Viehbesitzers wird umgehend nach der in diesem Artikel besprochenen Verfügung Unseres Ministers des Innern in zu diesem Zwecke in doppelten Exemplaren angelegte Listen durch die Viehaufseher eingetragen.

In diesen Listen wird das Vieh genummert und beschrieben. Die Listen werden durch die Eigenthümer oder in deren Abwesenheit durch die Hirten oder Viehhüter für gesehen gezeichnet; erklären sie, nicht zeichnen zu können oder zu wollen, so wird dieß durch die Viehaufseher auf den Listen vermerkt.

Ein Exemplar jeder Liste geht an den Bürgermeister.

Art. 5. Die Aufseher sind verpflichtet, das ganze, in die von ihnen aufgenommenen Listen eingetragene Vieh mindestens einmal wöchentlich zu untersuchen und mit den Listen zu vergleichen. Veränderungen werden nach Maßgabe des sechsten Artikels Unseres gegenwärtigen Beschlusses, umgehend in die Listen eingetragen und durch die Besitzer, Hirten oder Hüter für gesehen gezeichnet.

Außer bei den wöchentlichen Untersuchungen können die Aufseher, in derselben Weise und nach Maßgabe des sechsten Artikels Unseres gegenwärtigen Beschlusses, Veränderungen in den Listen nachtragen auf Antrag des Besitzers, Hirten und Viehhüters.

Art. 6. Der Viehaufseher trägt kein Stück Vieh in die Liste nach, wenn er vermeint, daß dasselbe unter Uebertretung Unserer Beschlüsse vom 8. Dezember 1870 (Staatsblad Nr. 194) oder 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142) aus dem Auslande eingeführt worden ist.

In solchem Falle ruft er die Entscheidung des Bürgermeisters an. Einsprachen gegen die Entscheidung des Bürgermeisters werden durch Unseren Kommissar in der Provinz erledigt.

Art. 7. Die Viehaufseher geben von jeder Abänderung der Liste umgehend Kenntniß dem Bürgermeister, welcher davon Akt nimmt auf dem in seinem Besitz befindlichen Exemplar der Liste.

Art. 8. Das Verbot des Artikels 1 gilt nicht

a) für Vieh, welches von außerhalb der in diesem Artikel bezeichneten Gemeinden und Theilen von Gemeinden in die Gemeinden oder Theile von Gemeinden eingeführt wird, so lange die Eintragung dieses Viehes in die Listen des vierten Artikels noch nicht hat erfolgen können;

b) für Vieh aus Gemeinden oder Theilen von Gemeinden nicht unter das Verbot des ersten Artikels fallend, welches vorübergehend in den in diesem Artikel bezeichneten Gemeinden oder Theilen von Gemeinden aufhältlich ist zum Zwecke der Durchfuhr nach dem Auslande oder nach einer Niederländischen Gemeinde, bezw. dem Theile einer Gemeinde, welche nicht unter das Verbot des ersten Artikels fallen.

Art. 9. Die in Artikel 8 vorgesehene Ein- und Durchfuhr findet statt auf Transportbillets, ausgestellt vom Bürgermeister des Herkunftsortes und enthaltend eine genaue Beschreibung des Viehs unter Angabe von Geschlecht, Alter, Farbe und besonderen Kennzeichen, sowie der Frist, in welcher auf der im Transportbillet gezeichneten Route die Ausfuhr nach dem Auslande oder der Transport nach dem Bestimmungsplatz beendigt sein muß.

Art. 10. Auf Vieh, welches mit Eisenbahn, Straßenbahn oder Schiff durch die im ersten Artikel bezeichneten Gemeinden oder Theile von Gemeinden durchgeführt wird, sind vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar.

Art. 11. Dieser Beschluß tritt in Wirksamkeit mit dem fünften Tage nach der Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatskourant.

Rechtsprechung.

Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittel-Gesetze.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte gehen zufolge eines von dem Reichskanzler an die Bundesregierungen gerichteten Ersuchens seit etwa drei Jahren solche End-Urtheile der Oberlandesgerichte und Landgerichte zu, welche sich auf das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) beziehen. Auf diese Weise ist es möglich, fortlaufend einen Ueberblick über die Handhabung und Auslegung dieses wichtigen Gesetzes zu gewinnen. Nachdem bereits wiederholt einzelne besonders interessante Urtheile in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes abgedruckt, auch Zusammenstellungen von, auf den Verkehr mit Wein bezüglichen Gerichtsentscheidungen bekannt gegeben worden sind, sollen ähnliche Zusammenstellungen hinsichtlich anderer Lebensmittel weiteren Kreisen zugängig gemacht werden. Es wird hierunter mit Urtheilen, die sich auf Bier beziehen, der Anfang gemacht.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Bierverfälschungen betreffend.

I. Vermischen mehrerer Biersorten verschiedenen Werthes.

1. Preußen. Landgericht Breslau. Urtheil vom 31. Mai 1888 wider K.

Ausschank von Münchener Bürgersbräu (Preis für 1 hl 29—30 Mk., $^4/_{10}$ l im Ausschank 25 Pf.), Haase'schem Märzenbier (20 Mk. — 15 Pf.), Sindermann'schem Bier (17,5 Mk. — $^5/_{10}$ l 15 Pf.). 1885/87 wurde keins dieser Biere durchweg rein und unvermischt verschänkt. Das Münchener Bier war der Regel nach in den ersten Gläsern des Fasses nicht klar, ebenso verhielt es sich mit den letzten Gläsern, auch wurden diese, wenn das Faß längere Zeit lief, matt; insbesondere waren im Mai 1886 einmal 5—6 Fässer dieses Bieres trübe geworden, das Zeichen beginnenden Verderbens. Um diese Quantitäten zu verwerthen, ordnete der Angeklagte an, daß dem Seidel Münchener Bier, wenn solches verlangt wurde, $^1/_4$ Haase'sches Märzenbier, wenn letzteres oder Sindermann'sches Bier verlangt wurde, diesem $^1/_4$ Glas Münchener Bier zugesetzt wurde. Die Biere wurden den Gästen als reines Münchener, Haase'- oder Sindermann'sches Bier vorgesetzt und von ihnen dementsprechend bezahlt. Vorliegen eines Betruges wurde ausgeschlossen, weil auch minderwerthigem höherwerthiges Bier zugesetzt und nicht erwiesen war, daß dem Angeklagten bei seinem Verfahren der strafrechtliche dolus beigewohnt habe. Dagegen wurde eine auf Täuschung berechnete Veränderung der Beschaffenheit des Nahrungs- oder Genußmittels angenommen, durch welche demselben der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert wurde. Die Zahl der Bierfälschungen wurde auf 100 Fälle festgestellt. Der Gerichtshof erkannte auf 2000 Mk. Geldstrafe. 2 Ausschänker und 5 Kellner wurden wegen wissentlicher Hilfeleistung zu 15 bis 30 Mk. Geldstrafe verurtheilt, 2 Kellnerlehrlinge wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der fraglichen Handlungen erforderlichen Einsicht freigesprochen. Außerdem wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. Die Einziehung des Bieres war nicht mehr ausführbar. §§ 10, 15, 16 des Nahrungsmittelgesetzes.

2. Landgericht Nordhausen. Urtheil vom 10. April 1889 wider B.

Der Angeklagte hatte in 4 Fällen den Gästen verfälschtes Bier gereicht, nämlich in 2 Fällen eine selbst

hergestellte Mischung von Bayerischem und Lagerbier als Bayerisches Pschorrbräu für den Preis von je 25 Pf. für das Seidel, in 2 anderen Fällen je ein Seidel Kelbraer Lagerbier, welches durch Zufüllen aus dem zur Aufnahme des beim Einschenken überlaufenden, nicht trinkbaren Bieres bestimmten unreinen Zinkuntersatze des Bierapparats verfälscht war, als reines Kelbraer Lagerbier. In dem einen Falle waren dafür 15 Pf. bezahlt, in dem anderen das Bier als ungenießbar ohne Bezahlung zurückgegeben worden. Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß aus § 10 des Nahrungsmittelgesetzes und § 263, 43, 44 Str.-G.-B.

3. Bayern. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 4. Dezember 1888 wider den Bierwirth Pf.

Pf. wurde für überführt erachtet, daß er Braunbier, welches im Schankfasse enthalten und mit Nachbier vermengt war, zu einem Theile von etwa 36 Litern am 6. Juni 1888 und an den vorhergegangenen Tagen in Kenntniß jener Mischung als Vollbier im Betriebe seiner Bierwirthschaft ausgeschänkt und zum restlichen Theile von etwa 4 Litern am 6. Juni 1888 als Vollbier zum Ausschank bereit gehalten hatte. Nach der chemischen Analyse war der Gehalt des Bieres an Alkohol, Extrakt, Asche, Zucker auffallend geringer, als derjenige des Braunbiers, während der Stickstoffgehalt des ersteren größer war. Auch war es nach dem mikroskopischen Befunde hefetrüb, das Braunbier dagegen klar. Der Preis für Nachbier (Halbbier, Hansel), das als solches zu verkaufen ist, beträgt etwa die Hälfte des Preises des Vollbieres. Verurtheilung wegen wissentlichen Verkaufs verfälschter (verschlechterter) Biere zu 20 Mk. Geldstrafe aus § 10^2 Nahrungsmittelgesetz.

4. Sachsen. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 24. September 1888 wider R. und L.

R. führte in seinem Restaurant in München gebrautes sogenanntes Löwenbräu (1 hl kostet 28,25 Mk.) und das in der Brauerei von J. Esche zu Niederrabenstein nach Münchener Art gebraute sog. Niederrabensteiner Bayerisch (22 Mk.). Laut Anschlag in den Lokalitäten sollten beide Biersorten ausgeschänkt werden, das $^4/_{10}$ l fassende Glas wurde unterschiedslos im Tanzsaale mit 25, sonst mit 23 Pf. bezahlt. Seit weit länger als Jahresfrist waren an den im Büffet des Restaurants aufgestellten Bierapparat häufig zwei Faß Bier und zwar je ein Faß Löwenbräu und Niederrabensteiner Bayerisch so angehängt worden, daß der Apparat aus beiden Fässern zugleich Bier eingesogen und durch den Hahn dieses Gemisch in das Glas gefüllt hatte. In der Regel wurde zu einem Faß Löwenbräu von 50 l ein Faß Niederrabensteiner Bayerisch von 40 l gehängt. Ein echtes bayerisches Bier, welches mit nicht echtem, nur nach bayerischer Art gebrautem Biere fast zur Hälfte vermischt wird, hat nach dem Urtheil des Gerichts nicht mehr die normale Beschaffenheit echt bayerischen Bieres, dessen besondere Eigenart zwar auch durch den Gehalt, d. h. die Summe der einzelnen Bestandtheile, insbesondere aber auch durch die bisher von außerbayerischen Brauereien noch nicht erreichte und bewirkte Brauweise sich kund giebt, in Folge deren das bayerische Bier einen besonders ausgezeichneten Geschmack erhält, von besonderer Güte sich darstellt und von den meisten Biertrinkern allen anderen Bieren vorgezogen wird. Durch die vorgenommene Manipulation mit dem Löwenbräu ist die Eigenart desselben erheblich vermindert und somit eine Veränderung dieses Bieres unter seine normale Beschaffenheit hervorgerufen worden. Dies bedeutet aber eine Verschlechterung. Es erfolgte Bestrafung des R. zu 100 Mk. und seines Vertreters L. zu 80 Mk. aus § 10^1 und ^{2} Nahrungsmittelgesetz wegen Verfälschung eines Nahrungs- und Genußmittels zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und wissentlichen Verkaufs des verfälschten Nahrungs- und Genußmittels unter Verschweigung der Verfälschung. Von gleichzeitiger Bestrafung wegen Betrugs wurde abgesehen, weil nicht zu erweisen gewesen ist, daß die Angeklagten sich bewußt gewesen sind, daß sie durch ihr Gebahren das Vermögen ihrer Gäste schädigen würden und konnten.

Am 16. Mai 1889 verhandelte derselbe Gerichtshof in der nämlichen Angelegenheit gegen zwei Büffetiers und den Hausdiener des R., welche wegen fortgesetzter wissentlicher Hilfeleistung durch die That zu 10 bis 15 Mk. verurtheilt wurden. §§ 10^1 und ^{2} Nahrungsmittelgesetz und § 49 Str.-G.-B.

5. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 12. Oktober 1888 wider Buffetier E. und Kellner M. und Sch.

E. hatte Tucher'sches, Münchener Löwenbräu (1 hl für 45 Mk. gekauft, zu 20 Pf. für das Glas verkauft) und Bier der Leipziger Vereinsbrauerei (35 Mk. — 15 Pf.) ausgeschänkt und das Bier durch die Kellner verkaufen lassen, welche an ihn zu zahlen hatten. Das Gericht stellt fest, daß E. in einer größeren Zahl von Fällen in der Zeit vom 1. Juli bis 12. oder 13. August 1888 Gläsern Löwenbräubier nicht unerhebliche Zusätze von Lagerbier gemacht und dieses Bier durch M. und S., welchen die Verfälschung bekannt war, als echtes Löwenbräu für 20 Pf. das Glas an die Gäste abgegeben hatte. Das Gericht hielt es für zweifellos, daß eine Fälschung nicht nur möglich sei durch Zusatz dem normalen Nahrungsmittel fremder Substanzen und durch Zusatz derselben Nahrungsmittel in verdorbener Beschaffenheit, sondern auch durch Zusatz unverdorbener Nahrungsmittel gleicher Art. Die Echtheit der Nahrungsmittel, die durch das Gesetz vom 14. Mai 1879 so zweckmäßig geschützt werde, bestehe darin, daß sie sind, was sie scheinen. Wer Löwenbräu trinken und kaufen wolle und dafür den erhöhten Preis zahle, habe das Recht, reines Löwenbräu zu erhalten und nicht eine unangenehme Mischung von Löwenbräu und anderem minderen Bier. Die Gewohnheitsmäßigkeit der fraglichen Verfälschung veranlaßte das Gericht, gleichzeitig das Vorliegen eines Betruges anzunehmen. Verurtheilung des E. zu 2 Monaten Gefängniß und 200 Mk. Geldstrafe, der Kellner (wegen wissentlichen Verkaufs verfälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes und vorsätzlicher Betrugsunterstützung durch That) zu je 50 Mk. Geldstrafe. §§ 10^1 und ^{2} des Nahrungsmittelgesetzes und 263 Str.-G.-B.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Niederlande. Angeregt durch die glänzenden Erfolge der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallsverhütung", welche im vorigen Jahre in Berlin abgehalten wurde, hat sich in Amsterdam ein Komité gebildet, welches eine „Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbe-Hygiene" ins Leben zu rufen gedenkt. Das Unternehmen erfreut sich der Beschirmung des Königs und der Königin der Niederlande. Die Ausstellung soll im Palais für Volksfleiß zu Amsterdam stattfinden; die Eröffnung ist auf den 16. Juni 1890 festgesetzt, und die Dauer derselben auf 2 bis 3 Monate bestimmt. Eine zahlreiche Betheiligung des Auslandes wird erwartet; es sind zu diesem Zwecke bereits die Bestimmungen für die Aussteller und die Gruppeneintheilung der auszustellenden Gegenstände bekannt gegeben. Platzmiethe soll nicht erhoben werden. Muthmaßlich wird während der Ausstellung ein Kongreß für Gewerbehygiene stattfinden, auch für Ausländer zugängig. Die Vorbereitung dazu besorgt ein eigenes Komité. An der Spitze des Geschäftskomité's steht Dr. W. P. Ruysch, Adviseur des Ministeriums des Innern in Haag; den Schriftwechsel über technische und solche Angelegenheiten, welche die auszustellenden Gegenstände betreffen, der Ingenieur und Inspektor der niederländischen Vereinigung von Assekuradeuren J. H. L. van Deinse zu Amsterdam (Paleis voor Volkvlijt).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter. — 2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen. 3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf. 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

—— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ——

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher **Cacao.**

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden

(5501)

Heilanstalt für Nervenkranke zu Bendorf am Rhein.

Geisteskranke ausgeschlossen. Das ganze Jahr besucht. (9904)

Dr. Erlenmeyer.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9006)

Carbolpastillen

nach Rademann. D. R.-P. 44528.

Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzustellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.

Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. Main.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Erstes Heft.

Inhalt: Ueber die Verwerthung der rothen Salpetrigsäure-Indolreaktion zur Erkennung der Cholerabakterien. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1888. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Vergl. den Bericht für 1887 in den Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte V. S. 139. — Versuche über die desinfizirende Kraft der synthetischen Karbolsäure im Vergleich zur Karbolsäure der Pharmacopoea germanica ed. II und zu Karbolschwefelsäuren. Von Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Ergebnisse der amtlichen Pockensterbe- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell:) 7. Chemische Untersuchung verschiedener, im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren. Von Dr. E. Polenske, Technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte, 8. Untersuchung eines „Deutsche Butterfarbe" genannten Präparates von Theodor Heydrich-Wittenberg. Von Dr. E. Polenske, Technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ueber die Reinigung von Rohspiritus und Branntwein nach dem Verfahren von Dr. J. Traube und Dr. G. Bodländer. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 18. März 1890.** Nr. 11.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 153. — Cholera in Ostindien. S. 153. — Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschafts-Vereins, 1888. S. 153. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 154. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 155. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 155. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 155. — **Witterung.** S. 155. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar 1890. S. 156. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 156. — **Thierseuchen** in Portugal 1889, 2. Vierteljahr. S. 156. — Influenza unter dem Vieh in Dänemark. S. 156. — Schweinepest in Schweden. S. 156. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 156. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Würtemberg.) Milzbrand bei Pferden. S. 156. — (Braunschweig.) Influenza unter den Pferden. S. 157. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Kindbettfieber. S. 157. — (Schaumburg-Lippe.) Arznei- und Geheimmittel. S. 157. — Anzeigepflicht bei Genickstarre. S. 158. — (Spanien.) Sanitäre Behandlung der Schiffe. S. 158. — **Rechtsprechung.** Bierfälschungen. (Fortsetzung.) S. 162. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** Kuhpockenimpfung in den Niederlanden. S. 163.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach, 2, Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Vororte Wiens 6, Brünn 1, Venedig 8, Paris, Petersburg und Odessa je 1, Warschau 19 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 4, Wien 6, Budapest 2, Christiania 1, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Aachen 1, Petersburg 12 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 2, Reg.-Bezirke Schleswig und Stade, Prag je 1 Todesfall; Berlin 2, Reg.-Bezirke Hannover, Marienwerder, Stade je 1 und Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, Petersburg 10 Todesfälle; **Masern:** München 8, Paris und London je 35, Liverpool 12, Edinburg 8, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 118, Hamburg 20, Reg.-Bezirke Düsseldorf 401 und Königsberg 283, Wien 90, Budapest 100, Edinburg 224, Christiania 22, Petersburg 83 Erkrankungen; **Scharlach:** London 12, Stockholm 11, Petersburg 35 Todesfälle; Berlin 68, Hamburg 27, Nürnberg 28, Reg.-Bezirke Königsberg 132 und Schleswig 108, Budapest 19, Edinburg 20, Kopenhagen 46, Stockholm 37, Petersburg 91 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 27, Breslau, Kiel und Stettin je 12, Dresden 8, Frankfurt a. M. und München je 9, Hamburg 11, Stuttgart 10, Wien 6, Budapest 11, Krakau 6, Paris 38, Lyon 11, London 30, Kopenhagen 18, Christiania 7, Petersburg 19, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 83, Breslau 19, Hamburg 42, Nürnberg 19, Reg.-Bezirke Düsseldorf 90 und Schleswig 192, Budapest 24, Kopenhagen 108, Petersburg 25 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 14, London 95, Dublin und Edinburg je 8, Liverpool 9 Todesfälle; Hamburg 19, Wien 23, Kopenhagen 33, Stockholm 22 Erkrankungen; **Influenza:** London 24 Todesfälle; Hamburg 29, Kopenhagen 103 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 95.) In Calcutta kamen in den am 4., 11., 18., 25. Januar d. J. endigenden Wochen 25, 30, 34 und 31 Choleratodesfälle zur Meldung.

Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1888.

Die Mitgliederzahl des Vereins hat sich gegen das Vorjahr (vergl. Veröffentl. 1889, S. 650) um 2437 Personen vermehrt, die Gesammtzahl der kurberechtigten Personen, einschl. der 5391 Invaliden, betrug 65 205. Obwohl das Vereinsgebiet sich auf den ganzen Reg.-Bez. Oppeln erstreckt, so wohnen doch mehr als $^9/_{10}$ aller Vereinsmitglieder innerhalb der reichbevölkerten Kreise Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze; die Arbeiterbevölkerung gehört vorwiegend der slavischen Race an, gemischt mit wenigen eingewanderten Deutschen.

Kaum der zehnte Theil der Vereinsmitglieder gehörte dem hüttenmännischen Berufe an, die überwiegende Mehrzahl — ca. 72% derselben — war auf Steinkohlengruben bergmännisch thätig.

Für die ärztliche Behandlung der erkrankten Vereinsmitglieder herrscht, soweit möglich, der Lazarethzwang, was angeblich sehr segensreiche Folgen gehabt hat. Der Verein besitzt 8 eigene Lazarethe, welche 1218 Kranke aufzunehmen vermögen, ein neuntes ist im Bau. (Das Lazareth zu Beuthen ist im Sanitätsberichte für 1888 eingehend beschrieben und dargestellt.)

Der allgemeine Gesundheitszustand war ein günstiger, trotz Zunahme der Vereinsmitglieder war die Krankenzahl um 262 Personen geringer als im Vorjahre. Epidemieen wurden nicht beobachtet, unter den Infektionskrankheiten waren 38 Fälle von Rose, 133 von Typhus (darunter 3 Flecktyphus), 56 von Wechselfieber, 33 von Diphtherie die bemerkenswerthesten. Die Gesammtzahl der Kranken belief sich, einschl. des Bestandes vom Vorjahre, auf 16 782, und waren von 100 Vereinsmitgliedern 25,5, von 100 Invaliden 28,2 erkrankt. Hervorzuheben sind 6 Vergiftungen durch Kohlendunst und 153 Vergiftungen durch Gase, darunter 151 durch Bleigase. Letztere Erkrankungen, welche häufig zu dauernden Lähmungen der Glieder führen, zeigten gegen frühere Jahre einen erfreulichen Rückgang.

(Fortsetzung auf Seite 156.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 10. Woche vom 2. bis 8. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber.)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	82	1	52	13	25,7	26,8	—	—	1	—	—	12	8	1	1	1	30	—
† Altona	138 871	94	1	66	28	24,7	25,9	3	—	1	—	—	7	11	5	4	4	38	1
† Augsburg	70 025	40	1	51	13	37,9	30,5	1	—	1	—	—	10	7	3	—	—	29	—
† Barmen	109 599	64	4	35	6	16,6	22,6	—	—	3	—	—	5	8	2	—	—	17	—
† Berlin	1 492 162	886	39	674	208	23,5	26,4	5	5	27	5	4	106	69	31	6	6	405	17
† Bochum	47 481	45	2	23	3	25,2	28,2	—	—	1	2	—	4	7	—	—	—	9	—
† Bonn	40 091	33	1	18	6	23,3	26,7	—	—	1	—	—	1	2	1	1	—	12	1
† Braunschweig	94 464	71	2	54	9	29,7	24,6	—	—	5	1	—	8	6	2	—	—	30	2
† Bremen	123 840	67	1	60[4])	15	25,2[4])	20,9	—	—	2	—	—	8	11	—	—	—	34	5
† Breslau	324 143	244	9	173[5])	61	27,8[5])	31,3	—	—	12	1	—	19	22	12	2	2	102	5
Charlottenburg	53 270	67	1	35	10	34,2	29,3	—	1	4	—	1	1	12	1	—	—	15	—
† Chemnitz	125 204	108	6	85	41	35,3	31,3	—	—	—	—	—	8	14	—	—	—	60	3
† Danzig	120 539	75	4	51	19	22,0	28,4	—	3	1	—	1	7	10	4	4	4	24	1
† Darmstadt	54 190	26	—	38	3	36,5	21,0	2	—	2	—	—	4	9	—	—	—	20	1
Dortmund	89 334	68	3	39	15	22,7	26,7	—	—	2	—	—	5	11	1	—	—	19	1
† Dresden	269 250	167	8	148[6])	37	28,6[6])	24,6	1	3	8	1	—	31	14	5	5	4	84	1
† Düsseldorf	133 276	112	1	61	21	23,8	24,1	—	—	1	—	—	7	10	—	—	—	42	1
† Duisburg	53 271	49	4	38	14	37,1	26,8	1	—	2	—	—	6	7	2	—	—	18	2
† Elberfeld	121 550	87	3	53	9	22,7	23,3	—	—	2	—	—	6	12	1	—	—	30	2
† Elbing	40 510	28	1	30	9	38,5	30,4	—	1	—	—	—	3	6	4	1	1	16	—
† Erfurt	63 088	37	3	34	12	28,0	23,2	1	—	—	1	—	5	2	4	4	4	21	—
† Essen	72 507	61	2	49	11	35,1	28,1	4	—	3	1	1	3	12	3	—	—	21	1
† Frankfurt a. M.	170 733	98	—	69	7	21,0	19,9	—	4	9	1	—	20	9	—	—	—	22	4
† Frankfurt a. O.	56 780	37	—	24	4	22,0	27,1	—	—	3	—	—	2	4	1	1	—	14	—
† Freiburg i. B.	45 868	22	—	28[7])	6	31,7[7])	25,4	—	—	1	—	—	8	1	—	—	—	18	—
M.-Gladbach	50 505	48	1	24	6	24,7	26,6	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	12	—
† Görlitz	60 647	35	3	34	5	29,2	27,7	1	—	4	1	—	9	3	—	—	—	16	—
† Halle a. S.	91 607	71	3	40	11	22,7	24,8	—	2	2	—	—	4	10	1	—	—	21	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	411	8	274	86	27,3	26,3	—	1	11	4	2	32	58	7	—	—	150	9
† Hannover	155 214	127	5	68	11	22,8	21,5	—	—	5	—	—	15	12	—	—	—	34	2
† Karlsruhe	67 987	42	4	33	7	25,2	19,7	—	—	3	—	—	7	1	1	—	—	21	—
† Kassel	69 395	56	1	28	6	21,0	21,7	—	—	1	1	—	7	2	—	—	—	17	—
† Kiel	59 140	53	—	41	9	36,1	22,5	—	—	12	—	—	2	6	—	—	—	21	—
† Köln	267 152	239	9	156	53	30,4	26,5	—	1	4	—	1	28	19	4	1	—	97	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	106	8	89	16	28,8	31,1	—	—	5	—	—	8	13	5	3	2	56	2
Krefeld	105 237	85	2	60	14	29,6	25,3	3	—	1	—	—	14	10	—	—	—	32	—
† Leipzig[2])	286 878	216	12	147	40	27,0	22,7	2	—	1	1	1	22	33	4	1	1	76	7
† Liegnitz	49 021	30	3	25	9	26,5	32,1	—	—	4	—	—	2	4	4	1	1	10	1
† Lübeck	59 382	50	1	31	5	27,1	21,9	—	—	4	1	—	2	8	—	—	—	16	—
† Magdeburg	180 040	167	3	95	33	27,4	28,1	1	—	1	1	1	15	22	5	—	—	49	—
† Mainz	71 285	35	1	34	10	24,8	23,3	—	—	1	1	—	5	10	1	—	—	16	—
† Mannheim	68 427	68	2	38	15	28,9	21,8	1	—	1	—	—	9	9	2	—	—	15	1
† Metz	54 934	25	1	49	8	46,4	22,6	5	—	3	—	2	4	14	2	—	—	16	3
† Mülhausen i. E.	75 378	64	4	45	17	31,0	.[3])	—	—	—	—	—	3	9	.	.	3	29	1
† München	291 278	240	9	205	70	36,6	31,6	8	—	9	—	—	28	36	20	3	3	103	1
† Münster	47 383	29	3	21	3	23,0	25,7	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	14	2
† Nürnberg	128 980	102	10	69	22	27,8	26,7	—	1	—	—	—	13	11	4	—	—	39	1
† Plauen i. V.	49 966	30	1	26	11	27,1	25,4	—	—	4	—	—	5	3	—	—	—	14	—
† Posen	70 698	34	1	40	9	29,4	29,5	—	—	4	—	—	6	8	—	—	—	21	1
Potsdam	53 104	27	1	21[8])	5	20,6[8])	23,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	1
† Rostock	41 547	23	1	21	5	26,3	20,7	—	—	—	1	—	2	7	—	—	—	11	—
† Stettin	106 679	58	1	58	25	28,3	26,1	—	—	12	—	—	6	9	1	—	—	29	1
† Straßburg i. E.	118 876	84	2	53	12	23,2	27,7	—	—	—	—	—	7	17	2	1	1	26	1
† Stuttgart	120 873	67	1	52	9	22,4	21,4	—	—	10	—	—	12	7	4	1	1	19	—
† Wiesbaden	60 234	45	3	32	9	27,6	19,9	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	20	2
† Würzburg	58 672	21	—	41	5	36,3	26,8	—	2	—	—	—	5	7	1	—	—	25	1
† Zwickau	43 130	26	—	22	9	26,5	29,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	17	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 57 = 23,9 ‰. — [5]) Desgl. 167 = 26,8 ‰. — [6]) Desgl. 134 = 25,9 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 22,7 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 16,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 402	284	12	194	38	24,8	3	—	3	1	—	21	27	17	—	—	122	1
Brünn bis 1. März	93 767	47	5	83	17	46,0	—	—	3	1	—	26	11	3	.	.	39	1
Brüssel bis 1. März	182 275	79	4	85	21	24,2	—	—	—	—	—	13	21	7	.	.	42	2
Budapest bis 1. März	463 017	334	10	323	76	36,3	—	2	11	2	—	72	57	24	—	—	147	8
Christiania	138 300	60	4	66	21	24,8	1	1	7	1	—	17	10	2	.	.	27	—
Dublin	353 082	221	.	191	26	28,2	5	—	—	.	.	.	8	2	.	.	173	3
Edinburg	271 135	138	.	120	18	23,1	8	1	2	.	.	14	8	—	.	.	85	2
Graz bis 1. März	107 413	65	6	82	10	39,7	—	—	1	—	2	19	14	1	.	.	41	4
Kopenhagen	307 000	219	8	155	51	26,3	1	3	18	—	—	22	26	8	.	.	75	2
Krakau bis 1. März	76 393	36	5	63	11	42,9	1	—	6	2	—	11	11	4	—	—	28	—
Lemberg bis 1. März	123 092	60	5	86	18	36,3	—	—	2	1	—	25	18	2	.	.	35	3
Liverpool	613 463	389	.	355	59	30,2	12	6	2	.	.	.	9	1	.	.	308	17
London	4 421 661	2536	.	1889	394	22,3	35	12	36	4	6	206	244	15	.	.	1272	65
Lyon bis 22. Februar	401 930	171	8	227	21	29,4	3	—	11	2	—	46	70	7	.	.	86	2
Odessa	276 300	.	8	166	54	31,2	—	2	2	—	—	25	6	4	4	1	121	6
Paris	2 260 945	1229	84	1320	164	30,4	35	6	38	15	4	250	202	56	.	.	690	24
Petersburg bis 1. März	978 309	447	30	617	145	32,8	22	35	19	10	—	128	33	50	.	.	320	—
Prag und Vororte	314 425	205	6	169	36	27,9	5	2	1	3	1	28	32	4	.	.	90	3
Rom bis 4. Januar	409 692	301	19	209	43	26,2	—	—	5	4	2	12	44	6	.	.	133	3
Stockholm bis 1. März	228 218	125	8	96	27	21,9	—	11	4	—	1	9	12	5	.	.	50	4
Triest	160 092	131	7	137	35	44,5	—	1	4	1	—	18	54	—	—	—	59	—
Venedig bis 1. März	156 515	82	6	81	21	26,9	—	—	4	1	—	8	25	2	.	.	40	1
Warschau bis 1. März	445 770	283	14	275	83	32,1	1	1	9	4	—	42	45	25	.	.	145	3
Wien bis 1. März	822 176	533	34	470	112	29,7	4	1	6	2	—	116	97	26	—	—	210	8
11 Vororte Wiens bis 2. März	429 389	179	13	230	79	27,9	1	—	4	—	1	49	60	14	.	.	99	2

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 2. bis 8. März 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	—	1	—	—	—	1
Scharlach	7	—	4	2	1	—	—	—
Diphtherie	40	4	20	7	6	3	—	11
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	1	—	—	—	—	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	3	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	—	—	5	4	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	96	2	1	—	71	20	2	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	33	1	—	2	9	20	1	14
Lungenschwindsucht	60	—	—	—	24	26	10	37
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	101	3	3	3	41	38	13	16
Akuter Darmkatarrh	14	1	1	2	4	4	2	2
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	1	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	39	—	—	1	23	13	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	27	—	—	—	7	18	2	—
Verletzungen	87	1	1	5	28	48	4	6
Alle übrigen Krankheiten	458	10	8	23	215	165	37	59
Summe	990	22	39	46	438	371	74	150

Gesammtbestand **war** am 1. März 4348 und **bleibt** am 8. März 4372.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.—8. März	12	118	68[3]	83[3]	6
= Breslau	desgl.	2	4	15	19[4]	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	15	20	27	42	3
= München[5]	desgl.	3	139	11	59	2
= Nürnberg	desgl.	—	—	28	19	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	43	4	14	1
= Aurich	desgl.	1	—	7	3	—
= Düsseldorf	desgl.	18	401	28	90	7
= Erfurt	desgl.	8	53	18	22	1
= Hannover	desgl.	1	47	25	46	2
= Hildesheim	desgl.	3	80	12	78	3
= Königsberg	desgl.	6	283	132	18	—
= Marienwerder	desgl.	4	45	2	22	3
= Münster	desgl.	4	139	2	21	—
= Schleswig[6]	desgl.	23	83	108	192	4
= Stade	desgl.	—	3	14	29	2
= Stettin	desgl.	9	1	34	72	1
= Stralsund	desgl.	—	—	35	21	1
= Trier	desgl.	9	—	2	6	—
= Wiesbaden	desgl.	5	14	36	37	1
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. März 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. März	—2,7	—11,7	761,9	761,6	763,4	75	69	70	—	NO	1—2
	3. =	—1,5	—7,4	763,6	765,1	766,6	84	60	77	—	ONO	2
	4. =	—0,9	—8,5	766,7	764,5	760,0	97	63	83	—	WNW	1
	5. =	0,4	—8,3	748,7	743,3	744,1	83	92	94	—	SW—W	3
	6. =	1,4	—4,2	741,6	741,5	740,5	96	62	96	2,9	W—NW	1
	7. =	5,5	0,0	744,8	742,6	744,8	90	87	90	1,5	WSW	3
	8. =	7,7	3,0	742,8	747,7	748,7	74	77	92	7,5	W—NW	3
München	2. März	—7,3	—15,1	713,4	713,3	714,3	91	77	91	0,2	NO	1,8
	3. =	—5,8	—13,3	716,7	718,3	720,4	86	69	81	2,0	NO	0,3
	4. =	—4,7	—17,1	721,3	719,6	717,3	88	60	76	0,1	NO	1,0
	5. =	—0,1	—14,3	711,3	708,0	708,7	83	50	88	—	SW	7,0
	6. =	1,9	—4,9	707,8	706,4	707,7	95	71	80	2,2	SW	5,4
	7. =	5,6	—0,2	710,8	711,7	713,3	87	71	71	2,3	SW	5,2
	8. =	9,4	1,1	712,1	711,7	711,2	65	51	78	0,2	SW	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 1 Fall. — [5]) Nachträglich sind für die vorige Woche 3 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 86 Masern, 12 Scharlach, 50 Diphtherie und 1 Kindbettfieber gemeldet worden. — [6]) Der Bericht aus dem Physikat Schleswig fehlt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Januar					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,84	30,84	30,84	30,84	—	30,84	30,83	30,84
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,00	31,01	30,98	30,99	—	31,02	30,96	30,99
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,12	32,18	32,22	32,17	—	32,37	32,10	32,21
9	Vor dem Invalidenpark	30,67	30,66	30,66	30,69	—	30,71	30,66	30,67
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,304	515,294	515,284	515,294	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Jan. Morg. 8 Uhr						am 15. Jan. Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.		0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-3,5	-3,8	0,4	1,5	4,1	5,5	4,5	2,1	0,7	1,3	3,4	4,8
München. Hygienisches Institut . .	-4,0	2,7	0,3	1,4	3,4	4,4	1,2	0,7	0,1	0,9	2,6	3,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Von wesentlicher Bedeutung für die Krankheitsstatistik sind die mechanischen Verletzungen. Solche erlitten a) beim Bergbaubetrieb 3171, b) beim Hüttenbetrieb 566 Personen; meist waren es Quetschungen oder einfache Wunden, aber auch 545 Knochenbrüche sind unter obigen Zahlen einbegriffen.

Die mittlere Krankheitsdauer jedes Erkrankten betrug 17,9 Tage.

Von den in ärztlicher Behandlung gewesenen Vereinsmitgliedern starben 264, und zwar in Folge tödtlicher Verunglückung 47, in Folge natürlichen Todes 217. Die größte Zahl letzterer Todesfälle trat nach Lungenentzündung (76) und in Folge von Lungenschwindsucht (53) auf. An Unterleibstyphus starben 8, an Hirnleiden einschl. Schlagfluß 12, an Nierenleiden 13, an Herzleiden 11 u. s. w. Von den 69 verstorbenen Invaliden sind u. a. 19 der Lungenschwindsucht erlegen.

Von den Familiengliedern befanden sich 7224 Frauen und 16 446 Kinder in der — unentgeltlich gewährten — ärztlichen Behandlung; davon starben 430 Frauen und 3951 Kinder im Jahre. Der Gesundheitszustand auch bei den Familiengliedern wird als ein im Allgemeinen günstiger bezeichnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 63 vom 11. März 1890.)

Süd-Amerika. Durch eine am 17. Januar 1890 im „Diario Oficial" veröffentlichte Verordnung des Präsidenten der Republik Paraguay ist der Verkehr mit Buenos Aires und den übrigen argentinischen Häfen wieder freigegeben worden. (Vergl Veröffentl. S. 140.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Norwegen. Die Regierung hat die am 1. und 9. November 1887 erlassenen Bestimmungen bezüglich des Verbots der Einfuhr von Borstenvieh aus Schweden mittelst Verordnung vom 10. Februar aufgehoben.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des zweiten Vierteljahrs 1889.*)

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat	Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
April	Guarda	1 (1)	Schafpocken	15
"	Portalegre	.	"	?
"	Santarem	1 (1)	Schafräude	?
			Rotz	1 (Pferd)
Mai	Aveiro	1 (1)	Milzbrand	12 (Rinder)
"	Coimbra	1 (1)	Wuth	1 (Pferd)
				5 (Schweine)
"	Leiria	1 (1)	"	2 (Pferde)
				2 (Schweine)
"	Guarda	1	Schafpocken	3
"	"	1 (1)	Schweine-rothlauf	23
"	Castello-Branco	1 (1)	Rauschbrand	20 (Rinder)
"	Santarem	2 (2)	Rotz	4 (Pferde)
Juni	Vizeu	1 (1)	Schafpocken	4
"	Portalegre	1 (1)	"	6
"	"	3 (3)	Rauschbrand	20 (Rinder)
"	Lissabon	1 (1)	Wuth	1 (Pferd)
"	Santarem	2	Rotz	4 (Pferde)

Die in Klammern stehenden Zahlen der 3. Spalte bezeichnen die etwa neu verseuchten Gemeinden.

Dänemark. Die „National-Tidende" vom 28. Februar meldet das Auftreten von Influenza unter den Viehbeständen Nord-Jütlands. Die Krankheit ist auf dem Hofe Veise bei Hjörring ausgebrochen, hat indeß anscheinend einen bösartigen Charakter nicht angenommen.

Schweden. Auf dem Gute Vreten, Lehn Skaraborg (Götaland) ist die Schweinepest aufgetreten. Von 130 Schweinen sind 18 getödtet oder gefallen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Oberämter und die beamteten Thierärzte, betreffend die Feststellung des Milzbrands bei Pferden.

Vom 24. Januar 1890. (Amtsbl. d. Kgl. W. Minist. d. J. S. 29.)

Das Ministerium des Innern sieht sich zu der Anordnung veranlaßt, daß fernerhin in allen Fällen der Feststellung des Milzbrandes bei Pferden von dem beamteten Thierarzt behufs Nachprüfung der Diagnose zwei mikroskopische Dauerpräparate und zwar je eines aus dem Herzblut und aus der Milzpulpe des verendeten Pferdes sofort direkt dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, einzusenden sind. In dem Bericht, mit welchem die Einsendung erfolgt, hat der beamtete Thierarzt anzugeben, wie lange nach dem Tode des Pferdes die Präparate gefertigt worden sind.

Die hinsichtlich der Nachprüfung der Milzbranddiagnosen in einzelnen Oberamtsbezirken weiter getroffenen Verfügungen bleiben unberührt.

Die Oberämter sind angewiesen, über die Einhaltung der vorstehenden Anordnung zu wachen.

Stuttgart, den 24. Januar 1890.

K. Ministerium des Innern.
Schmid.

*) Vergl. Veröffentl. 1889, S. 543.

Braunschweig. Erlaß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums an die Kreisthierärzte, betr. die Influenza unter den Pferden. Vom 26. Januar 1890.

Inhaltlich eines Reskripts des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 10. Januar d. J., Nr. 185 ist bei der leichten Uebertragbarkeit und dem verhältnißmäßig ungefährlichen Charakter der unter der Bezeichnung „Influenza" begriffenen Pferdekrankheiten (Brustseuche — ansteckende Lungenentzündung —, Pferdestaupe — Rothlaufseuche —, Skalma — seuchenartiger Katarrh der Luftwege —) zur Verhinderung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes jener Krankheiten die Anwendung von Sperrmaßregeln nicht angemessen, weil sie eine sehr empfindliche Störung des gesammten Verkehrs herbeiführen und dabei einen sicheren Erfolg nicht verbürgen würde. Doch soll den Pferdebesitzern die Möglichkeit geboten werden, ihre Pferde durch Fernhaltung von verseuchten Orten, bezw. durch Vermeidung einer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen thunlichst gegen die Ansteckung zu schützen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es erforderlich, daß die Ausbrüche der oben gedachten Seuchen den betheiligten Kreisen auf geeignete Weise so schnell als möglich bekannt werden. Wir weisen Sie daher an, von jedem Ihnen bekannt gewordenen Ausbruche, sowie von dem Erlöschen jener Krankheiten in Ihrem Kreise der dortigen Kreisdirektion unverzüglich Bericht zu erstatten, und machen Sie noch besonders darauf aufmerksam, daß den sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Herzogthums die gleiche Verpflichtung obliegt.

Bei der Berichterstattung haben Sie — unter besonderer Benennung derjenigen der oben erwähnten Seuchen, um welche es sich in dem einzelnen Falle handelt — anzugeben die Zahl

1. der verseuchten Gehöfte in den betroffenen Gemeinden;
2. der Thiere der ergriffenen Bestände und
3. der erkrankten und gefallenen Thiere.

Braunschweig, den 26. Januar 1890.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium. Orth.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung, betr. die Verhütung des Kindbettfiebers. Vom 16. Dezember 1889.

(Ges.-Samml. für das Fürstenth. Schw.-Rud. S. 42.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zu der Instruktion für die Orts- und Bezirks-Hebammen vom 22. Dezember 1875 (Ges.-Samml. S. 296) sowie zu den Ministerial-Verordnungen vom 1. Februar 1884 (Ges.-Samml. S. 9) und vom 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 77) unter Aufhebung der Bestimmung Nr. 3 der letztgedachten Verordnung zusätzlich weiter verordnet was folgt:

§ 1. Befindet sich in der Behandlung (Praxis) der Hebammen eine am Kindbettfieber erkrankte oder dieser Krankheit verdächtige Wöchnerin, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Bezirksphysikus einzuholen und sich vor dem Empfange derselben der weiteren Berufsthätigkeit zu enthalten, es sei denn, daß ein inzwischen vorkommender dringender Fall, wie z. B. das Eintreten einer Entbindung ihre Hilfeleistung durchaus erforderlich macht. Tritt ein solcher Ausnahmefall ein, so hat vor dem Besuche die Hebamme ihren Körper gründlich zu reinigen, insbesondere Hände und Arme unter Benutzung der Hand- und Nagelbürste mit warmem Seifenwasser und darauf mit 5prozentiger Karbolsäurelösung minutenlang zu waschen und sich mit einem reinen frischgewaschenen Handtuche abzutrocknen. Ferner ist die Hebamme verpflichtet, alsdann ihre Kleider zu wechseln, namentlich auch eine reine, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze anzulegen, welche die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt, bevor sie zur körperlichen Berührung und Untersuchung der Hilfsbedürftigen schreitet. Dabei sind auch die Vorschriften unter Nr. 6 der Verordnung vom 1. Februar 1884 genau zu befolgen. Der von der Hebamme benachrichtigte Physikus wird nach der Schwere des Krankheitsfalls und der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr Bestimmung darüber treffen, ob der Hebamme fernerhin die Behandlung der erkrankten Wöchnerin neben der Ausübung ihrer Praxis zu gestatten ist oder nicht. Ersteren Falls wird derselbe die Verhaltungsmaßregeln vorschreiben, welcher die Hebamme sich der kranken Wöchnerin gegenüber und hinsichtlich ihrer eigenen Desinfektion zu unterziehen hat, bevor sie ihre Besuche bei anderen Wöchnerinnen, Kreisenden oder Schwangeren aufnehmen und fortsetzen darf. Es wird indessen in dieser Beziehung allgemein bestimmt, daß, wenn der Physikus nicht weitergehende Anweisung ertheilt, die Hebamme mindestens verpflichtet ist, sich wie oben vorgeschrieben, zu reinigen und zu kleiden und daß dieselbe die am Kindbettfieber leidende Wöchnerin zuletzt zu besuchen hat. Ebenso wird im anderen Falle der Physikus das Verhalten der Hebamme bei Fortsetzung ihrer Praxis bestimmen, wenn ihr die Behandlung der kranken Wöchnerin untersagt sein wird.

§ 2. Hat die Hebamme freiwillig die Wartung und Pflege einer am Kindbettfieber leidenden Wöchnerin mit Zustimmung des Physikus übernommen, so muß sie sich der weiteren Thätigkeit als Hebamme enthalten und darf während der Dauer ihres Krankenwärterdienstes die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht übernehmen. Auch in Fällen der dringenden Noth, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, darf sie anderen Wöchnerinnen und Kreisenden nur dann Beistand leisten, nachdem sie zuvor ihren ganzen Körper mit Seife, womöglich in einem Bade, gründlich abgewaschen und außerdem sich, wie im § 1 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch gekleidet hat. Dem Physikus ist überlassen, der Hebamme für einen solchen Fall im voraus weitergehende Anweisung zu geben.

§ 3. Die Hebamme soll sich so viel als möglich jeden Verkehrs mit Personen enthalten, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit leiden. Ist sie bei Erkrankungen an Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Unterleibs- oder Flecktyphus, Cholera oder Ruhr zu Dienstleistungen herangezogen worden oder hat sie sich auch nur in der Wohnung einer an einer solchen Krankheit oder am Wochenbettfieber leidenden Person befunden, so darf sie keinen Besuch bei einer Schwangeren, Kreisenden oder Wöchnerin machen, vielweniger die Untersuchung einer solchen vornehmen, bevor sie die Kleider gewechselt und sich in der in § 1 vorgeschriebenen Weise gereinigt hat.

§ 4. Die Kleider, welche die Hebamme bei dem Besuch oder bei der Behandlung einer Person getragen hat, die an einer in § 3 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht, müssen vielmehr sofort gründlich ausgeklopft und gelüftet und soweit sie waschbar, ausgekocht und mit Seife gewaschen werden, bevor dieselben wieder gebraucht werden.

Rudolstadt, den 16. Dezember 1889.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium. v. Starck.

Schaumburg-Lippe. Polizei-Verordnung, betr. Verbot der Anpreisung von Arznei- und Geheimmitteln. Vom 12. Juni 1889.

(Schaumb.-L. sche Landesverordn. 1889, S. 145.)

Nachdem die Polizei-Verordnung vom 18. September 1887, betr. Verbot der öffentlichen Anpreisung von Heilmitteln, zu irriger Auffassung Veranlassung gegeben oat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben und auf Grund d s § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 22. Mai 1882 die folgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Fürstenthums erlassen:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vergl. die Kaiserlichen Verordnungen vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 4), vom 9. Februar 1880 (R.-G.-Bl. S. 13) und vom 3. Januar 1883

(R.-G.-Bl. S. 1) — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldbuße bis zu 50 ℳ bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Bückeburg, den 12. Juni 1889.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landes-Regierung.
Spring.

Schaumburg-Lippe. Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht im Falle der Erkrankung an Genickstarre.
Vom 18. Juni 1889.

(Schaumb.-L.'sche Landesverordn. 1889, S. 147.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. Haushaltungsvorstände bezw. deren Vertreter sind verpflichtet, von jedem in ihrem Hausstande vorkommenden Fall von Gehirn-, Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopf-Genickkrampf bezw. Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektor der Residenzstadt, Landrathsamt, Magistrat zu Stadthagen) ungesäumt mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§ 2. Eine gleiche Anzeigepflicht liegt den Aerzten rücksichtlich der zu ihrer Behandlung gelangenden Fälle der in § 1 gedachten Krankheit ob.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern und Erzieher sind verpflichtet, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der Krankheit besteht, ihre Kinder und Pflegebefohlenen so lange vom Schulbesuche fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist, auch dem Leiter der Schule ungesäumt von jedem in ihrem Hausstande vorkommenden Erkrankungsfalle Anzeige zu machen.

§ 4. Der Leiter der Schule ist dafür verantwortlich, daß die in § 3 gedachten Kinder, über welche ihm eine Anzeige zugegangen ist, bis zu dem daselbst gedachten Zeitpunkte vom Besuch der Schule ausgeschlossen bleiben.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden (§ 1) sind verpflichtet, nach ärztlicher Rücksprache alle im Interesse der Gesundheitspflege erforderlichen Maßregeln (thunlichste Absonderung der Kranken, Reinigung und Desinfektion der Krankenzimmer, der Auswurfstoffe, der Wäsche, der Kleider und der während der Erkrankung benutzten sonstigen Effekten der Kranken 2c.) anzuordnen und deren genaue Befolgung zu überwachen, auch die erforderliche Schließung der Schulen, wovon in jedem Falle der Landesregierung alsbald Anzeige zu machen, anzuordnen, sowie derselben fortlaufend über den Stand der Krankheit Bericht zu erstatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 50 Mark bestraft.

Bückeburg, den 18. Juni 1889.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landes-Regierung.
Spring.

Spanien. Königl. Verordnung, die sanitäre Behandlung der Schiffe in den spanischen Häfen betreffend.
Vom 31. März 1888.

(Boletin de Sanidad S. 399 ff.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Aus Anlaß einer bei dem unterzeichneten Ministerium von der amtlichen Kammer für Handel, Gewerbe und Schifffahrt zu Malaga am 1. Dezember vor. Jahres eingereichten Petition, betreffend den Erlaß einer Bestimmung, der zufolge die aus einem verseuchten Hafen kommenden Schiffe, welche in einem oder mehreren anderen reinen Zwischenhäfen mit der gesammten Ladung Quarantäne gehalten haben, nach Beendigung der sanitären Untersuchung, ohne die nach unseren Gesetzen vorgeschriebene Quarantäne durchgemacht zu haben, zur freien Praktik zugelassen werden können, wofern seit der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen eine Zeit verstrichen ist, welche lang genug ist, die Befürchtung einer Ansteckung zu zerstreuen; eine Bestimmung, welche die dem Handel dadurch erwachsenden Nachtheile beseitigen würde, daß durch die Befragung der General-Direktion seitens der Hafen-Sanitäts-Direktoren in den durch die Königliche Verordnung vom 31. Juli 1877 (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom folgenden Oktober) vorgeschriebenen Fällen und innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Zeit verloren geht:

in Anbetracht des Umstandes, daß es andere wichtigere Punkte giebt, welche häufig zu Zweifeln und Befragung der Centralinstanz Anlaß bieten, wodurch ebenfalls eine Verzögerung über die Beschlußfassung, betreffend die freie Praktik oder Quarantäne, herbeigeführt wird, nämlich:

I. Anordnungen der Hafen- und Lazareth-Sanitäts-Direktoren und der beigeordneten Hafenärzte in Betreff der Schiffs-Sanitäts-Polizei, Verbot der mit Verzug verbundenen Rathserholung bei der Ein- oder Ausfahrt der Schiffe. — Form der Rathserholung in zweifelhaften und nicht vorgesehenen Fällen. — Mittheilung der vorgedachten Anordnungen an die Hafen-Kapitäne, Konsuln und vertretenden Häuser: Fälle, in denen es sich um den Verkehr mit den Konsuln und Vertretern handelt. — Unterstützung der Behörden bei der Ausführung der Anordnungen der Direktoren. — Verantwortlichkeit derselben und der beigeordneten Aerzte für Verzögerungen, welche bei der Ein- und Ausfahrt der Schiffe vorkommen.

II. Feststellung der ursprünglichen Herkunft der Waaren. — Ursprüngliche Herkunft aus reinen Häfen mit einer gemäß den Bestimmungen des Art. 40 des Gesetzes verseuchten Fracht ohne erfolgte strenge Quarantäne. — Ursprüngliche Herkunft aus reinen Häfen mit vorheriger nach den angegebenen Bestimmungen verseuchter Herkunft ohne erfolgte strenge Quarantäne und mit neuer kontumazpflichtiger Ladung. — Dieselben Verhältnisse, jedoch mit nicht kontumazpflichtiger Waare oder mit bloßer Ballastladung. — Dieselben Verhältnisse mit irgend einer Art neuer Ladung, jedoch nach Dockung der Schiffstheile behufs Reinigung und zum Anstreichen.

III. Art des Patents in gesundheitlicher Beziehung, welches in der Fremde ausgestellt ist oder in welchem ein Konsulatsvermerk auf Cholera-, Gelbfieber- oder Pestverdacht oder auf den Verdacht einer anderen Krankheit oder auf das Vorhandensein der in Art. 38 des Sanitätsgesetzes gedachten Krankheiten hinweist.

IV. Anrechnung der auswärts abgehaltenen Quarantäne oder Beobachtung, welche unseren Gesetzen entspricht.

V. Werth und Bedeutung der Angaben aus verseuchten oder verdächtigen Häfen für die Direccion general de Beneficencia y Sanidad.

VI. Untersuchung der Herkunft der Waaren und der sanitären Verhältnisse der Kontumaz in den nachweisbaren Fällen unreiner Herkunft und in denjenigen, in welchen eine reine Herkunft nicht erweisbar ist. — Thätigkeiten und Pflichten der Konsuln und Sanitäts-Direktionen.

I. Auf Grund der Art. 8, Absatz III; 71, Absatz IV und V und 101, Absatz IV und V des jetzigen See-Sanitäts-Reglements, welche bestimmen, daß die Hafen- und Lazareth-Direktoren sich von den Gouverneuren, und diese von der General-Direktion nur in den zweifelhaften und in den Gesetzen nicht vorgesehenen Fällen Rath erbitten, falls ein Aufschub der Verfügung keinen Nachtheil bringt, während die genannten Direktoren sich in anderen Fällen selbst schlüssig machen und den Gouverneuren unter Angabe der Grundlagen ihrer Entscheidung nur Kenntniß geben müssen;

II. auf Grund der Königlichen Verordnung vom 30. November 1872 (Gaceta vom 3. Dezember), welche in Ausführung des Art. 30 des Sanitätsgesetzes und behufs Wirksamkeit der Bestimmungen der Art. 33, 34, 35 und 37 desselben erlassen ist und in § 2 vorschreibt, daß die Schiffe aus verseuchten oder verdächtigen Häfen oder mit unreinem Patent bei Vorfällen auf der Fahrt, welche zur Ausladung in anderen reinen Häfen unterwegs geführt haben, im Prinzip den Charakter unreiner

oder verdächtiger Herkunft behalten, falls sie nicht im Auslande oder in Spanien eine unseren Gesetzen entsprechende Quarantäne durchgemacht haben;

auf Grund des § 3 der erwähnten Kgl. Verordnung, welche ausschließlich die General-Direktion der Abtheilung ermächtigt, den vorhergehenden Paragraphen auszulegen und auf die einschlägigen Fälle anzuwenden, von der strengen Quarantäne zu entbinden, Vorsichtsmaßregeln anzuordnen oder zur freien Praktik zuzulassen, je nach den Umständen der Fahrt und im Einklang mit den Vorschriften und dem Geist der Sanitätsgesetze, in pflichtschuldiger Berücksichtigung der Interessen der öffentlichen Gesundheit und des Handels; auf Grund der Verordnungen der Direccion de Beneficencia y Sanidad vom 30. November und 12. Dezember 1872 (Gacetas vom 3. und 14. Dezember), welche in Ausübung der durch § 3 der erwähnten Kgl. Verordnung auf die genannte Zentralbehörde übertragenen Befugnisse erlassen sind und vorschreiben, daß jedes Schiff, welches von einem verseuchten oder verdächtigen Orte kommt und seine Fracht in einem reinen Hafen abgeladen hat, ohne die gesetzliche Quarantäne durchgemacht zu haben, und in einem spanischen Hafen mit neuer nicht kontumazpflichtiger Ladung oder mit Ballastladung ankommt, daselbst einer dreitägigen Beobachtung unterworfen wird, wenn der ursprüngliche Abfahrtshafen verseucht, oder zur freien Praktik zugelassen wird, wenn er verdächtig ist, indem es von der strengen 10- bis 15tägigen Quarantäne, welche nach der allgemeinen Vorschrift dem ursprünglichen verseuchten Herkunftsort entspricht, befreit bleibt;

auf Grund der Kgl. Verordnung vom 31. Oktbr. 1877, welche anordnet, daß die Hafendirektoren, so oft ihrem Urtheil der Fall untersteht, auf welchen sich diese Bestimmungen beziehen, daß das Schiff verschiedene Male seine Waaren vollständig in reinen Häfen ausgetauscht hat, die Verhängung der dreitägigen Quarantäne verschieben und die General-Direktion unter eingehender Schilderung des Reiseverlaufs telegraphisch befragen, ob sie von der erwähnten dreitägigen Quarantäne absehen können, falls gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

III. auf Grund des Art. 18 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß nur zwei Arten Patente anerkannt werden, reine Patente, wenn keine einschleppbare oder verdächtige Krankheit herrscht, unreine in den übrigen Fällen, da der Handel bei der Anwendung einer anderen, im Auslande üblichen Bezeichnung für eine offenbare Seuche leiden muß;

IV. auf Grund des Art. 37 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß die in einem zwischen dem Abfahrts- und Bestimmungshafen gelegenen Hafen gehaltene Quarantäne von der in Spanien bei dem betreffenden Patent vorgeschriebenen in Abzug gebracht werde;

V. auf Grund des Falles 2, § 2 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 (Gaceta vom 21.) welcher die Zulassung eines aus verseuchtem Hafen kommenden Schiffes zur freien Praktik vorsieht, wenn dasselbe in einem spanischen Hafen in gutem sanitärem Zustande, ohne verdächtigen Fall an Bord und mit reinem, vom spanischen Konsul des angegebenen Hafens visirtem Patente ankommt;

VI. auf Grund der auf Anordnung der General-Direktion am 13. Januar v. J. (Gaceta vom 15.) in Erinnerung gebrachten Kgl. Verordnung vom 2. August 1884 (Gaceta vom 3.) und des Art. 159 Abs. VII des organischen See-Sanitäts-Reglements, welche bestimmen, daß unsere Konsuln an dem Ausgangsorte des Schiffes und in den Zwischenhäfen nach Maßgabe des Materials, welches sie sich beschaffen können, stets ein Ursprungszeugniß der aufgenommenen Waaren ausstellen, ohne welches die reinen Patente in unseren Häfen nicht als ausreichend glaubwürdig angesehen werden können und ohne welches in den verdächtigen Fällen der zweifelhafte Ursprung der kontumazpflichtigen Waaren die für erforderlich erachteten Sanirungs-Maßregeln rechtfertigt:

auf Grund der Art. 41 und 44 des Sanitätsgesetzes und der Kgl. Verordnungen vom 21. März 1885 und 29. Oktober 1886, welche die Kontumaz für die folgenden Gegenstände bestimmt: Kleidung und Effekten der Bemannung und Passagiere, ungegerbte Felle und Emballage, thierische Häute, Federn und Haare, Wolle, Seide und Baumwolle, Leinen, Hanf und Jute, Matratzen, gebrauchte Betten, Lumpen, Papier und lebende Thiere;

auf Grund der Kgl. Verordnung vom 29. Oktbr. 1886, welche im Einverständniß mit dem Kgl. Gesundheits-Rath erlassen ist und bestimmt, daß die kontumazpflichtigen Waaren, welche aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Orte stammen, nicht unter den für die Gesundheit erforderlichen Garantien hergestellt sind und in der verseuchten Bevölkerung während der Epidemie geblieben sind, im Ausladungshafen an einem von der Dirección especial de Sanidad in Uebereinstimmung mit der Orts-Sanitäts-Behörde ausgewählten isolirten Orte 20 Tage lang nach Ablauf der 20 oder 30 Tage, welche Art. 40 des Seuchengesetzes als Quarantänezeit für die aus den genannten Häfen kommenden Schiffe festsetzt, gereinigt, geräuchert und gelüftet werden;

auf Grund der Kgl. Verordnung vom 24. Januar 1885 (Gaceta vom 26.) und der Verordnung der General-Direktion vom 13. Mai desselben Jahres (Gaceta vom 14.), welche bestimmen, daß das gedachte Zeugniß stets unter Bezugnahme auf alle Fälle und Provenienzen ausgestellt werde, und daß der Mangel desselben die Reinigung, Räucherung und Lüftung der erwähnten Waaren in dem verseuchten Lazareth oder an einem in Uebereinstimmung mit der Orts-Sanitäts-Behörde bestimmten, isolirten Orte des Hafens vor ihrer Freigabe erforderlich macht;

auf Grund der Verordnung der Zentralbehörde vom 18. Mai 1886 (Gaceta vom 20.), welche vorschreibt, daß die kontumazpflichtigen Waaren, welche aus Häfen stammen, in denen die Cholera kürzlich geherrscht hat, im Ankunftshafen behandelt werden, wie die genannte Verordnung der Direktion vom 13. Mai 1885 es anordnet, falls sie nach dem Ermessen der zuständigen Kommission der Orts- oder Provinzial-Sanitäts-Behörde nicht so versertigt sind, daß sie davon befreit werden können:

I. in Erwägung, daß die Häufigkeit, mit welcher einige Gouverneure und ärztliche Hafen-Direktoren die General-Direktion in verschiedenen, nicht immer gerechtfertigten Fällen um Rath angehen, den Schiffen unnöthigen Verzug und sicheren Nachtheil ihrer Interessen verursacht;

in Erwägung, daß die Rathserholungen bei Unklarheit oder Mangel des Verständnisses der gesetzlichen Vorschrift auch dann sorgfältig gerechtfertigt werden müssen, wenn der Fall nicht drängt oder dem Schiffe kein Nachtheil erwächst, wie es stets zutrifft, falls es sich um Zulassung oder Nicht-Zulassung zur freien Praktik handelt;

in Erwägung, daß eine solche Schädigung gemäß Art. 130 des Reglements zu Reklamationen und Schadloshaltung führen kann;

in Erwägung, daß zur Vermeidung jedes Verzuges bei der Beschlußfassung der Direktoren bezüglich der sanitären Behandlung bei der Einfahrt der Schiffe klare und deutliche Vorschriften bestehen müssen, welche den Geist der Sanitätsgesetze im Voraus interpretiren, Befragungen der vorgesetzten Behörde verhüten und die Thätigkeit der Verwaltung unterstützen, welche letztere im Interesse des Handels und zur Sicherheit der öffentlichen Gesundheit immer schnell und sicher sein muß;

II. in Erwägung, daß die Grundlage der Kgl. Verordnung vom 30. November 1872 sich auf die in internationalen Kongressen wiederholt festgestellten wissenschaftlichen Schlüsse stützt, von welchen das Sanitätsgesetz und unser Quarantäne-Reglement durchdrungen sind, dessen Schlußsätze bestätigen:

daß die kontumazpflichtigen Waaren, welche aus Orten stammen, wo Cholera-, Gelbfieber- oder Pest-Epidemien aufgetreten sind, Krankheitskeime während eines Zeitraumes aufnehmen können, welcher noch nicht bestimmt werden kann;

daß die Luft des verseuchten Ortes, welche in den Kielraum oder in andere Räume des Schiffes ge-

drungen ist, das Seuchengift gleichermaßen wirksam erhalten kann; und daß die Inkubationsperiode, welche ohne bösartige Symptome verläuft, nach den Beobachtungen sieben bis zehn Tage dauert;

in Erwägung, daß jeder Fall, bei welchem die gesundheitlichen Verhältnisse des Schiffes auf den Verdacht führen, daß Krankheitskeime an Bord sind, dem Quarantäne-Verfahren zu unterwerfen ist; in Erwägung, daß, falls die Befürchtung der Ansteckung nicht begründet und der Gesundheitszustand des Schiffes zufriedenstellend ist, die Schiffe ohne Verzug zugelassen werden müssen, zu welchem Zwecke und, um Befragungen zu vermeiden, es wichtig ist, ausreichende Gesundheitsverhältnisse thunlichst festzustellen — worauf sich die Königliche Verordnung vom 30. November 1872 bezieht;

III. in Erwägung, daß die Angaben, welche einige Konsuln häufig in den Patenten machen, nämlich daß in dem Lande oder in dem Bezirke, in welchem sie wohnen, einige cholera- oder gelbfieberverdächtige Fälle vorgekommen sind, oder daß Pocken oder Typhus dort epidemisch herrschen, keinen hinreichenden Grund zur Verhängung der strengen Quarantäne bilden; in ersterer Beziehung, weil Art. 18 des Gesetzes ein Patent für unrein erklärt, wenn die Krankheit herrscht, nicht wenn ein verdächtiger Fall an derselben vorgekommen ist; und in der anderen Hinsicht, weil Art. 38 des Gesetzes vorschreibt, daß nur, wenn die Schiffe von bösartigen Pocken, Typhus, Ruhr oder irgend einer anderen verschleppbaren Krankheit außer Cholera, Gelbfieber und Pest heimgesucht sind, die Hafen-Direktoren, in Uebereinstimmung mit den Sanitätsbehörden, ohne das Land ihres Ursprungs bloßzustellen, über dieselben die Quarantäne verhängen dürfen;

in Erwägung, daß bei der erhöhten Bedeutung, welche unsere Gesetze der Cholera, dem Gelbfieber und der Pest bezüglich der strengen Quarantäne zuerkennen, nicht solche Patente als ganz rein zugelassen werden können, welche den Vermerk tragen, daß irgend ein Fall von diesen Krankheiten vorhanden ist, und daß deswegen vorsichtige Schutzmaßregeln ergriffen werden müssen, welche geeignet sind, die Gesundheits- und Handelsinteressen in Einklang zu bringen;

IV. in Erwägung, daß die Anrechnung der im Auslande gehaltenen Quarantäne, von welcher Art. 37 des Gesetzes handelt, sich auf die in der entsprechenden Quarantäne verbrachte Zeit in der Art bezieht, daß, wenn strenge Quarantäne gehalten werden soll, die Zeit der Beobachtungsquarantäne nicht in Abzug gebracht werden kann, weil jene nach Art. 41 des Gesetzes zur Ausladung und Reinigung der kontumazpflichtigen Waaren im verseuchten Lazareth und zur Ausschiffung der Personen während der auf die Inkubationsperiode der Krankheit zu rechnenden Zeit als dem einzigen Mittel von wahrscheinlicher Wirksamkeit verpflichtet;

V. in Erwägung, daß die Vorschrift in den Fällen 2 und 3, § 2 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880, mit Artikel 40 des Gesetzes nicht im Widerspruch steht, obschon die spanischen Konsuln 30 oder 20 Tage nach dem Vorkommen des letzten Falles von Pest, Cholera oder Gelbfieber fortfahren müssen, die unreinen Patente zu visiren, indem sie gemäß der Vorschrift der Kgl. Verordnung vom 21. Mai 1880 und den Absätzen II und III, Art. 159 des zu Recht bestehenden organischen See-Sanitäts-Reglements, über dessen Ausführung Art. 40 des Gesetzes handelt, den letzten Krankheitstag angeben;

in Erwägung, daß die Angaben der verseuchten oder verdächtigen Häfen, welche seitens der Centralbehörde erfolgen, hauptsächlich den Zweck haben, den Handel und das Publikum im Allgemeinen zur Ausführung der Sanitätsgesetze in Hinsicht auf die Privatinteressen über den Gesundheitszustand im Auslande zu unterrichten;

in Erwägung, daß besagte Angaben sich oft auf ausgedehnte Gebiete beziehen, aus welchen es nicht leicht ist, den Verlauf der Krankheit genau und schnell zu erfahren, und daß es sich daher ereignen wird, daß Schiffe aus solchen Gegenden ankommen, ohne die erforderliche Benachrichtigung und die Formalitäten der Bekundung, für welchen Fall die Sicherheit des öffentlichen Wohls entsprechende Vorsichtsmaßregeln nothwendig macht;

in Erwägung, daß Fall 2, § 2 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 in jedem Falle sicherer Kenntniß der reinen Herkunft die Anwendung des Art. 30 des Gesetzes erheischt;

VI. in Erwägung, daß häufig mit augenscheinlicher Gefahr unternommen wird — was zum Erlaß der Kgl. Verordnung vom 2. August 1884 geführt hat — Waaren aus einem verseuchten an einen reinen Ort im Auslande zu bringen, auf welchen das durch unsere Gesetze gebotene Quarantäne-, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren nicht Anwendung findet, in der Absicht, diese Waaren an Bord zu bringen und in unsere Häfen mit reinem Patent einzuführen, wodurch die unreine Herkunft und die Ansteckungsgefahr bei der Einfuhr verdeckt würde;

in Erwägung, daß die Nothwendigkeit erkannt ist, daß die Ursprungszeugnisse der eingeschifften Waaren in den Ausgangs- und Zwischenhäfen immer von unsern Konsuln mit Beziehung auf jede Art der Fracht ausgefertigt werden, um Zweifel der genannten Beamten und der Schiffskapitäne hinsichtlich der Kontumazpflichtigkeit der Waaren auszuschließen und die Hafen- und Lazareth-Sanitäts-Direktoren in den Stand zu setzen, die Waaren, welche die Einschleppung von Krankheitskeimen befürchten lassen, in den einschlägigen Fällen der vorgeschriebenen Desinfektion zu unterwerfen;

in Erwägung, daß es zur Erläuterung der Bestimmungen und Begriffe in den angezogenen Kgl. Verordnungen und Verordnungen der Direktion angemessen ist, einige andere Punkte der Gesetzgebung mit diesen in Einklang zu setzen, zu verallgemeinern und festzustellen, indem zur Kenntniß des Handels und zur thunlichsten Erleichterung, Beschleunigung und Sicherung der Thätigkeit, welche den Hafen- und Lazareth-Sanitäts-Direktoren zum Wohle der öffentlichen Gesundheit und der Handelsinteressen anvertraut ist, die durch die gegenwärtige Verordnung aufgehobenen Bestimmungen aufgeführt und weiterhin der Wortlaut der noch in Kraft bestehenden vorliegend citirten Bestimmungen wiedergegeben wird, welche Punkte folgende sind:

VII. Schiffsvisiten: Aufenthalts-Ankündigung. — Verfahren bei der Einfahrt in die Küstenhäfen. — Pflichten des Beamten, welcher den Sekretär bei der Visite vertritt, und Formalitäten, durch welche die Vertretung wirksam wird. — Fälle, in welchen die Direktoren und beigeordneten Aerzte außerhalb des Ortsbezirks Beistand zu leisten haben.

VIII. Verfahren in den Fällen verdächtiger oder festgestellter Erkrankungen an Cholera, Gelbfieber, Pest oder einer anderen in Art. 38 des Sanitätsgesetzes angegebenen Krankheiten an Bord.

IX. Form der Entnahme der sanitären Angaben des Fracht-, Schiffs-, Rechnungs- und Nachthausbuchs. — Notiznahme des Manifests.

X. Maßregeln bei mangelnden Formalitäten und Dokumenten der Schiffe.

XI. Provinzial- und Orts-Sanitätsbehörden, welche bei außergewöhnlichen sanitäts-polizeilichen Verhältnissen der Schiffe sich in's Mittel legen müssen. — Ortsbehörden: Zahl der Aerzte, welche bei denselben vorhanden sein müssen. — Bezeichnung der ärztlichen Kommissionen und Zahl ihrer Mitglieder. — Zeit des Erscheinens derselben im Hafen und Verantwortlichkeit für Verzögerungen. — Beschlußfassung der Direktoren, wenn die Kommissionen am festgesetzten Orte nicht zugegen sind. — Verfahren, sie bei Nachlässigkeiten zur Verantwortung zu ziehen.

XII. Quarantänedauer für Postdampfer, welche keine kontumazpflichtigen Waaren an Bord haben und die Erlaubniß haben zu fahren, bei Fahrten zwischen spanischen Häfen; Pflichten derselben.

XIII. Seuchen auf spanischem Gebiet. — Verdächtige und verseuchte Orte. — Amtliche Bekanntmachung derselben und Veröffentlichung der täglichen Erkrankungen und Todesfälle. — Sanitäres Verfahren in den verseuchten Häfen mit den verseuchten Provenienzen, in den

verdächtigen mit den verdächtigen Provenienzen; in den verseuchten mit den verdächtigen und in diesen mit den verseuchten. — Ende der Quarantäne und Form der amtlichen Bekanntmachung des Aufhörens der Seuche.

XIV. Art der Ausführung der Beobachtungsquarantäne und Häfen, in welchen sie abgehalten werden können.

XV. Kosten der Desinfektion, welche behufs Sanirung der zur freien Praktik zugelassenen Schiffe ausgeführt wird.

XVI. Charakter der Sanitäts-Direktoren der verseuchten Häfen und Lazarethe in den Provinzial-Hauptstädten als Mitglieder der Sanitäts-Provinzial-Behörden.

XVII. Handhabung des Art. 36 des Gesetzes, welcher sich auf verdächtige Provenienzen und Bezeichnung verdächtiger, verseuchter und reiner Häfen bezieht; und

XVIII. Feststellung der früheren Herkünfte der Schiffe seitens unserer Konsuln; hat der König (Q. D. G.) und in Seinem Namen die Königin-Regentin für gut befunden, die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

I. 1. Die Hafen-Direktoren und Hafen-Aerzte haben bei Beendigung der nach § 1 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 gemachten Sanitätsvisite über die sanitäre Behandlung der Schiffe Beschluß zu fassen, unter Befragung der Direktoren der Orts-Sanitäts-Behörde in denjenigen Fällen, auf welche sich Art. 18 des organischen Reglements vom 12. Juni v. J., die Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 und die §§ 31, 37 und 42 der gegenwärtigen Kgl. Verordnung beziehen, und in solchen Fällen, in welchen es ausdrücklich angeordnet wird.

2. In keinem Falle ist der Gouverneur der Provinz oder die Spezial-Delegirten der Regierung, die General-Direktion oder das Ministerium über die Zulassung der Schiffe zur freien Praktik oder über die Verhängung der Quarantäne oder über irgend etwas zu befragen, was bei der Ein- oder Ausfahrt Aufenthalt geben kann.

Die Hafen-Direktoren und Hafen-Aerzte haben ihre Beschlüsse stets nach den Bestimmungen dieser Paragraphen und nach der Gesetzgebung im Allgemeinen zu fassen und sich nach dem Geist derselben zu richten, wenn die Vorschrift zweifelhaft ist oder den vorliegenden Fall nicht trifft.

3. In den Fällen von Zweifel oder Lücken im Gesetz und in den Reglements sollen die Direktoren dem Gouverneur baldigst unter Angabe der getroffenen Entscheidung nnd der Gründe, auf welche sie sich stützt, und Uebersendung einer Abschrift an die General-Direktion Kenntniß zu geben.

Die Gouverneure sollen in diesen Fällen der Centralbehörde ihre Zustimmung zu dem Beschluß des Hafendirektors kundthun oder ihre gegentheilige Meinung begründen und Vorschläge machen, wie dem Falle in der Zukunft am Besten zu begegnen ist.

4. Gemäß Absatz II, Art. 61 des Reglements haben die Direktoren dem Hafenkapitän mittelst gedruckten Formulars die auf die Zulassung — die Quarantäne, — den Waarenabsatz und die Abfahrt der Schiffe bezüglichen Verfügungen mitzutheilen und dabei Stunde und Minute anzugeben.

Diese Formulare werden dem Schiffskapitän übergeben, damit er sie mit der Schiffsliste dem Hafenkapitän einhändigt, welcher den Empfang in dem über die Visite ausgestellten Attest bescheinigen muß.

5. Sobald die Kapitäne oder Schiffsherren die Anordnung des Hafenarztes, auf welche sich § 1 bezieht, nicht sofort ausführen, soll dieser es dem Konsul des Landes, zu dem das Schiff gehört, und auch dem dasselbe vertretenden Hause unter Angabe der Anordnung schriftlich Mittheilung machen.

6. Bei Ungehorsam der vorerwähnten Art und Uebertretungen des an Bord befindlichen Schiffsvolkes soll der Direktor, wenn dadurch Gefahr für die Gesundheit entsteht, die Unterstützung des Hafendirektors zur sofortigen Ausführung seiner Anordnung gemäß Absatz IV Art. 61 des Reglements anrufen.

Auch können die Direktoren und beigeordneten Aerzte in jedem Falle die Unterstützung der verschiedenen Hafenbehörden zur sofortigen Ausführung der von ihnen getroffenen Bestimmungen anrufen.

7. Die Direktoren und beigeordneten Aerzte sind nach Art. 130 des Reglements für die Verzögerungen, welche den Schiffen durch die Ausübung ihrer Thätigkeit erwachsen, verantwortlich.

II. 8. Bei Anwendung der Art. 30, 33, 34, 35 und 37 des Gesetzes ist unter ursprünglicher Herkunft der Ort zu verstehen, aus welchem ein Schiff mit Ladung oder Ballast zum ersten Mal oder nach Beendigung einer Reise und Ausladung der gesammten Ladung in See geht.

9. Wenn die ursprüngliche Herkunft und die Zwischenhäfen rein waren, das Schiff indeß kontumazpflichtige Waaren oder Gegenstände von einem früheren Herkunftsorte bei sich führt, ist sein Ursprung nach §§ 22 bis 27 und 38 zu ermitteln, und wenn Cholera, Gelbfieber oder Pest daselbst oder Krankheitsherde innerhalb der in Art. 40 des Gesetzes angegebenen Zeit bestanden, ohne daß das Schiff eine entsprechende strenge Quarantäne durchgemacht hat, ist das Patent als unrein anzusehen und soll der in den Art. 33, 34, 35 und 37 des Gesetzes vorgeschriebenen Behandlung unterworfen werden.

10. Wenn die ursprüngliche Herkunft und die Zwischenhäfen rein waren und das Schiff vorher eine durch irgend eine der genannten Krankheiten verseuchte Herkunft hatte oder sich noch innerhalb der in Art. 40 des Gesetzes festgesetzten 20- oder 30tägigen Frist befindet, auf welche hin die Fahrt des Schiffes während der seiner Ankunft an dem angegebenen Orte der ursprünglichen Herkunft vorangehenden 50 Tage zu untersuchen ist; und wenn das Schiff, ohne weder dort noch in den vorher oder nachher berührten Häfen eine strenge Quarantäne durchgemacht zu haben, unsere Häfen mit neuer kontumazpflichtiger Ladung anläuft, soll es im Ankunftshafen einer dreitägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen werden.

11. Wenn das Schiff unter den vorerwähnten Bedingungen mit Ballastladung oder nicht kontumazpflichtiger Waare, mit gutem Gesundheitszustande und ohne verdächtigen Fall an Bord ankommt, soll es nach vorausgegangener 4- bis 6stündiger Ausräucherung oder Durchlüftung des Schiffsraumes, der kontumazpflichtigen Gegenstände und der Gebrauchsgegenstände zur freien Praktik zugelassen werden.

12. Wenn das Schiff unter denselben in § 10 angegebenen Umständen und mit irgendwelcher Ladung ankommt und die gesammte Ladung gedeckt und seine Räume gereinigt und neu gestrichen sind, soll es zur freien Praktik zugelassen werden.

III. 13. Einer dreitägigen Quarantäne werden die Schiffe mit einem Patent unterworfen, welches besagt, daß einige Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest im Abfahrts- oder Zwischenhafen vorgekommen sind, aber nicht angiebt, daß die Krankheit daselbst einen epidemischen Charakter hat.

Wenn die Fahrt mindestens 10 Tage gedauert hat und kein Fall an den genannten Krankheiten an Bord vorgekommen ist, sollen die Passagiere frei zugelassen und das Gepäck 4 bis 6 Stunden ausgeräuchert oder gelüftet werden.

14. Passagiere, Gepäck und Waaren jeder Art, welche in reinem Hafen eingeschifft sind, sollen frei zugelassen werden, auch wenn im Patent angegeben ist, daß in einem oder mehreren vorher oder nachher angelaufenen Häfen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest vorgekommen sind.

15. Wenn im Patent angegeben ist, daß im Ursprungs- oder in einem der unterwegs berührten Häfen die Krankheit mit epidemischem Charakter herrscht, sollen Schiff, Ladung und alle Personen mit Gepäck einer strengen Quarantäne unterworfen werden.

16. Weist das Patent auf den Verdacht oder die epidemische Verbreitung einer der in Art. 38 des Gesetzes angegebenen Krankheiten im Ausgangshafen hin, so sollen die Schiffe, vorausgesetzt, daß an Bord keine Erkrankungen vorgekommen sind, nach Maßgabe des erwähnten Artikels zur freien Praktik zugelassen werden.

IV. 17. Damit die im Auslande gehaltene Quarantäne für den Fall, daß sie von kürzerer Dauer ist, als die entsprechende spanische, von letzterer in Abzug gebracht

werden kann, ist es erforderlich, daß sie von gleicher Art ist: eine Befreiung von der strengen Quarantäne ist aber nicht gestattet, wenn solche im Auslande ohne Ausschiffung der Personen und ohne Ausladung der kontumazpflichtigen Waaren gehalten wird, auch nicht, wenn sie nicht durch Zeugniß des spanischen Konsuls oder eines Konsuls einer befreundeten Nation in der durch Absatz V, Art. 159 des Reglements vorgeschriebenen Form bescheinigt ist.

18. Wenn die zur Vervollständigung der Quarantäne fehlende Zeit drei oder weniger Tage beträgt, kann sie im Ankunftshafen in den durch § 63 festgesetzten Fristen erledigt werden.

V. 19. Wenn Fall 2, § 2 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 auf die Schiffe Anwendung findet, sollen sie unter Uebersendung einer Mittheilung an die General-Direktion sofort zur freien Praktik zugelassen werden, ohne daß die Bezeichnung des Hafens als eines verseuchten oder verdächtigen hierbei ein Hinderniß bildet, falls dieselbe durch die letzten Nachrichten des Konsulats aufgehoben wird.

20. Ist ein spanischer Konsul nicht vorhanden, so haben die Nachrichten und Bescheinigungen der Konsuln einer befreundeten Nation denselben Werth.

VI. 21. Die Verpflichtung unserer Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zur Ausfertigung von Ursprungszeugnissen von Waaren, welche im Art. 159, Absatz VII des Reglements auferlegt wird, bezieht sich nur auf die Konsulate solcher Orte, in denen Cholera, Gelbfieber, Pest nicht epidemisch herrschen und deren Provenienzen der im Art. 40 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorsichtsperiode nach Absatz II des erwähnten Artikels 159 des Reglements oder der Bestimmung in § 30 dieser Kgl. Verordnung nicht unterworfen sind.

In dieser Vorschrift sind sowohl die Konsulate der ursprünglichen Herkunftsorte als der Häfen, aus denen Waaren eingeschifft werden, vorausgesetzt daß dieselben für unsere Häfen bestimmt sind, gemeint.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittel-Gesetze.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Bierverfälschungen betreffend.

(Fortsetzung.)

II. Nachmachung von Bier.

6. Reichsgerichts-Urtheil vom 20. Mai 1889. Verwerfung der Revision gegen Urtheil des Königlich sächsischen Landgerichts zu Freiberg vom 21. Februar 1889.

Die Begründung hat nachstehenden Wortlaut:

Gegen den Beschwerdeführer ist festgestellt, daß er

1. ein Nahrungs- bezw. Genußmittel (Bier) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht und
2. dieses nachgemachte Genußmittel unter Verschweigen dieses Umstandes durch Verkauf an den Kaufmann Th. in Verkehr gebracht habe.

Die Verurtheilung stützt sich auf den § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittel- 2c. Gesetzes vom 14. Mai 1879, unter Annahme einer einheitlichen Handlung.

Die Revision behauptet unrichtige Anwendung des Gesetzes; eine Nachahmung liege nicht vor. Sie konnte jedoch nicht von Erfolg sein.

Nach dem festgestellten Sachverhalte verlangte Th. von dem Angeklagten, dessen regelmäßiger Abnehmer er war, 40 Flaschen böhmisches Schankbier. Dies ist ein von der Waldschlößchenbrauerei zu Dresden in bekannter Stärke, bekanntem Geschmack und zu bekanntem Preise hergestelltes Brauprodukt. Der Angeklagte, welcher solches Bier nicht auf Lager, auch keine Aussicht hatte, solches in nächster Zeit zu erhalten, füllte 40 Flaschen zu $^3/_4$ mit Lager- und zu $^1/_4$ mit einfachem Bier, beklebte die Flaschen mit Etiketten, worauf „böhmisches Bier" stand und lieferte die 40 Flaschen als böhmisches Schankbier an Th. Das verwendete Lager- und einfache Bier waren auch aus der genannten Brauerei. Dieselbe braut als verschiedene Sorten böhmisches Bier, Lagerbier, einfaches Bier. Das Brauverfahren bei diesen Sorten ist dasselbe, sie unterscheiden sich aber durch die zur Herstellung verwendete größere oder geringere Menge von Malz und Hopfen. Jede Sorte ist ein unmittelbares, selbstständiges Brauprodukt.

Es erscheint nicht rechtsirrig, wenn das Gericht in dem Verhalten des Angeklagten ein Nachahmen im Sinne des fraglichen Gesetzes findet. Der Vorrichter nimmt an, daß durch die Mischung, welche der Angeklagte in der Absicht der Täuschung des Abnehmers bewirkte, das Wesen beziehungsweise der Gehalt des von der Waldschlößchenbrauerei als ein fertiges, selbstständiges Brauprodukt hergestellten böhmischen Schankbieres nicht erzeugt wurde; der Mischtrank sei kein böhmisches Schankbier gewesen, es sei der zusammengegossenen Flüssigkeit nur äußerlich der Schein eines solchen gegeben worden. Der Begriff der Nachahmung ist dabei nicht verkannt. Als nachgemacht gilt die Sache, welche in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Form oder Stoff eine andere Sache zu sein scheint, als sie wirklich ist; vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 4 Seite 435, Band 14 Seite 432. Das durch Mischung hergestellte Getränk war ein anderes als Th. bestellt hatte, letzterer wollte nicht Bier, überhaupt, nicht gemischtes Bier, sondern gerade die unter der Bezeichnung böhmisches Schankbier bekannte Biersorte. Die Nachahmung erfordert nicht eine Beimischung fremdartiger Stoffe (vergl. Entscheidungen Band 14 Seite 429 bezüglich der Zusammensetzung verschiedener Weine). Zutreffend legt der Vorrichter dem Umstande keine Bedeutung bei, daß das vom Angeklagten hergestellte Gemisch — in Betracht des höheren Gehaltes an Stammwürze im Lagerbier — ihm vielleicht theurer zu stehen kam, als das aus der genannten Brauerei bezogene böhmische Schankbier; denn es muß ihm beigetreten werden, daß der Begriff „Nachmachen" nicht erfordert, das hergestellte Produkt sei ein schlechteres als das echte. Anders ist es bei der Verfälschung im Sinne des fraglichen § 10, indem diese die Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels, oder die Verleihung des Scheins einer besseren als der wirklichen Beschaffenheit voraussetzt; Entscheidungen Band 14 Seite 429.

Die Revision macht besonders geltend: Wesen und Gehalt des Biers seien stofflicher Natur; von Nachahmung einer Biersorte einer bestimmten Brauerei aus Bier derselben Brauerei könne nur Rede sein, wenn zugleich festgestellt werde, daß durch das Verfahren eine Uebereinstimmung bezüglich des Wesens und Gehalts nicht erzielt worden. Hier habe aber eine derartige Uebereinstimmung stattgefunden, indem eine Berechnung des Malz- und Hopfengehaltes einer Mischung von $^3/_4$ Lager- und $^1/_4$ einfachem Bier ergebe, daß dasselbe dem Gehalte des böhmischen Bieres gleichkomme, dasselbe sogar übersteige. Danach liege hier nur eine andere Art der Herstellung vor; der Verkauf eines so gewonnenen Produkts als Originalprodukt verstoße gegen das Gesetz nicht. — Dieser Angriff ist nach den im ersten Urtheile getroffenen Feststellungen nicht stichhaltig. Das Gericht geht entsprechend davon aus, daß der Stoff, das Wesen des bestellten Bieres nicht blos durch den Stärkegehalt bestimmt werde, sondern durch die unmittelbare technische Art der Herstellung, und daß ein mechanisch zusammengegossenes Getränk eine andere Sache sei, als eine durch ursprüngliche Verarbeitung gewonnene. Verfehlt ist es auch, wenn die Beschwerde Gewicht darauf legt, daß das durch die Mischung gewonnene Bier das böhmische Bier an Stärkeinhalt noch übersteige; dem Besteller beziehungsweise dessen Kunden kann es gerade auf den Genuß eines nicht starken Bieres ankommen.

Die Revision war mithin zu verwerfen.

7. Preußen. Landgericht Posen. Urtheil vom 22. Dezember 1888 wider den Brauereibesitzer W. und Genossen.

Die Angeklagten hielten es für möglich, Grätzer Bier mit seinem spezifischen Geschmack auch ohne Benutzung des für die Herstellung desselben allgemein für wesentlich gehaltenen Wassers der Grätzer Brunnen herzustellen und haben nach mehrfachen Versuchen seit 1886 unter der

Bezeichnung „Grätzer Bier" ein Bier bereitet, welches in allen Stücken dem in der Stadt Gräz gebrauten nicht nur völlig gleichkam, sondern ihm auch völlig gleichwerthig war, jedoch aber auch nicht minder kostspielig erzeugt wurde. Nach dem Gutachten des Dirigenten der agrikulturchemischen Versuchsstation für die Provinz Posen waren die Qualitätsunterschiede beider Biere äußerst gering, der Verkaufswerth derselben gleich, auch hat eine Benachtheiligung der Konsumenten des von den Angeklagten gebrauten Bieres bisher nicht stattgefunden. Den Käufern des Bieres wurde stets ausdrücklich erklärt, daß das Bier in Posen eingebraut sei, ferner wurden den Schankwirthen große Plakate mit der Aufschrift „Grätzer Bier von G. Weiß, Posen" zum Aufhängen in den Schankräumen von den Angeklagten verabfolgt. Es erfolgte Freisprechung. Nach Ansicht des Gerichtshofes lag weder eine Verfälschung, d. h. eine Substanzveränderung des in Grätz gebrauten Bieres, noch eine strafbare Nachmachung vor, da diese den Zweck zur Voraussetzung habe, im Handel und Verkehr zu täuschen. Auch der erstrebte Vermögensvortheil sei kein rechtswidriger.

III. Wasserzusatz.

8. Preußen. Strafkammer zu Sensburg. Urtheil vom 17. September 1889.

Zusatz von 3—4 Litern Wasser auf eine Vierteltonne Braunbier von etwa 30 Litern beim Abfüllen des letzteren. Der Gerichtshof sprach frei, weil die Mischung in der öffentlichen Krugstube vorgenommen und daher nicht anzunehmen, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung erfolgt sei.

9. Bayern. Landgericht München II. Urtheil vom 21. Dezember 1888.

Das Gericht verurtheilte die Kellnerin Schm., welche in einer Wirthschaft Bier auf eigene Rechnung ausschänkte, wegen wiederholten Zugießens von Wasser in die Bierfässer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und wissentlicher Abgabe des so verfälschten Bieres zu 3 Wochen Gefängniß. § 10 [1] und [2] Nahrungsmittelgesetz.

10. Landgericht Passau. Urtheil vom 10. August 1889.

Der Gerichtshof verurtheilte die Gasthausbesitzerin Gs., welche 1887 bis Anfang 1889 mindestens 24 mal jährlich, angeblich um die Stärke des Bieres zu schwächen und dadurch die häufigen Raufereien zu verhindern, in die 40 bis 60 Liter haltenden Fässer etwa 3 Liter gewöhnliches Brunnenwasser gegossen hatte, wegen Verfälschung (Zusatz minderwerthigen Stoffes zu höherwerthigem) und Verschlechterung zu 150 ℳ Geldstrafe und ordnete die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung an. Die Verschlechterung folgerte das Gericht daraus, daß das zugegossene Wasser kein unschädlicher Stoff sei, da durch Wasserzuguß die Biere zersetzt, d. h. in ihre chemischen Bestandtheile aufgelöst würden und diese alsdann berauschender wirkten, als in ihrem chemisch gebundenem Zustande. § 10 [1] und [2] Nahrungsmittelgesetz.

(Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Kuhpockenimpfung in den Niederlanden. — Die Aerzte der niederländischen Impfinstitute hatten in der Generalversammlung ihres Vereins vom Jahre 1888 einen Fragebogen mit 13 Fragen, betreffend den Stand der Impfangelegenheiten in den Niederlanden, aufgestellt und dem Vorstande der Niederländischen Gesellschaft zur Förderung der Heilkunde mit der Bitte übermittelt, denselben behufs Ausfüllung den niederländischen Aerzten zukommen zu lassen. Dies ist inzwischen geschehen, und es sind die Antworten von im Ganzen 1076 Aerzten eingegangen. Die Hauptergebnisse derselben waren:

1. Der große Nutzen der Kuhpockenimpfung wird allgemein anerkannt.

2. Die Impfung muß während des ersten Lebensjahres stattfinden, und nicht erst, wie es nach Ausweis der offiziellen Statistik in den Niederlanden während der Zeit von 1877—1887 in etwa der Hälfte aller Fälle noch geschehen ist, vor Beginn des Schulbesuchs (für Kleinkinderbewahrschulen vor dem 3. Lebensjahr). Während der Pockenepidemie von 1870—73 starben in den Niederlanden 20 575 Menschen an den Pocken. Seitdem ging infolge steigender Durchführung der Impfung die Zahl der Pockentodesfälle stetig zurück, und betrug 1888 nur 1. Durch allgemeine Verpflichtung zur Impfung im ersten Lebensjahr, zur Wiederimpfung nach bestimmter Zeit durch Isolirung der Pockenkranken, durch Desinfektion der infizirten Wohnungen und Sachen kann die Seuche erfolgreich bekämpft werden.

3. Die Anstellung von staatlichen Impfärzten wird nicht empfohlen, hauptsächlich, weil die Eltern den Hausärzten allgemein den Vorzug geben. Den jungen Aerzten soll in den, an den Universitätsstädten einzurichtenden Instituten Gelegenheit verschafft werden, die Technik der Impfung mit thierischem Stoff kennen zu lernen. Zum Staatsexamen ist ein Zeugniß über die Aneignung dieser Kenntnisse beizubringen.

4. Die Anzahl derjenigen, welche ernstere religiöse Bedenken gegen die Kuhpockenimpfung hegen, ist gering, und kann durch Beschaffung von unverdächtigem, insbesondere thierischem Impfstoff weiter vermindert werden.

5. Das Impfgesetz wird, wenigstens der Hauptsache nach, überall durchgeführt.

6. Die Bestimmung von Zeit und Ort für das Impfgeschäft läßt noch zu wünschen übrig. Jedenfalls müßte, abgesehen von Zeiten einer Pockenepidemie, in den kleinen Landgemeinden 2 mal jährlich während 4 Wochen die Gelegenheit zu kostenfreier Impfung und Wiederimpfung geboten sein, und zwar abwechselnd jedes Halbjahr in einem anderen Lokal.

7. Der Widerstand gegen die Abnahme von Impfstoff von den Kindern von Seiten der Eltern nimmt zu, je mehr die Impfung mit Thierlymphe sich ausbreitet. Nachtheilige Folgen sind weder von diesem Abimpfen, noch vom Gebrauch der humanisirten Lymphe beobachtet worden, mit Ausnahme von Impferysipel unter den Soldaten zu Dordrecht im Jahre 1883.

8. Der thierische Impfstoff verdient vor dem menschlichen in den meisten Hinsichten den Vorzug, insbesondere nach den neuerdings erfolgten Verbesserungen der Technik.

9. Bei Impfung von Arm zu Arm, oder vom Kalb auf den Arm ist der Erfolg am sichersten, insbesondere gilt dies von der Wiederimpfung. Um die Einführung des thierischen Impfstoffes, zumal in den Landbezirken, zu beschleunigen, sind reichlichere Sendungen als bisher erforderlich.

10. In welcher Form, ob zwischen Glasplatten, oder in Röhrchen, der Impfstoff am besten zur Versendung gelangt, kann erst durch die weitere Erfahrung entschieden werden.

11. Ueber die passende Zeit der Wiederimpfung sind die Ansichten verschieden. Am besten geschieht dieselbe vor dem Beginn der Entwicklungsjahre. Herrschen Pockenepidemieen, oder drohen solche, so ist die Wiederimpfung zu beschleunigen. Je mehr Narben von der ersten Impfung sichtbar sind, desto kräftiger und anhaltender ist der Schutz.

12. Einwendungen gegen die Form des bestehenden Impfscheines sind mehrfach gemacht worden. Derselbe soll zweckmäßiger und einfacher sein, und womöglich eine Angabe über Wiederimpfung enthalten. Von einer Aenderung sei vorläufig Abstand zu nehmen.

13. Die Impfung durch Stich ist der durch Schnitt vorzuziehen. Erstere ist besser bekannt, und bei letzterer kommen öfter konfluirende Pocken und leichter Impfkrankheiten vor.

(Nederl. Tijdschrift voor Geneeskunde, Jaargang 1890, 1. Deel.).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer" „Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken

vorm. Friedr. Bayer & Co.

Elberfeld.

Friedrich-Franz-Hospiz

in Gross-Müritz i. M.

(Kinderheilstätte a. d. Ostsee.)

Das Hospiz ist in diesem Jahre vom 1. Juni bis zum 1. Oktober geöffnet. Die Pflege der Kinder ist den Schwestern des Mecklenburger Marienfrauenvereins (vom rothen Kreuz) anvertraut. Arzt: **Dr. Wagner** aus Ribnitz. Aufnahme und Austritt erfolgen in der Regel am 1 u. 15. jedes Monats. Kostgeld pro Woche 10 Mark, für Wohlhabendere 15 Mark.

Das Hospiz lehnt sich unmittelbar an einen grossen Wald von gemischten Beständen. Badestrand ganz frei von Gerölle und gefahrlos. Warme Seebäder. (9910)

Man bittet, die Kinder möglichst **früh,** kann es sein, noch **vor** Mai anzumelden und zwar bei dem unterzeichneten **Curatorium,** welches auch milde Gaben zur Bestreitung der Curkosten **ganz unbemittelter, kranker Kinder** aufzunehmen gerne bereit ist.

Schwerin i. M., Februar 1890.

Dr. Mettenheimer,
Geh. Med.-Rath.

Winterkur. Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbeck** (nahe Hamburg). **Electro-** u. **Pneumatotherapie, Massage** u. Diätkuren. Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.** (9023)

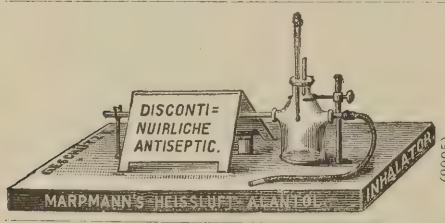

(9906)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,

Gr. Neuhausen b. Erfurt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen

über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von

Dr. Ludwig Martin,

k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Creolin

Pearson

..ist heute schon berufen, unter den Desinfections-Mitteln die erste Stelle einzunehmen. — Selbst vor dem heroisch wirkenden Sublimat verdient es namentlich in der Geburtshülfe bevorzugt zu werden." (Dr. Jac. Munk.) (9901)

Der vielen werthlosen Nachahmungen halber, deren Erzeuger zum Theil unsere Prospecte, Etiquetten etc. wörtlich nachdrucken, sowie der Umstand, dass das Wort Creolin (unser geistiges Eigenthum) in Deutschland und Oesterreich nicht zu schützen, versenden alle unsere Gefässe stets mit Plomben (W. P. & Co.), worauf in allen Fällen zu achten bitten.

William Pearson & Co.,

Hamburg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

(9901)

HARTWIG & VOGEL

Dresden

Aachener Lymph-Anstalt.

(9035)

Abnahme jeden Mittwoch.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von welch zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 25. März 1890.** Nr. 12.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 165. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 165. — Erkrankungen und Sterbefälle in der Preußischen 2c. Armee, 1889, 2. Halbjahr. S. 165. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 166. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 167. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 167. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 167. — Geburten und Sterblichkeit in Berlin, Nürnberg und Leipzig, 1889. S. 168. — **Witterung.** S. 167. — **Thierseuchen** in Frankreich, 1889. 4. Vierteljahr. S. 170. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 171. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Mecklenburg-Schwerin.) Trichinenschau. S. 171. — Maul- und Klauenseuche. S. 172. — Rothlauf und Schweineseuche. S. 172. — (Oesterreich. Nieder-Oesterreich.) Influenza. S. 172. — (Kärnten.) Desgl. S. 173 — (Dänemark.) Milzbrandartige Rose der Schweine. S. 173. — (Spanien.) Sanitäre Behandlung der Schiffe. (Schluß.) S. 173. — Desgl. seuchenverdächtiger Waaren. S. 176. — **Rechtsprechung.** Bierfälschungen. (Fortsetzung.) S. 177. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 179. — **Vermischtes.** (Frankreich.) Errichtung eines eigenen Sanitätscorps für die Kolonien und Schutzländer. S. 179. — Todesursachen in Massachusetts. S. 179. —

Die Großherzoglich hessische Ludwigs-Universität zu Gießen hat zufolge Beschlusses ihrer medizinischen Fakultät dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts **Köhler** die akademische Würde eines Ehrendoktors der Medizin verliehen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 5, Brünn 1, Venedig 15, Paris 3, Odessa 1, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 2, Reg.-Bezirke Aachen 1 und Düsseldorf 3, Wien und London je 4, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Warschau 1 Todesfall; Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** Prag und Reg.-Bez. Stade je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Stade, Nürnberg, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris, Rom je 7, Petersburg 8 Todesfälle; Petersburg 19 Erkrankungen; **Masern:** München 8, Wien 7, Paris 25, London 35, Liverpool 11, Edinburg 10, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 158, Hamburg 45, München 134, Reg.-Bezirke Düsseldorf 473, Hannover 112, Münster 132 und Königsberg 282, Wien 95, Budapest 120, Edinburg 261, Petersburg 169 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 12, London 18, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 65, Breslau 20, Hamburg 39, Reg.-Bez. Königsberg 115, Edinburg 30, Kopenhagen 45, Stockholm 56, Petersburg 88 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 40, Danzig nud Köln je 6, Hamburg 7, München 8, Kiel 10, Stettin 11, Wien 18, Vororte Wiens 6, Budapest 22, Prag, Rom je 9, Paris 44, Lyon 11, London 41, Amsterdam, Kopenhagen je 10, Stockholm 6, Petersburg 16, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 118, Breslau 25, Hamburg 52, München 60, Nürnberg 22, Reg.-Bezirke Düsseldorf 118 und Schleswig 162, Budapest 39, Kopenhagen 130, Petersburg 25 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Braunschweig 6, Paris 19, London 86, Dublin 7, Liverpool 16 Todesfälle; Hamburg 19, Wien 21, Kopenhagen 33 Erkrankungen; **Influenza:** London 11 Todesfälle; Kopenhagen 109 Erkrankungen.

Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Königl. Preuß. Armee, dem Königl. Sächsischen und Königl. Württembergischen Armeekorps, sowie in der dem XV. Armeekorps attachirten Königl. Bayerischen Besatzungsbrigade für das 2. Halbjahr 1889.

(Nach den amtlichen Generalrapporten.)

Am Ende des ersten Halbjahres 1889 befanden sich 11 718 Mannschaften, d. i. 2,7 % der Effektivstärke vorbezeichneter Heerestheile in ärztlicher Behandlung, davon 8026 in den Lazarethen. Hierzu kamen bis Ende Dezember in Lazarethverpflegung 57 149, in Revierbehandlung 93 462, d. h. um 8829 bezw. 25 856 weniger als im ersten Halbjahre (vgl. Veröffentl. 1889, S. 662). Die Gesammtsumme der monatlich Verpflegten (Bestand und Zugang) war am höchsten — in Folge der Influenzaepidemie — während des Dezember, nämlich 12,2 % der Effektivstärke, am niedrigsten, wie alljährlich, im September (= 6,2 %). Nächst dem Dezember und März hatte der Februar, dann der Januar und in dritter Reihe der Juli den höchsten Krankenstand (9,7 %).

Von den 162 329 im zweiten Halbjahre behandelten Kranken starben 403, es schieden aus: als geheilt 139 057, als invalide 1593, als dienstunbrauchbar 2109, anderweitig 3829. Von je 1000 im ganzen Jahre in Abgang gekommenen Kranken starben 2,7 (im Vorjahre 3,1): es wurden geheilt 956,7 (im Vorjahre kaum 956), invalide 8;7 (7,9), unbrauchbar 12,9 (13,3), anderweitig schieden 19,1 aus. Die Sterbeziffer ist somit gegen das Vorjahr beträchtlich gesunken, die Zahl der invalide gewordenen Mannschaften hat etwas zugenommen.

Was die Todesursachen der 403 in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen betrifft, so sind insbesondere folgende hervorzuheben. Es starben an Lungenschwindsucht und akuter Miliartuberkulose 94, an Lungenent-

(Fortsetzung auf Seite 170.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 11. Woche vom 9. bis 15. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen[1]												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	91	5	62	26	30,7	26,8	—	—	—	2	1	6	10	2	1	1	40	1
† Altona	138 871	99	3	65	26	24,3	25,9	4	—	2	—	—	5	13	5	4	4	34	2
† Augsburg	70 025	50	3	41	15	30,4	30,5	—	—	2	—	—	7	5	3	—	—	24	—
† Barmen	109 599	85	1	49	13	23,2	22,6	—	1	4	—	1	9	10	3	—	—	20	1
† Berlin	1 492 162	939	29	602	178	21,0	26,4	5	12	40	4	4	95	64	27	6	6	338	13
† Bochum	47 481	36	—	21	5	23,0	28,2	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	8	1
† Bonn	40 091	35	1	17	1	22,0	26,7	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	10	1
† Braunschweig	94 464	63	1	40	6	22,0	24,6	—	—	2	1	1	6	12	—	—	—	17	1
† Bremen	123 840	82	2	51[4]	11	21,4[4]	20,9	—	—	3	—	—	8	7	1	—	—	32	—
† Breslau	324 143	224	14	155[5]	48	24,9[5]	31,3	—	3	4	—	2	13	25	5	—	—	98	5
Charlottenburg	53 270	47	—	32	14	31,2	29,3	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	18	2
† Chemnitz	125 204	126	1	72	32	29,9	31,3	—	—	—	—	2	12	6	—	—	—	51	1
† Danzig	120 539	77	6	83	25	35,8	28,4	—	2	6	—	—	9	9	5	5	3	49	3
† Darmstadt	54 190	30	2	25	4	24,0	21,0	1	—	—	—	—	1	9	—	—	—	13	1
Dortmund	89 334	81	1	51	16	29,7	26,7	—	—	2	1	—	8	10	1	1	1	28	1
† Dresden	269 250	157	6	105[6]	29	20,3[6]	24,6	—	—	4	1	1	19	12	3	2	2	63	2
† Düsseldorf	133 276	125	2	48	14	18,7	24,1	—	—	1	—	—	10	8	1	1	1	28	—
† Duisburg	53 271	55	1	27	9	26,4	26,8	—	—	1	1	—	5	6	—	—	—	14	—
† Elberfeld	121 550	98	4	49	10	21,0	23,3	—	—	4	—	—	5	5	2	1	1	32	1
† Elbing	40 510	30	2	17	9	21,8	30,4	—	—	—	—	—	2	—	3	2	2	12	—
† Erfurt	63 088	56	1	25	11	20,6	23,2	2	—	—	—	—	7	1	1	1	1	13	1
† Essen	72 507	55	4	44	10	31,6	28,1	3	—	3	—	—	4	11	1	—	—	21	1
† Frankfurt a. M.	170 733	102	1	63	13	19,2	19,9	—	—	4	—	—	9	10	1	—	—	38	1
† Frankfurt a. O.	56 780	40	4	29	9	26,6	27,1	—	1	1	—	—	5	5	—	—	—	15	2
† Freiburg i. B.	45 868	26	1	22[7]	4	24,9[7]	25,4	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	—
M.-Gladbach	50 505	51	1	27	7	27,8	26,6	—	—	3	—	—	8	4	—	—	—	12	—
† Görlitz	60 647	32	1	30	7	25,7	27,7	1	—	5	—	—	7	5	1	—	—	11	—
† Halle a. S.	91 607	80	1	45	13	25,5	24,8	—	—	—	—	—	7	10	1	—	—	27	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	397	14	257	73	25,6	26,3	—	—	7	3	2	37	53	10	1	1	138	7
† Hannover	155 214	108	5	64	18	21,4	21,5	2	—	6	—	—	8	6	—	—	—	38	4
† Karlsruhe	67 987	40	4	33	8	25,2	19,7	—	—	3	—	—	5	2	2	1	—	20	1
† Kassel	69 395	37	3	27	2	20,2	21,7	—	—	2	—	2	5	4	—	—	—	14	—
† Kiel	59 140	51	3	39	11	34,3	22,5	—	—	10	—	—	3	4	6	1	1	16	—
† Köln	267 152	220	3	130	43	25,3	26,5	—	1	6	—	1	19	15	8	2	2	77	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	103	5	100	29	32,4	31,1	2	—	4	—	—	9	19	6	1	1	59	1
Krefeld	105 237	68	—	43	11	21,2	25,3	1	—	1	—	—	12	9	2	—	—	18	—
† Leipzig[2]	286 878	213	5	122	34	22,1	22,7	1	4	—	—	—	28	32	4	—	—	49	4
† Liegnitz	49 021	30	—	25	10	26,5	32,1	—	—	1	—	—	6	5	4	—	—	9	—
† Lübeck	59 382	32	1	27	5	23,6	21,9	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	19	1
† Magdeburg	180 040	136	4	99	26	28,6	28,1	—	1	4	2	1	14	23	2	—	—	48	4
† Mainz	71 285	46	2	39	9	28,4	23,3	—	—	4	—	—	6	11	1	—	—	17	—
† Mannheim	68 427	57	8	30	16	22,8	21,8	—	—	1	—	—	7	10	1	—	—	11	—
† Metz	54 934	29	1	45	4	42,6	22,6	4	—	1	—	—	6	11	2	—	—	19	2
† Mülhausen i. E.	75 378	61	—	40	12	27,6	.[3]	1	—	3	—	—	8	7	5	5	4	16	—
† München	291 278	241	11	188	67	33,6	31,6	8	1	8	3	—	25	24	16	2	2	97	6
† Münster	47 383	35	—	27	7	29,6	25,7	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	16	1
† Nürnberg	128 980	87	2	68	25	27,4	26,7	—	—	—	—	—	18	11	3	—	—	36	—
† Plauen i. V.	49 966	40	1	13	4	13,5	25,4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	8	—
† Posen	70 698	45	1	36	12	26,5	29,5	—	—	3	—	2	4	4	1	—	—	21	1
Potsdam	53 104	27	1	23[8]	2	22,5[8]	23,6	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	13	—
† Rostock	41 547	21	1	22	5	27,5	20,7	1	—	1	—	—	1	9	—	—	—	9	1
† Stettin	106 679	76	1	65	16	31,7	26,1	—	—	11	1	1	8	18	1	—	—	25	—
† Straßburg i. E.	118 876	92	3	50	14	21,9	27,7	—	—	—	—	—	5	16	7	5	5	22	—
† Stuttgart	120 873	70	4	37	6	15,9	21,4	—	—	5	—	—	7	3	—	—	—	22	—
† Wiesbaden	60 234	35	2	20	3	17,3	19,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	—
† Würzburg	58 672	41	2	37	8	32,8	26,8	—	—	—	1	—	5	11	1	—	—	19	—
† Zwickau	43 130	36	2	28	10	33,8	29,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	20	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 49 = 20,6 ‰. — [5]) Desgl. 146 = 23,4 ‰. — [6]) Desgl. 95 = 18,3 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 19,3 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 402	286	20	178	44	22,8	1	—	10	—	—	18	35	10	—	—	103	1
Brünn bis 8. März	93 767	42	7	78	11	43,2	—	—	3	1	—	25	10	5	.	.	34	—
Brüssel bis 8. März	182 275	100	12	88	14	25,1	—	—	1	—	—	15	24	4	.	.	43	1
Budapest bis 8. März	463 017	354	23	334	80	37,5	2	2	22	4	1	76	52	22	—	—	147	6
Christiania	138 300	59	1	79	29	29,7	3	—	5	—	1	11	27	1	.	.	31	—
Dublin	353 082	181	.	196	24	29,0	3	—	—	.	.	.	7	4	.	.	182	—
Edinburg	271 135	159	.	108	18	20,8	10	1	3	.	.	11	3	1	.	.	78	1
Graz bis 8. März	107 413	73	6	81	14	39,2	2	—	1	1	1	22	18	—	.	.	33	3
Kopenhagen	307 000	200	5	153	38	25,9	—	3	10	—	—	22	31	5	.	.	78	4
Krakau bis 8. März	76 393	60	1	44	8	30,0	—	1	1	4	—	12	8	1	—	—	16	1
Lemberg bis 8. März	123 092	42	2	75	19	31,7	—	—	1	1	1	20	17	6	.	.	28	1
Liverpool	613 463	335	.	306	70	26,0	11	2	3	.	.	.	16	3	.	.	252	19
London	4 421 661	2717	.	1771	392	20,9	35	18	41	3	5	164	220	26	.	.	1183	76
Lyon bis 1. März	401 930	164	19	218	27	28,2	1	1	11	2	1	39	60	3	—	—	99	1
Odessa	276 300	.	14	128	37	24,1	—	3	2	2	1	18	4	1	1	—	95	2
Paris	2 260 945	1184	85	1185	168	27,3	25	6	44	7	4	236	187	50	.	.	598	28
Petersburg bis 8. März	978 309	415	35	583	122	31,0	22	25	16	8	—	121	34	46	.	.	311	.
Prag und Vororte	314 425	209	10	149	38	24,6	—	3	9	1	1	37	20	1	.	.	76	1
Rom bis 18. Januar	409 692	300	15	306	57	38,3	3	—	9	7	—	30	64	8	.	.	183	2
Stockholm bis 8. März	228 218	162	4	94	23	21,4	—	8	6	1	—	20	12	5	.	.	42	—
Triest	160 092	87	4	131	34	42,6	—	—	2	—	—	18	45	1	—	—	63	2
Venedig bis 8. März	156 515	83	4	93	27	30,9	—	—	1	—	—	12	17	8	.	.	53	2
Warschau bis 8. März	445 770	262	15	267	73	31,1	—	3	13	4	1	52	44	9	.	.	139	2
Wien bis 8. März	822 176	587	23	475	108	30,0	7	1	18	4	2	114	101	14	—	—	208	6
11 Vororte Wiens bis 8. März	429 389	175	10	261	84	31,6	1	2	6	1	—	82	57	11	.	.	99	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser am Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 9. bis 15. März 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	—	—	2	5	—	—	—
Scharlach	7	—	1	2	4	—	—	2
Diphtherie	42	—	18	15	5	4	—	15
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	16	—	—	—	9	5	2	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	80	—	—	4	63	12	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	37	—	—	—	19	18	—	15
Lungenschwindsucht	46	—	—	—	13	33	—	36
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	77	5	2	2	25	34	9	6
Akuter Darmkatarrh	10	2	—	1	3	4	—	3
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	1	12	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	—	21	11	3	—
Andere rheumatische Krankheiten	19	—	—	—	8	10	1	—
Verletzungen	62	—	1	4	27	25	5	1
Alle übrigen Krankheiten	455	8	8	23	218	164	34	49
Summe	917	15	30	53	428	334	57	132

Gesammtbestand **war** am 8. März 4372 und **bleibt** am 15. März 4300.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.—15. März	2	158	65[3]	118[3]	9
" Breslau	desgl.	—	7	20	25	1
" Frankfurt a. O.	1.—15. März	—	—	12	15	—
" Hamburg und Vororte	9.—15. März	18	45	39	52	—
" München	desgl.	1	134	10	60	—
" Nürnberg	desgl.	2	7	15	22	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	35	6	9	3
" Aurich	desgl.	1	—	—	5	—
" Düsseldorf	desgl.	10	473	24	118	10
" Erfurt	desgl.	11	50	11	30	3
" Hannover	desgl.	1	112	12	51	—
" Hildesheim	desgl.	3	94	5	38	2
" Königsberg	desgl.	3	282	115	32	2
" Marienwerder	desgl.	4	47	11	16	—
" Münster	desgl.	3	132	2	11	2
" Schleswig	desgl.	18	50	75	162	4
" Stade	desgl.	1	6	12	19	1
" Stettin	desgl.	16	4	25[4]	80	2
" Stralsund	desgl.	3	6	18	11	—
" Trier	desgl.	—	42	—	22	—
" Wiesbaden	desgl.	6	60	38	64	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. März 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. März	8,2	1,0	746,7	746,6	755,4	77	62	75	1,9	SW—NW	4
	10. "	4,4	—1,8	763,6	765,3	765,1	88	51	66	0,3	WNW	2
	11. "	8,2	1,6	762,0	762,1	763,0	81	83	83	0,2	WSW	3
	12. "	10,6	5,0	765,4	765,7	765,5	91	78	86	0,3	WSW	2
	13. "	15,1	2,9	762,4	759,6	757,3	95	66	75	—	SSW	1
	14. "	9,6	4,0	757,3	757,8	757,8	94	91	88	—	NW	0—1
	15. "	12,2	2,7	757,6	756,7	755,8	93	64	85	—	SSO	2
München	9. März	9,7	—1,1	710,5	710,5	714,8	80	44	96	—	SW	1,7
	10. "	1,9	—2,8	723,4	724,5	725,4	86	73	92	2,8	SW	0,1
	11. "	7,3	—3,4	725,6	725,9	726,1	75	40	70	—	SW	1,0
	12. "	9,7	2,7	726,6	724,5	723,3	95	75	98	0,3	NO	0,9
	13. "	6,3	—0,7	719,8	717,9	716,6	100	93	100	0,2	SW	0,3
	14. "	10,3	1,3	716,4	716,3	716,3	98	75	98	0,3	W	0,1
	15. "	13,5	—2,3	715,1	712,7	711,8	90	50	82	0,1	NO	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 2 Fälle. —

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den statistischen Aemtern der Städte Berlin und Leipzig

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborne männlich	Lebendgeborne weiblich	Lebendgeborne Summe	Todtgeborne	Todesfälle: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Berlin.																				
Januar . . .	2229	2163	4392	165	1392	1278	2670	21,35	353	188	384	32	80	14	33	205	235	400	368	78
Februar . .	1996	1938	3934	152	1269	1187	2456	21,68	650	160	327	29	57	28	47	171	204	381	342	60
März	2117	2031	4148	170	1560	1328	2888	23,00	929	220	317	27	62	39	62	203	218	366	393	52
April	2052	1998	4050	139	1456	1278	2734	22,43	790	210	350	30	69	30	57	168	209	395	354	72
Mai	2059	2015	4074	134	1499	1181	2680	21,18	826	192	345	26	61	23	43	177	227	378	328	54
Juni	1976	1946	3922	137	2557	2149	4706	38,40	2440	529	469	31	59	25	49	161	199	385	304	55
Juli	2076	1952	4028	145	1795	1624	3419	27,00	1504	406	301	24	54	34	50	155	187	334	315	55
August . . .	2048	2008	4056	151	1319	1174	2493	19,64	905	214	252	24	79	20	48	160	145	311	288	47
September .	2101	1994	4095	134	1156	1019	2175	17,64	627	169	259	20	69	19	42	129	175	336	279	51
Oktober . . .	2064	1920	3984	161	1159	1057	2216	17,25	522	163	291	14	75	25	50	143	210	351	317	55
November .	2034	1934	3968	150	1216	1052	2268	18,10	578	145	318	32	82	28	32	155	173	380	295	50
Dezember . .	2266	2140	4406	150	2073	1680	3753	28,95	790	190	465	27	105	44	84	278	371	718	579	102
Jahr 1889 . . .	25018	24039	49057	1788	18451	16007	34458	23,05	1214	2786	4078	316	852	329	597	2105	2553	4735	4162	731
Darunter ehelich	21807	21036	42843	1436					14 000		4394									
Pro mille der Bevölkerung	32,81			1,20																
1 495 143 Einw.	Prozent d. Gestorbenen				53,55	46,45	100,00		40,63		12,75		2,47	0,96	1,73	6,11	7,41	13,74	12,08	2,12
Nürnberg.																				
Januar . . .	201	203	404	28	164	155	319	30,0	70	26	66	8	5	17	14	48	60	5		
Februar . .	197	179	376	27	134	133	267	25,1	69	21	54	6	6	17	15	36	33	10		
März	200	188	388	21	163	179	342	32,2	74	38	83	5	4	24	15	48	46	5		
April	235	229	464	24	161	156	317	29,8	71	27	86	7	11	19	16	44	32	4		
Mai	213	214	427	27	139	134	273	25,7	71	28	43	3	3	20	21	44	34	6		
Juni	233	208	441	26	169	139	308	29,0	94	30	40	8	5	17	22	46	37	9		
Juli	218	209	427	19	208	188	396	37,3	173	70	34	5	4	12	15	32	44	7		
August . . .	194	178	372	14	153	141	294	27,7	108	43	28	4	9	11	17	36	36	2		
September .	209	193	402	21	128	120	248	23,3	90	24	26	5	6	11	10	33	37	6		
Oktober . . .	201	204	405	15	115	103	218	20,5	67	24	17	6	5	16	12	37	30	4		
November .	204	176	380	28	102	128	230	21,7	50	22	33	7	4	21	20	36	32	5		
Dezember . .	220	205	425	29	142	102	244	23,0	57	15	26	6	6	20	12	52	44	6		
Jahr 1889 . . .	2525	2386	4911	279	1778	1678	3456	27,1	994	368	536	70	68	205	189	492	465	69		
Darunter ehelich	1998	1915	3,85% der Bevölk.	5,37% d. Geburten	Prozent der Gestorbenen				28,8	10,6	15,5	2,0	2,0	5,9	5,5	14,2	13,5	2,0		
127 296 Einw.																				
Leipzig.																				
Januar . . .	333	273	606	19	179	169	348	.	58	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar . .	319	276	595	27	143	133	276	.	41	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	296	272	568	15	200	153	353	.	74	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	304	264	568	27	157	173	330	.	61	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	305	296	601	16	226	179	405	.	96	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	263	282	545	20	244	200	444	.	138	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	270	297	567	25	326	268	594	.	250	81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . . .	292	290	582	14	221	176	397	.	145	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September .	298	289	587	25	196	161	357	.	90	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober . . .	275	320	595	22	176	136	312	.	57	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November .	266	264	530	24	147	132	279	.	33	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember . .	283	322	605	22	232	179	411	.	58	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1889 . . .	3504	3445	6949	256	2447	2059	4506	.	1101	367	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
219 493 Einw.																				

Berlin, Nürnberg und Leipzig im Jahre 1889.

und von dem Kgl. Medizinalrathe Dr. Merkel aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen																						
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutung	Lungen- und Brustfell-Entzündung	Lungen-Entzündung nach Masern	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
—	33	17	5	105	14	54	11	1	11	12	5	9	82	420	225	27	83	109	41	1342	29	33	2
—	25	19	6	103	6	35	21	—	3	21	8	4	75	362	187	5	69	180	63	1215	16	33	—
—	9	14	—	90	8	41	58	—	4	12	12	3	83	437	205	4	82	244	220	1303	20	38	1
1	12	9	1	86	8	46	23	—	11	8	4	8	63	430	196	5	84	164	130	1385	28	32	—
—	6	11	3	68	7	43	14	—	6	9	11	5	86	449	196	3	60	179	176	1276	32	40	—
1	16	7	3	78	4	29	11	3	7	3	6	5	73	399	165	1	61	736	1497	1522	36	43	—
—	4	11	7	64	6	19	28	8	5	4	8	2	67	367	146	5	26	504	802	1266	33	37	—
—	4	13	8	84	7	22	20	5	6	11	4	3	68	333	110	3	33	295	291	1112	37	24	—
—	4	17	5	109	4	33	23	1	7	10	3	3	55	303	117	1	40	207	127	1040	33	33	—
—	3	28	7	108	11	38	18	1	6	12	10	4	70	313	119	2	56	128	63	1153	31	35	—
—	9	16	5	122	9	30	36	—	6	8	3	1	63	339	208	—	83	103	38	1127	33	28	1
—	16	30	2	172	11	53	27	1	8	16	8	6	103	600	482	4	147	115	48	1838	39	24	3
2	141	192	52	1189	95	443	290	20	80	126	82	53	888	4752[1]	2856	60	824	2964	3496	15579[2]	367	400	7
0,01	0,41	0,56	0,15	3,45	0,28	1,29	0,84	0,06	0,23	0,37	0,24	0,15	2,55	13,80	6,84	0,17	2,39	8,61	10,15	45,21	1,07	1,16	0,02

[1]) Darunter 62 Fälle von Abzehrung. — [2]) Darunter 1 Fall von Windpocken, 9 Fälle von Genickstarre, 54 Fälle von Influenza.

—	9	1	.	17	17	1	—	.	—	.	1	7	53	57	19	—	132	3	2	—
—	19	4	.	15	7	1	—	.	5	.	1	6	48	42	13	—	103	—	3	—
—	53	1	.	11	7	—	—	.	1	.	—	3	59	70	20	—	113	2	2	—
—	34	3	.	7	8	1	—	.	1	.	—	6	62	67	24	—	99	2	2	1
1	14	1	.	11	5	1	—	.	2	.	1	8	60	34	24	3	103	4	1	—
—	7	—	.	10	6	3	—	.	2	.	—	3	54	30	69	3	115	4	2	—
—	5	—	.	7	3	2	—	.	—	.	—	3	44	15	163	12	139	2	1	—
—	2	1	.	10	3	4	—	.	—	.	—	3	44	18	90	7	102	4	6	—
—	—	—	.	12	2	—	—	.	—	.	1	10	38	19	63	2	95	3	3	—
—	—	1	.	14	4	—	—	.	1	.	—	3	37	14	40	2	92	3	6	1
—	—	2	.	19	4	—	—	.	2	.	1	5	39	31	17	1	104	1	2	2
—	—	2	.	10	7	3	—	.	—	.	1	8	47	33	16	—	109	4	4	—
1	143	16	.	143	73	16	—	.	14	.	6	65	585	430	558	30	1306	32	34	4
0,02	4,13	0,46	.	4,13	2,11	0,46	—	.	0,40	.	0,17	1,88	16,92	12,44	16,14	0,86	37,78	0,92	1,01	0,08

—	2	2	.	17	.	2	.	.	2	.	.	.	74	59	8	2	171	2	7	—
—	—	—	.	15	.	2	.	.	3	.	.	.	50	37	6	—	155	2	5	1
—	1	3	.	16	.	2	.	.	1	.	.	.	69	54	9	2	181	4	11	—
—	1	—	.	15	.	2	.	.	1	.	.	.	56	54	9	2	182	3	5	—
—	—	3	.	29	.	1	.	.	2	.	.	.	86	45	19	13	185	5	17	—
—	—	1	.	12	.	—	.	.	—	.	.	.	60	35	68	47	207	8	6	—
—	—	5	.	14	.	4	.	.	2	.	.	.	50	25	136	116	225	5	12	—
—	2	4	.	19	.	6	.	.	2	.	.	.	45	23	67	43	174	5	7	—
—	—	7	.	23	.	6	.	.	5	.	.	.	46	28	36	14	177	9	6	—
—	—	8	.	19	.	6	.	.	3	.	.	.	55	31	14	2	156	5	12	1
—	1	7	.	16	.	3	.	.	1	.	.	.	64	27	14	1	133	4	8	—
—	3	8	.	18	.	2	.	.	1	.	.	.	63	90	14	2	202	5	3	—
—	10	48	.	213	.	36	.	.	23	.	.	.	718	508	400	244	2148	57	99	2

zündung 52 und Brustfellentzündung 22, an Unterleibstyphus und gastrischem Fieber 51, an Hirn- und Hirnhautleiden 25, dazu an Genickstarre 2, an Bauchfellentzündung 22 und an Darmentzündung 5, an Nierenleiden 15, an Herzleiden 18, an Diphtherie 6, an akutem Gelenkrheumatismus und Ruhr je 3, an Scharlach 2, an Grippe und an Hitzschlag je 1 u. s. w. Ferner starben in ärztlicher Behandlung an den Folgen eines Unglücksfalls 19, an den Folgen eines Selbstmordversuches 9.

Von den 878 im ganzen Jahre 1889 in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen sind somit 98 dem Unterleibstyphus, 207 der Lungenschwindsucht (einschl. akuter Miliartuberkulose), 192 der Lungen- und Brustfellentzündung, 65 Hirn- und Hirnhautleiden (einschl. Genickstarre), 32 Herzleiden, 30 Nierenleiden, 57 der Bauchfell- oder Darmentzündung, 11 der Diphtherie, 10 dem Scharlach, 9 dem akuten Gelenkrheumatismus und je 1 den Masern und der Grippe erlegen. Außerhalb militärärztlicher

(Fortsetzung dieses Artikels s. S. 171.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1889.[1])

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Oktober		Novemb.		Dezemb.	
Norden: Nord (**14** 21, **15** 20, **12** 21), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (**15** 72, **9** 71, **9** 66) Seine-et-Marne . .	**44**	116	**32**	100	**32**	101
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse	**2**	2	**3**	3	[2])**5**	5
Westen: Maine-et-Loire, Loire-Inférieure	**1**	1	**1**	1	—	
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Landes	**8**	23	**14**	21	**6**	6
Frankreich	**55**	142	**50**	125[3])	**43**	112
Geimpft wurden Rinder		488		530		415

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	Novemb.	Dezemb.
Nord-Westen: Morbihan . .	2	—	—
Norden: Eure-et-Loire, Nord, Seine-et-Marne	2	4	2
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle	7	9	1
Osten: Savoie, Haute-Saône, Jura	1	1	3
Centrum: Puy-de-Dôme, Cher, Nièvre	—	1	2
Westen: Charente	—	4	2
Süd-Westen: Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Gers, Hautes-Pyrénées . . .	19	17	18
Süden: Aude, Hérault . . .	1	—	1
Süd-Osten: Corse	—	1	—
Frankreich	32	37	29

[1]) Vergl. Veröff. 1889. S. 739. — [2]) Von 3 Gemeinden ist die Zahl der geschlachteten Rinder nicht angegeben. — [3]) Außerdem verendete 1 Rind.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	Novemb.	Dezemb.
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Calvados, Sarthe, Orne	5	3	3
Norden: Aisne, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine, Eure	9	3	5
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Vosges, Aube, Meuse	2	9	3
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire	12	15	8
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Creuse . .	4	2	—
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie, Isère, Saône-et-Loire, Ain	18	12	4
Süd-Westen: Lot-et-Garonne, Gers, Gironde	2	3	4
Süden: Aveyron, Tarn-et-Garonne, Tarn, Aude, Pyrénées-Orientales, Lot, Hérault	6	4	10
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Corse, Alpes-Maritimes	8	5	4
Frankreich	66	56	41
Getödtet wurden Pferde	65	55	40

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	Novemb.	Dezemb.
Nord-Westen: Morbihan, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Finistère	6	3	2
Nord: Eure, Seine-Inférieure, Oise, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine, Nord, Somme, Aisne, Seine-et-Marne	27	24	23
Nord-Osten: Meuse, Aube, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Vosges	2	3	4
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Creuse . .	6	—	—
Osten: Loire, Rhône, Savoie, Ain, Haute-Savoie . . .	9	28	18
Westen: Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Haute-Vienne .	—	6	1
Süd-Westen: Dordogne, Basses-Pyrénées, Gironde, Lot-et-Garonne, Landes, Gers	4	12	10
Süden: Lot, Cantal, Tarn-et-Garonne, Corrèze, Hérault, Pyrénées-Orientales	3	3	4
Süd-Osten: Drôme, Basses-Alpes, Var, Haute-Loire, Vaucluse	5	5	3
Frankreich	62*)	84*)	65*)

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 41, 67, 51 Gemeinden in 22, 31, 28 Departements. — Außer den Hunden sind noch 2, 1, 2 Katzen und 2, 3, 2 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden 12, 37, 13 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Oktober in 2 Gemeinden des Departements Meurthe-et-Moselle und in 14 Ställen von 4 Departements (Vienne, Loiret, Loire, Isère), im November in 19 Ställen von 5 Departements (Charente, Loire, Hautes-Pyrénées, Gard, Vaucluse) und im Dezember in 2 Ställen von 2 Departements (Indre-et-Loire, Vaucluse), sowie in 1 Gemeinde im Departement Hérault aufgetreten.

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 39 Heerden von 8 Departements, im November in 38 von 8, im Dezember in 25 von 6.

Schafräude ist gemeldet im Oktober von 2 Heerden aus 2 Departements (Mayenne, Cher), im November von 6 Heerden aus 3 Departements (Meurthe-et-Moselle, Loir-et-Cher, Cher) und von verschiedenen Orten des Departements Aveyron, im Dezember von 9 Heerden aus 6 Departements (Sarthe, Eure-et-Loire, Deux-Sèvres, Loir-et-Cher, Cher, Saône-et-Loire).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 39, im November in 35, im Dezember in 37 Ställen von 17, 13 und 16 Departements. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Basses-Pyrénées (4, 9, 10) und Doubs (13, 6, 1). Die Impfung wurde ausgeführt im Oktober in 2 Ställen des Departements Ardennes.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 9, 6 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im Oktober in 2 Ställen der Departements Marne und Aveyron, im November in 1 Stall des Departements Ardennes, sowie in einigen Ställen des Departements Aveyron, im Dezember in 7 Ställen des Departements Var aufgetreten.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 90, im November in 110, im Dezember in 83 Fällen (davon 36, 46, 22 bei Schlachtthieren) von 24, 26, 26 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Oktober in 1 Stalle (Departement Marne), im November in 4 Ställen (Calvados, Tarn, Var), im Dezember in 1 Stalle (Nord) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet im Oktober aus 18, im November aus 13, im Dezember aus 15 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen vom Oktober für 4, vom November für 1, vom Dezember für 3 Departements.

Behandlung starben im ganzen Jahre durch Selbstmord 222 (im 2. Halbjahre 101), durch Verunglückung 91 (43), durch Krankheiten auf Urlaub ꝛc. 57 (26).

Ein Vergleich mit dem Vorjahre 1888 ergiebt, daß die Zahl der Typhustodesfälle um 46, d. h. ca. $^1/_3$ abgenommen hat, und daß auch die Todesfälle an Lungenschwindsucht um 19, die an Lungen- und Brustfellentzündung um 63 abgenommen haben. Ein Herzleiden führte etwas häufiger, Hitzschlag und akuter Gelenkrheumatismus erheblich seltener als im Vorjahre zum Tode. An Unglücksfällen sind 29 weniger, an Selbstmorden 12 mehr vorgekommen. Uebrigens kamen im österreichisch-ungarischen Heere während desselben Jahreszeitraums 422 Selbstmorde, 200 mehr als im Preußischen Heere, vor.

Der Bestand am Ende des Jahres belief sich auf 15 340 Kranke = 3,6 % der Effektivstärke, davon 8605 in den Lazarethen. Der Bestand war in Folge der Influenza-Epidemie weithöher als am Ende des Vorjahres.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 39.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 28. Februar wird von demselben die Stadt Hamburg mit Umgegend als von Maul- und Klauenseuche betroffen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend die Trichinenschau. Vom 7. September 1889.

Den Kreisphysikern wird anbei je ein Abdruck der hier ausgearbeiteten „Vorschriften für die bestellten Trichinenschauer behufs Ausübung der Trichinenschau" mit der Aufforderung mitgetheilt, innerhalb ihrer Zuständigkeit zu veranlassen, daß insbesondere die §§ 2—6 dieser Vorschriften in die Instruktionen der von den Ortspolizeibehörden auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung oder in Gemäßheit des § 36 der Gewerbeordnung bestellten Trichinenschauer Aufnahme finden.

Schwerin, den 7. September 1889.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Vorschriften

für die bestellten Trichinenschauer behufs Ausübung der Trichinenschau.

§ 1. Die bestellten Trichinenschauer haben jedem Gesuch um mikroskopische Untersuchung von Schweinen oder Schweinefleischstücken innerhalb ihres Bezirks nachzukommen und die Untersuchung in der Regel sobald als möglich und mindestens binnen 6 Stunden nach gestelltem Antrage, die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr ausgenommen, vorschriftsmäßig zu beschaffen.

§ 2. Sie müssen die für die Untersuchung erforderlichen Fleischproben dem Schwein oder Fleischstück entweder persönlich entnehmen oder unter ihrer Aufsicht entnehmen lassen.

§ 3. Von jedem geschlachteten Schwein sind ungefähr in der Größe einer Wallnuß sechs Fleischtheile, nämlich eins aus den a) Pfeilern des Zwerchfells, b) Zwerchfellmuskeln, c) Zwischenrippenmuskeln, d) Kammmuskeln, e) Nackenmuskeln, f) Lendenmuskeln, in der Längsrichtung der Muskelfasern und vornehmlich dort, wo diese in Sehnenfasern übergehen; von jedem Schweinefleischstück drei Fleischtheile an verschiedenen Stellen und möglichst aus den unter a—f erwähnten Muskeln, sowie in der Nähe der Knochen- und Sehnenansätze als Proben zu entnehmen.

§ 4. Von einer jeden dieser im § 3 aufgeführten Proben sind fünf Schnitte in der Größe mindestens eines Roggenkorns herzurichten, auf einen Objektträger sorgsam auszubreiten und so stark zu quetschen, daß die Präparate klar und durchsichtig sind.

Bei der Untersuchung ist es nothwendig, jeden einzelnen Schnitt langsam und gründlich durchzumustern, so daß der Trichinenschauer nach beendeter Untersuchung die gewissenhafte Ueberzeugung erlangt haben muß, in den Präparaten nichts übersehen zu haben.

Je fünf von einem Muskelstück entnommene Schnitte bilden eine Präparat-Serie.

§ 5. Ein Trichinenschauer darf in der Regel innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 12 Schweine oder 24 Fleischstücke untersuchen.

§ 6. Das Mikroskop muß folgenden Bedingungen entsprechen: a) 30 bis 100fache Linearvergrößerung durch 2 Okulare und 2 Objektive, b) feststehender, horizontaler oder in dieser Lage beweglicher Objektivtisch von 6 cm Tiefe und 7,5 cm Breite; an demselben entweder Scheiben- oder Cylinder-Blendung, c) eine Mikrometerschraube zur freien Einstellung, d) der das Stativ tragende Fuß schwer genug, um Drehungen und Lageveränderungen des ganzen Instruments beim Gebrauch zu verhindern, und darf zur Trichinenschau nicht eher und nicht länger benutzt werden, als der Kreisphysikus es für vorschriftsmäßig und tauglich erklärt hat.

Zur Erlangung eines nach Möglichkeit großen Gesichtsfeldes muß bei der mikroskopischen Untersuchung höchstens eine 30 bis 50fache Vergrößerung benutzt werden. In zweifelhaften Fällen ist eine Kontrolluntersuchung mit stärkerer Vergrößerung vorzunehmen.

§ 7. Das Präparat, in welchem Trichinen gefunden werden, ist aufzubewahren und zur Verfügung der Ortspolizeibehörde bezw. des Kreisphysikus zu halten.

Die Kennzeichnung des nicht beanstandeten Schweines oder Fleischstücks hat mittelst einer Markirzange, eines Brennstempels oder eines Farbenstempels mit unschädlichem Farbstoff zu geschehen.

Der Befundschein ist in nachstehender Fassung auszustellen:

Schaubuchnummer . . . . .

Ich bescheinige hierdurch, daß in den heute von mir untersuchten $\left(\frac{30}{15}\right)$

Präparaten, welche ich ein { aus am 1. Februar d. J. geschlachteten Schweine / em Schinken / er Mettwurst }

des . . . . . zu . . . . . vorschriftsmäßig entnommen habe, keine Trichinen oder Finnen gefunden worden sind.

. . . . . , den . . . . . .

† † † †

öffentlich bestellter und beeidigter Trichinenschauer.

§ 8. Ueber ihre Untersuchungen haben die bestellten Trichinenschauer ein Schaubuch nach folgendem Muster zu führen:

Schaubuch

des öffentlich bestellten und beeidigten Trichinenschauers . . . . . zu . . . . . .

begonnen am . . . . . .

geschlossen am . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Name des Besitzers dieses Gegenstandes.	Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung.	Angabe über Ausstellung des Befundscheines.	Bemerkungen.

§ 9. Zu beachten ist, daß Finnen beim Schwein am häufigsten im Bindegewebe und vorzugsweise in demjenigen des Herzens und der Zunge vorkommen, sich jedoch auch im Unterhautbindegewebe, unter den Schleimhäuten und fast in allen anderen Organen finden.

§ 10. Die Vorschrift des § 9, Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Anzeige von Viehseuchen ist genau zu befolgen.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Schutzmaßregeln beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. Vom 14. November 1889. (Reg.-Bl. f. d. Großh. Meckl.-Schw. S. 159.)

Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß bis auf Weiteres beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche außer den unter D. (§ 57—69) der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln folgende Schutzmaßregeln zur Anwendung kommen:

1. Wiederkäuer und Schweine, welche sich auf dem Seuchengehöft befinden und nicht schon als krank oder verdächtig der Gehöftssperre unterliegen, dürfen nicht anders als mit polizeilicher Erlaubniß aus dem Gehöft ausgeführt werden.

   Die Erlaubniß ist nur zu ertheilen, wenn jegliche Besorgniß der Verschleppung der Seuche ausgeschlossen ist.

   Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk gegeben, so ist die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.
2. Der Weidegang der unter Ziffer 1 erwähnten Thiere ist nur insoweit zuzulassen, als auf der Weide eine Berührung mit Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.
3. Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder verdächtigen Thiere bestimmten Räumen und Standplätzen nicht zu gestatten.

Schwerin, am 14. November 1889.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Desgleichen. Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über die Verbreitung und Heftigkeit des Rothlaufs und der Schweineseuche.

Vom 5. Dezember 1889. (Ebd. Amtl. Beil. S. 228.)

Dem unterzeichneten Ministerium liegt nunmehr das Ergebniß der Erhebungen vor, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 22. Mai v. J. (Reg.-Bl., Amtl. Beil. 1888, Nr. 22)[1]) über die Verbreitung und Heftigkeit des Rothlaufs und der Schweineseuche im Lande angestellt worden sind.

Die Erhebungen sind leider auch diesmal lückenhaft und unvollständig geblieben, und die Annahme, daß nur ein Theil der betreffenden Seuchenfälle zur Aufzeichnung gekommen ist, wird durch mehrfache Gründe unterstützt.

Aber schon das gewonnene Material läßt keinen Zweifel mehr darüber, daß die genannten Seuchen sich im Lande allmählich eingebürgert haben und der wirthschaftlichen Entwicklung desselben fortwährend Abbruch thun, indem sie den Wohlstand der kleinen Wirthschaften schädigen, die einträgliche Schweinezucht zurückgehen machen und die Ausfuhr von Schweinen verringern und beschränken.

Die Ortspolizeibehörden haben daher die Verordnungen vom 20. März d. J., betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rothlauf- und Schweineseuche (Regierungs-Blatt 1889, Nr. 11)[2]) überall mit Nachdruck zu handhaben.

Aber polizeiliche Schutzmaßregeln allein genügen nicht, und auf eine gänzliche Bewältigung der betreffenden Seuchen wird nicht gerechnet werden können, so lange der Bevölkerung noch das richtige Verständniß von der Natur und den Ursachen derselben und den Mitteln zu ihrer Abwehr und Unterdrückung fehlt.

Die im Mai v. J. deshalb ausgegebene gemeinverständliche Belehrung über das Feuer der Schweine hat in dieser Beziehung nur beschränkten Erfolg gehabt, und es kommt noch immer häufig vor, daß der Ausbruch der Krankheit aus Mißverstand und Eigennutz verheimlicht, und der vergebliche Versuch gemacht wird, die Krankheit, anstatt sie als eine Infektionskrankheit zu erkennen und in der Vernachlässigung der sachkundigen Desinfektion der Stallungen u. s. w. den hauptsächlichsten Grund zu finden, weshalb in dem einmal verseuchten Stall die neu eingebrachten Schweine bezw. die junge Aufzucht immer wieder erkranken, durch einen Wechsel in der Art der Fütterung oder durch Arzneien und ähnliche Mittel zu tilgen. Auch die Einsicht wächst nur langsam, daß schlecht gebaute Ställe mit durchlässigem Pflaster und in sumpfiger Umgebung, sowie Mangel an Luft, Licht und Reinlichkeit in denselben der Entstehung der Krankheit im hohen Grade förderlich sind, und daß es schon aus diesem Grunde im eigenen Interesse der Besitzer von Schweinen liegt, für gute trockene und saubere Stallungen zu sorgen.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb auch die Aufgabe haben, sich in geeigneter Weise angelegen sein zu lassen, daß in der Bevölkerung ihres Bezirks das Wesen des Rothlaufs und der Schweineseuche richtig erkannt wird, und scheint insbesondere bei der baupolizeilichen Genehmigung zum Bau von Viehställen Gelegenheit gegeben zu sein, in dieser Beziehung nutzbringend zu wirken.

Schwerin, am 5. Dezember 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien, Z. 3413, an alle politischen Unterbehörden, betreffend die Berichterstattung über Influenza.[3]) Vom 20. Januar 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 93.)

Die Influenza-Epidemie, welche im Monate Dezember 1889 Wien und dessen Vororte heimgesucht und seither auch viele Theile des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns durchzogen hat, hat durch die Art ihres Auftretens, durch ihre bedeutende und dabei so rapide Ausbreitung, durch die Verschiedenartigkeit der Krankheitserscheinungen, wie endlich durch die unter gewissen Verhältnissen angenommene Bösartigkeit des Verlaufes die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung in einem

[1]) Veröffentl. 1888 S. 427. [2]) Desgl. 1889 S. 260.
[3]) Siehe Veröffentl. S. 91 und 145.

Grade erregt, der es derselben zur Pflicht macht, die Ergebnisse der von den Aerzten hierüber gemachten Wahrnehmungen zu sammeln und dazu anzuregen, daß das gesammelte Materiale wissenschaftlich und, soweit dies angeht, auch für die Zwecke der Prophylaxis verwerthet werde.

Die k. k. nö. Statthalterei giebt sich der Erwartung hin, daß sie im öffentlichen Interesse hierbei von den sämmtlichen Aerzten werkthätig unterstützt werde.

Es soll dies damit geschehen, daß die statistischen Daten in der einfachsten Weise und weiterhin auch die von den Aerzten gemachten Wahrnehmungen, nach den im Folgenden gegebenen Andeutungen geordnet, niedergelegt und im Wege der politischen Behörde I. Instanz innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

Für den statistischen Theil des Berichtes wäre anzugeben:

Die Zahl der in die Behandlung des gefertigten Arztes gekommenen Influenzakranken und zwar:

in der Woche vom	bis	Erwachsene	Kinder	Anmerkungen
14. Dez.	20. Dez.			
21. „	27. „			
28. „	3. Jän.			
1889	1890			
4. Jän.	10. Jän.			
11. „	17. „			
2c.	2c.			

wobei als „Kinder" Individuen vor dem vollstreckten zwölften Lebensjahre zu zählen sind.

Von den in Behandlung gestandenen
. . . . Erwachsenen sind gestorben . . . .
. . . . Kindern „ „ . . . .

Der wissenschaftliche Theil hätte sich auf Alles zu erstrecken, was den berichterstattenden Aerzten erwähnenswerth erscheint, insbesondere wären niederzulegen die Wahrnehmungen:

über das Auftreten und die Weiterverbreitung der Krankheit im Individuum, dessen Hausstande wie im Großen und Ganzen;

wobei es zum Behufe der Verfolgung des Zuges der Epidemie ganz vorzugsweise von Werth sein wird, die in den einzelnen Ortschaften erst aufgetretenen Erkrankungsfälle rücksichtlich ihres Zusammenhanges mit den Erkrankungen in anderen Orten möglichst genau zu verfolgen;

über die Krankheitserscheinungen, respektive über die befallenen Organe; über die Complicationen und Nachkrankheiten;

über die in therapeutischer Hinsicht gemachten Erfahrungen; in welcher Beziehung es namentlich am Platze sein wird, die, wie bekannt, bei dieser Epidemie in ausgedehntem Maße angewendeten neueren Arzneimittel wie: Antipyrin, Antifebrin, Apomorphin 2c., deren gute, aber auch deren üble Wirkung rückhaltslos niederzulegen;

und endlich über die Tilgungsmaßregeln und deren Werth.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat) wird aufgefordert, das Vorstehende wortgetreu den sämmtlichen Aerzten und Krankenanstalten entsprechend mitzutheilen und dieselben einzuladen, in einer angemessenen Frist von etwa 2—3 Wochen die bezüglichen Berichte an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (den Magistrat) einzusenden.

Die eingelangten Berichte sind sodann nach Gerichtsbezirken und innerhalb dieser nach den Wohnorten der berichtenden Aerzte geordnet mit den etwaigen erläuternden Bemerkungen anher vorzulegen.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Landesregierung in Klagenfurt, Z. 2474, an alle Bezirkshauptmannschaften und den Stadtmagistrat in Klagenfurt, betreffend die Berichterstattung über Influenza.

Vom 22. Februar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 156.)

Nachdem die Influenza laut den bisher eingelaufenen Berichten in allen Theilen des Landes mehr weniger dem Erlöschen nahe ist, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat Klagenfurt im Nachhange zu den hierämtlichen Erlässen vom 14. Dezember 1889, Z. 15503 und 14. Jänner 1890, Z. 642, beauftragt, mit dem nächsten Monatsrapporte über Epidemieen — für welchen der letzte Termin am 8. März 1890 abläuft — einen detaillirten Bericht über Charakter, Verlauf und Dauer der Influenza vorzulegen, wobei besonders folgende Punkte Berücksichtigung finden sollen:

I. Beginn der ersten Fälle unter Angabe des Datums und der Oertlichkeit; Richtung der Weiterverbreitung; Datum und Oertlichkeit der letztaufgetretenen Fälle.

II. Erfahrungen, welche außer dem zweifellos miasmatischen auch auf den wahrscheinlich kontagiösen Charakter der Influenza schließen lassen.

III. Vorwiegende Disposition einzelner Berufsklassen für Erkrankung an Influenza.

IV. Approximative Zahl der Erkrankten: Erwachsene (Männer, Weiber über 14 Jahre) und Kinder.

V. Vorwiegende Krankheitserscheinungen mit Rücksicht auf die wissenschaftlich aufgestellten 3 Arten der Influenza (katarrhalische, nervöse, gastrische Form) und deren durchschnittliche Dauer.

VI. Komplikationen und Nachkrankheiten unter genauer Angabe der Zahl der mit Influenza in genetischem Zusammenhange stehenden Todesfälle.

VII. Therapeutische Erfahrungen.

VIII. Prophylaktische Maßregeln und deren Erfolg.

Sonstige, auf diese Krankheit bezughabende Daten von wissenschaftlichem Interesse werden am Schlusse des Berichtes jedenfalls anzuführen sein.

Dänemark. Circular an sämmtliche Amtleute, betr. die milzbrandartige Rose der Schweine. Vom 6. Februar 1890. Ministerialtidenden f. 1890 Nr. 5. Uebersetzung ohne Gewähr.

Nachdem das Ministerium nach stattgehabter Verhandlung mit dem „veterinären Gesundheitsrath" es für richtig erkannt hat, die im Absatz 3 des Ministerial-Cirkulars vom 29. Januar 1873 enthaltenen Vorschriften, die milzbrandartige Rose unter den Schweinen betreffend, theils zu verschärfen und theils näher zu erklären, werden die Herren Amtleute (Landräthe) dienstlich ersucht, die Aufmerksamkeit der Polizeimeister sowohl wie auch der Thierärzte darauf zu lenken, daß anstatt des obengenannten Absatzes 3, welcher hierdurch aufgehoben wird, Folgendes zu weiterer Nachachtung bestimmt worden ist:

Kranke Thiere, welche geschlachtet werden, dürfen ohne die dazu eingeholte Erlaubniß des Polizeimeisters oder des Thierarztes nicht zur menschlichen Nahrung verwendet und Theile dieser Thiere unter keinen Umständen von dem Schlachtorte weggeführt werden.

Thiere, welche keine Anzeichen von Krankheit aufweisen, können mit Erlaubniß des Polizeimeisters an Ort und Stelle geschlachtet und dann unter der Bedingung verkauft werden, daß sie unmittelbar vor dem Schlachten von einem Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Es wird in dieser Beziehung durch diese thierärztliche Untersuchung festzustellen sein, daß die Körpertemperatur der lebenden Thiere nicht 40° erreicht hat und ebenso, daß nach dem Schlachten Herz und Eingeweide keine Anzeichen einer vorhandenen Krankheit haben erkennen lassen.

Eine Anzahl des vorstehenden Cirkulars wird den Herren Amtleuten zugestellt werden.

Das Ministerium des Innern.
. . . . . , den 6. Februar 1890.
gez.: Ingerslev. ggez.: S. Damkier.

Spanien. Königl. Verordnung, die sanitäre Behandlung der Schiffe in den spanischen Häfen betreffend.

Vom 31. März 1888. (Schluß.)

22. Die Konsulate an Orten, welche von den erwähnten Krankheiten frei sind oder wo einige verdächtige oder bestätigte Fälle derselben bestehen, ohne daß eine Epidemie herrscht oder amtlich von den Landesbehörden erklärt ist; und die Konsuln an Orten, wo 40 Tage nach

dem letzten Cholera- oder Gelbfieber- und 50 nach dem letzten Pestfall vergangen sind, sollen, wenn das Schiff mit Waaren nach Spanien abfährt, unter der in Art. 165 des Reglements bestimmten Verantwortlichkeit, verpflichtet sein, die Ursprungszeugnisse von Waaren unter Angabe der in den §§ 23, 24 und 25 bestimmten Daten und unter Bezugnahme auf jede Gattung der Ladung, ohne Unterscheidung, ob kontumazpflichtig oder nicht, auszustellen.

23. Wenn es sich um Landesprodukte handelt, soll dies in dem Zeugniß angegeben werden.

Andernfalls ist der Ort (See- oder Flußhafen oder Ort des Binnenlandes) der unmittelbaren Herkunft der Waare zu bezeichnen, unter Angabe des betreffenden Volkes und des Datums der Abfahrt, sowie unter genauerer Bezeichnung des Ortes, wenn es daselbst mehrere gleichen Namens giebt.

24. Wenn zwischen der Ausfertigung des Zeugnisses durch den Konsul und dem Abgang der Waare von dem unmittelbaren Orte weniger als 50 Tage liegen, ist der vorherige Herkunftsort, wenn ein solcher vorhanden ist, und nöthigenfalls auch die früheren anzugeben, es sei denn daß zwischen dem Datum der Ausfertigung des fraglichen Zeugnisses und dem Ursprunge der Ladung 50 Tage vergangen sind.

25. Die Konsuln sollen bescheinigen, ob zur Zeit des Abgangs der Waaren aus einem der Herkunftsorte Cholera, Gelbfieber oder Pest daselbst epidemisch herrschte, und dabei immer das Datum angeben.

26. Wenn die Konsuln nicht in der Lage sind, diese Dinge festzustellen, sollen sie das Ergebniß ihrer Nachforschungen mittheilen, unweigerlich aber das Zeugniß ausstellen und die Kapitäne von der Nothwendigkeit desselben und dem in Spanien bei etwaigem Mangel desselben einzuschlagenden Verfahren in Kenntniß setzen.

27. Die Hafen-Sanitäts-Direktoren sollen den Kapitänen oder Schiffsherren das Ursprungszeugniß der Waaren abfordern, und zwar in Ansehung aller berührten Häfen, wo Cholera, Gelbfieber oder Pest nicht epidemisch herrscht und auf deren Provenienzen sich weder Art. 40 des Gesetzes, gemäß Absatz II, Art. 159 des Reglements, noch § 30 dieser Kgl. Verordnung bezieht, immer in der Voraussetzung, daß die Waaren für unsere Häfen bestimmt sind.

28. Von dem Herrschen der genannten Krankheiten soll aus dem Schiffspatent und den nach § 25 ausgestellten Konsulatszeugnissen Kenntniß genommen werden.

29. Wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse in solchen Fällen nicht vorgewiesen werden, in welchen bekannt ist, daß die Waare nach Verlauf von 40 Tagen bei Cholera oder Gelbfieber, und von 50 Tagen bei Pest an Bord gebracht ist, oder daß innerhalb eines Zeitraumes von 50 Tagen vor der Ausfertigung des Zeugnisses der durch die genannten Krankheiten verseuchte Herkunftsort der Ladung nicht aufgezeichnet ist; und wenn dieselbe nicht für unsere Häfen bestimmt ist und irgendwie Zweifel über den reinen Ursprung auf 50 Tage hin bestehen, können die kontumazpflichtigen Waaren, über deren Herstellung genügende Sicherheit für die Gesundheit nicht vorliegt, nicht in den Ankunftshafen frei eingeführt werden, ohne vorher 24 bis 72 Stunden im Beobachtungslazareth des Hafens, auf dem Verdeck des Schiffes, im Ausladeschiff oder auf die vom Sanitäts-Direktor angeordnete Weise ausgeräuchert oder gelüftet zu sein.

Wenn die fraglichen Umstände zufriedenstellen, soll das Schiff ohne Benachtheiligung zur freien Praktik zugelassen werden.

30. In derselben Art sollen die erwähnten Waaren sanirt werden, welche aus Häfen kommen, wo Cholera, Gelbfieber oder Pest innerhalb 20 Tagen nach der in Art. 40 des Gesetzes bestimmten 20- oder 30tägigen Frist, während welcher die aus den genannten Häfen kommenden Schiffe der Quarantäne unterworfen werden, ausgebrochen ist.

31. Wenn die kontumazpflichtigen Fabrikwaaren hinsichtlich ihrer Herstellungsart keine genügende Sicherheit für die Gesundheit bieten, soll der Hafen-Direktor ihre Ausschiffung sistiren, vorbehaltlich der freien Praktik des Schiffes insoweit, als sie in Uebereinstimmung mit der ärztlichen Kommission der Ortsbehörde bewilligt wird, wenn die genannten Waaren in der durch § 29 vorgeschriebenen Art zugelassen oder sanirt werden müssen.

VII. 32. Der Fall 3, § 1 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 ist so zu verstehen, daß die Ankündigung der Liegezeit bei der Visite immer vor dem Gouverneur auszuweisen ist und auch durch die Vertretungshäuser bewerkstelligt werden kann.

33. Bei der Anwendung des Falles 6 desselben Paragraphen, welcher sich auf die Form der Einfahrt der Küstenschiffe bezieht, soll der Sekretär oder der Adjunkt (Auxiliar) und, wo ein solcher Beamte nicht existirt, der Aufseher (Celador) den Hafendirektor oder den beigeordneten Arzt bezüglich des Ergebnisses des Verhörs in Kenntniß setzen, welches stets in dem Visitenbuch (s. § 1 der Kgl. Verordnung vom 5. Juni 1872 — Gaceta vom 10.) niederzulegen ist, und ebenso sollen sie Rechenschaft geben von der sanitären Behandlung, welche sie unter ihrer Verantwortlichkeit für das Schiff festgesetzt haben, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit, welche den Sekretär nach § 3, Absatz III des Art. 77 des Reglements, oder seinen Stellvertreter bei der Visite, nach § 2, Abschnitt I desselben Artikels trifft.

34. Der Stellvertreter des Sekretärs bei der Visite hat alle Maßregeln bezüglich des Schiffes, dessen Visite er gemacht hat, zu Papier zu bringen und zu bescheinigen.

35. Damit die Vertretung in jedem Falle wirksam sein kann, muß eine schriftliche Ordre des Sekretärs an den Vertreter ergehen, in welcher der Grund angegeben ist, warum es ihm unmöglich ist, die Visite persönlich auszuführen.

36. Wenn die Direktoren oder die beigeordneten Aerzte für gut befinden, das Weichbild der Stadt zu verlassen, um bei Schiffbruch oder Schiffsbrand zur Stelle zu sein, sollen sie als Vergütung und Entschädigung für ihre Auslagen 15 Pesetas für den Tag oder einen Theil desselben von dem Kapitän oder dem Vertretungshause einziehen.

VIII. 37. Wenn bei den gelegentlich der Einfahrt oder des Aufenthalts der Schiffe gemachten Visiten der Cholera, Pest oder des Gelbfiebers verdächtige Kranke vorgefunden werden, soll der Direktor das Schiff davon in Kenntniß setzen und im Verein mit der ärztlichen Kommission der Orts-Sanitäts-Behörde unter möglichster Vorsicht eine genaue Untersuchung der Kranken vorzunehmen.

Bestätigt sich der Verdacht, so wird das Schiff nach dem Seuchen-Lazareth gebracht und den Kranken die Ausschiffung nicht gestattet.

Bestätigt sich der Verdacht nicht, sind indessen Anzeichen vorhanden, welche das Vorhandensein einer der genannten Krankheiten annehmen lassen und ist die betreffende Person mit Bestimmung nach dem Hafen eingeschifft worden, so darf der Sanitäts-Direktor im Einverständniß mit der ärztlichen Kommission bestimmen, wie der Kranke an einem passenden Orte zu isoliren ist, vorausgesetzt daß die Gesundheit dadurch nicht gefährdet wird.

IX. 38. Behufs Wirksamkeit der Vorschrift in § 1, Fall 8 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 sollen die Hafenärzte den Kapitänen oder Schiffsherren das Fracht-, Schiffs-, Rechnungs- und Nachthausbuch abverlangen, um sie zu prüfen und die erforderlichen Notizen daraus zu entnehmen.

39. Wenn nach der Einfahrtsvisite bezüglich der vorerwähnten Bücher Zweifel entstehen, soll die Hafenbehörde (Capitanía del puerto) und die Zollverwaltung befragt werden.

40. Zur Erleichterung bei der Visite können die Hafenärzte sich von den Kapitänen ein Verzeichniß der für den Hafen bestimmten Fracht des Schiffes geben lassen, das einen Vermerk über die Herkunft enthält und durch die Unterschrift bestätigt ist.

X. 41. Beim Mangel des Patents oder des Konsulats-Visums auf demselben kommt § 3 der Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880 zur Anwendung.

42. Wenn den Schiffen eine der übrigen Formalitäten

der Beglaubigung fehlt, von welchen Art. 159 des Reglements, die Kgl. Verordnung vom 17. Mai 1880, § 1 Fall 8, die Verordnungen der General-Direktion vom 21. desselben Monats und Jahres und vom 28. Juli des folgendes Jahres (Gaceta vom 8. August) und die Kgl. Verordnung vom 14. Juli 1882 (Gaceta vom 15.) handeln, sollen, vorausgesetzt daß der Fall den Verdacht einer Gefahr bietet, die Direktoren im Einverständniß mit der ärztlichen Kommission der Orts-Sanitäts-Behörde je nach der Herkunft eine Beobachtungs- oder eine strenge Quarantäne anordnen.

43. Wenn der vorerwähnte Fall keinen Verdacht für die Gesundheit bietet und der Mangel dem Kapitän zur Last fällt, soll letzterer beim ersten Mal von dem Hafendirektor verwarnt, im Wiederholungsfalle vom Bürgermeister auf Vorschlag des Direktors und in späteren Fällen vom Gouverneur bestraft werden; hierbei ist nach der Verordnung der Abtheilungs-Direktion vom 12. April 1875 (Gaceta vom 15.) zu verfahren.

44. Wenn die mangelhafte Beglaubigung durch unsere Konsuln verschuldet ist, sollen die Hafen-Direktoren der General-Direktion gemäß Art. 165 des Reglements ausführlichen Bericht erstatten.

XI. 45. In allen Fällen, in welchen die gültigen Bestimmungen das Eingreifen einer ärztlichen Kommission der Orts- oder Provinzial-Sanitäts-Behörde erfordern, um mit dem Hafendirektor die sanitäre Behandlung der Schiffe festzustellen oder zu anderen Zwecken, soll die genannte Kommission, sowohl in den Hauptorten, wie in anderen Orten der Provinz, der Ortsbehörde angehören.

Zu diesem Zwecke haben die Direktoren die ärztliche Kommission der Behörde zu benachrichtigen.

46. Die Orts-Sanitäts-Behörden der Provinzial-Hauptorte, welche Seehäfen sind, sollen drei bewährte Doktoren oder Licentiaten der Medizin und Chirurgie angeben, indem sie solchen den Vorzug geben, welche sich im Studium und im Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege ausgezeichnet haben.

Die Behörden der übrigen Seestädte sollen zwei Professoren der Medizin und Chirurgie angeben.

47. Die ärztliche Kommission der Ortsbehörden wird aus 2 vom Präsidenten ernannten Professoren gebildet, derart, daß die dem Stande angehörenden Personen sich abwechseln; der Sanitäts-Direktor erhält von ihren Namen und Wohnungen Kenntniß.

48. Die ärztliche Kommission der Orts-Sanitäts-Behörde hat sich in allen Fällen, in welchen ihre Gegenwart erfordert wird, auf Benachrichtigung innerhalb drei Stunden nach Einladung des Direktors mit dem Hafendirektor auf dem Schiff oder daneben einzufinden, indem der Direktor das zu beschließen hat, was mit der größten Beschleunigung erfolgen kann.

49. Wenn sich die ärztliche Kommission nach Verlauf von 3 Stunden nicht einfindet, hat der Direktor unter sofortiger Mittheilung des Vorfalls an den Gouverneur der Provinz zu bestimmen, was zur Instruktion des mit der Untersuchung der Gründe des Ausbleibens beauftragten Beamten nothwendig ist, und er hat seine Entscheidung unverzüglich der General-Direktion zur Kenntniß zu geben.

50. In den vorerwähnten Fällen sollen die Direktoren der Centralbehörde eine Abschrift ihrer Mittheilung an den Gouverneur der Provinz vorlegen.

XII. 51. Den Postschiffen, welche kontumazpflichtige Waare nicht an Bord haben, befugt sind zu fahren und auf denen der Gesundheitszustand genügend ist, soll als gehaltene Quarantäne die Zeit angerechnet werden, welche sie auf der Fahrt zwischen den Häfen der Halbinsel zubringen; die Ausführung der durch § 3 der Kgl. Verordnung vom 5. Juni 1872 vorgeschriebenen hygienischen Maßregeln hat unter Aufsicht des Schiffsarztes zu erfolgen; dies ist durch Zeugniß zu beglaubigen, welches dem Direktor des Ankunftshafens überreicht werden muß.

XIII. 52. Beim Herrschen von Seuchen auf spanischem Gebiet sind die Vorschriften der §§ 53—60 zu beobachten.

53. Als verdächtig gelten die Provenienzen aus Häfen, welche, ohne daß sie selbst oder das Gemeindegebiet von der Cholera-, Gelbfieber- oder Pestepidemie heimgesucht sind, zu der verseuchten Provinz gehören.

54. Als unrein gelten die Provenienzen aus Häfen, in deren Gemeindegebiet eine der genannten Krankheiten epidemisch herrscht.

55. Die verdächtigen und verseuchten Häfen werden von der General-Direktion der Abtheilung in der Gaceta de Madrid zur öffentlichen Kenntniß gebracht; die Centralbehörde wird vom Auftreten der Epidemie an täglich die tägliche Zahl der Kranken, der Todesfälle unter diesen Kranken und den früher Erkrankten, nach Provinzen und Orten getrennt, veröffentlichen und schließlich die Zahl der bis zum Ende der Berichtszeit Erkrankten angeben.

56. Die aus verseuchten Häfen kommenden Schiffe werden in dem Lazareth verseuchter Ankunftshäfen drei Tage lang der Sanirung der Schiffe und der kontumazpflichtigen Waaren unterworfen.

Personen soll die freie Ausschiffung gestattet sein, während diejenigen, welche krank zu sein scheinen, mit gehöriger Vorsicht in das Seuchenspital überführt und die Todten in geziemender Weise bestattet werden.

57. Die aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe sollen in den Häfen gleicher Art frei zugelassen werden.

58. Denjenigen aus verdächtigen Häfen soll in verseuchten Häfen freie Praktik gewährt werden.

59. Diejenigen aus verseuchten Häfen sollen in verdächtigen Häfen in das Seuchenlazareth überführt werden.

60. Die Provenienzen aus verdächtigen oder verseuchten Häfen sollen von der entsprechenden Quarantäne befreit bleiben, wenn nach dem in der Gaceta de Madrid veröffentlichten Bericht 21 Tage lang kein neuer Fall an der epidemischen Krankheit vorgekommen ist, wobei die auf der Fahrt verbrachte Zeit anzurechnen und die offizielle Erklärung des Schlusses der Epidemie zu berücksichtigen ist.

XIV. 61. Die Beobachtungsquarantänen werden nach dem Urtheil des Hafen-Sanitäts-Direktors, welches derselbe sich unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Schiffe zu bilden hat, auf 24 bis 72 Stunden, in den Fällen des Art. 36 des Gesetzes auf 72 Stunden bemessen und in der durch § 3 der Kgl. Verordnung vom 5. Juni 1872 und durch die Kgl. Verordnung vom 18. September 1879 (Gaceta vom 20.) festgesetzten Form abgehalten.

Die Sanitäts-Direktoren sollen die Fortschritte der Wissenschaft bei der Handhabung berücksichtigen.

62. Die Waaren, welche durch die Wirkung der Gase leiden können, sind der freien Luft auszusetzen.

63. Diese Quarantänen können in allen Häfen, wo es Sanitäts-Direktionen giebt, abgehalten werden; und wenn ein Lazareth, wie Art. 138 des Reglements es vorschreibt, nicht vorhanden ist, sollen Schuppen, Anstalten oder Fahrzeuge zur Disinfektion von Waaren in solchen Fällen, in welchen sie nach dem Urtheil des Direktors an Bord nicht ausgeführt werden kann, eingerichtet werden.

XV. 64. Die Kosten, welche die Desinfektionen auf den zur freien Praktik zugelassenen Schiffen verursachen, gehen, wenn die Desinfektionen nach dem Urtheil des Direktors oder des beigeordneten Arztes erforderlich waren, auf Rechnung der Kapitäne, Schiffsherren oder Vertretungshäuser, welche sich mit den von den genannten Beamten vorgeschriebenen Desinfektionsmitteln zu versehen haben.

Die Desinfektion ist in der von denselben Beamten angegebenen Art auszuführen; behufs ihrer strengen Erledigung soll stets ein Aufseher (Celador) anwesend sein.

XVI. 65. Die Sanitäts-Direktoren der Häfen und der Seuchen-Lazarethe in den Hauptorten und den zunächst kommenden Orten der Provinz und in ihrer Vertretung die beigeordneten Aerzte, wenn jene den Sitzungen nicht beiwohnen können, sind im Einklang mit Art. 53 des Gesetzes die geborenen Mitglieder der Provinzial-Sanitäts-Behörden.

XVII. 66. Die Anwendung des Art. 36 des Sanitätsgesetzes bleibt ausschließlich der General-Direktion der Abtheilung vorbehalten, welche gemäß Verordnung der

Exekutivgewalt vom 10. Dezember 1874 (Gaceta vom 13.) die Häfen für verdächtig, verseucht oder rein zu erklären hat.

67. Die amtliche Erklärung des Aufhörens einer Krankheit bezieht sich stets auf den letzten vorgekommenen Fall, von wann an die zur Sicherung der Gesundheit in Art. 40 des Gesetzes festgesetzten Fristen ihren Anfang nehmen.

Wenn der letzte Krankheitsfall nicht bekannt ist, muß in der Bekanntmachung der Tag angegeben werden, von welchem an die Schiffe frei zugelassen werden dürfen.

XVIII. 68. Den Absatz IV, Art. 159 des Reglements, welcher von der Pflicht unserer Konsuln zur Angabe der früheren Herkunfts- oder der Aufenthaltsorte des Schiffes nach der Abfahrt im Patent handelt, haben die genannten Beamten in Verbindung mit § 8 der gegenwärtigen Kgl. Verordnung auszulegen, in welcher die Vorschrift der Kgl. Verordnung vom 30. November 1872 enthalten ist.

Wenn das Schiff aus früheren Häfen vor Beginn der Reise Waaren an Bord hat, soll der Konsul den oder die Herkunftsorte der genannten Waaren und das sanitäre Verhalten derselben gemäß §§ 23—25 angeben.

69. Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:

Die Kgl. Verordnung vom 30. November 1872 (Gaceta vom 3. Dezember), die Verordnung der Direktion vom 30. November 1872 (Gaceta vom 3. Dezember), Verordnung der Direktion vom 12. Dezember 1872 (Gaceta vom 14.), Verordnung der Direktion vom 17. Februar 1876 (Gaceta vom 2. März), Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1877 (Gaceta vom 1. Oktober), Verordnung der Direktion vom 23. April 1880 (Gaceta vom 25.), Kgl. Verordnung vom 21. Mai 1880 (nicht gedruckt), Verordnung der Direktion vom 28. Juli 1880 (Gaceta vom 8. August), Verordnung der Direktion vom 27. Juli 1884 (nicht gedruckt), Kgl. Verordnung vom 2. August 1884 (Gaceta vom 3.), Verordnung der Direktion vom 24. Januar 1885 (Gaceta vom 26.), Verordnung der Direktion vom 7. Februar 1885 (Gaceta vom 8.), Verordnung der Direktion vom 13. Mai 1885 (Gaceta vom 14.), Kgl. Verordnung vom 22. Juli 1885 (Gaceta vom 23.), Verordnung der Direktion vom 9. September 1885 (Gaceta vom 12.), Verordnung der Direktion vom 18. Mai 1886 (Gaceta vom 20.), Verordnung der Direktion vom 13. Januar 1888 (Gaceta vom 15.).

Imgleichen ist jede Verfügung, welche mit der gegenwärtigen Kgl. Verordnung im Widerspruche steht, aufgehoben und die in derselben enthaltenen Bestimmungen bleiben unausgeführt.

Die Kgl. Verordnung wird Eurer Hochwohlgeboren und den Sanitäts-Direktionen in der Provinz zur Kenntnißnahme übersandt. Gott schütze Eure Hochwohlgeboren viele Jahre.

Madrid, 31. März 1888. Albareda.

An die Gouverneure der Seeprovinzen und den General-Kommandanten zu Ceuta.

Spanien. Königl. Verordnung, die Behandlung seuchenverdächtiger Waaren in spanischen Häfen betreffend.

Vom 19. Juni 1888.

(El eco de las aduanas. Núm. 911. Año XXVII.)

Nach Prüfung der vom Vertreter Schwedens und Norwegens unter dem 28. April cr. an das Staats-Ministerium gerichteten und mittelst Königl. Verordnung vom 9. Mai cr. dem mir unterstellten Ministerium (des Innern) mitgetheilten Vorstellung, in welcher dargelegt wird:

1. daß die Gaceta de Madrid vom 1. April cr. eine Königl. Cirkular-Verordnung vom 31. März cr. veröffentlicht, deren Artikel 21 und 27 detaillirte Vorschriften für die Anwendung des Alinea 7 des Artikels 159 des Sanitätsdienst-Reglements enthalten;

2. daß diese Artikel, sowie das gedachte Alinea den Schiffskapitänen sämmtlicher nach Spanien kommenden Schiffe die Verpflichtung auferlegten, sich außer mit dem hergebrachten, den Gesundheitszustand des Ausgangshafens bestätigenden Sanitätspatent, auch noch mit einem anderen Certifikat zu versehen, in welchem der Ursprung der Waaren in sanitärer Hinsicht attestirt wird;

3. daß der Kapitän, der mit diesem Certifikat nicht versehen ist, der Gefahr sich aussetzt, der rigorösen Quarantäne unterworfen zu werden;

4. daß, da die vom spanischen Konsul des Ausgangshafens über den Ursprung der Waaren zu machenden Angaben laut Artikel 21, 27 und besonders 23 sehr minutiös zu sein haben, für ein segelfertiges Schiff sehr beträchtliche Zeitverluste daraus entstehen müssen;

5. daß, da alle in Spanien eintreffenden Schiffe bereits mit einem vom zuständigen Konsul ertheilten Sanitätspatent versehen sind, das neu geforderte gleichartige Patent jedenfalls nur eine beständige Veranlassung zu Belästigungen und Verlusten für den internationalen Handel bilden wird;

6. daß die Sanitätsdirektionen der Häfen diese neuen sanitarischen Ursprungszeugnisse bereits von norwegischen Schiffen gefordert haben, die mit Stockfisch und Holz beladen waren;

weshalb der gedachte Vertreter, im Interesse der schwedischen und norwegischen Schifffahrt in Spanien Ew. Excellenz wohlwollende Vermittlung anruft, welcher der Handel die Beseitigung bereits zahlreicher Hindernisse verdankt,

haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin des Reiches zu bestimmen geruht, daß Ew. Excellenz, behufs Mittheilung an den Vertreter von Schweden und Norwegen Nachstehendes zur Kenntniß gebracht werde:

1. daß die Bestimmungen 21 und 27 der Königl. Verordnung vom 31. März cr., sowie die übrigen der Abtheilung 6 der nämlichen Verordnung, welche zur besseren Anwendung der Vorschrift 7 des Artikels 159 des Sanitäts-Dienstreglements erlassen worden sind, den Modus und die Form der Ausfertigung der Ursprungszeugnisse für Waaren bestimmen und feststellen, sowie die Zeit für die Einziehung der entsprechenden Recherchen einschränken, so daß sie dieserart die Interessen des Handels begünstigen;

2. Daß die gedachten Bestimmungen und Artikel der Königl. Verordnung sowie des Sanitäts-Dienstreglements lediglich eine Verpflichtung aufrecht erhalten, die bereits durch Königl. Verordnung vom 2. August 1884 auferlegt und später von der Generaldirektion des Dienstzweiges wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist, weil es häufig geschah, daß im Auslande Waaren von verseuchten nach gesunden Orten geschafft wurden, woselbst die in Spanien gesetzlich vorgeschriebenen Entseuchungs- und Desinfektionsquarantänen nicht gehandhabt, wohl aber die besagten Waaren umgeladen wurden, um dann mit reinem Patent in unsere Häfen gebracht zu werden, — ein Verfahren, das dazu diente, den verseuchten Ursprung und die mit der Einfuhr verknüpfte Ansteckungsgefahr durch das Mittel der späteren reinen Procedenz des Schiffes zu verdecken;

3. daß dieses Certifikat nach Maßgabe des Artikels 22 der erwähnten Königl. Verordnung vom 31. März für jede Art Ladung gefordert wird, und zwar aus den in Alinea 2 der Abtheilung 6 derselben Verordnung dargelegten Gründen, um seitens der Konsuln und Schiffskapitäne jeden Zweifel über die Verdächtigkeit resp. Nichtverdächtigkeit (naturalera contumaz ó incontumaz) der aufgenommenen gesammten Ladung zu verhindern, — ein Umstand, den die Hafen- und Lazareth-Direktoren wegen der erklärlichen Furcht vor Einschleppung von Krankheitskeimen in Erwägung zu ziehen verpflichtet sind; daß aber ein Schiff, welches mit diesem Certifikate nicht versehen ist, in keinem Falle die riguröse Quarantäne durchzumachen hat, vielmehr nur die verdächtigen Waaren (mercancias contumaces), deren Fabrikationsursprung und Beschaffenheit nicht genügende Garantie für die Gesundheit bieten, im Ankunftshafen und mit allen Erleichterungen für den Handel während 24 bis 72 Stunden der Lüftung oder Räucherung zu unterwerfen sind;

4. daß von dem Eifer unserer Konsuln und der Einsicht der Konsignatäre und Schiffskapitäne zu erwarten sei, daß dem Auslaufen der Schiffe kein verzögerndes Hinderniß geboten werde aus Anlaß von Schwierigkeiten, die aus der Feststellung des Ursprungs der zu verschiffenden

Waaren sich ergeben können, und dies um so mehr, da Jene nach Bestimmung 26 der Königl. Verordnung vom 31. März verpflichtet sind, das Certifikat unverzüglich, beim Visiren des Patentes auszufertigen, indem sie das Resultat ihrer Ermittelungen verzeichnen, gleichviel, ob dieses Resultat ein bestimmtes, negatives oder zweifelhaftes war;

5. daß das Sanitätspatent das Ursprungszeugniß für die Waaren nicht ersetzen oder überflüssig machen kann, da das Patent den Zweck hat, den öffentlichen Gesundheitszustand im Hafen und der anliegenden Ortschaft zu bescheinigen, wo das Patent ausgefertigt oder visirt wird, während das andere Certifikat über den sanitarischen Zustand des Ursprungs oder bezw. der Ursprungsorte der Waaren Auskunft geben soll, von woher letztere nach dem Hafen transportirt worden sind, in welchem sie, mit dem fraglichen Certifikate versehen, eingeschifft oder wiedereingeschifft werden sollen, — so daß also diese beiden Dokumente den Gesundheitszustand verschiedener Punkte bescheinigen, während dem Handel stets unbenommen bleibt, gemäß Artikel 165 des Sanitäts-Dienstreglements gegen jede Schädigung zu reklamiren, die ihm durch Fahrlässigkeit oder ungerechtfertigte Verzögerung seitens unserer Konsuln verursacht wird;

6. daß die in Bestimmung 29 der erwähnten Königl. Verordnung vom 31. März vorgesehene Desinfektion sich auf diejenigen verdächtigen Waaren (generos contumaces) erstreckt, für welche eine konsularische Bescheinigung nicht mitgegeben wird, und daß daher, da Holz und Stockfisch nicht als verdächtig (contumaces) erachtet werden, der Ausschiffung dieser Artikel kein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf, selbst wenn der Kapitän das Ursprungscertifikat dafür nicht vorlegt.

Welche Waaren als verdächtig (contumaces) zu erachten sind, ergiebt sich aus den Artikeln 41 und 44 des Sanitätsgesetzes vom 28. November 1855, reformirt durch das Gesetz vom 24. Mai 1866, und ferner aus den Königl. Verordnungen vom 21. März 1885 und 29. Oktober 1886, wie das in Abtheilung 6 der Vorerwägungen zur Königl. Verordnung vom 31. März d. J. angegeben ist.

Madrid, 19. Juni 1888.

gez.: S. Moret.

Rechtsprechung.

Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittel-Gesetze.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Bierverfälschungen betreffend.

(Fortsetzung.)

IV. Zusatz von Neigen- und Tropf- (Ueberlaufs-) Bier.

(Vgl. Veröff. 1886 S. 271, 1888 S. 658, 861.)

11. Reichsgerichtsurtheil vom 11. Oktober 1887. Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des Kgl. preußischen Landgerichts Posen vom 9. Juli 1887 gegen den Restaurateur Fr. und Genossen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt ohne nähere Begründung unrichtige Anwendung des § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, jedoch mit Unrecht. Festgestellt ist, daß Angeklagter fortgesetzt durch eine und dieselbe Handlung:

zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Bier verfälscht, und

wissentlich Bier, welches verfälscht und verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat,

indem er angeordnet hatte, daß die in seinem Geschäft als Buffethalter fungirenden Mitangeklagten L. und Skrz. die von den Gästen in den Gläsern übrig gelassenen Bierreste und das beim Einzapfen abgeflossene Bier dem frischen Bier beim Einfüllen beimischten und diese Mischung den Gästen verabfolgten.

Da der erste Richter zugleich feststellt, daß abgestandenes Neigenbier als verdorben anzusehen sei und daß der Zusatz von solchem zu frischem Faßbier eine zum Genusse ungeeignete, schlecht bekömmliche Mischung erzeuge, so konnte er in dem Verfahren des Angeklagten ohne Rechtsirrthum eine Verfälschung des Biers im Sinne des § 10 Nr. 1 des zitirten Gesetzes erblicken. Denn unter Verfälschung versteht dies Gesetz die auf Täuschung im Handel und Verkehr berechnete Verschlechterung der normalen Beschaffenheit eines Nahrungs- und Genußmittels, sei es, daß dieselbe durch Zusatz fremder oder zwar gleichartiger, aber minderwerthiger oder verdorbener Stoffe geschieht. — Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 12 Seite 400. —

Es gereicht ferner dem Angeklagten sicherlich nicht zur Beschwerde, daß der Vorderrichter angenommen hat, diese Verfälschung und der unter Nr. 2 des § 10 fallende Verkauf des verfälschten und verdorbenen Biers sei durch eine und dieselbe Handlung erfolgt, da die unter Nr. 1 und 2 behandelten selbstständigen Vergehen ebensowohl in realer Konkurrenz begangen werden können.

Endlich steht der Umstand, daß Angeklagter die Verfälschung und den Verkauf nicht mit eigener Hand ausgeführt, sondern sein Geschäftspersonal dazu veranlaßt hat, vorliegend der Annahme der eigenen Thäterschaft nicht entgegen, weil für erwiesen erachtet ist, daß er in seiner Eigenschaft als Inhaber und Leiter des Geschäfts diese in dessen Betriebe von seinen Leuten für ihn vorgenommenen Manipulationen gewollt und angeordnet, also die Verfälschung und den Verkauf vorsätzlich bezw. wissentlich bewirkt hat.

Die Revision gegen das auch sonst keine Gesetzesverletzung aufweisende erste Urtheil war daher auf Kosten des Angeklagten zu verwerfen.

12. Reichsgerichtsurtheil vom 21. Oktober 1889. Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des Kgl. bayerischen Landgerichts Passau vom 22. Juni 1889.

Aus den Gründen:

Ohne durchschlagenden Grund bestreitet die Revision der Angeklagten zunächst: 1. daß der Thatbestand einer Verfälschung von Bier genügend festgestellt sei. —

Der erste Richter hat konstatirt, daß die Angeklagten in ihrer Wirthschaft Bier, welches theils durch Zuguß von Wasser verfälscht, theils durch Beimengung von Tropf- oder Neigenbier verdorben war, unter Verschweigung dieser Umstände an ihre Gäste verkauften und dies genügt jedenfalls für den Thatbestand des § 10 Nahrungsmittelgesetzes. —

Daß die qualitative Verschlechterung von Bier durch Beimengung von abgestandenen Bierresten als Verfälschung anzusehen ist, hat das Reichsgericht schon früher ausgesprochen; (cf. Urtheil vom 1. Oktober 1885, Rechtsprechung Band VII Seite 546) aber auch eine derartige Verschlechterung des fertigen Produkts durch Zuguß von Wasser wurde mit Recht als Verfälschung angesehen. —

Die Revision führt weiter aus, es liege auch die festgestellte Täuschung nicht vor; denn das Urtheil konstatire, daß das Bier „fast wie Wasser gewesen sei oder daß es wässerig gewesen sei." — Wenn aber der Konsument selbst den Zustand ohnehin wahrnehmen konnte, so sei weder eine täuschende Handlung vorgenommen, noch könne von Verschweigen eines ohnehin wahrnehmbaren Zustandes die Rede sein. —

Allein abgesehen davon, daß es sich bei den angeführten Worten nicht um thatsächliche Feststellungen des Gerichtes, sondern nur um Wiedergabe einzelner Zeugenaussagen handelt, die mit der Redensart „fast wie Wasser" unzweifelhaft nur ein verdünntes, nicht etwa ein schon dem Auge gleich dem Wasser sich darstellendes Bier bezeichnen wollten, kommt es auch darauf, ob die beabsichtigte Täuschung eine mehr oder minder feine oder leicht wahrnehmbare sei, nicht an; es genügt, daß der Thäter überhaupt den Zweck der Täuschung verfolgte, um dieses Thatbestandsmerkmal zu begründen. —

13. Preußen. Landgericht Elbing. Urtheil vom 12. Januar 1888.

Das Gericht verurtheilte den Gastwirth Gr., welcher 1884—1886 wiederholt Bierreste in den Gläsern zusammengegossen, in Flaschen gefüllt und verkauft, dasselbe auch mit Leckbier gethan hatte, wegen der ersteren Handlung

aus § 10² Nahrungsmittelgesetzes zu 100 ℳ Geldstrafe und ordnete die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung an. Zusammengegossene Bierreste seien als verdorbene Genußmittel anzusehen, in der Benutzung des Leckbieres dagegen könne eine strafbare Handlung nicht erblickt werden, weil dieses an und für sich nicht verdorben sei, vielmehr erst dadurch verderbe, daß es längere Zeit der freien Luft ausgesetzt werde.

14. Kammergericht zu Berlin. Urtheil vom 30. Januar 1888.

Das Gericht bestätigte die vom Landgericht I, Berlin, am 7. Dezember 1887 aus § 10² Nahrungsmittelgef. ausgesprochene Verurtheilung des Buffetiers R. wegen Vermischung des frisch verzapften Bieres mit dem beim Verzapfen übergeflossenen und in einem unter dem Bierhahn befindlichen Gefäße angesammelten, mehr oder weniger abgestandenen, demzufolge in seiner Qualität verschlechterten und überdies mit Rücksicht auf die ihm widerfahrene Behandlung ekelerregend gewordenen Biere und wegen Abgabe desselben an die Gäste, ohne sie von der Vermischung in Kenntniß zu setzen. Jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels, durch welche demselben entweder der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert werde, müsse als eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes aufgefaßt werden. Im vorliegenden Falle sei die Qualität des frisch verzapften Bieres unter die normale in Folge der Vermischung herabgesunken.

15. Landgericht Duisburg. Urtheil vom 27. November 1888.

Das Gericht verurtheilte den Gastwirth K. aus § 10² Nahrungsmittelgef. zu 50 ℳ Geldstrafe, weil er während der letzten fünf Jahre in fortgesetzter Handlungsweise wissentlich Nahrungs- und Genußmittel, welche verdorben waren, nämlich von den Gästen stehen gelassene Bierreste (mit frischem Bier vermischt) unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatte. Stehen gebliebenen Bierresten sei der Gehalt an Kohlensäure entwichen, der Geschmack sei ein fader geworden, dergleichen Reste gelten daher allgemein für verdorben, welche Eigenschaft auf das frische Bier durch die Vermischung übertragen sei. Nach dem Reichsgericht (Entscheid. in Straff. Bd. 12 S. 400) setze der Begriff einer bestimmten Art von Nahrungs- oder Genußmitteln regelmäßig als wesentliches Merkmal einen gewissen Grad ihrer Brauchbarkeit voraus, die mit „Güte" bezeichnet werden könne. Jede wesentliche Veränderung der Sache, welche diese Qualität herabsetzte, enthalte somit eine Verschlechterung. Die Grenze für die Zulässigkeit einer Veränderung ergebe sich aus der Beschaffenheit der Waare, welche der Abnehmer nach dem Maßstabe eines reellen Verkehrs zu fordern berechtigt sei. Wer im Wirthshause Bier bestelle, setze stillschweigend voraus, daß ihm frisches Bier vom Faß verabfolgt werde.

16. Bayern. Landgericht Hof. Urtheil vom 6. August 1888.

Das Gericht verurtheilte die Krämerwittwe Sch. wegen Ausschanks von Bier, welches aus Tropfbier und Resten in den Gläsern, sowie sonstigen Gefäßen zusammengeschüttet, bei der Untersuchung stark trübe, dick, in völlige Zersetzung und Säure übergegangen, daher verdorben und gesundheitsschädlich war. Die Strafe wurde auf nur 10 ℳ festgesetzt, weil die richterliche Ueberzeugung mangelte, daß die Angeklagte die Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit des beanstandeten Bieres gekannt habe, und erfolgte lediglich aus § 14 Nahrungsmittelgesetz. Wer eine Bierwirthschaft betreibe und übrig gebliebenes Bier verwerthen wolle, sei verpflichtet, ein solches Bier vor der Verzapfung auf seinen Gehalt und Geschmack entweder selbst genau zu prüfen oder durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Eine derartige Verpflichtung sei um so mehr vorhanden, wenn das übrig gebliebene Bier aus sog. Tropf- und Neigebier bestehe, welches dem alsbaldigen Verderben ausgesetzt sei.

17. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 14. September 1889.

Der Gerichtshof erkannte mangels Beweises, daß, wie die Anklage gegen den Wirth W. behauptet, zu grünem Bier Neige- oder Tropfbier zugesetzt worden, auf Freisprechung.

18. Mecklenburg-Schwerin. Landgericht Rostock. Urtheil vom 28. Januar 1889 wider den Buffetier F.

Das im Keller in Tonnen lagernde Bier war im Buffet mittelst eines Druckapparats aus drei Hähnen verzapft worden und zwar floß aus einem Hahne Erlanger, aus den beiden anderen Hähnen Rostocker Bier. Unter den Hähnen stand ein etwa 4 Liter haltender Kasten aus Zinkblech, in welchem das beim Einlaufen unvermeidlich überlaufende Bier sich sammelte. F. hat von Mai bis Oktober 1888 den Inhalt des Untersatzes, sobald letzterer gefüllt war, was bei sehr regem Verkehr in ½ bis ¾ Stunden der Fall gewesen, in einen Eimer gegossen und eine Quantität dieser Mischung in jedes frisch verzapfte Glas Bier gethan. Nach dem Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 12 S. 400) stehe der Annahme einer Verfälschung nicht entgegen, daß der Zusatz aus Bier bestanden habe, wenn nur die normale Beschaffenheit des Nahrungs- oder Genußmittels verschlechtert sei. Das Erlanger Bier sei schon dadurch verschlechtert, daß demselben eine minderwerthige Mischung zugesetzt sei. Aber auch die Annahme einer Verschlechterung des Rostocker Bieres rechtfertige sich schon aus dem Grunde, weil die zugesetzte Beimischung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verdorben sei. Nach dem Reichsgericht (ebend. Bd. 5 S. 290 ff.) bestehe das positive Moment des Verdorbenseins in einer Veränderung des ursprünglich vorhanden gewesenen oder des normalen Zustandes des Nahrungs- oder Genußmittels, zum schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit zu einem bestimmten Zwecke, ferner müßten auch diejenigen Gegenstände als verdorben bezeichnet werden, deren Genuß in Folge einer Veränderung der beschriebenen Art Ekel erregten, nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Bevölkerungsklasse, welcher der Kauflustige angehöre. Beide Gesichtspunkte wurden im vorliegenden Falle als zutreffend erachtet. Leckbier sei naturgemäß schal und abgestanden und sei nach der Anschauung des in Betracht kommenden Publikums ekelerregend, weil es über die Finger des Einzapfers laufen müsse u. s. w. Verurtheilung zu 300 ℳ Geldstrafe aus § 10 ¹ und ² des Nahrungsmittelgesetzes.

V. Saures Bier.

(Vergl. Veröffentl. 1888, S. 11.)

19. Bayern. Landgericht Weiden. Urtheil vom 7. Juni 1887 gegen den Oekonomieverwalter S.

S. hatte in der Zeit vom 15. September bis Ende Oktober 1884 wissentlich den Verkauf verdorbenen, im Uebergang von der sauren in die faulige Gährung begriffenen Bieres als Genußmittel durch die That unterstützt, indem er Kaufangebote übermittelte und hierdurch den Kaufabschluß überhaupt ermöglichte und indem er den Käufern das verkaufte Bier überließ. In Folge Genusses desselben ist nachgewiesenermaßen Erbrechen bei Arbeitern eingetreten. Verurtheilung zu 6 Tagen Gefängniß aus § 12¹ Nahrungsmittelgesetz und § 49 Str.-G.-B.

20. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 7. November 1887.

Das Gericht verurtheilte den Wirth W. wegen wissentlichen Feilhaltens und Inverkehrbringens stark sauren Bieres zu 14 Tagen Gefängniß. § 12¹ Nahrungsmittelgesetzes.

21. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 20. Dezember 1888 wider den Bierbrauer und Gastwirth Cr.

Eine Probe des Cr.'schen Biers hatte sich bei der Untersuchung als ganz trübe, schal erwiesen und nach Geruch und Geschmack einen sehr hohen Grad an Essigsäure bekundet; das Bier wurde von den Sachverständigen als total verdorben und in hohem Grade gesundheitsschädlich bezeichnet. Eine demnächst ange-

ordnete Untersuchung aller Vorräthe erstreckte sich auf 19 Fässer. Der Inhalt von Faß 1 und 19 zeigte eine trübe, glanzlose Färbung, besaß einen faden, widerwärtigen Geruch und war ziemlich sauer; doch ließ sich aus der gelblichen Farbe des starken Schaumes und den nachfolgenden Säuregeschmack mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen, daß dasselbe durch Zusatz von kohlensaurem Natron theilweise entsäuert war. Das Bier in den übrigen Fässern war total trübe und mit unzähligen Hefenpilzen gesättigt, dessen Geruch fast überall schimmelig und sauer; in allen diesen Fässern war vollständiger Uebergang in Essigsäure zu konstatiren. Der Sachverständige (Bezirksarzt) bezeichnete das Bier als vollständig verdorben, für die Gesundheit sehr gefährlich und daher zum menschlichen Gebrauche in jeder Beziehung untauglich. Der Angeklagte besaß auch eine Bierspritze, welche bestimmt ist, dem Biere, insbesondere geringerem, verdorbenem Biere beim Ausschenken, Verkaufen ein besseres Aussehen zu geben. Verurtheilung zu 1 Monat Gefängniß, Einziehung der 19 Fässer Bier und der Bierspritze. § 12[1] und 15 Nahrungsmittelgesetzes.

22. Landgericht Kempten. Urtheil vom 7. Februar 1889.

Das Gericht verurtheilte den Wirth Sch. wegen wissentlichen Verkaufs sauren und deshalb nach dem Gutachten des Sachverständigen (Bezirksarzt) gesundheitsschädlichen Bieres (Bieres mit einem Stich und deshalb billiger vom Angeklagten eingekauft und zu billigerem Preise jedoch ohne Mittheilung der Beschaffenheit verkauft) zu 1 Woche Gefängniß. § 12[1] Nahrungsmittelgesetzes.

23. Württemberg. Landgericht Rottweil. Urtheil vom 14. Dezember 1888.

Das Gericht verurtheilte den Wirth H. wegen Ausschanks sehr sauren, daher verdorbenen Bieres zu 25 ℳ Geldstrafe. § 10[2] Nahrungsmittelgesetzes.

(Schluß folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine diesjährige Versammlung in Braunschweig in den Tagen vom 13. bis 16. September 1890 abhalten.

Die vorläufige Tagesordnung, wie sie der Ausschuß in seiner vor Kurzem in Frankfurt a. M. abgehaltenen Sitzung festgestellt hat, umfaßt folgende Berathungsgegenstände:

Krankenhäuser für kleinere Städte und ländliche Kreise. — Filteranlagen für städtische Wasserleitungen. — Kühlhäuser für Schlachthöfe. — Desinfektion von Wohnungen. — Das Wohnhaus der Arbeiter. — Baumpflanzungen und Gartenanlagen in Städten.

Vermischtes.

Frankreich. Errichtung eines eigenen Sanitätskorps für die Kolonieen und Schutzländer. Die Leitung dieses neu errichteten corps de santé ist 7 höheren Mitgliedern des französischen Sanitätskorps unterstellt, darunter 2 Generalärzten (médecins-inspecteurs) und 5 anderen Militärärzten oder Militärapothekern. Der älteste Generalarzt hat den Rang eines directeur du service de santé de la marine.

Zur Einstellung in das Korps muß man geborener oder naturalisirter Franzose und 28 Jahre alt sein, das Diplom als docteur en médecine oder den Titel pharmacien universitaire de 1. classe haben, für tauglich zum Militärdienste bezw. zum Dienste in den Kolonieen befunden sein u. s. w.

Bei dem Minister der Kolonieen soll ferner fortan ein oberer Gesundheitsrath für die Kolonieen und Schutzländer bestehen, der aus 2 Generalärzten, einem Oberapotheker 1. Klasse und einem jüngeren Militärarzte gebildet wird. Demselben liegt das Studium aller hygienischen Fragen der Kolonieen und Schutzländer, die Sammlung der sanitären Rapporte ebendaher und die Abgabe von Gutachten über alle sanitätspolizeilichen Angelegenheiten in überseeischen Ländern ob. Auch hat er die Urlaubs- und Entlassungs-Gesuche aller Kolonial-Beamten und -Offiziere zu begutachten, die Nothwendigkeit der Beschaffung von Arzneien und aller für den ärztlichen Dienst erforderlichen Bedürfnisse zu prüfen 2c.

Endlich wird in jeder Kolonie und jedem Schutzlande ein Gesundheitsrath aus 3 Mitgliedern gebildet, dessen Vorsitzender, der rangälteste Arzt, dem Gouverneur unmittelbar unterstellt ist. Dieser Gesundheitsrath wird vom Gouverneur in allen die Hygiene der Kolonieen, der Truppen, Kasernements 2c, die Hospitäler und die Urlaubs- oder Entlassungsgesuche der Beamten betreffenden Angelegenheiten um Rath gefragt.

(Semaine médicale No. 3, 1890.)

Todes-Ursachen in Massachusetts. Dem sehr eingehenden 47. Jahresberichte über die Bewegung der Bevölkerung im Staate Massachusetts sind einige beachtenswerthe Angaben über die durch ärztliche Ermittelungen festgestellte Häufigkeit mehrerer Todesursachen unter den ca. 2 Millionen Einwohnern des Staates zu entnehmen.

Dem Unterleibstyphus erlagen dort während der letzten 10 Jahre 3,7 bis 5,9 auf je 10 000 Einwohner, durchschnittlich erheblich weniger als in früheren Jahrzehnten; seit 1885 ist jedoch wieder eine geringe Zunahme der Typhussterbefälle von 768 auf 943 d. i. von 3,9 auf 4,6 ‰ der Bevölkerung eingetreten.

Die Zahl der Todesfälle an der Diphtherie hat gegenüber der Zeit von 1876—1879 schon beträchtlich abgenommen; damals bezifferte sich die Zahl derselben auf durchschnittlich mehr als 2000, in den letzten Jahren nur auf wenig mehr als 1000. Im Jahre 1888 starben auf je 10000 Einwohner 6,5, im Vorjahre 5,5 an Diphtherie.

Das Verhältniß des Croup zur Diphtherie als Todesursache war in letzter Zeit etwa wie 1:2, denn im letzten Jahrfünft kamen auf 2619 Crouptodesfälle 5567 Diphtheritodesfälle, jedoch war dies Verhältniß keineswegs konstant; bis zum Jahre 1874 war sogar lange Zeit hindurch Croup eine häufigere Todesursache als Diphtherie gewesen.

Die Schwindsuchtssterblichkeit hat dort seit 1881 abgenommen und zwar von 32,4 auf 28,0 von je 10 000 Einwohnern. Das Maximum der Todesfälle fiel einerseits auf die Altersklasse von 20 bis 30 Jahren, andererseits auf die von 70 Jahren und darüber. Das weibliche Geschlecht war bis zum Alter von 30 Jahren weit stärker betheiligt.

Unter den Gehirnkrankheiten hat sowohl der Hirnschlagfluß wie namentlich die Paralyse erheblich mehr Todesfälle als früher veranlaßt. An Paralyse starben 1277 Personen im Jahre 1888 gegen 895 im Jahre 1878. Die Zunahme war eine ununterbrochene. Auch die Todesfälle an Krebs haben, wie in vielen europäischen Ländern, so auch in Massachusetts zugenommen.

Pocken waren eine sehr seltene Todesursache, die Zahl der Scharlachtodesfälle hat sich gegen frühere Zeiten vermindert, hauptsächlich seit dem Jahre 1876.

Von großer Bedeutung sind unter den Todesursachen wie in Europa die Durchfallskrankheiten, deren 5 verschiedene registrirt werden. Im Jahre 1888 starben daran 3779 Personen, darunter 2195 an Brechdurchfall; von den aus letzterer Ursache Gestorbenen gehörten 2133 den ersten beiden Lebensjahren an.

Die Geburtsziffer unter den zur Zeit mehr als 2 Millionen Einwohnern des Staates hat im letzten Jahrzehnte von 23,46 auf 26,85 sich gehoben, demgemäß ist mit geringen Schwankungen auch die Sterblichkeitsziffer angewachsen, sie betrug im letzten Berichtsjahre 20,59 ‰. Von je 100 lebendgeborenen Kindern starben im ganzen Staate 16,2, in der Stadt Boston 18,2 während des ersten Lebensjahres.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Wasserheilanstalt Mammern

I. **Complete Einrichtung für Hydrotherapie** nebst Dampf-, Heissluft-, Fichtennadel-, Wellen- u. Seebädern.
II. **Sanatorium f. Nervenkranke.** Electrotherapie-, Massage, Suspensionsapparate.
III. **Abtheilung für Diät-, Entziehungs- u. Mitchellcuren. Terraincurwege.** Prosp. gratis.

Reizende, ruhige Lage in grossem seeumspühlten Park, am **Bodensee, Schweiz.** 410 M. Sommer- und Winterstation. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph.

Grosse Aufmerksamkeit bezüglich **Verpflegung.** (9911)

Besitzer: **Dr. Ullmann** (früher ärztl. Leiter der Anstalt).

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9906)

(9905)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neuhausen b. Erfurt.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9501)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Erstes Heft.

Inhalt: Ueber die Verwerthung der rothen Salpetrigsäure-Indolreaktion zur Erkennung der Cholerabakterien. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1888. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Vergl. den Bericht für 1887 in den Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte V. S. 139. — Versuche über die desinfizirende Kraft der synthetischen Karbolsäure im Vergleich zur Karbolsäure der Pharmacopoea germanica ed. II und zu Karbolschwefelsäuren. Von Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Ergebnisse der amtlichen Pockensterbe- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell:) 7. Chemische Untersuchung verschiedener, im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren. Von Dr. E. Polenske, Technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. 8. Untersuchung eines „Deutsche Butterfarbe" genannten Präparates von Theodor Heydrich-Wittenberg. Von Dr. E. Polenske, Technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ueber die Reinigung von Rohspiritus und Branntwein nach dem Verfahren von Dr. J. Traube und Dr. G. Bodländer. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 1. April 1890.** Nr. 13.

-3 APR 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 181. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Februar. S. 181. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 182. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 183. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 183. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 183. — Bewegung der Bevölkerung des Preußischen Staates. S. 184. — Sanitätsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres 1889, 2. Halbjahr. S. 185. — **Witterung.** S. 183. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar. S. 184. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 185. — **Thierseuchen** in Frankreich, 1887. S. 185. — Desgl. in Dänemark, 1889, 4. Vierteljahr. S. 186. — Milzbrand in Schweden. S. 186. — Schafräude in den Niederlanden. S. 186. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 186. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Schaumburg-Lippe.) Handel mit Giften. S. 186. — (Oesterreich.) Arznei-Taxe. S. 188. — Gleichzeitige Beförderung von Nutz- und Schlachtschweinen. S. 191. — Viehtransporte. S. 191. — (Brasilien.) Gesundheitsdienst. S. 191. — **Rechtsprechung.** Bierfälschungen. (Schluß.) S. 192. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Frankreich.) Tuberkulose. S. 194. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 196. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 199. —

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer **Mittwoch, den 9. April.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Berlin (Königl. Charité) und Reg.-Bez. Aachen je 1, Wien 2, Vororte Wiens 4, Brünn 3, Prag 1, Venedig 13, Lyon 1, Warschau 19 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 6, Wien 3, Kopenhagen 1, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Aachen 1, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 1, Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Todesfall; Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 9, London und Petersburg je 7 Todesfälle; Petersburg 20 Erkrankungen; **Rose:** Kopenhagen 22 Erkrankungen; **Masern:** Altona 6, Krefeld 8, Metz 10, Wien 12, Paris 35, London 45, Liverpool 14, Edinburg 12, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 195, Hamburg 52, Reg.-Bezirk Düsseldorf 464, Wien 135, Budapest 153, Edinburg 262, Kopenhagen und Christiania je 24, Petersburg 84 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 8, London 11, Stockholm 8, Petersburg 32 Todesfälle; Berlin 57, Breslau 23, Hamburg, Nürnberg, Wien je 20, Budapest 24, Kopenhagen 31, Stockholm 55, Petersburg 85 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 27, Breslau 11, Dresden, Frankfurt a. M. und Halle je 7, Magdeburg 8, Stuttgart 9, Hamburg und Stettin je 10, Wien 11, Budapest 14, Prag 9, Paris 48, London 35, Amsterdam 8, Kopenhagen 12, Stockholm 7, Christiania 6, Petersburg 17, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 94, Breslau 35, Hamburg 58, Nürnberg 22, Reg.-Bezirke Düsseldorf 92 und Schleswig 156, Wien 23, Budapest 48, Kopenhagen 96, Stockholm 19, Petersburg 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 15, London 76, Liverpool 7, Edinburg 11 Todesfälle; Kopenhagen 40 Erkrankungen; **Influenza:** London 17 Todesfälle; Kopenhagen 70 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.)[1]) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, M.-Gladbach 9, Reichenberg 4, Troppau 1, Lissabon 18, Marseille 20, Moskau 3, Bombay 5, Madras 9, Alexandrien 7, Rio de Janeiro 87; **Cholera:** Bombay 31, Madras 9; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 10; **Flecktyphus:** Lissabon 1, Moskau 3, Alexandrien 1; **Genickstarre:** Kiel, Boston je 1, Chicago 3, Cincinnati 4, New York 9, New Orleans 3, St. Louis 2; **Milzbrand:** Magdeburg 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Berlin 18 (Vormonat 18), Hamburg 20 (21), Marseille 27 (35), Moskau 29 (27), Kairo 62 (51), Chicago 53 (35), New York 20 (21) Todesfälle; **Ruhr:** Bombay 56, (Vormonat 58), Madras 115, Alexandrien 38 (55), Kairo 95 (143) Todesfälle; **Masern:** Metz 23 (Vormonat 8), Madras 37, Baltimore 49 (37), New York 24 (23) Todesfälle. In Berlin ist die Zahl der Masernfälle von 26 im Vormonat auf 15 heruntergegangen; **Scharlach:** Berlin 20 (Vormonat 38), Moskau 64 (44), New York 47 (30) Todesfälle; **Diphtherie und Croup:** Berlin 108 (Vormonat 155), Breslau 28 (18), Frankfurt a. M 18 (25), Hannover 27 (24), Kiel 43 (31), Linden 21 (18), Stettin 34 (34), Bamberg 19 (5), Stuttgart 23 (15), Mainz 18 (9), Braunschweig 22 (27), Hamburg 30 (33), Marseille 28 (26), Moskau 47 (32), Baltimore 24 (40), Boston 43 (92), Brooklyn 133 (158), Chicago 169 (173), Cincinnati 39 (41), New York 156 (157), St. Louis 22 (35) Todesfälle; **Keuchhusten:** Berlin 66, Köln 31 (Vormonat 21), Chicago 26 (11), New York 46 (33) Todesfälle; **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 181 (Vormonat 170), Breslau 24 (42), Elbing 24 (17), Köln 25 (26), Kottbus 20 (8), Leipzig 21 (14), Hamburg 132 (136), Lille 32 (35), Marseille 52 (80), Alexandrien 153 (218), Kairo 386 (530), Bombay 148 (160), Madras 209, Chicago 135 (66), Cincinnati 26 (15), Montreal 23 (17), New Orleans 54 (56), New York 69 (67), St. Louis 22 (30) Todesfälle.

[1]) Der Bericht aus München ist ausgeblieben.

(Fortsetzung auf Seite 181.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 12. Woche vom 16. bis 22. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	105 052	71	1	48	17	23,8	26,8	—	—	2	—	—	11	8	1	—	—	26	—
†Altona	138 871	109	1	73	25	27,3	25,9	6	—	2	—	—	16	9	2	2	2	36	2
†Augsburg	70 025	38	2	58	20	43,1	30,5	3	—	1	—	2	7	9	5	—	—	31	—
†Barmen	109 599	80	7	45	14	21,4	22,6	—	1	1	1	—	9	12	2	1	1	18	1
†Berlin	1 492 162	936	19	635	207	22,1	26,4	6	8	27	—	3	89	58	46	13	13	380	18
†Bochum	47 481	42	1	16	5	17,5	28,2	—	—	1	2	—	2	3	—	—	—	8	—
†Bonn	40 091	22	—	26	6	33,7	26,7	—	—	1	—	—	5	4	3	3	2	13	—
†Braunschweig	94 464	60	—	47	13	25,9	24,6	—	—	4	—	—	6	13	—	—	—	23	1
†Bremen	123 840	82	7	41[4])	11	17,2[4])	20,9	—	—	2	—	1	8	3	—	—	—	22	5
†Breslau	324 143	209	5	171[5])	53	27,4[5])	31,3	—	3	11	—	1	21	26	11	1	1	93	5
Charlottenburg	53 270	48	4	32	13	31,2	29,3	2	—	—	—	—	2	7	2	—	—	16	3
†Chemnitz	125 204	119	3	89	47	37,0	31,3	—	—	1	—	1	6	7	2	—	—	70	2
†Danzig	120 539	63	1	57	19	24,6	28,4	—	2	1	2	—	8	9	6	4	4	27	2
†Darmstadt	54 190	36	—	20	3	19,2	21,0	2	—	1	—	—	1	3	—	—	—	13	—
Dortmund	89 334	62	—	51	16	29,7	26,7	1	1	2	—	—	7	17	1	—	—	22	—
†Dresden	269 250	181	9	127[6])	31	24,5[6])	24,6	—	—	7	1	1	23	15	5	2	1	70	5
†Düsseldorf	133 276	104	4	60	19	23,4	24,1	—	—	2	—	1	10	9	4	—	—	31	3
†Duisburg	53 271	60	2	35	12	34,2	26,8	1	—	2	—	—	7	4	2	—	—	19	—
†Elberfeld	121 550	90	3	38	13	16,3	23,3	—	—	3	—	—	7	4	—	—	—	24	—
†Elbing	40 510	28	1	24	9	30,8	30,4	—	—	—	—	—	3	3	6	3	1	12	—
†Erfurt	63 088	46	—	28	10	23,1	23,2	—	—	2	—	—	5	8	—	—	—	13	—
†Essen	72 507	68	3	45	12	32,3	28,1	—	—	1	1	—	12	17	—	—	—	13	1
†Frankfurt a. M.	170 733	108	1	77	26	23,5	19,9	—	1	7	—	—	14	11	5	—	—	38	1
†Frankfurt a. O.	56 780	31	1	23	8	21,1	27,1	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	13	1
†Freiburg i. B.	45 868	27	1	26[7])	8	29,5[7])	25,4	—	—	3	—	—	6	3	2	2	2	12	—
M.-Gladbach	50 505	56	1	19	6	19,6	26,6	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	12	—
†Görlitz	60 647	30	—	29	8	24,9	27,7	1	—	4	1	—	2	7	3	1	1	11	—
†Halle a. S.	91 607	75	2	51	14	28,9	24,8	—	1	7	—	—	4	12	1	1	1	26	—
†Hamburg u. Vororte	522 738	427	18	235	82	23,4	26,3	1	2	10	1	1	41	32	23	2	1	119	5
†Hannover	155 214	92	2	63	14	21,1	21,5	—	—	4	1	—	8	12	—	—	—	36	2
†Karlsruhe	67 987	38	1	22	3	16,8	19,7	—	1	—	—	—	4	3	1	1	—	13	—
†Kassel	69 395	36	1	34	7	25,5	21,7	—	—	—	1	—	9	5	—	—	—	19	—
†Kiel	59 140	51	—	27	5	23,7	22,5	—	—	3	—	—	3	1	1	—	—	18	1
†Köln	267 152	214	6	138	47	26,9	26,5	—	—	4	1	1	18	15	4	—	—	93	2
†Königsberg i. Pr.	160 537	110	2	85	25	27,5	31,1	—	2	3	—	—	9	16	3	1	1	51	1
Krefeld	105 237	83	1	55	14	27,2	25,3	8	1	2	—	—	11	14	1	1	1	17	1
†Leipzig[2])	286 878	219	4	109	39	19,8	22,7	1	1	1	—	—	21	20	7	—	—	54	4
†Liegnitz	49 021	25	1	19[8])	10	20,2[8])	32,1	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	12	1
†Lübeck	59 382	41	—	28	6	24,5	21,9	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	19	—
†Magdeburg	180 040	143	7	87	35	25,1	28,1	—	—	8	—	—	16	19	1	1	1	42	1
†Mainz	71 285	41	2	27	7	19,7	23,3	—	—	2	—	1	4	4	—	—	—	15	1
†Mannheim	68 427	56	6	42	20	31,9	21,8	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	34	1
†Metz	54 934	20	1	26	7	24,6	22,6	10	—	3	—	—	2	3	1	—	—	7	—
†Mülhausen i. E.	75 378	48	3	35	13	24,1	.[3])	—	—	1	1	—	6	9	.	.	4	13	1
†München	291 278	.	.	.	.	.	31,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Münster	47 383	27	1	23	8	25,2	25,7	—	—	2	—	—	—	6	—	—	—	15	—
†Nürnberg	128 980	110	5	69	27	27,8	26,7	—	2	3	—	1	12	11	6	—	—	34	—
†Plauen i. V.	49 966	42	2	18	9	18,7	25,4	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	13	—
†Posen	70 698	49	3	38	15	27,9	29,5	1	—	1	1	1	2	2	3	1	—	27	—
Potsdam	53 104	22	—	25[9])	6	24,5[9])	23,6	—	1	—	—	—	10	2	1	1	1	11	—
†Rostock	41 547	22	1	17	5	21,3	20,7	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	2
†Stettin	106 679	71	5	59	22	28,8	26,1	—	1	10	—	—	5	9	1	1	1	32	1
†Straßburg i. E.	118 876	77	—	47	17	20,6	27,7	—	—	1	—	—	2	7	7	5	5	28	2
†Stuttgart	120 873	72	—	55	9	23,7	21,4	1	—	9	—	—	6	7	3	1	1	28	1
†Wiesbaden	60 234	39	1	20	8	17,3	19,9	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
†Würzburg	58 672	25	1	23	4	20,4	26,8	—	—	3	1	—	3	4	—	—	—	11	1
†Zwickau	43 130	42	—	24	13	28,9	29,9	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind im 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 39 = 16,4 ‰. — [5]) Desgl. 165 = 26,5 ‰. — [6]) Desgl. 117 = 22,6 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 24,9 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 19,1 ‰. — [9]) Desgl. 21 = 20,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	263	10	164	36	21,0	2	1	8	1	—	23	35	18	—	—	74	2
Brünn bis 15. März	93 767	29	4	67	17	37,1	—	—	4	—	—	13	7	9	.	.	34	—
Brüssel bis 15. März	182 275	99	9	99	14	28,2	—	—	2	—	—	13	19	6	.	.	59	—
Budapest bis 15. März	463 017	365	11	309	90	34,7	5	—	14	1	1	69	61	31	—	—	121	6
Christiania	138 300	39	1	86	37	32,3	3	1	6	1	—	10	30	3	.	.	32	—
Dublin	353 082	196	.	209	33	30,9	6	—	1	.	.	.	4	1	.	.	189	8
Edinburg	271 135	131	.	126	12	24,2	12	—	5	2	.	19	11	1	.	.	73	3
Graz bis 15. März	107 413	68	3	75	20	36,3	2	—	2	1	—	12	21	—	.	.	35	2
Kopenhagen	307 000	220	6	161	50	27,3	—	3	12	2	1	20	26	4	.	.	85	8
Krakau bis 15. März	76 393	44	—	64	13	43,6	1	2	3	—	1	12	11	2	—	—	31	1
Lemberg bis 15. März	123 092	76	4	69	15	29,1	—	—	—	2	—	17	17	3	.	.	30	—
Liverpool	613 463	324	.	278	59	23,2	14	3	3	.	.	.	7	1	.	.	230	20
London	4 421 661	2534	.	1637	381	19,3	45	11	35	7	2	169	204	21	.	.	1094	49
Lyon bis 8. März	401 930	175	17	240	29	31,0	—	—	5	—	—	44	69	8	—	—	109	5
Odessa	276 300	.	11	133	37	25,0	—	—	2	—	2	25	5	3	3	1	92	4
Paris	2 260 945	1273	77	1106	164	25,4	35	6	48	9	3	246	156	49	.	.	524	30
Petersburg bis 15. März	978 309	589	22	566	151	30,1	20	32	17	7	1	115	29	54	.	.	291	.
Prag und Vororte	314 425	213	13	166	37	27,5	4	2	9	2	1	31	27	7	.	.	81	2
Rom bis 25. Januar	415 498	269	16	332	60	41,6	3	—	3	2	1	29	92	4	.	.	194	4
Stockholm bis 15. März	228 218	148	2	103	26	23,5	—	8	7	—	—	10	11	2	.	.	62	3
Triest	160 092	96	7	105	21	34,1	—	—	5	—	—	14	31	2	—	—	52	1
Venedig bis 15. März	156 515	66	3	113	19	37,5	—	—	3	—	—	7	21	8	.	.	75	19
Warschau bis 15. März	445 770	309	14	270	86	31,5	—	1	13	1	2	32	55	14	.	.	147	5
Wien bis 15. März	822 176	574	32	523	126	33,1	12	1	11	—	4	118	122	20	—	—	226	9
11 Vororte Wiens bis 15. März	429 389	197	15	267	72	32,3	4	2	4	1	—	66	55	19	.	.	112	4

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 16. bis 22. März 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	10	2	2	2	4	—	—	—
Scharlach	5	—	2	1	2	—	—	—
Diphtherie	18	—	4	9	4	1	—	11
Croup	2	1	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	2
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	7	—	—	—	2	5	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	94	—	1	2	79	12	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	45	—	3	2	23	14	3	14
Lungenschwindsucht	49	—	—	1	19	29	—	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	59	—	5	—	22	23	3	4
Akuter Darmkatarrh	8	4	—	—	2	1	1	1
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	4	10	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	17	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	28	—	—	—	14	11	3	—
Verletzungen	67	—	2	3	30	29	3	3
Alle übrigen Krankheiten	492	13	15	24	230	178	32	49
Summe	934	22	36	44	460	326	46	118

Gesammtbestand **war** am 15. März 4300 und **bleibt** am 22. März 4268.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	16.—22. März	8	195	57[3])	64[3])	4
= Breslau	desgl.	1	6	23	35	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	12	52	20	58	1
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	2	20	22	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	52	3	10	2
= Aurich	desgl.	3	—	2	6	1
= Düsseldorf	desgl.	13	464	44	92	2
= Erfurt	desgl.	2	43	18	23	—
= Hannover	desgl.	4	90	21	37	1
= Hildesheim	desgl.	2	76	8	73	2
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Münster	desgl.	4	57	—	7	—
= Schleswig	desgl.	23	54	84	156	1
= Stade	desgl.	2	3	24	36	2
= Stettin	desgl.	11	—	33[4])	72	—
= Stralsund	desgl.	1	3	33	17	—
= Trier	desgl.	2	—	—	30	—
= Wiesbaden	desgl.	4	54	11	34	6
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. März 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. März	15,0	3,5	751,7	746,8	744,8	95	57	73	—	SO	3
	17. =	16,9	5,1	742,7	741,7	742,4	82	55	63	—	SSO	2
	18. =	12,8	5,5	745,2	744,9	742,7	97	87	86	—	OSO	1
	19. =	19,0	7,7	741,7	741,2	744,0	73	44	68	—	SO	3
	20. =	15,0	7,0	748,0	747,9	747,4	83	61	74	—	OSO	1
	21. =	11,8	5,7	744,7	746,7	750,2	92	70	88	0,6	SO—SW	2—3
	22. =	13,4	3,6	753,0	753,3	755,1	93	44	75	0,2	SW	1
München	16. März	17,8	2,6	705,5	702,2	701,1	82	39	55	—	S	1,2
	17. =	14,9	4,3	700,0	700,0	702,5	78	55	89	—	W	1,4
	18. =	16,7	3,7	702,4	698,4	696,3	98	25	55	—	O	1,5
	19. =	10,3	4,8	696,8	700,7	702,9	73	59	87	—	SW	1,1
	20. =	9,3	0,3	703,6	702,2	703,9	91	66	91	5,0	SW	2,3
	21. =	8,8	1,0	707,5	708,2	709,3	88	57	78	6,6	W	0,2
	22. =	9,9	1,1	711,8	712,1	714,8	88	57	86	1,8	NO	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 1 Fall. —

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am .	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Februar					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,83	30,84	30,84	30,84	.	30,84	30,83	30,83
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,96	30,96	30,99	31,00	.	31,00	30,96	30,98
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,26	32,25	32,21	32,20	.	32,27	32,19	32,23
9	Vor dem Invalidenpark	30,71	30,75	30,77	30,77	.	30,77	30,71	30,75
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,344	515,384	515,364	515,334	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Febr. Morg. 8 Uhr						am 15. Febr. Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-4,0	-1,4	1,1	2,1	4,1	5,0	-5,0	-5,0	0	1,1	3,1	4,4
München. Hygienisches Institut . .	-8,5	-0,4	2,2	2,5	3,5	3,7	-6,0	-2,3	-0,2	0,9	2,9	3,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Erlangen 35,2 (1878/87: 33,0), Elbing 36,7 (30,4), Linden 37,9 (1886/88: 34,8), Lindenau 40,1 (31,6). Diese Orte hatten sämmtlich schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 53,2 gegen 40,1 ‰ im Berichtsmonate belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Elbing mit 473 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Lindenau betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Linden weniger als ein Viertel, in Erlangen sogar weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Diphtherie und Croup in Linden mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Linden und Erlangen mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane desgleichen in Elbing, akute Darmkrankheiten desgleichen in Elbing und Lindenau.

Die Säuglingssterblichkeit war, abgesehen von Elbing, eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Ratibor (341 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 23,9), Eisenach (352—28,3), Graudenz (362—24,2), Thorn (364—29,4), Werdau (393—26,2), Langenbielau (444—34,0), Stolp (479—24,8), Passau (560—29,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Osnabrück (1878/87: 23,4), Bautzen (1882/88: 22,5) je 14,6, Kassel 14,5 (1878/87: 21,7), Neu-Ruppin 14,1, Meiderich 13,5, Gotha 13,3 (22,3), Zeitz 13,1 (26,7), Eupen (1882/88: 21,9), Neunkirchen je 12,9, Wilhelmshaven 12,6, Konstanz 9,9. Von diesen Orten wiesen im Vormonate Gotha 19,9, Zeitz 32,2, Konstanz 33,6, Osnabrück 34,1, Meiderich 47,0, die übrigen zwischen 20,1 und 30,0 ‰ Todesfälle auf.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Kassel, Meiderich, Osnabrück, Konstanz unter einem Zehntel, in Neunkirchen, Neu-Ruppin, Zeitz, Gotha unter einem Siebentel, in Eupen, Bautzen unter einem Fünftel der Lebendgebornen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Göttingen (Gesammtsterblichkeit 22,9), Halberstadt (18,4), Lüdenscheid (28,1), Oberhausen (24,2), Remscheid (16,9), Trier (16,6), Wesel (18,5), Ludwigshafen (25,7), Eßlingen (17,2), Offenbach (17,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 40, weniger als ein Fünftel derselben in 75 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 7 dieser Orte unter 15,0, in 34 zwischen 15,0 und 20,0, in 54 zwischen 20,1 und 25,0, in 17 zwischen 25,1 und 30,0, in 3 über 30,0 ‰.

Im Ganzen hat sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat erheblich gebessert. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 4 Orten gegen 113 im Januar, eine solche von weniger als 15,0 in 11 gegen 0 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 12, weniger als 200,0 in 129 gegen 107 im Vormonat.

Die Bewegung der Bevölkerung des Preußischen Staates im Jahre 1888. Die Kindersterblichkeit.

Nach den letztveröffentlichten Mittheilungen des Kgl. Preußischen statistischen Bureaus über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle vom Jahre 1888 (Heft 107 der Preußischen Statistik) wurden im Königreiche Preußen, wenn man den Berechnungen die am 1. Dezember 1885 ermittelte Bevölkerung zu Grunde legt, auf je 10 000 Einwohner 400 Kinder geboren, von denen 385 lebend, 15 todt zur Welt kamen. Die Ziffer der Lebendgeborenen schwankte in den einzelnen Provinzen nicht unbeträchtlich, am höchsten war sie in Westpreußen und Posen, am niedrigsten in Hohenzollern und Hessen-Nassau. Die Reihenfolge der Provinzen in dieser Hinsicht war: Westpreußen (mit 44,1 ‰ Lebendgeborenen), Posen (43,2), Ostpreußen (41,3), Westfalen (40,5), Sachsen (39,9), Schlesien (39,8), Rheinprovinz (38,2), Brandenburg (37,8), Pommern (37,5), Stadt Berlin (36,5), Hannover (33,8), Schleswig-Holstein (33,5), Hessen-Nassau (32,2), Hohenzollern (31,6).

Die hohe Geburtsziffer in den von slavischen Elementen stark durchsetzten Provinzen Posen und Westpreußen ist offenbar dadurch bedingt, daß dort die weiblichen Personen, wie bei allen slavischen Völkerschaften, durchschnittlich in sehr frühem Alter heirathen.*)

Während von 100 heirathenden Mädchen im ganzen Staate nur 8,1 das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, war dies in Posen bei 14,7, in Westpreußen bei 11,3 Prozent derselben der Fall. Am wenigsten war ein so jugendliches Alter bei den heirathenden Mädchen in Hohenzollern, der Rheinprovinz (bei 6,5 %) und in Berlin (bei 6,8 %) vertreten.

Mit Rücksicht auf die weitaus geringere Lebensfähigkeit der außerehelichen Kinder ist auch das Verhältniß der außerehelichen Kinder zu den ehelichen von allgemeinem Interesse. Im ganzen Staate kamen auf je 100 Lebendgeborene 7,9 außereheliche Kinder, dagegen in Berlin 12,5, in Schlesien 10,5, in Pommern 10,5, in Brandenburg 10,4, in Ostpreußen 10,3, in Sachsen 9,4, in Schleswig-Holstein 9,1, in Hohenzollern 8,6, in Westpreußen 8,1, in Hannover 6,8, in Posen 6,7 in Hessen-Nassau 6,2, in der Rheinprovinz 3,6, in Westfalen 2,7. Frühere Jahre hatten etwa dieselbe Reihenfolge ergeben.

Was die Sterblichkeit der außerehelichen Kinder be-

*) In Rußland kamen (1867—1878) auf je 100 heirathende Mädchen durchschnittlich 58,01 im Alter unter 20 Jahren, in Kroatien und Slavonien (1874—1882) 46,75, in Ungarn (1876—1882) 36,04 u. s. w. Dementsprechend sind dort überall auch die Geburtsziffern sehr hoch.

trifft, so war dieselbe am größten in Westpreußen und Posen, während die Gesammt-Kindersterblichkeit des ersten Lebensjahres ihr Maximum (außer in Hohenzollern) in Schlesien und der Mark Brandenburg erreichte.

Auf je 100 lebendgeborene Kinder starben im ersten Lebensjahre in ganz Preußen 19,82 Kinder, und zwar:

in den Provinzen	eheliche	außereheliche	im Ganzen
Hohenzollern	24,9	25,3	25,0
Schlesien	23,1	35,7	24,4
Brandenburg	21,9	36,3	23,4
der Stadt Berlin	21,0	38,4	23,1
Westpreußen	20,8	43,0	22,6
Ostpreußen	20,0	37,9	21,9
Posen	19,3	42,7	20,9
Sachsen	18,7	32,3	20,0
Pommern	17,4	27,2	18,5
der Rheinprovinz	17,6	34,2	18,2
Hessen-Nassau	14,4	28,2	15,2
Schleswig-Holstein	13,8	28,5	15,2
Hannover	13,4	25,9	14,2
Westfalen	13,8	27,0	14,1

Die Reihenfolge der Provinzen wird hiernach durch die Sterblichkeit der ehelichen Kinder bedingt, nur Westfalen steht, trotzdem es bei ehelichen wie bei außerehelichen Kindern eine höhere Sterblichkeit als Hannover hatte, bezüglich der gesammten Kindersterblichkeit hinter Hannover, da dort die geringe Zahl der außerehelichen Kinder zu wenig in's Gewicht fällt.

Die Zahl aller Gestorbenen im Preußischen Staate einschl. der Todtgeborenen betrug während des Berichtsjahres genau $^1/_{40}$ aller Lebenden, d. h. 25 ‰ der am 1. Dezember 1885 gezählten Bevölkerung; ohne die Todtgeborenen war die Sterbeziffer = 23,5 ‰.

In den einzelnen Provinzen schwankte dieselbe von 26,9 in Schlesien bis 20,9 in Schleswig-Holstein und Pommern. Die Reihenfolge der Provinzen hinsichtlich der Sterbeziffer war: Schlesien (26,9), Ostpreußen (25,0), Brandenburg (24,0), Westpreußen (24,0), Sachsen (23,5), Posen (23,5), Hohenzollern (23,5), Rheinprovinz (23,2), Hessen-Nassau (23,3), Berlin (22,3), Westfalen (21,9), Hannover (21.2), Schleswig-Holstein (20,9), Pommern (20,9). Selbstverständlich verringert sich diese Sterbeziffer überall, sobald man die fortgeschriebene Bevölkerung den Berechnungen zu Grunde legt, z. B. für Berlin von 22,9 auf 20,7, für die Provinzen um ein erheblich Geringeres.

Im Allgemeinen war die Sterblichkeit in den östlichen Provinzen des Staates, einschl. Sachsen, höher als in den westlichen Provinzen; eine Ausnahme bildete unter ersteren die Provinz Pommern, namentlich der Reg.-Bez. Köslin, und der Stadtbezirk Berlin.

Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, d. h. die natürliche Vermehrung der Bevölkerung war im Jahre 1888 höher als in jedem der vorangegangenen 11 Jahre; der Ueberschuß bezifferte sich auf 425 789 Personen oder 14,8 ‰ der zu Anfang des Jahres lebenden Bevölkerung.

Sanitäts-Verhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im zweiten Halbjahre 1889.

(Vgl. Veröffentl. 1889, S. 636.)

Im österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der Monate Juli bis Dezember v. J. 137 679 Mannschaften, entsprechend monatlich 55 bis 102 Promille des Verpflegungsstandes. Die höchste Erkrankungsziffer des ganzen Jahres fiel auf den Monat Dezember, in welchem die Influenza, wie es scheint, den Krankenzugang beträchtlich erhöhte, die geringste Erkrankungsziffer des ganzen Jahres fiel — wie auch regelmäßig im deutschen Heere — auf den Monat September. Den Sanitätsanstalten wurde etwa ein Drittel der Erkrankten (46 475 Mann) übergeben.

Von den 135 550 aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen Kranken sind 122 583 genesen; an Krankheiten verstarben 537, erheblich weniger als im ersten Halbjahre, jedoch um 38 mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Außerdem endeten 201 durch Selbstmord, 50 durch tödtliche Verunglückung. Im ganzen Jahre 1889 verlor die Armee hiernach 1259 Personen durch Krankheit, 422 durch Selbstmord, 92 durch tödtliche Verunglückung. Im Vergleiche mit dem Vorjahre haben die Todesfälle durch Krankheit um 72 abgenommen, die Selbstmorde aber um 99 zugenommen.

Unter den 135 550 während des zweiten Halbjahres in Abgang gekommenen Mannschaften befanden sich 10 015 mit venerischen und syphilitischen Leiden, 6114 mit Wechselfieber oder Wechselfiebersiechthum, 1058 mit Trachom, 938 mit Lungenentzündung und 578 mit Brustfellentzündung, 796 mit Unterleibstyphus, 378 mit Lungentuberkulose, 168 mit Skorbut, 36 mit Blattern, endlich (im Dezember) 3564 mit Influenza.

Im ganzen Jahre hatten von je 1000 der in Abgang gekommenen Mannschaften gelitten an: venerischen Krankheiten 68,6 — Wechselfieber 36,2 — Lungenentzündung 9,3 und Brustfellentzündung 5,2 — an Trachom 7,1 — an Unterleibstyphus 4,9 — an Tuberkulose der Lungen 3,9 — an Skorbut 0,8 — an Blattern 0,4.

Von den 1259 im ganzen Jahre an Krankheiten verstorbenen Heeresangehörigen waren erlegen: 6 den Blattern, 5 dem Skorbut, 211 dem Unterleibstyphus, 331 der Lungentuberkulose, 224 der Lungen- und Brustfellentzündung.

Erkrankt waren im Jahre 270 509 Mannschaften, von denen 92 314 in die Sanitätsanstalten gekommen, die übrigen in Kasernen oder eigenen Wohnungen behandelt worden sind. Die Zahlen sind etwas höher als diejenigen des Vorjahres. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 296.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 79 vom 27. März 1890.)

Süd-Amerika. Durch eine im „Diario Oficial" veröffentlichte Verordnung des Präsidenten der Republik Paraguay vom 4. Februar 1890 ist die gegen die brasilianische Provinz Matto Grosso seiner Zeit angeordnete Quarantäne aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 739.)

Thierseuchen.

Thierseuchen und Thierbestand in Frankreich im Jahre 1887.[1])

(Compte rendu du Service vétérinaire. Extrait du Bulletin de l'Agriculture. Paris 1889.)

Die Lungenseuche ist in 31 Departements, und zwar in 717 Gehöften mit einem Rindviehbestande von 9510 Stück neu aufgetreten und hat in 32 Departements und 913 Gehöften mit 12 037 Stück überhaupt geherrscht. Gefallen sind 98, geschlachtet 1505 Stück; 55 gingen in Folge der Impfung zu Grunde. Für den Zeitraum von 1882 bis 1887 liegen folgende Vergleichszahlen vor:

Jahr	Getödtet Stück	Geimpft Stück	In Folge der Impfung gestorben Stück	Verhältniß d. Verluste auf 1000 geimpfte Thiere Stück
1882	3571	13669	192	14,046
1883	2890	10444	88	8,425
1884	2052	7384	50	6,771
1885	2262	9574	63	6,580
1886	1853	8374	55	6,566
1887	1454	7911	55	6,952
Total	14082	57356	503	8,769

[1]) Vergl. die vierteljährlichen Zusammenstellungen in den Veröffentl. 1887 S. 478 und 567, desgl. 1888 S. 22 und 201.

Die Schafpocken haben in 16 Departements geherrscht und einen Gesammtbestand von 37 431 Schafen befallen. Erkrankt sind 17 352, gestorben 2134 Stück; geimpft wurden 1820, hiervon sind 176 Stück in Folge der Impfung gestorben.

Von Schafräude wurden 592 Ausbrüche in 41 Departements gemeldet. Die Stückzahl der betroffenen Bestände betrug 11 391, hiervon waren räudekrank 10 591, gefallen sind 1040 und genesen 7552 Stück.

Die Maul- und Klauenseuche ist in 144 Beständen von 27 Departements ausgebrochen. Die Stückzahl der vorhandenen Thiere betrug 1319 Stück Rindvieh, 1357 Schafe und 76 Schweine. Hiervon sind erkrankt 471, 1011 und 41, gefallen 19, 48 und 6.

Rotz (Wurm) ist in sämmtlichen Departements, ausgenommen Hautes-Alpes, Ardennes, Ariège, Corse, Creuse, Lozère, Manche und Pas de Calais aufgetreten. Im Laufe des Berichtsjahres sind 746 Bestände neu betroffen und 2576 Pferde als erkrankt oder angesteckt gemeldet worden. Die Gesammtzahl der betroffenen Bestände betrug 796 und diejenige der erkrankten und verdächtigen Pferde 2676. Hiervon sind gefallen 38, getödtet 1195, freigegeben 1245, noch in Beobachtung 198.

An Tollwuth verseucht waren sämmtliche Departements, ausgenommen Corse und Manche. Als wuthkrank getödtet wurden 2567, als verdächtig und gebissen 7926 Hunde und Katzen. Von den 1005 gebissenen sonstigen Thieren sind 426 als wuthkrank getödtet worden und von den 440 gebissenen erwachsenen Personen und 228 Kindern 22 an der Tollwuth erkrankt. Von frei umherlaufenden Hunden wurden 20 167 unter Aufsicht gestellt, 18 022 getödtet und 2155 den Eigenthümern zurückgegeben.

Der Milzbrand ist in 956 Beständen von 66 Departements aufgetreten. Als erkrankt gemeldet sind 1306 Stück Rindvieh und 2909 Schafe, als gestorben 1248 und 2858. Der Schutzimpfung unterworfen wurden 6403 Stück Rindvieh und 28 234 Schafe; hiervon sind in Folge der Impfung gestorben 10 und 146. Ueber die Ergebnisse der in der Zeit von 1882 bis 1887 mit Lymphe aus dem Pasteur'schen Institute geimpften Schafe und Rinder sind folgende Mittheilungen eingegangen:

Jahr	Berichtende Thierärzte	Geimpfte Thiere	Verluste an Thieren: nach der ersten Impfung	innerhalb 12 Tagen nach der 2. Impfung	während d. Restes des Jahres	überhaupt	auf 100 geimpfte Thiere
Schafe:							
1882	112	243 199	756	847	1037	2640	1,08
1883	103	193 119	430	272	784	1492	0,77
1884	109	231 693	770	444	1033	2247	0,97
1885	144	280 107	884	735	990	2609	0,90
1886	88	202 064	652	303	514	1469	0,75
1887	107	187 811	718	737	968	2423	1,29
Rindvieh:							
1882	127	22 916	22	12	48	82	0,35
1883	130	20 501	17	1	46	64	0,31
1884	139	22 616	22	13	52	87	0,37
1885	192	21 073	32	8	67	107	0,50
1886	135	22 113	18	7	39	64	0,28
1887	148	28 083	23	18	68	109	0,38

Der Rauschbrand ist in 46 Departements aufgetreten und hat in 665 Beständen 875 Stück Rindvieh betroffen; davon sind gefallen 843. Geimpft wurden 3219 Stück, von welchen 12 der Impfkrankheit erlagen.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 904 Beständen von 38 Departements gemeldet. Von den vorhandenen 81 308 Schweinen sind 18 815 erkrankt, davon 15 328 gestorben, 3487 genesen. 882 Schweine wurden geimpft, 13 hiervon starben an der Impfkrankheit.

Der Bestand an Hausthieren betrug am 31. Dezember 1887: Pferde 2 908 725; Maulthiere 237 376, Esel 386 478, Rinder 13 395 259, Schafe 22 880 190, Ziegen 1 544 546, Schweine 5 978 916.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1889.

(Nach den Ministerial-Tidenden für 1889, Nr. 45 und 50; 1890, Nr. 3.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Oktober	November	Dezember
Rückenmarks-Typhus unter den Pferden.			
Kopenhagen	—	—	1
Sorö	—	—	1
Thisted	—	1	—
Veile	—	1	—
Viborg	1	—	—
Milzbrand.			
Kopenhagen	1	—	1
Holbäk	1	—	1
Odensee	—	1	—
Frederiksborg	—	—	1
Thisted	—	1	—
Maribo	—	—	1
Milzbrandartige Rose unter den Schweinen.			
Frederiksborg	5	2	1
Holbäk	8	8	4
Odensee	2	2	1
Aarhus	—	1	—
Aalborg	8	11	6
Hjörring	6	8	4
Randers	1	2	—
Ribe	—	2	—
Thisted	—	1	1
Ringkjöbing	7	14	7
Veile	1	2	1
Viborg	4	2	—
Schweine-Diphtheritis.			
Holbäk	1	—	—

Schweden. Auf dem Hofe Patrikschill, Gemeinde Söndrum, Provinz Halland und auf dem Bauerngute Lilla Lundbyskog, Kirchspiel Vestra Wingaker, Provinz Nyköping ist der Milzbrand ausgebrochen. (R.-A. Nr. 71 und 79 v. 20. und 27. März 1890.)

Niederlande. Rotterdamsch Nieuwsblad vom 11. Februar meldet Räude unter den Schafen in Rotterdam.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Baden. Die aus Anlaß der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz angeordneten Maßregeln in den Bezirken Lörrach, Säckingen, Waldshut und Konstanz (vgl. Veröffentl. S. 70 und 123) sind am 4. März wieder aufgehoben worden, nachdem laut amtlicher Bulletins die Seuche in der Schweiz erheblich zurückgegangen ist.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Giften und giftigen Präparaten außerhalb der Apotheken. Vom 18 Dezember 1889.

(Sch.-L'sche Landesverordn. 1889, S. 165.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums die folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Zum Handel mit dem in der Anlage A aufgeführten Giften und ihren giftigen Präparaten ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektor der Residenzstadt, Landrathsämter, Magistrat zu Stadthagen) erforderlich. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich hinreichend ausgewiesen hat.

§ 2. Gegen die Versagung der Genehmigung bezw. gegen die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung findet der Rekurs nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen statt.

§ 3. Die in der Anlage A aufgeführten Gifte und ihre giftigen Präparate dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (nicht in den Verkaufsräumen selbst) in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

§ 4. Die Gefäße müssen mit einer den Inhalt genau ausdrückenden deutlichen Aufschrift versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß. Die Farbe der Aufschrift muß von den auf sonstigen Gefäßen befindlichen Aufschriften verschieden und zwar in weißer Schrift auf schwarzem Felde resp. Grunde ausgeführt sein.

Die Thür eines jeden der in § 3 erwähnten fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche mit einer dem Inhalte entsprechenden Aufschrift versehen sein und die vier Behältnisse für die Alcaloide, die Arsenicalia, die Mercurialia und die Cyanata sind in einem sicheren Schranke mit verschließbarer Thür aufzubewahren, welche die Aufschrift „Gift" und einen Todtenkopf trägt.

§ 5. Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpseln unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältnisse im Keller aufzubewahren.

§ 6. Für jede der in der Anlage A unterschiedenen fünf Arten von Giften sind eigene mit der Bezeichnung „Gift" versehene Waagschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe zu halten und bei den betreffenden Giften aufzubewahren.

§ 7. Die in der Anlage A verzeichneten Gifte und ihre giftigen Präparate dürfen nur gegen einen dem beigefügten Formular entsprechenden Giftschein und nur an solche Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufs oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnißschein darüber sich ausweist, daß das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere als die vorstehend aufgeführten Personen gegen einen Erlaubnißschein der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

§ 8. Die Giftscheine müssen von dem Verkäufer nummerirt in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers und Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 9. Die Gifte dürfen nicht an Kinder und unzuverlässige Personen ausgehändigt werden; sie müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden.

§ 10. Die in der Anlage B aufgeführten heftig wirkenden Stoffe dürfen nur in besonderen, unter Verschluß zu haltenden Behältnissen (festen Schränken) oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A aufbewahrt sind.

Zur Aufbewahrung dürfen nur feste und dauerhafte mit gut schließenden Stöpseln oder Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren Ueberschriften versehene Gefäße verwendet werden.

Die dem Inhalt der Gefäße entsprechende Aufschrift muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von den auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden und zwar in rother Schrift auf weißem Felde resp. Grunde ausgeführt sein.

§ 11. Für die in der Anlage B aufgeführten Stoffe müssen eigene Waagschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 12. Die in der Anlage B verzeichneten Stoffe dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur gegen einen Erlaubnißschein der Ortspolizeibehörde und nur in guter mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden, welche mit einem rothen, mit dem Worte „Vorsicht!" bedruckten Zettel zu bekleben ist.

§ 13. Konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolеum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) dürfen in kleinen Quantitäten oder in Mengen von weniger als 500 Gramm nur wie die Gifte der Anlage A gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 7 und 8 dieser Verordnung und nur in Gefäßen, welche mittels eines eingeriebenen Glasstöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet sind, verabfolgt werden.

§ 14. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 15. Inwieweit der Handel mit den in den Anlagen A und B aufgeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit den Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 5).

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 3—150 Mk. bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften bestehender Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist.

Bückeburg, den 18. Dezember 1889.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.

Spring.

Anlage A.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.
2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen) — Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver).

   Arsenhaltige Farben: Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Scheelsches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papageigrün, Arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w.

   Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergl.
3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilber-Jodid), Hydrargyrum sulfuricum neutrale (neutrales schwefelsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpethum minerale (Basisch schwefelsaures Quecksilberoxyd).
4. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum

aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).
5. Phosphor und die zum Vertilgen der Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor natri caustici (Aetznatron-Lauge).
2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.
3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei).
   Cerussa (Bleiweiß), Lithargyrum (Bleiglätte oder Massicot), Minium (Mennige), Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).
5. Baryum—Verbindungen: Baryta caustica sicca (trockener Aetzbaryt), Baryta hydrica crystallisata (krystallisirter Aetzbaryt), Baryum carbonicum (kohlensaurer Baryt), Baryum chloratum (Chlorbaryum), Baryum nitricum (salpetersaurer Baryt).
6. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.
7. Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum, (kohlensaures, salzsaures schwefelsaures Cadmiumoxyd).
8. Droguen und die aus demselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calaber-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumachblätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzoleum (Mirbanöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen Samen), Semen Hyoscyami (Bilsensamen), Semen Strammonii (Stechapfelsamen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).
9. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro-Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
10. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).
11. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.
12. Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilberoxyd).
13. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picricum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).
14. Silbersalze: Argentum aceticum (essigsaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum Kali nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum sulfuricum (schwefelsaures Silberoxyd.)
15. Zinksalze: Zincum aceticum (essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfo carbolicum (karbolschwefelsaures Zinkoxyd), Zincum sulphuricum (Zinkvitriol), Zincum valerianicum (baldriansaures Zinkoxyd.)
16. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchloryd, Zinngeist), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz.)

Giftschein Nr. .....

Ich Endesunterschriebener bezeuge hiermit, von ..... am heutigen Tage .....

welch ich .....

anwenden will, wohl verwahrt in Empfang genommen zu haben, verspreche solch wohl in Acht zu nehmen, und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einstehen zu wollen.

..... den ..... 18 .....

Name des Empfängers: Titel, Gewerbestand:

Wohnung: Abgeholt durch:

Oesterreich. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1890.[1])

Vom 12. Dezember 1889.

Am 1. Jänner 1890 tritt die unter dem Titel: „Arznei-Taxe für das Jahr 1890 zur VII. Auflage der österreichischen Pharmakopöe" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene Arznei-Taxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend die Arznei-Taxe, wird mit 1. Jänner 1890 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte, haben sich genau an die am 1. Jänner 1890 in Kraft tretende Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§ 2. Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln", welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§ 3. Diejenigen Arznei-Artikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insofern sie zu den offizinellen gehören — in dieser Arznei-Taxe gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV. der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern

[1]) Die Arznei-Taxe ist 1889 in Wien im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfektionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung: „Zur Desinfektion" vorgezeichnet werden muß, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Prozent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§ 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Rezeptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Rezepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, daß die Gewichtsmengen der in einem Rezepte verordneten Arzneimittel hinsichtlich der in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

§ 5. Das Rezept muß in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Rezepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Jedem Rezepte ist der Name, sowie die Wohnung der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, vom Arzte selbst, oder, wenn dies unterlassen sein sollte, vom Apotheker beizufügen.

§ 6. Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Rezepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Rezepte die Klausel: „ne repetatur" beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Klausel versehenen Rezepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

§ 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Rezept-Copien und das Copiren von Rezepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Rezept-Copie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muß.

§ 8. Rezepte mit dem Vermerke „cito" oder „statim" sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§ 9. Rezepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem" oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständniß oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Rezepten zu gebrauchen.

§ 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankenkassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex" dem Rezepte beigefügt ist.

§ 11. Bei Arznei-Artikeln mit nur Einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise bei Verabreichung der größeren Gewichtsmenge Anwendung finden.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung.

§ 12. Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arznei-Artikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergiebt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

§ 13. Für Aqua communis in jeder Quantität darf mit Ausschluß des Falles, daß dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.

§ 14. Ist in dem Rezepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Rezepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Rezepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tinkturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§ 15. Auf jedem Rezepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu spezifiziren.

In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Rezepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§ 16. Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Rezepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher, als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§ 17. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

§ 18. Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 kr. festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Prozentabzuge.

§ 19. Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Prozentabzuge.

§ 20. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1882, R.=G.=Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmazeutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§ 21. Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe.

Für Rezepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§ 22. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerial=Verordnung vom 30. September 1857, R.=G.=Bl. Nr. 198.)

§ 23. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft. Taaffe m. p.

Folgt die auf S. 510 und 511 des Jahrgangs 1889 wiedergegebene Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889.

Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe.

1. Zur Bestimmung der Taxpreise auf Grund der Preislisten der Materialwaarenhändler haben folgende Gewichtsmengen als Grundlage zur Berechnung zu dienen.

2000 Gramme	50 Gramme
1000 „	10 „
500 „	1 „
100 „	

Als Gewichtsansätze sind jedoch in der Arzneitaxe selbst nur folgende Mengen aufzuführen:

1000 Gramme	1 Gramme
100 „	0.10 „
10 „	0.01 „

2. Für die auf dem Wege des Handels zu beziehenden Arzneiwaaren (für das Rohmaterial zur Anfertigung von Arzneikörpern) ist ein Normalpreis der Anschaffung zu ermitteln. Dies geschieht in der Art, daß aus den in den Preiskourants der Materialwaarenhändler angeführten Verkaufspreisen der einzelnen Artikel ein Mittelpreis berechnet wird, welcher dann als Normalpreis zu gelten hat. Hiezu sind die Preislisten von wenigstens vier (Wiener) Drogisten=Firmen zu benützen.

3. Wenn von einem und demselben Artikel mehrere Sorten im Handel vorkommen, ist zur Preisbestimmung jene Sorte zu wählen, welche den Anforderungen der Pharmakopöe entspricht. Sind jedoch in der Pharmakopöe von einer Droge zwei oder mehrere Sorten beschrieben und als zum arzneilichen Gebrauche geeignet bezeichnet, so sind, wenn die Preise der einzelnen Sorten verschieden sind, die Preise jeder Sorte unter genauer Bezeichnung derselben zu bestimmen.

4. Zum ermittelten Normalpreise der Materialwaaren werden zunächst die Prozente zugeschlagen, und zwar bei Artikeln mit nur einem Gewichtsansatze in der Taxe 50%, bei Artikeln, welche zwei oder nach Umständen auch drei Ansätze in der Taxe haben, beim nächst höheren Ansatze 25%, beim größten Ansatze jedoch nur 15%.

Die Bestimmung der Menge, bis zu welcher der Zuschlag von 50% gestattet wird, ist der mit der Berechnung der Taxansätze betrauten Kommission vorbehalten, doch hat hiebei im Allgemeinen jene Menge als Anhaltspunkt zu dienen, bis zu welcher der betreffende Arzneikörper auf Einem Recepte verschrieben zu werden pflegt.

Der 15% Zuschlag hat in jedem Falle dann Platz zu greifen, wenn die ganze als Ausgangspunkt zur Preisbestimmung angenommene Gewichtsmenge als Gewichtsansatz in der Taxe eingestellt ist.

5. Bei allen Rohartikeln und chemischen Produkten, welche in dem Zustande, in welchem dieselben im Handel vorkommen, nicht unmittelbar arzneilich verwendet werden können, sind nach dem Prozentzuschlage jene Beträge zuzurechnen, welche für die gehörige Instandsetzung zur arzneilichen Verabfolgung durch Verkleinerung, Reinigung, Mundirung, Trocknung, Umkrystallisirung und dergl. nach den unter 7 angeführten Bestimmungen für Arbeiten im Laboratorium aufzurechnen kommen.

Bei denjenigen Arzneikörpern, deren Prüfung durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, sind überdies auch die Prüfungskosten im Sinne der Punkte 7 und 14 zu ermitteln und anzurechnen.

6. Bei denjenigen Arzneiartikeln, welche vermöge ihrer Beschaffenheit Glas= oder Thongefäße zur Verpackung erfordern, dürfen, wenn die Emballage nicht bereits beim Materialpreis ausdrücklich mit inbegriffen ist, zu den bisherigen Aufrechnungen (für Prozente, Untersuchung und Arbeit) noch gerechnet werden:

Für ein Glas oder einen Tiegel	bis incl.	100 Gr.	5 kr.
„ „ „ „ „	„ üb. 100 „	„ 500 „	10 „
„ „ „ „ „	„ „ 500 „	„ 1000 „	15 „
„ „ „ „ „	„ „ 1000 „	„ 2000 „	20 „

7. Für die Arbeiten im Laboratorium, welche entweder zum Zwecke der Untersuchung und Instandsetzung der Rohmaterialien, oder zur Darstellung der pharmazeutischen Präparate ausgeführt werden, wird für die Arbeitsstunde eines Pharmazeuten 40 kr., für die eines Dieners (Laboranten) 16 kr. festgesetzt.

8. Zum Behufe der Berechnung des Taxpreises bei allen Arzneimitteln ist es nothwendig, nach gewissenhafter Erwägung diejenige Gewichtsmenge jedes Arznei-Artikels zu bestimmen, welche nach vorgenommener Untersuchung und Arbeit und mit Berücksichtigung der bei der Abgabe sich ergebenden Schwendung als Endprodukt zu bezeichnen ist und demgemäß den Ausgangspunkt für die Berechnung bildet.

9. Bei der Preisbestimmung jener Arzneiartikel, deren Bereitungsvorschrift in der Pharmakopöe enthalten ist, gelten die bisher angeführten Punkte, wobei noch insbesondere darauf zu sehen ist, daß bei denjenigen Präparaten, welche je nach Verschiedenheit der Gewichtsmenge auch mit verschiedenen Preisen in der Taxe angeführt sind, bei der Berechnung der kleineren Dosen 50%, bei der Berechnung der größeren Dosen jedoch bloß 25% respektive 15% Zuschlag zum Normalpreise der Rohwaare in Rechnung zu bringen ist. Zur Herabminderung des Preises des zweiten, respektive dritten (größeren) Gewichtsansatzes ist ferner in jenen Fällen, wo in der Bereitungsformel der Pharmakopöe nur eine geringe Menge des betreffenden pharmazeutischen Präparates aufgenommen ist, das Zwei= oder Mehrfache dieser Gewichtsansätze als Ausgangspunkt der Berechnung zu benützen, wobei dann selbstverständlich auch die Zuschläge für die Arbeiten des Assistenten und Laboranten, für das Brennmaterial und die Abnützung der Utensilien entsprechend herabgemindert werden, indem diese Zuschläge für die größere Gewichtsmenge nicht verdoppelt oder verdreifacht werden dürfen, sondern nach dem faktischen Erfordernisse zu berechnen sind.

Dies gilt besonders bei jenen Artikeln, welche selbst wieder einen Bestandtheil anderer pharmazeutischer Präparate bilden, und daher auch in größerer Menge dargestellt werden.

10. Für die zur Bereitung der im Punkt 9 angeführten Arzneikörper nothwendige Kohlenmenge ist der ihr entsprechende Ankaufspreis — um 10% zum Ersatze der Schwendung erhöht — in Anrechnung zu bringen.

11. Für die zur Bereitung dieser Arzneikörper (Punkt 9) verwendeten Utensilien ist, wenn diese mehrere Male benützt werden können, ein billiger Betrag als Entschädigung für die Abnützung, wenn sie jedoch nur einmal verwendet werden können, der volle Anschaffungspreis

als Ersatz, aber jedenfalls ohne Zuschlag von Prozenten, anzurechnen.

12. Ein bei der Berechnung der Taxpreise sich ergebender Bruchtheil eines Kreuzers ist bei Gewichtsansätzen bis zu einem Gramm inklusive als ganzer Kreuzer in Anrechnung zu bringen, bei Quantitäten von mehr als einem Gramme hat in der Regel dieser Bruchtheil zu entfallen, wenn er unter 0.5 beträgt, und ist als ein ganzer Kreuzer zu berechnen, wenn er 0.5 oder darüber beträgt.

13. Für die zur Abgabe von Arzneien erforderlichen Gefäße (Gläser, Tiegel, Schachtel, Schuber) ist eine eigene, möglichst vollständige die Qualität und Größe derselben berücksichtigende Preistabelle zu entwerfen, und zwar auf Grund der der Kommission vorliegenden Preislisten der betreffenden Firmen, wobei der zum Ersatze für Bruch und anderweitigen Verlust um 25 % erhöhte Ankaufspreis als Taxpreis festzusetzen ist.

14. Für die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Reagentien mit Rücksicht auf deren Verwendung zu pharmazeutischen Untersuchungen, ist der Preis derselben nach der Arzneitaxe zu berechnen.

15. Für Thierheilmittel ist eine abgesonderte Taxe zu entwerfen. In derselben sind zu dem ausgemittelten Anschaffungs-Normalpreise der Rohwaare bei der kleineren Gewichtsmenge 25 %, bei der größeren Gewichtsmenge jedoch nur 15 % zuzuschlagen.

Wird für Thierheilzwecke von Arzneiwaaren, welche in den Preislisten der Materialwaarenhändler je nach deren Qualität mit verschiedenen Preisen aufgeführt sind, die mindere, billigere Sorte als zweckentsprechend befunden, so ist dieselbe auch in der Taxe als solche mit dem Beisatze: „secunda, cruda, communis“ zu bezeichnen.

Im Uebrigen finden bei den Thierheilmitteln die vorstehenden Punkte 1 bis 3 und 5 bis 12 sinngemäße Anwendung.

16. Die Preise der offizinellen Verbandartikel sind in einem eigenen Verzeichnisse in die Arzneitaxe aufzunehmen.

Dieselben sind als Handelsartikel aufzufassen und hat die Preisbestimmung derselben durch Zurechnung eines 20 % Zuschlages zum Durchschnittspreise der betreffenden Preislisten in- und ausländischer Verbandstoff-Fabriken zu geschehen.

Hiebei sind die näheren Angaben über Qualität, Ausmaß und Prozentgehalt genau zu verzeichnen.

Folgt die Arznei-Taxe pro 1890, die Taxe für Rezeptur-Arbeiten, für Gefäße, für Verband-Artikel, für Thierheilmittel, und ein Anhang, enthaltend die in versperrbarem Schranke gesondert zu haltenden Arzneimittel, die von den übrigen abgesondert zu haltenden Arzneistoffe, die höchsten Arzneigaben und jene Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne ärztliche Verschreibung dem Apotheker verboten ist.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 1389, betreffend die Gestattung der Verfrachtung von Nutzschweinen mit den gleichen Zügen, in welchen auch Schlachtschweine befördert werden. Vom 25. Januar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 94.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat die von einer Eisenbahnverwaltung an dasselbe gerichtete Bitte um Entscheidung ob Nutzschweine mit Schlachtschweinen im gleichen Eisenbahnzuge verfrachtet werden dürfen, in nachstehender Weise beantwortet:

Obgleich unter „Schlachtvieh“ gewöhnlich nur Großhornvieh (Rindvieh) verstanden wird, so muß aus sachlichen und veterinär-polizeilichen Gründen der Punkt 3 des § 10 im allgemeinen Thierseuchengesetz doch dahin aufgefaßt werden, daß überhaupt jene Thiere, welche zur Zucht oder Nutzung bestimmt sind, in den Bahnstationen nicht gemeinschaftlich zur Versendung — das heißt auf die Sammelplätze für Vieh in den Bahnhöfen und auf die Verladerampen — gebracht werden dürfen.

Die Verfrachtung von Nutzvieh in denselben Lastzügen, in welchen auch Thiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, rollen, ist jedoch nach dem klaren Wortlaute dieses Punktes für die einheimischen Provenienzen nicht verboten.

Punkt 4 desselben Paragraphen hingegen verbietet die gleichzeitige Verfrachtung von fremdländischem Schlachtvieh (auch solches Nutzvieh wird durch diese Bestimmungen nicht betroffen) mit einheimischen „Wiederkäuern“ in demselben Zuge.

Hiermit findet sogleich der Punkt 3 des § 10 des Thierseuchengesetzes eine zutreffende Interpretation durch das Gesetz selbst. Dies ist umsomehr für die vorliegende Frage entscheidend, als diese Beschränkung in der Viehverfrachtung sich lediglich auf „Wiederkäuer“ bezieht.“

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Z. 51341 ex 1889, an die Verwaltungen mehrerer österr. Eisenbahnen, betreffend die veterinär-polizeiliche Behandlung von Viehtransporten, unter welchen während der Beförderung Erkrankungen, Todesfälle ꝛc. vorkommen. Vom 19. Januar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 94 nach dem Anzeigeblatt f. d. Verf. über d. Viehverkehr auf Eisenb.)

Um der veterinär-polizeilichen Behandlung der Viehtransporte, unter welchen während der Beförderung Erkrankungen, Todesfälle ꝛc. vorkommen, auf allen Bahnlinien die wünschenswerthe gleichmäßige Form zu sichern, hat das k. k. Ministerium des Innern die in einer Eisenbahnstation bisher bestandene Gepflogenheit, die diese Station transitirenden Sendungen lebender Schafe bei geschlossenen Etagewagen einer thierärztlichen Nachschau zu unterziehen, abgestellt und gleichzeitig die Verfügung getroffen, daß die Vorschriften des § 10, Alinea 8 bis 11 der Vollzugsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, genauestens befolgt werden.

Hievon wird die geehrte Verwaltung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Verfügung zu treffen, daß auch seitens des unterstehenden Personals die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen vollständige Beachtung finden, und daß derlei Vorfälle beim Transporte lebender Thiere principiell nur in solchen größeren Stationen zur veterinär-polizeilichen Amtshandlung gelangen, in welchen eine thierärztliche Intervention ermöglicht ist.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen mehrerer österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Unzulässigkeit der Aus-, beziehungsweise Umladung von Viehtransporten in einer Unterwegsstation. Vom 29. Januar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 125.)

Nach einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern ist der Fall vorgekommen, daß Schweinetransporte in der Zwischenstation eines Landes, in welchem die Maul- und Klauenseuche herrschte, zur Sicherstellung des Körpergewichtes der Schweine aus tarifarischen Gründen umgeladen wurden, und daß diese Transporte, obwohl sie aus seuchenfreien Gegenden stammten und bei der Aufgabe als vollkommen gesund befunden worden waren, in der Abgabsstation verseucht anlangten.

Dieses Vorkommniß legt die Vermuthung nahe, daß durch die Umladung und Abwage der Schweinetransporte eine Infizirung derselben erfolgen könne, und wird sohin ein solcher Vorgang, insbesondere beim Herrschen von Thierseuchen, vom veterinär-polizeilichen Standpunkte als absolut unzulässig bezeichnet.

Die geehrte Verwaltung wird daher über Ersuchen des genannten k. k. Ministeriums eingeladen, die Veranlassung zu treffen, daß Viehtransporte überhaupt während des Rollens in einer Unterwegsstation zum Zwecke der Abwage nicht aus-, beziehungsweise umgeladen werden, und daß bei begründetem Verdachte einer unrichtigen Klassifikation der Sendungen die Nachwage zum Zwecke der Kontrole in der Aufgabs-, beziehungsweise in der Abgabsstation erfolge.

Brasilien.[1]) Verordnung, betreffend Regelung des Gesundheitsdienstes. Vom 18. Dezember 1889. (Aus dem „Diario Official“ vom 19. Dezember 1889.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Trifft Anordnungen in Bezug auf den Gesundheits-

[1]) Vergl. S. 95.

dienst und verfügt Maßregeln, um die Entwicklung von Epidemien zu verhindern oder abzuschwächen.

Der Marschall Manoel Deodoro da Fonseca, Chef der von der Armee und der Marine eingesetzten Provisorischen Regierung der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien hat, in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, den Sanitätsdienst dieser Hauptstadt zu regeln und Maßregeln zur Verhinderung oder Abschwächung der Entwickelung von Epidemien zu ergreifen, beschlossen, im Namen der Nation das Folgende zu verordnen:

Artikel 1. Der General-Inspektor des Gesundheitsamtes hat unmittelbare Aktionsfreiheit mit dem Antragsrecht zur Ausführung in allen dringenden oder geregelten Gegenständen der öffentlichen Gesundheit und ist befugt, direkt oder indirekt in die Fiskalisation aller Zweige des Gesundheitsdienstes einzugreifen.

Artikel 2. Demselben Direktor steht die Einrichtung und Leitung des regelmäßigen Dienstes des öffentlichen Beistandes zu.

Artikel 3. Um die Maßregeln der Sanitätsbehörden zur Verhütung der Entwickelung der Epidemien sicher zu stellen, wird angeordnet:

I. Die sofortige zwangsweise Anzeige von Fällen ansteckender Krankheiten Seitens des ersten Arztes, der dem Kranken Beistand leistet;

II. die obligatorische Desinfizirung der verpesteten Räume und Gegenstände im Falle einer ansteckenden Krankheit;

III. Isolirung des Kranken, wenn derselbe aus Mangel an Hülfsmitteln nicht in der Lage ist, in der eigenen Wohnung behandelt zu werden.

Artikel 4. Als ansteckende Krankheiten, bei welchen die zwangsweise Anzeige erforderlich ist, sind folgende zu betrachten: gelbes Fieber, Cholera, Pest, Diphtheritis, Blattern, Scharlach- (Nessel-) Fieber und Masern.

Bei Typhusfieber, Lungentuberkulose, Keuchhusten und Beriberi ist, obgleich dieselben ansteckend sind, die Anzeige fakultativ.

Artikel 5. Die Impfung gegen die Blattern ist als Schutz für die Jugend obligatorisch in den ersten sechs Lebensmonaten, die Wiederimpfung von 10 zu 10 Jahren aber fakultativ.

Der Artikel 6 erlegt für die Nichterfüllung vorstehender Bestimmungen Geldstrafen von 10 bis 100 Milreis auf und Artikel 7 bestimmt, daß es gegen diese Strafen keine Berufung giebt.

Artikel 8 bis 17 handeln von dem Verfahren bei der Einziehung dieser Strafen.

Artikel 18. Der General-Inspektor des Gesundheitsamtes soll außer den Instruktionen, welche er zur Ausführung der gegenwärtigen Maßnahmen aufzustellen hat, in möglichst kurzer Zeit der Regierung auch ein neues Regulativ zur Ausführung der verschiedenen Gegenstände, welche ihm in der durch das Dekret Nr. 9554 vom 3. Februar 1886 veröffentlichten Verordnung übertragen waren, zur Genehmigung unterbreiten.

Artikel 19. Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Sitzungssaal der Provisorischen Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien, den 18. Dezember 1889, im ersten Jahre der Republik.

(gez.) Marschall Manoel Deodoro da Fonseca,
Chef der Provisorischen Regierung.
Aristides da Silveira Lobo.

Rechtsprechung.

Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittel-Gesetze.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Bierverfälschungen betreffend.

(Schluß.)

VI. Zusatz fremdartiger Stoffe zum Bier.

(Vergl. Veröffentl. 1886 S. 348, 511, 1887 S. 150, 431, 1888 S. 10, sowie die bei den einzelnen Unterabtheilungen angeführten Hinweise.)

1. Doppeltkohlensaures Natron, Weinsteinsäure — Mousirpulver.

24. Bayern. Landgericht Amberg. Entscheidung vom 20. Dezember 1887.

Das Gericht verurtheilte den Gastwirth H. wegen Zusatzes von doppeltkohlensaurem Natron (125 g auf 1 hl, weil das Bier keinen Trieb gehabt hat) zu einem Drei-Eimerfasse zu 50 ℳ Geldstrafe. § 10[1] Nahrungsmittelgesetz und § 7 bayerisches Malzaufschlaggesetz.

25. Dasselbe Gericht verurtheilte am 16. April 1889 den Bierbrauer H., welcher mindestens einen guten Eßlöffel voll doppeltkohlensaurem Natron zu etwa 30 bis 40 Litern schal gewordenem Bier in der Absicht, dasselbe aufzufrischen, unmittelbar vor Ablieferung des Bieres an einen Kundenwirth zugesetzt hatte, zu 60 ℳ Geldstrafe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen wird durch das doppeltkohlensaure Natron Essigsäure abgestumpft und Kohlensäure entwickelt, so daß das Bier den Schein einer besseren Beschaffenheit erhält. § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetzes, § 7 bayerischen Malzaufschlaggesetzes.

26. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 24. September 1889.

Das Gericht bestrafte den Braumeister U., welcher im November 1888 zu verschiedenen Malen dem Biere, weil es zu wenig Kohlensäure hatte und beim Abfüllen von den großen Lagerfässern in kleinere Fässer nicht trieb, Moussirpulver (Natron), und zwar ungefähr einen Kaffeelöffel auf jedes zum Ausschank bestimmte Faß, beigemischt hatte, um dem Biere mehr Leben beizubringen und demselben den Schein eines ordentlich ausgegohrenen Bieres zu geben, aus § 10[1] Nahrungsmittelgesetzes mit 50 ℳ

27. Württemberg. Landgericht Rottweil. Erkenntniß vom 2. Juli 1889 wider den Bierbrauer und Wirth Schn.

Schn. hatte Jungbier, welches einen Stich bekommen hatte und wegen seines säuerlichen Geschmackes in diesem Zustande nicht verkäuflich war, mit Moussirpulver, bestehend aus Natron und Weinsteinsäure, versetzt. Eine solche Beimischung ist nach dem sachverständigen Gutachten als eine Verfälschung des Bieres zu bezeichnen, da dasselbe beim Genusse eine stark abführende Wirkung hat und Personen mit schwachen Unterleibsorganen vollständig krank zu machen im Stande ist. Der Gerichtshof sah in dem Zusatze eine Verfälschung des Bieres zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Der strafbare Verkauf des fraglichen Bieres konnte nicht nachgewiesen werden. Verurtheilung zu 40 ℳ Geldstrafe. § 10[1] Nahrungsmittelgesetzes.

28—33. Landgericht Tübingen. Urtheile sämmtlich vom 31. Mai 1889.

a) Das Gericht belegte den Wirth und Bierbrauer D., welcher vier Fäßchen abgestandenes Bier, um ihm einen künstlichen Trieb und damit den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ein aus doppeltkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure bestehendes Moussirpulver zugesetzt und dieses Bier in seiner Wirthschaft gegen Bezahlung zum Ausschank gebracht hatte, mit 25 ℳ Geldstrafe;

b) desgleichen den Bierbrauer A., welcher einem zum Ausschank bestimmten Fasse abgestandenen Bieres eine größere Menge doppeltkohlensaures Natron und einem weiteren solchen Fasse ein aus einer Mischung von doppeltkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure bestehendes Moussirpulver zugesetzt hatte, um dem Bier einen künstlichen Trieb, also den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, und dieses Bier in seiner Wirthschaft gegen Bezahlung abgegeben hatte, mit 80 ℳ Geldstrafe. § 10 [1] und [2] Nahrungsmittelgesetzes.

c) ebenso den Bierbrauer und Wirth Sch. wegen Beimischung eines aus doppeltkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure bestehenden Moussirpulvers zu zwei zum Ausschank bestimmten Fäßchen abgestandenen Bieres, um demselben einen künstlichen Trieb zu geben, mit 20 ℳ Geldstrafe. § 10 Nahrungsmittelgesetzes;

d) den Bierbrauer und Wirth L. wegen Vergehen wie unter c mit 15 ℳ Geldstrafe;

e) den Bierbrauer und Wirth Pf. wegen Vergehen wie unter c mit 10 ℳ Geldstrafe;

f) den Bierbrauer H. wegen Beimischung von Moussirpulver (Zusammensetzung wie oben) zu einer größeren Menge zum Verschleiß in der Wirthschaft seiner Mutter und zur Abgabe an deren Kunden bestimmten und abgestandenen Bieres, um demselben einen künstlichen Trieb zu verleihen, mit 30 ℳ Geldstrafe. § 10[1] Nahrungsmittelgesetzes.

2. Natron, Weinsteinsäure, Hausenblase.

34. Württemberg. Landgericht Tübingen. Urtheil vom 11. Juli 1889.

Das Gericht verurtheilte den Bierbrauer und Wirth A., welcher einem Quantum zum Verkaufe und menschlichen Genusse bestimmten, trübe gewordenen Bieres zum Zwecke der Klärung desselben eine aus Hausenblase und Weinsteinsäure hergestellte Lösung zugesetzt und sodann, da das Bier durch diese Behandlung die Kohlensäure verlor, demselben durch eine zu dem gleichen Zwecke vorgenommene Beimischung von doppeltkohlensaurem Natron einen künstlichen Trieb verliehen und einen Theil des so verfälschten Bieres gegen Bezahlung abgegeben hatte, zu 25 ℳ Geldstrafe. § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetzes.

35. Landgericht Hall. Urtheil vom 26. Juli 1889 wider die Bierbrauer Fr., Sch., Bl., H.

Fr. hatte eine nicht näher festzustellende Menge Moussirpulver (bestehend aus doppeltkohlensaurem Natron und Weinsteinsäure) einem Faß Lagerbier im Gehalte von 14 hl, welches angeblich noch ganz fein war, aber einen etwas widrigen und ältlichen Geruch und, weil das Faß geronnen habe, nicht mehr viel Kohlensäure hatte, zugesetzt und dieses Bier in seiner Wirthschaft ausgeschänkt. Sch. hatte 1 bis 1½ Pfund sog. Konservepulver, welches entweder mit dem Moussirpulver identisch war oder aus Natron allein bestand, einem Faß Lagerbier, das in Folge Austreibens des Spundes an Trieb verloren hatte, und zu wiederholten Malen selbst gebrautem Jungbier, wenn solches keinen rechten Trieb hatte, doppeltkohlensaures Natron beigemengt und diese Biere theils selbst ausgeschänkt, theils versandt. B. hat 2 Pfund Moussirpulver einem Faß Lagerbier von etwa 5 hl, das nicht den richtigen Trieb hatte, zugesetzt. H. hat 3 l Bierkläre, (Lösung von Weinsteinsäure und Hausenblase) und ein Pfund Moussirpulver drei Fässern Jungbier im Gehalte von je 300 l, das keinen richtigen Trieb gehabt und sich nicht recht geklärt hatte, ersterer außerdem seinem Lagerbier, das trübe geworden und gleichfalls nicht mehr recht getrieben hatte, angeblich bei 3 Fässern von je 600 Litern zugesetzt, auch diese Biere in seiner Wirthschaft ausgeschänkt. Verurtheilung zu 20 bis 50 ℳ Geldstrafe. § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetzes.

3. Natron, Weinsteinsäure, Gelatine.

(Vgl. Veröff. 1886, S. 211.)

36. Bayern. Landgericht Weiden. Urtheil vom 23. August 1887.

Die Angeklagten F. und Genossen wurden freigesprochen, weil die richterliche Ueberzeugung mangelte, daß die Angeklagten Natron, Weinsteinsäure und Gelatine zu Bier zugesetzt hätten.

4. Moussirpulver, Natron, Zuckerbierkouleur.

37. Baden. Landgericht Konstanz. Urtheil vom 6. August 1889 wider den Bierbrauer D.

Der Angeklagte hatte 1. im April 1886 etwa 6 l, im Juli 1886 eine etwas größere Menge Zuckerbierkoleur (aus Kartoffelzucker hergestellt) bezogen und 1/8 l derselben zu 30 l fertigem Bier in der Absicht zugesetzt, das etwas blasse Bier besser aussehend und, dem Geschmacke des Publikums entsprechend, süßer schmeckend zu machen; 2. 1 bis 2 Löffel Moussirpulver (im Wesentlichen doppeltkohlensaures Natron und Weinsteinsäure) behufs besseren Moussirens des Bieres in der Weise verbraucht, daß er 1 Eßlöffel voll Pulver einem Fäßchen unmittelbar vor der Ausschänkung zusetzte; 3. je einen kleinen Eßlöffel doppeltkohlensaures Natron auf etwa 30 bis 50 l Bier, wenn solches nicht genügend Trieb hatte, vor dem Ausschänken verbraucht. — Zuckerbierkoleur ist nach Ansicht des Gerichts ein Surrogat, das dem Biere den Anschein extraktreicheren und nahrungsstoffreicheren Bieres giebt, Moussirpulver ist ein Fälschungsmittel, dessen Bestandtheile dem normalen Gebräu völlig fremd sind, und die Anwendung desselben insofern nicht unbedenklich, als das sich bildende essigsaure Natron abführend wirken kann. Natron ist ein Arzneimittel. Die beiden letzteren Mittel geben dem Bier den Anschein besseren Moussirens, ohne daß das Produkt in Wirklichkeit besser wird. Verurtheilung zu 40 ℳ Geldstrafe. § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetzes.

5. Pottasche, Hausenblase, Glycerin.

38. 39. Bayern. Landgericht Neuburg a. d. D. Urtheile vom 15. April 1889 wider den Brauereibesitzer J. und Braugehülfen P., und vom 5. Juni 1889 wider den Braugehülfen Cz.

J. hatte in seinem Lagerkeller ein 13 Eimer enthaltendes Faß Bier, welches trübe, schal, sauer und vollständig verdorben war. Zur Wiederherrichtung des Bieres wurden demselben von den Angeklagten in gemeinsamem Zusammenwirken eine Lösung von Hausenblase in Weinessig, sowie ungefähr 200 g Glycerin zugefügt, ob auch Pottasche, konnte nicht erwiesen werden. Der Zusatz von Hausenblase bildet nach der Ansicht des Gerichtshofes keine Uebertretung des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, da dieselbe nur als ein mechanisch wirkendes Klärmittel erscheine und ohne irgend welchen Einfluß auf die Substanz des Bieres aus diesem wieder ausscheide. Der zur Auflösung der Hausenblase verwandte Weinessig sei ein Stoff, dessen Zusatz eine Verschlechterung bezw. Verfälschung des Bieres bilde, da derselbe sich nicht wieder ausscheide. Doch komme diese Beimengung nicht in Betracht, da der Essig lediglich als Mittel zur Auflösung der Hausenblase gebraucht sei. Glycerin werde häufig als Surrogat gebraucht, um die im Biere vorhandene Säure zu verdecken und den Konsumenten auf den Gedanken bringen, der süße Geschmack komme vom Malz her. Das Glycerin trete mit dem Biere in stoffliche Verbindung und sei daher auf die substantielle Zusammensetzung desselben von Einfluß. Es liege eine Verfälschung im Sinne § 10[1] Nahrungsmittelges. und eine Verwendung von Glycerin als Malzsurrogat vor, was nach dem Malzaufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868 verboten sei. In letzterer Hinsicht sei es ohne Belang ob die Beigabe des Glycerins, wie behauptet, erst nach erfolgter Einfüllung des Bieres in das Faß erfolgt sei, sowie ob die Absicht vorgelegen habe, das Malzaufschlagsgefälle zu verkürzen. Verurtheilung des J. zu 20 ℳ, der beiden anderen Angeklagten zu je 1 Monat Gefängniß.

6. Zucker und Bierkouleur.

40. Preußen. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 12. Oktober 1887 wider den Bierverleger Str.

Der Angeklagte hatte 1882 bis 1887 unter der Bezeichnung „Lübbener Braunbier“ ein von ihm selbst zusammengestelltes Gemenge (durch Zusammengießen von 2 Eimern Weißbier, 18 bis 20 Eimern Wasser und Hinzuthun von Zucker- und Bierkouleur erhalten und zu 3 Mk. für 40 Flaschen von 3/4 l Inhalt verkauft), sowie als „Patzenhofer“ ein Gemisch dunkler Biere aus der Moabiter Brauerei, Bockbrauerei, Friedrichshain-Brauerei, Rixdorfer Brauerei und Bötzow'schen Brauerei, welches er nach Zusatz von Bierkouleur auf Flaschen mit dem eingebrannten Stempel „Patzenhofer“ gefüllt hatte, ferner als „Nürnberger Biere“ gewöhnliches dunkles Lagerbier aus der Brauerei von Julius Bötzow in Flaschen mit dem Etikett „Nürnberger Bier“ bei zu heller Farbe unter vorherigem Zusatze von Bierkouleur, verkauft. Der Gerichtshof nahm bei dem Lübbener Bier eine Nachmachung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes an, da dasselbe nicht die Eigenschaften des von Lübben bezogenen Bieres besaß und bedeutend minderwerthiger war. Unter Patzenhofer und Nürnberger Bier werde

nicht jedes Bier dunkler Farbe, sondern das Bier der Berliner Patzenhofer Brauerei und das von den Nürnberger Brauereien zum Export-Versandt nach außerhalb gebraute Bier verstanden. Beide Biersorten würden im Handel für bessere Qualitäten angesehen, als diejenigen seien, welche der Angeklagte unter ihrer Bezeichnung verkauft habe. Durch die künstliche Färbung sei demnach eine nur scheinbare Verbesserung minder guter Biere herbeigeführt, also eine Verfälschung vorgenommen. Bei dem Verkaufe des Lübbener und Patzenhofer Bieres liege außerdem ein Betrug vor, da für dieselben ein den wahren Werth weit übersteigender Preis verlangt sei. Verurtheilung zu 3 Monaten Gefängniß aus § 263 Str.-G.-B. als dem im Verhältnisse zu § 10[1] Nahrungsmittelgesetzes schwereren Strafgesetze.

7. Bierkouleur.

(Vgl. Veröffentl. 1885, II S. 32, 1886 S. 59, 160, 178, 238, 1887 S. 183, 544.)

41. Bayern. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 11. Juni 1889 wider den Brauereipächter P.

Der Angeklagte hatte, in der Zeit vom Spätherbste 1887 bis zum Frühjahre 1888 einem Sude Braunbier, welcher nach dem Geschmacke mehrerer Kundenwirthe zu hell ausgefallen war, bei Abfüllung des Bieres in die kleinen für die Wirthe bestimmten Fässer ½ l Bierkouleur löffelweise beigemischt. Diese Handlung verstößt nach dem Urtheil des Gerichtshofes gegen das bayerische Malzaufschlagsgesetz, da dasselbe nicht bloß den Ersatz für ein fehlendes, sondern auch den Zusatz zu in vollem Maße verwendetem Quantum Malz verbiete (§ 7) und als Zusatz auch diejenige Beimischung fremdartiger Stoffe zu erachten sei, welche erst nach Beendigung des eigentlichen Bauprozesses erfolge. Dieser Annahme stehe die Ausdrucksweise des Gesetzes „zur Bereitung von Bier" nicht entgegen, denn auch an einem an und für sich schon fertig hergestellten Biere könne noch ein Akt der Bereitung vorgenommen werden. Unter Bierkouleur werde allgemein ein Produkt aus den Abfallstoffen der Rübenzuckerfabrikation verstanden, in den Rüben seien fremde Stoffe enthalten, insbesondere organische Stoffe, welche in der Bierkouleur in das Bier eingeführt würden, Bierkouleur theile sich dem Biere mit und bewirke eine dunklere Farbe desselben, es werde damit dem Biere das Aussehen gegeben, als ob dasselbe durch Farbmalz (geröstetes Malz) erzeugt wäre und als ob das damit versetzte Bier mehr Malz enthielte, als es wirklich enthält. Dies sei eine Verfälschung des Bieres. Verurtheilung zu 200 ℳ Geldstrafe. § 7 Malzaufschlagsgesetz und § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetzes.

42. Baden. Landgericht Konstanz. Urtheil vom 10. September 1889.

Das Gericht sprach den Brauereibesitzer H., welcher 1885 und 1886, um dem Wunsche seiner Kunden nach dunklem Bier zu genügen, ¼ l Kouleur auf 1 hl Bier zugesetzt hatte, frei. Durch die vorgenommene Beimengung sei zwar eine Täuschung begangen worden, da bei den Kunden die irrige Meinung erweckt wäre, das Bier sei wegen seiner dunklen Farbe ein besonders malzreiches und deshalb von besserer Beschaffenheit, als wenn dasselbe sein ursprüngliches helleres Aussehen behalten hätte; das Gericht konnte sich aber nicht davon überzeugen, daß es in der Absicht des Angeklagten gelegen habe, diese Täuschung herbeizuführen.

8. Arrak.

43. Bayern. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 24. September 1889 gegen den Grafen von D.

Unter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten war während der Sudzeit 1888/89 bei jedem zweiten Sud, nachdem dieser und der erste in den Gährbottich zusammengelassen waren, ein Gläschen voll Arrak in den sog. Bierzeug gegossen worden. Das Gericht sprach von der Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes frei, da nicht ein Zusatz statt des Malzes, sondern ein Zusatz zur Hefe behufs Erhöhung der Gährkraft des Bierzeuges vorliege. Der Arrak bleibe in der Hefe, soweit er sich nicht verflüchtige, zurück. Eine Alterirung des Bieres, welches nach der Gährung keine Hefe mehr enthalte, trete nach der bestimmten Erklärung des Sachverständigen nicht ein. Eine solche sei auch aus dem Grunde ausgeschlossen, weil eine Dose von einem kleinen Schnapsglase auf 70 hl Würze, bestehend aus Wasser, Hopfen und Malz, eine höchst minimale sei und nicht den mindesten Einfluß üben könne.

9. Urin.

44. Sachsen. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 28. März 1889 wider die Posamentenarbeiterin Gr. und die unverehelichte H.

Die beiden Angeklagten hatten bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzvergnügens, um sich einen Spaß zu machen, einer Genossin mit Urin vermischtes Bier zu trinken gegeben. Bei letzterer hat sich kurz danach und auch während der nächsten drei Tage wiederholt Uebelkeit und Erbrechen eingestellt. Erst nach etwa 3 Wochen fühlte sie sich wieder ganz wohl. Der hinzugezogene Sachverständige (Bezirksarzt Med.-Rath Dr. Flinzer) sagte aus, daß der Urin einen schlechten, widrigen, Uebelkeit hervorrufenden Geschmack habe und insbesondere sog. Auswurfstoffe enthalte, welche, wenn sie durch Genuß von Urin in den menschlichen Körper gelangten und aus demselben nicht entfernt würden, sehr schwere Erkrankungen zur Folge hätten. Der Genuß der in dem Bierglase enthaltenen, zum bei weitem größten Theile aus Urin bestehenden Flüssigkeit sei daher durchaus geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Gerichtshof hielt § 12[1] Nahrungsmittelgesetz, da auch ein einmaliges schenkweises Ueberlassen eines Genußmittels an einen Andern zum Zwecke des Genusses sich als ein Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes darstelle, in idealem Zusammentreffen mit dem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 223a Str.-G.-B. auf den Thatbestand für anwendbar. Verurtheilung zu 3 Monaten bezw. 2 Monaten 2 Wochen Gefängniß.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Frankreich. Verhandlungen der Académie de Médecine über die Tuberkulose. — Der Kongreß zum Studium der Tuberkulose, welcher im Jahre 1888 in Paris versammelt war, hatte den Beschluß gefaßt, einfache und praktische Belehrungen zum Zweck der Vorbeugung der Tuberkulose aufzustellen (siehe Veröffentl. 1888, S. 559) und mit der Ausführung desselben die ständige Kommission des Kongresses beauftragt. Im Namen der letzteren legte Villemin als Berichterstatter der Académie de Médecine in der Sitzung vom 30. Juli 1889 „Instructions au public, pour qu'il sache et puisse se défendre contre la tuberculose" in der im Bullet. de l'Acad. de méd. 1889, S. 104 ff. wiedergegebenen Fassung zur Gutheißung vor. In der Sitzung vom 13. August 1889 verwies die Akademie die Vorlage an eine aus fünf Mitgliedern bestehende besondere Kommission zur Berichterstattung (Bullet. etc. S. 178). Die Kommission unterbreitete dem Plenum am 29. Oktober 1889 (ebd. S. 388) durch ihren Berichterstatter Villemin nachstehende Zusammenstellung:

„I. — La tuberculose est, de toutes les maladies, „celle qui fait le plus de victimes. Dans les grandes „villes, elle compte pour un quart à un septième „dans la mortalité.

„Pour s'expliquer l'élévation de ce chiffre, il faut „savoir que la phtisie pulmonaire n'est pas la seule „manifestation de la tuberculose, comme on le „croit à tort dans le public; en effet, nombre de „bronchites, de pleurésies, de méningites, de péri„tonites, d'entérites, de lésions osseuses, et articu„laires, d'abcès froids, etc., sont des maladies de „même nature.

„II. — La tuberculose est une maladie infectieuse, „parasitaire, causée par un microbe; mais elle n'est „transmissible à un individu sain par un sujet „malade que dans des conditions spéciales, que „nous allons déterminer.

„En dehors de la transmission héréditaire directe, „le microbe de la tuberculose pénètre dans l'organisme par les voies aériennes avec l'air inspiré, „par le canal digestif avec les aliments, par la peau „et les muqueuses à la suite d'écorchures, de piqûres, „de plaies et d'ulcérations diverses.

„III. — La source contagieuse la plus fréquente „et la plus redoutable réside dans les crachats des „phtisiques. A peu près inoffensifs tant qu'ils restent „à l'état liquide, c'est surtout, lorsqu'ils sont réduits „en poussière qu'ils deviennent dangereux. Ils „revêtent promptement cette forme lorsqu'ils sont „projetés sur le sol, les planchers, les carreaux, les „murs; lorsqu'ils souillent les vêtements, les couvertures, les objets de literie, les tapis, les rideaux, „etc.; lorsqu'ils sont reçus dans des mouchoirs, des „serviettes.

„C'est alors que, desséchés et pulvérulents, ils „sont mis en mouvement par le balayage et „l'époussetage, le battage et le brossage des étoffes, „des meubles, des couvertures, des vêtements. Cette „poussière, suspendue dans l'air, pénètre dans les „voies respiratoires, se dépose sur les surfaces „cutanées et muqueuses dépouillées de leur verni „épidermique, sur les objets usuels servant aux „usages alimentaires, et devient ainsi un danger „permanent pour les personnes qui séjournent dans „l'atmosphère ainsi souillée.

„Le principe contagieux de la tuberculose se „trouve aussi dans les déjections des phtisiques, „soit qu'il provienne des lésions intestinales si „communes dans cette affection, soit qu'il vienne „des crachats avalés par les malades. Très fré„quemment ceux-ci sont atteints de diarrhée, „souillent leurs draps de lit et leur linge, et créent „ainsi une source d'infection contre laquelle il im„porte de se mettre en garde.

„En conséquence, il faut:

„1° Être bien convaincu de la nécessité de „prendre les plus grandes précautions au sujet des „matières de l'expectoration des phtisiques. Elles „doivent toujours et partout être reçues dans des „crachoirs contenant une certaine quantité de „liquide et non des matières pulvérulentes, telles que „du sable, du son et des cendres. Ceux-ci doivent „être ensuite vidés chaque jour dans le feu et net„toyés à l'eau bouillante. Jamais ils ne doivent „être déversés sur les fumiers ni dans les cours et „les jardins, où ils peuvent tuberculiser les volailles „qui les mangent.

„L'usage des crachoirs ne doit pas se borner „aux hôpitaux et aux habitations privées, mais il „est indispensable de l'adopter pour tous les „établissements publics (casernes, ateliers, gares de „chemins de fer et autres lieux de réunion).

„2° Ne point laisser sécher le linge maculé par „les déjections des tuberculeux, mais le tremper et le „faire séjourner quelque temps dans l'eau bouillante „avant de le livrer au blanchissage, ou bien le „brûler.

„3° Éviter de coucher dans le lit d'un tubercu„leux, et habiter sa chambre le moins possible, si „de minutieuses précautions n'ont pas été prises „contre les crachats et contre les souillures de son „linge par ses déjections.

„4° Obtenir que les chambres d'hôtels, les mai„sons garnies, les chalets, les villas, etc., occupés „par les phtisiques, dans les villes d'eau et les „stations hivernales, soient meublés et tapissés de „telle manière que la désinfection y soit facilement „et complètement réalisée après le départ de chaque „malade.

„Le public est le premier intéressé à préférer „les habitations dans lesquelles de pareilles pré„cautions hygiéniques sont observées.

„5° Ne se servir des objets contaminés par les „tuberculeux (linge, literie, vêtements, objets de „toilette, tentures, meubles), qu'après désinfection „préalable (étuve sous pression, ébullition, vapeurs „soufrées, peinture à la chaux).

„IV. — Si les crachats des phtisiques ainsi que „leurs excrétions alvines sont l'origine la plus „commune des tuberculoses acquises, ils n'en sont „pas la seule. Le parasite de la maladie peut se „rencontrer dans le lait, la viande et le sang des „animaux malades qui servent à l'alimentation de „l'homme (bœuf, vache surtout, lapin, volaille).

„1° Le lait, dont la provenance est le plus „généralement inconnue, doit attirer spécialement „l'attention des mères et des nourrices, en raison „de l'aptitude des jeunes enfants à contracter la „tuberculose. (Il meurt annuellement à Paris plus de „2,000 tuberculeux âgés de moins de deux ans).

„La mère tuberculeuse ne doit pas nourrir son „enfant; elle doit le confier à une nourrice bien „portante, vivant à la campagne, dans une maison „non hantée par des phtisiques où, avec les men„leures conditions hygiéniques, les risques de coll„tagion tuberculeuse sont beaucoup moindres que „dans les villes.

„L'allaitement au sein étant impossible, si on le „remplace par l'allaitement artificiel avec du lait „de vache, celui-ci doit toujours être bouilli.

„Le lait d'ânesse et de chèvre non bouilli offre „infiniment moins de danger.

„2° La viande des animaux tuberculeux doit „être prohibée. Le public a tout intérêt à s'assurer „si l'inspection des viandes exigée par la loi est „convenablement et rigoureusement exercée.

„3° L'usage d'aller boire du sang chaud dans „les abattoirs est dangereux; il est, du reste, sans „efficacité.

„V. — Tous les individus n'ont pas au même „degré l'aptitude à contracter la tuberculose. Il y „a des sujets particulièrement prédisposés et qui „doivent redoubler de précautions pour éviter les „circonstances favorables à la contaminatiou signa„lées plus haut. Ce sont:

„1° Les personnes nées de parents tuberculeux „ou appartenant à des familles qui comptent „plusieurs membres frappés par la tuberculose.

„2° Celles qui sont débilitées par les privations „et les excès. L'abus des boissons alcooliques est „particulièrement néfaste.

„3° Sont aussi prédisposés à la tuberculose les „individus atteints ou en convalescence de rougeole, „de coqueluche, de variole et surtout les diabétiques."

Der vorstehende Entwurf bildete die Grundlage eingehender Verhandlungen im Plenum, welche dazu führten, daß die Akademie am 21. Januar 1879 sich darauf zu beschränken beschloß, in kurzen Sätzen ihre Ansichten zusammenzufassen. Eine diesbezügliche von Bergeron aufgestellte Fassung wurde an die Kommission zur Vorberathung verwiesen (ebd. 1890, S. 106) und am 28. Januar 1890 (ebd. S. 140) mit einigen Zusätzen in der folgenden Form angenommen:

„La tuberculose est une maladie parasitaire et „contagieuse.

„Le microbe, agent de la contagion, existe surtout „dans les poussières qu'engendrent les crachats „desséchés des phtisiques et le pus des plaies „tuberculeuses.

„Le plus sûr moyen d'empêcher la contagion „consiste donc à détruire les crachats et le pus, „avant leur dessiccation, par l'eau bouillante et par „le feu.

„Le parasite se trouve aussi quelquefois dans le „lait des vaches tuberculeuses; il est donc prudent „de n'employer le lait qu'après l'avoir fait bouillir, „surtout lorsqu'il est destiné à l'alimentation des „jeunes enfants.

„L'Académie appelle l'attention des autorités „compétentes sur les dangers que les tuberculeux „font courir aux diverses collectivités dont elles „ont la direction, telles que lycées, casernes, grandes „administrations et ateliers de l'État."

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	105 052	337	7	218	67	24,9	26,8	—	—	1	1	—	32	50	2	—	—	127	5
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	107	3	59	15	24,5	. [3]	7	—	1	1	—	8	17	—	—	—	25	—
† Altenessen	17 936	84	1	44	19	29,4	. [3]	2	—	2	—	—	4	10	—	—	—	26	—
† Altona	138 871	419	7	234	68	20,2	25,6	10	2	4	5	2	32	41	14	10	10	118	6
† Aschersleben	23 369	73	3	35	10	18,0	26,2	—	—	5	1	—	3	4	—	—	—	20	2
† **Barmen**	109 599	325	16	200	59	21,9	22,6	—	—	8	4	—	36	34	17	—	—	97	4
† Berlin	1492 162	3874	111	2589	785	20,8	26,4	15	20	108	18	11	421	288	181	44	41	1469	58
Vororte: Lichtenberg	19 366	74	—	28	13	17,3	. [5]	—	—	1	—	1	7	2	4	—	—	13	—
Vororte: Rixdorf	26 484	139	3	58	20	26,3	. [5]	3	—	5	—	—	8	7	3	—	—	29	3
Vororte: Schöneberg	20 173	79	4	38	12	22,6	. [6]	—	—	—	—	—	2	4	5	—	—	26	1
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	287	9	156	59	24,5	. [7]	—	2	8	2	1	16	20	8	1	1	95	4
† Beuthen O.-Schl.	29 851	101	4	64	23	25,7	33,8	—	—	1	—	—	8	6	4	3	1	43	2
† Bielefeld	38 829	105	7	70	15	21,6	21,7	—	1	4	1	1	17	16	—	—	—	29	1
† Bochum	47 481	150	3	82	23	20,7	28,2	1	—	1	1	—	12	20	2	—	—	42	3
† Bockenheim	19 346	47	1	34	8	21,1	23,2[8]	—	2	1	—	—	9	6	—	—	—	16	—
† Bonn	40 091	101	6	92	25	27,5	26,7	—	—	6	—	—	20	19	3	3	—	44	—
† Borbeck	27 359	108	4	58	12	25,4	. [3]	3	—	4	1	—	3	21	1	—	—	25	—
† Brandenburg a. H.	36 853	114	1	66	26	21,5	27,0	—	—	3	—	—	5	2	8	2	2	43	5
† Breslau	324 143	888	40	[11]) 680	173	25,2[11])	31,3	—	4	28	1	—	98	71	24	—	—	443	11
† Brieg	20 174	34	2	45	11	26,8	26,8	2	—	1	—	—	8	6	1	—	—	27	—
Bromberg	38 356	82	1	57	14	17,8	24,8	—	1	5	—	—	7	8	—	—	—	36	—
Burg b. Magdeburg	16 906	38	1	25	6	17,7	26,3	—	2	3	—	—	2	4	5	5	5	9	—
Celle	18 766	42	1	32	6	20,5	21,4	—	1	—	—	—	11	4	—	—	—	16	—
Charlottenburg	53 270	207	6	112	42	25,2	29,3	—	2	3	—	—	6	22	4	1	1	74	1
Danzig	120 539	307	9	276	93	27,5	28,4	—	2	11	1	1	32	56	9	6	6	159	5
† Dortmund	89 334	290	9	150	48	20,1	26,7	—	1	5	1	1	30	40	5	1	—	61	6
† Düren	22 033	61	1	37	11	20,2	23,8[8])	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	24	1
† Düsseldorf	133 276	440	11	201	59	18,1	24,1	—	—	5	—	—	31	40	7	1	1	115	3
† Duisburg	53 271	223	7	119	36	26,8	26,8	2	—	1	1	1	15	26	6	—	—	64	3
† **Eisleben**	27 747	69	4	52	13	22,5	27,2[8])	—	5	—	—	—	5	5	2	1	1	35	—
† Elberfeld	121 550	357	14	239	69	23,6	23,3	—	—	9	—	—	50	45	15	4	3	115	5
† Elbing	40 510	93	3	124	44	36,7	30,4	—	4	4	1	—	7	19	24	8	7	64	1
† Erfurt	63 088	213	2	110	33	20,9	23,2	—	—	5	1	1	12	33	7	2	2	47	4
† Eschweiler	18 049	60	—	35	7	23,3	24,2[10])	—	—	—	1	—	2	11	2	2	—	19	—
† Essen	72 507	249	14	169	38	28,0	28,1	13	—	6	1	1	30	48	8	1	1	60	2
Eupen	15 815	38	—	17	7	12,9	21,9[8])	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† **Flensburg**	35 474	98	4	60	14	20,3	23,1	—	2	8	—	—	14	10	—	—	—	26	—
† Forst i. L.	20 948	89	4	60	17	34,4	24,1[8])	—	—	—	1	—	5	5	3	2	—	45	1
† Frankfurt a. M.	170 733	339	6	276	55	19,4	19,9	—	3	18	1	—	51	48	7	—	—	134	14
† Frankfurt a. O.	56 780	144	5	112	26	23,7	27,1	—	—	8	—	1	15	15	6	1	1	62	5
Geestemünde	15 789	31	1	30	4	22,8	. [2]	—	—	3	—	—	6	1	—	—	—	17	3
† Gelsenkirchen	25 490	125	2	58	20	27,3	30,9[9])	3	—	5	4	—	7	14	—	—	—	23	2
† M.-Gladbach	50 505	183	5	127	41	30,2	26,6	1	—	12	—	1	23	18	1	1	1	69	2
† Gleiwitz	20 028	44	2	29	8	17,4	20,7[9])	1	—	2	—	—	4	6	2	—	—	12	2
† Glogau	21 308	39	4	51	12	28,7	23,4	2	1	2	1	—	11	7	1	—	—	25	1
Gnesen	17 527	52	5	30	11	20,5	27,3[10])	—	3	2	—	—	3	10	—	—	—	12	—
† Görlitz	60 647	140	5	104	34	20,6	27,7	2	—	4	—	—	12	25	7	3	3	52	2
† Göttingen	23 026	61	3	[12]) 44	5	22,9[12])	25,3	—	—	8	1	—	4	7	1	—	—	22	1
Grabow a. O.	15 368	58	2	25	10	19,5	. [4]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	20	1
† Graudenz	17 350	47	1	35	17	24,2	30,6	—	—	—	—	—	11	6	2	2	1	16	—
Greifswald	20 731	60	1	40	7	23,2	28,5	—	1	2	—	—	8	6	—	—	—	23	—
† Grünberg i. Schl.	15 636	51	5	37	6	28,4	. [4]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	31	—
† Guben	28 238	81	1	49	15	20,8	24,9	1	—	1	—	—	2	7	1	—	—	37	—
† **Hagen**	32 656	116	2	76	15	27,9	26,3	—	—	7	2	1	17	13	2	1	1	31	3
† Halberstadt	36 560	91	1	56	8	18,4	27,2	—	2	1	—	1	8	13	—	—	—	28	3
† Halle a. S.	91 607	282	11	157	37	20,6	24,8	—	9	11	—	1	18	19	8	1	1	90	1
† Hamm i. W.	24 112	83	3	50	17	24,9	22,9	2	2	3	—	2	10	9	1	1	1	20	1
Hanau	25 560	62	2	47	8	22,1	25,0	—	—	4	—	—	11	3	—	—	—	26	3
† Hannover	155 214	433	14	271	59	21,0	21,5	2	—	27	1	—	52	38	3	3	3	141	7
† Harburg	25 338	126	4	52	19	24,6	23,7	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	46	3
† Herford	18 016	46	2	37	14	24,6	22,7[10])	—	—	1	1	—	4	7	—	—	—	24	—
† Hildesheim	32 593	82	1	65	12	23,9	22,2	3	—	6	—	—	9	13	1	—	—	33	—
Hirschberg	16 753	39	2	35	12	25,1	26,9[10])	—	—	—	1	—	7	2	1	—	—	22	2
Insterburg	22 902	55	1	47	12	24,6	23,2	—	—	3	3	—	5	7	5	3	3	23	1
† Iserlohn	21 469	68	2	47	10	26,3	23,5	—	—	—	—	1	6	7	—	—	—	33	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 648 = 24,0 ‰. — [12]) Desgl. 33 = 17,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller übrigen Kranken	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	69 395	166	4	84	15	14,5	21,7	—	1	4	1	2	11	8	—	—	—	56	1
Kattowitz	15 866	46	1	23	6	17,4	. [3]	1	1	2	—	—	4	1	1	1	—	13	—
† Kiel	59 140	204	7	143	35	29,0	22,5	—	1	43	—	1	14	21	—	—	—	56	7
† Koblenz	32 697	71	3	60	14	22,0	22,8	—	—	1	—	—	13	7	2	—	—	37	—
† Köln	267 152	899	24	509	181	22,9	26,5	3	1	12	1	6	78	86	25	7	7	287	10
† Königsberg i. Pr.	160 537	432	12	318	87	23,8	31,1	1	3	12	1	3	39	59	18	4	4	173	9
† Königshütte	36 243	133	6	62	25	20,5	29,7	—	—	—	—	3	8	5	—	—	—	45	1
Köslin	17 683	42	—	38	14	25,8	24,0[5]	—	—	4	—	—	5	3	—	—	—	26	—
† Kolberg	17 043	46	—	30	8	21,1	24,8[5]	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	14	1
† Kottbus	30 692	109	2	66	24	25,8	27,5	—	1	8	1	—	7	9	20	20	16	19	1
Krefeld	105 237	315	12	204	63	23,3	25,3	8	1	8	3	1	50	41	3	—	—	86	3
† Kreuznach	17 416	53	1	35	9	24,1	23,5[5]	—	—	—	—	—	9	7	—	—	—	19	—
† Küstrin	16 055	55	3	23	9	17,2	26,4[6]	—	—	—	—	—	6	1	2	—	—	14	—
† Landsberg a. W.	26 067	86	1	53	13	24,4	24,6	—	—	5	—	—	5	4	—	—	—	38	1
† Langenbielau	15 540	45	1	44	20	34,0	. [3]	1	—	1	—	—	5	2	3	—	—	31	1
† Liegnitz	49 021	124	5	102	39	25,0	. [2]	2	—	8	1	—	12	11	14	3	3	53	1
Linden b. Hannover	28 490	96	4	90	22	37,9	34,8[6]	—	—	21	1	1	17	12	—	—	—	36	2
Luckenwalde	17 395	55	6	22	8	15,2	28,2[6]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	18	—
Lüdenscheid	18 773	66	3	44	4	28,1	23,4[6]	—	—	4	—	—	15	8	1	—	—	15	1
† Lüneburg	19 613	42	2	43	14	26,3	23,9	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	34	—
† Magdeburg	180 040	633	9	349	83	23,3	28,1	2	1	18	7	2	66	61	13	2	2	175	4
† Malstatt-Burbach	16 593	80	5	36	14	26,0	. [4]	2	—	—	—	—	4	9	—	—	—	21	—
† Meiderich	18 655	69	1	21	5	13,5	. [2]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	12	—
† Memel	17 912	44	—	32	10	21,4	26,4	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	22	1
† Merseburg	18 316	74	—	46	18	30,1	27,2[5]	—	1	3	—	—	7	—	2	1	1	33	—
† Minden	19 257	53	1	33	9	20,6	21,3	—	—	1	1	—	3	12	—	—	—	16	—
† Mühlhausen i. Th.	26 665	77	1	37	12	16,7	23,8	—	2	—	—	—	8	8	3	—	—	16	—
Mülheim a. Rh.	29 150	110	3	50	17	20,6	26,6	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	32	—
† Mülheim a. d. R.	26 591	104	4	65	22	29,3	24,6	3	—	—	—	—	10	17	4	—	—	29	2
† Münster	47 383	140	4	132	28	33,4	25,7	1	—	13	—	—	23	23	1	1	1	69	2
† Naumburg a. S.	20 243	50	1	26	6	15,4	23,4	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	17	—
† Neiße	23 056	44	3	40	10	20,8	22,1	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	28	2
† Neumünster (Holst.)	15 525	80	—	36	10	27,8	. [1]	—	—	4	—	—	2	5	—	—	—	24	1
† Neunkirchen	20 435	54	1	22	6	12,9	. [2]	—	—	2	1	—	4	3	—	—	—	12	—
Neu-Ruppin	15 309	30	2	18[7]	4	14,1[7]	. [3]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Neuß	22 438	88	1	53	21	28,3	26,8	—	—	1	1	1	9	13	—	—	—	27	1
† Neustadt O.-S.	17 744	42	1	41	13	27,7	28,2[6]	—	—	—	1	—	11	7	—	—	—	22	—
† Nordhausen	27 894	43	—	55	13	23,7	23,7	2	4	—	—	—	2	8	3	—	—	34	2
Oberhausen	23 754	91	1	48	8	24,2	22,7	—	—	—	—	—	7	17	1	—	—	20	3
Oppeln	17 376	58	2	45	9	31,1	30,2[6]	—	1	2	—	—	8	2	1	1	1	31	—
† Osnabrück	38 729	109	6	47	9	14,6	23,4	—	—	10	2	—	8	7	—	—	—	20	—
Paderborn	18 398	50	—	24	5	15,7	22,2[6]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	16	—
† Posen	70 698	200	7	166	44	28,2	29,5	3	5	7	2	—	23	24	3	—	—	96	3
† Potsdam	53 104	103	6	87	22	19,7	23,6	—	—	5	—	—	22	3	1	—	—	54	2
† Prenzlau	17 600	49	1	41	10	28,0	26,1	—	—	3	—	—	5	8	—	—	—	25	—
† Quedlinburg	20 135	49	3	38	8	22,6	26,4	—	—	1	—	—	1	9	1	1	1	24	2
† Ratibor	20 579	44	—	41	15	23,9	23,7	—	—	—	—	—	2	8	3	1	1	28	—
† Remscheid	37 613	118	4	53	9	16,9	22,5	—	—	1	—	1	20	6	2	—	—	23	—
† Rheydt	25 931	83	2	49	11	22,7	20,4	—	—	5	—	—	10	5	—	—	—	29	—
† Schleswig	14 950	34	—	40	9	32,1	23,6[5]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	29	1
† Schweidnitz	25 014	52	5	52	15	24,9	30,2	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	39	1
† Siegen	18 190	45	—	40	7	26,4	20,7[5]	—	—	4	1	2	9	5	1	—	—	18	—
† Solingen	34 664	135	2	71	25	24,6	23,8	—	—	5	—	—	21	12	2	1	1	30	1
† Spandau	34 482	125	4	76	29	26,4	25,9	—	—	5	—	1	2	20	4	1	1	44	—
† Stargard i. P.	22 383	60	1	45	17	24,1	25,9	—	—	4	—	—	4	3	1	—	—	31	2
Staßfurt	20 369	74	6	32	10	18,9	24,2[6]	5	1	3	—	—	3	6	2	—	—	11	1
† Stendal	17 826	89	2	23	9	15,5	25,1[6]	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	13	1
† Stettin	106 679	294	11	225	93	25,3	26,1	—	1	34	—	—	16	40	16	8	8	115	3
† Stolp	23 222	48	1	48	23	24,8	28,5	—	—	2	1	—	2	9	1	—	—	31	2
Stralsund	28 528	48	1	46	11	19,3	24,7	—	1	1	—	—	4	7	2	1	1	30	1
† Thorn	26 921	55	—	66	20	29,4	25,6	1	2	—	—	—	20	1	—	—	—	41	1
† Tilsit	23 359	54	2	46	13	23,6	28,7	4	—	2	1	1	4	8	3	1	1	21	2
† Trier	37 587	85	5	52	5	16,6	23,5	—	—	—	1	—	11	8	—	—	—	31	1
† Viersen	23 356	63	3	57	14	29,3	23,5	—	—	—	—	—	6	18	—	—	—	33	—
† Wandsbeck	19 247	62	1	24	9	15,0	22,7[5]	—	—	1	—	—	—	6	1	1	1	16	—
† Weißenfels	23 733	73	3	36	14	18,2	26,6	—	2	2	5	—	5	4	—	—	—	18	—
† Wesel	20 754	52	—	32	5	18,5	20,3	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	15	2
† Wiesbaden	60 234	126	3	108	20	21,5	19,9	1	—	—	—	—	13	17	—	—	—	75	2
Wilhelmshaven	15 237	26	1	16	5	12,6	. [1]	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	8	—
† Witten	26 010	71	2	59[8]	16	27,2[8]	24,9	—	—	6	—	—	12	7	1	1	1	30	3

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 16 = 12,5 ‰. — [8]) Desgl. 46 = 21,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankh.: im Ganzen	Acute Darmkrankh.: Brechdurchfall aller Altersklassen	Acute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	67	2	24	8	13,1	26,7	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	17	—
Bayern.																			
† Amberg	16 939	50	2	34	11	24,1	29,2[3]	—	1	1	—	—	1	9	—	—	—	22	—
† Augsburg	70 025	174	3	161	47	27,6	30,5	—	—	5	1	—	28	17	13	—	—	97	—
† Bamberg	33 294	79	2	94	19	33,9	24,1	—	—	19	—	—	18	15	—	—	—	42	—
† Bayreuth	24 922	51	3	36	6	17,3	23,0	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	23	—
† Erlangen	16 701	53	2	49[6]	6	35,2[6]	33,0	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	37	2
† Fürth	39 481	102	6	107	33	32,5	27,5	—	—	10	—	—	23	24	—	—	—	50	—
† Hof	23 412	60	1	55	19	28,2	25,7	—	—	3	—	—	—	12	—	—	—	38	2
† Ingolstadt	17 430	41	1	30	5	20,7	31,3[2]	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	22	—
† Kaiserslautern	36 148	117	2	79	20	26,2	21,5	—	4	3	—	—	19	18	2	1	1	32	1
† Landshut	18 467	52	1	39	14	25,3	26,0[2]	2	—	1	—	—	10	10	—	—	—	16	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	130	4	57	12	25,7	28,3[2]	—	—	2	—	—	16	7	4	—	—	27	1
† München	291 278	.	.	.	.	.	31,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Nürnberg	128 980	355	20	271	89	25,2	26,7	—	5	11	—	—	71	39	11	1	1	128	6
† Passau	15 783	25	—	39	14	29,7	28,0[2]	—	—	1	—	—	4	8	3	3	3	23	—
† Pirmasens	17 595	70	4	38	9	25,9	.[1]	—	—	8	—	—	8	2	2	2	1	16	2
† Regensburg	37 539	80	—	102	24	32,6	30,9	1	—	1	1	—	11	14	8	1	1	65	1
† Speyer	16 833	51	2	35	15	25,0	23,1[2]	—	—	2	—	—	5	4	8	8	8	16	—
† Würzburg	58 672	109	4	133	24	27,2	26,8	—	—	3	1	—	26	16	6	6	5	78	3
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	37	3	25	6	14,6	22,5[2]	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	17	—
† Chemnitz	125 204	433	21	297	144	28,5	31,3	—	—	8	1	1	31	30	6	—	—	216	4
† Crimmitschau	20 516	56	—	32	17	18,7	32,5	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	29	—
† Dresden	269 250	660	32	470[7]	122	20,9[7]	24,6	4	7	25	3	1	82	49	29	22	20	261	9
† Freiberg	28 510	78	5	38	12	16,0	29,0	—	—	—	—	—	6	11	3	1	1	18	—
† Glauchau	22 042	78	5	41	13	22,3	34,7	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	30	1
† Leipzig[5]	286 878	787	29	472	149	19,7	22,7	1	5	14	1	4	87	90	21	1	1	236	13
Lindenau	18 253	89	5	61	25	40,1	31,6[4]	—	1	5	—	—	8	6	11	3	3	30	—
† Meerane	21 756	78	1	49	25	27,0	34,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	40	1
† Meißen	16 623	55	1	29	7	20,9	28,1[4]	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	20	—
† Plauen i. V.	49 966	139	3	69	26	16,6	25,4	—	—	7	—	1	6	4	3	—	—	48	—
† Reichenbach	19 980	63	1	29	12	17,4	28,5[2]	—	2	—	—	—	4	3	1	—	—	19	—
Werdau	15 584	56	3	34	22	26,2	.[1]	—	—	1	—	3	—	6	—	—	—	24	—
† Zittau	23 895	67	1	48	14	24,1	26,0	—	—	6	—	—	6	3	—	—	—	33	—
† Zwickau	43 130	131	3	71[8]	25	19,8[8]	29,9	1	2	—	—	—	9	9	6	—	—	43	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	58	3	28	8	17,1	25,2	—	—	1	—	—	8	5	1	—	—	12	1
† Eßlingen	20 963	52	7	30	3	17,2	22,8	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	24	—
† Gmünd	16 739	33	2	27	5	19,4	23,3[4]	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	17	—
† Heilbronn	30 794	65	2	59	15	23,0	23,8	—	2	2	—	2	15	9	—	—	—	27	2
† Ludwigsburg	16 294	27	1	22	4	16,2	17,4[2]	—	—	2	—	—	1	5	2	2	2	11	1
† Reutlingen	17 970	37	1	26	5	17,4	24,6	—	—	2	—	—	5	5	2	—	—	12	—
† Stuttgart	120 873	284	10	233	64	23,1	21,4	1	3	23	—	1	41	27	12	7	7	121	4
† Ulm	34 377	92	2	54	11	18,8	24,5	—	—	—	—	1	8	4	3	—	—	37	1
Baden.																			
† Freiburg	45 868	97	2	87[9]	17	22,8[9]	25,4	—	—	8	—	—	14	9	3	1	1	52	1
† Heidelberg	29 230	75	2	39[10]	9	16,0[10]	26,8	—	1	1	—	—	8	4	1	1	1	22	2
† Karlsruhe	67 987	141	5	97	20	17,1	19,7	—	—	8	—	—	26	10	5	2	1	48	—
Konstanz	15 728	35	—	13	1	9,9	.[1]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	2
† Mannheim	68 427	231	7	124	35	21,7	21,8	3	3	5	1	1	24	19	4	—	—	61	3
† Pforzheim	30 101	57	3	44	12	17,5	22,6	—	1	3	—	—	11	2	—	—	—	27	—
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	106	4	97	16	21,5	21,0	—	—	8	—	—	18	12	4	1	1	52	3
† Gießen	20 970	44	2	40	5	22,9	23,1[2]	—	1	2	—	—	9	5	—	—	—	23	—
† Mainz	71 285	167	7	146	40	24,6	23,3	—	1	18	—	—	26	40	2	—	—	56	3
† Offenbach	34 705	77	2	49	7	17,0	22,0	—	1	3	—	—	9	9	2	—	—	25	—
† Worms	24 559	79	2	46	15	22,5	23,4	3	—	—	—	—	8	8	1	—	—	25	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	99	3	78	20	22,5	20,7	—	—	6	—	—	3	21	—	—	—	47	1
† Schwerin	32 795	67	3	67	11	24,5	21,0	—	—	3	—	—	2	18	1	1	1	43	—
† Wismar	16 053	36	—	21	6	15,7	22,1[2]	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	13	3
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	77	2	29	8	17,2	27,0[2]	—	—	10	—	1	3	2	1	1	1	12	—
† Eisenach	20 769	54	2	49	19	28,3	20,9	—	5	2	—	—	4	12	3	3	3	23	—
† Weimar	23 051	60	3	30	6	15,6	19,2	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	21	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	46	3	55	15	27,3	23,5	—	—	1	1	—	7	5	—	—	—	41	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	273	8	169	38	21,5	24,6	—	—	22	—	—	24	33	6	6	6	82	2
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	88	3	65[11]	14	24,6[11]	31,2	—	—	1	—	—	12	5	—	—	—	45	2

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [6]) Ohne Ortsfremde 26 = 18,7 ‰. — [7]) Desgl. 437 = 19,5 ‰. — [8]) Desgl. 65 = 18,1 ‰. — [9]) Desgl. 65 = 17,0 ‰. — [10]) Desgl. 34 = 14,0 ‰. — [11]) Desgl. 63 = 23,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	49	1	32	5	13,3	22,3	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	25	1
† Koburg	16 594	41	1	23	5	16,6	21,9	1	1	5	—	—	4	4	—	—	—	8	—
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	72	1	53	10	26,0	23,8	—	—	2	1	—	1	10	1	1	—	32	6
† Cöthen	18 681	50	2	31	12	19,9	20,8[2])	1	—	1	—	—	5	2	—	—	—	20	2
† Dessau	31 891	105	2	64	19	24,1	24,0	—	1	2	—	—	5	14	4	—	—	37	1
† Zerbst	15 865	28	3	24	8	18,2	25,6[2])	—	—	3	1	—	2	4	—	—	—	13	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	68	1	51	22	31,7	24,9[3])	—	—	3	—	—	5	10	5	4	4	28	—
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	120	4	72	31	21,3	29,3	—	1	6	—	—	9	7	11	3	3	34	4
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	149	1	102	21	20,6	21,9	—	2	11	—	—	11	25	2	—	—	50	1
Bremen.																			
† Bremen	123 840	266	12	230	55	22,3	20,9	1	1	11	—	—	33	47	5	2	2	126	6
† Bremerhaven	15 506	32	—	29	6	22,4	. [1])	—	—	2	1	—	5	4	1	1	1	15	1
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1569	45	1093	433	25,1	26,3	1	5	30	20	5	137	169	132	30	27	560	34
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	102	3	63	15	28,1	28,4	—	—	1	—	—	8	27	4	3	1	23	—
† Metz	54 934	119	4	138	25	30,1	22,6	23	—	4	2	—	14	40	5	—	—	47	3
† Mülhausen	75 378	197	13	139	32	22,1	22,8[2])	—	4	2	1	—	22	21	13	13	13	75	1
† Straßburg	118 876	297	8	211	55	21,3	27,7	—	1	2	2	—	35	37	12	6	6	118	4

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 2./2.—1./3.	23 719	84	1	43	8	23,6	.	—	—	2	2	—	15	2	5	.	.	17	—
Basel, Januar	69 809	150	7	209	29	35,9	.	—	—	7	1	—	26	68	8	.	.	96	3
Bern, Januar	46 009	127	8	165	20	43,9	.	—	—	5	—	—	36	38	2	.	.	79	5
Besançon, Novbr.	56 303	101	10	78	15	16,6	.	—	—	3	2	3	7	8	7	.	.	47	1
Bordeaux	237 073	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, November	58 710	164	5	80	12	16,4	.	—	—	3	2	—	16	6	1	.	.	52	—
Cherson, 4./2—3./3.	65 000	190	.	135	33	27,0	.	—	—	6	3	—	24	16	4	—	—	82	—
Dijon, November	61 941	131	7	89	11	17,2	.	—	—	1	1	—	5	10	6	.	.	64	2
Eger, 2./2.—1./3.	19 704	57	2	32	6	21,1	.	—	—	1	—	—	9	2	3	.	.	16	1
Genf, Januar	52 043	90	6	200	17	46,1	.	—	—	2	—	1	32	50	2	.	.	108	5
Genua	204 715	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Novbr.	111 267	311	11	239	56	25,8	.	—	1	3	8	—	34	25	11	.	.	144	13
Innsbruck, 2./2.-1./3.	22 851	55	—	51	6	29,0	.	—	—	—	1	—	15	4	1	.	.	27	3
Lille, November	186 172	465	32	345	97	22,2	.	6	—	15	5	—	45	74	32	.	.	164	4
Linz, 2./2.—1./3.	46 179	111	10	122	24	34,3	.	—	—	1	—	—	34	15	6	.	.	64	2
Lissabon, 1.—28./12.	242 297	678	60	707	132	37,9	.	—	—	9	5	5	79	120	10	—	—	467	12
Marseille, Novbr.	376 143	848	59	729	123	23,3	.	11	—	28	27	4	77	84	52	.	.	432	14
Moskau, November	753 469	.	117	2617	.	41,7	.	14	64	47	29[4])	11	405	601	2	.	.	1413	31
Nancy, November	79 091	135	5	124	21	18,8	.	—	—	—	7	—	20	8	12	.	.	76	1
Pilsen, 2./2.—1./3.	50 223	129	3	113	34	29,2	.	—	—	5	—	—	20	28	6	.	.	54	—
Reichenberg, 2./2.-1./3.	32 472	50	3	77	17	30,8	.	—	4	3	—	—	19	9	2	.	.	38	2
Troppau, 2./2.-1./3.	22 758	32	—	45	2	25,7	.	1	—	2	1	1	6	10	3	.	.	21	—
Utrecht, Februar	85 254	222	8	188	34	26,5	.	3	—	6	1	—	20	30	11	—	—	113	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden Januar	90 088	198	15	296	42	39,4	.	6	2	11	1	1	42	86	6	.	.	138	3
Afrika.																			
Alexandrien, 31./1.-27./2.	231 396	899	35	815	255	45,8	.	1	—	12	7	2	50	49	153	—	—	534	7
Kairo, 31./1.—27./2.	374 838	1497	68	1502	407	52,1	.	—	—	5	62	9	117	92	386	—	—	818	13
Asien.																			
Bombay, 1.—28./1.	773 196	1236	74	1636	.	27,5	.	10	.	.	.	.	239	.	148	.	.	1216	23
Madras, 28./12.-31./1.	398 777	1475	.	1383	.	36,1	.	37	.	.	.	.	.	.	209	.	.	1132	5
Amerika.																			
Baltimore, 2./2.-1./3.	500 343	743	48	797	184	20,7	.	49	2	24	10	—	110	173	13	.	.	393	23
Boston, 2./2.-1./3.	418 110	.	.	747	.	23,2	.	.	3	43	5	.	.	140	5	.	.	551	.
Brooklyn, Januar	852 467	.	.	2151	.	30,3	.	6	14	133	14	.	283	753	5	.	.	903	40
Chicago, Januar	1 100 000	.	122	2501	638	27,3	.	3	17	169	53	2	224	874	135	16	.	921	83
Cincinnati, Januar	325 000	.	31	678	111	25,0	.	3	3	39	18	—	99	133	26	2	1	336	21
Montreal, Januar	210 000	.	.	630	.	36,0	.	—	2	10	2	1	78	180	23	.	.	322	12
N.-Orleans, 2./2.-1./3.	254 000	.	37	549	123	28,1	.	—	—	10	5	.	60	65	54	15	.	334	21
New-York, Januar	1 622 000	.	.	4745	.	35,1	.	24	47	156	20	.	797	1548	69	.	.	1937	147
Rio de Janeiro, Nov.	400 000	.	49	944	140	28,3	.	5	1	8	8	.	172	19	16	.	.	703	12
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis, Januar	450 000	1063	54	734	148	19,6	.	—	10	22	11	6	90	96	22	.	.	443	34

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Einschl. Rückfallsfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer" „Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken

vorm. Friedr. Bayer & Co.

Elberfeld.

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,

Gr. Neuhausen b. Erfurt.

(9905)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler

unter Mitwirkung der vortragenden Räte

Prof. Dr. C. Skrzeczka und **Dr. C. Schönfeld**
Geh. Ober-Medizinalrat — Geh. Medizinalrat

herausgegeben
von

Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.

Mit 13 lithographierten Tafeln.

574 Seiten gr. 8°.

Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band unter der Presse.

Zu beziehen durch jede Buchhhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie

der

Nahrungs- und Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von

Dr. med. Josef Moeller,

Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Creolin

Pearson

„ist heute schon berufen, unter den Desinfections-Mitteln die erste Stelle einzunehmen. — Selbst vor dem heroisch wirkenden Sublimat verdient es namentlich in der Geburtshülfe bevorzugt zu werden." (Dr. Jac. Munk.) (9901)

Der vielen werthlosen Nachahmungen halber, deren Erzeuger zum Theil unsere Prospecte, Etiquetten etc. wörtlich nachdrucken, sowie der Umstand, dass das Wort Creolin (unser geistiges Eigenthum) in Deutschland und Oesterreich nicht zu schützen, versenden alle unsere Gefässe stets mit Plomben (W. P. & Co.), worauf in allen Fällen zu achten bitten.

William Pearson & Co.,

Hamburg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per $^3/_1$ $^1/_1$ $^1/_2$ $^1/_4$ = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Aachener Lymph-Anstalt. (9035)

Abnahme jeden Mittwoch.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 9. April 1890.** Nr. 14.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 12 APR 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 201. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus der bayerischen Rheinpfalz. S. 201. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 202. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 203. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 203. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 203. — Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich, 23. Juni bis 31. Dezember 1889. S. 204. — **Witterung.** S. 203. — **Thierseuchen** in Rumänien, 1889. 4. Vierteljahr. S. 204. — Desgl. in Bulgarien, 8. Dezember bis 1 Januar. S. 205. — Milzbrand in Schweden. S. 205. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 205. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Baden.) Gewerbebetrieb nicht approbirter Heilkünstler. S. 205. — Influenza der Pferde. S. 205. — Prüfung der Apothekerlehrlinge. S. 206. — (Mecklenburg-Schwerin.) Halten der Amtsblätter. S. 206. — Apothekenvisitationen. S. 206. — (Ungarn.) Influenza. S. 206. — (Großbritannien.) Tollwuth. S. 207. — (Rußland) Einfuhr ausländischer Heilmittel. S. 208. — **Rechtsprechung.** Branntweinverfälschung. S. 208. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Baden.) Ankündigung von Arzneimitteln. S. 209. — (Sachsen-Weimar.) Hygienisches Untersuchungsamt. S. 209. — 5. internationaler thierärztlicher Kongreß zu Paris. S. 210. — **Vermischtes.** (Weimar.) Fleischschau. S. 211. — (Italien.) Prüfung der Medizinalbeamten. S. 211. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: M.-Gladbach[1]), Reg.-Bez. Düsseldorf[1]) und Wien je 1, Vororte Wiens 2, Brünn 4, Prag, Lyon, Kopenhagen je 1, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 2 (Variolois), Wien 3, Budapest, Christiania je 1, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 2 Todesfälle; Stockholm 1, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** Elberfeld 1 Todesfall; Nürnberg und Reg.-Bez. Düsseldorf je 1, Kopenhagen 5 Erkrankungen; **Aktinomykose:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 7 Todesfälle; Petersburg 28 Erkrankungen; **Masern:** Wien 7, Vororte Wiens 8, London 45, Liverpool 19, Edinburg 10, Petersburg 26 Todesfälle; Berlin 193, Hamburg 60, Reg.-Bezirke Düsseldorf 275, Königsberg 371, Wien 126, Budapest 141, Edinburg 238, Petersburg 165 Erkrankungen; **Scharlach:** London 10, Stockholm 9, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 62, Hamburg 20, Reg.-Bez. Schleswig 93, Wien 22, Kopenhagen 37, Stockholm 44, Petersburg 96 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 26, Breslau 11, Dresden und Leipzig je 6, Hamburg 12, Kiel 10, Köln 6, Stettin 9, Wien 7, Budapest 18, Lyon 7, London 40, Kopenhagen, Petersburg je 9 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 21, Hamburg 58, Reg.-Bezirke Düsseldorf 108, Schleswig 144, Budapest 39, Kopenhagen 116, Stockholm 28, Christiania 25, Petersburg 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Köln 8, London 101, Liverpool 16, Edinburg 7 Todesfälle; Hamburg 20, Wien 25, Kopenhagen 36, Stockholm 22 Erkrankungen; **Influenza:** London 13, Todesfälle: Kopenhagen 53 Erkrankungen.

[1]) Vermuthlich derselbe Fall.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus der bayerischen Rheinpfalz.

Einer Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins pfälzischer Aerzte[1]) sind folgende Angaben über die Gesundheitsverhältnisse und die Bewegung der Bevölkerung der Pfalz aus den Jahren 1876 bis 1885 entnommen.

Die Zahl der Geburten ist in der Pfalz zwar immer noch verhältnißmäßig hoch, hat jedoch in dem Jahrzehnte seit 1876 besonders rasch und gleichmäßig abgenommen, nämlich von 45,5 auf 37,5 Promille der Bevölkerung. Die Zahl der unehelich Geborenen (5,35 % aller Geborenen) war im Gegensatze zu der des rechtsrheinischen Bayern (14,4 %) sehr gering, überdies wurden etwa 36 von je 100 unehelichen Kindern nachträglich legitimirt. Die Zahl der Todtgeborenen war dagegen relativ hoch, und wird hierzu bemerkt, daß in der Pfalz möglicher Weise noch nach dem althergebrachten französischem Rechte Kinder als todtgeboren angezeigt werden, die faktisch 1 und 2 Tage gelebt haben.

Gegenüber der hohen Geburtenzahl erscheint die Sterblichkeit relativ gering, jedoch ist sie nur bis zum 10. Lebensjahre niedriger als im rechtsrheinischen Bayern, darüber hinaus ist sie theils ebenso hoch, theils noch höher gewesen, möglicher Weise in Folge der Auswanderungen, welche der Pfalz fortwährend einen großen Theil der lebenskräftigsten Leute entziehen. Besonders gering war die Kindersterblichkeit. Von je 100 Lebendgeborenen starben im Ganzen nur 17,7 Kinder im ersten Lebensjahre (im rechtsrheinischen Bayern 30,8).

Indessen wurde innerhalb der einzelnen Gebietstheile der Pfalz eine erhebliche Verschiedenheit bezüglich der Kindersterblichkeit beobachtet. Eine Zunahme der letzteren mit der Höhenlage wurde nicht konstatirt, vielmehr soll in der Pfalz das gerade Gegentheil der Fall sein. Am höchsten war sie in Speyer und Ludwigshafen, verhältnißmäßig gering bei der sehr kinderreichen Arbeiterbevölkerung von Pirmasens. Daß diese Arbeiterfamilien weniger Kinder im 1. Lebensjahre verlieren als z. B. die Bauern in der Ebene um Speyer hat nach dem Verf. darin seinen

[1]) Herausgegeben vom Vereinsausschusse, redigirt von Landgerichtsarzt Dr. Demuth. (Frankenthal 1889.)

(Fortsetzung auf Seite 201.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 13. Woche vom 23. bis 29. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Todesfälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	89	2	50	14	24,7	26,8	—	—	1	—	1	6	6	2	—	—	33	1
† Altona	138 871	104	3	56	20	21,0	25,9	3	—	1	—	—	9	6	3	3	3	33	1
† Augsburg	70 025	51	2	43	13	31,9	30,5	—	—	2	—	—	5	8	3	—	—	24	1
† Barmen	109 599	85	6	35	12	16,6	22,6	—	—	1	—	—	7	5	3	1	1	18	1
† Berlin	1 492 162	905	38	648	246	22,6	26,4	9	5	26	3	—	98	50	83	33	33	364	10
† Bochum	47 481	42	1	26	9	28,5	28,2	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	3
† Bonn	40 091	25	1	23	8	29,8	26,7	—	—	1	1	—	1	3	—	—	—	15	2
† Braunschweig	94 464	52	1	54	18	29,7	24,6	—	—	4	—	—	5	15	—	—	—	25	5
† Bremen	123 840	62	5	45[4])	16	18,9[4])	20,9	—	—	—	2	—	11	5	1	—	—	23	3
† Breslau	324 143	210	7	185[5])	74	29,7[5])	31,3	—	1	11	—	2	12	27	10	3	3	114	8
Charlottenburg	53 270	44	1	27	11	26,4	29,3	1	1	—	—	—	4	3	1	—	—	14	3
† Chemnitz	125 204	109	5	70	31	29,1	31,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	56	1
† Danzig	120 539	75	3	61	17	26,3	28,4	—	1	1	—	—	14	11	7	5	5	24	3
† Darmstadt	54 190	27	—	25	5	24,0	21,0	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—	17	—
Dortmund	89 334	63	—	37	13	21,5	26,7	—	—	1	1	—	7	6	—	—	—	20	2
† Dresden	269 250	157	6	111[6])	33	21,4[6])	24,6	2	3	6	1	—	13	14	3	2	1	67	2
† Düsseldorf	133 276	120	2	52	16	20,3	24,1	—	—	4	—	—	7	5	1	—	—	35	—
† Duisburg	53 271	57	1	31	7	30,3	26,8	2	—	2	—	—	10	3	2	—	—	12	—
† Elberfeld	121 550	93	3	41	3	17,5	23,3	—	—	1	—	—	16	3	—	—	—	20	1
† Elbing	40 510	36	—	23	7	29,5	30,4	—	—	2	—	—	—	2	3	2	1	16	—
† Erfurt	63 088	50	3	33	14	27,2	23,2	—	—	—	—	1	5	7	3	3	3	17	—
† Essen	72 507	74	2	49	15	35,1	28,1	1	—	2	1	—	11	8	2	—	—	20	4
† Frankfurt a. M.	170 733	85	1	60	7	18,3	19,9	—	1	5	1	—	16	7	1	—	—	27	2
† Frankfurt a. O.	56 780	41	2	25	10	22,9	27,1	—	—	1	—	—	3	2	5	4	4	13	1
† Freiburg i. B.	45 868	38	3	30[7])	7	34,0[7])	25,4	—	—	1	—	—	8	2	3	2	2	16	—
M.-Gladbach	50 505	48	1	23	8	23,7	26,6	1	—	1	—	—	5	6	1	—	—	9	—
† Görlitz	60 647	35	1	29	5	24,9	27,7	—	—	2	1	—	8	5	—	—	—	12	1
† Halle a. S.	91 607	69	3	37	10	21,0	24,8	—	—	1	—	—	4	4	3	1	—	24	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	389	8	255	100	25,4	26,3	—	2	12	3	1	26	30	21	6	6	153	7
† Hannover	155 214	98	3	51	10	17,1	21,5	—	—	6	—	—	12	8	—	—	—	24	1
† Karlsruhe	67 987	36	1	28	9	21,4	19,7	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	18	—
† Kassel	69 395	44	—	25	7	18,7	21,7	—	—	2	—	—	3	5	1	—	—	13	1
† Kiel	59 140	52	2	35	8	30,8	22,5	—	—	10	—	—	3	4	—	—	—	17	1
† Köln	267 152	242	12	131	45	25,5	26,5	—	—	6	—	—	29	14	2	—	—	76	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	84	7	86	30	27,9	31,1	1	2	2	—	—	8	15	5	1	—	51	2
Krefeld	105 237	82	4	59	20	29,2	25,3	5	—	2	—	—	8	13	—	—	—	29	2
† Leipzig[2])	286 878	223	5	132	48	23,9	22,7	1	5	6	—	1	18	30	6	—	—	60	5
† Liegnitz	49 021	34	—	28[8])	10	29,7[8])	32,1	—	—	1	1	—	5	2	2	—	—	16	1
† Lübeck	59 382	39	3	30	8	26,3	21,9	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	23	—
† Magdeburg	180 040	126	2	85	30	24,6	28,1	—	—	2	2	—	8	14	6	1	1	51	2
† Mainz	71 285	58	1	20	4	14,6	23,3	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Mannheim	68 427	68	2	30	7	22,8	21,8	—	—	—	—	—	4	13	1	—	—	12	—
† Metz	54 934	36	1	35	8	33,1	22,6	4	—	1	—	—	7	7	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	75 378	55	7	48	12	33,1	.[3])	—	1	—	1	—	5	9	.	.	5	26	1
† München	291 278	227	6	164	62	29,3	31,6	2	1	4	—	—	16	23	19	1	1	97	2
† Münster	47 383	33	—	14	4	15,4	25,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	—
† Nürnberg	128 980	112	2	53	23	21,4	26,7	—	—	1	—	—	7	7	3	1	1	35	—
† Plauen i. V.	49 966	36	2	16	9	16,7	25,4	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	14	—
† Posen	70 698	48	1	36	9	26,5	29,5	1	1	1	—	—	3	7	2	2	2	20	1
Potsdam	53 104	33	—	30[9])	7	29,4[9])	23,6	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	22	1
† Rostock	41 547	25	1	19	2	23,8	20,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Stettin	106 679	65	4	57	17	27,8	26,1	—	—	9	—	—	6	3	1	1	1	36	2
† Straßburg i. E.	118 876	67	4	55	13	24,1	27,7	—	—	1	—	—	6	8	4	3	3	36	—
† Stuttgart	120 873	65	5	39	17	16,8	21,4	1	—	5	—	—	7	1	2	—	—	23	—
† Wiesbaden	60 234	33	2	23	7	19,9	19,9	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	—
† Würzburg	58 672	32	2	37	4	32,8	26,8	—	—	1	1	—	9	8	—	—	—	18	—
† Zwickau	43 130	25	—	25	12	30,1	29,9	—	1	—	1	—	2	5	—	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,2 ‰. — [5]) Desgl. 178 = 28,6 ‰. — [6]) Desgl. 101 = 20,1 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 27,2 ‰. — [8]) Desgl. 26 = 27,6 ‰. — [9]) Desgl. 25 = 24,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. März 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	260	15	171	44	21,9	3	—	7	2	—	33	16	15	—	—	91	4
Brünn bis 22. März	93 767	33	2	60	13	33,3	—	—	2	—	—	14	10	5	.	.	29	—
Brüssel bis 22. März	182 275	81	7	67	18	19,1	—	—	—	1	—	10	12	6	.	.	36	2
Budapest bis 22. März	468 017	371	12	320	69	35,9	2	2	18	1	—	79	44	24	—	—	141	9
Christiania	138 300	63	2	66	23	24,0	4	1	3	—	1	6	23	1	.	.	27	—
Dublin	353 082	201	.	175	32	25,9	3	—	—	.	.	.	5	1	.	.	162	4
Edinburg	271 135	140	.	107	22	20,6	10	—	2	.	.	7	5	3	.	.	79	1
Graz bis 22. März	107 413	39	4	89	19	43,1	4	—	2	1	—	26	17	—	.	.	38	1
Kopenhagen	307 000	205	4	138	37	22,6	1	4	9	1	—	25	19	5	.	.	72	2
Krakau bis 22. März	76 393	30	1	56	12	38,1	1	—	4	1	—	9	11	7	—	—	23	—
Lemberg bis 22. März	123 092	74	4	83	14	35,0	—	—	2	1	—	26	13	2	.	.	35	4
Liverpool	613 463	345	.	262	68	22,3	19	5	—	.	.	.	16	3	.	.	206	13
London	4 421 661	2543	.	1571	366	18,5	45	10	40	7	4	154	221	26	.	.	1003	61
Lyon bis 15. März	401 930	181	16	251	17	32,5	3	—	7	—	—	45	79	5	—	—	108	4
Odessa	276 300	.	9	118	32	22,2	1	1	1	—	1	22	6	5	5	2	79	2
Paris	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 22. März	978 309	566	36	591	160	30,4	26	22	9	3	—	116	29	42	.	.	344	.
Prag und Vororte	314 425	216	10	177	44	29,3	2	3	2	1	2	40	23	3	.	.	97	4
Rom bis 8. Februar	415 498	294	26	249	59	31,2	2	—	2	3	1	39	49	2	.	.	145	6
Stockholm bis 22. März	228 218	161	3	93	15	21,2	—	9	3	—	—	23	8	7	.	.	41	2
Triest	160 092	108	5	100	33	32,5	1	—	2	1	—	12	32	1	—	—	46	5
Venedig	156 515	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 22. März	445 770	293	13	251	81	29,3	—	5	5	1	2	26	52	16	.	.	140	4
Wien bis 22. März	822 176	557	32	505	129	31,9	7	3	7	1	2	115	117	18	—	—	222	13
11 Vororte Wiens bis 22. März	429 389	199	11	255	91	30,9	8	—	4	—	1	52	64	15	.	.	109	2

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 23. bis 29. März 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	8	—	3	3	2	—	—	1
Scharlach	14	—	1	5	8	—	—	1
Diphtherie	38	1	19	12	6	—	—	7
Croup	1	—	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	6	—	—	1	4	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	2	—	—	—	1	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	104	3	—	1	86	14	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	31	—	2	—	15	13	1	9
Lungenschwindsucht	40	—	—	1	19	20	—	41
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	63	3	2	3	30	21	4	6
Akuter Darmkatarrh	10	4	—	1	1	3	1	2
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	3	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	1	19	10	1	1
Andere rheumatische Krankheiten	14	—	—	—	6	6	2	—
Verletzungen	56	—	—	7	19	25	5	2
Alle übrigen Krankheiten	415	15	3	18	205	153	21	64
Summe	849	26	31	53	425	279	35	141

Gesammtbestand **war** am 22. März 4268 und **bleibt** am 29. März 4163.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	23.—29. März	8	193	62[3])	98[3])	2
= Breslau	desgl.	—	3	12	21	2
= Frankfurt a. O.	16.—31. März	2	—	2	13	2
= Hamburg und Vororte	23.—29. März	16	60	20	58	2
= München[4])	desgl.	1	114	7	61	1
= Nürnberg	desgl.	3	—	8	16	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	21	3	9	—
= Aurich	.	.	.	.	.	.
= Düsseldorf	desgl.	6	275	24	108	4
= Erfurt	desgl.	1	53	19	14	1
= Hannover	desgl.	7	88	18	36	2
= Hildesheim	desgl.	5	41	4	56	1
= Königsberg[6])	desgl.	3	371	96	34	1
= Marienwerder[5])	desgl.	6	14	3	12	—
= Münster	desgl.	2	66	—	6	1
= Schleswig	desgl.	24	59	93	144	4
= Stade	desgl.	2	7	15	24	3
= Stettin	desgl.	6	—	27	59	2
= Stralsund	desgl.	2	8	30	12	—
= Trier	desgl.	7	—	2	8	—
= Wiesbaden	desgl.	3	26	24	80	—
Reuß'scher ℓ Greiz	1.—31. März	1	—	10	7	1
Physik.-Bez. ∫ Zeulenroda	desgl.	2	—	—	1	—

Witterung. Woche vom 23. bis 29. März 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. März	11,8	4,0	755,6	754,6	755,6	90	60	77	0,1	SW	2
	24. =	10,8	6,4	749,8	749,4	748,7	83	53	82	—	WSW	2
	25. =	16,8	4,4	746,0	744,9	746,7	84	51	70	0,9	SSO	1—2
	26. =	15,5	7,9	752,0	754,8	756,2	93	53	61	0,5	W	1—2
	27. =	14,4	6,9	758,7	760,2	759,3	84	56	85	0,2	WNW	3
	28. =	16,5	11,0	760,4	760,4	760,5	87	59	89	1,5	WNW	2
	29. =	24,2	8,5	757,7	753,9	753,0	93	36	44	—	WSW	2
München	23. März	10,9	—0,1	716,6	715,8	714,6	72	46	72	3,4	SW	1,7
	24. =	13,7	2,9	712,2	710,4	708,2	65	48	76	—	SW	1,2
	25. =	18,8	5,2	703,2	701,6	704,7	62	32	62	—	SW	2,3
	26. =	12,1	6,6	714,2	716,8	719,3	90	70	77	2,0	SW	1,4
	27. =	14,7	2,9	723,0	719,0	722,2	68	51	71	—	NW	0,7
	28. =	18,9	3,9	722,2	721,0	720,6	67	39	67	—	O	0,2
	29. =	20,7	4,5	719,4	717,5	716,9	61	34	64	—	W	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die vorige Woche sind nachträglich 2 Erkrankungen, an Unterleibstyphus, 136 Masern, 13 Scharlach, 57 Diphtherie und 1 Kindbettfieber gemeldet worden. — [5]) Desgl. 4 Flecks-, 5 Unterleibstyphus, 86 Masern, 12 Scharlach, 14 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [6]) Desgl. 10 Unterleibstyphus, 200 Masern, 167 Scharlach, 36 Diphtherie, 1 Kindbettfieber.

Grund, daß dort den Kindern entschieden seltener als hier die Mutterbrust versagt wird.

Die Gesammtsterblichkeit in der Pfalz schwankte zwischen 21,87 ‰ der Bevölkerung im Jahre 1883 und 24,98 ‰ im Jahre 1877, sie betrug im Jahrzehnte 1876/85 durchschnittlich 23,48 ‰ und war am höchsten im April und März, am niedrigsten im Oktober und September. Von je 100 000 Ortsanwesenden starben jährlich: an Typhus 28, — an Masern 31, — an Keuchhusten 32, — an Scharlach 33, — an Diphtherie und Croup 100.

Typhus hat gegen frühere Jahre an Häufigkeit sehr abgenommen, Masern und Keuchhusten kehrten im Allgemeinen in viel kürzeren Zwischenräumen wieder. Diphtherie erschien stets im Gefolge des Scharlach, trat aber auch vielfach ganz selbstständig in heftigen Epidemieen auf. Am meisten hatte von ihr Pirmasens zu leiden, auch Speyer, Ludwigshafen und einige Landgemeinden hatten schwere Epidemieen, auffallend gering war die Sterblichkeit in einzelnen vorderpfälzischen Bezirken.

In einem anderen Theile der Eingangs erwähnten Festschrift ist für einen Zeitraum von 6 Jahren der Zusammenhang zwischen croupöser Pneumonie und Witterungs-Verhältnissen näher geprüft. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Lungenentzündung sich ebenso häufig bei feuchter wie bei trockener Witterung

(Fortsetzung nebenstehend.)

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich in der Zeit vom 23. Juni bis 31. Dezember 1889.
(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1889, S. 308, 346, 390, 426, 466; 1890, S. 42, 106.)

Berichtszeiten. (360 politische Bezirksbehörden und 27 774 Gemeinden.)	Pocken: Erkrankungen im Ganzen	Pocken: Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken: Todesfälle im Ganzen	Pocken: Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach: Erkrankungen	Scharlach: Todesfälle	Diphtherie u. Croup: Erkrankungen	Diphtherie u. Croup: Todesfälle	Masern: Erkrankungen	Masern: Todesfälle	Unterleibstyphus: Erkrankungen	Unterleibstyphus: Todesfälle	Flecktyphus: Erkrankungen	Flecktyphus: Todesfälle	Ruhr: Erkrankungen	Ruhr: Todesfälle	Kindbettfieber: Erkrankungen	Kindbettfieber: Todesfälle
23. Juni bis 20. Juli	1980	999	375	278	1835	248	925	330	5440	181	1074	139	159	8	2229	289	84	31
21. Juli „ 17. Aug.	1355	698	248	187	1424	275	806	306	3986	178	1111	146	92	4	7504	1161	63	40
18. Aug. „ 14. Sept.	1291	641	248	181	1419	279	965	348	2462	132	1227	165	100	5	5326	981	60	28
15. Sept. „ 12. Okt.	1367	658	209	138	1762	317	1271	470	6233	158	1207	172	115	11	1948	382	66	31
13. Okt. „ 9. Nov.	1724	712	236	152	2850	564	1736	653	10208	297	1393	185	102	10	495	107	67	34
10. Nov. „ 7. Dez.	2144	927	309	224	2899	545	1841	730	13039	558	1484	225	93	6	431	99	58	20
8. Dez. „ 31. Dez.	2085	851	320	240	2667	495	1467	593	10887	730	1352	216	179	20	219	40	76	33
Summe	11946	5486	1945	1400	14356	2723	8951	3430	72255	2234	8848	1248	840	64	18152	3062	474	217

findet, daß ein Zusammenhang zwischen niedrigen oder schwankenden Temperaturen mit Pneumonie sich in keiner Weise nachweisen läßt, und daß daher die Mehrzahl der Erkrankungen nur durch Annahme eines belebten Giftes erklärt werden könne, welches in den Frühlings-Monaten am virulentesten auftritt. $^7/_{10}$ aller Lungenentzündungen fielen in die ersten 6 Monate des Jahres.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1889.[1])

(Nach dem Buletinul Directiúnei generale a Serviciului sanitar. 1889 No. 23, 1890 No. 1. u. 2.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es waren betroffen im Oktober: Gemeinden	Oktober: Thiere	November: Gemeinden	November: Thiere	Dezember: Gemeinden	Dezember: Thiere
Milzbrand.						
Ilfov	—	—	1	2	—	—
Vasluiu	—	—	—	—	1	13
Tollwuth.						
Falciu	—	—	—	—	1	1
Jasi	—	—	2	2	—	—
Rotz und Wurm.						
Constanta	1	2	—	—	1	2
Roman	1	1	1	2	—	—
Jalomita	1	1	2	2	2	9
Putna	1	1	—	—	1	2
Braila	1	1	—	—	—	—
Ilfov	1	1	2	12	1	1
Teleorman	—	—	1	2	—	—
Mehedinti	—	—	1	1	—	—
Jasi	—	—	—	—	1	8
Argesu	—	—	—	—	1	5
Romanati	—	—	—	—	1	7
Vlasca	—	—	—	—	1	4
Tulcea	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.						
Jasi	3	* 35	1	19	—	—
Dorohoiu	3	257	2	45	—	—
Némtu	3	113	—	—	—	—
Putna	1	12	—	—	—	—
Dambovita	2	20	4	81	6	107
Ilfov	1	18	—	—	—	—
Tulcea	8	939	2	604	—	—
Muscel	2	28	1	26	4	105
Constanta	6	* 1661	4	607	—	—
Olt	1	4	—	—	—	—
Romanati	2	14	1	9	—	—
Gorjiu	—	—	—	—	1	124
Argesu	—	—	—	—	1	30
Botosani	—	—	—	—	1	7
Schafpocken.						
Argesu	2	516	—	—	—	—
Botosani	5	* 2637	5	* 2231	4	* 1327
Falciu	3	184	1	15	—	—
Ilfov	1	441	—	—	—	—
Vlasca	1	68	1	35	—	—
Romanati	2	107	2	54	1	5
Tulcea	1	232	1	27	—	—
Constanta	—	—	1	1754	1	604
Dorohoiu	—	—	1	117	1	* 481

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889, S. 731.

Anmerkung. Sämmtliche an Milzbrand, Tollwuth, sowie an Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet. — In den mit * bezeichneten Beständen sind Impfungen vorgenommen worden.

Bulgarien.[1]) In der Zeit vom 8. Dezember 1889 bis 1. Januar 1890 sind in nachstehenden Bezirken Ausbrüche von ansteckenden Thierkrankheiten gemeldet worden: Rotz: Sofia 1; Maul- und Klauenseuche: Bourgas 1, Varna 19, Silistra 9, Silven 7; Schafpocken: Plovdiv 4, Sevlievo 1, Tirnovo 3, Haskeui 3, Lofteha 1, Haskovo 1.

Schweden. In der Provinz Halland ist der Milzbrand auf dem Hofe Patrikshill (vgl. Veröffentl. S. 186) erloschen, dagegen auf dem Gute Bararp ausgebrochen. (R.-A. Nr. 82 u. 84 v. 31. März u. 2. April.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Transport von Schweinen auf Eisenbahnen. Vom 24. März 1890. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Königsberg S. 96.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Regierungsbezirke vollständig erloschen ist, werden hiermit auf Grund der mir ertheilten Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die durch die landespolizeilichen Anordnungen vom 9. bezw. 27. August v. J. (Extrablatt zu Stück 33 des Amtsblatts und Stück 35 des Amtsblatts)[2]) getroffenen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche aufgehoben und an Stelle derselben die Vorschriften des § 15 der landespolizeilichen Anordnung vom 16. Mai 1888 (Extrablatt zu Stück 20 des Amtsblatts)[3]) in dem hier unten abgedruckten Wortlaute wieder in Kraft gesetzt.

§ 15. (Wortlaut s. a. a. O.)

Königsberg, den 24. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Baden. Erlaß, den Gewerbebetrieb nicht approbirter Heilkünstler und deren Strafbarkeit betr. Vom 14. Januar 1890. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 9.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte!

Vor einiger Zeit wurde ein sogenannter Kurpfuscher, welcher — jeder medizinischen Kenntniß bar und zudem an beiden Augen völlig blind — die Behandlung einer (von ihm selbst zuerst für einen Schienbein-, dann für einen Wadenbeinbruch betrachteten) durch Sturz veranlaßten Verrenkung des linken Fußgelenkes mit Bruch des Knöchels übernommen und mehrere Wochen lang bis kurz vor dem Tode des Verletzten fortgesetzt hatte, von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen fahrlässiger Tödtung durch Strafkammer-Urtheil, ungeachtet des als festgestellt angenommenen ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit der Behandlungsart, freigesprochen, weil der Gerichtshof sich nicht davon überzeugen konnte, daß der Angeklagte, der offenbar nach seinem besten Wissen verfahren sei, die Möglichkeit des durch sein Verfahren eingetretenen Erfolges voraussehen konnte.

Da die Einlegung der Revision unterlassen wurde, der angegebene Ausgang der fraglichen Untersuchungssache uns aber auf nachträgliches Bekanntwerden vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus wie für das öffentliche Interesse überhaupt als in hohem Grade bedenklich und die dem Urtheil zu Grunde liegende Auslegung des Rechtsbegriffs der Fahrlässigkeit als unzutreffend erscheinen mußte, haben wir Veranlassung genommen, bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine Erinnerung der Großherzoglichen Staatsanwaltschaftsbehörden an dem unterm 16. März 1876 Nr. 2532 ergangenen Instruktiv-Erlaß — abgedruckt in den „Aerztlichen Mittheilungen" Jahrgang 1876 Seite 74 — herbeizuführen.

Wir verfehlen nicht, auch die Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Bezirksärzte auf den angeführten Instruktiv-Erlaß und den darnach in Sonderheit hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der sogenannten Kurpfuscher festzuhaltenden Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit neuerlich hinzulenken und zugleich noch auf den in dieser Nummer der „Aerztlichen Mittheilungen" erfolgenden Abdruck einer neueren reichsgerichtlichen Entscheidung, betreffend Fahrlässigkeit (fahrlässige Körperverletzung), zur Beachtung hinzuweisen.

Wie sich hieraus ergiebt, ist die strafbare Fahrlässigkeit überhaupt schon dann vorhanden, wenn der Thäter bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht die Möglichkeit der eingetretenen Folge voraussehen konnte. Es ist offenbar, daß in dem oben berührten Kurpfuscherei-Fall der Angeklagte bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht eines auch nur mittelbegabten Menschen sich sagen mußte, daß die Uebernahme und wochenlange Fortsetzung der Behandlung einer von ihm selbst als Bruch angesehenen Verletzung durch ihn, den aller medizinischen Vorbildung ermangelnden und zudem gänzlich blinden Mann, einen üblen Verlauf und möglicherweise auch einen tödtlichen Ausgang nehmen könne, zumal er durch seine Intervention den Beizug eines wissenschaftlich gebildeten Arztes natürlich hintanhielt. Nicht aber kann zur Annahme der Fahrlässigkeit verlangt werden, daß der Angeklagte den bestimmten gefährlichen Verlauf, den die Erkrankung genommen hat, und die aus diesem Verlaufe sich ergebende Möglichkeit eines tödtlichen Ausgangs voraussehen konnte, oder daß derselbe hat voraussehen können, welche Behandlungsart medizinisch die richtige und daß die von ihm angewandte folglich eine unrichtige und möglicherweise den Tod bewirkende sei. Eine derartige Voraussicht kann der Kurpfuscher freilich nicht haben, gerade weil ihm die medizinischen Kenntnisse abgehen; wäre aber von ihrem Vorhandensein die Annahme der strafbaren Fahrlässigkeit wirklich abhängig zu machen, so würde dies nothwendig zu dem jedes Rechtsgefühl verletzenden Ergebniß führen, daß ein Kurpfuscher dann am wenigsten strafrechtlich für einen von ihm verursachten Todesfall verantwortlich gemacht werden kann, wenn er absolut ohne alle Kenntnisse, ja sogar ohne die Fähigkeit genauer äußerer Beobachtung an die Behandlung von Kranken sich heranwagt.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden schließlich veranlaßt, wenn sie in der Folge in gerichtlichen Untersuchungen gegen sogenannte Kurpfuscher wegen fahrlässiger Tödtung oder Körperverletzung als Sachverständige beigezogen werden, über die Umstände des betreffenden Falles jeweils kurzen Bericht anher zu erstatten und den Wortlaut der Fragen beizufügen, über welche ihr Gutachten eingeholt ist.

Karlsruhe, den 14. Januar 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor. Eisenlohr.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Bekämpfung der Influenza der Pferde. Vom 16. Januar 1890. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum S. 9.)

An die Großherzoglichen Bezirksämter!

Seit einigen Jahren tritt eine seuchenartige Pferdekrankheit, die früher allgemein mit dem Namen „Influenza" bezeichnet wurde, in neuerer Zeit aber je nach den besonderen Erscheinungen „Brustseuche" (ansteckende Lungenentzündung), „Pferdestaupe" (Rothlaufseuche) oder Skalma (seuchenartiger Katarrh der oberen Luftwege) benannt wird, etwas häufiger als vordem auf, so daß Maßregeln angezeigt erscheinen, welche den Pferdebesitzern ermöglichen, ihren Pferdebestand gegen die bezeichnete verschleppbare Krankheit durch eigene und freiwillig ergriffene Vorkehrungen zu schützen. Zu diesem Zweck ist das Bekanntwerden von dem etwaigen Ausbruch der Krankheit und die Belehrung der Pferdebesitzer über die Mittel des Selbstschutzes erforderlich.

Indem wir daher von den Pferdebesitzern die Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit vorzuschreiben wegen der immerhin bisher nicht sehr erheblichen Verbreitung

[1]) Vergl. Veröff. S. 111. — [2]) Desgl. 1889, S. 574. — [3]) Desgl. 1888, S. 422 bezw. 333.

der letzteren vorerst unterlassen, ordnen wir an, daß die Bezirks- und Bezirksassistenzthierärzte, sobald sie Kenntniß von dem Ausbruch der Eingangs genannten Pferdekrankheit erhalten, gleichviel in welcher Erscheinung sie auftritt, Anzeige hiervon dem Großh. Bezirksamte sowie anher zu erstatten verpflichtet sind. Die praktischen Thierärzte des Bezirks sind zu gleicher Zeit aufzufordern, den Bezirksthierärzten Anzeige zu erstatten, wenn der Ausbruch der Seuche zu ihrer Kenntniß gelangt. Außerdem ist den Fleischbeschauern und den Abdeckern aufzugeben, sobald der Ausbruch der Krankheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche alsbald das Bezirksamt von dem Auftreten der Krankheit benachrichtigen und nicht minder alle Fälle häufiger Erkrankungen von Pferden in den Stallungen von Pferdehändlern, Zuchthengsthaltern, Posthaltern, Reitschulbesitzern, Güterbestättern, Lohnkutschern und sonstigen Fuhrunternehmern zur Kenntniß des Bezirksamts bringen sollen. Im Fall der erfolgten Anzeige hat das Großh. Bezirksamt den beamteten Thierarzt mit der Erhebung der Ursache und des Standes, sowie der etwa vorliegenden Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche zu beauftragen.

Sobald der Ausbruch der Krankheit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, hat das Großh. Bezirksamt für den Fall, daß die Seuche eine größere Verbreitung zu gewinnen droht, oder bereits gewonnen hat, besondere Anzeige anher zu erstatten, worauf die Anordnung weiterer Schutzmaßregeln von hier aus erfolgen wird. Wie von dem Ausbruch der Krankheit haben die Bezirks- und Bezirksassistenzthierärzte beziehungsweise die Thierärzte sowie die Ortspolizeibehörden auch von dem Erlöschen derselben Anzeige zu erstatten. Wo es nöthig erscheint, hat das Großh. Bezirksamt den Bezirksthierarzt mit der Feststellung des Erlöschens der Seuche an Ort und Stelle zu beauftragen.

Ferner hat das Großh. Bezirksamt von dem Ausbruche und dem Erlöschen der Krankheit Anzeige an das Königl. Generalkommando des XIV. Armeekorps und, soferne sich an dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, eine Garnison befindet, dem Kommandanten oder Garnisonältesten Nachricht zu geben.

Endlich hat das Großh. Bezirksamt den Ausbruch der Krankheit unter Bezeichnung des Seuchenortes im Amtsverkündigungsblatt mit einer durch den Bezirksthierarzt gefertigten Belehrung über die Erscheinungen der Krankheit und die gegen dieselben zu verwendenden, den Pferdebesitzern zu Gebote stehenden Mittel und wenn die Seuche verschwunden ist, das Erlöschen derselben bekannt zu geben.

II. Nachricht hiervon den Großherzoglichen Bezirks- und Bezirksassistenzthierärzten mit dem Anfügen, daß Weisung über die Form der Berichterstattung an die diesseitige Stelle nachfolgen wird.

Karlsruhe, den 16. Januar 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor. Eisenlohr.
Seldner.

Baden. Zur Prüfung der Apothekerlehrlinge. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden 1890 S. 11.)

Nachdem in letzter Zeit wiederholt bemerkt worden war, daß das Journal, welches nach § 3 Absatz 3 der Prüfungs-Ordnung vom 13. November 1875 von jedem Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt geführt werden soll, nur dürftige und mangelhafte Einträge zeigte und der Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 28. Dezember 1885, nach welcher dasselbe nach dem Datum geordnet anzulegen ist, nicht Rechnung getragen wurde, wird in der Folge diesem Gegenstand bei der Meldung der Apothekerlehrlinge zur Prüfung eine erhöhte Beachtung zugewendet und werden nur solche Lehrlinge zugelassen werden, welche dieses Journal in einem der Prüfungs-Ordnung entsprechenden Zustand vorzulegen im Stande sind. Zugleich wird von dem Lehrprinzipal verlangt werden, daß er am Schluß des Laborations-Journals eine Bescheinigung darüber ertheile, daß die in demselben beschriebenen Präparate von dem Lehrling selbst unter seiner eigenen oder eines Gehülfen Aufsicht ausgeführt worden sind.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte der Grenzbezirke, betr. das Halten der Amtsblätter aus den Nachbarkreisen. Vom 14. Januar 1890.

Durch Cirkularverordnung vom 2. März 1888[1]) sind die Bezirksthierärzte aufgefordert worden, jeden Fall des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs einer im § 10 des Reichsviehseuchengesetzes genannten Seuche oder der Rinderpest in ihrem Bezirk den Bezirksthierärzten der benachbarten Veterinärbezirke des Landes sofort anzuzeigen.

Die Bezirksthierärzte der Veterinär-Grenzbezirke werden nun hierdurch angewiesen, um auch über den Stand der Viehseuchen in den an ihren Bezirk angrenzenden und nicht zum diesseitigen Großherzogthum gehörigen Verwaltungskreisen regelmäßige und rechtzeitige Kenntniß zu haben, diejenigen Amtsblätter, in welchen die amtlichen Veröffentlichungen über Viehseuchen in den bezüglichen Kreisen erfolgen, zu halten und, wenn sie aus diesen Bekanntmachungen bezw. nach Erkundigung bei den zuständigen Departements-Thierärzten die Ansicht gewinnen, daß die Einschleppung einer an der Grenze herrschenden Seuche in ihren Bezirk zu besorgen ist, mit den betreffenden diesseitigen Ortspolizeibehörden zwecks Anordnung geeigneter Schutzmaßregeln in Verbindung zu treten.

Die Bezirksthierärzte der Veterinärbezirke haben bei Angabe des Abonnementspreises Vorschläge zu machen, welche Amtsblätter hiernach von der Dienststelle zu halten sind.

Schwerin, den 14. Januar 1890.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular, die Vergütungen für Apotheken-Visitationen betr. Vom 3. März 1890.

Den Mitgliedern der Kommissionen zur Visitation der Apotheken wird bis auf Weiteres hierdurch zur Wahl gestellt, die ihnen für jedes Visitationsgeschäft zukommende Vergütung, insoweit dieselbe aus landesherrlichen Mitteln gezahlt wird, entweder nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Verordnung wegen der Visitation der Apotheker (revidirte Taxe für die gerichtlichen Aerzte 2c. vom 1. Juli 1873) — oder aber nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung zu liquidiren:

> Jeder der Visitatoren erhält für die Visitation mit Einschluß der Nebengeschäfte eine Gebühr von dreißig Mark und außerdem Zehrungs- und Fuhrkosten in Grundlage des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten 2c. bei Ausrichtung von Kommissorien 2c. vom 2. Juni 1877, Klasse drei (III), (Reg.-Bl. 1877, Nr. 15).

Den pharmazeutischen Mitgliedern der Visitations-Kommissionen ist dies Cirkular von hier aus zur Kenntniß mitgetheilt worden.

Schwerin, den 3. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Ungarn. Erlaß des Ministers des Innern an die Municipien, die Influenza betr. Vom 12. Januar 1890. (Allg. Med. Central-Ztg. Spalte 209.)

Unter der Benennung Influenza herrscht in mehreren Staaten Europa's und auch auf dem Gebiete unseres Vaterlandes eine Krankheit epidemischen Charakters,

---

[1]) Veröffentl. 1888, S. 306.

welche größtentheils milderen Verlauf nimmt, zumeist mit katarrhalischen Erscheinungen verbunden ist und den größeren Theil der Bevölkerung massenhaft, fast gleichzeitig befällt. Die Krankheit pflegt nach der fachmäßigen Anschauung des hierüber einvernommenen Landes-Sanitätsrathes zumeist mit plötzlichem Schüttelfrost aufzutreten und äußert sich in 2—3 Tage lang andauerndem hochgradigen Fieber, im Abfall der Körperkräfte, mit langsamer Reconvalescenz und in seltenen Fällen auch mit Ausschlag. Es lassen sich 3 Formen der Krankheit unterscheiden:

1. Angegriffenheit des Magens, mit Erbrechen, Appetitlosigkeit und zuweilen mit Diarrhoe; — 2. die katarrhalische Form mit Angegriffenheit der Athmungsorgane, häufig mit Entzündung der Bindehaut des Auges; — 3. die nervöse Form: mit beträchtlichen Schmerzen und dem Gefühle von Beklemmung. Diese Krankheitsformen können auch eine in die andere übergehen. Die Epidemie an sich nimmt in der Regel milden Verlauf; wenn aber eine andere Krankheit, insbesondere Lungenentzündung hinzutritt, kann sie auch zu einer schweren Erkrankung werden. Die in Rede stehende Krankheit kann zwar Jedermann befallen, doch ergreift sie besonders solche Individuen, deren Organismus, sei es ursprünglich, sei es in Folge vorhergegangener Krankheiten, geschwächt ist und die auch sonst an Katarrh der Athmungsorgane leiden, daher der Einwirkung der Krankheit gegenüber geringere Widerstandsfähigkeit besitzen. Die Influenza entsteht nach Ansicht des Landes-Sanitätsrathes hauptsächlich durch miasmatische Infektion; ob sie sich auch im Wege unmittelbarer Ansteckung verbreitet, ist in unzweifelhafter Weise nicht festgestellt. Daher haben sich jene Präventiv- und Schutzmaßnahmen, welche bei ansteckenden Epidemien in der Regel angewendet zu werden pflegen, so z. B. die Beschränkung der Kommunikation, oder die Isolirung der Kranken, sowie auch Desinfektions-Vorkehrungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht als zum Ziele führend erwiesen. Demgemäß erscheint unter den gegebenen Umständen als einzig richtige und motivirte Maßregel gegen die Verbreitung der in Rede stehenden Krankheit: daß die Bevölkerung in entsprechender Weise und eindringlich aufmerksam gemacht werde, sich vor jeder Erkältung und vor Diätfehlern zu hüten. Aus diesem Grunde fordere ich das Municipium auf, in seinem Gebiete in ausgedehntester Weise die Bevölkerung aufmerksam zu machen, daß gegen die Influenza, beziehungsweise zu deren Hintanhaltung Jedermann, hauptsächlich Kinder, Greise und kränkliche Personen jede Erkältung sorgsam vermeiden, im Essen, Trinken und in jedem Genusse Mäßigkeit beobachten mögen. Von großer Wichtigkeit ist die Reinheit der Luft in den Wohnungen, daher die Wohnzimmer — mit Vermeidung einer Erkältung der Insassen — zu lüften sind. Insbesondere aber sollen Diejenigen streng auf sich Acht haben, welche die Influenza schon einmal überstanden haben, damit sie sich nach der Genesung nicht sogleich wieder neuerlichen schädlichen Einflüssen aussetzen, weil sie zu der Krankheit zu inkliniren scheinen, in dieselbe sehr leicht wieder verfallen können und eine Recidive auch mit schlimmen Folgen verbunden sein kann. Gleichzeitig wolle das Municipium Vorkehrungen treffen, daß für die ärmere Volksklasse nach Maßgabe des sich zeigenden Bedarfes und der Möglichkeit Wärmstuben und sogenannte Volksküchen errichtet werden, in welchen die Betreffenden Mittags mit warmer und hinreichend nahrhafter Kost versehen werden können; desgleichen, daß für Diejenigen, welche in die Spitäler aufgenommen zu werden wünschen, hinreichende Räume verfügbar seien und die mittellosen Kranken immer ohne Verzögerung ärztlicher Behandlung und Pflege theilhaft werden können. Schließlich fordere ich das Municipium auf, mir über die in den Spitälern und Heilanstalten behandelten Influenzakranken die vorschriftsmäßigen Ausweise, und zwar seit dem Auftreten der Krankheit tabellarisch zusammengestellt sofort, in Hinkunft aber bis zum Erlöschen der Krankheit von 8 zu 8 Tagen vorzulegen. Was aber die Schulen betrifft, möge das Municipium im Falle etwa massenhaft auftretender Erkrankungen nach Maßgabe der Lokalverhältnisse und der obwaltenden Umstände im eigenen Wirkungskreise verfügen. Es erscheint rathsam, falls sich unter den kleineren Kindern die Influenza zeigt, deren Klassen zu schließen.

Budapest, 12. Januar 1890.

Graf Teleki m. p.

Großbritannien. Verordnung des Landwirthschaftsamts, betreffend die Tollwuth. Vom 17. Dezember 1889.

(3950.) The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889.

Short Title.

1. This Order may be cited as The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889.

Extent and Enforcement.

2. This Order applies to and shall be in force in the Districts of the Local Authorities mentioned in the Schedule to this Order, and to any other District or part of a District of a Local Authority to which this Order may at any time be applied by any further Order of the Board of Agriculture, and shall be enforced by each of such Local Authorities within their District.

Commencement and Duration.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirtyfirst day of December, one thousand eight hundred and eightynine; and shall continue to have effect and to apply to each of the Districts mentioned in the Schedule to this Order until this Order is declared by further Order of the Board to cease to apply to such District.

Die Art. 4 bis 11 sowie die betreffenden Ueberschriften lauten wie diejenigen von The Rabies (City and Metropolitan Police Districts) Order of 1889 auf S. 693 und 694 der Veröffentl. 1889 mit nachstehenden Abweichungen:

In Art. 5 fällt nach Authority der Satz: „of each of the Districts to which this Order applies" weg; in Art. 6 lautet Ziff. (3.) wie folgt:

Provided that the provisions of this Article shall not apply to—

(a.) Packs of hounds or greyhounds while being exercised or used for sporting purposes, or other sporting dogs while being used for sporting purposes, or any dogs while being used for the capture or destruction of vermin, and in every case in charge of competent persons.

(b.) Dogs while being taken to or from Exhibitions, Shows, or other places if such dogs are confined in boxes, cages, crates, baskets, or hampers so constructed as to render it impossible for such dogs while so confined to bite any person or animal.

Ferner fällt in Art. 7 nach Authority der Satz weg: „of each of the Districts to which this Order refers", und ist im 1. Abs. nach Order:, „found within their District" einzuschalten; dann heißt es weiter unter Ziffer (111.): If the dog so seised and detained has not been claimed by such person or owner within three days after the seisure, or where such person or owner is known within two days after the aforesaid notice has been given, the Local Authority may cause the dog to be slaughtered or otherwise disposed of in such manner as the Local Authority deem expedient.

Art. 10 hat von dem zweiten 1887 ab folgenden Wortlaut: or under The Rabies (Amendement) Order of 1889,[1]) is hereby, so far as any such Regulation may be applicable to any District to which this Order applies, suspended for the period during which this Order applies to such District.

In Art. 11 fällt nach Districts: „or parts of Districts" weg.

[1]) Veröffentl. 1889, S. 694.

Schließlich heißt es: In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this seventeenth day of December, one thousand eight hundred and eighty-nine.
(L. S.) G. A. LEACH, Secretary.

In der beigedruckten Liste sind diejenigen Bezirke von Ortsbehörden (Local Authorities) verzeichnet, in welchen die Verordnung Anwendung findet. Dieselben umfassen 8 Stadtgemeinden (boroughs) in der Grafschaft Chester, 2 in Essex, 1 in Hertford, 9 in Kent, 27 in Lancaster, 4 in Surray, 13 in York, West Riding, sowie die Stadt London und die Grafschaft Middlesex.

Durch Verfügung des Landwirthschaftsamtes vom 27. Dezember 1889 ist ein besonderer Beamter ernannt, welcher in Ausführung der vorstehenden Verordnung im Viehseuchengesetze von 1878, Sektion 58, Ziff. (4.) und der Vollzugsverordnung von 1886, Artikel 182 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen für den Verwaltungsbezirk London (ausschließlich der Stadt London) zu erlassen und zu verbreiten hat. — Ein vom 2. Januar 1890 datirter Erlaß der genannten Behörde erweitert die Befugnisse des betreffenden Beamten hinsichtlich der Ausführung von The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889 auf sämmtliche, der Ortsbehörde zustehenden Obliegenheiten.

In einer weiteren, als The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendement Nr. 2 bezeichneten Verordnung, vom 15. Februar 1890, sind 3 Stadtgemeinden der Grafschaft Southampton genannt, in welchen die vorstehende Verordnung vom 20. Februar ab Anwendung zu finden hat.

Rußland. Einfuhr ausländischer Heilmittel.

Vom 4. November 1889. (Dtsch. Hand.-Arch. 1890, S. 32.)

Das Zolldepartement bringt zur Kenntniß, daß gemäß dem von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigten Sitzungs-Protokoll des Medizinalraths vom 30. Mai v. J. Nr. 230 nachstehend angeführte Verordnungen für die Einfuhr ausländischer Heilmittel aufgestellt sind:

1. Die Einfuhr von Heilmitteln, welche das Geheimniß ihrer Erfinder bilden (Patentmittel), kann auf Grund des § 310 des Medizinalstatuts und § 151 des Zolltarifs nicht anders erfolgen, als mit der Genehmigung des Medizinalrathes des Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

2. Der Medizinalrath prüft nur solche patentirte Heilmittel, deren Erfinder eine ausführliche Beschreibung der Bestandtheile derselben einreichen.

3. Zur Einfuhr sind nur solche patentirte Heilmittel zulässig, zu deren Herstellung ein besonderes Verfahren oder theuere Apparate erforderlich sind, ferner Mittel, die sich außerdem gut halten und unbeschadet ihrer Zusammensetzung auf weite Entfernungen hin versandt werden können.

4. Bei der zollamtlichen Behandlung (nach § 151 des Tarifs) zusammengesetzter Heilmittel, welche nicht ein Geheimniß des Erfinders sind, sowie von dosirten pharmazeutischen Präparaten haben sich die Zollämter nach den Entscheidungen des Medizinalraths zu richten, wenn diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt sind.

5. Die Einfuhr von Heilmitteln dieser Kategorie wird von dem Medizinalrath gestattet, nachdem sich dieser von der guten Qualität der Mittel überzeugt hat, ferner von ihrer Fähigkeit, sich längere Zeit unverdorben zu erhalten, sowie auch schließlich davon, daß ihre Wirkungen den die Mittel begleitenden Ankündigungen entsprechen.

6. Kosmetische Artikel und Präparate unterliegen der Prüfung seitens des Medizinalrathes nur in den Fällen, wenn auf den Etiketten oder in besonderen Ankündigungen Hinweise auf die allgemeinen medizinischen Wirkungen dieser Mittel enthalten sind. Als solche Hinweise gelten indeß nicht allgemeine Angaben über die Wirkung der Mittel auf die Haut, auf das Wachsthum der Haare, Befestigung des Zahnfleisches und über andere, ausschließlich lokale und äußere Wirkungen.

7. Nach stattgehabtem Einvernehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen können pharmazeutische Produkte (pharmazeutisch verarbeitete Heilmittel) in Gemäßheit des § 151 des Zolltarifs zur Einfuhr verstattet bezw. verboten werden.

8. Die obenbenannten Heilmittel und Artikel werden nach der Prüfung durch den Medizinalrath in das Verzeichniß der erlaubten und verbotenen Heilmittel eingetragen. Dieses Verzeichniß unterliegt alljährlich einer Durchsicht seitens des Medizinalrathes und wird von dem Zolldepartement nicht später als am 1. März veröffentlicht.

9. Falls das Finanzministerium mit einer Entscheidung des Medizinalrathes, betreffend die Einfuhr der in diesen Verordnungen angeführten Artikel, nicht einverstanden sein sollte, so wird die diesbezügliche Entscheidung im Einvernehmen zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern getroffen. (Cirkular des Zolldepartements vom 4. November 1889, Nr. 21321.)

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Branntweinverfälschung betreffend.

1. Preußen. Amtsgericht Krotoschin verurtheilte am 14. Dezember 1887 die Wittwe Kn., die Kuhhirtenfrau Br., die Dienstmägde Kn. und Z. wegen vorsätzlichen Inverkehrbringens mit Stechapfelaufguß vermengten Schnapses, welcher bestimmt war, Anderen als Genußmittel zu dienen, obwohl sie wußten, daß der Genuß dieses Schnapses die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, aus § 12[1] Nahrungsmittelgesetz. zu je 4 Wochen Gefängniß. Der Gerichtshof nahm als notorisch an, daß Stechapfel eine der menschlichen Gesundheit schädliche Giftpflanze und geeignet ist, die Gesundheit nach dem Genuß zu beschädigen. Thatsächlich sind Gesundheitsstörungen, wie allgemeines Unwohlsein, Kopfschmerzen, Betäubung, nach dem Genuß des fraglichen Branntweins festgestellt worden. Der Zusatz von Stechapfelaufguß war geschehen, um angeblich die Genießenden dumm zu machen, weil sie die Töchter der Angeklagten Kn. verklatscht hätten.

2. Sachsen. Landgericht Chemnitz verurtheilte am 15. November 1888 die Maschinengehilfen W. und V., welche nach getroffener Verabredung drei Fabrikarbeiterinnen aus einer zu ¼ mit Pfeffermünzschnaps, im Uebrigen mit Urin gefüllten Bierflasche zu trinken gegeben hatten, wegen wissentlichen Inverkehrbringens eines Gegenstandes, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, als Genußmittel und wegen gemeinschaftlicher vorsätzlicher Beschädigung an der Gesundheit aus § 12[1] Nahrungsmittelgesetz. in Idealkonkurrenz mit § 223, 223a Str.-G. zu je 3 Monaten Gefängniß. Der Urin enthalte (Sachverständiger Medizinalrath Dr. Fl.) sog. Auswurfstoffe und erzeuge, vom Menschen genossen, Störungen in der Zusammensetzung des Blutes. Der Genuß der fraglichen Mischung sei deshalb, wie auch der Erfolg gelehrt habe (es war Uebelkeit bezw. Brechen und übler Geschmack eingetreten), geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, zumal außerdem der Geschmack des Urins ekel und widrig sei. Jedem Erwachsenen sei bekannt, daß der Genuß von Urin ekelerregend sei und daher auch stets Uebelkeit und Unwohlsein zur Folge habe, weshalb anzunehmen sei, daß die Angeklagten sich bewußt gewesen seien, daß die verabreichte Mischung diesen Erfolg herbeizuführen geeignet sei.

3. Baden. Landgericht Freiburg. Urtheil vom 28. Juni 1887 wider die Wittwe Tr. Die Angeklagte hatte vom Dezember 1885 bis Anfang Januar 1887 Kirschwasser und Tresterschnaps zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Zugießen von Wasser und Sprit verfälscht und die so verfälschten Ge-

tränke unter Verschweigung der Verfälschung als in mehreren Fällen, und zwar das Kirschwasser als von Verwandten herrührend bez. als Rest anderweit verkaufter echter Kaiserstühler Waare zu 2 ℳ für 1 l bestellter und (in einem Falle nach der Entdeckung der Verfälschung nachträglich auf 1 ℳ 20 Pf herabgesetzt), den Tresterschnaps als selbst gebrannte reine Waare zu 70 Pf für 1 l feilgehalten und verkauft. Verurtheilung zu 1 Jahr Gefängniß aus § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetz. und § 263 Str.-G.-B. (Betrug).

4. Anhalt. Landgericht Dessau. Entscheidung vom 29. Mai 1888 wider den Kaufmann J. Angeklagter hat zu drei verschiedenen Malen kleinere Quantitäten eines Gemisches von Kornbranntwein (bestehend aus 200 l Wasser, 100 l Spiritus und Kornäther — Verkaufspreis 50 Pf. und denaturirtem Spiritus (Einkaufspreis 45, Verkaufspreis 60 Pf. — Mischungsverhältniß 1 l denaturirter Spiritus auf 15 l Kornbranntwein) als Kornbranntwein zu 50 Pf für den Liter zum Verkaufe gebracht. Nach den Angaben der Käufer ist das Getränk von widerlichem Geruch und Geschmack gewesen und hat unangenehm im Halse gebrannt.

Der Sachverständige Apotheker St. hat gefunden, daß die untersuchte Flüssigkeit 7,5 % an Holzgeist und Kornäther zusammengerechnet enthalten habe. Eine Trennung dieses gefundenen Prozentsatzes nach Holzgeist auf der einen Seite und Kornäther auf der anderen Seite habe sich nicht bewerkstelligen lassen. Der reine Spiritus werde mit 5 % Holzgeist denaturirt, um ihn wegen des dadurch hervorgerufenen widerlichen Geruches und brennenden Geschmackes ungenießbar und nur für technische Zwecke verwendbar zu machen. Holzgeist an sich und unverdünnt sei Gift, aber ebenso sei reiner und unverdünnter Spiritus Gift. In der Verdünnung mit Wasser bis etwa zu 60 % Holzgeist wirke er in kleineren Quantitäten genossen nicht mehr gesundheitsschädlich, sondern nur berauschend, vielleicht etwas stärker berauschend wie Spiritus in gleicher Verdünnung. Fortgesetzter Gebrauch führe zu gleichen Folgen wie fortgesetzter Schnapsgebrauch. Eine dem Holzgeist eigenthümliche Wirkung sei das Brennen im Halse nach dem Genusse, auch im verdünnten Zustande. Die vom Sachverständigen untersuchte Flüssigkeit sei gleich einem Kornbranntwein nicht gesundheitsschädlich. Es wurde vom Sachverständigen als möglich zugegeben, daß die Mischung der Flüssigkeit so entstanden sei, wie Angeklagter behauptet habe, wenn auch der gefundene Prozentsatz darauf schließen lassen könnte, daß die Quantität des zur Mischung gebrachten Kornbranntweins eine kleinere oder die Quantität des vermischten denaturirten Spiritus eine größere gewesen sei, als Angeklagter angegeben.

Sachverständiger hat ferner hervorgehoben, daß die von ihm untersuchte Flüssigkeit keinen besonders widerlichen Geruch habe, da bei dem Verhältniß des denaturirten Spiritus zum Kornbranntwein in dieser Flüssigkeit der Geruch der geringen Quantität Holzgeistes durch den Geruch des im Kornbranntwein befindlichen Kornäthers verdeckt sei. So haben sowohl er wie andere Personen von der Flüssigkeit gekostet, ohne irgend welche Beschwerde, oder auch nur widerlichen Geruch oder Geschmack zu empfinden, es sei denn das etwas stärkere Brennen im Halse.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Medizinalrath Dr. R., konnte die vom Angeklagten verkaufte und untersuchte Mischflüssigkeit recht wohl ohne Nachtheil für die Gesundheit getrunken werden, sie sei nicht gesundheitsschädlicher als Kornbranntwein. Der Zweck der Denaturirung des Spiritus sei nicht der, den Genuß des Spiritus zu einem gesundheitsschädlichen zu machen, sondern nur der, den Genuß unmöglich zu machen, weil die Denaturirung durch Holzgeist einen widerlichen Geruch und dadurch Ekel hervorrufe.

Der Gerichtshof nahm an, daß durch die Vermischung des Kornbranntweins, der als Genußmittel aus reinem, in dreifach höherem Preise, als der denaturirte Spiritus stehendem Spiritus hergestellt werde, mit denaturirtem Spiritus eine Veränderung des Kornbranntweins als Genußmittel zum Schlechteren hervorgerufen werde, welche das Genußmittel zu einem verdorbenen (vergl. Entscheid. des Reichsger. Bd. V. S. 291 und 292), aber nicht auch zu einem verfälschten mache, da die Verfälschung voraussetze, daß die thatsächlich eingetretene Verschlechterung beabsichtigt gewesen sei (ebd.). Eine solche Absicht galt durch die Beweisaufnahme ebenso für ausgeschlossen, wie diejenige, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, da die Vermischung einen Vermögensverlust von 10 Pf zur Folge hatte. Die Verurtheilung erfolgte wegen wissentlichen Verkaufs eines verdorbenen Genußmittels unter Verschweigung des Verdorbenseins aus § 10[2] Nahrungsmittelgesetz. zu 30 ℳ Geldstrafe.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Baden. Unter den diesjährigen Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung an die Ständeversammlung befindet sich der Entwurf einer Abänderung des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863, durch dessen Annahme der Kampf gegen das Geheimmittelunwesen erheblich gefördert und erleichtert werden würde. Der genannte Paragraph soll in Zukunft lauten:

„Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche „dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Ver„kaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu „150 Mark oder mit Haft bestraft."

(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden 1890, S. 13.)

Sachsen-Weimar. Das Großherzogliche Staats-Ministerium hat durch Ministerialdekret vom 22. Februar 1890 bezüglich der Errichtung eines hygienischen Untersuchungsamtes in Jena an den Landtag das Ersuchen gerichtet:

„Der Landtag wolle seine verfassungsmäßige Zu„stimmung dazu ertheilen, daß für die versuchsweise „Errichtung und Unterhaltung eines Untersuchungs„amtes in der vorstehend näher bezeichneten Weise für „die Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 1. Januar „1893 eine Pauschsumme bis zu 10 000 ℳ verwilligt „werde, welche aus den Ueberschüssen der vorigen „Etatsperiode bestritten werden soll."

Das hygienische Untersuchungsamt soll der Aufsicht des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, unterstehen. Die Leitung desselben würde dem Vorstande des hygienischen Instituts übertragen werden. Für die Vornahme chemischer Untersuchungen soll eine besondere chemische Abtheilung des Untersuchungsamtes mit den erforderlichen Arbeitsräumen und technischen Einrichtungen beschafft werden, für welche ein entsprechend ausgebildeter und auf Grund besonderer Prüfung als gut befähigt befundener Chemiker zu bestellen wäre, welcher gleichzeitig die venia docendi an der Universität auszuüben und Vorlesungen über die Untersuchung der Nahrungsmittel u. s. w. zu halten hätte. Bei der Untersuchung thierischer Produkte würde das Untersuchungsamts nach Ermessen des Falles berechtigt sein, einen von dem Staats-Ministerium zu bezeichnenden beamteten Thierarzt zur Berathung zuzuziehen. Auch müßte denselben gestattet sein, im erforderlichen Falle vor Abgabe seines Gutachtens auch andere Sachverständige, z. B. aus besonderen Industriekreisen, gutachtlich zu vernehmen.

Die Aufgabe des Untersuchungsamtes würde sein, auf Antrag von Behörden und, soweit möglich, auch von Privaten, sowohl gemischte Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen auszuführen, als auch andere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegende, namentlich bakteriologische Ermittelungen vorzunehmen und darauf bezügliche Fragen gutachtlich zu beantworten.

Die von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den Bezirksdirektoren und den Gerichtsbehörden veranlaßten Untersuchungen und Auskunfts-Ertheilungen wären

von dem hygienischen Untersuchungsamt unentgeltlich zu übernehmen, während Gemeindevorstände und Privatpersonen für beantragte desfallsige Leistungen nach einer hierfür aufzustellenden Taxe Einzel-Vergütungen zu leisten hätten. Gemeindevorständen bliebe vorbehalten — und wäre ausdrücklich zu empfehlen — mit dem Untersuchungsamt Verträge wegen Uebernahme der regelmäßigen Kontrole der Genuß- und Lebensmittel, sowie der Gebrauchs-Gegenstände innerhalb ihrer bezüglichen Gemeindebezirke gegen Zahlung einer vereinbarten jährlichen Pauschsumme mit Genehmigung des Ministerial-Departements des Innern abzuschließen.

Insoweit der Geschäftsumfang es gestatten sollte, dürfte das Untersuchungsamt zu ermächtigen sein, mit Genehmigung des Ministerial-Departements des Innern auch mit ausländischen Gemeinden Verträge wegen Uebernahme der regelmäßigen Kontrole der Genuß- und Lebensmittel, sowie der Gebrauchs-Gegenstände gegen Gewähr einer Pauschvergütung abzuschließen.

Die Einnahmen sollen sämmtlich für die Unterhaltung der Anstalt verwandt werden, während behufs Deckung eines etwaigen Restes und für die ständigen jährlichen Vergütungen der Vorstände des Amtes (1000 ℳ) und der chemischen Abtheilung (2000 ℳ) die Staatskasse in Anspruch zu nehmen wäre. Für die erstmalige Einrichtung der Arbeitsräume sind 2000 ℳ veranschlagt worden.

Fünfter internationaler thierärztlicher Kongreß zu Paris vom 2. bis 8. September 1889. (Recueil de médecine vétérinaire Nr. 18 S. 593 ff.[1])

Der Kongreß hat über die hierunter verzeichneten Berathungsgegenstände nachstehende Thesen angenommen:

1. Die Tuberkulose als Gegenstand der Veterinärpolizei und öffentlichen Gesundheitspflege.

„Dans tous les pays, la tuberculose animale doit „être rangée parmi les maladies contagieuses que „visent les lois sanitaires.

„Il y a lieu d'éliminer de la consommation de „l'homme et des animaux les viandes provenant d'ani„m aux tuberculeux, mammifères et oiseaux, quel que „so it le degré de la tuberculose et quelles que soient „les qualités apparentes de la viande.

„Il y a lieu de permettre l'utilisation du cuir et „des productions cornées du bo euf tuberculeux après „les avoir désinfectés, et l'utilisation du suif s'il y a lieu.

„Il doit être interdit de faire servir le lait des „va ches tuberculeuses à l'alimentation de l'homme.

„Il faut soumettre à une surveillance convenable „les vacheries entretenues dans les grandes villes „ou à leur voisinage pour la production du lait.

„Il importe de répandre par tous les moyens „possibles l'usage de faire bouillir le lait dont on „ignore la provenance avant de le consommer.

„Il convient d'indemniser les propriétaires, s'il „s'agit de sujets des espèces bovine et porcine."

2. Zweckmäßigkeit und Organisation des internationalen Gesundheitswesens.

„Il y a lieu de provoquer une convention inter„nationale concernant les mesures à prendre contre „les épizooties.

„Pour qu'une convention internationale puisse „s'établir, nous posons comme condition sine quâ non, „que tout Etat adhérent ait son service vétérinaire „organisé de façon à pouvoir réprimer le plus tôt „possible les différentes maladies contagieuses.

„§ 1. — Lorsqu'une épizootie se déclare sur le „territoire d'un des pays adhérents, celui-ci doit en „prévenir, dans le plus bref délai (en certains cas, „par voie télégraphique), les autres Etats.

„§ 2. — Lorsqu'une épizootie éclate dans un des „Etats, on doit rechercher la voie d'introduction et „de propagation de la maladie; le résultat de ces „recherches doit être communiqué immédiatement „aux Etats intéressés.

„§ 3. — Un Bulletin sanitaire international paraîtra „en temps ordinaire, tous les huit jours. Il sera „établi ultérieurement en quelles langues et en quel „lieu sera publié ce Bulletin.

„§ 4. — La visite sanitaire à la frontière sera „assurée, soit par le débarquement des animaux et „l'installation de quais munis de clôtures, soit par „leur transport dans des wagons spéciaux, permettant „la visite effective sans débarquement.

„§ 5. — Chaque puissance contractante s'enga„gerait: à ne laisser transiter sur son territoire, à n'y „laisser entrer et à n'en laisser sortir que les ani„maux accompagnés d'un certificat d'origin e et de „santé dont l'authenticité sera officiellement établie „par le double visa de l'autorité administrative et „du vétérinaire sanitaire; ces certificats seront valables „pour une durée aussi limitée que possible.

„§ 6. — Les wagons de chemins de fer ou bateaux „seront nettoyés et *désinfectés sous le contrôle de vété„rinaires*, suivant certaines règles sur lesquelles on „s'entendra, chaque fois qu'ils auront servi au trans„port des animaux domestiques.

„Lorsqu'ils ont été en pays étranger, cette des„infection se fera avant qu'ils ne repassent la frontière.

„Les wagons désinfectés seront rendus recon„naissables à un signe sur lequel on s'entendra.

„§ 7. — Dans les marchés internationaux, le bétail „de boucherie importé de l'étranger sera tenu à „distance des bêtes de production qui doivent se „répandre dans le pays.

„On tâchera autant que possible d'ériger les „abattoirs dans le voisinage des marchés.

„§ 8. — Si une maladie contagieuse éclate ou règne „dans un Etat, à certaine distance des frontières, les „gouvernements des pays voisins n'interdiront pas „l'entrée de certains animaux ou produits, si l'on a „pris soin de circonscrire les foyers de contagion „dans le pais envahi, et de s'opposer par tous les „moyens à l'extension de la maladie.

„§ 9. — Si la fermeture des frontières est jugée „nécessaire, la circulation du bétail d'un pays voisin „pour la pâture ou pour les travaux des champs sera „permise sous certaines réserves aux habitants de la „frontière.

„§ 10. — Toute contestation, lors de la visite à la „frontière, sera soumise à l'examen de deux véte„rinaires désignés par les gouvernements intéressés; „en cas de désaccord, les experts auront recours à „l'arbitrage.

„Il est à désirer que les vétérinaires exerçant „sur la frontière possèdent les mêmes droits dans „les deux pays limitrophes.

„§ 11. — En cas d'importation d'animaux att eints „ou suspects de maladies contagieuses, on leur appli„quera les mesures sanitaires en vigueur dans le „pays d'importation; en aucun cas, on ne refoulera „le bétail malade.

„L'indemnisation pour lesbêtes abattues comme „*atteintes* d'une maladie contagieuse, et introduites „récemment d'un autre pays se fera aux frais du pays „de provenance.

„§ 12. — Il faut que les lois sanitaires soient „autant que possible identiques dans les différents pays."

3. Entschädigung bei der polizeilichen Tödtung von Thieren.

„1. En droit, l'État ne doit aucune indemnité pour „l'abatage des animaux atteints de maladies conta„gieuses; il n'y a lieu d'accorder d'indemnité qu'autant „que l'intérêt général et l'hygiène publique sont „gravement menacés.

„2. Il n'y a pas lieu de généraliser le principe de „l'indemnité en cas d'abatage, c'est-à dire de l'appli„quer à toutes les maladies visées par la loi sanitaire.

„3. Il y a lieu d'accorder une indemnité équi„table aux propriétaires des animaux abattus comme „atteints, suspects ou contaminés, de Peste Bo„vine, Péripneumonie, de Tuberculose, de „Morve ou de Dourine.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889, S. 229.

„4. Les indemnités accordées en cas d'abatage „seront payées sur les fonds spéciaux d'une Caisse „des épizooties."

4. Regionale Viehversicherung auf Gegenseitigkeit.

„Il y a lieu d'encourager le plus possible et demander aux gouvernements d'encourager eux-mêmes, „par des subventions, la création des assurances „mutuelles à prime variable, dans le but: 1. d'indemniser les propriétaires des animaux qui succombent „aux affections banales et aux accidents divers; 2. de „couvrir la perte laissée à la charge du propriétaire „lorsque l'action publique intervient pour faire abattre „des animaux atteints de certaines maladies contagieuses; 3. et de donner au crédit agricole la plus „grande sécurité au sujet du capital du bétail sur „lequel ce crédit pourra reposer."

5. Vorbauung gegen die Lungenseuche.

„1. L'abatage général des malades et des contaminés est le moyen souverain d'arriver à l'extinction „de la péripneumonie; c'est ce principe qui doit partout servir de base à la législation des pays qui „ont à combattre cette maladie;

„2. Comme mesure auxiliaire et pour préparer „l'emploi de l'abatage général, l'inoculation dite de „précaution peut être ordonnée dans les localités „infectées où la maladie est fréquente et la population bovine nombreuse et souvent renouvelée.

„3. On doit recourir à l'inoculation dite de nécessité „chaque fois que, pour une raison quelconque, il est „accordé un sursis pour l'abatage des animaux contamines.

„4. Les animaux ainsi inoculés ne pourront pas „être vendus pour une destination autre que la boucherie.

„5. Le repeuplement des étables ne doit être „autorisé que lorsqu'elles auront été convenablement „désinfectées.

„6. Il est indispensable d'accorder une indemnité „équitable aux propriétaires des animaux abattus „pour cause de péripneumonie ou morts des suites „de l'inoculation légale."

6. Verallgemeinerung der Fleischschau.

„1. Dans l'intérêt de la police sanitaire il importe „beaucoup que l'inspection des animaux sacrifiés, „pour la consommation soit généralisée et rendue „obligatoire.

„2. Les bêtes suspectes d'être atteintes de pleuropneumonie contagieuses doivent être abattues au „même titre que les animaux affectés de la même „maladie."

7. Fleischschau in den Schlächtereien.

„1. Les viandes de boucherie ne peuvent être „mises en vente qu'après avoir été reconnues salubres „par un service d'inspection vétérinaire.

„2. Il y a lieu de poursuivre, la suppression des „abattoirs privés et leur remplacement par des abattoirs „publics qui pourraient, au besoin, servir à plusieurs „communes limitrophes.

„3. L'inspection vétérinaire des animaux de boucherie doit se faire avant et après l'abatage.

„4. Il n'est pas nécessaire qu'un arrêté municipal „désigne les cas qui doivent entraîner la saisie des „viandes de boucherie.

„5. L'introduction des viandes foraines dans les „communes ne peut avoir lieu, sans un examen préalable pratiqué par le vétérinaire inspecteur ou sous „son contrôle.

„6. Toutes les viandes doivent être estampillées „avant leur sortie de l'abattoir, y compris celles qui „sont destinées à la troupe."

8. Untersuchung des für die Armee bestimmten Fleisches.

„Le Congrès demande que l'inspection des viandes „dans l'armée soit confiée aux vétérinaires militaires „ou, à défaut, dans certaines garnisons aux vétérinaires civils."

Staatliches Veterinärwesen.

„Le service sanitaire vétérinaire doit comporter:

„1. La présence d'un vétérinaire auprès du ministre „qui a la police sanitaire vétérinaire dans son ressort; „ce fonctionnaire serait l'inspecteur général du service;

„2. La création d'inspecteurs régionaux convenablement rétribués par l'Etat et auxquels la clientèle „serait interdite;

„3. La participation de tous les vétérinaires à „l'exécution des mesures de police sanitaire."

Vermischtes.

Fleischschau in Weimar im Jahre 1889. — Im Schlachthause geschlachtet und der Fleischschau unterworfen wurden: 1524 Rinder, 8909 Kälber, Hammel und Ziegen, 8479 Schweine, 44 Pferde, zusammen 18 956 Schlachtthiere, gegen 19 692 im Vorjahre. Von auswärts eingeführt und untersucht wurden: 46 663,25 kg Rindfleisch, 3 632,75 kg Corned beef, 29 324 kg Schweinefleisch, 422 kg Kalbfleisch, 298,50 kg Hammelfleisch, im Ganzen 80 340,50 kg Fleisch. Hiervon sind gänzlich verworfen worden: 39 ganze und 3 halbe Thiere (30 Rinder, 4 Hammel, 1 Pferd, 4 ganze und 3 halbe Schweine), 286 einzelne Organe, 120 kg Fleisch, sowie zahlreiche erkrankte Abschnitte von Fleischtheilen. Zurückgewiesen vom öffentlichen Verkaufe wurden je 5 aufgeblasene Kalbskeulen und zu jugendliche Kälber. Die Gründe der Beanstandungen ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (31 Fälle), Gregarinose mit Tuberkulose (2), Finnen (3 halbe Schweine). 1 Pferd war mit Lungenrotz, 1 Schwein mit Rothlauf behaftet. Von den beanstandeten Organen waren 75 Rinderlungen, 6 Rinderlebern und 1 Schweinelunge tuberkulös, 33 Rinder-, 2 Hammel-, 2 Schweinelungen, 42 Rinder-, 8 Hammel-, 37 Schweinelebern, 2 Rindermilzen mit Echinokokken, 12 Hammellungen und 24 Hammellebern mit Egeln, 1 Schweineherz mit Finnen, 1 Schweinelunge und 2 Rinderzungen mit Aktinomykose, 8 Hammel- und 6 Schweinelungen sowie 1 Hammelleber mit Rundwürmern (Strongylus filaria und paradoxus) behaftet. („Deutschland" Nr. 69 vom 23. Februar 1890.)

Italien. Prüfungs-Vorschriften für Medizinalbeamte. Durch Königliches Dekret vom 2. Februar 1890 sind in Italien neue Prüfungs-Vorschriften für die Bewerber um eine Stelle als Provinzialarzt (bei einer Königlichen Präfektur) erlassen.

Die Prüfung, welche in Rom abgelegt werden muß, besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Theile, sie erfolgt nach Maßgabe eines vom Minister des Innern — ebenfalls unter dem 2. Februar 1890 — erlassenen, ausführlichen Programms.

Der praktische Theil der Prüfung zerfällt nach dem Königlichen Dekret in zwei Abschnitte, einen für Chemie und technische Physik, einen anderen für Mikroskopie in ihrer Anwendung auf die Hygiene.

Der schriftliche Theil besteht in der Bearbeitung zweier Aufgaben, einmal aus dem Gebiete der Sanitätspolizei bei ansteckenden Krankheiten, dann aus dem Gebiete der Gesundheitstechnik (ingegneria sanitaria).

Die mündliche Prüfung soll sich auf Gesetzgebung und Organisation des Gesundheitswesens und der Verwaltung, sowie auf Bevölkerungsstatistik (demografia) und öffentliche Wohlfahrts-Einrichtungen (assistenza pubblica) erstrecken.

Jeder Bewerber muß mindestens eine fremde Sprache — französisch, deutsch oder englisch — beherrschen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

NORDSEEBÄDER WESTERLAND / WENNINGSTEDT auf **SYLT.**

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten von allen grösseren Stationen. Brochüren, Prospekte, Wohnungsnachweis, sowie alles Nähere durch die **Seebade-Direktion in Westerland-**

(9913)

Frequenz: 1884: 2960, 1885: 3600, 1886: 4300, 1887: 5400, 1888: 5600, **1889: 7500.**

Wasserheilanstalt Mammern

I. **Complete Einrichtung für Hydrotherapie** nebst Dampf-, Heissluft-, Fichtennadel-, Wellen- u. Seebädern.
II. **Sanatorium f. Nervenkranke.** Electrotherapie-, Massage, Suspensionsapparate.
III. **Abtheilung für Diät-, Entziehungs- u. Mitchellcuren. Terraincurwege.** Prosp. gratis.

Reizende, ruhige Lage in grossem seeumspühlten Park, am **Bodensee, Schweiz.** 410 M. Sommer- und Winterstation. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph.

Grosse Aufmerksamkeit bezüglich **Verpflegung.** (9911)

Besitzer: **Dr. Ullmann** (früher ärztl. Leiter der Anstalt).

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9501)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9909)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler
unter Mitwirkung der vortragenden Räte
Prof. Dr. C. Skrzeczka Geh. Ober-Medizinalrat und **Dr. C. Schönfeld** Geh. Medizinalrat
herausgegeben
von
Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographierten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band unter der Presse.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.

Bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Dritte vermehrte Auflage.

Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Häusliche
Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die
Ernährung der arbeitenden Klassen
Ein Plan für
Gründung öffentlicher Küchen.
Von **M. P. Wolff.**
Mit einem Plan. Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

12 APR 90

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die 5gespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 15. April 1890.** Nr. 15.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS ENGLAND 17 APR 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 213. — Cholera in Ostindien. S. 213. — Infektionskrankheiten in Rumänien 1889, 2. Halbjahr. S. 213. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 214. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 215. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 215. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 215. — **Witterung.** S. 215. — **Thierseuchen** in Norwegen 1887. S. 216. — Rinderpest in Rußland, 1889, 4. Vierteljahr. S. 216. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 216. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Leichenpässe. S. 216. — Prüfung der Zahnärzte. S. 217. — (Preußen.) Aenderungen im Medizinalpersonal. S. 217. — Gaissen'scher Kunstkaffee. S. 217. — Rinderpest. S. 218. — Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Aerztekammer. S. 218. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Anpreisen von Geheimmitteln. S. 218. — (Württemberg.) Oeffentliche Impfungen 1890. S. 218. — (Portugal.) Veterinärwesen. S. 219. — **Rechtsprechung.** (Landgerichte Passau und Freiburg.) Eß-, Trink- und Kochgeschirr mit in hohem Maße bleihaltiger Glasur. S. 222. — **Geschenkliste.** S. 223. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 4, Brünn und Prag je 1, Venedig 8, Paris 3, Brüssel, Petersburg je 1, Warschau 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 1, Wien 9, Budapest 2, Kopenhagen 3, Petersburg 1 Erkrankung; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 20 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin und Reg.-Bez. Düsseldorf je 1 Todesfall; Berlin 1, Reg.-Bezirke Düsseldorf 2, Erfurt und Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10 Todesfälle; Petersburg 26 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 7 Todesfälle; **Masern:** Berlin und Krefeld je 10, Wien 7, Paris 48, London 35, Liverpool 19, Edinburg 15, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 178, Hamburg 58, Reg.-Bezirke Düsseldorf 162 und Königsberg 329, Wien 160, Budapest 230, Edinburg 192, Petersburg 110 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 11, London 8, Petersburg 15 Todesfälle: Berlin 40, Hamburg 19, Nürnberg 22, Wien 25, Budapest 23, Stockholm 45, Petersburg 77 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 31, Braunschweig 7, Hamburg 12, Kiel und Stettin je 8, Stuttgart 13, Wien 7, Budapest 17, Prag 7, Rom 8, Paris 50, Lyon 9, London 29, Kopenhagen 15, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 68, Hamburg 51, Nürnberg 21, Reg.-Bez. Schleswig 121, Budapest 31, Kopenhagen 109, Petersburg 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 9, London 84, Liverpool 14, Edinburg 10 Todesfälle; **Influenza:** London 10 Todesfälle; Kopenhagen 43 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 153.) In Calcutta kamen in den am 1., 8., 15., 22. Februar d. J. endigenden Wochen 46, 109, 62, 19 Choleratodesfälle zur Meldung.

Infektions-Krankheiten in Rumänien 1889, 2. Halbjahr.

Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar 1889, S. 270, 283, 316, 348, 402, 417; 1890 S. 28.

Monate	Pocken			Scharlach			Masern			Diphtherie			Gesammtzahl der Erkrankten	Von je 100 Erkrankten starben
	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene		
Juli	47	290	10	23	243	27	11	97	1	13	74	23	704	8,66
August	21	173	17	12	106	20	2	15	1	14	135	71	429	25,4
September	14	98	14	12	136	32	6	65	—	11	116	53	415	23,8
Oktober	17	173	10	16	209	41	16	696	30	19	229	114	1307	14,9
November	28	406	49	19	187	21	28	1320	72	13	172	40	2085	8,72
Dezember	36	719	111	16	138	18	47	3698	114	13	166	50	4721	6,20
2. Halbjahr	163	1859	211	98	1919	159	110	5891	218	83	892	351	9661	9,72

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 14. Woche vom 30. März bis 5. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen[1]											
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	84	1	40	13	19,8	26,8	—	—	—	1	—	4	6	3	1	1	26	—
† Altona	138 871	101	1	58	19	21,7	25,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Augsburg	70 025	41	—	53	25	39,4	30,5	—	—	—	—	—	5	17	7	1	1	24	—
† Barmen	109 599	82	3	37	10	17,6	22,6	—	—	2	—	—	8	6	4	—	—	17	—
† Berlin	1 492 162	830	34	685	261	23,9	26,4	10	11	31	5	4	121	59	86	29	28	347	11
† Bochum	47 481	38	.	23	8	25,2	28,2	2	—	—	1	—	2	6	—	—	—	12	—
† Bonn	40 091	30	—	22	3	28,5	26,7	—	—	2	—	—	2	4	1	1	—	11	2
† Braunschweig	94 464	75	2	49	10	27,0	24,6	—	—	7	—	—	14	5	—	—	—	23	—
† Bremen	123 840	79	2	53[4]	9	22,3[4]	20,9	—	—	1	—	1	11	4	—	—	—	33	3
† Breslau	324 143	220	8	147[5]	46	23,6[5]	31,3	—	4	4	—	1	18	17	15	2	2	84	4
Charlottenburg	53 270	42	—	19	7	18,5	29,3	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	10	2
† Chemnitz	125 204	110	5	60	30	24,9	31,3	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	49	2
† Danzig	120 539	82	1	44	16	19,0	28,4	—	—	1	1	—	7	6	3	3	3	23	3
† Darmstadt	54 190	31	2	18	2	17,3	21,0	2	—	1	—	—	4	2	—	—	—	7	2
Dortmund	89 334	72	2	35	17	20,4	26,7	—	—	1	—	—	1	12	2	—	—	18	1
† Dresden	269 250	135	6	109[6]	28	21,1[6]	24,6	1	—	2	—	—	20	8	4	2	2	70	4
† Düsseldorf	133 276	95	5	54	14	21,1	24,1	—	—	4	—	—	9	9	1	—	—	30	1
† Duisburg	53 271	57	2	24	14	23,4	26,8	2	—	1	—	—	2	1	—	—	—	18	—
† Elberfeld	121 550	112	2	52	13	22,2	23,3	—	—	5	—	—	8	5	1	—	—	30	3
† Elbing	40 510	23	—	19	3	24,4	30,4	—	—	2	1	—	3	2	2	—	—	9	—
† Erfurt	63 088	51	—	30	12	24,7	23,2	—	1	—	—	—	7	5	1	1	1	15	1
† Essen	72 507	50	2	42	9	30,1	28,1	2	1	5	—	2	6	7	1	—	—	16	2
† Frankfurt a. M.	170 733	89	2	69	21	21,0	19,9	—	1	3	—	—	12	17	—	—	—	32	4
† Frankfurt a. O.	56 780	36	1	24	8	22,0	27,1	—	—	2	—	1	3	1	1	—	—	16	—
† Freiburg i. B.	45 868	21	3	19[7]	3	21,5[7]	25,4	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	12	—
M.-Gladbach	50 505	40	1	25	7	25,7	26,6	—	—	3	—	—	4	4	—	—	—	14	—
† Görlitz	60 647	30	1	31	11	26,6	27,7	—	—	2	—	—	4	6	2	—	—	17	—
† Halle a. S.	91 607	69	1	42	13	23,8	24,8	—	1	—	—	—	1	7	4	2	2	27	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	402	13	211	67	21,0	26,3	1	3	12	3	1	26	26	18	1	1	115	6
† Hannover	155 214	120	3	55	17	18,4	21,5	1	—	3	—	—	9	5	—	—	—	37	—
† Karlsruhe	67 987	38	—	23	8	17,6	19,7	—	—	—	1	—	5	1	3	1	1	13	—
† Kassel	69 395	43	—	24	7	18,0	21,7	—	—	—	—	1	5	5	—	—	—	12	1
† Kiel	59 140	61	3	35	5	30,8	22,5	—	—	8	—	—	—	3	1	—	—	22	1
† Köln	267 152	228	3	118	43	23,0	26,5	—	—	2	—	2	20	24	3	1	1	66	1
† Königsberg i. Pr.	160 537	100	3	104	33	33,7	31,1	3	1	3	—	—	8	21	14	2	2	53	1
Krefeld	105 237	75	3	65	19	32,1	25,3	10	—	2	—	—	8	12	—	—	—	32	1
† Leipzig[2]	286 878	196	6	114	42	20,7	22,7	—	3	4	—	—	21	16	10	—	—	57	3
† Liegnitz	49 021	26	1	23[8]	3	24,4[8]	32,1	—	—	—	—	—	5	2	4	1	1	11	1
† Lübeck	59 382	40	1	19	5	16,6	21,9	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	10	1
† Magdeburg	180 040	136	3	76	25	22,0	28,1	—	1	4	—	—	10	14	3	1	1	44	—
† Mainz	71 285	42	1	25	7	18,2	23,3	—	—	—	—	—	7	3	3	—	—	11	1
† Mannheim	68 427	70	1	39	20	29,6	21,8	—	—	2	1	—	3	10	1	1	1	22	—
† Metz	54 934	27	1	34	6	32,2	22,6	6	—	1	1	—	6	5	2	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	75 378	.	.	.	.	.	.[3]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	291 278	229	9	165	70	29,5	31,6	2	2	3	—	—	21	16	27	4	4	90	4
† Münster	47 383	29	1	19	4	20,9	25,7	—	1	—	—	—	4	5	1	—	—	8	—
† Nürnberg	128 980	97	3	74	30	29,8	26,7	—	1	4	—	—	9	20	6	—	—	33	1
† Plauen i. V.	49 966	44	—	25	11	26,0	25,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	21	—
† Posen	70 698	43	1	37	4	27,2	29,5	—	2	4	—	—	5	3	1	—	—	20	2
Potsdam	53 104	25	3	18[9]	4	17,6[9]	23,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Rostock	41 547	15	1	13	—	16,3	20,7	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Stettin	106 679	66	2	68	29	33,1	26,1	—	2	8	—	—	9	4	4	2	2	40	1
† Straßburg i. E.	118 876	74	2	49	11	21,4	27,7	—	—	1	—	2	6	8	2	2	2	30	—
† Stuttgart	120 873	75	3	44	8	18,9	21,4	2	—	13	—	—	5	2	3	2	2	17	2
† Wiesbaden	60 234	31	—	17	1	14,7	19,9	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	58 672	30	—	25	9	22,2	26,8	1	—	—	—	1	4	7	2	1	1	10	—
† Zwickau	43 130	42	3	23	6	27,7	29,9	—	—	—	1	—	1	4	1	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 46 = 19,3 ‰. — [5]) Desgl. 141 = 22,6 ‰. — [6]) Desgl. 100 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 15 = 17,0 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 23,3 ‰. — [9]) Desgl. 11 = 10,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. März bis 5. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	261	17	162	44	20,7	1	—	5	2	—	26	18	14	—	—	94	2
Brünn bis 29. März	93 767	40	4	57	13	31,6	—	1	1	—	—	20	5	5	.	.	25	—
Brüssel bis 29. März	182 275	105	6	72	22	20,5	—	—	—	—	—	11	11	9	.	.	38	3
Budapest bis 29. März	468 017	327	9	307	73	34,5	4	3	17	2	1	77	37	32	—	—	123	11
Christiania	143 300	38	1	68	24	24,7	—	—	4	—	—	8	21	3	.	.	32	—
Dublin	353 082	213	.	180	29	26,6	6	—	1	.	.	.	5	—	.	.	164	4
Edinburg	271 135	145	.	122	21	23,5	15	—	3	1	.	6	10	2	.	.	79	6
Graz bis 29. März	107 413	76	1	82	17	39,7	3	—	—	5	—	16	11	2	.	.	41	4
Kopenhagen	307 000	151	5	141	41	23,9	—	2	15	—	—	24	14	8	.	.	72	6
Krakau bis 29. März	76 393	53	3	45	5	30,6	1	1	3	1	—	3	15	3	—	—	18	—
Lemberg bis 29. März	123 092	67	5	77	16	32,5	—	—	2	1	—	21	14	1	.	.	37	1
Liverpool	613 463	332	.	284	58	24,1	19	4	1	.	.	.	14	2	.	.	231	13
London	4 421 661	2329	.	1419	310	16,7	35	8	29	2	5	180	197	18	.	.	909	36
Lyon bis 22. März	401 930	217	19	233	31	30,1	4	1	9	2	1	33	60	7	—	—	114	2
Odessa	276 300	.	11	115	.	21,6	1	1	1	—	—	22	6	3	3	1	81	—
Paris	2 260 945	1151	82	1079	200	24,8	48	6	50	10	7	207	144	82	.	.	505	20
Petersburg bis 29. März	978 309	534	23	581	133	30,9	19	15	6	4	2	125	37	65	.	.	308	.
Prag und Vororte	314 425	194	14	166	42	27,5	5	3	7	3	—	28	23	3	.	.	88	6
Rom bis 15. Februar	415 498	261	16	255	66	31,9	3	—	8	1	—	32	40	7	.	.	161	3
Stockholm bis 29. März	228 218	153	5	104	27	23,7	—	8	1	—	—	19	9	9	.	.	53	5
Triest	160 092	87	7	72	19	23,4	—	—	3	—	—	16	21	—	—	—	31	1
Venedig bis 29. März	156 515	82	5	87	19	28,9	1	—	1	1	—	7	26	8	.	.	39	4
Warschau bis 29. März	445 770	306	15	238	67	27,1	—	4	13	3	1	31	37	17	.	.	130	2
Wien bis 29. März	822 176	576	27	417	133	26,4	7	3	7	1	4	109	92	22	—	—	162	10
11 Vororte Wiens bis 29. März	429 389	174	21	242	90	29,3	4	—	2	—	2	52	64	20	.	.	94	4

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 30. März bis 5. April 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	—	3	—	4	—	—	—
Scharlach	4	1	—	—	3	—	—	—
Diphtherie	26	1	13	8	4	—	—	13
Croup	2	—	1	—	1	—	—	2
Unterleibstyphus	3	—	—	1	2	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	2	—	—	—	—	2	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	79	—	—	—	69	9	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	26	2	1	—	12	10	1	11
Lungenschwindsucht	40	—	—	—	14	22	4	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	34	3	3	—	6	19	3	6
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	2	1	—	2
Chronischer Alkoholismus	25	—	—	—	3	22	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	1	18	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	14	—	—	—	9	4	1	—
Verletzungen	73	—	2	4	31	31	5	1
Alle übrigen Krankheiten	394	17	12	14	170	142	39	47
Summe	766	25	35	28	353	271	54	115

Gesammtbestand **war** am 29. März 4163 und **bleibt** am 5. April 3913.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	30./3.—5./4.	13	178	40[3])	68[3])	8
= Breslau	desgl.	—	4	12	17	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	14	58	19	51	1
= München	desgl.	3	102	24	63	1
= Nürnberg	desgl.	3	1	22	21	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	15	—	1	2
= Aurich[4])	desgl.	—	—	5	6	—
= Düsseldorf	desgl.	4	162	11	86	4
= Erfurt	desgl.	3	12	13	14	1
= Hannover	desgl.	2	88	14	36	1
= Hildesheim	desgl.	2	32	15	68	2
= Königsberg	desgl.	2	329	63	8	1
= Marienwerder	desgl.	5	100	10	10	1
= Münster	desgl.	—	19	—	13	2
= Schleswig[5])	desgl.	27	59	87	121	3
= Stade	desgl.	1	8	6	16	1
= Stettin	desgl.	5	—	13[6])	56	3
= Stralsund	desgl.	3	—	32	14	—
= Trier	desgl.	1	2	1	6	—
= Wiesbaden	desgl.	7	35	11	27	2
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 30. März bis 5. April 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. März	18,3	6,0	756,7	756,0	755,1	83	42	66	—	W	2—3
	31. =	9,3	2,5	758,2	758,9	759,6	85	64	97	—	WNW	1—2
	1. April	10,8	0,2	762,1	762,4	763,1	96	57	76	1,6	WNW	1
	2. =	6,1	3,0	762,3	761,6	761,8	70	62	71	—	NNW	0—1
	3. =	12,2	2,5	762,5	762,3	762,3	84	40	64	—	OSO	3
	4. =	13,0	0,6	762,3	761,4	761,2	77	39	61	—	O	2
	5. =	16,8	1,9	760,9	758,9	757,6	73	41	59	—	SO—S	1
München	30. März	19,4	7,1	717,6	716,3	715,4	62	41	65	—	SW	0,2
	31. =	13,2	7,4	716,6	716,5	716,4	68	59	60	—	NO	1,0
	1. April	9,6	0,4	719,7	719,7	720,0	79	43	58	0,4	NO	1,1
	2. =	11,7	—1,0	717,2	714,6	713,2	74	37	47	—	NO	2,7
	3. =	12,8	—0,3	711,7	716,6	710,3	70	38	51	—	NO	2,5
	4. =	13,9	—0,3	712,3	712,2	712,9	57	33	50	—	NO	2,0
	5. =	12,9	—0,5	715,0	714,2	714,5	67	34	81	—	SW	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die vorige Woche sind nachträglich 4 Erkrankungen an Scharlach, 2 Diphtherie gemeldet worden. — [5]) Der Bericht aus dem Kreisphysikat Sonderburg fehlt. — [6]) Darunter 2 Fälle verbunden mit Diphtherie.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1887.[1])

(Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge. S. 231. Christiania 1889.)

Während des Berichtsjahres sind von ansteckenden Thierkrankheiten gemeldet worden bei Pferden: Milzbrand 20 Fälle, davon 7 in Stavanger Amt, je 3 in der Stadt Christiania und in Smaalenenes Amt; Influenza (Brustseuche) 245 Fälle, davon 76 in der Stadt Christiania, 48 in Hedemarkens Amt, 32 im südlichen Bergenhus Amt; Druse 1168, Räude 32 Fälle, davon 19 in Hedemarkens Amt, 10 im nördlichen Trondhjems Amt; beim Rindvieh: Milzbrand 167 Fälle, davon 72 im südlichen Bergenhus Amt, 23 im Jarlsberg og Laurviks Amt, 19 in Stavanger Amt; Rauschbrand 4 Fälle, Tuberkulose (Perlsucht) 126 Fälle, davon 21 in Hedemarkens Amt, je 16 in Akershus Amt, Christians Amt und Bratsbergs Amt; Maul- und Klauenseuche 37 Fälle, davon 33 in Hedemarkens Amt; bei Schafen: Milzbrand 22 Fälle, davon 21 in Stavanger Amt; Räude 1783 Fälle, davon 1200 in Lister og Mandals Amt, 563 in Christians Amt; bei Schweinen: Milzbrand 12 Fälle, davon 4 im südlichen Bergenhus Amt; milzbrandartige Rose 68 Fälle, davon 26 im nördlichen Trondhjems Amt, 13 in Bratsbergs Amt; gutartige Rose und Fleckfieber 135 Fälle, davon 49 im nördlichen Trondhjems Amt, 22 in Smaalenenes Amt, 20 in Akershus Amt; bei Hunden 1 Milzbrandfall im südlichen Bergenhus Amt.

Die Rinderpest in Rußland im 4. Vierteljahr 1889.[2])

(Zusammengestellt nach den vom russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im Oktober aus 12, im November aus 12, im Dezember aus 11, Fehlanzeigen aus 58, 61, 62, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 16, 13, 13 Gouvernements und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten Oktober gefallenen	Oktober getödteten	November gefallenen	November getödteten	Dezember gefallenen	Dezember getödteten
	Viehs.					
Ostrußland. (6 Gouv. a. d. Wolga)						
Saratow	6	459	3	621	1	54
Astrachan	29	789	19	627	36	1703
(4 uralische Gouv.)						
Orenburg	19	239	64	636	54	274
Südrußland. (4 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Donisch. Kosakengeb.	9	26	1	89	7	204
Kaukasus. (6 Gouv. u. 5 Gebiete)						
Jelisawetpol	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Kutais	—	—	.	.*)	—	—
Stawropol	6	491	45	437	19	804
Kars, Gebiet	.	.*)	—	—	—	—
Kuban, desgl.	12	1953	16	741	3	981
Terek, desgl.	38	411	7	340	10	98
West-Sibirien. (2 Gouvernements)						
Tomsk	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Mittelasiat. Gebiete. (7 Gebiete)						
Turgai	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Ural	—	1	.	.*)	—	13

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889, S. 267.

[2]) Vgl. Veröff. S. 1. — *) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, woselbst die Maßregel der Tödtung noch nicht eingeführt ist oder nur zeitweilig angewandt wird, ist die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements und Gebieten aufgetreten.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Marienwerder. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 10. März 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Marienwerder S. 60.)

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24 v. Mts. — Amtsblatt für 1890 Nr. 9 S. 51 [1]) wird meine polizeiliche Anordnung vom 18. November v. Js., betreffend Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche — Amtsblatt für 1889 Nr. 47 unter 6 [2]) — auch für den Kreis Briesen außer Kraft gesetzt.

Marienwerder, den 10. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 8. April 1890. (Extrabl. zum Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Oppeln St. 14.)

Die Verordnung vom 25. November 1889, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblatts)[3]) wird, insoweit dieselbe die Einfuhr lebender ungarischer Schweine aus Steinbruch bei Budapest über Oderberg in das Schlachthaus zu Beuthen OS. untersagt, hiermit aufgehoben und treten demgemäß die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 11. September 1889 (Extrablatt zu Stück 37 des Amtsblatts) mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß als Tag für die Einfuhr der für das Schlachthaus in Beuthen bestimmten Schweinetransporte der bereits früher hierzu bestimmte Dienstag jeder Woche festgesetzt wird.

Oppeln, den 8. April 1890.

(Folgt Wortlaut wie auf S. 574 der Veröffentl. 1889.)

Bayern. Verfügung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, betr. die Tilgung der Schafräude. Vom 14. März 1890.

Der Wortlaut der vorstehenden Verfügung ist derselbe wie in den betr. Bestimmungen vom 5. März 1889,[4]) nur beginnt mit dem 2. Satze: Damit jedoch u. ff. ein neuer Absatz, ferner ist statt 24. März: „5. März", statt 1895: „3034" und statt 1888: „1889" zu lesen. Außerdem ist im nunmehrigen 2. Absatze nach Bestände „rechtzeitig" einzuschalten und im nunmehrigen 5. Absatz erstmals statt Seuchenfreiheit: „Räudefreiheit" zu lesen.

Oesterreich. Ueber amtliche Mittheilung vom Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen und Ziegen in den Dörfern Gure, Landarel-Hugyak und Maghel des Bezirkes Tirana (Sandjakat Durazzo) in Albanien hat die k. k. Seebehörde in Triest mit Cirkulare vom 26. Februar d. J. Z. 1194, das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten aus den genannten Gegenden (s. Jahrg. 1889, d. Bl., S. 455) [5]) aufgehoben. (Oesterr. San.-Wesen S. 190.)

Nachdem laut amtlichen Meldungen die Schafpocken, sowie die Maul- und Klauenseuche in weiteren Orten Bulgariens aufgetreten sind, hat die k. k. Seebehörde mit Circular vom 10. März d. J., Z. 240, zur Hintanhaltung der Einschleppung zur See das entsprechende Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 206.)

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 171.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 18. März wird von demselben die Provinz Schleswig-Holstein als von Maul- und Klauenseuche befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Leichenpässe. Vom 2. April 1890. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 78.)

Unter Bezugnahme auf § 34 Ziffer 4 Absatz 2 des

[1]) Veröffentl. S. 140. — [2]) Desgl. 1889, S. 743. — [3]) Desgl. S. 717. — [4]) Desgl. 1889, S. 221. — [5]) Desgl. S. 39.

Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden ist, daß Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt sind, in Oesterreich-Ungarn und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt werden.

Das in Oesterreich-Ungarn bei der Ausfertigung der Leichenpässe zur Anwendung kommende Formular entspricht der Anlage E zu § 34 a. a. O.

Ein Verzeichniß derjenigen österreichisch-ungarischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, wird hierunter mitgetheilt.

Verzeichniß
der zur Ausstellung von Leichenpässen in Oesterreich-Ungarn zuständigen Behörden und Dienststellen.

Oesterreich.

1. Sämmtliche K. K. Bezirkshauptmannschaften,
2. die Magistrate folgender Städte:
   Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedek, Görz, Graz, Hradisch (Ungarisch-Hradisch), Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg (in Steiermark), Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg (in Böhmen), Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Waidhofen an der Ybbs, Wien, Wiener Neustadt, Znaim.

Ungarn.

Das Königlich ungarische Ministerium des Innern beziehungsweise die kroatisch-slavonische Landesregierung, in dringenden Fällen auf ausdrückliche Ermächtigung von Seiten dieser Behörden die ersten Beamten der Jurisdiktion (Vicegespan und Bürgermeister).

Berlin, den 2. April 1890.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Deutsches Reich. Auslegung des § 4 Ziffer 2 der Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.
(Centralbl. f. d. Dtsche Reich S. 81).

Nach § 4 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte vom 5. Juli 1889 (Centr.-Bl. S. 417),[1]) ist die Zulassung zur Prüfung unter Anderem bedingt durch den Nachweis mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt, sowie eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs. Hervorgetretenen Zweifeln gegenüber hat der Bundesrath sich dahin ausgesprochen, daß die nach Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1889 erforderliche einjährige praktische Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt außerhalb des nach Ziffer 3 erforderlichen zahnärztlichen Studiums stattfinden muß.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Aenderungen im Medizinalpersonal betr.

M. No. 10065. Berlin, den 9. Dezember 1889.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben ein von der Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst für den dortigen Regierungs- und Medizinalrath mir zur Verfügung gestelltes vollständiges Exemplar des Medizinal-Kalenders für den Preußischen Staat auf das Jahr 1890 zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Für diejenigen Kreis-Physiker, welche sich nicht etwa aus eigenen Mitteln einen solchen Kalender beschaffen, stehen wie in früheren Jahren auch jetzt wiederum Exemplare des 2ten Theils des Kalenders für die vorgeschriebenen Berichtigungen und Veränderungs-Nachweisungen des Medizinal-Personals zur Verfügung. Gesuche um Ueberweisung derselben, die nicht direkt an die Buchhandlung oder an mich zu richten sind, wollen Ew. Hochwohlgeboren sammeln und mir s. Z. vorlegen.

Bei dieser Gelegenheit bestimme ich, daß die auf Grund der Rund-Verfügungen vom 8. Dezember 1860 bezw. 11. April 1876 (M 1763) zu Anfang jeden Jahres einzureichende namentliche Nachweisung der während des verflossenen Jahres stattgehabten Veränderungen des Medizinal-Personals fernerhin nicht mehr vorzulegen ist, nachdem die jetzt regelmäßig bei der Medizinal-Registratur eingehenden monatlichen Veränderungsnachweise dieselbe als unnöthig erscheinen lassen.

Dagegen muß es bei der Einreichung der vollständigen namentlichen Nachweisung des Medizinal-Personals in dem auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Jahre wie bisher verbleiben.

(Hierzu für Schleswig.) Hiernach erwarte ich, daß Ew. Hochwohlgeboren dafür Sorge tragen werden, daß nunmehr auch von dort, wie es in allen übrigen Bezirken der Monarchie geschieht, monatliche Nachweisungen über sämmtliche im dortigen Bezirk vorgekommene Aenderungen im Medizinal-Personal nach dem vorgeschriebenen Formular der Geheimen Medizinal-Registratur meines Ministeriums kurzer Hand eingesandt werden.

In Vertretung: Naſſe.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten (bei Posen Vice-Präsident), den Königlichen Polizei-Präsidenten hier und den Königlichen Landes-Direktor zu Arolsen.

Preußen. Ministerial-Erlaß, den Vertrieb des Gassen'schen Kunstkaffees betreffend.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 3. Januar 1890.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 14. Juni v. J.[1]) ersuchen wir Euer pp. ergebenst, / beauftragen wir die Königliche Regierung, / vor dem Vertriebe des Gassen'schen Kunstkaffees mit Hinweisung auf die einschlagenden Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes in geeigneter Weise öffentlich zu warnen.

Nach den inzwischen angestellten Erhebungen hat sich ergeben, daß die Firma J. Heckhausen & Weies zu Köln sich zwar mit eigentlichen Handelsgeschäften in Kunstkaffee nicht befaßt, dieselbe jedoch mit dem Patentinhaber P. Gassen ebendaselbst zu einem gemeinsamen Unternehmen verbunden ist, welches den Zweck verfolgt, die Fabrikation und den Vertrieb der von ihr hergestellten Kunstkaffeebohnen-Maschinen zu fördern. Zu dem Zwecke werden von der genannten Firma in Verbindung mit P. Gassen gedruckte Anweisungen zur „Fabrikation von Kunstkaffee in Form naturgetreuer gebrannter Kaffeebohnen" ausgegeben, in denen unter Anderem Handmuster dieser Bohnen und erforderlichenfalls auch etwas größere Muster angeboten werden. Bei der Ablieferung der erwähnten Maschinen sollen von P. Gassen Rezepte zur Anfertigung des Kaffeeteigs mitgegeben werden. In jenen Anweisungen wird auf die Täuschung des Publikums noch besonders mit den Worten hingewiesen:

> „Denkt man sich in irgend einem gut gelegenen Schaufenster eine Mischung unseres Kunstkaffees mit 20—30 oder 40 % echten Kaffees, so wird diese Mischung auf das Auge ganz denselben Eindruck machen, wie echter Kaffee allein."

Für die Handhabung der polizeilichen Kontrole machen wir auf die von dem Professor Dr. A. Stutzer zu Bonn angegebene einfache Methode zur Unterscheidung der künstlichen von den natürlichen Kaffeebohnen (vergl. Zeitschrift für die angewandte Chemie, Jahrgang 1888, Heft 24) aufmerksam. Hiernach unterscheiden sich die Kunstbohnen von den echten Bohnen dadurch, daß sie in Aether sofort untersinken, während die echten Bohnen wegen ihres Fettgehaltes größtentheils zunächst obenauf schwimmen. Werden Kaffeebohnen in eine heiße, stark oxydirende

[1]) S. Veröffentl. 1889, S. 469.

[1]) S. Veröffentl. 1889, S. 538.

Flüssigkeit (Königswasser, H Cl + K Cl O_3 oder dergl.) geworfen, so werden die echten Bohnen viel schneller entfärbt, als die künstlichen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Köln, und Königlichen Regierungen, sowie den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 25. September v. J. zur Kenntnißnahme und gleichen Beachtung.

Dem von Ihnen verheißenen weiteren Berichte zur Sache sehen wir demnächst entgegen.

Zur Bescheidung auf die unter Rückerbittung beiliegende Eingabe vom 12. September v. J. wollen Euer Hochwohlgeboren die Firma J. Heckhausen & Weies auf die in Aussicht genommene Bekanntmachung hinweisen lassen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Goßler. | Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: gez. Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Köln.

E. 6315. M. f. H.
M. 10653. M. d. g. A.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Feststellung der Rinderpest. Vom 26. Febr. 1890.

Im Regierungsbezirk * erkrankten kürzlich in drei Gehöften der Ortschaft ** Kühe unter Krankheitserscheinungen, welche bei dem behandelnden Privatthierarzt den Verdacht der Rinderpest erregten. Der zugezogene Kreisthierarzt und der Departementsthierarzt gaben nach eingehender Untersuchung der erkrankten Thiere und nach Obduktion zweier geschlachteter Kühe die Erklärung ab, daß ein Ausbruch der Rinderpest vorliege. Auf Grund des bestimmten Ausspruchs der Sachverständigen wurden demnächst die in § 14 ff. der Revidirten Rinderpest-Instruktion vom 9. Juni 1873 vorgeschriebenen Meldungen gemacht und die erforderlichen weiteren, den Verkehr schwer schädigenden Anordnungen getroffen.

Der von mir sofort nach Eingang der telegraphischen Meldung nach dem Seuchenorte geschickte Dozent der thierärztlichen Hochschule hierselbst, Professor Dr. Schütz erklärte nach örtlicher Untersuchung des Auftretens und des Verlaufs der Krankheit und nach Obduktion der bereits geschlachteten Thiere mit voller Bestimmtheit, daß Rinderpest unzweifelhaft nicht vorliege und daß die Erkrankungen auf die Verfütterung verdorbener Getreideschlämpe zurückzuführen seien.

Zur Verhütung der Wiederholung eines solchen, den inländischen Viehverkehr und die deutsche Viehausfuhr schwer und für längere Zeit schädigenden, falschen Rinderpestallarms bestimme ich in Ergänzung meines im Uebrigen geltend bleibenden Circular-Erlasses vom 7. Februar 1878, daß künftig der Ausbruch der Rinderpest erst für festgestellt gelten soll, nachdem ein von mir mit der örtlichen Untersuchung beauftragter Kommissar den ausgesprochenen Verdacht bezw. den Ausbruch der Seuche bestätigt hat. Erst nach dieser Bestätigung werden daher die im § 14 der Instruktion und sonst vorgesehenen weiteren Anzeigen und öffentlichen Bekanntmachungen zu veranlassen sein.

Dagegen sind aber schon vorher, und zwar sofort nach erlangter Kenntniß von dem Verdacht eines Rinderpestausbruchs, alle im § 15 der Instruktion vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und auszuführen, die genauesten Untersuchungen über den möglichen Einschleppungsweg der Seuche vorzunehmen und mir über die in Betracht kommenden wesentlichen Vorgänge telegraphische Meldungen zu machen.

Euere . . . . ersuche ich ergebenst, hiernach die Landräthe und die beamteten Thierärzte mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Lucius.

An sämmtliche Regierungs-Präsidenten sowie an den Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Aerztekammer betreffend.

M. No. 1829. Berlin, den 29. März 1890.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz ermächtige ich Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 31. Dezember v. Js., betreffend die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Aerztekammer unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (Ges.-S. S. 169)[1]) nach dem Antrage Ihres Herrn Amtsvorgängers den Vorstand der Aerztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande zu ermächtigen, die Hülfe der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Weise in Anspruch zu nehmen, daß die Auskunft der Gerichte, eventl. unter Uebersendung der betreffenden Akten, über ein gegen einen Arzt stattgefundenes strafrechtliches Verfahren, und ebenso die Vermittelung der Ortspolizeibehörden zur Feststellung bestrittener Thatsachen, sei es aus den Akten der letzteren, sei es durch protokollarische Vernehmung bestimmter Personen erbeten wird.

Die Kosten der Ermittelungen würden in allen Fällen von der Aerztekammer zu tragen sein.

Unterschrift.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Nasse, Excellenz zu Coblenz.

Abschrift vorstehenden Bescheides theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ganz ergebenst mit.

v. Goßler.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Nach einer Bekanntmachung des Kgl. Regierungs-Präsidenten vom 21. Februar 1890 (Pharmaz. Ztg. S. 139) ist in der Polizei-Verordnung, welche für den genannten Regierungsbezirk über das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln am 14. August 1889 (s. Veröffentl. 1890, S. 55) erlassen ist, „§ 6" statt „§ 11" des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (s. a. a. O. vorletzte Zeile) zu lesen.

Württemberg. Erlaß, betr. die Beschaffung des Impfstoffs für die öffentliche Impfung im Jahre 1890. An die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, die K. Oberamts-Physikate und den Centralimpfarzt, sowie an sämmtliche öffentliche Impfärzte. Vom 3. März 1890. Nr. 1249. (Amtsbl. d. Min. d. Inn. vom 7. März 1890.)

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in §§ 19—21 der Ministerialverfügung vom 28. April 1888, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes (Reg.-Bl. S. 173), wonach bei öffentlichen Impfungen, soferne nicht das Medizinalkollegium in Ausnahmsfällen die Verwendung humanisirter Lymphe gestattet, aus staatlichen Anstalten bezogene animale Lymphe verwendet werden muß, werden hiemit bezüglich der Beschaffung des Impfstoffs für die Impfärzte nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Sämmtlichen öffentlichen Impfärzten wird ihr gesammter Bedarf an Lymphe von den bei der Centralimpfanstalt in Stuttgart, sowie dem Oberamtsphysikat Cannstatt eingerichteten Anstalten zur Gewinnung animaler Lymphe unentgeltlich und portofrei zugesandt.

Hiebei ist folgendes zu beachten:

1. Die in der Anstalt zu Cannstatt gewonnene Lymphe ist vorzugsweise für den Bedarf der Impfärzte in den Oberämtern Brackenheim, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Neckarsulm, Waiblingen, Herrenberg, Reutlingen, Spaichingen, Crailsheim, Hall, Heidenheim, Blaubeuren, Geislingen, Kirchheim, Laupheim bestimmt. Die Impfärzte anderer Bezirke können seitens dieser Anstalt nur insoweit berücksichtigt werden, als deren Vorrath hiezu noch ausreicht. Dieselben werden daher in erster Linie an die Centralimpfanstalt in Stuttgart verwiesen.

[1]) S. Veröffentl. 1887, S. 362.

2. Die öffentlichen Impfärzte haben so bald als möglich, spätestens bis zum 20. März d. J., der Impfstoff-Gewinnungs-Anstalt durch Vermittlung der Oberamtsphysikate anzuzeigen, wie viel Impfstoff sie für die diesjährige Impfung bedürfen und zu welchen Zeiten sie denselben zu erhalten wünschen. Behufs Sicherung der rechtzeitigen Zusendung sind sodann wenigstens 14 Tage vor dem unmittelbaren Bedarf die Sendungen wiederholt direkt bei der Anstalt zu bestellen. Wiederholten Bestellungen von Lymphe sind kurze Angaben über den Erfolg der letzten Sendung beizufügen. Den Impfärzten wird die Einhaltung dieser Vorschriften mit dem Anfügen eingeschärft, daß andernfalls die rechtzeitige Zusendung des Impfstoffs an sie nicht gesichert ist.

3. Jeder Sendung animaler Lymphe wird eine Anweisung über deren Gebrauch beigegeben, auf welche die Impfärzte hingewiesen werden.

4. Alsbald nach Abschluß der öffentlichen Impfung hat jeder öffentliche Impfarzt, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtung zur Erstattung von Impfberichten, eine Uebersicht über die Wirksamkeit des erhaltenen Stoffs nach dem anliegenden Schema zu fertigen und dieselbe dem Oberamtsphysikat zu übergeben. Von letzterem sind die Uebersichten seines Bezirks in eine zusammenzufassen und es ist letztere dem Medizinalkollegium vorzulegen.

II. Von den Impfanstalten in Stuttgart und Cannstatt wird an Aerzte für Privatimpfungen sowie an Private animale Lymphe zum Preis von 1 ℳ pro Kapillare, soweit der Vorrath reicht, abgegeben.

Die Oberämter werden angewiesen, unverzüglich je einen Abdruck dieses Erlasses den öffentlichen Impfärzten ihres Bezirks zuzustellen.

Stuttgart, den 3. März 1890.

K. Ministerium des Innern. Schmid.

Uebersicht

über die im Jahre 1889 mit animaler Lymphe aus den württ. Impfstoff-Gewinnungs-Anstalten in öffentlichen Impfterminen des Oberamts . . . . . vaccinirten Kinder.

	Menge des erhaltenen Stoffes. (Für wie viele Impflinge)		Gesammtzahl der Geimpften	Davon mit Erfolg	Davon ohne Erfolg	Gesammtzahl aller gemachten Schnitte	Davon gingen Pusteln auf
Central-Impf-Anstalt in Stuttgart		Erst-Impflinge					
		Wieder-Impflinge					
Impflymphe-Gewinnungs-Anstalt in Cannstatt		Erst-Impflinge					
		Wieder-Impflinge					

Datum: Unterschrift:

Portugal. Verordnung, betr. das Veterinärwesen.

Regulamento Geral de saude pecuaria.

(Policia hygienica e sanitaria dos animaes.)

Vom 7. Februar 1889.

(Diario do Governo Nr. 47 vom 27. Febr. 1889. — Auszug.)

Titel I. Befugnisse im Allgemeinen.

Kap. I. Befugnisse der Regierung.

Art. 1. Die General-Ackerbau-Direktion hat die allgemeine Aufsicht.

Art. 2. Der Regierung liegt ob: 1. Bezeichnung der Zoll-Delegationen an der Grenze und in den Häfen, bei welchen die einzuführenden Thiere und thierischen Abfälle abgefertigt werden müssen. 2. Aufstellung von Reglements und Instruktionen. 3. Feststellung des Gesundheitszustandes des Viehs in den benachbarten Reichen und den fremden Häfen, Namhaftmachung der verseuchten, verdächtigen und reinen Häfen. 4. Verhinderung der Vieh-Einfuhr in das Land und Verfügung von Quarantänen. 5. Ausdehnung der Vorschriften auch auf anderes Vieh, wenn Gefahr der Einschleppung von Seuchen vorliegt. 6. Verhinderung oder Beschränkung der Vieheinfuhr durch die Grenzzollbehörde desjenigen Bezirks, in welchem Seuchen herrschen. 7. Erlaß von Vorsichtsmaßregeln. 8. Ausführungsbestimmungen für dieses Reglement. 9. und 10. Anwendung der Vorsichtsmaßregeln auf verdächtige Gebiete. 11. Anhörung des Veterinär-Ausschusses und Verfügung von Schutz-Impfungen (bezieht sich auf Nr. 8). 12. Feststellung des Schaden-Ersatzes. 13. Ernennung einer Sachverständigen-Kommission zur Abschätzung des Schaden-Ersatzes. 14. Beschaffung der Schutzlymphe. 15. und 16. Verfügung über das Sanitätspersonal. 17. Entscheidung über Reklamationen der Interessenten gegen die Anwendung der Bestimmungen dieser Vorschrift.

Kap. II. Befugnisse der Konsular-Beamten.

Art. 3. Den portugiesischen Konsuln und Vize-Konsuln liegt ob: 1. Berichterstattung über alle einschlägigen Ereignisse an die General-Ackerbau-Direktion. 2. Mittheilung der einzelnen, innerhalb ihres Bezirks beobachteten Fälle. 3. Monatliche Einsendung einer Uebersicht über den Gesundheitszustand des Viehs im Konsular-Bezirk. 4. Abfertigung der Gesundheitspässe für die Schiffe.

Kap. III. Befugnisse des berathenden Ausschusses und der Veterinär-Beamten.

Art. 4. Der berathende Ausschuß hat die ihm durch Erlaß vom 16. 12. 1886 gegebenen Befugnisse.

Einziger §: Dem berathenden Ausschusse treten in der Eigenschaft als Beisitzer (aggregados) bei der älteste Thierarzt in Lissabon (Art. 6 Nr. 1) und der Sektionschef der General-Ackerbau-Direktion.

Art. 5. Dem Veterinär-Inspektor kommen die in Art. 6 des Erlasses vom 16. 12. 1886 beigelegten Befugnisse zu.

Einziger §: Dieser Beamte erhält zur Unterstützung einen Vize-Verwalter (vice-intendente).

Art. 6. Die Befugnisse der Verwalter und Delegirten sind die im Erlasse vom 16. 12. 1886 ertheilten.

§ 1. Der thierärztliche Polizeidienst in Lissabon wird von 1 oder 2 Verwaltern versehen, welche nach Maßgabe des Erlasses vom 16. 12. 1886 von der Regierung ernannt werden. § 2. Diese Beamten werden durch Sachverständige (monitores pecuarios) nach der von der General-Ackerbau-Direktion gegebenen Instruktion unterstützt.

Art. 7. Den Vize-Verwaltern kommen die ihnen durch Art. 9 des Erlasses vom 16. 12. 1886 beigelegten Befugnisse zu.

§ 1. Zur Unterstützung des Inspektors, der Verwalter und Vize-Verwalter in Ausübung ihrer Befugnisse sollen in jedem Gebiete ein oder mehrere Sachverständige (Art. 6, 2) nach besonderen Instruktionen thätig sein. § 2. Einkommen der Sachverständigen.

Art. 8. Die Thierärzte haben Befugnisse nach Art. 31 des Erlasses vom 16. 12. 1886.

Kap. IV. Befugnisse der Civil-Gouverneure.

Art. 9. Dieselben regeln sich nach den Artikeln 29, 33 und 34 des Erlasses vom 16. 12. 1886.

Kap. V. Befugnisse der Vorsteher der Kreise und Stadtviertel, sowie der Polizei-Kommissare.

Art. 10. Der Erlaß vom 16. 12. 1886 ist maßgebend. Es liegt ihnen ob: 1. Die amtliche Feststellung und sofortige Meldung aller in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Störungen im Gesundheitszustand des Viehs, und vorläufige Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln. 2. Die Absonderung und Herbeiführung einer vorläufigen thierärztlichen Untersuchung der erkrankten oder verdächtigen Thiere. 3. Die Meldung an den Civil-Gouverneur und Herbeiführung der vorschriftsmäßigen Untersuchung durch den Kreisthierzt. 4. Die Ausführung der dringendsten Vorsichtsmaßregeln. 5. Die Bekanntmachung der vom Thierarzt aufgestellten Instruktionen, Vorsichtsmaßregeln und der für Uebertretungsfälle zu

erwartenden Strafen. 6. Die sorgsamste Ueberwachung der gegebenen sanitären Vorschriften. 7. Die Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln beim Auftreten von Krankheitserscheinungen, die für Menschen und Vieh gefährlich sind. (Nahrungsmittel, verdächtiges Fleisch, Milch oder andere thierische Produkte.) 8. Staatliche Beaufsichtigung bei Ausführung der auf Vergraben oder Vernichtung der gefallenen Thiere bezüglichen Bestimmungen. 9. Beaufsichtigung der Guano- und ähnlichen Fabriken. 10. Feststellung des Thatbestandes bei Uebertretung der Vorschriften dieses Reglements. 11. Einnahme und gehörige Abführung der Strafgelder. 12. Gesetzliches Einschreiten gegen die Schiffsführer bei Uebertretungen und Revisionen an Bord bezüglich der Richtigkeit der Schiffspapiere (Gesundheitspässe). 13. Revision und periodische Beaufsichtigung der Lokale, Etablissements und Futterhandlungen. 14. Feststellung der Tödtung und Schutzimpfung nach den Vorschriften dieses Reglements. 15. Theilnahme an der Führung der Veterinär-Matrikel des Kreises oder Stadtviertels. 16. Einschreiten gegen die Thierärzte, wenn dieselben in dringenden Fällen ihre Hülfe verweigern. 17. Amtliche Feststellung unberechtigter thierärztlicher Praxis und Einschreiten dagegen. 18. Amtliche Feststellung unberechtigter Praxis als Schmied und Verschneider, und Einschreiten gegen die betreffenden Personen nach den Vorschriften dieses Reglements. 19. Mittheilung jedes außergewöhnlichen Ereignisses von unmittelbarem oder mittelbarem Interesse für die Ausführung des thierärztlichen Polizeidienstes an den betreffenden Civil-Gouverneur. 20. Erfüllung aller übrigen durch dieses Reglement ihnen zugewiesenen Obliegenheiten.

Einziger §: Auf die Polizei-Kommissare ist der Art. 244 des Verwaltungs-Gesetzbuchs (Codigo administrativo) in Bezug auf den Veterinär-Polizeidienst anwendbar.

Kap. VI. Obliegenheiten der Kirchspiel-Vorstände.

Art. 11. Den Vorständen — in Bezug auf Verwaltung unmittelbar den Kreis- und Stadtviertel-Vorstehern untergeordnet — liegt als den Veterinär-Polizei-Agenten jedes Kirchspiels Folgendes ob: 1. Mittheilung aller auf diesem Gebiete vorkommenden Störungen an ihre Vorgesetzten. 2. Beaufsichtigung der Ausführung der Vorsichtsmaßregeln in Erkrankungsfällen — Mittheilung etwaiger Uebertretungen. 3. Empfangnahme aller ihnen zugehenden bezüglichen Mittheilungen und unverzügliche Weitermeldung. 4. Verhinderung der Eingrabung von gefallenem Vieh an ungehörigen Stellen, eventuell sofortige Veranlassung der Wiederausgrabung u. s. w. 5. Jedwede von ihnen verlangte Hülfeleistung bei Ausübung der Obliegenheiten durch Veterinär-Beamte.

Titel II. Ansteckende Krankheiten und darauf bezügliche Verfügungen.

Kap. VII. Bezeichnung der Krankheiten und der ärztlichen Anordnungen.

Art 12. Als ansteckende Krankheiten, auf welche die Sanitätsvorschriften des Dekrets vom 16. 12. 1886 Anwendung finden, werden die unter ihrem volksthümlichen Namen bei Art. 35 dieses Dekrets in einer Uebersicht aufgeführten Krankheiten angesehen.

Art. 13. Die Regierung darf für jede einzelne der bezeichneten ansteckenden Krankheiten die Ausdehnung der Vorsichtsmaßregeln auch auf andere Thierarten anordnen.

Einziger §: Die Regierung darf nach Anhörung des Veterinär-Ausschusses, wenn an sich nicht ansteckende Krankheiten durch ihre große Ausdehnung eine Gefahr für den Viehbestand in sich schließen, die erwähnten Vorsichtsmaßregeln auch auf jene ausdehnen.

Kap. VIII. Allgemeine Verfügungen für ansteckende Krankheiten.

Art. 14. Der Besitzer (oder sein Vertreter) des erkrankten oder verdächtigen Thieres hat sofort die nöthigen Meldungen an die zuständigen Beamten zu machen und das betreffende Thier abzusondern.

§ 1. Verpflichtung der Thierärzte, Schmiede, Viehhändler u. s. w. zur sofortigen Meldung eines von ihnen beobachteten Erkrankungsfalles. § 2. Vor der thierärztlichen Untersuchung darf der Eigenthümer des Thieres dasselbe nicht wieder an den früheren Ort zurückbringen. § 3. Nach Feststellung der Krankheit darf das Thier unter keinen Umständen an den früheren Ort zurückgebracht werden. Das Gleiche gilt von gefallenem oder getödtetem Vieh. § 4. Der Thierarzt kann neben anderer Bestrafung auf bestimmte Zeit suspendirt werden, wenn er die Meldung eines beobachteten Erkrankungsfalles unterläßt. § 5. Verlust von Entschädigungsansprüchen, wenn der Besitzer die Meldung des Verdachts- oder Erkrankungsfalles unterläßt. § 6. Die übrigen in § 1 bezeichneten Personen werden im Falle von Vernachlässigung wegen Uebertretung bestraft.

Art. 15. Die benachrichtigten Verwaltungsbehörden müssen sofort Beaufsichtigung übernehmen, unverzügliche thierärztliche Untersuchung anordnen und Meldung an den Civil-Gouverneur erstatten.

Einziger §: Pflichten des untersuchenden technischen Beamten bezüglich Desinfektion, Beaufsichtigung, Protokollirung und Meldung des Geschehenen an den Civil-Gouverneur; letzterer meldet es in schweren Fällen der Regierung.

Art. 16. Nach amtlicher Feststellung einer Erkrankung oder des Verdachts erläßt der Civil-Gouverneur die Befehle für die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

Art. 17. Die Vorsteher des Kreises und der Stadtviertel sowie die Polizeikommissare müssen die von der Rotzkrankheit, dem Kropf, (Drüsenkrankheit — Caparao) oder der Tuberkulose befallenen Thiere tödten lassen, sobald der Thierarzt die Krankheit festgestellt hat.

§ 1. Der Civil-Gouverneur kann diese Vorsichtsmaßregel nach Anhörung des Veterinär-Ausschusses auf andere ansteckende Krankheiten ausdehnen, wenn die Thiere unheilbar sind. § 2. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Thierarzt und Besitzer Wahl zweier technischen Sachverständigen (einer seitens des Besitzers, der andere seitens des Civil-Gouverneurs).

Art. 18. Bei Lungenseuche, Schafpocken, Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerothlauf und Hühnercholera hat der Civil-Gouverneur sofortige allgemeine Untersuchung aller Thiere derselben Art und die bezüglichen Schutz-Impfungen anzuordnen.

§ 1. Die Regierung soll auf das Gutachten des Ausschusses die Bestimmungen dieses Artikels erweitern können. § 2. Den Züchtern und Eigenthümern soll gestattet sein, auch außer der Zeit Impfungen der Thiere zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Schaden-Ersatz zu haben, wenn Thiere infolge davon zu Grunde gehen.

Art. 19. Der Verkauf solcher Thiere und die Ausstellung derselben zum Verkauf ist mit Ausnahme der in dieser Vorschrift angegebenen Fälle verboten.

Einziger §: Desgleichen ist der Verkauf des Fleisches der an Rinderpest, Wuth, Rotz- und Drüsenkrankheit, Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerothlauf, tuberkulöser Schwindsucht, bösartigen Pocken, Diphtherie und Hühnercholera gefallenen Thiere untersagt.

Art. 20. Die wegen ansteckender Krankheiten gefallenen oder getödteten Thiere und ihre Abfälle sollen nach den gesetzlich bestimmten Verscharrungsplätzen gebracht werden.

§ 1. Vor dem Vergraben des Thieres, in Gruben von 1,50 m Tiefe wird das Fell desselben abgezogen und das Fleisch desinfizirt. § 2. Das Ausgraben der Thierleichen oder von Theilen derselben ohne Erlaubniß der Regierung wird ausdrücklich verboten.

Art. 21. Die Unterkunftsräume für kranke Thiere und deren Umgebung sollen nach Vorschrift dieses Reglements desinfizirt werden.

Art. 22. Das Tränken kranker Thiere aus öffentlichen Tränken ist verboten.

Art. 23. Die vorgeschriebenen Abzeichen für erkrankte Thiere sind bei Einhufern auf den linken Huf, bei Hornvieh auf das linke Horn zu setzen. Jedes andere Zeichen an diesen Stellen anzubringen ist verboten.

Art. 24. Schiffe und Wagen, welche erkranktes Vieh bringen, sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu desinfiziren.

Kap. IX. Schaden-Ersatz.

Art. 25. Es wird den Besitzern für gefallenes Rindvieh aus der Staatskasse ein Schadenersatz gewährt, sowie für die in Folge der Schutz-Impfung gefallenen Thiere, ausgenommen in Fällen von Schutzimpfung der Geflügel-Cholera.

§ 1. Im Falle von Lungenseuche nur gewährt, wenn ein Irrthum in der Diagnose sich herausstellt. § 2. Der Schadenersatz beträgt 50 bis 100% des Werthes je nach den Krankheiten.

Art. 26. Um das Verfahren beim Schadenersatz zu regeln, sollen die Veterinär-Beamten vor Ausführung der verschiedenen Maßregeln das Vieh untersuchen. Protokoll der Regierung vorzulegen.

§ 1. Ist der Sachverständige, der die Interessenten vertritt, zur angesetzten Zeit nicht zur Stelle, so geht der Regierungsbeamte allein an die Untersuchung. § 2. Die Entschädigung für Pferde, Esel und Maulthiere findet unter Berücksichtigung des Alters und der Brauchbarkeit jedes einzelnen Thieres statt und darf für die besten Pferde 200 000 Reis nicht übersteigen; für anderes Vieh ist der Preis des nächsten Marktes für gesundes Fleisch maßgebend, dazu 20 Reis pro kg Fleisch von großem Schlachtvieh, 5 Reis pro kg für kleines Vieh.

Art. 27. Im Falle der Tödtung von Vieh wegen Verdachtes der Lungenseuche findet Schadenersatz durch die Regierung nur statt, wenn der Interessent nachweist, daß das getödtete Thier nicht innerhalb der letzten 90 Tage seit Bekanntmachung der Seuche eingeführt worden ist.

Art. 28. Wenn ein wegen einfachen Verdachts auf Rinderpest oder Lungenseuche getödtetes Stück Vieh vom Besitzer zu irgend welcher Verwendung verkauft wird, so soll der Ertrag des Verkaufs von der Entschädigung abgezogen werden.

Art. 29. Die Interessenten wenden sich mit gehörig beglaubigten Schadenersatz-Ansprüchen an die General-Ackerbau-Direktion innerhalb 3 Monaten vom Tage, an welchem das Vieh verendet ist, bei Strafe des Ausschlusses.

§ 1. Folgende Dokumente dazu nöthig: a) Beglaubigte Abschrift des Befehls zur Tödtung oder Schutz-Impfung. b) Bescheinigung, mit dem „Gesehen" der Verwaltungsbehörde, daß das Vieh in Folge der vorgeschriebenen Schutz-Impfung getödtet worden ist. c) Bescheinigung durch die Verwaltungsbehörde, daß die in Art. 14 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln vom Gesuchsteller rechtzeitig angewendet worden sind. d) Bescheinigung derselben Behörde über erfolgte pünktliche Anwendung aller übrigen Vorschriften seitens des Gesuchstellers. e) Erklärung, im Falle der Verwerthung des getödteten Viehs, über die erreichte Einnahme. f) Protokoll der amtlichen Besichtigung des getödteten Viehs bei Lungenentzündung, Tuberkulose oder in Folge von angeordneter Schutz-Impfung. g) Zeugniß über Ursprung und Herkunft des getödteten Viehs, mit der Bescheinigung, daß dasselbe 3 Monate vor der Tödtung im Lande war. Letzteres nur erforderlich, wenn ein Thier in Folge von ansteckender Lungenentzündung getödtet wurde. § 2. Die Regierung zahlt bei Anerkennung des Gesuches den Schadenersatz oder ernennt bei Abweisung eine Untersuchungs-Kommission von Sachverständigen. § 3. Gegen Entscheidung der Regierung ist Berufung zulässig.

Art. 30. Die Gewährung von Schadenersatz in anderen Fällen als den durch Art. 25 bezeichneten wird verboten.

Kap. X. Sanitäre Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Ein- und Ausfuhr von Vieh und thierischen Abfällen.

Art. 31. Der thierärztlichen Untersuchung werden in der von der Regierung anzugebenden Art unterworfen lebende Thiere jeder Gattung, geschlachtetes Vieh, Eingeweide, frisches, gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes Fleisch, welche in das Reich und die anliegenden Inseln eingeführt werden.

Einziger §: Diese Vorsichtsmaßregeln sind bei Ansteckungsverdacht auf thierische und Pflanzenstoffe anwendbar.

Art. 32. Bezeichnung der Grenzzoll-Aemter und Hafenplätze, welche für Einfuhr von Vieh geöffnet sind, erfolgt durch die Regierung.

§ 1. Revision der eingeführten Gegenstände soll, wenn möglich, immer im Waggon oder an Bord stattfinden. § 2. Das eingeführte Rindvieh erhält das betreffende Abzeichen.

Art. 33. In den Orten ohne Veterinär-Delegationen werden die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln durch die Ortsverwaltungsbehörden und Polizei-Kommissare nach Anhörung des Veterinär-Ausschusses gegeben.

Einziger §: Verpflichtung des Chefs und der Beamten der erwähnten Stationen zur pünktlichen Leistung jeder zur Ausübung des Veterinär-Dienstes geforderten Unterstützung.

Art. 34. In den Häfen des Königreichs und der anliegenden Inseln mit Gesundheitsstationen werden die bezüglichen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln durch die Vorstände jener Stationen ertheilt.

Art. 35. In den Häfen mit Zoll-Delegationen (Art. 32) werden im Bedürfnißfalle Veterinärlazarethe zur Abhaltung der Quarantäne und Desinfektion errichtet.

Art. 36. Die Regierung regelt den Veterinär-Dienst je nach Bedürfniß und der Möglichkeit des Eindringens einer Seuche vom Lande oder vom Meere her.

Art. 37. Die Einfuhr jeder Art von Wiederkäuern aus den mit Rinderpest verseuchten Orten ist verboten. — Quarantäne von 30 Tagen in den Lazarethen für thierische Abfälle dieser Provenienz, Desinfizirung in diesem Zeitraume.

Art. 38. Die aus den mit der Rinderpest behafteten Gegenden herkommenden Wiederkäuer werden in den Einfuhrorten angehalten und sofort, ohne Blutvergießen, getödtet, verbrannt, oder nach tüchtiger Desinfektion und Unbrauchbarmachung der Felle vergraben.

Einziger §: Dasselbe Verfahren muß beachtet werden, wenn aus einer zur Einfuhr angemeldeten Viehheerde bei der Untersuchung einige mit Rinderpest behaftete Stücke herausgefunden werden, selbst wenn die Einfuhr von der Regierung noch nicht verboten war.

Art. 39. Quarantäne von 30 Tagen für Rinder, Schafe und Ziegen aus Gegenden, wo die Lungenseuche herrscht. Strenge behördliche Aufsicht während der nächsten 60 Tage. Die gleiche Quarantäne wird angewandt auf seuchverdächtige Fälle und thierische und Pflanzenstoffe derselben Herkunft.

§ 1. Die befallenen oder verdächtigen Thiere werden nach Art. 38 behandelt, die übrigen erhalten das Revisionsabzeichen und werden der Quarantäne unterworfen. § 2. Quarantäne unterbleibt, wenn der Importeur das Schlachten aller Stücke in vorgeschriebener Weise vorzieht. § 3. Die Thierfelle und übrigen verdächtigen Stoffe werden während der Quarantäne in den Lazarethen der geeigneten Desinfektion unterworfen.

Art. 40. Bei Maul- und Klauenseuche Quarantäne von 10 Tagen für die aus der verseuchten Gegend kommenden Thiere derselben Art.

Einziger §: Die in der Quarantäne festgestellten kranken Thiere erhalten Revisionsabzeichen und werden thierärztlich behandelt. Sperre fällt weg für Thiere, welche geschlachtet werden sollen. Transport muß unter allen vom Thierarzt gegebenen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Art. 41. Dasselbe Verfahren anwendbar, wenn unter den eingeführten Thieren Fälle von Schafpocken festgestellt sind. Die Thiere werden geimpft, ohne daß der Eigenthümer Anspruch auf Schadenersatz hat.

Einziger §: Thiere mit den charakteristischen Impf-Narben bleiben von der Impfung befreit.

Art. 42. Bei Rotz und Kropf (Drüsenkrankheit doença mormo-laparonica) sowie tuberkulöser Schwindsucht werden die Thiere ohne Blutvergießen getödtet und nach gehöriger Desinfektion mit zerschnittenem Fell vergraben oder verbrannt.

Einziger §: Krankheitsverdächtige Thiere werden gekennzeichnet und zurückgesandt. Diejenigen, welche nur der einfachen Ansteckung verdächtig sind, können

zugelassen, mit dem Zeichen versehen und während zweier Monate vom staatlichen Thierarzt beobachtet werden.

Art. 43. Tödtung des Thieres und Behandlung wie in Art. 42 bei Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerothlauf oder Schweinepest, Diphtherie, Geflügelcholera.

§ 1. Die dieser Krankheiten verdächtigen Thiere werden gekennzeichnet und wieder ausgeführt. § 2. Wiederausfuhr kann unterbleiben, wenn die Thiere unter den gegebenen Vorsichtsmaßregeln geschlachtet oder in den Sperrlazarethen geimpft werden sollen. Nach 14 Tagen freie Verfügung über die Thiere seitens der Eigenthümer.

Art. 44. Aehnliches Verfahren mit den Thieren wie in § 2 Artikel 43 bei der Beschälseuche.

Einziger §: Männliche Thiere können freigegeben werden, sobald sie verschnitten werden.

Art. 45. Nichtzulassung solcher Thiere, welche bei der Untersuchung als räudekrank erkannt werden.

Art. 46. Bei Seuchen in Nachbarländern kann die Beförderung der bezüglichen Art Thiere durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Art. 47. Für die Ausfuhr bestimmte Thiere sollen auf Anweisung der Regierung erforderlichen Falls amtlich untersucht werden.

§ 1. Die Regierung wird die zur Ausfuhr bestimmten Zollämter namhaft machen. § 2. Das für die Ausfuhr bestimmte, amtlich untersuchte Vieh, soll unter Mitgabe eines für den Bestimmungsort ausgestellten, amtlich beglaubigten Gesundheitspasses befördert werden. § 3. Die verursachten Kosten trägt der Exporteur. § 4. Vor Abgang des Viehs hat der Beamte sich zu überzeugen, daß die betreffenden Wagen oder Schiffe gehörig desinfizirt sind. § 5. Thiere, welche bei der amtlichen Untersuchung krank befunden werden, dürfen nicht zur Ausfuhr kommen, sondern müssen nach den Vorschriften behandelt werden.

Kap. XI. Maßregeln für Märkte und Messen.

Art. 48. Die Munizipalkammern haben, dem Verwaltungsgesetzbuche gemäß, eine beständige Beaufsichtigung der Märkte zu veranlassen.

Art. 49. Der Thierarzt dieser Kammern hat als Markt-Inspektor über jeden vorkommenden Krankheitsfall an diese seine Behörde zu berichten.

Einziger §: Die betreffenden Thiere sind sofort in gesonderte Verwahrung zu nehmen und der bezüglichen Behandlung zu unterwerfen.

Art. 50. Die in Art. 48 genannten Behörden berichten zur weiteren Veranlassung an den Kreisvorsteher.

Art. 51. Verfahren, wenn auf dem Markte die Rinderpest durch amtliche Untersuchung festgestellt ist.

Art. 52. Verfahren bei Lungenseuche (Tödtung ohne Blutvergießen u. s. w.).

§ 1 und 2. Ausführungsbestimmungen zu Artikel 52. (Thiere dürfen nur für das Schlachthaus verkauft werden; wenn sie erhalten werden sollen, thierärztliche Behandlung.)

Art. 53. Verfahren bei Maul- und Klauenseuche (Absonderung der erkrankten Thiere bis zur vollständigen Heilung).

Einziger §. Behandlung der verdächtigen Thiere.

Art. 54. Verfahren bei den übrigen Krankheiten (Schafpocken, Räude, Diphtherie, Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerothlauf, Absonderung der Thiere bis zur vollständigen Heilung oder Schlachtung zu industriellen Zwecken, stets unter Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften).

Art. 55. Verfahren bei Rotz, Kropf, (Drüsenkrankheit) Tuberkulose (Tödtung und Unschädlichmachen wie oben).

Art. 56. Nach Schluß des Marktes Desinfektion des Platzes unter amtlicher Aufsicht.

Kap. XII. Vorschriften bezüglich der Schlachthäuser und des für den Verbrauch bestimmten Fleisches.

Art. 57. Alles lebende und todte Vieh jeder Art, sowie alles frische, trockene, gesalzene, geräucherte Fleisch in beliebig vorbereiteter Form, welche für den Verbrauch als Genußmittel bestimmt, unterliegen der fortgesetzten thierärztlichen Aufsicht.

Art. 58. Die Munizipalkammern haben die staatliche Beaufsichtigung zu veranlassen und zu regeln. Aufführung der einzelnen zu beaufsichtigenden Arbeiten in den Schlachthäusern u. s. w. Anstellung von Sachverständigen Seitens dieser Kammern.

Art. 59. Beim Auffinden kranken oder verdächtigen Fleisches sollen die Behörden der Bezirke, aus denen das Vieh stammt, unterrichtet werden.

Art. 60. Ställe und sonstige Aufbewahrungsräume und Behälter sind zu desinfiziren.

Einziger §: Das Personal der Schlachthäuser und Zubereitungsräume ist verpflichtet, sich gleichfalls der Desinfektion zu unterwerfen.

Art. 61. Als schlecht oder verdächtig erkanntes Fleisch, Fett u. s. w. wird im Revisionslokal sofort unverwendbar gemacht und unter amtlicher Aufsicht vergraben.

Kap. XIII. Vorschriften für die in Staats-Anstalten befindlichen Thiere.

Art. 62. In den staatlichen Gestüten und anderen derartigen Anstalten stehen alle durch dieses Reglement vorgeschriebenen Maßregeln der Direktion zu.

Einziger §: Den staatlichen Veterinär-Hospitälern ist die Aufnahme kranker Thiere in reservirten Unterkunftsräumen behufs Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen gestattet.

Kap. XIV. Veterinär-Vorschriften für die Abdeckereien, Fabriken ꝛc.

Art. 63. Die gesetzlich erlaubten Anstalten zur industriellen Verarbeitung von thierischen Abfällen sind zur eventuellen Anzeige und genauen Führung von Büchern verpflichtet.

Einziger §: Die Veterinär-Beamten haben diese Etablissements häufig zu revidiren, die Bücher nachzusehen und den Revisionsvermerk in dieselben einzutragen.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirr mit in hohem Maaße bleihaltiger Glasur. (Vergl. die Entscheid. gegen denselben Angeklagten Veröff. 1887, S. 593 u. 594.)

Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts zu Passau vom 18. September 1889 gegen R.

Im Namen . . . . . erkennt die Strafkammmer des Kgl. Landgerichts Passau in der Strafsache gegen R., Johann Nep., Hafnermeister in H. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz zu Recht wie folgt:

I. R. . . . ist schuldig eines Vergehens der fahrlässigen Zuwiderhandlung wider das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen, und wird deshalb in eine Geldstrafe von 20 Mark — umgewandelt für den Uneinbringlichkeitsfall in 4 Tage Gefängniß — sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges einschlüssig der durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen verurtheilt.

II. Das zu Gerichtshänden gebrachte R.'sche Geschirr ist einzuziehen.

III. Gegenwärtige Verurtheilung ist auf Kosten des Joh. Nep. R. öffentlich durch einmaliges Ausschreiben in der Donauzeitung bekannt zu machen.

Gründe:

In heutiger Hauptverhandlung gesteht Angeklagter zu, daß das sämmtliche auf dem Gerichtstische liegende irdene Geschirr — mit Ausnahme einer Tasse — von ihm in den Jahren 1888 und 1889 in seiner Töpferei zu Hofkirchen zum Zwecke des Verkaufes und bezw. der Benutzung als Eß-, Trink- und Kochgeschirr durch die Käufer hergestellt sei. Er leugnet auch nicht und ist durch das heute verlesene Zeugniß der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München vom 18. April 1889 erwiesen, daß von seinem fraglichen Geschirr eine Bratrinne, eine Suppenschüssel, ein Sudhafen, ein Plattenhafen, ein Plattentiegel, 2 Milchhäfen von genannter Untersuchungsanstalt durch selbstständiges Kochen mit 4prozentiger Essigsäure untersucht wurden und an dieselbe reichlich Blei — im Durchschnitt jedes

der 7 Geschirre 0,277 g Blei — abgegeben haben. Nach erwähntem Zeugnisse und insbesondere nach dem heute mündlich abgegebenen Gutachten des k. Landgerichtsarztes Dr. Rü. steht fest, daß eine derartige sehr erhebliche Bleiabsonderung bei dem bestimmungsgemäßen und von R. vorauszusehenden Gebrauch der Geschirre, wenn auch nicht gleich auf das erste Mal, so doch nach und nach geeignet war, die Gesundheit derjenigen Personen, welche von den darin verwahrten und zubereiteten Speisen und Getränken genossen haben würden, schwer zu schädigen. Insbesondere konstatirt letztgenannter Sachverständiger noch, daß die Bleiabsonderung nicht — wie Angeklagter behauptet — mit der ersten Kochprobe beendet sei, daß dieselbe sich vielmehr während des weiteren Gebrauches der Geschirre fortsetze bezw. wiederhole, daß ferner 4prozentige Essigsäure nicht einmal eine besonders scharfe Flüssigkeit sei und daß, wenn diese schon so hohe Bleiabsonderung bewirke, die fraglichen Geschirre bei jedem Kochen mit Essig, aber auch außerdem beim Kochen und Aufbewahren anderweitiger saurer Speisen und Getränke, z. B. Sauerkraut u. dergl. Blei abgeben und dadurch die Gesundheit der von jenen Substanzen Genießenden geschädigt haben würden.

Nach mehrerwähntem Zeugniß vom 12. April 1889 hat die in Rede stehende Bleiabsonderung der Geschirre bezw. ihrer Glasur ihren Grund nicht etwa in der an sich nicht zu beanstandenden, im Wesentlichen aus Bleioxyd bestehenden Glasurmasse, sondern darin, daß die fraglichen Geschirre in hohem Grade nachlässig gebrannt sind.

Nach alldem hat sich die richterliche Ueberzeugung gebildet, daß Joh. Nep. R. in den Jahren 1888 und 1889 zu Hofkirchen Eß-, Trink- und Kochgeschirr, namentlich die 7 oben einzeln aufgeführten Stücke derart hergestellt hat, daß der bestimmungsgemäße und vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Bei der Frage, ob hiebei Angeklagter — wie die Anklage annimmt — vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, zog das Gericht in Erwägung, daß für erstere Annahme keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, daß Angeklagter vielmehr bei der erwähnten fehlerhaften Geschirrherstellung lediglich in rechtswidriger Unterlassung der vernünftiger Weise von ihm zu verlangenden, seinen Verhältnissen und der Natur der Sache entsprechenden gewöhnlichen Vorsicht und Sorgfalt unter entschuldbarer Nichtkenntniß oder Nichtanwendung derjenigen Regeln und gewerblichen Handgriffe zu Werk gegangen ist, welche er zu kennen bezw. anzuwenden verpflichtet war, um ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes, die menschliche Gesundheit nicht gefährdendes Geschirr herzustellen. Sonach hat Angeklagter fahrlässig gehandelt. Er will heute auch letzteres in Abrede stellen und behauptet, er könne das Geschirr nicht besser herstellen und brennen als geschehen, und das Geschirr sei in der That sehr gut gebrannt; man möge ihm doch sagen, wie er seine Sache anders und besser machen solle. Allein dies ganze Vorbringen ist unerheblich.

Vor Allem steht durch vorerwähntes Zeugniß zur richterlichen Ueberzeugung fest, daß das beanstandete Geschirr eben im hohen Grade nachlässig gebrannt ist. Sodann ist es, wie die Erfahrung lehrt, kein Ding der Unmöglichkeit, fehlerfreies, Blei nicht abgebendes — wenigstens bei 4% Essigsäure und halbstündigem Kochen nicht abgebendes — Geschirr herzustellen, und ist es daher ein keineswegs unbilliges und unvernünftiges Verlangen, auch vom Angeklagten, wie von jedem anderen Hafner die Herstellung solch nicht gesundheitsgefährlichen Geschirres zu verlangen. Nachdem ferner Angeklagter bereits durch diesgerichtliches Strafkammerurtheil vom 26. März 1887 im Zusammenhalt mit dem seine Revision verwerfenden Erkenntniß des Reichsgerichts vom 13. Juni 1887 wegen fahrlässiger Herstellung bleiabgebenden Geschirres bestraft wurde und in diesen Urtheilen bereits seine obigen Eingelenke ausführliche Widerlegung fanden, war er noch besonders zu sorgfältigster Ausübung seines Gewerbes in Bezug auf Herstellen und Brennen von Geschirr veranlaßt — und kann er sich in keinem Falle wegen seiner jetzigen Handlungen bezw. Unterlassungen irgendwie entschuldigen, was ihm übrigens auch ohne jene Vorstrafen nicht möglich wäre. Die in Vorstehendem festgestellte Handlung des Angeklagten R. bildet ein Vergehen der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., und zwar nach §§ 12, Ziff. 2 u. 14 des Gesetzes (im rechtlichen Zusammenflusse mit einer Uebertretung der Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, im Sinne der §§ 4, Ziff. 1 — 1 Ziff. 3 letztbez. Gesetzes).

Es war daher Schuldausspruch wie geschehen zu erlassen.

Bei der Strafausmessung kam erschwerend die Hochgradigkeit des Bleigehaltes fraglicher Glasur und der Rückfall, strafmildernd dagegen der im Uebrigen ungetrübte Leumund R.'s in Betracht, und hielt man seinem Verschulden daher eine Geldstrafe von 20 Mark für angemessen. Gemäß §§ 28, 29 R.St.G. hat man je 5 Mark dieser Geldstrafe gleich einem Tag Gefängniß gesetzt und somit für den Uneinbringlichkeitsfall die 20 Mark in eine Gefängnißstrafe von 4 Tagen umgewandelt. Nach § 497 R.St.P.O. muß der zur Strafe Verurtheilte auch in alle Kosten verfällt werden, wozu nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Juni 1887, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, auch die Kosten der polizeilichen Untersuchung des Geschirres, soweit sie R.'sches Geschirr betraf, zu rechnen sind.

Endlich fand es die Strafkammer im Hinblick auf die der Bevölkerung aus der Herstellung bleiabgebenden Geschirres drohenden Gefahren und auf die wiederholte Bestrafung R.'s für angezeigt, von § 16 Abs. 1 des mehrerwähnten Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1879 Gebrauch zu machen und die öffentliche Bekanntmachung gegenwärtiger Bestrafung in der oben angegebenen — für angemessen erachteten — Weise anzuordnen.

Das zu Gerichtshänden gebrachte beanstandete Geschirr des Angeklagten ist gemäß § 15 vorgenannten Gesetzes einzuziehen.

Baden. Landgericht Freiburg sprach am 13. Juni 1887 (also vor Erlaß des Gesetzes vom 25. Juni 1887) die fünf wegen Feilhaltens bezw. Verkaufs von Koch- bezw. Eßgeschirren, mit einer mit Bleioxyd überladenen und ungenügend aufgebrannten Glasur angeklagten Karl und Emil K., August Sch., Bernhard R. und Joseph Kr. frei, weil denselben nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie nach dem eingeschlagenen Verfahren und nach dem Maß ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Stande gewesen sind, den Erfolg einer Gesundheitsbeschädigung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der fraglichen Waaren als durch ihre Handlungen und Unterlassungen bedingte Möglichkeit vorauszusehen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jurisch, Dr. Konrad Wilhelm. Grundlage der Philosophie der Kultur. Berlin. 1890. 8°.

Köröši, Josef. Kritik der Vaccinations-Statistik und neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes. Denkschrift. Berlin. 1889. 8°.

Medizinalbeamte, Zeitschrift für —. 2. Jahrg. 1889. Berlin. 8°.

Schanz, Dr. Fritz. Wie desinfiziren wir in der Praxis die Dejektionen von Typhus- und Cholerakranken? 1889. 8°. Sep.-Abdr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

(9905)

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neuhausen b. Erfurt.

Kinderheilstätte in Westerland - Sylt.

Die in unmittelbarer Meeresnähe mit Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen **neugebaute Anstalt** wird in diesem Jahre **am 1. Juli** eröffnet. Für eine Kurperiode werden nur **20** Kinder aufgenommen. — Verpflegungsgebühr wöchentlich 20 *M.*, alles inbegriffen. **Im Monat September auf Antrag halbe Freistellen.** Anmeldungen nehmen entgegen: **Die leitende Schwester der Kinderheilstätte in Westerland, die Flensburger Diaconissen-Anstalt und der Vorsitzende der Verwaltung** (9912) Seebade-Director **Pollacsek** in Westerland.

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin - Bayer" — „Sulfonal - Bayer" „Bromæthyl - Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken
vorm. Friedr. Bayer & Co.
Elberfeld.

Friedrich-Franz-Hospiz

in Gross-Müritz i. M.

(Kinderheilstätte a. d. Ostsee.)

Das Hospiz ist in diesem Jahre vom 1. Juni bis zum 1. Oktober geöffnet. Die Pflege der Kinder ist den Schwestern des Mecklenburger Marienfrauenvereins (vom rothen Kreuz) anvertraut. Arzt: **Dr. Wagner** aus Ribnitz. Aufnahme und Austritt erfolgen in der Regel am 1 u. 15. jedes Monats. Kostgeld pro Woche 10 Mark, für Wohlhabendere 15 Mark.

Das Hospiz lehnt sich unmittelbar an einen grossen Wald von gemischten Beständen. Badestrand ganz frei von Gerölle und gefahrlos. Warme Seebäder. (9910)

Man bittet, die Kinder möglichst **früh,** kann es sein, noch **vor** Mai anzumelden und zwar bei dem unterzeichneten **Curatorium,** welches auch milde Gaben zur Bestreitung der Curkosten **ganz unbemittelter, kranker Kinder** aufzunehmen gerne bereit ist.

Schwerin i. M., Februar 1890.

Dr. Mettenheimer,
Geh. Med.-Rath.

Aachener Lymph-Anstalt.

(9035)

Wöchentlich fünfmal frische Lymphe.

Heilanstalt für

Nervenkranke

zu Bendorf am Rhein.

Geisteskranke ausgeschlossen. Das ganze Jahr besucht. (9904)

Dr. Erlenmeyer.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9301)

Carbolpastillen

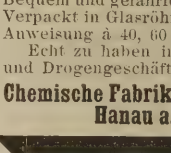

nach Rademann. D. R.-P. 44528.

Aus reinster Carbol-Säure hergestellt, ermöglichen dieselben **überall rasch u. bequem Carbolwasser** in beliebiger Stärke darzustellen, nicht theurer als das käufliche Carbolwasser. Bequem und gefahrlos zu transportiren. Verpackt in Glasröhren mit Gebrauchs-Anweisung à 40, 60 und 80 Pfg.

Echt zu haben in allen Apotheken und Drogengeschäften. (9002)

Chemische Fabrik Deines & Neffen, Hanau a. Main.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Ernährung der arbeitenden Klassen
Ein Plan für
Gründung öffentlicher Küchen.
Von **M. P. Wolff.**
Mit einem Plan. Preis M. 2,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preis von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 22. April 1890.** Nr. 16.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 24 APR 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 225. — Sterblichkeit in Constantinopel. S. 225. — Gesundheitsverhältnisse in Norwegen 1887. S. 225. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 226. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 227. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 227. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 227. — Sterblichkeit in deutschen Orten 2c. 1889, 3. Vierteljahr. S. 228. — Desgleichen in größeren Verwaltungs-Gebieten. S. 229. — **Witterung.** S. 227. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 228. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1889, 4. Vierteljahr. S. 230. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 228. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Sanitäre Ortsbeschreibung der Garnisonen. S. 228. — Schlachten von Thieren. S. 231. — (Stadt Wiesbaden.) Milchverkehr. S. 231. — (Portugal.) Veterinärwesen. (Schluß.) S. 232. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. S. 236. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** Internationale Arbeiterschutzkonferenz. S. 238. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Genuß von rohem Schweinefleisch. S. 239. — Desinfektionsanstalten. S. 239. —. Sterblichkeitsverhältnisse in Krakau. S. 239. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Aachen, Wien je 1, Brünn 5, Venedig 7, Paris 5, Lyon 1, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Christiania 3, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London und Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 1, Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 12 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin (Königl. Charité) 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig je 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg und Petersburg je 7 Todesfälle; Petersburg 34 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 7, Königsberg, Wien je 6, Budapest 7, Rom 8, Paris 49, London 54, Liverpool 11, Edinburg 8, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 194, Hamburg 85, Reg.-Bezirke Düsseldorf 128, Königsberg 374, Wien 189, Budapest 196, Edinburg 185, Kopenhagen 53, Christiania 27, Petersburg 137 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 6, Paris 7, London 12, Liverpool 7, Stockholm 8, Petersburg 21 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 26, Nürnberg 19, Reg.-Bez. Königsberg 165, Wien 28, Edinburg 19, Kopenhagen 26, Petersburg 101 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 45, Braunschweig 13, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg und Posen je 6, Hamburg 10, Kiel 7, Wien 12, Budapest 13, Rom 10, Paris 40, Lyon 19, London 27, Kopenhagen 19, Christiania 8, Petersburg 11, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 114, Breslau 22, Hamburg 44, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Düsseldorf 104 und Schleswig 174, Wien 19, Budapest 28, Kopenhagen 110, Petersburg 37 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 7, London 79, Liverpool 7 Todesfälle; Wien 23, Kopenhagen 47 Erkrankungen; **Influenza:** London 7 Todesfälle; Kopenhagen 49 Erkrankungen.

In Constantinopel waren vom 1. März bis Ende Oktober 1889 monatlich durchschnittlich 841 Todesfälle beobachtet. Im Verlaufe der Dengue-Epidemie nahm dort die Sterblichkeit erheblich zu, denn im November stieg die Zahl der Todesfälle auf 1022, im Dezember auf 1298, im Januar d. J. auf 1602. Erst im Monat Februar ist die Sterblichkeit wieder gesunken, indem nur 1110 Todesfälle zur Eintragung gelangten. Den Pocken erlagen in Constantinopel während der letzten drei Monate (Dezember bis Februar) 27 Personen.

Gesundheitsverhältnisse in Norwegen während d. J. 1887.
(Beretning om sundhedstilstanden og medicinalforholdene i Norge.)

Der Gesundheitszustand Norwegens wird, wie im Jahre vorher (vgl. Veröffentl. 1889, Erg.-Heft S. 12*), als befriedigend bezeichnet.

Auf eine mittlere Bevölkerung von 1 967 000 Personen kamen 31 675 Todesfälle, d. i. nur 16,10 auf je 1000 Bewohner. In den Städten betrug diese Sterblichkeitsziffer 19,27, in den Landbezirken 15,20. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf 60 908 oder 30,96 ‰ der Bevölkerung. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 1720 = 2,7 % aller Geborenen. Im ersten Lebensjahre starben 5410 Kinder, mithin nur 8,88 auf je 100 Lebendgeborene. (In Preußen betrug letztere Ziffer der Säuglingssterblichkeit 19,9 %.)

Für mehr als die Hälfte aller Sterbefälle (55,2 %) ist die Todesursache ärztlich beglaubigt. Hiernach waren von 17 489 Gestorbenen 2694 der Schwindsucht und Lungentuberkulose erlegen, 1294 der Lungenentzündung, 1116 Krebskrankheiten, 1512 der Diphtherie und 289 dem Croup, 172 dem Typhus u. s. w.

Die Zahl der ärztlicherseits gemeldeten Krankheitsfälle an akut verlaufenden, epidemischen Krankheiten belief sich im ganzen Königreich auf 142 651; davon entfielen auf Diphtherie 6833 (mit 1512 Todesfällen), auf Croup 497 (289), Lungenentzündung 8788 (1294), Scharlach 9496 (623), Masern 6427 (212), Genickstarre 120 (43),

(Fortsetzung auf Seite 228.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 15. Woche vom 6. bis 12. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	84	5	53	21	26,2	26,8	—	—	1	—	2	9	10	3	—	—	28	—
† Altona	138 871	103	1	63	25	23,6	25,9	—	—	—	—	—	6	12	2	2	2	41	2
† Augsburg	70 025	44	—	45	18	33,4	30,5	—	—	1	—	—	9	10	2	—	—	23	—
† Barmen	109 599	72	4	26	7	12,3	22,6	—	—	1	—	—	7	6	2	—	—	10	—
† Berlin	1 492 162	811	25	509	216	21,2	26,4	7	6	45	3	5	92	42	50	19	18	347	12
† Bochum	47 481	41	1	13	4	14,2	28,2	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—	6	—
† Bonn	40 091	26	—	18	4	23,3	26,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	1
† Braunschweig	94 464	73	—	42	8	23,1	24,6	—	—	13	—	—	4	5	2	1	1	16	2
† Bremen	123 840	71	2	45[4])	8	18,9[4])	20,9	—	1	—	—	—	13	4	—	—	—	25	2
† Breslau	324 143	199	17	144[5])	37	23,1[5])	31,3	—	3	5	—	—	20	18	7	—	—	90	1
Charlottenburg	53 270	54	3	23	7	22,5	29,3	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	11	1
† Chemnitz	125 204	106	4	59	33	24,5	31,3	—	—	1	—	—	6	1	4	—	—	46	1
† Danzig	120 539	98	3	74	21	31,9	28,4	—	1	3	—	1	11	10	7	4	3	39	2
† Darmstadt	54 190	27	—	22	2	21,1	21,0	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	13	1
Dortmund	89 334	68	1	38	12	22,1	26,7	—	—	1	—	—	8	6	3	—	—	18	2
† Dresden	269 250	152	7	127[6])	31	24,5[6])	24,6	2	1	6	—	—	21	13	6	2	2	73	5
† Düsseldorf	133 276	100	3	57	12	22,2	24,1	—	—	—	—	—	8	4	3	1	—	40	2
† Duisburg	53 271	60	2	35	9	34,2	26,8	1	—	2	—	—	6	6	3	—	—	15	2
† Elberfeld	121 550	78	6	49	11	21,0	23,3	—	—	3	—	—	9	6	—	—	—	29	2
† Elbing	40 510	26	2	29	12	37,2	30,4	—	1	—	—	—	3	5	6	3	3	13	1
† Erfurt	63 088	40	—	30	11	24,7	23,2	—	—	1	—	—	2	9	4	4	4	14	—
† Essen	72 507	62	1	29	10	20,8	28,1	2	—	—	1	—	5	6	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	170 733	92	2	82	15	25,0	19,9	—	—	6	—	—	18	11	3	—	—	40	4
† Frankfurt a. O.	56 780	36	1	19	5	17,4	27,1	—	—	1	1	—	5	—	1	—	—	10	1
† Freiburg i. B.	45 868	27	3	23[7])	3	28,3[7])	25,4	—	—	2	—	—	6	2	4	2	2	9	—
M.-Gladbach	50 505	46	1	24	9	24,7	26,6	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	15	—
† Görlitz	60 647	27	1	23	4	19,7	27,7	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	12	1
† Halle a. S.	91 607	63	—	29	8	16,5	24,8	—	—	1	—	—	5	2	2	1	1	17	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	367	14	248	71	24,7	26,3	—	1	10	7	—	34	43	10	4	2	135	8
† Hannover	155 214	108	3	60	11	20,1	21,5	1	2	6	1	—	8	7	—	—	—	35	—
† Karlsruhe	67 987	46	3	28	8	21,4	19,7	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	15	—
† Kassel	69 395	38	—	29	6	21,7	21,7	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	16	3
† Kiel	59 140	54	3	27	7	23,7	22,5	—	—	7	1	—	1	1	2	2	2	14	1
† Köln	267 152	210	5	115	40	22,4	26,5	—	—	4	1	—	27	11	5	1	1	62	5
† Königsberg i. Pr.	160 537	122	1	102	26	33,0	31,1	6	2	5	—	—	7	25	5	2	2	45	7
Krefeld	105 237	80	2	63	15	31,1	25,3	3	—	5	—	—	10	16	2	—	—	27	—
† Leipzig[2])	286 878	227	8	109	26	19,8	22,7	—	4	3	—	—	15	23	4	1	1	56	4
† Liegnitz	49 021	24	—	32	11	33,9	32,1	—	—	1	1	—	4	7	5	—	—	14	—
† Lübeck	59 382	42	—	26	10	22,8	21,9	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	18	—
† Magdeburg	180 040	163	4	77	25	22,2	28,1	—	3	6	1	—	11	14	6	1	1	33	3
† Mainz	71 285	52	4	30	3	21,9	23,3	—	—	4	—	—	3	7	—	—	—	16	—
† Mannheim	68 427	57	3	32	13	24,3	21,8	1	—	—	—	—	6	7	5	1	1	10	3
† Metz	54 934	22	1	20	5	18,9	22,6	3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	75 378	57	3	44	9	30,4	.[3])	—	—	—	2	—	6	6	.	.	2	28	—
† München	291 278	253	11	181	66	32,3	31,6	2	1	5	—	—	22	24	30	3	2	96	1
† Münster	47 383	30	1	31	9	34,0	25,7	1	—	1	—	—	5	5	—	—	—	19	—
† Nürnberg	128 980	95	5	78	32	31,4	26,7	—	1	5	—	—	17	14	5	2	2	36	—
† Plauen i. V.	49 966	32	1	19	9	19,8	25,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	14	1
† Posen	70 698	67	—	34	8	25,0	29,5	—	—	6	—	—	—	1	2	1	1	21	4
Potsdam	53 104	26	1	18[8])	5	17,6[8])	23,6	—	—	—	1	—	4	—	4	2	2	8	1
† Rostock	41 547	28	1	22	2	27,5	20,7	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	13	—
† Stettin	106 679	85	2	53	21	25,8	26,1	—	—	5	—	—	7	6	3	—	—	32	—
† Straßburg i. E.	118 876	78	2	56	13	24,5	27,7	—	—	—	—	—	9	10	2	2	2	35	—
† Stuttgart	120 873	73	2	46	10	19,8	21,4	—	—	4	—	—	7	8	3	3	2	24	—
† Wiesbaden	60 234	35	2	30	4	25,9	19,9	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	22	1
† Würzburg	58 672	38	—	42	11	37,2	26,8	—	—	—	—	—	11	9	2	2	2	20	—
† Zwickau	43 130	30	—	22	8	26,5	29,9	—	1	—	—	1	6	3	—	—	—	8	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 44 = 18,5 ‰. — [5]) Desgl. 137 = 22,0 ‰. — [6]) Desgl. 115 = 22,2 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 21,5 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 16,6 ‰. —

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	270	16	161	45	20,6	4	—	4	1	—	19	22	10	—	—	98	3
Brünn bis 5. April	93 767	32	2	64	18	35,2	—	1	3	1	—	11	13	5	.	.	30	—
Brüssel bis 5. April	182 275	108	2	68	12	19,4	1	—	3	—	—	17	10	3	.	.	28	6
Budapest bis 5. April	468 017	365	17	289	76	32,5	7	1	13	1	1	78	44	18	—	—	114	12
Christiania	143 300	66	3	100	33	36,3	2	1	8	1	—	17	15	1	.	.	55	—
Dublin	353 082	185	.	166	34	24,5	2	—	—	.	.	.	3	1	.	.	150	10
Edinburg	271 135	136	.	117	22	22,5	8	2	2	.	.	8	4	1	.	.	82	10
Graz bis 5. April	107 413	42	4	70	20	33,7	4	—	—	1	1	22	12	2	.	.	28	—
Kopenhagen	312 387	204	7	131	36	21,8	—	1	19	1	1	20	27	4	.	.	56	2
Krakau bis 5. April	76 393	46	—	38	3	25,9	—	2	1	1	—	9	6	—	—	—	18	1
Lemberg bis 5. April	123 092	68	6	67	15	28,1	—	—	3	5	1	24	11	2	.	.	21	—
Liverpool	613 463	307	.	252	49	21,4	11	7	1	.	.	.	7	1	.	.	205	20
London	4 421 661	2360	.	1619	372	19,1	54	12	27	4	2	174	219	10	.	.	1057	60
Lyon bis 29. März	401 930	165	12	219	20	28,3	3	1	19	2	—	31	51	3	—	—	108	1
Odessa	276 300	.	9	122	26	23,0	1	2	2	—	2	22	3	2	2	1	87	1
Paris	2 260 945	1098	87	1163	169	26,8	49	7	40	8	5	232	143	50	.	.	598	31
Petersburg bis 5. April	978 309	471	15	566	166	30,1	14	21	11	7	2	84	27	50	.	.	350	.
Prag und Vororte	314 425	209	9	157	50	26,0	4	1	3	3	—	37	17	4	.	.	88	—
Rom bis 1. März	415 498	253	17	237	47	29,7	8	1	10	1	1	21	48	4	.	.	142	1
Stockholm bis 5. April	228 218	113	8	100	14	22,8	—	8	13	1	—	16	10	4	.	.	46	2
Triest	160 092	71	8	79	22	25,7	—	—	5	—	—	12	9	3	—	—	49	1
Venedig bis 5. April	156 515	76	1	60	15	19,9	—	—	2	—	—	5	8	4	.	.	41	—
Warschau bis 5. April	445 770	226	15	239	70	27,3	2	2	7	3	1	26	31	15	.	.	149	3
Wien bis 5. April	822 176	513	24	423	125	26,8	6	3	12	2	2	117	82	17	—	—	177	5
11 Vororte Wiens bis 5. April	429 389	164	19	251	98	30,4	4	—	5	—	1	55	70	12	.	.	102	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 6. bis 12. April 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	6	—	5	—	1	—	—	2
Scharlach	4	—	1	3	—	—	—	—
Diphtherie	49	2	22	16	9	—	—	18
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	1	3	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	8	—	—	3	3	2	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	87	—	—	—	69	18	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	28	1	1	2	10	12	2	6
Lungenschwindsucht	40	—	1	—	22	17	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	70	3	4	2	21	33	7	9
Akuter Darmkatarrh	7	—	1	—	4	2	—	—
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	2	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	34	—	—	—	21	12	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	20	—	—	—	7	11	2	—
Verletzungen	66	—	5	—	30	29	2	2
Alle übrigen Krankheiten	461	9	16	22	208	177	29	63
Summe	909	17	56	49	413	331	43	134

Gesammtbestand **war** am 5. April 3913 und **bleibt** am 12. April 4032.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6. bis 12. April	5	194	52[3])	114[3])	6
" Breslau	desgl.	1	4	13	22	—
" Frankfurt a. O.	1. bis 15. April	—	1	8	13	—
" Hamburg und Vororte	6. bis 12. April	21	85	26	44	1
" München	desgl.	3	81	12	60	—
" Nürnberg	desgl.	1	3	19	24	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	15	—	2	2
" Aurich	desgl.	—	—	8	3	—
" Düsseldorf	desgl.	15	128	19	104	—
" Erfurt	desgl.	2	28	13	14	—
" Hannover	desgl.	4	67	23	45	4
" Hildesheim	desgl.	4	39	6	67	—
" Königsberg	desgl.	8	374	165	24	—
" Marienwerder	.	.	.	.	.	.
" Münster	desgl.	2	16	—	19	—
" Schleswig	desgl.	34	51	80	174	3
" Stade	desgl.	7	3	11	19	—
" Stettin	desgl.	2	7	24	69	—
" Stralsund	desgl.	—	7	15	6	1
" Trier	desgl.	—	19	1	5	—
" Wiesbaden	desgl.	4	30	53	59	2
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. April 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. April	16,7	5,0	755,6	753,9	753,0	70	31	50	—	SSW	1
	7. "	17,7	5,6	750,6	746,4	743,0	71	39	61	—	SW	2
	8. "	12,9	5,5	741,0	743,2	744,7	88	72	73	0,8	WNW	1
	9. "	13,2	3,1	745,7	745,6	746,3	87	41	79	0,2	N—W	1
	10. "	10,4	2,4	747,3	747,7	749,0	87	54	73	—	WNW	1
	11. "	8,4	0,5	751,0	751,5	752,0	93	46	61	0,1	WNW	1
	12. "	11,9	—0,4	751,6	750,6	750,4	85	37	47	—	WNW—O	0—1
München	6. April	14,5	4,6	715,2	714,7	714,4	64	41	70	—	SW	1,4
	7. "	15,9	3,1	712,8	709,3	706,5	59	34	51	—	W	1,5
	8. "	12,4	3,0	702,8	703,1	703,7	83	74	91	1,8	W	1,1
	9. "	7,1	1,7	704,2	705,1	707,1	81	62	70	4,1	NW	1,9
	10. "	6,4	0,9	708,6	708,6	709,1	91	57	85	1,2	W	0,1
	11. "	5,1	1,1	708,6	708,7	709,0	82	77	88	0,2	NO	0,9
	12. "	7,6	1,4	707,7	707,1	707,9	77	76	93	6,5	NO	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Unterleibstyphus 1505 (172), Kindbettfieber 607 (185), Gelenkrheumatismus 3527 (78), akute Diarrhöe und Brechdurchfall 24 038 (661) u. s. w.

Hiernach war beiläufig die Sterblichkeit der ärztlich behandelten Kranken beim Croup = 58,1 %, bei der Genickstarre 35,8, beim Kindbettfieber 30,5, bei Diphtherie 22,1, bei Lungenentzündung 14,7, beim Typhus 11,4, bei Scharlach 6,6, bei Masern 3,3, beim Gelenkrheumatismus 2,2 % der Erkrankten.

Im Vergleich zum Vorjahre hat die Zahl der Erkrankungen an Diphtherie, Croup, Kindbettfieber, Masern und Brechdurchfall zugenommen, dagegen die Zahl der Lungenentzündungen, Typhusfälle und Scharlachfälle abgenommen. Diphtherie trat ganz besonders heftig, mehr noch wie im Vorjahre, in der Stadt Christiania auf (13,9 Erkrankungsfälle an Diphtherie auf je 1000 Einwohner), auch Keuchhusten war vorwiegend in den Hauptstädten Christiania und Bergen verbreitet.

In 43 Krankenhäusern Norwegens wurden im Berichtsjahre 9840 Kranke behandelt, in 11 Irrenanstalten 2027 Personen. Die Impfung wurde theils durch Aerzte, theils durch die 627 Hülfsimpfer an 46 546 Individuen vollzogen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 97 vom 19. April 1890.)

Portugal. Durch eine unterm 5. April 1890 im Diario do Governo Nr. 75 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Manila für „rein" von Cholera erklärt, wogegen die übrigen Häfen des philippinischen Archipels nach wie vor als „verseucht" gelten (vergl. Veröffentl. 1889, S. 220).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. Ein- und Durchfuhr konzentrirten Rindviehdüngers. Vom 10. April 1890. (Amtsbl. St. 16.)

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im § 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883 Amtsblatt St. 13 S. 105 erlassene Ein- und Durchfuhr-Verbot thierischen Düngers aus Rußland und Oesterreich-Ungarn auf die Ein- und Durchfuhr konzentrirten Rindviehdüngers in getrocknetem und gemahlenem Zustande aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres keine Anwendung findet.

Oppeln, den 10. April 1890.

Der Regierungs-Präsident: von Bitter.

Desgl. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 18. April 1890. (Amtsbl. St. 16 Extrablatt.)

Die Verordnung vom 25. November 1889, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes) [1]) wird, insoweit dieselbe die Einfuhr lebender ungarischer Schweine aus Steinbruch bei Budapest in die Schlachthäuser zu Ratibor, Gleiwitz und Myslowitz untersagt, hiermit aufgehoben und treten demgemäß die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verordnungen vom 22. August 1889 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 34), [2]) vom 20. September 1889 (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsblattes) [3]) und vom 9. Oktober 1889 (Extrablatt zu Stück 40 des Amtsblattes) [4]) mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß

1. als Tag für die Einfuhr der für die obengenannten Schlachthäuser bestimmten Schweinetransporte der bereits früher hierfür bestimmte Dienstag jeder Woche festgesetzt wird,
2. daß die Transporte unter Bahnverschluß nach den Aufgabeorten gebracht werden.

Ich bringe dies hiermit in Verfolg der Verordnung vom 8. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 18. April 1890.

Der Regierungs-Präsident: von Bitter.

(Folgt Abdruck der Verordnungen vom 22. August, 20. September und 9. Oktober 1889.)

Baden. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 3. März 1890. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum S. 19.)

Die Großh. Bezirksämter werden veranlaßt, alsbald sämmtliche Schafe durch den Bezirksthierarzt auf Räude oder Räudeverdacht untersuchen zu lassen und das Ergebniß längstens bis zum 10. April l. J. anher mitzutheilen. Für die Ausführung dieser Anordnung sind die Bestimmungen des diesseitigen Erlasses vom 20. Februar v. J. Nr. 3476 und wegen der Behandlung der als räudekrank oder verdächtig befundenen Schafe diejenigen des Erlasses vom 22. März v. J. Nr. 6268 maßgebend.

Der Vorlage des bezirksthierärztlichen Schlußberichts, welcher genau nach dem Inhalt der Ziffer 5 des letztgenannten Erlasses zu erstatten ist, sehen wir bis Ende September l. J. entgegen.

Karlsruhe, den 3. März 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerial-Direktor.

Eisenlohr. Seldner.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung. Sanitäre Ortsbeschreibung der Garnisonen.

(Deutsche militärärztl. Ztschr. 1890, Amtl. Beibl. S. 13.)

Berlin, den 4. Januar 1890.

Wenngleich seitens einzelner Sanitätsoffiziere als Arbeiten zur militärärztlichen Prüfung die ausführlichere Beschreibung einzelner Garnisonen nebst Garnison-Anstalten erfolgt ist, so hält es die Abtheilung nunmehr

(Fortsetzung auf S. 230.)

[1]) S. Veröffentl. 1889, S. 717. — [2]) Ebd. S. 544. — [3]) Ebd. S. 582. — [4]) Ebd. S. 627.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das III. Vierteljahr 1889.

Monate und Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. galtr. u. Nervenfieber	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Einwohner: 11 010 347.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Juli . . . (206 Orte nebst Vororten von Berlin u. Leipzig)	32798	993	29270	15786	31,9	2	226	179	821	238	—	46	2716	1646	9633	6100	5588	13150	613
August . .	33230	1123	22286	9960	24,3	1	147	226	812	294	—	66	2510	1442	4914	2761	2469	11350	524
September	33398	1114	18912	7068	20,6	—	87	268	956	280	1	76	2313	1475	2656	1241	1138	10271	529
III. Vierteljahr . .	99426	3230	70468	32814	25,6	3	460	673	2589	812	1	188	7539	4563	17203	10102	9195	34771	1666

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1889, S. 787.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Acute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland [1]) 51 Städte																				
1889, Juli	1 953 689	6385	.	4758	2484	29,2	—	82	5	76	68	46	.	11	.	.	.	1370	3004	96
„ August . . .	1 957 141	6220	.	3635	1619	22,3	—	54	3	84	73	94	.	11	.	.	.	719	2504	93
„ September .	1 959 937	6300	.	3180	1180	19,5	—	31	6	85	78	70	.	12	.	.	.	359	2447	92
III. Viertelj.	1 956 922	18905	.	11573	5283	23,7	—	167	14	245	219	210	.	34	.	.	.	2448	7955	281
Hessen [2])																				
1889, III. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	410 330	.	.	2286	850	22,3	—	66	7	104	15	10	—	5	3	271	156	312	1283	54
„ Oberhessen .	262 210	.	.	1120	221	17,1	—	14	4	70	4	12	—	3	1	146	84	64	683	35
„ Rheinhessen.	301 960	.	.	1591	589	21,1	—	25	8	52	5	6	—	5	2	189	88	254	910	47
Zusammen .	974 500	.	.	4997	1660	20,5	—	105	19	226	24	28	—	13	6	606	328	630	2876	136
Braunschweig [3])																				
Sämmtliche Städte																				
1889, Juli	157 925	500	.	451	250	34,3	—	—	4	31	3	1	—	—	.	29	19	202	147	15
„ August . . .	157 925	475	.	327	133	24,8	—	—	1	21	1	6	—	1	.	30	17	92	151	7
„ September .	157 925	507	.	253	78	19,2	—	—	5	23	1	10	—	1	.	34	23	27	122	6
III. Viertelj.	157 925	1482	.	1031	461	26,1	—	—	10	75	6	17	—	2	.	93	59	321	420	28
Oesterreich [4]) 57 Städte und Gemeinden																				
1889, vom 30. Juni bis 28. Sept.	2 957 118	19844	1137	17680	5486	24,1	157	221	152	399	142	177	.	90	.	3388	1423	2542	8628*)	361
Ungarn [5]) 12 Städte																				
1889, vom 30. Juni bis 28. Sept.	869 345	8035	339	6493	2274	29,9	41	21	138	214	40	182	.	18	.	969	360	1342	2975	193
Schweiz [6]) 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1889, Juli	480 388	1137	53	848	200	21,2	—	8	2	17	14	20	.	4	—	130	59	102	442	50
„ August . . .	480 388	1132	54	742	216	18,5	—	5	2	24	14	12	.	4	2	80	36	131	387	45
„ September .	480 388	1125	50	728	207	18,2	—	1	5	17	4	8	.	6	—	100	42	121	397	27
III. Viertelj.	480 388	3394	157	2318	623	19,3	—	14	9	58	32	40	.	14	2	310	137	354	1226	122
England [7]) 28 Städte																				
1889, vom 30. Juni bis 28. Sept.	9 555 406	71606	.	44273	15026	18,5	1	814	734	673	834	.	.	.	.	.	.	5835	33813	569
Belgien [8]) 70 Städte																				
1889, III. Viertelj.	1 964 494	14526	643	9378	3362	19,1	15	114	15	104	106	135	.	31	.	884	863	1974	4877	260
Norwegen [9])																				
1889, Juli	.	.	.	309	.	.	—	14	3	31	23	4	—	1	2	29	19	180	3 †)	.
„ August . . .	.	.	.	209	.	.	—	2	6	39	24	13	—	1	—	13	19	88	4 †)	.
„ September .	.	.	.	166	.	.	—	3	8	65	26	4	—	3	—	20	6	30	1 †)	.
III. Viertelj.	.	.	.	684	.	.	—	19	17	135	73	21	—	5	2	62	44	298	8 †)	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1889. Heft 9/10 u. 11/12. . Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8843 Einwohner. Von Schwelm fehlten im August die Angaben.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsbl. f. öffentl. Gesundheitspflege, 1889. Heft 8/9, 10/11 u. 12.

[4]) Das österreichische Sanitätswesen. 1. Jahrgang 1889. Nr. 29—41. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 160 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen. — *) Darunter 1 Fall von Tollwuth.

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Büreaus zu Budapest Nr. 862 bis mit 874. Die kleinste dieser Städte, Kún-Felegyháza, hat 26 024 Einwohner.

[6]) Monatsbülletins des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 163. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 78 225 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1889. III. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3169 Einwohner. Bei Alost fehlen die Angaben der gestorbenen Kinder bis 1 Jahr, bei Nivelles, Pâturages, Dour und Peruwelz die Angaben der Todesursachen.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvæsen.) Maanedlig oversigt 1889. No. 7, 8, 9. — †) Andere epidemische Krankheiten.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des vierten Vierteljahrs 1889. — Vgl. Veröffentl. S. 70.

(Aus „Das österreichische Sanitätswesen" 1889 Nr. 52, 1890 Nr. 5 und einer Uebersicht für Dezember 1889.)

Krankheitsformen. — Länder.	Oktober			November			Dezember		
	Zahl der verseuchten								
	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Milzbrand.									
Mähren	1	1	2	2	2	3	—	—	—
Böhmen	11	15	15	9	9	9	2	2	2
Oberösterreich .	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich.	—	—	—	—	—	—	5	5	5
Steiermark . . .	2	6	6	2	5	5	1	1	1
Dalmatien . . .	1	2	4	—	—	—	—	—	—
Wuth.									
Niederösterreich.	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Krain	2	2	2	3	4	4	2	2	2
Dalmatien . . .	2	3	10	1	1	5	1	1	4
Rotz und Wurm.									
Galizien	6	6	6	2	2	2	2	2	2
Schlesien	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Böhmen	—	—	—	5	5	5	5	6	6
Niederösterreich.	1	1	1	3	3	3	5	5	5
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.									
Galizien	70	654	7540	57	293	4955	49	221	2239
Schlesien	8	90	423	8	70	278	8	30	127
Mähren	22	180	2511	28	208	1905	24	84	350
Böhmen	82	1141	6762	83	776	3999	69	397	1500
Oberösterreich .	8	15	28	4	5	12	3	3	3
Tirol-Vorarlbg.	2	2	8	2	3	4	3	3	3
Niederösterreich.	18	132	969	17	81	544	18	71	134
Steiermark . . .	5	112	539	5	65	333	2	12	21
Bukowina . . .	6	25	409	5	18	164	6	16	131
Lungenseuche.									
Galizien	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Schlesien	2	2	2	1	1	7	3	3	3
Mähren	7	7	11	9	13	15	7	11	17
Böhmen	16	25	37	14	20	38	10	20	33
Oberösterreich .	1	1	1	1	2	3	1	1	1
Niederösterreich.	3	3	5	3	4	6	6	10	17
Bläschen-Ausschlag.									
Niederösterreich.	1	1	13	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Räude.									
Galizien	2	—	—	—	—	—	1	1	1
Böhmen	1	4	4	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	3	3	2	3	3	—	—	—
Niederösterreich.	1	1	32	1	1	32	1	1	32
Steiermark . . .	2	1	1	1	1	1	—	—	—
Kärnten	—	2	15	1	1	1	2	3	4
Dalmatien . . .	1	1	12	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.									
Oberösterreich .	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	2	2	3	—	—	—	1	1	1
Steiermark . . .	1	1	1	2	2	2	—	—	—
Kärnten	2	3	3	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.									
Mähren	1	1	4	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	1	1	3	3	3	—	—	—
Oberösterreich .	6	12	12	3	8	9	—	—	—
Steiermark . . .	1	1	1	2	3	4	3	5	13
Kärnten	1	2	2	1	1	10	—	—	—

Anmerkung. Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

doch für erforderlich, eine genaue Ortsbeschreibung, besonders vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus, von allen Garnisonen nach einem bestimmten Plane anfertigen zu lassen. Wird doch durch derartige einheitlich bearbeitete Ortsbeschreibungen nicht nur eine willkommene Handhabe zur Beurtheilung hygienischer und statistischer Fragen im Allgemeinen geboten, sondern es wird auch allen Sanitäts-Offizieren einer Garnison — zumal den neu in eine solche versetzten — die Möglichkeit gewährt, sich über die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse ihres Ortes, über die hygienischen Verhältnisse ihrer Garnison und der Kasernen u. s. w. einen schnellen und richtigen Ueberblick zu verschaffen. Wie wichtig und nothwendig die Kenntnisse dieser Verhältnisse für jeden Sanitätsoffizier sind, der an der Erhaltung der Gesundheit der Truppen, an der hygienischen Anforderungen entsprechenden Beschaffenheit der Unterkunftsräume, der Wasserversorgungen u. s. w. für die Mannschaften mitzuwirken hat, dessen bedarf es keiner Erwähnung. Auch lassen die bisherigen zum Theil in anerkennenswerther Weise gelieferten Ausführungen zu den Jahresberichten betreffend die Gesundheitspflege (vergl. Aerztliche Rapport- und Berichterstattung III A. 2. a—f) eine gedeihliche Ausnutzung erst zu, wenn derartig genaue, einheitliche Garnisonbeschreibungen vorliegen. Erleichtert wird die Aufstellung derselben sehr wesentlich durch die vielfach vorhandenen veröffentlichten Arbeiten ähnlicher Art von Civil- und beamteten Aerzten über Städte, Kreise, Regierungsbezirke u. s. w.

Euer Hochwohlgeboren ersucht demnach die Abtheilung, von jeder Garnison, in der ein aktiver Militärarzt sich befindet, eine Ortsbeschreibung mit besonderer Berücksichtigung der die Gesundheitspflege betreffenden Gesichtspunkte in doppelter Ausfertigung herstellen zu lassen, von denen die eine bei dem Garnison-Lazareth der Garnison — bezw., wo ein solches nicht vorhanden, bei den Dienstakten des jedesmal rangältesten Sanitätsoffiziers — aufzubewahren, die andere hierher zur Vorlage zu bringen sein wird.

In denjenigen Garnisonen, in denen mehrere Sanitätsoffiziere sich befinden, wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst nach Ermessen verschiedene Abschnitte der Arbeit unter die Sanitätsoffiziere vertheilen und besonders ältere Assistenzärzte und jüngere Stabsärzte mit den Arbeiten beauftragen. Einem älteren dazu geeigneten Sanitätsoffizier — bezw. dem Garnisonarzt — würde dann die Leitung der Arbeit und die Zusammenstellung der ganzen Beschreibung zuzutheilen sein. Die Mitwirkung von Sanitätsoffizieren, welche zwar einem anderen Armeekorps angehören, aber in einer Euer Hochwohlgeboren Geschäftsbereich zugehörenden Garnison stehen, wollen Euer Hochwohlgeboren durch Vereinbarung mit dem zuständigen Korpsgeneralarzt herbeiführen. Besonderes Gewicht wird auf das Hinzufügen von Plänen und Zeichnungen aller wichtigen Kasernen- und Lazareth-Einrichtungen gelegt.

Die Abtheilung glaubt versichert sein zu können, daß auch ohne besondere Mitwirkung und Inanspruchnahme der Truppentheile und der militärischen Verwaltungsorgane eine dem Zweck entsprechende Garnisonbeschreibung wird geliefert werden können, da im Allgemeinen nur Anforderungen gestellt sind, denen die mit den hygienischen Verhältnissen ihrer Garnison und ihres Truppentheils vertrauten Militärärzte selbstständig wohl genügen können. Sollten jedoch einzelne Theile der Bearbeitung ausnahmsweise ohne besondere Mitwirkung der genannten Behörden ꝛc. nicht zu fertigen sein, so würde auf diese zunächst verzichtet werden, doch sieht die Abtheilung in solchen Fällen der Vorlage eines Berichtes entgegen.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst die Anfertigung der Arbeiten fortlaufend im Auge behalten, überwachen und unterstützen, und auch die fertiggestellten Arbeiten in Bezug auf die Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben einer genauen Durchsicht und Prüfung unterwerfen. Der Einreichung der Arbeiten wird bis zum 1. September d. J. entgegengesehen, doch wollen Euer Hochwohlgeboren früher fertig gestellte Arbeiten auch vor diesem Zeitpunkt hierher gefälligst zur Vorlage bringen.

Einem von Euer Hochwohlgeboren aufgestellten Vertheilungsplan der Arbeiten wird demnächst entgegengesehen.

Schließlich sei auf die seitens des Kaiserl. und Königl. Oesterreichischen und Ungarischen Kriegsministeriums herausgegebenen Bände: „Die hygienischen Verhältnisse der größeren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie", von denen die über Graz, Budapest und Prag erschienen sind, hingewiesen.

No. 933/12. 89. M. A.

v. Coler.

Preußen. Rundschreiben der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Schlachten von Thieren. Vom 25. März 1890.

Die Königliche Regierung erhält im Anschluß an den Erlaß vom 16. Dezember v. J. — M. d. g. A. G. III. 2379. M. 9428 — M. d. J. II. 15393 — betreffend Maßregeln zur Vermeidung unnützer Thierquälereien bei dem Schlachten des Viehs beifolgend Abschrift der Cirkular-Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Erfurt vom 1. Oktober v. J. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die in derselben bezüglich der Abstellung der Thierquälerei beim Schlachten angeführten Gesichtspunkte auch für diejenigen Bezirke, in welcher bereits eine Polizei-Verordnung, wie solche im obigen Erlasse mitgetheilt worden, ergangen ist, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind und weiter bekannt gegeben zu werden verdienen. Besonders ist der Hinweis auf die Nothwendigkeit der Beförderung der Errichtung von Schlachthäusern als richtig anzuerkennen.

Der Minister der geistl. Unterr.- u. Med.-Angelegenh.	Der Minister des Innern.
v. Goßler.	Herrfurth.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Erfurt und Düsseldorf.

Desgleichen.

Ew. Excellenz theilen wir im Anschluß an den Erlaß vom 16. Dezember v. J. — M. d. g. A. G. III. 2379. M. 9428. — M. d. J. II. 15393 —, betreffend Maßregeln zur Vermeidung unnützer Thierquälereien bei dem Schlachten des Viehs beifolgend Abschrift unserer Verfügung an die Regierungen vom heutigen Tage nebst Anlage zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistl. Unterr.- u. Med.-Angelegenh.	Der Minister des Innern.
v. Goßler.	Herrfurth.

An den Königlichen Oberpräsidenten ..... Excellenz zu .....

Anlage.

Erfurt, den 1. Oktober 1889.

Aus den neuerdings über die Frage der Einführung einer allgemeinen Vorschrift wegen des Betäubens der Thiere vor dem Schlachten erstatteten Berichten der Kreisbehörden und der beamteten Thierärzte habe ich ersehen, daß dem Erlasse und der Durchführung einer den Betäubungszwang allgemein vorschreibenden Polizeiverordnung zur Zeit noch erhebliche Bedenken entgegenstehen. Während einerseits der von fast allen Seiten ausgesprochenen Ansicht, daß die zur Zeit vielfach übliche Methode der Betäubung der Schlachtthiere durch Axt- oder Keulenschläge sehr unvollkommen ist und sich deshalb zur zwangsweisen Einführung wenig eignet, auf Grund der vorhandenen und sich stets vermehrenden ungünstigen Erfahrungen vollkommen beigetreten werden muß, läßt sich andererseits nicht verkennen, daß das Verlangen der allgemeinen Anwendung von Schlachtmasken oder Betäubungsapparaten, von denen die in neuerer Zeit durch den Schlachthausdirektor Kleinschmidt hierselbst konstruirten und bezw. verbesserten wohl die empfehlenswerthesten sind, so dringend erwünscht dieselbe erscheinen muß, doch, insbesondere für die Hausschlächterei, wegen der nicht unbedeutenden Kosten erhebliche Härten im Gefolge haben würde. Dazu kommt, daß die wegen ihres rituellen Charakters schwierige Frage der jüdischen Schlachtmethode, des „Schächtens", deren gleichzeitige Regelung angezeigt, wenn nicht nothwendig sein würde, auch nach ihrer wissenschaftlichen Seite hin noch nicht genügend geklärt ist. Und endlich würden sich der Kontrole wegen der Befolgung einer den Betäubungszwang vorschreibenden Verordnung, ohne welche deren Wirksamkeit zweifelhaft erscheinen müßte, besonders auf dem Lande, wahrscheinlich aber überall da, wo noch keine öffentlichen Schlachthäuser vorhanden sind, voraussichtlich kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Die meisten dieser Bedenken werden voraussichtlich noch für eine geraume Zeit hinaus bestehen bleiben. Mit um so größerem Bedauern sehe ich mich durch dieselben veranlaßt, von allgemeinen polizeilichen Anordnungen zur Minderung der auf dem Gebiete des Schlachtwesens bestehenden, hochbedenklichen Mißstände für jetzt abzusehen. Ich erwarte aber um so sicherer, daß Euer Hochwohlgeboren ꝛc. es Sich angelegen sein lassen werden, auf allen geeignet erscheinenden Wegen für die allmähliche Abstellung dieser Mißstände zu wirken. Dazu gehört, daß bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Fleischer und die sonst betheiligten Kreise auf die sittlichen und materiellen Vorzüge des Schlachtens nach vorheriger Betäubung der Thiere hingewiesen, daß sie mit den zur Verbesserung der Schlachtmethode dienenden Instrumenten, deren Handhabung, Bezugsquellen, Preisen bekannt gemacht, daß die Gemeinden, die Innungen, die einzelnen einsichtigeren Gewerbetreibenden dazu vermocht werden, durch Anschaffung und Anwendung dieser Apparate mit gutem Beispiele voranzugehen, wobei ich bemerke, daß die Kleinschmidt'schen Apparate zum Preise von 20,50 ℳ für Großvieh, von 12 ℳ für Schweine und von 3 ℳ für sonstiges Kleinvieh von der Firma Höhnemann & Küchler hierselbst geliefert werden, welche sich überdies zur Gewährung von 10 % Rabatt an Gemeinden, Innungen ꝛc. bereit erklärt hat.

Ferner wird, wo die Verhältnisse sich irgend dazu eignen, unter Hinweis auf die durchgängige Rentabilität und die sanitären und sonstigen Vorzüge dieser Anlagen, auf die baldige Errichtung öffentlicher Schlachthäuser hinzuwirken und endlich wird der Schlachtbetrieb überall thunlichst streng zu kontroliren und gegen alle thierquälerischen und anderweiten Ausschreitungen dabei an der Hand des Strafgesetzbuches unnachsichtlich vorzugehen sein, was Euer Hochwohlgeboren ꝛc. den nachgeordneten Polizeibehörden bezw. Organen auf's Eindringlichste zur Pflicht machen wollen.

Wenn auf dem vorbezeichneten Wege konsequent vorgeschritten wird, so ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß im Laufe nicht zu langer Zeit eine Besserung der Zustände auf dem Gebiete des Schlachtwesens erreicht wird, die, so dringend nöthig sie ist, nach Lage der Sache im Wege des polizeilichen Zwanges weder zur Zeit noch später würde erreicht werden können.

Der Regierungs-Präsident.

gez. v. Brauchitsch.

An die Herren Landräthe, den Herrn Departements-Thierarzt, die Herren Kreisthierärzte und die Polizei-Verwaltung zu Nordhausen.

Preußen. Stadt Wiesbaden. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 28. November 1889. (Wiesbadener Anzeigeblatt 1889 Nr. 285 Beilage.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1884, betreffend den Verkehr mit Milch, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zink, Thongefäße mit verletzbarer Glasur, gußeiserne Gefäße mit bleihaltiger Email, sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur

gut gearbeitete hölzerne, ferner Weißblech- oder Glasgefäße, als Meßgefäße nur Weißblechmaße verwendet werden. Die Transport- und Maßgefäße müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfkrahnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfkrahnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnschicht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3. Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittelst der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Lack- oder Oelfarbenanstrich versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf den Fuhrwerken in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zink ausgeschlagenen Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Maßen nichts anderes untergebracht sein.

§ 4. Sogenanntes Gespül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgesondert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachkasten und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7. Aus Häusern, in welchem sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf während der Dauer der Krankheit keine Milch in den Handel gebracht werden. Ebenso ist das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchem eine der vorerwähnten Krankheiten epidemisch auftritt verboten.

§ 8. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig reingehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9. Der Verkauf von abgerahmter Milch, Magermilch und saurer (geronnener) Milch ist zwar gestattet, jedoch ist der Milchverkäufer, um jeder Täuschung vorzubeugen, verpflichtet, die verschiedenen Milchsorten entweder als „volle Milch" oder als „Magermilch" oder als „saure Milch" ausdrücklich zu bezeichnen und auch die dafür bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch" muß einen Fettgehalt von mindestens 3 % haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch" feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krahnen anzubringen.

§ 10. Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Euters, fauliger Gebährmutterentzündung, Pyämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz und innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11. Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borsäure, Salicylsäure, sind verboten.

§ 12. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnung mit Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 13. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1889.

Der Polizei-Präsident: v. Rheinbaben.

Portugal. Verordnung, betr. das Veterinärwesen.

(Schluß.)

Kap. XV. Kreisausschuß für Veterinär-Polizei und Impfung.

Art. 64. In jedem Bezirke des Königreichs wird unter Vorsitz des betreffenden Civil-Gouverneurs aus dem Sanitäts-Delegirten und dem betreffenden Bezirks-Thierarzt sowie 4 der hauptsächlichsten vom Civil-Gouverneur ernannten Viehzüchter ein Veterinär-Ausschuß gebildet, um in außergewöhnlichen Fällen und bei drohender Gefahr für den Viehbestand die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen einer Seuche in den Bezirk zu ergreifen.

Art. 65. Diese Ausschüsse werden vom Civil-Gouverneur berufen; ihr Sekretär ist der Vize-Intendant.

Art. 66. In jedem Bezirk wird eine amtliche Thierimpfstelle eingerichtet, deren technische und administrative Leitung die Veterinär-Inspektoren übernehmen.

Art. 67. Die amtlichen Impfstellen haben die in diesem Reglement vorgeschriebenen Schutz-Impfungen auszuführen. Aufführung der Krankheiten, in denen diese Impfungen stattzufinden haben. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 68. In seuchefreien Zeiten wird auf Antrag der Interessenten Seitens dieser Stellen gegen eine staatlich festgesetzte Taxe Schutzpockenlymphe geliefert.

Art. 69. Die Bildung und Einrichtung dieser amtlichen Impfstellen findet auf Grund der Rechnungsvorschriften für den Staatshaushalt und in Uebereinstimmung mit den zu diesem Zwecke Seitens der General-Ackerbau-Direktion erlassenen Verfügungen statt.

Art. 70. Betrifft den Gehalt der Inspektoren.

Art. 71. Die Inspektoren beantragen am Schluß des Jahres eine Vergütung von 10 000 bis 100 000 Reis für die Bezirks-Thierärzte, unter Angabe der geleisteten Arbeiten.

Titel III.

Viehseuchen im Besonderen und anzuwendende Maßregeln.

Kap. XVI. Rinderpest. (Peste bovina.)

Art. 72. Vorschriften für den Civil-Gouverneur.

Einziger §: Die Pestherde werden durch die gut leserliche Aufschrift: „Rinderpest" kenntlich gemacht.

Art. 73. Mittheilung über Ausbruch der Pest innerhalb 24 Stunden an die benachbarten Civil-Gouverneure. Meldung an die Regierung über den Verlauf der Seuche.

Art. 74. 1—16. Vorschriften, welche zu erfüllen sind, wenn Rinderpest festgestellt worden ist. (Thierärztliche Revision, Desinfektion der Ställe u. s. w., Absonderung der Thiere, Absperren des verseuchten Gebiets gegen Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen. Meldung jedes auftretenden Falles Seitens der Züchter, Besitzer u. s. w. Verhinderung der Thierpfleger am Betreten von Ställen und Verbot der Ausfuhr solcher Gegenstände, welche mit verdächtigen Thieren in Berührung waren.)

Art. 75. 1—3. Die Regierung und der Civil-Gouverneur dürfen in gewissen Fällen Ausnahmen von den gegebenen Vorschriften eintreten lassen. (Wenn ein Thier geschlachtet werden soll; dasselbe ist mit Kennzeichen zu versehen, und ist ein Verkehrsschein erforderlich, welcher innerhalb von 5 Tagen der ausstellenden Behörde zurückzugeben ist. — Ausfuhr von Fleisch nur verdächtiger Thiere, die keine Kennzeichen der Seuche gezeigt haben.)

Art. 76. Der Viehtreiber hat den Verkehrsschein auf Verlangen vorzuzeigen. Nach Ablauf desselben ist das bei ihm vorgefundene Vieh sofort zu tödten.

Art. 77. 1—4. Behandlung des von getödteten Thieren herrührenden, zur Nahrung unverwendbaren Fleisches. (Vor dem Verladen zu desinfiziren. Die Wagen dürfen nur mit Thieren der Pferdegattung (Pferden, Maulthieren, Eseln) bespannt werden und sind gleichfalls zu desinfiziren, sowie auch das Fahrpersonal sich einer Desinfektion zu unterziehen hat.)

Art. 78. Reinigung und Desinfektion der Lokale, in denen die Tödtung der seuchekranken Thiere stattgefunden hat.

Art. 79. Staatliche Beaufsichtigung der Guano-Fabriken und ähnlicher Anstalten während einer Rinderpest. Genaue Buchführung über eingeliefertes Material.

Art. 80. Die Regierung kann in einer verseuchten Gegend die Märkte und Ausstellungen von Rindvieh, Schafen und Ziegen untersagen.

Art. 81. Aufhebung der Erklärung einer Gegend als „verseucht", wenn in 40 aufeinanderfolgenden Tagen kein Pestfall vorgekommen ist.

Kap. XVII. Lungenseuche. (Peripneumonia exsudativa.)

Art. 82. Vorschriften für den Civil-Gouverneur.

§ 1. Meldung über Ausbruch der Seuche an die Regierung; fernere Berichterstattung.

§ 2. Die verseuchten Orte werden durch gut lesbare Aufschriften „Lungenseuche" kenntlich gemacht.

Art. 83. 1—10. Verhaltungsmaßregeln beim Auftreten der Seuche. (Wie Artikel 74, 1—16.)

Art. 84. 1—3. Ausnahmen, in denen Seitens des Civil-Gouverneurs Abweichungen von den Vorschriften gestattet werden dürfen.

Art. 85. Verkehrsschein (Artikel 75 und 76).

Einziger §: Die getödteten Thiere werden nach der thierärztlichen Besichtigung den Eigenthümern zur Verfügung gestellt, wenn zulässig, was der Thierarzt bestimmt.

Art. 86. Jeder auftretende Fall muß bei stark herrschender Seuche Seitens der Besitzer gemeldet werden. Nöthigenfalls Verbot der Abhaltung von Märkten.

Einziger §: Verbot bezieht sich nicht auf die Fleisch-Verkaufsstellen innerhalb einer Ortschaft.

Art. 87. Das Fleisch seuchekranker Rinder kann nur mit thierärztlicher Genehmigung zum Konsum zugelassen werden.

Einziger §: Die Lungen der Thiere sind stets zu vernichten. Das Fell ist zu desinfiziren.

Art. 88. Die Neu-Besetzung der Ställe darf erst nach gründlicher Desinfektion derselben erfolgen.

Einziger §: Die neu eingebrachten Thiere müssen mindestens 21 Tage vor ihrer Einstellung geimpft worden sein.

Art. 89. Wenn im Laufe von 90 Tagen kein Seuchefall vorgekommen ist, kann nach Erfüllung der übrigen Vorschriften (Desinfektion) der betreffende Ort als rein erklärt werden.

Einziger §: Die Erklärung der Verseuchung kann unmittelbar widerrufen werden, wenn alle erkrankten, verdächtigen und der Ansteckung ausgesetzten Thiere durch Tödtung vernichtet sind und die gehörige Desinfektion stattgefunden hat.

Kap. XVIII. Wuthkrankheit. (Raiva.)

Art. 90. Obliegenheiten der Verwaltungs- und Polizei-Behörden bei Fällen von Wuthkrankheit.

Einziger §: Die Eigenthümer der wuthkranken Thiere haben auch ohne behördliche Anordnung die Tödtung sofort ausführen zu lassen.

Art. 91. Das Umherlaufen der Hunde ohne Halsband auf offener Straße ist verboten.

Art. 92. Verfahren mit frei umherlaufenden Hunden und solchen ohne Halsband.

§ 1. Die Eigenthümer, denen eingefangene Hunde zurückgegeben werden, tragen die entstandenen Kosten.

§ 2. Getödtete Hunde können zu wissenschaftlichen Untersuchungen überwiesen werden.

Art. 93. Nöthigenfalls kann die Behörde anordnen, daß alle Hunde auf offener Straße Maulkörbe tragen oder an der Hand geführt werden.

Art. 94. Tritt ein Fall von Wuthkrankheit bei einem Hunde ein, so darf die Behörde das Umherlaufen der Hunde ohne Maulkorb auf mindestens 6 Wochen verbieten.

Art. 95. Verfahren, wenn ein anderes Thier von einem wuthkranken Hunde gebissen worden ist.

§ 1. Die gebissenen Thiere erhalten das thierärztliche Revisionszeichen und dürfen vor Ablauf der festgesetzten Zeit (6 Wochen) nur zum Zwecke der Tödtung aus dem Besitz der Eigenthümer entfernt werden. Zum Transport nach dem betreffenden Orte der Tödtung ist ein von der Behörde ausgestellter Verkehrsschein erforderlich.

§ 2. Thiere der Pferdegattung, sowie Hornvieh darf mit Erlaubniß der Behörde zur Arbeit verwendet werden, die Pferde aber nur mit Maulkorb.

Art. 96. Die Felle der gefallenen oder getödteten Thiere dürfen nach gehöriger Desinfektion verwendet werden.

Kap. XIX. Milzbrand. (Baceira, carbunculo bacteridico, c. interno ou febre carbunculosa.)

Art. 97. Vorschriften für den Civil-Gouverneur.

1. Absonderung der verseuchten Orte. Verhinderung des Eintritts von Thieren derselben Art, welche im letzten Jahre gegen die Krankheit nicht geimpft sind. Beobachtung der einzelnen Thiere.

Dieselben können auf Anrathen des Thierarztes umgestallt werden. Die neuen Ställe und der Weg dahin müssen von der Verwaltungsbehörde angegeben werden.

Arbeitsthiere dürfen unter gewissen vom technischen Beamten vorgeschriebenen Bedingungen zur Arbeit verwendet werden: in solchen Fällen Kennzeichnung mit dem Revisionsabzeichen des Thierarztes.

2—9. Weitere Verhaltungsmaßregeln betreffend Absonderung, Desinfektion u. s. w.

Art. 98. Zur Impfung von Thieren vorherige Erlaubniß der Verwaltungsbehörde erforderlich. Die stattgehabte Impfung wird durch den technischen Beamten bescheinigt.

Einziger §: Die geimpften Thiere werden 14 Tage lang von einem technischen Beamten beobachtet und dürfen während dieser Zeit nicht veräußert werden.

Art. 99. Vorschriften, betreffend Abdeckereien und Fabriken.

Art. 100. Bei heftigem Auftreten der Krankheit darf der Civil-Gouverneur Massen-Impfungen verordnen.

Einziger §: Entschädigungen aus der Staatskasse für Thiere, welche in Folge der Schutzimpfung zu Grunde gegangen sind.

Art. 101. Wenn vier Monate lang kein neuer Erkrankungsfall eingetreten ist, und der Veterinär-Beamte die erlassenen Verhaltungsmaßregeln in Bezug auf Reinigung und Desinfektion als abgeschlossen erklärt, darf die Sperre aufgehoben werden.

Einziger §: Dieselbe Verfügung darf erlassen werden, wenn nach Ablauf von 14 Tagen nach der Massen-Impfung kein Erkrankungsfall unter den betreffenden Thieren vorgekommen ist, andernfalls Verlängerung der Sperre um weitere 14 Tage.

Kap. XX. Rauschbrand.

(Carbunculo symptomatico, c. externo ou c. bacterico.)

Art. 102. Anwendbarkeit der für die übrigen Karbunkelkrankheiten erlassenen Bestimmungen.

Kap. XXI. Bösartiges Flecfieber, Rothlauf oder Schweinepest.

(Tabardilho maligno, mal rubro ou peste porcina.)

Art. 103. Vorschriften für den Civil-Gouverneur.

1—8. Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, Verhinderung des Zutritts zu denselben, Desinfektion, amtliche Beaufsichtigung, Verbrennung oder Vergrabung der Thiere.

Art. 104. Schutz-Impfungen. — Impfscheine.

Einziger §: Wie Artikel 98, §.

Art. 105. Wie Artikel 100.

Art. 106. Wie Artikel 101.

Einziger §: Wie Artikel 101, §.

Kap. XXII. Rotz, Kropf (Drüsenkrankheit — Mormo, Caparao).

Art. 107. Wie Artikel 103.

1—7. Absonderung, amtliche Beaufsichtigung, Ab-

sonderung und Desinfektion des Pflegepersonals. Letzteres darf keine Wunden an den Händen haben. Desinfektion der festen und flüssigen Dungmassen.

Art. 108. Verdächtige Thiere werden 2 Monate lang amtlich beobachtet; während der Zeit dürfen dieselben zur Arbeit verwendet werden. Ihre Veräußerung muß Seitens der Besitzer gemeldet werden.

Art. 109. Die Felle getödteter Thiere müssen desinfizirt werden.

Art. 110. Nach 60 Tagen darf die Sperre aufgehoben werden, wenn kein bezüglicher Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Kap. XXIII. Pocken der Schafe.
(Gafeira, morrinha ou bexigas do carneiro.)

Art. 111. Wie Artikel 103.

1—4. Wie unter Artikel 103.

Verkauf kranker Thiere ist ausdrücklich verboten. Betreffs der Felle wie Artikel 109.

Art. 112. Schutz-Impfung bei bösartigem Auftreten der Krankheit.

Art. 113. Wie Artikel 98.

Art. 114. Aufhören der Sperre nach 30 Tagen, wenn kein bezüglicher Erkrankungsfall eingetreten ist.

Kap. XXIV. Schwindsucht, Tuberkulose.
(Tisica tuberculosa — tuberculose.)

Art. 115. 1—7. Allgemeine Vorschriften für den Civil-Gouverneur über zu erlassende Verordnungen, ähnlich wie beim Auftreten der übrigen Thierseuchen. (3.) Schadenersatz-Ansprüche des Besitzers werden nur anerkannt, wenn ein Irrthum in der Diagnose der Krankheit nachweisbar ist. (4.) Von tuberkelverdächtigen milchenden Kühen darf die Milch nicht verkauft werden. Die Thiere werden umgestallt und unter amtlich-technische Behandlung gebracht. (5.) Die Milch ansteckungsverdächtiger Kühe darf nur verkauft werden, nachdem sie im Beisein eines Delegirten der Verwaltungs-Behörde gekocht worden ist. (6.) Nach 3 Monaten dürfen verdächtige Thiere, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, aus der Sperre freigegeben werden.

Art. 116. Thierhäute müssen desinfizirt werden.

Art. 117. Die Bestimmungen des Artikels 115 sind in entsprechender Weise bei Tuberkulose von Geflügel anwendbar.

Art. 118. Desinfektion der Räume und Ställe.

Art. 119. Fortgesetzte amtliche Beaufsichtigung der Milchwirthschaften.

Kap. XXV. Maul- und Klauenseuche.
(Febre aphtosa.)

Art. 120. 1—7 wie Artikel 115.

Art. 121. Verbot der Märkte.

Einziger §: Ausnahmen davon.

Art. 122. Aufheben der Sperre nach 14 Tagen unter den bekannten Bedingungen.

Kap. XXVI. Räude. (Sarna.)

Art. 123—126. Die bekannten Bestimmungen über Absonderung (Beschlagnahme), amtliche Beaufsichtigung, Desinfektion, Aufhebung der Sperre (nach 8 Tagen unter den gesetzlichen Bedingungen).

Kap. XXVII. Diphtherie der Rinder, Schweine und des Geflügels. (Diphteria.)

Art. 127—129. Absonderung, Tödtung, Beaufsichtigung, Verhinderung des Verkehrs, Desinfektion, Sperre 10 Tage.

Kap. XXVIII. Beschälseuche. (Daurina ou molestia do coito.)

Art. 130 und 131. Thierärztliche Kennzeichnung und Revisionen. Verhinderung der Beschälung durch kranke Thiere. Verkauf der Thiere ist zulässig, wenn der Käufer sich verpflichtet, dieselben innerhalb 14 Tagen kastriren zu lassen.

Beaufsichtigung der Gestüte in den verseuchten und den Nachbarbezirken.

Kap. XXIX. Geflügelcholera. (Cholera das aves.)

Art. 132—134. Strenge Auferlegung der Absonderung (Beschlagnahme). Tödtung aller erkrankten und verdächtigen Thiere, thierärztliche Revisionen der Geflügelhöfe, Verhinderung jeden Verkehrs mit denselben, Verbot des Verkaufs der Vögel, Unbrauchbarmachung des getödteten Geflügels, eventuell Massen-Schutzimpfung der Vögel unter amtlicher Aufsicht. Aufhebung der Verfügungen nach 10 Tagen unter den vorgeschriebenen Bedingungen.

Titel IV. Desinfektion im Allgemeinen.

Kap. XXX. Die zu desinfizirenden Gegenstände.

Art. 135. 1—8. Zu desinfiziren: alle Gegenstände, mit denen die Thiere in Berührung gekommen sind: Ställe, Brunnen, Höfe, Wege, Straßen, Transportmittel, Wagen u. s. w.; die Körper der getödteten Thiere, die Stellen, wo sie vergraben werden.

Kap. XXXI. Art. 136, Nr. 1—22. Desinfektionsmittel und deren Verwendung.

Kap. XXXII. Art. 137—147. Verfahren bei der Desinfektion im Allgemeinen.

Zum Beispiel Artikel 144. Die mit kranken oder ansteckungsverdächtigen Thieren u. s. w. in Berührung gekommene Person hat Folgendes auszuführen: 1. Waschung der Hände und Arme mit Seifenwasser und bei Seuchen, die auf den Menschen übertragbar sind, mit Chlorlösung (nach Nr. 16 des Art. 136). 2. Waschung des Schuhwerks.

Das gebrauchte Wasser ist mit Zinksulphat zu desinfiziren. Wenn erforderlich Waschung und Reinigung der Kleider, sowie Desinfiziren derselben mit Schwefeldampf.

Kap. XXXIII. Desinfektion bei eiligen Viehtransporten.

Art. 148—154. Waggons und Behälter müssen in deutlich lesbarer Schrift folgende Angaben enthalten: Name der Abgangsstation: „Bei der Ankunft zu desinfiziren".

Nach dem Ausladen und der Desinfektion erhalten die Waggons den Vermerk: Name der Bestimmungsstation: „Desinfizirt".

Desinfektion, wenn möglich, immer auf der Bestimmungsstation, muß innerhalb 24 Stunden nach dem Ausladen des Viehs ausgeführt werden. Die Desinfektion besteht in der Reinigung und dem eigentlichen Desinfektionsverfahren.

Die Reinigung umfaßt: Wegfegen und Beseitigen der Streu und Futterreste, Abkratzen des Bodens und der Wände, häufiges und reichliches Waschen, nochmaliges Fegen mit Binsenbesen.

Das Desinfektionsverfahren besteht im Besprengen der ganzen inneren Waggonfläche mit einer desinfizirenden Flüssigkeit nach Wahl der Eisenbahn-Gesellschaft (Lösungen von Zinkchlorid, Schwefelzink u. s. w.). Diese Chemikalien können auch durch 120prozentigen Wasserdampf ersetzt werden.

Das gleiche Verfahren ist auf allen Stellen der Station anzuwenden, wo die Thiere gewesen sind.

Der Kehricht ist so schnell als möglich von der Station zu entfernen.

Die Wagen, in denen bei thierärztlichen Revisionen kranke oder verdächtige Thiere angetroffen worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch gleichfalls unter Beachtung aller Vorschriften desinfizirt werden.

Kap. XXXIV. Desinfektion bei gewöhnlichen Viehtransporten.

Art. 155—157. Im Allgemeinen wie in Kap. XXXIII.

Kap. XXXV. Desinfektion bezüglich der Viehtransporte auf Flüssen und zur See.

Art. 158—161. Die zu Viehtransporten benutzten Schiffe und Fahrzeuge, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, oder bei denen in Folge der Revision kranke oder verdächtige Thiere angetroffen worden sind, werden nach dem Ausladen der Thiere dem Desinfektionsverfahren unterworfen. Das letztere ist nur obligatorisch für die von den Thieren innegehabten und betretenen Stellen des Schiffes und findet nach Artikel 156 statt.

Desinfizirt müssen ferner werden der Quai, die Brücken und alles beim Ein- und Ausladen verwendete Material.

Das Desinfiziren findet in den Seehäfen unter Aufsicht des mit der Untersuchung beauftragten technischen Beamten statt.

Titel V. Desinfektion im Besonderen.

Kap. XXXVI. Rinderpest.

Art. 162. 1—7. Stroh, Futter, Streu und Dünger sind aus den Ställen zu entfernen und sofort zu ver-

brennen und wenn die Feuchtigkeit von Streu und Dünger dies nicht ermöglichen, letztere im Stalle selbst reichlich zu desinfiziren, dann an gesonderter Stelle aufzuhäufen, mit Erde zu bedecken und erst nach 3 Monaten zu verwenden.

Pflaster, Wände, Decke, Raufen u. s. w. sind zu waschen und mit desinfizirender Flüssigkeit zu tränken. Nicht poröses Pflaster ist zu erneuern und die darunter liegende Erde 20 cm tief auszuheben, fortzubringen und wie der Dünger zu behandeln. Das neue Pflaster ist auf Erde von außerhalb anzubringen.

Nach dieser Reinigung sind die Ställe desinfizirenden Dämpfen (Schwefelgas) 24—48 Stunden lang auszusetzen und darauf 8 Tage lang zu lüften.

Abflußröhren sind zu reinigen und zu desinfiziren.

Das über den Ställen ohne Kalkdecke aufbewahrte Stroh, Heu u. s. w. ist wegzunehmen, die unterste Lage zu verbrennen, der Rest nur Thieren der Pferdegattung zu geben.

Besen, Schwämme u. s. w., wie alle gebrauchten Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder gehörig dem Feuer auszusetzen (auszuflammen).

Kap. XXXVII. Lungenseuche.

Art. 163. Wie vorher.

Kap. XXXVIII. Wuthkrankheit.

Art. 164. 1 und 2. Alle von den kranken Thieren infizirten Gegenstände sind mit siedendem, präparirtem Wasser zu waschen. Reste von Futter, Auswurf u. s. w. sind zu verbrennen und zu vergraben.

Kap. XXXIX. Milzbrand.

Art. 165. 1—4. Reinigung und Desinfektion ähnlich dem Verfahren bei Rinderpest.

Kap. XL. Rauschbrand.

Art. 166. Angabe der zu verwendenden Desinfektionsmittel.

Kap. XLI. Rothlauf oder Schweinepest.

Art. 167. Wie in Artikel 162 und 163.

Kap. XLII. Rotz- und Kropf-Krankheit.

Art. 168 und 169. Die Maßregeln sind im Allgemeinen wie bei der Rinderpest.

Kap. XLIII. Schafpocken.

Art. 170 und 171. Behandlung der Streulager, des Düngers und der Futterreste wie in Artikel 162.

Das Innere des Stalles, Fußböden, Wände, Decken, Krippen u. s. w. sind zu waschen und zu desinfiziren.

Die Ställe sind 48 Stunden lang Schwefelgasdämpfen auszusetzen und darauf 8 Tage lang zu lüften.

Geheilte Thiere sind mit Genehmigung der Anstalt zu scheeren und mit Seifenwasser zu waschen. Ist das nicht möglich, werden die Thiere im allgemeinen Bade der vorgeschriebenen Waschung unterworfen (Desinfektion).

Das gebrauchte Wasser ist gleichfalls zu desinfiziren.

Kap. XLIV. Tuberkulose.

Art. 172. Wie bei Rotz- und Kropfkrankheit.

Kap. XLV. Maul- und Klauenseuche.

Art. 173. 1—5. Das ganze Reinigungs- und Desinfektions- sowie Lüftungs-Verfahren wie bei den übrigen Krankheiten.

Kap. XLVI. Räude.

Art. 174. 1—3. Behandlung der Streu, der Futterreste u. s. w. wie früher. Das Pflaster, die Krippen, Raufen u. s. w. und die ganze Innenfläche des Stalles sind bis zu 1,50 m Höhe zu waschen, zu reinigen und abzureiben. Darauf Waschung mit desinfizirender Lösung und Ausräucherung.

Kap. XLVII. Diphtherie.

Art. 175. Wie bei Schafpocken.

Kap. XLVIII. Beschälseuche.

Art. 176. Streu ist auf den Düngerhaufen zu bringen. Das Pflaster und die Wände bis auf 1,50 m Höhe und alle inneren Gegenstände sind einfach mit Wasser zu waschen und darauf zu desinfiziren.

Kap. XLIX. Hühnercholera.

Art. 177. Behandlung wie bei den Schafpocken.

Titel VI. Strafen und allgemeine Bestimmungen.

Kap. L. Strafen.

Art. 178. Es werden einer Geldstrafe von 5000 bis zu 20 000 Reis Diejenigen unterworfen, welche unter Verletzung der Vorschriften des Erlasses vom 16. 12. 1886 und dieses Reglements kranke, thierärztlich abgesperrte Thiere mit gesunden zusammenbringen.

Art. 179. Dieselbe Strafe und Gefängniß bis zu einem Monat trifft Diejenigen, welche wissentlich Thiere mit ansteckenden Krankheiten in das Land einführen, selbst wenn die amtliche Erklärung über Verseuchung oder Ansteckungsverdacht noch nicht erfolgt ist.

Art. 180. Mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren oder entsprechender Geldstrafe werden bestraft: Der Verkauf kranker oder ansteckungsverdächtiger Thiere oder Körper von Thieren, welche in Folge der Rinderpest, Lungenseuche, Wuth, Rotz oder Drüsenkrankheit, Milzbrand, Rauschbrand, Rothlaufseuche, Tuberkulose, Pocken, Diphtherie und Geflügelcholera gefallen sind.

Art. 181. Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder entsprechende Geldstrafe, eventuell höhere Strafe, ist angedroht für den Verkauf von Fleisch angesteckter Thiere (Krankheiten wie oben, einzeln aufgeführt).

Dieselbe Strafe ist für den Verkauf oder Kauf solcher Sachen angedroht, welche vernichtet werden sollen.

Art. 182. Mit Geldstrafe von 1000 bis 3000 Reis oder fünf Tagen Gefängniß ist bedroht, wer an öffentlichen Orten Hausthiere quält, schlägt oder irgendwie mißhandelt. Gefängnißstrafe tritt stets ein in Wiederholungsfällen.

Art. 183. Eine Geldstrafe von 2000 bis 4000 Reis trifft Diejenigen, welche Thiere zur Arbeit verwenden, die Seitens eines thierärztlichen Sachverständigen als entkräftet, ausgehungert, verwundet oder leidend bezeichnet worden sind.

Art. 184. Wer auf irgend eine Weise Futterstoffe oder Wasser, welche zur Unterhaltung von Vieh bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise verändert oder verdorbenes Futter verkauft, wird mit 5000 bis 20 000 Reis bestraft.

Einziger §: Stoffe, welche auf Märkten oder an Verkaufsstellen als schädlich für den Viehstand erkannt werden, werden mit Beschlag belegt und unschädlich gemacht.

Art. 185. Der Inländer oder Fremde, welcher unberechtigt die thierärztliche Praxis, das Beschlagschmiede- oder Beschneider-Gewerbe betreibt, verfällt einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren oder entsprechender Geldstrafe.

Art. 186. Thierärzte, welche in dringenden Fällen die geforderte Hülfe verweigern, werden mit Korrektionshaft von zwei Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe bestraft.

Einziger §: Das Nichterscheinen ohne gesetzliche Entschuldigung wird als Weigerung bestraft.

Art. 187. Thierärzte und Apotheker, welche auf gemeinschaftliche Rechnung Geschäfte betreiben, werden mit 10 000 Reis, in Wiederholungsfällen mit dem Doppelten bestraft.

Art. 188. Mit 2000 bis 10 000 Reis wird bestraft: 1. Der Thierarzt, welcher anders als in portugiesischer Sprache Rezepte verschreibt. 2. Wer Arzneien mit Namen verschreibt, die nur einem bestimmten Apotheker bekannt sind. 3. Wer Rezepte nur für eine bestimmte Apotheke verschreibt. 4. Wer Gewichte und Maße nicht nach dem metrisch-dezimalen System angiebt.

Art. 189. Der Apotheker, welcher die Rezepte nicht nach genauer Vorschrift herstellt, oder schlechtere Arznei verabfolgt, wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder entsprechender Geldstrafe bestraft.

Art. 190. Vernichtung oder Schädigung von fremden Sachen oder Thieren durch Gewaltthätigkeit, Gift, durch Nöthigung von Personen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zu acht Jahren oder zeitlicher Verbannung bestraft (Artikel 478 des Code Penal).

Art. 191. Wer absichtlich auf irgend eine Art ein fremdes Hausthier tödtet oder verwundet, wird mit 1 Monat bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Für Tödtung auf dem Gebiete des Besitzers tritt Verschärfung der Strafe ein.

Art. 192. Strafe für Tödtung oder Verwundung eines fremden Thieres ohne Noth auf dem Gebiete des Besitzers des Thieres Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu 2 Monaten und Geldstrafe.

Art. 192. Weitere Strafbestimmungen unter Anführung des Strafgesetzbuches.

Art. 194. Beleidigung thierärztlicher Beamten in Ausübung ihres Berufes zieht Korrektionshaft bis zu drei Monaten nach sich.

Art. 195. Jede sonstige Uebertretung der Bestimmungen dieses Reglements und des Erlasses vom 16. 12. 1886 wird mit Gefängniß bis zu einem Monat je nach der Schwere des Falles bestraft. Die Strafe kann erhöht werden.

Art. 196. Bei eingestandenen Uebertretungsfällen, die nur eine bestimmte Geldstrafe bedingen, kann letztere ohne Prozeßverfahren in acto gezahlt werden.

Kap. LI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 197. Niemand darf ohne gehörige Bestallung die thierärztliche Praxis ausüben.

Die thierärztliche Praxis ist in Portugal den Einheimischen, sowie den auf fremden Anstalten geprüften Ausländern gemäß Artikel 57 des Erlasses mit Gesetzeskraft vom 2. 12. 1886 gestattet.

Art. 198. Niemand kann ohne gesetzliche Habilitirung thierärztlicher Sachverständiger in den Fragen werden, welche sich auf Veterinär-Polizei oder Verwaltung, auf Kriminal- oder Civil-Veterinär-Gesetzgebung oder auf Handels-Veterinärkunde beziehen.

§ 1. Die Sachverständigen werden von den zuständigen Verwaltungs-Behörden ernannt.

§ 2. Fehlen Sachverständige, so werden die der Nachbarkreise herbeigerufen.

§ 3. Die Sachverständigen erhalten Reisekosten-Entschädigung und Remuneration nach den für den öffentlichen Gesundheitsdienst geltenden Bestimmungen.

Art. 199. Die durch Ausführung thierärztlicher Vorschriften in Seuchefällen entstehenden Kosten tragen die betreffenden Besitzer.

Die Kosten können von den Verwaltungsbehörden gestundet und im Weigerungsfalle auf gesetzlichem Wege von den Besitzern eingezogen werden.

Art. 200. Die Regierung setzt die Gebühren und Abgaben fest, welche bei Einfuhr von Thieren und thierischen Produkten an die Veterinär-Lazarethe zu zahlen sind.

Art. 201. Strafgelder werden Seitens der Bezirks- und Kreis-Vorsteher, sowie Polizei-Kommissare an die Civil-Gouverneure abgeführt.

Art. 202. Behufs geordneter Einziehung der Strafgelder müssen alle Uebertretungsfälle Seitens der betreffenden staatsanwaltlichen Beamten an die mit der Einziehung beauftragten Verwaltungsbehörden gemeldet werden.

Art. 203. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Palast, den 7. Februar 1889.

Unterschriften des Staatsministeriums.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Butterverfälschungen betreffend.

A. Kunstbutter.

(Zusatz fremder Fette zur Butter, Margarine.)

Vgl. auch Veröff. 1886 S. 445, 1887 S. 248, 265, 358, 399, 663.

a. Vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter.

1. **Preußen.** Landgericht zu Frankfurt a. O. Urtheil vom 28. Oktober 1887 gegen K.

Die Angeklagte, verehelichte Bäcker Bertha K., geb. R. aus F. hatte am 21. Mai 1887 auf dem Frankfurter Wochenmarkt an Frau Sch. 2 Stück Butter von je $^1/_2$ Pfund für 90 Pf. verkauft. Die Butter wurde von ihrem Schwiegersohn, welcher selbst mit Margarinebutter handelte, für solche befunden. Um die Angeklagte zu überführen, kaufte Frau Sch. am nächsten Markttage, dem 25. Mai, von der Angeklagten wieder ein Stück Butter, und wurde dasselbe von dem Departements-Thierarzt Z. als Margarinebutter erkannt. Die durch den Apotheker Sch. später vorgenommene Untersuchung ergab, daß die gekaufte Butter nur zu etwa $^1/_2$ aus Butterfett, im Uebrigen aus fremden Fetten bestand. Die Angeklagte behauptete zwar, daß sie keine Kenntniß davon gehabt habe, daß die von ihr verkaufte Butter Margarinebutter gewesen sei. Ihr Ehemann habe dieselbe auf dem Lande eingekauft und sie habe dieselbe dann gewaschen, gesalzen und in eine Form gebracht. Nach der Aussage der Zeugin V. jedoch, welche in der Nähe der Wohnung der Angeklagten ein Geschäft betrieb, in welchem Margarinebutter verkauft wurde, haben die Angeklagte und ihr Ehemann dort sehr häufig Margarinebutter gekauft, und zwar mehrere Male in der Woche bis zu Mengen von 15 Pfund auf einmal. Letzteres war auch etwa 8 Tage vor Pfingsten, am 29. Mai, geschehen. Da der Ehemann der Angeklagten eine vollständige Bäckerei nicht mehr hatte, sondern nur Pfannkuchen u. s. w. buck, die dann hausirend auf dem Markte verkauft wurden, so erschien es ausgeschlossen, daß die gekauften bedeutenden Mengen Margarine ganz verbacken worden seien. Ferner mußte in Betracht gezogen werden, daß die Angeklagte, entgegen der städtischen Marktordnung, ihren Verkaufsstand auf dem Markte unter den Landleuten gewählt und als ihren Wohnort Züllichau angegeben hatte; sie hatte dadurch offenbar den Schein erwecken wollen, daß sie Landbutter zum Verkauf habe, und über ihre wahre Herkunft Dunkel verbreiten wollen.

Der Gerichtshof nahm daher die Voraussetzungen des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes als thatsächlich festgestellt an und verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehens gegen diesen Paragraph unter Einziehung der Butter und Bekanntmachung des Urtheils zu einer Gesammtstrafe von 150 ℳ event. zu 30 Tagen Gefängniß.

2. Landgericht zu Stargard i. P. Urtheil vom 24. November 1887.

Der Angeklagte, Kaufmann Herrmann Tr. zu Gr. L. war in dem Materialwaarengeschäft seines Vaters, in welchem Kunstbutter, welche nicht aus reiner Kuhbutter bestand, verkauft wurde, als Kommis angestellt. Am 7. November 1886 verabfolgte er an die verehelichte T., welche ein halbes Pfund Butter verlangte, gegen Zahlung von 38 Pf. von der Kunstbutter, ohne ihr mitzutheilen, daß die verkaufte Waare nicht reine Kuhbutter, sondern ein Kunstprodukt sei. Der Einwand des Angeklagten, daß die T. gewußt habe, daß er Kunstbutter verkaufe und daß auf dem Butterfasse ein Papier mit der Aufschrift: „Margarine" gelegen habe, welches die T. gesehen habe, wird durch die Zeugin, welche dies nicht gewußt und das Papier nicht gesehen hat, widerlegt. Der Angeklagte ist deshalb wegen Vergehens gegen § 10^2, 15 und 16 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 5 ℳ verurtheilt worden.

3. Kammergericht zu Berlin. Urtheil vom 19. Januar 1888.

Der Kaufmann und Butterfabrikant Peter W. hatte an die Malerfrau M. unter dem Namen Butter Margarine verkauft, ohne zu sagen, daß er nicht Butter, sondern ein nachgemachtes Produkt, Kunstbutter, verkaufe. Er wurde deshalb vom Königl. Landgericht Berlin II am 29. Oktober 1887 wegen Vergehens gegen § 10^2 des Nahrungsmittelgesetzes bestraft.

Die von dem Angeklagten hiergegen eingelegte Revision wurde von dem Königl. Kammergericht am 19. Januar 1888 zurückgewiesen. —

Die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters, wonach der Angeklagte zu Berlin am 11. Oktober 1886 wissentlich selbstverfertigte Kunstbutter, ein Nahrungsmittel, welches nachgemacht ist, unter Verschweigung dieses Umstandes an die Frau M. verkauft habe, erschöpfe den Thatbestand des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes. Derselbe verlangt nur den wissentlichen Verkauf von nachgemachten Nahrungsmitteln unter Verschweigung des Umstandes, daß das verkaufte Nahrungsmittel ein nachgemachtes sei. Daß der Käufer sich hat täuschen lassen, gehört nicht zum Thatbestand des citirten § 10, und ferner ist es als ein genügender dolus zu erachten, wenn der Verkäufer wissentlich Kunstbutter verkauft hat, ohne dies dem Käufer mitzutheilen.

4. Landgericht Hagen. Urtheil vom 24. März 1888 gegen W. und Bl.

Am 20. Juli 1886 fand auf dem Markte zu Lüdenscheid bei dem Landwirth Sch. eine polizeiliche Revision der von ihm feilgehaltenen Butter statt. Da das Aussehen und der schlechte Geruch derselben gleich beim ersten Anblick auffielen, wurde ein Theil beschlagnahmt und dem Chemiker Dr. K. übergeben. Die Butter war in hohem Grade ranzig; sie enthielt ferner einen bedeutenden Zusatz fremder Fette, deren Art nicht erkennbar war. Nach Ansicht des Dr. K. war die Butter nicht nur gefälscht, sondern wegen des in ihr enthaltenen Buttersäurebacillus, der den Magen erkranken macht, geradezu als gesundheitsschädlich zu betrachten. — Sch. hatte die Butter am Tage vor der Beschlagnahme von der Angeklagten, Ehefrau Johann Kaspar W. geb. L. aus B. gekauft. Am 5. November 1886 entnahm der Gensdarm Pr. von der Angeklagten W. die Hälfte einer Butterwelle, welche ihrer eigenen Angabe nach zum Verkauf an Sch. bereit stand. Einige Tage später wurde auch bei diesem eine Probe Butter entnommen von einer Welle, welche er gerade vorher von der zweiten Angeklagten, Ehefrau Amalie Bl. geb. S. aus Sp. gekauft hatte. Beide Proben wurden von Dr. K. untersucht und von diesem als in hohem Grade mit fremden Fetten versetzt bezeichnet. — Von den Einwänden der Angeklagten konnte nur der von Frau W. gemachte, daß sie die Gesundheitsschädlichkeit ihrer Butter nicht gekannt habe, Berücksichtigung verdienen; es mußte ihr als einer einfachen Frau geglaubt werden, daß sie nicht gewußt, die von ihr verkaufte Butter könne die Gesundheit schädigen; sie war daher von der Anschuldigung aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes freizusprechen. Dagegen mußte als thatsächlich festgestellt angesehen werden, daß die Angeklagte W. im Jahre 1886 wissentlich Butter, welche verdorben und verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, und die Angeklagte Bl., daß sie im Jahre 1886 wissentlich Butter, welche gefälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. (Vergehen gegen § 10[3] des Nahrungsmittelgesetzes.) Das Königliche Landgericht zu Hagen verurtheilte deshalb die Angeklagte W. zu 2 Wochen Gefängniß und 100 ℳ, die Angeklagte Bl. zu 1 Woche Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe.

5 **Bayern.** Landgericht Amberg. Urtheil vom 16. August 1887 gegen W.

Die Angeklagte, Gürtlerwittwe Margarethe W. aus P. hat am 13. September 1886 auf dem Viktualienmarkte zu Neumarkt ein in eine Porzellanschüssel eingelassenes Pfund Schmalz (Butter) zum Preise von 1 Mk. an die Tagelöhnerfrau Elise H. aus N. verkauft. Beim Zerlassen des Schmalzes in einer ganz neuen Pfanne spritzte dasselbe und entwickelte dabei einen unangenehmen, ekelhaften Geruch, der sich auch den mit dem Schmalze bereiteten Speisen mittheilte; beim Genuß der Speisen wurde der Frau H. und ihren Kindern nahezu übel und trat theilweise Brechreiz ein. Das Gutachten der hierauf gehörten Königl. Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel in Erlangen lautete dahin, daß die vorgelegte Schmalzprobe ein fremdes Fett zugesetzt erhalten habe. Der Medizinalrath Dr. R. sagte gleichfalls aus, daß das fragliche Schmalz gefälscht und verdorben war, hielt aber die bei seiner ersten Vernehmung dem Schmalze zugerechnete Gesundheitsschädlichkeit nicht mehr aufrecht. Das Königliche Landgericht zu Amberg nahm deshalb die Thatbestandsmerkmale des § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes als erwiesen an, und verurtheilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 10 ℳ.

6. Landgericht München I. Urtheil vom 4. Oktober 1887 gegen M.

Bei einer am 28. Mai 1887 im Geschäfte des Angeklagten, Georg M. in M. vorgenommenen Revision bezeichnete der Angeklagte einen Theil der vorhandenen Butter als „Kunstbutter", einen andern Theil von ungefähr 4 Pfund als „reines Rindsschmalz" unter dem Hinzufügen, daß er das letztere auch unter dieser Bezeichnung in seinem Laden verkauft habe. Eine von diesem entnommene Probe wurde von der Königlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München untersucht und hierbei gefunden, daß die Butter 30 % Butterfett und 70 % fremde Fette (Margarine) enthielt. Als die betreffende Butter nun beschlagnahmt werden sollte, erklärte die allein anwesende Ehefrau, daß der ganze Vorrath inzwischen verkauft sei. — Bei dieser Gelegenheit wurde wiederum eine Probe von angeblich reinem Rindsschmalz entnommen, welche bei der Untersuchung 20 % fremde Fette aufwies. Der Angeklagte behauptete zwar, daß er jenem reinen „Rindsschmalz" fremde Fette nicht beigemengt, sondern daß dasselbe ihm in diesem Zustande von dem Boten E. geliefert worden sei. Durch die Beweisaufnahme ist jedoch thatsächlich festgestellt worden, daß der Angeklagte M. im Sommer 1887 zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und das so verfälschte Nahrungsmittel wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Der Gerichtshof verurtheilte ihn deshalb wegen Vergehens wider § 10 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 150 ℳ.

7. **Sachsen.** Landgericht Zwickau. Urtheil vom 26. September 1887 gegen W.

Die Angeklagte, verehelichte Butterhändler Christiane W. aus Z. hatte im Anfang Juni 1887 an einem Wochenmarkttage zu Hohenstein 2 Stücke Butter als reine Kuhbutter erst an die Amalie Fr. und, als diese ihr solche als schlecht zurückgegeben, an den Glaser B. verkauft. Die Butter soll ein Produkt aus anderen thierischen Fetten gewesen sein. Die Angeklagte stellte dies in Abrede bezw. behauptete sie, daß sie hiervon keine Kenntniß gehabt habe. Da die Butter von einem Sachverständigen nicht untersucht worden, und der Zeuge B. nur bekunden konnte, daß die Butter nicht erster Güte gewesen und zuletzt etwas „bitter" geschmeckt habe, so mußte die Angeklagte freigesprochen werden. —

Die Angeklagte hatte ferner bei derselben Gelegenheit auch der Johanna Christiane Fr. aus H. 2 Stücke Butter als „reine Kuhbutter" verkauft. Nach dem Zeugniß der Fr. war diese Butter ungenießbar; ihr Ehemann hat von derselben ein Stück in einem Topf zerlassen, um sie als Wagenschmiere oder Schuhschmiere zu verwenden. Der Sachverständige Dr. Aé begutachtete, daß der Inhalt des Topfes kein Produkt aus Kuhmilch, sondern eine aus anderen thierischen Fetten bestehende Kunstbutter war. Die Angeklagte bestritt, daß sie beim Verkaufe von dieser Verfälschung Kenntniß gehabt habe. Der Gerichtshof kam, in Erwägung, daß die Angeklagte sofort die Bezugsquelle der Butter angegeben, und diese auch nicht für den vollen Preis von Butter bester Beschaffenheit verkauft hatte, nicht zu der Ueberzeugung, daß die Angeklagte wissentlich verfälschte Butter verkauft habe; er nahm aber auch eine bei diesem Verkaufe begangene Fahrlässigkeit als erwiesen nicht an; denn die Behauptung der Angeklagten, daß sie die an die Fr. verkaufte Butter selbst erst am Abend vor dem Weiterverkauf käuflich erworben und nicht näher angesehen habe, war nicht zu widerlegen; aus dem Zeugnisse der Fr. mußte aber entnommen werden, daß die Butter äußerlich als verfälscht nicht zu erkennen war. Die Angeklagte wurde sonach freigesprochen. (Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Die von der Reichsregierung zusammenberufene internationale Arbeiterschutz-Konferenz hat nach dem R.-A. Nr. 89 vom 10. April d. J. die Ergebnisse ihrer Verhandlungen in dem nachstehenden Schluß-Protokoll zusammengefaßt:

Protocole final de la Conférence Internationale concernant le règlement du travail dans les établissements industriels et dans les mines.

Les Soussignés, Délégués des Gouvernements de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie, de Sa Majesté le Roi des Belges, de Sa Majesté le Roi de Danemark, de Sa Majesté la Reine-Régente d'Espagne, de la République Française, de Sa Majesté la Reine de la Grande—Bretagne, de Sa Majesté le Roi d'Italie, de Sa Majesté le Roi des Pays—Bas, en cette qualité et en celle de Grand—Duc de Luxembourg, de Sa Majesté le Roi de Portugal, de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et du Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, s'étant réunis à Berlin en Conférence pour discuter les questions relatives à la protection des ouvriers et contenues dans le programme qui avait été joint à l'invitation du Gouverment Impérial d'Allemagne ont consigné comme résultat de leurs délibérations l'expression des voeux suivants, énoncés la plupart à l'unanimité et les autres à la majorité:

I. Règlement du travail dans les mines.

Il est désirable:

1° a. Que la limite inférieure de l'âge, auquel les enfants peuvent être admis aux travaux souterrains dans les mines, soit progressivement élevée, à mesure que l'expérience en aura prouvé la possibilité, à 14 ans révolus.

Toutefois, pour les pays méridionaux, cette limite serait celle de 12 ans.

b. Que le travail sous terre soit défendu aux personnes du sexe féminin.

2° Que, dans les cas où l'art des mines ne suffirait pas pour éloigner tous les dangers d'insalubrité provenant des conditions naturelles ou accidentelles de l'exploitation de certaines mines ou de certains chantiers de mine, la durée du travail soit restreinte.

Le soin est laissé à chaque pays d'assurer ce résultat par voie législative ou administrative, ou par accord entre les exploitants et les ouvriers, ou autrement, selon les principes et la pratique de chaque nation.

3° a. Que la sécurité de l'ouvrier et la salubrité des travaux soint assurées par tous les moyens dont dispose la science, et placées sous la surveillance de l'Etat;

b. que les ingénieurs chargés de diriger l'exploitation soint exclusivement des hommes d'une expérience et d'une compétence technique dûment constatées;

c. que les relations entre les ouvriers mineurs et les ingénieurs de l'exploitation soint le plus directes possible pour avoir un caractère de confiance et de respect mutuels;

d. que les institutions de prévoyance et de secours, organisées conformément aux moeurs de chaque pays et destinées à garantir l'ouvrier mineur et sa famille contre les effets de la maladie, des accidents, de l'invalidité prématurée, de la vieillesse et de la mort, institutions qui sont propres à améliorer le sort du mineur et à l'attacher à sa profession, soint de plus en plus développées;

e. que, dans le but d'assurer la continuité de la production du charbon, on s'efforce de prévenir les grèves. L'expérience tend à prouver que le meilleur moyen préventif consiste à ce que les patrons et les mineurs s'engagent volontairement, dans tous les cas où leurs différends ne pourraient pas être résolus par une entente directe, à recourir à la solution par l'arbitrage.

II. Règlement du travail du dimanche.

1° Il est désirable, sauf les exceptions et les délais nécessaires dans chaque pays:

a. qu'un jour de repos par semaine soit assuré aux personnes protégées;

b. qu'un jour de repos soit assuré à tous les ouvriers de l'industrie;

c. que ce jour de repos soit fixé au dimanche pour les personnes protégées;

d. que ce jour de repos soit fixé au dimanche pour tous les ouvriers de l'industrie.

2° Des exceptions sont admissibles:

a. à l'égard des exploitations qui exigent la continuité de la production pour des raisons techniques ou qui fournissent au public des objets de première nécessité, dont la fabrication doit être quotidienne;

b. à l'égard des exploitations qui, par leur nature, ne peuvent fonctionner que dans des saisons déterminées ou qui dépendent de l'action irrégulière des forces naturelles.

Il est désirable que, même dans les établissements de cette catégorie chaque ouvrier ait un dimanche libre sur deux.

3° Dans le but de déterminer les exceptions à des points de vue similaires, il est désirable que leur réglementation soit établie par suite d'une entente entre les différents Gouvernements.

III. Règlements du travail des enfants.

Il est désirable:

1° que les enfants des deux sexes n'ayant pas atteint un certain âge soient exclus du travail dans les établissements industriels;

2° que cette limite d'âge soit fixée à douze ans, sauf pour les pays méridionaux où cette limite serait de 10 ans;

3° que ces limites d'âge soient les mêmes pour tout établissement industriel et qu'il ne soit admis sous ce rapport aucune différence;

4° que les enfants aient préalablement satisfait aux prescriptions concernant l'instruction primaire;

5° que les enfants au-dessous de quatorze ans révolus ne travaillent ni la nuit, ni le dimanche;

6° que leur travail effectif ne dépasse pas six heures par jour et soit interrompu par un repos d' une demi-heure au moins;

7° que les enfants soint exclus des occupations insalubres ou dangereuses ou n'y soient admis que sous certaines conditions protectrices.

IV. Règlement du travail des jeunes ouvriers.

Il est désirable:

1° que les jeunes ouvriers des deux sexes de 14 à 16 ans ne travaillent ni la nuit, ni le dimanche;

2° que leur travail effectif ne dépasse pas dix heures par jour et soit interrompu par des repos d'une durée totale d' une heure et demie au moins;

3° que des exceptions soient admises pour certaines industries;

4° que des restrictions soint prévues pour les occupations particulièrement insalubres ou dangereuses;

5° qu'une protection soit assurée aux jeunes garçons de 16 à 18 ans en ce qui concerne:

a. une journée maxima de travail,

b. le travail de nuit,

c. le travail du dimanche,

d. leur emploi dans des occupations particulièrement insalubres ou dangereuses.

V. Règlement du travail des femmes.

Il est désirable:

1° a. que les filles et les femmes de seize à vingt et un ans ne travaillent pas la nuit:

b. que les filles et les femmes de plus de vingt et un ans ne travaillent pas la nuit;

2° que leur travail effectif ne dépasse pas onze heures par jour et qu'il soit interrompu par des repos d'une durée totale de une heure et demie au moins;

3° que des exceptions soient admises pour certaines industries;

4° que des restrictions soient prévues pour les occupations particulièrement insalubres ou dangereures;

5° que les femmes accouchées ne soient admises au travail que quatre semaines après leur accouchement.

VI. Mise à exécution des dispositions adoptées par la Conférence.

1° Pour le cas où les Gouvernements donneraient suite aux travaux de la Conférence, les dispositions suivantes se recommandent:

a. L'exécution des mesures prises dans chaque Etat sera surveillée par un nombre suffisant de fonctionnaires spécialement qualifiés, nommés par le Gouvernement du pays et indépendants des patrons, aussi bien que des ouvriers.

b. Les rapports annuels de ces fonctionnaires, publiés par les Gouvernements des divers pays, seront communiqués par chacun d'eux aux autres Gouvernements.

c. Chacun de ces Etats procédera périodiquement et, autant que possible dans une forme semblable, à des relevés statistiques, quant aux questions visées dans les délibérations de la Conférence.

d. Les Etats participants échangeront entre eux ces relevés statistiques, ainsi que le texte des prescriptions émises par voie législative ou administrative et se rapportant aux questions visées dans les délibérations de la Conférence.

2° Il est désirable que les délibérations des Etats participants se renouvellent, afin que ceux-ci se communiquent réciproquement les observations que les suites données aux délibérations de la présente Conférence auront suggérées, et afin d'examiner l'opportunité de les modifier ou de les compléter.

Les Soussignés soumettront ces voeux à leurs Gouvernements respectifs sous les réserves et avec les observations faites dans les séances du 27 et du 28 mars et reproduites dans les procès-verbaux de ces séances.

Fait à Berlin le vingt-neuf mars de l'an mil huit cent quatre-vingt dix en un seul exemplaire; qui sera déposé dans les archives du Gouvernement Impérial d'Allemagne et dont une copie légalisée sera remise, par la voie diplomatique, à chaque Gouvernement représénte à la Conférence. (Unterschriften.)

Das den Verhandlungen der Konferenz zu Grunde gelegte Programm lautete:

I. Règlement du travail dans les mines.

1° Le travail sous terre, doit-il être défendu:
a. aux enfants au-dessous d'un certain âge?
b. aux personnes du sexe féminin?

2° La journée de travail dans les mines offrant des dangers particuliers pour la santé, doit-elle être soumise à des restrictions?

3° Pourra-t-on dans l'intérêt public, pour assurer la continuité de la production du charbon, soumettre le travail dans les houillères à un règlement international?

II. Règlement du travail du dimanche.

1° L'interdiction du travail du dimanche doit-elle former la règle — sauf les cas d'exception nécessaire?

2° Si l'on arrivait à une entente par rapport à l'interdiction du travail du dimanche, quelles seraient les exceptions admissibles?

3° De quelle manière serait statué sur ces cas d'exception: par une entente internationale, par les lois, ou par voie administrative?

III. Règlement du travail des enfants.

1° Les enfants, n'ayant pas atteint un certain âge, doivent-ils être exclus du travail dans les établissements industriels?

2° Quel âge doit former la limite de l'exclusion du travail des enfants?

Cette limite d'âge doit-elle être la même pour toutes les exploitations, ou admettra-t-on sous ce rapport des différences?

3° Quelles restrictions, quant à la durée de la journée et au genre d'emploi, doit-on prévoir en ce qui concerne les enfants admis au travail dans les établissements industriels?

IV. Règlement du travail des jeunes ouvriers.

1° Le travail dans les établissements industriels des jeunes ouvriers ayant passé l'âge de l'enfance (I_2) doit-il être soumis à certaines restrictions?

2° Quelle est la limite d'âge jusqu'à laquelle ces restrictions doivent avoir lieu?

3° Quelles restrictions seraient à prescrire?

4° Doit-on, quant à certaines catégories d'exploitation prévoir des exceptions aux règles générales?

V. Règlement du travail des femmes.

1° Le travail de jour ou de nuit des femmes mariées doit-il être soumis à des restrictions?

2° Le travail aux fabriques de toutes les femmes et filles doit-il être soumis à certaines restrictions?

3° Quelles restrictions seraient en ce cas à recommander?

4° Doit-on prévoir pour certaines catégories d'exploitation des exceptions aux règles générales, et quelles seraient dans l'espèce ces catégories?

VI. Mise à exécution des dispositions adoptées par la Conférence.

1° Devra-t-on prendre des mesures en vue de l'exécution des dispositions à adopter par la Conférence — et de la surveillance de ces mesures?

2° Y a-t-il leu de prévoir des réunions réitérées en Conférence de délégués des Gouvernements participants — et sur quels points leur délibérations devraient-elles porter?

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Polizeipräsident hat den Wortlaut seiner Bekanntmachung vom 20. März 1889, betreffend Warnung vor dem Genuß von rohem Schweinefleisch, am 22. März 1890 abermals veröffentlicht. (N. Preuß. Ztg. Nr. 143 v. 26. März.)

Die Desinfektionsanstalten Berlins.[1]) Dem Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin sind folgende Mittheilungen über die Thätigkeit der I. städtischen Desinfektionsanstalt im Berichtsjahre vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 zu entnehmen:

Die Anstalt wurde seit ihrer Eröffnung am 1. November 1886 im Ganzen 7740 Mal in Anspruch genommen, davon entfielen 4098 Fälle auf das letzte Berichtsjahr. Nach dem Berichte nimmt nicht nur die Zahl der zu desinfizirenden Gegenstände, sondern auch das Verständniß für das Wesen der Desinfektion in der Bevölkerung zu. Von den 4098 Parteien des Berichtsjahres hatten 90 ihren Wohnsitz außerhalb Berlins. Außer 855 Centnern Putzlappen wurden im ganzen Jahre 82 681 Stück verschiedener Gegenstände desinfizirt, hauptsächlich Kleidungsstücke (16 088), Wäschestücke (29 412), Betten (18 023), Decken und Teppiche (6033).

Von Krankheitsformen veranlaßten die Inanspruchnahme der Anstalt am meisten: Diphtherie (in 1377 Fällen), Lungenschwindsucht (690), Darmtyphus (221), Scharlach (401), Krebs (149).

An Desinfektions-Gebühren wurden 15 794,6 ℳ. vereinnahmt, wobei zu bemerken ist, daß in 166 Fällen von vornherein keine Gebühren in Ansatz gebracht worden sind.

Die sonstigen Einnahmen betrugen 115,84 ℳ., wogegen die Ausgabe sich auf 35 670,5 ℳ. belief, so daß ein Zuschuß seitens der Stadt von 19 874,9 ℳ. erforderlich wurde, d. h. von 4,85 ℳ auf jeden Desinfektionsfall gegen 7,16 ℳ. im ersten Geschäftsjahre.

Sterblichkeitsverhältnisse in Krakau. Im Anschlusse an die Mittheilungen aus dem Jahre 1887 (Veröffentl. 1889 S. 369) sei erwähnt, daß auch im Jahre 1888 die Sterblichkeitsziffer in Krakau eine sehr hohe war, sie belief sich, da 2460 Personen starben, auf 33,2 Promille der Bevölkerung, während nur 2300 Kinder (31,5 ‰ der Bevölkerung) im Jahre vorher lebend geboren waren.[2])

Die Kindersterblichkeit war namentlich unter der israelitischen Bevölkerung außerordentlich groß; von 100 Gestorbenen der christlichen Bevölkerung standen 19,83, bei der israelitischen 29,50 im ersten Lebensjahre. Auf 215 eheliche Kinder kamen bei den Israeliten 519 uneheliche (vgl. hierüber Veröff. 1889 S. 372), im Ganzen waren 43% aller Lebendgeborenen außerehelichen Ursprungs.

Mehr als $^1/_5$ aller Gestorbenen (21,3 %) ist der Tuberkulose erlegen, fast ein weiteres Fünftel der Lungen- und Brustfellentzündung (18,2 %) und anderen Krankheiten der Athmungsorgane (1,5 %). Der Diphtherie und dem Croup erlagen 106 Personen, dem Unterleibstyphus 52, dem Flecktyphus 14, den Blattern 5.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889, S. 645.

[2]) Für das Berichtsjahr 1888 konnte die Geburtsziffer noch nicht berechnet werden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreher in Berlin.

NORDSEEBÄDER WESTERLAND / WENNINGSTEDT auf SYLT.

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten von allen grösseren Stationen. Brochüren, Prospekte, Wohnungsnachweis, sowie alles Nähere durch die **Seebade-Direktion in Westerland-**

(9913*)

Frequenz: 1884: 2900, 1885: 3600, 1886: 4300, 1887: 5400, 1888: 5600, **1889: 7500.**

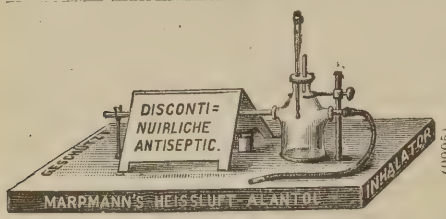

Zur Heilung der Lungentuberculose empfohlen von **Dr. med. Michaelis.**

Zu beziehen à 15 *M.* durch

G. Marpmann,
Gr. Neuhausen b. Erfurt.

(9965)

Wasserheilanstalt Mammern

I. **Complete Einrichtung für Hydrotherapie** nebst Dampf-, Heissluft-, Fichtennadel-, Wellen- u. Seebädern.
II. **Sanatorium f. Nervenkranke.** Electrotherapie-, Massage, Suspensionsapparate.
III. **Abtheilung für Diät-, Entziehungs- u. Mitchellcuren. Terraincurwege.** Prosp. gratis.

Reizende, ruhige Lage in grossem seeumspühlten Park, am **Bodensee, Schweiz.** 410 M. Sommer- und Winterstation. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph.

Grosse Aufmerksamkeit bezüglich **Verpflegung.** (9911)

Besitzer: **Dr. Ullmann** (früher ärztl. Leiter der Anstalt).

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9906)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per $^3/_1$. $^1/_1$ $^1/_2$ $^1/_4$ = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der
Nahrungs- und Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von
Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Die
Ernährung der arbeitenden Klassen.
Ein Plan für
Gründung öffentlicher Küchen.
Von **M. P. Wolff.**
Mit einem Plan. Preis M. 2,—.

Die neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.

Bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Vierte vermehrte Auflage.
Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hierzu eine Beilage von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 29. April 1890.** Nr. 17.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND -1 MAY 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 241. — Aus den statistischen Jahrbüchern der Stadt Paris 1886 und 1887. S. 241. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 242. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 243. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 243. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 243. — **Witterung.** S. 243. — **Thierseuchen** in Portugal 1889, 3. Vierteljahr. S. 244. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 245. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Frankfurt a. M.) Ansteckende Krankheiten. S. 245. — (Baden.) Jahresberichte der Bezirksärzte. S. 246. — (Schweiz.) Schächten. S. 247. — (Großbritannien.) Schweineseuche. S. 247. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 248. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Oesterreich.) Saccharin. S. 251. — **Vermischtes.** Fleischschau in Augsburg. S. 251. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Aachen 1, Vororte Wiens 3, Brünn 6, Prag 2, Venedig 9, Paris, Lyon, Brüssel Christiania je 1, Warschau 16 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 3, Wien, Budapest je 2, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Königsberg 6, Stockholm 1, Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 14 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Hildesheim, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Hildesheim je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 7, London 8, Petersburg 7 Todesfälle; Budapest 26, Petersburg 19 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 11, Königsberg 10, Wien 7, Prag und Rom je 6, Paris 47, London 65, Liverpool 18, Edinburg 8, Petersburg 33 Todesfälle; Berlin 205, Hamburg 83, Reg.-Bezirke Düsseldorf 212, Königsberg 515, Wien 269, Budapest 273, Edinburg 141, Kopenhagen 56, Petersburg 138 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 7, Paris 9, London 13, Liverpool 7, Stockholm 6, Petersburg 28 Todesfälle; Berlin 48, Breslau 30, Nürnberg 25, Wien 20, Budapest 27, Edinburg 19, Kopenhagen 25, Stockholm 44, Petersburg 69 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 36, Breslau und Frankfurt a. M. je 9, Elberfeld 11, Magdeburg 6, München 11, Wien 10, Budapest 18, Brünn 7, Rom 11, Paris 31, Lyon 9, London 23, Amsterdam 11, Kopenhagen 17, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 114, Hamburg 60, Nürnberg 26, Reg.-Bezirk Schleswig 149, Wien 21, Budapest 40, Kopenhagen 110, Petersburg 26 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 9, London 106, Edinburg 6 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 22, Kopenhagen 26 Erkrankungen; **Influenza:** London 9 Todesfälle; Kopenhagen 39 Erkrankungen.

Mittheilungen aus den statistischen Jahrbüchern der Stadt Paris für die Jahre 1886 und 1887.[1])

Die mittlere Jahreswärme von Paris (Parc St. Maur) betrug im Jahre 1886 10,31°, im Jahre 1887 nur 8,81°. Das letztere Jahr wird im Allgemeinen als kalt, regenarm, aber reich an barometrischen Depressionen bezeichnet. Die Temperatur war 1° unter der normalen, die Regenmenge 6 mm unter dem sonstigen Jahresmittel. Untersuchungen der Luft auf ihren Bakteriengehalt fanden regelmäßig, sowohl in Montsouris, wie im Mittelpunkte der Stadt (hôtel de ville) statt; das Maximum wurde (1887) auf ersterer Station im Juli, auf letzterer im Februar, das Minimum an beiden Orten im November beobachtet.

Der wechselnde Wasserstand der Seine, welcher Anfangs Januar am höchsten, Anfangs September am niedrigsten war, ist graphisch übersichtlich dargestellt. Der Bakteriengehalt der Seine bei Chaillot erwies sich im September am höchsten; im Vergleich mit den andern Pariser Wässern hatte die Seine daselbst mit durchschnittlich 34 400 Keimen auf 1 ccm den größten Reichthum an Bakterien, am geringsten war derselbe im Wasserbehälter und in der Leitung der Vanne.

Die Gesammtlänge der Pariser Wasserleitung belief sich Ende 1887 auf 2068 km, sie hat in 12 Jahren um 671 km zugenommen. Der tägliche Wasserverbrauch im Juli 1887 ist auf 409 500 cbm berechnet, davon kamen 112 500 cbm auf das Quellwasser.

Was die Beseitigung der Abfallstoffe betrifft, so gab es in Paris am Ende des zweiten Berichtsjahres 64 896 Senkgruben (fosses fixes) von 20—30 cbm Inhalt, welche ein oder zwei Male im Jahre entleert werden, ferner 17 974 einfache Tonnen aus Holz oder Eisen (tonneaux mobiles), welche nach Füllung abgefahren werden, und 33 210 Filtrirvorrichtungen (tinettes filtrantes), eiserne Cylinder mit doppelter Wandung, deren innere Wand derartig durchlöchert ist, daß nur flüssige, bezw. stark verdünnte Exkremente in die Kanäle gelangen. Direkte Verbindung der Abtritte mit den

[1]) Vgl. Veröffentl. 1888, S. 533.

(Fortsetzung auf Seite 244.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 16. Woche vom 13. bis 19. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Todtgeborene (ausschließlich Todtgeborene) im Ganzen	Todtgeborene (ausschließlich Todtgeborene) 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	68	6	56	16	27,7	26,8	—	—	1	1	—	7	10	3	1	1	32	2
† Altona	138 871	109	3	54	17	20,2	25,9	3	—	2	2	—	11	8	1	1	1	25	2
† Augsburg	70 025	40	2	57	25	42,3	30,5	—	—	1	—	—	9	7	6	2	2	34	—
† Barmen	109 599	63	3	34	13	16,1	22,6	—	—	—	—	—	9	4	3	—	—	15	3
† Berlin	1 492 162	891	33	672	241	23,4	26,4	11	7	36	2	3	106	73	59	21	19	360	15
† Bochum	47 481	38	1	23	6	25,2	28,2	—	—	2	2	—	4	7	—	—	—	8	—
† Bonn	40 091	30	2	17	7	22,0	26,7	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	9	1
† Braunschweig	94 464	72	3	34	7	18,7	24,6	—	1	5	—	—	12	5	—	—	—	10	1
† Bremen	123 840	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Breslau	324 143	205	3	174[4])	60	27,9[4])	31,3	—	1	9	—	—	16	25	13	1	1	107	3
Charlottenburg	53 270	39	2	25	6	24,4	29,3	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	16	1
† Chemnitz	125 204	129	1	60	28	24,9	31,3	—	—	—	1	—	8	2	—	—	—	48	1
† Danzig	120 539	91	2	51	23	22,0	28,4	—	—	3	1	—	3	7	14	12	12	22	1
† Darmstadt	54 190	27	3	19	3	18,2	21,0	1	—	1	—	—	3	3	—	—	—	10	1
Dortmund	89 334	71	1	34	10	19,8	26,7	—	—	1	2	—	6	7	1	—	—	17	—
† Dresden	269 250	145	12	101[5])	25	19,5[5])	24,6	3	3	3	—	—	18	12	6	1	—	53	3
† Düsseldorf	133 276	120	4	50	19	19,5	24,1	—	—	—	—	—	5	6	4	—	—	34	1[8])
† Duisburg	53 271	51	1	21	8	20,5	26,8	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	9	2
† Elberfeld	121 550	87	3	61	10	26,1	23,3	—	—	11	1	—	10	12	2	1	1	22	3
† Elbing	40 510	28	2	15	6	19,3	30,4	—	—	—	2	—	2	—	3	—	—	8	—
† Erfurt	63 088	46	—	27	6	22,3	23,2	—	—	2	—	—	2	9	—	—	—	13	1
† Essen	72 507	63	—	45	6	32,3	28,1	3	—	1	—	2	6	13	7	3	2	12	1
† Frankfurt a. M.	170 733	104	4	63	15	19,2	19,9	—	2	9	—	—	15	1	4	—	—	30	2
† Frankfurt a. O.	56 780	38	1	19	8	17,4	27,1	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	45 868	25	1	26[6])	5	29,5	25,4	—	1	—	—	—	3	4	3	2	2	13	2
† M.-Gladbach	50 505	44	—	27	11	27,8	26,6	—	—	2	—	—	6	4	4	1	1	11	—
† Görlitz	60 647	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle a. S.	91 607	67	1	36	9	20,4	24,8	—	1	2	—	—	8	7	—	—	—	18	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	417	9	210	61	20,9	26,3	3	1	5	5	—	32	19	6	—	—	126	13
† Hannover	155 214	94	3	63	13	21,1	21,5	—	—	4	—	—	10	10	—	—	—	35	4
† Karlsruhe	67 987	41	2	21	2	16,1	19,7	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	14	—
† Kassel	69 395	35	3	18	1	13,5	21,7	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	10	2
† Kiel	59 140	62	1	34	11	29,9	22,5	—	—	5	—	—	3	4	1	—	—	18	3
† Köln	267 152	202	5	123	29	23,9	26,5	—	—	3	—	1	23	17	8	3	2	69	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	96	2	105	38	34,0	31,1	10	—	4	—	—	14	17	5	3	3	50	5
Krefeld	105 237	79	4	54	14	26,7	25,3	5	—	4	—	—	5	14	2	1	1	23	1
† Leipzig[2])	286 878	185	5	113	37	20,5	22,7	—	3	5	—	—	19	21	6	1	1	57	2
† Liegnitz	49 021	29	1	30	11	31,8	32,1	—	—	—	—	—	5	2	5	1	1	18	—
† Lübeck	59 382	45	—	19	8	16,6	21,9	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	12	1
† Magdeburg	180 040	142	5	79	22	22,8	28,1	1	—	6	—	—	12	12	4	1	1	41	3
† Mainz	71 285	44	2	40	13	29,2	23,3	—	1	1	—	—	2	7	3	1	1	25	1
† Mannheim	68 427	54	5	31	10	23,6	21,8	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	16	—
† Metz	54 934	32	—	26	7	24,6	22,6	2	—	—	1	—	2	8	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	75 378	56	2	33	11	22,8	.[3])	—	—	—	2	—	5	3	7	7	6	15	1
† München	291 278	225	10	158	47	28,2	31,6	3	—	11	1	—	25	25	12	4	4	77	4
† Münster	47 383	38	—	22	6	24,1	25,7	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	—
† Nürnberg	128 980	82	2	90	32	36,3	26,7	—	—	2	—	—	16	22	12	1	1	36	2
† Plauen i. V.	49 966	38	1	14	7	14,6	25,4	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	11	—
† Posen	70 698	44	—	29	9	21,3	29,5	1	5	2	1	—	3	3	1	1	1	12	1
Potsdam	53 104	29	—	23[7])	6	22,5[7])	23,6	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	16	—
† Rostock	41 547	31	—	15	3	18,8	20,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	2
† Stettin	106 679	76	1	41	14	20,0	26,1	—	1	2	—	—	7	—	2	1	1	28	1
† Straßburg i. E.	118 876	78	6	56	12	24,5	27,7	—	—	1	—	—	5	13	4	3	3	32	1
† Stuttgart	120 873	65	1	36	4	15,5	21,4	—	—	2	—	—	8	6	2	1	1	18	—
† Wiesbaden	60 234	29	2	30	7	25,9	19,9	1	—	—	—	—	7	2	—	—	—	20	—
† Würzburg	58 672	30	—	33	9	29,2	26,8	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	16	—
† Zwickau	43 130	32	2	29	15	35,0	29,9	—	1	1	—	—	1	2	2	—	—	20	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Standesamtskreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 163 = 26,1 ‰. — [5]) Desgl. 92 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 21,5 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,5 ‰. — [8]) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	303	9	171	55	22,0	3	—	11	1	—	22	22	11	—	—	99	2
Brünn bis 12. April	93 767	40	5	84	24	46,3	—	—	7	1	—	17	12	4	.	.	43	—
Brüssel bis 12. April	182 275	90	8	64	12	18,3	1	—	—	2	—	5	15	4	.	.	34	3
Budapest bis 12. April	468 017	360	7	337	76	37,8	5	1	18	3	2	85	53	22	—	—	141	7
Christiania	143 300	73	3	54	19	19,6	1	—	4	—	—	4	14	1	.	.	30	—
Dublin	353 082	179	.	179	26	26,5	1	—	—	.	.	.	2	—	.	.	171	5
Edinburg	271 135	152	.	125	23	24,0	8	1	3	.	.	13	6	3	.	.	87	4
Graz bis 12. April	107 413	59	—	60	11	28,9	3	—	—	1	1	16	12	1	.	.	26	—
Kopenhagen	312 387	220	3	145	39	24,1	2	2	17	1	—	18	23	2	.	.	74	6
Krakau	76 393	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 12. April	123 092	91	8	89	25	37,4	—	—	2	1	—	28	15	11	.	.	32	1
Liverpool	613 463	354	.	280	62	23,8	18	7	4	.	.	.	3	2	.	.	136	10
London	4 421 661	2735	.	1612	356	19,0	65	13	23	8	3	189	248	17	.	.	1005	41
Lyon bis 5. April	401 930	161	13	190	20	24,6	4	—	9	1	—	26	41	5	—	—	103	1
Odessa	276 300	.	11	130	40	24,5	1	3	2	—	2	9	5	5	4	1	101	2
Paris	2 260 945	1167	85	1125	188	25,9	47	9	31	7	2	204	182	57	.	.	560	26
Petersburg bis 12. April	978 309	426	24	641	191	34,1	33	28	12	7	1	112	38	58	.	.	352	.
Prag und Vororte	314 425	133	15	149	29	24,6	6	4	5	2	1	42	18	4	.	.	65	2
Rom bis 22. März	415 498	241	14	198	35	24,8	6	—	11	1	1	14	34	5	.	.	123	3
Stockholm bis 12. April	228 218	121	5	90	20	19,8	—	6	3	—	1	21	13	5	.	.	38	3
Triest	160 092	87	9	88	31	28,6	—	—	—	—	—	18	19	5	—	—	45	1
Venedig bis 12. April	156 515	57	5	63	10	20,9	—	—	—	1	—	8	8	2	.	.	41	3
Warschau bis 12. April	445 770	847	15	229	77	26,1	1	4	5	3	1	34	47	13	.	.	118	3
Wien bis 12. April	822 176	530	34	447	102	28,3	7	2	10	1	1	119	95	23	—	—	183	6
11 Vororte Wiens bis 12. April	429 389	204	17	241	89	29,2	4	—	3	1	—	63	69	24	.	.	77	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 13. bis 19. April 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	1	4	1	6	—	—	3
Scharlach	10	—	2	3	5	—	—	2
Diphtherie	46	3	20	14	8	1	—	20
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	13	—	—	3	8	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	98	—	—	1	83	14	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	41	—	1	1	21	16	2	14
Lungenschwindsucht	34	—	1	—	14	16	3	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	75	2	3	1	27	34	8	9
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	6	—	—	—	1	4	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	1	28	3	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	17	—	—	—	7	10	—	—
Verletzungen	67	—	5	3	27	28	4	2
Alle übrigen Krankheiten	475	9	9	18	222	188	29	57
Summe	932	15	45	46	460	319	47	137

Gesammtbestand **war** am 12. April 4032 und **bleibt** am 19. April 4034.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13.—19. April	14	205	48[3])	114[3])	4
= Breslau	desgl.	1	5	30	17	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	13.—19. April	18	83	13	60	2
= München	desgl.	2	99	19	71	2
= Nürnberg	desgl.	1	3	25	26	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	30	3	5	5
= Aurich	desgl.	1	—	2	3	—
= Düsseldorf	desgl.	13	212	14	97	4
= Erfurt	desgl.	3	40	13	14	1
= Hannover	desgl.	7	79	20	55	—
= Hildesheim	desgl.	5	25	8	61	—
= Königsberg	desgl.	3	515	71	33	—
= Marienwerder[1])	desgl.	15	47	2	16	1
= Münster	desgl.	2	9	—	12	2
= Schleswig	desgl.	29	57	56	149	3
= Stade	desgl.	4	5	16	17	—
= Stettin	desgl.	6	3	32[5])	49	2
= Stralsund	desgl.	2	—	19	11	1
= Trier	desgl.	5	—	3	1	—
= Wiesbaden	desgl.	6	31	15	21	1
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. | Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. April 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. April	8,0	5,3	749,9	749,9	750,4	90	81	87	1,3	NNO	1
	14. =	7,8	—1,0	750,4	749,6	748,6	85	70	82	0,1	NNW	1
	15. =	14,7	4,5	748,2	747,6	747,5	94	64	87	—	WNW—ONO	1
	16. =	15,7	4,9	747,4	746,8	746,3	97	70	89	—	ONO	2
	17. =	21,0	7,3	745,1	743,6	743,0	96	57	83	0,4	ONO	3
	18. =	20,5	8,1	741,4	742,0	744,4	80	57	82	—	SO—W	1
	19. =	13,7	9,4	746,5	748,9	750,8	95	86	75	12,7	SW	1
München	13. April	8,5	0,2	708,7	708,1	707,7	72	47	63	6,5	W	0,1
	14. =	14,5	—1,7	707,4	705,5	704,3	73	38	63	—	O	0,9
	15. =	19,4	2,2	704,1	704,0	702,6	53	29	44	—	S	0,2
	16. =	16,3	5,7	703,9	704,1	704,9	60	45	56	—	SO	0,5
	17. =	19,8	6,1	699,5	697,3	697,5	66	37	51	—	SO	1,4
	18. =	16,0	7,5	702,4	703,6	704,9	63	41	61	—	W	1,3
	19. =	14,1	5,3	708,9	709,9	711,5	76	54	73	0,3	SW	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die vorige Woche sind nachträglich 5 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 45 Masern, 15 Scharlach, 14 Diphtherie, 2 Kindbettfieber gemeldet worden. — [5]) Darunter 5 Fälle verbunden mit Diphtherie.

Kanälen — mit Wasserverschluß — bestand in 1073 Fällen. Die Zahl der erwähnten Filtrirapparate hat sich seit 7 Jahren etwa verdoppelt. Zu Genevilliers wurden durchschnittlich am Tage ca. 104 ha berieselt, die Gesammtmenge des Rieselwassers belief sich im Jahre 1887 für die Ebene von Genevilliers auf fast 26 Millionen cbm, so daß auf jeden cbm Landfläche täglich 800 cbm Rieselwasser kamen. Die Länge der Drains daselbst betrug fast 40 000 m.

In den Berichtsjahren wurden in Paris 60 636 bezw. 60 666 Kinder geboren, darunter in jedem Jahre mehr als 17000 außereheliche (etwa 28,2% aller Geborenen). Die Geburtsziffer ist auf rund 26 Promille der Bevölkerung (2 260 945 Einwohner) berechnet, wenn man die 1742 in Paris geborenen Kinder, deren Eltern außerhalb der Stadt wohnhaft sind, ausschließt. Von 1877 bis 1883 hatte die Zahl der Geburten in Paris stetig zugenommen, von 1883 bis 1886 war sie in ununterbrochener Abnahme begriffen. Auf 1000 Ehefrauen im Alter von 15—50 Jahren kamen noch nicht 118 lebende, eheliche Kinder.[1])

Todtgeboren wurden im zweiten Berichtsjahre 4475 Kinder, d. h. 6,9 % aller Geborenen, darunter 1468 uneheliche Kinder (8,6 % aller außerehelich Geborenen), im ersten Berichtsjahre sind 4553 Todtgeborene verzeichnet.

Für die Registrirung der Todtgeburten in Frankreich ist es bezeichnend, daß von 1000 als „todtgeboren" eingetragenen Kindern 219 noch geathmet haben.

Die Zahl der Todesfälle in den beiden Berichtsjahren belief sich auf 57 092 bezw. 54 847, und ist im letzten Berichtsjahre unter das zehnjährige Mittel (seit 1877) gesunken. Die Sterbeziffer läßt sich hiernach auf 25,3 bezw. 24,3 ‰ der Bevölkerung berechnen. Von den Gestorbenen des letzten Berichtsjahres wohnten 2011 nicht in Paris, diese waren größtentheils entweder in Pariser Spitälern gestorben oder todt auf der Straße gefunden. 384 Leichen mußten zunächst in die Morgue gebracht werden, da die Feststellung der Persönlichkeit nicht alsbald gelang. In den Spitälern sind (1887) im Ganzen 15 306, in den Gefängnissen 130 gestorben, im Vorjahre 15 698 bezw. 202.

Im ersten Lebensjahre starben (1887) 8813 Kinder (= 14,5 Prozent der Lebendgeborenen) und zwar 6157 eheliche (= 14,1 Prozent) und 5655 uneheliche Kinder (= 15,6 Prozent der außerehelich Lebendgeborenen). Die Säuglingssterblichkeit betrug somit in Paris kaum ⅞ derjenigen von Berlin, wo 24,6 Prozent der Lebendgeborenen i. J. 1887 starben. (Vgl. jedoch oben die Bemerkung über Registrirung der Todtgeburten.) Im Jahre 1886 waren in Paris 16,5 Kinder des ersten Lebensjahres auf 100 Lebendgeborene gestorben.

Was die Todesursachen der in Paris verstorbenen Personen betrifft, so sind nachstehend nur diejenigen aus dem Jahre 1887 berücksichtigt (betreffs derjenigen von 1886 vgl. Veröffentl. 1889, S. 783). Es starben an Pocken 430 (mithin auf je 10 000 Einwohner 1,9), Masern 1674 (7,4), Scharlach 232 (1,0), Diphtherie und Croup 1769 (7,8), Unterleibstyphus 1496 (6,6), Lungentuberkulose 10488 (46,4), sonstiger Tuberkulose 1330 (5,9), Alkoholismus 178 (0,8), Lungen- und Brustfell-Entzündung 4847 (21,4), Wochenbettsleiden 317 (1,4), Selbstmord 899 (4,0), sonst auf gewaltsame Weise 679 (3,0). Die Sterblichkeit an Pocken, Typhus, Masern und Diphtherie hat gegen das Vorjahr zugenommen, die Zahl der an Tuberkulose, an Entzündungen der Lunge und des Brustfells sowie an Scharlach Gestorbenen hat etwas abgenommen. Im Uebrigen sind bei den genannten Todesursachen die Differenzen in beiden Jahren nicht erheblich gewesen. Die dem Jahrbuche beigegebenen Uebersichtskarten über die Vertheilung der Todesfälle zeigen u. a., daß die 430 Pockentodesfälle fast ausschließlich im Norden und Osten von Paris vorkamen.

[1]) In Berlin kamen auf 191 576 mit ihren Gatten zusammenlebende Ehefrauen desselben Alters 41 117, mithin auf 1000 Ehefrauen 215 lebende eheliche Kinder. (Statist. Jahrb. von Berlin, betr. das Jahr 1887.)

Aus den Pariser Krankenhäusern schieden im ersten Berichtsjahre 118 398, im zweiten 106 658 Personen aus, und starben 13 920 bezw. 13 759 Kranke. Unter den ausgeschiedenen Kranken befanden sich 15 242 (15 582) Kinder = ca. 15 Prozent derselben, unter den Gestorbenen 3116 (2938) Kinder, d. h. 22 bis 21 Prozent aller Gestorbenen. An den Pocken waren (1887) insgesammt 1570 Personen in den Krankenhäusern behandelt, von denen 227 starben, an Typhus 2887, von denen 420 starben, an Syphilis 3391, von denen 70 (meist Kinder) starben u. s. w.

Im chemischen Laboratorium der Stadt Paris wurden im Jahre 1886 (1887) an 17 328 (21 162) Proben Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen ausgeführt. Es gelangten zur Untersuchung 7068 (7925) Proben von Wein, 1317 (1431) von Bier, 4336 (5078) von Milch, 539 (633) von Petroleum, 465 (802) von Wasser u. s. w. Von den 7925 im letzten Berichtsjahre untersuchten Weinproben wurden nur 3071 für gut befunden, 1864 waren zu stark verdünnt, 1179 zu stark gegipst, 760 mit Weingeist oder Zucker versetzt, 178 enthielten Salicylsäure oder Borax u. s. w. Die untersuchten Bierproben wurden dagegen in 97 Prozent aller Fälle für gut befunden, nur 30 Mal wurde Salicylsäure oder Borax im Biere nachgewiesen. Von 778 Papierproben erwiesen sich nur 109 als gut, die übrigen waren mit verbotenen Stoffen gefärbt.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des dritten Vierteljahrs 1889.*)

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat	Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Juli	Villa Real	1 (1)	Rauschbrand	1 (Rind)
„	Guarda	1 (1)	Milzbrand	11 (Schafe)
„	Portalegre	2 (2)	Rauschbrand	2 (Esel), 14 (Rinder)
„	„	1	Schafpocken	86
„	„	1 (1)	Schweine-rothlauf	150
„	Beja	1 (1)	Rotz	1 (Maulthier)
„	Lissabon	1 (1)	Tuberkulose	1 (Rind)
August	Villa Real	1 (1)	Diphtherie	23 (Schweine)
„	Portalegre	1	Rauschbrand	2 (Rinder)
„	„	1	Schafpocken	28
„	Lissabon	1 (1)	Rotz	1 (Pferd)
Septbr.	Villa Real	1 (1)	Schweine-rothlauf	40
„	„	2 (2)	Milzbrand	7 (Rinder), 70 (Schafe)
„	„	1 (1)	Schafpocken	15
„	Coimbra	2 (2)	Schweine-rothlauf	372
„	Guarda	2 (2)	„ „	20
„	„	1 (1)	Milzbrand	20 (Schafe), 15 (Ziegen)
„	Portalegre	2 (1)	Schafpocken	139
„	„	1 (1)	Egelseuche	51 (Schafe)
„	Santarem	1 (1)	Milzbrand	200 (Schafe)
„	Lissabon	1 (1)	„	1 (Rind)
„	„	1 (1)	Tuberkulose	3 (Rinder)
„	„	1 (1)	Ruhr	12 (Pferde)
„	Ponta Delgada	2 (2)	Rauschbrand	27 (Rinder)

Die in Klammern stehenden Zahlen der 3. Spalte bezeichnen die etwa neu verseuchten Gemeinden.

*) Vergl. Veröffentl. S 156.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, betreffend Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachtviehhöfe von München und Nürnberg. Vom 7. April 1890.

Auf neuerliche Anregung der k. bayer. Staatsregierung hat der Reichskanzler, nachdem im Verlaufe der letzten Monate in dem Stande der Viehkrankheiten, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine nicht unerhebliche Besserung eingetreten ist, auf Grund des § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 149) die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachtviehhöfe der Städte München und Nürnberg bis auf Weiteres ausnahmsweise gestattet. Diese Einfuhr darf nur für München über die Zollstellen Simbach und Salzburg und für Nürnberg über Passau und Fürth i. B. erfolgen.

Ferner ist die Einfuhr an die Bedingungen geknüpft, daß diese Schweine zuvor durch die bayerischen Kontrolthierärzte untersucht, daß kranke oder krankheitsverdächtige Thiere zurückgewiesen, die zur Einfuhr zugelassenen aber direkt in die Schlachtviehhöfe München und bezw. Nürnberg instradirt und dort alsbald unter polizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

Es ergeht nunmehr der Auftrag:

1. den betheiligten Stadt-Magistraten und einschlägigen Geschäftsinteressenten in München und bezw. Nürnberg von der Bewilligung und den Bedingungen, unter welchen die Einfuhr von österreichischen Schweinen in die beiden Städte bis auf Weiteres erfolgen darf, sofort Kenntniß zu geben;
2. Kontrolvorschriften zu treffen, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Einfuhrbewilligung zu verhüten.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen,

gez. Freiherr von Feilitzsch.

Der Generalsekretär: gez. von Nies, Ministerialrath.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, von Oberbayern und von Mittelfranken.

Dänemark. Bekanntmachung des Justizministeriums, betr. das Verbot der Einfuhr von Schafen ꝛc. aus Island nach den Faröer Inseln, vom 21. März 1890.

Bis auf Weiteres wird jede Einfuhr von Schafen oder von Theilen derselben, mit Ausnahme der Wolle, aus Island nach den Faröer Inseln verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft, was zur Nachachtung für alle Betheiligten hierdurch bekannt gemacht wird.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Frankfurt a. M. Erlaß, betr. Verhaltungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten. Vom 15. Januar 1890.

Es ist häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei einem großen Theile des Publikums die gegen Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, wie Scharlach und Diphtherie, nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht bekannt sind, oder daß solche zu beobachten versäumt wird; es erscheint demnach, obwohl z. Z. keinerlei solche ansteckende Krankheit hier besonders häufig oder epidemisch aufgetreten ist, rathsam, nach dem Vorgange anderer deutscher Städte, zur Belehrung des Publikums und zur Verminderung der Ansteckungsgefahr in vorkommenden Einzelerkrankungsfällen die nachfolgenden vom Gesundheitsrath aufgestellten „hygienischen Verhaltungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Scharlach und Diphtherie" hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und deren Beobachtung ernstlich zu empfehlen.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1890.

Der Polizei-Präsident: (gez.) Frhr. v. Müffling.

Der Magistrat: (gez.) Miquel.

Hygienische Verhaltungs-Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Scharlach und Diphtherie.

§ 1. Ansteckungsfähigkeit.

Scharlach und Diphtherie sind ansteckend sowohl durch direkten Verkehr Erkrankter mit Gesunden, als auch mittels Uebertragung durch Kleider, Gebrauchsgegenstände und dergleichen, und zwar während der ganzen Dauer der Krankheit, Scharlach namentlich auch noch während der Abschuppungsperiode.

§ 2. Isolirung der Kranken.

Scharlach- und Diphtheriekranke müssen, sobald das Auftreten der Krankheit erkannt oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet wird, von den übrigen Hausbewohnern getrennt oder in ein Hospital verbracht werden.

Am besten werden gesunde Kinder aus dem Hause entfernt, sofern nicht nach Entscheidung des Arztes eine Weiterverschleppung der Krankheit durch dieselben zu befürchten ist.

Der Kranke ist, wo möglich, in ein eigenes thunlichst abgesondertes Zimmer zu bringen, welches nur diejenigen Möbel und sonstigen Gegenstände enthalten darf, die während der Dauer der Krankheit nöthig sind. Insbesondere sind aus dem Zimmer Teppiche und Polstermöbel, sowie gefüllte Wäsche- und Kleiderschränke fern zu halten.

Verbleibt der Kranke in dem Zimmer, in welchem er erkrankt ist, so ist dasselbe in der eben angedeuteten Weise zu leeren, falls dies ganz zu Beginn der Krankheit geschehen kann. Später müssen die zur Zeit im Zimmer befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art bis nach Beendigung der Krankheit in demselben verbleiben. Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor Gebrauch nach den unten angegebenen Regeln zu desinfiziren.

Die Isolirung Scharlach- und Diphtheriekranker muß so frühzeitig und so vollständig, wie nur möglich, durchgeführt werden, namentlich sollen Gesunde, die mit den Erkrankten zu thun haben (Mütter, Krankenpflegerinnen u. s. w.) mit den übrigen Hausbewohnern gar keinen Verkehr haben oder nur nach gründlichem Waschen und Kleiderwechsel.

Die Geschwister erkrankter Kinder sind vom Verkehr mit andern Kindern (insbes. vom Besuch der Schulen, Kinderhorte, Kleinkinderschulen ꝛc.) fernzuhalten, bis der Arzt diese Maßregel nicht mehr für erforderlich hält.

Gebrauchsgegenstände jeglicher Art, welche in dem Krankenzimmer sich befunden haben, dürfen nur nach sorgfältigster Reinigung von Anderen benutzt werden.

Der Erkrankte soll eigenes Trink- und Eßgeschirr haben, das nicht in der Küche mit dem andern Geschirr gemeinschaftlich gespült werden darf.

Besuche des Kranken sind unzulässig.

§ 3. Das Krankenzimmer.

Das Zimmer, in welchem sich der Kranke befindet, muß stets gut gelüftet werden und im Winter mäßig geheizt sein. Ueble Gerüche beseitige man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke ꝛc.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung. Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion und verdecken nur den Geruch, beseitigen aber nicht die schädlichen Bestandtheile der Luft.

Der Fußboden des Krankenzimmers muß täglich mit Wasser aufgezogen werden. Ist derselbe oder die Bettstelle oder ein anderer Gegenstand im Zimmer von dem Kranken verunreinigt worden, so soll die Reinigung mit einer 5 prozentigen Karbollösung erfolgen, die man käuflich erhält, oder die man sich so darstellt, daß man von der käuflichen, gereinigten konzentrirten Karbolsäure 50 g mit 1 Liter Wasser unter starkem Umrühren mit einem Holz vorsichtig mischt.

Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von irgend Jemanden außer dem Kranken genossen werden. Von dem Kranken übrig gelassene Speisereste dürfen von anderen Personen nicht genossen werden und sind sofort zu beseitigen.

Auswurf, Urin, Nasenschleim der Kranken sowie das von ihnen gebrauchte Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche zu einem Viertel mit 5 prozentiger Karbol-

säurelösung gefüllt sind, und dann gleich in den Abtritt zu schütten.

Benutzung der Abtritte durch die Kranken ist unzulässig.

§ 4. Die Kranken.

Die Kranken müssen möglichst rein gehalten werden, und ist in Bezug auf das Waschen derselben nach Vorschrift des Arztes zu verfahren.

Nach Ablauf der Krankheit müssen die Kranken, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, ihre Körper einschließlich der Kopfhaut und Haare in einem warmen Seifenbad und, falls dies nicht thunlich ist, durch Abwaschen mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen und sodann reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder doch desinfizirte Kleider anlegen.

§ 5. Die Wäsche.

Die Leib- wie Bettwäsche des Kranken muß rein gehalten und möglichst häufig erneuert werden; dies ist bei der nöthigen Vorsicht durchaus ungefährlich.

Alle vom Kranken während der Erkrankung benutzte Leib- und Bettwäsche, sowie alle anderen im Krankenzimmer benutzten, waschbaren Gegenstände, namentlich auch die Taschentücher, müssen sofort nach Außergebrauchstellung, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 2prozentiger Karbolsäurelösung (20 g konzentrirter gereinigter Karbolsäure auf 1 Liter Wasser wie oben § 3 Abs. 2 gemischt) mindestens 24 Stunden eingeweicht, dann ½ Stunde in Wasser gekocht und mit Schmierseife (Kaliseife) gewaschen werden.

Geringwerthige Gebrauchsgegenstände, Verbandstücke, Bettstroh und dergleichen sind bei Außergebrauchsetzung zu verbrennen.

§ 6. Desinfektion nach Ablauf der Krankheit.

Nach Ablauf der Krankheit sind alle benutzten, waschbaren Gegenstände in der in § 5 Absatz 2 angegebenen Weise zu behandeln.

Benutzte, nicht waschbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, Teppiche, Polstermöbel, Bücher, Spielsachen (soweit sie nicht verbrannt werden) und dergleichen sind vorsichtig, ohne Schütteln, in mit 2prozentiger Karbolsäurelösung angefeuchtete Leintücher einzuschlagen und so einem mit guten Desinfektionseinrichtungen versehenen Hospital zu übermitteln. Eine öffentliche Desinfektionsanstalt befindet sich im städtischen Krankenhaus (s. § 8) und im Bürgerhospital. Werthlose Gegenstände wie Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke und dergleichen sollen verbrannt werden und zwar kleinere Gegenstände im Ofen, solche von größerem Umfange in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt.

Polirte Möbel sind mit Petroleum, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunstgegenstände und dergl. mit trocknen Lappen scharf abzureiben.

Nichtpolirte Möbel, sowie Fußböden, Thüren, Fenster und Holzbekleidungen ohne Politur sind mit 5prozentiger Karbolsäurelösung tüchtig abzuscheuern.

Tapeten und gestrichene Wände und Decken sind mit Brod trocken und scharf abzureiben, nachdem der Fußboden des Zimmers vorher mit 5prozentiger Karbolsäurelösung stark angefeuchtet ist.

Das zum Abreiben der Wände verwandte Brod und die am Boden befindlichen Krumen, sowie die benutzten Lappen werden nachher verbrannt.

Nach dieser gründlichen Desinfektion des Krankenzimmers und sämmtlicher darin befindlichen Gegenstände muß das Zimmer noch mindestens 24 Stunden tüchtig gelüftet werden und kann alsdann wieder in Gebrauch genommen werden.

Wenn der Kranke in ein Hospital gebracht worden ist, so sind die in diesem Paragraphen anempfohlenen Maßregeln für die von demselben vorher benutzten Wohnräume ebenfalls erforderlich.

§ 7. Nur die in § 6 angegebenen Maßregeln bieten einen annähernd sicheren Schutz gegen Weiterverbreitung der Krankheit.

Sollte es aber im einzelnen Fall nicht möglich sein, die vorstehenden Maßregeln streng durchzuführen, so sind nach Ablauf der Krankheit oder nach Verbringung des Kranken in ein Hospital wenigstens folgende Maßregeln zu empfehlen.

Unter allen Umständen reinige man den Kranken nach § 4.

Man behandle Kleider, Wäsche und Bettzeug des Kranken, soweit sie waschbar sind, nach § 5 Abs. 2, die nicht waschbaren gebe man zum Desinfiziren fort (§ 6 Abs. 2), entferne sonst zunächst weder Möbel noch andere Gegenstände aus dem Krankenzimmer, reinige Bettstelle, Fußboden ꝛc. nach Vorschrift des § 6 Abs. 5 und lasse sodann das Zimmer bei offen erhaltenen Fenstern möglichst lange unbenutzt stehen.

§ 8. Transportwesen.

An einer ansteckenden Krankheit Leidende dürfen unter keinen Umständen mittelst öffentlicher Fuhrwerke (Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) in ein Hospital oder in eine andere Wohnung verbracht werden, sondern ausschließlich mittels der dazu bestimmten Krankenwagen der Hospitäler.

Das Gleiche gilt für den Transport zu desinfizirender Gegenstände in eine öffentliche Desinfektionsanstalt. Die betreffenden Sachen werden von dem städtischen Krankenhaus, bez. auf telephonisches Anrufen, durch die Polizeireviere, abgeholt und auch zurückgeliefert.

Die Desinfektion in dem großen Desinfektions-Apparat des städtischen Krankenhauses (einschließlich Transport) erfolgt unentgeltlich, sobald der behandelnde Arzt die Mittellosigkeit der betreffenden Familie bescheinigt.

§ 9. Leichen.

Leichen an Scharlach oder Diphtherie Verstorbener sarge man, nach Feststellung des sicheren Todes durch den Arzt, ungewaschen und in ein in 5prozentige Karbolsäurelösung getauchtes Leinentuch gehüllt ein und sorge für thunlichst rasche Ueberführung der Leiche aus der Wohnung in eine der Leichenhallen der Friedhöfe,

Zum Zwecke solcher, im sanitären Interesse höchst wichtigen möglichst frühzeitigen Beisetzung in einer Leichenhalle genügt es, mit einer ärztlichen Bescheinigung des eingetretenen Todes (selbst noch vor Anmeldung auf dem Standesamt) die alsbaldige Beisetzung bei der Friedhofs-Kommission oder dem nächsten Polizeirevier zu beantragen, worauf in kürzester Frist die Abholung der Leiche mittels Leichenwagen der Friedhofs-Kommission erfolgt.

Nach der Begräbnißordnung ist im Falle der Beisetzung von Leichen der Verzicht auf die Beiordnung von Leichenbegleitern zulässig, so daß hierdurch die Kosten der Beistellung und Beerdigung sich niedriger stellen, als die tarifmäßigen Kosten einer Beerdigung ohne Beistellung.

Die in den vorstehenden Sätzen für Scharlach und Diphtherie angegebenen Vorschriften finden unter vom Arzt zu bestimmenden Modifikationen auch bei anderen ansteckenden Krankheiten Anwendung.

Der städtische Gesundheitsrath.

Baden. Erlaß, die allgemeinen Jahresberichte der Bezirksärzte betr. Vom 24. Dezember 1889.

(Aerztl. Mittheilungen a. u. f. Baden 1890, S. 1.)

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden auf den § 36 Absatz 1 der Dienstweisung hingewiesen, wonach auf den 1. April k. J. ein allgemeiner Jahresbericht für die Jahre 1888 und 1889 zu erstatten ist. Der Bericht ist rechtzeitig fertigzustellen und dem Bezirksamt zu übergeben, damit er von diesem durch Vermittelung des Landeskommissärs auf den angegebenen Zeitpunkt anher in Vorlage gebracht werden kann.

Bei Abfassung des Berichts ist das mit diesseitigem Generalerlaß vom 7. August 1878 Nr. 11 246 vorgeschriebene Schema zu beobachten; für jede Nummer dieses Schemas ist ein besonderer Bogen anzufangen.

Unter Bezug auf Absatz 2 des § 36 der Dienstweisung hinsichtlich des Inhalts des Jahresberichts im Allgemeinen nehmen wir Veranlassung, zu den einzelnen Nummern des Schemas Folgendes noch zu bemerken:

a) Zu Nummer I. sind insbesondere die unter I. der Anlage zum Erlaß der vormaligen Sanitätskommission

vom 1. September 1862 Nr. 2848 berührten Punkte ins Auge zu fassen.

b) Unter Nummer II. 1 genügt neben Hinweisung auf die im Laufe der Berichtsperiode erstatteten Vierteljahrs- oder Sonderberichte die Anführung einzelner besonders beachtenswerther Vorkommnisse. Sofern die gemachten Erfahrungen zu allgemeinen Bemerkungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Krankheiten und der einschlägigen Verordnungsvorschriften 2c. Anlaß geben, sind diese Bemerkungen und die darnach zu machenden Vorschläge unter ausdrücklicher Bezeichnung der für erheblich erachteten Thatsachen entsprechend zu begründen.

c) Zu Nummer II. 2 sind hinsichtlich der nach § 16 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874 durch den Bezirksarzt vorgenommenen Ortsvisitationen keine Darstellungen über alle Einzelheiten des Visitationsergebnisses oder vollständige Abschriften der dem Bezirksamte oder Bezirksrathe erstatteten Vorträge zu liefern. Es genügt die Angabe darüber, in welchen Gemeinden und wann im einzelnen Berichtsjahre solche Visitationen ausgeführt worden sind, welche allgemeine und welche besonders bemerkenswerthe Ergebnisse sie geliefert haben, wann dem Bezirksamte oder Bezirksrathe Vortrag erstattet und was im Wesentlichen hierauf verfügt und vollzogen wurde.

Sollte in einem Berichtsjahr keine sanitätspolizeiliche Visitation erfolgt sein, so ist die Unterlassung durch Angabe der Gründe zu rechtfertigen.

d) Unter Nummer II. 5 ist auch eine Aeußerung über etwaige hinsichtlich der Gesetze über die Unfallversicherung und deren Vollzug gemachte Wahrnehmungen von Erheblichkeit beizufügen. In Bezug auf das Krankenversicherungswesen ist namentlich auch über die Stellung der Aerzte zu den Kassen und die einschlägigen dermaligen Regelungen, über die Zweckmäßigkeit der letzteren oder die als erstrebenswerth erachteten Aenderungen zu berichten.

e) Unter Nummer II. 6 ist der Stand der sogenannten Landkrankenpflege besonders zu erwähnen.

f) Unter Nummer II. 7 kann die Anführung der Namen der einzelnen Verunglückten und Selbstmörder und des Tages des betreffenden Vorkommnisses unterbleiben. Dagegen ist der summarischen Aufzählung der Fälle und Angabe der Todesart beizufügen, in wie viel Fällen der Bezirksarzt zur Vornahme der Leichenschau 2c. beigezogen und welche besondere Wahrnehmungen auf dem Gebiete der gewaltsamen Todesfälle, Selbstmorde und schweren Arbeiterbeschädigungen gemacht wurden.

g) Zu Nummer II. 8 kommen auch noch die Aufnahmen und Entlassungen in und aus den Irrenkliniken in Heidelberg und Freiburg in Betracht.

h) Das nach Nummer III. 1 dem Jahresbericht beizuschließende und nach § 11 der Dienstweisung alljährlich vorzulegende namentliche Verzeichniß der Aerzte ist unter Einhaltung der im diesseitigen Generalerlaß vom 16. Dezember 1887 Nr. 25 292 „Statistik der Aerzte betreffend“ bezeichneten drei Abtheilungen aufzustellen.

i) Bei Nummer III. 3 fällt die in den Hospitalbericht gehörige Behandlung der Privatentbindungsanstalt weg.

Neben den strafrechtlichen Vorkommnissen sind auch diejenigen kurz zu erwähnen, welche zu disziplinärem Einschreiten gegen Hebammen oder zur Entziehung des Prüfungszeugnisses geführt haben.

Hinsichtlich aller im Jahresbericht zu erörternden Einzel-Angelegenheiten aus dem Bezirke, welche Gegenstand der bezirksärztlichen Thätigkeit gewesen sind, deren neuester Stand oder deren Erledigung aber dem Bezirksarzte nicht vollständig bekannt ist, wird sich derselbe durch Benehmen mit der zuständigen Vollzugsbehörde zum Zwecke der Berichterstattung die erforderliche Auskunft rechtzeitig verschaffen. Der Bezirksassistenzarzt ist dortseits zur rechtzeitigen Fertigung und Abgabe seines Jahresberichts zu veranlassen; dieser Bericht, dessen Inhalt nach § 36 Absatz 3 der Dienstweisung vom Bezirksarzt in den allgemeinen Jahresbericht aufgenommen werden soll, kann diesem auch nach entsprechender Vormerkung zu den dortigen Akten als besondere Beilage in Urschrift angeschlossen werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor. Eisenlohr.

Schweiz. Einer Nachricht aus Bern vom 17. März zufolge hat der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung auf verschiedene Eingaben gegen das Verbot des Schächtens folgenden Beschluß gefaßt:

„In Erwägung: Nach dem durch die Akten festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem wie auf fachwissenschaftlichem Gebiet in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas sowie nach den Schlüssen des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement berathenen Fachmannes kann das Schächten nicht schlechthin als Thierquälerei bezeichnet werden, dagegen erscheint es als eine Methode des Viehschlachtens, welche vermöge der Vorbereitungshandlungen und der Art der Ausführung dem Thiere unnöthige Qualen bereiten kann, wenn nicht eine Reihe von Vorsichts- und Schutzmaßregeln getroffen und aufs Genaueste beobachtet werden. In dieser Beziehung enthalten die Ortspolizeiverordnungen deutscher Städte sowie das Kreisschreiben der preußischen Minister der Kultus-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern an die königliche preußische Regierung vom 14. Januar 1889 diejenigen Anforderungen in Bezug auf das Schächten, welchen zur Vermeidung von Thierquälerei genügt werden muß, beschlossen: 1. Die Eingaben werden insofern als begründet erklärt, als dieselben gegen ein unbedingtes Verbot des Schächtens durch die kantonale Gesetzgebung gerichtet sind; 2. Gegen kantonale Gesetze und Verordnungen oder Ortspolizeireglemente, welche im Sinne obiger Erwägung das Schächten bloß bedingungsweise gestatten, ist von Bundeswegen nichts einzuwenden.“

(Nordd. Allg. Ztg. Nr. 139, v. 23. März 1890.)

Großbritannien. Verordnung des Landwirthschaftsamtes, betreffend die Schweineseuche.

Vom 14. März 1890.

(3980.) The Swine-Fever Order of 1890.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Board of Agriculture Act, 1889, and The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as fellows:

Slaughter of Suspected Swine by Special Authority of Board of Agriculture.

1.—(1.) Where a Veterinary Inspector has certified to a Local Authority to the effect that a pig is suspected by him to be affected with swine-fever, that Local Authority, if authorized by the Board of Agriculture to put in operation this Order, but not otherwise, may, if they think fit, cause that pig to be slaughtered.

(2.) Where a pig has been slaughtered by order of a Local Authority under this Order, the Local Authority shall in the case of each pig so slaughtered, previous to the disposal of the carcase, cause a post-mortem examination to be made thereof, which examination shall be conducted by a Veterinary Inspector specially appointed in that behalf who shall forthwith report to the Local Authority, for the purposes of this Order, the result of such examination.

(3.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for swine slaughtered under the authority of this Order:

(a.) Where the Veterinary Inspector so specially appointed as aforesaid reports to the Local Authority that the pig was affected with swine-fever, the compensation shall be one-half of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed forty shillings.

(b.) In every other case the compensation shall be the value of the pig immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any case exceed four pounds.

(4.) The following provisions of the Act of 1878 and of The Animals Order of 1886[1]) and of The Animals (Amendment) Order of 1887, No. 3[2]), shall, so far as the same are applicable, apply to the case of swine slaughtered under the provisions of this Order:

(i.) Section 30 *(General provisions relative to slaughter and compensation)* of the Act of 1878:

(ii.) Article 179 *(Withholding of compensation)* of The Animals Order 1886:

(iii.) Article 180 *(Ascertainment of value for compensation)* of The Animals Order of 1886 as amended by Article 2 of The Animals (Amendment) Order of 1887, Nr. 3:

(iv.) Article 181 *(Record of slaughter)* of The Animals Order of 1886.

Regulations of Local Authority as to Movement of Swine within their District on Account of Swine-Fever.

2.—(1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the spreading of swine-fever, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of swine in the whole of their District or in any part or parts thereof: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

(2.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to the movement of —

(a.) Swine in or into or out of a Cattle-Plague Infected Place; or

(b.) Swine in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or

(c.) Swine in or into or out of a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area; or

(d.) Swine affected with swine-fever; or

(e.) Swine by Railway through the District of that Local Authority, withouth untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886 and Orders issued thereunder.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

3.—(1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board of Agriculture a copy of every Regulation made by them under the provisions of this Order.

(2.) If the Board of Agriculture are satisfied on inquiry with respect to any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Production of Licences: Names and Addresses.

4.—(1.) Every person in charge of swine being moved, where, under any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, a Movement Licence may be necessary, shall, on demand of a justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the justice, or constable, or Inspector or other officer.

(3.) If a person in charge of swine being moved, where under any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Offences.

5.—(1.) If a pig is moved in contravention of any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the pig, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the pig is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order allows a pig to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Extent.

6. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Interpretation.

7. In this Order —

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Other terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

8. This Order may be cited as THE SWINE-FEVER ORDER OF 1890.

In witnes whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this fourteenth day of March, one thousand eight hundred and ninety.

(L. S.) G. A. LEACH, Secretary.

[1]) Veröff. 1886, S. 694, insbes. S. 722 ꝛc. — [2]) Veröff. 1888, S. 457.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

A. Kunstbutter.

(Fortsetzung.)

b. Nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter.

8. **Reichsgericht.** Urtheil vom 25. März 1889 gegen M.

(Margarine, in Form und Farbe der echten Butter ähnlich, mit dem Zeichen eines Kleeblatts versehen und ohne die vorgeschriebene Aufschrift „Margarine", ist nachgemachte Butter, daher Verkauf solcher Margarine nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes strafbar. Unterlassene Kennzeichnung der Wohnung der Angeklagten, in welcher derartige Margarine verkauft wurde, als Verkaufsstelle von Margarine.)

In der Strafsache wider die Händlerin Wilhelmine, verehelichte M. in N. wegen Vergehen gegen die Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 und 12. Juli 1887 hat der dritte Strafsenat des Reichsgerichts die von der Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich sächsischen Landgerichts zu Leipzig vom 4. Januar 1889 eingelegte Revision

verworfen und der Beschwerdeführerin die Kosten des Rechtsmittels auferlegt ꝛc. —

Die Revision greift sodann unter III 2 als rechtsirrthümlich den Ausspruch des Instanzrichters an, daß die von der Beschwerdeführerin verkaufte Margarine als nachgemachte Butter im Sinne der Vorschrift in § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 zu gelten habe. Auch dieser Beschwerde ist Beachtung zu versagen gewesen.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß die Angeklagte in der Zeit vom Oktober 1887 bis zum Juli 1889 größere Mengen Margarine auf dem Wochenmarkte zu Wurzen verkauft, hierbei die Margarine ohne jede Umhüllung und in runden Stückchen mit dem Zeichen eines Kleeblatts obenauf in der herkömmlichen Größe eines Butterstückchens feilgehalten und solches gethan hat mit Kenntniß von der Beschaffenheit der Margarine und dem vollen Bewußtsein, gerade durch die bisher ausschließlich der Butter gegebene Form würden die Käufer über die Substanz der feilgehaltenen Stücke in Irrthum versetzt werden. An diese Feststellung reiht sich weiterhin der Ausspruch: „Margarine ist ein Nahrungsmittel, welches zum Ersatz der Butter dienen soll, aber nicht, wie letztere, ausschließlich aus dem Fette der Kuhmilch, sondern aus anderen Fetten bereitet, dabei jedoch der Milchbutter an Farbe, Festigkeit u. s. w. möglichst ähnlich hergestellt wird, somit als nachgemachte Butter zu bezeichnen ist."

Die Revision wendet ein: Margarine sei kein nachgemachtes Nahrungsmittel, sondern ein durchaus selbstständiger Nahrungsartikel, geradeso wie gewöhnliches Fett ohne besondere Vermischung und Verarbeitung. Es reiche nicht aus, wenn die Margarine deshalb als nachgemachte Butter bezeichnet werde, weil sie „der Milchbutter an Farbe, Festigkeit u. s. w. (?) möglichst ähnlich hergestellt werde." Denn die bloße Aehnlichkeit eines Produktes mit einem anderen Produkte könne doch wohl offenbar das eine Produkt nicht als ein nachgemachtes im Verhältniß mit anderen Produkten im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erscheinen lassen.

Es kann der Revision zugegeben werden, daß der von derselben bekämpfte Satz der Urtheilsgründe, Margarine sei als nachgemachte Butter zu bezeichnen, eine nicht völlig bedenkenfreie Motivirung empfangen hat. Die Worte „möglichst ähnlich" erscheinen dunkel und lassen einigermaßen zweifelhaft, ob der Instanzrichter hiermit habe feststellen wollen, daß die Margarine — jedenfalls die von der Beschwerdeführerin in den Anklagefällen feilgehaltene — den äußeren Schein von Milchbutter an sich getragen habe, dies um so mehr, als der vorige Richter nur die, die Uebereinstimmung des äußeren Scheins offenbar nicht erschöpfenden Merkmale der Farbe und der Festigkeit hervorhebt, während der weitere Zusatz „u. s. w." ein vollständig leerer, materiell rechtlich, wie prozessual werthloser Vermerk ist. Indessen lassen doch die oben erwähnten Feststellungen des Instanzurtheils in ihrem Zusammenhange aufgefaßt, in Verbindung mit der Erwägung, daß der erste Richter nur zu prüfen und zu entscheiden hatte, nicht ob Margarine im Allgemeinen, sondern ob die von der Angeklagten in den zur Anklage gezogenen Fällen verkaufte Margarine als nachgemachte Butter im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen sei, genügend erkennen, daß der vorige Richter, indem er diese Frage bejaht hat, materiell rechtlich nicht geirrt hat

Als nachgemacht ist diejenige Sache zu bezeichnen, welche in der Weise und dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Form oder Stoff eine andere Sache zu sein scheine, als sie wirklich ist, also, ohne das Wesen der nachgeahmten Sache zu besitzen, doch den äußeren Schein derselben an sich trage. (Entscheidungen des Reichsgerichts Band IV Seite 434, Band XIV Seite 432.) Der Instanzrichter hat, wie bemerkt, festgestellt, daß, während echte Butter ausschließlich aus dem Fette der Kuhmilch bereitet wird, die Margarine aus anderen Fetten bestehe. Nach dem Zusammenhange der Urtheilsgründe kann nicht zweifelhaft erscheinen, daß das Urtheil auch in Ansehung der von der Beschwerdeführerin verkauften Margarine das Gleiche hat feststellen wollen. Diese Waare ist hiernach ihrem Wesen nach nicht echte Butter gewesen. Der erste Richter hat weiter festgestellt, daß die Margarine der Milchbutter an Farbe, Festigkeit u. s. w. möglichst ähnlich hergestellt werde — eine Feststellung, die gleich der soeben erwähnten auch auf die von der Angeklagten verkaufte Margarine bezogen werden muß —, anderntheils, daß die Angeklagte die Margarine ohne jede Umhüllung, in runden, oben das Zeichen eines Kleeblatts — also wie hiermit stillschweigend ausgesprochen erscheint, nicht das Wort Margarine im Abdruck — an sich tragenden Stückchen von der herkömmlichen Größe eines Butterstückchens feilgehalten und verkauft hat. Die von der Angeklagten auf den Markt gebrachte Waare hat daher vermöge mindestens zweier Eigenschaften ihrer Substanz, außerdem aber vermöge der ihr gegebenen, bei echter Butter gebräuchlicher, für Margarine dagegen durch das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 ausdrücklich verbotenen äußeren Gestaltung echter Butter geähnelt. Erachtete der erste Richter diese Thatumstände für ausreichend, um darauf die — seinem Urtheile wenngleich nicht ausgesprochener Maßen, so doch zweifellos stillschweigend zu Grunde gelegte — Annahme zu gründen, daß die von der Angeklagten verkaufte Waare den äußeren Schein von Milchbutter an sich getragen habe, so bewegte er sich hierbei auf dem Gebiete der thatsächlichen Beurtheilung, welches jedem Revisionsangriff verschlossen erscheint, so daß auch der von der Beschwerdeführerin in dieser Beziehung erhobene Einwand erfolglos bleiben muß. Ein Rechtsirrthum ist in den Ausführungen des Instanzurtheils nicht erkennbar; insbesondere kann nach den getroffenen Feststellungen nicht davon die Rede sein, daß es sich vorliegend ausschließlich um eine sachlich unrichtige, trügerische Benennung (Etikettirung) der Waare gehandelt habe. Unzutreffend ist endlich auch der Einwand der Beschwerdeführerin, daß Margarine ein selbstständiger Nahrungsartikel, kein nachgemachtes Nahrungsmittel sei.

Allerdings ist, wie sowohl in den Motiven zu dem Reichsgesetze vom 12. Juli 1887, als auch bei der Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstage hervorgehoben worden ist, Margarine ein Nahrungsmittel, welches einen annehmbaren und volkswirthschaftlich erwünschten Ersatz für die weit theurere und daher von vielen Klassen der Bevölkerung nicht zu beschaffende Naturbutter bietet, dessen Produktion und Vertrieb daher, sofern sie nicht unerlaubte Zwecke verfolgen, Förderung, nicht Hemmung verdient: Margarine ist daher allerdings ein selbstständiger Nahrungsartikel, eine ehrliche Waare. Ebenso sehr ist aber auch in den Motiven des Gesetzes und bei dessen Berathung anerkannt worden, daß bei der Anfertigung und dem Vertriebe von Margarine nur zu oft das Bestreben hervorgetreten ist, durch verschiedene Manipulationen der Margarine in möglichst vollkommener Weise den äußeren Anschein von Milchbutter zu geben, um die so hergestellte Waare zu Täuschungen im Handel und Verkehr zu benutzen, und daß diesem Verfahren entschieden entgegengetreten werden müsse, und durch die Vorschriften des zu erlassenden — nachmals unter dem 12. Juli 1887 erlassenen — Gesetzes entgegengetreten werden solle. Das letztere enthält aber in den §§ 1—3 nur Normen, welche, indem sie die Beimischung von Butter mit Margarine nur in gewissem Grade für zulässig erklären und den Handel mit Margarine an gewisse äußere Formen binden, etwaigen Täuschungen des Publikums vorbeugen sollen und daher einen polizeilichen Charakter an sich tragen, während in § 6 bestimmt ist, daß die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln pp. vom 14. Mai 1879 (durch die Bestimmungen in den §§ 1—5 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887) unberührt bleiben. Das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 bietet daher kein Hinderniß dar, den Fall, wenn Jemand wissentlich Margarine, welcher der äußere Anschein von Milchbutter gegeben worden ist, unter Verschweigung des wahren Sachverhalts verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält, der Vorschrift des § 10² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu unterstellen. Auch ist bei der Berathung des Gesetzes vom 12. Juli 1887 mehrfach darauf hingewiesen worden, daß, wenn in der Absicht der Täuschung

Margarine oder Mischbutter als Milchbutter feilgehalten oder verkauft wird, an Stelle der Strafnorm in § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 die Strafvorschrift in § 10 des Nahrungsmittelgesetzes oder, wenn die bezüglichen Thatbestandsmerkmale gegeben erscheinen, die Bestimmung in § 263 Strafgesetzbuchs Platz greift (vgl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags VII. Legislatur-Periode I. Session 1887 Band I Seite 282 Band II Seite 686, 692, 1124). Ebensowenig ergiebt sich aber auch von einem sonstigen Gesichtspunkte aus ein begründetes Bedenken dagegen, ein Nahrungsmittel, mag es immerhin an sich eine ehrliche Waare sein, dann, wenn ihm durch Behandlung seines Stoffs oder seiner Form der äußere Schein eines anderen Nahrungsmittels verliehen worden ist, als nachgemachtes Nahrungsmittel der letzteren Art zu bezeichnen. Es entspricht dies unzweifelhaft auch der allgemeinen Auffassung des Verkehrs.

Unbegründet sind endlich auch die beiden letzten Beschwerden der Angeklagten.

Der Instanzrichter stellt in ausreichender thatsächlicher Substanziirung fest, daß die Angeklagte auch in ihrer Wohnung Margarine gewerbmäßig verkauft hat. Wenn das Urtheil unter diesen Umständen die Wohnung der Angeklagten als eine Verkaufsstelle derselben für Margarine bezeichnet hat, so erscheint dies in keiner Weise rechtsirrthümlich. Daß das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 mit dem Worte „Verkaufsstelle" eine ganz besondere, durch die erwähnte Feststellung des Instanzrichters nicht erfüllte Bedeutung verbunden habe, ist nicht ersichtlich.

Richtig ist hiernächst, daß das Gesetz vom 12. Juli 1887 den Zweck verfolgt, Täuschungen des Publikums, welche durch Unterschiebung von Margarine oder Mischbutter an die Stelle von Milchbutter geschehen, entgegenzutreten. Allein dieses Motiv hat den Gesetzgeber bestimmt, Normen zu geben, welche derartige Täuschungen im Voraus und ganz allgemein unmöglich machen sollen dadurch, daß sie den Händler zwingen, im Voraus und noch ehe er einem bestimmten einzelnen Käufer gegenübersteht, mit der Wahrheit — durch Erfüllung gewisser Anzeigeverpflichtungen — hervorzutreten. Die einschlagenden Vorschriften sind daher polizeilicher Natur, und hieraus folgt von selbst, daß ihre Befolgung dem Händler gegenüber dem Staate, nicht dem Publikum oder den einzelnen Kaufinteressenten gegenüber obliegt, und daß eben deshalb die Nichterfüllung derselben von Seiten des Händlers im einzelnen Falle nicht dadurch entschuldigt zu werden vermag, daß der Käufer die Erfüllung dem Händler ausdrücklich oder stillschweigend erlassen hat.

Da das angefochtene Urtheil auch in sonstiger Hinsicht einen materiell rechtlichen Irrthum nicht erkennen läßt, war daher, wie geschehen, zu erkennen.

9. **Reichsgericht.** Urtheil vom 28. Oktober 1889 gegen K. und F.

Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. Juli 1887 auf Verfälschungen von Rindsschmalz, d. h. durch Ausschmelzen gereinigte Butter.

In der Strafsache wider die Viktualienhändlerin K. und die Hausirerin F. zu M. wegen Vergehen gegen die Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 und 12. Juli 1887 hat der erste Strafsenat des Reichsgerichts die Revision der Angeklagten K. gegen das Urtheil des Königl. bayerischen Landgerichts München I vom 29. Mai, publ. 5. Juni 1889, verworfen und der Revidentin die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten Maria K. behauptet:

1. Das Gericht I. Instanz irre darin, daß das von der Maria K. verkaufte Produkt ein minderwerthiges sei; reines Schmalz habe stets einen höheren Marktpreis. Es seien deshalb die Käufer nicht getäuscht worden, da sie aus dem Preise die Mischung hätten erkennen müssen.

Diese Einwendungen wurden schon in I. Instanz vorgebracht und thatsächlich gegen die Angeklagten entschieden. Die Revisionsinstanz ist nicht berufen, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

2. Die Revision behauptet ferner, das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, beziehe sich nur auf das gewöhnlich als Butter bezeichnete Produkt aus Kuhmilch, nicht aber auf dieselbe in dem gereinigten Zustande, in welchem sie als Schmalz, Rindschmalz, Kuhschmalz u. s. w. bezeichnet wird. Dies ist nach Zweck und Inhalt des Gesetzes unrichtig. Schmalz in diesem Sinne ist gereinigte Butter, also Butter. Die vulgäre Bezeichnung dieser Stoffe ist keine allgemein gültige in Deutschland, und kann deshalb aus den Namen „Schmalz" nichts gefolgert werden. Das für ganz Deutschland gegebene Gesetz brachte dagegen Milchbutter in Gegensatz zu allen derselben ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Hierbei eine Lücke konstruiren und annehmen wollen, der Gesetzgeber habe an das aus Milchbutter bereitete Schmalz nicht gedacht oder Nachahmungen desselben oder Zusätze zu derselben von Margarine und dergl. nicht berücksichtigen wollen, entbehrt alles Anhalts. Vielmehr muß angenommen werden, daß unter Milchbutter alle Fettstoffe zu verstehen sind, deren Fettgehalt ausschließlich der Milch entstammt. Dies trifft aber auch auf die gereinigte Milchbutter oder das Kuhschmalz zu.

Hiermit steht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Einklang.

Die Motive zum Gesetzentwurf enthalten zwar keine ausdrückliche Erklärung über die gegenwärtige Frage, aber dieselben lassen ersehen, daß der Verkehr mit Fettstoffen überhaupt geregelt und daß die Konsumenten davor geschützt werden sollen, durch minderwerthige Fettstoffe, die auch etwas schwerer zu verdauen sind, als Zusatz zu den für Nahrungszwecke gebräuchlichen Fettprodukten aus Kuhmilch, getäuscht zu werden, zumal das Erkennen fast nur durch chemische Untersuchung möglich ist.

Der Entwurf wie der Kommissionsvortrag setzen nun Kunstbutter (der Ausdruck Margarine kam erst durch die Kommissionsverhandlungen in das Gesetz) in Gegensatz zu Milchbutter und behandeln als erstere jeden butterähnlichen durch künstliche Mischungen erzeugten Fettstoff, als Milchbutter den ausschließlich aus Kuhmilch bereiteten.

Nach den Feststellungen des Urtheils hat auch die Angeklagte gar nicht in Abrede gestellt, daß sie Margarine verfertige; sie hält also selbst ihr Produkt, zu dem sie 60 % Margarine und 40 % reines Schmalz verwendet zu haben behauptet, für ein unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887 fallendes Produkt und beruft sich darauf, sie habe es als Kunstschmalz verkauft. Dies letztere ist nach den Feststellungen unwahr.

Könnte man nach allen diesen Umständen noch einen Zweifel an der Absicht des Gesetzes haben, so würde § 2 desselben diese Zweifel lösen. Derselbe verbietet in Absatz 1 die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten und umschreibt in Absatz 2 den in Absatz 1 gebrauchten Ausdruck: „Vermischung von Butter mit u. s. w." mit dem offenbar als gleichbedeutend gebrauchten: „Zusatz von Butterfett". Hierdurch ist klar, daß auf den Charakter des Fettes, nicht auf die sonstigen in der Butter enthaltenen, durch Reinigen im Schmalz beseitigten Stoffe das entscheidende Gewicht gelegt wird. Daß der Fettgehalt im Schmalz Butterfett ist, kann aber doch wohl nicht bezweifelt werden.

3. Vollständig unbegründet ist der letzte Einwand, § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 treffe nur unvermischte Margarine, nachdem Absatz 2 desselben eine Definition dafür giebt, was das Gesetz unter Margarine versteht, und zwar dahin, daß als Margarine nicht ein bestimmter Fettstoff, z. B. reines Rindfett, sondern jede Zubereitung verstanden wird, also auch jede Mischung, welche zwar der Milchbutter ähnlich ist, deren Fettgehalt aber nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Die Revision war daher zu verwerfen.

(Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Oesterreich. In Folge einer Eingabe des Leiters der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg vom 10. November 1888 über die Zulässigkeit des Zusatzes von Saccharin zur Verbesserung und Versüßung des Weines, sowie eines Ersuchens des k. k. Finanzministeriums, welches am 21. Dezember 1888 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium an das k. k. Ministerium des Innern gerichtet wurde und dahin ging, den schon früher gestellten Antrag, die Einfuhr von Saccharin und saccharinarisirtem Stärkezucker mit der weiteren Ausdehnung auch auf saccharinhaltige Stoffe überhaupt zu verbieten, in neuerliche Erwägung zu ziehen, wurde der k. k. Oberste Sanitätsrath zur Abgabe eines Gutachtens über den Einfluß des Genusses von Saccharin auf die Gesundheit veranlaßt. Das im Oesterr. San.-Wesen 1890 abgedruckte Gutachten kommt zu folgenden Schlußsätzen:

„1. Daß die bisherigen experimentellen Untersuchungen keinen Anhaltspunkt ergeben, um das Saccharin als eine für den Organismus schädliche Substanz zu erklären.

Sie zeigen, daß es selbst in großen, mehrere Gramme tagsüber betragenden Mengen von den betreffenden Versuchsthieren ohne jede Störung vertragen werde. Daß einzelne Thiere einen Widerwillen gegen saccharinisirtes Futter zeigen und in Folge der verschmähten oder widerwillig genommenen Nahrung abmagern, ist nichts Auffallendes, ebensowenig wie die Thatsache, daß Hautflügler (Bienen, Wespen, Ameisen) und Fliegen das Saccharin meiden.

Daraus den Schluß auf die Schädlichkeit des Saccharins zu ziehen, und seine Benützung im Allgemeinen zu verbieten, ist gewiß nicht gerechtfertigt.

2. Daß über eine schädliche Wirkung des Saccharins bei gesunden Menschen auch nicht ein einziges Beispiel vorliegt. Selbst die französische Kommission weiß ein solches nicht anzuführen, obwohl die Substanz seit einigen Jahren schon in den verschiedensten Ländern vielfach häuslich und in diversen Nahrungs- und Genußmitteln benützt wird.

Selbst die direkten Versuche und namentlich auch die Selbstversuche mit großen Dosen ergeben keinerlei Stütze für den Ausspruch einer schädlichen Wirkung des Saccharins.

3. Daß auch bei kranken Menschen, speciell bei Diabetikern, in der Mehrzahl der mitgetheilten Fälle, nach Anwendung des Saccharins, selbst nach ungewöhnlich großen Dosen, keinerlei Störungen beobachtet wurden.

Wenn in einzelnen Fällen unangenehme Wirkungen vorkamen, so war dies zum Theil unzweifelhaft in der unzweckmäßigen Darreichung des Mittels nach Form und Gabe, zum Theil möglicherweise in einer nicht ganz tadellosen Qualität des Mittels gelegen oder durch die Individualität und andere Umstände veranlaßt und spricht dies nur dafür, daß das Saccharin, wie vieles Andere, von manchen Kranken eben nicht vertragen wird. Daraus kann aber nicht die Schädlichkeit des Saccharins im Allgemeinen und ein Verbot seiner Benützung abgeleitet werden, denn dann müßte man aus dem gleichen Grunde geradezu die Benützung der meisten und zumal der scharfen Gewürze untersagen, welche geeignet sind, unter Umständen mehr Schaden zu stiften, als das Saccharin.

4. Daß das Saccharin gegenwärtig schon in ziemlich ausgedehntem Maße illegal als Zusatz zu vielen Nahrungs- und Genußmitteln (Cacaopulver, Chokoladen, Backwerk, Liqueuren, Weinen 2c.) ja sogar zu Präparaten, welche in den Apotheken als Geschmacks-Korrigentien sehr häufig Verwendung finden, z. B. Syrupen, benützt wird.

5. Daß vorläufig kein Grund vorhanden ist, daß Votum des Obersten Sanitätsrathes vom 14. Juli 1888,[1]) welches durch die mitgetheilten Erfahrungen eine weitere Stütze findet, abzuändern.

Daraus ergiebt sich auch die Beantwortung der vom Leiter der Klosterneuburger Versuchsstation gestellten Anfrage.

In den kleinen Mengen, welche allein als Zusatz zu Weinsorten in Frage kommen können, um dieselben noch annehmbar und genießbar erscheinen zu lassen, ist das Saccharin nach den bisherigen Beoachtungen und Erfahrungen als unschädlich zu bezeichnen. Bestimmte Grenzwerthe der zulässigen Beimengung anzugeben, ist deshalb auch ganz überflüssig. Insoferne aber Saccharin in den natürlichen Wein nicht hineingehört, ist ein Saccharinzusatz zum Wein jedweder Art, wenn der Erzeuger oder Verkäufer des Weines diesen Zusatz nicht ausdrücklich bemerkt, als eine Fälschung, als ein Betrug zu betrachten und zu ahnden.

Dasselbe gilt auch für alle übrigen Genuß- und Nahrungsmittel überhaupt und wie noch hier ganz besonders hervorgehoben sein soll, für Arzneipräparate, wie z. B. Syrupe.

Was die in der Eingabe des Leiters der Klosterneuburger Versuchsstation angezogenen Kunstgutachten der Wiener medizinischen Fakultät über die Zulässigkeit des Zusatzes von Theerfarben, von Salicylsäure und von Glycerin zu Weinsorten u. dgl. anbelangt, so liegen hier die Verhältnisse doch wesentlich anders, indem es sich hierbei um Substanzen handelt, die entweder nicht in minimalen Mengen beigemischt werden oder die in Folge ihrer Darstellungsweise die Gefahr einer gesundheitsschädlichen Beimengung nicht ausschließen."

Vermischtes.

Fleischschau in Augsburg im Jahre 1889.[2]) — Geschlachtet wurden im Stadtbezirke: 4889 Ochsen, 3097 Stiere, 4646 Kühe, 1051 Rinder, 23 592 Kälber, 5036 Schafe, 2337 Lämmer und Kitze, 32 923 Schweine, 243 Pferde, zusammen 77 814 Thiere. Von auswärts eingeführt wurden 114 357,5 k Fleisch. Von den Schlachtthieren sind bei der Fleischbeschau beanstandet worden: wegen Egelkrankheit 1369, Tuberkulose 621 (611 Stück Groß-Rinder = 4,40%, 1 Kalb, 9 Schweine), Echinokokken 44, Aktinomykose 4 (Rinder), Schweinefinnen 4, Schweinerothlauf 11, Maul- und Klauenseuche 9, ferner wegen verschiedener anderer Krankheiten 249 und einige Thiere. (Wochenschr. f. Thierheilkunde u. Viehzucht 1890, Nr. 9 und 10.)

[1]) Anmerkung. Dasselbe lautete:

„1. Die bisher an gesunden und kranken Menschen gemachten Beobachtungen, sowie die Experimente an Thieren haben ergeben, daß das Saccharin keine nachtheilige Wirkung auf den Organismus ausübt;

2. das Saccharin besitzt absolut keinen Nährwerth; vermöge seiner Geschmackswirkung kann demselben als Zusatz zu Nahrungs- und Genußmitteln die gleiche Bedeutung wie den Gewürzen zuerkannt werden. Für Menschen, welche sich der Kohlenhydrate enthalten sollen (z. B. Diabetiker), stellt sich das Saccharin nach den Erfahrungen hervorragender Praktiker als willkommener Ersatz für Zucker dar und läßt sich daher dessen diätetischer Werth nicht in Abrede stellen;

3. daher können auch sanitäre Gründe nicht herangezogen werden, um durch sie ein Einfuhrverbot des Saccharins zu motiviren.

4. Beimengungen des Saccharins zu minderwerthigen Zuckerarten dagegen stellen sich, wenn der Saccharinzusatz nicht ausdrücklich deklarirt wird, als Fälschung dar und wären als solche zu behandeln."

[2]) Vergl. Veröffentl. 1890, S. 172.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer" „Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken

vorm. Friedr. Bayer & Co.

Elberfeld.

Kinderheilstätte in Westerland - Sylt.

Die in unmittelbarer Meeresnähe mit Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen **neugebaute Anstalt** wird in diesem Jahre **am 1. Juli** eröffnet. Für eine Kurperiode werden nur **20** Kinder aufgenommen. — Verpflegungsgebühr wöchentlich 20 ℳ, alles inbegriffen. **Im Monat September auf Antrag halbe Freistellen** event. **ganz frei.** Anmeldungen nehmen entgegen: **Die leitende Schwester der Kinderheilstätte in Westerland, die Flensburger Diaconissen-Anstalt und der Vorsitzende der Verwaltung** Seebade-Director Dr. **Pollacsek** in Westerland. (9912)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Aerztliche Erfahrungen

über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**

k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Aachener Lymph-Anstalt. (9035)

Wöchentlich fünfmal frische Lymphe.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.

Bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Vierte vermehrte Auflage.

Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben

im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Mikroskopie

der

Nahrungs- und Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von

Dr. med. Josef Moeller,

Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 6. Mai 1890. Nr. 18.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND
-9 MAY 90
LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 253. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im März. S. 253. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 254. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 255. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 255. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 255. — Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. S. 256. — Pocken in Piräus. S. 256. — Cholera in Mesopotamien und Persien. S. 256. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 257. — Gesundheitswesen in Frankfurt a. M., 1887 u. 1888. S. 257. — **Witterung.** S. 255. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 256. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 258. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 29. Dezember 1889 bis 29. März 1890. S. 258. — Milzbrand in Schweden. S. 258. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 258. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Wählerlisten für die Neuwahl der Aerztekammer. S. 259. — (Reg.-Bez. Coblenz.) Physikats-Annahme-Zeugnisse der Apothekerlehrlinge. S. 259. — (Württemberg.) Staatsprüfung in der Thierheilkunde. S. 259. — (Baden.) Schlachtstätten. S. 261. — (Oesterreich. Triest.) Denguefieber. S. 261. — (Großbritannien.) Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 261. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 263. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Preußen.) Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 266. — Internationaler Kongreß für gerichtliche Medizin in Paris, 1889. S. 266. — Sanitätskongreß zu Ludington in Michigan. S. 267. — **Geschenkliste.** S. 267. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, März 1890. S. 268. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 271. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: München und Vororte Wiens je 1, Brünn 5, Prag, Rom je 1, Venedig 4, Paris 3, Lyon, Petersburg, Odessa je 2, Warschau 18 Todesfälle; Breslau 2, Reg.-Bezirke Aachen 6 und Düsseldorf 1, Wien 6, Budapest 1, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 1 Todesfall; Petersburg 11 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, London 6 Todesfälle; Budapest 24, Petersburg 34 Erkrankungen; **Rose:** Wien 20, Kopenhagen 21 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 8 Todesfälle; **Masern:** Berlin 12, Königsberg 14, Wien 6, Prag 12, Paris 27, London 61, Liverpool 14, Petersburg 24 Todesfälle; Berlin 191, Breslau 19, Hamburg 83, Reg.-Bezirke Düsseldorf 302 und Königsberg 627, Wien 251, Budapest 243, Edinburg 116, Kopenhagen 79, Christiania 20, Petersburg 148 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 10, Paris 7, London 17, Liverpool 7, Stockholm 8, Petersburg 26 Todesfälle; Berlin 53, Breslau 26, Hamburg 31, Nürnberg 25, Wien 33, Budapest 23, Stockholm 46, Petersburg 71 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 41, Dresden 7, Frankfurt a. M. 8, Hamburg 11, Hannover, Kiel, München, Stettin je 6, Wien 9, Budapest 13, Prag 9, Paris 52, Lyon 7, London 30, Kopenhagen 18, Petersburg 13, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 75, Breslau 20, Hamburg 57, Reg.-Bezirke Düsseldorf 106 und Schleswig 141, Wien 24, Budapest 55, Kopenhagen 92, Christiania 22, Petersburg 27 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 9, London 88, Liverpool 12, Edinburg 6 Todesfälle; Wien 26, Kopenhagen 39 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 28 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Rixdorf je 1, M.-Gladbach 4, Pilsen 6, Reichenberg, Troppau je 1, Genua 11, Lissabon 13, Marseille 34, Nancy 1, Moskau 2, Bombay 37, Madras 13, Alexandrien 9, Rio de Janeiro 115; **Cholera:** Bombay 10, Madras 9; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 20; **Flecktyphus:** Moskau 15, Kairo 2, Rio de Janeiro 1; **Rückfallsfieber:** Alexandrien 2 (einschl. biliöser Fiebers); **Genickstarre:** Elberfeld 1, Chicago 10, Cincinnati 3, New Orleans 4, New York 12, St. Louis 1; **Tollwuth:** Bukarest, New Orleans je 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Marseille 26 (Vormonat 27), Kairo 58 (62), Chicago 136 (53), New York 28 (20) Todesfälle; **Ruhr:** Bombay 27 (Vormonat 56), Madras 109 (115), Alexandrien 32 (38), Kairo 102 (95) Todesfälle; **Masern:** Berlin 31 (Vormonat 15), Altendorf 14 (7), Krefeld 21 (8), München 21 (23), Metz 25 (23), Moskau 21 (14), Bombay 32 (10), Madras 50 (37), Baltimore 65 (49), New York 32 (24) Todesfälle; **Scharlach:** Berlin 33 (Vormonat 20), Moskau 69 (64), Brooklyn 26 (14), New York 41 (47) Todesfälle; **Diphtherie und Croup:** Berlin 134 (Vormonat 108), Breslau 39 (28), Frankfurt a. M. 30 (18), Görlitz 18 (4), Hannover 22 (27), Kiel 36 (43), Köln 20 (12), Linden 16 (21), Magdeburg 17 (18), Stettin 45 (34), München 29 (20), Dresden 26 (25), Stuttgart 35 (23), Braunschweig 17 (22), Hamburg 43 (30), Lille 26 (15), Marseille 41 (28), Moskau 47 (47), Baltimore 25 (24), Boston 46 (43), Brooklyn 139 (133), Chicago 131 (169), Cincinnati 46 (39), New York 176 (156), St. Louis 21 (22) Todesfälle. In Bamberg und Mainz ist die Zahl der Todesfälle von 19 bezw. 18 im Vormonat auf 11 bezw. 9 heruntergegangen; **Keuchhusten:** Köln 25 (Vormonat 31), New York 42 (46) Todesfälle; **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 219 (Vormonat 181), Breslau

(Fortsetzung auf Seite 256.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 17. Woche vom 20. bis 26. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	74	1	45	14	22,3	26,8	—	—	1	—	—	8	11	1	—	—	24	—
† Altona	138 871	109	3	53	13	19,8	25,9	3	—	2	1	—	11	4	—	—	—	31	1
† Augsburg	70 025	41	3	41	10	30,4	30,5	—	—	—	—	—	6	4	4	—	—	27	—
† Barmen	109 599	92	3	45	15	21,4	22,6	—	—	3	—	—	9	12	5	1	1	15	1
† Berlin	1 492 162	989	27	593	192	20,7	26,4	12	10	41	3	1	109	47	45	16	16	314	11
† Bochum	47 481	43	1	21	8	23,0	28,2	3	—	1	—	—	2	3	—	—	—	12	—
† Bonn	40 091	28	—	20	4	25,9	26,7	—	—	—	—	—	1	4	2	2	—	11	2
† Braunschweig	94 464	60	3	52	16	28,6	24,6	—	—	4	—	—	8	8	2	—	—	28	2
† Bremen	123 840	53	—	39[4])	12	16,4[4])	20,9	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	24	1
† Breslau	324 143	239	9	162[5])	38	26,0[5])	31,3	1	4	3	1	—	22	11	12	1	1	97	11
Charlottenburg	53 270	54	—	25	9	24,4	29,3	—	—	2	—	—	—	5	2	1	1	16	—
† Chemnitz	125 204	104	3	65	28	27,0	31,3	—	—	4	—	—	5	10	—	—	—	45	1
† Danzig	120 539	68	7	60	24	25,9	28,4	—	—	2	—	—	5	6	10	9	8	35	2
† Darmstadt	54 190	27	7	24	7	23,0	21,0	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	1
Dortmund	89 334	86	2	31	10	18,0	26,7	—	—	—	1	—	4	9	—	—	—	17	—
† Dresden	269 250	156	5	122[6])	29	23,6[6])	24,6	—	1	7	—	—	26	11	1	1	1	74	2
† Düsseldorf	133 276	97	1	56	24	21,8	24,1	—	—	2	1	—	13	4	5	1	1	30	1
† Duisburg	53 271	43	—	24	7	23,4	26,8	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	12	—
† Elberfeld	121 550	88	3	39	6	16,7	23,3	—	—	1	1	—	4	4	1	—	—	28	—
† Elbing	40 510	34	—	15	8	19,3	30,4	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	11	—
† Erfurt	63 088	49	—	36	10	29,7	23,2	—	—	1	—	—	9	10	1	1	1	15	—
† Essen	72 507	70	1	37	13	26,5	28,1	1	—	2	—	—	5	8	5	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	170 733	83	5	76	14	23,1	19,9	—	1	8	—	—	13	12	1	—	—	35	6
† Frankfurt a. O.	56 780	43	2	20	5	18,3	27,1	—	2	—	—	—	4	2	1	1	1	11	—
† Freiburg i. B.	45 868	29	1	32[7])	9	36,3[7])	25,4	—	—	1	—	—	5	3	3	3	3	20	—
† M.-Gladbach	50 505	34	—	23	9	23,7	26,6	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	14	—
† Görlitz	60 647	37	2	23	4	19,7	27,7	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	16	—
† Halle a. S.	91 607	62	2	25	4	14,2	24,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	377	13	229	80	22,8	26,3	2	—	11	1	—	30	20	22	5	4	137	6
† Hannover	155 214	81	4	66	10	22,1	21,5	1	—	6	—	—	16	8	—	—	—	33	2
† Karlsruhe	67 987	47	2	25	8	19,1	19,7	—	—	—	—	2	4	2	2	1	1	15	—
† Kassel	69 395	34	1	21	6	15,7	21,7	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	12	—
† Kiel	59 140	53	4	33	7	29,0	22,5	—	—	6	—	—	6	6	2	—	—	12	1
† Köln	267 152	218	5	122	47	23,7	26,5	1	1	1	—	2	13	20	7	—	—	75	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	98	6	128	37	41,5	31,1	14	1	3	—	2	4	21	14	4	3	65	4
Krefeld	105 237	81	5	45	15	22,2	25,3	1	—	1	—	—	7	11	—	—	—	25	—
† Leipzig [2])	286 878	196	9	96	28	17,4	22,7	—	2	3	—	—	18	13	6	2	2	52	2
† Liegnitz	49 021	33	2	19	9	20,2	32,1	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	10	—
† Lübeck	59 382	25	2	26	5	22,8	21,9	1	—	—	—	—	5	1	2	—	—	17	—
† Magdeburg	180 040	147	4	78	21	22,5	28,1	1	3	2	1	—	12	19	3	—	—	36	1
† Mainz	71 285	33	1	36	9	26,3	23,3	—	1	2	—	—	6	5	—	—	—	19	3
† Mannheim	68 427	57	3	33	11	25,1	21,8	1	—	3	1	—	7	7	—	—	—	13	1
† Metz	54 934	27	—	25	7	23,7	22,6	1	—	1	—	—	3	7	2	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	75 378	52	5	29	7	20,0	.[3])	—	—	—	—	—	4	4	.	.	2	17	2
† München	291 278	243	8	148	57	26,4	31,6	2	—	6	—	—	20	18	17	1	1	83	2
† Münster	47 383	31	—	24	4	26,3	25,7	—	—	2	—	—	5	2	2	1	1	12	1
† Nürnberg	128 980	105	3	77	28	31,0	26,7	—	2	3	—	—	12	11	4	3	3	45	—
† Plauen i. V.	49 966	40	1	26	13	27,1	25,4	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	17	—
† Posen	70 698	40	—	26	6	19,1	29,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	16	—
Potsdam	53 104	26	3	12[8])	2	11,8[8])	23,6	—	—	4	—	—	2	—	1	1	1	5	—
† Rostock	41 547	21	—	22	4	27,5	20,7	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	15	—
† Stettin	106 679	76	4	63	17	30,7	26,1	—	—	6	1	—	9	5	3	2	2	38	1
† Straßburg i. E.	118 876	57	1	49	19	21,4	27,7	—	1	1	—	—	5	9	5	4	4	28	—
† Stuttgart	120 873	84	1	51	15	21,9	21,4	1	—	3	—	—	9	5	5	5	5	26	2
† Wiesbaden	60 234	29	2	35	8	30,2	19,9	—	—	2	—	1	4	4	—	—	—	24	—
† Würzburg	58 672	34	—	49	12	43,4	26,8	—	1	—	—	—	6	16	2	2	2	24	—
† Zwickau	43 130	28	—	21	10	25,3	29,9	—	1	—	—	—	1	3	1	—	—	13	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Reudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [3]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Ohne Ortsfremde 38 = 16,0 ‰. — [5]) Desgl. 152 = 24,4 ‰. — [6]) Desgl. 113 = 21,8 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 31,7 ‰. — [8]) Desgl. 10 = 9,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. April 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	252	19	156	48	20,0	1	—	3	—	—	22	20	13	—	96	1
Brünn bis 19. April	93 767	48	4	80	29	44,1	—	2	2	—	—	12	14	5	.	44	—
Brüssel bis 19. April	182 275	96	5	69	13	19,7	2	—	1	1	—	6	11	4	.	41	2
Budapest bis 19. April	463 017	323	10	284	79	31,9	3	3	13	2	—	63	42	19	—	132	8
Christiania	143 300	40	3	51	20	18,5	1	—	2	—	—	11	10	1	.	26	—
Dublin	358 082	190	.	149	23	22,0	2	—	1	.	.	.	3	—	.	141	2
Edinburg	271 135	126	.	103	17	19,8	3	1	—	2	.	8	6	—	.	80	3
Graz bis 19. April	107 413	72	4	55	37	26,5	5	—	2	—	—	13	6	—	.	29	—
Kopenhagen	312 387	202	3	132	11	22,0	—	1	18	—	1	20	18	7	.	61	6
Krakau bis 19. April	76 393	62	2	61	36	41,5	5	—	3	—	—	11	9	4	.	28	1
Lemberg bis 19. April	123 092	75	4	66	14	27,7	—	—	2	2	—	15	11	2	.	33	1
Liverpool	613 463	350	.	258	57	21,9	14	7	—	.	.	.	12	2	.	204	19
London	4 421 661	2538	.	1567	369	18,5	61	17	30	6	5	154	215	23	.	995	61
Lyon bis 12. April	401 930	135	9	188	17	24,3	5	—	7	2	—	43	52	9	—	64	6
Odessa	276 300	.	9	123	37	23,1	—	1	1	4	—	18	3	4	4	89	3
Paris	2 260 945	1189	89	1130	162	26,0	27	7	52	15	8	239	162	55	.	541	24
Petersburg bis 19. April	978 309	866	33	691	204	36,7	24	26	13	1	3	110	41	74	.	399	.
Prag und Vororte	314 425	210	7	199	50	32,9	12	1	9	5	1	35	22	5	.	105	4
Rom bis 29. März	415 498	262	9	172	35	21,5	6	—	5	1	1	15	33	4	.	103	4
Stockholm bis 19. April	236 350	138	5	81	23	17,8	—	8	4	—	1	14	10	6	.	36	2
Triest	160 092	97	4	81	25	26,3	—	—	3	—	—	10	23	2	—	40	3
Venedig bis 19. April	156 515	77	1	73	20	24,2	—	—	1	—	—	6	13	5	.	44	4
Warschau bis 19. April	445 770	350	15	251	88	28,6	2	1	9	2	1	29	42	21	.	140	4
Wien bis 19. April	822 176	537	31	447	112	28,3	6	3	9	2	2	119	85	24	—	188	9
11 Vororte Wiens bis 19. April	429 389	175	12	230	90	27,9	4	1	1	1	1	64	58	19	.	78	3

Aus Berliner Krankenhäusern.

Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. April 1890.[3])

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	10	1	6	1	2	—	—	2
Scharlach	11	—	4	2	5	—	—	2
Diphtherie	33	2	17	5	8	1	—	24
Croup	1	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	—	—	8	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	14	—	—	—	12	2	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	—	—	1	81	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	45	2	—	1	16	22	4	9
Lungenschwindsucht	35	—	—	—	20	15	—	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	74	4	3	4	22	34	7	8
Akuter Darmkatarrh	7	—	1	1	1	3	1	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	3	10	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	—	18	10	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	24	—	—	—	9	13	2	1
Verletzungen	77	—	3	5	30	31	8	1
Alle übrigen Krankheiten	440	19	7	21	206	149	38	52
Summe	918	28	41	41	444	303	61	129

Gesammtbestand **war** am 19. April 4034 und **bleibt** am 26. April 3898.[3])

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20.—26. April	12	191	53[4])	75[4])	3
= Breslau	desgl.	3	19	26	20	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	8	83	31	57	1
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	—	4	25	16	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	29	2	8	1
= Aurich	desgl.	1	—	4	2	—
= Düsseldorf	desgl.	15	302	25	106	6
= Erfurt	desgl.	9	16	28	45	1
= Hannover	desgl.	10	76	22	66	1
= Hildesheim	desgl.	4	97	4	36	—
= Königsberg	desgl.	5	627	50	23	2
= Marienwerder	desgl.	7	93	13	14	1
= Münster	desgl.	4	10	2	18	2
= Schleswig	desgl.	29	80	73	141	3
= Stade	desgl.	3	8	14	12	—
= Stettin	desgl.	3	2	39	49	1
= Stralsund	desgl.	1	—	20	12	1
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	19	89	56	80	1
Reuß'scher | Greiz	1.—30. April	—	1	3	13	—
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. April 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. April	12,6	6,8	754,5	757,9	760,9	86	77	68	2,8	WNW	1
	21. =	9,5	5,5	763,7	764,6	764,4	82	56	73	—	SW—W	2
	22. =	15,1	5,9	761,8	757,6	752,6	77	46	89	—	SW	2
	23. =	14,4	6,7	753,2	753,2	754,6	85	52	82	2,8	WNW	2
	24. =	15,3	4,5	754,7	751,7	748,5	77	39	65	0,3	WSW	2
	25. =	14,7	7,5	742,7	741,5	740,3	92	86	76	0,9	W—S	2
	26. =	13,6	7,4	743,8	746,7	749,6	47	79	94	1,9	WSW	1
München	20. April	15,3	6,2	715,8	717,2	720,0	80	49	77	0,4	W	1,3
	21 =	11,2	4,6	722,4	722,6	722,6	75	58	60	0,2	NO	0,6
	22. =	18,3	1,9	721,0	717,8	716,2	78	30	38	—	SW	0,9
	23. =	14,0	8,0	715,6	715,2	717,1	85	73	65	10,2	W	2,5
	24. =	11,7	3,5	716,1	712,9	710,1	68	62	93	3,1	SW	3,3
	25. =	18,9	7,4	706,9	703,7	706,1	65	54	82	6,5	SW	3,0
	26. =	10,5	3,9	706,3	707,4	709,2	89	66	86	7,9	SW	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem Augusta-Hospital ist ausgeblieben. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat März 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am 31.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		März					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,86	30,86	30,86	30,86	30,85	30,86	30,85	30,86
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,00	31,03	31,00	30,99	30,96	31,03	30,96	31,00
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,18	32,24	32,20	32,17	32,16	32,27	32,16	32,19
9	Vor dem Invalidenpark	30,76	30,74	30,74	30,73	30,71	30,76	30,71	30,74
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,284	515,274	515,254	515,214	515,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. März Morg. 8 Uhr						am 15. März Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-11,0	.	-3,8	-1,8	0,6	2,5	5,5	.	1,4	1,1	2,2	3,4
München. Hygienisches Institut . .	-15,0	-6,6	-1,05	0,3	2,1	2,7	0,5	0,7	0	0,3	1,7	2,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

41 (24), Danzig 23 (9), Königsberg 26 (18), München 73 (47), Nürnberg 20 (11), Leipzig 24 (21), Hamburg 69 (132), Straßburg 22 (12), Bordeaux 27, Bukarest 22, Lille 26 (32), Marseille 50 (52), Alexandrien 137 (153), Kairo 316 (386), Bombay 93 (148), Madras 164 (209), Chicago 148 (135), New Orleans 38 (54), New York 53 (69), Rio de Janeiro 69 (16), St. Louis 20 (22) Todesfälle; **Influenza**: Lissabon 50 Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Essen 35,1 (1878/87: 28,1), Landshut 35,1 (1882/88: 26,0), Neumünster 35,6, Altenessen 36,1, Lüneburg 36,1 (1878/87: 23,9), Hildesheim 36,4 (22,2), Passau 36,5 (1882/88: 28,0), Worms 36,6 (1878/87: 23,4), Augsburg 36,8 (30,5), Lindenau 36,8 (1886/88: 31,6), Metz 36,9 (1878/87: 22,6), Langenbielau 37,1, Tilsit 38,0 (28,7), Zittau 38,2 (26,0), Fürth 39,5 (27,5), Memel 44,2 (26,4). Von diesen Orten hatte Lindenau schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Langenbielau betrug letztere 34,0, in Fürth 32,5, in Metz 30,1, in den übrigen Orten unter 30 %o. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 40,1 gegen 44,2 %o im Berichtsmonate belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Neumünster mit 491, Landshut mit 386, Fürth mit 383, Lüneburg mit 381, Augsburg mit 364, Passau mit 349 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Worms betrug dieselbe ein Drittel, in Hildesheim, Langenbielau, Memel, Zittau weniger als ein Drittel, in Lindenau, Metz weniger als ein Viertel, in Altenessen, Essen, Tilsit weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Altenessen, Landshut, Metz mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Essen, Hildesheim, Augsburg, Fürth, Zittau desgleichen, in Lüneburg, Passau mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Hildesheim, Augsburg, Fürth, Worms mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Altenessen, Tilsit, Landshut, Passau, Metz mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, in Essen, Lüneburg, Neumünster mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel, in Memel mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte.

Die Säuglingssterblichkeit war, abgesehen von den schon genannten Orten, eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Weimar (340 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 18,2), Werdau (354—31,6), Thorn (364—30,3), Stolp (377—33,6), Gera 378—33,1), Crimmitschau (383—32,2), Meerane (388—33,7), Heilbronn (491—27,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Wilhelmshaven 13,4 und Glogau 11,8 (1878/87: 23,4). Wilhelmshaven wies im Vormonate 12,6, Glogau 28,7 %o Todesfälle auf.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Wilhelmshaven unter einem Zehntel, in Glogau unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 %o der Lebendgeborenen gab es außerdem in Göttingen (Gesammtsterblichkeit 29,2), Grünberg (23,8), Köslin (22,4), Minden (19,3), Neu-Ruppin (15,7), Oberhausen (23,2), Oppeln (18,0), Paderborn (17,6), Quedlinburg (17,3), Witten (25,8), Zeitz (17,4), Bautzen (22,8), Konstanz (19,8), Wismar (23,2), Colmar (21,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 31, weniger als ein Fünftel derselben in 65 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 1 dieser Orte unter 15,0, in 11 zwischen 15,0 und 20,0, in 43 zwischen 20,1 und 25,0, in 26 zwischen 25,1 und 30,0, in 15 über 30,0 %o.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 %o war in 16 Orten gegen 4 im Februar, eine solche von weniger als 15,0 in 2 gegen 11 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 14 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 112 gegen 129 im Vormonat.

Flecktyphus im Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder. Die 4 aus dem Reg.-Bez. Marienwerder Mitte März d. J. gemeldeten Erkrankungen an Flecktyphus (Veröffentl. S. 203 Anm. 5) sind in der Stadt Lautenburg des Kreises Strasburg beobachtet worden. Die am 28. Februar bezw. 1. und 6. März erkrankten Personen befanden sich in durchaus günstigen Lebensverhältnissen und hatten gesundheitsgemäße Wohnungen. Der Ansteckungsstoff scheint aus einem Dorfe desselben Kreises eingeschleppt zu sein.

Griechenland. Pocken in Piräus. Ein von Kreta nach Piräus geflohener Aufständischer erkrankte an den Pocken. Laut Nachricht vom 28. März d. J. sind 4 weitere Erkrankungen (3 in der Vorstadt Kastello) beobachtet worden. Die letzte größere Pockenepidemie herrschte 1884/85.

Cholera in Mesopotamien und Persien. (Vergl. Veröff. S. 68). Nachrichten vom Februar bestätigen, daß die Cholera in Mesopotamien sich nicht wieder gezeigt hat, in Persien dagegen noch immer nicht erloschen ist. Ende Januar waren die Städte Sinne und Kum neu ergriffen; in Kurdistan sowie bis nach Hamadan hinauf herrschte die Seuche ebenfalls. Eine besondere Kommission des internationalen Gesundheitsrathes in Konstantinopel ist mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen gegen die Seuche bei event. Neuausbruch beauftragt. Auch von russischer Seite sind Vorbeugungsmaßregeln gegen die Seuche getroffen

worden. Der Oberdirigirende des Civilwesens im Kaukasus hat einen Arzt nach Persien delegirt, und es sind Maßregeln zur Aufrechterhaltung hygienischer Ordnung in den bewohnten Stätten Transkaukasiens angeordnet. Die Pflicht zur Isolirung und zur Anzeige verdächtiger Fälle ist verschärft und es sind Geldmittel zum Druck und zur Vertheilung von Schriften mit den Titeln: „Verhaltungsregeln zur persönlichen Vorsicht, um einer Erkrankung an der Cholera vorzubeugen", „Obligatorische Verordnungen" und „Instruktionen für die Sanitätskuratoren" bewilligt worden. Für Provenienzen aus infizirten Gegenden ist eine zehntägige Quarantäne in Batum und Feodosia, Baku und Dshulfa angeordnet. Civil- und Militärärzte sind designirt, um im Bedarfsfalle für die Quarantäneanstalten an der Grenze sofort in Bereitschaft zu sein; der Militär-Kordon ist verstärkt, und den russischen Pilgern sollen Pässe nach Persien und der Türkei nicht mehr verabfolgt werden. (Petersburger Zeitung vom 11./23. Februar d. J., Nr. 42).

Nachrichten aus Konstantinopel vom 18. und 19. März meldeten den Wiederausbruch der Seuche in Zaßho im Vilajet Mossul. Unter dem 24. März wurde diese Nachricht jedoch dahin richtig gestellt, daß es sich wahrscheinlich um Fälle von perniciösem Fieber gehandelt habe. Trotzdem beschloß der Gesundheitsrath in Anbetracht der Erfahrung, daß die Cholera-Epidemien im Frühjahr häufig wieder aufflackern, die gegen Persien bestehenden Quarantäne-Maßregeln aufrecht zu erhalten.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 587, 1890 S. 52, 79.) Laut Nachricht aus Batavia vom Januar d. J. war im letzten Quartal 1889 seit Eintritt des Südwestmonsums die Cholera verschwunden, wogegen Pocken und besonders Beri-Beri stark herrschten. Dasselbe galt von der Viehpest, die besonders auf Java, woselbst auch die Maul- und Klauenseuche aufgetreten war, den Viehstand bedrohte.

Das öffentliche Gesundheitswesen in der Stadt Frankfurt a. M. während der Jahre 1887 und 1888.

(Nach den vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichten.)

Die Stadt Frankfurt a. M. nahm mit einer Sterblichkeitsziffer von 19,7 bezw. 18,6 auf je 1000 Einwohner in den Jahren 1887 und 1888, ähnlich wie in den Vorjahren, eine der ersten Stellen unter den Großstädten des Deutschen Reiches ein. Während der Zeit von 1884 bis 1886 schon war Frankfurt die einzige deutsche Großstadt, welche alljährlich eine niedrigere Sterbeziffer als London hatte, in den letzten beiden Jahren wurde es in dieser Hinsicht nur von Stuttgart übertroffen. Die Sterblichkeit betrug 1888 in Stuttgart 18,4 in London 18,5 in Frankfurt 18,6.

Zum Theil dürfen die günstigen Sterblichkeitsverhältnisse Frankfurts mit der außerordentlich niedrigen Geburtenziffer daselbst in Zusammenhang gebracht werden. Nach den vom ärztlichen Verein Frankfurts herausgegebenen Jahresberichten betrug die Geburtenziffer seit 1884 nacheinander: 28,5, 28,0, 27,9, 27,9, 28,2, in den Veröffentlichungen des K. Gesundheitsamtes ist dieselbe noch niedriger angegeben, da eine etwas höhere Bevölkerungszahl als in den Jahresberichten der Berechnung zu Grunde gelegt wurde. Die letzteren Berichte nehmen für 1887 eine Einwohnerzahl von 159 000, für 1888 eine solche von 164 000 an.

Von den 4263 bezw. 4481 lebendgeborenen Kindern waren in den Berichtsjahren 467 bezw. 472 d. h. 11 bezw. 10,5 Prozent außerehelichen Ursprungs.

Von besonderem Einflusse auf die niedrige Sterblichkeitsziffer in Frankfurt war die geringe Säuglingssterblichkeit. Die Zahl der Todesfälle im ersten Lebensjahre war nicht nur im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung sondern auch zur Zahl der Lebendgeborenen niedriger als in fast allen anderen Großstädten des Deutschen Reiches. Auf 100 Lebendgeborene kamen im Jahre 1887 17,28 (im folgenden Jahre 16,76) Sterbefälle von Säuglingen, während diese Ziffer z. B. für München 32,4 (32,6), für Chemnitz gar 35,5 (36,5) betrug.

Je weniger Kinder geboren werden, desto größere Sorgfalt scheint vielfach der Erhaltung ihres Lebens gewidmet zu werden, wenigstens zeichneten die Großstädte mit niedriger Geburtenziffer wie Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Bremen sich alle auch durch eine geringe Sterblichkeit der Neugeborenen aus. Umgekehrt gilt dieser Satz allerdings nicht, da sehr niedrige Säuglingssterblichkeit auch in Städten mit hoher Geburtsziffer beobachtet wird, z. B. in Dortmund, Essen, Elberfeld u. a. rheinischen Städten.

Die weitaus günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse herrschten in der am wenigsten dicht bevölkerten, fast nur von der wohlhabenden Klasse bewohnten Frankfurter Außenstadt, woselbst auch die Geburtenziffer ihr Minimum hatte; die größte Sterblichkeit war, wie in früheren Jahren in Bornheim und im inneren Sachsenhausen. Der Jahreszeit nach fielen die meisten Todesfälle in das Frühjahr und zwar in die Monate März, Mai, Februar, April.

Von Epidemieen traten die Masern dem dort beobachteten zweijährigen Turnus entsprechend in der ersten Hälfte des Jahres 1887 in größerer Ausdehnung auf, die nächste Masernepidemie begann Ende 1888 und erreichte erst im Jahre 1889 ihren Höhepunkt. Die Diphtherie war während des ganzen Jahres 1887 in ungewöhnlicher Weise in der Stadt verbreitet, ließ jedoch im folgenden Jahre an Heftigkeit des Auftretens nach. Die Zahl der jährlichen Todesfälle an Diphtherie war von 1883 bis 1887 auf das Sechsfache angestiegen, nämlich von 35 allmählich auf 72, 76, 110 und 212, sank jedoch im Jahre 1888 auf 157 herab. Die Todesfälle an Croup werden, wie das in einer Stadt mit so anerkannt vorzüglich organisirter Medizinalstatistik zu erwarten ist, von denen an Diphtherie durchaus gesondert. An Croup starben in den beiden Berichtsjahren 18 bezw. 6 Kinder, die Krankheit zeigte sich in den letzten beiden Jahrzehnten, wie wohl in allen größeren Städten, seit dem Herrschen der Diphtherie wesentlich seltener als in den 50er und 60er Jahren dieses Jahrhunderts. Auf 100 000 Lebende kamen dort:

1851—1860	20,5	Crouptodesfälle,
1861—1870	13,8	„
1871—1880	8,8	„
1881—1885	6,6	„

In den Jahren 1886 und 1887 ist diese Ziffer wieder auf 8,3 bezw. 11,3 gestiegen. Im Jahre 1887 hatte Frankfurt mit 144 Todesfällen an Diphtherie und Croup (auf 100 000 Einwohner) die höchste bezügliche Ziffer unter den deutschen Großstädten nächst Nürnberg (223) erreicht, im Jahre 1888 wurde Frankfurt hinsichtlich der Sterbeziffer an Diphtherie und Croup von Hannover, Stettin, Breslau, Dresden, Straßburg und Nürnberg übertroffen.

Unterleibstyphus veranlaßte während der beiden Berichtsjahre in Frankfurt nur 10 bezw. 14 Todesfälle, Kindbettfieber einmal 4, im anderen Jahre 9 Todesfälle. Im Durchschnitt der 10 Jahre bis 1886 sind jährlich 9,4 Frauen dem Kindbettfieber erlegen. Die für die Besserung der hygienischen Verhältnisse Frankfurts bezeichnende Abnahme des Typhus erhellt daraus, daß auf 100 000 Lebende früher (1851—1860) jährlich 86 Typhustodesfälle kamen, dann (1861—1875) 58,9 — (1876—1880) 20,9, — (1881—1885) 12,2, — (1886) 11,5, — (1887) 6,3, — (1888) 8,5. Von den 14 Typhustodesfällen des letzten Berichtsjahres betrafen 2 solche Personen, die auswärts erkrankt, aber in Frankfurter Spitälern verstorben waren.

Die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht, welche bis zum Jahre 1886 beträchtlich zugenommen hatte, (bis auf 398,7 ‰) hat in den beiden Berichtsjahren wieder einen erfreulichen Rückgang gezeigt.

Aus den Arbeiten des städtischen Gesundheitsrathes wird v. J. 1887 mitgetheilt, daß die bisher noch nicht ausgeführte Kanalisation der Altstadt in Erwägung gezogen worden ist, und daß trotz der Hochwassergefahr für diesen Stadttheil doch die Kanalisation nach dem Schwemmsystem empfohlen wurde. Weitere Gegenstände, welche den Gesundheitsrath beschäftigten,

waren u. a. im Jahre 1887 der Einfluß der Stauung des Mains auf die Brunnen und alten Kanäle, — die Beziehbarkeit von Wohnungen in neuerbauten Häusern, — die Heizungsanlagen in den Schulen (vergl. Veröffentl. 1888, S. 200), — die Errichtung eines Volksbrausebades nach Lassar. Im Jahre 1888 wurde der gesundheitswidrige Zustand des Bockenheimer Grenzgrabens und des sog. Müllermains erörtert und auf die Gefahr des Austrocknens der Syphons der Closets in leerstehenden Wohnungen aufmerksam gemacht, wodurch Kanalgase in die Wohnungen dringen.

Aus dem Jahre 1889 wird ein dem Magistrate seitens des Gesundheitsraths vorgelegter Entwurf für hygienische Verhaltungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere Scharlach und Diphtherie mitgetheilt. (Vergl. Veröffentl. S. 245.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 105 vom 29. April 1890.)

Egypten. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien sind vom 3. April 1890 ab auch die Ankünfte von der persischen Küste des Persischen Meerbusens unter Aufhebung des Cholera-Quarantäne-Reglements wiederum zum freien Verkehr zugelassen. (Vergl. Veröffentl. S. 82.) —

Türkei. Die über die Provenienzen Persiens auf dem Land- und auf dem Seewege verhängte fünftägige Beobachtung ist aufgehoben; die aus dem genannten Lande kommenden Personen bleiben jedoch einer ärztlichen Untersuchung an den Sanitätsstationen unterworfen. (Vergl. Veröffentl. S. 68.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der 13 Wochen vom 29. Dezember 1889 bis 29. März 1890. [1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte in der Woche vom: 29. Dez. bis 4. Jan.	5.-11. Jan.	12.-18. Jan.	19.-25. Jan.	26. bis 1. Febr.	2.-8. Febr.	9.-15. Febr.	16.-22. Febr.	23. bis 1. März	2.-8. März	9.-15. März	16.-22. März	23.-29. März	Zahl der in der Berichtszeit: neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
	Januar					Februar				März					
Milzbrand.															
England	7	5	6	9	12	10	8	9	7	4	2	2	5	53	23
Schottland	—	1	2	—	1	—	—	—	1	1	1	3	3	10	5
Tollwuth.															
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41 [2])	10
Rotz.															
England	10	14	19	15	15	14	9	15	14	12	8	17	14	179	13
Schottland	1	2	3	2	1	2	3	3	2	1	1	1	2	18	2
Wurm.															
England	15	12	12	12	10	11	15	19	14	15	22	12	21	216	7
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
Lungenseuche. [3])															
England	10	15	12	14	14	15	14	13	15	16	12	14	18	300	13
Schottland	14	12	11	12	11	13	17	10	9	10	12	13	12	204	10
Schweinefieber.															
England	184	177	166	149	128	140	141	142	154	144	152	160	158	3655	42
Wales	2	1	2	5	3	2	5	3	7	11	13	10	7	161	7
Schottland	6	5	4	3	4	5	3	1	3	3	1	—	—	70	2

Schweden. Auf dem Gute Svärta bei Nyköping und auf dem Gute Gäfversnäs im Kirchspiel Helgesta der schwedischen Provinz Södermanland ist der Milzbrand ausgebrochen; auf dem Gute Bararp der schwedischen Provinz Halland ist der Milzbrand erloschen. (R.-A. Nr. 101 und 105 vom 24. und 29. April.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Mit Rücksicht auf die eingetretene Besserung des Gesundheitszustandes der Schweine in Dänemark hat der Reichskanzler auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 529) [4]) die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark auf dem Seewege zum Zwecke der Schlachtung in den Ankunftshäfen unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Die Regierungs-Präsidenten der preußischen Küstenbezirke sind angewiesen, die Bedingungen, unter welchen die Einfuhr der Schweine erfolgen darf, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Schweineeinfuhr aus Dänemark. Vom 25. April 1890. (Extrablatt z. Amtsblatt d. Kgl. Reg. zu Schleswig Stück 22.)

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 529) [4]) die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, — ohne Beschränkung auf bestimmte Theile dieses Landes — unter den nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. die Einfuhr darf nur auf dem Seewege erfolgen;
2. die Gesundheit der Thiere ist durch ein, den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachzuweisen; die Thiere müssen zur Erleichterung des Identitätsnachweises mit den, in dem Attest angegebenen Kennzeichen versehen sein;
3. vor der Ausschiffung in dem deutschen Ankunftshafen hat eine Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattzufinden; werden in einem Transport einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so ist der ganze Transport zurückzuweisen;
4. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen in Schlachthäusern des Ankunftshafens alsbald abgeschlachtet werden; die Ueberführung vom Landungsplatz in das Schlachthaus darf nur mittelst Wagen erfolgen;
5. die Abschlachtung der Thiere im Ankunftshafen ist polizeilich zu kontroliren, auch ist gelegentlich eine Untersuchung des ausgeschlachteten Fleisches, sowie namentlich der Eingeweidetheile zu veranlassen.

[1]) Vergl. Veröff. S. 54. — [2]) Darunter 34 Hunde. — [3]) Gefallen oder getödtet wegen Lungenseuche sind 489 Stück Rindvieh.

[4]) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 709.

Ferner hat der Reichskanzler die Einfuhr von Schweinemagen, Därmen und Lebern aus Dänemark ohne Beschränkungen freigegeben.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen, welche auf den Schiffen zu bewirken sind, haben die Importeure zu tragen.

Für Hamburg hat der Herr Reichskanzler genehmigt, daß die Einfuhr der lebenden Schweine auch zu Lande mit der Eisenbahn in besonderen Wagen unter Zollbegleitung und zwar entweder von Woyens oder von Kiel aus nach Hamburg zum Zwecke der Abschlachtung im öffentlichen Schlachthause oder in den amtlich für geeignet befundenen dortigen Exportschlächtereien erfolgen darf. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung der über Woyens eingehenden Transporte, welche an der Landesgrenze zu bewirken ist, haben die Transporteure zu tragen.

Schleswig, den 25. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 39 637, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Eintriebes von Klauenthieren aus Sachsen nach Böhmen, entlang der Grenzen der politischen Bezirke Friedland, Reichenberg, Gabel und Rumburg. Vom 12. April 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 285)

Da laut amtlichen Nachrichten die Maul- und Klauenseuche in der kgl. sächsischen Amtshauptmannschaft Zittau in mehreren Ortschaften ausgebrochen ist, wird im Grunde des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, die Einfuhr und der Eintrieb von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) entlang der Grenzen der politischen Bezirke Friedland, Reichenberg, Gabel und Rumburg nach Böhmen verboten.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, die Aufstellung der Wählerlisten für die Neuwahl der Aerztekammern betr.

Berlin, den 3. April 1890.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat mir, dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, ein an ihn von dem Vorsitzenden der dortigen Aerztekammer gerichtetes Gesuch vorgelegt, welches dahin geht, die für die Neuwahl der Aerztekammer aufzustellende Liste der wahlberechtigten Aerzte durch amtliche Organe anfertigen, dieselbe im Juni in den Königlichen Landrathsämtern auslegen zu lassen und anzuordnen, daß die Listen demnächst an den Vorsitzenden der Aerztekammer gesandt werden, wobei alle Kosten, welche an Kopialien, Porto 2c. entstehen, von den Aerztekammern ersetzt werden sollen. Wünsche im Wesentlichen des gleichen Inhalts sind auch anderweit von betheiligter Seite uns entgegengebracht worden. Denselben kann in vollem Umfange nicht entsprochen werden, weil die Bestimmung im § 6 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, (G.-S. S. 169), die Aufstellung der Wählerlisten, die Auslegung derselben 2c. ausdrücklich den Vorständen der Aerztekammern überträgt. Wir verkennen jedoch nicht, daß für die letzteren die Erledigung dieser Aufgabe mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, deren thunlichste Verminderung im Interesse einer ordnungsmäßigen Vorbereitung der Wahl wünschenswerth ist.

Wenn, wie anzunehmen ist, die Vorstände der Aerztekammern bei Aufstellung der Listen der Wahlberechtigten die nach amtlichen Quellen zusammengestellte Nachweisung der Medizinalpersonen des Preußischen Staates zu Grunde legen, welche im zweiten Theile des jährlich bei A. Hirschwald hierselbst herauskommenden Medizinalkalenders für den Preußischen Staat enthalten ist, so wird dieselbe, da der Kalender im Monat Oktober zum Druck gelangt, einer Berichtigung betreffs der seitdem bis zur Aufstellung der Wählerlisten eingetretenen Personalveränderungen bedürfen. Eine solche wird den Vorständen der Aerztekammern in zuverlässigster Weise durch die Regierungspräsidenten ermöglicht werden können, denen das Material zur Verfügung steht oder leicht erreichbar ist. Wir wünschen, daß dieselben einem in dieser Hinsicht an sie gerichteten Ersuchen der Vorstände durch Mittheilung eines Nachweises über die bei den Aerzten des Bezirks gegenüber der in dem erwähnten Medizinalkalender für das laufende Jahr enthaltenen Aufstellung eingetretenen Veränderungen entsprechen.

Desgleichen ist es uns erwünscht, wenn die Regierungspräsidenten Anordnung dahin treffen, daß den Vorständen der Aerztekammern gestattet wird, die von ihnen aufgestellten Wählerlisten im Amtslokale der Kreis- (Oberamtsbezirks-) Behörden im Monat Juni vierzehn Tage lang auszulegen und daß die Kreis- (Oberamtsbezirks-) Behörden sodann diese Listen mit einer Bescheinigung über die erfolgte Auslegung den Vorständen der Aerztekammern wieder zustellen. Den letzteren wird es obliegen, sich wegen der Auslegung der Wählerlisten vor der von ihnen zu bewirkenden hierauf bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung mit den Kreis- (Oberamtsbezirks-) Behörden in Verbindung zu setzen.

Die aus dieser Hülfeleistung den Behörden an Kopialien, Porto 2c. etwa erwachsenden Kosten sind von den Vorständen der Aerztekammern zu erstatten.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, in diesem Sinne das Weitere baldgefälligst zu veranlassen und den Vorstand der dortigen Aerztekammer mit entsprechender Mittheilung zu versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Goßler.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An den Königl. Ober-Präsidenten Excellenz . . . . . zu . . . . . .

M. d. g. A. M. Nr. 2178.
M. d. I. II. Nr. 3862.

Preußen. Reg.-Bez. Coblenz. Physikats-Annahme-Zeugnisse der Apotheker-Lehrlinge.

I 4b Nr. 859. Coblenz, den 8. April 1890.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Apotheker Lehrlinge ohne das durch § 4 des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebene Physikats-Annahme-Zeugniß, angenommen haben. Die Herren Kreisphysiker wollen künftig streng beachten, daß jedes Physikats-Annahme-Zeugniß nur nach eigener Prüfung der im § 4 des Reglements verlangten Vorlagen (Schulzeugniß, Lebenslauf, Impf- und Revaccinations-Schein) ausgestellt werden darf und daß das Zeugniß auch den Lehrherrn namhaft machen muß, woraus folgt, daß ein Lehrling, der seinen Lehrherrn wechselt, bei jedem Wechsel ein neues Physikats-Annahme-Zeugniß bedarf.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Koch.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks (p. c. der Herren Landräthe).

Württemberg. Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, betr. die Staatsprüfung in der Thierheilkunde.

Vom 11. Januar 1890.

(Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg. S. 44.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird unter Abänderung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1873, betreffend die Staatsprüfung in der Thierheilkunde (Reg.-Bl. S. 291), Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Staatsprüfung in der Thierheilkunde wird vor einer von dem Ministerium des Innern in der Regel aus Mitgliedern der thierärztlichen Abtheilung des Medizinalkollegiums und der Thierarzneischule zu Stuttgart zu berufenden Kommission abgelegt.

Die geschäftliche Leitung derselben steht dem von dem Ministerium des Innern aus den Mitgliedern der thierärztlichen Abtheilung des Medizinalkollegiums zu bestellenden Vorsitzenden der Kommission zu.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind bei dem Ministerium spätestens auf den 31. März jedes Jahres einzureichen. Diesen Gesuchen sind beizuschließen:

a) der thierärztliche Approbationsschein des Kandidaten;
b) der Nachweis über eine zweijährige Berufsausübung nach erlangter Approbation als Thierarzt.

In diese Zeit darf die Verwendung des Kandidaten als Einjährig-Freiwilliger im Veterinärdienste der Armee, sowie der behufs weiterer fachlicher Fortbildung stattgehabte Besuch einer entsprechenden Lehranstalt nicht eingerechnet werden.

c) Der Nachweis einer mindestens zweimonatlichen Thätigkeit in einem größeren, unter geordneter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden öffentlichen Schlachthaus und in der Untersuchungsstation einer größeren Stadt für von auswärts eingebrachtes Fleisch.
d) Ein Zeugniß der Ortsbehörden über sittliches Verhalten des Kandidaten.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt, beziehungsweise mit Amtssiegeln versehen sein.

Das Ministerium des Innern ertheilt bei genügend befundenen Nachweisen einen Zulassungsschein.

Dieser Schein kann auch unter der Bedingung ertheilt werden, daß der unter lit. b und c verlangte Nachweis bis spätestens Ende August des Prüfungsjahrs dem Ministerium vorgelegt wird.

Gesuche, welche erst nach Ablauf des Monats März bei dem Ministerium einlaufen oder mit den vorgeschriebenen Belegen nicht versehen sind, werden zurückgewiesen.

§ 2. Die Staatsprüfung in der Thierheilkunde zerfällt in zwei Abschnitte: eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

§ 3. Die Vorprüfung besteht in der schriftlichen Ausarbeitung je einer Aufgabe aus der Veterinärpolizei und aus der gerichtlichen Thierheilkunde.

Die Aufgaben werden durch die Prüfungskommission festgesetzt und für jeden einzelnen Kandidaten durch das Loos bestimmt. Das Medizinalkollegium stellt sie dem Kandidaten längstens innerhalb vier Wochen nach dem Ablauf des Meldungstermins gegen Bescheinigung zu.

Die Arbeiten sind spätestens vier Monate nach dem Tage des Empfangs der Aufgaben bei dem Medizinalkollegium einzureichen mit der schriftlichen Versicherung des Kandidaten, daß sie, abgesehen von litterarischen Hülfsmitteln, von ihm allein und ohne fremde Beihilfe gefertigt worden sind.

Die Arbeiten müssen deutlich geschrieben sein und eine genaue Angabe der benützten Litteratur unter Verweisung auf die betreffenden Stellen enthalten.

Eine verspätete Einsendung der Arbeiten schließt, sofern sie nicht durch triftige Gründe entschuldigt werden kann, von dem Recht der Fortsetzung der Prüfung aus. Ueber den Ausschluß oder das Vorhandensein genügender Entschuldigungsgründe erkennt auf Antrag der Prüfungskommission das Ministerium des Innern.

Werden die Arbeiten von der Prüfungskommission als genügend erfunden, so wird der Kandidat von dem Medizinalkollegium zu der Hauptprüfung vorgeladen. Ist auch nur eine Arbeit ungenügend, so wird der Kandidat auf Antrag der Prüfungskommission durch das Ministerium von der Hauptprüfung zurückgewiesen.

§ 4. Die Hauptprüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Theil.

§ 5. Im praktischen Theil werden dem Kandidaten fünf Aufgaben vorgelegt:

a) zwei, indem er an lebenden Thieren je einen für polizeiliche und einen für gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über jeden Fall einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht je ein Gutachten auszuarbeiten,
b) eine, indem er eine vollständige oder theilweise Sektion eines gefallenen oder getödteten Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten vorzunehmen und den Befund zu Protokoll zu diktiren,
c) eine, indem er eine mikroskopische Untersuchung auszuführen hat, wobei nur solche Objekte ausgewählt werden sollen, deren Untersuchung eine praktische Bedeutung hat; sofern bei der Sektion jedoch eine solche Untersuchung erforderlich war, kann von einer weiteren abgesehen werden; und
d) eine Aufgabe, indem er an einem geschlachteten Thiere in einem geeigneten Falle die Fleischschau vorzunehmen und sowohl über die einschlägigen als auch über andere das Gebiet der Fleischkunde berührende Fragen mündlichen Vortrag zu halten hat.

Erhält der Kandidat auch nur bei einer dieser praktischen Aufgaben nicht wenigstens das Zeugniß „hinreichend (III b)", so ist er von Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Zurückweisung erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Ministerium.

§ 6. Im schriftlichen Theil der Hauptprüfung hat der Kandidat unter Aufsicht und ohne Benützung von Litteratur je eine Frage aus den vier Gebieten der Staatsthierheilkunde, nämlich

a) aus der Veterinärpolizei,
b) aus der gerichtlichen Thierheilkunde,
c) aus der Gesundheitspflege und
d) aus der Zucht landwirthschaftlicher Hausthiere, wobei die in Württemberg vorliegenden Verhältnisse und die diesfalls bestehenden Einrichtungen besonders zu berücksichtigen sind, in je vier Stunden schriftlich zu bearbeiten.

§ 7. Sofern der Kandidat in dem schriftlichen Theil der Prüfung als Durchschnittsnote nicht wenigstens das Zeugniß „hinreichend (III b)" erhält, so ist er zu der mündlichen Prüfung nicht zuzulassen. Die Zurückweisung erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Ministerium.

§ 8. Im mündlichen Theil der Hauptprüfung, welcher vor mindestens drei Mitgliedern der Kommission abzuhalten ist, ist der Kandidat in den vorgenannten vier Gebieten der Staatsthierheilkunde zu prüfen.

Diese Prüfung hat für jeden Kandidaten mindestens eine Stunde zu dauern.

Einem Kandidaten, welcher die mündliche Prüfung nicht besteht, kann die Wiederholung derselben in einer von der Prüfungskommission zu beantragenden Frist von sechs Wochen bis zu sechs Monaten durch das Ministerium des Innern gestattet werden. Wiederholtes Nichtbestehen hat Zurückweisung von der Prüfung zur Folge. Dieselbe wird auf Antrag der Prüfungskommission durch das Ministerium verfügt.

§ 9. Erfolgt Zurückweisung von der Prüfung im Laufe der Hauptprüfung, so ist in der Regel die ganze Prüfung zu wiederholen; ausnahmsweise kann die Wiederholung der Vorprüfung auf Antrag der Prüfungskommission und des Medizinalkollegiums von dem Ministerium erlassen werden, wenn die beiden Aufgaben der Vorprüfung von dem Kandidaten mindestens mit dem Zeugniß „gut (II b)" gelöst worden sind und die Wiederholung der Hauptprüfung im Laufe des nächsten Jahres stattfindet.

§ 10. Bei Bemessung der Befähigungsstufe ist für die Vorprüfung und für die drei Theile der Hauptprüfung je eine Durchschnittsnote in Zahlwerthen festzusetzen. Hiebei sind die Befähigungsstufen mit

I a (ausgezeichnet gut) — I b (sehr gut) — II a (recht gut) — II b (gut) — III a (ziemlich gut) — III b (hinreichend)

zu werthen.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Instruktion vorbehalten.

§ 11. Die gesetzliche Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung bei der im Zulassungsschein bemerkten Behörde zu erlegen.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Ziff. 1 Abs. 2—9, der Ziff. 2 lit. A Abs. 1—3, der Ziff. 2 lit. B und C, der Ziff. 3 Abs. 2 und der Ziff. 4 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1873.

Stuttgart, den 11. Januar 1890.

Schmid.

Baden. Eröffnung von Schlachtstätten betreffend.
(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 10.)

Karlsruhe, den 21. Januar 1890.

Großherzogliches Bezirksamt Mannheim wird mit Bezug auf den Bericht vom 16. v. M. Nr. 117 864 unter Rückgabe der vorgelegten Akten beauftragt, den Wirthen Adam Brecht, Adolf Franz und Adam Heid in Feudenheim auf ihre unmittelbar hierher gerichtete Eingabe vom 23. November v. J. zu eröffnen, daß sie sich, sofern sie zu gewerbsmäßigem Schlachten von Vieh in ihren Anwesen Schlachtstätten eröffnen wollen, zum Zwecke der Genehmigung derselben gemäß § 16 der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien betreffend, zunächst an das Bezirksamt zu wenden haben.

Gleichzeitig bemerken wir, daß wir es nicht für angezeigt erachten, den Bezirksämtern eine allgemeine Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht von einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1876 zu geben, und zwar auch nicht, soweit es sich um Errichtung von Schlachtstätten geringeren Umfangs in Landorten, insbesondere durch Wirthe, handelt.

Würde eine allgemeine Ermächtigung dieser Art ertheilt und von derselben Seitens der Bezirksräthe ein umfangreicher Gebrauch gemacht, so wäre die Folge, daß eine große Ungleichmäßigkeit in der Handhabung der Verordnung vom 16. Juni 1876 eintreten und die Vorschriften derselben, deren Durchführung sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit als sehr zweckmäßig erwiesen hat, nur noch sehr unvollkommen zur Anwendung gelangen würde. Ein besonderes Bedürfniß hiezu liegt auch kaum vor, da erfahrungsgemäß kleine Schlachtstätten auch bei Durchführung der Verordnungsbestimmungen keinen besonderen Aufwand an Raum und Geld erfordern. Am wenigsten aber kann ein solches Bedürfniß für die in der Nähe von Mannheim gelegenen leistungsfähigen Landgemeinden anerkannt werden, da es hier leicht möglich ist, durch Herstellung eines gemeinsam durch die Betheiligten oder von der Gemeinde zu errichtenden Schlachthauses den obwaltenden Interessen Befriedigung zu verschaffen.

Wir wollen übrigens die schon mit dem diesseitigen Erlasse vom 6. Juni 1878 Nr. 7998 gegebene Befugniß zur Nachsichtsertheilung (betreffend die Lüftung) noch dahin erweitern, daß bei Schlachtstätten geringen Umfangs in Landorten durch den Bezirksrath, sofern dabei eine Gefährdung der öffentlichen Interessen der Gesundheit von der Schlachtstätte nicht zu befürchten ist, zugelassen werden kann, daß die Entfernung der Schlachtstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 m, aber mindestens 2 m und die Höhe der Schlachtstätte weniger als 4 m, aber mindestens 3 m betrage.

Oesterreich. Rundschreiben der k. k. Seebehörde in Triest, Z. 10 855, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre, betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung des Denguefiebers.

Vom 27. Dezember 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 44.)

Nachdem das Denguefieber in mehreren Häfen des Mittelmeeres, zwischen welchen und unserem Küstenlande ein lebhafter und direkter Schifffahrtsverkehr besteht, in heftiger Weise aufgetreten ist, und die Krankheit sich immer mehr verbreitet, findet die Seebehörde zur Verhütung der Einschleppung dieser leicht übertragbaren Krankheit auf dem Seewege die Bestimmungen des Cirkulars vom 26. Februar 1888, Z. 11 404, auch auf das Denguefieber auszudehnen.

Demnach ist, nach vorausgehender Besichtigung und Konstatirung des Falles am Bord eines Schiffes durch den Amtsarzt, von dem Vorkommnisse sofort die lokale politische Behörde zu verständigen, damit dieselbe mittelst ihrer Organe (deren Leiter vom betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte jede Unterstützung zu leisten ist) die Wegtransportirung des Kranken, sowie der gebrauchten Effekten behufs deren Desinfektion, in geeigneter Weise veranlassen könne.

In Triest und Megline ist die Desinfektion der gedachten Effekten in den betreffenden Seelazarethen und in der Kontumazstation Rovigno mittelst des dort bestehenden Desinfektionsapparates durch die Organe der Seeverwaltung vorzunehmen.

Das Hafen- und Seesanitätsorgan wird sodann den Raum, in welchem der Kranke sich befand, sowie alle darin befindlichen, empfänglichen Gegenstände (als Betten, Vorhänge, Kleider, Wäsche, Möbel u. s. w.) in geeigneter Weise desinfiziren lassen.

Die näheren Modalitäten der Desinfizirungsmaßnahmen werden jedesmal vom zugezogenen Amtsarzte anzugeben sein.

Nach beendeter Desinfektion des Lokales ist dasselbe durch längere Zeit zu lüften.

Ebenso sind auch alle Gegenstände, welche vom Kranken benützt oder durch dessen Ausscheidungen beschmutzt wurden, entsprechend zu desinfiziren, respektive mit heißem Wasser auszubrühen (Aborte, Nachtgeschirre, Waschbecken u. s. w.).

Die Zulassung zur freien Gemeinschaft für das Schiff (mit Ausnahme des nach dem Kranken zu desinfizirenden Raumes), respektive für die anderen Personen des Schiffes wird jedoch durch die Ausführung dieser Maßregeln nicht behindert.

Die Desinfektion des ganzen Schiffes ist jedoch in einem solchen Falle nicht erforderlich.

Großbritannien. Gesetz, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 30. August 1889.

An act to provide for the Notification of Infectious Diseases to Local Authorities.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Infectious Disease (Notification) Act, 1889.

2. This Act shall extend—

(*a.*) to every London district after the expiration of two months from the passing of this Act, and

(*b.*) to any urban, rural, or port sanitary district after the adoption thereof.

3.—(1.) Where an inmate of any building used for human habitation within a district to which this Act extends is suffering from an infectious disease to which this Act applies, then, unless such building is a hospital in which persons suffering from an infectious disease are received, the following provisions shall have effect, that is to say:—

(*a.*) the head of the family to which such inmate (in this Act referred to as the patient) belongs, and in his default the nearest relatives of the patient present in the building or being in attendance on the patient, and in default of such relatives every person in charge of or in attendance on the patient, and in default of any such person the occupier of the building shall, as soon as he becomes aware that the patient is suffering from an infectious disease to which this Act applies, send notice thereof to the medical officer of health of the district:

(*b.*) every medical practitioner attending on or called in to visit the patient shall forthwith, on becoming aware that the patient is suffering from an infectious disease to which this Act applies, send to the medical officer of health for the district a certificate stating the name of the patient, the situation of the building, and the infectious disease from which, in the opinion of such medical practitioner, the patient is suffering.

(2.) Every person required by this section to give a notice or certificate who fails to give the same, shall be liable on summary conviction in manner provided by the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding forty shillings;

Provided that if a person is not required to give notice in the first instance, but only in default of some other person, he shall not be liable to any fine if he satisfies the court that he had reasonable cause to suppose that the notice had been duly given.

4.—(1.) The Local Government Board may from time to time prescribe forms for the purpose of certificates under this Act, and any forms so prescribed shall be used in all cases to which they apply.

(2.) The local authority shall gratuitously supply forms of certificate to any medical practitioner residing or practising in their district who applies for the same, and shall pay to every medical practitioner for each certificate duly sent by him in accordance with this Act a fee of two shillings and sixpence if the case occurs in his private practice, and of one shilling if the case occurs in his practice as medical officer of any public body or institution.

(3.) Where in any district of a local authority there are two or more medical officers of health of such authority a certificate under this Act shall be given to such one of those officers as has charge of the area in which is the patient referred to in the certificate, or to such other of those officers as the local authority may from time to time direct.

5.—(1.) The local authority of any urban, rural, or port sanitary district may adopt this Act by a resolution passed at a meeting of such authority; and fourteen clear days at least before such meeting special notice of the meeting, and of the intention to propose such resolution, shall be given to every member of the local authority, and the notice shall be deemed to have been duly given to a member if it is either:

(*a.*) given in the mode in which notices to attend meetings of the local authority are usually given, or

(*b.*) where there is no such mode, then signed by the clerk of the local authority and delivered to the member or left at his usual or last known place of abode in England, or forwarded by post in a prepaid letter addressed to the member at his usual or last known place of abode in England.

(2.) A resolution adopting this Act shall be published by advertisement in a local newspaper, and by handbills, and otherwise in such manner as the local authority think sufficient for giving notice thereof to all persons interested, and shall come into operation at such time, not less than one month after the first publication of the advertisement of the resolution as the local authority may fix, and upon its coming into operation this Act shall extend to the district.

(3.) A copy of the resolution shall be sent to the Local Government Board when it is published.

6. In this Act the expression "infectious disease to which this Act applies" means any of the following diseases, namely, small-pox, cholera, diphtheria, membranous croup, erysipelas, the disease known as scarlatina or scarlet fever, and the fevers known by any of the following names, typhus, typhoid, enteric, relapsing, continued, or puerperal, and includes as respects any particular district any infectious disease to which this Act has been applied by the local authority of the district in manner provided by this Act.

7.—(1.) The local authority of any district to which this Act extends may, from time to time, by a resolution passed at a meeting of such authority where the like special notice of the meeting and of the intention to propose the resolution has been given as is required in the case of a meeting held for adopting this Act, order that this Act shall apply in their district to any infectious disease other than a disease specifically mentioned in this Act.

(2.) Any such order may be permanent or temporary, and, if temporary, the period during which it is to continue in force shall be specified therein, and any such order may be revoked or varied by the local authority which made the same.

(3.) An order under this section and the revocation and variation of any such order shall not be of any validity until approved by the Local Government Board.

(4.) When it is so approved, the local authority shall give public notice thereof by advertisement in a local newspaper and by handbills, and otherwise in such manner as the local authority think sufficient for giving information to all persons interested. They shall also send a copy thereof to each registered medical practitioner whom, after due inquiry, they ascertain to be residing or practising in their district.

(5.) The said order shall come into operation at such date not earlier than one week after the publication of the first advertisement of the approved order as the local authority may fix, and upon such order coming into operation, and during the continuance thereof, an infectious disease mentioned in such order shall, within the district of the authority, be an infectious disease to which this Act applies.

(6.) In the case of emergency three clear days' notice under this section shall be sufficient, and the resolution shall declare the cause of such emergency and shall be for a temporary order, and a copy thereof shall be forthwith sent to the Local Government Board and advertised, and the order shall come into operation at the expiration of one week from the date of such advertisement, but unless approved by the Local Government Board shall cease to be in force at the expiration of one month after it is passed, or any earlier date fixed by the Local Government Board.

(7.) The approval of the Local Government Board shall be conclusive evidence that the case was one of emergency.

8.—(1.) A notice or certificate for the purposes of this Act shall be in writing or print, or partly in writing and partly in print; and for the purposes of this Act the expression "print" includes any mechanical mode of reproducing words.

(2.) A notice or certificate to be sent to a medical officer of health in pursuance of this Act may be sent by being delivered to the officer or being left at his office or residence, or may be sent by post addressed to him at his office or at his residence.

9. Any expenses incurred by a local authority in the execution of this Act shall be paid as part of the expenses of such authority in the execution of the Acts relating to public health and in the case of a rural authority shall be general expenses.

10. Where a medical officer of health receives in pursuance of this Act a certificate of a medical practitioner relating to a patient within the metropolitan asylum district, he shall within twelve hours after such receipt forward a copy thereof to the managers of that district, and those managers shall repay to the local authority the amounts paid by that authority in respect of those certificates of which copies have been sent to the managers as required by this section, and shall repay those amounts out of the fund out of which the general expenses of the managers are paid. The managers shall send weekly to the London County Council such return of the infectious diseases of which they receive certificates in pursuance of this Act as the London County Council from time to time require.

11. A payment made to any medical practitioner in pursuance of this Act shall not disqualify that practitioner for serving as member of the council of any county or borough, or as member of a sanitary authority, or as guardian of a union, or in any municipal or parochial office.

Where a medical practitioner attending on a patient is himself the medical officer of health of the district, he shall be entitled to the fee to which he would be entitled if he were not such medical officer.

12. This Act shall apply to the Local Board of Woolwich in like manner as if it were a vestry under the Metropolis Management Act, 1855, and that board shall appoint and pay a medical officer of health, and all enactments relating to medical officers of health within the administrative county of London shall apply to the medical officer of health of Woolwich.

13.—(1.) The provisions of this Act shall apply to every ship, vessel, boat, tent, van, shed, or similar structure used for human habitation, in like manner as nearly as may be as if it were a building.

(2.) A ship, vessel, or boat, lying in any river, harbour, or other water not within the district of any local authority within the meaning of this Act shall be deemed for the purposes of this Act to be within the district of such local authority as may be fixed by the Local Government Board, and where no local authority has been fixed, then of the local authority of the district which nearest adjoins the place where such ship, vessel, or boat is lying.

(3.) This section shall not apply to any ship, vessel, or boat belonging to any foreign Government.

14. Where this Act is put in force in any district in which there is a local Act for the like purpose as this Act, the enactments of such local Act, so far as they relate to that purpose, shall cease to be in operation.

15. Nothing in this Act shall extend to any building, ship, vessel, boat, tent, van, shed, or similar structure belonging to Her Majesty the Queen, or to any inmate thereof.

16. In this Act—

The expression „local authority" means each of the following authorities; that is to say,—

(*a.*) the Commissioners of Sewers in the City of London;

(*b.*) the vestry under the Metropolis Management Act, 1855, of a parish in Schedule A, and the district board of a district in Schedule B to the Metropolis Management Act, 1855, as amended by the Metropolis Management Amendment Act, 1885, and the Metropolis Management (Battersea and Westminster) Act, 1887;

(*c.*) an urban or rural sanitary authority in England within the meaning of the Public Health Acts; and

(*d.*) the port sanitary authority of any port sanitary district in England.

The expression „London district" means the City of London or the parish or district mentioned in Schedule A. or Schedule B. of the Metropolis Management Act, 1855, for which a local authority is elected:

The expression „urban or rural district" means the district for which any such urban or rural sanitary authority is elected:

The expression „port sanitary district" means the port sanitary district of London and any port or part of a port for which a port sanitary authority has been constituted under the Public Health Acts, and any such port sanitary district shall form no part, for the purposes of this Act, of any urban or rural district:

The expression „occupier" includes a person having the charge, management, or control of a building, or of the part of a building in which the patient is, and in the case of a house the whole of which is let out in separate tenements, or in the case of a lodging-house the whole of which is let to lodgers, the person receiving the rent payable by the tenants or lodgers either as his own account or as the agent of another person, and in the case of a ship, vessel, or boat, the master or other person in charge thereof.

17. In the application of this Act to Scotland—

The expression „Local Government Board" shall mean Board of Supervision:

The expression „Summary Jurisdiction Acts" shall mean the Summary Jurisdiction (Scotland) Acts, 1864 and 1881, and any Act amending the same:

The expression „local authority" shall mean the local authority as defined by the Public Health (Scotland) Act, 1867, and any Act amending the same:

The expression „England" in section five shall mean Scotland:

The powers contained in this Act shall be in addition to and not in lieu of any powers existing in any local authority by virtue of any general or local Act.

18. This Act shall apply to Ireland, with the following modifications:

(1.) In this Act, unless the context otherwise requires—

The expression „Local Government Board" means the Local Government Board for Ireland:

The expression „local authority" means an urban or rural sanitary authority within the meaning of the Public Health (Ireland) Act, 1878:

The word „district" means urban sanitary district or rural sanitary district, as the case may be, within the meaning of the said Act:

The expression „clerk of the local authority" includes, in the case of an urban sanitary authority, town clerk and secretary:

(2.) References to a place of abode in England shall be construed to refer to a place of abode in Ireland.

(3.) Offences under this Act may be prosecuted, and fines under this Act may be recovered, in manner directed by the Summary Jurisdiction Acts, before a court of summary jurisdiction constituted in the manner mentioned in the two hundred and forty-ninth section of the Public Health (Ireland) Act, 1878.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

A. Kunstbutter.

(Fortsetzung.)

10. **Preußen.** Landgericht zu Altona. Urtheil vom 24. Februar 1888 gegen W.

Die Ehefrau des Fettwaarenhändlers J. zu A. ließ am 13. Oktober 1887 durch ein Kind und am 14. Oktober durch eine Frau Behrens aus dem Schl.'schen Fettwaarengeschäft in Altona je $^1/_2$ Pfund Butter, das Pfund zu 1 ℳ holen. Beide haben darauf Margarine erhalten; dieselbe war in Papier gewickelt, welches mit der vorgeschriebenen Bezeichnung „Margarine" versehen war. Der in dem Schl.'schen Geschäfte angestellte Angeklagte, Lehrling W., soll der Frau B., ohne sie zu fragen, ob sie Naturbutter oder Margarine wünsche, $^1/_2$ Pfund von der letzteren verabfolgt haben, indem er dieselbe in das vorgeschriebene Papier einschlug. Wie das Kind behandelt wurde, ist nicht näher festgestellt worden. Ferner hat der Gastwirth J. in demselben Geschäft von dem Angeklagten 1 Pfund „gute Butter" für 1 ℳ verlangt. Der Angeklagte verabreichte ihm 1 Pfund Margarine, welche in Papier mit der Bezeichnung Margarine eingeschlagen war. Der Angeklagte habe nichts davon gesagt, daß er Margarine statt Butter verkauft habe; er habe ihm nur 5 Pfennige mit dem Bemerken zurückgegeben, daß bei Abnahme eines ganzen Pfundes die Waare billiger verkauft werde. Erst zu Hause habe er durch seine Frau erfahren, daß er Margarine bekommen habe. Der Angeklagte behauptet, daß die Vorfälle nicht in der Weise vor sich gegangen seien. Da zu der in Betracht kommenden Zeit das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, erst kürzlich in Kraft getreten war, sei er von seinem Prinzipal Schl. wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, die Kunden, welche Butter verlangten, immer vorher zu fragen, ob sie Naturbutter oder Margarine wünschen. Diese Anweisung habe er stets befolgt, mitunter habe er sogar 2 bis 3 Mal gefragt. Der als

Zeuge vernommene Geschäftsführer des Schl.'schen Geschäfts sagt aus, daß er nie bemerkt habe, daß der Angeklagte den Weisungen seines Prinzipals zuwider gehandelt hätte, ausgeschlossen sei ferner, daß der Angeklagte aus Versehen Margarine anstatt Butter verkauft habe, da die Margarine im Laden von der Butter ganz getrennt stände. Endlich wurde das mit der Bezeichnung Margarine versehene Papier lediglich zum Einschlagen von Margarine verwendet. Der Prinzipal des Angeklagten hat im Wesentlichen dasselbe ausgesagt.

Das Gericht hat es unter diesen Umständen nicht für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungsmittel, welches nachgemacht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat; da überhaupt nicht erwiesen ist, daß er an diesem Tage Margarine anstatt Butter verkauft hat. — In Betreff der Anklage wegen Betruges war zu erwägen, daß der Preis der besten Margarine zu der Zeit, ebenso wie für beste Butter, 1 ℳ betrug: es ist nun nicht erwiesen, daß der Angeklagte dem p. J. nicht die beste Sorte Margarine zu 1 ℳ das Pfund, sondern eine schlechtere Sorte verabreicht hat. Es ließ sich auch nicht feststellen, daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Nicht minder mußte der Umstand, daß er die Margarine vor den Augen des Käufers in ein mit der Aufschrift Margarine versehenes Papier einwickelte und ihm die Waare in dieser Umhüllung überreichte, die Annahme bedenklich erscheinen lassen, daß er es auf eine Täuschung des Käufers abgesehen hatte. Er war daher auch von der Anklage wegen Betruges freizusprechen. Aber auch eines Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes hat er sich nicht schuldig gemacht; denn wenn man auch in dieser Beziehung als erwiesen annehmen wollte, daß er anstatt der verlangten Butter Margarine, und zwar absichtlich verabreicht hätte, so würde er doch dadurch, daß er dieselbe in Papier mit der Aufschrift „Margarine" einhüllte, die Beschaffenheit derselben genügend dokumentirt haben, um die Käufer bei Empfang der Waare erkennen zu lassen, daß sie Margarine und keine Butter erhalten hätten, und ist daher auch in diesem Falle die Absicht zu täuschen nicht ausreichend erwiesen. Der Angeklagte ist deshalb auch von dieser Anklage freigesprochen worden.

11. Schöffengericht zu Halle a. S. Urtheil vom 15. März 1888 gegen H.

Bei der im Dezember 1887 in den Geschäftsräumen des Angeklagten, Kaufmanns Paul H., vorgenommenen Revision wurden die Vorräthe an Margarine in Gefäßen verwahrt gefunden, auf welchen außer der vorgeschriebenen Aufschrift „Margarine" und der Firma A. Sch. & Co. noch das Bild einer Kuh eingebrannt war. Der Angeklagte wurde beschuldigt, unter der Behauptung, daß hierdurch der Glaube erweckt worden, daß in den Gefäßen aus Kuhmilch gewonnene Butter enthalten sei, sich einer Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887 schuldig gemacht zu haben. — Der Angeklagte ist aus nachstehenden Gründen freigesprochen worden. Nach § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 sollen die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird, an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine" enthält, und soll die Inschrift an den Gebinden, in denen Margarine im Ganzen feilgehalten wird, außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten enthalten. Die zur Ausführung dieser Bestimmung in der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 26. Juli getroffenen Anordnungen enthalten nur Vorschriften über die Größe, die Art und Form, sowie über die Stellen der Anbringung der Inschrift, bez. Firmen und Namen der Fabrikanten. In keiner dieser Bestimmungen ist ein Verbot dahin enthalten, daß außer dieser Inschrift u. s. w. noch ein anderes Zeichen oder dergleichen angebracht werde. Es kann daher nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß das Anbringen einer weiteren Inschrift oder eines Zeichens, welches den Inhalt des fraglichen Gefäßes als Butter aus Milch gewonnen nicht direkt bezeichnete, unter Strafe gestellt werden soll. Daß das Aufdrücken des Bildes einer Kuh den Glauben erwecken sollte, daß nicht Kunstbutter oder Margarine, sondern aus Milch gewonnene Butter darin enthalten wäre, kann auch übrigens ohne sonstigen Zusatz nicht angenommen werden.

Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht zu Halle am 30. Mai 1888 verworfen. — Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des Vorderrichters an: Nirgends anthalte das Gesetz ein Verbot, daß außer den vorgeschriebenen Bezeichnungen nichts anderes auf den Gefäßen stehen dürfe. Eine Handlung könne aber nach § 2 St.-G.-B. nur dann mit Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Das Ober-Landesgericht zu Naumburg a. S. hat die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision am 25. Oktober 1888 verworfen, indem es sich den Ausführungen des Vorderrichters anschloß.

12. Strafkammer beim Amtsgerichte zu Bochum. Urtheil vom 30. Mai 1888 wider die W'schen Eheleute.

Die Angeklagten, Kaufmann Heinrich W'schen Eheleute zu B., welche daselbst ein größeres Kolonialwaaren-Geschäft betreiben, hatten in den Keller eine sog. Buttermischmaschine, in welcher sie aus Natur- insbesondere bayerischer Butter, Münsterländer-Faßbutter und Margarine eine Mischung herstellten, welche sie in dem Laden als reine und frische Naturbutter verkaufen ließen und so massenhaft absetzten, daß sie sich bemüßigt fanden, alle 8 bis 14 Tage derartige Butter herzustellen, wobei sie nicht selten auch „stark" gewordene, nicht mehr genießbare Butter beimengten. Nach den Angaben einzelner Zeuginnen wurden zu 15 Pfund Naturbutter etwa 5 Pfund Margarine gemengt. Die im Laden aufwartenden Mädchen waren von beiden Angeklagten ausdrücklich angewiesen, die auf solche Weise hergestellte Butter als reine Naturbutter zu verkaufen und dies den Käufern auf Erfordern bestimmt zu erklären; der Preis für diese Butter wurde zu 1 ℳ, 1,10 ℳ und 1,20 ℳ berechnet, während die Angeklagten sich für das Pfund Margarine 50 Pf, höchstens 60 Pf zahlen ließen. Auch die Angeklagten selbst machten den Käufern nicht nur nicht Mittheilung von der Margarinevermischung, sondern versicherten stets, daß es durchaus reine Naturbutter sei. So brachte eines Tages eine Verkäuferin, welche 10 Pfund geholt und selbige auf dem Wochenmarkte feilgehalten, die Butter dem mitangeklagten Ehemann mit dem Bemerken zurück, dieselbe sei nicht rein, worauf dieser sich mit voller Bestimmtheit für die Reinheit der Butter mit dem ausdrücklichen Hinzufügen verbürgte, er würde jede Strafe auf sich nehmen. Als ferner die Ehefrau F. gelegentlich in der von dem Angeklagten gekauften Butter Kartoffelstückchen entdeckt zu haben glaubte und dies dem W. mittheilte, erklärte dieser, es sei nicht so schlimm, wenn auch einmal Kartoffeln in der Butter enthalten seien. — Dies Alles wurde durch Zeugenaussage und theilweise durch das eigene Geständniß der Angeklagten erwiesen. — Die Angeklagten wurden einer Uebertretung des § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes und des § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1887, endlich aber auch des Betruges schuldig befunden.

Der Gerichtshof stellte thatsächlich fest, daß die Angeklagten, gemeinschaftlich handelnd, in den Jahren 1887 und 1888 durch ein und dieselbe fortgesetzte Handlung

a) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Butter verfälscht und wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten;
b) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen anderer, nämlich ihrer Butterabnehmer, dadurch geschädigt haben, daß sie durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache, die von ihnen zum Verkauf gestellte Butter sei reine Naturbutter, während sie in Wirklichkeit aus Margarine, „stark" gewordener Münsterländischer und guter Butter bestand, einen Irrthum erregt haben.

Der Gerichtshof verurtheilte deshalb den mitangeklagten Ehemann W. wegen Betruges in idealer Konkurrenz mit § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 mit zwei Monaten Gefängniß und 800 ℳ Geldstrafe, die mitangeklagte Ehefrau wegen derselben Vergehen mit 14 Tagen Gefängniß.

13. Landgericht zu Oels. Urtheil vom 11. Juli 1888 gegen G.

Die Stellenbesitzer August G'schen Eheleute aus Ober-S. hatten ihrem Vater bez. Schwiegervater Gottfried G. jährlich zu Martini 4 Quart Butter zu liefern. Da sie keine Kuh besaßen, kaufte der Angeklagte August G. im November 1887 Faßbutter in Stücken, welche seine Ehefrau in die übliche Form von Quartierchen schlug und am Neujahrstage dem p. Gottfried G. ablieferte. Bis dahin hatten sie die Butter gut aufbewahrt. Diese Butter war keine Naturbutter, sondern Kunstbutter, sog. Margarine. Sie hatte bei der Ablieferung ein schönes gelbes Aussehen, so daß die Butterhändlerin F. 3 Quart davon abkaufte. Als G. von dem übrig gebliebenen Quart Butter ein Stück zum Brod nahm und davon aß, schmeckte sie ihm nicht. Sie hatte keinen üblen Geruch, aber einen andern Geschmack, als Naturbutter, und wurde deshalb von G. beanstandet. Als er davon in die Suppe that, schmeckte sie noch viel schlechter, so daß die Suppe für ihn ungenießbar wurde. Der Gensdarm K., der um die gleiche Zeit von der Butter kostete, fand, daß sie beißend und wie ranzige Naturbutter schmeckte; aber auch ihm war bis dahin Margarinebutter dem Geschmacke nach fremd. Die der T. verkaufte Butter wurde von dieser später an den Auszügler G. zurückgebracht, weil sie auf dem Markt in Breslau als Kunstbutter verkauft worden war. Daß die Butter verdorben war und geeignet, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ist in keiner Weise dargethan. Hiernach konnte auch nicht als festgestellt erachtet werden, daß der Angeklagte G. wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat, und daß die Angeklagte Ehefrau G. ihrem Ehemanne bei diesem Vergehen durch That Hülfe geleistet hat. Beide sind deshalb von der Verletzung des § 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 freigesprochen worden.

14. Amtsgericht zu Heiligenstadt. Urtheil vom 25. Januar 1889 gegen Sch.

Die Angeklagte, verehelichte Handelsmann Karoline Sch. geb. B. zu Z. hat Ende Februar 1888 in Hüpstadt durch ihre Kinder 5 Pfund Butter an den Tischler Bernhard R. verkauft. Nach der von der Versuchsstation in Göttingen vorgenommenen Untersuchung war dieselbe bis zu 25 % mit fremden Fetten gefälscht, doch ließ sich dies nicht mit Sicherheit nachweisen. Der Gerichtshof verurtheilte deshalb die Angeklagte wegen Vergehens wider § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 60 ℳ.

15. Landgericht Lüneburg. Urtheil vom 6. Juni 1889 gegen S.

Der Angeklagte Heinrich Friedrich August S. aus L. hatte Anfang Januar 1889 durch den Arbeiter M. und die Ehefrau G. etwa 75 bis 100 Pfund Margarine, welche das Aussehen wie Butter hatte und, wie es bei dieser der Fall zu sein pflegt, in pfundschwere Stücken von theils runden, theils länglicher Form eingetheilt war, als echte Butter verkaufen lassen. Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt: Am 4. Januar 1889 bat der Angeklagte den M., Butter, welche er von einem Gute zu 75 Pf pro Pfund gekauft habe, für ihn zu veräußern; dasjenige, was er über 75 Pf erlöse, solle sein Verdienst sein. M. hat hierauf am folgenden Tage 50 Pfund der angeblichen Butter auf dem Wochenmarkte zu L. zum Preise von 85—90 Pf das Pfund verkauft. Demnächst hat M. nochmals 11 Pfund zum Preise von 80—95 Pf das Pfund verkauft; als jedoch ein Käufer die Beschaffenheit der angeblichen Butter rechtzeitig entdeckte und den Handel rückgängig machte, hat er von weiteren Geschäften Abstand genommen und dem Angeklagten die noch unverkaufte Butter zurückgebracht. Der ihm von dem Angeklagten gemachten Angabe gemäß, hat M. in allen Fällen die ihm übergebene Waare als Gutsbutter verkauft. — An demselben Tage, an welchem M. sich von dem Geschäfte zurückgezogen hatte, übergab der Angeklagte der Ehefrau G. einen Korb mit 20 bis 22 Pfund unter dem Bemerken, es sei Bauerbutter; die G. solle beim Verkaufe nur sagen, sie sei aus irgend einem Dorfe, gleichviel welchem. Die G. hat darauf die sämmtliche Butter unter der Angabe, es sei Butter aus Nadbruch, zum Preise von 85—90 Pf in L. abgesetzt. Als die G. dem Angeklagten mittheilte, daß sie von den Käufern auf das sonderbare Aussehen der Butter aufmerksam gemacht worden sei, äußerte er, daß Margarine dazwischen sei. Der Tischler Ch., welcher ein Pfund der angeblichen Butter gekauft hatte, hat solche den Kaufleuten P. und Kr. in Lüneburg gezeigt, und da beide dieselbe als Margarine erkannten, den Vorfall der Polizei angezeigt. Die chemische Untersuchung hat ergeben, daß dieselbe als reine Butter keineswegs anzusehen sei. — Später ist der Angeklagte noch mit der G. nach H. gereist, um daselbst 18 bis 22 Pfund seines Produktes abzusetzen. Die G. hat dort aber wenig verkauft, weil ihr die Käufer bemerklich machten, daß die Butter ein komisches gelbes Aussehen habe, und sie darauf zugab, daß Margarine dazwischen sei. Der Gerichtshof nahm auf Grund dieser Thatsachen als feststehend an, daß sich der Angeklagte des Betruges in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig gemacht habe, und verurtheilte ihn, da er bereits wegen Betruges und Eigenthumsvergehen vorbestraft war, wegen Betruges zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten.

16. Landgericht zu Glatz. Urtheil vom 27. September 1889 gegen K.

Die Angeklagte, Händlersfrau Barbara Kr. geb. G. zu Sch. hatte Ende März und am 11. April 1889 Butter, welche verfälscht war, wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Diese Feststellung beruhte wesentlich auf dem Gutachten des Apothekers H., der bei der Untersuchung der Butter gefunden hatte, daß die Masse 270 g reine Butter, 110 g einer talgartigen fetten Masse und ca. 50 g einer milchigen, dicken Flüssigkeit, die nach Buttermilch roch, enthielt, also keine reine Butter darstellte. Die Angeklagte war deshalb vom Schöffengericht zu Mittelwalde durch Urtheil vom 11. Juli 1889 wegen Verfälschung und Verkauf von Nahrungsmitteln in 2 Fällen zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen verurtheilt worden.

Auf die von ihr gegen dieses Erkenntniß eingelegte Berufung hat das Landgericht zu Glatz am 27. September 1889 das Erkenntniß erster Instanz aufgehoben. Der in zweiter Instanz als Sachverständiger zugezogene Apotheker, von welchem Theile der fraglichen Butter untersucht wurden, begutachtete, daß der Fettsäuregehalt der letzteren 87,5 % betragen, Talgtheile in derselben aber nicht zu konstatiren, die Butter also rein und mit Talg nicht vermischt gewesen sei. Der Sachverständige H. erklärte auf Vorhaltung des vorstehenden Gutachtens, daß er eine streng wissenschaftliche Untersuchung der Butter nicht vorgenommen, sich vielmehr damit begnügt habe, einige Experimente an der angeblich gefälschten Butter und an einem Stückchen seiner eigenen Tischbutter zum Vergleiche vorzunehmen, wobei er gefunden habe, daß beide wesentlich verschieden waren. Da er seine Butter für reine Butter gehalten, habe er die von der Angeklagten verkaufte für gefälschte erachtet. Bei dieser Sachlage konnte die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht aufrecht erhalten werden und wurde die Angeklagte freigesprochen.

17. Landgericht Altona. Urtheil vom 1. Oktober 1889 gegen H.

Die Angeklagte, Ehefrau Anna Katharina H. geb. B. in A., welche das ihrem Ehemanne gehörige Höfergeschäft in A. führt, ist geständig, am 13. Juni 1889 an Käufer, welche „Butter" zu kaufen verlangten, „Mischbutter" verkauft zu haben, welche nach der von der Angeklagten als richtig anerkannten chemischen Untersuchung 70 Prozent fremde Bestandtheile enthielt. Die Angeklagte hat

die Mischbutter von einem ihr angeblich unbekannten Händler für 82 bis 88 Pf pro Pfund gekauft und hat dieselbe für 1 ℳ pro Pfund weiterverkauft, ohne die Käufer auf die erwähnte Beschaffenheit der Butter aufmerksam zu machen. Die Angeklagte will zwar von ihrem Verkäufer nicht erfahren haben, daß die fragliche Butter „Mischbutter" war, sie hat es jedoch, wie sie angiebt, gewußt, da für den von ihr gezahlten Preis reine Butter nicht zu kaufen sei. — Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 100 ℳ, und ordnete gleichzeitig die Bekanntmachung des Urtheils an.

18. Landgericht Altona. Urtheil vom 12. November 1889.

Die Polizeibehörde zu Altona ließ im August 1889 aus dem Geschäfte des Angeklagten, Fettwaarenhändlers Hermann Friedrich J. 3 Proben Butter entnehmen. Das Untersuchungsamt für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel stellte fest, daß die Proben aus einer Mischung von Naturbutter mit 20, 30 bez. 45 Prozent Margarine bestanden. Der Angeklagte erkannte dies als richtig an und gab zu, die Mischung selbst hergestellt zu haben, um sie als „Butter" in seinem Geschäfte zu verkaufen. — Er wurde deshalb vom Gerichtshof wegen Vergehens gegen § 10 [1] und [2] des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 300 ℳ verurtheilt; außerdem wurde die Veröffentlichung der Urtheilsformel angeordnet. Als Milderungsgrund wurde bei der Strafzumessung der Umstand in Betracht gezogen, daß das vom Angeklagten ausgeführte Verfahren bei den Händlern in Altona so allgemein üblich ist, daß der Angeklagte, um seiner Konkurrenz begegnen zu können, zu dem von ihm eingeschlagenen Verfahren gewissermaßen gedrängt war. (Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Dem Preußischen Abgeordnetenhause ist von Seiten des Abg. Graf und Gen. ein Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vorgelegt, wonach die Angelegenheit für den Umfang der Hohenzollernschen Lande besonders geregelt werden soll.

In Paris hat nach den Annal. d'hyg. publ. et de médec. légale 1889 S. 401 ff. vom 19. bis 22. August vor. J. unter dem Vorsitze Prof. Brouardel's und in Gegenwart mehrerer Vertreter auswärtiger Staaten ein internationaler Kongreß für gerichtliche Medizin stattgefunden, auf dessen Tages-Ordnung sechs Gegenstände standen.

Zum 1. Gegenstande „die Gehirn- und Rückenmarksverletzungen in ihren Beziehungen zur gerichtlichen Medizin" (Les traumatismes cérébraux et médullaires dans leurs rapports avec la médecine légale) wurden folgende Schlußsätze einstimmig angenommen:

„Dans l'état de la science, il est difficile, parfois „même impossible de déterminer rigoureusement „les conséquences des traumatismes cérébraux et „médullaires: Des malades paraissant gravement „atteints peuvent guérir après plusieurs mois, plu„sieurs années; d'autres qui, après l'accident, ont pu „sembler rester indemnes, sont pris de complications „graves et ne guérissent pas. Une observation „attentive et suffisamment prolongée permettra seule „de fixer le pronostic, et de sauvegarder aussi bien „les intérêts de l'auteur du traumatisme que ceux „de la victime.

„Dans ces conditions les médecins experts ne „devraient être tenus qu'à donner leur appréciation „sur l'état actuel, et pourraient alors, réservant „l'avenir, ne formuler des conclusions définitives „qu'après un long temps. Les tribunaux auraient à „déterminer provisoirement dans quelle mesure la „réparation serait due aux victimes, jusqu'au dépôt „du rapport établissant les responsabilités."

2. „Ueber die Zuziehung von Sachverständigen bei der Einleitung des Entmündigungs-Verfahrens oder bei der Aufhebung der Entmündigung." (De l'intervention des experts dans la procédure à fin d'interdiction ou mainlevée d'interdiction.) Art. 489 des Code civil bestimmt über die Entmündigung: „le majeur qui est dans un état habituel d'imbécillité, de démence ou de fureur, doit être interdit, même lorsque cet état présente des intervalles lucides." Die Versammlung entschied sich einstimmig für Annahme der vom Berichterstatter Motet vorgeschlagenen Schlußsätze:

„En résumé, le rapporteur pense que, aussi bien „au moment où l'interdiction est demandée, qu'au „moment où les tribunaux sont saisis d'une demande „de mainlevée un examen médico-légal serait utile. „Il déterminerait d'une manière précise l'état mental „de l'aliéné, les chanches probables d'une guérison „ou les conditions particulières qui ne permettent „plus de l'espérer. Il établirait un diagnostic „rigoureux et lorsqu'il ne serait pas possible clini„quement, scientifiquement, d'appliquer à l'état „mental étudié les termes d'imbécillité ou de démence, „il ferait voir que l'étendue, la chronicité d'un „désordre intellectuel, emportent de plano l'incapacité „absolue à se diriger, à gérer ses affaires et justifient „la mesure d'interdiction."

Die zur dritten Frage: „Gerichtlich-medizinische Fragen über den Morphiummißbrauch" (Questions médico-légales relatives à l'abus de la morphine) vorgeschlagenen Schlußsätze wurden in folgender Fassung angenommen:

„1° Les droguistes et fabricants de produits „chimiques et pharmaceutiques ne peuvent vendre „de la morphine et de la cocaïne qu'aux pharmaciens; „la livraison du toxique ne peut avoir lieu qu'à „domicile;

„2° Les pharmaciens ne peuvent exécuter qu'une „seule fois, à moins de mention contraire inscrite „par le médecin, une ordonnance contenant de la „MORPHINE ou de la COCAINE."

3. „Syphilis der Ammen." (Syphilis des nourrices.) Der Berichterstatter Morel-Lavallée geht die verschiedenen Fälle durch, welche in der Praxis vorkommen können und nachstehend mit den von der Versammlung angenommenen Schlußsätzen wiedergegeben werden:

„1° Le médecin consulté par des clients trouve „un enfant hérédo-syphilitique: la nourrice est encore „saine." Beschluß: „que le médecin pouvait et devait „avertir la nourrice qu'étant menacée d'une affection „contagieuse (sans dire laquelle) elle ne pouvait, sans „danger, allaiter actuellement son nourrisson, ni „aucun autre enfant."

„Lorsque l'enfant est trouvé hérédo-syphilitique „et que la nourrice est déjà contaminée." Der Beschluß ruht auf dem Grundsatz: „prévenir l'allaitement „par une nourrice saine d'un enfant exposé à naître „vérolé."

„2° Le médecin inspecteur des nourrices „ayant „dépôt d'enfants assistés" trouve la syphilis chez „un enfant." Beschluß (auf Grundlage der in diesem Falle nicht erforderlichen Wahrung des ärztlichen Geheimnisses:) „1° Le médecin doit ordonner à la nourrice de „suspendre l'allaitement de l'enfant syphilitique; 2° il „consigne sur le carnet de la nourrice qu'a telle „date il a trouvé sur l'enfant N . . . . des lésions de „nature contagieuse (sans écrire le nom de la „maladie), qui nécessitent la cessation de l'allai„tement; 3° et en même temps il prévient le maire „de la commune par un bulletin où est mentionné „le nom de la syphilis."

„3. Un médecin trouve la syphilis sur un nour„risson confié par ses parents à une nourrice ayant „dépôt."

Der Beschluß (auf Grundlage der Nothwendigkeit, das ärztliche Geheimniß zu wahren) geht dahin, daß der Arzt sofort den Vater des Kindes schriftlich auffordern muß, die Ernährung desselben durch eine Amme aufhören zu lassen, und daß er der Amme ohne Nennung

des Namens „Syphilis“ mitzutheilen hat, daß das Kind an einer für sie ansteckenden Krankheit leidet.

„4° Un médecin est consulté par une nourrice „venant seule et affectée de syphilis à point de „départ mammaire.“ Der Beschluß geht dahin, daß dieser Fall dem vorigen gleicht und die Antwort ebenso, wie in diesem zu lauten hat.

„5°. Nourrice en incubation de syphilis.“ Von einer Beschlußfassung wird abgesehen, ebenso bei der folgenden Frage

„6°. Le mari est un ancien syphilitique que le médecin a suivi et soigné. A partir de combien d'années de syphilis lui permettra-t-on de donner à son enfant une nourrice au sein?“, weil sich bestimmte Regeln bezüglich derselben nicht aufstellen lassen.

„7° Le médecin, nouveau venu dans une famille „après l'accouchement, apprend que le nouveau-né „envoyé en nourrice avant son arrivée est susceptible „d'hérédo-syphilis.“

Beschluß: „Il faut immédiatement prévenir le „père que son enfant va infecter la nourrice, qu'il „ait à écrire aussitôt et à le reprendre.

„Que si la nourrice, ainsi avertie, consentait à „élever l'enfant au biberon (le fait s'est produit), „le père, sur le conseil du médecin, devrait alors „écrire à cette femme que l'enfant est susceptible „de présenter une affection contagieuse, transmissible „à elle-même et à ses enfants, soit directement, soit „au moyen de son biberon, de sa tasse, etc. Il „devrait en plus engager cette nourrice à consulter, „aux premiers symptômes survenant chez le nour„rissons, le médecin de la localité, et, au besoin, „écrire lui-même à ce dernier.“

„8° On fait venir dans une famille un accoucheur „qui fait l'accouchement, choisit une nourrice et „n'est plus rappelé dans la famille. Trois semaines „après, on mande le médecin ordinaire qui constate „la syphilis chez l'enfant. L'accoucheur est-il coupable. „peut-il être tenu judiciairement pour responsable „des conséquences éventuelles de la syphilis de cet „enfant?“

Ein Beschluß wird nicht gefaßt, doch finden die Ausführungen Brouardels, daß ein Geburtshelfer, welcher die Familie nicht kennt, nichts gefunden, auch nichts durch Mittheilung erfahren habe, für die Folgen seiner Ammenwahl nicht verantwortlich sein könne, daß aber der behandelnde Arzt jedenfalls den Vater auf die schweren Folgen aufmerksam machen müsse, welche aus der Besorgung einer nichtsyphilitischen Amme erwachsen könnten, die Zustimmung der Anwesenden.

Zum 6. Gegenstande: „Ueber die geeignetsten Mittel zur Sicherung der Interessen der Gesellschaft und der Beschuldigten bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen (Des moyens les plus propres à garantir dans les expertises médico-légales les intérêts de la société et des inculpés) sind von den Berichterstattern Guillot und Demange die nachstehenden Thesen aufgestellt worden:

„1° Pour garantir les intérêts de la société et de „l'accusé, il y aura dans toute expertise médico„légale deux experts au moins, l'un sera désigné „par l'inculpé ou lui sera donné d'office, en cas „d'urgence, s'il est absent ou s'il refuse de le désigner „lui-même; ils auront les mêmes droits, prêteront „le même serment, feront un unique rapport et „seront rétribués également par l'État. — 2° Ces „experts seront choisis sur des listes officielles „dressées par les pouvoirs publics et les corps „scientifiques désignés à cet effet. — 3° Les personnes „qui, à la suite d'un concours devans un jury com„posé de professeurs des facultés et de magistrats, „auront obtenu un diplôme spécial, pourront seules „être inscrites sur ces listes. — 4° Le système de „la pluralité des experts impose la constitution au „siège des facultés de médecine d'un conseil suprême „de médecine légale qui sera chargé de départager „les experts de la région et de statuer en dernier „ressort. — 5° Le juge d'instruction doit assister „aux autopsies et constatations, sauf dans certains „cas particuliers, de façon à fournir à l'expert les „renseignements de fait pouvant éclairer ses re„cherches. — 6° L'avocat de l'inculpé peut y assister „également, afin de pouvoir signaler à l'expert les „objections de la défense. — 7° Un enseignement „comprenant les principes généraux de la médecine „légale doit compléter dans les facultés de droit „l'étude de la procédure criminelle. — 8° Il convient, „pour faciliter les études de médecine légale, „d'admettre comme exception au principe du secret „de l'instruction que les autopsies pourront avoir „lieu devant les élèves des cours, ainsi que l'usage „s'en est établi sauf le droit de veto du juge. — „9° Il y a lieu de constituer, dans les établissements „consacrés à la médecine légale ou dans les greffes, „des archives et collections de pièces à conviction „sous la direction des magistrats et des experts.“

These 1 wird insoweit verändert, als durch die Annahme des Beschlusses: „les deux experts de toute „expertise médico-légale seront désignés par le juge „d'instruction et que l'accusé n'aura pas le droit d'en „récuser un“ bedingt wird, These 2 und 3 werden durch den Satz: „les experts seront choisis, sauf les cas „exigeant une compétence spéciale, sur les listes „officielles dressées par les pouvoirs publics et les „corps scientifiques désignés“ ersetzt, These 4 u. ff. werden angenommen.

Ferner bekennt sich die Versammlung zu dem von Lacassagne ausgedrückten Wunsche, daß der Untersuchungsrichter mehr Mittel zur Verfügung habe und der Gerichtsarzt besser besoldet werde, sowie zu dem Vorschlage Guillots: „Les commissaires de police „et le parquet n'auront plus à l'avenir à désigner des experts d'office.“

Zum 4. Gegenstande: „Die chronischen Arsenikvergiftungen“ (Les intoxications chroniques par l'arsenic) lagen keine Thesen vor.

Wie im Jahre 1888 zu Hastings (vgl. Veröffentl. 1889, S. 464), so hat auch im Jahre 1889 am 11. und 12. Juli ein Sanitäts-Kongreß zu Ludington, Michigan stattgefunden, bei welchem außer einigen mehr lokalen Angelegenheiten u. a. das Thema der Schulhygiene, ferner die Ursachen und die Verhütung der Schwindsucht, sowie die Bekämpfung und Verhütung der Diphtherie besprochen und eingehend erörtert worden sind. (Proceedings and addresses at a sanitary convention, held at Ludington, Michigan. — Lansing 1889.)

Beachtenswerth sind die im Staate Michigan seitens des staatlichen Gesundheitsamtes herausgegebenen und in großer Zahl vervielfältigten und verbreiteten, verschiedenen Anweisungen folgenden Inhalts: 1) prevention and restriction of smallpox, — 2) restriction and prevention of diphtheria, — 3) the prevention of typhoid fever, — 4) restriction and prevention of scarlet fever ed. 1889, — 5) prevention and restriction of cholera, rev. and printed August 1885.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schlachthaus, Bericht über das — zu Bernburg für das Jahr 1888. 4°.

Schmidt, Fr. Das Ende der Lungenseuche oder die Lungenentzündung des Rindes. Wetzlar. 1889. 8°. Sep.-Abdr.

Assam, general report on public instruction in — for the year 1888—89. Shillong. 1889. Fol.

Bombay, 25th annual report of the Sanitary Commissioner for the Government of —, 1888, with appendices. Bombay. 1889. Fol.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																				
† Aachen	105 052	366	12	237	78	27,1	26,8	—	—	4	3	2	41	35	8	3	3	142	2
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	109	3	66	28	27,4	. [3])	14	—	1	—	—	7	10	1	—	—	31	2
† Altenessen	17 936	92	4	54	17	36,1	. [3])	8	—	2	3	—	6	11	—	—	—	22	2
† Altona	138 871	461	8	290	109	25,1	25,6	17	—	6	—	—	45	41	15	13	13	130	6
† Aschersleben	23 369	72	2	38	10	19,5	26,2	—	—	4	1	—	4	8	1	—	—	18	2
† Barmen	109 599	358	18	174	48	19,1	22,6	—	2	10	1	1	31	35	12	2	2	78	4
† Berlin	1492 162	4189	132	2887	945	23,2	26,4	31	33	134	15	13	443	343	219	66	66	583	73
Vororte: Lichtenberg	19 366	88	4	36	17	22,3	. [5])	—	—	5	—	—	4	2	5	—	—	20	—
Vororte: Rixdorf	26 484	165	11	73	29	33,1	. [5])	1	2	5	—	—	7	14	3	1	1	39	2
Vororte: Schöneberg	20 173	96	—	43	10	25,6	. [6])	—	—	2	1	—	5	9	1	—	—	23	2
Vororte: Andere Vororte [1])	76 408	311	11	176	65	27,6	. [7])	—	—	3	1	—	26	23	10	—	—	107	6
† Beuthen O.-Schl.	29 851	116	3	68	22	27,3	33,8	—	—	1	—	—	9	2	6	3	1	49	1
† Bielefeld	38 829	116	6	86	27	26,6	21,7	—	—	3	—	—	17	23	—	—	—	42	1
† Bochum	47 481	174	3	102	28	25,8	28,2	1	—	2	4	—	15	24	—	—	—	52	4
† Bockenheim	19 346	54	5	44	10	27,3	23,2 [8])	—	—	2	—	—	12	11	—	—	—	17	2
† Bonn	40 091	121	2	97	22	29,0	26,7	—	—	3	1	—	10	11	5	3	2	63	4
† Borbeck	27 359	143	2	58	18	25,4	. [3])	1	—	1	2	—	9	14	1	—	—	25	5
† Brandenburg a. H.	36 853	124	4	81	24	26,4	27,0	—	—	6	2	—	16	2	1	—	—	53	1
† Breslau	324 143	956	40	744	251	27,5	31,3	—	8	39	1	5	84	99	41	7	7	449	18
† Brieg	20 174	51	2	[11]) 46	12	27,4 [11])	26,8	—	—	—	—	—	4	11	1	—	—	30	—
Bromberg	38 356	89	6	59	19	18,5	24,8	—	—	6	1	1	6	8	1	1	1	36	—
Burg b. Magdeburg	16 906	66	2	42	11	29,8	26,3	—	2	5	—	—	5	7	9	9	7	11	3
Celle	18 766	58	2	39	9	24,9	21,4	—	2	2	—	—	6	5	—	—	—	22	2
Charlottenburg	53 270	202	6	144	54	32,4	29,3	3	3	4	—	1	10	36	4	—	—	69	14
Danzig	120 539	317	14	273	86	27,2	28,4	—	8	11	2	1	40	43	23	19	17	133	12
† Dortmund	89 334	296	3	190	64	25,5	26,7	1	1	8	2	—	27	48	5	2	1	95	3
† Düren	22 033	68	1	53	22	28,9	23,8 [8])	—	—	4	—	1	6	8	—	—	—	34	—
† Düsseldorf	133 276	481	13	252	83	22,7	24,1	—	—	9	—	1	40	40	7	1	1	151	4
† Duisburg	53 271	258	8	139	47	31,3	26,8	4	—	7	1	—	28	21	6	—	—	70	2
† Eisleben	27 747	90	3	66	20	28,5	27,2 [8])	—	4	4	—	—	5	13	2	1	—	37	1
† Elberfeld	121 550	385	11	202	39	19,9	23,3	—	—	9	2	—	37	31	4	1	1	115	4
† Elbing	40 510	127	4	99	32	29,3	30,4	—	1	4	—	—	8	10	16	8	5	60	—
† Erfurt	63 088	223	4	133	56	25,3	23,2	3	1	2	1	1	26	28	8	2	2	62	1
† Eschweiler	18 049	58	—	31	13	20,6	24,2 [10])	—	—	1	—	—	2	7	2	2	2	19	—
† Essen	72 507	272	11	212	53	35,1	28,1	8	—	12	3	3	35	55	6	—	—	83	7
Eupen	15 815	60	—	27	10	20,5	21,9 [8])	—	—	3	—	—	1	6	2	—	—	15	—
† Flensburg	35 474	108	4	67	22	22,7	23,1	—	4	4	—	—	5	20	—	—	—	33	1
† Forst i. L.	20 948	91	2	47	19	26,9	24,1 [8])	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	36	1
† Frankfurt a. M.	170 733	427	5	307	60	21,6	19,9	—	6	30	2	—	67	41	8	—	—	142	11
† Frankfurt a. O.	56 780	151	7	114	41	24,1	27,1	—	1	6	—	—	18	15	8	5	4	62	4
Geestemünde	15 789	50	1	24	7	18,2	. [2])	—	—	4	—	—	5	1	—	—	—	10	4
† Gelsenkirchen	25 490	116	3	69	19	32,5	30,9 [9])	2	1	8	4	—	11	12	6	1	1	22	3
† M.-Gladbach	50 505	219	4	104	32	24,7	26,6	1	2	6	—	—	25	17	3	—	—	50	—
† Gleiwitz	20 028	55	3	29	11	17,4	20,7 [9])	—	2	2	1	1	1	2	2	—	—	17	1
† Glogau	21 308	48	1	21	9	11,8	23,4	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	14	—
Gnesen	17 527	68	2	42	17	28,8	27,3 [10])	—	1	5	—	1	2	10	5	2	1	16	2
† Görlitz	60 647	138	3	141	36	27,9	27,7	3	—	18	3	—	28	23	6	2	2	59	1
† Göttingen	23 026	56	2	[12]) 56	5	29,2 [12])	25,3	—	—	12	—	—	7	11	4	1	1	21	1
Grabow a. O.	15 368	62	2	37	17	28,9	. [4])	—	—	6	1	—	3	6	3	1	1	17	1
† Graudenz	17 350	46	4	34	13	23,5	30,6	—	—	—	1	—	6	2	1	1	1	24	—
Greifswald	20 731	54	2	53	9	30,7	28,5	—	—	7	—	—	5	6	—	—	—	34	1
† Grünberg i. Schl.	15 636	64	2	[13]) 31	5	23,8 [13])	. [4])	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	23	—
† Guben	28 238	86	4	58	15	24,6	24,9	—	—	1	1	—	4	11	2	—	—	37	2
† Hagen	32 656	135	4	80	19	29,4	26,3	—	—	7	1	—	11	16	4	3	1	39	2
† Halberstadt	36 560	93	3	80	20	26,3	27,2	—	4	1	1	—	14	12	1	1	1	44	3
† Halle a. S.	91 607	318	7	192	53	25,2	24,8	—	4	10	—	—	20	39	8	4	3	110	1
† Hamm i. W.	24 112	78	5	55	20	27,4	22,9	1	3	1	—	—	12	6	—	—	—	31	1
† Hanau	25 560	70	4	55	18	25,8	25,0	—	—	1	—	1	12	13	4	1	—	24	—
† Hannover	155 214	462	18	272	63	21,0	21,5	2	—	22	1	—	46	42	—	—	—	151	8
† Harburg	25 338	128	4	65	15	30,8	23,7	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	53	3
† Herford	18 016	64	1	31	8	20,6	22,7 [10])	1	—	—	1	1	1	3	1	1	1	22	1
† Hildesheim	32 593	70	2	99	21	36,4	22,2	5	—	6	—	1	16	16	3	—	—	51	1
Hirschberg	16 753	42	3	30	9	21,5	26,9 [10])	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	21	1
Insterburg	22 902	52	1	44	13	23,1	23,2	—	1	2	3	—	8	6	2	2	2	21	1
† Iserlohn	21 469	56	4	41	13	22,9	23,5	—	—	—	—	1	8	10	—	—	—	21	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 39 = 23,2 ‰. — [12]) Desgl. 40 = 26,8 ‰. — [13]) Desgl. 30 = 23,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Kassel**	69 395	180	5	121	25	20,9	21,7	—	—	5	2	2	25	17	2	—	—	67	1
Kattowitz	15 866	45	3	33	11	25,0	. [3]	—	1	1	—	—	5	6	1	1	1	19	—
† Kiel	59 140	227	6	152	36	30,8	22,5	—	—	36	—	—	12	17	6	1	1	78	3
† Koblenz	32 697	58	1	63	19	23,1	22,8	—	—	—	—	1	13	8	3	—	—	37	1
† Köln	267 152	985	28	604	207	27,1	26,5	1	2	20	1	4	105	70	19	3	2	369	13
† Königsberg i. Pr.	160 537	439	23	400	110	29,9	31,1	4	4	14	1	—	38	71	26	6	4	236	1
† Königshütte	36 243	123	5	65	19	21,5	29,7	—	2	5	1	1	12	4	1	1	—	38	1
Köslin	17 683	52	2	33	5	22,4	24,0[5]	—	—	4	—	—	2	3	—	—	—	22	2
† Kolberg	17 043	43	—	24	9	16,9	24,8[5]	—	—	1	1	—	4	6	—	—	—	12	—
† Kottbus	30 692	126	6	71	24	27,8	27,5	—	—	3	—	1	14	6	19	18	18	27	1
Krefeld	105 237	349	8	252	69	28,7	25,3	21	1	11	—	—	48	51	3	1	1	113	4
† Kreuznach	17 416	48	2	31	9	21,4	23,5[5]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	21	1
† Küstrin	16 055	46	3	29	8	21,7	26,4[6]	—	1	—	—	—	6	—	1	—	—	19	2
† Landsberg a. W.	26 067	86	3	60	12	27,6	24,6	—	—	4	2	—	10	6	1	1	—	37	—
† Langenbielau	15 540	59	3	48	19	37,1	. [2]	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	39	1
† Liegnitz	49 021	131	4	108[7]	43	26,4[7]	. [2]	—	—	6	2	—	15	17	13	2	2	52	3
Linden b. Hannover	28 490	112	2	77	18	32,4	34,8[6]	—	—	16	—	1	17	7	—	—	—	33	3
Luckenwalde	17 395	48	1	31	12	21,4	28,2[6]	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	25	1
Lüdenscheid	18 773	67	4	50	13	32,0	23,4[6]	—	1	7	—	—	8	7	1	—	—	26	—
† Lüneburg	19 613	42	3	59	16	36,1	23,9	—	—	2	1	—	13	16	—	—	—	25	2
† **Magdeburg**	180 040	605	20	400	137	26,7	28,1	1	2	17	5	2	57	89	15	2	2	205	7
† Malstatt-Burbach	16 593	84	1	47	23	34,0	. [4]	4	—	4	1	—	4	7	—	—	—	27	—
† Meiderich	18 655	109	4	51	18	32,8	. [2]	—	—	5	—	—	5	11	2	—	—	27	1
† Memel	17 912	41	—	66	13	44,2	26,4	—	—	—	3	—	4	27	—	—	—	31	1[10]
† Merseburg	18 316	50	1	45	9	29,5	27,2[5]	—	5	3	—	—	10	3	1	1	1	21	2
† Minden	19 257	53	1	31	3	19,3	21,3	—	—	2	—	1	4	8	—	—	—	16	—
† Mühlhausen i. Th.	26 665	106	4	39	14	17,6	23,8	3	1	2	—	—	5	5	8	1	1	15	—
Mülheim a. Rh.	29 150	116	7	58	15	23,9	26,6	—	1	1	2	—	16	—	—	—	—	37	1
† Mülheim a. d. R.	26 591	104	1	56	14	25,3	24,6	1	—	—	1	—	12	13	2	—	—	26	1
† Münster	47 383	144	2	97	21	24,6	25,7	1	—	5	—	—	13	17	—	—	—	57	4
† Naumburg a. S.	20 243	48	—	29	7	17,2	23,4	—	—	1	2	—	4	4	—	—	—	18	—
† Neiße	23 056	41	—	43	10	22,4	22,1	—	—	—	1	—	6	9	—	—	—	25	2
† Neumünster (Holst.)	15 525	55	2	46	27	35,6	. [1]	1	1	1	—	—	3	15	—	—	—	25	—
† Neunkirchen	20 435	74	4	40	11	23,5	. [2]	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	26	1
Neu-Ruppin	15 309	39	—	20[8]	1	15,7[8]	. [3]	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—	12	—
† Neuß	22 438	76	2	52	17	27,8	26,8	—	—	2	—	1	7	6	—	—	—	35	1
† Neustadt O.-S.	17 744	61	3	42	12	28,4	28,2[6]	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	25	—
† Nordhausen	27 894	65	—	53	10	22,8	23,7	2	2	1	—	1	13	5	—	—	—	29	—
Oberhausen	23 754	106	3	46	9	23,2	22,7	—	—	1	—	—	6	10	1	—	—	25	3
Oppeln	17 376	85	2	26	6	18,0	30,2[6]	—	1	2	—	2	3	—	2	2	2	16	—
† Osnabrück	38 729	120	6	56	13	17,4	23,4	—	—	6	—	1	13	7	—	—	—	26	3
Paderborn	18 398	48	1	27	3	17,6	22,2[6]	—	—	—	1	—	1	10	1	1	1	14	—
† Posen	70 698	211	6	160	48	27,2	29,5	2	1	10	1	3	16	21	7	3	2	96	3
† Potsdam	53 104	124	4	106	23	24,0	23,6	—	1	4	—	—	24	6	1	1	1	67	3
† Prenzlau	17 600	46	2	45	10	30,7	26,1	—	—	3	2	—	7	9	—	—	—	24	—
† Quedlinburg	20 135	73	3	29	6	17,3	26,4	1	—	3	2	—	3	4	3	3	3	13	—
† Ratibor	20 579	69	2	36	10	21,0	23,7	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	24	—
† Remscheid	37 613	132	8	66	17	21,1	22,5	—	2	2	—	—	25	11	2	—	—	20	4
† Rheydt	25 931	77	2	42	10	19,4	20,4	—	—	3	—	—	9	4	2	—	—	24	—
† Schleswig	14 950	30	1	39	7	31,3	23,6[5]	—	1	—	—	—	6	8	—	—	—	23	1
† Schweidnitz	25 014	67	1	59	19	28,3	30,2	—	—	—	2	—	10	9	—	—	—	35	3
† Siegen	18 190	52	2	48	9	31,7	20,7[5]	—	—	11	—	—	6	15	—	—	—	15	1
† Solingen	34 664	119	8	85	20	29,4	23,8	—	—	10	—	—	21	18	1	1	—	31	4
† Spandau	34 482	113	5	59	18	20,5	25,9	—	1	3	1	1	7	11	1	1	1	33	1
† Stargard i. P.	22 383	67	1	57	18	30,6	25,9	—	—	9	—	—	1	9	4	4	4	32	2
Staßfurt	20 369	76	2	42	20	24,7	24,2[6]	2	1	7	—	—	3	9	2	—	—	17	1
† Stendal	17 826	60	1	30	14	20,2	25,1[6]	—	—	4	—	—	3	7	—	—	—	16	—
† Stettin	106 679	308	11	267	89	30,0	26,1	—	2	45	1	1	31	40	6	3	3	137	4
† Stolp	23 222	69	3	65	26	33,6	28,5	—	—	1	1	—	6	12	—	—	—	43	2
Stralsund	28 528	47	1	49	11	20,6	24,7	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	32	2
† Thorn	26 921	66	3	68	24	30,3	25,6	8	—	1	—	—	13	—	—	—	—	43	3
† Tilsit	23 359	73	3	74	13	38,0	28,7	1	—	7	—	2	5	17	7	4	4	31	4
† Trier	37 587	99	3	64	11	20,4	23,5	—	—	4	—	—	17	4	4	2	2	35	—
† Viersen	23 356	71	1	43	12	22,1	23,5	—	—	4	—	—	4	12	—	—	—	23	—
† **Wandsbeck**	19 247	64	5	35	9	21,8	22,7[5]	—	1	1	—	1	6	3	—	—	—	22	1
† Weißenfels	23 733	82	5	60	25	30,3	26,6	4	2	2	3	—	2	5	3	3	3	30	9
† Wesel	20 754	58	—	35	7	20,2	20,3	—	—	—	—	—	8	8	1	1	1	17	1
† Wiesbaden	60 234	154	8	99	17	19,7	19,9	1	—	1	1	—	10	17	—	—	—	67	2
Wilhelmshaven	15 237	37	1	17	2	13,4	. [1]	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	8	1
† Witten	26 010	80	5	56[9]	6	25,8[9]	24,9	1	—	7	1	—	12	7	1	1	1	26	1

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 105 = 25,7 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 13,9 ‰. — [9]) Desgl. 48 = 22,1 ‰. — [10]) Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	85	6	32	8	17.4	26,7	—	1	—	1	—	4	3	3	3	—	19	1
Bayern.																			
† Amberg	16 939	47	—	49	9	34,7	29,2[3])	—	—	2	—	—	10	15	2	2	2	19	1
† Augsburg	70 025	195	7	215	71	36,8	30,5	4	—	6	—	2	31	35	16	1	1	120	1
† Bamberg	33 294	98	1	81	15	29,2	24,1	—	—	11	—	—	18	11	2	—	—	38	1
† Bayreuth	24 922	65	1	43	7	20,7	23,0	—	3	1	—	—	10	6	1	1	1	22	—
† Erlangen	16 701	52	2	47[6])	8	33,8[6])	33,0	—	—	1	—	—	9	5	—	—	—	29	3
† Fürth	39 481	133	6	130	51	39,5	27,5	—	—	13	1	—	21	23	1	—	—	71	—
† Hof	23 412	77	3	32	11	16,4	25,7	—	—	1	1	—	1	8	2	—	—	19	—
† Ingolstadt	17 430	51	—	38	14	26,2	31,3[2])	—	—	5	—	—	—	2	1	1	—	30	—
† Kaiserslautern	36 148	116	2	86	32	28,5	21,5	—	—	5	—	—	13	24	6	1	—	37	1
† Landshut	18 467	44	—	54	17	35,1	26,0[2])	10	—	—	—	—	7	11	1	—	—	25	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	112	4	70	32	31,6	28,3[2])	—	—	4	—	—	—	19	6	1	1	40	1
† München	291 278	1046	35	800	288	33,0	31,6	21	4	29	3	—	97	116	73	8	8	443	14
† Nürnberg	128 980	451	16	295	110	27,4	26,7	—	4	4	—	1	53	57	20	1	1	153	3
† Passau	15 783	43	—	48	15	36,5	28,0[2])	—	—	—	—	—	12	12	3	3	3	20	1
† Pirmasens	17 595	84	2	49	17	33,4	.[1])	—	1	8	—	1	4	4	5	2	2	25	1
† Regensburg	37 539	96	1	94	19	30,0	30,0	7	—	—	—	—	9	11	2	—	—	64	1
† Speyer	16 833	49	—	35	7	25,0	23,1[2])	—	1	1	—	—	8	6	1	1	1	18	—
† Würzburg	58 672	144	10	158	29	32,3	26,8	—	2	4	3	—	24	33	1	1	1	88	3[12])
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	74	1	39	5	22,8	22,5[2])	—	1	2	1	—	9	5	1	1	1	18	2
† Chemnitz	125 204	510	15	349	165	33,4	31,3	—	—	1	—	4	35	36	2	—	—	264	7
† Crimmitschau	20 516	81	1	55	31	32,2	32,5	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	46	—
† Dresden	269 250	688	31	531[7])	139	23,7[7])	24,6	3	6	26	4	2	90	59	17	10	7	311	13
† Freiberg	28 510	72	6	62	18	26,1	29,0	—	—	3	—	—	5	9	1	—	—	42	2
† Glauchau	22 042	78	4	48	16	26,1	34,7	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	34	5
† Leipzig[5])	286 878	922	27	560	176	23,4	22,7	5	10	10	1	2	95	123	24	—	—	267	23
Lindenau	18 253	126	2	56	29	36,8	31,6[4])	2	2	3	1	—	5	5	8	1	1	30	—
† Meerane	21 756	85	3	61	33	33,7	34,5	—	—	1	—	—	6	7	2	2	2	45	—
† Meißen	16 623	61	—	37	12	26,7	28,1[4])	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	26	3
† Plauen i. V.	49 966	177	6	84	36	20,2	25,4	—	—	7	—	—	11	6	3	—	—	57	—
† Reichenbach	19 980	88	3	53	23	31,8	28,5[2])	—	1	2	1	—	4	6	4	4	4	35	—
Werdau	15 584	65	4	41	23	31,6	.[1])	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	34	1
† Zittau	23 895	54	3	76	17	38,2	26,0	—	4	9	—	2	11	10	—	—	—	40	—
† Zwickau	43 130	149	4	104[8])	45	28,9[8])	29,9	—	1	3	1	—	8	17	1	—	—	69	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	69	1	36	12	21,9	25,2	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	24	2
† Eßlingen	20 963	64	2	44	9	25,2	22,8	—	2	2	—	—	4	5	—	—	—	30	1
† Gmünd	16 739	46	—	31	7	22,2	23,3[4])	—	—	2	—	—	6	7	2	—	—	14	—
† Heilbronn	30 794	57	6	71	28	27,7	23,8	—	1	—	—	—	5	12	5	2	2	47	1
† Ludwigsburg	16 294	35	2	29	4	21,4	17,4[2])	—	—	2	—	—	4	12	1	1	1	10	—
† Reutlingen	17 970	52	—	35	15	23,4	24,6	—	—	—	—	—	2	8	1	1	1	21	3
† Stuttgart	120 873	290	13	205	45	20,4	21,4	3	—	35	—	—	37	18	9	2	2	100	3
† Ulm	34 377	72	5	59	19	20,6	24,5	—	—	—	1	—	6	4	6	2	2	41	1
Baden.																			
† Freiburg	45 868	127	6	112[9])	25	29,3[9])	25,4	—	—	5	—	—	27	9	5	4	4	66	—
† Heidelberg	29 230	87	2	72[10])	16	29,6[10])	26,8	—	—	5	—	1	15	9	1	1	1	40	1
† Karlsruhe	67 987	187	11	128	31	22,6	19,7	—	1	6	—	—	27	14	9	3	2	70	1
Konstanz	15 728	31	—	26	1	19,8	.[1])	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	16	—
† Mannheim	68 427	279	14	165	71	28,9	21,8	1	1	3	1	—	27	58	4	—	—	67	3
† Pforzheim	30 101	92	3	54	10	21,5	22,6	—	—	3	—	—	13	9	6	3	2	23	—
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	137	5	113	16	25,0	21,0	6	—	4	—	1	11	25	—	—	—	63	3
† Gießen	20 970	68	—	54	14	30,9	23,1[2])	—	—	8	—	—	9	5	—	—	—	31	1
† Mainz	71 285	208	8	137	38	23,1	23,3	—	—	9	1	1	21	32	2	—	—	70	1
† Offenbach	34 705	79	4	65	16	22,5	22,0	—	—	2	1	—	13	9	3	—	—	37	—
† Worms	24 559	75	—	75	25	36,6	23,4	5	—	—	1	—	10	14	2	—	—	41	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	100	4	83	17	24,0	20,7	1	—	1	1	—	8	27	1	1	1	41	3
† Schwerin	32 795	69	—	85	14	31,1	21,0	—	—	3	—	—	12	12	2	2	2	54	2
† Wismar	16 053	56	1	31	4	23,2	22,1[2])	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	28	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	87	—	52	21	30,8	27,0[2])	—	—	4	—	1	9	3	1	—	—	32	2
† Eisenach	20 769	58	3	39	9	22,5	20,9	—	4	9	—	—	7	6	2	—	—	11	—
† Weimar	23 051	50	2	35	17	18,2	19,2	—	—	3	1	—	4	10	—	—	—	15	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	53	1	53	10	26,3	23,5	—	—	1	1	—	17	10	—	—	—	21	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	284	6	221	53	28,1	24,6	—	—	17	2	1	32	49	2	—	—	109	9
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	92	6	78[11])	30	29,5[11])	31,2	—	2	—	—	—	8	6	2	—	—	58	2

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1890 die Gemeindebezirke Gohlis, Eutritzsch, Volkmarsdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [6]) Ohne Ortsfremde 29 = 20,8 ‰. — [7]) Desgl. 485 = 21,6 ‰. — [8]) Desgl. 98 = 27,3 ‰. — [9]) Desgl. 88 = 23,0 ‰. — [10]) Desgl. 50 = 20,5 ‰. — [11]) Desgl. 70 = 26,5 ‰. — [12]) 1 Todesfall durch Duell.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	79	2	39	8	16,2	22,3	—	—	3	—	1	5	3	—	—	—	27	—
† Koburg	16 594	41	2	32	10	23,1	21,9	3	—	—	—	—	1	4	—	—	—	23	1
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	78	2	44	11	21,6	23,8	—	—	6	—	—	5	7	—	—	—	23	3
† Cöthen	18 681	56	2	39	8	25,1	20,8[2]	1	—	1	—	—	4	5	1	—	—	26	1
† Dessau	31 891	100	1	77	21	29,0	24,0	—	—	2	2	—	8	13	—	—	—	50	2
† Zerbst	15 865	51	—	45	12	34,0	25,6[2]	—	1	1	—	—	3	10	—	—	—	28	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	74	4	42	22	26,1	24,9[2]	—	—	—	—	—	4	5	3	2	2	28	2
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	127	1	112	48	33,1	29,3	1	2	6	1	1	17	25	10	—	—	45	4
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	179	6	121	26	24,5	21,9	—	—	6	1	—	10	20	2	—	—	80	2
Bremen.																			
† Bremen	123 840	325	15	213	55	20,6	20,9	—	—	7	2	1	41	26	2	—	—	120	14
† Bremerhaven	15 506	50	3	31	7	24,9	. [1]	—	—	1	—	—	5	3	1	1	1	19	2
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1771	58	1114	367	25,6	26,3	1	9	43	14	7	152	180	69	10	9	609	30
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	100	2	48	6	21,4	28,4	—	—	—	1	—	10	7	3	2	1	26	1
† Metz	54 934	125	4	169	31	36,9	22,6	25	—	8	1	2	21	37	7	—	—	63	5
† Mülhausen	75 378	228	14	168	50	26,8	22,8[2]	1	1	4	1	—	22	34	17	17	16	85	3
† Straßburg	118 876	348	12	220	63	22,2	27,7	—	—	3	—	1	52	52	22	16	16	114	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 2.—29./3.	23 719	81	—	81	33	44,4	.	—	2	—	2	—	13	7	18	.	.	36	3
Basel, Februar	69 809	165	6	98	22	16,8	.	—	—	2	1	2	24	11	5	.	.	50	3
Bern, Februar	46 009	116	8	104	11	27,1	.	—	3	4	—	1	30	9	1	.	.	54	2
Besançon, Dezember	56 303	101	7	124	16	26,4	.	—	—	9	—	—	13	14	7	.	.	79	2
Bordeaux, Dezember	237 073	448	27	598	55	30,3	.	4	—	17	8	5	89	84	27	.	.	348	16
Bukarest, März	206 000	551	21	509	172	29,7	.	5	3	3	1	1	82	131	22	.	.	261	.
Calais, Dezember	58 710	165	7	89	17	18,2	.	—	—	3	2	—	19	11	4	.	.	50	—
Cherson, 4.—31./3.	65 000	177	.	128	34	25,6	.	—	—	3	1	—	26	16	3	—	—	79	—
Dijon, Dezember	61 941	105	5	141	15	27,3	.	1	—	1	—	1	16	20	9	.	.	91	2
Eger, 2.—29./3.	19 704	48	2	40	10	26,4	.	—	—	—	—	2	5	7	4	.	.	22	—
Genf, Februar	52 043	72	7	100	18	23,1	.	4	—	2	—	1	26	10	5	.	.	47	5
Genua, März	204 738	513	31	500	103	29,3	.	4	—	3	6	—	30	93	21	.	.	332	11
Le Havre, Dezember	111 267	308	14	268	43	28,9	.	—	1	1	13	1	56	31	7	.	.	153	5
Innsbruck, 2.—29./3.	22 851	68	—	47	3	26,7	.	—	—	3	—	1	6	4	—	.	.	33	—
Lille, Dezember	186 172	532	28	440	106	28,4	.	9	—	26	10	2	41	102	26	.	.	219	5
Linz, 2.—29./3.	46 179	100	6	127	26	35,8	.	—	1	—	—	1	36	20	5	.	.	62	2
Lissabon, 29.12.-25.1.	242 297	559	73	1201	184	64,4	.	2	1	11	10	6	136	419	4	—	—	598	14
Marseille, Dezember	376 143	962	90	1070	147	34,1	.	16	—	41	26	5	77	254	50	.	.	575	26
Moskau, Januar	753 469	.	107	2220	.	35,4	.	21	69	47	14	9	391	360	5	.	.	1284	20
Nancy, Dezember	79 091	169	11	150	20	22,8	.	1	—	4	4	2	15	24	12	.	.	84	4
Pilsen, 2.—29./3.	50 223	140	8	105	40	27,2	.	—	3	—	—	—	19	18	11	.	.	54	—
Reichenberg, 2.-29./3.	32 472	53	2	74	11	29,6	.	—	1	—	1	—	21	5	4	.	.	36	6
Troppau, 2.—29./3.	22 758	46	3	56	6	32,0	.	—	2	2	2	—	10	6	1	.	.	31	2
Utrecht, März	85 254	274	11	141	45	19,8	.	1	—	3	—	—	15	22	8	—	—	92	—
Zürich mit 9 Ausgemeinden Februar	90 088	192	9	175	37	23,3	.	—	4	13	2	—	36	34	3	.	.	80	3
Afrika.																			
Alexandrien, 28./2.-27./3.	231 396	922	27	677	204	38,0	.	—	—	7	13	3	50	28	137	—	—	431	8
Kairo, 28./2.—27./3.	374 838	1510	70	1232	305	42,7	.	—	—	1	58	5	141	78	316	—	—	619	14
Asien.																			
Bombay, 26. 2.-25./3.	773 196	999	98	2356	.	30,7	.	32	.	.	4	.	271	.	93	.	.	1925	34
Madras, 1.-28./2.	398 777	1026	.	1143	.	37,3	.	50	.	.	.	.	.	.	164	.	.	912	17
Amerika.																			
Baltimore, 2.-29./3.	500 343	684	48	811	173	21,1	.	65	3	25	12	—	100	148	12	.	.	427	19
Boston, 2.-29./3.	418 110	.	.	788	.	24,5	.	—	4	46	5	.	.	164	13	.	.	556	.
Brooklyn, Februar	852 467	.	.	1428	.	20,1	.	2	26	139	8	.	194	370	7	.	.	657	25
Chicago, Februar	1 100 000	.	105	2020	652	22,0	.	—	19	131	136	.	178	946	148	22	.	407	55
Cincinnati, Februar	325 000	.	28	490	107	18,1	.	5	—	46	11	1	67	89	9	—	—	252	10
Montreal, Februar	210 000	.	.	404	.	23,1	.	—	1	13	—	2	53	.	11	.	.	315	9
N.-Orleans, 2.-29./3.	254 000	.	26	536	82	27,4	.	1	—	17	5	—	63	73	38	6	.	328	13
New-York, Februar	1 622 000	.	.	2988	.	22,1	.	32	41	176	28	.	512	666	53	.	.	1351	129
Rio de Janeiro, Dez.	400 000	.	67	1235	220	37,1	.	10	—	8	8	.	193	71	69	.	.	855	21
San Franzisko, Febr.	330 000	.	.	551	73	20,0	.	3	—	7	7	2	114	35	2	—	—	358	23
St. Louis, Februar	450 000	948	59	610	125	16,3	.	—	3	21	4	5	80	90	20	.	.	364	23

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

NORDSEEBÄDER WESTERLAND / WENNINGSTEDT auf **SYLT.**

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten von allen grösseren Stationen. Brochüren, Prospekte, Wohnungsnachweis, sowie alles Nähere durch die **Seebade-Direktion in Westerland-**

(9913*)

Frequenz: 1884 : 2900, 1885: 3600, 1886 : 4300, 1887 : 5400, 1888 : 5600, **1889 : 7500.**

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9909)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Wasserheilanstalt Mammern

I. **Complete Einrichtung für Hydrotherapie** nebst Dampf-, Heissluft-, Fichtennadel-, Wellen- u. Seebädern.

II. **Sanatorium f. Nervenkranke.** Electrotherapie-, Massage, Suspensionsapparate.

III. **Abtheilung für Diät-, Entziehungs- u. Mitchellcuren. Terraincurwege.** Prosp. gratis.

Reizende, ruhige Lage in grossem seeumspühlten Park, am **Bodensee, Schweiz.** 410 M. Sommer- und Winterstation. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph.

Grosse Aufmerksamkeit bezüglich **Verpflegung.** (9911)

Besitzer: **Dr. Ullmann** (früher ärztl. Leiter der Anstalt).

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Aerztliche Erfahrungen

über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**

k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie

der

Nahrungs- und Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von

Dr. med. Josef Moeller,

Professor an der Universität in Innsbruck

Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben

im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.

Bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Vierte vermehrte Auflage.

Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 13. Mai 1890.** Nr. 19.

COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 19 MAY 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 273. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 273. — Cholera in Ostindien. S. 273. — Gelbfieber in Vera-Cruz 1887/89. S. 273. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 274. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 275. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 275. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 275. — Krankenbewegung in den Krankenhäusern in Oesterreich 1889, 2. Halbjahr. S. 276. — Aus dem 6. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Köln. S. 276. — Sanitäre Verhältnisse in Schwaben und Neuburg, 1888. S. 277. — **Witterung.** S. 275. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 277. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 1. Vierteljahr. S. 278. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 278. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich. Oesterreich-Ungarn.) Anerkennung der Leichenpässe. S. 279. — (Preußen.) Fingergeschwüre. S. 279. — Laufübungen im Turnunterricht. S. 280. — (Spanien.) Sanitätsdienst in den Küstenorten. S. 280. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 283. — **Vermischtes.** (Brasilien.) Gesundheitsrath. S. 286. — (Deutsches Reich.) Aerztliche Prüfungen, 1888/89. S. 287.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Aachen 2, Vororte Wiens 1, Brünn, Paris je 3, Lyon, London je 1, Petersburg 2, Warschau 22 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 3, Wien 9, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London und Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin, Reg.-Bez. Erfurt je 1, Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Todesfälle; Berlin, Nürnberg, Reg.-Bezirke Erfurt, Düsseldorf, Trier je 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 9, London 6, Petersburg 7 Todesfälle; Budapest 21, Petersburg 19 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 17, Königsberg 20, Wien 12, Vororte Wiens 13, Paris 49, London 67, Liverpool 10, Edinburg 6, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 249, Hamburg 126, Reg.-Bezirke Düsseldorf 455, Erfurt 131, Königsberg 1611, Wien 172, Budapest 270, Edinburg 73, Kopenhagen 115, Petersburg 150 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 6, London 15, Liverpool 6, Stockholm 11, Petersburg 30 Todesfälle; Berlin 48, Wien 38, Edinburg 23, Kopenhagen 21, Stockholm 45, Petersburg 78 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 33, Frankfurt a. M. 8, Hamburg 17, Hannover 9, München 6, Stettin 8, Wien 8, Budapest 26, Prag 7, Paris 34, Lyon 23, London 26, Kopenhagen 7, Petersburg 14, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 74, Hamburg 47, Reg.-Bezirke Düsseldorf 100 und Schleswig 139, Budapest 47, Kopenhagen 76, Petersburg 33 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 10, London 86, Liverpool 17 Todesfälle; Wien 29, Stockholm 20 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 29 Erkrankungen.

In der Zeit vom 20. Januar bis 14. April 1890 sind in Moskau 5186 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt (gegen 6127 in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölfwöchentlichen Zeitraum — S. Veröffentl. S. 122.)

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 373 Erkrankungen (gegen 612 in der vorigen Berichtsperiode), von Flecktyphus 220 (113), Rückfallfieber 10 (11), Masern 666 (459), Scharlach 568 (675), Pocken 9 (12), Diphtherie 248 (274), Ruhr 35 (44), Rose 438 (476), Keuchhusten 282 (472), Grippe 1064, Lungenentzündung 774 gemeldet.

Cholera in Ostindien. (Vgl. Veröffentl. S. 213.) In Calcutta kamen in den am 1., 8., 15., 22. März d. J. endigenden Wochen 25, 20, 22, 30 Choleratodesfälle zur Meldung.

Die Abnahme des Gelbfiebers in Vera-Cruz in den Jahren 1887—1889.

(Diario oficial vom 22. Januar 1890.)

Der wichtigste Hafenplatz Mexiko's, Vera-Cruz, welcher von jeher als ein Heerd des gelben Fiebers gegolten hat und aus diesem Grunde von den Schiffen der Kriegs- und Handelsmarine gemieden wurde, ist nach einer im mexikanischen Diario oficial vom 22. Januar d. J. veröffentlichten amtlichen Statistik (vom 4. Januar 1890) in den letzten drei Jahren von der Krankheit fast gänzlich verschont geblieben. — Es starben an gelbem Fieber in Vera-Cruz:

Jahr	Todesf.	Jahr	Todesf.	Jahr	Todesf.
1866	254	1874	79	1882	72
1867	312	1875	425	1883	747
1868	187	1876	34	1884	136
1869	9	1877	528	1885	328
1870	11	1878	448	1886	208
1871	271	1879	21	1887	4
1872	215	1880	254	1888	3
1873	222	1881	723	1889	2

Von den im Jahre 1887 berichteten Todesfällen trifft je einer auf die Monate März, Juni, September und Oktober; von den Dreien im Jahre 1888 einer auf den Monat September und zwei auf den Oktober; von den

(Fortsetzung auf Seite 276.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 18. Woche vom 27. April bis 3. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	68	3	46	14	22,8	26,8	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	32	—
† Altona	138 871	105	2	66	25	24,7	25,9	2	—	4	1	—	6	10	2	1	1	38	3
† Augsburg	70 025	55	1	42	10	31,2	30,5	—	—	3	—	—	8	5	1	—	—	25	—
† Barmen	109 599	75	3	42	11	19,9	22,6	—	—	1	1	—	5	14	—	—	—	21	—
† Berlin	1 492 162	871	27	632	208	22,0	26,4	17	4	33	3	1	97	77	51	19	19	328	21
† Bochum	47 481	33	3	20	8	21,9	28,2	—	2	—	1	—	2	6	1	—	—	8	—
† Bonn	40 091	31	4	20	5	25,9	26,7	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	10	—
† Braunschweig	94 464	83	2	35	10	19,3	24,6	—	—	3	—	—	6	3	3	2	2	19	1
† Bremen	123 840	77	4	46[3])	9	19,3[3])	20,9	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	30	2
† Breslau	324 143	192	9	161[4])	48	25,8[4])	31,3	—	6	4	—	—	14	22	8	2	1	100	7
Charlottenburg	53 270	46	2	27	9	26,4	29,3	—	1	1	—	—	5	8	3	—	—	9	—
† Chemnitz	125 204	138	3	59	25	24,5	31,3	—	—	1	—	—	9	4	—	—	—	44	1
† Danzig	120 539	61	5	66	23	28,5	28,4	—	1	2	—	1	5	11	9	8	8	36	1
† Darmstadt	54 190	30	1	18	3	17,3	21,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	10	—
Dortmund	89 334	76	2	31	4	18,0	26,7	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	19	1
† Dresden	269 250	168	4	125[5])	24	24,1[5])	24,6	2	1	5	1	—	23	10	1	—	—	79	3
† Düsseldorf	133 276	119	3	48	17	18,7	24,1	1	—	1	—	—	9	4	4	2	1	26	3
† Duisburg	53 271	59	1	20	7	19,5	26,8	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	9	—
† Elberfeld	121 550	76	7	42	8	18,0	23,3	—	—	—	—	—	8	7	1	—	—	22	4
† Elbing	40 510	29	2	18	4	23,1	30,4	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—	13	—
† Erfurt	63 088	51	—	29	6	23,9	23,2	—	—	1	—	—	6	4	1	1	1	17	—
† Essen	72 507	73	2	35	10	25,1	28,1	1	—	—	1	—	1	16	1	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	170 733	83	3	75	13	22,8	19,9	—	—	8	—	—	13	15	1	1	—	36	2
† Frankfurt a. O.	56 780	43	—	34	11	31,1	27,1	—	—	1	—	—	7	5	1	—	—	18	2
† Freiburg i. B.	45 868	25	1	32[6])	9	36,3[6])	25,4	—	1	1	—	—	6	—	3	3	3	20	1
† M.-Gladbach	50 505	29	2	19	6	19,6	26,6	—	—	1	1	—	5	2	1	1	1	7	2
† Görlitz	60 647	26	3	30	9	25,7	27,7	—	—	1	—	—	3	6	5	3	3	15	—
† Halle a. S.	91 607	78	4	42	13	23,8	24,8	—	2	—	—	—	7	6	1	1	—	24	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	383	15	267	83	26,6	26,3	1	1	17	2	1	28	27	26	6	5	149	15
† Hannover	155 214	123	4	58	17	19,4	21,5	1	1	9	1	—	11	6	1	1	1	27	1
† Karlsruhe	67 987	36	1	30	10	22,9	19,7	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	17	—
† Kassel	69 395	25	—	24	9	18,0	21,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	—
† Kiel	59 140	44	—	22	2	19,3	22,5	—	—	—	1	—	2	4	3	—	—	9	3
† Köln	267 152	212	3	127	45	24,7	26,5	—	1	3	—	1	13	20	6	—	—	81	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	90	3	139	48	45,0	31,1	20	1	3	—	—	15	21	10	4	4	66	3
Krefeld	105 237	76	4	75	13	37,1	25,3	3	—	5	—	—	16	25	—	—	—	26	—
† Leipzig	286 878	180	4	119	38	21,6	22,7	1	—	3	—	2	24	16	12	6	6	56	5
† Liegnitz	49 021	29	2	24[7])	13	25,5[7])	32,1	—	—	—	—	—	4	5	5	—	—	10	—
† Lübeck	59 382	31	4	33	7	28,9	21,9	—	3	—	—	—	4	3	—	—	—	21	2
† Magdeburg	180 040	130	3	78	27	22,5	28,1	1	—	—	—	—	16	12	6	1	1	41	2
† Mainz	71 285	38	7	25	5	18,2	23,3	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	11	—
† Mannheim	68 427	57	—	29	13	22,0	21,8	1	—	—	—	—	6	6	4	—	—	11	1
† Metz	54 934	15	1	30	5	28,4	22,6	—	—	1	—	—	8	7	1	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	75 378	51	1	20	5	13,8	.[2])	—	—	1	—	—	4	3	5	5	5	7	—
† München	291 278	222	10	164	61	29,3	31,6	—	—	6	1	1	15	24	19	3	2	96	2
† Münster	47 383	24	—	21	3	23,0	25,7	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	12	1
† Nürnberg	128 980	91	6	64	25	25,8	26,7	—	1	—	—	—	12	17	4	—	—	28	2
† Plauen i. V.	49 966	32	1	17	7	17,7	25,4	—	—	—	—	1	4	4	1	—	—	7	—
† Posen	70 698	43	3	30	6	22,1	29,5	1	1	4	—	—	3	2	2	—	—	16	1
Potsdam	53 104	22	—	24[8])	4	23,5[8])	23,6	1	1	1	1	—	5	4	—	—	—	11	—
† Rostock	41 547	27	—	12	2	15,0	20,7	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	6	—
† Stettin	106 679	73	3	61	15	29,7	26,1	—	2	8	—	—	7	6	2	1	1	33	3
† Straßburg i. E.	118 876	82	1	58	16	25,4	27,7	—	—	1	—	—	3	9	7	6	5	38	—
† Stuttgart	120 873	52	3	52	15	22,4	21,4	—	—	5	—	—	5	9	5	3	3	28	—
† Wiesbaden	60 234	29	—	30	6	25,9	19,9	—	—	1	—	—	7	—	1	—	—	20	1
† Würzburg	58 672	39	2	30	4	26,6	26,8	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	17	1
† Zwickau	43 130	33	1	22	7	26,5	29,9	—	2	—	—	—	—	4	—	—	—	14	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,2 ‰. — [4]) Desgl. 156 = 25,0 ‰. — [5]) Desgl. 116 = 22,4 ‰. — [6]) Desgl. 27 = 30,6 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 23,3 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 19,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. April bis 3. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 26. April	94 384	23	5	73	15	40,2	—	1	4	—	—	12	16	6	.	.	34	—
Brüssel bis 26. April	182 275	87	7	73	15	20,8	2	—	1	—	—	13	6	5	.	.	46	—
Budapest bis 26. April	463 017	310	17	299	88	33,6	4	3	26	4	1	68	48	28	—	—	110	7
Christiania	143 300	73	—	55	20	20,0	—	—	2	—	—	11	12	—	.	.	30	—
Dublin	353 082	149	.	172	25	25,4	1	—	3	.	.	.	2	3	.	.	161	2
Edinburg	271 135	130	.	110	24	21,2	6	1	1	.	.	4	5	28	—	—	60	5
Graz bis 26. April	107 948	61	5	84	20	40,4	4	—	2	—	—	20	11	1	.	.	44	2
Kopenhagen	312 387	171	6	120	40	20,0	—	2	7	—	—	16	16	3	.	.	71	5
Krakau bis 26. April	76 393	33	2	64	10	43,6	1	2	2	1	—	14	11	2	—	—	28	3
Lemberg bis 26. April	123 833	50	2	66	15	27,7	1	—	—	1	—	24	11	3	.	.	26	—
Liverpool	613 463	383	.	278	54	23,6	10	6	3	.	.	.	17	1	.	.	224	17
London	4 421 661	2613	.	1533	337	18,1	67	15	26	6	4	143	227	26	.	.	958	61
Lyon bis 19. April	401 930	147	9	236	23	30,5	3	—	23	—	1	45	49	6	—	—	106	3
Odessa	276 300	.	2	117	31	22,0	—	—	—	1	2	16	5	6	4	1	82	5
Paris	2 260 945	1122	83	1094	182	25,2	49	4	34	9	4	207	130	54	.	.	576	27
Petersburg bis 26. April	978 309	536	25	623	172	33,1	17	30	14	7	—	106	43	48	.	.	358	.
Prag und Vororte	314 425	186	8	166	43	27,5	5	2	7	1	1	29	21	8	.	.	89	3
Rom bis 5. April	418 217	238	13	143	25	17,8	5	—	5	1	1	8	20	6	.	.	94	3
Stockholm bis 26. April	236 350	147	2	98	20	21,5	—	11	4	—	—	13	16	3	.	.	49	2
Triest	160 092	111	4	97	17	31,5	—	—	3	—	1	16	19	2	—	—	52	4
Venedig	156 515	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 26. April	455 852	338	12	247	70	28,2	—	2	12	1	4	27	39	25	.	.	131	6
Wien bis 29. April	822 176	566	35	445	104	28,1	12	4	8	3	2	109	95	26	—	—	181	5
11 Vororte Wiens bis 26. April	429 389	167	12	229	78	27,7	13	1	5	—	—	54	46	14	.	.	95	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. April bis 3. Mai 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	20	4	8	4	4	—	—	4
Scharlach	5	—	2	3	—	—	—	—
Diphtherie	32	2	13	11	6	—	—	14
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	—	2	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	10	—	—	—	3	6	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	87	—	—	1	74	12	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	38	1	2	3	13	19	—	12
Lungenschwindsucht	49	—	—	1	13	35	—	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	76	3	4	2	32	28	7	9
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	—	2	4	—	—
Chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	1	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	33	—	—	—	27	4	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	15	—	—	—	7	7	1	—
Verletzungen	65	2	5	4	23	27	4	7
Alle übrigen Krankheiten	415	19	14	25	188	146	23	53
Summe	870	31	48	54	398	301	38	130

Gesammtbestand **war** am 26. April 3893[2]) und **bleibt** am 3. Mai 4023.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./4—3./5.	10	249	48[4])	74[4])	6
= Breslau	desgl.	—	13	15	13	—
= Frankfurt a. O.	16.—30. April	—	—	6	2	—
= Hamburg und Vororte	27./4—3./5.	9	126	16	47	2
= München[5])	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	4	14	17	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	20	—	21	—
= Aurich	desgl.	2	1	14	2	—
= Düsseldorf	desgl.	9	455	23	100	3
= Erfurt	desgl.	7	131	20	19	2
= Hannover	desgl.	10	81	14	41	3
= Hildesheim	desgl.	3	28	8	44	2
= Königsberg	desgl.	5	1611	112	16	1
= Marienwerder	desgl.	4	87	11	17	2
= Münster	desgl.	1	5	—	16	1
= Schleswig	desgl.	20	92	68	139	4
= Stade	desgl.	1	4	16	24	1
= Stettin	desgl.	8	8	36	436[6])	3
= Stralsund	desgl.	3	—	24	17	—
= Trier	desgl.	5	—	1	10	1
= Wiesbaden	desgl.	6	60	71	68	1
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	1.—30. April	2	—	1	3	—

Witterung. Woche vom 27. April bis 3. Mai 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. April	13,7	6,5	751,9	753,0	754,9	85	54	79	4,4	WNW	0—1
	28. =	17,4	5,0	757,1	757,2	756,9	85	42	63	0,5	SW—SO	1
	29. =	12,4	7,6	755,0	754,7	756,8	84	63	83	—	NNW—NNO	1
	30. =	15,5	7,0	759,7	760,3	760,6	84	56	73	—	NO	0—1
	1. Mai	20,1	7,9	758,4	756,4	754,9	92	63	77	—	ONO—OSO	1
	2. =	21,8	11,0	753,5	751,5	752,1	86	51	83	—	O	1
	3. =	18,2	11,0	751,6	751,9	752,5	83	55	80	3,9	SO—SW	2
München	27. April	9,9	2,9	711,1	712,3	713,2	83	59	78	0,7	Stille	0,5
	28. =	14,1	6,5	713,9	712,5	713,2	84	40	69	3,3	NO	2,4
	29. =	13,3	4,7	714,5	714,3	715,7	82	56	90	—	S	1,2
	30. =	14,8	1,5	716,2	715,2	714,7	76	50	68	4,4	O	4,7
	1. Mai	18,3	3,5	711,7	709,2	708,6	75	43	65	—	O	1,9
	2. =	13,2	8,8	709,6	710,8	711,1	75	87	78	5,5	SW	2,5
	3. =	15,0	7,5	712,3	713,3	713,5	75	64	78	0,1	SW	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Ausschließlich des Augusta-Hospitals. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Für die vorige Woche sind nachträglich gemeldet worden: 44 Erkrankungen an Masern, 18 Scharlach, 46 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [6]) Darunter 1 Fall verbunden mit Scharlach.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im zweiten Halbjahre 1889.

(Nach dem „Oesterreich. Sanitätswesen 1889, S. 320, 354, 416, 444. 1890, S. 26, 122.") Vergl. Veröffentl. S. 52.

Oesterreich	Anzahl der Betten in öffentlichen Kranken-Anstalten	Anzahl der Betten in privaten Kranken-Anstalten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Prozent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberkulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
													Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen												
Juli	16 419	2076	29 246	9363	6463	8840	5985	840	744	6887	5939	5,4	100	46	114	209	25	147	622	160	1122	1742	1249	1525	1133
August	16 419	2076	27 341	8531	5932	8092	5588	718	637	6629	5677	5,0	66	41	92	237	69	112	535	208	983	1662	1085	1553	1151
September	16 419	2076	26 054	8126	5440	7106	5002	717	592	6521	5616	5,0	61	39	87	230	78	125	493	296	867	1774	967	1217	1034
Oktober	16 419	2076	27 690	9369	6203	7698	5095	711	670	7456	6039	5,0	75	32	130	206	31	119	575	261	810	1684	1144	1288	1107
November	16 419	2076	28 915	10119	6288	8325	5098	784	670	8579	6564	5,0	68	56	151	207	15	148	645	234	830	1789	1409	1212	1056
Dezember	16 419	2076	33 664	12205	6396	10277	5668	1144	778	9252	6514	5,7	66	34	122	195	8	136	943	176	1124	1822	2492	1478	1160
Summe (bezw. Durchschnitt)	(16 419)	(2076)	(28 818)	57713	36722	50338	32431	4914	4091	(7554)	(6058)	(5,2)	436	248	696	1284	226	787	3813	1335	5736	10473	8346	8273	6641

zwei Fällen des Jahres 1889 einer auf den April und einer auf den November.

Der Gesundheitsrath schreibt diese auffällige Abnahme der Todesfälle durch gelbes Fieber in erster Linie den von ihm erlassenen hygienischen Maßnahmen zu: Es wurden die Stadtmauern niedergerissen und ein ebenes Terrain geschaffen; die Sümpfe, Pfützen und Gruben wurden trocken gelegt; ferner entstanden neue mit vielem und guten Material angelegte Straßen, die zum Theil gepflastert wurden, soweit es die Mittel der Stadt erlaubten. Den Reinigungsarbeiten im Sumpfe von Cocos und im Bache Tenoya, wohin sich die Abwässer des Sumpfterrains ergossen, folgte eine theilweise Trainirung der ebenen Gegenden und eine Reinigung der Filtrierwässer der Sandgegenden, welche längs der Eisenbahnlinie gegen Casa Mata hin laufen; — ferner wurden die innerhalb der Stadt gelegenen Kirchhöfe geschlossen, da sie durch ihre üblen schädlichen Ausdünstungen eine schwere Plage der Bevölkerung waren. — Um den Untergrund des Centralkirchhofes trocken zu legen, wurde ein tiefer Graben in einer Entfernung von 4 m von der Kirchhofsmauer errichtet. — Auch die alte Casa de Rastro wurde verbessert, in früheren Zeiten floß das Blut der geschlachteten Thiere in einer sehr mangelhaften und durch Risse geschädigten Röhrenleitung in das Meer; dadurch wurde der dem Schlachthause anliegende Boden mit Blut durchtränkt, und Abends mit dem Nordostwinde erhoben sich schädliche Dünste und ein unerträglicher Geruch aus dieser Gegend. Fernerhin nahm die Vegetation an den Stellen, wo früher Sümpfe und Pfützen sich befanden, einen üppigen Charakter an; einige Länderstriche zeichnen sich durch eine unglaubliche Fruchtbarkeit aus.

Hinsichtlich des Klimas (Temperatur, Windrichtung) wurden genaue Aufzeichnungen gemacht.

Die Einwohnerzahl von Vera-Cruz ist von 10 000 (im Jahre 1869) auf 32—34 000 gestiegen.

Mittheilungen aus dem 6. Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Köln.
(Vom Geh. Med.- und Reg.-Rath Dr. Schwartz.)

Dem vorbezeichneten, die drei Jahre von 1886 bis 1888 umfassenden Generalberichte sind einige Tabellen vorangeschickt, welche a) meteorologische Beobachtungen, b) statistische Angaben über die Bewegung der Bevölkerung, die wichtigeren Todesursachen und die Altersklassen der Verstorbenen enthalten.

Hiernach wurden während der Berichtszeit durchschnittlich im Jahre 29 856 Kinder geboren, von denen 6,5 Prozent außerehelichen Ursprungs waren. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf durchschnittlich 28 768 oder 38,1 Promille der am 1. Dezember 1885 ermittelten Bevölkerung. Von diesen Lebendgeborenen starb der vierte Theil (25,1 %) im 1. Lebensjahre, und zwar im ganzen Regierungsbezirke durchschnittlich ein größerer Theil als in der Hauptstadt Köln. Die höchste Kindersterblichkeit (27,4 % der Lebendgeborenen) wurde im Jahre 1886, die geringste (23,6) im Jahre 1887 beobachtet.

Die Gesammtzahl aller Gestorbenen belief sich im Durchschnitt auf jährlich 19 779 oder 26,2 ‰ der Bevölkerung; am höchsten (= 27,6 ‰) war die Sterblichkeit im Jahre 1886, am niedrigsten (25,1 ‰) im letzten Berichtsjahre.

Mehr als ⅔ aller verstorbenen Personen (68,9 %) hatten unter ärztlicher Behandlung gestanden, so daß man voraussetzen darf, die Angaben über die Todesursachen beruhen verhältnißmäßig oft auf sachverständigem Gutachten und bieten größere Gewähr für ihre Zuverlässigkeit als in anderen Bezirken.

An Pockentodesfällen sind in der Berichtszeit 10 vorgekommen, eine stärkere Verbreitung fanden die Pocken nur im Kreise Wipperfürth 1887, woselbst 23 Personen erkrankten und 2 starben. Der Unterleibstyphus trat vorwiegend in Form von Hausepidemieen auf, und konnte die Einschleppung von außen oft deutlich nachgewiesen werden. Eine größere Typhusepidemie mit 158 Erkrankungen und 10 Todesfällen herrschte in einem Dorfe des Kreises Mülheim, dessen Bewohner das stark ver-

unreinigte Wasser eines durchfließenden Baches genossen. Im ganzen Regierungsbezirke starben während der drei Jahre 329 an Unterleibstyphus, d. i. 15 auf je 100 000 Einwohner, etwas mehr als im Stadtkreise Köln. Diphtherie trat in allen Kreisen sporadisch auf, war jedoch im ganzen Reg.-Bez. Köln verhältnißmäßig wenig verbreitet. Bemerkenswerth ist die dort für die Mortalitätsstatistik durchgeführte strenge Sonderung der eigentlichen Diphtherie von den im Gefolge von Masern und Scharlach auftretenden diphtherischen Erkrankungen. Es werden unterschieden: 673 Todesfälle an Masern, 70 an Masern mit Diphtherie, 562 an Scharlach, 369 an Scharlach mit Diphtherie, 759 an Diphtherie, endlich 198 an Croup. Der eigentlichen Diphtherie erlagen hiernach von je 100 000 Bewohnern des Bezirks jährlich nur 33, welche geringe Ziffer den Ergebnissen der Sterblichkeitsstatistik der Stadt Köln etwa entspricht. In letzterer starben von 1886—1888 an Diphtherie und Croup nach einander: 53, 47 58 von je 100 000 Einw. d. h. weniger als in fast allen anderen Großstädten des Reiches. Croup war im Verhältniß zur Diphtherie nicht selten, da auf 23 Diphtherietodesfälle 6 Croupfälle entfielen.

Recht hoch war die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht, welcher im Ganzen 9737 Personen, d. h. jährlich 430 von je 100 000 Einwohnern erlagen; fast $^1/_6$ aller Todesfälle wurde hiernach im Reg.-Bez. durch die Lungenschwindsucht bedingt. Eine Abnahme der Lungenschwindsucht zeigte sich unter der mit Steinhauerei beschäftigten Arbeiterbevölkerung, seitdem diese ihre Arbeiten nicht mehr in engen Räumen sondern im Freien verrichtet. Durchfallskrankheiten (Brechdurchfall, Kinderdiarrhöe, Ruhr) nehmen unter den Todesursachen keine hervorragende Stelle ein, ihnen erlagen 1793 Personen (davon 35 der Ruhr) oder jährlich 79 von je 100 000 Einwohnern. Die Genickstarre kam im Reg.-Bez. nicht selten vor, hauptsächlich in den Stadt- und Landkreisen Köln und Bonn und in den Kreisen Bergheim, Sieg und Waldbröl; der Krankheit erlagen nicht weniger als 160 Personen. Das Kindbettfieber verursachte angeblich 319 Todesfälle, von denen 138 auf das Jahr 1887 entfielen; die Zahlen werden als zuverlässig nicht angesehen.

Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln waren im Stadt- und Landkreise Köln, sowie in den Städten Bonn und Mülheim im Betriebe. 13 Fälle stattgehabter Bestrafungen wegen Nahrungsmittel-Fälschung werden allein aus dem Stadtkreise Köln mitgetheilt. Angeblich ist in Bonn, wie in dem Berichte erwähnt wird, das Interesse für Untersuchung von Nahrungsmitteln in Abnahme begriffen.

Von allgemeinen sanitätspolizeilichen Verordnungen wird eine ausführliche, von der Königlichen Regierung unter dem 6. Juni 1888 erlassenen Bau-Polizeiordnung für die Bauten in den Städten und für das platte Land mitgetheilt.

Mittheilungen über die sanitären Verhältnisse des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg im Jahre 1888.

(Berichterst. Kreismedizinalrath Kuby.)

Den vorstehend bezeichneten, der schwäbischen Aerztekammer erstatteten Mittheilungen ist Folgendes zu entnehmen. Von der Gesammtbevölkerung des Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg wohnte etwa $^1/_5$ d. i. 130 261 Personen in den zehn unmittelbaren Städten, $^4/_5$ d. i. 519 905 Personen, wohnten auf dem Lande oder in kleinen Städten. Auf 1000 Einwohner kamen im Berichtsjahre 37,09 Lebendgeborene gegen 37,34 im Jahre 1887; die Zahl der außerehelich geborenen Kinder war relativ groß, sie betrug in den Städten 16,8 auf dem Lande 10,2 % aller Geborenen.

Die Sterblichkeitsziffer von 29,48 $^0/_{00}$ der Bevölkerung überstieg die des Vorjahres, sowohl im Ganzen wie namentlich in den Bezirken Neuburg a. D., Günzburg, Krumbach, Donauwörth, während in 7 anderen Bezirken, z. B. Augsburg Stadt und Land, eine Abnahme der Sterblichkeit beobachtet worden ist. Im Ganzen starben 19 253 Personen gegen 18 697 im Vorjahre.

Die Säuglingssterblichkeit war beträchtlich, denn nicht weniger als 32,3 % aller Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre. Als Ursache der Säuglingssterbefälle wurde in fast $^2/_5$ aller Fälle Darmkatarrh oder Brechdurchfall angegeben, in mehr als $^1/_3$ der Fälle angeborene Lebensschwäche, Atrophie oder Abzehrung, bei 6,14 % der Säuglinge Entzündung der Luftwege einschl. Croup, bei nur 0,27 % der im 1. Lebensjahre Verstorbenen Diphtherie.

Auch unter den Todesursachen im Allgemeinen spielt der Darmkatarrh der Kinder (einschl. Brechdurchfall) mit 3259 Todesfällen eine Hauptrolle (17 % aller Todesfälle); der Tuberkulose sind etwas mehr als 10 % der Verstorbenen erlegen, der Lungen- und Brustfellentzündung 1256 Personen, der Diphtherie (ausschl. Croup) 201, dem Unterleibstyphus 92, dem Scharlach und den Masern 110 Personen, dem Kindbettfieber 77 Wöchnerinnen. Auf 100 Verstorbene treffen 60,3 ärztlich behandelte Personen, so daß die Feststellung der Todesursache verhältnißmäßig häufig durch Aerzte geschehen ist

Die aus dem Reg.-Bez. eingegangenen Nachrichten über die Zahl der Erkrankungen an infektiösen Krankheiten sind bereits in den Veröffentlichungen (Jahrg. 1889, S. 774) mitgetheilt worden, zu erwähnen sind 70 Fälle von eitriger Augenentzündung der Neugeborenen gegen 49 im Vorjahr.

Der Häufigkeit der Tuberkulose unter dem Schlachtvieh in Augsburg ist bereits gedacht (ebendas. S. 172), sie wurde bei 3,88 % des geschlachteten Großviehs konstatirt.

Die Bestimmung des Krankenkassengesetzes, wonach den an venerischen Krankheiten Leidenden das Krankengeld entzogen werden soll, wird im sanitätspolizeilichen Interesse beklagt, da sie zur Verheimlichung und Verschleppung vieler Fälle von Syphilis führt. Der vielbesprochenen Kaltwasserkur des 68jährigen Pfarrers Kneipp in Wörishofen geschieht Erwähnung; seine mit sensationellen Krankengeschichten gefüllte Broschüre wird namentlich durch die Geistlichkeit verbreitet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Spanien. (R.-A. Nr. 110 und 113 vom 6. und 9. Mai.) Der General-Direktor für das Gesundheitswesen in Spanien hat zufolge einer unterm 19. April 1890 veröffentlichten Bekanntmachung gegen Provenienzen von Rio de Janeiro und Umgebung wegen daselbst herrschenden gelben Fiebers die Beobachtung von Quarantänemaßregeln angeordnet.

Durch Verfügung vom 21. und 24. April 1890 sind die Quarantänemaßregeln gegen Provenienzen von den Philippinischen Inseln und dem Persischen Meerbusen außer Anwendung gesetzt. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 220, 374, 581.) —

Portugal. (R.-A. Nr. 110 vom 6. Mai.) Durch eine in Nr. 90 des „Diario do Governo" vom 23. April 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Santos in der Provinz S. Paulo in Brasilien seit dem 1. März 1890 für von Gelbfieber „verseucht" erklärt. —

Ceylon. Maßnahmen gegen Cholera und Pocken. Der Ausbruch der Cholera in der nördlichen Centralprovinz und der Pocken im Bereiche der Stadt Negombo in der Westprovinz der Insel hat die Regierung veranlaßt, den 10. Abschnitt einer Verordnung Nr. 8 vom Jahre 1866 gegen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten auf der Insel unter dem 10. und 11. Februar d. J. neuerdings wieder bekannt zu machen. Absatz 1 dieser Verordnung nennt die mit der Ausführung der sanitären Maßnahmen betrauten Personen, Absatz 2 bestimmt, daß Cholera- bezw. Pockenkranke aus allen Häusern, in denen Verkaufsläden, öffentliche Betriebe, oder ungenügende Räume zur Isolirung der Kranken vorhanden sind, oder in denen der Verbleib der Kranken

eine Gefahr für andere Personen herbeizuführen scheint, die Kranken in ein öffentliches Krankenhaus oder ein von der Regierung vorgesehenes Gebäude gebracht werden sollen. Die in Abschnitt 1 genannten Personen können jedoch Ausnahmen zulassen. Für diesen Fall muß event. der öffentliche Verkauf in den verseuchten Häusern geschlossen werden. Auch ist es gestattet, unter Zustimmung der Medizinalbehörden Kranke anderswo unterzubringen. Abschnitt 3 bestimmt, daß andere, als die in Abschnitt 2 erwähnten Ausnahmen nicht gemacht werden dürfen, und Abschnitt 4 setzt als Gültigkeitsdauer der Verordnung die Zeit bis zum 30. Juni 1890 fest. (Ceylon government gazette, Nr. 4, 979, 11. Februar 1890.) —

Süd-Amerika. (R.-A. Nr. 109 vom 5. Mai.) Die Regierung der Republik Uruguay hat unter dem 22. März 1890 die Häfen von Rio de Janeiro und Santos für verseucht und die Häfen des südlichen Brasiliens für verdächtig erklärt.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des ersten Vierteljahrs 1890. — Vgl. Veröffentl. S. 230.

(Nach den vom K. K. Ministerium des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Januar				Februar				März			
Milzbrand.												
Galizien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Böhmen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rotz und Wurm.												
Galizien	1	1	1	1	1	2	1	3	3	2	5	5
Schlesien	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—
Mähren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	6	6	5	5	5	3	2	2	3	3	3	3
Niederösterreich	1	1	2	3	5	5	6	8	8	8	9	8
Krain	3	4	4	4	4	3	2	2	2	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	198	166	146	127	117	113	109	94	95	75	78	83
Schlesien	14	13	13	15	17	18	17	21	20	18	17	15
Mähren	31	24	26	22	18	11	11	11	18	20	16	16
Böhmen	474	486	393	188	159	126	99	91	63	57	36	39
Oberösterreich	2	3	3	3	4	3	3	3	2	2	3	1
Salzburg	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	3	2	2	3	4	5	5	3	1	1	1	4
Niederösterreich	40	37	32	24	24	27	26	18	23	26	25	29
Steiermark	1	1	1	1	—	—	—	2	2	3	3	1
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bukowina	11	11	14	23	22	20	11	2	4	5	6	3
Lungenseuche.												
Galizien	1	1	1	—	1	1	1	1	1	2	2	2
Schlesien	6	6	6	5	5	5	5	5	5	5	4	3
Mähren	10	11	11	12	13	13	11	12	11	14	15	15
Böhmen	46	46	46	47	46	44	40	34	30	34	24	22
Oberösterreich	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Niederösterreich	7	7	8	8	7	7	7	7	8	9	9	9
Räude.												
Galizien	1	1	1	1	1	2	2	2	3	2	3	3
Mähren	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	2	1
Böhmen	3	3	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	5	5
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2
Steiermark	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1	8	8	9	9	9	10	9	4	4	4	2
Krain	—	—	—	1	2	2	2	2	3	2	2	1

Anmerkung. Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Polizei-Verordnung, betr. die Abwehr der Rinderpest. Vom 26. April 1890. (Amtsbl. der Kgl. Reg. S. 135.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 24. August 1882 (Amtsblatt S. 210) hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der die Abwehr der Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1881 (Extrablatt zum Stück 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung von 1881) werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft.

Königsberg, den 26. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Maubach.

Bremen. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Dänemark. Vom 26. April 1890. (R.-A. Nr. 109 vom 5. Mai 1890.)

Der Reichskanzler hat in Ausführung von § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, gestattet, daß lebende Schweine aus Dänemark (ohne Beschränkung auf bestimmte Theile dieses Landes) unter nachstehenden Bedingungen in Deutschland eingeführt werden können:

(Folgt Wortlaut wie in 1 bis 5 auf S. 258 der Veröffentlichungen, Reg.-Bez. Schleswig). Dann heißt es weiter:

Außerdem hat der Reichskanzler die Einfuhr von (frischen oder gesalzenen) Schweinemagen, Därmen und Lebern aus Dänemark gestattet.

Indem die Medizinal-Kommission das Vorstehende zur Kenntniß bringt, bemerkt sie, daß die wegen der Einfuhr von Schweinen 2c. und wegen der Beseitigung von Kehricht und Abfällen aus nordischen Schiffen erlassenen Verordnungen im Uebrigen unverändert in Kraft bleiben.

Bremen, den 26. April 1890.

Die Medizinal-Kommission des Senats.

Tetens. Schultz.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Einfuhr lebender Schweine, sowie der Einfuhr von Schweinemagen, Därmen und Lebern aus Dänemark. Vom 23. April 1890.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers derselbe auf Grund § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichsgesetzblatt S. 529), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark unter den nachstehenden Bedingungen gestattet hat:

(Folgt der Wortlaut zu 1—5, wie auf S. 258 der Veröffentl. mit nachstehenden Zusätzen.)

In Ziff. 1: „nach Hamburg ist der Transport auch mittelst der Eisenbahn in besonderen Wagen über Woyens oder über Kiel unter Zollbegleitung zulässig." — In Ziff. 3 ist nach Ankunftshafen einzuschalten: „bezw.

in Hamburg vor der Entladung aus dem Eisenbahnwagen." — In Ziff. 4 ist folgender Schlußsatz anzufügen: „in Hamburg sind die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere von der Entladestelle auf der Sternschanze nach dem öffentlichen Schlachthause oder nach den für die Ausfuhr arbeitenden und amtlich geeignet befundenen Schlachtereien mittelst Wagens zu befördern und alsbald nach der Ankunft abzuschlachten." — Dann heißt es weiter: „Zugleich hat der Reichskanzler die Einfuhr von (frischen oder gesalzenen) Schweinemagen, Schweinsdärmen und Schweinslebern aus Dänemark, sowohl auf dem Seewege als landwärts gestattet. Bei der Einfuhr müssen den Sendungen von den in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, (Hambg. Gesetzsammlung I Nr. 16 von 1883) vorgeschriebenen Ursprungsatteften begleitet sein, aus denen insbesondere auch hervorgehen muß, daß die Gegenstände nicht von Thieren norwegischen oder schwedischen Ursprungs herstammen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 23. April 1890.

Schweden. (Vgl. Veröff. 1889 S. 627, 1890 S. 216.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 1. April wird von demselben der Kreis Pinneberg (Prov. Schleswig-Holstein) nicht mehr von Tollwuth befallen angesehen; nach einer Bekanntmachung desselben Kollegiums vom 8. April wird von demselben das Großherzogthum Hessen als von Maul- und Klauenseuche befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe.[1])

(Nach Nr. 14 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" am 12. März 1890 vollzogen.)

1. Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als giltig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach anliegendem Formular auszufertigen.

Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehr nicht mittelst der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Maßgabe, daß bezüglich dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen außer Anwendung bleiben.

2. Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpaß darf nur für eine solche Leiche ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) eine amtliche Sterbeurkunde;

b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den Letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäure-Lösung[2]) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäure-Lösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäure-Lösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpaß nur dann ertheilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Die Leiche muß von einer zuverlässigen Person begleitet sein.

Im Uebrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hierfür bestehenden Vorschriften.

6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reich gehöriger Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahn-Verwaltungen und für die Transporte der Leichen von Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt.

7. Gegenwärtiges Uebereinkommen tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach sechsmonatlicher Kündigung frei.

Das unter Ziffer 1 der Vereinbarung erwähnten Leichenpaß-Formular stimmt mit der Anlage E der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezbr. 1887 (vergl. Veröffentl. 1887, S. 746) überein.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung. Die Fingergeschwüre betr.

(Amtl. Beibl. z. dtsch. militär-ärztl. Ztschr. S. 25.)

Berlin, den 4. Februar 1890.

In der Regel werden als Ursache zur Entstehung der Fingergeschwüre (Panaritien) die bei den mannigfachsten Verrichtungen in und außer Dienst vorkommenden, oft unscheinbaren Verletzungen angesprochen werden können, welche bei Mangel geeigneter Sauberkeit und Pflege dem Eindringen von Schmutz und Verunreinigungen ausgesetzt sind.

Zur Verhütung der Fingergeschwüre ist daher die Reinhaltung der Hände der Mannschaften und Aufmerksamkeit auf Abschürfungen, kleine Wunden u. s. w. an den Händen erforderlich.

Sache der Sanitätsoffiziere wird es sein, auf Grund dieser Erkenntniß der Einwirkung ihrer Truppenkommandos sich zu versichern, damit durch Belehrungen der Mannschaften, durch Besichtigung ihrer Hände bei den regelmäßigen Untersuchungen und beim Revierdienst, und durch sonstige geeignete Maßnahmen (Untersuchungen

[1]) Vergl. auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1890, Veröffentl. S. 216.

[2]) Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

der Hände durch die Lazarethgehülfen, Verabreichung antiseptischer Waschwasser (1 % Karbollösung) und Anlegen eines Schutzverbandes durch die Lazarethgehülfen) die gesundheitsmäßige Pflege der Hände und Nägel und die sachgemäße Behandlung kleiner Wunden bei den Mannschaften durchgeführt werden kann.

Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß bei einem entstehenden Fingergeschwür um so eher auf völlige Wiederherstellung gerechnet werden kann, je früher dasselbe in ärztliche Behandlung kommt. Wenn es auch vom militärischen Standpunkt aus gefordert werden muß, daß die Mannschaften sich nicht schon bei geringer Schmerzhaftigkeit sofort krank melden, so liegt es doch auch — zur Vermeidung der nach Fingergeschwüren sonst so häufigen Dienstunbrauchbarkeit und Invalidität — im allgemeinen dienstlichen Interesse, daß eine rechtzeitige ärztliche Untersuchung und Behandlung eines erkrankten Mannes herbeizuführen erstrebt wird.

Bei den meisten Erkrankungen von Fingergeschwüren wird eine sofortige Behandlung im Lazareth die beste Gewähr für Wiederherstellung und Heilung bieten.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst nach Vorstehendem die unterstellten Militärärzte mit Anweisung versehen und auch dem Königlichen Generalkommando hierüber in geeigneter Weise Vortrag halten.

v. Coler.

Nr. 552/9. 89. M. A.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Laufübungen im Turnunterricht betr. U. IIIb Nr. 5763. — M. Nr. 1424.

Berlin, den 3. April 1890.

In der Anlage lasse ich der Königlichen Regierung eine Anweisung zur Ausführung der Laufübungen im Turnunterricht mit der Veranlassung zugehen, hiervon den mit dem Turnunterricht beauftragten Lehrern an den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen.

v. Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Ein gleichartiger Erlaß ist an die Kgl. Provinzial-Schul-Kollegien ergangen.

Zu U. IIIb Nr. 5763. — M. Nr. 1424.

Das Laufen.

Der Lauf gehört zu den wirksamsten Uebungen des Turnens. Durch allmählich gesteigerte Laufübungen wird die Thätigkeit der Lungen und des Herzens vermehrt, der Stoffwechsel befördert, die Körperwärme erhöht und eine Kräftigung der Rumpf- und Beinmuskulatur, vornehmlich der Brust- und Athmungsmuskeln bewirkt. Auch für Verhältnisse des Lebens ist die Fähigkeit, ausdauernd oder schnell zu laufen, häufig von großer Bedeutung.

Laufübungen sollen daher oft vorgenommen werden. Am besten geschieht dies im Freien, auf festem, staubfreiem Kiesboden oder kurzgehaltenem Rasen an kühlen, windstillen Tagen. Mäßige Winterkälte schadet nicht; bei rauhen Ost- und Nordwinden soll nicht gelaufen werden, in keinem Falle gegen den Wind. Auch in einer staubfreien Turnhalle, bei leicht angefeuchtetem Fußboden und geöffneten Fenstern ist die Vornahme von Laufübungen nicht bedenklich. Dagegen erscheinen Laufübungen in künstlich erwärmten und durch Gas oder durch sich erhitzende Lampen beleuchteten Hallen nicht rathsam.

Beim Lauf ist auf eine natürliche, gute Körperhaltung und auf eine elastische Bewegung zu achten. (Der Körper mäßig vorgeneigt, der Kopf aufrecht, die Schultern zurückgenommen. Um eine gute Körperhaltung zu erzielen, empfiehlt es sich, bei mäßigem Tempo mit „Hüften fest“ oder mit aufgehobenen die Brust berührenden Unterarmen und mit geschlossenen Fäusten oder mit Stabhaltung rücklings, so daß der Stab in den Ellenbogen liegt, zu laufen. Bei starkem Tempo bewegen sich die Unterarme für gewöhnlich bis zur wagerechten Haltung vorgehoben während des Laufens ungezwungen vor und zurück. Das seitliche Schleudern der Arme ist zu verhindern. Nur der Ballen des Fußes und die Zehen dürfen im Lauf den Boden berühren; bei jedem Niedertritt beugt sich das Knie ein wenig und streckt sich beim Abstoß vom Boden für einen Augenblick.)

Während des Laufens soll ruhig und langsam, in der Regel mit geschlossenem Munde durch die Nase geathmet werden; die Kleidung soll leicht und bequem sein, sie darf Hals und Brust nicht beengen. Der Kopf sei unbedeckt. Nach Beendigung des Laufes dürfen die Uebenden nicht stillstehen oder gar sich niederlegen, sie werden vielmehr eine Zeit lang mit ruhigen Schritten umherzugehen oder einige ruhige, leichte Freiübungen auszuführen, bei kühler oder bewegter Luft auch die Ueberkleider anzulegen haben.

Von den Laufübungen sind herzkranke Schüler fern zu halten; mit Katarrhen der Athmungsorgane Behaftete und Schüler mit behinderter Nasenathmung sind zeitweilig auszuschließen; Schwachbrüstige, Bleichsichtige und solche, die häufig an Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfschmerzen, Nasenbluten oder an Seitenstichen leiden, dürfen nur bei vorsichtiger Beobachtung zu mäßiger Laufübung zugelassen werden; Ueberanstrengung ist auch bei gesunden Schülern durchaus zu vermeiden. Auf Schüler mit behinderter Nasenathmung ist zu achten und ihnen bezw. ihren Eltern und Pflegern zu empfehlen, eine ärztliche Untersuchung der Athmungswege vornehmen zu lassen.

Die am meisten zu übende Form des Laufes ist der Dauerlauf. Er darf anfänglich nur für kurze Zeit (bis zu 2, höchstens 3 Minuten) geübt werden, ist aber allmählich immer mehr auszudehnen auf 5, 10 bis 15 Minuten auch in den Formen des Kunstlaufes im Kreise, in der Achte, in der Spirale.

Im Freien ist auch der Schnelllauf (als Wettlauf) vorzunehmen, zuerst nur für kurze Entfernungen (in den ersten Turnjahren auf 35 bis 70 Schritt, später bis 150 Schritt) in grader Richtung, mit Umkehren und im Kreise. (Der Wettlauf im Kreise läßt sich am zweckmäßigsten im sandigen Boden ausführen. Beispiel: die Peripherie eines Kreises von 5 m Durchmesser beträgt gegen 16 m. Mit c. 4 m oder c. 5 m Abstand werden 4 oder 3 Läufer aufgestellt. Jeder Läufer sucht seinen Vordermann zu berühren. Der Läufer, welcher vom Hintermann berührt ist oder nach Innen ausbricht, scheidet aus und entfernt sich sofort aus der Bahn. — Je kleiner der Kreis, desto schwieriger das Laufen.)

Gelegentlich sind auch Abwechselungen in den Laufformen zu üben, wie Springlauf, Lauf mit Knieheben oder Unterschenkelheben, Galopplauf und Kiebitzlauf; oder der Lauf ist mit Belastung auszuführen, mit Armthätigkeiten zu verbinden oder über Hindernisse (in Verbindung mit Springen, Voltigiren, Klettern) zu leiten.

An die eigentlichen Laufübungen schließen sich die Laufspiele an. Haschen oder Zeck, schwarzer Mann, Bärenschlag, Jagd, Schlaglaufen, den Dritten abschlagen, Barlauf und ähnliche sind Spielformen, welche in angemessener Auswahl für die verschiedenen Altersstufen immer anregenden und wirksamen Beschäftigungsstoff darbieten werden.

Spanien. Vorläufiges Reglement, betreffend den Sanitätsdienst in den Küstenorten.

(De la sanidad maritima.) — Vom 12. Juni 1887.

Titel I. Central-Verwaltung.

Kap. 1. General-Direktion.

Art. 1. Die General-Sanitäts-Direktion befindet sich im Ministerium des Innern. Als Ministerialbehörde besitzt sie die Eigenschaften, welche das Ministerial-Reglement (vom 16. September 1866) vorschreibt.

Art. 2. Dieser Centralstelle liegt ob:

I. Sich über den Umfang des Dienstes mit den Beamten der gleichen oder unteren Klasse in Verbindung zu setzen.

II. Den Königlichen Gesundheitsrath in den vorgesehenen Fällen und stets dann zu befragen, wenn sie es im dienstlichen Interesse für nothwendig erachtet.

III. Den Sitzungen des genannten Gesundheitsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen.

IV. Die nöthigen Instruktionen für die schnelle und vollständige Ausführung der Vorschriften und Königlichen Verordnungen zu bearbeiten.

V. Die erforderliche Anleitung in denjenigen Gegenständen aufzustellen, über welche durch Königliche Verordnungen und Dekrete entschieden werden soll, sowie die für die Gesetzentwürfe nöthigen Studien und Arbeiten vorzubereiten.

VI. Häfen für unrein, verdächtig oder rein zu erklären auf Grund der Notizen unserer Vertreter im Auslande oder solcher, welche ihr auf glaubwürdigem Wege zugehen, sowie die gesundheitlichen Vorschriften zu verfügen, welche die Schiffe betreffen, in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 30. November 1872 (Gaceta vom 3. Dezember).

VII. Unter ihrer Verantwortlichkeit über das Ergebniß zu beschließen, welches aus dem Gutachten der Gouverneure bezüglich der gesundheitlichen Behandlung von Schiffen in zweifelhaften, unvorgesehenen und ihrer Entscheidung unterliegenden Fällen hervorgeht. Treten die ersten oder zweiten (Fälle) ein, so hat der Direktor dem Minister unter Vorschlag der nöthigen Entschließung Bericht zu erstatten.

VIII. Die geeigneten Strafen des Sanitätspersonals der Häfen und Lazarethe zu bestätigen, zu verwerfen oder aufzuerlegen, wie es die Artikel 133 und 134 vorschreiben.

IX. Die Beschlüsse der Bürgermeister und Gouverneure betreffs der den Kapitänen und Schiffsführern wegen Uebertretung der gesundheitlichen Vorschriften auferlegten Geldstrafen zu bestätigen oder zu verwerfen und sie aus demselben Grunde bis zur Summe von 2500 Peseten aufzuerlegen.

X. In der „Gaceta de Madrid" die Uebersichten gesundheitlicher Notizen und Bestimmungen des Auslandes, den jährlichen Ab- und Zugang (movimiento) von Schiffen, ferner die den Handel interessirenden Angaben zu veröffentlichen.

XI. Die (Bau-)Arbeiten zu genehmigen und jede Art centralen und lokalen Dienstes gemäß Art. 146 sub 2a und 7a zu bestimmen.

XII. Dem Minister die Errichtung oder Einziehung von Sanitäts-Direktionen zur gehörigen gesundheitlichen Ueberwachung vorzuschlagen, nach Maßgabe der allmählich in der Bevölkerung der Häfen entstehenden Veränderungen, nach dem Handel mit dem Auslande und nach dem, was die General-Zolldirektion zur Kenntniß bringt.

XIII. Gemäß den Bestimmungen dieser Vorschrift die Beamten der Gesundheitspolizei (vamo), deren Gehalt weniger als 1500 Peseten beträgt, zu ernennen und zu entlassen.

XIV. Die Dienstleistungen von Hilfsärzten, im Bedarfsfalle, gutzuheißen und Ernennungen zu bestätigen oder, wenn es sich empfiehlt, vorzunehmen, worauf sich die Artikel 8, Absätze XV und XXIII; 52, 56, 71, Abs. X; 72, Abs. XIV; 100, Abs. X und 102, Abs. XIV beziehen.

XV. Dem Minister von den erledigten Stellen gemäß den Artikeln 36 und 41 behufs Besetzung Bericht zu erstatten, oder dieselben in geeigneten Fällen nach der Bestimmung in Artikel 52 selbst zu besetzen.

XVI. Den Sanitätsbeamten, einschließlich der durch Königliche Ernennung angestellten, in Krankheits- oder solchen Fällen, welche durch Privatangelegenheiten gerechtfertigt sind, Urlaub während eines Monats zu bewilligen. Diese Urlaube dürfen den Beamten der Seuche-Lazarethe bis zum 20. Tage nicht gewährt werden, nachdem das letzte der in Quarantäne gewesenen Schiffe in See gegangen ist, oder der letzte von der Cholera, dem gelben Fieber oder der levantinischen Pest Behaftete das Lazareth verlassen hat.

XVII. Alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr der Minister im Interesse des Dienstes überträgt.

Kap. 2. Königlicher Gesundheitsrath.

Art. 3. Der Königliche Gesundheitsrath ist die berathende Spezial-Körperschaft des Ministeriums des Innern und der General-Gesundheits-Direktion.

Außer den berathenden Eigenschaften besitzt er die, welche die Regierung für besondere Fälle festsetzt.

Er kann dem Minister des Innern und der General-Direktion, sofern es sich empfiehlt, die geeignet scheinenden Abänderungen und Verbesserungen vorschlagen.

Art. 4. Diese Körperschaft ist nöthigen Falls zu befragen.

I. In Bezug auf Gesetzentwürfe, Vorschriften und bei jeder auf die Organisation und den Dienst der maritimen Sanität bezüglichen Abänderung.

II. Bei jeder Veränderung des Tarifs der Quarantäne- und Lazarethgebühren.

III. Bei Pensionen und Strafen, welche in Folge Ausübung der Aemter zu erklären oder aufzuerlegen sind.

IV. Betreffs der Reklamationen der fremden Regierungen oder ihrer Vertreter in Spanien, und des Handels im Allgemeinen, bezüglich der Auferlegung und Handhabung der Quarantänen.

Kap. 3. General-Inspektion.

Art. 5. In drohenden Fällen einer Seuche oder ansteckender Krankheiten und immer, wenn die Regierung es beschließt, finden ohne Weiteres oder auf Vorschlag des Gesundheitsrathes ordentliche oder außergewöhnliche Untersuchungen da statt, wo das öffentliche Wohl es erfordert.

Diese Untersuchungen werden von Delegirten ausgeführt, welche die Regierung auf Vorschlag des genannten Gesundheitsrathes ernennt.

Art. 6. Zur besseren Erfüllung der gesundheitlichen Vorschriften, der ordnungsmäßigen Verwaltung und der nöthigen Gleichförmigkeit des Dienstes wird die allgemeine Untersuchung in den Häfen und Lazarethen durch den General-Direktor oder durch Beamte der Centralstelle oder des Sekretariats des Gesundheitsraths in der vom Minister angeordneten Ausdehnung und Form ausgeführt.

Titel II. Provinzial-Verwaltung.

Kap. 1. Die Civil-Gouverneure.

Art. 7. Die Civil-Gouverneure haben die obere Leitung des Sanitätsdienstes in ihren bezüglichen Provinzen unter Abhängigkeit vom Minister des Innern und der General-Direktion.

Art. 8. Die Obliegenheiten dieses Amtes sind:

I. Für die genaueste Erfüllung der höheren Orts gegebenen Bestimmungen zu sorgen und die nöthigen Instruktionen zur Ausführung derjenigen, welche von der Centralleitung ausgegangen sind, zu erlassen.

II. Den Direktoren der Häfen und Lazarethe die auf dieselben bezüglichen Verordnungen der oberen Behörde mitzutheilen und ihre Aufmerksamkeit auf jede einzelne in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte hinzulenken, indem sie Nummer und Seite, wo diese zu finden, angeben und ihnen die Veröffentlichung derselben im Amtsblatt (Boletin oficial) zur Kenntnißnahme für den Handelsstand und die fremden Konsuln vorschreiben.

III. Gemäß den höheren Bestimmungen über die Gutachten zu beschließen, welche ihnen die Direktoren der Häfen und Lazarethe einreichen, indem sie, unter ihrer Verantwortung, genehmigen, was sie in zweifelhaften und nicht vorgesehenen Fällen als folgerichtig erachten, sofern die Entschließung sehr dringend ist und indem sie ohne Verzug der General-Direktion unter Anführung der ihr Vorgehen rechtfertigenden Gründe Bericht erstatten.

IV. Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden, die zwischen den Direktoren der Häfen und den Marine-, Finanz- und Handelsbeamten, sowie dem Bürgermeister des Ortes entstehen.

V. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor des Hafens und der Lokalgesundheitsbehörde unter Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes zu entscheiden und ferner Fälle, in welchen jener Beamte im Einvernehmen mit den genannten Körperschaften zu handeln hat.

VI. Ueber die Behandlung zu beschließen, der sich die Schiffe unterziehen müssen, wenn der Direktor und der zweite Arzt in ihrer Ansicht nicht übereinstimmen, wie es Art. 72, Abs. XVII vorschreibt.

VII. Zu bestimmen, daß die Gesundheitsdirektionen der Häfen und Seuche-Lazarethe die Besichtigung der Leichname der in den Lazarethen Verstorbenen nach vorheriger Verständigung der Provinzial-Gesundheitsbehörde nach den nöthigen gesetzlichen Vorschriften vornehmen, sowohl in außergewöhnlichen Fällen im Interesse des allgemeinen Wohls, als auch in denen, wo es sich um gerichtliche Untersuchungen handelt.

VIII. Mit ihrer Autorität den Direktoren der Häfen und Lazarethe zu Hülfe zu kommen, wenn diejenige der Bürgermeister nicht genügen sollte.

IX. Im Falle von Beschwerden die Beschlüsse der Bürgermeister über Auferlegung von Geldstrafen zu bestätigen oder zu verwerfen, gemäß Art. 14, Abs. V, betreffend die von den Kapitänen oder Schiffsführern durch Uebertretung der sanitären Vorschriften begangenen Unregelmäßigkeiten, sowie den erwähnten Kapitänen und Führern Geldstrafen bis zur Höhe von 500 Peseten aufzuerlegen.

X. Die Benachrichtigung der Provinzial-Gesundheitskommission in den in den Artikeln 10 und 11 näher bezeichneten Fällen zu verlangen.

XI. Die Bücher über Gesundheitspässe in Verwahrung zu halten und dieselben, mit ihrer Paraphe auf allen Blättern und dem Stempel der Provinzial-Regierung, den Direktoren der Häfen, je nachdem diese sie fordern, auszuhändigen, indem sie sich behufs der erforderlichen Abrechnung Empfangsbescheinigung geben lassen.

XII. Dafür Sorge zu tragen, daß während des ganzen Jahres kein Beamter bei seiner Behörde ohne entsprechende Erlaubniß fehlt.

XIII. Den Sanitätsbeamten der Provinz Urlaub bis zu 14 Tagen in Krankheitsfällen, oder wenn Privatangelegenheiten dies rechtfertigen, zu bewilligen.

Diese Urlaube dürfen den Beamten der Seuche-Lazarethe erst nach Ablauf von 20 Tagen seit Abgang des letzten Schiffes aus der Quarantäne oder des letzten Cholera-, Fieber- oder Pestkranken bewilligt werden.

XIV. Den Interessenten die Verordnungen, betreffend Unterbrechung der Gehaltszahlung am nämlichen Tage mitzutheilen, an welchem sie bei der Regierung einlaufen.

XV. Die von den Direktoren gemäß Art. 72, Abs. XV vorgenommenen einstweiligen Ernennungen zu bestätigen oder statt dessen die letzteren in solcher Eigenschaft zu bewirken, die ihnen am geeignetsten erscheint, indem sie in jedem Falle der General-Direktion Mittheilung machen.

XVI. Auf das Sanitätspersonal der Häfen und Lazarethe die gemäß den Artikeln 124 und 125 stattfindenden Strafmittel anzuwenden, wie es der Artikel 133 vorschreibt.

XVII. An den Punkten, wo sich Spezial-Delegationen der Regierung befinden, diesen zur besseren Verwaltung der Seuche-Lazarethe die Ausführung derjenigen Obliegenheiten anzuempfehlen, welche sie für nöthig halten.

XVIII. Sich zu unterrichten, durch welche Mittel sie vom Gesundheitszustande in der Provinz und in den Häfen des Auslandes, welche Handelsbeziehungen mit ihrem Amtsbezirke unterhalten, Kenntniß bekommen, indem sie von jeder beobachteten Veränderung der leitenden Centralstelle Mittheilung machen.

XIX. Die Direktion in allen zweifelhaften und unverständlichen Fällen in der Gesetzgebung um Aufklärung zu bitten, sofern durch diesen Verzug kein Nachtheil entsteht, indem sie die ihrer Ansicht nach gültige Auslegung unter Erwähnung der Gründe anführen.

Handelt es sich um Zulassung von Schiffen, so sind immer die folgenden Punkte genau anzuführen:

Ort und Datum des Abgangs aus dem Ursprungslande, ebenso wie aus den angelaufenen Häfen unter Angabe des Landes und der Nation, der sie angehören; Art der Ladung, welche das Fahrzeug aus dem ersteren mitnahm und derjenigen, welche sie in den letzteren zurückließ und aufnahm; die Quarantänen, denen das Schiff auf seiner Fahrt unterworfen war, sowie deren Form und die dabei obwaltenden Umstände; die für die ganze Reise aufgewandte Zeit; diejenige, welche in jedem einzelnen Zwischenhafen zugebracht wurde; eingetretene Ereignisse im Gesundheitszustande seit dem ersten Auslaufen und Namen der Krankheiten; gesundheitliche Verhältnisse des Schiffes; Gesundheitszustand bei der Untersuchung, Art der Schiffspapiere, wobei stets darauf zu sehen ist, daß letztere von einem spanischen oder fremden Konsul visirt sind.

XX. Der General-Direktion einzureichen:

Monatlich das Verzeichniß von Reklamationen der Kapitäne, Schiffsführer und Reisenden in den Häfen und Seuche-Lazarethen.

Monatlich und jährlich die Uebersichten über das Ein- und Auslaufen von Schiffen, Einziehung von Gebühren und solche über ansteckende Seuche-Krankheiten in den Häfen, Beobachtungs- und Seuche-Lazarethen.

Vierteljährlich Verzeichnisse über Personal, Material und Abrechnungen über die laufenden Kosten des Sekretariats.

Jährlich Uebersichten über meteorologische Beobachtungen und Studien, betreffend medizinische Topographie des Hafens und der anliegenden Ortschaften, sowie über Schiffspapiere.

XXI. Der leitenden Centralstelle Kenntniß von Krankheits- und Todesfällen der Beamten zu geben, sowie Verlassen des Dienstes (Vernachlässigung), Abschiedsgesuchen, Unfähigkeit oder Mangel an den zur Ausübung des Amtes nöthigen Eigenschaften, Entbindung vom Amte, Datum des Beginns und des Ablaufs von Urlauben, Ausübung und Aufhören des Amtes, Ablauf der Fristen über Antritt des Amtes, Ablauf des Urlaubs, ohne daß die Beamten sich wieder vorstellen, oder von irgend einer anderen Ursache, die ein Vergehen in der Ausübung des Amtes begründet.

XXII. Ihr die ihrerseits oder vom Sanitäts-Direktor des Hafens vorgenommenen vorläufigen Ernennungen gemäß Absatz XV dieses Artikels mitzutheilen.

XXIII. Bei der Generaldirektion in außergewöhnlichen Fällen die Unterstützung von Hülfsärzten zu beantragen, wenn der Dienst es erfordert, und diese Unterstützung in sehr dringenden Fällen selbst anzuordnen, worüber der Centralleitung Bericht zu erstatten ist.

XXIV. Die Bücher, Gesundheitspässe und Druckschriften zu verschreiben, welche die vorgesetzte Behörde für die Sanitätsbehörden der Provinz besorgt.

XXV. Nachricht zu geben in Reklamationsangelegenheiten, welche in Bezug auf die den Schiffen auferlegte sanitäre Behandlung entstehen, ebenso wie über alle Mittheilungen und Angelegenheiten, die zu ihrer Kenntniß kommen.

XXVI. Die Gesundheits-Direktionen gemäß Art 12 und 13 zu inspiziren.

XXVII. In das Amtsblatt (Boletin oficial) alle diejenigen Uebersichten gesundheitlicher Notizen und Einrichtungen des Auslandes einzurücken, welche die Centralleitung in der „Gaceta de Madrid" veröffentlicht, ebenso wie die monatlichen Verzeichnisse der Gesundheits-Direktionen der Häfen und Seuche-Lazarethe der Provinz über das Ein- und Auslaufen von Schiffen, endlich die den Handel interessirenden gesundheitlichen Daten und Notizen.

XXVIII. Alle Anfragen, welche die vorgesetzte Behörde an sie richtet, zu erledigen.

XXIX. Im Interesse des Dienstes geeignete Vorschläge zu machen.

Kap. 2. Provinzial-Gesundheits-Kommissionen.

Art. 9. Die Provinzial-Gesundheits-Kommissionen, von welchen Kapitel 11 des Gesundheitsgesetzes handelt, sind in Bezug auf die Verwaltung die berathenden Körperschaften der Civil-Gouverneure, mit der Verpflichtung, diesen die für das allgemeine Wohl geeignet scheinenden Vorschläge zu machen.

Art. 10. Sie sind nothwendig zu befragen:

I. Betreffs der allgemeinen gesundheitspolizeilichen Maßregeln, welche die Gouverneure in Ausübung ihrer Befugnisse erlassen.

II. In dem Gutachten der Gouverneure, wenn dieselben im zweifelhaften und unvorhergesehenen Fällen selbst entscheiden.

III. Wenn die Gouverneure bezüglich der Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes zu entscheiden haben.

IV. In den Fällen der Leichenschau der in den Seuche- oder Beobachtungs-Lazarethen Verstorbenen nach dem Wortlaute der Vorschrift des Artikels 8 Absatz VII.

V. In Reklamationsangelegenheiten, welche vor die Provinzial-Regierung, die General-Direktion und das Ministerium gebracht werden bezüglich der von den Direktoren der Häfen oder Lazarethe, den Gouverneuren, der General-Direktion oder dem Ministerium verordneten Quarantäne.

VI. In den Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Direktoren der Häfen und den zweiten Aerzten.

Art. 11. Sie benachrichtigen den Gouverneur in allen von diesem für geeignet gehaltenen Fällen.

Kap. 3. Provinzial-Inspektion.

Art. 12. Der Sanitätsdienst der Provinz ist öfters durch die Gouverneure oder durch die Beamten des Sekretariats der Regierung, welche dazu ausersehen werden, zu inspiziren. Die Kosten dafür werden aus den von den Provinzial-Deputationen beschafften Mitteln gedeckt.

Art. 13. Die Sanitäts-Direktionen der Provinzial-Hauptstädte werden monatlich inspizirt, indem der Gouverneur an die General-Direktion Bericht über den Stand des Personals des Archivs (documenteción) und Materials der Behörden erstattet.

Titel III. Lokal-Verwaltung.

Kap. 1. Bürgermeister (alcaldes).

Art. 14. Als höchster Regierungsinstanz innerhalb des municipalen Bezirks liegt diesen Behörden ob:

I. Für die genaueste Erfüllung der sanitären Bestimmungen Sorge zu tragen, indem sie den Eifer der Direktoren der Häfen und Lazarethe ihres Bezirks rege erhalten, soweit er die Beobachtung jener Bestimmungen betrifft, und indem sie dem Gouverneur der Provinz Anzeige erstatten, wenn die Direktoren ihren Andeutungen keine Beachtung schenken.

II. Die Sanitäts-Direktionen in der Ausübung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

III. Die örtliche Gesundheits-Kommission zu berufen, wenn die Direktoren der Häfen und Lazarethe sie dazu einladen.

IV. Diese Kommission stets zu befragen, wenn sie es für angezeigt halten.

V. Auf Ansuchen der Direktoren Geldstrafen bis 50 Pesetas aufzuerlegen, sofern sie es für anwendbar halten, in welche die Kapitäne oder Führer der Schiffe wegen Verletzung der sanitären Anordnungen verfallen.

VI. Das Geeignete zur Errichtung der Sanitäts-Direktionen der 4. Klasse zu veranlassen.

VII. Den Gouverneur der Provinz in zweifelhaften und unvorgesehenen Fällen in der Gesetzgebung um Aufschluß zu ersuchen.

VIII. Nützlich scheinende Vorschläge zur Verbesserung der maritimen Gesundheitspolizei zu machen.

IX. Alle von der vorgesetzten Behörde verlangten Informationen zu erledigen.

X. Die Sanitäts-Direktionen nach Vorschrift des Artikels 19 zu inspiziren.

Kap. 2. Orts-Gesundheits-Kommissionen.

Art. 15. Die Orts-Gesundheits-Kommissionen, welche in Kapitel XI des Gesundheitsgesetzes behandelt werden, sind im Hinblick auf die Verwaltung derselben die berathenden Körperschaften der Bürgermeister, mit der Verpflichtung, diesen das geeignet Scheinende in Bezug auf das allgemeine Wohl vorzuschlagen.

Art. 16. Die Direktoren der Häfen und Lazarethe sind stimmberechtigte Mitglieder dieser Körperschaften.

Die Hafen- und die dirigirenden Aerzte der Lazarethe wohnen den Sitzungen mit berathender Stimme, ohne Stimmberechtigung, bei.

Art. 17. Es liegt den Orts-Kommissionen ob, die von der vorgesetzten Behörde, den Gouverneuren, den Sanitäts-Direktoren oder den Bürgermeistern geforderten Informationen, nach vorheriger Zusammenberufung zu geben.

Art. 18. Sie sind zu befragen:

I. Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes.

II. Wenn Schiffe mit verdächtigen Kranken einlaufen oder mit Todten an Bord oder während der Reise.

III. Wenn die schlechten gesundheitlichen Verhältnisse des Schiffes seine Nichtverwendung als Lazareth begründen können.

Kap. 3. Lokal-Inspektion.

Art. 19. Der municipale Gesundheitsdienst wird durch die Bürgermeister oder durch die von denselben beauftragten Räthe inspizirt. Etwa entstehende Reisekosten werden aus der Stadtkasse gedeckt.

Diese Inspizirungen finden mindestens einmal monatlich statt, indem dem Gouverneur über den Stand des Personals, Archivs und des Materials Bericht erstattet wird.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

A. Kunstbutter.

(Fortsetzung.)

19. **Bayern.** Landgericht München I. Urtheil vom 8. Juni 1888 gegen Fr.

Durch Geständniß des Angeklagten, Viktualienhändlers Franz Fr. in M. im Zusammenhalte mit dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Dr. S., Assistenten an der Untersuchungs-Anstalt für Nahrungsmittel zu München ist festgestellt, daß der Angeklagte am 29. Februar 1888 an den Schmalzhändler Josef Kn. in M. eine Quantität von 54 Pfund Schmalz à 76 Pf verkaufte, in welchem sich ein Zusatz von 80 % fremden Fetten und nur 20 % Butterfett (Rindsschmalz) vorfanden. Weiter ist von dem Angeklagten zugegeben, daß er dieses Schmalz selbst hergestellt hatte. Der Angeklagte behauptete zwar, Kn. habe von ihm ausdrücklich gemischtes Schmalz verlangt, da, wie sich von selbst verstehe, reines Schmalz für den Preis von 76 Pf nicht geliefert werden könne. Kn. und dessen Haushälterin Corona Schn. haben jedoch bekundet, daß er reines Schmalz verlangt habe, und daß Angeklagter ein paar Tage nach dem Kauf in die Wohnung des Kn. kam und diesem wiederholt versicherte, das fragliche Schmalz sei gut und rein und er könne es so billig geben, weil er es aus erster Hand vom Produzenten beziehe. Der Angeklagte hat sich daher eines Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 im Zusammenhange mit einer Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887 schuldig gemacht. Als schwereres Gesetz erschien das erstere; der Gerichtshof verurtheilte deshalb den Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz unter Anordnung der Veröffentlichung des Urtheilssatzes zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zu einer Geldstrafe von 200 ℳ

20. Landgericht München I. Urtheil vom 16. Juli 1888 gegen G.

Der Angeklagte, Viktualienhändler Johann G. zu M. ist geständig, im Februar 1888 eine größere Quantität reines Butterschmalz mit mehr als der gleichen Menge Margarinefettstoffen, d. h. Ochsenfett, und zwar Speise- und Nierenfett, vermischt und von der also verfälschten Waare zuerst 81½ Pfund zu 72 Pf und sodann 72 Pfund zu 75 Pf an den Viktualienhändler D. verkauft zu haben, indem er diesem nicht blos die Thatsache der Verfälschung des Schmalzes verschwieg, sondern ihm auch vorspiegelte, es sei dies gutes Schmalz, er habe es in größeren Quantitäten bei Bauern in der Gegend von Freising aufgekauft. Von dem Angeklagten ist ferner zugestanden, daß damals reines Schmalz wenigstens 82 Pf pro Pfund kostete und daß Johann D. von dem durch ihn geliefert erhaltenen gefälschten Schmalz ca. 60 Pfund um den Preis von 82 Pf pro Pfund an den Krämer M. weiter verkauft hat. Bei letzterem wurde das Schmalz mit Beschlag belegt. Bei der Untersuchung desselben durch die Königl. Untersuchungsstation für Nahrungsmittel in München ergab sich, daß es aus 30 % Butterfett und 70 % Margarinefett zusammengesetzt war. — Der Angeklagte hat sich sonach einer Uebertretung des § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1877 schuldig gemacht. Da er aber auch die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vornahm, und ferner

dieses verfälschte Nahrungsmittel wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, hat er auch den § 10 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verletzt. Da die Strafbestimmung des letzteren Gesetzes schwerer ist, verurtheilte ihn der Gerichtshof wegen Vergehens aus § 10 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 im Zusammenhange mit einer Uebertretung des § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1879 zu einer Geldstrafe von 200 ℳ.

21. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 15. September 1888 gegen M.

Der Angeklagte, Bauer Sebastian M. aus Sch. hat im Monat März 1888 dem mit ihm seit Jahren in Geschäftsverbindung stehenden Boten Anton O. einen Kübel Schmalz mit einem Nettogewichte von 36 kg zum vereinbarten Preise von 74 Pf pro Pfund verkauft, wobei, wie bei allen früheren Schmalzverkäufen, stillschweigend die Lieferung reinen Rindschmalzes als vereinbart galt. O. hat dies Schmalz an den vormaligen Bauer Georg H. weiter verkauft; letzterem wurde das Schmalz am 24. März übergeben. Am 8. April beanstandete H., behufs Erlangung einer Preisermäßigung, das Schmalz in einem an O. gerichteten Brief. Ein Theil wurde von der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel in München untersucht, und festgestellt, daß das Schmalz durch einen Zusatz von 15 % Rindertalg gefälscht war. Der Angeklagte gab im Allgemeinen den Thatbestand zu, bestritt aber, daß er selbst oder mit seinem Wissen eine dritte Person das Schmalz durch Zusatz von Fett oder durch eine andere Substanz gefälscht habe. Aus den Zeugenaussagen konnte der Gerichtshof die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß der Angeklagte die Fälschung ausgeführt habe, vielmehr blieb die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in der Zwischenzeit das ganze Quantum Schmalz oder doch die an die Untersuchungsanstalt überschickte Probe mit Rinderfett vermengt worden war. Der Angeklagte wurde deshalb freigesprochen.

22. Landgericht München I. Urtheil vom 18. Februar 1889 gegen Str.

Die Mitangeklagte, verehelichte Schmalzhändlerin Rosine Str. aus P., verkaufte am 3. August 1888 im Laden des Bäckermeisters Matthias F. an den Letzteren 20 Pfund angeblich reines Schmalz zum Preise von 75 Pf pro Pfund. Der zufällig anwesende Bezirksinspektor B. entnahm hiervon eine Probe. Dieselbe wurde von der Königl. Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel zu München untersucht und festgestellt, daß das Schmalz aus nur 10 % Milchfett und 90 % Margarine bestand. Die Angeklagte, welche sich auf Befragen einen falschen Namen beigelegt hatte, konnte erst nach längeren Recherchen ermittelt werden. Der Mitangeklagte, Schmalzhändler Ferdinand Str. gesteht zu, das Schmalz, welches er seiner Frau zum Verkaufe mitgab, mit nicht mehr als 20 % Margarine vermischt zu haben, versichert aber, daß seine Frau von dieser Mischung keine Kenntniß gehabt habe; letztere behauptet das Gleiche. Der Ehemann Str. hat jedoch ferner zugegeben, daß er schon seit ca. 1½ Jahren Schmalz in der angegebenen Weise verfälscht habe. Es war daher nicht anzunehmen, daß dieses sein fortgesetztes unredliches Treiben seiner Ehefrau verborgen geblieben sei; hierfür sprach um so mehr der Umstand, daß sie bei ihren Verkäufen immer als Bauersfrau aufgetreten war und sich bei ihren einzelnen Kunden verschiedene falsche Namen beilegte. Unter Schmalz, welches zur Zubereitung von Speisen verwendet wird und daher ein Nahrungsmittel für Menschen bildet, versteht man ein lediglich durch Schmelzen reiner Butter gewonnenes Produkt und ist daher Margarine ein demselben fremder Stoff. Durch Zusatz der letzteren, welche nach dem Urtheil des Sachverständigen einen geringeren Nährwerth als Schmalz besitzt, wird mit dem Butterschmalz eine äußerlich nicht verkennbare Verschlechterung vorgenommen. Der Gerichtshof nahm daher bei dem Angeklagten Ferdinand Str. die Voraussetzungen des § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes, bei der Angeklagten Rosine Str. diejenigen des § 10 Ziffer 2 desselben Gesetzes als festgestellt an, und verurtheilte jeden Angeklagten zu einer Geldstrafe von 300 ℳ, die Rosine Str. außerdem wegen Beilegung eines falschen Namens zu 3 Tagen Gefängniß; ferner wurde die Veröffentlichung des Urtheils angeordnet.

23. Landgericht Kempten. Urtheil vom 9. Mai 1889 gegen L. und W.

Der Angeklagte, Händler Xaver L. aus K. ist geständig, daß er in der Zeit vom 1. September 1887 bis gegen Ende des Jahres 1888 nicht nur in seiner Handlung zu K. im Kleinverkaufe, sondern auch auf Bestellung an auswärtige Kunden kübelweise, Schmalz verkauft hat, welchem er zuvor 10 % Margarine beigemischt hatte. Er behauptete aber, daß er die Käufer jeweils davon in Kenntniß gesetzt habe, daß die Waare mit Margarine vermischtes Schmalz sei, wobei er allerdings selbst einräumte, daß es wohl ein oder das andere Mal vorgekommen sein könnte, daß er diese Mittheilung unterlassen habe. — Auch der Angeklagte, Händler Andreas W. hat geständlich im November und Dezember 1887 und gegen Ende des Jahres 1888 (in der Zwischenzeit war er in Strafhaft) in seinem Geschäfte zu K. regelmäßig neben reinem Butterschmalz auch solches verkauft, welchem er zuvor 20 % Margarine zugesetzt hatte. Nach seiner Angabe hat er, je nach dem die Käufer „gutes" oder „billigeres" Schmalz verlangten, denselben entweder von dem unverfälschten Schmalz oder von der bezeichneten Mischung abgegeben, ohne im Uebrigen die Käufer der letzteren Waare, wenn sie nicht direkt fragten, ob es auch reines Schmalz sei — in welchem Falle er sie von dem Sachverhalte verständigt haben will — von der Beschaffenheit desselben zu unterrichten. Von sämmtlichen Zeugen, welche bei L. und W. gekauft haben, ist jedoch ausgesagt und somit festgestellt worden, daß ihnen zwar immer der Marktpreis für reines Schmalz abverlangt sei, daß ihnen hierbei aber nicht in einem einzigen Falle mitgetheilt worden sei, daß die verkaufte Waare kein solches, sondern eine Mischung gedachter Art sei, welch' letztere sie nicht gekauft haben würden. — Die Angeklagten haben ferner in Abrede gestellt, daß sie dem Schmalz in einem höheren, als von ihnen angegebenen Prozentverhältnisse Margarine zugesetzt haben. Die Königl. Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel hat zwar begutachtet, daß die entnommenen Schmalzproben bis zu 90 % mit Margarine versetzt waren. Der Gerichtshof hielt aber im Hinblicke auf die tägliche Erfahrung nicht für ausgeschlossen, daß diese Zusätze, soweit sie 10 bez. 20 % übersteigen, schon von Personen, durch deren Hände das Schmalz bereits gegangen war, gemacht sein konnten, ohne daß die Angeklagten hiervon Kenntniß hatten. Dies konnte aber bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlungsweise nicht in Betracht kommen, denn auch in diesem Falle lag eine Veränderung des Gebrauchs- und Verkaufswerthes des Schmalzes vor. Die Handlungen jedes Angeklagten begründeten somit den Thatbestand des § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes. Dieselben fielen aber nicht gleichzeitig unter die Strafbestimmung der Ziffer 1 § 10 des gedachten Gesetzes, weil die Verfälschung von den Verkäufern selbst zu dem Zwecke des sofortigen Eigenverkaufs des Produktes als eines unverfälschten vorgenommen, und diesem Entschlusse gemäß der Verkauf auch bethätigt worden war (Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen B. 11 S. 358).

Der Gerichtshof verurtheilte deshalb wegen Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes den Angeklagten L. unter Berücksichtigung der längeren Dauer seiner strafbaren Handlungsweise und der bedeutenderen Schädigung, welche sich hieraus und aus seinem umfangreicheren Geschäftsbetriebe ergaben, zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat, den Angeklagten W. zu einer solchen von 15 Tagen. Gleichzeitig wurde die Veröffentlichung des Urtheils angeordnet.

24. Landgericht München I. Urtheil vom 18. Mai 1889 gegen K.

Die Angeklagte, Viktualienhändlerin Maria K. aus M. hatte im Januar oder Februar 1889 an die Oberin des katholischen Gesellenhauses zu München ca. 68 Pfd. Schmalz als reines Butterschmalz zum Preise von 75 Pf verkauft.

Als das Schmalz beim Verbrauche an das Feuer gebracht wurde, verbreitete dasselbe einen derartig unangenehmen Geruch, daß sich die Inwohner des Hauses darüber beschwerten. Die von der Königl. Untersuchungsstation für Nahrungsmittel ausgeführte Untersuchung ergab, daß dasselbe nur 10 % reines Butterschmalz und 90 % fremde Bestandtheile aufwies. Die Angeklagte behauptete, daß sie die Waare in gutem Glauben, daß sie reines gutes Butterschmalz sei, geliefert habe. Ihr Ehemann habe dasselbe auf dem Markte in Freising zum Preise von 71 Pf von einem ihm nicht bekannten Bauern gekauft, ihr Mann hätte sich darauf beschränkt, die obere Schicht zu versuchen, welche gut war, und mußten sie beide demnach selbst getäuscht worden sein. Nach den Zeugenaussagen war zunächst als festgestellt anzunehmen, daß die Angeklagten den Verkäufer des Schmalzes gekannt haben; dann aber ist von dem Bezirksinspektor H. und dem Sachverständigen Dr. S. bekundet worden, daß sowohl an der Consistenz und Farbe, namentlich jedoch am Geruch der Waare selbst ein Laie die Fälschung hätte erkennen können, um so mehr die Angeklagte, welche den Schmalzhandel schon seit ein paar Jahren betrieb. Hierzu kam der auffallend niedrige Preis, um den die Angeklagte verkauft hat, da für reines Butterfett mindestens 85 Pf. gezahlt werden. Es wurde somit für festgestellt erachtet, daß sich die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig gemacht hat. Der Gerichtshof verurtheilte sie deshalb zu 1 Monat Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe, außerdem wurde die Veröffentlichung des Urtheils ausgesprochen.

25. Landgericht München I. Urtheil vom 29. Mai 1889 gegen K. und Gen.

Die Angeklagte, Viktualienhändlerin Marie K. in M. hatte geständig Butterschmalz derartig hergestellt, daß sie 40 % reines Schmalz mit 60 % Margarine vermischte. (Nach der vorgenommenen Untersuchung ergaben die entnommenen Proben Mischungen von 25 % bez. 30 % Butterfett mit 75 bez. 70 % Margarine). Die so hergestellte Waare wurde von der Ausgeherin der K., der Angeklagten F. demnächst weiter verkauft. Die Angeklagten behaupteten, daß sie das Schmalz als „Kunstschmalz" verkauft hätten, namentlich wollte die Angeklagte F. stets gesagt haben, es sei „Margarineschmalz"; dann aber hätten die Kunden schon aus dem Preise von 74 und 75 Pf. entnehmen müssen, daß die Waare nicht reines Schmalz war, da letzteres nicht unter 85 –90 Pf. zu erhalten war. Demgegenüber wurde jedoch festgestellt, daß die Angeklagte F. das Schmalz stets als „Naturschmalz" verkauft und nie gesagt hatte, daß es Kunstschmalz sei. Auch aus dem Preise konnte nach der Aussage des vernommenen Sachverständigen nicht auf eine Verfälschung geschlossen werden, da reines Schmalz zu der Zeit zum Preise von 72 Pf. direkt vom Lande zu beziehen war. — Die Angeklagten wurden des Vergehens wider § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung mit einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 12. Juli 1887, §§ 1 bis 3, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Schmalz in dem in Süddeutschland gebräuchlichen Sinne ist nichts anderes als geläuterte Butter) für schuldig befunden und die Angeklagte K. zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen und 100 ℳ Geldstrafe, die Angeklagte F. zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

26. Landgericht München I. Urtheil vom 22. Juli 1889 gegen H.

Der Bäckermeister Franz B. kaufte im November 1888 einem bei ihm in Bauerntracht erscheinenden Manne 25 Pfund Schmalz um 80 Pf. für das Pfund ab, das ihm dieser als reines gutes Schmalz angeboten hatte. Am 27. Januar 1889 kaufte er von demselben Manne, der sich auf Befragen für einen Bauer aus der Gegend von Ismanning ausgab, eine gleiche Menge zu demselben Preise. Von diesem Schmalze wurde am 26. Februar durch den Bezirksinspektor K. eine Probe entnommen, und von der Königl. Untersuchungsanstalt zu München festgestellt, daß das fragliche Schmalz aus 30 % Butterfett und 70 % fremden Fetten bestand. Als der Mann am 14. März 1889 abermals 25 Pfund, diesmal zum Preise von 92 Pf. für das Pfund anbot, wurde er sistirt und festgestellt, daß er der Schmalzhändler Balthasar H. aus München war. Das angebotene Fett bestand aus 40 % Butterfett und 60 % fremden Fetten. Bei einer bei dem Angeklagten vorgenommenen Haussuchung wurde ein hölzerner Kübel mit ungefähr 20 bis 30 Pfund Rindstalgfett, in 7 Blechgefäßen noch flüssiges, eben ausgelassenes Schmalz und die zum Mischen nöthigen Instrumente, wie Seiher, Schöpflöffel 2c. vorgefunden. Die Untersuchung der Proben aus den Blechgefäßen ergab, daß hier dem Butterfett durchschnittlich 50 bis 60 % Rindsfett beigemengt war. Der Angeklagte behauptet, daß die am 14. März bei ihm vorgefundene Mischung für Italiener, die billiges Margarin gewollt hätten, bestimmt gewesen sei, will im Uebrigen von Fälschungen und Mischungen nichts wissen, erklärt vielmehr, daß er nur die auf dem Viktualienmarkt und sonst gekaufte Butter einfach ausgelassen und seine größeren Schmalzbezüge von den Großhandlungen H. und G. in München in kleinere Gebinde umgefüllt habe, ohne irgend welche Beimengungen vorzunehmen, und müsse das Schmalz daher von H. und G. unrein, gemischt gewesen sein. Diese Behauptungen wurden jedoch durch die Beweisaufnahme widerlegt, der Angeklagte vielmehr für überführt erachtet, daß er fortgesetzt in der Zeit vom Januar bis April 1889 zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr aus reinem Butterfett bestehendes Schmalz durch Beimischung von geringwerthigen, anderen Fetten verfälschte, und dieses von ihm selbst verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung des Umstandes der Fälschung und im vollen Bewußtsein der Fälschung theilweise an Dritte verkaufte. Der Gerichtshof verurtheilte ihn deshalb wegen Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe und zu 300 ℳ Geldstrafe.

27. Landgericht München I. Urtheil vom 2. September 1889 gegen L.

Der Angeklagte, Tagelöhner L. aus H. hat geständig eine Mischung von 47 % Rindschmalz und 53 % fremden Fetten im Gewichte von 12 Pfund, unter Verheimlichung dieses Umstandes und unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „reines Schmalz" zum Preise von 80 Pf. für das Pfund verkauft. Das Gericht verurtheilte ihn deshalb wegen Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes mit Rücksicht auf seine Vorstrafen zu 2 Monaten Gefängniß.

28. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 11. Oktober 1889 gegen Tr.

Die Angeklagten, Produktenhändler Tr.'schen Eheleute von N. haben beständig in ihrem Produktengeschäfte im Verlaufe des letzten halben Jahres an ihre Kunden reines Margarine als Butterschmalz, oder mit Margarine versetztes Butterschmalz direkt oder durch ihre Besteller verkauft, ohne die betreffenden Kunden von der Beschaffenheit desselben in Kenntniß gesetzt zu haben. Das Gericht verurtheilte deshalb wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes den angeklagten Ehemann zu einer Geldstrafe von 150 ℳ, die angeklagte Ehefrau zu einer Geldstrafe von 100 ℳ; außerdem wurde die Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

29. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 30. Oktober 1889 gegen S. und Gen.

1. Die Angeklagte Jakobine S. hatte geständig mindestens seit einem Vierteljahre (vom 15. Februar bis 24. Juli) fortgesetzt das von ihr verkaufte Butterschmalz durch Zusatz von Margarine verfälscht und als „reines unvermischtes Butterschmalz" verkauft. Die untersuchte Probe enthielt 47 % fremde Fette.

2. Auch der Angeklagte Richard S. gestand zu, schon seit 3 Jahren die Verfälschung von Butterschmalz mit Margarine fortgesetzt in umfangreicher Weise betrieben, und das so hergestellte Schmalz unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Er verwendete

dazu wöchentlich durchschnittlich 150 kg Margarine; die untersuchten Proben hatten 21 bez. 39 % fremde Fette.

Hinsichtlich der Angeklagten Therese S., welche das verfälschte Schmalz auf dem Markte verkaufte, gewann der Gerichtshof trotz ihres Widerspruches durch die Zeugenaussagen die Ueberzeugung, daß sie an der Verfälschung betheiligt war. — Sie wurden sämmtlich des fortgesetzten Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes für schuldig erachtet und Jakobine S. zu 8 Tagen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe, Richard S. zu 14 Tagen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe, seine Ehefrau Therese S. zu 5 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung ausgesprochen.

30. Landgericht München I. Urtheil vom 16. November 1889 gegen H.

Die Angeklagte, Frau Katharine H. aus G. hatte am 18. April 1889 44 Pfund Schmalz à 80 Pf. als reines Schmalz verkauft, obwohl es nach der angestellten Untersuchung aus 30 % Butterfett und 70 % fremden Fetten bestand. Nach den angestellten Ermittelungen gewann der Gerichtshof die Ueberzeugung, daß die Angeklagte gewußt hatte, daß das betreffende Schmalz gefälscht war; er verurtheilte sie wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu einem Monat Gefängniß und in eine Geldstrafe von 100 ℳ; außerdem wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung verfügt.

31. Landgericht München I. Urtheil vom 11. November 1889 gegen K. und Gen.

Die Angeklagte, Viktualienhändlerin Marie K. war geständig, im August 1889 Schmalz hergestellt zu haben, welches zum größten Theile aus Margarine bestand. Von diesem Schmalze verkaufte sie an die Angeklagte Sch., von welcher sie wußte, daß dieselbe die Waare zum Weiterverkaufe erwarb, 15—20 Pfund zum Preise von je 70 Pf., indem sie ihr gleichzeitig mittheilte, daß dasselbe nicht rein sei. Die Sch. hat dann das Schmalz unter Verschweigung dieses Umstandes weiter verkauft. Die Waare wurde beschlagnahmt und in Folge dessen bei der Angeklagten K. im Laden weitere 170 Pfund mit Beschlag belegt. Die Untersuchung beider Proben ergab eine Verfälschung mit 85 % Margarine. Ferner hat die Angeklagte am 23. August 1889 auf dem Wochenmarkte 14 Pfund Schmalz zum Preise von 80 Pf. pro Pfund verkauft, welches nach der angestellten Untersuchung mit 70 % Margarine vermischt war. Außerdem waren sämmtliche Proben gefärbt. Beide Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erachtet. Dagegen nahm der Gerichtshof nicht an, daß hiermit eine Uebertretung nach § 2 mit § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter gemäß § 75 des Strafgesetzbuchs rechtlich konkurrire: Wie sich aus der Ueberschrift und dem § 1 des genannten Gesetzes ergiebt, regelt dasselbe den Handel mit Margarine als solcher, und Voraussetzung für die Strafbestimmung des § 2 mit 5 ist also, daß Margarine als solche verkauft wird. Wer gewerbsmäßig Margarine verkauft oder feilhält, ist den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen und also insbesondere strafbar, wenn er der Margarine Butterfett zusetzt. Die Verfälschung eines Nahrungsmittels steht hier an sich nicht in Frage, im Gegentheil wird Margarine durch Zusatz von Butterfett verbessert, aber aus polizeilichen Gründen wurde das Verbot der Mischbutter beschlossen. Der vorliegende Fall ist aber ein ganz anderer. Die K. hat zum Zwecke der Täuschung des Publikums der von ihr hergestellten schlechteren Waare, dem gemischten Schmalze, den Anschein einer besseren, des reinen nur aus Butterfett bestehenden Schmalzes gegeben, und hier findet also nur das Nahrungsmittelgesetz Anwendung (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen B. 19 S. 154). Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte K. wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 1 Monat 15 Tagen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe, die Sch. wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu 20 ℳ Geldstrafe; außerdem wurde hinsichtlich der Angeklagten K. die Veröffentlichung der Verurtheilung verfügt. Bei der Strafbemessung kam in Betracht, daß die Angeklagte K. bereits mehrfach wegen Nahrungsmittelfälschung bestraft war, das letzte Mal durch Erkenntniß vom 29. Mai 1889 (s. vorstehend 25).

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Brasilien. Errichtung eines Gesundheitsraths. Durch Dekret vom 18. Januar 1890, veröffentlicht im „Diario Official" vom 9. Februar d. J., hat die provisorische Regierung den inneren Gesundheitsdienst reorganisirt und einen Gesundheitsrath für die ganze Republik eingesetzt, der in allen Fragen der öffentlichen Gesundheit und der Hygiene gehört werden soll und seinen Sitz in Rio de Janeiro hat.

Die Verordnung berührt den Gesundheitsdienst in den Häfen und auf den Schiffen nicht.

Der Gesundheitsrath soll aus den General-Inspektoren des Gesundheitsdienstes und der Häfen, den Oberchirurgen des Heeres und der Flotte, dem Direktor und dem Professor der Hygiene der medizinischen Fakultät zu Rio de Janeiro, dem Professor der Baukunst und bürgerlichen Architektur der Polytechnischen Schule, dem Präsidenten der National-Akademie für Medizin, einem Mitgliede der Munizipal-Intendantur, dem General-Inspektor der öffentlichen Arbeiten, dem Sanitäts-Ingenieur der General-Inspektion, dem Aufsichts-Ingenieur über die Kloaken-Kanalisation und dem Direktor des Gesundheitsdienstes des allgemeinen Krankenhauses zusammengesetzt sein.

Der Minister des Innern soll den Vorsitz führen und eins der Mitglieder bezeichnen, das ihn bei Verhinderungen in der Leitung der Arbeiten zu vertreten hat.

Der Gesundheitsrath hält seine Sitzungen im Ministerium des Innern und der Sekretär der General-Inspektion der Hygiene soll ihm als Sekretär dienen.

In der Bundeshauptstadt sowie in jedem Staate wird eine unter dem Gesundheitsrathe stehende General-Inspektion der Hygiene errichtet, welcher obliegt:

Die Behandlung und Prüfung aller den öffentlichen Gesundheitszustand betreffenden Fragen; Verbesserung des Gesundheitszustandes der Ortschaften und Wohnungen; die Ergreifung der nöthigen Maßregeln zur Verhütung, Bekämpfung oder Milderung endemischer, epidemischer und ansteckender Krankheiten bei Menschen und Thieren; die Organisation, Leitung und Vertheilung der öffentlichen Unterstützungen und des Beistandes an die Hülfsbedürftigen in gewöhnlichen und in Zeiten von Epidemien; die Leitung und Verbreitung des Impfdienstes; die Angabe von Maßregeln zwecks Verbesserung der Gesundheitsbedingungen der Fabrik- und ländlichen Arbeiter; die sanitäre Aufsicht über die Schulen, Fabriken und Werkstätten, Hospitäler und Privatkrankenhäuser, Kasernen, Arsenale, Asyle und irgend welche gemeinsamen öffentlichen oder privaten Wohnstätten; die Beaufsichtigung der Ausübung der ärztlichen Praxis und des Apothekergewerbes; die Sanitätspolizei in allen Städten und Ortschaften der Republik, soweit es sich direkt oder indirekt um den Gesundheitszustand der Bewohner handelt; die Organisation einer Sanitätsstatistik und die Vervollständigung und Verbesserung der brasilianischen Pharmakopoe; die sanitäre Beaufsichtigung aller großen Bauten zu öffentlichem Nutzen, der Kirchhöfe und aller Anlagen, welche den öffentlichen Gesundheitszustand berühren können.

Diesen Dienst übt die General-Inspektion theils selbst direkt, theils durch Delegirte aus.

Den Inspektoren steht das Recht zu, alle Maßregeln zur richtigen Ausführung der Gesundheitsordnung ohne Weiteres zu ergreifen und selbst Strafen aufzuerlegen.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1888—89.

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1888/89 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen
Berlin	6	9	12	18	6	12	27	7	—	7	5	3	6	—	118
Bonn	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	8	2	37	—	51
Breslau	1	2	—	—	—	8	19	—	—	—	—	—	—	—	30
Göttingen	1	—	—	1	—	—	1	2	—	20	1	2	—	—	28
Greifswald	4	10	6	—	17	7	8	2	—	1	5	1	1	—	62
Halle	3	8	5	1	3	—	2	24	—	5	3	—	2	—	56
Kiel	2	1	2	—	1	—	1	4	24	3	4	1	5	—	48
Königsberg	25	11	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
Marburg	1	—	—	—	2	—	—	2	—	3	5	10	4	—	27
Erlangen	2	3	2	—	1	2	14	—	—	1	2	1	4	—	32
München	—	2	1	2	—	6	11	6	5	5	6	9	5	—	58
Würzburg	4	10	4	2	1	11	19	10	6	11	15	10	17	2	122
Leipzig	5	5	6	2	5	11	6	11	1	5	1	2	2	—	62
Tübingen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	1	—	6
Freiburg	—	3	1	1	—	4	3	2	—	3	2	3	1	2	25
Heidelberg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	4
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
Rostock	—	—	—	—	2	1	1	4	—	1	2	—	—	—	11
Jena	—	—	5	1	—	1	1	5	—	1	—	—	—	—	14
Straßburg i. E.	1	3	1	—	2	—	1	—	—	2	2	—	4	—	16
Im Ganzen	56	67	47	29	41	63	118	79	37	69	61	49	90	4	810

Prüfungs-Kommissionen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen[2]) (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	—	2	2	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	132	62	68	—
Bonn	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	57	12	42	3
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	13	15	2
Göttingen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	31	6	25	—
Greifswald	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	67	23	42	2
Halle	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	63	28	35	—
Kiel	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	55	16	34	5
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	12	24	2
Marburg	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	11	20	2
Erlangen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	52	21	28	3
München	63	3	4	5	3	1	1	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	1	147	30	99	18
Würzburg	19	3	5	2	6	1	—	1	2	1	—	1	1	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—	3	—	2	174	56	109	9
Leipzig	1	60	1	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	135	11	110	14
Tübingen	—	—	19	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	10	15	4
Freiburg	1	2	—	7	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	43	11	23	9
Heidelberg	1	—	—	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	3	14	1
Gießen	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	7	5
Rostock	—	—	—	—	—	11	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	15	1
Jena	—	2	—	—	—	—	7	—	1	2	2	3	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	36	6	24	6
Straßburg i. E.	1	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	31	6	16	9
Im Ganzen	106	73	34	24	33	17	10	3	5	9	6	6	5	6	3	2	1	1	2	2	3	3	4	8	8	24[1])	1208	346	765	95

[1]) Von den 24 Ausländern stammten 7 aus Oesterreich-Ungarn, 4 aus der Schweiz, 2 aus den Niederlanden, 4 aus Rußland, 1 aus der Türkei, 2 aus Süd-Afrika, je 1 aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Mexiko, Brasilien und Chile.

[2]) In Preußen sind 2 Personen auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung und der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 9. Dezember 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 687) wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung entbunden worden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Friedrich-Franz-Hospiz
in Gross-Müritz i. M.
(Kinderheilstätte a. d. Ostsee.)

Das Hospiz ist in diesem Jahre vom 1. Juni bis zum 1. Oktober geöffnet. Die Pflege der Kinder ist den Schwestern des Mecklenburger Marienfrauenvereins (vom rothen Kreuz) anvertraut. Arzt: **Dr. Wagner** aus Ribnitz. Aufnahme und Austritt erfolgen in der Regel am 1 u. 15. jedes Monats. Kostgeld pro Woche 10 Mark, für Wohlhabendere 15 Mark.

Das Hospiz lehnt sich unmittelbar an einen grossen Wald von gemischten Beständen. Badestrand ganz frei von Gerölle und gefahrlos. Warme Seebäder. (9910)

Man bittet, die Kinder möglichst **früh,** kann es sein, noch **vor** Mai anzumelden und zwar bei dem unterzeichneten **Curatorium,** welches auch milde Gaben zur Bestreitung der Curkosten **ganz unbemittelter, kranker Kinder** aufzunehmen gerne bereit ist.

Schwerin i. M., Februar 1890.

Dr. Mettenheimer,
Geh. Med.-Rath.

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"
Ersatz für Jodoform
(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer"
„Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken
vorm. Friedr. Bayer & Co.
Elberfeld.

Kinderheilstätte in Westerland - Sylt.

Die in unmittelbarer Meeresnähe mit Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen **neugebaute Anstalt** wird in diesem Jahre **am 1. Juli** eröffnet. Für eine Kurperiode werden nur **20** Kinder aufgenommen. — Verpflegungsgebühr wöchentlich 20 *M*, alles inbegriffen. **Im Monat September auf Antrag halbe Freistellen** event. **ganz frei.** Anmeldgen nehmen entgegen: **Die leitende Schwester der Kinderheilstätte in Westerland, die Flensburger Diaconissen-Anstalt und der Vorsitzende der Verwaltung** Seebade-Director Dr. **Pollacsek** in Westerland. (9912)

Heilanstalt für
Nervenkranke
zu Bendorf am Rhein.

Geisteskranke ausgeschlossen. Das ganze Jahr besucht. (9904)

Dr. Erlenmeyer.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Aachener Lymph-Anstalt. (9035)
Wöchentlich fünfmal frische Lymphe.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.

Bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Vierte vermehrte Auflage.

Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Mikroskopie
der
Nahrungs- und Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von
Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Verabredung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 20. Mai 1890.** Nr. 20.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND
22 MAY 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 289. — Erkrankungen im Hamburgischen Staate, vom 29. Dez. bis 29. März. S. 289. — Gesundheitsverhältnisse in indo-britischen Provinzen 1888. S. 289. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 290. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 291. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 291. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 291. — **Witterung.** S. 291. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 292. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 293. — **Thierseuchen** in der Schweiz, 1. Vierteljahr. S. 293. — Milzbrand in Schweden. S. 294. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 293. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Influenza unter den Pferden. S. 297. — (Preußen.) Anwendung von Kokosnußbutter in den Speiseanstalten der Strafanstalten. S. 298. — Gast- und Schankwirthschaften. S. 298. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Apotheken-Revisionen. S. 299. — Dispensiranstalten in Krankenhäusern. S. 299. — (Baden.) Ziehhunde. S. 300. — Marktvieheverkehr. S. 300. — (Oesterreich. Triest.) Tuberkulose. S. 300. — (Rußland.) Epizootische Thierkrankheiten. S. 301. — (Spanien.) Sanitätsdienst in den Küstenorten. (Fortsetzung.) S. 302. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 305. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen.) Zulassung der Frauen zum ärztlichen und wissenschaftlichen Lehrberufe. Petition. S. 307. — III. internationaler Alkohol-Kongreß. S. 307. — **Vermischtes.** (Niederösterreich.) Schlachthäuser. S. 307. — **Geschenkliste.** S. 307. —

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer **Mittwoch, den 28. Mai.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Aachen, Krefeld,[1]) Reg.-Bez. Düsseldorf,[1]) Wien je 1, Vororte Wiens 3, Brünn 6, Venedig 8, Paris 3, Petersburg 1, Warschau 15 Todesfälle; Breslau, Reg.-Bez. Aachen je 2, Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Wien 6, Budapest 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Nürnberg und Reg.-Bez. Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 16 Todesfälle; Hamburg 19, Petersburg 31 Erkrankungen; **Rose:** Wien 22 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 19, Hamburg 6, Königsberg 7, Wien 11, Vororte Wiens, Prag je 6, Paris 30, London 62, Liverpool 11, Petersburg 24 Todesfälle; Berlin 315, Hamburg 124, Reg.-Bezirke Düsseldorf 414, Erfurt 103, Königsberg 1057 und Schleswig 132, Wien 258, Budapest 190, Edinburg 72, Petersburg 198 Erkrankungen; **Scharlach:** London 12, Liverpool, Stockholm je 6, Petersburg 23 Todesfälle; Berlin 50, Breslau 27, Wien 36, Edinburg 19, Stockholm 34, Christiania 20, Petersburg 76 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 21, Braunschweig 8, Breslau 7, Frankfurt a. M. 11, Hamburg 12, Hannover 9, Kiel 7, Königsberg 9, Wien 10, Budapest 15, Paris 43, Lyon 6, London 34, Petersburg 6, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 76, Hamburg 34, Nürnberg 33, Reg.-Bezirke Düsseldorf 105, Schleswig 162, Budapest 52 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 99 Todesfälle.

[1]) Vermuthlich derselbe Fall.

Im Hamburgischen Staate sind in der Zeit vom 29. Dez. 1889 bis 29. März 1890 342 Erkrankungen an Masern, 367 an Scharlach, 595 an Diphtherie, 27 an Croup, 263 an Unterleibstyphus, 15 an Ruhr, 20 an Kindbettfieber, 272 an Keuchhusten, 5253 an Influenza, 143 an Cholerine (darunter 124 bei Kindern) und 26 an Wechselfieber gemeldet worden.

Die Gesundheitsverhältnisse in einigen Provinzen des indobritischen Reiches während des Jahres 1888.

(Nach den Jahresberichten der sanitary commissioners.)

1. Punjab.

Im Anschlusse an die Mittheilungen auf S. 23* des Ergänzungsheftes zum Jahrgang 1889 der Veröffentlichungen ist dem neuesten Berichte des Sanitätsbeamten zu entnehmen, daß die Sterblichkeitsziffer im Punjab, welche im Jahre 1887 auf 34,31 ‰ der Bevölkerung gestiegen war, wieder auf 30 ‰ zurückgegangen ist. Unter den Männern war die Sterblichkeit — entgegengesetzt europäischen Verhältnissen — geringer als bei den Frauen. Von den nach der Religion geschiedenen Bevölkerungsklassen hatten die eingeborenen Christen die höchste Sterblichkeit.

Ein Viertel der Sterbefälle betraf Kinder des ersten Lebensjahres, was einer Sterblichkeit der Säuglinge von 20 auf 100 Geborene entspricht, da 37,32 Kinder auf je 1000 Einwohner geboren wurden.

Der ungesundeste Theil der Provinz war der Bezirk Delhi, woselbst die Sterbeziffer auf 42 ‰ stieg.

Unter den Todesursachen nimmt die Cholera eine höhere Stelle als im Jahre 1887 ein; ihr erlagen 14 938 Personen (2,7 % aller Gestorbenen), 6134 mehr als im Vorjahre. Mit Ausnahme des Jahres 1879 hatte das Berichtsjahr der Provinz die schwerste Choleraepidemie seit 12 Jahren gebracht. Als bemerkenswerthe Thatsache wird hervorgehoben, daß die großen Städte im Jahre 1888 von der Cholera ziemlich verschont blieben; so kamen in der Stadt Lahore nur 4, in deren Vorstädten 44 Choleratodesfälle vor. Der ärztliche indische Berichterstatter hält es für mehr als wahrscheinlich, daß dem jetzt gelieferten reineren Wasser diese Immunität zu verdanken sei. Im Berichte heißt es u. a.: Daß das mit den spezifischen Krankheitskeimen verunreinigte Wasser die Hauptursache der Verbreitung der einmal eingeschleppten Seuche ist, erscheint zweifellos.

Die Zahl der Pockentodesfälle war im Berichtsjahre noch etwas höher als die der Choleratodesfälle; sie belief sich auf 16 938 oder 3 % der Gestorbenen. Unzweifel-

(Fortsetzung auf Seite 292.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 19. Woche vom 4. bis 10. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen[1]												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	81	4	46	16	22,8	26,8	—	—	—	—	—	7	7	2	—	—	30	—
† Altona	138 871	107	3	63	20	23,6	25,9	2	—	2	1	—	8	9	5	5	5	33	3
† Augsburg	70 025	44	2	44	17	32,7	30,5	—	—	1	—	—	7	7	5	—	—	23	1
† Barmen	109 599	71	2	36	8	17,1	22,6	—	1	2	—	—	4	13	2	—	—	12	2
† Berlin	1 492 162	923	29	652	241	22,7	26,4	19	5	21	2	—	82	62	50	18	14	396	15
† Bochum	47 481	35	—	21	3	23,0	28,2	1	—	—	—	—	2	9	—	—	—	7	2
† Bonn	40 091	33	2	28	6	36,3	26,7	—	—	1	1	2	2	4	1	1	1	17	—
† Braunschweig	94 464	58	—	30	5	16,5	24,6	—	—	8	—	—	6	3	—	—	—	13	—
† Bremen	123 840	78	1	52[3]	16	21,8[3]	20,9	—	—	—	—	—	8	8	3	3	3	33	—
† Breslau	324 143	241	7	154[4]	60	24,7[4]	31,3	—	2	7	—	1	14	12	15	4	4	98	5
Charlottenburg	53 270	39	—	34	12	33,2	29,3	1	—	2	—	—	5	9	2	1	1	14	1
† Chemnitz	125 204	105	1	70	40	29,1	31,3	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	57	1
† Danzig	120 539	98	3	56	16	24,2	28,4	—	—	3	—	—	3	9	7	7	5	33	1
† Darmstadt	54 190	23	—	17	4	16,3	21,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	10	—
Dortmund	89 334	67	6	42	14	24,4	26,7	—	—	—	1	—	9	3	—	—	—	26	3
† Dresden	269 250	163	8	116[5]	37	22,4[5]	24,6	2	—	7	—	—	17	16	4	—	—	70	—
† Düsseldorf	133 276	96	3	64	24	25,0	24,1	—	—	1	—	1	11	11	6	2	2	33	1
† Duisburg	53 271	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	121 550	90	1	43	7	18,4	23,3	—	—	1	—	—	6	7	1	1	—	27	1
† Elbing	40 510	.	.	.	.	.	30,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	63 088	45	1	28	6	23,1	23,2	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	19	—
† Essen	72 507	69	1	33	13	23,7	28,1	2	—	1	1	—	6	11	2	1	1	10	—
† Frankfurt a. M.	170 733	107	3	87	18	26,5	19,9	—	1	11	—	—	14	12	3	—	—	44	2
† Frankfurt a. O.	56 780	37	1	16	—	14,7	27,1	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	8	1
† Freiburg i. B.	45 868	19	2	30[6]	8	34,0[6]	25,4	—	—	1	—	—	6	2	1	1	1	20	—
† M.-Gladbach	50 505	44	—	19	3	19,6	26,6	—	—	1	—	—	4	3	1	1	—	8	2
† Görlitz	60 647	36	—	25	6	21,4	27,7	—	—	2	1	—	5	3	2	2	2	12	—
† Halle a. S.	91 607	62	2	38	13	21,6	24,8	—	1	1	—	—	7	2	3	1	1	22	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	372	7	245	80	24,4	26,3	6	—	12	1	—	28	30	14	5	5	143	11
† Hannover	155 214	97	7	58	14	19,4	21,5	1	—	9	—	—	7	6	2	2	2	31	2
† Karlsruhe	67 987	51	2	20	4	15,3	19,7	—	—	4	—	—	2	3	2	—	—	9	—
† Kassel	69 395	46	—	24	7	18,0	21,7	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	16	1
† Kiel	59 140	57	2	27	4	23,7	22,5	—	—	7	—	—	3	1	2	—	—	12	4
† Köln	267 152	195	7	114	39	22,2	26,5	1	1	3	—	—	21	10	5	3	3	65	8
† Königsberg i. Pr.	160 537	107	1	107	34	34,7	31,1	7	—	9	—	—	6	21	7	4	4	54	3
Krefeld	105 237	68	2	57	25	28,2	25,3	3	—	1	—	—	9	11	1	—	—	32	—
† Leipzig	286 878	206	7	106	29	19,2	22,7	1	3	2	1	—	16	16	8	3	3	54	5
† Liegnitz	49 021	20	3	29	14	30,8	32,1	—	—	2	—	—	2	3	3	—	—	19	—
† Lübeck	59 382	47	—	35	8	30,6	21,9	3	—	4	—	—	6	4	1	—	—	16	1
† Magdeburg	180 040	146	5	80	28	23,1	28,1	1	1	1	—	—	10	17	6	—	—	44	—
† Mainz	71 285	38	4	38	6	27,7	23,3	—	—	2	—	—	9	4	1	—	—	21	1
† Mannheim	68 427	64	2	32	6	24,3	21,8	1	—	1	—	—	5	6	—	—	—	18	1
† Metz	54 934	24	1	23	6	21,8	22,6	1	—	—	1	—	1	6	5	—	—	7	2
† Mülhausen i. E.	75 378	.	.	.	.	.	.[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	291 278	220	9	161	67	28,7	31,6	2	2	3	—	—	25	15	32	4	3	81	1
† Münster	47 383	35	1	20	8	21,9	25,7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
† Nürnberg	128 980	89	10	57	19	23,0	26,7	—	4	1	—	1	12	8	6	3	3	22	3
† Plauen i. V.	49 966	44	2	34	15	35,4	25,4	—	—	2	—	—	5	2	4	1	1	20	1
† Posen	70 698	56	1	37	8	27,2	29,5	—	1	3	—	—	6	6	3	—	—	17	1
Potsdam	53 104	27	1	20[7]	7	19,6[7]	23,6	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	—
† Rostock	41 547	26	2	15	3	18,8	20,7	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	10	2
† Stettin	106 679	88	1	38	14	18,5	26,1	—	—	5	—	—	9	2	3	3	3	19	—
† Straßburg i. E.	118 876	70	7	35	18	15,3	27,7	—	—	—	—	1	1	10	9	9	8	13	1
† Stuttgart	120 873	72	1	47	9	20,2	21,4	1	1	3	—	—	10	7	1	1	1	23	1
† Wiesbaden	60 234	31	3	26	5	22,4	19,9	—	—	1	1	—	6	2	—	—	—	15	1
† Würzburg	58 672	30	—	35	7	31,0	26,8	—	—	1	—	—	12	4	1	1	1	15	2
† Zwickau	43 130	34	4	21	12	25,3	29,9	—	1	—	—	—	2	—	2	1	1	14	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 48 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 148 = 23,7 ‰. — [5]) Desgl. 106 = 20,5 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 23,8 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 3. Mai	406 302	264	11	189	69	24,2	3	—	5	1	—	29	38	11	.	.	101	1
Brünn bis 3. Mai	94 384	29	2	101	30	55,6	—	—	2	—	—	17	32	7	.	.	43	—
Brüssel bis 3. Mai	182 275	92	5	72	13	20,5	1	—	1	—	—	8	4	6	.	.	48	4
Budapest bis 3. Mai	468 017	342	9	292	73	32,8	5	2	15	3	1	79	50	26	—	—	105	6
Christiania	143 300	64	5	56	21	20,3	—	—	5	—	1	5	15	3	.	.	27	—
Dublin	353 082	212	.	160	25	23,6	2	1	—	.	.	.	3	1	.	.	149	4
Edinburg	271 135	158	.	99	19	19,0	4	1	—	1	.	7	5	3	—	—	76	2
Graz bis 3. Mai	107 948	56	3	70	10	33,7	3	—	—	—	—	19	6	—	.	.	42	—
Kopenhagen	312 387	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 3. Mai	76 393	25	3	37	9	25,2	—	1	1	—	—	11	7	2	—	—	15	—
Lemberg bis 3. Mai	123 833	58	9	90	24	37,8	3	—	1	2	—	27	18	4	.	.	32	3
Liverpool	613 463	325	.	238	50	20,2	11	6	—	.	.	.	7	3	.	.	201	10
London	4 421 661	2308	.	1469	360	17,3	62	12	34	3	4	139	222	19	.	.	912	62
Lyon bis 26. April	401 930	144	18	171	19	22,1	1	1	6	—	1	35	33	5	—	—	86	3
Odessa	276 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1218	80	1076	166	24,8	30	5	43	16	5	231	124	79	.	.	504	39
Petersburg bis 3. Mai	978 309	532	29	590	184	31,4	24	23	6	5	—	87	33	50	.	.	362	.
Prag und Vororte	314 425	175	16	162	58	26,8	6	—	1	—	1	38	25	6	.	.	82	3
Rom bis 12. April	418 217	182	14	147	34	18,3	5	—	4	—	—	9	16	4	.	.	103	6
Stockholm bis 3. Mai	236 350	129	2	100	22	22,0	—	6	1	1	—	17	7	7	.	.	59	2
Triest	160 092	92	6	65	16	21,1	—	—	1	—	1	16	16	3	—	—	27	1
Venedig bis 26. April	156 515	75	4	65	20	21,6	—	—	1	1	—	5	11	6	.	.	39	2
Warschau bis 3. Mai	455 852	322	13	213	73	24,3	—	3	7	2	2	24	39	22	.	.	108	6
Wien bis 3. Mai	822 176	544	31	435	125	27,5	11	1	10	—	4	100	71	38	—	—	187	13
11 Vororte Wiens bis 3. Mai	429 389	154	11	243	94	29,4	6	1	3	—	1	52	41	33	.	.	103	3

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Mai 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	9	—	6	2	1	—	—	4
Scharlach	7	—	4	2	1	—	—	—
Diphtherie	24	—	12	9	3	—	—	9
Croup	1	—	—	—	—	1	—	2
Unterleibstyphus	14	—	—	1	12	—	1	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	7	—	—	—	6	—	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	109	—	—	2	99	7	1	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	38	—	2	2	14	19	1	11
Lungenschwindsucht	45	—	—	1	18	25	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	45	—	—	1	11	26	7	9
Akuter Darmkatarrh	5	—	1	3	—	—	1	1
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	1	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	48	—	—	2	30	15	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	21	—	—	—	8	12	1	—
Verletzungen	73	2	4	3	23	38	3	2
Alle übrigen Krankheiten	512	14	10	22	230	197	39	53
Summe	972	16	39	50	460	350	57	117

Gesammtbestand **war** am 3. Mai 4023 und **bleibt** am 10. Mai 4108.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4./5.—10./5.	13	315	50[3]	76[3]	4
= Breslau	desgl.	1	9	27	18	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	19	124	16	34	1
= München[4]	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	5	6	13	33	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	10	2	12	2
= Aurich	desgl.	1	—	4	4	—
= Düsseldorf	desgl.	21	414	34	105	6
= Erfurt	desgl.	1	103	28	27	—
= Hannover	desgl.	4	62	17	27	—
= Hildesheim	desgl.	2	45	1	46	2
= Königsberg	desgl.	9	1057	54	20	—
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Münster	desgl.	2	11	1	28	—
= Schleswig	desgl.	26	132	78	162	5
= Stade	desgl.	2	4	17	14	4
= Stettin	desgl.	4	2	23[5]	34	—
= Stralsund	desgl.	—	—	18	11	2
= Trier	desgl.	3	—	—	6	—
= Wiesbaden	desgl.	3	—	10	24	—
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Mai 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Mai	22,1	9,6	752,3	751,8	751,0	79	49	63	1,6	SSW	2
	5. =	22,8	10,2	750,1	748,9	748,7	79	46	72	—	O	1—2
	6. =	19,1	11,9	748,4	748,6	749,6	91	60	74	—	WNW	2
	7. =	19,7	10,4	750,3	749,5	748,7	94	60	71	—	WNW	1
	8. =	23,7	11,0	747,3	746,0	746,1	75	43	77	—	O	2
	9. =	22,1	9,7	748,3	748,0	748,8	93	52	82	—	NO	2
	10. =	23,4	10,6	749,8	750,1	750,7	94	64	77	0,3	O	1
München	4. Mai	17,9	4,7	712,2	709,7	708,5	60	42	63	—	NO	0,7
	5. =	16,9	5,6	707,1	707,5	709,3	69	61	74	—	W	2,6
	6. =	18,1	5,1	710,9	717,2	713,0	68	41	53	—	W	0,7
	7. =	20,3	5,9	708,9	706,1	704,6	64	39	53	—	NO	1,7
	8. =	21,2	8,2	700,5	699,7	701,9	76	50	77	2,3	NO	3,0
	9. =	20,5	9,7	706,4	709,5	706,7	71	39	61	—	SW	0,6
	10. =	22,2	10,9	710,2	707,6	707,2	70	48	65	—	SO	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die vorige Woche sind nachträglich gemeldet worden: 5 Erkrankungen an Typhus, 72 Masern, 10 Scharlach, 54 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [5]) Darunter 6 Fälle verbunden mit Diphtherie

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Stambrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	am .	höchster im April	niedrigster im April	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,83	30,83	30,82	30,80	.	30,84	30,80	30,82
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,37	31,01	31,05	31,05	.	31,05	30,95	31,01
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,14	32,13	32,16	32,20	.	32,21	32,12	32,15
9	Vor dem Invalidenpark	30,70	30,70	30,68	30,66	.	30,71	30,65	30,69
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,204	515,144	515,114	515,114	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,5	.	6,5	7,8	7,2	6,3	5,5	.	5,7	6,0	6,5	6,6
München. Hygienisches Institut . .	8,0	5,2	8,6	7,8	5,9	4,4	6,8	12,2	6,7	6,2	6,1	7,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

haft, heißt es, hat die Ausübung der Inokulation großen Antheil an dieser Verbreitung der Pocken, die Praxis, frühere Inokulatoren als Impfer anzustellen, hat sich nicht bewährt, da dieselben vielmehr in ihrer früheren Thätigkeit fortfahren.

Daß die „Fieber" mehr als zwei Drittel aller Todesfälle verursachten, nimmt nicht Wunder, da man in Ostindien unter diesem Namen nicht nur die vielen Malariafieber und typhösen Fieber, sondern vielfach auch alle fieberhaften Erkrankungen (Lungenentzündungen 2c.) zusammenzufassen pflegt.

Von den 6116 auf gewaltsame Weise ums Leben gekommenen Personen waren 1187 durch Schlangen oder wilde Thiere getödtet, 336 hatten ihrem Leben selbst ein Ende gemacht; unter letzteren waren, wie gewöhnlich, mehr Frauen als Männer.

Für sanitäre Zwecke wurden 932 043 Rupien (circa 1 900 000 ℳ) ausgegeben, hauptsächlich für Städtereinigung (conservancy), Kanalisation, Wasserversorgung, ferner für Wege und Brücken, Abtritte, Straßenverbreiterung.

2. Nordwest-Provinzen und Oudh.

Die Nordwest-Provinzen des indobritischen Reiches, deren Einwohnerzahl etwa derjenigen des Deutschen Reiches gleichkommt, hatten im Jahre 1888 bei einer Geburtsziffer von 38,25 auf 1000 Lebende eine Sterbeziffer von nur 30,08 ‰ gegenüber 35,86 im Vorjahre.

Auch hier hatten die wenigen eingeborenen Christen eine höhere Sterblichkeit, als die in der überwiegenden Mehrzahl vorhandenen Hindus und als die Muhamedaner. Die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre war etwas höher als im Punjab, nämlich 21,7 auf 100 Geborene.

Von der Cholera waren die Nordwest-Provinzen im Berichtsjahre verhältnißmäßig verschont, mit Ausnahme von Benares, das niemals gänzlich frei von Cholera ist. Die Gesammtzahl aller Choleratodesfälle fiel von 200 628 im Vorjahre auf 18 704, am stärksten waren die am Fuße des Himalaya gelegenen Bezirke von der Seuche betroffen

An Pocken starben 25 000 Personen, und zwar hat die Zahl dieser Todesfälle gegen das Vorjahr beträchtlich zugenommen, namentlich in Oudh, wo demgemäß die einflußreichen Landbesitzer aufgefordert wurden, die Impfungen zu fördern. Gerade dort soll noch ausgesprochene Apathie oder gar Feindseligkeit gegen die Impfungen herrschen.

Den „Fiebern" sind fast vier Fünftel aller Gestorbenen erlegen. Die hohe Fiebersterblichkeit wird mit dem ausnehmend starken Regenfall des Jahres 1888 in Verbindung gebracht, die Regenmenge überstieg den Durchschnitt in den einzelnen Distrikten um 12½ bis 23 Zoll. Hervorgehoben wird, daß nur in den drei von Kanälen durchzogenen Distrikten die Fiebersterblichkeit geringer als im fünfjährigen Durchschnitt war, in allen anderen Distrikten höher.

Die Zahl der gewaltsamen Todesfälle hat gegen das Vorjahr wieder zugenommen. Durch Schlangen und wilde Thiere wurden 6771 Personen getödtet, durch Selbstmord endeten 2820, d. h. etwa 64 auf je 1 Million Einwohner.

3. Präsidentschaft Bombay.

Die Gesundheitsverhältnisse in der Präsidentschaft Bombay während der Jahre 1886 und 1887 sind auf S. 19* und 20* des Ergänzungsheftes zu Jahrgang 1889 der „Veröffentlichungen" besprochen. Im Anschlusse daran sei bemerkt, daß die Geburtsziffer des Jahres 1888 nur wenig höher als im Vorjahre war, nämlich = 38,57 gegenüber 38,18. Auf 100 Lebendgeborene kamen im Ganzen nur 1,07 Todtgeborene, jedoch stieg in der Stadt Bombay diese Ziffer der Todtgeborenen auf 7,16 %.

Die Sterbeziffer war mit 28,44 ‰ der Bevölkerung etwas höher als in den Vorjahren, es starben 468 039 Personen gegen 455 261 des Jahres vorher, übrigens fast 20 000 mehr Männer als Frauen. — Die höhere Ziffer des Berichtsjahres wurde hauptsächlich durch die Cholera und Darmkrankheiten bedingt, während die Zahl der Todesfälle an Pocken und Fiebern etwas abnahm. — Die Säuglingssterblichkeit betrug kaum 16 % der Lebendgeborenen, war somit niedriger als in anderen Provinzen Ostindiens.

Von den 36 500 Choleratodesfällen des Jahres 1888 entfielen die meisten auf die Monate Mai, Juni und Juli. Die Abhängigkeit der Seuche von meteorologischen Faktoren ist jedoch nach der Meinung des Berichterstatters noch nicht genügend erwiesen. Die Ansichten desselben über die Verbreitungsursachen der Cholera ergeben sich u. a. aus folgenden Sätzen seines Berichts:

> „Die Thatsache, daß die epidemische Cholera nicht allgemein als eine verhütbare Krankheit angesehen, sondern abergläubisch gefürchtet wird, als wäre etwas Uebernatürliches an ihr, hat ein Hinderniß gebildet, alle die wohlbekannten, ungesunden, örtlichen Zustände zu beseitigen, welche ihre Ausbreitung und Entwickelung begünstigen.
>
> Man liefere für jede Ortschaft und Stadt in Indien reines Trinkwasser und die Cholerasterblichkeit wird, wie vertrauensvoll geweissagt werden kann, auf eine ebenso niedrige Stufe sinken, wie die Pockensterblichkeit nach der Impfung.
>
> Die verderbenbringende Natur des Trinkwassers und die sorglose Art, in der das Wasser in Indien verunreinigt wird, sind nur Wenigen bekannt, welche, wie ich es gethan habe, Jahre lang das Land in seinen verschiedenen Theilen durchreist haben."

Die Zahl der Erstimpfungen betrug im Berichtsjahre 1888/89 896 394 und hat gegen das Vorjahr wiederum beträchtlich zugenommen; wiedergeimpft wurden, einschl. der Heeresangehörigen, 54 700 Personen. Die Zahl der Erstimpfungen übersteigt Jahr für Jahr um ein Beträchtliches die der geborenen Kinder, z. B. kamen auf 1 262 886 in den Jahren 1887 und 1888 geborene Kinder 1 776 149 Erstimpfungen (in der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1890). Den Pocken erlagen

von je 100 000 Bewohnern im Berichtsjahre 22, im Mittel der letzten 10 Jahre 26 Personen, d. i. weit weniger als im Punjab und in den Nordwest-Provinzen.

4. Präsidentschaft Madras.

Für die Präsidentschaft Madras war im Jahre 1888 gegen das Vorjahr ein Rückgang sowohl der Geburtsziffer — von 30,4 auf 29,9 ‰ — als auch der Sterbeziffer — von 21,6 auf 21,4 ‰ — zu verzeichnen, doch war letztere immer noch höher als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Der Theil der Bevölkerung, für welchen die statistischen Ausweise vorliegen, ist übrigens geringer geworden und hat sich sogar schon seit 1874 fast ununterbrochen vermindert; damals gingen über eine Einwohnerzahl von mehr als 30½ Millionen die Ausweise ein, jetzt nur noch über eine solche von 27 852 474.

Die Regenmenge war 1888 erheblich geringer als im Vorjahre, sie betrug 43,9 engl. Zoll gegen 51,0 im Jahre 1887.

Der Cholera erlagen 58 677 Personen (2,1 ‰ der Bevölkerung), mehr als doppelt so viele wie im Vorjahre (vgl. Veröffentl. 1889 Erg. Heft S. 21*—23*). Am heftigsten hatte die Cholera im Januar geherrscht, hatte dann bis zum Mai abgenommen und erst im Dezember wieder einen höheren Stand erreicht. Zwei am Meeresufer gelegene Distrikte, Tanjore und Tinnevelly, waren am stärksten heimgesucht.

An den Pocken waren 21 858 Personen gestorben, etwas mehr als im Vorjahre; auch den Darmkrankheiten und äußeren Verletzungen waren mehr Kranke erlegen, dagegen hatten die Fieber ca. 36 300 Personen weniger dahingerafft. Die meisten Todesfälle an „Fiebern" fielen in die kalten Monate Januar und Dezember, die wenigsten in den April, Mai und Oktober, auch Darmleiden waren am häufigsten im Januar und Dezember, demnächst im August und Juli. Unter den 11 401 gewaltsamen Todesfällen waren 2483 Selbstmorde und 2331 tödtliche Verletzungen durch Schlangen und wilde Thiere.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 115 und 118 vom 12. und 16. Mai 1890.)

Spanien. Laut eines in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Rundschreibens des Königlich spanischen General-Direktors für das Gesundheitswesen vom 29. April 1890 sind für Provenienzen von Santos in Brasilien die Quarantänevorschriften in Anwendung zu bringen. —

Portugal. Durch eine in Nr. 95 des „Diario do Governo" vom 29. April 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen des Persischen Meerbusens seit dem 1. April für „rein" von Cholera erklärt. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 636.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 8. Dezember 1889.

Seitens der Großherzoglich hessischen Regierung ist es hier als ein Mißstand zur Sprache gebracht, daß im Fall des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in einem, an einen anderen Bundesstaat angrenzenden Bezirk die betheiligten Verwaltungsbehörden des Nachbarstaates vielfach erst verspätet von dem Seuchenfalle Kenntniß erhalten und in Folge dessen nicht rechtzeitig die zur Verhütung der Einschleppung geeigneten Anordnungen treffen können.

Um diesem Mißstande abzuhelfen, hat der Königlich preußische Herr Minister für Landwirthschaft ꝛc. mittels der abschriftlich anliegenden Cirkularverfügung vom 25. v. M. die Landräthe der betheiligten Grenzkreise anweisen lassen, die amtlichen Blätter der Nachbarbehörden regelmäßig auf die darin zur Veröffentlichung gelangenden Nachrichten über den Ausbruch und das Erlöschen der Seuche (§§ 58 und 69 der Instruktion vom 12./24. Fe-

(Fortsetzung auf Seite 294.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im ersten Vierteljahr 1890.*)

(Zusammengest. nach d. v. Schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1—6.)

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	—	—	3	3	1	1
Bern	7	8	6	6	2	2
Luzern	1	1	2	2	3	4
Uri	1	3	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	1	2
Zug	1	2	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	1	1
Solothurn	4	5	2	2	1	1
Basel-Landschaft	1	1	—	—	—	—
St. Gallen	3	3	—	—	2	2
Aargau	—	—	1	1	—	—
Thurgau	—	—	—	—	1	1
Genf	—	—	1	1	—	—
Rauschbrand.						
Bern	4	4	—	—	—	—
Glarus	1	1	3	3	1	1
St. Gallen	—	—	—	—	1	1
Waadt	2	2	—	—	—	—
Wuth.						
Bern	—	—	1	1 [1])	—	—
Rotz und Hautwurm.						
Zürich	2	2	1	1	1	1
Schwyz	—	—	1	1	—	—
Freiburg	—	—	1	1	1	1
Genf	—	—	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich	10	111 [2])	5	35 [5])	9	93 [7])
Bern	2	5	—	—	1	15
Luzern	1	61	1	61	1	16
Schwyz	1	10	—	—	1	42 [8])
Glarus	1	19	—	—	1	3
Basel-Stadt	1	26	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	8	208	6	140	6	187
Appenzell i. Rh.	3	129	1	12	3	101
St. Gallen	29	600 [3])	18	347 [6])	22	258 [2])
Graubünden	24	428 [4])	10	130	6	49
Aargau	9	74	—	—	—	—
Thurgau	1	21	5	46	14	119 [4])
Neuenburg	1	9 [4])	—	—	—	—
Genf	1	8 [4])	1	7 [4])	1	6
Lungenseuche.						
Zürich	—	—	—	—	1	1
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	2	2	1	1	3	3
Bern	2	5	1	2	2	3
Schwyz	1	3	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	1	1	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	1	10
Waadt	2	2	3	3	2	2
Genf	1	34	1	5	—	—
Räude.						
Tessin	—	—	1	35	—	—
Waadt	1	5	1	8	1	8

*) Vgl. Veröffentl. S. 110. — [1]) Hund. — [2]) Davon 4 Rinder getödtet. — [3]) Desgl. 6 Rinder. — [4]) Desgl. 1 Rind. — [5]) Davon 1 Rind umgestanden. — [6]) Davon 5 Rinder getödtet. — [7]) Desgl. 19 Rinder und 2 Schweine. — [8]) Desgl. 2 Rinder. — Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet.

Schweden. Der Milzbrand auf den Gütern Svärta bei Nyköping und Gäfversnäs[1]) ist erloschen.

---

bruar 1881, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 36) durchzusehen.

Indem ich . . . . . ergebenst anheimstelle, für die Grenzbezirke des dortseitigen Staatsgebietes eine gleichartige Anordnung treffen zu wollen, werde ich eine gefällige Rückäußerung mit verbindlichem Danke erkennen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen (mit Ausnahme von Preußen und Hessen), sowie an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. in demselben Betreffe. Vom 25. November 1889.

Durch meine Verfügung vom 15. Oktober v. J. (I. 10863 II.) habe ich Eurer Hochwohlgeboren den Austausch von monatlichen Mittheilungen über den Stand der Thierseuchen mit den Behörden der benachbarten Bundesstaaten empfohlen, damit die Polizeibehörden in die Lage versetzt werden, einer drohenden Seucheneinschleppung durch Anordnung geeigneter Schutzmaßregeln rechtzeitig entgegenzutreten. Dieser Zweck ist dem Vernehmen nach nicht immer erreicht worden, weil den Polizeibehörden auf diesem Wege bisweilen die Nachrichten über Seuchenausbrüche im Nachbarstaate zu spät zugehen.

Deshalb erscheint es mir zweckmäßig, daß die Landräthe der betheiligten Grenzkreise angewiesen werden, die amtlichen Publikationsorgane der Behörden in den deutschen Nachbarstaaten regelmäßig auf die darin etwa enthaltenen Bekanntmachungen über Seuchenausbrüche ꝛc. durchzusehen, damit sie eintretenden Falls bei drohender Seuchengefahr schleunigst die geeigneten veterinärpolizeilichen Anordnungen treffen bezw. veranlassen können.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die betheiligten Landräthe mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Freiherr Lucius von Ballhausen.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, Potsdam, Stettin, Stralsund, Schleswig, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Lüneburg, Stade, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Aurich, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier und Sigmaringen.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter in demselben Betreffe. Vom 9. Dezember 1889.

Da die Maul- und Klauenseuche, wenn sie auch in letzter Zeit zurückgegangen ist, doch noch immer in einzelnen Bezirken in beträchtlichem Umfange herrscht und namentlich auch durch den Hausirhandel verbreitet wird, so erscheinen Maßregeln, durch welche der hieraus sich ergebenden Seuchengefahr wirksamer begegnet wird, angezeigt.

Zu diesem Behuf will man auf Grund des § 1 der Instr. des Bundesraths zu Ausführung der §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes, vergl. mit § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes, die Oberämter ermächtigt und angewiesen haben, bei dem Zutreffen besonderer Seuchengefahr, wenn entweder die Seuche im Bezirk selbst in beträchtlichem Umfang verbreitet, oder der Bezirk der Einschleppung aus stark verseuchten, benachbarten, auch nicht württembergischen Bezirken in besonderem Maße ausgesetzt ist, das Durchtreiben von Schweineheerden durch den Bezirk und den Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen und Schweinen in demselben für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten.

Das Verbot ist unter Bezugnahme auf die ertheilte höhere Ermächtigung nach Maßgabe der für bezirkspolizeiliche Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) bestehenden Vorschriften bekannt zu machen, sowie im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Wenn die besondere Seuchengefahr, welche zu seiner Erlassung geführt hat, als beseitigt erscheint, so ist es sofort wieder aufzuheben und diese Aufhebung in derselben Weise zu veröffentlichen.

Von dem Verbot, wie auch von dessen Wiederaufhebung ist dem Ministerium des Innern und der Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 258.

Desgleichen an die Kreisregierungen. Vom 30. Dezember 1889.

Um eine rechtzeitige Ergreifung der zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu sichern, erscheint es angezeigt, daß die Oberämter über den Stand der Seuche in den angrenzenden württembergischen oder nicht württembergischen Bezirken fortwährend unterrichtet sind.

Zu diesem Behuf sind die Oberämter durch die Kreisregierungen anzuweisen, von jedem Ausbruch und Erlöschen der Seuche in Ortschaften ihres Bezirks gleichzeitig mit der durch § 58 und 69 der bundesräthlichen Instruktion zum Viehseuchengesetz vorgeschriebenen Bekanntmachung den angrenzenden württembergischen Oberämtern Anzeige zu machen. Außerdem ist, nachdem bezüglich der Grenzoberämter gegen Hohenzollern besondere Verfügung ergangen ist, den Grenzoberämtern gegen Bayern, Baden und Hessen die Weisung zu ertheilen, die Bezirksbehörden der an sie angrenzenden Bezirke dieser Nachbarstaaten um eine gleiche Anzeige unter Zusicherung entsprechender Mittheilungen an sie zu ersuchen.

Neben der durch diese gegenseitigen Anzeigen vermittelten Kenntnißnahme haben sich die Oberämter auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch thunlichste Durchsicht der Amtsblätter der angrenzenden württembergischen und nicht württembergischen Bezirke über den jeweiligen Stand der Seuche in ihren Nachbarbezirken zu unterrichten.

Sollte von einzelnen Bezirksbehörden der Nachbarstaaten dem nach dem Vorstehenden an sie zu richtenden Ersuchen eine Folge nicht gegeben werden, so ist hiervon von der Kreisregierung hierher Anzeige zu erstatten.

Braunschweig. Erlaß, betr. Abhaltung von Thierseuchen. Vom 21. September 1889.

Der Bericht ꝛc. . . . . Herzogliche Kreisdirektion hat jedoch, sobald der Stand der Viehseuchen im hiesigen (dortigen) Kreise es geboten, bezw. räthlich erscheinen läßt, sowie wenn durch den Ausbruch von Viehseuchen in den benachbarten Gebietstheilen eine Befürchtung der Einschleppung der Seuchen besteht, die sämmtlichen im hiesigen (dortigen) Kreise auftretenden Treiberheerden von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen einer Untersuchung durch den Kreisthierarzt, erforderlichen Falls auch durch einen anderen, mit bezüglichem Auftrage zu versehenen Thierarzt unterwerfen zu lassen.

Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, in solchem Falle das Weiterziehen der Heerden und den Verkauf einzelner Stücke derselben bis nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung zu verhindern und von dem Auftreten der Heerden der Herzogl. Kreisdirektion Anzeige zu erstatten ꝛc.

Herzogl. braunschw.-lüneb. Staatsministerium.
gez. Hartwieg.

An sämmtliche Herzogl. Kreisdirektionen.

Desgleichen. Vom 1. November 1889.

Wir nehmen an, daß Herzogl. Kreisdirektion sich schon in Folge des Reskripts vom 21. September d. J. Nr. 6609 veranlaßt gesehen hat, zur Vermeidung der weiteren Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche die in dem Reskripte vorgesehenen Maßregeln betr. Ueberwachung der sog. Treiberheerden anzuordnen. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffend sein, so wollen Wir Herzogl. Kreisdirektion hierdurch ausdrücklich anweisen, entsprechende Verfügungen zu erlassen.

Zugleich ergänzen Wir das erwähnte Reskript durch die weitere Anordnung, daß, so lange die Ueberwachung der Treiberheerden nöthig erscheint, die Untersuchungen von

acht zu acht Tagen zu erneuern sind, und daß die Führer der Treiberheerden verpflichtet werden, sich von dem Kreisthierarzte bezw. einem sonstigen mit Auftrag versehenen Thierarzte ein Zeugniß über das Ergebniß der Untersuchung ausstellen zu lassen, in welchem ausdrücklich zu bemerken ist, daß es nur für acht Tage Gültigkeit habe und nach Ablauf dieser Frist zu erneuern sei.

Unterschrift wie oben.

An Herzogl. Kreisdirektion Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt.

Desgleichen. Vom 1. November 1889.

Wir lassen der Herzogl. Kreisdirektion hierneben Abschrift einer an die Herzogl. Kreisdirektionen Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt ergangene Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen, falls auch für den dortigen Kreis die Ueberwachung der Treiberheerden nothwendig werden sollte.

Wir weisen hierbei noch darauf hin, daß, nachdem im Herzogthum und in den benachbarten Bezirken die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte bis auf Weiteres verboten worden ist, muthmaßlich der Verkauf von Vieh im Umherziehen häufiger eintreten wird und daß deshalb eine um so schärfere Kontrole angezeigt erscheint.

Unterschrift wie oben.

An Herzogl. Kreisdirektion Gandersheim, Blankenburg, Holzminden.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Treibheerden. Vom 20. Dezember 1889. (Reg.- und Nachrichtsbl. f. d. Fürstenth. Schwarzb.-Sondersh. S. 613.)

Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854 wird hierdurch für den Umfang des hiesigen Bezirks behufs der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen durch Treibheerden Folgendes angeordnet:

1. Die Führer von Treibheerden jeder Art sind, insofern sie nicht durch Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß die Heerden aus nicht infizirten und nicht seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden, verpflichtet, ihre Thiere sofort beim Betreten des hiesigen Bezirks von dem Bezirksthierarzte auf ihren Gesundheitszustand untersuchen und über den Befund sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen.

Das Zeugniß hat nur eine Gültigkeitsdauer von 3 Tagen und ist nach Ablauf dieses Zeitraums durch ein neues zu ersetzen.

2. Ist durch den Bezirksthierarzt konstatirt, daß keins der der Heerde angehörigen Thiere an einer ansteckenden Krankheit leidet, noch seuchenverdächtig ist, so ist der Vertrieb der Thiere, jedoch nur auf die jedesmalige Zeitdauer der Gültigkeit des thierärztlichen Zeugnisses und vorbehältlich der Erfüllung der durch die Reichsgewerbeordnung und resp. das Landesgesetz vom 22. Dezember 1871 gegebenen Vorschriften, ebenso der Durchtrieb durch hiesigen Bezirk gestattet.

3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Gehren, den 20. Dezember 1889.

Der Fürstl. Schwarzb. Landrath E. Kirchner.

Desgleichen. Vom 18. Januar 1890. (Ebenda S. 37.)

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen wird auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 1 des Gesetzes vom 29. März 1854 für den Umfang des Verwaltungsbezirks Arnstadt hierdurch verordnet, was folgt:

1. Die Führer von Treibheerden jeder Art sind, insofern sie nicht durch Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß die betreffenden Treibheerden aus nicht infizirten und nicht seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden, verpflichtet, ihre Thiere sofort beim Betreten des hiesigen Bezirks von dem Fürstlichen Bezirksthierarzt zu Arnstadt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen, sich über den Befund ein Zeugniß ausstellen zu lassen und letzteres stets bei sich zu führen.

Das Zeugniß hat nur eine Gültigkeit von 3 Kalendertagen und ist nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern.

§ 2. Ist durch den Fürstlichen Bezirksthierarzt festgestellt, daß keines der der betr. Heerde angehörigen Thiere an einer ansteckenden Krankheit leidet noch seuchenverdächtig ist, so ist der Durchtrieb durch hiesigen Bezirk gestattet.

Der Vertrieb der Thiere im hiesigen Bezirke ist nur innerhalb der jedesmaligen Zeitdauer der Gültigkeit des thierärztlichen Zeugnisses und vorbehältlich der Erfüllung der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch die Reichsgewerbeordnung und das Landesgesetz vom 22. Dezember 1871 gegebenen Vorschriften erlaubt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in den §§ 1, 2 werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Arnstadt, den 18. Januar 1890.

Der Fürstl. Schwarzb. Landrath Schwing.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs. Vom 18. Nov. 1889. (Central- und Bez.-Amtsbl. f. Elsaß-Lothringen, S. 297 ff.)

Auf Grund der §§ 20 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. Seite 153) und des § 1 der hierzu laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1881 erlassenen Instruktion des Bundesraths wird verordnet:

§ 1. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer Seuche im Inlande, oder wenn die Gefahr der Einschleppung einer solchen aus dem Auslande besteht, (§§ 7 und 14 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) hat der Bezirkspräsident die nachfolgenden unter 1 und 2 genannten Maßregeln anzuordnen, sofern deren Ergreifung nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung der Seuchenverschleppung erforderlich erscheint:

1. Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerden befinden.
2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§ 6) versehen.

Das Zeugniß muß von einem approbirten Thierarzte oder von einem für eine elsaß-lothringische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N." beizusetzen.

In zusammengesetzten Gemeinden sowie in Gemeinden mit zerstreuter Bauart können von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) nach Anhörung des Bürgermeisters und des Kreisthierarztes auch andere Sachverständige mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse betraut werden. Dieselben sind vom Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu verpflichten.

Für Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer bezw. dessen Vertreter eine Gebühr von 40 Pfg. für ein Stück Rindvieh, von 20 Pfg. für jedes weitere Stück anzusprechen.

Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Maßregeln können sowohl für den ganzen Bezirk, als für einzelne Theile desselben angeordnet werden.

§ 2. Aus Gemeinden, in denen Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche ausgebrochen ist, darf während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Ortspolizeibehörde gegenüber abgegebenen Erklärung eines approbirten Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

Die Ortspolizeibehörden der verseuchten Gemeinden sind auf die Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Kreisdirektors jeweils beim Ausbruche der Seuche behufs geeigneter Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

§ 3. Verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche auf mehrere Ställe, so hat der Kreisdirektor alsbald die Anordnung zu treffen, daß aus den dem Seuchenorte benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen (§ 6) ausgeführt werden darf, welche von einem approbirten Thierarzte ausgestellt sind, ferner, daß die Bestimmungen des § 2 entsprechende Anwendung auf dasjenige Vieh finden, welches zum Zweck der Schlachtung ausgeführt werden soll.

Die vorerwähnten Gesundheitszeugnisse dürfen nur für solche Thiere ausgestellt werden, welche seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, wo ihre Untersuchung erfolgt. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung auf wandernde Schaf- und Schweineheerden, dagegen kann auf Viehmärkten der Kreisthierarzt das Zeugniß auch für solche Thiere ausstellen, die aus der Seuche nicht verdächtigen Orten auf den Markt verbracht und alsbald weiter versendet werden.

§ 4. Ist die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche in einem benachbarten nicht elsaß-lothringischen Orte aufgetreten, so hat der Kreisdirektor (Polizeidirektor) des angrenzenden Kreises nach Anhörung des Kreisthierarztes, sofern es zur Verhütung der Seuchenverschleppung erforderlich erscheint, anzuordnen, daß die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen), welches aus dem verseuchten Orte und der näher zu bezeichnenden Umgebung desselben eingeführt werden soll, Zeugnisse approbirter Thierärzte über den Gesundheitszustand der Thiere (§ 6) besitzen müssen, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebniß der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte, und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erkrankten Thiere vorhanden sind.

§ 5. Sobald die Seuche erloschen ist, sind die gemäß §§ 1, 3 und 4 getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

Die Verfügungen, durch welche diese Maßnahmen angeordnet oder zurückgenommen werden, sind in die Amtsblätter der betheiligten Behörden einzurücken und überdies in den zugehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, dem Bezirkspräsidenten und dem Ministerium, geeignetenfalls auch den Behörden der Zoll- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den benachbarten Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) und nicht elsaß-lothringischen Kreisbehörden mitzutheilen.

§ 6. Die Gesundheitszeugnisse (§§ 1, 3 und 4) sind fünf Tage gültig.

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transports bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen bezeichnen. Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das anliegende Formular zu benutzen.

§ 7. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche in einem Marktorte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bis zum Erlöschen der Seuche vom Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu verbieten.

Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 8. Zur Sicherung des Vollzuges der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen, die bei Viehmärkten oder bei den übrigen in § 17 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschrift nähere Anordnungen getroffen werden.

Straßburg, den 18. November 1889.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär: von Schraut.

Anlage.

Gesundheits-Zeugniß für Rindvieh.

Name und Wohnort des Führers.	Geschlecht	Alter	Farbe	Abzeichen der mitgeführten Thiere.
	1.			
	2.			
	3.			

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

. . . . . , den pp. Name . . . . .
Fleischbeschauer der Gemeinde X.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Schweine-Einfuhr aus Dänemark. Vom 3. Mai 1890. (Amtsblatt d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 191.)

Die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark über Hamburg in Altonaer Exportschlächtereien ist unter gleichen Bedingungen wie nach Hamburg genehmigt. Vergl. die Bekanntmachung vom 25. v. Mts. Amtsblatt Seite 171 Nr. 458 [1]).

Schleswig, den 3. Mai 1890.
Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Galizien. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat wegen des Ausbruches der Rotzkrankheit im Gouvernement Podolien zum Zwecke der Verhinderung einer Einschleppung der Krankheit nach Galizien bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

Handelspferde, welche aus Rußland durch den Eintrittsort Skala ankommen und zur Ein- und Durchfuhr durch Galizien bestimmt sind, müssen beim Eintritte thierärztlich untersucht werden. Handelspferde, welche nicht mit einem Viehpasse gedeckt oder aber mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder einer solchen verdächtig sind, dürfen nicht eingelassen werden. (Oest. San.-Wesen S. 222.)

Desgleichen. Tirol. Der k. k. Hofrath in Trient hat laut Kundmachung vom 25. März d. J. aus Anlaß des Ausbruches und der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den italienischen Provinzen Vicenza, Brescia und Verona

1. die Einfuhr von für den Handel bestimmten Klauenthieren, mit Ausnahme jener, welche aus seuchen-

[1]) S. Veröffentl. S. 258.

freien Gegenden mittelst der Eisenbahn Verona-Ala einlangen (Art. II, Nr. 3, 5. Abs. des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 7. Dezember 1887, R.-G.-Bl. 1888, Nr. 65) längs der ganzen wälschtirolischen Grenze und

2. die Einfuhr von Klauenthieren überhaupt über die Grenzzollämter von Tezze mit Nebenwegen (Marcesine, Castel Tesino), Casotto, Vezzena, Terragnolo sammt Nebenwegen verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 24. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 51 geahndet. (Oester. San.-Wesen S. 238.)

Desgleichen. Die k. k. Statthalterschaft zu Trient hat das nachstehende Vieheinfuhrverbot gegen italienische Provenienzen erlassen:

Im Hinblick auf die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Provinz Brescia, sowie auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (B. L. Nr. 35), bezw. der zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Viehseuchen-Konvention, ist die Einfuhr von Klauenvieh jeder Gattung über die Zollstellen von Vermiglio, Lodrone, Riva und Nebenstraßen bis auf Weiteres untersagt. — Daneben bleiben die in der Notifikation vom 25. März 1890, Nr. 280, enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Desgleichen.[1]) Triest. Die k. k. Seebehörde in Triest hat aus Anlaß der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche (Distrikt Bourgas, Gemeinde Messemoria) und der Schafpocken (Distrikt Bourgas, Gemeinde Ahlic und Distrikt Lom, Gemeinde Borovtai) zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung der genannten Thierkrankheiten auf dem Seewege mit Cirkulare vom 19. März d. J., Z. 240, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen, gleichzeitig aber auf Grund amtlicher Nachrichten, welche das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Oman und Golemo des Distriktes Sliven, der Schafpocken in den Gemeinden Gaberevo, Maglisch, Orozovo, Chahpazlii, Aladamlii des Distriktes St. Zagora, der Gemeinden Débélets und Radovo des Bezirkes Tirnovo und der Gemeinde Harmanlii des Bezirkes Haskenii melden, die früher angeordneten Maßnahmen aufgehoben. (Oesterr. San.-Wesen S. 238.)

Tunis. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. Vom 17. April 1890. (Journal officiel tunisien vom 17. April.)

Le Premier Ministre,

Vu le décret du 18 Rabia-Ettani 1302 (3. Février 1885) à l'effet de garantir des maladies contagieuses les troupeaux de la Régence,

Considérant qu'il y a lieu d'appliquer des mesures prohibitives en vue de prévenir l'invasion de la peste bovine en Tunisie.

Sur le rapport de l'inspecteur de l'agriculture et de l'élevage, chef du service sanitaire vétérinaire.

Arrête:

Article 1er. — L'importation en Tunisie et le transit des animaux de l'espèce bovine de la race grise, dite „des steppes," sont interdits par les frontières de terre et de mer.

Les mêmes interdictions s'appliquent:

1° A tous les ruminants ainsi qu'à leurs viandes fraîches, peaux fraîches et autres débris frais provenant de la Serbie, de la Bulgarie, de l'Empire Ottoman, de la Grèce et de l'Egypte.

2° Aux animaux vivants de l'espèce bovine provenant de la Russie, du Monténegro et de la Roumanie, ainsi qu'à leurs peaux fraîches et à leurs débris autres que les viandes abattues.

Art. 2. — Les animaux vivants de l'espèce ovine provenant de la Russie, du Monténegro et de la Roumanie ne pourront être introduits en Tunisie qu'à la condition d'être immédiatement sacrifiés à l'abattoir du port de débarquement, ou, pour les arrivages par toute autre voie, dans un lieu désigné de la localité la plus voisine de la frontière, localité sur laquelle ils devront être dirigés avec toutes les précautions d'isolement nécessaires et après la visite faite à l'entrée en Tunisie.

Ils devront être accompagnés:

1° D'un certificat délivré par la localité de provenance, attestant qu'il n'existe et n'a existé, pendant les trois mois précédents, dans cette localité, aucune maladie contagieuse sur les animaux des espèces bovine et ovine.

2° D'un certificat délivré par un vétérinaire commis à cet effet par le Gouvernement russe, monténegrin ou roumain, constatant qu'au port d'embarquement ou à la station de chemin de fer de laquelle le convoi a été expédié, les animaux ont été tous soumis à une visite sanitaire et ont tous été reconnus sains.

Ces pièces indiqueront le nombre et le signalement des animaux auxquels elles s'appliquent et devront avoir été visées et annotées par le Consul de France en résidence au port d'embarquement ou dans la gare la plus voisine de la gare d'expédition du convoi.

Elles ne seront valables que pour une période de trois semaines à dater du jour de leur délivrance et seront remises entre les mains des agents des Douanes.

Les peaux et débris, autres que les viandes des animaux de l'espèce ovine ainsi introduits en Tunisie, devront être détruits ou désinfectés immédiatement après l'abatage.

Art. 3. — L'inspecteur de l'agriculture et de l'élevage, chef du service sanitaire vétérinaire et le Directeur des Douanes de la Régence sont chargés, chacun en ce qui le concerne de l'exécution du présent arrêté qui aura son effet à partir de la date du présent arrêté.

Fait à Tunis, le 17. Avril 1890.

Mohamed el Aziz Bou Attour.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betreffend die Influenza unter den Pferden.

Außer den Erlassen des Kgl. preuß. Ministers für Landwirthschaft ꝛc. (vgl. Veröffentl. 1889 S. 775), des Großherz. Ministeriums des Innern zu Karlsruhe (vgl. Veröffentl. 1890 S. 205) und des Herzogl. Ober- und Sanitäts-Kollegiums zu Braunschweig (desgl. S. 157) haben die nachstehenden Regierungen folgende Bestimmungen getroffen:

Bayern. Erlaß des Kgl. Staatsministeriums des Innern an die Kreisregierungen. Vom 20. Januar 1890.

Der Wortlaut ist derselbe wie auf S. 775 und 776 der Veröffentl. 1889 mit folgenden Abweichungen:

In Abs. 2 ist statt halte ich die Anwendung „sind", ferner statt für angemessen „am Platze" und statt eine sehr empfindliche Störung des gesammten Verkehrs herbeiführen „voraussichtlich empfindliche Störungen des Verkehrs mit Pferden veranlassen" zu lesen.

In Abs. 3 fällt dringend weg und ist nach Pferdebesitzern „doch" einzuschalten.

In Abs. 4 ist statt Ich wünsche daher „Es erscheint daher veranlaßt", ferner statt und die Ortspolizeibehörden „dann die Distrikts- und die praktischen Thierärzte von nun an", statt Kreislandräthe, Landräthe, Kreisblatte „vorgesetzten Distriktspolizeibehörde", „Distriktspolizeibehörde", „Bezirksamtsblatte", endlich statt Vorständen der Haupt- und Landgestüte in der Provinz „einschlägigen Bezirks-Gestütsinspektionen" zu lesen. Der Schlußsatz fällt weg.

In Abs. 5 ist statt Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, demgemäß, und mir gefälligst „Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden

[1]) S. Veröffentl. S. 216.

demgemäß beauftragt" — und „Dem k. Staatsministerium des Innern" zu lesen.

Der Abs. 6 fällt weg. Ein Schema ist beigegeben.

Die Unterschrift lautet:

In Vertretung: der k. Staatsrath gez. von Neumayr.

Der General-Sekretär gez. von Ries, Ministerialrath.

Braunschweig. Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums an jede Kreis-Direktion und Polizei-Direktion. Vom 10. Januar 1890.

Der Wortlaut von Abs. 1 bis 3 ist derselbe wie auf S. 775 der Veröffentl. 1889. — Abs. 4 hat folgenden Wortlaut: „Wir wünschen daher, daß die beamteten Thierärzte — und die Ortspolizeibehörden — von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruche und von dem Erlöschen der Influenza der Herzogl. Kreis-Polizei-Direktion Anzeige machen und daß die Herzogl. Kreis-Polizei-Direktionen diese Anzeigen 2c. in geeigneter Form schleunigst im — Kreisblatte und — den Braunschweigischen Anzeigen veröffentlichen, auch von dem Inhalte derselben dem Vorstande des Herzogl. Landgestüts hieselbst, sowie dem General-Kommando 10. Armeekorps zu Hannover 2c. direkt Nachricht geben." Abs. 5 lautet wie S. 776 a. a. O., nur ist statt Eure Hochwohlgeboren „Herzogl. Kreis- 2c. Direktion" zu lesen. Dann heißt es weiter: „Für jetzt wünschen Wir über den gegenwärtigen Stand der Seuche bis zum 1. Februar Mittheilung zu erhalten.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium haben wir beauftragt, die beamteten Thierärzte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

An Herzogl. Polizei-Direktion ist hierneben besondere Verfügung erlassen."

Das Schema ist wie dasjenige a. a. O.

Sachsen-Koburg-Gotha. Verfügung des Herzogl. Staats-Ministeriums an die landräthlichen Behörden. Vom 20. Januar 1890.

Der Wortlaut von Abs. 1—3 ist derselbe wie auf S. 775 der Veröffentl. 1889. Dann heißt es weiter: „Die beamteten Thierärzte sind daher anzuweisen, von jedem ihnen bekannt gewordenem Ausbruche und dem Erlöschen der Influenza an das Landrathsamt (Stadtrath resp. Magistrat) Anzeige zu erstatten und es hat das letztere diese Anzeigen in geeigneter Form schleunigst im Regierungsblatt zu veröffentlichen, auch dem Königl. Regiments- (Bataillons-) Kommando zu Gotha (Coburg) entsprechende Mittheilung zugehen zu lassen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat das Landrathsamt (der Stadtrath resp. Magistrat) über die Bewegung der Seuche im abgelaufenen Jahre und über deren Stand am Schlusse desselben unter Benutzung des anliegenden Schemas zu berichten. Der Bericht ist alljährlich bis zum 10. Januar einzureichen."

Das Schema ist dasjenige wie a. a. O.

Anhalt. Das Herzogl. Staatsministerium hat den Kreisdirektionen die Weisung ertheilt, das Auftreten und Erlöschen der Influenza unter den Pferden im Staatsanzeiger zu veröffentlichen, auch der Herzoglichen Regierung, Abthl. d. J., dem Vorstande des Landgestüts und dem Kgl. General-Kommando zu Magdeburg von dem Inhalte der Veröffentlichungen Nachricht zu geben.

Schwarzburg-Sondershausen. Das Fürstl. Ministerium, Abthl. d. J., hat den Landräthen Abschrift von der Verfügung des Kgl. preuß. Ministers (s. o.) zugehen lassen und sie angewiesen, vorkommenden Falles nach diesen Anordnungen zu verfahren.

Waldeck. Verfügung des Landesdirektors an die Kreisamtmänner.

Der Wortlaut von Abs. 1—3 und 5 ist derselbe wie auf S. 775 der Veröffentl. 1889. Abs. 4 lautet: „Entsprechend einer neuerdings in Preußen von Seiten des Herrn Landwirthschaftsministers ergangenen Anordnung bestimme ich daher, daß die beamteten Thierärzte und die Ortsbehörden von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruche und von dem Erlöschen der Influenza dem Kreisamtmann Anzeige machen und daß die Kreisamtmänner diese Anzeigen in geeigneter Form schleunigst veröffentlichen, auch von dem Inhalte derselben dem Vorstande des Königl. Landgestüts in Dillenburg, sowie dem Königlichen General-Kommando in Cassel und in Arolsen, außerdem dem Garnison-Aeltesten direkt Nachricht geben".

Das Schema ist wie dasjenige a. a. O.

Reuß ä. L. Die Fürstl. Landesregierung hat das Landrathsamt zu Greiz angewiesen, bei etwaigem Auftreten der Pferde-Influenza im Sinne der preußischen Verfügung zu handeln und die auf das Vorkommen und Erlöschen dieser Krankheit sich beziehenden öffentlichen Bekanntmachungen im Amts- und Nachrichts-Blatt zu erlassen.

Bremen. Der Senat hat die Polizeibehörden mit einer der preuß. Verfügung entsprechenden Anweisung betreffs der amtlichen Publikation über das Auftreten und Erlöschen der Influenza unter den Pferden versehen.

Preußen. Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten, sowie die Königl. Regierungen, in deren Bezirk sich Strafanstalten oder Gefängnisse des diesseitigen Ressorts befinden und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betreffend die Anwendung von Kokosnußbutter in den Speiseanstalten der Strafanstalten. Vom 24. Februar 1890.

(Ministerialbl. f. d. ges. i. Verw. S. 52.)

In mehreren Strafanstalten sind Versuche mit der Verwendung von Kokosnußbutter als Ersatz für die im Speiseetat vorgeschriebenen Fette und für die Kuhbutter in den Abendsuppen, gemacht worden. Dieselben haben sowohl hinsichtlich der Ernährung wie in finanzieller Beziehung zu günstigen Erfolgen geführt und ich will mich deshalb damit einverstanden erklären, daß den Strafanstaltsdirektoren gestattet werde, nach Ermessen Kokosnußbutter an Stelle von Fett und Kuhbutter zu verwenden. Als Portionssätze sind 7½ gr. für die Abendsuppen und 40 gr. für die Mittagskost anzunehmen. Zur Verwendung für Kranke und als Zusatz zu sauren Speisen eignet sich die Kokosnußbutter nicht.

Indem ich Ew. 2c. ergebenst ersuche, die Strafanstaltsvorsteher hiernach mit Anweisung zu versehen, bezeichne ich es gleichzeitig als zweckmäßig und wünschenswerth, daß bei der Verpflegung in den Strafanstalten von der Verwendung abgefahnter Milch statt Butter zu den Abendsuppen in größerem Umfange als gemeinhin geschieht, Gebrauch gemacht werde.

Berlin, den 24. Februar 1890.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lodemann.

Preußen. Cirkular an die sämmtlichen Kgl. Regierungs-Präsidenten und an die Kgl. Regierungen zu Posen und Bromberg, betreffend die Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind. Vom 1. März 1890.

(Ministerialbl. f. d. ges. i. Verw. S. 51.)

In den mittelst Ausschreibens vom 26. August 1886 (Min. Bl. f. d. i. V. 1886 S. 122) mitgetheilten „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind," ist im 4. Absatz des § 3 wörtlich folgende Anordnung getroffen:

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straße belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind.

Der Wortlaut dieser Bestimmung hat zu dem Bedenken Anlaß gegeben, daß dieselbe mit Sicherheit nur auf die unmittelbar an der Straße liegenden, nicht aber

auch auf solche Kellerlokale anzuwenden sein würde, welche sich auf den von der Straße entfernten, an Höfen oder in Gärten belegenen Grundstücktheilen befinden, daß es aber im Uebrigen auch im Interesse der Gesundheitspolizei nicht gerechtfertigt sein würde, für Kellerlokale der letzteren Art die Höhenlage der Straße maßgebend sein zu lassen.

Zur Beseitigung dieser nicht unberechtigten Zweifel erhält im Einverständniß mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten der 4. Absatz des § 3 der genannten „Anforderungen" folgende Fassung:

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 26. August 1886 ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, von dem Inhalt dieses Erlasses die Behörden, welchen die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaften zusteht, zur geeigneten Beachtung gefälligst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 1. März 1890.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lodemann.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Apotheken-Revisionen betr.

Ministerium der geistl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten M. Nr. 85.

Berlin, den 3. Februar 1890.

Aus den mit dem gefälligen Berichte vom 15. Dezember verflossenen Jahres I. II. A. 5438 eingereichten, hiermit zurückerfolgenden Verhandlungen habe ich gern ersehen, daß die im Laufe des verflossenen Jahres revidirten 64 selbstständigen Apotheken, 2 Filialapotheken und 2 Dispensiranstalten bis auf 8 Ausnahmen in einem vorzüglich guten, bezw. sehr guten, guten und genügenden Zustand gefunden worden sind, auch mit Befriedigung von der wiederum auf mehrere Drougenhandlungen des dortigen Bezirkes verwendeten Aufmerksamkeit Kenntniß genommen. Gegen das mit großer Sorgfalt ausgeführte Visitationsverfahren, sowie gegen die auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen erlassenen Revisionsbescheide hat sich Wesentliches zu erinnern nicht gefunden.

In Vertretung: gez. Nasse.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von der Recke von der Horst Hochwohlgeboren zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 17. Februar 1890.

Abschrift übersende ich Ew. Wohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme.

Außerdem bemerke ich zur künftigen Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Apothekenbesitzer Ihres Kreises, für welche ich Abdrücke dieser Verfügung anschließe, noch Folgendes:

I. Alle Dispensiranstalten, soweit es sich nicht um solche für die militärischen Krankenanstalten handelt, bedürfen, auch wenn von ihnen Arzneien nur für die Anstaltsangehörigen zubereitet und verabfolgt werden, der behördlichen, also meiner Genehmigung gemäß Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Mai 1856 (S. 337).

II. Von den nicht approbirten Apothekergehülfen ist fortan nicht nur das Gehülfenzeugniß, sondern auch das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung und das Annahmezeugniß als Lehrling bei den Apotheken-Revisionen vorzulegen. (Vergleiche Cirkular-Verfügung vom 14. April 1882 Nr. 2 und 29. September 1882 vorletzter Absatz.)

III. Bei den vorjährigen Apotheken-Revisionen fand sich am häufigsten Folgendes zu erinnern:

1. Das Giftschränkchen befand sich im Warteraum für das Publikum, statt von diesem isolirt. (Ministerial-Erlaß vom 9. Dezember 1882.)
2. Stoffe und Zubereitungen der Tabelle C Pharmac. german. (indirekte Gifte) wie Chloroform, Tartarus stibiatus Tinctura und Decoct. Sabinae et Colocynthid., Kalium jodatum und dergl. waren, angeblich zum technischen Gebrauche oder zur Tilgung schädlicher Thiere, gegen Giftschein abgegeben, bezw. in das (nur für direkte Gifte bestimmte) Giftbuch eingetragen. (Ministerial-Anweisung vom 10. Dezember 1800 und Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1878.)
3. Vorgefunden wurden:
   a) Nicht offizinelle Salzlösungen, wie von Kali chloricum, Natrium bicarbon., Natrium nitr., Morphin. muriat., Atropin. sulf., Argent. nitr., Hydrargyr. bichlorat. u. s. w. (Ministerial-Erlaß vom Mai 1879 an Landdrostei Hildesheim.)
   b) Geheimmitteln mit gedruckten Gebrauchsanweisungen und Anpreisungen gegen Krankheiten u. s. w. (Gesetz vom 21. Germinal XI, bezw. Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888.)
   c) Pharmazeutische Geräthschaften (wie Mörser, Kessel, Pfannen u. s. w.) von Messing und anderen Kupferlegirungen. (Instruktion vom 21. Dezember 1819 Nr. 10 und Ministerial-Erlaß vom 28. März 1851).
4. Die Schiebekasten (ohne Deckel oder Blecheinsätze) waren in den Fachwänden nicht durchweg dicht geschlossen. (Instruktion vom 21. Dezember 1819 Nr. 11.)
5. Die Einsatzgläser für Extrakte, Säfte und dergleichen waren mit direkter weißer oder rother Schrift signirt. (Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1884.)
6. Für die Lehrlinge konnte das von der betreffenden Schule ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht vorgelegt werden. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4, 1 und vom 13. November cj. § 3, 1.)
7. Wegen Besitzes fehlerhafter Gewichte wurde ein Apotheker in eine (Polizei-) Strafe von 30 ℳ genommen.

Im Uebrigen waren sämmtliche Apotheker wie von jeher mit Eifer und Erfolg bestrebt, ihre Geschäfte stets in revisionsfähigem Zustande zu erhalten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Koenigs.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Errichtung von Dispensiranstalten in Krankenhäusern betreffend.

Düsseldorf, den 17. Februar 1890.

Höherer Anordnung zufolge bedürfen alle Dispensiranstalten (in Krankenhäusern), soweit es sich nicht um solche für die militärischen Krankenanstalten handelt, auch wenn von ihnen Arzneien nur für die Anstaltsangehörigen zubereitet und verabfolgt werden, der behördlichen, also meiner Genehmigung.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst im dortigen Kreise dieserhalb unter Zuziehung der Herren Kreisphysiker und Bürgermeister, für welche ich Abdrücke dieser Verfügung anschließe, gefälligst Ermittelungen anzustellen und erforderlichenfalls das Weitere nach Maßgabe der Amtsblattbekanntmachung vom 22. Mai 1856 (S. 337) und der Cirkularverfügung vom 29. Mai 1853 (I. II. 5830) zu veranlassen, und mir binnen 4 Wochen, eventl. unter Vorlage der bereits vorhandenen Genehmigungen hierüber zu berichten.

Der Regierungs-Präsident.
J V: Koenigs.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise des Bezirks.

Baden. Verordnung, betr. die Verwendung der Hunde zum Ziehen. Vom 11. Februar 1889.
(Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. i. Großhzgth. 1890 S. 20.)

Auf Grund des § 78 des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Verhütung der Thierquälerei bei der Verwendung von Hunden zum Ziehen verordnet, was folgt:

§ 1. Schwache und noch nicht ausgewachsene Hunde, sowie kranke Hunde und säugende Hündinnen dürfen nicht zum Ziehen verwendet werden. Das Bezirksamt kann außerdem diese Verwendung hinsichtlich einzelner körperlich dazu nicht geeigneter Hunde verbieten.

§ 2. Es ist untersagt, Hundefuhrwerke übermäßig zu belasten.

Zum Transporte von Menschen dürfen Hunde nicht benützt werden und insbesondere darf der Führer eines Hundefuhrwerkes nicht auf dasselbe aufsitzen. Ausnahmsweise kann das Bezirksamt die Verwendung einzelner hinlänglich kräftiger Hunde zur Beförderung von Kindern, Gebrechlichen, Krüppeln vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes gestatten.

§ 3. Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und welche auf Grund des § 360 Ziffer 13 des Strafgesetzbuches gestraft worden sind, kann das Bezirksamt die Verwendung von Hunden zum Ziehen und das Führen von Hundefuhrwerken verbieten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerial-Direktor.
Eisenlohr. vdt. Jolly.

Desgleichen. Erlaß, betreffend die Beaufsichtigung des Marktviehverkehrs. Vom 5. März 1890. (Ebd. S. 21.)

Das Großherzogl. Ministerium des Innern wünscht aus Anlaß neuerlicher Vorgänge im Handelsviehverkehr, welche die Einschleppung gefährlicher Seuchen durch Umgehung der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Ein- und Durchfuhr von Vieh befürchten lassen, von den Vorgängen des Marktviehverkehrs regelmäßig Kenntniß zu erhalten und hat zu diesem Zweck verfügt, daß die Bezirksthierärzte, welche mit der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Thiermärkte beauftragt sind, alsbald nach Beendigung jedes veterinärpolizeilich beaufsichtigten Marktes Bericht erstatten.

Die Berichterstattung hat auf Postkarten, welche mit der Aufschrift an Großherzogliches Ministerium des Innern und mit den Formularen zum Eintrag der erforderlichen Angaben versehen sind, zu geschehen. Die Formulare sind mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Stoffes auf zwei Karten (A und B) vertheilt, die eine für Rindvieh einschließlich Kälber, die andere für Pferde und Kleinvieh. Auch im Fall des Ausfalls oder der Verschiebung des Marktes ist ein Kartenbericht unter angemessener Angabe bei „Besondere Bemerkungen" einzusenden.

Bei Anwendung kleiner Schrift dürfte der Raum des Formulars bei den Fragen 1 bis 4 in der Regel ausreichen; sollte derselbe im Einzelfalle nicht ausreichen, so wäre ein zweites oder auch drittes Formular gleicher Art zu verwenden und in dessen freien Raum (unter etwaiger angemessenen besonderen Bezeichnung und etwaiger Durchstreichung nicht erforderlicher Ueberschriften) die Ergänzungen einzutragen. Auf einem solchen Hilfsformular wäre Marktort und Bericht-Nummer mit dem Vorsatz des Wortes „Zu" anzugeben.

Es wird mit der Berichterstattung alsbald zu beginnen sein. Die Berichte sind doppelt auszufertigen; die eine Fertigung bleibt bei den dortigen Akten, die andere ist noch vom Marktort aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzusenden.

Nach unseren Aufzeichnungen kommen für den dortigen Bezirk die Marktorte:

. . . . . mit . . . . Märkten jährlich
. . . . . „ . . . . „ „
in Betracht. Wir schließen unter einem verhältnißmäßigen Zuschlag . . . . . Stück Formular A und . . . . . Stück Formular B hier bei. Sollte in der Bezeichnung der Märkte oder der Zahl der Märkte ein Irrthum unterlaufen sein, so wolle uns baldgefällig berichtigende Mittheilung gemacht werden.

Weiteren Bedarf an Formularen werden wir auf unmittelbar an uns zu richtende Nachricht übersenden.

Karlsruhe, den 5. März 1890.

Statistisches Bureau. Hardeck.

---

freizulassen.

Formular **A.**
Viehmärkte mit poliz. Aufsicht.

Marktort: . . . . . Bericht Nr. . . . . 189 . .

Die Karte ist nach Schluß des Marktes vom **Marktort** aus einzusenden. Im Falle des **Ausfalls** oder der **Verschiebung** des Marktes ist sie gleichfalls unter angemessener Angabe bei „Besondere Bemerkungen" einzusenden.

Tag und Monat des Marktes:	**A. Rindvieh.**						
	Farren	Ochsen	Kühe	Kalbinnen	Jungvieh	Kälber	Zusammen
Aufgetriebene Thiere Zahl . . .							
Verkaufte Thiere Zahl . . .							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Durchschnittl. Preis des Stückes .							
Beanstandete Thiere Zahl . . .							

	Farren	Ochsen	Kühe und Kalbinnen	Jungvieh und Kälber
1. Welchen **Rassen** u. **Schlägen** gehörten die **aufgetriebenen** Thiere an?				
2. **Woher** wurden dieselben **zugeführt?**				
3. **Wohin** gingen die **verkauften** Thiere?				

4. **Weshalb** wurden Thiere **beanstandet?** wegen Verdacht / Feststellung (streiche Nichtzutreffendes) von (Krankheit, Seuche) . . . . .

Woher kommen die beanstandeten Thiere? . . . . .

Besondere Bemerkungen: (Anordnungen wegen strenger Aufsicht, theilweise oder gänzliche Sperrung, Aufhebung, Verschiebung ꝛc. des Marktes u. s. w.)

. . . . . .

Formular B stimmt mit Formular A vollständig überein, nur lauten die Ueberschriften in den betr. Spalten:

	B. Pferde und Kleinvieh.					
	Pferde	Fohlen	Schweine	Ferkel	Schafe u. Lämmer	Ziegen und Zicklein	Zusammen
ferner:							

	Pferde und Fohlen	Schweine und Ferkel	Schafe und Ziegen

Oesterreich. Cirkular-Erlaß der k. k. Statthalterei in Triest, Z. 19801, an sämmtliche politische Behörden, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose. Vom 27. Dezember 1889. (Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 43.)

Bereits in der mit dem h. ä. Erlasse vom 31. Oktober 1887, Z. 12619, mitgetheilten Anleitung zum Desinfektionsverfahren wird die Lungenschwindsucht zu den Infektionskrankheiten gerechnet und werden gegen dieselbe entsprechende Maßregeln, wie die Desinfektion des Auswurfes und der damit beschmutzten Gegenstände, die Lüftung und Reinhaltung des Krankenzimmers, angeordnet.

Wenn diese Anordnungen nicht überall und nicht genau beobachtet werden, so hängt dies theils davon ab, daß sich ihrer Durchführung bei der großen Ausdehnung der Tuberkulose oft bedeutende Schwierigkeiten entgegensetzen, theils davon, daß man bisher über die Verbreitungsweise des als Krankheitserreger nachgewiesenen, mit dem Auswurfe außerhalb des Körpers gelangenden Tuberkelbacillus, keine klare Kenntniß hatte.

Einen bedeutenden und folgenschweren Schritt vorwärts in letzterer Erkenntniß bilden die neuen Untersuchungen des Dr. G. Cornet[1]), dem es gelang, die Tuberkelbacillen frei in der Luft oder in deren Niederschlägen, dem Staube nachzuweisen.

Cornet untersuchte den Staub von Wänden und Flächen, auf welchen eine direkte Verunreinigung durch tuberkulöse Sputa nicht denkbar war, so von der Wand hinter dem Kopfende des Bettgestelles, von hochhängenden Bildern u. s. w., und zwar sowohl in Krankenhäusern, Irrenanstalten, Gefängnissen, Privathäusern, als auch in Lokalitäten, in welchen Phthisiker sich nur vorübergehend befanden; weiterhin auch jenen von Straßen u. s. w. Das Ergebniß dieser Untersuchung war, daß der Tuberkelbacillus nur da häufig vorkommt, wo Phthisiker sich lange aufhalten, dagegen überall vermißt wird, wo nicht ein längeres Verweilen vorausgegangen.

Die Gefahr der Existenz von tuberkulösem Virus steigert sich in geschlossenen Anstalten und erscheint am größten in Krankenhäusern (47,6 Prozent).

Da nun die Exspirationsluft von Phthisikern stets frei von Tuberkelbacillen ist, und von einer bakterienhaltigen Flüssigkeit niemals Bakterienkeime durch Verdunstung in die Umgebung gelangen, so kann eine Infektion der Luft nur durch Eintrocknen der Sputa erfolgen.

Dieses Eintrocknen findet im Hause hauptsächlich statt durch Spucken auf den Boden und in das Taschentuch und durch Beschmutzen der Leib- und Bettwäsche; es wird daher der Staub in von Phthisikern bewohnten Räumen vor Allem dort virulent getroffen, wo die Kranken nicht die vollste Reinlichkeit beobachten und mit dem Auswurfe unachtsam verfahren.

Im Einklange mit dem Obigen stehen die sich häufenden Beobachtungen, daß gesunde Familien, welche in früher von Phthisikern bewohnte Quartiere, die nicht gehörig gereinigt und gelüftet worden waren, einzogen, an Schwindsucht erkrankten.

Die praktischen Schlüsse, die aus diesen Untersuchungen und Beobachtungen im Interesse der öffentlichen und privaten Hygiene zu ziehen sind, um der Verbreitung der gefährlichsten aller Volkskrankheiten zu steuern, ergeben sich von selbst.

Die politischen Behörden werden daher alle praktischen und insbesondere die Spitalsärzte anweisen, durch Belehrung und Aufklärung den obigen Anschauungen unter der Bevölkerung Eingang zu verschaffen und dahin zu wirken, resp. anzuordnen, daß die in ihrer Behandlung stehenden Phthisiker die größte Reinlichkeit beobachten und es möglichst vermeiden, auf den Boden oder in das Taschentuch zu expektoriren, sich somit zum Auffangen der Sputa eines eine geringe Menge Wasser enthaltenden Spucknapfes bedienen sollen.

Die Spucknäpfe sind täglich mindestens ein Mal mit siedendem Wasser zu reinigen. Bettstücke, Matratzen, Decken u. s. w., sowie alle Gebrauchsgegenstände, die Schwindsüchtige benützt haben, sind nach Maßgabe der eingangs citirten Desinfektionsvorschrift zu desinfiziren, wobei existirende Desinfektionsapparate in Verwendung zu kommen haben.

Die Wäsche der Schwindsüchtigen ist, soweit es möglich, getrennt von jener der Gesunden zu waschen.

Taschentücher und Hemden der Kranken sind sorgfältig auszukochen.

Das Gleiche gilt von den Gebrauchsgegenständen, wie Löffel, Gläser u. s. w., die mit heißem Wasser zu reinigen sind.

Die Zimmer, in welchen Schwindsüchtige liegen oder gelegen haben, sind sorgfältig zu reinigen, und hat die Reinigung stets auf feuchtem Wege zu geschehen.

Der Zimmerkehricht wird am besten verbrannt.

Offenbar Tuberkulöse sind nach Thunlichkeit von anderen Kranken zu sondern.

Selbstverständlich ist auch bei Darmtuberkulose in sinngemäßer Weise vorzugehen.

Die exakte Durchführung der obenerwähnten prophylaktischen Maßregeln ist von der größten Bedeutung und ist demnach besonders zu überwachen in Spitälern, Seehospizen, Waisenanstalten, Pfründnerhäusern, Privatinstituten, Gefängnissen, Massenquartieren u. s. w., kurz dort, wo das innige Zusammenleben einer eventuell größeren Anzahl von Phthisikern mit Gesunden für Letztere gefährlich werden kann.

Die ärztlichen Leitungen solcher Anstalten oder die in denselben angestellten Aerzte sind daher einzuladen, die genaueste Beobachtung der gedachten Maßregeln zu überwachen.

Ueber das in Folge dieses Erlasses Verfügte, sowie über eventuell weitere auf Grund der obigen Ausführungen getroffene Maßregeln ist anher zu berichten.

[1]) Vide Koch und Flügge, Zeitschrift für Hygiene, Bd. V, 1888, pg. 191 ff. Bd. VI, 1889, pg. 65 ff.

Rußland. Rundschreiben des Ministers des Innern an die Gouverneure, betreffend Maßnahmen gegen epizootische Thierkrankheiten. Vom 25. November 1889.

(Das österr. San.-Wesen 1890, S. 45.)

Der hartnäckige Kampf mit der Rinderpest hat erfolgreiche Resultate ergeben, so daß gegenwärtig, wo das ganze europäische Rußland, mit Ausnahme des südöstlichen Grenzstriches, frei von Rinderpest ist, es möglich und zeitgemäß erscheint, die Aufmerksamkeit auf andere epizootische Krankheiten des Viehs zu lenken.

Da einerseits der Trieb des Viehs in Heerden die Verbreitung der epizootischen Krankheiten stark begünstigt, andererseits aber die einschlägigen Gesetze keine bestimmten Weisungen bezüglich jener Maßregeln enthalten, die man beim Auftreten anderer Epizootien, als der Rinderpest, zu ergreifen hat, so ist das veterinärärztliche Komité von mir beauftragt worden, ein Reglement für die gegen gefährliche Epizootien zu ergreifenden Maßregeln auszuarbeiten.

Das veterinärärztliche Komité hat auf Grund von statistischen Mittheilungen über die Verbreitung der Epizootien im europäischen Rußland, wissenschaftlichen Daten und Gesetzesbestimmungen der Westmächte die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend nothwendig erscheint, zu sanitären Zwecken und zum Schutze des Viehes vor den Epizootien die Aufsicht über die Viehheerden zu verstärken und folgende Maßregeln gegen die seuchenartige Lungenentzündung, Mundfäule, sibirische Pest, Diphtheritis und Aktinomykose zu ergreifen:

1. Wenn in einer Heerde die Lungenentzündung epizootisch auftritt, so müssen die erkrankten Thiere unter Einwilligung des Eigenthümers derselben oder dessen Stellvertreters vertilgt werden; der übrige Theil der Heerde kann weiter passiren unter Beobachtung der Regeln, welche für die der Pest verdächtigen Viehheerden gelten.

2. Beim Auftreten der Mundfäule muß die ganze Heerde mit Zustimmung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters der Zwangsimpfung unterworfen werden, worauf eine Woche nach der Genesung aller Thiere die Heerde weiter ziehen kann.

3. Wenn der Eigenthümer oder sein Stellvertreter sich weigert, die an epizootischer Lungenentzündung erkrankten Thiere zu tödten oder die Heerde, in welcher Mundfäule konstatirt wurde, zu impfen, so muß die Heerde von dem Lokalvieh ganz abgesondert, an ganz separaten, auf Kosten des Eigenthümers gemietheten Plätzen untergebracht und darf nicht früher weiter getrieben oder zur Verladung in Waggons und Schiffen zugelassen werden, als nach Verlauf von zwei Wochen, von dem Fallen oder der Genesung des zuletzt erkrankten Thieres an gerechnet.

4. Bei Erkrankungen an der sibirischen Pest, Diphtheritis und Aktinomykose werden die erkrankten Thiere weder

zum Weitertrieb noch zum Transport zugelassen, sondern in besonderen, auf Kosten des Eigenthümers gemietheten Ställen untergebracht und unter die Aufsicht eines Veterinärs bis zur Genesung oder bis zum Fallen gestellt; von dem Triebe der übrigen Thiere werden die betreffenden Veterinäre sofort in Kenntniß gesetzt, um die Heerde streng beaufsichtigen zu können.

Nach Bestätigung des vorstehenden Beschlusses des veterinärärztlichen Komités halte ich es für zweckentsprechend, die Anwendung dieser Vorschriften als eine zeitweilige Maßregel anzuordnen, und habe die Ehre, Euer Excellenz behufs nöthiger Verfügungen davon in Kenntniß zu setzen.

Spanien. Vorläufiges Reglement, betreffend den Sanitätsdienst in den Küstenorten.

(Fortsetzung.)

Titel IV. Spezial-Gesundheits-Direktionen der Häfen und der Lazarethe.

Kap. 1. Einrichtung und Klassifikation der Direktionen der Häfen und der Lazarethe.

Art. 20. In jedem Hafen, welcher zum Einfuhrhandel mit dem Auslande bestimmt ist, wird eine Spezial-Gesundheits-Direktion errichtet.

Art. 21. Die Regierung wird die verschiedenen bevorrechtigten Häfen Spaniens und der anliegenden Inseln gemäß ihrer merkantilen und sanitären Wichtigkeit klassifiziren.

Art. 22. Die Gesundheitsdirektionen der Häfen und Lazarethe theilen sich in 4 Klassen.

Zur ersten Klasse gehören: Die Lazarethe von Mahón, Pedrosa, San Simón und die Direktionen von Alicante, Barcelona, Bilbao, Cádiz, Cartagena, Coruña, Málaga, Santander, Tarragona und Valencia.

Zur zweiten: Almeria, Bonanza, Gijón, Huelva, Palma de Mallorca, Sevilla und Vigo.

Zur dritten: Aguilas, Algeriras, Avilés, Carril, Ceuta, Denia, Garrucha, Las Palmas, Mahón, Navia, Pasages, San Sebastian, Santa Cruz de Tenerife, Torrevieja und Villanueva y Geltrú.

Zur vierten: Adra, Albuñol, Alcudia, Almuñecar, Arenys de Mar, Arrecife de Lanzarote, Ayamonte, Benicarló, Bermeo, Blanes, Burriana, Cadaqués, Castellón, Castrourdiales, Cullera, Deva, Estepona, Felanita, Ferrol, Fregeneda, Fuenterrabia, Gandia, Ibiza, Isla Crislina, Javea, Laredo, Luarca, Slanes, Marbella, Marin, Masnou, Mataró, Mazarrón, Motril, Palamós, Puerto de la Selva, Puerto de Santa Maria, Ribadeo, Ribadesella, Rosas, San Carlos de la Rápita, San Esteban de Provia, San Feliu de Guixols, San Fernando, Sanlúcar de Guadiana, San Pedro del Pinatar, Santa Cruz de la Palma, Santa Pola, Santoña, San Vicente de la Barquera, Sitges Söller, Tapia, Tarifa, Tortosa, Torre del Mar, Torredembarra, Vega, Vendrell, Villaviciosa, Vinaroz, Vivero und Zumaya.

Art. 23. Diese Eintheilung kann sich ändern, je nachdem es die merkantile Bedeutung erheischt.

Art. 24. Die Lazarethe werden in Seuche- und Beobachtungslazarethe eingetheilt.

In den ersteren werden die Fahrzeuge Quarantäne halten, deren Schiffspapiere auf levantinische Pest, gelbes Fieber oder asiatische Cholera lauten, sowie diejenigen, welche wegen ihrer schlechten hygienischen Verhältnisse oder aus anderen Gründen unreine Schiffspapiere erhalten haben.

In den letzteren findet die Beobachtung in allen Fällen statt, welche angeführt werden und welche die Spezial-Vorschriften bestimmen.

Art. 25. Die Regierung wird diejenigen Häfen oder Küstenpunkte und anliegenden Inseln bezeichnen, an welchen Seuche- und Beobachtungslazarethe angelegt werden sollen, unter Berücksichtigung der Zuträglichkeit für den Handel und abgesondert von jeder Ortschaft, nachdem vorher die bezüglichen Plätze besichtigt und der Gesundheitsrath des Königreichs befragt worden ist, wobei mindestens 5 Seuche-Lazarethe auf der Küste der Halbinsel und den anliegenden Inseln — davon eins auf den Kanarischen Inseln — errichtet werden sollen.

Art. 26. Die vorhandenen Seuche-Lazarethe werden in Mahón (Balearen) San Simón (Pontevedra) und Pedrosa (Santander) fortbestehen.

In Gando (Gran Canaria) und in Coruña werden die durch Königliche Verordnungen vom 10. Februar 1882 und 17. Mai 1886 geschaffenen Lazarethe errichtet werden, ersteres mit umfangreichen (con carácter nacional) letzteres mit geringeren, (regional) für die Umgegend genügenden Mitteln, wie es die Bedingungen der Königlichen Verordnung über die Errichtung bestimmen.

Art. 27. Die Beobachtungslazarethe werden an Punkten errichtet werden, wo man ohne irgend welche Gefahr das Landen von Personen und das Ausladen von Waaren, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind (contumaces) in den zu bezeichnenden Fällen vornehmen kann.

Kap. 2. Personal.

Erster Abschnitt. Bedingungen für die Einrichtung und die Verwaltung des Korps.

Art. 28. Die Beamten der Gesundheitsdirektionen der Häfen und Lazarethe bilden das „maritime Sanitätskorps" (un cuerpo denominado de Sanidad maritima), in welches man nur eintreten kann, nachdem die Geeignetheit durch Uebungen in der in den bezüglichen Artikeln angegebenen Form nachgewiesen ist.

Art. 29. Das Direktionspersonal, auf welches sich der vorige Artikel bezieht, ist folgendes:

Verzeichniß der Gesundheits-Direktionen der Häfen und Lazarethe.

Direktionen erster Klasse.

Barcelona, Cádiz und Valencia.

Ein Direktor — erster Hafenarzt . .	3000	
Ein zweiter Hafenarzt	1500	
Zwei Hülfsärzte	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	2000	
Ein Sekretariatsbeamter	1500	
Ein Hülfsschreiber	1250	
Ein Dolmetscher	1500	
Vier Aufseher — Schreiber à 1000 . .	4000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Acht Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	7000	
Drei Direktionen . . à 22750		= 68250

Bilbao, Coruña, Málaga und Santander.

Ein Direktor — Hafenarzt	3000	
Zwei Hülfsärzte	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	2000	
Ein Sekretariatsbeamter	1500	
Ein Hülfsschreiber	1000	
Ein Dolmetscher	1250	
Drei Aufseher — Schreiber à 1000 .	3000	
Ein Hafen-Oberaufseher, Bootsführer .	1000	
Sechs Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	5250	
Vier Direktionen . . à 18000		= 72000

Cartagena.

Ein Direktor — Hafenarzt	3000	
Zwei stellvertretende Aerzte	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	2000	
Ein Hülfsschreiber	1250	
Ein Dolmetscher	1250	
Zwei Aufseher — Schreiber à 1000 .	2000	
Ein Hafen-Oberaufseher — Bootsführer	1000	
Acht Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	7000	
	17500	= 17500

Alicante und Tarragona.

Ein Direktor — Hafenarzt	3000	
Ein Hülfsarzt	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	2000	
Ein Hülfsschreiber	1250	

Ein Dolmetscher	1250	
Zwei Aufseher — Schreiber à 1000 .	2000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Vier Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	3500	
Zwei Direktionen . . à	14000	= 28000

Direktionen zweiter Klasse.

Almería, Huelva und Vigo.

Ein Direktor — Hafenarzt	2000	
Ein Hülfsarzt	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	1500	
Ein Hülfsschreiber	1250	
Ein Dolmetscher	1000	
Zwei Aufseher — Schreiber à 1000 .	2000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Sechs Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	5250	
Drei Direktionen . . à	14000	= 42000

Palma de Mallorca und Sevilla.

Ein Direktor — Hafenarzt	2000	
Ein Hülfsarzt	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	1500	
Ein Hülfsschreiber	1250	
Ein Dolmetscher	1000	
Ein Aufseher — Schreiber	1000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Vier Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	3500	
Zwei Direktionen . . à	11250	= 22500

Bananze und Gijón.

Ein Direktor — Hafenarzt	2000	
Ein Hülfsarzt	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	1500	
Ein Dolmetscher	1000	
Ein Aufseher — Schreiber	1000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Vier Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	3500	
Zwei Direktionen . . à	10000	= 20000

Direktionen dritter Klasse.

Mahón und Santa Cruz de Tenerife.

Ein Direktor — Hafenarzt	1500	
Ein Hülfsarzt	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	1250	
Ein Dolmetscher	1000	
Ein Aufseher — Schreiber	1000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Sechs Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	5250	
Zwei Direktionen . . à	11000	= 22000

Aguilas, Algeciras, Avilés, Carril, Ceuta, Denia, Garrucha, Las Palmas, Navia, Pasages, San Sebastian, Torrevieja, Villanueva y Geltrú.

Ein Direktor — Hafenarzt	1500	
Ein Hülfsarzt	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	1250	
Ein Dolmetscher	1000	
Ein Aufseher — Schreiber	1000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Vier Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	3500	
Dreizehn Direktionen . à	9250	= 120250

Direktionen vierter Klasse

(s. Art. 22 ad 4).

Ein Direktor — Hafenarzt	1250	
Ein Sekretär — Arzt oder Pharmazeut, Aufseher	1000	
Es betragen die 63 Direktionen . à	2250	= 141750

Seuchen-Lazarethe.

Mahón, Pedrosa und San Simón.

Ein Direktor — Hafen- und dirigirender Arzt	3000	
Ein zweiter Hafen- und dirigirender Arzt	2000	
Zwei Hülfsärzte	„	
Ein Sekretär — Hülfsarzt	2000	
Ein Hülfsschreiber — Dolmetscher . .	1500	
Ein Hülfsschreiber — Thierarzt . . .	1500	
Ein Hülfsschreiber	1250	
Ein Kapellan	1250	
Ein Verwalter — Oberaufseher, mit 500 Pesetas Gratifikation und 1500 Gehalt	2000	
Ein Gärtner-Aufseher	1000	
Drei Aufseher — Handwerker	3000	
Ein Bootsführer — Hafen-Oberaufseher	1000	
Sechs Schiffsleute — Hafenaufseher, Dienstleute zur Reinigung à 875 . . .	5250	
Drei Lazarethe . . . à	24750	= 74250

Art. 30. Diese Verzeichnisse können abgeändert werden, wie es die dienstliche Nothwendigkeit gebietet.

Art. 31. Außer diesem Personal werden in den Seuche- und Beobachtungs-Lazarethen die erforderlichen jüngeren Aerzte und Chirurgen (practicantes), Krankenwärter, Quarantäne-Aufseher, Dienstpersonal für das Ein- und Ausladen, sowie zum Reinigen beschäftigt, gemäß Art. 102, Abs. XV zur zeitweiligen Dienstleistung mit einem unten näher bezeichneten täglichen Einkommen, welches durch Beiträge der Kapitäne oder der Kommissionsfirmen aufkommt:

Praktikanten	5
Krankenwärter	4
Quarantäne-Aufseher, Dienstpersonal zum Ein- und Ausladen und zum Reinigen	3

Art. 32. Die Direktoren und Sekretäre der Lazarethe und diejenigen der Hafen-Direktionen erster, zweiter und dritter Klasse, ebenso wie die Direktoren vierter Klasse sind Aerzte[1]).

Die Sekretäre der Direktionen vierter Klasse sind Aerzte oder Pharmazeuten.

Es ist unbedingtes Erforderniß für die einen und anderen, französisch zu sprechen, und erwünscht, andere Sprachen zu beherrschen.

Art. 33. Die Aemter der Direktoren, Hafenärzte, Sekretäre erster Klasse und Verwalter der Seuche-Lazarethe sind kautionspflichtig.

Die Kaution ist in doppelter Höhe des für die Stelle ausgeworfenen Gehaltes in Metall, in spanischen Banknoten oder Staatspapieren zu dem am Tage der Hinterlegung gültigen amtlichen Kurs oder in sicheren Rentenpapieren nach den darüber bestehenden Bestimmungen zu leisten.

Art. 34. Keinem kautionspflichtigen Beamten wird das Gehalt gezahlt werden, ohne daß er den bezüglichen Depositenschein vorlegt, welcher bei der ersten Gehalts-Liquidation (nómina) von einer geeigneten Bescheinigung des Provinzial-Gouverneurs begleitet sein muß, daß die Kaution hinterlegt ist. Die Frist für den Antritt der kautionspflichtigen Aemter ist zwei Monate vom Datum der Ernennung an gerechnet.

Die Kaution wird dem Interessenten zwei Monate nach Niederlegung des Amtes zurückgezahlt, sofern keine Reklamation oder Beschwerde vorliegt, indem jedes Recht auf Entschädigung verloren geht, wenn nicht innerhalb besagter Frist Klage gegen diese Beamten erhoben wird.

Art. 35. Die Art und Klasse der Aemter wird mit denen der General-Staatsverwaltung übereinstimmen, gemäß dem für dieselben ausgeworfenen Gehalte.

Art. 36. Wird eine Stelle frei, so soll dies unverzüglich in der Gaceta und den Amtsblättern bekannt gemacht werden, damit die Stellen-Inhaber der gleichen Klasse und desselben Gehaltes sich darum bewerben können, und, in Ermangelung solcher, diejenigen, welche das

[1]) Gemäß Art. 9 des Gesetzes.

nächste geringere Gehalt zwei Jahre lang bezogen haben und schließlich der, welcher die längste Dienstzeit in dem Zweige zählt, sowie in der Klasse, zu welcher sein neues Amt gehört, die seinem Dienstalter entsprechende Nummer der Rangliste besitzt.

Art. 37. Die korrespondirenden Aerzte (Secretarios Médicos) haben Anwartschaft auf die Stellen der praktizirenden Aerzte (Médicos de visita) und Direktoren, sowie diese auf die Sekretär-Stellen.

Art. 38. Die entstehenden Vakanzen werden vorübergehend von den Beamten der nächst geringeren Klasse, zu welcher das Amt in derselben Behörde gehört, wahrgenommen, indem er als Gratifikation den Gehaltsunterschied zwischen seiner und der vakanten Stelle bezieht.

Ist thatsächlich kein Beamter vorhanden, so wird die Stelle vorübergehend mit einer Person besetzt, welche die wesentlichsten der geforderten Bedingungen besitzt, um ihr das Amt zu übertragen.

Art. 39. Wenn innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Entstehung der Vakanz die Anzeige wegen Wiederbesetzung der Stelle in der Gaceta nicht veröffentlicht ist, wird der interimistische Inhaber der Stelle die Gratifikation nicht weiter beziehen oder ihm das Gehalt nicht angewiesen werden nach Maßgabe des ersten oder zweiten der in Art. 38 aufgeführten Fälle.

Art. 40. Die Ergebnisse aller Bewerbungen werden in Gemäßheit des Art. 41 bekannt gemacht, und man wird im Bedürfnißfalle einstweilen unter Zugrundelegung des Art. 38 verfahren.

Art. 41. Um die übrig bleibenden Vakanzen bemühen sich die Bewerber mittelst Uebungen, auf welche sich der Art. 45 bezieht, nach vorheriger Einberufung und Anzeige, welche die General-Direktion in der Gaceta und den Provinzial-Amtsblättern veröffentlichen wird.

Art. 42. Um an den Eintrittsübungen für Stellen als Direktoren, Hafenärzte und Sekretäre erster, zweiter und dritter Klasse theilzunehmen, ist es unerläßliches Erforderniß, Spanier zu sein und fünf Dienstjahre in der Praxis zu haben, welche durch das Datum des Zeugnisses nachgewiesen werden.

Art. 43. Für Stellen als Sekretäre der Direktionen vierter Klasse hat man die gleiche Zeit in der medizinischen oder pharmazeutischen Praxis nachzuweisen

Art. 44. Die Bewerbungen werden von den Interessenten innerhalb der Zeit der Ausschreibungen bei der Gesundheits- und Wohlthätigkeits-Direktion abgegeben.

Art. 45. Die Programme für die Eintrittsübungen werden weiter unten mitgetheilt werden.

Art. 46. Die Prüfungs-Kommission für die Uebungen zum Eintritt in die Körperschaft wird vom Minister des Innern ernannt, und es bilden dieselbe:

Zwei Sanitätsräthe, ein Arzt oder ein anderer Licentiat oder Doktor der Rechte, der Aelteste präsidirt, ein Mitglied der Akademie der Medizin dieses Hofes, der Chef der Sektion der „Sanidad maritima“ und ein Beamter der Gesundheitsdirektion oder des Sekretariats des Königlichen Gesundheitsraths, Licentiat oder Doktor der Rechte, welcher als Sekretär fungirt.

Art 47. Die Prüfungs-Kommission für die Uebungen wird in den Monaten Januar, Mai und September jeden Jahres zusammentreten, immer wenn Vakanzen vorhanden sind und wird so viel Gruppen der mit Erfolg Geprüften (grupos de aprobados) bilden, wie Klassen und Gehälter der Stellen vakant sind, indem sie das Verdienst der Aspiranten berücksichtigen und dieselben in jeder Gruppe nach den Leistungen und dem Ergebniß ihrer Arbeiten nummeriren.

Art. 48. Die Ernennungen der Vorgeschlagenen werden nothwendig innerhalb der Gruppe, welche der Klasse und dem Gehalte der Stelle entspricht, erfolgen müssen.

Für die Stellen der höheren Gruppe können für den Fall des Mangels an Personal die Aspiranten der nächst geringeren Gruppe ernannt werden.

Aspiranten einer höheren Gruppe können auf ihren Wunsch für Stellen der geringeren Kategorie ernannt werden, in diesem Falle muß aber erwähgt werden, daß die Ernennung auf Ansuchen des Interessenten erfolgt ist.

Unter sonst gleichen Umständen sollen bevorzugt werden:

I. Diejenigen, welche in der Kriegs- und Handels-Marine als praktische Aerzte thätig waren oder als solche an Punkten gewirkt haben, wo Cholera, gelbes Fieber und levantinische Pest herrschen.

II. Diejenigen, welche in Ortschaften gewirkt haben, die von der Regierung als durch Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest verseucht erklärt sind, und die, welche in Seuche- und Beobachtungs-Lazarethen bei den besagten Krankheiten Hülfe geleistet haben.

III. Diejenigen, welche Werke veröffentlicht haben, die sich auf Seuchen und öffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen beziehen.

IV. Diejenigen, welche außer Französisch noch andere lebende Sprachen beherrschen.

Art. 49. Die Entlassung der Beamten aus dieser Körperschaft für Vergehen im Dienste erfolgt mittelst geeignet ausgeführter Untersuchung unter Anhörung des Interessenten und Benachrichtigung des Königlichen Gesundheitsraths.

Die mit diesen Förmlichkeiten entlassenen Beamten verlieren jedes Recht, im maritimen Sanitätskorps weiter verwendet zu werden und können in diesem Dienstzweige niemals wieder wirken.

Art. 50. Die Beamten dürfen außerhalb der Lazarethe und Häfen, zu denen sie gehören, weder als Ueberzählige (à titulo de agregados) noch unter anderem Namen ihre Dienste anbieten.

Art. 51. Die Aufseher, angestellten Wärter und Schiffsleute, welche wegen Alters oder Krankheit für den Dienst untauglich werden, haben das Recht einen Stellvertreter zu bezeichnen, welcher vom Chef der Behörde einstweilig, von der General-Direktion dauernd anerkannt wird.

Wenn der Stellvertreter die für die dauernde Verwendung im Amte erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält er Anwartschaft auf Bevorzugung bei eintretender Vakanz.

Art. 52. Die Aemter mit geringerem Einkommen als 1500 Peseten werden von der General-Gesundheitsdirektion verliehen.

Die Dienstleistungen, auf welche sich die Artikel 38 und 40 beziehen, werden von der gedachten Diecktion gutgeheißen, welche auch über die Zahlung der entsprechenden Gehälter verfügen wird.

Art. 53. Die Ernennungen der Aufseher, der angestellten Wärter und Schiffsleute werden auf Leute zwischen 20 und 40 Jahren fallen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1885 über Besetzung von Civilstellen in der Klasse der Sergeanten des Heeres und der Marine-Infanterie geeignet erscheinen und die in dem genannten Reglement geforderten Fähigkeiten besitzen.

Diese Ernennungen, ebenso wie die der Hülfsbeamten mit höherem Einkommen, werden die im Art. 49 bezeichnete rechtliche Stellung mit sich bringen, wenn nach 6 Dienstmonaten und nach vorheriger Benachrichtigung des Direktors in Bezug auf Betragen und Fähigkeit nachweisen:

Die Hülfsbeamten und Schreiber, daß sie richtig und deutlich schreiben, Kenntnisse in der Sanitätsgesetzgebung besitzen, das Elementarrechnen verstehen, Gewandtheit im Büreaudienste und in der Anfertigung von Ausarbeitungen haben, sowie eine fremde Sprache beherrschen.

Die Schiffsführer, Schiffsleute, Aufseher und angestellten Wächter, daß sie lesen und schreiben können und eine fremde Sprache verstehen.

Diese Beamten haben die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben in einem Examen vor dem Direktor und Sekretär der Behörde nachzuweisen, worüber von letzterem mit Zustimmung des Direktors ein Zeugniß ausgestellt wird.

Art. 54. Die Interessenten haben ihre Gesuche um Zulassung zum Examen der General-Direktion einzureichen, welche nach vorher eingezogenen Erkundigungen bei dem Lazareth- oder Hafen-Direktor über Fähigkeit und Führung, bestimmen wird, daß in der Provinzial-Hauptstadt die Prüfungs-Kommission zusammentritt, welche aus einem Oberlehrer für Sprachen, einem Lehrer der höheren oder Elementarschule und aus einer erfahrenen, vom Civil-Gouverneur ernannten Person, besteht.

Die Examen-Arbeiten werden mit den Bezeichnungen vorzüglich, bestanden oder nicht bestanden von sämmtlichen

Kommissionsmitgliedern gezeichnet und durch Vermittelung des Gouverneurs der Centralleitung eingereicht.

Art. 55. Wenn eine durch wissenschaftliche oder Subalternbeamte besetzte Stelle aufgehoben werden sollte, wird den Ausscheidenden eröffnet werden, daß ihnen in der Rangliste die entsprechende Nummer erhalten bleibt und sie, ohne Eintrittsübung und Bewerbung, bei Eintritt der ersten Vakanz oder einer neu zu schaffenden Stelle, welche in Klasse und Einkommen mit der von ihnen besetzten übereinstimmt, bevorzugt werden.

Die Bootsführer und Schiffsleute, welche in Folge der Einführung von Dampfbooten oder aus irgend einer anderen Abänderung überzählig werden, erhalten die Berechtigung in vakante Stellen ihrer Klasse einzurücken immer, wenn sie in der Kriegsmarine mit guten Zeugnissen gedient haben.

Art. 56. Die Hülfsärzte stehen in gleichem Range mit den zweiten Hafenärzten und beziehen für ihre Dienstleistungen das Gehalt der von ihnen ausgefüllten Stelle oder eine dem Einkommen entsprechende Remuneration.

Art. 57. Die Stellen, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, werden von der General-Direktion besetzt und die Zahlungsanweisung der Gehälter wird auf Anordnung dieser Centralstelle stattfinden, wenn der Betrag 1000 Peseten nicht übersteigt, mit Bezug auf die Vorschrift in Artikel 146 sub 7a.

Art. 58. Es wird eine besondere Rangliste dieser Aerzte nach der strengen Ordnung der Dienstzeit im Fache aufgestellt werden, bei gleichem Dienstalter werden diejenigen bevorzugt, welche in anderen Zweigen des Staatsdienstes gewirkt haben, oder in Ermangelung dieses Umstandes diejenigen, welche die längste Zeit als Aerzte thätig sind.

Art. 59. Die Erlaubniß, welche die Sanitätsbeamten zum Zwecke des Fernbleibens vom Dienste erbitten, wird in der in den Artikeln 2 Abs. XVI und 8 Abs. XIII vorgesehenen Weise in der Form und mit den für die übrigen Regierungsbeamten bestehenden Bestimmungen genehmigt.

Die Fristen für Nachurlaube und der Bezug des Gehaltes regeln sich nach den angeführten allgemeinen Bestimmungen.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

A. Kunstbutter.

(Fortsetzung.)

32. **Sachsen.** Oberlandesgericht zu Dresden. Urtheil vom 22. Oktober 1888.

Beschaffenheit der, den Verkauf von Margarine anzeigenden Inschrift.

Wie schon das Schöffengerichtsurtheil hervorhebt, hat das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887 sowenig als die dazu gegebenen Ausführungsvorschriften für die nach § 1 in Geschäftsräumen und sonstigen Verkaufsstellen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird, anzubringende Inschrift: „Verkauf von Margarine“ ein Muster, welches hierbei zum Vorbild zu nehmen sei, aufgestellt, wie solches z. B. in der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zu Ausführungen des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1887, Seite 383) verbunden mit der Anlage zur Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, vorgeschrieben ist. Vielmehr beschränkt sich das Gesetz neben Angabe des Inhalts der erforderlichen Inschrift auf die Bezeichnung gewisser Eigenschaften, welche dieselbe besitzen müsse, indem sie:

a) deutlich,
b) nicht verwischbar und
c) an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht sein soll.

Alle diese Eigenschaften sind thatsächlicher Natur und beruhen auf einer rechtlichen Unterlage nur insoweit, als der Zweck der in Rede stehenden Vorschrift, wie sowohl der Wortlaut an die Hand giebt, als auch die amtlichen Motive aussprechen, vergl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1887 3. Bd. S. 223, dahin geht, das Publikum vor Täuschungen zu bewahren und in nicht zu verkennender, jede Verwechselung ausschließender Weise darauf aufmerksam zu machen, daß in dem betreffenden Geschäft nicht Naturbutter, sondern Kunstbutter — Margarine — verkauft werde. Ob daher im einzelnen Falle die in einem Verkaufsgeschäft für Margarine angebrachte, den Verkauf dieses Kunstprodukts ankündigende Inschrift die erwähnten gesetzlichen Eigenschaften an sich trage, ist im Wesentlichen eine Thatfrage.

Im vorliegenden Falle hat nach den Feststellungen der Vorinstanz der Angeklagte, welcher am hiesigen Platze neben dem Betrieb eines Materialwaarenhandels Margarine im Großen verkauft, um der gedachten Gesetzesvorschrift zu entsprechen, sowohl in seinem Verkaufsladen als in seinem Comptoir je eine in Buntdruck hergestellte Plakattafel aufgehängt. Dieselbe enthält zwar am oberen Rande die Worte: „Verkauf von Margarine“, welche die Berufungskammer an sich für so deutlich erachtet, daß dieselben, wären sie losgetrennt von dem unteren Theile des Plakats in dem Geschäftsräume befestigt gewesen, eine deutliche Inschrift im Sinne des Gesetzes gebildet haben würden. Allein der Eindruck dieser Inschrift wird verdunkelt durch das Beiwerk, von welchem sie in dem unteren, beträchtlich größeren Theile des Plakats begleitet wird, indem derselbe von einer, die Aufmerksamkeit vor Allem auf sich ziehenden, in beträchtlicher Größe ausgeführten, kolorirten bildlichen Darstellung eines Mädchens in Schweizertracht, welche auf eine im Hintergrunde sichtbare Margarinefabrik der Firma L. und Söhne hinweist, ausgefüllt ist. Unter solchen Umständen — sagt das Berufungsgericht — bilde jene Inschrift nicht, wie das Gesetz als erforderlich voraussetze, ein in sich abgeschlossenes Ganzes, sondern nur den nebensächlichen, für das Publikum verschwindenden Theil eines Reklameplakats, welches im Wesentlichen zur Empfehlung der in der Fabrik von L. und Söhne angefertigten Margarine dienen solle. In dessen Folge lasse auch dieses Plakat nicht mit Deutlichkeit erkennen, daß in den Geschäftsräumen des Angeklagten Margarine verkauft werde, da die Worte: „Verkauf von Margarine“ in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der Plakattafel die Deutung zuließen, daß die Firma L. und Söhne auf den in ihrer Fabrik stattfindenden Verkauf von Margarine aufmerksam mache. Wenn auf Grund dieser Erwägungen die Vorinstanz dazu gelangt ist, die fragliche Inschrift deshalb für ungenügend und den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechend zu erklären, weil sie theils nicht an einer in die Augen fallenden Stelle, wofür eine Reklametafel nicht angesehen werden könne, angebracht gewesen, theils nicht einen deutlichen Hinweis auf den Verkauf von Margarine in dem Geschäftsraume des Angeklagten enthalten habe, so beruht dieser Ausspruch in der Hauptsache auf thatsächlicher Beurtheilung der äußeren und inneren Beschaffenheit des oben beschriebenen Plakats, welche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, einen Rechtsirrthum aber nicht erkennen läßt, indem hierbei namentlich dem oben hervorgehobenen Zweck der in Frage stehenden gesetzlichen Vorschrift Rechnung getragen worden ist, und der Satz, daß das Gesetz voraussetze, die Inschrift müsse ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, keinem Anstand begegnet.

Endlich ist auch eine Verschuldung des Angeklagten aus Fahrlässigkeit durch die Feststellung ausreichend begründet, daß der Angeklagte, auch wenn ihm die ausgehängten Plakate von der Firma L. und Söhne unter der Versicherung, daß durch Aufhängen eines solchen Plakats der gesetzlichen Vorschrift genügt werde, zugesendet worden sein sollten, bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt und Umsicht sich habe sagen müssen, daß es leicht möglich sei, daß ein Reklameplakat nicht als eine Inschrift im Sinne des Gesetzes angesehen werde.

Ist demnach nicht abzehbar, daß und inwiefern § 1 des Eingangs angezogenen Gesetzes auf die dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen unrichtig angewendet worden sei, so war die hierauf gestützte Revision des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen. —

33. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 5. Februar 1889 gegen Eheleute B.

Die Angeklagte, verehelichte Handelsfrau Natalie B. betrieb in B. ein Viktualiengeschäft, in welchem sie ihr Ehemann, der mitangeklagte Paul B. unterstützte. Am 4. Januar 1889 kaufte sie 1 kg reine Butter zum Preise von 2,40 ℳ und übergab dieselbe ihrem Ehemanne mit dem Auftrage, sie mit Hülfe einer Form in 4 Stücke zu bringen, die sie dann, wie gewöhnlich in ihrem Geschäfte, zum Preise von je 70 Pf das Stück verkaufen wollte. Der Angeklagte vermischte die Butter mit ½ kg Margarine, wovon das kg im Einkaufe 1,80 bis 1,90 ℳ kostete, machte aus dem Gemenge 5 Stücke von der gewöhnlichen Größe und 2 kleinere Stücke, welche er sodann seiner Frau übergab, indem er ihr mittheilte, daß es mit Margarine versetzte Butter sei. Noch an demselben Tage verkaufte sie 2 Stück davon als Butter — mithin echte, unverfälschte Butter — zum Preise von je 60 Pf an eine unbekannte Person und an die Zeugin B. Letztere war von der Zeugin H., welche den Verdacht hegte, daß die von den Angeklagten feilgehaltene Butter nicht rein und unverfälscht sei, mit dem Ankauf beauftragt worden. Die H. übergab die Butter der Polizei. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangenen Betruges (§ 263 Str.-G.-B.) im Zusammenhange mit dem Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 bezw. 2 des Nahrungsmittelgesetzes sowie mit der Zuwiderhandlung gegen § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 zu Gefängniß, und zwar den Ehemann B. in der Dauer von 1 Woche, die Ehefrau B. in der Dauer von 4 Tagen, sowie einen Jeden zu 5 ℳ Geldstrafe.

34. **Sachsen-Altenburg.** Landgericht Altenburg. Urtheil vom 3. Januar 1890 gegen B.

Der Angeklagte, Dekorationsmaler Wilhelm B. aus Altenburg, hatte wiederholt durch die in Meuselwitz erscheinende Zeitung und durch den dortigen Ausrufer bekannt machen lassen, daß er, „mit der feinsten holländischen Tafelbutter (Prima Qualität) à Stück 50 Pf." auf dem dortigen Marktplatze, Stand „bei der Kirche" eintreffen werde. Er war daraufhin mit der, von ihm bei Mohr in Ottensen bezogenen, ihrem äußeren Ansehen nach der Milchbutter völlig gleichenden Margarine in der Zeit vom 24. September bis 8. November 1889 wiederholt auf die Wochenmärkte in M. gezogen, und hatte daselbst ungefähr 3 Centner zum Preise von 50 Pf. für das ¼ kg an verschiedene Personen verkauft, ohne daß den Käufern dabei Mittheilung davon gemacht wurde, daß die verkaufte Waare Margarine wäre. Der Angeklagte hatte weder an der Wanne, in welcher die feilgehaltene Margarine lag und verkauft wurde, eine in die Augen fallende Inschrift „Margarine" angebracht, noch die Margarine beim Einzelverkauf in einer Umhüllung mit der Bezeichnung „Margarine" und dem Namen bezw. der Firma des Verkäufers abgegeben. Er wurde deshalb vom Gerichtshof wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes in idealer Konkurrenz mit Uebertretung der Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, mit Rücksicht auf die wohlüberlegte und geflissentliche Täuschung des Publikums und die nicht unerhebliche Menge der verkauften Margarine zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt.

35. **Bremen.** Landgericht Bremen. Urtheil vom 11. Juli 1889 gegen Fl. und Genossen.

Der Angeklagte Fl. betrieb in B. ein Krämereigeschäft und in demselben seit 1884 auch den Handel mit Butter. Fl. gab zu, daß er seit November 1888 (nach den Aussagen der in seinem Geschäft thätig gewesenen Mitangeklagten, des Arbeiters B. und des Handlungsgehülfen W. bereits seit Dezember 1887) angefangen hätte, Butter mit Margarine zu vermengen, und zwar im Verhältniß von ⅘ Naturbutter mit ⅕ Margarine. Er wäre dazu durch den Umstand veranlaßt worden, daß die Nachfrage nach Butter erheblich gestiegen, seine Konkurrenten dieselbe billiger verkauft hätten, und ihm bekannt gewesen wäre, daß die übrigen Butterhändler auch mischten; er hätte deshalb zu dem Mittel gegriffen, um die Konkurrenz aushalten zu können. Nach seinen eigenen Angaben vergrößerte Fl., als sich die Nachfrage und der Absatz steigerten, allmählich den Zusatz von Margarine bis auf ⅜. Am 15. November 1888 kaufte Fl. eine von 2 Mann bediente Maschine zur Erleichterung der Fabrikation. Im Ganzen hat er auf diese Weise ca. 15000 Pfund Butter gefälscht.

Das Geschäftspersonal Fl.'s, die Mitangeklagten Arbeiter B., Handlungsgehülfen W. und Sch., und Knecht B. haben geständig dem Fl. bei der Herstellung bezw. dem Verkauf der verfälschten Butter wissentlich durch That Hülfe geleistet, indem sie bei der Vermengung mitwirkten und im Auftrage Fl.'s die so hergestellte Butter unter Verschweigung dieses Umstandes mit verkauften. Der mitangeklagte Lehrling Fr. bestritt, von der Fälschung Kenntniß gehabt und die verfälschte Butter wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben.

Die übrigen 20 mitangeklagten Butterhändlerinnen 2c., welche zum Theil seit einigen Jahren von Fl. gekauft hatten, gestanden zu, die von letzterem gefälschte Butter bezogen zu haben, leugneten jedoch sämmtlich, gewußt zu haben, daß diese Butter mit Margarine vermischt war. Sie hätten dies weder aus dem Aussehen, noch dem Geschmacke entnehmen können, auch wären sie nicht fähig gewesen, dies zu beurtheilen. Fl. behauptete dagegen, daß sie sämmtlich gewußt haben mußten, daß die Butter gefälscht war, da in seinem Geschäft in ihrem Beisein davon die Rede gewesen wäre. Er war jedoch nicht in der Lage auszusagen, daß er dies irgend einer der Frauen direkt gesagt hätte. Der Sachverständige Gr. bekundete, es wäre außerordentlich schwer, aus Geschmack und Aussehen die Verfälschung der Butter mit guter Margarine zu erkennen, da eine große Uebung und Erfahrung dazu gehöre, dies herauszufinden; mit schlechter Margarine könne aber nicht verfälscht werden, da dann die Butter streifig werde. Unter diesen Umständen wurden diese Angeklagten, ebenso der p. Fr. freigesprochen. Der Angeklagte Fl. wurde dagegen wegen Vergehen gegen § 10¹ und ² des Nahrungsmittelgesetzes unter Berücksichtigung des großen Umfanges der Fälschung zu einer Gesammtgeldstrafe von 4200 ℳ, die Angeklagten B. und B. wegen Vergehen gegen § 10¹, die Angeklagten W. und Sch. wegen Vergehen § 10¹ und ², je nach der Zahl der von ihnen begangenen Fälle der Beihülfe zu Geldstrafen von 20 ℳ, 20 ℳ, 40 ℳ bezw. 40 ℳ verurtheilt.

36. Landgericht Bremen. Urtheil vom 10. Oktober 1889 gegen K. und Genossen.

Der Angeklagte K. zu B. betrieb in seinem Kolonialwaarengeschäft zu B. auch den Handel mit Butter und Margarine. Nach dem eigenen Geständniß hatte er in der Zeit vom April 1888 bis April 1889 Butter mit Margarine, im Verhältniß von ⅔ Naturbutter mit ⅓ Margarine, manchmal auch zu gleichen Theilen, vermischt; der Zusatz von Margarine richtete sich nach den Butterpreisen. Die hergestellten Quantitäten beliefen sich nach K.'s Angabe auf durchschnittlich 100 bis 120 Pfund in der Woche, nach den Angaben der Mitangeklagten auf etwa 200 Pfund. Das Mischprodukt wurde in der Regel in Fässer geknetet, in denen sich Naturbutter befunden hatte, und diese dann, wie Originalfässer, an die Abnehmer geliefert (nach den Büchern des Angeklagten in ca. 50 Fällen); auch im Laden wurde das Mischprodukt aus Originalfässern verkauft; der Absatz betrug hier wöchentlich ca. 70 bis 100 Pfund. Bei den Verkaufsabschlüssen durch K. und den mitangeklagten Kaufmann St. wurde die Lieferung reiner, bezw. Butjadinger 2c. Butter ausgemacht und zugesichert, und von den Händlern auch als solche angenommen, da sie die Butter in Originalfässern erhielten. Als Grund seiner Handlungsweise gab K. an, er habe Butter in größeren Mengen zu kaufen gepflegt; wenn seine Kunden sich die besten Fässer ausgewählt hätten, habe er bei weiteren Aufträgen den Rest der Butter mit Margarine gemischt, um die Butter dadurch zu verbessern. Die Absicht, sich hierdurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sowie das Bewußtsein, daß ein solcher bei seinem Kunden eintreten

werde, stellte er in Abrede. Es wurde jedoch nachgewiesen, daß er in Folge der Mischung eine Waare lieferte, deren Minderwerth für das Pfund 10 bis 15 Pf. betrug. — Die Mitangeklagten, Handlungslehrling Sch. und Tischlerlehrling M. gaben zu, bei der Herstellung der Mischung und dem Verkaufe im Laden mitgewirkt zu haben, jedoch unter dem Einfluß ihres Prinzipals; M. stellte überdies in Abrede, das Strafbare seiner Handlung gewußt zu haben. — Der Angeklagte Dienstknecht S. gab an, auf Befehl K.'s bei der Mischung geholfen zu haben, er habe aber nicht gewußt, daß diese Mischung als Naturbutter abgesetzt werde, und ebensowenig, daß sich in den Fässern, die er zu den Kunden gefahren, Mischbutter befunden habe. — Der Angeklagte, Ladenkommis D. hat nach seiner Angabe das Mischprodukt als Naturbutter verkauft. — Der Stadtreisende St. hatte zwar gewußt, daß K. Butter mit Margarine mische, dagegen will er keine Kenntniß davon gehabt haben, was den betreffenden Kunden geliefert worden sei. Auf Grund der sonstigen Ermittelungen nahm der Gerichtshof als festgestellt an, daß K. a. durch mindestens 30 selbstständige Handlungen ein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestelltes Mischprodukt von Margarine und Butter in seinem Laden unter Verschweigung des Umstandes, daß die Butter verfälscht war, verkauft hat; b. durch 50 selbstständige Handlungen wissentlich die verfälschte Butter unter Unterdrückung der wahren Thatsache, daß sie ein Gemisch von Naturbutter und Margarine war, an Händler in Fässern verkauft hat und hierdurch zugleich in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der betreffenden Abnehmer um 10 bis 15 Pf. für das Pfund der an sie verkauften Butter geschädigt hat. Er wurde deshalb wegen Vergehen gegen § 10^{1} und ^{2} des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 1500 ℳ, und wegen Betruges (§ 263 Strafgesetz-B.) und Vergehens gegen § 10^{1} und ^{2} des eben angezogenen Gesetzes zu einer Geldstrafe von 1500 ℳ verurtheilt. Der Angeklagte D. wurde wegen Beihülfe zu Vergehen gegen § 10^{2} des Nahrungsmittelgesetzes in 5 Fällen zu einer Geldstrafe von 20 ℳ, der Angeklagte St. wegen desselben Vergehens und wegen Beihülfe zum Betruge in 24 Fällen zu einer Geldstrafe von 120 ℳ verurtheilt. — Die Angeklagten M., Sch. und S. wurden freigesprochen. (Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Der Vorstand des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins", einer Korporation des Königreichs Sachsen, hat dem Preußischen Abgeordnetenhause eine Petition vorgelegt, welche beantragt, „den Frauen den Zutritt zu dem ärztlichen und dem wissenschaftlichen Lehrberufe durch Freigebung und Beförderung der dahin einschlagenden Studien zu ermöglichen". Die Kommission für das Unterrichtswesen, welcher diese auch den Landtagen der übrigen Deutschen Staaten vorgelegte Petition überwiesen wurde, beschloß am 5. März 1890 auf Antrag des Referenten Dr. Bachem-Krefeld, der es als nicht angängig bezeichnete, eine so tiefgreifende und folgenschwere Entscheidung an der Hand einer so mangelhaft begründeten Petition, wie die vorliegende sei, zu treffen, einstimmig, die Petition „als ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu bezeichnen." Demgemäß wurde entsprechend einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1890 unter dem 7. Mai 1890 schriftlich Bericht erstattet. (7. Bericht der Kommission, Drucksachen Nr. 196.)

III. Internationaler Alkohol-Kongreß in Christiania 1890. (Allg. med. Zentral-Ztg., Spalte 332.)

In der zweiten, im Jahre 1887 in Zürich stattgefundenen internationalen Versammlung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wurde beschlossen, die nächste Versammlung im Jahre 1889 abzuhalten, und es wurde die Wahl des Ortes dem permanenten Komité (Präsident Prof. Dr. Forel in Zürich) überlassen. Zugleich wurde die internationale Organisation durch die Bildung einer aus mindestens einem Mitglied in jedem Lande bestehenden internationalen Kommission befestigt, deren Aufgabe es ist, dem Organisations-Komité und dem permanenten Komité die internationale Arbeit durch direkte Einwirkung in jedem Lande zu erleichtern. Wegen der Pariser Ausstellung im Jahre 1889 ist nun der Kongreß auf das Jahr 1890 verschoben worden. Das permanente Komité fand nun, es sei zweckmäßig, in demjenigen Lande zunächst Belehrung zu suchen, das bis jetzt die größten Erfolge in der Bekämpfung des Alkoholismus aufzuweisen hat, nämlich in Norwegen. Hervorragende Männer in Christiania (an der Spitze Dr. Dahl, der Direktor des zivilen Medizinalwesens in Norwegen) bildeten ein Organisations-Komité, und es soll der Kongreß vom 3. bis 5. September d. J. in Christiania abgehalten werden. Die Komité's haben sich geeinigt, diesem III. internationalen Alkohol-Kongreß folgende Themata zur speziellen Diskussion zu unterbreiten: 1) die Mittel, welche sich in Norwegen zur Herabsetzung des Alkoholismus als die wirksamsten bewährt haben; 2) die Resultate des Gothenburg'schen Systems; 3) die Alkoholfrage in Beziehung zur Jugenderziehung; 4) die Entartung der Naturvölker durch den Schnapshandel; 5) praktische, schmackhafte und billige, nicht oder nur schwach alkoholische Getränke als Mittel im Kampf gegen den Alkoholismus. Es ist in Aussicht genommen, mit dem Kongresse eine möglichst umfassende Ausstellung von Zeichnungen, Büchern, Tabellen, Getränkproben u. s. w. zu verbinden. Der Hauptzweck des Kongresses ist, über die Erfolge Aufschluß zu ertheilen, welche die verschiedenen Länder durch die verschiedenen Maßregeln gegen den Alkoholismus erreicht haben. Die Diskussion soll deutsch, französisch und englisch geführt werden.

Vermischtes.

Oesterreich. Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern die n.-ö. Statthalterei auf das dringende Bedürfniß der Vermehrung der gemeinschaftlichen Schlachthäuser in den niederösterreichischen Stadt- und Marktgemeinden aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß hievon und von der Einbeziehung des Kleinviehes — auch in Wien und seinen Vororten — in den Schlachthauszwang besonders bei ausgebreitetem Herrschen von Thierseuchen vielfach die Approvisionirung der Stadt Wien mit gesundem, reinlich erhaltenem und unverdorbenem Fleische abhängig ist. (Oesterr. San.-Wesen S. 222.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bombay Presidency, report on municipal taxation and expenditure in the —, including Sind, for the year 1887—88. Bombay. 1889. Fol.

Punjab, the district and divisional returns and reports on municipal administration of the —, for 1887—88. Lahore. Fol.

Santanera, Dr. Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1887. Roma. 1889. 8^{0}.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

NORDSEEBÄDER WESTERLAND / WENNINGSTEDT auf **SYLT.**

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten von allen grösseren Stationen. Brochüren, Prospekte, Wohnungsnachweis, sowie alles Nähere durch die **Seebade-Direktion in Westerland-**

(9913*)

Frequenz: 1884: 2900, 1885: 3600, 1886: 4300, 1887: 5400, 1888: 5600, **1889: 7500.**

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9906)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Wasserheilanstalt Mammern

I. **Complete Einrichtung für Hydrotherapie** nebst Dampf-, Heissluft-, Fichtennadel-, Wellen- u. Seebädern.

II. **Sanatorium f. Nervenkranke.** Electrotherapie-, Massage, Suspensionsapparate.

III. **Abtheilung für Diät-, Entziehungs- u. Mitchellcuren. Terraincurwege.** Prosp. gratis.

Reizende, ruhige Lage in grossem seeumspühlten Park, am **Bodensee, Schweiz.** 410 M. Sommer- und Winterstation. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph.

Grosse Aufmerksamkeit bezüglich **Verpflegung.** (9911)

Besitzer: **Dr. Ullmann** (früher ärztl. Leiter der Anstalt).

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschienen: (9915)

Roepcke, F., Kreisthierarzt, **Die animale Impfanstalt.**

Deren Anlage, Einrichtung und Betrieb.

Mit 32 Abbildungen. 8. geh. M. 2,40.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie

der

Nahrungs- und Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von

Dr. med. Josef Moeller,

Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.

Bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer,

Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Vierte vermehrte Auflage.

Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 28. Mai 1890.** Nr. 21.

SURGEON GENERAL'S OFFICE 31 MAY 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 309. — Aus dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin. S. 309. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 310. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 311. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 311. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 311. — Geburten und Sterblichkeit in Breslau, Dresden und Hamburg 1889. S. 312. — Bewegung der Bevölkerung in Italien 1887. S. 314. — **Witterung.** S. 311. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 314. — **Thierseuchen** in Ungarn, 31. Dezember bis 1. April. S. 314. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 314. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück.) Ansteckende Krankheiten. S. 315. — (Hamburg.) Anpreisen von Geheimmitteln. S. 315. — (Niederösterreich.) Aufgeblasenes Fleisch. S. 315. — (Spanien.) Sanitätsdienst in den Küstenorten. (Fortsetzung.) S. 315. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 320. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Preußen.) Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Resolution S. 322. — (Baden.) Institut und Professur für Hygiene in Heidelberg. S. 322. — (Ungarn.) Weingesetzentwurf. S. 322. — **Vermischtes.** Ausstellung des X. internationalen medizinischen Kongresses. S. 323. — (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig.) Schlagwasser. S. 323. — (Frankreich.) Kochsalzgehalt im Wein. S. 323. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Vororte Wiens 2, Brünn, Graz, Lemberg je 1, Venedig 4, Paris 2, Lyon, Brüssel, Petersburg, Odessa je 1, Warschau 12 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Aachen 4, Wien 8, Budapest 2, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1 Todesfall; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 46 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Hildesheim, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, London 8 Todesfälle; Budapest 21 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 28, Königsberg 18, Lübeck 9, Wien 15, Prag 7, Paris 63, London 70, Liverpool 9, Petersburg 26 Todesfälle; Berlin 389, Breslau 21, Hamburg 229, Reg.-Bez. Düsseldorf 380, Wien 335, Budapest 309, Edinburg 68, Kopenhagen 121, Petersburg 257 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 14, London 17, Stockholm 8, Petersburg 28 Todesfälle; Berlin 41, Breslau 21, Hamburg 31, Wien 35, Budapest 30, Stockholm 58, Petersburg 77 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 31, Braunschweig, Dresden je 6, Hamburg 9, Königsberg 7, München 8, Wien 13, Budapest 14, Rom 7, Paris 31, Lyon 11, London 30, Kopenhagen 8, Petersburg 10, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 28, Hamburg 51, Nürnberg 22, Reg.-Bez. Schleswig 190, Wien 24, Budapest 36, Kopenhagen 89, Stockholm 19, Christiania 24, Petersburg 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 88, Liverpool 18 Todesfälle; Hamburg 22, Wien 41, Kopenhagen 43 Erkrankungen.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin. (XIV. Jahrg. 1886 und 1887.)

Die auf je 1000 Einwohner berechnete Ziffer aller Geburten ist in Berlin, wie schon während der Vorjahre, so auch in den Jahren 1886 und 1887 stetig heruntergegangen und erreichte mit 35,60 bezw. 35,28 ‰ einen seit 30 Jahren nicht beobachteten, niedrigen Stand. Im Jahre 1876 hatte dieselbe Ziffer noch 47,22 ‰ betragen. Von den einzelnen Stadttheilen hatten i. J. 1886 2 central gelegene, die Friedrichstadt und Alt-Cöln, Neustadt, die niedrigste (etwas über 20 ‰); die Arbeiterviertel im Südosten und Norden, d. h. die östliche äußere Luisenstadt und der Wedding, die höchste Geburtenziffer. (51,5 und 48,2 ‰.)

Von je 100 Geborenen waren im 1. Berichtsjahre 13,5, im 2. Berichtsjahre 13,0 außerehelichen Ursprungs; todtgeboren wurden 3,4 Prozent aller ehelichen und 5,1 bezw. 5,0 aller außerehelichen Kinder.

Die Sterbeziffer, bei deren Berechnung die Todtgeburten nicht berücksichtigt sind, stieg im Jahre 1886 gegen das Vorjahr etwas an, nämlich von 24,38 auf 25,65 ‰, fiel dann aber im Jahre 1887 auf die bisher noch nie in Berlin beobachtete niedrige Ziffer von 21,88. Das Maximum der Sterbefälle fiel 1886 in den September, 1887 in den Juli, das Minimum in den November bezw. Dezember, von den einzelnen Stadttheilen hatten im Jahre 1886 die durch hohe Geburtsziffer ausgezeichneten (Wedding und östliche äußere Luisenstadt) auch die höchste Sterbeziffer von 35,84 und 34,52 Prozent; die Friedrichstadt bot mit nur 15,03 Sterbefällen auf je 1000 Bewohner die günstigsten Verhältnisse dar.

Die Kindersterblichkeit war im Jahre 1886 beträchtlich höher als im 2. Berichtsjahre. Es starben im 1. Lebensjahre (1886) 13743 Kinder, d. i. 29,9 Prozent der Lebendgeborenen und (1887) 11596 Kinder, d. i. 24,6 Prozent der Lebendgeborenen. 5741 Kinder des 1. Lebensjahres mithin ca. 42 Prozent der Gesammtzahl aller gestorbenen Säuglinge erlagen i. J. 1886 Durchfallskrankheiten, 1818 (13 %) gingen an Lebensschwäche, 986 an Atrophie oder Erschöpfung zu Grunde. Im Jahre 1887 erlagen nur 4186 Säuglinge (36 %) den Verdauungskrankheiten, 947 der Atrophie und 1821 (16 %) der Lebensschwäche. — Der Einfluß der Ernährung auf die Kindersterblichkeit ist durch zahlreiche Tabellen veranschaulicht.

Ueber die Fruchtbarkeit der Berliner Ehen giebt das statistische Jahrbuch folgende Auskunft: Auf 184 614 Ehefrauen gebärfähigen Alters, welche mit ihren Gatten zusammenlebten, kamen i. J. 1886 41 193, i. J. 1887 42 559 eheliche Kinder, mithin auf je 1000 derartige Ehefrauen 223 bezw. 231 eheliche Kinder und 216 bezw. 223 lebendgeborene eheliche Kinder.

(Forts. auf Seite 314.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 20. Woche vom 11. bis 17. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	79	1	48	18	23,8	26,8	—	—	—	—	—	5	5	3	—	—	35	—
† Altona	138 871	100	1	60	17	22,5	25,9	4	—	2	—	1	10	4	3	3	3	35	1
† Augsburg	70 025	44	2	37	12	27,5	30,5	—	1	—	—	—	11	2	5	—	—	16	2
† Barmen	109 599	80	4	36	10	17,1	22,6	—	—	1	1	—	6	7	1	—	—	20	—
† Berlin	1 492 162	923	15	660	253	23,0	26,4	28	14	31	4	1	74	68	46	22	21	382	12
† Bochum	47 481	45	2	19	3	20,8	28,2	2	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
† Bonn	40 091	36	1	17	5	22,0	26,7	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	11	1
† Braunschweig	94 464	79	2	48	14	26,4	24,6	—	—	6	—	—	7	10	—	—	—	21	4
† Bremen	123 840	75	3	41[3]	15	17,2[3]	20,9	—	—	—	—	—	8	6	3	1	1	23	1
† Breslau	324 143	237	13	171[4]	71	27,4[4]	31,3	—	1	5	1	—	17	21	18	5	5	104	4
Charlottenburg	53 270	42	1	32	11	31,2	29,3	2	—	1	—	—	6	7	2	2	2	13	1
† Chemnitz	125 204	118	3	79	44	32,8	31,3	—	—	1	1	—	6	6	2	1	1	59	4
† Danzig	120 539	93	1	50	25	21,6	28,4	—	—	1	—	2	5	4	9	9	8	26	3
† Darmstadt	54 190	27	—	21	4	20,2	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	1
Dortmund	89 334	69	1	35	15	20,4	26,7	—	—	1	—	—	6	8	2	1	1	18	—
† Dresden	269 250	158	5	132[5]	45	25,5[5]	24,6	—	2	6	—	—	22	21	9	4	4	68	4[8]
† Düsseldorf	133 276	109	3	56	19	21,8	24,1	—	—	—	—	—	5	7	4	—	—	39	1
† Duisburg	53 271	41	.	25	10	24,4	26,8	—	—	—	3	—	—	5	1	—	—	16	—
† Elberfeld	121 550	86	1	45	15	19,3	23,3	—	—	1	—	—	11	6	2	—	—	24	1
† Elbing	40 510	27	1	18	9	23,1	30,4	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	11	1
† Erfurt	63 088	40	—	22	5	18,1	23,2	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	12	—
† Essen	72 507	54	1	44	11	31,6	28,1	2	—	1	1	—	6	11	4	—	—	17	2
† Frankfurt a. M.	170 733	108	4	68	17	20,7	19,9	—	2	5	—	—	20	12	5	1	1	23	1
† Frankfurt a. O.	56 780	32	1	32	15	29,3	27,1	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	23	1
† Freiburg i. B.	45 868	26	—	26[6]	5	29,5[6]	25,4	—	1	1	—	—	5	1	1	1	1	16	1
† M.-Gladbach	50 505	31	2	19	9	19,6	26,6	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	11	1
† Görlitz	60 647	46	—	31	11	26,6	27,7	—	—	1	—	—	2	4	4	1	—	19	1
† Halle a. S.	91 607	70	2	35	12	19,9	24,8	—	—	—	1	—	1	7	2	1	1	24	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	363	11	246	83	24,5	26,3	4	1	9	3	1	29	38	14	2	2	132	15
† Hannover	155 214	101	3	70	21	23,5	21,5	1	—	4	1	—	7	8	3	3	3	45	1
† Karlsruhe	67 987	45	—	23	6	17,6	19,7	—	1	1	—	1	5	1	2	—	—	12	—
† Kassel	69 395	40	1	26	4	19,5	21,7	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	13	—
† Kiel	59 140	47	—	28	7	24,6	22,5	—	1	6	—	—	3	2	1	—	—	15	—
† Köln	267 152	216	7	116	41	22,6	26,5	3	—	1	—	—	15	11	8	4	4	74	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	83	6	132	50	42,8	31,1	18	2	7	—	—	8	25	8	3	3	63	1
Krefeld	105 237	81	3	47	17	23,2	25,3	1	—	—	—	—	10	12	1	—	—	23	—
† Leipzig	286 878	228	5	112	37	20,3	22,7	1	3	—	—	—	20	22	9	6	5	54	3
† Liegnitz	49 021	32	—	42	23	44,6	32,1	—	—	—	—	2	4	16	6	1	—	14	—
† Lübeck	59 382	36	—	38	11	33,3	21,9	9	—	—	1	—	3	4	—	—	—	20	1
† Magdeburg	180 040	153	2	85	41	24,6	28,1	—	2	5	1	1	12	10	11	3	3	40	3
† Mainz	71 285	49	4	27	7	19,7	23,3	—	2	—	—	—	6	3	3	—	—	11	2
† Mannheim	68 427	48	—	38	11	28,9	21,8	1	—	2	—	—	6	4	2	1	1	19	4
† Metz	54 934	35	—	22	4	20,8	22,6	2	—	—	1	—	6	1	1	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	75 378	.	.	.	.	.	.[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	291 278	244	5	181	63	32,3	31,6	1	1	8	1	—	28	12	35	4	4	93	2
† Münster	47 383	31	1	18	1	19,8	25,7	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	128 980	110	6	65	20	26,2	26,7	—	—	1	—	—	10	9	7	4	4	38	—
† Plauen i. V.	49 966	34	1	27	12	28,1	25,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	17	1
† Posen	70 698	44	2	36	18	26,5	29,5	1	2	2	—	—	3	3	—	—	—	24	1
Potsdam	53 104	34	—	22[7]	8	21,5[7]	23,6	—	—	1	—	—	6	2	2	1	1	11	—
† Rostock	41 547	31	2	9	4	11,3	20,7	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	5	—
† Stettin	106 679	88	5	48	9	23,4	26,1	—	—	2	—	—	9	4	3	3	3	27	3
† Straßburg i. E.	118 876	65	1	62	26	27,1	27,7	—	—	1	—	—	5	9	13	13	12	32	2
† Stuttgart	120 873	53	2	62	21	26,7	21,4	1	—	5	—	—	5	9	5	3	3	35	2
† Wiesbaden	60 234	33	3	18	3	15,5	19,9	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	10	—
† Würzburg	58 672	34	1	37	11	32,8	26,8	—	—	—	—	—	7	6	3	3	3	19	2
† Zwickau	43 130	31	1	23	10	27,7	29,9	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	13	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 40 = 16,8 ‰. — [4]) Desgl. 161 = 25,8 ‰. — [5]) Desgl. 124 = 23,9 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 23,8 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 22,7 ‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 10. Mai	406 302	266	15	180	55	23,0	2	—	2	3	—	19	30	14	1	.	107	3
Brünn bis 10. Mai	94 384	34	5	61	12	33,6	—	1	1	—	—	17	13	5	.	.	24	—
Brüssel bis 10. Mai	182 275	96	6	77	16	21,4	2	—	—	—	—	9	10	7	.	.	45	4
Budapest bis 10. Mai	463 017	380	10	301	89	33,8	4	2	14	4	—	67	56	24	—	—	117	13
Christiania	143 300	51	2	48	13	17,4	—	1	5	1	—	7	7	1	.	.	26	—
Dublin	353 082	198	.	152	32	22,5	3	1	—	.	.	.	2	2	.	.	139	5
Edinburg	271 135	152	.	83	12	16,0	4	1	3	.	.	11	4	3	—	—	55	2
Graz bis 10. Mai	107 948	55	—	65	8	31,3	2	—	1	—	—	21	14	3	.	.	22	2
Kopenhagen bis 10. Mai	312 387	212	2	138	43	23,0	4	3	8	—	—	28	19	11	.	.	58	7
Krakau bis 10. Mai	76 393	67	2	52	10	26,7	3	—	1	—	—	10	9	6	—	—	18	5
Lemberg bis 10. Mai	123 833	58	3	60	18	25,2	5	1	1	—	—	13	9	8	.	.	22	1
Liverpool	613 463	358	.	276	75	23,5	9	3	2	.	.	.	18	2	.	.	227	15
London	4 421 661	2468	.	1466	339	17,3	70	17	30	8	4	154	219	25	.	.	894	45
Lyon bis 3. Mai	401 930	170	11	165	12	21,3	3	—	11	4	—	32	23	3	—	—	86	3
Odessa	276 300	.	5	123	36	23,1	2	1	2	2	—	23	3	9	6	3	81	—
Paris	2 260 945	1109	78	999	181	23,0	63	2	31	11	3	186	112	67	.	.	500	24
Petersburg bis 10. Mai	978 309	583	23	580	157	30,8	26	28	10	3	2	97	41	60	.	.	313	.
Prag und Vororte	314 425	198	7	159	39	26,3	7	2	4	1	3	29	20	3	.	.	83	7
Rom bis 19. April	418 217	200	15	173	24	21,5	4	1	7	1	—	9	21	10	.	.	116	4
Stockholm bis 10. Mai	236 350	150	4	84	21	18,5	—	8	4	1	—	12	9	9	.	.	37	4
Triest	160 092	105	3	75	20	24,4	—	—	—	—	—	14	16	3	1	.	41	1
Venedig bis 3. Mai	156 515	62	6	68	17	22,5	—	—	3	4	—	5	9	4	.	.	42	1
Warschau bis 10. Mai	455 852	403	12	234	80	26,7	—	1	14	4	1	33	31	17	.	.	129	4
Wien bis 10. Mai	822 176	521	32	464	142	29,1	15	5	13	1	3	89	71	54	—	—	202	11
11 Vororte Wiens bis 10. Mai	429 389	156	7	251	87	30,4	5	2	4	—	—	59	49	31	.	.	99	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Mai 1890.[8])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	18	1	7	3	7	—	—	3
Scharlach	3	—	3	—	—	—	—	1
Diphtherie	30	2	12	9	6	1	—	8
Croup	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	4	—	—	—	4	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	2	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	3	—	—	—	—	2	1	—
Rose	8	—	—	—	5	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	2	—	—	67	13	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	31	—	—	2	15	11	3	12
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	13	19	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	59	2	2	1	22	26	6	5
Akuter Darmkatarrh	12	2	1	—	5	3	1	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	1	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	1	16	8	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	21	—	—	—	12	8	1	—
Verletzungen	78	—	2	6	26	39	5	2
Alle übrigen Krankheiten	450	12	14	28	213	155	28	50
Summe	875	23	41	50	413	300	48	107

Gesammtbestand **war** am 10. Mai 3941 und **bleibt** am 17. Mai 3849.[8])

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11./5.—17./5.	12	389	41[3])	95[3])	1
= Breslau	desgl.	2	21	21	28	—
= Frankfurt a. O.	1./5.—15./5.	2	1	3	5	—
= Hamburg und Vororte	11./5.—17./5.	13	229	31	51	4
= München[4])	desgl.	1	93	12	57	2
= Nürnberg	desgl.	10	14	18	22	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	9	36	—	2	—
= Aurich	desgl.	2	1	7	7	—
= Düsseldorf	desgl.	10	380	20	93	3
= Erfurt	desgl.	2	66	11	20	—
= Hannover	desgl.	6	97	7	47	2
= Hildesheim	desgl.	2	58	4	29	2
= Königsberg	desgl.	8	534	47	21	2
= Marienwerder[5])	desgl.	9	88	11	29	1
= Münster	desgl.	1	21	2	16	1
= Schleswig[6])	desgl.	19	87	55	190	3
= Stade	desgl.	4	5	13	14	—
= Stettin	desgl.	4	54	9[7])	41	—
= Stralsund	desgl.	3	14	15	13	—
= Trier	desgl.	10	62	2	5	—
= Wiesbaden	desgl.	4	75	23	48	1
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Mai 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Luftdruck in mm[2]): Mittags	Luftdruck in mm[2]): Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Mai	24,0	11,0	750,6	749,9	749,6	87	56	71	0,2	OSO	3
	12. =	28,7	13,6	748,0	744,1	741,8	77	40	43	—	SO	2
	13. =	29,0	18,0	740,0	739,6	741,5	64	31	65	—	S	4
	14. =	18,9	10,5	743,9	747,9	752,5	93	91	77	0,9	WNW	2
	15. =	17,2	6,5	757,3	759,1	760,6	72	47	80	15,9	NW	2
	16. =	20,3	7,9	761,6	760,3	759,1	75	41	62	0,3	NNW—NO	1
	17. =	22,8	9,3	757,9	756,1	755,2	65	33	55	—	O	1
München	11. Mai	24,8	12,5	707,4	708,1	707,5	49	45	40	—	SO	1,5
	12. =	25,9	13,7	703,0	699,6	699,5	36	20	39	—	O	2,1
	13. =	22,2	10,4	700,6	702,5	705,8	32	60	69	6,7	SW	5,0
	14. =	13,4	8,0	711,5	714,1	716,8	83	70	76	5,0	SW	3,0
	15. =	17,1	8,6	720,5	720,2	720,2	89	48	69	0,5	W	1,0
	16. =	20,1	6,7	719,6	717,3	715,7	63	40	58	—	O	1,7
	17. =	21,1	6,6	714,4	712,9	712,5	67	31	57	—	O	1,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die vorige Woche sind nachträglich 3 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 90 Masern, 13 Scharlach, 54 Diphtherie und 2 Kindbettfieber gemeldet worden. — [5]) Desgleichen je 2 Erkrankungen an Fleck- und Unterleibstyphus, 29 Masern, 13 Scharlach, 19 Diphtherie und 1 Kindbettfieber. — [6]) Der in der vorigen Woche gemeldete Fall von Genickstarre war nach der Sektion Mening. tuberc. — [7]) Darunt. 1 verbund. mit Diphtherie. — [8]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Krankenh. fehlt.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städt

(Nach den von den statistischen Aemtern der Städte Breslau und Dresde

Beobachtungs-Monate	Geburten				Todesfälle				Alter der Gestorbenen									
	Lebendgeborene			Todtgeborene					0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre							
	männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Breslau.																		
Januar . . .	488	440	928	51	374	343	717	26,8	154	41	91	11	38	13	44	72	125	110
Februar . .	443	467	910	48	359	307	666	27,6	168	66	74	9	21	9	33	51	114	107
März	505	482	987	49	394	341	735	27,5	171	46	83	11	26	12	43	60	118	143
April	499	488	987	48	429	356	785	30,4	201	65	98	15	16	16	44	72	122	111
Mai	514	485	999	47	470	361	831	31,1	228	89	96	11	38	21	44	55	128	97
Juni	476	480	956	43	562	542	1104	42,7	490	134	102	15	20	20	36	52	103	116
Juli	507	433	940	55	612	527	1139	42,5	460	161	140	16	31	14	42	51	113	104
August . . .	480	478	958	48	384	366	750	28,1	236	87	71	6	26	14	50	37	110	101
September .	499	532	1031	47	322	318	640	24,7	144	46	81	8	34	13	48	44	114	99
Oktober . . .	488	465	953	42	291	286	577	21,6	142	43	68	9	21	14	32	46	102	91
November .	470	465	935	43	326	293	619	23,8	132	37	95	14	26	14	29	43	101	106
Dezember . .	472	396	868	53	364	323	687	25,6	165	48	69	8	26	11	51	68	109	111
Jahr 1889 . . .	5841	5611	11452	574	4887	4363	9250	29,4	2691	863	1068	133	323	171	496	651	1359	1296
314 880 Einw.			36,4‰ d. Einw.	4,77% der Gebor.	52,83	47,17	100,00		29,11	9,33	11,56	1,44	3,50	1,85	5,33	7,03	14,68	14,02
Darunter ehelich	4871	4631	9502															
Dresden.																		
Januar . . .	374	342	716	37	220	219	439	19,4	78	23	42	5	17	13	24	30	84	102
Februar . .	326	353	679	33	203	215	418	20,5	79	28	22	3	14	17	38	30	90	86
März	361	338	699	24	246	212	458	20,3	90	32	45	3	19	4	30	34	82	107
April	409	352	761	34	277	222	499	22,8	104	39	50	7	17	9	35	47	87	83
Mai	358	345	703	30	270	226	496	22,0	128	43	40	4	11	8	28	51	91	80
Juni	355	345	700	23	283	244	527	24,1	190	51	36	4	15	7	19	30	82	83
Juli	362	336	698	27	349	335	684	30,3	312	52	50	4	14	6	23	43	69	101
August . . .	365	358	723	20	254	269	523	23,2	201	45	50	7	18	8	29	31	61	68
September .	374	328	702	15	198	212	410	18,8	125	18	40	2	23	8	29	33	51	71
Oktober . . .	361	326	687	28	223	210	433	19,2	81	33	40	4	16	13	28	36	85	81
November .	337	313	650	23	197	218	415	19,0	78	16	77	1	19	4	26	31	67	82
Dezember . .	369	350	719	23	257	234	491	21,7	94	20	60	5	13	7	38	48	80	111
Jahr 1889 . . .	4351	4086	8437	317	2977	2816	5793	21,8	1516	400	552	49	196	104	347	444	929	1055
265 931 Einw.			31,7‰ der Einw.	3,62% d. Gebor.					26,93	6,90	9,53	0,85	3,38	1,80	5,99	7,66	16,04	18,21
Hamburg und Vororte.																		
Januar . .	723	768	1491	55	564	512	1076	24,3	280	59	127	4	58	27	60	80	155	185
Februar .	781	729	1510	66	665	563	1228	27,7	462	115	103	11	43	19	57	76	133	171
März . . .	893	837	1730	59	593	540	1133	25,5	273	84	155	14	51	18	75	83	172	159
April . . .	801	782	1583	53	534	444	978	22,1	241	57	141	21	53	17	64	82	130	126
Mai	830	762	1592	49	550	498	1048	23,6	261	62	177	12	39	19	63	79	157	148
Juni . . .	812	745	1557	42	578	470	1048	23,6	327	91	153	9	43	21	58	60	132	116
Juli . . .	819	757	1576	44	640	560	1200	27,1	482	134	122	5	54	20	49	66	120	113
August . .	828	794	1622	37	523	424	947	21,4	347	106	100	4	32	10	48	66	102	108
September	855	807	1662	48	534	442	976	22,0	343	101	100	6	42	22	56	58	96	120
Oktober . .	801	820	1621	39	528	437	965	21,8	275	86	84	5	52	19	62	94	141	111
November	762	798	1560	57	452	394	846	19,1	187	58	106	6	33	21	60	75	129	139
Dezember.	870	795	1665	56	616	508	1124	25,3	296	64	129	11	51	16	66	79	171	197
Jahr 1889 . . .	9775	9394	19169	605	6777	5792	12569	23,6	3774	1017	1497	108	551	229	718	898	1638	1693
	Auf 1000 Einwohner:		36,02	1,14	53,92	46,08	100,00		38,12		12,77		4,39	1,82	5,71	7,14	13,03	13,47
Darunter ehelich	8638	8308	16946	500														
532 241 Einw.																		

Breslau, Dresden und Hamburg im Jahre 1889.

und dem Medizinal-Inspektorate zu Hamburg aufgestellten Tabellen.)

Masern und Rötheln	Scharlach	Todes-Ursachen: Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Keuchhusten	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlag	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Luftröhren-Entzündung	Andere akute Erkrank. der Athmungsorgane	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord: Vergiftung	Erdrosselung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	Todtschlag
2	6	45		—	2	.	.	.	89	90		24	1	437	12	8					1
4	—	35		—	1	.	.	.	81	80		44	6	400	7	7					1
3	3	31		5	—	.	.	.	95	95		36	4	447	3	12					1
6	—	31		2	1	.	.	.	81	115		38	2	493	6	10					—
11	1	26		2	2	.	.	.	81	87		81	15	493	11	20					1
24	3	20		1	1	.	.	.	73	85		244	98	534	6	15					—
10	4	26		6	—	.	.	.	89	84		271	127	501	13	7					1
9	6	18		5	2	.	.	.	72	59		98	45	422	4	9					1
1	7	41		4	—	.	.	.	70	60		52	8	380	4	13					—
2	11	34		3	2	.	.	.	46	65		25	4	370	3	11					1
2	8	49		3	1	.	.	.	63	80		35	1	361	11	5					—
3	6	26		6	2	.	.	.	84	82		23	4	438	5	7					1
77	55	382		37	14	.	.	.	924	982		971	315	5276	85	124					8
83	0,59	4,13		0,40	0,15	.	.	.	10,00	10,62		10,51	3,40	57,04	0,90	1,34					0,09
—	—	33		4	3	4	1	21	68	34	24	13	4	221	2	2	—	3	1	—	1
—	2	22		2	4	5	1	24	56	51	20	12	5	202	4	—	—	6	2	—	—
—	2	22		—	4	6	3	22	77	56	17	8	6	225	3	2	1	2	2	—	—
1	3	20		1	1	5	2	15	82	50	16	8	13	263	4	2	2	9	—	2	—
1	—	10		3	2	5	4	21	77	35	17	20	22	258	9	—	3	5	3	1	—
1	1	11		1	1	3	—	13	42	37	6	38	95	251	12	3	—	10	2	—	—
—	4	14		2	7	4	1	27	50	35	13	59	181	271	9	2	—	3	1	1	—
—	2	21		4	4	10	—	19	67	26	13	34	105	212	3	1	—	1	1	—	—
1	3	29		1	2	9	—	20	54	18	12	24	31	196	5	1	1	2	1	—	—
—	5	21		2	—	17	—	19	64	29	15	15	22	208	7	—	—	5	4	—	—
15	—	36		1	—	4	—	25	68	37	14	8	5	196	3	1	—	1	1	—	—
8	2	29		—	4	14	1	24	78	67	19	8	1	228	3	1	2	2	—	—	—
27	24	268		21	32	86	13	250	783	475	186	247	490	2731	64	15	9	49	18	4	1
47	0,41	4,63		0,36	0,55	1,48	0,22	4,32	13,52	8,20	3,21	4,26	8,46	47,15	1,10	1,64					0,02
1	5	69	1	17	3	14	1	29	136	114	11	55	13	573	19	1	1	9	3	1	—
4	10	37	—	12	2	16	—	24	133	91	7	180	45	638	16	2	—	5	4	—	2
2	11	43	2	28	7	22	—	36	140	118	13	49	5	621	14	1	3	9	5	2	2
2	6	30	2	11	6	16	2	24	142	153	15	25	7	499	17	3	2	10	3	2	1
—	5	25	1	5	4	19	1	32	142	161	18	32	8	551	31	2	—	8	2	1	—
1	7	29	—	8	1	15	—	34	116	76	10	102	79	520	34	3	1	8	3	1	—
—	7	48	3	14	—	14	1	34	105	58	5	199	201	462	35	3	1	7	3	—	—
1	8	26	—	23	8	18	—	30	82	46	3	118	69	476	23	1	2	10	3	—	—
—	4	33	4	35	7	22	—	29	86	58	7	119	44	501	15	1	2	7	2	—	—
—	5	33	3	28	8	18	2	30	119	68	8	89	27	488	23	1	—	9	5	1	—
1	8	36	6	21	2	21	1	38	103	55	4	35	11	473	18	2	2	3	5	1	—
5	9	36	8	20	3	24	1	39	121	150	15	62	14	583	23	2	1	3	5	—	—
7	85	445	30	222	51	219	9	379	1425	1148	116	1065	523	6385	268	22	15	88	43	9	5
13	0,68	3,54	0,24	1,77	0,41	1,74	0,07	3,01	11,34	9,13	0,92	8,47	4,16	50,81	2,13	0,18	0,12	0,70	0,34	0,07	0,04

Von 2718 entbundenen Müttern unter 20 Jahren waren nur 984 d. i. 36 Prozent verheirathet, die übrigen wurden außerehelich entbunden. Schon in der nächsten Altersklasse (von 20—25 Jahren) waren fast $^3/_4$, in der dann folgenden (25—30 Jahren) fast $^9/_{10}$ der Mütter verheirathet.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien während des Jahres 1887.

(Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno 1887.)

Die Bevölkerung des Königreichs Italien ist für den 31. Dezember 1887 auf 30 266 056 Personen errechnet worden.

Auf je 1000 Einwohner kamen im Berichtsjahre 38,09 lebendgeborene Kinder, in den beiden Vorjahren 37,91 und 36,30. (Im Königreich Preußen betrug 1887 die entsprechende Geburtsziffer 38,3 ‰.) Die höchste Ziffer fiel im Berichtsjahre auf Apulien (44,14 ‰) und Sizilien (42,30), die niedrigste auf Ligurien (31,21); im Allgemeinen war die Geburtsziffer der nördlichen Provinzen unter dem Mittel, die der südlichen darüber.

Auf je 100 Lebendgeborene kamen 92,55 eheliche Kinder, 4,39 anerkannt uneheliche und 3,06 ausgesetzte Kinder, deren unehelicher Ursprung nicht festgestellt worden ist. Die Zahl der letzteren, ausgesetzten Kinder betrug im ganzen Königreich 35 343, relativ die meisten derselben entfielen auf Umbrien, Calabrien und Latium, während die Zahl der anerkannt außerehelichen Kinder das Maximum in Latium (19,81 % aller Geborenen), Umbrien und Emilia erreichte. Kinder ehelichen Ursprungs waren am häufigsten in der Lombardei und in Piemont.

Trotz der hohen Geburtsziffer in Italien und der großen Zahl ausgesetzter Kinder war die Ziffer der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder nicht besonders hoch. Auf je 100 lebendgeborene Kinder starben deren im ersten Lebensjahre 19,3, (in Preußen 19,9, in Sachsen 27,0) und zwar von den ehelichen Kindern 18,8 von den unehelichen und ausgesetzten Kindern 26,3 %.

Am niedrigsten war die Kindersterblichkeit in Latium (15,7), Umbrien (16,6), Toskana (17,5) und Ligurien (18,2), am höchsten in Basilikata (23,7) und Emilia (23,1).

Todtgeboren wurden 42 485 Kinder, d. i. 3,56 % aller Geborenen, mehr als in den beiden Vorjahren und mehr als im Durchschnitt der letzten 15 Jahre.

Die Zahl der Gestorbenen auf je 1000 Einwohner betrug im Berichtsjahre 27,39 (in Preußen nur 23,9 ‰), sie war niedriger als im Vorjahre, aber höher als im Jahre 1885.

Die höchsten Sterbeziffern wurden in Basilikata (37,14) und Apulien, die niedrigsten in Umbrien und Veneto beobachtet; die Sterbeziffer der nördlichen Provinzen (compartimenti) einschl. Sardiniens war durchweg unter dem Mittel, die der südlichen Gebietstheile außer in Calabrien über dem Mittel.

(Den weiteren ausführlichen Mittheilungen und Tabellen des umfangreichen Werkes der italienischen Generaldirektion für Statistik sei u. a. die auf die Schulbildung der Bevölkerung bezügliche Angabe entnommen, daß von 471 258 im Jahre 1887 heirathenden Personen nur 222 304 die Heirathsurkunde unterschrieben haben, während 248 954, und zwar 100 924 männliche und 148 030 weibliche Personen, nicht schreiben zu können erklärten.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten

(R.-A. Nr. 123 und 124 vom 22. und 23. Mai 1890.)

Portugal. Durch eine in der Nr. 103 des „Diario do Governo" veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen des Philippinischen Archipels seit dem 15. April für „rein" von Cholera morbus erklärt. (Vergl. Veröff. S. 228.) —

— Durch eine im „Diario do Governo" Nr. 104 vom 9. Mai 1890 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums ist der Hafen von Pará seit dem 1. April für von gelbem Fieber verseucht erklärt worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 31. Dezember 1889 bis 1. April 1890.

Vergl. Veröffentl. S. 98.

(Nach den im Königl. ung. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom																					
	Januar				Februar				März													
	31. Dezbr. bis 7.	7. bis 14.	14. bis 21.	21. bis 28.	28. Januar bis 4.	4. bis 11.	11. bis 18.	18. bis 25.	25. Febr. bis 4.	4. bis 11.	11. bis 18.	18. bis 25.	25. bis 1. April									
Milzbrand	10	9	19	19	29	9	18	14	15	27	32	20	30									
Wuth	7	7	8	8	14	11	8	6	11	9	15	15	10									
Rotz und Hautwurm	4	4	7	5	6	5	5	4	12	6	9	5	7									
Maul- und Klauenseuche	905	960	899	848	830	698	647	605	604	572	539	527	502									
Lungenseuche	48	49	50	50	48	47	49	50	48	47	46	46	46									
Pockenseuche der Schafe	25	27	24	23	20	20	18	18	17	15	16	15	16									
Bläschenausschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1									
Räude	2	1	—	2	2	1	1	8	5	6	14	14	5									
Rothlauf der Schweine	—	—	3	1	3	—	—	1	—	1	1	1	2									

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, sowie Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Für die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark nach Hamburg ist unter den für die Linien Woyens bezw. Kiel-Hamburg geltenden Bedingungen auch die Bahnstrecke Lübeck-Hamburg[1]) freigegeben worden.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 21. Mai 1890. (Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Oppeln S. 136.)

In Erweiterung der Verordnungen vom 8. April d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatte Stück 14)[2]) und vom 18. April d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatte Stück 16)[3]) verordne ich, im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, auf Grund des Kaiserlichen Erlasses vom 14. Juli 1889, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns (Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Juli 1889), Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr lebender Schweine aus Ungarn, welche mit der Eisenbahn unmittelbar aus Steinbruch

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 278.

[2]) Veröffentl. S. 216. — [3]) Desgl. S. 228.

bei Budapest kommen und daselbst 10 Tage lang in Quarantäne gestanden haben, ist über Oderberg in die öffentlichen Schlachthäuser zu Rybnik und Oppeln unter den in der Verordnung vom 20. September 1889 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 38) gegebenen Bedingungen gestattet.

§ 2. Unter den gleichen Bedingungen wird die Einfuhr von Schweinen, welche in Bielitz-Biala 10 Tage lang in Quarantäne gestanden haben, in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen, Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik mit der Maßgabe genehmigt, daß die thierärztliche Untersuchung der für Oppeln und Ratibor bestimmten Schweine in Oderberg, die thierärztliche Untersuchung der für Beuthen, Gleiwitz, Myslowitz und Rybnik bestimmten Schweine in Dziedzitz an je einem, von den Königlichen Landräthen zu Pleß und zu Ratibor festzusetzenden Wochentage stattfindet.

Oppeln, den 21. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Hüpeden.

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Einfuhr ungarischer Schlachtschweine betreffend. Vom 22. April 1890.

Von dem Herrn Reichskanzler ist beschlossen worden, die Einfuhr lebender Schweine von Steinbruch bei Budapest nach Chemnitz und nach Zittau unter den gleichen Bedingungen, wie solche für die Schweine-Einfuhr nach Dresden besage der Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 15. November 1889 festgesetzt worden sind, bis auf Weiteres zu gestatten.

Nach den erwähnten Bedingungen dürfen nur Schweine, welche mit der Eisenbahn unmittelbar aus Steinbruch kommen und daselbst eine 10tägige Quarantäne überstanden haben, dafern sie mit entsprechenden Ursprungs- und Gesundheitsattesten versehen sind und bei der thierärztlichen Untersuchung an der betreffenden Grenzstation für gesund befunden werden, behufs ihrer Weiterführung nach den Schlachthöfen genannter Städte eingelassen werden.

Die für Chemnitz bestimmten Transporte sind über Bodenbach-Tetschen, die Schweine für Zittau über Reichenberg zu führen; an den Grenzstationen Bodenbach und Zittau hat die Untersuchung der Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu erfolgen.

Nach dem Passiren der Grenze sind die Thiere mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstiger Transportverzögerung sowie jeder Berührung mit anderem Vieh nach der Transport-Endstation zu führen und in dem betreffenden Schlachthofe unter polizeilicher Kontrole alsbald zu schlachten, keinesfalls aber lebend wieder aus demselben zu entfernen.

Dresden, den 22. April 1890.

Ministerium des Innern. gez. von Nostiz-Wallwitz.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Polizei-Verordnung, betr. die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 13. März 1889*), Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten betr.

(Amtsblatt S. 100). Vom 8. März 1890.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1867, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1883 erlasse ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 2 des § 1 der Polizei-Verordnung vom 13. März 1889, Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten betreffend (Amtsbl. S. 100), wird aufgehoben.

Osnabrück, den 8. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. von Pawel.

*) Vergl. Veröffentl. 1889, S. 408.

Hamburg. Rundschreiben an die Apotheker, betr. das Anpreisen von Geheimmitteln. Vom 1. Mai 1890.

In gegebener Veranlassung werden die Herren Apotheker darauf hingewiesen, daß der § 99 der Medizinal-Ordnung das Anpreisen von Geheimmitteln auf das Strengste verbietet.

Bei den Ankündigungen von geheimen Mitteln werden hiesige Apotheken häufig genannt, welche den Vertrieb solcher Geheimmittel übernommen haben.

In Zukunft wird das Medizinal-Kollegium in jedem Einzelfalle einer solchen öffentlichen Anzeige nicht allein gegen die Zeitungen, welche eine solche Anzeige bringen, sondern auch gegen die hiesigen in solchen Anzeigen genannten Apotheken, weil sie die gefährliche und schädliche Quacksalberei befördern, mit Straf-Anträgen vorgehen.

Das Medizinal-Kollegium nennt Geheimmittel die als Heilmittel angepriesenen Zusammensetzungen von Mitteln, deren einzelne Bestandtheile und Mischung weder als Arzneimittel staatlich anerkannt noch allgemein bekannt sind, deren Wirkung in befugter wissenschaftlicher Weise weder festgestellt noch beschrieben ist.

Hamburg, den 1. Mai 1890.

Kraus Dr., Medizinal-Rath.

Oesterreich. Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Z. ad 70503, betreffend das Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen.

Vom 4. Februar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 107.)

Es kommt vor, daß in das Fleisch frischgeschlachteter und noch lebendwarmer Thiere durch eine entsprechende Oeffnung der Haut derselben entweder von Menschen mit den Lippen oder mit eigenen Apparaten Luft eingeblasen wird zu dem Zwecke, damit eine minderwerthige Fleischwaare, welche sonst zusammenfallen und sich fulzig darstellen würde, ein volumenöseres und schöneres Aussehen erhalte.

Diese Manipulation wird insbesondere auch mit den Lungen von Schlachtthieren geübt.

Nachdem eine solche Behandlung des Fleisches nicht blos auf eine Täuschung des Publikums berechnet ist, sondern, nachdem der Genuß eines solchen aufgeblasenen Fleisches und solcher Lungen der menschlichen Gesundheit schädlich ist, so findet die Statthalterei das Feilbieten und den Verkauf von derartigem aufgeblasenen Fleische und aufgeblasenen Lungen zu verbieten.

Die Fleischbeschauer haben demnach eine solche Fleischwaare als ungenießbar zu erklären, und es ist dieselbe auf die im Gesetze vom 29. Februar 1880 und in der Ministerialverordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36), dann der Ministerialverordnung vom 10. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 54) vorgezeichnete Weise unschädlich zu beseitigen.

In diesem Sinne wird durch gegenwärtige Verordnung insbesondere auch die für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme von Wien unterm 26. September 1886, Z. 48 191 (L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1886, Nr. 49), erlassene Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung in § 13, dann in der dazu gehörigen Beilage D, Dienstesinstruktion für Vieh- und Fleischbeschauer, § 8, Absatz B, entsprechend erweitert.

Spanien. Vorläufiges Reglement, betreffend den Sanitätsdienst in den Küstenorten.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt. Obliegenheiten des Personals.

Erste Abtheilung.

Beobachtungs-Häfen und Beobachtungs-Lazarethe.

Direktoren — erste Hafenärzte.

Ihre Bedeutung und ihre Stellung.

Art. 60. Es liegt diesen Beamten ob, die Sanitätspolizei der Häfen und Beobachtungslazarethe zu leiten.[1])

Ihre Stellung ist administrativ, indem sie verpflichtet sind, die sanitären Gesetze und reglementarischen Bestimmungen in den Häfen und Beobachtungslazarethen

[1]) Art. 12 und 16 des Sanitätsgesetzes.

zu erfüllen und erfüllen zu lassen und zwar nach den unmittelbaren Anordnungen des Gouverneurs der Provinz unter der Aufsicht des Bürgermeisters und im Einvernehmen mit dem Kapitän, dem Zollverwalter und dem Baubeamten des Hafens.

Außerdem üben sie die Funktionen des ersten Hafenarztes.

Als Chefs des besonderen Sanitätspersonals werden ihnen ausgedehnte Befugnisse zugestanden, und sie sind in erster Linie für die Fehler und Vergehen irgend eines ihrer Untergebenen verantwortlich, unbeschadet der sich ergebenden Rechtfertigung und der Entscheidung der vorgesetzten Behörde.

Ihre Beziehungen zu den Behörden und Beamten anderer Dienstzweige.

Art. 61. Bezüglich der Hafenkapitäne:

I. Sie schlagen ihnen die geeigneten Anordnungen zur besseren Gesundheitspflege im Hafen vor und mit Bezug hierauf zeigen sie die geeigneten Anlageplätze der Schiffe, damit das angeordnet werde, was sie für das Sicherste halten.

II. Sie theilen ihnen die Entschließungen über Zulassung (administración Druckfehler? Vergl. Art. 91, III), Abfertigung und Abgang von Schiffen mit.

III. Sie geben ihnen und erbitten sich die erforderlichen Daten und Notizen für Empfang und Abfertigung der Schiffe.

IV. Sie ersuchen sie nöthigenfalls um ihre Hülfe, damit die Kapitäne und Schiffsführer die gesundheitlichen Vorschriften erfüllen.

V. Sie leisten ihnen die nöthige Hülfe bei Feuer und Schiffbruch.

Art. 62. Mit Bezug auf die Zollverwalter:

I. Sie prüfen die Berechnungen der Sanitätsgebühren und übergeben ihnen die Zettel der nach ihrer Meinung zu erhebenden Abgaben.

II. Sie geben und erbitten die nöthigen Daten für Zulassung und Abfertigung von Schiffen.

III. Sie geben ihnen Kenntniß von den Entschließungen über Zulassung, Abfertigung und Abgang von Schiffen.

Art. 63. Betreffs der Baubeamten:

Sie geben ihnen die gewünschten Daten und fordern von ihnen die, welche für den Sanitätsdienst Interesse haben.

Art. 64. Zur Erhaltung der Beziehungen und besseren Erfüllung des Finanz-, Bau-, Marine- und Verwaltungsdienstes setzen sich die Direktoren unter Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten mit den erwähnten Beamten in Verbindung.

Art. 65. In Beziehung auf die Bürgermeister:

I. Sie geben die gewünschten Nachrichten.

II. Sie erwarten ihre Andeutungen und Erinnerungen, wenn sie anwendbar sind.

In Fällen, in denen sie dieselben nicht für geeignet halten, geben sie ihnen von Amtswegen die Gründe an, auf welche sie ihr Verhalten stützen.

III. Sie geben ihnen bei Inspizirungen Uebersichten über den Dienst der Behörde.

IV. Sie schlagen ihnen die Auferlegung von Geldstrafen an Kapitäne, Schiffsführer, Kommissionshäuser und Agenten bis zu der Art. 14 Abs. V erwähnten Höhe vor, indem sie dem Gouverneur von dem dem Bürgermeister gemachten Vorschlage und den Gründen hierfür Kenntniß geben, wenn dieser nicht innerhalb 48 Stunden eine Entscheidung trifft oder letztere gegen die Geldstrafe ausfällt.

V. Sie erbitten nöthigenfalls zur Erfüllung der sanitären Vorschriften ihre Unterstützung.

Art. 66. Was die örtlichen Gesundheits-Kommissionen betrifft:

I. Sie befragen dieselben durch Vermittelung des Bürgermeisters nach dem Wortlaute des Art. 17 und 18.

II. Sie wohnen den Sitzungen dieser Kommissionen bei, immer wenn es sich um Angelegenheiten der maritimen Gesundheitspflege handelt und zwar in der in Art. 16 bestimmten Eigenschaft.

Art. 67. Mit den spanischen Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten setzen sie sich in Verbindung, um ihnen die nöthigen Notizen über den Gesundheitszustand in unseren und den fremden mitzutheilen oder diese von ihnen zu erlangen.

Art. 68. Bezüglich der Orte des Auslandes, welche mit unseren Häfen Beziehungen unterhalten aber keine spanischen Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten haben, erkundigen sie sich über den dortigen Gesundheitszustand bei den fremden Behörden oder Beamten oder mit allen Mitteln, welche ihnen erreichbar sind.

Art. 69. Mit den fremden Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten und mit den Kommissionshäusern treten sie nöthigenfalls in Geschäftsverkehr.

Art. 70. Mit den Direktoren der spanischen Häfen und Lazarethe, einschließlich derjenigen der Kolonie, treten sie in Geschäftsverkehr, wenn sie es für den Dienst geeignet halten.

Art. 71. Bezüglich der Gouverneure der Provinzen:

I. Sie bringen die Fälle zu deren Kenntniß, in welchen Kompetenzstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Bürgermeister oder den Marine-, Finanz- oder Bau-Beamten entstehen.

II. Sie theilen ihnen die abweichenden Ansichten mit, welche die örtliche Gesundheits-Kommission bei Anwendung des Art. 38 des Gesetzes hegt, und außerdem Fälle, in denen sie in Uebereinstimmung mit den besagten Körperschaften zu entscheiden haben.

III. Sie erstatten ihnen Bericht, wenn sie sich bezüglich der sanitären Behandlung der Schiffe mit dem zweiten Arzte nicht in Uebereinstimmung befinden, wie es Art. 72, Abs. XVIII vorschreibt.

IV. Sie bitten um Verhaltungsmaßregeln, wenn durch die Verzögerung kein Nachtheil entsteht, in zweifelhaften und unverständlichen Fällen der Gesetzgebung, indem sie unter Angabe der Gründe das nach ihrer Ansicht Zutreffende vorschlagen. Handelt es sich um Zulassung von Schiffen, sind immer die in Art. 8 Abs. XIX angegebenen Punkte genau zu verzeichnen.

V. Sie geben ihnen Kenntniß von den zweifelhaften und unvorhergesehenen Fällen, welche sie aus Dringlichkeit und zur Vermeidung von Schaden entscheiden, mit Anführung der Gründe ihres Beschlusses.

VI. Sie erbitten von ihnen in besonderen Fällen, in denen der Dienst es erfordert, die Ueberweisung von Hülfsärzten.

VII. Sie erbitten von ihnen die Paßbücher und außerdem besondere Druckschriften, welche die General-Direktion liefert.

VIII. Sie machen ihnen von jeder Veränderung im Gesundheitszustande des Hafens in Bezug auf Cholera, gelbes Fieber und levantinische Pest Mittheilung, ebenso wie von den Notizen, welche ihnen in dieser Richtung vom Auslande zugehen.

IX. Sie setzen dieselben von Krankheits- und Todesfällen der Beamten in Kenntniß, sowie vom Verlassen des Dienstes, von Entlassungsgesuchen, Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, Entbindungen vom Amte, Datum des Beginns und Ablaufs von Urlauben, vom Wiederantritt und Ausscheiden aus dem Dienste, Ablauf der Frist zur Uebernahme des Amtes vom Ablauf von Urlauben, ohne daß die Beamten sich zum Dienstantritt gemeldet haben, und von jeder Angelegenheit, welche Vakanzen oder Störungen im Dienste verursacht.

X. Sie theilen ihnen die gemäß Art. 72 Abs. XIV von ihnen vorgenommenen einstweiligen Ernennungen mit.

XI. Sie richten tägliche Berichte über Ein- und Auslaufen von Schiffen, Einziehung von Sanitätsgebühren und bemerkenswerthe Vorfälle im Hafen an sie.

XII. Sie reichen in duplo ein, für die General-Direktion und die Provinzial-Regierung:

Monatlich die Uebersicht der Reklamationen der Kapitäne, Schiffsführer und Passagiere im Beobachtungslazareth.

Monatlich und jährlich die Uebersichten über das Ein- und Auslaufen von Schiffen, Einziehen von Gebühren und diejenigen der ansteckenden Krankheiten und Seuchen im Hafen und im Beobachtungslazareth.

Vierteljährlich diejenigen über Personal, Meubel, Schiffe und Materialien der Behörde und die gewöhnlichen Ab-

rechnungen des Sekretariats über Verwendung der überwiesenen Mittel.

Jährlich die meteorologischen Beobachtungen und die Studien über medizinische Topographie des Hafens und der angrenzenden Ortschaften sowie das Verzeichniß der Schiffspässe.

Diese Eingaben finden am 1. des betr. Monats und Jahres statt.

XIII. Sie schlagen ihnen die Strafen (correciones), welche sich die Sanitätsbeamten zuziehen, vor und erstatten Bericht über ihre Anordnungen in diesem Punkte gemäß Art. 132.

XIV. Sie machen Vorschläge über die den Kapitänen, Schiffsführern und Kommissionsfirmen aufzuerlegenden Geldstrafen, wenn diese die in Art. 8 Abs. IX angegebene Höhe erreichen.

XV. Sie bitten im Bedürfnißfalle um ihre Unterstützung, wenn zur Erfüllung der Vorschriften die Befugniß der Bürgermeister nicht ausreicht.

XVI. Sie verschaffen ihnen alle Daten und Nachrichten, welche sie verlangen.

XVII. Sie schlagen ihnen Das vor, was sie im Interesse des Dienstes für geeignet halten.

Ihre Befugnisse bei den Behörden der Häfen und Beobachtungslazarethe.

Administrative Obliegenheiten.

Art. 72. Es kommt ihnen zu:

I. Dafür zu sorgen, daß die Gesundheitsbureaus sich immer möglichst im Mittelpunkte oder mehr dem Hafen befinden.

II. Tag und Nacht beständige Wachen für die Untersuchung und Abfertigung von Schiffen und für die Gesundheitspolizei des Hafens zu unterhalten.

III. Dafür Sorge zu tragen, daß die Beamten in den vorgeschriebenen Dienststunden pünktlich im Bureau anwesend sind.

IV. Unter ihrer ausschließlichen Verantwortlichkeit die für das Einlaufen, den Aufenthalt und die Abfahrt der Schiffe geeigneten gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erlassen, indem sie sich geeignetenfalls mündlich oder schriftlich mit dem Sekretär und dem zweiten Arzte verständigen.

V. In zweifelhaften und unvorhergesehenen Fällen unter ihrer Verantwortlichkeit Entscheidungen zu treffen, wenn Dringlichkeit vorhanden ist, indem sie dem Gouverneur unter Anführung der Gründe Bericht erstatten.

VI. Die Geschäfte der Behörde zu leiten.

VII. Die Gesundheitspapiere auszuarbeiten und gegenzuzeichnen und dieselben mit den sich ergebenden Notizen und Beobachtungen zu versehen.

VIII. Die Schiffspapiere jedes Fahrzeuges auszuarbeiten und mit ihrer Unterschrift anzuerkennen.

IX. Die Konzepte der Mittheilungen abzufassen, wenn sie es für nöthig halten, und dieselben in jedem Falle mit ihrer Paraphe (rúbrica) zu versehen.

X. Die Zettel über Gesundheitsgebühren zu zeichnen.

XI. Ueber die laufenden Ausgaben für Material der Behörde in der durch Art. 148 vorgesehenen Form unter der in Art. 125 Abs. VI und in Art. 129 vorgeschriebenen Verantwortlichkeit zu verfügen.

XII. Die Ausgaben des Bootsführers in Bezug auf den Art. 148 sub 1 a vorgeschriebenen Zweck zu prüfen.

XIII. Ihren Untergebenen unmittelbar die Verfügungen über das Aufhören des Gehaltes (cese), über Urlaub und Alles, was diese persönlich betrifft, mitzutheilen.

XIV. Bei Vakanzen das Personal ihrer Behörde einstweilig zu ernennen, wenn die Dringlichkeit des Dienstes es erheischt.

XV. Die Quarantäne-Aufseher, jüngeren Hülfsärzte (practicantes) Krankenwärter, Dienstpersonal zum Reinigen und Ein- und Ausladen bei den Beobachtungslazarethen aus vertrauenswürdigen Personen und gemäß den Vorschriften des Art. 102, Abs. XV zu ernennen.

XVI. Sorge zu tragen:

Für die pünktliche Ausführung der Geschäfte in der durch Art. 77 Abs. III vorgeschriebenen Form ebenso wie dafür, daß sie mit größter Genauigkeit statt, finden und sich mit der größten Sorgfalt auf die Bücher und Listen erstrecken, auf welche sich derselbe Artikel, Abs. IV und VI bezieht.

Daß alle Mittheilungen und Dokumente, welche von der Behörde ausgehen und im Archive aufbewahrt werden, den amtlichen Stempel tragen.

Daß die auf die Erklärung von Procedenzen als unrein oder verdächtig bezüglichen Bestimmungen, der Tarif der Sanitätsgebühren und alle den Handel interessirenden Ankündigungen und Notizen im Aushängekasten (cuadra de anuncios) angeheftet werden.

Für die gute Ordnung des Archivs und der Bibliothek.

Für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die Erhaltung der Gebäude, des Schiffsmaterials, Mobilars und des Inventars der Behörde.

XVII. Mittelst schriftlicher Anordnung mit dauernder Gültigkeit den laufenden Dienst zu vertheilen und gleichfalls mittelst schriftlicher Mittheilung für besondere Fälle die ärztlichen Obliegenheiten für die zweiten Hafenärzte, in den Häfen, wo dieses Amt besteht, zu bestimmen.

XVIII. Mit ihrer Unterschrift in den Schiffspapieren die vom zweiten Hafenarzt getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und gutzuheißen.

Wenn diese nicht ihrer Ansicht entsprechen und sie die Maßregel für gesundheitsgefährlich halten, heben sie die Entscheidung des zweiten Arztes auf und unterbreiten diese Thatsache dem Gouverneur zur Begutachtung, sofern dieser Verzug dem Schiffe keinen Schaden verursacht. Andernfalls entscheiden sie unter ihrer Verantwortung und geben dem Gouverneur unter Anführung der Gründe davon Kenntniß. Diesen Umstand vermerken sie in den Papieren des Fahrzeuges.

XIX. Alle den Spezial-Gesundheits-Direktionen der Häfen vorgeschriebenen Bestimmungen auszuführen und durch ihre Untergebenen erfüllen zu lassen.

XX. Ihnen Strafen gemäß den Art. 124 und 125 und in Uebereinstimmung mit Art. 132 aufzuerlegen.

Aerztliche Obliegenheiten.

Art. 73. Sie sind verpflichtet:

I. Die Schiffe bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes im Hafen oder im Beobachtungslazarethe und bei ihrer Ausfahrt gemäß den in Kraft bestehenden Gesetzen zu untersuchen.

II. Die Untersuchung des aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Deutschland stammenden Schweinefleisches und Schweinefettes vorzunehmen, auf welche sich die Königliche Verordnung vom 10. Juli 1880 (Gaceta vom 11.) bezieht, wenn diese Untersuchung nicht in irgend einem unserer Seuche-Lazarethe ausgeführt worden ist, indem sie dafür die Gebühren erheben, welche der der angeführten Königlichen Verordnung beigefügte Tarif festsetzt.

III. Für die Arznei der Behörde zu sorgen.

IV. Die nöthige Hülfe bei Ausbruch von Feuer oder bei Schiffbrüchen zu leisten.

V. Ein Buch über meteorologische Beobachtungen und genaue Aufzeichnungen zur Herstellung der vollständigen medizinischen Topographie des Hafens und der anliegenden oder nächsten Ortschaften zu führen.

Die meteorologischen Beobachtungen werden um so sorgfältiger sein, wenn sich im Beobachtungslazareth oder an Bord der Schiffe Kranke befinden, welche an ansteckenden Seuchen leiden.

VI. Ein Tagebuch über die ansteckenden Seuchekrankheiten (enfermedades contagiosas, infecciosas o epidémicas) im Hafen oder Beobachtungslazareth zu führen, indem sie umständlich die Geschichte jeder Krankheit mit allen Einzelheiten schildern.

VII. Eine jährliche Uebersicht über meteorologische Beobachtungen und topographisch-medizinische Studien des Hafens und der angrenzenden oder nächstliegenden Ortschaften aufzustellen.

VIII. Monatlich und jährlich eine Uebersicht der ansteckenden Krankheiten, welche im Hafen oder im Beobachtungslazarethe entstehen, aufzustellen.

Zweite Aerzte.

Art. 74. Die Obliegenheiten dieser Beamten sind:

I. Die Direktoren zu unterstützen, wie es Art. 72

Abs. XVII angiebt, bei Untersuchungen von Schiffen, beim Ein- und Auslaufen und während des Aufenthaltes, sowie in den übrigen ärztlichen Obliegenheiten, indem sie dabei immer nach den bestehenden Vorschriften verfahren.

Ihre Beschlüsse sind auszuführen, wenn nicht Gefahr für das allgemeine Wohl daraus entsteht, nach dem Wortlaute des in Art. 72 Abs. XVIII Vorgeschriebenen.

II. Ihnen immer und ohne Verzug von Amtswegen Rechenschaft über alle in Ausübung ihres Dienstes erlassene Bestimmungen zu geben.

III. Ihnen mündlich oder schriftlich die verlangten Informationen zu geben.

IV. Sie in Abwesenheitsfällen und bei Vakanzen zu vertreten.

V. Den Sitzungen der örtlichen Gesundheits-Kommissionen beizuwohnen, immer, wenn es sich um Gegenstände der maritimen Sanität handelt, wie es der Art. 16 vorschreibt.

Hülfsärzte.

Art. 75. Diese Beamten vertreten bei Vakanzen und in Abwesenheitsfällen die zweiten Aerzte bei Untersuchung von Schiffen und ersetzen die Direktoren, wenn jene nicht vorhanden sind.

Ebenso unterstützen sie die genannten Beamten in außergewöhnlichen Fällen, wenn nach vorgängiger Ermächtigung durch die General-Direktion oder die Provinzial-Regierung gemäß Art. 2 Abs. XIV und 8 Abs. XXIII ihre Mitwirkung nöthig werden sollte.

Sekretäre.

Art. 76. Die Sekretäre der maritimen Gesundheitsbehörden (de sanidad maritima) sind bei Untersuchungen von Schiffen die geschäftsführenden Beamten (actuarios), indem sie die Dokumente prüfen und dieselben mit dem Attest versehen, ebenso wie alle dienstlichen Schriftstücke und Deklarationen.

Sie sind gleichzeitig die unmittelbaren Vorgesetzten der Sekretariatsbeamten.

Art. 77. Es liegt ihnen ob:

I. Den Untersuchungen von Schiffen bei deren Einlaufen, Aufenthalt im Hafen oder im Beobachtungslazareth und Auslaufen beizuwohnen, wie es die bestehenden Vorschriften bestimmen. Wenn nöthig werden sie im Untersuchungsdienste von den Beamten, den Hülfsschreibern oder den Aufsehern in der bezüglichen Reihenfolge unterstützt.

II. Die Hülfsärzte, Hafenärzte oder die Direktoren im Falle unbedingter Nothwendigkeit wegen Abwesenheit der genannten Beamten in der erwähnten bezüglichen Reihenfolge zu ersetzen.

III. Die Erledigung der Geschäfte, wie es im Nachstehenden angegeben wird, auszuführen und von ihren Untergebenen, soweit es diesen zukommt, ausführen zu lassen.

Jedem Schiffe wird ein Schriftstück ausgefertigt, dessen Anfang die Bescheinigung der Untersuchung bildet. Dieser Bescheinigung folgen die bezüglichen Maßregeln, welche der Sekretär in der vom Direktor angeordneten Weise ausführt, ohne irgend welche Verantwortung dafür zu übernehmen. Immer wird die Central-Direktion unverzüglich durch Vermittelung des Civil-Gouverneurs von seiner vom Beschlusse des Direktors abweichenden Ansicht in Kenntniß zu setzen sein.

Die in Bezug auf die Behandlung jedes Schiffes erhaltenen Mittheilungen und die von der Behörde vorzunehmenden einzelnen Handlungen werden in dem erwähnten Zeugnisse angegeben.

Jede Expedition erhält ihren Umschlag.

Das Ein- und Auslaufen der Schiffe wird in besondere Bücher eingetragen.

Im oberen Theile aller an die Behörde gerichteter oder von ihr ausgehenden Mittheilungen und in den Konzepten der auszuarbeitenden Schriftstücke wird der Registraturvermerk mit dem Datum des Ein- oder Abgangs kenntlich gemacht sowie die zur Erkennung des Buches und Blattes der Eintragung geeigneten Angaben.

Alle amtlichen Mittheilungen werden in das Heft für Eingänge, Ausgänge und in das Journal eingetragen.

Nach der Eintragung vereinigt der Sekretariatsbeamte oder, wenn dieser fehlt, der Hülfsschreiber und in Ermangelung beider der Sekretär diese Schriftstücke mit den etwa vorhandenen Vorgängen und macht unter seiner Namensunterschrift klare und genaue Auszüge in der ganzen Ausdehnung der Seite, ohne etwas wegzulassen.

Bezieht sich eine Mittheilung auf mehrere Gegenstände, so werden entsprechend viele Abschriften zu den verschiedenen Materien gebracht und diese Abschriften mit einem geeigneten Vermerk versehen, darauf das Original Bezug nimmt.

Gleiche Notizen werden stets so geordnet, daß zwei oder mehrere Ausarbeitungen so im Zusammenhange stehen, daß die Erledigung einer von ihnen nothwendig auch die übrigen berührt.

In Fortsetzung des Auszuges bringt der Sekretär seinen Vortrag in der Mitte des Randes an, indem er dem Direktor die seines Erachtens zutreffende Entscheidung vorschlägt, sie mit den gesetzlichen Bestimmungen oder Grundsätzen begründet und die einschlägige Gesetzgebung anführt.

Die Konzepte der Schriftstücke fertigt der Sekretär an, wenn es der Direktor nicht selbst thut, die Schriftstücke selbst werden auf gestempeltem Papier mit der Firma der Behörde ausgefertigt, der Sekretär paraphirt sie zur Bezeichnung der Richtigkeit des Schreibens.

Die Schriftstücke allgemeinen Inhalts erhalten ihren Umschlag.

Die erledigten Schriftstücke werden nach vorgängiger Eintragung in die entsprechenden Bücher im Archiv untergebracht.

IV. Sie haben unter ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit im Laufenden zu erhalten:

Die angeführten Bücher über Ein- und Auslaufen von Schiffen, diejenigen über Ein- und Ausgänge und das Journal über allgemeine Angelegenheiten und die Akten der Registratur.

Das Buch über das Personal der Behörde.

Dasjenige über Gesetzgebung, in welches vollständige Abschriften des Gesetzes, der allgemeinen Reglements, Königlichen Dekrete und Verordnungen, Verordnungen der Direktion, der Provinzial-Regierung und der Marine-, Finanz- und Baubehörden, welche sich auf den maritimen Sanitätsdienst beziehen und reglementarischen oder administrativen Charakter haben.

Am Ende des Buches wird ein chronologischer Index mit allen im Buche enthaltenen Bestimmungen und einem Auszuge derselben angebracht.

Das Buch über Sanitätsgebühren.

Diejenigen über die monatlichen Ausgaben für Material der Behörde.

Das Inventarienbuch über Möbel und sonstige der Behörde gehörenden Gegenstände.

V. Unter ihrer Ueberwachung das Formularbuch für Schiffs-Atteste aufzubewahren.

VI. Die folgenden Uebersichten aufzustellen:

Tägliche, monatliche und jährliche über das Ein- und Auslaufen von Schiffen.

Die über Reklamationen der Kapitäne, Schiffsführer und Reisenden.

Die über Sanitätsgebühren.

Die über Personal.

Die über Möbel und Inventar der Behörde.

Die über Gesundheits-Atteste.

VII. Die Berechnungen über die Verwendung der monatlich für das Material zur Verfügung stehenden Mittel aufzustellen und vom Direktor beglaubigte Abschriften im Sekretariat aufzubewahren, wie es Art. 148 bestimmt und unter der in den Artikeln 125 Abs. XX und XXII und 129 aufgeführten Verantwortlichkeit.

VIII. Die Gesundheitspässe auszufüllen.

IX. Die Zettel über Sanitätsgebühren auszuschreiben.

X. Auf Ansuchen der Interessenten die mit dem V° B° des Direktors versehenen Zeugnisse, Abschriften und Beglaubigungen kostenfrei auszustellen. Die Kosten des zu verwendenden entsprechenden Stempelpapiers tragen die Interessenten.

XI. In einem Aushängekasten, welcher für das Publikum zugänglich, an der Außenseite des Dienstgebäudes angebracht wird, die Prozedenzen zu sammeln,

welche auf Grund unserer Gesetzgebung der Quarantäne oder dem Gesundheitsnachweise (saneamiento) unterworfen sind, unter Bezeichnung des amtlichen Textes und Datums, sowie den Tarif über Sanitätsgebühren und alle den Handel interessirenden Notizen, wie es der Direktor der Behörde verfügt.

XII. Das Archiv zu ordnen und zu überwachen.

XIII. Für den guten Zustand des Bureau-Materials zu sorgen.

XIV. Die für das Material zur Verfügung gestellten laufenden Mittel zu erheben und in Verwahrung zu halten, sowie die Ausgaben zu bestreiten, wie es Art. 148 vorschreibt.

XV. Dafür zu sorgen, daß alle Sekretariatsbeamten während der Dienststunden anwesend sind.

XVI. Mündlich oder schriftlich mit dem Direktor zu berathen, wenn dieser es für zweckmäßig erachtet.

Sekretariatsbeamte.

Art. 78. Die Obliegenheiten dieser Beamten sind:

I. Ohne Verzug alle Expeditionen anzufertigen, wie es Art. 77 Abs. III vorschreibt, sie vereinigen und ordnen die Schriftstücke und machen so viel Auszüge wie auf einen Gegenstand Bezug haben und stellen sich dem Sekretär ohne Weiteres für folgende Zwecke zur Verfügung:

II. Sie unterstützen den Sekretär in allen Bureauarbeiten wie es dieser bestimmt.

III. Sie vertreten den genannten Beamten bei Abwesenheit und Vakanz und wenn er als Hafenarzt fungirt.

Hülfsschreiber.

Art. 79. Es liegt ihnen ob:

I. Die Beamten in ihren Arbeiten zu unterstützen.

II. Die von der Behörde ausgehenden Mittheilungen unter genauer Beachtung der Konzepte zu schreiben.

III. Die für die Beamten bei den Direktionen bezeichneten Obliegenheiten zu übernehmen, wo diese Stellen nicht vorhanden sind.

IV. Die Sekretäre bei den Behörden zu vertreten, welche keine Sekretariatsbeamte haben.

Dolmetscher.

Art. 80. Ihre Funktionen sind:

I. Den Untersuchungen aller fremden Schiffe beizuwohnen.

II. Zu allen übrigen Dienstgeschäften zu kommen, bei denen auf Anordnung des Direktors oder des dienstthuenden Arztes ihre Anwesenheit nöthig ist.

III. Die vom Direktor oder Sekretär bestimmten Schriftstücke in's Spanische zu übertragen.

Aufseher. Schreiber.

Art. 81. Diesen Beamten liegt ob:

I. Die Hülfsschreiber in ihren Arbeiten zu unterstützen und in den Orten, wo keine Beamten vorhanden sind, die von der Behörde ausgehenden Schriftstücke unter genauer Beobachtung der Konzepte anzufertigen, wenn der Hafendienst nach Ansicht des Direktors dies gestattet.

II. Die Hülfsschreiber zu vertreten und zwar dieses Amt neben dem Hafendienst zu versehen.

III. Den Direktor, zweiten Arzt und Sekretär von der Ankunft von Schiffen zu verständigen, sobald sie die letzteren wahrnehmen.

IV. Jeden Dienst im Hafen zu überwachen und dem Direktor oder zweiten Arzt Bericht zu erstatten, wie es genannten Beamten vorschreiben.

Schiffsführer und Schiffsleute.

Art. 82. Diese Beamten haben außer den zu ihrem Berufe gehörenden Obliegenheiten folgende:

I. Sie sind im Sinne der Hafenaufseher thätig und führen die ihnen vom Direktor oder dem zweiten Arzte aufgegebenen Dienstleistungen aus, einschließlich derjenigen, dieselben und den Sekretär von den in der Richtung auf den Hafen zu sichtbar werdenden Schiffe zu verständigen.

II. Sie besorgen die Reinigung der Diensträume.

III. Sie versehen Botendienste, wenn der Hafendienst es gestattet.

Art. 83. Der Schiffsführer ist bei allen Dienstverrichtungen der unmittelbare Vorgesetzte dieses Personals.

Er besorgt die Unterhaltung des Schiffsmaterials in der Weise und Verantwortlichkeit, wie es der Art. 148 unter 1a und 125 Abs. XXV und XXVI und Art. 129 vorschreiben.

Erster Abschnitt. Beobachtungslazarethe.

Jüngere Hülfsärzte (practicantes) und Krankenwärter.

Art. 84. Diese wohnen der Krankenpflege des Beobachtunglazarethes gemäß den Instruktionen des Direktors oder zweiten Arztes bei.

Quarantäne-Aufseher (guardas de salud).

Art. 85. Die Quarantäne-Aufseher an Bord sorgen für die verschiedenste Absonderung des Schiffes und für die Erfüllung der vom Direktor oder zweiten Arzte vorgeschriebenen Maßregeln über Reinigung und Gesundheitspflege.

Die Aufseher des Lazarethes sorgen für die erforderliche Abgeschlossenheit desselben, wie es die genannten Beamten angeben.

Dienstpersonal

zum Ein- und Ausladen und Reinigen.

Art. 86. Sie leisten den ihnen vom Direktor oder zweiten Arzte aufgegebenen Dienst im Beobachtungslazarethe.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 87. Die Dienststunden für die Arbeiten im Sekretariat sind von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Art. 88. Das gesammte Personal der Direktion ist Hülfspersonal des Direktors und schuldet diesem Achtung und Gehorsam bei allen Dienstobliegenheiten.

Art. 89. Der Beamte, welcher sich mit irgend einer auf ihn bezüglichen Anordnung des Direktors nicht einverstanden findet, muß dieselbe stets ausführen und erledigen und kann sich durch Vermittelung des Gouverneurs an die General-Direktion wenden.

Zweiter Abschnitt. Seuchen-Lazarethe.

Direktoren, — Hafen- und dirigirende Aerzte.

Ihre Bedeutung und ihre Stellung.

Art. 90. Diese Beamten haben die Leitung des gesammten Dienstes der Behörde. Ihr Charakter ist administrativ, sie haben die vorgeschriebenen Maßnahmen über Quarantäne, Gesundheitsnachweis und Desinfektion zu erfüllen und erfüllen zu lassen nach der unmittelbaren Anordnung des Provinzial-Gouverneurs unter der Inspektion des Bürgermeisters und im Einvernehmen mit der Marinebehörde, dem Zollverwalter und dem Baubeamten des Hafens.

Außerdem haben sie die Obliegenheiten des ersten Hafen- und dirigirenden Arztes.

Abs. 4 wörtlich wie in Art. 60.

Ihre Beziehungen zu den Behörden und Beamten anderer Dienstzweige.

Art. 91. In Bezug auf die örtliche Marine-Behörde.

I. Sie schlagen ihr die geeigneten Bestimmungen zur besseren Gesundheitspflege im Hafen vor und sonach, wenn nöthig, die Anordnung der Schiffe in demselben.

II. bis V. wie in Art. 61.

Art. 92. In Bezug auf die Zollverwalter I. bis III. wie in Art. 62.

Art. 93. In Betreff der Baubeamten wie Art. 63.

Art. 94 wie Art. 64; Art. 95 wie Art. 65.

Art. 96 I. wie in Art. 66.

II. Sie wohnen den Sitzungen dieser Körperschaften in der durch Art. 16 bestimmten Eigenschaft immer bei, wenn es sich um Gegenstände der maritimen Sanität handelt und sie sich nicht in Sperre befinden.

Art. 97, 98, 99, 100 wie Art. 67, 68, 69, 70.

Art. 101. I. bis X. wie Art. 71.

XI. Sie richten tägliche Berichte über das Ein- und Auslaufen von Schiffen, den Gesundheitszustand, das Erheben von Sanitätsgebühren und über bemerkenswerthe Vorfälle in der Anstalt an sie.

XII. Wie in Art. 71; nur mit der Abweichung, daß in Art. 101 überall „Lazareth" zu lesen ist, wo in Art. 71 von „Hafen- und Beobachtungslazareth" gesprochen wird.

XIII. Es wird am Schlusse auf Art. 127 und 132 Bezug genommen, sonst wie XIII. in Art. 71, wo wahrscheinlich in Folge eines Versehens der Art. 127 nicht angeführt ist.

XIV. bis XVII. wie in Art 71.

Ihre Befugnisse im Lazareth.
Administrative Obliegenheiten.

Art. 102. I. wie II. in Art. 72; II. wie III. in Art. 72; III. wie IV. in Art. 72; statt „gesundheitspolizeiliche Vorschriften" in 72 ist hier „Quarantäne-Vorschriften" gesetzt. IV. und V. wie V. und VI. in Art. 72.

VI. Die Gesundheitspapiere gegenzuzeichnen, sie mit den sich ergebenden Notizen und Bemerkungen zu versehen und sie mit den Quarantäne-Zeugnissen in Einklang zu bringen.

VII., VIII., IX., X. wie Art. 72 VIII., IX., X., XI.

XI. Die Rechnungen des Schiffsführers und Verwalters, auf welche sich die Art. 73, 117, 148 sub 1a und 149 beziehen, zu prüfen und zu beurtheilen mit der im vorigen Absatz erwähnten Verantwortlichkeit.

XII. Unverzüglich die Vorkehrungen für nothwendige Reparaturarbeiten und Neubauten nach den in den Art. 145 und 146 gegebenen Vorschriften einzuleiten.

XIII., XIV. wie dieselben Nummern in Art. 72.

XV. Die Quarantäne-Aufseher, Praktikanten, Krankenpfleger, das Dienstpersonal zum Reinigen, Ein- und Ausladen aus vertrauenswürdigen Personen unter Zugrundelegung des Folgenden zu ernennen.

Der Direktor stellt die Verzeichnisse dieser Ernennungen in duplo aus, eine erhält der Sekretär zurück, die andere erhält der Gouverneur der Provinz.

Der Sekretär stellt die Liste mit den entsprechenden Gehältern auf, zu welchen der Direktor seine Zustimmung giebt und zieht die entsprechenden Antheile von den Kommissionsfirmen oder den Kapitänen wieder ein.

Befinden sich verschiedene Schiffe in Quarantäne, so werden die Gehälter der Praktikanten, Krankenpfleger, des Reinigungs- und Arbeiterpersonals auf die Kommissionsfirmen und Kapitäne mittelst Prorataverfahrens vertheilt und denselben die bezüglichen Berechnungen zugestellt.

Nach Einziehung dieser Beträge besorgt der Sekretär die Gehaltszahlung auf Grund der bezüglichen Namenliste, welche von den Interessenten unterschrieben wird.

Der Direktor reicht diese Listen dem Gouverneur der Provinz ein, damit dieser sie mit den bezüglichen Listen vereinigt und im Sekretariat der Regierung zu seiner oder zur Verfügung der General-Direktion aufbewahrt.

Im Lazareth wird wörtliche Abschrift, vom Direktor oder Sekretär unterschrieben, zurückbehalten.

Diese Abschriften werden in einem besonderen Aktenstück aufbewahrt und dabei auf die zugehörigen Schriftstücke über die betreffenden Schiffe Bezug genommen.

Die in diesem Dienstzweige vorkommenden Unregelmäßigkeiten des Direktors oder Sekretärs werden nach Art. 125, Abs. IV und XXII und 129 geahndet.

XVI. Wie Art. 72, XVI.

XVII. Mittelst schriftlicher Anordnung mit dauernder Gültigkeit die Vorschriften für den laufenden Dienst zu bestimmen und durch ebenfalls schriftliche Mittheilung für besondere Fälle die ärztlichen Obliegenheiten für die zweiten Hafen- und dirigirenden Aerzte festzustellen, wenn sie nicht durch Sperrvorschrift abgesondert sind.

XVIII. Wie Art. 72, XVIII.

XIX. Dafür zu sorgen, daß kein Beamter ohne besondere Erlaubniß in der Anstalt fehlt.

XX. Zu verhindern, daß der Verkehr des wissenschaftlichen und des Verwaltungspersonals und der zum Lazareth Gehörigen ebenso wie der in Quarantäne Befindlichen mit der übrigen Bevölkerung außerhalb des Sprechzimmers stattfindet.

In dieses Verbot wird auch der Direktor der Anstalt eingeschlossen, mit Ausnahme des Lazarethdirektors von Pedrosa, welcher dort frei aus- und eingehen kann, um die Untersuchung der Schiffe vorzunehmen. Für den Hafen von Santander besteht die besondere Vorschrift, daß der Direktor sich, wenn Kranke oder dem Verderben leicht ausgesetzte Waaren vorhanden sind, mit der Seuche- und Desinfektionsabtheilung isolirt zu halten hat.

Nach Ablauf von 20 Tagen nach Abgang des letzten in Quarantäne befindlichen Fahrzeuges oder Entlassung des letzten Cholera-, Fieber- oder Pestkranken ist der Verkehr mit den Beamten wieder frei.

XXI., XXII wie Art. 72 XIX., XX.

XXIII. Die Vertheilung des brachliegenden Bodens, worauf sich Art. 120 bezieht, zu billigen oder abzuändern.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

A. Kunstbutter.

(Fortsetzung.)

37. **Hamburg.** Urtheil des Landgerichts vom 10. April 1888 gegen v. A.

Der Angeklagte Berthold J. von A., welcher der als Zeugin vernommenen Frau W. Butter lieferte, hat seinem Geständniß nach der Zeugin dreimal anstatt reiner Butter Mischbutter, d. h. eine Mischung von reiner Butter und anderen thierischen Fetten, verkauft und in Kruken geliefert, deren Aufschrift den Inhalt als reine Butter bezeichneten. Der Angeklagte, welcher seine Waare von dem Fettwaarenhändler C. bezog, ist nach seinem Geständniß sich des gedachten Umstandes bewußt gewesen, und hat geständlich in der Absicht gehandelt, die Frau W. über die Beschaffenheit der gelieferten Waare zu täuschen, und den für reine Butter bedungenen höheren Kaufpreis zu erhalten. Hierin erblickte das Schöffengericht zu Hamburg nur den Thatbestand des Betruges, sprach dagegen den Angeklagten am 1. Februar 1888 von dem ihr zur Last gelegten Verletzung des § 10² des Gesetzes vom 14. Mai 1879 frei.

Die gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde für begründet erachtet. Wenn der § 10² des gedachten Gesetzes denjenigen mit Strafe bedrohe, welcher wissentlich Nahrungs- 2c. Mittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, so treffe diese Strafandrohung den vorliegenden Fall. Mischbutter, als eine Zusammensetzung von reiner Butter und anderen thierischen Fetten, sei eben nicht das Naturprodukt, welchem der Name „reine Butter", d. h. auf mechanischem Wege aus der Säugethiermilch abgeschiedene Fett, gebühre, sondern ein künstliches Fabrikat, nämlich eine Mischung des Naturproduktes mit anderen Substanzen, d. h. eine Verschlechterung des Produktes „reine Butter." Solche Verschlechterung sei an sich nicht strafbar, trage also den Stempel der strafbaren Verfälschung an sich noch nicht. Wenn aber solches Fabrikat als das, was es nicht ist, ausgegeben werde, nämlich als reine Butter, so erscheine es als strafbare Verfälschung, da dem Fabrikat der Anschein einer besseren Beschaffenheit, als seinem Wesen entspricht, gegeben und eine Verschlechterung, welche in dem Wesen des Naturproduktes eingetreten, verheimlicht werde. Der Angeklagte machte sich daher nicht nur des Betruges, sondern auch zugleich eines Vergehens im Sinne des § 10 Z. 2 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig. Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben. Da jedoch lediglich ideale Konkurrenz vorlag und die nach dem ersten Urtheil festgesetzte Strafe das Verschulden des Angeklagten genügend sühnte, auch wenn dasselbe gleichzeitig als Betrug und als Vergehen gegen den angezogenen § 10² aufgefaßt werde, so wurde das von dem ersten Richter festgesetzte Strafmaß beibehalten und der Angeklagte wegen Betruges in idealer Konkurrenz mit Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 55 ℳ verurtheilt.

B. Zusatz von Wasser oder Salz.

(Vgl. Veröff. 1889 S. 44.)

38. **Preußen.** Landgericht Dortmund. Urtheil vom 23. September 1887 gegen S.

Der Angeklagte, Handelsmann Wilhelm S. zu D. verkaufte am 23. April 1887 der Frau des Spezereihändlers Wilhelm L. zu A. 15 Pfund Butter zum Preise von je 80 Pf und einen Rest von 4 Pfund für im Ganzen 3 ℳ, indem er versicherte, daß die Butter aus der Soester Gegend stamme, woher, wie man in A. annimmt, insgemein gute Butter herkommt. Beim Einkneten der Butter fand Frau L., daß in derselben ungewöhnlich viel Wasser

war. Bei der in Folge dessen von dem Apotheker L. in A. vorgenommenen Untersuchung wurde festgestellt, daß die Butter 45 % Butterfett, 45 % Wasser und 10 % Kochsalz enthielt, während Butter sonst 80 % Butterfett und 20 % Wasser und Salz enthalte. — Der Angeklagte will die Butter in diesem Zustande in Soest gekauft haben. Durch das Zeugniß des Invaliden D. ist jedoch festgestellt, daß der Angeklagte für gewöhnlich, mindestens aber sehr häufig, der auf den Märkten und sonst aufgekauften Butter vor dem Wiederverkaufe zu Hause Wasser beimengte und in diesem Zustande verkaufte. — Hiernach wurde als erwiesen angenommen, daß Angeklagter die an die L. verkaufte Butter vorher durch Beimengung einer unverhältnißmäßigen Menge Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatte. (Vergehen wider § 10[2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879.) Da Angeklagter bereits 7 Mal wegen gleichen Vergehens bestraft war, das letzte Mal mit 5 Monat Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe, wurde vom Gerichtshof das höchste Strafmaß festgesetzt, und der Angeklagte zu 6 Monaten Gefängniß und außerdem zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde angeordnet, daß der verfügende Theil des Urtheils durch die Dortmunder Zeitung auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekannt zu machen sei.

39. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 27. April 1888 gegen N.

Der Polizeisergeant W. beschlagnahmte am 5. Juli 1887 auf dem Buttermarkt zu Oppeln bei der Angeklagten, der Einliegerfrau Christine N. geb. W. aus W. 1½ Pfund Butter, welche ein ziemlich schlechtes Aussehen hatte. Bei der Untersuchung der Butter durch den Apotheker M. wurde festgestellt, daß sich in derselben zwar keine fremden Bestandtheile befanden, daß sie aber 60 % Butterfett und 40 % Wasser enthielt, während in normaler Butter höchstens 20 % Wasser sich befinden dürfen und 80 % Butterfett enthalten sein muß. Der überschüssige Wassergehalt war nach Ansicht des Sachverständigen M. entweder dadurch herbeigeführt, daß bei der Herstellung der Butter aus der Buttermilch das Wasser nicht durch Pressen in ausreichender Menge entfernt worden, oder dadurch, daß die ursprünglich normal gewesene Butter einen Wasserzusatz nachträglich erhalten hatte. In Folge des zu großen Wassergehalts hatte die Butter einen verminderten Nähr- und Kaufwerth. Die Angeklagte behauptete, daß sie die Butter von einer gewissen Katharine St. gekauft und in unveränderter Beschaffenheit zu Markte gebracht habe. Eine Vernehmung der p. St. hielt das Gericht für unerheblich, weil aus dem Benehmen der Angeklagten dem Polizeidiener W. gegenüber (bei der Annäherung desselben verließ sie ihren Standplatz auf dem Markte und begab sich mit ihrem Korbe in einen nahe gelegenen Hausflur) unzweifelhaft hervorging, daß sie die schlechte Beschaffenheit der Butter sehr wohl gekannt habe. Da die Angeklagte seit Jahren den Butterhandel betrieben und zu diesem Zwecke von Produzenten Butter aufgekauft hatte, welche sie demnächst zu verarbeiten pflegte, so gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß die Angeklagte selbst der von ihr zu Markte gebrachten Butter die vorgefundene schlechte Beschaffenheit gegeben habe. Sie habe dies wahrscheinlich dadurch bewirkt, daß sie der von ihr aufgekauften Butter, bevor sie dieselbe zu Markte brachte, einen Zusatz von Wasser gegeben, möglicherweise aber auch dadurch, daß sie Milch gekauft und dieser beim Zubereiten der Butter nicht genug Wasser entzogen habe. In jedem dieser Fälle lag eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes (Reichsgerichts-Entscheidung vom 29./31. Januar 1888) vor. Die Angeklagte wurde deshalb wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 mit 3 Monaten Gefängniß bestraft, und gleichzeitig die Veröffentlichung des Urtheils erkannt. — Bei Abmessung der Strafe war das verwerfliche Treiben der Angeklagten und die Thatsache zu berücksichtigen, daß dieselbe bereits wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt worden war.

40. Landgericht Tilsit. Urtheil vom 18. März 1889 gegen B.

Die Angeklagte, Besitzersfrau Minna B. geb. K. aus W. verkaufte im Monat Juni 1888 zwei Stücke Butter von 18½—19½ Pfund, welche sie Tags vorher selbst angefertigt hatte, an die Schneiderfrau Henriette S. in S. zum Preise von 55 Pf das Pfund. Die Butter sah von außen sehr schön aus. Nach dem Fortgehen der Angeklagten entdeckte die S., daß in dem einen Stück Butter viel grobes Salz und in dem andern Stück unter einer dünnen Schicht Butter ein Häufchen Salz von ca. ¼ Pfund und außerdem ein Stück Salzstein von Fingerlänge und 3 Finger Breite enthalten war. — Die Angeklagte gestand ihr Vergehen ein und hat sich demnach hinsichtlich des einen Stückes Butter einer Verfälschung von Nahrungsmitteln schuldig gemacht, indem sie diese übermäßig versalzte, sie dadurch weniger werthvoll machte und beim Verkaufe diesen Umstand verschwieg. In Betreff des anderen Stückes Butter lag Betrug vor, weil die Angeklagte reines Salz unter einer dünnen Schicht Butter verborgen und diesen Umstand der Käuferin verschwiegen hatte, wodurch letztere in den irrthümlichen Glauben versetzt worden war, sie kaufe gute, richtige Butter und nicht Salz. Das Vermögen der Käuferin ist dadurch beschädigt, daß sie für die Butter den Preis von 55 Pf pro Pfund, also auch das zuviel enthaltene Salz mit diesem verhältnißmäßig hohen Preise bezahlte. — Das Gericht verurtheilte deshalb die Angeklagte wegen Betruges aus § 263 des St.-G.-B. in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Woche Gefängniß. — Bei Abmessung der Strafe war maßgebend, daß die Angeklagte als Besitzersfrau es gewiß nicht nöthig hatte, sich auf Kosten einer anderen armen Frau zu bereichern, und weil dergleichen Betrügereien in S. häufiger vorkommen sollen.

41. Landgericht Beuthen. Urtheil vom 10. Juli 1889 gegen C.

Der Amtsdiener B. beschlagnahmte am 11. April 1889 bei der Angeklagten, der Butterhändlerin Pauline C. aus L. auf dem Wochenmarkte zu A. Butter, welche ein von der gewöhnlichen Butter abweichendes weißes Aussehen hatte. Der Apotheker F., welcher dieselbe sofort untersuchte, stellte fest, daß die Butter fremde Bestandtheile, namentlich Pottasche und Borax, nicht enthielt, aber einen außergewöhnlich hohen Wassergehalt zu haben schien. — Die Butter wurde deshalb noch an demselben Tage zum Apotheker B. in Beuthen O.-S. geschickt. Beim Oeffnen der Butter trat eine große Wassermenge heraus, obwohl jedenfalls schon auf dem Transporte ein großer Theil des Wassers verdunstet oder in das umhüllende Papier gezogen war. Der Wassergehalt betrug trotzdem noch etwa 26 %; fremde Bestandtheile wurden nicht gefunden, dagegen roch die Butter ranzig. Nach der gutachtlichen Bekundung des p. B. ist als zulässiger Wassermaximalgehalt 16 bis 20 % anzunehmen. Das prozentuale Mehr von Wassergehalt enthielt eine Verfälschung der Butter, mochte dasselbe nun eine Folge des Nichtauswaschens oder Einknetens sein. (Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 17 S. 110.) Da das fahle Aussehen und die schlechte Beschaffenheit der Butter dem Amtsdiener sofort aufgefallen war, konnte dies auch der Angeklagten, welche Butterhändlerin ist, nicht entgehen und war daher für erwiesen anzunehmen, daß sie die schlechte Beschaffenheit der Butter gekannt habe. Da ferner der Amtsdiener die Beschlagnahme der Butter etwa erst eine Stunde nach Eröffnung des Wochenmarktes ausgeführt hatte, und nicht anzunehmen war, daß die Angeklagte während dieser ganzen Zeit nicht ein Stück Butter verkauft haben sollte, so wurde angenommen, daß sie von der Butter bereits verkauft hatte, ohne den Käufern die Fälschung mitzutheilen. Dafür sprach auch die Thatsache, daß sie sich, als B. an ihren Verkaufsstand herantrat, gerade in Verkaufsverhandlung mit einer Frau befand, welche durch das Dazwischentreten des Amtsdieners beendigt wurde. — Die Angeklagte wurde daher wegen Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. Die von der Angeklagten verkaufte und feilgehaltene Butter wurde eingezogen.

42. Landgericht Hagen. Urtheil vom 21. September 1889 gegen Eheleute D.

Am 19. März 1889 hielt der Oekonom Christian D.,

der Onkel des angeklagten Ehemannes, Fabrikarbeiters Gustav D. aus E. auf dem Markte zu H. Butter feil. Unter derselben befand sich auch eine Butterwelle, welche die mitangeklagte Ehefrau D. selbst gemacht und dem Christian D. mit dem Auftrage gegeben hatte, sie dort zu verkaufen. Diese Butterwelle, welche angeblich 1 Pfund wiegen sollte, fiel durch ihre schlechte Farbe dem die Marktwaaren revidirenden Dr. Kayser auf und wurde von ihm beschlagnahmt. Er machte einen tiefen Einschnitt in die Butter, worauf Wasser herausfloß; das Gewicht betrug anstatt 500 nur 450 g. Die Untersuchung der Butter lieferte folgendes Resultat: sie enthielt 79,155 % Butterfett und 15,639 % Wasser; auf dem Transport hatte sie noch weitere 44 g Wasser verloren; vorausgesetzt, das Gewicht derselben von 500 g sei voll gewesen, würde sie 31,489 % Wasser enthalten haben, d. h. 157,4 g Wasser, dagegen nur 321,3 g Butterfett, gute Butter soll mindestens 85 % Butterfett enthalten, die feilgehaltene wies jedoch nur 64,26 % auf; ferner wurde festgestellt, daß die Butter 30,5 % freie Fettsäure enthielt, also ganz und gar verdorben war. Die Angabe der Angeklagten, daß die Butter nur dadurch schlecht geworden sei, daß die Kuh, von welcher sie die Milch genommen, kurz vorher gekalbt habe, wurde durch das Zeugniß des Dr. Kayser widerlegt. Die Angeklagte wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 in idealer Konkurrenz mit § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 50 ℳ verurtheilt. Den gesetzlichen Thatbestand des versuchten Betruges hat das Gericht dagegen nicht als festgestellt angenommen, weil einerseits nicht erwiesen war, daß die Angeklagten beabsichtigten, im Falle ein Käufer erschien, einen mit dem wahren Werthe der Butter nicht in Einklang stehenden Preis für dieselbe zu fordern — also sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen und das Vermögen des Käufers zu beschädigen — andererseits, wenn sie doch eine solche Absicht gehabt hätten, es jedenfalls zu einem Anfang der Ausführung eines Betruges gegen eine bestimmte Person noch nicht gekommen war, das bloße Feilhalten vielmehr nur eine bloße desfallsige Vorbereitungshandlung involviren würde. Die Angaben des mitangeklagten Ehemanns D., er sei den ganzen Tag auf der Fabrik und kümmere sich nicht um das Herstellen der Butter und deren Beschaffenheit, erschien glaubhaft und ist auch nicht widerlegt worden. Derselbe wurde freigesprochen. (Forts. folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Preußen. (Vgl. S. 266.) Das Abgeordnetenhaus ist in seiner 59. Sitzung am 14. Mai d. Js. folgender Resolution des Abgeordneten v. Eynern mit Majorität beigetreten:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der „nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher „den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die Ent„schädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, auf die „Provinzialverbände der gesammten Monarchie überträgt."

Baden. In den Staatshaushalts-Etat für 1888/89 waren die Mittel zum Bau eines besonderen hygienischen Instituts der Universität Heidelberg in Höhe von 97 000 ℳ eingestellt, deren Bewilligung erfolgt ist. Die genannte Summe wurde für Herstellung eines Gebäudes, welches einen Vorlesungsraum, Räume zu mikroskopischen, bakteriologischen, chemischen Untersuchungen, zur geordneten Aufbewahrung der erforderlichen Apparate, Instrumente, Präparate, Modelle, sowie der hygienischen Sammlung nebst den erforderlichen Nebenräumen enthält, einschließlich des Bauplatzes und der Einrichtung gefordert. In der Begründung heißt es unter anderem:

„Die hohe Bedeutung der Hygiene für die verschie„densten Lebensgebiete und die gründliche Umgestaltung „und erhebliche Erweiterung, welche diese Disziplin in „neuerer Zeit insbesondere durch die Bakteriologie er„fahren hat, verlangen dringend eine entsprechende Aus„dehnung des Unterrichts. Derselbe kann sich nicht mehr „auf Mittheilung der Ergebnisse der Forschungen be„schränken, sondern muß sich auch auf die Methodik der „Arbeit, die Vermittelung der Anschauung der betreffenden „Objekte in ausgedehntem Maße erstrecken und für einen „Theil der Studirenden, z. B. die künftigen Staatsärzte, „auch die Erlernung der Untersuchungsmethoden durch „eigene Uebungen ermöglichen. Eine solche Erweiterung „des Unterrichts ist aber in den jetzt zur Verfügung „stehenden Räumen durchaus unmöglich, da solche den „Bedürfnissen selbst des einfachsten Unterrichts kaum „genügen."

Das Institut ist zur Zeit im Bau begriffen.

In den diesjährigen Etat sind die Mittel zur Umwandlung der außerordentlichen Professur der Hygiene in eine ordentliche, zur Anstellung eines Assistenten am Institut, sowie ein Aversum für den Betrieb desselben eingestellt worden.

Ungarn. Gesetzentwurf über den Schutz der Weinproduktion u. d. Weinhandels in Ungarn.[1]) (Zeitschrift f. Nahrungsmitteluntersuch. u. Hyg. 1890, S. 90.)

Der ungarische Handelsminister Barosz hat nach Anhörung einer Fachenquête einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, welcher den Handels- und Gewerbekammern, sowie den interessirten Weinbau-Gesellschaften behufs Abgabe eines Gutachtens zugekommen ist. Der Entwurf lautet folgendermaßen:

§ 1. Es ist verboten, Kunstwein in den Verkehr zu bringen, ohne daß er als solcher ausdrücklich bezeichnet wird. Es ist verboten, Wein mit der Bezeichnung einer Weingegend, in welcher derselbe nicht gewachsen ist, in den Verkehr zu bringen. Es ist verboten, Wein mit der Bezeichnung einer Traubensorte, aus welcher derselbe nicht erzeugt ist, in den Verkehr zu bringen. Es ist endlich verboten, Wein unter eines anderen Produzenten Namen, der denselben nicht produzirt hat, in den Verkehr zu bringen. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß Jemand einen in einer Gegend zusammengekauften Wein unter eigener Benennung in den Verkehr bringen könne.

§ 2. Solchen Wein, welcher nicht in einer und derselben Weingegend gewachsen, sondern aus in verschiedenen Weingegenden gewachsenen Weinen zusammengemischt ist, darf man nur unter einer die Weingegend nicht bezeichnenden Benennung in den Verkehr bringen, richtiger, man darf ihn nicht unter einer die Weingegend bezeichnenden Benennung in den Verkehr bringen. Solcher Wein, welcher nicht aus einer Traubensorte, sondern aus der Vermischung mehrerer Sorten hergestellt wurde, darf nicht unter der Benennung einer bestimmten Traubensorte in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. a) Naturwein, das heißt nicht künstlicher Wein, ist jener Wein, welcher — auf eine mit den Prinzipien rationeller Weinkultur übereinstimmende Art — aus frischem Traubenmost hergestellt ist. Als mit den Prinzipien rationeller Weinkultur übereinstimmend wird aber jedes Vorgehen betrachtet, welches die Mängel, die aus der Natur der Weine herrühren und in den verschiedenen Jahrgängen variiren, zu verbessern vermag, ohne die charakteristischen Eigenschaften der Gattung und der Weingegend zu verwischen.

b) Als Kunstwein sind zu betrachten und dürfen demnach einfach unter der Benennung „Wein" nicht in Verkehr gesetzt und nicht in Verkauf gebracht werden, sondern nur unter einer Benennung oder Bezeichnung, welche das Kunstprodukt oder die Erzeugungsweise charakterisirt, in den Handel gebracht werden: alle jene weinartigen und mit dem Namen Wein bezeichneten Flüssigkeiten, welche den in dem vorhergehenden Punkte a) umschriebenen Bedingungen nicht entsprechen.

c) Jenes Getränk, welches durch das sogenannte Petiotisiren aus frischen Trebern durch Hinzugabe von Wasser und Zucker bereitet wird (Lauer, Trester), ist als natürlicher Wein nicht zu betrachten und kann daher ein-

[1]) Vergl. Veröffentl. 1887, S. 531.

fach unter der Benennung „Wein“ nicht verkauft und nicht in Verkehr gesetzt werden.

§ 4. Die Eintheilung der Weingegenden setzt der Ackerbau-Minister fest. Das was im Sinne des § 3 als „ein mit den Prinzipien rationeller Weinkultur übereinstimmendes“ Verfahren anzusehen ist, bestimmt von Zeit zu Zeit der Ackerbau-Minister auf dem Verordnungswege.

§ 5. Wer Kunstwein nach der Bestimmung des Punktes b) § 3 geschäftsmäßig zum Engros-Vertrieb erzeugen will, hat diese seine Absicht bei der Gewerbebehörde anzumelden und seine Geschäftslokalitäten namhaft zu machen. Die Organe der Gewerbe-, Sanitäts- und Finanzbehörden können in diesen Lokalitäten jederzeit erscheinen und daselbst Untersuchung pflegen.

§ 6. Die Getränke nach Punkt b) und c) § 3 unterliegen den Bestimmungen über die Wein-Konsumsteuer in Post 1 des dem G.-A. XLVII : 1887 angeschlossenen Tarifes, ferner des G.-A. XXXV : 1888 über das staatliche Schankgefälle und der diesbezüglichen Vollzugsverordnungen. Bezüglich der quantitativen Kontrole solcher in geschlossenen Städten erzeugten Getränke, sowie bezüglich der Feststellung und Einhebung der nach denselben im Sinne des erwähnten Gesetzartikels entfallenden Konsumsteuern verfügt der Finanzminister im Verordnungswege; in Kroatien-Slavonien kann die nach derlei Getränken ausgeworfene Wein-Konsumsteuer dem Punkte c) § 6 G.-A. LIV : 1880 entsprechend zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben verwendet werden.

§ 7. Wer die in den §§ 1, 2, 3 und 5 des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Bestimmungen verletzt, begeht — insoferne seine Handlungsweise nicht nach den Strafgesetzen oder nach dem Gesetze über das öffentliche Sanitätswesen schwerer zu ahnden ist — eine Uebertretung und ist durch die im G.-A. XXXVII : 1880 und den dazu gehörigen Verordnungen genannten Behörden nach dem ebendort festgestellten Verfahren mit einer Geldstrafe bis zu fl. 300, im Wiederholungsfalle — wenn seit der letzten Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind — mit Gefängniß bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu fl. 300 und in beiden Fällen, wenn er Kunstwein nach § 3 b) ohne Anmeldung erzeugt hat, überdies mit Konfiskation des Fabrikates zu bestrafen. Beim zweiten Rückfalle aber, wenn seit Ueberstehen der letzten Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, kann außer der beim ersten Rückfalle festgestellten Einsperrung und Geldstrafe, beziehungsweise wenn laut § 3 b) der Kunstwein ohne Anmeldung erzeugt wurde, außer der Konfiskation des Getränkes die Gewerbeberechtigung zum Weinverkaufe, beziehungsweise zur Erzeugung des Kunstweines entzogen werden. In Kroatien-Slavonien sind für die Kompetenz der vorgehenden Behörde und für das Verfahren die dort geltenden Gesetze und Normen anzuwenden.

§ 8. Vor der Beschlußfassung kann der Angeklagte eine Untersuchung darüber verlangen, ob der fragliche Wein als künstlich erzeugter oder als ein von der bezeichneten Weingegend oder Traubengattung herrührender zu betrachten sei? In diesem Falle übermittelt die amtshandelnde Behörde ein geeignetes Muster des fraglichen Getränkes an die im Einvernehmen mit dem Banus im Verordnungswege festzustellende ständige Fachkommission. Diese Kommission ist verpflichtet, in Hinsicht der ihr vom Gerichte vorgelegten Fragen ein Gutachten abzugeben. Betreffs Konstituirung dieser Fachkommission, sowie betreffs Regelung ihres Verfahrens werden die Minister für Ackerbau und für Handel, beziehungsweise in Bezug auf Kroatien-Slavonien der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Banus im Verordnungswege die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Mitglieder der Kommission leisten ein- für allemal den Sachverständigen-Eid oder die eidesstattliche feierliche Angelobung.

§ 9. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bemessene Geldstrafe und der allfällige Erlös aus dem Verkaufe des konfiszirten Getränkes werden zu drei Viertheilen dem Landes-Volkswirthschaftsfond und zu einem Viertheile der Kasse jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung erfolgt ist, zugeführt.

§ 10. In Bezug auf die Gesundheitswidrigkeit der im vorliegenden Gesetze behandelten Getränke bleiben die Gesetze und Vorschriften über gesundheitsschädliche und gefälschte Getränke auch fernerhin in Kraft.

§ 11. Dieses Gesetz hat Geltung für alle Länder der ungarischen Krone; mit seinem Vollzuge sind die Minister für Finanzen, Handel, Inneres und Ackerbau, in Kroatien-Slavonien aber der Banus betraut.

Vermischtes.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt wird auf der internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Ausstellung, welche mit dem im August dieses Jahres hier tagenden Kongreß verbunden sein soll, durch eine umfassende Sonderausstellung vertreten sein. Die Medizinalabtheilung des Preußischen Kriegsministerium will den zahlreichen, vom Ausland erwarteten Autoritäten seine mustergültigen Einrichtungen in größter Vollständigkeit zur Anschauung bringen. Die großen Präzisionswerkstätten, die Produzenten chemisch-pharmacologischer Präparate, die Instrumentenmacher und Optiker, die Vertreter der Verbandtechnik — kurz, die ganze Industrie, welche auf den Hülfsgebieten der wissenschaftlichen und praktischen Medizin gerade in Deutschland in so regem Fortschritt begriffen ist, wird durch ihre vornehmsten Erzeugnisse betheiligt sein. Ebenso haben staatliche Institute, Laboratorien und Kliniken ihre Mitwirkung zugesagt, und es ist Aussicht vorhanden, daß die größeren deutschen Städte ihre sanitären Einrichtungen in möglichst anschaulicher Form bei dieser Gelegenheit zu allgemeiner Kenntniß bringen werden. Noch fortwährend gehen Anmeldungen, auch aus dem Auslande ein, und das leitende Komité hat deshalb das Ausstellungsbureau (Karlstraße 19) ermächtigt, Anmeldungen noch bis zum 15. Juni entgegen zu nehmen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Warnung vor dem Weißmann'schen sog. Schlagwasser. (Amtsblatt d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 192.)

Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, vom 10. April 1890 ist das von Roman Weißmann in Vilshofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser“ vertriebene Mittel nichts anderes als eine mit etwas Natanhia oder Kinotinktur versetzte Arnikatinktur, deren Verkaufspreis den wahren Werth um das 20—30fache übersteigt.

Obwohl der Genannte nach amtlichen Feststellungen bereits im Juli 1888, und zwar — soweit bekannt — an Schlagfluß verstorben ist, wird unter dessen Namen noch jetzt in den Zeitungen jenes Mittel bezw. eine Broschüre über Nervenkrankheiten und Schlagfluß angepriesen. Auch daraus dürfte hervorgehen, daß mit der Anpreisung bezw. dem Verkaufe des gedachten Mittels lediglich eine Täuschung und Uebervortheilung des Publikums beabsichtigt wird.

Diese Bekanntmachung bringe ich als Warnung für das Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Schleswig, den 5. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Frankreich. Zulässiger Kochsalzgehalt im Wein. (Lettre commune der Französischen Generalzolldirektion vom 12. März 1890, Nr. 967. — Dtsch. Handels-Arch. S. 254.)

Durch ein Gutachten des „Comité consultatif d'hygiène publique de France“ ist die Grenze des zulässigen Kochsalzgehaltes im Wein auf 1 g auf das Liter festgesetzt worden. Vom 1. April bis 1. Oktober 1890 wird man sich darauf beschränken, Weine von größerem Salzgehalt an der Grenze zurückzuweisen, vom 1. Oktober 1890 ab aber werden derartige Weine beschlagnahmt und zur Verfügung des Staatsanwalts gestellt werden.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,**
bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens**
und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

Wird empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer"
„Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken
vorm. Friedr. Bayer & Co.
Elberfeld.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt von Dr. L. Martin,
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

(5501)

HARTWIG & VOGEL
Dresden

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die 5gespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Exemplar mit der Probenummer einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 3. Juni 1890.** Nr. 22.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
- 5 JUN 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 325. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im April. S. 325. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 326. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 327. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 327. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 327. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Nürnberg, 1887 und 1888. S. 328. — Infektionskrankheiten in Italien, 1889, 2. Halbjahr. S. 329. — Desgl. in Mailand, 1888 und 1889. S. 329. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 330. — **Witterung.** S. 327. — **Thierseuchen** in Belgien, 1. Vierteljahr. S. 330. — Hühnercholera in der Provinz Mailand. S. 330. — Schweinediphtherie in Dänemark. S. 330. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 330. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Hessen-Nassau.) Hebammen-Nachprüfungen. S. 331. — (Reg.-Bez. Stade.) Eingeführte Pferde und Schafe. S. 332. — (Oesterreich.) „Das österreichische Sanitätswesen" als amtliches Fachorgan. S. 332. — (Spanien.) Sanitätsdienst in den Küstenorten. (Fortsetzung.) S. 332. — (Türkei.) Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten. S. 335. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 335. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Krankenversicherung der Arbeiter 1888. S. 339. — (Preußen. Berlin.) Geburtsanzeigen seitens der Hebammen S. 339. — **Geschenkliste.** S. 339. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien und Vororte je 2, Prag, Paris, London, Petersburg je 1, Warschau 18 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 1, Wien 5, Budapest 3, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau und Petersburg je 1 Todesfall; **Rückfallsfieber:** Petersburg 6 Todesfälle und 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Paris 8 Todesfälle; **Masern:** Berlin 19, Altona und Königsberg je 7, Wien 18, Prag 8, Rom 6, Paris 59, London 94, Liverpool 18, Edinburg 8, Petersburg 39 Todesfälle; Berlin 427, Hamburg 282, Reg.-Bezirke Düsseldorf 327, Hannover 147, Hildesheim 179, Königsberg 641, Marienwerder 123, Schleswig 176, Wien 440, Budapest 294, Edinburg 55, Kopenhagen 164, Petersburg 196 Erkrankungen; **Scharlach:** Lübeck 10, Paris 8, Liverpool 11, London 15, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 19, Nürnberg 20, Wien 21, Edinburg 22, Stockholm 41, Petersburg 91 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 35, Braunschweig 7, Frankfurt a. M. und Kiel je 8, Wien 7, Budapest 18, Rom 7, Paris 36, London 26, Kopenhagen 8, Petersburg 15, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 20, Hamburg 41, Reg.-Bez. Schleswig 139, Budapest 28, Kopenhagen 103, Christiania 26, Petersburg 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 91, Liverpool 10, Edinburg 7 Todesfälle; Hamburg 20, Wien 32, Kopenhagen 24 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Aachen, Elbing (Variolois), München je 1, Pilsen 12, Reichenberg 1, Genua 14, Lissabon 26, Cherson, Moskau, Bukarest je 1, Bombay 29, Madras 12, Alexandrien 10, Kairo, New York je 2; **Cholera:** Madras 12; **Flecktyphus:** Moskau 11; **Genickstarre:** Boston 1, Chicago 20, Cincinnati 5, New York 13, St. Louis 4; **Tollwuth:** Bukarest 1.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Moskau 21 (Vormonat 14), Kairo 80 (58), Baltimore 22 (12), Chicago 103 (136); **Ruhr:** Bombay 45 (Vormonat 27), Madras 141 (109), Alexandrien 48 (32), Kairo 121 (102); **Masern:** Berlin 47 (Vormonat 31), Altendorf 11 (14), Königsberg 35 (4), Krefeld 15 (21), Moskau 32 (21), Bombay 18 (32), Madras 70 (50), Baltimore 50 (65), New York 50 (32); **Scharlach:** Berlin 33 (Vormonat 33), Moskau 53 (69), Chicago 38 (19), New York 58 (41); **Diphtherie und Croup:** Berlin 166 (Vormonat 134), Breslau 22 (39), Frankfurt a. M. 30 (30), Hannover 22 (22), Kiel 25 (36), Stettin 21 (45), München 27 (29), Dresden 20 (26), Stuttgart 20 (35), Braunschweig 29 (17), Hamburg 45 (43), Moskau 54 (47), Baltimore 26 (25), Boston 51 (46), Brooklyn 143 (139), Chicago 129 (131), Cincinnati 37 (46), New York 188 (176); **Keuchhusten:** Berlin 28, New York 36 (Vormonat 42); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 242 (Vormonat 219), Breslau 41 (41), Danzig 39 (23), Köln 27 (19), Königsberg 39 (26), München 80 (73), Nürnberg 26 (20), Leipzig 29 (24), Hamburg 63 (69), Mülhausen 21 (17), Bukarest 21 (22), Genua 21 (21), Alexandrien 180 (137), Kairo 430 (316), Bombay 114 (93), Madras 202 (164), Chicago 78 (148), Montreal 21 (11), New Orleans 57 (38), New York 46 (53).

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Rixdorf, Königsberg (1878/87: 31,1), Meerane (34,5) je 35,3, Augsburg 35,5 (30,5), Lindenau 39,4 (1886/88: 31.6), Langenbielau 40,2, Erlangen 41,0 (1878/87: 33,0), Werdau 42,4, Regensburg 43,2 (30,0). Von diesen Orten hatten Langenbielau, Augsburg, Lindenau schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Erlangen betrug letztere 33,8, in Meerane 33,7, Rixdorf 33,1, Werdau 31,6, Regensburg 30,0, Königsberg 29,9 %o. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 44,2 gegen 43,2 %o im Berichtsmonate belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Meerane mit 554, Regensburg mit 483, Werdau mit

(Forts. auf Seite 328.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 21. Woche vom 18. bis 24. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	65	—	33	12	16,3	26,8	—	—	1	—	—	3	4	3	2	1	22	—
† Altona	138 871	118	3	64	26	24,0	25,9	7	2	2	1	—	9	10	4	3	3	29	—
† Augsburg	70 025	49	—	39	17	29,0	30,5	—	—	2	—	1	7	3	5	—	—	21	—
† Barmen	109 599	85	5	36	15	17,1	22,6	—	—	—	—	—	8	4	4	1	1	18	2
† Berlin	1 492 162	910	32	646	278	22,5	26,4	19	5	35	2	3	72	62	94	42	40	338	16
† Bochum	47 481	32	—	25	8	27,4	28,2	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	15	—
† Bonn	40 091	27	2	30	8	38,9	26,7	—	—	1	—	—	4	5	1	1	1	17	2
† Braunschweig	94 464	53	3	52	10	28,6	24,6	—	—	7	1	—	13	10	1	1	1	16	4
† Bremen	123 840	72	1	48	12	20,2	20,9	—	—	1	1	—	9	6	1	—	—	25	5
† Breslau	324 143	218	9	189[3]	76	30,3[3]	31,3	—	—	5	1	—	15	29	29	3	2	111	8
Charlottenburg	53 270	42	1	33	14	32,2	29,3	1	1	—	—	—	2	4	6	—	—	18	1
† Chemnitz	125 204	137	3	50	22	20,8	31,3	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	40	—
† Danzig	120 539	86	3	60	17	25,9	28,4	—	—	4	2	1	7	3	8	8	7	31	4
† Darmstadt	54 190	27	1	18	6	17,3	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	—
Dortmund	89 334	60	1	38	18	22,1	26,7	—	—	1	1	1	7	7	1	—	—	18	2
† Dresden	269 250	159	3	131[4]	48	25,3[4]	24,6	4	—	5	—	1	19	13	13	9	9	75	1
† Düsseldorf	133 276	89	2	56	23	21,8	24,1	—	—	—	1	—	5	11	6	1	1	29	4
† Duisburg	53 271	40	1	32	11	31,2	26,8	3	—	1	—	—	3	10	—	—	—	13	2
† Elberfeld	121 550	89	4	34	14	14,5	23,3	—	1	—	—	—	11	2	3	1	1	17	—
† Elbing	40 510	30	1	21	12	27,0	30,4	—	—	1	1	—	2	4	7	4	4	6	—
† Erfurt	63 088	46	1	22	9	18,1	23,2	—	—	1	—	—	5	1	3	3	3	12	—
† Essen	72 507	55	2	38	9	27,3	28,1	1	—	3	1	—	6	9	1	1	1	17	—
† Frankfurt a. M.	170 733	104	1	67	18	20,4	19,9	—	—	8	—	—	7	9	6	—	—	32	5
† Frankfurt a. O.	56 780	33	1	36	15	33,0	27,1	—	—	2	1	—	4	1	7	4	4	20	1
† Freiburg i. B.	45 868	31	1	23[5]	4	26,1[5]	25,4	—	2	1	1	—	7	1	—	—	—	10	1
† M.-Gladbach	50 505	53	1	22	5	22,7	26,6	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	8	2
† Görlitz	60 647	31	1	32	14	27,4	27,7	—	—	—	—	—	4	3	7	4	4	18	—
† Halle a. S.	91 607	68	2	40	17	22,7	24,8	—	—	—	—	—	6	7	3	1	1	23	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	426	10	217	66	21,6	26,3	3	—	5	3	4	24	23	9	3	3	136	10
† Hannover	155 214	81	3	61	17	20,4	21,5	1	—	3	—	1	14	5	3	3	3	30	4
† Karlsruhe	67 987	39	1	24	10	18,4	19,7	—	—	2	1	—	2	—	4	3	3	13	2
† Kassel	69 395	33	—	21	3	15,7	21,7	—	1	—	—	—	3	4	—	—	—	11	2
† Kiel	59 140	45	2	31	6	27,3	22,5	—	—	8	1	—	2	2	—	—	—	16	2
† Köln	267 152	213	3	121	44	23,6	26,5	3	—	1	1	—	14	20	8	3	3	70	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	98	3	136	51	44,1	31,1	7	1	3	—	—	12	35	13	7	7	60	5
Krefeld	105 237	75	3	32	16	15,8	25,3	1	—	1	—	—	4	4	5	2	1	16	1
† Leipzig	286 878	192	6	114	47	20,7	22,7	2	3	3	—	—	21	22	11	3	3	49	3
† Liegnitz	49 021	30	1	30[6]	11	31,8[6]	32,1	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	13	1
† Lübeck	59 382	35	1	33	13	28,9	21,9	—	10	—	—	—	4	4	—	—	—	15	—
† Magdeburg	180 040	150	2	51	13	14,7	28,1	—	—	3	2	—	5	10	3	2	2	24	4
† Mainz	71 285	43	3	28	9	20,4	23,3	—	—	—	1	—	4	6	1	1	1	14	2
† Mannheim	68 427	49	2	35	14	26,6	21,8	2	—	1	—	1	3	10	3	1	1	14	1
† Metz	54 934	34	1	30	3	28,4	22,6	—	—	1	3	—	8	1	1	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	75 378	50	2	27	10	18,6	.[2]	—	1	—	—	—	5	—	6	6	6	15	—
† München	291 278	244	9	144	57	25,7	31,6	1	2	3	—	—	23	12	26	4	4	72	5
† Münster	47 383	33	2	31	5	34,0	25,7	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	20	—
† Nürnberg	128 980	108	2	59	14	23,8	26,7	—	1	1	—	—	20	6	4	3	3	24	3
† Plauen i. V.	49 966	39	1	20	9	20,8	25,4	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	15	—
† Posen	70 698	40	1	42	21	30,9	29,5	1	—	5	—	—	2	2	2	—	—	30	—
Potsdam	53 104	27	—	25[7]	13	24,5[7]	23,6	—	—	—	—	—	3	2	7	4	4	13	—
† Rostock	41 547	26	—	21	7	26,3	20,7	—	—	—	1	—	2	6	4	4	3	8	—
† Stettin	106 679	64	1	51	17	24,9	26,1	—	—	5	—	—	3	4	8	8	6	31	—
† Straßburg i. E.	118 876	73	—	45	15	19,7	27,7	—	—	1	—	—	6	9	5	4	3	22	2
† Stuttgart	120 873	80	2	58	19	25,0	21,4	2	1	3	—	—	8	4	7	5	5	31	2
† Wiesbaden	60 234	30	2	18	2	15,5	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	2
† Würzburg	58 672	39	1	21	1	18,6	26,8	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	9	1
† Zwickau	43 130	38	1	15	7	18,1	29,9	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 184 = 29,5 ‰. — [4]) Desgl. 120 = 23,2 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 22,7 ‰. — [6]) Desgl. 28 = 29,7 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 22,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 17. Mai	406 302	273	14	157	46	20,1	—	—	5	1	1	17	26	14	—	—	90	3
Brünn bis 17. Mai	94 384	35	4	65	24	35,8	—	2	2	—	—	14	16	8	.	.	23	—
Brüssel bis 17. Mai	182 275	85	6	74	19	21,1	1	—	1	—	—	11	12	3	.	.	45	1
Budapest bis 17. Mai	468 017	383	9	299	83	33,6	3	3	18	5	—	62	44	30	—	—	123	11
Christiania	143 300	62	2	59	21	21,4	1	1	2	—	—	5	8	4	.	.	38	—
Dublin	353 082	265	.	162	33	23,9	—	—	—	.	.	.	4	—	.	.	157	1
Edinburg	271 135	143	.	92	23	17,7	8	2	—	1	.	5	7	1	.	.	65	3
Graz bis 17. Mai	107 948	65	3	48	11	23,1	1	—	—	—	—	9	6	1	.	.	30	1
Kopenhagen bis 17. Mai	312 387	194	5	122	39	20,3	2	1	8	—	—	16	20	6	.	.	63	6
Krakau bis 17. Mai	76 393	61	1	46	15	23,4	2	1	2	—	—	11	6	7	—	—	20	—
Lemberg bis 17. Mai	123 833	75	3	77	16	32,3	3	—	1	2	—	19	11	3	.	.	36	2
Liverpool	613 463	351	.	234	53	19,9	18	11	3	.	.	.	10	3	.	.	179	10
London	4 421 661	2443	.	1451	335	17,1	94	15	26	6	3	117	204	18	1	—	902	66
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	276 300	.	5	136	43	25,6	6	—	—	—	—	19	5	21	20	6	81	4
Paris	2 260 945	1195	87	1068	170	24,7	59	8	36	8	4	212	104	75	.	.	535	27
Petersburg bis 17. Mai	978 309	594	30	596	171	31,7	39	17	15	5	1	83	48	65	.	.	323	.
Prag und Vororte	314 425	245	7	175	46	28,9	8	2	5	3	—	32	19	5	.	.	98	3
Rom bis 3. Mai	418 217	202	9	155	28	19,0	6	—	7	2	—	17	16	12	.	.	86	9
Stockholm bis 17. Mai	236 350	122	3	88	23	19,4	—	2	5	1	—	12	10	11	.	.	43	4
Triest	160 092	90	9	71	15	23,1	—	—	4	—	—	16	13	1	—	—	35	2
Venedig	156 515	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 17. Mai	455 852	412	16	234	82	26,7	1	1	6	—	—	23	40	23	.	.	139	1
Wien bis 17. Mai	822 176	642	21	411	138	26,0	18	1	7	1	1	86	74	33	—	—	183	7
11 Vororte Wiens bis 17. Mai	429 389	177	11	226	89	27,4	4	1	3	1	—	51	38	47	.	.	78	3

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser am Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Mai 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	17	—	8	4	4	1	—	1
Scharlach	8	—	—	6	2	—	—	—
Diphtherie	34	1	11	11	9	2	—	13
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	1	3	4	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	4	—	—	—	3	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	102	3	—	1	89	9	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	28	—	2	1	6	19	—	13
Lungenschwindsucht	35	—	3	1	14	15	2	21
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	58	4	3	1	22	22	6	7
Akuter Darmkatarrh	11	—	—	2	6	3	—	2
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	30	—	—	—	22	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	13	—	—	—	8	4	1	—
Verletzungen	89	1	4	3	37	37	7	6
Alle übrigen Krankheiten	430	9	7	21	189	174	30	62
Summe	887	18	39	54	422	308	46	130

Gesammtbestand **war** am 17. Mai 3842 und **bleibt** am 24. Mai 3896.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18./5.—24./5.	14	427	52[3]	76[3]	3
= Breslau	desgl.	2	12	8	20	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	18./5.—24./5.	10	282	19	41	3
= München	desgl.	2	71	6	58	3
= Nürnberg	desgl.	5	13	20	18	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	10	3	16	—
= Aurich	desgl.	2	—	6	4	—
= Düsseldorf	desgl.	9	327	39	69	5
= Erfurt	desgl.	2	57	17	6	—
= Hannover	desgl.	21	147	13	41	—
= Hildesheim	desgl.	3	179	1	25	—
= Königsberg	desgl.	4	641	60	33	1
= Marienwerder	desgl.	2	123	8	34	—
= Münster	desgl.	10	59	6	15	1
= Schleswig	desgl.	50	176	77	139	2
= Stade	desgl.	2	—	16	14	1
= Stettin	desgl.	3	32	9[4]	47	1
= Stralsund	desgl.	2	—	15	14	—
= Trier	desgl.	2	4	4	10	—
= Wiesbaden	desgl.	3	51	26	60	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Mai 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Mai	24,1	11,5	756,1	755,6	755,5	75	48	66	—	OSO	2
	19. =	21,9	13,1	755,5	754,7	754,6	83	67	76	—	SO	1
	20. =	28,8	13,2	755,1	755,5	756,1	80	42	69	9,9	OSO	1
	21. =	27,8	15,5	757,0	757,5	758,7	57	41	55	—	ONO	1
	22. =	25,7	14,9	760,5	760,4	761,9	70	48	60	—	N	2
	23. =	23,9	11,6	761,7	760,9	761,9	69	36	65	—	NNO	2
	24. =	22,7	7,9	762,6	762,0	760,0	77	46	52	—	ONO	2
München	18. Mai	20,5	8,3	712,2	711,4	711,5	62	34	56	—	O	1,8
	19. =	22,7	7,9	712,3	711,6	711,1	63	39	59	—	NO	1,7
	20. =	23,9	11,2	714,4	713,8	712,9	63	41	56	—	NO	1,8
	21. =	20,0	12,3	716,6	717,6	718,2	76	67	79	8,9	W	1,1
	22. =	22,1	12,1	719,0	718,3	718,1	90	55	74	0,1	NO	0,9
	23. =	23,5	11,3	718,0	716,7	716,8	72	46	66	—	NO	1,6
	24. =	23,2	10,4	717,1	716,1	715,1	65	39	61	—	O	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 2 Fälle.

415, Augsburg mit 380, Langenbielau mit 360 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Rixdorf, Königsberg betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Erlangen weniger als ein Viertel, in Lindenau weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Regensburg mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Meerane desgleichen, in Langenbielau, Regensburg mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Erlangen mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Langenbielau mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Königsberg, Augsburg, Erlangen mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Regensburg mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel.

Die Säuglingssterblichkeit war, abgesehen von den schon genannten Orten, eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen in Grabow (340 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 32,0), Hirschberg (343—24,4), Liegnitz (350—25,7), Schweidnitz (352—27,3), Apolda (356—30,8), Landshut (362—30,5), Kolberg (372—21,8), Bremerhaven (379—27,9), Grünberg (381—29,9), Konstanz (400—31,3), Zittau (407—27,6), Reichenbach (410—26,4), Thorn (417—31,2), Brieg (420—30,9), Crimmitschau (438—26,9), Ingolstadt (697—27,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Neunkirchen, Trier (1878/87: 23,5) je 14,7, Eschweiler 14,6 (1886/88: 24,2), Küstrin 13,5 (26,4), Bautzen 13,4 (1882/88: 22,5), Geestemünde, Zerbst (1886/88: 25,6) je 12,9, Naumburg 12,4 (1878/87: 23,4), Gotha 10,4 (22,3), Wilhelmshaven 8,7. Von diesen Orten wies Wilhelmshaven schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle auf, Gotha 16,2, Naumburg 17,2, Geestemünde 18,2, Trier 20,4, Eschweiler 20,6, Küstrin 21,7, Bautzen 22,8, Neunkirchen 23,5 und Zerbst 34,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Wilhelmshaven und Zerbst unter einem Zehntel, in Naumburg, Neunkirchen, Bautzen, Gotha unter einem Siebentel, in Eschweiler, Geestemünde, Trier unter einem Fünftel, in Küstrin unter einem Viertel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Celle (Gesammtsterblichkeit 17,3), Eupen (19,0), Meiderich (27,0), Schleswig (16,1), Staßfurt (17,1), Stendal (18,8), Witten (16,6), Pforzheim (23,9), Rostock (22,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 34, weniger als ein Fünftel derselben in 78 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 7 dieser Orte unter 15,0, in 35 zwischen 15,0 und 20,0, in 48 zwischen 20,1 und 25,0, in 14 zwischen 25,1 und 30,0, in 8 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben, während derjenige der Säuglinge nicht wesentlich verändert erscheint. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 9 Orten gegen 16 im März, eine solche von weniger als 15,0 in 10 gegen 2 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 21 Orten gegen 14, weniger als 200,0 in 122 gegen 112 im Vormonat.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen in Nürnberg in den Jahren 1887 und 1888.

(Nach den „Mittheilungen aus dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg, Heft 11 und 12. 1888 und 1889".)

Der mittlere jährliche Luftdruck überragte 1887 mit 734,59 (1888: 733,89) mm das 50jährige Jahresmittel um 1,46 (0,76) mm. Die Jahresschwankung des Luftdruckes betrug 36,9 (36,8) mm. Die wahre Mitteltemperatur war 6,98 (7,07)° C. und lag 1,53 (1,44)° unter dem fünfzigjährigen Mittel. Mit einziger Ausnahme des Juli (Juni) hatten sämmtliche Monate tiefere, als die normalen Temperaturen. Die absolute höchste Temperatur trat am 30. Juli (19. Mai) mit 32,5 (30,2), die niedrigste am 29. Dezember (1. Januar) mit —20,9 (—24,5)° C. ein. Die Gesammtmenge der Niederschläge betrug 419,7 (680,1) mm, während im 20jährigen Mittel 632,7 mm Niederschläge fielen.

Bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Einwohnerzahl von 119 905 (1888: 123 545) Seelen wurden 4262 (4394) Kinder lebend geboren. Da 3169 (3183) Personen = 2,64 (2,58) % der Bevölkerung starben, so betrug der natürliche Bevölkerungszuwachs 1093 (1211) Seelen. Todtgeburten gab es 246 (243). Die höchste Sterblichkeit fiel mit 299 (341) Todten auf Monat April (Mai), die niedrigste mit 228 (199) auf Monat Februar (August).

Von je 100 Geborenen starben im 1. Lebensjahre 26,2 (26,7), eheliche Kinder 24,7 (24,0), uneheliche 31,7 (37,0). An Darmkatarrh und Brechdurchfall starben 450 (426) Säuglinge, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 200 (198), an Lebensschwäche und Bildungsfehlern 155 (158), an Atrophie 98 (120), an Krämpfen 1887 50 (Gehirn- und Gehirnhauterkrankungen 1888 86).

Unter der Gesammtzahl der in Betracht kommenden Todesursachen wies die Tuberkulose mit 525 (588) die zahlreichsten Todesfälle auf. Von den unter 40 Jahre alten Einwohnern starben daran 0,33 (0,38), von den im Alter über 40 Jahre stehenden 0,77 (0,77) %, so daß das höhere Alter stärker belastet war. Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup (1888 nur Diphtherie) betrug 0,222 (0,129) auf je 100 Einwohner oder 12,24 (10,69) auf je 100 Erkrankte, an Keuchhusten 0,055 (0,034) bezw. 16,8 (7,13), an Scharlach 0,0166 (0,0218) bezw. 2,7 (2,91), an Unterleibstyphus 0,0157 (0,0120) bezw. 22,0 (22,06). Den Masern erlag 1888 nur 1 Person gegen 14 im Vorjahre. Die Genickstarre hat 1888 eine Steigerung erfahren, da die Zahl der Meldungen der durch diese Todesursache herbeigeführten Sterbefälle 17 = 41,46 % der Erkrankten gegen 6 = 37,5 % im Jahre 1887 betrug.

Insgesammt wurden 1888 6144 Erkrankungen an akuten Infektionskrankheiten (gegen 6358 im Vorjahre) gemeldet. Von diesen entfielen unter anderen 1572 Erkrankungen auf Diphtherie (1486) und Croup (86), 925 auf Scharlach, 788 auf Brechdurchfall, 693 auf Lungenentzündung, 589 auf Keuchhusten, 463 auf Gelenkrheumatismus, 334 auf Windpocken. (Vgl. Veröffentl. 1888 S. 269 bezüglich der Erkrankungen im Jahre 1887.) Größere Anhäufungen einer Erkrankungsform sind nicht zur Beobachtung gelangt, nur ist ein stärkeres Auftreten von Scharlach, Keuchhusten und Gelenkrheumatismus gegenüber dem Vorjahre zu bemerken, während sich die übrigen Krankheiten, mit Ausnahme der Diphtherie, in ihrer Höhe ziemlich gleich blieben.

Der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel gingen 1887 632 (1888 828) Einläufe mit 604 (810) Untersuchungsobjekten zu. Die Zahl der ausgefertigten Gutachten auf Grund von Untersuchungen betrug 174 (228), diejenige der Gutachten ohne vorausgegangene Untersuchung 28 (18). Beanstandet wurden 133 (164) Objekte, d. h. 22 (20,25) % derselben in 86 (93) Fällen, und es trat gerichtliche Verhandlung bezüglich 15 (25) Gegenständen in 7 (12), Verurtheilung bezüglich 11 (24) Gegenständen in 5 (11) Fällen ein. Am häufigsten gelangten zur Untersuchung Bier (in 31 und 29 Fällen), Butter und Buttersurrogate (51, 54), Mineralfarbstoffe (34, 64), Gewürze (47, 140), Koch-, Töpfergeschirre (54, 58), Mehl (77, 60), Weißweine (30, 16), Wurstwaaren (31, 46) u. s. w. Der durchschnittliche Alkoholprozentgehalt der Nürnberger Sommerbiere belief sich nach den Untersuchungen auf 4,4 bei 5,28 % Extraktgehalt, derjenige der Winterbiere auf 3,8 bei 5,72 % Extraktgehalt. In keiner Probe war ein Konservirungsmittel nachweisbar, auch war keine mit kohlensaurem Natrium versetzt oder im Zustande der Trübung oder sauren Gährung. Die relativ häufigsten Beanstandungen ergaben sich bei Untersuchung von Gewürzproben, besonders Pfeffer und Safran. Malkästen enthielten wiederholt verbotene Farben, Bleiweiß, Mennige, Chromgelb, Chrom-

10 (4) theils wegen gesundheitsschädlichen Gehaltes an roth, Laubgrün u. s. w. Von 57 (29) Weinproben mußten schwefliger Säure, theils wegen Gallisirens beanstandet werden.

Die seit 1885 in Thätigkeit befindliche öffentliche Desinfektionsanstalt der Stadt enthält drei mit strömendem heißen Wasserdampfe arbeitende Apparate. Desinfektionen wurden darin im Ganzen 287, nämlich 224 bezahlte und 63 unentgeltliche (1888 106 bezw. 45), vorgenommen.

Die Ferienkolonien im Sommer 1888 (und 1889) bestanden aus den acht früheren Land- und fünf neu eingerichteten Stadtkolonien. In erstere wurden 60 (60) Knaben und 81 (80) Mädchen geschickt. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug bei den Knaben 2,89 (2,31), bei den Mädchen 3,02 (2,82) Pfund.

Infektions-Krankheiten in Italien während des zweiten Halbjahres 1889.

(Vergl. Veröffentl. 1889, S. 662.)

Landestheil	Einwohnerzahl (v. 31. 12. 88)	Zahl der Gemeinden[1]) a	b	c	d	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Prozentzahl d. an d. Erkrankungsstatistik betheiligten Gemeinden
Piemont	3 264 643	1486	147	801	538	134	6900	439	545	1810	53	159	64
Ligurien	938 070	302	47	163	92	186	892	159	134	549	12	76	70
Lombardei	3 963 499	1894	303	1104	486	1041	5508	2166	1167	5533	96	576	74
Veneto	3 055 425	792	199	346	247	2064	2563	831	924	3266	54	202	69
Emilia	2 326 182	322	173	91	58	1448	3063	906	833	5487	303	386	82
Toskana	2 360 609	277	161	69	47	684	3160	1719	1450	5128	224	393	83
Marken	1 008 724	248	95	101	52	232	2915	895	289	1807	58	104	79
Umbrien	616 287	152	51	78	23	275	890	406	336	1847	57	101	85
Latium	969 965	227	69	116	43	341	1965	143	341	867	32	61	81
Abruzzen	1 417 732	454	97	249	108	211	975	336	675	2091	55	144	76
Campanien	3 084 508	613	153	297	163	556	1171	627	845	2784	176	302	73
Apulien	1 711 105	236	105	84	47	2047	581	507	1471	3014	66	193	80
Basilikata	550 458	124	38	54	31	299	607	270	528	464	32	46	74
Calabrien	1 342 453	409	89	194	126	880	2652	186	625	929	13	143	69
Sizilien	3 225 916	357	141	107	109	3535	3834	1400	1969	2315	118	411	69
Sardinien	729 612	364	45	186	133	1261	1586	89	121	54	6	25	63
Italien (2. Halbjahr)	30 565 188	8257	1913	4040	2303	15196	39262	11079	12253	37945	1355	3322	72
Italien i. J. 1889	[2]) 30 565 188	8257	2069	4441	1747	39730	133700	30916	28839	55502	2246	7588	79
Italien i. J. 1888	30 565 188	8257	2611	4920	727	63632	220953	44419	41742	59526	2830	9019	91

Nach dem Ministerialerlasse vom 24. Dezember 1887 (Veröff. 1888, S. 308) sollen sämmtliche Gemeinden Italiens der Sanitätsdirektion im Ministerium des Innern monatliche Erkrankungsausweise einschicken, welche in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden. Leider hat seit Beginn der Berichterstattung die Zahl der an dieser Erkrankungsstatistik betheiligten Gemeinden sich erheblich und stetig vermindert, so daß die veröffentlichten Zahlen ein immer unvollständigeres Bild der thatsächlich vorgekommenen Erkrankungen an Infektionskrankheiten liefern. Während Anfangs nur 273 Gemeinden es unterlassen hatten, die vorgeschriebenen Formulare ausgefüllt einzusenden oder Fehlanzeigen zu erstatten, waren es im Dezember 1888 schon 1282, im Dezember 1889 gar 2490 Gemeinden, welche die Einsendung einer bez. Nachricht ganz unterließen, und zwar ist seit dem 1. Halbjahr 1889 eine Abnahme der Betheiligung in allen Provinzen ohne Ausnahme bemerkbar gewesen. Durchschnittlich hatten im Jahre 1888 noch 91 %, im letztabgelaufenen Jahre nur 79 % aller Gemeinden Ausweise eingeschickt, darunter mehr als ⅔ Fehlanzeigen.

Wenn daher nach Inhalt der Schlußreihen vorstehender Tabelle die Zahl aller gemeldeten Fälle von Infektionskrankheiten gegen das Vorjahr z. Th. erheblich abgenommen hat, so ist daraus doch ein Schluß auf eine thatsächliche Abnahme der Infektionskrankheiten in den italienischen Gemeinden nicht gestattet.

[1]) Spalte a giebt die Gesammtzahl der Gemeinden jeder Provinz an, b die Durchschnittszahl derjenigen Gemeinden, welche Erkrankungsausweise einschickten, c die Durchschnittszahl derjenigen, welche Fehlanzeigen schickten, d die Durchschnittszahl derjenigen Gemeinden, welche sich an der Statistik nicht betheiligt haben.

[2]) Die Zahlen der im ganzen Jahre zur Anzeige gelangten Fälle sind dem Riepilogo annuale entnommen.

Gegenüber dem 1. Halbjahre 1889 sind Fälle von Pocken fast überall sehr viel seltener zur Anzeige gelangt, ausgenommen in Venezien, Apulien, Calabrien, Basilikata und Sardinien. Masern und Scharlach sind ebenfalls fast ausnahmslos viel seltener gemeldet, dagegen ist in allen Provinzen eine starke Zunahme der Erkrankungen an Unterleibstyphus beobachtet, z. B. in den Provinzen des nördlichen Italiens um mehr als das Doppelte. Im Ganzen sind 37 945 Fälle dieser Krankheit gegen 16 920 aus der ersten Jahreshälfte zur Anzeige gebracht. Auch die Zahl der gemeldeten Flecktyphusfälle hat sich von 851 auf 1355 vermehrt, hauptsächlich war diese Krankheit in Emilia, Toskana und auf Sizilien häufig. Diphtherie hat anscheinend beträchtlich, Kindbettfieber ein wenig an Häufigkeit abgenommen.

Ansteckende Krankheiten in Mailand.

Die Stadt Mailand zählte nach der neuesten amtlichen Schätzung 406 592 Einwohner. Hiervon sind in den letzten beiden Jahren

Krankheitsform	erkrankt 1888	erkrankt 1889	gestorben 1888	gestorben 1889
an den Pocken[1])	2315	1069	422	197
= = Masern	2711	1987	117	107
= Scharlach	695	958	37	33
= Diphtherie	228	396	130	212
= Unterleibstyphus	1270	935	202	199
= Flecktyphus	4	2	4	—
= Kindbettfieber	213	216	20	18

[1]) Betreffs früherer Jahre vgl. Veröffentl. 1888, S. 87.

Die Diphtherie, welche von 1885 bis 1887 bereits seltener geworden war, hat neuerdings wieder weitere Verbreitung gefunden.

In Rio de Janeiro hat während der drei ersten Monate des laufenden Jahres die Zahl der Sterbefälle an Gelbfieber und Sumpffiebern, sowie der als accesso pernicioso bezeichneten Todesfälle wie alljährlich um diese Zeit zugenommen. Es starben

an	im Januar	Februar	März
accesso pernicioso . . .	35	40	48
Gelbfieber	56	99	179
Sumpffiebern	48	54	99
typhösen Fiebern	4	4	2
ohne festgestellte Ursache . .	52	81	76

Erfahrungsgemäß pflegt das Gelbfieber in den Monaten Februar und März dort am heftigsten aufzutreten, den Charakter einer Epidemie soll die Krankheit in diesem Jahre nicht angenommen haben. Ende März ist auf eine längere heiße Zeit anhaltender Regen mit Temperaturerniedrigung gefolgt und wurde damit eine Abnahme der Sterblichkeit erwartet.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im ersten Vierteljahr 1890.[1])
(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Zahl der Krankheitsfälle von

Provinzen	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude			Maul- u. Klauenseuche			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Antwerpen	—	1	5	—	1	1	1	3	—	—	—	1	8	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9	4
Brabant	—	2	2[2]	1	—	—	8	3	13	1	—	—	6	10	5	—	—	—	—	—	—	350	—	253[3]	3	4	1
Westflandern . . .	2	3	3	5	1	—	—	—	1	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	16	28	7
Ostflandern . . .	—	4	1	4	—	1	3	—	1	—	—	—	6	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	4
Hennegau	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	4	4	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Lüttich	1	1	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	15	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Limburg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2
Luxemburg . . .	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	1	1	4	1	4	—	124	—	1	—	—	—	—	10	—	1	—
Namur	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	5	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Im ganzen Königreich	3	11	11	16	2	3	15	6	19	7	1	8	51	31	51	—	124	—	1	—	1	350	—	263	36	48	32

Die Lungenseuche herrschte in 33, 19 und 38 Gehöften von 29, 17 und 29 Gemeinden. — Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 9, 2 und 12 getödtet. — Die Tollwuthfälle betreffen nur Hunde. — Als wuthverdächtig sind 23, 9, 7 Hunde getödtet. — Von wuthkranken Hunden wurden 13 Personen gebissen. — [1]) Vgl. Veröff. S. 122. — [2]) Löwen einer Menagerie in Brüssel. — [3]) Darunter 2 Ziegen.

Italien. Einer Mittheilung des italienischen Bollettino dell' Agricoltura vom 22. d. M. zufolge ist in den letzten Tagen im südlichen Theile der Provinz Mailand die Hühner-Cholera in äußerst heftiger Weise aufgetreten. In einigen Gehöften und Dörfern soll der ganze Bestand an Hühnern vernichtet sein. (R.-A. Nr. 126 vom 27. Mai.)

Dänemark. Einer in der Nordd. Allg. Zeitung Nr. 238 vom 24. Mai abgedruckten Meldung der Hamb. Nachrichten aus Kopenhagen vom 23. Mai zufolge ist auf einem Hofe zu Tömmerup bei Kallundborg ein Verdachtsfall von Schweinediphtherie vorgekommen, der sich durch die weiteren Ermittelungen zu bestätigen schien. Umfassende Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung sind getroffen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 33248, betr. veterinärpolizeiliche Maßregeln hinsichtlich der Vieheinfuhr. Vom 31. März 1890. (Oesterr. San.-Wes. S. 269.)

In Gemäßheit des Erlasses des h. k. k. Ministeriums vom 21. März l. J., Z. 4941, wird die mit der h. o. Kundmachung vom 12. März, ad Z. 15610, getroffene Verfügung, wonach gestattet wurde, daß nach Böhmen eingeführte Futterschweine — ausgenommen aus Galizien und Ungarn — auch in jenen Eisenbahnstationen, welche nicht als Ein- und Abladestation bestimmt sind, ausgeladen werden dürfen, wenn diese Schweine in der letzten Ein- und Ausladestation, die sie passirten, der Beschau unterzogen und unbedenklich befunden wurden, behoben und Folgendes angeordnet:

Aus und über Ungarn direkt eingeführte Schweine (Futter- und Schlachtschweine) dürfen nach Maßgabe der h. Ministerialverordnung vom 23. November 1889, Z. 21908[1]) (kundgemacht mit dem h. ä. Erlasse vom 30. November 1889, Z. 119023), nur in den festgesetzten Ein- und Ausladestationen, in welchen die Beschau durch Thierärzte erfolgt, ausgeladen und Schlachtschweine im lebenden Zustande nicht weiter transportirt werden.

Die auf diese Weise eingeführten Futterschweine können jedoch nach achttägiger Observation, wenn deren Gesundheitszustand ungestört geblieben ist, zum weiteren Verkehre zugelassen werden. Von dem Einlangen dieser Schlacht- und Futterschweine ist jeweilig das Gemeindeamt von dem Beschauer in die Kenntniß zu setzen und hat dasselbe obige Verfügungen strengstens zu überwachen.

Ausgenommen Ungarn und Galizien, aus welchem letzteren Lande gemäß der unterm 14. Dezember 1889, Z. 124706, h. a. kundgemachten h. Minist.-Verordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 188)[2]) Schlachtschweine nur in die in dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Consumorte transportirt, Futterschweine dagegen nur aus der Station Biala eingeführt und nur in den Ein- und Ausladestationen ausgeladen werden dürfen, können aus anderen Ländern eingeführte Schweine entweder in den bestimmten Ein- und Ausladestationen oder auch in anderen Stationen, wenn die Beschau von einem Thierarzte und bei dessen Abgange von dem aus der nächsten Ein- und Ausladestation beigezogenen Beschauthierarzte, in beiden Fällen auf Kosten des Transporteurs vorgenommen wird, ausgeladen und wenn kein Bedenken obwaltet, in Verkehr gebracht werden.

Das Verbot des Treibens von Schweinen ohne Rücksicht auf deren Provenienz auf Straßen und Landwegen bleibt nach wie vor in Wirksamkeit.

In Betreff der nach Böhmen eingeführten Wiederkäuer wird unter Aufhebung der h. o. Kundmachungen vom 17. April v. J., Z. 39935, 11. Juli 1889, Z. 69700 und vom 16. August 1889, Z. 82867, Nachstehendes angeordnet:

Das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Jungvieh, Kälber, Schafe, Ziegen) aus Galizien und der Bukowina bleibt aufrecht.

[1]) Siehe Veröffentl. S. 17. — [2]) Ebd. S. 37.

Die Einfuhr des Schlachtviehes aus Galizien und der Bukowina, aus Ungarn und den Hinterländern Ungarns und die an die spezielle Bewilligung der politischen Bezirksbehörde geknüpfte Einfuhr des Nutzviehes aus Ungarn und den Hinterländern ist auch fernerhin gestattet, doch hat die Ausladung in der Regel in einer Ein- und Ausladestation zu erfolgen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde von Fall zu Fall die Ausladung des erwähnten Schlacht- und Nutzviehes auch in anderen Stationen unter Delegirung eines Thierarztes zur Vornahme der Beschau auf Kosten der Partei bewilligen.

Solches Vieh darf mit anderen Klauenthieren in keine Berührung kommen und wird der Abtrieb desselben aus dem Bestimmungsorte und der Auftrieb auf Viehmärkte strengstens verboten.

Blos zum Schlachtviehmarkte in Prag, wo es von anderen Thieren streng abgesondert zu halten ist, wird dessen Zutrieb bewilligt, es darf jedoch von diesem Markte nur nach Prag und die Vororte Smichow, Weinberge und Karolinenthal zur Schlachtung in den dortigen Schlachthäusern überführt werden.

Aus anderen Ländern als den genannten eingeführtes und in Böhmen selbst aus nicht als verseucht erklärten Landstrichen und aus unverseuchten Orten zur Verladung gelangendes Schlacht- und Nutzvieh kann in anderen Stationen als den Ein- und Ausladestationen dann zur Ausladung gelangen, wenn die Beschau durch einen Thierarzt vorgenommen wird.

Für die Beschau der Thiere sind die unterm 5. September 1885, Z. 59986, und 15. August 1887, Z. 70296, beziehungsweise vom 15. September 1887, ad Z. 70296, festgesetzten Beschaugebühren, welche in den Staatsschatz zu fließen haben, von den Aufgebern zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß auch den Beschauthierärzten in den Ein- und Ausladestationen im Falle deren Verwendung in einer Station die Fahrkostenentschädigung gebührt.

Oesterreich. Nachdem laut amtlichen Meldungen die Schafpocken, sowie die Maul- und Klauenseuche neuerlich weitere Orte Bulgariens ergriffen hat, und in einigen Orten auch die Krätze unter den Schafen ausgebrochen ist, erließ die k. k. Seebehörde zur Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuchen auf dem Seewege, mit Cirkular vom 1. April d. J., ad Nr. 240, ein entsprechendes Einfuhrverbot. — Hingegen wurden über amtliche Mittheilung vom Erlöschen der ersterwähnten Epizootie in mehreren Orten Bulgariens die diesfalls bestandenen Ein- und Durchfuhrsbeschränkungen aufgehoben.[1]) (Oesterr. San.-Wesen S. 270.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Provinz Hessen-Nassau. Verfügung, die Hebammen-Nachprüfungen betreffend.

No. 379. Cassel, den 22. Januar 1890.

Einverstanden mit den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 23. Dezember v. Js. — A II 9275, — betreffend das Hebammenwesen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, zur Beseitigung der Mängel, welche sich bei den Hebammen-Nachprüfungen ergeben haben, die Königlichen Kreisphysiker des Bezirks im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß die günstige Entwickelung des Hebammenwesens wesentlich von dem Interesse abhängt, welches die Königlichen Kreisphysiker für dasselbe bethätigen und bezüglich der Nachprüfungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gefälligst anzuordnen:

1. daß die Kreisphysiker sich mit dem Direktor der Königl. Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt zu Marburg bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres wegen Bestimmung von Tag und Stunde der anzusetzenden Hebammen-Nachprüfung unter Angabe der Zahl der einzuberufenden Hebammen in Verbindung zu setzen und dessen Wünsche thunlichst zu berücksichtigen haben;
2. daß die Nachprüfungen in den Monaten August und September, allenfalls auch im Juli jeden Jahres abzuhalten sind;
3. daß die zu prüfenden Hebammen, wo ihre Zahl nicht zu groß ist oder sonstige dringende Gründe nicht entgegenstehen, zu einem Termin zusammen vorzuladen sind;
4. daß die Vorladung durch die Landräthe zu erfolgen hat unter dem Beifügen, daß die Hebammen die sämmtlichen vorgeschriebenen, auch die zur Desinfektion erforderlichen Instrumente und Geräthe, die Tagebücher und das Hebeammenlehrbuch mitzubringen haben, und unter Androhung der Bestrafung für den Fall des nicht vollständigen Mitbringens der vorbezeichneten Gegenstände oder des Ausbleibens ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung, als welche in der Regel nur Krankheit oder unaufschiebliche Ausübung des Hebammenberufs gelten,

   sowie ferner, daß die Landräthe auf Anzeige der Kreisphysiker die Bestrafung der säumigen Hebammen herbeizuführen haben;
5. daß die Landräthe die Gemeinden zur Beschaffung der etwa fehlenden sowie zum Ersatze untauglicher Instrumente 2c. anzuhalten haben, während die Anschaffung der zur Ausübung ihrer Thätigkeit geeigneten Kleidungsstücke (Waschkleider, Schürzen) von den Hebammen selber verlangt werden muß;
6. daß die Landräthe darauf hinwirken, daß denjenigen Hebammen, welche der Nachprüfung beigewohnt haben und deren Wohnort mehr als 2 Kilometer von dem Prüfungsort entfernt ist, eine Entschädigung von 3 *M.* aus der betreffenden Gemeindekasse gewährt werde;
7. daß die Nachprüfungen den betreffenden Vorschlägen des Direktors der Hebammenlehr- und Entbindungs-Anstalt in Marburg entsprechend abgehalten werden. Dieselben lauten folgendermaßen:

„Nach Absolvirung der nothwendigen Eintragung in die Personenliste folgt eine Besichtigung der Instrumente, Tagebücher, Kontrole des Carbolverbrauchs 2c.

Bei der Besichtigung der Tagebücher ist eine Besprechung der Fälle wünschenswerth, in denen Mutter oder Kind erkrankt resp. gestorben sind.

In der Prüfung bevorzuge der Kreisphysikus die Besprechung derjenigen Geburtsereignisse, bei denen eine für Mutter oder Kind eintretende Gefahr durch rechtzeitiges Erkennen und energisches Handeln durch die Hebamme abgewendet oder vermindert werden kann, also geburtshilfliche Antisepsis, Blutungen bei Abort, Blutungen in den letzten Monaten der Schwangerschaft, Blutungen post partum, Krämpfe in der Geburt, Fieber in der Geburt, das enge Becken, fehlerhafte Kindeslagen, Scheintodt der Neugeborenen, Augenentzündung der Neugeborenen, Erkrankungen im Wochenbette, Entzündung der Brüste und ähnliche Themata."

Endlich ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für das laufende Jahr die Einberufung aller Hebammen zu einer praktischen Erklärung der Desinfektionsordnung vom 22. November 1888[1]) anzuordnen, wobei nur von der Einberufung derjenigen Hebammen Abstand genommen werden kann, welche diese Desinfektionsordnung auf der Hebammen-Lehranstalt bereits kennen gelernt haben.

Der Ober-Präsident: gez. Gr. Eulenburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Rothe Hochwohlgeboren hier.

Cassel, den 18. Februar 1890.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, zur Nachachtung.

In Gemäßheit der Anordnung im Schlußsatze des vorstehenden Erlasses bestimme ich hiermit, daß im Sommer des gegenwärtigen Jahres behufs praktischer Erklärung der Anweisung vom 22. November 1888 und zur Uebung in der Ausführung des Desinfektionsverfahrens sämmtliche Hebammen eines jeden Kreises genau nach den Vorschriften unter den Nummern 1 bis 4 des Erlasses der Reihe nach und zwar in Gruppen von nicht weniger

[1]) Siehe Veröffentl. S. 297.

[1]) S. Veröffentl. 1889 S. 9.

als 10 und nicht mehr als 15 zur Nachprüfung vorgeladen werden.

Den Herren Kreisphysikern ist, falls ihnen der Raum in der eigenen Wohnung fehlen sollte, ein passendes Lokal zur Vornahme der Nachprüfungen durch Vermittelung des Landrathsamts zu stellen.

Bei der Unterweisung wird es sich empfehlen, zuerst die augenscheinlich besser begabten Hebammen vorzunehmen und die schwächeren bei den Uebungen jener zusehen zu lassen, bevor sie selbst die Karbolmischungen und sonstigen Hantierungen ausführen. Auf richtige Zubereitung der Karbolmischungen, auf genaue Kenntniß der Gelegenheiten, bei denen sie zur Anwendung kommen, auf methodische und gründlichste Reinigung der Hände und Arme ist bei der Unterweisung der Hauptwerth zu legen; Hebammen, welche nicht genügend unterrichtet und nicht zuverlässig sind, müssen nach einiger Zeit abermals zur Prüfung erscheinen.

Damit die Hebammen stets die nöthige Menge an Karbolsäure vorräthig haben, ist es zweckmäßig, wie das bereits in mehreren Kreisen, u. a. in Marburg, mit Erfolg geschehen, daß der Kreisphysikus der Hebamme ein für längere Zeit, etwa für 1 Jahr gültiges, der Haltbarkeit wegen auf Leinenpapier mittels Druck hergestelltes Recept zu einer bestimmten Menge Karbolsäure verabfolgt und die Apotheker zu wiederholter Abgabe unter der Bedingung ermächtigt, daß der Tag der Wiederholung auf der Rückseite des Recepts jedesmal genau bescheinigt wird. Durch Vergleichung des Receptes, welches bei den Nachprüfungen vorzulegen ist, mit dem Tagebuch, läßt sich der Verbrauch der Karbolsäure leicht kontroliren.

Der Vorlage der Nachprüfungsverhandlungen nach Maßgabe der Verfügung Königlicher Regierung vom 21. Dez. 1867 A II 3056 sehe ich durch Vermittelung der Herren Landräthe bis zum 1. Okt. d. J. ergebenst entgegen.

Der Regierungs-Präsident: Rothe.

An den Königlichen Polizeidirektor dahier, die Königlichen Landräthe und Kreisphysiker des Regierungsbezirks. A II 734.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Beobachtung der aus Amerika eingeführten Pferde und Schafe betr.

Vom 8. Mai 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. S. 136.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und § 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bestimme ich hiermit, daß Pferde und Schafe, welche aus Amerika in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführt werden, an dem Landungsplatze in einer von dem Verkehr mit inländischem Vieh isolirten Räumlichkeit einer vierwöchentlichen Beobachtung durch einen beamteten Thierarzt unterworfen und nur dann zum freien Verkehr zugelassen werden sollen, wenn der beamtete Thierarzt die Thiere für frei von ansteckenden Krankheiten erklärt hat.

Stade, den 8. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident: v. Heyer.

Oesterreich. „Das österreichische Sanitätswesen" als amtliches Fachorgan.

Vom 2. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 319.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. Mai 1890, Z. 7096, alle politischen Landesbehörden verständigt, daß zufolge Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 12. April 1890, Z. 11912, der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" mit Rücksicht auf den Charakter derselben als Amtsblatt die portofreie Versendung an alle politischen Behörden zugestanden wurde und daß dieses Blatt von nun an zum Gebrauche der amtlichen Sanitäts- und Veterinär-Organe von allen politischen Behörden I. Instanz anzuschaffen und zu halten ist.

Spanien. Vorläufiges Reglement, betreffend den Sanitätsdienst in den Küstenorten. (Fortsetzung.)

Aerztliche Obliegenheiten.

Art. 103, I. wie Art. 73, I.

II. Ueber die Anweisung des geeigneten Platzes zu bestimmen, welchen die Schiffe während des Aufenthaltes erhalten sollen, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in Art. 91, Abs. I.

III. Den Lazarethdienst zu leiten und die Apotheke, die Reinigungs- und Lüftungsräume seines Ressorts beständig zu inspiziren.

IV. Die in seinem Bezirke nöthig werdende Leichenschau auszuführen, wie es der Gouverneur der Provinz anordnet, das Ergebniß wird im Anschlusse an die Geschichte der Krankheit aufgezeichnet.

V. bis VIII. wie Art. 73, V. bis VIII.

IX. Wie Art. 74, V. mit dem Schlußsatze, „wenn sie sich nicht in Sperre befinden."

X. Wie Art. 73, IV.

XI. Wie Art. 73, II. ohne den Zwischensatz, „wenn diese Untersuchung nicht in irgend einem unserer Seuchen-Lazarethe ausgeführt worden ist."

Zweite dirigirende Aerzte.

Art. 104. Diesen Beamten ist besonders die Fürsorge und der Dienst in der Seuchen- und Desinfektionsabtheilung anvertraut, deren unmittelbare Chefs sie sind.

Art. 105. Es fällt ihnen zu:

I. Die Schiffe zu untersuchen, welche der Direktor in die Seuchen-Abtheilung sendet, indem sie die geeignete sanitäre Behandlung vorschreiben.

II. Den Dienst im Hospital, in den Reinigungs- und Lüftungsräumen, sowie alle andern Dienstobliegenheiten seiner Abtheilung zu leiten und zu überwachen, und den Cholera-, Fieber- und Pestkranken kostenfrei Beistand zu leisten.

III. Ein Tagebuch über die Seuchenkrankheiten des Hafens und seiner Abtheilung zu führen, ebenso wie es für die Direktoren in Art. 103, Abs. IV vorgeschrieben ist.

IV. Dem Direktor täglich über den Gesundheitszustand in der Seuchen-Abtheilung, über bemerkenswerthe Beobachtungen und über alle vom Direktor geforderten Angaben Bericht zu erstatten.

V. Wie in Art. 103, IV.

VI. Die Hülfe desselben (des Gouverneurs) nöthigenfalls unmittelbar zu erbitten.

VII. Zu einem eingehenden Zeugnisse die sanitären Maßnahmen, welchen jedes Schiff unterworfen wurde, mit allen bemerkenswerthen Vorkommnissen und Notizen aufzunehmen und an demselben Tage dem Direktor der Anstalt vorzulegen, damit es in dem bezüglichen Schriftstück an dem Tage erscheint, an welchem die Quarantäne aufhört.

VIII. Alle für seine Abtheilung erlassenen Bestimmungen auszuführen und durch seine Untergebenen ausführen zu lassen.

IX. Dem Direktor unverzüglich von den vorgekommenen Vergehen derselben Nachricht zu geben.

Art. 106. Wenn in der Seuchen-Abtheilung kein Dienst zu leisten ist:

I. Den Direktor bei Abwesenheit und Vakanz zu ersetzen.

II. Ihn in allen ärztlichen Obliegenheiten der Beobachtungsabtheilung gemäß Art. 102, Abs. XVII zu unterstützen.

III. Mit ihm Rücksprache zu nehmen oder ihm Aufschluß zu geben, mündlich oder schriftlich, wenn er es anordnet.

IV. Den Sitzungen der örtlichen Gesundheits-Kommission beizuwohnen, wenn es sich um Gegenstände der maritimen Sanität handelt und sie sich nicht in Sperre befinden, wie es Art. 16 vorschreibt.

Hülfsärzte.

Art. 107. Diese Beamten ersetzen bei Vakanzen und in Abwesenheitsfällen den zweiten dirigirenden Arzt und den Direktor, wenn jener sich in Sperre befinden sollte.

Der letzte Absatz wie in Art. 75.

Sekretäre.

Art. 108. Die Sekretäre der Lazarethe haben dieselbe Stellung und die gleichen Funktionen wie die der Häfen nach Art. 76 und 77 mit folgender Abweichung:

Statt der in Art. 77, Abs. VIII angeführten Obliegenheiten fertigen die Sekretäre der Lazarethe das entsprechende, auf die Schiffe bezügliche Formular aus,

unterzeichnen es und attestiren mit Gründlichkeit den Hergang der Quarantäne, wie es aus dem bezüglichen Schriftstück sich ergiebt.

Art. 109. Sie ziehen monatlich die Beträge ein und verabfolgen sie den Verwaltern zur Bestreitung der Ausgaben für kleinere Reparaturen in der Anstalt, wie es Art. 149 vorschreibt.

Hülfsbeamte.

Art. 110. Den Hülfsbeamten der Lazarethe liegt die Erfüllung der Art. 78 den Beamten der Hafen-Direktionen auferlegten Dienstverrichtungen ob.

Außerdem fertigen sie unter genauer Beachtung der Konzepte die von der Behörde ausgehenden Mittheilungen an.

Art. 111. Der Hülfsdolmetscher hat außer den im vorigen Artikel angeführten Obliegenheiten diejenigen der Dolmetscher der Hafen-Direktionen, Art. 80.

Art. 112. Der Hülfs-Thierarzt ist außerdem in zweiter Linie verpflichtet:

I. Alles Vieh nach seiner Ausschaffung zu untersuchen, wofür er die reglementsmäßigen Gebühren nach der Königlichen Verordnung vom 5. Juli 1872 (Gaceta vom 10.) erhält.

II. Den Gesundheitsnachweis (saneamiento) zu bestimmen und zu überwachen.

III. Die Krankheitsfälle zu behandeln.

Kapellane.

Art. 113. Die Kapellane dieser Anstalten haben dieselben Obliegenheiten wie diejenigen der Wohlthätigkeitsanstalten und stehen in Bezug auf ihren kirchlichen Charakter unter dem Pfarrer des Bezirks (de la juristiccion), von welchem sie die entsprechende Ermächtigung erhalten.

Verwaltungs-Inspektoren.

Art. 114. Diese Beamten haben für die Bewachung, Erhaltung und Reinigung der Gebäude, Gärten und Anlagen, für das Mobiliar und Schiffsmaterial und die Bestände der Behörde zu sorgen mit Ausnahme desjenigen im Sekretariate; ebenso haben sie die Aufbewahrung und freie Verwaltung der ihnen überwiesenen laufenden Geldbeträge zu kleineren Reparaturen, wie es vorgeschrieben ist.

Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Aufseher und in zweiter Linie der unter diesen befindlichen Handwerker, ferner der Schiffsführer und Schiffsleute des Lazareths, in Bezug auf Reinigung der Räumlichkeiten und Gärten.

Art. 115. Es kommt ihnen zu:

I. Dem Direktor von jeder Beschädigung der Gebäude, Gärten, des Mobiliars, Schiffsmaterials und sonstigen Bestände der Behörde seitens der Beamten oder der in Quarantäne Befindlichen Kenntniß zu geben.

II. Unverzüglich alle nöthigen Reparaturen des Materials ihrer Verwaltung zu veranlassen.

III. Wenn die entdeckte Beschädigung durch schlechte Behandlung entstanden ist, trägt derjenige die Kosten, welcher den Schaden verursacht hat.

IV. Vierteljährlich über die Verwaltungsausgaben Rechnung zu legen; dieselben sind mit der Bescheinigung ihrer dienstlichen Nothwendigkeit und den betreffenden quittirten Rechnungen vom Direktor der Behörde durchzusehen in Bezug auf die in den Art. 101, Abs. VII und 102, Abs. XI vorgesehenen Grenzen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wie die der Absätze II, V und VI werden nach Artikel 125, Abs. XXIII und XXIV und 129 geahndet.

V. Dem Direktor von den nothwendigen Arbeiten, welche theurer sind, Kenntniß zu geben zur Ausfertigung des geeigneten Berichts und Entscheidung der General-Direktion.

VI. Dem Unternehmer der Wirthschaft und Oekonomie das passende Material der Anstalt zu liefern und von ihm zu empfangen auf Grund eines detaillirten Inventariums.

VII. Dem Kontrakte gemäß die beim Ablauf desselben oder bei der Rückgabe der Gegenstände an denselben nothwendigen Reparaturen von dem Unternehmer zu verlangen.

VIII. Die Erfüllung aller Dienstkontrakte im Lazarethe zu überwachen, indem sie dem Direktor die bemerkten Vergehen mittheilen und sie zur Kenntniß des Gouverneurs der Provinz und der General-Direktion bringen.

IX. Ueber die Aufseher, Schiffsführer und Schiffsleute zur Garten-, Maurer-, Zimmerer- und Schlosserarbeit zu verfügen, wenn Schiffe in Quarantäne liegen und ist in diesem Falle nur die Ermächtigung des Direktors für die Arbeiten nöthig.

X. Unter ihrer Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß, wenn die Aufseher, Schiffsführer und Schiffsleute sich nicht im Quarantäne-Dienst befinden, sie nicht andere als die vorgeschriebenen Beschäftigungen treiben.

XI. Dem Direktor von der Ungeeignetheit der Aufseher, Schiffsführer und Schiffsleute, von vorgekommenem Ungehorsam oder Vergehen im Dienste als Handwerker Mittheilung zu machen.

XII. Unter die Aufseher, Schiffsführer und Schiffsleute das unbebaute Terrain des Lazareths zu vertheilen und einen Theil für sich zu behalten mit der Formalität und in den Grenzen, welche Art. 120 vorschreibt.

XIII. Dem Gouverneur und der Generaldirektion alle Beobachtungen mitzutheilen, welche sie bei Erfüllung ihrer Pflichten als Uebelstände erkennen.

Aufseher.

Art. 116. Den Aufsehern liegt ob:

I. Dem Direktor und Sekretär die Annäherung einlaufender Schiffe anzuzeigen, ebenso wie dem zweiten Arzte den Eintritt solcher mit unreinen Schiffspapieren in die Beobachtungsstation.

II. Den gesammten Hafendienst zu überwachen und, wenn erforderlich, dem Direktor und zweiten Arzte Bericht zu erstatten, wie es ihnen die genannten Beamten vorschreiben.

III. Nach Anordnung des Verwalters Gärtner-, Maurer-, Zimmerer- und Schlosserarbeiten nach der Geschicklichkeit und den Kenntnissen jedes Einzelnen, zu verrichten, wenn sie nicht auf Bestimmung des Direktors oder zweiten Arztes Quarantäne-Dienst verrichten.

Schiffsführer und Schiffsleute.

Art. 117. Diese Beamten haben in den Lazarethen dieselben Obliegenheiten wie die der Häfen nach den Artikeln 82 und 83.

Außerdem verrichten sie nach Anordnung des Verwalters die Arbeiten zur Erhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und Gärten.

Praktikanten, Krankenpfleger, Quarantäne-Aufseher, Reinigungs- und Arbeitspersonal.

Art. 118. Diesen Beamten liegen in den Seuche-Lazarethen die für die Beobachtungslazarethe vorgeschriebenen Verrichtungen gemäß Art. 84, 85 und 86 ob.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 119. Es sind auf die Lazarethe dieselben allgemeinen Bestimmungen, wie sie für die Häfen und Beobachtungslazarethe in den Artikeln 87, 88 und 89 vorgeschrieben, anzuwenden.

Art. 120. Der Verwalter, die Aufseher, Schiffsführer und Schiffsleute bearbeiten das verwendbare und brachliegende Terrain der Lazarethe. Der Verwalter weist mit Genehmigung des Direktors jedem Einzelnen das von ihm zu bearbeitende Feld an, dessen Ertrag dieser für sich verwenden kann.

Dritter Abschnitt. Uniformen.

Art. 121. Alle Beamten der maritimen Sanität tragen während ihrer Dienstvorrichtungen die Uniform und die Abzeichen, welche unten beschrieben werden.

I. Die Direktoren, zweiten dirigirenden Aerzte der Lazarethe, zweiten Hafenärzte, Hülfsärzte und Sekretäre.

Kopfbedeckung, Rock, Weste und Beinkleid von blauem Tuch.

Die Kopfbedeckung ist von schräger (semirecta) Form, mit Schild à la teresiana und dem Wappen für die maritime Sanität mit Gold eingefaßt, bestehend aus der Königlichen Krone zwischen zwei gekreuzten und von zwei Eichenzweigen und einer Schlange umschlungenen Rudern.

Außerdem trägt sie eine einen Centimeter breite Borte, in welcher sich von Gold eingefaßte Eichenzweige von Schlangen umwunden befinden.

Der Rock ist kurz, geschlossen, mit kleinen Aufschlägen und doppelter Reihe vergoldeter Knöpfe, in welchen sich in erhabenem Gepräge das spanische Wappen und die Inschrift: „Cuerpo de Sanidad maritima“ befinden.

Die Ecken des Kragens tragen, von Gold eingefaßt, das Abzeichen der maritimen Sanität.

An den Aermelaufschlägen tragen die Direktoren zwei Borten, wie sie für die Kopfbedeckung vorgeschrieben, durch einen Zwischenraum von 5 Millimetern von einander getrennt, und die dirigirenden Aerzte, die zweiten Hafenärzte, die Hülfsärzte und die Sekretäre eine Borte.

Die Farbe des Tuches der Borten an der Kopfbedeckung und den Aermeln ist für den Direktor, die dirigirenden Aerzte, zweiten Hafenärzte und Hülfsärzte die der bezüglichen Uniformen und für die Sekretäre hellgrün.

Die Direktoren tragen Stock mit vergoldetem Knopf und Zwinge (contera), sowie mit Schnur und Quaste von Gelb und Gold.

Die Weste ist geschlossen, ohne Aufschläge und hat eine Reihe vergoldeter Knöpfe mit dem spanischen Wappen und der Inschrift: „Cuerpo de Sanidad maritima.“

Im Sommer kann Weste und Kopfbedeckung von weißem Drill, Beinkleid und Rock von dünnem blauen Tuch mit den gleichen Abzeichen sein.

II. Verwalter, Inspektoren, Dolmetscher, Beamte, Hülfsbeamte, Aufseher, Schiffsführer und Maschinisten: Kopfbedeckung, Joppe (cazadora) Weste und Beinkleid von blauem Tuch.

Die Kopfbedeckung, von der Form wie die der Direktoren, Aerzte und Sekretäre, trägt das Wappen „Sanidad maritima“, für die Verwalter-Inspektoren, Dolmetscher, Beamten und Hülfsbeamten von Gold eingefaßt, und für die Aufseher, Bootsführer und Maschinisten in gelber Seide. Die Verwalter-Inspektoren, Dolmetscher, Beamten und Hülfsbeamten tragen an derselben außerdem eine grüne Borte von einem Centimeter Breite mit Goldverzierung.

Die Joppe ist kurz, geschlossen, mit Aufschlag und doppelter Reihe der für den Rock beschriebenen Knöpfe.

In den Ecken des Kragens tragen:

Die Verwalter-Inspektoren die Buchstaben C. I. an einer Seite, und an der andern S. M.; die Dolmetscher I. S.; die Beamten O. S.; die Hülfsbeamten A. S.; die Aufseher C. S.; die Bootsführer P. S. und die Maschinisten M. S.

Besagte Buchstaben sind von vergoldetem Metall und 20 mm lang.

Die Verwalter-Inspektoren, Dolmetscher, Beamten und Hülfsbeamten tragen an den Aermelaufschlägen eine grüne 2 Centimeter breite Tuchborte mit Goldverzierung.

Die Weste geschlossen, ohne Aufschläge und mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe wie beschrieben.

Im Sommer kann die Weste und Kopfdeckung von weißem Drill, Beinkleid und Joppe von dünnem blauen Tuch sein mit denselben Abzeichen.

III. Die genannten Beamten tragen außerdem eine Kravatte von schwarzer Seide, anliegend und in Schleifenform.

Auf der Mütze werden, das Gehalt bezeichnend, Borten und Schnüre getragen, wodurch entsprechend 1500, 500 und 250 Peseten bezeichnet werden.

IV. Praktikanten.

Lange schwarze Bluse und schwarze Kopfbedeckung in Schüsselform (de plato) mit der Bezeichnung des Amtes in gelbseidenen Buchstaben.

V. Krankenwärter.

Lange, dunkelblaue Bluse und Kopfbedeckung von derselben Farbe, niedrig, gerade und mit der Bezeichnung des Amtes in seidenen Buchstaben von derselben Farbe.

VI. Quarantäne-Aufseher, Reinigungs- und Arbeiterpersonal.

Dunkelgraue Bluse mit vergoldeter Metallplatte auf dem linken Arme, welche den Namen seines Amtes bezeichnet, die Kopfbedeckung von derselben Farbe mit einer rothen Borte, welche die der Klasse, der der Beamte angehört, entsprechende Nummer trägt.

VII. Schiffsleute.

Unterhemd gewebt, Grund weiß, blau gestreift. Oberes Hemd, Beinkleid und Kopfbedeckung aus Tuch von demselben Blau.

Das Hemd mit Kragen „à la marinera“ und die Kopfbedeckung trägt in gelben Buchstaben die Bezeichnung „Sanidad maritima.“

Gürtel schwarz lackirt und ein vergoldetes Schild mit den Buchstaben S. M.

Halstuch von schwarzer Seide unter dem äußeren Hemdkragen.

Im Sommer kann getragen werden dünnes gestreiftes Unterhemd, wie angegeben, weißes Hemd mit blauem Kragen und blauen Aermelaufschlägen, Beinkleid und Kopfbedeckung weiß.

VIII. In Gala tragen die Direktoren, dirigirenden Aerzte, zweiten Hafenärzte und Hülfsärzte Leibrock und eine vergoldete Medaille mit dem Wappen der maritimen Sanität in erhabenem Gepräge auf der Vorderseite und der Inschrift: „Cuerpo de Sanidad maritima“ auf der Rückseite; sie hängt vom Kragen herab an einer golddurchwirkten gelbseidenen Schnur und einer vergoldeten Spange (pasador) mit dem spanischen Wappen.

Die Sekretäre kleiden sich ebenso, mit dem Unterschiede, daß die Schnur von grüner Seide und gelbdurchwirkt ist.

Vierter Abschnitt. Vergehen und Strafen.

Erste Abtheilung.

Erklärung und Eintheilung der Vergehen.

Art. 122. Jede Unterlassung oder Ueberschreitung in administrativer Beziehung innerhalb des bezüglichen, durch dieses Reglement vorgeschriebenen Wirkungskreises, welche nicht als Vergehen oder Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch klassifizirt werden kann, wird als Vergehen im Dienste betrachtet.

Art. 123. Die administrativen Vergehen sind leichte oder schwere, je nach ihrer Wichtigkeit und Ueberschreitung gemäß der Artikel 124 und 125.

Zweite Abtheilung.

Bestimmung der Vergehen.

Art. 124. Leichte Vergehen sind:

Für die Direktoren.

I. Die unberechtigte Ausübung von Befugnissen gegen die Beamten und Behörden, welche mit ihm in Verbindung stehen.

II. Die leichten Vergehen seiner Untergebenen, wenn aus denselben sich ergiebt, daß er von seinen Machtbefugnissen, dieselben zu vermeiden, nicht Gebrauch gemacht hat.

III. Jeder ungehörige, auf die sanitäre Behandlung der Schiffe oder den übrigen Dienst bezügliche Beschluß, wenn nach Ansicht der General-Direktion die Ursache im Grunde entschuldbar und vollkommen nachgewiesen ist, ohne pekuniäre Verantwortlichkeit, worauf sich der Art. 130 bezieht.

IV. Die Uebertretungen, Unterlassungen oder Ungenauigkeiten in den auf die Ausstellung der Schiffspapiere bezüglichen Angelegenheiten nach den Art. 72, Abs. VIII und 77, Abs. III, wenn sie nach dem Urtheil der General-Direktion augenscheinlich unbeabsichtigt sind.

Für die Sekretäre.

V. Die Nichterfüllung der Vorschriften in Art. 77, Abs. III in Bezug auf Unstimmigkeit seiner Ansicht mit den Beschlüssen des Direktors in Angelegenheiten der Schiffspapiere, wenn das Vergehen des Direktors gemäß Abs. IV dieses Artikels ein leichtes sein würde.

VI. Die leichten Vergehen der Sekretariats-Beamten, wenn hervorgeht, daß er, um sie zu vermeiden, von seinen Befugnissen nicht Gebrauch gemacht hat.

Für alle Beamten der Häfen und Lazarethe.

VII. Das Nichttragen der Uniform im Bureau und jedem anderen Dienste, indem jede einzelne Uebertretung dieser Vorschrift als Vergehen betrachtet wird.

VIII. Das Rückständigbleiben der Beamten in ihren entsprechenden Obliegenheiten.

IX. Die Vernachlässigung in der Erfüllung der Obliegenheiten.

X. Jeder Fall unberechtigter Abwesenheit aus dem Bureau während der Dienststunden oder aus dem betreffenden Dienste.

XI. Jede Uebertretung der Vorschriften dieses Reglements in Bezug auf alle dem einzelnen Beamten zukommenden Obliegenheiten und Verrichtungen, welche nicht in Art. 125 aufgeführt sind.

Art. 125. Schwere Vergehen sind:

Für die Direktoren.

I. Jeder Fall von Unterlassung der in den Art. 62, Abs. I; 72, Abs. X; 92, Abs. I und 102, Abs. IX vorgesehenen Prüfung der Einnahmen der Sanitätsgebühren.

II. Jede Uebertretung der Art. 65 und 95 in Bezug auf den Verkehr mit den Bürgermeistern.

III. Unterlassung der durch die Art. 71, VIII und 101, VIII vorgeschriebenen Berichterstattung an den Gouverneur über jede Veränderung im Gesundheitszustand.

IV. Der Mangel an Achtsamkeit oder die Unterlassung der in den Artikeln 72, XVII bis XX und 102, XVII bis XXII angegebenen Vorschriften bezüglich des Dienstes mit den zweiten Aerzten, die Ueberwachung des Dienstes des Personals, der Ernennung der Quarantäne, Aufseher, Praktikanten, Krankenpfleger u. s. w. und der Absonderung des Personals der Lazarethe von der Umgebung.

V. Jede Uebertretung der Art. 73 und 103 in Bezug auf die ärztlichen Funktionen.

VI. Die Nichtverwendung der Fonds für das Material des Sekretariats unter den in Art. 72, XI, 102, X und 148 vorgeschriebenen Formalitäten.

VII. Die Nichtunterhaltung der permanenten Wächter, worauf sich Art. 72, II und 102, I bezieht.

VIII. Jede Unterlassung ihrer Unterschrift in den Schiffspapieren und in den die Schiffe betreffenden Schriftstücken, nach Art. 72, VII, VIII, XVIII und 102, VI, VII und XVIII.

IX. Jede Ungenauigkeit in der Durchsicht und Unterzeichnung der Berechnungen der Schiffsführer und Verwalter, wie es die Art. 72, XII und 102, XI vorsehen.

X. Jeder ungehörige, auf die sanitäre Behandlung der Schiffe bezügliche Beschluß, wenn nach Ansicht der General-Direktion die genau nachgewiesenen Gründe nicht entschuldbar sind.

XI. Die Uebertretungen, Unterlassungen oder Ungenauigkeiten in den auf die Schiffe bezüglichen Schriftstücken gemäß Art. 72, VIII und 77, III, wenn nach dem Gutachten der General-Direktion die genau nachgewiesenen Gründe nicht entschuldbar sind.

XII. Die schweren Vergehen ihrer Untergebenen, wenn sie nicht beweisen, von ihren Befugnissen zur Vermeidung der Vergehen Gebrauch gemacht zu haben.

XIII. Die nicht mit aller Sorgfalt ausgeführte Erledigung der vom Gouverneur oder der General-Direktion verlangten Informationen.

XIV. Jede nach Ansicht der General-Direktion nicht entschuldbare Verdunkelung, Unterlassung oder Formwidrigkeit bei den Inspizirungen der Vorgesetzten.

XV. Jeder gegen die Verordnungen des Gouverneurs oder der Vorgesetzten bewiesene Ungehorsam.

Für die zweiten Aerzte.

XVI. Die Uebertretung des Art. 74, I bezüglich der den Direktoren zu leistenden Unterstützung und diejenige der Artikel 105 und 106, II, betreffend die Obliegenheiten dieses Amtes, in den Seuchen-Lazarethen.

(Schluß folgt.)

Türkei. Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.

(Dtsch. Handels-Arch. S. 217 nach The board of trade journal, Februar 1890.)

Pharmazeutische Spezialitäten, deren Zusammensetzung der Kaiserlichen Arzneischule nicht mitgetheilt und von dem Rath dieser Schule nicht genehmigt ist, sind von der Einfuhr nach der Türkei ausgeschlossen. In der Türkei gefertigte pharmazeutische Erzeugnisse, deren Formel bei dem Rath der genannten Schule nicht hinterlegt ist, unterliegen der Beschlagnahme.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

(Fortsetzung.)

C. Sonstige Zusätze.

43. **Preußen.** Landgericht II Berlin. Urtheil vom 14. September 1888 gegen L.

Die Angeklagte, verehlichte Viehhändler Wilhelmine L. zu R. hatte an die Zeugin St. für rückständigen Lohn an Zahlungsstatt ein Pfund Butter geliefert, in welcher sich beim Zerlassen ein unschmelzbarer Satz zeigte, der etwa ⅓ der Masse ausmachte und von den vernommenen Zeugen für Kartoffelmehl gehalten wurde. Ferner haben die Kunden der Angeklagten der Zeugin W. gegenüber, welche die Butter für die Angeklagte austrug, vielfach über diese Butter geklagt. Die Angeklagte wurde deshalb vom Schöffengericht zu Bernau am 9. Mai 1888 wegen Verfälschung von Kuhbutter durch Zusatz von Kartoffelmehl und Verkauf derselben (Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879) zu einer Geldstrafe von 40 ℳ verurtheilt.

Die hiergegen von der Königlichen Staatsanwaltschaft (wegen zu niedrigen Strafmaßes) und von der Angeklagten eingelegte Berufung wurde vom Landgericht II zu Berlin am 14. September 1888 verworfen. Durch die erneute Beweisaufnahme wurden die Festsetzungen des ersten Richters bestätigt. Außerdem hat der von der Angeklagten als Entlastungszeuge und Sachverständige vorgeschlagene Zeuge K. bekundet, daß nach seiner Erfahrung zwar jede Butter beim Schmelzen einen kleinen Satz zurücklasse, dieser aber bei ½ Pfund etwa 5 g betrage, und daß das Zurückbleiben eines Satzes, der ⅓ der ganzen zerlassenen Quantität betrage, bei guter Butter geradezu ein Unding ist. Die Strafe erschien mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten angemessen.

44. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 28. Mai 1889 gegen B.

Die Butterhändlerin Pauline B. kaufte von der Angeklagten, Auszüglerwittwe Caroline W. geb. S. aus S. am 21. und 28. Februar d. J. auf dem Wochenmarkte in Stubendorf je 1 Stück Butter. Beim Durchschneiden derselben fand sich in jedem Stücke eine Kartoffel vor.

Obgleich die Angeklagte bestritt, die Verkäuferin der Butter gewesen zu sein, gab sie der B. die von letzterer gezahlten Butterpreise zurück und bat sie, nicht böse zu sein, indem sie hinzufügte, daß sie nunmehr ausgeglichen seien.

Die Angeklagte hat sich nach Ansicht des Gerichtshofes hierdurch eines Betruges schuldig gemacht, dagegen konnte eine Verfälschung der Butter nicht für festgestellt angenommen werden; denn durch das Hineinlegen einer Kartoffel in die Butter sei eine Substanzveränderung der letzteren, welche die Verfälschung voraussetzt, nicht erzielt worden, es sei hierdurch nur die Menge der Butter, welche geliefert werden sollte, zum Vortheil der Verkäuferin verringert und die Käuferin sei veranlaßt worden, einen höheren Preis zu zahlen, als sie sonst gezahlt hätte. Die Angeklagte hatte sich somit eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht schuldig gemacht; sie wurde mit Rücksicht auf das bewiesene Raffinement zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

D. Verdorbene Butter.

(S. auch A. 4, B. 5, vergl. Veröff. 1887, S. 248.)

45. **Reichsgericht** (vgl. auch Nr. 5). Urtheil vom 7. Mai 1889 gegen K.

In der Strafsache wider die Auszüglerfrau Marianne K. geb. P. in R. wegen Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat das Reichsgericht am 7. Mai 1889 die von der Angeklagten gegen das Urtheil der

Ersten Strafkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu Oppeln vom 26 Februar eingelegte Revision verworfen und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. Gründe: ꝛc.

Verfehlt ist aber auch die Rüge einer Verletzung des § 263 des Strafgesetzgesetzbuchs und des § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879. Denn die Thatbestandmerkmale dieser Strafvorschriften sind ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt, und die festgesetzte Strafe ist unter Berücksichtigung der obwaltenden idealen Konkurrenz gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuchs innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen. Wenn die Revision dem gegenüber ausführt, daß die Beweisaufnahme nicht ausreichen dürfte, um die Butter als eine verdorbene, beziehungsweise werthlose zu charakterisiren, so lange eine so einfache Manipulation, wie nochmaliges Auswaschen genügte, um nicht blos die widrige Farbe zu beseitigen, sondern der an sich aus den besten Bestandtheilen bestehenden Butter ihren Werth wiederzugeben, so ist auch dieser Angriff nicht begründet. Denn zunächst stimmen die Angaben der Revision mit den maßgebenden Feststellungen der Vorinstanz nicht völlig überein. Nach diesen Feststellungen hatte allerdings die innere graue Masse ungefähr denselben Butterfettgehalt und dasselbe spezifische Gewicht, wie die äußere Schicht guter Butter, und es wird auch die Möglichkeit nicht ganz von der Hand gewiesen, daß die widrige Farbe durch Auswaschen wieder zu beseitigen war. Nicht dagegen ist festgestellt oder auch nur als möglich anerkannt, daß das Auswaschen genügt hätte, um der Butter ihren Werth wiederzugeben. Abgesehen indessen hiervon und von dem für erwiesen erachteten, aber von der Revision unerwähnt gelassenen Umstande, daß die fragliche Masse auch nach Talg roch, erscheint es durchaus nicht rechtsirrthümlich, daß die Vorinstanz auf die Möglichkeit einer Verbesserung oder auch Beseitigung des verdorbenen Zustandes durch Auswaschen kein entscheidendes Gewicht gelegt hat. Denn es kommt lediglich darauf an, ob die Butter zur Zeit des Verkaufes verdorben und werthlos war. Wenn dies zutraf, so war beim Hinzutritt der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Thatbestand des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 263 des Strafgesetzbuchs erfüllt, und daran wurde nichts dadurch geändert, daß durch eine spätere Manipulation der verdorbene Zustand beseitigt und der Schaden etwa wieder ausgeglichen werden konnte. Daß die Butter aber zur Zeit des Verkaufs verdorben war und keinen Werth hatte, ist rechtlich unbedenklich festgestellt, da die Strafkammer unter besonderer Hervorhebung der Mängel nach § 376 der Strafprozeßordnung unanfechtbar für erwiesen erachtet hat, daß die Butter damals eine ekelerregende, mithin nach unzweideutiger Annahme des Gerichts von der normalen wesentlich abweichende Beschaffenheit hatte, und als werthlos angesehen werden mußte.

Hiernach war die Revision zu verwerfen, und fallen demzufolge die Kosten des Rechtsmittels gemäß § 505 der Strafprozeßordnung der Angeklagten zur Last.

46. **Preußen.** Landgericht Glatz. Urtheil vom 7. November 1887 gegen Fr.

Die verehelichte Bauergutsbesitzer Luise Fr. zu R., Kreis Frankenstein, hatte an die Auszüglerin F. wiederholt Butter verkauft. Während dieselbe sonst immer gut war, zeigte sie am 7., 9. und 14. Mai 1887 eine eigenartige Farbe, roch unangenehm und schmeckte schlecht. Nach der von dem Apotheker L. vorgenommenen Untersuchung zeigte die Butter eine auffallend graubraune Farbe, einen außergewöhnlich hohen Prozentsatz Käsestoff und verdorbene Fettbestandtheile, bei denen die einzelnen Fettkügelchen nicht mehr, wie bei frischer Butter, zu unterscheiden waren. Derartige Butter sei geeignet, Uebelkeit, Erbrechen, Magen- und Darmschmerzen vorübergehend herbeizuführen, mithin Gesundheitsstörungen hervorzurufen. Der Angeklagten Fr. wurde zur Last gelegt, die Butter vorsätzlich derart hergestellt, und ihrem Ehemann, dem Bauergutsbesitzer Fr., die so hergestellte Butter in den Verkehr gebracht zu haben. Die Angeklagten behaupten, daß die Butter aus reiner Sahne hergestellt, und daß gleiche Butter von ihnen, ihrem Gesinde und fremden Leuten genossen worden sei, ohne daß sich Gesundheitsstörungen gezeigt hätten. Dies wurde auch von verschiedenen Zeugen bestätigt, und bekundet, daß die betreffende Butter zwar heller gewesen sei, als gewöhnlich, aber im Geschmacke rein, wenn auch nicht so gut, wie sonst; die Butter sei damals allgemein nicht gut gewesen. Auch der Sachverständige, Apotheker L., begutachtete, daß die schlechte Beschaffenheit der untersuchten Butter sehr wohl auf Futterwechsel oder darauf habe beruhen können, daß die Kuh, von welcher die Milch herstammte, kurz vorher gekalbt habe. Das Gericht konnte unter diesen Umständen nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Angeklagten vorsätzlich gesundheitsschädliche Butter hergestellt und verkauft hätten. Aber auch Fahrlässigkeit konnte ihnen nicht zur Last gelegt werden, da sie selbst und alle Hausgenossen ohne nachtheilige Folgen von der Butter gegessen hatten und daher nicht darauf kommen konnten, daß dieselbe geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen.

47. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 11. Februar 1888 gegen S.

Der Angeklagte, Handelsmann Karl B. zu M. lieferte dem Spezereihändler Hermann Sch. zu Barmen am 14. Oktober 1887 auf vorherige Bestellung drei Wellen Butter. Als Sch. die Butter kostete, fand er, daß dieselbe verdorben war. Der Angeklagte weigerte sich jedoch, dieselbe zurückzunehmen, indem er bestritt, daß die Butter schlecht sei. Der Sachverständige, Chemiker Dr. S., welcher zwei Proben der beanstandeten Butter 1 bis 2 Tage nach dem 14. Oktober untersuchte, stellte jedoch fest, daß die eine Butterprobe stark ranzig und zu Genußzwecken gänzlich unbrauchbar, die andere zwar nicht geradezu verdorben gewesen sei, aber nur einen geringen Fettgehalt besessen habe und derart stark gesalzen sei, daß sie nur noch zu Kochzwecken verwendet werden konnte. Der Kreisphysikus Dr. Strauß hat auf Grund dessen die ersterwähnte Butterprobe als ungeeignet zum menschlichen Genuß und gesundheitsschädlich bezeichnet, da sie Störungen der Magenfunktionen herbeizuführen im Stande sei. — Der Angeklagte bestritt, daß er von der Gesundheitsschädlichkeit der Butter Kenntniß gehabt habe. Er befasse sich nicht mit Zubereitung von Butter, sondern kaufe solche von anderen Personen. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte sich eine Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, insofern er bei vorheriger genauer Prüfung der Butter habe erkennen können, daß dieselbe durchaus verdorben und gesundheitsschädlich war, was ihm als Butterhändler gerade nicht schwer fallen konnte. — Das Gericht verurtheilte ihn deshalb wegen fahrlässigen Verkaufs eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels (§ 14 in Verbindung mit § 12 des Nahrungsmittelgesetzes) zu einer Geldstrafe von 40 ℳ, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen.

48. Landgericht Oels. Urtheil vom 22. August 1888 gegen D.

Die Angeklagten, Stellenbesitzer D'schen Eheleute zu Klein-Oels, hatten kontraktlich den Auszügler Z'schen Eheleuten wöchentlich ½ Pfund Butter zu liefern; dieselbe war in den seltensten Fällen gute, eßbare Butter, in der Regel vielmehr ungenießbar, ranzig und fremde Fabrikate enthaltend. Nachdem Z. sich im Dezember 1887, wie schon öfter, bei dem Gemeindevorsteher darüber beschwert hatte, lieferte der Angeklagte in Folge der Warnungen des Letzteren kurze Zeit gute Butter. Bereits im Februar schickte Z. jedoch wieder dem Gemeindeschreiber H. 2 Tassen mit Butter, welche ihm soeben von den Angeklagten geliefert war. H. und dessen Schwiegermutter fanden die Butter ranzig und ekelerregend, fast zum Brechen zwingend, und als ein Theil derselben auf einem Tiegel am Feuer zerlassen wurde, blieb eine dunkle, chokoladenartige Masse am Boden. Das chemische Untersuchungsamt in Breslau, welchem die Butter noch an demselben Tage zugesandt wurde, erklärte die Butter für völlig

ranzig und ungenießbar. Z. hatte die Butter überdies 4 oder höchstens 8 Tage nach dem Empfange verschiedenen Personen zu kosten gegeben; es erschien ausgeschlossen, daß die Butter in so kurzer Zeit im Winter ranzig werden konnte. Ein ander Mal bot Z. die ihm gelieferte Butter 8 Tage, nachdem er sie von den Angeklagten erhalten, dem Mühlenbesitzer St. an, damit er sie zum Schmieren in seiner Mühle verwenden solle; dieser lehnte jedoch die Annahme ab, weil sie auch dazu nicht verwendbar sei. — Die dem Z. gelieferte Butter wurde stets in die Wohnstube auf einen Tisch gestellt, wo Z. dieselbe in Empfang zu nehmen hatte. Beide Angeklagte waren an der Hingabe betheiligt, insbesondere auch die Ehefrau, welcher speziell die Milch- und Butterwirthschaft oblag und welche gewöhnlich die Butter für Z. auf den Tisch stellte. Es erschien unzweifelhaft, daß beide Angeklagten als selbstthätige Landleute erkannten, daß die Butter, welche sie den Auszüglern lieferten, schlecht und ranzig war. Da im Weiteren das Austheilen der Butter an die Auszügler dem Gesetzesbegriff „in Verkehr bringen" entspricht und der Genuß ranziger Butter nach ärztlichem Urtheil die Gesundheit zu schädigen geeignet ist und dies auch den Angeklagten nicht unbekannt war, so verurtheilte das Gericht jeden Angeklagten wegen Vergehens gegen § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu einem Monat Gefängniß.

49. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 2. Juli 1888 gegen Bl. Revisionsurtheil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1888.

Am 19. Januar 1888 verlangte der Angeklagte, Häusler Karl Bl. zu Kolonie Sl. auf dem Wege nach dem in Groß-Strehlitz stattfindenden Markte von der Händlerin Dorothea K. für zwei Stücke Butter im Gewichte von zusammen 6 Pfund den Preis von 3,60 ℳ. Beim Durchbrechen der Butter fand die Käuferin unter einer oberflächlichen Schicht guter Butter im Innern unausgearbeitete, sog. verbrühte Butter; diese innere Schicht war zwar nicht ungenießbar, wohl aber, da sie nicht gehörig ausgewässert und unzweckmäßig behandelt war, minderwerthig, so daß die verkaufte Butter nur einem Werthe von 1,60 ℳ entsprach. — Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme ist nun allerdings erwiesen worden, daß die fragliche Butter im Sinne des § 10 zu 1 des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht war, denn sie enthielt zu viele Wassertheile, war nicht genügend ausgearbeitet und durch unzweckmäßige Behandlung verbrüht, so daß sie von bedeutend schlechterer Beschaffenheit, als sie bei guter Butter vorausgesetzt wird, sich darstellte. Indessen war nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte selbst die Butter verfälscht hatte, da dieselbe in seiner Abwesenheit von seiner Frau bereitet war. Die Letztere hatte die Sahne an den Ofen gestellt, so daß sie zu warm geworden war, ein Fehler, der daher rührte, daß Frau Bl. mit der Behandlung der Butter nicht vollständig vertraut war. Infolge dessen konnte die Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht erfolgen. Dagegen wurde versuchter Betrug als erwiesen angenommen. Der Angeklagte wußte, daß ein Theil der Butter mißrathen war und einen geringeren Werth hatte. Trotzdem verkaufte er dieselbe und verschwieg der Käuferin, daß die beiden Stücke nur äußerlich eine Schicht guter Butter hatten, im Innern aber solche von geringerem Werthe enthielt; er versetzte sie dadurch in den Irrthum, daß die Butter durchweg von guter Beschaffenheit wäre. Er handelte auch in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, da er für beide Stücke 3,60 ℳ verlangte, während der wirkliche Werth nur etwa 1,60 ℳ betrug. Allerdings war das Vergehen nicht vollendet, da es zum vollständigen Abschluß des Geschäfts bei der sofortigen Entdeckung der Fehlerhaftigkeit der Butter überhaupt nicht gekommen ist. Der Gerichtshof verurtheilte ihn daher wegen versuchten Betruges zu einer Woche Gefängniß.

Die von der Königlichen Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision wurde vom vierten Strafsenat des Reichsgerichts am 16. Oktober 1888 verworfen.

Aus den Feststellungen des angefochtenen Urtheils geht nicht hervor, daß der Angeklagte „verfälschte Butter wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat", denn zu einer Einigung über den Kaufpreis, welche für das Zustandekommen des Verkaufs wesentlich ist, ist es nicht gekommen. Angeklagter hat zwar für 6 Pfund Butter 3,60 ℳ verlangt; die Käuferin ist aber von dem beabsichtigten Handel zurückgetreten, da sie bei Anbruch der Butter die Verfälschung bemerkte. Ebensowenig ist die zweite Alternative des § 10 Nr. 2 Nahrungsmittelgesetzes festgestellt. Einerseits ist darin, daß Angeklagter sich mit Butter, die er verkaufen wollte, nach dem Marktort begab, ein äußerlich erkennbares Zugänglichmachen zum Verkauf, ein Bereitstellen für das kauflustige Publikum, worin der objektive Thatbestand des „Feilhaltens" besteht (Entscheidungen Band IV Seite 274, Band VI Seite 46) noch nicht zu finden; andererseits würde das bloße Verschweigen des Umstandes, daß die Butter verfälscht war, zwar bei zu Stande gekommenem Verkauf der Butter zur Erfüllung des Thatbestandes des § 10 Nr. 2 genügen, nicht aber im Fall des Feilhaltens, welches aus diesem Paragraphen nur strafbar ist, wenn es „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung" geschieht. Darunter ist im Gegensatz zu dem bloßen Verschweigen des Fehlers eine positive, wenn auch nicht nothwendig in ausdrückliche Worte gefaßte, gegentheilige Angabe zu verstehen. (Entscheidungen Band XII Seite 301.)

Bei Fehlen des letztgedachten Thatbestandsmerkmals könnte zwar noch die Anwendung des § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs in Frage kommen. Allein auch dieser erfordert entweder den wirklichen Verkauf oder ein Feilhalten in dem oben angegebenen Sinne. Da letzteres überhaupt nicht festgestellt ist, der Verkauf aber nur bis zum Versuch verwirklicht ist, ist nicht ersichtlich, welche andere Strafthat als versuchter Betrug, wegen dessen der Vorderrichter verurtheilt hat, in dem festgestellten Thun des Angeklagten gefunden werden könnte.

Bei der hiernach gebotenen Verwerfung des Rechtsmittels war der Kostenpunkt gemäß § 505 Strafprozeßordnung zu entscheiden.

50. Landgericht Nordhausen. Urtheil vom 27. März 1889 gegen M.

Der Amtsdiener Becker zu Salza beschlagnahmte am 30. August 1888 bei der 12jährigen Tochter der Angeklagten, der Dachdecker M'schen Eheleute zu Nordhausen, einen Korb mit ca. 13 Stücken Butter. Das Kind, welches von Haus zu Haus ging und die Butter zum Verkaufe anbot, theilte auf Befragen mit, daß es von seinen Eltern angewiesen sei, die Butter zu verkaufen. Der Apotheker Sch. zu Nordhausen, dem die Butter am 3. oder 4. September übergeben wurde, hat sie am 5. September untersucht und gefunden, daß sie zwar reine Kuhbutter war, aber durch Alter und schlechte Aufbewahrung verdorben, ekelhaft und ranzig geworden war, und daß sie in diesem Zustande sich schon am 30. August befunden haben mußte; derartig, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen wäre, war sie jedoch nicht. Beide Angeklagten behaupteten, ihrer Tochter keine Anweisung gegeben zu haben, die Butter zum Verkaufe anzubringen, daß sie derselben vielmehr aufgegeben hätten, die Butter zu ihrer Großmutter nach Nordhausen zu bringen. — Ein Verkauf der Butter war nicht festgestellt. Daß sie feilgehalten war, kam nicht in Betracht, da nicht erwiesen war, daß dies unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschehen sei. Ueberdies hatte bei Mangel von Beweismitteln nicht festgestellt werden können, daß die Angeklagten bezw. welcher von diesen, die Tochter mit dem Verkaufe der fraglichen Butter beauftragt hatte. Letztere wurden deshalb von der Anklage wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen.

51. Landgericht Barmen. Berufungs-Urtheil vom 8. Mai 1889 gegen H.

Das Schöffengericht zu Barmen hatte am 28. Februar 1889 die Händlerin, Ehefrau Friedrich Wilhelm H. aus W. wegen fahrlässigen Feilhaltens gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel (Vergehen gegen § 14 des Nahrungsmittelgesetzes) zu einer Geldbuße von 30 ℳ eventl. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. Der Thatbestand war folgender: Durch den Polizei-Wachtmeister W. und den Sachverständigen Dr. S. war am 19. Oktober 1888 aus

dem zu Barmen befindlichen Lagerkeller der Angeklagten Butter entnommen worden, welche nach der Analyse des Dr. S. 3,1 % Fettsäure enthielt. Dieser Prozentsatz Fettsäure macht Butter nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. Str. gesundheitsschädlich, indem der Genuß derselben Ekel und Erbrechen errege und Magenbeschwerden verursache. — Nach dem Zeugniß des p. W. bildete der qu. Lagerkeller zwar nicht die eigentliche Verkaufsstelle, vielmehr wurde die Waare von diesem Keller aus zu Markte gebracht oder herumgetragen. Indeß stand der Keller dem Publikum offen, war mit einer Wage versehen und wurde dort mehrfach von den Anwohnern Butter gekauft. Das Stück Butter, von welchem eine Probe der Analyse unterzogen, war zum Verkaufe bestimmt. Es lag somit ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vor. Es war jedoch nicht hinreichend Beweis erbracht, daß die Angeklagte von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Butter Kenntniß gehabt habe. Dieselbe war indeß verpflichtet, sich diese Kenntniß durch vorherige Prüfung zu verschaffen und hat sich, da sie dies unterlassen, eines fahrlässigen Vergehens schuldig gemacht.

Auf die von der Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Königliche Landgericht zu Elberfeld am 8. Mai 1889 das schöffengerichtliche Erkenntniß aufgehoben und die Angeklagte freigesprochen. — Die erneute Beweisaufnahme konnte das Gericht zur Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht führen. Allerdings mußte auf Grund der chemischen Analyse und des unter Eid bestätigten Gutachtens des Chemikers Dr. S. als erwiesen angenommen werden, daß die durch ihn am 19. Oktober v. J. von der Butter der Angeklagten entnommene Probe an freier Fettsäure (Ranzidität) 3,1 % = 12 Grad ergeben hat. Auch war mit Dr. S. der Sachverständige, Chemiker Dr. K. aus Dortmund, darin einig, daß Butter, welche mehr wie 2 % oder 8 Grad freie Fettsäure enthalte, schon als ranzig zu bezeichnen sei. Endlich konnte nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Str., welchem auch Dr. K. sich anschloß, kein Zweifel darüber obwalten, daß Butter mit über 2 % freiem Fettsäuregehalt als verdorben und geeignet zu erachten sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen hat andererseits die Hauptverhandlung ergeben, daß die erwiesene Ranzidität jedenfalls nur eine solche gewesen ist, welche, wenn sie auch durch chemische Analyse auf das Genaueste und Exakteste festgestellt werden konnte, durch das menschliche Geruchs- und Geschmacksorgan entweder überhaupt nicht oder doch nur unter Anwendung einer ganz vornehmlichen Aufmerksamkeit wahrzunehmen war. Dr. S. hatte selbst zugegeben, daß er beim ersten Probiren der Butter es nicht für erforderlich gehalten habe, dieselbe einer näheren Untersuchung zu unterziehen, daß er hierzu vielmehr erst später gekommen sei; außerdem hatten diejenigen Kunden der Angeklagten, denen sie nach der Entnahme der Probe von der fraglichen Butter verkaufte, die Butter sämmtlich als tadellos bezeichnet. Ueberdies hatte die Angeklagte die Butter erst 3 Tage vor der Entnahme aus einer der ersten Butter-Großhandlungen Köln's zu dem verhältnißmäßig hohen Engros-Preise von 1,10 M für das halbe Kilo in voller Frische und ohne jede Wahrnehmung auch nur der geringsten Ranzidität erhalten. Das Gericht konnte daher nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Angeklagte aus Fahrlässigkeit verdorbene und gesundheitsschädliche Butter verkauft, bezw. feilgehalten habe und sprach die Angeklagte unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils von der erhobenen Anklage frei.

52. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 19. August 1889 gegen Zw.

Die Angeklagte, Auszüglerin Johanna Zw. geb. Th. aus R. hat geständig im Mai 1889 ihre unverkauft gebliebene Butter dadurch wieder verkaufsfähig zu machen gesucht, daß sie dieselbe in drei Theile zerlegte, jeden derselben mit einem Mantel frischer Butter umhüllte und auf das Gewicht von je 1 Pfund brachte. Hierzu legte sie 3 Stücke frische Butter von je 1 Pfund und verkaufte nun sämmtliche 6 Stücke auf dem Markte zu Ratiborhammer an die verehelichte D., ohne auf den Unterschied in der Beschaffenheit der Butter aufmerksam zu machen, zum Preise von je 1 M; sie bezeichnete die Butter auf Befragen der D. sogar als gute. Beim Durchschneiden konnte bei den 3 Stücken ohne Schwierigkeit ein äußerer Mantel von guter frischer Butter wahrgenommen werden, während der Kern ranzig roch und Käsetheilchen aufwies. —

Der Chemiker Dr. Gr., welchem die Butter am 19. Mai d. J. zur Untersuchung vorgelegt wurde, stellte fest, daß sich in den ihm vorgelegten Stücken Butter von verschiedener Güte befand; der äußere Mantel zeigte 7 Ranziditätsgrade, während der Kern 9 ergeben hat. Da die Butter zuerst an der Oberfläche anfange, ranzig zu werden, während der Kern sich längere Zeit frisch erhalte, so könne nur angenommen werden, daß letzterer ältere Butter enthalten habe, als der Mantel. Eine genauere Untersuchung der Butter auf ihren Wasser- und Salzgehalt sei nicht möglich gewesen, da die Stücke durch den Transport und in Folge der zur Zeit herrschenden großen Hitze nicht mehr in ihre verschiedenen Bestandtheile hätten geschieden werden können, indessen halte er dafür, daß der innere Kern schon zur Zeit des Verkaufs ranzig und zum Genuß untauglich gewesen sei; dagegen brauchten die Käsetheilchen nicht von zugefügtem Käse herzurühren, sondern könnten auch an einer mangelhaften Zubereitung der Butter liegen. — Auf Grund dieses Gutachtens kam der Gerichtshof zur Ueberzeugung, daß die in dem Mantel von frischer Butter enthaltene Butter zur Zeit des Verkaufs bereits ungenießbar war. Da somit die Voraussetzungen des § 10, 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1879 als festgestellt zu erachten waren, verurtheilte das Landgericht zu Ratibor die Angeklagte wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz unter Einziehung der beschlagnahmten Butter zu 1 Monat Gefängniß. Gleichzeitig wurde die Veröffentlichung der Urtheilsformel ausgesprochen.

53. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 7. Dezember 1889 gegen R.

Am 7. April 1889 kaufte die Obsthändlerin L. von der Angeklagten, Butterhändlerin Marianne R. ein Stück Butter, dessen Beschaffenheit ihr, als sie es durchschnitt, durch den Umstand auffiel, daß der Kern offenbar fremde Bestandtheile enthielt. Auf ihre Anzeige wurden noch weitere drei Stücke beschlagnahmt, die durch ihre Schmierigkeit bedenklich erschienen. Sämmtliche 4 Stücke zeigten einen ganz enormen Wassergehalt; ferner enthielt das der L. verkaufte Stück in einem Mantel relativ guter Butter einen Kern, in welchem sich nahezu 12 % Kartoffelmehl befanden; die drei anderen Stücke hatten endlich eine Ranzidität von mehr als 11 Säuregraden. Der Geruch dieser 3 Stücke war ein unangenehm ranziger; nach dem überzeugenden Gutachten des Sanitätsraths Dr. Kl. ist diese hohe Ranzidität der Gesundheit insofern schädlich, als der Genuß der Butter leichtere oder schwerere Magenkatarrhe hervorrufen kann. — Hinsichtlich der an die S. verkauften, durch Wasserzusatz und Kartoffelmehl verfälschten Butter konnte der Gerichtshof nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Angeklagte von diesem Zustande der Butter Kenntniß hatte, und dieselbe wissentlich oder fahrlässig als gute Butter verkauft hatte; dagegen wurde hinsichtlich der 3 beschlagnahmten, verdorbenen Stücke Butter angenommen, daß die Angeklagte schon bei geringer Aufmerksamkeit durch den Geruch hätte wahrnehmen können, daß sie ranzig und ungenießbar waren. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen fahrlässiger Uebertretung des N.-M.-G. (§ 12, 14) zu einer Geldstrafe von 30 M und ordnete die Veröffentlichung der Verurtheilung an.

54. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 11. Dezember 1889 gegen P.

Die Angeklagte, verehelichte Bauerguts-besitzer Karoline P. aus P. verkaufte am 11. Mai 1889 der Gastwirthin R. eine Quantität Butter, welche aus der Milch altmelker, mit Winterfutter genährter Kühe hergestellt war. Die Käuferinnen, welche von der R. die Butter bezogen, fanden, daß sie ungewöhnlich spröde und hart, deshalb sehr schwer zu schneiden und zu schmieren war, auch von außerordentlich scharfem Geruch und wider-

lichem Geschmacke war. Sie verwandten dieselbe deshalb entweder gar nicht, oder zu Schuhschmiere, zum kleinsten Theil als Kochbutter. Der Chemiker Dr. M. stellte fest, daß die fragliche Butter fremde Bestandtheile (fremde Fette) nicht enthielt, aber mit einem sogenannten Butterfehler (Talgigwerden der Butter) behaftet war, welcher sich bei unzweckmäßiger Fütterung der Kühe und Behandlung der Milch und dann zeigt, wenn die Kühe altmelk sind. — Der Gerichtshof konnte unter diesem Umstande nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die fragliche Butter verdorben war, da die Verdorbenheit eine Aenderung des ursprünglich vorhanden gewesenen, oder des normalen Zustandes zum schlechteren voraussetzt; eine solche Aenderung war mit der vorerwähnten Butter nicht vorgegangen, diese vielmehr schon bei ihrer Herstellung mit dem Fehler behaftet. Die Angeklagte wurde in Folge dessen freigesprochen.

55. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 7. Januar 1890 gegen W.

Die Angeklagte, Auszüglerwittwe Karoline W. bot am 17. Oktober 1889 auf dem Wochenmarkte zu St. der dort anwesenden Butterhändlerin R. eine Quantität Butter von ca. 3½ Pfund für den Preis von 1,50 M., den niedrigsten Marktpreis, zum Kauf an. Nachdem die R. den Ankauf abgelehnt hatte, wurde die Butter von dem hinzugekommenen Amtsdiener beschlagnahmt, da sie das Aussehen von weißem, schmierigem Käse hatte, an den Rändern anscheinend mit Grünspan durchsetzt war und einen außerordentlich üblen Geruch verbreitete. Der Apotheker M. in O. stellte bei der chemischen Untersuchung fest, daß die Butter aus zwei verschiedenen Qualitäten bestand, deren eine von weißlicher Färbung war; dieselbe befand sich im Kern der Masse und war geringwerthig, während der andere, fettreichere und darum bessere Butterbestandtheil an den Rändern der Masse ermittelt wurde und eine gelbliche Färbung zeigte. Die ganze Masse verbreitete einen widerlichen, faulen Geruch und war wegen des sich dadurch offenbarenden Zersetzungsprozesses verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, wenn auch die einzelnen Bestandtheile der Butter, auch der geringwerthige, weiß gefärbte Stoff, nach dem ermittelten Buttergehalt an und für sich als marktwerthige Waare gelten mußten. Fremde Substanzen waren der Butter nicht zugemischt; in Anbetracht der Lagerung der verschieden gefärbten Stücke und der Stärke des bei der Untersuchung an den ätherischen Lösungen wahrgenommenen Geruches war anzunehmen, daß zum Zwecke der Verheimlichung des letzteren um den verdorbenen Kern eine Schicht guter Butter gelegt worden war. Nach den angestellten Ermittelungen nahm der Gerichtshof als erwiesen an, daß die Angeklagte die Butter vorsätzlich derart angefertigt hatte, und verurtheilte sie wegen Vergehen gegen § 12 Nr. 1 des N.-M.-G. und wegen versuchten Betruges mit Rücksicht darauf, daß sie bereits wegen Butterfälschung vorbestraft war, zu 2 Monaten Gefängniß, außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen.

56. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 3. Dezember 1889 gegen B.

Am 9. Juli 1889 wurden der Justiz-Gefängniß-Verwaltung zu Ratibor von dem Kaufmann Kr. daselbst 9 kg Butter geliefert, welche sofort beanstandet wurde, da sie in ekelerregender Weise übelriechend war. Der Apotheker Gr. stellte fest, daß dieselbe aus weißlichen und gelben Stücken gemengt war; die weißliche Butter hatte die zulässigen Säuregrade, deren 7 gestattet sind, erheblich überschritten, da sie 27,04 Säuregrade und demnach eine außergewöhnliche Ranzidität besaß; die gelbe hatte zwar nur 7,38 Säuregrade; aber der zulässige Kochsalzgehalt war um 5,16 % überschritten, außerdem befanden sich in ihr erhebliche Mengen Kaseïn; beide Sorten waren schlecht ausgewaschen und ungenießbar. Die schlechten Eigenschaften, insbesondere der üble Geruch, waren durch Kochen nicht zu beseitigen. Der Sachverständige Dr. H. erklärte die Butter für gesundheitsschädlich; namentlich war die weißliche Butter wegen der großen Ranzidität hochgradig schädlich, ihr Genuß konnte geradezu eine Vergiftung bewirken. — Die von Kr. gelieferte Butter war von dem Lehrling desselben aus dem Geschäft des Angeklagten, Kaufmanns Bl. zu R., geholt und direkt an die Gefängnißverwaltung abgeliefert worden. Bl. ging selbst mit in den Butterraum und sah die Butter an, während sie der Haushälter in das Schaff that. — Wenn nun der Gerichtshof auch nicht annahm, daß Angeklagter die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt und dieselbe somit wissentlich als Nahrungsmittel verkauft hatte, so fand er doch eine grobe Fahrlässigkeit darin, daß er die Butter als Nahrungsmittel verkaufte, ohne sich von ihrer Unverdorbenheit zu überzeugen, da es Pflicht des Kaufmanns ist, diese Prüfung, namentlich in der heißen Jahreszeit, vorzunehmen. — Er wurde deshalb wegen Vergehen gegen § 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 400 M. verurtheilt; außerdem wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung ausgesprochen. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Nach einer vorläufigen Mittheilung in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (1890 II. S. 9), betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, bestanden im Jahre 1888 im Deutschen Reiche 20 468 Krankenkassen, d. i. 753 mehr als im Jahre 1887. Die Zahl der Mitglieder hat sich — nach dem Bestande vom 1. Januar 1888 — auf 4 833 039, d. h. gegen das Vorjahr um 273 021 erhöht, am beträchtlichsten bei den Ortskrankenkassen. Eine Abnahme der Mitgliederzahl ist bei den eingeschriebenen Hülfskassen und den sonstigen, auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen errichteten Hülfskassen beobachtet. Die durchschnittliche Mitgliederzahl im ganzen Jahre betrug 5 398 478.

Auf jeden Erkrankungsfall des Jahres 1888, deren 1 762 520 verzeichnet sind, kamen durchschnittlich 16,8 Krankheitstage, mithin mehr als im Jahre vorher (vgl. Veröffentl. 1889 S. 272). An Krankheitskosten wurden 61 561 484 M. verausgabt, wovon mehr als die Hälfte (52,7 %) auf das Krankengeld, einschl. Sterbegeld und Wöchnerinnenunterstützung, entfiel, und 36,5 % für ärztliche Behandlung und Arzneien verbraucht worden sind.

Der durchschnittlich höchste Betrag an Krankheitskosten, sowie die meisten Erkrankungen und Krankheitstage entfielen auf die Mitglieder der Baukrankenkassen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidenten, die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige von Geburten betr. Vom 14. Mai 1890.

Da die Anzeige der Geburt von Kindern, insbesondere von unehelichen Kindern, von den nach § 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ebenfalls dazu verpflichteten Hebammen noch immer in einzelnen Fällen unterlassen oder in ungenauer Weise ausgeführt wird, so werden die Letzteren wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei ehelichen Geburten nächst dem Vater des Kindes zur Anzeige verpflichtet sind, daß aber bei unehelichen Geburten, bei welchen sie zugegen gewesen sind, ihnen vor allen Anderen die Pflicht der Meldung bei dem Standesbeamten obliegt. Die Hebammen haben die Anzeige an den Standesbeamten, deren Unterlassung die gesetzliche Strafe nach sich ziehen würde, mündlich zu erstatten und sich dabei der größten Genauigkeit in den zu machenden Angaben zu befleißigen.

Berlin, den 14. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arznei-Taxe für das Jahr 1890 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889. Wien. 1889. 8°.

Augen-Heilanstalt, Kölner — für Arme. 15. Jahresbericht pro 1889. Köln. 1890. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	325	16	204	64	23,3	26,8	—	—	3	1	2	28	41	8	1	1	119	2
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	120	5	74	22	30,8	. [3]	11	—	1	1	—	7	23	1	—	—	30	—
† Altenessen	17 936	75	5	37	16	24,8	. [3]	1	—	2	1	—	4	7	—	—	—	22	—
† Altona	138 871	456	10	247	85	21,3	25,6	12	—	5	4	—	41	34	3	3	3	140	8
† Aschersleben	23 369	67	2	48	19	24,6	26,2	—	—	1	—	—	1	7	5	3	3	33	1
† Barmen	109 599	323	13	158	51	17,3	22,6	—	—	5	1	—	36	35	12	1	1	65	4
† Berlin	1492 162	4096	119	2753	934	22,1	26,4	47	33	166	12	13	458	297	242	89	85	422	63
Vororte: Lichtenberg	19 366	94	5	39	21	24,2	. [5]	—	—	—	—	—	5	1	10	—	—	23	—
Vororte: Rixdorf	26 484	145	12	78	44	35,3	. [5]	2	—	6	—	—	13	11	8	3	3	38	—
Vororte: Schöneberg	20 173	87	5	32	10	19,0	. [6]	—	—	—	—	—	1	13	3	2	2	15	—
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	313	9	182	74	28,7	. [7]	3	—	5	—	1	24	27	17	7	7	100	6
† Beuthen O.-Schl.	29 851	102	1	53	23	21,3	33,8	—	2	—	1	—	11	3	1	—	—	34	1
† Bielefeld	38 829	131	3	79	21	24,4	21,7	3	—	5	3	—	9	10	2	2	2	46	1
† Bochum	47 481	164	6	78	24	19,7	28,2	6	—	3	5	—	9	21	1	—	—	33	—
† Bockenheim	19 346	56	5	27	7	16,7	23,2[8]	—	—	—	—	—	10	7	1	—	—	9	—
† Bonn	40 091	128	7	79	20	23,6	26,7	—	—	1	—	—	15	13	3	2	1	43	4
† Borbeck	27 359	110	3	60	19	26,3	. [3]	—	2	—	—	1	20	11	2	1	1	20	4
† Brandenburg a. H.	36 853	127	6	58	26	18,9	27,0	—	—	1	2	—	5	9	2	1	1	38	1
† Breslau	324 143	918	37	[11])678	191	25,1[11])	31,3	1	16	22	1	1	86	78	41	4	3	406	26
† Brieg	20 174	50	2	[12])52	21	30,9[12])	26,8	—	1	—	1	—	4	10	8	—	—	26	2
Bromberg	38 356	103	2	71	30	22,2	24,8	—	—	6	1	1	11	9	2	2	2	40	1
Burg b. Magdeburg	16 906	56	—	38	12	27,0	26,3	—	3	5	—	—	2	5	12	12	11	10	1
Celle	18 766	42	1	27	3	17,3	21,4	—	1	3	—	—	6	3	—	—	—	14	—
Charlottenburg	53 270	203	5	108	33	24,3	29,3	—	1	4	—	—	9	23	4	2	2	58	9
Danzig	120 539	358	16	264	97	26,3	28,4	—	2	10	2	1	28	36	39	32	30	139	7
† Dortmund	89 334	316	11	142	48	19,1	26,7	—	—	2	3	—	21	34	5	—	—	73	4
† Düren	22 033	67	—	36	11	19,6	23,8[8])	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	29	—
† Düsseldorf	133 276	464	13	225	70	20,3	24,1	1	—	6	1	—	36	23	14	2	1	138	6[15])
† Duisburg	53 271	225	4	114	41	25,7	26,8	3	—	3	—	—	23	19	8	1	1	53	5
† Eisleben	27 747	87	1	44	19	19,0	27,2[8])	—	2	2	—	—	4	5	1	1	—	29	1
† Elberfeld	121 550	387	18	211	42	20,8	23,3	—	—	19	2	—	33	27	3	1	1	118	9
† Elbing	40 510	114	4	84	32	24,9	30,4	—	1	2	3	—	8	10	15	6	6	44	1
† Erfurt	63 088	198	3	126	36	24,0	23,2	—	1	5	—	—	20	46	6	1	1	46	2
† Eschweiler	18 049	55	—	22	8	14,6	24,2[10])	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	11	1
† Essen	72 507	291	5	154	42	25,5	28,1	9	1	5	1	2	19	43	14	3	2	56	4
Eupen	15 815	51	—	25	5	19,0	21,9[8])	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	15	—
† Flensburg	35 474	99	4	67	30	22,7	23,1	—	1	4	—	—	8	18	2	2	2	33	1
† Forst i. L.	20 948	76	1	33	12	18,9	24,1[8])	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	19	1
† Frankfurt a. M.	170 733	411	16	310	69	21,8	19,9	—	4	30	—	—	63	44	8	—	—	145	16
† Frankfurt a. O.	56 780	175	5	90	32	19,0	27,1	—	2	3	1	1	17	6	3	2	2	55	2
Geestemünde	15 789	33	2	17	6	12,9	. [2])	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	10	—
† Gelsenkirchen	25 490	130	7	51	14	24,4	30,9[9])	2	—	3	1	—	6	10	3	—	—	24	2
† M.-Gladbach	50 505	164	4	100	36	23,8	26,6	—	—	5	1	—	18	14	6	3	3	54	2
† Gleiwitz	20 028	39	—	37	13	22,2	20,7[9])	—	—	3	—	—	—	9	1	—	—	23	1
† Glogau	21 308	53	1	33	9	18,6	23,4	—	1	—	—	—	3	2	1	—	—	22	4
Gnesen	17 527	51	1	32	15	21,9	27,3[10])	—	1	3	—	—	4	6	5	2	2	11	2
† Görlitz	60 647	142	6	109	25	21,6	27,7	—	—	4	1	—	15	15	8	4	4	64	2
† Göttingen	23 026	55	2	[13])54	7	28,1[13])	25,3	—	—	15	1	—	2	12	—	—	—	22	2
Grabow a. O.	15 368	50	1	41	17	32,0	. [4])	—	—	2	—	—	5	8	1	1	1	25	—
† Graudenz	17 350	63	2	[14])36	13	24,9[14])	30,6	—	—	—	—	—	1	4	3	3	2	25	3
† Greifswald	20 731	52	—	57	11	33,0	28,5	—	2	3	—	—	8	6	—	—	—	36	2
Grünberg i. Schl.	15 636	42	1	39	16	29,9	. [4])	—	2	—	—	—	4	6	4	1	—	22	1
† Guben	28 238	84	—	48	16	20,4	24,9	—	—	2	—	—	2	11	1	—	—	32	—
† Hagen	32 656	108	5	92	17	33,8	26,3	—	—	8	1	—	18	22	1	1	—	42	—
† Halberstadt	36 560	106	4	79	25	25,9	27,2	—	1	1	—	—	15	29	1	—	—	29	3
† Halle a. S.	91 607	292	9	142	37	18,6	24,8	—	3	3	—	—	20	22	4	2	1	84	6
† Hamm i. W.	24 112	75	4	35	9	17,4	22,9	—	—	5	—	—	7	3	—	—	—	20	—
† Hanau	25 560	62	—	62	13	29,1	25,0	—	—	6	—	—	13	6	2	—	—	33	2
† Hannover	155 214	444	13	252	52	19,5	21,5	3	3	22	1	—	46	31	6	6	6	135	5
† Harburg	25 338	125	2	64	22	30,3	23,7	—	—	1	—	—	—	—	3	3	3	58	2
† Herford	18 016	64	4	36	8	24,0	22,7[10])	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	20	2
† Hildesheim	32 593	71	3	62	11	22,8	22,2	7	—	7	—	—	6	10	—	—	—	31	1
Hirschberg	16 753	35	1	34	12	24,4	26,9[10])	—	—	1	—	—	3	5	2	2	2	22	1[16])
Insterburg	22 902	61	1	31	9	16,2	23,2	—	—	—	1	1	4	4	—	—	—	18	3
† Iserlohn	21 469	59	1	37	6	20,7	23,5	—	—	—	—	—	10	3	1	—	—	22	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 638 = 23,6 ‰. — [12]) Desgl. 42 = 25,0 ‰. — [13]) Desgl. 43 = 22,4 ‰. — [14]) Desgl. 34 = 23,5 ‰. — [15]) Darunter 1 Hinrichtung. — [16]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Kassel**	69 395	140	4	104	22	18,0	21,7	—	—	3	—	1	18	19	—	—	—	57	6
Kattowitz	15 866	51	3	30	10	22,7	. [3]	—	—	3	1	—	3	2	—	—	—	20	1
† Kiel	59 140	224	10	135	30	27,4	22,5	—	—	25	1	—	11	15	9	—	—	67	7
† Koblenz	32 697	66	1	60	17	22,0	22,8	—	—	1	—	—	15	12	2	—	—	27	3
† Köln	267 152	911	22	515	179	23,1	26,5	!	4	10	1	4	84	77	27	5	4	296	11
† Königsberg i. Pr.	160 537	439	14	472	141	35,3	31,1	35	5	16	—	2	38	86	39	12	11	233	18
† Königshütte	36 243	130	6	53	17	17,5	29,7	—	4	3	—	1	7	6	—	—	—	30	2
Köslin	17 683	38	—	34	11	23,1	24,0 [5]	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	27	—
† Kolberg	17 043	43	—	31	61	21,8	24,8 [5]	—	—	1	—	1	3	8	1	—	—	16	1
† Kottbus	30 692	95	2	73	27	28,5	27,5	—	—	3	1	2	18	10	13	13	11	25	1
Krefeld	105 237	331	17	232	62	26,5	25,3	15	—	12	—	—	35	62	4	1	1	103	1
† Kreuznach	17 416	44	1	30	6	20,7	23,5 [5]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	20	1
† Küstrin	16 055	29	—	18	7	13,5	26,4 [6]	1	—	—	1	—	4	—	3	—	—	8	1
† Landsberg a. W.	26 067	99	5	61	27	28,1	24,6	—	—	5	—	—	5	8	1	—	—	42	—
† Langenbielau	15 540	50	3	52	18	40,2	. [3]	—	—	2	—	—	8	6	—	—	—	36	—
† Liegnitz	49 021	120	5	105	42	25,7	. [2]	—	—	1	1	—	17	12	20	1	1	53	1
Linden b. Hannover	28 490	87	5	77	16	32,4	34,8 [6]	—	—	19	—	—	19	5	—	—	—	32	2
Luckenwalde	17 395	57	—	28	16	19,3	28,2 [6]	—	—	—	—	1	2	5	2	—	—	18	—
Lüdenscheid	18 773	64	3	41	9	26,2	23,4 [6]	—	—	4	—	—	11	3	3	1	1	19	1
† Lüneburg	19 613	38	1	44	10	26,9	23,9	—	—	5	—	—	7	12	—	—	—	19	1
† Magdeburg	180 040	614	16	330	97	22,0	28,1	2	6	16	2	—	53	60	19	4	4	163	9
† Malstatt-Burbach	16 593	87	4	46	19	33,3	. [4]	10	—	3	—	—	6	4	—	—	—	23	—
† Meiderich	18 655	74	—	42	7	27,0	. [2]	—	—	—	—	—	12	9	1	—	—	17	3
† Memel	17 912	37	2	37	5	24,8	26,4	—	1	4	—	—	—	10	1	—	—	21	—
† Merseburg	18 316	58	1	46	12	30,1	27,2 [5]	—	4	2	1	—	5	2	2	2	2	27	3
† Minden	19 257	59	1	37	10	23,1	21,3	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	24	1
† Mühlhausen i. Th.	26 665	95	3	50	17	22,5	23,8	1	—	1	—	—	5	12	1	—	—	29	1
Mülheim a. Rh.	29 150	140	6	56	18	23,1	26,6	—	—	3	3	—	21	—	—	—	—	28	1
† Mülheim a. d. R.	26 591	94	3	44	10	19,9	24,6	1	1	—	—	—	6	13	1	—	—	22	—
† Münster	47 383	129	2	101	24	25,6	25,7	1	—	3	—	—	24	14	3	1	1	54	2
† Naumburg a. S.	20 243	44	—	21	6	12,4	23,4	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	15	—
† Neiße	23 056	47	—	31	6	16,1	22,1	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	19	2
† Neumünster (Holst.)	15 525	63	1	37 [7]	10	28,6 [7]	. [1]	—	—	4	—	—	4	6	2	1	1	20	1
† Neunkirchen	20 435	76	4	25	8	14,7	. [2]	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	16	2
Neu-Ruppin	15 309	29	2	22 [8]	6	17,2 [8]	. [3]	—	—	1	1	—	5	4	—	—	—	9	2
† Neuß	22 438	82	2	46	16	24,6	26,8	—	—	1	—	—	10	5	2	2	2	27	1
† Neustadt O.-S.	17 744	61	—	45	14	30,4	28,2 [6]	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	31	—
† Nordhausen	27 894	70	1	43	11	18,5	23,7	—	1	—	—	—	5	6	—	—	—	29	2
Oberhausen	23 754	78	3	47	19	23,7	22,7	1	—	1	—	—	4	11	1	1	1	29	—
Oppeln	17 376	68	2	40	17	27,6	30,2 [6]	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	28	2
† Osnabrück	38 729	118	3	71	18	22,0	23,4	—	1	4	1	1	7	20	2	1	1	32	3
Paderborn	18 398	47	—	29	5	18,9	22,2 [6]	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	22	1
† Posen	70 698	191	5	131	29	22,2	29,5	1	7	13	1	—	13	10	4	2	2	75	7
† Potsdam	53 104	112	5	84	18	19,0	23,6	1	—	9	2	—	18	3	5	3	3	45	1
† Prenzlau	17 600	52	—	39	11	26,6	26,1	—	—	1	1	—	3	7	2	2	2	25	—
† Quedlinburg	20 135	56	3	37	10	22,1	26,4	—	—	—	1	1	4	5	2	2	2	24	—
† Ratibor	20 579	44	—	40	12	23,3	23,7	1	—	3	—	—	3	6	1	—	—	24	2
† Remscheid	37 613	124	9	55	15	17,5	22,5	—	—	3	2	—	28	7	—	—	—	15	—
† Rheydt	25 931	89	—	47	13	21,8	20,4	1	—	5	—	—	10	3	—	—	—	28	—
† Schleswig	14 950	31	1	20	3	16,1	23,6 [5]	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	13	—
† Schweidnitz	25 014	54	4	57	19	27,3	30,2	—	1	3	—	—	5	5	2	1	1	39	2
† Siegen	18 190	68	1	41	12	27,0	20,7 [5]	—	—	4	—	—	7	11	—	—	—	18	1
† Solingen	34 664	126	6	79	25	27,3	23,8	—	—	2	2	—	18	12	2	1	1	41	2
† Spandau	34 482	139	8	56	24	19,5	25,9	—	1	4	—	1	2	9	9	5	5	28	2
† Stargard i. P.	22 383	75	3	38	13	20,4	25,9	—	—	2	—	—	3	3	3	2	2	27	—
Staßfurt	20 369	84	1	29	3	17,1	24,2 [6]	—	—	2	—	—	4	7	2	—	—	14	—
† Stendal	17 826	54	3	28	5	18,8	25,1 [6]	—	3	3	—	—	5	3	—	—	—	14	—
† Stettin	106 679	340	11	242	82	27,2	26,1	—	3	21	1	—	33	17	11	5	5	151	5
† Stolp	23 222	66	2	45	13	23,3	28,5	—	—	—	1	1	7	9	—	—	—	27	—
Stralsund	28 528	47	1	39	10	16,4	24,7	—	2	—	—	—	6	3	1	—	—	25	2
† Thorn	26 921	65	4	70	27	31,2	25,6	10	1	2	—	—	11	—	3	3	3	43	—
† Tilsit	23 359	71	2	43	12	22,1	28,7	—	—	6	3	—	—	8	2	1	1	22	2
† Trier	37 587	90	5	46	14	14,7	23,5	—	—	1	—	—	9	10	1	—	—	24	1
† Viersen	23 356	63	1	61	10	31,3	23,5	2	—	4	—	—	6	19	1	—	—	29	—
† Wandsbeck	19 247	50	4	26	8	16,2	22,7 [5]	—	1	3	—	—	5	4	—	—	—	12	1
† Weißenfels	23 733	71	—	53	20	26,8	26,6	6	1	1	3	—	3	7	7	—	—	25	—
† Wesel	20 754	54	2	27	10	15,6	20,3	—	—	—	—	—	6	7	2	—	—	12	—
† Wiesbaden	60 234	129	6	121	24	24,1	19,9	2	—	3	—	1	24	9	—	—	—	81	1
† Wilhelmshaven	15 237	40	1	11	3	8,7	. [1]	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	6	1
Witten	26 010	84	5	36 [9]	8	16,6 [9]	24,9	—	—	5	—	—	8	3	1	1	1	19	—

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 36 = 27,8 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 16,5 ‰. — [9]) Desgl. 31 = 14,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				ausschließlich Todtgeborene				Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	68	—	46	14	25.1	26,7	—	1	1	1	—	10	6	4	2	2	23	—
Bayern.																			
† Amberg	16 939	64	1	42	20	29,8	29,2[3])	4	—	—	—	—	1	5	2	2	2	30	—
† Augsburg	70 025	192	7	207	73	35,5	30,5	—	—	4	—	—	33	36	16	3	3	118	—
† Bamberg	33 294	89	1	74	18	26,7	24,1	—	—	8	—	—	12	12	5	3	3	37	—
† Bayreuth	24 922	68	2	71	12	34,2	23,0	8	—	2	—	—	14	14	—	—	—	30	3
† Erlangen	16 701	42	—	57[5])	10	41,0[5])	33,0	—	—	1	—	—	13	10	1	1	1	32	—
† Fürth	39 481	160	5	109	41	33,1	27,5	—	—	7	—	—	28	25	8	4	4	40	1
† Hof	23 412	68	1	33	10	16,9	25,7	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	16	2
† Ingolstadt	17 430	33	1	40	23	27,5	31,3[2])	—	—	—	—	—	—	7	9	2	2	24	—
† Kaiserslautern	36 148	111	5	74	21	24,6	21,5	—	1	2	—	—	19	12	8	3	3	31	1
† Landshut	18 467	47	—	47	17	30,5	26,0[2])	1	—	1	—	—	9	13	3	1	1	20	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	119	1	54	21	24,4	28,3[2])	—	—	4	—	1	14	11	3	2	2	21	—
† München	291 278	989	40	691	251	28,5	31,6	8	3	27	1	1	87	95	80	14	13	378	11
† Nürnberg	128 980	403	20	323	121	30,0	26,7	—	3	13	1	1	59	75	26	6	6	143	2
† Passau	15 783	41	2	41	13	31,2	28,0[2])	—	2	—	—	—	7	8	4	4	4	20	—
† Pirmasens	17 595	96	5	30	13	20,5	.[1])	—	—	2	—	—	3	3	2	2	2	20	—
† Regensburg	37 539	89	3	135	43	43,2	30,0	14	—	2	—	1	11	32	5	1	1	70	—
† Speyer	16 833	51	—	35	17	25,0	23,1[2])	—	—	1	—	—	6	3	6	2	1	18	1
† Würzburg	58 672	144	6	161	42	32,9	26,8	—	1	3	—	1	31	39	6	5	4	79	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	53	2	23	6	13,4	22,5[2])	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	17	1
† Chemnitz	125 204	503	11	257	124	24,6	31,3	—	—	6	1	—	29	15	4	—	—	198	4
† Crimmitschau	20 516	64	4	46	28	26,9	32,5	—	—	—	1	—	6	7	1	—	—	31	—
† Dresden	269 250	668	30	504[6])	121	22,5[6])	24,6	7	6	20	—	—	93	57	19	6	5	284	18
† Freiberg	28 510	80	2	49	16	20,6	29,0	—	—	1	—	—	9	10	1	—	—	28	—
† Glauchau	22 042	78	5	51	22	27,8	34,7	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	42	1
† Leipzig	286 878	864	24	460	130	19,2	22,7	1	13	15	—	2	81	76	29	9	9	230	13
Lindenau	18 253	119	3	60	22	39,4	31,6[4])	3	1	6	—	1	8	6	6	—	—	27	2
† Meerane	21 756	65	5	64	36	35,3	34,5	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	54	—
† Meißen	16 623	56	1	43	10	31,0	28,1[4])	—	3	2	—	1	8	2	1	—	—	24	2
† Plauen i. V.	49 966	156	4	82	39	19,7	25,4	—	—	—	—	—	7	9	3	—	—	62	1
† Reichenbach	19 980	61	2	44	25	26,4	28,5[2])	—	—	1	—	—	2	8	1	1	1	32	—
Werdau	15 584	65	7	55	27	42,4	.[1])	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	45	1
† Zittau	23 895	59	3	55	24	27,6	26,0	—	1	2	—	—	3	12	2	2	2	35	—
† Zwickau	43 130	132	4	99[7])	41	27,5[7])	29,9	—	3	1	1	1	8	13	4	—	—	59	9
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	46	3	33	5	20,1	25,2	—	—	3	—	1	6	3	1	—	—	18	1
† Eßlingen	20 963	55	1	40	10	22,9	22,8	—	1	4	—	—	6	6	1	1	1	20	2
† Gmünd	16 739	50	—	28	10	20,1	23,3[4])	—	—	—	—	—	3	5	4	4	4	16	—
† Heilbronn	30 794	66	3	53	15	20,7	23,8	—	3	1	—	1	12	7	2	2	2	24	3
† Ludwigsburg	16 294	32	1	23	4	17,0	17,4[2])	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	14	1
† Reutlingen	17 970	31	1	29	8	19,4	24,6	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	19	—
† Stuttgart	120 873	287	6	187	39	18,6	21,4	2	—	20	—	—	29	25	14	11	11	94	3
† Ulm	34 377	69	2	56	18	19,5	24,5	—	—	—	—	—	9	7	6	6	6	32	2
Baden.																			
† Freiburg	45 868	113	6	111[8])	24	29,0[8])	25,4	—	2	4	—	—	23	10	11	8	8	59	2
† Heidelberg	29 230	80	1	68[9])	13	27,9[9])	26,8	—	—	5	—	1	9	5	4	4	3	39	5
† Karlsruhe	67 987	184	7	111[10])	32	19,6[10])	19,7	—	—	5	1	2	21	13	3	1	1	66	—
Konstanz	15 723	30	—	41	12	31,3	.[1])	—	—	—	—	—	9	7	2	2	2	22	1
† Mannheim	68 427	246	12	135	51	23,7	21,8	3	—	4	2	—	25	30	10	1	1	56	5
† Pforzheim	30 101	95	2	60	9	23,9	22,6	—	1	7	—	—	19	1	2	2	2	27	3
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	113	11	88	14	19,5	21,0	3	—	3	—	—	13	15	—	—	—	50	4
† Gießen	20 970	55	2	40	11	22,9	23,1[2])	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	27	1
† Mainz	71 285	180	17	128	34	21,5	23,3	—	2	7	—	—	15	23	7	2	2	69	5
† Offenbach	34 705	96	2	60	17	20,7	22,0	—	—	4	—	—	12	9	2	—	—	32	1
† Worms	24 559	73	2	45	12	22,0	23,4	—	—	1	—	—	10	10	1	—	—	22	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	104	2	77	10	22,2	20,7	—	1	3	—	—	8	13	1	1	1	49	2
† Schwerin	32 795	76	2	61	11	22,3	21,0	—	1	1	—	—	6	13	3	—	—	36	1
† Wismar	16 053	44	2	21	7	15,7	22,1[2])	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	15	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	59	2	52	21	30,8	27,0[2])	—	—	2	—	—	2	12	10	9	9	26	—
† Eisenach	20 769	56	5	41	13	23,7	20,9	—	—	3	—	—	5	2	2	2	2	29	—
† Weimar	23 051	57	—	39	16	20,3	19,2	—	1	—	1	—	4	3	—	—	—	28	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	49	2	40	5	19,8	23,5	—	—	2	—	—	8	5	1	—	—	24	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	288	9	176	40	22,4	24,6	—	1	29	—	—	36	24	5	2	2	75	6
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	104	3	60[11])	25	22,7[11])	31,2	—	—	—	—	—	14	9	2	—	—	33	2

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Ortsfremde 38 = 27,3 ‰. — [6]) Desgl. 462 = 20,6 ‰. — [7]) Desgl. 90 = 25,0 ‰. — [8]) Desgl. 90 = 23,5 ‰. — [9]) Desgl. 57 = 23,4 ‰. — [10]) Desgl. 106 = 18,7 ‰. — [11]) Desgl. 54 = 20,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfeb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	67	5	25	7	10,4	22,3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	21	1
† Koburg	16 594	38	—	30	7	21,7	21,9	—	—	—	—	—	3	9	2	2	2	16	—
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	80	7	43	8	21,1	23,8	—	—	3	—	—	6	9	—	—	—	24	1
† Cöthen	18 681	42	—	29	5	18,6	20,8[2]	—	4	1	—	—	8	3	—	—	—	12	1
† Dessau	31 891	104	5	57	20	21,4	24,0	—	—	1	1	—	8	5	3	—	—	38	1
† Zerbst	15 865	34	1	17	3	12,9	25,6[2]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	62	2	40	15	24,8	24,9[3]	—	—	3	—	—	5	4	4	4	4	24	—
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	147	4	108	48	31,9	29,3	—	1	8	1	1	14	21	11	3	3	46	5
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	157	6	108	31	21,8	21,9	3	—	5	—	—	11	11	6	—	—	69	3
Bremen.																			
† Bremen	123 840	295	8	203	41	19,7	20,9	—	1	9	—	2	34	22	—	—	—	124	11
† Bremerhaven	15 506	29	—	36	11	27,9	. [1]	—	—	1	—	—	8	1	—	—	—	24	2
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1622	51	990	312	22,7	26,3	6	4	45	17	1	132	117	63	10	7	567	38
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	87	5	61	16	27,2	28,4	—	—	—	—	—	8	11	5	5	4	36	1
† Metz	54 934	98	3	115	25	25,1	22,6	10	—	3	1	—	14	30	4	—	—	52	1
† Mülhausen	75 378	271	14	178	48	28,3	22,8[2]	—	—	3	4	—	28	22	21	21	20	96	4
† Straßburg	118 876	315	10	220	55	22,2	27,7	—	1	5	—	1	24	45	14	11	11	129	1

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 30./3.—3./5.	24 242	87	4	91	40	39,0	.	—	5	3	1	—	9	14	18	.	.	39	2
Basel, März	69 809	192	4	134	31	23,0	.	—	1	6	2	1	28	26	8	.	.	61	1
Bern, März	46 009	147	3	136	16	35,5	.	—	1	5	—	—	28	18	4	.	.	73	7
Besançon	56 303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	237 073	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, April	206 000	661	30	557	152	32,4	.	1	5	8	4	2	85	133	21	.	.	298	.
Calais	58 710	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 31./3.-4./5.	65 000	222	.	147	45	23,5	.	—	—	—	—	1	26	13	3	—	—	100	4
Dijon	61 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Eger, 30./3.—3./5.	19 846	57	4	68	17	35,6	.	—	—	1	—	1	16	13	3	.	.	33	1
Genf, März	52 043	90	6	102	8	23,5	.	4	—	—	1	—	15	16	2	.	.	59	5
Genua, April	204 738	479	37	370	69	21,7	.	13	—	4	1	1	26	52	13	.	.	252	8
Le Havre	111 267	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Innsbruck, 30./3.-3./5.	22 980	86	2	72	9	32,6	.	—	—	—	—	—	22	12	4	.	.	33	1
Lille	186 172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 30./3.—3./5.	46 429	117	5	164	25	36,7	.	—	—	—	1	—	47	18	4	.	.	94	—
Lissabon, 26./1.-1./3.	242 297	887	69	972	194	41,7	.	17	—	14	4	5	112	240	9	—	—	549	22
Marseille	376 143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau, Februar	753 469	.	108	2183	.	34,8	.	32	53	54	214)	7	358	356	3	.	.	1282	17
Nancy	79 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 30./3.—3./5.	50 853	197	8	119	38	24,3	.	—	2	4	1	1	28	9	4	.	.	69	1
Reichenberg, 30.3.-3.5.	32 715	83	6	116	18	36,9	.	—	—	3	2	—	25	19	2	.	.	64	1
Troppau	22 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, April	85 254	244	8	151	43	21,3	.	3	—	2	—	1	24	9	2	—	—	109	1
Zürich mit 9 Ausgemeinden März	90 088	239	14	211	36	28,1	.	2	1	12	—	3	33	37	4	.	.	111	8
Afrika.																			
Alexandrien, 28./3.-1./5.	231 396	994	33	764	259	34,3	.	—	1	7	9	—	69	37	180	—	—	455	6
Kairo, 28./3.—1./5.	374 838	1740	56	1521	438	42,2	.	1	—	7	80	5	157	90	430	—	—	731	20
Asien.																			
Bombay, 26./3.-22./4.	773 196	1126	96	1719	.	28,9	.	18	.	.	2	.	237	.	114	.	.	1324	24
Madras, 1./3-4./4.	398 777	1336	.	1484	.	38,7	.	70	.	.	.	.	.	.	202	.	.	1203	9
Amerika.																			
Baltimore, 30./3.-3./5.	500 243	848	97	904	204	18,8	.	50	7	26	22	—	129	191	17	.	.	441	21
Boston, 30./3.-3./5.	418 110	.	.	909	.	22,6	.	—	6	51	5	4	26	153	15	.	.	649	.
Brooklyn, März	852 467	.	.	1513	.	21,3	.	5	11	143	7	.	182	371	10	.	.	750	34
Chicago, März	1 100 000	.	156	2065	579	22,5	.	2	38	129	103	16	191	475	78	4	.	953	80
Cincinnati, März	325 000	.	40	582	115	21,5	.	4	1	37	17	4	74	97	13	1	1	319	16
Montreal, März	210 000	.	.	440	.	25,1	.	2	—	13	9	1	50	65	21	.	.	269	10
N.-Orleans, 30.3.-26.4.	254 000	.	42	490	101	25,1	.	11	—	10	2	2	62	57	39	9	.	290	17
New-York, März	1 622 000	.	.	3339	.	24,7	.	50	58	188	13	.	475	752	46	.	.	1622	135
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, März	330 000	.	.	600	97	21,8	.	4	1	18	1	—	143	61	3	—	—	347	22
St. Louis, März	450 000	932	46	675	161	18,0	.	—	8	12	6	9	75	73	18	.	.	439	35

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Einschließlich Rückfallfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

NORDSEEBÄDER WESTERLAND / WENNINGSTEDT auf SYLT.

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten von allen grösseren Stationen.
Brochüren, Prospekte, Wohnungsnachweis, sowie alles Nähere durch die **Seebade-Direktion in Westerland-**
(9913 *)

Frequenz: 1884: 2900, 1885: 3600, 1886: 4300, 1887: 5400, 1888: 5600, **1889: 7500.**

Wasserheilanstalt Mammern

I. **Complete Einrichtung für Hydrotherapie** nebst Dampf-, Heissluft-, Fichtennadel-, Wellen- u. Seebädern.
II. **Sanatorium f. Nervenkranke.** Electrotherapie-, Massage, Suspensionsapparate.
III. **Abtheilung für Diät-, Entziehungs- u. Mitchellcuren. Terraincurwege.** Prosp. gratis.

Reizende, ruhige Lage in grossem seeumspühlten Park, am **Bodensee, Schweiz.** 410 M. Sommer- und Winterstation. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph.

Grosse Aufmerksamkeit bezüglich **Verpflegung.** (9911)

Besitzer: **Dr. Ullmann** (früher ärztl. Leiter der Anstalt).

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.
Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6066)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler
unter Mitwirkung der vortragenden Räte
Prof. Dr. C. Skrzeczka, Geh. Ober-Medizinalrat und **Dr. C. Schönfeld**, Geh. Medizinalrat
herausgegeben
von
Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographierten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band unter der Presse.

Zu beziehen durch jede Buchhhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der
Nahrungs- und Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.
Von
Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Häusliche Gesundheitsregeln.
Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.
In Kartenform. In elegantem Futteral.
1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die neueren Arzneimittel.
Für Apotheker, Aerzte und Drogisten.
Bearbeitet von
Dr. Bernhard Fischer,
Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Berlin.
Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.
Vierte vermehrte Auflage.
Elegant gebunden Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 10. Juni 1890.** Nr. 23

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 12 JUN 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 345. — Cholera auf Java. S. 345. — Oeffentliches Gesundheitswesen in der Provinz Schleswig-Holstein 1886/88. S. 345. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 346. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 347. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 347. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 347. — Sterblichkeit in deutschen Orten 2c. 1889, 4. Vierteljahr. S. 348. — Desgl. in größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. S. 349. — **Witterung.** S. 347. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 350. — **Thierseuchen** in Italien, 29. Dezember—30. März. S. 351. — Schweinediphtherie in Dänemark. S. 351. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 350. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Hühnercholera. S. 352. — (Preußen.) Trinkwasserbeschaffung in den Kasernen 2c. S. 352. — (Italien.) Gesundheitspflege 2c. Ausführungsbestimmungen. S. 354 — (Spanien.) Sanitätsdienst in den Küstenorten. (Schluß.) S. 359. — **Rechtsprechung.** Butterverfälschungen. (Schluß.) S. 362. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Brasilien, Argentinien, Uruguay.) Sanitäts-Regulativ. Entwurf der Ausführungsbestimmungen. S. 363. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Schlagwasser. S. 363. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Dresden, Prag, Triest je 1, Brünn 3, Vororte Wien's, Venedig je 2, Paris, Petersburg je 1, Odessa 3, Warschau 11 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Aachen 5 und Marienwerder 4, Wien 4, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London und Edinburg je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 6 Todesfälle und 39 Erkrankungen; **Genickstarre:** Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris und Petersburg je 10 Todesfälle; Hamburg 20, Petersburg 23 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** London 8 Todesfälle; **Masern:** Berlin 25, Altona 10, Dresden 7, Hamburg, Lübeck je 10, Stuttgart 6, Wien 23, Prag 17, Paris 50, London 83, Liverpool 12, Petersburg 32 Todesfälle; Berlin 445, Breslau 33, Hamburg 275, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Schleswig 132 und Stettin 108, Wien 465, Budapest 305, Edinburg 43, Kopenhagen 148, Petersburg 214 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 7, London 14, Liverpool 10, Petersburg 32 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 19, Hamburg 32, Nürnberg 21, Wien 19, Kopenhagen 24, Stockholm 41, Christiania 29, Petersburg 83 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 30, Frankfurt a. M. 9, Hamburg 7, Hannover 8, München 7, Stettin 8, Wien 10, Budapest 14, Paris 30, Lyon 10, London 30, Kopenhagen 9, Stockholm 6, Petersburg 20, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 63, Hamburg 41, Nürnberg 25, Reg.-Bez. Schleswig 159, Budapest 38, Kopenhagen 84, Stockholm 26, Petersburg 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 8, London 78, Edinburg 9 Todesfälle; Wien 33, Kopenhagen 35, Stockholm 19 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Java. Cholera. Laut Nachricht aus Batavia vom 10. Mai d. J. tritt die Seuche in Djokjokarta auf Java epidemisch auf.

Mittheilungen über das öffentliche Gesundheitswesen in der Provinz Schleswig-Holstein von 1886—1888.

(Nach dem Gesammtberichte des Reg.- u. Geh. Med.-Rath Dr. Bockendahl.)

Schleswig-Holstein nimmt bezüglich der Dichtigkeit seiner Bevölkerung unter den 12 Provinzen des preußischen Staates den 6. Platz ein und ist im Ganzen spärlich bewohnt. Die Bevölkerung zeichnet sich einmal durch ein Ueberwiegen der männlichen über die weiblichen Personen, sodann durch eine besondere Langlebigkeit aus. Während im ganzen Staate von je 1000 Einwohnern 25 das 70. Lebensjahr überschritten hatten, ist das in der Provinz bei 36, in den Kreisen Sonderburg und Eiderstedt sogar bei 49 der Fall. Dagegen ist die Zahl der Säuglinge und der Kinder bis zu 14 Jahren in der Provinz eine relativ geringe, was auf die Gesammtsterblichkeit günstigen Einfluß hat.

Die Geburtsziffer war in den drei Berichtsjahren, wie auch schon früher, niedriger als im Staate Preußen; die Ziffer der Lebendgeborenen von 1886—1888 betrug nacheinander: 32,4, 33,0, 33,5, dagegen im ganzen Staate 37,9, 38,4, 38,5 auf 1000 Einwohner. Die Zahl der außerehelichen Kinder betrug auf je 100 Geborene in der Provinz durchschnittlich 9,5, in ganz Preußen 8,1.

Die Sterbeziffer in Schleswig-Holstein betrug während des dreijährigen Berichtszeitraumes 21 $^0/_{00}$ der Bevölkerung, und zwar in den Städten 24,1, auf dem Lande 19,2 $^0/_{00}$; beim männlichen Geschlechte war sie stets größer als beim weiblichen, was zur Folge hat, daß trotz der höheren Gesammtzahl männlicher Personen auf 1000 Greise nur 470 Männer und 530 Frauen kommen. Für das erste Berichtsjahr ist die Sterblichkeit auf 21,2 $^0/_{00}$

(Forts. auf Seite 348.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 22. Woche vom 25. bis 31. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	61	1	46	17	22,8	26,8	—	—	1	—	—	11	3	3	1	—	28	—
† Altona	138 871	101	4	61	16	22,8	25,9	10	—	2	—	—	10	6	5	4	3	27	1
† Augsburg	70 025	43	3	26	10	19,3	30,5	—	1	2	—	—	4	1	2	1	—	16	—
† Barmen	109 599	77	2	28	12	13,3	22,6	—	—	2	1	—	2	3	2	—	—	18	—
† Berlin	1 492 162	891	30	661	308	23,0	26,4	25	7	30	4	1	87	61	111	60	56	323	12
† Bochum	47 481	37	1	22	6	24,1	28,2	—	—	1	—	—	—	7	1	—	—	13	—
† Bonn	40 091	38	1	23	6	29,8	26,7	2	—	1	—	—	3	3	—	—	—	14	—
† Braunschweig	94 464	85	3	42	12	23,1	24,6	—	—	4	—	—	11	2	1	1	1	23	1
† Bremen	123 840	62	2	37[2]	6	15,5[3]	20,9	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	22	3
† Breslau	324 143	232	11	171[4]	66	27,4[4]	31,3	—	—	3	3	1	14	17	18	2	2	109	6
Charlottenburg	53 270	50	—	34	20	33,2	29,3	—	—	—	2	—	1	4	10	8	8	17	—
† Chemnitz	125 204	147	3	73	34	30,3	31,3	—	—	3	1	—	6	3	1	—	—	55	4
† Danzig	120 539	82	—	51	23	22,0	28,4	—	1	2	—	—	4	4	13	13	13	26	1
† Darmstadt	54 190	28	2	18	6	17,3	21,0	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	12	2
Dortmund	89 334	62	2	28	12	16,3	26,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	4
† Dresden	269 250	198	8	96[5]	26	18,5[5]	24,6	7	—	4	—	1	16	4	8	6	5	55	1
† Düsseldorf	133 276	121	3	54	18	21,1	24,1	—	—	1	—	—	9	10	5	1	1	27	2
† Duisburg	53 271	37	2	27	6	26,4	26,8	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	20	1
† Elberfeld	121 550	105	—	37	12	15,8	23,3	—	—	3	—	—	6	6	3	1	1	19	—
† Elbing	40 510	29	—	18	6	23,1	30,4	—	—	—	—	—	5	2	4	2	2	6	1
† Erfurt	63 088	49	—	26	10	21,4	23,2	—	2	—	—	1	2	3	2	2	2	15	1
† Essen	72 507	80	1	29	9	20,8	28,1	1	—	1	—	—	2	6	2	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	170 733	102	4	53	8	16,1	19,9	—	—	9	—	—	9	7	2	1	1	24	2
† Frankfurt a. O.	56 780	34	1	27	9	24,7	27,1	—	—	4	—	—	3	1	4	3	3	15	—
† Freiburg i. B.	45 868	33	—	33[6]	7	37,4[6]	25,4	—	1	1	—	—	11	1	2	2	2	17	—
† M.-Gladbach	50 505	36	—	16	4	16,5	26,6	—	—	1	—	—	5	2	2	1	1	6	—
† Görlitz	60 647	37	1	41	15	35,2	27,7	—	—	—	—	—	7	7	6	2	2	20	1
† Halle a. S.	91 607	76	1	46	14	26,1	24,8	—	—	2	—	—	7	4	6	5	5	25	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	393	17	217	65	21,6	26,3	10	—	7	1	3	43	18	9	2	2	116	10
† Hannover	155 214	91	5	50	14	16,8	21,5	1	—	8	1	—	8	4	2	2	2	25	1
† Karlsruhe	67 987	44	—	19	8	14,5	19,7	—	—	—	—	—	3	3	4	1	1	9	—
† Kassel	69 395	31	2	20	5	15,0	21,7	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	10	—
† Kiel	59 140	53	4	22	7	19,3	22,5	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	14	3
† Köln	267 152	198	6	131	52	25,5	26,5	2	—	1	—	—	21	16	19	7	7	68	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	99	2	105	36	34,0	31,1	3	1	5	—	1	12	20	16	11	9	46	1
Krefeld	105 237	78	2	39	20	19,3	25,3	1	—	1	—	—	5	12	1	1	1	19	—
† Leipzig	286 878	209	4	92	35	16,7	22,7	2	1	1	—	1	16	9	15	5	5	46	1
† Liegnitz	49 021	30	—	32	15	33,9	32,1	—	—	—	1	—	4	2	8	1	1	17	—
† Lübeck	59 382	45	1	26	7	22,8	21,9	10	1	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
† Magdeburg	180 040	162	1	71	24	20,5	28,1	—	2	2	1	—	15	12	8	4	4	27	4
† Mainz	71 285	40	2	18	5	13,1	23,3	—	—	1	1	—	1	4	1	1	1	9	1
† Mannheim	68 427	57	2	23	.	17,5	21,8	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	14	1
† Metz	54 934	34	1	22	7	20,8	22,6	—	—	2	—	—	3	1	5	1	1	10	1
† Mülhausen i. E.	75 378	70	2	27	7	18,6	.[2]	—	—	—	—	1	6	5	2	2	2	11	2
† München	291 278	247	6	152	69	27,1	31,6	2	—	7	—	—	23	16	38	8	7	63	3
† Münster	47 383	23	1	22	2	24,1	25,7	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	14	—
† Nürnberg	128 980	191	3	44	16	17,7	26,7	—	1	2	—	—	5	5	7	1	1	23	1
† Plauen i. V.	49 966	41	3	25	11	26,0	25,4	—	1	3	—	—	3	1	1	1	1	15	1
† Posen	70 698	51	1	50	20	36,8	29,5	3	—	5	—	—	6	5	3	—	—	27	1
Potsdam	53 104	23	—	26[7]	6	25,5[7]	23,6	—	—	3	—	—	7	—	3	1	1	12	1
† Rostock	41 547	23	1	17	7	21,3	20,7	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	12	—
† Stettin	106 679	67	1	59	24	28,8	26,1	—	—	8	—	—	6	1	10	7	6	30	4
† Straßburg i. E.	118 876	65	2	54	21	23,6	27,7	—	—	1	1	—	6	6	10	10	10	28	2
† Stuttgart	120 873	75	3	38	13	16,3	21,4	6	—	2	—	—	3	—	5	1	1	22	—
† Wiesbaden	60 234	34	2	16	4	13,8	19,9	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	11	—
† Würzburg	58 672	31	—	24	2	21,3	26,8	—	1	—	—	—	4	5	—	—	—	14	—
† Zwickau	43 130	36	1	23	9	27,7	29,9	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	19	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 35 = 14,7 ‰. — [4]) Desgl. 166 = 26,6 ‰. — [5]) Desgl. 88 = 17,0 ‰. — [6]) Desgl. 27 = 30,6 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. Mai 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 24. Mai	406 302	272	10	183	64	23,4	1	—	3	2	—	24	25	1	—	—	125	2
Brünn bis 24. Mai	94 384	22	3	73	17	40,2	—	—	5	—	—	18	10	9	.	.	31	—
Brüssel bis 24. Mai	182 275	102	6	90	16	25,7	2	—	1	2	—	13	8	12	.	.	48	4
Budapest bis 24. Mai	463 017	312	19	298	99	33,5	4	3	14	5	—	48	53	25	—	—	132	14
Christiania	143 300	62	—	49	14	17,8	—	1	5	—	—	9	1	4	.	.	29	—
Dublin	353 082	210	.	152	17	22,5	2	—	1	.	.	.	5	3	.	.	138	3
Edinburg	271 135	150	.	102	23	19,6	1	—	1	1	.	11	9	—	.	.	73	6
Graz bis 24. Mai	107 948	45	3	60	8	28,9	4	—	—	—	—	18	6	—	.	.	31	1
Kopenhagen bis 24. Mai	312 387	194	8	145	50	24,1	5	—	9	1	—	18	20	20	.	.	65	7
Krakau bis 24. Mai	76 393	56	3	46	9	31,3	—	—	2	2	2	13	6	8	—	—	13	—
Lemberg bis 24. Mai	123 833	78	5	107	21	44,9	3	—	1	—	1	30	22	7	.	.	41	2
Liverpool	613 463	274	.	233	47	19,8	12	10	4	.	.	.	5	3	.	.	185	14
London	4 421 661	2091	.	1411	349	16,6	83	14	30	3	8	116	191	20	1	—	882	64
Lyon bis 17. Mai	401 930	168	16	156	20	20,2	3	—	10	1	—	27	27	6	.	.	80	2
Odessa	276 300	.	11	152	.	28,6	1	2	2	1	1	15	2	40	39	12	87	1
Paris	2 260 945	1074	88	948	154	21,8	50	6	30	10	3	183	98	70	.	.	476	22
Petersburg bis 24. Mai	978 309	628	29	575	146	30,6	32	32	20	10	2	89	32	42	.	.	316	.
Prag und Vororte	314 425	214	11	187	45	30,9	17	4	4	1	2	39	21	5	.	.	92	2
Rom bis 10. Mai	418 217	213	10	159	22	19,8	6	—	5	—	1	15	19	8	.	.	99	6
Stockholm bis 24. Mai	236 350	188	3	97	20	21,3	—	2	6	1	—	11	14	9	.	.	51	3
Triest	160 092	85	9	67	16	21,8	1	—	1	1	1	14	12	4	—	—	32	1
Venedig bis 24. Mai	156 515	74	4	58	12	19,3	—	—	1	2	—	8	11	6	.	.	30	—
Warschau bis 24. Mai	455 852	381	18	257	80	29,3	1	2	7	1	4	28	46	34	.	.	126	8
Wien bis 24. Mai	822 176	510	22	419	130	26,5	23	2	10	1	1	97	51	48	—	—	179	7
11 Vororte Wiens bis 24. Mai	429 389	184	14	220	91	26,9	8	1	5	1	1	40	39	40	.	.	83	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Mai 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	1	5	1	4	1	—	1
Scharlach	5	—	3	1	1	—	—	3
Diphtherie	24	1	12	10	1	—	—	13
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	—	3	3	3	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	2	—	1	1	—	1	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	1	—	—	83	9	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	26	1	1	3	9	10	2	10
Lungenschwindsucht	33	—	—	—	15	17	1	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	58	3	4	2	17	27	5	4
Akuter Darmkatarrh	5	1	—	1	2	1	—	1
Chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	—	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	18	7	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	18	—	—	—	12	5	1	—
Verletzungen	63	—	2	7	24	27	3	5
Alle übrigen Krankheiten	445	15	11	24	206	154	35	48
Summe	837	25	38	53	403	270	48	126

Gesammtbestand **war** am 24. Mai 3896 und **bleibt** am 31. Mai 3879.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./5.—31./5.	9	445	45[3])	63[3])	5
= Breslau	desgl.	—	33	19	11	2
= Frankfurt a. O.	16./5.—31./5.	—	—	6	9	—
= Hamburg und Vororte	25./5.—31./5.	20	275	32	41	2
= München	desgl.	2	59	19	59	1
= Nürnberg	desgl.	6	24	21	25	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	40	1	4	1
= Aurich	desgl.	2	5	1	3	—
= Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
= Erfurt	desgl.	2	79	25	20	2
= Hannover	.	.	.	.	.	.
= Hildesheim	desgl.	2	57	4	31	—
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Marienwerder	desgl.	21	84	11	9	—
= Münster	desgl.	3	6	—	8	1
= Schleswig	desgl.	42	132	66	159	2
= Stade	desgl.	2	42	29	17	—
= Stettin	desgl.	5	108	14[4])	49	—
= Stralsund	desgl.	4	33	18	11	—
= Trier	desgl.	5	175	1	7	—
= Wiesbaden	desgl.	4	89	22	42	—
Reuß'scher } Greiz	1./5.—31./5.	4	—	1	12	—
Physik.-Bez. } Zeulenroda	desgl.	—	—	2	3	—

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Mai 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Mai	25,6	11,5	756,3	751,6	747,5	64	38	60	—	SW	1
	26. =	19,6	7,3	750,9	749,3	750,8	70	40	64	—	N	2
	27. =	15,7	4,2	753,9	755,6	756,6	72	41	52	—	NNW	1
	28. =	16,8	7,4	756,6	755,3	755,1	62	44	52	—	SW-NW	0—1
	29. =	15,2	6,0	756,3	757,7	756,4	69	64	82	—	NW-SW	1
	30. =	15,0	10,2	753,3	750,1	751,2	79	80	78	5,4	WSW	2—3
	31. =	15,2	6,2	753,7	754,7	756,5	61	33	61	7,3	WNW	4—5
München	25. Mai	23,5	9,9	714,2	712,1	710,6	69	38	54	—	O	0,6
	26. =	22,0	11,6	708,7	708,0	709,7	60	51	85	2,0	SW	1,3
	27. =	14,0	9,7	711,1	712,7	713,2	90	78	88	10,1	NO	1,5
	28. =	13,8	8,3	709,9	709,5	709,8	91	81	93	0,4	NO	1,8
	29. =	14,1	6,6	717,0	718,1	718,7	85	56	75	6,8	NO	1,0
	30. =	19,0	6,5	718,6	717,0	716,6	56	38	51	—	SW	3,9
	31. =	15,2	8,7	717,6	717,1	716,7	89	86	88	2,7	Stille	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 2 Fälle verbunden mit Diphtherie.

der Bevölkerung, für die beiden andern auf je 20,9 ‰ berechnet worden.

Im ersten Lebensjahre starben in den 3 Jahren: 6059—6031—5834 Säuglinge, entsprechend 16,3—15,9—15,2 % aller lebendgeborenen Kinder. Die Ziffern sind als günstige zu bezeichnen, da 1888 innerhalb Preußens nur die Provinzen Hannover und Westfalen niedrigere Ziffern (14,2 bezw. 14,1 %) aufwiesen. Die Todesursache der Säuglinge war nach den standesamtlichen Ausweisen vom Lande hauptsächlich „Krämpfe", d. h. sie bezeichnete nur das Schlußsymptom zahlreicher verschiedener Erkrankungsformen; nach den meist ärztlich beglaubigten Ausweisen der Städte war der Brechdurchfall die häufigste Todesursache, namentlich in den größeren Städten. In dem kühlen, feuchten Jahre 1888 war das Sterben an Brechdurchfall ein geringeres, jedoch überwogen in diesem Jahre die akuten Infektionskrankheiten unter den älteren Kindern, so daß der Gesammtsterblichkeit die geringe Säuglingssterblichkeit nicht zu Gute kam.

Von ansteckenden Krankheiten hat in der Provinz die Diphtherie neuerdings noch mehr als schon in der vorigen Berichtszeit (vgl. Veröffentl. 1887, S. 743) zugenommen. In den Städten und Flecken der Provinz (in denen ärztliche Kontrole der Todesursachen stattfindet) starben von 1884 bis 1888 an Diphtherie: 184, 467, 611, 643, 589 Personen, an Croup: 34, 37, 40, 38, 44; eine wesentliche Steigerung des letzteren ist gegenüber der sehr erheblichen Zunahme der Diphtherie nicht zu konstatiren. In den 3 Jahren kamen 27 535 Diphtheriefälle zur Anmeldung, die meisten im Jahre 1887, und erlagen jährlich im Mittel 1600 Menschen dieser Krankheit, was einer Sterblichkeit der Erkrankten, wenn diese alle angemeldet wären, von 16,8—18,3 % entspräche. Die auf je 10 000 Einwohner berechnete Sterbeziffer an Diphtherie nahm in Schleswig von 12,4 bis 19,8 zu, in Holstein sank sie innerhalb der Berichtszeit ein wenig.

Scharlach zeigte sich etwas weniger häufig als in früheren Jahren, es wurden 9409 Personen als erkrankt gemeldet und starben 601, die meisten im Jahre 1887, die wenigsten 1888.

Sehr stark war die Provinz von den Masern verseucht, die Erkrankungsziffer des Jahres 1888 überstieg die aller 10 Vorjahre. Gemeldet wurden in den 3 Jahren 18 600 Erkrankungen und 943 Todesfälle.

Der Typhus hat nach der Zahl der gemeldeten Erkrankungen (2233—2777—2937) in der Provinz stetig zugenommen, auch im Vergleich mit den beiden Vorjahren. Die Sterblichkeit der Erkrankten hat jedoch anscheinend von etwa 12 % auf rund 8 % abgenommen, denn im letzten Berichtsjahre starben weniger Personen am Typhus als vorher. Die geschilderte Geschichte zahlreicher Typhusfälle läßt die Einschleppung des Krankheitskeimes durch kranke Personen und den Einfluß infizirten Wassers deutlich erkennen.

An Keuchhusten war besonders das Jahr 1887 reich, der Krankheit erlagen in den 3 Jahren 1163 Kinder, der epidemischen Genickstarre 20 Personen.

Die Tuberkulose hat in der Provinz von 72 507 insgesammt verstorbenen Personen nicht weniger als 10 548, d. h. etwa 1/7 dahingerafft. In den einzelnen (fünfjährigen) Altersklassen nimmt die Sterbeziffer der Tuberkulose vom 10. Lebensjahre bis zum 70. stetig zu, von da an fällt sie ziemlich plötzlich.

An Kindbettfieber erkrankten nach den eingelaufenen Meldungen 232, 201 und 194 Wöchnerinnen, bezüglich der Todesfälle ist Berichterstatter der Ansicht, daß sie seltener sind, als nach den Zahlen der Standesbeamten gewöhnlich angenommen wird. Von 44 710 in den Städten Entbundenen starben 179 im Wochenbett (4,0 ‰), aber nur 105 an Kindbettfieber. Auf dem Lande war die Sterblichkeit der Entbundenen im Wochenbette höher, von 71 760 starben 348 (4,85 ‰).

Entsprechend früheren Mittheilungen über die Häufigkeit der Trunksucht in Schleswig-Holstein (a. a. O. S. 742) hat der Säuferwahnsinn in der Berichtszeit sich oft, sogar öfter als in den Vorjahren gezeigt; 279, 340 und 244 Fälle sind angegeben, und entfielen auf die Städte 83, 74 und 45 Todesfälle aus dieser Ursache. Die Gast- und Schankwirthschaften, sowie die Kleinhandlungen mit Spirituosen haben sich in der Provinz seit 1884 vermindert, eine Polizei-Verordnung der Regierung vom 21. Januar 1888 verbietet den Ausschank geistiger Getränke an Kinder, Armenhauspfleglinge, Betrunkene und Trunkenbolde. (Veröffentl. 1888, S. 392.)

Die chemischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln gingen in der Berichtszeit an Zahl zurück, auf 2267 solcher Untersuchungen i. J. 1886 kamen 2018 im folgenden und 1926 im letzten Berichtsjahre. Durch die Errichtung eines Untersuchungsamtes für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel (Erlaß der Kgl. Regierung vom 9. Januar 1889, — Veröffentl. 1889, Erg.-Heft S. 39) haben dieselben indessen neuerdings eine wesentliche Förderung erfahren. Von 31 untersuchten Fleischproben wurden 13 beanstandet, von 164 Butterproben 31, von 81 Weinproben 22, von 55 Proben von Schmierseife 25, von 24 Wasserproben 14 u. s. w., im Ganzen 328 von den 6211 untersuchten Proben.

Die bereits in einem früheren Berichte beklagte milde Auffassung des Begriffes der Verfälschungen durch die Gerichte, welche angeblich zu einer Lässigkeit der Polizei-Verwaltungen hinsichtlich der Untersuchungen geführt hat, wird wiederum durch Beispiele belegt. So wurde Pfeffer mit 10 bis 15 % Sand als verfälscht nicht angesehen, abgebrauchter und wieder als frisch verkaufter Thee wurde wegen seines geringen Preises nicht unter Verfolgung gestellt, ebenso wenig „garantirt reine" Chokolade mit 20—25 % Mehl, Kaffeemehl, das, obwohl aus Ersatzmitteln bestehend, als reiner Kaffee verkauft war, Citronöl mit 20 % Sprit und dergl. mehr.

Das erste öffentliche Schlachthaus in der Provinz wurde am 11. Oktober 1887 zu Kiel eröffnet. Bis Ende 1888 wurden 56 067 Thiere daselbst geschlachtet, davon 298 zurückgewiesen, keins wegen Trichinen, aber 243 wegen Tuberkulose.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das IV. Vierteljahr 1889.

Monate und Orte	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0—1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. u. Nervenfieber	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Einwohner: 11 010 347.																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Oktober . . (206 Orte nebst Vororten von Berlin u. Leipzig)	32700	1131	18291	5637	19,9	—	90	280	1049	242	1	79	2372	1760	1436	565	520	10422	560
November	31540	1117	18486	5314	20,1	—	188	239	1210	223	1	62	2452	2150	933	315	278	10526	502
Dezember .	34137	1206	24224	6475	26,4	1	251	226	1325	231	1	85	3335	3962	910	315	284	13392	505
IV. Vierteljahr . .	98377	3454	61001	17426	22,2	1	529	745	3584	696	3	226	8159	7872	3279	1195	1082	34340	1567

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. (Vergl. Veröffentl. S. 229.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte[2])																				
1889, Oktober . .	1 962 402	6250	.	2981	921	18,2	—	19	2	91	60	60	.	11	.	.	.	190	2462	86
„ November .	1 964 883	6052	.	3053	942	18,6	—	65	16	123	47	49	.	13	.	.	.	109	2556	75
„ Dezember .	1 966 384	6211	.	4080	1099	24,9	1	83	7	128	70	48	.	14	.	.	.	110	3527	92
IV. Viertelj.	1 964 559	18513	.	10114	2962	20,6	1	167	25	342	177	157	.	38	.	.	.	409	8545	253
1889, vom 1. Januar bis 31. Dezember .	1 968 665	77134	2700	44059	15173	22,4	4	877	86	1275	700	590	.	137	.	6684	6363	3996	22298	1049
Hessen[3])																				
1889, IV. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	410 330	.	.	2154	506	21,0	—	89	12	142	28	4	.	7	9	286	264	61	1219	33
„ Oberhessen .	262 210	.	.	1251	190	19,1	1	23	4	102	4	11	.	6	4	127	130	12	796	31
„ Rheinhessen.	301 960	.	.	1528	383	20,2	—	24	19	88	15	11	.	4	6	198	143	58	924	38
Zusammen .	974 500	.	.	4933	1079	20,2	1	136	35	332	47	26	.	17	19	611	537	131	2939	102
Braunschweig[4]) Sämmtliche Städte																				
1889, Oktober . .	157 925	441	.	230	53	17,5	—	—	7	29	4	4	—	1	.	30	19	20	111	5
„ November .	157 925	460	.	290	78	22,0	—	—	5	31	7	2	—	1	.	42	29	17	151	5
„ Dezember .	157 925	465	.	346	82	26,3	—	1	—	64	6	3	—	2	.	39	41	6	179	5
IV. Viertelj.	157 925	1366	.	866	213	21,9	—	1	12	124	17	9	—	4	.	111	89	43	441	15
Oesterreich[5]) 57 Städte und Gemeinden																				
1889, vom 29. Sept. bis 28. Dez.	2 957 118	19405	1228	18244	4300	24,8	178	329	173	577	152	156	.	98	.	3468	2571	1052	9195[6])	295
Für das Jahr 1889	2 957 118	89424	5336	79273	21074	26,8	1180	1053	684	2103	635	732	.	439	.	16134	9975	6559	38356[7])	1423
Ungarn[8]) 12 Städte																				
1889, vom 29. Sept. bis 28. Dez.	869 345	8327	418	5684	1518	26,2	27	8	125	281	11	151	.	16	.	919	486	571	2965	124
Schweiz[9]) 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1889, Oktober . .	480 388	1074	44	737	160	18,4	—	6	5	26	7	8	.	2	—	101	49	54	437	42
„ November .	480 388	1012	37	713	136	17,8	—	5	3	12	8	5	.	2	—	101	55	53	438	31
„ Dezember .	480 388	1078	56	933	133	23,3	—	7	6	33	5	8	.	2	2	145	133	34	528	30
IV. Viertelj.	480 388	3164	137	2383	429	19,8	—	18	14	71	20	21	.	6	2	347	237	141	1403	103
Italien[10]) 69 Hauptstädte. Jahr 1889	5 084 662	168152	8430	129995	.	25,6	1550	1781	757	2399[11])	1819	2997	79	240	.	15973	10866	11964	.	.
Frankreich[12]) 69 Städte Jahr 1888[13]) . . .	6 766 623	172391	11868	167697	31177	24,8	2203	2904	579	4587	1097	3653	.	774	.	21958[14])	19235	14093	.	4201
England[15]) 28 Städte[16]) 1889, IV. Viertelj. vom 29. Sept. bis 28. Dezember . . .	9 555 406	71486	.	46204	11065	19,3	2	799	928	700	969	.	.	.	.	.	.	755	40414	1637
Für das Jahr 1889	9 555 406	295156	.	183617	47483	19,2	7	6339	2843	2466	4589	.	.	.	.	.	.	7850	153056	6167
Belgien[17]) 68 Städte 1889, IV. Viertelj.	1 975 712	14444	743	9335	2192	18,9	17	163	27	158	106	166	.	45	.	957	1613	732	5140	211
Für das Jahr 1889 66 Städte	1 936 054	59073	2922	39878	10721	20,6	539	1123	78	733	513	514	.	180	.	3888	6022	4258	21024	1006
Norwegen[18])																				
1889, Oktober . . .	.	.	.	167	.	.	1	8	10	49	15	8	—	3	—	24	14	31	4[19])	.
„ November .	.	.	.	265	.	.	1	31	14	78	22	4	—	5	1	49	34	24	2[19])	.
„ Dezember .	.	.	.	280	.	.	—	19	12	80	32	7	—	6	5	61	29	27	2[19])	.
IV. Viertelj.	.	.	.	712	.	.	2	58	36	207	69	19	—	14	6	134	77	82	8[19])	.
Für das Jahr 1889	.	.	.	2715	.	.	2	183	97	617	229	56	—	38	28	525	288	592	60[19])	.

Anmerkungen zur Tabelle siehe nächste Seite.

Anmerkungen zur Tabelle auf S. 349.

[1]) Centralbl. für allgemeine Gesundheitspflege 1890. Heft 1, 2/3. — [2]) Die kleinste dieser Städte, Lemicy, hat 8343 Einwohner. Die Angaben für Oktober fehlen von Schwelm mit 13 014 Einwohnern.

[3]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

[4]) Monatsbl. f. öffentl. Gesundheitspflege, 1889. Heft 12, 1890. Heft 1 und 2.

[5]) Das österreichische Sanitätswesen. 1. Jahrgang 1889. Nr. 40—52. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 160 Einwohner. — [6]) Darunter 3 Fälle von Tollwuth. — [7]) Desgl. 4 Fälle.

[8]) Statistische Nachweise des statistischen Büreaus zu Budapest Nr. 875 bis mit 887. Die kleinste dieser Städte, Kün-Félegyháza, hat 26 024 Einwohner.

[9]) Monatsbülletins des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz.

[10]) Gazzetta ufficiale 1890. S. 1190—1197. — [11]) Ausschl. Croup.

[12]) Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie. Paris. Imprimerie nationale. 1889. — [13]) Mit mehr als 25 000 Einwohnern. — [14]) Ausschl. sonstiger tuberkulöser Leiden.

[15]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 164. — [16]) Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 78 225 Einwohner.

[17]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1889. IV. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3169 Einwohner. Von Aloft fehlten die Angaben der gestorbenen Kinder bis 1 Jahr, von Niveles, Pâturages, Dour und Peruwelz die Angaben der Todesursachen.

[18]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. 10, 11, 12. 1889. — [19]) Andere epidemische Krankheiten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 135 vom 6. Juni 1890.)

Spanien. Nach einem in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Rundschreiben des Königlich spanischen General-Direktors für das Gesundheitswesen vom 23. Mai 1890 sind die wegen der Pest durch Verfügung vom 14. Mai 1884 angeordneten Quarantäne-Maßregeln für Provenienzen aus Persien außer Kraft gesetzt worden. —

Australien. Der Gouverneur in Sydney hat mittelst Verordnung vom 8. April 1890 die unterm 11. Juni 1889 gegen die Provenienzen von Mauritius und den Mahé-Inseln (Sechellen) angeordnete Quarantäne aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 543.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Breslau. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von konzentrirtem Rinderdünger. Vom 10. April 1890. (Extrablatt zu Nr. 16 des Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Breslau.)

Seit einiger Zeit wird unter dem Namen „konzentrirter Rinderdünger" ein Düngstoff, welcher aus den Exkrementen von ungarischem Rindvieh besteht, in getrocknetem und gemahlenen Zustande mit der Eisenbahn nach Deutschland befördert und sogar bis Hamburg verfrachtet.

Da gegen die Einfuhr dieses trockenen Düngstoffes aus Oesterreich-Ungarn, so lange in diesem Lande die Rinderpest nicht auftritt, veterinär-polizeiliche Bedenken nicht obwalten, so wird unter Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Dünger in § 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1881 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt 1881, Seite 213), so weit sich das Verbot auf die Düngereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn bezieht, hierdurch aufgehoben und die Einfuhr konzentrirten Rinderdüngers aus Oesterreich-Ungarn in getrocknetem und gemahlenem Zustande, so lange in diesem Lande nicht die Rinderpest auftritt und deswegen weitergehende Einfuhrbeschränkungen erforderlich werden, hiermit gestattet.

Breslau, den 10. April 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath
Frhr. Juncker von Ober-Conrent.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 28. Mai 1890. (Desgl. zu Nr. 22.)

Mit Rücksicht auf das starke Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Kreise Wohlau wird zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153) Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Viehzutrieb zu dem Bahnhofe Herrnstadt, Kreis Wohlau, bezw. die Verladung von Vieh auf diesem Bahnhofe wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Breslau, den 28. Mai 1890.
Unterschrift wie oben.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 13. Mai 1890. (Amtsblatt d. Kgl. Reg. z. Stade S. 149.)

Folgt zunächst der Wortlaut wie auf S. 258 u. 259 mit Ziffer 1—5 und den beiden folgenden Absätzen bis tragen. Dann heißt es weiter:

Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen verordne ich auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 unter Hinweisung auf den § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich Folgendes:

1. Nach Ankunft des Schiffes hat der Führer desselben der Polizei-Behörde und dem Kreisthierarzte unter Angabe der Zahl der einzuführenden Schweine, des Empfängers derselben und der Zeit der beabsichtigten Ausladung Anzeige zu erstatten.
2. Mit der Ausschiffung der Thiere darf nicht begonnen werden, bevor der Kreisthierarzt dieselben untersucht und gesund befunden hat. Das Gesundheitsattest des dänischen Thierarztes ist dem Kreisthierarzte vor der Untersuchung vorzulegen.
3. Der Empfänger der Schweine hat vor deren Ausschiffung der Polizeibehörde die Schlachterei zu bezeichnen, in welcher die Schweine abgeschlachtet werden sollen.

Stade, den 13. Mai 1890.
Der Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

Schweiz. Kreisschreiben, betr. Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. (Bulletin Nr. 8 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 4.)

Zufolge einer Mittheilung der k. und k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg ist das von ihr unterm 15. September 1889 erlassene Verbot der Vieheinfuhr aus Böhmen mit Rücksicht auf das stete Abnehmen der Maul- und Klauenseuche daselbst wieder außer Kraft gesetzt worden.

Gestützt hierauf hat der Bundesrath unterm 24. April 1890 auch das einschlägige hierseitige Vieheinfuhrverbot vom 23. September 1889 [1]) aufgehoben.

An die Grenzthierärzte an der schweizerisch-österreichischen Grenze.

1. Unter Bezugnahme auf unser Cirkular vom 23. September letzten Jahres theilen wir Ihnen mit, daß der Bundesrath das damals gegen Böhmen erlassene Vieheinfuhrverbot heute aufgehoben hat.

2. Gestützt auf eine vom Bundesrathe erlassene Verfügung ertheilen wir Ihnen hiemit die Weisung, im Gegensatz zu der Bestimmung des Artikels 87, Alinea 1 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, vom 1. Mai nächsthin an die von den Viehführern vorzuweisenden österreichisch-ungarischen Viehpässe nach erfolgter Abstempelung zurückzubehalten und auf denselben so-

[1]) S. Veröffentl. 1889, S. 679.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. Dezember 1889 bis 30. März 1890.*)

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom: 29. Dez. bis 5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.	27. bis 2. Feb.	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. b. 2. März	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	25. bis 30.
	Januar					Februar				März			
Milzbrand.													
Piemont	3	—	—	6	2	2	6	2	3	1	1	1	2
Lombardei	1	—	3	1	1	1	4	—	2	3	2	5	—
Venetien	—	1	2	2	—	1	3	1	3	3	4	5	4
Emilia	3	—	6	2	2	4	3	6	5	2	2	2	3
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	1	1
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Sardinien	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Venetien	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Emilia	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Marken und Umbrien	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	—	—
Toskana	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.													
Piemont	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
Marken und Umbrien	—	—	—	—	1[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rotz und Wurm.													
Piemont	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Lombardei	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Emilia	1	—	3	—	1	—	7	1	2	—	1	1	1
Marken und Umbrien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Lazium	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	2	—	3	2	—	2	1	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.													
Lombardei	1	—	—	—	—	1	1	—	1	2	2	5	2
Venetien	—	—	—	1	3	5	19	24	34	26	26	17	17
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Marken und Umbrien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.													
Piemont	1	2	—	2	1	1	1	—	2	—	—	—	1
Emilia	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Pockenseuche.													
Emilia	—	—	—	—	—	—[2])	1[1])	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	1[2])	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.													
Lombardei	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	—
Lazium	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	1[3])	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Vergl. S. 141. — [1]) Bei Schweinen. — [2]) Bei Pferden. — [3]) Bei Rindern.

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom: 29. Dez. bis 5.	6. bis 12.	13. bis 19.	20. bis 26.	27. bis 2. Feb.	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. b. 2. März	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.
	Januar					Februar				März			
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Sardinien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bösartige Klauenseuche der Schafe.													
Lombardei	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1	—	2	1	—	1	1	2	1	3	1	2	1
Marken und Umbrien	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	1
Toskana	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Typhöse Erkrankung der Pferde u. Rinder.													
Piemont	1	—	—	2	1	2	1	—	1	1	1	3	1
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Marken und Umbrien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diphtherie u. Bräune													
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	1[2])	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1])	—	—	—
Hühner-Diphtherie.													
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hühner-Cholera.													
Lazium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Brustseuche der Pferde.													
Venetien	—	—	—	1[3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Dänemark. (Vgl. S. 330.) Der Ausbruch der Schweinediphtherie in Tommerup bei Kallundborg bestätigt sich. Die Fälle verlaufen chronisch.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln.")

dann Serie und Nummer der als Ersatz ausgestellten schweizerischen Passirscheine einzutragen. Die Aufbewahrung soll in derart genauer Weisung erfolgen, daß für den Fall der Seuchenkonstatirung auf österreichisch-ungarischem Vieh die Angabe der Passirscheinnummer genügt, um sofort in den Besitz des zuständigen Viehpasses zu gelangen. Diese Viehpässe dürfen in der Regel nur an uns und eventuell nur mit unserer ausdrücklichen Bewilligung an Dritte ausgeliefert werden. Nach jeweilen drei Monaten sind dieselben zu zerstören. Den Stellvertretern ist von dieser Verfügung sofort Mittheilung zu machen.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, betr. die österreichisch-ungarischen Viehpässe. Vom 25. April 1890. (Ebendas. S. 5.)

Nach Artikel 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen sind die ausländischen Viehgesundheitsscheine nach erfolgter Abstempelung jeweilen den Eigenthümern des

[1]) Bei Schweinen. — [2]) Bei Rindern. — [3]) Und einige.

für die Einfuhr bestimmten Viehes wieder einzuhändigen. Aus dieser Vorschrift hat sich der Uebelstand ergeben, daß ein Zurückgehen auf den engern Ursprung der in letzter Zeit öfters vorgekommenen Fälle der Maul- und Klauenseucheeinschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wir haben deshalb heute eine Verfügung erlassen, welcher zufolge die österreichisch-ungarischen Viehpässe, entgegen jener Bestimmung, vom 1. Mai nächsthin an von den Grenzthierärzten anläßlich der Vieheinfuhr zurückzubehalten sind. Des Fernern sollen in diese Viehpässe künftighin die Nummern der als Ersatz ausgestellten schweizerischen Passirscheine eingetragen und damit für den Fall, daß auf dem importirten Vieh eine Seuche konstatirt wird, ein Material geschaffen werden, welches der österreichisch-ungarischen Regierung Mittel und Wege an die Hand gibt, den Ursprung der Seuche auf österreichischem Gebiete zu verfolgen.

Behufs Ermöglichung dieses im hohen Interesse beider Nachbarstaaten liegenden Vorgehens bitten wir Sie nun, dafür besorgt zu sein, daß in jedem einzelnen Fall, in dem die Lungen- oder die Maul- und Klauenseuche auf Thieren österreichisch-ungarischer Herkunft konstatirt wird, mit dem vorgeschriebenen Berichte auch die einschlägigen Passirscheine unverzüglich an das schweizerische Landwirthschaftsdepartement übermittelt werden.

Wir halten um so mehr auf die strikte Durchführung dieser Maßregel, als dieselbe geeignet ist, bestehende Vorurtheile in Betreff der bisherigen Berichterstattung der Kantone über die fraglichen Einschleppungen zu zerstreuen und einen weitern Nachweis über die Richtigkeit der jeweiligen Angaben zu liefern.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Nachdem der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bereits mittelst Schreibens an die Bundesregierungen (außer Preußen) vom 30. August 1888 auf die starke Verbreitung der Hühnercholera in einigen Provinzen im nördlichen Italien hingewiesen und anheimgegeben hat, den Interessenten eine sorgfältige Untersuchung des aus Italien eingeführten lebenden oder geschlachteten Geflügels zu empfehlen, hat derselbe neuerdings folgendes Rundschreiben erlassen:

Berlin, den 2. Juni 1890.

Das „Bollettino dell' Agricoltura" vom 22. v. M. meldet:

Während der letztvergangenen Tage ist im südlichen Theile der Provinz Mailand die Hühner-Cholera in so heftiger Form aufgetreten, daß Hunderte, ja selbst Tausende von Hühnern an dieser Krankheit zu Grunde gehen; in einigen Gehöften und Dörfern ist der gesammte Hühnerstand vernichtet.

Unter Bezugnahme auf mein diese Seuche betreffendes Schreiben vom 30. August 1888 beehre ich mich dem ꝛc. (der ꝛc., Eurer ꝛc.) — die Benachrichtigung der dortigen Interessentenkreise, sowie erforderlichen Falls die Anordnung geeigneter Vorkehrungen zur Verhütung der Verschleppung der Seuche anheimzugeben.

Im Falle der Einschleppung der Seuche in das dortige Staatsgebiet darf ich einer gefälligen Mittheilung entgegensehen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: gez. Bosse.

An sämmtliche Bundesregierungen (außer Preußen) und an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen (einzeln.)

Preußen. Kriegsministerium. Trinkwasserbeschaffung in den Kasernen ꝛc. betr.

(Dtsche. militärärztl. Ztschr. Amtl. Beibl. S. 42.)

Berlin, den 11. März 1890.

Die hierher gelangten Berichte über Epidemien geben Veranlassung, aufs Neue die Aufmerksamkeit auf die Beschaffung von gesundheitsmäßigem Trinkwasser für die Mannschaften in den Kasernen u. s. w. zu lenken und lassen es als erforderlich erscheinen, daß regelmäßig sich wiederholende Prüfungen der für die Mannschaften bestimmten Trinkwässer seitens der zuständigen Sanitäts-Offiziere vorgenommen werden. Die Bestimmung darüber, in welchen Zeiträumen diese Prüfungen zu veranstalten sind, nach Anhörung des Korps-Generalarztes treffen zu wollen, wird das Königliche Generalkommando sehr ergebenst ersucht.

Diese Prüfungen würden sich auf die Besichtigung der Brunnen und ihrer Umgebung, der Sammelbecken oder der Röhrenleitung und auf die physikalische Beschaffenheit des Wassers aus den einzelnen den Bataillonen (Abtheilungen u. s. w.) zur Verfügung stehenden Wasserentnahmestellen zu erstrecken haben.

Ueber die Ausführung dieser Prüfungen geht den Sanitäts-Offizieren eine besondere Anweisung zu; die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kommandobehörden von den betreffenden Militärärzten vorgelegt werden.

Wenn ein Trinkwasser auf Grund der physikalischen Prüfung und Beurtheilung durch den zuständigen Sanitäts-Offizier als verdächtig bezeichnet wird, so veranlaßt letzterer die chemische Untersuchung des Wassers durch die Lazareth-Dispensir-Anstalt. Ist diese mit den dazu erforderlichen Geräthen nicht ausgestattet, so ist die Untersuchung beim Korps-Generalarzt zu beantragen, bei dem auch eine etwa erforderliche chemisch-bakteriologische Untersuchung beantragt werden muß. Ergiebt die chemische bezw. chemisch-bakteriologische Untersuchung, daß ein Trinkwasser ungeeignet oder gesundheitsgefährdend ist, so muß es für die Mannschaften unzugänglich oder unschädlich gemacht werden.

Dies geschieht da, wo die ausreichende Versorgung mit gutem Wasser aus nicht zu beanstandenden Brunnen, Quellen u. s. w. oder ohne zu große ökonomische Belastung anderweitig, z. B. durch Anlegung von abessynischen Röhrenbrunnen, sichergestellt werden kann, durch vollständige Ungangbarmachung der Wasserquelle, durch Zuschüttung des betreffenden Brunnens u. s. w.

Wo der Gebrauch des zum Trinken beanstandeten Wassers aus Wassermangel oder aus besonderen Gründen als Nutzwasser zu wirthschaftlichen Zwecken gestattet bleiben muß, genügt nicht das bloße Verbot der Entnahme von Trinkwasser durch Anbringung eines bezügl. Anschlags an den Brunnen, sondern es ist nothwendig, daß die Pumpvorrichtung stets gut verschlossen werde, und daß der Schlüssel zum Oeffnen der Vorrichtung sich im Verwahrsam einer über die Bedeutung der Maßregel unterrichteten geeigneten Persönlichkeit befinde, welche zu bestimmten Zeiten die Entnahme des Nutzwassers anzuweisen und zu überwachen hat.

Gelingt es nicht, an Stelle des beanstandeten Trinkwassers bald ein anderes, geeignetes zu beschaffen, so darf den Mannschaften nur gekochtes Wasser verabreicht werden, bis die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen, und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschleunigenden Maßnahmen zur Beschaffung eines brauchbaren Wassers bezw. zur Reinigung oder entsprechenden Desinfizirung des Brunnens u. s. w. vollendet sind. Von Filterapparaten wird in der Regel Abstand zu nehmen sein.

Ein seiner Wasserbeschaffenheit nach einmal beanstandeter Brunnen wird nicht eher zur Lieferung von Trinkwasser zuzulassen sein, als bis sich nach einem auf chemischer und bakterioskopischer Prüfung des Wassers beruhenden Urtheil des Korps-Generalarztes die Ungefährlichkeit des daraus geschöpften Wassers annehmen läßt.

Ueber etwaigen Anschluß an allgemeine städtische u. s. w. Wasserleitungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Von jeder baulichen Veränderung und Ausbesserung an Brunnen, Wasserleitungen und dergl. muß seitens der Verwaltungs-Behörden den Truppen- ꝛc. Kommandos so früh Mittheilung gemacht werden, daß für die Dauer der Bauausführung rechtzeitig für etwa erforderliche anderweitige Regelung der Wasserversorgung Maßnahmen getroffen werden können.

Auch erscheint es nothwendig, daß bei allen Fragen, welche die Wasserversorgung betreffen, die zuständigen Sanitäts-Offiziere von den Truppen- ꝛc. Kommandos zur Mitwirkung herangezogen werden.

Dem Königlichen Generalkommando darf das Kriegsministerium hiernach das Weitere sehr ergebenst anheimstellen.

gez. v. Verdy.

Kriegsministerium. — Medizinal-Abtheilung.

Auf Grund der vorstehenden Verfügung an die Königlichen Generalkommandos sind die den Mannschaften zum Trinken dienenden Wässer einer regelmäßig sich wiederholenden Prüfung zu unterwerfen. Die Zeiträume, in denen dieselbe vorzunehmen ist, werden sich wesentlich nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Beschaffenheit des Wassers und der Art der Entnahmestelle richten. Auch werden bei Ausbruch von Epidemien u. s. w. außerterminliche Wasserprüfungen erforderlich sein.

Die Prüfung wird von dem Stabs- bezw. Oberstabsarzt bei jedem Bataillon (Abtheilung u. s. w.) unter Zuziehung der Assistenzärzte — bei einzeln stehenden Schwadronen von den betreffenden Assistenzärzten — vorgenommen und erstreckt sich auf Besichtigung der Brunnen und ihrer Umgebung u. s. w. und auf Prüfung der physikalischen Beschaffenheit (Farbe, Niederschlag, Geruch, Geschmack, Wärme) einschließlich der Reaktion der einzelnen Proben aus den den bezügl. Bataillonen (Abtheilungen u. s. w.) zur Verfügung stehenden Wasserentnahmestellen. Bei den örtlichen Besichtigungen ist die Aufmerksamkeit auf etwaige gesundheitswidrige Lage der Brunnenkessel, schlechte Beschaffenheit der Pumprohre, Verunreinigung des Grundes und Bodens in der nächsten Umgebung des Brunnens u. s. w. zu richten.

Die auf Grund der örtlichen und physikalischen Prüfung durch den Sanitäts-Offizier etwa für erforderlich erachtete chemische bezw. bakteriologisch-chemische Untersuchung von Wasserproben wird theils in Lazareth-Dispensir-Anstalten, wo sich Militärapotheker befinden, theils in den hygienisch-chemischen Untersuchungsstellen bezw. Laboratorien vorgenommen. Im Allgemeinen dürfte es ausreichen, wenn die verlangten chemischen Untersuchungen von Wasserproben ohne Weiteres in den Garnisonlazarethen, nach Maßgabe des Anhanges 2 des Gesundheitsdienstes im Felde der Kriegs-Sanitäts-Ordnung von den Militärapothekern ausgeführt werden, falls dieselben zuvor ihre genügende Befähigung dazu dargethan haben. Von dem Ausfall dieser Untersuchungen ist der Korps-Generalarzt in Kenntniß zu setzen.

Erscheint eine eingehende chemische oder bakteriologisch-chemische Untersuchung angezeigt, so wird dieselbe in der hygienisch-chemischen Untersuchungsstelle auf Befehl des Korps-Generalarztes vollzogen.

Erwünscht ist es, wenn die Sanitäts-Offiziere sich an den chemischen bezw. bakteriologisch-chemischen Untersuchungen der Lazareth-Dispensir-Anstalten u. s. w. rege betheiligen und selbst dergleichen Untersuchungen vorzunehmen in der Lage sind.

Die Prüfungsergebnisse, sowie die etwaigen chemisch bezw. bakteriologisch-chemischen Untersuchungsergebnisse sind seitens der Sanitäts-Offiziere in eine für jede Wasserentnahmestelle besonders anzulegende Liste, welche nach beiliegendem Muster anzufertigen ist, einzutragen. Diese Liste ist nach jeder Eintragung den Truppen-2c. Kommandos zur Kenntniß vorzulegen, auch haben sich die Korps-Generalärzte von der Beschaffenheit und Führung der Listen bei ihren Lazarethbesichtigungen wie auch durch Einfordern der Listen in Kenntniß zu setzen. Es wird diesseits veranlaßt werden, daß die Muster zu den Eintragungen der Wasserbefunde den Sanitäts-Offizieren von den Garnison-Lazarethen geliefert werden.

Von Vorstehendem wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst dem Königlichen Generalkommando im Vortragswege Kenntniß geben und sodann die unterstellten Sanitäts-Offiziere mit entsprechender Weisung versehen.

v. Coler.

Bemerkung. Bei den regelmäßig sich wiederholenden Prüfungen des Wassers durch die Sanitäts-Offiziere sind in der Regel nur auf Seite 2 und 3 von den vorhandenen Spalten auszufüllen: 1 bis 5, 9 und 10. In die Spalte 6a werden für gewöhnlich die in den Garnison-Lazarethen nach der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, in Spalte

1.	2.	3.	4.	5.	6. a)	6. b)	7.	8.	9.	10.	11.
Tag der Untersuchung	Sind seit der letzten Untersuchung Klagen über das Trinkwasser erhoben? Ist das Wasser verdächtig?	Oertliche Beschaffenheit der Wasserentnahmestelle bezw. Veränderungen gegen 1.	Wie und von wem sind die unterhalten Wasserproben entnommen?	Physikalische Beschaffenheit (einschl. Reaktion) a) unmittelbar nach dem Schöpfen b) nach längerem Stehen: Farbe, Trübung, Niederschlag	Chemische Beschaffenheit a) nach Anhang 2 des Gesundheitsdienstes im Felde der Kr. S. O.	Chemische Beschaffenheit b) ausführliche quantitative Untersuchung	Mikroskopischer Befund	Bakteriologischer Befund	Urtheil über die Brauchbarkeit des Trinkwassers	Die Untersuchung wurde ausgeführt	Vermerk der Kommando- 2c. Behörde und des Korps-Generalarztes
				Geruch bei Erwärmung auf 50° C.	Gesammthärte (deutsche Grade)	Gesammthärte				zu 5 von:	
				Geschmack bei Erwärmung auf 20° C.	Bleibende Härte (deutsche Grade)	Bleibende Härte				zu 6a von:	
				Färbekraft	Chlor	Chlor				zu 6b von:	
				Oxydierbarkeit	Schwefelsäure	Schwefelsäure				zu 7 von:	
				Salpetrige Säure	Salpetersäure	Salpetersäure				zu 8 von:	
				Schwefelwasserstoff	Kalk	Kalk					
				Ammoniak	Magnesia	Magnesia					
				Chlor	Ammoniak	Ammoniak					
				Schwefelsäure	Chlor	Chlor					
				Salpetersäure	Schwefelsäure	Schwefelsäure					
				Salpetrige Säure	Salpetersäure	Salpetersäure					
				Phosphorsäure	Salpetrige Säure	Salpetrige Säure					
				Eisenoxyd	Phosphorsäure	Phosphorsäure					
				Organische Substanzen	Eisenoxyd	Eisenoxyd					
					Organische Substanzen	Organische Substanzen					

6b, 7 und 8 bezw. auch 9 die seitens der Korps-Stabs-Apotheker bezw. der chemisch-hygienischen Laboratorien erzielten Untersuchungs-Ergebnisse eingetragen.

Wasser-Untersuchungsbefund.

Bezeichnung der Wasser-Entnahmestelle (Kaserne u. s. w.)	
Kurze Beschreibung der örtlichen Verhältnisse der Wasser-Entnahmestelle, Umgebung, Untergrund.	
Art des Brunnens, Quelle u. s. w. Beschaffenheit des Brunnenkessels (ob gemauert, in Cement, Kalk, Feldstein oder von Holz, Eisen u. s. w.)	
Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung des Brunnens u. s. w. bezw. des Trinkwassers (und wann?) vorgenommen?	

Nr. 72/2. 90. M. A.

Italien. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst, vom 22. Dezember 1888.

(Vergl. Veröffentl. 1889, Ergänzungsheft S. 145*.)

Durch Königliche Verordnung vom 9. Oktober 1889 ist das aus der Gazz. uffic. del Regno d'Italia 1889 S. 3681 ff. in Uebersetzung ohne Gewähr nachstehend wiedergegebene Ausführungsreglement:

Regolamento per l'applicazione della legge sulla tutela dell' igiene e della sanità pubblica

genehmigt worden.

Titel I.

Kapitel I. Die Gesundheitsbeamten.

(Uffici sanitari.)

Art. 1. Die Präfekten, Unterpräfekten und die Bürgermeister sollen zur Ausübung ihrer Funktionen in Sanitätsangelegenheiten die Provinzial- und Bezirksärzte, wo solche vorhanden sind, und die Gemeinde-Sanitätsbeamten verwenden.

Die Präfekten, Unterpräfekten und die Bürgermeister können auf Verlangen der genannten Beamten und beim Nachweis der Nothwendigkeit dem übrigen technischen Personal vorübergehend Hilfskräfte beigeben.

Der Minister des Innern und die Präfekten können auch in den vom Gesetz nicht bestimmten Fällen, sofern es ihnen zur Erforschung besonderer Angelegenheiten geeignet erscheint, den Obersten Gesundheitsrath bezw. die Provinzial-Gesundheitsräthe verwenden.

Auf den Vorschlag der genannten Räthe können ihnen seitens des Ministers und der Präfekten zur Bearbeitung besonderer Fragen geeignete Personen beigegeben werden, welche aber im Rathe nicht stimmberechtigt sind.

Art. 2. Die Minister des Krieges und der Marine haben sich hinsichtlich des Schutzes der Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach den Vorschriften des Ministers des Innern zu richten; abgesehen von den Befugnissen, welche ihnen durch besondere Gesetze und Reglements über den Sanitätsdienst des Heeres und der Flotte ertheilt sind.

Art. 3. Der Minister des Innern wird vermittelst des Ministers der äußeren Angelegenheiten bezüglich der sanitären Fragen nach Maßgabe der Reglements mit den Königlichen Konsuln im Auslande im Schriftverkehr stehen.

Kapitel II. Der Oberste Gesundheitsrath.

(Del Consiglio superiore di sanità.)

Art. 4. Der Oberste Gesundheitsrath verkehrt ausschließlich mit dem Minister des Innern durch seinen Präsidenten.

Art. 5. Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen und ernennt aus der Reihe der Räthe für jeden Gegenstand einen Berichterstatter.

Diesem liegt es ob, dem Rath in der ihm vom Präsidenten angegebenen Sitzung über den ihm übertragenen Gegenstand zu berichten.

Art. 6. Der Oberste Gesundheitsrath hält sechsmal im Jahre, nämlich in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, ordentliche Sitzungen und außerordentliche, so oft der Minister ihn einberuft.

Er kann nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder berathen. Im Falle der zweiten Berufung ist die Versammlung bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Mittheilung der Einberufung werden die Gegenstände angegeben, über welche der Minister das Gutachten des Rathes einfordert.

Art. 7. In der ersten Sitzung jeder ordentlichen Tagung

a) wird der Vorsitzende der Sanitäts-Abtheilung des Ministeriums dem Rath Mittheilungen machen:

1. über den Gesundheitszustand in den verschiedenen Provinzen des Reichs während der zwei Monate durch Vorlage der bereit gehaltenen Gesundheits-Nachweise nebst Erläuterungen;
2. über die dem Ministerium zugegangenen Ausweise betreffs des Gesundheitszustandes im Auslande, welcher zum Schutze der Gesundheit im Reiche im Auge zu behalten ist;
3. über die in den verschiedenen Gemeinden ausgeführten oder eingeleiteten gesundheitlichen Verbesserungen;
4. über die vom Minister des Innern hinsichtlich der Gesundheitspflege oder der Gesundheit getroffenen wichtigsten Maßnahmen;
5. über die Ergebnisse der von der Sanitäts-Abtheilung des Ministeriums, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Vorschlag des Rathes unternommenen Untersuchungen.

b) In derselben Sitzung sollen, wenn möglich, die Mitglieder des Rathes sich über diejenigen Beobachtungen äußern, zu welchen ihnen die erhaltenen Mittheilungen und die in Art. 5 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Veranlassung geben.

Die Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht eilig sind oder größere Studien erfordern, können in der folgenden Sitzung gefaßt oder bis zur folgenden Tagung verschoben werden.

Hierauf werden in derselben und in den nächsten Sitzungen alle der Prüfung des Rathes zugewiesenen Angelegenheiten, unter Beobachtung der Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes über die Gültigkeit der Beschlüsse verhandelt. Der Rath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit: bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 8. Die von dem Sekretär des Rathes verfaßten Protokolle über jede Sitzung müssen in der nächsten Sitzung verlesen und genehmigt werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung jeder Tagung wird nur vom Präsidenten genehmigt, etwaige Bemerkungen werden nach der Verlesung desselben in der ersten Sitzung der folgenden Tagung in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen.

Die Protokolle müssen die Namen der Anwesenden, eine gedrängte Wiedergabe der Verhandlung, die Erläuterungen und Erklärungen, welche von den Räthen etwa schriftlich vorgelegt sind, und die bei jedem Beschlusse abgegebene Stimmenzahl enthalten.

Die Protokolle werden vom Präsidenten unterschrieben und innerhalb zehn Tagen nach Abschriftnahme für das Archiv des Rathes dem Minister des Innern überreicht.

Art. 9. Alle Angelegenheiten, über welche das Gutachten des Obersten Gesundheitsrathes eingefordert werden soll, werden vom Vorsitzenden der Sanitäts-Abtheilung des Ministeriums des Innern festgestellt, welcher sie auch mit schriftlichem oder mündlichem Bericht und mit den für erforderlich oder angemessen gehaltenen Vorschlägen begleitet.

Art. 10. An den Arbeiten des Obersten Gesundheitsrath können weder die Mitglieder der Provinzial-Gesundheitsräthe, noch die den Gesundheitsämtern der Provinzen und der Gemeinden vorgesetzten Gesundheitsbeamten, vorbehaltlich der Bestimmung des letzten Absatzes von Art. 1 dieser Verordnung, Theil nehmen.

Kapitel III. Provinzial-Gesundheitsräthe
(Dei Consigli provinciali di sanità).

Art. 11. Bei der Wahl der Mitglieder der Provinzial-Gesundheitsräthe haben die Universitätslehrer der Gesundheitspflege oder eines der in Art. 4 und 8 des Gesetzes angegebenen Gegenstände und die bekanntesten Vertreter dieser Wissenszweige den Vorzug.

Art. 12. Der Provinzial-Gesundheitsrath wird vom Präfekten viermal jährlich, nämlich in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, zur ordentlichen und, so oft der Präfekt es für angemessen hält, zur außerordentlichen Sitzung berufen.

Bei der Mittheilung der Berufung werden die Gegenstände, über welche das Gutachten des Rathes eingeholt wird, angegeben.

Art. 13. In der ersten Sitzung jeder Tagung wird der Bericht des Provinzial-Arztes über die auf die Gesundheitspflege und die öffentliche Gesundheit in der Provinz bezüglichen Thatsachen erstattet und werden die in Art. 9 des Gesetzes erwähnten Vorschläge angegeben, welche, soweit sie eine Abstimmung erfordern, vom Präsidenten auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen gesetzt werden.

Art. 14. Der Provinzial-Gesundheitsrath kann nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder Beschlüsse fassen.

Im Falle einer zweiten Berufung ist die Versammlung schon bei Anwesenheit von vier Räthen außer dem Vorsitzenden beschlußfähig.

Der Rath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 15. Die vom Sekretär verfaßten Protokolle müssen in der nächstfolgenden Sitzung verlesen und genehmigt werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung jeder Tagung wird am Schluß der Sitzung selbst genehmigt.

Die Protokolle müssen die Namen der Anwesenden, eine gedrängte Wiedergabe der Verhandlungen, die von einem Rathe etwa schriftlich vorgelegten Erläuterungen oder Erklärungen und die Zahl der bei jedem Beschlusse abgegebenen Stimmen enthalten.

Die Protokolle werden in ein geeignetes Register übertragen und vom Vorsitzenden, dem ältesten Mitgliede und dem Sekretär unterschrieben.

Art. 16. Der Provinzial-Arzt bezeichnet jede Sache, welche dem Provinzial-Gesundheitsrath vorgelegt werden soll, und begleitet sie mit einem begründeten Gutachten.

Art. 17. Wenn in den Seeprovinzen Fragen der Seegesundheitspflege zu verhandeln sind, sollen die Präfekten die Anwesenheit des Hafenkapitäns in den Gesundheitsräthen verlangen.

Art. 18. Vorbehaltlich der Bestimmung des letzten Absatzes von Art. 1 dieser Verordnung können die Gemeinde-Gesundheits- und sonstigen Gemeinde-Beamten des betreffenden Bezirks an den Arbeiten der Provinzial-Gesundheitsräthe nicht Theil nehmen.

Kapitel IV. Die Provinzial- und Bezirksärzte.
(Dei medici provinciali e circondariali.)

Art. 19. Die Provinzial-Aerzte werden nach Ablegung einer Prüfung durch Königliche Verordnung ernannt.

Behufs Zulassung zu der fraglichen Prüfung müssen die Bewerber nachweisen, daß sie die Doktorwürde vor mindestens fünf Jahren erworben und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Außerdem liegt ihnen der Nachweis ob, daß sie nach Erlangung der Doktorwürde einen praktischen Specialkursus in einem hygienischen Staatslaboratorium mit Erfolg genommen haben.

Die Prüfung ist dreifacher Art: praktisch, schriftlich und mündlich nach den Grundsätzen und dem Programm eines geeigneten Reglements.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, dem Könige für ein Sechstel der Stellen die Ernennung solcher Aerzte vorzuschlagen, welche durch Arbeiten oder Unterricht Beweise einer besonderen Erfahrung in der öffentlichen Gesundheitspflege abgelegt haben oder durch dem Staate geleistete Dienste zu solchem Amte für geeignet erachtet werden.

Die Beurtheilung unterliegt einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission, an welcher drei Universitätsprofessoren Theil nehmen sollen.

Die Provinzial-Aerzte sind in ihren Rechten und Pflichten den bürgerlichen Beamten gleichgestellt.

Art. 20. Die Provinzial-Aerzte bilden drei Klassen mit einem Gehalte, welches in einem entsprechenden organischen Statut festgestellt ist.

Die Beförderungen erfolgen nach Verdienst und Alter, unter Einholung eines Gutachtens des Obersten Gesundheitsraths, gemäß den im vorerwähnten Reglement angegebenen Grundsätzen.

Art. 21. Die den Provinzial-Gesundheitsräthen angehörenden Aerzte, welche mit der Uebernahme der Obliegenheiten von Provinzial-Aerzten beauftragt werden, sollen durch Ministerial-Verfügung vorzugsweise aus der Reihe solcher Männer ernannt werden, welche in der Provinzial-Hauptstadt wohnen und durch eine besondere Kenntniß der öffentlichen Gesundheitspflege, durch sittliches Verhalten, sowie durch ihre in der Gesundheits-Verwaltung geleisteten Dienste für ein solches Amt als besonders geeignet erachtet werden.

Art. 22. Der Provinzial-Arzt sorgt

a) abgesehen von Anfragen, welche er jeder Zeit an die Gemeinde-Gesundheits-Beamten stellen kann, dafür, daß ihm von denselben Beamten regelmäßig zu bestimmten Fristen übersandt werden:

1. die Auszüge aus den Todtenscheinen mit allen Bemerkungen, welche er für angemessen hält; die ordentlichen Gesundheitsausweise gemäß den von der Sanitäts-Abtheilung des Ministeriums angegebenen Grundsätzen;
2. ein Verzeichniß der Verletzungen des Gesundheitsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sowie der einschlägigen Anordnungen der Behörde;
3. eine Eingabe der Veränderungen, welche in dem Gesundheitszustande der Gemeinde eingetreten sind, die vorgeschlagenen oder in Ausführung befindlichen Maßregeln bezüglich der Gesundheitspflege und des Gesundheitszustandes der Gemeinde.

b) Der Provinzial-Arzt führt den ihm durch Art. 11 (b) des Gesetzes übertragenen Ueberwachungsdienst aus und übernimmt in Fällen, in welchen Kosten erwachsen, nach erfolgter Zustimmung des Präfekten, die Beaufsichtigung.

c) Er schlägt die Tagesordnung für die Arbeiten des Provinzial-Gesundheitsraths vor; giebt die Gegenstände an, über welche das Gutachten des Rathes selber erfordert wird, und begleitet sie mit mündlichem oder schriftlichem Berichte.

d) Er ordnet die statistischen Nachweise und faßt die Berichte der Gemeinde-Gesundheitsbeamten zusammen; aus diesem Material bearbeitet er im Januar einen Bericht über das verflossene Jahr, giebt die getroffenen Maßnahmen, die ausgeführten, sowie die für nothwendig befundenen Arbeiten zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Provinz an.

Art. 23. In den im letzten Absatz des Art. 10 des Gesetzes vorgesehenen Fällen werden die Bezirksärzte auf Vorschlag des Provinzial-Arztes, nach Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Gesundheitsrathes, vorzugsweise aus der Zahl der in der Hauptstadt des Bezirks ansässigen Aerzte, welche mit der öffentlichen Gesundheitspflege besonders vertraut sind, mittelst Ministerial-Verfügung ernannt.

Art. 24. Der Bezirksarzt:

a) erhält von den Gemeinde-Gesundheitsbeamten die Nachrichten, welche er dem Provinzial-Arzte zu übersenden hat und mit seinen eigenen Beobachtungen versieht;

b) schlägt dem Unterpräfekten die dringenden Maßnahmen vor und sorgt, unter sofortiger Benachrichtigung des Provinzial-Arztes, für deren Ausführung;

c) führt die ihm vom Unterpräfekten aufgetragenen Besichtigungen aus; er versieht bei demselben sämmtliche Obliegenheiten, welche ihm der Provinzial-Arzt unter Gutheißung des Präfekten übertragen hat.

Kapitel V. Der Gemeinde-Gesundheitsbeamte. (Dell' ufficiale sanitario comunale.)

Art. 25. In den Gemeinden und Verbänden, in welchen nach Art. 12 des Gesetzes der beamtete Arzt Gesundheitsbeamter ist, wird die aus diesem Amt folgende Verpflichtung sowohl in dem Bewerbungs-Ausschreiben, als in der Bestallung ausdrücklich erwähnt; in derselben Weise wird die Vergütung angegeben, welche für das fragliche Amt gewährt wird.

Art. 26. Wo mehrere beamtete und frei praktizirende Aerzte wohnen, sollen die Gemeinderäthe auf Vorschlag des Gesundheitsbeamten demjenigen den Vorzug geben, der besondere praktische Studien auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege gemacht hat.

Beim Mangel von Bewerbern für dieses Amt kann der Präfekt auf ein Jahr, auf Vorschlag des Gemeinderathes, einen der in der Gemeinde wohnenden Aerzte mit der Erledigung der Obliegenheiten des Gesundheitsbeamten betrauen.

Art. 27. Die, außer den Gesundheitsbeamten, den die Heilkunst ausübenden Personen, Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen, durch Art. 25 des Gesetzes auferlegten Anzeigen der Todesursachen und alle anderen durch Gesetz oder Reglement auferlegten Anzeigen werden dem Bürgermeister durch den Gemeinde-Gesundheitsbeamten übermittelt, welcher letztere von ihnen gemäß den Unterweisungen des Provinziel-Arztes Kenntniß nimmt.

Kapitel VI. Die Laboratorien. (Dei laboratorii.)

Art. 28. In den Gemeinden, welche für gesundheitliche Ueberwachung mittelst geeigneten Personals und passender Laboratorien Fürsorge treffen müssen, unterstehen diese dem Gemeinde-Gesundheitsbeamten.

Art. 29. Die Laboratorien werden, abgesehen von ausreichendem Raum, mit dem für die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, welche zum Schutze der Gesundheit angestellt werden, erforderlichen Material versehen.

Art. 30. Das in den Laboratorien verwandte technische Personal muß aus der Reihe derjenigen ausgesucht werden, welche in besonderen praktischen Prüfungen nach den vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern festzusetzenden Grundsätzen das Fähigkeitszeugniß erworben haben.

Art. 31. Die Laboratoriums-Vorstände können auf Erfordern der Gesundheits-Behörden der Provinz Prüfungen und Analysen auf Kosten der mit einem Laboratorium ausgerüsteten Gemeinden des einschlägigen Bezirks ausführen.

Für diese Arbeiten wird dem Laboratorium von den betheiligten Gemeinden eine nach einem vom Provinzial-Gesundheitsrathe genehmigten Tarif festgestellte Vergütung gewährt.

Art. 32. Den Laboratoriums-Vorständen kann gestattet werden, einen Untersuchungs-Dienst für Anforderungen seitens des Publikums einzurichten, wenn das Laboratorium für diesen Dienst genügend Raum und Personal besitzt. Die Erlaubniß wird vom Präfekten nach Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Arztes ertheilt.

Kapitel VII. Aerztlicher, wundärztlicher und geburtshilflicher Beistand in den Gemeinden. (Assistenza medica chirurgica ed ostetrica nei Comuni.)

Art. 33. Wenn eine Gemeinde der ihr durch Art. 14 des Gesetzes auferlegten Pflicht nicht genügt, soll der Präfekt ihr eine Frist bestimmen, nach deren Ablauf der Provinzial-Verwaltungs-Verband gemäß Art. 171 des Gemeinde-Gesetzes von Amts wegen Vorkehrungen treffen wird.

Art. 34. In Streitfällen steht es dem Provinzial-Gesundheitsrath, vorbehaltlich der Beschwerde beim Minister des Innern, zu, auf den Bericht des Provinzial-Arztes die von jeder Gemeinde für den Armendienst zu besoldende Zahl der Aerzte und Hebammen festzusetzen.

Art. 35. In den getheilten Gemeinden hat der Gemeinderath zu bestimmen, in welchem Theile der Gemeinde-Arzt bezw. Aerzte, Hebamme bezw. Hebammen wohnen müssen.

Im Falle der Beschwerde seitens der Bewohner eines Theils der Gemeinde entscheidet der Präfekt nach Einholung des Gutachtens des Provinzial-Gesundheitsrathes.

Art. 36. Bei den Bewerbungen um die ärztlich-wundärztlichen Gemeindestellen genügt es, daß die Bewerber ihre vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher sie ansässig sind, beglaubigten Zeugnisse in Abschrift vorlegen, vorbehaltlich der Verpflichtung, die Originale zu zeigen, sobald sie ihre Ernennung erhalten haben oder im Streitfalle dazu aufgefordert werden.

Art. 37. Die behufs Ernennung von Gemeinde-Gesundheitsbeamten erfolgenden Bewerbungs-Ausschreiben müssen enthalten:

a) die Gesammtzahl der Bevölkerung;

b) die annähernde Ziffer der Armen, welche Anspruch auf unentgeltliche Behandlung haben;

c) die Angabe der Dörfer und Theile der Gemeinde, sowie die Ausdehnung der ebenen und bergigen Flächen derselben;

d) die Angaben der Pflichten der Gesundheitsbeamten, sowie die sonstigen zur Bezeichnung der Dienstverhältnisse erforderlichen Mittheilungen.

Art. 38. Die in den Art. 3 und 15 des Gesetzes erwähnten Verbände müssen aus den benachbarten Gemeinden gebildet werden; die Kosten haben sie im Verhältniß zur Bevölkerung jeder Gemeinde zu vertheilen.

Im Falle der Weigerung einer Gemeinde, sich an dem Verbande zu betheiligen, bestimmt der Provinzial-Verwaltungs-Verband auf Vorschlag des Provinzial-Arztes und nach Anhörung des Gesundheitsrathes über die Bildung des Verbandes, er entscheidet gleichzeitig über die Beschwerden der Gemeinden und ordnet nach Maßgabe des Art. 171 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes die weiteren Maßnahmen an.

Art. 39. Die Verbände werden von den Bürgermeistern der vereinigten Gemeinden gemeinsam, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der Hauptgemeinde oder derjenigen mit der zahlreichsten Bevölkerung, vertreten.

Die Beschlüsse dieser Vertretung regeln sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Beschlüsse der Gemeinderäthe.

Art. 40. Die zum Zwecke des unentgeltlichen ärztlich-wundärztlichen und geburtshilflichen Beistandes der Armen gebildeten Verbände können nur nach Gutheißung des Provinzial-Verwaltungs-Verbandes, welche nach Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Gesundheitsrathes erfolgt, aufgelöst oder verändert werden.

Art. 41. Wenn Gemeinden verschiedener Provinzen die Bildung eines Verbandes verweigern, treffen die zugehörigen Provinzial-Verwaltungs-Verbände in Gemeinschaft Bestimmung.

Im Streitfalle entscheidet nach Anhörung der betreffenden Provinzial-Gesundheitsräthe der Präfekt derjenigen Provinz, zu welcher die bevölkertste Gemeinde bezw. Gemeinden gehören, über die Bildung des Verbandes und heißt die im Art. 15 des Gesetzes erwähnte Vereinbarung gut.

Art. 42. Gegen die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungs-Verbandes (s. Art. 38) und gegen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Maßnahmen können die betheiligten Gemeinden innerhalb 30 Tagen nach der dem Bürgermeister zugegangenen Mittheilung beim Minister des Innern vorstellig werden, welcher nach Anhörung des obersten Gesundheitsrathes und des Staatsrathes entgültig entscheidet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Kraft.

Art. 43. Die Verträge solcher Verbände müssen enthalten:

a) die Verhältnisse, unter welchen der gemeinschaftliche Gesundheitsdienst geregelt wird, im einschlägigen Falle, gemäß Vorschrift des Art. 25;

b) das Gehalt des Gesundheitsbeamten und den Antheil jeder Gemeinde an demselben;

c) die Pensions-Verhältnisse nach Maßgabe der einschlägigen Gemeindereglements;

d) den Wohnort des Arztes;

e) die Rechte und Pflichten des Arztes und Wundarztes und der Hebamme in jeder Gemeinde;

f) die sonstigen Verhältnisse, welche die Gemeinden zur Sicherung des Dienstes innerhalb ihres Gebietes für nothwendig halten.

Art. 44. Die Beschlüsse über die Entlassung der Gemeindeärzte müssen den Betheiligten mittelst eines Gemeindeboten, welcher die geschehene Ausführung durch eine entsprechende Erklärung feststellt, in Abschrift zugestellt werden.

Art. 45. Vor Anordnung von Vorkehrungen soll der Präfekt das Gutachten des Provinzial-Gesundheitsrathes einholen; und haben, bevor dies geschieht, die Betheiligten das Recht, ihre Vorstellungen schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Art. 46. Für die Beschwerden gegen die Anordnungen des Präfekten über die Beschlüsse, welche sich auf die Entlassung der von der Gemeinde besoldeten Gesundheitsbeamten beziehen, sind die Bestimmungen des Art. 270 des Gemeindegesetzes maßgebend.

Art. 47. Der Verband soll in jeder Gemeinde ein Verzeichniß der zu unentgeltlicher Hülfe und Behandlung zugelassenen Armen aufstellen und dem Gemeindearzte, Wundarzte und Hebamme übergeben.

Dieses Verzeichniß wird alljährlich von dem Verbande berichtigt und die Veränderungen werden den Gesundheitsbeamten mitgetheilt.

Kapitel VIII. Der Arzneischrank.
(Dell' armadio farmaceutico.)

Art. 48. Die Berechtigung, einen Arzneischrank zu halten, kann dem beamteten Arzte außer in den Gemeinden, welche keine Apotheke besitzen, auch in Theilen von Gemeinden bewilligt werden, auf welche Art. 15 des Gesetzes zutrifft, falls die Unmöglichkeit eines geeigneten Apothekerdienstes nachgewiesen wird.

Diese Berechtigung erlischt, sobald in der Gemeinde bezw. Theil derselben eine Apotheke eingerichtet wird.

Art. 49. Der Präfekt darf die Berechtigung nur auf ein ordnungsmäßiges Gesuch des Gemeinderaths ertheilen, in welchem die Gemeinde sich verpflichtet, die Kosten für die Anschaffung der Arzneistoffe, für die Aufbewahrung, Ausmessung und Vertheilung derselben nach den Anweisungen des Ministeriums des Innern zu tragen.

In dem Arzneischrank dürfen nur die Arzneistoffe enthalten sein, welche das vom Minister des Innern genehmigte Verzeichniß aufführt.

Art. 50. Nach ertheilter Berechtigung stellt die Gemeinde mittelst besonderer Verordnung den Preis der Arzneien fest, welche gemäß eines vom Minister des Innern genehmigten Tarifs abgegeben werden, und bestimmt, in welcher Weise der Arzt über seinen Vorrath Buch zu führen hat.

Zum Nachweis des Verbrauchs soll der Arzt in den Arzneischrank jedesmal das Rezept mit Angabe der Beschaffenheit und Menge der verschriebenen Stoffe und des Namens des Kranken, welchem sie verordnet wurden, legen.

Diese Rezepte werden am Schlusse jeden Monats der Gemeinde übergeben.

Wenn die Berechtigung zur Haltung von Arzneischränken in Folge Gesuchs von Theilen von Gemeinden gewährt wird, welche Apotheken besitzen, so soll sich thunlichst nur einer dieser Theile, welcher von der Gemeinde zu bezeichnen ist, mit den Arzneien versehen.

Art. 51. Die Abgabe der Arzneistoffe, welche in den Arzneischränken gehalten werden dürfen, kann nur seitens des Gemeindearztes oder seines Vertreters erfolgen.

Kapitel IX. Thierärztliche Hülfe und Aufsicht.
(Dell' assistenza e vigilanza zooiatrica.)

Art. 52. Der Provinzial-Thierarzt wird auf begründeten Vorschlag einer Kommission ernannt, welche der Minister des Innern aus Professoren der medizinischen Fakultäten und der Hochschulen für Thierheilkunde des Reiches gebildet hat.

Art. 53. Die Thierärzte, welche den Provinzial-Thierarzt unterstützen sollen, werden vom Präfekten auf Vorschlag des genannten Thierarztes und nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsrathes bezeichnet.

Art. 54. Der Provinzial-Thierarzt, welcher für das Provinzialamt verpflichtet ist, erhält als Aufsichtsbeamter für das Gebiet der Thierheilkunde:

a) die Mittheilungen der Gemeinde-Thierärzte und derjenigen, welche frei praktiziren;
b) er sammelt und stellt zusammen die das Vieh betreffenden statistischen Angaben;
c) er, oder der Provinzial-Arzt für ihn, benachrichtigt den Präfekten von allen Vorgängen, welche die Gesundheitspflege und den Gesundheitszustand der Thiere in der Provinz betreffen.

Die in Art. 19 des Gesetzes erwähnten Inspektionen werden auf Grund einer Ermächtigung des Präfekten ausgeführt.

Art. 55. Art. 20 des Gesetzes wird angewandt, wenn die Aufzucht des Viehs und der Handel mit demselben zu den hauptsächlichsten Gewerben des Ortes gehören oder wenn dort gewöhnlich Krankheiten infektiöser Art herrschen.

Art. 56. Die Gemeinden oder Gemeinde-Verbände, welche einen Thierarzt besolden, sollen ihm außer dem thierärztlichen Beistand die folgenden Pflichten auferlegen:

a) die Ueberwachung des Gesundheitszustandes des Viehs und die Anzeige jedes Falles einer ansteckenden Krankheit, sowie die Ausführung der zur Verhütung ihrer Verbreitung vorgeschriebenen Maßnahmen;
b) die Feststellung der Todesursache des durch Unfall oder Krankheit umgestandenen Viehes behufs Bestimmung gemäß den Vorschriften, ob das Fleisch zu gebrauchen oder zu vernichten ist;
c) die Ueberwachung über die Gesundheitspflege in den Ställen und über den Gesundheitszustand des zur Milcherzeugung bestimmten Viehs;
d) die Besichtigung der Schlachtthiere und der Räume, in denen das Schlachten vorgenommen wird, sowie des geschlachteten Fleisches und die Aufsicht über die betreffenden Verkaufsräume;
e) ein am Schlusse jeden Jahres zu erstattender Bericht über den Gesundheitszustand des Viehs in seinem Bezirk, welcher nöthigenfalls mit Vorschlägen über die Verbesserung der Rassen versehen wird.

Art. 57. Auf die Ernennung der Gemeinde- oder Verbands-Thierärzte sind die Art. 38 u. ff. dieser Verordnung anwendbar.

Art. 58. Die Grenz- und Hafen-Thierärzte werden vom Minister des Innern auf Grund einer Bewerbung vornehmlich aus der Zahl der Thierärzte des Ortes ausgewählt; denselben wird ein nach der Wichtigkeit des Dienstes bestimmtes Gehalt bewilligt.

Titel II.

Kapitel X. Ausübung der Medizinal- und verwandten Gewerbe.
(Esercizio delle professioni sanitarie ed affini.)

Art. 59. Die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Thierärzte, Zahnärzte und Heilgehülfen, welche beabsichtigen, in einer Gemeinde ihren Beruf gewerbsmäßig auszuüben, müssen ihr Diplom auf dem Gemeindeamte innerhalb eines Monats, nachdem sie daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, eintragen lassen.

Der Bürgermeister giebt von jeder solchen Eintragung dem Präfekten Kenntniß, welcher die Gültigkeit des Diploms durch den Provinzial-Arzt bestätigen läßt.

In jedem Provinzial-Gesundheitsamt soll ein richtiges Verzeichniß aller die Heilkunde in der Provinz ausübenden Personen vorhanden sein.

Die Gesundheitsbeamten, welche beabsichtigen, auch zeitweilig in einer Gemeinde zu praktiziren, und die Aerzte und Wundärzte, welche ihr Gewerbe nur bei den Fremden ausüben, müssen bei jeder Aufforderung der Gemeindebehörde ihre nach Art. 23 des Gesetzes erforderten Befähigungsnachweise vorzeigen.

Jede Gemeinde soll ein besonderes Verzeichniß der Unterschriften der einzelnen Gesundheitsbeamten halten, welches vom Publikum auf Ersuchen eingesehen werden kann.

Art. 60. Den Heilgehülfen, Zahnärzten, Kräuterkennern, Kräuterhändlern, Thierärzten, Apothekergehülfen und Hebammen, welche zur Zeit auf Grund einer ordnungsgemäß vor Erlaß des Gesundheitsgesetzes erworbenen

Berechtigung ihr Gewerbe ausüben, verbleiben die erworbenen Rechte.

Art. 61. Die Präfekten sollen alljährlich im Januar ein Verzeichniß der in der Provinz die Heilkunde ausübenden Personen veröffentlichen und dem Ministerium des Innern einreichen, sowie jeder Gemeinde die Namen der daselbst praktizirenden Personen behufs Mittheilung an die Apotheken des Orts angeben.

Art. 62. Der Bestimmung des Art. 23 des Gesetzes handeln diejenigen die Heilgewerbe ausübenden Personen zuwider, welche Vorschriften zur Heilung machen und Operationen ausführen, zu denen sie nach ihrem Zeugniß nicht befähigt sind.

Eine besondere Verordnung über den geburtshilflichen Dienst wird bestimmen, welche Anordnungen und Operationen den Hebammen erlaubt sind.

Art. 63. Die Provinzial-Aerzte und die Gemeinde-Gesundheitsbeamten können von Zeit zu Zeit die nach Art. 22 des Gesetzes der gesundheitlichen Ueberwachung unterworfenen Stoffe und die entsprechenden Verkaufsräume besichtigen.

Sie werden dabei von einem Beamten des Gesundheitsamtes oder von dem Sekretär der Prätur oder in Ermangelung eines solchen vom Gemeindeschreiber oder einem Gemeinderathe unterstützt.

Wenn durch unerlaubten Verkauf von Stoffen oder durch den Verkauf gesundheitsschädlicher Stoffe dem Gesetze zuwider gehandelt ist, sollen sie darüber ein Protokoll aufnehmen, welches auch von dem Sekretär und der zuwiderhandelnden Person unterschrieben wird. Sollte letztere dies verweigern, so wird darüber ein Vermerk in's Protokoll aufgenommen.

Die Stoffe, mit welchen die Gesetzesverletzung erfolgt ist, werden in geeigneten Fällen beschlagnahmt, verschlossen und versiegelt, und zwar auch vom Sekretär und der zuwiderhandelnden Person, eine etwaige Weigerung der letzteren wird vermerkt.

Wenn die beschlagnahmten Stoffe faulig oder der Fäulniß unterworfen oder sonstwie der öffentlichen Gesundheit gefährlich sind, sollen die Provinzial-Aerzte und die Gesundheitsbeamten schleunigst beim Bürgermeister die Vernichtung nach Vorschrift des Art. 133 des Gemeinde- und Provinzial-Gesetzes beantragen.

Das Protokoll ist vor Gericht bis zum Beweise des Gegentheils beweiskräftig.

Art. 64. Die für schädlich gehaltenen Stoffe werden vorläufig beschlagnahmt; von denjenigen, welche einer Analyse unterworfen werden müssen, wird eine Probe versiegelt, und zwar auch vom Sekretär und dem Gewerbetreibenden; eine etwaige Weigerung dieser wird vermerkt.

Der Provinzial-Arzt und die Gemeinde-Gesundheitsbeamten können bei der Gemeindebehörde alle Maßnahmen beantragen, welche sie für nöthig erachten, um zu verhüten, daß die für schädlich gehaltenen und vorläufig beschlagnahmten Stoffe fortgenommen und verkauft werden.

Im Falle die Analyse eine Gesetzesverletzung ergiebt, überreicht der Gesundheitsbeamte die Ergebnisse derselben der Gerichtsbehörde. Im anderen Falle theilt er dies dem Bürgermeister behufs Kenntnißgabe an den Betheiligten mit.

Art. 65. Die amtliche Pharmakopöe kann wenigstens alle fünf Jahre auf Veranlassung des Ministers des Innern, welcher die Abänderungen nach Anhörung des obersten Gesundheitsrathes zu genehmigen hat, durchgesehen werden.

Der Tarif für die Arzneien wird alljährlich im Ministerium des Innern durchgesehen; er gilt als Unterlage bei der Entscheidung in Streitfällen und darf bei den Vereinbarungen mit den öffentlichen Verwaltungen über die Maximal- und Minimalgrenzen hinaus nicht überschritten werden.

Art. 66. Die in Art. 31 des Gesetzes erwähnten Rezepte, ohne welche der Apotheker nach der Pharmakopöe Arzneistoffe von Menge und Form einer Arznei nicht abgeben darf, müssen, um von ihm als regelrecht angesehen und ausgeführt zu werden, von einem Arzt, Wundarzt oder Thierarzt unterschrieben sein; wenn die Rezepte giftige Stoffe, selbst in sehr kleinen Mengen, enthalten, müssen letztere ganz ausgeschrieben sein.

Die Apotheker müssen bei der Ausführung der Rezepte auf dem Gefäß angeben, daß sie eine Arznei enthält, ferner den Tag der Anfertigung derselben, ihre hauptsächlichsten Bestandtheile, die deutliche Bezeichnung, ob zum inneren oder äußeren Gebrauch und besonders müssen sie, wenn es sich um giftige Stoffe handelt, dies durch ein geeignetes äußeres weit sichtbares Zeichen kundthun.

Bei Thierarzneimitteln ist auf einem Umschlageblatt oder auf der Arzneiflasche zu schreiben: „zum thierärztlichen Gebrauch".

Wenn der Apotheker bei der Bereitung von Giften nach ärztlicher oder wundärztlicher Verordnung, worüber der vorerwähnte Art. 31 des Gesetzes handelt, in einem Rezept giftige Stoffe in nicht arzneilichen oder gefährlichen Gaben verschrieben findet, hat er zu verlangen, daß der Arzt auf dem Rezept selbst schriftlich angiebt, daß die Abgabe unter seiner Verantwortlichkeit erfolgt und zu welchem Zweck dieselbe stattfinden soll.

Art. 67. Der Leiter einer Apotheke muß sich im Falle einer Krankheit oder seiner Abwesenheit von einem gesetzlich approbirten Apotheker vertreten lassen, welcher seine Verantwortlichkeit übernimmt.

In allen Gemeinden, in welchen ein Nachtdienst nicht eingerichtet ist, muß doch der Apotheker auf Verlangen auch des Nachts thätig sein.

Wer eine Apotheke eröffnet hat, darf sie nicht schließen, ohne 14 Tage vorher den Präfekten davon in Kenntniß gesetzt zu haben.

Art. 68. In der amtlichen Pharmakopöe befindet sich das Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe, deren Verkauf freigegeben ist, sowie ein Verzeichniß der anderen (in der Pharmakopöe immer aufgeführten) Arzneistoffe, welche wegen umfangreichen Gebrauchs in einer Kunst oder einem Gewerbe von Jedem (vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gifte) verkauft werden dürfen, aber nicht in kleinerer Menge, als in diesem Verzeichniß für jeden Stoff angegeben ist.

Art. 69. Gegen den Art. 29 des Gesetzes handeln diejenigen Apotheker, welche die Arzneistoffe nicht in Behältern von solchem Stoff aufbewahren, daß Veränderungen irgend welcher Art oder Verunreinigungen zweifellos ausgeschlossen werden können; ferner diejenigen, welche nicht mit Wagen, Gewichten und Gefäßen von dem Inhalt der gesetzlichen Muster derart versehen sind, daß sie die entsprechenden Arzneistoffe in den von den Aerzten verordneten Mengen abgeben können.

Art. 70. Die durch Art. 33 des Gesetzes vorgeschriebenen zweijährigen Besichtigungen der Apotheken werden von dem Provinzial-Arzt oder in seinem Auftrage von dem Bezirksarzt unter Beihülfe eines Sekretariats-Beamten zu den von Art. 63 angegebenen Zeiten zum Zwecke der Feststellung ausgeführt, ob der Leiter der Apotheke und seine Gehülfen die vom Gesetz und von den Verordnungen vorgeschriebenen Zeugnisse besitzen und ob sie sonst allen ihnen für die Ausübung der Pharmazie auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind.

Der Präfekt hat auf Vorschlag des Provinzial-Gesundheitsraths den Chemiker oder Apotheker zu ernennen, welcher den Provinzial-Arzt bei den gemäß Art. 11 Abs. g des Gesetzes zu machenden Besuchen zu unterstützen hat.

Art. 71. Der Provinzial-Arzt führt die Besichtigung im Beisein des Besitzers oder Leiters der Apotheke oder eines Stellvertreters unter Aufnahme eines Protokolls aus.

Eine Abschrift des Protokolls wird zu einem Register genommen, welches der Apotheker zu halten verpflichtet ist.

Protokoll und Abschrift werden vom Provinzialarzt, dem begleitenden Apotheker und dem Inhaber der Apotheke oder seinem Vertreter unterschrieben.

Verweigert der letztere seine Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Art. 72. Wenn bei der Besichtigung unter den feilgehaltenen Stoffen unbrauchbare, verdorbene oder verfälschte gefunden werden, sind dieselben schleunigst fortzuwerfen; widersetzt sich dem der Apotheker, so werden sie beschlagnahmt, immer nach Entnahme einer Probe, um die Verhängung der im Art. 29 des Gesetzes vorgesehenen Strafe beantragen zu können.

Art. 73. Eine Abschrift des Besichtigungs-Protokolls wird dem Präfekten der Provinz, im zutreffenden Falle gleichzeitig mit der beschlagnahmten Probe der veränderten oder verfälscht befundenen Arzneistoffe, übersandt.

Wenn in den Protokollen eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vermerkt steht, giebt der Präfekt sofort der Gerichtsbehörde von derselben Kenntniß.

Art. 74. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind auch auf die von dem Provinzial-Arzt gemachten außerordentlichen Besichtigungen anwendbar.

Art. 75. Die Kosten der in Artikel 62 des Gesetzes angegebenen Besichtigungen, welche der Apotheker im Falle seiner Verurtheilung zurückerstatten muß, umfassen die Reise- und Tagegelder des Provinzial-Arztes und die Entschädigungen für die mit seiner Unterstützung beauftragten Personen und für den Chemiker oder Apotheker, welche ihn begleiten.

Art. 76. Wenn an einem Tage mehrere Apotheken, besichtigt werden, müssen die Kosten in gleiche Theile für jede derselben getheilt werden, so daß dem Staate oder dem Zuwiderhandelnden nur der entsprechende Kostenantheil zur Last fällt.

Art. 77. Die Apotheker, Drogisten, Fabrikanten chemischer Produkte, welche berechtigt sind, Gifte zu halten, sowie diejenigen, welche solche bei Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes gebrauchen, müssen den Schlüssel des Schranks, in dem sie nach Art. 30 des Gesetzes die Gifte verschlossen zu halten haben, persönlich aufbewahren oder ihn ihrem Vertreter, aber immer unter eigner Verantwortlichkeit, übergeben und alle Bestimmungen des Gesetzes und dieser Ausführungs-Verordnung, welche sich auf die Handhabung und den Verkauf der Gifte beziehen, beobachten.

Art. 78. In jeder Präfektur müssen die Mittheilungen in geeigneter Weise aufgezeichnet sein, welche in Ausführung der Artikel 26 und 34 des Gesetzes von denjenigen zu machen sind, welche eine Apotheke oder eine Fabrik chemischer Produkte und pharmaceutischer Präparate zu eröffnen gedenken.

Wenn die zur Leitung einer Apotheke oder Fabrik vorgeschlagene Person nicht die vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt, muß der Präfekt dem Besitzer der Apotheke oder der Fabrik die Eröffnung verbieten oder, wenn sie schon eröffnet ist, die Schließung anbefehlen und in letzterem Falle die Einleitung des Strafverfahrens beantragen.

Jeder Wechsel in der Leitung der Apotheke oder der Fabrik muß dem Präfekten, welcher die Zeugnisse des neuen Leiters durch den Provinzial-Arzt prüfen läßt und in einschlägigen Fällen gemäß dem Inhalte des vorigen Absatzes vorzugehen hat, angezeigt werden.

Art. 79. Wer eine Anstalt zur ärztlich-wundärztlichen oder geburtshülflichen Behandlung oder Badeanstalten, hydrotherapeutische und thermische, eröffnen oder deren Leitung übernehmen will, muß den Präfekten der Provinz regelrecht darum um Erlaubniß bitten.

Der Präfekt muß eine Besichtigung der Anstalt, welche eröffnet werden soll, auf Kosten des Betheiligten ausführen und dann demselben durch den Bürgermeister seine Entscheidung mittheilen lassen.

Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mittheilung kann der Betheiligte beim Ministerium des Innern Beschwerde führen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Kraft.

Art. 80. Die Wahl der Oertlichkeit und die Pläne der neuen Anstalten zur ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Behandlung, welche für das Publikum eröffnet werden sollen, oder die Erweiterungen schon bestehender Anstalten müssen vor ihrer Annahme die Genehmigung des Präfekten in gesundheitlicher Beziehung haben, welche nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsrathes erfolgt.

Art. 81. Die hydrotherapeutischen Anstalten, die klimatischen Alpen- oder Seestationen müssen mit ärztlichem Beistand versehen sein.

Art. 82. Alle Sanitätsanstalten, ob öffentliche oder private, welcher Art sie auch seien, müssen ein eigenes Reglement bezüglich des Gesundheits- und Sanitätsdienstes haben.

Hinsichtlich der Genehmigung dieser Reglements sind die in Artikel 61 des Gesetzes über die Gesundheits-Reglements festgestellten Grundsätze zu beobachten.

(Schluß folgt.)

Spanien. Vorläufiges Reglement, betreffend den Sanitätsdienst in den Küstenorten.

(Schluß.)

Für die Hülfsärzte.

XVII. Es giebt keine Dienstobliegenheiten, welche ihnen unmittelbar auferlegt worden sind; sie empfangen die geeigneten Weisungen vom Gouverneur der Provinz oder dem Direktor der Behörde.

Für die Sekretäre.

XVIII. Jede Uebertretung der Artikel 77, III, IV, VII, X, XI, XII, XIII und XIV und 108 bezüglich der Obliegenheiten dieses Amtes.

XIX. Die Ungenauigkeiten in der Erledigung des Art 77, X, in Bezug auf Ausstellung von Zeugnissen, Beglaubigungen, Abschriften 2c.

XX. Jede Ungenauigkeit des „Ausgeführt" („cumplido el servicio") auf den Anweisungen des Direktors über Verwendung der Mittel für das Material des Sekretariats wie es Art. 148, Nr. 4 vorschreibt.

XXI. Die Nichterfüllung der Vorschrift in Art. 77, III bezüglich der Unstimmigkeit seiner Ansicht mit den Beschlüssen des Direktors in den auf die Schiffe bezüglichen Schriftstücken, wenn das Vergehen des Direktors gemäß Abs. XI dieses Artikels ein schweres ist.

XXII. Jede Unregelmäßigkeit oder Unterlassung der Vorschrift des Art. 102, Abs. XV, bezüglich der Ernennungen der Quarantäne-Aufseher, Praktikanten, Krankenpfleger u. s. w.

Für die Verwalter.

XXIII. Jede Uebertretung des Art. 115, Abs. II, III, V und VI.

XXIV. Die Veruntreuung der zu diesem Zwecke bestimmten Fonds oder irgend welche betrügerische Ungenauigkeit in den Rechnungen der zu kleineren Gebäude-Reparaturen ausgeworfenen Mittel.

Für die Bootsführer.

XXV. Jede Uebertretung der Art. 83 und 117, bezüglich der Unterhaltung des Schiffsmaterials.

XXVI. Die Veruntreuung der zu diesem Zwecke bestimmten Fonds oder irgend welche betrügerische Ungenauigkeit in der Rechnungslegung, auf welche sich Art. 148 bezieht.

Für alle Beamten der Häfen und Lazarethe.

XXVII. Die Wiederholung der leichten Vergehen, nachdem drei Vermerke in den Personalakten verzeichnet sind, gemäß Art. 127.

XXVIII. Jeder gegen die Anordnungen der Vorgesetzten bewiesene Ungehorsam.

Dritte Abtheilung.

Bestimmung der Verantwortlichkeit.

Art. 126. Die leichten Vergehen werden in folgender Abstufung geahndet:

I. Verweis.

II. Verwarnung unter Strafandrohung.

III. Geldstrafen in Höhe des Gehaltsabzuges bis zu 10 Tagen.

Art. 127. In den Fällen II. und III. des vorhergehenden Artikels wird behufs entsprechender Vermerke für die Personalakten des Interessenten Bericht an die vorgesetzte Behörde erstattet.

Art. 128. Die Verwarnung unter Strafandrohung findet statt, wenn der Beamte für ein früheres Vergehen einen Verweis erhalten hat, und Geldstrafe, wenn er für aufeinanderfolgende Vergehen Verweis und Verwarnung erhalten hat.

Art. 129. Die schweren Vergehen ziehen vorläufige Enthebung von Amt und Gehalt nach sich, indem der vorgesetzten Behörde Bericht erstattet wird, und Entfernung aus dem Amte, wenn die Art des Vergehens es erfordert; in jedem Falle erhält die vorgesetzte Behörde entsprechenden Bericht für die Personalakten.

Art. 130. Die Behörden und Beamten aller Grade sind persönlich und pekuniär für den Schaden und Nach-

theil verantwortlich, welche dem Handel durch ihre der gesundheitspolizeilichen Gesetzgebung zuwiderlaufenden Bestimmungen erwachsen.

Art. 131. Die aus gemeinen Verbrechen entstehenden Vergehen sind der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterworfen, auf Grund der Verwaltungsakten, welche nöthigenfalls zur Aufklärung der Angelegenheit angefertigt werden.

Vierte Abtheilung.

Strafbefugnisse des Chefs der Behörden.

Art. 132. Die Direktoren der Häfen und Lazarethe können ihren Untergebenen Verweise und Verwarnungen ertheilen, sowie dieselben, wenn nöthig, von Amt und Gehalt vorläufig entheben, indem sie gemäß Art. 71, XIII dem Gouverneur Bericht erstatten.

Ebenso sind sie befugt, dem Gouverneur die Geldstrafen vorzuschlagen, in welche die genannten Untergebenen verfallen.

Art. 133. Die Gouverneure ihrerseits ertheilen Verweis, Verwarnung und Geldstrafen, welche sie innerhalb der in Art. 126, III. angegebenen Grenzen für geeignet halten; sie verwerfen oder bestätigen, nach ihrem Gutachten, die von den Direktoren beschlossene vorläufige Enthebung von Amt und Gehalt und auferlegen diese Strafe nach ihrem eigenen Ermessen.

In den Fällen der Bestätigung der vorläufigen Enthebungen von Amt und Gehalt oder Auferlegung dieser Strafe aus eigener Machtvollkommenheit ist der General-Direktion zur geeigneten Entscheidung Bericht zu erstatten.

Art. 134. Die General-Direktion ihrerseits kann je nach Bedürfniß irgend eine dieser Strafen auferlegen. Sie erstattet dem Ministerium von der Suspension von Amt und Gehalt Bericht, wenn diese Strafe einen durch Königliche Ernennung angestellten Beamten trifft.

Fünfte Abtheilung. Berufungsrecht.

Art. 135. Gegen die Verfügungen der Hafen- und Lazareth-Direktoren und der Gouverneure in dieser Sache ist Berufung vor der General-Direktion zulässig und ebenso ist gegen die Beschlüsse der General-Direktion bei Enthebung eines durch Königliche Verordnung angestellten Beamten von Amt und Gehalt dasselbe Berufungsrecht vor dem Ministerium statthaft.

Kapitel 3. Material.

Erster Abschnitt. Behörden.

I. Häfen. 1. Direktionen. Art. 136. In den Häfen, in welchen Gesundheits-Direktionen errichtet sind, wird ein Staats-Provinzial- oder Gemeinde-Gebäude zu Büreauräumen, Unterkunftsraum für die Schiffsleute und Magazin für das Schiffsmaterial bestimmt.

In den Direktionen 4. Klasse beschränkt sich das besagte Lokal auf die Büreauräume.

Art. 137. Wo kein Staats-Provinzial- oder Gemeinde-Lokal an dem für den Dienst geeigneten Punkte vorhanden ist, wie es Artikel 72, Abs. I angiebt, wird ein solches gemiethet und aus den im Etat dieser Abtheilung ausgeworfenen Fonds bestritten.

2. Beobachtungs-Lazarethe. Art. 138. In allen Häfen, wo Beobachtungs-Lazarethe errichtet sind, werden auf den zu bezeichnenden Punkten auf Kosten der Gemeinde, der Provinz oder des Handelsstandes erbaut ein Unterkunftsgebäude (casa hospeteria) mit Wohnungen zur Unterbringung der Reisenden, Amtsräume, Wohnungen für die Beamten, Speisehaus, ein Krankenhaus und Apotheke und die nöthige Anzahl von Magazinen für Reinigung und Desinfektion, zur Lüftung und für die leicht verderbenden Waaren (mercancias crutumaces).

II. Seuchen-Lazarethe. Art. 139. Die Seuchen-Lazarethe werden zwei Abtheilungen enthalten, eine, genannt „Beobachtungs-Abtheilung" (Departamento de saneamiento y observacioni) und die andere „Seuche- und Desinfektions-Abtheilung".

1. Beobachtungs-Abtheilung. Art. 140. In dieser Abtheilung giebt es:

Ein Badehaus, einen oder mehrere Unterkunftsräume und Restaurationen, welche derartig gebaut sind, daß die der Quarantäne Unterworfenen jedes einzelnen Fahrzeuges isolirt wohnen.

Die nöthigen Speisewirthschaften.

Ein Krankenhaus mit der erforderlichen Anzahl von Sälen zur Absonderung der ansteckenden Seuchen und mit Räumen für die Apotheke, Beamtenwohnungen und Säle zur Leichenschau.

Ein Haus für Genesende.

Einen Kirchhof mit Leichenhaus und einem besonderen Theile für die außerhalb der katholischen Religion Verstorbenen und vier Viehhöfe.

Die erforderliche Anzahl von Magazinen zur Reinigung und Desinfektion und zur Lüftung der dem schnellen Verderben ausgesetzten Waaren.

Zwei Waschhäuser, eins zur Reinigung der Kleider der von ansteckenden Krankheiten befallenen Personen.

Ein Haus für die Sanitäts- und Zollbüreaus und für Wohnungen der Sanitäts- und Zollbeamten, Quarantäne-Aufseher, Reinigungs- und Arbeiter-Personal.

Ein Diensthaus für Carabineros und Guardia civil und verschiedene Speisewirthschaften.

2. Seuche- und Desinfektions-Abtheilung. Art. 141. In dieser Abtheilung sind vorhanden:

Ein Badehaus, ein Krankenhaus, ein Haus für Genesende, ein Kirchhof, zwei Viehhöfe.

Die erforderliche Anzahl von Magazinen zur Reinigung, Desinfektion und Lüftung von Waaren.

Zwei Waschhäuser.

Ein Haus für Amtszimmer und Wohnungen für Beamte und Dienstpersonal.

3. Gemeinsamer Dienst für beide Abtheilungen. Art. 142. Außer den erwähnten Gebäuden werden genannte Abtheilungen enthalten:

Eine Kapelle, Sprechzimmer, Hafendämme, Rampen, Ladeplätze, Brunnen und Leitungsröhren, Wasserbecken, Cisternen, Bewässerungsmaschinen, Baumanlagen, Garten und alles, was für diese Art Einrichtungen nöthig ist.

(Der 2. und 3. Abschnitt dieses Kapitels handeln von den Bauten, Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen der Häfen und Seuchen-Lazarethe, von den Formen für die Pachtverträge und den dauernden Dienstbedürfnissen.)

Kapitel 4. Statistik und Beurkundung.

(Die zu führenden Bücher und Uebersichten werden aufgeführt, die auszustellenden Dokumente näher bezeichnet.)

Titel V. Gesundheitliche Ueberwachung in den Häfen, welche keine Spezial-Direktionen besitzen.

Art. 151. Die gesundheitliche Untersuchung in den Häfen, in welchen keine Sanitäts-Direktionen vorhanden sind, wird den Bürgermeistern im Verein mit dem Sekretariat des Stadtrathes, dem Ortsarzt und der örtlichen Gesundheitskommission anvertraut. Ebenso werden sie bei diesem Dienste von den Zollbeamten unterstützt, wie es durch die Königliche Verordnung vom 31. März 1885, dem Finanzministerium mitgetheilt, vorgeschrieben ist.

Art. 152. In diese Häfen ist der Eintritt keinem aus spanischen, durch die Regierung als unrein oder verdächtig erklärten Häfen kommende Schiffe gestattet, ebenso keinem solchen mit unreinen Schiffspapieren, wenn dieselben nicht nachweisen, daß sie der vorgeschriebenen Quarantäne unterworfen waren, und wenn sie auf ihrer Fahrt fremden Schiffen begegnet sind, oder Schiffbrüchige und schwimmendes Gut aufgenommen haben.

Art. 153. Ebenso wenig ist der Eintritt den Schiffen des Auslandes gestattet, wenn deren Papiere nicht die Bemerkung einer Gesundheits-Direktion tragen, in welcher angegeben ist, daß das Schiff untersucht worden und die Bedingungen des freien Verkehrs erfüllt.

Art. 154. Die Untersuchung der Schiffs-Papiere findet statt, indem der Kapitän oder zweite Offizier an Bord in seinem Boote bei vollkommener Abgeschlossenheit und mit gelber Flagge bis zu dem vom Bürgermeister bezeichneten Punkte sich nähert, wo die besagten Papiere durch einen vom Bürgermeister dazu Bestimmten nach dem Wortlaute des Art. 151 untersucht werden.

Art. 155. Wenn das Ergebniß der Untersuchung, auf welche sich Art. 152 bezieht, günstig ist, ebenso wie im Falle des Art. 153, und wenn der Kapitän oder Schiffsführer erklärt, daß nach der Revision des Schiffes durch eine Gesundheitsdirektion, dasselbe keinen Verkehr mit Schiffen des Auslandes hatte, weder Schiffbrüchige noch

schwimmendes Gut aufgenommen, noch irgend einen Kranken an Bord hat, wird das Fahrzeug zugelassen.

Art. 156. Im entgegengesetzten Falle von dem im vorigen Artikel vorgesehenen verfügt der mit der Revision beauftragte Beamte die Absonderung des Schiffes und theilt dies ohne Weiteres dem Bürgermeister mit, damit dieser nach den Sanitätsgesetzen das Geeignete verfügt.

Diese Behörde erstattet darauf dem Gouverneur der Provinz über den Vorfall Bericht.

Art. 157. Zur Abfertigung der Schiffe werden vom Bürgermeister oder einer von diesem bestimmten Person die Schiffspapiere unter Angabe des Abgangsdatums und des Gesundheitszustandes in dem Ortsbezirke ausgefertigt und unterzeichnet.

Art. 158. Im Januar jeden Jahres reicht der Bürgermeister nach Schema 5 in duplo den Gouverneur der Provinz die Uebersichten über das Ein- und Auslaufen der Schiffe ein, welche im Hafen oder den Häfen seines Bezirks stattgefunden haben.

Titel VI. Spanische Konsulate und Vize-Konsulate.

Art. 159. Es liegt diesen Beamten in Bezug auf die Schiffe ob:

I. Die Gesundheitspässe der nach Spanien fahrenden Schiffe zu unterschreiben, indem sie den Gesundheitszustand des Konsularbezirks anführen und die ersten Fälle ansteckender Krankheiten, deren Namen, Zahl, das Datum des Auftretens und den Verlauf der Krankheit bezeichnen. Wenn die Landesbehörden das Vorhandensein amtlich erklären, ist auch das Datum dieser Erklärung zu erwähnen.

II. In den Schiffspapieren den letzten Krankheitsfall anzugeben, indem sie das Datum anführen, und innerhalb der auf das Erlöschen folgenden 20 Tage, wenn es sich um Cholera und gelbes Fieber, und während 30 Tagen, wenn es sich um levantinische Pest handelt, gemäß Art. 40 des Gesundheitsgesetzes unreine Schiffspapiere ausfertigen.

Auch ist in den Schiffspapieren das Datum der amtlichen Erklärung des Erlöschens anzugeben.

III. In den Schiffspapieren fortgesetzt das Datum zu vermerken, seit welchem der Ort, um den es sich handelt, frei von Krankheit ist, indem sie sich auf die ihnen durch das Ministerium des Innern mitgetheilte Erklärung des Erlöschens beziehen, wenn sie nicht von der Rein-Erklärung durch die General-Direktion des Dienstzweiges Kenntniß erhalten haben.

IV. Im Gesundheitspaß die früheren Procedenzen des Schiffes anzuführen, sowie die Daten ihres Auslaufens von dem ursprünglichen an, gemäß der Königl. Verordnung vom 30. November 1872 (Gaceta vom 3. Dezember).

V. In den Gesundheitspapieren mit der im Archiv zu verwahrenden Uebersicht der amtlichen Mittheilungen der Landesbehörden die folgenden Punkte anzugeben: Die in der Quarantäne verbrachte Zeit, ob das vollständige oder theilweise Löschen der dem Verderben ausgesetzten Ladung stattfand, ob die Passagiere oder Schiffsmannschaften landeten und ob Veränderungen im Gesundheitszustand während der Quarantäne stattfanden.

VI. Von den Berichten der Passagiere und Schiffsmannschaften in den Ursprungshäfen amtlich Vermerk zu nehmen, sowie von den Veränderungen, welche die erwähnten Berichte in den Durchgangshäfen erleiden.

VII. Stets den Ursprung der Waaren, welche im Hafen verladen werden, zu bescheinigen nach den Angaben, welche in dieser Richtung erworben werden können und die den Ursprung in der einen oder andern Weise feststellen.

VIII. Mit allen möglichen Mitteln dafür zu sorgen, daß die nach unseren Häfen fahrenden Schiffe nicht mehr Reisende aufnehmen, als die Leistungsfähigkeit und Bedingungen der Fahrzeuge gestatten, indem sie die Kapitäne für die Nichterfüllung verantwortlich machen.

IX. Die Kapitäne der nach unseren Häfen fahrenden Schiffe mit dem sie interessirenden Theile der gesundheitspolizeilichen spanischen Gesetzgebung bekannt zu machen.

Art. 160. Wenn die angegebenen Daten und Notizen in denselben Gesundheitspässen nicht aufgezeichnet werden können, so geschieht dies mittelst besonderer Zeugnisse, die den Kapitänen eingehändigt werden.

Art. 161. Sie sind verpflichtet:

In ihrer Stellung zu dem Ministerium des Innern:

I. Ihm in den ersten Tagen des Januar, April, Juli und Oktober den allgemeinen Gesundheitszustand ihres Amtsbezirks mitzutheilen.

In dieser Beziehung haben sie anzugeben, ob in ihrem Bezirke eine ansteckende Krankheit heimisch ist, sowie die Zahl der infolge der erwähnten Seuchen Erkrankten oder Gestorbenen im Vergleich zur Bevölkerung, wozu Schema 41 zu verwenden ist.

II. Ihm Bericht zu erstatten von dem Auftreten und Erlöschen irgend einer ansteckenden Krankheit in ihrem Bezirke oder in irgend einem anderen Orte des Landes, in welchem sie sich befinden und wo kein spanischer Vertreter vorhanden, sobald sie Kenntniß davon erhalten, ohne die amtliche Erklärung der Behörde abzuwarten.

Sobald diese eintritt, ist ohne Verzug Mittheilung zu machen.

In diesen Mittheilungen sind der Fortschritt der Seuche, die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, Daten derselben, Ursachen der Erkrankung, Mittel zu ihrer Beseitigung und alle die Verwaltung und öffentliche Gesundheitspflege interessirenden Angaben anzuführen.

III. Nachdem das Auftreten einer der angegebenen Krankheiten erkannt, alle 14 Tage von dem Verlauf derselben möglichst in allen Punkten Bericht zu erstatten, und mit jeder Post, wenn die Verhältnisse des Landes die Innehaltung der angegebenen Zeitabschnitte nicht gestatten, bis zum vollständigen Erlöschen der Epidemie; dazu Uebersichten nach Schema 42 einzureichen.

IV. Ihm Abschriften der zur Bekämpfung der Seuche erlassenen amtlichen Bestimmungen einzusenden, sowie solche der Gesetze und Verordnungen, welche Grundsätze und Regeln der betreffenden sanitären Verwaltungen aufstellen oder abändern.

V. Gleichfalls Abschriften oder Exemplare der auf die Seuchen bezüglichen Studien, welche im Lande ihres Aufenthaltes erscheinen, sowie kurzgefaßte Uebersichten der Handelsnachrichten einzusenden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 162. Die Konsuln und Vizekonsuln haben unausgesetzt den Gesundheitszustand ihrer bezüglichen Bezirke zu verfolgen.

Art. 163. Die gesundheitlichen Angaben müssen mit aller Sorgfalt, den wirklichen Thatsachen entsprechend, gemacht werden.

Art. 164. Die in den Schiffspapieren aufzuführenden Notizen müssen genau, unmittelbar nach den vom Ministerium des Innern mitgetheilten Angaben, gemacht werden und ist von gegentheiligen Angaben nicht Notiz zu nehmen, da solche für die entsprechende sanitäre Behandlung der Schiffe in unseren Häfen immer von schwerer Nachwirkung sind.

Art. 165. Außer der Verantwortlichkeit der Konsuln und Vizekonsuln für die Erfüllung dieser Regeln kommen dieselben für allen durch ihre Schuld dem Handel zugefügten Schaden und Nachtheil auf, sowie sie sich strafbar machen, wenn durch ihre Sorglosigkeit und Vernachlässigung in dieser Dienstobliegenheit in die Halbinsel oder die anliegenden Inseln irgend eine Seuche eingeschleppt wird.

Art. 166. Sobald dieses Reglement den Konsuln und Vizekonsuln zugeht, werden sie sich Abschrift der Gesetze, Reglements und Instruktionen, welche diesen Dienstzweig im Lande ihres Aufenthalts behandeln, zu verschaffen suchen und dem Ministerium des Innern einreichen.

Titel VII. Behörden der Provinzen und überseeischen Besitzungen.

Art. 167. Die Gouverneure von Cuba, Puertorico, den Philippinen und von Fernando Poo werden dem Ministerium des Innern den 30. jeden Monats unmittelbar über den Gesundheitszustand der betreffenden Inseln Bericht erstatten, indem sie ohne Weiteres jede Veränderung, welche sich im allgemeinen Gesundheits-

zustande bemerkbar macht, anführen, den Namen der Krankheit, Datum der ersten Fälle, Zahl der Erkrankungen und Todesfälle und Verlauf der Seuche bis zu ihrem Erlöschen angeben; dazu sind Uebersichten nach Schema 43 und 44 einzureichen.

Art. 168. Die Behörden von Cuba und Puertorico machen in den Gesundheitspässen der Schiffe, welche von jenen Inseln vom 1. Mai bis 30. September auslaufen, nur in dem Falle einen Vermerk, wenn irgend eine Krankheit mit epidemischem Charakter im Entstehen ist, was sie in dieser Weise in den Papieren andeuten müssen, sie stellen reine Gesundheitspässe aus, sofern die Fälle der angegebenen Krankheiten nur epidemisch sind, so daß der Artikel 32 des Gesundheitsgesetzes in gehöriger Weise erfüllt wird.

Art. 169. Die besagten Behörden reichen dem oben angegebenen Ministerium Abschrift aller durch sie erlassenen sanitären Bestimmungen von allgemeinem Interesse ein, sowie Exemplare oder Abschriften von den auf Seuchen bezüglichen Studien, welche erscheinen, und von den Handelsberichten.

Madrid, den 12. Juni 1887.

gez.: Fernando de Léon y Castello.

Es folgen als Anhang: Programme von Fragen für die Uebungen behufs Eintritts in die wissenschaftlichen Aemter des maritimen Sanitätskorps. — Programme über allgemeine Gesundheitslehre. Fragen 1—49. — Programme über Schiffs-Hygiene. Fragen 1—19. — Programme über allgemeine Volkskrankheit. Fragen 1—53. — Programme über Mittheilungen aus der Verwaltung und Gesundheitspolizei. Fragen 1—19. — Programme über Gesetzgebung bezüglich maritimer Sanität. Fragen 1—72. — Schemata 1—44.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutsch. Gerichte, Butterverfälschungen betr.

D. Verdorbene Butter. (Schluß.)

57. **Bayern.** Landgericht Traunstein. Urtheil vom 20. Juli 1887 gegen St.

Die Bauersfrau Anna St. aus K. hatte am 6. Februar 1887 an die Konditorfrau Fl. in Niederaschau Schmalz für den Preis von 80 Pf pro Pfund verkauft unter der Vorspiegelung, daß es frisches reines Butterschmalz sei. Aus dem Gutachten der Königlichen Untersuchungsstation für Nahrungsmittel zu München vom 30. März 1887, dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. L. und den Zeugenaussagen ging jedoch hervor, daß das fragliche Schmalz bereits am Tage des Verkaufs verdorben war, nämlich ganz rauh und ranzig, so daß es wie eine Unschlittkerze roch und zum Essen und Kochen nicht geeignet war; auch sah es ganz weiß aus. Es konnte aber nur der Beweis erbracht werden, daß die Angeklagte das Schmalz fahrlässiger Weise zum Verkauf gestellt hatte; sie gab nämlich zu, daß das Schmalz von ihrer Tochter bereitet worden sei, sie habe sich aber nicht darum bekümmert, ob dieselbe hierbei mit der gehörigen Umsicht vorgegangen sei, und ob sie nicht verdorbenen Rahm oder verdorbene Butter verwendet habe; auch habe sie das Schmalz, wie auch sonst häufig, verkauft, ohne es vorher zu untersuchen, zu verkosten oder sich um die Zubereitung zu kümmern. — Nach Ansicht des Gerichtshofes war es aber ihre Pflicht als Verkäuferin, sich darum zu bekümmern und sich zu überzeugen, ob das Schmalz gut und unverdorben sei. Sie hat sich deshalb einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz (§ 11 mit § 10 Nr. 2) schuldig gemacht und wurde vom Königlichen Landgericht Traunstein zu einer Geldstrafe von 5 ℳ verurtheilt.

58. Landgericht Passau. Urtheil vom 7. Juli 1888 gegen H.

Die Händlerin Karoline R. aus H. verkaufte im Anfang November 1887 an die Köchin Thekla B. zu B. auf vorherige Bestellung 3 Pfund Rinderschmalz in einem irdenen Hafen zum Preise von 85 Pfg. für das Pfund, und ungefähr 14 Tage später 3½ Pfund zu demselben Preise an Frau Marie St. in Kl. In beiden Fällen hatte die R. die Waare von der Angeklagten, der Häuslerfrau Therese H. aus H. erhalten. Das Schmalz sah äußerlich gut aus. Beim Herausstechen fand die B. jedoch, daß es sich innen hellgrau mit weißen Sternchen darstellte. Beim Zerlassen in der Pfanne nahm sie einen intensiven Geruch wahr, und die mit diesem Schmalze zubereiteten Speisen zeigten den gleichen Geruch und einen so ekelhaften Geschmack, daß sie nicht zu genießen waren. Diese Wahrnehmung wurde auch von andern Personen bestätigt. Sie gab in Folge dessen das Schmalz an die R. gegen Erstattung des Preises zurück, welche ihrerseits Topf und Schmalz an die Angeklagte, zurücklieferte. Letztere nahm es auch ohne Widerrede an und zahlte den Kaufpreis zurück. Auch Marie St. fand beim Aufstechen, daß das gekaufte Schmalz mehr grau und weiß im Innern aussah. Als sie nach 8 Tagen von demselben, welches sie gut aufbewahrt hatte, etwas zur Speisebereitung verbrauchte, überzeugte sie sich sofort, daß die zubereitete Speise einen widerlichen Geruch und ekelerregenden Geschmack hatte. In der Meinung, Geruch und Geschmack beseitigen zu können, ließ sie das Schmalz unter Zugabe von Zwiebeln und Brotrinde in einem Emailgeschirr aus. Beim Zerlassen verbreitete das Schmalz im ganzen Hause einen widerlichen, stinkenden Geruch, war auch nachher nicht besser geworden, zeigte sich vielmehr gänzlich verdorben und unverwendbar zur Speisebereitung. Sie gab es um einen billigen Preis an die Karoline R. zurück und schenkte ihr noch den Hafen, in welchen sie es nach dem Auslassen gegossen hatte. Die R. versuchte, das so billig gekaufte Schmalz in ihrem Hauswesen zu verwerthen, mußte sich jedoch überzeugen, daß die damit zubereiteten Speisen einen Geschmack hatten, als wenn zu denselben Lederschmiere verwendet worden wäre. Die Angeklagte, welcher die R. das Schmalz zurückstellen wollte, verweigerte dessen Annahme, weil es in einem anderen Hafen sei und — offenbar in Folge des Auslassens unter Zugabe von Brotrinde — ein anderes Aussehen habe, wie das von ihr gekaufte. Die R. erstattete nun gegen die Angeklagte Anzeige. Die Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München stellte fest, daß das Schmalz total ranzig war und einen ekelhaften, talgähnlichen Geschmack besaß, nicht mit anderen Substanzen versetzt, d. i. gefälscht, wohl aber in hohem Grade verdorben und ekelerregend war. Die Untersuchung hat zwar erst nach mehr als zwei Monaten stattgefunden, indeß war dies unerheblich, da die Zeuginnen dieselbe Beschaffenheit des Schmalzes kurz nach dem Verkaufe konstatirt hatten, und weil nicht anzunehmen war, daß das Verderben des Schmalzes im Winter in dieser Zeit so schnell zugenommen habe. Der Bezirksarzt Dr. Schm. hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß der direkte Genuß und die Verwendung des fraglichen ranzigen, verdorbenen Rindschmalzes bei der Speisebereitung eine vorübergehende Gesundheitsstörung leichteren Grades zu erzeugen wohl geeignet sei. — Es stand somit fest, daß die Angeklagte ranziges, verdorbenes Schmalz, dessen direkter oder indirekter Genuß die menschliche Gesundheit vorübergehend zu beschädigen geeignet war, an Karoline R. verkauft hat. Es konnte jedoch nur angenommen werden, daß sie dies fährlässiger Weise gethan hat, und wurde sie deshalb wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 12 Ziffer 1 und § 14 erster Fall des Nahrungsmittelgesetzes in eine Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt.

59. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 23. Dezember 1889 gegen R.

Die Angeklagte, Bauertocher Anna R. verkaufte im Monat August 1889 einen Tigel voll Schmalz im Gewichte von 4 Pfund zum Preise von 3,60 ℳ an die Wittwe H., welche es an Frau T. in A. weiterverkaufte. Letztere bemerkte, daß die obere Schicht des Schmalzes in Höhe von etwa 2 cm schön, gelb und schmackhaft, der übrige Theil dagegen weißlichgrau, scharfriechend und ranzig war. Dies wurde durch die chemische Untersuchung bestätigt, da nach dem Ergebniß derselben das Schmalz

zwar nicht verfälscht, jedoch total ranzig und verdorben war. Der Gerichtsarzt Dr. L. sagte aus, daß ranziges Schmalz die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei. Das 1 Jahr alte Kind der T., welches etwas von dem Fette genossen hatte, erbrach dasselbe sofort wieder, ohne jedoch weiteren Schaden davon zu haben. — Die Angeklagte gab den Verkauf zu, wollte jedoch die Gesundheitsschädlichkeit des Schmalzes nicht gekannt haben. Sie behauptete, die obere, gute Schicht zugegossen zu haben, um den Hafen voll zu machen. Da sie das Schmalz jedoch schon längere Zeit besaß, mußte sie durch den äußeren Anblick und Geruch belehrt worden sein, daß eine Veränderung desselben vor sich gegangen war. Sie wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz (aus § 14 Nr. 1 und § 12 Nr. 1 Abs. 2) zu einer Geldstrafe von 50 *M* verurtheilt.

E. **Schweineschmeer.**

(Vgl. Veröff. 1889 S. 694.)

60. **Preußen.** Strafkammer bei dem Amtsgerichte Lublinitz. Urtheil vom 28. Januar 1888 gegen Anton und Valentin J.

Der Angeklagte, Fleischermeister Anton J. betreibt in Z. das Fleischergewerbe und legt das ausgeschlachtete Fleisch in seinem Hause zum Verkauf an das Publikum aus. Den speziellen Verkauf besorgte in der Regel in seinem Auftrage sein Vater, der Mitangeklagte Valentin J., der früher selbst das Fleischergewerbe betrieben hat. Gegen Anfang September 1887 hat nun der Angeklagte Valentin J. in drei verschiedenen Fällen aus den Vorräthen des Mitangeklagten Anton J. Schweineschmeer verkauft, welches nicht nur an der Oberfläche, sondern auch inwendig schon grün war und einen widerlichen Geschmack hatte. In drei Fällen tauschte er dasselbe auf Verlangen gegen frisches von gutem Aussehen um. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes R. ist Schmeer, welcher grüne Färbung zeigt, bereits in Fäulniß übergegangen; wird derselbe genossen, so ist er geeignet, septische Krankheiten hervorzurufen, indem Fäulnißstoffe in den Magen, von hier aus in den andern Körper gelangen und so Uebelkeit, Schwindel, Durchfall, ja selbst, je nach der Menge des Stoffes, den Tod herbeiführen. — Am 2. September 1887 holte der Angeklagte Anton J. ein männliches Schwein, welches er in Dr. gekauft hatte, von dort ab, und trieb es in Begleitung seines Bruders in der Mittagshitze nach Z. Unterwegs wurde das Schwein in Folge der Hitze matt. Er schickte deshalb seinen Bruder nach Hause, um den Mitangeklagten Valentin J. zu holen. Diesem übergab er das Schwein, um selbst nach Z. zu gehen und einen Wagen zu schicken. Da das Schwein matt blieb, stach es Valentin J. ab und holte selbst den Wagen. Das abgeschlachtete Schwein wurde dann auf das Gehöft des Anton J. gefahren, zerlegt, ausgeschlachtet und von der Verkaufsstelle aus an verschiedene Kunden verkauft, von denen jedoch keiner eine besondere Röthung oder auffallende Beschaffenheit an demselben wahrgenommen hat. Der Sachverständige Rupprecht bekundete, daß bei dem sog. Nothschlachten, d. h. dem Abstechen des Viehes kurz vor dem in Aussicht stehenden Verenden in Folge krankhaften Zustandes, meist in Folge bereits geringerer Herzthätigkeit ein normales Ausbluten des Viehes nicht mehr möglich, daß vielmehr eine zu große Menge Blut im thierischen Körper zurückbleibt, in Folge dessen das Fleisch nach dem Ausschlachten eine auffallend rothe Farbe bekommt, und wegen der schnellen Fäulnißfähigkeit des Blutes viel eher der Fäulniß ausgesetzt ist, als Fleisch von normal geschlachteten Thieren; daß daher Fleisch derart ausgeschlachteter Thiere ekelerregend und als verdorben anzusehen ist. — Nach der Ansicht des Gerichtshofes ist nun nicht erwiesen, daß das Schwein im Moment des Abstechens sich in einem derartigen Zustand befand, daß ein Ausbluten nicht mehr in normaler Weise erfolgen konnte, das Fleisch desselben konnte daher als verdorben nicht angesehen werden. Dagegen ist als erwiesen angenommen worden, daß der Angeklagte Valentin J. in 3 Fällen verdorbenen Schweineschmeer, der geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, unter Kenntniß dieses Umstandes verkauft hat (Vergehen gegen § 12 [1] des Nahrungsmittelgesetzes); während der Angeklagte Anton J. diesen Schmeer fahrlässig feilgehalten hat, denn er hat die Waare durch Hingabe an die Verkaufsstelle dem Publikum zugänglich gemacht und war verpflichtet, sich von dem Zustande der zum Verkauf gestellten Waare zu überzeugen, um so mehr in einer Zeit, wo die herrschende große Hitze den Verwesungsprozeß der Fleischwaaren beschleunigt, was ihn als Sachverständigen um so vorsichtiger machen mußte (Vergehen gegen § 14 des Nahrungsmittelgesetzes). Der Gerichtshof verurtheilte deshalb den Angeklagten Valentin J. zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, den Angeklagten Anton J. zu einer Geldbuße von 30 *M*.

61. Landgericht Nordhausen. Urtheil vom 30. Oktober 1889 gegen F.

Am 1. August 1889 ließ der Schneidermeister Friedrich R. in A. von seiner 9jährigen Tochter Ida ein halbes Viertel Pfund Fett bei dem Angeklagten, dem Fleischermeister F. in A. holen. Das Fett fiel sowohl den R'schen Eheleuten, als auch der Ehefrau Marie H., welcher dasselbe gezeigt wurde, durch seinen starken unangenehmen Geruch und durch seine Flüssigkeit auf. Da der Angeklagte die Rücknahme verweigerte, wurde das Fett dem vereidigten Chemiker Hartleb zu Artern übergeben, welcher fand, daß das Fett in Folge von Fettsäurebildung verdorben war. Der Gerichtshof erblickte mit Rücksicht darauf, daß das Fett noch das Aussehen guten, weißen Fettes gehabt hatte, in der vorbezeichneten Handlung des Angeklagten nur eine Fahrlässigkeit desselben, indem er diejenige Aufmerksamkeit, welche ihm als Verkäufer von Lebensmitteln oblag, dergestalt außer Acht gelassen hatte, daß eine Verwechselung zwischen gutem weißen und verdorbenem Fett möglich war. Der Angeklagte wurde auf Grund § 11 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 30 *M* verurtheilt.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Brasilien. Für die Ausführung des zwischen Brasilien, Argentinien und Uruguay vereinbarten Sanitäts-Regulativs (Veröffentl. 1889, S. 320 und 335) sind am 10. Februar d. J. von einer in Montevideo aus den Vorständen der Gesundheitsämter der genannten Staaten zusammengesetzten Kommission Vorschläge zur Vorlage an die betreffenden Regierungen vereinbart worden, des Inhaltes:

1. Schiffe, welche einen oder mehrere Fälle gewöhnlicher, nicht pestilenzartiger, ansteckender Krankheiten an Bord hatten, sollen fortan lediglich einer Desinfektion der Kleider und Gegenstände der Passagiere und der mit den Kranken in Berührung gekommenen Ladung unter Absonderung der Kranken unterworfen werden.

2. Auch bei Beri-Beri-Fällen soll das Schiff als infizirt gelten, und müssen die Kranken bis zur Beendigung der Krankheit und erfolgten Desinfektion des Gepäcks und der ansteckungsfähigen Ladung in besonderen, äußeren Lazarethen gehalten werden, während das Schiff in freien Verkehr zu setzen ist.

3. Die Sanitätsinspektoren sollen in Zukunft nur auf Grund einer öffentlichen Prüfung ernannt, und die bisher erfolgten, anderweitigen Ernennungen zurückgenommen werden.

4. Es wurde eine gleichmäßige Methode der Desinfektion vereinbart.

Vermischtes.

Der Kgl. Polizei-Präsident zu Berlin hat die früheren Bekanntmachungen, das Roman Weißmann'sche Schlagwasser betreffend, (vgl. Veröffentl. 1889, S. 46 und 354) unter dem 23. Mai d. J. erneuert.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer" „Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken

vorm. Friedr. Bayer & Co.

Elberfeld.

Friedrich-Franz-Hospiz

in Gross-Müritz i. M.

(Kinderheilstätte a. d. Ostsee.)

Das Hospiz ist in diesem Jahre vom 1. Juni bis zum 1. Oktober geöffnet. Die Pflege der Kinder ist den Schwestern des Mecklenburger Marienfrauenvereins (vom rothen Kreuz) anvertraut. Arzt: **Dr. Wagner** aus Ribnitz. Aufnahme und Austritt erfolgen in der Regel am 1. u. 15. jedes Monats. Kostgeld pro Woche 10 Mark, für Wohlhabendere 15 Mark.

Das Hospiz lehnt sich unmittelbar an einen grossen Wald von gemischten Beständen. Badestrand ganz frei von Gerölle und gefahrlos. Warme Seebäder. (9910)

Man bittet, die Kinder möglichst **früh,** kann es sein, noch **vor** Mai anzumelden und zwar bei dem unterzeichneten **Curatorium,** welches auch milde Gaben zur Bestreitung der Curkosten **ganz unbemittelter, kranker Kinder** aufzunehmen gerne bereit ist.

Schwerin i. M., Februar 1890.

Dr. Mettenheimer,
Geh. Med.-Rath.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

(5501)

Creolin

Pearson

Der 2. Theil der gesammelten wissenschaftlichen Arbeiten nebst Receptformeln steht gratis zur Verfügung der Herren Aerzte. — Der 1. Theil folgt ebenfalls auf Wunsch gratis.

William Pearson & Co.,
Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt

von Dr. L. Martin,

k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Mikroskopie

der Nahrungs- u. Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.
Mit 306 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie auch von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 17. Juni 1890.** Nr. 24.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 365. — Pocken in Piräus. S. 365. — Cholera in Mesopotamien und Persien. S. 365. — Cholera in Ostindien. S. 365 — Gesundheitsverhältnisse in Niederländisch-Indien. S. 365. — Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik der Beamten des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1888. S. 365. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 366. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 367. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 367. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 367. — Geburten und Sterbefälle in München 1887—1889. S. 368 — Sterblichkeit in deutschen Orten 2c. 1889 (nach Monaten.) S. 368. — **Witterung.** S. 367. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Mai S. 368. — **Thierseuchen** in Bulgarien, 1. Vierteljahr. S. 370 — Desgl. in der Türkei. S. 370. — Milzbrand in den Niederlanden. S. 370. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 370. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Tuberkulose. S. 371. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Apotheker-Lehrlinge. S. 372. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Ansteckende Krankheiten. S. 372. — Geheimmittel. S. 372. — (Sachsen.) Verbandwatte. S. 372 — Epidemische Krankheiten. S. 373. — (Baden.) Arzneimittel. S. 373. — (Braunschweig.) Apotheken. S. 373. — (Oesterreich.) Gemüsekonserven. S. 373. — Desinfektion auf Eisenbahnen. S. 373. — (Galizien.) Maul und Klauenseuche. S. 374. — (Italien.) Gesundheitspflege 2c. Ausführungsbestimmungen. (Schluß.) S. 375. — **Rechtsprechung.** Milchfälschungen. S. 378. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Deutsches Reich.) Arzneibuch. S. 379. — Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 380. — Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Paris. S. 380. — **Vermischtes.** Die bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, 1889. S. 383. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens, Prag je 1, Venedig 3, Paris, Lyon je 1, Petersburg 2, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bezirke Aachen 10 und Schleswig 1, Wien 4, Budapest 2, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau, London und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 44 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Hildesheim 1 Todesfall; Nürnberg, Reg.-Bez. Marienwerder je 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 12, Petersburg 7 Todesfälle; Petersburg 24 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 41, Lübeck 17, Wien 22, Vororte Wien's 7, Prag 9, Paris 69, London 91, Liverpool 19, Kopenhagen 8, Petersburg 37 Todesfälle; Berlin 379, Hamburg 283, Reg.-Bez. Schleswig 101, Wien 414, Budapest 209, Edinburg 33, Kopenhagen 271, Petersburg 208 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 8, Paris 9, London 11, Liverpool 18, Stockholm 6, Petersburg 27, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 43, Hamburg 30, Wien 22, Kopenhagen 36, Stockholm 53, Petersburg 114 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 17, Braunschweig 6, Breslau 13, Frankfurt a. M. 6, Hamburg 7, Kiel 11, München 6, Budapest 14, Paris 22, Lyon 14, London 29, Kopenhagen 9, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 87, Breslau 28, Hamburg 36, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 128, Wien 24, Budapest 43, Kopenhagen 92, Petersburg 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Vororte Wiens 7, Paris 14, London 75 Todesfälle; Wien, Kopenhagen je 33, Stockholm 26 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 11 Erkrankungen.

Griechenland. Pocken im Piräus. (Vergl. Veröffentl. S. 256.) Nach zuverlässigen Mittheilungen ist in der Zeit vom 1. bis 20. Mai kein neuer Pockenfall mehr vorgekommen.

Cholera in Mesopotamien und Persien. (Vgl. Veröff. S. 256.) Nachrichten vom April bestätigten das Wiederauftreten der Seuche in Mossul, jedoch nur in vereinzelten Fällen. Auch aus einigen anderen Orten (Belek, Edil-Ogullari, Tschorbadjiler, Emirler) wurden unter dem 30./12. Mai Cholerafälle (10 mit 7 Todesfällen) gemeldet. Nach den letzten Nachrichten vom 2. bis 4. und 15. bis 16. Mai sind die Fälle bisher vereinzelt geblieben.

Cholera in Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 273). In Calcutta kamen in den am 29. März, 5., 12. und 19. April d. J. endigenden Wochen 18, 24, 26, 27 Cholera-todesfälle zur Meldung.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse in Niederländisch-Indien wird mitgetheilt, daß von 36581 Personen, welche während eines Jahreszeitraums (1. Oktober 1887 bis 30. September 1888) auf den im Hafen von Tandjong Priok (Batavia) vor Anker liegenden Schiffen sich befanden, 837 Personen (2,3 %) erkrankt und 96 in Krankenhäuser aufgenommen worden sind.

Von 25 663 Personen, welche zu gleicher Zeit auf den im Hafen von Soerabaya vor Anker liegenden Schiffen sich befanden, sind 402 (1,6 %) erkrankt, und 118 in Krankenhäuser aufgenommen worden.

Mittheilungen aus der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik der Beamten des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1888.

Wie im Vorjahre (vgl. Veröffentl. 1889 S. 647), so war auch im Jahre 1888 die Zahl der dienstunfähig gewordenen Beamten bedeutend höher, als nach dem Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1884 zu erwarten war, dagegen blieb die Anzahl der im Dienste gestorbenen Beamten auch in diesem Jahre hinter der zu erwartenden Zahl um 15,8 % zurück.

(Forts. auf Seite 368.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 23. Woche vom 1. bis 7. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	72	2	51	20	25,2	26,8	—	—	—	—	—	5	8	3	1	1	35	—
† Altona	138 871	84	4	49	17	18,3	25,9	4	—	2	—	—	12	3	4	4	4	23	1
† Augsburg	70 025	45	—	31	13	23,0	30,5	—	—	—	—	—	3	4	7	—	—	17	—
† Barmen	109 599	81	2	45	16	21,4	22,6	—	—	1	—	—	6	8	6	—	—	23	1
† Berlin	1 492 162	879	22	673	286	23,5	26,4	41	8	17	2	2	95	66	110	57	56	323	9
† Bochum	47 481	33	1	20	8	21,9	28,2	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	12	—
† Bonn	40 091	26	2	23	9	29,8	26,7	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	17	—
† Braunschweig	94 464	66	3	36	11	19,8	24,6	—	—	6	—	—	5	7	—	—	—	17	1
† Bremen	123 840	59	—	41[3])	10	17,2[3])	20,9	—	—	1	—	1	10	2	1	—	—	26	—
† Breslau	324 143	212	7	170[4])	60	27,3[4])	31,3	—	3	13	—	1	15	26	9	2	1	97	6
Charlottenburg	53 270	39	—	41	19	40,0	29,3	—	1	—	—	—	7	4	7	2	2	21	1
† Chemnitz	125 204	115	4	64	41	26,6	31,3	—	—	3	1	—	6	—	—	—	—	53	1
† Danzig	120 539	61	6	62	29	26,7	28,4	—	1	1	—	—	3	6	16	15	13	33	2
† Darmstadt	54 190	15	—	22	7	21,1	21,0	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	14	1
Dortmund	89 334	73	1	35	6	20,4	26,7	—	—	1	1	—	7	2	2	2	2	21	1
† Dresden	269 250	152	2	131[5])	45	25,3[5])	24,6	5	—	3	—	—	17	10	9	5	5	85	2
† Düsseldorf	133 276	110	1	46	13	17,9	24,1	—	—	1	—	—	8	4	4	2	1	28	1
† Duisburg	53 271	37	3	29	7	28,3	26,8	2	—	—	—	—	2	7	3	—	—	12	3
† Elberfeld	121 550	93	1	40	7	17,1	23,3	—	—	1	—	—	11	4	3	—	—	19	2
† Elbing	40 510	34	1	21	9	27,0	30,4	—	—	—	—	—	2	—	6	5	4	13	—
† Erfurt	63 088	44	2	25	7	20,6	23,2	—	1	—	—	—	5	2	1	1	1	16	—
† Essen	72 507	63	6	53	12	38,0	28,1	1	1	—	—	—	7	17	7	1	1	17	3
† Frankfurt a. M.	170 733	91	2	65	17	19,8	19,9	—	—	6	—	—	15	13	6	1	1	23	2
† Frankfurt a. O.	56 780	31	2	25	9	22,9	27,1	—	—	—	1	—	8	1	2	2	2	13	—
† Freiburg i. B.	45 868	33	—	20[6])	5	22,7[6])	25,4	—	—	—	—	1	3	1	2	2	2	13	—
† M.-Gladbach	50 505	37	—	11	5	11,3	26,6	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	4	—
† Görlitz	60 647	42	2	36	13	30,9	27,7	—	—	—	—	—	3	4	5	3	3	21	3
† Halle a. S.	91 607	62	5	34	13	19,3	24,8	1	—	3	—	—	2	4	6	5	5	18	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	363	11	188	55	18,7	26,3	4	1	7	—	1	31	27	9	3	3	100	8
† Hannover	155 214	101	4	44	14	14,7	21,5	—	—	4	—	—	7	9	1	1	1	21	2
† Karlsruhe	67 987	37	2	25	7	19,1	19,7	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	16	—
† Kassel	69 395	35	1	27	6	20,2	21,7	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	17	1
† Kiel	59 140	44	—	41	7	36,1	22,5	—	—	11	—	1	3	5	—	—	—	21	—
† Köln	267 152	221	10	134	52	26,1	26,5	4	—	2	—	1	15	13	15	7	7	81	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	101	3	113	35	36,6	31,1	5	4	1	—	1	7	15	23	13	12	54	3
Krefeld	105 237	90	1	31	16	15,3	25,3	—	—	1	—	—	6	2	5	3	2	16	1
† Leipzig	286 878	197	6	105	30	19,0	22,7	2	2	4	2	—	13	22	7	1	1	50	3
† Liegnitz	49 021	35	1	21	12	22,3	32,1	—	—	1	—	1	2	3	4	—	—	9	1
† Lübeck	59 382	45	—	52	20	45,5	21,9	17	—	—	—	—	2	9	3	1	1	20	1
† Magdeburg	180 040	149	6	88	34	25,4	28,1	—	—	6	1	—	10	12	14	9	9	43	2
† Mainz	71 285	36	2	35	13	25,5	23,3	—	—	1	—	—	3	8	3	—	—	20	—
† Mannheim	68 427	53	4	41	19	31,2	21,8	—	—	2	—	—	9	5	9	4	4	16	—
† Metz	54 934	25	—	28	9	26,5	22,6	—	—	2	1	—	1	5	4	2	2	14	1
† Mülhausen i. E.	75 378	42	4	27	8	18,6	.[2])	—	—	—	—	—	6	1	3	3	3	17	—
† München	291 278	210	5	174	79	31,1	31,6	3	—	6	—	1	17	9	38	8	8	97	3
† Münster	47 383	19	1	20	5	21,9	25,7	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	13	—
† Nürnberg	128 980	101	6	73	30	29,4	26,7	—	4	1	1	—	10	6	14	7	5	35	2
† Plauen i. V.	49 966	49	2	16	8	16,7	25,4	—	2	—	—	—	1	4	1	—	—	8	—
† Posen	70 698	33	2	41	20	30,2	29,5	1	1	2	—	—	4	4	3	3	3	26	—
Potsdam	53 104	26	3	28[7])	10	27,4[7])	23,6	—	—	1	—	—	7	2	2	1	1	16	—
† Rostock	41 547	26	—	16	1	20,0	20,7	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	11	—
† Stettin	106 679	60	2	59	19	28,8	26,1	—	—	4	—	—	11	3	7	4	3	31	3
† Straßburg i. E.	118 876	65	1	60	19	26,2	27,7	—	1	1	1	—	5	4	9	8	8	38	1
† Stuttgart	120 873	68	2	41	18	17,6	21,4	1	—	1	—	—	4	5	7	6	6	20	3
† Wiesbaden	60 234	41	3	19	2	16,4	19,9	—	—	—	—	—	7	—	1	1	1	11	—
† Würzburg	58 672	32	2	26	5	23,0	26,8	—	—	1	—	—	11	—	2	2	2	12	—
† Zwickau	43 130	28	2	18	6	21,7	29,9	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 5 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 38 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl. 164 = 26,3 ‰. — [5]) Desgl. 122 = 25,6 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 25 = 24,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 0–1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 31. Mai	406 302	277	16	154	60	19,7	3	—	2	—	—	12	20	23	—	—	90	4
Brünn bis 31. Mai	94 384	38	6	76	17	41,9	—	2	3	—	—	19	7	6	.	.	39	—
Brüssel bis 31. Mai	182 275	68	6	72	17	20,5	1	1	1	2	—	12	8	5	.	.	41	1
Budapest bis 31. Mai	468 017	332	24	310	110	34,8	1	2	14	2	—	49	54	51	—	—	124	13
Christiania	143 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dublin	353 082	182	.	145	24	21,4	—	—	1	.	.	.	.	4	.	.	135	5
Edinburg	271 135	156	.	88	14	16,9	1	—	1	1	.	10	3	2	.	.	68	2
Graz bis 31. Mai	107 948	56	1	45	9	21,7	2	—	2	2	—	13	4	—	.	.	22	—
Kopenhagen bis 31. Mai	312 387	201	4	135	36	22,5	8	1	9	—	—	26	14	19	.	.	52	6
Krakau bis 31. Mai	76 393	41	2	58	17	39,5	—	—	5	—	—	10	7	10	—	—	26	—
Lemberg bis 31. Mai	123 833	71	5	85	29	35,7	4	1	1	1	—	15	19	12	.	.	31	1
Liverpool	613 463	355	.	229	47	19,5	19	18	1	.	.	.	5	2	.	.	172	12
London	4 421 661	2399	.	1393	285	16,4	91	11	29	7	7	138	147	16	1	1	897	50
Lyon bis 24. Mai	401 930	156	11	181	21	23,4	2	2	14	1	1	22	37	7	—	—	91	4
Odessa	276 300	.	8	197	98	37,1	2	3	2	—	—	15	2	65	65	21	103	5
Paris	2 260 945	1071	77	936	166	21,5	69	9	22	12	6	164	100	70	.	.	447	37
Petersburg bis 31. Mai	978 309	502	26	544	147	28,9	37	27	8	7	1	95	29	56	.	.	284	.
Prag und Vororte	314 425	207	10	163	43	27,0	9	2	3	1	1	34	10	1	.	.	100	2
Rom	418 217	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 31. Mai	236 350	141	4	92	33	20,2	—	6	4	—	—	9	9	13	.	.	47	4
Triest	160 092	115	4	76	24	24,7	—	—	2	—	—	19	10	6	—	—	38	1
Venedig bis 31. Mai	156 515	60	6	64	15	21,3	—	—	1	1	—	6	13	5	.	.	37	1
Warschau bis 31. Mai	455 852	500	17	195	65	22,2	3	6	3	2	—	31	27	29	.	.	93	1
Wien bis 31. Mai	822 176	554	24	395	129	25,0	22	1	5	3	3	83	50	33	1	1	182	13
11 Vororte Wiens bis 31. Mai	429 389	177	15	229	85	27,7	7	—	1	—	1	47	41	27	.	.	102	3

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Juni 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	17	—	10	3	4	—	—	3
Scharlach	5	—	1	2	2	—	—	2
Diphtherie	37	2	15	8	10	2	—	10
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	1	3	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	3	—	—	1	1	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	2
Wechselfieber	5	—	—	—	5	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	104	—	—	—	86	17	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	31	2	1	2	11	14	1	8
Lungenschwindsucht	44	—	—	1	15	27	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	57	3	5	1	17	26	5	7
Akuter Darmkatarrh	10	2	—	—	4	4	—	—
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	2	16	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	12	—	—	—	8	3	1	1
Andere rheumatische Krankheiten	22	—	—	1	10	9	2	—
Verletzungen	62	1	3	4	21	28	5	2
Alle übrigen Krankheiten	519	16	9	19	224	212	39	76
Summe	961	29	44	42	426	363	57	142

Gesammtbestand **war** am 31. Mai 3879 und **bleibt** am 7. Juni 3967.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	1./6.—7./6.	11	379	43[3])	87[3])	1
= Breslau	desgl.	1	16	7	28	3
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	14	283	30	36	—
= München	desgl.	9	85	17	66	4
= Nürnberg	desgl.	12	11	16	20	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	7	2	8	—
= Aurich	desgl.	2	11	7	3	—
= Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
= Erfurt	desgl.	1	43	50	31	1
= Hannover[4])	desgl.	7	78	12	46	—
= Hildesheim	desgl.	6	47	2	49	—
= Königsberg[5])	desgl.	8	618	107	39	2
= Marienwerder	desgl.	21	187	13	18	—
= Münster	desgl.	3	9	1	15	2
= Osnabrück	18./5.—24./5.	—	—	—	5	—
= Schleswig	1./6.—7./6.	52	101	77	128	3
= Stade	desgl.	4	1	16	21	2
= Stettin	desgl.	9	36	25[6])	35	1
= Stralsund	desgl.	2	—	15	19	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	8	167	13	20	—

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Juni 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Juni	14,8	4,5	756,8	755,8	755,8	76	49	62	—	WNW	2
	2. =	17,9	5,0	755,5	754,7	755,5	77	39	83	—	W	1
	3. =	21,3	10,2	758,2	760,0	759,4	82	51	57	—	WSW	1
	4. =	27,2	9,5	760,4	759,2	758,3	70	33	51	—	SSW	1
	5. =	29,5	14,0	758,4	757,7	758,4	63	27	58	—	NNW	1
	6. =	24,3	15,5	759,0	757,1	756,3	80	43	72	4,5	NO	1
	7. =	19,4	13,9	754,4	754,2	754,7	94	79	95	4,0	NW	1
München	1. Juni	15,6	6,1	714,9	713,4	713,9	62	42	73	1,1	NO	0,8
	2. =	15,8	7,1	715,3	715,9	717,5	59	38	59	—	W	1,3
	3. =	20,2	5,5	719,8	719,4	719,2	54	35	54	—	NO	0,3
	4. =	24,8	9,1	720,0	718,8	718,1	68	34	53	—	N	0,8
	5. =	20,7	13,1	719,4	719,9	720,5	70	69	74	—	W	1,6
	6. =	22,7	12,6	720,0	718,2	717,6	68	46	77	0,1	W	1,5
	7. =	18,8	11,2	718,4	717,3	719,2	72	54	78	6,0	W	3,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Aus voriger Woche: 5 Unterleibstyphus, 103 Masern, 5 Scharlach, 38 Diphtherie. — [5]) Desgl. 4 Unterleibstyphus, 808 Masern, 101 Scharlach, 12 Diphtherie. — [6]) Darunter 4 Fälle verbunden mit Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5.	am 12.	am 19.	am 26.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Mai							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,73	30,77	30,75	30,74	.	30,80	30,73	30,76
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,03	31,04	31,05	31,03	.	31,07	31,03	31,04
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,22	32,22	32,29	32,32	.	32,36	32,21	32,27
9	Vor dem Invalidenpark	30,64	30,62	30,59	30,57	.	30,65	30,55	30,60
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,084	515,074	515,064	515,054	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr: über ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Mai Morg. 8 Uhr: über ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,0	.	9,8	9,9	8,6	8,0	13,0	.	13,3	14,2	11,9	10,1
München. Hygienisches Institut . .	8,5	18,2	9,2	8,6	7,9	7,1	10,0	11,2	12,0	12,6	10,4	8,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Zu Anfang des Berichtsjahres waren 49 127 Zugbeamte und 140099 andere Beamte im Dienst; von diesen wurden dienstunfähig:

	Zugbeamte	sonstige Beamte
a) in Folge eines Unfalls	142	60
b) aus anderer Ursache	682	2035
Es starben im Dienste:		
a) in Folge eines Unfalls	79	101
b) in Folge anderer Ursachen . .	425	1459

Die Dienstunfähigkeit wurde bedingt bei 464 Beamten durch Rheumatismus, bei 394 durch Krankheiten des Nervensystems, bei 374 durch Krankheiten der Athmungsorgane, bei 234 durch Augen-, bei 151 durch Ohrenkrankheiten u. s. w., bei 504 — darunter 74 Zugbeamten — durch hohes Alter bezw. Altersschwäche.

Unter den Ursachen der 2064 Todesfälle sind hervorzuheben 207 mal Krankheiten des Nervensystems, 868 mal Krankheiten der Athmungsorgane, darunter 443 Todesfälle von Lungenschwindsucht, 181 mal Herzkrankheiten (39 bei Zugbeamten), 37 mal Typhus, 26 mal Rheumatismus (11 bei Zugbeamten), 180 Verletzungen im Dienste und 9 außer Dienst, 8 Verunglückungen und 46 Selbstmorde.

Die Geburten und Sterbefälle in München während der Jahre 1887, 1888 und 1889.

In fast allen Großstädten des Deutschen Reiches, d. h. denjenigen Städten, deren Einwohnerzahl bei der letzten Zählung 100 000 und mehr betrug, hat sich im Laufe der fünf Jahre, von 1884 bis 1888, ein Rückgang der Sterblichkeitsziffer bemerkbar gemacht, so in Berlin von 26,12 bis 20,72 Promille der mittleren Bevölkerung des Jahres, in Breslau (31,79 bis 27,44), in Dresden (25,69 bis 20,75), Leipzig (25,27 bis 18,89), Königsberg (31,57 bis 27,38), Hannover (20,7 bis 19,4), Stuttgart (21,71 bis 18,38), Bremen (21,36 bis 18,61), auch in den rheinischen Großstädten ꝛc. und erst im Jahre 1889 ist wieder ein Ansteigen beobachtet.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Jahre 1887 und 1888 bildete München, da dessen Sterblichkeitsziffer in allen vier letztverflossenen Jahren höher als in den Jahren 1884 und 1885 war.

Die Einwohnerzahl Münchens belief sich am 1. Dezember 1885 auf 261 981, der jährliche Zuwachs seit 1880 betrug 6392; es war:

um die Mitte des Jahres	die errechnete mittlere Bevölkerung	die jährliche Zahl der Gestorbenen (ausschl. Todtgeb.) absolut	auf je 1000 Einwohner
1884	252 926	7369	29,14
1885	259 318	7539	29,07
1886	265 710	7847	29,53
1887	272 102	8057	29,61
1888	278 494	8236	29,57
1889	284 886	8721	30,61

Das Ansteigen der Sterbeziffer im Jahre 1886 und im Jahre 1889 ist in fast allen Großstädten des Deutschen

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene

Monate. 206 Orte, außerdem die Vororte von Berlin und Leipzig. 11 010 347 Einwohner.	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene excl. Todtgeborene im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		1 Jahr und darüber		Pocken		Masern		Scharlach		Diphtherie u. Croup
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10
Januar . . .	33622	36,6	1319	1,4	22631	24,7	6452	19,2	16179	17,6	5	0,005	443	0,5	280	0,3	1338
Februar . . .	31999	34,9	1246	1,4	20256	22,1	6242	19,5	14014	15,3	8	0,009	280	0,3	225	0,2	1046
März	33970	37,0	1401	1,5	22743	24,8	7005	20,6	15738	17,2	12	0,01	291	0,3	220	0,2	1022
April	33249	36,2	1211	1,3	21995	24,0	6852	20,6	15143	16,5	10	0,01	260	0,3	197	0,2	921
Mai	34332	37,4	1231	1,3	22191	24,2	7502	21,9	14689	16,0	12	0,01	271	0,3	142	0,2	735
Juni	32054	34,9	1132	1,2	27286	**29,7**	13647	**42,6**	13639	14,9	3	0,003	340	0,4	135	0,1	684
Juli	32798	35,7	993	1,1	29270	**31,9**	15786	**48,1**	13484	14,7	2	0,002	226	0,2	179	0,2	821
August	33230	36,2	1123	1,2	22286	24,3	9960	**30,0**	12326	13,4	1	0,001	147	0,2	226	0,2	812
September .	33398	36,4	1114	1,2	18912	20,6	7068	21,2	11844	12,9	—	—	87	0,1	268	0,3	956
Oktober . . .	32700	35,6	1131	1,2	18291	19,9	5637	17,2	12654	13,8	—	—	90	0,1	280	0,3	1049
November . .	31540	34,4	1117	1,2	18486	20,1	5314	16,8	13172	14,4	—	—	188	0,2	239	0,3	1210
Dezember . .	34137	37,2	1206	1,3	24224	**26,4**	6475	19,0	17749	19,3	1	0,001	251	0,3	226	0,2	1325
Summa 1889	397029	36,1	14224	1,3	268571	24,4	97940	24,7	170631	15,5	54	0,005	2874	0,3	2617	0,2	11919
= 1888	369756	35,2	13621	1,3	244147	23,2	84836	22,9	159311	15,1	46	0,004	2819	0,3	2246	0,2	10142
= 1887	355522	34,8	13722	1,3	243094	23,8	83275	23,4	159819	15,7	50	0,005	3676	0,4	2488	0,2	10990

Reiches beobachtet worden, während aber anderwärts in den Jahren 1887 und 1888 eine erhebliche Abnahme der Sterbeziffer stattfand, zeigte sich in München ausnahmsweise auch in dieser Zeit ein Ansteigen gegen die Vorjahre. Näheres über diese Zunahme ist den Mittheilungen des statistischen Büreaus der Stadt München zu entnehmen.

Auf die einzelnen Altersklassen der Bevölkerung vertheilten sich darnach die Sterbefälle wie folgt. Es starben:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889
im 1. Lebensjahre	2925	2871	3073	3086	3244	3442
= 2.—5. =	801	727	715	998	834	1007
= 6.—20. =	349	358	395	374	373	431
= 21. und darüber	3294	3583	3664	3599	3785	3841

Hiernach ist die Zunahme der Sterbeziffer a) für das Jahr 1887 nur in der Altersklasse vom 2. bis 5. Lebensjahre, b) für das Jahr 1888 einerseits unter den Säuglingen, andererseits unter den Erwachsenen (über 20 Jahre), c) für das Jahr 1889 in allen Altersklassen bemerkbar gewesen.

Betreffs der Häufigkeit einiger wichtigen Todesursachen in diesen sechs Jahren ergiebt sich Folgendes.

Es starben an:	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Masern	110	138	3	**547**	85	200
Scharlach	71	61	88	79	**124**	110
Diphtherie u. Croup	182	176	223	204	264	**401**
Keuchhusten	135	35	81	58	86	69
Typhus	35	45	**55**	28	31	31
Lungenschwindsucht	1022	1029	1012	954	1022	**1073**
Entzünd. der Lunge, des Brustfells und der Bronchien . .	703	736	671	738	**944**	761
Gehirnschlagfluß . .	285	311	299	308	333	321
Herzkrankheiten . .	457	449	459	485	547	**597**

Die hohe Sterblichkeit war also a) 1887 durch die im Laufe des Sommers ungewöhnlich heftig herrschenden Masern, b) 1888 durch vermehrte Todesfälle einerseits an Scharlach, Diphtherie und Croup, andererseits namentlich an akuten Entzündungen der Athmungsorgane bedingt. Während des Jahres 1889 haben hauptsächlich Diphtherie und Croup, Masern und Lungenschwindsucht mehr Todesfälle als im Vorjahre herbeigeführt.

Die Säuglingssterblichkeit, welche nach obigen Zahlen die Gesammtsterblichkeit wesentlich beeinflußte, ist in München Jahr für Jahr bedeutender als in den anderen Großstädten des Deutschen Reiches — mit Ausnahme von Chemnitz — gewesen. Im Jahre 1888 starben 3244 Kinder des 1. Lebensjahres, darunter 1458 an Durchfallskrankheiten, 400 (im 1. Lebensmonate) an Lebensschwäche, 405 an akuten Entzündungen der Athmungsorgane, 223 an Abzehrung, 303 aus unbekannter Ursache u. s. w.

Von je 100 Lebendgeborenen starben von 1884 bis 1889 in München: 32,1; 32,4; 33,2; 32,4; 32,5; 31,7; dagegen schwankte diese Ziffer z. B. in Breslau zwischen 31,2 und 26,6, in Berlin zwischen 30,0 und 23,2, in Dresden zwischen 26,5 und 20,3, in Stuttgart zwischen 27,2 und 18,8, in Elberfeld zwischen 19,3 und 14,9. Nur in Chemnitz mit seiner ungewöhnlich hohen Zahl von Geburten starben, wie erwähnt, alljährlich verhältnißmäßig mehr Säuglinge (34,5—37,4) als in München.

Hervorzuheben ist jedoch, daß von 1888 bis 1889 in München die Säuglingssterblichkeit abgenommen hat, während in der Mehrzahl der deutschen Großstädte, insbesondere in Berlin, Breslau, Hamburg, Leipzig, Dresden, Hannover u. a. dieselbe zugenommen hat.

Die Geburtsziffer war in München eine mittlere, z. B. niedriger als in den durch geringe Kindersterblichkeit ausgezeichneten rheinischen Großstädten, dagegen zeichnete sich München durch zahlreiche außereheliche Geburten vor anderen Großstädten aus. Die Zahl der lebendgeborenen, außerehelichen Kinder betrug:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889
	2614	2667	2870	2939	3087	3447
in % aller Lebendgeborenen	28,7	30,1	31,0	30,8	30,9	31,7

Demgegenüber kamen z. B. im Jahre 1888 (1889) auf 100 Lebendgeborene in Dresden 19,8 (19,7), in Stuttgart 18,3 (17,4), in Breslau 16,9 (17,0), in Berlin 12,5 (12,7), in Köln 11,6 (9,9), in Hamburg 11,4 (11,6), in Elberfeld 3,2 (3,6) außerehelich geborene Kinder.

Die Sterblichkeit der außerehelichen Kinder wich in München weniger als anderwärts von der der ehelichen Kinder ab. Es starben (1888) von je 100

	ehelich geborenen	außerehelich Kindern
am 1. Lebenstage . .	2,03	2,72
in der 1. Lebenswoche	3,75	5,51
im 1. Lebensmonate .	9,73	12,86
= 1. Lebenshalbjahr	24,97	27,76
= 1. Lebensjahre . .	32,37	32,69
und 1889 = 1. Lebensjahre . .	32,22	30,49

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1889.

alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet werden.

Todes-Ursachen															Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
Unterleibstyphus		Flecktyphus		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungsorgane		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr					
11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
200	0,2	—	—	88	0,1	3196	3,5	3221	3,5	908	1,0	320	0,3	286	0,3	12498	13,6	454	0,5
159	0,2	—	—	81	0,09	2825	3,1	2655	2,9	1127	1,2	337	0,4	318	0,3	11406	12,4	444	0,5
151	0,3	2	0,002	82	0,09	3229	3,5	3077	3,4	1236	1,3	471	0,5	438	0,5	12817	14,0	504	0,5
152	0,2	—	—	62	0,07	3317	3,6	3047	3,3	1205	1,3	477	0,5	443	0,5	12296	13,4	528	0,6
144	0,2	2	0,002	74	0,08	3234	3,5	2451	2,7	1903	2,1	887	1,0	810	0,9	12498	13,6	725	0,8
132	0,1	4	0,004	42	0,05	2882	3,1	1758	1,9	7578	**8,3**	4793	**5,2**	4423	**4,8**	12978	14,1	750	0,8
138	0,3	—	—	46	0,05	2716	3,0	1646	1,8	9633	**10,5**	6100	**6,6**	5588	**6,1**	13150	14,3	613	0,7
94	0,3	—	—	66	0,07	2510	2,7	1442	1,6	4914	**5,4**	2761	**3,0**	2469	**2,7**	11350	12,4	524	0,6
80	0,3	1	0,001	76	0,08	2313	2,5	1475	1,6	2656	2,9	1241	1,4	1138	1,2	10271	11,2	529	0,6
142	0,3	1	0,001	79	0,09	2372	2,6	1760	1,9	1436	1,6	565	0,6	520	0,6	10422	11,4	560	0,6
123	0,2	1	0,001	62	0,07	2452	2,7	2150	2,3	933	1,0	315	0,3	278	0,3	10526	11,5	502	0,5
131	0,3	1	0,001	85	0,09	3335	3,6	3962	4,3	910	1,0	315	0,3	284	0,3	13392	14,6	505	0,6
146	0,2	12	0,001	843	0,08	34381	3,1	28644	2,6	34439	3,1	18582	1,7	16995	1,5	143604	13,0	6638	0,6
180	0,2	32	0,003	925	0,09	32612	3,1	27375	2,6	23097	2,1	11700	1,1	11412	1,1	136271	13,0	6102	0,6
994	0,2	49	0,005	893	0,09	31527	3,1	26626	2,7	23948	2,3	12531	1,2	12638	1,2	133123	13,0	6203	0,6

Dagegen zeigten sich z. B. in Berlin sehr beträchtliche Unterschiede zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder zu Ungunsten der letzteren. Hier starben im Jahre 1887 (vgl. Veröffentl. des statist. Amtes der Stadt Berlin) von je 100

	ehelich geborenen Kindern	außerehelich geborenen Kindern
am 1. Lebenstage . .	0,99	2,22
in der 1. Lebenswoche	2,39	4,49
im 1. Lebensmonate .	5,47	12,67
= 1. Lebenshalbjahr	15,78	32,54
= 1. Lebensjahre . .	22,46	39,13
ebenso 1888 = 1. Lebensjahre . .	20,95	38,92
und 1889 = 1. Lebensjahre . .	26,17	44,83

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 1. Vierteljahres 1890.*)

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie" Nr. 13 bis 24.)

Krankheitsformen. / Distrikte.	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom: Januar 1. bis 8.	Januar 8. bis 15.	Januar 15. bis 22.	Januar 22. bis 1. Feb.	Februar 1. bis 8.	Februar 8. bis 15.	Februar 15. bis 22.	Februar 22. bis 1. März	März 1. bis 8.	März 8. bis 15.	März 15. bis 22.	März 22. bis 31.
Milzbrand.												
Razgrad	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
T. Pazardjik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Tollwuth.												
Vratza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rotz.												
Lovetz	—	—	—	—	1[1])	—	—	—	—	—	—	—
Sofia	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schoumen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Varna	1	5	6	4	—	—	1	3	13	—	—	3
Sliven	1	2	—	1	2	—	2	1	—	1	2	4
Silistria	—	8	—	—	—	—	—	10	3	4	1	—
Bourgas	—	—	2	—	1	2	2	2	—	1	—	3
Schoumen	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4
Tirnovo	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Vratza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schafpocken.												
Varna	1	—	1	—	—	1	1	1	4	—	—	1
Philippopel	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirnovo	—	—	3	1	4	—	1	2	5	—	—	2
Silistria	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—
Haskovo	—	—	—	2	—	—	—	—	2	2	—	—
Bourgas	—	—	—	3	1	—	1	—	1	—	—	—
Lom	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
St. Zagora	—	—	—	—	6	6	—	—	1	—	—	3
Haskoui	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Schoumen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lovetz	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Ploudiv	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—
Sliven	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Razgrad	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Räude.												
Philippopel	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ploudiv	—	—	—	—	—	—	1[2])	—	—	—	—	—
Razgrad	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[2])

Türkei.[3]) Nach den vom Kaiserlichen Verwaltungsamt für Gesundheitspflege ausgegebenen Thierseuchen-

*) Vgl. Veröffentl. S. 205. — [1]) Zweimal betroffen. — [2]) Bei Ziegen.

[3]) Vgl. Veröffentl. S. 53.

Bulletins Nr. 29 und 30 ist zufolge Nachrichten vom 11./23. Dezember v. Js. auf dem Pachthof Altouni-Zadé (Stadtviertel Toptchilar in Konstantinopel) die Rinderpest, und vom 13./25. Dezember v. Js. in Aleppo die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Aus Erzerum wird vom 7./19. Dezember v. Js. gemeldet, daß in den Ortschaften von Caza de Quighi, und aus Aleppo vom 9./21. Dezember v. Js., daß im Distrikt Kohillis die Rinderpest erloschen sei.

Niederlande. Algemeen Amsterdamsch Handelsblad vom 9. Mai 1890 meldet Milzbrand unter dem Rindvieh in Loosdrecht, Prov. Utrecht.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 4. Juni 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln S. 161.)

In Erweiterung der landespolizeilichen Anordnungen vom 20. Februar 1890, Amtsbl. Stück 8, S. 52[1]), und vom 12. November 1889, Amtsbl. Stück 46, S. 316[2]) bestimme ich auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (R.-Ges.-Bl. Seite 153) und des § 3 des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, (Ges.-S. S. 128), bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Die im § 4 und ff. der landespolizeilichen Anordnung vom 12. November v. J., Amtsbl. Stück 46, S. 316, Nr. 994, vorgeschriebene Kontrole über den Verkehr mit Schweinen wird auch für die nachbenannten Ortschaften, und zwar im Kreise Pleß:

Deutsch-Weichsel, Jarzombkowitz, Golassowitz, Pamlowitz, Pilgramsdorf, Pniowek, Staude, Warschowitz,

im Kreise Rybnik:

Cissowka, Ruptau und Ruptawietz eingeführt.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem 20. Juni d. J. in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs.

Oppeln, den 4. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Schweiz. Verfügung, betr. den Grenzverkehr mit Vieh. (Bulletin Nr. 9 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. Vom 1. bis 15. Mai 1890.)

1) An sämmtliche Grenzthierärzte und deren Stellvertreter.

Aus Anlaß eines Spezialfalles weisen wir Sie hiemit an, inskünftig die in Art. 96 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehene Benachrichtigung von der erfolgten Zurückweisung von Thiertransporten sowohl an das Departement als an die benachbarten schweizerischen Zollstätten wo immer möglich auf telegraphischem Wege zu vermitteln.

Ueber die hieraus erwachsenden Auslagen ist alle drei Monate und zwar unter Vorlage der amtlichen Telegramm-Quittungen Rechnung zu stellen.

2. An die Grenzthierärzte längs der östlichen Schweizergrenze.

Mit Gegenwärtigem ertheilen wir Ihnen die Weisung, vom 20. lfd. Mts. an bis auf Weiteres sämmtliche Kühe, Rinder, das Jungvieh, die Schweine unter 25 kg und die Ziegen österreichisch-ungarischer Herkunft als der Ansteckung verdächtig von der Einfuhr zurückzuweisen.

Ochsen, Stiere, Schweine über 25 kg und Schafe dürfen nur zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie vollständig unverdächtig erscheinen und mit genau passenden Gesundheitsscheinen versehen sind.

Von dieser Verfügung sind die Stellvertreter und auch soviel wie möglich die Interessenten in Kenntniß zu setzen.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 140. — [2]) Desgl. 1889, S. 690.

— Einer Nachricht aus Bern vom 11. Juni zufolge hat der Bundesrath die Einfuhr von Kleinvieh aus Italien nach der Schweiz wegen der in Ober-Italien herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten. (R.-A. Nr. 139 vom 11. Juni 1890.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung. Die Tuberkulose betreffend.

(Deutsche militärärztl. Ztschr. Amtl. Beibl. S. 48.)

Berlin, den 25. März 1890.

Die Frage der Tuberkulose hat in neuerer Zeit in der Armee eine um so größere Bedeutung gewonnen, als es zur vorherrschenden Ansicht geworden ist, daß der Auswurf der Tuberkulösen selbst eine Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit und der Ansteckung der Umgebung bildet. Nun hat aber bisher die Wissenschaft einzelne Punkte über die Tuberkulose, welche in wesentlichster Weise mit den Interessen des Heeres verknüpft sind, endgültig noch nicht festzustellen vermocht, und es erscheint daher erforderlich, zu versuchen, diese Aufgaben durch die Sanitäts-Offiziere der Armee zu lösen. Diesen allein ist das zur endgültigen Aufklärung erforderliche Material in größerem Maßstabe zugängig; und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Heeres-Gesundheitspflege darf die Abtheilung versichert sein, daß es an der warmen Unterstützung und gewissenhaften Antheilnahme der Militärärzte an den geplanten Erhebungen nicht fehlen wird.

Zur Lösung der Fragen ist der Weg der Sammelforschung beschritten, und es sind zwei Zählkarten, welche in der Anlage beigefügt sind, aufgestellt.

Die Zählkarte Nr. 1 ist seitens des zuständigen ordinirenden Sanitäts-Offiziers einer Station ꝛc. unmittelbar nach dem Ausscheiden eines Mannes aus dem Lazareth auszufüllen, bei welchem eine Lungenblutung zur Beobachtung kam. Die Karte Nr. 2 ist bei dem Ausscheiden eines Tuberkulösen aus dem Lazareth aufzustellen.

Um eine ersprießliche Ausfüllung der Zählkarten zu ermöglichen, wollen Euer Hochwohlgeboren die unterstellten Sanitäts-Offizere darauf aufmerksam machen, daß schon während der ärztlichen Behandlung und Beobachtung selbst auf die einzelnen in den Zählkarten zu machenden Angaben geachtet und Gewicht gelegt wird, und daß besonders die mikroskopischen Untersuchungen häufig und mit Sorgfalt zur Ausführung gelangen.

Die Karten über die nach dem 1. April d. J. aus den Garnisonlazarethen zur Entlassung kommenden Mannschaften obiger Gruppen wollen Euer Hochwohlgeboren gesammelt allmonatlich zum 28. hier zur Vorlage bringen.

Nachrichtlich sei hinzugefügt, daß die Anfertigung der Zählkarten in der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel veranlaßt werden wird, und daß dieselben nach Bedarf von den Garnisonlazarethen zu beziehen, und die Ausgaben für dieselben unter Kapitel 29 „Titel 12 Insgemein“ zu verrechnen sein werden.

v. Coler.

Nr. 1444/3. 90. M. A.

Zählkarte Nr. 1.

(Sammelforschung über Lungenblutung)

über einen am . . . . . 189 . wegen . . . . . in das Garnisonlazareth zu . . . . . auf der . . Station unter Nr. . . . des Hauptkrankenbuches aufgenommenen Mann.

1. Name, Charge, Truppentheil des Erkrankten . . . . . Alter . . . Geburtsort . . . . . Aushebungsbezirk . . . . . Bürgerlicher Beruf . . . . . Tag des Diensteintritts . . . . . Länge der Dienstzeit . . . . . .
2. Welche Körperbeschaffenheit besaß der Kranke bei der Einstellung? welche Größe? welches Gewicht? welchen Brustumfang bezw. auch welche Beschaffenheit des Brustkorbes?
3. Lag erbliche Veranlagung zu Lungenerkrankung, namentlich zu Tuberkulose, vor?
   Welche Krankheiten hatte der Betreffende vor und während der Dienstzeit bis zum Eintritt der Lungenblutung überstanden?
   Welche nachweisbare körperliche Veränderungen waren hiervon hinterblieben?
4. Tag, Veranlassung, Dauer und Menge der erstmaligen Lungenblutung?
5. Wiederholte sich die Lungenblutung?
   wann? in welcher Menge?
6. Bestanden beim Eintritt der Blutung bezw. bei der Lazarethaufnahme noch anderweitige Krankheitserscheinungen, besonders von Seiten der Brustorgane?
7. Wurde die Lungenblutung durch Tuberkulose verursacht?
   Wodurch wurde diese Grundkrankheit bewiesen oder wahrscheinlich gemacht?
   Wann wurden Untersuchungen auf Tuberkelbazillen angestellt, wann Tuberkelbazillen gefunden?
8. Oder schloß sich an die Blutung Tuberkulose an?
   Wann wurde der Beweis (Tuberkelbazillen) für Tuberkulose erbracht?
9. Oder war die Blutung durch eine andere Ursache (Stoß, Schlag) oder Krankheit bedingt bezw. von einer anderen Krankheit gefolgt?
   Wann und auf welcher Grundlage wurde diese Krankheit erkannt?
10. Wie verhielt sich die Körperwärme zur Zeit der Blutung und nach derselben?
11. Welche Mittel, in welcher Form und in welcher Gabe und mit welchem Erfolge kamen bei der Lungenblutung in Anwendung?
12. Ist der Kranke geheilt und im Dienst verblieben?
    Wann hat er den Dienst wieder angetreten?
    Oder ist er als dienstunbrauchbar bezw. halb- oder ganzinvalide ausgeschieden? wann? wohin?
    Aufzählung der wichtigsten Krankheitserscheinungen bei der Entlassung: Oder ist er gestorben? wann? Wie war der Hauptleichenbefund?
13. Zusätze und Bemerkungen des Berichterstatters:

(Unterschrift.)
Charge und Truppentheil.

Zählkarte Nr. 2.

(Sammelforschung über Lungentuberkulose)

über einen am . . . . . 189 . wegen . . . . . in das Garnisonlazareth zu . . . . . auf der . . Station unter Nr. . . . des Hauptkrankenbuches aufgenommenen Mann.

1. Name, Charge, Truppentheil des Erkrankten . . . . . Alter . . . Geburtsort . . . . . Aushebungsbezirk . . . . . Bürgerlicher Beruf . . . . . Tag des Diensteintritts . . . . . Länge der Dienstzeit . . . . . .
2. Welche Körperbeschaffenheit besaß der Kranke bei der Einstellung? welche Größe? welches Gewicht? welchen Brustumfang bezw. auch welche Beschaffenheit des Brustkorbes?
3. Vorausgegangene Krankheiten, Krankheitsanlage (erbliche Belastung), Gelegenheitsursache. Dienstbeschädigung.
4. Wann wurde die Diagnose auf Tuberkulose gestellt?
   Welche Krankheitserscheinungen allgemeiner Art (Abnahme des Körpergewichtes, Fieberbewegungen, Magenerkrankungen u. s. w.) und welche seitens der Brustorgane begründeten die Diagnose?
5. Wann und durch wen fand die erste mikroskopische Untersuchung auf Tuberkelbazillen statt?
   Wann sind die folgenden Untersuchungen gemacht?
   An welchem Tage wurden zuerst Tuberkelbazillen sicher nachgewiesen und in welcher Menge?
   Im wievielsten Präparate wurden zuerst Tuberkelbazillen gefunden?
   Ist auch auf elastische Fasern untersucht, wann und mit welchem Ergebniß?
6. Lungenbefund an dem Tage, an welchem erstmals Tuberkelbazillen gefunden wurden:

7. Kurzer Krankheitsverlauf unter Angabe, ob sich auch an anderen Körpertheilen als an den Athmungswerkzeugen 2c. Erscheinungen tuberkulöser Erkrankungen zeigten:
8. Ist der Kranke gestorben? wann?
Hauptleichenbefund.
Oder: Wann, wohin und als was ist der Kranke entlassen?
9. Zusätze und Bemerkungen des Berichterstatters.
Worin bestand die Behandlung des Tuberkulösen und welcher Erfolg wurde damit erzielt?

(Unterschrift.)
Charge und Truppentheil.

Nr. 1444/3. 90. M. A.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verf., die Laborationsjournale der Apotheker-Lehrlinge betr.

No. 953 M Ib. Bromberg, den 18. Mai 1890.

Bei den Apotheker-Gehülfen-Prüfungen ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Laborationsjournal, welches nach § 3, Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 13. November 1875 von jedem Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt geführt werden soll, nur dürftige und mangelhafte Einträge zeigte und zum Theil der Hauptsache nach nur die Darstellungsweise galenischer Mittel enthielt, während die Anfertigung chemisch-pharmazeutischer Präparate auffallend vernachlässigt worden war. Es gewinnt hiernach den Anschein, als ob die Auswahl und die Anfertigung der qu. Arbeiten nicht stets unter sachgemäßer Aufsicht des Lehrherrn erfolgt. Der eigentliche Zweck des Laborationsjournals, den Lehrling in das Verständniß für die einzelnen chemischen Vorgänge einzuführen, wird dadurch nur sehr unvollkommen erreicht.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ordne ich hierdurch an, daß der Lehrherr am Schlusse des Laborationsjournals darüber eine Bescheinigung auszustellen hat, daß die in demselben beschriebenen Präparate von dem Lehrling selbst unter seiner eigenen oder eines Gehülfen Aufsicht ausgeführt worden sind. Gleichzeitig spreche ich die Erwartung aus, daß bei der Auswahl der anzufertigenden Arbeiten die eigentlichen galenischen Mittel nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden werden.

Was die Form der Laborationsbücher betrifft, so verbleibt es bei dem durch die Verfügung vom 14. Novbr. 1883 festgesetzten Schema. Sollten in künftigen Fällen bei der Meldung zur Gehülfenprüfung die Laborationsjournale nach den angedeuteten Richtungen einen Mangel an Sorgfalt ergeben, so wird die Zulassung der Kandidaten zum Examen beanstandet werden müssen.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß ich in Gemäßheit der Verfügung vom 18. August 1886 in allen Fällen, in welchen die mangelhaften Kenntnisse des Lehrlings auf eine Vernachlässigung in der Ausbildung Seitens des Lehrherrn zurück geführt werden müssen, die Erlaubniß zum Halten eines Lehrlings untersagen werde.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Abschrift übersende ich Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Gruben.

An sämmtliche Königliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betreffend die Anmeldung ansteckender Krankheiten Seitens der Aerzte. Vom 17. Mai 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. S. 209.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 beziehungsweise der §§ 7, 13, 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

§ 1. Ueber jeden in ihre Behandlung gelangenden Fall von Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Cholera, Cholerine bei Erwachsenen, Typhus, Fleck- und Rückfalltyphus, Kroup und Diphtherie, Ruhr, Wochenbettfieber, krupöser Pneumonie, Genickstarre und übertragenen Thierkrankheiten haben die Aerzte mittelst der ihnen gelieferten frei gemachten Postkarten unter vollständiger Angabe des Namens des Kranken, des Standes (bei Kindern des Standes des Vaters) und der Wohnung, so daß dadurch der Polizeibehörde die Auffindung des Falles ermöglicht wird, an jedem Sonntage für die verflossene Woche dem Kreisphysikus des Erkrankungsortes Anzeige zu machen.

§ 2. Wenn meldungspflichtige Krankheiten nicht zur Behandlung gekommen sind, hat der Arzt Fehlanzeige zu erstatten.

§ 3. Die für Pocken und Cholera bereits bestehende Verpflichtung zu einer sofortigen Anzeige kann nach Beschaffenheit des Falles auch für andere Krankheiten zeitweilig durch die Ortspolizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, eventuell mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Die Bekanntmachung vom 17. Januar 1889, betreffend ärztliche Krankheitsmeldungen (Amtsblatt Seite 32[1]) tritt außer Kraft.

Schleswig, den 17. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Verkauf von Geheimmitteln. Vom 17. Mai 1890. (Amtsbl. der Kgl. Reg. S. 209.)

Da es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Polizeiverordnung vom 27. September 1889, betreffend das Anpreisen und den Verkauf von Geheimmitteln, sich auch auf die Apotheker bezieht, so haben die Behörden die Verpflichtung, auch denjenigen Ankündigungen von Geheimmitteln entgegenzutreten, bei welchen diesseitige Apotheken genannt werden als solche, welche den Vertrieb der genannten Geheimmittel übernommen haben. Diejenigen Apotheker, welche derartig mit ihrer Firma verbundene Anzeigen dulden, machen sich straffällig, weil sie jederzeit in der Lage sind, dem Mißbrauch ihres Namens entgegenzutreten.

Im Uebrigen verweise ich die Herren Apotheker auf die Ministerial-Verfügung vom 17. August 1880.

Schleswig, den 17. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betreffend.

Vom 6. Mai 1890.

Das Ministerium des Innern findet sich im Verfolg zu seiner Kenntniß gelangter Wahrnehmungen veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß die in Krankenhäusern verbrauchte Verbandwatte alsbald nach dem Gebrauche durch Verbrennen zu vernichten ist, zugleich aber den Verkauf und ebenso den Ankauf derartiger als solche leicht kenntlicher Watte bei Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder Haftstrafe hierdurch zu verbieten.

Von den Krankenhausverwaltungen und Medizinalpolizeibehörden wird erwartet, daß sie die Befolgung vorstehender Anordnungen, soweit an ihnen ist, überwachen.

Dresden, am 6. Mai 1890.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

[1]) S. Veröff. 1889, S. 161.

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen epidemischer Krankheiten betreffend.

Vom 9. Mai 1890.

Um bei Zeiten der Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten entgegentreten zu können, ist es für die Medizinalpolizeibehörden erforderlich, sogleich von den ersten sich ereignenden Krankheitsfällen Kenntniß zu erhalten. Daß dies geschehe, ist bis jetzt nur bezüglich der Pocken durch die Verordnung vom 19. Januar 1886 (Ges.- und Vdgs.-Bl. S. 11)[1] sichergestellt. Das Ministerium des Innern findet sich deshalb nach vernommenen Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums veranlaßt, hinsichtlich der Cholera, der Diphtheritis, des Typhus und des Scharlach hierdurch anzuordnen, daß beim Vorkommen der gedachten Krankheiten der zur Behandlung hinzugezogene Arzt dem für den Ort der Krankheit zuständigen Bezirksarzte von jedem einzelnen Erkrankungsfalle — soweit es brieflich geschieht unfrankirt — sogleich Anzeige zu erstatten hat. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ geahndet werden.

Dresden, am 9. Mai 1890.

Ministerium des Innern.

gez. von Nostitz-Wallwitz.

Baden. Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend. Vom 22. Mai 1890. (Ges.- u. Verordnungsbl. f. d. Großherzogth. Baden S. 220.)

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt Nr. 5) nur in Apotheken verkäuflichen Arzneimittel dürfen, soweit sie zu den Zubereitungen (§ 1 der Verordnung und Verzeichniß A. dazu) gehören, nicht als Heilmittel, und soweit sie unter die im Verzeichniß B. zu § 2 der Verordnung aufgeführten Droguen und chemischen Präparate fallen, überhaupt nicht öffentlich zum Verkaufe angekündigt oder angepriesen werden.

Von diesem Verbote bleiben unberührt die Ankündigungen der Apotheker in Betreff von Arzneimitteln, deren Handverkauf im Großherzogthum in den Apotheken gestattet ist.

Karlsruhe, den 22. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Braunschweig. Verfügung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums, betreffend einen Nachtrag zu dem Erlaß vom 12. Dezember 1888.[2]

Vom 28. April 1890.

Anliegend lassen wir Ihnen einen Nachtrag zu § 14 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken in x Exemplaren zugehen mit dem Auftrage, die Einklebung je eines Exemplares in dem in Ihrem Besitze bezw. in dem Besitze der Apotheker Ihres Bezirkes befindlichen Exemplare jenes Erlasses zu veranlassen.

Braunschweig, den 28. April 1890.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium. Orth.

An die Herren Physici . . . . . .

Zusatz zu § 14.

Dem Lehrherrn, welcher seinen aus diesem § sich ergebenden Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachkommt, kann das Halten von Lehrlingen Seitens des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums untersagt werden.

Oesterreich. Einfuhr kupferhaltiger Gemüsekonserven.[3]

(Dtsch. Handels-Arch. S. 218.)

In Folge einer Beschwerde, daß ausländische, mit Kupfersalzen versetzte Konserven wegen ihrer durch diesen Zusatz erzielten schönen grünen Farbe einen bedeutend größeren Absatz als inländische nicht gefärbte Konserven finden, wodurch die einheimische Industrie gefährdet und überdies den bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften entgegengehandelt wird, sind die k. k. Zollämter angewiesen worden, die Kontrolen der einlangenden ausländischen Gemüsekonserven rücksichtlich ihres Kupfergehalts strengstens zu handhaben und alle auch nur im Geringsten kupferhaltigen derlei Konserven zur Einfuhr nicht zuzulassen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministers, Z. 50463 ex 1889, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Instruktion für die Handhabung des Apparates zur Desinfektion von Gegenständen aus den Personenwagen, von Kleidern, Papieren ꝛc. mittelst Wasserdampfes.

Vom 8. Januar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 102).

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 7. März 1889, Z. 4271, V.-Bl. des k. k. Handelsminist. für Eisenb. und Schiff., Nr. 37 ex 1889,[1] wird der geehrten Verwaltung ein Abdruck der von der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen verfaßten und a. h. genehmigten Instruktion für die Handhabung des Apparates zur Desinfektion von Gegenständen aus den Personenwagen, von Kleidern, Papieren ꝛc. mittelst Wasserdampfes, welcher einer Lokomotive entnommen wird, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung übermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß das Handelsministerium auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde gepflogenen Einvernehmens sich in Anbetracht der Seitens der genannten k. k. Generaldirektion zur h. a. Kenntniß gebrachten erläuternden Darlegungen, welche bei voller Verläßlichkeit des zur Desinfektion verwendeten Personals die Erreichung des mittelst der sachmännisch geprüften Desinfektions-Apparate angestrebten Zweckes nach Maßgabe des Temperatur- und Spannungsgrades des zur Desinfizirung verwendeten Maschinendampfes außer Zweifel stellen, bestimmt gefunden hat, von der mit dem Eingangs erwähnten h. o. Erlasse angeordneten obligatorischen Anwendung von Pyrometern mit elektrischem Läutewerk für die Desinfektions-Apparate Abstand zu nehmen.

Dabei wurde jedoch der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß die Einströmung des Dampfes in den Desinfektions-Apparat durch mindestens 30 Minuten von dem Augenblicke an gerechnet, wo der aus dem Apparate ausströmende Dampf eine Temperatur von 100° C. erreicht hat, erfolgt und die ganze Prozedur von einem vollständig verläßlichen Organe überwacht wird.

Instruktion für die Handhabung des Apparates zur Desinfektion von Gegenständen aus den Personenwagen, von Kleidern, Papieren ꝛc. mittelst Wasserdampfes, welcher einer Lokomotive entnommen wird.

§ 1. Der Dampf-Desinfektionskasten, dessen Anschaffung und Verwendung zur Desinfektion von Einrichtungsgegenständen der Personenwagen, sowie für infizirte Effekten der Reisenden, der Bahnbediensteten und ihrer Angehörigen vom k. k. Handelsministeriums mit dem Erlasse vom 7. März 1889, Z. 4271, den Bahnverwaltungen empfohlen wurde, hat einen Fassungsraum von einem Kubikmeter, ist aus Holzwänden konstruirt, deren Innenflächen mit Zinkblech luftdicht ausgekleidet sind, und besitzt zur Beschickung eine seitlich angebrachte Oeffnung, welche durch eine mit Charnieren befestigte Thür oder durch einen abnehmbaren Deckel geschlossen werden kann. Im Innern des Kastens sind drei Gitter aus dreikantigen Holzstäben in gleichen Abständen übereinander angebracht, von welchen je nach dem Umfange der zu desinfizirenden Gegenstände eins oder zwei entfernt werden können.

An der der Oeffnung gegenüberliegenden Wand ist außen das Dampfeinleitungsrohr angebracht, an dessen oberen Ende der Verbindungsschlauch befestigt wird. Das untere Ende dieses Rohres mündet innen am Boden

---

[1]) S. Veröffentl. 1886, S. 96.

[2]) S. Veröffentl. 1889, Ergänzungsheft S. 72*.

[3]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 597.

[1]) Siehe Veröffentl. 1889, S. 482.

des Kastens mit mehreren Oeffnungen. In der Mitte der oberen Wand befindet sich eine kleine Oeffnung für den ausströmenden Dampf, und am Boden eine solche, um das Kondensationswasser abfließen zu lassen.

Der Kasten ist mit vier beweglichen eisernen Handhaben versehen, mittelst welcher derselbe von vier Personen beliebig übertragen werden kann.

§ 2. Die Ueberführung oder Uebertragung der infizirten Gegenstände zum Desinfektionskasten hat stets unter den Vorsichtsmaßregeln zu geschehen, wie sie in der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20 662 ex 1886 bekannt gegebenen Anleitung zum Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten, Punkt 12, lit c., 3. Absatz vorgeschrieben sind.

§ 3. Behufs Vornahme der Desinfektion der hiezu bestimmten Gegenstände wird der Kasten neben oder hinter einer geheizten Lokomotive so aufgestellt, daß die Beschickungsöffnung frei zugänglich ist, und mittelst eines elastischen Schlauches mit dem hiezu bestimmten Dampfhahne der Lokomotive verbunden. Hierauf werden die zu desinfizirenden Gegenstände in den Kasten eingelegt, und zwar sind Vorhänge, von den Polsterungen abgetrennte Stoffe, Kleider, Wäsche und andere kleine Gegenstände in mehreren Abtheilungen lose zusammen zu rollen oder in Bündel zu binden, und diese so in die Fächer neben und übereinander hineinzuschieben, daß die ganze Fläche der Holzgitter gleichmäßig bedeckt ist, und der Dampf nicht durch größere Räume zwischen und neben den Gegenständen hindurchstreichen kann, ohne diese selbst zu durchdringen. Papiere, wie z. B. Akten, Dokumente, Werthpapiere 2c. sind, wenn deren Desinfizirung nothwendig erscheint, lose geordnet oder leicht zusammengelegt, in ein eigenes, zu diesem Zwecke dem Kasten beigegebenes kleines Holzgestell so einzulegen, daß die Papierflächen parallel zu den Seitenwänden des Kastens, also senkrecht auf dessen Bodenfläche zu stehen kommen, wodurch das Eindringen des Dampfes zwischen die Blätter erleichtert wird. Dieselben können allein oder auch gleichzeitig mit anderen Gegenständen desinfizirt werden.

§ 4. Papiere, werthvollere Stoffe und andere Gegenstände, welche durch Naßwerden Schaden leiden, sind stets in der Mitte des Kastens oder doch so unterzubringen, daß sie die Seitenwände und die obere Wand des Kastens nicht berühren, während die hiefür nicht empfindlichen Gegenstände, wenn solche gleichzeitig mit obigen desinfizirt werden, längs der Seitenwände einzulegen und zum Zudecken der empfindlichen Gegenstände zu verwenden sind.

Hiedurch werden letztere von der Durchfeuchtung durch das, wenn auch in sehr kleiner Menge an den Blechflächen sich bildende Kondensationswasser bewahrt, und kommen nach beendeter Desinfektion in fast trocknem Zustande aus dem Kasten. Auch eine Beschädigung der Papiere ist auf diese Weise nicht zu befürchten.

§ 5. Wenn größere Pölster, Matratzen oder Teppiche desinfizirt werden sollen, so ist das oberste und wenn nöthig, auch das mittlere Holzgitter herauszunehmen, und werden sodann diese Gegenstände so in den Kasten eingeschoben, daß sie dessen Raum möglichst gleichmäßig ausfüllen. Das unterste Holzgitter, unter welchem behufs gleichmäßiger Vertheilung des einströmenden Dampfes ein leerer Raum bleibt, darf nicht herausgenommen werden.

§ 6. Sobald die zu desinfizirenden Gegenstände in der beschriebenen Weise im Kasten untergebracht sind, wird behufs dichter Verschließung der seitlichen Oeffnung die Thür oder der Deckel mittelst der zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen fest an die Ränder der Oeffnung angepreßt und hierauf mit der Dampfeinströmung unter einem Drucke von einer Atmosphäre begonnen. Die Temperatur des aus der Oeffnung in der oberen Wand des Kastens ausströmenden Dampfes muß sofort gemessen werden, indem das untere Ende eines in 120 bis 150 Grade Celsius eingetheilten Thermometers, wie sie in chemischen Laboratorien gebräuchlich sind, einige Centimeter tief in diese Oeffnung eingesenkt und mit der Hand oder einer Klemme in dieser Stellung so lange festgehalten wird, bis der ausströmende Dampf eine Temperatur von 100 Grad Celsius erreicht hat. Von diesem Augenblicke an gerechnet, muß das Einströmen des Dampfes in den Kasten noch durch 30 Minuten fortdauern.

§ 7. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Einströmung des Dampfes unterbrochen, der Kasten geöffnet und sind die Gegenstände, nachdem sie sich soweit abgekühlt haben, daß man sie angreifen kann, ohne sich zu verbrühen, aus demselben zu entfernen und behufs Trocknung an der Luft auszubreiten oder aufzuhängen. Dabei ist strenge darauf zu achten, daß die desinfizirten Gegenstände nicht mit solchen in Berührung kommen, welche noch nicht desinfizirt wurden, und nicht auf Flächen ausgebreitet werden, auf welchen vorher die infizirten Gegenstände lagen. Solche Flächen sind sofort nach Entfernung der infizirten Gegenstände von demselben mit 5perzentiger Karbolsäurelösung zu übergießen. Wenn nicht alle zu desinfizirenden Gegenstände auf einmal im Dampfkasten untergebracht werden können, so ist dieser Vorgang nach Bedarf zu wiederholen. Mit der letzten Partie sind auch die Ueberkleider der mit dieser Manipulation betrauten Leute in den Dampfkasten zu legen und haben diese ihre Fußbekleidung sogleich mit 5perzentiger Karbolsäurelösung abzuwaschen. Auch haben sich diese jedesmal, bevor sie die Gegenstände aus dem Dampfkasten nehmen, die Hände mit 5perzentiger Karbolsäurelösung zu reinigen.

Schließlich ist das am Boden des Kastens angesammelte Kondensationswasser durch die daselbst angebrachte Oeffnung zu entleeren, und der Kasten so lange offen stehen zu lassen, bis in seinem Innern alle Bestandtheile getrocknet sind.

§ 8. Die ganze Prozedur muß von einem vollständig verläßlichen Organe geleitet und überwacht werden, welches mit allen in dieser Instruktion erwähnten Manipulationen, mit dem Inhalte der Vorschrift über die Desinfizirung von Personenwagen, zu deren Hinausgabe die Bahnverwaltungen vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 19. April 1889, Z. 33514 ex 1888,[1]) aufgefordert wurden, sowie auch mit der vom k. k. Ministerium des Innern bekannt gegebenen „Anleitung zum Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten", vollkommen vertraut ist.

(Verordn. Bl. d. k. k. Hnd. Minist. f. Eisenb. u. Schiff.)

Oesterreich. Galizien. Cirkular-Erlaß der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 22521, betreffend Maßnahmen gegen Maul- und Klauenseuche.

Vom 30. März 1890. (Uebersetzung.)

(Oesterr. San.-Wesen S. 270.)

Aus den vorgelegten Berichten über das Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Lande geht hervor, daß trotz der Einladung veterinär-polizeilicher Maßnahmen und der Bemühung der Regierung die Seuche nicht eingedämmt wurde, und ist zu befürchten, daß, wenn das bisher in den Stallungen gehaltene Vieh auf gemeinsame und Gemeinde-Weideplätze getrieben wird, die Krankheit in Ortschaften, welche von der Seuche bisher frei geblieben waren, eingeschleppt und bedrohlichere Verbreitung erlangen werde.

Ueberdies zeigt es sich, daß die hauptsächlichste Ursache der Verbreitung dieser Seuche die ungenügende Ueberwachung der Märkte, sowie die ungenügende Reinigung der Marktplätze und Standorte der genannten, in den Handel gebrachten Thiere ist.

Um dem entgegenzutreten und die Tilgung der Seuche zu befördern, wird der k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert:

1. alle Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) anzuweisen, eine genaue Untersuchung des Klauenviehes in allen Stallungen der Gemeinde (Gutsgebiete) durch bestellte Beschauer zu veranlassen. Wenn bei dieser Revision der Beschauer Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht der Maul- und Klauenseuche erwecken, so ist sofort der Trieb sämmtlichen Viehes und der Schweine aus

[1]) Siehe Veröffentl. 1889, Ergänzungsheft S. 93.*

diesem Gehöfte auf gemeinsame und Gemeinde-Weideplätze hintanzuhalten und der Gemeindevorsteher, beziehungsweise Gutsgebietsvorsteher hievon in Kenntniß zu setzen;

2. die Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) zu verpflichten, daß sie von dem Resultate der Untersuchung in kürzester Zeit, im Falle des Seuchenverdachtes mittelst eines eigenen Boten die k. k. Bezirkshauptmannschaft verständigen, und daß sie im zweiten Falle für das Klauenvieh keine Viehpässe ausfolgen, so lange der Seuchenverdacht nicht beseitigt worden ist;

3. die Gemeindevorsteher jener Gemeinden, in welchen Märkte abgehalten werden, aufzufordern, daß im Sinne des § 9 des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 und der Durchführungsvorschrift (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) die Ueberwachung der Märkte, soweit es möglich, nur diplomirten Thierärzten anvertraut werde. Diese Ueberwachung kann zufolge eines Uebereinkommens der betreffenden Gemeinde auch durch den k. k. Bezirks-Thierarzt erfolgen;

4. ferner anzuordnen, daß Viehpässe des auf Märkten angekauften Klauenviehes auf der Rückseite mit der Stampiglie des Marktaufsehers, mit dem Datum des Markttages und der Unterschrift des Thierarztes, beziehungsweise eines anderen, mit der Ueberwachung des Marktes betrauten Beschauers versehen werden.

Ueberdies hat der k. k. Bezirkshauptmann die Gemeindevorsteher der Marktgemeinden aufzufordern, nach Abhaltung des Marktes den Marktplatz und die Standorte gründlich zu reinigen.

Für die sofortige und genaue Durchführung dieser Anordnungen sind die Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) persönlich verantwortlich zu machen.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat im Sinne dieses Erlasses das Nöthige zu veranlassen und die Viehzüchter und Händler auf die schädlichen Folgen, welche dem Ausfuhrhandel von Klauenvieh aus der so lange sich fortschleppenden Seuche erwachsen, aufmerksam zu machen, dieselben auf ihre bürgerlichen Pflichten hinzuweisen und zur Mitwirkung bei der Tilgung und Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche aufzufordern.

Italien. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst, vom 22. Dezember 1888.

(Schluß.)

Titel III.

Kapitel XI. Boden- und Wohnungshygiene.

(Dell' igiene del suolo e dell' abitato.)

Art. 83. In den Orts-Gesundheits-Verordnungen werden in Ausführung des Art. 36 des Gesetzes die Grundsätze für die Arbeiten anzugeben sein, welche von Privatleuten zur Erzielung des Ablaufs der Grundwässer und eines regelmäßigen Laufes der Wässer der Oberfläche ausgeführt werden.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche in den Orts-Verordnungen getroffen werden, sind alle solche Arbeiten als der öffentlichen Gesundheit schädlich anzusehen, welche dem regelmäßigen Abfluß der Grundwässer und dem regelmäßigen Laufe der Wässer der Oberfläche Hindernisse bereiten und Wasseransammlungen in dem zum Häuserbau bestimmten oder Versumpfungen in irgend einem anderen Theile des Erdreichs veranlassen.

Art. 84. Als gesundheitsschädlich sind fernzuhalten:

a) ein Gehalt der zum Wohnen benutzten Häuser von weniger als 10 qm bebauter Oberfläche auf einen Einwohner oder ein geringerer offener Zwischenraum zwischen den Häusern als dem vierten Theile der sie einschließenden Mauerflächen entspricht, oder ein geringerer Oberflächenraum jedes Zimmers als 8 qm und Inhalt als 25 cem auf einen Einwohner;

b) schmutzige Abflüsse irgend welcher Art, welche sich auf Flächen ergießen, an die Wohnungen grenzen;

c) Kehricht auf den Straßen und neben den Wohngebäuden, Abfallstoffe, Schmutz, Fäulnißstoffe, chemische Produkte oder ekelerregende oder durch Ausdünstungen unangenehme oder solche Gegenstände, welche die Athmungsluft verschlechtern.

Art. 85. Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Verordnung müssen die Gemeinden in den Provinzen, in welchen das Maceriren von Flachs, Hanf und im Allgemeinen von zu Geweben gebrauchten Pflanzen vorgenommen wird, (in Ausführung des Art. 37 des Gesetzes) mittelst geeigneten Reglements oder in besonderen Kapiteln der Gemeinde-Gesundheits-Ordnung angeben, an welchen Orten und in welchen Entfernungen von den Wohnungen des Maceriren statthaft ist, ferner müssen sie alle sonstigen Vorsichtsmaßregeln treffen, welche durch besondere örtliche Verhältnisse erfordert werden können.

In einer solchen Verordnung wird der Nothwendigkeit einer regelmäßigen Ausführung von Geländern und der Pflasterung der Macerirräume und eines beständigen Wasserersatzes in denselben Rechnung zu tragen sein; ferner ist für entsprechenden Abfluß des gebrauchten Wassers zu sorgen, um die Bildung von Malariaherden und die Verunreinigung der zum häuslichen Gebrauch bestimmten Wasserläufe zu verhüten.

Wenn die Gemeinden die Vorschriften dieses Artikels innerhalb der genannten Frist nicht beobachten, soll der Präfekt nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsrathes von amtswegen die erforderlichen Anordnungen treffen.

Art. 86. Auf Grundlage des Verzeichnisses, welches vom Obersten Sanitätsrathe gemäß Art. 38 des Gesetzes über die Werkstätten oder Fabriken, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten oder sonst der Gesundheit der Einwohner gefährlich werden können, aufgestellt ist, muß der Bürgerverband auf Verlangen des Gesundheitsbeamten eine Eintheilung der erwähnten Anstalten, welche auf dem Gemeindegebiet thätig sind, in Klassen vornehmen und bestimmen, ob diejenigen der ersten Klasse hinreichend vereinzelt auf dem Lande und fern von den Wohnungen liegen (abgesehen von dem in Artikel 38 Abs. 5 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmefall) und ob bei den übrigen die besonderen Vorsichtsmaßregeln angewandt sind, welche zur Vermeidung von Schädlichkeiten für die Nachbarschaft nothwendig sind.

Art. 87. Die Bestimmung, welche seitens des Verbandes über die Klasse getroffen ist, der eine Werkstätte oder Fabrik angehört, muß mittelst des Gemeindeboten dem Leiter der Fabrik mitgetheilt werden.

Gegen diese Bestimmung ist die Beschwerde beim Präfekten statthaft, welcher nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsrathes entscheiden wird.

Art. 88. Dem Gemeindeverbande steht es zu, im Falle der Uebereinstimmung des Gutachtens des Provinzial-Gesundheitsrathes zu gestatten, daß ein Gewerbe oder Betrieb der ersten Klasse in der Wohnung geführt wird, wenn der Beamte selbst festgestellt hat, daß bei Einführung neuer Methoden oder besonderer Vorsichtsmaßregeln die Anwendung derselben der Gesundheit der Nachbarschaft keinen Schaden bringt.

Art. 89. Der Gemeinde-Verband hat auf Verlangen des Gesundheitsbeamten durch angemessene Verordnung die besonderen Vorsichtsmaßregeln festzustellen, welche in den Betriebsanstalten, Fabriken und in gesundheitsschädlichen oder sonst der Gesundheit der Einwohner gefährlichen Lagerstätten beobachtet werden müssen.

Art. 90. Der Gemeindeverband wird auf Vorschlag des Gesundheitsbeamten durch geeignete Vorschrift die besonderen Vorsichtsmaßregeln angeben, welche in Werkstätten, Fabriken und Niederlagen, die ungesund oder in anderer Weise für die Einwohner gefährlich sind, beobachtet werden müssen.

Art. 91. Dem Gemeinde-Verbande liegt es ob, auf Verlangen des Gesundheitsbeamten die Schließung der vorgenannten Anstalten und die Entfernung ungesunder oder gefährlicher Ablagerungen anzuordnen, unbeschadet der dem Bürgermeister nach Art. 133 des Gemeindegesetzes in dringenden Fällen übertragenen Machtbefugniß.

Art. 92. Die von dem Verbande erlassene Verfügung wird den Betheiligten durch den Gemeindeboten mitgetheilt; innerhalb eines Monats nach geschehener Mittheilung ist die Beschwerde beim Präfekten zulässig.

Der Präfekt entscheidet nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsraths über die Beschwerde.

Art. 93. Die Verfügung des Präfekten wird durch

den Gemeindeboten zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, welche innerhalb eines Monats nach erfolgter Mittheilung beim Minister des Innern Beschwerde führen können.

Der Minister des Innern entscheidet nach Anhörung des Obersten Gesundheitsrathes über die Beschwerde.

Art. 94. Die Beschwerden beim Präfekten und beim Minister gegen Verfügungen, welche die Schließung der genannten Anstalten oder die Entfernung der fraglichen Ablagerungen anordnen, haben, unbeschadet der Bestimmung der Art. 3, 7 und 133 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes, aufschiebende Kraft.

Art. 95. In den Orts-Gesundheits-Verordnungen sind in Ausführung der Art. 39 und 40 des Gesetzes und in Gemäßheit der entsprechenden Erlasse des Ministers des Innern in besonderen Kapiteln die Grundsätze für den Bau und die gesundheitlichen Verhältnisse der neben einander stehenden und der auf dem Lande vereinzelt stehenden Häuser anzugeben.

Art. 96. Die Wahl von Räumlichkeiten, welche für Schulen bestimmt sind, und ihe Lage müssen vom Standpunkte der Gesundheitspflege vom Präfekten nach Anhörung des Provinzial-Gesundheitsrathes genehmigt werden.

Art. 97. Wer vermiethet oder Obdach zum Schlafen gewährt, darf nicht mehr Personen beherbergen, als ihm nach vorheriger Besichtigung der zu diesem Zwecke bestimmten Zimmer durch den Gemeinde-Gesundheitsbeamten oder einen hiermit beauftragten Gesundheitsingenieur vom Bürgermeister gestattet ist.

Die Schlafkammern dürfen nicht weniger als 3 m Höhe und 25 cbm Raum für jede Person haben, auch nicht der direkt von außen kommenden Luft und Licht ermangeln.

Art. 98. Die Verweigerung der Erlaubniß seitens des Bürgermeisters, ein neugebautes oder theilweise verändertes Haus zu bewohnen, muß mittelst des Gemeindeboten den Betheiligten übermittelt werden.

Diese können innerhalb eines Monats nach erhaltener Mittheilung beim Präfekten, bei welchem die Entscheidung liegt, Beschwerde führen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Kraft.

Art. 99. Die in dem vorhergehenden Artikel über die Kenntnißgabe und die Frist der Beschwerde beim Präfekten angegebenen Grundsätze sind auf die Erklärung des Bürgermeisters, daß ein Haus oder ein Theil desselben unbewohnbar ist, und die in Folge dessen gegebene Weisung zur Schließung desselben anwendbar.

Jedoch soll die Beschwerde in diesem Falle aufschiebende Kraft haben, außer wenn es sich um einen solcher Fälle handelt, in welchen der Bürgermeister nach Art. 133 des Gemeindegesetzes zur Anordnung schleuniger Vorkehrungen ermächtigt ist.

Art. 100. Bei der Ausführung von Arbeiten zu öffentlichem Nutzen, bei den zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Gebäuden und bei den bauhygienischen Verordnungen ist eine Aeußerung des Ministeriums des Innern hinsichtlich des Raumes, Lichtes, der Lüftung, der Wohnungsdichtigkeit, der Wasserleitung, des Trinkwassers und alles dessen, was für den Schutz der Gesundheit von Werth sein kann, einzuholen.

Titel IV.

Kapitel XII. Hygiene der Getränke und Nahrungsmittel.

(Dell' igiene delle bevande e degli alimenti.)

Art. 101. In Anwendung des Art. 44 des Gesetzes kann der Minister des Innern behufs Versorgung mit Trinkwasser mehrere Gemeinden zur Bildung eines Verbandes anhalten.

Art. 102. Jede Stadt oder Dorf mit mehr als 6000 Einwohnern muß wenigstens einen öffentlichen Schlachthof, welcher unter Aufsicht der Gemeinde-Gesundheitsbehörde steht, haben, während das Schlachten außerhalb desselben verboten ist.

Der öffentliche Schlachthof muß mit denjenigen Vorrichtungen und Mitteln versehen sein; welche zu einer genauen Untersuchung des geschlachteten Fleisches erforderlich sind.

Auch in den Gemeinden oder Theilen derselben, welche mit einem öffentlichen Schlachthofe nicht versehen sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Benutzung von Thieren oder Theilen derselben zu Ernährungszwecken dieselben Regeln zur Anwendung kommen, welche für die öffentlichen Schlachthöfe festgesetzt sind.

Für das Privatschlachten soll eine bestimmte Stunde angesetzt werden, und wo dies aus irgend einem Grunde nicht angeht, soll derjenige, welcher schlachten will, zuvor den zu den Besichtigungen bestimmten Gemeinde-Gesundheits-Beamten oder -Thierarzt benachrichtigen.

Art. 103. Das Schlachten von Thieren, welche mit Tollwuth, Rotz, Wurm, Milzbrand, Pocken oder einer anderen auf den Menschen übertragbaren Krankheit behaftet sind, ist verboten. Die Kadaver solcher Thiere sind stets bei hoher Temperatur zu vernichten oder, nachdem zuvor die Haut mehrfach eingeschnitten ist und Uebergießungen mit Petroleum oder Aufschüttungen von Aetzkalk stattgefunden haben, mit allen von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln in einer Tiefe von mindestens 2 m zu verscharren.

Die an Rindertyphus (Rinderpest) oder an einer anderen infektiösen oder entzündlichen Krankheit in Folge von Erschöpfung oder Mißhandlungen gestorbenen Thiere, ferner solche, welche mit Trichinen oder schwerer Finnenkrankheit oder verbreiteter Perlsucht behaftet gefunden werden, dürfen nur zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.

Das Fleisch und das Fett von Schweinen und Rindern, welche mit leichter Finnenkrankheit behaftet sind, darf nur nach vorherigem langen Kochen, welches in geeigneten Räumen der öffentlichen Schlachthöfe oder an einem anderen Orte unter unmittelbarer Aufsicht seitens der Gemeindebehörde ausgeführt wird, in den Handel gebracht werden.

So oft einzelne Eingeweide in beschränktem Umfange mit einer Krankheit oder mit Parasiten behaftet sind, sind dieselben zu vernichten, während die Benutzung des übrigen Thieres als Nahrung erlaubt ist.

Art. 104. Das Mahlen oder Zerreiben von Talk, Gips oder anderen Stoffen, welche verdächtig sind, zur Verfälschung von Mehl benutzt zu werden, in denselben Räumen oder mit denselben Geräthen, die zum Mahlen und Zerreiben von Nahrungsmitteln bestimmt sind, ist verboten.

Art. 105. Im Sinne des Art. 42 des Gesetzes gelten als besonders ungesund und schädlich:

a) das Fleisch, von dem in Art. 101 die Rede ist;
b) Fleisch, welches Zeichen der Zersetzung, wenn auch nur im Anfange, aufweist;
c) verdorbene oder mit Parasiten durchsetzte Samen von Getreide und Hülsenfrüchten oder das Mehl derselben; kranke oder keimende Knollen; unreife oder faule Gemüse und Früchte und im Allgemeinen jedes Naturprodukt des Bodens in abnormem Zustande;
d) die mit andersartigen Stoffen verfälschten oder zum Zwecke der Nachahmung oder Verstärkung der Naturfarbe künstlich gefärbten Speisen und Getränke.

Art. 106. Als verfälscht, wenn auch nicht als schädlich im Sinne des Art. 42 des Gesetzes gelten ferner die theilweise ihres Nährwerthes beraubten oder mit minderwerthigen Stoffen vermischten oder bis zur Veränderung der natürlichen Beschaffenheit behandelten Nahrungsmittel oder Getränke, falls nicht die vorgenommenen Veränderungen derselben angegeben werden.

Art. 107. Als schlechte Verzinnung im Sinne des Art. 42 des Gesetzes ist die mit unreinem Zinn hergestellte anzusehen.

Als gesundheitsschädlich sind alle Küchenbehälter, Geräthe (Schüsseln, Näpfe, Trinkgefäße, Löffel oder Gabeln), welche mit metallischen blei- oder antimonhaltigen Legirungen hergestellt oder mit bleihaltiger oder einen anderen schädlichen Stoff enthaltenden Glasur versehen sind.

Kapitel XIII. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Menschen- und Thierkrankheiten. (Misure contro la diffusione delle malattie infettive dell' uomo e degli animali.)

Art. 108. Als menschliche Infektionskrankheiten, für welche die Pflicht der Anzeige bei der Gemeindebehörde besteht, sind im Sinne des Gesetzes anzusehen Masern, Scharlach, Pocken, Unterleibs-, Flecktyphus, Diphtherie, Croup, Kindbettfieber, Tollwuth, Cholera, und die sonstigen fremdländischen, verbreitbaren oder der Verbreitbarkeit verdächtigen Krankheiten und die durch Miethsammen übertragene Syphilis.

Art. 109. Wenn ein Fall einer infektiösen und verbreitbaren, gefährlichen oder verdächtigen Krankheit angezeigt wird, kann der Gesundheitsbeamte die Mitwirkung des behandelnden Arztes verlangen, um eine Besichtigung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, auszuführen oder durch andere beauftragte Aerzte ausführen zu lassen, damit festgestellt werde, ob die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln getroffen sind, und im gegentheiligen Falle solche angeordnet werden.

Die Ausführung dieser Vorbeugungsmaßnahmen wird dem behandelnden Arzte überlassen, falls es nicht für geeigneter gehalten wird, den Kranken unter Zustimmung der Familie in ein besonderes Krankenhaus zu überführen.

Art. 110. Jede Gemeinde muß vom Gemeindegesundheitsbeamten oder von besonders beauftragten Aerzten die Schulen besichtigen lassen, und zwar regelmäßig wenigstens zweimal monatlich ohne vorherige Ankündigung und im erforderlichen Falle auch öfter.

Der Arzt soll feststellen, ob dort Schüler mit ansteckender Krankheit sind, und die Ausschließung solcher bis zur vollständigen Behandlung vorschreiben; wo Fälle von ansteckender Krankheit in den Schulen sich wiederholen, muß er schleunig den Bürgermeister benachrichtigen und demselben zur Ausführung einer wirksamen Desinfektion die sofortige zeitweilige Schließung vorschlagen.

Er soll die Räume besichtigen, um zu erkennen, ob sie genügend Luft und Licht haben und sauber gehalten werden, ferner von den Gemeinden die jährliche Erneuerung des Anstrichs, sowie die Ausführung der erforderlichen Reparaturen und aller sonst vom Standpunkte der Gesundheitspflege nothwendigen Arbeiten verlangen.

Art. 111. Die Gemeinden müssen stets die zur Desinfektion nöthigen Stoffe und Apparate zur Verfügung des Publikums halten, mit oder ohne Ersatz der Kosten, je nachdem es sich um wohlhabende oder arme Leute handelt; das Desinfektions-Material ist in den Häusern und an persönlichen oder häuslichen Gebrauchsgegenständen anzuwenden, wenn der Gesundheitsbeamte es für angezeigt hält, oder Privatleute es wünschen.

Solche Desinfektionen sind in den Gemeinde-Verordnungen besonders bei Erkrankungen oder Sterbefällen an Hautausschlagskrankheiten infektiöser Art, bei diphtherischen oder tuberkulösen Leiden obligatorisch zu machen.

Art. 112. Jede Gemeinde muß mit einem Isolirraume versehen sein, welcher entsprechend eingerichtet ist, um in eiligen Fällen Personen aufnehmen zu können, die an übertragbaren Infektionskrankheiten erkrankt sind.

Art. 113. Die an ansteckenden Krankheiten erkrankten Reisenden haben sich bei den Eisenbahnbeamten zu melden. Dieselben dürfen nur in besonderen Wagen befördert werden.

Die hierzu gebrauchten Wagen müssen nach den Vorschriften des Ministers des Innern desinfizirt werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für alle öffentlichen Fuhrwerke.

Titel V.

Kapitel XIV. Orts-Gesundheits-Reglements. (Regolamenti locali d'igiene.)

Art. 114. Zur Bearbeitung der in Art. 60 des Gesetzes vorgesehenen Orts-Gesundheits-Reglements werden den Gemeinden vom Minister des Innern angemessene Anweisungen zugehen.

Der Entwurf jedes dieser Reglements wird von dem Gemeinde-Gesundheitsbeamten, wenn möglich in Gemeinschaft mit Gesundheits-Ingenieuren aufgestellt und dem Gemeinde-Verbande vorgelegt, welcher an demselben geeignete Veränderungen vornehmen kann; darauf wird er im Gemeinderathe artikelweise besprochen.

Das vom Rathe angenommene Reglement wird dem Provinzial-Arzt mit den Bemerkungen des Gemeinde-Gesundheitsbeamten übersandt.

Die Bemerkungen des Gesundheitsrathes und des Provinzial-Arztes, mit welchen das Reglement nach Artikel 61 des Gesetzes dem Minister des Innern überreicht werden muß, werden dem Gemeinderathe mitgetheilt, damit derselbe etwaige Erwägungen dem Minister selbst vorlegen kann.

Wenn die der Gemeinde angegebene Frist nutzlos verstrichen ist, hat der Minister des Innern nach Art. 61 zu verfahren.

Titel VI.

Kapitel XV. Allgemeine Bestimmungen. (Disposizioni generali.)

Art. 115. Wenn zur Eröffnung oder Weiterführung einer Gesundheits-Anstalt, Werkstätte, Fabrik, eines ganz oder zum Theil neu gebauten Hauses oder sonst in einem Falle, welcher eine Besichtigung erfordert, nach den Bestimmungen des Gesetzes die Ermächtigung des Präfekten nothwendig ist, haben die Betheiligten, zugleich mit dem Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung oder mit der Beschwerde gegen die Bestimmung des Bürgermeisters, dem Präfekten die Quittung über die auf der Gemeindekasse hinterlegte Summe, welche die Besichtigung etwa kosten wird, zu übersenden.

Wenn die Summe nicht ausreichen sollte, darf die betreffende Behörde keine Verfügung erlassen, so lange der Betheiligte nach erfolgter Benachrichtigung nicht bewiesen hat, daß er die ganze Summe eingezahlt hat.

Art. 116. Für die Unterbringung und amtliche Unterhaltung der Gesundheitsräthe haben der Minister des Innern und die Präfekten, jeder soweit es ihn angeht, Sorge zu tragen.

Art. 117. Den Mitgliedern des Obersten Rathes, welche nach Art. 4 des Gesetzes Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Anwesenheit haben, wird diese, abgesehen von den Reisekosten, in Höhe von 20 Lire für jede Sitzung, der sie beiwohnen, bewilligt.

Die Auszahlung erfolgt auf eine vom Vorsitzenden aufgestellte und unterzeichnete Anweisung hin, welche die Zahl der Sitzungen angiebt, denen der Rath beigewohnt hat.

Art. 118. Die gewählten Mitglieder des Provinzial-Gesundheitsraths, welche nicht in der Hauptstadt wohnen, erhalten 15 Lire für jeden Tag ihres dortigen Verbleibens behufs Beiwohnung bei den Sitzungen.

Die Auszahlung erfolgt auf eine vom Vorsitzenden aufgestellte und unterzeichnete Anweisung hin, auf welcher die Zahl der Arbeitstage angegeben ist.

Art. 119. In den Fällen von Besichtigungen und Untersuchungen, welche von der Verwaltungsbehörde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt angeordnet sind, beträgt die den Untersuchern zu zahlende Gebühr 15 Lire für jeden Tag, welchen sie zu der Erledigung ihres Auftrags gebraucht haben, ausschließlich jeder anderen Entschädigung. Diese Bestimmung gilt nicht für die öffentlichen Beamten, denen eine verschieden hohe Entschädigung durch besondere Verfügung ausgesetzt werden kann.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Gebühr von 15 Lire vom Minister erhöht werden.

Art. 120. Alle früheren Ausführungsbestimmungen, soweit sie die Gesundheitspflege und öffentliche Gesundheit angehen, sind aufgehoben.

Gesehen auf Befehl S. M. — Der Minister: Crispi.

In Ergänzung der Art. 48 bis 51 der vorstehenden Ausführungs-Bestimmungen hat das Ministerium des Innern, Direktion des öffentlichen Gesundheitsdienstes am 20. Oktober 1889 (Gazz. uffic. del Regno d'Italia 1889, S. 3690) ein Rundschreiben an die Präfekten erlassen, in welchem Anweisungen bezüglich der Gemeindeärzten zu

ertheilenden Ermächtigung zur Haltung einer Hausapotheke gegeben werden. Dem Rundschreiben ist ein Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe angefügt, welche in den Arzneischränken vorhanden sein dürfen.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Milchfälschung.

A. Zusatz von Wasser.

I. Verurtheilende Entscheidungen.

1. **Preußen.** Landgericht Stettin. Urtheil vom 23. August 1887 wider H.

Der Angeklagte, Milchpächter Karl H. in St. hatte die Milch, welche er von dem Bauergutsbesitzer Sch. daselbst gepachtet hatte, derart mit Wasser verdünnt, daß sie bei den an drei verschiedenen Tagen im Sommer 1886 vorgenommenen Messungen nur 11½ bezw. 12½° Fettgehalt nachwies und deshalb wegen zu starker Verdünnung konfiszirt wurde (14° wird als das mindest Zulässige bezeichnet). Er verkaufte diese Milch, unter Verschweigung der vorgenommenen Fälschung, zunächst zum Preise von 15 Pf für das Liter, den verbleibenden Rest zuletzt mit 10 Pf. Der Angeklagte behauptete, die Milch wäre bereits von Sch. etwas verfälscht worden, wie er sich selbst überzeugt hätte; trotzdem hatte er noch mehr Wasser zugefügt. Der Gerichtshof nahm an, daß außer dem Vergehen gegen den § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes noch Betrug (§ 263 Str.=G.=B.) vorlag, da der Angeklagte H. bei dieser Verdünnung der Milch die Absicht hatte, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen und er ebenso eine Beschädigung des Vermögens der Milchkunden dadurch herbeiführte. Er wurde deshalb zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 300 ℳ eventl. 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 15. Oktober 1887 wider K.

Die Angeklagte, Frau Therese K. zu D. hatte Milch, welche von ihr selbst gemolken und in die Milchtöten gefüllt war, durch ihre Tochter in Düsseldorf verkaufen lassen. Trotzdem die Milch durch einen Sachverständigen als mit Wasser verdünnt erklärt worden war, wurde die Angeklagte vom Königlichen Schöffengericht zu Düsseldorf am 14. September 1887 freigesprochen, da nach Ansicht des ersten Richters die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß die Tochter der Angeklagten das Wasser der Milch zugesetzt hatte. Auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung wurde die Angeklagte jedoch von der Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes in eine Geldstrafe von 20 ℳ eventl. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt, da die Tochter der Angeklagten in glaubwürdiger Weise versichert hatte, daß sie die Milch so gelassen hatte, wie sie dieselbe von ihrer Mutter bekommen hatte. Die am nämlichen Tag, an welchem die Milch morgens zum Verkauf gebracht war, entnommene Stallprobe hatte einen Fettgehalt von 3,4 statt 2,1 bei der Angeklagten ergeben.

3. Landgericht Flensburg. Berufungs-Urtheil vom 27. Oktober 1887 wider Th.

Die Angeklagte, Haushälterin Christine M. Th., welche bei dem Gemeindevorsteher N. in R. in Dienst stand, und die Aufbewahrung und Versendung der Milch unter ihrer ausschließlichen Leitung hatte, hatte die von ihrem Dienstherrn an die Sammelmeierei des Hofbesitzers Fr. zu liefernde Milch wiederholt (mindestens dreimal) verfälscht; zweimal ergaben sich auf dem Fjor'schen Kontrol-Centrifugenapparat nur ungefähr 1½% statt des normalen Gehaltes von 4% Rahm. Bei einem dritten Male bestand die Milch nach dem Gutachten des Dr. Hansen in Flensburg aus 40% Vollmilch, 25% Wasserzusatz und 35% abgerahmter Milch. Das Landgericht verwarf deshalb die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Apenrade, durch welches sie wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilt worden war.

4. Landgericht Kiel. Urtheil vom 14. Februar 1888 wider R.

Die Angeklagte, Frau M. L. R. zu N. hatte im November 1887 die an die Meierei zu N. gelieferte Milch derart mit Wasser versetzt, daß der von dem Meiereiinspektor H. mit dem Laktodensimeter gemessene Rahmgehalt der Milch 10% unter dem Minimalfettgehalt von Milch betrug. Die im Stalle der Angeklagten von dem p. H. untersuchte Milch zeigte einen um 20% höheren Fettgehalt. Die Angeklagte hatte sich außerdem dem Gendarmen W. gegenüber eines Bestechungsversuches schuldig gemacht. Sie wurde wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, des Betruges (§ 263 Str.=G.=B.) und der Bestechung (§ 333 a. a. O.) zu 100 ℳ Geldstrafe eventl. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

5. Landgericht Stettin. Urtheil vom 22. Mai 1888 wider H.

Der Angeklagte, Viehhalter Franz H. zu St., welcher seit mehreren Jahren an das 1. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 Milch lieferte, übergab am 7. Dezember 1887 Milch, welche dem Küchenunteroffizier verdächtig vorkam. Die mittelst des Greiner'schen Milchmessers von der Polizeibehörde und demnächst vom Kreisphysikus vorgenommene Untersuchung derselben ergab, daß sie mit Wasser versetzt war. Der Angeklagte erklärte, daß vielleicht seitens seiner Arbeiter beim Reinigen der Gefäße nicht die nöthige Sorgfalt verwendet und deshalb etwas Wasser zurückgeblieben wäre. Der Gerichtshof hielt es für Pflicht des Angeklagten, sorgfältig die ordnungsmäßige Reinigung der Gefäße zu überwachen und sich persönlich vor Ablieferung der Milch von deren Brauchbarkeit zu überzeugen und verurtheilte ihn wegen fahrlässigen Vergehens aus § 11 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 30 ℳ eventl. 5 Tagen Haft.

6. Landgericht Hannover. Urtheil vom 14. Dezember 1888 wider L.

Die Angeklagte, Frau des Großkäthners L. in Kl. B. hatte der an den Milchhändler B. verkauften Milch ca. 12% Wasser zugesetzt. Sie wurde wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 50 ℳ eventl. 10 Tagen Gefängniß verurteilht. Die Ermittelungen wurden durch Vornahme der Stallprobe seitens des Lebensmitteluntersuchungsamts zu Hannover und vergleichsweise Untersuchung einer Probe aus der von der Angeklagten an demselben Tage gelieferten Kanne mit Milch bestätigt. (2,48% Fett in letzterer, 2,97% in ersterer.)

7. Landgericht Kiel. Urtheil vom 2. April 1889 wider L.

Der Angeklagte, Hufner Hans L. in B. hatte geständlich der an die Meiergenossenschaft zu B. zu liefernden und demnächst auch gelieferten Milch Wasser zugesetzt, so daß der Fettgehalt nur noch 2,21% (spezif. Gew. 1,02145 bei 15° C., Trockensubstanz 8,45%) betrug; er wurde deshalb vom Gerichtshof wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 (in idealem Zusammentreffen, weil Verfälschung und Verkauf einer und derselben von vornherein gefaßten Absicht entsprungen), des Nahrungsmittelgesetzes und versuchten Betruges (§ 263, 43, 44 Str.-G.-B.) zu einer Geldstrafe von 100 ℳ eventl. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. — Die Königliche Staatsanwaltschaft legte Revision ein, weil sie von der Annahme eines realen Zusammentreffens der Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes ausging; die Revision wurde jedoch vom Reichsgericht am 4. Juli 1889 verworfen.

8. Landgericht Breslau. Urtheil vom 21. Juni 1889 wider K.

Der Angeklagte, Wirthschafts-Inspektor Robert K. hatte während der Zeit vom 1. Januar 1883 bis 1 Juli 1888 die auf dem Dominium K. gewonnene, an einen Käsefabrikanten in Groß-Br. für 7½ Pf pro Liter zu liefernde Milch von täglich 200 bis 300 Liter derart gefälscht, daß er wenigstens einige Male wöchentlich aus dem Gefäß, in welchem für die Knechte und Mägde das Wasser zum Waschen der

Hände während der Arbeit bereit stand, bis gegen fünf Liter in die Milchkanne hineingoß. Da der Angeklagte von dem Milchverkauf Tantieme erhielt, so hatte er einen pekuniären Vortheil davon, wenn möglichst viel Milch verkauft wurde, ferner war aber auch das Vermögen des Abnehmers W. dadurch geschädigt worden. K. wurde deshalb wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes und wegen Betruges (§ 263 Str.-G.-B.), mit Rücksicht auf die unehrenhafte und gemeingefährliche Handlungsweise, die derselbe eine längere Reihe von Jahren hindurch beobachtete, zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Bei der Strafbemessung fand, wie in allen ähnlichen Fällen, nur § 263 des Str.-G.-B. als das, die schwerere Strafe androhende Gesetz (§ 73 ebenda) Anwendung; § 74 fand nicht Anwendung, weil die verschiedenen Handlungen einem Entschlusse entsprungen waren.

9. Landgericht Hagen. Urtheil vom 17. August 1889 wider Th.

Die Angeklagte hatte zuerst am 19. und dann am 23. März 1889 die von ihren Kühen gewonnene, nach Hagen zum Verkauf gelieferte Milch, wie nach dem Gutachten des Dr. Kayser-Dortmund erwiesen war, bedeutend mit Wasser versetzt und auch entrahmt. Der Gerichtshof verurtheilte sie deshalb mit Rücksicht darauf, daß sie nach der ersten Fälschung am 19. März gewarnt war und trotzdem sich wiederholt der Fälschung schuldig machte, wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 300 ℳ, im Unvermögensfalle für je 10 ℳ mit einem Tage Gefängniß.

10. Landgericht Beuthen. Urtheil vom 17. September 1889 wider B. und Genossen.

Der Angeklagte B. war als Knecht auf dem Dominium R. damit beauftragt, die Milch von den Dominien R. und C. in verschlossenen, meist auch plombirten Kannen nach der Molkerei Roßberg zu fahren. Er hatte hierbei die Erlaubniß, auch an Privatkunden zu verkaufende Milch mitzunehmen und mußte den Erlös dafür abliefern. Er entnahm nun eines Sonntags im Herbst 1888 aus einer der mit Bindfaden verschlossenen Kannen Milch, gab dieselbe dem Mitangeklagten K., der am Wege mit einer Kanne Wasser stand, für dessen Mutter, die Mitangeklagte M. Mit dem Wasser füllte er die Milchkanne auf dem Wagen wieder auf. Ein ähnliches Verfahren wiederholte er in Beuthen mit einer anderen mit Bindfaden verschlossenen Kanne, nachdem er ebenfalls Milch zum Verkauf daraus entnommen hatte. Er wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes und wegen zwei einfacher Diebstähle zu 3 Monaten Gefängniß (jedes der drei Vergehen zu einem Monat gerechnet) verurtheilt. — Die wegen Beihülfe zum Diebstahl bezw. Hehlerei Mitangeklagten K. und M. mußten freigesprochen werden, da festgestellt wurde, daß die M. die zwei Liter Milch mit 30 Pf bezahlt und von der unredlichen Entnahme der Milch nichts gewußt hatte; auch war sie durch den Angeklagten B. ersucht worden, ihren Sohn, den Mitangeklagten K., mit einer Kanne Wasser warten zu lassen, ohne daß sie von dem Zweck des Wassers (ob etwa zum Trinken ꝛc.) Kenntniß gehabt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Juni d. J. beschlossen, daß das Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der bisherigen Pharmacopoea Germanica (editio altera) in Wirksamkeit treten soll.

Der Entwurf zu dem neuen Arzneibuch ist von der ständigen Kommission aufgestellt worden, welche laut Bundesrathsbeschluß vom 17. Februar 1887 in Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, unter dem Vorsitze des Direktors dieser Behörde, zu dem Zwecke errichtet wurde, die Beschlüsse des Bundesrathes über periodisch herbeizuführende Berichtigungen und Ergänzungen der Pharmakopöe vorzubereiten. Nachdem die Kommission am 29. September 1887 eine Geschäftsordnung erhalten hatte, begannen die Vorarbeiten damit, daß alle Fachmänner mittelst Bekanntmachung des Vorsitzenden vom November 1887 zur Förderung der Arbeit durch Mittheilung ihrer Erfahrungen und Einsendung bezüglicher Beobachtungen und Vorschläge aufgefordert, die eingegangenen Zuschriften im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelt und geordnet und gleichzeitig daselbst Auszüge aus Fachwerken und Zeitschriften über Aenderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Pharmakopöe gefertigt und übersichtlich zusammengestellt wurden.

Ende Juni des Jahres 1888 wurde mit der Vertheilung des Arbeitsmaterials, soweit sich dasselbe auf die bisher in der Pharmakopöe enthaltenen Mittel bezog, unter die Mitglieder des aus den Apothekern, Chemikern und Pharmakognosten der Kommission gebildeten Ausschusses begonnen, während über die 1240 Mittel, deren Neuaufnahme angeregt worden war, zunächst die ärztlichen Mitglieder der Kommission befragt wurden. Diese Umfrage führte zu dem Ergebniß, daß 91 neue Mittel dem Ausschuß zur Bearbeitung überwiesen wurden. Nachdem auch die übrigen Kommissionsmitglieder und einige weitere außerordentliche Mitglieder des Gesundheitsamtes gehört waren, wurde der Ausschuß zusammenberufen. In der Zeit vom 12. bis 19. Juni 1889 berieth derselbe die Vorschriften zu den einzelnen Artikeln, die Reagentientabelle und die Durchführung gleichmäßiger chemischer Prüfungen.

Die von dem Ausschuß befürworteten Aenderungen waren so zahlreich und eingreifend, daß sich die Nothwendigkeit ergab, von der Herausgabe eines Nachtrages zu der zweiten Ausgabe der Pharmakopöe abzusehen, vielmehr eine neue, dritte Gesammtausgabe zu veranstalten. Der einschlägige, im Gesundheitsamte ausgearbeitete Entwurf wurde vom 11. bis 19. Oktober 1889 von der Gesammtkommission durchberathen.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 21. November 1889 ist die Pharmakopöe in deutscher Sprache abgefaßt, nur die Ueberschriften der einzelnen Artikel sind wie bisher unter Beifügung der deutschen Bezeichnungen in lateinischer Sprache geführt. Für die Schreibweise ist die in der Gesetzessprache des Reiches zur Zeit übliche Rechtschreibung im Allgemeinen zum Vorbilde genommen worden. Fremdwörter konnten behufs Vermeidung von Mißverständnissen nicht immer entbehrt werden.

Die Zahl der in dem neuen Arzneibuche enthaltenen Artikel beträgt 599, zufällig genau so viel, wie in der zweiten Ausgabe. 60 Artikel der letzteren sind gestrichen und 60 hinzugefügt worden. Die gestrichenen Mittel sind größtentheils veraltet und entweder als minder wirksam erkannt oder durch bessere neuere Mittel ersetzt worden. Unter den neu aufgenommenen Artikeln befinden sich 12 allgemeine, welche Beschreibungen und Herstellungsvorschriften für Arzneiformen enthalten. Im Uebrigen sind nur solche Mittel neu aufgenommen worden, von welchen die Kommission überzeugt war, daß sie nach den mit denselben gemachten Erfahrungen sich länger im Arzneischatze halten würden. Bei einigen Mitteln waren auch Rücksichten auf die thierärztliche Praxis entscheidend. Die neu aufgenommenen Mittel sind im einzelnen folgende:

Acetanilidum	Cortex Quillaiae
Acidum nitricum crudum	Cuprum aluminatum
Acidum trichloraceticum	Electuaria
Adeps benzoatus	Emplastra
Aether bromatus	Emplastrum Cantharidum pro usu veterinario
Agaricinum	Extracta fluida
Albumen Ovi siccum	Extractum Condurango fluidum
Amylenum hydratum	
Antipyrinum	
Balsamum tolutanum	Extractum Frangulae fluidum
Capsulae	
Chininum tannicum	Extractum Hydrastis fluidum
Chloralum formamidatum	
Cocainum hydrochloricum	Extractum Secalis cornuti fluidum
Codeïnum phosphoricum	

Ferrum citricum oxydatum	Pilulae
Granula	Resorcinum
Gutta-Percha	Rhizoma Hydrastis
Homotropinum hydrobromicum	Rotulae Sacchari
Hyoscinum hydrobromicum	Salolum
Keratinum	Sebum salicylatum
Linimenta	Semen Arecae
Liquor Ferri albuminati	Semen Strophanthi
„ „ jodati	Species diureticae
Mentholum	Styli caustici
Naphthalinum	Sulfonalum
Naphtholum	Suppositoria
Natrium thiosulfuricum	Tabulae
Paraldehydum	Terpinum hydratum
Pastilli	Thallinum sulfuricum
Phenacetinum	Tinctura Strophanthi
Physostigminum sulfuricum	Unguentum Acidi borici
	Vinum Condur ango.

Die Beschreibung der bisher gebräuchlichen Mittel, namentlich der Rohdrogen, hat sich an diejenige in der zweiten Ausgabe der Pharmakopöe angelehnt. Behufs Einheitlichkeit sind bei der Besprechung der einzelnen Mittel stets nacheinander: 1. die äußeren Merkmale und Kennzeichen beschrieben, 2. die Anforderungen an die Beschaffenheit und Reinheit der Körper aufgezählt werden; Vorschriften zur Darstellung sind nur bei denjenigen Mitteln vorangeschickt worden, welche entweder in den Apotheken selbst bereitet zu werden pflegen oder für welche die Innehaltung der gewählten Bereitungsvorschrift die Vorbedingung für die Herstellung des Mittels in der gewünschten Beschaffenheit bildet.

Von der Aufstellung einer Atomgewichtstabelle ist Abstand genommen worden. Für erforderlich erachtet wurde die Neuaufstellung eines möglichst umfassenden, alphabetisch geordneten Verzeichnisses der neben den amtlichen sonst noch gebräuchlichen Namen der Mittel. Eine besondere Löslichkeitstabelle ist nicht vorgesehen, da die bezüglichen Verhältnisse hinreichend vollständig in der Beschreibung der Mittel angegeben sind. Die Liste der Reagentien aus der zweiten Ausgabe hat eine Umarbeitung und Vervollständigung erfahren. Von der Aufstellung eines besonderen Verzeichnisses der Lösungen zu volumetrischen Prüfungen ist Abstand genommen, da diese ebenfalls nur als Reagentien aufzufassen sind und in Folge dessen auch mit zu den qualitativen Prüfungen Verwendung finden. Die volumetrischen Lösungen beziehen sich auf + 15 Grad. Soweit als möglich ist die Maßanalyse allgemein durchgeführt worden. Die Veränderungen des spezifischen Gewichtes einiger Flüssigkeiten sind für die Wärmegrade von + 12 bis 25 Grad in einer besonderen Uebersicht zusammengestellt worden. Mit den Vorschriften über Aufbewahrung der Mittel (Tabelle B und C), sowie über Lichtabschluß ist im Allgemeinen über die Grenzen der zweiten Ausgabe nicht hinausgegangen worden.

Die 16. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wird zu Braunschweig nicht, wie angekündigt, vom 13. bis 16., sondern vom 11. bis 14. September d. J. stattfinden. An die Stelle des 3. Thema's „Kühlhäuser für Schlachthöfe" ist das Thema „Ueber die Verwendbarkeit des an Infektionskrankheiten leidenden Schlachtviehes" auf die Tagesordnung gesetzt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 179.)

Ein internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie hat in Paris vom 4. bis 11. August 1889 getagt. Es wurden 8 Abtheilungen gebildet: I. Kinderhygiene: Ernährung, Schutz- und Gesundheitspflege der ersten Altersklasse, Schulhygiene, Ueberbürdung u. s. w.; II. Stadt- und Landhygiene: Bau und Eintheilung der Privat- und gemeinsamen Wohnungen, Heizung, Lüftung, unterirdische Kanalisationen, gesundheitsschädliche Wohnungen, Bauarten auf dem Lande, Ställe, Mistgruben u. s. w.; III. Bakteriologie in ihrer Anwendung auf die Gesundheitspflege: epidemische und ansteckende Krankheiten u. s. w.; IV. Gewerbe- und Beschäftigungshygiene: Kinderarbeit, gesundheitsschädliche Gewerbe, Krankheiten und Verunglückungen in Folge der Beschäftigung; V. Internationale und Sanitätshygiene; VI. Nahrungsmittelhygiene: Verfälschungen, Trinkwasser, Filter u. s. w.; VII. Demographie: Sanitätsstatistik; VIII. Leichenverbrennung. Diese letztere Abtheilung bildete gewissermaßen einen besonderen Kongreß, welcher unter der Leitung des Vorsitzenden der internationalen Kommission für Leichenverbrennung, gleichzeitig aber unter dem Schutze des Organisations-Komités tagte.

Das Organisations-Komité hat den Abtheilungen acht Fragen zur Verhandlung vorgelegt:

„1. (I. Abtheilung.) Die zum Schutze der Gesundheit und des Lebens in der ersten Kindheit in den verschiedenen Ländern durch Gesetze, auf dem Verwaltungswege und seitens der Aerzte getroffenen Maßnahmen" (Mesures d'ordre législatif, administratif et médical prises dans les divers pays pour la protection de la santé et de la vie de la première enfance). Die Berichterstatter Landouzy und Napias haben der Versammlung folgende Vorschläge unterbreitet:

„1° Il est nécessaire que dans tous les pays on „adopte un mode uniforme pour la statistique de la „mortalité des enfants du premier âge. Cette sta„tistique devrait noter les enfants d'année en année „depuis la naissance jusqu'à cinq ans.

„2° L'enregistrement des décès des enfants ne „devrait se faire qu'après une enquête rigoureuse „portant sur les points suivants:

„Nature de la maladie qui a occasionné la mort;

„Date de la naissance;

„Mode d'élevage, nature du biberon employé, „nature du lait;

„Maladies transmissibles dont auraient pu être „atteintes les personnes qui ont donné des soins „aux enfants, ou les parents de l'enfant;

„Salubrité du logement occupé par les parents „ou les nourriciers.

„3° Toute mesure légale, administrative ou privée „qui facilitera l'allaitement maternel servira au „mieux l'hygiène infantile. L'allaitement artificiel „est, de tous les moyens de contagion, l'un des plus „sûrs pour les maladies infectieuses (tuberculose); „ce qui explique que l'élevage au sein *exclusif* donne „aux enfants, toutes choses égales d'ailleurs, des „chances de survie considérables.

„4° Dans les cas où l'allaitement maternel serait „reconnu impossible, il faut encourager le mode „d'allaitement artificiel qui donnera le plus de „garanties contre la transmission des germes mor„bides; imposer au besoin le choix d'un biberon et „prendre toutes mesures pour assurer la non-conta„mination du lait.

5° Il convient que les notions d'hygiène infantile „soient répandues partout, par tous les moyens „possibles, dans les villes et dans les campagnes; „qu'elles soient apprises aux filles dès l'école pri„maire, et il faudrait même, dans les grandes villes „surtout, annexer aux écoles primaires des crèches „où les jeunes filles, dans les deux dernières années „de l'écolage, apprendraient *pratiquement* à soigner „les enfants du premier âge.

„6° Dans les villes industrielles toute mesure prise „pour diminuer la durée du travail de la femme à „l'atelier ou à l'usine sera une mesure d'hygiène „dont l'enfant bénéficiera nécessairement."

Der erste dieser Vorschläge wurde mit der Ergänzung angenommen, daß die Statistik des ersten Lebensjahres nach Monaten, diejenige des ersten Monats nach Wochen aufgestellt werden müsse. Bei dem zweiten Vorschlag wurden die Wörter „nature du lait" durch diejenigen „origine et nature du lait" ersetzt, auch wurde in denselben die Forderung eingefügt, daß die Sterblichkeit nach Jahreszeiten berechnet und der Zeitpunkt der Zahnung angegeben werde. Die übrigen Vorschläge wurden un-

verändert angenommen und im Anschluß daran noch einige von anderen Mitgliedern gestellte Anträge:

„Le Congrès d'hygiène émet le vœu que la „connaissance des matières concernant l'hygiène et „surtout l'hygiène infantile, qui figurent au pro„gramme des brevets de capacité supérieurs et pri„maires, soit réellement exigée des aspirants et „aspirantes à ce brevet, et qu'à cet effet des méde„cins figurent dans les jurys."

„Le Congrès d'hygiène émet le vœu que des „conférences sur l'hygiène de l'enfance soient faites „officiellement dans les départements."

„Le médecin de la crèche aura l'autorité nécessaire „pour faire observer les mesures d'hygiène et les „règles d'alimentation."

„La section d'hygiène de l'enfance du Congrès „international ayant constaté la nécessité d'une „enquête permanente sur la mortalité de la première „enfance, émet le vœu que la Société de médecine „publique, instigatrice du Congrès, se mette en „rapport avec les institutions de France et de l'étran„ger qui s'occupent d'hygiène pour faire étudier „cette question par une commission permanente „internationale."

„2. (II. Abtheilung.) Ueber die Fortschaffung und Verwerthung der festen Abfallstoffe in den Städten und auf dem Lande" (Sur l'enlèvement et l'utilisation des détritus solides dans les villes et les campagnes). Die Berichterstatter du Mesnil und Journet haben keine bestimmten Schlußsätze aufgestellt, verlangten aber unter Zustimmung der Anwesenden, daß das System der Sammlung des Kehrichts in Kästen verallgemeinert werde, daß der Behälter aus Metall bestehe, rein sei und desinfizirt werde, daß die Fortschaffung täglich am Morgen und möglichst schnell erfolge und daß der Abfall und Unrath für die Landwirthschaft verwerthet oder, falls dies nicht möglich sein sollte, verbrannt werde.

„3. (IV. Abtheilung.) Ueber Heizung und Lüftung der Wohnungen" (Du chauffage et de l'aération des habitations). Die Schlußsätze der Berichterstatter Trélat und Somasco:

„1° Nous chauffer dans nos maisons par radiation „murale;

„2° Y respirer toujours l'air le plus frais, puisé „immédiatement dans l'atmosphère extérieure et „introduit par les voies d'accès les plus nombreuses „et les plus diverses;

„3o Aérer les murs dans leur profondeur."

wurden angenommen.

„4. (III. Abtheilung.) Ueber die Einwirkung des Bodens auf die Krankheitskeime" (Sur l'action du sol sur les germes pathogènes). Schlußsätze der Berichterstatter Grancher und Richard:

„Les germes pathogènes déposés sur le sol sont „surtout cantonnés dans les couches les plus super„ficielles: à la faible profondeur de 0 m 50 à 1 mètre, „on n'en trouve plus que très peu.

„Les germes pathogènes se multiplient difficile„ment dans le sol, mais peuvent s'y conserver long„temps à l'état de spores.

„Les germes pathogènes du sol sont détruits par „la concurrence des saprophytes; ceux de la surface „le sont surtout par l'action de la lumière solaire; „celle-ci doit être considérée comme un puissant „agent d'assainissement.

„La culture intensive qui ramène successivement „a la surface les germes de la profondeur est le „meilleur procédé pour détruire les germes patho„genes du sol.

„Les bouleversements de terrain mettent en „circulation une grande quantité de germes patho„gènes.

„Une couche continue de 2 à 3 mètres de terre „suffit en général pour protéger la nappe souterraine „contre l'apport de germes pathogènes."

Der letzte Schlußsatz wurde in der nachstehenden Fassung: „La filtration à travers une couche continue „de sol perméable et homogène de 2 à 3 mètres de „profondeur suffit pour protéger la nappe souterraine „contre l'apport des germes pathogènes" einstimmig angenommen, um den Gemeindebehörden eine Grundlage zu geben, auf welche sie sich bei den Assainirungsarbeiten stützen könnten; im Uebrigen wurde von einer Beschlußfassung abgesehen, weil die Schlußsätze nur den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft feststellten, ohne für eine definitive Annahme hinlänglich wissenschaftlich begründet zu sein. Vor der Abstimmung verlas Wurtz eine Abhandlung über den Einfluß der Grundwasserschwankungen auf die Lebensfähigkeit und Fortbewegung des Typhusbacillus im Boden, in welcher er zu den Schlüssen gelangte:

„1° le bacille typhique, épandu à la surface du „sol, ne pénètre pas à plus de 50 à 60 centimètres „de profondeur; 2° le bacille typhique meurt dans „la terre végétale en moins de trois jours quand la „nappe d'eau souterraine arrive au contact de ce „bacille après avoir traversé *progressivement* les „couches inférieures et qu'elle séjourne deux ou „trois jours à 50 centimètres de la croûte; 3° l'emploi „de la terre végétale, de l'humus riche en saprophytes, „semblerait préférable au sable ou à toute autre „matière épuratrice en ce qui concerne la prophy„laxie de la fièvre typhoïde."

„5. (IV. Abtheilung.) Der Schutz der Wasserläufe und Grundwässer gegen die Verunreinigung mit gewerblichen Abfällen" (La protection des cours d'eau et des nappes souterraines contre la pollution par les résidus industriels). Die Berichterstatter Arnould und Martin machten fünf Vorschläge:

„I. La projection de résidus industriels, gênants „ou dangereux, dans les cours d'eau, doit être inter„dite en principe. Il en est de même de leur intro„duction dans les nappes souterraines, soit par des „puits perdus, soit par des dépôts à la surface du „sol, soit par des épandages agricoles mal conçus „et exécutés sans méthode.

„II. Les eaux résiduaires d'industrie peuvent être „admises dans les cours d'eau et nappes, toutes les „fois qu'elles auront subi un traitement entraînant „la garantie qu'elles ne mêleront aux eaux publiques „aucune matière encombrante, putride, toxique ou „infectieuse; ni quoi que ce soit qui en change les „propriétés naturelles.

„III. L'épuration des eaux d'industrie doit être „imposée. Elle sera exécutée selon des modes „appropriés à chaque industrie.

„IV. L'épuration par le sol est le procédé actu„ellement le plus parfait que l'on puisse appliquer „aux eaux résiduaires des industries qui travaillent „des matières organiques. Elle peut toujours et „doit quelquefois être combinée à des opérations „mécaniques ou chimiques, qui assurent la neu„tralisation des eaux et les préparent à l'absorption „par le sol.

„L'irrigation méthodique avec utilisation agricole „est la meilleure manière d'exploiter les propriétés „assainissantes du sol.

„V. Les procédés imposés par l'administration „pour empêcher la pollution des cours d'eau et des „nappes souterraines par des résidus industriels „doivent être, en cas de refus persistant de la part „des intéressés, mis à exécution d'office, dans les „conditions spécifiées aux articles 35, 36 et 37 de la „loi du 16 septembre 1807."

Von diesen Vorschlägen wurden vier unverändert, der fünfte in folgender Fassung angenommen:

„*En cas de pollution des cours d'eau et des nappes „souterraines par des résidus industriels résultant de „l'inexécution des prescriptions imposées par l'admini„stration, les travaux de salubrité nécessaires pourront „être ordonnés par le gouvernement, en vertu de la loi „du 16 septembre 1807. Les dépenses seront supportées „par les communes intéressées; celles-ci ayant recours „contre les auteurs de la contamination, en vertu de*

„*l'article 36 de la loi du 16 septembre 1807 et de l'article 11 du décret du 15 octobre 1810.*"

Auf Vorschlag Fischer's und Maignen's sprach die Abtheilung weiterhin den Wunsch aus:

„Que des *subsides soient votés par les gouvernements intéressés pour l'étude des moyens d'épuration et d'utilisations des vidanges et eaux insalubres.*"

„6. (V. Abtheilung.) Reinigungsarbeiten in den Häfen" (Sur l'assainissement des ports). Von den Schlußsätzen des Berichterstatters Proust:

„Il est du devoir strict des gouvernements et des municipalités d'assainir les ports.

„L'assainissement des ports s'impose plus encore que l'assainissement d'une ville quelconque.

„C'est seulement lorsque les ports seront assainis que l'on verra diminuer dans une proportion considérable la mortalité par maladies infectieuses.

„C'est seulement alors que les ports présentant un terrain réfractaire à la pénétration des germes morbides exotiques, on pourra supprimer complètement les dernières entraves quarantenaires."

wurden die drei ersten unverändert, der vierte in folgender Fassung:

„*C'est seulement lorsque les ports seront assainis que l'on pourra songer à la suppression des dernières entraves restrictives.*"

angenommen.

„7. (VI. Abtheilung.) Ueber die Unglücksfälle, welche durch den Genuß thierischer, giftige Alkaloide enthaltender Nahrungsmittel veranlaßt werden" (Des accidents causés par les substances alimentaires d'origine animale, contenant des alcaloïdes toxiques). Vorschläge wurden von den Berichterstattern Brouardel, Pouchet und Loye nicht gemacht.

„8. (VII. Abtheilung.) Todesursachen-Statistik in den Städten" (Statistique des causes de décès dans les villes). Der Schlußsatz des Berichterstatters Bertillon:

„Nous exprimons le vœu que dans chacune des villes de plus de 5,000 habitants, le maire veuille bien désigner un médecin s'intéressant à l'hygiène publique, qui recevrait la mission de vérifier, chaque mois, le travail de l'employé chargé d'établir la statistique sanitaire."

wurde angenommen.

Außer der Erledigung vorstehender Fragen kamen noch folgende Angelegenheiten zur Verhandlung.

I. Abtheilung. Jablonski. Ueber die in den Gelehrten- und sonstigen Schulen zu ergreifenden Vorbeugungsmaßregeln (Sur les mesures prophylactiques à prendre dans les lycées et dans les écoles). Der Redner verlangte die Aufnahme von Schweißfriesel und Rötheln in die Reihe der ansteckenden Krankheiten und stellte zu dem Zwecke die Schlußsätze auf:

„1° Les élèves des établissements d'instruction atteints de suette miliaire ou de roséole seront isolés de leurs camarades;

„2° La durée de l'isolement sera de quarante jours pour la suette et de vingt-cinq pour la roséole;

3° Les élèves atteints ou suspects de tuberculose seront renvoyés dans leur famille; ils ne pourront être admis de nouveau dans aucun établissement scolaire s'ils n'ont été préalablement soumis à l'inspection d'un médecin délégué, qui s'assurera par l'auscultation, la percussion, la mensuration du thorax et les autres procédés de diagnostic, qu'ils ne présentent aucun signe ancien ou récent de la maladie."

Die Versammlung trat den Vorschlägen nur, soweit sie die Friesseln betreffen, bei. Dem dritten Schlußsatz wurde folgende Fassung gegeben:

„Les enfants atteints de tuberculose pulmonaire confirmée pourront nécessiter des mesures prophylactiques après avis du médecin autorisé."

Drysdale. Einfluß zu großer Fruchtbarkeit der armen Klassen auf die Lebensdauer (L'influence de la trop grande natalité de la classe pauvre sur la durée de la vie). Schlußsatz:

„Les gouvernements devraient décourager la production des familles trop nombreuses, au moyen d'une amende ne dépassant pas 40 francs par chaque enfant au-dessus d'un maximum de quatre."

Blache. Gesundheitspflege und Schutz der Kinder im ersten Lebensalter (L'hygiène et la protection des enfants du premier âge).

Jenot. Aerztliche Beaufsichtigung des Kinderdienstes (L'inspection médicale des services de l'enfance). Schlußsätze:

„Il est nécessaire de remettre en honneur l'allaitement maternel. On doit supprimer le biberon à tube, répandre partout les bienfaits de l'hygiène, assainir les habitations, livrer à la consommation une eau saine, poursuivre les falsifications des denrées alimentaires, réduire la durée du travail des enfants et des femmes et développer les forces de l'enfant; appliquer les nouveaux règlements relatifs à la prophylaxie des maladies contagieuses; supprimer l'alcoolisme; surveiller les nourrices; rendre la vaccination obligatoire; charger un médecin plutôt qu'un administrateur de la surveillance de l'application de la loi Roussel."

Morisset. Entvölkerung Frankreichs (La dépopulation en France).

Motais. Kurzsichtigkeit in den Schulen in Mittel-Frankreich (Sur la myopie scolaire dans le centre de la France). Féret machte im Anschluß an diesen Vortrag eine Mittheilung über das Abwaschen des Bodens und der Mauern der Schulsäle und über den wohlthätigen Einfluß des abwechselnden Stehens und Sitzens während der Arbeit auf den Körper.

Delvaille. Gesundheitspflege der Schüler (Sur l'hygiène de l'écolier). Die von dem Vortragenden aufgestellten Schlußsätze:

„Le Congrès d'hygiène émet le vœu que l'inspection médicale des écoles, prescrites par la loi de 1886, soit partout effectuée. Le médecin inspecteur sera nommé par l'Etat.

„En attendant que la loi décide qu'un médecin fasse partie du Conseil départemental, il serait désirable que l'un des deux membres laissés au choix du préfet fût un médecin.

„Ces deux membres devant faire partie du Conseil général, on trouvera facilement un médecin dans cette assemblée."

wurden angenommen.

Sevestre. Einige Punkte der Vorbeugungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten in den Schulen und Seminaren (Sur quelques points de la prophylaxie des maladies contagieuses dans les écoles et les lycées).

Hirtz. Impfung junger Kinder (Vaccination des jeunes enfants).

Dumoulin. Behandlung der Kinder (L'œuvre de l'enfance).

Am dritten Sitzungstage, welcher für die Erörterung der für nöthig erachteten Abänderungen des Gesetzes über den Schutz der ersten Kindheit (loi Roussel) bestimmt war, sprach

Ledé über die Erfolge des Schutzes der Kinder in der ersten Altersperiode im Seine-Departement 1879—1889 (Sur les résultats de la protection des enfants du premier âge dans le département de la Seine de 1879 à 1889) und stellte folgende Schlußsätze auf:

„1° *L'application de la loi de protection des enfants du premier âge a eu comme suprême bienfait de diminuer la mortalité des enfants en nourrice;*

„2° *Cette mortalité a surtout diminué chez les enfants placés loin du domicile de leurs parents;*

„3° *Un enfant a d'autant plus de chances de survivre, qu'il est placé chez une nourrice au sein, à la condition que le placement soit fait peu après naissance;*

„4° *L'élevage au biberon est d'autant plus nuisible*

„pour un enfant que le mode d'élevage est pratiqué à „une époque plus rapprochée de la naissance:

„5° Cette mortalité des enfants élevés au biberon „tient surtout à l'emploi du biberon à long tube et aux „mauraises conditions du voyage de Paris au lieu „d'élevage:

„6° L'interdiction du biberon à long tube est ne„cessaire. Les bureaux de placement de Paris devraient „munir les nourrices d'un biberon sans tube, au départ „de Paris. Cette dernière mesure diminuerait encore la „mortalité et sauvegarderait tous les ans l'existence de „beaucoup d'enfants de Paris."

Rouvier machte die Vorschläge:

„1° Attendu que les mesures administratives con„cernant l'industrie laitière sont notoirement insuffisantes „pour sauvegarder la santé publique, attendu que la „vente d'un lait exempt de toute altération physiologique, „pathologique ou frauduleuse est indispensable pour la „première enfance.

„La section de l'hygiène de l'enfance du Congrès „international d'hygiène et de démographie, confiante en „la sollicitude du gouvernement de la République fran„çaise pour tout ce qui a trait aux intérêts du pays, „appelle spécialement son attention sur l'inspection régu„lière des vacheries et leur organisation d'après de „nouveaux règlements administratifs dont la rédaction „sera confiée au Comité consultatif d'hygiène publique „de France; elle émet le vœu que cette inspection soit „confiée dans chaque arrondissement à une commission „de trois membres, nommée par le préfet sur présen„tation du conseil d'hygiène et ainsi composée: un méde„cin inspecteur de la première enfance, un vétérinaire „et un chimiste; et que l'on mette en vigueur, en les „complétant, sur le territoire français, les diverses „mesures de l'ordonnance anglaise du 15 juin 1885 et „celles de l'ordonnance de l'empire allemand du 24 jan„vier 1884."

Blache wünschte,

„que le médecin ait le droit d'agir avec autorité „sur la salubrité des logements; qu'il puisse décider „du retrait d'office, de la vaccination et de la re„vaccination, et qu'il soit seul juge de la possibilité „d'élever un enfant au biberon."

Die Vorschläge Rouvier's und Blache's wurden angenommen, ebenso der Antrag Delvaille's:

„La première section du Congrès international d'hy„giène et de démographie émet le vœu que la con„naissance des notions concernant l'hygiène et spéciale„ment l'hygiène infantile qui figurent aux programmes „des brevets de capacité supérieur et primaire soit „réellement exigée des aspirants et aspirantes de ces „brevets et qu'à cet effet des médecins figurent parmi „les juges de l'examen."

II. Abtheilung. Lévy. Ueber die Luftuntersuchungen in Hinsicht auf die Städtehygiene (Sur l'analyse de l'air au point de vue de l'hygiène des villes). Dem Vorschlage des Redners entsprechend drückte die Abtheilung den Wunsch aus, daß ähnliche Untersuchungen, wie auf der Beobachtungsstation zu Montsouris, nämlich tägliche Untersuchungen der freien Luft, der Niederschläge, des Seinewassers, des Quellwassers und des Kanalwassers vor und nach seiner Ableitung auf die Rieselfelder in möglichst vielen Städten angestellt werden möchten.

Hudelo. Verbesserung des Gesetzes vom 13. April 1850 über die gesundheitswidrigen Wohnungen (Note tendant à la réforme de la loi du 13 avril 1850 sur les logements insalubres). Alle Gemeinden müßten nach dem Redner verpflichtet werden, Kommissionen zu ernennen, welche mit der Frage der ungesunden Wohnungen betraut würden, die Vorschriften dieser Kommissionen müßten schnell ausführbar und von allen Hemmnissen frei sein, welche die Langsamkeit des gegenwärtigen Verfahrens bedingten. In diesem Sinne hätte die betreffende Kommission der Stadt Paris einen Entwurf aufgestellt, welchen die Abtheilung durch ein Votum unterstützen möge. Dies geschah, ebenso wurde ein Vorschlag du Mesnil's angenommen, welcher dahin zielte, daß der für die Wohnungen geforderte Minimalluftraum unbeschadet der Lüftungsverhältnisse auf 14 bis 18 cem festgesetzt werde.

Fischer. Ueber die in den Schlachthäusern zu ergreifenden Reinlichkeitsmaßregeln und über die landwirthschaftliche und hygienische Verwerthung der Schlachthausabfälle (Sur les mesures de salubrité à prendre dans les abattoirs et sur l'utilisation agricole et hygiénique des déchets des abattoirs). Schlußsätze:

„1° Que dans tous les abattoirs le sang et les „matières animales devant être utilisés en engrais „soient promptement soumis à un traitement dés„infectant et rendus imputrescibles;

„2° Que la législation soit revisée de telle sorte „que les conseils d'hygiène puissent faire imposer „dans ces établissements insalubres restant en vertu „d'autorisations anciennes l'application de mesures „pratiques hygiéniques conformes aux progrès de „la science et pouvant amener un état sanitaire „meilleur."

Fischer. Ueber die Reinigung der gesundheitsschädlichen Wässer vor ihrem Abfluß in die Kanäle (Sur l'assainissement des eaux insalubres avant leur projection dans les égouts). Der Redner bat, daß der Kongreß sich dafür aussprechen möge, daß der von Barbe zum Ackerbau-Etat gestellte Antrag, betreffend die Forderung von 200 000 frs. für das Studium der Reinigung und Verwerthung gesundheitsnachtheiliger Wässer, in der nächsten Tagung wiederaufgenommen und angenommen werde.

Jourdan. Ueber die Reinigung der Wohnungen und Privatwege in der Stadt Paris (Sur l'assainissement des habitations et des voies privées dans la ville de Paris). Der Vortragende bat die Versammlung, den Wunsch auszusprechen, daß das Gesetz vom 13. April 1850 verbessert werde.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

In den bayerischen öffentlichen Untersuchungs-Anstalten für Nahrungs- und Genußmittel wurden im Jahre 1889 9256 Proben untersucht. Davon entfielen auf die Königlichen Untersuchungs-Anstalten in München 2754, in Erlangen 3759, in Würzburg 956, auf die Kreisversuchsstation Speyer 603, auf die gemeindlichen öffentlichen Untersuchungs-Anstalten in Nürnberg 824 und in Fürth 360 Proben. In 235 Fällen waren Gerichte und Staatsanwaltschaften Auftraggeber, in 7871 Fällen sonstige Behörden einschließlich der Gemeindebehörden, in 1150 Fällen Private.

Beanstandet wurden 1501 Proben, ohne Untersuchung wurden 70 Gutachten erstattet; die Zahl der Rückstände belief sich auf 17, diejenige der persönlichen Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen auf 95, diejenige der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden auf 407, wovon 370 von Erlangen aus unternommen wurden.

Von den Untersuchungen betrafen 1425 (mit 227 Beanstandungen) Gewürze, 1148 (109) Milch und Rahm, 844 (62) Wurst und sonstige Fleischwaaren, auch Fleischextrakt, 842 (163) Wein, Most, 717 (272) Wasser, 558 (203) Butter, Schmalz (ausgelassene Butter), Schweinefett, Margarine, 474 (1) Kaffee, 408 (59) sonstige Gegenstände, 397 (3) Mehl, 359 (0) Leuchtgas, 333 (53) Gebrauchsgegenstände, 258 (53) Bier, 200 (76) Kochgeschirre, 196 (82) Metallgeräthschaften, 194 (27) Farben, 182 (41) Essig, 115 (4) Fabrikate aus Mehl und Zucker, 81 (14) Brod, 74 (0) Petroleum, 72 (16) sonstige technische Analysen, 53 (2) Zucker, je 51 (15 bezw. 0) Branntwein, Liqueure bezw. Thee, 39 (1) Cacao, Chokolade, 37 (0) Lactodensimeter, 28 (6) Imprägnirmittel, 25 (4) Hefe, 17 (2) Käse, 16 (1) Geheimmittel, 15 (2) Honig, 14 (0) Mineralwasser, je 12 (2 bezw. 0) Früchte und Fruchtsäfte bezw. Speiseöl, 9 (1) Obstwein.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

NORDSEEBÄDER WESTERLAND / WENNINGSTEDT auf **SYLT.**

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten von allen grösseren Stationen. Brochüren, Prospekte, Wohnungsnachweis, sowie alles Nähere durch die **Seebade-Direktion in Westerland-**

(9913*)

Frequenz: 1884: 2900, 1885: 3600, 1886: 4300, 1887: 5400, 1888: 5600, **1889: 7500.**

Deutsche
Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheilanstalt.

Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bader, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6066)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

In den nächsten Tagen erscheint:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Zweites Heft.

Inhalt: Ein Beitrag zur Frage der sogenannten Wurst- und Fleischvergiftung. Von Prof. Dr. Gaffky und Dr. Paak. — Zum Verhalten der Erreger der Cholera und des Unterleibstyphus in dem Inhalt der Abtrittsgruben und Abwässer. Von Dr. Schiller. — Zur Erkrankungsstatistik der Jahre 1888 und 1889. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. — Untersuchungen über Influenza. Von Dr. P. Friedrich. — Ueber die Widerstandsfähigkeit der Bakterien des Schweinerothlaufs in Reinkulturen und im Fleisch rothlaufkranker Schweine gegen Kochen, Schmoren, Braten, Salzen, Einpökeln und Räuchern. Von Regierungsrath Dr R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) 9. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen.. Von Dr. Ed. Polenske. 10. Chemische Untersuchung einer Rothweinfarbe. Von Dr. Ed. Polenske.

Für Bestellungen bitten wir anliegende Karte zu benutzen.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 24. Juni 1890.** Nr. 25.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 30 JUN 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 385. — Cholera in Spanien. S. 385. — Sanitätswesen in Oesterreich, 1889. S. 385. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 386. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 387. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 387. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 387. — Geburten und Sterbefälle in Aachen, Elberfeld, München, 1889. S. 388. — **Witterung.** S. 387. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 390. — **Thierseuchen** in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 390. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 391. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Arzneibuch. S. 392. — (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf.) Verabreichung von Desinfektionsmitteln an Hebammen. S. 392. — (Württemberg.) Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere. S. 392. — Schafräude. S. 392. — (Lippe.) Schlachtanlagen. S. 393. — (Oesterreich. Böhmen.) Viehmärkte 2c. S. 393. — (Salzburg.) Einfuhr von Arzneiwaaren. S. 393. — (Steiermark.) Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten. S. 395. — (Großbritannien.) Tollwuth. S. 396. — **Rechtsprechung.** Milchfälschungen. (Fortsetzung.) S. 397. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Paris. (Schluß.) S. 399. — **Vermischtes.** Verein deutscher Mineralwasserfabrikanten. S. 402. — (Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe.) Geheimmittel. S. 403. — Thätigkeit der ärztlichen Provinzialkommissionen in Belgien. S. 403. — **Geschenkliste.** S. 403. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken:[1]) Wien 2, Brünn, Lemberg, Prag, Lyon je 1, Venedig 6, Petersburg 2, Odessa 1, Warschau 13 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 10, Königsberg 1, Wien 2, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1 Todesfall; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 32 Erkrankungen; **Genickstarre:** R.-B. Schleswig 2[2]), Petersburg 1 Todesfall; R.-B. Schleswig 3[2]), Kopenhagen 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, London 11, Petersburg 6 Todesfälle; Breslau 21, Petersburg 19 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 25, Hamburg 6, Wien 22, Vororte Wiens 8, Lemberg 10, Prag 12, Paris 61, London 100, Liverpool 21, Brüssel 7, Kopenhagen 11, Petersburg 41 Todesfälle; Berlin 384, Hamburg 295, Reg.-Bez. Marienwerder 183, Königsberg 560, Wien 412, Budapest 167, Edinburg 22, Kopenhagen 249, Petersburg 228 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 6, Lübeck 8, Prag 7, London 11, Liverpool 10, Stockholm 7, Petersburg 28 Todesfälle; Berlin 49, Breslau 25, Hamburg 23, Wien, Budapest je 21, Edinburg 19, Kopenhagen 43, Stockholm 50, Christiania 31, Petersburg 99 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 31, Breslau 12, Dresden 6, Hamburg 8, München 11, Stettin 8, Stuttgart 7, Wien 10, Vororte Wiens 6, Budapest 15, Prag 6, Rom 7, Paris 30, Lyon 12, London 31, Amsterdam 6, Kopenhagen 10, Petersburg 12, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 89, Breslau 27, Hamburg 36, Nürnberg 30, Reg.-Bez. Schleswig 154, Budapest 28, Kopenhagen 95, Christiania 25, Petersburg 26 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 10, London 59, Kopenhagen 7 Todesfälle; Hamburg 42, Wien 26, Kopenhagen 30, Stockholm 22 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 14 Erkrankungen.

[1]) Die in voriger Woche erfolgte Meldung eines Pockenfalles im Reg.-Bez. Schleswig (s. S. 365) hat sich als irrthümlich herausgestellt.

[2]) Diagnose noch nicht sichergestellt.

Cholera in Spanien. Nach einer in Madrid eingegangenen Meldung der Behörden in Valencia ist in einer nahe gelegenen Ortschaft eine den Charakter der Cholera zeigende Epidemie ausgebrochen. Es sollen eine nähere Untersuchung und umfassende Maßregeln angeordnet sein.

Statistische Mittheilungen über das Sanitätswesen in Oesterreich während des Jahres 1886.[1])

Nach den über die Bewegung der Bevölkerung in den österreichischen Kronländern vorliegenden Nachrichten[2]) ist dort die Zahl der Lebendgeborenen i. J. 1886 gegen das Vorjahr von 860 663 auf 876 063 gestiegen, während die Zahl der Gestorbenen sich nicht unbeträchtlich vermindert hat, nämlich ausschl. der Todtgeborenen von 689 493 auf 678 458. Auf die mittlere Bevölkerung des Jahres 1886 berechnet, würde die Sterblichkeitsziffer somit 29,41 ‰ betragen haben (gegen über 27,09 ‰ im Königreich Preußen und 28,33 ‰ im Königreich Bayern).

In der österreichischen Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1886 sind neben 26 349 Todtgeburten nur 673 193 Sterbefälle aufgeführt und nach Todesursachen getrennt. Die Sterblichkeitsziffer ist hier einschl. der Todtgeborenen auf 30,11 ‰ berechnet, sie war am höchsten in Triest mit Gebiet (39,45), dann besonders hoch in Galizien und der Bukowina (32,8), in Schlesien (31,4), Mähren (30,1) und Böhmen (30,0), am niedrigsten in Vorarlberg, Tirol und Salzburg (23,4—25,8 ‰).

Den Pocken erlagen während des Berichtsjahres in ganz Oesterreich 8794 Personen (4418 weniger als im Vorjahre), davon 3357 in Böhmen, 2945 in Galizien, 1270 in Nieder-Oesterreich; auch Schlesien war stark von den Pocken heimgesucht, welche hier 13,2 ‰ aller Sterbefälle bedingten.

Croup und Diphtherie wurde häufiger wie in den Vorjahren als Todesursache verzeichnet, und zwar bei 31 666 Personen (2176 mehr als im Vorjahre). Am

(Forts. auf Seite 390.)

[1]) Oesterreichische Statistik, XXI. Bd., Heft 4.

[2]) „ „ „ „ Heft 3.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 24. Woche vom 8. bis 14. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	73	—	45	17	22,3	26,8	—	—	—	—	—	8	5	7	4	4	23	2
† Altona	138 871	80	4	43	11	16,1	25,9	1	—	—	—	1	4	8	2	2	2	25	2
† Augsburg	70 025	45	1	30	10	22,3	30,5	—	—	—	—	—	5	2	5	—	—	17	1
† Barmen	109 599	71	1	32	9	15,2	22,6	—	—	1	1	1	6	7	2	—	—	14	—
† Berlin	1 492 162	900	33	663	283	23,1	26,4	25	6	31	2	4	61	58	118	60	56	340	18
† Bochum	47 481	37	—	14	3	15,3	28,2	1	—	—	—	—	3	3	2	—	—	5	—
† Bonn	40 091	30	2	21	6	27,2	26,7	1	—	1	—	—	3	5	—	—	—	11	—
† Braunschweig	94 464	68	—	34	10	18,7	24,6	—	1	—	—	—	10	6	—	—	—	17	—
† Bremen	123 840	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Breslau	324 143	239	7	159[3])	50	25,5[3])	31,3	—	2	12	—	1	8	20	15	4	4	98	3
Charlottenburg	53 270	45	2	48	17	46,9	29,3	3	1	1	—	—	4	4	11	5	4	24	—
† Chemnitz	125 204	133	7	60	29	24,9	31,3	—	—	1	—	—	4	2	4	2	2	49	—
† Danzig	120 539	80	—	44	12	19,0	28,4	—	1	1	2	1	8	5	7	6	6	16	3
† Darmstadt	54 190	23	3	18	3	17,3	21,0	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	10	1
Dortmund	89 334	58	—	22	8	12,8	26,7	—	—	—	1	—	4	2	1	—	—	13	1
† Dresden	269 250	162	6	103[4])	27	19,9[4])	24,6	5	—	6	—	—	15	7	6	6	6	61	3[5])
† Düsseldorf	133 276	108	3	46	18	17,9	24,1	—	—	1	—	—	6	8	4	1	1	26	1
† Duisburg	53 271	55	1	22	12	21,5	26,8	—	—	2	—	—	1	5	3	1	1	11	—
† Elberfeld	121 550	88	1	40	5	17,1	23,3	—	—	2	—	—	7	3	2	—	—	24	2
† Elbing	40 510	25	—	25	10	32,1	30,4	—	—	2	—	—	1	1	7	4	3	12	2
† Erfurt	63 088	50	—	22	9	18,1	23,2	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	14	1
† Essen	72 507	69	5	23	5	16,5	28,1	—	—	1	—	—	3	7	4	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	170 733	95	1	56	13	17,1	19,9	—	—	5	—	—	12	9	5	3	2	25	—
† Frankfurt a. O.	56 780	33	2	23	7	21,1	27,1	—	—	3	—	1	4	1	2	1	1	11	1
† Freiburg i. B.	45 868	22	—	25[6])	12	28,3[6])	25,4	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	21	—
† M.-Gladbach	50 505	37	—	14	6	14,4	26,6	—	—	1	—	—	4	—	2	1	1	6	1
† Görlitz	60 647	46	—	23	7	19,7	27,7	—	—	2	—	—	7	2	3	2	2	9	—
† Halle a. S.	91 607	67	2	32	13	18,2	24,8	—	—	—	—	—	5	3	6	3	3	16	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	349	12	212	57	21,1	26,3	6	2	8	4	1	21	26	15	5	5	118	11
† Hannover	155 214	110	5	49	19	16,4	21,5	1	—	2	—	—	5	4	3	3	3	33	1
† Karlsruhe	67 987	43	1	27	8	20,7	19,7	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	15	3
† Kassel	69 395	58	4	16	4	12,0	21,7	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	11	1
† Kiel	59 140	55	1	24	3	21,1	22,5	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	11	1
† Köln	267 152	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Königsberg i. Pr.	160 537	90	3	96	29	31,1	31,1	3	1	4	—	1	4	14	16	11	10	50	3
Krefeld	105 237	68	2	32	8	15,8	25,3	—	—	2	1	—	3	6	1	—	—	19	—
† Leipzig	286 878	208	5	101	31	18,3	22,7	3	1	1	1	—	16	12	15	5	5	49	3
† Liegnitz	49 021	29	1	26[7])	13	27,6[7])	32,1	—	—	—	—	—	1	1	8	1	1	16	—
† Lübeck	59 382	39	—	26	6	22,8	21,9	8	—	—	—	—	2	4	1	—	—	10	1
† Magdeburg	180 040	150	8	72	37	20,8	28,1	2	—	1	—	1	10	5	20	9	9	32	1
† Mainz	71 285	48	2	26	6	19,0	23,3	—	—	5	—	1	2	1	3	3	2	12	2
† Mannheim	68 427	51	2	33	10	25,1	21,8	—	—	—	—	—	7	4	6	1	1	15	1
† Metz	54 934	25	2	17	6	16,1	22,6	—	—	1	—	—	—	1	2	2	2	13	—
† Mülhausen i. E.	75 378	31	1	26	5	17,9	.[2])	—	1	—	1	—	3	3	2	2	2	15	1
† München	291 278	224	11	173	62	30,9	31,6	2	3	11	—	—	24	9	27	8	8	90	7
† Münster	47 383	24	1	20	4	21,9	25,7	—	—	—	1	1	5	—	1	—	—	12	—
† Nürnberg	128 980	87	2	61	19	24,6	26,7	—	1	2	—	—	13	6	6	6	6	33	—
† Plauen i. V.	49 966	46	1	16	7	16,7	25,4	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	11	2
† Posen	70 698	39	—	54	25	39,7	29,5	1	1	3	—	—	2	9	3	—	—	34	1
Potsdam	53 104	28	—	21[8])	4	20,6[8])	23,6	—	—	—	—	—	7	3	2	1	1	8	1
† Rostock	41 547	18	2	11	1	13,8	20,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	1
† Stettin	106 679	56	1	68	25	33,1	26,1	—	—	8	1	—	8	6	11	10	8	32	2
† Straßburg i. E.	118 876	66	1	61	22	26,7	27,7	—	—	2	1	—	3	7	7	7	7	39	2
† Stuttgart	120 873	54	2	49	18	21,1	21,4	3	—	7	—	2	7	3	7	6	6	19	1
† Wiesbaden	60 234	32	2	20	2	17,3	19,9	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	14	—
† Würzburg	58 672	41	1	26	7	23,0	26,8	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	18	—
† Zwickau	43 130	32	—	23[9])	12	27,7[9])	29,9	—	1	—	1	—	2	2	2	1	1	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 149 = 23,9 ‰. — [4]) Desgl. 91 = 17,6 ‰. — [5]) Darunter 1 Hinrichtung. — [6]) Ohne Ortsfremde 24 = 27,2 ‰. — [7]) Desgl. 25 = 26,5 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,6 ‰. — [9]) Desgl. 18 = 21,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 7. Juni	406 302	240	10	180	62	23,8	4	1	6	2	—	13	14	16	—	—	124	—
Brünn bis 7. Juni	94 384	43	—	67	14	36,9	—	1	1	—	—	22	8	3	.	.	32	1
Brüssel bis 7. Juni	182 275	91	9	90	24	25,7	7	1	—	1	—	11	12	8	.	.	49	1
Budapest bis 7. Juni	463 017	376	11	312	92	35,0	2	1	15	4	1	59	34	49	—	—	134	13
Christiania bis 7. Juni	143 300	56	2	53	16	19,2	—	1	3	2	—	10	3	8	.	.	26	—
Dublin	353 082	175	.	171	38	25,3	—	—	—	.	.	.	5	3	.	.	158	5
Edinburg	271 135	141	.	88	11	16,9	1	—	2	1	.	8	2	6	.	.	65	3
Graz bis 7. Juni	107 948	65	2	44	8	21,2	2	—	1	1	—	15	1	1	.	.	23	—
Kopenhagen bis 7. Juni	312 387	183	5	148	42	24,6	11	1	10	1	1	27	15	8	.	.	69	5
Krakau bis 7. Juni	76 393	55	—	61	17	41,5	1	1	4	1	—	14	11	5	—	—	24	—
Lemberg bis 7. Juni	123 833	61	5	103	31	43,2	10	—	—	—	1	24	17	7	.	.	42	2
Liverpool	613 463	329	.	244	60	20,7	21	10	2	.	.	.	6	1	.	.	188	16
London	4 421 661	2477	.	1375	297	16,2	100	11	31	11	5	138	162	28	.	.	853	36
Lyon bis 31. Mai	401 930	176	15	160	11	20,7	2	—	12	—	1	28	22	4	—	—	87	4
Odessa	276 300	.	7	188	91	35,4	5	2	2	—	2	14	4	60	58	31	96	3
Paris	2 260 945	1139	83	813	150	21,0	61	3	30	15	4	180	90	67	.	.	436	27
Petersburg bis 7. Juni	978 309	501	31	523	148	27,8	41	28	12	6	1	77	24	46	.	.	288	.
Prag und Vororte	314 425	176	9	197	42	32,6	12	7	6	—	—	46	22	4	.	.	95	5
Rom bis 17. Mai	418 217	202	11	156	28	19,4	3	1	7	2	—	19	9	2	.	.	106	7
Stockholm bis 7. Juni	236 350	141	2	99	29	21,8	—	7	4	1	1	16	11	13	.	.	42	4
Triest	160 092	99	2	56	19	18,2	—	—	2	—	—	8	4	4	—	—	36	2
Venedig bis 7. Juni	156 515	85	5	62	14	20,6	—	—	—	2	—	10	4	6	.	.	38	2
Warschau bis 7. Juni	455 852	472	7	232	76	26,5	1	2	15	2	2	28	40	30	.	.	111	1
Wien bis 7. Juni	822 176	576	27	400	102	25,3	22	1	10	2	2	109	46	29	—	—	171	8
11 Vororte Wiens bis 7. Juni	429 389	153	15	205	74	24,8	8	1	6	1	1	52	28	28	.	.	79	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser zu Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Juni 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	17	—	11	1	5	—	—	7
Scharlach	15	—	6	6	3	—	—	2
Diphtherie	36	—	11	12	13	—	—	12
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	13	—	1	1	10	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	4	3	—	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	6	—	—	—	4	2	—	—
Rose	4	—	—	—	3	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	102	1	—	—	92	9	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	31	—	3	—	13	13	2	12
Lungenschwindsucht	52	1	—	—	19	32	—	16
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	34	2	1	—	14	13	4	12
Akuter Darmkatarrh	5	2	—	—	1	2	—	—
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	4	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	3	11	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	26	—	—	1	14	11	—	—
Verletzungen	83	2	7	7	40	25	2	4
Alle übrigen Krankheiten	581	11	11	27	251	232	49	43
Summe	1053	22	52	58	499	365	57	114

Gesammtbestand **war** am 7. Juni 3967 und **bleibt** am 14. Juni 4003[3])

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8./6.—14./6.	9	384	49[4])	89[4])	7
= Breslau	desgl.	21	11	25	27	—
= Frankfurt a. O.	1./6—15./6.	1	—	4	6	—
= Hamburg und Vororte	8./6.—14./6.	6	295	23	36	2
= München	desgl.	1	62	24	53	3
= Nürnberg	desgl.	7	5	15	30	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	66	5	9	—
= Aurich	desgl.	2	17	3	2	1
= Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
= Erfurt	desgl.	6	77	20	27	—
= Hannover	desgl.	3	93	13	35	—
= Hildesheim	desgl.	5	59	4	37	—
= Königsberg	desgl.	14	560	86	26	—
= Marienwerder	desgl.	19	183	—	4	—
= Münster	desgl.	2	100	—	16	5
= Osnabrück	25./5.—31./5.	—	127	—	5	—
= Schleswig	8./6.—14./6.	52	85	85	154	2
= Stade	desgl.	1	49	13	7	1
= Stettin	desgl.	17	25	15	44	2
= Stralsund	desgl.	5	73	20	19	1
= Trier[5])	desgl.	12	56	1	6	—
= Wiesbaden	desgl.	7	43	31	61	—

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Juni 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Juni	14,2	9,0	757,2	758,0	758,8	81	55	61	14,1	WNW	4
	9. =	19,0	7,8	758,7	758,5	758,7	66	37	55	—	NW	2
	10. =	21,6	12,0	757,3	755,6	753,8	78	51	61	—	NNW	1
	11. =	21,7	12,5	751,0	750,6	751,7	76	64	79	—	SW—NW	1
	12. =	22,6	13,4	750,8	750,8	751,2	90	58	91	—	SSW	1
	13. =	14,9	12,0	750,7	751,8	752,3	96	69	87	8,5	NNW	1
	14. =	21,1	13,0	754,0	755,0	758,9	78	43	46	2,7	N	4
München	8. Juni	13,5	7,5	721,7	722,2	721,6	56	48	71	18,8	W	1,8
	9. =	16,9	5,2	720,7	719,6	719,2	46	38	57	—	NW	0,3
	10. =	20,8	6,6	717,6	715,1	712,9	56	37	57	—	N	1,7
	11. =	16,5	11,2	714,3	714,0	713,5	77	72	87	0,3	SW	1,8
	12. =	17,5	9,3	712,8	712,1	711,7	88	43	58	12,3	SW	1,9
	13. =	16,4	8,4	712,6	712,9	714,3	60	59	76	0,1	SW	2,4
	14. =	15,7	9,5	717,4	718,2	719,7	78	71	85	2,0	SW	2,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Endbestand erstreckt sich zum ersten Male auch auf das Krankenhaus am Urban. [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Aus voriger Woche: 37 Masern, 3 Diphtherie.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den Standesbeamten zu Aachen und Elberfeld aufgestellten Tabellen

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	10 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Aachen.																			
Januar	.	.	339	9	.	.	187	21,9	53		32		9		16		23	54	
Februar	.	.	305	8	.	.	194	22,7	70		15		7		16		27	59	
März	.	.	362	16	.	.	218	25,6	84		18		13		24		24	55	
April	.	.	304	10	.	.	165	19,3	50		18		6		23		29	39	
Mai	.	.	328	7	.	.	181	21,2	66		22		6		20		27	40	
Juni	.	.	296	12	.	.	199	23,3	89		21		10		14		26	39	
Juli	.	.	326	9	.	.	245	28,4	130		20		13		18		25	39	
August	.	.	303	16	.	.	214	24,8	104		24		7		14		23	42	
September	.	.	298	6	.	.	238	27,6	101		32		12		24		33	36	
Oktober	.	.	290	7	.	.	179	20,8	66		31		4		18		21	39	
November	.	.	281	13	.	.	207	24,0	68		46		16		17		25	35	
Dezember	.	.	319	10	.	.	280	32,5	84		71		9		26		38	52	
Jahr 1889	.	.	3751	123	.	.	2507	24,3	965		350		112		230		321	529	
103 341 Einw.																			
Elberfeld.																			
Januar	201	181	382	12	111	93	204	20,1	37	1	41	—	18		16	11	37	36	
Februar	198	189	387	14	108	78	186	18,7	56	2	30	—	10		9	4	30	39	
März	208	189	397	22	99	79	178	18,0	36	5	26	3	14		11	10	42	25	
April	169	213	382	21	97	89	186	18,7	45	6	45	4	12		12	8	17	32	
Mai	214	193	407	20	116	115	231	23,3	51	6	55	2	22		15	23	24	29	
Juni	188	175	363	8	114	135	249	25,1	70	4	83	4	16		7	12	23	24	
Juli	187	185	372	7	144	143	287	28,2	99	7	72	5	15		9	10	35	28	
August	172	177	349	18	115	116	231	22,7	79	11	43	2	18		9	8	28	31	
September	173	173	346	7	82	87	169	16,6	45	6	27	1	16		7	15	27	22	
Oktober	181	189	370	11	86	80	166	16,3	57	2	29	—	9		10	7	26	24	
November	188	154	342	14	82	102	184	18,1	41	9	29	—	24		9	14	27	26	
Dezember	199	177	376	16	126	92	218	21,4	38	7	44	1	10		11	23	46	34	
Jahr 1889	2278	2195	4473	170	1280	1209	2489	20,6	654	66	524	22	184		125	145	362	350	
Darunter ehelich	4314		36,7‰ d. Bevöl.	36,6% der Geburt.	Auf je 100 Gestorbene:				26,3	2,7	21,1	0,9	7,4		5,0	5,8	14,6	14,1	2
122 000 Einw.																			
München.																			
Januar	440	426	866	36	359	373	732	.	159	62	92	17	30	22	45	47	97	136	
Februar	428	385	813	35	329	306	635	.	115	51	77	14	15	15	40	52	122	110	
März	451	445	896	32	384	317	701	.	138	74	92	12	16	19	43	52	100	133	
April	412	457	869	35	379	393	772	.	173	92	89	17	20	14	44	44	134	125	
Mai	500	490	990	32	419	362	781	.	199	91	96	17	21	15	44	46	119	114	
Juni	491	438	929	20	397	353	750	.	218	107	80	19	21	15	32	50	89	98	
Juli	472	463	935	37	533	438	971	.	395	151	59	22	24	28	38	38	93	106	
August	490	456	946	28	435	419	854	.	322	129	46	9	14	13	31	44	98	125	
September	515	435	950	26	357	326	683	.	204	118	43	5	9	14	27	50	97	97	
Oktober	459	411	870	27	310	292	602	.	152	59	45	16	24	14	25	44	104	90	
November	439	424	863	31	315	249	564	.	153	61	53	7	15	13	38	35	71	100	
Dezember	485	457	942	30	346	330	676	.	163	56	64	16	19	21	41	48	85	128	
Jahr 1889	5582	5287	10869	369	4563	4158	8721	30,6	2391	1051	836	171	228	203	448	550	1209	1362	
Darunter ehelich	3792	3630	7422																
284 886 Einw.																			

Aachen, Elberfeld und München im Jahre 1889.

und nach den Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München.)

Todes-Ursachen																	
Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	Luftröhrenentzündung	Andere akute Erkrank. der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Akute Darmkrankheiten	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
—	1	—	1	—	—	1	33	—	29	—	9	—	4	1	107	1	—	—
—	—	2	2	—	—	—	24	—	18	2	11	—	4	1	127	2	1	—
—	—	1	—	—	—	2	36	—	24	5	8	—	2	1	137	1	1	—
—	—	2	2	—	—	1	28	—	19	—	5	—	3	—	103	1	1	—
—	—	1	5	—	—	1	29	—	12	—	8	—	4	5	111	3	1	1
—	—	1	1	—	—	2	20	—	14	2	6	—	14	18	117	3	1	—
—	—	3	6	—	—	—	31	—	9	1	5	—	14	56	115	3	1	1
—	—	—	7	4	—	1	19	—	15	1	7	—	15	23	120	2	—	—
—	1	2	12	4	—	—	36	—	19	2	8	—	14	13	123	3	1	—
2	—	—	12	5	—	—	21	—	16	1	8	—	7	3	97	3	4	—
4	—	4	4	7	—	1	22	—	41	1	5	—	4	—	114	—	—	—
11	—	2	6	5	—	2	28	—	83	2	10	—	5	1	123	1	1	—
17	2	18	58	25	—	11	327	—	299	17	90	—	90	122	1394	23	12	2
1	—	11	3	4	—	—	42	22	—	15	2	2	7	—	93	1	—	1
1	—	12	1	—	—	—	27	14	—	14	7	—	3	3	102	1	—	1
2	—	5	1	2	—	—	29	17	—	9	5	2	8	—	92	4	2	—
11	—	5	1	1	—	1	29	14	—	15	—	3	8	1	96	1	—	—
18	—	5	—	3	—	1	36	16	—	17	10	1	8	3	110	1	2	—
45	2	7	7	—	—	—	29	17	—	19	3	—	11	17	85	3	4	—
22	—	10	3	2	—	1	25	14	—	17	5	—	44	38	99	5	2	—
7	1	7	1	2	—	—	26	16	—	10	7	—	28	24	96	5	1	—
3	—	7	—	2	—	—	28	8	—	14	3	1	20	5	74	3	1	—
—	—	9	1	—	—	—	22	16	—	13	7	—	15	2	77	1	2	1
—	4	16	6	1	—	—	33	9	—	6	4	—	10	1	89	3	2	—
—	—	15	5	5	—	—	42	34	—	10	10	—	6	—	85	3	2	1
10	7	109	29	22	—	3	368	197	—	159	63	9	168	94	1098[1])	31	18	4
,4	0,3	4,4	1,2	0,9	—	0,1	14,8	7,9	—	6,4	2,5	0,4	6,8	3,8	44,1	1,3	0,7	0,2
37	16	57	8	3	—	6	95	—	—	83	26	2	64	5	320	7	3	—
24	9	38	5	2	2	2	95	—	—	73	35	—	40	6	291	8	5	—
40	16	29	4	2	—	—	105	—	—	91	34	3	57	4	306	2	8	—
24	14	39	5	2	1	1	107	—	—	123	21	—	77	4	343	4	7	—
27	12	23	12	3	—	—	97	—	—	75	39	2	119	10	351	5	6	—
22	11	38	5	2	1	2	82	—	—	51	21	1	167	29	307	9	1	1
5	8	30	2	6	—	1	80	—	—	48	19	—	337	77	348	5	4	1
3	8	17	2	1	—	2	93	—	—	30	20	—	249	75	344	8	2	—
—	8	14	5	1	—	—	79	—	—	30	21	1	166	46	305	5	2	—
—	5	34	3	6	1	—	74	—	—	28	31	—	86	11	316	2	5	—
4	1	40	9	2	—	—	76	—	—	39	22	1	80	6	282	1	1	—
14	2	42	9	1	—	2	90	—	—	90	32	—	53	6	331	1	2	1
00	110	401	69	31	5	16	1073	—	—	761	321	10	1495	279	3844[2])	57	46	3

[1]) Darunter 3 Todesfälle an Genickstarre. — [2]) Desgl. 1 Todesfall an Pocken.

meisten war Galizien, Schlesien und Görz mit Gradiska heimgesucht, woselbst überall mehr als 6 % der Gestorbenen diesen Leiden erlegen sind, Böhmen und Mähren waren ebenfalls stärker als die meisten anderen Länder betroffen.

Am Typhus starben 15 890 Personen, d. i. weniger als im Vorjahre, aber mehr als i. J. 1884. Relativ die meisten Todesfälle (55 von je 1000) waren in der Bukowina, demnächst in Galizien (47), durch Typhus veranlaßt, eine stetige Abnahme der Typhussterblichkeit ist u. a. in Nieder-Oesterreich beobachtet.

Infektionskrankheiten überhaupt haben in fast allen Kronländern an Häufigkeit abgenommen, namentlich in Salzburg, Vorarlberg und Triest sammt Gebiet, eine Zunahme derselben ist nur in Schlesien, der Bukowina, in Galizien und in geringem Maße auch in Ober-Oesterreich festgestellt. (Vergl. auch die Tabelle in Jahrgang 1889 der Veröffentl. S. 314.)

In ganz Oesterreich haben die Todesfälle an Masern und Diphtherie einschl. Croup zugenommen, alle anderen Infektionskrankheiten mehr oder weniger abgenommen.

Die Selbstmorde, deren beträchtliche Zunahme im Vorjahre vermerkt worden war, haben unerheblich an Zahl sich verringert (von 3891 auf 3837), Mord und Todtschlag war etwas häufiger als im Vorjahre.

Der Wuthkrankheit erlagen 81 Personen, darunter 48 in Galizien, 11 in Böhmen, 4 in Mähren u. s. w.

Die Lungenschwindsucht ist bei 91 555 Personen als Todesursache eingetragen, mithin starben daran von je 100 000 Einwohnern (der letzten Zählung) 416. Dieses Verhältniß schwankte in den einzelnen Ländern zwischen 247 in Vorarlberg und 605 in Triest sammt Gebiet. Sehr beträchtlich war die Schwindsuchtssterblichkeit in der Stadt Wien (729 : 100 000 Einwohner), in Laibach (1191), Prag (1053) und Brünn (1028), am geringsten, außer in Vorarlberg, im Lande Salzburg (270), in Dalmatien, Ober-Oesterreich, Istrien und Kärnten.

Auch die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane waren in Triest sammt Gebiet eine außerordentlich häufige Todesursache (622 Todesfälle auf 100 000 Einwohner), demnächst in Nieder-Oesterreich (398), während in ganz Oesterreich nur 315 $^{0}/_{0000}$ diesen Krankheiten erlagen.

Die Zahl der Krankenhäuser aus denen sehr eingehende statistische Daten mitgetheilt werden, hat sich in Oesterreich um 12 vermehrt, die Gesammtzahl der behandelten Kranken hat sich von 289 693 auf 294 421 gehoben. Von den aus der Behandlung gekommenen Kranken starben im Ganzen 10,7 %, und zwar von den an Tuberkulose Behandelten 47 %, an Pneumonie 23 %, an Diphtheritis und Croup 34,6 %, an Typhus 16,2 %, an Pocken 19,6 %. Diese Mortalitätsziffern sind meist höher als die in den Krankenhäusern des Deutschen Reiches von 1883—1885 beobachteten, nur für die Tuberkulose ist in letzteren eine etwas höhere Sterblichkeitsziffer berechnet. (Vergl. Arbeiten aus dem K.-G.-A. Bd IV S. 282 ff.)

Etwa 9 % aller in den Heilanstalten behandelten Kranken litten an Syphilis, fast 7 % an Verletzungen und nicht viel weniger (6,7 %) an der Tuberkulose. Es wurden ferner behandelt (und starben) an den Blattern 3172 (622), an Typhus 5451 (885), an Lungenentzündung 7370 (1694), an chronischem Alkoholismus 2007 (194) u. s. w.

In den Irrenanstalten Oesterreichs hat sich die Zahl der Betten seit dem Vorjahre um 186, der behandelten Kranken um 432 vermehrt. Nach den behandelten Krankheitsformen entfielen 29,6 % auf die Verrücktheit, 26,8 % auf Blödsinn, 16,7 auf Tobsucht u. s. w. Als Erkrankungsursache wurde Trunksucht seltener als im Vorjahre, nämlich bei nur 12 Prozent der Kranken angegeben.

Die Zahl der Entbindungen in den 18 öffentlichen Gebäranstalten hat beträchtlich abgenommen (von 15 253 auf 13 368), seitens der 11 Findelanstalten wurden im Jahre 42 877 Kinder verpflegt, davon nur 9740 in den Anstalten selbst, die übrigen auswärts. Die Sterblichkeit der Kinder betrug in den Anstalten selbst 6,7 %, im Ganzen 13,1 %. Die Auslagen für einen Findling an jedem Tage schwankten zwischen 12 und 91 Kreuzern (20—150 Pfennigen). Außerdem waren seitens der Gemeinden am Schlusse des Berichtsjahres 27 802 Findlinge bei Pflegeparteien untergebracht, die meisten in Nieder-Oesterreich, Steiermark, Böhmen und Dalmatien. Von diesen stand etwa der fünfte Theil im ersten Lebensjahre.

Die Impfausweise wiesen i. J. 1886 nur 867 645 impfpflichtige Personen (83 719 weniger als im Vorjahre) aus, von denen 79,7 % geimpft wurden (im Vorjahre 71,3 %). Ein Erfolg wurde bei 90,9 % der Geimpften erzielt. 16 Impfinstitute haben, wie im Jahre vorher, ihre Wirksamkeit ausgeübt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 148 v. 20. Juni 1890.)

Portugal. Durch eine in Nr. 127 des „Diario do Governo" vom 7. Juni 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind der Hafen von Ceará für von Gelbfieber „verseucht" und die übrigen Häfen der Provinz Ceará als seit dem 1. April der nämlichen Krankheit „verdächtig" erklärt worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1890.*)

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados . .	—	**1** 1	—
Norden: Nord (17 29, 21 43, 20 28), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (1464, 1784, 17 72) Seine-et-Marne . .	**40**[1])104	**44** 134	**45** 120
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle	**10** 15	**10** 19	**7** [2])9
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Landes . . .	**7** 11	**10** 10	**11** 14
Frankreich	**57**[1]) 130	**65** 164	**63**[2]) 143
Geimpft wurden Rinder	605	554	600

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Orne	—	1	1
Norden: Seine-et-Marne, Nord, Eure-et-Loire	1	4	2
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Vosges	1	2	2
Westen: Deux-Sèvres	—	—	1
Centrum: Loiret, Cher . . .	—	—	2
Osten: Saône-et-Loire, Loire	—	—	2
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Lot-et-Garonne, Gers . .	20	15	17
Süden: Pyrénées-Orientales, Hérault	—	1	1
Frankreich	22	23	28

*) Vergl. Veröffentl. S. 170. — [1]) Außerdem verendete 1 Rind. — [2]) Von 2 Gemeinden nicht angegeben.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Mayenne, Sarthe, Manche, Calvados	7	5	4
Norden: Nord, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Somme, Oise, Eure, Eure-et-Loire	5	7	10
Nord-Osten: Marne, Aube, Vosges, Haute-Marne, Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle	4	8	8
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne	15	12	11
Centrum: Yonne, Loir-et-Cher	1	1	—
Osten: Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Haute-Saône, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Isère	5	17	14
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Haute-Garonne, Ariège, Basses-Pyrénées	9	7	7
Süden: Tarne, Aude, Lot, Hérault, Aveyron, Lozère	2	4	5
Süd-Osten: Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Drôme, Gard, Basses-Alpes . . .	7	10	1
Frankreich	55	71	60
Getödtet wurden Pferde	50	70	55

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Manche, Morbihan, Calvados	—	2	5
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (davon 8, 15, 7 in Paris), Seine-et-Marne, Somme, Oise	22	34	32
Nord-Osten: Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Haute-Marne, Meuse	3	1	13
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente	6	3	3
Centrum: Loiret, Nièvre, Allier	—	—	5
Osten: Loire, Rhône, Haute-Savoie, Saône-et-Loire, Ain, Savoie	17	31	30
Süd-Westen: Dordogne, Landes, Gers, Basses-Pyrénées, Gironde, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne	7	14	22
Süden: Corrèze, Lot, Hérault, Aude, Aveyron, Tarn, Pyrénées-Orientales	5	5	9
Süd-Osten: Haute-Loire, Drôme, Gard, Vaucluse, Var, Gard, Bouches-du-Rhône, Basses-Alpes, Alpes-Maritimes	11	15	12
Frankreich	71*)	105*)	131*)

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 52, 80, 99 Gemeinden in 29, 28, 33 Departements. — Außer den Hunden sind noch 1, 3, 10 Katzen und —, 4, 3 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 25, 30, 32 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Januar in 5 Ställen, von 3 Departements (Eure-et-Loir, Gironde, Tarn-et-Garonne), im Februar in 1 Stall des Departements Isère, im März in 4 Ställen von 4 Departements (Nord, Seine-et-Oise, Pyrénées-Orientales, Bouches-du-Rhône) aufgetreten.

Die Schafpocken herrschten im Januar in 15 Heerden von 4 Departements, im Februar in 11 von 5, im März in 9 von 5.

Schafräude ist gemeldet im Januar von 6 Heerden aus 5 Departements (Marne, Loire-Inférieure, Charente, Loir-et-Cher, Saône-et-Loire), im Februar von 4 Heerden aus 4 Departements (Calvados, Meurthe-et-Moselle, Charente-Inférieure, Charente), im März von 8 Heerden aus 5 Departements (Calvados, Eure-et-Loir, Ardennes, Loir-et-Cher, Aude) und von verschiedenen Orten des Departements Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar und Februar in je 28, im März in 21 Ställen in 15, 11 und 11 Departements. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Basses-Pyrénées (9, 6, 6) und Seine-Inférieure (1, 11, —). Die Impfung wurde ausgeführt im Februar in 1 Stalle des Departements Loir-et-Cher.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 6, 3, 9 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im Januar in je 1 Stalle der Departements Nord und Meurthe-et-Moselle, im Februar und März in je 1 Stalle der Departements Gers bezw. Marne aufgetreten.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Januar in 65, im Februar in 94, im März in 91 Fällen (davon 46, 35, 31 bei Schlachtthieren) von 22, 21, 26 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Januar in 1 Stalle (Departement Seine-Inférieure), im Februar in zwei Ställen (Nord, Dordogne), im März in mehreren Ställen des Departements Seine-Inférieure und in 1 Gemeinde des Departements Var vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet im Januar und Februar aus je 17, im März aus 16 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen vom Januar für 6, vom Februar für 2, vom März für 4 Departements.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Schweine ꝛc. aus Dänemark. Vom 21. April 1890. (Reg.-Blatt f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin. Amtl. Beil. Nr. 16 Seite 81.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Reichskanzler von dem durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 [1]) erlassenen Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Ursprungs auf Grund des § 2 dieser Verordnung die Ausnahme gestattet hat, daß

1. die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark (ohne Beschränkung auf einzelne Theile dieses Landes) unter nachstehenden Bedingungen:

(Folgt in a—e Wortlaut wie unter 1—5 auf S. 258, nur ist in e statt einen beamteten deutschen Thierarzt: den Bezirksthierarzt zu lesen.)

Dann heißt es weiter:

und

2. die Einfuhr von (frischen oder gesalzenen) Schweine-Magen, -Därmen und -Lebern aus Dänemark ohne Beschränkung erfolgen kann.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1887 (Regierungs-Blatt, Amtl. Beil. Nr. 44), [2])

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 709. — [2]) Desgl. 1888 S. 25.

betreffend die Erstreckung der Anzeigepflicht aus § 9 des Reichsviehseuchengesetzes auf die Schweinepest ꝛc. hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 21. April 1890.

(Großherzoglich) Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Frankreich. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Belgien. Vom 24. Mai 1890.

(Journal officiel vom 25. Mai 1890.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture;

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Considérant que la péripneumonie contagieuse du gros bétail existe dans les provinces belges limitrophes de la France;

Vu le rapport de l'inspecteur général des services sanitaires vétérinaires en date du 8 mai 1890;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête:

Art. 1er. — L'importation et le transit des animaux de l'espèce bovine sont interdits, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, par tous les bureaux de douanes de la frontière du nord et du nord-est, depuis et y compris Ghyvelde jusqu'à et y compris Ecouviez.

Art. 2. — Cette décision aura son effet à partir du 28 mai 1890.

Art. 3. — Les préfets des départements du Nord, de l'Aisne, des Ardennes et de la Meuse sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 24 mai 1890.

Jules Develle.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Vom 17. Juni 1890.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. Juni 1890 beschlossen, daß das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera, treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 ℳ für ein broschirtes und von 2 ℳ 30 ₰ für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 17. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Verfügungen, betreffend die kostenlose Verabreichung von Desinfektionsmitteln an die Bezirkshebammen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. M. No. 3158.

Berlin, den 3. Mai 1890.

Bei Wiederanschluß der von Ew. Excellenz zurückgewünschten Anlagen des gefälligen Berichts vom 31. März 1890 — 2305 —, betreffend die Maßregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers, spreche ich ganz ergebenst meine Befriedigung darüber aus, daß, wie aus dem Berichte zu entnehmen ist, die Bestimmungen des diesseitigen Erlasses vom 22. November 1888 — M. 1732 — in der dortigen Provinz fast überall zur sachgemäßen Einführung gelangt sind, und knüpfe ich daran die Hoffnung, daß auch in den vereinzelten Ausnahmefällen, in denen solches noch nicht vollständig geschehen ist und insbesondere noch Schwierigkeiten darin hervorgetreten sind, den Bezirks-Hebammen die für ihre Berufsausübung bei Armen nöthigen Desinfektionsmittel kostenlos bereit zu stellen, letzteres den deswegen fortzusetzenden Einwirkungen auf die betreffenden Verbände in nicht langer Zeit gelingen wird.

gez. v. Goßler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Nasse, Excellenz zu Coblenz.

Coblenz, den 20. Mai 1890.

Abschrift lasse ich Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js. (I. II. A. 5518), betreffend die Maßregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers, zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V. gez. v. Estorff.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherr v. d. Recke, Hochwohlgeboren Düsseldorf.

Nr. 5279.

Düsseldorf, den 2. Juni 1890.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen weiteren Veranlassung eventl. unter Mitwirkung der Herren Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister, für welche Abdrücke beiliegen, sowie zur gefälligen Berichterstattung binnen 6 Wochen.

Die kostenlose Verabreichung der erforderlichen Desinfektionsmittel an die Hebammen kann sämmtlichen Gemeinden nur wiederholt auf das Dringendste empfohlen werden und zwar in der Weise, daß jeder Hebamme zunächst etwa 1 Liter = ½ kg verflüssigter reiner Karbolsäure (Handverkaufspreis 2 ℳ) kostenfrei geliefert und diese Gabe sofort erneuert wird, sobald deren Verbrauch gemäß Ministerial-Anweisung vom 22. November 1888[1]) durch das Tagebuch nachgewiesen ist.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Metz.

An sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise des Bezirks. I. II. A. 2760.

Württemberg. Das Ministerium des Innern hat unterm 17. März 1890 (Reg.-Blatt S. 72) eine Verfügung, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere erlassen. Dieselbe ist gleichlautend mit der im Jahrgang 1888 der Veröffentl. S. 306 abgedruckten; nur heißt es in Zeile 8 statt 1888, 1890.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinal-Kollegiums, betreffend die Taxe für die Leitung der Radikalbadekur bei Schafräude.

Vom 2. Mai 1890.

(Reg.-Blatt für das Königr. Württemberg S. 90.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der K. Verordnung, betreffend eine neue Medizinaltaxe vom 4. November 1875 (Reg.-Blatt S. 540), wird in Ergänzung des IV. Abschnitts der Medizinaltaxe mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die Taxe für die thierärztliche Leitung der Radikalbadekur bei Schafräude bis auf weiteres in folgender Weise festgesetzt:

Die Taxe beträgt pro Bad und Tag bei einem Bestand:

bis zu 10 Thieren	3 ℳ
von 11 bis 50 Thieren	3— 5 ℳ
„ 51 „ 100 „	5— 8 ℳ
„ 101 „ 150 „	8—10 ℳ
„ 151 „ 200 „	10—12 ℳ
von mehr als 200	12—15 ℳ

[1]) S. Veröffentl. 1889 S. 8.

Bei Vornahme der Radikalbadekur außerhalb des Wohnorts des Thierarztes ist in einem Umkreis von 1 km eine besondere Anrechnung außer den obigen Sätzen nicht zulässig;

für jeden außerhalb dieses Kreises zurückgelegten Kilometer dürfen aber außer der Taxe für die Verrichtung als Aversalentschädigung für Versäumniß, Diät und Reisekosten 25 ₰ berechnet werden.

Werden gleichzeitig mehrere Bestände in einem Orte gebadet, so dürfen die Reisekosten nur einmal berechnet werden.

Werden auf einem Gange in mehreren Ortschaften Radikalbadekuren vorgenommen, so sind die Reisekosten verhältnißmäßig umzulegen.

Stuttgart, den 2. Mai 1890.

Gesehen. Rüdinger.

Der Staatsminister des Innern:
Schmid.

Lippe. Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Ausübung des Schlachtereigewerbes bestimmten Anlagen.

Vom 5. April 1890. (Gesetz-Sammlung S. 285.)

Auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung werden mit Landesherrlicher Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der zur Ausübung des Schlachtereigewerbes bestimmten Anlagen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Jede Anlage, in welcher ein gewerbsmäßiger Betrieb der Schlachterei stattfindet, muß ein Schlachthaus oder einen besonderen Schlachtraum von mindestens 3 m Höhe, 4 m Breite und 4 m Länge im Innern besitzen und so eingerichtet sein, daß ein Einblick in das Innere der Schlachtstätte von außerhalb nicht stattfinden kann.

§ 2. Die Schlachtstätte muß hell und luftig, der Fußboden derselben wasserdicht ausgeplattet, cementirt oder asphaltirt und an den Wänden auf 1½ bis 2 m Höhe mit plattem Cement- oder Kalkverputz oder mit gehobelter und gefirnißter Holzbekleidung versehen sein.

§ 3. Dem Fußboden ist ein einem Rinnsteine zuneigendes Gefälle zu geben, um Abwässer und Abfälle aus der Schlachtstätte zu leiten.

§ 4. Zur Aufnahme dieser Abwässer und Abfälle muß ein mit der Schlachtstätte durch einen offenen Rinnstein verbundener, genügend geräumiger, vollkommen wasserdichter Sammelbehälter vorhanden sein, der im Sommer mindestens einmal wöchentlich, im Winter einmal monatlich auszuleeren ist.

§ 5. Die an den Schlachtraum angrenzenden Wegeflächen, Hofräume und dergl. sind, soweit sie von Abwässern und Abfällen berührt werden, gut und mit Gefälle zu pflastern.

§ 6. Von der Errichtung eines Sammelbehälters kann abgesehen werden, wenn unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse die Ortspolizei gestattet, die Abwässer in vorhandene Wasserläufe zu leiten.

Im Uebrigen sind die Schlachtstätten stets reinlich und in gutem Zustande zu erhalten.

§ 7. Die Aufbewahrung von Schlachtereiwaaren darf nicht in dem Schlachtraume geschehen.

Das Aushängen von geschlachteten Thieren oder Theilen derselben an den Straßenseiten der Häuser ist unstatthaft.

Knochen und Häute sind außerhalb der Schlachtstätte und so aufzubewahren, daß die Nachbarschaft nicht durch Gestank belästigt wird.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1—6 treten für Neuanlagen von Schlachtstätten sofort nach der Verkündung in Kraft, die Anwendung derselben auf schon bestehende Anlagen ist Seitens der Verwaltungsämter und Magistrate thunlichst zu befördern.

Die Vorschriften des § 7 treten sofort nach der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 5. April 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.
Wolffgramm.

Oesterreich. Verordnung des k. k. Statthalters in Böhmen, Z. 24349, womit Vorkehrungen aus Anlaß der Abhaltung von Viehmärkten, Thierauktionen und Thierschauen getroffen werden.

Vom 19. Januar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 109.)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8, 9, 20 und 43 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, ferner des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, wird behufs genauerer Handhabung der auf die Viehmärkte, Thierauktionen und Thierschauen Bezug habenden Vorschriften Nachstehendes angeordnet:

1. Alle Viehmärkte, sowie Thierauktionen und öffentliche Thierschauen unterliegen einer sachverständigen Aufsicht, welche auf allen größeren Viehmärkten, sowie, wo es immer möglich ist, durch einen Thierarzt vorzunehmen ist.

2. Rinder jeden Alters dürfen nur dann auf Viehmärkte, Auktionen und Thierschauen, Pferde und Schweine nur dann auf Thierschauen gebracht werden, wenn der unverdächtige Gesundheitszustand und die seuchenfreie Herkunft derselben durch einen amtlichen Viehpaß nachgewiesen wird.

In seuchengefährlichen Zeiten kann die k. k. Statthalterei die Beibringung von amtlichen Viehpässen auch für die auf Märkte und Auktionen zu bringenden Pferde und Schweine anordnen. In diesem Falle dürfen auch diese Thiere nur nach Ausweis der Erfüllung dieser Vorbedingung zu Märkten und Auktionen zugelassen werden.

3. Der Mangel eines vorschriftsgemäß ausgestellten Viehpasses, sowie Unrichtigkeiten desselben, namentlich Mängel bezüglich der Stückzahl und bezüglich der Merkmale der Thiere, schließt die Zulassung der Thiere von Viehmärkten und Thierschauen aus.

4. Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes durchzuführen.

Sonach sind alle Stücke einer jeden Thiergattung: Rinder, Schafe und Ziegen, Pferde und Schweine abgesondert aufzustellen und ist insbesondere auch für fremdländisches Vieh ein eigener Platz auszumitteln. Für den Fall des Vorkommens seuchenverdächtiger oder seuchenkranker Thiere ist behufs der vorläufigen Unterbringung derselben eine entsprechende, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließende Lokalität in Bereitschaft zu halten.

Jeder Viehbesitzer ist für die gehörige Befestigung seiner Thiere am Marktplatze (im Grunde des § 391 des St.-G.) zu sorgen verpflichtet. Bösartige Thiere sind als solche bei den Marktaufsichtsorganen anzumelden und an besonderen, für diesen Zweck bestimmten festen Ständen unterzubringen.

5. Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten. Vieh von unsicherer Herkunft ist im Marktorte zu schlachten.

6. Bei der Ausstellung von Viehpässen und Viehpaßverlängerungen auf Viehmärkten und Thierauktionen ist sich genau nach der Vollzugsvorschrift zu § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36) zu benehmen.

7. Nach Abhaltung einer jeden Ansammlung von Vieh bei Viehmärkten, Thierschauen und Thierauktionen ist der Standplatz sogleich gründlich zu reinigen und, im Falle eine Infektions-Krankheit sichergestellt wurde, die entsprechende Desinfektion durchzuführen.

8. Bei dem Herrschen ansteckender Thierkrankheiten kann die Abhaltung von Viehmärkten nach Zulaß der erwähnten Gesetze und der hiezu erlassenen Verordnungen verboten werden.

9. Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Thierauktionen und Thierschauen

erwachsen, haben die Marktberechtigten, beziehungsweise die Unternehmer zu bestreiten.

10. Uebertretungen der obigen Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.=G.Bl. Nr. 51) geahndet.

Entwurf einer Marktordnung für Vieh- und Pferdemärkte.

I. Zahl, Zeitpunkt und Dauer der Märkte.

In der Gemeinde . . . . . werden . . . . . Vieh= und Pferdemärkte abgehalten, u. zw.

1. am . . . . . .
2. am . . . . . .

jedesmal von . . . Uhr Vormittags bis . . . Uhr Nachmittags.

II. Vorschrift bezüglich der Viehpässe.

Für Rindvieh jeden Alters, welches auf den Markt gebracht wird und im Falle dies über Auftrag der k. k. Statthalterei verlangt wird, auch für andere Hausthiere müssen Viehpässe beigegeben werden. Im Falle des Abganges eines vorschriftsgemäß ausgestellten Viehpasses, sowie im Falle des Vorhandenseins von Unrichtigkeiten in demselben, namentlich hinsichtlich der Stückzahl und der Merkmale der Thiere, dürfen die betreffenden Viehstücke zum Markte nicht zugelassen werden. (§ 8 lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.=G.=Bl. Nr. 35, Ministerial=Verordnung vom 12. April 1880, R.=G.=Bl. Nr. 36.)

III. Absonderung der zum Markte gebrachten Thiere.

Die Standplätze für die einzelnen Thiergattungen werden nachstehend festgesetzt:

a) für Rinder am . . . . . platz
b) „ Schafe und Ziegen . . . . . .
c) „ Schweine . . . . . .
d) „ Pferde . . . . . .

Der Standplatz für fremdländisches Vieh befindet sich . . . . . .

IV. Marktaufsichtsorgane.

Zur Handhabung der Marktpolizei wird die Marktkommission, bestehend aus dem Sachverständigen N. (Thierarzt oder Arzt) und den Marktkommissär N. bestellt.

Die Beschau der zum Markte zugetriebenen Thiere wird von dem bestellten Sachverständigen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880 (R.=G.=Bl. Nr. 35 und 37) durch Prüfung der Viehpässe und Untersuchung der Thiere ausgeübt.

Damit jedes einzelne Viehstück der Sachverständigen=Untersuchung unterzogen werde, darf der Auftrieb der Thiere nur an einem bestimmten Punkte stattfinden und ist diese Stelle in der Marktordnung zu bezeichnen.

V. Vorkehrungen bei Wahrnehmung oder bei dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit.

Bei Sicherstellung oder dem Verdachte einer ansteckenden Krankheit unter den zum Markte zugetriebenen Thieren erstattet hievon der Sachverständige die Meldung dem Marktkommissär, welcher sogleich die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf der hiezu bestimmten, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Lokalität verfügt und hierüber sodann dem Gemeindevorsteher die Anzeige macht.

VI. Strafen bei Uebertretung der Marktordnung.

Der Marktkommissär hat für die genaue Befolgung der Marktordnung Sorge zu tragen, vorkommende Anstände und Beschwerden an Ort und Stelle zu beheben und gegen die Uebertreter der Marktordnung das gesetzliche Strafverfahren zu veranlassen.

Uebertretungen dieser Marktordnung werden, insofern die Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880 (R.=G.=Bl. Nr. 35 und 37), beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.=G.=Bl. Nr. 51) nicht platzgreifen, im Grunde des § 35 der Gemeinde=Ordnung und nach den Bestimmungen der §§ 62—64 ebendaselbst mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 fl. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 48 Stunden geahndet.

VII. Einhebung von Standgeldern.

Zur Bestreitung der Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh= und Pferdemärkte, ferner als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen erwachsen, sind von den Besitzern der zum Markte gebrachten Thiere nachbenannter Art folgende Gebühren (Standgelder) an die Gemeinde zu entrichten, und zwar:

a) für Rinder per Stück . . . . . .
b) Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine) per Stück . . . . . .
c) für Pferde per Stück . . . . . .

§ 43 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.=G.=Bl. Nr. 35, und § 69 G.=O.).

Oesterreich. Salzburg. Erlaß der k. k. Landesregierung in Salzburg, Nr. 216 betreffend die Ertheilung von Bewilligungen zur Einfuhr von Arzneiwaaren ꝛc. aus dem Auslande.

Vom 17. Januar 1890. (Oesterr. San.=Wesen S. 108.)

Nachdem die bisher bestandene Gepflogenheit, Bewilligungen zur Einfuhr der gemäß § 16a der Durchführungs=Verordnung vom 25. Mai 1882, (R.=G.=Bl. Nr. 49[1]) zum Zollgesetze aus Sanitätsrücksichten einer Verkehrsbeschränkung unterworfenen Artikel über die einfache Bemerkung des Sanitäts=Organes auf der bezüglichen zollämtlichen Deklaration zu ertheilen, dem beabsichtigten Zwecke der gedachten Verordnung, sowie deren Wortlaute selbst nicht entspricht, findet die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit der k. k. Finanz=Direktion hier anzuordnen, daß von nun an derlei Bewilligungen nur über schriftliches Ansuchen seitens der um die Einfuhr solcher Artikel aus dem Auslande sich bewerbenden Parteien und je nach dem Ergebnisse der sanitäts=polizeilichen (chemischen) Untersuchung der Artikel von der Landesregierung ertheilt werden.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

---

[1]) Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

§ 16. Außer den im Artikel VI des Zollgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) sind aus Sanitäts=, Sicherheits= und anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre derzeit beschränkt:

a) Aus Sanitätsrücksichten.

2. Zubereitete Arzneiwaaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden.

Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waaren bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder welche Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen von allen Zollämtern verzollt und insoferne sie nach Zulassung des Artikels IX, Z. 1, die Zollfreiheit genießen, zollfrei behandelt werden.

Zu den vorstehenden Bestimmungen hat das k. k. Finanzministerium in seiner Verordnung vom 27. Juli 1884, R.=G.=Bl. Nr. 129, die Erläuterung gegeben, daß unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr im Punkt 2 des § 16 der Durchführungsvorschriften zum allgemeinen Zolltarif (R.=G.=Bl. Nr. 49 ex 1882) aus sanitäts=polizeilichen Rücksichten beschränkt ist, nur jene Schönheitsmittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge, Annoncirungen und dergl. als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommersprossen, Leberflecke, Kahlköpfigkeit u. s. w.) ankündigen und darnach als Heilmittel qualifiziren.

Auf chirurgische und medizinische Verbandmittel, ohne Rücksicht, ob dieselben chemisch präparirt oder imprägnirt sind, haben die in der bezogenen Bestimmung hinsichtlich der zubereiteten Arzneiwaaren ausgesprochenen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung zu finden.

Oesterreich. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark, betreffend die Handhabung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten außer der Landeshauptstadt Graz und den Städten mit eigenem Statute. Vom 4. Februar 1890. (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 16.) Oesterr. San.-Wesen S. 188.

Die Wichtigkeit und Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege für das öffentliche Wohl, sowie die vielfach wahrgenommene Unkenntniß oder unrichtige Auffassung der in Beziehung auf die Sanitätspolizei bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit dieselben in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen, veranlassen mich, diese Vorschriften, sowie alle hierauf bezüglichen behördlichen Anordnungen in ihren wesentlichsten Theilen zusammenzufassen, und sie im Grunde der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden, sowie den zur Ausführung der Bestimmungen der Gesundheitspolizei unmittelbar berufenen Organen derselben, mit entsprechenden Erläuterungen und Ergänzungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, sind den Gemeinden jene Zweige der Sanitätsverwaltung zugewiesen worden, welche dieselben theils im selbstständigen, theils im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

1. Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt hiernach insbesondere:

A. Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten.

Was die Straßen, Wege, und Plätze anbelangt, so sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Vorschriften theils in den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, welche von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit, sowie gegen die körperliche Sicherheit handeln, theils in dem Landesgesetze vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und die Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, und in dem Landesgesetze vom 9. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend die Kompetenz und das Verfahren in Angelegenheiten solcher Straßen und Wege, theils in der Straßenpolizeiordnung vom 18. September 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 52 und in der provisorischen Straßenpolizeiordnung für Reichsstraßen (Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 11. März 1855, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 9) enthalten.

Abgesehen von der entsprechenden Fernhaltung von Verkehrshindernissen, durch welche zufällige Beschädigungen veranlaßt werden können, sowie der Beseitigung von Uebelständen, welche das Leben und die Gesundheit gefährden, ist in dieser Hinsicht die zweckentsprechende Beseitigung von Verunreinigungen, die Hintanhaltung der Ansammlungen von zersetzungsfähigen oder schädlichen Abfällen und Abflüssen, sowie des Eindringens der letzteren in den Boden von wesentlicher sanitärer Bedeutung.

Es ist daher allgemein darauf zu dringen, daß durch entsprechende Vorkehrungen sowohl der offene Abfluß von Schmutzflüssigkeiten aus Ställen, Unrathsstätten, Gewerbs- und Fabriksräumen u. dgl. nach öffentlichen Plätzen, sowie im Bereiche der öffentlichen oder in privater Benutzung stehenden Gewässern, als auch das unterirdische Eindringen solcher Flüssigkeiten in Brunnen und Wasserleitungen vermieden werde, und daß die Einleitung von derlei Abflüssen in abseitige Flußläufe erst nach ihrer verläßlichen Unschädlichmachung in sanitärer Richtung erfolge, wenn sie nicht etwa auf eine andere geeignete Weise beseitigt werden können.

Bezüglich der Benutzung und Reinhaltung der Gewässer sind die entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes (§ 398), sowie des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, über die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer strenge zu befolgen, und ist demnach für die thunlichste Reinhaltung lebender Wässer von Verunreinigungen überhaupt, sowie für die möglichste Beseitigung todter Gewässer, beziehungsweise für deren zeitweilige Reinigung, für eine Sicherstellung der periodischen Brunnenreinigung, namentlich bei öffentlichen Brunnen, und für die Sicherung eines guten Trink- und Nutzwassers insbesondere Sorge zu tragen, da dies hochwichtige Gegenstände der sanitären Obsorge der Gemeinden sind.

Belangend die sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Baulichkeiten und Wohnungen ist sorgfältig Rücksicht zu nehmen nicht nur auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, sondern auch auf die Bestimmungen der Bauordnung für Städte und Märkte, sowie für das flache Land, vom 9. Februar 1857, L.-G.- und V.-Bl., II. Abtheilung, Nr. 5, und des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 6, betreffend die Abänderung des § 87 der Bauordnung vom 9. Februar 1857, wobei ganz besonders auf die Bestimmungen der Bauordnung in Bezug auf die Ertheilung der Baubewilligung und des Bewohnungskonsenses hingewiesen und Bedacht genommen werden muß.

In diesen Fällen bedarf es nicht selten schon bei der Wahl der Baustelle, sowie bei Beurtheilung des Bauprojektes einer eingehenden fachmännischen Beurtheilung und Prüfung der in gesundheitlicher Beziehung wichtigen Verhältnisse des Baues, insbesondere bedarf es aber einer sanitären Begutachtung bei Anlage von Kanälen, Brunnen, Wasserleitungen, bei Herstellung öffentlicher Lokale, Errichtung von Humanitäts- und Unterrichtsanstalten (Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht über die Beschaffenheit der Schulgebäude, vom 9. Juni 1873, Z. 4816, Erlaß des steierm. Landesschulrathes vom 18. Juli 1873, Z. 2996, VI. Heft der Schulgesetzsammlung und Verordnung desselben Ministeriums vom 16. Mai 1883, Z. 10 544 ex 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 10, betreffend die Regelung der Kompetenz und des Verfahrens bei Ausführung von Schulbauten für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Steiermark), dann bei Gewerbs- und Fabriksgebäuden, Badeanstalten, Armen- und Arbeiterwohnungen, Herbergen, Friedhöfen und Leichenkammern (Statthalterei-Erlaß vom 28. Oktober 1876, Z. 5072, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Besorgung der Leichenkammern), ferner bei Ertheilung des Bewohnungskonsenses für Neubauten, sowie für Wiederbenutzung überschwemmt gewesener Wohnungen nach der vorschriftsmäßigen Reinigung und Austrocknung derselben (Hofkanzleidekret vom 30. April 1823, Z. 11 368, steierm. Gub.-Vdg. vom 2. Juni 1823, Z. 23 823, und vom 15. September 1813, Z. 20 636).

Betreffs Ertheilung des Bewohnungskonsenses für Neubauten ist insbesondere die Bestimmung des § 160 der Bauordnung vom 9. Februar 1857 zu beobachten, nach welcher bei der betreffenden kommissionellen Enduntersuchung stets auch ein Arzt zur Begutachtung in sanitärer Richtung beizuziehen ist.

Von großer sanitärer Wichtigkeit ist ferner die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der Lebens- und Genußmittel, sowie der unschädlichen Zubereitung derselben. In dieser Hinsicht sind vor Allem außer den hierauf Bezug habenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes die Vorschriften über die regelmäßige Beschau des Schlachtviehes, des Fleisches und der Fleischwaaren auf das Genaueste zu beachten und durchzuführen (Fleischbeschau-Ordnung vom 30. September 1858, L.-G.-Bl. Nr. 23, II. Abtheilung). Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß nach der maßgebenden Bestimmung des § 12 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und nach dem Statthalterei-Erlasse vom 31. Juli 1883, Z. 12 849, auch

Privatschlachtungen vom Großvieh erst nach vorgenommener Viehbeschau vorgenommen werden dürfen.

Die Handhabung dieser Fleischbeschau-Ordnung ist, wie dies in dem Statthalterei-Erlasse vom 18. Juli 1878, Z. 10 117, besonders eingeschärft wurde, eine Obliegenheit der Gemeinden, und ist, wo es nur immer thunlich erscheint, ein Thierarzt oder Arzt als Beschauer aufzustellen, weil die von kranken Thieren stammenden Nahrungsmittel auch bei Menschen vielfache Gesundheitsstörungen verursachen können.

Desgleichen ist für die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Milch, des Mehles, der Schwämme, des Obstes, der Gewürze, der Konditoreiwaaren, sowie anderer als Marktwaaren feilgebotener Nahrungs- und Genußmittel, ferner des Bieres, Weines, Branntweines und anderer Getränke Vorsorge zu treffen, und der Verkauf und die Anwendung gesundheitsschädlicher Gefäße zur Aufbewahrung, Zubereitung und Aufnahme von Nahrungsmitteln, die Verwendung verbotener Farben zum Färben von Eßwaaren, sowie auch von Spielwaaren, Toiletteartikeln 2c., endlich die Verwendung aller aus sanitären Rücksichten verbotenen Gebrauchsgegenstände überhaupt hintanzuhalten.

Von den einschlägigen Vorschriften werden hier in Erinnerung gebracht:

Die Mühlordnung vom 1. Dezember 1814,

das Verbot des Verkaufes giftiger Schwämme, Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1818, Z. 13 318,

der Statthalterei-Erlaß vom 11. Mai 1873, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend den öffentlichen Kräuterhandel,

die Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei Genußartikeln und verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, sowie die Ministerial-Verordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln,

ferner die Ministerial-Verordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von farbigem Papier als Einhüllungsmittel für Konfituren, Kaffeesurrogate und andere Genußartikel,

das Verbot der Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolie (Statthalterei-Verordnung vom 22. August 1860, L.-G.-Bl. Nr. 7),

der Statthalterei-Erlaß vom 1. Juli 1854, L.-G.-Bl. Nr. 7, II. Abtheilung, in Betreff der Verzinnung der kupfernen Geschirre, der Hintanhaltung der Vermischung von Genußartikeln mit schädlichen Stoffen, und der Beschränkung und Ueberwachung des Giftverkehres,

der Statthalterei-Erlaß vom 7. Juli 1887, Z. 13 568, betreffend die Unzulässigkeit der Erzeugung von Tragant-Trompetchen mit eingeschlagenen Messingplättchen und des Handels mit denselben,

das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120 und die Durchführungs-Verordnung hierzu vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke,

die Ministerial-Verordnung vom 21. November 1881, Z. 16 033 (Statthalterei-Erlaß vom 27. November 1881, Z. 18 367), enthaltend das Verbot des Fuchsins als Farbmateriale für Genußmittel jeder Art,

die Ministerial-Verordnung vom 1. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 29, über die Bierdruckapparate,

die Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung,

der Ministerial-Erlaß vom 19. September 1848, Z. 3075, Prov.-Ges.-Sammlung Nr. 135, 30. Band, enthaltend Anordnungen hinsichtlich der Geschirre, Farben und der in Essig einzulegenden Früchte,

die Ministerial-Verordnung vom 28. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 146, über den Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre durch Zuckerbäcker, endlich

die Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabrikmäßigen Erzeugung der Gemüse-Konserven.

Für Celluloid-Artikel gelten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25.

Strafbestimmungen, welche in dieser Richtung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden, sind in den §§ 403, 404, 405, 406, 407 und 408 des allgemeinen Strafgesetzes enthalten.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Giften ist mit der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, geregelt, daher die genaueste Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen geboten, wobei auch noch auf die Bestimmung des § 361 des allgemeinen Strafgesetzes, sowie auf die Statthalterei-Verordnung vom 20. Juli 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, betreffend den bei Vertilgung von Raubzeug durch Gift einzuhaltenden Vorgang, soweit hierbei die Amtshandlung der Gemeinden einzutreten hat, aufmerksam gemacht wird.

Bezüglich der öffentlichen Badeanstalten sind nicht nur die Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit, sondern auch die Vorkehrungen gegen plötzliche Unfälle, gegen Krankheitsveranlassungen und Krankheitsübertragungen anläßlich des Badegebrauches in das Auge zu fassen, und ist die Beobachtung der mit dem Hofkanzleidekrete vom 19. September 1822, Z. 22 466, erlassenen allgemeinen Badeordnung zu überwachen.

Auch wird auf die Bestimmung des § 338 des allgemeinen Strafgesetzes, betreffend das Baden in Flüssen, Teichen 2c., außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von derselben erlassenes Verbot hingewiesen, und den Gemeindevorstehungen die Erlassung darauf bezüglicher Anordnungen zur strengsten Pflicht gemacht. (Schluß folgt.)

Großbritannien. Verordnung des Landwirthschaftsamts, betreffend die Tollwuth.[1])

Vom 23. Mai 1890.

(4006.) The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment No. 3.

Exemption from Muzzling of Dogs with Collars & c. in certain Districts.

1. The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889 shall in its application to the Districts and parts of Districts of Local Authorities mentioned in the Schedule to this Order be read and have effect as if the following paragraph were inserted at the end of Article 6 *(Muzzling of Dogs)* of the said Order of 1889, namely

(c.) Dogs which have on a collar with the name and address of the owner of the dog legibly engraved on such collar.

and the requirements as to muzzling contained in the said Article 6 shall not apply to such dogs as aforesaid in those Districts or parts of Districts.

Saving as to Application of the Muzzling Order in other Districts.

2. Nothing in this Order shall in any way amend or affect The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, in its application to any District or part of a District of a Local Authority which is not mentioned in the Schedule to this Order.

Short Title.

3. This Order may be cited as The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment No. 3.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-third day of May, one thousand eight hundred and ninety.

L. S. G. A. LEACH, *Secretary.*

---

[1]) Vgl. S. 207.

In der beigedruckten Liste sind von den außerhalb des hauptstädtischen (Metropolitan) Polizeibezirks liegenden Theilen der betr. Distrikte je 1 Ortspolizeibezirk von Essex und Hertford, 2 desgleichen von Surrey, 9 von Kent aufgeführt.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Milchfälschung.

A. Zusatz von Wasser.

I. Verurtheilende Entscheidungen.

(Fortsetzung.)

11. **Bayern.** Landgericht München II. Urtheil vom 7. Juni 1887 wider Th.

Die Angeklagte Th., welche bei dem Gutsbesitzer A. auf dem Augsburgerhof bei Freising in Dienst stand, hatte der am 20. Oktober 1886 nach München versandten Milch nach ihrem Geständniß Wasser zugesetzt. Der Zusatz betrug nach der Untersuchung ungefähr 20%. Als Grund für ihre Handlungsweise gab sie an, daß um jene Zeit statt der ihr gewöhnlich beigegebenen Nebenmagd eine fremde, ungeübte Tagelöhnerin beigegeben war. In Folge der Ungeschicklichkeit der Letzteren sei weniger Milch gewonnen worden, und habe sie, um Verdrießlichkeiten aus dem Wege zu gehen, und ohne ihrem Dienstherrn Anzeige zu machen, das fehlende Quantum durch Wasser ersetzt. Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 14 Tagen Gefängniß.

12. Landgericht München II. Urtheil vom 22. Juni 1887 wider K.

Die Angeklagte, Dienstmagd K., hat in der Zeit vom 27. Juli bis 29. September 1885 verschiedentlich der von ihr gemolkenen Milch Wasser zugesetzt, trotzdem sie wußte, daß die Milch zur Ablieferung an den Milchlieferanten behufs Wiederverkaufs bestimmt war. Sie behauptete, diese Fälschung lediglich im Auftrage ihrer Dienstfrau begangen zu haben. Dies wurde als bedeutender Strafmilderungsgrund angesehen. Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 8 Tagen Gefängniß.

13. Landgericht München II. Urtheil vom 9. Juni 1887 wider M. und Genossin.

Die von dem Oekonomen Th. in Pöcking nach München gelieferte Milch wurde am 13. und 17. September 1886 von dem Abnehmer geprüft. Dieselbe war beide Male mit etwa 10% Wasser versetzt. Die Angeklagte M., welche bei Th. als Magd diente, gab zu, daß einigemal, und zwar wahrscheinlich an den bezeichneten Tagen, einer der mit Milch gefüllten Blechkübel, welche in Wasser abgekühlt wurden, bei dem Einhängen in das Wasser umgekippt, und das Wasser in die Milch gekommen war. Sie hat jedoch ihrer Dienstherrschaft hiervon keine Anzeige gemacht. Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 14 Tagen Gefängniß. — Die Mitangeklagte Sch., welche die Kontrole bezüglich der Milch auszuüben hatte, mußte freigesprochen werden, da ihr eine Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden konnte.

14. Landgericht Fürth. Urtheil vom 28. September 1887 wider O.

Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte, Maurersfrau O. aus St. wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 120 *M* Geldstrafe eventl. 10 Tagen Gefängniß. Auf dem Milchwagen der Angeklagten waren am 7. April 1887 3 Krüge (zu 5 bis 6 Liter) mit Milch untersucht worden, von denen der eine nicht beanstandet wurde. Die Milch in den beiden anderen Krügen zeigte einen Wasserzusatz von 20 bis 25 bezw. 70%. Der Gerichtshof nahm an, daß die mit 70% Wasser versetzte Milch nicht unmittelbar zum Verkauf, sondern nur zur Vermischung mit anderen Milchsorten bestimmt war, um das leichter zu entdeckende Umgießen reinen Wassers zu vermeiden. Landgerichtsarzt Dr. W. hatte begutachtet, daß Milch mit einem Wasserzusatz von 70% geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Da der Verkauf dieser Milch jedoch nicht erwiesen und auch nicht beabsichtigt war, so erfolgte Bestrafung aus § 12 Gesetz vom 14./5. 79 überhaupt nicht, aus § 10 Nr. 2 a. a. O. nur wegen der Milch mit 20 bis 25% Wasserzusatz, aus § 10 Nr. 1 aber wegen beider verfälschten Milchsorten.

15. Landgericht München II. Urtheil vom 13. Oktober 1887 wider K.

Die Angeklagte K. hatte am 7. Juni 1887 die von den Kühen ihres Vaters zu Neufahre gewonnene, an einen Milchhändler in München gelieferte Milch mit ca. 10% Wasser versetzt, und wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes mit Rücksicht auf den geringen Grad der Fälschung zu einer Geldstrafe von 10 *M* eventl. 2 Tage Gefängniß verurtheilt.

16. Landgericht München I. Urtheil vom 4. November 1887 wider B.

Die Angeklagte, Milchhändlerin Rosalie B. in München hatte in ihrem Geschäftslokal zum Verkaufe bereitgehaltene, angeblich abgerahmte Milch mit 20% Wasser verdünnt; der Hafen, in dem die Milch sich befand, war nicht mit der Bezeichnung „abgerahmte Milch" versehen. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes und Art. 75 des Polizeistrafgesetzes, sowie § 1 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 7. August 1880 zu einer Geldstrafe von 30 *M* und 3 *M* eventl. 3 Tagen Gefängniß und 1 Tag Haft. Das Vergehen war bei einer Revision des Bezirksinspektors entdeckt worden.

17. Landgericht München I. Urtheil vom 23. Januar 1888 wider H.

Die Angeklagte, Milchhändlerin Magdalene H. in München hatte geständlich einen Liter Milch, welchen sie an die Bäckerfrau G. als gute, unverfälschte Milch zu 18 Pf verkaufte, mit 40% Wasser gemischt. Sie wurde wegen Vergehen wider § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 30 *M* eventl. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

18. Landgericht München I. Urtheil vom 30. Januar 1888 wider B.

Der Gerichtshof verurtheilte die Milchhändlerin Anna B. zu München, welche der von ihr verkauften Milch etwa 30% Wasser zugesetzt hatte, wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 30 *M* Geldstrafe eventl. 5 Tagen Gefängniß. Das Vergehen war bei einer Revision des Bezirksinspektors entdeckt worden.

19. Landgericht Amberg. Urtheil vom 28. Juni 1888 wider K. und Genossen.

Die Angeklagten Johann, Leonhard und Michael B., welche bei dem Mitangeklagten, Gutsverwalter Jakob K. in J. als Schweizer in Dienst standen, hatten ihrer Angabe nach beim Melken der Milch in die dabei benutzten Gefäße Wasser gethan, um den Vorwürfen der Ehefrau des K., daß die gewonnene Milchmenge zu gering war, ein Ziel zu setzen. Der Wasserzusatz betrug nach dem Gutachten der Sachverständigen 20 bis 30%. Da die Mitangeklagte K. nach Ansicht des Gerichtshofes nach Lage der Sache von dieser Fälschung hätte Kenntniß erlangen müssen, ohnedies durch die Verschiedenartigkeit der Milch bei den verschiedenen Abnehmern der Gutswirthschaft wahrscheinlich gemacht war, daß erst bei Füllung der Kannen für die einzelnen Abnehmer Wasser in verschiedener Menge zugesetzt war, das Einmessen aus dem Sammelgefäße in die Kannen aber vom Mitangeklagten K. besorgt wurde, so wurden sämmtliche Angeklagte wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilt, und zwar K. zu 1 Monat, Johann, Leonhard und Michael B. zu je 14 Tagen Gefängniß. Die Zuwiderhandlungen waren durch eine Revision des Bezirksthierarztes zu Amberg bei verschiedenen Milchhändlerinnen, welche die Milch aus J. bezogen, und durch anschließende Stallproben seitens der Untersuchungsanstalt in Erlangen entdeckt worden.

20. Landgericht München II. Urtheil vom 12. Oktober 1888 wider L.

Die Anklagte Maria L., welche bei dem Oekonomiebesitzer R. zu Pollheim in Dienst stand, hatte bemerkt, daß in den, zum Abkühlen in Wasser gestellten Kübel mit Milch durch eine Neigung desselben Wasser gelaufen war, so daß die Milch stark verdünnt war. Sie machte jedoch ihrem Dienstherrn hiervon keine Mittheilung, so daß dieser die Milch nach München zum Verkauf lieferte, wo sie dann bei einer Milchhändlerin aus Anlaß einer Revision des Bezirksinspektors beschlagnahmt wurde. Der Wasserzusatz betrug nach dem Gutachten des Sachverständigen 40%. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu 8 Tagen Gefängniß.

21. Landgericht Amberg. Urtheil vom 13. Oktober 1888 wider R.

Die bereits wegen Diebstahls vorbestrafte Angeklagte, Tagelöhnerfrau Cunigunda R. aus Neumühl hatte der Milch (zwei Liter) 20% Wasser zugesetzt und dieselbe an eine Händlerin zu Amberg als Vollmilch verkauft. Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu 8 Tagen Gefängniß. Das Vergehen war bei einer Milchvisitation des städtischen Bezirksthierarztes zu Amberg entdeckt worden.

22. Landgericht München II. Urtheil vom 11. Dezember 1888 wider W.

Die Angeklagte, Maria W., welche bei der Oekonomiewittwe Kl. in Freising in Dienst stand, hatte am 26. September 1888, weil sie nicht rechtzeitig aufgestanden war und ihr bis zur Abholung der Kübel nicht mehr genug Zeit zum Vollmelken derselben blieb, die letzteren durch Nachschütten von ca. drei Liter Wasser gefüllt. Diese Milch wurde dann auf dem Bahnhof zu München untersucht und ein Wasserzusatz von 10% konstatirt. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes mit einer Woche Gefängniß.

23. Landgericht Landshut. Urtheil vom 5. Februar 1889 wider R.

Die Angeklagte, Dienstmagd Maria R. zu Landshut hatte geständlich zwei mal im Monat Dezember 1888 der Milch, welche sie selbst zu melken und den Kunden zu überbringen hatte, auf 8 Liter Milch 3 bis 4 Liter Brunnenwasser zugesetzt. Den Kaufpreis für das ganze Quantum (ca. 12 Liter) hat sie ihrer Dienstherrschaft abgeliefert. Als Grund für ihre Handlungsweise gab sie an, daß ihre Dienstherrschaft darüber gezankt habe, daß die Kühe unter ihrer Behandlung zu wenig Milch gaben. Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 4 Tagen Gefängniß, indem er zwar eine Verfälschung, nicht aber, wie der zugezogene Landgerichtsarzt A. begutachtete, ein Verdorbensein der Milch durch den Wasserzusatz annahm.

24. Landgericht München I. Urtheil vom 7. Juni 1889 wider W.

Die Angeklagte, Gastwirthsfrau Anna W. in A. hatte geständlich am 12. Februar 1889 und an einem andern, nicht näher festzustellenden Tage der gewonnenen Milch, welche sie durch den Milchhändler M. in München an dessen Kunden verkaufen ließ, Wasser zu mindestens 10% zugesetzt. Der zuständige städtische Bezirksinspektor hatte bereits seit mehreren Jahren den Verdacht der Wasserbeimengung gegen die von der Angeklagten gelieferte Milch gehabt, die Angeklagte aber nicht überführen können, weil sie sich stets in den vermuthlich immer durch Prüfung mit einem Laktodensimeter vermittelten zulässigen äußersten Grenzen gehalten habe. Der Gerichtshof nahm auch an, daß die Angeklagte die gefälschte Milch vorher mit dem erweislich in ihrem Besitze befindlichen Laktodensimeter geprüft hatte. Er verurtheilte sie mit Rücksicht auf das bewiesene Raffinement zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe eventl. 10 Tagen Gefängniß. Außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen.

25. Landgericht München II. Urtheil vom 27. Juni 1889 wider B.

Der Angeklagte, Josef B., welcher als Schweizer bei dem Gutsbesitzer Br. zu D. diente und mit dem Betriebe des Milchgeschäftes betraut war, hatte am 24. April 1889 in einen Blechkübel mit 20 Liter frisch gemolkener Milch 2 Liter, und am 25. April in 10 Liter Milch gleichfalls 2 Liter Wasser gegossen. Der Grund dieser Verfälschung war nicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sondern der, daß er mit dem Melken bis zur Ablieferungszeit für den Milchhändler in München nicht fertig geworden war, und deshalb der Kürze halber Wasser zugesetzt hatte. Der Angeklagte wurde wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

26. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 19. Juli 1889 wider M.

Die Angeklagte, Bauerntochter Karoline M. aus O. hatte geständlich die Milch, welche die 22 Kühe ihrer Eltern gaben, in der Zeit vom 24. bis 29. April 1889 durch Wasserzusatz von täglich 30 bis 50% gefälscht. Sie war lediglich deshalb dazu veranlaßt worden, weil ihre Mutter schimpfte, daß die gewonnene Milchmenge zu gering war. Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 8 Tagen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe eventl. 60 Tagen Gefängniß. Außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen. Das Vergehen war durch eine Anzeige des von den Eltern der M. Milch kaufenden Schweizers an den Gendarmeriekommandanten entdeckt worden, welcher Proben der verfälschten und der bei einer Stallprobe von ihm entnommenen unverfälschten Milch an die Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel gesandt hatte.

27 Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 24. Juli 1889 wider Z.

Die Angeklagte, Bauersfrau Z. aus H., hatte die von ihren Kühen gewonnene Milch, welche sie an den Milchhändler B. behufs Weiterverkaufs in Nürnberg für 12 Pf. pro Liter lieferte, durch Wasserzusatz verfälscht. Der Zusatz zu der am 4. und 5. April 1889 gemolkenen, in 9 Krügen enthaltenen Milch betrug zwischen 19 und 127%. — Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehen geger § 10 Nr 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 300 ℳ eventl. 30 Tagen Gefängniß. — Die Verfälschung war durch einen von den Abnehmern der Milch befragten Thierarzt und demnächst durch die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Nürnberg festgestellt worden.

28. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 10. August 1889 wider K.

Die Angeklagte, Bauersfrau K. aus S. hatte die von ihren 5 Kühen erhaltene an einen Käsereibesitzer zu Traunstein abgelieferte Milch nach der von dem Abnehmer der Milch, in einem Falle aber auch von einem Polizeisoldaten und demnächst von dem Landgerichtsarzte vorgenommenen Untersuchung derselben mit 30% Wasser versetzt. Sie behauptete zwar, daß die niedere Qualität der Milch dem schlechten Futter zuzuschreiben gewesen wäre, der Bezirksthierarzt Sch. begutachtete jedoch, daß die schlechte Fütterung nur die Folge haben könnte, daß weniger Milch gewonnen und die Qualität geringer werde, allein dadurch könne nie eine Mehrung des Wassergehaltes, wie er nachgewiesen sei, eintreten. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 70 ℳ eventl. 7 Tagen Gefängniß.

29. Landgericht München I. Urtheil vom 12. August 1889 wider F.

Die Oekonomfrau Anna F. aus K. hatte geständlich die an die Milchhändlerin R. zu München zum Weiterverkauf zu liefernde Milch verschiedentlich durch Wasserzusatz gefälscht; letzterer betrug am 15. Mai nach der Untersuchung des Bezirksinspektors bei der Milchhändlerin R. und einer weiteren noch nicht an letztere abgelieferten Sendung mit Abendmilch 20%. — Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes zu 60 ℳ Geldstrafe eventl.

12 Tagen Gefängniß: außerdem wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung angeordnet.

30. Landgericht München I. Urtheil vom 25. September 1889 wider A.

Die Angeklagten, Gürtlersfrau Katharina A. und deren Tochter Katharina A. hatten der an eine Abnehmerin in München zu liefernden Milch beim Melken Wasser zugesetzt, die A. sen. wiederholt, ihre Tochter erwiesenermaßen einmal zu 20 %. Sie wurden wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilt, und zwar Frau A. zu 40 ℳ eventl. 8 Tagen Gefängniß, ihre Tochter zu 20 ℳ Geldstrafe eventl. 4 Tagen Gefängniß. Die Zuwiderhandlungen waren durch Untersuchungen des städtischen Bezirksinspektors und demnächst des städtischen Bezirksthierarztes von Milch, welche vom Fuhrwerk der Angeklagten in München entnommen war, entdeckt worden.

31. Landgericht München II. Urtheil vom 7. Oktober 1889 wider W.

Die Angeklagte, Tagelöhnerin Anna W. war geständig, die von ihrer Dienstherrschaft am 22., 23. und 24. April 1889 nach München zum Verkaufe gelieferte Milch durch Wasserzusatz gefälscht zu haben. Als Grund hierfür gab sie an, die Kühe hätten in dieser Zeit nicht soviel Milch gegeben, als ihre Dienstfrau erwartet, und habe sie deshalb befürchtet, von derselben des Unfleißes beim Ausmelken bezichtigt zu werden. Der Wasserzusatz betrug nach dem Gutachten des Sachverständigen 30 %. Sie wurde vom Gerichtshof wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

32. **Sachsen.** Landgericht Plauen. Urtheil vom 21. September 1889 wider H.

Die Angeklagte, Wirthschafterin Sidonie H., welcher der Milchbetrieb auf dem Rittergute T. unterstellt war, hatte geständig am 13. April 1889 einer Quantität von 10 Litern blauer (abgerahmter) Milch 9 Liter Wasser zugesetzt, welches zum Ausschwenken der zum Melken benutzten Gefäße verwendet war. Die Angabe der Angeklagten, daß es üblich sei, dies Wasser der blauen Milch zuzugießen, wurde durch den Sachverständigen, Rittergutspächter Sch. widerlegt, welcher bekundete, daß ihm über die Allgemeinüblichkeit dieses Verfahrens nichts bekannt sei und daß auf seiner Wirthschaft jene „Spülmilch" zur Fütterung der Schweine 2c. benutzt werde. — Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 20 ℳ Geldstrafe eventl. 4 Tagen Gefängniß. Die Zuwiderhandlung war anläßlich einer am 13. April 1889 in Oelsnitz durch den Rathswachtmeister abgehaltenen Milchvisitation entdeckt worden.

33. **Württemberg.** Landgericht Ulm. Urtheil vom 17. Januar 1889 wider D.

Die Angeklagte, Frau Therese D. zu L. gab zu, daß sie die von ihren (in der Regel 3) Kühen gewonnene, an den Käser E. gelieferte Milch (7 Pf pro Liter) mit Wasser vermengt habe, indem sie den Melkkübel mit einem Suppenteller voll Wasser ausschwenkte und das Schwenkwasser zur Milch that. Es wurde jedoch festgestellt, daß sie ihrer Milch in der Zeit seit Herbst 1887 durchschnittlich täglich 22 % Wasser zugesetzt hatte. (Die Milch hatte bei wiederholten Nachprüfungen des Käsers nur 14° gezeigt, während reine Milch 15 bis 16° zeigt.) — Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Betruges (§ 263 Str.-G.-B.) und Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe eventl. 20 Tagen Gefängniß.

34. Landgericht Ulm. Urtheil vom 11. März 1889 wider H.

Die Angeklagte, Maurerfrau Therese H. in Sch. hatte die von ihren 3 Kühen gewonnene, an den Käser G. zum Preise von 7½ bis 8 Pf pro Liter abgelassene Milch in der Zeit vom Anfang August bis 26. November 1888 mit Wasser versetzt. Der Wasserzusatz betrug am 22. November 18 bis 20 %, am 26. November 30 bis 35 %. — Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Betruges (§ 263 Str.-G.-B.) und Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 8 Tagen Gefängniß und 80 ℳ Geldstrafe eventl. 16 Tagen Gefängniß.

35. **Hamburg.** Landgericht Hamburg. Urtheil vom 29. Februar 1888 wider St. und Genossen.

Der Angeklagte, Milchhändler St. hatte vom Mai bis September 1887 der von ihm täglich verkauften Milch von ca. 120 Liter, jeden Tag 8 Liter Wasser, mit denen er die Fässer ausgespült hatte, zugesetzt. Zuweilen hatte er, wenn nicht genug abgerahmte Milch für Bäcker vorhanden war, einen Zusatz bis zu 50 % Wasser gemacht. Die Mitangeklagten H. und W., welche bei ihm im Dienst standen, hatten ihm beim Verfälschen der Milch und Verkauf Hülfe geleistet. — Der Gerichtshof verurtheilte St. wegen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 2 Monaten Gefängniß und 400 ℳ Geldstrafe eventl. 40 Tagen Gefängniß, H. und W. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu je 30 ℳ Geldstrafe eventl. 3 Tagen Gefängniß.

36. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 1. März 1888 wider B.

Die Angeklagten B'schen Eheleute hatten dem Bäckermeister N. die für sein Geschäft erforderliche Milch zu liefern. Am 20. September 1887 erhielt N. 72 Kannen Milch, welche zufolge der Untersuchung mittelst eines Milchmessers 22 Kannen Wasser enthielten. Der Angeklagte B. räumte ein, seine Frau beauftragt zu haben, der für N. zu liefernden Milch Wasser zuzusetzen, und zwar sollte sie eine Mischung von Wasser mit frischer Milch bereiten, da N. nur sog. Magermilch zu empfangen hatte. Frau B. bestritt zwar, den Auftrag erhalten zu haben, gab aber zu, der gelieferten Milch ca. 9 Pfund Eis beigemischt zu haben, da N. den Eiszusatz gewünscht hatte. N. wollte jedoch nur soviel Eis, als zum Kühlen der Milch erforderlich war, verlangt haben. — Der Gerichtshof verurtheilte jeden der Angeklagten wegen Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 25 ℳ Geldstrafe eventl. 5 Tagen Gefängniß.

(Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Paris, 4. bis 11. August 1889. (Schluß.)

III. Abtheilung. Petresco. Ueber die epidemischen und ansteckenden Krankheiten im rumänischen Heere (Sur les maladies épidémiques et contagieuses dans l'armée roumaine).

Sicard. Ueber die bakteriologischen Untersuchungen über die Pocken mit Anwendungen auf die Gesundheitspflege (Sur les recherches bactériologiques sur la variole avec applications à l'hygiène.

Laugier. Ueber die akuten und ansteckenden Krankheiten in der Anstalt Nanterre-Paris (Sur les maladies aiguës et épidémiques observées à la maison de Nanterre). Nocard faßte die Verhandlungen über diesen Gegenstand dahin zusammen, daß die Abtheilung den großen Einfluß des Trinkwassers auf die Verbreitung der epidemischen Krankheiten einstimmig anerkennt.

Depréz. Ueber die Anwendung des Chloroforms bei den epidemischen und ansteckenden Krankheiten, besonders bei der Cholera (Sur l'application du chloroforme aux affections épidémiques et contagieuses, et en particulier au choléra).

Hauser. Ueber die Diphtherie in Madrid (Sur la diphthérie à Madrid).

Lardier. Ueber die Vorbeugung der epidemischen Krankheiten (Sur la prophylaxie des maladies épidémiques).

Alméras. Ueber die Antisepsis in Mentone zur Vorbeugung der Tuberkulose (Sur l'antisepsie préventive de la tuberculose à Menton). Die medi-

zinische Gesellschaft zu Mentone hat in dieser Beziehung folgende Maßnahmen empfohlen:

„établissement dans chaque ville d'une étuve à désinfection, pour les draps, la literie, les rideaux, etc.; „après chaque décès, désinfection complète des „locaux par les moyens ordinaires, assainissement „de tous les appartements pendant la saison d'été. „Chaque maître d'hôtel recevrait d'ailleurs un certificat constatant que les mesures d'assainissement „ont été exécutées chez lui; ce serait une excellente „garantie pour tous les hivernants qui devront exiger, „avant de s'installer dans un hôtel ou une maison „meublée, ou une villa, la représentation de ce „certificat."

Die Abtheilung pflichtete diesen Vorschlägen bei.

Der Redner schlug weiter unter Zustimmung der Versammlung vor:

„Pour les chambres d'hôtel, les appartements ou „villas des stations fréquentées par les tuberculeux, „le Congrès d'hygiène reconnaît l'urgence absolue „de l'assainissement vraiment scientifique des locaux „par l'application rigoureuse des méthodes antiseptiques; celui des matelas, couvertures, édredons, „etc., par l'étuve à désinfection par la vapeur sous „pression. Il est nécessaire qu'il y ait un délégué „spécial du service d'hygiène dans chaque station, „à cet effet. Pour affirmer hautement la nécessité „de ces practiques dans l'esprit de ceux auxquels „elles incombent, avoir même au besoin raison des „résistances ou d'incuries regrettables, le Congrès „fait un devoir à chaque médecin de recommander „tout particulièrement aux clients qu'ils dirigent sur „ces stations de toujours réclamer la production „d'un certificat d'assainissement et de salubrité „avant de faire choix d'un hôtel, d'un appartement „ou d'une villa."

Mossé kam später auf den Gegenstand zurück. Auch die von ihm und Pouchet gemachten Vorschläge wurden einstimmig angenommen:

„que *dans toutes les villes possédant une étuve à désinfection les objets de literie, tapis, tentures, etc., ne soient admis à la salle des ventes publiques que munis d'un certificat attestant que les objets ont été soumis récemment à la désinfection par l'étuve.*"

„*Les ateliers de battage de tapis, établissements classés, seront désormais obligés de pratiquer la désinfection des tapis avant le battage.*"

Morisset. Ueber die Nützlichkeit der Rettungskasten auf dem Lande (Sur l'utilité des boîtes de secours dans les campagnes).

Bujwid. Ueber die Ergebnisse der Methode Pasteur im Warschauer Institut, über die bakteriologische Untersuchung von Wasser und Luft in Warschau und über Reinkulturen der Aktinomykose (Sur les résultats de la méthode Pasteur à l'institut de Varsovie, sur l'analyse bactériologique des eaux et de l'air à Varsovie et sur la culture pure de l'actinomycose).

Armaingaud. Versuch einer Verwaltungsorganisation und Vorbeugung der epidemischen Krankheiten in gewissen Departements Südfrankreichs; von den Gendarmen als Auskundschafts- und Ausführungsbeamten geleistete Dienste (Essai d'organisation et de prophylaxie administrative des maladies épidémiques dans certains départements du midi de la France; services rendus par les gendarmes comme agents d'information et d'exécution).

Richard (namens Challan de Belval). Aetiologie des Unterleibstyphus (Étiologie de la fièvre typhoïde).

Hoel. Erhebung über die Todesfälle an Diphtherie in Reims seit 1881 (Enquête sur les décès de la diphtérie à Reims depuis 1881).

Garnier. Ueber die ländliche Gesundheitspflege und über einen beschränkten Sumpffieberherd (Sur l'hygiène rurale et sur un foyer localisé de fièvre palustre).

Angel Gavino. Ueber die Reinigung Mexiko's (Sur l'assainissement de Mexico).

Larger. Ergebnisse einer Erhebung über die Aetiologie einer Tetanusepidemie in Maisons-Laffite (Résultats d'une enquête sur l'étiologie d'une épidémie de tétanos à Maisons-Laffite).

Gallopain. Ueber eine Epidemie von Dickdarmentzündung im Irrenhause zu Pierrefeu (Sur une épidémie d'entérocolite à l'asile d'aliénés de Pierrefeu [Var]).

Dubousquet-Laborderie. Ueber die Todesursachen an epidemischen und ansteckenden Krankheiten in der Gemeinde Saint-Ouen und über die Vorbeugungsmaßregeln (Sur les causes de décès par maladies épidémiques et contagieuses dans la commune de Saint-Ouen et sur les mesures de prophylaxie). Vorschläge:

„L'orateur demande la réforme complète des lois, „décrets et ordonnances qui régissent l'hygiène „publique, surtout en ce qui concerne les logements „insalubres et tous les établissements pouvant nuire „à la santé publique; il demande que la déclaration „des maladies épidémiques et contagieuses soit rendue obligatoire; que l'inspection et l'hygiène scolaires soient réglementées plus sévèrement; que la „population soit instruite au moyen de conférences „et de cours publics et de brochures distribuées „par les mairies."

Dieselben wurden angenommen.

Laugier. Choleraepidemie in St.-Pelagie 1884 (Sur l'épidémie de choléra à Sainte-Pélagie en 1884).

Cherenbach. Die klimatischen Heilstätten oder Stationen für Tuberkulöse als bestes Mittel ihrer rationellen Behandlung und sicherste Vorbeugung einer Ausbreitung dieser Seuche (Sur les asiles ou stations climatériques pour les tuberculeux comme meilleur moyen de leur traitement rationnel et la plus sûre prophylaxie pour enrager l'extension de ce fléau). Die Abtheilung nahm die nachstehenden Schlußsätze des Vortragenden einstimmig an:

„Chassez les tuberculeux de nos hôpitaux; „chassez-les loin de nos cités; chassez-les aussi loin „que possible des grands centres de population, „à l'air pur et bienfaisant des montagnes, dans un „climat doux, tempéré l'hiver et l'été, et travaillez „auprès de vos gouvernements, *pour la création des „hôpitaux spéciaux, au creux des montagnes, des stations „climatériques permanentes ou des asiles pour nos „pauvres tuberculeux,* ces vrais parias de la société „moderne, et vous gagnerez un nouveau titre à la „reconnaissance des populations pauvres."

Brémond Sohn. Ueber die Wichtigkeit der Behandlung mit Terpentin bei reichem Gehalt des Blutes an Oxyhämoglobin, die Zeit seiner Reduktion und die Wirksamkeit der letzteren bei Blutarmen (Sur l'importance du traitement térébenthiné dans la richesse du sang en oxyhémoglobine, la durée de sa réduction et l'activité de sa réduction chez les anémiques).

André. Ueber die Beziehungen des Ozons zu den Bakterien der Luft (Sur les rapports de l'ozone avec les bactéries de l'air).

IV. Abtheilung. Ferrand. Die geräuschvollen Gewerbe vom Standpunkte der Gesundheitspflege (Sur les industries bruyantes au point de vue de l'hygiène). Redner empfahl unter Zustimmung der Anwesenden die Anwendung von Ohrenklappen aus Metall, welche mit Eisensinter gefüllt sind und schloß folgendermaßen:

„1° J'ai sûrement prévenu toute rupture de la „membrane du tympan;

„2° J'ai rendu tolérables pour l'ouïe les vibrations „internes, autrefois douloureuses; j'ai conservé la „faculté d'entendre tous les ordres donnés au milieu „des bruits, etc."

Kuborn. Ueber den Gesundheitszustand der Bergarbeiter in Belgien, besonders im Hinblick auf die Pseudo-Lungenschwindsucht und die

tuberkulöse Schwindsucht (Sur l'état sanitaire des ouvriers mineurs en Belgique, surtout au point de vue de la pseudo-phtisie pulmonaire et de la phtisie tuberculeuse).

Thibaut. Ueber den Einfluß der Sodalaugen auf die Wasserläufe und im Besonderen auf die Nieder-Deule in Lille (Sur l'influence des charrées de soude sur les cours d'eau et en particulier sur la basse-Deûle, à Lille).

Tkatscheff. Arbeiterhygiene in Rußland (Sur l'hygiène des ouvriers en Russie). Im Anschluß an diese Mittheilung sprach die Abtheilung den Wunsch aus, daß die russischen Vertreter dem nächsten Kongreß für Hygiene und Demographie 1891 zu London über das Ergebniß der neuen Arbeitsschutzgesetze Bericht erstatten möchten. Außerdem sprach sie sich zu Gunsten der materiellen Verbesserung der arbeitenden Klassen in Rußland aus.

Thibaut. Ueber die Bleiweißfabrikation (Sur la fabrication de la céruse).

Motais. Ueber die Gesundheitspflege des Sehorgans bei den Buchdruckarbeitern und Arbeiterinnen (Sur l'hygiène de la vue chez les ouvrières et les ouvriers typographes).

Dargelos. Ueber die gesundheitliche Verbesserung des Hutmachergewerbes durch ein neues Zurichtungsverfahren (Sur l'sssainissement de la chapellerie par un nouveau procédé du montage).

Rident. Ueber die Bleivergiftung bei der Handweberei und über die durch dichromsaures Kali bei den Färbern verursachten Ekzeme (Sur le saturnisme chez les tisserands à la main et sur les éruptions eczémateuses chez les teinturiers, causées par le bichromate de potasse).

V. Abtheilung. Vignard. Ueber die Oeffentlichkeit der Amtshandlungen der Sanitätsverwaltungen (Sur la publicité des actes des administrations sanitaires). Der Vortragende forderte unter Zustimmung der Anwesenden volle Oeffentlichkeit der Amtshandlungen der Hafen-Sanitätsverwaltung; dieselben wären monatlich zu veröffentlichen. Die Quarantänen müßten unterdrückt werden.

Séné. Ueber die eingeschifften Sanitätsärzte (Sur les médecins sanitaires embarqués). Antrag:

„1° Émettre le vœu que les propositions adoptées „par la conférence de Rome soient suivies d'une con„vention internationale;

„2° Qu'en attendant, chaque nation fasse, dans le „sens indiqué plus haut, tout ce qui est possible pour „atteindre le but cherché et diminuer les entraves „apportées au commerce en nommant les médecins „embarqués des Compagnies subventionnées qui „relèveraient directement de l'État et ne pourraient „être révoqués que par lui."

Die Abtheilung nahm den von Traille gestellten Antrag an:

„Le Congrès émet le vœu que, lors de l'établissement „du cahier des charges pour les compagnies subven„tionnées, une clause y soit introduite permettant à „l'État un contrôle sérieux et efficace sur le service „médical et hygiénique du bord."

Sidky-Bey. Ueber die Sanitäts-Organisation in Egypten (De l'organisation sanitaire en Egypte).

Mahé. Ueber die Bubonenpest (Sur la peste bubonique). Die Vorschläge des Redners, die äußersten Maßregeln anzuwenden, zu veranlassen, daß die Städte, in denen die Pest gewüthet hat, verlassen werden, und die den Erkrankten gehörigen Häuser und Sachen verbrennen zu lassen, wurden angenommen, desgleichen Treillu's Vorschlag, daß der Kongreß den Regierungen den Nutzen zu erkennen gebe, welchen schleunige bakteriologische Untersuchungen hätten. Die Regierungen müßten Sachverständige nach den verseuchten Ländern entsenden.

Bédoin. Ueber die Desinfektion der Grenzbahnhöfe (Sur la désinfection des gares frontières).

Treille. Ueber die Gesundheitspflege des Kolonisten und des Soldaten in Algier (Sur l'hygiène du colon et du soldat en Algérie).

Devillers. Ueber die Unzuträglichkeit der Meßfeste (Sur l'inconvénient des fêtes foraines). Der Antrag, diese Feste aus den Großstädten zu bannen, wurde angenommen.

Simon. Ueber die Desinfektion der Wäsche (Sur la désinfection de la literie). Schlußsätze:

„1° *Le nettoyage et le cardage des objets de literie „souillés par les malades seront interdits sur la voie „publique;*

„2° *Ces divers objets seront exclusivement, et sous la „surveillance de la police, épurés par la vapeur à 120°;*

„3° *Dans chaque arrondissement un service spécial „pourvu d'appareils d'épuration et de désinfection sera „créé à ce propos;*

„4° *Pour faciliter l'application de cette réglementation, „les médecins seront tenus de faire la déclaration des „maladies contagieuses.*"

Die drei ersten Schlußsätze wurden angenommen, die Annahme des vierten blieb vorbehalten.

Martin. Ueber die Verbesserung der Sanitäts-Gesetzgebung (Sur la réforme de la législation sanitaire). Die von der Versammlung gebilligten Forderungen des Vortragenden gingen dahin:

„1° Que les dépenses sanitaires soient comprises „parmi les dépenses obligatoires au budget des com„munes et des départements;

„2° Que la déclaration des cas de maladie trans„missible nettement spécifiés soit régulièrement faite „par toutes les personnes qui en ont connaissance, „notamment par les médecins;

„3° Que la loi devra indiquer, parmi les mesures „à prendre en matière de salubrité des habitations, „celles qui sont urgentes et celles qui peuvent être „différées;

„4° Dans le premier cas, alors que l'urgence a été „déclarée par une délibération expresse du conseil „ou de la commission compétente, c'est-à-dire en „temps d'épidémie, d'inondation, d'incendie ou de „danger public et lorsque la salubrité immédiate de „l'habitation est intéressée, les mesures de première „nécessité ne subiront aucune lenteur;

„5° L'autorité qui, en pareil cas, encourt toute res„ponsabilité légale, doit être mise immédiatement en „demeure d'agir et les représentants de l'État, c'est„à-dire les préfets et au besoin le ministre, doivent „être aussitôt mis à même de surveiller à tous les „degrés de leurs hiérarchies respectives et conformé„ment aux prescriptions légales, l'exécution des „mesures prescrites;

„6° Dans tous les autres cas, il n'y aurait aucun „inconvénient à accorder les délais nécessaires pour „procéder à des examens contradictoires et affirmés „devant la juridiction administrative ou judiciaire, „suivant les cas, mais non sans que cette juridiction „ait pris l'avis du conseil ou de la commission dont la „délibération est l'objet de ce recours."

Guillemin. Ueber die Neueinrichtung des Impfdienstes in Frankreich (Sur la réorganisation des services de la vaccine en France).

Farinha. Ueber die Gesundheitspflege in Brasilien (Sur l'hygiène au Brésil).

Wilmotte. Ueber die Einrichtung von Sanitätsbureaus (Sur la création des bureaux sanitaires). Die Abtheilung sprach sich für die allgemeine Einrichtung von Sanitätsbureaus in allen Städten Europas aus.

Fleury. Ueber die Schließung der Kasernen und der Seminare beim Herrschen von Epidemien vom gesundheitlichen Standpunkte (Sur le licenciement des casernes et des lycées, en temps d'épidémie, au point de vue de l'hygiène). Schlußsätze:

„1° *Le licenciement pour cause de maladie épidémique „ou contagieuse d'une caserne, d'un lycée ou d'une agglomé„ration similaire est un danger pour la santé publique: il „y a lieu d'y recourir le moins possible.*

„2° *Tout individu licencié pour cause d'épidémie ou „simplement envoyé en congé, alors que le groupe auquel „il appartient possède quelques cas de maladies trans„missibles et épidémiques, sera signalé au maire de la*

„commune où il se rend et à l'autorité supérieure, afin „qu'il soit pris, le cas échéant, toute mesure prophylactique „nécessaire."

Die Versammlung nahm dieselben in der folgenden Fassung an:

„Il est nécessaire de faire surveiller les malades „licenciés qui ont une affection contagieuse, dans les „localités où ils se rendent."

VI. Abtheilung. Vidal. Ueber die Verfälschung der Lebensmittel (Sur les falsifications des denrées alimentaires). Beschluß der Abtheilung:

„Dans les pays où la loi ne fait pas de distinction „entre les simples falsifications et les fraudes nuisibles, „nous émettons le vœu qu'elle fixe une pénalité plus forte „pour cette dernière catégorie."

von Hamel-Roos. Versuch einer Lebensmittel-Kontrolle (Essai de contrôle des vivres).

Petresco. Ueber das Trinkwasser in Bukarest (Sur les eaux potables à Bucarest).

Favre. Ueber die gesundheitsgemäße Küche und über die Nothwendigkeit der Kochschulen (Sur la cuisine hygiénique et la nécessité des écoles decuisine).

Maignen. Ueber das Filtriren des Trinkwassers (Sur le filtrage des eaux potables).

Girard. Ueber die Fleischuntersuchung in den Städten und auf dem Lande (Sur l'inspection des viandes de boucherie dans les villes et les campagnes). Antrag:

„La loi du 5 avril 1884 armant les maires contre le „débit illicite de viandes insalubres, la sixième section du „congrès émet le vœu qu'une organisation pareille à celle „de Reims fonctionne dans tous les départements."

Beschluß der Abtheilung:

„La section émet le vœu que la surveillance des bou-„cheries devienne uniforme sur tout le territoire, qu'un „service de surveillance soit organisé dans les villes qui „n'en ont pas et surtout dans les campagnes."

Pabst. Ueber die Stärkesyrupe (Sur les sirops de glucose). Beschluß:

„Le Congrès émet le vœu de voir la législation déter-„miner que le produit vendu par les négociants porte l'éti-„quette: artificiel, ne contenant pas de substances nuisibles „à la santé."

Alliot. Ueber den Einfluß der Ernährung mit thierischen Nahrungsmitteln auf das sittliche und körperliche Wohlverhalten (Sur l'influence de l'alimentation animalisée sur la santé morale et physique).

Denaeyer. Ueber die Trinkwasser-Untersuchung (Sur l'analyse des eaux potables). Die über diese Frage gemachten Vorschläge wurden abgelehnt.

Thibaut. Ueber die Verfälschung von Arzneien (Sur la falsification des médicaments).

VII. Abtheilung. Villard. Ueber die Einführung der Statistik in die Unterrichts-Pläne (Sur l'introduction de la statistique dans les programmes d'enseignement).

Ortiz. Ueber die Demographie in Bolivia (Sur la démographie bolivienne).

Longuet. Ueber den Gesundheitszustand des Heeres während der letzten zehn Jahre (Sur l'état sanitaire de l'armée pendant les dix dernières années).

Drysdale. Ueber die Sterblichkeits-Statistik in London (Sur la statistique des décès dans la ville de Londres).

Die Abtheilung faßte folgende Beschlüsse:

„1° Il y a lieu d'exiger la déclaration de tous les „produits de la gestation en indiquant le mois de la „gestation.

„2° Il y a lieu de distinguer dans les tableaux de „statistique les produits de la gestation qui ont moins „de six mois d'âge et ceux qui ont dépassé cet âge.

„3° Il y a lieu de distinguer les produits de la ge-„station présentés sans vie à l'officier de l'état civil, „mais ayant vécu."

„La section de démographie du congrès international „d'hygiène et de démographie considérant que l'inter-„vention de la sagefemme joue un rôle considérable dans „la morti-natalité, que leur nombre et leur peu d'in-„struction sont deux causes importantes de la morti-„natalité, appelle l'attention des pouvoirs publics sur la „législation qui les concerne dans les différents pays."

„La section de démographie considérant: 1° que pour „diminuer la mortalité et spécialement la mortalité de „l'enfance, il importe avant tout d'en connaître les causes; „2° le danger des inhumations précipitées, demande „qu'aucun individu ne pourra être inhumé sans que son „décès soit médicalement constaté."

Die VIII. Abtheilung beschloß im Anschluß an einen Bericht Salomon's über die Geschichte der Leichenverbrennung in Paris (Sur l'histoire de la crémation à Paris):

„Le septième Congrès international d'hygiène, „confirmant les vœux des Congrès internationaux „d'hygiène déjà tenus, demande: 1° Que les gouver-„nements fassent disparaître les obstacles législatifs „qui s'opposent encore à la crémation facultative des „cadavres; — 2° Que les gouvernements avisent à „organiser la crémation des cadavres sur les champs „de bataille."

„Le septième Congrès international d'hygiène émet „le vœu qu'il soit créé une commission technique qui „serait appelée à donner son avis sur toutes les „questions relatives à la pratique de la crémation „à Paris."

Salomon verlas einen Aufsatz Drysdale's über die Leichenverbrennung in England (Sur la crémation en Angleterre).

Cassort. Ueber den Gang des Verbrennungsdienstes in Paris (Sur le fonctionnement du service de la crémation à Paris).

Bourneville gab zum Schluß eine Uebersicht über die seit dem 1. Januar im Verbrennungshause der Stadt Paris vorgenommenen Verbrennungen.

In der am 10. August stattgehabten Schlußsitzung des Kongresses wurden die von den Abtheilungen angenommenen Schlußsätze zu den offiziellen Berichten ohne weitere Verhandlungen angenommen. Die Beschlüsse, welche eines internationalen Charakters entbehrten und nur Frankreich berührten, sollten an das Bureau des Kongresses behufs Feststellung des Wortlautes vor ihrer Ueberreichung an die zuständigen Behörden zurückverwiesen werden. Die übrigen Beschlüsse wurden endgültig angenommen.

Vermischtes.

Verein deutscher Mineralwasserfabrikanten. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 368.) Der Verein bezweckt nach seinen Statuten die Wahrung der materiellen Interessen seiner Mitglieder, die Fortbildung des Industriezweiges in wissenschaftlicher und technischer Beziehung und nimmt als ordentliche Mitglieder nur Fabrikanten künstlicher Mineralwässer auf, welche ein Examen als Apotheker oder Chemiker abgelegt haben oder sonst eine genügende chemische und fachwissenschaftliche Ausbildung nachweisen können oder sich verpflichten, zur Leitung ihrer Fabriken einen derartig ausgebildeten Mann dauernd anzustellen.

Wer die für Vereinsfabrikate angenommene Schutzmarke für seine Mineralwasserfabrikate verwenden will, hat folgenden Revers zu vollziehen:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit durch seine Unterschrift und auf Ehrenwort, die Schutzmarke des Vereins deutscher Mineralwasserfabrikanten nur bei solchen Fabrikaten zu verwenden, welche den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Mineralwasser müssen mit destillirtem und nöthigenfalls über Kohle filtrirtem Wasser bereitet sein.
2. Zur Darstellung der Wasser dürfen nur Salze, welche in ihrer chemischen Reinheit den Vorschriften der deutschen Pharmakopöe und den Vereinsvorschriften

darüber entsprechen, sowie reine Kohlensäure verwendet werden.

3. Die in dem fertigen Fabrikate in den Flaschen enthaltene Kohlensäure darf nicht mehr als 1 % fremde Gasarten enthalten.
4. Die Zusammensetzung der medizinischen Mineralwasser soll genau den vom Vereine festgesetzten Analysen entsprechen. Auch das Selters-, Soda- und das einfache kohlensaure Wasser muß nach den in den Analysen-Tabellen angegebenen Zusammensetzungen bereitet werden. Die Fortlassung der eingeklammerten geringfügigen Bestandtheile im Selterswasser ist zulässig.
5. Die Schutzmarke ist nicht zu verwenden für Wasser von unbestimmter und willkürlicher Zusammensetzung, sowie bei Limonaden 2c.
6. Als „bestimmte Zusammensetzung" gelten die Analysen-Tabellen des Vereins, die im Vereinsblatt durch den Vorstand veröffentlichten Analysen, auch die Angaben in Dr. Raspe's „Heilquellen-Analysen".

(Nach der Apothekerzeitung S. 198.)

Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat vor den nachstehenden Geheimmitteln gewarnt:

Bekanntmachung vom 24. März 1890: Gehöröl-Extrakt von Dr. Schipek, von F. Giaconelli in Wien gegen Ohrensausen marktschreierisch angepriesene Mischung verschiedener Oele. Preis eines Fläschchens 3,50 ℳ, welches in Apotheken 60 Pf kosten würde;

Desgleichen vom 27. März 1890: Dr. Hartmann's (Wien) Mittel gegen Rückenmarksleiden, bestehend aus einer Flüssigkeit zum Einreiben (parfümirter Seifenspiritus), Pulvern zum Einnehmen (Bromkalium), Tropfen (Gemisch von gleichen Theilen äpfelsaurer Eisentinktur und aromatischer Tinktur) und Pulvern (mit einem stark eisenhaltigen Farbstoff gefärbtes doppelt-kohlensaures Natron) zu Sitzbädern. Die Behandlung H's. bezieht sich auf alle geheimen Krankheiten, insbesondere Nerven-, Rückenmarks-, Haut-, Nieren- und Blasenleiden und erfolgt brieflich. Sie dauert 2—3 Monate und kostet für jeden Monat 50 ℳ, welche Summe im Voraus entrichtet werden muß, während der Werth der genannten Mittel nach der Apothekentaxe 13 ℳ beträgt;

Desgleichen: Englischer Wunderbalsam von Dinkler in Oberweißbach, aus zusammengesetzter Benzoetinktur, die mit Sandelholz roth gefärbt ist, bestehend, von dem Friseur Berlinghof in Karlsruhe gegen die verschiedenartigsten Leiden angepriesen. Der Preis desselben übersteigt die für die Apotheker verbindliche Taxe um 25 %.

Desgleichen vom 22. April 1890: Elektro-homöopathische Sternmittel. Dieselben werden von der homöopathischen Central-Apotheke von A. Sauter in Genf zur Heilung sämmtlicher Krankheiten marktschreierisch angepriesen. Die sog. „mittlere Apotheke" enthält 8 kleine Gläschen, gefüllt mit Streukügelchen und 3 Fläschchen „weiße, rothe und blaue Elektrizität". Die Fläschchen enthalten eine alkoholische, sehr stark verdünnte Pflanzentinktur. Die Streukügelchen bestehen hauptsächlich aus Zucker. Preis 17,50 Fr.

Nach dem Berichte über die Thätigkeit der ärztlichen Provinzialkommissionen in Belgien waren dort insbesondere folgende Fragen Gegenstand der Erörterung;

1. wie die Vertheilung der Aerzte und Hebammen im Staate zu verbessern sei, wie zumal auf dem Lande der ärztliche und geburtshülfliche Dienst besser zu organisiren sei;
2. wie der Arzneiverkauf durch Aerzte zu regeln sei,
3. wie die Thätigkeit beim Impfgeschäfte zu organisiren sei;
4. wie die Konstruktion fliegender Lazarethe zu befördern sei, damit bewegliche, leicht transportable Desinfektionsöfen in die von epidemischen Krankheiten betroffenen Ortschaften geschafft werden können. —

Es wurde ferner u. A. erwogen:

5. die Einführung einer allgemeinen Fleischschau für frische und konservirte Fleischwaaren, die Errichtung von Schlachthäusern und die sichere Denaturirung der für den menschlichen Genuß unbrauchbar befundenen Viehkadaver;
6. die Unterdrückung aller betrügerischen Maßnahmen zur Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel;
7. die Förderung aller hygienischen Arbeiten, insbesondere der auf die Verbesserung des Trinkwassers gerichteten;
8. die Errichtung von Leichenhäusern auf den Kirchhöfen.

Dem sonstigen Inhalte des Berichtes ist zu entnehmen, daß die Zahl der Apotheken in Belgien auffallend rasch sich vermehrt. Von 1886 bis 1888 hat sie sich um 154 (von 1279 auf 1433) erhöht, und wurde im Hinblick hierauf die Apothekenfrage eingehend erörtert. — Die Schutzimpfungen werden in demselben Umfange wie bisher ausgeführt. Zur Förderung derselben wird vorgeschlagen, wie es in einigen Orten Westflanderns schon geschieht, Preise für erfolgreiche Impfungen auszusetzen und zwar in Geld oder — wie zu Tournai — in Kohlen. — (Tournai hat sich, wie bemerkt wird, dank den guten prophylaktischen Maßnahmen immer sehr erfolgreich vor den Pocken geschützt.) Die Frage, ob Hebammen zu den Impfungen heranzuziehen seien, wurde erwogen, aber von der Mehrzahl der Kommissionen verneint.

Die Blattern wurden wiederholentlich von Frankreich eingeschleppt und faßten Fuß namentlich im Hennegau, in Luxemburg und gegen Ende des Jahres vor Allem in Ostende.[1]) Die Todesfälle an Pocken haben fast ausschließlich die nicht der Schutzimpfung unterzogenen Kinder und Erwachsene betroffen (S. LXXVI des Berichts). Sehr beachtenswerth ist die Mittheilung, daß in Ostende die Pockenepidemie deßhalb einen so bedrohlichen Charakter angenommen hat, weil die kindliche Bevölkerung in Folge eines eingewurzelten Vorurtheils unter den dortigen Fischern nicht durch die Impfung geschützt wird. (S. 144.)

Typhus hat sich während des Berichtsjahres häufig gezeigt, und wandte sich die Aufmerksamkeit aller ärztlichen Kommissionen insbesondere der Verunreinigung des Trinkwassers als einer häufigen Krankheitsursache zu. „Fast überall", heißt es im Berichte, „genügte es, den Gebrauch des verdächtigen Wassers zu untersagen, um die Krankheit zum Stillstande zu bringen." Bemerkenswerth erscheint der Ausbruch einer Typhusepidemie in Tongres, welche darauf zurückgeführt wurde, daß man Erde von einem seit 80 Jahren geschlossenen Kirchhofe entnahm und zur Nivellirung des Hofes einer Gendarmerie-Kaserne benutzte. Antiseptische Maßregeln waren hierbei nicht ergriffen, und traten bald darauf in dieser Kaserne die ersten Typhusfälle auf.

(Rapports des commissions médicales provinciales sur leurs travaux pendant l'année 1888. Bruxelles.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Basel-Stadt, statistische Mittheilungen des Kanton —. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1888. Basel. 1889. 4°.

Bernheim, Dr. Hugo. Sind die Flußverunreinigungen durch große Städte an einer erhöhten Sterblichkeits-Intensität dicht unterhalb derselben statistisch nachweisbar? Bonn. 1889. 8°. Sep.-Abdr.

---

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889 S. 387.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

Wird empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

chthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Wir garantiren für Reinheit unserer Producte, die einer dauernden Controlle unterworfen sind.

„Aristol"

Ersatz für Jodoform

(Durch Patente geschützt)

„Phenacetin-Bayer" — „Sulfonal-Bayer" „Bromæthyl-Bayer"

(chemisch rein und mit Zusatz von 1% Alcohol)

Zu beziehen durch alle grösseren **Drogenhäuser.**

Aristol, Phenacetin und Sulfonal sind in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika patentirt und deren Einfuhr daselbst verboten.

(9902)

Farbenfabriken

vorm. Friedr. Bayer & Co.

Elberfeld.

Creolin

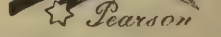

Dr. **J. Neudörfer,** k. k. General-Stabsarzt, Wien, schreibt: „Die „Zeit wird die Nachtheile und „Schädlichkeit der anderen Anti-„septica endlich einmal zum all-„gemeinen Bewusstsein bringen, „die vis inertiae und die Vor-„urtheile überwinden und dem „Creolin die Wege zum allgemeinen „Durchbruch ebnen." (9917)

Aerzte-Thermometer-Maxima

mit Prüfungsschein, aus Jenaer Normalglas in eleganten Nickelhülsen, à Dutzend 12 Mark, unter Garantie der Genauigkeit und sorgfältigsten Ausführung, (9918)

Wilhelm Uebe, Zerbst.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 1. Juli 1890.** Nr. 26.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS -4 JUL 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 405. — Cholera in Spanien. S. 405. — Pocken auf Madeira. S. 405. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 406. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 407. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 407. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 407. — Infektionskrankheiten in Bayern 1889, III. und IV. Vierteljahr und im Ganzen. S. 408. — Cholera in Mesopotamien. S. 408. — Pest in Persien. S. 408. — Gelbfieber in Brasilien. S. 405 — Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums in Sachsen für 1888. S. 408. — **Witterung.** S. 407. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 410. — **Thierseuchen** in Dänemark 1890, 1. Vierteljahr. S. 410. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 411. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Fuselölgehalt im Branntwein 2c. S. 411. — (Preußen. Berlin.) Fliegenpapier. S. 411. — (Reg.-Bez. Posen.) Verladung von Wiederkäuern und Schweinen. S. 411 — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Milzbrand. S. 411. — (Oesterreich. Galizien.) Einschleppung von Flecktyphus und Blattern durch alte Kleider. S. 412. — (Steiermark.) Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten. (Schluß.) S. 412. — **Rechtsprechung.** Milchfälschungen. (Fortsetzung.) S. 417. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Bayern. Obermedizinal-Ausschuß.) Morbiditätsstatistik. — Prophylaxe der Tuberkulose. S. 418.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien und Vororte Wiens je 1, Brünn, Lemberg je 3, Venedig 1, Paris 2, Petersburg, Odessa je 1, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 2, Wien 4, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 1, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 35 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, Petersburg 7 Todesfälle; Petersburg 20 Erkrankungen; **Rose:** Wien 20 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 9 Todesfälle; **Masern:** Berlin 22, Hamburg 11, Lübeck 8, Wien 17, Vororte Wiens 7, Lemberg 9, Prag 15, Paris 64, London 99, Liverpool 27, Kopenhagen 8, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 375, Hamburg 394, Reg.-Bezirke Schleswig 102 und Trier 329, Wien 293, Budapest 131, Edinburg 20, Kopenhagen 347, Petersburg 150 Erkrankungen; **Scharlach:** Prag 7, London und Liverpool je 15, Stockholm 7, Petersburg 41 Todesfälle; Berlin 46, Breslau 25, Hamburg 21, Nürnberg, Wien je 23, Budapest 22, Edinburg 32, Kopenhagen 22, Stockholm 40, Christiania 25, Petersburg 95 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 33, Hamburg und München je 6, Wien 8, Vororte Wiens 7, Budapest 14, Paris 36, Lyon 9, London 23, Kopenhagen 8, Christiania 6, Petersburg 9, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 99, Breslau 33, Hamburg 23, Nürnberg 28, Reg.-Bez. Schleswig 116, Wien 25, Budapest 29, Kopenhagen 83, Stockholm 21, Petersburg 20 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 10, London 66 Todesfälle; Hamburg 30, Wien 34, Kopenhagen 36, Stockholm 30 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 385.) Amtlichen Nachrichten zufolge ist die in der Nähe von Valencia aufgetretene Krankheit die Cholera. Die ersten Fälle kamen vor in Puebla de Rugat, einem Orte von 1801 Einwohnern (nach einer in diesem Jahre veröffentlichten Statistik). Es erkrankten daselbst bis zum 17. Juni gegen 150 Personen, von denen 53 starben. An Ort und Stelle selbst vermuthet man, daß der Ausbruch der Seuche in Zusammenhang steht mit den behufs Reparatur des Straßenpflasters vorgenommenen Erdarbeiten. Das Pflaster wurde am 12. Mai aufgerissen, und die dabei ausgeworfene Erde auf einem Platze des Ortes aufgehäuft. Bereits am 13. Juni erkrankten mehrere Anwohner dieses Platzes, und 2 derselben starben nach wenigen Stunden. Eine Einschleppung des Krankheitskeimes ist bisher noch nicht nachgewiesen. Auch aus einigen anderen Orten in geringer Entfernung von Puebla de Rugat sind seitdem Cholerafälle gemeldet worden. So am 23. Juni aus Montichelvo 2 Erkrankungs- und 1 Todesfall. Ferner wurden als ergriffen genannt die Orte Benignamin und Gaccia. Valencia blieb bisher verschont, es starben daselbst an der Seuche jedoch 2 Flüchtlinge aus Puebla de Rugat. Die Gesammtzahl aller bis zum 25. Juni in der Provinz Valencia vorgekommenen Krankheitsfälle wird auf 196, die der Todesfälle auf 113 angegeben.

Die Epidemie herrschte 1885 nach Ausweis des amtlichen Berichtes (vergl. Veröffentl. 1886 S. 505) auch in der Provinz Valencia. Der Bericht führt aus dem in der Nähe von Valencia belegenen Kreise Albaida, in welchem damals unter einer Bevölkerung von 22 871 Seelen 3367 Erkrankungen und 1234 Todesfälle an der Seuche vorkamen, als ergriffen gewesen eine Gemeinde „Ayelo de Rugat" und eine andere einfach „Rugat" genannt auf. Die Einwohnerzahl dieser Orte ist mit 270 und 176 verzeichnet. Ob das jetzt genannte Puebla de Rugat auch 1885 ergriffen gewesen ist, geht demnach aus dem Bericht nicht sicher hervor.

Pocken auf Madeira. Nachrichten aus Funchal vom 3. Juni zufolge herrschen daselbst, sowie namentlich in einigen ländlichen Bezirken seit mehreren Monaten die Pocken.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 25. Woche vom 15. bis 21. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	71	1	43	13	21,3	26,8	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	30	2
† Altona	138 871	93	5	53	13	19,8	25,9	3	—	1	—	1	8	8	1	1	1	29	2
† Augsburg	70 025	45	2	18	7	13,4	30,5	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	13	—
† Barmen	109 599	72	2	35	11	16,6	22,6	—	—	1	—	—	3	7	2	1	—	22	—
† Berlin	1 492 162	822	38	625	267	21,8	26,4	22	3	33	2	1	71	72	108	62	59	299	14
† Bochum	47 481	35	—	25	11	27,4	28,2	—	—	—	1	1	4	—	1	—	—	18	—
† Bonn	40 091	25	2	28	8	36,3	26,7	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	19	2
† Braunschweig	94 464	69	1	30	15	16,5	24,6	1	1	2	1	—	2	5	2	1	1	13	3
† Bremen	123 840	60	—	38[3])	6	16,0[3])	.	—	2	—	—	—	7	2	—	—	—	27	—
† Breslau	324 143	237	6	145[4])	53	28,3[4])	31,3	—	3	5	4	—	15	7	28	9	8	78	5
Charlottenburg	53 270	51	—	38	20	37,1	29,3	—	—	1	—	—	2	5	9	5	5	21	—
† Chemnitz	125 204	117	6	75	37	31,1	31,3	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	59	2
† Danzig	120 539	98	7	42	17	18,1	28,4	—	1	—	—	1	1	5	8	7	6	25	1
† Darmstadt	54 190	27	—	20	5	19,2	21,0	—	—	2	—	—	4	4	2	—	—	8	—
Dortmund	89 334	67	3	39	7	22,7	26,7	—	—	1	4	—	2	8	2	—	—	22	—
† Dresden	269 250	148	3	85[5])	27	16,4[5])	24,6	2	—	2	—	—	11	10	4	4	4	53	3
† Düsseldorf	133 276	128	3	52	22	20,3	24,1	—	—	2	—	—	6	4	6	3	3	32	2
† Duisburg	53 271	30	1	26	9	25,4	26,8	—	—	1	—	1	3	2	1	—	—	15	3
† Elberfeld	121 550	87	1	32	7	13,7	23,3	—	—	2	—	1	8	3	1	—	—	17	—
† Elbing	40 510	.	.	.	.	.	30,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	63 088	44	—	33	20	27,2	23,2	—	—	—	—	—	2	4	6	6	6	21	—
† Essen	72 507	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	170 733	86	4	59	9	18,0	19,9	—	1	2	1	—	9	7	2	—	—	33	4
† Frankfurt a. O.	56 780	34	1	26	10	23,8	27,1	—	—	2	—	—	3	3	5	2	2	11	2
† Freiburg i. B.	45 868	22	—	30[6])	6	34,0[6])	25,4	—	—	1	—	—	5	—	2	2	2	17	5
† M.-Gladbach	50 505	37	1	16	4	16,5	26,6	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	7	1
† Görlitz	60 647	42	2	27	16	23,2	27,7	—	—	—	—	—	1	3	8	6	5	14	1
† Halle a. S.	91 607	83	3	44[7])	18	25,0[7])	24,8	2	—	—	—	—	3	4	6	4	4	28	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	390	17	238	100	23,7	26,3	11	2	6	1	1	24	32	30	8	8	124	7
† Hannover	155 214	107	8	63	18	21,1	21,5	1	—	3	—	—	5	5	5	5	5	40	4
† Karlsruhe	67 987	47	1	21	5	16,1	19,7	—	—	1	—	—	6	—	1	—	—	13	—
† Kassel	69 395	43	1	20	7	15,0	21,7	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	10	—
† Kiel	59 140	42	1	25	5	22,0	22,5	—	—	5	—	—	—	—	1	1	1	18	1
† Köln	267 152	210	4	127	42	24,7	.	—	—	5	—	2	20	11	8	5	5	78	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	102	2	91	42	29,5	31,1	—	1	—	1	—	9	19	20	11	9	40	1
Krefeld	105 237	78	—	31	9	15,3	25,3	—	—	2	1	1	8	2	1	1	1	15	1
† Leipzig	286 878	195	7	140	53	25,4	22,7	5	5	4	—	—	20	25	18	5	4	61	2
† Liegnitz	49 021	30	—	23	7	24,4	32,1	—	—	1	—	—	4	4	3	1	1	9	2
† Lübeck	59 382	31	3	27	6	23,6	21,9	8	—	1	—	—	1	8	—	—	—	9	—
† Magdeburg	180 040	144	9	73	29	21,1	28,1	—	—	1	—	—	9	8	12	10	9	41	2
† Mainz	71 285	49	3	38	16	27,7	23,3	—	—	3	1	—	3	3	4	2	2	23	1
† Mannheim	68 427	43	4	37	21	28,1	21,8	1	—	2	—	—	8	6	8	2	2	12	—
† Metz	54 934	28	—	25	2	23,7	22,6	2	—	3	1	—	4	3	2	1	1	10	—
† Mülhausen i. E.	75 378	39	1	28	14	19,3	.[2])	—	—	—	—	—	3	1	7	7	6	17	—
† München	291 278	224	11	175	80	31,2	31,6	3	5	6	—	—	18	13	47	10	10	81	2
† Münster	47 383	37	2	18	4	19,8	25,7	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	9	—
† Nürnberg	128 980	89	3	71	18	28,6	26,7	—	—	3	—	—	20	5	7	2	2	32	4
† Plauen i. V.	49 966	35	1	20	6	20,8	25,4	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	10	—
† Posen	70 698	47	1	59	22	43,4	29,5	3	1	1	—	—	2	11	9	4	4	32	—
Potsdam	53 104	30	—	20[8])	8	19,6[8])	23,6	—	—	2	—	—	1	—	3	1	1	13	1
† Rostock	41 547	29	—	10	3	12,5	20,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1
† Stettin	106 679	65	2	67	39	32,7	26,1	—	—	1	—	—	3	1	25	22	20	35	2
† Straßburg i. E.	118 876	59	1	43	17	18,8	27,7	—	—	—	—	—	5	5	11	11	11	20	2
† Stuttgart	120 873	81	4	56	18	24,1	21,4	1	—	5	—	—	11	3	10	6	6	25	1
† Wiesbaden	60 234	34	—	23	6	19,9	19,9	—	—	—	1	—	3	1	2	1	1	15	1
† Würzburg	58 672	32	2	27	6	23,9	26,8	—	1	—	—	—	3	7	—	—	—	16	—
† Zwickau	43 130	37	3	23	15	27,7	29,9	—	—	—	—	—	—	2	5	1	1	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 37 = 15,5 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 21,7 ‰. — [5]) Desgl. 71 = 13,7 ‰. — [6]) Desgl. 24 = 27,2 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 17,6 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 14. Juni	406 302	288	20	134	47	17,2	1	1	—	1	—	13	18	12	—	86	2
Brünn bis 14. Juni	94 384	22	1	64	11	35,2	—	—	1	—	1	12	6	10	.	34	—
Brüssel bis 14. Juni	182 275	82	3	78	19	22,3	—	—	3	—	—	11	9	11	.	41	3
Budapest bis 14. Juni	468 017	284	15	300	97	32,7	1	—	14	1	—	60	49	29	—	136	10
Christiania bis 14. Juni	143 300	48	1	69	11	25,0	—	—	6	—	—	14	7	5	.	37	—
Dublin	353 082	191	.	141	20	20,8	1	—	—	.	.	.	4	—	.	133	3
Edinburg	271 135	137	.	88	14	16,9	—	1	1	.	.	10	5	1	.	68	2
Graz bis 14. Juni	107 948	57	1	57	11	27,4	—	—	1	2	—	15	4	2	.	32	1
Kopenhagen bis 14. Juni	312 387	202	5	127	41	21,1	8	2	8	—	—	24	16	5	.	62	2
Krakau bis 14. Juni	76 393	46	1	57	7	38,8	1	1	5	—	1	7	10	4	—	27	1
Lemberg bis 14. Juni	123 833	80	3	78	13	32,7	9	—	5	—	—	13	19	7	.	25	—
Liverpool	613 463	381	.	258	54	21,9	27	15	2	.	.	.	4	1	.	200	9
London	4 421 661	2516	.	1387	318	16,4	99	15	23	6	5	131	155	35	2	864	54
Lyon bis 7. Juni	401 930	145	12	157	18	20,3	1	—	9	—	1	37	20	12	—	76	1
Odessa	276 300	.	8	160	83	30,1	2	4	1	—	—	10	6	58	56	31	78	1
Paris	2 260 945	1055	78	906	147	20,8	64	2	36	11	9	166	86	63	.	.	442	27
Petersburg bis 14. Juni	978 309	551	23	529	157	28,1	22	41	9	7	—	73	25	61	—	—	291	.
Prag und Vororte	314 425	163	13	180	40	29,8	15	7	3	1	—	38	17	5	.	.	93	1
Rom bis 24. Mai	418 217	189	5	159	36	19,7	6	—	3	1	—	12	12	11	.	.	110	4
Stockholm bis 14. Juni	236 350	151	8	110	32	24,2	—	7	3	—	1	17	13	16	.	.	49	4
Triest	160 092	107	7	63	20	20,5	—	1	2	—	—	11	9	5	—	—	29	6
Venedig bis 14. Juni	156 515	92	3	64	17	21,3	—	1	1	3	—	5	7	6	.	.	40	1
Warschau bis 14. Juni	455 852	439	17	215	75	24,5	1	5	7	3	—	24	23	30	.	.	121	1
Wien bis 14. Juni	822 176	470	24	386	116	24,4	17	2	8	1	2	82	55	42	—	—	168	9
11 Vororte Wiens bis 14. Juni	429 389	202	18	189	73	22,9	7	—	7	—	—	43	33	22	.	.	74	3

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Juni 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	10	—	4	3	3	—	—	2
Scharlach	7	—	1	4	2	—	—	1
Diphtherie	30	4	18	4	4	—	—	14
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	1	5	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	1	—	—	—	1	1	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	1	3	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	89	—	—	1	73	15	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	34	—	1	3	11	18	1	12
Lungenschwindsucht	29	—	—	2	13	13	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	55	3	2	—	21	27	2	3
Akuter Darmkatarrh	9	2	—	—	3	4	—	1
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	11	—	1	1	4	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	26	—	—	—	10	13	3	—
Verletzungen	89	—	3	6	32	45	3	2
Alle übrigen Krankheiten	501	21	10	28	200	203	39	62
Summe	924	31	40	54	387	362	50	126

Gesammtbestand **war** am 14. Juni 4003 und **bleibt** am 21. Juni 4022.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	15./6.—21./6.	17	375	46[3])	99[3])	1
= Breslau	desgl.	17	12	25	33	2
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	14	394	21	23	4
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	4	10	23	28	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	28	3	9	—
= Aurich	desgl.	4	28	7	5	—
= Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
= Erfurt	desgl.	2	68	46	15	—
= Hannover	desgl.	11	43	16	36	—
= Hildesheim	desgl.	5	63	5	45	1
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Marienwerder	desgl.	13	69	9	9	—
= Münster	desgl.	2	162	2	32	2
= Osnabrück	1./6.—7./6.	—	35	1	4	—
= Schleswig	15./6.—21./6.	48	102	65	116	4
= Stade	desgl.	5	57	17	30	—
= Stettin	desgl.	9	65	23[4])	25	1
= Stralsund	desgl.	4	—	23	25	—
= Trier	desgl.	8	329	2	4	—
= Wiesbaden	desgl.	6	86	49	29	1

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Juni 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Juni	14,7	9,0	761,3	761,2	761,2	84	70	91	1,4	W	1
	16. =	19,8	7,6	762,0	761,9	760,3	85	61	71	1,1	NW	1
	17. =	23,6	11,9	758,7	756,8	753,6	74	58	78	—	WSW	1
	18. =	17,9	10,5	752,0	754,0	755,9	95	81	75	10,4	WNW	2
	19. =	15,3	9,8	755,4	753,6	754,8	83	85	97	5,3	SW	1
	20. =	15,4	9,0	757,2	757,6	758,2	87	68	83	4,0	WNW	2
	21. =	21,4	11,8	757,5	758,4	758,7	89	58	89	1,3	WNW	1
München	15. Juni	11,8	8,1	722,2	722,5	722,6	75	73	66	8,5	W	1,1
	16. =	15,7	4,6	722,8	722,3	721,7	65	60	72	0,1	NW	1,1
	17. =	20,5	6,1	720,4	718,6	716,8	54	34	57	9,2	Stille	1,6
	18. =	17,4	10,7	716,6	718,5	719,3	98	77	74	6,1	W	2,6
	19. =	20,1	11,3	718,6	716,5	717,8	70	61	89	2,1	SW	2,8
	20. =	20,1	11,0	719,8	719,7	719,5	73	48	67	20,6	W	0,9
	21. =	26,0	10,5	718,3	717,6	717,5	58	32	62	—	W	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Darunter desgl. 3.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Bayern im I

(Nach der Münch. med. Wchschr. 18

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw. (Bevölker. Bayerns 5 420 199, der 6 Berichtsstädte 587 797 Einw.)	Brechdurchfall		Diphtherie und Croup		Rose		Wechselfieber, intermittir. Neuralgie		Kindbettfieber		Gesichtsrose		Masern		Augenentzündung der Neugeborenen		Epidem. Ohr-
	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III
Oberbayern . . .	2338	610	818	1292	220	274	66	74	39	38	2	4	272	628	57	64	31
Niederbayern . . .	174	77	66	102	23	28	39	15	15	11	—	1	147	110	3	—	1
Pfalz	1202	141	421	679	129	154	45	33	24	46	4	7	59	102	9	7	36
Oberpfalz	219	43	222	359	29	52	24	9	12	16	—	1	4	232	—	3	16
Oberfranken . . .	6	3	24	7	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
Mittelfranken . . .	756	75	240	365	65	76	35	45	5	9	2	—	77	50	—	5	17
Unterfranken . . .	811	135	661	1002	106	148	8	10	11	13	9	5	147	321	7	1	39
Schwaben	.	.	295	401	120	117	17	10	32	20	10	11	294	421	1	8	9
III. u. IV. Viertelj.	5506	1084	2747	4207	693	849	234	196	139	153	27	29	1000	1864	79	88	149
Jahr 1889	9135		13 932		3512		1083		730		198		12 967		353		14
Augsburg	.	.	11	22	4	10	—	—	—	1	1	—	22	59	—	—	3
Kaiserslautern . .	104	33	29	102	8	14	—	2	1	4	—	—	4	11	—	—	1
München	1474	326	537	856	120	169	33	46	19	10	2	4	238	512	49	43	7
Nürnberg	756	75	240	365	65	76	35	45	5	9	2	—	77	55	—	5	17
Regensburg . . .	69	18	26	72	3	9	3	4	3	2	—	1	2	3	—	2	2
Würzburg	147	44	96	113	23	35	2	4	—	1	—	2	11	3	—	—	4
III. u. IV. Viertelj.	2550	496	939	1530	223	313	73	101	28	27	5	7	354	638	49	50	34
Jahr 1889	4140		5321		1246		341		151		52		8344		199		8

Cholera in Mesopotamien. (Vergl. Veröffentl. S. 365.) In der Zeit vom 13./25. April bis 21./3. Mai kamen in Mossul 7 Choleraerkrankungen mit 2 Todesfällen vor. Seitdem sind (letzte Nachricht vom 29. Mai) keine weiteren Fälle mehr gemeldet. Aus Beled wurde der letzte Choleratodesfall vom 19. Mai gemeldet. Frische Erkrankungen kamen bis zum 29. Mai in Bagdad nicht mehr zur Anzeige. Insgesammt starben vom 14./17. Mai in Beled 7 Personen an der Seuche. Dagegen wurde aus Dearbekir unter dem 2. Juni gemeldet, daß im Dorfe Hessad (Nahié Selvanie bei Mardin) am 29. Mai 2 Choleraerkrankungen mit 1 Todesfall, im Verlaufe einer Woche 20 Todesfälle vorgekommen seien. Die Zahl der Pilger in Camaran betrug am 27. April—9. Mai 9369, unter welchen der Gesundheitszustand ein vollkommener war. —

Bubonenpest in Persien. Laut Nachricht aus Teheran vom 31. Mai ist diese Seuche im Dorfe Darapehan, im Distrikt Mahideste, 14 Stunden von Kermanschah, ausgebrochen. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat dorthin einen Delegirten entsandt.

Gelbfieber in Brasilien. (Vgl. Veröffentl. S. 330.) Auch in diesem Jahre ist Nachrichten vom 18. März zufolge in Kampinas und Umgebung (vgl. Veröffentl. 1889 S. 374) das Gelbfieber sehr heftig aufgetreten. Die Regierung hat für die ergriffenen Orte Geldunterstützungen angewiesen, sowie Aerzte und Apotheker entsandt.

Aus dem XX. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums im Königreiche Sachsen für 1888.

Während des Jahres 1888 haben im Königreich Sachsen dieselben günstigen Gesundheitsverhältnisse wie im Jahre 1887 (vgl. Veröffentl. 1889 S. 558) fortgedauert, ja sogar in verstärktem Maße sich geltend gemacht. Die Sterbeziffer war zum ersten Male seit 25 Jahren wieder unter 27 Promille der Bevölkerung heruntergegangen, trotzdem die Geburtsziffer höher als im Vorjahre war. Ein Parallelismus zwischen Geburts- und Sterbeziffer war in den einzelnen Regierungs-Bezirken nicht bemerkbar. Auf je 1000 Lebende kamen (ausschl. der Todtgeborenen):

	Geborene	Gestorbene
im Reg.-Bez. Bautzen	34,84	24,46
„ „ Dresden	38,57	24,42
„ „ Leipzig	42,14	24,57
„ „ Zwickau	48,03	29,57
im ganzen Königreich	42,59	26,39

Die hohe Sterbeziffer des Reg.-Bez. Zwickau ist lediglich durch eine hohe Säuglingssterblichkeit bedingt. Schließt man nämlich die gestorbenen Kinder unter 1 Jahr von der Berechnung aus, so ergiebt sich, daß von je 1000 Lebenden im Alter von 1 Jahr und darüber, im Reg.-Bez. Bautzen 15,90, im Reg.-Bez. Dresden 15,25, im Reg.-Bez. Leipzig 14,67 und im Reg.-Bez. Zwickau 14,74 starben. Im letzteren Bezirke sind also nach zurückgelegtem 1. Lebensjahre die Bewohner sogar weniger als in zwei anderen Bezirken gefährdet. Von Säuglingen starben im ganzen Königreich 26,8 auf je 100 Lebendgeborene (etwas weniger als im Vorjahre), im Reg.-Bez. Zwickau aber 30,9, etwas mehr als im Jahre vorher.

Die Todesursachen der 86 919 im Jahre Gestorbenen wurden in 42 220 Fällen ärztlich beglaubigt, am häufigsten fehlte im frühesten Kindesalter und im höchsten Greisenalter die ärztliche Bescheinigung; in der Stadt Leipzig war die Todesursache bei allen Sterbefällen ohne Ausnahme ärztlich festgestellt, am seltensten war dies in Glauchau und in Zwickau der Fall.

Von den einzelnen, zum Tode führenden Krankheiten sind Masern, Scharlach, Diphtherie seltener als im Vorjahre beobachtet worden, Keuchhusten und Unterleibstyphus etwas häufiger; auch die Todesfälle an Krebs und Lungenschwindsucht haben an Zahl zugenommen. Scharlach hat sowohl im Berichtsjahre wie im Vorjahre so wenige Todesfälle veranlaßt, wie in keinem der früheren Jahre seit 1873. Die Diphtherie, einschl. des Croup, hat zwar noch 3911 Personen dahingerafft, beginnt indessen allmählich abzunehmen und zu ihrem früheren Stande von 1882 zurückzukehren. Während im Jahre 1884 noch 8,3 Prozent aller Gestorbenen der

IV. Vierteljahr und im ganzen Jahre 1889.

714, 766, 874, 934; 1890 S. 88, 158, 214).

entzündung	Pyämie, Septicämie		Mt. Gelenk-rheumatismus		Ruhr		Scharlach		Keuchhusten		Unterleibs-typhus		Windpocken		Pocken einschl. Variolois		Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte					
IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV	III	IV		Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
470	10	5	364	444	55	13	361	231	353	453	175	111	94	409	1	1	592	365	366	352	377	363	376
76	—	1	36	36	9	2	8	11	72	10	16	11	3	12	1	—	156	38	26	27	23	22	23
676	9	4	160	207	20	5	185	239	601	471	254	116	42	43	—	—	201	128	120	116	89	109	113
264	1	2	48	80	5	2	128	106	85	89	57	37	18	99	1	—	101	33	20	20	57	50	52
4	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	6	2	—	—	—	—	163	5	3	4	5	—	—
119	—	—	65	110	2	—	51	119	119	238	53	29	26	282	—	—	238	67	67	67	69	69	69
638	1	4	111	110	9	—	255	193	174	129	114	122	16	64	1	—	256	163	158	167	164	164	163
571	.	.	137	199	25	11	109	241	141	116	96	136	—	—	1	—	243	128	132	135	137	144	129
2818	21	16	923	1186	125	33	1099	1140	1545	1456	771	564	199	909	5	1	1950	927	892	888	921	921	925
																		mit Nachtrag					
																		928	903	916	943	939	934
878	109		5849		279		5165		5153		2138		2134		113		1950	durchschnittlich 922					
18	.	.	5	20	—	1	5	—	—	2	7	4	—	—	1	—	57	4	4	7	7	7	4
31	1	1	7	10	9	3	13	60	8	55	12	—	—	7	—	—	11	.	8	.	.	.	.
198	4	5	203	258	17	11	137	115	207	328	99	66	74	377	1	1	321	280	280	280	287	291	293
119	—	—	65	110	2	—	51	119	119	238	53	29	26	282	—	—	72	67	67	67	69	69	69
23	—	1	10	16	2	2	16	4	6	6	4	2	6	78	—	—	26	.	.	.	17	16	18
57	—	—	11	14	—	—	50	19	26	60	26	13	7	19	—	—	66	22	21	21	22	23	22
446	5	7	301	428	30	17	272	317	366	689	201	114	113	763	2	1	553	.	.	.	.	.	.
354	36		2271		65		1676		1968		522		1647		26		553	400					

Diphtherie und dem Croup erlegen waren, ist dies im Jahre 1888 nur noch bei 4,5 Prozent der Fall gewesen. Nur in den Medizinalbezirken Zittau und Auerbach hatte die Diphtherie immer noch einen hohen Stand. Von je einer Million Einwohner starben im ganzen Lande 1188 Personen an Diphtherie und Croup (in den beiden Vorjahren 2025 und 1488), am meisten heimgesucht war von den Städten des Königreichs Hainichen, woselbst 5,1 ‰ der Bewohner an Diphtherie und Croup starben, demnächst Plauen (2,1 ‰), Zwickau, Zittau, Werdau (je 1,5 ‰); die 3 größten Städte des Landes waren weit weniger betroffen. Aus 13 Bezirken wurde für 21 Schulen das Auftreten von Diphtherie unter der Lehrerfamilie angezeigt, so daß Schulschluß oder Vertretung des Lehrers erforderlich wurde.

Der Unterleibstyphus hatte seinen Hauptherd im Medizinalbezirke Chemnitz, insbesondere in der Stadt Chemnitz. Von je 100 Typhuskranken starben in letzterer 10,5, im Ganzen während des Berichtsjahres 273. Weit über die Altersdisposition hinaus stieg in Chemnitz die Erkrankungsziffer der Garnison. Von 1680 kasernirten Soldaten erkrankten 126, dazu kommen 31 weitere Fälle aus dem Barackenlager und einige aus dem Lazareth und aus Privatquartieren. Die Ursachen der Epidemie sind im Dunkel geblieben. Sehr bemerkenswerth sind die vielfachen Verschleppungen der Krankheit aus Chemnitz in die Nachbarschaft und auch in andere Medizinalbezirke. In 36 (von 82) Orte des Med.-Bez. Chemnitz wurde der Typhus eingeschleppt und verbreitete sich in 9 derselben auf andere Ortsinsassen, ziemlich zahlreich waren auch die Einschleppungen in den Nachbarbezirk Glauchau, nach Freiberg u. s. w. Im Ganzen wurden von den 30 sächsischen Medizinalbezirken 23 durch die Chemnitzer Epidemie in Mitleidenschaft gezogen. Zahlreiche Beispiele einer Uebertragung der Krankheit durch infizirtes Gebrauchswasser werden in dem Jahresberichte mitgetheilt.

Die Erhebungen über die im Wochenbett eingetretenen Todesfälle geschehen in Sachsen mit besonderer Sorgfalt, insofern als 42 Todesursachen von Wöchnerinnen unterschieden werden.

Die I. Gruppe von 8 Todesursachen, welche größtentheils dem Begriffe „Kindbettfieber" anderer statistischer Erhebungen entsprechen dürfte, umfaßt 395 Todesfälle, von denen aber 7 schon am 1. Tage, 33 am 2. oder 3. Tage nach der Entbindung eintraten. Eigentlich infektiösen Krankheiten, welche von den Geburtswegen ausgingen, erlagen von etwa 145 700 Wöchnerinnen 352 (relativ weniger als im Durchschnitt der 5 Vorjahre).

Die Trichinose ist während des Berichtsjahres in 6 verschiedenen Gruppen aufgetreten, deren eine in Oberneuwalde und Umgegend ca. 235 erkrankte Personen betraf. Der Tollwuth erlagen 3 Personen, bei mehreren anderen, von erweislich tollen Hunden gebissenen Personen trat ein übler Ausgang nicht ein. Ueber die in Sachsen vorgekommenen Pockenerkrankungen des Jahres 1888 und über einige in Leipzig nach der Impfung aufgetretene Fälle von impetigo contagiosa ist anderwärts berichtet. (Vgl. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheits-Amte Band VI Heft 1 S. 116 bezw. S. 84.)

Der erste Abschnitt des Jahresberichtes enthält eine Reihe von gutachtlichen Aeußerungen des Landes-Medizinal-Kollegiums, welche allgemeines Interesse auch über Sachsen hinaus beanspruchen. So wurde der Erlaß eines allgemeinen Verbotes der Hypnotisirung von Menschen seitens Unberufener befürwortet und motivirt, der Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend den Handel mit Giften, wurde durch eine bemerkenswerthe Zusammenstellung aller im Kgr. Sachsen von 1867—1886 vorgekommenen Vergiftungsfälle begründet. Das Verbot des Aufblasens des Fleisches von Hammeln und Kälbern konnte nicht befürwortet werden, ebenso wenig der Erlaß einer allgemeinen Desinfektionsvorschrift bei ansteckenden Krankheiten.

Hervorzuheben sind noch die gutachtlichen Aeußerungen über den Gebrauch der centrifugirten Milch als Volksnahrungsmittel, welche den Widerspruch des Landeskulturraths herausforderten, und das Gutachten über die Schädlichkeit der Carbon-Natronöfen, dessen Richtigkeit durch 2 im Jahre 1888 in Sachsen vorgekommene Todesfälle (S. 224 des Berichtes) Bestätigung fand. Auch etwaige Vorkehrungen gegen das Auftreten der impetigo

contagiosa nach der Schutzpockenimpfung und einige Fragen, betreffend Revision des Krankenkassengesetzes, bildeten den Gegenstand von Erörterungen.

Die Zahl der Kurpfuscher, d. h. derjenigen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit Ausübung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, ohne dazu legitimirt zu sein, hat im Berichtsjahre auf 519 sich vergrößert, davon entfielen allein 265 auf den Reg.-Bez. Zwickau. Am meisten wird von diesen Kurpfuschern die Ausübung der Homöopathie, Sympathie und des sog. Naturheilverfahrens bevorzugt, ein verhältnißmäßig großer Theil solcher Leute hatte das Barbierhandwerk erlernt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Provenienzen aus spanischen Häfen unterliegen in Triest einer ärztlichen Visite, wenn die Ueberfahrt ohne Krankheitsfall verlaufen ist; im entgegengesetzten Fall wird von der K. K. Seebehörde daselbst Weiteres bestimmt. (R.-A. Nr. 152 vom 25. Juni.) —

Italien. In Folge des Ausbruchs der Cholera in Spanien sind Provenienzen aus den spanischen Häfen des Mittelmeers in Genua einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen. (R.-A. Nr. 153 vom 26. Juni.) —

Frankreich. Maßregeln gegen die Cholera. (Journal officiel vom 20. Juni d. J.)

Paris, 19 Juin 1890.

Le Président de la République française, Sur le rapport du ministre de l'intérieur, Vu les dispositions des articles 1er et 14 de la loi du 3 mars 1822 sur la police sani aire; Vu l'avis du comité de direction des services de l'hygiène, Décrète:

Art. 1er. — Il est enjoint à toute personne logeant un ou plusieurs voyageurs venant d'Espagne d'en faire la déclaration à la mairie de la commune dès l'arrivée du voyageur.

Cette obligation s'applique non seulement aux aubergistes et aux logeurs en garni, mais encore à tout particulier.

Art. 2. — La même déclaration devra être faite par les personnes ci-dessus dénommées pour tout cas suspect survenu dans leur maison et dès l'apparition des premiers accidents.

Art. 3. — Les contraventions aux dispositions du présent décret seront constatées par des procès-verbaux et poursuivies conformément à l'article 14 de la loi du 3 mars 1822, qui punit d'un emprisonnement de trois à quinze jours et d'une amende de 5 à 50 fr. quiconque aura contrevenu, en matière sanitaire, aux ordres des autorités compétentes.

Art. 4. — Le ministre de l'intérieur, les préfets dans leurs départements respectifs, les maires de chacune des communes de France sont délégués, conformément à l'article 1er de la loi du 3 mars 1822, pour assurer l'exécution du présent décret qui sera publié au *Journal officiel* et au *Bulletin des lois*.

La loi du 3 mars 1822 et le présent décret seront publiés et affichés dans toutes les communes du territoire de la République.

Fait à Paris, le 18 juin 1890.

CARNOT.

Par le Président de la République.
Le ministre de l'intérieur,
CONSTANS.

Le Président de la République française, Sur le rapport des ministres de l'intérieur et des finances, Vu l'article 1er de la roi du 3 mars 1822 relative à la police sanitaire; Vu l'avis du comité de direction des services de l'hygiène, Décrète:

Art. 1er. — Est interdite jusqu'à nouvel ordre l'importation d'Espagne en France, par les frontières de terre et de mer, des fruits et légumes poussant dans le sol ou à niveau du sol.

Art. 2. — Le ministre de l'intérieur et le ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois* et publié au *Journal officiel*.

Fait à Paris, le 18 juin 1890.

CARNOT.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'intérieur,
CONSTANS.

Le ministre des finances,
ROUVIER.

— In Frankreich sind die aus den spanischen Häfen einlaufenden Schiffe, sofern sie einen völlig reinen Gesundheitspaß nicht besitzen, der Beobachtungsquarantäne unterworfen. (R.-A. Nr. 154 vom 27. Juni.) —

Niederlande. Nach einer in dem „Neederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 20. Juni 1890 ist Spanien für von der asiatischen Cholera verseucht erklärt worden. (R.-A. Nr. 155 vom 28. Juni.) —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 19. Juni d. J. sind die spanischen Provinzen Castellon, Valencia und Alicante für von der Cholera angesteckt erklärt und alle Schiffe, welche aus Häfen in jenen Provinzen nach Schweden kommen, verpflichtet worden, die Quarantänestation auf Kanfö anzulaufen. (Reichsanzeiger Nr. 150 vom 23. Juni 1890.)

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1890.*)

(Nach den Ministerial-Tidenden für 1890 Nr. 9, 12 und 16.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Januar	Februar	März
Rückenmark-Typhus unter den Pferden.			
Holbek	—	—	1
Randers	1	—	2
Viborg	1	1	1
Aalborg	—	1	1
Milzbrand.			
Kopenhagen	1	1	1
Sorö	1	2	1
Holbek	—	1	—
Svendborg	—	—	1
Odense	—	—	1
Veile	2	—	—
Ringkjöbing	1	—	1
Randers	1	1	—
Viborg	—	1	—
Thisted	1	—	—
Milzbrandartige Rose unter den Schweinen.			
Kopenhagen	1	1	—
Frederiksborg	2	—	—
Sorö	2	1	1
Holbek	1	4	3
Svendborg	1	—	—
Ribe	1	1	2
Veile	2	2	—
Ringkjöbing	10	2	5
Randers	—	1	—
Viborg	3	3	3
Thisted	—	—	2
Aalborg	10	2	2
Hjörring	4	1	1

*) Vgl. S. 186.

(Fortsetzung der „Zeitweil. Maßregeln" 2c.)

Türkei. Laut Nachricht vom 18. Juni aus Konstantinopel (Neue Preußische Zeitung, Nr. 278, den 18. Juni 1890) werden die Provenienzen aus Spanien, welche seit dem 15. d. M. spanische Häfen verlassen haben, in den türkischen Häfen einer Observation unterzogen.

Portugal. Durch eine in der Nr. 129 des „Diario do Governo" vom 10. Juni 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco für seit dem 1. Mai von Gelbfieber „verseucht" erklärt worden.

— Durch eine in Nr. 135 des „Diario do Governo" vom 18. Juni 1890 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums werden der Hafen von Valencia für von Cholera „verseucht" und die zwischen Castellon und Alicante einschließlich liegenden Häfen für derselben Krankheit „verdächtig" erklärt. (R.-A. Nr. 151 und 155 vom 24. und 28. Juni.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Ungarn. Verordnung des Ackerbau-Ministers, betreffend die Schweine-Einfuhr aus Serbien. (Pester Lloyd vom 10. Juni 1890. Abendausgabe.)

Auf Grund des § 5, G. A. VII 1888, verordene ich, daß vom 10. Juni l. J. angefangen bis auf weitere Verfügung die Eintrittstation jene aus Serbien einlangenden Schweinetransporte, in welchen auch nur ein einziges krankes Schwein oder ein einziges Schwein rumänischer Race gefunden wird, zurückzuweisen hat.

— (R.-A. Nr. 155 vom 28. Juni.) Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest in Sansibar die Ein- und Durchfuhr von Rindern, sowie von Abfällen und Produkten dieser Thiere aus dem infizirten Lande für die Häfen des ungarisch-kroatischen Küstengebiets verboten.

Schweden. (Vgl. S. 279.) Von dem Königlichen Kommerz-Kollegium sind das Amt Holbäk in Dänemark, ferner Großbritannien und Irland, mit Ausnahme der Kanal-Inseln, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika als von Schweinepest (Schweineseuche, Schweinediphtherie, Schweinefieber) befallen erklärt worden.

Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 3. Juni werden von demselben außerdem noch nachstehende deutsche Landestheile als von ansteckenden Hausthierkrankheiten befallen angesehen:

Von bösartiger Lungenseuche die Provinzen Pommern, Hannover und Westfalen, die preußischen Regierungsbezirke Posen und Magdeburg, der bayerische Regierungsbezirk Mittelfranken, das Königreich Sachsen, Württemberg.

Von Rotz oder Springwurm die Provinzen Pommern, West- und Ostpreußen, Mecklenburg-Schwerin, das hamburgische Amt Ritzebüttel, die preußische Rheinprovinz, Baden, Württemberg.

Von Pocken unter den Schafen der preußische Regierungsbezirk Königsberg.

Von Maul- und Klauenseuche das Königreich Preußen, Hamburg mit Umgegend, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, das Königreich Sachsen, Baden, Württemberg, das Großherzogthum Hessen, der bayerische Regierungsbezirk Unterfranken.

Von Räude unter den Schafen die preußische Provinz Hessen-Nassau, die preußischen Regierungsbezirke Cöslin, Stettin und Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Baden, Württemberg.

Von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen die preußischen Regierungsbezirke Stettin und Cöslin.

Von Milzbrand die Provinz Pommern.

Serbien. Behufs Verhinderung der Einschleppung von Seuchen durch Einführung von kranken Thieren oder aus verseuchten Gegenden herrührenden Häuten hat der Finanzminister angeordnet, daß rohe Häute nur nach vorausgegangener ärztlicher Bescheinigung zur Einfuhr zuzulassen und die Einfuhr von Häuten auch nur über die Zollämter in Belgrad, Semendria, Schabatz, Radujevacz und Vranja gestattet sei. (R.-A. Nr. 150 v. 23. Juni 1890.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Fuselölgehalt im Branntwein betr. Vom 21. Juni 1890. (Centralbl. f. d. deutsche Reich S. 180.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. beschlossen, daß für Branntwein, welcher behufs der Ausfuhr oder der steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken zur Abfertigung gestellt wird, die Steuervergütung beziehungsweise die Abgabenfreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein keinen größeren Fuselölgehalt als 2 Gewichtsprozente der in ihm enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzt.

Berlin, den 21. Juni 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 6. Juni 1890 eine **Bekanntmachung, betreffend das Feilhalten von Fliegenpapier** erlassen, welche mit der Bekanntmachung über den gleichen Gegenstand vom 8. Juni 1886 (s. Veröff. 1886 S. 409) wörtlich übereinstimmt.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung, betreffend Verladung von Wiederkäuern und Schweinen. Vom 13. Juni 1890. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Posen S. 270.)

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnungen vom 21. Januar 1888 (Amtsblatt Seite 36)[1]) und vom 9. Oktober 1888 (Amtsblatt Seite 389)[2]), betreffend die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen nach Nordseehäfen, bestimme ich hiermit für den Kreis Obornik, daß die thierärztliche Untersuchung der in Betracht kommenden Viehtransporte auf der Eisenbahnstation Obornik regelmäßig an jedem Freitag Vormittag 11 Uhr und auf der Eisenbahnstation Rogasen an jedem Freitag Nachmittag 12½ Uhr, stattzufinden hat.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Posen, den 13. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Verfügung, betr. die Ermittelung der Ursachen beim Auftreten des Milzbrandes. Vom 28. Mai 1890.

Die in letzter Zeit häufiger sich wiederholenden Milzbranderkrankungen veranlassen mich, die Herren Kreisthierärzte zur größten Sorgfalt bei Ermittelung der Erkrankungsursachen aufzufordern, da nur bei richtiger und rechtzeitiger Feststellung derselben dem sporadischen Auftreten von Milzbrand vorgebeugt werden kann.

Ew. Wohlgeboren wollen daher bei jeder Milzbranderkrankung zu ermitteln versuchen, ob Futterstoffe (Heu- und Knollengewächse) oder Brunnenanlagen, aus denen das erkrankte Vieh getränkt worden und bezüglich derer die Möglichkeit einer Verunreinigung durch den Inhalt von Jauchegruben 2c. vorliegt, die Ansteckung vermittelt haben. Ergeben sich irgend welche Verdachtsgründe dafür, daß das Trinkwasser der Träger des Ansteckungsstoffes gewesen, so ist mir gleichzeitig mit der durch Vermittelung der Herren Landräthe zu erstattenden Anzeige Bericht darüber zu erstatten, ob eine physikalische oder chemische bezw. bakteriologische Untersuchung der Brunnengewässer oder des sonstigen Trinkwassers erforderlich erscheint.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.

An die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889 S. 56. — [2]) Desgl. S. 85.

Abschrift theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Steilberg.

An die Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

Oesterreich. Galizien. Erlaß der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 83607, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Stadtmagistrate in Lemberg und Krakau, betreffend Erhebungen über die Einschleppung von Flecktyphus und Blattern durch alte Kleider. Vom 2. März 1890. (Uebersetzung. Oesterr. San.-Wesen S. 203.)

Bei einigen Epidemien, insbesondere von Flecktyphus und Blattern, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Entstehung derselben höchst wahrscheinlich durch alte Kleider, welche in großer Menge über die Landesgrenze mittelst der Eisenbahn in das Land gebracht werden, herbeigeführt wurden.

Sie werden daher beauftragt, den k. k. Bezirksarzt (Stadtphysikus) anzuweisen, bei ähnlichen Vorkommnissen über die Provenienz solcher Kleider, sowie darüber, wie dieselben über die Grenze in das Land gekommen sind, mit größter Genauigkeit die Erhebungen zu pflegen und in jedem einzelnen Falle über alle damit zusammenhängenden Umstände unter Angabe möglichst erschöpfender Daten ungesäumt den Bericht zu erstatten, welchen die (der) . . der k. k. Statthalterei vorzulegen hat.

Oesterreich. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark, betreffend die Handhabung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten außer der Landeshauptstadt Graz und den Städten mit eigenem Statute. Vom 4. Februar 1890. (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16.) (Schluß.)

B. Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren.

Durch diesen Absatz des Sanitätsgesetzes ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten klar und deutlich ausgesprochen, und erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die Beistellung von Hebammen.

Sind Gemeinden für sich allein außer Stande, dieser Aufforderung zu entsprechen, so können sie sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes vereinigen, wozu die §§ 82 und 83 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, die nöthige Handhabe geben.

Es haben demnach die Gemeinden die Veranlassung zu treffen, daß sich in ihrer Mitte oder doch mindestens in nicht zu großer Entfernung die erforderliche Anzahl von Aerzten und Hebammen niederlasse.

Auch haben die Gemeinden dafür vorzusorgen, daß sowohl Gemeindeangehörige, als auch Auswärtige, welche armuthshalber außer Stande sind, den nothwendigen Beistand des Arztes respektive der Hebamme zu erlangen, diese Hilfe durch Vermittlung der Gemeinde erhalten (§§ 22, 24, 28 und 29 des Heimathsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, beziehungsweise §§ 8, 9, 15, 18 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 19).

Durch die Vorsorge für ärztliche Hilfe wird auch die Beschaffung von Rettungsmitteln in plötzlichen Lebensgefahren zum Theile dadurch erreicht, daß in dem Falle, als sich keine öffentliche Apotheke in der Nähe befindet, mit dem Arzte zugleich eine ärztliche Hausapotheke oder wenigstens ein ärztlicher Nothapparat den Gemeinden zu Gebote steht.

Es ist weiters darauf zu sehen, daß bei Anstalten, in deren Bereiche erfahrungsgemäß häufig plötzlichen Lebens- und Gesundheitsgefahren zu begegnen ist, wie in Badeanstalten, bei Bergwerken, Fabriken ꝛc. ein entsprechender Nothapparat mit den wichtigsten Rettungs- und Hilfsmitteln zur ersten Hilfeleistung für Verunglückte bereit gehalten werde, und daß der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1858, Z. 3617 (Statthalterei-Kundmachung vom 29. April 1858, L.-G.-Bl. II. Abtheilung Nr. 8) herausgegebenen Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung von Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren die möglichste Verbreitung und Publikation zu Theil werde.

Zur erfolgreichen Pflege erkrankter Armen, oder solcher Personen, die aus irgend einem Grunde in häuslicher Pflege nicht belassen werden können, wie ganz besonders in Epidemiefällen, haben die Gemeinden sich überdies eines Noth-Krankenlokales zu versichern, in welchem die Kranken aus einem der eben angeführten Gründe oder in Folge von gefährlichen Verletzungen oder Blutungen, und Entbindende wegen Mangels eines geeigneten Lokales unverweilt untergebracht werden können.

Die Gemeinden haben daher überall dort, wo nicht bereits eigentliche Spitäler bestehen und wo obiger Forderung bisher nicht entsprochen wurde, entweder für sich allein oder im Verein mit benachbarten Gemeinden solche Krankenlokale, unter ärztlicher Intervention an geeigneten Stellen zu errichten, und sie mit den nöthigen Tragbahren, Krankenbetten u. s. w. zu versehen.

Durch solche Nothkrankenlokale können die Gemeinden auch oft vor dem Ausbruche von Epidemien verschont werden, wenn schon die ersten infektiösen Kranken rechtzeitig an dieselben abgegeben werden.

C. Die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen.

Hiermit ist den Gemeinden eine bedeutsame Aufgabe der öffentlichen Humanitätspflege zugewiesen, deren genaueste Erfüllung unbedingt gefordert werden muß.

Was die Findlinge anbelangt, so ist deren Evidenthaltung und die Ueberwachung ihrer Pflege von umso größerer Bedeutung, als nach Aufhebung der steiermärkischen Landesfindelanstalt die in der öffentlichen Gebäranstalt geborenen oder verlassene Kinder der Privatpflege unter der Obhut der Gemeinden überlassen worden sind, und diese Privatpflege erfahrungsgemäß eine sehr kümmerliche ist.

Die Gemeinden haben demnach die ernste Pflicht, die Pflege der Findel- und der sogenannten Haltekinder sorgfältig zu übermachen, dieselben periodisch einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und im Falle wahrgenommener Uebelstände die Beseitigung der letzteren zu bewirken.

Den Gemeinden obliegt es ferner, die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 9. September 1874, Z. 10902, sowie mit den Erlassen vom 12. April 1875, Z. 4758 und 10. August 1881, Z. 12390, vorgeschriebenen Grundbücher über Irrsinnige, dann Cretins, Taubstumme, Blinde, Findlinge und Pflegekinder zu führen, die Pflege aller dieser Individuen zu überwachen (§ 23 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71), und im Falle eines dieser unglücklichen Wesen vermißt werden würde, allsogleich die nöthigen Nachforschungen einzuleiten.

Ueber den Stand dieser der sanitären Kontrole der Gemeinden anvertrauten Personen sind alljährig die vorgeschriebenen Nachweisungen (Detailberichte) der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

D. Die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze.

Von der größten Wichtigkeit für die öffentliche Gesundheit erscheint eine den sanitären Anforderungen entsprechende Anlage der Friedhöfe. Dieselben müssen trocken, hinreichend vom geschlossenen Orte entfernt sein, einen ausreichenden Begräbnißraum bieten, der Beschaffenheit des Erdreiches nach die rasche Verwesung der Leichen fördern, ihr Grundwasser darf die Ortsbrunnen

nicht verunreinigen, auch dürfen sie keine üblen Ausdünstungen oder gar Ansteckungsstoffe verbreiten und müssen schließlich den Anforderungen der Pietät entsprechend rein gehalten werden.

Bei Errichtung von Friedhöfen oder Umlegung derselben ist stets behufs definitiver Auswahl des Platzes bei der politischen Bezirksbehörde um die Vornahme der kommissionellen Erhebung unter Zuziehung des Amtsarztes und des technischen Sachverständigen anzusuchen, um zu konstatiren, daß der beabsichtigten Anlage aus öffentlich sanitätspolizeilichen Rücksichten kein Hinderniß entgegen steht.

Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Friedhöfe ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden, und jede Vernachlässigung des Zustandes derselben allsogleich abzustellen, nöthigenfalls die Ingerenz der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen.

Auf jedem Friedhofe soll eine genügend geräumige, den Vorschriften entsprechend erbaute Leichenkammer vorhanden sein, welche zur Unterbringung aufgefundener, sowie wegen Ansteckungsgefahr in den Wohnungen nicht zu belassender Leichen dienen soll; da die Leichenkammern in den meisten Fällen auch zur Vornahme gerichtlicher und sanitätspolizeilicher Obduktionen zu dienen haben, so müssen sie mit den hierzu gehörigen Geräthen versehen und zum Zwecke ihrer Verwendung als Leichenhalle auch der sanitären Bedeutung und der schuldigen Pietät entsprechend ausgestattet sein.

Es wird hiermit diesfalls auf die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 28. Oktober 1876, Z. 5072, in welcher die Direktiven über die Beschaffenheit, den Bau, die Einrichtung, die Verwendung u. dergl. der Todtenkammern hinausgegeben wurden, zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

E. Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe.

Rücksichtlich dieses Punktes sind die betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 37, beziehungsweise vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest nebst den Vollzugsvorschriften hierzu (R.-G.-Bl. Nr. 36 und 38 ex 1880), sowie die Viehmarktordnungen strenge zu beobachten.

Es liegt im öffentlichen, gesundheitlichen und ökonomischen Interesse der Bevölkerung, daß zu allen Viehbesichtigungen Sachverständige, womöglich Thierärzte, und bei deren Abgang Aerzte zugezogen werden.

F. Die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Die unschädliche Beseitigung der thierischen Kadaver ist in sanitärer Beziehung von großer Wichtigkeit, einerseits, weil die Zersetzung an ungeeigneten Stellen deponirter thierischer Stoffe für die menschliche Gesellschaft nachtheilig wirkt, andererseits, weil von seuchenkranken Thieren stammende Kadaver durch Unterlassung der Unschädlichmachung derselben Thierseuchen an dem betreffenden Orte verursachen und sogar Gesundheit und Leben von Menschen bedrohen können, da verschiedene Thierkrankheiten, wie Milzbrand, Rotz, Wuth und Pocken auch auf den Menschen übertragbar sind, und namentlich die drei erstgenannten den von ihnen befallenen Menschen in die höchste Lebensgefahr versetzen.

Ebenso kann der Genuß und Gebrauch von mit dem Krankheitsgifte inficirten thierischen Produkten schwere Gesundheitsnachtheile herbeiführen.

Es ist demnach Pflicht der Gemeinden, unter ärztlicher Mitwirkung einen geeigneten Aasplatz zu ermitteln und denselben auch fortan gehörig beaufsichtigen zu lassen, und wird diesbezüglich insbesondere auf die Bestimmungen des § 42 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, hingewiesen.

Inwieferne zur Verscharrung und Vernichtung von thierischen Kadavern Wasenmeister heranzuziehen sind, ist in der Wasenmeisters-Instruktion vom 21. März 1881, L.-G.-Bl. Nr. 8, sowie durch die sub littr. E aufgeführten Gesetze und Verordnungen über die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten bestimmt.

II. Die Obliegenheiten der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise sind:

A. Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.

Die zur Verhütung der Entstehung und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten dienenden Vorkehrungen sind zweifacher Art: allgemeine und spezielle.

Die Allgemeinen beziehen sich darauf, daß durch eine unausgesetzte, eifrige Gesundheitspflege in der Gemeinde, das ist durch strenge Erfüllung aller im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Obliegenheiten, sowie durch gesundheitsmäßiges Verhalten des Einzelnen im Wege der Belehrung und Förderung wahrer Volksbildung den ansteckenden Krankheiten der Boden der Fortentwicklung thunlichst entzogen werde; es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß sanitäre Uebelstände und Mißbräuche leicht Brutstätten von Ansteckungskrankheiten schaffen, während diese in Gemeinden, in welchen allerwärts für Reinhaltung des Bodens, des Luftkreises, des Wassers, für gesunde Beschaffenheit aller Lebensbedürfnisse und hierauf abzielende Einrichtungen gesorgt wird, keine tiefen und ausgebreiteten Wurzeln fassen.

Im Einzelnen ist zur Abwehr von Epidemiegefahren seitens der Gemeinden Folgendes zu beobachten:

1. Behufs rechtzeitiger Entdeckung von Ansteckungskrankheiten ist dahin zu wirken, daß bei jeder ernstlichen oder verdächtigen Erkrankung rechtzeitig ärztliche Hilfe gesucht und der Kurpfuscherei, dem Geheimmittelunwesen, sowie dem unbefugten Arzneihandel entgegen getreten werde (Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, Statthalterei-Erlaß vom 14. Juli 1886, Z. 13 051).

Dies ist insbesondere auch dadurch erreichbar, daß durch Bestellung eines Armenarztes eine geregelte Armenkrankenpflege gesichert wird, was um so wichtiger ist, als ansteckende Krankheiten meist zuerst unter den armen, in ungünstigen Lebensverhältnissen befindlichen Volksklassen zu entstehen und um sich zu greifen pflegen.

Aus diesem Grunde ist auf herumziehende Individuen, als: Hadernsammler, Hausirer, Handwerksburschen, Vaganten 2c., sowie auf ihre Unterkunftsstätten in sanitärer Beziehung ein besonderes Augenmerk zu richten.

2. Zu den erfolgreichsten Mitteln der Verhinderung einer Weiterverbreitung oder epidemischen Ausartung von ansteckenden Krankheiten gehört die schleunige Bekanntgabe einer jeden derartigen Krankheit an jene Behörden, welche zu Anordnung und Durchführung der entsprechenden vorbauenden Maßnahmen berufen sind.

In jeder Gemeinde ist demnach im Sinne der bereits allgemein kundgemachten Statthalterei-Verordnung vom 15. Februar 1875, Z. 1926, betreffend die Maßregeln bei Blatternerkrankungen und insbesondere im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 8. August 1888, Z. 12 947, strenge darauf zu sehen, daß jeder Fall einer ansteckenden Krankheit in einem Hauswesen sofort der Gemeindevorstehung oder dem Sanitätsorgane der Gemeinde angezeigt werde.

Zu den anzeigepflichtigen Krankheiten zählen nunmehr außer den Blattern noch folgende:

Cholera (Statthalterei-Kundmachung vom 12. August 1886, L.-G.-Bl. Nr. 32, betreffend die Erlassung einer Cholera-Instruktion),

Diphtheritis (Statthalterei-Erlaß vom 9. Juni 1876, Z. 9602),

Scharlach (Statthalterei-Erlaß vom 16. Juni 1875, Z. 8188),

Typhus jeder Art, Ruhr und Brechdurchfall (Statthalterei-Erlaß vom 5. Juni 1878, Z. 7539),

Masern und Keuchhusten (Statthalterei-Erlaß vom 28. Februar 1883, Z. 1996),

Varizellen (Schafblattern) (Statthalterei-Erlaß vom 18. Jänner 1886, Z. 530),

Contagiöse Lungenentzündung (Statthalterei-Erlaß vom 3. Dezember 1886, Z. 20 831),

Milzbrand, Rotzkrankheit, Mumps, Rothlauf, septische Wundkrankheiten, Wochenbettkrankheiten und contagiöse Augenentzündung (Statthalterei-Erlaß vom 8. August 1888, Z. 16 947),

Influenza (Statthalterei-Erlaß vom 13. Dezember 1889, Z. 28 475) und

Genickstarre.

Die Verpflichtung zu diesen Anzeigen trifft jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von einer der oben angeführten Krankheiten ergriffen wird, jede ärztliche Person, die zu einem derartig Kranken gerufen wird, jede Hebamme, welcher ein Fall eines Wochenbettfiebers bekannt wird, endlich Jedermann, unter dessen Angehörigen, Pflegebefohlenen, Arbeitern, Dienstboten u. dergl., ein Fall derartiger Erkrankungen vorkommt, insbesondere Hausbesitzer, Institutsvorsteher, Fabriksbesitzer, Gastwirthe, Herbergsvorsteher u. s. w.

Außerdem ist jeder Leichenbeschauer verpflichtet, jeden an einer ansteckenden Krankheit erfolgten Todesfall dem Gemeindevorstande sofort zur Kenntniß zu bringen.

Die Unterlassung dieser Anzeigen wird von der politischen Bezirksbehörde nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Auch andere Ansteckungskrankheiten, wie Syphilis, Krätze u. dergl., fordern bei Personen, welche die Heilung und das hierzu entsprechende Verhalten vernachlässigen und zur Befürchtung der Weiterverbreitung der Krankheit Anlaß geben, das Einschreiten der lokalen Sanitätspolizei und die eventuelle zwangsweise Veranlassung der ärztlichen Behandlung, wo thunlich in einem Krankenhause.

In Betreff des Vorgehens bei Syphilis-Erkrankungen wird auf die Statthalterei-Verordnung vom 22. November 1884, Z. 17 403, in welcher sub Punkt 1 die den Gemeinden zukommenden Obliegenheiten angeführt erscheinen, hingewiesen.

Die Schulleitungen haben beim Ausbruche ansteckender Krankheiten im Schulhause oder unter Schulkindern genau nach dem Erlasse des k. k. steierm. Landesschulraths vom 5. August 1888, L.-G.-Bl. Nr. 35, vorzugehen, und sind dieselben in allen Fällen ansteckender Krankheiten in einem Hauswesen, wo sich schulpflichtige Kinder befinden, hiervon sogleich zu verständigen (Punkt 8 der Statthalterei-Verordnung vom 15. Februar 1875, Z. 1926), gleichwie sie selbst verpflichtet sind, dem Gemeindevorstande alle Wahrnehmungen von sanitärer Wichtigkeit, insbesondere wahrgenommene Ansteckungskrankheiten mitzutheilen.

3. Die vom Gemeindevorstande für den Fall des Auftretens einer der vorangeführten Ansteckungskrankheiten sofort einzuleitenden Maßregeln sind folgende:

Vor Allem ist die Krankheit durch ärztliche Untersuchung festzustellen und sind die ärztlichen Anordnungen zur Verhütung weiterer Ansteckungen ausführen zu lassen; hierüber ist unter Anschluß des schriftlichen ärztlichen Berichtes ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Dieser Behörde sind auch über den weiteren Verlauf der Krankheit ärztliche Wochenberichte vorzulegen.

Die lokalen sanitären Maßnahmen beim Auftreten von Ansteckungskrankheiten überhaupt sind in der mehrerwähnten Statthalterei-Verordnung vom 15. Februar 1875, Z. 1926, enthalten und bezwecken in Punkt 2 die Verhinderung des Verkehres mit den inficirten Häusern und deren Bewohnern, im Punkte 3 die möglichste Absonderung der Kranken, im Punkte 4 die Errichtung von Isoliranstalten, im Punkte 5 die Vornahme von Desinfektionen und Reinigungen, im Punkte 6 die Anwendung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Leichen und ihrer Beerdigung u. s. w.

Im Sinne dieser citirten Verordnung, deren Vorhandensein in der Gemeinde vorausgesetzt werden muß, hat der Gemeindevorstand Vorsorge zu treffen, daß alle Wohnparteien des Hauses, in welchem die Ansteckungskrankheit aufgetreten ist, hiervon sofort angemessen verständigt und die im Hause wohnhaften Schulkinder vom Schulbesuche ausgeschlossen werden; zugleich ist den übrigen Mitgliedern des betreffenden Hauswesens der Besuch der Kirche, Wirthshäuser, allgemeiner Zusammenkunftslokale (Fabriken, Werkstätten), Tanzunterhaltungen und dergleichen, zu verbieten, oder nach ärztlicher Anordnung nur unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Weiters hat der Gemeindevorstand darauf zu dringen und zu sehen, daß die Erkrankten entweder in abgesonderter, häuslicher Pflege unter Einleitung aller zur Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidung jedes unstatthaften Zwischenverkehres ärztlich behandelt, oder im Falle dies nicht möglich oder zulässig wäre, unter Einhaltung aller Vorsichten in einem Isolirlokale im Orte selbst untergebracht werden.

Die Vorsorge für solche Unterkunftsräume (Isolir-Anstalten, Nothspitäler 2c.), ihre Einrichtung, Beschaffung der Krankenverpflegung, Wartung und ärztlichen Behandlung ist demnach eine nicht zu erlassende, ernstliche Pflicht der Gemeinden. Eine Ueberstellung der von leicht übertragbaren Infektionskrankheiten befallenen Personen aus einer Gemeinde in eine andere oder in öffentliche Krankenanstalten darf in der Regel nicht stattfinden und sind Ausnahmen hiervon nur über behördliche Bewilligung und unter Anwendung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Während der Krankheit ist auf die verläßliche Desinfektion aller Ausscheidungen der Kranken noch vor ihrer Beseitigung, ebenso auf eine gleiche Desinfektion der Bett- und Leibwäsche der Kranken vor der abgesondert vorzunehmenden Reinigung, ferner auf die Lufterneuerung im Krankenzimmer und auf die persönliche Reinigung und Desinfektion aller bei den Kranken beschäftigten Personen, die Aerzte inbegriffen, vor dem Eintritte in einen anderen Verkehr, unablässig zu achten.

Nach Abschluß der Krankheit ist stets unter ärztlicher Leitung eine durchgreifende allgemeine Desinfektion der Krankenlokalitäten und Krankeneffekten vorzunehmen, deren zweckentsprechende Ausführung seitens des Gemeindevorstandes durch genaue lokalpolizeiliche Ueberwachung zu sichern ist.

Wegen Durchführung der Desinfektion wird auf den mit Statthalterei-Kundmachung vom 30. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 43, publizirten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20 662 und in Betreff der Beschaffung vom Dampf-Desinfektionsapparaten auf die Statthalterei-Verordnung vom 3. Mai 1889, Z. 8203, hingewiesen.

Die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen Desinfektionsmittel ist in allen Fällen, wo sie von den Parteien nicht entsprechend erfolgt, von den Gemeinden gegen Regreß an die zahlungsfähigen Parteien zu besorgen.

Auch auf die Vermeidung einer Krankheitsverschleppung durch vorzeitige Rekonvaleszirung oder Wegschaffung inficirter Effekten der Kranken ist sorgsam Bedacht zu nehmen und wird in ersterer Beziehung betreffs der Ausschließungsdauer bei Infektionskranken auf die Statthalterei-Verordnung vom 10. Mai 1888, Z. 7593, in letzterer Beziehung auf die Statthalterei-Erlässe vom 1. April 1881, Z. 4895 und 27. Dezember 1886, Z. 26 010, aufmerksam gemacht.

Endlich ist in Orten, wo Infektionskrankheiten ausgebrochen sind, stets die in den Statthalterei-Verordnungen vom 15. Februar 1875, Z. 1926, Punkt 1 und vom 8. August 1888, Z. 15 947, normirte allgemeine Anzeigepflicht neuerdings zu publiziren, und sind

hierbei die §§ 393 bis 397 des allgemeinen Strafgesetzes in Erinnerung zu bringen.

Während des Herrschens von Ansteckungskrankheiten ist namentlich auch der Bettel von Haus zu Haus, sowie das Hausiren strengstens zu überwachen und hintanzuhalten.

Falls eine Ansteckungskrankheit in einem Gasthause oder in einer öffentlichen, allgemein zugänglichen Lokalität ausbricht und nicht verläßlich jede Ansteckungsgefahr durch vollkommene Isolirung des Kranken beseitigt werden kann, sind diese Lokalitäten auf die Dauer der Krankheit vom Verkehr abzusperren.

4. Bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten wird in Betreff der Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln auf die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 15. Februar 1875, Z. 1926, Punkt 6, sowie des Statthalterei-Erlasses vom 8. August 1888, Z. 15 947, hingewiesen und insbesondere auf das Verbot des Besuches der Leiche seitens unberufener Personen, auf das Verbot der Abhaltung von Leichenmahlen im Sterbehause, der Geleitung des Sarges durch die Jugend, der Einstellung des Sarges in oder vor der Kirche, der feierlichen Leichenbestattung u. s. w. aufmerksam gemacht, und gehört es zu den besonderen Obliegenheiten der Gemeinden, die genaue Beobachtung dieser Verbote, deren eventuelle Uebertretung der Bestrafung nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, durch die politischen Bezirksbehörden zu unterziehen ist, zu überwachen und zu sichern.

Die Obliegenheiten der Gemeinden beim Herannahen oder Auftreten der Cholera regelt der Ministerial-Erlaß vom 5. August 1886, Z. 14 067 und wird in dieser Beziehung auf die Statthalterei-Kundmachung mit Cholera-Instruktion vom 12. August 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 32, hingewiesen.

Beim epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit entscheidet die Statthalterei über Antrag der politischen Bezirksbehörde wegen Einleitung des Epidemie-Verfahrens, und werden die entsprechenden Vorkehrungen unter Leitung des Amtsarztes zur Durchführung gebracht.

Hierbei handelt es sich um Mittheilung des Epidemieausbruches an die Nachbarbezirke und Gemeinden, an die Schul-, Gerichts- und Militärbehörden, um Anordnungen in Betreff der theilweisen oder gänzlichen Einstellung des Schulunterrichtes, der Wallfahrten, Märkte, Volksbelustigungen u. dergl., um die Aufstellung einer Gesundheits-Kommission, Abgrenzung der Epidemiebezirke, Bestellung eigener Epidemieärzte, Errichtung von Nothspitälern, um die Beseitigung der zur Krankheitsverbreitung disponirenden Momente, die vorbauende Desinfektion der Kanäle und Sammelstätten von Abfällen, der öffentlichen Gebäude und Lokalitäten, um die Reinigung der Brunnen, die sanitäre Revision gesundheitswidriger Räumlichkeiten, bei Blatternepidemien noch speziell um die Einleitung und Durchführung der Nothimpfung und Revaccination u. s. w. und haben hierbei die Gemeindevorstände nach den Anordnungen der Behörden die Durchführung der sanitären Maßnahmen unter Heranziehung eines der Gemeinde zur Verfügung stehenden Sanitätsorganes zu besorgen.

B. Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse und

C. Die Todtenbeschau.

In ersterer Hinsicht hat die Sanitätsverwaltung der Gemeinde auf die Einhaltung der gesetzlichen und in Fällen spezieller ärztlicher Anordnungen auf die Einhaltung der ärztlich bestimmten Beerdigungsfrist, ferner auf die Hintanhaltung von Schädlichkeiten anläßlich der Begräbnisse, auf die entsprechende Einsargung und Transportirung der Leichen auf den Friedhof, auf die ordnungsmäßige Anlage der Gräber, sowie bei Todesfällen in Folge von Ansteckungskrankheiten auf die sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln zu achten und bei Leichentransporten aus dem Sterborte die Durchführung der von der Behörde angeordneten Verfügung sicherzustellen und zu überwachen; hierbei wird auf die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, hingewiesen.

In Bezug auf die Todtenbeschau ist vor Allem sich gegenwärtig zu halten, daß dieselbe die nothwendige Bedingung der Beerdigung von Leichen ist, daß sie den Zweck hat, den wirklichen Eintritt des Todes zu konstatiren, die Todesart zu ermitteln, Ansteckungskrankheiten zu entdecken und allfällige Vernachlässigungen in der Pflege der Kranken, Außerachtlassungen der ärztlichen Behandlung, sowie sanitärer Vorschriften zu eruiren, endlich auch festzustellen, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen, oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde.

Wie die Todtenbeschau vorgenommen werden soll, ist in der Todtenbeschauordnung und Instruktion für Leichenbeschauer (Erlaß des Staatsministeriums vom 6. März 1861, Z. 817, Statthalterei-Erlaß vom 25. Oktober 1861, Z. 5841) enthalten, und ist Sorge zu tragen, daß jeder Todtenbeschauer diese Instruktion besitzt und sich genau darnach hält.

Aus den Bestimmungen derselben, sowie aus dem angedeuteten Zwecke der Todtenbeschau ist ersichtlich, daß dieses höchst wichtige Amt nur von einem Arzte vollkommen entsprechend versehen werden kann, daher, wo immer möglich, die Bestellung von Aerzten zur Todtenbeschau zu erfolgen hat.

Die Wahl des Todtenbeschauers unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde (Statthalterei-Erlaß vom 29. Juni 1880, Z. 9564) und ist in Fällen, wo die stabile Heranziehung eines Arztes zu dieser Funktion nicht möglich und ein Todtenbeschauer aus dem Laienstande zu bestellen ist, bei der Auswahl mit aller Vorsicht vorzugehen, und die Befähigung der betreffenden Persönlichkeit sorgsam in Erwägung zu ziehen. (Statthalterei-Erlaß vom 27. Jänner 1882, Z. 1603.)

Wenn auch die Todtenbeschau subsidiarisch einem Laien übertragen werden kann, so ist doch in allen in sanitätspolizeilicher Hinsicht irgend zweifelhaften Fällen, namentlich, wo es sich um eine allgemeine Ansteckungskrankheit oder um den Verdacht eines gewaltsamen oder unverschuldeten Todes handelt, ein Arzt von der Gemeinde zur Todtenbesichtigung heranzuziehen.

Von der Wahl zum Todtenbeschauer sind aktive Lehrpersonen wegen der Gefahr der Uebertragung von Ansteckungskrankheiten auf die Schulkinder ausgeschlossen (Statthalterei-Erlaß vom 24. Dezember 1878, Z. 17 656); ebenso sind Gastwirthe, Viktualienhändler u. dergl., welche vermöge ihres gewerblichen Geschäftes eine Infektion verbreiten könnten, vom Dienste eines substituirenden Todtenbeschauers fernzuhalten.

Die für jede Gemeinde abgesondert zu führenden Todtenbeschau-Protokolle sind verläßlich zu verwahren und ist auf die jedesmalige Eintragung der wahren Todesursache besonderes Gewicht zu legen.

Es ist weiters strenge darauf zu sehen, daß auch die Leichen von todtgeborenen, wenn auch vorzeitig zur Welt gekommenen Kindern der regelmäßigen Todtenbeschau unterzogen werden (Statthalterei-Erlaß vom 31. März 1875, L.-G.-Bl. Nr. 20).

D. Die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitäts-polizeilichen Augenscheinen und Kommissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obduktionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen.

Die Mitwirkung bei diesen sanitätspolizeilichen Amtshandlungen der politischen Behörden bezweckt eines Theiles die Vorbereitung der zur ungestörten Durchführung jener Amtshandlungen nothwendigen Vorkehrungen, andererseits die Ausführung der hierbei sich ergebenden lokalsanitären Maßnahmen.

Rücksichtlich der Impfung sind die Bestimmungen des Hofkanzleidekrets vom 9. Juli 1836, Z. 13 192 (Gu-

bernial-Verordnung vom 25. November 1836, Z. 17 118 st. Prov.-Ges.-S. Nr. 164, XVIII. Band), dann der Kundmachung des steiermärk. Landes-Ausschusses vom 2. Mai 1873, L.-G.-Bl. 27, betreffend die Impfkosten, und insbesondere jene des Statthalterei-Erlasses vom 28. Juli 1886, Z. 12 687, in welchem sub Punkt 1 a, b, c, die Obliegenheiten der Gemeinden genau vorgeschrieben sind, maßgebend und zu beachten.

In Betreff der Leichenausgrabungen sind die Vorschriften in der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, und hinsichtlich der Leichenöffnungen (Obduktionen) in der Ministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 26, sowie speziell, was die Mitwirkung der Gemeinden betrifft, in der Statthalterei-Verordnung vom 28. Oktober 1876, Z. 5072, Punkt 4, 5 litr. c. und in der Statthalterei-Verordnung vom 11. September 1888, Z. 19 560, enthalten.

Für die Vornahme von außeramtlichen Leichenöffnungen gelten die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1888, L.-G.-Bl. Nr. 28, welche Vorschriften daher zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden.

Bezüglich der Verhütung von Thierseuchen und der Durchführung der Tilgungsmaßregeln beim Ausbruche derselben sind die zu beobachtenden Maßnahmen in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, sammt Durchführungsvorschrift vorgezeichnet.

In Betreff der Wuthkrankheit wird speziell auf die Statthalterei-Verordnung vom 12. November 1875, Z. 15 590, verwiesen und rücksichtlich des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine die Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, in Erinnerung gebracht.

E. Die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten.

Daß die Ueberwachung solcher Anstalten nur durch sachverständige ärztliche Sanitätsorgane stattfinden könne, wenn sie dem Zweck entsprechen soll, ist außer allem Zweifel, und auch in kleineren Gemeinden ist hinsichtlich der Nothkrankenlokalitäten, Pfründenhäusern u. dergl. diese Ueberwachung nur solchen Fachmännern mit Beruhigung anzuvertrauen, worauf die Gemeinden hiermit aufmerksam gemacht werden.

F. Die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

Es ist von veterinär-polizeilicher Wichtigkeit, daß durch eine strenge Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien jeder Mißbrauch mit den zu verscharrenden Kadavern der Thiere, insbesondere das Füttern von Hausthieren mit Aaskörpern hintangehalten werden.

Den Wasenmeistern ist das Halten von Schweinen nur für ihren eigenen Hausbedarf gestattet, hingegen das Halten und Mästen von Schweinen zum Zwecke des Verkaufs verboten.

Die diesfalls den Gemeinden zugewiesenen Obliegenheiten sind aus der Statthalterei-Kundmachung vom 10. September 1883, Z. 15 907, L.-G.-Bl. Nr. 19, beziehungsweise aus der Wasenmeister-Instruktion vom 21. März 1881, L.-G.-Bl. Nr. 8, zu entnehmen und werden hierbei die Gemeinden insbesondere auch die gute Instandhaltung der zur Gewerbsausübung erforderlichen Gerätschaften, die Beobachtung der Vorschriften über die Eröffnung der Aasgruben und das Gebahren des Wasenmeisters überhaupt strenge zu überwachen und den bezüglichen Anordnungen der Amtsthierärzte (Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 91 lit. b, Punkt 3) gewissenhaft nachzukommen haben. Hierbei wird noch insbesondere auf die Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36 ad § 20 zu Punkt 6, aufmerksam gemacht.

G. Die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Die Berichterstattung erstreckt sich auf regelmäßige (periodische) Nachweisungen und auf fallweise zu erstattende Berichte.

Zu den ersteren gehören:

1. Die Ausweise über die in der Gemeinde befindlichen Irrsinnigen, Blinden, Cretinen, Taubstummen, über die Findlinge und Pflegekinder (Statthalterei-Erlaß vom 9. September 1874, Z. 10 902, über die Führung der Grundbücher und Statthalterei-Erlässe vom 13. Dezember 1874, Z. 14 018, über die Nachweisung der Findlinge, und vom 12. April 1875, Z. 4758, sowie vom 10. August 1881, Z. 12 390, über die Evidenthaltung der Pflege- und sogenannten Haltekinder).

2. Die Ausweise über Kranken-Anstalten und alle anderen Humanitäts- und Sanitäts-Anstalten (Versorgungs-Anstalten, Waisenhäuser, Kinderbewahr- und Pflege-Anstalten, Idioten-Anstalten u. dgl.), welche Ausweise durch die Gemeinden von den betreffenden Anstalten einzusammeln und der politischen Behörde vorzulegen sind.

3. Die Nachweisungen über Armen-Institute.

4. Ein ärztlicher Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde, die vorgekommenen Krankheiten in ihrem Zusammenhange mit den Witterungs- und den Lokalverhältnissen, über Ansteckungskrankheiten und Epidemien mit Rücksicht auf ihre Entstehung, Verbreitung, ihren Verlauf und die behufs Tilgung derselben zur Durchführung gelangten sanitären Maßnahmen, ferner über die sanitär bemerkenswerthen Vorkommnisse mit besonderer Berücksichtigung bestehender sanitärer Uebelstände nebst Anträgen zu ihrer Beseitigung.

5. Ein Bericht über den Stand der nutzbaren Hausthiere mit Schluß des abgelaufenen Jahres, Zu- und Abnahme desselben, sowie über die in Folge von Krankheiten eingegangenen Hausthiere, worüber im Laufe des Jahres genaue Vormerkungen geführt werden müssen (Statthalterei-Erlaß vom 29. Jänner 1883, Z. 21 029 ex 1882), ferner über die Ergebnisse der Vieh- und Fleischbeschau.

6. Außer diesen alljährlich nach Schluß des Jahres einzusendenden Ausweisen ist auch in jedem Jahre nach Beendigung der allgemeinen Impfung seitens des betreffenden Impfarztes das Impf-Elaborat, betreffend die vorgenommenen allgemeinen Impfungen, die Nothimpfung und Revaccination vorzulegen und haben die Gemeindevorstehungen diese Ausweise mitzufertigen.

Was die fallweise einzusendenden Berichte anbelangt, so sind besonders hervorzuheben jene über die Veränderungen im Stande des Sanitätspersonales, die Anzeigen über das Auftreten von Infektionskrankheiten (Statthalterei-Erlaß vom 21. Dezember 1888, Z. 27 143) und die monatliche Vorlage der Todtenbeschaurapporte.

Eine genau sachverständige Verfassung aller dieser Berichte ist unumgänglich nothwendig, und ist es daher erforderlich, daß diese Ausweise, insoferne es sich um sanitäre Fachangelegenheiten handelt, von dem ärztlichen Sanitätsorgane der Gemeinde, oder doch unter dessen Mitwirkung abgefaßt werden.

Bei Versehung aller dieser sanitären Obliegenheiten, und zwar sowohl im selbstständigen als auch im übertragenen Wirkungskreise unterstehen die Gemeinden der Oberaufsicht der Staatsverwaltung (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Die Vernachlässigung dieser Obliegenheiten von Seite der Mitglieder des Gemeindevorstandes müßte, soferne es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, nach dem Landesgesetze vom 12. April 1886, L.-G.-Bl. Nr. 12, eventuell nach § 87 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, soferne es sich aber um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelt, nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1870, eventuell nach § 93 der Gemeinde-Ordnung zur Ahndung gebracht werden; sollte aber ein Gemeinde-Ausschuß es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so müßte im Sinne des § 92 der Gemeinde-Ordnung die erforderliche Abhilfe getroffen werden.

Aus allem Vorstehenden ist ersichtlich, daß wegen des

bedeutenden Umfanges der den Gemeinden obliegenden sanitären Verpflichtungen, sowie in Hinblick auf die rücksichtlich zahlreicher Obliegenheiten vorhandene Unerläßlichkeit fachlicher Kenntnisse zur richtigen und sachgemäßen Handhabung der Vorschriften der Gesundheitspolizei die Mitwirkung sachverständiger Aerzte unabweislich ist.

Es wird demnach Sache jeder Gemeinde sein, sich dieser Mitwirkung unbedingt zu versichern und die erforderliche Zahl von Aerzten entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden zu beschaffen und dies umsomehr, als von der Forderung der genauen Erfüllung aller den Gemeinden gesetzlich zukommenden Pflichten im Interesse des öffentlichen Wohles nicht abgegangen werden kann.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Milchfälschung.

A. Zusatz von Wasser.

I. Verurtheilende Entscheidungen.

(Fortsetzung.)

37. **Elsaß-Lothringen.** Schöffengericht Colmar. Urtheil vom 5. November 1888 wider St.

Der Milchhändler St. zu H. hatte geständig Milch verkauft, von der er wußte, daß sie von seinem Vater mit Wasser verfälscht war. Der Zusatz betrug 22 %. — Er wurde wegen Verkaufs verfälschter Milch (Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes) zu einer Geldstrafe von 10 ℳ eventl. 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

38. Landgericht Mülhausen. Urtheil vom 14. März 1889 wider G.

Der Angeklagte G. war am 7. Februar 1889 vom Kaiserlichen Schöffengericht zu Mülhausen wegen Vergehen gegen § 10 und 16 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen und 30 ℳ Geldstrafe eventl. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, weil er am 30. Dezember 1888 Milch verkauft hatte, welche zufolge des vorliegenden sachverständigen Gutachtens (Dr. Bourcart) zu ⅓ entrahmt war und (nach) Messung des Polizeiwachtmeisters) einen Wasserzusatz von ca. 10 % aufwies. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Berufung ein. Auf Grund der angestellten Ermittelungen hielt der Gerichtshof es nicht für ausgeschlossen, daß die Milch bereits von dem Lieferanten, von welchem G. die Milch bezog, gefälscht sein konnte. Da G. es sich jedoch hätte angelegen sein lassen müssen, sich von der Beschaffenheit der Milch zu überzeugen, zumal er im Besitze eines Laktodensimeters war, und von seinem Lieferanten erst kurze Zeit Milch bezog, so wurde er wegen Vergehens gegen § 11 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 20 ℳ eventl. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

39. Landgericht Mülhausen. Urtheil vom 15. April 1889 wider F.

Der Angeklagte Milchhändler F. hatte am 24. Dezember 1888 in Mülhausen Milch verkauft, welche mit 10 % Wasser verfälscht war (sie zeigte auf dem Laktodensimeter 28½°). Da der Angeklagte schon zwei mal wegen Milchfälschung bestraft war, verurtheilte ihn der Gerichtshof wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Woche Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe eventl. 6 Tagen Gefängniß.

40. Landgericht Mülhausen. Urtheil vom 25. April 1889 wider R.

Der Angeklagte Ackerer R. aus B. wurde vom Kaiserlichen Schöffengericht zu Mülhausen am 3. April 1889 wegen Milchfälschung mit Rücksicht darauf, daß er bereits einmal wegen desselben Vergehens bestraft war, zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen und 100 ℳ Geldstrafe evtl. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, auch die Veröffentlichung der Verurtheilung ausgesprochen. Der Angeklagte hatte am 22. Februar 1889 (und wahrscheinlich bereits früher wiederholt) Milch verkauft, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Burkard mit 6 bis 8 % Wasser verfälscht war und außerdem eine Abrahmung von 30 bis 50 % zeigte (spez. Gewicht 28,1 statt bei der Stallprobe 30,4; Fettgehalt 2,74 statt 4,23 und 4,10 % bei der Stallprobe). — Die von dem Angeklagten eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts Mülhausen am 25. April 1889 verworfen.

41. Landgericht Mülhausen. Urtheil vom 3. März 1890 wider T.

Der Angeklagte, Milchhändler Anton T. zu M. hatte am 13. November 1889 an seine Kunden Milch verkauft, welche in Folge Abrahmung nach dem Gutachten des Sachverständigen St. 40 % weniger Fettgehalt aufwies, als die am 16. November entnommene Stallprobe. Der Gerichtshof verurtheilte ihn unter Aufhebung des Urtheils des Schöffengerichts zu Mülhausen vom 29. Januar 1890 auf die von der Kaiserlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wegen Milchfälschung auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 40 ℳ eventl. 10 Tagen Gefängniß; außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen.

II. Freisprechende Entscheidungen.

42. **Preußen.** Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 29. Oktober 1887 wider H.

Der Landwirth August H. war vom Königlichen Schöffengericht zu Barmen am 14. September 1887 zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt worden, weil er um Weihnachten 1886 Milch durch Zugießen von Wasser verfälscht hatte. Die Zeugin B. hatte nämlich in eine leere, 15 Liter fassende Milchkanne etwa 1 oder 1½ Liter Wasser auf Befehl des Angeklagten geschüttet, und der Angeklagte sodann die Milch hineingegossen. — Auf die von dem Angeklagten eingelegte Berufung konnte der Gerichtshof in dieser Feststellung den Thatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens nicht erfüllt sehen. Wenn auch feststand, daß im Mai, Juni und Juli 1887 wiederholt die von dem Angeklagten in Verkehr gebrachte Milch minderwerthig gewesen war, so ergab sich doch aus dem Gutachten des Sachverständigen, daß dies seinen Grund darin hatte, daß die Milch abgerahmt bezw. mit abgerahmter vermischt gewesen war. Der Befund aus dieser Zeit ergab also für einen nachtheiligen Rückschluß keine Handhabe. Dann hat die B. aber nicht bekunden können, daß in dem von ihr erwähnten Falle das in Rede stehende Gefäß auf den zur Stadt abgehenden Wagen geladen und verkauft worden war. Namentlich aber stand nicht fest, daß der Angeklagte, als er die Milch in das Gefäß goß, wußte, daß das von der Zeugin hineingegossene Wasser noch darin war, da die im Hausflur zur Aufnahme der Milch bereitstehenden Gefäße regelmäßig vor dem Füllen mit Wasser ausgespült zu werden pflegten, so daß die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen war, daß der Befehl des Angeklagten nichts anderes bezweckt hatte, als die übliche Reinigung der Gefäße. Der Nachweis der Absicht der Verfälschung war daher nicht erbracht und es wurde auf Freisprechung erkannt.

43. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 25. September 1888 wider W.

Die Angeklagten, Ackerer W'schen Eheleute waren vom Königlichen Schöffengerichte zu Barmen am 27. Juli 1888 von der Anklage der Milchfälschung freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hatte die Königliche Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Der Gerichtshof konnte jedoch auf Grund der erneuten Beweisaufnahme die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten im Sinne der Anklage nicht gewinnen. Denn wenn auch der Sachverständige Dr. S. zu Barmen die einzelnen Substanzen der am 24. April 1888 bei dem Angeklagten beschlagnahmten Milch festgestellt und die Ueberzeugung erhalten hatte, daß diese Milch mit 25 % Wasser vermischt war, und auch hinsichtlich der am 27. April entnommenen Stallprobe die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß auch diese Milch mit ca. 20 % Wasser vermischt nar, so hatte derselbe auch zugeben müssen, daß es nicht ausgeschlossen war, daß die sehr minderwerthige Milch durch eine sehr schlechte Fütterung der Kühe entstanden sein konnte. In dieser Beziehung erklärten beide Angeklagte überein-

stimmend, daß sie ihre Kühe bis zum 24. April mit Schlempe gefüttert hatten, und daß sie in dem Glauben, die schlechte Beschaffenheit der Milch rühre von einer unrichtigen Fütterung her, seitdem ihre Kühe mit Gerstenmehl fütterten. Der Gerichtshof hat die beiden Angeklagten freigesprochen.

44. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 18. Februar 1889 wider L.

Am 18. Juli 1888 wurde von dem Milchwagen des Angeklagten, Ackerers L., eine Milchprobe entnommen, welche nach der Untersuchung durch den Chemiker Dr. Seippel zu B. mit 25 % Wasser versetzt war (2,36 % Fett, 7,5 % Rahm, 1,0284 spezif. Gewicht vor, 1,0305 nach der Entrahmung). Die am 20. Juli entnommene Stallprobe wurde für gut befunden (3,02 % Fett, 10 % Rahm, 1,0298 spezif. Gewicht vor, 1,0321 nach der Entrahmung). Der Angeklagte wurde deshalb vom Königlichen Schöffengericht zu Barmen wegen Milchfälschung am 21. Dezember 1888 zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt. — Auf die von dem Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde dieses Urtheil von dem Königlichen Landgericht zu Elberfeld am 18. Februar 1889 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen. Das erste Urtheil stützte sich im Wesentlichen auf das Gutachten des Chemikers Dr. S. So sehr dasselbe auch den wahren Sachverhalt traf, so konnte es nach Ansicht des Berufungsgerichtes an und für sich und allein eine genügend sichere Grundlage für die Schuld des Angeklagte nicht abgeben, weil nicht feststand, daß die Milch zu beiden Proben genau von denselben Kühen herrührte, da die Milch auch von Natur in Folge schlechter Fütterung oder augenblicklicher Krankheit des Thieres oder anderer Umstände sehr wasserhaltig werden kann, weshalb der Vergleich zwischen Verkaufs- und Stallmilch nur dann stichhaltig für die Annahme einer Verdünnung der Stallmilch durch Wasser sein würde, wenn beiderlei Milch zur selben Tageszeit und von denselben Thieren entnommen worden ist. Der Angeklagte behauptete nun, daß die Stallprobe nur aus der gemischten Milch von zwei Kühen herstammte, und aus der fettreichen Morgenmilch bestand, während bei der früher zur Untersuchung gezogenen Milch die Morgen- und Abendmilch zusammengeschüttet worden war. Die Stallprobe war nun zwar von 5 bis 6 Kühen entnommen, indeß ließ sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. nicht mit Sicherheit die Behauptung der Milchverfälschung durch künstlichen Wasserzusatz bezüglich der Verkaufsmilch aufstellen, so lange nicht feststand, daß die Stallprobe genau von denselben Kühen herrührte, wennschon der äußerst niedrige Fettgehalt derselben den Verdacht der Fälschung nahelegte. Auf Grund dieser Umstände mußte beim Mangel anderweiter durchschlagender Verdachtsgründe die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

45. Landgericht Neu-Ruppin. Urtheil vom 9. März 1889 wider D. und Genossen.

Der Angeklagte F. lieferte an den Milchkühler W. in L. die Milch für 5 Pf pro Liter zum Weiterverkauf an Bolle in Berlin. Da dem W. die Beschaffenheit der Milch schon längere Zeit verdächtig erschien, entnahm er Anfang Februar 1888 von der ihm durch die Angeklagte D., welche bei F. im Dienst stand und die Kühe molk, gebrachten Milch, eine Quantität; die Untersuchung ergab einen Wasserzusatz von 60 %. F. stellte seine Milchlieferung an W. ein. Als W. eine Stallprobe entnehmen wollte, erklärte die allein Anwesende D., daß F. lieber seine Schweine mit der Milch füttern wolle. Es war jedoch nicht erwiesen, daß die D. die Milch gefälscht hatte, vielmehr war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dies ein Anderer gethan hatte; auch der Angeklagte F. konnte dies nicht gewesen sein, da er an dem fraglichen Morgen nicht anwesend war. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen.

46. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 9. Mai 1889 wider Sch.

Im Juli 1888 wurde die von den Kühen des Angeklagten, Gutspächters Julius Sch. gewonnene und zum Verkaufe nach Düsseldorf gefahrene Milch auf dem Wagen untersucht und mit ca. 20 % Wasser verfälscht befunden. Die Stallprobe zeigte eine normale Zusammensetzung der Milch. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, wer die Fälschung begangen hatte. Namentlich konnte der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte es gewesen sei und erfolgte deshalb Freisprechung.

47. Landgericht Wiesbaden. Urtheil vom 3. Januar 1890 wider H.

Am 22. Juli 1889 wurde die von dem Angeklagten, Milchhändler Alexander H. zu W. auf seinem Wagen feilgehaltene Milch untersucht und verfälscht befunden; dieselbe enthielt nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Röse einen Wasserzusatz von mindestens 12 % (9,89 Trockenrückstand, 2,82 % Fett, 0,61 % Asche). Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte, welcher die Milch von dem Landmann Z. in H. bezog, dieselbe selbst gefälscht, bezw. wissentlich oder fahrlässig verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatte. Er wurde deshalb vom Gerichtshofe freigesprochen.

48. **Bayern.** Landgericht München I. Urtheil vom 22. Juli 1887 wider P.

Die Angeklagte, Milchhändlerin Rosa P., hatte in ihrem Geschäftslokale abgerahmte Milch stehen, welche mit mehr als 10 % Wasser versetzt war. Da jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß die Milch bereits beim Einkauf gefälscht war, wurde die Angeklagte von der Anklage wegen Milchfälschung freigesprochen. Dagegen wurde sie wegen Uebertretung des § 75 des Pol.-Str.-G.-B. mit § 1 der ortspolizeilichen Vorschrift für die Stadt München vom 7. August 1880 zu einer Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt, weil die Schüssel, in welcher sich die abgerahmte Milch befand, mit einer dies kenntlich machenden Bezeichnung nicht versehen war.

49. Landgericht München II. Urtheil vom 24. Oktober 1889 wider St.

Am 16. und 17. Juli 1889 wurde bei dem Milchhändler P., welcher seine Milch von dem Viktualienhändler St. bezog, die Milch untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung bewegten sich noch innerhalb der zulässigen Minimalgrenze; der Fettgehalt derselben war unverändert, und wenn derselben auch Wasser beigegeben worden sein sollte, so war es jedenfalls unter 10 %. Der Sachverständige (Bezirksthierarzt) konnte nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die Milch gefälscht war; denn erst dann, wenn derselben mehr als 10 % Wasser beigegeben worden, lasse sich eine Fälschung, d. h. die Zugabe von Wasser, mit Sicherheit feststellen. — Unter diesen Umständen wurde der Angeklagte freigesprochen.

(Fortsetzung folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Bayern. Verhandlungen des erweiterten Obermedizinal-Ausschusses am 12. Dezember 1889. (Nach der Münchener med. Wochenschr. 1890, S. 141 ff.)

Nach Mittheilung des Vorsitzenden Dr. v. Kerschensteiner gehen die Beiträge zu der Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten bisher vollständig, d. h. aus allen Bezirken der Pfalz und Unterfrankens ein; für Schwaben berichtet im Ganzen Dr. Kuby. Für 1890 ist vollständige Berichterstattung von der Aerztekammer Oberfrankens beschlossen worden. Im Uebrigen ist die Betheiligung noch eine lückenhafte. (Vergleiche die Zusammenstellungen für 1889, Veröffentl. 1889, S. 716 und 1890, S. 408.)

Den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bildete die Prophylaxe der Tuberkulose, über welche das Staatsministerium des Innern den Obermedizinal-Ausschuß am 23. November 1889 unter Uebermittelung der diesbezüglichen Verhandlungen der bayerischen Aerztekammern von 1889 zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert hatte.

Der Berichterstatter Dr. Bollinger stellte im Laufe seines Referates zwei Anträge, deren erster sich auf die Rindertuberkulose bezog und folgenden Wortlaut hatte:

„Das hohe K. Staatsministerium zu ersuchen, dieser „wichtigen Frage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und „eventuell nach Anhörung der sachverständigen Thierärzte, „sowie von Vertretern der Landwirthschaft ein planmäßiges „Vorgehen gegen diese wirthschaftlich so gefährliche und „sanitär bedenkliche Seuche der Rinder ins Auge zu „fassen."

Der zweite, schon früher gestellte und jetzt wiederholte Antrag lautete:

„Die hohe K. Staatsregierung wolle in einem der „bestehenden Gefängnisse die sorgfältigste Desinfektion und „Reinigung vornehmen lassen, ferner für Isolirung oder „Evakuation der an Tuberkulose erkrankten Sträflinge „Sorge tragen, um die Frage, ob in der Aetiologie der „Gefängnißtuberkulose die Ansteckung oder die Disposition „die Hauptrolle spielen, ihrer Lösung näher zu bringen."

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

Der Korreferent Dr. von Ziemssen stellte im Einverständniß mit dem Referenten die nach stehenden Schlußsätze auf:

I. In Erwägung, daß das tuberkulöse Sputum als infektiös für Gesunde und Kranke zu betrachten ist, erscheint es nothwendig, dasselbe unschädlich zu machen. Zu dem Zweck ist zu empfehlen:

„1. Sammlung der Sputa in Spuckschalen und „Spuckbecken, welche in allen öffentlichen Anstalten in „entsprechender Menge aufzustellen sind. Dieselben müssen „leicht und sicher zu reinigen (Porzellan, emaillirtes Blech, „keinesfalls Holz) sein.

„Die Sputa sind in die Aborte zu entleeren. Mit be„sonderer Vorsicht ist mit der Desinfektion der Stühle und „und der damit beschmutzten Wäsche der Phthisiker zu ver„fahren.

„2. Belehrung der Kranken und Gesunden über „die Infektiosität des tuberkulösen Sputums, und zwar „in Krankenhäusern, Gefängnissen, Seminarien, Klöstern „u. s. w. durch Anschläge, für die Privatpraxis durch die „Aerzte. Anzeigepflicht erscheint bedenklich.

„3. Sorge für möglichste Reinlichkeit in allen öffent„lichen Gebäuden. Der Fußboden der Zimmer und Korri„dore ist stets nach genügender Anfeuchtung, niemals „trocken zu kehren. Die Teppiche, Bettstücke, Wäsche und „besonders die Taschentücher der Phthisiker sind separatim „zu desinfiziren und zu waschen, die Möbel sind im „Freien zu klopfen, die Wände mit frischem Brod abzu„reiben.

„4. Die Tuberkulösen sind möglichst zu isoliren. In „größeren Gemeinden ist auf die Errichtung von Schwind„suchtshospitälern hinzuwirken. Kurorte für Lungenkranke „haben wegen des Zusammenflusses von Schwindsüchtigen „die größte Sorgfalt auf Maßregeln und Einrichtungen „zur Verhütung von Infektionen zu verwenden und die „Einrichtung von Sanatorien für Schwindsüchtige anzu„streben.

„5. Die Leiter geschlossener Anstalten haben „über rechtzeitige ärztliche Diagnose tuberkulöser Erkran„kungen zu wachen und, wenn möglich, für Entfernung „der Erkrankten aus der Anstalt Sorge zu tragen. „Dies gilt nicht nur für Gefängnisse und Detentions„anstalten, sondern auch für Seminarien, Erziehungs„anstalten, Pensionate, Klöster, Kasernen, Armenhäuser „und A.

„6. In öffentlichen und Privat-Schulen ist das „Vorkommen von Tuberkulose bei Lehrern und Schülern „durch den Schularzt oder Amtsarzt zu überwachen.

„7. Bei den Verkehrsanstalten ist außer dem „feuchten Aufwischen der Wartesäle und Flure in den „Bahnhöfen besondere Sorgfalt auf eine zweckentsprechende „Reinigung der Waggons zu verwenden; insbesondere „sind die geflochtenen und gewebten Fußteppiche in den „Koupés durch Linoleum, welches sich feucht reinigen läßt, „zu ersetzen. Die Aufstellung von Spucknäpfen in den „Koupés dürfte in Erwägung zu ziehen sein.

„8. Allen größeren Gemeinwesen und Krankenanstalten „ist die Anschaffung von Desinfektionsapparaten be„hufs Desinfizirung der von Tuberkulösen gebrauchten „Kleider, Utensilien u. s. w. mittelst strömenden Dampfes „zu empfehlen. Wird dieser Anregung Folge gegeben, so „ist damit ein wesentlicher Fortschritt auch für die Pro„phylaxe der übrigen Infektionskrankheiten erzielt.

„II. In Erwägung, daß die tuberkulöse Ansteckung „von Gesunden vorzugsweise dann stattzufinden scheint, „wenn bei ihnen eine erbliche oder erworbene Dis„position zur Tuberkulose besteht, ist es Aufgabe, die „Entwickelung jener Disposition hintanzuhalten oder die„selbe, wo sie ererbt vorhanden ist, zu bekämpfen. Die „wichtigsten hier in Betracht kommenden Momente sind:

„1. Reichliche Ernährung mit gemischter Kost und „besonders reichlicher Fettzufuhr (für Gefängnisse und „Zuchthäuser Kokosbutter, Leberthran).

„2. Reichlicher Genuß der frischen Luft mit „gleichzeitiger Auslösung von Tiefathmungen durch „Muskelarbeit im Freien. Zu dem Zwecke ist zu em„pfehlen:

„a) In Schulen, Seminarien, Erziehungsanstalten: „Gründliche Lüftung der Schulsäle in den Zwischenstunden. „Organisation von Turnspielen in den Zwischenstunden, „Erweckung des Interesses für Turnübungen, Begünsti„gung anderer körperlicher Uebungen (Eislauf, Schwimmen, „Rudern, Radfahren).

„b) In Gefängnissen, Zuchthäusern: Arbeit im Freien „(Landwirthschaftliche Arbeit, Torfstich, Holzhauen, Sägen „u. s. w.). In Ermangelung einer solchen Arbeit metho„disches Turnen auf den Höfen. Auch für schlechtes „Wetter muß durch Ueberdachung der Wandelbahnen „Arbeiten und Turnen im Freien möglich gemacht „werden.

„c) In Klöstern und Krankenpflegeorden: Tägliche mehr„stündige Arbeit im Freien, besonders Gartenarbeit, land„wirthschaftliche und hauswirthschaftliche Beschäftigungen. „Erkrankte sind aus dem Krankendienste zu entfernen und „auf's Land zu schicken.

„d) In Krankenhäusern: reichliche Ventilation, Vor„richtungen, die bettlägerigen Kranken ins Freie zu bringen, „Sorge für bequeme Bänke und Stühle in den Gärten, „bei Neubauten Anbringen von Balkonen, um die Kranken „hinauszufahren. Gesonderte Tages- und Schlafsäle. „Ritzenfreie Fußböden aus Eichenriemen oder Terrazzo, „Oelfarbenanstrich der Wände bis über Mannshöhe zur „Ermöglichung des Abwaschens.

„III. In Erwägung, daß gewichtige Erfahrungen „dafür sprechen, daß die Tuberkulose als Volkskrankheit „mit fortschreitender Assanirung der Städte und Ort„schaften, besonders durch Trockenlegung einer feuchten, „mit thierischen Zersetzungsstoffen geschwängerten Boden„krume erheblich abnimmt, ist wie gegen die Infektions„krankheiten überhaupt, so auch in Rücksicht auf die Tuber„kulose unermüdlich auf die Gesundung des Bodens durch „Beseitigung der Immunditien, durch Kanalisation, Wasser„zuleitung, Erbauung von Schlachthäusern u. s. w. hinzu„wirken und für das öffentliche Bauwesen die Forderungen „der Hygiene nachdrücklich zu betonen."

Bei der Berathung dieser Schlußsätze wurden folgende Veränderungen vorgenommen. In Gruppe I Ziffer 1 wurde der Anfangssatz des zweiten Absatzes dahin gefaßt: „Die vor dem Ausgießen desinfizirten Sputa sind in die Aborte zu entleeren." Der Satz „Anzeigepflicht erscheint bedenklich" in Ziffer I, 2 wurde gestrichen, desgleichen in Ziffer 3 die Schlußworte: „die Wände mit frischem Brod abzureiben". Die beiden ersten Sätze von Ziffer 4 erhielten nachstehende Fassung: „Unreine Tuberkulöse sollen möglichst abgesondert von an„deren Kranken gelagert werden. In größeren Gemeinden ist auf die Errichtung von Heilanstalten für Brustkranke hinzuwirken". Ziffer 6 wurde vollständig, von Ziffer 7 der Schlußsatz: „Die Aufstellung von Spucknäpfen u. s. w." gestrichen.

Zum Schluß fand ein Antrag Dr. Leube's allseitige Zustimmung, welcher die Meinungen der Anwesenden dahin zusammenfaßte, daß sie den Vorschlägen im Allgemeinen zustimmen, jedoch darin nur das in der Prophylaxe der Tuberkulose zunächst zu Erreichende und Anzustrebende sehen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Zweites Heft.

Inhalt: Ein Beitrag zur Frage der sogenannten Wurst- und Fleischvergiftung. Von Prof. Dr. Gaffky und Dr. Paak. — Zum Verhalten der Erreger der Cholera und des Unterleibstyphus in dem Inhalt der Abtrittsgruben und Abwässer. Von Dr. Schiller. — Zur Erkrankungsstatistik der Jahre 1888 und 1889. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. — Untersuchungen über Influenza. Von Dr. P. Friedrich. — Ueber die Widerstandsfähigkeit der Bakterien des Schweinerothlaufs in Reinkulturen und im Fleisch rothlaufkranker Schweine gegen Kochen, Schmoren, Braten, Salzen, Einpökeln und Räuchern. Von Regierungsrath Dr R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) 9. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen.. Von Dr. Ed. Polenske. 10. Chemische Untersuchung einer Rothweinfarbe. Von Dr. Ed. Polenske.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6066)

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel

Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Aerzte-Thermometer-Maxima

mit Prüfungsschein, aus Jenaer Normalglas in eleganten Nickelhülsen, à Dutzend 12 Mark, unter Garantie der Genauigkeit und sorgfältigsten Ausführung, (9918)

Wilhelm Uebe, Zerbst.

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen gleich ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 8. Juli 1890.** Nr. 27.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
10 JUL 90
LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 421. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 421. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Mai. S. 421. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 422. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 423. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 423. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 423. — Cholera in Spanien. S. 424. — Cholera in Mesopotamien. S. 424. — Cholera auf Java. S. 424. — Jahresbericht des Medizinalkollegiums von Lübeck 1889. S. 424. — Sterblichkeit in Moskau 1889. S. 425. — **Witterung.** S. 423. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 425. — **Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland, 1. Vierteljahr. S. 426. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 426. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Prüfung der Thierärzte. S. 428. — (Preußen.) Verwerthung des Fleisches perlsüchtiger Thiere. S. 428. — (Bayern.) Hühnercholera. S. 428. — (Württemberg.) Privatirrenanstalten. S. 428. — (Mecklenburg-Schwerin.) Schafräude. S. 430. — Impfgeschäft. S. 430 — Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. S. 431. — (Schweden.) Schutz gegen Gefahren im Betriebe. S. 431. — **Rechtsprechung.** Milchfälschungen. (Fortsetzung.) S. 432. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Die staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe 1887 und 1888. S. 434. — (Berlin.) Warner's Safe Cure. S. 435. — Verwaltungsbericht über die schlesischen Bäder. S. 436. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 436. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 439.

Der zur Dienstleistung beim Gesundheitsamt kommandirte Königlich preußische Assistenzarzt I. Klasse im 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment Dr. Kurth ist zum Stabsarzt befördert worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens, Lemberg und Prag je 2, Paris 1, Lyon 2, Petersburg 1, Warschau 8 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 2, Wien 6, Budapest 1, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London und Petersburg je 2 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 45 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Paris und London je 9 Todesfälle; Petersburg 22 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 8 Todesfälle; **Masern:** Berlin 14, Hamburg 13, Lübeck 6, Wien 14, Lemberg 10, Prag 15, Paris 61, London 101, Liverpool 18, Kopenhagen 9, Petersburg 34, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 322, Hamburg 408, Reg.-Bezirke Konigsberg 855, Trier 257 und Wiesbaden 114, Wien 293, Budapest 100, Edinburg 30, Kopenhagen 409, Petersburg 239 Erkrankungen; **Scharlach:** Prag 12, London 7, Liverpool, Kopenhagen je 8, Petersburg 26 Todesfälle; Berlin 30, Breslau 28, Hamburg 24, Wien 42, Edinburg 37, Kopenhagen 32, Stockholm 34, Christiania 32, Petersburg 87 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 29, Kiel 10, München 11, Stuttgart 10, Wien 9, Budapest 17, Krakau 10, Rom 6, Paris 33, Lyon 6, London 30, Kopenhagen 7, Petersburg 11, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 69, Hamburg 46, Reg.-Bez. Schleswig 132, Budapest 46, Kopenhagen 105, Christiania 19, Petersburg 32 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Köln 6, Paris 13, London 52, Kopenhagen 6 Todesfälle; Hamburg 29, Wien 32, Kopenhagen 29, Stockholm 27 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Aachen, Krefeld, Aussig je 1, Pilsen 4, Reichenberg 3, Bern 1, Genua 15, Bordeaux, Lille je 1, Marseille 40, Moskau 2, Bukarest 3, Alexandrien 7, Bombay 19, Madras 9; **Cholera:** Bombay 1; **Flecktyphus:** Ratibor 1, Moskau 11, Kairo 3, San Franzisko 6; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Alexandrien 2, Kairo 4; **Genickstarre:** Chicago 10, New York 13, St. Louis 1.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Moskau 40 (Vormonat 21), Kairo 85 (80), Chicago 45 (103); **Ruhr:** Alexandrien 32 (Vormonat 48), Kairo 102 (121), Bombay 29 (45), Madras 96 (141), Baltimore 27 (7); **Masern:** Berlin 94 (Vormonat (47), Altona 23 (12), Königsberg 52 (35), Malstatt-Burbach 19 (10), Amberg 40 (4), Lübeck 33 (3), Hamburg 24 (6), Genf 18 (4), Moskau 49 (32), Madras 57 (70), Baltimore 20 (50), New York 109 (50); **Scharlach:** Berlin 35 (Vormonat 33), Moskau 63 (53), New York 36 (58); **Diphtherie und Croup:** Berlin 126 (Vormonat 166), Breslau 22 (22), Frankfurt a. M. 36 (30), Hannover 29 (22), Kiel 22 (25), Königsberg 25 (16), Linden 18 (19), Posen 18 (13), Stettin 26 (21), München 23 (27), Dresden 25 (20), Braunschweig 26 (29), Hamburg 41 (45), Marseille 20, Moskau 57 (54), Boston 38 (51), Brooklyn 121 (143), Chicago 120 (129), New York 186 (188), San Franzisko 21 (18); **Keuchhusten:** New York 30 (Vormonat 36); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 310 (Vormonat 242), Lichtenberg 22 (10), andere Vororte 49 (17), Breslau 84 (41), Charlottenburg 22 (4), Danzig 40 (39), Düsseldorf 23 (14), Görlitz 23 (8), Köln 42 (27), Königsberg 48 (39), Kottbus 22 (13), Liegnitz 20 (20), Magdeburg 30 (19), Stettin 25 (11), München 140 (80), Nürnberg 25 (26), Dresden 38 (19), Leipzig 45 (29), Stuttgart 20 (14), Gera 30 (11), Hamburg 59 (63), Straßburg 42 (14), Aussig 21 (18), Bukarest 25 (21), Le Havre 28, Lille 23, Marseille 26, Alexandrien 186 (180), Kairo 387 (430), Bombay 88 (114), Madras 150 (202), Baltimore 119 (17), Chicago 90 (78), New Orleans 118 (39), New York 59 (46).

(Forts. auf Seite 424.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 26. Woche vom 22. bis 28. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	64	2	43	23	21,3	26,8	—	—	1	1	—	3	4	6	1	1	27	1
† Altona	138 871	110	2	48	18	18,0	25,9	—	—	3	—	—	8	12	1	1	1	23	1
† Augsburg	70 025	34	1	34	16	25,2	30,5	—	—	—	—	—	5	1	3	—	—	25	—
† Barmen	109 599	87	2	48	13	22,8	22,6	—	—	2	—	1	14	8	5	4	4	17	1
† Berlin	1 492 162	882	22	624	256	21,7	26,4	14	2	29	2	6	64	62	116	47	47	319	10
† Bochum	47 481	39	—	34	16	37,2	28,2	—	—	—	—	—	10	7	3	—	—	13	1
† Bonn	40 091	29	1	23	7	29,8	26,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	—
† Braunschweig	94 464	65	2	37	12	20,4	24,6	2	—	4	—	—	2	7	3	1	1	17	2
† Bremen	123 840	53	—	33[3]	12	13,9[3]	.	—	—	1	1	—	6	3	3	2	2	17	2
† Breslau	324 143	247	6	176[4]	64	28,2[4]	31,3	—	5	4	2	—	16	15	17	—	—	111	6
Charlottenburg	53 270	42	—	32	21	31,2	29,3	—	—	1	—	—	—	1	7	1	1	23	—
† Chemnitz	125 204	133	2	58	36	24,1	31,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	49	3
† Danzig	120 539	76	2	44	25	19,0	28,4	—	—	—	1	—	1	3	12	10	9	26	1
† Darmstadt	54 190	22	—	12	2	11,5	21,0	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	8	—
Dortmund	89 334	63	2	41	9	23,9	26,7	—	—	—	5	—	2	4	1	—	—	27	2
† Dresden	269 250	165	6	93[5]	33	18,0[5]	24,6	1	—	2	—	1	12	7	6	3	3	58	6
† Düsseldorf	133 276	110	3	47	18	18,3	24,1	—	—	—	—	—	4	5	4	—	—	30	4
† Duisburg	53 271	33	2	21	6	20,5	26,8	—	—	2	1	—	1	5	1	—	—	10	1
† Elberfeld	121 550	80	2	40	11	17,1	23,3	—	—	—	—	—	9	10	3	2	2	18	—
† Elbing	40 516	26	2	28	11	35,9	30,4	—	—	2	—	—	4	1	3	—	—	18	—
† Erfurt	63 088	53	—	22	11	18,1	23,2	—	—	1	—	—	3	1	4	4	4	13	—
† Essen	72 507	54	3	23	11	16,5	28,1	1	—	—	—	—	—	4	5	—	—	12	1
† Frankfurt a. M.	170 733	98	5	58	14	17,7	19,9	—	—	5	—	—	7	8	7	1	1	27	4
† Frankfurt a. O.	56 780	35	—	24	7	22,0	27,1	—	—	3	—	—	1	5	2	—	—	12	1
† Freiburg i. B.	45 868	21	1	16[6]	3	18,1[6]	25,4	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	13	—
† M.-Gladbach	50 505	38	1	15	4	15,4	26,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	9	—
† Görlitz	60 647	45	5	34	15	29,2	27,7	1	—	—	—	1	4	2	6	6	6	15	5
† Halle a. S.	91 607	92	1	41[7]	11	23,3[7]	24,8	—	1	—	—	—	5	3	6	2	2	23	3
† Hamburg u. Vororte	522 738	422	5	220	90	21,9	26,3	13	4	2	1	—	23	30	35	14	13	104	8
† Hannover	155 214	87	1	60	19	20,1	21,5	—	—	4	—	—	9	6	2	2	2	39	—
† Karlsruhe	67 987	36	2	24	14	18,4	19,7	—	—	1	—	—	—	4	7	3	3	12	—
† Kassel	69 395	40	3	23	8	17,2	21,7	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	18	—
† Kiel	59 140	45	1	38	10	33,4	22,5	—	—	10	—	—	4	1	1	—	—	19	3
† Köln	267 152	202	7	126	57	24,5	.	—	—	1	—	2	10	12	27	15	15	72	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	103	5	102	41	33,0	31,1	2	4	—	—	—	8	15	17	10	8	53	3
Krefeld	105 237	.	.	.	.	.	25,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Leipzig	286 878	190	7	134	47	24,3	22,7	5	2	3	2	—	16	15	20	6	6	69	2
† Liegnitz	49 021	34	3	29[8]	12	30,8[8]	32,1	—	—	2	—	—	1	5	5	1	1	13	3
† Lübeck	59 382	33	—	31	12	27,1	21,9	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	18	—
† Magdeburg	180 040	160	4	78	35	22,5	28,1	2	—	—	1	1	10	12	12	4	4	35	5
† Mainz	71 285	41	—	29	6	21,2	23,3	—	—	—	1	—	4	2	5	3	3	15	2
† Mannheim	68 427	57	—	39	22	29,6	21,8	4	—	1	—	—	3	6	10	4	4	15	—
† Metz	54 934	39	—	22	6	20,8	22,6	—	1	1	—	—	3	3	2	—	—	10	2
† Mülhausen i. E.	75 378	50	3	27	14	18,6	. [2]	—	—	—	1	—	2	1	7	7	7	15	1
† München	291 278	230	5	186	67	33,2	31,6	4	1	11	—	—	20	21	40	11	11	84	5
† Münster	47 383	28	—	16	3	17,6	25,7	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	9	—
† Nürnberg	128 980	109	4	54	22	21,8	26,7	—	3	—	—	—	12	9	19	5	5	19	1
† Plauen i. V.	49 966	40	—	21	7	21,9	25,4	—	—	2	1	—	3	—	1	—	—	14	—
† Posen	70 698	44	2	49	16	36,0	29,5	2	—	2	—	—	8	3	5	2	1	28	1
Potsdam	53 104	31	1	18[9]	8	17,6[9]	23,6	1	—	—	—	—	1	—	4	3	3	11	1
† Rostock	41 547	23	—	10	3	12,5	20,7	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	7	—
† Stettin	106 679	78	1	67	40	32,7	26,1	—	—	3	—	—	7	5	20	19	19	32	—
† Straßburg i. E.	118 876	76	2	58	26	25,4	27,7	—	—	—	—	—	5	7	12	12	11	32	2
† Stuttgart	120 873	66	1	57	17	24,5	21,4	5	1	10	—	—	4	4	8	7	7	23	2
† Wiesbaden	60 234	35	1	18	2	15,5	19,9	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	8	1
† Würzburg	58 672	39	1	24	4	21,3	26,8	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	18	—
† Zwickau	43 130	20	—	19	9	22,9	29,9	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 28 = 11,8 ‰. — [4]) Desgl. 162 = 26,0 ‰. — [5]) Desgl. 82 = 15,8 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 19,9 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 29,7 ‰. — [9]) Desgl. 17 = 16,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Juni 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 21. Juni	406 302	271	16	131	42	16,8	1	—	2	2	—	10	19	15	1	80	2
Brünn bis 21. Juni	94 384	45	3	59	12	32,5	—	1	—	1	—	21	3	4	.	29	—
Brüssel bis 21. Juni	182 275	83	3	72	14	20,5	2	—	1	2	—	13	8	9	.	34	3
Budapest bis 21. Juni	463 017	296	13	277	97	31,1	3	2	17	1	—	43	36	52	—	113	10
Christiania bis 21. Juni	143 300	58	1	58	9	21,3	1	—	4	—	—	10	8	7	.	28	—
Dublin	353 082	210	.	152	25	22,5	4	—	—	.	.	.	4	2	.	137	5
Edinburg	271 135	162	.	90	11	17,3	—	1	—	—	.	12	1	—	.	71	5
Graz bis 21. Juni	107 948	51	5	65	11	31,3	1	—	1	—	—	23	5	—	.	32	3
Kopenhagen bis 21. Juni	312 387	201	3	139	43	23,1	9	8	7	1	—	19	17	9	.	63	6
Krakau bis 21. Juni	76 393	57	1	63	16	42,9	2	1	10	2	—	12	12	2	—	22	—
Lemberg bis 21. Juni	123 833	74	11	118	28	49,5	10	—	3	—	—	27	29	4	.	52	—
Liverpool	613 463	345	.	219	46	18,6	18	8	1	.	.	.	3	5	.	171	13
London	4 421 661	2359	.	1346	339	15,9	101	7	30	9	6	136	127	67	2	814	49
Lyon bis 14. Juni	401 930	141	15	152	13	19,7	3	—	6	—	2	27	22	4	—	84	4
Odessa	276 300	.	7	204	81	38,8	—	5	1	4	1	19	2	87	82	85	—
Paris	2 260 945	1088	84	865	170	19,9	61	12	33	9	8	149	82	62	.	427	22
Petersburg bis 21. Juni	978 309	503	21	530	150	28,2	24	26	11	5	1	72	21	70	—	290	.
Prag und Vororte	314 425	162	14	184	58	30,4	15	4	2	3	—	37	11	5	.	105	2
Rom bis 31. Mai	418 217	200	18	146	36	18,2	6	1	6	3	1	12	20	11	.	82	4
Stockholm bis 21. Juni	236 350	180	8	79	19	17,4	—	5	4	—	—	16	6	11	.	34	3
Triest	160 092	107	6	68	20	22,1	—	—	3	1	—	12	7	7	—	36	2
Venedig bis 21. Juni	156 515	77	3	52	9	17,3	—	—	—	3	—	8	8	4	.	27	2
Warschau bis 21. Juni	455 852	416	11	228	65	26,0	6	4	13	4	—	30	37	29	.	102	3
Wien bis 21. Juni	822 176	500	30	349	82	22,1	14	—	9	1	2	81	45	23	—	167	7
11 Vororte Wiens bis 21. Juni[3]	429 389	124	11	195	64	29,4	5	—	3	—	—	51	27	19	.	90	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Juni 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	11	1	3	4	3	—	—	1
Scharlach	4	—	1	2	1	—	—	—
Diphtherie	32	4	14	8	6	—	—	13
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	3	4	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	7	6	—	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	3
Wechselfieber	3	—	—	—	1	2	—	—
Rose	10	—	—	1	6	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	88	1	—	2	75	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	24	1	2	1	12	7	1	5
Lungenschwindsucht	22	—	—	1	10	11	—	15
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	35	1	5	2	12	11	4	7
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	1	2	—	—	4
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	4	11	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	15	—	—	1	7	7	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	29	—	1	—	13	13	2	—
Verletzungen	84	—	2	8	41	31	2	2
Alle übrigen Krankheiten	489	12	12	29	210	193	33	49
Summe	880	26	40	63	408	301	42	103

Gesammtbestand **war** am 21. Juni 4022 und **bleibt** am 28. Juni 3928.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. städtisch. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kinder betrieb.
Stadt Berlin	22./6.—28./6.	17	322	30[7])	69[7])	8
" Breslau	desgl.	10	9	28	10	2
" Frankfurt a. O.	16./6.—30./6.	—	1	4	15	1
" Hamburg und Vororte	22./6.—28./6.	15	408	24	46	1
" München[4])	desgl.	2	72	8	70	—
" Nürnberg	desgl.	3	6	16	19	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	5	—	3	—
" Aurich	desgl.	1	1	2	—	—
" Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
" Erfurt	desgl.	—	72	26	24	—
" Hannover	desgl.	6	63	14	14	1
" Hildesheim	desgl.	4	63	5	38	—
" Königsberg[5])	desgl.	16	855	87	14	—
" Marienwerder	desgl.	19	88	14	19	—
" Münster	desgl.	1	53	—	18	3
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Schleswig	22./6.—28./6.	60	77	87	132	5
" Stade	desgl.	3	65	18	17	—
" Stettin	desgl.	12	35	21[8])	49	2
" Stralsund[6])	desgl.	8	63	12	8	1
" Trier	desgl.	8	257	1	3	—
" Wiesbaden	desgl.	53	114	29	31	—
Reuß'scher | Greiz	1./6.—30./6.	1	10	3	16	1
Physik.-Bez. / Zeulenroda	desgl.	2	1	—	—	—

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Juni 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Juni	19,7	12,5	759,0	758,9	759,2	75	48	62	1,5	NW	1
	23. "	18,1	11,4	757,4	756,4	758,1	84	74	72	—	SW	1
	24. "	19,0	11,3	759,8	758,9	757,9	97	60	92	1,4	WNW	1
	25. "	20,4	11,3	759,3	761,1	760,3	82	61	79	0,6	WNW	1
	26. "	26,2	11,6	758,6	755,3	754,5	72	40	93	—	SW—NW	2
	27. "	22,5	15,0	751,1	749,9	750,8	95	63	68	12,5	WNW	1
	28. "	23,5	11,8	753,7	753,6	754,3	78	36	63	1,9	WNW	1
München	22. Juni	21,3	12,8	718,6	718,4	719,4	85	61	82	5,5	W	1,2
	23. "	17,5	11,2	718,5	717,7	719,1	89	71	88	5,2	W	1,5
	24. "	21,3	8,7	721,0	720,1	719,8	71	43	62	16,3	NW	1,0
	25. "	22,7	13,2	720,5	720,7	720,2	78	48	62	0,1	W	0,5
	26. "	27,8	11,2	718,5	716,2	714,9	62	43	56	—	SW	0,8
	27. "	24,6	13,8	713,9	712,9	714,2	70	50	88	—	W	1,9
	28. "	22,4	14,9	714,3	714,3	714,3	86	64	91	12,2	S	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Nachweis aus Hernals fehlt. — [4]) Vorige Woche: 3 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 89 Masern, 15 Scharlach, 46 Diphtherie. — [5]) Desgl. 3 Unterleibstyphus, 360 Masern, 65 Scharlach, 18 Diphtherie. — [6]) Desgl. nachträgl. 34 Masern, 6 Diphtherie. — [7]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Desgl. 2 Fälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Erlangen 35,2 (1878/87: 33,0), Liegnitz 35,7 Passau 36,5 (1882/88: 28,0), Neustadt 37,9 (1886/88: 28,2), Lindenau 38,1 (31,6), Rixdorf 39,9, „andere Vororte" Berlin's 40,2, Lichtenberg 41,5, Königsberg 41,7 (1878/87: 31,1), Schweidnitz 42,2 (30,2), Malstatt-Burbach 42,7 Regensburg 44,4 (30,0), Langenbielau 44,8, Amberg 72,3 (1885/88: 29,2). Von diesen Orten hatten Rixdorf, Königsberg, Langenbielau, Erlangen, Regensburg, Lindenau schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Malstatt-Burbach betrug letztere 33,3, in Passau 31,2, in Neustadt 30,4, in Lichtenberg 24,2, in den übrigen Orten zwischen 25,1 und 30,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,2 gegen 72,3 ‰ im Berichtsmonate belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Amberg mit 932, Schweidnitz mit 596, Langenbielau mit 538, Lichtenberg mit 521, Liegnitz mit 519, Regensburg mit 500, Neustadt mit 469, Königsberg mit 464, Passau mit 425, Rixdorf mit 406, „andere Vororte" mit 378 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Malstatt-Burbach, Lindenau betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Erlangen weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Schweidnitz mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Malstatt-Burbach mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel, in Amberg mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Rixdorf, Liegnitz, Neustadt, Lindenau mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Erlangen, Passau mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Rixdorf, „anderen Vororten" Berlins, Erlangen mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Langenbielau, Malstatt-Burbach, Lindenau mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Königsberg, Liegnitz, Neustadt, Regensburg mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, akute Darmkrankheiten in Liegnitz, Lindenau mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Rixdorf, „anderen Vororten" Berlin's, Passau mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Lichtenberg mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel.

Die Säuglingssterblichkeit war, abgesehen von den schon genannten Orten, eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen in Posen (337 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 31,1), Meißen (339—31,8), Pforzheim (342—27,9), Oppeln, Speyer (je 351—31,8 bezw. 25,0), Ulm (354—21,6), Hirschberg (356—32,9), Tilsit (359—27,7), Werdau (373—27,0), Guben (380—31,0), Thorn (394—28,1), Konstanz (400—23,7), Halberstadt (402—22,0), Bayreuth (408—31,3), Gera (430—29,3), Meerane (449—28,7), Graudenz (489—25,0), Zittau (500—24,6), Ingolstadt (509—33,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Mühlhausen in Th. 14,9 (1878/87: 23,8), Bielefeld 14,2 (21,7), Eisenach 13,9 (20,9), Staßfurt 13,6 (1886/88: 24,2), Neunkirchen 12,3. Von diesen Orten wies Neunkirchen schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle auf, Staßfurt 17,1, Mühlhausen 22,5, Eisenach 23,7, Bielefeld 24,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Neunkirchen unter einem Zehntel, in Bielefeld, Mühlhausen, Staßfurt unter einem Siebentel, in Eisenach unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Glogau (Gesammtsterblichkeit 16,9), Hagen (25,0), Kreuznach (25,5), Mülheim a. d. R. (20,3), Schleswig (19,3), Wilhelmshaven (16,5), Oldenburg (15,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 30, weniger als ein Fünftel derselben in 71 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 4 dieser Orte unter 15,0, in 38 zwischen 15,0 und 20,0, in 42 zwischen 20,1 und 25,0, in 15 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 14 Orten gegen 9 im April, eine solche von weniger als 15,0 in 5 gegen 10 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 30 Orten gegen 21, weniger als 200,0 in 109 gegen 123 im Vormonat.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 405.) In der Zeit vom 26. Juni bis zum 4. Juli wurden Erkrankungen und Todesfälle an der Seuche, jedoch in verhältnißmäßig geringer Zahl, aus nachstehenden Ortschaften gemeldet: Puebla de Rugat, Genoves, Gandia, Real Gandia, Benignanim, Montichelvo, Benicol, Jativa, Manuela, Carcagente, Palma, Ador, Enova, Villanueva, Cullera, Allariz, Quatreconda, Albaïda, Lugare-Nuevo de Fenollet. Die Orte liegen alle in der Provinz Valencia, woselbst demnach die Seuche langsam an Terrain gewonnen hat. Auch in Valencia sowie in Madrid sollen ganz vereinzelte, wahrscheinlich eingeschleppte Fälle vorgekommen sein. Den letzten Nachrichten zufolge sind insgesammt in zehn Ortschaften des Gebiets von Valencia 21 Cholerafälle vorgekommen, von denen 13 tödtlich verliefen. Wie amtlich mitgetheilt wird, herrschte 1885 die Seuche sehr stark in dem jetzt zuerst befallenen Rugat. In der Provinz Valencia waren 1885 im Ganzen 219 Ortschaften (79,63% der Gesammtzahl) ergriffen. In Rugat kamen 191 Erkrankungen mit 78 Todesfällen vor. Bei den erwähnten (S. 405) Erdarbeiten in Rugat waren, wie von amtlicher Seite ergänzend berichtet wird, die betreffenden Straßen sowie der Platz durch starke Regengüsse zeitweise in einen übelriechenden Sumpf verwandelt. Als darauf am 4. Juni die Hitze sehr stieg, wurde die Epidemie perniciös. Die von der Regierung beauftragte Kommission bestätigte laut Nachricht vom 23. Juni aus Madrid das Vorkommen des charakteristischen Kommabazillus bei den Erkrankungen in der verseuchten Provinz. Die Regierung hat zur Unterstützung von Cholera-Waisen einen Kredit von einer Million Pesetas beantragt.

Cholera in Mesopotamien. (Vergl. S. 408.) Laut Nachricht aus Bagdad vom 17. Juni bleibt der Gesundheitszustand in Beled ein guter. Der Sanitätscordon wurde aufgehoben, und für alle Fälle nur ein Arzt zurückgelassen.

Cholera auf Java. (Vergl. S. 345.) Laut Nachricht aus Batavia vom 17. Mai d. J. hat die Seuche in der Residentschaft Djokjokarta ihren epidemischen Charakter verloren. Zahlreiche Einzelfälle kommen noch aus fast allen Theilen Java's zur Meldung.

Nach dem Jahresberichte des Medizinalkollegiums von Lübeck für das Jahr 1889 beschloß das Kollegium, bei dem Senate die Einführung einer obligatorischen Leichenschau auf dem Lande in Anregung zu bringen. Dem Medizinalamte wurde empfohlen, die Aerzte zur Anzeige von Erkrankungen an epidemischer Genickstarre zu verpflichten.

Die Zahl der Geburten in der Stadt Lübeck und den Vorstädten betrug 1904 einschl. 53 Todtgeburten. Uneheliche Geburten gab es 151 oder 7,93% aller Geburten. Da 1146 Personen (gegen 1125 im Vorjahre) oder 19,6 ‰ der für das Berichtsjahr berechneten mittleren Einwohnerzahl von 58 513 Seelen starben, ergiebt sich ein Geburtsüberschuß von 705 Seelen. Die meisten Personen starben im Juli, demnächst im Dezember, August, Mai, die wenigsten im Juni. Von den Verstorbenen standen 357 oder 31,15 (gegen 26,22% im Vorjahre) im ersten Lebensjahre.

Die häufigsten Todesursachen waren: Lungentuberkulose (114 Todesfälle), Lungen- und Luftröhrenentzündung (90), Altersschwäche (69), Darmkatarrh (62). An Brechdurchfall starben 36, an Diphterie 28, an

Scharlach 25, an Typhus 11, an Wochenbettfieber 3 Personen.

In Moskau sind im Jahre 1889 ausschließlich 1184 Todtgeborener 29 865 Personen (16 397 männliche und 13 468 weibliche) gegen 27 696 (15 134 bezw. 12 562) im Vorjahre gestorben. Den Pocken erlagen 19 (Vorjahr 23), Masern und Rötheln 370 (215), Scharlach 462 (389), Diphterie und Croup 652 (674), Unterleibstyphus einschl. gastrischen, Nerven- und Rückfallsfiebers 258 (153), Flecktyphus 79 (67), Ruhr 148 (112), Kindbettfieber 90 (88), Lungenschwindsucht 3423 (3143), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 4977 Personen. Eines gewaltsamen Todes starben 364 (253) Personen, darunter in Folge Verunglückung 240, durch Selbstmord 109 und durch Todtschlag 15.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. (Vergl. S. 410.) Laut Nachricht aus Pest vom 30. Juni hat der Handelsminister für Schiffe aus Alicante, Taragona, allen dazwischenliegenden Häfen und von den Balearen eine siebentägige Observation angeordnet. (R.-A. vom 30. Juni.)

Italien. (Vergl. S. 410.) Der Minister des Innern hat nachstehenden Erlaß für den Gesundheitsdienst in den Häfen bekannt gemacht (Uebersetzung ohne Gewähr).

Im Besitz der amtlichen Meldung vom Ausbruch einer auf die Umgebung von Valencia (Spanien) beschränkten Cholera-Epidemie, und in Hinsicht auf das Gesetz vom 22. Dezember 1888 N. 5849 (Serie 3a) über den Schutz der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit bestimmt der Minister des Innern:

Art. 1. Alle aus den spanischen Mittelmeerhäfen kommenden Schiffe werden einer sorgfältigen, ärztlichen Beaufsichtigung unterzogen.

Art. 2. Den genannten Schiffen ist das Ausladen von Wäsche- und Bekleidungs-Gegenständen, die nicht vollständig gereinigt sind, sei es für den persönlichen oder für den Hausgebrauch, untersagt.

Art. 3. Dieser Anordnung zufolge werden die Hafenbeamten, welche an Bord der Schiffe die erwähnten Wäsche- oder Bekleidungs-Gegenstände antreffen, deren Ausladung nicht zulassen, bevor dieselben nicht genügend desinfizirt worden sind, entweder in einem dafür bestimmten Apparat mit Wasserdampf, falls das Schiff oder der Hafen damit versehen ist, oder durch Einlegen der betreffenden Objekte während einer Zeit von mindestens 10 Minuten in siedendes Wasser oder in eine 2 pro Mille starke Auflösung von Aetzsublimat.

Art. 4. Die mit den Untersuchungen an Bord beauftragten Aerzte werden in den einzelnen Fällen bestimmen, ob auch die im Gebrauche der Reisenden oder der Schiffsmannschaft befindlichen Gegenstände der Desinfektion zu unterziehen sind.

Art. 5. Diejenigen Schiffe, auf denen während der Ueberfahrt nachweislich Cholerafälle vorgekommen sind, oder welche bei der Ankunft choleraverdächtige Erkrankungen aufweisen sollten, werden nach der Sanitäts-Station von Asinara dirigirt, um daselbst denjenigen Kontumaz-Maßnahmen unterzogen zu werden, welche von Fall zu Fall vom Ministerium bestimmt werden.

Die Herren Präfekten der Seeuferprovinzen des Königreichs, die Hauptmannschaften und die Hafenbehörden werden mit der Ausführung gegenwärtigen Befehles beauftragt.

Rom, den 18. Juni 1890.

Der Minister
Crispi.

Frankreich. Der Minister des Innern hat am 18. Juni an die Präfekten ein Rundschreiben im Sinne der S. 410 erwähnten Verordnungen erlassen. An den Eisenbahnstationen Hendaye und Cerbère sind Ueberwachungsposten eingerichtet. Verdächtige Objekte werden desinfizirt, erkrankten Reisenden wird die erforderliche Pflege zu Theil, verdächtige Reisende werden zurückgehalten. Die unverdächtig befundenen erhalten einen Gesundheitspaß und die Vorsteher der Gemeinden, zu denen sie hinwollen, werden von ihrer Ankunft durch eine Postkarte benachrichtigt. Gleiche Maßnahmen finden in den Häfen statt. Die Anzeigepflicht verdächtiger Fälle, die Ueberwachung der aus Spanien zugereisten Personen, sowie die Pflicht eingehender Berichterstattung werden besonders betont. (Journal officiel vom 22. Juni 1890.)

Außerdem hat der Präsident der Republik einen Gesetzentwurf über die Bewilligung von 100 000 Frs. zur Errichtung von Sanitätsstationen zur Abwehr der Cholera unterschrieben. (R.-A. vom 27. Juni.)

Da in Toulouse laut Nachricht vom 30. Juni 11 Fälle von Cholerine, angeblich auch ein Todesfall an Cholera, vorgekommen sind, wurden von der dortigen medizinischen Hochschule 12 Studirende zur Beobachtung an die Grenze entsandt. (Neue preuß. Zeit. vom 30. Juni 1890.)

(R.-A. Nr. 153 bis 160 vom 27. Juni bis 4. Juli 1890.)

Frankreich. Durch Erlaß des Präsidenten der Französischen Republik vom 20. Juni 1890 ist die Einfuhr von Lumpen und Hadern sowie von Wäschegegenständen, wie Matratzen, Decken 2c. aus Spanien nach Frankreich untersagt worden. —

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 17. Juni 1890 ist das Einlaufen von Provenienzen aus Spanien und den Balearischen Inseln in den Hafen von Malta verboten worden. —

— Im Oberhause wurde auf Befragen von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß die aus spanischen Häfen kommenden Schiffe nicht in Quarantäne genommen werden sollen. Jedoch sind die Zollbeamten, wie 1885, angewiesen, sich über den Gesundheitszustand an Bord der ankommenden Schiffe zu unterrichten, und eventl. Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 21. Juni 1890 ist Quarantäne für diejenigen Schiffe angeordnet worden, welche aus den spanischen Häfen am Mittelländischen Meere kommen oder mit aus solchen Häfen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben.

Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören), ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen verboten worden. Gebrauchte Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeuge, welche als Reisegut von Schiffspassagieren eingehen, sind einer Reinigung unter öffentlicher Kontrole zu unterwerfen. —

Türkei. Provenienzen aus Spanien werden seit dem 15. Juni 1890 bei der Ankunft in türkischen Häfen einer Observation unterworfen. —

Spanien. Die Häfen der Provinz Valencia sind für unrein erklärt worden. —

Portugal. Die von Malaga in portugiesischen Häfen ankommenden Schiffe werden in Folge einer im „Diario do Governo" vom 19. Juni 1890 veröffentlichten Verordnung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern einer achttägigen strengen Quarantäne unterworfen.

Eine in Nr. 138 des „Diario de Governo" vom 21. Juni 1890 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums bestimmt, daß der Hafen von Valencia als fortdauernd von Cholera, der Hafen von Malaga als vom Gelbfieber „verseucht" und die spanischen Häfen von Castellon bis an die Grenze von Algarve als dieser beiden Krankheiten „verdächtig" anzusehen sind.

Eine unterm 23. Juni 1890 im „Diario do Governo" Nr. 139 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums verbietet die Einfuhr von Obst und Gemüsen aus den

für „von ansteckenden Krankheiten verseucht" erklärten Gegenden Spaniens.

Gleichzeitig ist eine strenge Ueberwachung der Küsten-, Fischer- und Lootsen-Fahrzeuge durch die Sanitätsämter angeordnet.

Thierseuchen.

Die Rinderpest in Rußland im 1. Vierteljahr 1890.[1])

(Zusammengestellt nach den vom russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im Januar und Februar aus je 12, im März aus 10, Fehlanzeigen aus 61, 62, 64, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 14, 13, 13 Gouvernements und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten Januar		Februar		März	
	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten	gefallenen	getödteten
	Viehs.					
Ostrußland. (6 Gouv. a. d. Wolga)						
Ssamara	—	—	—	—	.[2])	.[2])
Saratow	—	11	—	—	—	—
Astrachan	—	114	—	—	6	104
(4 uralische Gouv.)						
Orenburg	4	91	2	48	—	—
Ural	—	—	13	37	23	110
Südrußland. (4 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Donisch. Kosakengeb.	—	15	—	—	—	—
Kaukasus. (6 Gouv. u. 5 Gebiete)						
Baku	—	—	.	.*)	—	—
Jelisawetpol	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Stawropol	1	87	8	98	11	244
Dagestan, Gebiet	—	—	.	.*)	.	.*)
Kuban, desgl.	29	1295	15	921	—	55
Terek, desgl.	9	172	—	66	—	—
West-Sibirien. (2 Gouvernements)						
Tobolsk	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Tomsk	.	.*)	.	.*)	—	—
Mittelasiat. Gebiete. (7 Gebiete)						
Akmolynsk	—	—	—	—	.	.*)
Turgai	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Ural (auf der linken Seite des Stromes)	.	.*)	.	.*)	—	—

[1]) Vgl. S. 216. — [2]) In den an der Grenze des Uralgebiets belegenen Quarantäne-Anstalten sind im März 78 Stück Vieh gefallen und getödtet. — *) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, woselbst die Maßregel der Tödtung noch nicht eingeführt ist oder nur zeitweilig angewandt wird, ist die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements und Gebieten aufgetreten.

[3]) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 709.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft pp., die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark betreffend. Vom 4. Juli 1890. (R.-A. Nr. 161 vom 5. Juli.)

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 529)[3]) die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus Dänemark bis auf Weiteres gestattet, hinsichtlich der lebenden Thiere jedoch nur unter der Bedingung, daß

a) die Gesundheit der Thiere durch ein den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachgewiesen wird, und

b) auf der Grenzstation eine nochmalige Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattfindet.

Die bezüglich der letztgedachten Einfuhr bisher in Geltung gewesenen, im Erlaß vom 21. April d. J. — I. 7320 I. — unter 1, 4 und 5 erwähnten weitergehenden Bedingungen kommen somit für die Zukunft in Wegfall. Für die Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten ist die Beibringung eines Attestes, sowie die Untersuchung an der Grenzstation nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 92) hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark unverändert in Geltung.

Ew. Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, hiernach die Polizeibehörden in den Hafenorten und die betreffenden beamteten Thierärzte gefälligst mit der erforderlichen Weisung zu versehen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die obigen Bedingungen nebst den bezüglichen dortseitigen Ausführungs-Bestimmungen durch die Amtsblätter und eventl. in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Kosten der in Rede stehenden thierärztlichen Untersuchungen fallen den Einbringern zur Last.

Berlin, den 4. Juli 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
Freiherr von Lucius.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aurich, Stade, Lüneburg, Schleswig, Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg i. Pr.

— Reg.-Bezirk Stettin. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 29. April 1890. (Amtsblatt d. Kgl. Reg. zu Stettin S. 124.)

Der Wortlaut ist derselbe wie auf S. 258 und 259 in Abs. 1 mit Ziff. 1—5 und dem nächstfolgenden bis freigegeben.

Hessen. Ausschreiben des Großherz. Ministerium des Innern und der Justiz an die Kreisämter, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 28. November 1889. Nachdem sich ergeben hat, daß die strenge Durchführung der in unserem Ausschreiben vom 9. d. Mts. zu Nr. M. J. 28 037 vorgeschriebenen Maßregeln in einigen Theilen des Landes zu einer unverhältnißmäßigen Erschwerung des Verkaufs von Schlachtvieh führen würde, haben wir zur thunlichsten Erleichterung des Verkehrs die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Sie sind ermächtigt, für diejenigen Gemeinden, für die ein Bedürfniß dazu vorliegt, zu gestatten, daß aus denselben Schlachtvieh ohne das in dem bezeichneten Ausschreiben vorgeschriebene thierärztliche Zeugniß verbracht wird, wenn der Begleiter der Thiere mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber versehen ist, daß der Ort und das Gehöft, aus dem die Thiere stammen, seuchenfrei sind.

2. Diese Erlaubniß kann nur für diejenigen Gemeinden ertheilt werden, die wenigstens drei Stunden von jedem Ort entfernt liegen, in dem ein Seuchenausbruch konstatirt ist.

3. Sie ist nur gültig für den Transport solcher Thiere, die zum Schlachten bestimmt sind und ohne wesentliche Verzögerung nach dem Ort der Schlachtung verbracht werden.

4. Die unter 1 erwähnten Bescheinigungen sind höchstens auf die Dauer von fünf Tagen gültig.

5. Alle Bestimmungen unsres Ausschreibens vom 4. Mai d. Js. zu Nr. M. J. 8876 bleiben bestehen.

Wir überlassen Ihnen, hiernach in den geeigneten Fällen zu verfahren.

Finger.

Lübeck. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 19. April 1890.

Im Auftrage Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Reichskanzler auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (R.-G.-B. S. 529) die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark (ohne Beschränkung auf bestimmte Theile dieses Landes) unter den nachstehenden Bedingungen gestattet hat:

(Folgt Wortlaut wie zu 1—5 auf Seite 278.)

Daneben ist die Einfuhr von (frischen und gesalzenen) Schweine-Magen, Därmen und Lebern aus Dänemark ohne Beschränkung freigegeben.

Lübeck, den 19. April 1890.

Das Polizei-Amt.

Desgleichen. Bekanntmachung, betreffend den Transport seewärts in Lübeck ankommender dänischer Schweine nach Hamburg. Vom 16. Mai 1890.

Im Auftrage des Senats bringt das Polizei-Amt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß der Reichskanzler den Transport seewärts hier angekommener lebender Schweine aus Dänemark, die bei der durch die Bekanntmachung vom 19. v. Mts., betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark, angeordneten amtlichen Untersuchung gesund befunden worden sind, mittelst der Eisenbahn nach Hamburg unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet hat:

1. die Schweine müssen unmittelbar in die Eisenbahnwagen verladen werden;
2. der Transport muß in besonderen Wagen und unter Zollbegleitung stattfinden;
3. in Hamburg sind die Thiere mittelst Wagens nach dem öffentlichen Schlachthause, oder nach den für die Ausfuhr arbeitenden amtlich geeignet befundenen Schlachtereien zu befördern, und alsbald nach der Ankunft abzuschlachten.

Lübeck, den 16. Mai 1890.

Das Polizei-Amt.

Desgleichen. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 2. Juli 1890.

Im Auftrage Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Reichskanzler auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichsgesetzblatt S. 529), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs, nunmehr

die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus Dänemark bis auf Weiteres gestattet hat,

hinsichtlich der lebenden Schweine aber unter der Bedingung

a) daß die Gesundheit der Thiere durch ein den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachgewiesen wird, und
b) daß auf der Grenzstation eine nochmalige Untersuchung durch einen deutschen Thierarzt stattfindet.

Daneben bleibt

c) die in der Bekanntmachung vom 19. April d. J. unter 3. aufgeführte Bedingung, daß vor der Ausschiffung in dem deutschen Ankunftshafen eine Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattzufinden hat und der ganze Transport zurückzuweisen ist, falls in einem Transport einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt werden,

in Kraft.

Im Uebrigen kommen die in der Bekanntmachung vom 19. April d. J. unter 1., 4. und 5. bezeichneten ferneren Bedingungen für die Zukunft in Wegfall.

Für die Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark ist die Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitsattestes, sowie die Untersuchung an der Grenzstation nicht erforderlich.

Die in der Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., betreffend den Transport seewärts in Lübeck ankommender dänischer Schweine nach Hamburg, enthaltenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1883 S. 92) enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark unverändert in Geltung.

Lübeck, den 2. Juli 1890.

Das Polizei-Amt.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark. Vom 30. Juni 1890.

Der Senat bringt hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 23. April d. J.[1]) zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers derselbe auf Grund § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichsgesetzblatt S. 529),[2]) betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, nunmehr

die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus Dänemark bis auf Weiteres gestattet hat,

und zwar hinsichtlich der lebenden Schweine unter der Bedingung

a) daß die Gesundheit der Thiere durch ein den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachgewiesen wird, und
b) daß auf der Grenzstation eine nochmalige Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattfindet.

Die in der Bekanntmachung vom 23. April d. J. unter 1, 4 und 5 bezeichneten ferneren Bedingungen kommen somit in Zukunft in Wegfall. Für die Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark ist die Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitsattestes, sowie die Untersuchung an der Grenzstation nicht erforderlich.

Die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (Centralblatt für das deutsche Reich von 1883 S. 92 und Hambg. Gesetzsammlung I Nr. 16 von 1883) enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark unverändert in Geltung.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 30. Juni 1890.

Oesterreich. Galizien. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 40547, betreffend die Zufuhr von Schlachtschweinen nach der Confinirungsanstalt in Biala und Abfuhr derselben nach Preußen. V. 10. Juni 1890. (Öst. San.-Wesen S. 414.) Mit der unterm 31. Mai 1890, Z. 37807, publicirten Verordnung der königl. preußischen Regierungsbehörde in Oppeln vom 21. Mai 1890 wurde die Einfuhr von Schweinen, welche in Biala 10 Tage lang in Quarantaine gestanden sind, in die öffentlichen Schlachthäuser in Beuthen, Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor, und Rybnik gestattet.[3])

Auf Grund dieser Gestattung und zufolge Erlasses

[1]) Veröffentl. S. 278. — [2]) Desgl. 1887 S. 709.
[3]) Veröffentl. S. 314.

des hohen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1890, Z. 9857, wird bis auf Weiteres die Zufuhr von Schlachtschweinen nach der Consinirungsanstalt in Biala zur Beobachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 der hohen Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember 1889, R.-G.-B. Nr. 188,[1]) mit der Erleichterung gestattet, daß für diese Schlachtschweine die Bestellscheine nicht erforderlich sind.

Schweinetransporte, welche nach Ablauf der zehntägigen Observation aus Biala nach Preußen dirigirt wurden und bei der Grenzkontrole in Dziedzic oder Oderberg aus irgend einem Grunde von der Einfuhr nach Preußen zurückgewiesen werden, müssen unbedingt nach Bielitz-Biala zur weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung zurückgeschoben werden.

Diese Anordnungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Türkei. Einfuhr thierischer Rohprodukte. Durch einen Erlaß der k. ottomanischen Regierung vom 3. Mai d. J. wird die Einfuhr von Häuten, Fellen und anderen thierischen Abfällen fremder (ausländischer) Herkunft in die Türkei nur dann gestattet, wenn diese Waaren von einem Certifikate, welches ihre Unschädlichkeit konstatirt und welches mit dem Visum eines ottomanischen Konsularamtes versehen ist, begleitet sind.

In Ermangelung eines solchen Certifikates dürfen derartige Waaren in Zukunft nicht einmal mehr in die ottomanischen Zollämter ausgeschifft werden. (Oesterr. San.-Wesen S. 382.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Schreiben des Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Thierärzte. Vom 16. Juni 1890.

Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob die Bestimmung in Absatz 1 des § 21 der Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte vom 13. Juli 1889 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 421)[2]), welche den Kandidaten, falls er in einem Fache nicht bestanden hat, nach vier Wochen zu einer Nachprüfung zuzulassen gestattet, nur auf die erstmalige Zurücklegung eines Prüfungsabschnitts oder auch auf Wiederholung eines solchen zu beziehen ist.

Meines Dafürhaltens regelt sich die Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nach den für die erstmalige Zurücklegung desselben bestehenden Vorschriften. Ich halte daher auch bei der wiederholten Prüfung, wenn der Kandidat in einem Fache nicht bestanden hat, nach vier Wochen eine Nachprüfung in diesem Fache für zulässig.

Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen wird bei den thierärztlichen Lehranstalten Preußens dieser Auffassung entsprechend verfahren. Dem pp. darf ich ergebenst anheimstellen, im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften darauf hinwirken zu wollen, daß auch bei der dortigen thierärztlichen Lehranstalt vorkommenden Falls in gleicher Weise verfahren werde.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. v. Boetticher.

An die Regierungen von Sachsen (Königreich), Württemberg und Hessen.

Preußen. Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu X., betreffend die Verwerthung des Fleisches perlsüchtiger Thiere. Vom 11. Februar 1890. (Ministerialbl. f. d. i. Verw. S. 94.)

Auf den an den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gerichteten und von diesem an uns zur Verfügung abgegebenen Bericht vom 21. Oktober 1889, betreffend die Verwerthung des Fleisches perlsüchtiger Thiere, erwiedern wir Ew. 2c. ergebenst, daß nach unserer Ansicht keine hinreichende Veranlassung vorliegt, die Verwerthung minderwerthigen, aber der menschlichen Gesundheit nicht schädlichen Fleisches unter besondere polizeiliche Kontrole zu stellen. Es ist daher von dem Erlasse einer derartigen Anordnung um so mehr abzusehen, als dieselbe den Landwirthen die angemessene Verwerthung solchen Fleisches ohne einen genügenden Grund erschweren würde.

Berlin, den 11. Februar 1890.

Der Min. f. Landwirthsch. 2c. Der Minister d. Innern.
Freih. von Lucius. J. V.: Braunbehrens.
Der Minister für Handel 2c.
J. V.: Magdeburg.

Bayern. Bekanntmachung, betreffend die Hühnercholera[1]) im südlichen Theile der Provinz Mailand.

München, den 14. Juni 1890.

Das „Bollettino dell' Agricoltura" vom 23. v. Mts. meldet:

Während der letztvergangenen Tage ist im südlichen Theile der Provinz Mailand die „Hühnercholera" in so heftiger Weise aufgetreten, daß Hunderte, ja selbst Tausende von Hühnern an dieser Krankheit zu Grunde gehen; in einigen Gehöften und Dörfern ist der gesammte Hühnerstand vernichtet.

Mit Rücksicht auf die lebhafte Einfuhr von Geflügel aus Italien nach Deutschland erscheint es veranlaßt, im Sinne der Ministerialentschließung vom 23. September 1888 Nr. 13 370, die Hühnercholera in den italienischen Provinzen Rovigo, Verona und Mantua betr., die inländischen Interessenkreise auf den heftigen Ausbruch der Seuche in Italien unter Hinweisung auf die in der gedachten Ministerialentschließung bezeichneten Schutz- und Sicherungsmaßregeln aufmerksam machen zu lassen.

Ferner ergeht der Auftrag, bei Einschleppungen der Seuche, welche zur Kenntniß der k. Staatsregierung, K. d. J., gelangen, an das k. Staatsministerium des Innern über die näheren Verhältnisse zu berichten.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
gez. v. Nies, Ministerialrath.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten.

Vom 26. März 1890 (Reg.-Blatt S. 73).

Unter Hinweisung auf § 7 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1873 (Reg.-Blatt S. 398), betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanstalten, wird hiermit für die Visitation der Privatirrenanstalten die hiernach folgende Dienstanweisung ertheilt und dieselbe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. März 1890. Schmid.

Dienstanweisung
für die Visitation der Privatirrenanstalten.

§ 1. Die regelmäßigen Visitationen sind durch die Oberamtsärzte oder deren besonders beauftragte Stellvertreter, insoweit nicht im Einzelfalle andere Bestimmungen getroffen werden, alljährlich zweimal — einmal im Sommer und einmal im Winter — und zwar stets in einer für den Inhaber der Anstalt und das von demselben angestellte Personal unvermutheten Weise vorzunehmen.

Bei Anstalten, welche nicht schon früher der Visitation unterworfen waren, hat der Oberamtsarzt vor der Vornahme der ersten Besichtigung die Entschließung des Königl. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, einzuholen.

§ 2. Der Visitator hat nach seiner Ankunft in der Anstalt den Vorstand derselben oder dessen Stellvertreter von seiner Anwesenheit in Kenntniß zu setzen und zutreffendenfalls auch den ökonomischen Verwalter, sowie den nicht in der Anstalt wohnenden behandelnden oder den dieselbe regelmäßig beaufsichtigenden Arzt (reine Pfleganstalten für unheilbare Kranke) zur Theilnahme an der Visitation auffordern zu lassen, übrigens unab-

[1]) Veröffentl. S. 37. — [2]) Veröffentl. 1889 S. 471.

[1]) Vergl. S. 352.

hängig von dem Erfolg dieser Einladung unter Zurhandnahme des dem Anstalts-Inhaber ausgestellten Konzessionsdekrets sofort mit der Vornahme der Visitation zu beginnen und zunächst die Krankenräume und wirthschaftlichen Gelasse, oder bei größeren Anstalten wenigstens einige derselben (Abtheilungen für unruhige und unreinliche Kranke, Speiseküche und Speisekammer) in kursorischer Weise zu durchgehen und hierbei auf einzelne in der Regel nur bei diesem ersten Durchgang wahrnehmbare Mißstände im Betrieb der Anstalt und in der Verpflegung der Kranken sein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 3. An die kursorische Besichtigung hat sich die eingehende Untersuchung des Betriebs und der einzelnen Abtheilungen der Anstalt sammt deren Insassen, sowie der in der Anstalt vorhandenen Geräthschaften und Einrichtungen anzuschließen, wobei sämmtliche Gelasse der Anstalt, sowie sämmtliche zur Erholung für die Kranken oder zur Beschäftigung derselben dienenden Hofräume, Gärten 2c. zu begehen sind.

Hierbei kann von dem Visitator eine beliebige Reihenfolge eingehalten werden, jedenfalls hat sich jedoch die Untersuchung auf die in den nachstehenden §§ 4 bis 8 näher bestimmten Aufgaben zu erstrecken und weiterhin festzustellen, ob die bei der Konzessionirung der Anstalt ertheilten Vorschriften fortdauernd eingehalten sind.

§ 4. In den für den Aufenthalt der Kranken bestimmten Räumlichkeiten (Tag-, Speise-, Schlaf-, Isolier-Räume, Gänge und Treppen) hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf allgemeine Reinlichkeit, Beschaffenheit der Luft (Reinheit, Ventilation, Temperatur), Beleuchtung, Zustand der Betten und Bettstellen, sowie der übrigen Geräthschaften, Beschaffenheit des Bodens, Heizeinrichtungen, Thüren und Fenster und die an denselben vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen, ferner auf Art und Beschaffenheit der Bade- und Abritts-Einrichtungen (Nachtstühle), der besonderen Vorkehrungen zur Reinigung beziehungsweise Reinhaltung des Bettzeugs und der Schlafräume für unreinliche, der Tob- und Spazierhöfe (Zelte, Hütten, Beschattung) für beide Geschlechter und auf die für die nöthige Beaufsichtigung der Kranken bei Tag und bei Nacht geeignete Wahl der Aufenthaltsräume, der Wärter und Wärterinnen.

§ 5. Bezüglich der Kranken und ihres körperlichen und geistigen Zustands sind zu beachten:

Der derzeitige Bestand nach Geschlechtern, das Vorhandensein des nöthigen Luftraums in den Tag- und Nachträumen (Ueberfüllung), die richtige Beheizung der für den Krankenstand erforderlichen Zahl von Gelassen in der kalten Jahreszeit, Trennung der Geschlechter, Abscheidung in verschiedene, dem Zustand der Kranken entsprechende Abtheilungen, abgesonderte Unterbringung von Infektionskranken (Sorge für unschädliche Beseitigung ansteckender Abgänge Tuberkulöser), Reinlichkeit der Personen und Kleidung, Ernährungszustand (künstliche Ernährung), Verletzungen und sonstige Beschädigungen (Zwangsmittel, Mißhandlungen, Unfälle, Selbstverstümmelung und dergleichen), Vorkehrungen und Einrichtungen für die Beschäftigung, Unterhaltung und Erholung, Vorhandensein eines zur Bedienung und Bewachung ausreichenden und genügend instruirten Wartepersonals, sowie bei den von Aerzten geleiteten Anstalten die vorhandenen Instrumente, Nothargneimittel und Verbandmaterialien.

Außerdem hat sich der Visitator in den einzelnen Abtheilungen den einen oder anderen Kranken speziell vorstellen zu lassen und an der Hand der Aufnahmeliste (§ 3 der Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873) dessen Personalien, ordnungsmäßige Aufnahme, sowie das thatsächliche Vorhandensein einer Seelenstörung seiner eigenen Prüfung zu unterstellen, Beschwerden der Kranken nach Thunlichkeit entgegenzunehmen, dabei insbesondere auch darauf zu achten, ob und zutreffendenfalls welche nicht ordnungsmäßig aufgenommenen Pfleglinge (sogenannte Pensionäre und Nervenkranke) sich in der Anstalt befinden, ob Personen, welche als geheilt zu betrachten sind, auch rechtzeitig entlassen werden, ferner sich über die geistliche Versorgung der Kranken zu informiren und und von besonderen Vorgängen seit der letzten Visitation (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Entweichen 2c.) entsprechende Notiz zu nehmen.

Ist die visitirte Anstalt als reine Pflegeanstalt konzessionirt, so ist auch darauf das Augenmerk zu richten, ob in dieselbe nicht heilbare Kranke aufgenommen sind.

§ 6. Wo größere Krankengärten vorhanden sind, hat der Visitator dieselben seiner Untersuchung in Beziehung auf geeignete Lage und Einrichtungen zu unterstellen.

Nebengebäude der Anstalt (wie in Kennenberg), Kolonien in der Nähe der Hauptanstalt (wie in Göppingen) sind im Anschluß an die Hauptvisitation und vor Beginn der Prüfung der formellen Geschäftsführung und Registratur in Augenschein zu nehmen, weiter entfernte Kolonien (Alteburg bei Pfullingen) können dagegen unter der Voraussetzung, daß die bei der Untersuchung der Registratur vorgenommene vorgängige Einsichtnahme von den Personalakten der Kolonisten zu keiner Beanstandung geführt hat, erst nach Abschluß der Gesammtvisitation der Hauptanstalt besucht und in Gegenwart des Inhabers oder eines Stellvertreters einer abgesonderten Untersuchung unterstellt werden.

§ 7. Ein Hauptaugenmerk hat der Visitator auf die ausreichende Versorgung der Anstalt mit Trink- und Nutzwasser, die Wirthschaftsräume, Küche, Vorrathskammern, Keller, auf die Viktualien, Getränke, Speisen, Kostordnung, etwa vorhandene Bäckerei, Schlächterei, ferner auf die Vorräthe an Leib- und Bettwäsche, die Waschküche u. s. w., das vorhandene Wirthschaftspersonal, sowie auf das Leichen- und Sektionslokal zu richten.

§ 8. In Bezug auf die Lage der Anstalt und ihrer Zubehörden zu der Umgebung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Art ihrer Abscheidung von angrenzenden Grundstücken und von dem allgemeinen Verkehr keine Veranlassung zu Ausstellungen darbietet.

Auch der bauliche Zustand der Anstalt und deren Einrichtungen in sanitärer Hinsicht, insbesondere Entwässerung, Entfernung unreiner Abgänge (Latrinenwesen, Kanalisation) müssen jedesmal in den Umfang der örtlichen Visitation einbegriffen werden.

Ebenso ist darauf zu achten, ob die baulichen Einrichtungen die Rettung der Kranken im Falle eines Brandes sicher stellen, sowie ob, soweit dies der Umfang der Anstalt erforderlich macht, geeignete Einrichtungen zur Verhütung oder Bekämpfung eines Brandausbruchs und zur schleunigen Bergung der Kranken im Brandfall getroffen sind.

§ 9. Nach Beendigung der in den vorstehenden Paragraphen näher dargelegten Theile des Visitationsgeschäfts (siehe übrigens § 6) hat der Visitator die Aufnahmeliste dahin zu prüfen,

1) ob ihr Inhalt im Allgemeinen den Vorschriften in § 3 der Verfügung vom 18. Oktober 1873 entspricht, und ob dieselbe bis auf die neueste Zeit fortgeführt ist,

2) ob vorgekommene Selbstmorde von Kranken und jede zur Ausführung gelangte Flucht zur Anzeige bei den Behörden gebracht,

3) ob in der Anstalt sonst vorgekommene Todesfälle bei Kranken rechtzeitig (§ 5 der Verfügung vom 18. Oktober 1873) zur Kenntniß des Oberamtsarztes gebracht und

4) ob bezüglich ungeheilt aus der Anstalt entlassener Kranker die Vorschrift in Punkt 3 der Ministerialverfügung vom 4. Juli 1872 (Reg.-Blatt S. 238), wonach von jeder derartigen Entlassung dem betreffenden Oberamte Anzeige zu erstatten ist, befolgt worden sei.

Zum Zwecke der nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 2, 3 und 4 auszuübenden Kontrole ist insbesondere auch von den in der Anstalt geführten Diarien und von den Bescheinigungen der Oberämter und Oberamtsärzte über den Empfang der ihnen vom Anstaltsvorstand zugekommenen Anzeigen Einsicht zu nehmen.

§ 10. Bezüglich aller seit der letzten Visitation aufgenommenen Kranken hat der Visitator in Gemäßheit der Vorschriften in §§ 2 und 4 der mehrfach gedachten Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873 eine Detailprüfung der betreffenden Urkunden und Schriftstücke

(ärztliches Zeugniß, Aufnahmegesuch der gesetzlichen Vertreter des Kranken oder Einsprechungs-Erkenntniß der zuständigen Behörde, Nachweis der Heimath beziehungsweise des Unterstützungswohnsitzes des Kranken, Aufzeichnungen des oder der Anstaltsärzte über das Verhalten und Befinden des Kranken, Bescheinigungen des Oberamtsarztes über die ihm von der Aufnahme des Kranken gemachten Anzeigen) in Absicht auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit eintreten zu lassen.

Hierbei ist namentlich darauf zu achten, ob die betreffenden Belege nach fortlaufenden Ziffern eingereiht sind und ob die Umschlagsbögen die Namen der Kranken und die Nummern, unter welchen die Kranken in der Aufnahmisliste laufen, in richtiger Aufschrift enthalten.

Bei den in der Anstalt vorhandenen älteren Pfleglingen ist nur die richtige Führung der fortlaufenden Krankengeschichten und zwar stichprobeweise zu kontroliren.

§ 11. Bezüglich der Thätigkeit des die Anstalt leitenden, oder des zum regelmäßigen Besuche der Anstalt bestellten Arztes (§ 6 a. a. O.) hat sich der Visitator zu versichern, daß derselbe seinen Obliegenheiten in genügender Weise nachkommt. Entdeckte Versäumnisse sind demselben sogleich zu bemerken, auch ist sich in den Visitationsberichten über das Geschick und die Pflicht- und Berufstreue des betreffenden Arztes rückhaltslos auszusprechen.

§ 12. Bei der Visitation der Heilanstalten, welche sich nicht im Eigenthum des die Anstalt leitenden Arztes befinden, ist letzterer jedesmal in Abwesenheit des Eigenthümers darüber zu vernehmen, ob es der Eigenthümer an nichts wesentlichem, was zur Erreichung des Zwecks des Aufenthalts der Kranken in der Anstalt dienen würde, fehlen lasse, ob er auf die Erfüllung der ihm diesfalls vom Arzte bezeichneten Wünsche eingehe und ob sich der Eigenthümer jeder Einmischung in die Anordnungen des Arztes enthalte. Falls der leitende Arzt nicht in der Anstalt wohnt, ist vom Visitator die Frage, ob sich aus der größeren oder geringeren Entfernung der Wohnung des Arztes von der Heilanstalt nicht wesentliche Mißstände für dessen Wirksamkeit ergeben, stets in Betracht zu ziehen.

§ 13. Die Vorschriften in dem vorstehenden § 10 finden keine Anwendung auf die in den einzelnen Anstalten untergebrachten sogenannten Staatspfleglinge; übrigens ist auch bei diesen die fortdauernde Führung der Krankengeschichten der vorgeschriebenen Kontrole zu unterziehen.

§ 14. Die Mängel und Versäumnisse, welche der Visitator findet, sind unter Hinweis auf die betreffenden Paragraphen in Kürze zu verzeichnen.

Das Verzeichniß (Rezeßentwurf) ist vom Anstaltseigenthümer beziehungsweise Anstaltsarzt anerkennen zu lassen.

Im Uebrigen hat der Visitator seine Wahrnehmungen mittelst eines die Reihenfolge der vorstehenden Paragraphen in der Hauptsache einhaltenden Berichts zur Kenntniß des K. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, zu bringen.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf die von Mitgliedern des K. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, vorzunehmenden Visitationen entsprechende Anwendung zu finden. Letztere sind alljährlich von dem Vorstand des Medizinalkollegiums besonders anzuordnen. Zu denselben ist bei denjenigen Anstalten, welchen Staatspfleglinge zugewiesen sind, ein administratives Mitglied des Medizinalkollegiums regelmäßig, bei den übrigen je nach dem Bedürfnißfall zuzuziehen.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Unterdrückung der Schafräude. Vom 3. Mai 1890. (Reg.-Blatt für das Großherz. Meckl.-Schwerin Seite 75.)

Wenn es während der beiden letzten Jahre mittelst der Maßnahmen der Bekanntmachung vom 29. Mai 1888 (Regierungs-Blatt 1888, Amtliche Beilage Nr. 23)[1]) gelungen ist, die Schafräude auch in den anfangs noch verseuchten Ortschaften zu tilgen und neue Ausbrüche der Krankheit überall im Lande zu verhüten, so hat sich die Aufmerksamkeit nunmehr darauf zu richten, daß dieser auch in wirthschaftlicher Beziehung wichtige Erfolg nach Möglichkeit von Dauer ist. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, die regelmäßige Beobachtung der Schafbestände in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 29. Mai 1888 fortzusetzen und beim geringsten Zweifel an der Räudefreiheit derselben den Bezirksthierarzt zu der Untersuchung zuzuziehen. Auch werden die Ortspolizeibehörden fortfahren, so oft sich Gelegenheit bietet, die Bevölkerung über das Wesen und die nachtheiligen Folgen der Räudekrankheit aufzuklären, sowie auf die Herstellung guter und gesunder Schafställe hinzuwirken.

Wird übrigens der Ausbruch der Schafräude amtsthierärztlich festgestellt, so müssen die Mittel zu ihrer Bekämpfung nach den bestehenden Vorschriften mit Nachdruck und ohne Verzug zur Anwendung gebracht werden. Nachdem die Bedingungen des § 130 der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetze erfüllt sind, hat zwar die Seuche insofern für erloschen zu gelten, daß die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln erfolgt; die Ortspolizeibehörden haben aber nach Ablauf von sechs Monaten die verseucht gewesenen Schafheerden oder Schafbestände unter allen Umständen einer nochmaligen amtsthierärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Im Monat März des nächsten Jahres wollen die Ortspolizeibehörden, unbeschadet der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 23. März 1881, über ihre Thätigkeit in Bezug auf die Räudekrankheit bezw. unter Benutzung des in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1888 erwähnten Formulars an das unterzeichnete Ministerium berichten.

Schwerin am 3. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. ortsobrigkeitliche Ueberwachung des Impfgeschäftes. Vom 8. Mai 1890. (Reg.-Blatt für das Großherz. Mecklenb.-Schwerin. Amtl. Beil. S. 95.)

Beim Beginn des diesjährigen Impfgeschäfts sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Ortsobrigkeiten daran zu erinnern, daß sie

1) jede Bestellung eines Impfarztes binnen 14 Tagen dem zuständigen Kreisphysikus anzeigen;
2) mit den Impfärzten darauf sehen, daß, insoweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, die öffentlichen Impfungen innerhalb der gesetzlichen Impfzeit, von Anfang Mai bis Ende September, stattfinden, und daß der das Impfgeschäft überwachende Kreisphysikus rechtzeitig vorher die Zeit der öffentlichen Impfgeschäftstermine erfährt;
3) die Vorschriften des § 7 und der Anlage I der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes genau beobachten und insbesondere für vorschriftsmäßige Impfgeschäftsräume, für die Anwesenheit eines Polizeiorgans und bezw. eines Volksschullehrers in den Impfgeschäftsterminen, sowie für die rechtzeitige Vertheilung der „Verhaltungsvorschriften" an die Angehörigen der Impflinge Sorge tragen.

Gleichzeitig wird auf die Bekanntmachung vom 7. April 1888 aufmerksam gemacht, nach welcher ohne Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums öffentliche Impfungen nicht anders als mit Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut vorgenommen werden dürfen.

Schwerin am 8. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 427.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung des Ortsgeistlichen von der bevorstehenden Beerdigung an ansteckenden Krankheiten Gestorbener.

Vom 14. Mai 1890. (Reg.-Blatt für das Großherz. Meckl.-Schwerin. Amtl. Beil. S. 102.)

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Ausführung der Verordnung vom 13. März 1888,[1]) betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, Sorge dafür zu tragen haben, daß der Geistliche des Begräbnißortes rechtzeitig vor dem Leichenbegängniß polizeilich benachrichtigt wird, wenn nach polizeilicher Kenntniß ein Todesfall vorliegt, in Bezug auf welchen die Bestimmung unter Ziffer 4 und 6, § 1, der erwähnten Verordnung Anwendung haben.

Schwerin am 14. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Schweden. Gesetz, betreffend Schutz gegen Gefahren im Betriebe.

Gegeben im Schloß von Stockholm, den 10. Mai 1889. (Arch. f. soziale Gesetzgeb. u. Statist., Bd. 3., S. 144.)

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden, bekunden hierdurch, daß, nachdem Unserer Vorlage zufolge der Reichstag einen Gesetzentwurf, betr. Schutz gegen Gefahren im Betriebe angenommen, Wir mit Genehmigung jenes Entwurfes und seiner Abweichungen von Unserer Vorlage für gut befunden haben, um den bei den industriellen Gewerben in den dazu gehörigen Werkstätten und Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitern Schutz für Leben und Gesundheit zu bereiten, hierdurch in Gnaden das Folgende zu bestimmen und zu verordnen:

§ 1. Unter industriellem Gewerbe wird in diesem Gesetze verstanden: gewerbsmäßiger Betrieb von Sägewerken und damit vereinigten Holzplätzen; Grubenbetrieb oder damit vergleichbare Arbeit, die als Bergbau nicht anzusehen ist; Hüttenwerke oder Hochöfen, Stabeisenwerke oder sonstige Anlagen, welche Gewinnung oder Veredelung mineralischer Produkte bezwecken und als Handwerke nicht zu betrachten sind; Fabriken; Betrieb von Schiffswerften, Steinhauereien, Meiereien, Brauereien, Mahl- und Schneidemühlen, sowie von Handwerken, die in so großem Umfang oder auf so großer Stufenleiter stattfinden, daß sie als Fabrikbetrieb gelten können; Buchdruckereien, Brennereien und sonstige mit Fabrikbetrieben vergleichbare Unternehmungen.

§ 2. Abs. 1. Jeder Betriebsunternehmer, der unter dieses Gesetz fällt, ist verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen, die in Hinsicht der Arbeitslokale, Maschinen und Werkzeuge oder der Beschaffenheit der Arbeit wegen nöthig sind, um Leben und Gesundheit der beschäftigten Arbeiter zu schützen.

Abs. 2. Hiebei gelten folgende Vorschriften:

a) An Stellen, wo die Arbeiter der Gefahr ausgesetzt sind, durch Fall oder durch herabstürzende Gegenstände beschädigt zu werden, sollen, nach Maßgabe der Natur des Betriebes die nöthigen Schutzvorrichtungen angebracht werden, so daß z. B. Bodenöffnungen, Gerüste, Gallerien, Fahrstühle u. dgl. mit sichernden Einfriedigungen versehen und Geländer an den Treppen angebracht werden;

b) an Fahrstühlen, Krähnen oder anderen damit vergleichbaren Hilfsmaschinen soll deutlich ihre Hubkraft nach dem Gewicht und, wenn sie zu Personenverkehr bestimmt sind, auch die Personenzahl angegeben werden; die ohne Gefahr zu gleicher Zeit dieselben benutzen kann;

c) Kufen, Bassins und sonstige offene Gefäße, die nach Lage, Inhalt oder Tiefe Gefahren herbeiführen können, müssen, so weit es geschehen kann, gehörig eingefriedet werden;

d) wo ein Gewerbebetrieb von Feuersgefahr bedroht ist, sollen zur Rettung der Arbeiter bei ausbrechendem Brand Vorrichtungen getroffen werden durch Anbringung feuersicherer Treppen, durch genügende Anzahl leicht zu öffnender Ausgänge und Fenster, Sicherheitsleitern u. dgl.; indes soll die Vorschrift in Hinsicht feuersicherer Treppen auf schon vorhandenen Fabriken und Werkstätten nur insoweit Anwendung finden, als dies ohne größere Schwierigkeiten oder Kosten geschehen kann;

e) die Gänge der Arbeitslokale sollen so breit und hoch sein, daß die Arbeiter, wenn sie die gewöhnliche Vorsicht anwenden, von im Gange befindlichen Maschinen nicht beschädigt werden können;

f) die Motoren sollen, wo sie nicht in besonderen Räumen aufgestellt sind, sondern ihren Platz in den Arbeitslokalen haben, eingefriedet oder so angebracht werden, daß die Arbeiter, denen ihre Bedienung nicht anvertraut ist, der Gefahr entgehen, mit ihren beweglichen Theilen in Berührung zu kommen;

g) Maschinen und Transmissionen, die den Arbeitern Gefahr bereiten, sollen eingefriedet oder so aufgestellt werden, daß, wenn möglich, die mit ihnen verbundene Unfallgefahr beseitigt wird; dieselben sollen auch an Plätzen, wo die Arbeiter mit ihnen in Berührung kommen können, genügend erleuchtet sein, damit sie, wenn sie im Gange sind, deutlich unterschieden werden können;

h) ehe die Transmissionen durch den Motor in Gang gesetzt werden, soll dies auf eine vorher bezeichnete Weise in den Arbeitsräumen angezeigt werden; wenn von einem Motor die Kraft nach mehreren Stockwerken oder Räumen geleitet wird, soll das in der Weise geschehen, daß entweder die Haupttransmission in jedem Arbeitsraume unabhängig von dem Motor außer Betrieb gesetzt oder aus jedem Arbeitsraume ein Signal gegeben werden kann, auf das hin der Motor zum Stillstand gebracht wird;

i) Arbeitsmaschinen mit schneller Bewegung sollen, wo dies irgend geschehen kann, mit Einrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, sie schnell und unabhängig von den Motoren zum Stillstand zu bringen; für die Auf- und Ablegung der Transmissionsriemen sollen, falls sich damit eine Gefahr verbindet, spezielle Anordnungen getroffen werden;

k) es sollen, wenn im Gange befindliche Maschinen oder Transmissionen gereinigt oder geschmiert werden müssen, so weit dies möglich ist, entsprechende Vorrichtungen zur Verhütung von Schaden getroffen werden.

Abs. 3. Außerdem soll, wenn die Arbeit im geschlossenen Raume verrichtet wird oder deren Natur es verlangt, folgendes beobachtet werden:

daß für jeden im Betriebe beschäftigten Arbeiter ein genügender Luftraum und zwar nicht weniger als 7 cbm neben der Vorrichtung für den erforderlichen Luftwechsel vorhanden sei; daß jedoch in schon bestehenden Fabriken oder Werkstätten, wo besonders wirksame Einrichtungen für den Luftwechsel vorhanden sind, ein kleineres Maß von Luftraum gestattet werden kann;

daß die Arbeit bei zureichender und zweckentsprechender Beleuchtung und bei gehöriger, den Verhältnissen entsprechender Temperatur stattfindet;

daß solche Einrichtungen, welche die technische Erfahrung wirksam befunden, und die der Natur der Arbeit angemessen sind, getroffen werden, um zu verhindern, daß Staub, Gase oder Dünste in einer der Gesundheit der Arbeiter gefährlichen Menge in den Arbeitslokalen sich verbreiten, und daß Reinlichkeit sowohl in Bezug auf die Arbeitslokale als auf Maschinen und Werkzeuge beobachtet wird.

Abs. 4. In den Arbeitslokalen sollen, wenn nöthig, Vorschriften angeschlagen werden, in betreff dessen, was die Arbeiter zur Vermeidung von Unfällen und Krankheit während der Arbeit zu beobachten haben. Diese Vorschriften sollen in der unten angegebenen Weise genehmigt sein.

An besonders gefährlichen Stellen sollen Plakate, die zu spezieller Vorsicht auffordern, angeheftet werden.

§ 3. Die Arbeiter sollen es sich ihrerseits angelegen sein lassen, dabei mitzuwirken, daß das mit diesem Gesetze angestrebte Ziel erreicht wird, und sich darum zu genauer Befolgung der im § 2, Abs. 4 angegebenen Vorschriften und Mahnungen verstehen.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 336.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Gewerbe, die zum Bergwerksbetriebe gerechnet werden, noch auch auf das Baugewerbe. Was in dieser Hinsicht, wie auch in betreff von Sicherheitsmaßregeln, die in gewissen anderen Gewerben oder bei der Anwendung von gewissen Werkzeugen, Maschinen oder Arbeitsmethoden schon angeordnet ist oder noch festgesetzt werden kann, soll ohne Rücksicht auf dieses Gesetz in Kraft bleiben.

§ 5. Sachverständige Personen sollen in gehöriger Anzahl bestellt werden, um den Betriebsunternehmern mit Auskünften und Rathschlägen in betreff des Arbeiterschutzes gegen die Gefahren im Betriebe behilflich zu sein. Es liegt ihnen außerdem ob, die Befolgung dieses Gesetzes zu überwachen und die im § 2, Abs. 4 bezeichneten Vorschriften zu prüfen. Diese Personen sollen Gewerbeinspektoren heißen und von dem Könige ernannt werden.

Der Gewerbeinspektor hat in seinem Berufe stets darauf zu achten, wie in jedem besonderen Falle der Zweck dieses Gesetzes ohne unbillige Kosten und mit geringster Unbequemlichkeit für den Unternehmer erreicht werden kann. Nähere Vorschriften betr. der Wirksamkeit des Gewerbeinspektors werden in einer besonderen, von dem Könige mitgetheilten Instruktion gegeben werden.

Der Gewerbeinspektor darf nicht für eigene oder fremde Rechnung eine Fabrik oder anderes industrielle Gewerbe treiben oder an solchen theilnehmen oder in ihnen eine Anstellung haben.

Die Gesundheits- und Gemeindeämter, sowie die Provinzial-, Stadt- und Distriktsärzte sind verpflichtet, dem Inspektor jeden Beistand, der bei seinen dienstlichen Funktionen nöthig werden kann, zu leisten. Der Inspektor hat das Recht, in jedem Falle, wo es zur Ausführung seines Auftrages nöthig ist, die Polizeibehörde um Unterstützung zu ersuchen.

§ 6. Der Gewerbeinspektor hat während der Zeit, wo die Arbeit stattfindet, nachdem er bei dem betreffenden Betriebsunternehmer oder Werkstättenvorstand sich hierzu gemeldet, Zutritt in die Fabriken, Werkstätten oder sonstigen Arbeitslokale und das Recht zu Untersuchungen, zu welchen seine amtliche Stellung Anlaß geben kann.

Zum Schutze von Betriebsgeheimnissen dürfen indessen gewisse Theile der Fabriken, Werkstätten oder sonstigen Arbeitslokale von der Inspektion ausgenommen werden. Wenn ein in dieser Hinsicht vom Betriebsunternehmer gemachter Antrag seitens des Gewerbeinspektors nicht genehmigt wird, soll dieser Antrag von ihm zur Entscheidung an die Provinzialregierung überwiesen werden.

§ 7. Wer die Stellung eines Gewerbeinspektors inne gehabt hat oder noch hat, darf Betriebsgeheimnisse nicht verrathen. Thut er dies und geht aus den Umständen nicht hervor, daß er von diesen Geheimnissen während einer Zeit Kenntniß erhalten hat, in der er eine ähnliche Stelle nicht bekleidete, so verfällt er einer Geldstrafe von fünfzig bis zu tausend Kronen. Geschieht der Verrath, um damit Schaden zu verursachen oder benützt er ein solches Geheimniß zu eigenem oder fremdem Vortheil, so kann er, wo nach dem gemeinen Gesetze eine höhere Strafe nicht erfolgt, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Ist durch das Verhalten des Gewerbeinspektors in der oben bezeichneten Hinsicht ein Schaden entstanden, so ist er außerdem verpflichtet, denselben völlig zu ersetzen.

§ 8. Auf Meldung des Gewerbeinspektors oder wo es sonst nöthig erachtet wird, hat die Provinzialregierung das Recht, dem betreffenden Unternehmer, wenn er die Arbeit fortsetzen will, und nachdem er in der Sache gehört worden, aufzuerlegen, in einer bestimmten Frist gewisse im § 2 bezeichnete Vorrichtungen zu treffen; widrigenfalls wird außer der verhängten Strafe die getroffene Anordnung auf seine Kosten von der Polizeibehörde bewerkstelligt.

Wenn in der Gemeinde, wo der betreffende Betrieb sich befindet, ein Verein von Gewerbetreibenden von der Art besteht, wie es der § 13 des Gesetzes über die erweiterte Gewerbefreiheit vom 18. Juni 1864 bestimmt, oder wenn die Betriebsunternehmer der Gegend sich dazu vereinigt haben, einen besonderen Ausschuß zu wählen, ein Gutachten über beabsichtigte Maßregeln zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter abzugeben, so soll die Provinzialregierung, wenn ein Betriebsunternehmer dies verlangt, einem solchen Vereine oder Ausschusse Gelegenheit geben, sich über die Frage zu äußern, ehe ein Beschluß gefaßt wird.

Wenn es sich während der Behandlung der Frage ergiebt, daß eine drohende Gefahr vorhanden sei, so kann die Provinzialregierung die Fortsetzung der Arbeit im ganzen oder die Benützung gewisser Lokale, Maschinen oder Arbeitsmethoden verbieten, bis die vorgeschriebene Einrichtung getroffen worden ist. Das Verbot steht fest, bis nach geführter Beschwerde der Beschluß vom König aufgehoben wird.

§ 9. Betriebsunternehmer, welche den im § 8 bezeichneten Vorschriften oder Verboten nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Kronen bestraft.

§ 10. Die Staatsanwaltschaft soll, auch wenn davon keine Anzeige gemacht worden, wegen der in dem § 9 bezeichneten Uebertretungen gerichtliche Verfolgung anstellen. Sie ist außerdem verpflichtet, Anklage zu erheben, wenn die Gewerbeinspektoren ähnliche Vergehen bei ihr angezeigt haben.

§ 11. Was in dem 17. Kap. § 11 der Prozeßordnung in betreff derer bestimmt ist, welche in den Angelegenheiten des Gerichtes und der Provinzialregierung Botschaft bringen und Geschäfte verrichten, gilt auch vom Gewerbeinspektor.

§ 12. Die Uebertretungen der Betriebsunternehmer gegen dieses Gesetz werden vor dem Polizeigerichte, wo ein solches vorhanden ist, sonst aber vor dem Polizeiamte und, wo solches nicht vorhanden ist, vor den gemeinen Gerichten verfolgt. Das Beschwerderecht in diesen Angelegenheiten ist ebenso wie im Strafprozesse geordnet.

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldbußen fallen der Staatskasse zu.

Die Geldbußen werden in Ermangelung von Vermögen auf Seiten des Verurtheilten in einfache Gefängnißhaft verwandelt, in Uebereinstimmung mit den im gemeinen Gesetze für eine solche Abänderung bestimmten Grundsätzen.

Dieses Gesetz soll am 1. Juli 1890 in Kraft treten.

Wonach alle, die es angeht, sich gehorsamst zu richten haben. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Insiegel bekräftigt.

Stockholm, den 10. Mai 1889.

(L. S.) Oscar.

E. von Krusenstjerna.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Milchfälschung.

(Fortsetzung.)

B. Andere Milchfälschungen.

50. **Preußen.** Landgericht Elbing. Urtheil vom 8. September 1887 wider C.

Die von dem Angeklagten, Besitzer C. in E. an den Milchhändler B. zum Preise von 12 Pf für das Liter gelieferte Milch gelangte im Mai 1887 an vier aufeinanderfolgenden Tagen in verfälschtem Zustande in die Hände des B.; dieselbe bestand nach dem Gutachten des Sachverständigen entweder aus halbabgefahnter oder aus einem Gemische von frischer und abgefahnter Milch, deren Werth höchstens 5 Pf pro Liter betrug. Der Angeklagte hatte in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in seiner Wirthschaft an den fraglichen Tagen eine Verfälschung der Milch nicht erfolgt war, dies vielmehr erst später geschehen sein mußte. Letzteres war möglich, da die vom Angeklagten gelieferte Milch noch an den Pächter J. ging, welcher seine Milch zugoß. Der Transport der gesammten Milch nach der Stadt wurde durch verschiedene, nicht beaufsichtigte Personen in einer unverschlossenen Kanne bewirkt. — Der Gerichtshof konnte

daher die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen und sprach ihn frei.

51. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 9. November 1888 wider E. und Genossen.

Die E.'schen Eheleute betrieben in Charlottenburg seit Jahren eine Milchwirthschaft. Sie bezogen ihren gesammten Milchbedarf von den Gütern Gr. Behnitz und Heineberg. Die Milch, welche Morgens gegen 3 Uhr in einer Menge von 18—20 Fässern auf dem Bahnhofe ankam, bestand bezüglich beider Güter aus nachstehenden drei Qualitäten, welche durch besondere Signaturen auf den Fässern kenntlich gemacht waren: a. gänzlich abgesahnte Morgenmilch, b. theilweise entsahnte Mittagsmilch, c. gänzlich unentsahnte Abendmilch.

In der Molkerei wurden nach Ankunft der Milch in einem großen Holzkübel unter Anordnung und Aufsicht der Frau E. durch die mitangeklagten Kutscher M. und M. derart Mischungen vorgenommen, daß

1. zu einer Quantität Abendmilch (c) eine mehr oder minder bedeutende Quantität Mittags- oder Morgenmilch (b oder a) hinzugeschüttet wurde, welche die angeklagten E.'schen Eheleute als „frische Milch" für den Preis von 20 Pf pro Liter verkauften;
2. der Rest der theilweise wieder unter einander gemischten Mittags- und Morgenmilch wurde als „abgesahnte Milch" für 15 Pf, theilweise auch für 10 Pf. pro Liter verkauft.

Der Verkauf der Milch fand sowohl im Hauptgeschäft der Angeklagten, sowie in fünf Zweiggeschäften durch angestellte Verkäuferinnen und durch die Kutscher auf den Ch..er Straßen vom Wagen aus statt; ebenso lieferten die Angeklagten nach Uebereinkunft mit dem Magistrat zu Ch. an Arme, welchen Milchgenuß durch Armenärzte verordnet worden war, obige „frische Milch" zum Preise von 20 Pf., welche von dem Magistrat bezahlt wurde. Die Ch..er Milchkonsumenten verlangten die Milch I. Qualität allgemein unter der Bezeichnung „frische Milch, gute Milch" oder „Milch zu 20 Pf."

Die beiden Angeklagten M. erklärten ferner, daß Frau E. an besonders lebhaften Geschäftstagen eine Mischung des gesammten Milchvorraths I. und II. Qualität mit Wasser im Verhältniß von 5 bis 6 Liter Wasser auf 120 Liter Milch vorgenommen habe. — Die Angeklagten behaupteten, daß von einer Fälschung überhaupt nicht die Rede sein könne, da lediglich eine Vermischung verschiedener Quantitäten Milch, diese Mischung auch nicht zum Zwecke der Täuschung vorgenommen sei; von sämmtlichen Milchpächtern in der Umgegend von Berlin werde in der gleichen Weise verfahren, auch sei die von ihnen gemischte Milch niemals als etwas Anderes, als sie wirklich gewesen, nämlich als „frische Milch" verkauft worden. Diesen Ausführungen ist der Gerichtshof nicht beigetreten: Anlangend zunächst die Behauptung der Angeklagten, eine Fälschung könne in einer Mischung verschiedener Qualitäten derselben Stoffgattung nicht erblickt werden, so ist dieselbe insofern eine rechtsirrthümliche, als nach übereinstimmender Ansicht in Theorie und Praxis, welche in zahlreichen Urtheilen des Reichsgerichts ihre Bestätigung gefunden hat, die Verfälschung im Sinne des § 10 des N.-M.-G. nicht auf eine Veränderung eines Nahrungsmittels durch Zusetzung von Stoffen anderer Art beschränkt ist; vielmehr jede Veränderung, in Folge deren der Abnehmer eine Waare erhält, deren Qualität unter die normale herabgesunken ist, und deren Abgabe er bei einem soliden Geschäftsbetrieb als ausgeschlossen annehmen kann, unter den Fälschungsbegriff des citirten Paragraphen zu subsummiren ist, wobei es gleichgültig ist, ob die Veränderung durch Zusetzung fremdartiger Substanzen herbeigeführt ist, oder durch „Beimengung in unzulässigem Maße minderwerthiger Stoffe gleicher Art" (cfr. u. A. Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1885. Entsch. Bd. XII. S. 400). Daß sonach, wenn das Volumen der ursprünglichen Milch um eine Quantität minderwerthiger Milch vermehrt wird, und die Mischung durch die Vermehrung mit dieser minderwerthigen Quantität weniger werth wird, als die entsprechende Quantität der ursprünglichen Milch, eine Fälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes begangen wird, falls das Publikum beim reellen Geschäftsverkehr vollwerthige, ursprüngliche Milch zu erhalten erwarten konnte, schien dem Gerichtshof außerhalb jedes Zweifels. Durch das Gutachten des Sachverständigen, Molkereibesitzers B., wurde auch erwiesen, daß in Berlin und Umgegend die Ausdrücke „Vollmilch, frische Milch, gute Milch, Milch für 20 Pf." gänzlich gleichbedeutend mit einander sind, und daß alle eine Milch bezeichnen, die in ihrem ursprünglichen Fettgehalt durch Absahnen in keiner Weise geschmälert ist. Der Gerichtshof nahm daher als thatsächlich festgestellt an, daß sich die Angeklagten des objektiven Thatbestandes der Fälschung im Sinne des § 10 des citirten Gesetzes schuldig gemacht hatten. Aber auch der subjektive Thatbestand mußte als erwiesen angenommen werden; denn wenn die Angeklagten angegeben, sie hätten durch die Mischung lediglich die Qualitätsdifferenz ihrer beiden Bezugsquellen ausgleichen wollen, so hätten sie auch nur die Milch aus den gleichbezeichneten Fässern mischen dürfen, nicht aber, wie thatsächlich erfolgt ist, eine Mischung der vollwerthigen Qualitäten beider Güter mit den minderwerthigen. Ebenso hat der Gerichtshof den Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr bei den E.'schen Eheleuten als thatsächlich festgestellt erachtet, weil er der Ueberzeugung war, daß die Angeklagten lediglich um deswillen ihre minderwerthige Mischungsmilch unter der Bezeichnung „frische Milch" dem Publikum verkauft haben, weil ihnen bewußt war, daß ihnen dasselbe andernfalls nicht den Preis von 20 Pf. pro Liter bezahlt haben würde, daß die Angeklagten mithin das Publikum absichtlich in den Irrthum lockten und in demselben unterhielten. Da außer der festgestellten Irrthumserregung auch die thatsächliche Vermögensbeschädigung Anderer seitens der Angeklagten darin erblickt wurde, daß dieselben das Vermögen ihrer gesammten Abnehmer um den Betrag geschädigt haben, um welchen die Konsumenten jedesmal zu theuer bezahlt hatten, so lag gegen die Angeklagten auch der Thatbestand des § 263 Str.-G.-B. (Betrug) vor. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Angeklagten einen in den Kreisen der Molkereibesitzer nur allzu häufigen und von diesen Kreisen meist nicht einmal für besonders unreell gehaltenen Betrieb des Milchgeschäfts unterhalten haben, erkannte der Gerichtshof nur auf Geldbuße und verurtheilte jeden der E.'schen Eheleute wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 und des Betruges in idealer Konkurrenz zu einer Geldstrafe von 1000 ℳ eventl. 100 Tagen Gefängniß. Hinsichtlich der beiden Angeklagten Kutscher M. ist zwar erwiesen, daß dieselben täglich während ihrer Dienstzeit bei den E.'schen Eheleuten unter Aufsicht der angeklagten Ehefrau die Mischung der Milch vorgenommen; und die so gemischte Milch vom Wagen in den Straßen zum Preise von 20 Pf pro Liter verkauft haben; da dieselben jedoch zum ersten Male in einer Molkerei angestellt und sonach mit dem Betriebe einer solchen nicht genügend vertraut waren, um einsehen zu können, daß die von ihnen präparirte und verkaufte Milch eine solche war, welche das Gesetz unter „verfälscht" versteht, so kam der Gerichtshof zu der Ueberzeugung, daß ihnen bei ihren Handlungen das Bewußtsein der Fälschung der Milch gefehlt und sprach sie aus diesem Grunde frei.

52. Landgericht Kiel. Urtheil vom 30. April 1889 wider S.

Die Milch von den Kühen des Ehemanns der Angeklagten, des Landmanns S. zu A., als Mitgliedes der Genossenschaftsmeierei Rummendorf, war vertragsmäßig so, wie sie gemolken war, an letztere abzuliefern. Die Angeklagte hat nun in der Zeit vom 1. Mai 1885 bis 1. November 1888 einmal 5 bis 6 Liter abgerahmte Milch, welche im Haushalt übrig geblieben war, zu der für die Meierei bestimmten, frischgemolkenen Milch in eine Milchkanne gegossen und nachgewiesenermaßen fünf mal von der für die Meierei bestimmten Milch am folgenden Morgen Rahm abgeschöpft. Sie wurde deshalb wegen wiederholten Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 60 ℳ eventl. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Die staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe im Deutschen Reiche während der Jahre 1887 und 1888. (Vgl. Veröffentl. 1887, S. 659.)

Entsprechend der Absicht der Bundesrathsbeschlüsse über das Impfwesen vom 18. Juni 1885 (vgl. Veröffentl. 1885, II, S. 46) hat die Verwendung der Thierlymphe bei Ausführung der öffentlichen Impfungen im deutschen Reiche während der Jahre 1887 und 1888 gegenüber dem vorhergegangenen Jahre immer mehr zugenommen.

Während die Zahl der im Jahre 1886 mit Thierlymphe ausgeführten Impfungen 1 303 256 = 54,2 Prozent sämmtlicher Impfungen betrug, stieg dieselbe im Jahre 1887 auf 1 680 174 = 68,4 Prozent und 1888 auf 1 942 356 = 77,4 Prozent.

Dem Zwecke der Gewinnung des für diese Impfungen benöthigten Impfstoffes dienten, außer einer Anzahl von Kreis- und städtischen Anstalten, sowie von Privateinrichtungen, in der Hauptsache im Jahre 1887 19, 1888 20 Staatsanstalten, von welchen in Preußen 2, im Jahre 1888 jedoch nach Umwandlung der bisherigen Schutzblattern-Impfungsanstalt in Kassel in eine Anstalt zur Gewinnung von Thierlymphe, in Bayern 1, im Königr. Sachsen 4, in Württemberg 2, in Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg je 1 und in Elsaß-Lothringen 2 bestanden.

In Preußen waren die betreffenden Anstalten in Berlin und Halle schon vor einigen Jahren vom Staate errichtet; für 1888 kam noch die Anstalt in Kassel hinzu und außerdem diejenige in Königsberg i. P. Ueber letztere ist aber nicht berichtet worden. Das Institut zu Berlin war im Stande, im Jahre 1887 von 40 Impfthieren den Impfstoff für 93 792 Impfungen, im Jahre 1888 von 75 Thieren 289 278 Portionen Thierlymphe abzugeben oder selbst zu verbrauchen. Außer Brandenburg sind 11 preußische Provinzen von Berlin aus im letztgenannten Jahre mit zum Theil bedeutenden Mengen Lymphe versehen worden. 800 Portionen gingen nach dem Königr. Sachsen und 150 nach den afrikanischen Kolonien. Auch die Anstalt zu Halle steigerte nach der 1886/87 vorgenommenen Erweiterung durch Neubau ihre Leistungsfähigkeit in bedeutendem Maße. Die an sie aus allen Theilen des preußischen Staates ꝛc. herantretenden Anforderungen veranlaßten die Abgabe von 161 640 bezw. 240 419 Einzelportionen.

In Kassel war, nachdem durch den preußischen Staatshaushalts-Etat die erforderlichen Mittel bereitgestellt worden waren, die Umwandlung der bisherigen Schutzblattern-Impfungsanstalt in eine Anstalt zur Gewinnung von Thierlymphe in Angriff genommen und so zu Ende geführt worden, daß das Institut nach Einrichtung der Lokalitäten seinen Betrieb am 28. Mai 1888 eröffnen konnte. Die Menge des in demselben Jahre noch versendeten thierischen Impfstoffes reichte für etwa 90 000 Impfungen aus. — Die Zahlen sämmtlicher 3 Anstalten umschließen die zu Rekrutenimpfungen bestimmten Mengen Lymphe; es waren dies für die Anstalt in Berlin 1887: 502, 1888: 46 127, für diejenige in Halle 22 950 bezw. 30 800 und für Kassel 1888: 25 000 Portionen.

Ganz Bayern wurde in beiden Jahren mit der für die öffentlichen Impfungen verbrauchten Thierlymphe fast durchgängig von der k. Central-Impfanstalt in München versehen. Das Resultat von den in jedem der beiden Jahre abgeernteten 97 Thieren war die Abgabe von 1887: 363 309, 1888: 390 675 Einzelportionen, wovon die Militärärzte 47 023 (38 303) Portionen erhielten. Zu den Impfungen in München selbst sind außerdem 9076 (8913) Portionen verbraucht worden.

Von den im Königr. Sachsen für die 4 Regierungs-Bezirke bestehenden Instituten zur Gewinnung von Thierlymphe in Dresden, Leipzig, Frankenberg (für den Reg.-Bez. Zwickau) und Bautzen hat nur dasjenige in Dresden insofern eine Veränderung erfahren, als es seit dem 1. Oktober 1887 ein eigenes Grundstück und Haus besitzt. Für den Betrieb der Frankenberger Anstalt sind Räume nicht vorhanden, die Impfungen ꝛc. der Thiere wurden in den Ställen der Besitzer vorgenommen. Aus den genannten Anstalten kam im Jahre 1887 von 30 bezw. 24, 38 und 13, (1888: von 30 bezw. 20, 32 und 18) Kälbern der Impfstoff zur Versendung. Im Ganzen sind mit in Sachsen gewonnener Thierlymphe rund 188 000 (191 000) Einzelimpfungen ausgeführt worden. Eingerechnet sind hierbei in jedem Jahre etwa 10 000 von Königlich sächsischen Militärärzten vorgenommene Rekrutenimpfungen und etwa 8000 Impfungen im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In Württemberg war für die öffentlichen Impfungen die Benutzung von Thierlymphe schon 1887 obligatorisch gemacht, für das folgende Jahr war noch vorgeschrieben worden, daß die Lymphe einer staatlichen Anstalt entstammen müsse. Im Lande bestehen nebeneinander staatliche Impfstoffgewinnungsanstalten in Stuttgart und Kannstatt. Da schon früher die Absicht bestand, der ersteren die Erzeugung und Lieferung der Thierlymphe für das ganze Königreich zu übertragen, so ist das Eingehen der Anstalt in Kannstatt wohl nur eine Frage der Zeit. Für das Jahr 1887 war die Deckung des Bedarfs in 54 (1888 in 53) Oberamtsbezirken mit etwa 80 000 Impfpflichtigen der Central-Impf-Anstalt in Stuttgart, in 10 Oberamtsbezirken mit 15 000 Impfpflichtigen dem Institute in Kannstatt zugetheilt worden. Die Abgabe betrug in Stuttgart 1887: 86 530 Portionen und 419 Kapillargläschen, 1888 etwa 86 000 Portionen. Von hier aus wurden auch die Impfärzte in Hohenzollern mit der erforderlichen Thierlymphe versehen. Zur Gewinnung des Impfstoffes für die Wiederimpfung von etwa 6000 Soldaten wurden im Oktober und November 1888 einige Thiere für Rechnung des württembergischen Kriegsministeriums besonders geimpft. Als Durchschnittsertrag sämmtlicher Thiere wurde ein Quantum Lymphemulsion angegeben, welches für 2500 oder 1900 Impfungen genügte. In Kannstatt wurden 24 767 bezw. 33 498 Portionen Thierlymphe gewonnen mit durchschnittlich 1595 Portionen für 1 Thier im Jahre 1888. Von der in Kannstatt gewonnenen Thierlymphe gingen im Jahre 1888 etwa 10 000 Portionen an 2 ungarische Aerzte, kleinere Mengen an andere Anstalten und nach Genf und Wien.

In Baden ist durch Ministerialverordnung vom 5. Februar 1886 der Gebrauch der Thierlymphe für alle öffentlichen Impfungen vom 1. März 1886 an vorgeschrieben worden. Ferner wurde die Impfanstalt in Pforzheim (am 1. März 1887 nach Karlsruhe verlegt) zur unentgeltlichen Abgabe dieser Lymphe an die Impfärzte angewiesen. Die Landesimpfanstalt zu Karlsruhe befindet sich in einem eigenen mit praktischen Einrichtungen versehenen Gebäude beim neuen Schlachthof. Mit geringen Ausnahmen sind in Baden alle Impfungen mit Thierlymphe aus Karlsruhe ausgeführt worden; ihre Zahl betrug 1887: 82 464, 1888: 83 066, die gewonnene Lymphe war genügend zur Ausführung von über 200 000 bezw. 309 400 Impfungen und war der Erfolg von 60 bezw. 61 Thieren. Abgegeben wurden 128 830 Portionen und an 2 andere Impfinstitute 100 g Paste, bezw. 152 796 Portionen, letztere Zahl einschl. 10 226 Einzelportionen für militärische Zwecke.

Für Hessen liefert das Institut zu Darmstadt die Thierlymphe. Mit der in Darmstadt erzeugten Lymphe hätten gegen 141 000 (159 000) Impfungen vorgenommen werden können. Die Abgabe umschloß Mengen für 87 070 (85 583) Impfungen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besitzen vertragsmäßig in Schwerin eine gemeinsame Anstalt zur Gewinnung von Lymphe. Durch Ministerial-Erlaß vom 7. April 1888 ist für Mecklenburg-Schwerin die Ausführung aller öffentlichen Impfungen mit Thierlymphe, ausschl. der besonders gestatteten Ausnahmen, angeordnet. — Die Anstalt beschäftigte sich in beiden Jahren nur mit der Herstellung von Thierlymphe. Produzirt wurden im Jahre 1887 etwa 30 000, 1888: 38 500 Portionen Kälberlymphe; abgegeben und im Institut verbraucht wurden etwa 28 000 bezw. 38 000 Portionen. Im letzteren Jahre erhielten die Aerzte des Königl. preußischen 9. Armee-Korps außerdem in der

Anstalt gewonnene Mengen zu ca. 7500 Rekrutenimpfungen. Die Zahl der abgeernteten Impfthiere betrug 13 bezw. 14.

Außer für das Großherzogthum Sachsen hatte das Landes-Impfinstitut zu Weimar auch für die Impfärzte in Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ält. und Reuß jüng. Linie, 1888 auch für diejenigen in Sachsen-Meiningen die Thierlymphe zu besorgen. Im Großherzogthum Sachsen, in Reuß ält. Linie und im Jahre 1888 in Sachsen-Meiningen wurde zu sämmtlichen öffentlichen Impfungen die Lymphe des Instituts benutzt. Im Jahre 1887 lieferten 39 Thiere durchschnittlich je 3400 Portionen Kälberlymphe; einschl. von Privatärzten und Impfinstituten wurden 40 369 Impfungen mit dieser Lymphe ausgeführt. An das Königl. preußische Kriegsministerium in Berlin und das Marine-Lazareth in Kiel sind zusammen 39 765 Portionen übermittelt worden; im folgenden Jahre wurden 23 Kälber geimpft und Impfstoff für 56 047 Impfungen abgegeben.

Das Central-Impfinstitut für Anhalt in Bernburg zeichnet sich durch einen großen Umfang seines Betriebes aus. So waren in den beiden Berichtsjahren 96 bezw. 80 Thiere eingestellt. Das gewonnene Produkt war ausreichend für fast 198 000 bezw. 199 000 Impfungen. Die Aerzte des Herzogthums Anhalt erhielten hiervon 19 520 bezw. 18 560 Portionen Glycerin-Thierlymphe in Kapillaren. Im Auftrage der Militärverwaltung lieferte die Anstalt im Jahre 1887 an 4 preußische Armee-Korps 40 000 Portionen. Zahlreiche auswärtige Aerzte bezogen ihren Bedarf aus Bernburg; im Jahre 1888 sind sämmtliche Impfärzte im Herzogthum Braunschweig und ein großer Theil derselben im Großherzogthum Oldenburg mit demselben versehen worden, ferner gingen beträchtliche Mengen Impfstoff nach Berlin und mehreren preußischen Provinzen.

Die staatliche Anstalt in Lübeck lieferte, soweit der Vorrath reichte, auch den Privatärzten in Lübeck die gewonnene Thierlymphe unentgeltlich. 7 Kälber lieferten im Jahre 1887: 6500 Portionen, während im folgenden von 5 Thieren 5100 Portionen verabfolgt wurden; das Gesammterträgniß waren hier 7500 Portionen.

Im Staate Bremen fanden wiederum die öffentlichen Impfungen unter ausschließlicher Verwendung von Thierlymphe aus dem städtischen Institut zu Bremen statt. Mit Ausnahme von wenigen benutzten auch die Privatärzte thierischen Impfstoff, welcher aber zum größeren Theile der neben der Staatsanstalt seit einer Reihe von Jahren bestehenden Privatanstalt des Dr. Grober entstammte. Das Staatsinstitut befindet sich in einem besonderen Impfstallgebäude auf dem städtischen Schlachthofe. In dasselbe waren während der beiden Jahre 23 bezw. 34 Thiere eingestellt. Im Jahre 1887 sind 6000 bis 7000 Impfungen mit der in diesem Institut gewonnenen Lymphe ausgeführt worden, 1888 ergab sich ein Ertrag von zusammen 443 g präparirter Lymphe. — Die Anstalt des Dr. Grober, welche vom Staate kontrolirt wird, hat in beiden Jahren von 27 bezw. 20 Kälbern jedesmal etwa 30 000 Portionen Lymphe erzeugt oder abgegeben. Im ganzen bremischen Staatsgebiete fanden 1888 sämmtliche Impfungen und Wiederimpfungen mit einer einzigen Ausnahme mit Lymphe aus diesen beiden Anstalten statt.

In Hamburg besteht seit dem Jahre 1872 eine staatliche Impfanstalt, dieselbe liefert seit 1884 — wie bereits mitgetheilt — nur Thierlymphe, unentgeltlich für den Hamburgischen Staat. Da die Anstalt dem Publikum während des ganzen Winters geöffnet ist und weil der mit Glycerin verriebene Impfstoff in ziemlich konzentrirter Form verabfolgt werden sollte, so mußten verhältnißmäßig viele Thiere in dieselbe eingestellt werden, nämlich 59 bezw. 38. Von diesen fielen aus: 4 bezw. 1 Thiere. Für das Jahr 1887 sind die Angaben nur über 33 Kälber gemacht worden, die gewonnene Lymphe war für 32 000 Impfungen ausreichend, im Jahre 1888 für etwa 50 000.

Die beiden Anstalten für Elsaß-Lothringen in Straßburg und Metz stehen mit den örtlichen Schlachthäusern in Verbindung. Straßburg impfte im Jahre 1887: 26 (1888: 23) Thiere und versandte Impfstoff für 87 750 (80 425) Impfungen, hiervon zu Rekrutenimpfungen und sonst an Militärärzte 27 937 (17 080) Portionen, in Metz waren 38 (30) Thiere eingestellt, die Ausgabe betrug 37 912 (29 982 einschl. der Militärlieferung) Portionen, durchschnittlich von jedem Thiere mithin 1000 Portionen.

Andere als die hier bezeichneten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe waren im deutschen Reiche nicht vorhanden. Diejenigen Bundesstaaten, welche sich nicht im Besitz eines Impfinstituts befinden, sind darauf angewiesen, ihren Bedarf an Thierlymphe von auswärts zu beziehen.

Im Allgemeinen dürfte hier noch anzuführen sein, daß es wohl in keiner Anstalt unterlassen worden ist, die zu benutzenden Thiere entweder vor der Einstellung oder vor der Impfung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Dies ist für das Jahr 1887 in allen, für das folgende Jahr in den meisten Berichten besonders erwähnt. Auch dürfte die Verabfolgung der Lymphe im Jahre 1888 überall erst nach der Schlachtung der Impfthiere und nur von solchen Thieren stattgefunden haben, deren Sektionsbefund es gestattete. Außerdem sind von mehreren Anstalten immer, von anderen wenigstens — so weit die Rücksichten auf den Geschäftsbetrieb es zuließen — Probeimpfungen vorgenommen worden, ehe der Impfstoff den Impfärzten ꝛc. übermittelt wurde.

Diesen und anderen Vorsichtsmaßregeln (äußerste Sauberkeit während der Abnahme und Behandlung des Rohmaterials, möglichste Verhinderung der Beimengung fremder Substanzen, z. B. von Staub, Haaren ꝛc.) ist es zuzuschreiben, daß verhältnißmäßig sehr wenige Fälle von Impferkrankungen zur Anzeige kamen und daß dieselben fast immer leicht verliefen.

Dem Ziele, die Impflinge vor der Uebertragung von konstitutionellen Krankheiten mit der Impfung durch Anwendung der Thierlymphe zu schützen, ist man während der Berichtszeit im deutschen Reiche einen großen Schritt näher gekommen.

Hinsichtlich weiterer ausführlicher Mittheilungen siehe Bd. V, S. 139 und Bd. VI, S. 43 der Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizeipräsident hat in Wiederholung seiner früheren Bekanntmachungen (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 84, 1888 S. 384) unter dem 5. Juni 1890 das Publikum vor dem Ankauf des Geheimmittels „Warner's Safe Cure" gewarnt.

Statistischer Verwaltungs-Bericht über die schlesischen Bäder für die Saison 1889. (Erstattet vom Bade-Inspektor Heinel in „Der 18. schlesische Bädertag u. s. w. Von P. Dengler." Reinerz 1890.)

Die schlesischen Bäder (s. Veröffentl. 1889 S. 432) zählten in der Saison 1889 an wirklichen Kurgästen 13 357 Familien mit 22 361, an Erholungsgästen und Durchreisenden 13 871 Familien mit 23 162, zusammen 27 228 Familien mit 45 523 Personen. In Warmbrunn war, wie in den Vorjahren, der Verkehr am stärksten (6103 Familien mit 9203 Personen), demnächst in Reinerz (mit 4720 Familien und 7108 Personen) und Landeck (3786 bezw. 6696). In Görbersdorf starben 53 Personen, in Reinerz 9, Charlottenbrunn 7, Landeck 6, Salzbrunn 5, Warmbrunn 3, Flinsberg 2, Cudowa, Langenau je 1 Person. Mineralbäder wurden 183 670 gebraucht, Moorbäder 16 038, Süßwasser- und medizinische Bäder 12 337, Zellen-Soolbäder 5943, Sool-Dampfbäder 634, Fichtenrindebäder 3663 (Flinsberg), Kiefernadelbäder 2715 und Nadel- und Rinden-Dämpfe-Inhalationen 1726 (ebd.), Sitzbäder 153 (ebd.), Douchen 27 895, Sool-Inhalationen 581 (Königsdorff-Jastrzemb), Mineral-Moorlauge 218 Flaschen. Außer Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Eselinnenmilch wurden 23 278 Liter Kuhmolken, 19 325 Liter Ziegenmolken, 1416 Liter Schafmolken und 2584 Liter Kefyr getrunken. Der Brunnen-Versand belief sich auf 606 029 Flaschen, von denen 587 498 auf Salzbrunn kamen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfeb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																				
† **Aachen**	105 052	304	4	193	71	22,0	26,8	—	—	3	—	—	28	20	12	3	1	130	—
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	122	3	66	21	27,4	. [3]	7	—	2	1	—	7	14	1	1	1	33	1
† Altenessen	17 936	79	3	41	17	27,4	. [3]	3	—	—	—	—	4	3	1	1	1	26	4
† Altona	138 871	451	14	276	89	23,8	25,6	23	2	11	2	1	39	34	19	16	15	139	6
† Aschersleben	23 369	80	2	45	13	23,1	26,2	—	—	1	—	—	6	3	5	4	3	27	3
† **Barmen**	109 599	358	14	156	48	17,1	22,6	—	1	6	2	—	22	34	9	1	1	78	4
† **Berlin**	1492 162	4149	114	2904	1126	31,4	26,4	94	35	126	14	4	373	316	310	148	136	1553	79
Vororte: Lichtenberg	19 366	94	4	67	49	41,5	. [5]	—	—	1	—	—	—	—	22	22	18	14	—
Vororte: Rixdorf	26 484	143	4	88	58	39,9	. [5]	2	—	1	—	—	10	9	16	10	10	49	1
Vororte: Schöneberg	20 173	86	4	40	13	23,8	. [6]	2	—	—	—	—	4	6	4	—	—	24	—
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	344	4	256	130	40,2	. [7]	4	1	2	4	1	23	36	49	35	33	125	11
† Beuthen O.-Schl.	29 851	109	3	68	26	27,3	33,8	—	2	2	—	1	11	4	9	6	3	39	—
† Bielefeld	38 829	134	5	46	19	14,2	21,7	—	1	5	1	—	12	7	1	1	1	18	1
† Bochum	47 481	163	4	98	26	24,8	28,2	3	1	1	—	—	7	30	2	—	—	52	2
† Bockenheim	19 346	44	2	33	8	20,5	23,2[8]	—	1	1	—	—	14	6	1	1	1	10	—
† Bonn	40 091	136	7	107	28	32,0	26,7	2	—	3	1	2	15	17	3	3	3	61	3
† Borbeck	27 359	124	1	70	26	30,7	. [3]	4	—	—	—	—	9	21	3	—	—	29	4
† Brandenburg a. H.	36 853	124	2	66	27	21,5	27,0	—	—	1	—	—	8	4	5	3	3	44	4
† Breslau	324 143	999	43	751[11]	290	27,8[11]	31,3	—	4	22	5	2	76	78	84	15	14	455	25
† Brieg	20 174	49	1	43[12]	15	25,6[12]	26,8	1	—	1	—	—	6	4	2	—	—	27	2
Bromberg	38 356	112	5	56	20	17,5	24,8	—	—	6	1	—	3	4	1	1	1	40	1
Burg b. Magdeburg	16 906	55	—	39	9	27,7	26,3	—	2	7	—	—	2	6	10	10	6	7	5
Celle	18 766	52	—	29	8	18,5	21,4	—	2	—	—	—	6	5	2	—	—	13	1
Charlottenburg	53 270	193	2	145	63	32,7	29,3	4	1	3	2	—	16	28	22	11	11	64	5
Danzig	120 539	364	9	238	86	23,7	28,4	—	1	11	2	4	21	22	40	40	36	128	9
† Dortmund	89 334	298	7	162	57	21,8	26,7	—	—	2	2	1	31	23	3	1	1	91	9
† Düren	22 033	64	2	35	12	19,1	23,8[8]	—	—	2	1	—	5	2	—	—	—	25	—
† Düsseldorf	133 276	474	10	254	92	22,9	24,1	—	—	2	4	1	36	40	23	5	5	141	10
† Duisburg	53 271	180	7	111	32	25,0	26,8	3	—	4	1	—	11	26	1	—	—	59	6
† **Eisleben**	27 747	70	3	55	20	23,8	27,2[8]	1	2	5	1	—	2	6	1	—	—	36	1
† Elberfeld	121 550	430	7	181	51	17,9	23,3	—	1	5	—	—	38	26	10	2	1	96	5
† Elbing	40 510	133	5	91	36	27,0	30,4	—	1	1	2	1	11	9	17	9	9	47	2
† Erfurt	63 088	183	4	134	34	25,5	23,2	—	2	2	—	1	15	25	9	5	5	79	1
† Eschweiler	18 049	56	3	34	11	22,6	24,2[10]	—	—	1	—	1	1	5	2	1	1	23	1
† Essen	72 507	281	10	159	44	26,3	28,1	6	—	6	4	—	20	42	10	2	2	68	3
Eupen	15 815	46	1	27	7	20,5	21,9[8]	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	20	1
† **Flensburg**	35 474	108	1	71	15	24,0	23,1	—	1	3	1	—	11	5	1	—	—	47	2
† Forst i. L.	20 948	67	4	33	11	18,9	24,1[8]	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	22	—
† Frankfurt a. M.	170 733	437	12	311	66	21,9	19,9	—	3	36	—	—	56	48	17	3	2	141	10
† Frankfurt a. O.	56 780	147	4	128	49	27,1	27,1	—	—	8	1	—	16	11	15	9	9	74	3
Geestemünde	15 789	66	—	22	12	16,7	. [2]	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	16	—
† Gelsenkirchen	25 490	122	5	66	30	31,1	30,9[9]	—	—	—	3	—	7	17	12	4	4	24	3
† M.-Gladbach	50 505	176	3	87	25	20,7	26,6	—	1	3	1	—	22	14	5	3	2	36	5
† Gleiwitz	20 028	48	2	42	15	25,2	20,7[9]	—	—	2	—	—	5	11	3	—	—	20	1
† Glogau	21 308	59	3	30	4	16,9	23,4	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	21	2
Gnesen	17 527	64	2	25	12	17,1	27,3[10]	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	11	1
† Görlitz	60 647	167	3	147	51	29,1	27,7	—	—	3	1	—	20	20	23	10	9	77	3
† Göttingen	23 026	65	3 [13]	54	8	28,1[13]	25,3	—	—	10	—	—	4	11	2	—	—	26	1
Grabow a. O.	15 368	70	2	39	22	30,5	. [4]	—	—	3	1	—	3	1	8	8	7	22	1
† Graudenz	17 350	47	4	11)37	23	25,0[14]	30,6	1	—	1	—	—	4	1	7	7	7	22	1
† Greifswald	20 731	50	3	51	7	29,5	28,5	—	1	2	—	—	5	8	2	1	1	31	2
Grünberg i. Schl.	15 636	50	3	26	12	20,0	. [4]	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	16	—
† Guben	28 238	79	3	73	30	31,0	24,9	—	—	4	—	—	3	9	2	2	—	53	2
† **Hagen**	32 656	118	2	68	10	25,0	26,3	—	—	8	—	2	13	11	4	—	—	28	2[15]
† Halberstadt	36 560	92	3	67	37	22,0	27,2	—	3	3	—	—	10	16	7	5	5	25	3
† Halle a. S.	91 607	303	9	179	63	23,4	24,8	—	1	4	1	—	25	24	14	8	8	105	5
† Hamm i. W.	24 112	68	1	36	10	17,9	22,9	—	2	2	—	—	5	2	—	—	—	25	—
† Hanau	25 560	72	1	46	11	21,6	25,0	—	—	3	1	—	12	4	2	—	—	24	—
† Hannover	155 214	427	21	270	77	20,9	21,5	6	—	29	3	1	41	28	11	11	11	142	9
† Harburg	25 338	121	9	63	23	29,8	23,7	—	—	6	1	—	—	—	6	6	6	44	6
† Herford	18 016	60	1	32	9	21,3	22,7[10]	—	—	2	—	—	5	6	2	2	1	17	—
† Hildesheim	32 593	90	5	50	13	18,4	22,2	—	—	3	1	1	5	9	—	—	—	30	1
Hirschberg	16 753	45	2	46	16	32,9	26,9[10]	—	—	—	—	1	3	11	2	1	1	26	3
Insterburg	22 902	53	3	34	12	17,8	23,2	1	1	—	3	1	4	5	1	1	1	17	1
† Iserlohn	21 469	78	2	34	8	19,0	23,5	—	—	1	—	—	6	3	2	1	1	21	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 723 = 26,8 ‰. — [12]) Desgl. 41 = 24,4 ‰. — [13]) Desgl. 38 = 19,8‰. — [14]) Desgl. 36 = 24,3‰. — [15]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	69 395	162	3	101	25	17,5	21,7	—	1	3	—	—	23	13	2	—	—	56	3
Kattowitz	15 866	50	5	27	8	20,4	. [3]	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	19	—
† Kiel	59 140	243	8	113	25	22,9	22,5	—	2	22	1	—	11	7	3	—	—	57	10
† Koblenz	32 697	60	3	56	14	20,4	22,8	—	—	1	—	—	12	10	2	2	2	27	4
† Köln	267 152	919	31	542	190	24,3	26,5	8	1	7	1	1	79	68	42	17	17	314	21
† Königsberg i. Pr.	160 537	429	13	558	199	41,7	31,1	52	4	25	—	1	47	114	48	28	26	255	12
† Königshütte	36 243	143	4	67	33	22,2	29,7	1	2	5	—	—	9	8	1	1	—	37	4
Köslin	17 683	41	2	36	13	24,4	24,0 [5]	—	2	1	—	—	3	5	—	—	—	24	1
† Kolberg	17 043	48	1	25	13	17,6	24,8 [5]	—	—	—	2	—	1	5	—	—	—	17	—
† Kottbus	30 692	76	2	52	24	20,3	27,5	—	—	2	—	—	5	2	22	21	18	21	—
Krefeld	105 237	342	11	213	83	24,3	25,3	9	—	6	—	—	36	51	8	3	2	102	1
† Kreuznach	17 416	46	1	37	1	25,5	23,5 [5]	—	—	—	—	—	5	9	1	—	—	22	—
† Küstrin	16 055	52	1	29	13	21,7	26,4 [6]	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	21	1
† Landsberg a. W.	26 067	88	4	74	24	34,1	24,6	—	—	5	—	—	7	2	4	3	3	53	3
† Langenbielau	15 540	52	—	58	28	44,8	. [3]	—	—	2	—	—	3	10	—	—	—	43	—
† Liegnitz	49 021	133	5	146	69	35,7	. [2]	—	—	2	1	2	17	35	20	2	1	68	1
Linden b. Hannover	28 490	121	2	76	18	32,0	34,8 [6]	—	—	18	1	—	11	6	4	4	3	34	2
Luckenwalde	17 395	59	4	35	9	24,1	28,2 [6]	—	—	1	—	—	8	5	4	4	4	16	1
Lüdenscheid	18 773	67	4	36	9	23,0	23,4 [6]	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	25	1
† Lüneburg	19 613	59	—	37	10	22,6	23,9	—	—	1	—	—	1	8	2	—	—	24	1
† Magdeburg	180 040	682	14	323	121	21,5	28,1	2	5	12	5	1	48	56	30	9	9	153	11
† Malstatt-Burbach	16 593	93	1	59	25	42,7	. [4]	19	1	1	1	—	3	9	1	—	—	23	1
† Meiderich	18 655	87	1	40	11	25,7	. [2]	1	—	1	—	—	7	14	—	—	—	16	1
† Memel	17 912	38	3	31	4	20,8	26,4	—	2	1	1	—	3	3	—	—	—	19	2
† Merseburg	18 316	72	1	35	14	22,9	27,2 [5]	—	8	1	—	—	4	1	1	1	—	20	—
† Minden	19 257	36	1	28	6	17,4	21,3	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	16	1
† Mühlhausen i. Th.	26 665	95	4	33	13	14,9	23,8	—	—	—	—	—	7	6	3	2	2	16	1
Mülheim a. Rh.	29 150	109	3	54	17	22,2	26,6	—	—	—	1	—	14	—	—	—	—	37	2
† Mülheim a. d. R.	26 591	96	2	45	9	20,3	24,6	—	—	—	2	—	5	13	—	—	—	22	3
† Münster	47 383	120	5	99	15	25,1	25,7	1	—	3	—	—	17	13	1	1	—	64	—
† Naumburg a. S.	20 243	55	1	29	11	17,2	23,4	—	1	—	1	—	—	4	5	—	—	17	1
† Neiße	23 056	48	2	43	9	22,4	22,1	—	—	—	—	—	11	5	1	—	—	25	1
† Neumünster (Holst.)	15 525	64	2	37	13	28,6	. [1]	—	—	4	—	—	3	1	1	—	—	26	2
† Neunkirchen	20 435	65	5	21	5	12,3	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	18	—
Neu-Ruppin	15 309	45	2	28 [7]	7	21,9 [7]	. [3]	—	—	1	1	—	1	5	3	3	3	17	—
† Neuß	22 438	78	4	35	11	18,7	26,8	—	—	—	—	1	8	1	4	4	4	21	—
† Neustadt O.-S.	17 744	49	2	56	23	37,9	28,2 [6]	—	—	1	1	—	8	13	—	—	—	32	1
† Nordhausen	27 894	68	4	46	9	19,8	23,7	—	2	2	2	1	6	4	2	1	1	25	2
Oberhausen	23 754	69	2	67	21	33,8	22,7	6	—	—	—	—	5	24	2	—	—	29	1
Oppeln	17 376	57	1	46	20	31,8	30,2 [6]	—	1	2	—	—	8	3	6	2	2	24	2
† Osnabrück	38 729	122	2	59	17	18,3	23,4	—	—	4	—	—	8	9	—	—	—	35	3
Paderborn	18 398	28	4	24	6	15,7	22,2 [6]	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	16	—
† Posen	70 698	208	6	183	70	31,1	29,5	6	4	18	—	—	20	18	9	—	—	104	4
† Potsdam	53 104	119	3	99	35	22,4	23,6	1	1	5	—	—	19	11	11	9	6	50	1
† Prenzlau	17 600	59	2	34	11	23,2	26,1	—	—	2	—	—	4	6	1	—	—	20	1
† Quedlinburg	20 135	52	—	46	16	27,4	26,4	—	1	1	—	—	1	10	1	1	1	28	4
† Ratibor	20 579	60	2	45	11	26,2	23,7	—	1	2	—	—	7	12	—	—	—	20	3
† Remscheid	37 613	118	8	59	13	18,8	22,5	—	1	4	—	—	24	4	—	—	—	25	1
† Rheydt	25 931	78	4	47	11	21,8	20,4	—	—	2	2	—	11	6	1	—	—	25	—
† Schleswig	14 950	27	—	24	2	19,3	23,6 [5]	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	12	1
† Schweidnitz	25 014	52	—	88	31	42,2	30,2	11	1	3	—	—	8	7	4	4	4	52	2
† Siegen	18 190	53	1	25	8	16,5	20,7 [5]	—	—	2	1	—	3	5	1	1	1	11	2
† Solingen	34 664	134	8	70	24	24,2	23,8	—	—	4	—	—	14	13	—	—	—	37	2
† Spandau	34 482	124	2	68	31	23,7	25,9	—	1	1	1	—	7	8	7	3	2	42	1
† Stargard i. P.	22 383	77	1	45	17	24,1	25,9	1	—	6	—	—	1	2	6	5	5	28	1
Staßfurt	20 369	70	5	23	8	13,6	24,2 [6]	1	—	3	—	—	2	1	2	1	1	13	1
† Stendal	17 826	57	1	35	8	23,6	25,1 [6]	—	3	3	—	—	3	4	2	1	1	19	1
† Stettin	106 679	317	9	215	69	24,2	26,1	—	1	26	—	—	28	14	25	18	16	113	8
† Stolp	23 222	76	2	45	19	23,3	28,5	—	—	3	2	—	1	6	1	1	1	30	2
Stralsund	28 528	60	2	57	10	24,0	24,7	—	—	2	—	—	12	6	7	3	3	28	2
† Thorn	26 921	66	5	63	26	28,1	25,6	3	—	—	—	—	9	—	5	5	5	46	—
† Tilsit	23 359	64	4	54	27	27,7	28,7	—	—	5	1	—	1	13	6	5	5	26	2
† Trier	37 587	88	3	64	14	20,4	23,5	—	—	1	—	—	7	—	2	1	1	52	2
† Viersen	23 356	60	—	51	11	26,2	23,5	1	—	3	—	—	6	9	—	—	—	30	2
† Wandsbeck	19 247	63	3	30	9	18,7	22,7 [5]	—	1	—	—	—	3	6	4	2	2	15	1
† Weißenfels	23 733	75	1	51	18	25,8	26,6	10	—	1	—	—	4	7	2	2	2	26	1
† Wesel	20 754	46	4	27	8	15,6	20,3	2	—	—	—	2	6	5	—	—	—	11	1
† Wiesbaden	60 234	155	10	96	16	19,1	19,9	—	—	2	1	—	21	8	2	—	—	58	4
† Wilhelmshaven	15 237	42	1	21	4	16,5	. [1]	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	11	4
Witten	26 010	67	5	57	13	26,3	24,9	—	—	6	—	—	5	15	2	2	2	26	3

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 25 = 19,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfeb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	73	4	44	16	24.0	26,7	—	—	1	—	—	10	10	7	7	7	15	1
Bayern.																			
† Amberg	16 939	44	1	102	41	72,3	29,2[3])	40	—	4	—	—	5	7	7	2	2	39	—
† Augsburg	70 025	203	5	162	61	27,8	30,5	—	2	6	—	1	32	15	18	1	—	85	3
† Bamberg	33 294	93	3	74	15	23,1	24,1	—	—	4	—	—	10	4	7	5	4	36	3
† Bayreuth	24 922	49	3	65	20	31,3	23,0	8	—	3	—	—	8	13	1	1	1	31	1
† Erlangen	16 701	51	3	49[5])	7	35,2[5])	33,0	—	—	1	—	—	8	6	2	2	2	30	2
† Fürth	39 481	146	5	107	46	32,5	27,5	—	—	1	—	—	22	13	15	3	3	53	3
† Hof	23 412	66	2	31	11	15,9	25,7	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	21	1
† Ingolstadt	17 430	55	1	48	28	33,0	31,3[2])	—	—	—	—	—	1	9	8	3	3	30	—
† Kaiserslautern	36 148	115	3	72	28	23,9	21,5	—	4	—	1	—	15	8	5	2	2	37	2
† Landshut	18 467	57	—	35	14	22,7	26,0[2])	—	—	1	—	—	7	5	2	—	—	20	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	104	5	63	33	28,5	28,3[2])	—	—	—	—	—	11	11	9	5	5	32	—
† München	291 278	1042	29	718	285	29,6	31,6	6	5	23	2	—	106	63	140	21	18	362	11
† Nürnberg	128 980	478	21	256	84	23,8	26,7	—	7	5	1	1	54	38	25	11	11	116	9
† Passau	15 783	40	1	48	17	36,5	28,0[2])	—	4	—	—	—	9	5	8	8	8	22	—
† Pirmasens	17 595	75	3	39	19	26,6	.[1])	—	—	—	—	—	8	6	6	6	6	18	1
† Regensburg	37 539	108	4	139	54	44,4	30,0	10	1	—	—	—	12	29	10	.	.	77	—
† Speyer	16 833	57	1	35	20	25,0	23,1[2])	—	—	2	—	—	3	11	7	3	3	12	—
† Würzburg	58 672	152	5	125	25	25,6	26,8	—	1	1	—	—	28	18	9	7	7	63	5
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	58	1	38	12	22,2	22,5[2])	—	—	2	—	—	3	2	7	7	6	24	—
† Chemnitz	125 204	561	16	297	149	28,5	31,3	—	—	8	2	—	31	16	4	1	1	226	10
† Crimmitschau	20 516	73	—	39	21	22,8	32,5	—	—	2	—	—	3	6	3	2	2	25	—
† Dresden	269 250	753	22	531[6])	162	23,7[6])	24,6	14	2	25	1	2	87	57	38	22	21	296	9[12])
† Freiberg	28 510	88	1	57	22	24,0	29,0	—	—	1	—	—	9	13	4	1	1	28	2
† Glauchau	22 042	87	5	43	28	23,4	34,7	—	—	—	—	—	2	7	4	2	2	30	—
† Leipzig	286 878	911	25	465	161	19,5	22,7	7	10	7	1	1	79	76	45	34	15	224	15
Lindenau	18 253	106	2	58	29	38,1	31,6[4])	5	2	—	—	—	7	9	7	4	4	27	1
† Meerane	21 756	69	3	52	31	28,7	34,5	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	42	2
† Meißen	16 623	56	1	44	19	31,8	28,1[4])	—	—	—	1	—	5	9	—	—	—	28	1
† Plauen i. V.	49 966	185	8	118	53	28,3	25,4	—	1	6	—	—	18	11	7	2	2	72	3
† Reichenbach	19 980	78	4	42	18	25,2	28,5[2])	—	—	1	—	—	5	8	10	10	10	18	—
Werdau	15 584	67	4	35	25	27,0	.[1])	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	29	—
† Zittau	23 895	42	—	49	21	24,6	26,0	—	2	1	—	—	7	6	4	1	1	28	1
† Zwickau	43 130	148	7	95[7])	42	26,4[7])	29,9	—	4	3	—	—	6	9	4	1	1	63	6
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	39	1	32	6	19,5	25,2	—	—	4	—	1	5	2	2	—	—	15	3
† Eßlingen	20 963	57	1	33	8	18,9	22,8	—	2	—	—	—	2	4	2	2	2	23	—
† Gmünd	16 739	43	1	33	13	23,7	23,3[4])	—	—	—	—	—	4	5	4	2	2	20	—
† Heilbronn	30 794	95	7	51	25	19,9	23,8	—	3	1	—	—	7	12	1	1	1	26	1
† Ludwigsburg	16 294	31	1	27	6	19,9	17,4[2])	—	—	1	—	—	6	6	1	1	1	13	—
† Reutlingen	17 970	52	2	25	12	16,7	24,6	—	—	—	—	—	2	2	6	4	4	14	1
† Stuttgart	120 873	305	10	229	69	22,7	21,4	10	2	14	—	—	30	25	20	11	11	123	5
† Ulm	34 377	79	1	62	28	21,6	24,5	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	48	3
Baden.																			
† Freiburg	45 868	130	2	130[8])	27	34,0[8])	25,4	—	4	5	1	—	30	5	6	6	6	76	3
† Heidelberg	29 230	88	2	73[9])	15	30,0[9])	26,8	—	—	3	3	—	11	12	1	1	1	40	3
† Karlsruhe	67 987	184	4	95[10])	29	16,8[10])	19,7	—	1	8	1	—	14	8	12	4	4	49	2
Konstanz	15 728	25	2	31	10	23,7	.[1])	—	—	—	1	—	8	3	3	3	3	12	4
† Mannheim	68 427	224	8	141	34	24,7	21,8	4	—	4	—	1	18	29	8	3	3	70	7
† Pforzheim	30 101	73	5	70	25	27,9	22,6	—	—	2	—	1	11	8	13	13	13	33	2
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	109	3	84	23	18,6	21,0	—	—	1	—	—	11	10	3	—	—	56	3
† Gießen	20 970	65	3	44	12	25,2	23,1[2])	—	—	8	—	—	5	5	1	—	—	25	—
† Mainz	71 285	181	11	132	29	22,2	23,3	—	2	3	2	2	26	23	6	2	2	62	6
† Offenbach	34 705	88	—	53	13	18,3	22,0	—	—	1	—	—	11	6	6	—	—	28	1
† Worms	24 559	80	7	55	24	26,9	23,4	—	—	1	2	—	8	10	6	—	—	26	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	116	4	67	22	19,4	20,7	—	—	1	2	—	7	9	9	9	8	37	2
† Schwerin	32 795	80	3	50	10	18,3	21,0	—	—	4	—	—	7	4	1	1	1	34	—
† Wismar	16 053	49	2	21	6	15,7	22,1[2])	—	2	1	—	—	1	4	—	—	—	12	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	86	2	36	22	21,3	27,0[2])	—	—	—	—	—	1	10	4	4	4	20	1
† Eisenach	20 769	54	—	24	10	13,9	20,9	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	18	—
† Weimar	23 051	47	1	36	7	18,7	19,2	—	2	2	—	—	2	6	1	1	1	18	5
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	42	1	31	4	15,4	23,5	—	3	2	1	—	4	1	—	—	—	18	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	316	8	189	47	24,0	24,6	—	—	26	1	—	40	25	4	3	3	84	9
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	103	4	76[11])	33	28,7[11])	31,2	—	—	1	—	—	8	11	3	2	2	52	1

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Ortsfremde 31 = 22,3 ‰. — [6]) Desgl. 487 = 21,7 ‰. — [7]) Desgl. 85 = 23,6 ‰. — [8]) Desgl. 106 = 27,7 ‰. — [9]) Desgl. 57 = 23,4 ‰. — [10]) Desgl. 92 = 16,2 ‰. — [11]) Desgl. 69 = 26,1 ‰. — [12]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	69	3	44	9	18,2	22,3	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	30	3
† Koburg	16 594	33	1	27	4	19,5	21,9	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	22	—
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	79	2	50	10	24,6	23,8	—	3	5	—	—	6	4	2	2	2	26	4
† Cöthen	18 681	49	—	33	13	21,2	20,8[2]	—	1	—	—	—	6	—	1	1	1	25	—
† Dessau	31 891	114	7	50	17	18,8	24,0	—	—	—	1	—	4	8	2	—	—	35	—
† Zerbst	15 865	43	—	31	12	23,4	25,6[2]	—	1	—	1	—	2	6	4	4	4	16	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	64	2	26	10	16,1	24,9[3]	—	—	2	—	—	2	4	4	3	3	14	—
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	142	4	99	61	29,3	29,3	—	—	2	1	2	12	11	30	3	3	40	1
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	186	2	143	42	28,9	21,9	33	1	4	1	—	16	14	1	—	—	71	2
Bremen.																			
† Bremen	123 840	305	8	198	54	19,2	20,9	—	—	1	1	—	38	28	7	4	4	113	10
† Bremerhaven	15 506	35	2	26	5	20,1	. [1]	—	—	1	1	—	8	1	2	2	2	11	2
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1662	53	1038	325	23,8	26,3	24	1	41	9	8	135	123	59	19	18	583	55
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	85	5	67	22	29,9	28,4	—	—	1	1	1	8	11	12	12	8	28	5
† Metz	54 934	141	3	105	22	22,9	22,6	3	—	3	5	—	21	9	13	1	1	47	4
† Mülhausen	75 378	219	10	110	28	17,5	22,8[2]	—	1	1	1	1	29	9	14	14	14	51	3
† Straßburg	118 876	306	5	229	86	23,1	27,7	—	—	3	1	1	20	41	42	40	36	114	7

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 4./5.—31./5.	24 242	77	5	70	34	37,5	.	—	6	4	—	1	8	5	21	.	.	22	3
Basel, April	69 809	175	14	127	32	21,8	.	—	—	5	2	—	25	18	8	.	.	65	4
Bern, April	46 009	118	5	133	23	34,7	.	—	3	1	1	—	29	12	10	.	.	73	4
Besançon, Januar	56 303	82	9	246	18	52,4	.	—	—	3	1	2	26	85	10	.	.	114	5
Bordeaux, Januar	237 073	490	30	724	72	36,6	.	5	1	11	8	2	95	156	17	.	.	417	12
Bukarest, Mai	206 000	391	20	366	102	21,3	.	8	1	4	6	—	57	63	25	.	.	202	.
Calais, Januar	58 710	194	4	131	26	26,8	.	—	—	4	1	—	24	25	—	.	.	77	—
Cherson, 5./5.—1./6.	65 000	201	.	124	63	24,8	.	3	—	1	2	—	16	3	7	—	—	92	—
Dijon, Januar	61 941	122	16	238	18	46,1	.	—	—	—	—	1	31	75	10	.	.	118	3
Eger, 4./5.—31./5.	19 846	41	3	51	13	33,4	.	—	—	4	—	—	10	5	2	.	.	28	2
Genf, April	52 043	95	3	106	10	24,4	.	18	—	2	1	—	9	20	3	.	.	50	3
Genua, Mai	204 738	439	40	381	68	22,3	.	16	—	4	5	1	34	44	20	.	.	249	8
Le Havre, Januar	111 267	360	19	415	54	44,8	.	—	1	6	2	1	81	61	28	.	.	222	13
Innsbruck, 4./5.-31./5.	22 980	32	2	52	1	29,4	.	—	—	—	—	—	12	4	1	.	.	34	1
Lille, Januar	186 172	566	41	704	130	45,4	.	8	—	14	2	2	110	226	23	.	.	308	11
Linz, 4./5.—31./5.	46 429	103	6	112	20	31,4	.	—	—	—	4	—	33	6	7	.	.	59	3
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille, Januar	376 143	1070	86	1812	217	57,8	.	10	—	20	19	3	153	674	26	.	.	886	21
Moskau, März	753 469	.	116	2364	.	37,6	.	49	63	57	40	7	313	411	4[4]	.	.	1399	21
Nancy, Januar	79 091	173	7	269	27	40,8	.	—	1	2	2	—	35	76	10	.	.	139	4
Pilsen, 4./5.—31./5.	50 853	153	6	109	38	27,9	.	—	—	5	—	1	20	7	6	.	.	67	3
Reichenberg, 4.5.-31.5.	32 715	67.	3	104	25	41,3	.	—	—	1	1	1	24	14	5	.	.	56	2
Troppau, 4./5.-31./5.	22 880	42	3	64	8	36,4	.	—	2	1	—	—	13	5	10	.	.	31	2
Utrecht, Mai	85 254	254	13	146	61	20,6	.	4	—	3	—	3	5	13	11	—	—	106	1
Zürich mit 9 Ausgemeinden April	90 088	221	7	206	51	27,4	.	—	1	5	—	2	33	41	8	.	.	108	8
Afrika.																			
Alexandrien, 2./5.-29./5.	231 396	699	22	713	276	40,1	.	2	—	3	19	—	60	27	186	—	—	409	7
Kairo, 2./5.—29./5.	374 838	1311	67	1249	436	43,3	.	1	—	8	85	11	109	68	387	—	—	567	13
Asien.																			
Bombay, 23./4.-20./5.	773 196	1011	91	1437	.	24,2	.	29	.	.	—	.	198	.	88	.	.	1100	22
Madras, 5./4.-2./5.	398 777	1349	.	1398	.	45,6	.	57	.	.	.	.	.	.	150	.	.	1178	13
Amerika.																			
Baltimore, 4./5.-31./5.	500 343	555	64	832	273	21,6	.	20	2	15	10	.	92	102	119	46	.	455	17
Boston, 4./5.-31./5.	418 110	.	.	721	.	22,4	.	2	8	38	6	1	108	2	6	.	.	550	.
Brooklyn, April	852 467	.	.	1426	.	20,1	.	11	15	121	7	.	157	352	17	.	.	707	39
Chicago, April	1 100 000	.	116	1602	467	17,5	.	1	12	120	45	4	166	304	90	12	.	772	88
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal, April	210 000	.	.	491	.	28,0	.	—	3	12	3	3	49	6	18	.	.	382	15
N.-Orleans, 27.4.-31.5.	254 000	.	48	660	198	27,0	.	9	—	8	3	1	64	50	118	57	.	390	17
New-York, April	1 622 000	.	.	3230	.	23,9	.	109	36	186	12	.	418	696	59	.	.	1582	132
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, April	330 000	.	.	562	116	20,4	.	13	3	21	3	—	85	72	14[4]	—	—	336	28
St. Louis, April	450 000	862	57	577	124	15,4	.	—	9	8	4	4	73	61	21	.	.	376	21

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ruhrfälle.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler
unter Mitwirkung der vortragenden Räte
Prof. Dr. C. Skrzeczka und **Dr. C. Schönfeld**
Geh. Ober-Medizinalrat — Geh. Medizinalrat
herausgegeben
von
Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographierten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band unter der Presse.

Zu beziehen durch jede Buchhhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen
über den
Verkehr mit Arzneimitteln.
(Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.)

Unter Benutzung der
Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe
erläutert von
Dr. H. Böttger,
Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.
Zweite vermehrte Auflage.
Preis kart. M. 2,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Aerzte-Thermometer-Maxima

mit Prüfungsschein, aus Jenaer Normalglas in eleganten Nickelhülsen, à Dutzend 12 Mark, unter Garantie der Genauigkeit und sorgfältigsten Ausführung, (9918)
Wilhelm Uebe, Zerbst.

Creolin
Pearson

„vereinigt in sich die günstigsten „Wirkungen des Jodoforms mit „denen des Sublimats, ohne, wie „diese giftig zu wirken“ . . . . . „es leistet, was kein anderes der „bisher gebräuchlichen Mittel ge„leistet, es ist ungiftig, desinficirend, „secretrionsbeschränkend, granu„lationsbefördernd und in gewissem „Grade blutstillend.“ (9917)
(Dr. med. **Max Kortüm,**
dirig. Arzt am Stadtkrankenhause zu Schwerin i. M.)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hierzu eine Beilage von R. Hundhausen in Hamm in Westfalen, betr. das Aleuronat (patent. Pflanzen-Eiweiss.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 15. Juli 1890.** Nr. 28.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 17 JUL 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 441. — Cholera in Spanien. S. 441. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 442. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 443. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 443. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 443. — Gesundheitszustand im belgischen Heere 1888. S. 444. — Sterblichkeit in Madrid 1889. S. 444. — **Witterung.** S. 443. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 444. — **Thierseuchen** in Rumänien, 1. Vierteljahr. S. 447. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 446. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Privatirrenanstalten. S. 448. — (Baden.) Bewegung der Bevölkerung. S. 448. — Arzneimittel. S. 449. — Maul- und Klauenseuche. S. 449. — (Mecklenburg-Schwerin.) Apotheken-Visitationen. S. 450. — Desinfektion bei Diphtherie. S. 450. — (Oesterreich.) Untersuchung weiblicher Sträflinge. S. 450. — Genehmigung neuer gewerblicher Betriebsanlagen. S. 450. — Warner'sche Safe-Cure-Spezialitäten. S. 450. — Düngergruben in den Desinfektionsstationen. S. 452. — (Niederösterreich.) Desinfektion der Viehtransportwagen. S. 452. — (Ungarn.) Rettungswesen bei Eisenbahnen. S. 452. — **Rechtsprechung.** Milchfälschungen (Schluß.) S. 452. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Vereinigte Staaten von Amerika.) Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln. Verfälschung von Lebensmitteln und Arzneiwaaren. S. 453. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Mohrmann'sche Schriften. S. 453. — Typhus im französischen Heere. S. 453. — Pilgerlazareth zu Camaran. S. 453. — Chinesische Behandlungweise der Diphtherie. S. 455. — **Geschenkliste.** S. 455.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien, Prag je 1, Brünn, Lemberg je 2, Venedig 4, Paris 2, Brüssel 1, Warschau 12 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 7, Wien 3, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1 Todesfall; Wien 1, Petersburg 2 Erkankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 94 Erkrankungen; **Genickstarre:** Regier.-Bezirke Erfurt, Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 8, London, Petersburg je 6 Todesfälle; Hamburg 20 Erkrankungen; **Rose:** Kopenhagen 23 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 28, Hamburg 16, Leipzig 8, Wien 20, Prag 19, Paris 65, London 100, Liverpool 11, Kopenhagen 12, Petersburg 42 Todesfälle; Berlin 253, Hamburg 387, Reg.-Bezirke Aachen 98, Königsberg 778 und Stralsund 109, Wien 271, Budapest 68, Edinburg 26, Kopenhagen 475, Petersburg 163 Erkrankungen; **Scharlach:** Leipzig 6, Paris 10, London 13, Liverpool 6, Petersburg 29 Todesfälle; Berlin 29, Breslau 27, Hamburg 30, Reg.-Bez. Königsberg 111, Wien 23, Budapest 26, Kopenhagen 30, Stockholm 39, Petersburg 69 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 26, Kiel und München je 6, Wien 8, Vororte Wiens 7, Budapest 19, Paris 24, Lyon 7, London 28, Kopenhagen 9, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 100, Hamburg 35, Nürnberg 21, Reg.-Bez. Schleswig 113, Wien, Budapest je 34, Kopenhagen 81 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Leipzig 6, Paris 10, London 57 Todesfälle; Hamburg 23, Wien 52, Kopenhagen 39, Stockholm 25 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 424.) Nach den in der Zeit vom 5. bis zum 13. Juli eingetroffenen amtlichen Nachrichten hat die Seuche in der Provinz Valencia weitere Fortschritte gemacht. Die Anzahl der ergriffenen Ortschaften ist auf 37 gestiegen. Zu den S. 424 genannten sind als inzwischen ergriffen hinzugekommen: Castellon de Rugat, Sempere, Luchente, Alcantara, Lugar nuevo de San Jeronimo, Señera, Beniopa, Sueca, Tabernes de Valdigna, Barceta, Jaraco, Lorcha, Benipeixcar, Alcira, Daimuz, Fortaleny, Mogente, Otos. Die Gesammtzahl der bis zum 3. Juli an Cholera als erkrankt gemeldeten Personen beläuft sich auf 291, die der Gestorbenen auf 160. Von anderer Seite wird die Zahl der in der Provinz Valencia in der Zeit vom 13. Mai bis 17. Juni an der Cholera Erkrankten auf 159, der daran Gestorbenen auf 88 angegeben. Vom 17. bis 26. Juni wurden aus 20 Ortschaften, von denen 16 zu den obenerwähnten 37 gehören, und unter denen als ergriffen neu genannt sind: Belgida, Lugar nuevo de la Coronna, Picasenta, Märchacquera, Barceta, weitere 193 Erkrankungen und 124 Todesfälle an Cholera gemeldet. Auch in Valencia sollen verdächtige Fälle vorgekommen sein. Laut Nachricht vom 28. Juni ist auch in Mataro, 27 Kilometer von Barcelona entfernt, eine Person an Cholera gestorben. Die Regierung hat eine Zeit lang die inficirten Orte durch einen Truppenkordon abzuschließen versucht, denselben aber laut Nachricht vom 24. Juni wieder eingezogen und auf den vom Epidemiebezirk ausgehenden Haupteisenbahnlinien eine ärztliche Untersuchung der Reisenden und des Gepäcks angeordnet. Derartige Beobachtungsstationen sind errichtet in: La Encina, La Oliva, Benicasim und Carcagente. Die Häfen von Valencia und Gandia werden von einigen Dampfern gemieden und die aus den Hafen von Valencia auslaufenden Schiffe erhalten im Gesundheitspasse einen auf die Seuche bezüglichen Vermerk. Die Gesundheitsbehörde in Barcelona hat die Häfen von Valencia, Gandia und Denia (Provinz Alicante) für unrein erklärt, und den von dort herkommenden Schiffen eine dreitägige Isolirung und Beobachtung auferlegt. Die Einfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidern, Betten, von Früchten und Gemüsen aus der Provinz Valencia ist verboten worden. Das Gepäck der von Valencia kommenden Reisenden wird in Benicarlo, Almenara und La Encina „durchräuchert." Desinfektion und Reinigung der Kloaken und öffentlichen Aborte findet statt, ungesunde Häuser werden geräumt und es wird die Reinlichkeit der Stadt thunlichst gepflegt. Laut Nachricht aus Valencia vom 27. Juni hat die Regierung an die Ortsvorstände eine in 11 Abschnitten verfaßte,

(Forts. auf Seite 444.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 27. Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	86	3	45	24	22,3	26,8	—	—	—	—	—	5	7	7	5	4	25	1
† Altona	138 871	132	1	47	16	17,6	25,9	—	1	1	—	—	9	7	6	6	4	20	3
† Augsburg	70 025	55	2	29	5	21,5	30,5	—	—	—	—	—	11	1	2	—	—	13	2
† Barmen	109 599	73	1	52	23	24,7	22,6	—	—	1	—	1	11	5	9	4	4	25	—
† Berlin	1 492 162	965	23	645	250	22,5	26,4	28	2	26	1	1	76	54	116	53	50	330	11
† Bochum	47 481	31	3	32	10	35,0	28,2	3	—	—	1	—	1	13	1	—	—	13	—
† Bonn	40 091	24	1	24	8	31,1	26,7	2	—	—	—	—	4	3	2	1	1	13	—
† Braunschweig	94 464	71	2	30	13	16,5	24,6	1	—	5	1	—	4	4	3	—	—	10	2
† Bremen	123 840	77	—	37[3])	11	15,5[3])	20,9	—	—	2	—	—	11	2	1	—	—	19	2
† Breslau	324 143	242	15	178[4])	70	28,6[4])	31,3	—	3	4	2	—	20	16	34	6	5	98	1
Charlottenburg	53 270	60	2	24	13	23,4	29,3	—	1	—	—	—	2	2	9	6	5	10	—
† Chemnitz	125 204	134	6	86	58	35,7	31,3	1	1	—	—	—	4	3	2	—	—	74	1
† Danzig	120 539	72	2	59	20	25,5	28,4	—	1	1	2	1	4	11	9	6	6	26	4
† Darmstadt	54 190	24	—	16	4	15,4	21,0	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	8	—
Dortmund	89 334	72	2	49	20	28,5	26,7	—	—	—	1	—	7	8	5	1	1	27	1
† Dresden	269 250	166	11	111[5])	31	21,4[5])	24,6	6	1	4	3	—	18	9	8	6	5	60	2
† Düsseldorf	133 276	92	3	45	22	17,6	24,1	—	—	—	—	—	5	4	8	6	6	25	3
† Duisburg	53 271	51	1	25	7	24,4	26,8	1	—	1	—	—	6	6	2	1	1	8	1
† Elberfeld	121 550	76	—	36	19	15,4	23,3	—	—	1	—	—	4	2	4	3	3	24	1
† Elbing	40 510	25	2	28	12	35,9	30,4	1	—	2	—	—	—	3	6	4	4	15	1
† Erfurt	63 088	60	—	25	10	20,6	23,2	1	—	1	—	—	1	4	5	5	3	12	1
† Essen	72 507	61	2	45	18	32,3	28,1	2	—	2	—	—	10	6	4	—	—	20	1
† Frankfurt a. M.	170 733	86	7	54	16	16,4	19,9	—	2	3	2	—	7	7	8	1	1	21	4
† Frankfurt a. O.	56 780	34	1	26	14	23,8	27,1	—	1	—	—	—	4	4	5	4	4	11	1
† Freiburg i. B.	45 868	20	—	18[6])	1	20,4[6])	25,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	1
† M.-Gladbach	50 505	39	1	13	5	13,4	26,6	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	8	—
† Görlitz	60 647	40	2	31	10	26,6	27,7	—	—	—	1	—	6	5	5	4	4	13	1
† Halle a. S.	91 607	77	—	43	20	24,4	24,8	—	—	—	1	—	1	6	10	7	6	25	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	401	9	223	92	22,2	26,3	16	—	5	4	1	24	25	35	15	13	109	4
† Hannover	155 214	108	3	57	19	19,1	21,5	1	—	4	—	—	11	5	6	6	6	27	3
† Karlsruhe	67 987	34	—	34	15	26,0	19,7	—	—	4	—	—	4	5	11	6	6	9	1
† Kassel	69 395	45	1	23	7	17,2	21,7	—	—	1	—	—	3	2	3	—	—	14	—
† Kiel	59 140	61	—	22	6	19,3	22,5	—	—	6	—	—	1	1	1	—	—	11	2
† Köln	267 152	224	3	126	57	24,5	26,5	5	—	3	1	1	15	8	26	18	15	63	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	106	7	75	34	24,3	31,1	—	1	1	—	—	2	10	22	11	11	38	1
Krefeld	105 237	81	2	25	5	12,4	25,3	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	16	—
† Leipzig	286 878	201	8	134	54	24,3	22,7	8	6	1	—	—	14	10	22	8	4	68	5
† Liegnitz	49 021	32	1	27	9	28,6	32,1	1	2	1	—	—	5	2	3	1	1	13	—
† Lübeck	59 382	37	1	27	3	23,6	21,9	2	—	1	—	—	1	3	1	—	—	18	1
† Magdeburg	180 040	147	4	76	37	22,0	28,1	2	—	1	1	—	10	7	25	7	6	28	2
† Mainz	71 285	44	3	23	7	16,8	23,3	—	1	1	—	—	5	2	2	—	—	12	—
† Mannheim	68 427	62	5	52	22	39,5	21,8	5	—	—	—	—	8	7	10	2	2	19	3
† Metz	54 934	34	—	23	7	21,8	22,6	—	—	2	—	—	2	—	6	1	1	13	—
† Mülhausen i. E.	75 378	50	3	32	12	22,1	.[2])	—	1	2	1	—	5	4	5	5	5	13	1
† München	291 278	230	8	169	71	30,2	31,6	2	1	6	—	—	22	20	39	14	12	76	3
† Münster	47 383	18	3	13	2	14,3	25,7	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	10	—
† Nürnberg	128 980	90	8	50	19	20,2	26,7	—	1	1	—	—	10	6	4	—	—	27	1
† Plauen i. V.	49 966	39	2	18	4	18,7	25,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Posen	70 698	48	4	39	19	28,7	29,5	—	1	5	—	—	4	3	3	3	3	23	—
Potsdam	53 104	28	1	21[7])	7	20,6[7])	23,6	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	14	—
† Rostock	41 547	28	2	13	4	16,3	20,7	—	—	—	—	—	—	6	1	1	1	5	1
† Stettin	106 679	58	—	57	33	27,8	26,1	—	—	1	—	—	6	5	15	15	15	28	2
† Straßburg i. E.	118 876	66	2	41	16	17,9	27,7	—	—	—	—	—	5	3	12	10	10	21	—
† Stuttgart	120 873	61	2	49	20	21,1	21,4	2	2	5	—	—	3	8	7	5	5	22	—
† Wiesbaden	60 234	39	1	22	7	19,0	19,9	—	—	3	1	—	3	1	1	1	1	13	—
† Würzburg	58 672	31	2	19	4	16,8	26,8	—	1	—	—	—	1	4	3	3	3	19	—
† Zwickau	43 130	37	3	26	11	31,3	29,9	—	4	1	—	—	6	1	1	1	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 34 = 14,3 ‰. — [4]) Desgl. 167 = 26,8 ‰. — [5]) Desgl. 102 = 19,7 ‰. — [6]) Desgl. 17 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 19,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 28. Juni	406 302	250	16	160	57	20,5	6	—	2	2	1	18	20	20	2	.	86	5
Brünn bis 28. Juni	94 384	29	—	60	18	33,0	—	—	2	—	—	15	6	5	.	.	32	—
Brüssel bis 28. Juni	182 275	87	12	89	16	25,4	—	—	4	2	1	10	14	9	.	.	42	8
Budapest bis 28. Juni	468 017	332	15	285	95	32,0	1	2	19	4	—	54	33	37	—	—	125	10
Christiania bis 28. Juni	143 600	77	8	66	22	23,9	2	—	3	1	1	10	6	14	.	.	29	—
Dublin	353 082	219	.	156	33	23,1	—	—	1	.	.	.	4	—	.	.	147	4
Edinburg	271 135	143	.	76	13	14,6	1	—	—	—	.	11	4	2	.	.	54	4
Graz bis 28. Juni	107 948	47	7	45	5	21,7	—	—	1	—	—	10	5	1	.	.	28	—
Kopenhagen bis 28. Juni	312 387	173	6	130	30	21,5	12	3	9	—	—	10	14	10	.	.	63	9
Krakau bis 28. Juni	76 393	25	—	43	10	29,3	2	1	3	1	—	7	9	4	—	—	14	2
Lemberg bis 28. Juni	123 833	85	3	93	18	39,0	5	2	2	1	—	21	24	3	.	.	35	—
Liverpool	613 463	305	.	196	35	16,7	11	6	1	.	.	.	5	5	.	.	162	6
London	4 421 661	2480	.	1481	423	17,5	100	13	28	6	3	115	164	118	4	1	979	55
Lyon bis 21. Juni	401 930	160	11	157	11	20,3	2	1	7	2	1	27	18	6	—	—	88	5
Odessa	276 300	.	6	189	83	35,6	3	5	2	—	3	10	4	80	76	29	79	3
Paris	2 260 945	1132	73	903	134	20,8	65	10	24	8	3	172	73	58	.	.	449	41
Petersburg bis 28. Juni	978 309	561	21	535	200	28,6	42	29	3	6	—	69	20	91	.	.	275	.
Prag und Vororte	314 425	181	12	122	57	31,8	19	4	4	2	—	33	19	6	.	.	101	4
Rom bis 7. Juni	418 217	201	22	168	27	20,9	6	1	5	—	—	17	18	13	.	.	105	3
Stockholm bis 28. Juni	236 350	149	3	77	23	16,9	—	4	5	1	—	6	10	6	.	.	42	3
Triest	160 092	99	6	79	38	25,7	—	1	2	—	—	11	5	13	—	—	45	2
Venedig bis 28. Juni	157 124	78	1	60	16	19,9	—	—	1	1	—	4	6	10	.	.	35	3
Warschau bis 28. Juni	455 852	471	14	204	67	23,3	—	2	8	3	4	22	24	30	.	.	108	1
Wien bis 28. Juni	822 176	505	23	362	101	22,9	20	1	8	1	2	89	47	28	—	—	160	6
11 Vororte Wiens bis 28. Juni	429 389	194	12	203	79	24,6	5	1	7	2	—	47	22	31	.	.	88	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	2	4	2	4	—	—	1
Scharlach	2	—	—	1	1	—	—	1
Diphtherie	31	—	9	15	6	1	—	11
Croup	1	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	1	2	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	8	7	—	—	—	—	1	5
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4	—	—	—	3	—	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	—	—	2	70	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	26	1	—	1	11	10	3	11
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	16	22	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	48	7	4	1	17	14	5	2
Akuter Darmkatarrh	6	—	4	—	2	—	—	2
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	4	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	13	—	—	1	8	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	22	—	—	2	13	7	—	—
Verletzungen	114	2	5	15	40	49	3	2
Alle übrigen Krankheiten	552	10	14	26	271	198	33	61
Summe	986	30	40	67	471	331	47	121

Gesammtbestand **war** am 28. Juni 3928 und **bleibt** am 5. Juli 4025.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./6.—5./7.	10	253	29[3])	160[3])	3
" Breslau	desgl.	6	16	27	14	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg und Vororte	29./6.—5./7.	20	387	30	35	1
" München	desgl.	5	63	13	51	1
" Nürnberg	desgl.	3	7	18	21	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	98	1	2	—
" Aurich	desgl.	—	8	6	3	—
" Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
" Erfurt	desgl.	2	65	18	27	2
" Hannover	desgl.	15	50	14	43	1
" Hildesheim	desgl.	2	50	7	26	—
" Königsberg	desgl.	9	778	111	30	—
" Marienwerder	desgl.	9	88	7	16	—
" Münster	desgl.	6	79	1	14	2
" Osnabrück[4])	15./6.—21./6.	—	21	6	7	1
" Schleswig	29./6.—5./7.	41	88	57	113	3
" Stade	desgl.	3	22	6	21	3
" Stettin	desgl.	6	34	19	31	—
" Stralsund	desgl.	3	109	15	18	—
" Trier	desgl.	15	[5])	1	14	2
" Wiesbaden	desgl.	8	44	20	26	1
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Juni	21,4	13,7	752,3	751,4	752,7	79	45	58	0,2	WSW	1
	30. "	23,3	10,9	754,8	752,6	748,5	80	47	60	1,2	SW—SO	1
	1. Juli	23,9	13,0	744,8	745,6	745,1	73	46	61	0,3	SW	2
	2. "	19,2	10,7	747,2	750,1	753,2	73	61	75	0,5	W	1
	3. "	23,7	10,6	756,3	755,5	754,3	88	47	79	2,4	WSW	1
	4. "	22,3	12,9	752,8	753,4	753,6	77	44	58	3,8	WNW	1
	5. "	24,8	13,0	750,9	747,2	746,4	64	49	88	1,5	SW	1
München	29. Juni	17,6	10,8	714,1	715,1	716,3	93	90	86	33,1	W	0,8
	30. "	18,1	8,5	714,2	710,8	707,7	68	56	82	1,7	O	1,1
	1. Juli	19,1	11,2	707,9	706,7	709,2	60	88	97	21,4	SW	1,2
	2. "	19,9	8,7	712,5	714,1	715,5	55	47	77	1,1	W	2,2
	3. "	18,5	11,6	716,6	716,4	715,9	72	68	72	1,0	W	0,1
	4. "	22,4	11,9	715,9	715,3	713,7	82	53	75	5,4	S	1,0
	5. "	25,7	12,4	710,1	705,5	710,3	68	49	89	9,4	SW	3,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Woche vom 8. bis 14. Juni: 4 Unterleibstyphus, 70 Masern, 5 Diphtherie. — [5]) Masernepidemie in Lidsdorf, Kr. Saarlouis (über 200 Erkrankungen).

besondere Instruktion erlassen zur Bekämpfung der Seuche, in welcher hauptsächlich Vorschriften über Reinhaltung und Desinfektion der verseuchten Lokalitäten, über die Errichtung von Choleraspitälern, über die Bildung von Gesundheitsinspektionen, sowie über deren Thätigkeit und über die etwaige Ergreifung von Zwangsmaßregeln enthalten sind. Der Hafen von Valencia ist amtlich als verdächtig, und der von Gandia für verseucht erklärt worden. In Valencia selbst wurden 14 Sanitätsstationen, sowie daselbst und in Jativa, Carcagente, Gandia und anderen Ortschaften Lazarethe errichtet. Für die Provenienzen aus Valencia und Gandia ist in Mahon und San Simon eine Quarantäne abzuhalten, und zwar 3 Tage Beobachtung für Schiffe aus Valencia, 10 Tage für die aus Gandia. Wie schon berichtet, hat die Regierungskommission das Vorhandensein des Cholerabacillus in den Dejektionen der Erkrankten amtlich erklärt. Die Kommission neigt der Ansicht zu, daß eine Einschleppung der Seuche stattgefunden hat.

Der Gesundheitszustand in dem belgischen Heere 1888.

Die mittlere Stärke des belgischen Heeres, d. h. der in Sold stehenden Mannschaften, im Jahre 1888 belief sich auf 46 961. In die Lazarethe kamen 16 843 Mannschaften = 35,87 % der Kopfstärke, darunter befanden sich 747 rückfällige Kranke, 743 zur Beobachtung aufgenommene und 32 simulirende Personen, so daß die wirkliche Krankenzahl auf 15 321 = 32,62 % berechnet ist. Die Lazarethbehandlung jedes Kranken dauerte durchschnittlich 21,36 Tage.

Die Zahl der Revierkranken (malades à la chambre) betrug 46 062 oder 98,08 % der Iststärke und war geringer als im Vorjahre (vgl. Veröffentl. 1889 Erg.-Heft S. 12*); auf jeden Kranken kamen 2,43 Behandlungstage.

In den Lazarethen starben 158 Personen, die wichtigsten Todesursachen waren: Lungenschwindsucht (bei 56), Typhus (40), akute Lungenentzündung (8), Brustfellentzündung (6), Herzleiden (3), Hirn- und Hirnhautentzündung (10), Bauchfellentzündung (4), Wundstarrkrampf (2), Folgen eines Selbstmordversuchs (3), Folgen einer Verletzung (6).

Außerhalb der Lazarethe starben 66, darunter 36 auf Erholungsurlaub, 1 auf sonstigem Urlaub, 29 im Quartier, von letzteren 17 durch Selbstmord, 8 in Folge von Verunglückung.

Unter den 16 843 den Lazarethen zugegangenen Mannschaften litten 1224 an leichten Verdauungsstörungen (embarras gastrique et intestinal), 1688 an venerischen Leiden, 1886 an Krankheiten der Athmungsorgane (darunter 287 an akuter Lungen- und Brustfellentzündung), 454 an Typhus, 237 an Herzkrankheiten, 851 an akutem Gelenkrheumatismus, 350 an leichten Fiebern, 133 an Epilepsie, 62 an Geisteskrankheiten u. s. w. Granulöse oder eitrige Augenbindehautentzündung bestand bei 57, ein Ohrenleiden bei 471 Kranken.

Von 26 an den Pocken bezw. Variolois erkrankten Mannschaften starb 1. Zwei dieser Fälle entfallen nicht eigentlich auf Heeresangehörige, sondern Rekruten; die meisten anderen Fälle waren schon vor der Ankunft der Mannschaften bei ihren Truppentheilen, d. h. vor einer etwaigen Impfung festgestellt worden. Geimpft wurden im Ganzen 12 791 Mannschaften, von denen 589 noch nie geimpft waren, 768 die Blattern überstanden hatten. Der Erfolg — weit besser als im Vorjahre — betrug 50,75 %, er war am besten bei den früher nie Geimpften (= 72,33 %), am schlechtesten bei den Geblatterten (= 43,75 %).

Die Sterblichkeitsverhältnisse in Madrid während des Jahres 1889.

(Nach dem Boletin de sanidad vom Januar 1890.)

Die Hauptstadt Spaniens zeichnete sich im Jahre 1889 vor anderen europäischen Großstädten durch eine ausnehmend hohe Sterblichkeit der Bevölkerung aus. Die Zahl der Gestorbenen überstieg die der Geborenen um nicht weniger als 2533. Während des letzten Jahrzehntes wurde eine derartige natürliche Abnahme der Bevölkerung, zum Theil in noch höherem Maße, auch in den Jahren 1880, 1882, 1883, 1885 und 1887 beobachtet, im Ganzen betrug die natürliche Abnahme der Bevölkerung Madrids im letzten Jahrzehnte 11 933 Personen.

Während des Jahres 1889 wurden in Madrid unter einer Bevölkerung von 482 816 Einwohnern 17 794 Kinder geboren (36,86 ‰), darunter 4598, d. i. mehr als ¼, außereheliche. An Sterbefällen wurden 20 327 registrirt oder 42,10 Promille der Bevölkerung. Die absolute Zahl der Gestorbenen übertrifft um 2971 den Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Unter den Todesursachen sind folgende hervorzuheben. Es erlagen den Pocken 111, den Masern 746, dem Scharlach 26, der Diphtherie 765, dem Typhus 377, der Tuberkulose 1892, der Lungenentzündung 2111, der Bronchitis 2412.

Die hohe Sterbeziffer aus den letztgenannten beiden Ursachen war ganz besonders durch die heftige Influenza-Epidemie gegen Ende des Jahres bedingt, denn allein im Dezember erlagen 1311 Personen den genannten beiden Krankheiten. Im Januar 1890 starben aus gleicher Ursache noch 1526 Personen in Madrid.

Die Sterblichkeit an Diphtherie war beiläufig in Madrid fast doppelt so groß wie zu gleicher Zeit die an Diphtherie und Croup in Berlin.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Z. 27 391, an sämmtliche Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend sanitäre Maßnahmen anläßlich des Auftretens einer choleraartigen Epidemie in Spanien. Vom 24. Juni 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 431 nach dem Verordnungsbl. f. Eisenb.- und Schifffahrt Nr. 74.)

Aus Anlaß des Auftretens einer choleraartigen epidemischen Krankheit im südlichen Theile Spaniens hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 20. Juni d. Js., Z. 11 599, das Ersuchen anher gestellt, zu veranlassen, daß der Herstellung und Erhaltung eines in sanitärer Hinsicht untadelhaften Zustandes der Warteräume, Aborte und Pissoirs auf allen Eisenbahnstationen die erforderliche Aufmerksamkeit zu Theil werde.

Hiervon wird die geehrte Verwaltung mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sofort die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Oesterreich-Ungarn. Ueber die von der spanischen Küste zwischen Alicante und Taragona mit Einschluß dieser Häfen und von den Balearischen Inseln kommenden Schiffe ist eine siebentägige Quarantäne verhängt. Alle anderen spanischen Provenienzen unterliegen strenger ärztlicher Untersuchung. (R.-A. Nr. 162 v. 7. Juli.)—

Italien. Die städtische Verwaltung von Genua hat, um die Einschleppung der Cholera zu verhüten, prophylaktische Maßregeln ergriffen und durch Maueranschlag die Reinhaltung der Häuser, Höfe und Gäßchen anempfohlen.

Frankreich. Amtlichen Nachrichten vom 27. und 30. vorigen Monats zufolge ist bis dahin kein Cholerafall auf französischen Gebiet festgestellt worden. Aus Bordeaux wird unterm 27. Juni gemeldet, daß an der Grenze ein cordon de service sanitaire gezogen sei, der unter Leitung zweier Aerzte stehe. Der Import von Früchten und Gemüsen auf dem Wasserwege ist absolut untersagt. Schiffe aus spanischen Häfen werden einer Beobachtungsquarantäne unterzogen. (Vergl. S. 425.)

Frankreich. Erlaß des Präsidenten der Republik vom 28. Juni d. Js. (Journal officiel vom 29. Juni 1890.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre de l'intérieur,

Vu la loi du 3 mars 1822 sur la police sanitaire, et notamment l'article 14 ainsi conçu: „Sera puni d'un emprisonnement de trois à quinze jours et

d'une amende de 5 à 50 fr. quiconque, sans avoir commis aucun des délits qui viennent d'être spécifiés, aurait contrevenu, en matière sanitaire, aux règlements généraux ou locaux, aux ordres des autorités compétentes";

Vu le décret du 18 juin 1890 prescrivant la déclaration au maire de tout voyageur venant d'Espagne;

Vu l'avis du comité de direction des services de l'hygiène,

Décrète:

Art. 1er. — Toute personne venant d'Espagne et entrant en France ou en Algérie, soit par terre, soit par mer, est tenue de déclarer à la frontière, aux autorités chargées de recevoir cette déclaration, la commune de France dans laquelle elle se rend.

Elle est, en outre, tenu de présenter au maire de cette commune, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, le passeport sanitaire qui lui aura été remis à la frontière.

A Paris, cette présentation du passeport sanitaire devra être faite à la préfecture de police ou aux mairies.

Devront également être faites à la préfecture de police ou aux mairies les déclarations des personnes logeant chez elles, à Paris, des voyageurs venus d'Espagne, en exécution ou décret du 18 juin 1890.

Art. 2. — Les infractions aux dispositions qui précèdent seront poursuivies conformément à la loi du 3 mars 1822.

Art. 3. — Les autorités sanitaires, constituées en exécution de la loi du 3 mars 1822, antérieurement au présent décret, le gouverneur général de l'Algérie, les préfets, les maires, les commissaires spéciaux des chemins de fer, les commissaires de police, les commissaires de surveillance administrative, les agents des douanes et généralement tous les agents de la force publique sont délégués, chacun dans les limites de sa circonscription, pour assurer l'exécution du présent décret, qui sera publié au *Journal officiel* et inséré au *Bulletin des lois.*

Fait à Paris, le 28 juin 1890.

CARNOT.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'intérieur,
CONSTANS.

— (Journal officiel vom 4. Juli S. 3230.)

Le Président de la République française,

Vu la loi du 3 mars 1822;

Vu le décret du 18 juin 1890 portant interdiction jusqu'à nouvel ordre de l'importation d'Espagne en France, par les frontières de terre et de mer, des fruits et légumes poussant dans le sol ou à niveau du sol;

Sur le rapport du ministre de l'intérieur, d'après les propositions du gouverneur général civil de l'Algérie,

Décrète:

Art. 1er. — Le décret du 18 juin 1890 susvisé est exécutoire en Algérie et y sera promulgué à cet effet.

Art. 2. — Le ministre de l'intérieur et le gouverneur général civil de l'Algérie sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 1er juillet 1890.

CARNOT.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'intérieur,
CONSTANS.

— Ebenda.

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre de l'intérieur,

Vu la loi du 3 mars 1822 sur la police sanitaire et notamment l'article 14, ainsi conçu: „Sera puni d'un emprisonnement de trois à quinze jours et d'une amende de 5 à 50 francs quiconque, sans avoir commis aucun des délits qui viennent d'être spécifiés, aurait contrevenu, en matière sanitaire, aux règlements généraux ou locaux, aux ordres des autorités compétentes";

Vu les décrets des 18 et 28 juin 1890 relatifs aux déclarations auxquelles sont astreints les voyageurs venant d'Espagne et les personnes qui les reçoivent;

Vu l'avis du comité de direction des services de l'hygiène,

Décrète:

Art. 1er. — Tout maire auquel aura été faite la déclaration d'arrivée dans sa commune d'un voyageur venant d'Espagne devra faire visiter ce voyageur par un médecin désigné à cet effet, pendant un délai de cinq jours au minimum, à partir du jour de l'entrée de ce voyageur en France. En cas d'impossibilité, il devra en référer au préfet ou au sous-préfet par les voies les plus rapides.

Art. 2. — Toute personne venant d'Espagne est tenue de subir pendant cinq jours au moins, à partir de son entrée en France, la visite du médecin désigné à cet effet.

Celles qui viendraient à se rendre dans une nouvelle commune avant l'expiration de ce délai sont tenues de faire une nouvelle déclaration conforme à celle prescrite par le décret du 18 juin.

Art. 3. — Toute personne venant d'Espagne et empêchée par un motif quelconque de se rendre dans la commune désignée par elle aux autorités sanitaires à la frontière est tenue, dans les douze heures de son arrivée, de le déclarer au maire de la commune où elle s'arrête. Le maire fera procéder à la visite médicale prescrite par l'article 1er du présent décret.

Art. 4. — Les infractions aux dispositions qui précèdent seront poursuivies conformément à la loi du 3 mars 1822.

Art. 5. — Les autorités sanitaires, constituées en exécution de la loi du 3 mars 1822, antérieurement au présent décret, les préfets, les maires, les commissaires spéciaux des chemins de fer, les commissaires de police, les commissaires de surveillance administrative, les agents des douanes et généralement tous les agents de la force publique, sont délégués, chacun dans les limites de sa circonscription, pour assurer l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal officiel et inséré au Bulletin des lois.

Fait à Paris, le 2 juillet 1890.

CARNOT.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'intérieur,
CONSTANS.

Nizza. Le Maire de la Ville de Nice, chevalier de la Légion d'Honneur, vu les lois des 5 avril 1884 et 3 mars 1822, vu les décrets des 18 et 20 juin 1890, considérant qu'il convient de prendre des mesures de précaution pour éviter la propagation de l'épidémie qui sévit en Espagne;

Arrête:

Article 1er. — Toute personne qui voudra débarquer des effets d'habillements ou hardes quelconques des navires venant d'Espagne sera tenue d'en faire la déclaration au bureau de la Santé.

Aussitôt débarqués, ces effets seront portés directement à l'étuve établie à l'hôpital Saint-Roch pour y être désinfectés.

Art. 2. — La désinfection sera faite gratuitement sur la présentation d'un bulletin délivré par le Directeur de la Santé.

Le transport des effets depuis le port jusqu'à l'étuve sera surveillé par un agent de l'autorité requis par M. le Directeur de la Santé.

Art. 3. — Les contraventions au présent arrêté seront poursuivies conformément aux lois.

(Eclaireur de Nice vom 2. Juli.)

(R.-A. Nr. 164 bis 166 vom 9. bis 12. Juli 1890.)

Monaco. Provenienzen aus Spanien sind im Fürstenthum Monaco denselben Vorsichtsmaßregeln unterworfen, welche in Frankreich angeordnet sind.

Großbritannien. Laut Verfügung der Lokal-Regierung zu Malta vom 21. Juni 1890 sind die aus östlich vom Kap St. Vincent gelegenen Häfen Süd-Europas, aus türkischen und asiatischen Häfen, sowie aus östlich von Tanger gelegenen Häfen Nord-Afrikas

anlangenden Schiffe einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Passagieren, welche aus einem der genannten Häfen kommen, wird die Landung in Malta nur gestattet, wenn sie nachweisen können, daß sie in dem dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorangehenden Monat sich in dem Königreich Spanien nicht aufgehalten haben.

Schmutzige Wäsche und Kleidungsstücke dürfen von einem aus den genannten Häfen kommenden Schiffe nur nach zuvoriger Desinfektion im „Lazaretto" gelandet werden. —

Niederlande. Durch Verfügungen der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 21. und 26. Juni 1890 ist für Lumpen, gebrauchte Kleidungsstücke und ungewaschene Leib- und Bettwäsche, soweit sie nicht zum Reisegepäck von Reisenden gehören, die Ein- und Durchfuhr von Spanien und Marseille her verboten worden, und zwar findet dieses Verbot auch dann Anwendung, wenn die bezeichneten Artikel, ohne aus Spanien oder Marseille zu stammen, doch daselbst ein- oder umgeladen worden sind. —

Rußland. Durch eine im Odessaer Amtsblatt vom 20. Juni (2. Juli) 1890 veröffentlichte Bekanntmachung des Stadthauptmanns zu Odessa sind die Häfen Spaniens für von der Cholera verseucht erklärt worden. —

— (Grashdanin Nr. 162, vom 13./25. Juni.)

Für den Fall des Auftretens der Cholera in Transkaspien sind folgende Maßregeln getroffen: An allen bewohnten Orten, wie Aschabad, Merw, Serachs, Kisil-Arwat u. a. sind Sanitäts-Kommissionen eingesetzt. Alle diese Städte sind in eine gewisse Anzahl Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ist je ein besonderer Sanitäts-Aufseher, vorwiegend aus der Zahl der Militär-Aerzte oder der Offiziere, ernannt worden. Ferner sind in Anbetracht, daß die persisch-transkaspische Handelsbewegung hauptsächlich im Seewege stattfindet und zwar: aus Meschedesser, der Gjäsküste und Astarabad — in der Richtung nach Tschikischljar und Usum-Ada und von dort in's Innere des Gebietes längs der Transkaspieisenbahn; zu Lande aber — aus dem Haupthandels-Centrum der persischen Provinz Chorossan — der Stadt Meschched — in der Richtung auf Aschabad und theils auf Kaachka (Station der Transkaspibahn in Aleke) und Serachs; in Anbetracht ferner, daß auf diesem Wege jährlich Zehntausende von Wallfahrern verkehren, welche sich zur Anbetung des größten schiitischen Heiligen, Imam-Risa, nach Meschched begeben, woselbst dessen Gebeine ruhen, — ist für nothwendig befunden worden, auch noch Observationspunkte zu errichten, zur Ueberwachung des Sanitäts-Zustandes der durchgehenden Dampfer sowohl wie der Wallfahrer. Im Falle dann die Epidemie in Meschched auftreten sollte, so würde die Wallfahrerbewegung gänzlich unterdrückt werden.

Zugleich ist beabsichtigt, gegenwärtig schon alle Paß- und Obdachlosen und bettelnden Perser aus Usum-Ada, Aschabad und anderen Orten auszuweisen, weil diese hungernden Trupps auch schon zu gewöhnlichen Zeiten einen zur Verbreitung jeglicher ansteckender Krankheiten empfänglichen und geeigneten Boden bilden. Ebenfalls sind den Schiiten die Transporte ihrer Leichen untersagt worden. — Bezüglich der im Transkaspigebiet stationirten Truppen ist beschlossen, dieselben zeitig in die Lager überzuführen und die Plätze für diese möglichst entfernt von den Stabsquartieren zu wählen und, soweit thunlich, zu wechseln.

(R.-A. Nr. 164—167 vom 9.—12. Juli.)

Türkei. Gegen die Provenienzen der spanischen Küste des Mittelmeeres (von der Grenze bei Gibraltar bis zur französischen Grenze) ist eine fünftägige Quarantäne verfügt worden, welche in den Lazarethhäfen von Smyrna, Klazomenä, Beirut und Tripolis (Afrika) zu bestehen ist.

Griechenland. Zufolge einer in dem „Staats-Anzeiger" vom 27. Juni 1890 veröffentlichten Verfügung der Königlich griechischen Regierung ist über die aus den Häfen der spanischen Küsten kommenden Provenienzen eine fünftägige Beobachtungsquarantäne verhängt worden.

Die Maßregel findet auf alle Schiffe Anwendung, welche seit dem 6./18. Juni einen spanischen Hafen verlassen haben. —

Spanien. Die Königlich spanische Regierung hat unter dem 24. Juni 1890 Folgendes bestimmt:

I. Die aus Gandia kommenden Schiffe sind in den Lazarethen von Mahon und San Simon einer zehntägigen strengen Quarantäne zu unterwerfen; wenn jedoch Cholerafälle an Bord vorgekommen waren, tritt eine fünfzehntägige Quarantäne ein. Die aus den übrigen Häfen der Provinz Valencia und die aus Dénia (Provinz Alicante) kommenden Schiffe unterliegen im Ankunftshafen einer dreitägigen Beobachtung.

II. Der Verkehr mit Lumpen innerhalb der Provinz Valencia ist verboten. In den übrigen Provinzen der Halbinsel und auf den anliegenden Inseln werden Lumpen zum Verkehr nur dann zugelassen, wenn sie in getheertem Segeltuch verpackt sind. —

— Durch ein in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichtes Cirkular der General-Direktion des Gesundheitsamts zu Madrid vom 3. Juli 1890 werden die aus dem Hafen von Cullera, Provinz Valencia, kommenden Schiffe für unrein erklärt. —

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 27. Juni 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der Provinzen Alicante und Valencia für von Cholera „verseucht" und die am Mittelmeer und am Atlantischen Ocean liegenden Häfen Spaniens bis an die Grenze von Algarve als derselben Krankheit „verdächtig" erklärt.

Die Einfuhr von Küchengemüse, Hülsenfrüchten, Früchten, Lumpen und Bettwäsche aus Spanien ist verboten worden. —

— Durch eine in Nr. 146 des „Diario do Governo" veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird die Einfuhr von Wolle aus Spanien verboten; es kann jedoch solche Wolle, welche augenblicklich in den Grenz-Zollämtern lagert, eingeführt werden, wenn dieselbe nicht aus den für verseucht erklärten Gegenden stammt.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, vom 21. Juni 1890 ab gegen Ankünfte von der Mittelmeerküste Spaniens zwischen Kap Palos und der Mündung des Ebro das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen. Für die Ankünfte aus allen anderen spanischen Häfen ist eine ärztliche Besichtigung angeordnet. —

Algier. Im Departement Oran ist eine fünftägige, in den Departements Algier und Constantine eine viertägige Quarantäne gegen Procedenzen von Melilla, Chafarinas und von den Balearen angeordnet worden. —

Marokko. Der Gesundheitsrath zu Tanger hat folgende Maßregeln getroffen:

Die aus den spanischen Häfen des Mittelmeeres kommenden Schiffe werden einer fünftägigen, die aus Cadiz, Gibraltar, Ceuta und Melilla anlangenden Schiffe einer dreitägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen.

Diejenigen Schiffe, welche aus den infizirten Häfen stammen, werden in den marokkanischen Häfen überhaupt nicht zugelassen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Danzig. Anordnung, betreffend die Ueberwachung der Gastställe und Ausspannungen. Vom 17. Februar 1890.

Da es häufig beobachtet worden ist, daß eine Verschleppung der Rotzkrankheit durch die Einstellung der Pferde in Gastställe erfolgt ist, so erachte ich es für erforderlich, daß — in ähnlicher Weise, wie dies bereits für die Stadt Danzig angeordnet worden ist — auch

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1890.[1])

(Nach dem Buletinul directiünei generale a serviciului sanitar. 1890 No. 4, 6 u. 8.)

Krankheitsformen. Distrikte.	Es waren betroffen im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere
Tollwuth.						
Jasi	1	6[2])	—	—	—	—
Falciu	1	2[2])	1	1[2])	1	1[2])
Roman	—	—	—	—	1	3[2])
Dambovita	—	—	1	4[2])	—	—
Rotz und Wurm.						
Suceava	—	—	—	—	2	9
Jasi	1	11	1	8	1	4
Botosani	1	1	—	—	—	—
Tecuciu	—	—	—	—	1	1
Putna	1	1	1	4	1	4
Ilfov	—	—	1	4	1	1
Blasca	—	—	1	1	—	—
Jalomita	—	—	—	—	1	1
Argesu	—	—	1	3	—	—
Doljiu	—	—	—	—	1	1
Braila	—	—	—	—	1	1
Romanati	1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Botosani	1	16	—	—	—	—
Ilfov	5	78	3	48	—	—
Muscel	4	54	2	18	—	—
Argesu	1	10	—	—	—	—
Gorjiu	1	39	—	—	—	—
Schafpocken.						
Botosani	3	1021	—	—	—	—
Dorohoiu	2	168	—	—	—	—
Falciu	—	—	1	2	—	—
Constanta	1	540	1	540	1	390
Räude.						
Dorohoiu	—	—	—	—	1	35[3])
Ilfov	—	—	1	250	1	250
Prahova	—	—	—	—	1	4[3])

anderwärts die Gastställe und Ausspannungen einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterstellt werden.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren in der Anlage eine Abschrift der von dem Polizei-Präsidenten hier dieserhalb getroffenen Anordnungen ergebenst übersende, stelle ich den Erlaß ähnlicher Vorschriften für den dortigen Kreis, sei es ebenfalls im Wege von Polizeiverfügungen oder durch eine Polizei-Verordnung, zu Euer Hochwohlgeboren gefälliger Erwägung. Ueber das Geschehene sehe ich einem gefälligen Berichte ergebenst entgegen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Rahtlev.

Desgleichen. Stadt Danzig, betr. denselben Gegenstand. Vom 12. Oktober 1889.

Zum Schutze gegen die Verbreitung der Rotz- und Räudekrankheit werden bezüglich Ihres Gaststalles hierdurch bis auf Weiteres folgende Maßregeln angeordnet:

1. Die Stallwände, an welchen die Krippen stehen, sind allwöchentlich vom Fußboden bis zur Höhe von 2 m, einschließlich der Krippen, sowie der außerhalb der Ställe gebrauchten Standkrippen, der Futtertröge, Raufen, Stalleimer und sonstigen Stallgeräthe durch Abwaschen mit scharfer Lauge gründlich zu reinigen und demnächst mit Kalkmilch anzustreichen. Diese Reinigung ist, so oft es die Umstände erfordern, zu wiederholen.

2. Die Ställe und Standplätze der Pferde sind allwöchentlich vom Dünger und Streumaterial vollständig zu räumen und gründlich zu reinigen.

3. Die Pferdeställe sind mit laufenden Nummern zu bezeichnen und die Nummerzahlen in großer, deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle über den einzelnen Pferdeständen anzubringen.

4. Ueber die in den Gaststall eingestellten Pferde ist ein Kontrolbuch zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers der einkehrenden Pferde, sowie das Geschlecht, die Farbe und das sonstige ungefähre Signalement der letzteren und die Standplätze, welche dieselben eingenommen haben, sowie das Datum und die Dauer der Einstellung einzutragen ist.

5. Dieses Kontrolbuch ist dem beamteten Thierarzt, sowie dem Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen, auch ist diesen Beamten der Zutritt zu den Stallungen behufs der Kontrole, jederzeit zu gestatten. Im Zuwiderhandlungsfalle wird gegen Sie eine Exekutivstrafe von 30 ℳ. eventl. 3 Tagen Haft festgesetzt werden.

Der Polizei-Präsident.
gez. Heinsius.

Preußen. Reg.-Bezirk Danzig. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark. Vom 29. April 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Danzig S. 114.)

(Folgt zunächst der Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. wie auf S. 258 der Veröffentl.)

Zu dem vorstehenden Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 21. April 1890, betreffend die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, ordne ich für den Regierungsbezirk Danzig nachstehende Ausführungsbestimmungen hiermit an:

1. Wenn in einem der im diesseitigen Regierungsbezirk belegenen Häfen die Ausschiffung einer Ladung lebender, aus Dänemark stammender Schweine erfolgen soll, so ist dies vorher der Orts- (Hafen-) Polizeibehörde anzuzeigen. Letztere hat alsbald die Untersuchung der Thiere durch den Kreisthierarzt zu veranstalten.

Die Orts- (Hafen-) Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß mit der Ausladung nicht eher begonnen wird, als bis die Untersuchung durch den Thierarzt stattgefunden, letzterer die Ausschiffung für zulässig erklärt hat, auch aus den unter Nummer 2 des Eingangs gedachten Ministerial-Erlasses vom 21. April 1890 getroffenen Bestimmungen ein Bedenken gegen die Ausladung nicht geltend zu machen ist. Weist der Thierarzt eine Ladung zurück, weil darunter Thiere mit einer ansteckenden Krankheit ermittelt worden sind, so steht es den Betheiligten frei, ein Obergutachten durch den Departementsthierarzt nachzusuchen.

2. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die zur Einfuhr zugelassenen Thiere alsbald in Schlachthäusern des Ankunftshafens abgeschlachtet werden, auch die Ueberführung vom Landungsplatz in das Schlachthaus nur mittelst Wagen erfolgt.

3. Die Ortspolizeibehörde hat die Abschlachtung der Thiere in geeigneter Weise überwachen zu lassen. Eine thierärztliche Untersuchung des ausgeschlachteten Fleisches, namentlich der Eingeweidetheile, ist hin und wieder zu veranlassen.

Danzig, den 29. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Heppe.

Desgleichen. Anordnung, betr. die Einfuhr von Pferden und Schafen aus Amerika. Vom 27. Mai 1890.

1. Schreiben des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft 2c. vom 29. April 1890.

Auf die Eingabe vom 23. d. M. erwidere ich ergebenst, daß nach den bestehenden veterinär-polizeilichen

[1]) Vergl. S. 204. — [2]) Rinder. — [3]) Pferde.

Anmerkung. Sämmtliche an Tollwuth, sowie an Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet.

Vorschriften aus Amerika zur Einfuhr gelangendes Rindvieh am Landungsplatze — bei Einfuhr mit der Eisenbahn am Bestimmungsorte — einer vierwöchigen polizeilichen Observation in besonderen, gegen die Berührung mit inländischem Vieh genügend geschützten Räumen unterworfen werden muß.

Bezüglich der Einfuhr von Pferden und Schafen aus Amerika sind bisher keine veterinärpolizeilichen Anordnungen getroffen, weil Thiere dieser Art seither nicht nach Preußen eingeführt worden sind. Sollten künftig Pferde oder Schafe aus Argentinien eingeführt werden, so würde der Regierungs-Präsident des Bezirks, in welchem die Thiere gelandet werden, die den jeweiligen Vorschriften über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Südamerika entsprechenden Vorsichtsmaßregeln gemäß den Bestimmungen in den §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 anzuordnen haben.

Der betreffende Regierungs-Präsident wird daher im gegebenen Falle auf Ansuchen dem Importeur die Bedingungen mittheilen, unter welchen die Einfuhr erfolgen darf.

An die Firma * zu H.

Abschrift theile ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Da zuverlässige Nachrichten über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Amerika nicht vorhanden sind, wohl aber bekannt ist, daß in England Amerika, mit Ausnahme von Kanada, veterinärpolizeilich als ein verseuchtes Land behandelt wird, so empfehle ich Euer Hochwohlgeboren, auch Pferde und Schafe, die dorther zur Einfuhr kommen sollten, einer angemessen langen polizeilichen Observation am Landungsplatze unterwerfen zu lassen, um die Einschleppung von ansteckenden Viehseuchen zu verhüten.

Ueber jeden Einführungsfall und die deshalb angeordneten Sicherheitsmaßregeln wollen Euer Hochwohlgeboren event. mir gefälligst berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
gez. Freiherr von Lucius.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Heppe, Hochwohlgeboren, Danzig.

2. Abschrift lasse ich der Königlichen Polizeidirektion zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit dem Ersuchen zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß an den dortigen Landungsplätzen etwa zur Ausschiffung gelangende Pferde und Schafe amerikanischen Ursprungs noch an Bord des Schiffes auf ihren Gesundheitszustand durch den beamteten Thierarzt untersucht werden.

Sollte bei denselben eine ansteckende Krankheit festgestellt werden, so ersuche ich die Königl. Polizeidirektion, die Ausschiffung einstweilen nicht zuzulassen und mir hiervon gefälligst umgehend Anzeige zu machen.

Nur wenn der Thierarzt die Thiere für vollständig gesund und der Ansteckung unverdächtig erklärt, ist das Ausladen derselben zu gestatten. Jedoch sind dieselben dann einer drei- bis vierwöchigen, polizeilichen Beobachtung in besonderen, gegen die Berührung mit inländischem Vieh genügend geschützten Räumen zu unterwerfen.

Ueber jeden Einführungsfall erwarte ich sofort gefälligen Bericht.

1. An die Königliche Polizeidirektion hier.
2. An die Landräthe in Putzig und Elbing.
3. An die Polizei-Verwaltung zu Elbing.
3. (Abschrift der Verfügung zu 1.)

Abschrift lasse ich Ew. ꝛc. mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, die mit den steuerlichen Revisionen der ankommenden Schiffe betrauten Beamten zur sofortigen Anzeige jeden Einführungsfalls von Pferden und Schafen amerikanischen Ursprungs an die zuständige Polizeibehörde gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
gez. Rahtlev.

An den Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Kolbe, Hochwohlgeboren hier.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche. Vom 8. Juli 1890. (Extra-Bl. z. Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Oppeln. Stück 27.) Durch §. 2 der Verordnung v. 21. Mai d. Js., Amtsbl. Stück 21 S. 136 Nr. 526[1]) ist die Einfuhr von Schweinen aus Bielitz-Biala, welche in der dortigen Contumaz-Anstalt 10 Tage lang in Quarantäne gestanden haben und für seuchenfrei befunden worden sind, in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen, Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik gestattet worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird diese Quarantäne auf einen Zeitraum von 5 Tagen herabgesetzt.

Oppeln, den 8. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident
von Bitter.

Schweiz. Verfügung, betreffend Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. (Bulletin Nr. 11 über die ansteck. Krankh. der Hausthiere vom 1.—15. Juni 1890.)

In Abänderung des im Bulletin Nr. 9 veröffentlichten theilweisen Einfuhrverbots gegenüber Oesterreich-Ungarn[2]) hat das schweiz. Landwirthschaftsdepartement den Eintrieb des gesund befundenen Sömmerungsviehs aus dem Tirol nach den Alpweiden des Kantons Graubünden gestattet.

Im Uebrigen bleibt die getroffene Verfügung bis auf Weiteres unverändert in Wirksamkeit.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Revision der Privat-Irrenanstalten betreffend.

M. Nr. 2782. Berlin, den 12. April 1890.

Die mir auf Grund des Erlasses vom 10. Oktober 1888 — M. 8184 — erstatteten Jahresberichte über die Ergebnisse der Revisionen der Privat-Irrenanstalten geben mir zu der Bemerkung Veranlassung, daß es wünschenswerth ist, wenn bei der Revision der größeren Anstalten die Art der Verpflegung der Kranken, insbesondere derjenigen, für welche die niedrigsten Verpflegungs-Sätze entrichtet werden, eine eingehendere Beachtung findet.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die mit der Revision der Anstalten betrauten Medizinal-Beamten hierauf hinzuweisen und die etwa gegen die Art oder Zulänglichkeit der Verpflegung hervorgetretenen Bedenken mit gutachtlicher Aeußerung über dieselben in den Jahresberichten zu meiner Kenntniß gefälligst gelangen zu lassen.

Im Auftrage; Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . . zu . . . . . .

Baden. Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung, hier die statistischen Erhebungen aus den Standesbüchern betreffend. Vom 20. März 1890.

(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 65.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1870 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II Seite 55 — haben die Großherzoglichen Amtsgerichte die denselben von den Standesbeamten jeweils in den ersten 3 Tagen der Monate Januar, April, Juni und Oktober einzusendenden Tabellen über die Geburten, Todesfälle und Eheschließungen spätestens am 14. des Monats ihrer Einkunft dem Statistischen Bureau vorzulegen, von welchem binnen 4 Wochen die Verzeichnisse der Geborenen und Gestorbenen den Bezirksärzten zu übermitteln sind. Letztere haben die Geborenenverzeichnisse nach Ablauf des Jahres dem Statistischen Bureau wieder zuzustellen, während die Verzeichnisse der Gestorbenen zunächst mit dem bezirksärztlichen Leichenschauberichte dem Ministerium vorgelegt werden, worauf sie ebenfalls wieder an das Statistische Bureau gelangen.

[1]) Veröffentl. S. 314. — [2]) Veröffentl. S. 370.

Da dieses umständliche Verfahren die rechtzeitige statistische Bearbeitung des Materials erschwert, halten wir es für angemessen, eine von dem Statistischen Bureau beantragte Vereinfachung in der Richtung herbeizuführen, daß die Vierteljahresverzeichnisse künftig von den Amtsgerichten zunächst den Bezirksärzten und von diesen sodann nach Prüfung und Benützung derselben bis zum 14. des zweiten Monats nach dem Vierteljahrsschlusse an das Statistische Bureau übersendet werden.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts hat im Einverständniß mit uns durch Generalerlaß vom 6. d. M. Nr. 4009 die Großherzoglichen Amtsgerichte mit entsprechender Weisung versehen, und es werden daher erstmals nach Ablauf des ersten Quartals dieses Jahres die Tabellen der Geburten, Todesfälle und Eheschließungen von den Großherzoglichen Amtsgerichten den Bezirksärzten mitgetheilt werden. Diese Mittheilung soll jeweils spätestens bis zum 14. des Monats ihrer Einkunft erfolgen.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, künftig nach Einkunft der Tabellen aus dem Verzeichniß der Geburten alsbald die zur Aufstellung der Impflisten (§ 20 der Dienstweisung) erforderlichen Angaben mit Beachtung der dem Formular V. der Listen unter I. 2 beigedruckten Bemerkungen zu entnehmen, die Verzeichnisse der Gestorbenen nach Prüfung und Vergleichung mit den Leichenschauberichten, den Sterb- und Leichenschauscheinen durch Ausfüllung der vorbehaltenen Spalten zu vervollständigen und sodann diese Verzeichnisse nebst den Tabellen der Eheschließungen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist an das Statistische Bureau weiter zu befördern.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Anlage, in welcher die §§ 5—9 der Verordnung vom 7. Januar 1870 in der Fassung zusammengestellt sind, in welcher dieselben bis auf weitere Anordnung maßgebend bleiben.

Karlsruhe, den 20. März 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Entwurf anderweiter Fassung der §§ 5—9 der Verordnung vom 7. Januar 1870.

§ 5. Das Amtsgericht hat sämmtliche Verzeichnisse seines Bezirks spätestens am 14. des Monats ihrer Einkunft dem Bezirksarzt zu übersenden.

§ 6. Der Bezirksarzt hat das Leichenschauregister jeden Monat sofort nach dessen Einkunft durch Vergleichung mit den Sterb- und Leichenschauscheinen und später nach Einkunft der Verzeichnisse der Todesfälle durch Vergleichung mit diesen Verzeichnissen zu prüfen, Mängel oder Unrichtigkeiten durch Rückgabe zu verbessern und gegen Ordnungswidrigkeiten das Einschreiten des Bezirksamts zu veranlassen.

Die erwachsenen Akten sind zu sammeln.

In den vom Amtsgericht erhaltenen Verzeichnissen der Gestorbenen haben die Bezirksärzte nach den in den Sterbscheinen enthaltenen Angaben die für sie vorbehaltenen Spalten auszufüllen.

Bis zum 14. des zweiten Monats nach Vierteljahrsschluß haben sie sämmtliche Verzeichnisse dem Statistischen Bureau zu übersenden.

§ 7 Das Statistische Bureau prüft die Verzeichnisse und führt, wo nöthig, die Richtigstellung herbei. Nach Einkunft der Verzeichnisse des 4. Vierteljahres stellt dasselbe die jährlichen Bezirkstabellen der Geborenen und Gestorbenen, sowie der Todesursachen (sogenannte medizinische Tabelle) auf und übermittelt bis spätestens zum 1. April dieselben den Bezirksärzten.

§ 8. Längstens bis 1. Mai legt der Bezirksarzt die vorgedachten Tabellen dem Ministerium des Innern vor und erstattet sogleich einen Generalbericht über die Leichenschau für das abgelaufene Jahr. Derselbe hat über die Führung und sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Leichenschau unter Anschluß der etwa erwachsenen Akten Rechenschaft zu geben und die statistischen Ergebnisse vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

§ 9. Die Bezirksärzte haben die Leichenschauregister, sowie die Sterb- und Leichenschauscheine 2 Jahre lang aufzubewahren, wonach sie zu deren Vertilgung ermächtigt sind.

Die Verzeichnisse der Geborenen, Gestorbenen und Eheschließungen werden beim Statistischen Bureau dauernd aufbewahrt.

Baden. Den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend. Vom 21. April 1890. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 67.)

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden beauftragt, in den Amtsverkündigungsblättern auf die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretende Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar d. J., den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt Nr. 5),[1]) aufmerksam zu machen. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 und ihrer Nachträge vom 9. Februar 1880 und 3. Januar 1883, schließt sich derselben in Form und Inhalt im Wesentlichen an, giebt jedoch genauere Bestimmungen über den Verkauf von Verbandstoffen, Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, medizinischen Seifen und künstlichen Mineralwassern. In das Verzeichniß A. sind neu hinzugekommen die Aetzstifte, die Suppositorien und die Körner (granula); unter den letztern sind vorzugsweise die homöopathischen Streukügelchen inbegriffen. Bezüglich des Verzeichnisses B., welches eine erhebliche Vermehrung erfahren hat, ist zu bemerken, daß insbesondere der freie Verkehr mit Antifebrin (im Verzeichniß mit Acetanilid bezeichnet), Antipyrin, Apomorphin, Cocain, Fructus papaveris (unreife Mohnkapseln), Natrium salicylicum, Phenacetin, Sulfonal nunmehr aufgehoben ist und diese Mittel — soweit nicht der § 3 der Verordnung in Betracht kommt — künftig nur in Apotheken feilgehalten und abgegeben werden dürfen. Eine Anzahl anderer in dem bisherigen Verzeichniß B. aufgeführter Stoffe ist in dem neuen Verzeichniß in Wegfall gekommen und darnach dem freien Verkehr überlassen. Die Beachtung der Kaiserlichen Verordnung ist im Benehmen mit den Großherzoglichen Bezirksärzten sorgfältig zu überwachen; gegen Zuwiderhandlungen ist auf Grund des § 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches einzuschreiten. Ueber Straffälle, welche wegen Uebertretung der Verordnung vorkommen, ist bis auf Weiteres jeweils hierher zu berichten. Eine Revision der §§ 18—20 der Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — bleibt vorbehalten.

Nachricht hiervon den Großherzoglichen Bezirksärzten zu geeigneter Mitwirkung bei Ueberwachung des Vollzugs der Kaiserlichen Verordnung (§ 29 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 21. April 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Baden. Erlaß, betr. die Maul- und Klauenseuche.
Vom 21. Mai 1890.
An die Großherzogl. Bezirksämter.

In Gemeinden, in welchen die Maul- und Klauenseuche nur in einem, zwei oder drei Thierbeständen ausgebrochen ist, kann von der Anwendung der Ortssperre nach Vorschrift in § 3 der Verordnung vom 26. Mai 1885 abgesehen und neben der Absperrung der verseuchten Ställe, welche gemäß § 40 der badischen Vollzugsvorschriften zum Seuchengesetze jederzeit unter den dort gedachten Voraussetzungen einzutreten hat, die Beschränkung des Viehverkehrs lediglich nach Maßgabe der Bestimmung des § 4 der vorerwähnten Verordnung unter der Voraussetzung angeordnet werden:

1. daß nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes eine Absperrung der verseuchten Bestände derart möglich ist, daß die Weiterverbreitung der Seuche mit großer Wahrscheinlichkeit verhütet wird,
2. die Gemeinde sich verpflichtet, die Absperrung der verseuchten Bestände durch eigens dazu aufgestellte Wärter auf Kosten der Gemeinde überwachen zu lassen,
3. die Besitzer von verseuchten Handelsviehställen, und

[1]) S. Veröffentl. S. 82.

die Händler, deren Bestände verseucht sind, auf die Ausübung des Viehhandels bis zum Erlöschen der Seuche in der Gemeinde verzichten und

4. die Standorte der verseuchten Bestände täglich nach Anleitung des Bezirksthierarztes unter Aufsicht des von der Gemeinde bestellten Wärters gereinigt und desinfizirt werden.

Ob hiernach in dem Seuchenorte neben der Absperrung der verseuchten Ställe die Ortssperre gemäß § 3 der Verordnung oder nur die in § 4 erwähnte Maßregel einzutreten habe, ist jeweils nach dem Ausbruch der Seuche von dem Bezirksamte nach Anhören der Gemeinde zu bestimmen.

Nachricht hievon den Großherzogl. Landeskommissären.

Der Ministerialdirektor. Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betr. Vergütungen für Apotheken-Visitationen. Vom 3. März 1890.

Den Mitgliedern der Kommissionen zur Visitation der Apotheken wird bis auf Weiteres hierdurch zur Wahl gestellt, die ihnen für jedes Visitationsgeschäft zukommende Vergütung, insoweit dieselbe aus landesherrlichen Mitteln gezahlt wird, entweder nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Verordnung wegen der Visitation der Apotheken (revidirte Taxe für die gerichtlichen Aerzte 2c. vom 1. Juli 1873) — oder aber nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung zu liquidiren:

> Jeder der Visitatoren erhält für die Visitation mit Einschluß der Nebengeschäfte eine Gebühr von dreißig Mark und außerdem Zehrungs- und Fuhrkosten in Grundlage des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten 2c. bei Ausrichtung von Kommissorien 2c. vom 2. Juni 1877, Klasse drei (III), (Reg.-Bl. 1877 Nr. 15).

Den pharmazeutischen Mitgliedern der Visitations-Kommissionen ist dies Cirkular von hier aus zur Kenntniß mitgetheilt worden.

Schwerin, den 3. März 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betr. die Desinfektion bei Diphtherie. Vom 3. Mai 1890.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, unter Hinweis auf die Wichtigkeit, welche eine gründliche und sachverständige Desinfektion für die Unterdrückung der Diphtherie hat, den Magistraten / Aemtern anheimzugeben, die in Grundlage der Ziffer II, 3; III der Bekanntmachung vom 25. August 1886, betr. die Diphtherie, angeordnete Desinfektion[1]), wie dies schon mehrfach geschieht, thunlichst durch einen besonders verpflichteten und vom Physikus technische Instruktion empfangenden Desinfektor ausführen zu lassen.

Schwerin, den 3. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. gez. Buchka.

Cirkular 1. an die Magistrate,
2. an die Aemter.

Oesterreich. Verordnung des k. k. Justizministeriums, Z. 2053, an alle Gerichtshöfe erster Instanz, betreffend die genaue ärztliche Untersuchung weiblicher Sträflinge vor deren Abgabe in eine Strafanstalt.

Vom 4. Februar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 252 u. d. Verord.-Bl. d. k. k. Justizministeriums 1890, IV. Stück, Seite 10.)

Es ist vorgekommen, daß weibliche Sträflinge, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befanden, oder mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet waren, zur Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe in eine Weiberstrafanstalt abgegeben wurden, aus welcher dieselben nach Feststellung der Schwangerschaft oder Krankheit auf Grund der bestehenden Verträge entfernt und auf Kosten des Aerars in ein anderes Gefängniß oder in eine öffentliche Krankenanstalt überstellt werden mußten.

Zur Vermeidung dieser mit nicht unbedeutenden Kosten verbundenen Ueberstellungen sind die Gefangenhausärzte und Hebammen zu verpflichten, jeden weiblichen Sträfling unmittelbar vor dessen Ablieferung in eine Strafanstalt auf das allfällige Vorhandensein der Schwangerschaft oder einer syphilitischen Krankheit genau zu untersuchen.

Ueber das Ergebniß dieser Untersuchung ist ein schriftliches Zeugniß auszufertigen.

Sollte die Untersuchung die Schwangerschaft des Sträflings oder dessen Behaftung mit einer syphilitischen Krankheit feststellen, so ist die Ablieferung erst nach der Entbindung, beziehungsweise Heilung zu veranlassen.

Oesterreich. Ministerial-Erlaß, Z. 1840, an sämmtliche politische Landesbehörden, betreffend die Wahrung der sanitären Rücksichten bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Genehmigung neuer gewerblicher Betriebsanlagen. Vom 19. März 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 247.)

Anläßlich einer im Obersten Sanitätsrathe stattgefundenen Berathung über die anzuwendenden Mittel zur Beseitigung von aus dem Betriebe einer Spiritus- und Pottaschefabrik für die Umgebung derselben hervorgehenden Mißstände wurde von dem genannten obersten Fachrathe auch auf die analogen Mißstände für die Nachbarschaft und Belästigungen derselben hingewiesen, welche bei den meisten Industriebetrieben, insbesonders Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken u. dgl.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen — durch die Entwickelung übelriechender Gase und Dämpfe, sowie durch Verpestung der Wasserläufe verursacht werden: gleichzeitig wurde betont, daß diese Belästigungen und Mißstände nachträglich mit den Mitteln, welche Wissenschaft und Technik heute an die Hand geben und mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Geldaufwand überhaupt anwendbar sind, entweder gar nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße zu beseitigen sind.

Dem obersten Sanitätsrathe erscheint es deshalb von größter Wichtigkeit, daß seitens der Gewerbebehörden bei der Neukonzessionirung derartiger Fabriksbetriebe mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, daß die Betriebsanlage insbesonders nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferners zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum und bedeutender Strömungsgeschwindigkeit oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Berieselungsanlagen zu Gebote stehen.

In Anerkennung der sanitären Bedeutung dieser vom obersten Sanitätsrathe vorgeschlagenen Maßregeln sehen sich die Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues veranlaßt, die k. k. Statthalterei einzuladen, die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz anzuweisen, bei den Verhandlungen, welche die Erhebung der Zulässigkeit der Genehmigung von neuen gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Konsenses betreffen, die sich ergebenden von Amtswegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren und sich hiebei die vom Obersten Sanitätsrathe empfohlenen Gesichtspunkte, soweit es irgend thunlich ist, ohne die Entwickelung der Industrie allzusehr zu beeinträchtigen, gegenwärtig zu halten.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 5312, an die k. k. Statthalterei in Wien, betreffend das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes von Warner'schen Safe-Cure-Spezialitäten.

Vom 8. April 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 252.)

Mit der Entscheidung vom 9. September 1889, Z. 38043, wurde dem Rekurse der Firma H. H. Warner & Comp.

[1]) S. Veröffentl. 1887 S. 66.

in Frankfurt am Main gegen das vom Wiener Magistrate mit dem Erkenntnisse vom 6. Mai 1889, Z. 367 666 ex 1888, beziehungsweise vom 9. Mai 1889, Z. 159 269, verfügte Verbot des Verkaufes der von dieser Firma erzeugten Safe-Cure-Artikel in Wiener Apotheken aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die Bestandtheile der gedachten Arzeneibereitungen Herba Lycopi virginici und Extractum Gaultheriae amer. in Oesterreich ganz ungebräuchlich, sonach auch nicht erhältlich sind, über deren Wirkung und therapeutischen Werth keinerlei zuverlässige Angaben vorliegen und es daher unmöglich ist, die mit den Ministerialerlässen vom 23. Jänner 1884, Z. 18 659, und 30. November 1886, Z. 21 099, vorgeschriebene wirksame Kontrole durchzuführen und diese Artikel auf diese Weise ihres Charakters als Geheimmittel zu entkleiden.

Dem gegen diese Entscheidung von der Firma H. H. Warner & Comp. durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Max Freiherrn von Mayr unterm 9. Oktober 1889 beim Wiener Magistrate eingebrachten Rekurse findet das Ministerium des Innern keine Folge zu geben und das Verbot des Feilhaltens und Verkaufes der in Rede stehenden Safe-Cure-Artikel in Berücksichtigung des hinsichtlich derselben abgegebenen Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes aus nachstehenden Gründen zu bestätigen:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, Nr. 152 R.-G.-Bl., betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, enthält im § 1, Abs. 2 die Bestimmung, daß nur solche Arzneibereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke vorliegt, und für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, und müssen diese Bereitungsvorschriften zufolge des an alle politischen Landesbehörden ergangenen und allen Apothekern bekanntgegebenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1884, Nr. 18 659, authentisch und deshalb vom Erzeuger dieser Arzneibereitungen selbst ausgestellt sein.

Diesen Vorschriften entsprechen die in den Akten verwahrten Bereitungsvorschriften, welche den von der Konfiskation der Safe-Cure-Artikel betroffenen Apothekern in Wien von der Firma Warner & Comp. zur Verfügung gestellt und daselbst hinterlegt worden sind, und welche — mit Ausnahme von zwei geschriebenen Bereitungsvorschriften — gedruckte und durchgehends entweder gar nicht oder nur durch eine die Firma Warner & Comp. ersichtlich machende Stampiglie unbekannten Ursprungs beglaubigte Anweisungen zur Herstellung dieser Präparate darstellen, in keiner Weise.

Abgesehen von der theils fehlenden, theils mangelhaften Nachweisung des Ursprungs der Bereitungsvorschriften für die Safe-Cure-Artikel fehlt in allen gedruckten Exemplaren derselben jede Angabe über die Menge der Digestionsflüssigkeit und über die Zeitdauer der Digestion, außerdem wird in allen Bereitungsvorschriften ein Extractum Gaultheriae americ. als wesentlicher Bestandtheil angeführt, welches Extrakt als solches in keiner in- oder ausländischen Pharmakopöe verzeichnet ist und über dessen Gehalt aus der bloßen Bereitungsvorschrift kein Aufschluß gewonnen werden kann.

Die betreffenden beanständeten Artikel waren daher keineswegs mit solchen Bereitungsvorschriften gedeckt, aus welchen mit Bestimmtheit die Substanz des Arzneimittels in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich gewesen wäre.

Ueberdies stimmen die in den betreffenden Bereitungsvorschriften angegebenen Mengenverhältnisse einzelner Bestandtheile der in Rede stehenden Präparate auch nicht mit denjenigen überein, welche in den von dem Rekurrenten selbst mit dem Rekurse vorgelegten, durch amtlichen Attest des königlichen Medizinal-Kollegiums in Stuttgart vom 5. Februar 1889 bescheinigten Bereitungsvorschriften für dieselben Artikel angeführt sind, wodurch die Vertrauenswürdigkeit dieser Bereitungsvorschriften vollends in Frage gestellt wird.

Aber nicht blos die Unzulänglichkeit und Unverläßlichkeit der Bereitungsvorschriften, mit welchen die beanständeten Präparate in Wiener Apotheken in Verkehr gesetzt wurden, steht im Gegensatze zu den giltigen Medizinalvorschriften, auch die Art, auf welche diese Präparate selbst von der Firma Warner & Comp. in den Arzneiwaarenverkehr gebracht wurden, widerstreitet den hinsichtlich des Medizinalwaarenverkehres in Apotheken bestehenden Vorschriften in gröbster Weise.

Wie aus einem den Akten anverwahrten, Namens der Firma Warner & Comp. an einen Apotheker gerichteten, von der k. k. Polizeidirektion in Wien unterm 3. November 1888, Z. 76 841/10 356 I. C. B., an den Wiener Magistrat übermittelten Geschäftsbriefe ddto. Preßburg vom 24. Oktober 1888 ersichtlich ist, hat diese Firma Apotheker zur Uebernahme der Safe-Spezialitäten in Kommission mit dem Hinweise auf den regen Vertrieb zu verleiten gesucht, welchen sie durch Verbreitung von mit Attesten von Aerzten und Laien ausgestatteten Reklamebrochuren in Wien und den Vororten und zwar in so großer Menge, daß jede Familie unbedingt ein Exemplar erhalten müsse, erzielen würde, da dieser auch in andern Städten geübte Vorgang einen ungewöhnlich großen Absatz zum unausbleiblichen Resultat gehabt habe.

Die betreffende, den Akten zuliegende Brochure, die den Arzeneiexpeditionen beigeschlossenen gedruckten Atteste und Anempfehlungen, endlich die in öffentlichen Blättern erschienenen Ankündigungen dieser Arzeneibereitungen sind derart verfaßt, daß der Leser durch eine marktschreierische, sowohl hinsichtlich der Schilderung des Wesens der Krankheiten, gegen welche die Safe-Spezialitäten angepriesen werden, als hinsichtlich der Angaben über die Wirkungen dieser Arzeneizubereitungen mit den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften in grellem Widerspruche stehende Darstellung zum Ankaufe derselben angelockt wird.

Obwohl die einzelnen Bestandtheile der Safe-Cure-Artikel nicht zu den heftig wirkenden Mitteln zu zählen sind, kann die Anwendung der aus denselben hergestellten Arzeneibereitungen mit Rücksicht auf die schweren, oft mit bedenklichen Zufällen einhergehenden Leiden, gegen welche sie von der Betriebsfirma empfohlen werden, nicht als unbedingt unschädlich angesehen werden; in Anbetracht der marktschreierischen Anpreisung derselben als Arkana und geradezu als einzige Heilmittel der betreffenden Krankheiten ist der Vertrieb derselben in sanitärer Beziehung jedoch höchst bedenklich und daher unzulässig.

Nach den Bestimmungen der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1808, Z. 16 135, erlassenen Apotheker-Instruktion und den auf Grund derselben bestehenden Apothekerordnungen darf der Apotheker nur durchaus unschädliche Arzeneimittel hintangeben, muß die Beschaffenheit der von ihm abgegebenen Arzneimittel wohl kennen und darf sich in keinerlei Weise eines unsoliden Gebahrens oder der Mitwirkung bei einem solchen schuldig machen.

Das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes der Safe-Cure-Spezialitäten der Firma Warner & Comp. in Apotheken ist daher sowohl mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, als auf die Vorschriften der Apothekerinstruktion vom 3. November 1808 vollkommen begründet.

Hievon wird die k. k. Statthalterei unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 11. November 1889, Z. 62 416, beziehungsweise vom 22. März 1890, Z. 18 386, zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, das Verbot des Feilhaltens und Verkaufes der Warner'schen Safe-Spezialitäten auf alle Apotheken Nieder-Oesterreichs auszudehnen, sowie mit dem Beifügen, daß von dieser Entscheidung alle politischen Landesbehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung, sowie das k. ung. Ministerium des Innern, letzteres im Hinblicke auf den Umstand in die Kenntniß gesetzt werden, daß ein bedeutender Vertrieb dieser Arzeneibereitungen

aus ungarischen Apotheken, insbesondere aus der ein Depôt derselben führenden Preßburger Apotheke in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindet.

Der vorstehende Erlaß wurde in Abschrift allen übrigen politischen Landesbehörden mit dem Auftrage übermittelt, das Verbot des Verkaufes dieser Arzneibereitungen entsprechend verlautbaren, allen Apothekern bekannt geben und die Beobachtung desselben genau überwachen zu lassen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Z. 15420, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Herstellung von Düngergruben mit undurchlässigen Wänden in den Desinfektions-Stationen.

Vom 16. April 1890. (Oester. San.-Wesen S. 285.)

Der vorgekommene Fall, daß von Seite einer Eisenbahn-Verwaltung die Herstellung einer Düngergrube in den Desinfektions-Stationen, und zwar unter Hinweis auf die von einer politischen Behörde erhobene Einsprache unterlassen wurde, hat dem k. k. Ministerium des Innern Veranlassung geboten, darauf hinzuweisen, daß der Bestand einer Düngergrube mit völlig undurchlässigen Wänden in unmittelbarer Nähe der Desinfektions-Anlage nicht nur aus sanitären und veterinär-polizeilichen Rücksichten sehr erwünscht, sondern auch im Interesse der Bahnverwaltungen selbst gelegen sei.

Unter Hinweis hierauf wird die geehrte Verwaltung über Ersuchen des genannten k. k. Ministeriums eingeladen, derartige Düngergruben mit undurchlässigen Wänden in den gesellschaftlichen Desinfektions-Stationen — falls solche nicht bereits vorhanden sein sollten — mit thunlichster Beschleunigung herstellen zu lassen, da eine gründliche und wirksame Desinfektion der zu desinfizirenden Stoffe nur dann platzgreifen kann, wenn dieselben den Desinfektionsmitteln eine entsprechend lange Zeit ausgesetzt bleiben und durch die erwähnten Gruben ferner auch die sonst unvermeidliche Durchtränkung des Bodens mit Jauche und die Verbreitung schädlicher Ansteckungsstoffe durch Wind und Meteorwässer hintangehalten wird.

Oesterreich. Nieder-Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien, Z. 20267, betreffend die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportwägen.

Vom 14. April 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 285.)

Nicht entsprechend gereinigte und nicht desinfizirte Viehtransportwägen bieten nicht selten Gelegenheit zur Verschleppung der Maul- und Klauenseuche, sowie anderer Epizootien.

Thatsächlich hat sich auch in neuester Zeit ergeben, daß die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte in Nieder-Oesterreich durch den Transport von Vieh auf einem solchen ungereinigten Wagen erfolgt ist.

In dieser Erwägung und da nach P. 7 des § 20 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) die Unschädlichmachung der Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, mit denen seuchenkranke und verdächtige Thiere in Berührung gekommen sind, anzuordnen ist, unter diese Gegenstände aber auch die Viehtransportwägen gezählt werden müssen, werden die politischen Unterbehörden aufgefordert, die zur Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften berufenen Organe anzuweisen, daß sie der Reinhaltung und wenn es angezeigt ist, der Desinfektion der Viehtransportwägen, insbesondere in jenen Fällen, in welchen diese Wägen von einzelnen Vekturanten oder Unternehmern geschäftsmäßig zum Viehtransporte verwendet werden, die volle Aufmerksamkeit widmen und nach Umständen die Abtransportirung von Vieh in ungereinigten Wägen von den Marktplätzen oder Eisenbahnstationen weg in die Ortschaften untersagen, gegen die zuwiderhandelnden Personen aber die Strafamtshandlung nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) einleiten.

In diesem Sinne ist auch eine entsprechende Verlautbarung im dortigen Amtsgebiete zu veranlassen.

Ungarn. Rettungswesen bei Eisenbahnen.

(Oesterr. San.-Wesen S. 284 nach dem V.-Bl. d. k. k. Handelsminist. f. Eisenb. u. Schifff.)

Der kgl. ungarische Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem kgl. ungarischen Minister des Innern nunmehr ebenfalls eine Vorschrift, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen, hinausgegeben, welche mit 1. Juli l. J. in's Leben tritt.

Die Grundzüge dieser Vorschrift sind analog den Grundbestimmungen der Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen, welche mit dem Erlasse des k. k. Handelsministers vom 23. Jänner 1889, (siehe Jahrg. 1889 d. Bl., S. 66)[1]) an die österreichischen Eisenbahnverwaltungen ergangen und am 1. Juni v. J. hierlands in's Leben getreten sind.

Gleichzeitig hat der kgl. ungarische Handelsminister auch die Einführung des mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1889 angeordneten Glockensignals für den Signalbegriff „Lokomotive mit Arbeitern und Aerzten soll kommen" verfügt.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betr. Milchfälschung.

(Schluß.)

B. Andere Milchfälschungen.

53. **Bayern.** Landgericht München I. Urtheil vom 13. Oktober 1887 wider K.

Die Angeklagte, Milchhändlerin Antonie K. in München hatte geständig am 27. Juli 1887 in ihrem Milchladen zu 1½ Liter zum Verkaufe als gute — unabgerahmte — an einen Bäcker bestimmte Milch, ¾ Liter abgerahmte Milch gegossen. Sie behauptete, daß es in dem M . . . er Milchgeschäften üblich sei, in die für die Bäcker bestimmte Milch abgerahmte Milch zu gießen, weil die Bäcker als Gegenleistung Brot liefern, an dessen Weiterverkauf die Milchhändler einen weiteren Nutzen nicht haben. Diese Vertheidigungsart wurde vom Gericht als begründet nicht erachtet, weil eine Uebung gegen eine Bestimmung des öffentlichen Rechts unzulässig sei. — Ferner hatte die Angeklagte am 2. August 1887 einer Quantität von 6 Liter Milch einen Wasserzusatz von $^1/_5$ zugegossen. Der Gerichtshof verurtheilte sie auf Grund des § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 20 bezw. 30, im Ganzen 50 *M.* eventl. 5 Tagen Gefängniß.

54. **Elsaß-Lothringen.** Landgericht Mülhausen. Urtheil vom 14. März 1889 wider M.

Die Angeklagte, Anna Barbara M., eheverlassene D. hatte am 4. Januar 1889 zu M. aus einer fast noch ganz gefüllten, großen Kanne Milch verkauft, welche nach Untersuchung und Vergleichung der vom Lieferanten T. entnommenen Gegenprobe durch den Chemiker Dr. B. eine Abrahmung von 25 % erlitten hatte. Das Kaiserliche Schöffengericht zu Mühlhausen verurtheilte sie deshalb am 14. Februar 1889 wegen Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes und zwar mit Rücksicht darauf, daß sie bereits einmal wegen Milchfälschung bestraft war, zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 60 *M.* eventl. noch 15 Tagen Gefängniß; außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung ausgesprochen. Auf die von der Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde dies Urtheil bezüglich des Strafmaßes aufgehoben und die Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von 1 Woche und einer Geldstrafe von 10 *M.* eventl. noch zwei Tagen Gefängniß verurtheilt, die Bekanntmachung dagegen bestätigt.

C. Milch von kranken Thieren.

55. **Preußen.** Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 14. Juni 1888 wider S. und Ehefrau.

Die Angeklagten, Molkereibesitzer S.'schen Eheleute betreiben seit Jahren in M. ein Molkereigeschäft, neben welchem sich der Ehemann mit dem Handel mit Säcken beschäftigt. In der Zeit vom 20. November 1885 bis

[1]) S. Veröffentl. 1889, Ergänzungsheft S. 90.

30. April 1886 befanden sich unter den in den Ställen der Angeklagten befindlichen Kühen drei kranke Thiere, welche ebenso, wie die gesunden, mitgemolken wurden. Zwei dieser Kühe litten an Steifheit der Glieder; speziell am Euter waren Krankheitserscheinungen nicht wahrnehmbar. Die Kühe gaben nur wenig Milch und wurden, als sich die Krankheit verschlimmerte, von den Angeklagten verkauft; da sie um diese Zeit bereits dem Krepiren nahe waren, hatte der Käufer dem Knecht der Angeklagten den Auftrag gegeben, die Thiere, falls ihr Tod vor seinem Eintreffen zu erwarten sein sollte, noch schnell vor dem Krepiren abzustechen. Dies hat der Knecht dann auch gethan. Die dritte kranke Kuh der Angeklagten hatte ein krankes, von außen mit Geschwüren bedecktes Euter. Dieselbe wurde gleichwohl fortwährend gemolken, obschon ihr das Melken starke Schmerzen bereitete und sie deshalb hierbei derartig um sich schlug, daß sie beim Melken von einer besonderen Person gehalten werden mußte. Die von dieser Kuh gewonnene Milch wurde auf Anweisung der angeklagten Ehefrau zu der übrigen, guten Milch gegossen und mit dieser an die Geschäftskunden verkauft; nur wenn sie sich mit Blut aus den Eutergeschwüren vermischt hatte, geröthet und unansehnlich geworden war, wurde dieselbe auf jedesmalige Anordnung der Frau S. weggegossen. Die Geschwüre an dem Euter der Kuh hatten Eiter abgesondert; bloße Warzen waren es nach der Aussage des Knechtes der Angeklagten nicht. Nach dem Gutachten des Veterinär-Assessors St. und des Kreisphysikus Dr. Br. konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Milch wenigstens der euterkranken Kuh derartig gewesen ist, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war; während die Milch der beiden andern Kühe nur als geringwerthig anzusehen war, wurde die Gesundheitsschädlichkeit der Milch von der euterkranken Kuh, obgleich die Qualität derselben an sich durch die Krankheit nicht beeinflußt wurde, dadurch hervorgerufen, daß beim Melken unvermeidlich Eiter aus den äußeren Geschwüren am Euter herausfloß und sich mit der Milch vermengte. Hierdurch wurde die Milch nicht nur ekelerregend, sondern auch schädlich, da ihr Genuß schwere Erkrankungen, namentlich Lungentuberkulose hervorrufen konnte. Aus dem Gutachten ging ferner hervor, daß jedem, der Molkerei betreibt, bekannt ist, daß derartige Milch auch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Da indessen die Frau S. annehmen konnte, durch die Anordnung des Weggießens der auffällig verunreinigten Milch den Verkauf gesundheitsschädlicher Milch vermieden zu haben, so wurde bei ihr nur grobe Fahrlässigkeit angenommen. Dem mitangeklagten Ehemann konnte die Kenntniß von der Beschaffenheit der Milch von der euterkranken Kuh nicht nachgewiesen werden. Nach den Zeugenaussagen bekümmerte sich derselbe nur um das Füttern, nicht um das Melken der Kühe. Daß dessen Aufmerksamkeit nicht so genau auf sämmtliche Vorkommnisse in der Molkerei gerichtet sein konnte, erschien dem Gerichtshof auch deshalb glaubhaft, weil er neben der Molkerei noch ein Sackgeschäft betrieb. Er wurde deshalb auch freigesprochen. Die Ehefrau S. wurde dagegen wegen Vergehen gegen § 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften etc.

Vereinigte Staaten von Amerika. Dem Repräsentantenhause zu Washington ist am 2. April d. Js. ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt worden. Die Vorlage (Nr. 2594) ordnet die Untersuchung des für den Export bestimmten gesalzenen Schweinefleisches und Specks überall da an, wo die Gesetze des Bestimmungslandes dies erfordern. Dieselbe bestimmt gleichzeitig, daß der Präsident der Vereinigten Staaten, im Falle er überzeugt ist, daß Seitens eines fremden Staates ein ungerechtfertigter Unterschied in der Einfuhr von Waaren aus den Vereinigten Staaten gemacht wird, zu Gegenmaßregeln ermächtigt sein soll. Die Vorlage richtet sich ferner gegen die Einfuhr von verfälschten Lebensmitteln, Weinen u. s. w. und giebt dem Präsidenten das Recht, erforderlichenfalls deren Einfuhr ganz zu verbieten; ingleichen, wenn er es zum Schutze gegen Thierseuchen u. s. w. für nothwendig erachtet, die Vieheinfuhr zu verbieten. — Am 3. Juni d. Js. wurde ferner dem Senate eine Bill (Nr. 3991) vorgelegt, welche sich insbesondere gegen die Verfälschung von Lebensmitteln und Arzneiwaaren richtet. Durch diese Bill soll der Ackerbauminister ermächtigt werden, zum Schutze des Handels in diesen Artikeln eine Unterabtheilung in seinem Ministerium einzurichten, welche sich ausschließlich mit der Untersuchung von in den Vereinigten Staaten verkauften derartigen Waaren beschäftigen soll.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidenten, Mohrmann'sche Schriften betreffend. Vom 20. Juni 1890.

Der bekannte Bandwurmheilkünstler Richard Mohrmann, vor dessen Treiben bereits wiederholentlich gewarnt worden ist, empfiehlt neuerdings in den Zeitungen seine Bücher „Der Friedensbote" und „Johannistrieb", welche im Wesentlichen mit dem von ihm früher herausgegebenen „goldenen Buch für Männer" übereinstimmen. Der Inhalt soll durch Ausschweifungen heruntergekommene Menschen in Angst versetzen und zu Ausgaben verleiten, welche dem Verfasser zu Gute kommen.

Das Publikum wird vor diesem Treiben und vor der Kurpfuscherei des Richard Mohrmann ernstlich gewarnt.

Berlin, den 20. Juni 1890.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

Der Unterleibstyphus in dem französischen Heere. Während der letzten Jahre ist in der französischen Armee, insbesondere unter der Besatzung von Paris, eine Abnahme der Typhus-Erkrankungs- und Sterbeziffer beobachtet worden, welche dadurch ein allgemeines Interesse gewinnt, daß sie sich allem Anscheine nach auf die Durchführung bestimmter hygienischer Maßnahmen, die Trinkwasserverhältnisse betreffend, zurückführen läßt.

In der ganzen französischen Armee sind am Typhus

	1886	1887	1888	1889
a) erkrankt:	7771	5991	4883	4412
b) gestorben: . . .	964	763	801	641

(Der französische Gewährsmann hat den Zahlen für fièvre typhoide die für fièvre continue hinzugezählt.)

Mit dieser Abnahme der Typhushäufigkeit ging eine wesentliche Verbesserung der Trinkwasserversorgung der Mannschaften einher, denn während der 21 Monate vom 1. April 1888 bis Ende 1889 wurde in nicht weniger als 92 Kasernen, welche mit 42 937 Mannschaften belegt waren, Quellwasser eingeleitet, 36 andere, mit 19 317 Mann belegte Kasernen, erhielten Quellwasser in Tonnen zugeführt, endlich 64 Kasernen, in denen 38 912 Personen leben, erhielten Chamberland'sche Filter zur Reinigung ihres Wassers.

Von der Pariser Garnison sind am Typhus

	1886	1887	1888	1889
a) erkrankt:	1245	1296	535	531
b) gestorben: . . .	132	140	100	82

Zur Erklärung dieser erheblichen Abnahme des Typhus wird Folgendes mitgetheilt. Während der Jahre 1886 und 1887 wurde fast in allen Pariser Kasernen noch Wasser aus der Seine oder dem Ourcq gebraucht, 1887 begann man damit, den Spezialtruppen der Stadt Paris (garde républicaine etc.) Quellwasser in die Kasernen zu leiten; die anderen militärischen Anstalten erhielten Quellwasser zunächst nur in ihre Nähe, was zur Folge hatte, daß hier aus Bequemlichkeit nach wie vor Flußwasser getrunken wurde. Erst 1888 ließ die Stadt Paris alle bewohnten militärischen Anstalten ohne Ausnahme unmittelbar mit Quellwasser versehen. Indessen

mußte auch 1889 noch zeitweise das Quellwasser durch Seinewasser ersetzt werden, so im Juli, August, September und Anfangs November. Diese Unterbrechungen der Quellwasserzufuhr haben jedes Mal einen stärkeren Zugang an Typhuskranken zur Folge gehabt.

In einer Kaserne z. B., woselbst vom 13. August bis 2. September Seinewasser statt Quellwasser verabreicht war, sind Typhusfälle beobachtet: 0 im Juni, 2 im Juli, 1 im August, 21 im September. In einer anderen Kaserne, in welcher vom 24. Juli bis 12. August die Quellwasserzuleitung unterbrochen war, sind in der entsprechenden Zeit vom Juli bis September 11 Typhusfälle vorgekommen, nachdem seit dem Januar d. J. kein einziger derartiger Fall beobachtet war. Ein besonders starkes Auftreten des Typhus ist dann weiterhin etwa 3 Wochen nach dem 2. Ersatz des Quellwassers durch Seinewasser (Anfangs November) festgestellt. (Revue d'hygiène 1890. S. 193—209.)

Ueber das Pilgerlazareth zu Camaran.

(Nach einem Berichte des leitenden Arztes vom November 1889.)

Der Bericht giebt interessante Aufschlüsse über das Lazareth der Insel Camaran, deren Lage und früheren Verhältnisse bereits im 3. Bande der Arbeiten aus dem Kaiserl. Ges.-Amt S. 118 u. f. ausführlich beschrieben worden sind.

Etwa ein Kilometer von dem Ort Camaran nach Nord-Westen liegen in einer mit Palmen spärlich besetzten Niederung mehrere reichlich Wasser liefernde Brunnen, welches jedoch bei starker Beanspruchung der Brunnen leicht brackig wird. Dies ist weniger der Fall bei 9 etwas höher liegenden und in den Felsengrund eingehauenen Brunnen, aus denen daher hauptsächlich der Bedarf entnommen wird. Die von den Brunnen gelieferte Wassermenge ist zum großen Theil sehr ausgiebig. Die Brunnen werden theils vom Meer, theils vom Regen gespeist. Ein einziger der wolkenbruchartigen Regengüsse ist nachweislich im Stande gewesen, für die mehrere Wochen dauernde „Mission" das benöthigte Brunnenwasser süß zu erhalten.

Das Klima Camarans ist warm und feucht. Das Temperaturminimum im Winter beträgt 24° C., das Temperaturmaximum im Sommer 40° C. Nord- und Nordostwinde wehen vom Mai bis September, von Oktober bis Ende April Süd- und Südostwinde. Zur Zeit dieses Windwechsels herrschen Sandstürme, deren Richtung immer von Nordost nach Südwest verläuft. — Die Regengüsse sind selten und fallen nicht öfters als 2—3 mal im Jahre, aber dann wolkenbruchartig.

Malariafieber tritt fast nie auf der Insel auf, dagegen Dysenterie, Gastritis und Gastroenteritis, ebenso rheumatisches Fieber und Muskelrheumatismus. Auch Variola kommt unter den Eingeborenen öfters vor.

Der zweite Theil des Berichtes handelt vom Lazarethe zu Camaran, seiner Einrichtung und Thätigkeit von 1882—1886, und 1887—1889.

Im Jahre 1887 am 9. April wurde die Leitung des Lazareths an Dr. Mizzi übertragen. Das Lazareth war bis dahin in 2 große Campements (Süd- und Nord-C.) getheilt. Das Süd-Campement besaß eine einzige Abtheilung, deren 20 Ariches als Unterkunftsstätten nicht mehr zu brauchen waren; ebenso stand es mit den 4 Abtheilungen des Nord-Campements. — Dr. Mizzi ließ nun beide Campements mit derselben Anzahl Ariches neu ausrüsten; es wurden neue Latrinen und Magazine gebaut; außerdem wurde eine neue 5. Abtheilung im Nord-Campement errichtet, so daß jetzt im Ganzen 6 Abtheilungen vorhanden sind. — Die Stationen des Nord-Campements und des Centralgebäudes, welche vordem alle Jahre neu errichtet wurden, sind für die Dauer wieder aufgebaut worden. Vor jeder Abtheilung befinden sich die Aborte in angemessener Entfernung. Jeder ist in 4 getrennte, gut gelüftete Räume (Latrinen) getheilt, auf eine im Boden ausgehöhlte Grube gestellt und mit einem Deckel versehen, so daß die Einbringung von Desinfektionsmitteln erleichtert wird.

Die Abtheilung des Süd-Campements setzt sich zusammen aus 20 Ariches und 9 Aborten = 36 Latrinen.
Die 1. Abthlg. d. Nord-Camp.: 22 Arich. 10 Abort. = 40 L.
= 2. u. 3. = = = 20 = 9 = = 36 =
= 4. = = = 18 = = 26 =
= 5. = = = 16 = 9 = = 36 =

Außerdem besitzt jede Abtheilung noch eine eigene Ariche für Kranke, für den Arzt und Oberwärter. Jede Abtheilung ist umgeben von einer Reihe von Wachtlokalen, zur Unterbringung von Wärtern und Soldaten, welche jeglichen Verkehr nach außen verhindern. Außerdem besitzt noch jede Abtheilung eine Moschee.

Im 3. Theil wird der Sanitätsdienst im Lazarethe zu Camaran besprochen.

Jeder auf einem Schiff angekommene Pilgerpruppe wird eine der Lazarethabtheilungen zugewiesen; der ärztliche und Verwaltungsdienst hiebei ist einem Arzte anvertraut; dieser hat zu seiner Verfügung 1 oder 2 Oberwärter und einheimische Wächter, deren Zahl 1 für 20 Pilger beträgt.

Die Abtheilung, welche Pilger aufgenommen hat, ist vollständig von den andern getrennt und ist zu diesem Zwecke umgeben von einem Cordon von arabischen Wächtern und Soldaten, welche jede Verbindung nach außen verhindern.

Das Ausschiffen der Pilger, das gleich nach deren Ankunft statthat, dauert ca. 10—14 St. — Der Abtheilungsarzt veranlaßt die Ueberführung etwaiger Kranker in's Spital, während die übrigen Pilger in den Ariches untergebracht werden, 40—50 für jede. — Die ärztliche Visite wird 2 mal täglich (am Morgen und Abend) abgehalten und ist gefolgt von einer Desinfektion der Ariches mit Chlorgas am Morgen und mit Carbolwasserbesprengung Abends. — Die Effekten der Pilger werden der Luft und der Sonne ausgesetzt, die schmutzige Wäsche wird im Meer gewaschen und mit Sublimat (1 : 1000) desinfizirt. — Sämmtliche Latrinen der Abtheilung werden 2 mal täglich gereinigt und ihr Inhalt in einiger Entfernung in's Meer geschüttet; hierauf erfolgt Desinfektion mittelst einer Chlorkalklösung in angesäuertem Wasser. — Jede Abtheilung besitzt eine transportable Apotheke mit den nothwendigsten Medikamenten. Die Rezepte werden nach der Pharmacie centrale bereitet. — Die Krankenariche, welche 6—8 Kranke aufnehmen kann, ist in einer gewissen Entfernung von den Pilgerariches und steht auf erhöhtem Platze; sie ist versehen mit arabischen Betten und einer nahe gelegenen Latrine.

Die tägliche Wassermenge, welche die Pilger in 2 Rationen erhalten, beträgt pro Kopf 5 ocques (1 ocq. = 1,237 K.) und zwar stammt das Wasser von den höher gelegenen Brunnen, die besseres Wasser führen; nur bei großem Pilgerzufluß ist die tägliche Menge auf 3½ ocq. herabgetzt und zwar wird in diesem Falle auch aus den in der Ebene gelegenen Brunnen geschöpft. — Brennmaterial wird ebenfalls in Ueberfluß ausgetheilt. — Ganz mittellose Pilger werden auf Staatskosten unterhalten und bekommen täglich eine Portion Reis und Butter.

Auch die Schiffsmannschaft wird jeden Tag visitirt und ebenso erfolgt 2malige Desinfektion der Schiffe.

Nachstehende Vorschriften sind für die Aerzte der „Mission" gültig:

1. Kranke Pilger kommen in's Spital.

2. Die Oberwärter haben dafür zu sorgen, daß der Transport des Pilgergepäcks möglichst schnell durch die Tageswärter unentgeldlich bethätigt werde. (1 Wärter zu 20 Pilger.)

3. Die Zahl der in 1 Ariche aufzunehmenden Pilger soll 50 nicht übersteigen.

4. Es muß 2 mal täglich Visite abgehalten werden mit nachfolgender Desinfektion (wie oben angegeben).

5. Zwei Wärter haben für die Instandhaltung der Latrinen, für deren Entleerung (zwei mal täglich) zu sorgen; die darauf folgende Desinfektion geschieht in der Frühe mit den Rückständen des Chlorkalks, welcher für die Räucherung der Ariches gedient hat, und Abends mit einer Lösung von Eisenvitriol.

6. Kontrole der mitgebrachten Lebensmittel der Pilger (verdorbene Sachen sind wegzuwerfen).

7. Ueberwachung des inneren Dienstes der Abtheilung.

Folgende Vorschriften gelten für die Schiffe:

1. Der Kapitän hat dafür zu sorgen, daß eine Schiffsbarke die Aerzte jeden Morgen an Bord bringt, damit diese die tägliche Visite abstatten können.

2. Der Arzt hat zu sorgen, daß die dem Kapitän gegebenen Vorschriften (gründliches Waschen der Schiffsräume und gehörige Lüftung) genau befolgt werden.

3. In der 2. Visite haben die Aerzte für die Desinfektion des Schiffes zu sorgen; diese Desinfektion wird am Abend vor der Abfahrt des Schiffes wiederholt. — Ferner haben die Aerzte einen Tagesrapport einzureichen. —

Der vierte Theil des Berichtes enthält eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen.

Während der 3jährigen Thätigkeit Dr. Mizzi's (1887—1889) betrug die Gesammtzahl der in's Lazareth aufgenommenen Pilger 53 431 von 81 Schiffen (worunter 5 Segelschiffe). — Während dieser 3 Jahre waren die Indier mit 26 951 Personen die am meist betheiligten. Am wenigsten betheiligt waren die Chinesen mit 58 Personen. Es waren in Quarantäne im Camaraner-Lazareth seit dessen Errichtung 1882, (also innerhalb 8 Jahren, von 1882—1889) 127 594 Pilger auf 202 Fahrzeugen. Im Jahre 1888 war der größte Zufluß, nämlich 20 924 Pilger.

Was die bei den Pilgern aufgetretenen einzelnen Krankheiten betrifft, so vertheilen diese sich folgendermaßen:

a) Infektionskrankheiten: besonders bei den Malayen trat manchmal Variola, oft in sehr schwerer Form auf. Cholera wurde seit dem Jahre 1882 nicht mehr beobachtet. Febris intermittens ist sehr häufig und oft tritt dabei Cachexie auf; Febris recurrens ist nicht selten.

b) Krankheiten der Digestionsorgane: vor Allem Dysenterie, einfache Proctitis, chron. Enteritis, akute Gastro-enteritis.

c) Respirationsapparat: am häufigsten Phtise, Bronchitis und Pneumonie. — Herzkrankheiten traten zumeist bei alten Pilgern auf; Leberkrankheiten sehr selten.

Unter den Malayen hat man oft Gelegenheit, die Beri-Beri-Krankheit zu konstatiren, welche sich in 3 Formen zeigt: 1. ödematöse F., 2. paralytische F., 3. Mischform.

Die Sterblichkeit der Pilger während ihres Aufenthaltes im Camaraner Lazareth betrug ca. 1¾% und zwar ist Marasmus senilis die hauptsächlichste Ursache. — Auf die 53 431 Pilger (1887—1889) treffen 97 Gestorbene (darunter 36 an Marasmus senilis).

A. G. Vorderman, De chineesche Behandelingswijze van Keeldiphtheritis. (Batavia en Noordwijk 1890.)

Vorderman, welcher beamteter Arzt zu Batavia ist, hat in der vorliegenden Schrift die Erfahrungen niedergelegt, welche er über die chinesische Behandlungsweise der Diphtherie in seiner eigenen Praxis an insgesammt ca. 90 Fällen im Verlauf von 9 Jahren gemacht hat.

Er giebt an, daß er zur versuchsweisen Anwendung der chinesischen Heilmittel durch die auf Java allgemein unter dem Laienpublikum verbreitete Ueberzeugung von den vorzüglichen Erfolgen der chinesischen Aerzte bei dieser Krankheit getrieben worden sei. Wenn auch diese letzteren ihren Ruf durch allerlei unerlaubte Kunstgriffe zu festigen und zu vermehren wüßten, so habe doch Verfasser selbst schon bei den ersten Fällen zweifelloser Diphtherie, welche er mit chinesischen Aerzten gemeinsam nach ihrer Weise behandelte, überaus günstige Erfolge gesehen.

Die chinesische Behandlungsweise besteht im Wesentlichen in Anwendung von 3 Rezepten, abgesehen von gewissen Regeln für die allgemeine Lebensweise des Kranken.

Das erste Rezept, ein Pulver zum Einblasen, werde besonders im Beginn der Krankheit, bei umfangreichem Belage und hohem Fieber, angewandt. Es besteht im Wesentlichen aus:

1 Theil essigsaures Kupferoxyd,
50 Theile gebrannter Borax,
16 = natürlicher Zinnober,
2 = gestoßene Perlen,
4 = Bezoarstein,
1 Theil Coptiswurzel,
1 = Süßholzwurzel,
16 Theile Pflanzenkohle (aus Pflaumen),
5 = Sumatrakampher.

Während die chinesischen Aerzte den Mitteln aus dem Thierreich, besonders den gestoßenen Perlen, die größte Wirksamkeit darin zuschreiben, vermuthet Vorderman dieselbe in den antiseptisch wirkenden Bestandtheilen, vornehmlich im gebrannten Borax, der gepulverten Kohle und dem Kampher, vielleicht auch in dem Bezoarstein, der ja reichlich Gallensäure enthalte.

Das Pulver soll, so lange der Belag besteht, 2 bis 3stündlich mittelst einer Papierhülse sanft eingeblasen werden.

Die anderen 2 Rezepte liefern jedes ein Kräuterdecoct aus einer großen Anzahl chinesischer Pflanzen, über deren physiologische Wirkung im Uebrigen Vorderman nur wenige Mittheilungen macht. Das eine, welches abführende Mittel enthält, soll gebraucht werden, so lange als das Fieber hoch ist und der Belag sich noch ausbreitet. Es dient außerdem als Gurgelwasser, wie auch das 3. Rezept. Letzteres wird in der fieberfreien Zeit noch einige Tage lang genommen.

Der Patient soll dabei in einem gut gelüfteten Zimmer liegen; er darf nicht baden, ferner nicht kaltes Wasser, Zucker, fette Speisen und Früchte genießen. Seine Nahrung soll in gekochtem Reis, Eiern und getrockneten Fischen bestehen, später darf er auch gekochtes Hühnerfleisch essen. Zum Getränk dient abgekochtes Wasser.

Vorderman giebt an, unter seinen 90 Fällen nur 2 durch den Tod verloren zu haben, und zwar Kinder im Alter von 6 resp. 16 Jahren. Ueber das Alter der anderen von ihm Behandelten macht er keine Angaben. Er geht auch nicht weiter auf die gewiß auffallende Thatsache ein, daß die Gestorbenen dem vorgeschritteneren Kindesalter angehörten, welchem in Europa eine bedeutend geringere procentuelle Sterblichkeitsziffer bei der Diphtherie zukommt. Vorderman theilt nur von einem geheilten Falle die Krankengeschichte mit. Hier verschwand 2 Tage nach Beginn der chinesischen Behandlung der Belag und das Fieber. Im Urin fand sich noch 14 Tage lang Eiweiß.

In der 2. Hälfte von Vorderman's Schrift werden die wichtigsten chinesischen Droguen und Arzneipflanzen, jedoch lediglich vom pharmazeutischen Standpunkte aus, besprochen. Mittheilungen über die Wirkung derselben auf den thierischen Körper werden nicht gemacht.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

von Bezold, Wilhelm. Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1889, Heft 2. Berlin. 1890. 4°.

Breslau, Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt — für das Jahr 1889. Breslau. 8°.

Breslau, desgl. Monatsberichte.

Garnisonorte, die hygienischen Verhältnisse der größeren — der österr.-ungar. Monarchie. IV. Kaschau. Wien. 1890. 8°.

Geschichts- und Hauskalender, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer — auf das Jahr 1890. Altenburg. 4°.

Hankel, Dr. Ernst. Der Bezirk Glauchau in gesundheitlicher Beziehung. Glauchau. 1890. 8°.

Haushalts-Etat der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1890/91. M. Gladbach. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheil-anstalt.

Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bäder, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

Friedrich-Franz-Hospiz
in Gross-Müritz i. M.
(Kinderheilstätte a. d. Ostsee.)

Das Hospiz ist in diesem Jahre vom 1. Juni bis zum 1. Oktober geöffnet. Die Pflege der Kinder ist den Schwestern des Mecklenburger Marienfrauenvereins (vom rothen Kreuz) anvertraut. Arzt: **Dr. Wagner** aus Ribnitz. Aufnahme und Austritt erfolgen in der Regel am 1 u. 15. jedes Monats. Kostgeld pro Woche 10 Mark, für Wohlhabendere 15 Mark.

Das Hospiz lehnt sich unmittelbar an einen grossen Wald von gemischten Beständen. Badestrand ganz frei von Gerölle und gefahrlos. Warme Seebäder. (9910)

Man bittet, die Kinder möglichst **früh,** kann es sein, noch **vor** Mai anzumelden und zwar bei dem unterzeichneten **Curatorium,** welches auch milde Gaben zur Bestreitung der Curkosten **ganz unbemittelter, kranker Kinder** aufzunehmen gerne bereit ist.

Schwerin i. M., Februar 1890.

Dr. Mettenheimer,
Geh. Med.-Rath.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6096)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Aerzte-Thermometer-Maxima

mit Prüfungsschein, aus Jenaer Normalglas in eleganten Nickelhülsen, à Dutzend 12 Mark, unter Garantie der Genauigkeit und sorgfältigsten Ausführung, (9918)

Wilhelm Uebe, Zerbst.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Mikroskopie der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 22. Juli 1890.** Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 457. — Cholera in Spanien. S. 457. — Pocken in Piräus und Smyrna. S. 457. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 458. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 459. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 459. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 459. — **Witterung.** S. 459. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juni. S. 460. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 457. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 460. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Einfuhr von Schweinefleisch aus Dänemark. S. 462. — (Oesterreich. Galizien.) Fleischtransport auf Eisenbahnen. S. 462. — (Süd-Australien.) Thierseuchen. S. 463. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Cöln.) Entgeltliche Abgabe von Jodoformwatte durch Nichtapotheker. S. 465. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** X. internationaler medizinischer Kongreß. S. 466.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 2, Lemberg 5, Prag 1, Petersburg 5, Odessa 1, Warschau 8 Todesfälle; Breslau 3 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 4, Wien 8, Budapest, Petersburg je 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau und Warschau je 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 6 Todesfälle und 26 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Stade 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 9 Todesfälle; Budapest 22, Petersburg 23 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 16, Hamburg 19, München 6, Wien 20, Vororte Wiens 6, Krakau 7, Prag 11, Rom 12, Paris 46, London 99, Liverpool, Kopenhagen je 16, Petersburg 33 Todesfälle; Berlin 222, Breslau, Nürnberg je 25, Hamburg 328, Reg.-Bezirke Königsberg 294 und Wiesbaden 172, Wien 221, Budapest 67, Edinburg 24, Kopenhagen 491, Petersburg 146 Erkrankungen; **Scharlach:** London, Liverpool je 20, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 35, Breslau 39, Hamburg 21, Nürnberg 27, Wien 25, Edinburg 21, Kopenhagen 30, Stockholm 38, Petersburg 64 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 19, Breslau 6, Wien 16, Budapest 13, Lemberg 7, Krakau 8, Prag 10, Rom 8, Paris 36, London 29, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 77, Breslau 21, Hamburg 30, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 170, Wien 23, Budapest 28, Kopenhagen 99, Petersburg 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 66 Todesfälle; Hamburg 22, Wien 35, Stockholm 26 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 441.) Nach den vom 14. bis zum 20. Juli eingetroffenen Nachrichten ist die Seuche in der Provinz Valencia in Abnahme begriffen. Obschon die Gesammtzahl der als ergriffen gemeldeten Orte sich noch ein wenig erhöht hat, ist doch aus den meisten Orten gemeldet worden, daß neue Fälle nicht mehr aufgetreten sind. Die von verschiedenen Seiten gemachten Zahlenangaben über die Erkrankungs- und Todesfälle stimmen zwar nicht absolut überein (von einer Seite wird die Zahl der vom 27. Juni bis 5. Juli Erkrankten auf 51, der an der Seuche verstorbenen auf 29 angegeben, nach einer anderen Angabe erkrankten vom 26. Juni bis zum 1. Juli 75, und es starben 38 Personen an der Cholera), es geht aber ein nicht unerheblicher Rückgang der Seuche unzweifelhaft aus denselben hervor.

Am 4. Juli kamen amtlichen Mittheilungen zufolge in 8 Orten der Provinz Valencia zusammen 19 Erkrankungen mit 10 Todesfällen vor; während, soweit Nachrichten dort eingegangen sind, 19 Orte an dem genannten Tage weder Erkrankungs-, noch Todesfälle an der Cholera zu verzeichnen hatten.

Bezüglich des Ursprungs der Seuche wird die Möglichkeit einer Einschleppung durch Schiffe von Odessa her angegeben.

Pocken im Piräus. Laut Nachricht vom 25. Juni d. J. sind wieder 3 Pockenfälle im Piräus vorgekommen. Das Pockenlazareth wurde auf's Neue eingerichtet.

In Smyrna, mit welcher Stadt der Piräus im beständigem Verkehr ist, soll die Seuche in bedenklicher Ausdehnung ausgebrochen sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Triest, Z. 9693, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Expositur in Veglia und die Stadtmagistrate in Triest, Görz und Rovigno, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Gefahr eines eventuellen Auftretens einer Choleraepidemie. Vom 28. Juni 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 445.)

Da der Bestand einer Choleraepidemie in Spanien nunmehr offiziell konstatirt und über Italien eine Verschleppung der Seuche nicht auszuschließen ist, so werden die politischen Behörden im Nachhange zum h. ä. Cirkulare vom 23. Juni d. J., Z. 9405, angewiesen, die Gemeinden aufzufordern, auf den allgemeinen Gesundheitszustand ein besonderes Augenmerk zu richten, und jeden verdächtig erscheinenden Erkrankungsfall ungesäumt, womöglich im telegraphischen Wege, der politischen Behörde anzuzeigen.

(Forts. auf Seite 460.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 28. Woche vom 6. bis 12. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Codes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	62	1	42	21	20,8	26,8	—	—	—	—	—	3	5	6	3	3	25	3
† Altona	138 871	107	3	45	20	16,9	25,9	—	—	3	—	—	3	3	7	6	6	27	2
† Augsburg	70 025	44	2	34	9	25,2	30,5	—	1	1	1	—	7	2	3	1	1	19	—
† Barmen	109 599	99	1	51	26	24,2	22,6	—	—	1	—	—	6	8	15	6	5	21	—
† Berlin	1 492 162	851	30	646	277	22,5	26,4	16	6	19	2	3	57	66	128	75	75	337	12
† Bochum	47 481	42	1	26	9	28,5	28,2	4	—	—	—	1	2	7	4	—	—	8	—
† Bonn	40 091	35	1	23	11	29,8	26,7	1	—	—	1	—	—	3	2	2	2	16	—
† Braunschweig	94 464	65	3	37	14	20,4	24,6	1	—	2	—	—	6	2	6	2	2	18	2
† Bremen	123 840	54	1	24[3]	5	10,1[3]	20,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	2
† Breslau	324 143	232	11	200[4]	86	32,1[4]	31,3	—	2	6	—	1	23	24	40	10	8	97	7
Charlottenburg	53 270	40	2	36	20	35,1	29,3	—	—	—	1	—	2	4	14	12	11	15	—
† Chemnitz	125 204	114	3	75	51	31,1	31,3	—	1	1	—	—	4	2	1	—	—	66	—
† Danzig	120 539	86	1	53	25	22,9	28,4	—	—	2	—	—	5	7	14	12	12	22	3
† Darmstadt	54 190	31	1	10	4	9,6	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	6	1
Dortmund	89 334	62	1	28	7	16,3	26,7	1	—	1	—	—	3	7	—	—	—	15	1
† Dresden	269 250	169	7	96[5]	36	18,5[5]	24,6	3	1	2	—	1	11	11	9	8	7	54	4
† Düsseldorf	133 276	103	1	42	15	16,4	24,1	—	—	—	—	—	6	1	5	1	1	26	4
† Duisburg	53 271	58	1	24	8	23,4	26,8	—	—	1	—	—	4	5	2	1	1	11	1
† Elberfeld	121 550	88	6	38	10	16,3	23,3	—	—	1	—	—	9	2	2	1	1	24	—
† Elbing	40 510	31	1	16	5	20,5	30,4	—	1	1	—	—	1	—	3	2	1	10	—
† Erfurt	63 088	.	.	.	.	.	23,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Essen	72 507	64	—	39	18	28,0	28,1	1	—	2	1	—	2	11	8	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	170 733	84	2	62	15	18,9	19,9	—	1	2	1	—	16	4	11	1	1	26	1
† Frankfurt a. O.	56 780	25	1	24	13	22,0	27,1	—	—	2	—	—	1	2	7	7	7	12	—
† Freiburg i. B.	45 868	39	1	32[6]	5	36,3[6]	25,4	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	22	—
† M.-Gladbach	50 505	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	60 647	40	1	34	22	29,2	27,7	—	—	—	—	—	4	5	8	8	7	16	1
† Halle a. S.	91 607	64	2	40[7]	15	22,7[7]	24,8	—	—	1	—	—	1	2	7	4	4	28	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	365	13	222	65	22,1	26,3	19	2	3	1	—	29	16	21	5	4	124	7
† Hannover	155 214	100	2	68	28	22,8	21,5	1	—	4	—	—	7	8	7	7	7	38	3
† Karlsruhe	67 987	49	—	51	11	23,7	19,7	—	—	3	—	—	3	2	8	8	7	14	1
† Kassel	69 395	36	2	16	7	12,0	21,7	—	—	—	—	—	4	2	4	2	1	6	—
† Kiel	59 140	47	2	22	6	19,3	22,5	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Köln	267 152	231	2	124	61	24,1	26,5	1	1	3	1	1	16	6	28	16	14	66	1
† Königsberg i. Pr.	160 537	111	4	82	34	26,6	31,1	1	—	—	1	—	8	8	22	17	17	42	—
Krefeld	105 237	86	—	42	18	20,8	25,3	1	1	1	—	—	6	7	2	1	1	24	—
† Leipzig	286 878	207	5	111	51	20,1	22,7	2	2	3	—	1	11	15	28	14	12	46	3
† Liegnitz	49 021	31	2	16	9	17,0	32,1	—	—	1	—	—	2	3	3	2	2	7	—
† Lübeck	59 382	39	—	15	2	13,1	21,9	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	7	1
† Magdeburg	180 040	181	7	76	30	22,0	28,1	2	—	—	—	—	6	2	21	14	14	41	4
† Mainz	71 285	47	2	29	9	21,2	23,3	—	—	2	—	1	6	2	3	1	1	15	—
† Mannheim	68 427	51	5	43	25	32,7	21,8	—	—	—	—	—	3	4	9	9	9	25	2
† Metz	54 934	18	1	20	7	18,9	22,6	—	—	—	—	—	2	6	4	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	75 378	47	3	22	9	15,2	.[2]	—	—	—	1	—	3	3	5	5	5	9	1
† München	291 278	239	2	171	71	30,5	31,6	6	—	3	—	—	26	14	46	14	12	74	2
† Münster	47 383	21	2	15	7	16,5	25,7	—	—	1	—	—	1	3	2	2	2	8	—
† Nürnberg	128 980	124	6	46	12	18,5	26,7	—	1	2	2	—	13	1	7	3	3	19	1
† Plauen i. V.	49 966	45	—	16	8	16,7	25,4	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	10	1
† Posen	70 698	32	—	42	14	30,9	29,5	2	1	5	2	—	8	1	1	—	—	21	1
Potsdam	53 104	28	1	19[8]	8	18,6[8]	23,6	—	—	1	1	—	2	2	1	—	—	12	—
† Rostock	41 547	24	1	17	6	21,3	20,7	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	12	1
† Stettin	106 679	81	3	69	37	33,6	26,1	—	—	1	—	—	3	5	32	25	25	25	3
† Straßburg i. E.	118 876	63	4	48	21	21,0	27,7	—	—	—	—	—	10	2	10	9	9	23	3[9]
† Stuttgart	120 873	68	2	43	13	18,5	21,4	2	—	3	—	—	5	5	10	6	6	17	1
† Wiesbaden	60 234	28	1	20	5	17,3	19,9	—	—	—	—	2	4	3	2	—	—	9	—
† Würzburg	58 672	30	1	18	2	16,0	26,8	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	19	1
† Zwickau	43 130	31	1	27	11	32,6	29,9	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	19	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 8,4 ‰. — [4]) Desgl. 193 = 31,0 ‰. — [5]) Desgl. 90 = 17,4 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 28,3 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 17,6 ‰. — [8]) Desgl. 14 = 13,7 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 5. Juli	406 302	261	14	140	57	17,9	4	—	4	3	—	5	20	14	—	—	86	4
Brünn bis 5. Juli	94 384	28	—	53	27	29,2	1	—	1	—	—	10	4	5	.	.	31	1
Brüssel bis 5. Juli	182 275	85	16	75	13	21,3	3	—	1	2	—	14	8	5	.	.	39	3
Budapest bis 5. Juli	468 017	328	12	276	86	31,0	—	1	13	3	1	48	28	53	—	—	115	14
Christiania	143 600	58	4	47	15	17,2	—	1	2	—	—	9	2	12	.	.	21	—
Dublin	353 082	161	.	144	21	21,3	5	—	—	.	.	.	3	1	.	.	133	2
Edinburg	271 135	153	.	87	15	16,7	—	1	—	1	.	9	6	1	.	.	65	4
Graz bis 5. Juli	107 948	52	3	54	14	26,0	—	—	1	—	1	14	6	2	.	.	30	—
Kopenhagen bis 5. Juli	312 387	199	7	112	30	18,6	16	—	6	—	—	19	14	8	.	.	45	4
Krakau bis 5. Juli	76 393	53	4	65	16	44,2	7	2	8	1	—	7	6	7	—	—	26	1
Lemberg bis 5. Juli	123 833	53	5	99	21	41,6	4	—	7	—	—	12	14	6	.	.	53	3
Liverpool	613 463	343	.	268	88	22,8	16	20	4	.	.	.	6	8	.	.	200	14
London	4 421 661	2472	.	1471	428	17,4	99	20	29	9	5	132	170	133	4	1	834	40
Lyon bis 28. Juni	401 930	179	8	147	29	19,0	4	3	5	3	1	23	15	13	.	.	75	5
Odessa	276 300	.	6	171	91	32,2	3	3	1	—	—	12	5	81	81	30	61	5
Paris	2 260 945	1064	73	834	146	19,2	46	6	36	5	4	143	67	66	.	.	431	30
Petersburg bis 5. Juli	978 309	517	18	553	190	29,4	33	25	10	4	4	81	15	107	.	.	274	.
Prag und Vororte	314 425	203	9	180	41	29,8	11	5	10	3	1	33	19	2	.	.	89	7
Rom bis 14. Juni	418 217	208	16	167	42	20,8	12	—	8	2	—	15	13	25	.	.	89	3
Stockholm bis 5. Juli	236 350	128	8	80	24	17,6	—	5	1	—	—	12	9	10	.	.	40	3
Triest	160 092	99	4	66	22	21,4	—	—	1	—	—	15	4	13	—	—	30	3
Venedig	157 124	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 5. Juli	455 852	508	12	224	77	25,6	1	—	5	5	4	30	24	40	.	.	110	5
Wien bis 5. Juli	822 176	528	28	387	93	24,5	20	2	16	1	2	95	37	34	—	—	171	9
11 Vororte Wiens bis 5. Juli	429 389	149	10	243	91	29,4	6	2	5	1	2	50	43	30	.	.	102	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Juli 1890.[4])

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	11	2	5	3	1	—	—	—
Scharlach	8	—	3	3	2	—	—	2
Diphtherie	25	—	9	8	8	—	—	2
Croup	1	—	—	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus	6	—	—	2	2	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	1	—	—	—	—
Rose	10	—	—	—	7	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	87	1	—	1	78	7	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	21	3	—	3	6	8	1	15
Lungenschwindsucht	29	—	—	—	14	12	3	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	42	2	1	1	16	20	2	6
Akuter Darmkatarrh	8	4	2	—	—	2	—	3
Chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	4	18	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	—	7	3	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	—	14	16	2	—
Verletzungen	90	1	2	9	43	33	2	2
Alle übrigen Krankheiten	492	18	16	28	211	184	35	51
Summe	896	31	38	69	414	308	45	116

Gesammtbestand **war** am 5. Juli 4025 und **bleibt** am 12. Juli 3932.[4])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6./7.—12./7.	6	222	35[3])	77[3])	4
" Breslau	desgl.	9	25	39	21	1
" Frankfurt a. O.	1./7.—15/7.	—	1	3	3	—
" Hamburg und Vororte	6./7.—12./7.	9	328	21	30	—
" München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	4	25	27	20	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	76	3	11	—
" Aurich	desgl.	—	25	3	2	—
" Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
" Erfurt	desgl.	2	52	17	13	—
" Hannover	desgl.	9	53	16	26	—
" Hildesheim	desgl.	2	35	5	52	—
" Königsberg	desgl.	6	294	40	26	1
" Marienwerder	.	.	.	.	.	.
" Münster	desgl.	1	18	2	25	—
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Schleswig	6./7.—12./7.	65	81	83	170	3
" Stade	desgl.	6	28	4	19	1
" Stettin	desgl.	14	70	12	40	—
" Stralsund	desgl.	2	62	13	15	—
" Trier	desgl.	23	25	—	5	—
" Wiesbaden	desgl.	4	172	36	46	—
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Juli 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Juli	20,1	14,0	744,5	748,0	750,9	66	59	66	3,0	WNW	3
	7. "	18,4	10,5	753,4	754,4	755,4	91	45	74	0,5	NW	2
	8. "	19,4	16,0	755,8	754,0	752,6	80	51	80	0,4	WSW	1—2
	9. "	22,7	12,5	753,5	753,5	753,5	81	57	74	1,7	W	2
	10. "	22,5	14,2	749,2	749,4	753,8	93	78	64	3,9	NW	1
	11. "	19,4	9,1	755,2	753,4	752,0	79	52	76	11,1	W	2
	12. "	16,5	11,1	750,9	753,0	754,9	95	75	83	6,3	NNO	1
München	6. Juli	15,2	9,3	712,6	713,8	714,4	65	63	84	11,6	SW	1,7
	7. "	15,4	8,7	716,3	717,3	718,4	76	83	83	1,5	SW	1,9
	8. "	19,7	6,7	716,2	715,1	716,0	71	42	93	8,0	W	1,0
	9. "	22,9	11,2	717,3	716,3	715,8	74	48	75	6,9	W	2,3
	10. "	23,3	13,4	714,4	713,5	716,1	68	51	88	5,6	SW	2,5
	11. "	21,9	11,2	713,3	710,3	711,1	82	66	95	6,5	NO	1,0
	12. "	14,0	9,6	711,8	713,3	714,3	86	87	92	18,3	NW	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht aus dem jüdischen Krankenhause ist ausgeblieben.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Juni	am 9. Juni	am 16. Juni	am 23. Juni	am 30. Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,73	30,70	30,69	30,69	30,68	30,73	30,68	30,70
15	Charlottenstr. Leipzigerstr.	31,03	31,02	31,01	31,01	30,99	31,04	30,99	31,02
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,36	32,36	32,39	32,43	32,41	32,44	32,35	32,39
9	Vor dem Invalidenpark	30,54	30,52	30,51	30,51	30,51	30,55	30,51	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,044	515,034	515,074	515,064	515,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juni Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Juni Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	10,6	—	10,6	12,1	12,0	11,4	11,5	—	14,1	14,6	12,8	11,7
München. Hygienisches Institut . .	9,0	12,2	12,0	12,1	11,8	10,6	9,5	12,7	12,2	12,4	11,9	10,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Aufgabe der letzteren wird es sein, solche Fälle durch die Amtsärzte allsogleich untersuchen und alle jene Vorsichtsmaßnahmen anordnen zu lassen, welche diesbezüglich in der Cholerainstruktion vom Jahre 1886 enthalten sind, sowie hierüber ohne Verzug die Statthalterei in Kenntniß zu setzen.

Unter Einem ist weiter sämmtlichen Aerzten des Bezirkes die Verpflichtung unverweilter Anzeige jedes verdächtigen Falles in Erinnerung zu bringen.

Zusatz für die Bezirkshauptmannschaften Görz, Gradisca und Tolmein.

Insbesondere aber ist es Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmannschaft, sich über die sanitären Vorkommnisse in dem italienischen Grenzgebiete in steter Kenntniß zu erhalten, um bei dem Auftreten verdächtiger Fälle die raschesten Gegenvorkehrungen treffen und die Statthalterei rechtzeitig hievon informiren zu können.

(R.-A. Nr. 168 bis 173 vom 14. bis 19. Juli 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1890 ist die Einfuhr und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerk, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug aus Spanien und Kleinasien verboten.

— Das Königlich ungarische Handels-Ministerium hat durch Verfügung vom 2. Juli 1890 die Einfuhr und Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidern, gebrauchter Leib- und Bettwäsche und altem Tauwerk aus Spanien und Kleinasien bis auf Weiteres verboten. —

Belgien. Nach einer in Nr. 180 des „Moniteur Belge" vom 29. Juni 1890 erschienenen Bekanntmachung unterliegen die von Spanien in Belgien ankommenden Schiffe vorläufig einer strengen gesundheitspolizeilichen Kontrole. Giftfangende Waaren können von der Einfuhr ausgeschlossen werden. —

Rußland. Laut amtlicher Bekanntmachung dürfen Schiffe, welche aus Spanien oder einem sonst von der Cholera infizirten Lande kommen, oder während der Reise einen Hafen eines solchen Landes angelaufen haben, zur Zollklarirung und zum freien Verkehr in einem finnischen Hafen nur dann zugelassen werden, wenn dieselben entweder mit einem Gesundheitspaß vorgeschriebener Art versehen oder nach achttägiger Quarantäne in einem finnischen Hafen als der Seuche unverdächtig erkannt worden sind. —

Rumänien. Die aus den spanischen Häfen des Mittelmeeres anlangenden Schiffe werden nur dann in den rumänischen Häfen von Sulina und Konstantza zugelassen, wenn dieselben zuvor in einem der türkischen Lazarethhäfen von Smyrna, Beyruth oder Tripolis in Afrika den dort bestehenden Vorschriften über Quarantäne genügt haben und mit Konstantinopel freien Verkehr erhalten haben. —

Bulgarien. Die bulgarischen Quarantänebehörden in Varna, Burgas und Baltschik haben Weisung erhalten, Schiffe, welche aus Spanien kommen und dieses Land nach dem 3./15 Juni 1890 verlassen haben, einer Besichtigung zu unterziehen und bezüglich derselben die etwa erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

— Der „Agence Balcanique" zufolge hat die Regierung gegen Provenienzen aus Spanien in Burgas, Varna und Baltschik die Quarantäne angeordnet. —

Türkei. Die gegen Provenienzen aus Spanien verhängte fünftägige Beobachtungsquarantäne[1]) ist auf eine Quarantäne von zehn vollen Tagen erhöht worden, welche in den Lazarethhäfen von Smyrna, Beiruth und Tripolis (Afrika) abzuhalten ist.

— Wie die „Agence de Constantinople" erfährt, hätte die Cholera-Epidemie in Kleinasien gegen den Vansee hin in der Richtung nach Diarbekir Fortschritte gemacht. Die türkischen Behörden hätten verschärfte Vorsichtsmaßregeln getroffen. —

Portugal. Postpackete nach Portugal dürfen bis auf Weiteres über Spanien nicht eingeführt werden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Kassel. Der dritte Satz des § 4 der Verordnung des Regierungs-Präsidenten vom 12. März 1889[2]), betr. die Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude (Amtsblatt S. 59) hat mit ministerieller Genehmigung vom 12. April 1890 I. 3426 folgende Fassung erhalten:

„Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäferei-Aufseher erst dann gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des das Heilverfahren leitenden approbirten Thierarztes den Nachweis führt, daß das Heilverfahren beendet ist, und sobald amtlich feststeht, daß sich innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben."

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Einfuhr von Schweinen 2c. aus Dänemark. Vom 7. Juli 1890. (Amtsbl. d. Königl. Reg. Extra-Blatt. S. 273.)

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 529) die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus Dänemark bis auf Weiteres gestattet, hinsichtlich der lebenden Thiere jedoch nur unter der Bedingung, daß

a) die Gesundheit der Thiere durch ein, den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachgewiesen wird, und
b) auf der Grenzstation eine nochmalige Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattfindet.

Die bezüglich der letztgedachten Einfuhr seither in

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 446.
[2]) Vgl. Veröffentl. 1889 S. 393 und 1888 S. 619.

Geltung gewesenen, in der Bekanntmachung vom 25. April d. J. (Amtsblatt S. 171) unter 1, 4 und 5 erwähnten weitergehenden Bedingungen kommen somit für die Zukunft in Wegfall. Für die Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten ist die Beibringung eines Attestes, sowie die Untersuchung an der Grenzstation nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92, vergl. Amtsblatt S. 231) hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark unverändert in Geltung. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Einbringer zur Last.

Schleswig, den 7. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend die Hühnercholera. Vom 9. Juni 1890. (Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin, Amtl. Beil. S. 120.)

Vor Kurzem ist im südlichen Theil der Provinz Mailand die Hühnercholera in äußerst heftiger Form aufgetreten, so daß in einzelnen Ortschaften schon sämmtliche Hühnerbestände zu Grunde gegangen sind.

Die Ortsobrigkeiten werden hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. September 1888 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Nr. 39) aufmerksam gemacht und aufgefordert, dem Interessentenkreise ihres Bezirks von der Sachlage in geeigneter Weise Nachricht zu geben.

Eine Einschleppung dieser Seuche, welche sich durch Schwarzwerden des Kammes und Anschwellen des Kropfes kennzeichnet, ist dem unterzeichneten Ministerium ohne Verzug zu melden.

Schwerin, am 9. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Desgleichen. Bekanntmachung, betreffend Beschränkung bezw. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark. Von. 30. Juni 1890. (Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin, Amtl. Beil. S. 126.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Reichskanzler von dem durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 erlassenen Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs auf Grund des § 2 dieser Verordnung die Ausnahme gestattet hat, daß

1) die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark (ohne Beschränkung auf einzelne Theile dieses Landes) unter nachstehenden Bedingungen:
   a. die Gesundheit der Thiere ist durch ein den Sendungen beizugebendes Attest eines dänischen Thierarztes nachzuweisen; die Thiere müssen zur Erleichterung des Identitätsnachweises mit den im Attest angegebenen Kennzeichen versehen sein;
   b. auf der Grenzstation hat eine nochmalige Untersuchung durch den Bezirksthierarzt zu erfolgen; werden in einem Transport einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so ist der ganze Transport zurückzuweisen;
2) die Einfuhr von Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus Dänemark ohne Beschränkung erfolgen kann.

Die weitergehenden Beschränkungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. April d. J. (Regierungs-Blatt 1890, Amtliche Beilage Nr. 16) kommen mithin in Wegfall.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich) hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark von Bestand.

Schwerin, am 30. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Oldenburg. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Treibschweinen. Vom 22. Mai 1890.

Der Verkehr mit Treibheerden von Schafen und Schweinen aus Ostfriesland wird auf Grund des § 20 Absatz 2 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bis weiter verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden nach § 66 des Seuchengesetzes bestraft.

Oldenburg, 22. Mai 1890.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Im Herzogthum Braunschweig ist von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Central-Vereins eine Bekanntmachung, betr. die Gefahr, welche den Hühnerbeständen durch die Einschleppung der Hühnercholera aus Italien droht, in der Braunschweigischen Landwirthschaftlichen Zeitung Nr. 25 vom 21. Juni veröffentlicht. Dieselbe lautet wie folgt:

Seitens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) ist mitgetheilt, daß nach Zeitungsnachrichten während der letztvergangenen Zeit im südlichen Theile der Provinz Mailand die Hühnercholera in so heftiger Form aufgetreten sei, daß Hunderte, ja selbst Tausende von Hühnern an dieser Krankheit zu Grunde gehen, und in einigen Gehöften und Dörfern der gesammte Hühnerstand vernichtet ist.

Wir machen die Landwirthe unseres Herzogthums auf die Gefahr, welche den Hühnerbeständen durch Einschleppung dieser Seuche droht, aufmerksam und heben hervor, daß, um dieselbe zu verhüten, von Herzoglicher Landesregierung angeordnet ist, daß alle einzelnen Fälle des Auftretens der Hühnercholera sofort an die betreffenden Herzoglichen Kreisdirektionen oder an Herzogliche Polizei-Direktion hieselbst anzuzeigen sind. Die genannten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen, wie in solchem Falle zu verfahren ist. Es ist ferner auch jeder aus Italien eintreffende Transport von lebendem und geschlachtetem Geflügel einer sorgfältigen Kontrole zu unterziehen. In eigenem Interesse und dem seiner Gewerbsgenossen erfülle deshalb jeder die vorgeschriebene Anzeigepflicht.

Braunschweig, den 11. Juni 1890.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Lüdersen. H. v. Schwartz. A. Ifensee.

Dr. Buerstenbinder.

Lippe. Bekanntmachung, betr. die Hühnercholera. Vom 9. Juni 1890. (Amtsbl. f. d. Fürstenth. Lippe. S. 211.)

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in der letzten Zeit in dem südlichen Theile der italienischen Provinz Mailand die Hühnercholera in so heftiger Form aufgetreten, daß Hunderte, ja Tausende von Hühnern an dieser Krankheit zu Grunde gehen und in einigen Gehöften und Dörfern der gesammte Hühnerstand vernichtet ist. Da viel Geflügel aus Italien nach Deutschland eingeführt wird, so werden die hiesigen Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt und ihnen empfohlen, jeden aus Italien kommenden Transport von lebendem oder geschlachtetem Geflügel einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen.

Die Krankheit kennzeichnet sich durch Schwarzwerden des Kammes und Anschwellen des Kopfes.

Detmold, den 9. Juni 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.

v. Wolffgramm.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Innsbruck, betreffend die thierärztliche Grenzkontrole für das aus Bayern nach Tirol und Vorarlberg zur Einfuhr gelangende Weidevieh. Vom 27. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 397.)

Mit Rücksicht auf den fortdauernden Bestand der Maul- und Klauenseuche in Bayern hat die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern die thierärztliche Grenzkontrole, welche laut der mit den kgl. Regierungen von Oberbayern und Schwaben-Neuburg am 12. Mai 1887 abgeschlossenen Vereinbarung während der seuchen-

freien Dauer in den Grenzbezirken für das Weidevieh gegenseitig zu entfallen hatte, im laufenden Jahre auch über das aus Bayern nach Tirol und Vorarlberg zur Einfuhr gelangende Weidevieh ausgedehnt.

Desgleichen. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Czernowitz, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Bessarabien. Vom 6. Juni 1890. (Ebd.)

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen günstigen Gesundheitszustand der Hausthiere in dem benachbarten Theile Rußlands, Bessarabien, wird die h. o. Verordnung vom 15. Oktober 1888, Z. 12 964, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Bessarabien nach und durch die Bukowina aufgehoben und die Ein- und Durchfuhr der Schafe und Ziegen aus der genannten russischen Provinz durch die Einbruchstation Nowosielitza unter den im § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, und der zugehörigen Ministerial-Vollzugsverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, enthaltenen Bestimmungen bis auf Weiteres gestattet.

Desgleichen. Der k. k. Hofrath in Trient hat seine Verfügungen vom 25. März und 4. April d. J.[1]), betreffend die Vieheinfuhr aus Italien, mit Kundmachung vom 30. Mai d. J. abgeändert, wie folgt:

Das Verbot der Einfuhr von Weide-Klauenvieh über die Grenzzollämter Tezze mit Nebenwegen (Marcesino, Castel Tesino), Casotto, Vezzena, Terragnolo und Nebenwege wurde außer Kraft gesetzt. Die Einfuhr von Klauenthieren jeder Art mit Ausnahme jener, welche aus dem Bezirke Salò und aus den Gemeinden Paspardo, Cimbergo und Saviore in der Provinz Brescia stammen, über die Grenzzollämter Riva, Lodrone und Nebenwege bleibt jedoch auch noch fernerhin untersagt.

Gegenüber Thieren, welche aus anderen Theilen der Provinz Brescia kommen, finden beim Grenzzollamte in Vermiglo besondere veterinär-polizeiliche Maßnahmen Anwendung.

Die Einfuhr von Klauenthieren jeder Art aus der Gemeinde Limana in der Provinz Belluno und aus den Gemeinden Romano, Rosà Capola und Mussolente in der Provinz Vicenza, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, ist ohne Ausnahme verboten.

Uebertretungen dieser Anordnung werden im Sinne der §§ 45 und 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, bezw. des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet. (Ebd.)

Desgleichen. Nachdem die Rinderpest in Kubeh bei Kairo in Egypten[2]) amtlich als erloschen gemeldet ist, hat die Seebehörde die mit dem Cirkulare vom 9. Jänner l. J. verfügten Verkehrsbeschränkungen am 6. Juni d. J. wieder aufgehoben. (Ebd.)

Malta. Die Regierung hat unterm 26. Mai l. J. die Einfuhr von Vieh aus Syrien untersagt. (Ebd.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Schreiben des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Dänemark.

Vom 8. Juli 1890.

Nachdem die Einfuhr von Schweine-Magen, Därmen und Lebern aus Dänemark freigegeben, ist die Frage entstanden, ob diese Gegenstände von Attesten über den nichtamerikanischen Ursprung der Waare begleitet sein müssen. Die Zollbehörden haben diese Frage mit Recht in bejahendem Sinne entschieden, weil die Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 92) auch auf Eingeweidetheile des geschlachteten Schweines zu beziehen ist. Da jedoch Schweinedärme aus Amerika unbeschränkt eingeführt werden dürfen, und da hinsichtlich der Magen und Lebern kein Grund für die Besorgniß vorliegt, daß solche aus Amerika auf dem Umwege über Dänemark zu uns eingebracht werden könnten, so glaube ich im Interesse der Verkehrs-Erleichterung für die Zukunft die hier fraglichen Gegenstände ohne Ursprungsatteste zur Einfuhr aus Dänemark zulassen zu dürfen.

Indem ich dem ꝛc. die entsprechende Verständigung der Zollbehörden ergebenst anheimstellen darf, erlaube ich mir unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 25. v. M. — I 7823 — noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Befreiung von dem Attestzwange nur auf Magen, Därme und Lebern sich erstrecken soll. Auf die übrigen Theile des geschlachteten Schweines, und auf lebende Thiere dänischer Provenienz findet die Bekanntmachung vom 12. April 1883 volle Anwendung.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. von Boetticher.

An die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 9814, betreffend den Fleischtransport auf Eisenbahnen.

Vom 20. März 1890. Oesterr. San.-Wesen S. 263.)

Zum Zwecke der Erleichterung des Fleischtransportes mittelst Eisenbahnen wird auf Grund der h. o. Verordnung vom 28. Juni 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 74) über die Vieh- und Fleischbeschau unter Aufhebung der diesen Gegenstand behandelnden h. o. Verordnungen vom 19. Juli 1880, Z. 36 663 (L.-G.-Bl. Nr. 32) und vom 19. Juli 1881, Z. 37 003, bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. Das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schöpsen, Ziegen und Schweinen, sowie die Eingeweide, wenn zum Transporte mittelst Eisenbahnen bestimmt, dürfen nur in den zum Auf- und Abladen von Wiederkäuern bestimmten Bahnstationen auf- und abgeladen werden.

2. In diesen Bahnstationen darf nur das Fleisch von jenen Thieren zur Verladung zugelassen werden, welche in öffentlichen Schlachthäusern von Gemeinden und Genossenschaften oder in den von einzelnen Industriellen erhaltenen Schlachthäusern geschlachtet wurden. Die Schlachtung dieser Thiere hat in Monaten Mai, Juni, Juli, August, September, und Oktober spätestens 24, in den übrigen Monaten aber spätestens 36 Stunden vor der Verladung stattzufinden. Dieses Fleisch muß versehen sein:

a) mit der Plombe jener Gemeinde, in welcher das Schlachthaus sich befindet. Dieselbe ist an jedem Stücke an einer dickeren Sehne derart anzubringen, daß sie das Fleisch nicht berührt;
b) mit einem Ausfuhr-Certifikate nach beiliegendem Muster, welches die deutliche Unterschrift und den Siegel des Beschauers zu enthalten hat.

Das Ausfuhr-Certifikat ist in allen Rubriken genau und deutlich auszufüllen; das Datum, sowie die Zahl der zu versendenden Stücke ist mit Buchstaben anzuführen.

3. Das Fleisch ist in die Bahnstation mittelst gedeckter Wägen einzuführen, oder müssen die Wägen wenigstens derart eingerichtet sein, daß eine Verunreinigung des Fleisches durch Staub, Fliegen und dergl. unmöglich sei.

Nach vorgenommener Beschau des Fleisches in der Bahnstation ist dasselbe sogleich im Bahnmagazine oder in dem Waggon auf hiezu eigens konstruirten Haken (Ständern) aufzuhängen.

4. Das Fleisch von Thieren, welche in einem unter Aufsicht eines diplomirten Thierarztes stehenden Schlachthause geschlachtet wurden, unterliegt in dem Falle keiner neuerlichen Beschau in der Aufgabsstation, wenn dasselbe

a) mit der Gemeindeplombe und eingeprägtem Namen des Ortes und dem Datum der Schlachtung;
b) mit dem vom diplomirten Thierarzte des Schlachtortes unterfertigten Ausfuhr-Certifikate versehen ist;

wenn ferner

[1]) Veröffentl. S. 296 u. 297.
[2]) Veröffentl. S. 98.

c) seit der Zeit der Schlachtung bis zur Aufladung in die Waggons nicht mehr als 24, resp. 36 Stunden (Abs. 2) verflossen sind und

d) wenn das Fleisch mechanisch nicht verunreinigt ist.

5. Alle sonstigen zum Bahntransporte bestimmten Fleischsendungen, rücksichtlich welcher die im Punkte 4 vorgezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, unterliegen vor der Aufladung in die Waggons einer neuerlichen Beschau durch die in den Bahnstationen hiezu bestellten Beschauorgane.

6. Der Bahnbeschauer darf nur jenes Fleisch zum Transporte zulassen, welches den sub 2 und 3 vorgezeichneten Bedingungen entspricht, mechanisch nicht verunreinigt ist und welches alle Merkmale eines frischen, von vollkommen gesunden Thieren stammenden Fleisches besitzt.

Das Resultat der Beschau hat der Beschauer unter Angabe der Zahl des Beschauprotokolles, des Ortes und Datums der vorgenommenen Beschau auf der rückwärtigen Seite des Certifikates ersichtlich zu machen, dasselbe deutlich zu fertigen und dem Stations- oder Magazinsvorstande zu übergeben.

7. Zum Eisenbahntransporte darf nicht zugelassen werden:

a) das Fleisch von schlecht genährten Thieren;

b) von nothgeschlachteten Thieren;

c) von nicht ganz reifen Kälbern (Belehrung IV der eingangs bezogenen h. o. Verordnung L.-G.-Bl. Nr. 74 ex 1888);

d) von finnigen Schweinen;

e) aufgeblasenes Fleisch und derlei Zungen, und

f) überhaupt jenes Fleisch, welches der Beschauer aus einer begründeten Ursache für ungenießbar erklärt.

8. Das zur Bahnstation nach Verlauf der im Absatz 2 angegebenen Zeit gebrachte Fleisch, wenn dasselbe vom Beschauer als frisch und genießbar erklärt wird, darf zum Verkaufe im Orte zugelassen werden.

Aus dem Certifikate des von dem Beschauer als ungenießbar oder zum Bahntransporte nicht qualifizirten Fleisches hat der Beschauer die entsprechende Bemerkung beizusetzen und dasselbe unverzüglich an den Gemeindevorstand der Ortschaft, in welcher die Bahnstation sich befindet, abzusenden, welcher im Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 74, das Nöthige verfügen wird.

Von jeder Nichtannahme einer Fleischsendung hat der Bahnbeschauer, resp. der Stationsvorstand der zuständigen k. k. Bezirksbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

9. Aus den Seuchenbezirken darf nur mit einem von der Seuchenkommission auf den vorgeschriebenen Formularien ausgestellten Certifikate versehenes Fleisch zum Transporte zugelassen werden, wenn der in der Bahnstation bestellte Beschauer dasselbe als genießbar und zum Transporte geeignet erklärt.

10. Das in die Bahnstation ohne entsprechende Certifikate (Abs. 2 b und Abs. 9) gebrachte Fleisch hat der Beschauer dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher dasselbe für verfallen erklärt und hievon der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet.

11. Bei der Ausladung hat der Beschauer ebenfalls sämmtliches Fleisch in Bezug auf dessen Eignung zum Genusse und die Legalität der Certifikate zu prüfen und das Resultat der Beschau auf den betreffenden Certifikaten anzumerken.

Wenn der Beschauer das Fleisch als zum Genusse ungeeignet erklärt, hat derselbe nach den Bestimmungen des Abs. 8 vorzugehen.

12. Der Beschauer hat das Protokoll über die vorgenommene Untersuchung des auf der Eisenbahn auf- und abgeladenen Fleisches auf den ihm von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ertheilten zusammengehefteten Formularien zu führen, dieselben mit laufenden Zahlen zu versehen und vor der Unterfertigung des Certifikates alle Rubriken des Protokolles gehörig auszufüllen.

In dieses Protokoll wird der Stationsvorstand in der Reihenfolge alle jene Fleischsendungen eintragen, welche er nach den Bestimmungen des Abs. 4 ohne Beschau zum Bahntransporte zuließ, die Rubriken des Protokolles ausfüllen und in der Anmerkungsrubrik beifügen, daß die Sendung ohne Beschau des Bahnbeschauers zum Transporte zugelassen wurde.

Das Beschau-Protokoll hat der Stationsvorstand zu verwahren, dasselbe über Verlangen den Organen der politischen Behörde vorzuweisen und am Schlusse des Jahres der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

13. Die Taxe für die Beschau, welche der Aufgeber der Sendung zu bestreiten hat, wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Frachtbriefe oder Fleischcertifikate, wie nachstehend festgesetzt:

a) für die Untersuchung von Fleisch jeglicher Gattung oder Eingeweide bis 500 kg 1 fl., für jede weitere 100 kg 20 kr.;

b) als Ersatz der Kosten für die Fahrt des Beschauers zum Bahnhofe, wenn die Entfernung bis 2 klm beträgt, für die Hin- und Rückfahrt zu je 20 kr. Bei einer Entfernung von mehr als 2 klm gebühren diejenigen Meilengelder, welche die Bezirkshauptmannschaft bestimmen und dem Stationsvorstande bekannt geben wird. In Lemberg und Krakau gebührt dem Beschauer die Fahrtaxe eines Einspänners für die Hin- und Rückfahrt.

Die Fahrkosten des Beschauers werden auf alle Versender des der Beschau unterzogenen Fleisches vertheilt.

Obige Gebühren erlegt die Partei bei der Bahnkasse und darf der Beschauer unmittelbar von den Parteien irgend welche Gebühren weder begehren noch in Empfang nehmen.

Die erwähnten, für die im Laufe eines jeden Monats vorgenommene Beschau gebührenden Taxen wird die Bahnstationskassa dem Beschauer nach Abzug von 5 %, welche zur Entlohnung der Bahnbeamten für ihre Mühewaltung bestimmt sind, am 1. eines jeden Monates gegen gestempelte Quittung, in welcher außer dem Betrage auch das Gewicht des beschauten Fleisches anzuführen ist, auszahlen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1890 in Wirksamkeit.

(Das Formular zu den in der Kundmachung erwähnten Certifikaten s. a. a. O.)

Süd-Australien. Gesetze und Verordnungen zur Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen.

In der Provinz Süd-Australien befinden sich dermalen nachstehende Gesetze und Verordnungen, deren wesentlicher Inhalt im Auszuge mitgetheilt wird, in Kraft.

1) Gesetz, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. (An Act to amend and consolidate the Laws in force in South Australia for proventing the extension of the Scab in Sheep — „Scab Act 1859".) Vom 1. September 1859. Nr. 19.

Dieses Gesetz faßt die Bestimmungen der bei seinem Erlasse bereits in Kraft befindlichen Gesetze von 1852 — Nr. 21, 1853 — Nr. 17 und 1855/56 — Nr. 29 in 23 Artikeln zusammen (Art. 1.) Dennoch sind von dem Gouverneur besondere Inspektoren für die Kontrole der Schafe in einzelnen Theilen der Provinz anzustellen. Den Inspektoren darf der Zutritt zu den Schafen von den Eigenthümern nicht verweigert werden. (2.) Alle angesteckten Schafe müssen auf dem Rumpfe mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Eigenthümers sowie mit S mindestens 3 Zoll lang gezeichnet werden. (3.) Jeder Schafbesitzer und Bedienstete eines solchen kann mit Räude behaftete Schafe, welche in dem Distrikt frei oder in der Nähe seiner Heerden umherlaufen, ergreifen und tödten. (5.) Auf schriftliche Anfrage ist dem Inspektor zu jeder Zeit eine genaue Uebersicht über den Stand der verseuchten Schafe mit Angabe der Zeichen, des Alters, Geschlechts und Weideplatzes vom Eigenthümer einzureichen. (6.) Für jedes räudekranke Schaf hat der Eigenthümer 5 sh. Strafe zu bezahlen. (7.) Die Strafe ist zu erlassen, wenn der Inspektor gegen Bezahlung von 6 Pence für jedes räudige Schaf dem Eigenthümer die Erlaubniß ertheilt, die Schafe einem Kurverfahren zu unterwerfen. Der Erlaubnißschein hat

Gültigkeit für 6 Monate, kann indeß von Zeit zu Zeit auf 3 Monate verlängert werden gegen Entrichtung bestimmter Taxen für jedes kranke Schaf. (8.) Auf schriftlichen Antrag (nach Formular) von drei oder mehreren Eigenthümern, welche Schafe im Umkreise bis zu zehn Meilen von verseuchten Beständen weiden, kann der Inspektor die Tödtung der räudigen Schafe anordnen trotz des ertheilten Erlaubnißscheines. (9.) Wenn ein Schaf räudig befunden wird, gilt die ganze Heerde für verseucht. (11.) Ohne schriftliche Erlaubniß des Inspektors darf kein krankes oder verdächtiges Schaf entfernt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Inspektor befugt dieses und alle damit in Berührung gekommenen Schafe tödten zu lassen, und den Eigenthümer mit einer Strafe von 100 bis 500 Pfd. zu belegen. (12.) Pächter von großen Landstrecken müssen die über letztere ziehenden Schafe untersuchen, die verdächtigen zurückhalten und den Inspektor hiervon benachrichtigen. (13.) Wer Schafe über große Ländereien treiben will, um sie weiden zu lassen, hat dem Eigenthümer dieser Ländereien hiervon innerhalb 12 bis 48 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten. (14.) Wer ein angestecktes Schaf ohne schriftliche Erlaubniß des Inspektors in die Provinz einführt, unterliegt der Bestrafung. (15.) Die Kosten der Tödtung hat der Eigenthümer zu tragen. (17.)

2) Gesetz, betreffend die Einfuhr von Vieh. (An Act to enable the Governor to prevent the importation of Cattle into South Australia, under certain circumstances, and for other purposes.) Vom 29. November 1861. Nr. 12.

Das Gesetz räumt dem Gouverneur die Befugniß ein, die Einfuhr von Vieh überhaupt oder bestimmter Arten von Vieh aus verseuchten Plätzen zu gewissen Zeiten zu verbieten, und das Verbot in der amtlichen Zeitung bekannt zu machen. (1.) Alles seuchenkranke Vieh ist von eigens hierzu aufgestellten Personen zu tödten. (2.) Unter „Vieh" werden Pferde, Rindvieh und Schafe jeden Alters und Geschlechts verstanden. (5.)

3) Gesetz, betr. die Wanderung der Schafheerden. (An Act to prevent the Removal from or Travelling of Sheep within Certain Limits in the Province of South Australia to be defined by the Governor, and for other purposes — „Proclamation of Scab Districts Act, 1867.") Vom 29. August 1867. Nr. 1.

Das Gesetz soll zusammen mit dem „Scab Act 1859" ein Gesetz bilden. (1 u. 2.) Der Gouverneur ist ermächtigt, bestimmte Distrikte zu bezeichnen, innerhalb welcher Schafe nicht wandern dürfen, und von Zeit zu Zeit die Grenzen derjenigen Distrikte festzusetzen, innerhalb welcher verseuchte Schafbestände geweidet haben. Durch eine besondere Bekanntmachung kann er anordnen, daß in solchen Distrikten Schafe ohne Erlaubniß des Inspektors nicht von einem Theil zum anderen verbracht werden dürfen. Er ist ferner befugt den Eintritt und den Austritt von Schafen aus den von ihm bezeichneten Distrikten zu verbieten und das Verbot von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. (3.) Die betr. Distrikte sind wöchentlich im Regierungsblatt bekannt zu machen. (5.)

4) Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheitspflege. (Public Health Act, Nr. 22, 1873.)

Hiervon bestimmt der Artikel 43, daß der Gouverneur befugt sein soll, Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung von Seuchen in der Provinz oder in einzelnen Theilen der letzteren zu ergreifen. Zu diesem Behufe kann er anordnen, daß die Einfuhr von Schafen, Rindvieh, Pferden, Schweinen und anderen Thieren, von Fleisch, Fett, Häuten, Hörnern, Hufen oder anderen thierischen Theilen, von Heu, Stroh, Futter, Kleidern oder anderen Gegenständen verboten und beschränkt wird.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Gouverneur folgende Verordnungen erlassen:

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Thieren von außerhalb der australischen Kolonien, und zwar aus Großbritannien und Irland, dem übrigen Europa, aus Asien, Afrika und Amerika, sowie bezüglich der Abschaffung und Behandlung von Thieren, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Vom 20. Februar 1878.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Inspektors darf kein Pferd in die Provinz Süd-Australien eingeführt werden. (1.) Jeder Eigenthümer muß ein thierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der eingeführten Pferde besitzen. (2.) Letztere müssen auf Verlangen des Inspektors desinfizirt und so lange in Quarantäne gehalten werden, als er es für nöthig findet. (3.) Futter, Heu, Stroh, Geräthschaften und sonstige mit den eingeführten Thieren in Berührung gekommene Gegenstände dürfen ohne Erlaubniß nicht eingeführt, und müssen nach Vorschrift desinfizirt oder innerhalb drei Tagen vernichtet werden. (4.) Jedes eingeführte seuchenkranke Thier ist innerhalb einer festzusetzenden Frist zu tödten. (5.) Alle mit den verseuchten Thieren in Berührung gekommene Gegenstände sind zu vernichten. (6.) Das Verbringen eines Thieres von einem Schiff auf ein anderes innerhalb des Hafens ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet. (9.)

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Thieren aus Großbritannien und Irland und den anderen Plätzen außerhalb der Australischen Kolonien. Vom 24. August 1887.

„Seuche" bedeutet in dieser Verordnung Rinderpest, Lungenseuche, Räude, Schafpocken, Maul- und Klauenseuche, Catarrh, sowie jede andere Seuche, welche der Gouverneur im Regierungsblatt als solche erklärt hat. (1.) Alle zur Einfuhr bestimmten Thiere müssen von London aus verschifft werden und alle diejenigen, welche von einem Orte außerhalb Großbritanniens stammen, mindestens 14 Tage bevor sie nach Adelaide verschifft werden, innerhalb der Grenzen des vereinigten Königreichs gehalten sein. (2.) Kein Thier soll anderswo landen als im Hafen von Adelaide. (3.) Mindestens 6 Wochen vor der Landung muß der Eigenthümer dem Ober-Inspektor zu Adelaide von seiner Absicht schriftlich Kenntniß geben und die Zahl, die Zeichen der einzuführenden Thiere, den Ort und die Zeit der Verschiffung, sowie den Namen des Schiffes mittheilen. (4.) Kein Thier darf eingeführt werden, wenn nicht der Eigenthümer 24 Stunden zuvor folgende Erklärungen abgegeben hat:

a) daß das Thier z. Z. der Einschiffung und 60 Tage vorher frei von Seuche und innerhalb dieser Zeit mit verseuchten Thieren nicht in Berührung war, ferner daß es nicht oder doch nur mit einem vorher desinfizirten Karren eingeschifft wurde, (Form. A); b) daß die eingeschifften Thiere thierärztlich untersucht und sämmtlich seuchenfrei befunden worden sind, (Form. B); c) daß während der Fahrt kein Thier seuchekrank war; andernfalls hat der Schiffskapitän über den Ausbruch und Verlauf der Seuche Mittheilung zu machen (Form. C). — Die bei der Untersuchung nach der Ankunft gesund befundenen Thiere müssen gewaschen oder desinfizirt (7) und demnächst einer Quarantäne unterworfen werden, welche für Rindvieh 120 Tage und für Schafe 90 Tage beträgt. (8.) Die Gebrauchsthiere der Schiffspassagiere müssen bis zum Abgang des Schiffes in Quarantäne gehalten werden. (15.) Im Uebrigen stimmt die Verordnung mit der vorigen überein.

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Thieren von allen Plätzen außerhalb der Grenzen der Australischen Kolonien und Neu-Seelands. Vom 26. Oktober 1887.

In dieser Verordnung sind unter Thiere: Kameele, Rothwild, Antilopen, Ziegen, sowie sonstige Arten verstanden, welche der Gouverneur im Regierungsblatt als solche bezeichnet hat. Spätestens 24 Stunden nach der Ankunft ist dem Ober-Inspektor Meldung hiervon zu erstatten mit Angabe der Zahl und Beschreibung der Thiere und ihres Gesundheitszustandes. (Form. A.) Rothwild, Antilopen und Ziegen sind im zoologischen Garten mindestens 120 Tage zurückzuhalten. (3.) Sämmtliche Thiere sollen vor dem Landen untersucht und gewaschen oder desinfizirt werden. (4.) An Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest erkrankte sind zu tödten. (5.) Kameele sind 120 Tage in Quarantäne zu halten und nur dann frei zu lassen, wenn sie nicht mit Räude, Läusen oder einer

anderen übertragbaren Krankheit behaftet sind. (6.) Personen, welche mit an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, haben sich und ihre Kleider zu desinfiziren. (17.) Ingleichen diejenigen, welche einen Quarantäne-Grund verlassen. (18.) Im Uebrigen sind die Bestimmungen mit den vorigen gleichlautend. Dieselben finden auch Anwendung auf alle diejenigen Thiere, welche vor ihrer Einfuhr in die Provinz in die australischen Kolonien oder Neu-Seeland eingeführt waren. (19.)

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Hunden aus Großbritannien und Irland, dem übrigen Europa, aus Asien, Afrika, Amerika und den Plätzen außerhalb der Australischen Kolonien und Neu-Seeland. Vom 26. Dezember 1883.

Die Landung von Hunden soll nur im Hafen von Adelaide erfolgen. (2.) Innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft muß dem Inspektor Anzeige erstattet werden unter Angabe der Zahl und Beschreibung der Hunde. (3.) Gesund befundene Hunde sind einer 6monatlichen Quarantäne zu unterwerfen. Wuthkranke oder der Quarantäne entzogene sind zu tödten. (4—6.) Schiffshunde oder zur Durchfuhr bestimmte Hunde sind an Bord in sicherer Verwahrung zu halten. (11.) Im Uebrigen stimmt die Verordnung mit der vorigen überein.

Verordnung, betr. die Einfuhr von Thieren aus den Australischen Kolonien und Neu-Seeland, und zwar von Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmania, Neu-Seeland und West-Australien. Vom 11. Oktober 1881.

Diese Verordnung regelt die Einfuhr von Vieh, Futter und sonstigen Gegenständen („fittings" — zusammenfassender Name, bedeutet nach dieser Verordnung Schafhürden, Viehboxen, Gegenstände, welche in Hürden, Hofräumen und in der Nähe von Vieh gebraucht wurden, Halftern, Bürsten, Kleider, Eimer, Betten und andere Artikel, welche in Gebrauch oder Berührung mit Vieh waren, ingleichen Haut, Wolle, Haar und Dünger von Vieh) aus den genannten Ländern. Sie verbietet die Einfuhr von Schafen und Rindvieh auf dem Seewege, wenn nicht ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem Viehinspektor oder Thierarzte desjenigen Platzes vorgelegt wird, an welchem die Schafe oder das Rindvieh verladen wurden. Das Zeugniß darf nicht länger als 48 Stunden vor der Verladung ausgestellt sein. (Order 2.) Verboten ist ferner die Einfuhr von Schweinen, wenn nicht die genaue Zahl und Beschreibung, das Herkunftsland, der Name des Schiffes sowie die Zeit und der Ort der Verladung dem Inspektor angegeben wird. (3.) Alle aus Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland und Tasmania eingeführten Schafe sollen an einen besonderen Quarantäne-Platz verbracht, dort nicht unter 6 Tage in Aufsicht gehalten und gebadet oder anderweitig desinfizirt werden. Nur die zum Schlachten eingeführten Schafe können unmittelbar an den Schlachtplatz gebracht werden. (Order 4.) Die aus Neu-Seeland und West-Australien eingeführten Schafe dagegen sollen nicht unter 14 Tage in Quarantäne gehalten werden. Im Uebrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen. (6.) Der Inspektor kann die Landung eines Viehbestands verweigern, wenn nicht durch thierärztl. Zeugniß die Gesundheit bescheinigt ist; jedenfalls kann er die vorgängige Desinfektion des Viehbestands verlangen. (7.) Derselbe kann ferner seuchenkranke Schweine tödten oder unter Quarantäne stellen und waschen, desinfiziren oder anderweitig behandeln lassen. (9.) Nicht gestattet ist die Landung von Futter und Geräthschaften ohne besondere Erlaubniß; diese sind vielmehr zu vernichten oder zu desinfiziren. (10.) Schafe, welche wieder eingeschifft werden sollen, unterliegen einer 14tägigen Quarantäne. (11.) Ohne Erlaubniß dürfen weder Vieh noch Futter und Geräthschaften von einem Schiff auf ein anderes innerhalb eines Hafens gebracht werden. (12.)

Bezüglich der Einfuhr auf dem Landwege ist Folgendes bestimmt: Kein Schaf soll eingeführt werden ohne schriftliche Erlaubniß des Inspektors und ohne Vorweis eines nach Vorschrift ausgefertigten Gesundheitsscheines. (16.) Sämmtliche Schafe sind vor ihrer Einfuhr je nach ihrer Herkunft mit verschiedenen Abzeichen zu versehen. (17.) Kein Pferd und Stück Rindvieh darf eingeführt werden in das südwärts vom 25. Breitengrad liegende Gebiet ohne Erlaubniß, Gesundheitsschein und ohne die 2—14 Tage vorher schriftlich abgegebene Erklärung über die Absicht der Einfuhr. (18.) Ingleichen nicht in den als Nördliches Territorium bezeichneten Theil der Provinz ohne solche Erklärung an den zuständigen Inspektor. (19.) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Pferde- oder Rindviehgespanne. (21.) Der Inspektor hat sich von dem Gesundheitszustand der eingeführten Thiere zu überzeugen und die Tödtung der seuchenkranken zu veranlassen. (22.) Der Eigenthümer eines verseuchten Bestandes hat innerhalb 24 Stunden nach dem Auftreten der ersten Erscheinungen den nächsten Inspektor hiervon zu benachrichtigen. (23.) Die Kadaver sind sofort zu vernichten. Die verseuchten Bestände unterliegen dem Verkehrsverbote. (24.)

Ueber die Einfuhr auf dem Land- und Seewege bestehen folgende allgemeine Bestimmungen: Die Einfuhr von seuchenkranken oder verdächtigen Thieren, von Futter oder Geräthschaften, welche mit solchen in Berührung waren, wird bestraft. (26). Eingeführte Thiere, welche innerhalb 6 Monaten seuchenkrank befunden werden, sind zu tödten oder auf einem Quarantäne-Grunde entsprechend zu behandeln. (27.) Die Kosten trägt der Eigenthümer. (28.) Eine Entschädigung für getödtetes Vieh und vernichtete Gegenstände wird nicht gewährt. (29.)

Durch Verordnung vom 23. Juli 1884 ist noch Folgendes hinzugefügt worden: Der Schiffsmeister, welcher Schafe an Bord führt, ist verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft dem Inspektor schriftliche Anzeige hiervon zu erstatten unter Angabe des Zustandes, der Zahl der Schafe, sowie des Hafens der Einschiffung. (31.) Jedes vom Inspektor an Bord als seuchenkrank bezeichnete Schaf muß innerhalb 12 Stunden getödtet werden. (33.) Nicht verboten ist das Landen von Häuten, wenn sie in Ballen verpackt sind. (34.)

Verordnung, betr. die Verhütung der Verbreitung von Thierseuchen in Süd-Australien. Vom 23. Februar 1887.

„Seuche" bedeutet in dieser Verordnung das unter den Pferden im nord-östlichen Theile der Provinz herrschende bösartige Fieber mit typhösem Charakter, ferner jede andere Seuche eines Thieres, welche der Gouverneur im Regierungsblatt als solche bezeichnet hat. (1.) Diejenigen Theile der Provinz, in welchen Verkehrsbeschränkungen angeordnet wurden, sind von dem Gouverneur von Zeit zu Zeit im Regierungsblatt bekannt zu geben. Diese, sowie die Quarantäne-Plätze sind in der Verordnung aufgezählt. (3.) Das Verbringen eines seuchekranken oder verdächtigen Thieres oder mit solchen in Berührung gekommene Gegenstände in einen Distrikt oder von einem Distrikt oder Quarantäne-Platz in einen anderen ohne Erlaubniß ist verboten. (4—5.) Der Inspektor ist befugt überall da einzutreten, wo er kranke oder verdächtige Thiere vermuthet, und diese zu untersuchen. (6.) Der Eigenthümer ist verpflichtet, die von dem Inspektor bezeichneten Thiere auf den Quarantäne-Grund behufs Behandlung zu verbringen; im Weigerungsfalle werden die Thiere getödtet und die betr. Gegenstände vernichtet. (7.) Der Inspektor kann indeß den Seuchenort selbst als vorübergehenden Quarantäne-Grund erklären. (8.) Die Aufenthaltsorte von verseuchten Thierbeständen, sowie die bei diesen benutzten Geräthschaften sind nach Vorschrift zu reinigen, zu desinfiziren oder zu vernichten. (13.) Die Kosten trägt der Eigenthümer. (14—15.) Eine Entschädigung für die Verluste wird nicht gewährt. (17.)

Rechtsprechung.

Entgeltliche Abgabe von Jodoformwatte durch Nichtapotheker strafbar, weil Jodoform im Verzeichniß B. der Kais. Verordn. vom 4. Januar 1875 enthalten, dagegen nicht strafbar, wenn im Vorstande der allgemeinen Ortskrankenkasse beschafft und im Bedarfsfalle unentgeltlich an die Mitglieder abgegeben.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Cöln vom 16. Mai 1890.

In der Strafsache gegen 1. den Fabrikmeister Josef Sch. zu B., 2. den Feilenhauer August F. daselbst, 3. den Kaufmann und Wirth Gustav H. daselbst, wegen unerlaubten Verkaufs von Arzneimitteln, hat auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 8. Februar 1890 eingelegte Revision, der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cöln in der Sitzung vom 16. Mai 1890 für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 8. Februar 1890 wird verworfen und werden der Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels zur Last gelegt.

Gründe.

Die Revision ist form- und fristgerecht am 8./10. Februar 1890 eingelegt; die Revisionsanträge vom 22. Februar sind am 25. Februar 1890 eingegangen, nachdem das angefochtene Urtheil der Königlichen Staatsanwaltschaft am 20. Februar vorgelegt worden war.

Das Rechtsmittel kann einen Erfolg nicht haben.

Dem Berufungsgerichte ist zwar darin beizutreten, daß Jodoformwatte nicht zu den in dem Verzeichnisse A. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 angeführten Stoffen gehört, nicht aber auch darin, daß Jodoformwatte auch nicht zu den im Verzeichnisse B. angeführten Stoffen gehöre. Das Berufungsgericht stellt fest, daß Jodoform unter das Verzeichniß B. falle, sowie ferner, daß in der Jodoformwatte das Jodoform ebenso wesentlich sei, als die Watte. Hieraus folgt, daß in der Jodoformwatte thatsächlich Jodoform verkauft oder sonst an Andere überlassen wird und somit der Handel mit Jodoformwatte zufolge des Verzeichnisses B. nicht freigegeben ist.

Insoweit beruht das angefochtene Urtheil auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung.

Trotzdem unterliegt dasselbe nicht der Aufhebung, weil das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt hat, daß die Jodoformwatte auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Burg Seitens der letzteren nur an Mitglieder dieser Kasse unentgeltlich im Bedürfnißfalle abgegeben worden und weil hierin ein Ueberlassen an Andere im Sinne des § 367 Nr. 3 Strafgesetzbuchs nicht zu finden, da der Verbandstoff für diese Mitglieder von Vornherein beschafft worden ist.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Zufolge § 505 Strafprozeßordnung hat die Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

In den drei allgemeinen Sitzungen des X. internationalen medizinischen Kongresses, welcher vom 4. bis 9. August d. J. zu Berlin abgehalten werden wird, werden Vorträge halten:

1. Sir Joseph Lister, London: The present position of antiseptic surgery. — Robert Koch, Berlin: Ueber bakteriologische Forschung.

2. Bouchard, Paris: Le mécanisme de l'infection et de l'immunité. — Axel Key, Stockholm: Die Pubertätsentwickelung und das Verhältniß derselben zu den Krankheitserscheinungen der Schuljugend. — Horatio Wood, Philadelphia: On anaesthesia.

3. Cantani, Neapel: Ueber Antipyrese. — T. Meinert, Wien: Das Zusammenwirken der Gehirntheile. — B. J. Stokvis, Amsterdam: Ueber Kolonialpathologie.

Von den auf der Tagesordnung der Abtheilungen stehenden Verhandlungsgegenständen seien die nachstehenden hervorgehoben:

Abtheilung III. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Die Tuberkulose. (Pathogenie und patholog. Anatomie.) Referenten: Ponfick, Breslau; Bollinger, München; Heller, Kiel.

B. Bang, Kopenhagen: Ist die Milch tuberkulöser Kühe virulent, wenn das Futter nicht ergriffen ist?

Jürgens, Berlin: Ueber einen Fall von perlsuchtähnlicher Erkrankung beim Menschen.

Ephraim Cutter, New-York: Food and tubercle.

W. Wyssecerviez, Charkow: Impfung von Tuberkelbacillen in sehr kleinen Mengen.

Cornil, Paris, und Babes, Bukarest: Des associations bactériennes dans les maladies.

Hans Buchner, Privatdozent, München: Hemmung von Infektionsprozessen.

Pio Foà, Turin: Zur Biologie des lanzettförmigen Doppelcoccus.

Charrin, Paris, en collaboration avec Mr. Gley, Agrégé à la Faculté: Le mode de l'action de la substance microbienne qui empêche la diapedèse.

Babes, Bukarest: Die histologischen Veränderungen der Organe bei Diphtherie.

N. Gamaleïa, Paris: Sur la reproduction du choléra chez les lapins.

Geo. M. Kober, Washington: The étiology of typhoid fever.

A. P. Fokker, Groningen: Ueber den Begriff des Parasitismus in der Pathologie.

Babes, Bukarest: Ueber die seuchenhafte Hämoglobinurie des Rindes (mit Demonstrationen).

Obregia, Bukarest: Ueber Blei-Vergiftung.

S. J. Meltzer, New-York: Zum Mechanismus des Hineingelangens mikroskopisch kleiner, infektiöser oder indifferenter Fremdkörperchen in die Lungenalveolen.

Abtheilung V. Innere Medizin.

Ueber die Behandlung der Lungenschwindsucht, besonders in den Hospitälern für Schwindsüchtige. Referenten: H. Weber, London; A. S. Loomis, New-York.

Sir Andrew Clark, Bart.-London: The bearing of the exclusive bacillary theory of tuberculosis on the clinical history of phthisis.

Johannessen, Christiania: Epidemische Relation der Diphtherie in Norwegen.

Ueber das Denguefieber. Referent: Floras, Constantinopel.

Babes und Stoicescu, Bukarest: Ueber Wundinfektion als Erregung gewisser Formen croupöser Pneumonie.

Bein, Berlin: Ueber Malaria-Plasmodien.

Abtheilung VI. Kinderheilkunde.

Ueber die Zweckmäßigkeit und Einrichtung von Findelanstalten. Referent: Epstein, Prag. Correferent: v. Ettlinger, Petersburg.

Escherich, Graz: Ueber Milchsterilisirung mit Demonstration eines Apparats.

Caillé, New-York: Ueber Prophylaxe der Diphtherie.

Abtheilung X. Augenheilkunde.

John E. Weeks, M. D., New-York: The pathology of acute contagious conjunctivitis.

Swan M. Burnett, Washington: Racial influence in the etiology of trachoma.

Paul Chibret, Clermont-Ferrand: 1. Repartition géographique du trachôm; immunité relative de la race celte. 2. Projet de fondation d'une Société internationale de géographie ophthalmologique pour l'étude de la repartition géographique des différentes maladies des yeux.

Carl Großmann, Liverpool: Blennorrhoea neonatorum und ihre Verhütung.

Franke, Hamburg: Ueber Infektion und Desinfektion von Augenwässern.

Hubert Sattler, Prag: Ueber die geographische Verbreitung des Trachoms.

Abtheilung XI. Ohrenheilkunde.

Beziehungen der Mikroorganismen zu den Mittelohrerkrankungen und deren Komplikationen. Referenten: Moos, Zaufal.

Abtheilung XV. Hygiene.

Welche Maßregeln erscheinen gegen Verbreitung der Diphtherie geboten? Referenten: E. Roux, Paris; Löffler, Greifswald.

Gesundheitliche und sittliche Gefahren der Prostitution für die Bevölkerung. Maßregeln zur Bekämpfung der Prostitution im Allgemeinen wie im Besonderen und auf internationalem Wege. Referenten: Thiry, Brüssel; Kaposi, Wien.

Hygiene in Anstalten zur Unterbringung größerer Menschenmengen. (Häuser für Obdachlose, Findelhäuser, Strafanstalten 2c.) Referenten: Max Gruber, Wien; Erismann, Moskau; Baer, Berlin.

Stand der Tuberkulosenfrage. Internationale Maßregeln gegen Verbreitung der Krankheit. Referenten: Sormani, Pavia; Cornet, Berlin-Reichenhall.

Ueber das vermehrte Auftreten des Darmtyphus an einer Anzahl von mehr oder minder typhusfreien Orten nach jahrelangen Zwischenräumen. Referent: Ernst Almquist, I. Stadtarzt in Gothenburg.

Ueber Massenernährung in Kriegs- und Epidemienzeiten. Referent: Forster, Amsterdam.

Sind die über die gesundheitswidrigen Einflüsse von Begräbnißplätzen bestehenden Ansichten noch, eventl. inwieweit haltbar? Referenten: Franz Hofmann, Leipzig; Petri, Berlin.

Ueber Kindersterblichkeit und Kinderernährung. Referent: Flügge, Breslau.

Sormani, Pavia: Aetiologie und Verhütung des Tetanus.

Geo. M. Sternberg, Baltimore: Bakteriologische Untersuchungen über Gelbfieber, mit Demonstrationen.

Celli, Rom: Ueber die Aetiologie der Malaria-Infektion, mit Demonstrationen.

Günther, Dresden: Ueber die Verwendung gebrauchter Watte und getragener Kleidungsstücke zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen.

Eugen Fazio, Neapel: a) Die Bakterien der Mineralwässer. Untersuchungsmethode. Klassifikation. Biologische und hygienische Bedeutung. b) Die Mikroorganismen der frischen eßbaren Vegetabilien.

Neisser, Breslau: Die Bedeutung der venerischen Krankheiten bei der ärztlichen Kontrole der Prostituirten.

Charles R. Drysdale, London: a) Ueber die Behandlung der Kanalwässer zu London, Paris und Berlin. b) Die zu starke Vermehrung der Bevölkerung als wichtige Ursache frühzeitigen Todes; Mittel dagegen.

E. Almquist, Gothenburg: Ueber die Biologie der Typhusbakterien und die lokalistische und kontagionistische Theorie.

Sujini, Vertreter der Argentinischen Republik: Die sanitäre Konvention von Rio de Janeiro.

E. Below, Kansas-City (U. S. A.): Ueber Welthygiene.

Altschul, Prag: Ueber die Durchführbarkeit der ärztlichen Schulaufsicht.

Heinrich Schuschny, Budapest: Schulhygienische Betrachtungen in Ungarn.

Valude, Paris: Ueber den antiseptischen Werth der Anilinfarben.

Victor Desquin, Antwerpen: Ueber die prophylaktische Bedeutung der Impfung.

Rent, Halle: Ueber den Gehalt der Marktmilch an Schmutzstoffen.

Obtulowicz, Buczacz: Ueber Flecktyphus-Epidemien (in Galizien).

O. Bujwid, Warschau: a) Ueber Pasteur'sche Schutzimpfung gegen Tollwuth in Warschau. b) Bakteriologische Untersuchungen der Luft und des Trinkwassers in Warschau.

Kremiansky, St. Petersburg: Ueber den erfreulichen Zustand der Wissenschaft und der Praxis in Betreff der tuberkulösen Krankheiten und besonders in Betreff der sichersten internationalen Mittel gegen die Verbreitung und Sterblichkeit der Tuberkulosis auf mikrobenursächlicher Basis.

M. Gruber, Wien: Zwei kleine Mittheilungen zur Desinfektionslehre.

Das Rettungswesen bei den Eisenbahnen. Referent: Herzog, München. Korreferent: Eckardt, München.

Die Ernährung des Fahrpersonals während der Fahrt. Referent: Beetz, München.

Ueber Hygiene des Eisenbahnwesens und der Eisenbahnreisenden. Referent: von Czatary, Pest.

Ueber Uebernachtungs- und Unterkunftsräume für das Fahrpersonal. Referent: Stich, Nürnberg.

Körperliche Erfordernisse für den Eisenbahndienst. Referent: Schwechten, Berlin.

Einfluß der Aerzte auf den Eisenbahnbetrieb. Referent: Braehmer, Berlin.

Abtheilung XVI. Medizinische Geographie und Klimatologie.

Ueber den Einfluß des tropischen Klimas auf Eingewanderte aus höheren Breiten, über das Verhalten derselben den in den Tropen herrschenden Krankheiten gegenüber und über die Möglichkeit der Akklimatisation von Europäern und Nord-Amerikanern in den Tropen. Referent: van Overbeek de Meyer, Utrecht. Korreferent: (Noch nicht entschieden).

Ueber den Einfluß der Boden-, klimatischen und gesellschaftlichen Verhältnisse auf das Vorkommen und den Verlauf der Lungentuberkulose (Lungenschwindsucht) mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten in heißen Zonen. Referent: Hermann Weber, London. Korreferent: (Noch nicht entschieden).

Ueber die endemische und epidemische Verbreitung von Gelbfieber und über den Einfluß des Klimas, Bodens und Verkehrs auf dieselbe. Referent und Korreferent noch nicht entschieden.

Ueber Beriberi vom Standpunkte der Aetiologie und Therapie beurtheilt. Referent: Pekelharing, Utrecht. Korreferent: Wernich, Cöslin.

Ueber Aussatz, mit spezieller Berücksichtigung der Verbreitung desselben durch Vererbung und Kontagion. Referent: Arning, Hamburg. Korreferent: Beaven Rake, Trinidad.

Ueber Malariakrankheiten, mit spezieller Berücksichtigung der geographischen Verbreitung der verschiedenen Formen derselben und der Frage, ob sämmtliche Formen einem und demselben oder verschiedenen Krankheitsgiften ihre Entstehung verdanken. Referent: Celli, Rom.

Ueber Tropen-Krankenbaracken. Referent: Daubler, Christiania.

Ueber die Meteorologie und das Klima des südlichen Californiens auf Leben und Gesundheit. Referent: Remondino, San Diego (Calif).

Ueber die Heilkunde der alten Egypter nach dem Papyrus Ebers. Referent: Joachim, Berlin.

Ueber einige Einflüsse des Bodens auf die Gesundheitsverhältnisse. Referent: Geo. Buchanan, London.

Beitrag zur Geschichte der Diphtherie in Dänemark. Referent: Carlsen, Kopenhagen.

Ueber die Entwickelung der Medizinalstatistik und ihre Bedeutung für die Aetiologie, mit besonderer Rücksicht auf die dänische Medizinalstatistik. Referent: Carlsen, Kopenhagen.

Mexiko als klimatische Kurstation für Lungenschwindsüchtige. Referent: Liceaga, Mexiko.

Abtheilung XVIII. Militär-Sanitätswesen.

Ueber die Verwendung von versendbaren Krankenbaracken im Frieden und im Kriege. Referenten: von Coler, Berlin; Nimier, Paris.

Ueber Lazarethschiffe im Seekriege, ihre Aufgabe, Verwendung, Einrichtung und Ausrüstung und über die Betheiligung der freiwilligen Krankenpflege im Seekriege. Referenten: Linhart, Pola; Wenzel, Berlin.

Ueber die Organisation der Seuchen-Prophylaxe in Friedens- und Kriegs-Heeren. Referenten: Roth, Dresden; Raptschewsky, St. Petersburg.

J. Sormani, Pavia; Die Sterblichkeit und die Ursachen der Todesfälle in der Italienischen Armee während der Jahre 1881—1888.

Daubler: Erläuterungen einer beweglichen Tropen-Krankenbaracke (seit einem Jahre in Zanzibar in Benutzung).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

Wird empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Verwaltung des Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militairdienstlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet von

Dr. C. Flashar,

Stabs- und Bataillons-Arzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

Preis kart. M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- u. Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**

Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Creolin

Pearson

Der 2. Theil der gesammelten wissenschaftlichen Arbeiten nebst Receptformeln steht gratis zur Verfügung der Herren Aerzte. — Der 1. Theil folgt ebenfalls auf Wunsch gratis.

William Pearson & Co.,
Hamburg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Aerzte-Thermometer-Maxima

mit Prüfungsschein, aus Jenaer Normalglas in eleganten Nickelhülsen, à Dutzend 12 Mark, unter Garantie der Genauigkeit und sorgfältigsten Ausführung, (9918)

Wilhelm Uebe, Zerbst.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 29. Juli 1890.** Nr. 30.

1 AUG. 90 ENGLAND

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 469. — Cholera in Spanien. S. 469. — Erkrankungen im Hamburgischen Staate, 30. März bis 28. Juni. S. 469. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Belgien 1889. S. 469. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 470. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 471. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 471. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 471. — Gesundheitsverhältnisse Rußlands 1887. S. 472. — Sterblichkeit in deutschen Orten 2c., 1890 1. Vierteljahr. S. 472. — Desgl. in größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 473. — **Witterung.** S. 471. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 474. — **Thierseuchen** in Ungarn, 1. April bis 1. Juli. S. 475. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 474. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Branntwein zu Heilzwecken. S. 477. — (Baden.) Ärztliche Gutachten für die Krankenversicherung. S. 477. — (Oesterreich.) Beseitigung der Abfallstoffe in Leoben. S. 478. — Nona. S. 479. — Lehr- und Dienstzeit des pharmazeutischen Hilfs-Personals. S. 479. — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und in der Bukowina. S. 480. — Behandlung der österr.-ungar. Viehpässe in der Schweiz. S. 480. — (Galizien.) Ansteckende Krankheiten in Kurorten. S. 480. — Fleischbeschau in Eisenbahnstationen. S. 481. — (Italien.) Saccharin. S. 481. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Einfuhrverbot 2c. außerhalb der Grenzen des Reichsviehseuchengesetzes. S. 481. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** X. internationaler medizinischer Kongreß. S. 482. — (Frankreich.) Ausübung der Thierheilkunde. Gesetzentwurf. S. 482. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Erste Hülfe bei Unglücksfällen. S. 483.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Breslau 1, Wien 2, Brünn 1, Lemberg 4, Venedig, Paris je 2, Petersburg 3, Warschau 9 Todesfälle; Wien 4, Petersburg 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau und Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1, Reg.-Bezirk Münster 3, Petersburg 2 Erkankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 45 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Stade 1, Reg.-Bez. Erfurt 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 2, Kopenhagen 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Budapest 7, Paris 9 Todesfälle; Petersburg 22 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 19, Hamburg, Wien je 20, Prag 9, Rom 10, Paris 58, Liverpool 9, London 104, Amsterdam 7, Kopenhagen 13, Petersburg 38 Todesfälle; Berlin 183, Hamburg 291, Nürnberg 29, Reg.-Bezirke Aachen 192, Düsseldorf 465, Königsberg 593, Wien 185, Budapest 49, Edinburg 38, Kopenhagen 385, Petersburg 105 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 7, Liverpool 15, London 12, Petersburg 24 Todesfälle; Berlin 31, Breslau 25, Budapest 23, Edinburg 20, Kopenhagen 44, Stockholm 43, Petersburg 60 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 24, Kiel 7, Budapest 10, Paris 36, Lyon 13, London 23, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 67, Hamburg 35, Reg.-Bez. Schleswig 108, Budapest 31, Kopenhagen 111 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 56 Todesfälle; Hamburg 22, Kopenhagen 36, Stockholm 29 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 457.) Nach den vom 21. bis 26. Juli eingetroffenen Nachrichten scheint die Abnahme der Seuche nur sehr langsam zu erfolgen. Nach den in der Gaceta de Madrid veröffentlichten amtlichen Bulletins trafen aus der Provinz Valencia nachstehende Meldungen ein:

am	6.	Juli	aus	6	Orten	30	Erkrank.	und	10 Todesfälle
=	7.	=	=	3	=	7	=	=	10 =
=	8.	=	=	3	=	13	=	=	9 =
=	9.	=	=	5	=	16	=	=	10 =
=	10.	=	=	4	=	8	=	=	8 =
=	11.	=	=	5	=	11	=	=	5 =
=	12.	=	=	7	=	11	=	=	7 =
=	13.	=	=	8	=	34	=	=	9 =
=	14.	=	=	6	=	19	=	=	11 =
=	15.	=	=	10	=	19	=	=	10 =

Die Gesammtzahl der gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an Cholera vom Beginn der Epidemie bis inkl. zum 15. Juli wird auf 560 bezw. 304 beziffert. Auch in Villajoysa bei Alicante ist ein Cholerafall konstatirt worden. Eine andere Quelle giebt nachstehende Zahlen:

am	3./4.	Juli	aus	10	Orten	22	Erkrank.	und	10 Todesf.
=	4./5.	=	=	8	=	23	=	=	15 =
=	5./6.	=	=	5	=	28	=	=	8 =
=	6./7.	=	=	3	=	7	=	=	8 =
=	7./8.	=	=	4	=	15	=	=	9 =
=	8./9.	=	=	6	=	14	=	=	11 =
=	9./10.	=	=	4	=	6	=	=	7 =
=	10./11.	=	=	6	=	15	=	=	5 =
=	11./12.	=	=	7	=	11	=	=	7 =
=	12./13.	=	=	9	=	37	=	=	10 =

(In Valencia selbst kamen am 10./11. Juli 4 Erkrankungen und ein Todesfall zur Meldung.)

Besonders heftig trat nach Meldung vom 14. Juli die Seuche in Castellon de Rugat auf. Ferner wurde aus Beneguacil am Tuvia oberhalb Valencias eine Erkrankung gemeldet.

Im Hamburgischen Staate sind in der Zeit vom 30. März bis 28. Juni d. J. 2755 Erkrankungen an Masern, 315 an Scharlach, 578 an Diphtherie, 31 an Croup, 207 an Unterleibstyphus, 5 an Ruhr, 26 an Kindbettfieber, 354 an Keuchhusten, 160 an Cholerine (darunter 118 bei Kindern) und 19 an Wechselfieber gemeldet worden.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Belgien nach dem statistischen Jahrbuche von 1889.

(Vgl. Veröffentl. 1889. Erg.-Heft. S. 11*).

Die Einwohnerzahl Belgiens am 31. Dezember 1888 wurde auf 6030043 berechnet, entsprechend 205 Be-

(Forts. auf Seite 472.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 29. Woche vom 13. bis 19. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1878 bis 1887	Codes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankheiten: im Ganzen	Acute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	68	—	66	34	32,7	26,8	—	—	1	—	—	6	6	10	6	6	43	—
† Altona	138 871	100	1	47	23	17,6	25,9	3	1	3	1	1	5	1	9	4	4	22	1
† Augsburg	70 025	46	1	34	20	25,2	30,5	—	—	—	—	—	3	3	4	—	—	24	—
† Barmen	109 599	66	4	41	17	19,5	22,6	—	—	1	—	1	4	4	7	4	3	23	1
† Berlin	1 492 162	865	29	680	339	23,7	26,4	19	4	24	5	1	55	74	160	86	80	328	10
† Bochum	47 481	36	—	23	5	25,2	28,2	2	—	—	1	—	7	3	—	—	—	9	1
† Bonn	40 091	28	—	26	9	33,7	26,7	—	—	—	—	1	3	4	1	1	1	17	—
† Braunschweig	94 464	77	4	39	14	21,5	24,6	3	—	2	—	—	4	1	5	5	5	22	2
† Bremen	123 840	62	2	37	12	15,5	20,9	—	—	1	—	—	9	—	2	—	—	24	1
† Breslau	324 143	263	6	213[3]	96	34,2[3]	31,3	—	7	4	1	2	12	16	35	10	1	129	7
Charlottenburg	53 270	51	2	30	16	29,3	29,3	—	—	—	—	—	2	3	6	4	4	19	—
† Chemnitz	125 204	124	2	115	77	47,8	31,3	—	1	2	—	1	6	4	3	1	1	97	1
† Danzig	120 539	86	3	48	23	20,7	28,4	—	—	1	—	—	7	4	10	9	9	23	3
† Darmstadt	54 190	22	—	12	1	11,5	21,0	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	8	—
Dortmund	89 334	54	—	39	17	22,7	26,7	1	—	1	2	1	4	6	6	2	2	17	1
† Dresden	269 250	175	8	102[4]	40	19,7[4]	24,6	5	—	2	—	—	9	9	12	10	10	61	4
† Düsseldorf	133 276	102	3	41	21	16,0	24,1	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	28	1
† Duisburg	53 271	43	1	32	14	31,2	26,8	—	—	—	—	1	1	9	3	—	—	16	2
† Elberfeld	121 550	87	6	33	12	14,1	23,3	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	18	2
† Elbing	40 510	31	2	24	9	30,8	30,4	—	—	3	1	—	1	—	5	4	2	11	3
† Erfurt	63 088	36	—	25	12	20,6	23,2	—	1	2	1	—	2	1	8	8	8	10	—
† Essen	72 507	54	2	36	15	25,8	28,1	1	—	—	—	—	4	7	4	1	1	17	3
† Frankfurt a. M.	170 733	85	5	61	19	18,6	19,9	—	3	—	—	1	13	9	6	1	1	27	2
† Frankfurt a. O.	56 780	27	1	38	21	34,8	27,1	—	1	—	—	—	3	1	10	5	5	21	2
† Freiburg i. B.	45 868	19	2	14[5]	2	15,9[5]	25,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	10	—
† M.-Gladbach	50 505	42	1	13	5	13,4	26,6	—	—	—	—	—	4	3	3	1	—	3	—
† Görlitz	60 647	42	1	32	18	27,4	27,7	—	—	1	—	—	—	5	8	2	1	16	2
† Halle a. S.	91 607	85	1	38[6]	16	21,6[6]	24,8	—	—	3	—	—	3	—	11	8	7	20	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	363	18	247	88	24,6	26,3	20	1	4	2	1	25	35	31	12	11	113	15
† Hannover	155 214	98	4	61	22	20,4	21,5	—	—	1	1	—	13	10	10	10	10	26	—
† Karlsruhe	67 987	33	—	27	12	20,7	19,7	—	—	—	—	1	3	1	7	7	6	15	—
† Kassel	69 395	37	2	17	6	12,7	21,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Kiel	59 140	43	—	31	7	27,3	22,5	—	—	7	—	—	8	6	4	1	1	4	2
† Köln	267 152	220	7	114	58	22,2	26,5	—	1	2	—	1	11	10	18	10	9	68	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	108	1	103	49	33,4	31,1	—	1	3	—	—	5	9	37	20	18	45	3
Krefeld	105 237	82	1	45	15	22,2	25,3	—	—	2	—	—	4	7	6	5	5	26	—
† Leipzig	286 878	192	1	140	73	25,4	22,7	2	1	—	2	—	10	13	45	29	26	66	1
† Liegnitz	49 021	35	1	27	14	28,6	32,1	—	—	—	—	—	6	4	8	2	2	9	—
† Lübeck	59 382	36	1	26	12	22,8	21,9	1	—	2	—	—	2	6	2	2	2	13	—
† Magdeburg	180 040	144	2	103	55	29,7	28,1	—	—	3	2	—	9	8	30	13	13	48	3
† Mainz	71 285	36	3	28	16	20,4	23,3	—	—	—	—	—	1	1	7	2	2	19	—
† Mannheim	68 427	40	4	49	21	37,2	21,8	1	1	—	—	—	7	9	8	8	8	21	2
† Metz	54 934	30	1	21	3	19,9	22,6	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	75 378	42	3	19	7	13,1	.[2]	—	—	—	1	—	3	2	4	4	4	8	1
† München	291 278	225	10	202	95	36,1	31,6	1	2	3	—	1	20	12	60	15	12	102	1
† Münster	47 383	28	—	18	11	19,8	25,7	—	—	—	—	—	3	4	2	2	2	9	—
† Nürnberg	128 980	87	7	55	25	22,2	26,7	—	1	1	—	—	7	6	12	6	6	26	2
† Plauen i. V.	49 966	31	1	22	11	22,9	25,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	1
† Posen	70 698	46	2	32	13	23,5	29,5	—	—	2	—	—	—	3	5	1	1	19	3
Potsdam	53 104	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Rostock	41 547	32	1	14	3	17,5	20,7	1	—	—	—	—	2	2	1	1	1	8	—
† Stettin	106 679	73	4	102	60	49,7	26,1	—	—	6	—	—	1	11	36	32	32	45	3
† Straßburg i. E.	118 876	91	2	51	19	22,3	27,7	—	—	—	—	1	3	9	13	12	12	24	1
† Stuttgart	120 873	56	1	58	22	25,0	21,4	2	1	3	—	—	11	7	10	8	8	23	1
† Wiesbaden	60 234	40	1	19	5	16,4	19,9	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	13	—
† Würzburg	58 672	37	—	23	4	20,4	26,8	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	18	1
† Zwickau	43 130	26	—	25	10	30,1	29,9	1	2	1	—	—	2	1	—	—	—	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 206 = 33,0 ‰. — [4]) Desgl. 97 = 18,7 ‰. — [5]) Desgl. 10 = 11,3 ‰. — [6]) Desgl. 32 = 18,2 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 12. Juli	406 302	258	10	144	48	18,4	7	1	1	1	1	5	23	18	—	—	82	5
Brünn bis 12. Juli	94 384	35	5	60	21	33,0	—	—	2	—	—	9	3	11	.	.	34	1
Brüssel bis 12. Juli	182 275	69	1	69	11	19,7	2	—	1	1	.	11	8	6	.	.	37	3
Budapest bis 12. Juli	468 017	327	20	253	93	28,4	3	3	10	7	2	30	34	42	—	—	104	18
Christiania	143 300	51	2	43	19	15,3	—	1	2	—	—	6	3	10	.	.	21	—
Dublin	353 082	174	.	140	23	20,6	5	—	—	.	.	.	3	—	.	.	127	5
Edinburg	271 135	126	.	87	23	16,7	—	—	2	—	.	7	4	3	.	.	65	6
Graz bis 12. Juli	107 948	49	2	43	9	20,7	—	—	3	1	1	12	2	—	.	.	24	—
Kopenhagen bis 12. Juli	312 387	210	9	122	34	20,3	13	1	3	—	—	21	11	11	.	.	58	4
Krakau bis 12. Juli	76 393	62	1	55	9	37,4	—	4	3	—	2	16	7	5	—	—	16	2
Lemberg bis 12. Juli	123 833	53	5	96	27	40,3	4	—	4	—	—	16	17	10	.	.	44	1
Liverpool	613 463	326	.	228	55	19,3	9	15	5	.	.	.	5	2	.	.	181	11
London	4 421 661	2346	.	1522	445	17,9	104	12	23	6	5	150	134	131	1	—	908	49
Lyon bis 5. Juli	401 930	165	14	142	14	18,4	5	1	13	1	—	26	15	9	.	.	71	1
Odessa	276 300	.	5	175	92	32,9	1	2	—	—	2	6	5	74	73	32	83	2
Paris	2 260 945	1230	67	905	180	20,8	58	1	36	6	4	151	77	89	.	.	439	42
Petersburg bis 12. Juli	978 309	600	17	556	196	29,6	38	24	6	5	—	67	19	124	—	—	273	.
Prag und Vororte	314 425	184	10	190	46	31,4	9	6	5	5	2	47	18	6	.	.	85	7
Rom bis 21. Juni	418 217	169	15	166	40	20,6	10	—	2	2	—	14	22	23	.	.	87	6
Stockholm bis 12. Juli	236 350	132	5	61	23	13,4	—	5	—	—	—	9	5	15	.	.	25	2
Triest	160 092	92	7	71	21	23,1	—	—	3	—	—	12	5	14	—	—	35	2
Venedig bis 12. Juli	157 572	74	2	60	21	19,8	—	—	2	2	—	4	7	11	.	.	33	1
Warschau bis 12. Juli	455 852	364	15	217	89	20,5	—	4	7	4	2	22	20	44	.	.	109	4
Wien bis 12. Juli	822 176	531	29	324	99	20,5	20	2	2	—	2	91	28	37	—	—	133	9
11 Vororte Wiens bis 12. Juli	429 389	140	14	184	70	22,3	3	—	—	1	—	42	25	36	.	.	77	—

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Juli 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	6	2	3	—	—	1	—	2
Scharlach	8	—	1	7	—	—	—	1
Diphtherie	18	—	7	5	6	—	—	10
Croup	5	1	4	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	—	4	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	4	4	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	4	—	—	—	2	2	—	—
Rose	5	—	—	—	3	1	1	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	110	—	—	2	97	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	32	1	2	2	12	14	1	14
Lungenschwindsucht	37	—	—	—	18	18	1	14
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	35	2	2	2	11	14	4	4
Akuter Darmkatarrh	11	—	—	—	6	5	—	1
Chronischer Alkoholismus	26	—	—	—	2	23	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	—	12	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	29	—	—	1	16	10	2	—
Verletzungen	88	2	4	12	29	39	2	4
Alle übrigen Krankheiten	501	16	18	25	239	175	28	57
Summe	940	28	41	56	457	318	40	118

Gesammtbestand **war** am 12. Juli 4054 und **bleibt** am 19. Juli 4048.

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	13./7.—19./7.	10	183	31[3])	67[3])	2
" Breslau	desgl.	5	3	25	16	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg und Vororte	desgl.	30	291	11	35	1
" München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	4	29	26	15	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	192	3	11	—
" Aurich	desgl.	—	1	24	5	—
" Düsseldorf	desgl.	20	465	25	82	—
" Erfurt	desgl.	4	27	10	9	1
" Hannover	desgl.	5	25	7	26	2
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	desgl.	12	593	96	29	2
" Marienwerder[4])	desgl.	5	42	11	8	2
" Münster	desgl.	4	101	5	22	—
" Osnabrück[5])	29./6.—5./7.	—	19	3	8	5
" Schleswig	13./7.—19./7.	61	72	81	108	3
" Stade	desgl.	4	19	20	19	1
" Stettin	desgl.	13	35	3	52	—
" Stralsund	desgl.	4	73	6	9	—
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	desgl.	6	3	14	32	—
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Juli 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Juli	22,8	9,5	757,1	757,7	759,5	89	51	64	0,5	SW	2
	14. "	26,5	11,5	760,7	759,4	759,4	68	39	60	—	WSW	1
	15. "	31,2	14,5	759,5	758,1	756,8	73	40	53	—	SSW	1
	16. "	28,4	17,5	757,2	758,1	759,4	79	56	79	—	N	1
	17. "	30,0	16,0	760,1	757,4	754,6	68	50	66	—	ONO	1
	18. "	29,2	17,8	752,3	752,6	753,0	79	55	70	—	WSW	1
	19. "	22,8	13,0	754,9	754,6	753,8	87	58	61	0,3	WSW	1
München	13. Juli	15,9	6,8	716,4	717,4	719,3	91	59	88	33,2	SW	0,9
	14. "	20,3	6,6	720,3	719,2	719,2	68	48	73	—	O	0,4
	15. "	26,0	9,3	719,0	717,9	717,6	66	44	62	—	NO	0,6
	16. "	28,1	13,2	718,0	717,2	717,5	65	43	69	—	SW	0,7
	17. "	28,5	17,2	717,4	715,8	715,3	62	52	55	0,1	—	0,9
	18. "	27,4	15,6	715,6	714,6	717,9	64	64	92	—	W	1,6
	19. "	22,9	12,8	716,9	715,3	715,3	76	48	70	8,8	SW	1,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Aus voriger Woche: 7 Unterleibstyphus, 155 Masern, 22 Scharlach, 18 Diphtherie. — [5]) Vom 22. bis 28. Juni: 5 Unterleibstyphus, 91 Masern, 1 Scharlach, 4 Diphtherie, 2 Kindbettfieber.

wohnern auf jeden qkm Landes[1]). Am dichtesten wohnte die Bevölkerung in den Provinzen Brabant (337 : 1 qkm) und Ostflandern (315), am wenigsten dicht in den Provinzen Luxemburg (49), Namur (92) und Limburg (93).

Lebendgeboren wurden im Jahre 1888 (1887) 175 586 (175 466) Kinder, entsprechend einer Geburtsziffer von 29,4 (29,7) auf 1000 Einwohner. Letztere Ziffer ist seit 1884 in stetiger Abnahme begriffen. Auf 100 lebendgeborene Kinder kommen 8,74 (8,80) außereheliche. Von den 8482 „Todtgeborenen" des Jahres 1888 hatten 1409 noch nach der Geburt gelebt, nur 7073 waren todt zur Welt gekommen.

Die Säuglingssterblichkeit war im Jahre 1888 wesentlich höher als im Jahre vorher, jedoch im Vergleich zu den Verhältnissen im Deutschen Reiche immer noch niedrig. Es starben im Jahre 1888 (1887) 29 023 (25 488) Kinder des ersten Lebensjahres, mithin 16,5 (14,5) auf je 100 Lebendgeborene.

Die Gesammtzahl aller Gestorbenen belief sich auf 121 097 (115 296) oder 20,3 (19,3) auf je 1000 Einwohner. Unter den Todesursachen sind folgende hervorzuheben: (vgl. die Tabelle Veröffentl. 1889 S. 12*). Es starben 1888 (1887) an den Pocken 865 (610), an Masern 2936 (3233), an Scharlach 964 (1082), Diphtherie und Croup 3586 (3998), Keuchhusten 3366 (3453), Typhus 2287 (2177), Kindbettkrankheiten 1177 (1333), an Lungenschwindsucht und anderen chronischen Brustkrankheiten 19 152 (16 128), an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 18 202 (19 474), an Durchfallkrankheiten einschl. Ruhr und „Cholera" 7863 (7653), an akutem Alkoholismus 317 (332), an Tollwuth 16 (27), durch Selbstmord 699, sonst auf gewaltsame Weise 2216. Im Vergleich mit den Vorjahren ist eine Zunahme der Todesfälle namentlich bei der Lungenschwindsucht hervorgetreten, eine Abnahme bei den Pocken, dem Scharlach, dem Typhus, der Diphtherie mit dem Croup u. s. w.

Die 4 Universitäten des Königreiches: Leyden, Brüssel, Lüttich, Gent, wurden im akademischen Jahre 1887/88 von 4947 Studirenden, darunter 1484 Medizinern und nur 63 Theologen — letztere allein zu Leyden — besucht, außerdem von 913 Hörern für technische Wissenschaften.

[1]) Der am dichtesten bevölkerte Bundesstaat des Deutschen Reiches (mit Ausnahme der freien Städte), das Königreich Sachsen, zählte (1885) 212 Einwohner auf den qkm.

Die Gesundheitsverhältnisse Rußlands während des Jahres 1887.

(Nach dem Rechenschaftsberichte des Medizinal-Departements für das Jahr 1887. Medizinischer Theil. St. Petersburg 1889.)

Der Inhalt des Berichtes entspricht demjenigen der früheren Jahre (vgl. Veröffentl. 1889 S. 33).

Die Einwohnerzahl des russischen Reiches im Jahre 1887 ist auf 110 482 622 (1886 = 108 388 294) angegeben, wovon 92 822 470 auf den europäischen Theil des Reiches[1]) entfallen. In dem europäischen Gebiete des russischen Reiches wurden im Berichtsjahre 4 370 998 Kinder geboren oder auf je 1000 Einwohner 47,1 (1886: 46,8, 1885: 47,9, 1884: 48,7). Die Geburtenhäufigkeit in den verschiedenen Gouvernements schwankte zwischen 28,6 in Kurland (1886: 28,8) und 59,6 in Orenburg (1886: 66,0); in 2 Gouvernements kamen bis zu 30, in 14 zwischen 30 und 40, in 30 zwischen 40 und 50 und in 19 Gouvernements über 50 Geburten auf je 1000 Einwohner vor. In Sibirien betrug die Geburtsziffer 48,4 ‰ der Bevölkerung.

Die Zahl der Todesfälle belief sich in dem europäischen Gebiete auf 2 943 134 oder 31,8 von je 1000 Einwohnern (1886: 31,3, 1885: 34,3, 1884: 32,7). Die niedrigste Sterblichkeitsziffer zeigte das Gouvernement Kurland (17,7), die höchste Perm (44,8); in 1 Gouvernement betrug die Sterblichkeit bis zu 20, in 28 zwischen 20 und 30, in 31 zwischen 30 und 40 und in 5 Gouvernements über 40 auf je 1000 Einwohner. In Sibirien war die Sterbeziffer höher als im europäischen Rußland, nämlich = 34,4 ‰, im Kaukasus nur 23,8.

Der Geburtenüberschuß machte demnach für das vorgenannte Gebiet 1 427 864 = 15,4 (1886: 15,5, 1885: 13,5, 1884: 16) auf je 1000 Einwohner aus. Den kleinsten Ueberschuß an Geborenen zeigte das Gouvernement Moskau mit 4,6, den größten die Gouvernements Samara und Podolsk mit 21,4 auf je 1000 Einwohner; 9 Gouvernements hatten einen Geburtsüberschuß von 1 bis 10, 51 Gouvernements von 10 bis 20 und 5 Gouvernements von mehr als 20 auf je 1000 ihrer Bewohner, darunter Bessarabien (21,0).

Von den seitens der Medizinal-Inspektoren während des Jahres 1887 gemeldeten Erkrankungen (Sterbefällen) sind zu erwähnen 131829 (9431) Fälle von Unterleibstyphus, 65 165 (4337) von Flecktyphus, 30 925 (1431) von Rückfallfieber, 87 178 (2498) von Typhus unbe-

[1]) Das außereuropäische Rußland ist bei den nachstehenden Zahlenangaben nicht immer berücksichtigt worden.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das I. Vierteljahr 1890.

Monate und Orte (Einwohner: 11 349 568.)	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. u. Nervenfieber	Flecktyphus Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Januar .	229 Orte einschl. d. Vororte von Berlin u. Leipzig	36024	1263	32273	7616	34,1	2	233	206	1177	163	1	104	4690	7861	1107	345	326	16196	533
Februar[1])		31994	1025	21698	6372	22,9	10	181	168	1064	134	—	76	3307	3351	1023	310	278	11951	433
März . . .		35493	1179	24369	7425	25,8	6	266	198	1202	162	—	96	3559	3828	1088	351	313	13385	579
I. Vierteljahr . . .		103511	3467	78340	21413	27,6	18	680	572	3443	459	1	276	11556	15040	3218	1006	917	41532	1545
Nachtrag für den Monat Februar.																				
München		894	26	741	271	30,5	—	23	4	20	1	—	—	112	102	51	4	4	422	6

[1]) Einschließlich des nachträglich eingegangenen und nachstehend aufgeführten Berichtes für München.

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 349.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Acute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																				
1890, Januar . .	1 997 187	6902	.	6349	1370	38,1	3	59	13	137	67	31	.	19	.	.	.	139	5804	77
„ Februar . .	1 999 208	6339	.	3846	1118	23,1	9	38	6	132	86	26	.	22	.	.	.	117	3339	71
„ März	2 012 772	6948	.	4169	1202	24,9	4	48	16	193	60	32	.	13	.	.	.	110	3614	79
I. Viertelj.	2 009 167	20189	.	14364	3690	28,6	16	145	35	462	213	89	.	54	.	.	.	366	12757	227
Hessen[2])																				
1890, I. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	413 000	.	.	3088	646	29,9	—	53	7	113	26	8	—	8	8	479	642	59	1640	45
„ Oberhessen .	262 000	.	.	1955	232	29,9	—	24	5	103	6	9	—	8	5	253	390	7	1117	28
„ Rheinhessen.	305 000	.	.	2270	556	29,8	—	36	3	85	30	7	—	4	2	332	484	21	1232	34
Zusammen .	980 000	.	.	7313	1434	29,8	—	113	15	301	62	24	—	20	15	1064	1516	87	3989	107
Braunschweig[3]) Sämmtliche Städte																				
1890, Januar . .	157 925	557	.	561	129	42,6	.	2	1	45	14	—	—	2	.	75	179[4])	18	219	6
„ Februar . .	159 867	460	.	301	74	22,6	.	1	—	32	4	2	—	—	.	44	54[5])	10	149	5
„ März	159 867	475	.	375	90	28,1	.	—	3	30	12	4	—	1	.	60	72[6])	7	174	12
I. Viertelj.	159 220	1492	.	1237	293	31,1	.	3	4	107	30	6	—	3	.	179	305[7])	35	542	23
Oesterreich[8]) 57 Städte und Gemeinden vom 29. Dezember 1889 bis 29. März 1890	2 981 644	21101	1237	25203	5593	33,9	150	262	113	501	245	194	.	129	.	5534	5273	975	11473[9])	354
Ungarn[10]) 12 Städte vom 29. Dezember 1889 bis 29. März 1890	882 395	8453	345	8157	2036	37,1	14	25	62	243	27	91	.	13	.	1738	1391	516	3883	154
Schweiz[11]) 15 größere Städte u. Gemeind.																				
1890, Januar . .	480 388	1078	65	1559	188	38,9	—	7	2	39	9	8	.	2	3	232	422	33	769	33
„ Februar . .	480 388	1038	52	906	177	22,6	—	8	12	30	6	4	.	4	1	190	124	35	462	30
„ März	480 388	1250	54	1092	185	27,3	—	17	5	38	8	5	.	4	4	179	193	32	571	36
I. Viertelj.	480 388	3366	171	3557	550	29,6	—	32	19	107	23	17	.	10	8	601	739	100	1802	99
England[12]) 28 Städte vom 29. Dezember 1889 bis 29. März 1890	9 715 559	77745	.	59791	11619	24,6	1	779	683	585	2092	.	.	.	.	.	.	419	53356	1876
Belgien[13]) 68 Städte 1890, I. Viertelj. .	1 992 601	15232	706	12564	3614	25,2	66	191	32	228	149	144	.	67	.	1357	2909	643	6583	195
Norwegen[14])																				
1890, Januar . . .	.	.	.	335	.	.	—	45	6	69	19	4	—	1	4	82	55	31	19[15])	.
„ Februar . .	.	.	.	236	.	.	—	14	18	53	9	7	—	3	1	58	36	14	23[15])	.
„ März	.	.	.	262	.	.	—	11	13	39	18	4	—	4	4	72	58	17	22[15])	.
I. Viertelj.	.	.	.	833	.	.	—	70	37	161	46	15	—	8	9	212	149	62	64[15])	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralbl. für allgemeine Gesundheitspflege 1890. Heft 4/5, 6. — Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8843 Einwohner.

[2]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, Heft 3, 4, 5, 1890.

[4]) Darunter 96 Fälle Influenza. — [5]) Desgl. 12. — [6]) Desgl. 6. — [7]) Desgl. 114.

[8]) Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statist. Central-Commission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 190 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen. — [9]) Darunter 4 Fälle von Tollwuth.

[10]) Statistische Nachweise des statistischen Büreaus zu Budapest Nr. 888 bis mit 900. Die kleinste dieser Städte, Kün-Felegyháza, hat 26 260 Einwohner. Bei Kronstadt fehlen die Angaben der Lebendgeborenen, von Nagyvarad die Angaben für eine Woche.

[11]) Monatsbülletins des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz.

[12]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 165. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 78 780 Einwohner.

[13]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1889. I. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3140 Einwohner.

[14]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. 1, 2, 3. — [15]) Andere epidemische Krankheiten.

stimmter Form, 125 330 (25 884) von Pocken, 133 171 (23 317) von Scharlach, 113 989 (38 021) von Diphtherie, 17 462 (5164) von Croup, 110 381 (8818) von Masern, 124 750 (9365) von Ruhr, 480 628 (1013) von Syphilis, 96 138 (8167) von croupöser Pneumonie, 1 287 007 (2390) von Malariafiebern.

Während des Berichtsjahres starben überhaupt in den Städten St. Petersburg 23 613 (oder 27,4 von je 1000 Einwohnern), in Moskau 25 660 (34,1), in Wilna 2655 (25,5), in Saratow 4267 (34,6), in Cherson 1814 (29,1), in Warschau 10 951 (24,9), in Odessa 7270 (25,6), in Tiflis 2682 (26,6), in Riga 4863 (27,4), in Charkow 3659 (19,9), in Reval 1236 (24,5).

Folgende Zusammenstellung giebt Auskunft über den Antheil, welchen einige Infektionskrankheiten an der Zahl der in acht Städten überhaupt vorgekommenen Todesfälle hatten. (Die diesen Angaben zu Grunde liegenden Zahlen sind von den Medizinalbeamten beziehentlich von den statistischen Aemtern der betr. Orte angegeben worden und stimmen nicht immer genau mit den von den Verwaltungsbehörden gemeldeten Sterbeziffern überein.)

Es starben in der Stadt	Einwohner-zahl	Pocken		Typhöse Fieber (u. Exanth.[1])		Unterleibs-typhus		Masern	Scharlach	Diphtherie	
			auf 10 000 Einw.		auf 10 000 Einw.		auf 10 000 Einw.				
St. Petersburg .	861 303	219	3,0	651	8	534	6	395	482	19	
Moskau . . .	753 469	52	0,7	612	8	162	2	243	441	264	
Wilna . . .	104 040	124	12,0	119	11	10	1	.	32	10	
Saratow . . .	123 410	13	1,0	44	4	83	7	8	36	.	
Cherson . . .	62 348	17	3,0	49	8	39	6	51	8	20	
Warschau . . .	439 174	672	15,0	319	7	135	3	121	266	2	
Odessa . . .	284 220	3	0,1	167	6	42	1	21	104	2	
Tiflis . . .	100 668	20	2,0	28	3	46	5	30	18	2	

[1]) Für Saratow und Cherson ohne Croup.

Von 505 an der Tollwuth erkrankten Personen starben angeblich nur 224, an Trichinose erkrankten, soweit bekannt, 142 Personen.

Von 387 608 im Jahre 1887 untersuchten Militärpflichtigen wurden 60,4 % als tauglich befunden, 49 824 = 12,9 % waren dauernd unbrauchbar. Unter diesen Zurückgestellten nahmen solche mit dauernden Störungen der Sehorgane (7058 = 1,8 % der Militärpflichtigen) und die mit Unterleibsbrüchen behafteten Mannschaften (5229 = 1,3 % der Militärpflichtigen) einen hervorragenden Platz ein. Mißbildungen der Gliedmaßen waren in 8201 Fällen eine sehr häufige — vielleicht nicht ohne Kunsthülfe entstandene — Ursache zur Zurückweisung, am häufigsten im Gouvernement Kalisch.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 173—177 vom 19.—24/7. 90.)

Oesterreich-Ungarn. Der Königlich ungarische Handels-Minister hat mit Rücksicht auf die in Egypten seit längerer Zeit herrschende Blattern-Epidemie die Einfuhr von Lumpen aus Egypten bis auf Weiteres verboten. —

Spanien. Durch ein in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichtes Cirkular der General-Direktion des Gesundheitsamts zu Madrid vom 4. Juli 1890 wird die unter dem 3. dess. Mts. erfolgte Bezeichnung von Cullera als „unreiner Häfen" [1]) rückgängig gemacht und angeordnet, daß die Procedenzen von dort lediglich den für die übrigen Häfen der Provinz Valencia bereits vorgeschriebenen sanitären Maßregeln zu unterwerfen sind. —

Algier. Der General-Gouverneur von Algerien hat durch Verfügung vom 26. Juni 1890 die Einfuhr von Lumpen, Hadern und Bettzeug aus Spanien verboten. Kleidungsstücke sind einer Reinigung zu unterwerfen. —

Marokko. Der Gesundheitsrath zu Tanger hat unter dem 5. Juli 1890 Folgendes angeordnet:

1. Im Hafen von Tanger unterliegen Fahrzeuge, welche aus den Häfen der spanischen Küste zwischen Gibraltar und der Südgrenze Portugals sowie aus Ceuta und Melilla kommen, der Untersuchung und Desinfektion; sie werden zugelassen, sofern nachgewiesen wird, daß Passagiere und Mannschaft sich in den letzten 10 Tagen an einem seuchefreien Ort aufgehalten haben.

Ausgeschlossen von der Einfuhr sind Lumpen, ungewaschene Wäsche, Feldfrüchte und Gemüse.

Provenienzen der Mittelmeerküste zwischen Alicante und der Ebromündung werden nicht zugelassen; Provenienzen aus den übrigen Häfen der Mittelmeerküste unterliegen einer fünftägigen Beobachtung.

2. In den übrigen Häfen der marokkanischen Küste werden die von der spanischen Küste zwischen der Südgrenze Portugals und dem Kap Creus kommenden Schiffe nur dann zugelassen, wenn sie vorher den Hafen von Tanger angelaufen haben. —

Brasilien. Durch Regierungs-Verfügung vom 21. Juni 1890 sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Die spanischen Häfen des Mittelmeeres auf dem Festlande und auf den Inseln sind für verseucht, die übrigen spanischen Häfen, sowie die afrikanischen Häfen des Mittelmeeres, für verdächtig erklärt.

2. Alle von den erwähnten Häfen, sei es unmittelbar oder über Zwischenhäfen, kommenden Schiffe werden in den Häfen von Brasilien erst zugelassen, nachdem sie bei der Quarantäne-Insel (Ilha Grande) der vorgeschriebenen gesundheitlichen Behandlung unterzogen worden sind.

Diesen Bestimmungen sind alle Schiffe unterworfen, welche nach dem 7. Juni 1890 die vorerwähnten Häfen verlassen haben. —

Uruguay. Nachdem die an der Küste des Mittelländischen Meeres gelegenen spanischen Häfen von der uruguayschen Regierung als der Cholera verdächtig erklärt worden sind, hat die Gesundheitsbehörde zu Montevideo durch Verordnung vom 23. Juni 1890 für die aus den gedachten Häfen kommenden Schiffe eine Beobachtungs-Quarantäne eingeführt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. Juli 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln S. 204.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli d. Js., Extrablatt zum Amtsblatte St. 27 [2]), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, die für die Einfuhr von Schweinen aus Bielitz-Biala angeordnete Quarantäne auf einen Zeitraum von 2 Tagen festgesetzt wird.

Oppeln, den 16. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 446.
[2]) Desgl. S. 448.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1890.[1])
(Nach den im Königl. ung. Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom													
	April					Mai					Juni			
	1. bis 8.	8. bis 15.	15. bis 22.	22. bis 29.	29. April bis 6.	6. bis 13.	13. bis 20.	20. bis 27.	27. bis 3. Juni	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 1. Juli	
Milzbrand	22	11	20	17	20	28	23	29	35	41	36	34	26	
Wuth	12	7	27	8	15	13	11	16	13	9	16	22	13	
Roß und Hautwurm	6	7	11	12	9	10	10	9	12	13	24	17	9	
Maul- und Klauenseuche	410	391	380	374	391	349	367	394	441	488	564	662	759	
Lungenseuche	48	49	48	49	51	50	52	53	52	53	51	53	53	
Pockenseuche der Schafe	15	16	16	16	16	14	15	15	16	15	15	15	16	
Bläschenausschlag	—	—	—	7	1	—	—	1	—	2	—	—	—	
Räude	8	5	3	8	13	2	5	10	8	5	7	—	2	
Rothlauf der Schweine	2	3	4	7	6	5	16	24	30	36	37	38	35	

[1]) Siehe S. 314.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln.")

Bayern. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn.

München, den 8. Juli 1890.

Der Reichskanzler hat auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Mai l. Js. bayerischen Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken, welche während des Sommers benachbarte Weiden auf österreichischen Hochalpen mit ihren Schafheerden beziehen, die Zurückführung derselben nebst den während der Weidezeit der Heerde zugewachsenen Lämmern unter der Bedingung einer Identitätskontrole seitens der Grenzzollbehörde und einer veterinärpolizeilichen Ueberwachung durch Thierärzte für das laufende Jahr allgemein gestattet.

Die veterinärpolizeiliche Ueberwachung hat darin zu bestehen, daß die einzuführenden Schafe an der Eingangsstelle durch den einschlägigen bayerischen Kontrolthierarzt untersucht und daß hiebei kranke oder krankheitsverdächtige Schafe zurückgewiesen werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär.
gez. v. Ries,
Ministerialrath.

An die k. Regierung, K. d. J.,
1. von Oberbayern,
2. von Schwaben und Neuburg.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Juli 1890, enthaltend theilweise Modifikationen der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 188),[1]) betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern. (Reichsgesetzbl. S. 293.)

Die Wahrnehmungen über den andauernd günstigeren Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmen das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, auf Grund des § 3, letzte Alinea, des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) nachstehende Modifikationen an der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-B. Nr. 188) eintreten zu lassen.

§ 1. Vom 14. Juli 1890 angefangen, dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Verladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§ 2. Die unter dieser Voraussetzung im Wege des direkten Eisenbahnverkehres auf die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden galizischen Schlachtschweine sind für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx bestimmt, dürfen nur am Donnerstage abends oder in den Morgenstunden des Freitags jeder Woche auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten Theile der daselbst bestehenden Ausladerampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden. Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der Freitag jeder Woche bestimmt. Die Abfuhr der verkauften galizischen Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Freitags, spätestens am Vormittage des unmittelbar auf den Markttag folgenden Samstags auf dem hiefür vorgezeichneten Wege stattzufinden.

§ 3. Die auf der Eisenbahnstation in St. Marx auswaggonirten galizischen Schlachtschweine sind sofort von Seite der Marktbehörde der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind sowie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkrankten, sofort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte, in welche sie mittelst Wagens zu überführen sind, der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Waidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Dasselbe gilt bezüglich jener galizischen Schlachtschweine, welche am Markttage nicht verkauft worden sind und unter keiner Bedingung im lebenden Zustande auf dem Markte belassen werden dürfen.

§ 4. Die zum Marktverkehre auf den Wiener Centralviehmarkt gelangenden galizischen Schlachtschweine dürfen im lebenden Zustande nicht zum Gegenstande eines weiteren Handelsverkehres gemacht werden. Der Ankauf solcher Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Verabreichung von Speisen berechtigtigten Gastwirthen aus den zum Marktrayon des Centralviehmarktes in Wien nach § 2 der Marktordnung für diesen Markt (Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 145) gehörigen Gemeinden gestattet.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine ihnen von Seite der Gewerbebehörde oder der betreffenden Gemeindevorstehung ausgestellte Legitimation nachweisen.

Die angekauften Thiere dürfen vom Markte in die betreffenden Gehöfte oder Schlachtstätten nur mittelst Wagen mit Pferdeanspannung gebracht werden.

[1]) Veröffentl. S. 37.

§ 5. Die auf dem Centralviehmarkte gekauften galizischen Schlachtschweine müssen spätestens am Mittwoch nach dem Markttage, an welchem sie angekauft wurden, geschlachtet werden. Bis zur Schlachtung sind sie in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die Schlachtstätte befindet, unterzubringen. In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht angestellt werden.

Den die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzenden Gastwirthen in den im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden wird gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher, welche solche Schlachtschweine auf dem Wiener Centralviehmarkte gekauft haben, zu übernehmen. Die Ueberführung dieser Schweine, welche gleichfalls spätestens am Mittwoch nach dem Markttage, an welchem sie auf dem Markte gekauft wurden, geschlachtet werden müssen, in die Schlachtstätten der Gastwirthe darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise erfolgen.

§ 6. Das Wiener Marktkommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirthen, welche auf dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine kaufen, bei der Uebernahme derselben einen „Abfuhrschein" zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Käufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, die Klausel über den Visitirungsbefund, die betreffende Nummer des Viehbeschauprotokolles und den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächstfolgenden Mittwoch zu enthalten. Derselbe ist mit dem Datum der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§ 7. Das Einlangen der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann der Gemeindevorsteher auch den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§ 8. Der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes ist verantwortlich, daß die Schlachtung der in die einzelnen Schlachtorte vom Wiener Centralviehmarkte gelangenden galizischen Schlachtschweine innerhalb des im § 5 bezeichneten Termines thatsächlich erfolge. Zu diesem Ende sind die Fleischhauer und Fleischselcher, welche galizische Schlachtschweine auf Grund der zweiten Alinea des § 5 an Gastwirthe überlassen, verpflichtet, hievon dem Vieh- und Fleischbeschauer sofort die Anzeige zu erstatten, welcher diese Thatsache auf der Rückseite des Abfuhrscheines anzumerken hat.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu übernehmen und spätestens am Freitage jener Woche, an deren Mittwoch spätestens die Schlachtung stattzufinden hat, an das Wiener Marktkommissariat zu St. Marx zum Zwecke der Kontrole zurückzusenden.

§ 9. Das Wiener Marktkommissariat hat die an dasselbe zurückgelangenden Abfuhrscheine genauestens mit seinem Viehbeschauprotokolle (§ 6) zu vergleichen und falls sich ein Anstand ergiebt, oder falls ein Abfuhrschein nicht spätestens am Samstage der betreffenden Woche zurückgelangt, sofort der betreffenden politischen Behörde I. Instanz die schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 10. Dem Wiener Magistrate und den betreffenden Bezirkshauptmannschaften obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Kontrole in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischbeschauer, Fleischselcher und Gastwirthe über die vorschriftsmäßige Gebarung in denselben und über die vorschriftsmäßige Gebarung der Beschauorgane, insbesondere aber auch nach der Richtung, daß galizische Schlachtschweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen aus der Gemeinde des Schlachtortes (§ 7) hinausgebracht werden.

§ 11. Der Verkehr der auf dem Markte für galizische Schlachtschweine erscheinenden Marktparteien und anderer Personen in anderen Theilen des Wiener Centralviehmarktes ist vom Donnerstage jeder Woche 12 Uhr Mittags bis zum Samstage jeder Woche 12 Uhr Mittags bei strenger Strafe untersagt.

§ 12. Selbstverständlich treten bezüglich des am Freitage jeder Woche unter den vorbezeichneten Bedingungen und Vorschriften auf dem Wiener Centralviehmarkte abzuhaltenden Marktverkehres mit galizischen Schlachtschweinen die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. September 1883 (R.=G.=Bl. Nr. 145), vom 24. April 1884 (R.=G.=Bl. Nr. 58), vom 24. August 1884 (R.=G.=Bl. Nr. 141) und vom 13. Jänner 1888 (R.=G.=Bl. Nr. 6), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx in volle Kraft.

§ 13. Mit Rücksicht auf die von der königlich preußischen Regierung erfolgte Zulassung galizischer Schweine in öffentliche Schlachthäuser wird nunmehr gestattet, daß auch galizische Schlachtschweine auf den Markt beziehungsweise in die Confinirungsanstalt zu Biala zur Beobachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.=G.=Bl. Nr. 188), ohne Bestellscheine gebracht und nach Ablauf einer zehntägigen Observation und bei konstatirtem gutem Gesundheitszustande auf dem Bahnhofe in Biala jedoch nur behufs der Versendung nach Preußen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen mit den königlich preußischen Behörden verladen werden.

Falls solche Transporte galizischer Schlachtschweine von den königlich preußischen Behörden von der Einfuhr nach Preußen aus was immer für einem Grunde zurückgewiesen werden sollten, müssen dieselben unbedingt auf den Bahnhof in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung in der Confinirungsanstalt in Biala zurückgebracht werden.

§ 14. Uebertretungen gegen diese Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882 [R.=G.=Bl. Nr. 51]) fallen, nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R.=G.=Bl. Nr. 198) geahndet.

§ 15. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.=G.=Bl. Nr. 188), insoweit sie nicht infolge der gegenwärtigen Ministerialverordnung einer Modifikation unterliegen, bleiben sowie die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1890 (R.=G.=Bl. Nr. 82) bis auf Weiteres in Kraft.

§ 16. Die gegenwärtige Ministerialverordnung tritt mit 14. Juli 1890 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.
Bacquehem m. p. Schönborn m. p.

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß der k. k. Seebehörde zu Triest ist die Einfuhr und Durchfuhr von Hausthieren und von Produkten und Abfällen derselben aus ganz Bulgarien nach und über die österreichischen Häfen verboten worden. (R.=A. Nr. 176 v. 23. Juli.) —

Frankreich. Durch Verordnung des französischen Ackerbau-Ministers vom 9. Juli 1890 ist die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Spanien nach Frankreich über die Grenzzollämter Estarve, Saillagouse, Osséja, Bourg-Madame und la Tour de Carol verboten worden.

Durch eine Verordnung des französischen Ackerbau-Ministers vom 11. Juli 1890 ist das französische Vieheinfuhrverbot, insoweit die schweizerische Grenze in Betracht kommt, wieder aufgehoben worden. (Ebd.)

Schweiz. Verfügung, betreffend den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. Vom 1. Juli 1890. (Bulletin Nr. 12 über die ansteckend. Krankh. d. Hausth. vom 16. bis 30. Juni 1890.)

Das Landwirthschafts-Departement hat das über österreichisch-ungarisches Nutzvieh verhängte Einfuhrverbot insoweit aufgehoben, als dasselbe inskünftig nur noch bezüglich der Schweine unter 25 kg und der Ziegen fortbestehen wird.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heilzwecken. Vom 6. Mai 1890. (Centralbl. d. Preuß. Abgaben-Gesetzgeb. S. 82 nach d. Dtsch. Handels-Arch. S. 350.)

Durch Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1890 hat das Königlich Preußische Finanzministerium sich damit einverstanden erklärt, daß den Apothekern, welche von der Vergünstigung der steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heilzwecken Gebrauch machen, auf Grund des § 11 der Kontrolevorschriften vom 28. November v. J. die Anschaffung und Bereithaltung eines Thermo-Alkoholometers nach Gewichtsprocenten nebst Standglas zur Pflicht gemacht werde.

Baden. Die ärztlichen Leistungen für die Krankenversicherung betreffend. Vom 18. März 1890. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 57.)

An die ärztlichen Vereine.

Nachdem im vorigen Jahre die Frage über das Verhältniß der Aerzte zu den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen durch Verhandlungen von Vertretern der betheiligten Staats- und Gemeindebehörden und Krankenkassen durch eine Berathung im Aerztlichen Ausschusse und durch Erhebung von Aeußerungen der einzelnen ärztlichen Vereine einer eingehenden Erörterung unterzogen worden ist, sehen wir uns auf Grund der stattgehabten Berathungen und der inzwischen weiter gemachten Erfahrungen veranlaßt, unsere Anschauung über diese für die weitere Entwicklung der Krankenversicherung hochwichtige Frage den ärztlichen Vereinen nachstehend darzulegen.

Wie wir schon früher mehrfach hervorgehoben haben, sind wir der Ansicht, daß es Aufgabe der ärztlichen Vereine sei, durch Aufstellung von Normativbestimmungen und durch sonstiges geeignetes Eingreifen auf eine nicht blos den Interessen des ärztlichen Standes, sondern gleichmäßig auch den Bedürfnissen der Krankenkassen und der Versicherten entsprechende Lösung dieser Frage hinzuwirken; dabei wird insbesondere von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

1. Art der Vergütung für die ärztlichen Leistungen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Orte und Gebietstheile, sowie der zu versichernden Bevölkerungsklassen und der in Betracht kommenden Krankenkassen ist es nicht thunlich, ein allgemein anwendbares System für die Vergütung der ärztlichen Leistungen aufzustellen, welchen unbedingt der Vorzug zuzuerkennen wäre.

Wir sind zwar auch jetzt noch der Ansicht, daß insbesondere dort, wo die den Krankenkassen (beziehungsweise Gemeinde-Krankenversicherungen) angehörende Bevölkerung sich über ein größeres Gebiet vertheilt, und die Zahl der für die einzelnen Orte verfügbaren Aerzte eine beschränkte ist, das System der Pauschalvergütung den Vorzug verdiene, wonach von den Kassen bestimmte Aerzte mit der Leistung der ärztlichen Hilfe betraut und diesen Kassenärzten für jede im Jahresdurchschnitt ihrer Behandlung zugewiesene Person eine feste Summe zugesichert wird.

Dieses Pauschalsystem entspricht insbesondere den Interessen der Krankenkassen, indem es von vornherein einen festen Voranschlag über die für ärztliche Behandlung zu machenden Ausgaben ermöglicht und Sicherheit gegen übermäßige Anforderungen bietet; auch für die Aerzte und Versicherten ist dasselbe, wenn bei der Wahl der Kassenärzte und der Bestimmung der Pauschsumme den obwaltenden Verhältnissen die gebührende Rücksicht getragen wird, durchaus angemessen.

Was die Höhe der Pauschsumme anbetrifft, so hat sich freilich ergeben, daß bei Gewährung einer Jahresvergütung von 3 ℳ auf den Kopf und von 9 ℳ im Falle der Mitbehandlung der Familienmitglieder, die Kassen meist allzuschwer belastet werden; es sind daher auch schon mehrfach die Pauschsätze neuerdings durch Herabsetzung auf 2 ℳ und weniger oder durch Gewährung von Rabatten wesentlich gemindert worden. Nach den seither gemachten Erfahrungen halten wir daran fest, daß für Städte und dicht bevölkerte Gegenden Pauschsummen von 1,50 ℳ bis 2 ℳ, im Uebrigen solche bis zu 2,50 ℳ auf den Kopf (für Familienbehandlung 5 bis 6 ℳ), sich als angemessene Vergütung darstellen. Dabei erachten wir es aber nicht für ausgeschlossen, daß außerdem für diejenigen Personen, welche vom Sitze des Arztes entfernter wohnen, je nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit der Verkehrsverbindung, noch weitere Zuschläge gemacht, oder für die auswärtigen Besuche besondere Wegegebühren (auf 5 Kilometer etwa 1 ℳ) angesetzt werden.

Unter Umständen hat sich auch eine andere Form des Pauschalsystems als zweckmäßig erwiesen, bei welcher die Kasse eine Anzahl von Aerzten mit der Behandlung der Versicherten betraut und denselben hierfür eine nach der Durchschnittszahl der Kassenmitglieder bemessene Gesammtsumme auswirft, deren Vertheilung nach dem Maße der thatsächlichen Inanspruchnahme den Kassenärzten anheimgegeben ist. Jedenfalls ist es nicht angemessen zu erachten, wenn die ärztlichen Vereine, wie dies übrigens jetzt nur noch ganz vereinzelt geschieht, ihren Mitgliedern den Abschluß von Pauschverträgen grundsätzlich untersagen und bestimmen, daß im Falle des Abschlusses eines derartigen Vertrags der betreffende Arzt aus dem Vereine auszuscheiden habe. Wir halten es insbesondere nicht für zulässig, daß Staatsärzte sich an solchen Beschlüssen der ärztlichen Vereine oder an deren Durchführung betheiligen.

Seitens der ärztlichen Vereine wird nach den gemachten Erhebungen im Ganzen dem System der Vergütung nach Einzelleistungen der Vorzug gegeben. Dasselbe entspricht namentlich dort, wo in einer Stadt oder in einem bestimmten Distrikte eine größere Zahl von Aerzten zur Verfügung steht, durch die hierbei gegebene Möglichkeit freier Wahl des behandelnden Arztes den Wünschen der Versicherten und durch die stets im engen Anschluß an die thatsächlichen Leistungen erfolgende Bemessung der Vergütung auch den Interessen und Bestrebungen eines großen Theiles der Aerzte. Die Mißstände dieses Systems bestehen namentlich darin, daß die Nothwendigkeit der dem Belieben der Aerzte überlassene Zahl der Besuche und der damit verbundenen Steigerung des Vergütungssatzes seitens der Kasse nicht kontrolirt werden kann, daß der Aufwand der Kassen für die ärztlichen Leistungen von vornherein gar nicht zu übersehen, unter Umständen großen Schwankungen und Steigerungen je nach der Individualität der für die Behandlung gewählten Aerzte unterworfen ist, und daß dabei, unter Erschwerung der gegenüber Simulation erforderlichen sorgfältigen Kontrole, den Versicherten der Wechsel des behandelnden Arztes erleichtert wird. Wenn die Taxen für die Einzelleistungen, wie dies meist der Fall ist, auf 1 ℳ für den Besuch am Orte, 50 Pf für die Rathsertheilung in der Wohnung des Arztes (bei Nacht das Doppelte) festgesetzt sind, so liegt die Gefahr einer übermäßigen Beschwerung der Krankenkassen nicht sowohl in der Höhe der Einzelgebühr für Ortsbesuche, als in den hohen Zuschlägen für auswärtige Besuche, welche nicht selten im

vollen Betrage (meist eine Weggebühr von 50 Pf bis 1 ℳ für das Kilometer) für jeden einzelnen Besuch angerechnet werden, auch wo gleichzeitig mehrere Kassenmitglieder auswärts besucht worden sind, oder wo mit dem Besuche von auswärtigen Kassenmitgliedern die Behandlung anderer am gleichen Ort erkrankten Personen verbunden wurde. Wir erachten es für billig, daß die Weggebühr in Fällen letzterer Art nur einmal erhoben, also auf mehrere gleichzeitig gemachte Besuche vertheilt werde; sollte sich dies nicht ermöglichen lassen, so würde für alle auswärtigen Besuche, einerlei ob sie einzeln oder zusammen mit andern gemacht werden, zu der Ganggebühr von 1 ℳ eine mäßige Zuschlagsgebühr, die aber auf das Kilometer nur ein Bruchtheil einer Mark betragen dürfte, anzusetzen sein. Auch die Extragebühren, welche für besondere ärztliche Leistungen, namentlich für chirurgische und geburtshilfliche Operationen, meist unter Zugrundlegung der Taxe von 1862 mit Umrechnung von 1 Gulden in 2 ℳ, in Anspruch genommen werden, haben wegen ihrer Höhe zu manchen gegründeten Beschwerden der Krankenkassen Anlaß gegeben, und es wäre seitens der ärztlichen Vereine zu erwägen, ob nicht den jetzigen Verhältnissen entsprechend allgemein oder für die einzelnen Bezirke eine niedrigere Taxe für diese besonderen ärztlichen Leistungen, wenigstens soweit die Krankenkassen in Betracht kommen, aufzustellen wäre.

Ferner hätten die Aerzte, wo sie Einzelgebühren erhalten, gegenüber der Krankenkasse die Verpflichtung zu übernehmen, keine unnöthig häufigen und insbesondere nur in dringenden Fällen zweimal im Tage Krankenbesuche zu machen; auch wäre festzusetzen, daß ein Kassenmitglied, welchem an sich die Wahl unter mehreren Aerzten freigestellt ist, aus der Behandlung des von ihm gewählten Arztes während der Dauer des Kalenderjahres, und jedenfalls ehe der bezügliche Krankheitsfall erledigt ist, nur aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Kassenvorstandes austreten dürfe, um in die Behandlung eines anderen Arztes überzugehen.

Endlich wäre in den Fällen, wo die Vergütung von Einzelleistungen zur Anwendung gelangt, gleichzeitig eine Vorkehr zu treffen, daß dadurch der Aufwand der Kasse für ärztliche Leistungen im Verhältniß zu ihren sonstigen Ausgaben und zu ihren Einnahmen nicht über einen gewissen Betrag gesteigert werde. Dieses Ziel kann je nach den Verhältnissen in verschiedener Weise erreicht werden. In den Verträgen einiger Krankenkassen der oberen Landesgegend ist zu diesem Zwecke bestimmt worden, daß, wenn der nach den stattgehabten Einzelleistungen erwachsende Jahresaufwand für ärztliche Behandlung mehr beträgt, als sich bei Vergütung von 1,50 ℳ (oder 1,70, 2 ℳ) auf den Kopf der im Jahresdurchschnitt versicherten (beziehungsweise der Behandlung des betreffenden Arztes zugewiesenen) Mitglieder ergeben würde, eine Minderung des ärztlichen Forderungsanspruchs bis auf letzteren Betrag stattfinden solle. Anderwärts (Gemeinde-Krankenversicherung Waldshut) wurde vereinbart, daß der nach den Einzelleistungen berechnete Anspruch der Kassenärzte entsprechend zu mindern sei, wenn der Aufwand der Krankenkasse für ärztliche Behandlung der nicht im Krankenhaus untergebrachten Versicherten im verflossenen Jahr 33 Procent der für die Versicherten entrichteten Kassenbeiträge übersteigt.

Auch ein drittes System, wonach dem Arzt oder den Aerzten, welche für eine bestimmte Krankenkasse bestellt sind, ein fester Jahresgehalt ausgeworfen wird, ist bei manchen Kassen, insbesondere mit einem örtlich nahe zusammen wohnenden und in der Zahl nur geringen Schwankungen unterworfenen Bestande von Versicherten, sowohl bei Orts- als bei Betriebskrankenkassen, schon mit gutem Erfolg in Anwendung gebracht worden, und es liegt keinerlei Grund vor, daß der weiteren Verbreitung dieses z. B. bei der Gemeindekrankenversicherung im Amtsbezirk Mosbach mit gutem Erfolg durchgeführten, bei einer größeren Zahl von Fabrikkrankenkassen zur Zufriedenheit der Betheiligten bestehenden Systems seitens der ärztlichen Vereine ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

(Schluß folgt.)

Oesterreich. Gesetz, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ableitung, beziehungsweise der Ansammlung der Abfallstoffe.

Vom 6. Februar 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 299 nach dem L.-G.- und V.-Bl. für das Herzogthum Steiermark, Nr. 20.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern, oder anderen Gebäuden an solchen Straßen, in welchen nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, Straßenkanäle neu oder schon bestehende umgebaut werden, sind von dem betreffenden Haus- oder Gebäudebesitzer auf seine Kosten Kanäle aus den Häusern oder Gebäuden, in den städtischen Straßenkanal zur Ableitung der Fäkalien aus den Aborten, der Jauche aus den Stallungen, des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers, der Abfall- oder Spülwässer und dergleichen, ausführen zu lassen.

Die etwa vorhandenen Senk- und Versitzgruben oder allfällige, schon bestehende, nicht in den Straßenkanal einmündende Kanäle sind bei allen jenen Gebäuden, von welchen Kanäle in Verbindung mit dem öffentlichen Straßenkanale herzustellen sind, zu beseitigen, beziehungsweise zu verschütten.

Zur Ansammlung des Kehrichts und Düngers sind Kehricht-, beziehungsweise Düngergruben aus festem Baumateriale, in der Sohle und an den Wänden wasserdicht und mit vollkommen schließenden Deckeln herzustellen und in möglichst großer Entfernung von Brunnen oder bewohnten Räumen anzubringen.

§ 2. Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungskanäle sind in dem von der Gemeindevorstehung bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle, wasserdicht, aus Steinmauerwerk, Beton, Cementguß, glasirten Steingutröhren oder sonstigem, von der Gemeindevorstehung als geeignet anerkanntem Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßenkanäle einzuführen.

§ 3. Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume, mit Ausnahme der Aborte, sind mit Gittern, mit Schlamm- oder Sandfängern und mit Luftabschlußvorrichtungen zu versehen.

§ 4. Die Aborte bei allen Neubauten sind in der Weise anzubringen, daß sie nach Außen gegen die freie Luft oder gegen mit gehörigem Luftzuge versehene Lichthöfe geöffnet und gelüftet werden können.

Bei allen Gebäuden, ohne Rücksicht, ob dieselben vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgeführt wurden oder werden, sind die Abortsitze, insoferne die Aborte in den Straßenkanälen einmünden und nicht mit Wasser-Klosets eingerichtet wurden, mit gut schließenden Deckeln zu versehen.

§ 5. In Verlängerung der Abortschläuche sind entweder Dunströhren, die bis über die Dachung reichen, oder, wo dies unthunlich ist, Luftschläuche in den Mauern in der ganzen Gebäudehöhe in Verbindung mit den Abfallsröhren der Aborte, oder eigene Ventilationen in der Weise anzubringen, daß nächst dem Fußboden und der Decke der Aborträume Oeffnungen mit Schiebern zur Ermöglichung des Luftabzuges hergestellt werden.

§ 6. Die Abfallsröhren für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßenkanal einmünden, haben als Ventilationen für das städtische Kanalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß erhalten. Insoferne jedoch diese Abfallsröhren auch zur Aufnahme und Ableitung des Spül- oder gebrauchten Wassers bestimmt sind, müssen die Anschlußröhren zur Ableitung der Nutzwässer mit Siphon-Verschluß versehen werden.

Die Abfallsröhren sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Kanälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 7. Bei bereits bestehenden Häusern oder Gebäuden, bei welchen die Ausführung der Unrathskanäle nach § 2 eine zum Werthe des betreffenden Gebäudes unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand erfordern würde, hat die Gemeindevorstehung zu entscheiden, ob statt der Kanäle cementirte Senkgruben, welche in vorschriftsmäßiger Weise eingerichtet und erhalten werden müssen, in Anwendung gebracht werden können.

§ 8. Die Ausführung der vorstehenden Bauherstellungen hat zu geschehen:

a) bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßenkanales bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßenkanalbau, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind.
b) bei Neubauten in kanalisirten Straßen während des Baues des Gebäudes;
c) in solchen Fällen, wo die Bestimmungen a) und b) nicht ausgeführt werden konnten, worüber die Entscheidung der Gemeindevorstehung zusteht, in einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkte.

§ 9. Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Kanäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut wurden, entscheidet die Gemeindevorstehung, in welchen Straßenkanal der Haus- oder Gebäudekanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit die erwähnte Kanalherstellung auszuführen ist.

§ 10. Sollte ein Gebäudebesitzer die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist die Gemeindevorstehung berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die bezüglichen Auslagen von ihm im Exekutionswege einzubringen.

§ 11. Die Gebäudebesitzer, deren Kanäle in städtische Kanäle münden, sind für Schäden an denselben und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nöthigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Kanäle verursacht worden sind.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 6. Februar 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 5333, an alle polit. Landesbehörden, betreffend die im Falle des Auftretens der als „Rona" bezeichneten Krankheit zu pflegenden Erhebungen. Vom 26. März 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 262.)

Den Nachrichten verschiedener Tagesblätter und auch medizinischer Fachjournale zufolge soll in verschiedenen Orten Italiens und auch in einzelnen Orten des Inlandes eine mit „Rona" bezeichnete, unter soporösen Erscheinungen verlaufende, mitunter tödtlich endende Krankheit aufgetreten sein. Da solche Krankheitsfälle nunmehr auch ämtlich aus Dalmatien gemeldet wurden, wird die k. k. . . . . aufgefordert, auf das etwaige Vorkommen dieser Krankheit im dortämtlichen Verwaltungsgebiete Acht zu haben und im Falle des Auftretens derselben über die Entstehung, das Wesen und die Verbreitung der Krankheit, sowie über alle sonstigen in medizinischer und sanitätspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Momente die eingehendsten amtsärztlichen Erhebungen pflegen zu lassen und über das Resultat derselben womöglich unter Anschluß einer genauen Krankengeschichte des betreffenden Falles anher zu berichten.

Im Falle des lethalen Verlaufes eines derartigen Krankheitsfalles wird selbstverständlich auch die sanitätspolizeiliche Obduktion zu veranlassen und der Obduktionsbefund anher mitzutheilen sein.

Oesterreich. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfs-Personales. Vom 9. Mai 1890, Z. 4414. (Oesterr. San.-Wesen S. 327 nach den R.-G.-Bl. Nr. 81.)

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889,[1]) Nr. 200 R.-G.-Bl., wird auf Grund der Bestimmung des § 2 lit. e des Gesetzes vom 30. April 1890, R.-G.-Bl. Nr. 68, verordnet.

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Kandidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tironen) wird mit drei Jahren bemessen.

Für Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tirocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirocinal-Prüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, daß besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Aeußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivirte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des § 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, wonach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Kandidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, daß er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apotheken-Dienste geleistet hat. Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servizeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. k. Militärapotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung anrechenbar.

---

[1]) Veröffentl. S. 56.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servirzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servirzeit mit der Einschränkung einzurechnen, daß unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen.

Z.: . . . . .

Obengenannter Magister der Pharmacie, N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirpflicht mit . . . . . (Datum) . . . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum — Unterschrift des
(Amtssiegel) — Amtsvorstehers.

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, betreffend Erleichterungen in den Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und in der Bukowina. Vom 14. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 333 nach dem R.-G.-Bl. Nr. 82.)

Im Hinblicke auf die eingetretene wesentliche Verminderung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und der Bukowina und auf die günstigeren Gesundheitsverhältnisse der Hausthiere in den angrenzenden Theilen Rußlands sahen sich die Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels bestimmt, den § 16 der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889[1]) (R.-G.-Bl. Nr. 188) abzuändern.

Derselbe hat nunmehr zu lauten wie folgt:

§ 16. Innerhalb des im § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und den dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 37 und 38) festgesetzten Revisionsgebietes längs der rumänischen Grenze in der Bukowina ist der Trieb mit Schweinen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Der Trieb mit Schweinen nach und von der Weide, der Tränke oder der Schwemme, sowie das Ueberführen von Schweinen mittelst Wagen und Pferdebespannungen nach und von den Viehmärkten oder Eisenbahnstationen ist auch in dem bezeichneten Revisionsgebiete gestattet.

Spezielle Verfügungen, welche von der politischen Landesregierung in Czernowitz in dieser Richtung erlassen werden sollten, werden hierdurch nicht berührt.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 8844, an sämmtliche politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Zara, betreffend die Behandlung der österr.-ung. Viehpässe in der Schweiz. Vom 16. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 332.)

Die in den schweizerischen Seuchen-Bulletins häufig ausgewiesenen Fälle der Verschleppung von Thierseuchen nach der Schweiz durch Vieh aus „Oesterreich-Ungarn" haben das Ministerium des Innern mehrfach veranlaßt, das k. und k. Ministerium des Aeußern um die Vermittlung zu ersuchen, daß in vorkommenden Fällen der schweizerische Bundesrath die zur Verfolgung derselben nöthigen Angaben und Nachweisungen zur Verfügung stellen möchte.

Laut der Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 10. Mai l. J., Z. 2755/9 B, hat nun die schweizerische Regierung die Verfügung getroffen, daß die österreichischen und ungarischen Viehpässe vom 1. l. Mts. ab seitens der schweizerischen Beschauorgane abgenommen und statt derselben Passirscheine ausgefolgt werden, welche mit der gleichen Nummer, wie die zurückgehaltenen Pässe, versehen sind.

Diese Verfügung wird nicht blos zur Verfolgung des Ursprungs der Seuche auf unserem Gebiete, sondern auch zur Kontrole der öfters beanständeten Meldungen der schweizerischen Seuchen-Bulletins dienen können, weil durch Nachforschungen seitens unserer Behörden eventl. auch die Unrichtigkeit jener Meldungen wird nachgewiesen werden können.

Für solche Fälle aber stellt die schweizerische Note die Berichtigung in den Bulletins selbst in Aussicht.

Hievon sind die politischen Unterbehörden unverzüglich und mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, in gegebenen Fällen die Nachforschungen nach dem Herde einer vorgekommenen Seuchenverschleppung mit aller Beschleunigung und Umsicht zu veranlassen und über das Ergebniß ohne Versäumniß zu berichten.

(Folgt Abdruck der vorerwähnten schweizerischen Verfügung. S. Veröffentl. S. 351.)

Oesterreich. Galizien. Erlaß der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 91 626, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Drohobycz, Grodek, Krosno, Myslenice, Neu-Sandec, Neu-Markt, Sanok und Stryj, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in Kurorten und klimatischen Stationen.

Vom 18. März 1890. [Uebersetzung.]
(Oesterr. San.-Wesen S. 268.)

Behufs Hintanhaltung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten in Kurorten und klimatischen Stationen, sowie der Weiterverbreitung dieser Krankheiten aus denselben wird im Grunde des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes und mit Berufung auf die gegenwärtig geltenden Epidemietilgungs-Vorschriften Nachstehendes angeordnet.

1. Jeder Hauseigenthümer, bezw. dessen Verwalter in Badeorten (klimatischen Stationen) und in benachbarten Gemeinden ist verpflichtet, in jedem Falle der Konstatirung einer ansteckenden Krankheit in seinem Hause, wie Typhus, Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Dysenterie und Keuchhusten, ohne Verzug im Wege des Gemeindevorstehers, bezw. Gutsgebietsvorstehers die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Dieselbe Verpflichtung haben auch die in den Kurorten praktizirenden Aerzte. Jene, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

2. Jede Anstaltsverwaltung ist verpflichtet, ein abseits gelegenes Gebäude im Auge zu behalten, welches im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit sofort frei zu machen behufs Unterbringung des Kranken sammt Familie ist.

Ebenso ist im Umkreise einer Dorfgemeinde zu diesem Zwecke ein Bauernhaus in Aussicht zu nehmen und kontraktlich zu sichern, damit dasselbe jeden Augenblick zur Unterbringung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen benutzt werden kann.

3. In jedem solchen Falle soll nach der vom Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. August 1887, Z. 20 662, herausgegebenen Anleitung (kundgemacht im L.-G.-Bl. Nr. 56 ex 1887, Z. 53 781)[1]) die Desinfektion des Zimmers, der Möbel, der Bettstätte, Kleider, Korridore, Aborte u. s. w., je nach der Eigenthümlichkeit der konstatirten Krankheit durchgeführt werden.

---

[1]) S. Veröffentl. S. 37.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 753.

Für die Durchführung der Desinfektion haben die betreffenden Parteien eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe die faktisch erlaufenen Desinfektionskosten nicht übersteigen darf.

4. In einzelnen Fällen von Infektionskrankheiten sind Personen, welche für ihre Unterbringung nicht zahlen können, wenn es ihr Gesundheitszustand zuläßt, in das nächste Spital abzugeben. In jedem Falle der Ueberführung von Infektionskranken aus einer Gemeinde in eine andere ist die Bewilligung der polit. Behörde nothwendig. (Erlaß vom 16. April 1887, Z. 15 388.)

5. Im Falle sich die durch die Infektionskrankheit betroffene Partei gegen die Ueberführung in eine andere entsprechendere Wohnung oder gegen die Desinfektion weigert, hat die Badeverwaltung die Intervention des Gemeindevorstehers, bezw. Gutsgebietsvorstehers anzusprechen und wenn dies nicht zum Ziele führen sollte, ohne Verzug der k. k. Bezirkshauptmannschaft hievon die Anzeige zu erstatten.

6. Personen, welche jenen Familien angehören, in welchen eine Infektionskrankheit herrscht, ist der Zutritt auf öffentliche Plätze verboten und, falls sie Bäder gebrauchen, können ihnen solche nur in den Nachmittagsstunden zugewiesen werden und müssen die von denselben benützten Badezimmer nach jedesmaligem Gebrauche gründlich gelüftet werden.

7. Ueber den Verlauf einer jeden im Kurorte aufgetretenen Infektionskrankheit hat der Kurarzt selbst oder durch Vermittlung des Kurinspektors jeden Samstag an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

Der k. k. . . . . werden aufgefordert, das Weitere zu veranlassen, damit die obigen Vorschriften in den Kurorten (klimat. Stationen) Ihres Bezirkes genau beobachtet werden.

Oesterreich. Galizien. Cirkular-Erlaß der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 9814, an sämmtliche Bezirkshauptmänner und an die Stadtpräsidenten in Lemberg und Krakau, betreffend die Fleischbeschau in Eisenbahnstationen. Vom 20. März 1890. [Uebersetzung.]

(Oesterr. San.-Wesen S. 262.)

In der Anlage werden E. W. . . . . Exemplare einer Verordnung heutigen Datums, betreffend die Fleischbeschau in den Eisenbahnstationen[1]), zur Kenntnißnahme, genauen Befolgung und ausgedehntesten Verlautbarung übermittelt.

Hierbei wird Ihnen bemerkt, daß die im Grunde der Verordnung vom 28. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 74, erlassenen Vorschriften von jenen der früheren Verordnung vom 19. Juli 1880, Z. 36 663, sich dadurch unterscheiden, daß mit der gegenwärtigen Verordnung auch die Beschau des Schweinefleisches in den Eisenbahnstationen eingeführt wurde, damit nicht Fleisch, welches von finnigen Schweinen stammt, in den Verkehr gelange. Dagegen wurde in den Eisenbahnstationen die Beschau des Fleisches von Thieren, welche in Schlachthäusern unter Aufsicht eines Thierarztes geschlachtet wurden, aufgehoben.

Ebenso hat die Art der Berechnung der Gebühren für die Vornahme der Fleischbeschau in der Weise eine Abänderung erfahren, daß von nun an der Aufgeber die Beschaugebühr nicht per Stück, sondern nach dem Gewichte des zur Weiterbeförderung aufgegebenen Fleisches zu entrichten hat.

Nachdem das aus Galizien ausgeführte Fleisch vorzugsweise nach Wien geliefert wird und sich oft mehrere Tage unterwegs befindet, erscheint es unerläßlich, auch darauf das Augenmerk zu richten, daß die Fleischbeschauer in den Schlachthäusern nur für solches Fleisch Ausfuhrscertifikate ausstellen, welches auf dem Centralmarkte in Wien wegen seiner guten Beschaffenheit Absatz findet.

Bis jetzt wird in Wien zumeist das Fleisch von unreifen Kälbern, wegen schlechten Aussehens, Finnen, Fäulniß u. s. w., namentlich im Sommer oft in großen Quantitäten vernichtet, wie der k. k. . . . . aus den in Abschrift übermittelten Ausweisen über das in Wien vernichtete Fleisch zu entnehmen Gelegenheit hatte.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 462.

Die oben erwähnten Ursachen der Vernichtung beträchtlicher Mengen von hier abgesendeten Fleisches in Wien lassen sich leicht beseitigen, wenn die Beschauer in den Schlachthäusern die das Schlachtvieh und das Fleisch betreffenden Bestimmungen genau und mit Sachkenntniß handhaben und die k. k. Bezirksthierärzte über die Schlachthäuser, Schlachtungen, über den Verkauf und über die Ausfuhr von Fleisch bei jeder Gelegenheit die gehörige Aufsicht üben.

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, den diskreditirten Fleischhandel aus Galizien in die normalen Verhältnisse zu bringen.

Da die Verderbniß des Fleisches unterwegs zumeist den mechanischen Verunreinigungen während des Transportes zum Bahnhofe, beim Abladen des Fleisches auf eine unreine Fläche oder auf den Boden im Magazine zuzuschreiben ist, dürfen die Fleischbeschauer in den Eisenbahnstationen, bezw. die Stationsvorstände derartiges Fleisch unter keiner Bedingung zum weiteren Transporte zulassen und müssen ohne Verzug hievon die Gemeindevorstehung sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaft verständigen.

Wegen Abstellung dieser Unzukömmlichkeiten wendet sich die Statthalterei gleichzeitig an die Betriebsdirektionen der Eisenbahnen, damit dieselben ihrerseits rücksichtlich rascher Expedition und Beförderung von Fleisch, sowie zum Zwecke der Verhütung mechanischer Verunreinigung der Sendungen in Magazinen und in Waggons die entsprechenden Anordnungen treffen.

Ferner werden Sie aufgefordert, die Gemeindevorstehungen darauf aufmerksam zu machen, daß Fleisch aus Schlachthäusern, welche unter thierärztlicher Aufsicht stehen, wenn es ohne neuerliche Beschau auf dem Bahnhofe zur Weiterbeförderung übernommen werden soll, mit einer Plombe versehen sein muß, welche außer dem Namen des Schlachtortes auch das Datum der Schlachtung zu enthalten hat.

Es wird daher Sache der betreffenden Gemeindevorstehung sein, die zum Plombiren nothwendigen Vorrichtungen zu beschaffen.

Ferner hat der k. k. . . . . die Gemeindevorstehungen aufzufordern, dem Gemeindebeschauer ein Siegel einzuhändigen, welches in der Umrahmung das Wort „Gemeindebeschauer" oder „Stadtthierarzt" und in der Mitte den Namen der Stadt enthält.

Italien. (Gazzetta uffiziale vom 22. Mai 1890.)

Durch Gesetz vom 15. Mai 1890 ist die Königliche Verordnung vom 26. Juli 1888, betreffend den Eingangszoll auf Essigsäure, Saccharin und andere nicht besonders aufgeführte chemische Produkte in ein Gesetz umgewandelt worden.

Durch Gesetz vom 15. Mai 1890 ist die Königliche Verordnung vom 29. September 1889, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Herstellung von Saccharin und saccharinhaltigen Erzeugnissen[1]) in ein Gesetz umgewandelt worden.

Rechtsprechung.

§ 328 des Str.-G.-B., wonach die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, strafbar ist, findet keine Anwendung in Fällen, in welchen die Polizeibehörde Schutzmaßregeln angeordnet hat, welche sich nicht in den Grenzen der im Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 und dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Schutzmaßregeln halten.

Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1890.

In der Strafsache gegen die verehelichte Pferdehändler Antonie D. in Pr. und den Pferdehändler August D. daselbst, wegen Vergehens gegen § 328 Strafgesetzbuchs,

[1]) S. Veröffentl. 1889 S. 628.

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 14. Januar 1890 für Recht erkannt:

daß die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Liegnitz vom 16. Oktober 1889 zu verwerfen und der preußischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Nach § 14 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, hat die Polizeibehörde, sobald der Ausbruch der Seuche festgestellt ist oder begründeter Verdacht eines solchen vorliegt, die für den Fall der Seuchengefahr „in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln" zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Die zulässigen Schutzmaßregeln sind in den §§ 19 bis 29 des Gesetzes und, speziell für die vorliegend in Frage stehende Rotzkrankheit, in den §§ 40 bis 44 daselbst bestimmt und über die Anwendung und Ausführung derselben verhält sich die auf Grund des § 30 des Gesetzes erlassene Bundesräthliche Instruktion vom 24. Februar 1881 (Centralblatt Seite 36). Weitergehende als die vorbezeichneten Maßregeln im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen, aber auch nur innerhalb der gesetzlichen Schranken vorzuschreiben, ist im § 1 der Instruktion den obersten Landesbehörden vorbehalten. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist also auf die Anordnung der in den §§ 19 bis 29 bezw. 40 bis 44 des Gesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln beschränkt. Hieraus ergiebt sich, daß der § 328 Strafgesetzbuchs, welcher die Verletzung der von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht, dann nicht Anwendung finden kann, wenn die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit durch die Verhängung von Schutzmaßregeln überschritten hat, welche nicht in den Rahmen des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und seiner Ausführungsbestimmungen fallen. Nun hat der Vorderrichter festgestellt: Es sei in Folge des Ausbruchs der Rotzkrankheit unter den im Geistergütchen zu Jauer stehenden Pferden der beiden Angeklagten vom Amtsvorsteher nicht nur das Gehöft unter Sperre gestellt, sondern den Angeklagten auch jeder Pferdehandel außerhalb desselben verboten worden. Zu diesem letzteren Verbote war der Amtsvorsteher nach den vorangeführten Bestimmungen des Gesetzes nicht ermächtigt; es ist dort auch nicht annähernd eine derartige Einschränkung des persönlichen und gewerblichen Verkehrs für zulässig erklärt. Der Vorderrichter hat daher mit Recht angenommen, daß die Uebertretung jenes Verbots, welche von den Angeklagten begangen ist, indem sie mehrere Pferde verkauften, welche nach Verhängung der Sperre nicht erweislich in dem Geistergütchen gestanden hatten, nicht nach § 328 Strafgesetzbuchs strafbar sei.

Die Revision stützt ihre gegentheilige Ansicht auf § 32 der zitirten Instruktion, wonach von der Polizeibehörde „nach dem Ergebniß der über den Ausbruch der Rotzkrankheit angestellten Ermittelungen, die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen sind." Die hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß die Behörde in der Wahl dieser Maßregeln unbeschränkt sei und ihr Ermessen nicht der Kognition der Gerichte, sondern der vorgesetzten Verwaltungsinstanz unterliege, ist jedoch irrig. Denn der § 32 der Instruktion will offenbar die Vorschrift des § 14 des Gesetzes nur für die Rotzkrankheit spezialisiren und diese Vorschrift begrenzt die Auswahl der Polizeibehörde auf die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßregeln. Der § 18 daselbst bestimmt ferner, daß dieselben je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen anzuordnen sind und das in Absatz 2 ebenda, sowie in § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zugelassenem Beschwerderecht an die vorgesetzten Verwaltungsinstanzen verwehrt selbstverständlich dem Strafrichter nicht die Prüfung, ob die Polizeibehörde sich innerhalb ihrer, im § 328 Strafgesetzbuchs als Thatbestandsmerkmal aufgestellten Zuständigkeit bewegt hat. Dementsprechend ist in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch angenommen, daß bei Anwendung des § 328 den Gerichten die Entscheidung darüber nicht entzogen ist, ob ein zur Anwendung von Sperrmaßregeln an sich zuständiger Beamter im konkreten Falle, innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehandelt habe. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 12 Seite 70, Band 17 Seite 72.)

Wenn endlich zur Begründung der Revision noch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt worden ist, das Verbot des Amtsvorstehers lasse sich dahin auslegen, daß sämmtliche Stallungen der Angeklagten unter Sperre gestellt worden seien, so steht dem, abgesehen von der Zuständigkeitsfrage, entgegen, daß die in Rede stehende polizeiliche Anordnung nicht als eine Rechtsnorm im Sinne des § 376 Strafprozeßordnung, sondern nur als eine für den konkreten Fall verhängte Maßregel anzusehen ist, weshalb die über deren Tragweite von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen, als auf thatsächlicher Auslegung beruhend, für das Revisionsgericht bindend waren.

Die erkannte Freisprechung erschien hiernach gerechtfertigt und war die Revision unter Bestimmung des Kostenpunkts nach § 505 Strafprozeßordnung zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Das Programm für den X. internationalen medizinischen Kongreß enthält über die Zeit-Eintheilung die nachstehenden Angaben:

Sonnabend, den 2. August: 11 Uhr Vorm. Eröffnung der medizinisch-wissenschaftlichen Ausstellung im Landes-Ausstellungspark (NW. Straße Alt-Moabit).

Montag, den 4. August: 11 Uhr Vorm. Eröffnung des Kongresses im Cirkus Renz (Eingang Karlstraße). I. Allgemeine Sitzung.

4 Uhr Nachm. Konstituirung der Abtheilungen in den Sitzungsräumen des Landes-Ausstellungsparkes (NW. Alt-Moabit).

9 Uhr Abends. Gesellige Vereinigung der Kongreßmitglieder und ihrer Damen im Ausstellungspark.

Dienstag, den 5. August: 8 bis 5 Uhr. Sitzungen der Abtheilungen im Landes-Ausstellungspark.

8 Uhr Abends. Festlicher Empfang des Kongresses im Rathhaus durch die städtischen Behörden.

Mittwoch, den 6. August: 11 Uhr Vorm. II. Allgemeine Sitzung im Cirkus Renz.

3 bis 5 Uhr Nachm. Sitzungen der Abtheilungen.

7 Uhr Nachm. Sektionsdiners in den verschiedenen Festsälen, zum Theil mit Damen.

Donnerstag, den 7. August: 8 bis 5 Uhr. Sitzungen der Abtheilungen.

9 Uhr Abends. Ball.

Freitag, den 8. August: Von 8 Uhr ab: Sitzungen der Abtheilungen.

Nachmittags: Hof-Festlichkeit für eingeladene Personen.

Sonnabend, den 9. August: 8 bis 11 Uhr. Sitzungen der Abtheilungen.

12 Uhr. III. Allgemeine und Schluß-Sitzung im Cirkus Renz.

8 Uhr Abends. Abschiedsfest, den Kongreßmitgliedern und ihren Damen gegeben von den Aerzten Berlins im Kroll'schen Garten am Königsplatz.

Frankreich. Die Regierung hat der Kammer am 21. Januar 1890 den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Thierheilkunde (Projet de loi sur l'exercice de la médecine vétérinaire) vorgelegt, welcher nach dem Journal officiel — Documents parlementaires — Chambre S. 124, Annexe Nr. 278) nachstehenden Wortlaut hat:

PROJET DE LOI

TITRE Ier. *Exercice de la médecine vétérinaire.*

Art. 1er. — Dans le délai d'un an à dater de la promulgation de la présente loi, l'exercice de la médecine des animaux sera interdit à quiconque n'est pas pourvu du diplôme de vétérinaire délivré par les écoles nationales vétérinaires de France.

Le diplôme de vétérinaire est conféré par le ministre de l'agriculture :

1° Aux élèves qui, ayant passé dans les écoles vétérinaires de France le temps réglementaire des études, ont satisfait aux examens et épreuves de fin de cours et d'études de ces écoles ;

2° Aux personnes sans condition d'âge qui, ayant subi avec succès les examens et épreuves de fin de cours et de fin d'études des écoles nationales vétérinaires de France, seront reconnues aptes à exercer la médecine vétérinaire.

Les opérations de castration des animaux autres que ceux appartenant aux expèces chevaline, asine et bovine, ne seront pas considérées comme appartenant exclusivement au domaine de la médecine vétérinaire.

Art. 2. — Tous ceux qui, sans être pourvus du diplôme de vétérinaire, traitent les animaux depuis cinq ans au moins et sont inscrits pour ce fait au rôle des patentes, seront admis, pendant un an à dater de la promulgation de la présente loi, à justifier de leurs connaissances professionnelles devant une commission nommée par le ministre de l'agriculture et composée :

1° D'un membre du conseil général du département de leur résidence ;

2° Du professeur départemental d'agriculture de ce département ou, à son défaut, du professeur départemental d'agriculture de l'un des départements voisins ;

3° D'un agriculteur ;

4° De deux vétérinaires pris en dehors de l'arrondissement dans lequel les personnes qui se présentent à l'examen ont leur résidence.

La nomination du membre du conseil général a lieu sur la présentation de ce conseil ou de la commission départementale.

Le président de la commission adressera aux préfets des départements intéressés la liste de ceux qui auront satisfait aux épreuves et ces derniers seront admis par arrêté préfectoral à continuer l'exercice de leur profession dans le canton de leurs résidences respectives et dans les communes limitrophes de ce canton.

Le rejet de la demande d'admission à ces épreuves ne pourra être prononcé que dans les cas de condamnation pour crime ou délit.

Les intéressés pourront se pourvoir devant le conseil de l'Etat.

Art. 3. — Les vétérinaires porteurs d'un diplôme délivré régulièrement par une école étrangère ne pourront exercer leur profession en France qu'après autorisation du ministre de l'agriculture.

Cette autorisation ne sera accordée que :

1° Sur la demande du postulant et la production de ce diplôme ; 2° si ce diplôme est reconnu impliquer les mêmes garanties de savoir que celui des écoles de France ; 3° si la réciprocite existe soit avec la puissance qui a délivré le diplôme, soit avec la nationalité du requérant.

Les vétérinaires ainsi autorisés à exercer en France sont soumis à toutes les dispositions des lois et des règlements sur l'exercice de la médecine vétérinaire et la police sanitaire des animaux.

Art. 4. — Dans les trois mois de leur prise de résidence, les vétérinaires doivent faire viser leur diplôme à la préfecture à fin d'inscription sur la liste des vétérinaires exerçant dans le département. Cette liste sera chaque année imprimée et affichée dans chaque commune.

Art. 5. — Les vétérinaires français inscrits sur la liste prévue à l'article précédent sont seuls requis par les autorités judiciaire et administrative pour tous les actes de leur compétence.

Art. 6. — Les vétérinaires ne peuvent tenir officine ouverte ; ils sont autorisés seulement à preparer et délivrer les médicaments destinés aux animaux malades confiés à leurs soins, tout en se conformant aux lois et règlements relatifs aux substances toxiques.

TITRE II. *Pénalités.*

Art. 7. — Quiconque a pris le titre de vétérinaire sans en avoir le diplôme ou a tenté de faire croire par un moyen quelconque qu'il possède ce titre, est puni d'une amende de 16 à 200 fr.

Art. 8. — Un an après la promulgation de la présente loi, tout individu qui continuera à exercer ou exercera la médecine des animaux, sans être vétérinaire ou sans avoir été admis à traiter les animaux par application des dispositions de l'article 2, sera puni d'une amende de 16 à 200 fr.

L'amende sera portée au double si le délinquant a pris le titre de vétérinaire ou a tenté par un moyen quelconque de faire croire qu'il possède ce titre.

Art. 9. — S'il y a récidive dans les cas prévus par les deux articles précédents, l'amende sera double sans pouvoir être en aucun cas inférieure à 100 fr. ; les déliquants seront en outre condamnés à un emprisonnement qui n'excédera pas quinze jours, et le tribunal devra ordonner l'affichage et la publication du jugement.

Art. 10. — Les contraventions à l'article 6 seront punies d'une amende de 16 à 200 fr.

Art. 11. — L'article 463 du code pénal est applicable dans tous les cas prévus par les articles précédents.

TITRE III. *Dispositions générales.*

Art. 12. — Un arrêté du ministre de l'agriculture déterminera les conditions d'admission aux épreuves prévues et le lieu où elles seront subies.

Art. 13. — Sont et demeurent abrogés toutes les lois, décrets et ordonnances antérieurs en ce qu'ils ont de contraire à la présente loi.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, die erste Hülfe bei Unglücksfällen betr. Vom 6. Juli 1890.

Es wird hierdurch, insbesondere für die Herren Aerzte, in Erinnerung gebracht, daß der Magistrat dem Polizei-Präsidium 23 Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hülfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen zur Verfügung gestellt hat und daß diese Hülfskästen den nachbezeichneten Polizeirevieren überwiesen worden sind. (Folgt die Angabe derselben.)

Diejenigen Polizeireviere, welche in der Nähe von öffentlichen Krankenhäusern oder Sanitätswachen belegen sind, haben keine Kästen erhalten.

Die Hülfskästen enthalten folgende Verbandgegenstände und Arzneimittel:

1 Scheere zum Kleidertrennen, 1 Litergefäß, 2 Gummibinden, 3 breite Flanellbinden, 3 Gazebinden, 2 Beinschienen von Holz, Schusterspahn, Glyzerin-Pergament-Papier, 2 Kompressen von Leinwand, 1 Packet Salicylwatte, 2 Esmarch'sche Tücher, 1 Stück Nähseide, 1 graduirte Glasmensur (20 Gramm), Spirit. aetherei 100 gr, Acidi carbolici liquefacti 100 gr., Liqu. ammonii caustici 100 gr., Tinct. opii simpl. 50 gr. (Letzteres jedoch nur im Sommer.)

Ferner hat der hiesige Magistrat dem Polizei-Präsidium 20 Tragbahren behufs Verwendung in den Polizeiwachen zum Transport Verunglückter überwiesen. Diese Bahren befinden sich in folgenden Revieren. (Folgt die Angabe derselben.)

Berlin, den 6. Juli 1890. Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Demnächst erscheint:

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler

unter Mitwirkung der vortragenden Räte

Prof. Dr. C. Skrzeczka und **Dr. G. Schönfeld**
Geh. Ober-Medizinalrat Geh. Ober-Medizinalrat

herausgegeben von

Professor Dr. A. Guttstadt.

Zweiter Band.

Mit 11 lithographierten Tafeln.

764 Seiten gross 8°. — In Leinwand gebunden Preis M. 20,—.

A. Abhandlungen.

1. Prof. Dr. C. Binz, Zur Geschichte der Pharmakologie in Deutschland.
2. Prof. Dr. Rud. Virchow, Ueber den Unterricht in der pathologischen Anatomie.
3. Prof. Dr. A. v. Hippel, Ueber die Entwicklung des Unterrichts in der Augenheilkunde an den deutschen Universitäten.
4. Prof. Dr. Rubner, Ueber die Aufgaben des hygien. Unterrichts beh. Ausbildung der Aerzte.
5. Prof. Dr. Henoch, Ueber den Unterr. in der Kinderheilkunde.
6. Prof. Dr. B. Fränkel, Der Unterricht in der Universitäts-Poliklinik für Hals- und Nasenkranke zu Berlin.
7. Prof. Dr. Julius Schreiber, Ueber den Unterricht in der medizinischen Universitäts-Poliklinik zu Königsberg und die Stellung der medizinischen Poliklinik überhaupt.
8. Prof. Dr. Heinrich Fritsch, Ueber die für den Unterricht nötigen Räume in Frauenkliniken.
9. Prof. Dr. C. Wernicke, Stadtasyle u. psychiatrische Kliniken.
10. Prof. Dr. Albert Neisser, Ueber den Nutzen und die Notwendigkeit v. Spezial-Kliniken für Haut- u. venerische Kranke.
11. Prof. Dr. Th. Puschmann, Der klinische Unterricht in Oesterreich-Ungarn.
12. Dr. Paul Güterbock, Ueber den klin. Unterricht in England.
13. Prof. Dr. Joessel, Ueber die ärztliche Ausbildung, insbes. über den klinischen Unterricht mit Einschluss der Prüfungsbestimmungen in Frankreich.
14. Prof. Dr. Cantani, Der medizinische Unterricht in Italien.
15. Prof. Dr. Wyss, Die Ausbildung der Aerzte in der Schweiz.
16. Dr. Valenzuela, Das ärztliche Studium in Chile.

B. Baubeschreibungen.

1. Lorenz, Ueber zweckmässige Einrichtungen von Kliniken. Nach amtl. Berichten. (Mit zahlreich. Abbildungen im Text.)
2. Neubau der Chirurgisch. Klinik für die Universität zu Breslau. (Hierzu Tafel 1—3.)
3. Neubau der Augen- und Ohrenklinik für die Universität Kiel. (Hierzu Tafel 4.)
4. Prof. Dr. Hitzig, Neubau der psychiatrischen und Nervenklinik für die Universität Halle. (Hierzu Tafel 5—9.)
5. Prof. Dr. Lichtheim, Die medizinische Klinik der Universität Bern. (Hierzu Tafel 10 und 11.)

C. Statistik der stationären Kliniken und Polikliniken der preussischen Universitäten für das Jahr 1888/89.

I. Verwaltungsnachrichten für das Jahr 1888/89. (Tabelle 1—3.)
II. Morbiditätsstatistik für das Jahr 1888/89. (Tabelle 4—36.)
III. Unterrichtsstatistik für das Jahr 1888/89. (Tabelle 37—38.)
IV. Bibliographie der Kliniken u. Polikliniken f. d. Jahr 1888/89.

D. Verschiedene Mitteilungen.

1. Carl Westphal †.
2. Prof. Dr. Ludwig Meyer, Bericht über die psychiatrische Klinik in Göttingen.
3. Prof. Dr. Doutrelepont, Ueber Mycosis fungoides. Beobachtungen aus der Klinik für syphilitische und Hautkrankheiten in Bonn.
4. Studienalter der Medizin Studirenden auf den preussischen Universitäten im Sommersemester 1888 und in den Wintersemestern 1887/88 und 1888/89.
5. Zum Klima der preussischen Universitätsstädte im Jahre 1888/89.
6. Bevölkerungsverhältnisse der preussischen Universitätsstädte im Kalenderjahre 1888.

E. Amtliche Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6606)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Verwaltung des Garnison-Lazareths.
Zugleich als Leitfaden zur
Vorbereitung für den militairdienstlichen Dienst des Chefarztes.
Systematisch bearbeitet von
Dr. C. Flashar,
Stabs- und Bataillons-Arzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.
Preis kart. M. 1,60.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Aerzte-Thermometer-Maxima

mit Prüfungsschein, aus Jenaer Normalglas in eleganten Nickelhülsen, à Dutzend 12 Mark, unter Garantie der Genauigkeit und sorgfaltigsten Ausführung, (9918)

Wilhelm Uebe, Zerbst.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Hierzu eine Beilage von Hermann Hurwitz & Co., Berlin C. betreffend „Verbesserter Tachograph".

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 40 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 5. August 1890.** Nr. 31.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND -7 AUG 90 LIBRARY

Inhalt. Personalnachricht. S. 485. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 485. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Juni. S. 485. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 486. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 487. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 487. — Desgl. in deutschne Stadt- und Landbezirken. S. 487. — Cholera in Spanien. S. 488. — Desgl. in Mesopotamien. S. 488. — Desgl. in Mekka. S. 488. — Dengue in Saint Louis (Senegal). S. 488. — Niederländischer Sanitätsbericht 1888. S. 488. — **Witterung.** S. 487. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 489. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 30. März bis 28. Juni. S. 489. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 490. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 491. — (Berlin.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 491. — (Reg.-Bez. Magdeburg.) Schlachten. S. 492. — (Württemberg.) Wandernde Schweineheerden. S. 492. — Milch. S. 492. — (Baden.) Aerztliche Leistungen für die Krankenversicherung. (Schluß.) S. 493. — (Mecklenburg-Schwerin.) Taxe der Bezirksthierärzte. S. 494. — Viehseuchen. S. 495. — (Elsaß-Lothringen.) Influenza der Pferde. S. 495. — (Bezirk Ober-Elsaß.) Metzgerwerbe und Fleischhandel. S. 496. — (Oesterreich.) Viehtransportwagen. S. 496. — Prüfung der Apothekerlehrlinge. S. 496. — Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien u. s. w. S. 496. — (Niederösterreich.) Viehpässe für Pferde. S. 497. — (Oberösterreich.) Vieh- und Fleischtransport. S. 497. — (Belgien.) Phosphorhaltige Streichhölzer. S. 498. — **Rechtsprechung.** Verfälschungen von Rahm (Sahne.) S. 499. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Vereinigte Staaten von Amerika.) Vieh-Transport und -Ausfuhr. S. 499. — **Vermischtes.** (Sachsen.) Sanjanaheilmethode. S. 499. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Juni. S. 500. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 503.

Dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Dr. **Köhler** ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern der Verdienst-Orden vom heiligen Michael 2. Klasse verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien, Vororte Wiens, Lemberg je 1, Venedig 6, Odessa 3, Warschau 15 Todesfälle; Breslau, Budapest je 1, Wien 5, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 1, Petersburg 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 7 Todesfälle und 38 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig (Kiel 1) 2, Kopenhagen 1 Todesfälle; Nürnberg, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Petersburg 7 Todesfälle und 68 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 17, Hamburg 9, Wien 10, Vororte Wiens 11, Prag 9, Paris 46, London 94, Liverpool 13, Kopenhagen 17, Petersburg 29 Todesfälle; Berlin 113, Hamburg 221, München 45, Nürnberg 32, Reg.-Bezirke Düsseldorf 200, Königsberg 145, Stettin 119, Wien 132, Budapest 49, Edinburg 51, Kopenhagen 354, Petersburg 112 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 8, London 13, Liverpool 15, Stockholm 6, Petersburg 21, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 45, Breslau 42, München 27, Reg.-Bez. Schleswig 97, Budapest 26, Edinburg 28, Kopenhagen 47, Stockholm 33, Christiania 23, Petersburg 84 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 17, Frankfurt a. M. 6, Hamburg 9, München 7, Posen 6, Budapest 12, Lyon 11, London 23, Kopenhagen 8, Petersburg 12, Odessa 6, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 20, Hamburg 26, München 39, Reg.-Bez. Schleswig 134, Wien 21, Budapest 45, Kopenhagen 105, Petersburg 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 62 Todesfälle; Hamburg 26, Kopenhagen 34, Stockholm 24 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat[1]) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königshütte, Aussig je 1, Pilsen, Bern je 2, Lissabon 33, Marseille 41, Nancy 3, Bukarest 2, Bombay 11, Madras 6, Alexandrien 5, Kairo 1; **Cholera:** Bombay 1; **Flecktyphus:** Elbing, Ratibor je 1, Moskau 10, San Franzisko 4; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Alexandrien 1, Kairo 3; **Genickstarre:** Boston 2, Chicago 14, New York 20, St. Louis 2; **Tollwuth:** New Orleans 2.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Moskau 24 (Vormonat 40), Alexandrien 21 (19), Kairo 62 (85), Chicago 82 (45); **Ruhr:** Bombay 32 (29), Madras 69 (96), Alexandrien 27 (32), Kairo 95 (102), Baltimore 56 (27); **Masern:** Berlin 100 (Vormonat 94), Leipzig 19 (7), Lübeck 41 (33), Hamburg 39 (24), Moskau 59 (49), Madras 44 (57), New York 129 (109); **Scharlach:** Berlin 18 (Vormonat 35), Moskau 47 (63), New York 22 (36); **Diphtherie und Croup:** Berlin 121 (Vormonat 126), Breslau 34 (22), Kiel 32 (22), München 34 (23), Stuttgart 25 (14), Hamburg 22 (41), Marseille 21 (20), Moskau 51 (57), Boston 36 (38), Brooklyn 105 (121), Chicago 84 (120), New York 167 (186), St. Louis 23 (8); **Keuchhusten:** New York 26 (Vormonat 30); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 480 (Vormonat 310), Lichtenberg 32 (22), Rixdorf 52 (16), andere Vororte 101 (49), Brandenburg 26 (5), Breslau 77 (84), Charlottenburg 35 (22), Danzig 45 (40), Düsseldorf 21 (23), Elbing 22 (17), Essen 25 (10), Frankfurt a. M. 21 (17), Halle 27 (14), Köln 71 (42), Königsberg 81 (48), Magdeburg 66 (30), Posen 21 (9), Stettin 67 (25), Ludwigshafen 45 (9), München 165 (140), Nürnberg 40 (25), Pirmasens 21 (6), Dresden 30 (38), Leipzig 63 (45), Stuttgart 34 (20), Mannheim 37 (8), Gera 24 (30), Hamburg 100 (59), Mülhausen 24 (14), Straßburg 43 (42), Bukarest 68 (25), Lille 34 (23), Marseille 41 (26), Alexandrien 186 (186), Kairo 417 (387), Bombay 68 (88), Madras 119 (150), Baltimore 366 (119), Chicago 93 (90), New Orleans 125 (118), New York 81 (59), St. Louis 31 (21).

(Forts. auf Seite 488.)

[1]) Die Berichte aus Görlitz und Lindenau sind ausgeblieben.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 30. Woche vom 20. bis 26. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	75	4	40	12	19,8	26,8	—	—	1	—	1	7	3	4	4	2	23	1
† Altona	138 871	95	4	36	9	13,5	25,9	1	—	1	—	—	7	3	2	2	1	19	3
† Augsburg	70 025	49	2	25	9	18,6	30,5	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	21	1
† Barmen	109 599	70	—	30	12	14,2	22,6	—	—	—	—	—	4	2	8	4	3	16	—
† Berlin	1 492 162	982	25	631	309	22,0	26,4	17	5	17	4	—	67	45	143	91	84	326	7
† Bochum	47 481	31	3	19	13	20,8	28,2	1	—	—	—	—	1	3	5	—	—	9	—
† Bonn	40 091	34	1	16	7	20,8	26,7	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	12	—
† Braunschweig	94 464	62	1	45	23	24,8	24,6	2	—	1	—	1	4	4	9	5	4	21	3
† Bremen	123 840	55	1	43[3]	14	18,1[3]	20,9	—	—	1	—	—	9	6	2	1	1	25	—
† Breslau	324 143	260	5	173[4]	83	27,8[4]	31,3	—	8	3	3	1	9	14	43	9	8	85	7
Charlottenburg	53 270	57	1	36	18	35,1	29,3	—	—	—	—	1	3	1	15	9	9	15	1
† Chemnitz	125 204	125	3	79	50	32,8	31,3	—	—	2	—	1	5	2	1	1	1	68	—
† Danzig	120 539	92	1	68	35	29,3	28,4	—	1	1	1	1	4	4	25	20	20	29	2
† Darmstadt	54 190	27	2	34	8	32,6	21,0	—	—	1	1	—	7	2	2	2	2	21	—
Dortmund	89 334	74	4	32	12	18,6	26,7	—	—	—	1	—	6	6	2	—	—	17	—
† Dresden	269 250	185	15	96[5]	48	18,5[5]	24,6	4	—	—	—	1	8	7	21	14	14	52	3
† Düsseldorf	133 276	131	3	54	22	21,1	24,1	—	—	—	—	—	8	4	7	3	3	33	2
† Duisburg	53 271	61	2	19	5	18,5	26,8	—	—	4	—	—	3	3	3	1	1	5	1
† Elberfeld	121 550	72	4	39	12	16,7	23,3	—	—	2	—	—	4	7	5	4	4	19	2
† Elbing	40 510	36	1	19	6	24,4	30,4	—	—	1	—	—	2	—	6	1	1	9	1
† Erfurt	63 088	37	—	24	12	19,8	23,2	1	1	—	—	—	2	4	7	7	7	9	—
† Essen	72 507	51	4	33	11	23,7	28,1	—	—	—	—	—	6	14	4	1	1	7	2
† Frankfurt a. M.	170 733	96	—	67	14	20,4	19,9	—	1	6	—	—	11	5	6	1	1	32	6
† Frankfurt a. O.	56 780	33	2	24	15	22,0	27,1	—	—	—	—	—	2	—	9	7	7	12	1
† Freiburg i. B.	45 868	30	—	17[6]	7	19,3[6]	25,4	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	9	—
† M.-Gladbach	50 505	34	—	22	10	22,7	26,6	—	—	—	—	—	3	4	5	5	5	10	—
† Görlitz	60 647	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Halle a. S.	91 607	69	—	45[7]	19	25,5[7]	24,8	—	1	1	—	1	1	2	12	7	6	24	3
† Hamburg u. Vororte	522 738	397	13	212	88	21,1	26,3	9	—	9	1	—	16	24	31	14	13	118	4
† Hannover	155 214	110	1	56	22	18,8	21,5	—	1	4	—	1	5	4	7	7	7	31	3
† Karlsruhe	67 987	35	5	23	6	17,6	19,7	—	—	—	—	—	3	4	7	3	2	8	1
† Kassel	69 395	32	1	21	6	15,7	21,7	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	14	1
† Kiel	59 140	45	1	30	6	26,4	22,5	—	—	5	—	—	4	1	2	—	—	16	2
† Köln	267 152	225	3	142	70	27,6	26,5	2	3	2	—	—	23	15	35	23	20	60	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	118	5	94	52	30,4	31,1	—	—	2	1	1	10	8	35	19	18	35	2
Krefeld	105 237	87	1	39	19	19,3	25,3	—	—	—	—	—	8	3	4	4	3	24	—
† Leipzig	286 878	194	7	143	80	25,9	22,7	3	—	—	—	—	14	17	38	22	19	65	6
† Liegnitz	49 021	35	1	20	4	21,2	32,1	—	—	—	1	—	1	3	2	1	1	12	1
† Lübeck	59 382	41	2	20	6	17,5	21,9	—	—	1	1	—	1	2	2	1	1	12	1
† Magdeburg	180 040	187	5	108	61	31,2	28,1	1	—	1	—	—	6	7	46	25	21	44	3
† Mainz	71 285	41	3	27	11	19,7	23,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	21	1
† Mannheim	68 427	51	1	31	15	23,6	21,8	—	—	1	1	—	3	6	3	3	3	17	—
† Metz	54 934	23	2	18	6	17,0	22,6	—	—	—	—	—	1	1	4	1	1	10	2
† Mülhausen i. E.	75 378	41	—	30	15	20,7	.[2]	—	—	—	1	—	4	4	10	10	9	10	1
† München	291 278	266	10	176	80	31,4	31,6	4	4	7	—	1	24	7	65	17	16	57	7
† Münster	47 383	34	3	16	7	17,6	25,7	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	12	—
† Nürnberg	128 980	84	5	52	18	21,0	26,7	—	2	3	3	—	10	5	11	5	5	15	3
† Plauen i. V.	49 966	27	—	16	5	16,7	25,4	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	10	2
† Posen	70 698	39	1	53	25	39,0	29,5	—	1	6	—	—	4	2	7	2	1	31	2
Potsdam	53 104	28	1	24[8]	6	23,5[8]	23,6	1	—	1	—	—	—	2	2	—	—	16	2
† Rostock	41 547	21	1	14	1	17,5	20,7	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	7	2
† Stettin	106 679	76	2	80	46	39,0	26,1	—	—	2	—	1	3	5	34	29	27	33	2
† Straßburg i. E.	118 876	56	3	49	24	21,4	27,7	—	—	—	—	—	4	3	20	19	18	21	1
† Stuttgart	120 873	44	3	46	17	19,8	21,4	—	—	3	—	—	11	5	9	6	6	17	1
† Wiesbaden	60 234	29	3	24	3	20,7	19,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	18	2
† Würzburg	58 672	33	—	22	5	19,5	26,8	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	14	—
† Zwickau	43 130	28	1	23	11	27,7	29,9	1	1	—	—	—	3	1	1	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 40 = 16,8 ‰. — [4]) Desgl. 164 = 26,3 ‰. — [5]) Desgl. 91 = 17,6 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 15,9 ‰. — [7]) Desgl. 38 = 21,6 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 19,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. Juli 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 19. Juli	406 302	264	9	131	44	16,7	4	—	2	—	—	9	17	18	—	—	77	4
Brünn bis 19. Juli	94 384	33	—	55	18	30,3	—	2	—	—	—	13	6	6	.	.	28	—
Brüssel bis 19. Juli	182 275	104	6	80	26	22,8	1	—	—	1	.	6	13	13	.	.	42	1
Budapest bis 19. Juli	463 017	317	16	246	100	27,6	—	2	12	1	1	37	27	61	—	—	98	7
Christiania	143 300	33	3	59	18	21,4	—	1	3	—	—	6	3	13	.	.	33	—
Dublin	353 082	148	.	140	16	20,7	2	—	—	.	.	.	4	2	.	.	123	9
Edinburg	271 135	133	.	109	18	21,0	3	—	1	1	.	18	7	2	.	.	75	4
Graz bis 19. Juli	107 948	57	1	56	14	27,0	—	—	—	—	—	16	3	1	.	.	34	2
Kopenhagen bis 19. Juli	312 387	205	8	123	48	21,0	17	1	8	—	—	11	13	8	.	.	60	5
Krakau bis 19. Juli	76 393	55	2	41	9	28,3	2	—	—	—	.	3	7	5	—	—	22	2
Lemberg bis 19. Juli	123 833	59	4	75	13	31,5	2	1	—	1	1	22	6	7	.	.	34	1
Liverpool	613 463	328	.	247	69	21,0	13	15	2	.	.	.	4	13	.	.	189	11
London	4 421 661	2512	.	1418	438	16,7	94	13	23	2	2	110	151	137	1	—	830	56
Lyon bis 12. Juli	401 930	176	9	168	21	21,7	1	1	11	1	—	28	16	21	.	.	89	—
Odessa	276 300	.	9	211	97	39,7	1	2	6	1	2	15	1	88	82	30	89	6
Paris	2 260 945	1089	80	860	169	19,8	46	3	28	13	7	144	74	78	.	.	427	40
Petersburg bis 19. Juli	978 309	516	19	567	204	30,1	29	21	12	7	1	77	16	146	.	.	258	.
Prag und Vororte	314 425	179	16	134	71	22,1	9	2	3	3	1	20	7	6	.	.	78	5
Rom	418 217	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 19. Juli	236 350	140	8	65	16	14,3	—	6	1	1	—	9	9	5	.	.	31	3
Triest	160 092	98	7	81	30	26,3	—	—	—	—	—	13	6	12	—	—	49	1
Venedig bis 19. Juli	157 572	88	5	87	27	26,4	1	—	—	—	—	9	15	10	.	.	47	5
Warschau bis 19. Juli	455 852	404	19	241	87	27,5	1	6	15	—	—	24	20	57	.	.	117	1
Wien bis 19. Juli	822 176	528	36	405	132	25,6	10	—	5	2	2	77	53	49	—	—	200	7
11 Vororte Wiens bis 19. Juli	429 389	230	20	209	83	25,3	11	—	1	—	—	45	34	28	.	.	89	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Juli 1890.[6])

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	5	—	4	1	—	—	—	1
Scharlach	11	1	4	4	2	—	—	1
Diphtherie	17	—	7	5	3	2	—	6
Croup	3	1	1	—	1	—	—	1
Unterleibstyphus	9	—	—	—	6	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	8	7	1	—	—	—	—	5
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	86	1	—	—	79	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	20	—	1	1	7	11	—	5
Lungenschwindsucht	35	—	—	—	18	17	—	22
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	33	1	2	4	7	18	1	4
Akuter Darmkatarrh	17	2	2	—	6	7	—	—
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	1	13	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	—	5	4	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	25	—	—	—	9	14	2	—
Verletzungen	119	1	6	4	54	49	5	2
Alle übrigen Krankheiten	157	16	9	17	228	173	14	50
Summe	875	30	37	36	429	319	24	99

Gesammtbestand **war** am 19. Juli 4048 und **bleibt** am 26. Juli 3753.[6])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20./7.—26./7.	17	113	45[3])	60[3])	2
= Breslau	desgl.	5	13	42	20	2
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	17	221	14	26	2
= München[5])	13./7.—19./7.	3	45	27	39	1
= Nürnberg	20./7.—26./7.	1	32	13	16	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	65	2	2	—
= Aurich	desgl.	2	23	2	3	—
= Düsseldorf	desgl.	20	200	21	55	2
= Erfurt	desgl.	2	51	20	27	—
= Hannover	desgl.	8	56	12	28	—
= Hildesheim[4])	desgl.	3	75	6	24	—
= Königsberg	desgl.	14	145	45	15	1
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Münster	desgl.	2	49	6	21	1
= Osnabrück	6./7.—12./7.	3	105	—	7	6
= Schleswig	20./7.—26./7.	69	67	97	134	1
= Stade	desgl.	7	11	3	8	—
= Stettin	desgl.	6	119	29	36	1
= Stralsund	desgl.	5	52	8	15	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	9	88	24	56	—
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Juli 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Juli	23,4	16,0	752,8	753,3	755,2	73	46	76	—	SW	1
	21. =	21,9	13,9	756,2	757,0	758,5	85	55	75	1,3	NW	1
	22. =	19,9	12,2	758,4	753,4	751,4	73	59	93	—	W	2—3
	23. =	17,0	9,1	752,9	753,4	753,2	82	54	76	9,9	WNW	2—3
	24. =	18,3	12,3	750,2	746,7	751,4	94	90	70	9,1	W—NW	2—3
	25. =	19,3	9,6	753,5	754,5	755,6	80	48	86	4,1	WNW-WSW	2—3
	26. =	18,4	7,6	758,8	759,9	760,8	81	51	70	—	WNW	2
München	20. Juli	17,4	12,3	715,8	717,1	718,1	89	60	71	0,8	W	1,6
	21. =	17,4	10,9	718,7	719,1	719,9	72	60	78	0,3	NW	0,6
	22. =	19,5	10,3	720,7	719,2	717,5	73	48	60	—	SW	3,5
	23. =	20,6	10,2	718,4	718,1	718,4	90	49	66	6,3	W	2,8
	24. =	24,4	13,6	717,5	714,3	715,8	60	38	69	—	W	2,9
	25. =	20,1	13,0	716,4	716,6	717,7	80	60	90	0,1	SW	0,9
	26. =	19,9	12,0	719,1	718,4	718,4	67	50	63	1,5	NO	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Aus voriger Woche: 10 Unterleibstyphus, 69 Masern, 4 Scharlach, 28 Diphtherie. — [5]) Vom 6. bis 12. Juli: 4 Unterleibstyphus, 37 Masern, 24 Scharlach, 47 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. [6]) Der Bericht aus dem jüdischen Krankenhause fehlt.

Unter den deutschen Orten[1]) hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Posen 35,5 (1878/87: 29,5), Charlottenburg, Harburg je 36,5 (29,3 bezw. 23,7), Worms 36,6 (23,4), Werdau 39,3, Amberg 41,1 (1885/88: 29,2), Oberhausen 41,4 (1878/87: 22,7), Rixdorf 44,0, „andere Vororte" Berlin's 48,4, Grabow 50,8, Lichtenberg 51,4. Von diesen Orten hatten die genannten Berliner Vororte und Amberg schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Oberhausen betrug dieselbe 33,8, in Charlottenburg 32,7, in Posen 31,1, in Grabow 30,5, in Harburg, Werdau, Worms zwischen 25,1 und 30,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 72,3 gegen 51,4 ‰ im Berichtsmonate belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Charlottenburg mit 370, Werdau mit 420, Posen mit 457, Amberg mit 469, Rixdorf mit 508, Worms mit 528, „andere Vororte" Berlins, mit 551, Lichtenberg mit 624, Grabow mit 672 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Oberhausen betrug dieselbe weniger als ein Viertel, in Harburg weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Amberg mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Worms mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Posen und Amberg mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Oberhausen mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, akute Darmkrankheiten in Posen mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Grabow mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Charlottenburg und Worms mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, in „anderen Vororten" Berlin's mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel, in Lichtenberg mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte, in Rixdorf mehr als die Hälfte.

Die Säuglingssterblichkeit war, abgesehen von den schon genannten Orten, eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen in Zwickau (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 25,6), Hirschberg, Regensburg (je 341—27,9 bezw. 26,2), Liegnitz (344—25,5), Kattowitz (352—31,0), Crimmitschau (358—25,7), Geestemünde (359—19,8), Elbing (360—31,1), Glogau (372—19,7), Gnesen (373—26,0), Graudenz (377—26,3), Königsberg (382—31,8), Meerane (385—25,4), Ludwigsburg (387—19,9), Gleiwitz (390—26,4), Stargard, Pforzheim (je 397—25,7 bezw. 23,9), Schweidnitz (411—34,1), Stettin (455—30,9), Ludwigshafen (456—34,8), Brandenburg (500—27,4), Ingolstadt (533—26,2), Speyer 535—34,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Bremen 14,7 (1878/87: 20,9), Iserlohn 14,5 (23,5), Mühlhausen in Th. 14,4 (23,8), Bockenheim 14,3 (1882/88: 23,2), M.-Gladbach 14,0 (1878/87: 26,6), Gotha 13,7 (22,3), Wismar 13,5 (1882/88: 22,1), Celle 13,4 (1878/87: 21,4), Wilhelmshaven 11,8, Mülheim a. d. R. 10,4 (24,6), Aschersleben 10,3 (26,2). Von diesen Orten wies Mülhausen i. Th. schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle auf, Celle, Iserlohn, Wilhelmshaven, Wismar, Gotha, Bremen zwischen 15,0 und 20,0, Aschersleben, Bockenheim, M.-Gladbach, Mülheim a. d. R. zwischen 20,1 25,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Aschersleben, Celle, Iserlohn, Mülhausen i. Th., Mülheim a. d. R., Wilhelmshaven unter einem Zehntel, in M.-Gladbach, Wismar, Gotha unter einem Siebentel, in Bockenheim, Bremen unter einem Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Elberfeld (Gesammtsterblichkeit 15,8), Gelsenkirchen (20,7), Lüdenscheid (16,0), Meiderich (23,2), Memel (21,4), Neumünster (19,3), Neunkirchen (18,2), Schleswig (17,7), Siegen (23,1), Wiesbaden (16,9), Erlangen (28,7), Gießen (20,6), Eisenach (16,8), Rostock (15,3), Oldenburg (19,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 22, weniger als ein Fünftel derselben in 48 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 5 dieser Orte unter 15,0, in 40 zwischen 15,0 und 20,0, in 19 zwischen 20,1 und 25,0, in 5 zwischen 25,1 und 30,0, in 1 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich verändert zu haben. Soweit erkennbar, zeigte die Sterblichkeit der Säuglinge ein wenig schlechtere, diejenige der älteren Personen ein wenig bessere Verhältnisse. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war nämlich in 11 Orten gegen 14 im Mai, eine solche von weniger als 15,0 in 11 gegen 5 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 32 Orten gegen 30, weniger als 200,0 in 91 gegen 109 im Vormonat.

[1]) Die Berichte aus Görlitz und Lindenau sind ausgeblieben.

Cholera in Spanien (Vergl. S. 469). Nach den in der Gaceta de Madrid veröffentlichten amtlichen Bulletins trafen aus der Provinz Valencia nachstehende Meldungen ein:

am	16.	Juli	aus	8	Orten	15	Erkrank.	und	12	Todesf.
=	17.	=	=	8	=	20	=	=	10	=
=	18.	=	=	9	=	31	=	=	10	=
=	19.	=	=	7	=	18	=	=	11	=
=	20.	=	=	11	=	32	=	=	10	=
=	21.	=	=	11	=	16	=	=	14	=

Die Gesammtzahl der gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an Cholera von Beginn der Epidemie bis einschl. 21. Juli wird auf 692 bezw. 371 beziffert.

Eine andere Quelle giebt nachstehende Zahlen:

am	13./14.	Juli	aus	2	Orten	20	Erkr.	und	12	Todesf.
=	14./15.	=	=	9	=	18	=	=	9	=

Nach diesen Mittheilungen ist eine Abnahme nicht zu erkennen. Hiermit steht im Einklang, daß am 15. und 16. Juli in Barcelona über 1500 Personen eingetroffen sein sollen, welche sich aus Valencia flüchteten.

Cholera in Mesopotamien. (Vergl. S. 424). Nach den letzten Nachrichten vom 18. Juli ist die Epidemie bereits in Armenien erschienen und somit die Straße nach Trapezunt bedroht. Auf der anderen Seite macht sie Fortschritte nach Nordsyrien. In der Zeit vom 17. Juni bis 12. Juli sind in den Vilajets Mossul und Diarbekir 120 Erkrankungen und 110 Todesfälle gemeldet worden.

Cholera in Mekka. Telegraphischer Mittheilung vom 29. Juli zufolge ist die Cholera in Mekka ausgebrochen. Von 13 Erkrankten sollen 7 gestorben sein. Nach telegraphischer Mittheilung vom 1. August wird die Zahl der Todesfälle am 29. Juli auf 71, am 30. auf 84 angegeben.

Das Dengue-Fieber ist in Saint-Louis (Senegal) laut Nachricht vom 18. Juli ausgebrochen, und soll nahezu die gesammte Bevölkerung ergriffen haben. (Reichsanzeiger Nr. 173 vom 19. Juli 1890.) Nach anderer Quelle handelt es sich jedoch um Influenza.

Aus dem niederländischen Sanitätsberichte für das Jahr 1888.

Die Bevölkerung des Königreichs der Niederlande zu Beginn des Berichtsjahres 1888 wird auf 4450870 Einwohner angegeben, sie betrug also rund 60000 Einwohner mehr als im Vorjahre (vgl. Veröffentl. 1889, Erg.-Heft S. 12*).

Lebend geboren wurden 151094 Kinder oder 33,9 auf je 1000 Bewohner, als „todtgeboren" wurden 7771 eingetragen (= 4,9 % aller geborenen Kinder), von denen 6047 in lebensfähigem Zustande gewesen sein sollen.

Ausschließlich der als todtgeboren eingetragenen Kinder starben 91241 Personen im Berichtsjahre oder

20,5 auf je 1000 Einwohner. Davon waren nur 5512 Personen außerhalb ärztlicher Behandlung gestorben.

Innerhalb des ersten Lebensjahres starben 26 176 Kinder, d. h. 17,3 von je 100 Lebendgeborenen oder 28,7 % der Gesammtzahl aller Gestorbenen. Im Alter von 1 bis 5 Jahren starben 12313 (13,5 %) der Gestorbenen, im Alter von 5 bis 14 Jahren 4158 (4,6 %), über 65 Jahre alt waren 21 690 (23,8 %).

Die niedrigste Sterblichkeitsziffer ist in den Provinzen Friesland (16,9 ‰), Groningen (17,6 ‰), Limburg (18,6) und Zeeland (18,9), die höchste in Overyssel (23,6 ‰) beobachtet. Die Kindersterblichkeit war am beträchtlichsten (über 20 % der Lebendgeborenen) in den Provinzen Nordbrabant, Südholland und Utrecht.

In den 5 größten Städten des Königreichs wurden folgende Verhältnißzahlen beobachtet:

	Einwohnerzahl	Geburtsziffer[1])	Sterbeziffer[1])	Kindersterblichk.
Amsterdam .	390 016	36,8	22,1	18,6
Rotterdam . .	193 658	37,0	21,5	20,2
Haag	149 447	36,3	20,4	19,7
Utrecht	81 398	37,1	22,8	22,6
Groningen .	53 050	32,2	20,3	14,2

Die wichtigsten Todesursachen im ganzen Lande waren die folgenden. Es starben an

		auf je 1000 Einw.
Lungenschwindsucht	8 407	1,89
akuten Krankheiten der Athm.-Org.	11 549	2,60
chronischen = = = =	5 544	1,25
Krebsleiden	3 111	0,70
Fiebern	749	0,17
Typhus	556	0,13
Pocken	1	—
Masern	1 655	0,37
Scharlach	188	0,04
Diphtherie	535	0,12
Croup	1 031	0,23
Keuchhusten	1 864	0,42
org. Herzleiden	2 679	0,60
durch Selbstmord	268	0,06
durch Ertrinken	900	0,20
sonst auf gewaltsame Weise . .	785	0,18

Im Kindbett starben 520 Personen oder 3,31 auf je 1000 Geburten; an Durchfallkrankheiten (Diarrhöe, Ruhr, Brechdurchfall) starben 1863, darunter 1469 Kinder des 1. Lebensjahres; an akuten Krankheiten der Verdauungsorgane 5996, darunter 3703 Kinder des 1. Lebensjahres. Unter den an Diphtherie Verstorbenen befanden sich 18, unter den an Croup Verstorbenen 56 Kinder des 1. Lebensjahres. Lungenschwindsucht und akute Krankheiten der Athmungsorgane forderten relativ die meisten Opfer in Overyssel und Drenthe, die Fieber weitaus die meisten in Zeeland. Durch tolle Hunde wurden, soweit bekannt, 7 Personen gebissen, von denen 3 zu Pasteur nach Paris geschickt wurden und gesund blieben. Von den 4 anderen blieben 3 ebenfalls gesund, 1 starb.

Mit Schutzpocken geimpft wurden, soweit Angaben vorliegen, einschl. der Wiedergeimpften 108397 Personen, darunter 97 184 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Durch Verordnung der K. und K. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juli 1890 ist die Einfuhr von Hadern und Lumpen aus Egypten, sofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, bis auf Weiteres verboten worden. (R.-A. Nr. 182 vom 30. Juli 1890.)

Frankreich. Die Behörden in Calais haben als Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus Spanien angeordnet, daß alle aus spanischen Häfen kommenden Schiffe einer Untersuchung der Gesundheits-Kommission unterworfen werden und auf der Rhede verbleiben müssen, bis dieselbe deren Gesundheitszustand als befriedigend erklärt hat.
(R.-A. Nr. 181—185 vom 29. Juli bis 2. August 1890.)

Großbritannien. Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 9. Juli 1890 ist die Verordnung vom 17. Juni 1890 (Veröffentl. S. 425) dahin abgeändert worden, daß Schiffe, welche innerhalb der letzten 30 Tage Spanien oder die Balearischen Inseln verlassen haben, in den Hafen von Malta nicht eingelassen werden.

Portugal. Durch eine in Nr. 160 des „Diario do Governo" vom 18. Juli 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco seit dem 29. Juni d. J. für „rein" vom gelben Fieber erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 411.)

Türkei. Die Regierung hat für Provenienzen aus Mekka und für die von dort zurückkehrenden Pilger die geeigneten Quarantäne-Maßregeln angeordnet.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der 13 Wochen vom 30. März bis 28. Juni 1890.[2])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte in der Woche vom: 30. März bis 5.	6.-12.	13.-19.	20.-26.	27. bis 3. Mai	4.-10.	11.-17.	18.-24.	25.-31.	1.-7.	8.-14.	15.-21.	22.-28.	Zahl der in der Berichtszeit: neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
	April					Mai				Juni					
Milzbrand.															
England	6	4	4	5	6	6	10	11	11	6	6	6	5	193	25
Schottland	1	2	1	1	—	—	1	2	—	1	—	—	—	6	5
Tollwuth.															
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30[3])	11
Rotz.															
England	14	17	13	20	15	16	18	9	12	9	15	10	14	191	11
Schottland	1	2	1	1	—	1	—	2	—	1	—	—	1	9	1
Wurm.															
England	11	12	10	10	13	11	10	13	15	17	9	10	14	161	7
Lungenseuche.[4])															
England	16	11	11	17	20	24	24	24	28	32	43	43	37	372	18
Schottland	16	14	12	13	12	10	10	11	12	12	13	11	16	158	10
Schweinefieber.															
England	174	193	214	211	234	263	295	322	362	377	411	405	431	7664	46
Wales	6	6	10	5	6	9	9	13	17	13	10	15	13	200	7
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	1

[1]) Ausschließlich der Todtgebornen. — [2]) Siehe S. 258. — [3]) Darunter 24 Hunde. — [4]) Gefallen oder getödtet wegen Lungenseuche sind 523 Stück Rindvieh.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Auftriebes von Wiederkäuern und Schweinen auf die in den Kreisen Jarotschin und Pleschen stattfindenden Jahr- und Wochenmärkte. Vom 23. Juli 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Posen S. 323.)

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang der Kreise Jarotschin und Pleschen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Jahr- und Wochenmärkte wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Posen, den 23. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.
Himly.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 21. April 1890.

Nachdem in mehreren Gemeinden der Kreise Bolchen und Diedenhofen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 III A 4091, (Central- und Bezirksamtsblatt für 1889, Seite 297), für den Umfang der Kreise Bolchen und Diedenhofen, was folgt:

§ 1. Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§ 2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Metz, den 21. April 1890.

Der Bezirkspräsident.
gez. Freiherr von Hammerstein.

Eine gleichlautende Verordnung ist am 6. Mai 1890 für den Landkreis und die Stadt Metz erlassen worden.

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 46 347, betreffend die Ausfuhr von Schlachtschweinen aus der Konfinirungsanstalt in Biala nach Preußisch-Schlesien. Vom 5. Juli 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 476.

Im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 10. Juni 1890,[1]) Z. 40 547, wird verordnet, daß die Transporte der nach Biala bestimmten Schlachtschweine, welche nach Preußen dirigirt werden sollen, in Bielitz schon am Montag in jeder Woche ankommen müssen, und nach 10tägiger Observation in der Konfinirungsanstalt in Biala nur nach Dziedzitz, resp. Oderberg befördert werden dürfen.

Die Verladung dieser Schweine in der Bahnstation Biala wird nur am Donnerstag in jeder Woche stattfinden.

Gemäß der Verfügung der k. preußischen Behörden wird die Untersuchung der aus Biala nach Ratibor und Oppeln bestimmten Schlachtschweine in Oderberg nur am Freitag, und der nach Beuthen, Gleiwitz, Mislowitz und Rybnik bestimmten Schlachtschweine in Dziedzitz nur am Donnerstag in jeder Woche stattfinden.

Die bisherigen Bestimmungen in Betreff der Observation der Lauferschweine in der Konfinirungsanstalt in Biala bleiben unverändert.

[1]) Vgl. Veröffentl. S. 427.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Juli 1890, betreffend eine Modifikation der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 128)[1]) enthaltenen Bestimmung über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen. (Reichsgesetzbl. S. 317.)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Königlich Preußische Regierung nunmehr die Einfuhr von Schlachtschweinen aus der Konfinirungsanstalt in Biala in öffentliche Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien schon nach einer fünftägigen veterinärpolizeilichen Beobachtung zuläßt, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues den § 13 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 128) dem entsprechend abzuändern und hat derselbe zu lauten, wie folgt:

§ 13. Nach der provisorischen Beobachtungsanstalt zu Biala für Schweine aus Galizien dürfen Schlachtschweine zur Beobachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 188) auch ohne Bestellscheine gebracht und nach Ablauf einer fünftägigen Beobachtung und bei konstatirtem seuchenunverdächtigen Zustande auf dem Bahnhofe zu Biala, jedoch nur behufs der Versendung nach Preußen, nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen mit den Königlich Preußischen Behörden verladen werden.

Falls solche Transporte galizischer Schlachtschweine von den Königlich Preußischen Behörden von der Einfuhr nach Preußen aus was immer für einem Grunde zurückgewiesen werden sollten, müssen dieselben unbedingt nach dem Bahnhofe in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung in der Beobachtungsanstalt in Biala zurückgebracht werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.
Bacquehem m. p. Schönborn m. p.

Oesterreich. Der k. k. Hofrath in Trient hat laut Kundmachung vom 22. Juni d. J. mit Rücksicht auf die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der italienischen Provinz Belluno und aus Anlaß der Einschleppung dieser Seuche nach zwei politischen Bezirken Wälschtirols durch Klauenthiere, welche aus der genannten italienischen Provinz eingeführt worden waren, die Einfuhr von Klauenthieren über S. Pellegrino, Pian delle Stelle, Monte Croce und Nebenwege im Grunde des Art. II, § 3, Abs. 5 des mit Italien abgeschlossenen Thierseuchen-Uebereinkommens vom 7. Dezember 1887, R.-G.-Bl. 1888 Nr. 65, verboten. (Oester. San.-Wesen S. 444.)

Schweiz. Die schweizerischen Grenz-Thierärzte an der badischen Grenze sind angewiesen, auch das im Grenzverkehr vorkommende Vieh bis auf Weiteres der Untersuchung zu unterwerfen und für badisches Vieh die Vorzeigung vorschriftsmäßiger Gesundheitsscheine zu verlangen. (R.-A. Nr. 175 vom 22. Juli 1890.)

Frankreich. Verordnung, betreffend die Vieheinfuhr aus der Schweiz. Vom 11. Juli 1890.[2])

(Journal officiel vom 12. Juli 1890.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture;

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux et le décret du 22 juin 1882 rendu pour son exécution;

Vu l'arrêté ministériel du 6 février 1890 qui a interdit temporairement l'entrée en France des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant du territoire de la Confédération suisse et fermé différents bureaux de douanes à l'introduction des animaux desdites espèces à raison de l'épi-

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 475. — [2]) Desgl. S. 477.

zootie de fièvre aphteuse qui sévissait avec intensité sur ce territoire;

Vu les rapports parvenus sur l'état sanitaire du bétail en Suisse;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Arrête:

Art. 1er. — L'arrêté ministériel du 6 février 1890 ci-dessus visé est rapporté en ce qui concerne l'interdiction d'entrée en France des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant du territoire de la Confédération suisse, et les bureaux de douanes de Delle (territoire de Belfort); Abbevilliers, Villars-sous-Blamont, Vaufrey, Indevilliers, Goumois, La Goule, La Cheminée, Blancheroche, Le Villers, Morteau, Pontarlier, les Fourgs, les Verrières, Jougne, Mouthe, Chaux-Neuve (Doubs); Bois-d'Amont, Les Rousses (Jura); Mijoux, Forens, Bellegarde (Ain); Saint-Julien, Annemasse (Haute-Savoie), sont rouverts à l'importation et au transit des animaux desdites espèces.

Les animaux présentés à l'importation par ces bureaux devront être accompagnés d'un certificat officiel attestant que ces animaux sont sains, qu'ils sont en Suisse depuis au moins vingt jours et qu'ils proviennent de districts où n'existe et n'a existé aucune épizootie depuis au moins six semaines.

Art. 2. — Les préfets du Doubs, du Jura, de l'Ain, de la Haute-Savoie et l'administrateur du territoire de Belfort sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté qui aura son effet à partir du 12 juillet courant.

Fait à Paris, le 11 juillet 1890.

JULES DEVELLE.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 29. Juni 1890. (Ges.-Samml. f. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 221.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I. Der Hohenzollernsche Kommunallandtag kann beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1) Die Entschädigung darf vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2) Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des § 61 Nr. 1 und 2, § 62 Nr. 2, § 63, sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153).
3) Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

   Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.
4) Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Hohenzollernschen Kommunalverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Fredensborg, den 29. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der Wohnungen nach ansteckenden Krankheiten durch städtische Beamte. Vom 24. Juli 1890.

Die durch die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten[1]) erstrebte vollständige Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe ist bisher in ihrer Zuverlässigkeit dadurch häufig beeinträchtigt worden, daß die Desinfektion der inficirten Gebrauchsgegenstände und der Krankenräume nicht gleichzeitig stattfand, indem die in der städtischen Desinfektionsanstalt gereinigten Gebrauchsgegenstände oft noch in nicht vollständig desinficirte Räume zurückgebracht werden mußten.

Um die für den erstrebten Erfolg unerläßlich erforderliche Gleichzeitigkeit der Desinfektion nach beiden Richtungen sicher zu stellen, haben die städtischen Behörden eine ausreichende Anzahl zuverlässiger Personen, nach vorheriger praktischer Ausbildung in der Ausführung der Desinfektion von Wohnungen und staatlicher Prüfung auf ihre Leistungsfähigkeit als städtische Desinfektoren angestellt.

In Folge dessen bestimme ich hierdurch, unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 8. Februar 1887, betreffend die Ausführung der Desinfektion durch geprüfte Heildiener,[2]) u. s. w.

daß die im § 1 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten (Amtsblatt 1887 Stück 7 Seite 69) vorgeschriebene Desinfektion nach Ablauf von Erkrankungen an asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- u. Rückfalltyphus, Diphtherie und eventuell Darm-Typhus, bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr nach Maßgabe der unter demselben Tage erlassenen Anweisung zum Desinfektionsverfahren bei Volkskrankheiten

vom 1. August laufenden Jahres ab lediglich von den beamteten städtischen Desinfektoren auszuführen ist.

Eine von andern Personen bewirkte Desinfektion kann vom bezeichneten Tage ab als gesundheitspolizeilich ausreichend meinerseits nicht anerkannt werden.

Die städtischen Desinfektoren sind zugleich mit dem Wagen zur Abholung von Gebrauchsgegenständen aus der städtischen Desinfektionsanstalt, Reichenbergerstraße 66, durch Vermittelung des zuständigen Polizei-Reviers telegraphisch herbeizurufen.

Berlin, den 24. Juli 1890.

Der Polizei-Präsident.

gez.: Freiherr von Richthofen.

[1]) S. Veröffentl. 1887 S. 110.

[2]) Ebd. S. 112.

Preußen. Reg.-Bezirk Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. Verfahren beim Schlachten. Vom 14. Juni 1890.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Magdeburg S. 232.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Magdeburg:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehes mit Ausnahme des Federviehes darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

§ 2. Das Aufhängen des Viehes und das Rupfen des Federviehes vor eingetretenem Tode darf nicht stattfinden.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehes — einschließlich Federvieh — soll in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nur, wo in ländlichen Ortschaften solche Räume nicht vorhanden sind, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen. Der Schlachtplatz darf jedoch nicht von Straßen oder Plätzen aus zu übersehen sein; der Anblick des Schlachtens muß vielmehr dem auf den Straßen und Plätzen verkehrenden Publikum entzogen werden. Das Schlachten und Rupfen des Federviehes in den Verkaufsstätten auf den Wochenmärkten ist verboten.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Thieres, sowie jede schmerzhafte Beschädigung des Körpers verhindert wird.

Namentlich soll während des Niederlegens der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, so daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Abbrechen der Hörner vermieden wird.

2. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen, dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.

3. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.

4. Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

Demnach hat jeder Schächter sein von dem zuständigen Rabbiner auszustellendes Fähigkeitszeugniß der Ortspolizeibehörde und dem Kreisthierarzte auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Magdeburg, den 14. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Staddirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an die Ortsbehörden, betreffend die für die Führer von wandernden Schweineherden vorgeschriebenen Zeugnisse über den seuchenfreien Zustand ihrer Herden. Vom 18. April 1890. (Amtsbl. d. Königl. Württemberg. Minist. d. Innern S. 105.)

Gemäß § 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1888 (Amtsblatt Seite 235)[1] müssen die Führer von wandernden Schweineherden im Besitze des Zeugnisses eines beamteten Thierarztes über den seuchenfreien Zustand ihrer Herden sein.

Da diese Bestimmung von einzelnen Polizeibehörden dahin ausgelegt zu werden scheint, daß hienach das Zeugniß eines inländischen beamteten Thierarztes erforderlich sei, so sieht man sich veranlaßt, zur Kenntniß der K. Oberämter und der Ortsbehörden zu bringen, daß der Vorschrift des § 1 Absatz 1 der genannten Ministerialverfügung allgemein durch den Besitz des Zeugnisses eines beamteten Thierarztes eines Deutschen Bundesstaates genügt wird, sofern das Zeugniß den Bestimmungen in § 1 Absatz 1 und 2 der Ministerialverfügung entspricht und sofern die Eigenschaft des das Zeugniß ausstellenden Thierarztes als eines beamteten sich aus dem Zeugnisse ergiebt.

Stuttgart, den 18. April 1890.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

Württemberg. Stuttgart. Ortspolizeiliche Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Milch. Vom 22. Mai 1890.

Auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird unter Zustimmung des Gemeinderaths vom 10. April 1890 die nachstehende, von der K. Stadtdirektion unter dem 9. Mai 1890 für vollziehbar erklärte Verordnung als ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne von Art. 52 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes hiemit erlassen.

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann.

Gefäße aus Messing, Thongefäße mit schlechter Glasur und gußeiserne Gefäße sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

Anm. Die Vorschrift dieses § bildet eine Erweiterung der Bestimmung des § 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Milch, vom 24. April 1886,[2]) Reg.-Bl. S. 156, welcher lautet: In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, sowie Weißblech- oder Glasgefäße, als Meßgefäße nur Weißblech- oder Glasmaße verwendet werden.

Die Transport- und Meßgefäße müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Werden Transportgefäße mit Hahnen (Zapfkrahnen) verwendet, so müssen diese, wenn sie aus Kupfer oder Messing verfertigt sind, gut verzinnt sein, damit die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht ist.

§ 3. Alle Gefäße, in welchen Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eingebracht, hier feilgehalten oder aus welchen hier Milch verkauft wird, müssen mit dem Namen des Milchlieferanten und mit Aufschriften versehen sein, welche deutlich erkennen lassen, ob dieselben volle (ganze) Milch oder entrahmte Milch (Magermilch) enthalten.

§ 4. Die Aufschriften auf den in § 3 erwähnten Gefäßen müssen an einer stets sichtbaren Stelle angebracht werden, aus deutlichen Buchstaben bestehen und dürfen nicht abwischbar oder abnehmbar sein.

Bei der Aufschrift: „Volle Milch" muß die Schrift

---

[1]) Veröffentl. 1889 S. 115.

[2]) Desgl. 1886 S. 362.

roth auf hellem Grunde, bei der Aufschrift: „Abgerahmte Milch“ schwarz auf hellem Grunde sein.

§ 5. Es ist verboten, Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zu bringen, hier feilzuhalten oder zu verkaufen, welche irgend fremde Zusätze erhalten hat. Als solche sind namentlich zu betrachten: Wasser und Stoffe, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Soda (Aetznatron und kohlensaures Natron), Pottasche (kohlensaures Kali), Kreide, Borax, Borsäure, Salicylsäure 2c. 2c.

Hiezu vergl. § 1 der cit. Min.-Verfügung: Milch von Kühen, welche innerhalb der letztvergangenen 5 Tage gekalbt haben (Biestmilch, Colostralmilch), schleimige, bittere, rothe oder blaufleckige Milch darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Das Gleiche gilt von der Milch von Kühen, welche an Maul- oder Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Perlsucht, Pocken, bösartigem Katarrhfieber, Tollwuth oder Gelbsicht, an Krankheiten des Euters, jauchiger Gebärmutterentzündung, Ruhr, Pyämie, Septhämie oder Vergiftungen leiden oder wegen einer inneren Krankheit mit giftigen oder starkwirkenden Arzneien behandelt werden.

§ 6. Wer abgerahmte Milch (Magermilch) als volle (ganze) Milch zum Zweck des Verkaufs in den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bringt, hier feilhält oder verkauft, ist strafbar.

§ 7. Von der Ortspolizeibehörde kann Bestimmung dahin getroffen werden, daß aus Häusern, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, während der Dauer der Krankheit keine Milch in den Handel gebracht werden darf.

Ebenso kann von derselben das Einbringen von Milch aus Ortschaften, in welchen eine der vorerwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, verboten werden.

§ 8. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig reingehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benützt werden.

Die Milch ist an kühlen Orten aufzubewahren.

Ebenso müssen alle Gefäße, welche bei der Gewinnung, der Aufbewahrung und dem Transport der für den Verkauf bestimmten Milch gebraucht werden, vor der Benützung mit unverdorbenem Wasser sorgfältig gereinigt und innen und außen dauernd rein gehalten werden.

§ 9. Die leeren Transportgefäße dürfen unter keinen Umständen zur Aufnahme von Spülicht, Küchenabfällen und anderen leicht faulenden oder in Zersetzung begriffenen Stoffen verwendet werden.

Wenn Stoffe genannter Art auf den Milchwagen mitgeführt werden, so müssen sich dieselben in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

§ 10. Die Gefäße, in welchen Milch per Eisenbahn in die Stadt eingeführt wird, müssen während des Transports so verschlossen sein, daß sie nur vom Absender und Empfänger befugterweise geöffnet werden können.

§ 11. Sofern nicht nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen gemäß Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 ℳ bestraft.

Der Wortlaut des Art. 32 Ziff. 5 des P.-St.-G. ist: Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 ℳ wird bestraft, wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Vergl. ferner § 367 Z. 7 des St.-G.-B.: Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren 2c. feilhält oder verkauft;

§ 10 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. (Folgt der Wortlaut dieses und des folgenden Paragraphen.)

§ 12. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1890 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 1890.

Stadtpolizeiamt.

Hilbert.

Baden. Die ärztlichen Leistungen für die Krankenversicherung betreffend. Vom 18. März 1890.

(Schluß.)

2. Zahl der ärztlichen Besuche.

Von verschiedener Seite wird, wie bereits oben bemerkt wurde, darüber Beschwerde erhoben, daß dort, wo nach Einzelleistungen vergütet wird, manche Aerzte durch unnöthige Häufung der Krankenbesuche ihre Einnahme zu steigern suchen, während wieder aus anderen Gegenden, wo die Bezahlung nach einer auf den Kopf festgesetzten Pauschsumme oder mit festem Gehalt eingeführt ist, darüber geklagt wird, daß manchmal auch in dringenden Fällen seitens des Kassenarztes dem Ersuchen auswärtiger Versicherter um Krankenbesuch nicht prompt entsprochen, überhaupt die Besuche manchmal nur sehr sparsam und gelegentlich eines regelmäßigen Turnus vorgenommen werden. Es ist wünschenswerth, daß den in beiderlei Beziehungen aufgetretenen Mißständen durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in die Vereinbarungen zwischen den Aerzten und den Krankenkassen und durch die Thätigkeit der ärztlichen Vereine entgegengetreten wird.

3. Verschreiben von Arzneien und dergleichen.

Als ein Mißstand hat sich ferner herausgestellt, daß da und dort namentlich von jüngeren Aerzten ohne Noth außergewöhnliche und besonders theure Arzneien und sonstige Heilmittel, fremde Weine und dergleichen verschrieben werden, wo nach Lage des Falls auch mit weit billigeren Verschreibungen auszureichen wäre. Auch dieser Arzneiluxus hat zur Beschwerung mancher Krankenkassen mit hohen Ausgaben beigetragen und bedarf der Abstellung.

4. Zeugniß über Erwerbsunfähigkeit.

Von besonderer Wichtigkeit ist es für die Krankenkassen, daß die Frage, ob und wann durch Erkrankung gänzliche oder theilweise Erwerbs-(Arbeits-)unfähigkeit hervorgetreten sei, und wann dieser Zustand ein Ende gefunden habe, durch den hierfür in erster Linie zuständigen Arzt gewissenhaft geprüft und im Krankenschein beziehungsweise in den sonst auszustellenden Bescheinigungen wahrheitsgetreu und rechtzeitig beurkundet werde. Auch in der Hinsicht sind gegen manche Aerzte begründete Beschwerden erhoben worden. Ferner wurde mehrfach mit Recht beanstandet, daß einzelne Aerzte für Ausstellung solcher einfachen Beurkundungen über die Frage der Erwerbsunfähigkeit, ihres Beginnes und Endes noch besondere Gebühren (50 Pf. bis 1 ℳ) anfordern, während doch die ihnen für die ärztliche Behandlung zukommende Pausch- oder Einzelvergütung auch einen Ersatz für die an sich geringe Mühe bei Ausstellung solcher Zeugnisse enthalten soll.

5. Geschäftsbehandlung überhaupt.

Endlich wurde von mehreren Seiten auch als wünschenswerth bezeichnet, daß die Aerzte bei ihrer Abrechnung mit den Kassen prompt verfahren, insbesondere die Rechnungen über ihre Vergütung rechtzeitig auf die geordneten Termine, jedenfalls bald nach Ablauf des Jahres der Krankenkasse einreichen möchten. Anderseits werden auch die mit der Aufsicht über die Krankenkassen betrauten Behörden angewiesen werden, vorkommenden Falls dafür zu sorgen, daß die Krankenkassen ihre Pflicht zur Berichtigung der ärztlichen Forderungen rechtzeitig erfüllen.

Im Verlauf der bei längerem Bestehen der Krankenversicherungseinrichtungen gemachten Erfahrungen und auch in Folge der im vorigen Jahr gepflogenen Erörterungen sind, soviel wir übersehen können, manche der hier hervorgehobenen Mißstände beseitigt oder gemildert und ist beiderseits, sowohl auf Seiten der Aerzte

als der Krankenkassen die Ueberzeugung befestigt worden, daß es im Wege der Abschließung von Verträgen und unter thatkräftiger Mitwirkung der ärztlichen Vereine wohl gelingen werde, das Verhältniß der Aerzte zu den Krankenkassen in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise zu regeln.

Insbesondere ist es als zweckmäßig zu erachten, wenn die ärztlichen Vereine unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte Normativbestimmungen aufstellen, welche bei Abschluß von Verträgen zwischen den dem Verein angehörenden Aerzten und den Krankenkassen über die Gewährung ärztlicher Hilfe im Allgemeinen, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gegenden und Kassen gebotenen Abweichungen, zur Richtschnur genommen werden. Uebrigens werden vor der endgiltigen Aufstellung solcher Normativbestimmungen stets auch einzelne Vertreter der dem Vereinsbezirk angehörenden Krankenkassen und Gemeinden zu hören sein, damit dieselben nicht als ein einseitiger Ausdruck der ärztlichen Interessen erscheinen. Eine Folge dieser Regelung wird es sein, daß es der ärztliche Verein übernimmt, die von seinen Mitgliedern mit Krankenkassen über die Behandlung der Versicherten zu treffenden Vereinbarungen vor dem endgiltigen Abschluß in der Richtung zu prüfen, ob sie mit den in den Normativbestimmungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen in Einklang stehen. Eine gleiche Einwirkung des ärztlichen Vereins auf die bezüglichen Verträge ihrer Mitglieder wird übrigens auch dort am Platze sein, wo noch keine solche Normativbestimmungen von ärztlichen Vereinen aufgestellt sind; die Prüfung des ärztlichen Vereins wird sich alsdann namentlich darauf zu erstrecken haben, daß bei der Vertragsschließung die oben von uns hervorgehobenen Gesichtspunkte beachtet werden.

Wenn in dieser Weise von vornherein der ärztliche Verein einen Einfluß auf die Gestaltung der einzelnen Verträge mit den Krankenkassen im Sinne einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Interessen der Krankenkassen und der Versicherten, wie derjenigen des ärztlichen Standes gewonnen hat, wird sich daraus auch naturgemäß im gleichen Sinne eine dauernde Einwirkung des Vereins auf die zwischen den Krankenkassen und den Aerzten bestehenden Verhältnisse ergeben. Insbesondere wird daraus für die ärztlichen Vereine die Aufgabe erwachsen, daß sie in allen Fällen, wo ihnen ein mit jenen Grundsätzen im Widerspruch stehendes Verhalten der Vereinsmitglieder gegenüber den Krankenkassen und den Versicherten bekannt wird, wo also z. B. die Einzelgebühren durch allzuhäufige und unnöthige Besuche gesteigert, die Weggebühren für gleichzeitige Besuche mehrfach im vollen Betrage angesetzt werden, oder sonstige Ueberforderungen (wie besondere Gebühren für Krankenscheine) stattfinden, wo mit dem Verschreiben von theuren Arzneien und dergleichen Luxus getrieben, oder hinsichtlich der Ausstellung von Bescheinigungen über die Frage der Erwerbsunfähigkeit nicht mit der erforderlichen Strenge und Promptheit verfahren wird, durch geeignete Einwirkung auf die Vereinsmitglieder die Abstellung von Mißständen herbeiführen. Namentlich wird ein derartiges Eingreifen stets am Platze sein, wo dem ärztlichen Verein bezügliche Beschwerden gegen Vereinsmitglieder seitens der Krankenkassen oder der Versicherten unterbreitet werden. Auch wird es sich unter Umständen empfehlen, daß der Verein bei Streitigkeiten, die sich zwischen den Krankenkassen und den dem Verein angehörenden Aerzten gelegentlich der Handhabung der abgeschlossenen Vereinbarungen und überhaupt bei Leistung der ärztlichen Hilfe an Kassenmitglieder ergeben, auf Anrufen des einen oder andern Theils vermittelnd einschreitet; sofern derartige Streitigkeiten häufiger sein sollten, wäre zu erwägen, ob nicht zu deren Erledigung ein in gleicher Zahl aus Vertretern der Krankenkassen und aus Mitgliedern des ärztlichen Vereins gebildetes Schiedsgericht, dessen Vorsitz durch einen unparteiischen Dritten geführt würde, zu betrauen wäre; in diesem Falle wären in den Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Kassenärzten etwaige Streitigkeiten ausdrücklich an dieses Schiedsgericht zur Erledigung zu verweisen.

Da die Thätigkeit der ärztlichen Vereine sich auf die Wahrung der gesammten ärztlichen Interessen erstreckt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sie auch solche Beschwerden entgegennehmen und prüfen, welche sich auf das Verhalten von Aerzten beziehen, die dem ärztlichen Vereine nicht angehören. Werden derartige Beschwerden als erheblich und begründet befunden, so würde das Sachverhältniß dem Aerztlichen Ausschusse mitzutheilen sein, welcher geeigneten Falls ein weiteres Einschreiten oder doch eine Veröffentlichung des Thatbestandes herbeiführen würde.

Wir erachten es für wünschenswerth, daß die ärztlichen Vereine, von denen schon seither mehrere eine diesen Gesichtspunkten entsprechende Thätigkeit im Krankenversicherungswesen entfaltet haben, sich allgemein und entschiedener dieser Sachen annehmen. Eine solche Thätigkeit der ärztlichen Vereine wird natürlich um so eher dauernden Erfolg versprechen, wenn sie mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Krankenkassen (einschließlich der Gemeindekrankenversicherungen) Fühlung gewinnen und beständig behalten. Damit eine solche Fühlung erleichtert werde, haben wir gleichzeitig die Krankenkassen durch die Großherzoglichen Bezirksämter darauf hinweisen lassen, wie wir es als zweckmäßig erachten, wenn auch die Krankenkassen sich geeignetenfalls in den betreffenden Angelegenheiten, sowohl was den Abschluß von Vereinbarungen als was die einzelnen sich etwa ergebenden Beschwerden angeht, mit den Organen der ärztlichen Vereine ins Benehmen setzen und wenn insbesondere von Zeit zu Zeit zu einer Besprechung der die ärztliche Hilfeleistung, die Krankenhauspflege und dergleichen betreffenden Fragen auch Mitglieder des ärztlichen Vereins zu den Vorstandssitzungen der Krankenkassen zugezogen werden.

Wir ersuchen die ärztlichen Vereine bei der Regelung der Beziehungen der dem Verein angehörenden Aerzte zu den Krankenkassen thunlichst nach den oben kund gegebenen Grundsätzen zu verfahren und uns bis zum Jahresschlusse Kenntniß zu geben, ob und welche Normativbestimmungen in der Folge etwa aufgestellt worden sind, und welche Erfahrungen sich überhaupt bei der weiteren Ordnung dieser Angelegenheit im Vereinsbezirk ergeben haben.

II. Nachricht hiervon den Großherzoglichen Bezirksämtern mit dem Auftrage, die Krankenkassen (einschließlich der Gemeindekrankenversicherungen) des dortigen Bezirks mit entsprechender Weisung zu versehen und denselben insbesondere auch zu empfehlen, daß sie sich in allen geeigneten Fällen mit den Organen der ärztlichen Vereine ins Benehmen setzen und wenn thunlich alljährlich zu einigen Sitzungen des Kassenvorstandes einen oder mehrere der dem ärztlichen Vereine angehörenden, mit der ärztlichen Behandlung von Kassenmitgliedern besonders in Anspruch genommenen Aerzte zuziehen, mit denen die auf die ärztlichen Leistungen, die Krankenhauspflege und dergleichen bezüglichen allgemeinen und speziellen Fragen zu erörtern wären. Ein Verzeichniß der ärztlichen Vereine, welches insbesondere auch über deren Distrikt und die Person des Vorsitzenden Auskunft giebt, wird den Großherzoglichen Bezirksämtern besonders zugehen.

Karlsruhe, den 18. März 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Taxe der Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach Nordseehäfen gehenden Viehs. Vom 19. Juni 1890.

(Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin S. 142.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur Kenntniß der Interessenten, daß die maßgebende Taxe, nach welcher die Kosten der Bezirksthierärzte und deren Stellvertreter die Kosten der in Grundlage der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 und der Landespolizeiverordnung vom 3. Dezember 1887 stattfindenden amtsthierärztlichen Untersuchung des nach den Nordseehäfen mittelst der Eisenbahn ausgehenden Viehs

von den Antragstellern wahrnehmen, vom 1. Julius d. Js. ab die nachstehende ist:

1) Für die Untersuchung eines Thieres, mit Einschluß des Attestes, beträgt die Gebühr
   a. für jedes Stück Großvieh . . . . . 50 Pf.;
   b. für jedes Schwein oder Kalb . . . . . 20 Pf.;
   c. für jedes Schafvieh. . . . . 10 Pf.;
   niemals aber weniger als drei Mark und im Falle der Ziffer 2 als sechs Mark, sowie niemals mehr als achtzehn Mark bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Thiere.
2) Muß sich der beamtete Thierarzt zur Vornahme der Untersuchung zwei Kilometer oder weiter von seinem Wohnorte entfernen, so kommen ihm Reisekosten nach folgenden Ansätzen zu:
   a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer . . . . . 12 Pf.;
   b. andernfalls für jedes angefangene Kilometer . . . . . 50 Pf.;
   c. die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Schwerin am 19. Junius 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Die Berichte der Bezirksthierärzte in Gemäßheit des Cirkulars vom 22. April d. Js. haben Veranlassung gegeben, die Frage wegen der Höhe der Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchung des nach den Nordseehäfen mittelst der Eisenbahn ausgehenden Viehs einer eingehenden Prüfung auf Grund der bisherigen Beobachtungen zu unterziehen; und ist das unterzeichnete Ministerium zu dem Entschluß gekommen, für die Berechnung der betreffenden Kosten vom 1. Juli d. Js. ab an Stelle der gegenwärtig normirenden Taxe bis auf Weiteres diejenige Taxe treten zu lassen, welche sich in der Bekanntmachung vom 19. d. M. (Reg.-Bl. 1890 Nr. 17) abgedruckt findet.

Die Bezirksthierärzte und deren Stellvertreter werden angewiesen, vom genannten Zeitpunkt an die Untersuchungskosten von den Antragstellern nach Maßgabe dieser Taxe wahrzunehmen und hebt das unterzeichnete Ministerium bei dieser Gelegenheit hervor, daß es zur Erzielung einer wünschenswerthen Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung zweckmäßig erscheint, daß, von besonderen Fällen abgesehen, die beamteten Thierärzte für die bezüglichen Untersuchungen auch keine geringere Gebühren, als die Taxe vorschreibt, beanspruchen.

Datum und Unterschrift wie oben.

Circular an die Bezirksthierärzte und die stellvertretenden Bezirksthierärzte für die Untersuchung des nach den Nordseehäfen ausgehenden Viehs.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen durch die Gendarmerie. Vom 26. Juni 1890.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch mit Bezug auf § 10 Ziff. 3 der Gendarmerieordnung und § 21 der Dienstinstruktion für das Gendarmerie-Corps angewiesen, nicht blos den Ausbruch einer im § 10 Abs. 1 (Ziff. 1 bis 8) und Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes genannten Seuche oder der Rinderpest oder der bedrohlichen Rothlauf- und Schweineseuche innerhalb ihres Bezirkes unverzüglich der Gendarmeriestation des Seuchenortes anzuzeigen, sondern auch diejenigen Schutzmaßregeln, welche innerhalb ihres Bezirks zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen polizeilich angeordnet worden sind, an die zur Ueberwachung dieser Maßregeln örtlich zuständige Gendarmeriestation mitzutheilen.

In gleicher Weise ist von dem Erlöschen einer Viehseuche und von der Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln der betreffenden Gendarmeriestation Nachricht zu geben.

Bei dieser Gelegenheit wird übrigens die Verfügung vom 22. Dezember 1881 in Erinnerung gebracht, der zufolge die Bezirksthierärzte aus ihrem Bezirk jeden Fall des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Rotzkrankheit sogleich dem Direktorium des Großherzoglichen Landgestüts zu Redefin zur Anzeige zu bringen haben.

Schwerin, den 26. Juni 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Elsaß-Lothringen. Maßregeln, betr. die Bekämpfung der Influenza der Pferde. Vom 4. Mai 1890.

Die früher allgemein unter dem Namen „Influenza" bekannte seuchenartige Pferdekrankheit ist in letzter Zeit in Elsaß-Lothringen häufiger aufgetreten und zwar unter besonderen Erscheinungen, wonach die Krankheit in „Brustseuche" (ansteckende Lungenentzündung) „Pferdestaupe" (Rothlaufseuche), oder „Skalma" (seuchenartiger Catarrh der oberen Luftwege) zu unterscheiden ist.

Wenn auch das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 keine besonderen Vorschriften über die Abwehr und Unterdrückung dieser Seuche enthält, so scheint es doch, bei der leichten Uebertragbarkeit und dem häufigen Auftreten derselben angezeigt, Maßregeln zu treffen, wodurch den Pferdebesitzern die Möglichkeit geboten wird, ihre Pferde durch Fernhaltung von verseuchten Orten beziehungsweise durch Vermeidung einer unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen gegen die Ansteckung thunlichst zu schützen.

Die nothwendigste Voraussetzung für eine derartige heilsame Selbstthätigkeit ist, daß die Ausbrüche der Influenza so schnell als möglich zur Kenntniß der betheiligten Kreise gelangen.

Zu diesem Zwecke bestimme ich, daß die beamteten Thierärzte, die Privatthierärzte und die Ortspolizeibehörden, sobald sie Kenntniß von dem Ausbruch der Influenza der Pferde erlangen, gleichviel in welcher Erscheinung (Brustseuche, Pferdestaupe oder Skalma) dieselbe auftritt, dem Kreisdirektor hiervon Anzeige erstatten.

Der Kreisdirektor hat demnächst den beamteten Thierarzt mit der Feststellung der Seuche, der Ursachen und des Standes, sowie der etwa vorliegenden Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche zu beauftragen.

Nach Feststellung des Ausbruchs der Seuche durch den beamteten Thierarzt, hat der Kreisdirektor hierüber im Kreisblatte eine Veröffentlichung zu veranlassen und zwar in derselben Form, welche für andere Viehseuchen üblich ist und gleichzeitig unter Benutzung der in Gemäßheit der Verfügung vom 23. Januar 1886 IV. 463 I vorgeschriebenen Formulare, dem Ministerium darüber zu berichten, sowie dem betreffenden General-Kommando, und sofern sich in dem Seuchenorte eine Garnison befindet, auch dem Gouverneur-Kommandanten oder Garnison-Aeltesten und ferner dem Kaiserlichen Landstallmeister direkt Nachricht zu geben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Erlöschen der Seuche festgestellt ist.

Die Kreisthierärzte haben in ihren Monatsberichten über die eventuell im Laufe des Monats vorgekommenen Fälle von Influenza unter Angabe der Zahl der verseuchten Gehöfte, des betreffendes Pferdebestandes, des Datums des Auftretens und des Erlöschens der Seuche zu berichten. Sie haben ferner anzugeben, wie viele Pferde in den betreffenden Beständen erkrankt, genesen oder gefallen sind und welche der eingangserwähnten Formen der Influenza beobachtet worden ist.

In der Anlage erhalten Euer Hochwohlgeboren die nöthige Anzahl Exemplare dieser Verfügung zur Weitervertheilung an die Kreisdirektoren, die beamteten Thierärzte und Privatthierärzte.

Der Unterstaatssekretär.
v. Schraut.

An die Herren Bezirks-Präsidenten.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß. Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels. Vom 14. Mai 1890.

Die Ergänzung der Verordnung vom 10. Mai 1884, betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 119), verordne ich was folgt:

Der § 15 genannter Verordnung wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 15. Ist das Fleisch noch genießbar, aber minderwerthig, so hat der Thierarzt davon auf dem von ihm auszustellenden Beschauscheine Vermerk zu machen, die Fleischstücke durch einen Stempel, der das Wort „Minderwerthig" enthalten muß, zu kennzeichnen und der Ortspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 15a. Minderwerthiges Fleisch (§ 15) darf nur im Namen und für Rechnung des Thiereigenthümers öffentlich an den von den Bürgermeistern hierfür bestimmten Plätzen, unter denen sich auch die Behausung des Thiereigenthümers befinden kann und unter ortspolizeilicher Aufsicht in Stücken bis zu höchstens 5 kg Gewicht verkauft oder versteigert werden.

Tag und Stunde dieser Veräußerung ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Beschauschein (§ 15) ist an der Verkaufsstelle leicht sichtbar anzuheften.

Soll der Verkauf des minderwerthigen Fleisches außerhalb des Schlachtortes stattfinden, so hat der Verkäufer außerdem die Vorschriften der §§ 17 und 18 der Verordnung vom 10. Mai 1884 zu beachten. Aus dem Begleitschein muß deutlich hervorgehen, daß das Fleisch minderwerthig ist.

In Gastwirthschaften, Metzger-, Wurstler- und Kuttlerbuden darf minderwerthiges Fleisch nicht verkauft werden.

§ 18b. Sind Finnen oder sonstige Eingeweidewürmer der Grund der Minderwerthigkeit, so kann das Kochen des Fleisches vor dem Weiterverkaufe angeordnet werden.

Colmar, den 14. Mai 1890.

Der Bezirks-Präsident.
gez. v. Jordan.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 8336, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Niederösterreich, betreffend die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportwägen.

Vom 4. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 334.)

In Nr. 18 des Organes für die Publikationen des k. k. Obersten Sanitätsrathes, „Das österreichische Sanitätswesen" vom 1. Mai l. Js. wurde ein Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 14. April l. Js., Z. 20 267 [1]) aufgenommen, welcher die Reinigung und Desinfektion der zum Transport von Vieh auf Straßen benützten Transportwägen zum Gegenstande hat.

In Anbetracht der Zweckmäßigkeit der mit diesem Erlasse getroffenen Verfügung wird die k. k. . . . auf denselben besonders aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, nach Maßgabe der im unterstehenden Verwaltungsgebiete rücksichtlich des Verkehres mit Handelsvieh und besonders mit Schweinen im lebenden Zustande jeweilig bestehenden Verhältnisse in analoger Weise vorzugehen.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß die mit diesem Erlasse erflossene Vorschrift auf die Reinigung und Desinfektion der Eisenbahn-Viehwaggons nicht Bezug nimmt, da für diese die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879 mit der Vollzugsvorschrift vom 7. August 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 108 und 109) maßgebend sind.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 9588, an alle polit. Landesbehörden, betreffend die Prüfung aus der lateinischen Sprache jener Realschüler, welche in die Apothekerlehre eintreten wollen.

Vom 22. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 357.)

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Mai d. J., Z. 9524, treten bezüglich der Ablegung der Prüfung aus der lateinischen Sprache seitens jener Realschüler, welche nach Absolvirung der 6. Realschulklasse die Aufnahme in die Apothekerlehre anstreben, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

„Nach § 1 lit. a) der auf Grund der a. h. Entschließung vom 8. Dezember 1889 mit Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1889, Z. 25 248, R.-G.-Bl. 200, kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können auch Realschüler zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Klasse einer Realschule und über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen.

Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache wird angeordnet:

1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugniß über die mit Erfolg zurückgelegte 6. Klasse einer Realschule beiliegen muß, an eine Landesschulbehörde zu richten.

In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntniß der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen erworben hat.

2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist."

Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen.

Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direktion des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebniß der Prüfung ein Zeugniß auszustellen, in welchem der betreffende Erlaß der Landesschulbehörde und der spezielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im Voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. ö. W. einzuheben, für deren Vertheilung der Ministerial-Erlaß vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller: Normalien für die Gymnasien und Realschulen I. Theil Nr. 271), maßgebend ist.

Hievon wird der k. k. . . . . mit dem Auftrage die Mittheilung gemacht, die politischen Behörden I. Instanz behufs Verständigung der Amtsärzte und Apotheker, sowie der Apothekergremien hievon in die Kenntniß zu setzen.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 22 818, an sämmtliche polit. Landesbehörden, betreffend die Wahrung der sanitären Interessen bei den Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien ꝛc. und die Einholung von amtsärztlichen Fachgutachten in allen gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen sanitäre Momente irgendwie in Betracht kommen könnten.

Vom 22. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 394.)

Aus der Verhandlung über die Betriebsanlage einer Dörre für Obst, Cichorie und andere landwirthschaftliche Produkte hat das Ministerium des Innern entnommen, daß bei den Dörranlagen häufig die Koaksfeuerung in offenen Herden (nach dem System des Bernhard Kleinau in Niederdodeleben und anderen ähnlichen Systemen) stattfindet, so daß die gesundheitsschädlichen, mit Kohlensäure, beziehungsweise Kohlenoxyd vermengten Verbrennungsgase unmittelbar die Trockenräume durchziehen.

[1]) S. Veröffentl. S. 452.

Dieser Umstand und die Erwägung, daß in den Trockenräumen der Dörren erfahrungsgemäß die Arbeiter mehrmal im Tage — beim Aufbringen und Wenden des Rohmaterials, bei der Uebertragung des getrockneten Produktes auf heißere Hürden, beim Herausholen der fertigen Waare u. dergl. — beschäftigt sind, veranlaßte das Ministerium des Innern, diese industriellen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Salubrität der daselbst verwendeten Arbeiter in sanitätspolizeilicher Beziehung näher in's Auge zu fassen.

Der oberste Sanitätsrath, dessen Gutachten über die fraglichen Betriebsanlagen eingeholt wurde, hat sich dahin ausgesprochen, daß Betriebsanlagen, bei welchen die Feuerungsgase unmittelbar zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirthschaftlichen Produkten verwendet werden, vom sanitären Standpunkte aus unzulässig sind.

Im Hinblicke auf dieses Enunciat des obersten Sanitätsrathes findet das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium anzuordnen, daß in Hinkunft die gewerbsbehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirthschaftlichen Produkten, bei welchen die direkte Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist und daß die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittirte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.

Hievon sind die Gewerbsbehörden erster Instanz zur Darnachachtung, beziehungsweise sofern in ihrem Amtsgebiete gewerbliche Dörranlagen mit direkter Verwendung der Feuerungsgase bestehen, zur Amtshandlung im Sinne dieses Normativerlasses zu verständigen.

Zugleich ist denselben bei diesem Anlasse, nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen zu den Verhandlungen über mit sanitären Fragen verbundene Gewerbsbetriebe weder der k. k. Bezirksarzt, noch ein anderer Arzt beigezogen und die Entscheidung mit Umgangnahme von dem nothwendigen ärztlichen Gutachten getroffen wurde, auf das Nachdrücklichste zur Pflicht zu machen, in allen gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen sanitäre Momente irgend wie in Betracht kommen könnten, die amtsärztlichen Fachorgane zu Rathe zu ziehen.

Oesterreich. Niederösterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Wien, Z. 31 411, an alle politischen Unterbehörden, betreffend die Verpflichtung zur Beibringung von Viehpässen für Pferde, welche zu Thierschauen zugelassen werden.

Vom 19. Mai 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 351.)

Anläßlich der gemachten Wahrnehmung, daß eine größere Zahl von Pferden zur Ausstellung bei der eben stattfindenden internationalen land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien ohne Pässe (Viehpässe) hieher gebracht und die Meinung ausgesprochen wurde, daß für Pferde es nicht nothwendig sei, Viehpässe beizubringen, werden die Unterbehörden aufgefordert, mittelst einer geeigneten Verlautbarung den Parteien in Erinnerung zu bringen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, § 8, und der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. April 1890, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36, nicht blos Wiederkäuer (Rinder, Schafe und Ziegen) und Schweine, sondern auch Pferde, welche auf Thierschauen gebracht werden, mit vorschriftsmäßigen Viehpässen versehen sein müssen, und daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zur Folge hätte, daß derartige Thiere nicht nur allein von der Zulassung zur Thierschau ausgeschlossen, sondern auch gegen die Partei nach § 45 des angezogenen Gesetzes die Strafamtshandlung eingeleitet werden würde.

Oesterreich. Verordnung des k. k. Statthalters in Oberösterreich an alle unterstehenden politischen Behörden, betreffend die Hinausgabe eines Formulares der Certifikate für den Transport geschlachteter Thiere oder rohen Fleisches. Vom 27. Mai 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 395.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß anstatt der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1884, Z. 8050, intimirt mit dem hierämtlichen Erlasse vom 17. August 1884, Z. 9894, vorgeschriebenen Certifikate für geschlachtete Thiere oder rohes Fleisch, welche mittelst der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden sollen, ganz verschiedene Dokumente (Viehbeschauzettel, Fleischbeschauzettel u. dgl.) ausgefertigt, ja selbst Viehpässe verwendet werden.

Die Statthalterei findet demnach zum Zwecke der Erzielung eines einheitlichen Vorganges anzuordnen, daß von nun an nur mehr Certifikate nach dem unten skizzirten Formulare zu benützen sind.

Diese Certifikate sind von der Buchdruckeri Wimmer in Linz über hierämtliche Veranlassung aufgelegt worden, und es kann diese Drucksorte um den Preis von 2 Kreuzern per Bogen (zwei Stück auf starkem Konzeptpapier) bezogen werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung) wird aufgefordert, zur Durchführung dieser Anordnung das Weitere zu verfügen.

Certifikat

über nachbenannte im Schlachtorte . . . .
geschlachtete (auf dem Fleischmarkte in . . . .
angekaufte) und ordnungsmäßig beschaute, für den Markt- und Handelsverkehr zur Beförderung mit der Eisenbahn (zu Schiff) nach . . . . bestimmte Thiere (Fleischwaaren).

(Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1884, Z. 8050.)

Anzahl der geschlachteten				Im Gewichte von Kilogramm	Kilogramm			Anmerkung
Kälber	Schafe	Ziegen (Kitze)	Schweine		Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefl.	

Gemeindevorstehung . . . .
(Siegel) am 1890
. . . .
Gemeindevorsteher. Vieh- und Fleischbeschauer.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 8050, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Galizien[1]), betreffend die Beibringung von Beschau-Certificaten für Sendungen von Fleisch und geschlachteten Thieren. Vom 7. August 1884.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände bei Transporten von Fleisch und geschlachteten Hausthieren, sowie behufs einer wirksamen Durchführung der im § 12 des allgem. Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 vorgeschriebenen Beschau des Schlacht- und Stechviehes, sowie der Wahrung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interessen findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu bestimmen, daß in Hinkunft, mit Ausnahme der in dem § 21 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 37) dem § 28 des all-

[1]) Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat im Jahre 1880 eine Verordnung über die Vieh- und Fleischbeschau erlassen, welche mit der Kundmachung vom 20. März 1890 abgeändert wurde.

gemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) und dem § 8, Al. 1 des Desinfektionsgesetzes vom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 188) und den hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Fällen, für den Handels- oder Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Certifikaten über die am Schlachtorte ordnungsmäßig vorgenommene Beschau gedeckt sind.

Diese Certifikate sind am Bestimmungsorte der Sendung von den Beschauern nach anstandslosem Befunde des Fleisches oder der geschlachteten Thiere zu vidiren. Durch Beschaucertifikate nicht gedeckte oder den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende derlei Waaren sind zu beanständen.

Die k. k. . . . . wird beauftragt, bezüglich der Verlautbarung dieser Verfügung das Geeignete zu veranlassen. Den Bahnorganen werden die erforderlichen Weisungen im Wege des k. k. Handelsministeriums zukommen.

Belgien. Verordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Bestimmungen für die Anfertigung von phosphorhaltigen Streichhölzern. Vom 25. März 1890.

(Uebersetzung aus Moniteur belge Nr. 91 bis 92 vom 1. und 2. April 1890.)

Leopold der Zweite, König der Belgier, allen Gegenwärtigen und Kommenden Heil.

Nach Einsicht des Berichts des Ober-Gesundheitsrathes, betr. die gesetzliche Regelung der Fabrikation und des Verkaufs der chemischen Zündhölzchen;

Nach Durchsicht der Akten, betreffend die Enquête, welche über diese Frage veranstaltet worden ist;

Nach Durchsicht der Gutachten der General-Inspektionen des Gesundheitsdienstes und der gefährlichen, ungesunden und beschwerlichen Betriebe;

In Erwägung, daß anerkannt ist, daß die Verwendung weißen Phosphors bei der Zündhölzchen-Fabrikation die Arbeiter schweren Gesundheitsstörungen aussetzt, gegen welche die bis jetzt angegebenen Vorbeugungsmaßregeln unzulänglich sind;

In Erwägung, daß zwar neue Arten chemischer Zündhölzchen mit rothem Phosphor, welche weniger Gefahren bieten, in solchem Maße verbreitet sind, daß man die Fabrikation der Zündhölzer mit weißem Phosphor demnächst untersagen könnte, dieses Verbot jedoch gegenwärtig nicht erlassen werden kann, ohne die belgische Zündhölzchen-Industrie über die Maßen zu schädigen;

In Anbetracht ferner, daß im Interesse der Arbeiter Grund vorhanden ist, die Menge des der Zündmasse zuzusetzenden weißen Phosphors auf 10 % im Maximum zu beschränken und die Fabriken einer gleichmäßigen und strengeren Regel zu unterwerfen;

In Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, zu gleicher Zeit den Verkauf dieses Erzeugnisses zu regeln, indem den Inhabern von Zündhölzchen-Niederlagen, welche der Polizei der gefährlichen Betriebe unterstellt sind, verboten wird, Zündhölzchen zu halten, zu deren Zündmasse mehr als 10 % weißer Phosphor verwendet worden ist;

In Ansehung der königlichen Verordnung vom 29. Januar 1863;

In Ansehung der königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887, welche die Fabriken chemischer Zündhölzchen in die erste Klasse A und die Zündhölzchen-Niederlagen von mehr als 500 Schachteln in die zweite Klasse der gefährlichen, ungesunden und beschwerlichen gewerblichen Anstalten einreiht;

In Ansehung des Gesetzes vom 5. Mai 1888, betreffend die Beaufsichtigung der gefährlichen oder ungesunden gewerblichen Anstalten;

Nach Einsicht des Gutachtens des technischen Ausschusses, welcher in Ausführung des Artikels 3 Unserer Verordnung vom 10. Juli 1889 befragt worden ist;

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten;

haben Wir verordnet und verordnen:

Artikel 1. Die Fabrikanten chemischer Zündhölzchen sind vom 1. April an gehalten, sich den folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

A. In den Anstalten, welche Zündhölzchen mit weißem Phosphor fabriziren, sind alle Operationen, welche sich auf die Herstellung der Zündmasse, das Eintauchen der Zündhölzchen in letztere, das Trocknen der eingetauchten Zündhölzchen und die Füllung der Schachteln beziehen, in einem getrennten und ausschließlich hierfür bestimmten Raume auszuführen.

B. Die Herstellung der weißen Phosphor enthaltenden Zündmasse hat in einem Apparat zu erfolgen, welcher hermetisch verschlossen ist oder allerwenigstens von einem breiten und niedrigen Rauchfang überdeckt ist, der mit einem Schornstein von kräftigem Zuge in Verbindung steht.

Es ist untersagt, der Masse mehr als 8 % des Gewichts der gesammten Substanzen — das Wasser nicht einbegriffen — an weißem Phosphor zuzusetzen. Indessen darf das Phosphor-Quantum auf 10 % gebracht werden, wenn die Masse bei gewöhnlicher Temperatur hinreichend flüssig ist, um auf die Köpfe der Zündhölzchen ohne Anwendung von Wärme aufgetragen werden zu können.

Fertige Zündmasse, welche weißen Phosphor enthält, ist in geschlossenen Gefäßen aufzubewahren.

C. Das Eintauchen der Hölzchen in weißen Phosphor enthaltende Zündmassen hat bei einer möglichst niedrigen Temperatur zu erfolgen. Für diese Operation sind Apparate zu verwenden, welche geschlossen oder allerwenigstens von Rauchfängen überdeckt sind, die in einen Schornstein mit starkem Zuge münden.

D. Das Trocknen der in eine weißen Phosphor enthaltende Zündmasse getauchten Hölzchen ist in geschlossenen und passend ventilirten Räumen bei möglichst niedriger Temperatur, welche in keinem Falle 35° C. übersteigen darf, vorzunehmen. Sind diese Räume derart angelegt, daß die Arbeiter gezwungen sind, sie zu betreten, so müssen sie von sehr beschränkten Dimensionen sein.

E. Alle Lokalitäten, in denen sich Phosphordämpfe bilden können, müssen geräumig und kräftig ventilirt sein.

Die Ventilation wird vorzugsweise durch ein System von Sauglöchern zu bewirken sein, welche in gleicher Höhe mit den Arbeitstischen oder dem Fußboden angebracht sind und mit Kanälen in Verbindung stehen, welche in den großen Schornstein der Fabrik führen.

Diese Räumlichkeiten sind im Zustande vollkommener Reinlichkeit zu halten. Es ist verboten, darin zu essen oder zu trinken.

F. In jeder Fabrik, welche chemische Zündhölzchen fertigt, müssen die Arbeiter einen besonderen Kleiderraum und einen Raum haben, in welchem Gefäße mit Wasser und Seife stehen, damit sie bei Beginn oder Schluß der Arbeit ihre Kleider wechseln und beim Verlassen der Werkstätten sich Hände und Gesicht waschen können. Zu dieser sorgfältigen Sauberkeit sind alle Arbeiter verpflichtet, welche mit Phosphor, phosphorhaltiger Zündmasse oder Zündhölzchen und Reibeplatten zu thun haben, auf welche derartige Masse aufgetragen ist.

G. In Werkstätten, in denen Phosphor verarbeitet wird oder phosphorhaltige Zündmasse oder Zündhölzchen und Reibeplatten hergestellt werden, auf welche solche Masse aufgetragen ist, darf kein Arbeiter beschäftigt werden, dem nicht durch ärztliches Zeugniß bescheinig tist, daß er von der Phosphornekrose nicht befallen ist und für diese Krankheit auch durchaus nicht veranlagt erscheint.

Die Arbeiter solcher Werkstätten sind monatlich auf Kosten der Arbeitgeber einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Sie sind aus diesen Werkstätten unmittelbar auszuschließen, wenn sich ergiebt, daß sie die für ihre Beschäftigung gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllen. Die ärztlichen Beobachtungen sind in ein zu dem Zweck zu führendes Buch einzutragen.

Artikel 2. Besondere Verordnungen werden gemäß den Umständen den verschiedenen Fabrikanten weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der chronischen Phosphorvergiftung, zur Verhütung der Feuer- und Explosionsgefahr, sowie der sonstigen Nachtheile, welche durch den Betrieb der Fabrik erwachsen könnten, vorschreiben.

Artikel 3. Den Inhabern von Niederlagen oder Magazinen chemischer Streichhölzer, welche dem Regime der gefährlichen, ungesunden oder beschwerlichen Betriebe unterstellt sind, wird verboten, in besagten Niederlagen oder Magazinen Zündhölzchen mit weißem Phosphor zu halten, deren Zündmasse mehr als 8 oder 10 % davon enthält — in Gemäßheit der beiden unter Buchstabe B. (§ 2 des Artikels 1) vorgesehenen Fälle.

Dieses Verbot tritt vom 1. Oktober 1891 ab in Kraft.

Artikel 4. Uebertretungen der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit den durch die Artikel 2 und folgende des Gesetzes vom 5. Mai 1888 angedrohten Strafen geahndet werden.

Artikel 5. Unser Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. März 1890.

Leopold.

Durch den König:

Der Minister für Ackerbau, Industrie und öffentl. Arbeiten.

Leo de Bruyn.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Verfälschungen von Rahm (Sahne) betreffend.

1. **Preußen.** Landgericht Kiel. Urtheil vom 17. Mai 1889 wider H. Die Angeklagte H. in Kiel, welche einen Handel mit Milch betreibt, hatte geständig am 23. Oktober 1888 eine Quantität Rahm mit Amidam vermischt und in ihrem Verkaufsladen aufgestellt. Sie behauptete, der Rahm sei ihr beim Kochen angebrannt; sie hatte deshalb, um den brandigen Geschmack zu beseitigen, denselben mit Amylum versetzt und zum Gebrauch in ihrem Haushalt bestimmt. Der Sachverständige, Vorsteher der städtischen Kontrolstation für Nahrungsmittel in Kiel, Dr. Wollny, erklärte: Die Milch sei durch Zusatz von Stärkemehl, wozu auch Amylum gehöre, gefälscht; angebrannt sei sie nicht gewesen, denn das hätte ihm bei der Untersuchung nicht entgehen können; der Zusatz von Stärkemehl vermöge nichts an dem Geschmack angebrannten Rahms zu ändern, Stärkemehl sei dagegen ein vielfach benutztes Mittel zur Rahmfälschung. Die Angeklagte wurde wegen Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes und § 367[7] des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Kiel. Urtheil vom 21. Mai 1889 wider H. und Gen. Die Angeklagten, Ehefrau H. und Ehefrau B. zu Kiel hatten geständig Rahm gefälscht, indem die H. einen Theelöffel voll Kartoffelmehl zu 1 l, und die B. das Gelbe von einem Ei hinzugefügt, und demnächst wissentlich die verfälschten Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatten; sie wurden wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes in idealer Konkurrenz verurtheilt, die H. zu 30 ℳ event. 3 Tagen, die B. zu 20 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Senat hat von den Vorschlägen, welche der im Mai 1888 eingesetzte Ausschuß für Fleischerzeugung eingereicht hat, zwei Gesetzentwürfe sowie einen gemeinsamen Beschluß angenommen. Die eine Bill (Nr. 3718), vom 13. Juni d. Js., richtet sich gegen die Dampferlinien, welche lebendes Vieh transportiren und bestimmt, daß es strafbar sein soll, den großen Viehtransportgesellschaften eine niedrigere Frachtrate zu berechnen als Privatpersonen.

Die andere (Nr. 3719), vom gleichen Tage, bestimmt die Schaffung eines Bundesgesetzes, wonach alles lebende Vieh vor der Ausfuhr einer Inspektion unterworfen sein und ebenso alles Vieh, dessen Fleisch zum Export bestimmt ist, und dieses selbst, am Schlachtorte untersucht werden soll.

Der gemeinsame Beschluß (S. R. 78), vom 1. Mai d. Js., in welchem der Präsident der Vereinigten Staaten ersucht wird, mit der Großbritannischen Regierung sich in Verbindung zu setzen, damit jene dort geltenden Quarantäne-Maßregeln aufgehoben oder beschränkt werden, durch welche verordnet ist, daß alles von Amerika in Großbritannien eingeführte Vieh im Eingangshafen geschlachtet werden muß.

Vermischtes.

Sachsen. Bekanntmachung, die Mittel der Sanjanaheilmethode betr. Vom 2. Juni 1890. (Korrespdzbl. d. ärztl. Kreis- u. Bez.-Ver. im Königreich Sachsen. S. 146.)

Nachdem wiederholt im Dresdner Anzeiger in schwindelhafter Weise die Sanjanaheilmethode als von zuverlässiger Wirkung bei allen heilbaren Nerven-, Lungen- und Rückenmarksleiden angepriesen worden war, hat sich das unterzeichnete Kollegium 4 Flaschen des genannten Heilmittels verschafft und dieselben der chemischen Centralstelle zur Untersuchung übergeben. Das Ergebniß derselben wird Ihnen andurch unter dem Bemerken mitgetheilt, daß der Preis der Flaschen einschließlich 65 Pfennige für Porto und andere Spesen 12 ℳ 65 Pf. betrug, während nach der Rezepturtaxe berechnet die beiden Flaschen das Spezific V 1 ℳ 80 Pf. und das Spezific VII 2 ℳ 10 Pf. kosten würden.

Sie werden andurch ersucht, diese Mittheilung nebst der Analyse im Korrespondenzblatte abzudrucken.

Dresden, den 2. Juni 1890.

Königliches Landes-Medizinal-Kollegium.

Dr. Günther. Herzog.

An Herrn Dr. med. Chalybäus.

Die chemische Untersuchung der mit Beschluß vom 11. April d. J. — 363 L M C — eingesendeten Objekte lieferte folgende Resultate:

Zur Einsendung gelangten

I. 2 Flaschen, bezeichnet Sanjana, Spezific Nr. V,

II. 2 Flaschen, bezeichnet Sanjana, Spezific Nr. VII,

I.

Eine der mit Sanjana, Spezific Nr. V bezeichneten Flaschen enthielt 196,7 Gramm einer weingelben, klaren Flüssigkeit, von salzig bitterem Geschmack, schwach weinigem Geruch, von neutraler Reaktion und 1,0357 spezifischem Gewicht bei + 15 ° Cels. Die Ausschüttelung mit Chloroform und Amylalkohol, Verdampfung und Prüfung des Rückstandes ergab einen Gehalt an

3,89 % Alkohol,
3,05 = Bromnatrium } berechnet aus 4,995 % Brom,
3,25 = Bromammonium } 0,565 % Ammoniak,
0,06 = Chinin als Chininsalz in der Lösung,
0,05 = Farbstoff 2c.,
89,70 = Wasser.
100,00 %.

II.

Eine der mit Sanjana, Spezific Nr. VII bezeichneten Flaschen enthielt 212,9 Gramm einer rothbraun gefärbten, trüben Flüssigkeit von 1,0120 spezifischem Gewichte bei + 15 ° Cels., bitter-süßem Geschmack, spirituösem Geruch. Dieselbe reduzirte alkalische Kupferlösung, gab an Chloroform 0,044 % eines rothgelben Harzes ab, welches die Eigenschaften des Frangulins: Rothfärbung mit Alkalien und mit Schwefelsäure, theilte.

In der Flüssigkeit wurden gefunden:

10,31 % Alkohol,
4,68 = Zucker (inkl. 3,15 % Rohrzucker),
3,21 = Extrakt (Frangulinhaltig),
0,09 = Mineralbestandtheile (Asche),
81,71 = Wasser.
100,00 %.

Vergleichende Versuche ergaben ferner, daß obige 3,21 % Extrakt nahezu 10,26 % lufttrockener Faulbaumrinde entsprachen, und daß die untersuchte Flüssigkeit als ein mit Alkohol und Zucker vermischter wässriger Auszug der ersteren zu beurtheilen sein dürfte.

Dresden, den 29. April 1890.

Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege.

426 L M C. Dr. H. Fleck.

An das Königliche Landes-Medizinal-Kollegium zu Dresden.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	314	6	196	80	22,4	26,8	—	—	1	1	—	23	24	19	8	7	122	6
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	101	4	61	19	25,4	. [3]	7	1	1	1	—	8	9	1	1	1	33	—
† Altenessen	17 936	75	4	45	14	30,1	. [3]	2	—	1	3	—	2	7	3	—	—	26	1
† Altona	138 871	434	12	210	63	18,1	25,6	8	—	6	—	2	33	33	9	9	9	110	9
† Aschersleben	23 369	69	—	20	5	10,3	26,2	—	—	—	—	—	4	3	3	2	1	9	1
† Barmen	109 599	330	7	177	54	19,4	22,6	—	—	5	1	3	35	32	17	5	4	82	2
† Berlin	1492 162	4002	122	2785	1132	22,4	26,4	100	18	121	11	14	326	288	480	238	229	1367	60
Vororte: Lichtenberg	19 366	101	5	83	63	51,4	. [5]	—	—	—	—	—	1	—	32	16	14	50	—
Vororte: Rixdorf	26 484	130	2	97	66	44,0	. [5]	—	1	1	—	—	8	8	52	31	29	25	2
Vororte: Schöneberg	20 173	99	1	49	24	29,1	. [6]	1	—	1	—	—	2	5	12	7	7	28	—
Vororte: Andere Vororte [1])	76 408	314	10	308	173	48,4	. [7]	9	1	8	—	1	23	46	101	49	49	114	5
† Beuthen O.-Schl.	29 851	110	2	79	27	31,8	33,8	—	—	2	—	1	7	9	8	5	3	50	2
† Bielefeld	38 829	106	4	63	16	19,5	21,7	—	1	2	—	—	12	9	—	—	—	35	4
† Bochum	47 481	153	3	107	42	27,0	28,2	2	—	—	1	1	20	26	6	—	—	50	1
† Bockenheim	19 346	56	—	23	10	14,3	23,2 [8])	—	—	1	—	—	4	1	4	1	1	12	1
† Bonn	40 091	116	6	100	32	29,9	26,7	2	—	2	—	—	13	15	4	4	3	62	2
† Borbeck	27 359	86	1	44	13	19,3	. [3]	—	—	—	1	—	15	11	2	—	—	15	—
† Brandenburg a. H.	36 853	104	2	84	52	27,4	27,0	2	—	—	—	—	3	5	26	26	21	45	3
† Breslau	324 143	1027	36	[11])687	243	25,4 [11])	31,3	—	14	34	7	2	69	68	77	18	15	404	12
† Brieg	20 174	44	2	[12])40	12	23,8 [12])	26,8	—	—	2	1	—	8	8	2	—	—	18	1
Bromberg	38 356	86	3	70	28	21,9	24,8	—	1	4	—	—	2	7	6	2	2	49	1
Burg b. Magdeburg	16 906	59	1	22	7	15,6	26,3	—	—	1	—	—	2	3	5	5	5	10	1
Celle	18 766	45	1	21	4	13,4	21,4	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	14	1
Charlottenburg	53 270	208	7	162	77	36,5	29,3	3	2	3	—	—	11	13	35	14	12	94	1
Danzig	120 539	338	16	207	87	20,6	28,4	—	3	2	4	2	14	21	45	38	35	108	8
† Dortmund	89 334	284	7	162	48	21,8	26,7	—	—	3	13	—	31	36	4	2	2	70	5 [17])
† Düren	22 033	61	2	41	16	22,3	23,8 [8])	—	—	—	1	—	4	1	1	—	—	34	—
† Düsseldorf	133 276	463	12	210	81	18,9	24,1	—	—	4	—	—	26	23	21	8	7	126	10
† Duisburg	53 271	184	5	106	37	23,9	26,8	3	—	5	1	1	9	20	8	1	1	51	8
† Eisleben	27 747	73	4	45	14	19,5	27,2 [8])	1	—	7	1	—	1	8	3	1	1	22	2
† Elberfeld	121 550	355	7	160	33	15,8	23,3	—	—	6	—	1	35	20	11	4	4	83	4
† Elbing	40 510	125	3	105	45	31,1	30,4	1	3	3	—	—	8	4	22	13	11	61	3
† Erfurt	63 088	215	—	110	47	20,9	23,2	1	1	1	—	—	14	23	17	12	12	51	2
† Eschweiler	18 049	58	1	30	9	19,9	24,2 [10])	—	—	—	—	—	4	5	3	2	1	17	1
† Essen	72 507	254	12	151	47	25,0	28,1	5	2	2	1	—	12	41	25	2	2	59	4
Eupen	15 815	30	1	21	7	15,9	21,9 [8])	—	—	1	—	—	1	3	2	1	—	14	—
† Flensburg	35 474	87	4	62	10	21,0	23,1	—	2	3	2	—	5	9	2	2	2	37	2
† Forst i. L.	20 948	72	—	37	11	21,2	24,1 [8])	—	—	2	1	1	6	2	—	—	—	23	2
† Frankfurt a. M.	170 733	378	17	251	57	17,6	19,9	—	3	18	1	—	44	38	21	6	5	113	13
† Frankfurt a. O.	56 780	143	5	109	40	23,0	27,1	—	1	8	1	1	16	12	13	8	8	53	4
Geestemünde	15 789	39	1	26	14	19,8	. [2])	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	13	1
† Gelsenkirchen	25 490	144	4	44	12	20,7	30,9 [9])	2	—	1	1	—	8	6	2	1	1	22	2
† M.-Gladbach	50 505	158	2	59	21	14,0	26,6	—	—	2	—	—	14	7	6	4	4	28	2
† Gleiwitz	20 028	41	2	44	16	26,4	20,7 [9])	3	3	—	—	—	1	12	1	1	—	21	3
† Glogau	21 308	43	—	35	16	19,7	23,4	—	—	—	—	—	5	—	7	6	6	20	3
Gnesen	17 527	51	1	38	19	26,0	27,3 [10])	2	—	—	—	—	2	9	6	4	3	18	1
† Görlitz	60 647	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Göttingen	23 026	53	3	[13])44	6	22,9 [13])	25,3	—	—	7	—	—	5	1	2	1	1	28	1
Grabow a. O.	15 368	58	2	65	39	50,8	. [4])	—	—	5	1	—	3	6	11	11	11	37	2
† Graudenz	17 350	53	4	[14])38	20	26,3 [14])	30,6	—	—	—	—	—	3	5	3	3	2	25	2
† Greifswald	20 731	69	2	[15])55	16	31,8 [15])	28,5	—	1	6	1	—	5	13	1	1	1	25	3
Grünberg i. Schl.	15 636	42	—	[16])22	9	16,9 [16])	. [4])	—	—	—	—	—	4	1	4	2	2	13	—
† Guben	28 238	87	1	62	21	26,3	24,9	—	—	1	—	—	3	11	2	2	—	44	1
† Hagen	32 656	97	4	52	18	19,1	26,3	—	—	3	1	—	6	8	6	6	6	28	—
† Halberstadt	36 560	100	3	60	21	19,7	27,2	—	1	—	2	—	15	11	4	3	3	25	2
† Halle a. S.	91 607	334	8	164	62	21,5	24,8	1	1	2	—	—	15	19	27	16	16	93	6
† Hamm i. W.	24 112	80	—	32	10	15,9	22,9	—	1	2	—	—	7	3	—	—	—	16	3
† Hanau	25 560	68	1	47	11	22,1	25,0	—	—	2	—	—	7	2	3	1	1	32	1
† Hannover	155 214	421	18	230	73	17,8	21,5	3	—	13	—	—	30	23	10	10	10	142	9
† Harburg	25 338	116	2	77	31	36,5	23,7	—	—	10	—	—	1	—	3	3	3	63	—
† Herford	18 016	49	4	36	10	24,0	22,7 [10])	4	—	1	—	—	1	11	2	2	2	17	—
† Hildesheim	32 593	97	2	51	13	18,8	22,2	3	—	2	—	1	5	4	4	3	3	30	2
Hirschberg	16 753	41	3	39	14	27,9	26,9 [10])	—	—	1	1	—	6	5	3	2	1	21	2
Insterburg	22 902	48	—	38	13	19,9	23,2	9	2	4	—	1	3	1	1	1	1	16	1
† Iserlohn	21 469	66	3	26	3	14,5	23,5	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 642 = 23,8 ‰. — [12]) Desgl. 36 = 21,4 ‰. — [13]) Desgl. 36 = 18,8 ‰. — [14]) Desgl. 34 = 23,5 ‰. — [15]) Desgl. 40 = 23,2 ‰. — [16]) Desgl. 21 = 16,1 ‰. — [17]) Darunter 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöser)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	69 395	200	10	95	27	16,4	21,7	—	—	4	—	—	11	13	2	—	—	63	2
Kattowitz	15 866	54	1	41	19	31,0	. [3]	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	30	2
† Kiel	59 140	212	3	135	29	27,4	22,5	—	—	32	—	1	12	8	4	1	1	72	6
† Koblenz	32 697	69	2	44	8	16,1	22,8	—	—	1	—	—	6	2	3	2	2	31	1
† Köln	267 152	912	23	533	208	23,9	26,5	6	—	11	—	5	67	48	71	37	33	310	15
† Königsberg i. Pr.	160 537	416	13	426	159	31,8	31,1	10	8	6	1	2	28	66	81	48	42	214	10
† Königshütte	36 243	164	1	77	32	25,5	29,7	—	3	7	6	—	5	12	—	—	—	43	1
Köslin	17 683	42	1	33	10	22,4	24,0 [5]	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	24	—
† Kolberg	17 043	53	1	28	13	19,7	24,8 [5]	—	—	—	—	—	2	1	6	5	5	18	1
† Kottbus	30 692	104	2	59	23	23,1	27,5	—	—	2	1	—	6	10	16	15	15	23	1
Krefeld	105 237	355	10	143	54	16,3	25,3	—	—	5	2	1	24	15	8	5	4	85	3
† Kreuznach	17 416	69	2	38	12	26,2	23,5 [5]	—	—	—	1	—	2	7	2	1	1	24	2
† Küstrin	16 055	48	2	25	10	18,7	26,4 [6]	—	1	—	1	—	4	—	5	4	4	14	—
† Landsberg a. W.	26 067	92	2	53	22	24,4	24,6	—	—	—	1	—	4	2	4	3	3	42	—
† Langenbielau	15 540	65	1	38	14	29,3	. [3]	—	—	—	1	—	5	7	1	—	—	23	1
† Liegnitz	49 021	131	6	104 [7]	45	25,5 [7]	. [2]	1	—	4	—	1	9	13	20	3	3	50	6
Linden b. Hannover	28 490	83	3	75	19	31,6	34,8 [6]	—	—	15	—	—	19	4	5	3	3	29	3
Luckenwalde	17 395	68	4	32	8	22,1	28,2 [6]	—	—	1	1	1	1	6	1	1	1	19	2
Lüdenscheid	18 773	59	5	25	5	16,0	23,4 [6]	—	—	6	2	1	3	1	1	1	1	10	1
† Lüneburg	19 613	49	2	36	8	22,0	23,9	—	—	2	2	—	6	2	1	1	1	21	2
† Magdeburg	180 040	650	29	326	142	21,7	28,1	5	—	7	1	2	41	38	66	34	33	154	12
† Malstatt-Burbach	16 593	62	4	32	13	23,1	. [4]	—	—	2	1	—	6	3	—	—	—	19	1
† Meiderich	18 655	84	—	36	8	23,2	. [2]	1	—	—	1	—	7	11	1	—	—	13	2
† Memel	17 912	41	2	32	4	21,4	26,4	1	1	1	—	—	1	4	3	2	2	20	1
† Merseburg	18 316	56	5	38	11	24,9	27,2 [5]	—	6	2	—	—	7	1	4	4	4	18	—
† Minden	19 257	50	1	33	10	20,6	21,3	—	—	2	1	—	4	7	1	1	—	18	—
† Mühlhausen i. Th.	26 665	105	2	32	10	14,4	23,8	—	1	1	1	—	4	3	6	4	4	14	2
Mülheim a. Rh.	29 150	119	4	52	22	21,4	26,6	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	34	1
† Mülheim a. d. R.	26 591	80	5	23	4	10,4	24,6	—	—	—	—	—	8	3	1	—	—	11	—
† Münster	47 383	113	6	78	17	19,8	25,7	—	—	1	1	1	14	9	2	2	2	50	—
† Naumburg a. S.	20 243	48	1	26	7	15,4	23,4	—	—	—	1	—	4	1	1	—	—	18	1
† Neiße	23 056	33	—	45	8	23,4	22,1	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	33	1
† Neumünster (Holst.)	15 525	65	1	25 [8]	6	19,3 [8]	. [1]	—	1	4	—	—	5	3	—	—	—	10	2
† Neunkirchen	20 435	60	2	31	5	18,2	. [2]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	18	3
Neu-Ruppin	15 309	45	1	27 [9]	12	21,2 [9]	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	17	2
† Neuß	22 438	76	4	44	16	23,5	26,8	1	—	—	—	—	4	4	9	9	9	24	2
† Neustadt O.-S.	17 744	67	3	49	18	33,1	28,2 [6]	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	30	1
† Nordhausen	27 894	59	1	45	15	19,4	23,7	—	3	1	—	—	5	4	4	1	1	26	2
Oberhausen	23 754	80	2	82	18	41,4	22,7	4	—	6	2	—	5	19	2	—	—	41	3
Oppeln	17 376	65	1	43	19	29,7	30,2 [6]	—	—	—	—	—	5	—	5	5	5	32	1
† Osnabrück	38 729	114	3	57	13	17,7	23,4	—	—	3	—	—	8	11	1	—	—	32	2
Paderborn	18 398	54	1	25	6	16,3	22,2 [6]	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	17	—
† Posen	70 698	188	7	209	86	35,5	29,5	7	3	8	—	—	17	28	21	10	9	123	2
† Potsdam	53 104	121	2	93	31	21,0	23,6	2	—	3	—	—	17	3	11	6	6	54	3
† Prenzlau	17 600	59	—	38	17	25,9	26,1	—	—	2	1	—	5	5	8	8	8	17	—
† Quedlinburg	20 135	55	1	38	15	22,6	26,4	—	—	2	—	1	3	7	4	3	3	20	1
† Ratibor	20 579	51	1	35	13	20,4	23,7	—	1	1	—	—	3	9	3	—	—	18	—
† Remscheid	37 613	119	6	64	15	20,4	22,5	—	—	1	2	—	28	8	—	—	—	22	3
† Rheydt	25 931	86	1	53	12	24,5	20,4	1	—	7	—	—	7	5	1	1	1	32	—
† Schleswig	14 950	38	1	22	1	17,7	23,6 [5]	—	1	—	1	—	1	4	—	—	—	15	—
† Schweidnitz	25 014	73	2	71	30	34,1	30,2	7	—	7	1	—	9	2	2	2	2	41	2
† Siegen	18 190	60	1	35	5	23,1	20,7 [5]	—	—	3	1	—	7	8	—	—	—	14	2
† Solingen	34 664	115	2	54	19	18,7	23,8	—	—	7	—	—	17	11	—	—	—	19	—
† Spandau	34 482	128	3	68	28	23,7	25,9	1	—	3	—	—	8	10	11	9	7	33	2
† Stargard i. P.	22 383	58	2	48	23	25,7	25,9	1	—	4	1	1	2	6	8	5	5	25	—
† Staßfurt	20 369	73	3	44	23	25,9	24,2 [6]	1	—	3	—	—	—	2	12	7	7	24	2
† Stendal	17 826	51	1	37	15	24,9	25,1 [6]	—	1	1	—	—	1	4	2	2	2	28	—
† Stettin	106 679	288	6	275	131	30,9	26,1	—	—	16	1	—	31	16	67	58	53	136	8
† Stolp	23 222	76	1	42	16	21,7	28,5	—	—	1	2	—	5	10	2	1	1	19	2
Stralsund	28 528	70	1	36	15	15,1	24,7	—	—	—	2	—	1	1	4	1	1	28	—
† Thorn	26 921	56	2	53	17	23,6	25,6	2	1	—	4	—	9	—	—	—	—	34	3
† Tilsit	23 359	59	5	56	17	28,8	28,7	—	—	2	—	—	6	8	7	6	6	32	1
† Trier	37 587	88	3	48	12	15,3	23,5	—	—	5	1	—	7	1	3	3	3	29	2
† Viersen	23 356	46	1	34	10	17,5	23,5	1	—	2	—	—	4	8	1	1	—	18	—
† Wandsbeck	19 247	65	—	32	12	20,0	22,7 [5]	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	18	2
† Weißenfels	23 733	81	2	53	23	26,8	26,6	5	—	1	—	1	3	5	10	2	2	28	—
† Wesel	20 754	32	—	42	10	24,3	20,3	9	—	—	—	—	5	8	3	1	1	16	1
† Wiesbaden	60 234	145	6	85	13	16,9	19,9	—	—	3	2	—	18	6	4	3	2	50	2
† Wilhelmshaven	15 237	42	1	15	4	11,8	. [1]	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	9	2
Witten	26 010	92	3	53 [10]	16	24,5 [10]	24,9	—	1	3	—	—	7	3	5	5	4	32	2

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 103 = 25,2 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 16,2 ‰. — [9]) Desgl. 24 = 18,8 ‰. — [10]) Desgl. 46 = 21,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
† Zeitz	22 009	64	1	46	20	25,1	26,7	—	—	—	—	—	7	8	13	11	11	17
Bayern.																		
† Amberg	16 939	49	2	58	23	41,1	29,2[3]	9	—	1	—	—	7	11	1	1	1	28
† Augsburg	70 025	195	7	118	46	20,2	30,5	—	—	—	—	1	18	7	17	—	—	73
† Bamberg	33 294	82	2	67	26	24,1	24,1	—	—	5	—	—	11	19	3	2	2	27
† Bayreuth	24 922	60	1	36	11	17,3	23,0	3	—	—	—	—	7	6	—	—	—	20
† Erlangen	16 701	76	1	40[5]	7	28,7[5]	33,0	—	—	2	—	—	5	4	1	1	1	28
† Fürth	39 481	138	3	64	23	19,5	27,5	—	—	8	—	—	16	6	7	2	2	25
† Hof	23 412	69	4	44	18	22,6	25,7	—	—	1	—	—	1	14	5	5	4	23
† Ingolstadt	17 430	45	2	38	24	26,2	31,3[2]	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	31
† Kaiserslautern	36 148	118	3	60	18	19,9	21,5	—	8	1	—	—	19	1	10	2	2	20
† Landshut	18 467	49	—	37	16	24,0	26,0[2]	—	—	2	—	—	7	6	5	—	—	17
† Ludwigshafen a. R.	26 569	114	6	77	52	34,8	28,3[2]	1	—	1	—	—	6	4	45	38	38	18
† München	291 278	993	35	759	310	31,3	31,6	12	9	34	—	1	88	56	165	42	41	377
† Nürnberg	128 980	411	17	273	93	25,4	26,7	—	9	6	1	—	62	29	40	21	16	118
† Passau	15 783	31	1	26	5	19,8	28,0[2]	—	5	—	—	—	9	2	3	3	3	6
† Pirmasens	17 595	80	6	43	25	29,3	.[1]	—	—	—	1	1	5	3	21	15	14	11
† Regensburg	37 539	82	1	82	28	26,2	30,0	1	—	—	—	—	8	8	6	—	—	57
† Speyer	16 833	43	—	48	23	34,2	23,1[2]	—	—	1	—	—	9	6	17	15	15	15
† Würzburg	58 672	153	9	110	24	22,5	26,8	—	1	1	—	—	24	10	5	4	4	68
Königreich Sachsen.																		
† Bautzen	20 555	49	2	32	12	18,7	22,5[2]	—	—	1	1	—	3	1	6	5	5	19
† Chemnitz	125 204	550	17	278	154	26,6	31,3	—	—	4	1	—	20	15	4	1	1	229
† Crimmitschau	20 516	67	3	44	24	25,7	32,5	—	—	—	—	—	4	2	2	1	—	35
† Dresden	269 250	701	28	435[6]	138	19,4[6]	24,6	15	—	15	1	2	56	36	30	24	22	264
† Freiberg	28 510	72	2	53	13	22,3	29,0	—	—	—	—	—	5	8	7	4	4	31
† Glauchau	22 042	92	3	47	24	25,6	34,7	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	36
† Leipzig	286 878	851	31	514	172	21,5	22,7	19	13	15	5	—	73	78	63	30	17	237
Lindenau	18 253	.	.	.	.	.	31,6[4]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Meerane	21 756	78	1	46	30	25,4	34,5	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	36
† Meißen	16 623	51	5	33	11	23,8	28,1[4]	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	26
† Plauen i. V.	49 966	170	4	80	29	19,2	25,4	—	3	5	1	—	9	8	3	—	—	50
† Reichenbach	19 980	68	3	45	21	27,0	28,5[2]	4	—	—	—	—	2	7	10	10	10	21
Werdau	15 584	69	1	51	29	39,3	.[1]	4	—	1	—	—	2	3	—	—	—	40
† Zittau	23 895	65	—	42	7	21,1	26,0	—	2	2	—	—	6	—	1	1	1	28
† Zwickau	43 130	137	5	92[7]	46	25,6[7]	29,9	—	3	—	1	—	9	6	9	2	2	62
Württemberg.																		
† Cannstatt	19 705	71	1	33	14	20,1	25,2	—	—	—	—	—	3	3	8	7	7	18
† Eßlingen	20 963	47	2	27	9	15,5	22,8	—	—	2	—	—	—	1	2	2	2	22
† Gmünd	16 739	44	2	30	11	21,5	23,3[4]	—	—	—	—	—	—	2	10	5	5	17
† Heilbronn	30 794	64	2	41	17	16,0	23,8	—	—	1	—	1	3	3	8	8	8	24
† Ludwigsburg	16 294	31	1	27	12	19,9	17,4[2]	—	—	—	—	—	5	1	7	6	6	13
† Reutlingen	17 970	57	3	28	11	18,7	24,6	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	19
† Stuttgart	120 873	271	10	216	74	21,4	21,4	11	3	25	—	2	26	16	34	26	26	92
† Ulm	34 377	77	3	57	14	19,9	24,5	—	—	2	1	—	4	10	6	6	6	31
Baden.																		
† Freiburg	45 868	92	1	97[8]	27	25,4[8]	25,4	—	1	4	—	1	10	3	4	4	4	69
† Heidelberg	29 230	73	5	70[9]	17	28,7[9]	26,8	—	1	—	1	2	12	8	11	11	11	31
† Karlsruhe	67 987	174	6	110[10]	41	19,4[10]	19,7	—	—	6	—	—	14	11	16	8	8	61
Konstanz	15 723	35	—	20	4	15,3	.[1]	—	1	—	—	—	4	1	2	2	2	10
† Mannheim	68 427	227	12	165	55	28,9	21,8	5	—	5	—	—	28	21	37	8	8	65
† Pforzheim	30 101	78	5	60	31	23,9	22,6	—	—	2	—	—	9	4	19	19	19	24
Hessen.																		
† Darmstadt	54 190	103	4	77	18	17,1	21,0	—	—	3	—	—	9	12	8	—	—	43
† Gießen	20 970	59	—	36	3	20,6	23,1[2]	—	—	2	—	1	3	5	1	1	1	23
† Mainz	71 285	191	10	138	43	23,2	23,3	—	1	10	2	1	15	15	16	7	7	73
† Offenbach	34 705	98	1	64	25	22,1	22,0	—	—	2	—	—	10	5	14	1	1	32
† Worms	24 559	72	1	75	38	36,6	23,4	2	—	2	—	—	10	7	17	17	17	35
Mecklenb.-Schwerin.																		
† Rostock	41 547	112	3	53	10	15,3	20,7	—	—	1	—	—	5	8	1	1	1	35
† Schwerin	32 795	65	3	49	11	17,9	21,0	—	—	1	1	—	3	5	3	2	2	36
† Wismar	16 053	44	2	18	6	13,5	22,1[2]	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	11
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	20 289	82	3	41	18	24,2	27,0[2]	—	3	3	—	—	3	4	7	5	5	20
† Eisenach	20 769	60	4	29	5	16,8	20,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	21
† Weimar	23 051	65	1	32	14	16,7	19,2	—	—	—	1	—	4	6	5	5	5	13
Oldenburg.																		
Oldenburg	24 208	41	1	39	4	19,3	23,5	—	—	2	—	—	8	2	—	—	—	27
Braunschweig.																		
† Braunschweig	94 464	295	6	143	51	18,2	24,6	3	2	14	1	—	20	26	6	2	2	64
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	31 740	83	8	64[11]	18	24,2[11]	31,2	—	1	1	—	1	7	3	6	4	3	43

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Ortsfrem 31 = 22,3 ‰. — [6]) Desgl. 386 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 83 = 23,1 ‰. — [8]) Desgl. 79 = 20,7 ‰. — [9]) Desgl. 52 = 21,3 ‰. — [10]) Des 105 = 18,5 ‰. — [11]) Desgl. 62 = 23,4 ‰. — [12]) Darunter 1 Hinrichtung. — [13]) Darunter 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall aller Alters-Klassen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	72	3	33	9	13,7	22,3	—	—	1	1	—	1	3	4	—	—	21	2
† Koburg	16 594	36	3	21	5	15,2	21,9	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	15	—
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	74	1	51	16	25,0	23,8	—	1	4	3	—	5	4	1	1	1	33	—
† Cöthen	18 681	53	1	24	9	15,4	20,8[2]	—	2	2	—	—	—	1	2	2	2	16	1
† Dessau	31 891	115	2	48	14	18,1	24,0	—	3	2	1	—	4	8	4	—	—	26	—
† Zerbst	15 865	39	—	34	5	25,7	25,6[2]	1	—	2	1	—	7	9	—	—	—	14	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	73	—	47	22	29,2	24,9[3]	—	—	1	1	—	5	6	5	2	2	29	—
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	135	7	78	38	23,1	29,3	1	1	4	1	—	8	10	24	8	8	25	4
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	149	4	143	47	28,9	21,9	41	—	1	—	—	7	27	5	1	1	60	2
Bremen.																			
† Bremen	123 840	265	3	152	39	14,7	20,9	—	2	4	1	1	32	9	6	4	4	90	7
† Bremerhaven	15 506	41	—	27	6	20,9	. [1]	—	—	1	—	1	3	3	2	1	1	16	1
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1642	43	930	332	21,3	26,3	39	9	22	7	4	104	130	100	36	34	481	34
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	76	3	54	20	24,1	28,4	—	—	1	—	1	4	—	12	12	11	34	2
† Metz	54 934	132	2	97	25	21,2	22,6	2	1	7	2	—	9	12	10	2	1	51	3
† Mülhausen	75 378	162	9	108	41	17,2	22,8[2]	—	1	—	2	—	14	6	24	24	23	59	2
† Straßburg	118 876	287	6	231	85	23,3	27,7	—	1	3	2	—	19	24	43	41	40	131	8

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 1./6.—28./6.	24 242	80	4	66	23	35,4	.	—	4	1	4	1	12	3	15	.	.	25	1
Basel, Mai	69 809	176	2	105	30	18,0	.	—	—	1	1	1	20	12	9	.	.	60	1
Bern, Mai	46 009	119	4	87	14	22,7	.	—	2	2	2	—	16	5	8	.	.	48	4
Besançon, Februar	56 303	90	14	127	20	27,1	.	1	—	7	—	—	17	14	13	.	.	72	3
Bordeaux, Februar	237 073	391	20	448	52	22,7	.	9	—	18	4	1	69	54	11	.	.	274	8
Bukarest, Juni	206 000	504	16	395	123	23,0	.	2	7	3	3	1	62	53	68	.	.	196	.
Calais, Februar	58 710	164	7	106	31	21,7	.	—	—	—	2	—	13	21	4	.	.	65	1
Cherson, 1./6.-28./6.	65 000	191	.	176	81	35,2	.	6	—	2	3	—	19	14	11	—	—	117	4
Dijon, Februar	61 941	109	3	111	25	21,5	.	—	2	—	1	—	10	13	10	.	.	75	—
Eger, 1./6.—28./6.	19 846	46	1	50	10	32,8	.	—	—	2	—	—	14	1	4	.	.	27	2
Genf, Mai	52 043	94	3	107	18	24,7	.	13	1	3	2	—	25	12	3	.	.	43	5
Genua	204 738	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Februar	111 267	278	13	268	40	28,9	.	—	—	3	3	—	66	35	20	.	.	133	8
Innsbruck, 1./6.-28./6.	22 980	22	2	40	1	22,6	.	—	—	1	—	—	7	3	3	.	.	26	—
Lille, Februar	186 172	489	52	401	89	25,8	.	6	—	9	—	—	61	92	34	.	.	193	6
Linz, 1./6.—28./6.	46 429	78	5	102	21	28,6	.	—	—	—	3	1	22	5	12	.	.	58	1
Lissabon, 2./3 -29./3.	242 297	638	60	805	188	43,2	.	15	—	13	4	4	78	209	6	—	—	467	9
Marseille, Februar	376 143	888	56	1107	188	35,3	.	5	—	21	11	4	101	332	41	.	.	572	20
Moskau, April	753 469	.	89	3098	.	49,3	.	59	47	51	24	6	361	635	2	.	.	1877	36
Nancy, Februar	79 091	149	15	206	34	31,3	.	—	—	2	—	—	39	37	11	.	.	113	4
Pilsen, 1./6.—28./6.	50 853	135	10	97	26	24,8	.	—	2	4	1	2	26	5	6	.	.	51	—
Reichenberg, 1./6.-28./6.	32 715	71	4	79	20	31,4	.	—	1	1	1	—	18	7	7	.	.	42	2
Troppau, 1./6.-28./6.	22 880	50	1	44	6	25,0	.	—	—	—	2	—	5	4	4	.	.	27	2
Utrecht, Juni	85 254	223	10	167	55	23,5	.	2	—	4	3	2	26	17	7[4]	—	—	104	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden Mai	90 088	244	9	150	24	20,0	.	—	2	3	1	—	31	22	6	.	.	80	5
Afrika.																			
Alexandrien, 30./5.-26./6.	231 396	637	32	720	296	40,5	.	—	—	4	21	1	47	15	186	—	—	440	6
Kairo, 30./5.—26./6.	374 838	1374	65	1218	394	42,2	.	3	—	7	62	5	107	72	417	1	.	521	24
Asien.																			
Bombay, 21./5.-17./6.	773 196	1134	97	1318	.	22,2	.	12	.	.	4	.	155	.	68	.	.	1057	22
Madras, 3./5.-30./5.	398 777	1315	.	1194	.	38,9	.	44	.	.	.	.	.	.	119	.	.	1020	11
Amerika.																			
Baltimore, 1./6.-28./6.	500 243	619	69	1094	482	28,4	.	19	4	7	13	.	75	76	366	243	.	510	24
Boston, 1./6.-28./6.	418 110	.	.	636	.	19,8	.	7	2	36	5	.	99	2	11	.	.	474	.
Brooklyn, Mai	852 467	.	.	1366	.	19,2	.	19	7	105	1	.	166	273	14	.	.	740	41
Chicago, Mai	1 100 000	.	114	1613	411	17,6	.	5	15	84	82	13	181	274	93	16	.	750	116
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal, Mai	210 000	.	.	544	.	31,1	.	5	1	12	3	1	52	102	17	.	.	341	10
N.-Orleans, 1./6.-28./6.	254 000	.	33	659	210	33,7	.	10	1	5	5	1	53	42	125	6	.	398	19
New-York, Mai	1 622 000	.	.	3188	.	23,6	.	129	22	167	11	.	422	601	81	.	.	1610	145
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Mai	330 000	.	.	551	136	20,0	.	5	1	11	—	—	86	76	3	—	—	347	22
St. Louis, Mai	450 000	854	52	653	169	17,4	.	1	9	23	8	4	68	45	31	.	.	424	40

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Einschl. Ruhrfälle.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Festschrift

zum

X. internationalen medizinischen Kongress.

Berlin 1890.

Deutsches Gesundheitswesen.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben

von

Dr. M. Pistor,

Regierungs- und Geheimer Medizinalrath, ausserordentl. Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

I. Das Reichs-Gesundheitswesen.

II. Gesundheitswesen der Bundesstaaten Preussen, Bayern und Württemberg.

Anstalten und Einrichtungen

des

öffentlichen Gesundheitswesens in Preussen.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Gossler

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Dr. M. Pistor,

Regierungs- und Geheimer Medizinalrath.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Zeichnungen.

Zwei Bände. In Leinwand gebunden Preis M. 2,—.

Fünfter Generalbericht

über das

Sanitäts- und Medizinal-Wesen

im

Regierungsbezirk Coeslin,

umfassend

die Jahre 1886, 1887, 1888.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinalrath

Dr. Wernich.

Preis M. 4,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden

(5501)

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Creolin

Pearson

Dr. **J. Neudörfer,** k. k. General-Stabsarzt, Wien, schreibt: „Die „Zeit wird die Nachtheile und „Schädlichkeit der anderen Anti-„septica endlich einmal zum all-„gemeinen Bewusstsein bringen, „die vis inertiae und die Vor-„urtheile überwinden und dem „Creolin die Wege zum allgemeinen „Durchbruch ebnen." (9917)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- u. Genussmittel aus dem Pflanzenreiche.

Von Dr. med. Josef Moeller,

Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Die Verwaltung des Garnison - Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärdienstlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet

von

Dr. C. Flashar.

Stabs- und Baitallonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt Mk. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 12. August 1890.** Nr. 32.

COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND AUG 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 505. — Cholera in Spanien. S. 505. — Cholera in Kleinasien 2c. S. 505. — Gelbfieber in Brasilien. S. 505. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 506. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 507. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 507. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 507. — Bericht des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen 1889. S. 508. — **Witterung.** S. 507. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 508. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 2. Vierteljahr. S. 508. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 509. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Breslau.) Geheim- und Arzneimittel. S. 509. — (Reg.-Bez. Merseburg.) Desinfektion der Eisenbahnviehwagen. S. 509. — Thier-Obduktionen. S. 509. — (Elsaß-Lothringen. Bez. Lothringen.) Untersuchung der Kanalschiffpferde auf Rotz. S. 509. — (Oesterreich.) Krankenhäuser in Böhmen. S. 510. — (Schweiz. Kanton Bern.) Nahrungsmittel 2c. Ausführungsbestimmungen. S. 512. — **Rechtsprechung.** Verfälschungen von Käse. S. 515. — **Vermischtes.** (Oesterreich.) Dampf-Desinfektionsapparate. S. 515. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Lemberg 6; Prag 2, Amsterdam 1, Warschau 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Wien 3, Budapest 1 Erkrankungen; **Flecktyphus:**[1]) Krakau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Kiel 1 Todesfall; Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 9, London 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 90 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 9, Hamburg 10, Wien 8, Paris 28, London 82, Liverpool 11, Kopenhagen 12 Todesfälle; Berlin 91, Hamburg 166, München 40, Nürnberg 20, Reg.-Bezirke Aachen 98, Düsseldorf 175, Königsberg 110, Wien 106, Budapest 26, Edinburg 35, Kopenhagen 203 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 9, Breslau 7, Paris 7, London 19, Liverpool 14, Stockholm 9 Todesfälle; Berlin 28, Breslau 25, München 32, Wien 19, Budapest 23, Edinburg 25, Kopenhagen 35, Stockholm 34, Christiania 29 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 19, Kiel 6, Wien 8, Vororte Wiens 6, Budapest 16, Lemberg 7, Paris 17, London 46, Kopenhagen 7, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 66, München 37, Reg.-Bez. Schleswig 159, Wien 20, Budapest 24, Kopenhagen 68 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 10, London 45, Edinburg 8 Todesfälle; Hamburg 19, Wien 26, Kopenhagen 42, Stockholm 24 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 488.) Nach den amtlichen Bulletins der Gaceta de Madrid wurden aus der Provinz Valencia nachstehende Meldungen erstattet:

(nachträglich: am 20. Juli aus Millares 6 Erkrank. und 2 Todesfälle, am 21. Juli aus Millares 4 Erkrank. und 4 Todesfälle)

am	22.	Juli	aus	10	Orten	21	Erkrank.	und	10 Todesf.
=	23.	=	=	9	=	14	=	=	18 =
=	24.	=	=	5	=	5	=	=	6 =
=	25.	=	=	3	=	5	=	=	2 =
=	26.	=	=	3	=	2	=	=	3 =
=	27.	=	=	8	=	29	=	=	11 =
=	28.	=	=	12	=	39	=	=	20 =
=	29.	=	=	9	=	35	=	=	11 =
=	30.	=	=	6	=	20	=	=	11 =
=	31.	=	=	6	=	15	=	=	10 =

Die Anzahl der gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an Cholera von Beginn der Epidemie bis einschl. 31. Juli beträgt 893 bezw. 474.

In den Gemeinden Jararo, Real de Gandia, Barcheta, Señera, Fortalemy, Ador, Otos, Mogente, Benipeixcar und Almiseral sind seit 3 Wochen Choleraerkrankungen nicht mehr vorgekommen; in den genannten Orten wird daher die Cholera für erloschen angesehen.

Eine andere Quelle weist nachstehende Zahlen von Erkrankungen bezw. Todesfällen auf:

am	17./18.	Juli	aus	10	Orten	26	Erkr.	und	10 Todesf.
=	18./19.	=	=	8	=	23	=	=	11 =
=	19./20.	=	=	8	=	23	=	=	9 =
=	20./21.	=	=	10	=	18	=	=	13 =
=	21./22.	=	=	10	=	18	=	=	5 =
=	22./23.	=	=	7	=	13	=	=	9 =
=	23./24.	=	=	8	=	15	=	=	15 =
=	24./25.	=	=	5	=	14	=	=	4 =

Sämmtliche Erkrankungsfälle in der Stadt Valencia gehörten der schmutzigsten Vorstadt Ruzafa an.

Nach telegraphischer Mittheilung vom 2. August ist die Cholera auch in Badujoz am Guadiana nahe der portugiesischen Grenze ausgebrochen.

Auch in Jumillos, Provinz Murcia, ist eine aus Valencia gekommene Person von der asiatischen Cholera befallen und gestorben.

Cholera in Kleinasien, Arabien und Persien. Nach Mittheilung der „Ag. d. Const." macht die Cholera nordwärts gegen den Wan-See und nach Diarbekir zu Fortschritte. Russische Nachrichten melden rasches Ausbreiten der Epidemie in Persien. Die Cholera soll unter den Passagieren eines Pilgerschiffes im Lazareth der Insel Kamaran (Westküste Arabiens) ausgebrochen sein.

Die „Gelbfieber-Epidemie" in den brasilianischen Häfen ist seit dem 1. August als erloschen zu betrachten.

[1]) Laut nachträglicher Mittheilung sind die aus dem Reg.-Bez. Münster für die Woche vom 13. bis 19 Juli (S. 469) gemeldeten 3 Erkrankungen nicht Flecktyphus-, sondern Masernfälle gewesen.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 31. Woche vom 27. Juli bis 2. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	72	—	60	31	29,7	26,8	—	—	—	—	—	7	3	12	4	4	38	—
† Altona	138 871	107	4	49	22	18,3	25,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Augsburg	70 025	57	6	23	8	17,1	30,5	—	—	2	—	—	2	—	4	1	1	15	—
† Barmen	109 599	76	2	40	17	19,0	22,6	—	—	1	—	—	2	10	10	3	3	15	2
† Berlin	1 492 162	908	29	719	348	25,1	26,4	9	9	19	5	1	59	40	192	118	109	364	21
† Bochum	47 481	40	1	26	10	28,5	28,2	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	11	—
† Bonn	40 091	30	—	24	11	31,1	26,7	—	—	1	1	—	1	—	4	2	2	17	—
† Braunschweig	94 464	74	3	42	17	23,1	24,6	2	—	—	—	—	8	7	10	6	6	11	4
† Bremen	123 840	75	3	25[3]	5	10,5[3]	20,9	—	—	1	—	—	6	1	3	2	2	13	1
† Breslau	324 143	256	5	178[4]	93	28,6[4]	31,3	—	7	4	—	—	19	12	54	13	13	77	5
Charlottenburg	53 270	49	3	36	19	35,1	29,3	—	—	—	—	—	5	3	12	6	6	14	2
† Chemnitz	125 204	119	4	108	76	44,9	31,3	—	2	—	—	—	5	5	8	3	3	86	2
† Danzig	120 539	86	—	71	32	30,6	28,4	—	—	3	—	—	5	2	14	13	11	45	2
† Darmstadt	54 190	26	1	16	7	15,4	21,0	—	—	—	—	—	—	5	3	3	3	8	—
Dortmund	89 334	76	1	40	16	23,3	26,7	—	—	1	—	—	4	7	4	3	3	21	3
† Dresden	269 250	194	6	118[5]	51	22,8[5]	24,6	5	1	2	—	—	16	9	23	15	13	59	3
† Düsseldorf	133 276	112	2	67	32	26,1	24,1	—	—	—	1	—	6	4	15	10	8	39	2
† Duisburg	53 271	41	—	30	13	29,3	26,8	2	—	1	—	—	2	10	1	1	1	13	1
† Elberfeld	121 550	67	4	37	18	15,8	23,3	—	—	—	—	—	2	8	6	2	1	20	1
† Elbing	40 510	27	—	22	8	28,2	30,4	—	—	—	—	1	1	—	8	4	3	10	2
† Erfurt	63 088	48	1	41	17	33,8	23,2	—	—	1	—	—	7	2	12	12	10	17	2
† Essen	72 507	47	2	33	20	23,7	28,1	1	—	—	—	—	1	3	10	3	3	18	—
† Frankfurt a. M.	170 733	88	2	56	19	17,1	19,9	—	—	5	—	—	10	7	5	—	—	25	4
† Frankfurt a. O.	56 780	29	1	43	27	39,4	27,1	—	1	2	—	—	3	1	15	11	10	19	2
† Freiburg i. B.	45 868	29	—	18[6]	3	20,4[6]	25,4	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	12	1
† M.-Gladbach	50 505	26	2	25	10	25,7	26,6	—	—	—	—	—	7	2	7	5	5	9	—
† Görlitz	60 647	34	—	37	23	31,7	27,7	—	—	—	—	—	3	5	10	10	9	19	—
† Halle a. S.	91 607	68	—	46[7]	22	26,1[7]	24,8	—	—	1	1	—	7	2	11	7	7	22	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	382	15	226	87	22,5	26,3	10	—	3	2	1	28	22	24	9	8	126	10
† Hannover	155 214	83	2	70	31	23,5	21,5	1	—	1	—	—	11	6	18	18	18	31	2
† Karlsruhe	67 987	45	2	35	12	26,8	19,7	—	—	—	1	3	—	11	11	9	19	1	
† Kassel	69 395	43	—	25	10	18,7	21,7	—	—	1	—	—	2	1	5	3	2	15	1
† Kiel	59 140	45	1	28	9	24,6	22,5	—	—	6	—	—	4	1	2	2	2	14	1
† Köln	267 152	200	8	135	64	26,3	26,5	4	—	2	1	3	9	15	28	13	10	69	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	98	7	114	60	36,9	31,1	—	—	1	—	1	9	8	41	30	28	53	1
Krefeld	105 237	80	3	44	21	21,7	25,3	—	—	2	1	—	2	3	8	6	6	28	—
† Leipzig	286 878	218	7	154	91	27,9	22,7	3	1	1	1	—	17	10	51	28	28	67	3
† Liegnitz	49 021	34	—	22	10	23,3	32,1	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	11	—
† Lübeck	59 382	40	2	21	6	18,4	21,9	—	—	—	1	—	2	1	3	3	3	14	—
† Magdeburg	180 040	152	3	99	60	28,6	28,1	1	—	1	2	—	13	9	35	21	20	37	1
† Mainz	71 285	44	1	29	9	21,2	23,3	—	—	1	—	—	7	—	4	4	4	17	—
† Mannheim	68 427	39	—	30	19	22,8	21,8	—	—	1	—	—	3	6	6	6	6	14	—
† Metz	54 934	23	—	20	5	18,9	22,6	—	—	1	—	—	9	—	4	2	2	5	1
† Mülhausen i. E.	75 378	38	7	30	12	20,7	.[2]	—	—	—	1	—	5	1	9	9	9	13	1
† München	291 278	207	4	151	85	27,0	31,6	1	1	4	3	—	20	5	57	20	19	60	—
† Münster	47 383	28	1	22	4	24,1	25,7	1	—	1	1	—	2	2	—	—	—	15	—
† Nürnberg	128 980	109	3	58	28	23,4	26,7	—	1	2	—	—	10	5	16	5	5	23	1
† Plauen i. V.	49 966	43	2	23	11	23,9	25,4	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	16	1
† Posen	70 698	43	2	49	21	36,0	29,5	—	—	3	2	1	11	3	5	4	3	23	1
Potsdam	53 104	25	1	27[8]	7	26,4[8]	23,6	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	15	3
† Rostock	41 547	24	1	13	4	16,3	20,7	—	—	1	1	—	1	3	2	2	2	5	—
† Stettin	106 679	69	2	61	31	29,7	26,1	—	—	—	—	—	3	3	29	24	22	23	3
† Straßburg i. E.	118 876	80	3	66	36	28,9	27,7	—	—	—	—	—	7	4	41	38	35	13	1
† Stuttgart	120 873	72	—	37	14	15,9	21,4	4	—	1	—	—	6	1	6	1	1	18	1
† Wiesbaden	60 234	25	—	25	6	21,6	19,9	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	18	—
† Würzburg	58 672	28	1	23	10	20,4	26,8	2	—	—	—	—	4	5	9	9	8	3	—
† Zwickau	43 130	35	—	22	9	26,5	29,9	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	15	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 9,2 ‰. — [4]) Desgl. 174 = 27,9 ‰. — [5]) Desgl. 112 = 21,6 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 41 = 23,3 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 21,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Juli bis 2. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	292	23	120	39	15,4	3	—	6	1	1	16	9	20	—	—	59	5
Brünn bis 26. Juli	94 384	37	1	55	9	30,3	—	1	1	—	—	16	7	4	.	.	26	—
Brüssel bis 26. Juli	182 275	82	3	66	18	18,8	3	—	3	1	.	7	8	9	.	.	34	1
Budapest bis 26. Juli	463 017	332	9	232	87	26,6	2	4	16	—	—	36	12	51	—	—	103	8
Christiania	143 300	53	3	52	16	18,8	—	—	4	—	—	7	7	14	.	.	20	—
Dublin	353 082	178	.	118	17	17,4	5	—	—	.	.	.	2	3	.	.	105	3
Edinburg	271 135	124	.	80	20	15,4	2	3	1	.	.	6	8	—	.	.	57	3
Graz bis 26. Juli	107 948	46	5	46	6	22,1	—	—	—	—	2	15	6	1	.	.	21	1
Kopenhagen	312 387	.	3	126	42	21,0	12	3	7	—	1	27	11	13	.	.	48	4
Krakau bis 26. Juli	76 393	59	3	50	10	34,0	3	4	2	—	.	14	6	5	—	—	15	1
Lemberg bis 26. Juli	123 833	62	5	83	18	34,8	1	1	7	—	—	17	3	13	.	.	40	1
Liverpool	613 463	344	.	247	82	21,0	11	14	1	.	.	.	3	20	.	.	191	7
London	4 421 661	2577	.	1683	554	19,8	82	19	46	11	2	147	123	206	7	.	974	73
Lyon bis 19. Juli	401 930	178	18	140	23	18,1	1	—	4	3	2	8	20	21	—	—	81	—
Odessa	276 300	.	8	169	69	31,8	5	2	—	—	2	14	1	64	58	29	75	6
Paris	2 260 945	1121	66	848	176	19,5	28	7	17	9	2	133	81	108	.	.	437	26
Petersburg	978 309	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	314 425	149	22	143	36	23,6	3	3	5	2	1	31	16	6	.	.	71	5
Rom bis 28. Juni	418 217	204	8	185	43	23,0	5	2	5	3	1	18	13	30	.	.	99	9
Stockholm bis 26. Juli	236 350	143	6	72	21	15,8	—	9	1	1	—	10	5	11	.	.	27	8
Triest	160 092	103	6	88	27	28,6	—	—	3	2	—	23	3	12	—	—	45	1
Venedig bis 26. Juli	157 572	73	2	70	19	23,1	5	—	1	1	—	1	6	11	.	.	42	3
Warschau bis 26. Juli	455 852	397	17	208	83	23,7	1	2	9	2	3	26	16	51	.	.	95	0
Wien bis 26. Juli	822 176	467	28	329	96	20,8	8	2	8	—	2	69	32	43	1	1	155	13
11 Vororte Wiens bis 26. Juli	429 389	195	9	168	72	20,3	4	—	6	1	1	33	25	37	.	.	59	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. Juli bis 2. August 1890.[4])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	2	3	1	1	—	—	—
Scharlach	8	2	3	3	—	—	—	4
Diphtherie	19	1	9	7	1	1	—	4
Croup	2	—	2	—	—	—	—	4
Unterleibstyphus	20	—	—	4	10	6	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr	9	7	1	1	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	1	3	62	9	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	19	—	1	—	8	10	—	6
Lungenschwindsucht	27	—	—	—	10	17	—	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	37	4	1	—	17	13	2	3
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	2	2	2	—	1
Chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	3	20	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	1	6	3	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	9	13	1	—
Verletzungen	87	—	4	11	30	38	4	4
Alle übrigen Krankheiten	522	13	15	23	243	198	30	65
Summe	902	30	40	56	406	333	37	116

Gesammtbestand **war** am 26. Juli 3713 und **bleibt** am 2. August 3868.[4])

Gemeldete Erkrankungen.

(Mitth. d. Kgl. San.-Komm. zu Berlin, d. statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins z. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektor. z. Hamburg, d. kgl. Bezirksarzt. der Stadt München, des Vereins f. öff. Gesundheitspfl. zu Nürnberg, d. betr. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. d. Fürstl. Reuß'schen Physik.-Bezirksärzte.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	27./7.—2./8.	19	21	28[3])	66[3])	3
" Breslau	desgl.	8	3	25	12	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg und Vororte	desgl.	17	166	16	18	—
" München	20./7.—26./7.	7	40	32	37	1
" Nürnberg	27./7.—2./8.	3	20	12	14	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	12	98	4	14	1
" Arnsberg	desgl.	8	175	24	79	1
" Aurich	desgl.	1	17	7	3	1
" Düsseldorf	desgl.	24	175	32	53	2
" Erfurt	.	.	.	.	.	.
" Hannover	desgl.	4	19	18	31	1
" Hildesheim	desgl.	8	105	9	29	—
" Königsberg	desgl.	11	110	42	22	—
" Marienwerder	20./7.—26./7.	9	73	8	6	—
" Münster	27./7.—2./8.	4	20	2	11	1
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Schleswig	desgl.	90	66	78	159	1
" Stade	desgl.	10	3	4	28	—
" Stettin	desgl.	8	59	23	29	—
" Stralsund	desgl.	8	25	8	19	—
" Trier[5])	desgl.	1	6	—	1	—
" Wiesbaden	27./7.—2./8.	10	29	11	35	—
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	1./7.—31./7.	4	—	1	2	—

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 27. Juli bis 2. August 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Juli	25,7	9,5	761,6	760,8	759,9	72	44	55	—	S	2
	28. "	29,3	12,8	758,7	756,6	755,2	72	37	60	—	S	2
	29. "	24,0	16,0	753,8	755,8	756,7	73	72	76	—	NW	1
	30. "	25,1	11,6	759,1	758,7	758,4	86	49	65	4,8	SW	1
	31. "	27,7	15,4	758,9	758,6	758,4	77	44	77	—	W	1
	1. August	30,5	17,6	759,1	758,0	756,8	77	46	63	—	W	1
	2. "	31,0	19,8	754,1	753,4	756,8	65	42	69	—	NW	2
München	27. Juli	22,3	10,5	718,8	717,7	717,4	65	53	68	—	NO	0,8
	28. "	24,9	11,4	717,3	716,5	715,9	82	46	66	—	W	0,7
	29. "	24,1	14,5	716,6	717,2	717,1	69	71	83	—	W	0,7
	30. "	25,1	14,7	718,1	717,9	718,3	74	49	64	2,5	NW	0,2
	31. "	25,9	13,4	720,6	720,0	719,8	57	43	61	—	NO	0,0
	1. August	28,1	13,7	719,6	718,3	717,1	67	39	57	—	NO	0,9
	2. "	28,9	17,0	716,2	715,3	714,1	60	39	72	—	W	1,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 5 Fälle Scharlach-Diphtherie. — [4]) Der Bericht aus dem Augusta-Hospital fehlt. — [5]) Aus voriger Woche: 12 Typhus, 27 Masern, 1 Scharlach, 2 Diphtherie.

Nach den halbjährlich erstatteten Berichten des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen wurden während des Jahres 1889 im Londoner Hafen 19 396 Schiffe ärztlich besichtigt, deren Zustand 606 mal eine Reinigung oder Weißung erforderlich erscheinen ließ. Weitaus die meisten Schiffe führten die englische Flagge, 916 die skandinavische, 761 die deutsche; alle anderen Nationen waren seltener vertreten.

19 Schiffe mußten ausgeräuchert werden, weil sie durch ansteckende Krankheiten verseucht waren, und zwar je 5 mal wegen Pocken und Masern, 4 mal wegen Scharlach, 1 mal wegen Typhus, je 2 mal wegen Windpocken und bösartiger Fieber. 593 bauliche Aenderungen wurden an den Schiffen angeordnet, die meisten betrafen Ventilationsvorrichtungen, Heizungs- oder Beleuchtungs-Einrichtungen. Eine Desinfektion der Effekten Verstorbener mußte 9 mal stattfinden, 2 mal wegen Cholera, je 1 mal wegen Gelbfieber, Typhus, Flecktyphus, tropischem Fieber (west coast fever) und 3 mal, weil die Todesursache nicht festzustellen war.

Die noch sehr gebräuchliche Versendung der Kleider Verstorbener in die englische Heimath wird im letzten Berichte als gefährlich beklagt, und bemühten sich die Beamten diesem Mißstande zu begegnen. Das Handelsamt erließ ein Rundschreiben an alle Konsuln und Rheder mit der Aufforderung, alle etwa infizirten Kleider zu vernichten oder die Bescheinigung einer gehörigen Desinfektion (fumigation) zu verlangen.

Beschlagnahmen verdorbener Nahrungsmittel erfolgten 49 mal, meist war verdorbenes Fleisch die Ursache der Beschlagnahme. 38 der beschlagnahmten Sendungen stammten aus Neu-Seeland oder Australien, 2 aus Südamerika (mit Hammelfleisch). (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 451.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 184—190 vom 4.—8. August 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Sämmtliche aus Häfen des Rothen Meeres kommenden Schiffe unterliegen in Triest einer strengen ärztlichen Untersuchung, wenn sie unter normalen Verhältnissen anlangen; im entgegengesetzten Falle wird von der k. u. k. Seebehörde daselbst Weiteres bestimmt. —

Niederlande. Laut Bekanntmachung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 22. Juli 1890 fällt Reisegepäck, welches aus Marseille direkt nach den Niederlanden gesandt wird, nicht unter das am 21. Juni d. J. erlassene Ein- und Durchfuhrverbot. (Vgl. Veröff. S. 446.) —

Portugal. Durch eine in Nr. 162 des „Diario do Governo" vom 21. Juli 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Malaga seit dem 1. Juli d. J. für „rein" vom gelben Fieber erklärt worden. (Vgl. Veröff. S. 425.)—

Rumänien. Der oberste Sanitätsrath beschloß in den Häfen von Sulina und Kustendje Vorsichtsmaßregeln gegen Einführung von Provenienzen aus solchen Ortschaften zu ergreifen, in denen die Cholera aufgetreten ist, wofern diese Provenienzen nicht bereits in der Türkei einer ärztlichen Untersuchung unterworfen wurden. —

Egypten. Es sind sehr strenge Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in Egypten getroffen, und es ist eine Kommission von Aerzten ernannt worden, um sich über die Vorsichtsmaßregeln zu verständigen. Die große Messe in Tantah ist untersagt worden. —

Uruguay. Die Gesundheits-Kommission zu Montevideo hat die Quarantäne, welche über die aus Rio de Janeiro, Santos und den Häfen des südlichen Brasiliens kommenden Schiffe bisher verhängt gewesen ist,[1]) unter dem 12. Juni 1890 aufgehoben und an deren Stelle eine strenge Untersuchung des Gesundheitszustandes an Bord der betreffenden Schiffe verfügt.

[1]) Veröffentl. S. 278.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des zweiten Vierteljahrs 1890.[1])

(Nach den im „Oesterreichischen Sanitätswesen" veröffentlichten Uebersichten.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	April				Mai				Juni			
Milzbrand.												
Galizien	—	—	—	1	3	4	2	1	1	—	—	1
Mähren	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	—	—	—	1	2	2	1	—	—	—	—	—
Steiermark	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Mähren	2	—	1	2	—	4	—	2	2	1	—	1
Böhmen	3	3	3	13	5	5	2	4	5	3	5	9
Niederösterreich.	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—
Krain	1	—	1	3	1	6	2	—	2	1	3	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	6	6	7	7	8	9	11	12	7	7	6	7
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Mähren	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	2	3
Böhmen	3	3	4	5	4	5	6	6	7	6	7	5
Niederösterreich.	7	6	6	6	6	7	7	7	7	7	10	11
Kärnten	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	109	119	130	151	154	102	100	95	103	103	118	128
Schlesien	13	3	3	4	4	8	6	5	3	3	4	5
Mähren	16	20	22	16	20	15	14	20	15	17	20	29
Böhmen	33	38	41	57	55	47	34	31	27	27	23	34
Oberösterreich	—	—	1	1	—	1	1	1	1	2	2	2
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	12
Tirol-Vorarlbg.	4	1	1	1	1	—	2	2	2	—	1	4
Niederösterreich.	20	20	21	23	21	26	28	28	32	38	44	32
Steiermark	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Küstenland	2	3	5	5	5	4	1	2	3	2	3	3
Bukowina	3	4	3	1	1	—	1	1	1	1	—	4
Lungenseuche.												
Galizien	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Schlesien	3	2	2	2	4	6	6	6	6	8	9	9
Mähren	12	13	13	15	12	13	12	13	10	10	16	15
Böhmen	25	24	22	22	23	26	27	22	22	24	22	20
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Niederösterreich.	9	9	9	9	7	8	8	8	8	8	7	7
Bläschen-Ausschlag.												
Galizien	—	—	—	—	1	1	2	4	—	—	—	—
Mähren	—	—	1	—	2	2	2	2	—	—	1	—
Böhmen	8	1	13	20	18	27	20	23	23	13	9	4
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Salzburg	1	—	—	—	—	—	3	3	—	1	2	3
Tirol-Vorarlbg.	6	4	4	1	2	2	2	—	1	—	1	—
Niederösterreich.	2	—	—	1	1	1	—	1	1	1	1	—
Steiermark	—	2	5	4	2	—	—	5	6	4	4	1
Kärnten	—	2	—	8	8	7	1	11	9	5	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	3	—
Räude.												
Galizien	4	4	5	8	8	9	8	6	6	9	9	8
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Böhmen	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—	1	3
Salzburg	—	—	1	4	4	4	1	2	2	2	2	2
Tirol-Vorarlbg.	4	4	4	4	4	3	3	3	3	5	5	5
Niederösterreich.	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2
Kärnten	2	2	2	—	—	—	1	1	1	1	1	2
Krain	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Bukowina	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	1	2	3	3	5	5	5

[1]) Veröffentl. S. 278.

Krankheitsformen / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	April				Mai				Juni			
Rauschbrand.												
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Niederösterreich.	—	2	—	1	—	—	—	—	2	2	2	1
Krain	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
Mähren	—	—	1	1	—	—	—	—	4	3	6	8
Böhmen	—	2	1	—	—	—	1	4	5	12	14	22
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3
Niederösterreich.	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	6	8
Krain	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Pockenkrankheit												
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Anmerkung. Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. v. M., welches im „Journal officiel" vom 30. v. M. veröffentlicht worden ist, wird die Vieh- und Fleischeinfuhr über die Grenzstationen Grande-Fosse, Ventron und Wissembach verboten. Statt über die Station Provenctières soll die Vieh- und Fleischeinfuhr in Zukunft über Nouveau-Saales geleitet werden. (R.-A. Nr. 186 v. 4. Aug. 1890.)

Italien. Die Königliche Regierung hat die gegen schweizerisches Vieh verhängte Sperre und Quarantäne wieder aufgehoben. (R.-A. Nr. 182 vom 30. Juli 1890.)

Schweiz.[1]) Der schweizerische Bundesrath hat beschlossen, die Einfuhr italienischen Kleinviehs wiederum zu gestatten. (R.-A. Nr. 182 vom 30. Juli 1890.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheim- und Arzneimitteln. Vom 30. Juni 1890.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. S. 202.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Geheimmittel, sowie Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt (vergl. Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, R.-G.-Bl. S. 9), sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft und die Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1889 (Amtsbl. S. 326 und 327) mit demselben Zeitpunkte außer Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

[1]) Vgl. S. 371.

Preußen. Reg.-Bezirk Merseburg. Verordnung, betr. die Revision der Desinfektion der Eisenbahnviehwagen. Vom 22. Mai 1890.

Die durch meine Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1887 — I^{b} 11 091 — getroffene Anordnung, wonach die Revisionen über die stattgehabte Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf den Eisenbahnstationen, wenn irgend thunlich, gelegentlich der Erledigung anderer Dienstreisen auszuüben sind, ist nicht immer befolgt worden. Es sind vielmehr zu diesen Revisionen vielfach besondere Gänge und Reisen gemacht worden, obschon sie bei Gelegenheit anderer Dienstreisen hätten ausgeführt werden können. Da hierdurch die Staatskasse in ungerechtfertigter Weise in Anspruch genommen wird, so sehe ich mich veranlaßt, Euer Wohlgeboren die obige Verfügung zur gefälligen strengen Nachachtung ergebenst in Erinnerung zu bringen mit dem Hinzufügen, daß in dem Falle, wo zur Ausübung der gedachten Revisionen andere Dienstreisen — einschließlich der zur Beaufsichtigung der Viehmärkte erforderlichen Reisen — eine Gelegenheit nicht geboten haben, besondere Gänge und Reisen hierzu stets erst am Ende des Monats bezw. Quartals zu machen sind.

Angesichts des großen Nutzens, welchen die fraglichen Revisionen haben, wollen ferner Euer Wohlgeboren dieselben nicht nur in der durch die oben bezeichnete Verfügung vorgeschriebenen Häufigkeit, sondern bei Gelegenheit einer jeden dienstlichen Anwesenheit auf den Bahnhöfen Ihres Verwaltungsbezirks vornehmen, sofern dies die Zeit einigermaßen gestattet.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Böttticher.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Bezirks.

Desgleichen, betr. die Anweisung der zu Obduktionen gestellten Hülfsmannschaften. Vom 22. Mai 1890.

Ein beamteter Thierarzt des diesseitigen Bezirks erhielt zur Vornahme der Obduktion des Kadavers eines unter Erscheinungen des Milzbrandes gefallenen Rindes als Hülfsmannschaften einen jüngeren Tagelöhner und einen älteren Schäfer. Nachdem er sich überzeugt hatte, daß die beiden Männer an den Händen keine Verletzungen hatten, machte er sie auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes von Thieren auf Menschen, sowie auf die gefährlichen Folgen einer unvorsichtigen Hülfsleistung aufmerksam. Dessenungeachtet verfuhr der Schäfer, welcher das Kadaver ausnutzen wollte, bei der Hülfsleistung so unvorsichtig, daß ihn der beamtete Thierarzt veranlaßte, die Arbeit einzustellen. Beide Männer erkrankten bald darauf an einem Milzbrandkarbunkel, welcher sich an einem Arm entwickelt hatte und bei dem Schäfer zum Tode führte. Infolgedessen betrieb die Familie des verstorbenen Schäfers gegen den beamteten Thierarzt die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tödtung eines Menschen und hatte gleichzeitig die Absicht, im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung ihn wegen einer dauernden Unterstützung zu verklagen. Durch die vernommenen Zeugen wurde jedoch festgestellt, daß der beamtete Thierarzt die ihm gestellten Männer genau auf Verletzungen an den Händen untersucht und zur größten Vorsicht ermahnt, mithin seine Pflichten erfüllt hatte, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte und die Angehörigen des Schäfers von einer Entschädigungsklage Abstand nahmen.

Euer Wohlgeboren setze ich hiervon zur ev. künftigen Beachtung ergebenst in Kenntniß.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Böttticher.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Regierungs-Bezirks.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der Kanalschiffpferde auf Rotz. Vom 11. April 1890.

Mit Bezug auf den § 2 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 12. August 1878, betreffend die regelmäßige Unter-

suchung der Kanalschiffpferde auf den Rotz (Amtsblatt für Lothringen für 1878 Seite 197 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Revisionsort für die Untersuchung der Pferde des Schiffsverkehrs auf dem Rhein-Marne-Kanal von jetzt ab die Stadt Saarunion unter Zustimmung des Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß bestimmt ist. Die Besitzer von Kanalschiffpferden haben sich zur Herbeiführung der Untersuchung ihrer Pferde auf Rotz und Erlangung des im § 1 obiger Verordnung vorgeschriebenen Attestes an den in Saarunion stationirten Kantonal-Thierarzt zu wenden.

Metz, den 11. April 1890.

Der Bezirks-Präsident.
J. A. gez. Becker.

Oesterreich. Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der allg. öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen.

Vom 5. März 1888.

(Oesterr. San.-Wesen 1890 S. 378 u. d. L.-G.-Bl. Nr. 19.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die allg. öffentlichen Krankenhäuser haben den Zweck, Personen, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet sind, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Konfession, für die Dauer der Krankheit ärztliche Hilfe und volle Verpflegung zu gewähren.

§ 2. In die allg. öffentlichen Krankenhäuser sind alle Kranken aufzunehmen, welche 1. entweder mit einem die dringende Nothwendigkeit der Pflege in der Anstalt bestätigenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden, oder 2. sich zur Aufnahme selbst melden. In jedem von beiden Fällen steht es dem Anstaltsarzte zu, auf Grund eigener Untersuchung über die Zulässigkeit der Aufnahme endgiltig und unter eigener Verantwortung zu entscheiden.

Wegen Mangels der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Dokumente ist keinem Schwerkranken die Aufnahme zu verweigern.

§ 3. Mit unheilbaren wie auch mit chronischen Krankheiten behaftete Personen, welche einer ununterbrochenen ärztlichen Beaufsichtigung und einer fortdauernden Pflege nicht bedürfen, sondern zu Hause, bezw. in entsprechenden anderweitigen Anstalten Wartung und Pflege genießen können, sind in der Regel zur Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus nicht geeignet.

Ausnahmsweise können jedoch unheilbare Kranke und Siechе in ein allg. öffentliches Krankenhaus dann aufgenommen werden, wenn es sich um eine zeitweilig auftretende, eine besondere Behandlung erheischende Verschlimmerung ihrer Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt.

Geisteskranke können in allg. öffentl. Krankenhäusern lediglich auf die Dauer der unaufschiebbaren Nothwendigkeit für den Fall Aufnahme finden, wenn sie sich selbst oder ihrer Umgebung gefährlich sind und eine anderweitige Vorsorge für dieselben nicht möglich ist, was durch ein ärztliches Zeugniß sichergestellt werden muß, und wenn der Anstalt entsprechend eingerichtete Lokalitäten zu ihrer angemessenen Unterbringung, sowie zur Pflege derselben geeignete Wärter zur Verfügung stehen. Sie dürfen in der Anstalt nur solange belassen werden, bis die bei ihrer Aufnahme sofort einzuleitenden Schritte behufs Unterbringung in einer Irrenanstalt die Absendung dahin ermöglichen.

Gebärende können im äußersten Nothfalle nur dann aufgenommen werden, wenn sie obdachlos sind; sie bleiben in der Anstalt solange, bis man sie ohne Nachtheil für ihre und des Kindes Gesundheit entlassen kann.

§ 4. Die allg. öffentl. Krankenhäuser haben den aufgenommenen Kranken zu gewähren: die entsprechende ärztliche Hilfe sammt Heilmitteln, den Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken gemäß eingerichteten Lokale sammt Bett, die Verköstigung, Wartung und Pflege, sowie im Todesfalle die Beerdigung.

Die Heimatsgemeinde ist verpflichtet, für die dem mittellosen Kranken bei seiner Entlassung im Bedarfsfalle mitgegebenen unentbehrlichen Kleidungsstücke oder chirurgischen Instrumente, Brillen, Bandagen, Krücken u. dergl. Ersatz zu leisten.

§ 5. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken haben die allg. öffentl. Krankenhäuser eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene Gebühr (Verpflegstaxe) einzuheben (§ 17 des Ges.). Insoferne hiernach die Verpflegskosten für die in diese Anstalten aufgenommenen, nach Böhmen zuständigen Kranken nicht von dem Verpflegten selbst oder anderen zu Folge allgemeiner oder spezieller Gesetze und Vorschriften, oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen u. dergl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, gewerbl. Genossenschaften, Unterstützungskassen u. s. w.) hereingebracht werden können, werden sie den genannten Anstalten aus dem Landesfonde ebenfalls nach Maßgabe der für die betreffende Anstalt festgesetzten Taxe vergütet. Was den Ersatz der im anderweitigen Wege uneinbringlichen Verpflegskosten anbelangt, welche für die in hierländige allg. Krankenhäuser aufgenommenen, außerhalb Böhmens zuständigen Kranken erwachsen, so bleiben die diesfalls bestehenden Normen und Vereinbarungen durch dieses Gesetz unberührt.

§ 6. Die allg. öffentl. Krankenhäuser haben sich aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens, ihrer Stiftungen, aus den eingehenden Verpflegskostenersätzen und aus sonstigen ihnen etwa eingeräumten Zuflüssen selbstständig zu erhalten. Sie werden von den statutenmäßig hierzu berufenen Organen verwaltet, unterliegen jedoch zugleich der Beaufsichtigung des Landesausschusses und der politischen Behörden.

§ 7. Die bisher in Böhmen behördlich als allg. öffentl. anerkannten und in dieser Eigenschaft derzeit wirkenden Krankenhäuser bleiben als solche bestehen, so lange nicht etwa die Nothwendigkeit eintritt, ihnen das Oeffentlichkeitsrecht zu entziehen, in welchem Falle dann die im § 19 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die Krankenhäuser können von Gemeinden, Bezirken, Korporationen oder einzelnen Stiftern errichtet werden.

Der rechtliche Charakter eines allg. öffentl. Krankenhauses wird in Hinkunft in jedem einzelnen Falle im Wege eines Landesgesetzes ertheilt werden.

Die Oeffentlichkeitserklärung ist von dem Nachweise des Bedürfnisses einer solchen Anstalt in der betreffenden Gegend des Landes abhängig. Bei der Beurtheilung dieser Nothwendigkeit sind namentlich die sanitären und Erwerbsverhältnisse, nicht minder die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Entfernung und Erreichbarkeit der nächstgelegenen allg. öffentl. Krankenhäuser und sonstige einschlägige Verhältnisse zu berücksichtigen. Außerdem ist in entsprechender Weise sicherzustellen, ob das Krankenanstaltsgebäude sich nach seiner Lage, baulichen Einrichtung und inneren Ausstattung für Zwecke einer allg. öffentl. Krankenanstalt eigne, wie auch nachzuweisen ist, daß die Bau- und Einrichtungskosten von den Gründern der Anstalt in vollkommen ausreichendem Maße beschafft worden sind und daß die Anstalt auf ein halbes Jahr voraus mit den zur hinreichenden Deckung des voraussichtlichen Bedarfes dieses Halbjahres erforderlichen Geldmitteln versehen ist. (§ 18 d. G.)

§ 8. Jedes allg. öffentl. Krankenhaus muß mit einem den grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßten Statute versehen sein. Das Statut, wie auch jede eventuelle Aenderung desselben unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche diesfalls die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen hat.

§ 9. Das Statut hat im Wesentlichen folgende allgemeine Bestimmungen zu enthalten:

1. über das Maß und die Art und Weise der Leistungen der Krankenanstalt für die Kranken;

2. über die Verwaltung der Anstalt, beziehw. über die Zusammensetzung der mit der Verwaltung zu betrauenden Organe, wobei Bedacht zu nehmen ist:

a auf jene Angelegenheiten, welche nicht zu dem laufenden Dienste der Anstalt gehören, sonach insbesondere auf alle Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalt, über Vergrößerung, Ver-

besserung, Neu-, Um- und Zubauten des Anstaltsgebäudes, überhaupt auf alle Maßnahmen, welche auf den Bestand des Stammvermögens Einfluß zu üben geeignet sind;

b) auf die Besorgung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungsgeschäfte, endlich

c) auch auf die Kompetenz zur Feststellung der Zahl und Bezüge der Anstaltsärzte, Beamten und der übrigen Bediensteten und zu deren Bestellung;

3. Die allgemeinen Bestimmungen über die Besorgung des ärztlichen und Wartedienstes, speziell auch die Bestimmung, daß der leitende Anstaltsarzt zur Erstattung von Jahresberichten über die Erfolge der Heilpflege überhaupt und über seine ärztliche und wissenschaftliche Thätigkeit insbesondere verpflichtet ist;

4. Bestimmungen über die Vertretung der Anstalt nach Außen, die dienstliche Stellung der Anstaltsfunktionäre und ihre etwaigen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, sowie über die Disziplinarbehandlung derselben;

5. Bestimmungen für den Fall der Auflassung der Anstalt.

§ 10. Nebst dem Statute muß jedes allgemeine öffentliche Krankenhaus mit den nöthigen Instruktionen für das angestellte Personal und mit der Hausordnung versehen sein. Die Instruktionen und Hausordnungen haben die allgemeinen Bestimmungen des Statuts näher auszuführen und unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses mit Zustimmung der politischen Landesstelle.

§ 11. Die Krankenhausverwaltung ist namentlich verpflichtet, bezüglich eines jeden in die Anstalt Aufgenommenen alle zur Ermittelung der Ersatzpflicht nothwendigen Erhebungen sofort bei Aufnahme des Kranken einzuleiten, sie mit gehöriger Umsicht und Gewissenhaftigkeit durchzuführen, den Ersatz der Verpflegskosten nach erfolgtem Austritte oder Ableben des Kranken von den nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Direktiven hiezu Verpflichteten ohne Verzug anzusprechen und nur die thatsächlich uneinbringlichen Verpflegskosten dem Landesausschusse periodisch und unter Nachweisung der Uneinbringlichkeit zur Vergütung aus dem Landesfonde aufzurechnen. Nicht minder hat die Krankenhaus-Verwaltung das Stammvermögen der Anstalt und die ihr etwa zugewiesenen Stiftungen durch ein eigenes Inventar in Evidenz zu halten und der Widmung gemäß zu verwenden, bei Bestreitung des Anstaltsaufwandes die durch die Verpflegstaxe vorgezeichneten Grenzen einzuhalten, und sowohl über das eigentliche Anstaltsvermögen und die laufenden Zuflüsse als auch über allfällige Krankenhausfonde mit eigenen Widmungen ordnungsmäßig Rechnung zu führen.

Insbesondere hat aber die Verwaltung dem Landesausschusse über die wirthschaftliche Gebahrung der Anstalt alljährlich eine von dem zuständigen Verwaltungsorgane vorgeprüfte, nach den vom Landesausschusse gegebenen oder noch zu erlassenden Weisungen verfaßte Rechnung einzusenden (§ 14 d. G.). Ebenso ist die Krankenhaus-Verwaltung verpflichtet, dem Landesausschusse über sein Verlangen auch andere auf die Gebahrung der Anstalt bezughabende Ausweise, insbesondere die Jahresvoranschläge und dergl. zur Durchsicht vorzulegen.

§ 12. Beschlüsse und Verfügungen der Krankenhaus-Verwaltung, welche sich auf die im § 9 lit. a) d. G. bezeichneten Angelegenheiten beziehen, wie auch Beschlüsse derselben, mit denen die Zahl und die Bezüge des ärztlichen, Verwaltungs- und sonstigen Personals festgestellt werden, unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses und dürfen ohne diese Genehmigung nicht zur Ausführung gelangen.

§ 13. Die Ernennung der ärztlichen Funktionäre in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern unterliegt der Bestätigung des Landesausschusses, welcher dieselbe nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde ertheilt.

Erfordernisse für die Ernennung zum leitenden (ordinirenden oder Primar-) Arzte eines allg. öffentl. Krankenhauses sind: 1. das an einer inländischen Universität erlangte Doktorat der gesammten Heilkunde (bezw. der Medizin und Chirurgie und das Magisterium der Geburtshilfe), und 2. entweder eine mindestens zweijährige Praxis als Sekundararzt (oder Assistent oder Operateur) in einem allg. öffentl. Krankenhause oder einer anderen öffentlichen Humanitätsanstalt, oder eine wenigstens dreijährige Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste oder in der ärztlichen Privatpraxis.

Bei Vorhandensein mehrerer Kompetenten ist die Dienstesdauer in einem allgemeinen Krankenhause ausschlaggebend und gebührt der Vorzug jenen Kompetenten, welche entweder als Primar- oder Sekundarärzte, oder als Assistenten oder Operateure sich verwendet haben und mit Belegen über ihre besondere Befähigung sich ausweisen.

Die Bestellung der Krankenhaus-Verwaltungsbeamten unterliegt der Bestätigung des Landesausschusses.

§ 14. Der Landesausschuß übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der allg. öffentlichen Krankenhäuser; er hat die von den Krankenhaus-Verwaltungen alljährlich vorzulegenden Rechnungen über die Wirthschaftsergebnisse einer genauen Durchsicht zu unterziehen und die entsprechende Erledigung hinauszugeben; er ist auch berechtigt, durch seine eigenen oder durch andere hierzu von ihm bestimmte Organe die Krankenhäuser in Bezug auf ihre Gebahrung — eventuell, so weit es sich um die ärztliche Leitung handelt, auch unter Mitwirkung der landesfürstlichen Behörden — unmittelbar zu untersuchen und nach Befund die zur Behebung etwa wahrgenommener Uebelstände nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 15. Der Landesausschuß ist berechtigt, für jedes allgemeine öffentliche Krankenhaus einen Vertrauensmann zu bestimmen, welchem als Delegirten des Landesausschusses in der zur Verwaltung der Anstalt statutengemäß berufenen Körperschaft Sitz und Stimme zusteht.

§ 16. Bei andauernder grober Vernachlässigung der Verpflichtungen, welche den mit der Verwaltung eines allg. öffentl. Krankenhauses betrauten Organen obliegen, ist der Landesausschuß, insoweit zur Schaffung der nöthigen Abhilfe die Bestimmungen des Statuts nicht ausreichen sollten, berechtigt, gegen die schuldtragenden Organe mit der Suspension, eventuell auch Entfernung vom Amte oder von der bezüglichen Funktion unmittelbar vorzugehen. Sollten die Anstaltsärzte in der angedeuteten Weise ihre Pflichten vernachlässigen, so können sie — unter der gleichen Voraussetzung der Unzulänglichkeit der statutarischen Bestimmungen — vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde suspendirt oder entlassen werden. In beiden diesen Fällen hat der Landesausschuß die zur Weiterführung der bezüglichen Geschäfte erforderlichen Maßregeln zu verfügen.

§ 17. Dem Landesausschusse steht es zu, auf Grund der Rechnungsergebnisse (§ 14) die Verpflegstaxe für ein oder mehrere Jahre mit Zustimmung der Statthalterei festzustellen. Bei Ermittlung der Verpflegstaxe ist bis auf weiteres nach den im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. April 1857, Z. 10 946 (Nr. 21 Landesregierungsblatt für das Königreich Böhmen, Jahrgang 1857, Abth. II) gegebenen Andeutungen, soweit dieselben mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (namentlich des § 6) nicht im Widerspruche stehen, mit der Maßgabe vorzugehen, daß der Aufwand für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie für die innere Neueinrichtung derselben ohne Anspruch auf einen Ersatz aus Landesmitteln von denjenigen zu tragen ist, welche die Anstalt errichtet oder in Obsorge übernommen haben.

§ 18. Die Hälfte der Verpflegskosten-Ersätze, welche einem neuerrichteten allg. öffentl. Krankenhause für das erste Jahr seiner Wirksamkeit als allg. öffentl. Krankenanstalt aus dem Landesfonde zukommen, ist zur Bildung eines Reservefondes für die Anstalt zu verwenden. Im Uebrigen bleiben die auf die Bildung des Reservefondes sich beziehenden Bestimmungen des im voranstehenden Paragraphen berufenen Ministerialerlasses vom 10. April 1857, Z. 10 946, bis auf Weiteres in Geltung.

§ 19. Ueber Antrag des Landesausschusses oder der politischen Landesbehörde kann einem Krankenhause das Oeffentlichkeitsrecht durch ein Landesgesetz entzogen werden; die provisorische Entziehung dieses Rechtes bis zur Erlassung des bezüglichen Landesgesetzes kann die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse verfügen.

Das Recht der Oeffentlichkeit kann entzogen werden, wenn die Bedingungen, welche für die Aktivirung einer solchen Anstalt maßgebend waren, in der Folge in Wegfall kommen, namentlich wenn die Frequenz der Anstalt in einem mit dem Aufwande für die Anstaltspfleglinge außer Verhältniß stehenden Maße sinken sollte, oder wenn die Krankenhaus-Verwaltung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstiger, auf die öffentl. Krankenpflege sich beziehender Gesetze und Verordnungen andauernd nicht beachtet, übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt, und wenn andere Zwangsmaßregeln erfolglos geblieben sind.

Insoweit nicht für einen solchen Fall bezüglich der Disposition über das Vermögen der Anstalt und der ferneren Verwendung des Anstaltsgebäudes im Statute ausreichende Vorsorge getroffen ist und auch nicht die Bestimmungen der Gesetze vom 16. April 1864 und vom 25. Juli 1864 (Nr. 7 und 27 L.-G.- und V.-Bl. für das Königreich Böhmen) über die Gemeinde-, bezw. Bezirks-Anstalten Anwendung finden könnten, hat der Landesausschuß nach Anhörung jener Körperschaft, welcher die Verwaltung der Anstalt zusteht, und der politischen Landesbehörde, eventuell nach eingeholter Zustimmung der politischen Landesbehörde die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 20. Der Staatsverwaltung ist das Oberaufsichtsrecht über die allg. öffentl. Krankenhäuser nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., vorbehalten.

§ 21. Die administrative Stellung des k. k. allg. Krankenhauses in Prag und die Einrichtungen, welche sich auf die Verwaltung dieser Anstalt beziehen, werden insolange, als sich dieselbe in der Staatsverwaltung befindet, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 22. Der Landesausschuß ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere hat derselbe ein Normalstatut und eine normale Hausordnung für die allg. öffentl. Krankenhäuser im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu erlassen.

§ 23. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 5. März 1888. Franz Joseph m. p.
Taaffe m. p.

Schweiz. Kanton Bern. Verordnungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 26. Hornung 1888[1]) über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1. Die Untersuchung geistiger Getränke betr.

Vom 19. März 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14, Ziff. 1 u. 2, des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Februar 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Untersuchung der zum Verkauf bestimmten geistigen Getränke findet nach §§ 3, 4, 5 und 7 des oben angeführten Gesetzes durch die daselbst bezeichneten Aufsichtsbeamten bei den Wirthen, Groß- und Kleinverkäufern und auf Eisenbahnstationen statt.

§ 2. Die Regierungsstatthalter haben jeweilen bis 15. Januar den von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen ein Verzeichniß sämmtlicher Wirthe und der anderen Groß- und Kleinverkäufer geistiger Getränke ihres Amtsbezirks zuzustellen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat bei den Wirthen und den andern Verkäufern geistiger Getränke jährlich wenigstens einmal Nachschau zu halten.

In Betreff der einzelnen Getränke gelten folgende Bestimmungen:

A. Wein.

§ 4. Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der frischen Trauben ohne jeden Zusatz bereitete Getränk.

§ 5. Rothe Weine sollen ihren Farbstoff einzig der blauen Beerenhülse verdanken. Für Weine, die zum Verkaufe bestimmt sind, ist somit jeder Zusatz fremder Farbstoffe verboten.

§ 6. Kunstweine, inclusive Trockenbeerweine, und durch Zusatz fremder Stoffe veränderte, wie gallisirte, chaptalisirte, petiotisirte, aviinirte und Trester-Weine, sowie deren Verschnitte mit Naturweinen, dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsweise genau entsprechenden Bezeichnung verkauft werden.

§ 7. Das Klären (Schönen) des Weines hat ausschließlich durch völlig unschädliche Mittel, wie Eiweiß, Tannin u. dergl., zu geschehen, unter Fernhaltung des Alauns und aller Metallsalze.

Mittelst Gyps geklärte (platrirte) Weine dürfen per Liter höchstens 2 Gramm schwefelsaures Kalium enthalten.

Doch ist jedermann, der Naturwein gekauft oder bestellt hat, befugt, platrirten Wein, wenn derselbe auch weniger als 2 Gramm schwefelsaures Kalium per Liter enthält, zurückzuweisen.

Ueber das Vorgehen bei beanstandeten Weinen, die mehr als zwei Gramm schwefelsaures Kalium per Liter enthalten, entscheidet die Direktion des Innern.

§ 8. Zur Konservirung des Weines und zur Wiederherstellung leicht verdorbener, wie langer (linder) und mißfarbiger Weine dürfen nur solche Methoden angewendet werden, durch welche das Getränk nicht gesundheitsschädlich wird.

Zusätze schädlicher Stoffe, wie Salicylsäure, Borsäure, Borax u. dergl., sind untersagt.

§ 9. Bei abgestandenen oder sauer gewordenen Weinen entscheidet die Behörde nach der Sachlage über die Zulässigkeit anderweitiger Verwendung derselben, wie z. B. zur Essigfabrikation oder Destillation.

§ 10. Das Schwefeln der Weinfässer soll nur in beschränktem Maße und mit arsenikfreiem Schwefel geschehen. Es ist deshalb auch der Schwefelbrand bei den betreffenden Wirthen und Händlern zeitweiliger Prüfung zu unterstellen.

Frisch geschwefelte Weine sollen vor ihrem Konsum stets einige Monate im Faß gelagert werden.

B. Obstwein.

§ 11. Als Obstwein wird anerkannt der unverfälschte, gegohrene Saft von Kernobst.

C. Bier.

§ 12. Als Bier wird anerkannt das aus Hopfen, Gerstenmalz und Wasser gebraute Getränk.

Die Verwendung anderer Rohstoffe zur Malz- resp. Bierbereitung muß beim Verkauf des Bieres deutlich deklarirt werden.

§ 13. Verboten und strafbar ist:

a. die Verwendung von Surrogaten für das Hopfen-Bitter und Aroma;
b. jede künstliche Färbung des Biers, sofern damit Täuschung beabsichtigt wird;
c. die Verwendung gesundheitsschädlicher Klärungsmittel, wie z. B. doppelt-schwefelig-sauren Kalks;
d. die Verwendung von Konservirungsmitteln, welche der Gesundheit nachtheilig wirken können, wie Salicylsäure, Borsäure und Borax u. s. w.;
e. der Verkauf sauer gewordenen oder in irgend einer Weise verdorbenen Bieres, auch wenn dasselbe durch Abstumpfungsmittel (doppelt-kohlensaures Natron u. dergl.) den sauren Geschmack verloren hat.

Ueber dessen Verwendung entscheidet die Behörde.

f. der Ausschank von zu jungem und hefetrübem Bier.

§ 14. Die Bierpressionen sollen so beschaffen sein, daß sie keine Verunreinigung des Bieres durch Metalle oder andere Stoffe verursachen können. Für dieselben soll nur reine Luft entweder direkt aus dem Freien oder aus gut ventilirtem Raume verwendet werden.

Der Luftkessel, sofern ein solcher vorhanden ist, muß behufs Reinigung geöffnet werden können. Zwischen Bierfaß und Luftkessel ist ein Rückschußventil und ein Rezipient (Bierauffänger) mit Hahn anzubringen. Die Leitungsröhren vom Bierfaß bis zum Schenkhahn sollen

[1]) Vergl. Veröffentl. 1888 S. 409.

möglichst kurz und aufsteigend sein, aus reinem Zinn bestehen und Kautschuckschläuche nur soweit verwendet werden, als dieses für die Biegungen erforderlich ist.

Zur leichten Zerlegung der Leitung behufs Reinigung sind Gewinde anzubringen.

Alle Messingtheile, die mit dem Bier in Berührung kommen, müssen verzinnt sein.

Spritzhahnen, welche Luft in das Bier einpressen, dürfen nicht zur Verwendung kommen.

Behufs gründlicher Reinigung der Leitung muß eine Schlauchbürste vorhanden sein.

§ 15. Die Ortspolizeibehörden und die andern in § 3 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. genannten Aufsichtsbehörden sind mit der regelmäßigen Aufsicht über die Bierpressionen beauftragt. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde alljährlich öfters Nachschau zu halten.

Die genannten Behörden sind verpflichtet, den Gebrauch von Pressionen in gesundheitsschädlichem Zustande zu untersagen und in schweren Fällen, sowie im Wiederholungsfalle Strafanzeige einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden sind auch befugt, den Gebrauch von Bierpressionen überhaupt zu verbieten.

D. Gebrannte geistige Flüssigkeiten.

§ 16. Gebrannte Wasser (Branntwein und Liqueure) sind in erster Linie auf gesundheitsschädliche Verunreinigungen zu prüfen.

Ein Gehalt an Kupfer (Grünspan) wird als gesundheitsschädlich betrachtet, wenn in dem mit gleich viel Wasser verdünnten Branntwein mit einigen Tropfen Ferrocyankalium eine rothbraune Färbung entsteht.

Ebenso ist jeder andere Gehalt an gesundheitsschädlichen Metallsalzen (Blei, Zink ꝛc.) und an freien mineralischen Säuren (Schwefelsäure) unzulässig.

Branntweine aus Hackfrüchten und Cerealien dürfen höchstens 0,15% Fusel (alkoholische Verunreinigung, auf absoluten Alkohol berechnet) enthalten.

Für das Färben der Liqueure gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben vom 10. August 1889.

Der Alkoholgehalt der Trinkbranntweine soll mindestens 45 Volumprozente (Grade nach Tralles) betragen.

§ 17. Branntwein aus Kirschen, Zwetschgen, Birnen, Aepfeln (Bätzi), Wachholder, Enzian, sowie Destillate aus Wein (Cognac) und Zuckermelasse (Rhum) u. dergl. sollen die spezifischen Destillationsprodukte enthalten, welche der betreffende Rohstoff beim Brennen liefert.

Gebrannte Wasser, in welchen diese spezifischen Destillationsprodukte, die das charakteristische Bouquet des Getränkes bilden, nicht deutlich nachweisbar oder durch sogenannte Essenzen ersetzt sind, müssen als „nachgemacht" bezeichnet werden.

§ 18. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile (mit Motivirung) sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Durch dieselbe wird die Verordnung betr. Untersuchung von geistigen Getränken vom 10. Herbstmonat 1879 aufgehoben.

2. Den Verkehr mit Kaffee, Kakao, Thee und Gewürzen betr.

Vom 19. März 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

(wie vorn)

beschließt:

§ 1. Unter der Bezeichnung Kaffee, Thee, Kakao, Gewürzen, wie Pfeffer, Safran, Gewürznelken, Zimmt u. s. w., darf nur das reine Naturprodukt oder das aus demselben ohne irgend welche Zusätze hergestellte Erzeugniß des betreffenden Namens in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Jedes Auffärben der zum Verkaufe bestimmten Kaffeebohnen, auch wenn dazu unschädliche Stoffe verwendet werden, ist verboten.

Der gemahlene Kaffee des Handels darf keine fremden Bestandtheile enthalten.

Mischungen des Kaffees mit Ersatzmitteln (Surrogaten) sind ihrer Zusammensetzung gemäß zu bezeichnen.

Alle Ersatzmittel des Kaffees dürfen nur unter Bezeichnungen, welche ihrer Zusammensetzung entsprechen und über die Natur der Waare keine Täuschung zulassen, in den Handel kommen.

§ 3. Mischungen des Kakao mit Zucker, Gewürzen und Mehl sind als „Chokolade" oder unter deutlicher Benennung der zugesetzten Stoffe zu bezeichnen.

§ 4. Der Verkauf von aufgefärbtem Thee unter dem Namen „Thee" ist verboten. Mischungen von Thee mit Blättern anderer Pflanzen dürfen nur als solche unter deutlicher Benennung des Zusatzes verkauft werden.

§ 5. Sollte havarirter oder schon mit Wasser ausgezogener Thee oder Kaffee blos oder mit reiner Waare vermischt zum Verkaufe kommen, so ist derselbe genau diesem Umstande gemäß zu bezeichnen.

§ 6. Wenn Mischungen von Gewürzen mit fremden Stoffen feil gehalten oder verkauft werden, wie dies bisher häufig der Fall war, z. B. Pfefferpulver mit Mehl, Safran mit Saflor, Sandelholz, Mehl, Farbstoffen u. s. w., so sind diese Zusätze in der Bezeichnung der Waare genau zu nennen, und es ist in diesen Fällen ein unbestimmter Ausdruck für den Sachverhalt wie gemischt oder „gem." durchaus ungenügend.

Zusätze mineralischer Stoffe, wie Sand, Ziegelmehl, Asche u. s. w., sind untersagt.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

3. Den Verkehr mit Butter und andern zum Genuß bestimmten Fetten und Oelen betr.

Vom 19. März 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

(wie vorn)

beschließt:

§ 1. Unter Butter versteht man das ausschließlich aus Milch durch mechanische Operationen gewonnene Fett.

Der Fettgehalt einer frischen Butter soll mindestens 82% betragen.

§ 2. Die der Butter ähnlichen Fettwaaren, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, sind als Kunstbutter oder Margarine zu bezeichnen.

Doch müssen Speisefette, die als Kunstbutter gelten sollen, wenigstens 20% Milchbutter enthalten.

§ 3. Sonstige zum Genuß bestimmte Fette und Oele sollen so bezeichnet werden, daß der Käufer und Konsument über ihren Ursprung und ihre Zusammensetzung genügend aufgeklärt wird. So dürfen Schweinefett, Rinderfett, Schaffett u. s. w. oder Gemische derselben, welchen keine Butter zugesetzt worden ist, der Kunstbutter nicht beigezählt werden.

§ 4. Unter der Bezeichnung Schweinefett dürfen Mischungen desselben mit andern Fetten und Oelen nicht in den Handel gebracht werden, sondern sind gemäß den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zu deklariren.

§ 5. Unbestimmte Bezeichnungen, wie „Sparbutter", „Kübelbutter" u. s. w., sind, insofern es sich nicht um reine Butter handelt, unzulässig.

§ 6. Die nach den §§ 2 und 3 hievor einzig zulässigen Benennungen sind auch in den Fakturen anzuwenden. Zudem sind diese Bezeichnungen im Verkaufslokale mittelst deutlichen Anschlags bekannt zu machen

und auch auf Gefäßen und Umhüllungen, in welchen die Fette zum Verkaufe aufbewahrt werden, an in die Augen fallender Stelle anzubringen.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

4. Den Verkehr mit Honig und dessen Ersatzmitteln betr. Vom 19. März 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
(wie vorher)
beschließt:

§ 1. Unter der Bezeichnung Honig darf nur das reine, von den Bienen bereitete Naturprodukt verkauft werden.

§ 2. Unbestimmte Bezeichnungen, wie „Tafelhonig", „Schweizerhonig", „Appenzellerhonig" u. s. w., sind, sofern es sich nicht um ächten Bienenhonig handelt, unzulässig.

§ 3. Ersatzmittel des Honigs (Surrogate), wie Stärkesyrup, Melasse und dergleichen, sowie Mischungen von solchen mit Bienenhonig, sollen als „Syrup" oder genau ihrem Ursprung und ihrer Zusammensetzung gemäß benannt und fakturirt werden.

§ 4. Verkäufer solcher Ersatzmittel und Mischungen haben den Besitz derselben mittelst deutlichen Anschlags im Verkaufslokale bekannt zu machen.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mitzutheilen.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

5. Das Verfahren bei der Entnahme von Proben geistiger Getränke auf den Eisenbahnstationen zum Zwecke der Untersuchung betr. Vom 19. März 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des § 7 Alinea 2 und des § 14 Ziff. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888,
auf den Antrag der Direktion des Innern und im Einverständnisse mit den betreffenden Eisenbahndirektionen,
beschließt:

§ 1. Sämmtliche an die Wirthe und Weinhandlungen einlangende Sendungen von Wein und Spirituosen sind durch die zuständigen Stationsbeamten nach der ihnen vom Kantonschemiker ertheilten Anleitung behufs einer allfälligen Entnahme von Proben zur genaueren Untersuchung einer Vorprüfung zu unterwerfen.

§ 2. Diese vorläufige Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die Bestimmung des Plâtrage in Weinen südlicher Herkunft und die Untersuchung des Farbstoffes in Rothweinen und eventuell rothen Liqueurs. Ferner ist zu konstatiren, ob die Aechtheit der einlangenden als ächt deklarirten Weine und Spirituosen im Geschmack und Aussehen oder aus irgend einem andern Grunde zweifelhaft erscheint.

§ 3. An Private adressirte Sendungen unterliegen der amtlichen Controle nicht; dagegen kann der Beamte auf ausdrückliches Verlangen des Adressaten die vorläufige Untersuchung des Getränkes vornehmen und ist in diesem Falle ermächtigt, für seine Bemühungen eine Gebühr von Fr. 1 per Vorprüfung vom Adressaten zu beziehen.

§ 4. Bei größeren Sendungen (10 und mehr Gebinde) soll, sofern das Getränk als von der nämlichen Qualität bezeichnet ist, der Inhalt von zwei Gebinden vorläufig geprüft werden; bei kleineren Sendungen genügt die Vornahme einer Vorprüfung.

§ 5. Wird durch die Vorprüfung konstatirt, daß ein Wein mehr als die tolerirte Quantität von 2 Gramm schwefelsauren Kaliums per Liter (Plâtrage) enthält, oder daß er mit einem Theerfarbstoffe (Fuchsin, Säurefuchsin 2c.) gefärbt ist, oder wenn eine sonstige Verfälschung des betreffenden geistigen Getränkes wahrscheinlich erscheint, so ist davon eine Probe (bei Weinen 1 Flasche, bei Spirituosen 2 Deziliter) zu entnehmen, zu versiegeln und ohne Verzug nebst bezüglichem Bericht der Direktion des Innern zur definitiven Untersuchung einzusenden.

Auf Grund des daherigen Gutachtens des Kantonschemikers theilt die Direktion des Innern dem betreffenden Stationsbeamten das Resultat der Untersuchung mit und ertheilt ihm zugleich die entsprechenden Weisungen.

Bis zum Eintreffen dieser Weisung ist für die sichere Aufbewahrung der beanstandeten Sendung Sorge zu tragen.

§ 6. Wird durch das Gutachten des Kantonschemikers das Resultat der ersten Untersuchung nicht bestätigt, so ist die betreffende Sendung ohne weitern Verzug dem Adressaten zu verabfolgen.

§ 7. Zu stark plâtrirter Wein (§ 5) kann, im Einverständnisse mit der Direktion des Innern, mit dem entsprechenden Quantum eines reinen Naturweines coupirt und damit verkaufsfähig gemacht werden. Durch das Coupiren soll sein Gehalt an schwefelsaurem Kalium unter 2 Gramm per Liter zu stehen kommen.

Die Kosten der Analyse sind in diesem Falle vom Adressaten zu bezahlen.

§ 8. Verweigert der Adressat die Annahme eines zu stark plâtrirten Weines, so wird der Lieferant, resp. der Versender, von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, die betreffende Sendung innert der Frist von höchstens 12 Tagen und gegen Bezahlung der Analysenkosten zurückzuziehen. Geschieht dies nicht, so wird die Beschlagnahme des Weines aufrechterhalten und das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

§ 9. Die eventuelle Coupirung des plâtrirten Weines findet in der Regel unter der Aufsicht des Stationsbeamten statt. Für daherige Bemühungen und Zeitverlust kann der Beamte vom Adressaten eine mäßige Entschädigung beanspruchen.

§ 10. Ueber jeden einzelnen erledigten Fall hat der Beamte der Direktion des Innern Bericht zu erstatten.

Die den Stationsbeamten gelieferten Kontrolbogen sind exakt auszufüllen und vierteljährlich der Direktion des Innern einzusenden.

§ 11. Für die ausgeführten Untersuchungen und Probeentnahmen richtet die Direktion des Innern den Beamten halbjährlich eine angemessene Entschädigung aus.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen. Durch dieselbe ist die Instruktion an die mit den Weinuntersuchungen beauftragten Ohmgeldbeamten vom 10. Juni 1886 aufgehoben.

6. Die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend. (Vom 10. August 1889.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung von § 14, Ziff. 5, des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 26. Hornung 1888,[1])
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farbstoffe, wie die Verbindung der Metalle Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn oder Wismuth, die Theerfarbstoffe, Gummigutti dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. — Der Verkauf solcher Nahrungs- und Genußmittel ist unzulässig.

[1]) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 409.

§ 2. Zur Verpackung und Aufbewahrung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmittel dürfen Umhüllungen und Gefäße, welche mit gesundheitsschädlichen Farben (§ 1) gefärbt sind, nicht Verwendung finden, sofern die Färbung nicht in der Weise hergestellt wird, daß vom betreffenden Nahrungs- oder Genußmittel kein Farbstoff aufgenommen werden kann.

§ 3. Für Kinderspielwaaren (einschließlich Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), sowie Kinderwagendecken und -Polster sind diejenigen Farbstoffe verboten, welche Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Gummigutti oder Pikrinsäure enthalten. Aus anderweitigen Metallverbindungen hergestellte Farbstoffe, sowie Chromgelb und Zinnober sind bei diesen Verkaufsartikeln nur dann zulässig, wenn sie als Oelfarbe aufgetragen oder mit Firniß bedeckt sind.

Auf alle in Glasuren oder Emails eingebrannte Farben findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Bekleidungsgegenstände, wie Gespinnste, Gewebe, Papierwäsche, Futterleder u. s. w., ferner Tapeten, Gardinen, Rouleaux, Lampenschirme, farbige Papiere und aus solchen angefertigte Gegenstände müssen absolut frei sein von Arsen und dessen Verbindungen. — Für Gewebe und Gespinnste ist auch die Verwendung der Pikrinsäure als Farbstoff unzulässig.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. August 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident: Stockmar,
der Staatsschreiber: Berger.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, Verfälschungen von Käse betreffend.

1. **Preußen.** Landgericht Hannover. Urtheil vom 16. Juli 1888 wider H. — Die Angeklagte Ehefrau H. aus H. hatte geständig am 18. April 1888 auf dem Wochenmarkte zu Hameln 15 Stück kleine Käse zum Preise von 2—3 Pf. das Stück feilgehalten, welche nach der stattgehabten Untersuchung 2% geriebenes Kartoffelmehl enthielten. Die Behauptung der Angeklagten, daß sie die Ungesetzlichkeit ihres Verfahrens nicht gekannt habe, da in ihrer Gegend allgemein Kartoffelmehl bei Bereitung von Käse zugesetzt werde, erschien dem Gerichtshof nicht glaubwürdig und er verurtheilte sie wegen Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. 6 Tagen Gefängniß.

2. **Bayern.** Landgericht Kempten. Urtheil vom 1. März 1888 wider O. und Gen. — Der Mitangeklagte, Kaufmann Siegmund O. in Kempten befand sich im Sommer 1887 im Besitze einer größeren Quantität sog. Ramadourkäses, welcher anfing, überreif zu werden, so daß er das Versenden nicht mehr vertrug. Um denselben, soweit angängig, zu verwerthen, ließ er ihn in seinem Geschäfte in Kisten verpacken und von dem Mitangeklagten H. auf dem Wochenmarkte in Kempten verkaufen. Er hatte den Auftrag ertheilt, nur guten Käse zu verpacken, schlechte Stücke aber wegzuwerfen, auch überwachte er das Verpacken in der Weise, daß er manchmal nachsah, auch einige Laibchen Käse untersuchte. Am 28. September 1887 wurde der vom Mitangeklagten Käsfalzer H. feilgehaltene Käse beanstandet. Die Besichtigung ergab, daß sämmtliche Laibchen mehr oder weniger schadhaft, d. h. dem äußeren Ansehen nach in der Zersetzung weit vorgeschritten waren. Die drei am übelsten aussehenden wurden dem Bezirksarzt Dr. Ott zur Untersuchung übergeben. Derselbe begutachtete, daß die äußeren Partieen des fraglichen Käses derart faulig zersetzt waren, daß deren Genuß zweifellos gesundheitsschädlich gewesen wäre. Da Dr. O. den Käse nur oberflächlich besichtigt und ihn sogleich seines üblen Aussehens und penetranten Geruches wegen weiter zur chemischen Analyse gegeben hatte, konnte er nicht aussagen, ob die Zersetzung auch das Innere des Käses erfaßt hatten Er glaubte aber, daß Niemand die verdächtige Rinde gegessen haben würde, wie denn überhaupt Käsevergiftung thatsächlich nicht vorkomme, da das Publikum sich gegen dieselbe von selbst schützt, indem es durch Geschmack und Geruch von dem Genusse schädlichen Käses abgehalten werde. Möglich sei auch noch, daß die äußeren Theile ein und desselben Käselaibs vollständig zersetzt und gesundheitsschädlich sind, während das Innere gesund und wohlschmeckend seien. Da ferner der vom Angeklagten vorgeführte Sachverständige Dr. Vogel erklärte, daß es noch nicht gelungen sei, Käsegift chemisch darzustellen und die übrigen Zeugen angaben, daß sich gesundheitsschädliche Theile an jedem, besonders reifen Käselaib befinden, daß aber jeder Mensch dieselben kennt und deshalb nicht genießt, so blieb es zweifelhaft, ob der Käse als ein verdorbenes Nahrungsmittel, geeignet die menschliche Gesundheit zu beschädigen, anzusehen sei, zumal über die Beschaffenheit unter der Rinde nichts ermittelt worden und das Aussehen der Rinde so wenig wie der Geruch der Käse für dessen Qualität entscheidend sei. O. habe ferner alles gethan, was von dem Chef eines größeren Geschäftes billiger Weise verlangt werden könne, um den Verkauf ungeeigneter Waare zu hindern. Der Gerichtshof konnte die Ueberzeugung auch nur von einem fahrlässigen Vergehen der Angeklagten (§ 14 des Nahrungsmittelgesetzes) nicht gewinnen und sprach sie deshalb frei.

3. **Schwarzburg-Rudolstadt.** Landgericht Rudolstadt. Urtheil vom 11. Februar 1890 wider Sp. — Die Angeklagte, Händlerin Luise Sp. hatte am 3. November 1889 in Lehesten Käse verkauft, welcher nach der chemischen und mikroskopischen Untersuchung des Apothekers L. mit 5—10% Kartoffelstärke versetzt war, so daß, da der Stärkemehlgehalt der Kartoffel nur etwa 30% beträgt, wohl 50% Kartoffelmehl dem Käse zugesetzt sein mußte. Sie gestand auch zu, etwas Kartoffelmehl zugesetzt zu haben. Das Gericht verurtheilte die Angeklagte wegen Nahrungsmittelfälschung und wissentlichen Verkaufs gefälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes aus § 10 [1] und [2] des Nahrungsmittelgesetzes mit Rücksicht darauf, daß sie wegen desselben Vergehens bereits bestraft war, zu einer Geldstrafe von 50 ℳ event 16 Tagen Gefängniß und ordnete gleichzeitig die Bekanntmachung des Urtheils an. Außerdem hatte die Angeklagte nicht vollwichtige Butterstücke feilgehalten, was ihr eine Geldstrafe von 18 ℳ event. 6 Tagen Gefängniß einbrachte.

Vermischtes.

Oesterreich. Das k. k. Handelsministerium hat die Verwaltung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft mittelst Erlasses vom 29. April 1890 ersucht, bei Vertheilung der in Gemäßheit des Erlasses vom 7. März 1889 (S. Veröffentl. 1889 S. 482) angeschafften Dampf-Desinfektionsapparate in erster Linie die nächst den Auslandsgrenzen befindlichen Maschinenstationen, in welchen der zur Desinfektion erforderliche Wasserdampf ohne Störung des Bahnbetriebes einer Lokomotive entnommen werden kann, ins Auge zu fassen und insbesondere Vorsorge zu treffen, daß die Grenzstationen Cormons und Ala mit solchen Apparaten ausgestattet werden. Außerdem wurde die Verwaltung aufgefordert, mit Ende Mai 1890 und sodann mit Ende jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand und die Vertheilung der Dampf-Desinfektionsapparate auf die einzelnen Stationen des Bahnbereichs vorzulegen. (Oesterr. San.-Wesen S. 375)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Festschrift

zum

X. internationalen medizinischen Kongress.

Berlin 1890.

Deutsches Gesundheitswesen.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben

von

Dr. M. Pistor,

Regierungs- und Geheimer Medizinalrath, ausserordentl. Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

I. Das Reichs-Gesundheitswesen.

II. Gesundheitswesen der Bundesstaaten Preussen, Bayern und Württemberg.

Anstalten und Einrichtungen

des

öffentlichen Gesundheitswesens in Preussen.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Gossler

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Dr. M. Pistor,

Regierungs- und Geheimer Medizinalrath.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Zeichnungen.

Zwei Bände. In Leinwand gebunden Preis **M. 12,—.***)

*) Die Preisangabe von M. 2,—. in Nr. 31 beruht auf einem Druckfehler.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit **1601.** Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9009)

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheilanstalt.

Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bäder, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

CACAO-VERO,

entöltor, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie der Nahrungs- u. Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**

Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Die Verwaltung des Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärdienstlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet von

Dr. C. Flashar.

Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt Mk. 1,60. —

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. L. Martin,**

k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 19. August 1890.** Nr. 33.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 517. — Cholera in Spanien. S. 517. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 518. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 519. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 519. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 519. — Cholera in Klemasien. S. 520. — Cholera in Makassar S. 520. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 520. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Hamburg. S. 520. — **Witterung.** S. 519. **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 520. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 520. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Leichenpässe. S. 521. — (Mecklenburg-Schwerin.) Perlsucht. S. 521. — (S.-Altenburg.) Maul- und Klauenseuche. S. 522. — (Anhalt.) Instruktion für Fleischbeschauer. S. 522. — (Reuß ä. L.) Viehtransport und Schlachten der Thiere. S. 523. — (Oesterreich.) Ankündigung von Heilmitteln. S. 525. — **Rechtsprechung.** Verdorbene Eier. S. 525. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** Der 18. Deutsche Aerztetag in München. S. 526. — **Vermischtes.** Das Medizinalprüfungswesen im deutschen Reiche. S. 527. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Lemberg 1, Paris 2, Petersburg 3, Warschau 10 Todesfälle; Reg.-Bezirke Marienwerder, Düsseldorf je 1, Wien 5, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Aachen 1, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 1, Petersburg 18 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10, London 11 Todesfälle; Berlin 22, Petersburg 38 Erkrankungen; **Masern:** Berlin 13, Hamburg 15, Paris 25, London 95, Liverpool 9, Kopenhagen 15, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 87, Hamburg 109, München 63, Nürnberg 28, Reg.-Bezirke Arnsberg 201, Düsseldorf 120, Münster 106, Wien 85, Edinburg 19, Kopenhagen 177, Petersburg 92 Erkrankungen; **Scharlach:** London 17, Liverpool 11, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 32, Breslau 26, Hamburg 20, München, Nürnberg je 26, Reg.-Bez. Schleswig 106, Budapest 24, Edinburg 28, Kopenhagen 36, Stockholm 32, Christiania 36, Petersburg 42 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 22, Wien, Vororte Wiens, Budapest je 8, Paris 24, London 27, Kopenhagen, Petersburg je 11, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 64, Hamburg 29, München 37, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 183, Wien, Budapest je 20, Kopenhagen 81, Petersburg 50 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Leipzig 8, Paris 7, London 37, Edinburg 7 Todesfälle; Kopenhagen 29, Stockholm 20 Erkrankungen; **ägyptische Augenentzündung:** Wien 21 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 513.) Die amtlichen Bulletins der Gaceta de Madrid melden nachstehende Erkrankungs- bezw. Todesfallziffern an Cholera:

Aus der Provinz Valencia:
(nachträglich: am 29. Juli aus 2 Orten 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle, am 31. Juli aus 12 Orten 47 Erkrankungen und 21 Todesfälle.)

am	1.	Aug.	aus	11	Orten	20	Erkrank.	und	13 Todesf.
=	2.	=	=	17	=	46	=	=	23 =
=	3.	=	=	17	=	70	=	=	32 =
=	4.	=	=	25	=	68	=	=	36 =
=	5.	=	=	12	=	45	=	=	15 =
=	6.	=	=	6	=	10	=	=	3 =
=	7.	=	=	12	=	40	=	=	12 =

Aus der Provinz Toledo:

Aus	Argés	am	2.	August	6	Erkrank.	und	2	Todesfälle
		=	3.	=	16	=	=	2	=
		=	4.	=	16	=	=	14	=
		=	5.	=	14	=	=	7	=
		=	7.	=	17	=	=	2	=

Die Anzahl der gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera von Anbeginn der Epidemie bis einschl. 7. August beträgt sonach 1432 bezw. 703.

Eine andere Quelle berichtet folgende Zahlen:

am	25./26.	Juli	aus	3	Orten	7	Erkr. und	11 Todesf.
=	26./27.	=	=	4	=	4	=	5 =
=	23./27.	=	=	Llanera		12	=	4 =
=	27./28.	=	=	10	Orten	20	=	14 =
=	25./28.	=	=	Canals		11	=	5 =
=	28./29.	=	=	11	Orten	20	=	5 =
=	29./30.	=	=	6	=	12	=	8 =
=	30./31.	=	=	11	=	27	=	17 =
=	28./30.	=	=	Canals		48	=	19 =

Ein genaues Bild der Erkrankungs- und Todesfallziffern ist nicht zu erhalten, da nach zuverlässigen Angaben ein beträchtlicher Theil der Fälle nicht zur Anzeige gelangt. Hauptheerd der Epidemie ist gegenwärtig Canals mit bisher 210 Erkrankungen und 72 Todesfällen.

Provinz Badajoz: Wegen Ausbruchs der Epidemie in Llerena (6 7000 Einw., an der Bahnstrecke Mérida-Sevilla gelegen) ist von seiten der portugiesischen Regierung die direkte Verbindung mit Madrid über Badajoz und Caceres eingestellt; die Züge der portugiesischen Bahnen gehen nur bis Elvas, bezw. Castello de Vides. Von Spanien kommende Reisende werden in Elvas bezw. Marvaõ einer 7tägigen Quarantäne unterworfen. Es sind Truppen zur Herstellung eines Cordons nach der Grenze abmarschiert.

(Forts. auf Seite 520.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 32. Woche vom 3. bis 9. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	77	2	60	30	29,7	26,8	—	—	—	—	—	8	4	18	14	14	29	1
† Altona	138 871	109	6	45	17	16,9	25,9	—	1	—	—	—	2	3	11	9	8	24	4
† Augsburg	70 025	33	1	32	10	23,8	30,5	—	—	1	—	—	4	3	5	3	2	18	1
† Barmen	109 599	79	3	22	9	10,4	22,6	—	—	1	—	—	3	1	9	3	2	8	—
† Berlin	1 492 162	920	21	807	457	28,1	26,4	13	5	22	5	2	60	45	275	171	154	363	17
† Bochum	47 481	41	1	34	11	37,2	28,2	—	—	—	—	—	2	10	3	3	3	19	—
† Bonn	40 091	28	2	21	15	27,2	26,7	1	—	—	1	—	—	4	3	3	3	11	1
† Braunschweig	94 464	75	—	50	24	27,5	24,6	4	—	—	—	1	3	5	15	9	9	20	2
† Bremen	123 840	63	3	44[3]	16	18,5[3]	20,9	—	—	3	1	—	6	7	12	8	8	14	1
† Breslau	324 143	240	9	252[4]	143	40,4[4]	31,3	—	5	5	—	1	19	17	77	16	16	123	5
Charlottenburg	53 270	46	1	43	24	42,0	29,3	1	—	1	—	—	3	5	18	13	12	14	1
† Chemnitz	125 204	126	4	74	54	30,7	31,3	1	—	—	—	—	2	2	2	1	1	65	2
† Danzig	120 539	99	2	77	57	33,2	28,4	—	2	—	—	—	2	3	32	32	31	37	1
† Darmstadt	54 190	30	—	21	10	20,2	21,0	—	—	1	—	—	3	1	5	5	5	11	—
Dortmund	89 334	47	1	35	11	20,4	26,7	1	—	—	1	—	7	7	3	1	1	15	1
† Dresden	269 250	175	6	135[5]	60	26,1[5]	24,6	3	—	2	—	—	15	12	28	22	18	63	12[9]
† Düsseldorf	133 276	124	3	74	44	28,9	24,1	—	—	—	—	—	8	4	23	8	6	38	1
† Duisburg	53 271	50	2	25	12	24,4	26,8	—	—	1	—	—	3	1	6	3	3	13	1
† Elberfeld	121 550	74	1	38	14	16,3	23,3	—	—	1	—	—	3	2	11	7	6	17	4
† Elbing	40 510	27	—	29	18	37,2	30,4	—	—	2	—	—	—	1	10	6	5	15	1
† Erfurt	63 088	59	—	31	20	25,6	23,2	—	—	1	—	—	1	—	14	14	13	14	1
† Essen	72 507	63	3	32	13	22,9	28,1	—	—	—	—	—	9	5	5	2	1	12	1
† Frankfurt a. M.	170 733	81	6	44	14	13,4	19,9	—	—	2	—	1	10	4	10	1	1	16	1
† Frankfurt a. O.	56 780	50	—	42	26	38,5	27,1	—	2	—	—	—	3	1	14	9	8	21	1
† Freiburg i. B.	45 868	26	—	17[6]	7	19,3[6]	25,4	—	—	3	—	—	3	1	2	2	2	8	—
† M.-Gladbach	50 505	48	1	20	9	20,6	26,6	—	—	—	—	—	7	3	5	3	2	5	—
† Görlitz	60 647	44	—	56	35	48,0	27,7	—	—	2	—	—	5	7	22	16	13	18	2
† Halle a. S.	91 607	85	1	71[7]	33	40,3[7]	24,8	—	—	1	—	—	4	5	21	13	12	35	5
† Hamburg u. Vororte	522 738	386	9	221	104	22,0	26,3	15	—	2	2	1	20	19	33	10	7	121	8
† Hannover	155 214	100	4	85	53	28,5	21,5	—	—	1	—	1	9	1	36	36	36	36	1
† Karlsruhe	67 987	38	—	30	14	22,9	19,7	—	—	1	—	—	5	1	12	11	10	11	—
† Kassel	69 395	49	2	19	10	14,2	21,7	—	—	—	1	—	4	—	4	3	2	10	—
† Kiel	59 140	49	2	30	10	26,4	22,5	—	—	5	—	—	3	3	5	5	5	14	—
† Köln	267 152	214	4	174	102	33,9	26,5	2	—	1	2	—	14	16	63	37	35	73	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	113	5	117	72	37,9	31,1	—	1	4	—	—	4	5	51	32	32	44	8
Krefeld	105 237	78	—	48	26	23,7	25,3	—	—	1	—	—	6	6	9	8	8	26	—
† Leipzig	286 878	218	6	200	103	36,3	22,7	1	2	4	2	—	19	19	73	38	30	79	1
† Liegnitz	49 021	37	4	23	11	24,4	32,1	—	—	—	—	1	2	4	3	1	1	12	1
† Lübeck	59 382	36	3	24	10	21,0	21,9	—	—	—	—	—	3	4	5	2	1	11	1
† Magdeburg	180 040	172	4	120	81	34,7	28,1	—	—	1	1	1	6	9	51	33	31	45	6
† Mainz	71 285	40	1	40	15	29,2	23,3	—	—	1	—	—	7	2	7	6	5	22	1
† Mannheim	68 427	57	1	43	20	32,7	21,8	4	—	—	—	—	3	4	12	8	8	19	1
† Metz	54 934	23	1	21	9	19,9	22,6	—	—	1	—	—	1	—	6	6	6	12	1
† Mülhausen i. E.	75 378	35	3	29	9	20,0	.[2]	—	—	1	1	—	5	5	7	7	2	10	—
† München	291 278	250	5	189	104	33,7	31,6	1	3	3	2	—	20	11	69	24	23	73	7[10]
† Münster	47 383	33	—	21	8	23,0	25,7	—	—	1	—	—	1	2	3	2	1	13	1
† Nürnberg	128 980	99	3	58	27	23,4	26,7	3	2	3	—	—	6	3	16	10	10	25	—
† Plauen i. V.	49 966	37	—	17	8	17,7	25,4	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† Posen	70 698	41	1	45	23	33,1	29,5	1	—	1	1	—	5	3	7	6	4	25	2
Potsdam	53 104	34	—	16[8]	6	15,7[8]	23,6	—	—	2	—	—	4	1	4	1	1	3	2
† Rostock	41 547	25	1	17	7	21,3	20,7	—	—	1	2	—	1	5	2	2	2	6	—
† Stettin	106 679	84	2	67	37	32,7	26,1	—	—	1	1	—	5	2	27	21	20	28	3
† Straßburg i. E.	118 876	63	2	68	44	29,7	27,7	—	—	—	—	—	4	3	27	27	27	33	1
† Stuttgart	120 873	75	2	44	26	18,9	21,4	1	—	1	1	—	6	2	15	8	8	17	1
† Wiesbaden	60 234	34	—	21	3	18,1	19,9	—	—	1	—	—	5	1	2	1	—	12	—
† Würzburg	58 672	28	—	23	4	20,4	26,8	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	13	1
† Zwickau	43 130	29	—	34	21	41,0	29,9	2	—	—	—	—	1	3	2	1	1	24	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 41 = 17,2 ‰. — [4]) Desgl. 241 = 38,7 ‰. — [5]) Desgl. 125 = 24,1 ‰. — [6]) Desgl. 15 = 17,0 ‰. — [7]) Desgl. 66 = 37,5 ‰. — [8]) Desgl. 11 = 10,8 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	253	21	116	37	14,8	3	—	3	2	—	10	10	14	—	—	67	7
Brünn bis 2. August	94 384	26	3	49	13	27,0	—	1	3	—	—	8	—	7	.	.	30	—
Brüssel bis 2. August	182 275	85	—	84	18	24,0	3	—	—	1	.	15	11	11	.	.	41	2
Budapest bis 2. August	463 017	340	16	245	99	28,1	2	5	8	1	2	38	16	49	—	—	115	9
Christiania	143 300	39	3	55	16	20,0	—	1	2	—	—	16	1	10	.	.	31	—
Dublin	353 082	178	.	126	29	18,6	1	—	—	.	.	.	3	8	.	.	114	—
Edinburg	271 135	130	.	91	20	17,5	—	1	2	1	.	9	7	4	.	.	63	4
Graz bis 2. August	107 948	58	2	42	8	20,2	—	—	—	1	—	7	3	1	.	.	30	—
Kopenhagen	312 387	289	3	140	40	23,3	15	4	11	—	—	21	12	9	.	.	64	4
Krakau bis 2. August	76 393	34	1	43	13	29,3	2	2	5	—	.	4	3	4	—	—	23	—
Lemberg bis 2. August	123 833	41	3	61	22	25,6	—	1	—	—	—	12	5	8	.	.	34	1
Liverpool	613 463	291	.	254	81	21,6	9	11	—	.	.	.	3	30	.	.	185	16
London	4 421 661	2176	.	1594	549	18,8	35	17	27	11	2	126	113	205	4	.	948	50
Lyon	401 930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	276 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1236	71	873	168	20,1	25	2	24	10	—	178	65	104	.	.	424	41
Petersburg bis 2. August	978 309	529	23	430	151	22,9	17	25	11	5	—	55	19	99	.	.	208	.
Prag und Vororte	314 425	193	12	171	51	28,3	4	1	5	1	—	34	15	6	.	.	99	6
Rom	418 217	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 2. August	236 350	123	7	80	21	17,6	—	5	2	2	—	8	5	12	.	.	42	4
Triest	160 092	107	7	78	24	25,3	—	—	—	—	—	16	5	15	—	—	38	4
Venedig	157 572	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 2. August	455 852	382	17	226	70	25,8	1	5	12	2	3	22	14	52	.	.	111	4
Wien bis 2. August	822 176	475	40	323	95	20,4	4	1	8	2	3	75	28	44	1	.	148	10
11 Vororte Wiens bis 2. August	429 389	158	17	225	80	27,3	3	2	8	1	—	50	18	46	.	.	96	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 3. bis 9. August 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	8	2	3	—	3	—	—	3
Scharlach	6	—	1	3	2	—	—	1
Diphtherie	29	1	17	6	4	1	—	13
Croup	2	—	—	2	—	—	—	—
Unterleibstyphus	16	—	—	—	9	7	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	4	2	1	—	1	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	8	1	—	—	2	3	2	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	113	1	—	—	99	12	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	23	2	1	—	7	13	—	3
Lungenschwindsucht	33	—	—	1	10	21	1	21
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	38	—	1	1	23	13	—	3
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	4	1	—	2
Chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	1	10	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	12	—	—	—	7	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	1	21	10	—	—
Verletzungen	112	—	4	11	51	43	3	4
Alle übrigen Krankheiten	494	8	14	18	225	192	37	67
Summe	948	17	42	43	471	331	44	125

Gesammtbestand **war** am 2. August 4030 und **bleibt** am 9. August 4117.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O. ärztlicher Verein.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	3./8.—9./8.	22	87	32[3])	64[3])	1
= Breslau	desgl.	1	6	26	12	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	15	109	20	29	—
= München	27./7.—2./8.	4	63	26	37	1
= Nürnberg	3./8.—9./8.	1	28	26	20	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	18	—	5	—
= Arnsberg	desgl.	14	201	29	89	5
= Aurich	desgl.	5	26	3	6	—
= Düsseldorf	desgl.	22	120	39	68	3
= Erfurt[4])	desgl.	3	54	13	13	—
= Hannover	desgl.	1	22	4	25	2
= Hildesheim	.	.	.	.	.	.
= Königsberg	desgl.	21	42	29	29	1
= Marienwerder[5])	desgl.	10	57	—	13	3
= Münster	desgl.	4	106	8	21	—
= Osnabrück[6])	20./7.—26./7.	9	24	—	1	—
= Schleswig	3./8.—9./8.	77	55	106	183	2
= Stade	desgl.	4	20	8	7	—
= Stettin	desgl.	9	8	14	21	1
= Stralsund	desgl.	3	27	21	22	—
= Trier[7])	desgl.	11	17	—	2	—
= Wiesbaden[8])	desgl.	4	16	15	42	—
Reuß'scher \ Greiz	1./7.—31./7.	—	21	9	9	1
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. August 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. August	22,5	17,3	756,1	759,2	760,8	93	59	80	21,3	NW	1
	4. =	24,2	15,5	762,4	762,6	763,2	88	53	69	.	NO	1
	5. =	27,0	13,1	763,5	761,3	759,6	69	43	68	.	NO	3
	6. =	30,6	16,7	757,8	756,4	756,3	74	54	76	.	O	2
	7. =	27,5	17,9	756,4	756,2	757,0	81	51	67	.	NNO	2
	8. =	27,2	15,4	757,1	756,7	757,2	84	47	63	.	NNO	2
	9. =	26,7	14,1	758,1	758,0	758,5	84	48	78	.	NO	2
München	3. August	20,2	14,6	718,9	719,5	720,6	81	68	85	11,2	W	0,7
	4. =	16,5	12,2	720,8	720,0	719,5	84	87	94	0,5	NO	1,1
	5. =	18,9	14,2	717,0	716,4	715,6	84	93	93	11,9	NO	0,5
	6. =	22,0	12,6	715,8	715,9	715,4	76	47	79	1,4	W	1,0
	7. =	20,5	14,1	715,0	715,0	715,0	89	83	89	25,5	W	0,7
	8. =	22,3	14,5	715,2	714,9	714,8	97	63	89	3,6	W	0,4
	9. =	24,8	13,4	715,8	715,2	716,0	96	61	89	0,2	NW	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle Scharlach-Diphtherie. — [4]) Aus voriger Woche: 3 Unterleibstyphus, 21 Masern, 17 Scharlach, 10 Diphtherie. — [5]) Aus voriger Woche: 7 Unterleibstyphus, 32 Masern, 6 Scharlach, 6 Diphtherie. — [6]) Vom 13./7.—19./7.: 3 Unterleibstyphus, 21 Masern, 1 Scharlach, 7 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [7]) Aus voriger Woche: 3 Unterleibstyphus, 3 Masern, 1 Diphtherie. — [8]) 2 an Milzbrand.

Provinz Alicante: Nach Mittheilung des W. T. B. sind in Villa Joyosa 9 Cholerafälle mit 7 Todesfällen vorgekommen.

Cholera in Kleinasien, Arabien, Persien, Aegypten (vergl. S. 513).

Nicht verbürgte Nachrichten melden, daß am 10. August in Mekka 108, in Djeddah 126, am 12. August 83, bezw. 45, am 13. August 44, bezw. 35 Todesfälle an Cholera beobachtet worden seien.

Der Gesundheitsrath in Alexandrien hat (unter dem Vorsitze Said Paschas) beschlossen, strenge Quarantäne-Maßregeln gegen die arabischen Häfen in Kraft treten zu lassen. Die aus Mekka heimkehrenden Pilger unterliegen in Tôr einer 20tägigen Quarantäne.

Cholera in Makassar (Niederländisch-Indien). Laut Nachricht aus Batavia vom 30. Juli ist bei Makassar die Cholera ausgebrochen. (Vergl. S. 424.)

In der Zeit vom 14. April bis 7. Juli 1890 sind in Moskau 5868 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt (gegen 5186 in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölfwöchentlichen Zeitraum — Siehe Veröffentl. S. 273.)

Von Unterleibstyphus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 309 Erkrankungen (gegen 373 in der vorigen Berichtsperiode), von Flecktyphus 184 (220), Rückfallsfieber 5 (10), Masern 1301 (666), Scharlach 358 (568), Pocken 3 (9), Diphtherie 256 (248), Ruhr 679 (35), Rose 391 (438), Keuchhusten 257 (282), Grippe 849 (1064), Lungenentzündung 832 (774) gemeldet.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Hamburg vom Jahre 1889.

(Nach dem Berichte des Medizinal-Inspektorats für das Jahr 1889.)

Von der Gesammtbevölkerung des Hamburgischen Staates entfällt ziemlich genau die Hälfte auf das Alter bis zu 25 Jahren, während im Deutschen Reiche 53,4 % der Bevölkerung dieser jugendlichen Altersklasse angehören. Im Hamburgischen Staate überwiegt also, ähnlich wie in Berlin, die Zahl der älteren Personen und zwar entfallen 37,05 % (in Berlin 39,8) der Einwohnerschaft auf das Alter von 25—50 Jahren und ca. 13 % (in Berlin 11,4) auf das Alter von 50 Jahren und darüber. Im Deutschen Reiche stehen nur 30,8 % der Bevölkerung im 25.—50. Jahre und 15,8 % in höherem Alter.

Die Monatstemperatur überstieg im Mai und Juni 1889 beträchtlich das Mittel aus früheren Jahren, in allen übrigen Monaten mit Ausnahme des November blieb sie unter dem Mittel. Der Oktober und Juli, demnächst auch August und September, waren besonders reich an Niederschlägen.

Lebendgeboren wurden 20 900 Kinder, das ist 36,9 Promille der auf 567 222 berechneten Einwohnerzahl, mehr als in den 4 Vorjahren. Auf 100 überhaupt geborene Kinder kamen 3.1 todtgeborene. Von je 100 Kindern wurden im Ganzen 11,4 außerehelich geboren, von den Todtgeborenen waren 17,1 % außerehelichen Ursprungs.

Die Sterbeziffer war geringer als in allen Vorjahren seit 1871. Es wurden nur 13 584 Todesfälle angemeldet, d. i. 23,9 auf je 1000 Lebende; in den Vororten — mit Ausnahme der rechts von der Alster gelegenen — war die Sterbeziffer beträchtlich höher, als in der eigentlichen Stadt.

Die Häufigkeit der einzelnen Todesursachen in der Stadt Hamburg einschl. der Vororte ergiebt sich aus der Tabelle S. 312, 313 der Veröffentl.; die Abweichungen für den ganzen Staat sind unerheblich. Abgenommen gegen das Vorjahr hat die Zahl der Todesfälle an typhösen Fiebern von 301 auf 248, der betr. Erkrankungen von 3444 auf 3406. Unter den Typhuskranken befanden sich übrigens 14 Krankenwärter und -wärterinnen, von denen 5 starben. Die Erkrankungen und Todesfälle an Scharlach und Keuchhusten haben zugenommen, die an Masern abgenommen. An Croup und Diphtherie erkrankten 188 Personen mehr, dagegen starben 8 weniger als im Vorjahre. An Durchfall und Brechdurchfall starben 1655 Kinder unter 5 Jahren, und 17 ältere Personen an sporadischer Cholera. Die Zahl der ersteren Todesfälle hat gegen das Vorjahr um 500, die der letzteren um 15 zugenommen. Im Wochenbette starben von 21256 Wöchnerinnen 111, darunter 56 an „Puerperalfieber und Blutzersetzung", 16 an Entzündung des Bauchfells 2c. Die Prozentzahl der Todesfälle im Wochenbett war geringer als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. An Tollwuth starb ein in New-York von einem tollen Hunde gebissener Seemann. 30—40 langwierig verlaufende Fälle von herpes tonsurans bei Kindern ließen sich auf ein Haarschneidegeschäft zurückführen; von impetigo contagiosa wurden 32 Fälle gemeldet, jedoch außer Verbindung mit dem Impfgeschäft.

Die Kindersterblichkeit im Hamburgischen Staate war höher als im Vorjahre und als im Durchschnitt der letzten 19 Jahre. Auf 100 Lebendgeborene starben 24,4 Kinder des 1. Lebensjahres.

Auf je 10000 Lebende der Altersklasse		davon an Lungenschwindsucht
unter 1 Jahr starben .	3165,	—,
von 1— 5 Jahren starben .	313,	3,
= 5—15 = = .	54,	9,
= 15—25 = = .	61,	23,
= 25—50 = = .	111,	44,
= 50—70 = = .	295,	40,
= 70 und darüber = .	1114.	7.

An Lungenschwindsucht starben im Ganzen während des Berichtsjahres 1518 Personen oder 27 auf je 10000 Einwohner.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 191 bis 196 vom 9. bis 15. August 1890.)

Budapest. Der Handelsminister hat die ungarischen Seebehörden angewiesen, diejenigen Schiffe, welche aus den spanischen Mittelmeerhäfen oder aus den zwischen Gibraltar und der portugiesischen Grenze gelegenen Häfen kommen, im Hinblick auf die in Spanien herrschende Cholera einer siebentägigen Observation zu unterziehen. —

London. Nach einer von „Lloyds" veröffentlichten Depesche hat die britische Botschaft in Konstantinopel unter dem 7. d. Mittheilung gemacht, daß in Nikolajeff sieben Fälle, darunter fünf tödtlich verlaufene, einer verdächtigen Krankheit vorgekommen seien, die man für Cholera halte. Die türkischen Behörden hätten gegen alle aus Häfen des Schwarzen Meeres stammenden Ankünfte Ueberwachung angeordnet. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Ministeriums für Island vom 2. Juli 1890 sind in Folge des Auftretens der Cholera in Spanien die gesetzlichen Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegenüber den aus den spanischen Mittelmeerhäfen in Island ankommenden Schiffen in Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidungsstücken, gebrauchten Bettzeug (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Passagieren gehören), ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren und Fellen aus den bezeichneten Häfen verboten worden.

Der bulgarische Sanitätsrath hat für die Häfen von Burgas, Varna und Baltschik eine fünftägige Quarantäne gegen Provenienzen aus Mekka und Djeddah angeordnet, wofern dieselben in den türkischen Häfen einer ärztlichen Beobachtung noch nicht unterzogen wären.

Portugal. Gegen die spanische Provinz Badajoz, welche für von Cholera „verseucht" erklärt worden ist, findet eine militärische Absperrung statt.

— Durch eine in Nr. 176 des „Diario do Governo" vom 6. August 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird

die Einfuhr von Wolle (vergl. Veröffentl. S. 446) in Zukunft auch aus den cholerafreien Provinzen Spaniens nur mit besonderer ministerieller Erlaubniß für jeden einzelnen Fall und nach stattgehabter Desinfizirung zugelassen werden. Die Einfuhr bleibt auf diejenigen Grenzzollstellen beschränkt, welche mit den nöthigen Desinfektionsapparaten versehen sind. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, vom 28. Juli 1890 ab gegen Ankünfte von Gaselong das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft setzen.

Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, vom 31. Juli 1890 ab gegen Ankünfte aus den arabischen Häfen des Rothen Meeres das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen. Schiffe, welche aus einem verdächtigen Hafen anlangen und Pilger an Bord führen, unterliegen einer fünfzehntägigen Quarantäne in Tôr, statt wie bisher in El-Wedj, während Schiffe ohne Pilger bei den unweit Suez belegenen Mosesquellen, statt wie bisher in Tôr eine zehntägige Quarantäne abzuhalten haben. Dabei wird vorausgesetzt, daß auf letzteren Schiffen während der Fahrt choleraverdächtige Fälle nicht vorgekommen sind; im entgegengesetzten Fall sind auch solche Schiffe der strengeren Quarantäne in Tôr unterworfen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 31. Juli 1890. (Extrablatt zu Nr. 31 des Amts-Bl. d. Königl. Reg. S. 225.)

Nachdem nunmehr die Maul- und Klauenseuche im Kreise Wohlau bis auf zwei Ortschaften erloschen ist, besonders aber dieselbe in der Nähe von Herrnstadt in letzter Zeit sich nicht mehr gezeigt hat, wird zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten das durch diesseitige Verordnung vom 28. Mai d. Js. (Extrablatt zu Nr. 22 des Amtsblattes pro 1890, Seite 165)[1] erlassene Verbot des Viehzutriebs zu dem Bahnhofe Herrnstadt, Kreis Wohlau, bezw. der Verladung von Vieh auf diesem Bahnhofe, hiermit aufgehoben.

Breslau, den 31. Juli 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident, W. G. O.-R.-R.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

— Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 11. August 1890.

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 12. November v. Js., Amtsblatt Seite 316[2]) verordne ich auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153) und des § 3 des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. November v. Js., nach welchen das Treiben von Schweinen außerhalb des Standortes und dessen Feldmark verboten ist, sowie die Bestimmungen der §§ 2 und 3 derselben Verordnung, nach welchen lebende Schweine nur auf solchen Eisenbahnstationen und nur an solchen Tagen und Stunden, nach vorheriger thierärztlicher Untersuchung, zur Versendung kommen dürfen, an welchen den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Verladung von Hornvieh gestattet ist, werden auf die Kreise Falkenberg O./S., Grottkau und Neisse ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

[1]) Veröffentl. 1889 S. 350.
[2]) Desgl. S. 690.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 22. Juli sind die Provinzen Westpreußen, Pommern und Brandenburg, sowie das Königreich Sachsen als von Wasserscheu (rabies) befallen erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, Ausstellung von Leichenpässen betr. Vom 2. August 1890. (Centr.-Blatt f. d. D. R. S. 290.)

Unter Bezugnahme auf § 34 Ziffer 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564[1]) wird bekannt gemacht, daß für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, auch das Kaiserliche General-Konsulat zu Barcelona und das Kaiserliche Konsulat zu Madrid zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 2. August 1890.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. gemeinverständliche Belehrung über die Perlsucht (Tuberkulose) des Rindviehes. Vom 31. Mai 1890.

Dem unterzeichneten Ministerium erscheint es bei der zunehmenden Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh nützlich, daß an die Bevölkerung eine gemeinverständliche Belehrung über diese schlimme Krankheit hinausgegeben wird, und empfangen Sie aus diesem Grunde . . Abdrücke einer solchen Belehrung, um dieselben auf die ritterschaftlichen Güter Ihres Bezirkes zu vertheilen. Uebrigens hat das unterzeichnete Ministerium diejenigen Ortsobrigkeiten, in deren Bezirk sich Schlachthäuser befinden, welche unter einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole stehen, aufgefordert zu veranlassen, daß, wenn ein im Schlachthaus geschlachtetes Thier bei der ordnungsmäßigen Untersuchung als perlsüchtig erkannt worden ist, hiervon unter näherer Bezeichnung des Thieres und des Krankheitsgrades demjenigen Bezirksthierarzt Mittheilung zu machen, aus dessen Bezirk her das kranke Thier zum Schlachten eingebracht worden ist. Die Bezirksthierärzte werden angewiesen auf solche Anzeigen hin den betreffenden Besitzern, aus deren Stall die Thiere zum Schlachten verkauft worden sind, sowie nach Ermessen auch früheren Besitzern der Thiere schriftlich — in geschlossenem Brief — Nachricht von dem Befund zu geben und anzurathen, daß sie geeignete Maßregeln zum Schutz ihres Viehstandes ergreifen.

Im Januar jedes Jahres haben die Bezirksthierärzte über diese Mittheilungen sowie überhaupt über ihre Beobachtungen in Bezug auf die Perlsucht unter Anschluß einer Liquidation über die in Anlaß dieses Cirkulars entstandenen Portoauslagen, welche ihnen erstattet werden sollen, an den Oberthierarzt zu berichten.

Schwerin, den 31. Mai 1890.

Herzogliches Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Desgleichen. Rundschreiben an die Magistrate, Aemter und Klosterämter. Vom 31. Mai 1890.

Dem unterzeichneten Ministerium erscheint es bei der zunehmenden Verbreitung der Perlsucht unter dem Rindvieh nützlich, daß an die Bevölkerung eine gemeinverständliche Belehrung über diese schlimme Krankheit hinaus-

[1]) Veröffentl. 1887 S. 745.

gegeben wird; und empfängt { der Magistrat / das Amt / das Klosteramt } aus diesem Grunde . . . Abdrücke einer solchen Belehrung zur Vertheilung an die Viehbesitzer und Schlachter seines Bezirks.

Zugleich werden diejenigen Ortsobrigkeiten, in deren Bezirk sich Schlachthäuser befinden, welche unter einer geregelten veterinärpolizeilichen Controle stehen, hierdurch aufgefordert zu veranlassen, daß, wenn ein im Schlachthaus geschlachtetes Thier bei der ordnungsmäßigen Untersuchung als perlsüchtig erkannt worden ist, hiervon unter näherer Bezeichnung des Thieres und des Krankheitsgrades demjenigen Bezirksthierarzt Mittheilung gemacht wird, aus dessen Bezirk her das kranke Thier zum Schlachten eingebracht worden ist.

Schwerin, den 31. Mai 1890.

Großherzolich Mecklenburgisches Ministerium Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 11. Juli 1890.

Seitens des Herrn Reichskanzlers ist bei den Regierungen der sämmtlichen thüringischen Staaten und der Königreiche Preußen, Sachsen und Bayern — bei letzteren hinsichtlich der an die thüringischen Gebiete angrenzenden Bezirke — in Vorschlag gebracht worden, daß künftig sämmtliche Nachrichten über Ausbruch und Wiedererlöschen der Maul- und Klauenseuche aus den thüringischen Gebieten außer in den betreffenden Amtsblättern noch in einer daselbst erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht werden, damit die Verwaltungsbehörden der betheiligten Bezirke in der Lage sind, ohne den nicht unbeträchtlichen Aufwand an Kosten und Arbeitslast, welchen das in den meisten der betheiligten Staaten angeordnete Halten und regelmäßige Durchsehen sämmtlicher Amtsblätter der Nachbarbezirke bei der Gestaltung der Grenzverhältnisse in diesen Gebieten mit sich bringt, über den Stand der Seuche in den Nachbarbezirken auf dem Laufenden zu bleiben und nöthigenfalls rechtzeitig die zur Verhütung der Einschleppung in den eigenen Bezirk erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Als geeignet für den fraglichen Zweck ist die in Erfurt erscheinende „Thüringer Zeitung“ befunden worden; auch hat sich nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers deren Redaktion bereit erklärt, die sämmtlichen ihr zugehenden Seuchenachrichten unentgeltlich aufzunehmen.

Mit Rücksicht hierauf weisen wir die außengenannte Stelle somit an, künftig alle betreffenden Bekanntmachungen auch in der oben genannten Tageszeitung zu veröffentlichen, und geben deren Halten und regelmäßiges Durchsehen zu dem oben angegebenen Zwecke anheim.

Altenburg, den 11. Juli 1890.

Herzogl. Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

In Vertretung:

gez. Dr. Schenck.

An die beiden Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Anhalt. Instruktion für die Fleischbeschauer. Vom 1. April 1890.

Instruktion für den Fleischbeschauer Herrn

.....

Nachdem der .....

..... von der .....

.....

als öffentlicher Fleischbeschauer anerkannt worden ist, wird demselben in Betreff des bei der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Blasenwürmer zu beobachtenden Verfahrens die nachstehende Anweisung ertheilt:

A. Trichinen.

1. Zunächst wird vorausgesetzt, daß der Fleischbeschauer mit einem, die Objekte in scharfen und klaren Umrissen darstellenden Mikroskope versehen und mit dessen Handhabung vertraut ist. Eine 100fache Vergrößerung reicht in der Regel zur Untersuchung auf Trichinen aus, während eine stärkere die Untersuchung erschwert. Dagegen ist zur genaueren Untersuchung in zweifelhaften Fällen eine 2—300malige Vergrößerung erforderlich.
2. Eine fernere Voraussetzung für die Zuverlässigkeit der Untersuchung besteht darin, daß der Fleischbeschauer mit der Gestaltung und inneren Struktur der Trichina spiralis in deren verschiedenen Entwickelungsstufen und Geschlechts-Verhältnissen und mit den Eigenthümlichkeiten ihrer Einlagerung in den Muskeln völlig vertraut ist.
3. Insbesondere hat der Fleischbeschauer sich zu bemühen, die gehörige Uebung in der Unterscheidung der Muskeltrichine von der Muskelfaser zu erlangen. Diese Unterscheidung ist selbst für den geübteren Beobachter nicht jederzeit leicht, zumal wenn das Mikroskop nicht scharf genug ist, um die Querstreifen der Muskelfaser deutlich erkennen zu lassen, oder andererseits die Trichine abgestorben, getrübt, gequetscht und verzerrt ist.

   Zur Beseitigung desfallsiger Zweifel empfiehlt sich das Erwärmen des zu untersuchenden Fleisches durch Einlegung des Objektträgers in warmes Wasser oder durch Halten desselben über eine Spiritusflamme. Nach den vom Herzoglichen Medizinal-Kollegium allhier gemachten Beobachtungen gerathen die Muskeltrichinen bei einer Wärme von 40° R. in Bewegung, die bei Steigerung der Temperatur bis 45° R. sehr lebhaft, bei 48—50° R. aber konvulsivisch und zuckend zu werden pflegt, bis sie endlich bei noch höherem Temperaturgrade aufhört und der Parasit abstirbt.
4. Der Fleischbeschauer muß sich bemühen, mit dem Aussehen der gesunden Muskelfaser im Unterschiede von derjenigen Muskelfaser, welche von Trichinen befallen ist, sich vertraut zu machen. Hierbei ist festzuhalten, daß jede Trichine in der von ihr eingenommenen Muskelfaser einen Krankheitsprozeß erregt, wobei die Muskelfaser ihre Querstreifung verliert, oder ein körniges, etwas dunkleres Ansehen gewinnt. Beiderlei Veränderungen können an einer und derselben Muskelfaser gleichzeitig vorhanden sein. Verfolgt man diese krankhafte Muskelfaser ihrer Länge nach, so findet man die noch junge und kleine Trichine. Später, etwa 4 Wochen nach der Einwanderung der Trichine in die Muskelfaser, hat sich letztere vollständig regenerirt und ihr gesundes Ansehen wiedergewonnen, und findet man in derselben um diese Zeit die in der bekannten Form eingekapselte Trichine.
5. Der Fleischbeschauer muß jedoch vor dem Irrthum sich hüten, zu welchem ihn das im vorstehenden Paragraphen Angegebene veranlassen könnte, als ob überall da, wo weder eingekapselte Trichinen, noch eine krankhafte Beschaffenheit der Muskelfaser bemerkbar sind, auch keine Trichinen vorhanden wären. Er muß vielmehr sich erinnern, daß während der ersten Tage nach der Einwanderung der Trichinen in die Muskeln die Fasern der letzteren noch gesund sind, und die sehr kleinen Trichinen zwischen den noch vollständig unberührten Muskelfasern, meist parallel mit diesen, liegen.
6. Bei der Aufsuchung von Muskeltrichinen ist festzuhalten, daß dieselben vorzugsweise im Zwerchfell, und zwar in den Zwerchfellspfeilern, — demjenigen Theile, mit welchem dasselbe an den Rückenwirbeln befestigt ist — und in der muskulösen, an den Rippenwandungen gelegenen Theilen vorhanden zu sein pflegen.

   Der Fleischbeschauer hat daher in jedem Falle den beiden genannten Theilen des Zwerchfells Stücke zur mikroskopischen Untersuchung zu entnehmen. Da außerdem die Augenmuskeln Lieblingssitze der Trichinen sind, so darf er nie versäumen, beide Augen mit den Insertionen der Muskeln zum Zwecke der Untersuchung auszuschneiden. Die zu untersuchenden Theile müssen dem Faserverlaufe entlang und möglichst nahe dem Sehnenansatze der Muskeln

entnommen werden. Auch bei Untersuchung von Schinken sind die zu untersuchenden Muskeltheile möglichst da dem Muskel zu entnehmen, wo er in die sehnigen Theile übergeht, also nahe dem Ansatz desselben an den Knochen.

7. Der Fleischbeschauer ist verbunden, von jedem zu untersuchenden Schweine mindestens 40 Präparate und zwar 10 Präparate aus den Zwerchfellspfeilern, 10 Präparate aus demjenigen muskulösen Theile des Zwerchfells, welcher an den Rippenwandungen gelegen ist, 5 aus jedem Auge, 5 aus den Zwischenrippenmuskeln, 5 aus den Kehlkopfsmuskeln unter das Mikroskop zu bringen, bevor er ein Zeugniß, daß das fragliche Fleisch trichinenfrei sei, ausstellt.

Das Absuchen des Präparats auf Trichinen muß mit größter Sorgfalt mittelst behutsamen Verschiebens des Objektträgers nach der Längen- und nach der Tiefen-Richtung geschehen, so daß kein Theil des Präparates unbeobachtet gelassen wird.

8. Diese Präparate werden entweder so angefertigt, daß mit einem scharfen, dünnen, schmalen, oberflächlich untergeschobenen Messer eine gleichmäßig dünne Schicht nach der Längsrichtung der Muskeln abgetragen wird, oder aber, was in der Regel zweckmäßiger ist und rascher zum Ziele führt, in der Weise, daß, nachdem das zu untersuchende Fleischstück der Längsrichtung nach mit einem scharfen Messer abgeschnitten ist, von der frischen, mit den Fingern etwas zu spannenden Schnittfläche kleine Schnittchen mit einer scharfen flachen Scheere abgetragen werden.

9. Die so abgeschnittenen Präparate werden auf dem Objektglase behufs Erzielung der nothwendigen Durchsichtigkeit mit Nadeln auseinander gebreitet. Wenn die Schnitte sehr dünn gemacht sind, ist dies kaum nöthig; je dicker sie aber sind, desto mehr ist die Auseinanderbreitung vermittelst Nadeln nothwendig. Es wird nun ein zweites dünnes Glas darüber gelegt und leicht aufgepreßt. Zur Verdeutlichung des mikroskopischen Bildes trägt die Anfeuchtung mit Wasser, besser noch mit Glycerin, bei. Jedenfalls muß es so angefertigt sein, daß die einzelnen, parallel nebeneinander liegenden, gestreckt, oft auch in etwas leicht wellenförmigen Krümmungen verlaufenden Muskelfasern klar übersehen werden können. Nur dann können dem beobachtenden Auge des Fleischbeschauers etwa vorhandene Trichinen in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen nicht entgehen.

Zur Aufhellung stark getrockneten oder geräucherten Fleisches ist den mit Wasser befeuchteten Präparaten ein Tropfen Kali-Lauge hinzuzusetzen.

10. Finden sich in dem zur Untersuchung gestellten Fleische Muskeltrichinen vor, so hat der Fleischbeschauer ungesäumt der betreffenden Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

B. Blasenwürmer.

Finnen.

1. Zur Untersuchung des Fleisches auf Finnen genügt eine sorgfältige Besichtigung desselben mit dem bloßen Auge. Die Finnen kommen in fast allen Weichtheilen des Körpers vor, namentlich aber im mageren Fleische, im Herzen, in der Lunge, der Leber und im Speck.

Am lebenden Thiere sind die Finnen häufig unter der Zunge als kleine Knötchen zu fühlen.

Die Finne erscheint als eine grau-weiße, harte Blase von Hirsekorn- bis Erbsengröße. Sie ist mit einer Bindegewebshülle umgeben, nach deren Zerreißung die nackte Finne als ein zartes, durchsichtiges, klares Wasser enthaltendes Bläschen in Gestalt einer Bohne hervortritt. An dem Bläschen bemerkt man den Finnenkopf als ein weißes, stecknadelkopfgroßes Knöpfchen. Die Finne ist mittelst einer Nadel leicht aus dem Fleisch heraus zu heben. Es ist hierauf zu achten, da andere knötchenartige Gebilde stets mit ihrer Umgebung fest verwachsen sind.

Im rohen Fleisch sieht man die Finnen am besten, weniger gut im Speck. Wo die Finnen zahlreich sind, sieht das Fleisch aus, als wenn abgekochte, gerollte Gerstenkörner darüber hingeschüttet wären.

Unter dem Mikroskop ist der zapfenförmige Kopf mit den zierlichen, aus 26—28 Haken bestehenden Hakenkranze bereits bei schwacher Vergrößerung (50fach) deutlich zu sehen. Die Finne wird zu diesem Zweck auf einen Objektträger gelegt, die Blase mittelst zweier Nadeln zerrissen und der Kopf mit einem zweiten Objektträger fest zusammengepreßt. Ist der Fleischbeschauer in Zweifel, ob ein Knötchen eine Finne ist oder nicht, dann hat er stets die mikroskopische Untersuchung vorzunehmen.

2. Wenn der Mensch Fleisch mit lebenden Finnen verzehrt, so bildet sich im Darm desselben die Finne zum Bandwurm aus, indem aus dem Finnenkopf die Bandwurmglieder herausprossen. Finnenkopf und Bandwurmkopf ist also eins und dasselbe.

Die reifen, mit Bandwurmeiern versehenen Glieder gehen von Zeit zu Zeit mit dem Stuhlgange ab.

Das Schwein sucht bekanntlich den Menschenkoth gerne auf, und so kommt bei demselben leicht eine Aufnahme von Bandwurmeiern zu Stande, aus denen sich binnen 3 Monaten wieder vollständige Finnen entwickeln.

Der Mensch kann aber auch selbst finnig werden, wenn reife Bandwurmglieder (z. B. beim Erbrechen) in den Magen gelangen, dort verdauet und hierdurch die Eier frei werden.

Die jungen Finnen kriechen dann aus den Eiern und wandern in ähnlicher Weise, wie die Trichinen, in den Körper. Sie entwickeln sich häufig im Gehirn oder im Auge des Menschen zu wirklichen Finnen und verursachen so den Tod oder eine unheilbare Krankheit.

3. Finden sich in dem zur Untersuchung gestellten Fleische Finnen vor, so hat der Fleischbeschauer ungesäumt der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Dessau, den 1. April 1890.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Walther.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, betr. den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Thiere. Vom 2. Juli 1890. (Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Reuß ä. L. S. 31.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hierdurch zur Abstellung mehrfacher, bei dem Transport von Thieren außerhalb der Eisenbahnen wahrgenommener Mißstände und zur Vermeidung unnöthiger Quälereien beim Schlachten der Thiere Nachstehendes verordnet:

A. In Betreff des Viehtransports.

§ 1. Die zur Viehbeförderung dienenden Wagen müssen so geräumig und im Innern so eingerichtet sein, daß die darin zu transportirenden Thiere, ohne sich zu pressen, oder zu schädigen, neben einander stehen und auch liegen können.

Der stets in dauerhaftem Zustande zu erhaltende Boden des Wagens muß mit ausreichender Einstreu bedeckt sein.

§ 2. Die Wandungen der Transportwagen für Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) müssen so hoch sein, daß ein Ueberhängen der Köpfe der Thiere nicht stattfinden kann, auch sind Thiere verschiedener Gattung, oder Thiere gleicher Gattung, aber von wesentlich verschiedener Größe, bei Transporten in einem und demselben Wagen durch feste Scheidewände oder sonstige geeignete Vorrichtungen von einander zu trennen.

Zur Verhütung des Herausspringens der Thiere sind dieselben bei nicht mit Netzen überspannten Wagen zweckentsprechend zu befestigen.

Die Decken der aus mehreren Etagen bestehenden Transportwagen müssen so hoch übereinander angelegt

sein, daß die darunter befindlichen Thiere unbehindert stehen können.

§ 3. Nur wenn in anderer Weise das Herausspringen der Thiere nicht ausreichend verhindert werden kann, ist es gestattet, die Füße der Thiere zusammen zu binden, wobei jedoch nur breite Riemen, Tuchfahlleisten, oder starke Strohseile als Bindemittel in Anwendung gebracht werden dürfen, wogegen die Verwendung von Stricken, Schnuren, Bindfaden und anderem einschneidenden Material verboten ist.

Gleicherweise ist das Hochbinden der Füße und das Zusammenbinden mehrerer Thiere verboten, auch dürfen die in der angegebenen Weise gefesselten Thiere niemals über einander, sondern müssen stets neben einander gelegt werden. Gefesselte und ungefesselte Thiere dürfen nur dann auf dem nämlichen Wagen gleichzeitig transportirt werden, wenn für genügende Trennung der ersteren von den letzteren (§ 2) gesorgt ist.

Wird Kleinvieh (§ 2) auf Schubkarren oder Handwagen transportirt, so muß der ganze Körper auf einer starken Strohschicht liegen, auch dürfen die Köpfe der Thiere nicht über den Schubkarren oder Handwagen herabhängen.

§ 4. Das Auf- und Abladen der Thiere ist mit gehöriger Vorsicht und Schonung und namentlich bei gefesseltem Vieh lediglich durch Tragen zu bewirken. Schleifen oder Werfen der Thiere, oder Tragen derselben an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, ist verboten.

§ 5. Gefesselte Thiere sind alsbald nach dem Abladen zu entfesseln, oder es ist, wenn das aus besonderen Gründen nicht thunlich wäre, für eine trockene Unterlage an der Stelle, wo die gefesselten Thiere niedergelegt werden, Sorge zu tragen.

§ 6. Bei längeren Transporten sind die Thiere möglichst gegen Kälte und Nässe zu schützen. Wird bei dem Transport übernachtet, und werden die Thiere währenddessen auf dem Transportwagen belassen, so sind die an den Beinen der Thiere angelegten Fesseln soweit zu lockern, als das zur Verhinderung des Herabspringens der Thiere irgend möglich ist.

Auch ist bei längeren Transporten für gehörige Tränkung und Fütterung der Thiere, sowie für jeweilige Erneuerung der Streuunterlage Sorge zu tragen.

§ 7. Bei dem Treiben der Thiere sind Mißhandlungen jeder Art, insbesondere das Drehen der Schwänze, das Schlagen mit Knütteln oder umgekehrten Peitschen, das Stoßen mit Füßen oder Fäusten zu unterlassen. Melkende Kühe oder Ziegen sind vor Beginn des Transports und während desselben täglich dreimal auszumelken.

§ 8. Zum Treiben des Viehs dürfen nur zuverlässige, kräftige, nicht zu junge Personen verwendet werden, die sich jedoch zur Beihülfe auch jüngerer Personen bedienen dürfen.

Die Verwendung von Hunden zum Hetzen des Kleinviehs bleibt auch ferner untersagt, wogegen solche beim Treiben von Ochsen, Bullen und Kühen zwar gestattet ist, jedoch nur wenn die Hunde mit gut konstruirten und sicher befestigten Maulkörben versehen sind.

§ 9. Beim Treiben von Bullen oder anderen Rindern bewendet es bei der Bestimmung in § 22 der Regierungsverordnung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, mit der Abänderung, daß beim Treiben von Zuchtstieren anstatt des dort vorgeschriebenen Nasenringes auch sogenannte Augenblenden in Anwendung gebracht werden können. Nächstdem dürfen Bullen und bösartige Ochsen oder Kühe nur gehörig gefesselt und von wenigstens zwei Treibern geleitet, von denen der eine das Thier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße des Thieres geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Thiere herzugehen hat, getrieben werden.

§ 10. Thiere, welche beim Treiben einen Knochenbruch erleiden, oder sonst erheblich verletzt werden, oder erkranken, dürfen nicht weiter getrieben werden, sondern müssen, soweit sich nicht ihre sofortige Einstellung oder Tödtung erforderlich macht, auf eine ihrem Zustande entsprechende Weise weiter befördert werden.

§ 11. Wenn Thiere getragen werden, dürfen deren Köpfe nicht nach unten hängen, weshalb das Tragen derselben mit den Beinen nach oben zu unterlassen ist. Wenn die Thiere während des Tragens gefesselt sind, so ist dabei den Bestimmungen in §§ 3 und 5 nachzugehen.

Das hier Gesagte gilt auch für das Tragen von Federvieh.

§ 12. Ferkel dürfen nur in den dafür üblichen breiten Körben, in Säcken aber bloß auf kurze Entfernungen bis zu zwei Stunden Wegs transportirt werden.

Kleines Federvieh, z. B. Tauben, Hähnchen und dergleichen dürfen, jedoch gleichfalls nur auf solche kurze Entfernungen, auch in mit Tellern oder Reifen versehenen Netzen transportirt werden.

§ 13. In der Regel und soweit nicht die in § 12 gedachte Ausnahme eintritt, darf der Transport von Federvieh nur in Körben, Käfigen oder anderen luftigen und festen Behältern geschehen, welche so geräumig sein müssen, daß die Thiere neben einander auf dem Boden sitzen können.

Der Transport von Geflügel von wesentlich verschiedener Größe in einem und demselben Behältnisse, ingleichen das Aneinanderbinden der einzelnen Thiere ist verboten. Auch darf das Zusammenbinden der Flügel nicht mit in das Fleisch der Thiere einschneidenden Bindemitteln geschehen.

§ 14. Lebende Fische dürfen nur in Gefäßen mit genügendem frischen Wasser transportirt werden. Auch ist für rechtzeitige Erneuerung des in den Gefäßen befindlichen matt gewordenen Wassers durch frisches Wasser Sorge zu tragen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, für welche zunächst die Transportführer, eventuell aber auch deren Auftraggeber und Dienstherren verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet, dafern nicht die strafgesetzlichen Vorschriften über Thierquälerei in Anwendung kommen.

B. In Betreff des Verfahrens beim Schlachten der Thiere.

§ 16. Das Schlachten sämmtlichen Viehs, mit Ausnahme der Schafe und des Federviehs, darf nur nach vorgängiger Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Ausführung des Kopfschlages an Großvieh (Rinder, Pferde) müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige, männliche Personen dergestalt thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

§ 17. Verboten ist das Aufhängen des Viehs und das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode der Thiere.

§ 18. Das Schlachten sämmtlichen Viehs, also auch des Federviehs, darf, auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, nur in solchen Räumen erfolgen, welche dem Publikum nicht zugänglich und auch von Straßen, Wegen, oder Plätzen nicht zu übersehen sind.

§ 19. Die Anwesenheit von Kindern unter vierzehn Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 20. Für die Befolgung der hier gegebenen Vorschriften ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er dabei zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 16 bis 20 werden gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 22. Die genaue Ueberwachung der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird allen Polizeiorganen zur besonderen Pflicht gemacht und erwartet, daß alle wahrgenommenen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige gebracht werden.

Greiz, den 2. Juli 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag. Saupe.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 5954, an die k. k. Statthalterei in Wien, (allen übrigen Landesbehörden zur Kenntnißnahme und analogen Veranlassung mitgetheilt), betreff. die Ankündigung von Arzneiartikeln, diätetischen Mitteln und Mineralwässern unter Anführung von Krankheiten, zu deren Heilung sie dienen sollen.

Vom 22. Juni 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 439.)

Mit dem Erlasse vom 18. August 1889, Z. 33 093[1]), hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Vorschriften zur Hintanhaltung marktschreierischer Annoncirungen von Arzneiartikeln nicht allenthalben befolgt werden, die politischen Unterbehörden unter Hinweisung auf den h. o. Erlaß vom 13. Oktober 1888, Z. 12 965, aufgefordert, gegen jene Apotheker, welche trotz vorausgegangener Verwarnungen entweder selbst Heilmittel unter marktschreierischen Anpreisungen und Anführung der Krankheiten, zu deren Heilung sie dienen sollen, in öffentlichen Blättern, Kalendern, Flugschriften u. dgl. ankündigen, oder es wissentlich dulden, daß die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken in solchen Ankündigungen als Verschleißstellen von derlei Mitteln angeführt werden, unnachsichtlich und mit aller Strenge vorzugehen, hinsichtlich solcher Apotheker aber auch weiter in Bezug auf ihr sonstiges Gebahren bei der Arzneidispensation eine fortlaufende besonders aufmerksame Ueberwachung platzgreifen zu lassen.

Gegen diesen Erlaß haben die Vertreter des allgemeinen österreichischen Apotheker-Vereines, des Wiener Apotheker-Hauptgremiums, des Apotheker-Gremiums V. U. W. W. und der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft unterm 3. November 1889 insoferne Beschwerde erhoben als sie annahmen, daß mit diesem Erlasse, entgegen den Bestimmungen des obcitirten h. o. Erlasses jedwede Annoncirung von Arzneimitteln und Heilpräparaten den Apothekern verboten worden sei. Gleichzeitig haben die Beschwerdeführer das Ansuchen gestellt, daß den politischen Bezirksbehörden der h. o. Erlaß vom 7. März 1868, Zahl 3347, mit welchem das mit dem Erlasse vom 10. März 1866, Zahl 4084, erlassene unbedingte Verbot der Annoncirung von wichtigen Arzneimitteln überhaupt und von weniger wichtigen Heilmitteln, diätetischen oder kosmetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenprodukten unter Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen, aufgehoben wurde, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht werde.

In Erledigung dieser Eingabe wird der k. k. Statthalterei nach Einholung des Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes eröffnet, daß sich das Ministerium des Innern nicht veranlaßt findet, eine den angefochtenen dortämtlichen Erlaß abändernde Verfügung zu treffen, weil mit diesem Erlasse nur die in unangemessener Weise erfolgenden Arzneimittel-Annoncirungen als unstatthaft erklärt wurden, ein solches Verbot aber sowohl in der Apotheker-Ordnung, als auch in dem obbezogenen h. o. Erlasse begründet ist.

Es entfällt hiermit auch der Anlaß, den h. o. Erlaß vom 7. März 1868, Z. 3347, den politischen Unterbehörden neuerdings in Erinnerung zu bringen. Im Gegentheile muß mit Rücksicht auf die durch die Ausführungen der Beschwerde bestätigte Wahrnehmung, daß dieser Erlaß in irrthümlicher Weise dahin gedeutet wird, als ob mit demselben die beliebige Annoncirung von Arzneimitteln seitens der Apotheker unter Anführung von Krankheiten ausnahmslos gestattet worden wäre, darauf verwiesen werden, daß derlei Ankündigungen nach wie vor nur insoferne gestattet sind, als dieselben den Bestimmungen der Apotheker-Ordnung über die Geschäftsgebahrung des Apothekers nicht zuwider laufen, daher weder eine Ertheilung von Rathschlägen zur Behandlung von Krankheiten, noch unrichtige, mit den Grundsätzen der ärztlichen und pharmaceutischen Wissenschaft im Widerspruche stehende, oder gar auf marktschreierische Anlockung von Käufern abzielende Angaben enthalten, noch solche Arzneiobjekte zum allgemeinen Verkaufe anbieten, deren Hintangabe ohne besondere ärztliche Verschreibung den Apothekern nicht erlaubt ist. Mit Rücksicht hierauf kann die Ankündigung eines Arzneimittels unter Anempfehlung zu einer allgemeinen, daher irrationellen Anwendung gegen verschiedenartige Krankheiten, mit welcher sich der Apotheker überhaupt nicht zu befassen hat, nicht gebilligt werden, da dem Arzneimittel auf diese Weise fälschlich die Wirksamkeit eines Arkanums beigelegt wird. Hingegen besteht gegen eine sachgemäße Ankündigung eines zuverlässigen Arzneiartikels unter bloßer Anführung der unmittelbaren Wirkung desselben, z. B. als abführendes, schleimlösendes, schweißtreibendes u. s. w. Arzneimittel, kein Anstand.

Anbelangend die von den Beschwerdeführern beklagte marktschreierische Ankündigung von diätetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenprodukten unter Anführung von Heilwirkungen bei Krankheiten seitens verschiedener dem Apothekerstande nicht angehöriger Gewerbsleute, ist es Sache der politischen Behörden, wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten auf Grund der bestehenden Verordnungen entgegenzutreten und ist insbesondere nicht zu dulden, daß Artikel, deren Verkauf durch die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur in ihrer Eigenschaft als technische, diätetische oder kosmetische Gebrauchsartikel freigegeben ist, unter Voranstellung ihrer Heilwirkungen als Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, in Vertrieb gesetzt und zum Verkaufe angeboten werden.

Hiervon sind die Beschwerdeführer in Erledigung ihrer Eingabe vom 3. November 1889, ferner sämmtliche politischen Unterbehörden zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Apotheker sowie hinsichtlich des letztgedachten Punktes auch der betreffenden Geschäftsleute in die Kenntniß zu setzen.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. März l. J., Z. 16 632, folgen im Anschlusse zurück.

[1]) Siehe Veröffentl. 1889 S. 585.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte, betreffend verdorbene Eier.

1. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1889 wider H. — Der Angeklagte, Kaufmann August H. in Magdeburg hatte am 19. Oktober 1888 Eier versteigern lassen, welche bis auf einen ungefähr 15 % der Gesammtmenge betragenden Theil vollständig verdorben und in Folge dessen geeignet waren, im Falle ihres Genusses durch Menschen deren Gesundheit zu beschädigen; ferner war erwiesen, daß der Angeklagte, als er die Eier zum Verkaufe brachte, deren Verdorbenheit kannte. Er wurde deshalb vom Landgericht Magdeburg am 26. Februar 1889 wegen Vergehen gegen § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes und wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 300 ℳ verurtheilt. Die von dem Angeklagten hiergegen eingelegte Revision wurde am 23. Mai 1889 vom Reichsgericht verworfen.

2. **Preußen.** Landgericht Beuthen. Urtheil vom 25. Januar 1888 wider L. — Die Angeklagte, verehelichte Händlerin Rosalie L. aus K. hatte am 8. September 1887 auf dem Wochenmarkte zu Kattowitz Eier feilgehalten, unter denen in einem Korbe bei der Untersuchung durch die Polizeibeamten dem äußeren Ansehen nach 17 schlechte (graublaue Farbe, schlüpfriges Geräusch beim Schütteln, dunkel beim Halten gegen das Licht) vorgefunden wurden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Kreisphysikus Dr. H. war der Genuß derselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil dadurch beim Menschen im besten Falle Uebelkeit und Erbrechen bewirkt, aber auch Fiebererscheinungen, sogar typhöser Natur, hervorgerufen werden kann. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte von der Beschaffenheit derselben Kenntniß gehabt und wissentlich gesundheitsschädliche Gegenstände feilgehalten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. H. und der Aussage der Polizeibeamten ist jedoch ein verdorbenes Ei als solches schon äußerlich kenntlich, es zeigt ein blaugraues Aussehen, während ein gutes, frisches Ei weiß oder weißgelb aussieht. Daß auch die Angeklagte

dieses Kennzeichen gekannt hat, wurde trotz ihres Leugnens vom Gerichtshofe angenommen. Die bei ihr beschlagnahmten Eier unterschieden sich durch ihr bläuliches Aussehen so deutlich von den guten, daß sie von dem Polizeisergeanten G. sofort herausgefunden wurden. Auch die Angeklagte hätte sie daher zweifellos bemerken müssen, wenn sie die von ihr feilgehaltenen Vorräthe genau besichtigt hätte. Hierzu war sie verpflichtet, da sie als Händlerin nur gute, frische Eier feilhalten durfte und die schlechten aus ihrem Vorrath aussondern mußte. — Sie wurde deshalb wegen fahrlässigen Feilhaltens gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel auf Grund des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 20 ℳ eventl. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. **Bayern.** Landgericht Traunstein. Urtheil vom 16. Mai 1888 wider N. Der Angeklagte, Bauer Max N. aus F. hatte am 18. Februar 1888 in Fr. geständig mit einem Korb voll Eiern 2 Eier verkauft, von denen er wußte, daß sie verdorben (faul) waren und trotzdem er vor dem Verkaufe auf die schlechte Beschaffenheit derselben (bläuliche Farbe der Schale, plätschterndes Schwanken des Inhalts beim Schütteln) aufmerksam gemacht worden war. Er stellte jedoch in Abrede, gewußt zu haben, daß der Genuß dieser Eier gesundheitsschädlich wäre. Der Gerichtshof konnte sich nicht überzeugen, daß er diese Kenntniß hatte, da nicht jedes verdorbene Ei beim Genusse gesundheitsschädlich wirkt; daß aber die Fäulniß der Eier schon so weit vorgeschritten war, daß ihr Genuß die Gesundheit zu schädigen geeignet war, konnte aus dem Aeußeren der Eier mit Sicherheit nicht entnommen werden. Der Angeklagte wurde wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 50 ℳ eventl. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; gleichzeitig wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung verfügt.

4. Landgericht Landshut. Urtheil vom 26. Februar 1889 wider H. — Die Angeklagte, Bauersfrau H. aus P. gestand zu, daß von den bei ihr am 7. Dezember 1888 beschlagnahmten Eiern 34 faul gewesen sind; sie behauptete aber, daß sie davon keine Kenntniß gehabt hatte. Es wurde jedoch festgestellt, daß die Angeklagte die fraglichen Eier seit dem 21. Oktober 1888 in einer Bodenkammer ohne besondere Konservirungsmittel aufbewahrt hatte, während nach dem Gutachten des Sachverständigen derartig aufbewahrte Eier kaum 4 Wochen vor Fäulniß bewahrt bleiben. Nach dem Zeugniß des Schutzmanns B. hatten die Eier ferner eine fein blaugeäderte Schale; dies ist aber nach dem Gutachten des Viktualienhändlers E. ein sicheres Kennzeichen des eingetretenen Fäulnißprozesses und auch jeder Bauersfrau bekannt; die Angeklagte selbst gab zu, daß sie von Jugend auf sich mit der Zucht und Pflege des Geflügels befaßt hatte. — So hochgradig faule Eier sind nach der auf das Gutachten des Bezirksarztes Dr. H. (wegen hohen Schwefelwasserstoffgehalts störend auf Blutbildung einwirkend) sich stützenden Annahme des Gerichtes geeignet die menschliche Gesundheit zu beschädigen: letzteres hat auch die Angeklagte nach Ansicht des Gerichts gewußt. Der Gerichtshof nahm daher den Thatbestand des Vergehens gegen § 12 Nr. 1 und 2 als festgestellt an und verurtheilte die Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen; außerdem wurde die Veröffentlichung der Verurtheilung verfügt.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Der XVIII. deutsche Aerztetag, welcher am 23. und 24. Juni 1890 zu München abgehalten wurde, beschäftigte sich unter anderem mit der ärztlichen Prüfungsordnung, mit dem Krankenkassengesetz und mit dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Bezüglich des ersten Punktes hatte Wallichs nach dem über die Verhandlungen im Aerztl. Vereinsblatt Spalte 237 ff. erschienenen vorläufigen Berichte an der Hand dreier Kommissionsberichte als Berichterstatter die nachfolgenden, nunmehr als Grundlage der Verhandlung dienenden Sätze aufgestellt:

„I. 1. Die Anatomie und Physiologie sind im Wesentlichen in der Vorprüfung zu erledigen. 2. In ihr ist den anderen Disziplinen, außer etwa der Chemie, ein geringeres Gewicht beizulegen. 3. In der Prüfung selbst soll die Psychiatrie ein eigener Prüfungsabschnitt sein. 4. Die Pharmakologie ist von der inneren Medizin zu trennen. 5. Die Augenheilkunde von der Chirurgie 6. Die Ohrenheilkunde wird Prüfungsgegenstand. 7. Die Impftechnik fällt als Prüfungsabschnitt fort.

II. 1. Die Prüfungskommission soll nicht ausschließlich aus Lehrern der Kandidaten bestehen. 2. Die Prüfungsfragen sind zu veröffentlichen. 3. Die ganze Prüfung darf nie über zwei Jahre dauern. 4. Die Fristen zwischen den einzelnen Abschnitten bezw. deren Wiederholungen sind zu kürzen, auch die Dauer der Abschnitte selbst. 5. In den praktischen Theilen genügt die Gegenwart eines Examinators. 6. Die Berechnung der Censuren bedarf einer Aenderung.

III. 1. Die Zulassung zur Prüfung wird bedingt durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium, durch Unbescholtenheit, durch den Nachweis eines bestimmten Studienganges und praktischer Ausbildung. 2. Der medizinische Unterricht bedarf, um wirksamer zu werden, einer Organisationsänderung. 3. Das Studium dauert mindestens 5 Jahre, an den militärärztl. Bildungsanstalten mindestens 4½. 4. Es sind zwei Meldungstermine im Jahre nöthig. 5. Die Doktorpromotion ist in der Regel erst nach der Approbation zulässig. 6. Die Dauer der Assistentenzeit an den klinischen Instituten der Universitäten ist bestimmt zu begrenzen."

Es wurden nach dem Vorschlag des Referenten in I die Sätze 1, 3, 6 und 7 angenommen, 2, 4 und 5 fallen gelassen.

Zusatzanträge zu I von Dreßler und Moers, welche auch die gerichtliche Medizin als Prüfungsgegenstand aufzunehmen bezweckten, wurden abgelehnt, ein solcher von Landsberger, der dies für Neuropathologie, Dermatologie und Syphilis wollte, nicht unterstützt.

Von den Sätzen in II wurden 1 und 3— 6 angenommen, 2 fällt weg. An seine Stelle tritt auf v. Ziemssen's Antrag der Satz: „Die Ergebnisse der Prüfung sind alljährlich amtlich zu veröffentlichen." Auf Antrag Penzoldt's-Erlangen wurden als 7 und 8 hinzugefügt:

„Die Zahl der Examinatoren ist möglichst zu vermehren.

Die Möglichkeit der Wiederholung kleiner Theile eines Prüfungsabschnitts ist auszuschließen."

Zu III beantragte der Referent, von Satz 1 nur den Nachweis eines bestimmten Studienganges und praktischer Ausbildung beizubehalten und ihn dann mit 2 zu vereinigen. Es wurde statt dessen folgender analoge Antrag von Bumke, Zenker und Tischmann angenommen:

„Der medizinische Unterricht bedarf einer Organisationsänderung nach der Richtung, daß eine gründlichere praktische Ausbildung des angehenden Arztes stattfindet," und ebenfalls der Antrag v. Ziemssen's, „die ganze Frage der Reorganisation des medizinischen Unterrichts einer Kommission zu überweisen, welche dem nächstjährigen Aerztetage ein Referat zu unterbreiten hat". Verschiedene zu 2 gestellte Anträge werden dieser Kommission überwiesen, ebenso 6. Die Sätze 3 und 5 werden als durch frühere Aerztetagsbeschlüsse erledigt angesehen, und 4 auf Antrag v. Ziemssen's fallen gelassen.

Die weitere geschäftliche Behandlung der gefaßten Beschlüsse wurde dem Ausschuß überlassen.

Zu dem Gegenstande „Krankenkassengesetz" stellte der Referent Busch-Krefeld die nachfolgenden Thesen auf:

„1. Der Aerztetag betont von neuem die großen Gefahren, welche die Krankenkassengesetzgebung, namentlich durch ihre bevorstehende Ausdehnung auf die Familienversicherung in sich birgt, falls nicht ein befriedigendes

Einvernehmen zwischen den Kassenvorständen und der Vertretung der Aerzte zu Stande kommt.

Er verkennt nicht, daß auf letzterem Wege an manchen Orten ein beiderseits zufriedenstellendes Verhältniß entstanden ist, während anderswo die bisherige Entwicklung der Krankenkassengesetzgebung vielfach zu einer sehr erheblichen moralischen wie materiellen Schädigung des ärztlichen Standes geführt hat.

2. Das unumgänglich nothwendige Mittel zur Abwehr dieser Gefahren ist die Uebertragung der Disziplinargewalt an die staatlich anerkannten Vertretungen (Aerztekammern, Bezirksvereine 2c.), mag dieses Recht denselben nun allgemein auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder seitens der Einzelstaaten durch die Landesgesetzgebung verliehen werden.

3. So lange ein generelles Kurpfuscherieverbot nicht ausgesprochen (Abänderung des § 29 der Gewerbeordnung), ist die Einfügung der Bestimmung in das Krankenkassengesetz, daß Kurpfuscher nicht zur Behandlung der Kassenkranken zugelassen sind, unsere dringende und selbstverständliche Forderung."

Nachdem in der Generaldiskussion die Vorkommnisse und Zustände in der Krankenkassenpraxis vielseitig beleuchtet waren, wurde Satz 1 einstimmig, Satz 2 nur mit Veränderung der ersten Worte in „ein unumgänglich nothwendiges Mittel" mit allen gegen 5, Satz 3 mit allen gegen 7 Stimmen angenommen. Auf Antrag von Weiß-München wurde zwischen 2 und 3 ein neuer Satz:

„Ein weiteres Mittel zur Besserung der Verhältnisse ist die offizielle Vertretung der Aerzte in den Kassenverwaltungen mit Stimmberechtigung in ärztlichen und hygienischen Fragen"

eingeschoben, der demnach die Ziffer 3 erhält, während die Ziffer 3 der Vorlage zur 4 wird.

Zu dem Gegenstande „Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches" waren von der Kommission des ärztlichen Bezirksverein München (Referenten Aub und Grashey-München) die Anträge gestellt worden:

„1. Die Entmündigung und die Pflegschaft.[1]) § 28 soll folgende Fassung erhalten:

„Eine Person, welche wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche nicht im Stande ist, für sich oder für ihr Vermögen gehörig zu sorgen, und die nicht im Sinne des § 1739 für die Pflegschaft geeignet ist, kann entmündigt werden."

§ 1739 soll lauten:

„Eine volljährige Person, welche zwar für sich gehörig sorgen kann, aber durch ihren geistigen und körperlichen Zustand ganz oder theilweise verhindert ist, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen, kann zur Besorgung dieser Angelegenheiten, soweit das Bedürfniß reicht, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 1726, 1727, 1737 nicht vorliegen, einen Pfleger erhalten, wenn sie das klare Bewußtsein von ihrem geistigen oder körperlichen Zustand und der dadurch bedingten Behinderung besitzt. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Verhinderten erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit demselben nicht möglich ist."

2. Geschäftsfähigkeit.[1]) § 64 soll folgende Fassung erhalten:

„Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig. Dasselbe gilt von einer Person, welche wegen geistiger Störung oder geistiger Schwäche, wenn auch nur vorübergehend, nicht im Stande ist, für sich oder für ihr Vermögen zu sorgen, für die Dauer dieses Zustandes. Ingleichen von einer Person, welche wegen geistiger Störung oder geistiger Schwäche entmündigt ist, so lange die Entmündigung besteht. Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig."

3. Civilrechtliche Folgen der Trunkenheit und der Trunksucht.[2]) Vorerst ohne Antrag.

Bezüglich der Fassung des § 708 ist Beschlußfassung vorbehalten.

Die Kommission schließt sich dem Wunsche, daß die Gewohnheitstrinker entmündigt werden möchten, entschieden an, hält aber die Aufstellung einer eigenen Bestimmung hierfür nicht für geboten und ist vielmehr der Anschauung, daß man die Gewohnheitstrinker schon in relativ frühen Stadien wegen geistiger Störung entmündigen könne.

4. Auflösung der Ehe.

Die Kommission pflichtet der Anschauung des Entwurfes, daß Geisteskrankheit nicht als Ehescheidungsgrund anzuerkennen sei, bei.

5. Ueber eheliche Abstammung.

Die Kommission erachtet das Bedürfniß, einen Vorschlag zur Abänderung des § 1467 und § 1572 zu machen, nicht für gegeben.

6. Verjährung der Ansprüche auf Zahlung ärztlicher Deserviten. § 156 Ziff. 8.

Die Kommission erachtet es nicht für geeignet, eine Erweiterung der im Entwurfe enthaltenen zweijährigen Verjährungsfrist anzustreben."

Der Aerztetag stimmte der in 1 und 2 vorgeschlagenen Fassung der betr. Paragraphen zu (unter Vorbehalt redaktioneller Aenderungen), nahm die Vorschläge ad 3 zur Kenntniß, nahm bei 4, wozu Zenker den Abänderungsantrag stellte: „Die Möglichkeit der Ehescheidung in Ansehung tiefer, unheilbarer Geistesstörung des einen oder beider Ehegatten soll im Gesetze vorbehalten bleiben", den Antrag Aub's an: „Die Frage der Kommision mit den Anträgen Zenker's und einem ähnlichen Wiebeke's zu erneuter Bearbeitung zu überweisen". 5 wurde ohne Debatte angenommen; bei 6 zog Aub den Antrag der Kommission zurück, sund es bleibt demnach bei dem Beschluß des vorjährigen Aerztetages.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Erscheinen eines Buches „das Medizinal-Prüfungswesen im Deutschen Reiche". (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 289.)

Im Verlage von Duncker & Humblot zu Leipzig ist unter dem Titel „Das Medizinal-Prüfungswesen im Deutschen Reiche" eine von dem Rechnungsrath Liebau bearbeitete und mit Erläuterungen nach amtlichen Quellen versehene Zusammenstellung der Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker und Apothekergehülfen erschienen.

---

[1]) Wortlaut der §§ 28 und 1739 im Entwurf: § 28. Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Hört der im ersten Absatze bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

§ 1739. Ein Volljähriger, welcher durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder theilweise verhindert ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, kann zur Besorgung dieser Angelegenheiten, soweit das Bedürfniß reicht, auch wenn die Voraussetzungen einer Bevormundung nach Maßgabe der §§ 1726, 1727, 1737 nicht vorliegen, einen Pfleger erhalten. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Verhinderten erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit demselben nicht möglich ist.

[1]) Wortlaut des § 64: Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig.

Dasselbe gilt von einer Person, welche des Vernunftgebrauches, wenn auch nur vorübergehend, beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von einer Person, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, solange die Entmündigung besteht.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig.

[2]) Wortlaut des § 708: Hat eine Person, während sie des Vernunftsgebrauches beraubt war, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist sie hierfür nicht verantwortlich. Sie ist jedoch für den Schaden verantwortlich, wenn der Vernunftgebrauch durch selbstverschuldete Betrunkenheit ausgeschlossen war.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Drittes Heft.

Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. (Fortsetzung.) Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller. — Ueber Cognak, Rum und Arak. Von Dr. Eugen Sell, Geh. Reg.-Rath und Professor. — Untersuchungen über die durch das Wachsthum der Cholerabakterien entstehenden chemischen Umsetzungen. Von Regierungsrath Dr R. J. Petri. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. (Fortsetzung.) — Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. (Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen.) — Zur Untersuchung des denaturirten Branntweins. Von Dr. Karl Windisch, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ein neuer Apparat zum Sterilisiren mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) — 11. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Fortsetzung.) — Ueber die Farbenreaktion des Pfefferminzöls. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis M. 11,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen

über den

Verkehr mit Arzneimitteln.

(Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.)

Unter Benutzung der

Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe

erläutert von

Dr. H. Böttger,

Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Zweite vermehrte Auflage.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Creolin

Pearson

„vereinigt in sich die günstigsten „Wirkungen des Jodoforms mit „denen des Sublimats, ohne, wie „diese giftig zu wirken“ . . . . . „es leistet, was kein anderes der „bisher gebräuchlichen Mittel ge„leistet, es ist ungiftig, desinficirend, „secretrionsbeschränkend, granu„lationsbefördernd und in gewissem „Grade blutstillend.“ (9917)

(Dr. med. **Max Kortüm,**

dirig. Arzt am Stadtkrankenhause zu Schwerin i. M.)

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 26. August 1890.** Nr. 34.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 529. — Cholera in Spanien. S. 529. — Cholera in Kleinasien. S. 529. — Cholera in Mesopotamien. S. 529. — Influenza in Japan. S. 532. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 530. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 530. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 531. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 531 — **Witterung.** S. 531. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli. S. 532. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 532. — **Thierseuchen** in der Schweiz, 2. Vierteljahr. S. 532. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 533. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Erlaß betr. der Verkehr mit Schweinedärmen. S. 533. — (Mecklenburg-Schwerin.) Bekämpfung der Lungenseuche. S. 533. — (Braunschweig.) Nachprüfung der Hebammen. Wochenbettfieber. S. 535. — (Lippe.) Feilhalten von Heilmitteln. S. 537. — **Rechtsprechung.** Getreide, Mehl. S. 537. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** 16. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 538. — Internationaler land- und forstwissenschaftlicher Congreß in Wien. S. 539.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien, Vororte Wiens, Prag je 1, Lemberg 3, Venedig 9, Paris 2, Brüssel 1, Petersburg 8, Odessa 1, Warschau 5 Todesfälle; Wien 3, Budapest 2, Petersburg 18 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Reg.-Bez. Stettin 1, Petersburg 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 1, Petersburg 22 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2 Todesfälle; Berlin, München, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kopenhagen je 1 Erkrankung; **Milzbrand:** Berlin 1 Todesfall und 2 Erkrankungen (St. Hedwigskrankenhaus).

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, London 16, Petersburg 6 Todesfälle; Berlin 29, Petersburg 37 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 7 Todesfälle; **Masern:** Berlin 9, Hamburg 8, Köln 6, Wien und Vororte je 8, Prag 9, Paris 14, London 80, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 59, Hamburg 76, München 25, Nürnberg 20, Reg.-Bezirke Arnsberg 280, Düsseldorf 382, Königsberg 184, Marienwerder 107, Münster 167, Wien 75, Budapest 19, Kopenhagen 119, Petersburg 88 Erkrankungen; **Scharlach:** London 27, Liverpool 15, Stockholm 7, Petersburg 18, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 35, Breslau 23, Hamburg 26, München 24, Budapest 31, Edinburg 24, Kopenhagen 43, Stockholm 38, Christiania 26, Petersburg 64 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 17, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 6, Budapest 19, Paris 31, London 19, Kopenhagen 6, Petersburg 8, Warschau 16 Todesfälle; Berlin 88, Breslau 24, Hamburg 35, München 32, Nürnberg 19, Reg.-Bez. Schleswig 171, Budapest 31, Kopenhagen 75, Stockholm 19, Petersburg 34 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Leipzig 11, Paris 10, London 39 Todesfälle; Hamburg 30, Wien 18, Kopenhagen 32, Stockholm 25 Erkrankungen.

Cholera in Spanien. (Vergl. S. 517.) Die amtlichen Mittheilungen der „Gaceta de Madrid" vom 7.—14. August d. J. weisen nachstehende Erkrankungs- bezw. Todesfallziffern an Cholera auf:

Provinz Valencia:
(nachträglich am 4.—7. August 63 Erkrank. u. 29 Todesf.)
in der Zeit vom 8.—13. August 232 „ „ 115 „

Provinz Toledo (Argés):
(nachträglich am 6. August 10 Erkrank. u. 9 Todesf.)
in der Zeit vom 8.—13. August 30 „ „ 23 „

Prov. Badajoz (Llerena):
(nachträglich am 7. August 2 Erkrank. u. 1 Todesf.)
in der Zeit vom 8.—13. August 18 „ „ 6 „

Provinz Alicante (Villa joyosa, seit dem 9. August auch Muro):
in der Zeit vom 8.—13. August 33 Erkrank. u. 28 Todesfälle.

Die Anzahl der gemeldeten Cholera-Erkrankungs- bezw. Todesfälle von Anbeginn der Epidemie bis einschließlich 13. August beträgt sonach 1754 bezw. 882.

Nach Mittheilungen aus einer anderen Quelle ist die Erkrankungs- bezw. Todesfallziffer in der Zeit vom 31. Juli bis mit 10. August 492 bezw. 206.

Am 19. August sind, laut Meldung des „W. T. B." in den Provinzen Alicante, Badajoz, Toledo und Valencia 81 Cholera-Erkrankungen und 38 Cholera-Todesfälle vorgekommen —

Konstantinopel. Die „Agence de Konstantinople" ist zu der Erklärung ermächtigt, daß die Meldung, die hiesige englische Botschaft hätte Mittheilung von dem Ausbruch der Cholera in Nikolajew erhalten, (Vgl. Veröffentl. Nr. 33 Seite 520) mit den der Botschaft zugegangenen Berichten in Widerspruch stehe. —

Cholera in Kleinasien und Arabien. (Vergl. S. 520.) Amtlichen Nachrichten zufolge wurden in Mina die ersten beiden Cholerafälle am 16./28. Juli bei zwei Marinesoldaten vom osmanischen Stationsschiff von Djedda konstatirt. Die Zahl der Todesfälle betrug in Mekka am 31. Juli 229. Bis zum 2. August waren in Djedda 5 Fälle gemeldet.

Cholera in Mesopotamien. (Vergleiche S. 488.) Während der Zeit vom 14. bis 22. Juli kamen aus dem

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 33. Woche vom 10. bis 16. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Codes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	71	1	79	53	39,1	26,8	—	—	1	—	—	11	5	28	28	28	32	2
† Altona	138 871	92	6	57	20	21,3	25,9	—	—	2	—	—	7	4	15	13	11	24	5
† Augsburg	70 025	50	1	38	18	28,2	30,5	—	1	1	—	—	4	2	8	3	3	21	1
† Barmen	109 599	66	2	43	22	20,4	22,6	—	—	—	—	—	8	3	16	11	10	15	1
† Berlin	1 492 162	977	29	840	513	29,3	26,4	9	5	17	1	1	78	42	333	225	213	333	21
† Bochum	47 481	40	—	24	9	26,3	28,2	—	—	—	—	—	4	8	2	1	1	10	—
† Bonn	40 091	31	1	23	18	29,8	26,7	—	—	—	—	—	2	2	9	9	9	10	—
† Braunschweig	94 464	63	1	53	32	29,2	24,6	—	—	1	—	—	3	6	24	13	13	17	2
† Bremen	123 840	76	3	32[3]	13	13,4[3]	20,9	—	1	—	1	—	4	1	4	4	4	20	1
† Breslau	324 143	273	4	275[4]	153	44,1[4]	31,3	—	1	5	—	—	20	28	108	27	27	106	7
Charlottenburg	53 270	52	—	42	28	41,0	29,3	—	—	2	—	—	4	1	18	13	12	17	—
† Chemnitz	125 204	113	2	90	62	37,4	31,3	2	—	—	—	—	9	—	1	—	—	75	3
† Danzig	120 539	87	4	79	47	34,1	28,4	—	1	4	—	—	3	3	37	37	33	31	—
† Darmstadt	54 190	29	2	23	9	22,1	21,0	—	—	2	—	—	1	1	4	1	1	13	2
Dortmund	89 334	66	3	48	26	27,9	26,7	1	—	1	1	—	6	4	8	2	2	26	1
† Dresden	269 250	147	8	139[5]	67	26,8[5]	24,6	1	1	3	—	—	15	7	36	30	28	72	4
† Düsseldorf	133 276	102	2	84	53	32,8	24,1	—	—	—	1	—	5	4	38	19	16	36	—
† Duisburg	53 271	35	—	25	14	24,4	26,8	—	—	—	—	—	5	—	9	7	7	11	—
† Elberfeld	121 550	71	1	33	17	14,1	23,3	—	—	1	1	—	4	1	11	5	5	14	1
† Elbing	40 510	27	—	25	14	32,1	30,4	—	—	1	1	—	—	2	11	7	6	9	1
† Erfurt	63 088	50	1	36	18	29,7	23,2	—	—	—	1	—	5	—	13	13	12	16	1
† Essen	72 507	57	3	29	11	20,8	28,1	—	—	—	—	—	2	10	6	1	1	10	1
† Frankfurt a. M.	170 733	74	2	60	26	18,3	19,9	—	—	7	—	—	6	2	10	3	3	34	1
† Frankfurt a. O.	56 780	32	—	52	33	47,6	27,1	—	—	1	—	—	3	2	25	23	21	17	4
† Freiburg i. B.	45 868	33	1	14[6]	5	15,7[6]	25,4	—	—	2	—	—	3	—	2	2	2	6	1
† M.-Gladbach	50 505	28	2	20	10	20,6	26,6	—	—	1	1	—	7	1	3	2	2	7	—
† Görlitz	60 647	31	2	49	33	42,0	27,7	—	—	1	—	—	2	5	21	17	16	20	—
† Halle a. S.	91 607	65	2	78[7]	52	44,3[7]	24,8	1	—	—	1	—	4	5	37	26	22	27	3
† Hamburg u. Vororte	522 738	351	8	233	98	23,2	26,3	8	1	6	2	1	20	26	45	21	21	109	15
† Hannover	155 214	109	6	86	48	28,8	21,5	—	—	3	—	—	8	3	39	39	39	31	2
† Karlsruhe	67 987	36	1	36	16	27,5	19,7	—	—	2	—	—	5	1	11	10	10	17	—
† Kassel	69 395	42	3	33	11	24,7	21,7	—	—	1	—	—	1	5	8	3	1	18	—
† Kiel	59 140	50	—	38	14	33,4	22,5	—	—	7	—	—	1	5	9	9	9	13	3
† Köln	267 152	238	7	169	110	32,9	26,5	6	—	3	1	—	9	4	72	44	44	72	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	128	3	98	58	31,7	31,1	—	—	4	2	—	6	8	44	31	28	33	1
Krefeld	105 237	90	1	77	31	38,0	25,3	1	—	2	—	—	6	9	13	8	8	19	27
† Leipzig	286 878	220	6	209	139	37,9	22,7	2	2	—	1	—	12	26	88	45	43	75	3
† Liegnitz	49 021	41	1	30[8]	15	31,8[8]	32,1	—	—	—	1	—	2	4	10	7	4	12	1
† Lübeck	59 382	35	2	21	13	18,4	21,9	—	—	—	—	—	1	1	8	3	3	10	1
† Magdeburg	180 040	146	6	152	102	43,9	28,1	—	—	1	1	—	9	9	71	39	37	60	1
† Mainz	71 285	40	2	31	16	22,6	23,3	—	—	—	—	—	—	2	11	8	5	18	—
† Mannheim	68 427	54	1	39	19	29,6	21,8	2	—	2	—	—	5	4	13	4	3	13	—
† Metz	54 934	23	—	21	6	19,9	22,6	—	—	—	2	—	3	4	6	3	3	6	—
† Mülhausen i. E.	75 378	43	4	26	10	17,9	.[2]	—	—	—	1	—	4	1	7	7	6	13	—
† München	291 278	198	7	210	132	37,5	31,6	1	2	2	—	—	15	8	85	25	22	95	2
† Münster	47 383	27	—	23	9	25,2	25,7	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	16	—
† Nürnberg	128 980	88	4	54	30	21,8	26,7	—	—	—	—	—	7	4	18	10	10	25	—
† Plauen i. V.	49 966	36	1	30	16	31,2	25,4	—	—	2	1	—	2	—	5	1	1	20	—
† Posen	70 698	36	2	48	18	35,3	29,5	—	—	4	—	—	6	4	5	4	3	26	3
Potsdam	53 104	21	—	20[9]	10	19,6[9]	23,6	—	1	2	—	—	2	1	2	1	1	11	1
† Rostock	41 547	34	1	13	2	16,3	20,7	—	1	2	—	—	2	3	1	—	—	4	—
† Stettin	106 679	62	2	66	23	32,2	26,1	—	—	—	—	—	4	1	31	27	25	27	3
† Straßburg i. E.	118 876	64	4	68	34	29,7	27,7	—	—	1	1	—	5	5	26	25	23	28	2
† Stuttgart	120 873	49	3	46	25	19,8	21,4	—	1	1	—	—	4	3	15	13	12	21	1
† Wiesbaden	60 234	14	—	24	10	20,7	19,9	—	—	—	—	—	5	—	7	5	4	12	—
† Würzburg	58 672	29	1	26	9	23,0	26,8	—	—	—	—	—	5	1	6	6	6	14	—
† Zwickau	43 130	37	1	29	18	35,0	29,9	3	1	—	—	—	2	—	3	1	1	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 31 = 13,0 ‰. — [4]) Desgl. 264 = 42,4 ‰. — [5]) Desgl. 124 = 23,9 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 14,5 ‰. — [7]) Desgl. 77 = 43,7 ‰. — [8]) Desgl. 29 = 30,8 ‰. — [9]) Desgl. 18 = 17,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	253	21	140	51	17,9	5	—	5	3	1	12	12	16	—	84	2
Brünn bis 9. August	94 384	32	3	56	20	30,8	—	1	1	—	—	14	4	10	.	25	1
Brüssel bis 9. August	182 275	103	4	92	30	26,2	2	—	—	—	.	9	16	21	.	42	2
Budapest bis 9. August	463 017	335	22	261	92	30,0	1	3	19	1	—	39	19	60	—	106	13
Christiania	143 300	44	3	49	21	17,8	—	—	3	—	—	3	—	15	.	28	—
Dublin	353 082	196	.	136	32	20,1	1	—	—	.	.	.	3	8	.	122	2
Edinburg	271 135	141	.	98	30	18,8	—	2	—	—	.	12	7	6	.	68	3
Graz bis 9. August	107 948	57	4	38	8	18,3	1	—	2	—	2	10	4	—	.	18	1
Kopenhagen	312 387	182	6	130	51	21,6	5	4	6	—	—	17	11	23	.	60	4
Krakau bis 9. August	76 393	40	5	38	12	25,9	1	—	4	—	.	10	3	9	—	11	—
Lemberg bis 9. August	123 833	79	7	55	13	23,1	—	—	1	—	—	17	1	16	.	18	2
Liverpool	613 463	368	.	271	87	23,0	3	15	3	.	.	.	1	32	.	211	6
London	4 421 661	2527	.	1751	635	20,6	80	27	19	16	4	129	118	311	10	972	75
Lyon 26. Juli	401 930	152	8	153	31	19,8	—	—	5	1	2	18	10	33	1	82	2
Odessa 9 August	276 300	.	6	177	60	33,7	3	1	1	4	2	10	4	76	72	31	71	5
Paris	2 260 945	1058	57	906	253	20,8	14	5	31	13	7	158	62	181	.	402	33
Petersburg bis 9. August	978 309	437	22	489	168	26,0	13	18	8	6	1	74	21	99	.	249	.
Prag und Vororte	314 425	152	6	153	43	25,3	9	6	—	4	2	24	18	5	.	81	4
Rom bis 5. Juli	417 392	198	9	177	50	22,1	2	—	2	3	—	12	21	29	.	101	7
Stockholm bis 9. August	236 350	147	4	83	22	18,3	—	7	—	4	1	7	5	13	.	44	2
Triest	160 092	74	5	83	31	27,0	—	—	2	1	1	13	6	20	—	39	1
Venedig bis 9. August	157 572	106	4	76	26	25,1	—	—	1	4	—	8	4	14	.	45	—
Warschau bis 9. August	455 852	390	14	277	102	31,6	5	7	16	5	2	31	19	66	.	122	4
Wien bis 9. August	822 176	502	26	376	142	23,8	8	1	3	—	1	70	44	74	—	172	3
11 Vororte Wiens bis 9 August	429 389	157	3	225	119	27,2	8	—	2	1	—	38	29	60	.	86	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 10. bis 16. August 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	5	2	2	—	—	1	—	3
Scharlach	9	—	5	3	—	1	—	1
Diphtherie	39	1	17	15	4	2	—	9
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	16	—	—	3	11	2	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	12	7	2	—	1	2	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	96	—	—	1	84	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	15	2	2	—	5	5	1	12
Lungenschwindsucht	26	—	—	—	12	12	2	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	37	3	2	—	13	18	1	2
Akuter Darmkatarrh	11	1	1	—	5	4	—	2
Chronischer Alkoholismus	21	—	—	1	1	18	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	—	10	6	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	21	—	—	1	9	10	1	—
Verletzungen	102	1	1	9	42	48	1	7
Alle übrigen Krankheiten	551	10	18	27	249	210	37	64
Summe	986	27	50	60	451	353	45	132

Gesammtbestand **war** am 9. August 4117 und **bleibt** am 16. August 4079.

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	10./8.—16./8.	29	59	35[3])	88[3])	4
= Breslau	desgl.	—	6	23	24	2
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	14	76	26	35	1
= München[1])	desgl.	2	25	24	32	—
= Nürnberg	10./8.—16./8.	4	20	10	19	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	12	6	11	3	—
= Arnsberg	desgl.	14	280	16	73	2
= Aurich	desgl.	—	13	8	4	—
= Düsseldorf	desgl.	25	382	40	57	1
= Erfurt	desgl.	6	16	5	19	—
= Hannover	desgl.	6	11	5	23	1
= Hildesheim	.	.	.	.	.	.
= Königsberg	desgl.	4	184	32	21	1
= Marienwerder	desgl.	11	107	8	4	—
= Münster	desgl.	3	167	8	11	1
= Osnabrück	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	desgl.	62	35	89	171	1
= Stade	desgl.	5	31	16	17	1
= Stettin	desgl.	4	59	17	38	—
= Stralsund	desgl.	4	15	19	11	—
= Trier	desgl.	11	36	—	6	—
= Wiesbaden	desgl.	6	73	9	27	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. August 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. August	25,4	14,4	759,2	758,0	756,7	80	44	64	—	O	2
	11. =	26,5	17,0	752,8	752,7	752,9	91	66	85	3,2	SW	2
	12. =	23,2	15,6	752,3	751,6	751,9	89	64	80	6,5	SW	2
	13. =	26,4	14,0	751,6	751,2	752,0	85	65	86	3,3	SW	1
	14. =	22,9	15,7	750,6	750,7	754,0	84	67	81	—	SW	2
	15. =	23,6	12,0	756,3	756,3	757,2	81	48	62	2,7	SW	2
	16. =	28,8	13,7	758,4	756,7	755,6	73	47	49	—	SW	4
München	10. August	26,3	13,2	716,4	715,5	715,0	78	50	82	—	—	0,2
	11. =	25,6	16,0	717,6	715,8	716,2	91	58	80	5,6	SW	1,7
	12. =	24,6	16,1	716,2	715,5	714,4	73	73	85	2,5	W	1,2
	13. =	24,9	13,6	712,8	711,8	712,3	73	50	79	2,2	NW	1,0
	14. =	21,6	13,6	713,0	715,0	716,3	81	70	92	7,2	SW	1,1
	15. =	20,9	13,6	718,6	718,7	718,9	80	57	83	3,7	—	0,1
	16. =	26,5	10,6	719,9	717,9	717,8	66	36	73	—	—	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 6 Fälle Scharlach-Diphtherie. — [4]) Aus voriger Woche: 1 Genickstarre, 3 Unterleibstyphus, 30 Masern, 23 Scharlach, 35 Diphtherie und Croup, 1 Kindbettfieber.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. Juli	am 14. Juli	am 21. Juli	am 28. Juli	am —	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,68	30,67	30,66	30,65	—	30,68	30,65	30,66
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,99	31,00	30,99	30,99	=	31,01	30,99	30,99
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,45	32,31	32,36	32,40	—	32,45	32,31	32,38
9	Vor dem Invalidenpark	30,51	30,52	30,50	30,51	—	30,52	30,50	30,51
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,299	515,544	515,744	515,694	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.	am 15. Juli Morg. 8 Uhr bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von 0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,75	—	15,8	15,7	13,5	12,4	21,5	—	16,0	15,8	13,7	12,7
München. Hygienisches Institut . .	16,8	16,7	14,1	14,1	13,1	11,8	17,0	16,2	13,7	13,4	13,3	12,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Vilajet Diarbekir (Mardin, Djesire) 49 Erkrankungen und 13 Todesfälle, aus dem Vilajet Mossul (Erbil, Akra) vom 13. bis zum 22. Juli 39 Erkrankungen und 40 Todesfälle an Cholera zur Meldung.

Influenza in Japan. (Nachricht aus Paris vom 5. August.) In Japan soll, wie der aus China kommende Dampfer „Caledonien" meldet, eine sehr bösartige Influenza herrschen. In Tokio allein sollen hunderttausend Fälle vorgekommen sein. (D. R.-A. Nr. 187 vom 5. August d. J.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 198 bis 202 vom 18. bis 22. August 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der k. k. Seebehörde zu Triest unterliegen sämmtliche aus Häfen des Rothen Meeres kommenden Schiffe einer siebentägigen Beobachtung. (Vergl. Veröffentl. S. 508.)

— Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat die für Provenienzen aus Alicante und Taragona angeordnete siebentägige Quarantäne (vergl. Veröffentl. S. 444) auf sämmtliche europäische Häfen Spaniens ausgedehnt. —

Niederlande. Durch Königlichen Beschluß vom 29. Juli d. J. ist den Ministern des Innern und der Finanzen die Ermächtigung zu außergewöhnlichen Maßregeln behufs Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten von Neuem auf ein Jahr ertheilt. (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 573.) —

Paris. Da die Häfen von Arabien, wie „W. T. B." meldet, als choleraverdächtig angesehen werden, so müssen die Schiffe, die aus Indochina kommen und in Aden angelegt haben, in Algier oder Toulon einer Beobachtungs-Quarantäne unterworfen werden. —

Rußland. Durch eine im Odessaer Amtsblatt vom 13./1. August 1890 veröffentlichte Bekanntmachung des

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im zweiten Vierteljahr 1890.*)

(Zusammengest. nach d. v. Schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7—12.)

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	2	2	3	3	3	3
Bern	8	8	10	10	9	9
Luzern . . .	2	3	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	1	1	—	—
Unterwalden o. d. W. . .	—	—	—	—	1	1
Glarus . . .	—	—	1	1	—	—
Freiburg . . .	3	3	2	3	—	—
Solothurn . .	1	1	—	—	2	2
Basel-Landschaft	—	—	2	2	1	1
St. Gallen . .	—	—	1	2	—	—
Thurgau . . .	3	3	—	—	1	1
Neuenburg . .	1	1	—	—	—	—
Rauschbrand.						
Bern	6	6	8	10	14	21
Luzern . . .	—	—	1	1	1	1
Uri	—	—	—	—	2	3
Schwyz . . .	1	1	—	—	—	—
Unterwalden o. d. W. . .	—	—	1	1	—	—
Glarus . . .	1	1	2	2	1	2
Freiburg . . .	—	—	1	1	3	4
Solothurn . .	—	—	2	2	3	3
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	1
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	1	3
Tessin	1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	3	3	11	13
Wuth.						
Bern	1	1[1])	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.						
St. Gallen . .	—	—	1	1	1	3
Graubünden .	1	1	1	1	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich	4	107[2])	3	25[3])	1	5
Bern	3	9	—	—	—	—
Luzern . . .	1	16	—	—	—	—
Uri	—	—	1	14	1	14
Basel-Stadt . .	—	—	—	—	1	1
Appenzell a. Rh.	1	27	4	58	2	17
Appenzell i. Rh.	1	86	2	146	3	80
St. Gallen . .	13	197	6	72[4])	4[5])	700[5])
Graubünden .	5	122	1	42	4	51
Aargau . . .	—	—	—	—	1	1[6])
Thurgau . . .	12	202	3	41	2	16
Tessin	—	—	1	6	—	—
Lungenseuche.						
Zürich	1	1	—	—	1	1
Bern	1	1	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	1	1	—	—	—	—
St. Gallen . .	—	—	1	1	1	1
Waadt . . .	1	1	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	2	3	1	1	7	11
Bern	—	—	2	6	4	11

*) Vgl. S. 293. — [1]) Hund. — [2]) Davon 1 Rind und 2 Schweine getödtet. — [3]) Desgl. 1 Rind. — [4]) Desgl. 2 Rinder. — [5]) Außerdem sind in 2 Gemeinden wenige Thiere krank. — [6]) Getödtetes Rind.

Krankheits-formen. Kantone.	Es waren verseucht im April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Luzern . . .	—	—	2	5	4	15
Uri	—	—	—	—	1	1
Schwyz . . .	1	1	3	7	2	11
Freiburg . . .	1	1	1	10	3	8
St. Gallen . .	—	—	1	4	—	—
Graubünden .	—	—	1	1	2	7
Aargau . . .	—	—	1	1	1	1
Thurgau . . .	—	—	2	7	2	7
Waadt. . . .	7	10	6	12	10	17
Neuenburg . .	2	5	—	—	1	2
Genf	—	—	—	—	1	5
Räude.						
Waadt. . . .	1	2	1	20[1])	—	—

(Fortsetzung der („Zeitweiligen Maßregeln gegen Volkskrankheiten.“)

Stadt-Hauptmanns zu Odessa sind die Häfen Arabiens für von der Cholera verseucht erklärt worden. Die von diesen Häfen kommenden Schiffe unterliegen einer Beobachtung. —

Rumänien. Die aus Häfen des Rothen Meeres, aus Djeddah und aus Jambo anlangenden Schiffe sollen nur dann in den rumänischen Häfen von Sulina und Constanza zugelassen werden, wenn dieselben zuvor in einem türkischen Hafen, in welchem sich ein Lazareth befindet, den dort bestehenden Vorschriften über Quarantäne genügt haben. —

Bulgarien. Die bulgarischen Quarantänebehörden in Varna, Burgas und Baltschik haben Weisung erhalten, die aus dem Hedschas und aus Mesopotamien kommenden Schiffe einer fünftägigen Quarantäne zu unterwerfen. —

Madrid. Einige Cholerafälle sind in Tortosa (Provinz Tarragona) vorgekommen. Eine Depesche aus Malaga meldet, „W. T. B.“ zufolge, einen Cholerafall an Bord eines englischen Dampfers, welcher aus Valencia gekommen war. Der Dampfer wurde unter Quarantäne gestellt.

Portugal. Durch eine in der Nr. 181 des „Diario do Governo“ vom 12. August 1890 veröffentlichten Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Japan für seit dem 15. Mai von Cholera „verseucht“ erklärt worden.

— Durch eine in Nr. 183 des „Diario do Governo“ vom 14. August 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist Folgendes bezüglich der aus Spanien kommenden Post bestimmt worden:

1) Die Einfuhr von Postpacketen und Mustern ist verboten; dagegen ist die Durchfuhr in getheerten Säcken gestattet.

2) Briefe sind in den errichteten oder noch zu errichtenden Desinfektionsanstalten mittelst Räucherung, jedoch ohne zerschnitten zu werden, zu desinfiziren. —

In Folge der an der spanisch-portugiesischen Grenze bestehenden Quarantänemaßregeln erfolgt die Beförderung der Waarenprobensendungen nach Portugal mit der Post bis auf Weiteres nicht mehr auf dem Wege über Spanien, sondern auf dem Seewege (über Bordeaux oder Southampton). —

Kairo. Der Gesundheitszustand der Stadt ist ein durchaus befriedigender, die darüber auswärts verbreiteten ungünstigen Berichte sind, „W. T. B.“ zufolge, unbegründet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verordnung, betr. Schweineeinfuhr aus Dänemark. Vom 25. Juli 1890. (Der auf S. 426 der Veröffentlichungen abgedruckte Ministerial-Erlaß vom 4. Juli d. J. wird mit folgendem Zusatze im Amtsblatt Nr. 32 bekannt gegeben):

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 4. Juli 1890 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die durch die Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Veröffentl. S. 447) unter Nr. 2 angeordnete sofortige Abschlachtung der aus Dänemark eingeführten Schweine in den Ankunftshäfen, sowie die Ueberwachung der Abschlachtung (Nr. 3 daselbst) fortan nicht mehr zu erfolgen braucht.

Dagegen sind die unter Nr. 1 der erwähnten Bekanntmachung bezüglich der nach wie vor noch erforderlichen thierärztlichen Untersuchung gegebenen Vorschriften auch weiterhin zu beachten.

Für die Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten ist dagegen die Beibringung einer die Gesundheit des geschlachteten Thieres nachweisenden, der Sendung beizugebenden Bescheinigung eines dänischen Thierarztes, sowie die Untersuchung in dem Ankunftshafen der Bestimmung des obigen Ministerial-Erlasses gemäß nicht erforderlich.

Zu dem Absatz 3 des Ministerial-Erlasses bemerke ich, daß die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 auch durch die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors vom 14. April 1883 in dem Amtsblatt für 1883 Seite 94 veröffentlicht worden ist.

Danzig, den 25. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Heppe.

Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 29. d. M. ist der Kreis Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein als von Rotz oder Springwurm (mallus humidus et m. farciminosus) befallen erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlaß, betreffend den Verkehr mit Schweinedärmen. Vom 9. August 1890.

Nachdem die Einfuhr von Schweinedärmen aus Amerika und aus Dänemark im Wege eines allgemeinen Dispenses gestattet worden ist, bleibt zur Zeit nur noch Schweden und Norwegen gegenüber die Einfuhr dieser Waare verboten. Eine besondere Kontrole über die Durchführung dieses Verbots erscheint für die Zukunft entbehrlich. Behufs weiterer Erleichterung des Verkehrs glaube ich daher die im Verkehr mit Dänemark bereits zugestandene Vergünstigung dahin verallgemeinern zu können, daß bei der Einfuhr von Schweinsdärmen aus dem Auslande von der Einforderung von Ursprungsattesten fortan gänzlich Abstand genommen wird.

Dem ꝛc. (Ew. ꝛc.) beehre ich mich, die entsprechende Verständigung der Zollstellen und des Publikums ergebenst anheimzustellen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. von Boetticher.

An die betheiligten Landesregierungen.

Mecklenburg-Schwerin. Die vom Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, unterm 31. Mai 1890 bekannt gegebene Belehrung (s. Veröff. S. 521) über die Perlsucht des Rindviehs hat folgenden Wortlaut:

Ueber die Perlsucht (Tuberkulose) des Rindviehs.

Die Perlsucht (Tuberkulose), vordem und oftmals noch jetzt Franzosenkrankheit benannt, ist diejenige Krankheit, die zwischen dem Rindvieh am meisten im Lande vorkommt und große Schäden anrichtet. Bei der Untersuchung der Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthäusern sind oft von 100 Kühen 12 und mehr Kühe perlsüchtig befunden worden.

[1]) Theils verseucht, theils verdächtig. — Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

1. Ueber die Merkmale der Krankheit.

Beim geschlachteten Thier ist die Krankheit leicht an den Auswüchsen zu kennen, die sich an den Rippen, dem Bauchfell und den Gedärmen bilden und je nach der Heftigkeit der Krankheit unterschiedliche Größe, Gestalt und Beschaffenheit haben. Im Anfang der Krankheit sind die Auswüchse kleine weiche warzenartige Vorsprünge von röthlicher Farbe. Mit der Zeit werden sie rundliche Knoten, die als eine Perlenschnur oder als eine Traube zusammenwachsen, allmählich in der Farbe abblassen und hart werden. Und in sehr alten Fällen pflegen die Knoten faustgroße Geschwulste zu bilden und inwendig so hart zu sein, daß sie mit einem Messer nicht durchschnitten werden können. Die Perlknoten kommen auch oftmals in der Lunge vor und verwandeln sich hier rasch zu einer eiterartigen käsigen Masse. Zuweilen werden sie auch in den Lymphdrüsen, vor allem nahe beim Kehlkopf, gefunden. Sie bilden sich ferner im Euter und machen dort große Euterverhärtungen. Oft trifft man die Knoten zur selben Zeit an verschiedenen Stellen des Körpers, zuweilen trifft man sie aber bloß in einem einzigen Körpertheil, z. B. in den Lungen.

Beim lebenden Thier ist die Krankheit oft sehr schwierig zu erkennen. Denn während die Knoten anfangen, herauszuwachsen, ändert sich gewöhnlich noch nicht das Wohlbefinden und der Ernährungszustand des kranken Thieres. Erst nach einer Weile, oft erst nach mehreren Monaten, wird man gewahr, daß die Milch abnimmt, die Freßlust nachläßt und die Munterkeit aufhört, und manchmal auch der Bauch aufgetrieben ist. Bei kleinem stellt sich dann Abmagerung ein, die Haut wird hart und das Haar wird struppig. Die kranke Kuh rindert oft und versucht auf anderen Kühen zu reiten. Sie wird aber nicht trächtig, oder wenn sie trotzdem einmal trächtig geworden ist, pflegt sie zu versetzen. Am frühesten wird die Krankheit noch gemerkt, wenn sich die Knoten zuerst in der Lunge bilden. Denn wenn dies der Fall ist, dann stellt sich zeitig Husten ein, der besonders des Morgens beim Aufmachen der Stallthür hörbar ist. Mit der Zeit wird der Husten stärker und rauh und kraftlos; und das Thier fängt an, schwer Athem zu holen und mit den Flanken zu schlagen.

2. Ueber Verlauf und Dauer der Krankheit.

Die Krankheit nimmt beinahe immer einen tödtlichen Ausgang. Sie verläuft aber gewöhnlich langsam und es währt oft viele Monate, bis das Thier vollständig erschöpft ist und der Tod eintritt. Abzehrung, Fieber und gewöhnlich auch starker Durchfall gehen dem Tode voraus. Bei jungen Thieren, und gerade bei Starken und jungen Kühen, die gekalbt oder verkalbt haben, schreitet die Krankheit aber oft sehr rasch vorwärts.

3. Ueber die Entstehung und Ausbreitung der Krankheit.

Die Perlsucht (Tuberkulose) ist eine ansteckende Krankheit. Es ist dies schon lange vermuthet worden, aber erst in letzter Zeit ist es möglich gewesen, den sicheren Beweis zu erbringen, daß die Krankheit in hohem Grade ansteckt, und daß die Ansteckung durch einen Pilz geschieht, der sich immer weiter im Körper des kranken Thieres ausbreitet und sehr zahlreich in dessen Milch und Athemluft vorkommt.

Im Kuhstall wird durch die Luft, die ein krankes Thier ausathmet, oder durch den Schleim, den es aushustet, die Krankheit auf die gesunden Thiere übertragen. Die Erfahrung ist oftmals gemacht, wenn ein perlsüchtiges Thier zwischen einen gesunden Viehstand geräth, daß zuerst diejenigen Thiere krank werden, die nahe bei dem kranken Thiere stehen, und daß ein krankes Thier mit der Zeit den ganzen Stall ansteckt.

In dumpfen Ställen und zwischen Kühen, die selten an die frische Luft kommen, breitet die Krankheit sich rascher aus.

Aber auch durch die Milch perlsüchtiger Thiere wird die Krankheit übertragen, und es passirt oft, daß Kälber die Perlsucht dadurch kriegen, daß sie mit roher Milch aus perlsüchtigen Kühen getränkt werden.

Breitet sich also die Perlsucht meist durch Ansteckung aus, so wird sie nach der Meinung vieler Sachverständigen aber auch vererbt, und es kann sich begeben, daß die ganze Nachkommenschaft eines perlsüchtigen Bullen oder einer perlsüchtigen Kuh mit der Zeit an der Perlsucht zu Grunde geht. Die Krankheit kommt aber bei einer solchen Nachkommenschaft meist erst in älteren Jahren zu Tage.

Die Perlsucht kann übrigens auch noch andere Thiere als Rindvieh, vor allem Schweine und Hühner, befallen, wenn dieselben mit rohem Fleisch oder roher Milch von perlsüchtigen Rindern gefüttert werden.

4. Ueber die Verhütung und Bekämpfung der Seuche.

Die Viehställe müssen auf trockenem Untergrund liegen und gut gebaut sein und Luft und Licht und womöglich Sonnenschein haben.

Die Kühe dürfen im Stall nicht zu eng zusammenstehen und müssen öfters hinaus an die frische Luft, damit sie sich Bewegung machen und die Lungen ordentlich ausdehnen. Wo es sich mit der Wirthschaft vereinbart, ist es gut, die Kühe im Sommer einige Wochen oder Monate draußen gehen zu lassen.

Es ist ein großer Fehler, den viele Leute machen, daß sie die Fenster und Thüren im Stall alle Zeit dicht zuhalten, damit es im Stall recht warm ist. Denn dieses Verfahren ist sehr günstig für die Ausbreitung der Perlsucht. Es ist zwar richtig, daß in einem warmen Stall die Kühe mehr Milch geben, aber dieser Vortheil geht an der Gesundheit der Kühe verloren, wenn die warme Luft nicht auch frisch und rein ist.

Ein Jeder, der Vieh hat, wahrschaue sein Vieh immer sorgsam, ob ein krankes Thier darunter ist. Sobald er argwöhnt, daß ein Thier, das nicht allein im Stall steht, perlsüchtig ist, dann bringe er es sofort aus dem Stall, oder, wenn sich dies nicht machen läßt, dann gebe er dem Thier in dem Stall nach Möglichkeit einen abgesonderten Standort, wo es von den anderen Thieren weit ab steht und mit diesen in keine Berührung kommt. Wird der Verdacht stärker oder ist es gar offenbar, daß das Thier perlsüchtig ist, dann ist es das Beste, das Thier wird abgeschlachtet. Denn je länger hiermit gezögert wird, je geringer wird der Schlachtwerth des Thieres und je größer die Gefahr, daß es andere Thiere ansteckt.

Wenn eine Kuh oder ein Bulle geschlachtet worden ist, und die Untersuchung hat ausgewiesen, daß das Thier perlsüchtig gewesen ist, dann muß auf die Nachkommenschaft genau Acht gegeben werden, und wenn ein verdächtiges Thier darunter ist, dann schiebe man die Abschlachtung ja nicht zu lange hinaus.

Nie und nimmer aber darf man Kälber von perlsüchtigen Thieren aufziehen.

Der Platz, wo ein perlsüchtiges Thier gestanden hat, muß gründlich desinfizirt werden. Streu und Dung wird ausgebracht und der Fußboden gut rein gemacht, dann werden Ständer und Krippen und Fußboden mit heißer Sodalauge abgewaschen und zuletzt mit einer Karbolsäurelösung gepinselt. Die Karbolsäurelösung wird auf die Weise bereitet, daß ein Theil gereinigte Karbolsäure und zehn Theile Wasser zusammengegossen und fleißig umgerührt werden.

Die Kälber und Schweine dürfen mit der Milch aus tuberkulösen Kühen nicht getränkt werden, wenn die Milch nicht vorher aufgekocht worden ist. Und gleicher Weise darf das unbrauchbare Fleisch und Eingeweide von perlsüchtigen Thieren bloß in gekochtem Zustand an Schweine verfüttert werden.

5. Ueber die Uebertragbarkeit der Krankheit auf Menschen.

Die Perlsucht geht auch auf Menschen über.

Vor allem kann man sich die Krankheit dadurch zuziehen, daß man rohe Milch aus perlsüchtigen Kühen genießt. Deswegen ist es in Anbetracht der weiten Verbreitung der Perlsucht gut und vorsichtig, daß vor allem kleine Kinder bloß aufgekochte Milch trinken. Durch das Kochen geht auch an der Nährkraft der Milch nichts verloren, aber die Pilze, durch die die Perlsucht übertragen wird, werden durch das Kochen unschädlich gemacht. Das Gefährlichste ist die rohe Milch

aus solchen perlsüchtigen Kühen, die harte Knoten im Euter haben.

Die Krankheit kann man aber auch dadurch kriegen, daß man von dem Fleische perlsüchtiger Thiere ißt. So lange als die Krankheit erst im Anfang ist und das Thier noch gut genährt ist und Perlknoten allein in einem der inwendigen Körpertheile vohanden sind, kann freilich das Fleisch noch ohne Ekel und ohne Schaden gegessen werden. Wenn aber das Thier abgemagert ist oder Perlknoten in mehreren der inwendigen Körpertheile oder gar im Fleische selbst hat, dann ist das Fleisch überall nicht mehr zu genießen. Die Gefahr der Ansteckung kann zwar durch Kochen des Fleisches sehr gemindert werden, aber ekelhaft und verdorben bleibt solches Fleisch trotzdem.

Uebrigens kann der Verkauf von perlsüchtigen Thieren auch strafbar sein. Im Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879, ist u. A. bestimmt:

in § 10: Mit Gefängniß . . . und mit Geldstrafe . . . oder mit einer dieser Strafen wird bestraft . . . 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, die verdorben . . . sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält;

in § 11: Ist die in § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrläßigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe . . . oder Haft ein;

in § 12: Mit Gefängniß . . . wird bestraft . . ., wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt . . .

Der Versuch ist strafbar;

in § 14: Ist eine der in den §§ 12 . . . bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begangen worden, ist auf Geldstrafe . . . oder Gefängnißstrafe . . . zu erkennen.

Braunschweig. Erlaß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums, betreffend Nachprüfung der Hebammen und Verhütung des Wochenbettfiebers. Vom 9. Mai 1890.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine durch Rescript Herzogl. Staats-Ministeriums vom 21. Januar d. J. Nr. 9432 genehmigte „Anweisung für die Physici zur Nachprüfung der Hebammen" vom 11. Dezember 1889 mit dem Auftrage, darnach zu verfahren und bemerken wir, daß die im § 1 derselben erwähnte 4monatige Frist vom Tage des Empfangs dieser Verfügung an zu rechnen ist.

Zugleich empfangen Sie . . . . Druckexemplare der mittels des vorbezeichneten Rescripts genehmigten

„Belehrung über Entstehung und Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer durch Ansteckung entstehender Krankheiten bei Schwangeren, Kreissenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen für die Hebammen des Herzogthums"

mit dem Auftrage, ein Exemplar zu der Physikats-Registratur zu nehmen und je ein Exemplar derselben jeder Hebamme Ihres Bezirks zuzustellen und dieselben dabei auf die genaue Befolgung der gegebenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Braunschweig, den 9. Mai 1890.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

An die Herren Physici . . . . . .

Anweisung

für die Physici zur Nachprüfung der Hebammen.

§ 1. Alle Hebammen des Herzogthums sind Seitens der Physici binnen 4 Monaten einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen. Es soll durch diese Nachprüfung festgestellt werden, ob die Hebammen des Herzogthums mit den Grundsätzen der Lehre von der Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer auf Wöchnerinnen und Neugeborene übertragbarer Krankheiten bekannt, sowie mit der Ausübung der Vorschriften zur Verhütung dieser Krankheiten vertraut sind oder nicht.

§ 2. Von den Hebammen, welche in der Reinlichkeitslehre sich als sehr ungenügend oder gar nicht unterrichtet zeigen, sollen behuf Unterweisung zu einem Nachkurse in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute diejenigen herangezogen werden, welche nach dem Urtheile der Physici vermittels einer Belehrung durch die letzteren außerhalb des Institutes wegen Mangels der nöthigen Hülfsmittel besonders in praktischer Richtung in der Reinlichkeitslehre nicht genügend ausgebildet werden können.

§ 3. Ueber die Nachprüfungen sind von den Physicis Protokolle aufzunehmen und diese dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium mit Bericht einzusenden. In letzterem sind diejenigen Hebammen zu bezeichnen, welche eines Nachkursus bedürftig sind.

§ 4. Sämmtliche Hebammen des Landes sollen in Bezug auf eine gewissenhafte Ausübung der Vorschriften der Reinlichkeitslehre einer strengen Ueberwachung unterzogen werden. Insbesondere soll zu dem Zwecke nach Ablauf eines Jahres eine Wiederholung der Prüfung stattfinden. Von da ab sind die Hebammen alle 2 Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Auch über diese Prüfungen haben die Physici Protokolle aufzunehmen und mit Bericht dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium einzusenden.

§ 5. Bei den alle 2 Jahre vorzunehmenden Nachprüfungen ist den Hebammen ihre Verpflichtung einzuschärfen, daß sie jeden Fall von Wochenbettfieber, sowie überhaupt jeden Fall einer anderen Infektionskrankheit, mit welchem sie in ihrer Praxis in Berührung kommen, wie der Ortspolizeibehörde so auch dem Physikus binnen 12 Stunden anzuzeigen haben.

§ 6. Diejenigen Hebammen, welche an den im § 6 der „Belehrung 2c. für die Hebammen" angeführten Krankheiten leiden, darf von dem betreffenden Physikus die Erlaubniß zur Wiederaufnahme der Praxis nicht vor Ablauf der Krankheit und dann nicht eher ertheilt werden, bis der Physikus die Ueberzeugung hat, daß die in den §§ 9, 10, 13 und 14 der „Belehrung 2c. für die Hebammen" angegebenen Vorschriften gewissenhaft angewendet sind und eine Uebertragung der Krankheitskeime seitens der Hebamme ausgeschlossen erscheint.

Ebenso darf der Physikus denjenigen Hebammen, welche mit Kranken, die an ansteckender, in § 7 der „Belehrung" angeführten Krankheiten leiden, verkehrt oder Dienstleistungen bei solchen Kranken verrichtet haben, die Erlaubniß, Dienstleistungen resp. Untersuchungen bei Schwangeren, Kreissenden, Wöchnerinnen oder deren Kindern, welche an den genannten Krankheiten nicht leiden, auszuüben, erst dann geben, wenn der Physikus überzeugt ist, daß von den betr. Hebammen die in den §§ 9, 10, 13 und 14 der „Belehrung" gegebenen Vorschriften befolgt sind, und daß eine Ansteckungsgefahr von Seiten der Hebamme als ausgeschlossen erscheint.

§ 7. Die Hebammen sind zur gewissenhaften Führung ihrer Tagebücher von den Physicis anzuhalten.

§ 8. Die Physici haben die Tagebücher zu revidiren, eventuell nach Möglichkeit ergänzen zu lassen und zu unterschreiben.

§ 9. Bei den Nachprüfungen sind die Geräthschaften der Hebammen zu revidiren. Die Physici haben Sorge zu tragen, daß Unbrauchbares oder Fehlendes durch Neues unverzüglich ersetzt wird.

Braunschweig, den 11. Dezember 1889.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

Belehrung über Entstehung und Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer durch Ansteckung entstehender Krankheiten bei Schwangeren und Kreissenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig.

I. Abschnitt (§§ 1—4).

Ueber Entstehung des Wochenbettfiebers.

§ 1. Das Wochenbettfieber wird zu den Wundkrankheiten gerechnet. Eine Wundkrankheit entsteht nur dann, wenn krankmachende Keime in eine Wunde hineingelangt sind. So kann ein Wochenbettfieber nur entstehen durch Uebertragung krankmachender Keime in die Wunden der Geburtswege.

§ 2. Diese krankmachenden Keime bestehen aus kleinen, nur mit starken Vergrößerungsgläsern erkennbaren

Pilzen, welche sich fast überall aufhalten, z. B. an unseren Händen, besonders im Schmutz unter den Nägeln, an den Kleidern, an den Instrumenten u. s. w.

In reichlicher Menge finden sich krankmachende Keime in allen faulenden thierischen Stoffen, z. B. in Wochenfluß, im faulenden Eiter, dann aber vorzüglich bei Kranken, welche an sogenannten ansteckenden Krankheiten leiden, wie Wochenbettfieber, Rose, Scharlach, Diphtheritis, Ruhr, Fleckfieber, Karbunkel, Pocken.

Die von den genannten Krankheiten stammenden Krankheitskeime sind in hohem Grade gefährlich für Schwangere, Kreissende, Wöchnerinnen, sowie für deren Kinder.

§ 3. Wunden in den weichen Geburtswegen kommen schon während der Schwangerschaft vor und sind dann meistens nur Abschirfungen der Oberhaut an den äußeren Geburtstheilen, in der Scheide und am Muttermunde, welche unter Anderem häufig durch unvorsichtiges Untersuchen verursacht werden.

Bei jeder Geburt kommen durch die Geburtsvorgänge selbst oberflächliche und tiefere Wunden in den Geburtswegen zu Stande. Jede Neuentbundene ist deshalb einer Schwerverletzten zu vergleichen.

Gelangen krankmachende Keime in solche frische Wunden, so vermehren sich die Keime außerordentlich rasch, erregen in der Wunde Entzündung, wandern weiter in die Umgebung der Wunden, in die den Geburtstheilen benachbarten Gebilde, besonders in das Bauchfell, dringen in das Blut und erzeugen überall, wohin sie gelangen, Entzündung. Solche Entzündungsvorgänge, welche durch Einbringung krankmachender Keime in die Geburtstheile entstanden sind, nennen wir Wochenbettfieber.

Man erkennt das Wochenbettfieber an folgenden Erscheinungen: Erhöhte Körperwärme (über 38,5° C.), Schüttelfrost, übelriechender Wochenfluß, Anschwellung der äußeren Geburtstheile, oft Leibschmerzen, Uebelkeit, Erbrechen.

Den Vorgang der Uebertragung einer Krankheit durch krankmachende Keime, einer Ansteckung, sehen wir in dem Einimpfen der Kuhpocken. Die Haut am Arme wird mit Messer oder Nadel oberflächlich geritzt und in diese Wunde das Pockengift, die Lymphe, hineingebracht. Die Pockenkeime vermehren sich in der Wunde, erregen Entzündung, verbreiten sich weiter in der Haut, zerstören im kleineren oder größeren Umkreise die Haut, dringen in das Blut ein und erzeugen bei dem Geimpften gewöhnlich ein mehrtägiges Fieber.

§ 4. Die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Geburtstheile kann bewerkstelligt werden durch Alles, was vor, während und nach der Geburt mit den Geburtstheilen in Berührung kommt. Solche Träger für die Krankheitskeime sind: die Hand der Hebamme, die Instrumente (besonders Spritze, Katheter, Nabelschnurscheere), Bettschüssel, Bekleidung der Hebamme, Unterlagen, Vorlagen, Leibwäsche, Bettzeug, Hände der Kreissenden oder Wöchnerin.

II. Abschnitt (§§ 5—29).

Ueber Verhütung des Wochenbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten bei Schwangeren, Kreissenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen.

a) Im Allgemeinen (§ 5—14).

§ 5. Eine Hebamme kann die Entstehung eines Wochenbettfiebers verhüten, wenn sie mit peinlichster Gewissenhaftigkeit dafür sorgt, daß Alles, was mit den Wunden der Geburtstheile vor, während und nach der Geburt in Berührung kommt, frei sei von krankmachenden Keimen.

§ 6. Zuerst und vor allen Dingen muß die Hebamme selbst rein sein. Sie darf krankmachende Keime weder an ihrem Körper, noch an ihren Instrumenten, noch an ihrer Bekleidung haben.

Leidet die Hebamme selbst an einer ansteckenden Krankheit, wie Rose, Scharlach, Diphtheritis, Ruhr, Fleckfieber, Wochenfieber, Blutschwären, eiternden Wunden an den Händen, altem Beingeschwür, übelriechenden Ausflüssen aus den Geschlechtstheilen, so ist sie verpflichtet, solches dem betreffenden Physikus möglichst bald anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

Während der Dauer solcher Krankheit darf die Hebamme Hülfeleistungen, besonders geburtshülfliche Untersuchungen bei Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerinnen nicht vornehmen und nach Ablauf der Krankheit ihre Berufsthätigkeit erst dann wieder beginnen, wenn die Erlaubniß dazu von dem betreffenden Physikus eingeholt ist.

§ 7. Eine Hebamme soll die Vornahme von Dienstleistungen, überhaupt den Verkehr bei Kranken, welche an einer auf Andere übertragbaren, also ansteckenden Krankheit leiden, möglichst streng vermeiden. Zu solchen Krankheiten sind namentlich zu rechnen: Wochenbettfieber, Rose, Diphtheritis, Scharlach, Pocken,, Fleckfieber, Ruhr.

Ist eine Hebamme durch Zufall oder die Nothwendigkeit veranlaßt, mit Kranken, welche mit vorgenannten Krankheiten (mit einer oder mehreren derselben) behaftet sind, zu verkehren oder Dienstleistungen bei denselben vorzunehmen, so hat die Hebamme den betreffenden Physikus hiervon innerhalb der nächsten 12 Stunden zu benachrichtigen, sich der weiteren Besuche und Dienstleistungen bei den Kranken zu enthalten, sich selbst, ihre Kleider, sowie die etwa benutzten Instrumente in der in den §§ 9, 10 und 14 angegebenen Weise zu reinigen und hierauf Besuche und Untersuchungen von Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerinnen ohne die dringendste Noth nicht eher wieder zu vollführen, bis die Erlaubniß dazu von dem betreffenden Physikus ertheilt ist.

§ 8. Eine Hebamme soll Geburtswärterin, sie darf nicht Krankenwärterin sein.

Ist ausnahmsweise eine Hebamme gezwungen, Besuche beziehentlich Dienstleistungen zu wiederholen bei Kranken, welche an ansteckenden Krankheiten (§ 7) leiden, so darf sie Untersuchungen, überhaupt Dienstleistungen bei Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerinnen nicht eher vornehmen, bis sie die bei den Kranken übernommenen Verpflichtungen gelöst, sich in der in den §§ 9, 10, 13 und 14 verlangten Weise gereinigt und desinfizirt und die Erlaubniß zur Wiederaufnahme ihrer Praxis von dem betreffenden Physikus erhalten hat.

Ohne solche von dem Physikus erbetene Erlaubniß abzuwarten, darf eine Hebamme Dienstleistungen bei einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin nur in Nothfällen übernehmen, bei denen eine Vertretung durch eine andere Hebamme oder die rechtzeitige Herbeiholung eines Arztes nicht möglich ist; die vorherige Reinigung und Desinfektion ihres Körpers aber, sowie ihrer Geräthschaften und das Anlegen reiner Bekleidung, wie es in den §§ 9, 10, 13 und 14 vorgeschrieben ist, darf die Hebamme unter keinen Umständen — auch nicht in Nothfällen — unterlassen.

§ 9. Zuerst sind Hände und Arme sehr sorgfältig zu waschen, darauf zu desinfiziren.

Die Abwaschung der Hände und Arme geschieht mit Schmierseife, lauwarmem, reinem Wasser und Bürste und verlangt große Aufmerksamkeit und viele Uebung seitens der Hebammen.

Gute, nicht verunreinigte Schmierseife wird zunächst auf die trockene, nicht vorher angefeuchtete Haut der Hände und Arme reichlich aufgestrichen, überall fest eingerieben. Dabei darf keine Stelle vergessen werden. Es ist schwierig, den in den Falten der Hände, in den Unternagelräumen und in den Nagelfalzen befindlichen Schmutz zu entfernen. Deshalb muß an diesen Stellen hauptsächlich die Schmierseife sorgfältig eingerieben, besonders unter die kurzgeschnittenen Nägel gekratzt und geknetet werden, damit der Schmutz beziehentlich die Krankheitskeime mit der Seife in die innigste Berührung kommen.

Nachdem in dieser Weise die Schmierseife auf Hände und Arme gebracht ist, sind Hände und Arme mit einer Bürste in reinem, warmem Wasser so lange auf das sorgfältigste zu waschen, bis Schmutz sowie Schmierseife in unaufgelöstem Zustande an den betreffenden Theilen nicht mehr zu erkennen sind.

Damit keine Stellen an Händen und Armen bei deren

Reinigung überschlagen werden, ist es nöthig, bei dem Einschmieren der Seife sowohl, als auch bei dem Abwaschen eine bestimmte Reihenfolge inne zu halten, so etwa, daß erst der linke Arm, dann die linke Hand und darauf die Finger einzeln hintereinander, demnächst der rechte Arm u. s. w. erst mit Schmierseife eingeschmiert und dann unter Innehaltung der angegebenen Reihenfolge abgebürstet werden. Dabei ist auf die Reinigung des Unternagelraumes, des Nagelfalzes und der Falten der Finger und Hand die größeste Aufmerksamkeit zu verwenden. Außer durch die Bürste hat man den Unternagelraum durch eine Bausch von Verbandswatte oder reiner Leinwand in der Weise zu reinigen, daß man mit einem Fingernagel der einen Hand den Bausch unter den Nägeln der anderen Hand wiederholt kräftig herzieht. Die einmalige gründliche Abwaschung von Händen und Armen nimmt in der Regel einen Zeitraum von mindestens ¼ Stunde in Anspruch.

Es ist eins der wichtigsten Merkzeichen einer guten Hebamme, wenn dieselbe die gründliche Reinigung von Armen und Händen durch Waschung auszuführen versteht und stets gewissenhaft ausführt.

§ 10. Nach der Waschung der Hände und Arme folgt deren Desinfektion mit dreiprozentigem Karbolwasser. Die Hebamme stellt ein Liter dreiprozentigen Karbolwassers her (§ 11), steckt zunächst beide Hände 5 Minuten lang hinein, wäscht dann durch weitere 5 Minuten die Arme mit Karbolwasser und fährt mit einem in das Karbolwasser getauchten Watte- oder Leinwandbausch in der im § 9 angegebenen Weise unter den kurzgeschnittenen Nägeln her.

Durch das Karbolwasser sollen die krankmachenden Keime zerstört, unschädlich gemacht werden, welche trotz sorgfältigen Waschens der Hände und Arme an denselben noch zurückgeblieben sind.

Die Krankheitskeime werden aber erst unschädlich gemacht, wenn das Karbolwasser längere Zeit, wenigstens 10 Minuten lang, eingewirkt hat. (Fortsetzung folgt.)

Lippe. Verordnung, betreffend das Feilbieten und Anpreisen von Heilmitteln. Vom 23. Juli 1890. (Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Lippe S. 321.)

§ 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,

b) deren Namen ihre Natur, Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen weder in Zeitungen und Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift unter 1a findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Detmold, den 23. Juli 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

Rechtsprechung.

Entscheidung deutscher Gerichte, betreffend Getreide, Mehl, Backwaaren, Kartoffeln.

I. Getreide.

(Vergl. Veröffentl. 1889 S. 550.)

Württemberg. Landgericht Tübingen. Urtheil vom 21. Mai 1889 wider den Bauern H. — Verkauf von Getreide, welches mit Chlorgeruch behaftet war, seitens des Angeklagten, dem von einem Sachverständigen die Anwendung von Chlorkalk zum Aufwaschen seines Bühnebodens als ein geeignetes und unschädliches Mittel zur Vertilgung der sog. schwarzen Vögel angerathen war. Ein solches Getreide, welches von den Hausgenossen des Angeklagten fortgesetzt und ohne Beschwerden in Form von Brot und Speisen genossen worden war, ist nach dem Gerichtshofe nicht als ein im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes „verdorbenes" Nahrungsmittel anzusehen, auch liege keine schuldhafte Fahrlässigkeit vor. Freisprechung unter Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Herrenberg vom 5. April 1889.

II. Mehl.

(Vgl. Veröffentl. 1888 S. 351, 1889 S. 261.)

Preußen. 1. Landgericht Wiesbaden. Urtheil vom 7. März 1889 wider den Kaufmann H. — Feilhalten und Verkauf von Mehl, welches etwa 10% ziemlich gleichmäßig vertheilte, zusammengeballte Knötchen kohlensauren Kalks enthielt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Schm. unterliegt es, wenn auch das Kalksteinpulver nicht gerade direkt gesundheitsschädlich wirkt, keinem Zweifel, daß der Nährwerth des Mehles durch einen solchen Kalk- (Kreide-) Zusatz wesentlich verringert, und daß namentlich die Verdauungsfähigkeit des Mehles durch den Zusatz sehr verringert und beschränkt, und daß dadurch der Charakter des Mehles vollständig verändert wird, und zwar derart, daß sowohl der Geschmack als auch die Beschaffenheit der aus solchem Mehl bereiteten Speisen leiden müssen und daß durch den Genuß von mit 10% kohlensaurem Kalk vermengten Mehles Verdauungsbeschwerden außergewöhnlich belästigender Art sehr leicht herbeigeführt werden können. Da der Verkaufswerth von kohlensaurem Kalk im Verhältniß zum Mehl ein sehr geringer sein kann, so hat auch ein mit kohlensaurem Kalk vermischtes Mehl einen viel geringeren Werth als reines Mehl, zumal wenn man erwägt, daß kohlensaurer Kalk viel schwerer ist, als ein gleiches Volumen Mehl. Das Gericht nahm hiernach an, daß das fragliche Mehl als ein verfälschtes, mindestens als ein verdorbenes Nahrungsmittel zu bezeichnen sei. Da aber nicht bewiesen werden konnte, daß der Angeklagte das Mehl absichtlich verfälscht oder mit dem Bewußtsein der Verfälschung feilgehalten habe, erfolgte Verurtheilung zu 10 ℳ Geldstrafe eventl. 2 Tagen Haft aus § 367[7] Str.-G.-B. Der Angeklagte habe fahrlässig gehandelt, da er der Pflicht, sich über die Beschaffenheit der von ihm verkauften und feilgehaltenen Nahrungsmittel zu unterrichten und unterrichtet zu halten, nicht in genügender Weise nachgekommen sei.

Bayern. 2. Landgericht Hof. Urtheil vom 12. Januar 1888 wider den Spezereihändler Schn. Die Anklage lautet auf wissentlichen Verkauf von 2 Pfd. sauer gewordenem Weizenmehl, bei dessen mikroskopischer Untersuchung sich die Anwesenheit von Mehlmilben und von vier verschiedenen Schimmelpilzen ergab, für den Preis von 30 Pf. Freisprechung, weil die Identität des verkauften Mehles mit dem fraglichen sauren Mehle nicht nachweisbar war.

3. Landgericht Fürth. Urtheil vom 5. Dezember 1888 wider den Großpfragner K. — Feilhalten und Verkauf verdorbenen Einbrennmehls. Die Sachverständigen L. und W. sagten aus, daß das Mehl sich, wenn auch nicht nach seinem Aussehen, so doch durch seinen beißenden Geschmack beim Kosten als verdorben kennzeichnete, daß es bei der mikroskopischen Untersuchung zahlreiche Bakterien aufwies und wahrscheinlich durch Einfluß von Feuchtigkeit in saure Gährung übergegangen war. Der Genuß des Mehles sei wegen beginnender Fäulniß geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach dem Urtheil des Gerichtshofes hat der Angeklagte die Pflicht gehabt, sich von der Güte des feilgehaltenen Mehles durch Kosten und Verkochen einer Probe zu überzeugen. Diese habe er außer Acht gelassen und daher fahrlässig gehandelt. Verurtheilung aus § 12[1], 14, 15 Nahrungsmittelges. zu 20 ℳ Geldstrafe eventl. 2 Tagen Gefängniß. Gleichzeitig wurde auf Einziehung des Mehles erkannt.

Lübeck. 4. Landgericht Lübeck. Urtheil vom 21. Januar 1888 wider den Müller O. — Einer

allgemeinen Anordnung des Angeklagten entsprechend, ist in den Jahren 1886 und 1887 regelmäßig ein Zusatz von mehr oder minder verdorbenem Weizenmehl zu dem für den Verkauf als Nahrungsmittel hergestellten Roggenmehl gemacht worden. Das Weizenmehl war klumpig und hart, hatte einen mietigen Geruch und sah in vielen Säcken grünlich und gelblich aus. Diese Farbe rührte nach dem Gutachten des Gerichts-Chemikers Sch. von Pilzwucherungen her, derartiges Mehl sei verdorben, als Nahrungsmittel unbrauchbar, auch eine Zumischung desselben zu gutem Mehl setze, falls die Mischung nicht demnächst verbacken werde, das Ganze der Gefahr des Verderbens aus, weil die Pilzwucherungen sich ausbreiteten. Auf je 30 Sack Roggenmehl wurden 1 Sack völlig verdorbenes und 1 bis 2 Sack klumpig und hart gewordenes, daher behufs Vermischung mit einem Hammer zerkleinertes und abermals vermahlbares Mehl zugesetzt. Verurtheilung zu 4 Monaten Gefängniß aus § 263 Str.-G. in idealer Konkurrenz mit § 10 Nahrungsmittelgesetz. — Ferner hat der Angeklagte dem Bäcker K. zu einer Kommisbrodlieferung für das Lübecker Zucht- und Werkhaus Mehl aus einer Mischung von gutem Roggen und 5 bis 6 Sack Roggen verkauft, der aus angefressenen Säcken herausgelaufen und beim längeren Liegen auf dem Fußboden durch Ratten und Mäuse so stark beschmutzt war, daß etwa 1/3 des verunreinigten Roggens aus thierischem Dreck und sonstigem Schmutz bestand. Verurtheilung aus denselben Paragraphen zu drei Monaten Gefängniß. — Andere Fälle, in welchen völlig werthloser Weizen zu Viehfutter gemischt wurde, konnten nicht Gegenstand der Verurtheilung werden, weil nur Fälschungen von Nahrungsmitteln unter Anklage standen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

16. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Zu der am 11. bis 14. September d. Js. zu Braunschweig stattfindenden 16. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind folgende 6 Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt: I. Krankenhäuser für kleinere Städte und ländliche Kreise. — II. Filteranlagen für städtische Wasserleitungen. — III. Ueber die Verwendbarkeit des an Infektionskrankheiten leidenden Schlachtviehs. (Vergl. Veröffentl. S. 380.) — IV. Desinfektionen von Wohnungen. — V. Das Wohnhaus der Arbeiter. — VI. Baumpflanzungen und Gartenanlagen in Städten. —

Von den Referenten sind zu den Berathungsgegenständen I. bis V. Schlußsätze aufgestellt worden, die folgenden Wortlaut haben:

Zu I. Referent: Geheimerath Dr. v. Kerschensteiner.

1. Die Errichtung kleiner Spitäler — d. i. mit Beleg bis zu 50 Betten — ist in Landbezirken thunlichst zu fördern, theils im Interesse der betheiligten Kranken, theils im Interesse der betheiligten Kassen.

2. Bau und Einrichtung solcher Krankenanstalten ist möglichst einfach und mit entsprechender Sparsamkeit, selbstverständlich ohne den Zweck zu schädigen, zu beschaffen und zu erhalten.

3. Die Bestellung eines geschulten Pflegepersonals ist ein nothwendiger Bestandtheil einer solchen Anstalt. Die Schwestern vom rothen Kreuze sind für derartige kleinere Anstalten besonders zu empfehlen.

Zu II. Referenten: Professor Dr. Carl Fraenkel und Betriebsingenieur C. Piefke.

1. Jedes Oberflächenwasser muß vor dem Gebrauche als Trinkwasser von etwaigen Infektionsstoffen befreit werden.

2. Für diesen Zweck ist in allen denjenigen Fällen, in denen es sich um etwas größere Mengen von Wasser handelt, die Sandfiltration als das unter den bestehenden Verhältnissen brauchbarste und vollkommenste Verfahren anzusehen.

3. Die Leistungen der Sandfilter sind allerdings nicht, wie man dies vielfach angenommen hat, durchaus zuverlässige und unter allen Umständen befriedigende. Die Sandfilter sind keine keimdicht arbeitenden Apparate, aber bei verständiger Handhabung gelingt es, diesen Mangel auf ein sehr geringfügiges Maß zu beschränken.

4 §. Erforderlich hierfür sind:

a) gutes, möglichst wenig verunreinigtes Rohmaterial (unfiltrirtes Wasser);
b) geringe Filtrationsgeschwindigkeit;
c) gleichmäßige Thätigkeit der Filter;
d) Verzicht auf die im Anfange einer jeden Filterperiode gelieferten Wassermengen.

Zu III. Referent: Ober-Medizinalrath Professor Dr. O. Bollinger.

Zur wirksamen Bekämpfung der Gefahren, welche durch den Genuß der mit Infektionskrankheiten behafteten Schlachtthiere der menschlichen Gesundheit drohen, empfehlen sich folgende Maßregeln:

1. Einführung der obligatorischen Fleischbeschau in ganz Deutschland.

Bis zur völligen Durchführung der allgemeinen obligatorischen Beschau ist mindestens eine obligatorische Beschau des an Infektionskrankheiten leidenden Schlachtviehs sowie der wegen Krankheit nothgeschlachteten Thiere durch thierärztliche Sachverständige anzustreben.

2. Der Erfolg der obligatorischen Fleischbeschau wird in hohem Grade unterstützt und gewährleistet durch eine gründliche und spezialistische Ausbildung der Thierärzte, namentlich der Schlachthausthierärzte, in Hygiene und Pathologie der menschlichen Fleischnahrung; zu diesem Zwecke ist neben den erprobten praktischen Uebungskursen in Schlachthäusern die Einführung der Lehre von der Fleischbeschau als Prüfungsfach bei der thierärztlichen Approbationsprüfung wünschenswerth.

3. Eine erfolgreiche und zweckentsprechende Fleischbeschau in größeren und mittleren Städten ist nur möglich in öffentlichen gemeinsamen Schlachthäusern mit Schlachtzwang; die Errichtung solcher Schlachthäuser ist daher von Seiten des Staates und der Gemeinden möglichst zu fördern.

4. Die Wirksamkeit der Fleichbeschau wird wesentlich unterstützt:

a) durch Errichtung von Freibänken behufs entsprechender Verwerthung des minderwerthigen Fleisches sowie des Fleisches kranker Thiere, welches zum menschlichen Genusse zugelassen werden kann;
b) durch die Einführung des Deklarationszwangs für minderwerthiges Fleisch und das Fleisch kranker Thiere;
c) durch möglichste Einschränkung und Erschwerung des Handels mit ausgeschlachtetem Fleische;
d) durch gründliche und unschädliche Beseitigung des vom menschlichen Genusse ausgeschlossenen Fleisches — am besten auf chemischem oder thermischem Wege;
e) durch Errichtung von Schlachtviehversicherungs-Anstalten.

5. Ueber die Verwendbarkeit des an Infektionskrankheiten leidenden Schlachtviehs, sowie des minderwerthigen Fleisches überhaupt sind gesetzliche Bestimmungen — ähnlich denjenigen über Trichinose — erforderlich, wonach das Fleisch in bestimmten Fällen (z. B. bei Septico-Pyämie, bei allgemeiner Tuberkulose, Fleisch von krepirten Thieren) zum Verkauf als menschliches Nahrungsmittel nicht zuzulassen ist, während bei einer zweiten Gruppe von Infektionskrankheiten (z. B. bei Tuberkulose einzelner Organe, Maul und Klauenseuche, Rothlauf der Schweine, Actino-Mykose, lokalen Entzündungen) je nach Ausbreitung, Stadium und Intensität der ursächlichen Krankheit auf Grund des thierärztlichen Gutachtens entweder der Ausschluß des Fleisches vom menschlichen Genusse oder die Verwendung unter gewissen Bedingungen (vorheriges Kochen, Deklarationszwang) als minderwerthiges Fleisch gestattet werden kann.

6. Der Genuß von rohem oder halbrohem Fleisch ist in jeder Richtung zu verwerfen.

7. Bei der großen Bedeutung und Häufigkeit der Rindertuberkulose sind energische Maßregeln zu ihrer Bekämpfung von Seiten des Staates dringend geboten.

Zu IV. Referent: Professor Dr. Gaffky.

1. Von dem werthvollen Mittel zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten, welches uns in der Desinfektion der Wohnungen zu Gebote steht, ist bisher nur in verhältnißmäßig geringem Umfange und vielfach in wenig zweckentsprechender Weise Gebrauch gemacht worden.

2. Die Vornahme der Wohnungs-Desinfektion darf nicht lediglich dem Belieben der Haushaltungsvorstände überlassen bleiben; sie ist vielmehr für bestimmte Fälle im allgemeinen Interesse obligatorisch zu machen.

3. In allen Fällen von behördlich angeordneter Wohnungs-Desinfektion ist dieselbe ausschließlich solchen zuverlässigen Personen zu übertragen, welche praktisch entsprechend vorgebildet sind und ihre Befähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben.

4. Die Organisation der Wohnungs-Desinfektion hat thunlichst im Anschlusse an öffentliche Desinfektions-Anstalten zu erfolgen.

5. Die Wohnungs-Desinfektion kann in der Regel auf das Krankenzimmer einschließlich seines Inhalts, sowie auf die von dem Kranken benutzten, bis dahin noch nicht oder nicht genügend desinfizirten Gegenstände beschränkt werden.

6. Für die Ausführung der obligatorischen Wohnungs-Desinfektion sind genaue Anweisungen zu erlassen, bei deren Aufstellung unter anderen auch folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

a) für die verschiedenen Infektionskrankheiten sind verschiedene Desinfektionsverfahren vorzuschreiben. Dabei ist die Anzahl der Desinfektionsmittel thunlichst zu beschränken und von allen Maßregeln Abstand zu nehmen, deren Durchführbarkeit in der Praxis zweifelhaft erscheint, oder welche durch einfachere ersetzt werden können;

b) die Anweisungen haben erforderlichen Falls auch die ländlichen Verhältnisse und insbesondere auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß ein Dampf-Desinfektionsapparat zur Zeit noch nicht zur Verfügung steht;

c) mit der Anwendung chemischer Desinfektionsmittel muß die gründlichste Reinigung stets Hand in Hand gehen.

7. Die Durchführung der obligatorischen Wohnungs-Desinfektion bedarf einer fortlaufenden sachverständigen Ueberwachung.

8. Die Kosten, welche durch die obligatorische Wohnungs-Desinfektion erwachsen, sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Zu V. Referent Herr Fritz Kalle.

1. Die Vermehrung des Angebots geeigneter, also insbesondere gesunder kleiner Wohnungen ist das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen.

2. Staat und Gemeinde können durch entsprechende Maßregeln auf dem Gebiete der Verwaltung, des Verkehrs und der Besteuerung, sowie durch anderweite materielle und moralische Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen durch Dritte mittelbar zur Erreichung des Zweckes beitragen, während sie dadurch, daß sie selbst für ihre Arbeiter und Unterbeamten freihändig zu vermiethende Wohnungen herstellen, unmittelbar auf die erforderliche Vermehrung des Angebots hinzuwirken haben.

3. Die Hauptaufgabe fällt aber der Privatinitiative zu.

a) Bei günstiger und dauernd gesicherter Lage der arbeitenden Klassen erscheint der Bau von als Eigenthum zu erwerbenden kleinen Häusern durch Genossenschaften der Wohnungsbedürftigen mitunter möglich und ist dann zu fördern;

b) in der Regel wird aber ein werkthätiges Vorgehen der besitzenden Klassen nothwendig sein. Den Arbeitgebern zunächst fällt die Pflicht zu, das Wohnungsbedürfniß der von ihnen beschäftigten Leute zu befriedigen. Ergänzend, besonders in den größeren Städten müssen jedoch die Besitzenden überhaupt eintreten, indem sie Baugesellschaften bilden. Um den Baugesellschaften die zur Befriedigung des Bedürfnisses nöthigen beträchtlichen Kapitalien zuzuführen, müssen sie auf streng geschäftlicher Grundlage arbeiten, so daß dem Kapital eine genügend hohe Rente gesichert wird.

4. Die für Arbeiterhäuser anzuwendende Bauart hängt von den örtlichen Verhältnissen ab:

a) Wenn in geeigneter Lage Grundstücke billig zu kaufen sind, empfiehlt sich der Bau von kleinen Häusern für eine oder ein paar Familien mit je einem Stück Gartenland. Die Ueberlassung solcher Häuser zu Eigenthum an die sie bewohnenden Arbeiter ist nur dort anzurathen, wo die letzteren in dauernd gesicherter günstiger Lage sind, auf einer hohen Stufe wirthschaftlicher und sittlicher Bildung stehen und großen Werth auf den Eigenthumserwerb legen;

b) bei hohen Grundstückspreisen, wie sie in den großen Städten beinahe stets herrschen, sind an Stelle der kleinen Häuser große Arbeiter-Familien-Miethshäuser nach Art der Londoner „Model dwellings“ welche den hygienischen Ansprüchen auf das Beste genügen, zu errichten;

c) wo große Mengen unverheiratheter Arbeiter und besonders Arbeiterinnen thätig sind, sind besondere Logirhäuser für Alleinstehende zu bauen.

5. Außer der Anlage der Arbeiterhäuser und der Disposition der Räume der einzelnen Wohnungen ist die innere Einrichtung der letzteren von hygienischer Bedeutung. Insbesondere ist hierbei den Ventilations- und Kochvorrichtungen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

6. Neben dem Neubau von Wohnhäusern für Arbeiter ist der Ankauf alter Miethshäuser und die Verbesserung der darin enthaltenen Arbeiterwohnungen nach dem Vorgange von Miß Octavia Hill in London zu empfehlen.

7. Behufs Kontrole der Ausführung der über Bau und Benutzung der Wohnungen erlassenen Vorschriften, sowie zur Information der Behörden und der Bevölkerung sind, wenigstens in den Gemeinden, in denen Wohnungsnoth herrscht, Gesundheitsräthe einzusetzen, welchen Vertreter der Gemeindeverwaltung, Aerzte, Architekten und Erbauer von Arbeiterwohnungen als Mitglieder angehören und Wohnungsinspektoren anzustellen.

Oesterreich-Ungarn. Bei dem vom 2. bis 6. September d. Js. zu Wien stattfindenden internationalen land- und forstwirthschaftlichen Kongresse sind in der Subsektion Veterinärwesen der Sektion Landwirthschaft folgende Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt:

4. September.

1. „Lungenseuche, ihre Bedeutung für die Landwirthschaft, deren Verbreitung, sowie Maßregeln gegen dieselbe mit besonderer Berücksichtigung der Schutzimpfung?“

2. „Tuberkulose, deren Diagnostik, ihre wachsende Verbreitung und ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen.“

5. September.

3. „Ueber Schutzimpfung gegen Rauschbrand.“

4. „Ueber Schutzimpfung gegen Milzbrand und Schweinerothlauf.“

5. „Ursachen des seuchenartigen Verwerfens.“

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

Wird empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-atherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9909)

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel

Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Medicinischer Führer

durch

Berlin.

Ausgearbeitet von Dr. George Meyer (Berlin)

im Auftrage des

Organisations-Comités

für den

X. internationalen medicinischen Congress.

Preis: geb. in Leinwd. 50 Pf.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur

Gesundheitspflege

an

Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1.—; kartonirt M. 1,10; gebunden in Leinwand M. 1,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen und die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 2. September 1890.** Nr. 35.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF IRELAND 15 SEP 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 541. — Cholera in England. S. 541. — Cholera in Spanien. S. 541. — Cholera in Kleinasien und Arabien. S. 541. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 542. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 543. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 543. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 543. — Cholera in Mesopotamien und Persien. S. 544 — Cholera in Afrika. (Natal.) S. 544. — Gelbfieber auf der Rhede von Bahia. S. 544. — Erkrankungsstatistik in bayerischen Regierungsbezirken. S. 544. — **Witterung.** S. 543. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 544. — **Thierseuchen** in Belgien, 2. Quartal. S. 545. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 545. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen Reg.-Bez. Oppeln.) Verordnung betr. das Anpreisen von Heilmitteln. S. 546. — (Braunschweig.) Nachprüfung der Hebammen. Wochenbettfieber. (Schluß.) S. 546. — (Oesterreich.) Verbot der Einfuhr von Lumpen 2c. aus Egypten. S. 552. — **Rechtsprechung.** Backwaare. S. 552. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u. s. w.** (Belgien.) Gesetzentwurf betr. den Hypnotismus. S. 555.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Wien, Lemberg, Prag, Paris je 1, Venedig 12, Petersburg und Warschau je 8 Todesfälle; Wien 9, Budapest 1, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Aachen 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** München und Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Paris 12, London, Petersburg je 11 Todesfälle; Berlin 24, Petersburg 38 Erkrankungen; **Masern:** Berlin, Hamburg je 6, Vororte Wiens 6, Paris 22, London 73, Liverpool 6, Kopenhagen 11, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 49, Hamburg 55, Nürnberg 27, Reg.-Bezirke Aachen 204, Arnsberg 131, Königsberg 144, Wien 48, Kopenhagen 93, Petersburg 42 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 8, Budapest 8, Paris 10, London 16, Liverpool 8, Stockholm 6, Petersburg 17, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 47, Hamburg 31, Wien 18, Budapest 28, Edinburg 32, Kopenhagen 53, Stockholm 31, Christiania 20, Petersburg 38 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 22, Hamburg 7, Kiel 10, Vororte Wiens 6, Budapest 15, Paris 27, London 29, Kopenhagen, Christiania je 6, Petersburg 11, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 75, Breslau 29, Hamburg 34, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 162, Budapest 33, Kopenhagen 56 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 9, London 39, Edinburg 7 Todesfälle; Hamburg 26, Kopenhagen 57 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

England. Von dem aus Calcutta in London am 14. August angekommenen Dampfer „Duke of Argill" wurde am 19. August ein an Cholera erkrankter Heizer in das Poplarhospital aufgenommen. Der Fall verlief in Genesung und blieb vereinzelt.

Spanien. (Vergl. S. 529.) Die amtlichen Nachrichten der „Gaceta de Madrid" vom 15. bis 20. August d. J. weisen nachstehende Erkrankungs- bezw. Todesfallziffern an Cholera auf:

Provinz Valencia:
(nachträglich v. 12. u. 13. August 21 Erkrank. u. 10 Todesf.)
in der Zeit vom 14. bis 21. = 265 = = 136 =

Provinz Toledo:
in der Zeit vom 14. bis 21. = 51 = = 25 =

Die Meldungen stammen aus 6 verschiedenen Orten der Provinz. Aus Toledo selbst wurden am 20. August 2 Erkrankungsfälle, am 21. August 14 Erkrankungs- und 7 Todesfälle gemeldet. Die Seuche hat in dieser Provinz an Ausbreitung zugenommen.

Provinz Badajoz: (Llerena)
(nachträglich vom 13. August 2 Erkrank. u. 2 Todesf.)
in der Zeit vom 14.—21. = 6 = = 10 =

Provinz Alicante:
(nachträglich v. 7.—13. = 22 = = 12 =
in der Zeit v. 14.—21. = 55 = = 31 =

Die Meldungen gingen ein aus 9 verschiedenen Ortschaften (darunter Villajoyosa mit etwa 10 000 und Muro mit etwa 4000 Einwohnern). Auch in der Provinz Alicante hat demnach die Seuche sich weiter ausgebreitet.

Die Anzahl der seit Beginn der Epidemie bis zum 21. August gemeldeten Erkrankungs- bezw. Todesfälle wird auf 2226 und 1135 angegeben.

Nach einer anderen Quelle wurden in der Zeit vom 10. bis 14. August 134 Erkrankungen und 68 Todesfälle an Cholera gemeldet.

Kleinasien und Arabien. (Vergl. S. 520, 521, 529, 532.) Nachträglichen amtlichen Meldungen zufolge belief sich die Zahl der Choleratodesfälle vom 28. bis 30. Juli in Mina und Mekka auf 177. Der Gesundheitsrath in Alexandrien verfügte bereits am 30. Juli, daß die Pilger bei ihrer Rückkehr 14 Tage Quarantäne in Tôr und 5 Tage am Mosesbrunnen (El Wedj) zu beobachten haben. In der Sitzung vom 31. Juli wurde das Reglement für die Rückkehr der Pilger vom Jahre 1882 mit einigen geringen Aenderungen erneuert. Die Pilger für Syrien werden in Beirut einer zehntägigen Kontumaz unterworfen, die für Kleinasien und die europäische Türkei im Lazareth von Klazomenä einer solchen von 10 Tagen.

Aus dem Pilgerlager in Kamaran wurden am 9. Juli 15 650 Pilger entlassen, es verblieben noch 2382.

(Forts. auf Seite 546.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 34. Woche vom 17. bis 23. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Codes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	71	2	68	44	33,7	26,8	—	—	—	1	—	7	1	25	23	21	31	3
† Altona	138 871	120	1	51	35	19,1	25,9	—	—	—	—	—	4	3	20	17	16	24	—
† Augsburg	70 025	37	1	35	21	26,0	30,5	—	—	1	—	—	3	—	13	1	1	17	1
† Barmen	109 599	69	3	31	18	14,7	22,6	—	—	—	—	—	3	6	7	1	1	12	3
† Berlin	1 492 162	924	32	921	558	32,1	26,4	6	8	22	6	4	62	50	390	257	237	350	23
† Bochum	47 481	40	2	27	13	29,6	28,2	3	—	—	1	—	1	7	7	6	5	7	1
† Bonn	40 091	29	4	19	9	24,6	26,7	—	—	1	—	—	2	2	4	4	4	10	—
† Braunschweig	94 464	71	3	62	33	34,1	24,6	1	—	1	—	—	2	3	26	17	15	29	—
† Bremen	123 840	72	2	57[3]	26	23,9[3]	20,9	—	—	—	—	—	8	2	17	13	11	27	3
† Breslau	324 143	198	5	304[4]	186	48,8[4]	31,3	—	3	5	2	—	16	17	125	42	40	130	6
Charlottenburg	53 270	55	3	32	20	31,2	29,3	—	—	1	—	—	1	2	11	9	9	17	—
† Chemnitz	125 204	123	6	111	86	46,1	31,3	—	—	—	—	—	4	1	5	2	2	99	2
† Danzig	120 539	75	5	86	47	37,1	28,4	1	1	1	—	1	4	2	42	42	40	28	6
† Darmstadt	54 190	18	1	20	8	19,2	21,0	1	—	1	—	—	4	—	1	1	1	13	—
Dortmund	89 334	73	—	54	26	31,4	26,7	—	—	—	—	—	6	8	14	1	—	25	1
† Dresden	269 250	136	5	182[5]	99	35,1[5]	24,6	1	1	3	2	—	15	9	51	41	40	92	8
† Düsseldorf	133 276	98	2	90	55	35,1	24,1	—	—	—	1	—	2	3	39	21	20	43	2
† Duisburg	53 271	.	.	.	.		26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	121 550	84	2	35	10	15,0	23,3	—	—	—	—	—	5	6	7	4	4	14	3
† Elbing	40 510	27	—	35	25	44,9	30,4	—	—	—	—	—	1	3	19	12	12	11	1
† Erfurt	63 088	45	1	57	30	47,0	23,2	—	—	—	—	—	3	3	29	29	24	20	2
† Essen	72 507	66	4	35	15	25,1	28,1	—	—	1	1	—	4	7	7	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	170 733	88	3	60	24	18,3	19,9	—	1	3	—	—	8	5	20	6	5	20	3
† Frankfurt a. O.	56 780	27	1	47	32	43,0	27,1	—	1	1	—	—	2	—	22	16	16	19	2
† Freiburg i. B.	45 868	25	1	18	5	20,4	25,4	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	12	—
† M.-Gladbach	50 505	33	4	35	22	36,0	26,6	—	—	—	—	—	4	—	13	10	9	17	1
† Görlitz	60 647	35	1	60	40	51,4	27,7	—	—	—	—	—	4	7	34	33	31	15	—
† Halle a. S.	91 607	67	1	88[6]	50	50,0[6]	24,8	—	—	3	1	—	8	2	33	27	20	41	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	398	11	226	103	22,5	26,3	6	—	7	2	1	23	19	52	25	22	109	7
† Hannover	155 214	113	2	80	51	26,8	21,5	—	—	2	—	1	4	4	39	39	39	28	2
† Karlsruhe	67 987	41	1	37	19	28,3	19,7	—	—	5	—	—	2	2	12	12	11	16	—
† Kassel	69 395	33	2	23	13	17,2	21,7	—	—	—	—	1	—	3	4	3	2	15	—
† Kiel	59 140	51	1	51	19	44,8	22,5	1	—	10	—	—	1	3	15	14	12	20	1
† Köln	267 152	190	5	178	104	34,6	26,5	5	—	2	1	—	13	5	69	47	40	74	9
† Königsberg i. Pr.	160 537	96	5	118	67	38,2	31,1	—	—	5	—	1	6	10	50	24	24	43	3
Krefeld	105 237	61	3	73	46	36,1	25,3	—	—	1	—	—	7	3	27	24	20	34	1
† Leipzig	286 878	205	4	236	161	42,8	22,7	5	1	1	2	1	12	16	107	46	45	87	4
† Liegnitz	49 021	30	1	38[7]	17	40,3[7]	32,1	—	—	—	—	—	6	3	13	2	1	15	1
† Lübeck	59 382	42	—	23	10	20,1	21,9	—	2	—	1	—	2	2	5	3	1	11	—
† Magdeburg	180 040	129	1	157	110	45,3	28,1	—	—	3	1	—	9	11	78	46	44	53	2
† Mainz	71 285	36	3	49	26	35,7	23,3	—	—	—	—	—	8	5	11	7	7	22	3
† Mannheim	68 427	70	2	35	18	26,6	21,8	1	1	1	1	2	4	2	11	8	8	11	1
† Metz	54 934	21	1	19	8	18,0	22,6	—	—	—	—	2	1	1	6	—	—	8	1
† Mülhausen i. E.	75 378	50	—	32	19	22,1	.[2]	—	—	—	—	—	3	2	14	14	13	12	1
† München	291 278	256	6	215	132	38,4	31,6	1	4	3	—	—	17	6	95	36	34	83	6
† Münster	47 383	38	—	31	10	34,0	25,7	1	—	—	—	—	4	5	4	4	4	16	1
† Nürnberg	128 980	114	5	75	36	30,2	26,7	—	2	2	—	—	9	2	29	21	19	29	2
† Plauen i. V.	49 966	.	.	.	.		25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Posen	70 698	48	1	54	33	39,7	29,5	—	2	3	—	—	1	3	11	9	7	34	—
Potsdam	53 104	18	—	30[8]	14	29,4[8]	23,6	—	—	1	—	—	2	3	8	6	6	15	1
† Rostock	41 547	28	3	15	2	18,8	20,7	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	1
† Stettin	106 679	72	—	72	36	35,1	26,1	—	—	3	—	—	4	3	25	22	20	34	3
† Straßburg i. E.	118 876	87	2	73	33	31,9	27,7	—	—	1	1	—	6	6	26	25	22	30	3
† Stuttgart	120 873	60	2	57	26	24,5	21,4	—	—	3	1	—	4	2	19	13	12	27	1
† Wiesbaden	60 234	29	—	20	11	17,3	19,9	—	—	—	—	—	2	2	7	4	4	9	—
† Würzburg	58 672	29	—	18	6	16,0	26,8	1	—	—	—	—	3	1	4	3	3	8	1
† Zwickau	43 130	39	—	22	11	26,5	29,9	—	3	1	—	—	3	—	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 55 = 23,1 ‰. — [4]) Desgl. 294 = 47,2 ‰. — [5]) Desgl. 169 = 32,6 ‰. — [6]) Desgl. 81 = 46,0 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 39,2 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 23,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	261	12	144	59	18,7	—	—	4	1	—	18	10	25	1	.	84	2
Brünn bis 16. August	94 384	38	3	57	20	31,4	—	1	2	1	—	11	4	11	.	.	27	—
Brüssel bis 16. August	182 275	90	5	87	24	24,8	3	—	—	—	—	10	5	20	.	.	48	1
Budapest bis 16. August	463 017	311	16	266	98	29,9	—	8	15	2	—	51	14	54	—	—	113	9
Christiania	143 300	51	3	48	19	17,4	—	—	6	—	—	4	2	14	.	.	22	—
Dublin	353 082	205	.	139	32	20,5	2	—	—	.	.	.	1	7	.	.	126	3
Edinburg	271 135	139	.	84	18	16,2	1	4	4	.	.	7	7	6	.	.	51	4
Graz bis 16. August	107 948	50	3	56	11	27,0	—	—	2	1	—	20	2	7	.	.	22	2
Kopenhagen	312 387	228	6	122	58	20,3	11	1	6	—	—	12	8	26	.	.	55	3
Krakau bis 16. August	76 393	57	3	48	15	32,7	5	1	3	1	—	5	7	14	—	—	10	2
Lemberg bis 16. August	123 833	33	7	113	39	27,4	—	—	2	3	—	27	12	38	.	.	21	—
Liverpool	613 463	410	.	297	122	25,2	6	8	3	.	.	.	5	44	.	.	212	19
London	4 421 661	2487	.	1629	603	19,2	73	16	26	11	3	119	114	302	12	6	908	54
Lyon 2. August	401 930	167	9	161	42	20,8	2	2	2	2	—	27	8	29	—	—	87	2
Odessa 23. August	276 300	.	7	187	68	35,2	2	7	6	1	1	9	2	74	63	27	84	1
Paris	2 260 945	1098	71	881	229	20,3	22	10	27	12	4	157	61	178	.	.	384	26
Petersburg bis 16. August	978 309	499	20	436	136	23,2	10	17	11	11	2	56	10	80	.	.	239	.
Prag und Vororte	314 425	180	13	143	39	23,6	1	1	3	3	2	30	12	17	.	.	64	10
Rom bis 12. Juli	417 392	207	10	190	41	23,7	5	—	4	—	—	16	12	26	.	.	120	7
Stockholm bis 16. August	236 350	139	3	83	21	18,3	—	6	3	1	—	8	8	17	.	.	34	6
Triest	160 092	88	8	93	36	30,2	—	—	1	—	—	17	6	21	—	—	48	—
Venedig bis 16. August	157 572	94	2	90	26	29,8	2	—	—	2	—	6	7	12	.	.	59	2
Warschau bis 16. August	455 852	356	26	241	86	27,5	2	6	10	4	2	20	25	69	.	.	100	3
Wien bis 16. August	822 176	554	19	317	106	20,0	2	2	4	3	—	67	24	64	—	—	138	13
11 Vororte Wiens bis 16. August	429 389	162	14	221	76	26,8	6	1	6	—	—	38	25	62	.	.	82	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 17. bis 23. August 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	1	—	—	—	—	—
Scharlach	5	—	2	2	1	—	—	2
Diphtherie	31	—	16	11	3	1	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	14	—	—	5	7	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	14	8	2	—	1	2	1	9
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	111	—	—	3	103	5	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	19	2	1	—	9	7	—	9
Lungenschwindsucht	44	—	—	—	22	21	1	21
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	34	—	—	2	10	20	2	2
Akuter Darmkatarrh	14	4	1	—	6	3	—	2
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	1	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	1	11	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	18	—	—	1	4	12	1	—
Verletzungen	86	—	5	8	36	34	3	3
Alle übrigen Krankheiten	519	12	11	29	244	190	33	45
Summe	946	26	39	62	463	315	41	113

Gesammtbestand **war** am 16. August 4079 und **bleibt** am 23. August 4110.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./8.—23./8.	24	49	47[3])	75[3])	3
= Breslau	desgl.	6	7	17	29	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	17	55	31	34	1
= München	desgl.	—	32	15	47	1
= Nürnberg	desgl.	1	27	7	20	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	15	204	1	6	—
= Arnsberg	desgl.	15	131	27	66	1
= Aurich	desgl.	1	14	2	5	1
= Düsseldorf	desgl.	48	66	35	54	2
= Erfurt	desgl.	5	53	16	11	1
= Hannover	desgl.	19	11	10	35	2
= Hildesheim[4])	desgl.	13	15	2	27	1
= Königsberg	desgl.	6	144	77	36	1
= Marienwerder	desgl.	11	84	5	7	1
= Münster	desgl.	10	116	3	24	1
= Osnabrück	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	desgl.	88	40	67	162	3
= Stade	desgl.	8	11	8	10	—
= Stettin	desgl.	10	58	14	44	2
= Stralsund	desgl.	9	3	19	13	—
= Trier	desgl.	10	4	2	5	1
= Wiesbaden	desgl.	8	73	18	31	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. August 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. August	28,4	14,2	760,5	758,9	756,6	66	47	59	—	SSO	1
	18. =	30,7	18,4	754,5	753,7	753,1	78	55	64	—	NNW	1
	19. =	31,1	19,7	750,3	751,9	753,2	71	37	64	—	WSW	2
	20. =	24,0	18,3	755,2	755,7	754,7	78	49	77	0,4	SW	1
	21. =	22,2	15,5	757,2	757,6	758,3	78	46	64	0,0	W	3
	22. =	18,4	13,0	755,3	755,1	757,9	68	75	79	—	WSW	3
	23. =	22,7	9,2	758,3	754,4	751,4	80	50	67	2,4	SW	4
München	17. August	27,5	15,3	719,1	717,1	715,7	58	43	69	—	Stille	0,5
	18. =	30,0	16,0	715,3	715,0	714,3	66	37	63	—	desgl.	0,6
	19. =	30,9	18,0	716,0	715,0	713,9	66	33	66	—	desgl.	1,0
	20. =	27,8	16,9	715,5	714,8	718,0	58	63	87	6,0	S	1,6
	21. =	22,3	14,7	720,8	720,2	719,5	70	51	82	1,2	W	0,6
	22. =	21,7	12,3	720,6	721,0	716,4	67	47	70	3,4	W	2,0
	23. =	24,3	13,3	719,9	716,5	715,0	64	45	63	—	Stille	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 4 Fälle Scharlach-Diphtherie. — [4]) Für die Woche vom 2. bis 9. August sind nachträglich 3 Unterleibstyphus, 28 Masern, 4 Scharlach, 42 Diphtherie und für vorige Woche 7 Unterleibstyphus, 21 Masern, 5 Scharlach und 37 Diphtherie gemeldet worden.

An der Cholera erkrankten daselbst bis zum 9. Juli 17 mit 12 Todesfällen. Die betr. Zahlen für den 15. Juli waren: 17 432 Pilger entlassen, 1880 Bestand. Vom 10. bis 14. Juli 9 Erkrankungen, 10 Todesfälle an Cholera. Die Zahlen für den 20. Juli betrugen: 18 497 Pilger entlassen, 1191 im Bestand. Am 17. Juli 2 Choleratodesfälle. Die Zahlen für den 25. Juli betrugen: 18 620 Pilger bis dahin entlassen, 1191 im Bestand. Am 22. Juli 1 Todesfall.

Nach einer Nachricht aus Beirut vom 7. August hat der Gesundheitsrath in Konstantinopel angeordnet, daß die vom Hadschas über das Mittelmeer heimkehrenden Pilger in Aegypten eine zwanzigtägige Quarantäne zu bestehen haben, sodann ohne Aufenthalt und ohne mit dem Lande in Verbindung zu treten, den Suez-Kanal zu passiren und nachher eine weitere zehntägige Quarantäne in den Lazarethen von Beirut oder Smyrna durchzumachen haben. Gegen die Ausbreitung der Seuche nach den westlich vom Euphrat gelegenen Gegenden haben die türkischen Provinzialbehörden Sanitätskordons und Beoabachtungsposten eingerichtet.

Laut Nachricht aus Alexandrien vom 11. August starben in Djedda in der ersten Augustwoche gegen 1000 Pilger an der Cholera. Die ägyptische Regierung hat im Verein mit dem internationalen Gesundheitsrath in Alexandrien weitere Schritte gegen die Seuche gethan. In Kairo ist unter dem Vorsitze des Kriegsministers eine Spezialkommission von 11 Mitgliedern, darunter der Chefarzt der Okkupationsarmee, der Chefarzt der ägyptischen Armee und der stellvertretende Vorsitzende des Gesundheitsraths, zur Bekämpfung der Seuche zusammengetreten. Der bereits gebildete Sanitätskordon ist durch die am 8. August erfolgte Entsendung von 2 Kompagnien nebst Ausrüstung für 60 Tage nach Tôr verstärkt worden. Die Augustmessen in Tantah und Dessouk sind vorläufig auf den 15. Oktober verlegt worden, sodann hat der internationale Gesundheitsrath in den außerordentlichen Sitzungen vom 5. und 8. August eine Reihe von Beschlüßen gefaßt, welche zum Theil den früheren Vorschriften eine strengere Durchführung sichern sollen, zum Theil dieselben ergänzen und verschärfen. Letzteres gilt besonders hinsichtlich der aus Aegypten stammenden und dorthin zurückkehrenden Pilger. Auch in Massauah und auf der britischen Insel Perim sind Quarantänemaßregeln getroffen. An beiden Stellen haben Ankünfte aus den arabischen Häfen des rothen Meeres eine strenge 15tägige Quarantäne zu bestehen.

Laut Nachricht aus Kairo von 10. August ist für den Fall des Auftretens der Seuche in Aegypten die Einrichtung von vier großen Spitälern, Schließung aller Schulen und öffentlichen Anstalten und ein Ambulanzdienst vorgesehen. An Bord eines mit etwa 900 Pilgern nach Tôr bestimmten Dampfers kamen an einem Tage 10 Todesfälle an Cholera vor. Auch 3 Soldaten des nach Mekka gesandten ägyptischen Detachements erlagen der Seuche. Für die ägyptischen Pilger ist zum ersten Male in diesem Jahre die Mitnahme nach Mekka von der vorherigen Erlegung der ganzen Reisekosten abhängig gemacht worden.

Mesopotamien und Persien. (Vergl. S. 529.) Laut Nachricht aus Teheran vom 30. Juli hat die Seuche die persische Grenze noch nicht überschritten, und ist in Abnahme begriffen.

Afrika. Natal. Amtlicher Nachricht vom 25. August zufolge, ist in d'Urban die asiatische Cholera ausgebrochen.

Gelbfieber an Bord eines Dampfers. Amtlichen Mittheilungen zufolge starb auf dem am 11. Juni von Rio de Janeiro in See gegangenen Lloyddampfer Baltimore ein Passagier nach sechstägigem Krankenlager am 16. Juni auf der Rhede von Bahia an Gelbfieber. Die nöthigen Desinfektionsmaßnahmen wurden sofort ausgeführt. Weitere Erkrankungen kamen nicht vor, und es konnte dem Dampfer bei seiner Ankunft in Bremerhaven freie Praktik ertheilt werden.

Ergebnisse der Erkrankungsstatistik des Jahres 1888 in einigen bayerischen Regierungsbezirken.

Wie bereits für mehrere Vorjahre, so liegt auch für das Jahr 1888 eine Bearbeitung der Erkrankungsstatistik aus mehreren bayerischen Regierungsbezirken vor[1]). Die nachstehende Tabelle gestattet ohne Weiteres einen vergleichenden Ueberblick über die Häufigkeit der gemeldeten Erkrankungsformen in den 3 Regierungsbezirken, da deren Bevölkerungszahl nicht erheblich von einander abweicht.

Mittelfranken zeichnete sich durch besonders viele Erkrankungen an Diphtherie und Croup, an Scharlach, Wechselfieber und Genickstarre aus, relativ selten waren Typhus- und Masernfälle. An tuberkulösen Krankheiten starben von je 10000 Einwohnern im Jahre nicht weniger als 36,7.

Unterfranken hatte ausnehmend viele Masern- und Keuchhustenerkrankungen, stand auch hinsichtlich der Häufigkeit der Diphtherie und Croup dem Bezirk Mittelfranken nur wenig nach. Am häufigsten trat hier der Unterleibstyphus auf, relativ selten waren Wechselfieber und Kindbettfieber.

Schwaben und Neuburg (für welchen Bezirk die Ausweise schon auf S. 774 des vorigen Jahrgangs der Veröffentl. mitgetheilt sind) zeichnete sich nur durch zahlreiche Erkrankungen an Kindbettfieber und an akutem Gelenkrheumatismus aus, im Uebrigen war die Zahl der gemeldeten Krankheitsfälle fast durchweg (mit Ausnahme auch der Pocken) geringer als in den anderen Bezirken. Wechselfieber war häufiger als in Unterfranken, aber seltener als in Mittelfranken.

An der Erkrankungsstatistik für Mittelfranken betheiligten sich von 218 Aerzten 171, d. h. 80 Prozent, außerdem die Kreisirrenanstalt, die medizinische Klinik und die Poliklinik in Erlangen. In Schwaben und Neuburg haben sich nur 159 Aerzte, 68 Prozent der Gesammtzahl, an den Erhebungen betheiligt, was auf die Minderzahl der gemeldeten Erkrankungen wahrscheinlich von Einfluß ist.

Es erkrankten (starben) i. J. 1888 an	Mittelfranken (671933 Einw.)		Unterfranken (619469 E.)	Schwaben u. Neuburg (650166 E.)
Pocken	4	(—)	—	7
Masern	434	(58)	1697	992
Scharlach	1901	(150)	1241	733
Diphtherie u. Croup	4985	(1937)	3388	1292
Keuchhusten	1313	(302)	1426	876
Typhus	311	(81)	511	385
Kindbettfieber	189	(69)	129	201
Wechselfieber	251	(2)	20	127
Epid. Genickstarre	101	(44)	79	47
Croup, Lungenentzdg.	5729	(1421)	5115	3969
Ak. Gelenkrheumatismus	1222	(42)	.	1315
Rothlauf	666	(45)	536	573
Tuberkulose	.	(2467)	.	1644
Brechdurchfall	.	.	1148	.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten

(R.-A. Nr. 206 vom 27. August 1890.)

Malta. Durch Verfügung der Lokalregierung vom 9. August 1890 ist das Einlaufen von Schiffen aus Häfen des Rothen Meeres, mit Ausnahme von Suez, in den Hafen von Malta verboten worden. Fahrzeugen, welche Pilger aus dem Orient an Bord haben, oder auf welchen Cholerafälle vorgekommen sind, ist die Landung nicht gestattet.

Schiffe mit Passagieren, die nicht nachweisen können, daß sie innerhalb 40 Tagen vor der Ankunft sich nicht in Arabien aufgehalten haben, dürfen in Malta weder landen noch löschen.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 5. August 1890 Folgendes beschlossen:

---

[1]) Beilagenheft zu Nr. 4 der Zeitschr. des K. b. statistischen Bureaus 1889.

Schiffe, welche in Aden, Obock, Massovah, Suakim und Kosseir Passagiere an Bord genommen haben, sowie alle aus Häfen des Rothen Meeres anlangenden Dampfer müssen den Nachweis führen, daß die Passagiere nicht aus einem Hafen der arabischen Küste kommen und daß dieselben in dem Einschiffungshafen vor der Abreise sich länger als 14 Tage aufgehalten, widrigenfalls die Schiffe nach Tôr zurückzugehen und dort eine Quarantäne abzuhalten haben.

Ferner hat der Gesundheitsrath unter dem 8. August 1890 beschlossen, daß aus den Häfen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommende Schiffe Kosseir, Suakim und die anderen egyptischen Häfen der afrikanischen Küste des Rothen Meeres nicht anlaufen dürfen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im zweiten Vierteljahr 1890.[1])
(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude			Maul- u. Klauenseuche			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	—	1	1	—	—	1	1	2	—	—	4	—	1	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	24
Brabant	2	—	—	—	—	—	10	2	12	2	3	3	8	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	12
Westflandern	2	4	4	4	4	5	1	1	1	—	—	5	1	4	—	—	—	—	—	169	740	227	—	—	21	43	27
Ostflandern	1	1	3	—	1	—	—	—	4	2	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	16	55
Hennegau	—	—	1	—	—	—	3	—	—	3	4	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Lüttich	—	1	—	1	—	1	—	4	3	—	2	—	5	2	3	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	16	5
Limburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	24	16	11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	1
Luxemburg	—	1	4	—	1	1	—	—	—	2	2	1	13	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1
Namur	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	3	2	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	3
Im ganzen Königreich	5	8	13	5	6	8	15	11	21	10	16	13	60	51	38	—	—	10	—[2]	172[3]	741	227	—	—	42	110	133

Die Lungenseuche herrschte in 24, 34 und 27 Gehöften von 19, 29 und 20 Gemeinden. — Lungenseuche verdächtige Thiere wurden 31, 14 und 27 getödtet. — Von den 47 Tollwuthfällen betreffen 44 Hunde, 2 Katzen und 1 ein Rind. — Als wuthverdächtig sind 17, 21 und 25 Hunde getödtet, außerdem im Mai 1 Schaf, 5 Schweine, 1 Katze, im Juni 1 Katze. — Von wuthkranken Thieren wurden 15 Personen gebissen. — [1]) Vergl. S. 330. — [2]) 22 Rinder und 150 Schafe. — [3]) 425 Rinder, 276 Schafe, 40 Schweine.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in oberschlesische Schlachthäuser. Vom 26. Aug. 1890. (Extrabl. z. Amtsbl. Nr. 34.)

Unter Aufhebung der Verordnungen: 1) vom 10. Aug. 1889, 2) vom 22. August 1889, 3) vom 11. September 1889, 4) vom 20. September 1889, 5) vom 9. Oktober 1889, 6) vom 8. April 1890, 7) vom 18. April 1890, 8) vom 21. Mai 1890, 9) vom 8. Juli 1890, 10) vom 16. Juli 1890 bestimme ich auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns (Veröffentl. 1889 S. 469), unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers hiermit Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn ist in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen, Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet:

1) daß der Ursprung der einzuführenden Schweine entsprechend den Vorschriften der Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 11. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 92) durch polizeiliche Ursprungs-Zeugnisse nachgewiesen wird, in welchen die einzuführenden Schweine nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thierärztlich genau bezeichnet werden und in denen ferner bescheinigt ist, daß die Thiere in Oesterreich-Ungarn aufgezogen sind, innerhalb der letzten 30 Tage vor ihrer Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen, bestimmt zu bezeichnenden Orte gestanden haben und mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind;
2) daß die Schweine an den Grenzeingangsstellen Oderberg, Szczakowa und Dziedzitz durch einen preußischen beamteten Thierarzt untersucht und kranke und verdächtige Thiere, sowie die mit denselben in Berührung gekommenen Thiere von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden;
3) daß die Schweine nach dem Passiren der Grenze in geschlossenen Eisenbahnwaggons, unter Vermeidung einer Umladung oder einer durch den Eisenbahnbetrieb nicht bedingten Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt an den Bestimmungsort gebracht und in dem öffentlichen Schlachthause alsbald unter polizeilicher Kontrole abgeschlachtet werden. Sofern das Schlachthaus nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Entladegeleise steht, hat die Ueberführung in dasselbe mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen.

§ 2. Für jeden Grenzübergang wird von dem Kgl. Landrath für die Einfuhr der Schweine ein bestimmter Wochentag festgesetzt.

Zu einer Vermehrung der Einfuhrtage ist die diesseitige Genehmigung einzuholen.

§ 3. Die einzuführenden Transporte sind:

a. für Oderberg dem Kgl. Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz,
b. für Szczakowa dem Kgl. Grenzthierarzt Graßnick in Kattowitz,
c. für Dziedzitz dem Kgl. Grenzthierarzt Gabbey in Pleß

bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei.

Nach beendeter Untersuchung hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizei-Behörde des Bestimmungsorts die Zulassung des Transports unter Angabe der Stückzahl der Schweine auf Kosten des Versenders telegraphisch anzuzeigen.

Oppeln, den 26. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Bayern. Oberpfalz. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 22. Juli 1890.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staats-

ministeriums des Innern vom 17. Juli 1890 wird hiemit die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den mit Maul- und Klauenseuche betroffenen k. k. Bezirkshauptmannschaften Bischofteinitz, Taus und Klattau in die Grenzbezirke des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, sowie der kleine Verkehr mit böhmischen Hornviehgespannen in den Verwaltungsbezirken Neunburg v./W., Waldmünchen und Cham im Hinblick auf § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr." bis auf Weiteres hiemit verboten.

Die einschlägigen kgl. Distriktspolizeibehörden haben den Verkehr mit Thieren im Grenzbezirke solchen Bestimmungen zu unterwerfen, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Regensburg, 22. Juli 1890.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Dr. von Ziegler, Präsident.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Rotzkrankheit. Vom 22. Juli 1890.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden angewiesen, zur Anordnung der Tödtung rotzkranker und der Krankheit verdächtiger Pferde bis auf Weiteres die diesseitige Genehmigung, welche nöthigenfalls auf telegraphischem Wege zu bewirken ist, einzuholen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1890.

Großherzogl. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr. Seldner.

Niederlande. Durch Verfügung vom 7. August ist das mit dem Außerkrafttreten des Kgl. Beschlußes vom 28. Juli 1889 am 12. August 1890 verfallene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschene Leib- und Bettwäsche aus Portorico, Rio de Janeiro, Venedig, Marseille und Spanien mit Wirkung vom 12. August d. J. ab erneuert worden. Auf die von Reisenden mitgeführten Gepäckstücke erstreckt sich das Verbot nicht.

Laut Bekanntmachung des Kgl. schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 1. August d. J. ist der Landkreis Lübeck als von Rotz oder Springwurm (malleus humidus et m. farciminosus) befallen erklärt worden.

Nach derselben Bekanntmachung ist die ansteckende Maul- und Klauenseuche in der Provinz Schleswig-Holstein erloschen.

Türkei. Nach einer vor einiger Zeit erlassenen türkischen Verordnung dürfen Thierhäute und andere thierische Reste nach der Türkei nur dann eingeführt werden, wenn die Sendungen von einem Zeugniß über die Unschädlichkeit derselben begleitet sind. Letzteres Attest muß mit dem Visum eines türkischen Konsuls versehen sein. (R.-A. Nr. 206 v. 27. August 1890.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln ꝛc. Vom 18. Juli 1890.

(Extra-Beilage z. Amtsbl. d. K. Reg. Nr. 30 S. 4.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1888 (Amtsblatt 1888 S. 215) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9, Veröffentl. S. 55), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 18. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Braunschweig. Erlaß des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums, betreffend Nachprüfung der Hebammen und Verhütung des Wochenbettfiebers. Vom 9. Mai 1890.

(Schluß.)

§ 11. Das reine Karbol ist bei gewöhnlicher Stubenwärme fest, sieht dem Eise ähnlich, schmilzt erst bei höherem Wärmegrade zu einer Flüssigkeit. Man nennt das feste Karbol krystallisirte Karbolsäure, welche in Flaschen von 500 Gramm Inhalt in der Apotheke käuflich ist. Hat man die feste Karbolsäure durch Hineinstellen einer solchen Flasche in heißes, nicht kochendes Wasser flüssig gemacht, so gießt man 2 Eßlöffel voll Wasser zu der flüssigen Karbolsäure und schüttelt die mit einem Kork vorher fest verschlossene Flasche so lange, bis sich das Wasser mit der Karbolsäure zu einer klaren Flüssigkeit gelöst hat, welche nun beim Erkalten nicht mehr erstarrt. Es kann sich indeß die Hebamme diese flüssig gemachte Karbolsäure in jeder Apotheke kaufen.

Die flüssig gemachte Karbolsäure ist in hohem Grade giftig, besonders wenn sie in den Magen oder Mastdarm oder in die Geburtstheile gelangt ist. Auf die Haut, die Schleimhäute und Wunden gebracht, erzeugt sie weiße Stellen, ätzt die getroffenen Theile.

Die Karbolsäure darf von der Hebamme nur in stark verdünnter Form angewendet werden und zwar in dem Verhältniß von 3 Theilen flüssiger Karbolsäure auf 100 Theile Wasser = 3prozentig.

Aber auch in dieser starken Verdünnung ist die Karbolsäure noch als ein gefährliches Gift zu betrachten, wenn sie etwa in den Magen oder Darm (durch Klystier) gelangt. Selbst bei Einspritzungen von dreiprozentigem Karbolwasser in die Scheide und gar in die Gebärmutter kann das Karbolwasser in die dort offenstehenden Blutgefäße eindringen und eine Karbolvergiftung, welche tödtlich verlaufen kann, herbeiführen. Eine Hebamme darf deswegen nur ausnahmsweise (vor Ausführung der Ausstopfung der Scheide wegen lebensgefährlicher Blutungen aus der Gebärmutter), in der Regel nur auf Anweisung des Arztes Ausspülungen der inneren Geburtstheile mit dreiprozentigem Karbolwasser vornehmen.

Hat eine Hebamme ihre Schlauchspritze zur Einspritzung von Karbolwasser benutzt, so muß Kasten und Schlauch durch mehrmaliges Durchspülen einer reichlichen Menge warmen Wassers von Karbol befreit werden, bevor mit derselben Spritze ein Klystier gegeben wird.

Der Urin solcher Personen, bei denen Karbolwasser in das Blut eingedrungen ist, bekommt, besonders nach längerem Stehen, eine schmutzig grüne bis tief dunkelgrüne Farbe und wird Karbolurin genannt. Je mehr Karbol in das Blut gelangte, desto dunkler wird der Urin. Ist eine größere Menge Karbol von den Blutgefäßen aufgesogen, so entstehen meist Krämpfe, welche den epileptischen Krämpfen ähnlich sind und welche stets als sehr lebensgefährliche Erscheinungen angesehen werden müssen.

§ 12. Herstellung von dreiprozentigem Karbolwasser:

Die Hebamme gießt in ein reines Waschbecken 1 Liter (1000 Gramm) reines, am besten abgekochtes Wasser und setzt diesem hinzu 30 Gramm flüssig gemachter Karbolsäure. Zum Abmessen der Karbolsäure benutzt die Hebamme einen Porzellanlöffel, welcher 15 Gramm Karbol faßt. Man nimmt also 2 Porzellanlöffel voll auf 1 Liter Wasser. Die flüssige Karbolsäure ist schwerer als Wasser, sinkt, in Wasser gebracht, an den Boden des Waschbeckens und löst sich nicht sehr rasch auf im Wasser. Damit die Auflösung des Karbols in dem Wasser geschieht, muß mit dem Porzellanlöffel das im Waschbecken befindliche Wasser und Karbol so lange durchgerührt werden, bis

bei ruhig stehender Flüssigkeit keine Karboltropfen auf dem Boden des Waschbeckens mehr zu erblicken sind. Verblieben Karboltropfen ungelöst im Wasser, so würden dieselben auf Haut oder Schleimhaut oder Wunden gebracht, dieselben an den getroffenen Theilen anätzen; das Wasser indessen hätte dann nicht genügend Karbol in sich aufgelöst und würde nicht die desinfizirende Wirkung ausüben, welche man von ihm erwartet, d. h. die Wirkung, etwa vorhandene Krankheitskeime zu tödten oder wenigstens unschädlich zu machen.

Außer dem Karbol giebt es noch andere Desinfektionsmittel, wie Quecksilbersublimat, übermangansaures Kali, Salicylsäure, Creolin. Die Hebamme darf diese Mittel nur auf Verordnung eines Arztes benutzen, nachdem sie über die Anwendungsweise des verordneten Mittels, (Sublimat ist sehr giftig) von dem betreffenden Arzte genaue Vorschriften bekommen hat.

§ 13. Hat eine Hebamme Hände und Arme gewaschen (§ 9) und in Karbolwasser desinfizirt (§ 10), so muß dieselbe die bei den Krankenbesuchen getragenen Kleidungsstücke sämmtlich ausziehen, den ganzen Körper, auch das Haupthaar mit Wasser und Schmierseife waschen, oder, falls eine Badewanne zur Verfügung steht, ein warmes Seifenbad nehmen und darauf vollkommen reine Bekleidung anziehen. Die bei den Besuchen und Dienstleistungen bei ansteckenden Krankheiten getragenen Kleidungsstücke sind wenigstens eine Stunde lang in Wasser mit Soda und Seife auszukochen und zwar möglichst bald, nachdem sie ausgezogen sind und bevor sie wieder mit reinen Kleidungsstücken zusammengebracht werden. Es ist den Hebammen anzurathen, in ihrer Berufsthätigkeit nur solche Kleidungsstücke zu tragen, welche eine gründliche Reinigung durch Kochen aushalten können.

Sollten von dem betreffenden Physikus noch andere Reinlichkeitsmaßregeln für nöthig erachtet werden, so hat die Hebamme die Vorschriften des Physikus zu befolgen.

Bettzeug und Bekleidungsstücke (mit Ausnahme von Lederzeug), welche bei ansteckenden Krankheiten benutzt sind, können in einem Desinfektionsofen — ein solcher steht im hiesigen Herzogl. Krankenhause zur Verfügung — desinfizirt werden. Die Krankheitskeime werden in dem Desinfektionsofen durch heiße Dämpfe getödtet. Das im Desinfektionsofen gereinigte Zeug kann von der Hebamme sofort wieder benutzt werden bei Ausübung ihres Berufes. Gleicherweise dürfen die im Desinfektionsofen desinfizirten Bettstücke für Kreissende und Neuentbundene ohne Ansteckungsgefahr in Gebrauch genommen werden.

§ 14. Die bei ansteckenden Kranken benutzten Instrumente sind im trockenen Zustande mit Schmierseife sorgfältig einzureiben, dann mit warmem, reinem Wasser und Bürste so lange zu bearbeiten, bis ungelöste Schmierseife an denselben nicht mehr zu erkennen ist, darauf in eine dreiprozentige Karbollösung wenigstens eine Stunde lang hineinzulegen und zuletzt in Sodawasser eine Stunde lang auszukochen. Diejenigen Geräthschaften, welche das Auskochen nicht vertragen können, müssen durch neue ersetzt werden. Eine Ausnahme hiervon macht das Thermometer, bei welchem eine gründliche Reinigung mit Schmierseife und Wasser und das Abwischen mit einem in dreiprozentiges Karbolwasser eingetauchten Wattenbausche genügen muß. Auch die Instrumententasche ist einer gründlichen Reinigung durch Auskochen zu unterwerfen.

b) Verhütung des Wochenbettfiebers ꝛc
im Besonderen (§ 15—29).

§ 15. Meistens wird eine Hebamme Gelegenheit haben, eine Schwangere schon längere Zeit vor Eintritt ihrer Niederkunft davon zu unterrichten, wie wichtig es sei, daß eine Schwangere selbst alle Reinlichkeitsmaßregeln anwenden und bei sich anwenden lassen müsse, um das Eintreten eines Wochenbettfiebers zu verhüten.

Eine Schwangere muß davon in Kenntniß gesetzt werden:

1. daß sie bei der Geburt einen reinen Körper haben muß, daß insbesondere die äußeren Geburtstheile und deren Umgebung rein sein müssen.

Die Reinheit des Körpers läßt sich am besten erzielen durch Anwendung von warmen (28° R.) Vollbädern in den letzten Wochen der Schwangerschaft, oder wo solche nicht zu Gebote stehen, durch Waschungen des ganzen Körpers (wenigstens 2 mal wöchentlich) und tägliche Abwaschungen der Schamtheile und deren Umgebung mit warmem Wasser und Seife. Den Verkehr mit Kranken, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sowie die Berührung faulender ansteckender Sachen muß eine Schwangere möglichst vermeiden.

2. daß sie bei Beginn der Geburt reine Leibwäsche anziehen, daß sie reine Unterlagen und reine Vorlagen, daß sie als Geburtsbett, sowie als Lager für die Wochenzeit ein mit reinen Bettbezügen versehenes Bett benutzen muß, in welchem mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen nicht gelegen haben dürfen.

Als Unterlage für die Gebärende und Wöchnerin sind zu empfehlen: rein gewaschene, zusammengefaltete Betttücher, rein gewaschene, ausgekochte Säcke oder Kopfkissenbezüge, welche mit reinem Stroh, Kaff, Häcksel, Torfstreu oder Torfmull gefüllt sind, Steppdecken (1 Meter in Quadrat) aus Verbandwatte mit neuem Zeug überzogen, ausgekocht oder in dreiprozentigem Karbolwasser desinfizirt, wasserdichte Unterlagen. Letztere müssen ganz neu, vor dem Gebrauche mit Schmierseife und dreiprozentigem Karbolwasser sorgfältig abgewaschen sein. Schon gebrauchte wasserdichte Unterlagen sind zu vermeiden, weil dieselben viel Bruchritzen bekommen, aus welchen die etwa dort sich befindenden Ansteckungskeime nicht sicher entfernt werden können. Alte schmutzige Unterröcke, schmutzige Wäsche und dergl. dürfen nicht untergelegt werden, weder bei Kreissenden noch bei Wöchnerinnen.

3. daß das Geburts- und Wochenzimmer ein möglichst geräumiges, von allen Gegenständen, die einen üblen Geruch verbreiten, z. B. von Nachtstühlen, freies sein muß und nicht in der Nähe von Abtrittsgruben oder von sonstigen, einen üblen Geruch verbreitenden Anlagen liegen darf.

Zu Vorlagen muß die Hebamme Verbandwatte etwa (250 Gramm) oder reines ausgekochtes Leinen vorräthig halten. Die wohlhabenderen Schwangeren sucht die Hebamme zu veranlassen, daß sie sich mit einer neuen Bettschüssel aus Porzellan oder emaillirtem Eisenblech, sowie mit einer Schlauchspritze und zwei gläsernen Ansatzrohren (zu Scheidenausspülungen und Klystieren) versehen. Bettschüssel und Schlauchspritze dürfen nicht bei ansteckenden Kranken benutzt sein, müssen jedenfalls vor Benutzung bei der Geburt und im Wochenbett sorgfältig gereinigt und desinfizirt sein (§ 14).

Will eine Hebamme eine Schwangere untersuchen, so hat sie dieselben Vorschriften in Bezug auf Reinlichkeit und Desinfektion gewissenhaft zu befolgen, wie sie für eine Untersuchung während der Geburt gegeben sind.

§ 16. Eine Hebamme darf der Aufforderung zu einer Geburt nur dann Folge leisten, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß weder an ihrem Körper noch in ihrer Bekleidung, noch an ihren Instrumenten ansteckende, krankmachende Keime sich befinden. Eine Hebamme darf nur mit reinen Kleidern, reinem Körper und reinen Instrumenten zu einer Gebärenden gehen. Ist eine Hebamme mit Kranken, die an ansteckenden in § 7 aufgezählten Krankheiten leiden, in Berührung gekommen, so hat sie nach den in §§ 7, 8, 9, 10, 13 und 14 gemachten Vorschriften zu handeln.

§ 17. Folgende Gegenstände hat die Hebamme zu einer Geburt mitzunehmen:

1. Instrumententasche für Hebammen aus waschbarem Stoff. Es ist nothwendig, daß die Instrumententasche aus waschbarem Stoff angefertigt sei, damit dieselbe ebenso wie die Instrumente gereinigt, d. h. ausgekocht werden kann, wenn sie in einem Krankenzimmer, in dem mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke sich befinden, gelegen und wenn sie zur Aufnahme von Instrumenten gedient hat, welche bei ansteckenden Kranken benutzt waren;

2. einen rein gewaschenen, aus hellfarbigem Stoffe (Leinwand oder Baumwolle) gefertigten Rock, welcher die Form einer Kittelschürze haben kann oder mit Aermeln versehen ist, die höchstes bis zur Mitte der Oberarme herabreichen. Dieser Rock soll die ganze Bekleidung

decken; die Aermel der letzteren müssen so eingerichtet sein, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt erhalten werden können. Jede Hebamme muß wenigstens zwei solcher Röcke besitzen. Einer der Röcke muß stets rein gewaschen an einem Orte aufbewahrt werden, an welchem nur rein gewaschene Wäsche sich befindet;

3. ein rein gewaschenes Handtuch;

4. eine Büchse aus Porzellan mit ungefähr ½ Pfund guter Schmierseife;

5. eine mit einem Glasstöpsel versehene Glasflasche, welche 100 Gramm flüssig gemachter Karbolsäure enthält (§ 11) und welche deutlich lesbar die Aufschrift zeigt: „Flüssige Karbolsäure, nur mit Wasser stark verdünnt und nur äußerlich zu benutzen. Starkes Gift. Vorsicht." Die Hebamme ist für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, so daß sie nicht in die Hände Anderer gelangen kann, verantwortlich;

6. einen Porzellanlöffel, welcher 15 Gramm flüssiger Karbolsäure faßt;

7. eine Nagelbürste;

8. ein Stöpselglas mit etwa 30 Gramm achtprozentigen Karbolöls. Das Karbolöl muß vollkommen klar und durchsichtig sein und stark nach Karbol riechen;

9. eine Kastenschlauchspritze, Irrigator.

Der Kasten besteht am besten aus vernickeltem Weißblech, muß zum Aufhängen und Hinstellen eingerichtet sein und etwa 1½ Liter Flüssigkeit fassen können. Der Gummischlauch sei etwa 1½ Meter lang. Zwei Ansatzrohre wenigstens sind nöthig, ein kurzes grades mit einer Oeffnung an der Spitze (zum Gebrauch bei Klystieren) und ein längeres gebogenes mit mehreren Oeffnungen an der Spitze (zum Gebrauch bei Einspritzungen in die Geburtstheile). Die aus Glas gefertigten Ansatzrohre sind denen aus Hartgummi oder Horn vorzuziehen, weil sie am besten zu reinigen sind. Sie vertragen das Auskochen wie der Kasten.

Zinnerne Klystierspritzen sollen nicht mehr angewendet werden, weil dieselben nicht sicher zu reinigen sind;

10. eine Nabelschnurscheere;

11. eine Docke Nadelbändchen, etwa ein Centimeter breit;

12. einen Katheter;

13. ein Thermometer (Réaumur) zum Messen der Wärme des Badewassers;

14. ein Thermometer (Celsius) zum Messen der Blutwärme;

15. ein Dutzend Wattekugeln aus reiner Verbandwatte, von der Größe einer mitteldicken Kartoffel, um jede Kugel ein etwa ½ Meter langer starker Faden gebunden. Diese Wattebäusche sind in einer Blechbüchse oder in einem Beutel aus Leinwand aufzubewahren und sollen benutzt werden zur Ausstopfung der Scheide bei Blutungen aus der Gebärmutter während der Schwangerschaft und Geburt, oder auch zum Reinigen der Geburtstheile und Hände mit Karbolwasser oder zur Herstellung von Vorlagen vor die Geburtstheile während und nach der Geburt. Die Verbandwatte darf nicht eher mit den Geburtstheilen in Berührung kommen, bis sie in dreiprozentigem Karbolwasser desinfizirt sind.

16. eine Bettschüssel (Steckbecken) aus Porzellan oder emaillirtem Eisenblech;

17. eine Gummiblase, sog. Eisblase;

18. eine Sekundenuhr.

§ 18. Ist die Hebamme in der Wohnung der Kreissenden angekommen, so hat sie sich wie folgt zu verhalten;

Zunächst sorge die Hebamme dafür, daß die Kreissende mit reiner Leibwäsche und reiner Unterlage (§ 15), sowie daß das Gebärbett mit reinen Bezügen versehen werde, falls es noch nicht geschehen sein sollte. Ferner dulde sie keinen Nachtstuhl oder andere, üble Gerüche verbreitende Gegenstände und nur so viel Menschen im Krankenzimmer, als durchaus nöthig sind. Personen, welche mit ansteckenden für die Kreissende gefährliche Krankheiten (§ 7) behaftet sind, dürfen unter keinen Umständen im Kreißzimmer sich aufhalten.

Alsbald hat die Hebamme sich mit ihrem reinen Geburtsrock bekleidet, beide Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf entblößt, verlangt reines Waschbecken mit reinem, am besten abgekochtem, warmem Wasser, wäscht sich Hände und Arme mit Schmierseife, Wasser, Nagelbürste und zwar genau in der im § 9 vorgeschriebenen Weise, stellt sich in einer andern Waschschaale dreiprozentiges Karbolwasser her, desinfizirt Hände und Arme (§ 10).

Hierauf muß die Hebamme den Leib, die äußeren Geburtstheile und deren Umgebung, sowie die Oberschenkel der Kreissenden mit warmem, abgekochtem Wasser und Schmierseife unter Zuhülfenahme eines Bausches aus Verbandwatte oder reiner Leinwand sorgfältig abwaschen, die äußeren Geburtstheile aber noch besonders mit dreiprozentigem Karbolwasser abspülen. Letzteres geschieht in folgender Weise:

Man läßt die Kreissende sich auf ein reines Steckbecken legen, die Oberschenkel etwas anziehen und auseinanderspreizen, stellt ein Waschbecken mit dreiprozentigem Karbolwasser, in welches ein dicker Bausch von Verbandwatte oder reiner Leinwand gelegt ist, zwischen die Beine der Kreissenden nahe an das Steckbecken, nimmt den mit Karbolwasser getränkten Bausch aus der Schüssel und drückt denselben über den äußeren Geburtstheilen aus. Hat die Hebamme mehrmals den Bausch getränkt und ausgedrückt, so zieht sie mit der einen Hand die Schamtheile auseinander und drückt den wiederholt getränkten Bausch noch ungefähr sechs Mal über der Schamspalte aus, so daß das Karbolwasser in die Schamspalte hinein fließt. — Diese Abspülung kann auch mit der Schlauchspritze bewerkstelligt werden.

Die sorgfältige Reinigung der äußeren Geburtstheile sowie deren Umgebung ist deswegen nöthig, weil häufig an diesen Theilen krankmachende Keime sich befinden, welche in die während der Geburt entstehenden Wunden der Geburtstheile leicht hineingebracht werden und dann ein Wochenbettfieber verursachen können.

Auch die Hände der Kreissenden sind mit Schmierseife und Wasser zu reinigen und mit Karbolwasser zu desinfiziren, denn die Kreissenden fassen häufig, durch heftigen Wehenschmerz veranlaßt, mit den Fingern an und in die Geburtstheile und bringen, wenn die Hände nicht rein sind, Ansteckungskeime in die Geburtstheile.

Während der Ausführung der vorstehenden Reinlichkeitsmaßregeln nimmt die Hebamme die Ausforschung der Kreissenden in Bezug auf Verlauf der Schwangerschaft, Geburt und dergl. vor.

§ 19. Hierauf vollführt die Hebamme die äußere Untersuchung, dann die innere. Bevor eine Hebamme die innere Untersuchung macht, muß sie die Hände nochmals einige Minuten lang in dreiprozentiges Karbolwasser hineinhalten und dann, ohne die Hände abzutrocknen oder noch etwas Anderes anzufassen, also mit von Karbolwasser triefenden Händen die innere Untersuchung vornehmen. Es ist gut, aber nicht nöthig, über diejenigen Finger, mit denen man untersuchen will, achtprozentiges Karbolöl zu gießen. Das Karbolöl muß unmittelbar aus der Flasche auf die Finger gegossen und nicht erst in ein anderes Gefäß (Schälchen) gethan werden. Ein anderes Fett als Karbolöl darf die Hebamme bei der inneren Untersuchung nicht benutzen, weil häufig Ansteckungskeime in solchen Fetten sich befinden.

Die innere Untersuchung ist sehr vorsichtig auszuführen, weil sonst durch die untersuchenden Finger, auch wenn die Nägel kurz und glatt geschnitten sind, kleine Wunden in den Geburtstheilen, besonders am Muttermunde erzeugt werden. Die innere Untersuchung darf aber deswegen nicht flüchtig, sondern sie muß sehr sorgfältig und gründlich gemacht werden, damit die Hebamme möglichst durch einmalige Untersuchung feststelle, was sie wissen muß und dieserhalb nicht mehrmals hintereinander zu untersuchen gezwungen ist. Die innere Untersuchung soll möglichst selten vorgenommen werden. Vor jeder wiederholten inneren Untersuchung hat die Hebamme ihre Hände mit Schmierseife und Wasser zu waschen und mit dreiprozentigem Karbolwasser zu desinfiziren. Sie darf diese Vorsicht niemals verabsäumen.

Dauert die Geburt lange, so ist vor jeder, nur in großen Zwischenräumen zu wiederholenden inneren Unter-

suchung außerdem noch eine Abspülung der Geburtstheile mit dreiprozentigem Karbolwasser in der in § 18 vorgeschriebenen Weise zu machen. Auch ist es wichtig, daß in solchen Fällen die Körperwärme der Kreissenden in Zwischenräumen von sechs bis acht Stunden gemessen werde, damit die Hebamme gleich bei Beginn eines etwa eintretenden Fiebers einen Arzt rufen lassen könne.

§ 20. Nach Beendigung der ersten Untersuchung muß die Hebamme die Geräthschaften, welche gewöhnlich bei einer Geburt benutzt werden, reinigen und desinfiziren. Dieses sind die Nabelschnurscheere, der Katheter und die Schlauchspritze mit den Ansatzrohren. Eine Hebamme wasche diese Geräthschaften mit warmem, reinem Wasser, Schmierseife und Bürste (nach der Vorschrift des § 14) und lege die Scheere, den Katheter, das Mutterrohr, sowie zwei Nabelschnurbändchen in dreiprozentiges Karbolwasser, bis die genannten Sachen gebraucht werden sollen. Den Spritzenkasten fülle die Hebamme mehrmals mit abgekochtem, noch warmem Wasser und lasse das Wasser durch den Schlauch abfließen.

Außerdem sorge die Hebamme dafür, daß etwa 5 bis 6 Liter (¼ Eimer) Wasser eine halbe Stunde gekocht und dann in ein reines Geschirr zum Abkühlen hingestellt werde, damit jeden Augenblick gekochtes Wasser bereit sei, wenn etwa eintretende Blutungen Einspritzungen in die Geburtstheile nöthig machen sollten. — Werden solche Einspritzungen nicht erforderlich, so kann dieses Wasser zur Reinigung der Neuentbundenen u. s. w. mit benutzt werden.

Während des Durchtretens des Kindes durch die Schamspalte läßt man die Kreissende am passendsten die Seitenlage innehalten, weil die äußeren Geburtstheile und der Damm in dieser Lage am besten vor Zerreißungen geschützt und in Bezug auf Reinhaltung der Theile am sichersten beaufsichtigt werden können.

§ 21. Verhalten der Hebamme in der Nachgeburtszeit. Nachdem das Kind durch die Geburtswege hindurchgetrieben ist, finden sich eine Menge kleiner und größerer Einrisse am Muttermunde, in der Scheide und an den äußeren Geburtstheilen. Jetzt sind die Bedingungen für das Zustandekommen einer Ansteckung in den Geburtstheilen am günstigsten. Deshalb hat die Hebamme während der Nachgeburtszeit jede Berührung der wunden Geburtstheile, welche nicht den Zweck der Reinigung und Desinfektion der genannten Theile verfolgt, auf das strengste zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind nur die selten vorkommenden Fälle von lebensgefährlichen Blutungen in der Nachgeburtszeit, bei welchen von der Hebamme, wenn der zugerufene Arzt nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann, die Nachgeburt mit der Hand aus den Geburtstheilen entfernt werden muß.

Bei dem gewöhnlichen Verlaufe der Nachgeburtszeit darf die Hebamme weder mit ganzer Hand noch mit den Fingern in die Geburtstheile fassen behufs Entfernung der Nachgeburt — sie darf also das in ihrem Lehrbuche ihr vorgeschriebene Verfahren nicht in Anwendung bringen.

Gegenwärtig erscheint das im Nachfolgenden beschriebene Verfahren als das einfachste und im Sinne der Reinlichkeit am zuverlässigsten und ist deswegen von den Hebammen anzuwenden.

Nach der Geburt des Kindes ist die Gebärende in die Rückenlage zu bringen und darauf die Abnabelung des Kindes vorzunehmen. Das eine Nabelbändchen wird zwei Finger breit vom Nabel des Kindes entfernt und das andere Bändchen unmittelbar vor den mütterlichen Geschlechtstheilen um die behutsam aus den Geburtstheilen vorgezogene und dadurch ein wenig angespannte Nabelschnur gelegt, welche man dann an der gewöhnlichen Stelle durchschneidet. Nabelschnurscheere und Nabelbändchen sind erst in dem Augenblicke, in welchem sie gebraucht werden sollen, aus der Karbollösung herauszunehmen. Das Anziehen der Nabelschnur vor Umlegung des zweiten Bändchens hat den Zweck, etwaige Schlingenlegung oder Biegungen der Nabelschnur innerhalb der Geburtstheile zu beseitigen. Das Anziehen der Nabelschnur hat deswegen nur lose zu geschehen. Einen stärkeren Zug an der Nabelschnur darf die Hebamme niemals ausüben, weil hierbei leicht Zerreißungen an der Nachgeburt vorkommen, so daß Theile der Nachgeburt in den Geburtstheilen zurückbleiben.

Die Umlegung des Nabelbändchens um die vorsichtig angezogene Nabelschnur unmittelbar vor den äußeren Geburtstheilen geschieht aus folgendem Grunde. Man will durch dieses Verfahren die Einführung der Finger in die Geburtstheile, um zu erfahren, ob die Nachgeburt bereits in der Scheide liegt, vermeiden. Findet sich nämlich nach einiger Zeit, gewöhnlich 15 bis 30 Minuten nach Geburt des Kindes, der Knoten des Nabelbändchens bei vorsichtig angezogener Nabelschnur 15 bis 20 Centimeter, d. i. von der Spitze des Mittelfingers bis zur Handwurzel bei ausgestreckten Fingern, von der Schamspalte entfernt, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Mutterkuchen in der Scheide liegt.

Ist das Kind abgenabelt und nicht scheintodt, so wird dasselbe in ein reines, erwärmtes Tuch gewickelt; an einen sicheren, warmen Ort gelegt. Die Hebamme hat jetzt ihre ganze Aufmerksamkeit der Kreissenden zuzuwenden. Zunächst muß sich die Hebamme Gewißheit darüber verschaffen, ob nicht etwa eine Blutung aus den Geburtstheilen eingetreten und ob die Gebärmutter gut zusammengezogen ist.

Ist eine Blutung nicht vorhanden und die Gebärmutter gut zusammengezogen, so entferne die Hebamme die mit Blut u. s. w. beschmutzten Unterlagen, reinige der Kreissenden Geburtstheile mit dreiprozentigem Karbolwasser und einem Bausch von Verbandwatte oder reiner Leinwand, schiebe eine reine Unterlage unter, lege einen mit dreiprozentigem Karbolwasser desinfizirten Bausch aus Verbandwatte oder reiner Leinwand so gegen den Damm, daß das etwa abfließende Blut nicht zwischen Bausch und Damm nach hinten, sondern daß es nach vor über den vorgelegten Bausch fließen muß. Bei öfterem Nachsehen wird dann einer Hebamme der Eintritt einer Blutung aus den Geburtstheilen nicht verborgen bleiben. — Hat die Hebamme die soeben beschriebene Reinigung besorgt, so lege sie eine Hand auf den Leib der Kreissenden, umfasse mit der Hand den Gebärmuttergrund, um die Zusammenziehungen der Gebärmutter zu überwachen. Kommen die Nachgeburtswehen zu selten, oder sind sie nicht kräftig genug, so wird der Gebärmuttergrund in der Richtung von vorn nach hinten gerieben, bis eine Wehe tritt. Bei den Reibungen der Gebärmutter darf die letztere nicht hin und her bewegt werden. Während der Wehen unterbleiben die Reibungen, die Hand aber läßt man auf der Gebärmutter liegen, um die Reibungen in der Wehenpause wieder fortzusetzen. Ist dieses Verfahren etwa 15 bis 30 Minuten ausgeübt, so ist die Nachgeburt während dieser Zeit in der Regel von der Gebärmutterwand abgelöst und in die Scheide hineingeboren. Letzteres ist, wie oben beschrieben, leicht daran zu erkennen, daß das unmittelbar vor den Geburtstheilen um die Nabelschnur gelegte Bändchen nunmehr 15 bis 20 Centimeter bei lose angezogener Nabelschnur, von den Geburtstheilen entfernt ist.

Erfolgt der Austritt der Nachgeburt aus den Geburtstheilen ½ bis 1 Stunde nach der Geburt des Kindes nicht von selbst, so kann derselbe durch gelinden Druck auf die mit einer Hand am Muttergrunde umfaßt Gebärmutter während einer Nachgeburtswehe meist leicht bewerkstelligt werden. Dieser Druck muß zuweilen während mehrerer aufeinander folgender Wehen wiederholt werden. Niemals ist ein starker Druck auszuüben, weil dadurch die Nachgeburt zu hastig austreten würde, so daß die Eihäute zerreißen und Stücke derselben in den Geburtstheilen zurückbleiben könnten.

Ist der Mutterkuchen geboren, sitzen aber die Eihäute noch fest, so darf die Hebamme niemals versuchen, dieselben durch Eingehen mit der Hand herauszubefördern, — sie lasse vielmehr den Mutterkuchen vor den Geschlechtstheilen liegen, sofern er mit den Eihäuten noch in Verbindung steht, und reibe die Gebärmutter, bis die Eihäute von selbst geboren werden. Verzögert sich die Austreibung derselben länger als zwei Stunden, so muß ein Arzt zugezogen werden.

Nach vollständiger Ausstoßung der Nachgeburt reibe

die Hebamme so lange die Gebärmutter, bis diese sich etwa noch sechs Mal kräftig zusammengezogen hat und der Eintritt einer Blutung mit einiger Gewißheit ausgeschlossen werden kann, versehe die Neuentbundene mit reiner Unterlage und desinfizirter Vorlage und unterziehe die Nachgeburt einer Besichtigung. Fehlen Theile derselben, oder hat die Hebamme auch nur den geringsten Verdacht, daß Theile derselben in der Gebärmutter zurückgeblieben sind, so muß sofort ein Arzt zu Hülfe geholt werden. Eine Hebamme darf niemals den Versuch machen, etwa zurückgebliebene Nachgeburtsreste aus den Geburtstheilen mit der Hand entfernen zu wollen. Sie muß die Nachgeburt aufbewahren, um sie dem zugezogenen Arzte zu zeigen, und sich darauf beschränken, die ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um den Eintritt einer Blutung zu verhüten oder eine eingetretene Blutung zu stillen.

§ 22. Treten Blutungen in der Nachgeburtszeit ein, so verfahre die Hebamme ihres Lehrbuches gemäß. Dabei bedenke sie, daß Alles, was bei der Vornahme der Blutstillung mit den Geburtstheilen in Berührung kommen muß, wie Hände und Arme der Hebamme, Spritze, die einzuspritzende Flüssigkeit, durchaus rein, d. h. frei von ansteckenden, krankmachenden Stoffen sein muß.

Das einzuspritzende Wasser muß eine halbe Stunde gekocht haben (§ 20). Die Wärme des Wassers beträgt bei der Einspritzung entweder 40° R. (heiße Einspritzung) oder 10° R. (kalte Einspritzung). Dem Wasser kann entweder Essig in dem Verhältniß von zwei Eßlöffeln voll Essig auf ein Liter Wasser, oder Kochsalz in dem Verhältniß von ein Eßlöffel voll Kochsalz auf ein Liter Wasser zugesetzt werden. Die Menge der einzuspritzenden Flüssigkeit kann zwei Liter und mehr betragen.

Bei Vornahme der Einspritzung in die Geburtstheile lege man die Blutende mit dem Beckenende auf eine reine Bettschüssel, lasse dann zunächst die Flüssigkeit über die äußeren Geschlechtstheile fließen, wobei eine Reinigung der letzteren bewirkt und die im Spritzenschlauch etwa enthaltene Luft aus dem Schlauch getrieben wird. Dann führe man, während die Spülflüssigkeit gehörig läuft, das Spritzenansatzrohr langsam durch die Schamspalte in die Scheide und wenn nöthig, in die Gebärmutter. Während der Einspritzung in die Scheide, besonders aber während einer solchen in die Gebärmutter, muß eine Hebamme die Gebärmutter reiben und darauf achten, daß die eingespritzte Flüssigkeit schon während dem Einspritzen gehörig aus der Schamspalte wieder abfließt. Geschähe letzteres nicht, so könnte die Spülflüssigkeit in die offenstehenden Blutgefäße an der Mutterkuchenstelle in größerer Menge eindringen und dadurch das Leben der Blutenden in Gefahr kommen.

Ist eine Hebamme bei Fortdauern einer lebensgefährlichen Blutung aus der Mutterkuchenstelle in der Nachgeburtszeit nach den Vorschriften ihres Lehrbuches gezwungen, die Nachgeburt aus den Geburtstheilen durch Eingehen mit ganzer Hand zu entfernen, so muß sie sich vollkommen bewußt sein, in welche große Lebensgefahr eine solche Kreissende gebracht wird, falls mit der eingeführten Hand Krankheitskeime in die überall wunden Geburtstheile eingebracht werden. Hände und Arme der Hebamme, sowie äußere Geburtstheile der Kreissenden müssen unmittelbar vor Einführung der Hand in die Geburtstheile nochmals mit dreiprozentigem Karbolwasser desinfizirt und mit achtprozentigem Karbolöl übergossen werden.

§ 23. Das Baden und Ankleiden des neugeborenen Kindes darf die Hebamme erst dann vornehmen, wenn die Nachgeburtszeit beendet, wenn die Gebärmutter gute Zusammenziehungen erkennen läßt, wenn eine Blutung nicht eingetreten oder eine vorhandene zweifellos dauernd beseitigt ist.

Dem Kinde hat die Hebamme während der Dauer der Austreibungszeit ihre Aufmerksamkeit insofern zu widmen, als sie ab und zu nachsehen muß, ob eine Blutung aus dem Nabelschnurstumpf eingetreten ist, und ob dem Kinde Mund- und Nasenöffnung genügend freiliegen zum Athmen.

Das Kind wird am besten in einem Vollbade gereinigt. Badewasser, sowie Badewanne müssen durchaus rein sein. Das Wasser sei 28° R. warm und werde stets mit einem Badethermometer gemessen. Die Dauer des Bades betrage 2 bis 5 Minuten. Zum Abreiben und Abwaschen des Kindes im Badewasser benutze die Hebamme niemals einen Schwamm, sondern einen reinen leinenen Lappen. Ganz besondere Sorgfalt widme die Hebamme der Behandlung der Augen und des Nabelschnurstumpfes. Die Augen des Kindes dürfen nicht mit dem Badewasser, sondern mit anderem reinen Wasser und auch mit einem durchaus reinen leinenen Läppchen gereinigt werden. Der Nabelschnurstumpf wird nochmals nachgebunden, auch wenn er nicht blutet, und dann mit einem Leinwandläppchen und einer Nabelbinde versorgt, welche beide rein gewaschen und ausgekocht sein müssen.

Nach Besorgung des Kindes wird die Neuentbundene, wenn nöthig, mit reiner Leibwäsche bekleidet, in ein reines gut durchgewärmtes Bett gelegt, mit reiner Unterlage und desinfizirter Vorlage versehen. Steht ein zweites Bett nicht zur Verfügung, so müssen alle während der Geburt verunreinigten Theile des Bettes entfernt und durch reine ersetzt werden.

c) Verhalten der Hebamme im Wochenzimmer. (§§ 24—29.)

§ 24. Für das Wochenzimmer gelten die gleichen Reinlichkeitsvorschriften wie für das Kreißzimmer.

Das Bett der Wöchnerin muß stets reingehalten werden.

Die Unterlagen sind so oft durch reine (§ 15) zu ersetzen, als sie schmutzig geworden sind, besonders in den ersten 8 Tagen des Wochenbettes.

Die Vorlagen (Bäusche aus Verbandwatte oder rein gewaschener ausgekochter Leinwand) müssen vor ihrer Benutzung in dreiprozentigem Karbolwasser desinfizirt und stets durch frische ersetzt werden, sobald sie vom Wochenfluß durchtränkt sind, — etwa 6 Mal täglich in den ersten 6 bis 8 Tagen. Die beschmutzten Unterlagen sind zu verbrennen.

Es erscheint nothwendig, daß die Hebamme wenigstens in den ersten 8 Tagen des Wochenbettes täglich bei ihrem Besuche etwa 6 bis 8 Vorlagebäusche in ein etwa ½ Liter dreiprozentiges Karbolwasser enthaltendes Waschbecken, welches mit einem Deckel zugedeckt wird, hineinlege und eine geeignete Person beauftrage, zur rechten Zeit und unter Anwendung der nöthigen Reinlichkeitsvorschriften das Vorlegen dieser Bäusche zu besorgen. Werden die Bäusche stets hinreichend gewechselt, so ist ein Abwaschen der äußeren Geburtstheile im Wochenbette oft kaum besonders nöthig. Das Reinigen der Geburtstheile geschehe in folgender Weise: Die Wöchnerin liegt auf einer reinen Bettschüssel mit auseinandergezogenen Oberschenkeln. Die Hebamme hat in einer reinen Waschschaale dreiprozentiges Karbolwasser, taucht einen reinen Wattebausch oder Leinwandbausch so oft in das Karbolwasser und drückt ihn dann über den Schamtheilen aus, bis diese reingespült sind. Eine Berührung der Schamtheile mit den Händen wird hierbei vollkommen vermieden.

§ 25. Ist eine Hebamme genöthigt, einer Wöchnerin den Urin mit dem Katheter abzunehmen, so muß sie bedenken, daß mit dem Katheter Ansteckungskeime in die Wunden der Geschlechtstheile, besonders in diejenigen in der Umgegend der Harnröhrenöffnung und in die Blase gebracht werden können. Um das zu vermeiden, muß zunächst der Katheter mit Schmierseife, Wasser und Bürste abgewaschen, in ein Waschbecken mit dreiprozentigem Karbolwasser gelegt, und dann müssen die Geburtstheile in der in § 18 vorgeschriebenen Weise sorgfältig gereinigt werden. Die Wöchnerin liegt auf einem Steckbecken, die Oberschenkel auseinandergespreizt. Die Hebamme zieht mit der einen Hand die großen Schamlippen so weit auseinander, daß sie bei guter Beleuchtung die Harnröhrenöffnung bequem sehen kann, drückt den wiederholt mit dreiprozentigem Karbolwasser getränkten Bausch besonders über der Gegend der Harnröhrenmündung aus und läßt nach vollständiger Säuberung dieser Gegend die Schamlippen erst wieder zusammengehen, wenn der

aus dem Karbolwasser entnommene Katheter in die Blase eingeführt ist. Sollte das Katheterisiren bei einer Wöchnerin regelmäßig erforderlich sein, so wird der nach jedesmaliger Benutzung gereinigte Katheter am besten in eine mit dreiprozentigem Karbolwasser angefüllten Flasche bis zum nächstmaligen Gebrauche hineingelegt.

Die eben angegebenen Reinlichkeitsvorschriften gelten in gleichem Umfange für jedes Katheterisiren bei einer weiblichen Person.

Jede Hebamme besitzt zwei Katheter, den einen zur Benutzung bei Gebärenden, den andern zur Benutzung bei Wöchnerinnen.

§ 26. Eine Hebamme muß bei ihren Wochenbesuchen jedesmal die Körperwärme der Wöchnerin messen. Das Thermometer (Celsius) sei frei von Ansteckungskeimen. Die Kugel des Thermometers wird in den obersten Raum einer von Zeug durchaus befreiten Achselhöhle der Wöchnerin gesteckt, so daß die Kugel ringsum von der Haut der Achselhöhle fest umgeben, sobald die Achselhöhle durch Andrücken des betreffenden Armes der Wöchnerin an ihren Rumpf geschlossen ist. Hindert die herab- und zur Seite hängende Brust die vollkommene Schließung der Achselhöhle, so ist dem durch Anheben der betreffenden Brust bis zur vollendeten Schließung der Achselhöhle leicht abzuhelfen. Der an den Rumpf gedrückte Arm wird entweder von der Wöchnerin mit ihrer anderen Hand oder von der Hebamme bis zum Ende der Messung in seiner Lage festgehalten, damit die Thermometerkugel während der Messung stets ringsum mit der Haut der Achselhöhle in Berührung bleibt. Die Dauer der Messung beträgt 15 Minuten. Die Messung der Körperwärme kann auch bei einer Wöchnerin in derem Munde, bei dem Kinde im Mastdarme vorgenommen werden. Nach jeder Messung ist das Thermometer mit Schmierseife und wenig erwärmtem Wasser abzuwaschen.

Die durchschnittliche Körperwärme bei einer Wöchnerin schwankt zwischen 36,5 bis 37,5° C. Zeigt das Thermometer über 38,2° C., so fiebert die Wöchnerin und die Hebamme muß für alsbaldige Zuziehung eines Arztes sorgen.

§ 27. Die Oberhaut an den Brustwarzen einer Wöchnerin ist häufig durch Feuchtigkeit erweicht und wird dann leicht durch das Saugen des Kindes entfernt — die Brustwarzen sind wund. Kommen nun in diese wunden Stellen krankmachende Keime, so entsteht daselbst eine Entzündung, ein Geschwür. Dringen die Krankheitskeime in die Milchkanäle und gelangen bis zu den Milchdrüsen, so entsteht eine Milchdrüsenentzündung (schlimme Brust). Die Erscheinungen bei einer Milchdrüsenentzündung sind: Fieber (oft bis 40° C. und darüber), Schüttelfrost, Schmerzhaftigkeit, Anschwellung, Härte, Röthe der erkrankten Stelle.

Die Folgen von Warzengeschwüren und Milchdrüsenentzündung bestehen hauptsächlich darin, daß die betroffene Brust zur Bildung und Hergabe von Milch für den Säugling häufig untauglich wird. Es gehört demnach nicht zu den letzten Pflichten einer Hebamme, das Wundwerden und die Ansteckung der Brustwarzen mit krankmachenden Stoffen zu verhüten.

Schon während der Schwangerschaft wird eine Flüssigkeit aus den Brüsten ausgeschieden, welche auf der Warzenspitze leicht zu einer Kruste eintrocknet. Unter dieser Kruste sickert Flüssigkeit aus den Milchkanälen nach, die Oberhaut der Brustwarze unter der Kruste ist fortwährend feucht, wird in Folge dessen weich und kann in solcher Beschaffenheit leicht beim Saugen des Kindes fortgesogen werden.

Es leuchtet ein, daß bei schlecht geformten, besonders bei eingezogenen und gespaltenen Warzen die Bildung von Krusten am leichtesten ist und daß bei diesen unregelmäßig gestaltenen Warzen das Wundsein am häufigsten eintritt, besonders bei zu starkem und zu langem Saugen des Kindes.

Bereits während der Schwangerschaft sind die Brustwarzen durch tägliches Waschen mit Wasser und Seife zu reinigen und mit verdünntem Spiritus, Branntwein oder Franzbranntwein nachzuwaschen. Dadurch wird die Oberhaut der Brustwarzen vor Krustenbildung bewahrt, trocken erhalten und widerstandsfähig gemacht.

Im Wochenbett sind die Brustwarzen durch Abwaschen mit verdünntem Spiritus oder Branntwein u. s. w., besonders nach jedem Anlegen des Kindes, mit einem reinen, ausgekochten, mit bestem Perubalsam bestrichenen Leinwandläppchen zu bedecken. Vor dem Anlegen des Kindes muß mit reinem Leinwandläppchen die Warze von dem Perubalsam befreit werden. Ist das auch nicht vollkommen möglich, so schadet dem Kinde der etwaige Genuß von Perubalsam in so geringen Mengen nichts. Der Perubalsam verhindert das Naßwerden der Oberhaut der Brustwarze, wirkt als Desinfektionsmittel und bildet eine Decke auf der Warze, wodurch das Eindringen von krankmachenden Keimen in Wunden der Warzen verhütet wird.

Sind die Brustwarzen ungewöhnlich gestaltet (eingezogen, gespalten, zu kurz, zu breit), oder sind dieselben wund, so ist beim Anlegen des Kindes ein Warzenhütchen in Anwendung zu ziehen. Sehr brauchbar sind die Warzenhütchen (oder Deckel), welche aus einem gläsernen Trichter und einem Gummisäuger bestehen. Das Warzenhütchen muß vor Einstellung in den Gebrauch einer gründlichen Reinigung unterzogen werden. Säuger wird vom Glastrichter entfernt, jedes Stück vor Anfeuchtung desselben mit Schmierseife bestrichen und dann in- und auswendig (der Säuger wird umgekrempelt) mit warmem Wasser und Bürste sorgfältig abgewaschen, von Seife vollständig gesäubert. Hierauf legt man Säuger und Trichter vereinigt in ein reines Glas mit gekochtem klaren Salzwasser (1 Glas gekochten Wassers und ½ bis 1 Theelöffel voll Salz). Soll der Warzendeckel benutzt werden, so wird er aus dem Salzwasser genommen, mit abgekochtem Wasser abgespült, mit einer lauwarmen Flüssigkeit gefüllt, welche das Kind trinken darf und nun auf die Brustwarze der Wöchnerin gesetzt. Beim Anfüllen des Warzendeckels mit trinkbarer Flüssigkeit wird die Spitze des Säugers nach unten gehalten und mit zwei Fingern zugedrückt. Die Anfüllung des Warzendeckels mit gekochtem Wasser, Fenchelthee, verdünnter Kuhmilch u. s. w. gewährt den Vortheil, daß das Kind beim Ansaugen sofort Flüssigkeit bekommt, in Folge dessen nicht zu fest ansaugt, wodurch ein Zerreißen oder Weiterzerreißen von Wunden an den Brustwarzen verhütet wird.

Nach jedem Trinken ist der Warzendeckel von anhaftender Milch sorgfältig zu säubern und in reinem Salzwasser bis zum nächstmaligen Gebrauche aufzubewahren.

Heilen bei diesem Verhalten wunde Warzen nicht, tritt Entzündung an den Warzen oder gar in den Milchdrüsen ein, so muß ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden. Bei Milchdrüsenentzündung bedecke eine Hebamme bis zur Ankunft des Arztes die kranke Brust mit Watte, binde dieselbe mit einem breiten Tuch hoch und lege eine mit kaltem Wasser oder Eis gefüllte Gummiblase auf die entzündete Stelle.

§ 28. Die Augen der neugeborenen Kinder werden zuweilen von eitriger Augenentzündung befallen, wodurch bei Vernachlässigung nicht selten vollständige Erblindung der erkrankten Augen hervorgerufen wird. Die eitrige Augenentzündung entsteht in der Regel durch das Trippergift.

Auf welche Weise gelangt nun das Trippergift in die Augen der Neugeborenen? Bei den Frauen hat die Tripperkrankheit ihren Sitz gewöhnlich in der Schleimhaut der Geburtswege, besonders der Scheide. Die Schleimhaut ist geröthet und sondert Eiter ab, in welchem das Trippergift enthalten ist. Zuweilen findet sich auch der Tripper in der Harnröhre und Blase und die Kranken leiden dann an Urinbeschwerden. Beim Durchtreten des Kindes durch die Scheide und die Schamspalte kommt das Kind, also auch dessen Augen mit dem Trippergift in Berührung. Nach der Geburt kann die Uebertragung des Trippergiftes auf die Augen des Kindes durch die Finger der tripperkranken Wöchnerin selbst oder der Hebamme, auch durch unreine Leinwandlappen bei Auswaschen der Augen bewerkstelligt werden.

Weiß die Hebamme oder hat sie die Vermuthung, daß eine Gebärende oder Neuentbundene am Tripper leidet, so ist die schleunige Zuziehung eines Arztes zu

verlangen, weil durch Anwendung passender Mittel bald nach Geburt des Kindes das in die Augen gelangte Trippergift noch unschädlich gemacht werden kann. Die Augen jedes Neugeborenen ohne Ausnahme sind von der Hebamme (§ 23) auf das Sorgfältigste zu reinigen während und nach dem ersten Bade. Dazu muß die Hebamme vollkommen reine Hände, reines, am besten abgekochtes Wasser und ein ausgekochtes leinenes Läppchen benutzen. Gleiche Vorsicht hat die Hebamme zu beachten, so oft sie das Kind während der Wochenzeit zu besorgen hat.

Eine Hebamme erkennt das Vorhandensein einer eitrigen Augenentzündung an Schwellung und Röthung der Augenlider, Lichtscheu, Absonderung von viel Thränenflüssigkeit, welche mit weißgelblichen Flocken untermischt sich zeigt. Diese Flüssigkeit wird allmälig dicker, eiterig, rahmartig. Sobald die Lider auseinandergezogen werden, quillt dicker Eiter hervor.

Schon beim ersten Verdacht in Bezug auf das Vorhandensein einer eitrigen Augenentzündung ist ohne Verzug ärztliche Hülfe zu verlangen. Bis zur Ankunft des Arztes sind die erkrankten Augen durch öfteres Auflegen von Leinwandläppchen, welche in kaltes Wasser oder auf Eis gelegt waren, zu kühlen. Eine Hebamme hat die Angehörigen davon zu unterrichten, wie gefahrvoll die Krankheit für die ergriffenen Augen ist und wie leicht und auf welche Weise das Krankheitsgift von dem kranken Auge auf gesunde Augen übertragen werden könne. Gelangt das Krankheitsgift von dem kranken Auge in ein gesundes, so wird in demselben in der Regel auch eine eitrige Augenentzündung, gelangt es in gesunde Geburtstheile, so kann dort wieder ein Tripper entstehen.

Eine Hebamme muß alle Reinlichkeitsmaßregeln in Anwendung bringen, um die Uebertragung dieses Krankheitsgiftes auf Augen oder Geschlechtstheile, welche nicht von dieser Krankheit ergriffen sind, zu verhüten. Sie halte ihre Kleider rein von dem Trippergifte und wasche und desinfizire ihre Hände gleich, nachdem dieselben mit dem Gifte in Berührung gekommen sind in der im § 9 geforderten Weise.

§ 29. Sowohl der Nabelschnurstumpf, welcher am neugeborenen Kinde bleibt und erst zwischen dem 4. bis 8. Lebenstage abzufallen pflegt, als auch der Nabel selbst bilden Eingangspforten für ansteckende Stoffe. Kommen Krankheitskeime an den Nabelschnurstumpf, so trocknet derselbe nicht in der gewöhnlichen Weise ein, sondern wird weich, fault. Die hierdurch erzeugten fauligen Stoffe dringen nun leicht weiter in die Haut des Bauches, es entsteht die Rose, oder sie wandern in die Blutgefäße des Nabels, es entsteht Blutvergiftung. Solche Kinder gehen meist unter den Erscheinungen von Gelbsucht und Krämpfen zu Grunde.

Ist der Nabelschnurstumpf abgefallen, so kann die Nabelwunde noch angesteckt werden. Es entwickelt sich eine Entzündung am Nabel. Dieser wird roth, dick. Die Entzündung setzt sich auf die Haut des Bauches, auf die Nabelblutgefäße fort und kann den gleichen Verlauf haben, wie der oben geschilderte beim Faulen des Nabelschnurstumpfes.

Diese traurigen Ereignisse kann die Hebamme verhüten durch strenge Befolgung der Vorschriften der Reinlichkeit. Der Nabelschnurstumpf wie die Nabelwunde darf nur mit durchaus reinen Händen berührt und mit reinen Sachen verbunden werden. Der Nabelschnurstumpf wird nach jedem Baden mit reinem, ausgekochtem Leinwandläppchen und mit reiner, ausgekochter Leinwandbinde versorgt. Das Nabelläppchen ist erst im warmen Bade wegzunehmen, wenn es aufgeweicht ist. Niemals darf an dem Nabelschnurstumpf gezerrt werden. Ist letzterer abgefallen, so wird die Nabelwunde täglich, am besten nach dem Bade, mit reinem, ausgekochtem Läppchen, welche mit Borsalbe bestrichen werden kann, bedeckt, bis der Nabel vollständig verheilt, vernarbt ist.

Braunschweig, den 11. Dezember 1889.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

Oesterreich-Ungarn. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hadern und Lumpen, welche für den Handel bestimmt sind, aus Egypten.

Vom 9. Juli 1890.

(Reichs-Gesetzblatt vom 15. Juli 1890 S. 316.)

Angesichts der in Egypten seit mehr als einem Jahre fortwährend herrschenden Blatternepidemie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Einfuhr von Hadern und Lumpen aus Egypten, soferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, bis auf Weiteres verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

Dunajewski m. p.

Rechtsprechung.

Entscheidung deutscher Gerichte, betreffend Getreide, Mehl, Backwaaren, Kartoffeln.

(Fortsetzung.)

III. Backwaaren.

(Vergl. Veröffentl. 1888 S. 696.)

1. Reichsgericht-Urtheil vom 2. Dezember 1889 wider den Bäckermeister Anton H. und Genossen (Färbung mit Chromgelb.) Verwerfung der Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 10. August 1889 unter nachstehender Begründung:

Es ist der Revision zugegeben, daß die Strafnorm des § 12 Nr. 1 Nahrungsmittelgesetzes „wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist . . ." zur Erfüllung des Thatbestandsmerkmales der Vorsätzlichkeit das Bewußtsein des Thäters, nicht nur davon, daß der Gegenstand bestimmt ist, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, sondern auch davon, daß solcher Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, voraussetzt.

Es genügt also, ebenso wie bei der zweiten Alternative des „wissentlich" in Verkehrbringens (man vergleiche Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1888, Entscheidungen Band 18 Seite 135) nicht, wenn Jemand Nahrungsmittel, die sich nachher objektiv als gesundheitsschädlich erweisen, herstellt, sondern der Thäter muß auch Kenntniß davon haben, daß die Nahrungsmittel in der Beschaffenheit, wie er sie herstellte, geeignet seien, die Gesundheit zu beschädigen.

Die Herstellung objektiv gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, deren Schädlichkeit der Thäter nicht kannte, würde, — sofern sie nicht, wie anscheinend hier, geschah, um dem Lebensmittel zwecks Täuschung in Handel und Verkehr den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, (§ 10 Nr. 1 Nahrungsmittelgesetzes) — nur aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit (§ 14 ebenda) strafbar sein, sofern nämlich der Thäter jene Sorgfalt außer Acht ließ, durch deren Anwendung er sich von der Gesundheitsgefährlichkeit seiner Handlung hätte überzeugen können.

Auch daß die Gesundheitsschädlichkeit dem Nahrungsmittel als solchem, nicht etwa nur einem in demselben enthaltenen Stoffe, der nach Umständen solche nicht auf das Nahrungsmittel selbst zu übertragen vermöchte, anhaften muß, ergiebt sich unbedenklich aus dem Wortlaute des Gesetzes.

Müßte daher das erstrichterliche Urtheil mit der Revision dahin aufgefaßt werden, daß Angeklagter H. zwar gewußt habe, der in seinem Geschäfte zur Herstellung von Backwaaren verwendete Farbstoff „chromgelb" sei gifthaltig, er sei aber trotzdem der Ueberzeugung gewesen, daß die ganz geringen Quantitäten, in welchen der verbotene Farbstoff verwendet wurde, nicht im Stande gewesen seien, das Nahrungsmittel selbst zu einem gesundheitsschädlichen zu machen, er habe daher das Nahrungsmittel als solches nicht für gesundheitsschädlich gehalten, so würde allerdings eine derartige Feststellung nicht genügen, um eine vorsätzliche Herstellung gesund-

heitsschädlicher Nahrungsmittel im Sinne des § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu begründen.

Das Urtheil hat jedoch in der That ausdrücklich festgestellt, daß H. die Gesundheitsschädlichkeit des Nahrungsmittels kannte. Ganz abgesehen von der die gesetzlichen Merkmale enthaltenden Schlußfeststellung, schließt es an die Konstatirung, daß Angeklagter trotz Warnung eines seiner Gehülfen und des Droguisten, bei welchem er das „Chromgelb" (chromsaures Blei) holen ließ, die Verwendung dieses Giftstoffes zur Glasur der Citronenschnitten theils gestattete, theils selbst bethätigte, die weitere Feststellung an, es sei hiernach auch sicher, daß H. in Kenntniß der nicht giftfreien, also giftigen Eigenschaft des Farbstoffes und des Verbotes seiner Verwendung zum Backen, darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß ein giftiger, daher zum Verwenden beim Backen verpönter Stoff geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und daß auch die geringste Menge desselben, weil eben Gift diese Beschädigung herbeizuführen im Stande sei.

Die hieran gereihte Ausführung, „wenn nun aber Angeklagter gleichwohl" d. h. also trotz Kenntniß der Gesundheitsschädlichkeit selbst der geringsten Menge des benützten Giftes, diese Verwendung erlaubte und selbst vornahm, so konnte ihn auch des Gehülfen K. und seine Meinung, „das kleine Quantum könne nicht schädlich sein", nicht entschuldigen, er habe vielmehr die Verantwortung für die „Folgen auch aus dem kleinen Quantum" übernommen, — läßt sich mit dem Vorausgegangenen sehr wohl dahin vereinigen, daß mit der letzteren Feststellung zum Mindesten das Vorhandensein eines eventuellen dolus nachgewiesen werden sollte. —

Der erste Richter war offenbar der Ansicht, daß, wenn der Angeklagte der durch Dritte erlangten Kenntniß von der unbedingt gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit ganz willkürlich eine persönliche Meinung entgegensetzte, daß, wenn er unter Hinweis auf ein bestehendes Verbot erfahren hatte, daß die Verwendung auch der geringsten Quantität des fraglichen Giftes zum Backen die Gesundheit gefährde, dennoch aber „meinte", d. h. für möglich hielt, daß ein so kleines Quantum, wie es in seinem Geschäfte verwendet zu werden pflegte, vielleicht doch nicht schade, — er es eben habe darauf ankommen lassen, ob der an sich gesundheitsschädliche Stoff auch in so kleinen Dosen das Nahrungsmittel, dem er zugesetzt wurde, zu einem gesundheitsschädlichen mache oder nicht, daß er hiernach auch die ungünstigere Alternative in seinen Willen mit aufgenommen, mit dem eventuellen dolus, daß Nahrungsmittel, so, wie geschehen, herzustellen, auch wenn es gesundheitsschädlich sein sollte, gehandelt habe. — Auch hierin konnte aber der vom Gesetze geforderte „Vorsatz" ohne Rechtsirrthum gefunden werden. —

Im Uebrigen kann gar nicht angenommen werden, daß das Urtheil auf diesen Ausführungen über die mehrgedachte Meinung des Gehülfen K., auf den sich der Angeklagte als seine Quelle beruft, überhaupt beruhe. — Denn der erste Richter führt Eingangs der auf den Angeklagten H. bezüglichen Erörterungen sub IV aus, daß K. in Abrede stellte, dem Angeklagten auf seine Frage nach der Schädlichkeit des Chromgelb erwidert zu haben, „das kleine Quantum könne nicht schaden", daß K. vielmehr dem Angeklagten mit dem Bemerken, daß es beim Konditor nur giftfreie Farben gebe, wiederholt gewarnt habe und daß das Gericht diese Angaben des K. für glaubwürdig halte. —

Hiernach bezieht sich die Aufführung über die auf K. Aeußerung gestützte Meinung des Angeklagten nur auf eine nicht als thatsächlich vorhanden angenommene Eventualität und hat somit für die Entscheidung über den wirklich festgestellten Thatbestand keine Bedeutung. Die Revision war daher zu verwerfen.

Preußen. 2. Landgericht Posen. Urtheil vom 31. August 1886 wider den Bäckermstr. Ferdinand L. Der Angeklagte hat in der Zeit vom Mai 1886 bis zur Erhebung der Anklage der Posener Gefängnißverwaltung ein Brod geliefert, welches durch Zusatz von etwa 2 bis 2½ kg getrockneten, gerösteten und zermalmten, alten, öfters bereits verschimmelten und mitunter sogar bereits verfaulten Brodes zu 200 kg Teig hergestellt war. Nach dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen ist der Abnehmer nach dem Maßstabe eines reellen Verkehrs zu verlangen berechtigt, daß das Brod aus Mehl, Hefe, Wasser und Salz bestehe, die Beimischung von altem, mitunter auch verschimmelten und verfaultem Brode ist mithin nach dem Urtheile des Gerichts eine wesentliche Veränderung, welche die Qualität des Brodes herabsetzt und eine Verschlechterung enthält, über welche getäuscht werden soll. Verurtheilung zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß aus § 10[2] Nahrungsmittelgef.

3. Landgericht Posen. Urtheil vom 26. Januar 1887 wider den Bäckermeister Jakob L. in Folge Berufung desselben gegen das Urtheil des Schöffengerichts Rogasen vom 16. Dezember 1886. Der Angeklagte lieferte von April bis August 1886 der Provinzial-Irren-Anstalt zu Owinsk sämmtliche Backwaaren, welche selten für gut erachtet werden konnten, so daß schon im Mai die stipulirte Konventionalstrafe von 5 ℳ eingezogen wurde. Am 25. Juli wurden in einem Brode viele rothe, Nickelmünzen-große Flecke vorgefunden, welche nach dem Gutachten des Medizinal-Assessors Dr. M. Blutflecke waren. Am 3. August wurde in einem Brode Bindfadenschnur eingebacken gefunden. Blut und Bindfaden in einem Brode sind nach dem Gerichtshofe derartig ekelerregende Substanzen, daß das Brod, welches dieselben enthält, nach den allgemeinen Anschauungen aller Menschen ekelerregend und deshalb als Nahrungsmittel nicht verwendbar ist. Der Verkauf solcher Brode sei nur dadurch möglich geworden, daß der Angeklagte diejenige Aufmerksamkeit außer Augen setzte, zu welcher er verpflichtet war. Nach den früheren Vorkommnissen sei er verpflichtet gewesen, die Teigbereitung zu überwachen. Verurtheilung zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz.

4. Landgericht Glatz. Urtheil vom 5. Oktober 1888 wider den Kaufmann B. — Der Angeklagte hatte ein Brod im Werthe von 35 Pf. unter Anrechnung von 5 Pf. mit dem Bemerken an Zahlungsstatt abgegeben, daß dasselbe etwas angeschimmelt sei. Aufgeschnitten war das Brod blau und verschimmelt. Der Angeklagte nahm es gleichwohl nicht zurück, sondern sagte dem Ueberbringer, die nicht verschimmelten Theile könnten gegessen, das Uebrige dem Vieh gegeben werden. Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. C. fand das Brod verschimmelt und höchst übelriechend; nach seinem Gutachten ist derartiges Brod geeignet, nicht nur Erkrankungen, sondern auch den Tod herbeizuführen. Andererseits haben der Sachverständige, Bäckermeister H. und zwei Angehörige des Angeklagten als Zeugen bekundet, daß sie häufig angeschimmeltes Brod, nachdem sie die verschimmelten Theile weggeschnitten, in ihren Familie gegessen haben, ohne daß durch den Genuß schädliche Folgen für ihre Gesundheit eingetreten wären. Das Gericht hat hiernach angenommen, daß der Angeklagte sich bei der Abgabe des Brodes des Umstandes nicht bewußt war, daß der Genuß desselben geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Ein Verkauf oder Inverkehrbringen des verschimmelten Brodes als Nahrungsmittel habe nicht stattgefunden, da die verschimmelten Stellen nach Anweisung des Angeklagten weggeschnitten werden sollten. Die nicht verschimmelten Theile seien der Gesundheit nicht nachtheilig. Freisprechung.

5. Landgericht Posen. Urtheil vom 20. Oktober 1888 wider den Wirth M. — Der Angeklagte hat dem Knecht K. als Theil der Löhnung zwei Brode gegeben, welche ein schimmeliges Aussehen zeigten und von der Rinde nach innen etwa 1 Zoll tief mit grünlichen Schimmelpilzen behaftet waren. Durch das Gutachten des Medizinalraths Dr. K. ist erwiesen, daß Brod, bei welchem die Schimmelpilzwucherung durch die Rinde in das Innere eingedrungen, geeignet ist, nach Einverleibung in den menschlichen Körper Gesundheitsstörungen in demselben hervorzubringen und daß bei derartig vom Schimmel durchdrungenen Brode das bloße Abschneiden der verschimmelt erscheinenden Theile

nicht ausreicht, um alles, was schädlich wirkt, zu entfernen, da die Pilzwucherung und die durch dieselbe erzeugte Zersetzung des Brodes weiter in dasselbe eindringen, als es mit dem Auge sichtbar ist. Durch dieses Gutachten nahm das Gericht als gleichzeitig erwiesen an, daß Brod, welches nur an der Oberfläche verschimmelt ist, nach Entfernung der schimmeligen Theile ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit genossen werden kann. Das Gericht hat nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Angeklagten bekannt war, daß das Brod auch in seinen inneren Theilen von Schimmelpilzen durchdrungen und deshalb gesundheitsschädlich war. Auch Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 Nahrungsmittelgef. liege nicht vor, da der Angeklagte nicht für verpflichtet zu halten sei, das an der Außenseite schimmelige Brod vor der Austheilung an das Gesinde auf die gesundheitsunschädliche Beschaffenheit seiner inneren Theile zu prüfen. Im ländlichen Verkehre werde vielfach Brod, welches an der Außenseite mit Schimmel behaftet sei, unter Entfernung der verschimmelten Theile verzehrt. Freisprechung.

6. Landgericht Oels. Urtheil vom 13. Februar 1889 wider den Bäckermeister Sch. — Der Angeklagte hat im Frühjahr 1888 durch 14 Tage und auch im Jahre 1887 durch einige Wochen in das von ihm hergestellte, für Domanialarbeiter und Gesinde bestimmte Brod alte vertrocknete und mehr oder weniger verschimmelte Semmel- und Brodkrumen, Reste unverkauft gebliebener Gebäcke verbacken lassen. Der gehörte Sachverständige Kreisphysikus Dr. St. bezeichnete ein derartig hergestelltes Brod als ein verfälschtes. Unter Brod sei eine Vermischung von Wasser mit Mehl und einem Zusatze von Hefe zu verstehen. Durch den Zusatz jener Semmel- und Brodreste, welche diverse Luftarten bereits aufgesogen hätten und schon bis zur Verschimmelung gediehen wären, würde das Brod verschlechtert und nehme davon einen schlechteren Geschmack an. Es würde minderwerthig und einzelne Theile desselben würden ungenießbar, wenn auch nicht gesundheitsschädlich. Es gehe dies schon daraus hervor, daß die derartiges Brod Genießenden die betreffenden eingebackenen Stücke aus dem Brode entfernt und weggeworfen hätten.

Die Verwendung derartiger Bestandtheile zur Herstellung des Brodes schließt nach dem Gerichtshofe, wenn es in den Handel und Verkehr gebracht wird, auch eine Täuschung des das Brod kaufenden Publikums ein, weil dieses von der Voraussetzung ausgeht, daß ihm reines aus Mehl, Wasser und Hefe bestehendes Brod ohne solche Zusätze verabreicht wird.

Verurtheilung zu 4 Wochen Gefängniß und Anordnung der einmaligen Veröffentlichung der Verurtheilung auf Kosten des Angeklagten. § 10 [1] und [2] Nahrungsmittelgef.

Bayern. 7. Landgericht Traunstein. Urtheil v. 2. September 1887 wider den Bäckermeister K. Wissentlicher Verkauf einer größerer Quantität Semmeln und sog. Laibln, welche in Folge unrichtiger Behandlung bei der Zubereitung eine runzelige Oberfläche hatten und im Innern russig, zum Theil ganz zusammengesessen und fest waren. Das Gebäck wurde als mißlungen und demnach als verdorben angesehen. Verurtheilung zu 25 ℳ Geldstrafe eventl. 5 Tagen Gefängniß aus § 10 [2] Nahrungsmittelgef.

8. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 13. April 1888 wider den Bäckermeister B. — Der Angeklagte hat von einem Schuß Brod, welches in der Bereitung verdorben und nicht ausgebacken war, zwei Laibe und zwei Kipfe, die auf der Schnittfläche an den Rändern speckige Streifen und in der Mitte nur ganz kleine Löcher zeigten und eine feuchte, schmierige Oberfläche hatten, wissentlich unter Verschweigung der verdorbenen Beschaffenheit des Brodes an den Tünchermeister H. und die dessen Hauswesen besorgende Packerswittwe R. an Zahlungsstatt abgegeben. Letztere und ihre Kinder sind nach dem Genuß an Leibschmerzen erkrankt. Verurtheilung zu 8 Tagen Gefängniß aus § 12 [1] Nahrungsmittelgef.

Mecklenburg-Schwerin. 9. Landgericht Rostock. Urtheil vom 29. Oktober 1888 wider den Müllermeister F. und die Werkführer desselben Schm. und Sch. — Herstellung von Brod durch Beimischung aufgeweichter Schnitte von altem, theilweise verschimmeltem Brode, von welchem letzteren die verschimmelten Theile nur unvollkommen entfernt waren, zu dem verwandten Teige im Verhältniß von etwa 4 Pfund unverkauft gebliebenem Brode zu 400 Pfund frischem Teige in der Zeit vom Januar bis Februar 1886 bezw. vom August 1887 bis März 1888 und Verkauf solchen Brodes. Der Sachverständige Professor N. hat ausgesagt:

„a) Das Einbacken von unverdorbenem alten Brode beeinträchtige, zumal wenn es in so geringer Menge geschehe, wie vorliegend der Fall gewesen sei, an und für sich weder den Nahrungswerth noch den Genußwerth der aus dem Gemisch hergestellten neuen Brode, dagegen mache: —

b) die Beimengung von verschimmeltem alten Brode zum frischen Teig, auch wenn vorher die Schimmelstellen oberflächlich weggeschnitten seien, den Genuß der aus diesem Gemisch hergestellten Brode zu einem gesundheitsschädlichen. Denn wenn auch durch den Prozeß des Backens die Schimmelpilze selbst wohl getödtet würden, so blieben doch die durch Hitze unzerstörbaren Bestandtheile der Pilze und namentlich Zersetzungsprodukte des von den Pilzen angegriffenen Brodes, Fäulnißalkaloide oder Ptomaine zurück, welche zweifellos geeignet seien, die Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat auf Grund dieses Erachtens festgestellt, daß in der Zeit vom August 1887 bis zum März 1888 in der Bäckerei des Angeklagten F. vielfach grobe und gemengte Brode unter Mitverwendung alter verschimmelter Feinbrode, Stollen und Semmel derartig hergestellt wurden, daß der Genuß derselben, zumal bei häufiger Wiederholung, wo solche gerade bei Backwaaren, welche das Publikum der Regel nach längere Zeit hindurch von demselben Bäcker zu beziehen pflegt, vorkommt, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Da aber nach der Aussage des genannten Sachverständigen die Pilzfäden, welche die Krume eines verschimmelten Brodes durchziehen, dem bloßen Auge nicht sichtbar und somit für den Laien schwer erkennbar sind, so hat das Gericht zu Gunsten der Angeklagten Sch. und F. angenommen, daß sich dieselben der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der vorerwähnten Brode nicht bewußt gewesen sind.

Auf Grund der Aussagen der Sachverständigen Bäcker-Altermann M. und Bäcker-Altermann R. wurde ferner festgestellt, daß in vielen Bäckereien unverkauft gebliebenes Brod mit verbacken wird, und man in Militärbäckereien Cakes (Hartbrod), welche auf Vorrath angefertigt sind, nach Jahre langer Lagerung wieder zu vermahlen und zur Herstellung von Kommisbrod zu verwenden pflegt.

Schm. wurde freigesprochen, weil zur Zeit seiner Thätigkeit, soweit erweisbar, nie verschimmeltes oder sonst verdorbenes altes Brod dem frischem Teige zugesetzt wurde, die Beimengung von unverdorbenem alten Brode aber eine Verschlechterung des Nahrungsmittels nicht herbeiführt. Dagegen nahm das Gericht an, daß durch den Zusatz von altem schimmeligen Brode das hergestellte neue Gebäck in seiner normalen Beschaffenheit objektiv verschlechtert werde, was sich ohne Weiteres daraus ergebe, daß ein Genuß desselben der menschlichen Gesundheit schädlich werden könne. Wenn F. und Sch. sich der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des Brodes auch nicht bewußt gewesen wären, so sei ihnen doch Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da sie die Pflicht gehabt hätten, sich an geeigneter Stelle nach einer etwaigen Gesundheitsgefährlichkeit des Brodes zu erkundigen. Verurtheilung dieser beiden Angeklagten zu 300 ℳ Geldstrafe event. 1 Monat Gefängniß bezw. 150 ℳ event. 3 Wochen Gefängniß aus § 10 [1] und [2] und § 14 Nahrungsmittelgef.

10. Ein ganz ähnlicher Fall unterlag der Entscheidung desselben Gerichtshofes am 18. März 1889. Der vernommene Sachverständige war wieder Professor N. Der angeklagte Bäckermeisters B. hat während des

Jahres 1886 bis in das Jahr 1887 hinein das alte, unverkauft gebliebene, theilweise schon schimmelige und von den verschimmelten Theilen unvollkommen befreite Brod, sowohl Semmel, wie Feinbrod, gemengtes und grobes Brod bei der Bereitung von gemengtem und grobem Brode in der Weise mit verbacken lassen, daß es zerschnitten, auf dem Backofen getrocknet, gemahlen, eingeweicht im Verhältniß von drei kleinen Schaufeln auf etwa 22 Brode dem frischen Teige zugemischt wurde. Verkauf solchen Brodes unter Verschweigung der Herstellungsart. Verurtheilung zu 300 ℳ Geldstrafe event. 1 Monat Gefängniß.

11. Sachsen-Altenburg. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 4. Dezember 1888 wider den Bäcker L. — Der Angeklagte hat, einer von ihm schon Jahre zuvor geübten Gepflogenheit entsprechend, im Jahre 1888 zu wiederholten Malen, altbacken gewordene Semmeln und Kümmelbrode in Wasser aufgeweicht, durch ein Mehlsieb gedrückt oder gerührt, und diese Substanz seinem Sauer- und Brodteige beigemischt. Er ließ von dieser altbackenen, hartgewordenen Waare regelmäßig ein größere Quantität sich ansammeln, welche theils in der Backstube, theils in einer auch zum Baden benutzten Badestube aufbewahrt wurde; dann wurde von ihm selbst, oder auf sein Geheiß von seinen Gesellen mit der Verwendung in der Weise begonnen, daß jedem „Schuß" Brode, der gebacken wurde, ein etwa 10 l haltender Wassereimer voll aufgeweichter derartiger Backwaare zugesetzt wurde. Der Schuß Brode bestand in etwa 32 achtpfündigen und 20 vierpfündigen, vielleicht auch einigen zweipfündigen der sog. ersten, besseren Sorte, zu welcher er weißeres Roggenmehl verwendete; oder in 33 zehnpfündigen und einigen geringer wiegenden der sog. zweiten schwärzeren Sorte, zu welcher er dunkleres Roggenmehl verwendete; der letzteren Sorte wurde theils Salz beigemengt (Salzbrod), theils wurde das Brod an Landleute für kleinere Quantitäten Roggen vertauscht (Tauschbrod). Im Mai oder Juni d. J. hat der Angeklagte auch durch den Zeugen Sch. zwei Säcke solcher alter Backwaare, die stark verschimmelt war, aus der bezeichneten Badestube in die Backstube schaffen und nach Einweichen, das er zum Theil selbst besorgte, dem Brodteige beimischen lassen, in gleicher Weise, wie vorher dargestellt, wobei dieselbe, da täglich zwei Schuß Brode gebacken wurden, erst nach etwa 14 Tagen verbraucht war.

Die Beimischung geschah in allen Fällen gleichmäßig bei beiden Sorten Brod. Der Angeklagte verkaufte dann das so hergestellte Brod zu gleichem Preise, wie anderes nur aus Roggenmehl hergestelltes, und zwar ohne je einem Abnehmer mitzutheilen, daß dem Brode jener aufgeweichte bezw. gar mit Schimmelpilzen versetzte Semmel- 2c. Brei zugesetzt sei.

Er hat wiederholt seinen Leuten anbefohlen, den Eimer, in welchem das Einweichen vorgenommen wurde, zuzudecken, damit andere Leute davon nichts wahrnehmen sollten.

Aeußerlich hat das Brod sich von ordnungsmäßig hergestelltem nicht unterschieden; wie es im Ausschnitt ausgesehen, ist nicht festzustellen gewesen. Nur haben sich in der Zeit, als die verschimmelte Backwaare zugesetzt worden war, Kunden beschwert, daß das Brod einen dumpfigen Geschmack habe und daß schwarze Knoten darin gewesen seien.

In den Fällen, in welchen verschimmelte Waare wieder mitverwandt wurde, lag nach dem Gerichte eine Verfälschung vor, weil eine verdorbene, zum Genusse an sich nicht mehr taugliche Substanz beigemischt wurde, die zwar nicht dem gebackenen Brode die Eigenschaft der Verdorbenheit mittheilen konnte, weil die organische Existenz der Schimmelpilze durch die Hitze des Backens zerstört wurde, die aber den Nährwerth des Brodes, wie seinen Geschmack („dumpfig") erheblich herabsetzte. Aber auch in der Beimischung nur altbackener und hart gewordener, sonst unverdorbener Semmeln erblickte der Gerichtshof abweichend von dem Gutachten des Sachverständigen aus nachstehenden Gründen eine Verfälschung:

„Brod im Allgemeinen, wie das Brod erster und zweiter Sorte des Angeklagten, wird ordnungsmäßig unter Zunahme von Wasser und Sauerteig — event. Salz oder sonstigen Gewürzen — allein aus Mehl, dem zerkleinerten und mehr oder weniger gereinigten Inhalt der Getreidekörner hergestellt. Diese Bereitung ist allgemein bekannt, das Publikum erwartet von den unter der Bezeichnung oder sonst als Brod ausgebotenen Dingen diese Herstellungsweise. Es wird Brod, das auf die vom Angeklagten beliebte Weise hergestellt ist, bei Kenntniß davon, zurückweisen, einmal weil die Widerlichkeit des beigemischten Breies schon bei Vorstellung der Manipulation Rückwirkungen auf Appetit und Verdauung herbeizuführen geeignet ist, dann aber weil der Brei, der schon einmal dem Backprozeß ausgesetzt gewesen ist, beim nochmaligen Unterwerfen unter die Backhitze an Nährkraft verliert. Das vom Angeklagten hergestellte Brod stand also sowohl in seinem Genußwerthe, wie seinem Nahrungswerthe hinter dem Normalbrode zurück. Erwägt man weiter, daß der zugesetzte Brei aus unverkäuflichen und fast werthlosen Ingredienzien bestand, so kann auch nur von Zusatz einer an sich minderwerthigen Substanz gesprochen werden, nicht etwa von Beimischung eines gleichwerthigen Surrogates. Daß aber diese Beimischung einem im Bäckergewerbe üblichen Herkommen entspreche und in diesem Sinne für gestattet anzusehen sei, gegen diese Unterstellung hat man sich entschieden zu verwahren. Denn abgesehen davon, daß der Fall, in welchem der Sachverständige die Mischung als ein erlaubtes Hilfsmittel angesehen hat, hier nicht vorliegt, fehlt es jenem Herkommen doch an der Billigung der Konsumenten. Wo das Publikum herkömmlich daran gewöhnt ist, daß einem Nahrungsmittel gewisse, der normalen Zubereitung fremde Stoffe zugesetzt werden, kann ja wohl von einer Verfälschung zum Zwecke der Täuschung nicht die Rede sein. Indessen liegt hier höchstens eine gewohnheitsmäßige Täuschung des Publikums vor, ein Geschäftskniff, der unter das Strafgesetz fällt. Vergl. Rechtsprechuag des Reichsgerichts in Strafs. Bd. IX S. 73."

Verurtheilung zu 1 Monat Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe event. noch 30 Tage Gefängniß aus § 10 [1] und [2] Nahrungsmittelgef. (Schluß folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Belgien. Die Belgische Regierung hat auf Grund eines Gutachtens der Kgl. Akademie der Medizin vom 24. November 1888 [1]) der Repräsentantenkammer einen Gesetzentwurf, betr. den Hypnotismus, zur Beschlußfassung vorgelegt. Derselbe lautet:

Art. 1er. Quiconque aura donné en spectacle au public une personne hypnostisée par lui-même ou par autrui, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois et d'une amende de vingt-six francs à mille francs.

Art. 2. Quiconque, n'étant pas qualifié pour exercer l'art de guérir, aura hypnostisé une personne qui n'avait pas atteint l'âge de dix-huit ans accomplis ou n'était pas saine d'esprit, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an et d'une amende de vingt-six francs à mille francs, alors même que la personne hypnostisée n'aurait pas été donnée en spectacle au public.

En cas de concours avec les infractions punies par les dispositions légales concernant l'art de guérir, la peine prononcée par le présent article sera seule appliquée.

Art. 3. Sera puni de la réclusion quiconque aura, avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, fait écrire ou signer par une personne hypnostisée un acte ou une pièce énonçant une convention, des dispositions, un engagement, une décharge ou une déclaration. La même peine sera appliquée à celui qui aura fait usage de l'acte ou de la pièce.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 668.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Drittes Heft.

Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. (Fortsetzung.) Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller. — Ueber Cognak, Rum und Arak. Von Dr. Eugen Sell, Geh. Reg.-Rath und Professor. — Untersuchungen über die durch das Wachsthum der Cholerabakterien entstehenden chemischen Umsetzungen. Von Regierungsrath Dr R. J. Petri. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. (Fortsetzung.) — Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. (Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen.) — Zur Untersuchung des denaturirten Branntweins. Von Dr. Karl Windisch, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ein neuer Apparat zum Sterilisiren mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) — 11. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Fortsetzung.) — Ueber die Farbenreaktion des Pfefferminzöls. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis M. 11,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen
über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Fünfter Generalbericht
über das

Sanitäts- und Medizinal-Wesen

im

Regierungsbezirk Coeslin,

umfassend
die Jahre 1886, 1887, 1888.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinalrath
Dr. Wernich.

Preis M. 4,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur
Gesundheitspflege
an
Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1.—; kartonirt M. 1,10; gebunden in Leinwand M. 1,50.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
15 SEP 90
LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 9. September 1890.** Nr. 36.

Inhalt. Gesundheitsstand. Personal-Nachricht. S. 557. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 557. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Juli. S. 557. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 558. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 559. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 559. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 559. — Geburten und Sterbefälle in Köln, Wien, Stockholm, 1889. S. 560. — Choleranachrichten. S. 562. — Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg. S. 562. — **Witterung.** S. 559. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 563. — **Thierseuchen** in Italien, 31. März bis 29. Juni. S. 563. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 563. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Aerztliche Sommerprüfung. S. 565. — (Preußen.) Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- u. s. w. Zwecken. S. 566. — (Oesterreich.) Sammelforschung über Influenza. S. 569. — **Rechtsprechung.** Kartoffeln. S. 570. — Impfwesen. S. 570. — **Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.** (Großbritannien.) Verkehr mit Bier. S. 571. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 572. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 575. —

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Geheimen Medizinal-Rath und ordentlichen Professor an der Universität zu Kiel, Dr. Bockendahl, den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens, Lemberg, Brüssel, Petersburg je 1, Venedig 5, Warschau 11 Todesfälle; Wien 1, Petersburg 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Hamburg, Krakau je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 29 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, London 17 Todesfälle; Hamburg 25, Reg.-Bez. Schleswig 93, Stockholm 22, Petersburg 26 Erkrankungen; **Masern:** Vororte Wiens 6, Paris 15, London 60, Liverpool, Kopenhagen je 6 Todesfälle; Berlin 32, Hamburg 48, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Aachen 231, Düsseldorf 126, Königsberg 197, Wien 31, Petersburg 67, Kopenhagen 48 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 9, Chemnitz 7, London 24, Liverpool 18, Petersburg 13, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 37, Breslau 33, Hamburg 27, Reg.-Bez. Schleswig 107, Budapest 35, Edinburg 24, Stockholm 23, Christiania 30, Kopenhagen 35, Petersburg 57 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 33, Breslau, Kiel je 8, München und Posen je 6, Budapest 15, Krakau 8, Wien 6, Paris 21, Lyon 10, London 36, Christiania 6, Kopenhagen 69, Petersburg 8, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 103, Breslau 21, Hamburg 38, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 148, Budapest 41 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Leipzig 7, London 39 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 23, Kopenhagen 23, Petersburg 21 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Breslau 1, Aussig 2, Pilsen 3, Bern 2, Genf 1, Genua 3, Lissabon 28, Marseille 40, Moskau 1, Bombay 13, Alexandrien, Kairo je 2; **Cholera:** Bombay 12; **Flecktyphus:** Moskau 7, Alexandrien 1, San Franzisko 7; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Alexandrien, Kairo je 2; **Genickstarre:** Kiel 2, Boston 1, Cincinnati 7, New Orleans 2, New York 6; **Tollwuth:** Bukarest 1.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Moskau 24 (Vormonat 24), Alexandrien 36 (21), Kairo 80 (62), Baltimore 37 (13), Chicago 107 (82); **Ruhr:** Bombay 48 (Vormonat 32), Alexandrien 45 (27), Kairo 98 (95), Baltimore 66 (56); **Masern:** Berlin 82 (Vormonat 100), Insterburg 18 (9), Wesel 23 (9), Ludwigshafen 38 (1), Dresden 22 (15), Hamburg 67 (39), Moskau 90 (59), New York 107 (129); **Scharlach:** Berlin 22 (Vormonat 18), Breslau 24 (14), Moskau 35 (47), New York 37 (22); **Diphtherie und Croup:** Berlin 89 (Vormonat 121), Breslau 20 (34), Kiel 23 (32), Posen 21 (8), München 19 (34), Hamburg 23 (22), Moskau 45 (51), Baltimore 21 (7), Boston 34 (36), Brooklyn 114 (105), Chicago 53 (84), Cincinnati 25, New York 131 (167), St. Franzisko 22 (11); **Keuchhusten:** Brooklyn 18 (Vormonat 12), New York 46 (26); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 625 (Vormonat 480), Aachen 31 (19), Altona 28 (9), Barmen 43 (17), Lichtenberg 33 (32), Rixdorf 59 (52), „andere Vororte" Berlin's 82 (101), Brandenburg 31 (26), Breslau 178 (77), Charlottenburg 49 (35), Danzig 67 (45), Düsseldorf 35 (21), Elbing 23 (22), Erfurt 34 (17), Essen 25 (25), Frankfurt a. M. 34 (21), Frankfurt a. O. 36 (13), Görlitz 37 (23), Halle 43 (27), Hannover 45 (10), Köln 114 (71), Königsberg 145 (81), Linden 23 (5), Magdeburg 143 (66), Spandau 27 (11), Stettin 131 (67), Ludwigshafen 30 (45), München 235 (165), Nürnberg 44 (40), Dresden 63 (30), Leipzig 170 (63), Lindenau 24 (22), Stuttgart 37 (34), Karlsruhe 37 (16), Mannheim 28 (37), Braunschweig 32 (6), Hamburg 126 (100). Mülhausen i. E. 33 (24), Straßburg 73 (43), Aussig 28 (15), Basel 36 (9), Bukarest 107 (68), Cherson 28 (11), Genua 90, Lille 30 (34), Marseille 47 (41), Alexandrien

(Forts. auf Seite 562.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 35. Woche vom 24. bis 30. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	56	2	57	38	28,2	26,8	—	—	—	2	—	5	2	17	14	14	31	—
† Altona	138 871	93	2	61	25	22,8	25,9	—	1	1	1	—	6	5	14	11	10	32	1
† Augsburg	70 025	57	1	47	26	34,9	30,5	—	—	1	1	—	2	3	18	5	4	22	—
† Barmen	109 599	60	3	38	22	18,0	22,6	—	—	—	—	—	3	4	12	5	3	18	1
† Berlin	1 492 162	910	26	820	490	28,6	26,4	2	9	33	3	2	66	45	319	207	188	321	20
† Bochum	47 481	43	2	25	12	27,4	28,2	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	16	—
† Bonn	40 091	31	1	22	10	28,5	26,7	—	—	—	—	—	1	4	5	5	5	12	—
† Braunschweig	94 464	59	1	70	38	38,5	24,6	3	1	2	—	—	4	2	29	19	17	28	1
† Bremen	123 840	62	4	55	22	23,1	20,9	—	—	—	—	—	8	1	21	14	13	24	1
† Breslau	324 143	233	8	222	113	35,6	31,3	—	2	8	1	—	16	12	84	33	27	88	11
Charlottenburg	53 270	59	2	37	22	36,1	29,3	—	—	1	—	—	1	4	14	5	4	17	—
† Chemnitz	125 204	97	2	116	78	48,2	31,3	—	7	1	—	—	8	2	5	4	4	93	—
† Danzig	120 539	84	3	90	52	38,8	28,4	—	—	—	—	—	7	7	36	36	34	37	3
† Darmstadt	54 190	28	2	21	6	20,2	21,0	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	15	—
Dortmund	89 334	73	—	38	17	22,1	26,7	—	—	—	—	—	3	3	12	7	4	20	—
† Dresden	269 250	147	7	133[3]	64	25,7[3]	24,6	1	—	5	—	1	10	4	40	29	26	68	4
† Düsseldorf	133 276	102	3	90	58	35,1	24,1	—	—	1	—	—	6	5	36	27	22	41	1
† Duisburg	53 271	46	—	29	18	28,3	26,8	—	—	—	—	—	3	4	11	5	5	11	—
† Elberfeld	121 550	83	4	42	19	18,0	23,3	—	—	1	—	—	8	7	10	3	3	14	2
† Elbing	40 510	30	—	30	16	38,5	30,4	—	—	2	—	—	—	1	14	11	10	12	1
† Erfurt	63 088	51	—	39	24	32,1	23,2	—	1	2	—	—	1	1	22	22	18	12	—
† Essen	72 507	64	1	28	12	20,1	28,1	—	—	—	—	—	2	3	12	1	—	11	—
† Frankfurt a. M.	170 733	80	3	58	24	17,7	19,9	—	—	1	—	—	12	4	17	5	4	23	1
† Frankfurt a. O.	56 780	42	—	30	14	27,5	27,1	—	2	—	1	—	3	2	8	5	4	13	1
† Freiburg i. B.	45 868	28	—	19[4]	8	21,5[4]	25,4	—	—	1	—	—	1	2	4	4	4	10	1
† M.-Gladbach	50 505	48	—	28	18	28,8	26,6	—	—	2	—	—	6	1	12	10	9	7	—
† Görlitz	60 647	35	2	51	27	43,7	27,7	—	1	—	—	—	6	5	21	21	20	18	—
† Halle a. S.	91 607	80	1	57[5]	35	32,4[5]	24,8	—	1	—	2	—	3	4	20	15	13	27	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	373	13	252	108	25,1	26,3	5	1	—	3	—	30	22	51	20	16	128	12
† Hannover	155 214	110	2	78	41	26,1	21,5	—	—	4	—	1	7	1	36	36	36	26	3
† Karlsruhe	67 987	36	1	38	23	29,1	19,7	—	—	—	—	—	5	2	16	16	16	14	1
† Kassel	69 395	37	1	15	8	11,2	21,7	—	—	—	—	—	—	1	7	4	4	6	1
† Kiel	59 140	66	2	30	14	26,4	22,5	1	—	8	—	—	1	—	10	9	9	10	—
† Köln	267 152	207	2	183	117	35,6	26,5	5	1	—	—	—	12	10	69	52	46	82	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	118	5	96	44	31,1	31,1	—	1	3	—	1	7	11	35	20	20	36	2
Krefeld	105 237	77	2	60	37	29,6	25,3	—	—	—	—	—	8	2	21	19	17	27	2
† Leipzig	286 878	205	3	183	112	33,2	22,7	2	2	2	—	—	18	15	69	27	24	72	3
† Liegnitz	49 021	23	1	18	9	19,1	32,1	—	—	—	1	—	—	3	3	2	1	11	—
† Lübeck	59 382	42	—	16	9	14,0	21,9	—	—	—	—	—	1	2	5	3	2	8	—
† Magdeburg	180 040	164	2	117	75	33,8	28,1	—	—	—	1	1	5	11	51	25	20	45	3
† Mainz	71 285	57	3	31	13	22,6	23,3	—	—	1	—	—	3	1	6	4	4	14	6
† Mannheim	68 427	66	1	34	17	25,8	21,8	—	1	—	—	1	3	3	7	2	2	19	—
† Metz	54 934	25	—	15	3	14,2	22,6	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	4	—
† Mülhausen i. E.	75 378	48	5	29	13	20,0	.[2]	—	—	—	—	—	1	2	12	12	12	14	—
† München	291 278	238	8	189	110	33,7	31,6	3	2	6	1	—	15	4	83	27	27	72	3
† Münster	47 383	26	—	20	9	21,9	25,7	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	12	—
† Nürnberg	128 980	101	8	64	31	25,8	26,7	2	2	1	—	—	7	3	19	14	13	27	3
† Plauen i. V.	49 966	39	1	21	14	21,9	25,4	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	15	1
† Posen	70 698	33	1	39	16	28,7	29,5	—	—	6	—	—	11	5	6	5	4	11	—
Potsdam	53 104	30	—	30[6]	12	29,4[6]	23,6	—	—	1	1	—	2	2	4	3	3	20	—
† Rostock	41 547	30	1	11	2	13,8	20,7	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Stettin	106 679	84	—	73	36	35,6	26,1	1	1	3	2	—	4	5	21	17	16	33	3
† Straßburg i. E.	118 876	72	2	58	31	25,4	27,7	—	—	—	—	—	5	6	23	23	21	24	—
† Stuttgart	120 873	56	—	47	27	20,2	21,4	—	—	1	—	—	1	4	16	10	10	25	—
† Wiesbaden	60 234	38	1	20	7	17,3	19,9	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	13	1
† Würzburg	58 672	33	1	29	10	25,7	26,8	2	—	—	—	—	5	3	5	5	5	14	—
† Zwickau	43 130	35	—	24	14	28,9	29,9	1	—	—	—	—	1	1	3	1	1	17	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. —
[2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 121 = 23,4 ‰. — [4]) Desgl. 15 = 17,0 ‰. — [5]) Desgl. 51 = 28,9 ‰. —
[6]) Desgl. 23 = 22,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. August 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 23. August	94 384	45	1	75	25	41,3	—	3	1	1	—	15	4	18	.	.	31	2
Brüssel bis 23. August	182 275	91	8	110	31	31,4	2	—	3	1	—	15	10	26	.	.	52	1
Budapest bis 23. August	463 017	339	10	255	87	28,6	—	3	15	—	—	38	18	58	1	1	109	14
Christiania	143 300	64	3	54	20	19,6	—	1	6	—	—	8	5	12	.	.	22	—
Dublin	353 082	149	.	161	41	23,8	2	—	1	.	.	.	3	13	.	.	139	3
Edinburg	271 135	152	.	64	22	12,3	2	—	1	.	.	8	2	5	.	.	43	3
Graz bis 23. August	107 948	80	2	41	11	19,7	—	—	2	2	—	10	5	5	.	.	16	1
Kopenhagen	312 387	195	2	105	36	17,5	6	—	4	—	—	19	8	14	.	.	51	3
Krakau bis 23. August	76 393	33	2	46	7	31,3	1	1	8	1	—	7	5	6	—	—	17	—
Lemberg bis 23. August	123 833	59	5	109	33	45,8	2	1	1	—	—	21	13	35	.	.	35	1
Liverpool	613 463	378	.	300	96	25,5	6	18	2	.	.	.	4	54	.	.	204	12
London	4 421 661	2614	.	1659	525	19,6	60	24	36	17	4	167	112	229	7	3	953	57
Lyon 9. August	401 930	154	11	194	42	25,1	2	—	10	2	2	23	20	30	—	—	100	5
Odessa	276 300	.	5	186	.	35,0	1	4	3	3	1	6	1	76	73	33	84	7
Paris	2 260 945	975	76	806	173	18,5	15	3	21	11	1	156	43	143	.	.	386	27
Petersburg bis 23. August	978 309	447	22	396	129	21,0	5	13	8	5	—	63	11	87	.	.	204	.
Prag und Vororte	314 425	187	12	134	35	22,2	4	—	5	—	—	29	12	9	.	.	73	2
Rom bis 19. Juli	417 392	210	6	194	47	24,2	5	—	6	3	1	9	16	36	.	.	115	3
Stockholm bis 23. August	236 350	97	8	85	32	18,7	—	5	3	—	—	4	12	19	.	.	40	2
Triest	160 092	100	7	66	20	21,4	—	—	—	1	—	7	7	12	—	—	37	2
Venedig bis 23. August	157 572	93	3	96	30	31,7	1	—	—	1	—	9	8	24	.	.	59	6
Warschau bis 23. August	455 852	326	20	302	126	34,4	3	8	11	2	5	22	25	98	1	.	48	4
Wien bis 23. August	822 176	480	27	398	165	25,2	5	2	5	3	—	61	51	89	—	—	174	8
11 Vororte Wiens bis 23. August	429 389	159	12	271	140	32,8	6	—	4	—	1	42	37	86	.	.	95	—

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 24. bis 30. August 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	1	1	—	—	—	—
Scharlach	7	—	3	2	2	—	—	2
Diphtherie	41	4	21	11	4	1	—	21
Croup	2	—	1	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	35	—	1	7	19	8	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	6	5	—	—	1	—	—	3
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	1	—	—	2	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	108	2	—	1	99	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	20	1	2	2	6	9	—	8
Lungenschwindsucht	44	—	—	—	19	23	2	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	53	2	4	1	17	24	5	4
Akuter Darmkatarrh	18	5	—	3	6	3	1	—
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	3	16	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	13	—	—	—	10	3	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	25	—	—	—	15	10	—	—
Verletzungen	75	1	2	7	36	23	6	7
Alle übrigen Krankheiten	424	8	14	25	204	153	20	47
Summe	895	29	49	61	443	279	34	118

Gesammtbestand **war** am 23. August 4110 und **bleibt** am 30. August 4018.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	24./8.—30./8.	18	32	37[3])	103[3])	2
" Breslau	desgl.	9	8	33	21	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
" Hamburg und Vororte	24./8.—30./8.	25	48	27	38	—
" München	desgl.	5	17	15	40	2
" Nürnberg	desgl.	6	24	5	20	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	19	231	23	12	1
" Arnsberg	desgl.	27	84	26	92	4
" Aurich	desgl.	—	3	11	—	—
" Düsseldorf	desgl.	33	126	23	76	4
" Erfurt	desgl.	6	39	7	26	—
" Hannover	desgl.	25	13	9	22	1
" Hildesheim	desgl.	4	26	—	39	1
" Königsberg	desgl.	9	197	77	23	1
" Marienwerder	.	.	.	.	.	.
" Münster	desgl.	9	24	1	30	1
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Schleswig	desgl.	93	42	107	148	2
" Stade	desgl.	34	10	22	10	—
" Stettin	desgl.	13	51	10	42	1
" Stralsund	desgl.	1	6	27	12	—
" Trier	desgl.	7	—	—	3	1
" Wiesbaden	1./8.—31./8.	15	82	29	40	—
Reuß'scher | Greiz[4])	desgl.	1	32	4	12	2
Physik.-Bez. | Zeulenroda	desgl.	15	—	—	1	—

Witterung. Woche vom 24. bis 30. August 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. August	21,4	14,0	749,6	749,0	748,6	81	59	83	—	SW—NW	0—1
	25. "	16,7	13,4	747,2	748,0	748,9	88	83	75	2,1	NW	1
	26. "	20,3	11,0	749,4	748,5	748,4	86	49	90	0,1	NW—SW	1
	27. "	20,6	10,8	748,6	747,8	742,4	83	49	77	0,9	SW	5
	28. "	18,4	10,9	749,7	752,8	754,1	70	44	71	3,3	WSW	4
	29. "	17,9	9,9	755,9	756,1	755,6	88	66	80	—	SW	1
	30. "	14,8	10,5	753,2	752,4	754,6	91	90	94	0,2	SW	1
München	24. August	18,3	13,5	712,2	711,7	710,3	92	79	90	7,5	SW	1,0
	25. "	16,7	8,4	708,9	708,0	710,2	95	84	93	23,3	SW	2,8
	26. "	17,5	8,4	712,0	711,5	713,1	92	40	74	26,4	SW	1,8
	27. "	24,5	9,8	713,2	711,1	708,5	63	32	63	0,3	S	3,0
	28. "	18,7	12,2	715,4	715,4	715,5	81	59	85	0,6	W	0,1
	29. "	14,3	10,8	714,9	714,4	714,3	89	95	95	4,5	W	1,5
	30. "	15,1	8,0	713,7	715,5	716,3	96	71	92	28,8	W	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 12 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Vereinzelte Fälle von Influenza.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den statistischen Büreaus zu Köln und Wien und dem Inspektor des

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber	Unbekannt
Köln.																				
Januar . . .	451	483	934	34	303	274	577	24,6	160	23	94	3	20	4	34	39	83	98	19	—
Februar . .	406	390	796	27	259	242	501	23,6	133	17	93	6	19	11	26	37	70	64	25	1
März	446	461	907	34	328	276	604	25,7	181	28	101	5	22	8	34	31	88	91	15	—
April	492	470	962	22	302	248	550	24,2	166	16	115	4	21	14	32	34	63	69	16	—
Mai	473	433	906	29	315	274	589	25,1	181	31	115	6	31	13	25	34	75	69	9	1
Juni	453	436	889	34	391	358	749	32,9	317	65	128	9	18	13	26	40	54	67	12	—
Juli	442	446	888	22	483	424	907	38,6	512	64	103	4	21	6	31	21	62	72	11	—
August . . .	434	411	845	23	328	275	603	25,7	292	35	66	—	12	9	26	35	63	60	5	—
September .	460	431	891	23	226	243	469	20,6	177	34	59	3	6	3	26	27	61	62	11	—
Oktober . . .	478	450	928	30	228	216	444	18,9	128	33	56	5	11	8	32	33	66	63	9	—
November .	424	435	859	18	228	183	411	18,1	127	25	63	1	5	11	24	28	61	54	12	—
Dezember . .	482	449	931	30	333	286	619	26,4	170	21	71	6	14	14	29	49	108	110	27	—
Summe	5441	5295	10736	326	3724	3299	7023	25,4	2544	392	1064	52	200	114	344	407	854	879	171	2
Darunt. unehel.	563	504	1067	43																
276 600 Einw.	Auf je 100 Gestorbene:				53,0	47,0	100,00		36,2	5,6	15,2	0,7	2,9	1,6	4,9	5,8	12,2	12,5	2,4	0,02
Wien.																				
Januar . . .	1238	1180	2418	153	939	846	1785	26,4	485		186		73	48	155	161	311	327	39	—
Februar . .	1117	1137	2254	130	830	829	1659	24,5	424		206		82	52	148	143	312	253	39	—
März	1334	1239	2573	147	976	909	1885	27,9	468		226		72	81	182	162	344	307	43	—
April	1245	1170	2415	137	963	855	1818	26,9	454		228		58	68	162	161	327	319	41	—
Mai	1265	1238	2503	132	1043	921	1964	29,0	547		266		74	68	191	163	322	280	53	—
Juni	1233	1188	2421	126	910	759	1669	24,7	506		199		72	50	144	157	275	226	37	3
Juli	1182	1110	2292	113	847	789	1636	24,2	556		193		60	48	156	129	231	225	38	—
August . . .	1084	1071	2155	135	687	670	1357	20,1	435		122		41	45	117	124	217	224	32	—
September .	1180	1120	2300	127	658	593	1251	18,5	327		120		42	41	98	116	237	239	31	—
Oktober . . .	1112	1073	2185	146	656	709	1365	20,2	368		148		37	32	117	131	241	258	33	—
November .	1075	1041	2116	127	757	688	1445	21,4	337		184		50	40	120	138	278	264	34	—
Dezember . .	1230	1141	2371	164	1248	1024	2272	33,6	419		220		59	59	206	226	486	519	78	—
Summe	14295	13708	28003	1637	10514	9592	20106	24,8	5326		2298		720	632	1796	1811	3581	3441	498	3
811 434 Einw.	Auf je 100 Gestorbene:				52,29	47,71	100,00		26,5		11,4		3,6	3,1	8,9	9,0	17,8	17,1	2,5	0,01
Stockholm.																				
Januar . . .	311	290	601	13	171	190	361	.	83		47		28		60		70	59	12	2
Februar . .	324	278	602	21	172	181	353	.	93		40		19		58		57	73	13	—
März	334	335	669	12	155	185	340	.	72		51		21		46		70	65	14	1
April	304	304	608	21	179	185	364	.	81		60		19		55		62	74	13	—
Mai	358	301	659	14	212	151	363	.	82		52		18		56		67	61	22	5
Juni	324	289	613	16	197	196	393	.	142		49		28		52		45	67	9	1
Juli	288	297	585	15	260	230	490	.	208		50		26		59		70	61	12	4
August . . .	289	307	596	18	175	184	359	.	125		38		24		50		62	47	11	2
September .	360	301	661	21	168	153	321	.	83		46		21		45		45	65	14	2
Oktober . . .	273	271	544	14	191	142	333	.	91		40		13		59		56	55	18	1
November .	275	276	551	6	171	184	355	.	90		48		29		45		61	63	16	3
Dezember . .	339	342	681	25	320	349	669	.	113		78		29		127		154	137	30	1
Summe	3779	3591	7370	196	2371	2330	4701	20,2	1263		599		275		712		819	827	184	22
232 284 Einw.									201,7		30,7		11,8		7,6		18,1	53,2	186,8	.

auf 1000 jeder Altersstufe

Köln, Wien und Stockholm im Jahre 1889.

Gesundheitsdienstes der Stadt Stockholm Dr. Klas Linroth aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen																													
Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Rose	Ruhr	Kindbettfieber	Typhus	M. Gelenkrheumatism.	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- und Brustfellentzündung	Andere akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Magen- u. Darmkatarrh u. Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Vergiften	Ertränken	Erhängen	Erschießen	andere Selbstmordarten	Todtschlag	Aufgef. Leichen
—	34	—	—	8	4	10	3	—	5	—	—	—	2	20	91	63	15	7	5	302	5	—	—	2	1	—	—	—
—	28	1	—	4	1	12	6	—	2	—	3	—	—	17	68	41	21	11	1	279	2	—	—	1	2	—	—	1
—	29	—	—	9	4	14	6	—	4	—	1	2	1	29	88	54	21	21	7	310	3	1	—	—	—	—	—	—
—	30	—	1	6	5	15	—	—	—	—	1	2	1	11	74	41	25	19	8	301	5	—	—	1	1	—	—	3
—	25	1	2	6	—	11	3	—	1	—	3	3	1	17	87	26	17	22	17	335	7	—	2	—	—	1	—	2
—	44	—	1	6	1	17	2	—	1	—	—	2	—	14	83	18	18	71	126	335	5	—	—	2	1	—	—	2
—	27	1	—	7	1	24	5	—	1	—	4	5	1	24	63	23	9	143	217	337	6	—	—	3	3	—	1	2
—	10	—	1	2	3	20	4	—	1	—	2	4	—	18	70	22	7	56	77	296	6	—	—	—	2	—	1	1
—	1	—	—	1	2	26	4	—	2	—	1	3	—	15	42	29	8	31	29	264	9	—	—	1	1	—	—	—
—	1	—	—	3	1	26	4	—	—	—	5	1	1	18	72	26	14	22	8	229	5	—	—	5	2	—	—	1
—	—	2	—	4	1	19	—	—	2	—	—	—	4	11	71	30	18	14	4	226	2	—	—	1	—	—	—	2
—	—	1	—	4	6	30	6	—	1	—	1	2	—	26	77	75	22	13	6	338	4	—	—	1	3	—	—	3
—	229	6	5	60	29	224	43	—	20	—	21	24	11	220	886	448	195	430	505	3552	59	1	2	17	16	1	2	17
—	3,3	0,09	0,07	0,9	0,4	3,2	0,6		0,3		0,3	0,3	0,2	3,1	12,6	6,4	2,8	6,1	7,2	50,6	0,8	0,01	0,03	0,2	0,2	0,01	0,03	0,2
1	12	20	.	26	25	6	18	1	8	1	13	2	.	48	394	207	.	130	—	835	19	2	—	7	4	3	2	1
2	35	28	.	24	25	9	14	—	13	—	22	3	.	37	355	160	.	113	2	790	10	2	1	3	5	5	1	—
1	34	11	.	26	24	8	9	—	8	3	15	1	.	40	440	183	.	92	—	954	13	2	1	5	9	5	1	—
—	32	15	.	26	19	10	9	1	6	—	8	2	.	52	453	197	.	97	—	858	11	—	2	5	10	3	1	1
2	53	14	.	34	9	9	12	—	8	—	10	2	.	32	492	163	.	170	—	908	17	4	1	5	11	7	1	—
1	36	8	.	28	3	4	5	—	2	—	5	—	.	34	390	102	.	221	1	794	13	2	1	4	9	3	3	—
1	28	14	.	36	13	11	5	—	4	4	1	1	.	32	323	104	.	227	—	785	15	3	3	2	14	6	4	—
—	10	5	.	18	13	7	5	—	2	3	11	3	.	31	275	88	.	235	2	617	10	2	1	5	10	4	—	—
—	9	4	.	11	12	8	5	—	3	1	1	5	.	37	284	73	.	138	1	629	11	5	—	3	6	3	2	—
2	27	6	.	31	17	7	9	—	4	1	6	1	.	42	258	105	.	120	1	694	13	2	1	4	8	4	1	1
1	47	8	.	20	22	6	2	—	6	1	1	3	.	29	288	152	.	70	—	759	14	2	—	5	3	5	1	—
3	41	6	.	32	19	7	8	—	4	—	10	7	.	58	492	344	.	89	—	1123	11	2	1	6	5	2	2	—
14	364	139	.	312	201	92	101	2	68	14	103	30	.	472	4444	1878	.	1702	7	9746	157	28	12	54	94	50	19	3
0,07	1,8	0,7	.	1,6	1,0	0,5	0,5	0,01	0,3	0,07	0,5	0,2	.	2,4	22,1	9,3	.	8,7	0,04	48,2	0,8	0,1	0,1	0,3	0,5	0,3	0,1	0,01
.	.	14	.		23	1	4	.	.	.	1	.	.	6	61	34	.	15	2	.	9	8						—	.
.	.	15	.		13	—	4	.	.	.	1	.	.	10	63	48	.	14	1	.	3	6						—	.
.	.	8	.		10	4	1	.	.	.	1	.	.	10	63	31	.	22	1	.	5	9						—	.
.	.	7	.		12	6	—	.	.	.	1	.	.	7	58	42	.	10	2	.	9	8						—	.
.	.	5	.		9	2	1	.	.	.	—	.	.	6	71	37	.	17	2	.	15	7						—	.
.	.	4	.		11	1	—	.	.	.	1	.	.	6	60	24	.	53	13	.	25	7						2	.
.	.	13	.		7	5	1	.	.	.	2	.	.	7	70	23	.	107	35	.	10	3						—	.
.	.	9	.		7	4	3	.	.	.	1	.	.	8	63	26	.	35	22	.	12	5						—	.
.	.	8	.		10	9	3	.	.	.	—	.	.	10	54	12	.	32	4	.	8	11						1	.
.	.	10	.		13	1	1	.	.	.	1	.	.	8	50	30	.	17	6	.	11	3						1	.
.	.	14	.		22	1	2	.	.	.	—	.	.	5	52	36	.	13	4	.	5	5						—	.
.	.	17	.		16	5	3	.	.	.	3	.	.	10	137	151	.	19	2	.	3	6						—	.
.	.	124	.		153	39	23	.	.	.	12	.	.	93	802	494	.	354	94	.	115	78						4	.
.	.	2,6	.		3,3	0,8	0,5	.	.	.	0,3	.	.	2,0	17,1	10,5	.	7,5	2,0	.	2,5	1,7						0,1	.

auf je 100 Gestorbene.

259 (186), Kairo 586 (417), Bombay 132 (68), Baltimore 305 (366), Boston 208 (11), Brooklyn 283 (14), Chicago 177 (93), Cincinnati 131, Montreal 230 (17), New Orleans 93 (125), New York 583 (81), St. Louis 231 (31).

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Spandau 35,1 (1878/87: 25,9), Ingolstadt 35,8 (1882/88: 31,3), Prenzlau 36,8 (1878/87: 26,1), Stettin 37,7 (26,1), Chemnitz 38,8 (31,3), Grabow 41,4, „andere Vororte Berlin's" 42,9, Linden 45,1 (1886/88: 34,8), Ludwigshafen 45,2 (1882/88: 28,3), Werdau 46,2, Lichtenberg 56,4, Rixdorf 56,6, Lindenau 60,5 (1886/88: 31,6). Von diesen Orten hatten die genannten Berliner Vororte Grabow, Lindenau und Werdau schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Ludwigshafen betrug dieselbe 34,8, in Linden 31,6, in Stettin 30,9, in Chemnitz 26,6, in Ingolstadt 26,2, in Prenzlau 25,9, in Spandau 23,7 %o. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 51,4 gegen 60,5 %o im Berichtsmonat belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Lindenau mit 390, Linden 450, Spandau 453, Ingolstadt 481, Rixdorf 492, Grabow 500, Chemnitz 512, Lichtenberg 522, Werdau 530, Prenzlau 537, „andere Vororte Berlin's" 562, Ludwigshafen 574, Stettin mit 595 auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Ludwigshafen mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte aller Todesfälle, Diphtherie und Croup in Linden mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Rixdorf und „anderen Vororten Berlin's" mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Prenzlau mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Darmkrankheiten in Linden, Prenzlau mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, in „anderen Vororten" Berlin's, Grabow, Spandau, Ludwigshafen, Lindenau mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel, in Lichtenberg, Rixdorf, Stettin mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte.

Die Säuglingssterblichkeit war in 50 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Abgesehen von den schon genannten Orten betrug dieselbe 400,0 und mehr auf je 1000 Lebendgeborene in Grünberg (400,0 — Gesammtsterblichkeit 28,4), Langenbielau (403—30,1), Schweidnitz, Wesel (je 409—29,7 bezw. 33,0), Mannheim (416—31,0), Königsberg (425—31,1), Neuß (429—29,4), Posen (444—33,9), Görlitz, Stendal (je 453—29,3 bezw. 24,2), M.-Gladbach, Hirschberg (je 457—17,8 bezw. 31,5), Glogau (462—20,8), Brandenburg (468—34,8), Reutlingen (512—20,7), Gnesen (519—32,2), Frankfurt a. O. (521—26,8), Worms (542—26,9), Ludwigsburg (556—16,9), Graudenz (585—31,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Bockenheim 14,9 (1882/88: 23,2), Neunkirchen, Remscheid (1878/87: 22,5) je 14,7, Kassel 14,5 (21,7), Eisenach 14,4 (20,9), Ulm 14,3 (24,5), Bremen 13,9 (20,9), Siegen 13,9 (1882/88: 20,7), Solingen 13,8 (1878/87: 23,8), Koburg 13,0 (21,9), Gotha (22,3), Köthen (1886/88: 20,8) je 12,8, Wilhelmshaven 12,6, Bielefeld 12,4 (1878/87: 21,7), Celle 12,1 (21,4), Bremerhaven 10,8, Schwerin 10,6 (21,0). Von diesen Orten wiesen Bockenheim, Celle, Wilhelmshaven, Gotha und Bremen schon im Vormonate unter 15,0 %o Todesfälle auf, Bielefeld, Kassel, Neunkirchen, Solingen, Ulm, Schwerin, Eisenach Köthen, Koburg zwischen 15,0 und 20,0, Remscheid 20,4, Bremerhaven 20,9, Siegen 23,1 %o.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Neunkirchen, Siegen, Schwerin, Eisenach, Köthen, Gotha, Koburg, Bremerhaven unter einem Zehntel, in Bielefeld, Celle, Remscheid, Solingen, Bremen unter einem Siebentel, in Kassel unter einem Fünftel, in Bockenheim, Wilhelmshaven unter einem Viertel, in Ulm unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 %o der Lebendgeborenen gab es außerdem in Eschweiler (Gesammtsterblichkeit 17,3), Lüneburg (18,4), Gießen (22,3), Wismar (25,4), Oldenburg (15,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 22, weniger als ein Fünftel derselben in 31 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 6 dieser Orte unter 15,0, in 31 zwischen 15,0 und 20,0, in 11 zwischen 20,1 und 25,0, in 4 zwischen 25,1 und 30,0, in 1 über 30,0 %o.

Im Ganzen scheint sich die Sterblichkeit der Säuglinge gegenüber dem Vormonat erhöht zu haben, während diejenige der älteren Personen wenig veränderte Verhältnisse darbietet. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 %o war in 13 Orten gegen 11 im Juni, eine solche von weniger als 15,0 in 17 gegen 11 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 50 Orten gegen 32, weniger als 200,0 in 66 gegen 91 im Vormonat.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 541.) Die amtlichen Nachrichten der „Gaceta de Madrid" vom 23. bis 29. August weisen nachstehende Erkrankungs- bezw. Todesfallziffern an Cholera auf:

Provinz Valencia:
(nachträglich v. 20. u. 21. Aug. 44 Erkrank. u. 20 Todesf.)
vom 22. bis zum 28. August 282 = = 141 =

Provinz Toledo:
vom 22. bis zum 28. August 148 = = 67 =

Die Meldungen gingen ein aus 8 verschiedenen Ortschaften. Auf Toledo selbst entfallen während der angegebenen Zeit 127 Erkrankungen und 56 Todesfälle. Die Seuche hat an Ausdehnung gewonnen.

Provinz Badajoz: (Llerena)
Vom 22. bis zum 28. August 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle. Dieselben vertheilen sich auf den 24. bis 26. August, während an den übrigen Tagen Fälle nicht gemeldet wurden. In dieser Provinz scheint die Seuche daher abzunehmen.

Provinz Alicante:
(nachträglich vom 21. August 8 Erkrank. u. 3 Todesf.)
vom 22. bis zum 28. = 38 = = 24 =

Die Meldungen gingen ein aus 10 verschiedenen Orten, die gemeldeten Fälle vertheilten sich auf 5 Orte, unter denen Villajoyosa und Muro die am meisten betroffenen waren. Sodann gingen Meldungen zu aus der neu ergriffenen Provinz Tarragona, und zwar aus dem im Bezirk Tortosa gelegeneen Ort San Carlos de la Rupita, woselbst bis zum 25. August 49 Erkrankungs- und 15 Todesfälle, im Ganzen bis zum 26. August 54 Erkrankungs- und 17 Todesfälle zur Meldung gelangten.

Die Zahl der seit Beginn der Epidemie bis zum 28. August aus allen Provinzen gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle wird auf 2803 bezw. 1409 angegeben.

Nach einer anderen Quelle wurden für die Provinz Valencia für die Zeit vom 15. bis zum 24. August 450 Erkrankungs- und 229 Todesfälle gemeldet.

Japan. Amtlichen Mittheilungen zufolge ist die Cholera Ende Juni d. J. in Nagasaki und Umgegend aufgetreten. Der Hafen zu Nagasaki ist am 7. Juli für inficirt erklärt worden. Vom 27. Juni bis 21. Juli sind im Ganzen 490 Personen an der Seuche erkrankt und 290 gestorben. Auf Nagasaki entfallen hiervon 214 Erkrankungen und 150 Todesfälle.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg. In zwei Arbeiterkasernen der Kgl. Domäne Dreileben, Kreis Wolmirstedt, sind in der Zeit von Anfang Juni bis zum 13. August d. J. unter 90 aus dem Reg.-Bezirk Oppeln zugezogenen Feldarbeitern 19 Frauen und 5 Männer am Flecktyphus erkrankt und bis zum 16. August 2 Frauen und 2 Männer gestorben. Am 13. August waren noch 3 Arbeiter und 17 Arbeiterinnen flecktyphuskrank. Die Erkrankten sind isolirt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 212—215 vom 3.—6. September 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerk, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug aus Kleinasien (vergl. Veröffentl. S. 460) ist auf ganz Asien ausgedehnt worden.

— Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest unterliegen Provenienzen aus japanischen Häfen, wenn sie unversehrte Ueberfahrt gehabt und keinen Hafen des Rothen Meeres berührt haben, strenger ärztlicher Untersuchung. —

Dänemark. Nach einer Mittheilung des Königlich dänischen Ministeriums des Aeußern hat der Gouverneur der dänischen Kolonien in West-Indien eine vierzehntägige Quarantäne gegen die aus sämmtlichen spanischen Häfen nach jenen Kolonien kommenden Schiffe angeordnet. Die vierzehntägige Frist wird von dem Tage der Abfahrt des einzelnen Schiffes aus dem spanischen Hafen gerechnet. —

Portugal. Durch eine in Nr. 192 des „Diario do Governo" vom 26. August 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden der Hafen von Durban für seit dem 1. August von Cholera „verseucht" und die übrigen Häfen der Kolonie Natal seit demselben Tage als derselben Krankheit „verdächtig" erklärt.

— Die Portugiesische Regierung hat zufolge einer Königl. Verordnung vom 21. August d. J. (Diario do Governo Nr. 192 vom 26. August 1890), betr. die Handhabung der Grenzsperre gegen Spanien, jeden Versuch einer Ueberschreitung der Grenze, außer an den errichteten Quarantänestationen, bei Gefängnißstrafe von acht bis dreißig Tagen, verschärft durch eine Geldstrafe von 10 bis 20 Milreis (45 bis 90 ℳ), verboten. Zuwiderhandelnde sind zu ergreifen und an die nächste Station zur Ableistung der Quarantäne abzuliefern. Mit dem mitgebrachten Gepäck oder mitgeführten Waaren wird ebenso verfahren, sofern nicht das absolute Verbot ihrer Einfuhr oder die Entfernung von der nächsten Quarantänestation ihre Vernichtung erheischen. Die Begünstigung einer Grenzüberschreitung wird ebenfalls mit Gefängniß und Geldstrafe geahndet. Lässigkeit von Seiten der Beamten wird nach der Schwere des Falles mit Suspension oder Entlassung bestraft. —

Korea. Die Koreanische Regierung hat über Schiffe, welche von Nagasaki in einen der Vertragshäfen Chemulpo, Pusan und Wönsan einlaufen, Quarantäne verhängt. —

Japan. Die japanische Regierung hat mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Nagasaki die Inspektion aller Schiffe angeordnet, welche von diesem Hafen ausgelaufen sind oder denselben berührt haben.

In Folge dessen hat der Kaiserliche Konsul zu Hiogo-Osaka die Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 208) für alle aus Nagasaki kommenden deutschen Schiffe wieder in Kraft gesetzt. —

Afrika. Wegen des Ausbruchs der Cholera in Durban hat die Regierung von Transvaal den Eingang von Personen und Gütern aus Natal verboten.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Kgr. Sachsen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn. Vom 3. September 1890.

Im Einverständniß des Herrn Reichskanzlers ist von dem Ministerium des Innern beschlossen worden, zur Erleichterung der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande nach den Schlachthöfen in den Städten Dresden, Chemnitz und Zittau die bisherige Vorschrift, daß die Thiere in Steinbruch in Ungarn zuvor eine zehntägige Quarantäne bestanden haben, einstweilen in Wegfall zu stellen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 31. März bis 29. Juni 1890.*)

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom: 31. März bis 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. April bis 4.	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. 5. bis 2. Juni	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.
	April				Mai					Juni			
Milzbrand.													
Piemont	2	3	1	1	3	3	2	4	2	3	4	4	3
Lombardei	1	1	4	1	3	4	4	3	6	3	2	1	2
Venetien	4	2	1	5	3	9	3	2	4	1	4	3	3
Emilia	3	4	3	2	6	5	4	5	—	4	—	2	4
Marken und Umbrien	1	—	1	—	3	—	—	2	—	2	1	1	—
Toskana	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Latium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	2	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Lombardei	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Emilia	—	3	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—
Marken und Umbrien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Toskana	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	1
Wuth.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1])	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	1[2])	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	1[3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	1[2])	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1])	—	—
Rotz und Wurm.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Lombardei	—	1	—	—	—	3	—	1	1	—	1	—	1
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	1	1
Emilia	—	—	—	2	2	2	—	1	4	1	—	—	1
Toskana	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	2	2	2	—	2	1	—	—	1	—	—	—
Sizilien	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	3	3	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—
Venetien	13	9	3	6	1	4	1	—	2	1	5	—	3
Ligurien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Emilia	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Toskana	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.													
Piemont	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pockenseuche.													
Emilia	1[3])	—	—	—	—	—	1[1])	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	1[3])	—	—	—	—	—	—
Schafpocken.													
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Räude der Pferde.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Vgl. S. 351. — [1]) Pferd. — [2]) Schwein. — [3]) Rind.

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom													
	21. März b. 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. April b. 4	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. b. 1. Juni	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.
	April				Mai					Juni			
Räude der Schafe.													
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	5	.	5	4	4	4	5	5	5	5	.	.	6[1])
Sizilien	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bösartige Klauenseuche der Schafe.													
Sardinien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Piemont	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rothlauf der Schweine.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	1	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Emilia	1	3	2	4	4	1	1	3	7	9	3	3	3
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	2
Toskana	—	—	—	1	1	1	1	2	1	2	3	3	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—
Typhöse Erkrankung der Pferde u. Rinder.													
Piemont	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Bösartige Druse der Büffel.													
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Marken und Umbrien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

Es ist daher bis auf Weiteres für die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach den genannten drei Schlachthöfen nur erforderlich:

a. die Beibringung des bisher vorgeschriebenen Ursprungszeugnisses, welches auch die Bescheinigung der Gesundheit der Thiere enthalten muß;

b. eine thierärztliche Untersuchung der Thiere an den Grenz-Eingangsstellen Bodenbach, Tetschen oder Zittau; sowie

c. die Beförderung der Thiere in geschlossenen Eisenbahn-Waggons ohne Umladung oder Transportverzögerung bis zu einem der oben genannten Bestimmungsorte behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem Schlachthause.

Dresden, den 3. September 1890.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher. Körner.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schafen, Rindern und Pferden aus Amerika. Vom 8. Juli 1890. (Reg.-Blatt, amtl. Beilage Nr. 26.) Zur Abwehr von Viehseuchen wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß die Einfuhr lebender Schafe, Rinder und Pferde aus Amerika nur unter der Beschränkung erfolgen darf, daß die Thiere am Landungsplatz für die Dauer von vier Wochen der polizeilichen, unter Zuziehung des Bezirksthierarztes stattfindenden Beobachtung in abgesonderten, eine Berührung mit inländischem Vieh ausschließenden Räumen unterstellt werden.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, nach den Umständen die Beobachtungsfrist in einzelnen Fällen abzukürzen.

Großh. Mecklenb. Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Mühlenbruch.

Oesterreich.[1]) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 12895, an alle polit. Landesbehörden, betr. die deutsche Uebersetzung ungarischer Viehpässe für Viehtransporte, die nach Oesterreich oder nach Deutschland bestimmt sind. Vom 30. Juli 1890.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 24. Jänner 1887, Z. 167, wird der k. k. . . . . eröffnet, daß das königl. ungar. Ackerbauministerium mit Verordnung vom 15. Mai l. J., Z. 22278, sämmtliche ungar. Eisenbahnen und die k. und k. priv. erste Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft neuerdings angewiesen hat, die Viehpässe der nach Oesterreich und nach Deutschland bestimmten Thiertransporte durch den Chef der Eisenbahn-Aufladestation, eventuell der nächsten Anschlußstation mit der deutschen Uebersetzung versehen zu lassen.

Der betreffende Stationschef ist für die Richtigkeit der Uebersetzung persönlich verantwortlich und hat daher die Uebersetzung mit der folgenden Klausel zu versehen: „Für die Richtigkeit der Uebersetzung. — N. N. Stationschef."

Desgl. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 167, an sämmtliche polit. Landesbehörden. Vom 24. Jänner 1887.

Nach einer Mittheilung des k. ungar. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel sind Verfügungen getroffen worden, durch welche für das mittelst der Eisenbahnen oder Schiffe in die diesseitige Reichshälfte transportirte Vieh die Beibringung einer deutschen Uebersetzung der Pässe, mit welchem dasselbe gedeckt ist, gesichert erscheint, indem die betreffenden Organe der Verkehrsanstalten mit dieser Obliegenheit betraut wurden.

Dagegen stoße die Abfassung einer deutschen Uebersetzung ungar. Viehpässe, insoweit sie den Gemeindevorständen zur Pflicht gemacht ist, was der Fall für das zum Landabtriebe bestimmte Vieh ist, wegen Unkenntniß der deutschen Sprache meist auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

In Anerkennung dieses thatsächlichen Verhältnisses und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Formularien der ungarischen Viehpässe auch die deutsche Bezeichnung der einzelnen Rubriken vorgedruckt enthalten, während die Rubriken selbst größtentheils nur durch Zahlen und Eigennamen ausgefüllt sind, zu deren Verständniß die Kenntniß der Sprache nicht erforderlich ist, sowie darauf, daß der Landtrieb von Vieh aus Ungarn nach der diesseitigen Reichshälfte nur einen unbedeutenden Bruchtheil des Viehverkehres zwischen beiden Ländern bildet, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerium für Handel und für Ackerbau veranlaßt, über Ersuchen des genannten k. ungar. Ministeriums zu verordnen, daß von der Forderung einer deutschen Uebersetzung ungarischer Viehpässe für das auf dem Landwege aus Ungarn eingetriebene Vieh in Hinkunft abzusehen sei.

Das k. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat jedoch die Verfügung getroffen, daß die Viehpässe des von Viehmärkten aus zum Landabtriebe in die diesseitige Reichshälfte gelangenden Viehes auf der Rückseite durch den Sachverständigen der Markt-Kommission (Thierarzt oder Arzt) mit der Gesundheitsklausel in deutscher Sprache ebenso versehen werden, wie dies bei den von Märkten aus auf Eisenbahnen oder Schiffe verladenen Thieren geschieht.

Hienach wolle die k. k. . . . . das Erforderliche veranlassen.

Desgl. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 74991, betr. die Aufhebung des Ver-

[1]) Dauernd verseucht.

[1]) Aus Oesterr. Sanitätswes. S. 541, 542, 551, 554.

botes der Einfuhr und des Eintriebes von Klauenthieren aus Sachsen nach Böhmen. Vom 15. Juli 1890.

Da laut amtlichen Nachrichten die Maul- und Klauenseuche in der königl. sächsischen Amtshauptmannschaft Zittau erloschen ist, wird das mit der h. o Kundmachung vom 12. April l. J., Z. 39637[1]), erlassene Verbot der Einfuhr und beziehungsweise des Eintriebes von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) entlang der Grenzen der polit. Bezirke Friedland, Reichenberg, Gabel und Rumburg aufgehoben und der Verkehr mit solchen Thieren unter den bestehenden Vorschriften gestattet.

Desgleichen. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 53522, betreffend eine Modifikation über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen. Vom 26. Juli 1890.

Das Reichsgesetzblatt vom 22. Juli d. J. Nr. 147 veröffentlicht die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Juli 1890, betreffend eine theilweise Modifikation der in der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 128, enthaltenen Bestimmungen des §. 13 über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen.

Laut dieser Verordnung dürfen Schlachtschweine, welche nach der prov. Beobachtungsanstalt zu Biala gebracht werden, nach Ablauf einer fünftägigen Beobachtung nur in der Station Biala behufs der Versendung nach Preußen verladen werden.

In Folge dieser Verordnung wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 5. Juli l. J., Z. 46347, bekannt gegeben, daß gemäß der Verfügung der königl. preuß. Behörden die Untersuchung der aus Biala nach Preußisch-Schlesien bestimmten Schlachtschweine durch die preuß. Thierärzte in Oderberg und Dziedit, sowie deren Einfuhr dahin über Oderberg und Dziedit nur am Freitag in jeder Woche stattfinden wird.

Desgl. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg, Z. 42366, betr. die Art der Bestätigung der Fütterung und Tränkung von Hornvieh-Transporten vor dem Verladen. Vom 4. August 1890.

In Folge eines speziellen Falles, in welchem wegen Mangels der Bestätigung auf dem Frachtbriefe, daß das Hornvieh vor dem Verladen in die Waggons gefüttert und getränkt worden sei, ein Hornviehtransport unnöthiger Weise in Oswiecim gefüttert wurde, wird angeordnet, daß von nun ab die Viehbeschauer auf den zum Verladen bestimmten Eisenbahnstationen nicht auf den Viehpässen, sondern stets auf den Frachtbriefen zu bestätigen haben, daß das zum Bahntransporte zugelassene Hornvieh unmittelbar vor dem Verladen gefüttert und getränkt wurde, unter Angabe des Ortes, Tages und der Stunde.

Die Fütterung und Tränkung hat stets unter Aufsicht des Viehbeschauers der betreffenden Bahnstation stattzufinden, und ist derselbe auch persönlich für die Durchführung der obigen Verordnung verantwortlich.

Desgl. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Innsbruck, Z. 18499, betr. das Verbot des Landtriebes für Schlachtvieh aus Bregenz nach der Schweiz. Vom 4. August 1890.

Aus veterinärpolizeilichen Rücksichten findet die Statthalterei den Abtrieb von Schlacht- und Stechvieh aus Bregenz nach der Schweiz auf andere Art als mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes von nun an bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.

Desgl. Mit Rücksicht auf den nunmehr günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Bayern hat die k. k. Statthalterei in Innsbruck mit Verfügung vom 12. August l. J., Z. 17548, die im Monate Mai d. J. aktivirte thierärztliche Grenzkontrolle für das aus Bayern nach Tirol und Vorarlberg zur Einfuhr gelangende Rindvieh wieder aufgelassen.

[1]) Veröffentl. S. 259.

Desgl. Kundmachung des k. k. Hofrathes in Trient, betr. eine theilweise Auflassung des Einfuhrverbotes für Klauenthiere aus Italien. Vom 1. August 1890.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Provinz Brescia dem Erlöschen nahe ist, wird das rücksichtlich der bedrohten Grenzstrecke Vermiglio bis Riva erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenthieren dahin modificirt, daß die Einfuhr von Weidethieren, längs der besagten Grenzstrecke nunmehr gestattet wird, während die Einfuhr von zum Handel bestimmten Thieren über die Grenzzollämter Riva, Lodrone und Vermiglio sammt Nebenwegen noch immer verboten bleibt.

Desgl. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 86393, betr. das Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Preußisch-Schlesien. Vom 8. August 1890.

Laut amtlicher Mittheilung ist die Maul- und Klauenseuche unter Rindern und Schweinen in mehreren Ortschaften des Kreises Habelschwert in Preußisch-Schlesien ausgebrochen.

In Folge dessen wird die Einfuhr und der Eintrieb von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus Preußisch-Schlesien nach Böhmen längs der Grenze der politischen Bezirke Neustadt und Senftenberg verboten.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet.

Desgl. Rindertyphus in Thessalien.

Ueber die amtliche Anzeige, daß in den Orten Petroporo und Kriteini nächst Trikala in Thessalien der Rindertyphus unter dem Großhornvieh konstatirt wurde, hat die k. k. Seebehörde unterm 29. Juli l. J., Z. 6648, ein entsprechendes Einfuhrverbot erlassen.

Desgl. Schafpocken in der Türkei.

In Folge der amtlichen Meldung, daß in Durazzo und Umgebung die Schafpockenseuche aufgetreten sei, hat die k. k. Seebehörde mit Circular vom 5. August d. J., Z. 6932, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. die Zulassung von Kandidaten der Medizin zur Sommerprüfung.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 13. August 1890.

Die Gesuche um ausnahmsweise Zulassung zur ärztlichen Prüfung während des Sommers Seitens solcher Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen (§ 4 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 191) haben sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt. Deßungeachtet habe ich der Regel nach keinen Anlaß genommen, die Gewährung des Dispenses, sofern derselbe von der Landeszentralbehörde befürwortet wurde, zu beanstanden. Hierbei war für mich zunächst die Erwägung maßgebend, daß die Frage, ob im einzelnen Falle die Zulassung zur Sommerprüfung unbedenklich ist, vornehmlich nach den, der diesseitigen Beurtheilung sich entziehenden Verhältnissen der betreffenden Universität und der dort fungirenden Prüfungskommission beurtheilt werden muß. Sodann kam in Betracht, daß an denjenigen Universitäten, an welchen eine Sommerprüfung stattfindet, den die Zulassung zu derselben nachsuchenden Kandidaten gewisse allgemeine Billigkeitsrücksichten gleichmäßig zur Seite zu stehen pflegen. Dies trifft vornehmlich für diejenigen Bewerber zu, welche nach den an den einzelnen Gymnasien bestehenden Einrichtungen die Reifeprüfung im Herbst abgelegt haben und in Folge dessen die vorgeschriebene medizinische Studienzeit bei regelmäßigem Studiengange zu Ostern beendigen. Es ist anzunehmen, daß auch weiterhin die Zahl der Dispensationsgesuche nicht abnehmen wird, und es scheint mir deshalb sowohl im Interesse der Prüfungskandidaten als auch im Interesse der Verwaltung zu liegen, die

Behandlung der Gesuche möglichst zu vereinfachen. Dies läßt sich in der Art erreichen, daß ich den Hohen Bundesregierungen im Voraus mein Einverständniß mit der Zulassung derjenigen Kandidaten zur Sommerprüfung ausspreche, welche bei regelmäßigem Studiengange die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen.

Abgesehen von der auf solche Weise sich ergebenden Erleichterung für die Gesuchsteller wie für die Behörden wird, wie ich hoffe, damit die Möglichkeit gewonnen werden, in denjenigen Fällen, in denen der auf Ostern fallende Schluß der Studienzeit nicht durch den Zwang der Gymnasial-Einrichtungen, sondern durch individuelle Unregelmäßigkeiten im Gange der Universitäts-Studien veranlaßt worden ist, einen strengeren Maßstab, als bisher, bei der Prüfung von Dispensationsgesuchen anzulegen. Nach den Wahrnehmungen, welche bei der Prüfung der Dispensationsgesuche diesseits gemacht worden sind, erachte ich hier eine größere Strenge für geboten, wenn die Absichten, welche den gegenwärtig geltenden Prüfungseinrichtungen zu Grunde liegen, nicht vereitelt werden sollen. Ich vermag darin auch keine Härte zu erblicken, sofern nur, wie ich mir vorzuschlagen erlaube, den allgemeinen Billigkeitsrücksichten, welche aus dem regelmäßigen Studiengang der Prüfungskandidaten sich ergeben, umfassend Rechnung getragen wird. Persönliche Interessen, welche sich lediglich aus Zufälligkeiten in dem Lebensgange des einzelnen Studirenden ergeben, müssen meines Erachtens zurücktreten hinter dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß das Sommersemester durch das Prüfungsgeschäft nicht überlastet werden darf.

Auf Grund dieser Erwägungen darf ich dem (Euer) ꝛc. ergebenst anheimstellen, für die Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten verfahren zu wollen:

1. Studirende, welche ohne Unterbrechung den regelmäßigen Studiengang zu Ostern beendigen, dürfen bis auf Weiteres von den Landeszentralstellen zur ärztlichen Prüfung im Sommer zugelassen werden, sofern ihre Meldung vor dem 1. April erfolgt und nach dem Urtheil der Fakultät der Abschluß der Prüfung während des Sommersemesters möglich ist;

2. In anderen Fällen kann die Zulassung zur Sommerprüfung nur mit jedesmaliger Zustimmung des Reichskanzlers auf Grund außergewöhnlicher Verhältnisse, welche eine billige Berücksichtigung erheischen, verfügt werden;

3. Beschränkte Vermögensverhältnisse, ohne den amtlichen Nachweis wirklicher Bedürftigkeit, ferner eine längere, auf freier Entschließung oder auf persönlichem Verschulden beruhende Ausdehnung der Studienzeit, ebenso die Möglichkeit einer demnächstigen Anstellung oder praktischen Beschäftigung, auch die Nothwendigkeit, der militärischen Dienstpflicht noch zu genügen, endlich Rücksichten auf Wünsche oder Interessen der Familienangehörigen sind an und für sich als außergewöhnliche Verhältnisse, welche eine billige Berücksichtigung erheischen, nicht anzuerkennen.

Gegen die Bekanntgabe dieser Grundsätze an die betheiligten Behörden und an die Studirenden würden Bedenken nicht zu erheben sein.

Die Mittheilung des dortseits Veranlaßten wird mich zu Dank verpflichten.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. von Boetticher.

An die betheiligten Bundesregierungen.

Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abtheilung. Die Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herstellung antiseptischen Verbandmaterials betreffend.

Vom 21. Mai 1890.

(Amtl. Beibl. zur Deutschen militärärztl. Zeitschr. S. 73.)

Nachdem das Königliche Finanzministerium die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herstellung antiseptischen Verbandmaterials in den Garnisonlazarethen, sowie die steuerfreie Abgabe solchen Branntweins aus der Arzneireserve an die kleineren Garnisonlazarethe gut geheißen und die unterstellten Provinzial-Steuerdirektionen mit entsprechender Anweisung versehen hat — vergleiche die in Abschrift beigefügten Anlagen —, werden Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf die für Preußen unterm 28. November v. J. vom Finanzministerium herausgegebenen, in Abschrift angeschlossenen Kontrolvorschriften ergebenst ersucht, bezüglich der Regelung der Branntweinbeschaffung und Verwendung für die Garnisonlazarethe des dortseitigen Verwaltungsbezirks das hiernach Erforderliche unter Mitwirkung der Königlichen Korpsintendantur nunmehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Dazu wird Folgendes bemerkt:

1. Zur Vermeidung von Weiterungen ist eine Verständigung mit der Steuerbehörde darüber herbeizuführen, daß aller Branntwein, welcher zu Heil-, wissenschaftlichen und Verbandzwecken erforderlich ist und hierzu Verwendung findet, im Ordinationsbuche verschrieben wird, was sich schon der Einfachheit wegen empfehlen dürfte.
2. Mit Rücksicht auf § 4 der allgemeinen Bestimmungen in den Kontrolvorschriften ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß zu Reinigungs-, Brenn- und dergl. Zwecken ausschließlich denaturirter Branntwein in Gebrauch gezogen wird.
3. Hinsichtlich des Bezuges, der Handhabung der Aufbewahrung und der Kontrole des Verbrauchs von undenaturirtem Branntwein sind gleichfalls Vereinbarungen mit der Steuerbehörde zu treffen, wobei auf die Gewährung von Erleichterungen hinzuwirken ist, wie solche nach § 13 der vorerwähnten Kontrolvorschriften auch für Staatsanstalten in Aussicht genommen sind.
4. Die zur Aufbewahrung von steuerfreiem undenaturirten Branntwein für die Arzneireserve erforderlichen Lagerungsgefäße sind nach den Vorschriften der Steuerbehörde zur Rechnung des Kapitels 29 Titel 15 zu beschaffen. Werden dergleiche Vorrathsgefäße etwa auch für andere größere Garnisonlazarethe mit größerem Branntweinverbrauch nothwendig, so steht deren Beschaffung nichts entgegen.
5. Ebenso sind die von der Steuerbehörde verlangten Branntwein-Kontrol-Kontobücher ohne Weiteres anzuschaffen und die Kosten hierfür beim Kapitel 29 Titel 13c zu verrechnen.

Euer Hochwohlgeboren wollen den unterstellten Sanitätsoffizieren und Garnisonlazarethen bezüglich der Verwendung von steuerfreiem undenaturirten Branntwein die genauesten Weisungen ertheilen, damit Zuwiderhandlungen gegen die Kontrolvorschriften vermieden werden.

Zum 15. April 1891 ist darüber gefälligst Meldung zu erstatten, ob die seitens der Steuerbehörde ausgeübte Kontrole über den Branntweinverbrauch sehr störend auf den Geschäftsbetrieb der Garnisonlazarethe einwirkt, und ob etwa auch für die kleineren Garnisonlazarethe mit geringerem Branntweinverbrauch hierfür besondere, den Bestimmungen der Steuerbehörde entsprechende Aufbewahrungsgefäße erforderlich geworden sind.

J. V.
gez. Großheim.

No. 1590/3. 90. M. A.

Preußen. Finanzministerium. Kontrolvorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Vom 28. November 1889.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Regulativs, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, werden nachstehende Kontrolvorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken erlassen und treten am 1. Januar 1890 in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruch auf Befreiung von der Verbrauchsabgabe, einschl. des Zuschlags zu derselben, sowie auf Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterial-Steuer verwenden will, hat je für ein Kalenderjahr bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei die Art der Verwendung,

den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben. Erforderlichen Falles ist vom Gesuchsteller der Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für den betreffenden Zweck ausgeschlossen ist.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage wird eventl. die Genehmigung von der nach §§ 14 und 18 der Kontrolvorschriften dazu kompetenten Behörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt, jedoch nur solchen Personen, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen. Ueber die ertheilte Genehmigung ist ein Erlaubnißschein auszustellen und dem Gesuchsteller auszuhändigen.

§ 2. Personen, welche den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit betreiben, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 3. Zur Bereitung derjenigen alkoholhaltigen Fabrikate, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können, darf steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden.

§ 4. Auch ist die Steuerfreiheit für denjenigen Branntwein zu versagen, welcher nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu den genannten Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zum Heizen von Inhalationsapparaten u. dergl. verwendet wird.

§ 5. Die Verwendung des Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft.

Auch ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben.

Ausnahme von der Vorschrift im Absatz 2 kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 6. Die Steuerfreiheit kann auch für Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 73 Gewichtsprozenten hat, gewährt werden.

§ 7. Die Abfertigung des Branntweins hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen; bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden.

Bezüglich der Entrichtung von Gebühren für die zu entsendenden Beamten finden die für die Denaturirung des Branntweins geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einem bestimmten Ort, abgesondert von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten Branntwein, aufzubewahren. Die Gefäße müssen in der Regel geaicht und mit einer von dem Bezirks-Oberkontroleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, welche die Menge des Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes derselben deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlage an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontroleur.

§ 9. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Kontobuch nach anliegendem Muster zu führen. In dasselbe sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach dem Verwendungszwecke abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Das Kontobuch wird vierteljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin seitens eines Oberbeamten die Uebereinstimmung des Soll- und Ist-Bestandes bestätigt und die während des Quartals verwendete Menge reinen Alkohols festgesetzt ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und bestätigten Kontobuchs fertigt die Hebestelle über die während des Quartals im Hebebezirk verbrauchten Mengen steuerfreien nicht denaturirten Branntweins, für welche die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster an und sendet dieselbe, mit den Kontobüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- und Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, und reicht dieselbe nebst Nachweisungen und Kontobüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 ℳ sind von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 10. Die Direktivbehörde kann in geeigneten Fällen anordnen, daß von Berechtigten außer dem Kontobuch ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, welches über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

§ 11. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit, sonst aber in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends, die Räume, in welchen nicht denaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zum Zweck der Revision und Kontrole zu betreten. Denselben sind hierbei die Geräthschaften bereit zu halten und die Hülfsdienste zu leisten, welche für die Revision und Kontrole erforderlich sind.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher einzusehen, sowie die Waarenbestände, zu deren Herstellung steuerfreier Branntwein verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen.

§ 12. Die Betriebe, in welchen undenaturirter steuerfreier Branntwein verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr durch einen Oberbeamten erfolgen.

Wird bei diesen Revisionen eine Differenz zwischen dem Soll- und Ist-Bestande ermittelt, so sind die Ursachen derselben aufzuklären. Erfolgt genügende Aufklärung und liegt ein Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens nicht vor, so hat der Beamte dies im Kontobuch kurz zu vermerken.

Andernfalls ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur weiteren Veranlassung, eventuell zur Festsetzung des nachzuerhebenden Steuerertrages, zu übersenden.

§ 13. Die Erleichterungen, welche einzelnen zum Bezuge steuerfreien undenaturirten Branntweins berechtigten Reichs-, Staats-, Gemeinde-, sowie gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten hinsichtlich der Abfertigung und der Kontrole der Verwendung des Branntweins bisher zugestanden sind, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Verwendung des Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken.

§ 14. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken wird vom Hauptamt ertheilt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Jahresbedarf des Gesuchstellers 50 l reinen Alkohols nicht erreicht.

§ 15. Eine geringere Menge als 25 l reinen Alkohols darf nicht zur Abfertigung vorgeführt werden.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 16. Zu denjenigen Fabrikaten, zu deren Bereitung gemäß § 3 dieser Vorschriften steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf, sind die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Heilmittel zu rechnen.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für den zur Herstellung von Heilmitteln dieser Art in Apotheken verwendeten Branntwein ist jedoch nicht zu beanstanden, insoweit der Apotheker nachweist, daß diese Präparate ärztlicher Anordnung zufolge zu Heilzwecken abgegeben

worden sind. Dieser Nachweis ist ausschließlich durch das Rezeptenjournal zu führen.

§ 17. Den Apothekern ist gestattet, bei Eintragung der zur Herstellung von Heilmitteln verwendeten Branntweinmengen in das Kontobuch auf das Laborationsjournal Bezug zu nehmen. Auch dürfen dieselben die im Laufe eines Tages entnommenen Branntweinmengen, welche zur Herstellung der auf Rezepte oder im Handverkauf abgegebenen Heilmittel verwendet sind, am Tagesschluß im Kontobuch summarisch abschreiben.

2. Für die Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

§ 18. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu gewerblichen Zwecken wird von der Direktivbehörde ertheilt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Jahresbedarf des Gesuchstellers 100 l reinen Alkohols nicht erreicht.

§ 19. Eine geringere Menge als 50 l reinen Alkohols darf nicht zur Abfertigung vorgeführt werden.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 20. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins und den Umfang der Fabrikation der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In den Erlaubnißschein ist eventuell ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 21. Ist die Ueberwachung des Betriebes angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Generaldeklaration über den Gang der Fabrikation einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, welche Materialien außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet und in welchem Stadium der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Das eine Exemplar der Generaldeklaration ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während das andere Exemplar bei den Akten des Hauptamts verbleibt.

Das zurückgegebene Exemplar hat der Berechtigte dem Kontobuch beizufügen.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschluß zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlage des Verschlusses und kontrolirt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und eine Wiederausscheidung desselben ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Kontobuch eine Bescheinigung abzugeben.

e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen den Verschluß selbst abzunehmen und die deklarirte Menge Branntweins zu verwenden.

Für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist hat alsdann die Hebestelle Sorge zu tragen.

f) Bezüglich der Entrichtung von Gebühren für den zu entsendenden Beamten findet die Bestimmung im § 7 Abs. 2 dieser Vorschriften Anwendung.

C. Strafbestimmung.

§ 22. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, bezw. § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, mit Geldstrafe geahndet.

Berlin, den 28. November 1889.

Der Finanzminister
gez. v. Scholz.

Hauptamtsbezirk: des

Hebestelle: zu

Kontobuch

über den Zugang und Abgang an nicht denaturirtem Branntwein, welcher zu steuerfrei zur Verwendung gelangt,
für das Vierteljahr 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.
, den ten 18

Dieses Buch ist aufzubewahren.
Der Lagerraum des Branntweins befindet sich:

Anmerkung: Eintragungen in Spalte 25 des Kontobuchs finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§ 21 der Kontrolvorschriften).

Zugang von nicht denaturirtem Branntwein.													Abgang an nicht denaturirtem Branntwein.								
Laufende Nummer	Datum der Abschreibung	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer und Ausstellungsamt	Der Gebinde: Zahl, Zeichen und Nummern		Des Branntweins: Nettogewicht kg	Wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten %	Liternmengen reinen Alkohols l	Angabe, ob der Branntwein der Maischbottich- oder der Materialfeuer nachweislich unterlegen hat	Angabe des Satzes a) der Verbrauchsabgabe, b) des Zuschlags zu derselben	Nummer des etwaigen Lagergefäßes	Namensbeischrift des Kontobuchinhabers	Namensbeischrift der Abfertigungsbeamten über die Richtigkeit der Anschreibung	Bemerkungen	Laufende Nummer	Datum der Abschreibung	Der Branntwein ist entnommen beim Gebinde (Lagergefäß) Nr.	Des entnommenen Branntweins: Menge kg	Wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten %	Liternmenge reinen Alkohols l	Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Maischbottichbetr. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols	Die entnommene Branntweinmenge ist verwendet worden zu:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbeischrift des Kontobuchinhabers über die Richtigkeit der Abschreibung	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abschreibungsbeamten über die Verwendung des Branntweins
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Nachweisung

Hauptamtsbezirk: des

im Bezirke des Amts zu

zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten nicht denaturirten Branntweins für das Vierteljahr 18

Laufende Nummer	Der Kontobuchinhaber		Menge d. verwendeten Branntweins, für welchen die Steuervergütung zu gewähren ist. Liter reinen Alkohols	Nummer der Beläge	Bemerkung.
	Namen	Wohnort			
1	2	3	4	5	6

Verzeichniß

derjenigen Heilmittel, zu deren Herstellung gemäß § 3 der Kontrolvorschriften steuerfreier undenaturirter Branntwein nicht verwendet werden darf.

Hoffmannstropfen oder -Geist — spiritus aethereus.
Verdünnter Spiritus — spiritus dilutus.
Melissengeist oder -Spiritus, einfach und zusammengesetzt — spiritus melissae — spiritus melissae compositus.
Wachholder-, Wachholderöl-Spiritus — spiritus juniperi.
Angelika-Spiritus — spiritus angelicae.
Krauseminz-Spiritus — spiritus menthae crispae.
Anis-Spiritus — spiritus anisatus.
Franzbranntwein.
Salpeterätherweingeist — spiritus aetheris nitrosi.
Versüßter Salzgeist — spir. aether. chlorat.
Kalmus-Tinktur oder -Extrakt — tinctura calami, extractum calami.
Pfefferminz-Tinktur oder -Tropfen — tinctura menthae piperitae.
Aromatische Tinktur — tinctura aromatica.
Bittere Tinktur — tinctura amara.
Zimmet-Tinktur oder -Wasser — tinctura cinnamomi, aqua cinnamomi.
Wermuth-Tinktur oder -Extrakt — tinctura absynthii, extractum absynthii.
Ingwer-Tinktur — tinctura zingiberis.
Vanille-Tinktur — tinctura vanillae.
Pomeranzen-Tinktur — tinctura aurantii.
Enzian-Tinktur oder -Extrakt — tinctura gentianae, extractum gentianae.
Fenchel-Tinktur — tinctura foeniculi.
Spanische Pfeffer-Tinktur — tinctura capsici.
Safran-Tinktur — tinctura croci.
Hopfen-Tinktur — tinctura lupuli.
Holz-Tinktur — tinctura lignorum.
Hoffmann'scher Lebensbalsam oder Lebensöl — mixtura oleoso balsamica.
Anisölhaltige Salmiakflüssigkeit — liquor ammonii anisatus.
Weingeistiger Salmiakgeist — liquor ammonii caustici spirituosus.

Zu No. 1590/3. 90. M. A.

Finanzministerium. Berlin, den 23. März 1890.

Auf den Bericht vom 24. v. M. überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Abgabe undenaturirten Branntweins aus der Arznei-Reserve des dortigen Garnison-Lazareths an die kleineren Lazarethe im Bereiche des V. Armeekorps unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu gestatten:

1. Der von dem dortigen Garnison-Lazareth behufs Verwendung zu Heilzwecken bezogene, an die kleineren Lazarethe des Korpsbereichs in unverarbeitetem Zustande abzugebende undenaturirte Branntwein ist in dem bei dem erstgenannten Lazareth nach dem mit der Cirkularverfügung vom 28. November v. J. III 17 194 mitgetheilten Muster zu führenden Kontobuche unter fortlaufender Nummer in Abgang zu stellen. Hierbei bleibt die Spalte 21 des Kontobuches unausgefüllt und ist in den Spalten 22 und 23 das Lazareth aufzuführen, an welches der Branntwein abgegeben wird.

Für die Verbrauchsabgabe, welche ev. auf die an die kleineren Lazarethe abgegebenen Branntweinmengen entfällt, bleibt das dortige Garnison-Lazareth verhaftet.

2. Bei den kleineren Lazarethen des Korpsbereichs, welche undenaturirten Branntwein aus der Arznei-Reserve des dortigen Garnison-Lazareths beziehen, ist je ein besonderes, von dem Hauptsteueramte in Posen auszufertigendes Kontobuch zu führen, in welches von dem Verwalter des betreffenden Lazareths die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge in Zugang zu stellen sind.

Diese Spezial-Kontobücher, welche im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 der Kontrolvorschriften vom 28. November v. J. geführt werden müssen, sind von dem Bezirks-Ober-Kontroleur vierteljährlich abzuschließen und nach Uebertragung des etwaigen Branntweinbestandes in das Kontobuch des neuen Vierteljahrs entsprechend zu bescheinigen. Nach Ablauf jedes Vierteljahrs sind die Spezial-Kontobücher dem dortigen Garnison-Lazareth zu übersenden, von welchem sodann in Spalte 21 seines Kontobuchs die Menge des verwendeten Branntweins auf Grund der Spezial-Kontobücher nachträglich einzutragen ist.

3. Von dem Hauptsteueramte in Posen ist schließlich auf Grund des Kontobuches des dortigen Garnison-Lazareths und der Spezial-Kontobücher der kleineren Lazarethe des Korpsbereichs die Maischbottichsteuer-Vergütung zu liquidiren und das dortige Garnison-Lazareth von der Verbrauchsabgabe für den als zu Heilzwecken verwendet nachgewiesenen Branntwein zu entlasten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die betheiligten Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirks alsbald mit Anweisung versehen. Die wegen der in Brandenburg und Schlesien belegenen Lazarethe des V. Armeekorps zugleich in Betracht kommenden Hauptämter dieser Provinzen werden, von den zuständigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren entsprechend verständigt werden.

Der Finanzminister.
gez. v. Scholz.

Berlin, den 23. März 1890.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit der Ermächtigung, auf Antrag der Militär-Verwaltung das in Rede stehende Verfahren unter den gleichen Bedingungen auch für Ihren Verwaltungsbezirk zu gestatten. Soweit einzelne Lazarethe des dortigen Korpsbereichs außerhalb Ihres Verwaltungsbezirks belegen sind, wollen Sie das dieserhalb Erforderliche mit der betr. Direktivbehörde direkt verabreden.

Der Finanzminister.
gez. v. Scholz.

An sämmtliche übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 9573, an alle polit. Landesbehörden, betreffend die von der medizinischen Akademie in Paris angeregte Sammelforschung über Influenza. Vom 9. Juni 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 412.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 19. Mai l. J., Z. 2819, hat die Pariser medizinische Akademie eine Spezialkommission mit der Sammlung aller auf die „Influenza" Bezug habenden Daten betraut. Um ihre Aufgabe zu erleichtern, hat diese Kommission einen Fragebogen abgefaßt, welcher die einzelnen Punkte, über welche ein Aufschluß erwünscht scheint, enthält.

Ueber im Wege des gedachten Ministeriums anher gelangtes Ersuchen der französischen Regierung wird die k. k. . . . . aufgefordert, die in diesem Fragebogen, von welchem ein Exemplar in deutscher Uebersetzung im Anschlusse mitfolgt, gestellten Fragepunkte durch den k. k. Landes-Sanitätsreferenten auf Grund der dortamts gemachten Wahrnehmungen, sowie an der Hand der von den politischen Unterbehörden seinerzeit erstatteten dies-

fälligen Berichte in allen seinen Punkten beantworten zu lassen und das bezügliche Elaborat binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Gleichzeitig ist die Direktion des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der dortigen Landeshauptstadt anzuweisen, hinsichtlich der letzten vier Fragepunkte über die in dieser Anstalt gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen zu berichten und ist dieser Bericht dem Elaborate des Landes-Sanitätsreferenten anzuschließen.

Abschrift der deutschen Uebersetzung des Fragebogens über Influenza.

Medizinische Akademie, 49 Rue de saint pères, Paris.

Enquête über die Influenza.

1. Angaben über das erste Auftreten der Epidemie.
   A. In den Großstädten.
   B. In den Landstädten.
   C. Auf dem Flachlande.
2. Angaben über das erste Auftreten einer erhöhten Sterblichkeit.
   (Komplikation.)
   (Folgt A bis C wie oben.)
3. Woche mit dem Maximum der Sterblichkeit.
   (Folgt A bis C wie oben.)
4. Angabe, wann die Epidemie als erloschen anzusehen war.
   (Folgt A bis C wie oben.)
5. Beobachtungen, welche für eine Uebertragungsfähigkeit sprechen.
   A. Gefängnisse.
   B. Massenquartiere.
   C. Schiffe.

Bei dieser Frage ist auf die Verkehrswege, Eisenbahnrouten 2c. zu achten.

6. Formen der Krankheit.
   Welche Form hatte die Krankheit bei ihrem ersten Auftreten?
   In welcher Zeit kam es zum Auftreten von Komplikation mit Lungenaffektionen?
   Welchen Antheil hatten diese Komplikationen an der Sterblichkeit?
   Welche Stellung nehmen diese Komplikationen hinsichtlich der Uebertragbarkeit ein?
   Recidiven.
   Chronische Influenzafälle.
7. Einfluß vorherbestandener Krankheitszustände auf die Sterblichkeit.
   (Herzkrankheiten, Schwindsucht . . .)
   (Gehirn-, Rückenmarkserkrankungen.)
8. Bakteriologische Erfahrungen.
9. Besondere Wahrnehmungen.

Rechtsprechung.

Entscheidung deutscher Gerichte, betreffend Getreide, Mehl, Backwaaren, Kartoffeln.

(Schluß.)

IV. Kartoffeln.

Preußen. Amtsgericht Stralsund. Urtheil vom 7. Oktober 1889 wider den Gutspächter W. Wiederholter Verkauf von Kartoffeln, welche nach Angabe der Käufer grün, zum Theil weich, wie angefroren, oder faul waren und durchschnitten ein schwarzes Aussehen zeigten, im Herbst 1888. Die Kartoffeln wurden zurückgenommen, in einer Miete untergebracht, im Frühjahr 1889 nach einer Scheunentenne gebracht und am 25. August 1889 dort von einer Gerichtsdeputation besichtigt. Dabei ergab sich, daß diese Kartoffeln viel besser waren, als die dem gleichfalls anwesenden Sachverständigen H. früher vorgelegten Proben der verkauften Kartoffeln. Es befanden sich unter diesen Kartoffeln von ca. 25 Zentnern wohl einige grüne Kartoffeln vor; dieselben waren aber verhältnißmäßig vereinzelt. Nach Ansicht des Sachverständigen verschwindet die grüne Farbe der Kartoffeln nicht, wenn dieselben in einer Miete untergebracht werden und schloß der Sachverständige daraus, daß die von den Käufern der Polizei übergebenen Proben aus dem ganzen ihnen verkauften Quantum Kartoffeln besonders ausgesucht sein müssen. Diese zurückgenommenen Kartoffeln sind im Frühjahr 1889 ausgesät und haben einen vorzüglichen Ertrag ergeben. Es ist den Leuten des Angeklagten auch nicht aufgefallen, daß die von dem Angeklagten zurückgenommenen Kartoffeln schlechter waren, als die übrigen.

Bei dem Aufnehmen der Kartoffeln hatte der Angeklagte seinen Leuten die Anweisung ertheilt, die schlechten Kartoffeln zurückzuwerfen und hatte zur Beaufsichtigung den Statthalter E. angestellt. Nach dessen Angabe sind auch die schlechten Kartoffeln, die von den Leuten beim Aufnehmen gefunden wurden, zurückgeworfen. Ebenso hat beim Durchsieben und Einsacken der zu verkaufenden Kartoffeln der Angeklagte angeordnet, daß die sich findenden schlechten Kartoffeln zurückgelegt würden. Beim Einsacken und Abwiegen der Kartoffeln waren die Vorarbeiter B. und der Arbeiter H. als Aufsichtspersonen zugegen und war speziell an diese die vorerwähnte Anweisung ertheilt. Beide wollen derselben auch nachgekommen sein, halten es aber wohl für möglich, daß trotz der beobachteten größten Vorsicht einige schlechte, insbesondere grüne, Kartoffeln unter die guten gerathen sind. Der Sachverständige H. hat bestätigt, daß auf dem Lande überall nicht anders verfahren werde, als im vorliegenden Falle verfahren sei. Er hat es auch für unmöglich erklärt, daß der Gutsherr persönlich das Aufnehmen und Einsacken der zu verkaufenden Kartoffeln überwachen könne. Erfahrungsgemäß würden derartige Anweisungen der Herrschaft von den Leuten häufig nicht beachtet, weil die Leute möglichst schnell mit der ihnen aufgetragenen Arbeit fertig werden wollten. Insbesondere würden in dem Falle die schlechten Kartoffeln trotz der Anweisung der Herrschaft nicht sorgfältig genug ausgesucht, wenn das Aufnehmen der Kartoffeln in Akkord geschehe. Dies ist aber im vorliegenden Falle nach Angabe des Angeklagten nicht geschehen, sondern die Kartoffeln sind im Tagelohn aufgenommen.

Nach diesem Ergebniß der Beweisaufnahme hat nicht thatsächlich festgestellt werden können, daß der Angeklagte im Oktober 1888 aus Fahrlässigkeit Kartoffeln, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat.

Auch die Frage, ob nicht der Angeklagte aus Fahrlässigkeit verdorbene Kartoffeln unter Verschweigung dieses Umstandes als Nahrungsmittel verkauft hat, wurde auf Grund des von der Gerichts-Deputation erhobenen Befundes verneint. Freisprechung.

Impfwesen.

Das Kgl. preußische Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. hat neuerdings in einem Falle, in welchem der Vater eines Kindes wiederholt amtlich aufgefordert war, dasselbe der Impfung zu unterziehen, die Aufforderung aber nicht befolgt hatte und deshalb bestraft war, angenommen, daß eine derartige wiederholte Bestrafung auf Grund des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) unzulässig sei. Diese Auffassung weicht von der bisherseitens der Oberlandesgerichte zu Naumburg (Urtheil vom 10. September 1885, Veröff. 1886 S. 525), Celle (7. Juli 1886, Veröff. 1886 S. 537), München (12. März 1886 und 17. Februar 1888, Veröff. 1887 S. 412, 1888 S. 723), Dresden (25. Juni 1884 und 5. September 1889, Veröff. 1889, S. 747), Stuttgart (Veröff. 1885 II. S. 20) und Darmstadt vertretenen ab.

Die Urtheile der in der vorliegenden Sache betheiligten Instanzgerichte haben nachstehenden Wortlaut:

1. Schöffengericht zu Homburg v. d. H. 5. Februar 1890.

In der Strafsache gegen den Ingenieur Friedrich H. von O. wegen Uebertretung gegen das Impfgesetz vom 8. April 1874 hat das Königliche Schöffengericht zu Homburg v. d. H. in der Sitzung vom 5. Februar 1890 für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Friedrich H., 38 Jahre alt, evangelischer Religion, Ingenieur, wohnhaft zu O. wird der Uebertretung gegen §§ 1, 14 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 für schuldig erachtet und daher zu einer Geldstrafe von dreißig Mark,

welcher im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von zwei Tagen zu substituiren, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

Der jetzt in O. wohnhafte Angeklagte hat während mehrerer Jahre in Amerika gelebt, und es sind demselben im Auslande von seiner Ehefrau die nachbenannten drei Kinder geboren, nämlich Brunhilde am 13. November 1877, Siegfried am 26. April 1881 und Krimhilde am 12. Juli 1885. Ende 1885 ist der Angeklagte mit seiner Familie nach Deutschland übergesiedelt. Die genannten Kinder sind einer Impfung mit Schutzpocken niemals unterzogen worden, und es ist dieselbe insbesondere auch unterblieben, obgleich das Bürgermeisteramt zu O. den Angeklagten am 18. November 1889 aufgefordert hat bis zum 29. November 1889 den Nachweis der Impfung seiner Kinder zu erbringen. Gegen den dieserhalb eine Haftstrafe von einem Tag festsetzenden Strafbefehl hat der Angeklagte rechtzeitig Einspruch erhoben. Er sucht seinen Antrag auf Freisprechung namentlich damit zu begründen, daß seine Kinder nicht im Deutschen Reiche geboren seien, und des Weiteren damit, daß er wegen der unterbliebenen Impfung seiner Kinder bereits eine größere Anzahl von Strafen bezahlt habe, deren Summe den im § 14 des Impfgesetzes angedrohten Höchstbetrag von 50 ℳ weit überstiegen hätte.

Das Gericht erachtet im Gegensatz zu der von der Amtsanwaltschaft vertretenen Auffassung dafür, daß der Kreis der nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 einer Impfung unterworfenen Personen im § 1 dieses Gesetzes erschöpfend ausgeführt ist, und daß nicht etwa durch §§ 4, 14 cit. Gesetzes auf noch weitere Personen, als bereits im § 1 l. c. erwähnt sind, die Impfpflicht habe ausgedehnt werden sollen, sondern daß vielmehr durch die §§ 4, 14 cit. nur auf nachträgliche Nachholung der bisher etwa unterbliebenen Befolgung des § 1 cit. hat hingewirkt werden sollen. Nach Auffassung des Gerichtes sind daher einer Impfung nur unterworfen diejenigen Kinder, welche sich vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres im Deutschen Reiche befunden haben und ferner diejenigen Kinder, welche in dem Jahre, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, im Deutschen Reiche eine Schule besuchen.

Hiernach besteht eine Impfpflicht für die beiden ältesten Kinder des Angeklagten nicht. Dieselben fallen weder unter § 1 pos. 1 des cit. Gesetzes, weil sie erst im Alter von acht bezw. vier Jahren nach Deutschland gekommen sind, noch auch fallen sie unter § 1 pos. 2 l. c., und zwar Siegfried nicht, weil er noch nicht im zwölften Lebensjahre steht und Brunhilde ebenso wie auch aus diesem weiteren Grunde Siegfried ebenfalls nicht, weil diese Kinder, was feststeht, lediglich von ihren Eltern unterrichtet werden, aber keine öffentliche oder Privatschule besuchen, an welche letztere Voraussetzung die Gesetzesworte ausdrücklich die Impfpflicht anknüpfen, was indessen das jüngste Kind, die am 12. Juli 1885 geborene Krimhild anlangt, so hätte dieses Kind, da dasselbe bereits Ende 1885 nach Deutschland gekommen ist, auf Grund des § 1 pos. 1 l. c. spätestens im Laufe des Jahres 1886 geimpft werden müssen. Da der Angeklagte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und insbesondere den ihm auf Grund des § 14 Abs. 2 cit. Gesetzes hierüber erforderten Nachweis amtlicher Aufforderung ungeachtet nicht erbracht hat, so hat er sich einer Uebertretung dieses Gesetzesparagraphen schuldig gemacht und war demgemäß zu bestrafen. Der Umstand, daß der Angeklagte bereits früher mehrere Male bestraft worden ist, weil er auf frühere amtliche Aufforderungen hin, den im § 14 cit. vorgeschriebenen Nachweis ebenfalls nicht erbracht hatte, schließt eine neuerliche Bestrafung desselben nicht aus, weil in seinem Ungehorsam gegen jede erneute amtliche Aufforderung ein neues selbstständiges Delikt zu erblicken ist. — Ebenso vollständig unzutreffend ist auch ein weiterer Einwand des Angeklagten, welchen derselbe aus § 3 cit. Gesetzes ableitet, indem er dieser Gesetzesvorschrift die Deutung zu geben sucht, als ob nach Ablauf von drei Jahren die Impfpflicht überhaupt erlösche, während doch der § 3 cit. offenbar nur ausspricht, daß Impfversuche, wenn sie erfolglos geblieben sind, nicht über drei Jahre hindurch wiederholt zu werden brauchen, wobei aber die Vornahme von Impfversuchen überhaupt unzweideutig zur Voraussetzung gemacht ist. — Ob, wie der Angeklagte schließlich behauptet, wegen in seiner Familie herrschender Lungenkrankheit eine Impfung seiner Kinder mit Lebensgefahr verbunden und deshalb nach § 2 cit. Gesetzes zu unterbleiben habe, darüber hat nach Abs. 2 § 2 lediglich der zuständige Impfarzt zu entscheiden.

Was die Strafausmessung anlangt, so hat das Gericht um deswillen, weil es aus dem oben Aufgeführten ein Verschulden des Angeklagten nicht in dem vollen, von der Amtsanwaltschaft aufgenommenen Umfange nämlich nicht in Beziehung auf alle drei Kinder, sondern nur in Beziehung auf eines derselben als vorhanden erblickt, von der Verhängung einer Seitens der Amtsanwaltschaft beantragten principalen Haftstrafe abgesehen und für dieses Mal noch auf eine Geldstrafe erkannt, welche indessen mit Rücksicht auf den hartnäckigen Widerstand, welchen der Angeklagte als erklärter Impfgegner der gesetzlichen Vorschrift entgegensetzt, angemessen hoch, nämlich auf 30 ℳ zu bestimmen war. Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 497 Str.-P.-O. dem Angeklagten zur Last zu legen.

(Schluß folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Bier in Großbritannien. Seit einigen Jahren ist eine Reihe englischer Parlamentsmitglieder bestrebt, die gesetzliche Regelung der Verwendung von Surrogaten in der Bierbrauerei durchzuführen. In der ersten Parlamentssession des Jahres 1886 wurden drei darauf bezügliche Gesetzentwürfe (Bills for better securing the purity of Beer) eingebracht[1]), die Bill Nr. 51 von Baron Dimsdale, Nr. 59 von Mr. Birkbeck und Nr. 66 von Mr. Quilter, welche fast vollständig mit einander übereinstimmten. Die Bill Nr. 66 gelangte zur zweiten Lesung, während die beiden ersten nach der ersten Lesung fallen gelassen wurden. In der zweiten Parlamentssession des Jahres 1886 nahm nur Mr. Quilter seine Bill wieder auf, welche die Nummer 19 erhielt, aber nicht zur Verhandlung kam.

Im Jahre 1887 wurden zwei Gesetzentwürfe, betreffend den Verkehr mit Bier, eingebracht: Nr. 46 von Mr. Quilter und Nr. 95 von Mr. Birkbeck. Dieselben sind dem Inhalte nach mit den vorjährigen Bills identisch, unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß nach der ersten Bill (Nr. 46) der Bierverkäufer durch Anschlag in seinem Verkaufslokal anzugeben hat, was für Surrogate er verwendet hat, während er nach der zweiten Bill (Nr. 95) nur anzugeben braucht, daß er überhaupt Surrogate verbraucht hat. Die Entwürfe überschritten nicht das Stadium der ersten Lesung.

Das gleiche Schicksal hatten die von Mr. Quilter, Sir E. Birkbeck und anderen Parlamentsmitgliedern im Jahre 1888 und 1889 eingebrachten Entwürfe (Bills Nr. 105 bezw. Nr. 125), die mit den früheren vollständig gleichlauteten.

Auch in der gegenwärtigen Session sind zwei Bills (Nr. 92 und Nr. 108) eingebracht worden, welche unter sich und mit den früheren Entwürfen vollkommen übereinstimmen. Dieselben sind jedoch bis jetzt über die erste Lesung nicht hinausgekommen und dürften angesichts des bevorstehenden Schlusses der gegenwärtigen Parlamentssession keine Aussicht auf Erledigung haben.

Für die nächste Session hat Sir E. Birkbeck bereits die Einbringung eines neuen Entwurfes angekündigt.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1886 S. 462.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Berichts-Monats	Todt-geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	312	7	215	102	24,6	26,8	—	—	2	—	1	26	20	31	18	16	131	4
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	112	3	57	27	23,7	. [3]	2	1	—	2	—	6	3	1	1	—	39	3
† Altenessen	17 936	73	—	23	14	15,4	. [3]	—	—	—	1	—	1	3	2	—	—	16	—
† Altona	138 871	471	19	191	81	16,5	25,6	4	2	10	1	1	28	16	28	22	19	95	6
† Aschersleben	23 369	85	—	38	13	19,5	26,2	—	1	1	—	—	3	5	12	7	7	16	—
† Barmen	109 599	344	8	182	85	19,9	22,6	—	—	4	1	1	21	21	43	20	17	89	2
† Berlin	1492 162	4230	119	2934	1339	23,6	26,4	82	22	89	14	5	289	250	625	361	337	1493	65
Vororte: Lichtenberg	19 366	113	1	91	59	56,4	. [5]	3	—	2	—	—	4	6	33	21	19	42	1
Vororte: Rixdorf	26 484	181	4	125	89	56,6	. [5]	—	1	—	—	—	11	13	59	37	36	41	—
Vororte: Schöneberg	20 173	96	2	58	32	34,5	. [6]	1	—	1	—	—	6	5	19	14	13	25	1
Vororte: Andere Vororte [1]	76 408	306	6	273	172	42,9	. [7]	2	—	5	1	—	20	38	82	54	46	112	13[15]
† Beuthen O.-Schl.	29 851	112	4	66	27	26,5	33,8	—	2	6	—	2	4	5	8	5	4	37	2
† Bielefeld	38 829	120	5	40	13	12,4	21,7	1	—	—	1	—	7	7	4	1	1	20	—
† Bochum	47 481	166	8	103	39	26,0	28,2	9	—	—	2	1	15	20	11	—	—	44	1
† Bockenheim	19 346	55	2	24	12	14,9	23,2[8]	—	—	2	1	—	3	1	4	1	1	12	1
† Bonn	40 091	144	3	104	42	31,1	26,7	2	—	2	2	1	4	11	8	8	6	74	—
† Borbeck	27 359	114	3	54	17	23,7	. [3]	6	—	1	1	—	7	11	5	—	—	20	3
† Brandenburg a. H.	36 853	124	1	107	58	34,8	27,0	—	—	—	—	1	7	4	31	31	27	60	4
† Breslau	324 143	1117	30	[11]834	373	30,9[11]	31,3	—	24	20	5	4	86	65	178	40	36	428	24
† Brieg	20 174	50	1	[12]46	19	27,4[12]	26,8	—	—	—	—	—	8	9	8	1	1	21	—
Bromberg	38 356	103	9	64	33	20,0	24,8	—	3	1	—	—	4	6	8	4	4	42	—
Burg b. Magdeburg	16 906	47	1	31	13	22,0	26,3	—	—	1	—	—	1	3	12	12	11	10	4
Celle	18 766	40	1	19	4	12,1	21,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	2
Charlottenburg	53 270	222	9	150	82	33,8	29,3	—	1	—	1	—	12	13	49	32	31	69	5
Danzig	120 539	388	6	256	119	25,5	28,4	—	2	6	2	2	23	23	67	57	55	119	12
† Dortmund	89 334	310	6	167	64	22,4	26,7	2	—	3	4	1	19	33	18	6	6	82	5
† Düren	22 033	71	1	59	22	32,1	23,8[8]	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	47	2
† Düsseldorf	133 276	502	13	204	90	18,4	24,1	—	—	—	—	—	27	14	35	18	17	118	10
† Duisburg	53 271	214	5	119	42	26,8	26,8	2	—	7	—	1	13	31	11	4	4	49	5
† Eisleben	27 747	80	—	49	21	21,2	27,2[8]	—	—	2	—	—	4	4	7	5	5	30	2
† Elberfeld	121 550	341	15	165	61	16,3	23,3	—	—	3	—	—	22	23	16	8	7	95	6
† Elbing	40 510	134	6	96	36	28,4	30,4	—	1	8	1	—	5	2	23	12	9	49	7
† Erfurt	63 088	215	2	141	66	26,8	23,2	1	2	3	1	—	10	22	34	34	34	62	6
† Eschweiler	18 049	73	1	26	5	17,3	24,2[10]	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	15	—
† Essen	72 507	234	11	164	71	27,1	28,1	3	—	3	1	—	22	38	25	5	4	66	6
Eupen	15 815	40	1	25	9	19,0	21,9[8]	1	—	1	1	—	3	2	3	2	1	13	1
† Flensburg	35 474	101	4	58	11	19,6	23,1	3	1	3	2	—	5	7	3	3	3	30	4
† Forst i. L.	20 948	81	2	37	20	21,2	24,1[8]	—	—	1	1	—	9	6	5	3	3	15	—
† Frankfurt a. M.	170 733	403	12	274	74	19,3	19,9	—	5	13	3	1	54	29	34	3	3	121	14
† Frankfurt a. O.	56 780	140	5	127	73	26,8	27,1	—	2	3	—	—	12	4	36	26	26	65	5
Geestemünde	15 789	45	2	27	14	20,5	. [2]	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	15	3
† Gelsenkirchen	25 490	124	4	53	39	25,0	30,9[9]	2	—	1	—	—	8	2	5	3	3	33	2
† M.-Gladbach	50 505	164	5	75	27	17,8	26,6	—	—	—	—	—	20	9	13	10	9	33	—
† Gleiwitz	20 028	68	1	32	10	19,2	20,7[9]	—	—	1	1	—	4	5	2	2	2	19	—
† Glogau	21 308	39	2	37	18	20,8	23,4	—	—	—	1	—	5	3	3	—	—	23	2
Gnesen	17 527	52	1	47	27	32,2	27,3[10]	14	—	—	2	—	—	10	9	5	5	12	—
† Görlitz	60 647	179	6	148	81	29,3	27,7	—	—	1	—	—	17	16	37	37	28	73	4
† Göttingen	23 026	57	2	[13]53	13	27,6[13]	25,3	—	—	8	—	—	3	12	4	2	2	22	4
Grabow a. O.	15 368	66	3	53	33	41,4	. [4]	1	2	2	1	—	1	3	14	13	11	28	1
† Graudenz	17 350	53	1	46	31	31,8	30,6	2	—	—	—	—	7	1	9	7	7	25	2
† Greifswald	20 731	67	1	[14]52	26	30,1[11]	28,5	7	—	2	1	—	5	11	3	3	3	23	—
Grünberg i. Schl.	15 636	55	1	37	22	28,4	. [4]	—	—	—	—	—	4	5	8	6	6	19	1
† Guben	28 238	81	4	47	22	20,0	24,9	—	—	1	1	—	3	1	4	2	.	37	—
† Hagen	32 656	98	2	45	15	16,5	26,3	—	—	1	—	2	19	5	6	4	3	10	2
† Halberstadt	36 560	111	3	55	18	18,1	27,2	—	—	—	3	—	10	4	12	12	10	24	2
† Halle a. S.	91 607	334	2	186	77	24,4	24,8	—	1	6	2	1	13	9	43	28	25	104	7
† Hamm i. W.	24 112	87	2	32	14	15,9	22,9	—	—	2	—	—	4	6	3	3	3	17	—
† Hanau	25 560	66	2	43	16	20,2	25,0	—	—	—	—	—	7	1	7	1	1	28	—
† Hannover	155 214	455	13	282	112	21,8	21,5	2	1	13	1	1	42	29	45	45	45	140	8
† Harburg	25 338	116	6	60	30	28,4	23,7	—	—	2	—	—	—	—	7	7	7	48	3
† Herford	18 016	58	3	33	6	22,0	22,7[10]	1	1	1	1	—	6	12	—	—	—	11	—
† Hildesheim	32 593	95	4	60	21	22,1	22,2	3	—	1	1	—	5	9	6	5	3	34	1
Hirschberg	16 753	46	3	44	21	31,5	26,9[10]	—	—	1	—	—	6	5	5	5	5	25	2
Insterburg	22 902	56	1	64	19	33,5	23,2	18	4	4	—	—	5	8	8	4	4	17	—
† Iserlohn	21 469	68	4	34	10	19,0	23,5	—	—	6	—	—	5	7	3	3	2	11	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Temvelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [2] Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1889. — [4] Desgl. seit 1888. — [5] Desgl. seit 1887. — [6] Desgl. seit 1886. — [7] Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8] Durchschnitt 1882/88. — [9] Desgl. 1885/88. — [10] Desgl. 1886/88. — [11] Ohne Ortsfremde 807 = 29,9 ‰. — [12] Desgl. 39 = 23,2 ‰. — [13] Desgl. 37 = 19,3 ‰. — [14] Desgl. 43 = 24,9 ‰. — [15] Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entkrankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	69 395	165	5	84	30	14,5	21,7	—	—	2	—	—	13	6	10	4	3	51	2
Kattowitz	15 866	61	4	25	7	18,9	. [3]	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	12	3
† Kiel	59 140	210	4	120	30	24,3	22,5	—	—	23	—	—	18	10	7	2	2	55	7
† Koblenz	32 697	65	2	50	13	18,4	22,8	—	—	1	1	—	11	1	6	—	—	30	—
† Köln	267 152	982	24	556	276	25,0	26,5	8	4	11	2	4	66	45	114	67	61	292	10
† Königsberg i. Pr.	160 537	494	11	416	210	31,1	31,1	1	2	5	2	2	28	39	145	89	85	184	8
† Königshütte	36 243	182	4	103	58	34,1	29,7	6	3	3	—	1	3	20	5	5	5	59	3
Köslin	17 683	43	1	24	6	16,3	24,0 [5]	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	18	—
† Kolberg	17 043	44	—	37	7	26,1	24,8 [5]	—	—	—	—	—	2	4	3	3	2	24	4
† Kottbus	30 692	104	7	66	29	25,8	27,5	—	—	3	—	1	9	14	16	16	14	21	2
Krefeld	105 237	361	5	176	72	20,1	25,3	1	1	6	—	—	22	20	20	16	15	106	—
† Kreuznach	17 416	53	2	32	9	22,0	23,5 [5]	2	—	—	1	—	2	6	3	2	2	15	3
† Küstrin	16 055	45	2	23	13	17,2	26,4 [6]	—	—	—	—	—	6	1	7	4	4	9	—
† Landsberg a. W.	26 067	80	2	67	30	30,8	24,6	—	—	—	3	—	6	1	7	7	7	48	2
† Langenbielau	15 540	62	4	39	25	30,1	. [2]	—	—	1	—	—	1	8	3	1	1	24	2
† Liegnitz	49 021	159	4	100	41	24,5	. [2]	1	2	1	1	—	16	17	17	6	6	44	1
Linden b. Hannover	28 490	100	5	107	45	45,1	34,8 [6]	1	—	16	—	—	11	6	23	9	9	47	3
Luckenwalde	17 395	52	4	34	19	25,5	28,2 [6]	—	—	1	—	—	7	3	2	2	2	20	1
Lüdenscheid	18 773	70	5	31	8	19,8	23,4 [6]	—	—	3	1	—	5	1	1	1	1	17	3
† Lüneburg	19 613	62	1	30	6	18,4	23,9	—	—	2	—	—	5	1	2	2	2	19	1
† Magdeburg	180 040	739	17	423	221	28,2	28,1	5	—	5	5	—	38	31	143	75	67	183	13
† Malstatt-Burbach	16 593	71	2	35	19	25,3	. [4]	—	—	1	—	—	4	5	6	3	3	19	—
† Meiderich	18 655	84	3	28	10	18,0	. [2]	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	14	—
† Memel	17 912	48	2	41	14	27,5	26,4	1	3	—	—	—	2	4	5	4	4	24	2
† Merseburg	18 316	58	—	34	21	22,3	27,2 [5]	—	2	—	—	—	4	1	1	1	1	26	—
† Minden	19 257	45	1	28	5	17,4	21,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	21	—
† Mühlhausen i. Th.	26 665	85	2	41	15	18,5	23,8	—	—	1	—	—	4	3	8	5	3	24	1
Mülheim a. Rh.	29 150	111	7	80	32	32,9	26,6	4	—	—	2	—	20	—	3	3	3	47	4
† Mülheim a. d. R.	26 591	84	2	38	11	17,1	24,6	2	—	—	1	—	8	3	4	—	—	19	1
† Münster	47 383	128	6	74	28	18,7	25,7	—	—	2	2	—	9	11	5	5	5	45	—
† Naumburg a. S.	20 243	46	—	31	12	18,4	23,4	—	—	1	—	—	5	1	9	—	—	14	1
† Neiße	23 056	51	3	31	13	16,1	22,1	—	—	—	—	—	3	1	7	—	—	18	2
† Neumünster (Holst.)	15 525	60	3	28 [7]	12	21,6 [7]	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	5	3	3	18	—
† Neunkirchen	20 435	81	1	25	5	14,7	. [2]	2	—	1	1	—	3	6	—	—	—	11	1
Neu-Ruppin	15 309	34	1	21 [8]	12	16,5 [8]	. [3]	—	—	1	—	—	—	3	6	5	5	11	—
† Neuß	22 438	70	3	55	30	29,4	26,8	—	—	—	1	—	4	5	20	20	20	25	—
† Neustadt O.-S.	17 744	61	1	31	9	21,0	28,2 [6]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	21	—
† Nordhausen	27 894	69	3	43	8	18,5	23,7	—	3	1	—	—	7	3	2	1	1	27	—
Oberhausen	23 754	84	2	65	12	32,8	22,7	6	—	1	—	—	3	16	4	—	—	30	5
Oppeln	17 376	59	2	40	15	27,6	30,2 [6]	—	1	—	—	—	3	1	3	3	3	28	4
† Osnabrück	38 729	112	3	58	17	18,0	23,4	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	38	2
Paderborn	18 398	56	—	31	7	20,2	22,2 [6]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	20	2
† Posen	70 698	189	6	200	84	33,9	29,5	2	3	21	3	1	25	10	19	9	7	109	7
† Potsdam	53 104	130	4	96	28	21,7	23,6	1	—	6	1	—	6	10	6	1	1	59	7
† Prenzlau	17 600	54	1	54	29	36,8	26,1	4	1	2	—	—	2	9	12	11	11	21	3
† Quedlinburg	20 135	63	1	57	16	34,0	26,4	—	—	4	1	—	4	6	14	8	6	28	—
Ratibor	20 579	45	—	35	13	20,4	23,7	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	21	2
† Remscheid	37 613	125	4	46	14	14,7	22,5	—	—	1	—	—	16	7	—	—	—	19	3
† Rheydt	25 931	86	5	34	11	15,7	20,4	—	—	1	—	—	8	1	1	1	1	22	1
† Schleswig	14 950	37	1	35	7	28,1	23,6 [5]	—	—	1	—	—	4	5	1	1	1	22	2
† Schweidnitz	25 014	66	3	62	27	29,7	30,2	—	—	8	—	—	5	8	6	6	6	32	3
† Siegen	18 190	51	1	21	4	13,9	20,7 [5]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	13	—
† Solingen	34 664	126	5	40	17	13,8	23,8	—	—	1	—	—	9	3	1	1	1	24	2
† Spandau	34 482	137	5	101	62	35,1	25,9	—	1	—	1	—	5	7	27	11	10	57	3
† Stargard i. P.	22 383	96	4	45	21	24,1	25,9	1	—	1	—	—	3	7	2	1	1	29	2
† Staßfurt	20 369	89	3	44	23	25,9	24,2 [6]	—	—	2	—	—	2	7	6	1	1	26	1
† Stendal	17 826	53	5	36	24	24,2	25,1 [6]	—	1	3	—	—	—	6	4	2	2	19	3
† Stettin	106 679	311	11	335	185	37,7	26,1	—	—	10	—	1	14	28	131	116	107	139	12
† Stolp	23 222	71	6	35	19	18,1	28,5	—	—	1	—	—	—	6	2	2	2	25	1
Stralsund	28 528	85	—	48	13	20,2	24,7	—	—	—	—	—	5	2	5	1	—	35	1
† Thorn	26 921	58	1	43	16	19,2	25,6	—	—	2	—	—	5	2	5	5	5	28	1
† Tilsit	23 359	77	5	54	15	27,7	28,7	—	—	3	1	—	4	6	10	9	8	26	4
† Trier	37 587	76	2	66	28	21,1	23,5	—	—	2	—	—	11	3	8	6	6	40	2
† Viersen	23 356	45	3	40	15	20,6	23,5	—	—	2	—	—	9	3	2	2	2	24	—
† Wandsbeck	19 247	61	3	33	14	20,6	22,7 [5]	2	—	—	—	—	3	7	7	2	2	13	1
† Weißenfels	23 733	76	2	43	26	21,7	26,6	—	—	—	—	—	3	2	8	2	1	28	2
† Wesel	20 754	44	3	57	18	33,0	20,3	23	—	—	—	—	3	9	3	2	2	18	1
† Wiesbaden	60 234	140	6	95	23	18,9	19,9	—	—	2	1	—	13	6	7	1	1	64	2
† Wilhelmshaven	15 237	29	1	16	6	12,6	. [1]	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	12	1
Witten	26 010	98	4	44 [9]	12	20,3 [9]	24,9	—	—	1	—	—	8	2	5	5	4	26	2

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 26 = 20,1 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 15,7 ‰. — [9]) Desgl. 33 = 15,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887								im Ganzen	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	63	1	34	20	18,5	26,7	—	—	2	—	—	2	2	11	11	11	17	—
Bayern.																			
† Amberg	16 939	49	—	41	16	29,0	29,2[3]	—	—	7	—	—	6	5	4	2	2	19	—
† Augsburg	70 025	204	10	131	48	22,4	30,5	—	1	5	1	—	21	8	11	—	—	82	2
† Bamberg	33 294	78	1	72	29	26,0	24,1	—	—	4	—	—	4	15	8	3	3	37	4
† Bayreuth	24 922	45	—	35	10	16,9	23,0	2	—	1	—	—	5	1	3	3	2	22	1
† Erlangen	16 701	57	1	42[5]	12	30,2[5]	33,0	2	—	2	—	—	2	12	—	—	—	22	2
† Fürth	39 481	163	6	80	43	24,3	27,5	—	—	2	—	—	13	12	17	9	9	35	1
† Hof	23 412	82	2	35	13	17,9	25,7	—	—	1	—	—	3	10	4	4	4	17	—
† Ingolstadt	17 430	54	3	52	26	35,8	31,3[2]	3	—	2	—	—	—	2	4	4	4	39	2
† Kaiserslautern	36 148	127	5	69	27	22,9	21,5	1	7	1	—	—	8	8	19	10	10	25	—
† Landshut	18 467	46	—	42	15	27,3	26,0[2]	—	—	1	—	2	5	5	5	2	2	24	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	101	3	100	58	45,2	28,3[2]	38	—	2	—	—	5	—	30	19	15	24	1
† München	291 278	1029	31	770	356	31,7	31,6	14	7	19	2	2	98	52	235	69	61	328	13
† Nürnberg	128 980	435	22	230	89	21,4	26,7	—	5	8	5	—	41	22	44	19	17	97	8
† Passau	15 783	30	1	29	8	22,0	28,0[2]	—	1	—	—	—	5	2	5	5	5	16	—
† Pirmasens	17 595	77	2	42	20	28,6	.[1]	—	—	1	—	—	8	1	11	10	10	19	2
† Regensburg	37 539	121	2	78	30	24,9	30,0	—	—	1	—	—	8	7	10	3	2	51	1
† Speyer	16 833	45	—	33	11	23,5	23,1[2]	—	—	1	—	—	6	—	8	7	5	18	—
† Würzburg	58 672	142	8	97	24	19,8	26,8	2	1	1	—	—	14	9	11	10	10	57	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	55	3	40	17	23,4	22,5[2]	—	—	1	—	—	5	4	4	3	3	26	—
† Chemnitz	125 204	541	15	405	277	38,8	31,3	1	4	5	—	2	21	12	14	5	5	343	3
† Crimmitschau	20 516	77	3	52	26	30,4	32,5	—	—	—	—	—	6	—	4	—	—	41	1
† Dresden	269 250	792	39	466[6]	179	20,8[6]	24,6	22	3	8	1	2	56	41	63	45	42	255	15
† Freiberg	28 510	88	2	62	25	26,1	29,0	—	—	1	—	—	7	6	11	8	8	36	1
† Glauchau	22 042	73	7	54	27	29,4	34,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	46	3
† Leipzig	286 878	915	21	616	321	25,8	22,7	13	7	4	2	1	61	56	170	93	86	288	14
Lindenau	18 253	118	4	92	46	60,5	31,6[4]	—	—	6	—	—	6	8	24	15	15	46	2
† Meerane	21 756	95	4	48	20	26,5	34,5	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	35	2
† Meißen	16 623	59	4	29	15	20,9	28,1[4]	—	—	—	—	—	8	2	4	2	2	14	1
† Plauen i. V.	49 966	163	3	79	34	19,0	25,4	—	1	3	—	—	9	6	3	1	—	53	4
† Reichenbach	19 980	91	4	37	20	22,2	28,5[2]	—	—	2	—	—	1	2	6	6	6	26	—
Werdau	15 584	66	1	60	35	46,2	.[1]	6	—	—	—	—	5	2	3	3	3	42	1
† Zittau	23 895	74	—	38	11	19,1	26,0	—	—	—	—	—	5	2	4	4	3	25	2
† Zwickau	43 130	136	5	105[7]	44	29,2[7]	29,9	2	7	3	—	—	11	6	4	1	—	68	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	62	3	44	16	26,8	25,2	1	—	3	—	—	6	4	12	7	7	15	3
† Eßlingen	20 963	59	2	30	10	17,2	22,8	—	—	4	—	1	4	1	—	—	—	19	1
† Gmünd	16 739	45	—	33	14	23,7	23,3[4]	—	—	—	—	—	3	6	6	5	5	18	—
† Heilbronn	30 794	102	4	56	25	21,8	23,8	—	—	1	—	—	7	2	15	15	10	30	1
† Ludwigsburg	16 294	27	—	23	15	16,9	17,4[2]	—	—	—	—	—	—	1	10	10	10	12	—
† Reutlingen	17 970	41	1	31	21	20,7	24,6	—	—	—	—	—	1	1	10	10	10	18	1
† Stuttgart	120 873	252	7	207	76	20,6	21,4	9	1	13	—	—	34	25	37	25	24	84	4
† Ulm	34 377	63	1	41	19	14,3	24,5	—	1	—	—	—	2	3	5	3	2	28	2
Baden.																			
† Freiburg	45 868	123	4	88[8]	15	23,0[8]	25,4	—	—	1	—	—	17	6	4	4	4	58	2
† Heidelberg	29 230	91	4	62[9]	19	25,5[9]	26,8	2	—	—	—	1	9	8	9	9	9	28	5
† Karlsruhe	67 987	182	7	124[10]	45	21,9[10]	19,7	—	—	5	—	1	15	12	37	35	29	50	4
Konstanz	15 728	42	3	21	5	16,0	.[1]	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	14	1
† Mannheim	68 427	221	8	177	92	31,0	21,8	6	1	1	1	—	22	29	28	22	22	85	4
† Pforzheim	30 101	95	1	53	24	21,1	22,6	—	—	1	—	1	5	2	16	16	15	28	—
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	121	3	78	21	17,3	21,0	—	—	1	1	—	13	8	9	9	9	45	1
† Gießen	20 970	57	2	39	5	22,3	23,1[2]	—	—	5	2	—	2	4	2	1	1	24	—
† Mainz	71 285	184	8	114	49	19,2	23,3	—	—	3	—	1	13	6	15	6	6	75	1
† Offenbach	34 705	87	1	53	18	18,3	22,0	—	—	1	—	—	8	7	15	—	—	22	—
† Worms	24 559	59	3	55	32	26,9	23,4	—	—	1	—	—	7	2	20	20	20	23	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	109	5	61	15	17,6	20,7	2	—	1	3	—	5	11	4	4	4	32	3
† Schwerin	32 795	81	—	29	7	10,6	21,0	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	21	1
† Wismar	16 053	41	2	34	3	25,4	22,1[2]	—	2	—	—	—	2	1	1	1	—	28	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	72	3	47	24	27,8	27,0[2]	—	4	2	—	—	2	7	10	10	10	18	4
† Eisenach	20 769	52	—	25	3	14,4	20,9	—	—	—	1	—	6	2	1	1	1	14	1
† Weimar	23 051	56	2	33	12	17,2	19,2	—	—	1	1	—	4	—	7	7	7	20	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	40	—	31	3	15,4	23,5	—	—	—	2	—	10	1	—	—	—	16	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	312	12	178	77	22,6	24,6	7	—	8	1	1	23	15	32	30	17	79	12
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	87	1	79[11]	28	29,9[11]	31,2	—	1	1	2	—	5	4	3	1	1	61	2

[1] Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2] Durchschnitt 1882/88. — [3] Desgl. 1885/88. — [4] Desgl. 1886/88. — [5] Ohne Ortsfremde 32 = 23,0 ‰. — [6] Desgl. 439 = 19,6 ‰. — [7] Desgl. 97 = 27,0 ‰. — [8] Desgl. 71 = 18,6 ‰. — [9] Desgl. 51 = 20,9 ‰. — [10] Desgl. 119 = 21,0 ‰. — [11] Desgl. 72 = 27,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887								im Ganzen	Brechdurchfall aller	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
†Gotha	28 973	84	1	31	5	12,8	22,3	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	18	2
†Koburg	16 594	31	2	18	3	13,0	21,9	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	14	1
Anhalt.																			
†Bernburg	24 435	86	—	55	20	27,0	23,8	—	2	1	3	—	7	3	14	14	12	23	2
†Cöthen	18 681	45	1	20	3	12,8	20,8[2]	—	2	2	—	—	3	1	—	—	—	11	1
†Dessau	31 891	123	1	53	17	19,9	24,0	1	1	2	—	—	3	11	5	4	4	30	—
†Zerbst	15 865	39	—	30	9	22,7	25,6[2]	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	18	1
Reuß ä. L.																			
†Greiz	19 329	79	2	40	27	24,8	24,9[3]	—	—	—	—	—	6	3	13	13	13	17	1
Reuß j. L.																			
†Gera	40 601	154	2	80	48	23,6	29,3	1	2	1	1	—	4	13	18	9	9	39	1
Lübeck.																			
†Lübeck	59 382	185	7	98	26	19,8	21,9	1	—	5	2	—	6	14	9	6	6	58	3
Bremen.																			
†Bremen	123 840	284	7	143	38	13,9	20,9	—	—	3	1	—	32	9	7	2	2	86	5
†Bremerhaven	15 506	36	2	14	—	10,8	. [1]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	2
Hamburg.																			
†Hamburg u. Vororte	522 738	1672	66	1008	373	23,1	26,3	67	3	23	8	2	111	102	126	48	43	527	39
Elsaß-Lothringen.																			
†Colmar	26 932	85	3	52	20	23,2	28,4	—	—	1	7	1	6	2	15	15	15	19	1
†Metz	54 934	102	4	86	23	18,8	22,6	—	—	2	—	—	15	9	18	4	2	38	4
†Mülhausen	75 378	218	16	133	55	21,2	22,8[2]	—	1	2	5	—	20	14	33	33	32	53	5
†Straßburg	118 876	313	12	223	100	22,5	27,7	—	—	—	—	1	27	19	73	69	69	97	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 29./6.—2./8.	24 242	98	2	96	41	41,2	.	—	13	2	—	—	9	9	28	.	.	33	2
Basel, Juni	69 809	144	7	131	48	22,5	.	—	1	1	1	—	15	13	36	.	.	57	7
Bern, Juni	46 009	129	3	98	16	25,6	.	2	5	2	—	2	11	15	4	.	.	55	2
Besançon, März	56 303	120	7	150	22	32,0	.	—	1	11	2	1	15	34	6	.	.	78	2
Bordeaux, März	237 073	464	29	531	45	26,9	.	12	1	19	7	5	87	70	10	.	.	304	16
Bukarest, Juli	206 000	660	18	533	193	31,0	.	6	5	3	9	1	72	55	107	.	.	275	.
Calais, März	58 710	199	5	160	41	32,7	.	—	—	3	2	1	16	39	3	.	.	96	—
Cherson, 29./6.-2./8.	65 000	209	.	205	93	32,8	.	7	4	3	3	—	20	8	28	—	—	128	4
Dijon, März	61 941	129	7	143	17	27,7	.	—	3	2	2	—	21	16	4	.	.	93	2
Eger, 29./6.—2./8.	19 846	54	1	53	16	27,8	.	—	—	2	1	—	9	3	7	.	.	30	1
Genf, Juni	52 043	82	2	72	10	16,6	.	6	—	2	—	—	13	4	2	.	.	42	3
Genua, Juli	204 738	459	18	412	96	24,1	.	6	1	2	1	—	25	34	90	.	.	245	8
Le Havre, März	111 267	336	11	291	45	31,4	.	9	—	9	8	1	36	59	18	.	.	142	9
Innsbruck, 29./6.-2./8.	22 980	30	2	42	4	19,0	.	—	—	—	1	—	8	1	1	.	.	31	—
Lille, März	186 172	528	40	440	90	28,4	.	—	—	13	4	2	74	74	30	.	.	233	10
Linz, 29./6.—2./8.	46 429	98	2	111	20	24,9	.	—	—	—	2	—	18	7	13	.	.	67	4
Lissabon, 30./3 -3./5.	242 297	869	61	763	164	32,7	.	15	—	17	5	3	105	145	4	—	—	459	10
Marseille, März	376 143	1039	66	1145	193	36,5	.	7	—	23	13	4	109	293	47	.	.	627	22
Moskau, Mai	753 469	.	80	2929	.	46,6	.	90	35	45	24	7	291	551	16[4]	.	.	1837	33
Nancy, März	79 091	178	7	179	28	27,2	.	3	—	2	1	—	27	35	13	.	.	90	8
Pilsen, 29./6.—2./8.	50 853	185	5	133	44	27,2	.	3	7	5	—	—	17	14	20	.	.	61	6
Reichenberg, 29./6.-2./8.	32 715	86	8	77	18	24,5	.	—	—	1	1	—	12	10	2	.	.	50	1
Troppau, 29./6.-2./8.	22 880	52	1	57	2	25,9	.	—	—	2	1	—	12	4	8	.	.	30	—
Utrecht, Juli	85 254	243	7	102	39	14,4	.	2	—	1	1	—	4	13	4	1	—	72	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden Juni	90 088	239	11	131	17	17,4	.	—	2	5	1	4	26	14	6	.	.	64	9
Afrika.																			
Alexandrien, 27./6-31./7.	231 396	780	32	865	318	38,9	.	—	—	3	36	2	47	30	259	—	—	479	9
Kairo, 27./6.—31./7.	374 838	1722	79	1636	642	45,4	.	1	—	8	80	7	108	65	586	—	—	754	27
Asien.																			
Bombay, 18./6.-29./7.	773 196	1729	157	2019	.	22,6	.	8	.	.	.	.	220	.	132	.	.	1614	45
Madras	398 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika.																			
Baltimore, 29./6.-2./8.	500 343	1052	56	1121	370	23,3	.	6	7	21	37	2	111	55	305	154	.	551	26
Boston, 29./6.-2./8.	418 110	.	.	1027	.	25,5	.	4	1	34	9	.	128	7	208	.	.	636	.
Brooklyn, Juni	852 467	.	.	1716	.	24,2	.	15	17	114	11	.	159	225	283	.	.	829	63
Chicago, Juni	1 100 000	.	122	1642	467	17,9	.	6	15	53	107	5	131	153	177	74	.	991	104
Cincinnati, Juni	325 000	.	.	719	245	26,5	.	2	3	25	14	1	58	42	131	61	43	410	33
Montreal, Juni	210 000	.	.	664	.	37,9	.	3	—	9	4	—	37	61	230	.	.	307	13
N.-Orleans, 29./6.-2./8.	254 000	.	57	710	157	29,1	.	3	2	11	8	—	83	45	93	29	.	430	25
New-York, Juni	1 622 000	.	.	3485	.	25,8	.	107	37	131	11	.	368	438	583	.	.	1635	175
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Juni	330 000	.	.	544	129	19,8	.	3	—	22	—	4	110	81	5	—	—	290	29
St. Louis, Juni	450 000	787	68	1004	415	26,8	.	—	12	16	8	1	70	28	231	.	.	576	62

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ruhrfälle.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Drittes Heft.

Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. (Fortsetzung.) Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller. — Ueber Cognak, Rum und Arak. Von Dr. Eugen Sell, Geh. Reg.-Rath und Professor. — Untersuchungen über die durch das Wachsthum der Cholerabakterien entstehenden chemischen Umsetzungen. Von Regierungsrath Dr R. J. Petri. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. (Fortsetzung.) — Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. (Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen.) — Zur Untersuchung des denaturirten Branntweins. Von Dr. Karl Windisch, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ein neuer Apparat zum Sterilisiren mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) — 11. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Fortsetzung.) — Ueber die Farbenreaktion des Pfefferminzöls. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis M. 11,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Creolin Pearson

Wissenschaftliche Arbeiten nebst Receptformeln (2 Bände) **über das absolut ungiftige**

Desinficiens und Antisepticum

Original-Creolin-Pearson

versenden auf Verlangen und gratis.

Um Consumenten vor den **(wissenschaftlich nachgewiesen) werthlosen Imitationen** und **Verfälschungen** unseres **Original-Creolin** zu schützen, tragen alle unsere Packungen ausser unserer Plombe und Schutzmarke von jetzt an auch unsere untenstehende Unterschrift. — Die **volle Garantie** für die in den wissenschaftlichen Arbeiten verzeichnete Wirksamkeit und vielseitige Verwendbarkeit übernehmen wir **nur** für diese Packungen.

Creolin puriss. in Flaschen à 100 gr., Original-Creolin 125 gr. bis 25 Liter-Flaschen, 10 % Creolin-Seife nach Professor Liebreich's System. Pulver, Pillen, Verbandzeug etc. auf Basis Creolin. — (9920)

J. Pearson

Hamburg.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit **1601.** Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6606)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(5501)

Mehrere in bakteriologischen Arbeiten erfahrene

Chemiker

unter sehr günstigen Bedingungen zu sofortigem Eintritt **gesucht. Schriftliche** Offerten mit cur. vitae und **Abschriften** von Zeugnissen erbitten (9923)

Calberla, Fitz & Consorten, Berlin W.,

Leipzigerstrasse 101/102.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt

von **Dr. L. Martin,**

k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 16. September 1890. Nr. 37.

ST GEORGE'S HOSPITAL LIBRARY 18 SEP 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 577. — Choleranachrichten. S. 577. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 578. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 579. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 579. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 579. — Pocken auf Madeira. S. 580. — Gelbfieber in Havanna S. 580. — Desgl. in Mexko. S. 580. — Gesundheitsverhältnisse in Niederländisch-Indien. S. 581. — **Witterung.** S. 579. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 581. — **Thierseuchen** in Rumänien, 2. Vierteljahr 1890. S. 581. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 581. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Aufstellung homöopathischer Arzneimittel in Apotheken. S. 582. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Ansteckende Krankheiten. S. 582. — Verfütterung verdorbener Schlempe. S. 582. — (Bayern.) Hebammenschulen 2c. S. 582. — (Oesterreich.) Desinfektion der zum Stalldünger-Transport verwandten Wagen. S. 583. — (Böhmen.) Normalstatut für die Krankenhäuser. S. 583. — **Rechtsprechung.** Impfwesen. S. 586. — **Geschenkliste.** S. 587.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 2, Paris 5, Petersburg 3, Warschau 9 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Wien 1, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Stettin 1, Petersburg 21 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Petersburg 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Paris 19, London 18, Petersburg 8, Odessa 6 Todesfälle; Berlin 31, Breslau 32, Hamburg 25, Petersburg 33 Erkrankungen; **Masern:** Paris 19, London 56, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 25, Hamburg 45, Reg.-Bezirke Aachen 419, Düsseldorf 179, Königsberg 231, Wien 36, Kopenhagen 39, Petersburg 48 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau, Budapest, Stockholm je 7, London 18, Liverpool 16, Petersburg 12, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 34, Breslau 36, Hamburg 37, Reg.-Bez. Schleswig 100, Budapest 66, Kopenhagen 53, Stockholm, Christiania je 33, Petersburg 43 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 32, Breslau, Hamburg je 6, Wien 7, Vororte Wiens 8, Budapest 17, Paris, London je 26, Petersburg 11, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 83, Breslau 31, Hamburg 49, Reg.-Bezirke Königsberg 105, Schleswig 135, Wien 21, Budapest 45, Kopenhagen 71, Stockholm 21, Petersburg 25 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Leipzig 14, Paris 10, London 46 Todesfälle; Hamburg, Kopenhagen je 31, Stockholm 19 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 562.) Die amtlichen Nachrichten der „Gaceta de Madrid" geben für die Zeit vom 29. August bis einschließlich 4. September folgendes Bild vom Stande der Choleraepidemie:

Provinz Valencia:
(nachträglich gemeldet bis zum 28. August 38 Erkrank. u. 10 Todesf.)
vom 29. August bis 4. Sept. 169 = = 97 =

Provinz Toledo:
vom 29. August bis 4. Sept. 79 = bezw. 61 =

Die Meldungen gingen aus 8 Orten ein, enthielten jedoch nur aus 4 Orten Angaben von Erkrankungen und Todesfällen. Auf die Stadt Toledo selbst entfielen 72 Erkrankungen und 53 Todesfälle.

Provinz Badajoz: (Llerena)
(Nachträglich gemeldet 2 Erkrank. u. 1 Todesf.)
vom 29. August bis 4. Sept. 1 = = 1 =

Provinz Alicante:
Vom 29. August bis 4. Sept. 10 = = 6 =

Gegenüber der Vorwoche ist eine beträchtliche Abnahme der Seuche festzustellen.

Die Meldungen gingen ein aus 5 Orten, darunter Villajoyosa mit 6 Erkrankungen und 5 Todesfällen, während aus dem in der Vorwoche besonders betroffenen Muro Fälle nicht mehr gemeldet sind.

Provinz Tarragona:
(Nachträglich gemeldet 12 Erkrank. u. 2 Todesf.)
vom 29. August bis 4. Sept. 11 = = 1 =

Außer in San Carlos de la Rupita sind jetzt auch in Pauls Fälle vorgekommen.

Provinz Albacete:
Seit dem 3. September werden auch aus dieser Valencia benachbarten Provinz und zwar aus dem Orte Pozo Cañada Fälle gemeldet. Am 3. September kamen dort 36 Erkrankungen und 11 Todesfälle, am 4. September 5 = = 1 Todesf. vor.

Die Zahl der seit Beginn der Epidemie bis zum 4. Sept. aus allen Provinzen gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle wird auf 3233 bezw. 1647 beziffert.

Nach einer anderen Quelle sind in der Provinz Valencia während der Zeit vom 25. August bis 1. Sept. 391 Erkrankungs- und 211 Todesfälle an der Cholera vorgekommen.

Egypten. Amtlichen Nachrichten aus Kairo vom 25. August zufolge war der Gesundheitszustand in der Quarantänestation Tôr auf der Sinai-Halbinsel verhältnißmäßig befriedigend. Bis zum 18. August waren 6 Dampfschiffe mit Pilgern dort eingetroffen. Auf einem derselben, einem türkischen, waren etwa 75 Krankheitsfälle aufgetreten.

Einem offiziellen Bulletin zufolge sind in Tôr zwischen dem 19. und 21. August 27 Todesfälle vorgekommen und 48 Cholerakranke in den dortigen Hospitälern verblieben. (Vergl. Seite 541 und 544.) (Forts. auf Seite 580.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 36. Woche vom 31. Aug. bis 6. Sept. 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	68	4	55	31	27,2	26,8	—	—	—	—	—	3	4	16	14	14	31	1
† Altona	138 871	103	3	53	25	19,8	25,9	—	—	1	—	—	2	3	6	6	6	37	4
† Augsburg	70 025	38	3	34	21	25,2	30,5	—	—	—	—	—	3	—	17	1	1	14	—
† Barmen	109 599	61	2	56	30	26,6	22,6	—	—	1	—	—	7	3	15	8	2	29	1
† Berlin	1 492 162	789	23	733	357	25,7	26,4	5	5	32	6	3	79	39	231	134	121	308	25
† Bochum	47 481	43	2	16	6	17,5	28,2	1	1	—	—	—	1	2	3	2	1	8	—
† Bonn	40 091	29	—	21	9	27,2	26,7	—	—	1	—	—	—	2	4	4	4	12	2
† Braunschweig	94 464	75	2	65	29	35,8	24,6	3	—	3	—	—	5	—	26	17	13	22	6
† Bremen	123 840	65	1	43[3]	16	18,1[3]	20,9	—	—	1	2	—	5	1	7	7	7	25	2
† Breslau	324 143	216	10	198[4]	89	31,8[4]	31,3	—	7	6	—	—	13	12	64	19	14	92	4
Charlottenburg	53 270	47	3	45	24	43,9	29,3	—	—	—	—	—	2	4	15	9	9	23	1
† Chemnitz	125 204	110	3	70	38	29,1	31,3	—	2	5	—	—	4	1	3	1	1	54	1
† Danzig	120 539	64	1	57	32	24,6	28,4	—	—	1	—	—	2	4	22	22	22	27	1
† Darmstadt	54 190	31	1	22	8	21,1	21,0	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	17	1
Dortmund	89 334	48	—	46	22	26,8	26,7	—	—	1	1	—	2	10	9	2	—	22	1
† Dresden	269 250	146	1	95[5]	36	18,3[5]	24,6	2	1	3	—	—	7	5	21	13	12	52	4
† Düsseldorf	133 276	104	4	79	47	30,8	24,1	—	—	—	—	1	6	3	32	14	14	34	3
† Duisburg	53 271	38	3	20	9	19,5	26,8	1	—	1	—	—	2	—	7	3	3	9	—
† Elberfeld	121 550	64	2	48	27	20,5	23,3	—	—	1	—	—	2	6	17	10	6	20	2
† Elbing	40 510	30	1	18	9	23,1	30,4	—	—	1	1	—	1	—	6	4	4	9	—
† Erfurt	63 088	50	1	36	19	29,7	23,2	1	—	—	—	—	—	2	17	17	15	14	2
† Essen	72 507	64	3	37	16	26,5	28,1	—	—	—	—	—	2	8	7	1	1	20	—
† Frankfurt a. M.	170 733	75	1	62	19	18,9	19,9	—	—	2	1	—	5	8	11	2	2	30	5
† Frankfurt a. O.	56 780	34	1	32	18	29,3	27,1	—	1	1	2	—	1	3	12	7	7	12	—
† Freiburg i. B.	45 868	.	.	.	.	.	25,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† M.-Gladbach	50 505	52	1	23	10	23,7	26,6	—	—	—	—	—	2	1	5	4	4	15	—
† Görlitz	60 647	34	1	48	27	41,2	27,7	—	—	1	—	—	6	6	19	19	18	14	2
† Halle a. S.	91 607	76	1	56[6]	31	31,8[6]	24,8	—	—	—	1	—	2	4	14	8	7	34	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	385	8	202	84	20,1	26,3	5	1	6	1	—	20	27	32	5	4	100	10
† Hannover	155 214	81	3	71	37	23,8	21,5	—	—	2	—	—	5	—	30	30	30	33	1
† Karlsruhe	67 987	36	1	19	18	14,5	19,7	—	—	2	1	—	2	1	4	1	1	9	—
† Kassel	69 395	33	—	28	14	21,0	21,7	—	1	2	—	—	4	5	7	3	3	9	—
† Kiel	59 140	49	—	28	14	24,6	22,5	1	—	3	—	—	—	4	7	4	4	11	2
† Köln	267 152	214	12	154	97	30,0	26,5	—	—	2	—	1	18	13	54	29	—	64	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	90	4	81	40	26,2	31,1	—	1	4	—	1	3	9	29	11	11	31	3
Krefeld	105 237	69	3	46	29	22,7	25,3	—	—	—	1	—	3	2	17	15	14	22	1
† Leipzig	286 878	176	2	154	91	27,9	22,7	2	—	3	3	—	15	24	53	32	21	54	—
† Liegnitz	49 021	35	1	23	15	24,4	32,1	—	—	—	—	—	3	9	11	3	3	—	—
† Lübeck	59 382	44	—	27	10	23,6	21,9	—	1	—	—	—	1	3	4	2	2	16	2
† Magdeburg	180 040	158	4	104	67	30,0	28,1	—	—	2	1	—	6	5	43	22	17	45	2
† Mainz	71 285	36	1	36	16	26,3	23,3	—	—	2	1	1	2	2	7	1	1	20	1
† Mannheim	68 427	45	—	37	21	28,1	21,8	2	1	3	—	—	3	6	8	3	3	13	1
† Metz	54 934	26	—	20	6	18,9	22,6	—	—	2	1	—	2	1	6	3	3	6	2
† Mülhausen i. E.	75 378	40	1	25	8	17,2	.[2]	—	1	1	—	—	2	3	7	7	7	10	1
† München	291 278	195	10	183	98	32,7	31,6	2	3	5	—	—	14	16	65	19	17	77	1
† Münster	47 383	24	—	22	8	24,1	25,7	—	—	—	—	—	2	4	9	8	6	7	—
† Nürnberg	128 980	87	3	66	33	26,6	26,7	—	1	2	—	—	6	2	22	15	12	31	2
† Plauen i. V.	49 966	41	1	19	11	19,8	25,4	—	1	3	—	—	—	1	3	2	2	10	1
† Posen	70 698	51	2	36	11	26,5	29,5	—	1	3	2	—	4	2	3	3	3	21	—
Potsdam	53 104	33	3	24[7]	13	23,5[7]	23,6	—	—	1	—	—	—	—	4	4	4	18	1
† Rostock	41 547	30	1	3	—	3,8	20,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
† Stettin	106 679	77	—	42	16	20,5	26.1	—	—	3	—	—	2	3	7	3	2	24	3
† Straßburg i. E.	118 876	70	3	60	34	26,2	27,7	1	—	—	—	—	1	5	23	23	21	30	—
† Stuttgart	120 873	49	3	46	21	19,8	21,4	1	—	—	—	—	2	2	12	6	6	29	—
† Wiesbaden	60 234	28	1	20	6	17,3	19,9	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	13	—
† Würzburg	58 672	22	1	17	3	15,1	26,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—
† Zwickau	43 130	27	—	26	13	31,3	29,9	—	1	—	—	—	1	4	6	2	2	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 5 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 40 = 16,8 ‰. — [4]) Desgl. 187 = 30,0 ‰. — [5]) Desgl. 87 = 16,8 ‰. — [6]) Desgl. 51 = 28,9 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 31. August bis 6. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperale Fieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 30. August	399 424	277	7	130	49	17,0	3	—	2	1	1	16	10	23	—	—	70	4
Brünn bis 30. August	94 384	29	2	49	17	27,0	—	—	3	—	—	10	1	14	.	.	21	—
Brüssel bis 30. August	182 275	77	1	85	24	24,2	—	—	1	—	—	9	15	20	.	.	39	1
Budapest bis 30. August	463 017	294	19	243	68	27,3	—	7	17	—	1	34	17	59	—	—	102	6
Christiania	143 300	49	2	49	17	17,8	—	1	1	—	—	6	6	9	.	.	26	—
Dublin	353 082	159	.	130	26	19,2	1	—	—	.	.	.	4	6	.	.	116	3
Edinburg	271 135	126	.	84	25	16,2	—	2	—	.	.	4	4	4	.	.	66	4
Graz bis 30. August	107 948	58	4	62	19	29,9	—	—	2	1	—	12	4	13	.	.	25	5
Kopenhagen	312 387	183	3	125	46	20,8	1	4	4	—	2	19	12	15	.	.	66	2
Krakau bis 30. August	76 393	64	1	51	11	34,7	2	2	2	—	—	10	3	9	—	—	23	—
Lemberg bis 30. August	123 833	62	3	91	35	25,1	3	2	2	2	—	14	13	39	.	.	16	—
Liverpool	613 463	331	.	261	82	22,2	3	16	1	.	.	.	6	29	.	.	192	14
London	4 421 661	2469	.	1514	459	17,9	56	18	26	18	6	139	105	164	5	3	928	54
Lyon 23. August	401 930	140	8	166	28	21,5	2	1	5	2	2	24	10	34	—	—	85	1
Odessa	276 300	.	6	154	.	29,0	3	2	4	6	3	11	3	51	44	18	70	1
Paris	2 260 945	1035	65	902	198	20,8	19	1	26	19	5	180	55	138	.	.	434	25
Petersburg bis 30. August	978 309	425	21	445	147	23,7	8	12	11	8	1	60	13	96	.	.	236	.
Prag und Vororte	314 425	164	6	162	42	26,8	3	4	4	2	—	38	13	11	.	.	86	1
Rom bis 26. Juli	417 392	246	14	165	46	20,6	2	1	1	5	—	12	8	22	.	.	107	7
Stockholm bis 30. August	236 350	142	6	69	22	15,2	—	7	1	—	1	18	6	16	.	.	18	2
Triest	160 092	77	9	73	25	22,7	—	—	1	1	1	13	4	15	.	.	36	2
Venedig	157 572	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 30. August	455 852	392	8	272	101	31,0	4	8	12	2	—	15	24	96	.	.	105	6
Wien bis 30. August	822 176	477	26	322	111	20,4	2	1	7	—	1	60	34	67	—	—	146	4
11 Vororte Wiens bis 30 August	429 389	192	11	189	103	22,9	1	—	8	1	—	26	13	76	.	.	63	1

Aus Berliner Krankenhäusern.[3])

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain, zu Moabit und am Urban, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 31. August bis 6. September 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter[4]: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	—	1	1	—	—	—
Scharlach	4	—	1	3	—	—	—	—
Diphtherie	37	1	13	5	7	1	—	17
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11	—	—	2	6	2	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr	9	7	—	—	—	1	—	7
Kindbettfieber	6	—	—	—	5	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	5	—	—	—	2	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	105	1	1	2	89	12	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	22	1	2	1	8	10	—	3
Lungenschwindsucht	52	—	—	—	27	24	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	55	2	3	2	21	26	1	4
Akuter Darmkatarrh	14	3	—	1	8	1	1	4
Chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	2	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	7	8	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	16	—	—	—	4	6	—	—
Verletzungen	82	—	2	8	31	30	3	5
Alle übrigen Krankheiten	474	8	13	16	164	162	22	42
Summe	929	23	36	41	382	303	29	141

Gesammtbestand **war** am 30. August 4018 und **bleibt** am 6. Sept. 3890.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./8.—6./9.	31	25	34[5])	83[5])	3
= Breslau	desgl.	32	6	36	31	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	24./8.—30./8.	25	45	37	49	—
= München	desgl.	—	21	29	38	—
= Nürnberg	desgl.	1	17	—	8	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	9	419	1	7	1
= Arnsberg	desgl.	14	55	31	82	1
= Aurich	desgl.	1	25	14	3	—
= Düsseldorf	desgl.	47	179	24	57	1
= Erfurt	desgl.	9	56	15	20	2
= Hannover	desgl.	5	9	13	25	1
= Hildesheim	desgl.	9	30	8	35	1
= Königsberg	desgl.	11	231	71	105	—
= Marienwerder[6])	desgl.	16	45	14	25	—
= Münster	desgl.	5	6	—	7	—
= Osnabrück	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	desgl.	63	66	100	135	—
= Stade	desgl.	25	15	9	6	—
= Stettin	desgl.	19	37	9	31	—
= Stralsund	desgl.	4	4	28	11	—
= Trier	desgl.	10	2	3	9	2
= Wiesbaden	desgl.	9	13	8	19	—
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. ∫ Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 31. August bis 6. September 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. August	16,7	7,0	756,0	757,1	758,8	88	63	83	19,7	WSW	1
	1. September	13,5	8,5	760,9	761,6	762,9	95	73	87	—	NNW	1
	2. =	17,0	9,0	762,7	762,8	763,7	89	58	72	1,2	N	1
	3. =	17,5	6,5	763,1	762,4	763,2	88	52	78	—	NNW	1
	4. =	20,0	8,5	763,5	763,2	765,5	90	47	77	—	NO	1
	5. =	20,1	6,9	765,4	764,9	764,8	95	47	70	—	NO	2
	6. =	18,7	8,0	764,1	763,4	762,8	82	69	80	—	NW	1
München	31. August	14,5	7,1	715,0	713,6	714,2	84	70	92	0,1	N	3,6
	1. September	9,3	7,0	716,3	716,7	718,8	94	96	98	21,6	NW	1,1
	2. =	8,5	6,3	720,0	720,9	721,6	92	93	96	53,5	W	1,6
	3. =	9,4	6,7	721,8	721,9	722,5	91	81	91	17,6	SW	1,0
	4. =	9,9	6,6	722,7	723,1	723,6	88	87	96	6,3	SW	1,0
	5. =	14,3	7,4	723,5	723,2	723,1	93	83	93	2,5	W	0,6
	6. =	16,8	8,6	723,1	723,1	723,7	92	55	84	4,4	W	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht vom Augusta-Hospital fehlt. — [4]) Zu den Angaben des städt. Krankenhauses am Urban sind die Lebensalter der Aufgenommenen nicht angegeben. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie — [6]) Für die vorige Woche nachträglich: 7 Unterleibstyphus, 8 Masern, 6 Scharlach, 23 Diphtherie.

Kleinasien, Mesopotamien, Arabien. (Vergl. Seite 529 und 544.) Laut amtlicher Nachricht vom 19. August breitet sich die Cholera in türkisch Armenien in den Vilajets von Mossul und Diarbekir langsam aus und hat die persische Grenze erreicht. Aus dem Vilajet Mossul wird für die Zeit vom 6. Juli bis 16. August eine Gesammtzahl von 392 Erkrankten und 361 Todten, aus dem Vilajet Diarbekir für die Zeit vom 27. Juni bis 17. Aug. die Zahl von 248 Erkrankten mit 172 Todesfällen angegeben.

Aus den Vilajets Bitlis und Van liegen dürftige Nachrichten vor. Aus ersterem Vilajet sind vom 27. Juli bis 7. August 25 Erkrankungen mit 15 Todesfällen gemeldet, in letzterem soll die Cholera im Mai an einigen Orten geherrscht hat.

Aus dem Pilgerlager auf der Insel Kamaran wird berichtet, daß in der Zeit vom 25. Juli bis 12. August 10 neue Erkrankungen und 9 Todesfälle, darunter drei von Wächtern zur Anzeige kamen. Am 14. August kamen dort von Djedda 2 Dampfer mit 1250 Pilgern an.

Aus Mekka und seinem Hafen Djedda liegen folgende Meldungen vor: In der Zeit vom 28. Juli bis 16. August starben in Mekka 2727 Personen. Der Bericht über die tägliche Sterblichkeitsziffer läßt, entsprechend der Abnahme der Pilgerzahl, ein fast stetiges Abnehmen der Todesfälle in der Zeit vom 6. bis 16. August erkennen. Am 6. August starben 145, am 16. nur noch 39.

Dasselbe gilt von Djedda, wo am 6. August 179, am 17. nur noch 21 starben. Die Gesammtzahl der Todten in Djedda beträgt für die Zeit vom 1. bis 17. August 1183. Auf dem Dampfer Adana, welcher Djedda am 15. August verließ, starben von 900 Pilgern bis Tör 23. Nachträgliche Meldungen bestätigen (vergl. S. 529), daß die ersten Todesfälle an Cholera unter den Marinesoldaten konstatirt worden sind, welche die Pilger nach Mina begleiteten. Dies entspricht angeblich der Erfahrung, daß die ersten Fälle niemals unter den Pilgern festgestellt werden, da die Führer der Gruppen ein zu großes Interesse daran haben, etwaige Fälle der Krankheit geheim zu halten. Auch auf den Pilgerschiffen wurden die ersten Fälle bei den Heizern notirt.

Vom 21. bis 26. August sind nach amtlicher Meldung in dem Quarantänelager bei Tör 18, in Djedda vom 20. bis 28. d. M. 104, in Mekka vom 20. bis 24. 13 Todesfälle vorgekommen, vom 24. bis 28. keiner.

Nach einem amtlichen Telegramm ist die Cholera in Yambo (Hafen von Medina) ausgebrochen. Von den bosnischen Mekkapilgern sollen drei an der Cholera erkrankt und einer gestorben sein.

Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 365.) In Calcutta kamen in dem vierwöchentlichen Zeitraum vom 20. April bis 17. Mai d. J. 52, in den gleich langen Perioden vom 18. Mai bis 14. Juni und vom 15. Juni bis 12. Juli d. J. 92 bezw. 88 Cholerafälle zur Meldung.

Niederländisch Indien. Nach amtlichen Mittheilungen aus Batavia von Ende Juli d. J. herrschte seit dem 19. Juli auf Celebes in dem südlich von und nahe bei Macassar gelegenen Distrikt Galeung die Cholera epidemisch.

Auch auf Sumatra, in Atjeh (Kota Radja und Olehleh), Padang und Samarang, fordert die Cholera fortdauernd zahlreiche Opfer. (Vergl. Seite 520.)

Japan (vergl. S. 562). Nach amtlichen Nachrichten aus Yokohama vom 8. August d. J. breitete sich die Cholera in Japan aus und hatte insbesondere auch die Stadt Yokohama betroffen.

In dieser Stadt selbst kamen vom 13. Juli bis zum 8. August 35 Erkrankungen mit 26 Todesfällen vor. Die Zahl der Erkrankungen in ganz Japan belief sich bis zum 5. August angeblich auf 2893, die der Todesfälle auf 1530.

An Bord eines türkischen Kriegsschiffes, welches im Hafen von Yokohama lag, sollen vom 18. Juli bis 8. August 34 Erkrankungen mit 12 Todesfällen vorgekommen sein.

Pocken auf Madeira. Laut amtlicher Mittheilung aus Funchal vom 26. August d. J. ist die Blattern-Epidemie in der Stadt Funchal und deren Umgebung als erloschen anzusehen (vgl. S. 405).

Gelbfieber in Havana. Laut Nachricht vom 12. August d. J. ist seit Anfang Mai das Gelbfieber in besonders bösartiger Form in der Stadt Havana aufgetreten. Nach der auf Grund der Sterberegister von Dr. de la Guardia gemachten Zusammenstellung starben in den Monaten Januar bis Juli 1890 an der Seuche 10, 4, 3, 13, **29, 47, 69** Personen gegen 19, 4, 7, 7, **17, 43, 57** Todesfälle an Gelbfieber in den gleichen Monaten des Vorjahres. Der bereits genannte Arzt hat ferner auf Grund der Civilstands-Register folgende Zusammenstellungen über die eingetragenen Todesfälle und Geburten nebst der sich daraus ergebenden Bevölkerungsdifferenz veröffentlicht:

		1889	1890
Januar	Todesfälle	497	471
	Geburten	392	387
	Differenz	— 105	— 84
Februar	Todesfälle	411	451
	Geburten	353	338
	Differenz	— 58	— 113
März	Todesfälle	514	546
	Geburten	324	346
	Differenz	— 190	— 200
April	Todesfälle	493	515
	Geburten	365	347
	Differenz	— 128	— 168
Mai	Todesfälle	504	685
	Geburten	388	327
	Differenz	— 116	— 358
Juni	Todesfälle	538	803
	Geburten	315	358
	Differenz	— 223	— 445
Juli	Todesfälle	568	840
	Geburten	371	326
	Differenz	— 197	— 514

Die erhebliche Zunahme der Todesfälle seit Anfang der heißen Jahreszeit dieses Jahres ist auf Fälle typhösen Fiebers und auf eine unter den Kindern herrschende außergewöhnliche Sterblichkeit zurückzuführen.

Der Ausfall an Bevölkerung durch Sterbefälle, soweit er die Proportion in der gesünderen Jahreszeit, wie sie in vorstehenden Zahlen zum Ausdruck gelangt, nicht übersteigt, wird durch die stattfindende Einwanderung annäherungsweise ausgeglichen. Die Sterblichkeit der letzten drei Monate ist eine so große, wie sie hier nur in Ausnahmefällen vorkommt.

Indem Dr. de la Guardia für die Stadt Havanna eine Bevölkerungszahl von 200 448 zu Grunde legt, berechnet er für die abgelaufenen Monate des Jahres 1890 für die jährliche Sterblichkeit pro 1000 Einwohner und für die täglich vorkommenden Sterbefälle folgende Durchschnittszahlen:

1890	jährliche Sterblichkeit pro 1000 Einwohner	Durchschnitt der Sterbefälle pro Tag
Januar	28,19	16,8
Februar	27,00	16,10
März	32,68	17,1
April	30,8	17,16
Mai	41,1	22,1
Juni	48,0	26,7
Juli	50,2	27,0

Gelbfieber in Mexiko. Laut Nachrichten vom 5. Juni und 5. August aus Mérida herrscht daselbst seit Mitte Mai dieses Jahres die vomito negro genannte schwere Form des Gelbfiebers.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse in Niederländisch-Indien (vergl. S. 365) wird mitgetheilt, daß während des zweiten Viertels des laufenden Jahres der Gesundheitszustand im Allgemeinen ungünstiger war, als im ersten Quartal. Die angeblich durch Passagiere aus Europa eingeschleppte Influenza ergriff zahlreiche Europäer und Eingeborene auf allen Inseln des Archipels, nahm jedoch einen gutartigen Verlauf. Schon im Mai erschien auf Java die Cholera, an der während der sonst cholerafreien Uebergangszeit vom West- zum Ost-Mussun zahlreiche Einzelfälle vorkamen. Unter den Eingeborenen von Demak in der Residentschaft Samarang herrschte, wie im vorigen Jahr, eine heftige Malaria, und auch Pocken und Masern traten in vielen Gegenden Javas in größerem Umfang als sonst auf. Viehpest und Viehseuchen herrschten nach wie vor hauptsächlich in den westlichen Provinzen Javas, in den Regentschaften Batavia, Bantam und Preanger, sowie in den davon nur durch die Sundastraße getrennten Theilen Sumatras, nämlich den Residentschaften Palembang, Lampong'sche Distrikten und Benkulen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 217—220 vom 9.—12. September 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Das durch Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen gegen Spanien und Klein-Asien erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, gebrauchten Kleidern, altem Tauwerk, gebrauchter Wäsche und Bettwäsche ist auf ganz Asien und Egypten ausgedehnt worden. (Vergl. Veröff. S. 460 und 563.)

— Der Königlich ungarische Handels-Minister hat das Einfuhrverbot für Lumpen aus ganz Asien (Veröff. S. 563) außer Kraft gesetzt, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidern, gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie von altem Tauwerk — sofern die genannten Gegenstände für den Handel bestimmt sind — aus Egypten verboten. —

— Der Königlich ungarische Handels-Minister hat mit Verfügung vom 31. August 1890 für Provenienzen aus Japan strenge ärztliche Untersuchung und bei Berührung eines Hafens des Rothen Meeres siebentägige Quarantäne angeordnet. —

Türkei. Die Provenienzen aus Nikolajew und Taganrog werden ärztlich untersucht. Die Quarantäne für Provenienzen aus Ober-Mesopotamien wird auf eine fünftägige herabgesetzt. —

Griechenland. Um zu verhüten, daß die Cholera über Egypten nach Griechenland eingeschleppt werde, hat die Königlich griechische Regierung folgende Maßregeln getroffen:

1. Schiffe, welche von den arabischen Küsten des Rothen Meeres kommen, nur eine zehntägige Quarantäne in einer Quarantänestation des Rothen Meeres durchgemacht und unter Quarantäne den Suezkanal passirt haben, werden einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen.

2. Schiffe, welche von den arabischen Küsten des Rothen Meeres kommen, in dem Rothen Meere eine Quarantäne noch nicht durchgemacht haben, den Suezkanal dagegen unter Quarantäne passirt haben und in das Mittelländische Meer eingelaufen sind, unterliegen in Delos einer elftägigen Effektivquarantäne.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat mit Ermächtigung des Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Steinbruch und Bielitz-Biala über Oderberg und Dziedzitz in den Berliner Schlachtviehhof widerruflich gestattet, nachdem auf dem letzteren die zur Isolirung der eingeführten Schweine erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. Die Bedingungen der Einlassung 2c. werden von dem Regierungs-Präsidenten zu Oppeln und dem hiesigen Polizei-Präsidenten bekannt gemacht werden. (R.-A. v. 12. September 1890.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1890.[1])

(Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar. 1890 No. 10, 13 u. 14.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es waren betroffen im April: Gemeinden	April: Thiere	Mai: Gemeinden	Mai: Thiere	Juni: Gemeinden	Juni: Thiere
Milzbrand.						
Roman	2	13[2])	3	12[3])	—	—
Tollwuth.						
Falciu	2	2[4])	—	—	—	—
Suceava	3	5[5])	—	—	—	—
Botosani	1	1[4])	—	—	—	—
Neamtu	1	1[4])	—	—	—	—
Tutova	—	—	1	3[4])	—	—
Tulcea	—	—	—	—	1	1[6])
Rotz und Wurm.						
Buzeu	1	3	—	—	—	—
Ilfov	1	7	1	4	1	4
Roman	1	2	—	—	1	7
Tulcea	1	1	1	1	—	—
Constanta	—	—	1	1	1	1
Jalomita	—	—	1	5	—	—
Vlasca	—	—	1	3	—	—
Bacau	—	—	—	—	1	1
Tecuciu	—	—	—	—	1	1
Jasi	—	—	—	—	1	1
Focsani	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.						
Romanati	—	—	1	108	6	203
Gorjiu	—	—	1	174	8	492
Schafpocken.						
Constanta	—	—	1	152[7])	—	—
Falciu	—	—	1	21	1	66[8])
Braila	—	—	—	—	1	37
Dambovita	—	—	—	—	1	24
Jasi	—	—	—	—	1	40[9])
Räude.[10])						
Dorohoiu	1	35[11])	1	15[13])	1	13[14])
Prahova	1	14[12])	1	4	1	4
Braila	1	32	1	32	—	—
Jalomita	—	—	1	6	1	6

[1]) Vergl. S. 447. — [2]) Pferde, davon 9 gefallen. — [3]) Desgl. 11. — [4]) Rinder. — [5]) 2 Rinder, 3 Hunde. — [6]) Hund. — [7]) Davon 13 Schafe gefallen. — [8]) Desgl. 5. — [9]) Desgl. 13. — [10]) Alle Fälle betreffen Pferde. — [11]) Davon 2 gefallen. — [12]) Desgl. 5. — [13]) Desgl. 8. — [14]) Davon 1 getödtet.

Anmerkung. Sämmtliche an Tollwuth, sowie an Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

Elsaß-Lothringen. Durch Verfügung des Unter-Staatssekretärs von Schraut ist die Einfuhr von italienischen Schweinen in das Schlachthaus von Mühlhausen bis auf Weiteres gestattet worden. (R.-A. v. 12. September 1890.)

Oesterreich. Tirol. Zufolge der Bekanntmachungen der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Trient vom 25. März, 30. Mai, 22. Juni und 1. August d. J.[1]) war Anfangs August verboten:

1. Die Einfuhr von italienischem für den Handel bestimmten Klauenvieh nach Tirol über irgend einen

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 462 und 565.

Punkt der Grenze, mit alleiniger Ausnahme desjenigen Vieh's, welches mittels der Eisenbahn Verona-Ala aus seuchenfreien Orten zur Grenze gelangt.

2. Die Einfuhr von italienischem Klauenvieh überhaupt, (d. h. Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, welche zum Handel oder zur Weide bestimmt sind) über die Zollstellen von S. Pellegrino, Pian delle Stelle, Montecroce und Seitenstraßen, Tezze und Seitenstraßen.

3. Die Einfuhr von italienischem Klauenvieh überhaupt aus den Gemeinden von Limana (Provinz Belluno) und Romano, Rosa Capola und Mussolente (Provinz Vicenza).

Zur Begründung der Einfuhrverbote war auf die an den betr. Orten verbreitete Maul- und Klauenseuche hingewiesen.

England. Durch Erlaß des Landwirthschaftsrathes vom 22. August d. J. ist ein bestimmter Theil des Hafens von Dundee als Landungsplatz für fremdes, nicht zur Schlachtung oder Quarantäne bestimmtes Vieh bestätigt worden.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, die Aufstellung homöopathischer Arzneimittel in Apotheken betr.

Bromberg, den 22. August 1890.

Nach einem Erlaß des Herrn Ressortministers soll in Zukunft bei den Apotheken-Revisionen darauf geachtet werden, ob und in wie weit in denjenigen Apotheken, in welchen neben den übrigen Arzneimitteln auch homöopathische Arzneien und Zubereitungen geführt werden, die für die Bereitung, Aufbewahrung und Dispensation der homöopathischen Arzneimittel erforderlichen Räumlichkeiten und Geräthschaften vorhanden sind und ob für die Dispensation ein besonderes Personal gehalten wird.

Ich ersuche die Herren Apothekenbesitzer ergebenst, hiernach das Erforderliche sofort zu veranlassen und bemerke noch, daß die allgemeinen Bestimmungen über Aufstellung, Aufbewahrung 2c. der Medizinalien auch für die homöopathischen Arzneien bindend sind, und daß das Reglement über die Befugniß zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 auch auf die Apotheker sinnentsprechende Anwendung findet.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Petersen.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Verfügung, das Meldewesen bei ansteckenden Krankheiten betr.

Düsseldorf, den 23. Juli 1890.

Wennschon das Meldewesen bei ansteckenden Krankheiten erfreulicherweise gegen früher im Ganzen sich wesentlich gebessert hat, werden doch ärztlicherseits immer noch vielfach Erkrankungen an Infektionskrankheiten entweder gar nicht, oder erst dann angezeigt, wenn sie tödtlich zu enden drohen oder tödtlich geendet haben.

Hierdurch aber wird der Hauptzweck des ganzen Meldewesens — prompte Einschreiten mit den erforderlichen Schutzmaßregeln — (vergl. Zirkular-Verfügung vom 28. Januar 1886) nicht selten geradezu vereitelt.

Da die Polizeibehörden wenigstens bei Eintragung der Todesfälle auf dem Standesamte jederzeit in der Lage sind, hierin gründlich Abhülfe zu schaffen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, fortan gefälligst für genauere Beachtung der desfallsigen Vorschriften Sorge tragen zu wollen, und zwar insbesondere

a) der Nr. 1 obiger Zirkular-Verfügung (periodische Veröffentlichung und strengste Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht), und
b) der Nr. 1 der Instruktion A zur Polizei-Verordnung vom 1. August 1887 (Bestrafung jeder Versäumniß Seitens der Anzeigepflichtigen, namentlich der betreffenden Aerzte und anderen Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde beschäftigen).

Ueber das dieserhalb Veranlaßte und event. Erreichte erwarte ich alljährlich bis 1. Oktober kurzen Bericht unter Mitwirkung der Königl. Kreisphysiker. Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten, Bürgermeister und Standesbeamten werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Bekanntmachung, betr. Verfütterung verdorbener Schlempe.

Vom 29. Juli 1890.

Unter den Viehbeständen des Brennereibesitzers K. und Landwirthes N. zu F., Bürgermeisterei Werden, sind im Anfange dieses Jahres Erkrankungen und Todesfälle vorgekommen, deren Ursache in der Fütterung verdorbener Schlempe zu suchen ist. Ob in jenem Falle das Verdorbensein der Schlempe auf eine bei Ansetzung der Maische benutzte arsenhaltige rohe Schwefelsäure oder auf sonstige Umstände wie z. B. Schimmelansatz bei der Schlempe zurückzuführen ist, hat nicht bestimmt festgestellt werden können. Die diesseits über die Schädlichkeit verdorbener Schlempe angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß der Zusatz arsenhaltiger roher Schwefelsäure beim Einmaischen des Roggens geeignet ist, den Gesundheitszustand desjenigen Viehes zu gefährden, welches mit der gewonnenen Schlempe gefüttert wird und daß grade eine so zubereitete Schlempe besonders leicht dem Verderben ausgesetzt ist und wegen des im faulen Zustande sich entwickelnden Arsenwasserstoffes in kürzester Zeit den Tod der mit derselben gefütterter Thiere herbeiführen kann. Aber auch sonst ist die Verwendung schimmelig gewordener oder übel riechender Schlempe höchst gefährlich. Zu meinem Bedauern ist es mir nach den bestehenden Bestimmungen nicht möglich, die Verwendung solcher Schlempe zu verbieten. Auch von dem Erlasse eines polizeilichen Verbots der Benutzung von arsenhaltiger Schwefelsäure in denjenigen Brennereien, welche sich mit dem Verkaufe von Schlempe abgeben, habe ich mit Rücksicht darauf, daß die Kontrole der Durchführung des Verbots nur schwer zu erzielen ist, auch die kleineren landwirthschaftlichen Brenner häufig nicht in der Lage sind, Arsengehalt in ihrer von Zwischenhändlern bezogenen Schwefelsäure festzustellen, Abstand genommen.

Dagegen wollte ich nicht unterlassen, auch Euer Wohlgeboren (Hochwohlgeboren) auf die Gefahren der Verwendung solcher Schlempe mit dem sehr ergebenen Ersuchen aufmerksam zu machen, zur Vermeidung von weiteren wirthschaftlichen Opfern die betreffenden Interessenten in Ihnen geeignet erscheinender Weise auf die Gefahren der Verfütterung verdorbener und insbesondere arsenhaltiger Schlempe gefälligst hinzuweisen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Scheffer.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend.

Vom 26. Juli 1890. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 527.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, daß die §§ 6, 13 und 16 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend, fortan zu lauten haben wie folgt:

§. 6. Frauenspersonen, welche in den Kurs einer Hebammenschule aufgenommen werden wollen, haben vorzulegen:

a) Schulzeugnisse, aus welchen zu entnehmen ist, daß sie Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen,
b) ein bezirksärztliches Zeugniß über ihre körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberuf,
c) ein ortspolizeiliches Zeugniß über sittlichen Lebenswandel, und

d) ein Geburts- und die der christlichen Religion angehörigen, ein Taufzeugniß.

Auch haben dieselben den Nachweis zu liefern, daß sie die mit einem Lehrkurs verbundenen Kosten für ihre Subsistenz, für die vorgeschriebenen Lehrbücher, sowie für die ihnen nach der Prüfung zu übergebenden Instrumente und Requisiten zu bestreiten vermögen.

Frauenspersonen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht oder das sechsunddreißigste überschritten haben, oder in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft sich befinden, ist die Aufnahme in die Hebammenschule zu versagen.

Die Aufnahme in die Hebammenschule ist ferner zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Ueberzeugung begründen, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer Hebamme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Frauenspersonen, welche vorbehaltlich der Erwerbung eines Prüfungszeugnisses zu Gemeinde- oder Distriktshebammen gewählt worden sind und sich kontraktlich verbindlich gemacht haben, die Hebammenkunst in jenen Gemeinden oder Distrikten, für die sie gewählt worden sind, auszuüben und dort zu wohnen, haben sich auch hierüber durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§ 13. Zur Prüfung an einer bayerischen Hebammenschule sind von dem Direktor nur Frauenspersonen zuzulassen, welche in einer öffentlichen, im Deutschen Reiche gelegenen Hebammenschule einen vollständigen Kurs durchgemacht haben. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums zur Prüfung auch solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche unter Vorlage der im § 6 lit. a, b, c und d bezeichneten Zeugnisse den Nachweis liefern, daß sie in anderer Weise eine geordnete Vorbildung für den Hebammenberuf genossen haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Ueberzeugung begründen, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer Hebamme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Kandidatinnen, welche den Unterrichtskurs an der Hebammenschule, wo sie zur Prüfung zugelassen sind, nicht mitgemacht haben, erlegen vor Beginn der Prüfung die zur Beischaffung des Hebammenapparates (§ 11) erforderliche Summe.

§ 16. An dem auf die Prüfung folgenden Tage werden sämmtlichen Kandidatinnen, welche in derselben die Note der Befähigung erlangt haben, die Zeugnisse auf Grund des Prüfungsprotokolls mit spezieller Angabe der erworbenen Note ausgefertigt.

Das Prüfungszeugniß ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Ueberzeugung begründen, daß die Kandidatin die für den Beruf einer Hebamme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Das Prüfungszeugniß ist von der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen. Dasselbe gewährt die in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgesehene Berechtigung.

Jede für fähig befundene Kandidatin erhält gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnisse einen Abdruck der Hebammen-Instruktion und den Hebammen-Apparat mit den für die Praxis erforderlichen Utensilien und Instrumenten.

München, den 26. Juli 1890.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Dr. v. Müller.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath v. Erhard.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Handelsministeriums, Z. 14905, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Desinfektion der zum Transporte von Stalldünger verwendeten Wagen. Vom 25. Juni 1890.

(Oesterr. San.-Wesen nach dem Verord.-Bl. d. k. k. Hand.-Minist. f. Eisenb. u. Schifff. Nr. 76.)

Aus Anlaß der von einer Eisenbahn-Verwaltung gestellten Anfrage, ob und wann die Desinfektion der mit Stalldünger beladenen Eisenbahnwagen nöthig ist, beziehungsweise vorgenommen werden muß, hat das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, daß vom veterinärpolizeilichen Standpunkte alle jene Fahrbetriebsmittel und Geräthschaften, welche beim Transporte von Stalldünger Verwendung finden, dem Desinfektionsverfahren in gleicher Weise zu unterziehen sind, wie dies im § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, und in der bezüglichen Vollzugs-Verordnung vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109, für den Dünger und Streumateriale, die auf den Wagen, Treppen und Standorten sich vorfinden, vorgezeichnet ist.

Hiervon wird die geehrte Verwaltung zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung des k. k. Statthalters in Böhmen, Z. 17504, womit im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen der Entwurf eines Normalstatutes für die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser im Königreiche Böhmen mit Ausschluß des allgemeinen Krankenhauses in Prag verlautbart wird. Vom 12. März 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 339 nach dem L.-G.-Bl. Nr. 33.)

Entwurf eines Normalstatutes für die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser im Königreiche Böhmen mit Ausschluß des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag.

Gründung, Oeffentlichkeitsrecht, Vermögen und Umfang der Anstalt.

§ 1. (In diesem Paragraphen sind die wesentlichsten Daten über die Gründung der betreffenden Anstalt, — Zeitpunkt der Errichtung, Angabe der Gründer und Mittel, aus denen der Errichtungsaufwand bestritten wurde, Erlangung des Oeffentlichkeitsrechtes, — ferner über die Eigenthumsverhältnisse der Anstalt, beziehungsweise die ausdrückliche Erklärung der unentgeltlichen Widmung des Gebäudes und allfällig zugehöriger Realitäten zu Zwecken der allgemeinen Krankenanstalt auf die Dauer ihres Bestandes, dann Daten über die Stammkapitalien, Stiftungen und das sonstige Geldvermögen der Anstalt, endlich über ihren Belegraum u. s. w. aufzunehmen, und ist sich auch hinsichtlich der bei der Gründung beigeschafften Einrichtung auf das dem Statute als Bestandtheil beizufügende Inventarverzeichniß zu berufen.

Betriebsmittel.

§ 2. Die Erhaltungs- und Betriebskosten der Krankenanstalt sind aus den Erträgnissen des Vermögens derselben und ihrer Stiftungen, dann aus den eingehenden Verpflegskosten-Ersätzen und aus sonstigen Einnahmen der Anstalt zu decken.

Die Kosten für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie für die innere Neueinrichtung derselben sind — insofern der Anstalt nicht besondere, zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmte Mittel zu Gebote stehen — ohne Anspruch auf einen Ersatz aus Landesmitteln von denjenigen zu tragen, welche die Anstalt errichtet oder in Obsorge übernommen haben, eventuell durch Sammlungen freiwilliger Beiträge aufzubringen.

(In diesem Paragraphen ist zugleich beizufügen, daß sich der Bezirk, beziehungsweise die Gemeinde u. s. w. verpflichtet, der Krankenanstalt bei allenfalls eintretender momentaner Unzulänglichkeit ihres Kassastandes entsprechende, unverzinsliche und nach Zulaß dieses Kassastandes rückzuzahlende Vorschüsse zu gewähren.

In den Statuten der neu zu errichtenden Anstalten ist überdies den, im Schlußsatze des § 7 und im § 18 des Landesgesetzes vom 5. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 19, enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich Rechnung zu tragen.)

Zweck der Anstalt und Leistungen derselben für die Kranken.

§ 3. Die Anstalt hat den Zweck, Personen, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet sind, ohne Rück-

sicht auf ihre Zuständigkeit und Konfession, für die Dauer der Krankheit die entsprechende ärztliche Hilfe sammt Heilmitteln, Bett und Aufenthalt in einem den Bedürfnissen der Kranken, d. i. dem Heilzwecke gemäß eingerichteten Lokale, ferner die nöthige Kost, Wartung und Bedienung, nicht minder die Möglichkeit zur Ausübung der religiösen Obliegenheiten, sowie im Todesfalle die Beerdigung zu gewähren.

(In diesem Paragraphen ist zugleich anzugeben, ob alle aufgenommenen Kranken, zahlende wie zahlungsunfähige, in gleicher Weise verpflegt werden, in welchem Falle die jeweilige Verpflegstaxe für alle Verpflegten zu gelten hat; oder ob bemittelten Personen gegen Entrichtung einer höheren Gebühr eine bessere Verpflegung geboten werden soll, in welchem Falle die Krankenverpflegung in Klassen zerfällt. Die Aufnahme eines Kranken nach der besseren Verpflegsklasse ist von dem vorhandenen Belegraume und von der Vorauszahlung der bezüglichen höheren Verpflegskosten abhängig.)

Die Kranken sind nach dem Geschlechte getrennt unterzubringen. Mit allgemein infektiösen Krankheiten behaftete Kranke dürfen, insoweit dies aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zulässig ist, innerhalb des Krankenhauses nur in geeigneten Isolirlokalitäten, bei zuverlässig isolirter Wartung und Verpflegung untergebracht und behandelt werden. Bei anderen ansteckenden Krankheiten hat die mit Rücksicht auf die Natur derselben und die bestehenden Vorschriften erforderliche Absonderung von anderen Kranken einzutreten.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Besorgung des ärztlichen Dienstes, in Betreff der Art und des Ausmaßes der Krankenkost und über die Wartung und Pflege der Kranken sind durch die vom Landesausschusse mit Zustimmung der k. k. Statthalterei genehmigten Instruktionen für das ärztliche und das Wartepersonal, beziehungsweise durch die Speisenorm und die Hausordnung festgesetzt.

Die Heimathsgemeinde ist verpflichtet, für die dem mittellosen Kranken bei seiner Entlassung im Bedarfsfalle mitgegebenen unentbehrlichen Kleidungsstücke oder chirurgischen Instrumente, Brillen, Bandagen, Krücken u. dgl. Ersatz zu leisten.

Was die Beerdigung der in der Anstalt verstorbenen armen Kranken anbelangt, so hat in allen Fällen, wo die diesfälligen Kosten nicht etwa von den Angehörigen des Kranken oder von sonst Jemandem bestritten werden, die Bestattung in einer derart einfachen Weise stattzufinden, daß die bezüglichen Auslagen blos auf das unausweislich nothwendige Maß eingeschränkt bleiben.

Bestimmungen über die Aufnahme in die Anstalt.

§ 4. Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich nur jene Kranken, welche, mit einer heilbaren Krankheit behaftet, einer konstanten ärztlichen Pflege dringend bedürfen und dieselbe zu Hause in entsprechender Weise nicht genießen können.

Mit unheilbaren oder chronischen Krankheiten behaftete, nicht minder auch solche Personen überhaupt, deren Zustand eine ununterbrochene ärztliche Beaufsichtigung und fortdauernde Pflege nicht erheischt und welche zu Hause oder in anderen Versorgungsanstalten (Armenhäusern, Asylen, Siechen- u. dgl. Anstalten) genügende Pflege erlangen können, oder welche lediglich altersschwach sind, dürfen in der Regel nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

Unheilbar Kranke oder Sieche sind jedoch in das Krankenhaus aufzunehmen:

a) wenn sich bei ihnen Erscheinungen einstellen, welche ihr Leben gefährden oder die Lebensfunktionen hemmen, z. B. plötzliche, rapide Abnahme der Kräfte, Blutgang, Fieber, Brand u. dgl.;
b) wenn sich zu ihrem Leiden eine Nebenkrankheit gesellt, welche an und für sich die dauernde ärztliche Pflege oder Wartung erheischt, z. B. Entzündungsprozesse, Abscesse, Pyämie u. dgl.;
c) wenn sie von anderen, selbstständig auftretenden, die Behandlung im Krankenhause unabweisbar fordernden Krankheiten, insbesondere ansteckenden Krankheiten, befallen sind (Blattern, Typhus, Syphilis u. s. w.), insofern hingegen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten kein Anstand obwaltet.

Ausnahmweise können in das Krankenhaus unheilbare Kranke oder Sieche aufgenommen werden, wenn bei ihnen aus einer besonderen ärztlichen oder chirurgischen Behandlung (Galvanisation, Massage u. dgl.) eine ausgiebige Besserung ihres Leidens oder Linderung der vorhandenen Krankheitssymptome sich gewärtigen läßt, oder wenn sie behufs Erhaltung ihres Lebens oder zur Erleichterung ihrer Lebensfunktionen mit chirurgischen und ähnlichen Hilfsmitteln und Instrumenten (Kanülen, Brillen, Bandagen, Krücken u. s. w.) im Krankenhause versehen werden sollen.

§ 5. Geisteskranke können im Krankenhause lediglich auf die Dauer der unaufschiebbaren Nothwendigkeit für den Fall Aufnahme finden, wenn sie sich selbst oder ihrer Umgebung gefährlich sind und eine anderweitige Vorsorge für dieselben nicht möglich ist, was durch ein ärztliches Zeugniß sichergestellt werden muß und wenn der Anstalt entsprechend eingerichtete Lokalitäten zur angemessenen Unterbringung von Geisteskranken, sowie zur Pflege derselben geeignete Wärter zur Verfügung stehen. Sie dürfen in der Anstalt nur so lange belassen werden, bis die bei ihrer Aufnahme sofort einzuleitenden Schritte behufs Unterbringung in einer Irrenanstalt die Absendung dahin ermöglichen.

Gebärende können im äußersten Nothfalle nur dann aufgenommen werden, wenn sie obdachslos sind; hingegen sind Fälle von Fehl- und Frühgeburten unabweislich; die Entbundenen bleiben in der Anstalt so lange, bis man sie ohne Nachtheil für ihre, beziehungsweise des Kindes Gesundheit entlassen kann.

Kinder bis zum vierten Lebensjahre sind nur dann aufzunehmen, wenn sie bei ihren Eltern aus besonderen Gründen nicht verpflegt werden können (z. B. wenn sie, an einer ansteckenden Krankheit leidend, von den übrigen gesunden Kindern wegen Raummangels nicht isolirt werden können), oder wenn eine Operation nothwendig ist.

Säuglinge können nur mit ihrer Mutter oder Pflegerin Aufnahme finden; in einem solchen Falle ist jedoch die Verpflegungsgebühr nur für Eine Person aufzurechnen.

§ 6. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt entscheidet endgiltig und unter eigener Verantwortung der Anstaltsarzt.

Hat sich der Kranke zur Aufnahme selbst gemeldet, so erfolgt die Entscheidung des Arztes selbstverständlich blos auf Grund vorgenommener persönlicher Untersuchung des Kranken. Aber auch wenn der Kranke von auswärts (nach vorangegangener, mit einem ärztlichen Zeugnisse belegten Anfrage seitens der Gemeinde) in die Anstalt eingebracht wird, hat sich der Anstaltsarzt von der unbedingten Nothwendigkeit der Aufnahme durch persönliche Untersuchung des Kranken die Ueberzeugung zu verschaffen.

Das ärztliche Zeugniß, auf Grund dessen die Aufnahme eines von auswärts in die Anstalt einzuliefernden Kranken angesucht wird, hat die Art der Krankheit möglichst genau anzugeben und die dringende Nothwendigkeit der Pflege in der Anstalt, beziehungsweise die Unthunlichkeit der häuslichen Pflege zu bestätigen. Unvollständig ausgefertigte derartige Zeugnisse sind daher vom Anstaltsarzte noch vor der vorläufigen Entscheidung, ob der Kranke in die Anstalt eingebracht werden könne, zur Ergänzung zurückzustellen, ausgenommen den Fall einer besonderen Dringlichkeit oder Gefahr am Verzuge.

§ 7. Im Falle der Abweisung eines Kranken hat der Anstaltsarzt eine schriftliche, kurz gefaßte Motivirung seiner Entscheidung dem Aufnahmsprotokolle der Anstalt beizuschließen.

Auch ist namentlich über diejenigen Individuen, die als sogenannte „Spitalsbrüder“ der Krankenhausverwaltung periodisch namhaft gemacht oder bei der Bewerbung um Aufnahme in die Anstalt als Spitalsfrequentanten erkannt werden, ein besonderes Verzeichniß zu führen und

hiernach solchen Individuen, wenn nicht zwingende Gründe für die Aufnahme vorhanden sind, die Aufnahme ohne Weiteres zu verweigern.

Ueber Spitalsbrüder, welche sich um die Aufnahme in die Anstalt melden und in den bei der Anstalt erliegenden Verzeichnissen nicht vorkommen, hat die Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Konsignationen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei einzusenden.

Die erfolgte Abweisung derartiger Individuen ist übrigens in den in ihrem Besitze etwa befindlichen Dienst- oder Arbeitsbüchern, oder sonstigen Legitimationsausweisen unter Angabe des Grundes der Abweisung und Beifügung des Anstalts-Amtssiegels an geeigneter Stelle (z. B. auf der Rückseite des Heimathsscheines) ersichtlich zu machen.

§ 8. Bei der Aufnahme des Kranken ist darauf zu sehen, daß die auf die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit desselben oder seiner gesetzlich zur Zahlung verpflichteten Anverwandten sich beziehenden Dokumente, eventuell je nach der Sachlage das Dienst- oder Arbeitsbuch, oder die Anweisung einer Genossenschaft, Unterstützungskassa u. dgl. beigebracht werde. Erforderlichen Falles sind diese Dokumente kompetenten Ortes unverzüglich zu requiriren.

Wenn der um die Aufnahme sich selbst bewerbende Kranke sich nicht im Besitz der seine Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Belege befindet, so darf er nur dann aufgenommen werden, wenn sein Zustand nach ärztlichem Befund eine Abweisung nicht zuläßt.

Sterbende dürfen niemals abgewiesen werden.

Personen, bei denen der Verdacht des Scheintodes nicht ausgeschlossen werden kann, sind in die Krankenanstalt aufzunehmen; dieselben sind in ein Zimmer von geeigneter Temperatur zu legen, durch zwei Stunden zu beobachten, und die entsprechenden Wiederbelebungsversuche anzustellen.

Entlassung aus der Anstalt.

§ 9. Nach erfolgter Heilung oder Besserung ist der Pflegling ohne weiteren Verzug aus der Anstalt zu entlassen und haben die Anstaltsärzte überhaupt jeden über die Dauer der unbedingten Nothwendigkeit hinaus sich erstreckenden Aufenthalt der Verpflegten in der Anstalt strengstens hintanzuhalten.

Unheilbare Kranke oder Sieche, welche nach Zulaß der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Normalstatutes in die Anstalt aufgenommen wurden, sind, sobald die Nothwendigkeit ihrer weiteren Pflege in der Anstalt entfallen ist, sofort zu entlassen, ebenso überhaupt alle jene Personen bei denen sich im Laufe ihrer Behandlung jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher sie für die fernere Behandlung in der Anstalt ungeeignet macht.

Können solche Personen nicht sich selbst überlassen werden, so sind sie der Gemeinde, welche Sitz der Anstalt ist, zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Gehört eine solche zur Uebernahme geeignete Person einer benachbarten Gemeinde an, so ist letztere direkt aufzufordern, ihren Gemeindeangehörigen binnen einer angemessenen kurzen Frist zu übernehmen.

Bei der Entlassung eines Kranken aus der Anstalt ist in sein Dienst- oder Arbeitsbuch, oder seinen sonstigen Legitimationsausweis die Thatsache der erfolgten Verpflegung in der Anstalt, und ihre Dauer an geeigneter Stelle einzutragen.

Erstattung von Anzeigen in Fällen langwieriger Verpflegung.

§ 10. In Fällen von länger dauernden Krankheiten der in der Anstalt Verpflegten hat sich die Anstaltsleitung nach den hinsichtlich der Erstattung der diesbezüglichen Anzeigen an die zuständigen Landesausschüsse oder sonstigen Behörden jeweilig bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Verwaltung der Anstalt.

§ 11. (In diesem Paragraphen ist anzuführen, wem die Verwaltung der Anstalt zusteht.

Hiezu können berufen sein:

1. Im weiteren Sinne als Oberverwaltung die Bezirksvertretung, die Gemeindevertretung, eine bestimmte Korporation [deren behördlich angezeigte Benennung anzugeben ist] u. s. w.:

2. Im engeren Sinne als Verwaltungsausschuß der Bezirksausschuß, der Stadtrath oder ein besonderer, von der Bezirks- oder Gemeindevertretung, oder von der bestimmten Korporation [Vereine] gewählter Ausschuß [Aufsichtsrath, Kuratorium.])

§ 12. Der Landesausschuß ist berechtigt, für die Krankenanstalt einen Vertrauensmann zu bestimmen, welchem als Delegirten des Landesausschusses hinsichtlich der Krankenhausangelegenheiten in den zur Verwaltung der Anstalt nach dem vorangehenden Paragraphen Absatz 1 und 2 berufenen Köperschaften u. s. w. Sitz und Stimme zusteht.

A. Oberverwaltung.

§ 13. Zum Wirkungskreise der Oberverwaltung gehören:

a) Die Verfassung des Anstaltsstatutes, sowie Beschlüsse über allfällige spätere Aenderungen desselben;
b) die Verfassung der Instruktionen und der Hausordnung, wie auch der Speisenorm, und zwar im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte;
c) die Wahl des Verwaltungsausschusses u. s. w. (im Sinne des Absatzes 2, § 11);
d) die Prüfung des jährlichen Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
e) die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung;
f) die Ausübung des Präsentationsrechtes bei den bestehenden Krankenbett- oder sonstigen Stiftungen, insoferne dieses Recht nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes nicht anderen Personen zusteht;
g) im Bedarfsfalle die Bestellung eines Vertreters in Rechtsangelegenheiten;
h) Verfügungen über das Stammvermögen der Anstalt;
i) die Aufnahme von schwebenden oder Hypothekardarlehen, sowie der Ankauf, Tausch und Verkauf von Immobilien;
k) die Feststellung der Anzahl und der Bezüge der Aerzte und Verwaltungsbeamten, sowie des sonstigen Personales der Anstalt, ferner die Beschlußfassung über den Charakter der definitiven Anstellung und darüber, ob und nach welchen Grundsätzen denselben ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse zugestanden werde, eventuell die Festsetzung dieser Genüsse;
l) die Ernennung oder Bestellung der Aerzte und Verwaltungsbeamten, dann die Ausübung des Disziplinarbehandlungs- und des Entlassungsrechtes mit den im § 16 des Gesetzes vom 5. März 1888 festgesetzten Beschränkungen;
m) die Beschlußfassung darüber, ob die Krankenpflege im Ganzen an eine Korporation oder einzelne Personen zu überlassen ist, und Abschließung diesfälliger Verträge;
n) die prinzipiellen Bestimmungen über die Art und Weise der Beschaffung der Anstaltserfordernisse;
o) die Beschlußfassung über alle Neu-, Zu- und Umbauten, über wesentliche Verbesserungen, sowie die Bewilligung aller mit der Instandhaltung der Gebäude verbundenen Auslagen, insoferne deren Bewilligung von der Oberverwaltung nicht ausdrücklich der Kompetenz des Verwaltungsausschusses zugewiesen wurde.

Zu den bezüglichen Sitzungen ist der Vertrauensmann des Landesausschusses unter Angabe der Verhandlungsgegenstände — Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen — stets mindestens drei Tage vorher einzuladen.

§ 14. Beschlüsse und Verfügungen der Krankenhaus-Oberverwaltung, welche sich auf die im vorangehenden Paragraphen, sub h), i), k), m) und o) bezeichneten

Angelegenheiten beziehen, unterliegen der Genehmigung des Landesausschusses und dürfen ohne diese Genehmigung nicht zur Ausführung gelangen.

Das Anstaltsstatut, wie auch jede eventuelle Aenderung desselben (Absatz a), unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde auf Grund eingeholter Zustimmung des Landesausschusses, die Instruktionen und die Hausordnung (Absatz b) der Genehmigung des Landesausschusses mit Zustimmung der politischen Landesstelle, während zur Ernennung und Bestellung der Aerzte und Verwaltungsbeamten, (Absatz l) die Bestätigung des Landesausschusses — und zwar soweit es sich um die Aerzte handelt, nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde — erforderlich ist.

B. Verwaltungsausschuß.

§ 15. (Spezielle, den Lokalverhältnissen entsprechend im betreffenden einzelnen Statute aufzustellende Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder des im § 11, Absatz 2, bezeichneten Verwaltungsausschusses, über die Wahl derselben, über die Wählbarkeit und Funktionsdauer, über die Führung des Vorsitzes und die, einzelnen Mitgliedern (dem Schriftführer, Kontrolör u. s. w.) zufallende Funktion sind in diesem Paragraphen anzuführen; siehe § 18.)

(Bemerkung zum § 15. Falls der Bezirksausschuß oder Stadtrath als Krankenhausverwaltung im Sinne des § 11, Absatz 2, dieses Normalstatutes fungirt, gelten in dieser Beziehung selbstverständlich die Bestimmungen des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung.)

§ 16. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses verwalten ihr Amt unentgeltlich; sie sind der Körperschaft, von welcher sie ihr Mandat erhalten haben, für ihre Amtsführung verantwortlich und für jeden durch ihr Verschulden der Anstalt erwachsenden Schaden ersatzpflichtig.

Vor dem Antritte ihrer Funktion leisten sie dem Vorsitzenden der Oberverwaltung die Pflichtenangelobung mittelst Handschlag. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Impfwesen.

(Schluß.)

2. Landgericht zu Frankfurt a. M. 28. April, verkündet 5. Mai 1890.

In der Strafsache gegen den Ingenieur Friedrich H., geboren 1. Februar 1862, wohnhaft zu O. bei Homburg v. d. H., evang., wegen Uebertretung des Impfgesetzes, hat auf die von der Kgl. Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten gegen das Urtheil des Kgl. Schöffengerichts zu Homburg v. d. H. vom 5. Februar 1890 eingelegte Berufung die dritte Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 28. April 1890 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Kgl. Schöffengerichts zu Homburg v. d. H. vom 5. Februar 1890 wird verworfen.

2. Auf die Berufung des Angeklagten wird dasselbe Urtheil, soweit darin der Angeklagte zu Strafe verurtheilt ist, aufgehoben und Angeklagter dann noch von der erhobenen Anklage gänzlich freigesprochen.

3. Die Kosten beider Instanzen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch das bezeichnete Urtheil wegen Uebertretung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu einer Geldstrafe von 30 ℳ, eventl. zwei Tagen Haft kostenfällig verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat die Kgl. Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt mit dem Antrage auf Bestätigung des in vorliegender Sache ursprünglich erlassenen, auf einen Tag Haft lautenden Strafbefehls vom 3. Dezember 1889. Der Angeklagte hat gleichfalls Berufung eingelegt mit dem Antrage auf völlige Freisprechung von Strafe und Kosten. Dem letzteren Antrage war auf Grund der heutigen Verhandlung stattzugeben.

Der Thatbestand des ersten Urtheils ist in jetziger Instanz von keiner Seite angefochten worden und handelt es sich nur um dessen rechtliche Beurtheilung. Mit Recht geht zunächst der Vorderrichter davon aus, daß die Frage nach der Impfpflichtigkeit der drei Kinder des Angeklagten nach zwei verschiedenen Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes zu beurtheilen sei.

Anlangend die Impfpflichtigkeit bezw. die Folgen der unterlassenen Impfung der beiden älteren Kinder des Angeklagten, Brunhilde, geb. 1877, und Siegfried, geb. 1881, so sind diese beiden Kinder in Amerika bezw. auf der Ueberfahrt nach Amerika geboren und erst Ende 1885 mit dem Angeklagten nach Deutschland übergesiedelt. Der Impfpflicht aus § 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes waren diese Kinder zur Zeit ihrer Einwanderung enthoben, da sie zu dieser Zeit das auf ihr Geburtsjahr folgende Kalenderjahr bereits zurückgelegt hatten. Ebensowenig unterliegen dieselben dem Impfzwang aus § 1 Ziff. 2 des Gesetzes schon aus dem von dem Vorderrichter hervorgehobenen durchschlagenden Grunde, daß keines derselben eine öffentliche Lehranstalt oder Privatschule besucht. Wenn die Kgl. Staatsanwaltschaft ausgeführt hat, es müsse der Zweck des Gesetzes in das Auge gefaßt werden, dieser sei ein öffentlich sanitärer und gehe dahin, zu erreichen, daß jedes Kind mindestens einmal jedenfalls geimpft werde, so muß dem im Allgemeinen beigepflichtet werden, allein den hieraus auf den vorliegenden Fall gezogenen Folgerungen ist nicht beizupflichten. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes gelten selbstverständlich nur für die in Deutschland geborenen bezw. innerhalb der Fristen dieses Gesetzes nach Deutschland eingewanderten Kinder. Der Fall, daß ein Kind innerhalb der Zwischenzeit zwischen den beiden Fristen der Ziffern 1 und 2 einwandert, ist in dem Gesetze nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber konnte beabsichtigen, die nachträgliche Anwendung des Impfzwangs aus § 1 Ziff. 1 für diesen Fall ebenso gut auszuschließen, wie er den Vaccinationszwang aus § 1 Ziff. 2 in dem Falle nicht eintreten läßt, daß ein Kind nur häuslichen Unterricht erhält. Dem Gesetzgeber hier vorzugreifen und die vorhandene Lücke aus eigenem Gutdünken, wenn auch vermeintlich der ganzen Tendenz des Gesetzes entsprechend, auszufüllen, kann, zumal es sich um ein Strafgesetz handelt, nicht Aufgabe des Richters sein.

Bezüglich des dritten Kindes des Angeklagten, Brunhilde, ist mit dem Vorderrichter davon auszugehen, daß dieses am 12. Juli 1885 in Amerika geborene Kind, da es noch im Jahre 1885 in Deutschland einwanderte, dem Impfzwange aus § 1 Ziff. 1 des Gesetzes unterliegt. Der Angeklagte hat sonach, da er zugestandenermaßen dieses Kind trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung bis jetzt entzogen hat, sich strafbar nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes gemacht. Der Vorderrichter stellt jedoch gleichzeitig fest, daß Angeklagter bezügl. desselben Kindes bereits wiederholt aus § 14 cit. bestraft worden ist, und ist das Berufungsgericht im Gegensatze zu dem Vorderrichter der Ansicht, daß durch die bereits verhängten Strafen die Uebertretung des Angeklagten gesühnt sei derart, daß eine weitere Bestrafung nicht eintreten könne. Der Vorderrichter geht davon aus, daß in dem Ungehorsam gegen jede erneuerte amtliche Aufforderung ein neues selbstständiges Delikt zu erblicken sei. Diese Auffassung findet in dem Gesetze selbst keine Stütze. Die That, wegen deren die jetzige Anklage erhoben ist, stellt sich als dieselbe dar, wegen deren Angeklagter bereits bestraft ist: er hat trotz erhaltener amtlicher Aufforderung sein Kind der Impfung entzogen. Daß durch eine erneuerte amtliche Aufforderung und abermaligen Ungehorsam eine neue strafbare Handlung begangen werde, ist in dem Gesetze nicht ausgesprochen. Ohne eine solche ausdrückliche Weisung des Gesetzes glaubt aber das Gericht um so weniger im Sinne des Vorderrichters erkennen zu dürfen, als es für zweifellos hält, daß der Gesetzgeber, hätte er eine wiederholte Bestrafung einführen wollen, gleichzeitig auf der einen Seite eine

Steigerung der Strafe bei wiederholtem Ungehorsam, andererseits eine Grenze der wiederholten Straferkennung festgesetzt hätte. Solche nach den bezeichneten beiden Seiten hin wirkende Vorschriften finden sich beispielsweise in den eine gewisse Analogie bietenden Fällen der wiederholten unrechtmäßigen Zeugnißweigerung (§ 355 Civ.-Proz.-Ordn. u. § 69 Str.-Proz.-Ordn.), sowie der wiederholten Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 775 Civ.-Proz.-Ordn.). Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine unbegrenzte Wiederholung der Strafe, zumal bei rascher Aufeinanderfolge der amtlichen Aufforderungen, im vorliegenden Falle zu Schärfen führen müsse, welche einem Gesetze nicht zugetraut werden können, welches in der zu bestrafenden Handlung überhaupt nur eine Uebertretung erblickt und bei der Strafandrohung sogar erheblich zurückbleibt hinter dem für Uebertretungen zulässigen Strafmaximum.

Aus vorstehenden Gründen war die Berufung der Kgl. Staatsanwaltschaft zu verwerfen und andererseits dem Berufungsantrage des Angeklagten entsprechend derselbe von jeder Strafe freizusprechen unter Kostenfolge gemäß §§ 499, 505 Str.-Proz.-Ordn.

3. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. 2. Juli 1890.

In der Strafsache gegen den Ingenieur Friedrich H. zu O. wegen Uebertretung des Impfgesetzes, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 5. Mai 1890 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 2. Juli 1890 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte, welcher seine am 12. Juli 1885 in Amerika geborene und Ende 1885 nach Deutschland gekommene Tochter Kriemhild geständigermaßen wiederholter amtlicher Aufforderung ungeachtet nicht hat impfen lassen, ist dieserhalb wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom Schöffengericht verurtheilt, auf erhobene Berufung aber von der Strafkammer auf Grund der Feststellung freigesprochen worden, daß er bezüglich desselben Kindes bereits wiederholt wegen der nämlichen Uebertretung bestraft worden sei.

Die gegen dies Urtheil rechtzeitig eingelegte und gerechtfertigte Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des § 14 Abs. 2 a. a. O. und führt aus, daß die Nichtbefolgung einer nach der letzten Bestrafung ergangenen amtlichen Aufforderung eine neue selbstständige Strafthat darstelle. Allein dieser Auffassung kann nicht beigetreten, vielmehr muß angenommen werden, daß ein Vater, welcher einmal — wie vorliegend festgestellt ist und auch in der Revisionsbegründung nicht bestritten wird — wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 bestraft worden ist, auf Grund der nämlichen Gesetzesbestimmung wegen fortdauernder Impfentziehung desselben (nach § 1 pos. 1 a. a. O. impfpflichtigen) Kindes nicht nochmals bestraft werden kann.

Zur Begründung dieser Entscheidung ist zunächst auf die Fassung des Gesetzes, welches denjenigen mit Strafe bedroht, dessen Kinder der Impfung entzogen geblieben sind, sowie ferner darauf hinzuweisen, daß eine Abweichung von dem das ganze Strafrecht beherrschenden Rechtssatze „ne bis in idem" niemals zu präsumiren, sondern nur da anzunehmen ist, wo der Gesetzgeber seinen hierauf gerichteten Willen unzweideutig — was vorliegend in keiner Weise der Fall — zum Ausdruck gebracht hat.

Jeder mögliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung wird aber durch ein Zurückgehen auf die Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes beseitigt. Die Regierungsvorlage (vgl. Verhandlungen des Reichstages 1874 Bd. III Aktenstück Nr. 7) enthielt im Verhältniß zu dem jetzigen Gesetz zwei hier einschlagende Abweichungen, nämlich:

a) einen § 15 lautend: „Wenn ein Impfpflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich als fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittels Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden";

b) im § 16, der im Uebrigen identisch ist mit § 14 des Gesetzes, fehlten die Worte „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung". Bei der Verhandlung im Reichstage nun gelang es den Impfgegnern, den § 15 der Vorlage zu beseitigen (vgl. a. a. O. Bd. I S. 264 u. 348), womit — wie allseitig anerkannt wurde — die Absicht der Regierung, den Widerstand gegen die Impfung durch direkten Zwang zu brechen, gescheitert war, — eine Thatsache, welche in der Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes („Impfgesetz" statt des von der Regierung vorgesehenen Gesetzes „betr. den Impfzwang") bezeichnenden Ausdruck fand.

Was sodann den zum Gesetz erhobenen Zusatz im § 16 (jetzt § 14) „und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung" anlangt, so ist derselbe auf einen zu dem Zwecke, damit nicht etwa eine Bestrafung trotz mangelnder Kenntniß des Verpflichteten von der gesetzlichen Bestimmung Platz greifen könne, in dem Reichstage gestellten Antrag, also im Sinne einer weiteren Milderung der Regierungsvorlage beschlossen worden (a. a. O. Bd. I S. 348).

Aus dem Gesagten ergiebt sich Folgendes: Die Regierungsvorlage hatte an einer wiederholten Erkennung der Strafe aus § 16 Abs. 2 (jetzt § 14 [2]) gar kein Interesse, da dem sich beharrlich Weigernden gegenüber die Impfung direkt erzwungen werden sollte; hiernach und nach der Fassung des § 16 [2] (beim Fehlen der Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung") ist die Annahme ganz ausgeschlossen, daß an eine wiederholte strafrechtliche Verfolgung desjenigen, dessen Kinder der Impfung entzogen geblieben, gedacht gewesen sei.

Nach dem Gesetze aber, wie es demnächst aus der Berathung der gesetzgebenden Faktoren hervorgegangen ist, ist der direkte Impfzwang zwar beseitigt, aber nichts spricht dafür, daß statt dessen ein indirekter Zwang durch die Möglichkeit wiederholter Strafverfolgung habe eingeführt werden sollen. Wäre der § 16 der Regierungsvorlage ohne die Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung" zum Gesetz erhoben worden, so hätte der Wortlaut des Paragraph gar keinen Anhaltspunkt für die von der Revisionsschrift gewollte Auslegung an die Hand gegeben. Die letztere stützt sich vielmehr gerade auf diese zugesetzten Worte, allein sie übersieht, daß diese Worte — wie oben gezeigt worden — eine weitere Milderung der Regierungsvorlage herbeiführen, nicht aber — wie dies die Konsequenz des Standpunktes der Revisionsschrift sein würde — der Polizeibehörde das Recht einräumen sollten, durch beliebig oft wiederholte amtliche Aufforderungen aus einer einzigen Strafthat — der beharrlichen Impfweigerung — nach ihrer Willkür unzählig viele Uebertretungen zu schaffen. Das Gesetz hat den Impfzwang bewußterweise beseitigt und es erscheint unzulässig, denselben mittels der dargelegten irrigen Auslegung der Worte „trotz erfolgter amtlicher Aufforderung" indirekt in dasselbe wieder hineinzutragen.

Hiernach war die Revision kostenfällig (§ 505 Str.-Proz.-Ordn.), wie geschehen, zu verwerfen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner größern Nebenflüsse im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1889. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheil-anstalt. Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bäder, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden (5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,** k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong, Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Fünfter Generalbericht über das

Sanitäts- und Medizinal-Wesen

im

Regierungsbezirk Coeslin,

umfassend

die Jahre 1886, 1887, 1888.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinalrath **Dr. Wernich.**

Preis M. 4,—.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den

Verkehr mit Arzneimitteln.

(Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.)

Unter Benutzung der **Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe** erläutert von

Dr. H. Böttger, Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Zweite vermehrte Auflage.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur

Gesundheitspflege

an

Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.**

Preis: geheftet M. 1.—; kartonirt M. 1,10; gebunden in Leinwand M. 1,50.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—. Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die Verwaltung des

Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärdienstlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet von

Dr. C. Flashar.

Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt Mk. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingesendet ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 23. September 1890. Nr. 38.

GESUNDHEITSAMT 25 SEP 90 BERLIN

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 589. — Choleranachrichten. S. 589. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 590. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 591. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 591. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 591. — Sanitätsbericht für Mähren 1888. S. 592. — **Witterung.** S. 591. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 592. — **Thierseuchen** in Dänemark, 2. Vierteljahr. S. 593. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 593. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg.) Zulassung von Apothekerlehrlingen. S. 595. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Influenza unter den Pferden. S. 595. — (Lübeck.) Anpreisen von Heilmitteln. S. 595. — (Oesterreich.) Einfuhr von Oleum Baunscheidti. S. 595. — (Desgl. Böhmen.) Normalstatut für die Krankenhäuser. (Schluß). S. 596. — **Rechtsprechung.** Errichtung einer Heilanstalt durch einen Nichtarzt. S. 598. — **Vermischtes.** Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 599. — Internationale Ausstellung von Nahrungsmitteln in Köln. S. 599 — (Italien.) Internationaler Sanitätsdienst. S. 599.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Venedig 9, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 2, Petersburg 17 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig je 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 6, Paris 17, London 18, Petersburg 10, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 26, Petersburg 36 Erkrankungen; **Masern:** Wien 8, Paris 20, London 39, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 23, Hamburg 37, Reg.-Bezirke Arnsberg 108, Schleswig 106 und Stettin 102, Wien 27, Kopenhagen 37, Petersburg 21 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 6, Budapest 9, Paris 6, London 18, Liverpool 14, Stockholm 6, Petersburg, Odessa je 11, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 41, Breslau 39, Hamburg 44, Reg.-Bez. Schleswig 118, Budapest 60, Edinburg 27, Kopenhagen 64, Stockholm 38, Christiania 30, Petersburg 42 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 40, Breslau 9, Duisburg 7, Kiel 6, Königsberg 7, Wien 9, Vororte Wiens 7, Budapest 19, Paris 24, London 21, Edinburg 7, Kopenhagen 6, Christiania 7, Petersburg, Warschau je 10 Todesfälle; Berlin 107, Breslau 30, Hamburg 35, Reg.-Bezirke Düsseldorf 100, Schleswig 147, Budapest 43, Kopenhagen 76, Stockholm 25, Petersburg 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 6, London 35 Todesfälle; Hamburg 42, Kopenhagen 36, Stockholm 24, Petersburg 28 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Italien. Einer Meldung der „Agenzia Stefani" zufolge wäre bei den unter italienischem Protektorat stehenden Stämmen am Rothen Meere die Cholera ausgebrochen. Die dort befindlichen Truppen und ansässigen Europäer seien bisher noch von der Seuche verschont geblieben. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung seien ergriffen. (R.-A. Nr. 225 v. 18. Sept.) —

Spanien. (Vergl. Seite 577.) Laut amtlicher Mittheilung ist am 10. September der Ausbruch der Cholera in der bisher freigebliebenen Provinz Barcelona, und zwar in der Stadt Barcelona selbst, gemeldet. Es sind dort mehrere Personen an der Cholera erkrankt und eine gestorben.

Die amtliche „Gaceta de Madrid" bringt folgende Nachrichten für die Zeit vom 5. bis einschließlich 11. Septbr.:

Provinz Valencia:

(Nachträglich gemeldet vom 2., 3. und 4. September 94 Erkrankungen und 45 Todesfälle, darunter 73 Erkrankungen und 33 Todesfälle am 4. September in der Stadt Valencia selbst.) Vom 5. bis 11. September 279 Erkrankungen und 155 Todesfälle; darunter 181 Erkrankungen und 100 Todesfälle in der Stadt Valencia selbst.

Es ist somit seit dem 4. September eine abermalige Zunahme der Epidemie in der Stadt Valencia selbst zu verzeichnen. Die bis zum Ende der Berichtswoche eingegangenen Zahlen der täglichen Erkrankungs- und Todesfälle lassen bis jetzt keine Abnahme erkennen.

Provinz Toledo:

(Nachträglich gemeldet vom 4. September 7 Erkrankungs- und 7 Todesfälle in der Stadt Toledo selbst.) Vom 5. bis 11. September 31 Erkrankungen und 18 Todesfälle. Die Meldungen gingen aus 10 Orten ein, von denen jedoch nur 3 von der Epidemie betroffen waren. Gegenüber der vorigen Berichtswoche ist eine bedeutende Abnahme zu erkennen. Der Hauptsitz der Epidemie ist immer noch die Stadt Toledo selbst, mit 25 Erkrankungen und 16 Todesfällen.

Provinz Badajoz (Llerena):

Vom 5. bis 11. September sind keine weiteren Erkrankungs- oder Todesfälle gemeldet. Da auch in den Vorwochen nur sehr vereinzelte Fälle auftraten, scheint hier die Seuche dem Erlöschen nahe.

Provinz Alicante:

Vom 5. bis 11. September ist ein Todesfall gemeldet. Auch in dieser Provinz ist eine stetige Abnahme der Epidemie ersichtlich. Die Meldungen gingen aus 10 Orten ein.

Provinz Tarragona:

(Nachträglich gemeldet vom 2. September je 1 Erkrankungs- und Todesfall.) Vom 5. bis 11. September sind 5 neue Erkrankungen aus San Carlos de la Rapita

(Forts. auf Seite 592.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 37. Woche vom 7. bis 13. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	68	1	46	27	22,8	26,8	—	—	—	1	—	4	1	11	7	6	29	—
† Altona	138 871	118	3	51	27	19,1	25,9	2	1	1	2	—	5	5	8	6	6	25	2
† Augsburg	70 025	41	2	29	14	21,5	30,5	—	—	—	—	—	5	1	7	2	2	16	—
† Barmen	109 599	72	2	41	15	19,5	22,6	—	1	1	—	—	3	3	10	5	5	20	3
† Berlin	1 492 162	839	27	603	267	21,0	26,4	1	5	40	4	—	67	35	147	63	60	283	21
† Bochum	47 481	35	—	26	12	28,5	28,2	1	—	—	—	—	1	3	4	2	2	14	3
† Bonn	40 091	29	—	16	6	20,8	26,7	—	—	—	—	—	—	1	7	7	5	8	—
† Braunschweig	94 464	63	2	58	20	31,9	24,6	4	1	1	—	—	7	8	12	7	7	25	—
† Bremen	123 840	67	—	47[3]	29	19,7[3]	20,9	—	—	—	—	—	1	3	16	11	11	23	4
† Breslau	324 143	220	4	184[4]	80	29,5[4]	31,3	—	6	9	2	1	13	13	42	12	11	94	4
Charlottenburg	53 270	55	—	31	10	30,3	29,3	—	—	—	—	—	4	6	5	3	2	15	1
† Chemnitz	125 204	108	4	89	52	37,0	31,3	3	2	2	1	—	4	3	2	1	1	69	3
† Danzig	120 539	82	2	43	23	18,6	28,4	—	—	—	1	—	2	2	14	13	11	23	1
† Darmstadt	54 190	27	2	16	6	15,2	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	15	—
Dortmund	89 334	67	3	41	12	23,9	26,7	1	—	—	4	—	7	7	4	2	1	17	1
† Dresden	269 250	175	5	995[5]	46	19,15[5]	24,6	1	—	4	1	1	9	7	19	11	11	57	—
† Düsseldorf	133 276	110	3	52	30	20,3	24,1	—	—	2	—	—	5	1	18	4	4	25	1
† Duisburg	53 271	61	—	36	18	35,1	26,8	1	—	7	—	—	2	1	11	4	3	12	2
† Elberfeld	121 550	86	3	43	23	18,4	23,3	—	—	1	—	—	2	2	22	8	7	16	—
† Elbing	40 510	28	2	16	9	20,5	30,4	—	—	1	—	—	2	2	7	2	2	4	—
† Erfurt	63 088	45	1	27	9	22,3	23,2	—	—	1	—	—	3	1	10	10	7	11	1
† Essen	72 507	57	2	28	11	20,1	28,1	—	—	2	—	—	2	3	8	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	170 733	88	—	64	13	19,5	19,9	—	—	2	—	—	17	12	5	—	—	26	2
† Frankfurt a. O.	56 780	35	1	35	16	32,1	27,1	—	—	3	1	1	1	4	8	6	6	17	—
† Freiburg i. B.	45 868	25	2	13	3	14,7	25,4	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	8	—
† M.-Gladbach	50 505	40	1	26	13	26,8	26,6	—	—	—	1	—	4	—	4	4	3	17	—
† Görlitz	60 647	36	1	35	15	30,0	27,7	—	2	1	—	—	1	4	9	8	8	17	1
† Halle a. S.	91 607	79	1	56[6]	20	31,86[6]	24,8	—	—	2	—	—	6	5	9	6	5	33	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	375	11	189	73	18,8	26,3	3	3	5	6	—	18	16	30	13	13	101	7
† Hannover	155 214	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	67 987	37	—	26	10	19,9	19,7	—	—	1	—	—	1	1	6	3	3	16	1
† Kassel	69 395	35	2	14	7	10,5	21,7	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	9	1
† Kiel	59 140	50	2	30	14	26,4	22,5	—	—	6	—	—	2	1	3	3	3	15	3
† Köln	267 152	192	5	145	74	28,2	26,5	5	—	2	1	—	16	15	34	17	14	68	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	87	1	79	35	25,6	31,1	—	—	7	—	—	5	4	28	13	12	34	1
Krefeld	105 237	73	1	43	25	21,2	25,3	—	—	—	—	—	3	2	12	10	8	25	1
† Leipzig	286 878	215	4	141	70	25,6	22,7	1	2	2	—	—	18	13	40	16	10	61	4
† Liegnitz	49 021	32	3	24	15	25,5	32,1	—	—	1	—	—	3	1	7	2	2	12	—
† Lübeck	59 382	25	—	22	9	19,3	21,9	—	—	1	—	1	1	3	1	—	—	15	—
† Magdeburg	180 040	151	2	101	44	29,2	28,1	—	—	4	4	1	11	13	20	4	3	43	5
† Mainz	71 285	41	2	23	12	16,8	23,3	—	—	—	1	—	—	1	5	—	—	14	2
† Mannheim	68 427	47	2	37	15	28,1	21,8	2	—	—	—	—	4	4	5	1	1	21	1
† Metz	54 934	25	—	18	5	17,0	22,6	—	—	1	—	—	3	1	4	4	3	8	1
† Mülhausen i. E.	75 378	36	1	27	11	18,6	. [2]	—	—	—	1	—	3	4	7	7	7	10	2
† München	291 278	212	2	160	89	28,6	31,6	2	1	1	—	—	12	6	56	14	14	79	3
† Münster	47 383	24	2	22	9	24,1	25,7	1	—	—	—	—	3	3	2	2	1	13	—
† Nürnberg	128 980	90	4	68	21	27,4	26,7	1	1	4	1	—	10	2	15	5	5	32	2
† Plauen i. V.	49 966	27	2	11	6	11,4	25,4	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	7	—
† Posen	70 698	33	1	35	18	25,7	29,5	—	—	2	2	—	3	3	5	3	3	20	—
Potsdam	53 104	23	—	197[7]	7	18,67[7]	23,6	—	—	—	1	—	3	1	3	3	3	11	—
† Rostock	41 547	26	—	14	3	17,5	20,7	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	11	—
† Stettin	106 679	76	3	54	19	26,3	26,1	—	—	1	2	—	6	4	8	2	2	32	1
† Straßburg i. E.	118 876	56	5	33	14	14,4	27,7	—	—	—	—	—	5	3	6	6	5	19	—
† Stuttgart	120 873	62	—	31	12	13,3	21,4	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	21	—
† Wiesbaden	60 234	44	2	24	10	20,7	19,9	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	18	18)
† Würzburg	58 672	21	—	22	9	19,5	26,8	—	—	2	—	—	1	1	7	7	6	11	—
† Zwickau	43 130	24	1	21	9	25,3	29,9	2	—	3	—	—	1	3	2	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,6 ‰. — [4]) Desgl. 179 = 28,7 ‰. — [5]) Desgl. 92 = 17,8 ‰. — [6]) Desgl. 51 = 28,9 ‰ — [7]) Desgl. 14 = 13,7 ‰. — [8]) Kindsmord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 6. September	399 424	275	12	139	52	18,1	4	—	5	—	—	10	22	17	—	—	79	2
Brünn bis 6. September	94 384	31	5	49	9	27,0	—	1	2	—	—	12	5	6	.	.	23	—
Brüssel bis 6. September	182 275	64	6	63	14	18,0	—	—	—	—	—	6	6	9	.	.	40	2
Budapest bis 6. September	463 017	318	15	192	57	21,6	—	9	19	2	1	23	17	23	—	—	91	7
Christiania	143 300	38	3	54	13	19,6	—	3	7	1	1	5	—	7	.	.	30	—
Dublin	356 082	178	.	117	27	17,3	1	—	—	.	.	.	1	11	.	.	100	4
Edinburg	271 135	121	.	91	18	17,5	1	2	7	1	.	7	4	4	.	.	57	8
Graz bis 6. September	107 948	66	6	57	12	27,4	—	—	3	2	—	13	2	9	.	.	27	1
Kopenhagen	312 387	165	4	125	44	20,8	4	5	6	1	1	16	6	13	.	.	71	2
Krakau bis 6. September	76 393	30	2	53	21	36,1	5	—	1	—	—	8	9	11	—	—	17	2
Lemberg bis 6. September	123 833	42	7	94	29	39,5	—	1	—	—	—	19	—	41	.	.	32	1
Liverpool	613 463	343	.	268	78	22,8	3	14	1	.	.	.	2	23	.	.	210	15
London	4 421 661	2539	.	1410	395	16,6	39	18	21	18	5	136	121	142	5	2	855	55
Lyon 30. August	401 930	143	7	159	34	20,1	—	—	5	1	—	23	15	39	.	.	70	6
Odessa	276 300	.	7	160	51	30,1	1	11	4	4	3	12	3	44	43	19	73	5
Paris	2 260 945	989	83	793	166	18,2	20	6	24	17	4	151	56	106	.	.	381	28
Petersburg bis 6. September	978 309	419	30	400	116	21,3	2	11	10	10	—	73	10	74	.	.	210	.
Prag und Vororte	314 425	165	6	142	38	23,5	5	3	3	—	1	32	8	6	.	.	84	—
Rom bis 2. August	417 392	224	6	177	43	22,1	5	—	4	3	—	17	14	25	.	.	105	4
Stockholm bis 6. September	236 350	137	1	90	28	19,8	—	6	4	1	—	4	10	16	.	.	45	4
Triest	160 092	82	7	66	17	21,4	—	—	1	—	—	10	8	10	.	.	35	2
Venedig bis 30. August	156 800	60	2	71	21	23,5	—	—	1	3	—	8	8	17	.	.	33	1
Warschau bis 6. September	455 852	422	12	289	106	33,0	6	7	10	6	—	18	28	91	.	.	121	2
Wien bis 6. September	822 176	428	23	305	82	19,3	8	3	9	1	1	66	29	48	—	—	133	7
11 Vororte Wiens bis 6. Septbr.	429 389	152	6	231	101	28,0	2	—	7	1	—	38	14	66	.	.	102	1

Aus Berliner Krankenhäusern.[3])

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 7. bis 13. September 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter[4]) 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	1	—	—	—	—	—
Scharlach	9	—	1	5	2	—	—	—
Diphtherie	48	5	16	13	4	—	—	17
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	26	—	—	4	17	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	—	1	—	4
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	1	—	3	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	104	—	—	—	91	13	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	23	—	4	1	7	7	1	4
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	11	21	1	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	38	3	1	5	12	14	3	2
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	—	—	4	—	2
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	3	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	13	—	—	—	8	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	25	—	—	—	9	8	1	—
Verletzungen	75	—	3	6	27	24	7	1
Alle übrigen Krankheiten	491	8	10	23	198	161	28	49
Summe	916	17	37	57	392	271	41	103

Gesammtbestand **war** am 6. Sept. 3890 und **bleibt** am 13. Sept. 3937.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	7./9.—13./9.	26	23	41[5])	107[5])	2
= Breslau	desgl.	12	3	39	30	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	15	37	44	35	—
= München	desgl.	—	12	28	42	—
= Nürnberg	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	9	7	2	5	—
= Arnsberg	desgl.	16	108	32	71	1
= Aurich	desgl.	—	24	11	1	—
= Düsseldorf	desgl.	41	80	16	100	2
= Erfurt	desgl.	13	52	20	32	—
= Hannover	.	.	.	.	.	.
= Hildesheim	desgl.	9	27	3	45	1
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Marienwerder	desgl.	15	80	22	36	2
= Münster	desgl.	5	17	5	28	—
= Osnabrück	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	desgl.	64	106	118	147	3
= Stade	desgl.	8	7	14	8	—
= Stettin	desgl.	21	102	16	60	1
= Stralsund	desgl.	5	2	31	12	—
= Trier	desgl.	4	11	—	13	—
= Wiesbaden	desgl.	5	86	31	42	2
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. September 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. September	18,0	10,6	761,6	761,7	762,3	81	59	69	—	NW	2—3
	8. =	19,1	9,1	763,4	763,5	763,6	91	39	62	—	NNW	2
	9. =	20,9	9,8	762,8	762,4	761,9	89	46	65	—	NNW	1
	10. =	16,7	10,5	759,9	760,1	759,1	98	82	92	—	WNW	1
	11. =	17,7	11,6	756,2	755,3	754,2	75	46	94	—	WNW	2
	12. =	17,0	8,9	755,2	757,2	758,2	87	40	72	3,4	NW	2
	13. =	16,5	7,4	760,9	762,1	763,1	92	73	80	—	NNW	1
München	7. September	18,1	8,6	722,6	722,1	723,2	79	58	72	—	NW	0,8
	8. =	15,1	9,3	723,1	723,2	723,5	84	52	86	0,1	W	0,7
	9. =	14,9	6,1	722,2	722,2	722,6	84	71	89	0,3	W	0,9
	10. =	18,4	6,3	722,1	721,8	721,3	92	55	90	2,8	W	0,1
	11. =	21,9	8,5	720,0	718,5	717,8	67	50	68	—	SW	3,2
	12. =	17,8	11,6	718,9	719,4	719,8	89	60	82	3,4	W	0,8
	13. =	13,8	7,6	720,5	720,8	721,1	75	53	81	—	Stille	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht vom Jüdischen Krankenhaus fehlt. — [4]) In dem Bericht des städt. Krankenhauses am Urban sind die Lebensalter der Aufgenommenen nicht angegeben. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

gemeldet. In den aus dieser Stadt eingehenden Meldungen ist der geringe Procentsatz der Todesfälle auffällig.

Provinz Albacete:

In dieser seit dem 3. September (am 3. September 36 Erkrankungs- und 11 Todesfälle, am 4. September 5 Erkrankungen und 1 Todesfall) betroffenen Provinz bestand bis zum 11. September die Seuche nur in dem Orte Pozo Cañada, woselbst die tägliche Erkrankungs- und Sterbeziffer annähernd gleiche Höhe zeigt. Es wurden vom 5. bis 11. September 34 Erkrankungs- und 19 Todesfälle gemeldet.

Die Zahl der seit Beginn der Epidemie bis zum 11. September aus allen Provinzen gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle wird auf 3658 bezw. 1874 angegeben.

Nach einer anderen Quelle sind in der Provinz Valencia vom 2. September bis zum 8. September 256 Erkrankungen und 148 Todesfälle, darunter in der Stadt Valencia selbst 136 bezw. 93 vorgekommen. In letzterer ist hauptsächlich der innere Stadttheil betroffen. —

Aegypten. Der R.-A. berichtet nach einer Angabe des W. T. B. vom 17. September, daß in Kairo durchschnittlich 50 Personen täglich an der Cholera sterben; ferner daß in Massaua die Cholera ausgebrochen ist. —

Syrien, Armenien, Mesopotamien, Arabien. Amtliche Nachrichten aus Konstantinopel vom 3. September melden, daß die Cholera sowohl in Mesopotamien, wie in Arabien an Intensität nachgelassen hat. Jedoch ist aus anderer Quelle (R.-A. vom 17. Sept. nach W. T. B.) der Ausbruch der Cholera in Aleppo gemeldet worden.

Die Sandjaks von Wan und Hekiari sind frei von Cholera.

Für das Vilajet Diarbekir ist für die Zeit vom 17. Juni bis 30. August die Zahl der Erkrankten auf 333 mit 240 Todesfällen angegeben, desgleichen für das Vilajet Mossul vom 6. Juli bis 20. August auf 392 mit 371 Todesfällen.

In Mekka kamen am 17. August noch 32 Fälle zur Anzeige, seitdem sank die Zahl stetig, und seit 23. August sind weder Todesfälle noch neue Erkrankungen bekannt geworden. Die letzten Nachrichten aus Mekka datiren vom 29. August. Auch in Djedda nahm die Zahl der Todesfälle stetig ab; am 31. August wurden 2 bekannt gegenüber 18 am 18. August.

Die Gesammtzahl der Todesfälle in Mekka vom 23. Juli bis 24 August ist auf 2785 angegeben. In Djedda starben vom 1.—31. August 1335 an der Cholera. Insgesammt starben von etwa 40 000 Pilgern in Mekka und Djedda bis zum 31. August 4118 an der Cholera.

In Kamaran ist seit dem 16. August kein Cholerafall unter den angekommenen Pilgern mehr zu verzeichnen gewesen.

In Tôr sind vom 23. bis zum 31. August auf 4 Dampfern insgesammt 62 Erkrankungen und 29 Todesfälle vorgekommen. —

Natal. Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Cholera in D'Urban erloschen. (Vergl. S. 544.) —

Niederländisch-Indien. Die Cholera im Bezirk Galesong (Galeung) nahe bei Macassar auf der Insel Celebes soll amtlichen Nachrichten zufolge ihren epidemischen Charakter wieder verloren haben. (Vergl. S. 580.)

Mittheilungen aus dem Sanitätsberichte für Mähren vom Jahre 1888.

Die Witterung des Jahres 1888 war im allgemeinen eine abnorm kühle und dabei feuchte, nur in den Monaten Mai und Dezember war die Temperatur etwas höher als im Durchschnitt der Vorjahre. Unter dem Einflusse der Witterung war die Morbilität und Sterblichkeit etwas höher als im Vorjahre, jedoch noch immer relativ günstig und unter dem mehrjährigen Mittel. Besonders merkbar war eine Abnahme der Infektionskrankheiten, denen nur 9,3 % aller Gestorbenen (im mehrjährigen Durchschnitte dagegen 15 %) erlegen sind. Verderblicher als die Infektionskrankheiten erwies sich die Tuberkulose, der etwa ein Sechstel aller Gestorbenen zum Opfer gefallen ist.

Die Einwohnerzahl Mährens zu Beginn des Berichtsjahres ist auf 2 263 459 berechnet worden. Lebendgeboren wurden 81 394 Kinder, d. h. 36,0 auf je 1000 der Bevölkerung; mit am höchsten war die Geburtsziffer im Bezirke Brünn (= 41,7).

Die Zahl der Todtgeborenen war, wie in ganz Oesterreich, gering, sie belief sich auf 2063, d. i. 2,47 % aller Geborenen. 9,8 % der lebendgeborenen und 16,5 % der todtgeborenen Kinder waren außerehelichen Ursprungs.

Die Sterblichkeitsziffer war, wie erwähnt, etwas höher als im Vorjahre; es starben 63 484 Personen, d. i. 28,1 ‰ der Bevölkerung. Am höchsten war die Sterblichkeit in der Stadt Brünn (= 34,8 ‰).

Im 1. Lebensjahre starben 20 226 Kinder, d. h. 24,8 % der Lebendgeborenen; diese Säuglingssterblichkeit betrug bei den ehelichen Kindern 23,5, bei den außerehelichen 36,7 %.

Was die Todesursachen betrifft, so sind hervorzuheben: 942 Todesfälle an Pocken (636 mehr als im Vorjahre), 655 an Typhus, 2462 an Diphtherie und Croup, 10 132 an Lungenschwindsucht, 7405 an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane, 4651 an Darmkatarrh, 6 an Tollwuth.

An gewaltsamen Todesarten starben 997 Personen, darunter 345 durch Selbstmord, 62 durch Mord und Todtschlag. Unter den Ursachen des Selbstmords wird 71 mal Trunksucht genannt. Wie im vorjährigen Berichte (vergl. Veröffentl. 1889 Erg.-Heft S. 5*) sind der Verbreitung des Branntweingenusses besondere Erhebungen gewidmet. Die Zahl der notorischen Branntweintrinker in Mähren betrug 12 877, mithin kamen auf 1000 Einwohner jeden Alters fast 6 notorische Branntweintrinker, welche vorwiegend aus dem besitzlosen Proletariat, dann aber auch aus den Professionisten und Grundbesitzern hervorgehen. Auf 17 männliche Trunkenbolde entfällt 1 der Trunksucht verfallenes Weib. Die Anzahl der vorhandenen Schankstätten hat in mäßigem Grade abgenommen.

Von 1543 in Mähren gezählten Blinden befanden sich 85 im Blindeninstitute zu Brünn, ferner 29 in Anstalten, die übrigen in Privatpflege. — Was die Ursachen der Blindheit betrifft, so waren 190 blind geboren, 126 in Folge von Verletzungen, 107 in Folge ansteckender Augenentzündung der Neugeborenen, 81 in Folge von Blattern erblindet.

Von Findlingen waren 1352 im Jahre 1888 in Mähren untergebracht, sämmtliche aus der Wiener Anstalt. Von den 328 Findlingen des 1. Lebensjahres starben 94, von allen übrigen 78.

Geimpft wurden von 71 817 Impflingen 65 704, darunter 96,8 % mit Erfolg. Die ungeimpft Gebliebenen überragen die entsprechende Ziffer des Vorjahres um 538 und schließen 700 Fälle von Impfrenitenz ein. Die Einführung der animalen Lymphe wird im Berichte dringend befürwortet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Die aus dem R.-A. entnommene Mittheilung (Veröffentl. S. 581) ist dahin richtig zu stellen, daß das ungarische Einfuhrverbot für Lumpen aus ganz Asien noch fortbesteht. (R.-A. Nr. 223 vom 16. September.) —

Großbritannien. Mit Rücksicht auf die in Spanien herrschende Choleraepidemie hat das Local Government Board am 4. September das nachstehende auszugsweise abgedruckte Verbot der Einfuhr von Lumpen aus Spanien erlassen. (The London Gazette, Sept. 5, 1890.)

General Order of the L. G. B. Cholera Regulations. (Rags from Spain.)

Article 2. From and after the 12 day of September 1890, and until the 31 day of December 1890, no rags from Spain shall be delivered overside, except for the purpose of export, nor landed in any port or place in England or Wales.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1890.[1]

(Nach den Ministerial-Tidenden für 1890 Nr. 21, 26 und 28.)

Aemter, in denen die nachbenannten Krankheiten sich während der Berichtsmonate gezeigt haben.	Zahl der verseuchten Thierbestände.		
	April	Mai	Juni
Rückenmark-Typhus der Pferde.			
Holbäk	—	1	—
Viborg	—	—	1
Milzbrand.			
Kopenhagen	—	1	—
Frederikborg	—	1	—
Holbäk	1	1	1
Sorö	1	1	1
Prästö	2	—	—
Maribo	—	1	—
Svendborg	—	—	1
Odense	—	1	—
Veile	—	3	—
Ringkjöbing	—	1	—
Randers	1	1	3
Thisted	1	—	—
Hjörring	—	—	1
Milzbrandartige Rose unter den Schweinen.			
Frederiksborg	—	—	1
Holbäk	—	2	11
Sorö	—	1	—
Odense	—	1	—
Ribe	—	3	—
Ringkjöbing	2	2	9
Aarhuus	—	1	1
Randers	1	1	—
Viborg	2	—	5
Thisted	1	—	2
Aalborg	2	3	5
Hjörring	2	1	2
Rotz.			
Kopenhagen	1	—	—
Chronische Schweinediphtheritis (käfige Darmentzündung).			
Holbäk	—	1	—

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln gegen Volkskrankheiten.")

Article 3. If any rags shall be delivered overside or landed in contravention of this Order, they shall, unless forthwith exported, be destroyed by the person having control over the same, with such precautions as may be directed by the Medical Officer of Health of the Sanitary Authority within whose jurisdiction or district the same may be found.

Türkei. Konstantinopel. Wegen des Ausbruchs der Cholera in Aleppo ist, laut Meldung des „W. T. B.", für Provenienzen aus dem Golf von Iskanderun eine zehntägige Quarantäne angeordnet worden. (R.-A. Nr. 225 v. 18. Sept.)

— Amtlichen Nachrichten vom 3. September zufolge hat der Gesundheitsrath in Constantinopel beschlossen, daß die cholerafreien Stationen der Pilger den von Cholera ergriffenen Bezirken in Bezug auf die festgesetzte 20tägige Contumaz gegen deren Provenienzen gleichzustellen seien; diese Bestimmung ist getroffen, da eine strenge Isolirung der einzelnen Stationen unter einander nicht durchführbar sei.

(R.-A. Nr. 223 bis 226 vom 16. bis 19. Sept.)

Spanien. Laut eines in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Rundschreibens des Königlich spanischen General-Direktors für das Gesundheitswesen vom 3. September 1890 sind gegen Provenienzen von Nagasaki (Insel Kiu-Siu, Japan) die bestehenden Quarantänevorschriften in Anwendung zu bringen. —

Niederländisch-Indien. Der Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, vom 27. August 1890 ab die Ankünfte aus Galeung (Insel Celebes) unter Aufhebung des Cholera-Quarantaine-Reglements wieder zum freien Verkehr zuzulassen. —

Afrika. Die Regierung von Transvaal hat die Sperre gegen Natal wieder aufgehoben. (Vergl. S. 563.) —

Amerika. Republik Kolumbia. Der Gouverneur des Departements von Panama hat unterm 12. August 1890 folgende Bestimmungen getroffen:

1) Schiffe, welche von spanischen Hafenplätzen oder von solchen kommen, die von der Cholera angesteckt sind, werden in den auf der Seite des Atlantischen Oceans gelegenen Häfen dieses Departements nicht zugelassen.

2) Die Annäherung und das Einlaufen in genannte Häfen des Departements ist allen Schiffen untersagt, welche von Hafenplätzen kommen, die von der Cholera angesteckt sind, selbst wenn diese Schiffe sich in Zwischenhäfen anderer Länder einer Quarantäne unterzogen haben.

— Brasilien. Laut Verfügung der brasilianischen Regierung vom 12. August 1890 sind vom 2. dess. Mts. ab alle auf dem Festland und den Inseln belegenen spanischen Häfen in Europa, welche bisher nur als choleraverdächtig galten, für verseucht erklärt worden.

Bezüglich der afrikanischen Mittelmeerhäfen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1890. (Vergl. S. 474.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 14. September 1890. (Extrabl. z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln. Stück 37.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch während der österreichisch-ungarischerseits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben, in die öffentliche Schlachtanstalt zu Berlin unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

1) Es dürfen nur solche lebenden Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch während der österreich-ungarischer Seits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sind.
2) Die Einfuhr darf nur über Oderberg oder Dziedzitz an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden.
3) Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.
4) Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in das öffentliche Schlachthaus zu Berlin behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen.
5) In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.

[1]) Vgl. S. 410.

6) Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß als Einfuhrtage über Oderberg wie über Dziedzitz der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Oderberg durch den Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dziedzitz durch den Grenzthierarzt Gabbey in Pleß stattfindet.

Oppeln, den 14. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach Braunschweig betr. Vom 18. September 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln S. 255.)

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers ist die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach der Stadt Braunschweig von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unter den in der landespolizeilichen Anordnung vom 14. d. M., Extrablatt zum Amtsblatt Stück 37, vorgeschriebenen Bedingungen vom 20. d. M. ab gestattet worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Oppeln, den 18. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Bayern. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Italien. Vom 11. September 1890.

Im Einverständnisse mit dem Reichsamte des Innern wird andurch auf Grund § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli vor. Js. (Reichsgesetzbl. S. 149) die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die Schlachtviehhöfe der Städte München, Rosenheim und Augsburg bis auf Weiteres ausnahmsweise gestattet. Die Einfuhr darf nur über die Zollstellen Kufstein und Lindau erfolgen.

Die Einfuhr ist ferner an die Bedingungen geknüpft, daß diese Schweine zuvor durch die bayerischen Kontrolthierärzte untersucht, daß kranke oder krankheitsverdächtige Thiere zurückgewiesen, die zur Einfuhr zugelassenen aber direkt in die Schlachthöfe München und bezw. Rosenheim und Augsburg instradirt und dort alsbald unter polizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

Von der vorstehenden Bewilligung und den Bedingungen derselben ist den betheiligten Stadtmagistraten und einschlägigen Geschäfts-Interessenten sofort Kenntniß zu geben; ebenso sind Kontrolvorschriften zu treffen, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Einfuhrbewilligung zu verhüten. Das Weitere ist zu verfügen.

In Vertretung: Der k. Staatsrath.
gez. von Neumayr.
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
gez. Thelemann,
Oberregierungsrath.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg.

Königreich Sachsen. Das „Dresd. Journal" veröffentlicht folgende Verordnung des Ministers des Innern, die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach Leipzig betreffend, vom 12. September. (R.-A. Nr. 223 vom 16. September 1890.)

Das Ministerium des Innern will auf Grund der hierzu von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Ermächtigung die Einführung lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn, wie solche nach den Städten Dresden, Chemnitz und Zittau bedingungsweise erfolgt, bis auf Weiteres auch nach der Stadt Leipzig, wo sich ein öffentlicher, polizeilich überwachter Schlachthof befindet, unter den Bedingungen hiermit gestatten, daß

1. die Thiere in Steinbruch oder Bielitz-Biala die Seitens der österreichischen Behörde vorgeschriebene Quarantäne überstanden haben,

2. die Sendungen von Ursprungszeugnissen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt S. 92) begleitet sind, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist, und daß

3. die Thiere an der Grenzeingangsstelle Bodenbach-Tetschen oder Zittau von einem Thierarzte untersucht und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transport-Verzögerungen nach dem Schlachthofe zu Leipzig übergeführt und dort alsbald geschlachtet werden.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien. Vom 17. September 1890. (R.-A. Nr. 226 nach dem Staats-Anzeiger f. W.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 112) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Bielitz-Biala nach den Schlachthäusern der Städte Stuttgart und Ulm, sowie ferner, daß bis auf Weiteres die Einfuhr italienischer Schweine nach den genannten Schlachthäusern unter nachstehenden Bestimmungen gestattet wird:

1. Die Schweine müssen, nachdem zuvor ihr Transport mit der Eisenbahn bewerkstelligt worden, zu Schiff nach Friedrichshafen eingeführt werden. Jeder Transport muß mit Ursprungs- und Gesundheitsattesten versehen sein.

2. Bei der Ausladung in Friedrichshafen hat eine Untersuchung durch den beamteten Thierarzt stattzufinden. Kranke oder verdächtige Thiere, sowie die mit solchen in Berührung gekommenen Thiere sind von der Einfuhr auszuschließen.

3. Die Thiere sind von Friedrichshafen unverzüglich mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstiger Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh den Schlachthäusern in Stuttgart oder Ulm zuzuführen und dort alsbald unter polizeilicher Kontrole abzuschlachten.

4. Die Thiere, welche aus Bielitz-Biala kommen, müssen der dortigen Mast- und Quarantäneanstalt entstammen und die dort vorgeschriebene Quarantäne überstanden haben.

Zum Vollzug der Bestimmung in Ziffer 3 wird Denjenigen, welche Schweine aus Bielitz-Biala oder aus Italien einführen wollen, aufgegeben, den Zeitpunkt des Eintreffens des Transports in Friedrichshafen mindestens 24 Stunden vorher der dortigen Hafen-Direktion anzuzeigen.

Die Erlaubniß zur Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien auch für andere größere Städte, welche ein unter geregelter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes öffentliches Schlachthaus besitzen, zu ertheilen, Falls ein Bedürfniß hierzu nachgewiesen wird, bleibt vorbehalten.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 546.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 5. September wird von demselben Hamburg und Umgebung, sowie Mecklenburg-Schwerin als von Maul- und Klauenseuche **nicht** mehr befallen angesehen, laut Bekanntmachung desselben Kollegiums vom 10. Septbr. darf die Einfuhr seewärts von Hornvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts nunmehr auch über Umeå stattfinden.[1]) (R.-A. Nr. 224 vom 17. September 1890.)

---

[1]) Vgl. S. 53.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Zulassung als Apotheker-Lehrling betr.

Merseburg, den 12. August 1890.

Bei Gelegenheit der im Laufe dieses Jahres vorgenommenen Revision einer Apotheke des hiesigen Bezirks ist ermittelt worden, daß ein Kreisphysikus das Befähigungszeugniß als Lehrling der Apothekerkunst ausgestellt hat, obwohl der Betreffende die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nur auf Grund der vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige bestandenen Prüfung erworben und die erforderlichen Kenntnisse im Latein durch Vorlegung eines Zeugnisses eines Real-Gymnasiums, woselbst er in dieser Sprache geprüft war, nachgewiesen hatte. Da hierdurch gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 18. Februar 1879, M. 6208, betreffend die wissenschaftliche Vorbildung junger Leute, welche die Apothekerkunst erlernen wollen, verstoßen ist, so mache ich im Auftrage des Herrn Ministers die strengste Befolgung desselben zur Pflicht.

Als Apotheker-Lehrling darf nur zugelassen werden, wer das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzt, oder dieses Zeugniß auf einer andern als berechtigt anerkannten Schule erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation verlangt werden.

Sonach genügt auch die Vorlegung eines bloßen Abgangszeugnisses eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums, in welchem die Reife für Ober-Sekunda bescheinigt ist, nicht, sondern es muß in dem betreffenden Schulzeugnisse die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausdrücklich ausgesprochen sein. Da die Militärbehörde dieses Schulzeugniß bei der Meldung zurückzubehalten und eine Abschrift desselben nicht zu ertheilen pflegt, so ersuche ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, die als Apotheker-Lehrlinge zugelassenen jungen Leute hierauf aufmerksam zu machen und dazu anzuhalten, daß sie sich schon vor der Meldung zum Militärdienst eine amtlich beglaubigte Abschrift dieses Zeugnisses beschaffen oder sich von der betreffenden Schule ein Duplikat desselben ausstellen lassen, weil sie es bei jeder Apotheken-Revision und bei der Meldung zur Gehülfenprüfung vorzulegen haben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Bülow.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

Schwarzburg-Rudolstadt. Erlaß des Fürstl. Ministeriums, betr. die Influenza unter den Pferden.

Vom 10. Juli 1890.

Das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 enthält bekanntlich keine besonderen Vorschriften über die Abwehr und Unterdrückung der herkömmlich unter der Bezeichnung „Influenza" begriffenen Pferdekrankheiten (Brustseuche — ansteckende Lungenentzündung — Pferdestaupe — Rothlaufseuche — Skalma — seuchenartiger Katarrh der Luftwege —).

Bei der leichten Uebertragbarkeit und dem verhältnißmäßig ungefährlichen Charakter dieser Krankheiten wird die Anwendung von Sperrmaßregeln zur Verhinderung der Verschleppung des Ansteckungsstoffs zwar nicht für angezeigt gehalten, weil sie eine empfindliche Störung des gesammten Verkehrs herbeiführen würden, ohne einen sicheren Erfolg zu verbürgen.

Dagegen ist es als wünschenswerth erschienen, daß den Pferdebesitzern die Möglichkeit geboten wird, ihre Pferde durch Fernhaltung von verseuchten Orten bezw. durch Vermeidung einer mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen thunlichst gegen die Ansteckung zu schützen. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß der Ausbruch der Influenza in einem Pferdebestand baldthunlichst zur Kenntniß der betheiligten Kreise gelangt.

Mit Rücksicht auf diese Umstände sind in Preußen auf Veranlassung des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c. die beamteten Thierärzte und die Ortspolizeibehörden angewiesen worden, von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruche und dem Erlöschen der Influenza den Kreislandräthen Anzeige zu machen, welche diese Anzeigen schleunigst im Kreisblatte zu veröffentlichen haben. Es ist nun von hiesiger sachverständiger Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei den so verschiedenen Formen, unter welchen die Influenza unter den Pferden auftrete, Laien zur Konstatirung dieser Krankheit nicht im Stande seien und daß es sich hiernach empfehle, eine Verpflichtung zur Anzeige erst dann auszusprechen, wenn die Krankheit von thierärztlicher Seite bestimmt festgestellt sei.

Das Fürstliche Landrathsamt wird hiernach veranlaßt, die in dem ihm unterstehenden Verwaltungsbezirke praktizirenden Thierärzte — und zwar die beamteten wie die nicht beamteten — mit Anweisung zu versehen, daß sie von jedem von ihnen festgestellten Fall der Influenza unter den Pferden sofort bei dem Ortsvorstande und dem Fürstlichen Landrathsamte Anzeige zu erstatten haben. Die eingegangene Anzeige wolle das Fürstliche Landrathsamt hiernächst alsbald in geeigneter Weise im amtlichen Nachrichtsblatte zur Kenntniß der betheiligten Kreise bringen.

Die Pferdebesitzer sind durch die Gemeindevorstände in geeigneter Weise zu veranlassen, bei jedem Erkrankungsfalle in ihrem Pferdebestande, welchen sie für Influenza halten, einen Thierarzt zuzuziehen. Ueber die Bewegung und den Stand der Seuche innerhalb des Verwaltungsbezirks wolle das Fürstliche Landrathsamt für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung nach dem angeschlossenen Schema aufstellen und bis Ende Januar des nächstfolgenden Jahres bei uns einreichen.

Rudolstadt, den 10. Juli 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
gez. von Starck.

An das Fürstliche Landrathsamt hier, Königsee und Frankenhausen.

(Das beigegebene Schema ist dasselbe wie für Preußen. Vgl. Veröffentl. 1889 S. 776.)

Lübeck. Verordnung, betreffend das Anpreisen und Feilbieten von Heilmitteln. Vom 10. September 1890.

Im Auftrage des Senats verordnet das Polizei-Amt.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

a. deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,

b. deren Namen ihre Natur, Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),

c. denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden,

um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel) dürfen weder in Zeitungen und Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift unter 1a findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Lübeck, den 10. September 1890.

Das Polizei-Amt.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 11 405, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Einfuhr von „Oleum Bauuscheidti" aus dem Auslande unter falscher Deklaration. Vom 21. Juni 1890.

(Oesterr. San.-Wesen. S. 423.)

Laut Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 28. Mai f. J., Z. 18 918 versendet die Firma Carl

Baunscheidt & Co. in Endenich bei Bonn ein Oel in Flaschen, welches als Maschinenöl erklärt wird, jedoch nach der Gebrauchsanweisung und der marktschreierischen Anpreisung als ein geheimes Mittel für die verschiedensten Krankheiten sich darstellt.

Jedes Fläschchen im Gewichte von 60 Gramm und im Werthe von 3 Mark ist am Pfropfen mit rothem Wachs, in welchem die Umschrift „Oleum Baunscheidtii" eingeprägt ist, versiegelt und trägt selbst auf den Seitenflächen dieselbe Inschrift. Das Oel, welches lichtgelb und leichtflüssig wie reines Olivenöl ist, wird entweder gleichzeitig mit dem Heilinstrumente „Lebenswecker" (eine Art Schröpfinstrument aus Hartgummi mit Stahlnadeln) oder, was die Regel ist, allein auch ohne jede Gebrauchsanweisung versandt.

Da derlei Sendungen bei einer Zollbehörde in Böhmen ungeachtet jedesmaliger Beanständung bereits wiederholt eingelangt sind, muß angenommen werden, daß die Einbringung des gedachten Arzneimittels unter falscher Deklaration in die österreichisch-ungarische Monarchie auch anderwärts versucht wird und wird die k. k. . . . . daher aufgefordert, die politischen Unterbehörden auf dieses Vorkommniß aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, darüber zu wachen, daß das fragliche Mittel weder in unstatthaften Verkehr gebracht, noch der erwähnte Heilapparat, dessen Anwendung durch Laien als Eingriff in das Gebiet der Heilkunde anzusehen ist, seitens Unberufener gewerbsmäßig angewendet werde.

Im Falle vorkommender diesen Artikel betreffender Amtshandlungen ist unter Anschluß einer Probe des Artikels, womöglich in der Originalverpackung, und Berichterstattung über die Ergebnisse der eingehend zu pflegenden Erhebung anher die Anzeige zu erstatten.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung des k. k. Statthalters in Böhmen, Z. 17504, womit im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen der Entwurf eines Normalstatutes für die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser im Königreiche Böhmen mit Ausschluß des allgemeinen Krankenhauses in Prag verlautbart wird. Vom 12. März 1890.

(Schluß.)

§ 17. Der Verwaltungsausschuß hat mindestens monatlich eine Sitzung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder, der Delegirte des Landesausschusses und der Vorsitzende der Oberverwaltung (§ 11, Absatz 1) — falls dieser überhaupt nicht schon Mitglied des Verwaltungsausschusses ist — unter Angabe des Sitzungsprogrammes einzuladen sind.

In Fällen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, oder wenn der Vertrauensmann des Landesausschusses aus einem besonders wichtigen und dringenden, dem Vorsitzenden bekannt zu gebenden Anlasse es verlangen, ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eine (nach Maßgabe der laut § 15 dieses Normalstatutes erlassenen Bestimmungen im einzelnen Anstaltsstatute zu normirende Minimal-) Zahl von — — Mitgliedern erforderlich.

Diesen Sitzungen haben stets der Anstaltsarzt und der Verwalter, beide jedoch nur mit berathender Stimme, beizuwohnen.

(Sind mehrere Aerzte an der Anstalt, so ist der Primararzt berechtigt, an den Sitzungen theilzunehmen; im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Sekundararzt.)

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterfertigen haben. (Vergl. Bemerkung zum § 15.)

§ 18. Dem Verwaltungsausschusse obliegt:

a) Die Verwaltung des gesammten Anstaltsvermögens und die Obsorge für die entsprechende, vollständig separirte Aufbewahrung der Kassabaarschaft und der der Anstalt gehörigen Werthpapiere;
b) die Beaufsichtigung der Krankenhausspeisung und der Wäschevorräthe der Anstalt, die Kontrole der Wirthschaftsgebahrung, sowie der Rechnungsführung überhaupt und die Vornahme periodischer, unvermutheter Skontrirungen der Geld-, Material- und Inventarbestände der Anstalt;
c) die Obsorge für die Instandhaltung der Gebäude und allfälliger zugehöriger Realitäten, sowie die Instandhaltung und Reinhaltung des gesammten Anstaltsinventars;
d) die Beschaffung sämmtlicher Anstaltserfordernisse, bezw. die Vergebung einschlägiger Lieferungen und Abschließung der bezüglichen Verträge;
e) die Aufnahme und Entlassung des Dienst- und Wartepersonales, und zwar des Letzteren über Antrag des Anstaltsarztes oder im Einvernehmen mit demselben, eventuell, wenn dieses nicht zu erzielen wäre, sodann im Sinne der speziell einzuholenden Entscheidung des Landesausschusses;
f) die zweckentsprechende Aufsicht darüber, daß die Hausordnung der Anstalt pünktlich eingehalten werde und daß das gesammte Anstaltspersonal seinen durch die Instruktionen vorgezeichneten Verpflichtungen gewissenhaft nachkomme;
g) die Verfassung der Jahresvoranschläge und Vorbereitung der für die Oberverwaltung bestimmten Vorlagen und Anträge; endlich
h) überhaupt die Besorgung der laufenden Geschäfte, welche der ordnungsmäßige Betrieb der Pflege und die ärztliche Behandlung von Kranken in der Anstalt mit sich bringt, insoferne sie nicht der Beschlußfassung der Oberverwaltung vorbehalten sind.

Alle, von Seite zahlungspflichtiger Parteien eingebrachten Gesuche um Ermäßigung, beziehungsweise um gänzliche oder theilweise Nachsicht von Verpflegungskostenersätzen oder um Bewilligung von Ratenzahlungen sind — entsprechend instruirt — dem Landesausschusse zur kompetenten Erledigung vorzulegen.

Ferner sind längstens bis Ende April jeden Jahres die von den betreffenden Organen revidirten, mit sämmtlichen Belegen versehenen Geld-, Material- und Inventarrechnungen nebst dem Verpflegsprotokoll für das letztverflossene Jahr dem Landesausschusse zur Durchsicht einzusenden.

§ 19. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses leitet und beaufsichtigt alle diesem Ausschusse obliegenden Geschäfte; die übrigen Mitglieder haben ihn hiebei zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Vorsitzende zuweist, oder die ihnen nach den Bestimmungen des § 15 dieses Normalstatutes oder nach der Hausordnung obliegen, sorgfältig zu vollziehen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter dessen Amt zu führen.

§ 20. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses vertritt denselben nach dem im § 18 umschriebenen Wirkungskreise nach Außen — Schriftstücke bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Mitfertigung eines zweiten Ausschußmitgliedes.

Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Anweisung der von der Anstaltskassa zu realisirenden Empfänge und Ausgaben. Vor Zahlungsanweisung der Apotheker-Rechnungen sind diese in der vorgeschriebenen Weise zur Retaxirung vorzulegen, worauf erst der hiebei richtig befundene Geldbetrag zur Zahlung anzuweisen ist.

§ 21. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein und bereitet die der Beschlußfassung vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände für dieselben vor; er hat auch die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen und falls zur Giltigkeit derselben die Genehmigung der Oberverwaltung nöthig ist, diese Genehmigung zu erwirken.

§ 22. (In diesem, eventuell in weiteren Paragraphen wäre ausdrücklich anzugeben, welche Funktionen dem Schriftführer, dem Kontrolor und anderen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses speziell zugewiesen sind.)

Wirkungskreis der Anstaltsärzte.

§ 23. Was die dem Anstaltsarzte zustehende Entscheidung über Aufnahme oder Abweisung der Kranken, sowie über deren Entlassung aus der Anstalt betrifft, so erhellt der bezügliche Pflichtenkreis des Anstaltsarztes aus den in den §§ 6—10 dieses Normalstatuts gegebenen Bestimmungen. Auf jeden Fall hat der Anstaltsarzt (haben die Anstaltsärzte) gewissenhaft dafür zu sorgen, daß nur Kranke, die zur Spitalspflege geeignet sind, in die Anstalt aufgenommen werden, und sind hiebei die bestehenden Vorschriften nach jeder Richtung hin und unter persönlicher Haftung des Anstaltsarztes strenge zu befolgen.

(In Fällen, wo an der Anstalt zwei oder mehrere Aerzte wirken, ist in diesem Paragraphen ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß der Primararzt (ordinirender oder leitender Arzt) verpflichtet ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß seine an der Anstalt wirkenden Kollegen bei der Ausübung des ärztlichen Dienstes in ausgiebiger Weise mitverwendet werden, und daß sie hiebei namentlich auch zu ihrer weiteren fachmännischen Ausbildung volle Gelegenheit finden.

Es sind deshalb zu diesem Behufe insbesondere für die Vornahme der ärztlichen Visiten und von Operationen bestimmte Tagesstunden, sowie der Turnus der Betheiligung an denselben im wechselseitigen Einvernehmen der Anstaltsärzte festzusetzen und sind diesbezüglich, sowie über die im Bedarfsfalle platzgreifende Vertretung des Primararztes durch den Sekundararzt die näheren Bestimmungen in der Instruktion zu erlassen. Der Sekundararzt ist sowohl in administrativer als ärztlicher Richtung dem Primararzte untergeordnet.)

§ 24. Außer der entsprechenden ärztlichen Behandlung, welche die Aerzte den Kranken angedeihen zu lassen haben, gehört ferner zum Wirkungs- und Pflichtenkreise der Aerzte insbesondere:

a) die Vorschreibung der angemessenen, für die Kranken unumgänglich nothwendigen Kost, sowie der für sie erforderlichen Arzneien — letztere nach der norma pauperum; nur in äußerst dringlichen Fällen wird auch eine andere Vorschreibung gestattet. Doch ist dieselbe unmittelbar auf dem betreffenden Rezepte zu begründen;

b) die Führung des erforderlichen Vormerkbuches über die Aufnahme, Behandlung und den Abgang der Kranken;

c) die Erstattung der Anzeige an das zuständige Gericht im Falle, wenn an einem aufgenommenen Kranken Verletzungen konstatirt werden, bei welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung vorliegt;

d) die Ueberwachung der hygienischen Einrichtungen der Anstalt und der gehörigen Besorgung des Pflegedienstes seitens des Wartepersonales;

e) die mit den Verwaltungsbeamten im wechselseitigen Einvernehmen und Entgegenkommen zu übende unmittelbare Vorsorge für die gehörige Beobachtung der Hausordnung;

f) überhaupt die entschiedene Förderung alles dessen, was zum Wohle der Anstalt oder der Kranken dienlich ist, und sorgsame Bedachtnahme auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen oder Unzukömmlichkeiten;

In dieser Beziehung haben die Aerzte, insofern die selbstständige Einleitung einschlägiger Maßregeln außerhalb ihrer Kompetenz liegt, ihre etwaigen Wahrnehmungen stets unverweilt dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen, eventuell demselben die geeigneten Anträge zu erstatten.

§ 25. Die Anstaltsärzte haben das Recht, Sektionen der in der Anstalt Verstorbenen vorzunehmen, wobei sie jedoch die diesbezüglich erlassene Verordnung des k. k. Statthalters von Böhmen vom 4. Juni 1887, Nr. 16020, L.-G.-Bl. Nr. 40, zu befolgen haben.

Bei jenen Todesfällen, bei welchen laut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktion vorzunehmen ist, hat der Anstaltsarzt die vorgeschriebene Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Beim Ausbruche und während der Dauer epidemischer Krankheiten haben die Anstaltsärzte die gesetzlichen Bestimmungen zu wahren und die genaue Durchführung der Desinfektion zu überwachen.

Die Anstaltsärzte haben sowohl bezüglich der Krankenbehandlung, als auch in sanitätspolizeilicher Beziehung insbesondere beim Auftreten und der Behandlung ansteckender Krankheiten die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, und den diesfälligen Weisungen der im Grunde des § 2 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zur Oberaufsicht über alle Krankenanstalten berufenen Behörden nachzukommen, sie sind schließlich verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden Bericht über die Erfolge der Heilpflege im abgelaufenen Jahre überhaupt, und über ihre ärztliche und wissenschaftliche Thätigkeit insbesondere, im Wege des Verwaltungsausschusses an die k. k. Statthalterei und den Landesausschuß je nach den diesfalls vorgeschriebenen Formularien zu erstatten.

Der gesammte Wirkungskreis des Anstaltsarztes, alle seine Rechte und Verpflichtungen sind in der bezüglichen, behördlich genehmigten Instruktion ausführlich angegeben, nach deren Bestimmungen sich der Anstaltsarzt ausnahmslos zu benehmen hat.

Wirkungskreis des Verwalters (Verwaltungsbeamten).

§ 26. (In diesem, eventuell in weiteren Paragraphen sind die wichtigsten Obliegenheiten des Verwaltungsbeamten, beziehungsweise dort, wo mehrere Beamte angestellt sind, eines Jeden derselben unter gleichzeitiger Berufung auf die ausführlicheren Bestimmungen der betreffenden Instruktion anzudeuten.

Zu diesen Obliegenheiten gehören insbesondere:

a) die Besorgung der Kassageschäfte und die Führung der vorgeschriebenen Geld-, Material- und Inventarrechnungen, sowie des Verpflegsprotokolls, ferner die Verfassung der periodischen Verpflegskostenliquidationen;

b) die Besorgung jener Geschäfte, die in Angelegenheit der Aufnahme und des Abganges der Kranken ihrer Natur nach nicht dem ärztlichen Wirkungskreise zufallen;

c) die Besorgung aller behufs Konstatirung der Heimathszuständigkeit und der Zahlungsfähigkeit der aufgenommenen Kranken, sowie zur Hereinbringung der Verpflegskosten- und anderer Ersätze erforderlichen Korrespondenzen;

d) die Beschaffung der Anstaltserfordernisse, insofern sie nicht der Kompetenz des Verwaltungsausschusses vorbehalten ist;

e) die Beaufsichtigung des Dienstpersonals und die mit dem Anstaltsarzte im wechselseitigen Einvernehmen und Entgegenkommen zu übende unmittelbare Vorsorge für die gehörige Beobachtung der Hausordnung;

f) die Uebernahme und Verwahrung der von den Kranken in die Anstalt mitgebrachten Kleider, Wäsche, Geldbeträge, Schmucksachen und anderer Effekten unter voller Haftung dafür, daß den Kranken bei ihrem Austritte aus der Anstalt ihr Eigenthum ungeschmälert zurückerstattet oder im Falle ihres Absterbens dasselbe dem Gerichte oder den Hinterbliebenen übergeben werde, soweit dies mit Rücksicht auf die Desinfektion möglich erscheint.

Die Verwaltungsbeamten sind zum Erlage einer vom Verwaltungsausschusse zu bestimmenden Dienstkaution verpflichtet.)

Vertretung der Anstalt nach Außen.

§ 27. Der Vorsitzende der Krankenhaus-Oberverwaltung vertritt die Anstalt gegenüber den Behörden und dritten Personen überhaupt, und insbesondere in dem im § 13 Normal-Statut umschriebenen Wirkungs-

kreise, insoweit nicht in den §§ 20 und 26 Normal-Statut andere Bestimmungen vorgesehen sind.

Dienstliche Stellung der Anstaltsfunktionäre.

§ 28. Die dienstliche Stellung der Anstaltsärzte und der Verwaltungsbeamten ist entweder eine provisorische oder eine definitive. Das Provisorium der Dienststellung soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

(In Betreff des Charakters der definitiven Dienststellung, sowie der etwaigen Ansprüche der Aerzte und Verwaltungsbeamten sind die nöthigen Bestimmungen nach Maßgabe der nach § 13, Absatz k) dieses Normal-Statuts gefaßten und nach § 14 genehmigten Beschlüsse jedem einzelnen Anstaltsstatute vorzubehalten.)

Disziplinarbehandlung.

§ 29. Die Disziplinarbehandlung der Anstaltsärzte und Verwaltungsbeamten steht der Krankenhaus-Oberverwaltung zu.

Die Disziplinarstrafen sind:
a) die Rüge;
b) der Verweis;
c) der Verweis mit Androhung strengerer Maßregeln;
d) die Gehaltsherabsetzung;
e) die Dienstesentlassung.

Die Rüge wird vom Vorsitzenden der Krankenhaus-Oberverwaltung schriftlich, der Verweis ebenfalls schriftlich von dieser Oberverwaltung ertheilt und hat im Wiederholungsfalle der Verweis die Androhung strengerer Disziplinarbehandlung (c) zu enthalten. Gegen diese Disziplinarerkenntnisse steht das Berufungsrecht an den Landesausschuß zu.

Die Gehaltsherabsetzung, sowie, insofern es sich um die Verwaltungsbeamten handelt, die Dienstesentlassung, verfügt die Krankenhaus-Oberverwaltung. Jede derartige Verfügung bedarf jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des Landesausschusses.

Zur Suspendirung der Verwaltungsbeamten ist der Vorsitzende der Oberverwaltung berechtigt, er hat jedoch unverweilt die weitere Disziplinarbehandlung einzuleiten.

Die Suspendirung oder Entlassung der Anstaltsärzte steht dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu.

Handelt es sich um eine andauernde, grobe Dienstpflichtvernachlässigung, welche anderen Organen der Krankenhausverwaltung zur Last fällt, so hat der Landesausschuß das Recht, gegen dieselben mit der Suspendirung oder Entfernung von ihrer Funktion unmittelbar vorzugehen.

§ 30. Urlaub bis zu einem Monate ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, bis zur Dauer von drei Monaten der Verwaltungsausschuß, und darüber hinaus die Krankenhaus-Oberverwaltung zu ertheilen berechtigt. Bei Ertheilung eines Urlaubes ist zugleich hinsichtlich der erforderlichen Substitution die Verfügung zu treffen.

§ 31. Den Anstaltsfunktionären ist nicht gestattet, sich Nebenbeschäftigungen oder Unternehmungen zu widmen, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Funktionärs die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen könnten;

2. welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Funktionär steht, widerstreiten, oder welche

3. die Zeit des Funktionärs auf Kosten der gewissenhaften Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen würden.

Provisionirung der Wärter- und Dienerschaft.

§ 32. (In Betreff der Provisionirung des Wärterpersonals und der Dienerschaft der Anstalt sind die allfälligen Bestimmungen analog der im Schlußsatze des § 28 dieses Normalstatuts enthaltenen Anordnung jedem einzelnen Anstaltsstatute vorzubehalten.)

Bestimmungen für den Fall der Auflassung der Anstalt.

§ 33. (Ebenso müssen die Bestimmungen für den Fall der Auflassung der Anstalt — zu welchem Zwecke z. B. dieselbe weiterhin zu benützen sei, oder wem das Vermögen derselben zuzufallen habe, wie für die Befriedigung erworbener Versorgungsansprüche der Anstaltsfunktionäre und Diener vorzusehen sei [etwa durch Bildung des Reservefonds] u. s. w. — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden, maßgebenden Lokalverhältnisse den einzelnen Krankenhausstatuten vorbehalten bleiben.)

Rechtsprechung.

Errichtung einer Heilanstalt durch einen Nichtarzt. Der Hamburgische Senat (Sektion für Gewerbe-Rekurssachen) hat den Rekurs des G. W. L. Dittmar gegen die Verfügung des Medizinal-Kollegiums vom 27. Januar 1890, betr. Versagung der Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Heilanstalt, am 27. Februar 1890 kostenpflichtig zurückgewiesen.

In den Gründen ist u. a. ausgeführt: Nach § 30 der Gewerbeordnung ist die Konzession zur Haltung einer Privat-Krankenanstalt nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun. Unter der geforderten Zuverlässigkeit ist aber nicht blos die bürgerliche Unbescholtenheit zu verstehen, sondern auch der Besitz solcher persönlichen Eigenschaften, welche eine sachgemäße Verwaltung und Leitung der Anstalt gewährleiste. Der Staat dürfe verlangen, daß der Unternehmer, sei es in eigener Person oder durch einen vertrauenswürdigen Vertreter nach der technischen wie nach der administrativen Seite, insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nöthig werdende ärztliche Hülfe die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantieen biete.

Von diesem Standpunkte aus hat aber die Medizinalbehörde die Zuverlässigkeit des Rekurrenten mit Recht verneint. Die vom Gesetz erforderte Thatsache, aus der seine Unzuverlässigkeit hervorgeht, ist die, daß er, obgleich kein Arzt und auch sonst nicht wissenschaftlich vorgebildet, sich selbst mit der Heilung von Krankheiten befaßt und in der von ihm zu errichtenden Krankenanstalt, wie nicht zu bezweifeln ist, selbst den Arzt spielen will, — wie er denn auch keineswegs angegeben hat, daß er ärztliche Aufsicht und Leitung in Anspruch zu nehmen gedenke und welcher Arzt dazu von ihm ausersehen und bereit sei.

Rekurrent behauptet, weder wissenschaftliche Kenntnisse zu haben, noch fühlt er den Mangel an solchen; er nennt sich Heilmagnetiseur und behauptet, mit einer besonderen Athmosphäre von der Natur begabt zu sein, die ihm eine wunderbare Heilkraft verleihe. Mittelst derselben will er viele, von den Aerzten vergeblich behandelte Krankheiten geheilt haben. Als solche geben die von ihm beigebrachten Atteste hauptsächlich rheumatische Leiden, Asthma, Magenleiden u. s. w. an; er bemerkt aber ausdrücklich am Ende der Broschüre, daß alle vorkommenden Krankheiten durch Lebensmagnetismus geheilt werden können. Sonach fehlen alle objektiven Momente, die ihn als geeignet zur ärztlichen Leitung einer Krankenanstalt erscheinen lassen könnten. Wer an ihn glaubt, mag sich von ihm behandeln lassen. Das gerade ist der Sinn und die Absicht der Gewerbeordnung, auch solchen Individuen und ihren Anhängern freien Spielraum zu lassen und durch die Erfahrungen, die durch sie und an ihnen gemacht werden, möglicher Weise selbst die Wissenschaft zu fördern, jedenfalls keine neue Behandlungsart mit Gewalt zu hindern. Auf eine staatliche Anerkennung aber haben sie kein Anrecht. Eine Konzession, die auf der Voraussetzung beruht, daß in der vom Rekurrenten zu errichtenden Krankenanstalt den

Patienten eine angemessene ärztliche Behandlung zu Theil werden würde, kann danach dem Rekurrenten nicht gegeben werden (s. auch die Entscheidung des königlich sächsischen Ministeriums des Inneren bei Reger, Entscheidungen X, pag. 3).

(Aerztl. Vereinsblatt S. 294.)

Vermischtes.

Tuberkulose bei Schlachtthieren. Nach dem Jahresberichte der Handelskammer zu Liegnitz nahm unter den Krankheiten der Schlachtthiere die Tuberkulose dort i. J. 1889 die erste Stelle ein; an derselben waren 207 der geschlachteten Thiere erkrankt und zwar 200 Rinder (von 3903 überhaupt geschlachteten), 5 Schweine (unter 13 278), 1 Kalb (unter 9037), und 1 Hammel (von 4970). An Rothlauf hatten daselbst 9 Schweine gelitten, während 15 trichinös und 15 finnig waren.

In Köln hat in diesem Jahre eine internationale Ausstellung für Hausbedarf und Nahrungsmittel stattgefunden, auf welcher von fremden Staaten nach einem von Prof. Hanausek mitgetheilten Berichte Oesterreich-Ungarn und die Argentinische Republik vertreten waren. Unter anderen Gegenständen war eine Maschine zur Erzeugung (Formung) künstlicher Kaffeebohnen (Firma Jean Heckhausen und Weies in Köln) und drei Kaffeesurrogate ausgestellt worden:

Künstliche Kaffeebohnen von Paul Gassen (s. Veröff. 1889 S. 538 und 1890 S. 217).

Kunstkaffeebohnen von Martin van Look, licht chokoladebraun gefärbte, glänzende, 11—12 mm lange, 9 mm breite, 4—5 mm dicke, mehr elliptische als eirunde Kaffeebohnen, welche bis zu 1/5 der Dicke hohl sind, im Wasser langsam untersinken, nur im kochenden Wasser erweichen, dabei aber intakt bleiben, wenig aufquellen, nicht zerfallen und das Wasser gelblichbraun färben. Der Aschengehalt betrug 4,49%. Die mikroskopische Prüfung ergab die Anwesenheit von Cerealien- und Leguminosenmehl; in geringen Mengen (in wenigen Präparaten) fanden sich sklerenchymatische Gewebereste, die an naturellen Kaffee erinnerten. Der aus diesen Kunstbohnen dargestellte Absurd war brenzlich fade im Geschmack.

Gesundheits-Kaffeewürze, von derselben Firma ausgestellt, ist ein dunkelchokoladebraunes, aber nicht einfarbiges Pulver. Mit bloßem Auge erkennt man kleinere und größere, gelblich gefärbte Schalentheilchen, welche meist der Gerstenfrucht angehören. Das auf Wasser geworfene Pulver setzt sich bis auf einige Bestandtheile sofort zu Boden. Kaltes Wasser färbt sich durch das Pulver gelb. Das im Wasser gekochte Pulver giebt eine braune Flüssigkeit, die, wenn warm, entfernt nach echtem Kaffeeabguß riecht. Der Geschmack ist brenzlich. Der Aschengehalt beträgt 3,13%. Das Präparat besteht aus Gerstenmehl, Bohnenmehlelementen und Geweberesten von echtem Kaffee.

Auch auf der allgemeinen Ausstellung für Kriegskunst und Armeebedarf zu Köln 1890 sind in Abtheilung IV. (Nahrungs- und Genußmittel) Kaffee-Surrogatbohnen von Werner Breuer (Köln) vorgeführt worden.

(Zeitschr. f. Nahrungsm.-Unters. u. Hygiene S. 172 u. 189.)

Italien. Internationaler Sanitätsdienst.

Der Reichs-Anzeiger veröffentlicht unterm 1. September eine Mittheilung des „Hamburger Korresp.", wonach die italienische Regierung eine Denkschrift über die Verbesserung und Ergänzung des internationalen Gesundheitsdienstes versandt hat, welcher bis jetzt durch den Gesundheitsrath in Konstantinopel und Alexandrien ausgeübt wurde.

Sie hat darin folgende Vorschläge gemacht:

Die Einrichtung von zwei getrennten internationalen Bureaus, das eine zur Regelung und Ueberwachung der Kontrolvorschriften, die als nothwendig erachtet würden, um die Verbreitung von epidemischen Krankheiten von den Orientländern aus auf den Seewegen zu verhindern, das andere mit derselben Bestimmung für die Kommunikation über Land.

Die Kontrole zu Lande würde hauptsächlich Sache der Lokalbehörden sein; es würde genügen, wenn die europäischen Mächte einen besonderen Vertreter im Schooße der obersten Gesundheitsbehörden zu Konstantinopel und Alexandrien hätten und wenn sie die Organisation einer oberen Sanitätsbehörde in Persien durchsetzen könnten, um auch an dieser Stelle die Herbeiführung von Sicherheitsanordnungen bei dem Ausbruch von ansteckenden Krankheiten zu ermöglichen.

Was die Ueberwachungsmaßregeln zur See angeht, so würde es nach Ansicht Italiens sich darum handeln, eine gemeinsame Aktion Seitens aller an der Abwehr von pestartigen, aus dem Orient kommenden Uebel interessirten Staaten in das Leben zu rufen, wenn man den sanitären Schutzvorkehrungen eine wirklich zweckmäßige Organisation geben will. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen:

1. Die Einsetzung einer permanenten und autonomen Kommission, von welcher die Leitung des internationalen Sanitätsdienstes ausgeht.

2. Die Errichtung von zwei internationalen Sanitätsbureaus, die mit der ärztlichen Ueberwachung der aus dem indischen Ozean in das Rothe Meer kommenden und der von dort nach dem Mittelmeer gehenden Schiffe betraut sind. Das eine dieser Bureaus müßte in Bab-el-Mandeb, das andere in der Nachbarschaft von Suez funktioniren.

3. Die Begründung einer internationalen Sanitätsstation bei jedem dieser beiden Bureaus, in welcher die Schiffe den vorgeschriebenen Quarantäne-Anordnungen in angemessener Weise Folge leisten und einem Desinfektionsverfahren unterzogen werden könnten.

Die internationale Sanitätskommission müßte aus Vertretern der interessirten Mächte, die technische Sachverständige sind, bestehen. Von ihr würden die Grundsätze und Regeln für die verschiedenen Zweige des internationalen Gesundheitsdienstes aufzustellen sein, auch dürfte es als eine unabweisbare Nothwendigkeit anzusehen sein, daß die technischen Sachverständigen der Kommission aus Medizinern beständen, welche gründliche bakteriologische und epidemiologische Kenntnisse besäßen.

Für die internationalen Sanitätsstationen müßten isolirte Plätze gewählt werden, die mit dem erforderlichen Apparat auszurüsten wären.

Ganz unumgänglich erforderlich wäre ferner die Ausarbeitung eines internationalen Reglements, das eine Gleichmäßigkeit des sanitären Dienstbetriebes an Bord der aus den Orientländern kommenden Schiffe einführt. Ein wichtiger Theil solchen Reglements würde der sein, welcher sich auf gewisse Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die Zulassung von Personen und Waaren an Bord in den Ausschiffungshäfen bezöge.

Vor Allem würde diese Kommission die Vorsichtsmaßregeln festzustellen haben, welche auf diejenigen Schiffe anzuwenden wären, die im Kanal von Suez der Quarantäne unterworfen würden, da die jetzt in Kraft befindlichen Reglements ganz unzulänglich und hinderlich seien.

Um so schnell als möglich zu einem gemeinsamen Einverständniß über die zu treffenden Anordnungen zu gelangen, würde es sich, wie die Denkschrift ausführt, empfehlen, die aus den technischen Sachverständigen der betheiligten Staaten gebildete Kommission so schnell als möglich zusammentreten zu lassen, um die Grundlage für die zu erlassende Instruktion zu berathen und deren praktische Ausführung vorzubereiten.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Wissenschaftliche Arbeiten nebst Receptformeln (2 Bände) **über das absolut ungiftige**

Desinficiens und Antisepticum

Original-Creolin-Pearson

versenden auf Verlangen und gratis.

Um Consumenten vor den **(wissenschaftlich nachgewiesen) werthlosen Imitationen** und **Verfälschungen** unseres **Original-Creolin** zu schützen, tragen alle unsere Packungen ausser unserer Plombe und Schutzmarke von jetzt an auch unsere untenstehende Unterschrift. — Die **volle Garantie** für die in den wissenschaftlichen Arbeiten verzeichnete Wirksamkeit und vielseitige Verwendbarkeit übernehmen wir **nur** für diese Packungen.

Creolin puriss. in Flaschen à 100 gr., Original-Creolin 125 gr. bis 25 Liter-Flaschen, 10 % Creolin-Seife nach Professor Liebreich's System. Pulver, Pillen, Verbandzeug etc. auf Basis Creolin. — (9920)

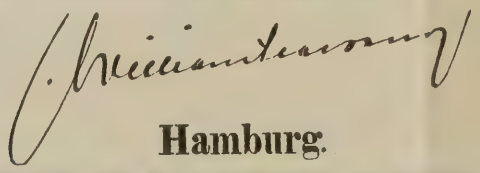

Hamburg.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9909)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler

unter Mitwirkung der vortragenden Räte

Prof. Dr. C. Skrzeczka, Geh. Ober-Medizinalrat — und — **Dr. G. Schönfeld**, Geh. Ober-Medizinalrat

herausgegeben von

Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.

Mit 13 lithographirten Tafeln.

574 Seiten gr. 8°.

Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band.

Mit 11 lithographierten Tafeln.

764 Seiten gr. 8°.

Gebunden in Leinwand Preis M. 20,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur

Gesundheitspflege

an

Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1.—; kartonirt M. 1,10; gebunden in Leinwand M. 1,50.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die Verwaltung
des
Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet
von
Dr. C. Flashar.

Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt M. 1,60. —

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 30. September 1890. Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 601. — Cholera-Nachrichten. S. 601. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 602. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 603. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 603. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 603. — Sanitätsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres 1890, 1. Halbjahr. S. 604. — **Witterung.** S. 603. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, August. S. 604. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 604. — **Thierseuchen** in Bulgarien, 2. Vierteljahr. S. 607. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 607. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Dänemark.) Viehausfuhr. S. 608. — **Rechtsprechung.** Obstgelee. S. 610. — **Vermischtes.** (Schweiz.) Schächtverbot. S. 611.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Vororte Wiens 1, Venedig 5, Brüssel 1, Petersburg 6, Warschau 7 Todesfälle; Wien 6, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Königsberg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg, Lüneburg je 2, Petersburg 1 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** München, Nürnberg je 1, Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, London 21 Todesfälle; Berlin 47, Hamburg 24, Petersburg 52 Erkrankungen; **Masern:** Paris 10, London 33, Liverpool 7 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 53, Reg.-Bezirke Aachen 208, Arnsberg, Erfurt je 112, Königsberg 147, Schleswig 103, Wien 27, Kopenhagen 58, Petersburg 24 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 7, London 14, Liverpool 16, Petersburg 17, Odessa 13, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 52, Hamburg 48, Reg.-Bez. Schleswig 118, Budapest 50, Edinburg 29, Kopenhagen 63, Stockholm 29, Christiania 37, Petersburg 46 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 42, Breslau 8, Königsberg 6, Hamburg, Köln, Stettin je 7, Budapest 11, Lemberg 9, Paris 33, London 40, Kopenhagen 11, Petersburg 7, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 100, Hamburg 56, Nürnberg 33, Reg.-Bez. Schleswig 150, Budapest 38, Kopenhagen 95, Stockholm 21, Christiania 23, Petersburg 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 38 Todesfälle; Kopenhagen 27 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 589.) Die neueren amtlichen Berichte aus der Stadt Barcelona lassen es einstweilen zweifelhaft erscheinen, ob die am 10. September gemeldeten Cholerafälle wirklich asiatische Cholera gewesen sind. Weitere Todesfälle sind seitdem nicht gemeldet.

Ueber den Stand der Cholera in der Zeit vom 12. bis einschließlich 18. September veröffentlicht die „Gaceta de Madrid" Folgendes:

Provinz Valencia:

(Nachträglich gemeldet vom 10. und 11. September 7 Erkrankungen und 1 Todesfall.) Vom 12. bis 18. September 322 Erkrankungen und 174 Todesfälle, darunter 167 Erkrankungen und 100 Todesfälle in der Stadt Valencia selbst. Die in den letzten Tagen der Berichtswoche eingelaufenen Zahlen lassen eine geringe Abnahme der Epidemie in der Stadt Valencia erkennen.

Provinz Toledo:

Vom 12. bis 18. September 109 Erkrankungen und 40 Todesfälle. Ein abermaliges Ansteigen der Epidemie ist aus diesen Zahlen festzustellen. Dasselbe ist hauptsächlich bedingt durch die aus dem Orte Bargas seit dem 15. September gemeldeten 35 resp. 11 Fälle. In der Stadt Toledo selbst sind 28 resp. 13 Fälle zur Anzeige gekommen.

In den Provinzen Alicante und Badajoz sind keine neuen Fälle für die Zeit vom 12. bis 18. September berichtet.

Provinz Tarragona:

Es sind nur aus dem Orte Tivenis am 14. September 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet.

Provinz Albacete:

Es werden, immer nur aus dem Orte Pozo Cañada, 31 Erkrankungen und 13 Todesfälle gemeldet.

Des weiteren wird über das Auftreten der Seuche in den bisher verschont gebliebenen, an Valencia grenzenden Provinzen Castellon und Cuenca Folgendes gemeldet:

Provinz Castellon:

(Nachträglich gemeldet vom 9. bis 11. September aus 2 Orten 12 Erkrankungen und 6 Todesfälle.) Vom 12. bis 18. September 23 Erkrankungen und 6 Todesfälle. Die Meldungen gingen aus 2 kleineren Orten ein.

Provinz Cuenca:

Vom 12. bis 18. September 25 Erkrankungen und 8 Todesfälle in 2 Orten. Hauptsächlich betroffen ist der Ort Mota del Cuervo.

Einer amtlichen Nachricht aus Carthagena vom 20. September zufolge starben in Archena (Provinz Carthagena) 2 aus Valencia gekommene Personen an asiatischer Cholera. —

Afrika. Der Reichs-Anzeiger meldet in Nr. 227 nach einer Nachricht des W. T.-B., daß in der Zeit vom 8. bis 19. September keine Cholerafälle in Kairo mehr vorgekommen sind.

(Forts. auf Seite 604.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 38. Woche vom 14. bis 20. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervfeb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	der vorangegangenen Woche 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	69	1	48	20	23,8	26,8	—	—	—	1	1	6	5	5	4	4	29	1
† Altona	138 871	96	5	58	21	21,7	25,9	—	1	—	1	1	8	4	8	7	5	33	2
† Augsburg	70 025	47	1	34	11	25,2	30,5	—	—	1	—	—	7	—	6	—	—	20	—
† Barmen	109 599	85	6	43	15	20,4	22,6	—	—	3	—	—	10	2	6	1	—	21	1
† Berlin	1 492 162	765	30	588	224	20,5	26,4	1	7	42	2	1	82	38	101	43	41	300	14
† Bochum	47 481	44	1	22	9	24,1	28,2	—	—	2	1	—	5	3	5	1	1	6	—
† Bonn	40 091	30	1	23	5	29,8	26,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	1
† Braunschweig	94 464	75	—	44	17	24,2	24,6	1	—	2	1	1	4	5	8	—	—	22	—
† Bremen	123 840	60	2	51	21	21,4	20,9	—	—	—	—	—	11	3	10	7	7	25	2
† Breslau	324 143	243	4	192[3]	70	30,8[3]	31,3	—	4	8	3	—	15	16	24	6	6	120	2
Charlottenburg	53 270	44	3	31	14	30,3	29,3	—	—	—	—	—	3	—	5	1	1	21	2
† Chemnitz	125 204	112	5	80	48	33,2	31,3	3	3	1	—	—	4	1	3	1	1	62	3
† Danzig	120 539	71	3	64	25	27,6	28,4	—	—	3	—	1	10	3	12	10	10	33	2
† Darmstadt	54 190	32	2	17	2	16,3	21,0	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	10	—
Dortmund	89 334	60	6	40	16	23,3	26,7	1	—	1	—	—	—	8	7	1	1	22	1
† Dresden	269 250	172	13	111[4]	45	21,4[4]	24,6	—	1	2	—	2	10	6	15	9	9	69	6
† Düsseldorf	133 276	96	1	56	33	21,8	24,1	—	—	—	—	—	2	4	16	4	3	32	2
† Duisburg	53 271	51	—	31	13	30,3	26,8	—	—	5	—	—	2	4	10	4	4	17	—
† Elberfeld	121 550	69	5	42	14	18,0	23,3	—	—	1	—	—	11	3	10	5	5	17	—
† Elbing	40 510	29	1	18	7	23,1	30,4	—	—	3	—	1	—	1	5	4	4	7	1
† Erfurt	63 088	38	1	22	7	18,1	23,2	—	1	2	—	—	1	2	3	3	3	13	—
† Essen	72 507	41	1	28	12	20,1	28,1	1	—	—	2	—	2	4	7	2	2	10	2
† Frankfurt a. M.	170 733	71	3	59	12	18,0	19,9	—	—	2	—	—	15	6	2	—	—	31	3
† Frankfurt a. O.	56 780	36	2	25	7	22,9	27,1	—	4	3	1	—	4	—	4	3	3	9	—
† Freiburg i. B.	45 868	18	—	17[5]	6	19,3[5]	25,4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	1
† M.-Gladbach	50 505	33	—	23	12	23,7	26,6	—	—	1	1	—	2	—	7	7	6	11	1
† Görlitz	60 647	34	—	21	8	18,0	27,7	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	14	—
† Halle a. S.	91 607	65	—	40[6]	16	22,7[6]	24,8	—	—	1	—	1	5	4	9	4	3	19	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	370	11	221	88	22,0	26,3	1	3	7	—	1	27	21	34	9	9	118	9
† Hannover	155 214	101	4	53	18	17,8	21,5	—	—	6	—	—	6	1	10	10	10	29	1
† Karlsruhe	67 987	39	1	22	10	16,8	19,7	—	—	—	—	—	6	1	6	3	3	9	—
† Kassel	69 395	34	1	23	5	17,2	21,7	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	14	—
† Kiel	59 140	36	2	42	18	36,9	22,5	—	—	5	—	—	1	4	8	7	7	20	4
† Köln	267 152	179	9	149	81	29,0	26,5	4	2	7	—	1	11	11	34	12	10	75	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	113	2	84	36	27,2	31,1	—	—	6	4	—	4	10	17	9	9	42	1
Krefeld	105 237	71	3	51	30	25,2	25,3	—	—	2	—	—	3	3	18	12	11	25	—
† Leipzig	286 878	177	6	127	57	23,0	22,7	—	2	2	1	—	15	13	29	11	11	59	6
† Liegnitz	49 021	31	1	29[7]	14	30,8[7]	32,1	—	—	—	—	—	3	7	7	2	2	12	—
† Lübeck	59 382	31	2	26	10	22,8	21,9	—	3	—	—	—	—	3	6	3	2	14	—
† Magdeburg	180 040	161	6	102	47	29,5	28,1	—	—	1	3	—	7	11	27	15	15	51	2
† Mainz	71 285	34	2	16	8	11,7	23,3	—	—	2	—	—	—	—	6	1	1	8	—
† Mannheim	68 427	44	3	26	9	19,8	21,8	—	—	1	—	—	3	2	5	2	2	14	1
† Metz	54 934	19	—	14	2	13,3	22,6	—	—	1	3	—	1	1	1	1	1	6	1
† Mülhausen i. E.	75 378	43	4	30	10	20,7	.[2]	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	19	1
† München	291 278	189	4	137	62	24,5	31,6	1	—	4	1	—	19	10	34	5	5	63	5
† Münster	47 383	39	1	15	4	16,5	25,7	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	6	—
† Nürnberg	128 980	95	4	60	26	24,2	26,7	—	1	2	1	—	6	3	19	7	7	26	2
† Plauen i. V.	49 966	35	1	19	6	19,8	25,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	16	—
† Posen	70 698	36	2	30	7	22,1	29,5	—	—	3	—	—	5	1	3	1	1	17	1
Potsdam	53 104	21	1	17	5	16,6	23,6	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	13	—
† Rostock	41 547	25	—	8	1	10,0	20,7	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	3	—
† Stettin	106 679	70	1	57	21	27,8	26,1	—	—	7	—	—	5	5	12	6	6	26	2
† Straßburg i. E.	118 876	71	3	46	14	20,1	27,7	—	—	—	—	—	4	4	12	9	8	25	1
† Stuttgart	120 873	68	2	45	18	19,4	21,4	1	—	3	—	—	3	2	15	9	8	21	—
† Wiesbaden	60 234	35	3	13	3	11,2	19,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	58 672	38	—	19	6	16,8	26,8	1	—	1	—	—	—	3	2	2	1	10	2
† Zwickau	43 130	27	—	15	8	18,1	29,9	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 179 = 28,7 ‰. — [4]) Desgl. 103 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 14 = 15,9 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 29,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 13. September	406 302	271	17	132	44	16,9	—	—	5	2	—	12	11	13	—	—	87	2
Brünn bis 13. September	94 384	37	2	39	7	21,5	—	—	—	—	—	11	1	4	.	.	23	—
Brüssel bis 13. September	182 275	85	3	84	14	24,0	1	—	—	2	—	17	10	12	.	.	39	3
Budapest bis 13. September	463 017	317	12	196	52	22,0	—	4	11	1	—	37	9	29	—	—	99	6
Christiania	143 300	65	2	42	11	15,2	—	3	5	2	—	1	3	7	.	.	21	—
Dublin	353 082	221	.	131	26	19,4	2	—	1	.	.	.	2	4	.	.	117	5
Edinburg	271 135	143	.	87	17	16,7	—	—	—	.	.	10	4	6	.	.	63	4
Graz bis 13. September	107 948	43	2	45	15	21,7	—	—	—	—	—	7	1	8	.	.	29	—
Kopenhagen	312 387	182	6	142	48	21,0	2	1	11	1	1	10	14	12	.	.	87	3
Krakau bis 13. September	76 393	59	4	58	14	33,5	4	—	3	1	—	8	6	15	—	—	20	1
Lemberg bis 13. September	123 833	35	4	106	18	44,5	1	—	9	1	1	11	7	42	.	.	34	—
Liverpool	613 463	348	.	260	93	22,1	7	16	3	.	.	.	2	28	.	.	188	16
London	4 421 661	2355	.	1375	376	16,2	33	14	40	21	3	157	100	112	3	—	852	43
Lyon 6. September	401 930	127	5	155	25	20,1	—	—	3	2	—	25	14	21	.	—	86	4
Odessa	276 300	.	4	178	39	33,5	2	13	4	4	4	11	4	44	36	13	88	4
Paris	2 260 945	837	77	865	173	19,9	10	1	33	13	8	188	64	122	.	.	393	33
Petersburg bis 13. September	978 309	433	33	395	120	21,0	4	17	7	3	—	60	14	68	.	.	222	.
Prag und Vororte	314 425	128	9	142	33	23,5	—	1	3	2	—	28	12	7	.	.	87	2
Rom bis 16. August	417 392	222	7	174	44	21,7	3	—	1	3	1	12	10	37	.	.	98	9
Stockholm bis 13. September	236 350	118	1	80	26	17,6	—	5	—	—	—	3	7	15	.	.	48	2
Triest	160 092	89	3	69	21	22,4	—	—	5	2	—	10	5	13	.	.	31	3
Venedig bis 13. September	156 800	72	3	66	17	21,9	1	—	1	1	—	8	5	12	.	.	37	1
Warschau bis 13. September	455 852	459	9	264	80	30,1	2	7	18	5	2	23	26	74	.	.	103	4
Wien bis 13. September	822 176	422	30	261	72	16,5	3	2	5	2	—	60	24	48	1	1	114	3
11 Vororte Wiens bis 13. Sept.	429 389	156	25	182	70	22,0	—	1	5	—	—	31	20	52	.	.	72	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 14. bis 20. September 1890.[3])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	1	—	—	1	—	—	—
Scharlach	7	—	3	3	1	—	—	1
Diphtherie	34	1	16	10	6	1	—	14
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	29	—	1	5	19	4	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	6	5	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	1	—	2	1	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	87	—	—	—	76	11	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	34	—	2	—	19	10	3	9
Lungenschwindsucht	28	—	—	1	13	14	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	38	1	5	2	15	11	4	6
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	1	4	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	—	16	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	9	—	—	—	6	3	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	16	—	—	—	6	10	—	—
Verletzungen	99	1	10	11	38	35	4	1
Alle übrigen Krankheiten	511	9	8	33	242	178	41	61
Summe	930	18	46	66	449	297	54	127

Gesammtbestand **war** am 13. Sept. 4054 und **bleibt** am 20. Sept. 4082.[3])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kinder betroffen.
Stadt Berlin	14./9.—20./9.	47	27	52[4])	100[4])	1
= Breslau	desgl.	9	3	16	13	—
= Frankfurt a. O.	1./9.—15./9.	3	—	14	9	—
= Hamburg und Vororte	14./9.—20./9.	24	53	48	56	1
= München	desgl.	6	19	27	47	2
= Nürnberg[5])	desgl.	3	9	16	33	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	14	208	5	3	—
= Arnsberg	desgl.	27	112	29	91	1
= Aurich	desgl.	3	51	8	—	—
= Düsseldorf	desgl.	30	46	19	66	—
= Erfurt	desgl.	13	112	17	19	2
= Hannover[6])	desgl.	6	9	11	47	2
= Hildesheim	desgl.	15	46	1	49	—
= Königsberg	desgl.	22	147	43	27	1
= Lüneburg	desgl.	3	39	4	33	1
= Marienwerder	desgl.	16	29	13	23	—
= Münster	desgl.	2	8	3	13	—
= Osnabrück[7])	31./8.—6./9.	5	12	5	3	—
= Schleswig	14./9.—20./9.	66	103	118	150	3
= Stade	desgl.	12	44	10	10	2
= Stettin	desgl.	13	45	8	48	1
= Stralsund	desgl.	9	6	20	17	2
= Trier	desgl.	8	—	1	14	—
= Wiesbaden	desgl.	7	26	28	36	2
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. September 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. September	19,5	7,6	763,6	763,6	764,1	89	48	94	—	NW	1
	15. =	18,7	11,4	764,7	764,6	764,0	91	77	83	—	N	0—1
	16. =	19,5	13,2	764,4	764,1	764,5	86	46	68	—	OSO	1
	17. =	20,5	8,9	764,8	764,5	764,7	86	42	70	—	SO	2
	18. =	21,7	8,0	765,4	764,6	764,6	87	41	70	—	OSO	2
	19. =	22,4	9,5	764,8	763,1	763,0	86	40	63	—	SO	2
	20. =	22,9	9,6	762,0	760,8	761,1	86	41	59	—	SSO	3
München	14. September	15,2	4,5	721,5	721,7	721,8	80	49	78	—	NO	1,3
	15. =	16,5	5,3	721,4	720,0	719,7	79	56	82	—	NO	1,3
	16. =	15,5	6,9	718,8	718,5	718,1	83	61	84	—	NO	0,8
	17. =	18,1	7,7	719,1	719,4	719,3	98	64	81	—	NO	0,3
	18. =	18,9	5,8	720,3	719,8	720,4	84	55	76	—	NO	0,9
	19. =	20,1	6,3	719,6	719,4	719,3	88	68	93	—	O	0,1
	20. =	21,4	7,6	718,5	718,0	719,2	75	42	76	—	O	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem K.-K.-Friedrich-Krankenhaus fehlt. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Vorige Woche: 2 Unterleibstyphus, 10 Masern, 9 Scharlach, 22 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [6]) Desgl: 12 Typhus, 14 Masern, 9 Scharlach, 21 Diphtherie. — [7]) 27. Juli bis 30. August: 16 Unterleibstyphus, 107 Masern, 2 Scharlach, 35 Diphtherie, 1 Kindbettfieber.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat August 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		August					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,65	30,64	30,63	30,62	—	30,65	30,62	30,63
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,03	31,01	31,00	30,98	=	31,03	30,97	31,00
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,37	32,38	32,34	32,20	—	32,41	32,20	32,32
9	Vor dem Invalidenpark	30,51	30,50	30,50	30,49	—	30,51	30,49	30,50
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,514	515,594	515,554	515,504	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von: 0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.	am 15. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Lufttemperatur von °C.	in einer Tiefe von: 0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	22,0	.	17,9	17,2	14,4	13,2	16,5	.	16,8	17,8	15,9	14,5
München. Hygienisches Institut . .	19,0	23,2	17,8	16,7	14,9	13,4	15,0	16,8	17,1	16,8	15,8	14,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Dasselbe Blatt meldet, daß einem Telegramm der „Agenzia Stefani" zufolge die Cholera in Massaua, wenn auch nicht in heftigem Maaße, fortdauert. Es seien auch unter den Truppen einige Cholerafälle vorgekommen.

Syrien, Armenien, Mesopotamien, Arabien. Amtlichen Nachrichten aus Kairo vom 9. September zufolge sind in dem Quarantänelager zu Tôr vom 26. bis 31. August 18 Todesfälle und 39 neue Erkrankungsfälle an Cholera vorgekommen. Seitdem soll sich der Gesundheitszustand bis zum 6. September weiter gebessert haben.

748 marokkanische Pilger sind nach Vollendung der Quarantäne in Tôr nach Tanger eingeschifft. Andrerseits sind seit dem 31. August in Tôr 3 Dampfer mit ca. 1900 egyptischen Pilgern angekommen. Dieselben zeigen guten Gesundheitszustand.

Der Bericht der ärztlichen Kommission von Mekka konstatirt, daß bei der Ceremonie am Berge Mina 200 000 Pilger anwesend waren. In Djedda sollen seit dem 2. Sept. keine Cholerafälle mehr vorgekommen sein, und in Mekka, Taïf und Medina die Epidemie im Erlöschen begriffen sein.

Amtliche Nachrichten aus Konstantinopel vom 9. Sept. melden, daß in dem Vilajet Bitlis in der Zeit vom 5. Juli bis 4. September 53 Todesfälle bei 105 Erkrankungen vorkamen. Seit dem 9. August sind keine Cholerafälle mehr gemeldet.

Ein Bericht aus dem Vilajet Diarbekir, woselbst die Cholera bis zur persischen Grenze vorgedrungen ist (vergl. Seite 580), meldet über die Entstehung der Krankheit folgendes. Die Giotcher, ein kurdischer Nomadenstamm, welcher im Sommer die Gebirge von Wau und Hekiari bewohnt, und den Winter in der südlicher gelegenen Landschaft von Sindjar und Khabur zubringt, kamen Anfang Juni, auf der Wanderung nach den Gebirgen begriffen, aus Sindjar in der Nähe des Tigrisflusses in Djeziré, 6000 Köpfe stark, an und errichteten dort ein 1000 Zelte starkes Lager, woselbst sie ihre Produkte, 5000 Ctr. Wolle und 10 000 Felle, zur Ausfuhr nach Europa verkauften. Die Cholera, welche sie bereits bei ihrer Ankunft mitbrachten, nahm in dem Lager einen so gefährlichen Verlauf, daß sie alsbald abzogen, um Quarantänemaßregeln zu vermeiden. Bald darnach brach die Cholera auf den Dörfern aus, welche von ihrem Marsche berührt waren.

Sanitäts-Verhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im 1. Halbjahre 1890. (Vgl. Veröffentl. S. 185.)

Im österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der Monate Januar bis Juni d. J. 164 319 Mannschaften, entsprechend monatlich 74 bis 198 Promille des Verpflegsstandes. Die letztere, höchste Erkrankungsziffer fiel auf den Monat Januar, in welchem die Influenza den Krankenzugang auf mehr als das Doppelte des gewöhnlichen erhöht hatte; die geringste Erkrankungsziffer fiel auf den Monat April.

Den Sanitätsanstalten wurden etwa 30 Prozent aller Erkrankten (48 913 Mannschaften) überwiesen.

Von den 166 108 aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen Kranken sind 153 651 genesen; an Krankheiten verstarben 869, darunter 263 an Lungentuberkulose, 161 an Lungenentzündung, 67 an Brustfellentzündung, 86 an Unterleibstyphus, 37 an Influenza, 2 an Skorbut und 1 an Pocken. Außerdem endeten im Halbjahre 199 durch Selbstmord, 47 durch tödtliche Verunglückung, so daß der Gesammtverlust der Armee durch Tod sich auf 1115 bezifferte.

Von den aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen Mannschaften hatten nicht weniger als 32 179 an der Influenza gelitten, 4167 an Wechselfieber oder Wechselfiebersiechthum, 8141 an venerischen Leiden, 1078 an Trachom, 1750 an Lungenentzündung, 948 an Brustfellentzündung und 731 an Lungentuberkulose. Ferner waren 436 an Unterleibstyphus, 148 an Skorbut und 40 an den Blattern behandelt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Der Handels-Minister hat, dem „W. T. B." zufolge, in Folge Ausbruchs der Cholera in Aleppo eine siebentägige Beobachtung der aus dem Golfe von Alexandrette (von Ras Chanjir bis Karatasch Burun) ankommenden Schiffe verfügt. (R.-A. Nr. 231 vom 25. Sept.)

Italien. Dem Amtsblatt zufolge sind, wie „W. T. B." meldet, nachdem in Aleppo die Cholera konstatirt wurde, Vorsichtsmaßregeln gegen Provenienzen aus Alexandrette an der syrischen Küste angeordnet worden. (Ebd.)

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 26. August bestimmt, daß die Schlußquarantäne für die ägyptischen Pilger, welche die Sperrmaßregeln in Tôr glücklich durchgemacht haben, in der Station Ras Mallag, an der asiatischen Küste zwischen Tôr und Suez, 55 Meilen von Suez entfernt, stattzufinden hat; die Station bei den Mosesquellen ist wegen der Nähe von Suez aufgegeben. In Aenderung früherer Beschlüsse ist die Zeitdauer für die Schlußquarantäne auf 3 Tage festgesetzt.

Ueber die Durchfahrt von Schiffen mit nicht-ägyptischen Pilgern an Bord, welche die Quarantäne in Tôr abgelegt haben, durch den Suezkanal ist folgendes verfügt: Das Anlaufen von Port Said ist untersagt. Proviant und Kohlen sind in Suez zu nehmen. Die Durchfahrt erfolgt nur bei Tage, in Gruppen von 2—3 Schiffen, welche von einer Abtheilung ägyptischer Soldaten in einem Dampfboot der Kanalgesellschaft begleitet werden. Auch am Ufer stehen Posten, welche auf Flüchtlinge scharf zu schießen Befehl haben.

Ferner sind für das Pilgerlager zu Tôr neuerdings sorgfältige Instruktionen ausgearbeitet, welche einen besseren Schutz Aegyptens vor Ansteckung von dort aus bezwecken.

Türkei. Gegen Ankünfte aus syrischen Häfen, welche mit Aleppo in Verbindung stehen, ist vor dem Einlaufen in den Hafen von Konstantinopel eine zehntägige Qua-

rantäne angeordnet worden. (R.-A. Nr. 228 vom 22. September.)

— Amtlichen Nachrichten vom 9. Sept. aus Konstantinopel zufolge ordnete der Gesundheitsrath daselbst, auf Grund der Berichte des türkischen Vicekonsuls in Nikolajew, für Provenienzen aus Nikolajew und Taganrog die einfache ärztliche Visite an.

Nach diesen Berichten aus Nikolajew scheint dort eine bösartige Dysenterie zu herrschen. Ein englisches Schiff, welches von Taganrog nach Malta in Fahrt war, verlor einen Mann an Diarrhoe. Dieser Fall veranlaßte den Beschluß des Gesundheitsraths betreffend Taganrog. (Vergl. S. 530 u. 520.)

Venezuela. Der Präsident der Republik der „Vereinigten Staaten von Venezuela" hat nachstehende Gesundheitsvorschriften für die nationalen Häfen erlassen. (Uebersetzt nach der Veröffentlichung in Nr. 5020 vom 13. August 1890 der „Gaceta official" zu Caracas.)

Erster Titel.

Von den Krankheiten, welche Quarantäne und gesundheitliche Vorsichtsmaßregeln erheischen.

Art. 1. Die asiatische Cholera, das Gelbfieber, die Pest, die Pocken und der Typhus sind die Krankheiten, welche strenge und wirksame Quarantäne und andere besondere gesundheitliche Maßregeln nöthig machen.

Art. 2. Schiffe, die aus einem von einer jener Krankheiten infizirten Hafen kommen oder daher zu kommen verdächtig, sind einer Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen. Diese soll für die an Bord befindlichen Personen eine Dauer von drei Tagen haben, gerechnet von dem Tage, wo die Besichtigung durch den Hafenarzt stattgefunden hat. Ist es sicher, daß das Schiff während der, wenigstens siebentägigen Reise keinen Krankheitsfall gehabt hat und befindet es sich in guter gesundheitlicher Verfassung, so kann nach Ermessen des Hafenarztes und vorausgegangener sorglicher Prüfung, die dreitägige Quarantänedauer herabgesetzt werden.

Art. 3. Die Beobachtungsquarantäne erfolgt in Lazarethen, oder, wenn solche nicht vorhanden, auf dazu bestimmten Pontons oder an Bord, so lange kein epidemischer Krankheitsfall vorkommt; tritt ein solcher ein, so ist das Schiff an einen geeigneten Platz zu schicken und strenger Quarantäne zu unterwerfen.

Art. 4. Jedes Schiff, welches während der Reise von Fällen der obenerwähnten Krankheiten oder darauf hindeutenden Vorkommnissen heimgesucht worden, ist strenger Quarantäne zu unterwerfen. Die Dauer derselben für die an Bord befindlichen Personen bestimmt sich nach der Inkubationsfrist der Krankheit und der Beschaffenheit des Falles; bei asiatischer Cholera: ein bis zwei Wochen, bei Gelbfieber: drei bis sechs Tage, bei Pest: acht Tage. — Die Kranken sind in ein Lazareth zu schaffen, die an Bord befindlichen nicht erkrankten Personen, das Reisegepäck, Waaren u. A. verbleiben entweder an Bord oder werden nach einem anderen Lazarethe oder einem Ponton gebracht, bis die für strenge Quarantäne angeordnete Zeit abgelaufen ist. Erfolgt die Ausschiffung der Reisenden, so ist das Schiff, so gut als möglich, zu desinfiziren. Das Schiffspersonal unterliegt einer Quarantäne von drei bis sieben Tagen, worüber, nach Beschaffenheit des Falles, der Hafenarzt und die Gesundheitskommission entscheiden.

Zweiter Titel.

Von der Schiffsbesichtigung und der Quarantäne.

Art. 5. Kommt ein verdächtiges oder infizirtes Schiff in einen unserer Häfen, so soll in keinem Falle der Verkehr mit ihm gestattet und die Ausschiffung von Personen, Reisegepäck, Waaren und anderen Dingen verhindert werden. Wird Infizirung festgestellt, so ist davon unverzüglich die Polizeiobrigkeit zu verständigen, die Maßregeln zum Schutze der Bevölkerung zu treffen hat. Der Führer des Schiffes und, wenn nöthig, die Passagiere wie andere Personen sind, nach vorgängiger Vereidigung, einem strengen Verhör zu unterziehen. Die Besichtigung des Schiffes hat mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen, um den Hafen gegen die eingeschleppte Krankheit zu sichern.

Art. 6. Schiffe, die mit reinem Gesundheitspaß kommen, können nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung ihres Gesundheitsstandes Passagiere ausschiffen und Ladung löschen.

Art. 7. Ist ein Schiff, das beim Verlassen des letzten Hafens mit reinem Gesundheitspaß versehen war, während der Reise durch Cholera-, Gelbfieber-, Pocken- 2c. Erkrankung heimgesucht worden, so soll es strenger Quarantäne unterzogen werden. Die Dauer derselben wird sich nach der Inkubationsfrist der Krankheit, nach der auf der Reise zugebrachten Zeit und nach dem Datum der zuletzt stattgehabten Erkrankungen an Bord bemessen.

Art. 8. Ist Grund vorhanden, an der Wahrhaftigkeit des Berichts von Kapitän, Mannschaft oder Passagieren zu zweifeln, oder steht die Rechtsgiltigkeit des Gesundheitspasses in Frage, so ist eine Beobachtungsquarantäne, deren Dauer im Ermessen des Hafenarztes und der Gesundheitskommission steht, anzuordnen. Zu dem Zwecke haben letztere die gesundheitlichen Verhältnisse des Schiffes und den Gesundheitsstand der Besatzung genau zu prüfen und festzustellen, ob die Zahl der Passagiere und der Mannschaft die gleiche ist, welche das Schiff bei Auslaufen aus dem Ursprungshafen hatte.

Art. 9. Hat das Schiff mit Häfen, wo eine Epidemie herrscht, direkten Verkehr gehabt oder kommt es aus einem Hafen, wo kürzlich eine Epidemie geherrscht hat, so ist ebenfalls Beobachtungsquarantäne zu verhängen. Die Mittheilung von Verhängung der Quarantäne an den Führer des Schiffes hat in dem Augenblick, wo das Schiff in einen unserer Häfen kommt, zu geschehen, und zwar wird in Fällen von Verdacht die Beobachtungsquarantäne, in Fällen nachgewiesener Erkrankungen die strenge Quarantäne angeordnet werden. Bei der milderen Form verbleiben, Passagiere, Waaren 2c. für die Dauer der Quarantäne an Bord des Schiffes, bei strenger Quarantäne werden die Kranken in ein Lazareth gebracht, die Gesunden ebenfalls in ein Lazareth oder auf einen Ponton, und das Schiff wird desinfizirt. Die strengere Form ist anzuwenden, wenn im Ausgangshafen des Schiffes, während der Reise oder in anderen Ankunftshäfen Fälle von Erkrankungen an einer von den obengenannten epidemischen Krankheiten vorgekommen sind oder der Verdacht solcher Erkrankungen vorliegt. In solchem Falle sind zunächst die Passagiere auszuschiffen, darauf wird das Schiff desinfizirt und alsdann beginnt die strenge Quarantäne.

Art. 10. Jedes in Beobachtunsquarantäne gelegte Schiff muß unter dem Winde zu Anker gehen, wird aufmerksam bewacht und von einem Arzte besorgt, der der Hafenbehörde täglich über den Gesundheitsstand von Schiff und Passagieren zu berichten hat.

Art. 11. Kommt während der Beobachtungsquarantäne ein Fall von ansteckender Erkrankung zum Ausbruch, so ist sofort die strenge Quarantäne anzuwenden.

Art. 12. Will ein in Quarantäne gelegtes Schiff die Reise fortsetzen, so ist bei Abfertigung des Schiffes sein Gesundheitsstand in dem Patente zu bescheinigen.

Art. 13. Im Falle strenger Quarantäne sind die strengsten Maßregeln zu ergreifen, das Schiff mit größter Sorgfalt zu überwachen und behufs Vernichtung jedes Giftkeimes zu desinfiziren.

Art. 14. Die Gesundheitskommission und die polizeilichen Behörden müssen durch Zerstörung jedes Ansteckungsheerdes, durch Aufrechterhaltung größtmöglicher Reinlichkeit, durch Beseitigung alles dessen, was die Luft verunreinigen könnte, die nöthigen hygienischen Maßregeln ergreifen, um das Aufkommen von Krankheitskeimen an dem Orte zu verhindern.

Dritter Titel.

Von der Desinfizirung.

Art. 15. Die Desinfizirung des Reisegepäcks, der Waaren, wie des Schiffes selbst ist unter Aufsicht des Gesundheitsarztes, streng und allgemein, auszuführen. Thierische Abfälle, wie Häute, Wolle, Haare und organische Substanzen, die dem Verderben besonders ausgesetzt, sind mit höchster Sorgfalt zu desinfiziren. Kann solches aus irgend einem Grunde nicht mit Vollkommen-

heit durchgeführt werden, so sind die Gegenstände durch Feuer zu vernichten. Die Desinfizirung ist stets nach Beschaffenheit des Gegenstandes vorzunehmen; besonders sorfältig ist mit den Gegenständen zu verfahren, welche, wie Kleider, Häute und Felle, Federn und sonstige thierische Abfälle, vorzugsweise geeignet sind, den Giftkeim aufzunehmen. Weniger peinlich braucht mit Geweben aus Hanf, Baumwolle, Leinen verfahren zu werden. Nahrungsmittel, wie Mehl, Gemüse, Früchte, Fett, Schmalz, Käse, ferner Thon- und Glaswaaren, Gummi und Harze, Holz und Metalle erfordern nur Reinigung, da sie als Infektionsträger nicht angesehen werden. Briefe und Papiere sind äußerlich zu desinfiziren, lebende Thiere in Verwahrung zu nehmen.

Die Desinfizirung des Schiffes ist vorzunehmen, sobald es verankert und entladen ist. Sie besteht darin, daß das Schiff, nach Entfernung von Jedermann aus demselben, mit Chlor und Schwefel durchräuchert, mit Dampf durchströmt, gelüftet und gescheuert wird. Ist das geschehen, so ist das Schiff von außen mit Oelanstrich, im Innern mit Lackanstrich zu versehen.

Vierter Titel.
Von den Lazarethen.

Art. 16. Zu den Lazarethen sind geeignete Plätze auf der unter dem Winde belegenen Hafenseite auszusuchen, möglichst entfernt von bewohnten Orten, am Besten eine unbewohnte Insel mit gutem Trinkwasser, die trockenen, harten und felsigen Boden hat und Schiffen bequemen Ankerplatz bietet.

§ 1. Die nicht erkrankten Personen in den Beobachtungslazarethen sollen ihren besonderen Arzt, getrennten Anker- und Waschplatz haben.

§ 2. In jedem Lazareth sind, der leichteren Reinigung wegen, tragbare Abtritte zu benutzen.

Art. 17. Die Lazarethe sind beständig entweder durch Polizei oder eine besondere Wachmannschaft zu überwachen; besonders scharfe Ueberwachung hat bei der strengen Quarantäne stattzufinden.

Ist ein geeigneter Lazarethplatz nicht zu finden, so sind Lazarethpontons einzurichten, für welche dieselben Vorsichtsmaßregeln, wie für Lazarethe, gelten.

Fünfter Titel.
Von den Gesundheitspässen.

Art. 18. Jedem im Hafen ankommenden Schiffe ist der Gesundheitspaß (patente de sanidad) abzufordern. Derselbe muß enthalten den Ort der Ausreise, die Orte, wohin die Reise geht, den wirklichen Gesundheitsstand des Schiffes und die Krankheiten, die während der Reise an Bord vorgekommen sind. Ein verdächtiges Patent darf nicht angenommen werden. In solchem Falle ist das Schiff in Beobachtungsquarantäne zu legen, bei unreinem Patent erfolgt die strenge Quarantäne.

Schiffe, die nach Maracaibo bestimmt sind, haben sich beim Fort San Carlos einer vorläufigen Besichtigung durch den Arzt des Forts zu unterwerfen. Derselbe wird gleichzeitig mit dem Lootsen an Bord sich begeben. Findet er etwas Neues im Patente oder im Gesundheitsstande des Schiffes, so soll er das Schiff an einem passenden Orte festhalten und an die Gesundheitskommission von Maracaibo berichten. Dieselbe Befugniß wird dem Chef des Pontons an der Barre des Orinoco hinsichtlich der nach Cindad Bolivar bestimmten Schiffe beigelegt.

Art. 19. Das Patent aus dem Ausreisehafen des Schiffes darf in den Zwischenhäfen nicht umgetauscht werden, so daß als giltiges Patent nur dasjenige zuzulassen ist, das im Ausreisehafen ausgestellt worden. Der Arzt und die Gesundheitskommission haben die auf jenem Patent vermerkten Notizen über Zwischenfälle während der Reise sorgfältig zu beachten.

Art. 20. Der Gesundheitspaß muß enthalten: den Namen des Schiffes, dessen Nationalität, den Namen des Kapitäns, die Art der Verwendung, das Reiseziel, den Tonnengehalt, Anzahl und Namen der Passagiere, Reisegepäck, Ladung, seine hygienischen Vorrichtungen, die Krankheiten, die es an Bord gehabt, den Ort seiner Ausreise, den Bestand seiner Lebensmittel und Provisionen.

Sechster Titel.
Von den Gesundheitsabgaben.

Art. 21. Jedes infizirte oder verdächtige Schiff, das an ein Lazareth oder Ponton gelegt wird, hat Gesundheitsabgaben zu entrichten: 1. für die Besichtigung bei der Ankunft, 2. für den Aufenthalt in der Quarantäne, 3. für die Desinfizirung der Waaren 2c.

§. 1. Frei von diesen Abgaben sind Kriegsschiffe, ferner Handelsschiffe, die den Hafen als Nothhafen angelaufen haben, Kinder unter 7 Jahren und mittellose Passagiere.

§. 2. Der Hacienda-Minister wird die Höhe der Abgaben und wohin sie zu entrichten, besonders festsetzen.

Siebenter Titel.
Von den Gesundheitsbehörden.

Art. 22. In jedem Hafen sind Gesundheitskommissionen zu bilden, die für die lokalen Bedürfnisse zu sorgen und Maßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten zu treffen haben, desgleichen sollen sie auf Erfüllung der gegenwärtigen Vorschriften, insonderheit in Ansehung der Quarantäne und der allgemeinen Gesundheitsmaßregeln, halten.

Art. 23. Der Gesundheits-Chef oder -Direktor soll ein dazu ernannter Arzt sein. Demselben unterstehen alle Agenten des Gesundheitsdienstes; auch ist er befugt, wenn nöthig, von der öffentlichen Macht Gebrauch zu machen, in welchem Falle die Polizei- und Militärbehörden ihm wirksamen Beistand zu leisten haben.

Art. 24. Die Gesundheitskommissionen sollen bestehen: aus dem zu ernennenden Arztchef, der obersten Zivil-Ortsbehörde, dem Verwalter des Seezollhauses als Repräsentant des Fiskus und Hafenkapitän, aus zwei Kaufleuten des Hafenorts und einem Ingenieur, wenn ein solcher vorhanden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Arzt.

§. 1. Der Gesundheits-Kommission gehören auch die am Hafenorte residirenden Konsuln, zur Sicherung der ihnen anvertrauten Interessen, an, jedoch nur mit berathender Stimme.

§. 2. Abgesehen von der Besoldung des Arztes und den Bezügen der in der Kommission sitzenden Angestellten beziehen die Mitglieder derselben keinerlei Geldremuneration.

Art. 25. Die Gesundheitskommission tritt zusammen, wenn der dirigende Arzt sie beruft oder die Umstände es erheischen. Alsdann soll sie sich damit beschäftigen, Mittel zu finden, um drohende Krankheiten abzuwehren.

Bei Meinungsverschiedenheit oder Widerstreit zwischen den fiskalischen Interessen und Beschlüssen der Kommission entscheidet ein von der Mehrheit der stimmenden Mitglieder in besonderer Sitzung, unter Zuziehung des Administrador de Aduana und des Jefe civil, zu erwählender Arzt. Der Gesundheitsarzt hat dabei keine Stimme. Gegen die Entscheidung kann an die National-Exekutive appellirt werden.

Art. 26. Der Vorsitzende und die Kommission haben sich mit Einrichtung und Verwaltung der Lazarethe und Pontons zu beschäftigen und für den Hafenort die erforderlichen gesundheitlichen Vorschriften zu erlassen. Die Zivil- und Militärbehörden des Orts und alle Finanz- und politischen Beamten haben ihnen dabei wirksame Hülfe zu leisten.

Achter Titel.
Besondere Bestimmungen.

Art. 27. Der Gesundheitsarzt und seine Begleiter haben bei den Besuchen an Bord, in den Lazarethen oder Pontons besondere Kleidung anzulegen und dieselbe, nach geschehener Arbeit, abzulegen und an einem bestimmten und sicheren Platze zu verwahren.

Art. 28. Das Exekutivdekret vom 11. August 1847 über Gesundheitspatente 2c., desgleichen alle von Unterbehörden erlassenen, dem gegenwärtigen Dekrete widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Art. 29. Die Minister des Innern und der Hacienda werden mit Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben u. s. w. im Palacio federal zu Caracas den 12. August 1890.

Gez. R. Andueza Palacio.

Ggez. Der Minister des Innern.
Der Minister der Hacienda.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 2. Vierteljahres 1890.[1])

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie“ Nr. 25 bis 36.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Zahl der neu verseuchten Ortschaften in der Zeit vom: April 1. bis 8.	April 8. bis 16.	April 16. bis 22.	April 22. bis 1. Mai	Mai 1. bis 8.	Mai 8. bis 16.	Mai 16. bis 22.	Mai 22. bis 1. Juni	Juni 1. bis 8.	Juni 8. bis 16.	Juni 16. bis 22.	Juni 22. bis 1. Juli
Maul- und Klauenseuche.												
Bourgas	1	—	—	—	2	—	—	1	3	7	—	12
Razgrad	1	—	—	2	1	—	3	5	4	3	2	—
Schoumen	4	2	—	—	3	—	—	8	—	2	—	—
Tirnovo	—	3	2	1	2	3	—	12	5	—	7	5
Vratza	—	1	2	10	8	8	4	4	1	2	1	2
Silistria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Sistow	—	—	5	1	—	—	—	11	—	12	—	—
Sliven	—	—	1	—	—	—	2	3	5	5	4	1
Pléven	—	—	—	2	7	—	—	12	—	—	4	7
Varna	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
St. Zagora	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lovetch	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	6	5
Lom	—	—	—	—	—	—	—	6	12	1	2	5
Sofia	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	1	7
Vidin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Plovdiv	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	2	18
T. Pazardjik	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	8	4
Roustchouk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1
Schafpocken.												
Varna	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Sliven	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Seolievo	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bourgas	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	4
Lovetch	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Razgrad	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
T. Pozardjik	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Plovdiv	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—
St. Zagora	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Lom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Pléven	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirnovo	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude.												
Trn	—	[2])	—	—	—	—	[3])	—	—	—	—	—
Kustendil	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plovdiv	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Seolievo	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Razgrad	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lovetch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

[1]) Vgl. S. 370. — [2]) Bei Pferden. — [3]) In 1 Ortschaft bei Pferden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 13. September 1890. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 12. dieses Monats die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die öffentliche Schlachtanstalt hierselbst unter nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet worden ist: 1. Es dürfen nur solche lebenden Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz, Biala und Steinbruch während der österreichisch-ungarischerseits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sind. 2. Die Einfuhr darf nur über Oderberg oder Dziedit an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden. 3. Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Zentralblatt f. d. deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist. 4. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in das öffentliche Schlachthaus zu Berlin behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen. 5. In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen. 6. Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Berlin, den 13. September 1890.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Erlaubniß zur Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser verschiedener Städte. Vom 25. September 1890. (Extrabl. z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Oppeln. Stück 39.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser zu Ostrowo, Krotoschin, Bromberg, Inowrazlaw, Schneidemühl, Thorn, Neustadt OS., Görlitz, Liegnitz, Torgau, Zeitz, Brandenburg a. H., Spandau, Prenzlau, Cottbus, Forst i. L., Sorau, Hannover-Linden, Hildesheim und Göttingen unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

Ziffer 1 bis 6 nebst Schlußabsatz lauten wie S. 593 u. 594 d. Veröff.

Oppeln, den 25. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinemagen 2c. Vom 15. September 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig. Extra-Blatt S. 361.)

Es wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. April, 3. Mai und 8. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 171, 191 und 273)[1]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Reichskanzler im Interesse der Verkehrserleichterung angeordnet hat, daß die Einfuhr von Schweinemagen, -Därmen und -Lebern dänischer Herkunft fortan ohne die Beibringung von Ursprungsattesten zugelassen werden soll; auch hat derselbe diese Vergünstigung bezüglich der Schweinedärme dahin verallgemeinert, daß bei der Einfuhr von Schweinedärmen aus dem Auslande von der Einforderung von

[1]) Veröffentl. S. 258, 296, 460.

Ursprungsatteſten fortan gänzlich Abſtand genommen werden ſoll.

Die Einfuhr von Schweinedärmen aus Schweden und Norwegen bleibt jedoch auch ferner verboten.

Schleswig, den 15. September 1890.

Der Regierungs-Präſident.

Oeſterreich. Verfügung des k. k. Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausfuhr von lebenden Schweinen nach oberſchleſiſchen Schlachthäuſern. Vom 3. September 1890. (Oeſterr. San.-Weſ. S. 602.)

Nach einem Erlaſſe des k. k. Miniſteriums des Innern an die k. k. Statthalterei für Galizien vom 3. September 1890, Z. 18207, findet die zufolge Verordnung des königl. preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Oppeln vom 26. Auguſt 1890 geſtattete Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oeſterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuſer zu Beuthen, Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik ohne Quarantäne auf Schweine aus Galizien keine Anwendung.

Demzufolge darf über Szczakowa überhaupt kein Austritt von Schweinen nach Deutſchland ſtattfinden, und hat dem Austritte über Oderberg und Dziedit wie bisher eine fünftägige Konfinirung in Biala vorauszugehen.

— Ebd. Milzbrand in der Türkei. Laut einer amtlichen Mittheilung graſſirt der im ganzen Bereiche des Sandſchaks Durazzo enzootiſche Milzbrand unter den Schafen mit außergewöhnlicher Heftigkeit im Orte Cavaja und deſſen Umgebung, und wurde diesbezüglich behufs Verhütung einer Einſchleppung der Seuche von der k. k. Seebehörde in Trieſt ein entſprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlaſſen.

Schweiz. Verfügung des Landwirthſchafts-Departements, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Oeſterreich-Ungarn nach der Schweiz. (Oeſterr. San.-Weſ. S. 602.)

Seit dem 27. Juli 1890 iſt die Einfuhr von öſterreichiſch-ungariſchem Vieh, das nicht aus Tirol oder Vorarlberg ſtammt, nach der Schweiz nur noch per Bahn geſtattet, und ſind die Grenzthierärzte an der ſchweizeriſch-öſterreichiſchen Grenze angewieſen, ſämmtliche Transporte, deren Einfuhr nach der Schweiz aus irgend einem Grunde beanſtandet wurde, direkt und ebenfalls per Bahn nach Bregenz zu inſtradiren und der dortigen Behörde hievon gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Italien. Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der fünftägigen Obſervation für die Einfuhr von Thieren aus Oeſterreich nach Italien. Vom 20. Auguſt 1890. (Oeſterr. San.-Weſ. S. 602.)

Zufolge einer Zuſchrift der kgl. Präfektur Udine an die k. k. Statthalterei in Trieſt vom 20. Auguſt 1890, Z. 25037, hat das königl. italieniſche Miniſterium des Innern in Folge Erlöſchens der Maul- und Klauenſeuche in den Provinzen Görz-Gradiska und Trieſt die fünftägige Obſervation für die Einfuhr von Thieren aus Oeſterreich nach Italien in den Grenzpunkten Viſco, Piſinale und Cormons (Eiſenbahnſtation) aufgehoben und iſt dieſe Verfügung ſogleich in Kraft getreten.

Medizinalgeſetzgebung u. ſ. w.

Dänemark. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. Vorſchriften für die Ausfuhr von Hausthieren nach Großbritannien. Vom 28. Auguſt 1890. (Lovtidende S. 320. Ueberſetzung ohne Gewähr.)

In Gemäßheit der der Regierung durch das Geſetz vom 25. Februar 1876, betreffend Vorſchriften für die Ausfuhr von Hausthieren aus Dänemark, ertheilten Ermächtigung wird hiermit mit Hinſicht auf die Viehausfuhr nach Großbritannien zur Beachtung für die folgende Zeit Nachſtehendes verordnet.

I.

§ 1. Kein Schiff darf ohne vorgängige Erlaubniß der Veterinärpolizei zum Transport von Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und anderes Klauenvieh) nach Großbritannien benutzt werden; ein zum Transport von Schweinen benutztes Schiff darf nicht zugleich zum Transport von anderen der genannten Thiere benutzt werden.

Die gedachte Erlaubniß darf nur ertheilt werden:

1. Wenn das Schiff, ſoweit ein Grund vorliegt, welcher es als anſteckungsgefährlich erſcheinen läßt, nach ſchriftlicher Erklärung des zuſtändigen Thierarztes gehörig desinfizirt worden iſt. Dieſe Desinfektion hat ſtets unter veterinärpolizeilicher Aufſicht und nach Anweiſung des Thierarztes ſtattzufinden.

Als anſteckungsgefährlich werden angeſehen:

a. Jedes Schiff, das zu einer anderen Fahrt als regelmäßiger Viehausfuhrfahrt zwiſchen Dänemark und Großbritannien benutzt worden iſt;

b. Jedes Schiff, das auf ſeiner der Abfahrt aus Dänemark vorangegangenen letzten Reiſe einen Hafen in einem außerhalb Großbritanniens gelegenen Land angelaufen hat, von welchem die Einfuhr lebenden Viehs nach Dänemark verboten oder einer dreiwöchigen Abſperrung am Ankunftsorte unterworfen iſt, oder aus welchem die Einfuhr nach Großbritannien verboten iſt;

c. Jedes in regelmäßiger Viehausfuhrfahrt zwiſchen Dänemark und Großbritannien gehendes Schiff, welches als Retourladung Vieh aus Großbritannien oder die Anſteckung leicht übertragende Stoffe, wie rohe Felle, ungewaſchene Wolle, Haare, Heu, Stroh und dergl. gebracht hat; doch iſt das Schiff, ſelbſt wenn ſich Heu oder Stroh in demſelben befindet, nicht als anſteckungsgefährlich zu betrachten, wenn dieſes vom hieſigen Lande aus mitgeführt, aber auf der Reiſe nach Großbritannien nicht benutzt worden iſt, und das Heu bei der Rückkunft noch in gepreßten Ballen und das Stroh in Bündeln vorgefunden wird, welche während der Reiſe nicht aufgelöſt geweſen ſind. Die Veterinärpolizei iſt daher befugt, dem betreffenden Rheder, Expediteur oder Schiffsführer eine ſchriftliche Erklärung darüber abzuverlangen, auf welcher Fahrt und mit welcher Ladung das Schiff zuletzt gegangen iſt, welche fremden Häfen es zuletzt angelaufen und welche Ladung daſſelbe dort eingenommen hat, woher das zurückgebrachte Heu oder Stroh herrühren mag, und was ſonſt zur Aufklärung bezüglich des hier in Rede ſtehenden Zweckes dienen könnte.

2. Wenn der Führer des Schiffes eine ſchriftliche Erklärung darüber abgegeben hat:

a. daß das Schiff in den letzten 4 Wochen nicht ſolche Thiere an Bord gehabt hat, die von der freien Einfuhr nach Großbritannien ausgeſchloſſen ſind;

b. daß es weder Vieh noch friſches Fleiſch in den fremden Häfen, die das Schiff auf der Reiſe anlaufen ſollte, einnehmen wird;

c. daß es kein friſches Fleiſch vom hieſigen Lande einladen wird oder eingeladen hat — ausgenommen den Bedarf zur Verproviantirung des Schiffes für die Reiſe — es ſei denn, daß der Verpackung des Fleiſches ein mit Datum und Ortsangabe verſehenes Atteſt eines zuſtändigen Thierarztes aufgeklebt oder angeheftet iſt, daß das Fleiſch von einem geſunden Stück Vieh herrührt; ein ſolches Atteſt darf der Thierarzt nur dann verabfolgen, wenn er das Thier bei oder nach dem Abſchlachten beſichtigt hat, im letzteren Falle jedoch bevor das Ausſchneiden des Fleiſches ſtattgefunden und ſo lange die ſämmtlichen Eingeweide des Thieres noch vorhanden ſind und identifizirt werden können. Die vorſtehenden Beſtimmungen, betreffend Ausfuhr von friſchem Fleiſch, finden auch Anwendung auf Abfälle, darunter auch Eingeweide von Thieren, die in friſchem Zuſtande nach Großbritannien ausgeführt werden.

II.

§ 2. Jedes Stück Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder andere klauentragende Thiere), das mittelst Schiff von hier nach Großbritannien ausgeführt werden soll, ist vor der Verschiffung auf Kosten des Absenders durch einen von dem betreffenden Polizeimeister unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern angestellten Thierarzt zu untersuchen. Die dem Thierarzte zu zahlende Gebühr, welche auch für die zurückgewiesenen Thiere zu erlegen ist, wird vom Polizeimeister nach Uebereinkunft und unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

§ 3. Sofern nicht bis spätestens 4 Stunden vor der von der Rhederei zum Einladen von Thieren festgesetzten Zeit Thiere zur Untersuchung angemeldet sind, ist der Thierarzt nicht verpflichtet, sich an demselben Tage weiterhin zur Untersuchung von Thieren für den Export zur Verfügung zu halten.

Die Untersuchung der Thiere hat am Lande und bei Tage zu geschehen.

Soweit thunlich, sollen die verschiedenen Viehherden dergestalt von einander getrennt gehalten werden, daß keine Uebertragung von möglicherweise vorhandenen Ansteckungsstoffen von der einen Herde zur anderen stattfinden kann.

Wo besondere Stallräume hergestellt oder herzustellen sind, kann der Thierarzt verlangen, daß die betreffenden Thiere (mit Ausnahme von Pferden und Schafen) wenigstens zwei Stunden lang in denselben eingestallt werden, bevor die eigentliche Untersuchung vorgenommen wird. Der Absender der Thiere ist verpflichtet, dieselben wenigstens 1 Mal während des Aufenthaltes im Observationsstalle zu füttern und zu tränken.

Der Thierarzt ist befugt — wo dieses für nöthig erachtet werden sollte — zu verlangen, daß Schafe oder Schweine behufs Untersuchung in einem Pferch oder anderem Gehege eingestallt werden, um sich von der Beschaffenheit der Bewegungen der Thiere überzeugen zu können.

Es liegt dem Absender der Thiere ob, dem Thierarzte die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Hülfe und Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Bleiben die besichtigten Thiere länger als 24 Stunden am Lande oder in einem Schiffe stehen, bevor die Abreise erfolgt, so sind dieselben einer neuen Besichtigung zu unterwerfen, wofür keine neue Gebühr zu erheben ist, insofern der Absender nicht die Schuld an der Verspätung trägt.

§ 5. Der Thierarzt hat bei der Untersuchung, bei welcher jedes einzelne Thier besonders vorzuführen ist, sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob dasselbe ein kränkliches, schlechtes oder übles Aussehen mit harter und festliegender Haut und schlechten Haarwuchs hat, — Fieber, Kälteschauer, häufiges und angestrengtes Athmen, Husten, abnorme Laute beim Athmen, kränklich veränderte Hautfarbe, Absonderungen und Entleerungen, wie starker Ausfluß aus Augen und Nase, blutiger Urin, blutige Exkremente und dergl. — Hautausschlag wie Flecken, Blasen oder Pusteln — Hautblößen oder Wunden, wie Abstoßung der Oberhaut oder andere Beschädigung der Haut und Schleimhautbekleidung, — Wollverlust mit Wunden-, Schuppen- und Schorfbildung in bedeutenderem Grade, — schmerzender oder hinkender Gang u. s. w.

Zu diesem Zwecke ist namentlich eine genaue Untersuchung der Lippen, der Mundhöhle, des Euters und der Zitzen, der Klauenspalten, der Krone und Ballen, des Wollenpelzes und der Haut, der Nase und der zugänglichen Lymphdrüsen, je nach der Art des betreffenden Thieres vorzunehmen.

§ 6. In allen denjenigen Fällen, in denen die obengenannten kränklichen Zustände oder andere, denen eine ähnliche Bedeutung zugemessen werden kann, ihrer Beschaffenheit nach entweder das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit vermuthen lassen, oder auch nur befürchten lassen, daß dieselben in Großbritannien Vermuthung von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit, namentlich von Rinderpest, bösartiger Lungenseuche des Ochsen, Maul- oder Klauenseuche, Schafblattern, Schafschorf, milzbrandartiger Rose, Schweinediphtheritis, Tuberkulose und Rotz — wecken können, ist das Gesundheitsattest für die betreffenden Thiere vom Thierarzt zu verweigern und deren Ausfuhr nach Großbritannien von der Polizei zu verbieten. Kuhpocken und Ringwurmausschlag in geringem Grade macht jedoch die Zurückweisung der Thiere nicht nöthig.

Inwieweit das Vorhandensein eines einzelnen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres unter einer zur Versendung angemeldeten Herde die Verweigerung des Gesundheitsattestes bezüglich der ganzen Herde oder eventuell der ganzen Ladung zur Folge haben muß, ist in jedem einzelnen Falle von der Veterinärpolizei zu entscheiden.

Der Thierarzt ist befugt, die der Untersuchung zu unterziehenden Thiere zurückzuweisen, wenn Grund zur Vermuthung vorhanden ist, daß dieselben, obgleich sie keine merkbaren Krankheitssymptome zeigen, doch angesteckt sein können; desgleichen können Thiere, deren Fütterungszustand und ganzes Aussehen dieselben als zum Ueberstehen der Seereise unfähig oder als der Tuberkulose oder einer anderen Krankheit verdächtig erscheinen lassen, zurückgewiesen werden, selbst wenn bei dem Thiere eine bestimmte Krankheit nicht konstatirt werden kann.

§ 7. Nach der Untersuchung ertheilt der Thierarzt:

1) ein Gesundheitsattest für die von ihm zur Ausfuhr geeignet befundenen Thiere; im Attest wird die Marke (Kennzeichen) und das Geschlecht des Thieres angeführt;
2) einen Bericht an den Polizeimeister darüber, welche Thiere (Marke und Geschlecht) zurückgewiesen worden sind, aus welchem Grunde die Zurückweisung stattgefunden hat und welche Veranstaltungen in Anlehnung hieran getroffen werden müssen. Dieser Bericht wird vom Polizeimeister unverzüglich dem Ministerium des Innern übersandt.

III.

§ 8. Die Einschiffung des Viehs geschieht unter Aufsicht der Polizei. Dieselbe hat darauf zu achten:

a. daß die Thiere, sofern kein Raum zum Einstellen derselben auf dem Einschiffungsplatz existirt, in der kalten Jahreszeit sofort nach der Besichtigung eingeschifft werden;
b. daß die Schiffsräume, in welche das Vieh gebracht wird, auf dem Boden und den Seiten mit den nöthigen Einrichtungen versehen sind, um das Vieh bei Seegang zu schützen oder Hautbeschädigungen vorzubeugen;
c. daß kein Vieh eingeschifft wird, welches nicht vom Thierarzt untersucht worden und welches dabei nicht als gut befunden worden ist;
d. daß das einzelne Stück Vieh eine hinreichend deutliche, mit Oelfarbe oder Brand hergestellte Marke trägt;
e. daß das Vieh im Schiff mit dicken, weichen Stricken angebunden wird;
f. daß nur soviel Vieh in die Lasträume verladen wird, als Platz dazu vorhanden ist;
g. daß für die unter den obwaltenden Verhältnissen thunlichst gute Ventilation gesorgt ist;
h. daß die zur Verpflegung der Thiere gelieferten Futtermittel nicht verdorben und daß dieselben, sowie frisches Trinkwasser, in hinreichender Menge vorhanden sind.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht bestimmt, daß für jedes große Stück Vieh mitgeführt werden müssen: 16 Pfund Heu für jeden vollen Tag (24 Stunden), welchen die Reise gewöhnlich dauert, nebst 16 Pfund Stroh (Streu inbegriffen) für die ganze Reise, in den Monaten Juni bis September aber nur 12 Pfund Stroh für jedes große Stück Vieh.

In den Exportschiffen können Sand oder Torfmull anstatt Stroh zur Streu benutzt werden, und in diesem Falle kann die festgesetzte Strohration um 4 Pfund für jedes große Stück Vieh reduzirt werden.

Für Schafe und ältere Kälber (¼—1 Jahr) wird ein Viertel der festgesetzten Quantitäten berechnet.

Kälbern unter 3 Monaten muß soviel Kleie oder Mehl mitgegeben werden, als nothwendig scheint, und Schweinen entweder ½ Scheffel Kartoffeln pro Stück und vollen Tag (24 Stunden), oder anderes passendes Futter (Getreide, Mehl, Kleie) in hinreichender Menge.

Unter außergewöhnlichen Seefahrts-Verhältnissen, besonders bei Eisgang, kann die Veterinärpolizei eine solche Erhöhung der genannten Rationen verlangen, welche nach ihrem Ermessen erforderlich ist, damit die betreffenden Vorräthe selbst bei einer Verzögerung der Reise ausreichen.

Wo besondere Umstände in den einzelnen Ausschiffungshäfen Abweichungen bezüglich der Größe der gewöhnlichen Rationen wünschenswerth machen, können solche mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 9. Ueberfahrt auf offenem Deck kann nur von ungeschorenen Schafen und von Schweinen in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. November, und von Hornvieh und frischgeschorenen Schafen zwischen dem 1. Juni und 1. September stattfinden.

Was hiermit zur Nachachtung seitens derjenigen, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Ministerium des Innern, den 28. August 1890.

(gez.) Ingersleb. (gez.) S. Damkier.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Verfälschung von Obstgelée.

Preußen. 1. Urtheil des Landgerichts Koblenz vom 24. September 1887 wider die Kaufleute K. und R., den Reisenden E. und den Agenten L. Die von den Angeklagten als Obstmarmelade bezw. feinstes Gelée für den Preis von 58 bis 64 ℳ für 100 k verkaufte Waare erwies sich bei der chemischen Untersuchung als ein Kunstprodukt, welches zu einem sehr großen Theile aus Stärkesyrup bestand und wahrscheinlich gar keinen natürlichen Fruchtsaft enthielt. Die Angeklagten wurden trotzdem freigesprochen, weil ihnen die Kenntniß von der Beschaffenheit der Waare nicht nachgewiesen werden konnte. Eine Verfolgung der K. und R. zur Last fallenden, nach § 11 Nahrungsmittelgesetz, strafbaren Fahrlässigkeit war wegen Verjährung ausgeschlossen.

2. Urtheil des Landgerichts Koblenz vom 29. September 1887 wider die Kaufleute H. und Z. Die Anklage erfolgte wegen Herstellung und Verkaufs von Aepfelkraut, Sekunda-Qualität, aus Saueräpfeln mit einem Zusatz von Stärkesyrup (Capillarsyrup) aus § 10 1 und 2 Nahrungsmittelgesetz, doch wurde auf Freisprechung erkannt. In Uebereinstimmung mit der Ansicht der Angeklagten hat auch das Gericht auf Grund der Verhandlung als festgestellt angenommen, daß in dem Zusatz von Stärkesyrup, wie solcher im vorliegenden Falle geschehen, eine Verfälschung des Aepfelkrauts im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nicht zu finden ist. Nach der Aussage der Angeklagten ist bis zu 30 % Stärkesyrup zugesetzt worden.

Hiermit stimmt auch das Ergebniß der von den Sachverständigen Dr. S. und Dr. F. vorgenommenen chemischen Untersuchungen ungefähr überein. In der ersten am 22. Februar 1886 ihm übersandten, seitens der hiesigen Polizeibehörde bei dem Angeklagten H. entnommenen Probe IIa. Aepfelkraut hat der Sachverständige Dr. S. eine nicht näher bestimmbare große Menge Stärkesyrup gefunden, die er auf wenigstens 25 % schätzt. Bei der Untersuchung einer später entnommenen, am 6. Februar 1887 dem Dr. S. übergebenen Probe hat derselbe ebenfalls das Vorhandensein einer bedeutenden Menge Stärkesyrup konstatirt, die er auf 30 bis 40 % schätzt. Der Schutz-Sachverständige Dr. F. hat in einer ihm von dem Angeklagten zur Untersuchung übersandten Probe IIa. Aepfelkraut etwa 31 % Stärkesyrup gefunden. Beide Sachverständige stimmen aber darin überein, daß der Gehalt an Stärkesyrup (Stärkezucker) bei der chemischen Untersuchung nur annähernd festzustellen sei, so daß, wie namentlich der Sachverständige Dr. F. hervorhebt, Differenzen von 8 bis 10 % vorkommen könnten. — Von dem in der Fabrik des Angeklagten H. zur Verwendung gelangten Stärkesyrup sind zwei Proben von dem Sachverständigen Dr. S. untersucht worden, eine Probe, welche am 31. Januar d. J. in der Fabrik des Angeklagten seitens des hiesigen Amtsgerichts entnommen ist, und eine andere Probe, welche in der Stärkesyrupfabrik von C. L. in Frankfurt a. O., aus der der Angeklagte H. den Stärkesyrup bezog, im Dezember 1886 beschlagnahmt ist. Bei der ersteren ergab sich, daß dieselbe annähernd 42 % vergährbaren Traubenzucker enthielt, mithin Nichtzucker ca. 58 %, bestehend aus ca. 21 % Wasser und ca. 37 % unvergährbaren Stoffen; die letztere enthielt 47,60 % vergährbaren Traubenzucker, mithin 52,40 % Nichtzucker, darunter 34,45 % unvergährbare Stoffe. In dem Aepfelkraut, dem solcher Stärkesyrup in oben bezeichneter Menge zugesetzt war, befanden sich demnach, wie der Sachverständige Dr. S. berechnet, 16 bis 24 % unvergährbare Stoffe. Der Sachverständige Dr. F. hat in der von ihm untersuchten Probe Aepfelkraut eine etwas geringere Menge, ca. 13½ %, unvergährbare Stoffe gefunden. Diese unvergährbaren Stoffe — Dextrin — sind, wie der Schutz-Sachverständige Professor Dr. von M. auf Grund von ihm selbst vorgenommener Versuche bekundet, nicht gesundheitsschädlich und sind auch nicht werthlos, haben vielmehr einen hohen Nährwerth. Letzteres wird auch bestätigt von dem Sachverständigen Dr. F., welcher der Ansicht ist, daß Obstkraut mit einem Zusatz von Stärkesyrup mehr Nährwerth habe, als reines Obstkraut, da es weniger Wasser enthalte. Mögen auch bezüglich der Frage, ob das Dextrin gesundheitsschädlich sei, die Ansichten in der Wissenschaft getheilt sein, so ist doch dem vorerwähnten Gutachten des Dr. von M. gegenüber auf die in der Wissenschaft vertretene gegentheilige Ansicht für die Beurtheilung des vorliegenden Falles Gewicht nicht zu legen. Besondere Verunreinigungen durch metallische Substanzen, Gips ꝛc. haben die Sachverständigen Dr. S. und Dr. F. in den von ihnen untersuchten Proben nicht gefunden.

Von den Sachverständigen, insbesondere dem Dr. F. und Dr. von M. wird ferner die Angabe der Angeklagten bestätigt, daß der Stärkesyrup ein besonders geeignetes Versüßungsmittel für das Aepfelkraut ist, da Rohrzucker leicht krystallisirt, was bei dem Stärkesyrup wegen des Gehalts an Dextrin nicht vorkommt, und Zuckerrübenkraut wegen seines hohen Gehalts an Salzen unangenehm schmeckt.

Daß schon seit Jahren bei der mehr und mehr sich ausdehnenden Bereitung von Aepfelgelée aus Saueräpfeln es in Deutschland und auch anderswo gebräuchlich ist, ein Versüßungsmittel zuzusetzen und zwar früher meist, was auch jetzt noch in manchen Gegenden, namentlich am Niederrhein geschieht, Zuckerrübenkraut, seit einigen Jahren auch vielfach Stärkesyrup, namentlich am Mittel- und Oberrhein, ist durch die Aussagen der vernommenen Sachverständigen, insbesondere R., K., B. und L., sowie der Zeugen St. und Sch. erwiesen. Das auf solche Weise hergestellte Aepfelkraut wird im reellen Verkehr als gemischtes Kraut oder Sekunda-Aepfelkraut verkauft. Außerdem stellte das Gericht in der Begründung seines freisprechenden Urtheils fest, daß in keinem Falle eine Täuschung der Kunden über die Beschaffenheit des ihnen gelieferten Aepfelkrauts seitens der Angeklagten stattgefunden hatte.

Hessen. 3. Urtheil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 19. Mai 1888 wider den Kaufmann L. Der Angeklagte war durch schöffengerichtliche Entscheidung und Urtheil der Strafkammer des Landgerichts der Provinz Starkenburg aus §§ 11 und 16 Nahrungsmittelgesetz wegen Verkaufs von Gelée, welches nichts von Himbeerbestandtheilen enthielt, unter der Bezeichnung „Himbeergelée" zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden, indem gleichzeitig die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet wurde. Die Waare war als „Himbeergelée von sehr gutem Geschmack" annoncirt worden. Das Landgericht folgerte hieraus, sowie aus dem Verkauf der Waare als Himbeergelée, daß der Angeklagte den Umstand verschwiegen habe, daß das Gelée keine Bestandtheile von Himbeeren enthalte,

weiter sah es als erwiesen an, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt und es unterlassen habe, die ihm auferlegte Sorgfalt für Untersuchung des Gelée anzuwenden. Das Oberlandesgericht verwarf den Revisionsangriff des Angeklagten, indem es von der Erwägung ausging, daß das Landgericht als erwiesen angenommen hat, daß selbst ein Gelée, welches aus Stärkesyrup und Fruchtäther mit Himbeersaft bis zu 20 % zusammengesetzt ist, und welches für 24 Pfennig das Pfund hergestellt werden kann, nicht als ein echtes resp. als ein solches Himbeergelée erscheinen könne, wie das Publikum solches unter der Bezeichnung Himbeergelée zu kaufen und zu erhalten hoffen dürfe, vielmehr als ein nachgemachtes Produkt angesehen werden müsse. Diese Feststellung sei aber lediglich thatsächlicher Natur und als solche der Nachprüfung des Oberlandesgerichts entzogen. Wenn es deshalb auch auf Grund der Aussage des Sachverständigen Dr. Schmitt richtig und unter Umständen zulässig sein sollte, ein Fabrikat, welches 20 % Himbeersaft, im Weiteren aber keine Bestandtheile enthalte, welche bei dem echten Himbeergelée verwendet werden, im Handel möglicher Weise unter der Bezeichnung Himbeergelée feil zu bieten oder zu verkaufen, so lasse sich hieraus noch nicht folgern, daß nun auch einem derartigen Fabrikat von dem Verkäufer die Bezeichnung einer echten Waare im Gegensatz von einer nachgemachten oder verfälschten beigelegt werden dürfe. Als eine nachgemachte Waare im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes sei nämlich eine solche anzunehmen, welche entweder ganz oder zu einem wesentlichen Theil aus fremdartigen Stoffen zu dem Zweck hergestellt sei, daß sie eine andere zu sein scheine, als sie in Wirklichkeit sei. Diesen Begriff habe aber das Landgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt und dieselbe lasse in dieser Beziehung nach keiner Richtung hin einen Rechtsirrthum erkennen. Auch habe das Landgericht den Begriff der Fahrlässigkeit, den es richtig angegeben habe, nicht verkannt.

Vermischtes.

Schweiz. Der Bundesrath hat am 17. März d. Js. eine Entscheidung in der Frage des Schächtverbotes getroffen. Den Anlaß hierzu bot eine Anzeige wegen Thierquälerei, welche gegen drei Fleischer in Baden gerichtet war. Ein vom Justizdepartement in dieser Frage angeregtes Gutachten des Direktors der Thierarzneischule zu Zürich lautete dahin:

1. „Der vorbereitende Akt des Schächtens ist als Thierquälerei zu betrachten, dagegen verdient das eigentliche Schächten diese Qualifikation nicht mehr. Wenn aber diese Schlachtung als Ganzes in's Auge zu fassen ist, so wäre ich eher geneigt, dieselbe als thierquälerischer Natur zu bezeichnen.
2. Von allen bei uns üblichen Schlachtmethoden muß das Schächten das Gefühl des Zuschauers wohl am meisten verletzen.
3. Wenn jener vorbereitende Akt durch eine andere Handlung, die rasche Bewußtlosigkeit herbeiführt, wie z. B. die Anwendung der Schußmaske, ersetzt werden könnte, so wäre auch das Schächten den anderen üblichen Tödtungsarten gleichwerthig zu taxiren."

Darauf hat der Bundesrath in Erwägung:

1. Der Bundesrath könne sich bei Beurtheilung der Frage, ob das Schächten durch das mosaische Gesetz vorgeschrieben und in Folge dessen eine Kultushandlung der Israeliten sei, jeder dogmatisch-kritischen Untersuchung entschlagen; es genüge ihm zur Feststellung dieses Punktes, daß die eingekommenen Petitionen aus der Schweiz wie die Israeliten der übrigen europäischen und außereuropäischen Staaten mit wenigen Ausnahmen das Schächten als eine auf religiöser Satzung beruhende rituelle Handlung erklären. Angesichts dieser Thatsachen sei das Schächten als eine gottesdienstliche Handlung anzuerkennen.
2. Artikel 50 Abs. 1 der Bundesverfassung gewährleiste die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
3. Wie bei der unter Ziff. 1 besprochenen konfessionellen Frage von einer dogmatisch-kritischen Untersuchung abgesehen wurde, ebenso könne und müsse der Bundesrath bei Feststellung des Begriffes der Sittlichkeit sich philosophisch-ethischer Erörterungen enthalten. Der Staat halte sich an die Dinge, die in konkreter Gestalt seiner Betrachtung sich darbieten. Das Sittliche werde für ihn wahrnehmbar in der Sitte. Die Sitte erscheine als das in der menschlichen Gemeinschaft Gültige, Gebräuchliche; die gute Sitte als das normal Menschliche. Das normal Menschliche sei indessen nicht als etwas Gegebenes, der Inbegriff der menschlichen Anlagen, sondern auch etwas Erworbenes. Um als persönlich sittlich zu gelten, müsse der Mensch Demjenigen, was ihm als das Allgemein-Menschliche vor Augen tritt, sich unterordnen und diese Unterordnung als seine Pflicht erkennen. Die für den Staat wahrnehmbaren und von ihm festzustellenden Schranken der Sittlichkeit seien daher die Gebote der Menschlichkeit, welchen sich die Völker, wie die Individuen, pflichtgemäß zu unterwerfen haben. Es müßten sonach die Gebote der Menschlichkeit mit denen der Sittlichkeit auf gleiche Linie gestellt werden; unmenschlich sei auch unsittlich. Unter den Pflichten, welche die gute Sitte den Menschen auferlege, stehe in vorderster Reihe eine gerechte und rücksichtsvolle Behandlung seiner Mitgeschöpfe. Von diesem Standpunkt aus sei die Thierquälerei als etwas Unsittliches zu bezeichnen, denn dieselbe verletze nach allgemeinem Urtheil die menschliche Würde und die Rücksichten, welche der Mensch dem Thiere schulde. Wenn das rituelle Schächten der Israeliten eine Thierquälerei sei, so könne für dasselbe nicht der in Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung ausgesprochene Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.
4. Nach dem festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem und auf fachwissenschaftlichem Gebiete in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas, sowie nach dem Gutachten des berathenen Fachmannes könne das Schächten nicht schlechthin als Thierquälerei bezeichnet werden; dagegen erscheine es als eine Methode des Viehschlachtens, welche vermöge der Vorbereitungshandlungen und der Art der Ausführung dem Thiere unnöthige Qualen bereiten könne, wenn nicht eine Reihe von Vorsichts- nnd Schutzmaßregeln getroffen und auf das Genaueste beobachtet werden.

   In dieser Beziehung enthielten die Ortspolizeiverordnungen vieler deutscher Städte sowie das Rundschreiben der preußischen Minister des Kultus, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten und des Innern an die Königl. preußischen Regierungen vom 14. Januar 1890 diejenigen Anforderungen in Bezug auf das Schächten, welchen zur Vermeidung von Thierquälerei genügt werden müsse.
5. Aus dem Gesagten ergebe sich, daß ein unbedingtes Verbot des Schächtens mit Artikel 50 Absatz 1 der Bundesverfassung in Wiederspruch stehe und daher nicht zu Recht bestehen könne, daß es sich dagegen rechtfertige, daß Schächten nur unter den bei Ziff. 4 erwähnten Bedingungen zu gestatten;

beschlossen:

I. Die Rekurse werden insofern als begründet erklärt, als dieselben gegen ein unbedingtes Verbot des Schächtens durch die kantonale Gesetzgebung gerichtet sind.

II. Gegen kantonale Gesetze und Verordnungen oder Ortspolizeireglemente, welche im Sinne der Erwägung 4 das Schächten blos bedingungsweise gestatten, ist von bundeswegen nichts einzuwenden.

(Thierärztl. Mittheilungen 1890, S. 113.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professo Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** un Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadt arzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstal für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaun** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von dene nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** i Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrat Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstal für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, Londo Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferne 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seif und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens da Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco di

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfeh len wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulich keit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmitte
aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruc

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Hierzu eine Beilage betr. Schapiro's patentirte Steindruckpresse.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 7. Oktober 1890. Nr. 40.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 9 OCT 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 613. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im August. S. 613. — Cholera-Nachrichten. S. 616. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 614. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 615. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 615. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 615. — **Witterung.** S. 615. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 617. — **Thierseuchen** in Rußland, 2. Vierteljahr. S. 618. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 619. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Kassel.) Thierseuchenausbrüche. S. 619. — (Schwarzburg-Rudolstadt.) Verbreitung ansteckender Krankheiten. S. 619. — (Oesterreich.) Oeffentliche Impfungen. S. 622. — (Kroatien-Slavonien.) Ausbildung der Apothekerlehrlinge S. 622. — (Italien.) Hebammen. S. 624. — Kinderarbeit. S. 626. — **Rechtsprechung.** Obst. S. 626. — **Vermischtes.** (Württemberg.) Bewegung der Bevölkerung 1887/88. S. 627. — (Italien.) Stand des Heilpersonals und der Apotheken. S. 627. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, August. S. 628. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. 631.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Dresden, London, Brüssel je 1, Petersburg 6, Warschau 15 Todesfälle; Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Lüneburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 34 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Todesfall; Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, London 18, Rom, Petersburg je 8 Todesfälle; Berlin 49, Breslau 52, Hamburg 19, Petersburg 47 Erkrankungen; **Masern:** Braunschweig 7, London 22, Liverpool 7 Todesfälle; Berlin 29, Hamburg 49, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Lüneburg 125, Wien 35, Kopenhagen 40, Petersburg 24 Erkrankungen; **Scharlach:** Frankfurt a. O. 6, London 16, Liverpool, Petersburg je 19, Odessa 12, Warschau 10 Todesfälle; Berlin, Breslau je 67, Frankfurt a. O. 37, Hamburg 71, Reg.-Bez. Schleswig 121, Wien 23, Edinburg 19, Kopenhagen 53, Stockholm 37, Christiania 35, Petersburg 71 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 28, Breslau 9, Hamburg 7, Stettin 6, Wien 9, London 38, Petersburg, Warschau je 14, Odessa 9 Todesfälle; Berlin 117, Breslau 45, Hamburg 48, Nürnberg 20, Reg.-Bez. Schleswig 135, Wien 27, Kopenhagen 48, Christiania 20, Petersburg 21 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 29 Todesfälle; Hamburg 21, Kopenhagen 26, Stockholm 23 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 29 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Gelsenkirchen, Thorn, Hof, Aussig je 1, Pilsen 2, Reichenberg 1, Genua 4, Lissabon 14, Marseille 58, Cherson 1, Madras 2, Alexandrien, Kairo je 1; **Cholera:** Madras 39; **Flecktyphus:** Hamburg 1, Athen und Piräus 3, Kairo 1; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Alexandrien 7, Kairo 1; **Genickstarre:** Boston 3, Brooklyn 5, Chicago 17, Cincinnati 2, New Orleans 1, New York 16; **Tollwuth:** Bukarest 2.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Marseille 24 (Vormonat 13), Kairo 52 (80), Baltimore 28 (37), Chicago 86 (107), Cincinnati 23 (14), New York 31 (11); **Ruhr:** Madras 162, Alexandrien 31 (Vormonat 45), Kairo 75 (98); **Masern:** Berlin 30 (Vormonat 82), Gnesen 26 (14), Köln 20 (8), Hamburg 35 (67), Le Havre 75 (9), Madras 22, New York 63 (107); **Scharlach:** Berlin 30 (Vormonat 22), New York 24 (37); **Diphtherie und Croup:** Berlin 106 (Vormonat 89), Breslau 25 (20), Kiel 31 (23), München 22 (19), Hamburg 23 (23), Marseille 33 (23), Boston 22 (34), Brooklyn 83 (114), Chicago 52 (53), Cincinnati 28 (25), New York 125 (131); **Keuchhusten:** Leipzig 35 (Vormonat 18), Brooklyn 34 (18), Chicago 26 (11), New York 61 (46); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 1421 (Vormonat 625), Lichtenberg 50 (33), Rixdorf 79 (59), Schöneberg 37 (19), „andere Vororte" Berlin's 152 (82), Aachen 96 (31), Altona 62 (28), Aschersleben 46 (12), Barmen 49 (43), Brandenburg 46 (31), Breslau 416 (178), Charlottenburg 70 (49), Danzig 152 (67), Dortmund 41 (18), Düsseldorf 148 (35), Duisburg 48 (11), Elberfeld 40 (16), Elbing 59 (23), Erfurt 81 (34), Essen 35 (25), Frankfurt a. M. 69 (34), Frankfurt a. O. 78 (36), M.-Gladbach 37 (13), Görlitz 102 (37), Halle 123 (43), Hannover 161 (45), Kiel 41 (7), Köln 300 (114), Königsberg 139 (145), Kottbus 39 (16), Krefeld 76 (20), Liegnitz 33 (17), Linden 54 (23), Magdeburg 270 (143), Spandau 35 (27), Stettin 113 (131), Weißenfels 32 (8), Augsburg 47 (11), München 357 (235), Nürnberg 90 (44), Dresden 168 (63), Leipzig 366 (170), Lindenau 61 (24), Stuttgart 69 (37), Karlsruhe 55 (37), Mannheim 48 (28), Mainz 37 (15), Apolda 47 (10), Braunschweig 98 (32), Dessau 43 (5), Gera 34 (18), Bremen 55 (7), Hamburg 194 (126), Colmar 33 (15), Mülhausen 40 (33), Straßburg 111 (73), Bukarest 93 (107), Genua 118 (90), Lille 30 (30), Marseille 39 (47), Alexandrien 193 (259), Kairo 575 (586), Madras 292, Baltimore 113 (305), Boston 222 (208), Brooklyn 650 (283), Chicago 728 (177), Cincinnati 115 (131), Montreal 348 (230), New Orleans 36 (93), New York 1208 (583), St. Louis 155 (231).

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat 47 eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit

(Forts. auf Seite 616.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 39. Woche vom 21. bis 27. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	53	2	48	29	23,8	26,8	—	—	—	—	—	6	3	10	7	6	29	—
† Altona	138 871	89	3	49	20	18,3	25,9	—	2	2	—	1	6	6	5	5	5	25	2
† Augsburg	70 025	48	3	34	16	25,2	30,5	—	—	1	—	—	5	3	7	1	1	16	2
† Barmen	109 599	54	2	23	9	10,9	22,6	—	—	—	1	—	4	2	5	1	1	11	—
† Berlin	1 492 162	838	20	557	225	19,4	26,4	3	6	28	6	—	60	56	105	45	41	274	19
† Bochum	47 481	28	—	16	7	17,5	28,2	—	—	—	1	—	2	4	2	1	1	6	1
† Bonn	40 091	19	2	15	6	19,5	26,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Braunschweig	94 464	68	1	46	18	25,3	24,6	7	—	5	—	—	5	5	5	2	2	18	1
† Bremen	123 840	71	1	51[3]	13	21,4[3]	20,9	—	1	1	—	—	10	3	9	7	4	25	2
† Breslau	324 143	211	10	170[4]	62	27,3[4]	31,3	—	4	9	3	—	21	14	25	5	4	89	5
Charlottenburg	53 270	53	—	25	11	24,4	29,3	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	17	—
† Chemnitz	125 204	115	8	78	46	32,4	31,3	3	3	—	—	—	2	5	1	—	—	62	2
† Danzig	120 539	65	5	50	26	21,6	28,4	—	1	—	—	—	3	3	16	16	14	27	—
† Darmstadt	54 190	39	4	20	6	19,2	21,0	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	12	1
Dortmund	89 334	60	2	37	15	21,5	26,7	—	—	—	—	—	6	7	9	1	1	13	2
† Dresden	269 250	137	4	99	41	19,1	24,6	—	2	1	—	—	17	6	16	12	11	54	3
† Düsseldorf	133 276	84	4	47	28	18,3	24,1	—	—	—	—	—	2	5	12	2	2	27	1
† Duisburg	53 271	47	—	31	14	30,3	26,8	—	—	3	—	—	—	3	6	—	—	17	2
† Elberfeld	121 550	72	3	35	16	15,0	23,3	—	1	1	—	—	2	5	11	4	3	14	1
† Elbing	40 510	24	2	12	6	15,4	30,4	—	—	—	—	—	1	—	5	4	4	6	—
† Erfurt	63 088	49	—	26	9	21,4	23,2	—	—	1	1	—	2	1	3	3	3	18	—
† Essen	72 507	56	2	24	10	17,2	28,1	—	—	—	—	—	2	6	4	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	170 733	81	5	46	14	14,0	19,9	—	—	2	—	1	8	4	7	—	—	22	2
† Frankfurt a. O.	56 780	45	—	36	6	33,0	27,1	—	6	4	1	1	2	1	5	1	1	16	—
† Freiburg i. B.	45 868	21	1	10[5]	—	11,3[5]	25,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
† M.-Gladbach	50 505	37	—	28	18	28,8	26,6	—	—	—	—	—	2	2	10	10	8	14	—
† Görlitz	60 647	45	1	33	17	28,3	27,7	—	—	—	—	—	—	6	11	10	8	16	—
† Halle a. S.	91 607	57	1	50[6]	17	28,4[6]	24,8	2	1	1	1	1	5	2	9	5	4	24	4
† Hamburg u. Vororte	522 738	353	22	198	69	19,7	26,3	3	1	7	3	—	24	22	16	3	3	115	7
† Hannover	155 214	95	1	57	15	19,1	21,5	—	—	4	1	1	10	4	6	6	6	29	2
† Karlsruhe	67 987	38	—	27	10	20,7	19,7	—	—	1	—	—	7	1	5	2	2	13	—
† Kassel	69 395	24	4	19	4	14,2	21,7	—	—	1	1	—	3	2	—	—	—	12	—
† Kiel	59 140	43	1	20	8	17,6	22,5	—	—	5	—	—	1	3	3	3	3	8	—
† Köln	267 152	178	4	148	69	28,8	26,5	4	1	—	1	1	25	8	21	9	9	83	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	88	3	79	27	25,6	31,1	—	—	5	2	—	4	8	12	3	2	47	1
Krefeld	105 237	53	3	49	32	24,2	25,3	—	—	2	—	—	4	2	16	15	14	24	1
† Leipzig	286 878	182	4	126	56	22,8	22,7	—	1	5	2	—	17	20	27	5	5	51	3
† Liegnitz	49 021	22	3	19[7]	8	20,2[7]	32,1	—	—	—	—	—	1	—	5	1	1	12	1
† Lübeck	59 382	23	3	26	6	22,8	21,9	—	1	3	3	—	1	2	4	1	1	11	1
† Magdeburg	180 040	154	4	82	44	23,7	28,1	2	—	3	—	—	11	8	20	8	7	36	2
† Mainz	71 285	38	2	26	5	19,0	23,3	—	—	—	1	—	1	4	1	—	—	19	—
† Mannheim	68 427	58	3	29	11	22,0	21,8	—	—	1	—	1	4	2	6	2	2	14	1
† Metz	54 934	28	2	20	7	18,9	22,6	—	—	—	1	—	1	—	2	2	2	16	—
† Mülhausen i. E.	75 378	39	2	18	9	12,4	.[2]	—	—	—	—	—	3	3	6	6	6	6	—
† München	291 278	192	7	130	57	23,2	31,6	1	1	1	1	2	11	15	27	6	6	70	1
† Münster	47 383	23	—	32	12	35,1	25,7	—	—	—	—	—	5	2	5	5	5	20	—
† Nürnberg	128 980	82	3	50	18	20,2	26,7	—	1	5	1	1	6	1	9	5	5	24	2
† Plauen i. V.	49 966	43	—	15	7	15,6	25,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	10	—
† Posen	70 698	29	2	40	12	29,4	29,5	—	2	5	1	1	6	1	3	3	3	21	—
Potsdam	53 104	24	—	15	2	14,7	23,6	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	9	1
† Rostock	41 547	.	.	.	.	.	20,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stettin	106 679	77	2	58	25	28,3	26,1	—	—	6	1	—	4	—	6	3	3	39	2
† Straßburg i. E.	118 876	54	2	43	14	18,8	27,7	—	—	—	—	—	9	7	7	6	6	19	1
† Stuttgart	120 873	61	1	33	10	14,2	21,4	—	—	2	—	—	8	—	7	3	3	16	—
† Wiesbaden	60 234	34	3	10	1	8,6	19,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	8	—
† Würzburg	58 672	29	—	17	6	15,1	26,8	2	—	1	—	—	1	1	1	1	1	11	—
† Zwickau	43 130	30	—	22	14	26,5	29,9	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 48 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 161 = 25,8 ‰. — [5]) Desgl. 9 = 10,2 ‰. — [6]) Desgl. 43 = 24,4 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 19,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. September 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 20. September	406 302	247	6	117	35	14,9	—	—	1	1	—	10	16	20	—	—	63	6
Brünn bis 20. September	94 384	45	3	36	5	19,8	—	—	2	—	—	7	2	4	.	.	20	1
Brüssel bis 20. September	182 275	72	3	73	25	20,8	—	—	—	1	—	15	7	12	.	.	37	1
Budapest	463 017	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	143 300	54	5	50	12	18,1	—	3	3	—	1	6	2	9	.	.	26	—
Dublin	353 082	182	.	141	38	20,8	1	—	—	.	.	.	1	13	.	.	123	3
Edinburg	271 135	107	.	87	25	16,7	—	1	1	1	—	9	3	9	.	.	62	1
Graz bis 20. September	107 948	62	4	56	9	25,5	—	—	—	—	—	17	4	6	.	.	24	—
Kopenhagen	312 387	189	3	109	40	18,1	3	4	5	1	—	18	7	9	.	.	58	4
Krakau bis 20. September	76 393	45	1	44	5	30,0	1	3	1	2	—	5	4	4	—	—	22	2
Lemberg bis 20. September	123 833	57	5	73	22	30,6	1	—	3	1	—	5	6	27	.	.	29	1
Liverpool	613 465	350	.	304	95	25,8	7	19	3	—	—	—	3	23	.	.	232	17
London	4 421 661	2458	.	1458	429	17,2	22	16	42	13	5	130	121	114	6	4	938	52
Lyon 13. September	401 930	151	10	138	17	17,5	1	—	3	1	2	17	15	15	—	—	80	4
Odessa	276 300	.	8	172	37	32,4	4	12	9	3	2	8	3	36	25	6	94	1
Paris	2 260 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 20. September	978 309	462	22	388	108	26,6	4	19	14	8	1	68	12	52	.	.	210	.
Prag und Vororte	314 425	163	10	131	35	21,7	—	2	2	5	—	19	9	7	.	.	82	5
Rom bis 23. August	417 392	234	13	193	44	24,0	2	—	1	8	—	24	5	30	.	.	116	7
Stockholm bis 20. September	236 350	146	4	97	27	21,3	—	4	4	1	—	14	9	20	.	.	36	9
Triest	160 092	66	7	65	20	21,1	—	—	1	—	—	6	9	9	.	.	39	1
Venedig	156 800	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 20. September	455 852	243	15	236	71	26,9	2	10	14	2	2	21	18	39	.	.	123	5
Wien bis 20. September	822 176	379	31	264	66	16,7	5	1	9	1	1	60	27	32	—	—	123	5
11 Vororte Wiens bis 20. Sept.	429 389	108	8	158	56	19,1	1	2	4	1	—	30	9	33	.	.	77	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 21. bis 27. September 1890.[3])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	1	1	—	—	—	—
Scharlach	10	—	3	4	1	2	—	—
Diphtherie	47	1	19	18	8	1	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	17	—	—	7	6	4	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	3	1	—	1	—	—	6
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	1	—	—	—	—
Rose	4	—	—	1	2	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	98	—	—	2	85	11	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	29	1	2	1	14	11	—	3
Lungenschwindsucht	30	—	—	—	13	17	—	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	56	1	1	2	25	20	7	5
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	2	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	1	7	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	18	—	—	—	10	8	—	—
Verletzungen	88	—	4	7	38	36	3	2
Alle übrigen Krankheiten	594	7	21	28	310	195	33	46
Summe	1021	13	52	73	523	317	43	107

Gesammtbestand **war** am 20. Sept. 4082 und **bleibt** am 27. Sept. 4152.[3])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	21./9.—27./9.	49	29	67	117	2
= Breslau	desgl.	52	17	67	45	1
= Frankfurt a. O.	16./9.—30./9.	—	—	37	11	1
= Hamburg und Vororte	21./9.—27./9.	19	49	71	48	—
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	20	4	20	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	5	3	7	1
= Arnsberg	desgl.	16	61	31	75	—
= Aurich	desgl.	3	34	6	2	—
= Düsseldorf	desgl.	35	44	35	72	1
= Erfurt	desgl.	7	66	5	28	2
= Hannover	desgl.	9	10	7	13	—
= Hildesheim	desgl.	14	49	3	27	—
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	2	125	5	23	—
= Marienwerder	desgl.	15	54	12	25	2
= Münster	desgl.	9	10	—	15	—
= Osnabrück	.	.	.	.	.	.
= Schleswig[4])	14./9.—20./9.	53	84	121	135	1
= Stade	desgl.	14	6	14	15	2
= Stettin	desgl.	14	53	10	40	—
= Stralsund	desgl.	6	2	54	11	1
= Trier	desgl.	21	14	—	22	—
= Wiesbaden	desgl.	2	22	15	16	4
Reuß'scher | Greiz	1./9.—30./9.	1	32	10	22	—
Physik.-Bez. | Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. September 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. September	20,9	11,0	760,4	758,6	758,2	54	47	73	—	SSO	3
	22. =	26,0	11,3	758,1	757,6	759,0	79	40	61	—	SSO	3
	23. =	25,8	12,1	758,1	757,6	759,1	75	47	70	—	SSO	1
	24. =	19,0	13,4	763,6	764,6	765,8	90	72	93	—	WNW	0
	25. =	20,0	11,4	765,0	764,0	765,3	95	47	76	—	W	1
	26. =	16,4	10,0	766,8	765,0	761,5	90	56	95	—	W	2
	27. =	19,7	13,1	762,0	762,9	763,1	87	61	83	3,2	W	3
München	21. September	22,5	8,5	718,2	717,3	716,8	86	36	84	—	—	0,3
	22. =	24,5	9,8	716,7	716,3	716,4	60	36	81	—	O	0,9
	23. =	23,5	9,8	716,0	718,7	721,6	61	54	90	—	W	0,6
	24. =	16,9	12,2	723,2	723,4	722,4	88	72	93	—	NO	0,3
	25. =	16,8	11,7	723,2	724,3	726,5	96	77	96	—	W	0,6
	26. =	16,5	10,3	727,9	727,7	727,2	88	62	90	2,0	W	0,2
	27. =	18,9	10,8	727,4	726,5	726,3	76	59	90	—	NW	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem K.-K.-Friedrich-Krankenhaus fehlt. — [4]) Der Bericht aus Lauenburg fehlt.

(über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet). Ueber 40,0‰ stieg dieselbe in Apolda 40,2 (1882/88: 27,0), Frankfurt a. O. 40,8 (1878/87: 27,1), Spandau 41,4 (25,9), Ludwigshafen 41,6 (1882/88: 28,3), Breslau (1878/87: 31,3), Staßfurt (1886/88: 24,2), Chemnitz (1878/87: 31,3) je 41,8, Brandenburg 42,0 (27,0), Aschersleben 42,1 (26,2), Harburg 42,2 (23,7), Halle 42,7, (24,8), Quedlinburg 43,5 (26,4), Schöneberg 44,0, Schweidnitz 46,5 (30,2), Görlitz 46,7 (27,7), Crimmitschau 46,8 (32,5), Landsberg 47,9 (24,6), Langenbielau 49,4, „anderen Vororten Berlin's" 52,0, Linden 56,9 (1886/88: 34,8), Gnesen 57,5 (27,3), Lichtenberg 65,1, Rixdorf 66,2, Werdau 67,8, Lindenau 73,6 (1886/88: 31,6). Von den fraglichen 47 Orten hatten Lichtenberg, Rixdorf, „andere Vororte" Berlin's, Grabow, Linden, Prenzlau, Spandau, Ingolstadt, Ludwigshafen, Chemnitz, Lindenau, Werdau schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 60,5 gegen 73,6‰ im Berichtsmonat belaufen.

Sämmtliche 47 Orte hatten eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit von mehr als einem Drittel der Lebendgeborenen aufzuweisen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Ludwigshafen mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, in Gnesen mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Küstrin, Linden, Merseburg mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Gelsenkirchen mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Gelsenkirchen, Gnesen, Görlitz, Hirschberg, Landsberg, Prenzlau mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Königshütte, Apolda mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Darmkrankheiten in allen 47 Orten mit Ausnahme von Chemnitz mehr als ein Zehntel, in Lichtenberg, Schöneberg, „anderen Vororten" Berlin's, Brandenburg, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Elbing, Frankfurt a. O., Görlitz, Halle, Hirschberg, Köln, Küstrin, Linden, Magdeburg, Prenzlau, Quedlinburg, Staßfurt, München, Leipzig, Dessau, Colmar sogar mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte, in Aschersleben, Rixdorf, Lindenau, Apolda mehr als die Hälfte.

Die Säuglingssterblichkeit war in 116 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Dieselbe betrug 600 und mehr auf je 1000 Lebendgeborene in Meißen (600 — Gesammtsterblichkeit 39,0), „anderen Vororten" von Berlin, Danzig (je 605—52,0 bezw. 36,2), Schöneberg (607—44,0), Aachen (615—34,0), Chemnitz (621—41,8), Elbing (625—37,3), Küstrin (627—39,6), Breslau (628—41,8), Reuß (631—32,6), Brandenburg (642—42,0), Aschersleben (671—42,1), Rixdorf (675—66,2), Landshut (676—30,5), Landsberg (681—47,9), Linden (691—56,9), Hirschberg (700—35,1), Merseburg (706—38,7), Crimmitschau (711—46,8), Frankfurt a. O. (748—40,8), Gnesen (780—57,5), Langenbielau (815—49,4), Lindenau (844—73,6), Werdau (891—67,8), Lichtenberg (914—65,1), Prenzlau (921—39,5), Görlitz (937—46,7), Ingolstadt (974—37,9), Leipzig (998—37,2), Schweidnitz (1219—46,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Wilhelmshaven 13,4, Bielefeld 13,0 (1878/87: 21,7), Lüdenscheidt 12,8 (1886/88: 23,4), Konstanz 12,2, Eisenach 11,6 (1878/87: 20,9), Siegen 11,2 (1882/88: 20,7), Paderborn 9,8 (1886/88: 22,2). Von diesen Orten wiesen Bielefeld, Siegen, Wilhelmshaven, Eisenach schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle auf, Konstanz 16,0, Lüdenscheid 19,8, Paderborn 20,2‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Lüdenscheid, Paderborn, Siegen, Eisenach unter einem Siebentel, in Bielefeld unter einem Fünftel, in Wilhelmshaven unter einem Viertel, in Konstanz unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0‰ der Lebendgeborenen gab es in Göttingen (Gesammtsterblichkeit 21,9) und Schleswig (20,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 13, weniger als ein Fünftel derselben in 15 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 6 dieser Orte unter 15,0, in 18 zwischen 15,0 und 20,0, in 2 zwischen 20,1 und 25,0, in 2 zwischen 25,1 und 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 47 Orten gegen 13 im Juli, eine solche von weniger als 15,0 in 7 gegen 17 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 116 Orten gegen 50, weniger als 200,0 in 30 gegen 66 im Vormonat.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 601.) Ueber den Stand der Cholera in der Zeit vom 19. bis einschl. 22. September veröffentlicht die „Gaceta de Madrid" nachstehende Angaben:

Provinz Valencia:

(Nachträglich gemeldet vom 18. September 11 Erkrankungen und 7 Todesfälle.) Vom 19. bis 22. September 135 Erkrankungen und 89 Todesfälle, darunter 67 Erkrankungen und 52 Todesfälle in der Stadt Valencia selbst. Im Vergleich mit den Zahlen der Vorwoche ist ein weiteres, wenn auch geringes, Nachlassen der Heftigkeit der Epidemie zu verzeichnen.

Nach einer anderen Quelle sind in der Provinz Valencia in der Zeit vom 9. bis 15. September 328 Erkrankungen und 172 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, davon in der Stadt Valencia selbst 203, bezw. 109. Der Geschäftsbetrieb in der Stadt Valencia ruht gänzlich. Das Wasser der durch Valencia fließenden Turia gilt als unrein.

Provinz Toledo:

Vom 19. bis 22. September 55 Erkrankungen und 43 Todesfälle. Während in der Stadt Toledo selbst ein erheblicher Nachlaß zu erkennen ist (10 Erkrankungen mit 5 Todesfällen), hat die Seuche einige kleinere Orte, besonders, wie schon erwähnt, Vargas heftiger ergriffen.

Aus der Provinz Alicante werden auch bis zum 22. September keine Fälle, aus der Provinz Tarragona nur vom 18. September nachträglich eine Erkrankung aus dem Orte Tivenis gemeldet.

Aus der Provinz Badajoz werden keine Nachrichten mehr veröffentlicht.

Provinz Albacete:

Aus dem einzig ergriffenen Orte Pozo Cañada werden vom 19. bis 22. September 12 Erkrankungen und 4 Todesfälle gemeldet.

Provinz Castellon:

Aus dem Orte Alcora sind 8 Erkrankungen und 5 Todesfälle berichtet für die Zeit vom 19. bis 22. September.

Provinz Cuenca:

Vom 19. bis 22. September sind aus dem Orte Mota del Cuervo 40 Erkrankungen und 18 Todesfälle, aus einem zweiten Orte außerdem eine Erkrankung gemeldet.

Afrika. Der Reichsanzeiger theilt in Nr. 232 eine Nachricht der „Agencia Stefani" aus Rom vom 25. September mit, wonach in Massaua in den letzten Tagen kein Cholerafall dort und in der Umgegend mehr vorgekommen ist.

Natal. (Vergl. S. 544 und 592.) Ueber die kleine Choleraepidemie in D'Urban wird nachträglich amtlich Folgendes berichtet: Ein Dampfer mit 333 indischen Einwanderern kam am 18. August von Calcutta an. Während der Ueberfahrt waren bereits 8 von diesen an Cholera gestorben, 6 weitere Erkrankte wurden alsbald bei der Ankunft in das Hospital für epidemische Krankheiten geschafft. Davon starben noch 2. Unter der angesessenen Bevölkerung sind bis zum 27. August keine Erkrankungen an Cholera aufgetreten.

Syrien, Armenien, Mesopotamien, Arabien. (Vergl. S. 604.)

Ueber den Stand der Choleraepidemie im Quarantänelager zu Tôr bringt das Journal officiel in Kairo unter dem 13. September in Nr. 102 folgende Nachrichten

Vom 31. August bis einschließlich 6. September kamen 26 Todesfälle vor, während 25 neue Kranke zugingen.

In der Zeit vom 30. August bis 6. September kamen 4 Dampfer mit Pilgern aus Yambo an, welche sämmtlich während der Ueberfahrt frei von Cholera geblieben waren.

Amtliche Nachrichten aus Konstantinopel vom 16. September melden aus Djedda vom 12. September einen Todesfall.

Am 15. September lagen in Tôr 13 Dampfer in Quarantäne. Im Hospital von Tôr sollten sich an diesem Tage nur noch einige Fälle von chronischer Diarrhöe befunden haben.

Amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 16. September zufolge ist die Cholera in den Vilajets von Mosul und Diarbekr erloschen; seit Ende August ist kein Fall mehr vorgekommen.

Ueber das Auftreten der Cholera in Nordsyrien (Aleppo, vergl. S. 592) liegen folgende nähere Nachrichten vor.

Ende August bereits war unter den Beduinen vom Stamm Kaza in Meskene (am oberen Lauf des Euphrat) 20 Stunden von Aleppo, die Cholera ausgebrochen. Der Ort war alsbald von einem Militärcordon umgeben worden. Trotzdem trat die Krankheit, aus Meskene eingeschleppt, am 11. September in Aleppo, und zwar im Quartier Zahra Djoudeïde auf. Vom 11. bis 14. September waren dort 15 Erkrankungen und 9 Todesfälle bekannt.

In Meskene kamen allein unter den Beduinen am 12. September 30 Todesfälle, ferner unter den Soldaten des Cordons vom 10. bis 12. September 20 Erkrankungen mit 7 Todesfällen vor.

Aus Damascus wird gemeldet, daß der Tschokhadar (Vorläufer) der großen Karavane am 14. September mit 26 Personen in guter Gesundheit an der Quarantänestation Ain Zarka angelangt ist.

Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 580.) In Calcutta kamen in den am 19., 26. Juli. 2. und 9. August d. J. endigenden Wochen 15, 10, 18, 17 Choleratodesfälle zur Meldung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 234—239 vom 29. Septbr. bis 4. Oktbr. 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Der Königlich ungarische Handelsminister hat mit Verfügung vom 25. September 1890 gegen Provenienzen aus dem Golfe von Alessandretta und zwar von Ras Chanzir bis Karatasch-Burun eine siebentägige Beobachtung angeordnet. —

Italien. Laut sanitätspolizeilicher Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 18. September 1890 haben sich Schiffe, welche von Massovah kommen, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden, nach der Sanitätsstation bei Asinara zu begeben, um dort der erforderlichen Beobachtung und Desinfizirung unterworfen zu werden. —

Großbritannien. Laut Verfügung der Lokal-Regierung zu Malta werden die Provenienzen aus Tripolis einer Quarantäne von acht Tagen unterworfen. —

— Cypern. I. Alle aus dem Rothen Meere in irgend einem Theile von Cypern, ausgenommen Larnaca, anlangenden Schiffe werden zurückgewiesen, wenn sie nicht in einem Zwischenhafen, mit Ausnahme egyptischer Häfen, in Quarantäne gelegen haben. In Larnaca sind alle Ankünfte aus dem Rothen Meere, wenn sie nicht in einem Zwischenhafen, mit Ausnahme egyptischer Häfen, in Quarantäne gelegen haben, einer solchen von zehn vollen Tagen unterworfen. Lumpen werden zurückgewiesen.

II. Für Ankünfte aus Alexandretta, welche in einem Zwischenhafen nicht in Quarantäne gelegen haben, ist eine solche von zehn Tagen angeordnet worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums gelten zur Zeit folgende Ländergebiete als von Cholera befallen:

Innerhalb Europas: Die spanischen Provinzen Barcelona, Tarragona, Castellon, Valencia, Alicante und Murcia. — Außerhalb Europas: Die Häfen am Rothen Meere; Beirut und Damascus in Syrien; die Häfen im Britischen Ostindien; Chalon in Cochinchina; Tonkin; die Philippinen; China und Japan; Wladiwostok in Ostsibirien; Chile sowie Salta in der Argentinischen Republik. —

Griechenland. Der Gesundheitsrath zu Athen hat über alle aus dem Hafen von Aleppo kommenden Provenienzen eine elftägige Quarantäne verhängt.

— In Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen, welche betreffs der aus den Häfen der spanischen Küste kommenden Provenienzen getroffen waren (Veröffentl. S. 446), hat die griechische Regierung folgende neuen Maßregeln bekannt gegeben:

1) Dampf- und Segelschiffe, welche von der spanischen Küste kommen, sind vom 6. bis 18. Juni d. J. ab einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, sofern sie von der griechischen oder, Mangels einer solchen, von der Konsularbehörde einer anderen Macht beglaubigte Gesundheitsscheine mit sich führen, aus welchen hervorgeht, daß kein Cholerafall in dem Abgangshafen vorgekommen ist. Dampf- und Segelschiffe, deren Gesundheitsscheine dieses Nachweises entbehren, sind derselben Beobachtungsquarantäne unterworfen, gleichzeitig sind jedoch in diesem Fall die Weisungen der Regierung einzuholen.

2) Dampf- und Segelschiffe, welche von der spanischen Küste kommen und mit Gesundheitsscheinen nicht versehen sind, werden vom 6. bis 18. Juni ab einer elftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, welche sie im Lazareth von Delos abzuhalten haben. —

Spanien. Gemäß Verordnung des Königlich spanischen Generaldirektors für das Gesundheitswesen vom 23. September 1890 sind gegen Provenienzen aus den englischen und französischen Kolonien an der westafrikanischen Küste im Norden von Liberia Quarantänemaßregeln in Anwendung zu bringen. —

Türkei. Amtlichen Nachrichten aus Konstantinopel vom 16. September zufolge beschloß der Conseil in seiner Sitzung am 16. Septbr., die Provenienzen aus Iskanderun (Alexandrette) und den benachbarten kleineren Hafenplätzen, welche mit Aleppo in Verbindung stehen, einer Quarantäne von 10 Tagen zu unterwerfen, welche in Beyrut resp. in Klazomenae zu überstehen ist. (Vergl. Seite 604/605.) —

Egypten. (R.-A. Nr. 238 vom 3. Oktober.) Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, vom 15. September 1890 ab gegen Ankünfte aus Alexandrette das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen.

— (R.-A. Nr. 239 vom 4. Oktober.) Gegen Ankünfte aus Madras ist Quarantäne verhängt worden. —

Kapkolonie. (R.-A. Nr. 234 vom 29. September.) Die Regierung hat D'Urban für verseucht erklärt; alle von D'Urban ankommenden Schiffe müssen sich in den Häfen der Kapkolonie einer 21tägigen Quarantäne unterziehen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinemagen ꝛc. aus Dänemark. Vom 15. September 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Stade. S. 271.)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 13. Mai d. J. (Regierungs-Amtsblatt Stück Nr. 22) und vom 9. Juli d. J. (daselbst Stück Nr. 29) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Herr Reichskanzler die Einfuhr von Schweine-Magen, -Därmen und -Lebern aus Dänemark freigegeben hat, die Einfuhr dieser Gegenstände fortan ohne Ursprungsatteste zugelassen werden soll. Gleichzeitig ist diese Vergünstigung auf alle aus dem Auslande einzuführenden Schweinsdärme ausgedehnt worden, soweit deren Einfuhr überhaupt gestattet ist.

Stade, den 15. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Bodenstein.

Thierseuchen.

Die Rinderpest in Rußland im 2. Vierteljahr 1890.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere. — Meldungen sind eingegangen im April und Mai aus je 12, im Juni aus 13, Fehlanzeigen aus 11, 11, 9, die Nachrichten sind ausgeblieben aus 64, 64, 65 Gouvernements und Gebieten.)

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Stückzahl des in den Monaten April gefallenen	April getödteten	Mai gefallenen	Mai getödteten	Juni gefallenen	Juni getödteten
	Viehs.					
Ostrußland.						
(6 Gouv. a. d. Wolga)						
Ssamara	—	8	—	—	—	—
Astrachan	—	—	11	315	—	—
(4 uralische Gouv. u. 1 Gebiet.)						
Ufa	—	—	1	7	—	—
Orenburg	20	66	164	100	—	5
Ural (Gebiet auf der rechten Seite d. Ural)	22	222	10	317	52	642
Südrußland.						
Donisch. Kosakengeb.	1	29	1	34	—	—
Kaukasus.						
(6 Gouv. u. 5 Gebiete)						
Jelisawetpol . . .	—	—	—	—	.	.*)
Kutais	—	—	—	—	.	.*)
Stawropol . . .	70	860	26	2044	44	2075
Tiflis	—	—	—	—	.	.*)
Eriwan	.	.*)	—	—	.	.*)
Dagestan, Gebiet .	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Kuban, desgl. . .	53	478	7	1136	373	3486
Terek, desgl. . .	—	—	—	—	63	230
West-Sibirien.						
(2 Gouvernements)						
Tobolsk	.	.*)	.	.*)	—	—
Tomsk	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Mittelasiat. Gebiete.						
(7 Gebiete)						
Akmolynsk . . .	.	.*)	.	.*)	.	.*)
Turgai	.	.*)	.	.*)	—	—
Ural (auf der linken Seite des Stromes)	—	—	—	—	.	.*)

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

Württemberg. Bekanntmachung des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien. Vom 1. Okt. 1890. (R.-A. Nr. 239 vom 4. Okt.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. und vom 17. September d. Js. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die über Friedrichshafen erfolgende Einfuhr lebender Schweine aus den Mast- und Quarantäne-Anstalten in Steinbruch und Bielitz-Biala, sowie aus Italien unter den nachstehenden Bedingungen auch in die Schlachthäuser von Ludwigsburg und Göppingen gestattet wird:

I. Wofern der Transport von Friedrichshafen nach Ludwigsburg oder Göppingen unmittelbar in ganzen Wagenladungen erfolgt, kommen die Vorschriften der angeführten beiden Bekanntmachungen vom 15. Mai und 17. September d. Js. zur Anwendung.

II. Soweit die Versorgung der Städte Ludwigsburg und Göppingen mit österreichisch-ungarischen oder italienischen Schweinen nicht durch den unmittelbaren Bezug ganzer Wagenladungen aus Friedrichshafen, sondern durch Theilbezüge von den in die Schlachthäuser von Stuttgart oder Ulm eingeführten Transporten geschieht, sind die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

1. Es dürfen nicht einzelne Thiere, sondern nur Mengen von mindestens je 10 Stück überführt werden.

2. Die zu überführenden Thiere müssen unmittelbar vor ihrer Ueberführung durch einen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sein.

3. Das Gesundheitszeugniß (Ziff. 2) ist vor der Bewerkstelligung der Ueberführung dem Bezirksamt des Abgangsorts (Stuttgart oder Ulm) vorzuweisen. Von letzterem ist auf Kosten des Ueberführenden dem Oberamt des Bestimmungsorts, erforderlichen Falls auf telegraphischem Wege, von dem Eintreffen des Transports so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß dasselbe die nöthigen Vorkehrungen zur Ueberwachung der Einhaltung der in Ziffer 4 und 5 ertheilten Vorschriften zu treffen in der Lage ist.

4. Die Ueberführung muß entweder durchaus zu Wagen oder zu Wagen und mittelst der Eisenbahn erfolgen.

Soweit die Ueberführung mittelst Wagen erfolgt, ist dem Transport ein Begleitsmann mitzugeben, der für thunlichste Vermeidung jeder Transportverzögerung, für Verhütung jeder Berührung der überführten Schweine mit anderem Vieh und für unmittelbare Ueberführung derselben in das Schlachthaus des Bestimmungsorts zu sorgen hat.

Geschieht die Ueberführung unter Benutzung der Eisenbahn, so sind die Thiere nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort sogleich auf Wagen zu verladen und auf diesen in das Schlachthaus zu verbringen.

5. Die in das Schlachthaus verbrachten Thiere sind daselbst ohne Verzug unter polizeilicher Kontrole zu schlachten. Ist eine kurze Einstallung vor der Schlachtung nicht zu vermeiden, so sind die eingeführten Thiere abgesondert von anderem Vieh zu verwahren.

III. Die Versorgung der Stadt Göppingen mit Schweinen, die aus Oesterreich-Ungarn oder Italien über Friedrichshafen eingeführt werden, kann auch in der Weise erfolgen, daß von den nach Stuttgart oder Ludwigsburg bestimmten Eisenbahntransporten Thiere auf der Durchfahrt in Göppingen abgegeben werden.

In diesem Fall sind außer den Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 15. Mai und 17. September d. J. die folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Theilbezüge der genannten Art müssen gleichzeitig aus wenigstens 10 Stück bestehen.

2. Vor dem Abgang des Transports in Friedrichshafen ist der Hafendirektion von dem Vorhaben, eine bestimmte Anzahl von Schweinen in Göppingen auszuladen, Kenntniß zu geben, damit die Hafendirektion im Stande ist, sowohl das Oberamt Göppingen, als das Bezirksamt der Endstation auf telegraphischem Wege von der Ankunft des Transports und der Zahl der ankommenden Thiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

3. Durch die unterwegs erfolgende Abgabe von Schweinen darf der Weitertransport der nach Stuttgart oder Ludwigsburg bestimmten Schweine keine Verzögerung erfahren.

4. Hinsichtlich der sofortigen Ueberführung der unterwegs ausgeladenen Schweine in das Schlachthaus und ihrer Abschlachtung sind die Vorschriften in Ziffer II 4 und 5 maßgebend.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, Z. 88 991, betreffend die Wiedergestattung der Vieheinfuhr aus Böhmen nach Sachsen. Vom 19. August 1890. (Oesterr. Sanitätswesen S. 573.)

Laut Mittheilung der kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 8. August l. J. hat das kgl. sächsische Ministerium des Innern das unter dem 21. März v. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus

[1]) Vergl. S. 426. — *) In Transkaukasien und im asiatischen Rußland, woselbst die Maßregel der Tödtung noch nicht eingeführt ist oder nur zeitweilig angewandt wird, ist die Rinderpest in den mit *) bezeichneten Monaten bezw. Gouvernements und Gebieten aufgetreten.

Böhmen nach Sachsen aufgehoben und ist diese Einfuhr nunmehr unter den vorher schon stattgehabten Beschränkungen wieder freigegeben.

Dies wird mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 26. März 1889, Z. 31 893, verlautbart.

Desgleichen. (Ebd.) Aus Anlaß des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im kgl. bayr. Bezirke Tirschenreuth hat die k. k. Statthalterei in Prag laut Kundmachung vom 24. August d. J. die Einfuhr und den Eintrieb von Klauenthieren längs der Grenze der polit. Bezirke Plan und Tachau aus Bayern nach Böhmen verboten.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Rundschreiben, betr. die Verbreitung der Kenntniß von Thierseuchenausbrüchen. Vom 26. Juli 1890.

Da eine möglichst schleunige Verbreitung der Kenntniß von Seuchenausbrüchen zur Verhütung des Umsichgreifens der Seuchen erforderlich ist, die bisherigen Vorschriften sich aber für diesen Zweck nicht als ausreichend erwiesen haben, ersuche ich die Herren Kreisthierärzte, fortan in jedem Falle, in welchem der Ausbruch einer Thierseuche amtlich festgestellt wird, außer der bisher schon vorgeschriebenen Mittheilung an den Landrath und die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, wo der Ausbruch erfolgt, noch eine sofortige kurze Mittheilung an sämmtliche Ortspolizeiverwalter zu machen, deren Bezirke an den Ortspolizeibezirk des Ausbruchs unmittelbar anstoßen.

Diese Mittheilungen haben in den Grenzbezirken auch an die entsprechenden Behörden der benachbarten Staaten und Regierungsbezirke zu erfolgen; die dortigen Behörden sind um Anordnung gleicher Maßnahmen ersucht worden.

Um das neue Verfahren zu erleichtern, erhalten Ew. Wohlgeboren anliegend 20 Formulare Postkarten zur Benutzung für die Mittheilungen, nach deren Verbrauch Sie sich um Ergänzung des Bestandes an mich wenden wollen.

Die verauslagten Portokosten sind in den regelmäßigen vierteljährlichen Liquidationen in Anrechnung zu bringen.

Die genaue Befolgung der gegebenen Vorschrift mache ich den Herren Kreisthierärzten zur besonderen Pflicht.

An den Königlichen Departementsthierarzt und an die sämmtlichen Königlichen Kreisthierärzte des Regierungsbezirks.

Abschrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, den Ortspolizeibehörden von dem angeordneten Verfahren Mittheilung zu machen und ihnen aufzugeben, jeden aus dem Nachbarbezirk mitgetheilten Seuchenausbruch sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Nach einem Jahre sehe ich einem gefälligen Berichte darüber entgegen, wie sich das neue Verfahren bewährt hat.

Der Regierungs-Präsident.

An die sämmtlichen Königlichen Landräthe, und den Königlichen Polizei-Direktor hier.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Vom 6. Juni 1890. (Gesetz-Sammlung S. 47.)

Um die Gefahren zu verhüten oder wenigstens zu beschränken, welche bei einer großen Anzahl von Krankheiten aus der Berührung mit den dem Leidenden innewohnenden und bezw. von ihm auf seine Umgebung übertragenen Krankheitsstoffen hervorgehen und den übelen Folgen einer solchen Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheiten durch ein zweckmäßiges Verfahren entgegenzutreten, verordnen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) was folgt:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe und Haushaltungsvorstände, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirthschaft und ihrem Hausstande bezw. bei Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von:

a) Cholera, b) Ruhr (epidemischer), c) Scharlach, d) Diphtherie, e) Blattern, f) Flecktyphus, g) Rückfallfieber, h) Unterleibstyphus (gastrischem), Schleim- oder Nervenfieber, i) Genickstarre, k) Kindbettfieber, l) Roß- und Wurmkrankheit bei Menschen, m) Milzbrand und n) Wuthkrankheit bei Menschen, ungesäumt nach der Erkennung der Krankheit der zuständigen Ortspolizei-Behörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In den Fällen, wo ein Arzt zugezogen ist, hat dieser allein die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von den ihr gemeldeten Krankheitsfällen sofort das Landrathsamt und den Bezirksphysikus in Kenntniß zu setzen, worauf es dem ersteren obliegt, nach Maßgabe des § 13 der Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 1. Mai 1858 (Ges.-Samml. S. 106) zu verfahren und unter Beihülfe des Physikus (§ 19 der Dienstanweisung der Bezirksphysiker vom 3. Februar 1884 — Ges.-Samml. S. 15 —) insbesondere dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Verordnung zur Ausführung gebracht werden (s. § 12).

§ 3. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende Person an einer der im § 1 a bis i genannten Krankheiten oder an Masern oder kontagiöser Augenentzündung, oder erkrankt eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörende Person an einer dieser Krankheiten, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem betheiligten Lokalschulinspektor bezw. Schulvorsteher (Direktor) Anzeige zu erstatten. Hat der Lokalschulinspektor seinen Wohnsitz nicht am Schulorte, so ist die Anzeige auch dem Lehrer zu machen. Die Polizeibehörde und die Vertretung der Schule haben sodann für die hunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und wenn möglich, unter Zuziehung eines Arztes zu berathen, ob die Schule zu schließen oder welche Maßregeln sonst zu ergreifen sind. Ueber die Lage der Sache sowie über die vorläufig getroffenen Anordnungen hat die Polizeibehörde an das Landrathsamt zu berichten (s. § 6).

§ 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn dieselben an einer der im § 1 a bis i genannten Krankheiten oder an Masern, Rötheln, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter), kontagiöser Augenentzündung oder Krätze leiden, von dem Schulbesuch fernzuhalten. Ebenso ist bezüglich gesunder Schulkinder zu verfahren, wenn in dem Hausstande, zu welchem sie gehören, ein Fall von den im zu § 1 a bis i genannten Krankheiten oder von Rötheln und kontagiöser Augenkrankheit vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 5. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre gemäß § 4 vom Schulbesuche 2c. ausgeschlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule wieder besuchen,

a) die betr. Kinder und deren Kleidungsstücke gründlich nach Vorschrift der hierunter gegebenen Anweisung zur Desinfektion zu reinigen und desinfiziren zu lassen und zwar auf ihre Kosten;
b) entweder eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist, dem Schulvorsteher oder Lehrer vorzulegen oder glaubhaft nachzuweisen, daß die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit (bei Scharlach und Blattern sechs Wochen, bei Masern und Rötheln drei Wochen) abgelaufen ist.

§ 6. Ueber die Schließung von Schulen wegen ansteckender Krankheiten, die unter den im Schulhause wohnenden Personen oder unter den die Schulen besuchenden Kindern vorgekommen sind, hat das Landrathsamt nach Anhörung des beamteten Arztes zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Lokalschulinspektor

bezw. Schulvorsteher (Direktor) auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung anordnen. Von jeder Schließung und Wiedereröffnung einer Schule ist dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom Landrathsamte sofort Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig und darf nur erfolgen auf Grund einer von dem Landrathsamte nach Anhörung des beamteten Arztes getroffenen Anordnung.

§ 8. Die nach § 1 und 3 zur Anzeige verpflichteten Familienhäupter, Wirthe und Haushaltungsvorstände sind gehalten, während des Bestehens der dort genannten Krankheiten, sowie nach deren Beendigung sobald wie möglich eine vollständige Reinigung und Desinfizirung nach Maßgabe der unten folgenden Anweisung zu bewirken und zwar auf ihre Kosten.

§ 9. Personen, welche an einer der im § 1 genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß sich nicht aus einer Ortschaft in die andere begeben oder dahin transportirt werden, soweit es sich nicht um direkte Ueberweisung derartiger erkrankter obdachloser Personen in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§ 10. Bei Cholera und Blattern sollen die Erkrankten womöglich in Krankenhäuser gebracht werden, wenn solche für diese Krankheiten vorhanden sind. Doch soll dabei ein Zwang nicht stattfinden. Die Häuser, in welchen sich Cholera- oder Blatternkranke befinden, sind durch deutlich wahrnehmbare Tafeln zu bezeichnen.

§ 11. Die Leichen der Personen, welche an den im § 1 bezeichneten Krankheiten gestorben sind, dürfen nicht ausgestellt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet werden. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbehäusern sind zu vermeiden und Schulkinder sind von dem Leichengefolge ausgeschlossen. An Cholera und Blattern Gestorbene sind ohne Leichengefolge zu bestatten. Auch dürfen die Leichen derselben ohne besondere polizeiliche Erlaubniß an einer anderen Stelle als dem Begräbnißplatze des Sterbeortes nicht beerdigt werden (§ 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1859 — Ges.-Samml. S. 167 —).

§ 12. Beim Ausbruch epidemischer Krankheiten sind die Sanitäts-Kommissionen zusammenzuberufen (Verordnung vom 25. Juli 1884 — Ges.-Samml. S. 96 —).

Die Ortspolizeibehörden haben mit Hülfe der Sanitätskommissionen und nach Anleitung des beamteten Arztes unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungs- und Vorsichtsmaßregeln zu treffen und insbesondere Desinfektion der Aborte in Gasthöfen, Schulen und anderen von vielen Menschen besuchten Lokalitäten, sowie Reinigung der Rinnsteine, Kanäle, Straßen und Plätze anzuordnen und bei Unwillfährigkeit und Säumniß der Verpflichteten auf Kosten der letzteren zur Ausführung bringen zu lassen. Vom Ausbruch der Cholera und der Blattern ist sofort dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ oder der entsprechenden Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 (Ges.-Samml. S. 75), sowie die Nachträge hierzu vom 5. Mai 1881 (Ges.-Samml. S 37) und vom 23. August 1887 (Ges.-Samml. S. 59) werden hiermit aufgehoben. Die Vorschriften in der Ministerialbekanntmachung vom 31. Januar 1872, die Maßregeln bei Blattern-Epidemien betreffend (Beil. zu Nr. 28 der Zeitung Wochenblatt vom Jahre 1872) bleiben bestehen, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen abgeändert sind.

Rudolstadt, den 6. Juni 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Anweisung zur Desinfektion.

A. Einleitung.

Die Desinfektion hat den Zweck, die Ansteckungskeime unschädlich zu machen und zu vernichten. Die Ansteckung wird verbreitet durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche 2c.), durch Personen, die mit den Kranken oder Leichen verkehren, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion ist

a) unbedingt erforderlich bei 1. Cholera, 2. Scharlach, 3. Diphtherie (in schweren Fällen, in den leichteren nach Bestimmung des Arztes), 4. Blattern, 5. Flecktyphus, 6. Rückfallfieber, 7. Unterleibstyphus (gastrischem), Schleim- oder Nervenfieber, 8. Ruhr (epidemische), 9. Kindbettfieber, 10. Rotz- und Wurmkrankheit;

b) dringend zu empfehlen und erforderlichenfalls polizeilich anzuordnen bei 11. Milzbrand, 12. Masern und Rötheln, 13. Keuchhusten, 14. Lungen- und Darmschwindsucht, 15. Lungenentzündung (croupöser), 16. contagiöser Augenentzündung, 17. Wuthkrankheit bei Menschen.

B. Desinfektionsmittel.

1. Kaliseifenlauge, herzustellen durch Auflösen von 200 Gramm Kali- (grüner oder schwarzer Schmier-) Seife in 20 Liter gekochten lauwarmen Wassers.

2. Karbol-Lösung (fünfprozentige), herzustellen durch kräftiges Umschütteln von 1 Theil reiner Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) in 20 Theilen lauwarmen Wassers.

3. Sublimat-Lösung, kommt nur bei den besonders bedrohlichen Ansteckungskrankheiten in Gebrauch und wird in der Weise bereitet, daß von einer durch den Arzt zu verschreibenden, sorgfältig als „Gift" aufzubewahrenden „stärkeren" Lösung (1 Theil Sublimat auf 1000 Theile Wasser) 1 Theil mit 5 Theilen kalten Wassers zur „schwächeren" Lösung verdünnt wird. Dieser Lösung ist eine kleine Quantität Weinsteinsäure oder Kochsalz zuzusetzen.

4. Wasserdampf (strömender, überhitzter), herzustellen nur in Apparaten, in denen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum erfolgt, und bei denen die Temperatur der Wasserdämpfe in diesem Raume überall mindestens 100 Grad Celsius beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad Celsius erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, braucht bei leicht zu durchdringenden, wie Kleidern 2c. nicht länger als eine Stunde, und muß bei schwer zu durchdringenden nicht weniger als 2 Stunden betragen. Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, ausströmen zu lassen. Wo ein Dampfkessel fehlt, kann auch ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein hölzernes Faß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, während der obere zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche das Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in dem Fasse durch quergezogene Schnüre aufzuhängen. Das Faß muß dicht auf dem Rande des Kessels aufsitzen und ist hier nöthigenfalls mit Lehm zu verschmieren.

Ortschaften und Krankenanstalten ist die Beschaffung eines transportablen Desinfektionsapparats dringend zu empfehlen.

5. Chlordampf. Er wird bereitet, indem man eine entsprechende Menge Chlorkalk in einem flachen Steingutgefäße mit der gleichen Gewichtsmenge Salzsäure übergießt. Für ein mittelgroßes Zimmer von 60 cbm Luftraum ist 1 kg Chlorkalk erforderlich. Bei seiner Anwendung zur Desinfektion nicht waschbarer Gegenstände werden die Gefäße mit Chlorkalk an einigen erhöhten Punkten in Zimmern aufgestellt, deren Thüren und Fenster während 12 Stunden geschlossen bleiben. Metallene Gegenstände schützt man durch einen Ueberzug von Oel

oder Lackfirniß vor der Einwirkung der Dämpfe. Statt der Chlordämpfe kann auch die Entwickelung schwefelig saurer Dämpfe, das sogenannte Schwefeln, angewendet werden.

6. Trockene Hitze in einem außer Gebrauch gesetzten Backofen, wenn die Temperatur in demselben auf 100 Grad Celsius gebracht werden kann.

7. Lüftung, herzustellen durch gleichzeitiges Oeffnen von Thür und Fenstern, durch künstliche Ventilation oder ein offenes Ofenfeuer.

8. Halbstündiges Kochen für alles Waschbare.

9. Verbrennen für werthlose Gegenstände, wie Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider und dergl.

C. Verfahren in belegten Krankenräumen.

1. Kann der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht werden, so ist in seinem Hause für ihn wo möglich ein vom übrigen Verkehr abgesonderter Raum zu wählen.

2. Unbedingt erforderlich und auszuführen sind:

a) täglich sorgfältige Reinigung des Kranken,
b) öfterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche und
c) täglich gründliche Reinigung des Krankenzimmers mittelst Sublimat- oder 5prozentiger Karbollösung, wobei jedoch jede Erregung von Staub zu vermeiden ist.

3. Bei den unter A a genannten Krankheiten ist darauf zu halten, daß außer den von dem Kranken zuletzt getragenen Kleider auch die zur Zeit daselbst befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände im Krankenzimmer verbleiben und daß die von dem Kranken gebrauchten Sachen nicht anderweit benutzt werden. Ist die Entfernung einzelner Gegenstände aus dem Krankenzimmer nicht zu umgehen, so sind dieselben vor der Benutzung zu desinfiziren.

4. Die von dem Kranken während der Krankheit benutzten Leib- und Bettwäschestücke und Kleider, sowie zum Aufwischen des Zimmers gebrauchten Tücher sind mit Kaliseifenlauge eine halbe Stunde zu kochen und mit Wasser gründlich auszuwaschen.

5. Alle bei dem Kranken benutzten Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, die gebrauchten Instrumente auszukochen und mit 5prozentiger Karbollösung zu reinigen.

6. Alle Absonderungen des Kranken und zwar insbesondere:

a) bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Harn;
b) bei Typhus, Darmschwindsucht und Ruhr: Stuhlgang;
c) bei Blattern, Scharlach, Diphtherie und Lungenschwindsucht: Auswurf und Nasenschleim

sind in Gefäße aufzunehmen, welche mit fünfprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung bis zu einem Viertel gefüllt sind und, wo es möglich ist, in eine eigens dazu gegrabene Grube zu entleeren und sofort mit Erde zu bedecken.

Aborte sollen in den unter a und b im Vorstehenden bezeichneten Krankheitsfällen nicht benutzt werden. Wenn dies gleichwohl geschehen, so sind die Sitzbretter und Abflußtrichter mit Karbol- oder Sublimatlösung gründlich abzuscheuern und abzuspülen und die Dejekte zu desinfiziren.

7. Gegen üble Gerüche im Krankenzimmer sind nicht Räucherungen, sondern lediglich reichliche Lüftungen anzuwenden.

8. Unnöthige Besuche sind im Krankenzimmer nicht zuzulassen; die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen haben beim Verlassen des Krankenzimmers sich die Hände mit Seifenlauge und mit fünfprozentiger Karbol- oder Sublimatlösung zu waschen und sich sonst zu reinigen, event. auch Kleider und Wäsche zu wechseln.

9. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch, außer von dem Kranken selbst, von irgend Jemand genossen werden.

D. Verfahren bei und nach Räumung des Krankenzimmers.

1. Die Transportmittel, mit welchen Kranke, die an den unter A a genannten Krankheiten leiden, in ein Krankenhaus gebracht werden, sind vor anderweitem Gebrauche nach Vorschrift zu desinfiziren.

2. Leichen an den unter A a genannten Krankheiten verstorbener Personen sind nach Feststellung des Todes ohne vorheriges Waschen bald einzusargen und aus den Wohnräumen zu entfernen, zuvor aber mit in 5prozentiger Karbol- oder Sublimatlösung (B Nr. 3) getränkte und feucht zu haltende Laken zu hüllen. Sie müssen womöglich vor Ablauf der allgemeinen gesetzlichen Frist beerdigt werden (vergl. §§ 6 und 8 der Verordnung vom 23. Dezember 1859, Ges.-Samml. S. 167 und Verordnung vom 7. September 1860, Ges.-Samml. S. 107).

3. Mit den zuletzt von dem Kranken während einer der unter A a genannten Krankheiten benutzten Kleidungsstücken und Leib- und Bettwäsche, sowie mit allen waschbaren Gegenständen ist nach C 4 zu verfahren.

4. Alle nicht waschbaren Gegenstände, wie Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Polster- und Pelzwerk, Teppiche, Kleider- und Seidenstoffe werden ohne Schütteln und Ausklopfen in mit Karbol- oder Sublimatlösung getränkte Laken und Tücher eingebunden und der Desinfektion durch strömenden überhitzten Wasserdampf ausgesetzt. Nur Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kautschuk sind nach obigem Verfahren einer gründlichen Abwaschung mit Sublimatlösung zu unterziehen. Bei Betten und Polsterwerk wird die Inlage (Federn, Roßhaar, Watte 2c.) aus dem Ueberzuge entfernt und besonders durch heiße Dämpfe gereinigt.

So lange noch keine Einrichtungen zur Erzeugung des überhitzten Wasserdampfes vorhanden sind, müssen nicht waschbare Bekleidungsstücke dem Chlordampf (B 5) ausgesetzt, wollene Decken heiß gewalkt, Betten in den Bettfedern-Reinigungsanstalten gereinigt und alle Gegenstände nachher längere Zeit gelüftet werden. Hier können auch die Backöfen Anwendung finden.

Werthloser Inhalt, wie Seegras, Bettstroh und noch vorgefundene Verbandstücke und Abfälle werden verbrannt. Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht waschbarer Gegenstände unausführbar ist, müssen dieselben außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen warmen Orte mindestens 14 Tage gelüftet werden.

5. Metall- und Kunstgegenstände aller Art, polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, werden mit trockenen Lappen, Tapeten, gestrichene Wände und Decken mit trockenem Brode scharf abgerieben, mit Auswurfstoffen beschmutzte Tapeten und Wandflächen mit fünfprozentiger Karbollösung oder mit Sublimatlösung angefeuchtet und abgekratzt, die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie nicht polirte Holzbekleidungen nach den unter A a genannten Krankheiten mit denselben Lösungen stark angefeuchtet und abgescheuert und die gereinigten Flächen mit reinem Wasser abgewaschen. Alles hierzu verwandte werthlose Material wird verbrannt, etwa noch brauchbares, wie Tücher 2c. nach C 4 behandelt.

6. Nach demgemäßer sorgfältiger Desinfektion des ehemaligen Krankenzimmers nebst Inhalt wird ersteres mindestens 24 Stunden lang (bei Cholera sechs Tage hindurch) behufs vollständigen Austrocknens, welches erforderlichenfalls durch Heizen zu unterstützen ist, gründlich gelüftet. Nach dieser Lüftung ist das Desinfektionsverfahren beendet und gegen eine Räucherung mit wohlriechenden Stoffen nichts einzuwenden.

E. Ausführung der Desinfektion.

1. Dieselbe erfolgt bei allen unter A a genannten Krankheiten und in denjenigen Fällen, in denen eine Desinfektion polizeilich angeordnet wird, wenn dieselbe von den Zugehörigen der Kranken nicht ausgeführt werden kann oder nicht zu erwarten ist, durch polizeilich beauftragte oder amtlich bestellte Personen.

2. Die von der Polizei mit der Desinfektion beauftragten Personen und die Zugehörigen der Kranken, die dieselbe unter polizeilicher Aufsicht übernehmen, haben diese nach der vorstehenden Anweisung möglichst genau auszuführen.

3. Wo eine Anstalt zur Desinfektion besteht, können die Gegenstände in dieser gegen übliches Entgelt gereinigt werden.

4. Bei Armen sind die durch die Desinfektion verursachten Kosten aus der betr. Gemeindekasse zu decken.

5. Die mit der Aufsicht über die Desinfektion oder zu der Ausführung derselben bestellten Personen unterliegen den bestehenden Strafbestimmungen, wenn sie ohne Grund die Desinfektion säumig oder unvollständig ausführen.

Oesterreich. Die Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen", Organ des Oesterr. Obersten Sanitätsraths hat neuerdings (S. 519 und 538) die von der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. Juli 1886, sowie von dem k. k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg vom 25. April 1886 mit Bezug auf die öffentlichen Impfungen erlassenen Verordnungen, durch welche die ersichtlich hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Ergebnisse der öffentlichen Impfungen (es blieben in Steiermark in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 35—42 % von den Impflingen ungeimpft) gehoben werden sollten, dem Wortlaute nach mitgetheilt.

Auch ist die Verordnung der k. k. steiermärkischen Statthalterei, betreffend die Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen bei Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung animaler Impflymphe, vom 26. August 1886 ebenda (S. 517) zum Abdruck gebracht.

Oesterreich. Verordnung der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Sektion des Innern und Sektion für Kultus und Unterricht, Nr. 37 872, womit die Allerhöchste Entschließung vom 22. September 1889 verlautbart wird, mittelst welcher das Reglement für die Ausbildung der Apothekerlehrlinge und die Aenderung des § 1 des Unterrichtsplanes und der Prüfungsordnung für das Magisterium und Doktorat der Pharmazie an der Universität Franz Josef I. in Agram sanktionirt wird. Vom 28. Oktober 1889. (Oesterr. San.-Wesen S. 413 nach der Samml. d. Ges. u. Verordn. giltig für die Königr. Kroatien und Slavonien 1889, XIV. Stück. Uebersetzung.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1889 das anliegende Reglement für die Ausbildung der Apothekerlehrlinge und die anliegende Aenderung des § 1 des Unterrichtsplanes und der Prüfungsordnung für das Magisterium und Doktorat der Pharmacie an der Universität Franz Joseph I. in Agram zu sanktioniren. Indem die königl. Landes-Regierung diese Allerhöchste Entschließung verlautbart, ordnet sie gleichzeitig an, daß das Reglement und der § 1 des Unterrichtsplanes vom Tage der Verlautbarung in Kraft zu treten haben.

Die mit der Verordnung der bestandenen k. k. Statthalterei in Agram vom 3. Februar 1858, Nr. 2724 (L. Regierungs-Blatt für das Jahr 1858, II, ausg. Stück I. 8. Seite 20 und folgende) gegründeten Apothekergremien haben sämmtlich, mit Ausnahme desjenigen in Agram, aufzuhören und alle Apotheker im Verwaltungsgebiete der Königreiche Kroatien und Slavonien haben Mitglieder des Apothekerkollegiums in Agram zu sein, ebenso werden alle übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung, insofern selbe mit dem Reglement im Widerspruche sind, aufgehoben.

Für den Banus:
Stankovic.

Reglement
für die Heranbildung der Apothekerlehrlinge.

I. Lehrlingszeit.

§ 1. Der Vorsteher einer jeden Apotheke ist zur Haltung von Lehrlingen berechtigt, allein diese Berechtigung kann demselben auf Grund des § 13 dieses Reglements entzogen werden.

§ 2. In Apotheken, in welchen sich Assistenten befinden, dürfen nicht mehr Lehrlinge als Assistenten sein. In Apotheken, in welchen sich keine Assistenten befinden, ist der Vorsteher zur Haltung eines Lehrlings berechtigt.

§ 3. Wer als Lehrling aufgenommen werden will, muß folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Er muß gesund sein und insbesondere gut sehen und hören;

2. muß er Zeugnisse darüber vorlegen, daß er sechs Gymnasial- oder Realklassen an einem öffentlichen Gymnasium oder an einer öffentlichen Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegt hat.

Von jenen Jünglingen, welche die sechste Realklasse zurückgelegt haben, verlangt man, daß sie soviel lateinisch wissen, als in der sechsten Gymnasialklasse beansprucht wird.

Zu diesem Behufe haben sie Zeugnisse vorzulegen, daß sie die Prüfung aus der lateinischen Sprache für die sechste Gymnasialklasse an einem öffentlichen Gymnasium in der österr.-ung. Monarchie mit gutem Erfolge abgelegt haben.

§ 4. Es können nicht gleichzeitig die Gymnasialstudien und jene des Apothekerlehrlings zurückgelegt werden.

§ 5. Als Grundlage zur Aufnahme dienen folgende Dokumente.

1. Der Taufschein oder der Auszug aus den Matrikeln;

2. ein Gesundheits- oder Impfzeugniß, ausgestellt oder bestätigt von einem Amtsarzte;

3. das Schulzeugniß (siehe § 3, Punkt 2);

4. das Sittlichkeitszeugniß;

5. Die Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes, respektive ein gegenseitiger, von einem öffentlichen Notar bestätigter, von den Eltern bezw. Vormunde des zukünftigen Apothekerlehrlings einerseits und dem Apotheker, welcher den Lehrling aufzunehmen beabsichtigt, andererseits, abgeschlossener Vertrag, welcher die Aufnahme feststellt.

§ 6. Die Aufnahme des Lehrlings ist der Behörde (Bezirksbehörde, dem städtischen Magistrate), welche die Befolgung der Vorschriften über die Aufnahme der Lehrlinge überwacht und dem Agramer Apotheker-Gremium, welches die Evidenz über die Lehrlinge des ganzen Landes führt, zu melden.

§ 7. Die Aufnahme der Lehrlinge ist eine provisorische und wird erst nach Verlauf einer dreimonatlichen Probezeit definitiv.

Die Probezeit wird in die Lehrlingslehrzeit eingerechnet.

Während dieser Zeit kann sowohl der Vorsteher als der Lehrling zurücktreten, jedoch ist der Vorsteher verpflichtet, dies der Behörde und dem Gremium zu melden.

Nach Verlauf der dreimonatlichen Probezeit kann der Apotheker den Vertrag nur dann lösen, wenn dies die Mängel, welche sich im Verhalten und sittlichen Lebenswandel des Lehrlings zeigen werden, erheischen sollten, und wenn die Behörde und das Landesgremium auf Grund der mitgetheilten Facta die Lösung des Vertrages für gerechtfertigt erachten.

In streitigen Fällen entscheidet die Landesregierung, Sektion des Innern.

Die Eltern, beziehungsweise der Vormund des Lehrlings, können den Vertrag stets lösen, nur sind selbe verpflichtet, hievon die Behörde und das Gremium zu benachrichtigen. Der Apotheker ist verpflichtet, dem Lehrlinge ein vom Amtsarzte bestätigtes Zeugniß über die bei ihm verbrachte Lehrzeit auszustellen.

§ 8. Die Lehrzeit dauert bei Jenen, welche sechs Mittelschulklassen zurückgelegt haben, drei Jahre, — bezüglich solcher Lehrlinge, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses aufgenommen sind, wird die Lehrzeit mit zwei Jahren festgesetzt. Die Lehrzeit hat man in der Regel in einer und derselben Apotheke zu verbringen.

Im Falle eines Wechsels ist der Vorsteher der Apotheke verpflichtet, der vorgesetzten Behörde und dem Gremium zu berichten, aus welchem Grunde der Wechsel nothwendig war.

§ 9. Die Behörde führt ein genaues Buch über die Lehrlinge, welche in den Apotheken ihres Bezirkes aufgenommen werden.

In dieses Buch ist einzutragen:

a) Das Nationale des Lehrlings (Name, Zuname, Geburtsort, Geburtstag und Jahr, Zuständigkeit);

b) die Dokumente, auf Grund welcher der Betreffende aufgenommen worden ist;

c) Aufnahmstag und Jahr (mit Buchstaben auszuschreiben);
d) Name und Zuname der Eltern, Stand und Wohnort (dasselbe auch für den Vormund);
e) Name und Aufenthaltsort des Vorstehers der Apotheke;
f) Bemerkungen, die sich auf den Fortschritt des Lehrlings beziehen (§ 12);
g) Anmerkungen, welche sich auf den Austritt des Lehrlings, auf den Ortswechsel, auf die Ausfolgung der Dokumentenabschriften u. s. w. beziehen.

Ein Buch mit gleichen Rubriken hat für das ganze Land beim Gremium in Agram geführt zu werden.

§ 10. Während der Lehrzeit ist der Vorsteher verpflichtet, den Lehrling schrittweise in die Apothekertechnik und in den praktischen Theil der Rezeptur einzuführen, er hat bestrebt zu sein, daß der Lehrling die Apotheker-Buch- und Geschäftsführung, ferner die behördlichen Verordnungen und Gesetze, mittelst welcher das Apothekergewerbe geregelt wird, kennen lerne, daß er sich in der Taxirung der ärztlichen Verschreibungen einübe, daß er sich durch das Studium der kroatisch-slavonischen Pharmakopöe die Anfangsgründe der Arzneikunde aneigne. Ferner ist der Apotheker verpflichtet, darauf zu achten, daß sich sein Lehrling täglich mindestens zwei Stunden mit dem Studium der Chemie und Botanik befasse, theils durch Ausführung kleinerer chemischer Versuche, theils durch Vervollkommnung in der Botanik.

Nebstdem möge der Vorsteher der Apotheke den Lehrling an Ordnung, Reinlichkeit, ehrliches Denken und gesittetes Benehmen gewöhnen. Dahingegen ist der Lehrling verpflichtet, im Laufe seiner Lehrzeit die Unterweisungen seines Vorstehers achtungsvoll entgegenzunehmen und dessen Anordnungen gewissenhaft und pünktlich auszuführen.

§ 11. Es ist nicht gestattet, den Lehrling mit anderen Angelegenheiten als solchen, die in sein Fach schlagen, zu beschäftigen.

Während des ersten Drittels der Lehrzeit darf der Lehrling überhaupt nicht, und später nur unter Aufsicht ärztliche Verschreibungen zubereiten.

§ 12. Gelegentlich der Inspizirung der Apotheke ist der Amtsarzt (der oberste Arzt, der Comitats-, Bezirks- und Stadtarzt) verpflichtet, sich zu überzeugen, ob der Lehrling Fortschritte gemacht hat oder nicht.

Die Fragen, welche der betreffende Arzt stellt, sowie die bezüglichen Antworten sind (im Sinne des Punktes g, § 9 dieses Reglements) aufzuschreiben.

Unter Einem hat der Amtsarzt auch darauf zu achten, daß die Zahl der Lehrlinge den Bestimmungen des § 2 entspricht.

§ 13. Zeigt es sich bei der Inspizirung der Apotheke, daß der Lehrling keinen genügenden Fortschritt nachweist, so ist es Pflicht des Amtsarztes, den Lehrling und eventl. auch den Vorsteher zu ermahnen.

Wenn es sich trotzdem wiederholt herausstellen würde, daß der Fortschritt des Lehrlings nicht entsprechend sei, so wird dann die Behörde, auf Grund des vom Amtsarzte vorgelegten Berichtes, die Untersuchung mittelst Sachverständiger anordnen.

Wenn aus der Untersuchung hervorgehen sollte:
a) daß an dem geringen Fortschritte die Nachlässigkeit und Unfähigkeit des Lehrlings die Schuld tragen, so ist der Lehrling zu entlassen und wird derselbe sich nie mehr dem Apothekerberufe widmen können;
b) ist hingegen an dem unbedeutenden Fortschritte der Vorsteher der Apotheke Schuld, dann wird man ihm das Recht zur Haltung von Lehrlingen entziehen.

In jedem solchen Falle hat die Sache vor die kgl. kroatisch-slavonisch-dalmatinische Regierung, Sektion des Innern, gebracht zu werden, welche, und zwar die Sektion des Innern im Einverständisse mit der Sektion für Kultus und Unterircht, auf Grund einer begründeten Eingabe und der vorgelegten Verhandlungsakten, in dieser Angelegenheit definitiv entscheiden wird.

II. Lehrlingsprüfungen.

§ 14. Die Lehrlingsprüfungen werden in Agram abgehalten.

Zur Prüfung haben sich die Lehrlinge mindestens einen Monat vor der Prüfung (§ 23) mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 15) zu melden.

Dieser wird die Dokumente des Kandidaten prüfen, worunter hier auch der Auszug aus dem in § 9 bezeichneten Buche zu verstehen ist, und wenn selbe in Ordnung, den Tag der Prüfung bestimmen.

§ 15. Die Prüfung wird vor einer aus vier Mitgliedern zusammengesetzten Prüfungskommission abgelegt.

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

1. Ein öffentlicher ordentlicher, oder ein öffentlicher außerordentlicher Professor oder Privatdozent der philosophischen Fakultät, des naturwissenschaftlichen Faches, der sich mit der Ausbildung der Apotheker befaßt.

2. Ein im Landesdienste befindlicher Amtsarzt. Einem dieser Beiden vertraut die königliche Landesregierung, Sektion für Kultus und Unterricht, den Vorsitz der Kommission an.

3. Ferner zwei Apotheker, welche das Apotheker-Gremium in Agram vorschlägt.

§ 16. Den Ort der Lehrlingsprüfung bestimmt der Vorsitzende. Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, nämlich dem praktischen und dem mündlichen.

1. Praktischer Theil.

Der Zweck desselben ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Kandidat genügende Handfertigkeit in der Bereitung ärztlicher Verschreibungen und in der Ausführung einfacherer chemischer Operationen besitzt.

Nebstdem wird verlangt:
a) die Beurtheilung der Erfordernisse einer ärztlichen Verschreibung. — Die Zubereitung mittelst Rezepten verschriebener Arzneien, die Taxirung derselben nach der Arzneitaxe, vollkommene Kenntniß der Nomenklatur der Pharmakopöe.
b) Herstellung eines arzneilichen Präparates, welches in kurzer Zeit vollendet werden kann.
c) Erkennung und Untersuchung zweier, eventuell mehrerer offizineller Arzneien und chemischer Präparate, Erkennung und Unterscheidung einfacher offizineller Arzneistoffe.

Bei diesen Operationen können die amtlichen Pharmakopöen und die Arzneitaxe benützt werden.

2. Der mündliche Theil

dient zur Beurtheilung, ob der Kandidat in den vorgeschriebenen Gegenständen so viel Kenntnisse besitzt, als für einen Apotheker nothwendig, damit er als solcher in der Apotheke arbeiten und die Universitätsstudien mit Erfolg antreten könne.

Um dies beurtheilen zu können, hat man vom Lehrling zu verlangen:
a) Aus der Chemie: Die Begriffe von den Verbindungen und der chemischen Analyse, von den chemischen Elementen und Analysen, Anfangsgründe der chemischen Zeichen, chemischen Formeln, des Atomgewichtes, der praktischen Anwendung des Molekulargewichtes, ferner die Kenntniß der allergewöhnlichsten chemischen Veränderungen, Zersetzungen, doppelten Zersetzung, Grundsätze bei der Bildung der wichtigsten offizinellen Säuren und Salze.
b) Aus der Botanik: Die Beschreibung offizineller Pflanzen.
c) Aus der Physik: Die Kenntniß des Dezimal-Maß- und Gewichtssystems, der Wage, des Thermometers und Areometers.
d) Die Uebersetzung eines lateinischen Absatzes der Pharmakopöe in die kroatische Sprache.
e) Die Kenntniß der Apothekerbuchführung und der ärztlichen Verschreibungen und Anordnungen.

§ 17. Der mündliche Prüfungstheil dauert eine Stunde, und wird aus jedem Gegenstande desselben eine Viertelstunde geprüft. Der praktische Prüfungstheil dauert

wenigstens eine Stunde, doch keinesfalls mehr als zwei Stunden.

§ 18. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit.

Der Kandidat wird als „vorzüglich befähigt", „befähigt" oder „nicht befähigt" erklärt.

Wenn die Stimmen getheilt sind, entscheidet der Vorsitzende.

§ 19. Das Prüfungsergebniß wird der Vorsitzende der Kommission schriftlich der vorgesetzen Behörde und dem Apotheker-Gremium in Agram melden.

Wenn der Geprüfte befähigt ist, so wird demselben das Lehrlingsabsolutorium gegeben; dieses ist in lateinischer Sprache zu verfassen und in demselben das Prüfungsresultat (ob vorzüglich oder einfach befähigt) anzuführen, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu bestätigen, auf welchem um das Landeswappen die Aufschrift steht: „Kommission für Apothekerlehrlings-Prüfungen in Agram".

§ 20. Das Duplikat eines verlorenen Lehrlingsabsolutoriums stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission aus. Der Betreffende ist deshalb verpflichtet, nachzuweisen, daß das Originaldokument thatsächlich verloren sei, und zwar dadurch, daß er die Bestätigung der vorgesetzten politischen Behörde beibringt, daß der Verlust des Absolutoriums, für welches ein Duplikat verlangt wird, erfolglos im Amtsblatte veröffentlicht wurde und dies wenigstens vier Wochen, bevor um das Duplikat angesucht wird.

Für die Ausfolgung des Duplikats ist eine Gebühr von 10 Gulden zu erlegen.

§ 21. Wenn der Kandidat bei der Prüfung den im § 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen hat, so wird die Lehrzeit von der Prüfungskommission um drei, eventuell sechs Monate verlängert werden; diese Zeit ist in irgend einer Apotheke zu verbringen und nach Ablauf derselben kann die Prüfung wiederholt werden.

Sollte der Kandidat auch dann nicht erfolgreich entsprechen, so kann die Prüfung noch einmal, jedoch nur nach Ablauf eines ganzen, in der Apotheke zu verbringenden Jahres erneuert werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung hat der Kandidat mittelst eines vom Vorsteher der Apotheke ausgestellten und vom Amtsarzte bestätigten Zeugnisses nachzuweisen, daß er diese drei, bezüglich sechs Monate, bezüglich ein Jahr wirklich in einer Apotheke zugebracht hat.

Darüber hinaus kann die Prüfung nicht wiederholt werden, und ist der Kandidat für immer abzufertigen. Die Wiederholung der Prüfung findet vor derselben Kommission statt.

§ 22. Für die Prüfung hat man eine Gebühr von 22 fl. zu zahlen, von welcher der Betrag von 2 fl. für die Ausstellung des Absolutoriums gebührt; der Rest gehört zu gleichen Theilen den Kommissionsmitgliedern.

Die Prüfungsgebühr bezahlt man nur einmal.

§ 23. Die Lehrlingsprüfungen werden ordnungsmäßig zu Ende und am Beginne eines jeden Schuljahres abgehalten.

Der Vorsitzende der Kommission kann in Ausnahmsfällen, wenn dies wichtige Gründe erheischen sollten, die Prüfung auch in einer anderen Zeit abhalten.

III. Assistenten-Zeit.

§ 24. Die Besitzer des im § 19 bezeichneten Lehrlingsabsolutoriums können in den in Kroatien und Slavonien befindlichen Apotheken als Assistenten angestellt werden.

§ 25. Ausländische Assistenten-Diplome können, ausgenommen die Fälle der Gegenseitigkeit, nur durch Ablegung der im § 16 vorgeschriebenen Prüfung Giltigkeit erlangen.

§ 26. Die Assistenten-Zeit dauert zwei Jahre und kann fakultativ vor dem Universitäts-Unterrichts-Kurse oder nach demselben verbracht werden.

§ 27. Ueber die in den Apotheken als Assistent verbrachte Zeit geben die Vorsteher ein Zeugniß.

Diese Zeugnisse können nur dann als Dokumente betrachtet werden, wenn selbe mit einem giltigen Stempel, mit der Unterschrift und dem Siegel des Vorstehers versehen, sowie mit dem Siegel des Amtsarztes bestätigt sind.

§ 28. Jenen, welche den Universitäts-Unterricht vollendet, und die vorgeschriebenen strengen Prüfungen abgelegt, jedoch nicht die vorgeschriebene zweijährige Assistentenzeit in einer Apotheke zugebracht haben, wird erst dann das Diplom eines Magisters der Pharmazie eingehändigt werden, wenn sie in der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Art nachweisen, daß sie die vorgeschriebene Assistentenzeit in einer Apotheke zugebracht haben.

Unterrichtsplan und Prüfungsordnung für das Magisterium und Doktorat der Pharmazie an der königlichen Universität Franz Joseph I. in Agram.

A. Für das Magisterium.

§ 1. Wer an der Universität den pharmazeutischen Unterricht hören und den Grad eines Magisters der Pharmazie erlangen will, muß darthun, daß er wenigstens sechs Klassen irgend eines österr.-ungar. Gymnasiums oder einer Realschule mit Erfolg vollendet, und die Letzteren auch noch mittelst Zeugnisses die mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache für die sechste Gymnasialklasse an einem öffentlichen Gymnasium nachweisen; ferner, daß er nach dem bestehenden Reglement für Apothekerlehrlinge die Pharmazie ausstudiert, und daß er endlich nach erfolgreich abgelegter Lehrlingsprüfung wenigstens durch zwei Jahre als Assistent in irgend einer Apotheke der österr.-ungar. Monarchie beschäftigt war.

Diese zwei Assistentenjahre können mit Erlaubniß der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Sektion für Kultus und Unterricht, auch nach den pharmazeutischen Universitätsstudien bewerkstelligt werden, allein das Diplom eines Magisters der Pharmazie kann nicht früher herausgegeben werden, als der Betreffende nicht vorschriftsmäßig diese zweijährige Uebungszeit nachgewiesen hat.

Italien. Vorschriften über die geburtshülfliche Thätigkeit der Hebammen in den Gemeinden des Reiches. (Regolamento speciale per l'esercizio ostetrico delle levatrici nei Comuni del Regno.)

Vom 23. Februar 1890. Uebersetzung ohne Gewähr. (Giorn. d. r. soc. ital. d'igiene 1890, S. 284.)

Art. 1. Jede Hebamme muß mit einem Behälter versehen sein, in welchem die zum Beistande bei natürlichen Geburten und zur Beseitigung von Blutungen in dringenden Fällen erforderlichen Mittel vorhanden sind.

In dem Behälter muß ein Exemplar der diesen Vorschriften beigegebenen Instruktionen vorhanden sein.

Art. 2. Die Hebamme hat sich mit möglichster Genauigkeit an die in den genannten Instruktionen vorgeschriebenen Grundsätze zu halten.

Art. 3. Die Hebamme ist verpflichtet, einen Arzt rufen zu lassen, sobald während der Geburt oder des Wochenbettes eine Unregelmäßigkeit sich zeigt und die mittelst Thermometers in der Achselhöhle nach Verlauf von fünfzehn Minuten festgestellte Temperatur über 38° steigt.

Art. 4. Wenn ein Arzt nicht zugegen ist, soll die Hebamme, sobald die nach obiger Vorschrift gemessene Temperatur bei der Wöchnerin über 38½° hinausgeht, der Ortsbehörde behufs weiterer Veranlassung Anzeige erstatten. Im Unterlassungsfalle wird die Hebamme mit den im zweiten Absatz des Art. 45 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 angedrohten Strafen belegt.

Art. 5. Den Hebammen wird verboten, chirurgische Instrumente oder Handgriffe am Fötus innerhalb der Gebärmutter anzuwenden, zu denen sie nach ihrem Fähigkeitszeugniß nicht befugt sind, außer in dringenden Fällen, in welchen es unmöglich ist, innerhalb gebotener Zeit die Hülfe eines Arztes zu beschaffen; in dieser Beziehung fällt ihnen die Verantwortung für ihr Vorgehen zu.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieses Artikels wird die Hebamme mit mindestens 100 Lire bestraft, vorbehaltlich der höheren Strafen, welche im Strafgesetzbuch und im § 3 des Art. 23 des oben erwähnten Gesetzes über die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst festgesetzt sind.

Art. 6. Hebammen, welche bei Frauen Beistand geleistet haben, die vom Kindbettfieber befallen waren müssen sich dort, wo auf andere Weise für den geburtshülflichen Dienst gesorgt werden kann, mindestens fünf Tage lang der Ausübung ihres Gewerbes enthalten.

Auf keinen Fall darf die Hebamme ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeinde-Gesundheitsbeamten, in welcher gemäß den diesen Vorschriften beigefügten Instruktionen bescheinigt ist, ob sie sich einer genauen und wirksamen Desinfektion unterzogen hat, einer anderen schwangeren, gebärenden oder Wochen haltenden Frau nahe kommen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorherigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 500 Lire und mit Gefängniß von einem bis sechs Monaten nach Art. 50 des zuvor genannten Gesetzes geahndet.

Art. 7. Jede gewerbetreibende Hebamme muß ein Verzeichniß, welches ihr von der Gemeindebehörde übergeben wird, über die Geburten führen und möglichst bald nach Beendigung jeder Geburt die erforderlichen Aufzeichnungen machen.

Art. 8. Gemäß Art. 14 des Gesetzes über die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 22. Dezember 1888 und 111 des allgemeinen Reglements vom 9. Oktober 1889 müssen die Hebammen für Hülfeleistungen bei armen Gebärenden die erforderlichen Mengen Antiseptica von den Gemeinden oder den frommen Stiftungen, welchen die Verpflichtung unentgeltlicher Hülfe obliegt, kostenfrei erhalten.

Instruktionen für die die Geburtshülfe in den Gemeinden des Reiches ausübenden Personen.

Art. 1. Jede zur Beistandleistung bei einer Gebärenden gerufene Hebamme muß bei sich tragen: a) einen Behälter mit folgenden Gegenständen:

1. Irrigator von einem Liter Rauminhalt mit verschließbarer Gummiröhre und zwei gläsernen Scheidekanülen zum Gebrauch bei den Ausspülungen;

2. Bürste, Scheere und Feile zum Gebrauch für die Nägel;

3. Reingewaschene weiße Schürze mit kurzen Aermeln von solcher Form und Größe, daß sie die ganze vordere Seite der Trägerin bedeckt;

4. Stethoskop;

5. Geprüftes 100theiliges, klinisches Maximal-Thermometer;

6. Ein Paar Scheeren zur Durchschneidung der Nabelschnur;

7. Elastische Gummisonde zur Harnentleerung und ebensolche zur Zurückschiebung der Nabelschnur.

b) Desinfektionsmittel: 1. 200 g Borsäure in fünf gleichen Päckchen abgetheilt, deren jedesmal eins in ein Liter warmes Wasser zur Ausführung der Scheidenspülungen und zur Desinfektion der Instrumente und Hände ausgeschüttet wird;

2. Seife;

3. Karbol- oder Sublimatbaumwolle zu Scheidenzäpfchen.

Art. 2. Die zur Gebärenden gerufene Hebamme hat fortdauernd thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß das Gebärzimmer und alle einschlägigen Gegenstände in gutem hygienischen Zustande sind, und daß besonders die Wäsche rein ist, ferner

1. hat sie zwei Liter einer antiseptischen Lösung gemäß Art. bI vorzubereiten;

2. eine hinreichende Menge dieser Lösung in einen Napf zu gießen und die im Laufe der Geburt zu benutzenden Instrumente, d. h. die Irrigationskanüle, Katheter und Scheeren, wenigstens zehn Minuten lang darin hineinlegen;

3. nachdem sie die Kleiderärmel bis zum Ellenbogen umgestülpt hat, soll sie ihre Hände und Vorderarme mit Seife waschen und die Nägel mit der Scheere, Feile und Bürste säubern.

Alsdann bindet sie die Schürze vor und wäscht Hände und Vorderarme mit der genannten antiseptischen Lösung; die erste Waschung der Hände soll nicht weniger als fünf Minuten dauern.

Art. 3. Nach diesen Vorbereitungen darf die Hebamme sich der Frau nähern und, falls nicht Eile geboten ist, die äußere Untersuchung vornehmen, bei welcher sie besonders die wichtigsten Anhaltspunkte hinsichtlich der Lage des Fötus und des Wohlbefindens desselben mittelst Palpation und Auskultation festzustellen hat.

Hierauf schreitet sie zur Waschung der äußeren Geschlechts- und Nachbartheile (Damm und Hüften) der Gebärenden zuerst mit gekochtem Wasser und Seife, alsdann mit dem Rest der schon vorbereiteten antiseptischen Lösung.

Art. 4. Nunmehr bereitet sie in der vorher beschriebenen Weise wieder ein Liter antiseptisches Wasser, gießt die Hälfte davon in einen gut gereinigten Topf, wäscht damit von Neuem die Hände und nimmt, ohne sich abzutrocknen, die Scheidenuntersuchung vor.

Die Händewaschung wird in derselben Weise wiederholt, so oft bei dem weiteren Beistande bei der Geburt eine neue Untersuchung erforderlich wird.

Art. 5. Im weiteren Verlaufe soll sie möglichst wenig in der Scheide untersuchen und dafür häufiger auskultiren, besonders nach dem Eihautriß.

In die Genitalien soll die Hebamme nur Karbol- oder Sublimatbaumwolle oder mit der erwähnten antiseptischen Lösung getränkte Leinwandbäuschchen einlegen.

Schwämme darf sie nicht mehr verwenden.

Sie darf die Finger nicht behufs Erleichterung der Geburt in die Scheide bringen, auch die Geschlechtstheile nicht mit fettigen Stoffen bestreichen.

Art. 6. Nach Beendigung der Geburt hat sie Placenta und Eihäute, welche, falls sie unvollständig sind, behufs Nachprüfung durch den Arzt aufbewahrt werden müssen, aufmerksam zu untersuchen.

Hierauf nimmt sie eine Scheidenspülung mit der erwärmten antiseptischen Flüssigkeit vor, erneuert die unter der Gebärenden liegende beschmutzte Wäsche, läßt dieselbe aus dem Zimmer entfernen und sorgt dafür, daß der Fußboden des Zimmers von allen fremden Stoffen gesäubert wird.

Art. 7. Während der ersten acht Tage soll die Hebamme die Frau möglichst wenigstens zweimal täglich besuchen, jedesmal die Temperatur messen, die Beschaffenheit des Wochenflusses feststellen und den Verlauf des Wochenbettes aufmerksam verfolgen.

Art. 8. Während der ersten fünf Tage hat sie die äußeren Geschlechtstheile täglich mit der antiseptischen Flüssigkeit zu waschen; falls der Wochenfluß verdächtig ist, soll sie Scheidenspülungen mit der genannten Flüssigkeit machen und einen Arzt gemäß Art. 3 der Vorschriften hinzuziehen.

Bei Ausführung dieser Waschungen bedient sie sich des Irrigators oder kleiner Bäusche aus Leinwand oder antiseptischer Baumwolle, welche mit der antiseptischen Flüssigkeit getränkt sind.

Außerdem hat sie dafür zu sorgen, daß die Wäsche immer frisch gewaschen ist.

Art. 9. Die Augenlider und Nachbartheile der Augen des Neugeborenen sind von der Hebamme mit der antiseptischen Flüssigkeit zu waschen; sollte sich später eine Augenentzündung entwickeln, ist sofort der Arzt zu rufen und bis zu seinem Erscheinen die Borsäurewaschungen möglichst oft zu wiederholen.

Art. 10. Wenn in dem Orte, wo die Hebamme ihr Gewerbe ausübt, oder in der Nachbarschaft Fälle von Kindbettfieber vorkommen, hat sie die Bestimmung der Vorschriften und dieser Instruktionen möglichst streng zu befolgen.

Art. 11. Eine Hebamme, welche mit einer des Kindbettfiebers oder der Gebärmutterentzündung verdächtigen Wöchnerin in Berührung gekommen ist, soll sich gemäß Art. 6 der Vorschriften der Ausübung ihres Gewerbes während fünf Tagen enthalten.

Im Falle dringender Nothwendigkeit kann die Dauer dieser Unterbrechung auf schriftliche Erlaubniß des Orts-Gesundheitsbeamten abgekürzt werden.

Während dieser Zeit soll sie Kleider und Wäsche, welche sie bei der Kranken trug, wechseln und mittelst zehn Minuten langen Eintauchens in siedendes Wasser desinfiziren.

Außerdem soll sich die Hebamme in dieser Zwischenzeit wiederholt Arme und Hände mit der antiseptischen Flüssigkeit gemäß Abs. 3 des Artikels 2 der Instruktionen waschen.

In den Gemeinden, in welchen ein regelmäßiger Desinfektionsdienst eingerichtet ist, soll die Hebamme die Kleider, welche sie bei infizirten Gebärenden getragen hat, der Ortsbehörde behufs geeigneter Desinfektion übergeben.

Art. 12. Die von der Hebamme gebrauchten Instrumente sind jedesmal durch Eintauchen in gewöhnliches, zum Kochen gebrachtes Wasser und darauf in antiseptischem Wasser zu reinigen und zu desinfiziren. Für Gummiinstrumente genügt das Waschen und Einlegen in antiseptisches Wasser.

Rom, 23. Februar 1890.

Gez.: Der Minister Crispi.

Italien. Zirkular des Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel an die Präfekten des Reichs über die Kinderarbeit. — Aerztliche Untersuchungen.

Vom 5. März 1890. (Giorn. d. r. soc. ital. d'igiene p. 287.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

Aus einigen Präfekturen des Reichs ist die Anfrage an mich gerichtet worden, ob bei den Ernennungen, welche zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1886, Nr. 3657, die Kinderarbeit betreffend, vorzunehmen sind, die gemäß Art. 12 des neuen Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 (Ser. 3) über die öffentliche Gesundheit angestellten Gemeinde-Gesundheitsbeamten gewählt werden können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da die Bezirks-Gesundheitsräthe (Consigli circondariali di sanità) aufgehoben sind, die diesen vom Gesetz vom 11. Februar 1886 zugewiesenen Thätigkeit den Provinzialräthen zufällt, in denen sich die Aufgaben der früheren Räthe hauptsächlich vereinigen; ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß es den genannten Provinzialräthen zusteht, die Gemeinde-Gesundheitsbeamten mit der Ausführung der gesetzlichen Untersuchungen der arbeitenden Kinder zu beauftragen.

Obwohl ich von verschiedenen Präfekten bereits erfahren habe, daß es in ihren Provinzen so gehandhabt wird, halte ich es im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern doch für geboten, das Verlangen auszusprechen, daß ein entsprechendes Vorgehen zur allgemeinen Regel gemacht wird.

Die Präfekten kennen die Streitfragen, welche bezüglich der Entschädigung der beauftragten Aerzte entstanden sind, und der dem Parlament hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes über die Kinderarbeit in den ersten drei Jahren seiner Anwendung erstattete Bericht giebt alle einschlägigen Einzelheiten an. Die durch Ministerial-Zirkular vom 28. Dezember 1886, Nr. 24 601, gegebene Lösung erwies sich nicht immer als wirksam, und man kann behaupten, daß einer der hauptsächlichsten Zwecke des Gesetzes gerade wegen der wenig genauen Organisation des vom Gesetze selbst vorgeschriebenen ärztlichen Dienstes bisweilen nicht erreicht wurde.

Ich habe indessen Grund, zu hoffen, und es bestärkt mich darin das Gutachten der Verwaltung, welcher die Aufsicht über die öffentliche Gesundheit obliegt, daß das Gesetz vom 22. Dezember 1888 dazu beitragen wird, die beklagten Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

Zu diesem Zweck wird es genügen, daß die Gemeinden dem Arzte, welchem sie das Amt eines Gesundheitsbeamten übertragen, auch die Verpflichtung auferlegen, die Kinder, welche in der Industrie thätig sein wollen, regelmäßig unentgeltlich zu untersuchen und das auf die körperliche Befähigung bezügliche Zeugniß auszustellen.

Mit dieser Maßnahme wird man ohne weiteres in endgültiger und den Vorschriften des Gesetzes entsprechender Weise wirken, alle Entschädigungsfragen ausscheiden und die Zuverlässigkeit der ärztlichen Untersuchungen sicherstellen.

Weiterhin halte ich es nicht für unnöthig, hinzuzufügen, daß, wenn erst einmal die Periode der ersten Anwendung des Gesetzes vom 11. Februar 1886 abgelaufen ist, die Zahl der arbeitenden Kinder, für welche jährlich das vorgeschriebene Zeugniß auszustellen ist, fortan gegenüber den früheren Jahren erheblich geringer sein und einfach der normalen Bewegung der arbeitenden Bevölkerung im Alter von neun bis fünfzehn Jahren entsprechen wird.

In der Erwartung, daß die Präfekten mir die Versicherung geben, daß in ihren Provinzen den Bestimmungen dieses Zirkulars ohne Verzug Folge geleistet wird, sehe ich einer Empfangsbescheinigung gern entgegen.

Der Unterstaatssekretär:
Amadei.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Obst.

1. Unreifes Obst.

A. Birnen. **Preußen.** 1. Landgericht Elberfeld sprach am 29. Dezember 1887 den Handelsmann J., auf dessen Marktstande 3 bis 4 Körbe unreifer Birnen (hart zu schneiden, mit weißen Kernen) polizeilich beschlagnahmt waren, frei, weil die Behauptung des Angeklagten, er habe Anweisung gegeben, die Birnen nur als Kochbirnen zu verkaufen, nicht widerlegt war. In diesem Falle aber kämen sie nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht mehr als gesundheitsschädlich in Betracht.

Hessen. 2. Landgericht Gießen verurtheilte am 31. Januar 1888 die Obsthändlerin S. wegen Feilhaltens eines Korbes Frühbirnen und Verkaufs solcher Birnen, welche hart, grün und geschmacklos waren und einen weißen Kern hatten, aus § 14 Nahrungsmittelgesetz zu 10 ℳ Geldstrafe. Obwohl das Großherzogliche Kreisgesundheitsamt die ihm übergebenen Birnen für unreif und gesundheitsschädlich erklärt hatte, so konnte dennoch eine Bestrafung aus § 12 Abs. 1 des zit. Gesetzes um deswillen nicht erfolgen, weil die Beweisaufnahme keine Umstände ergeben hatte, welche zu der Annahme berechtigten, daß die Angeklagte — entgegen ihrer Behauptung — Kenntniß von der gesundheitswidrigen Eigenschaft des fragl. Obstes gehabt hatte, vielmehr angenommen wurde, daß sie das Obst in dem guten Glauben feilgehalten und verkauft habe, es habe einen solchen Grad von Reife erlangt, daß durch den Genuß desselben eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht entstehe.

Dagegen wurden die Voraussetzungen des § 14 als vorliegend angenommen. Die Fahrlässigkeit beim Verkaufe der Birnen findet das Gericht darin, daß die Angeklagte, obwohl sie von einer Käuferin darauf ausdrücklich hingewiesen worden war, daß die Birnen nicht reif seien, und sie in Folge dieser Bemerkung und mit Rücksicht auf das, dem Zustande der Reife nicht entsprechende Aussehen des Obstes verpflichtet gewesen wäre, sich darüber zu verlässigen, ob es denjenigen Grad der Reife in Wirklichkeit erlangt habe, bei welchem von einer gesundheitswidrigen Eigenschaft desselben nicht die Rede sein kann, sie eine Prüfung des Obstes nicht hat eintreten lassen, vielmehr solches zum alsbaldigen Genuß verkauft und somit diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit unterlassen hat, bei deren Anwendung ihr die Unreife und somit auch die gesundheitswidrige Eigenschaft des Obstes hätte bekannt werden müssen.

B. Aepfel. 3. Reichsgerichts-Urtheil vom 7. Januar 1890. Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des Königlich preußischen Amtsgerichts Inowrazlaw vom 10. Oktober 1889.

Die Gründe haben nachstehenden Wortlaut:

Nach dem festgestellten Sachverhalt waren die von der Angeklagten feilgehaltenen grünen, unreifen Aepfel gesundheitsschädlich, falls sie in rohem Zustande genossen

wurden; als Kochobst dagegen konnten sie ohne Gefährdung der Gesundheit genossen werden.

Vom Reichsgerichte sind bereits die Grundsätze eingehend dargelegt worden, welche für den Verkauf solcher Nahrungsmittel maßgebend sind, deren gesundheitsgefährliche Beschaffenheit durch eine besondere Behandlung beseitigt werden kann. (Entscheidungen Band 11 Seite 375.) Der Gesetzgeber aber hat, ausgehend von dem für ihn maßgebend gewesenen Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit, das Feilhalten und überhaupt jedes in Verkehrbringen dem Verkaufen in den §§ 12 Nr. 1 und 14 völlig gleichgestellt. Es müssen deshalb die obenerwähnten vom Reichsgerichte für den Verkauf ausgesprochenen Grundsätze auch für das Feilhalten solcher Nahrungsmittel entsprechende Anwendung finden. Davon geht auch ganz zutreffend und in Uebereinstimmung mit dem erwähnten reichsgerichtlichen Urtheil die Revision aus, indem sie den Satz aufstellt:

„Die Worte des § 12 Nr. 1 „als Nahrungsmittel feilhält", haben für den vorliegenden Fall den Sinn, daß die im Feilhalten liegende Offerte zum Kauf unter dem Verschweigen dessen erfolgt, daß eine bestimmte Behandlung der Waare nothwendig sei, um sie zu einem geeigneten Nahrungs- oder Genußmittel zu machen." . . .

Aber gerade bei Anwendung dieses Satzes erscheint die Verurtheilung der Angeklagten gerechtfertigt; denn nach dem festgestellten Sachverhalte hat das Feilhalten unter dem Verschweigen jenes wesentlichen Punktes stattgefunden, indem die Angeklagte die unreifen grünen Aepfel auf dem Wochenmarkt als Nahrungsmittel zum Verkaufe ausstellte, dabei trotz der polizeilichen Vorschrift und trotz der mehrfach an sie gerichteten Aufforderung unterließ, die Aepfel sichtbar als „Kochobst" zu bezeichnen, vielmehr die Tafel mit der Aufschrift „Kochobst" unter die Aepfel legte. Daß die Angeklagte, wie der erste Richter für nicht widerlegt erklärt, die Absicht hatte, bei dem Verkaufe jedesmal dem Käufer eine Mittheilung über die erforderliche Behandlung des Obstes zu machen, schloß offenbar nicht aus, daß das Feilhalten ohne die gebotenen und von der Polizei mit Recht verlangten Vorsichtsmaßregeln erfolgt und somit die vom Gesetze mit Strafe bedrohte gemeingefährliche Handlungsweise vollendet war.

Zweifelhaft könnte nur sein, ob der erste Richter nicht alle Voraussetzungen einer vorsätzlichen, wissentlichen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz festgestellt hat und deshalb die Angeklagte aus § 12 Nr. 1 anstatt aus § 14 des Nahrungsmittelgesetzes hätte strafen müssen. Indessen kann dies dahin gestellt bleiben, da jedenfalls durch einen Mangel des Urtheils nach dieser Richtung die Angeklagte sich nicht beschwert fühlen könnte.

Die Revision war sonach auf Kosten der Angeklagten zu verwerfen.

Preußen. 4. Amtsgericht Inowrazlaw. Urtheil vom 10. Oktober 1889 wider die Händlerfrau M. Dieselbe hatte völlig grüne und unreife Aepfel ohne nähere Bezeichnung zum Verkauf gestellt. Der von dem Kreisphysikus Dr. R. erhobene Befund ergab eine derartige Unreifheit, daß nicht einmal zu ermitteln war, welche Sorte von Aepfeln später daraus geworden wäre, und daß der Genuß dieses Obstes sowohl in rohem, als auch in gekochtem Zustande gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sei. Gleichwohl nahm das Gericht nur das Vorliegen einer Fahrlässigkeit an und erkannte aus § 14 und 15 Nahrungsmittelges. auf 30 ℳ Geldstrafe und Einziehung der Aepfel, weil die Angeklagte durch das Vorgehen der Polizei, den Verkauf nicht allzu unreifen Obstes zu gestatten, wenn dasselbe durch die deutlich wahrnehmbare Vorschrift „Kochobst" für jeden kenntlich bezeichnet sei, dazu verleitet worden sei, diese vorgeschriebene Maßregel lässiger zu handhaben, als geboten sei.

C. Pflaumen. **Bayern.** 5. Landgericht Fürth verurtheilte am 7. April 1888 den Obsthändler F. aus § 12[1] Nahrungsmittelges. zu 8 Tagen Gefängniß. Auf dem Marktstande des Angeklagten wurde vom Polizeirottmeister St. ein Korb Pflaumen zum Verkaufe bereitgestellt gefunden, die schon nach ihrem äußeren Ansehen ganz unreif waren. Der Bezirksarzt Dr. F. untersuchte die Pflaumen. Dieselben waren größtentheils grün und hart, der Kern löste sich nicht vom Fleische; der kleinere Theil derselben war schwach-blau gefärbt oder grün und blau gefleckt. Alle waren sauer, unreif und zum menschlichen Genusse unbrauchbar. Polizeirottmeister St. erkannte sofort beim Ansehen der zum Verkaufe bereit gehaltenen Pflaumen, daß dieselben unreif und geeignet sind, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen. Er beschlagnahmte die beanstandeten Pflaumen, worauf dieselben in Folge des bezirksärztlichen Gutachtens vernichtet worden sind. Die Angaben des Angeklagten, er habe die beanstandeten Pflaumen für eine Art von Kernobst gehalten, das auch in reifem Zustande die grüne Farbe beibehält, schrieb das Gericht keinen Glauben zu, weil einem Obsthändler so mangelhafte Obstkenntniß nicht zugetraut werden könnte und weil der saure Geschmack der beanstandeten Pflaumen jede Täuschung ausgeschlossen habe. Es sei eine allgemein bekannte Thatsache, daß der Genuß unreifen Obstes der Gesundheit schädlich sei. Diese allgemein bekannte Thatsache könne dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Obsthändler nicht unbekannt geblieben sein.

D. Reine-Claudes. **Hessen.** Landgericht Gießen verurtheilte

6. am 17. April 1888 die Obsthändlerin G. wegen Feilhaltens eines halben Korbes größtentheils noch unreifer, theilweise auch verdorbener Reine-Claudes, deren Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, aus § 12[1] Nahrungsmittelges. zu zwei Tagen Gefängniß;

7. am 13. November 1888 die Obsthändlerin B. wegen eines gleichartigen Vergehens (Feilhalten zweier Körbe Reine-Claudes, welche zu ½ bez. sogar fast ⅔ völlig unreif waren) zu 3 Tagen Gefängniß.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Nach den letztveröffentlichten Mittheilungen über die Bewegung der Bevölkerung Württembergs hat daselbst von 1887 zu 1888 die Kindersterblichkeit, welche namentlich im Donaukreise beträchtlich ist, wieder zugenommen. Auf je 100 lebendgeborene Kinder ehelichen Ursprungs starben in den beiden Jahren 22,9 bezw. 24,9, auf je 100 Kinder unehelichen Ursprungs starben 28,7 bezw. 30,3. Die Geburtsziffer hat dagegen abgenommen, sie betrug (auf die Einwohnerzahl vom 1./12. 85 berechnet) im ersteren Jahre einschl. der Todtgeborenen 36,50, ausschl. derselben 35,24, im 2. Jahre 35,67 bezw. 34,43 Promille. Die Gesammtsterbeziffer Württembergs hat von 1887 zu 1888 um 2 ‰ nämlich ausschließl. der Todtgeborenen von 22,98 auf 24,98 sich erhöht, sie war am höchsten im Donaukreise, demnächst im Schwarzwaldkreise, am niedrigsten im Neckarkreise.

Stand des Heilpersonals und der Apotheken ꝛc. in Italien. Nach einer Aufnahme vom 31. Dezember 1889 befanden sich in den 8256 Gemeinden Italiens, deren Einwohnerzahl sich nach der letzten Zählung vom Jahre 1881 auf 28 459 628 belief, 9862 angestellte Aerzte, von denen 4817 ausschließlich für die Armen, 5048 für die gesammte Einwohnerschaft thätig waren. In 547 Gemeinden war der ärztliche Dienst nicht geregelt, zahlreiche Gemeinden hatten überdies nicht für sich allein, sondern mit einer anderen Gemeinde zusammen einen Arzt.

Mit einer approbirten Hebamme waren 4937 Gemeinden versehen, der thierärztliche Dienst war in 1772 Gemeinden geordnet. Ohne eine Apotheke (farmacia in esercizio) waren 3703 Gemeinden, in den übrigen befanden sich deren 10 021 mit 10 554 geprüften Apothekern (farmacisti con diploma) und 1773 Gehülfen. Die Zahl der Apotheken hat sich seit der letzten Zählung (1885) um 282, die Zahl der geprüften Apotheker um 793 vermindert. Während damals 3581 Gemeinden der Apotheke entbehrten, waren es jetzt deren 3703; aus 2000 derselben betrug die Entfernung bis zur nächsten Apotheke mehr als 4 km. (Nach einer vom ital. Ministerium des Innern veröffentlichten Druckschrift).

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gallf., Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	299	9	298	184	34,0	26,8	—	—	1	3	—	33	15	96	83	81	144	6
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	123	3	38	16	15,8	. [3]	—	1	1	—	—	4	3	2	2	1	24	3
† Altenessen	17 936	89	1	27	12	18,1	. [3]	1	1	1	—	—	4	3	4	4	1	13	—
† Altona	138 871	454	12	237	107	20,5	25,6	1	2	5	1	—	19	17	62	52	47	119	11
† Aschersleben	23 369	82	7	82	55	42,1	26,2	—	1	2	—	—	2	3	46	30	28	27	1
† Barmen	109 599	275	13	156	80	17,1	22,6	—	—	1	—	—	18	21	49	35	18	60	7
† Berlin	1492 162	4134	123	3771	2123	30,3	26,4	30	30	106	20	10	299	209	1421	938	858	1551	95
Vororte: Lichtenberg	19 366	93	1	105	85	65,1	. [5]	1	—	1	—	—	4	3	50	17	15	46	—
Vororte: Rixdorf	26 484	157	5	146	106	66,2	. [5]	1	1	10	—	—	4	10	79	37	35	41	—
Vororte: Schöneberg	20 173	84	3	74	51	44,0	. [6]	—	—	2	—	—	5	3	37	21	20	26	1
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	324	10	331	196	52,0	. [7]	4	1	15	1	—	21	19	152	93	83	109	9
† Beuthen O.-Schl.	29 851	125	3	87	49	35,0	33,8	1	2	2	—	—	3	5	22	10	9	49	3
† Bielefeld	38 829	118	2	42	17	13,0	21,7	—	—	4	1	—	7	5	2	2	2	20	3
† Bochum	47 481	183	6	120	49	30,3	28,2	3	—	—	1	—	11	30	16	—	—	58	1
† Bockenheim	19 346	45	2	30	18	18,6	23,28)	—	1	—	—	—	7	—	7	1	1	14	1
† Bonn	40 091	132	7	92	55	27,5	26,7	1	—	1	1	—	5	12	20	20	20	51	1
† Borbeck	27 359	130	1	54	27	23,7	. [3]	1	—	1	2	—	5	2	10	6	6	33	—
† Brandenburg a. H.	36 853	123	3	129	79	42,0	27,0	1	—	3	—	—	5	8	46	29	29	61	5
† Breslau	324 143	1023	33	[11])1130	642	41,8[11])	31,3	—	15	25	3	1	81	67	416	126	113	497	25
† Brieg	20 174	50	2	[12])45	22	26,8[12])	26,8	—	—	1	—	—	2	9	11	3	3	21	1
Bromberg	38 356	120	4	85	47	26,6	24,8	—	1	9	—	—	3	10	14	11	10	48	—
Burg b. Magdeburg	16 906	55	4	49	28	34,8	26,3	—	—	3	—	—	4	1	28	28	26	10	3
Celle	18 766	54	2	26	10	16,6	21,4	—	—	—	—	1	1	3	3	1	1	17	1
Charlottenburg	53 270	233	8	174	105	39,2	29,3	1	—	5	—	—	12	14	70	46	43	69	3
Danzig	120 539	362	14	364	219	36,2	28,4	1	4	7	—	1	17	16	152	151	142	155	11
† Dortmund	89 334	283	3	195	88	26,2	26,7	2	—	1	3	—	24	26	41	11	7	93	5
† Düren	22 033	63	1	42	23	22,9	23,88)	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	36	—
† Düsseldorf	133 276	471	12	377	232	34,0	24,1	—	—	1	3	—	22	17	148	82	69	182	4
† Duisburg	53 271	211	8	126	80	28,4	26,8	—	—	1	—	—	15	8	48	34	33	53	1
† Eisleben	27 747	85	7	64	45	27,7	27,28)	—	—	2	1	1	2	3	26	22	21	28	1
† Elberfeld	121 550	325	10	158	67	15,6	23,3	—	—	2	2	—	21	19	40	19	18	64	10
† Elbing	40 510	120	—	126	75	37,3	30,4	—	—	5	1	1	1	7	59	40	36	48	4
† Erfurt	63 088	212	1	178	105	33,9	23,2	—	—	4	1	—	13	12	81	60	53	62	5
† Eschweiler	18 049	64	—	32	14	21,3	24,2[10])	—	—	—	—	1	5	2	5	5	4	17	2
† Essen	72 507	284	11	140	61	23,2	28,1	1	—	1	1	—	18	27	35	5	3	54	3
Eupen	15 815	41	1	38	20	28,8	21,98)	2	—	1	—	—	4	7	4	3	1	20	—
† Flensburg	35 474	108	3	57	16	19,3	23,1	2	2	3	—	—	8	8	8	8	7	22	4
† Forst i. L.	20 948	80	3	34	14	19,5	24,18)	—	—	—	—	—	7	2	5	5	5	18	2
† Frankfurt a. M.	170 733	348	12	243	96	17,1	19,9	—	1	16	—	1	38	18	60	15	13	103	6
† Frankfurt a. O.	56 780	155	2	193	116	40,8	27,1	—	5	3	1	—	13	4	78	58	54	80	9
Geestemünde	15 789	66	—	18	12	13,7	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	12	1
† Gelsenkirchen	25 490	132	6	80	47	37,7	30,99)	4	1	—	5	—	15	10	18	11	7	27	—
† M.-Gladbach	50 505	177	7	115	64	27,3	26,6	—	—	3	—	—	26	6	37	28	24	42	1
† Gleiwitz	20 028	49	1	35	14	21,0	20,79)	—	—	—	—	—	8	6	4	2	2	16	1
† Glogau	21 308	51	2	49	28	27,6	23,4	—	—	—	1	—	7	—	11	10	8	30	—
Gnesen	17 527	50	—	84	39	57,5	27,3[10])	26	—	4	1	—	4	10	11	11	8	25	3
† Görlitz	60 647	158	5	236	148	46,7	27,7	—	1	3	—	—	21	27	102	102	91	79	3
† Göttingen	23 026	55	5	[13]) 42	5	21,9[13])	25,3	—	—	11	—	—	2	2	1	1	1	24	2
Grabow a. O.	15 368	65	2	48	32	37,5	. [4])	—	—	2	—	—	1	2	16	13	12	27	—
† Graudenz	17 350	55	1	[14])44	21	30,4[14])	30,6	—	—	—	—	1	5	3	10	9	8	25	—
† Greifswald	20 731	70	1	[15])61	26	35,3[15])	28,5	—	—	3	—	—	4	11	11	7	7	30	2
Grünberg i. Schl.	15 636	44	1	33	16	25,3	. [4])	—	—	—	—	—	2	7	9	6	5	13	2
† Guben	28 238	78	2	57	29	24,2	24,9	—	—	6	—	—	6	3	4	.	.	38	—
† Hagen	32 656	102	1	61	28	22,4	26,3	—	—	—	2	—	5	10	13	7	6	29	2
† Halberstadt	36 560	97	3	80	42	26,3	27,2	—	2	—	—	—	6	9	29	25	21	32	2
† Halle a. S.	91 607	325	6	326	188	42,7	24,8	1	1	4	4	—	21	19	123	87	72	145	8
† Hamm i. W.	24 112	71	1	45	21	22,4	22,9	—	1	2	1	—	3	4	5	4	4	28	1
† Hanau	25 560	53	2	50	19	23,5	25,0	—	—	2	—	—	5	3	12	6	6	26	2
† Hannover	155 214	460	16	356	209	27,5	21,5	—	—	12	—	3	29	11	161	161	152	131	9
† Harburg	25 338	137	2	89	53	42,2	23,7	—	—	2	—	—	1	—	17	15	15	68	1
† Herford	18 016	62	—	42	12	28,0	22,7[10])	1	—	—	2	2	7	9	1	1	1	20	—
† Hildesheim	32 593	102	3	42	14	15,5	22,2	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	29	2
Hirschberg	16 753	40	4	49	28	35,1	26,9[10])	—	—	—	—	—	1	7	17	14	12	24	—
Insterburg	22 902	52	—	56	25	29,3	23,2	8	1	5	—	—	1	4	12	9	9	25	—
† Iserlohn	21 469	65	4	33	10	18,4	23,5	—	—	1	—	—	5	5	5	2	1	16	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens v einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechn

[1]) Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schö hausen, Stralau, Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfrem 1090 = 40,4 ‰. — [12]) Desgl. 42 = 25,0 ‰. — [13]) Desgl. 31 = 16,2 ‰. — [14]) Desgl. 40 = 27,7 ‰. — [15]) Desgl. 55 = 31,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersstufen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	69 395	170	8	104	48	18,0	21,7	—	—	2	1	1	7	11	26	16	12	55	1
Kattowitz	15 866	49	2	39	13	29,5	. [3]	—	—	3	—	—	2	4	8	5	3	21	1
† Kiel	59 140	232	5	159	65	32,3	22,5	2	1	31	—	—	6	14	41	36	32	60	4
† Koblenz	32 697	67	4	59	31	21,7	22,8	1	1	—	—	—	10	3	20	3	3	22	2
† Köln	267 152	933	25	781	471	35,1	26,5	20	1	7	6	3	53	47	300	194	174	325	19
† Königsberg i. Pr.	160 537	352	17	339	193	25,3	31,1	—	1	14	1	2	18	27	139	79	76	125	12
† Königshütte	36 243	151	1	111	57	36,8	29,7	3	2	4	7	1	8	18	13	13	11	52	3
Köslin	17 683	61	1	29	15	19,7	24,0[5]	—	1	—	—	—	5	2	2	2	2	19	—
† Kolberg	17 043	44	2	33	15	22,5	24,8[5]	—	—	1	—	—	2	4	5	2	2	18	2
† Kottbus	30 692	100	2	89	50	34,8	27,5	—	—	1	1	1	11	6	39	37	34	29	1
Krefeld	105 237	329	9	282	151	32,2	25,3	1	—	4	2	—	29	23	76	65	58	117	30
† Kreuznach	17 416	43	—	41	14	28,2	23,5[5]	—	—	1	—	—	7	5	4	3	3	24	—
† Küstrin	16 055	59	—	53	37	39,6	26,4[6]	—	—	—	—	—	6	2	20	20	20	23	2
† Landsberg a. W.	26 067	69	2	104	47	47,9	24,6	1	1	4	1	—	2	11	19	19	14	60	5
† Langenbielau	15 540	54	3	64	44	49,4	. [2]	1	—	1	—	—	4	6	9	1	1	41	2
† Liegnitz	49 021	142	7	119	58	29,1	. [2]	—	—	—	2	1	10	14	33	8	7	56	3
Linden b. Hannover	28 490	97	3	135	67	56,9	34,8[6]	—	—	12	—	—	16	16	54	39	31	46	6
Luckenwalde	17 395	53	1	38	10	26,2	28,2[6]	—	—	2	1	—	4	4	6	6	5	20	1
Lüdenscheid	18 773	97	1	20	12	12,8	23,4[6]	—	—	—	1	—	2	1	7	6	6	8	1
† Lüneburg	19 613	57	1	43	18	26,3	23,9	1	—	6	—	—	5	2	8	7	7	21	—
† Magdeburg	180 040	666	14	588	391	39,2	28,1	—	—	6	5	2	37	41	270	151	139	216	11
† Malstatt-Burbach	16 593	74	3	41	17	29,7	. [4]	—	—	—	2	—	7	2	3	—	—	24	3
† Meiderich	18 655	86	1	40	20	25,7	. [2]	—	—	1	—	—	6	9	7	4	4	16	1
† Memel	17 912	35	1	40	13	26,8	26,4	—	1	3	2	—	—	4	5	5	5	24	1
† Merseburg	18 316	51	2	59	36	38,7	27,2[5]	—	1	1	—	—	6	2	13	13	13	33	3
† Minden	19 257	55	4	37	15	23,1	21,3	1	—	2	1	—	5	1	10	10	10	16	1
† Mühlhausen i. Th.	26 665	83	6	41	21	18,5	23,8	1	1	1	2	—	3	4	13	7	6	15	1
Mülheim a. Rh.	29 150	125	4	77	53	31,7	26,6	9	—	1	—	—	12	—	8	8	8	46	1
† Mülheim a. d. R.	26 591	106	7	56	24	25,3	24,6	3	—	—	—	—	6	7	16	10	9	22	2
† Münster	47 383	128	2	109	40	27,6	25,7	1	—	1	—	—	11	13	18	16	13	63	2
† Naumburg a. S.	20 243	51	4	55	26	32,6	23,4	—	—	—	1	—	1	5	6	6	6	39	3
† Neiße	23 056	44	2	41	11	21,3	22,1	—	—	—	—	—	7	1	6	2	2	26	1
† Neumünster (Holst.)	15 525	63	1	23	10	17,8	. [1]	1	1	3	—	—	1	4	5	1	1	6	2
† Neunkirchen	20 435	81	3	34	15	20,0	. [2]	6	—	1	1	—	4	—	—	—	—	19	3
Neu-Ruppin	15 309	46	1	36[7]	20	28,2[7]	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	13	9	8	18	1
† Neuß	22 438	65	5	61	41	32,6	26,8	—	—	1	—	—	5	2	22	22	21	28	3
† Neustadt O.-S.	17 744	56	1	43	20	29,1	28,2[6]	1	—	—	1	—	5	2	1	1	—	31	2
† Nordhausen	27 894	55	2	56	24	24,1	23,7	—	3	—	—	—	3	5	12	6	6	33	—
Oberhausen	23 754	90	4	51	23	25,8	22,7	2	—	5	—	—	6	6	8	1	1	23	1
Oppeln	17 376	53	1	49	22	33,8	30,2[6]	—	—	4	—	—	5	1	6	6	4	33	—
† Osnabrück	38 729	102	2	57	20	17,7	23,4	—	—	—	—	—	10	5	13	9	7	28	1
Paderborn	18 398	44	2	15	6	9,8	22,2[6]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1
† Posen	70 698	180	6	195	95	33,1	29,5	1	2	14	2	—	24	16	30	24	18	101	5
† Potsdam	53 104	122	3	112	51	25,3	23,6	—	1	7	1	—	12	10	21	14	14	55	5
† Prenzlau	17 600	38	1	58	35	39,5	26,1	2	—	2	—	—	1	6	24	21	18	22	1
† Quedlinburg	20 135	76	1	73	41	43,5	26,4	—	—	2	2	—	7	4	27	27	17	28	3
† Ratibor	20 579	38	4	49	20	28,6	23,7	—	1	1	1	1	3	5	4	2	1	33	—
† Remscheid	37 613	112	7	47	15	15,0	22,5	—	—	1	—	—	25	6	—	—	—	15	—
† Rheydt	25 931	83	—	46	26	21,3	20,4	—	—	4	1	—	3	—	3	1	1	35	—
† Schleswig	14 950	41	1	26	4	20,9	23,6[5]	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	21	1
† Schweidnitz	25 014	64	2	97	78	46,5	30,2	2	—	6	1	—	5	8	21	16	16	50	4
† Siegen	18 190	46	4	17	6	11,2	20,7[5]	—	2	2	—	—	—	4	1	1	1	7	1
† Solingen	34 664	106	6	47	28	16,3	23,8	—	—	—	—	—	14	1	2	1	1	29	1
† Spandau	34 482	139	4	119	73	41,4	25,9	2	—	3	3	—	4	11	35	26	24	58	3
† Stargard i. P.	22 383	68	—	68	29	36,5	25,9	—	1	4	—	—	5	4	19	18	18	33	2
Staßfurt	20 369	78	2	71	40	41,8	24,2[6]	—	—	2	1	—	3	4	28	18	17	31	2
† Stendal	17 826	42	1	38	14	25,6	25,1[6]	—	—	2	1	—	2	2	10	8	8	19	2
† Stettin	106 679	330	4	296	145	33,3	26,1	1	1	7	2	—	18	12	113	89	88	130	12
† Stolp	23 222	65	2	41	25	21,2	28,5	—	—	1	1	—	—	2	5	5	5	32	—
Stralsund	28 528	72	1	45	19	18,9	24,7	—	—	1	2	—	5	4	12	7	6	20	1
† Thorn	26 921	73	1	56	8	25,0	25,6	—	1	—	—	—	7	2	8	8	8	36	2
† Tilsit	23 359	75	4	48	18	24,7	28,7	—	—	5	—	1	3	3	15	13	13	16	5
† Trier	37 587	78	2	62	22	19,8	23,5	—	—	1	—	—	10	2	16	10	10	32	1
† Viersen	23 356	46	—	34	11	17,5	23,5	—	—	1	—	—	6	4	4	4	4	18	1
† Wandsbeck	19 247	71	1	30	20	18,7	22,7[5]	—	—	1	—	—	—	2	11	8	7	13	3
† Weißenfels	23 733	78	1	68	40	34,4	26,6	1	—	1	—	—	1	4	32	29	24	27	2
† Wesel	20 754	43	2	37	16	21,4	20,3	2	—	—	—	1	4	5	12	9	9	12	1
† Wiesbaden	60 234	121	1	99	34	19,7	19,9	—	—	1	—	—	16	5	17	11	10	59	1
† Wilhelmshaven	15 237	36	1	17	8	13,4	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	7	3
Witten	26 010	101	3	40[8]	18	18,5[8]	24,9	—	—	2	1	—	5	5	9	5	4	16	2

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 31 = 24,3 ‰. — [8]) Desgl. 35 = 16,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankt. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	54	—	53	19	28,9	26,7	3	1	4	1	—	5	8	12	10	10	18	1
Bayern.																			
† Amberg	16 939	53	5	39	13	27,6	29,2[3])	—	—	6	—	—	2	2	5	2	2	23	1
† Augsburg	70 025	190	7	165	81	28,3	30,5	—	1	4	1	—	15	6	47	12	10	88	3
† Bamberg	33 294	86	1	68	20	24,5	24,1	—	—	6	—	—	12	4	9	7	5	36	1
† Bayreuth	24 922	61	3	33	8	15,9	23,0	—	—	—	—	—	9	1	3	3	2	19	1
† Erlangen	16 701	47	4	39[5])	11	28,0[5])	33,0	5	—	—	—	—	3	5	1	1	1	23	2
† Fürth	39 481	122	5	78	38	23,7	27,5	2	—	7	—	—	8	8	23	11	11	29	1
† Hof	23 412	65	2	46	21	23,6	25,7	—	—	1	1	—	—	5	8	8	8	30	1
† Ingolstadt	17 430	39	1	55	38	37,9	31,3[2])	1	—	3	—	—	—	3	6	6	6	40	2
† Kaiserslautern	36 148	138	3	81	32	26,9	21,5	—	16	1	—	—	6	7	18	8	8	32	1
† Landshut	18 467	37	—	47	25	30,5	26,0[2])	—	—	1	—	—	7	5	14	4	4	18	2
† Ludwigshafen a. R.	26 569	117	5	92	50	41,6	28,3[2])	19	—	—	1	1	5	7	26	9	8	33	—
† München	291 278	980	33	875	515	36,0	31,6	6	12	22	4	—	74	33	357	117	114	349	18
† Nürnberg	128 980	436	21	274	138	25,5	26,7	5	6	7	—	—	31	16	90	58	55	114	5
† Passau	15 783	36	—	38	8	28,9	28,0[2])	—	1	1	—	—	8	1	8	7	7	19	—
† Pirmasens	17 595	80	2	37	21	25,2	. [1])	—	—	2	—	—	2	2	8	6	6	21	2
† Regensburg	37 539	92	1	91	44	29,1	30,0	—	—	3	1	—	8	7	13	4	4	56	3
† Speyer	16 833	50	1	32	13	22,8	23,1[1])	—	—	1	—	—	3	2	19	13	12	7	—
† Würzburg	58 672	119	3	106	36	21,7	26,8	4	—	1	—	—	19	7	22	21	21	51	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	52	1	39	16	22,8	22,5[2])	—	—	2	—	—	2	4	6	4	4	20	3
† Chemnitz	125 204	494	16	436	307	41,8	31,3	3	8	1	—	—	29	8	16	8	8	363	8
† Crimmitschau	20 516	76	1	80	54	46,8	32,5	2	—	1	—	1	3	3	17	15	13	51	2
† Dresden	269 250	652	22	638[6])	313	28,4 [6])	24,6	6	2	13	2	1	59	37	168	130	119	322	28[13])
† Freiberg	28 510	94	2	70	39	29,5	29,0	—	—	1	—	—	5	10	20	17	17	32	1
† Glauchau	22 042	88	3	57	39	31,0	34,7	—	—	—	—	1	5	—	2	—	—	48	1
† Leipzig	286 878	892	17	890	556	37,2	22,7	11	7	7	7	1	69	86	366	170	156	325	11
Lindenau	18 253	96	—	112	81	73,6	31,6[4])	1	—	11	—	—	3	2	61	40	34	32	2
† Meerane	21 756	71	8	67	38	37,0	34,5	—	1	—	—	—	5	5	9	5	4	46	1
† Meißen	16 623	60	3	54	36	39,0	28,1[4])	—	—	2	—	—	4	2	15	3	2	30	1
† Plauen i. V.	49 966	163	3	107	58	25,7	25,4	—	1	2	1	—	10	1	11	2	1	78	3
† Reichenbach	19 980	71	2	58	38	34,8	28,5[2])	1	—	—	—	—	6	2	18	18	18	29	2
Werdau	15 584	64	3	88	57	67,8	. [2])	6	—	—	—	—	4	3	9	9	8	64	2
† Zittau	23 895	69	5	48	28	24,3	26,0	—	—	1	—	—	5	—	9	8	8	33	—
† Zwickau	43 130	146	1	120[7])	70	33,4 [7])	29,9	6	4	1	—	—	7	6	8	3	3	85	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	60	—	36	17	21,9	25,2	1	1	1	—	—	7	1	13	8	8	12	—
† Eßlingen	20 963	45	—	40	16	22,9	22,8	—	2	3	—	—	4	4	6	4	4	21	—
† Gmünd	16 739	55	2	42	24	30,1	23,3[4])	—	—	—	—	—	8	2	17	14	14	15	—
† Heilbronn	30 794	71	—	52	17	20,3	23,8	—	—	1	—	—	7	2	12	11	10	29	1
† Ludwigsburg	16 294	31	1	24	11	17,7	17,4[2])	—	—	—	—	—	1	4	6	5	5	12	1
† Reutlingen	17 970	43	3	30	21	20,0	24,6	—	—	—	—	2	3	—	13	9	8	11	1
† Stuttgart	120 873	237	8	209	114	20,7	21,4	1	1	6	2	—	16	12	69	45	43	99	3
† Ulm	34 377	87	5	52	22	18,2	24,5	1	1	1	—	1	7	—	13	13	12	26	2
Baden.																			
† Freiburg	45 868	131	2	75 [8])	27	19,6 [8])	25,4	—	—	6	—	—	10	4	11	11	11	42	2
† Heidelberg	29 230	85	6	71 [9])	26	29,1 [9])	26,8	2	—	—	—	—	8	3	18	18	17	36	4
† Karlsruhe	67 987	157	4	156[10])	78	27,5[10])	19,7	—	—	8	—	1	17	8	55	53	53	66	1
Konstanz	15 728	20	1	16	6	12,2	. [1])	—	—	1	—	—	2	—	4	4	4	8	1
† Mannheim	68 427	256	4	169	84	29,6	21,8	7	2	4	1	3	16	14	48	31	17	71	3
† Pforzheim	30 101	94	2	58	31	23,1	22,6	—	—	3	—	—	6	—	16	16	16	31	2
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	115	5	91	35	20,2	21,0	1	—	4	1	—	10	5	12	2	2	56	2
† Gießen	20 970	52	1	41	11	23,5	23,1[2])	—	—	5	—	—	5	3	6	2	2	18	4
† Mainz	71 285	190	10	167	72	28,1	23,3	—	—	3	—	—	24	10	37	25	21	83	10
† Offenbach	34 705	92	—	60	27	20,7	22,0	—	—	1	—	—	11	3	15	—	—	27	3
† Worms	24 559	79	2	55	33	26,9	23,4	1	—	—	1	—	9	4	12	12	11	26	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	133	6	59	14	17,0	20,7	—	2	4	2	—	6	11	3	2	2	30	1
† Schwerin	32 795	95	1	47	14	17,2	21,0	—	—	3	—	—	5	5	3	3	3	29	2
† Wismar	16 053	39	1	24	5	17,9	22,1[2])	—	1	—	1	—	2	2	—	—	—	18	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	91	3	68	53	40,2	27,0[2])	—	1	—	—	1	3	10	47	47	46	5	1
† Eisenach	20 769	55	3	20	7	11,6	20,9	—	—	3	—	—	2	1	1	1	1	12	—
† Weimar	23 051	64	3	54	24	28,1	19,2	—	1	2	1	—	6	5	11	11	11	27	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	51	2	37	10	18,3	23,5	—	—	3	2	—	6	1	1	1	1	23	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	297	8	251	132	31,9	24,6	10	1	4	—	1	14	18	98	61	57	99	6
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	94	5	77[11])	44	29,1[11])	31,2	—	—	—	—	—	8	5	9	5	4	51	4

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Ortsfrem: 29 = 20,8 ‰. — [6]) Desgl. 585 = 26,1 ‰. — [7]) Desgl. 112 = 31,2 ‰. — [8]) Desgl. 66 = 17,3 ‰. — [9]) Desgl. 55 = 22,6 ‰. — [10]) Des 154 = 27,2 ‰. — [11]) Desgl. 71 = 26,8 ‰. — [12]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	84	2	45	26	18,6	22,3	—	—	2	—	1	1	1	16	8	8	22	2
† Koburg	16 594	37	—	25	7	18,1	21,9	—	—	2	1	—	3	2	2	2	2	15	—
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	102	3	79	41	38,8	23,8	—	2	3	—	1	2	5	24	24	21	39	3
† Cöthen	18 681	44	2	31	13	19,9	20,8[2]	—	1	—	—	—	4	1	7	6	6	18	—
† Dessau	31 891	113	3	104	67	39,1	24,0	—	1	1	—	—	4	5	43	26	26	50	—
† Zerbst	15 865	43	2	26	13	19,7	25,6[2]	—	—	1	—	—	1	2	4	4	3	18	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	64	6	38	26	23,6	24,9[3]	—	—	—	1	—	2	5	19	15	13	11	—
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	132	5	93	58	27,5	29,3	2	—	1	—	—	9	8	34	18	18	39	—
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	174	3	94	45	19,0	21,9	—	2	—	1	—	8	10	24	11	6	47	2
Bremen.																			
† Bremen	123 840	302	12	202	82	19,6	20,9	—	1	3	1	—	28	11	55	40	37	98	5
† Bremerhaven	15 506	39	5	27	4	20,9	. [1]	—	1	1	—	—	4	—	1	1	1	13	7
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1634	44	1012	443	23,2	26,3	35	2	23	10	3	104	94	194	80	68	503	44
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	86	1	79	41	35,2	28,4	—	—	1	5	2	1	1	33	33	27	35	1
† Metz	54 934	105	2	89	30	19,4	22,6	—	—	4	3	2	12	10	22	11	11	32	4
† Mülhausen	75 378	176	12	116	51	18,5	22,8[2]	—	—	1	2	—	13	10	40	40	36	49	1
† Straßburg	118 876	318	12	302	163	30,5	27,7	1	—	2	2	—	23	24	111	108	101	133	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus, Juni	141 820	.	.	326	136	27,6	.	8	—	5	18	—	25	54	.	.	.	209	7
Aussig, 3./8.—30./8.	24 242	79	1	58	24	31,1	.	—	3	—	—	1	6	4	14	.	.	27	3
Basel, Juli	69 809	175	2	89	26	15,3	.	—	1	1	3	2	12	12	13	.	.	43	2
Bern, Juli	46 009	115	7	118	16	30,8	.	5	1	3	1	—	18	16	2	.	.	61	11
Besançon, April	56 303	84	9	108	17	23,0	.	—	1	—	—	3	12	8	11	.	.	72	1
Bordeaux, April	237 073	470	26	423	50	21,4	.	16	2	10	6	1	56	44	8	.	.	271	9
Bukarest, August	206 000	547	26	427	136	24,9	.	4	4	11	12	—	46	44	93	.	.	213	.
Calais, April	58 710	185	6	106	28	21,7	.	—	—	2	1	—	20	20	2	.	.	61	—
Cherson, 3./8.-30./8.	65 000	207	.	141	57	28,2	.	7	7	2	1	—	4	9	17	—	—	92	2
Dijon, April	61 941	108	4	119	21	23,1	.	—	—	1	—	—	13	11	13	.	.	79	2
Eger, 3./8.—30./8.	19 846	53	3	40	13	26,2	.	—	—	—	1	—	6	1	4	.	.	28	—
Genf, Juli	52 043	72	8	75	17	17,3	.	1	—	1	—	—	18	6	7	.	.	38	4
Genua, August	204 738	460	23	393	118	23,0	.	4	—	1	6	—	35	20	118	.	.	205	4
Le Havre, April	111 267	303	10	375	83	40,4	.	75	1	12	9	1	42	51	22	.	.	145	17
Innsbruck, 3./8.-30./8.	22 980	30	—	33	4	18,7	.	—	—	—	—	—	6	—	3	.	.	24	—
Lille, April	186 172	515	34	390	93	25,1	.	—	—	18	3	1	63	48	30	.	.	218	9
Linz, 3./8.—30./8.	46 429	84	4	83	21	23,2	.	—	—	—	1	—	15	3	15	.	.	45	4
Lissabon, 4./5 -31./5.	242 297	623	56	591	116	31.7	.	8	1	10	5	4	55	114	2	—	—	380	12
Marseille, April	376 143	967	63	862	158	25,4	.	19	1	33	24	3	81	164	39	.	.	487	11
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy, April	79 091	166	11	156	19	23,7	.	3	—	—	—	1	35	24	11	.	.	78	4
Pilsen, 3./8.—30./8.	50 853	144	1	106	47	27,1	.	4	1	2	1	1	12	8	13	.	.	61	3
Reichenberg, 3./8.-30./8.	32 715	57	4	69	17	27,4	.	—	—	—	1	1	11	5	11	.	.	38	2
Troppau, 3./8.-30./8.	22 880	49	1	50	2	28,4	.	2	—	1	—	—	11	1	9	.	.	26	—
Utrecht, August	85 254	279	8	137	62	19,3	.	—	—	1	1	—	15	10	11	—	—	92	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	90 088	246	10	141	29	18,8	.	—	—	3	1	1	19	13	11	.	.	79	14
Juli																			
Afrika.																			
Alexandrien, 1./8.-28./8.	231 396	694	23	772	334	43,4	.	1	—	5	15	3	31	29	193	—	—	483	12
Kairo, 1./8.—28./8.	374 838	1531	64	1462	666	50,7	.	—	—	9	52	8	94	44	575	—	—	667	13
Asien.																			
Bombay	773 196	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madras, 28./6.—1./8.	398 777	1884	.	1633	.	42,6	.	22	.	.	.	.	.	.	292	.	.	1308	11
Amerika.																			
Baltimore, 3./8.-30./8.	500 343	592	61	681	224	17,8	.	1	—	18	28	1	84	64	113	59	.	347	25
Boston, 3./8.-30./8.	418 110	.	.	925	.	28,8	.	2	2	22	18	1	115	1	222	.	.	542	.
Brooklyn, Juli	852 467	.	.	2219	.	32,4	.	7	8	83	17	.	157	185	650	.	.	1045	67
Chicago, Juli	1 100 000	.	137	2146	978	23,4	.	6	7	52	86	10	150	107	728	491	.	850	150
Cincinnati, Juli	325 000	.	29	616	183	22,7	.	1	—	28	23	1	54	21	115	53	29	335	38
Montreal, Juli	210 000	.	.	793	.	45,3	.	3	—	5	7	2	52	42	348	.	.	311	23
N.-Orleans, 3./8.-30./8.	254 000	.	35	445	95	21,2	.	2	—	5	2	—	55	28	36	11	.	300	17
New-York, Juli	1 631 305	.	.	4254	.	31,3	.	63	24	125	31	.	428	361	1208	.	.	1827	187
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis, Juli	450 000	1091	61	826	295	22,0	.	—	6	16	12	1	58	34	155	.	.	495	49

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Creolin Pearson

Wissenschaftliche Arbeiten nebst Receptformeln (2 Bände) **über das absolut ungiftige Desinficiens und Antisepticum**

Original-Creolin-Pearson

versenden auf Verlangen und gratis. —

Zur Verhütung negativer Resultate bei Anwendung von Imitationen und Verfälschungen unseres Original-Creolin tragen alle unsere Packungen ausser unserer Plombe und Schutzmarke auch unsere Unterschrift. — **Nur** für diese übernehmen die **volle Garantie** für Wirksamkeit und vielseitige Verwendbarkeit. (9922)

J. Pearson

Hamburg.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9696)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Vierter Jahrgang. Das Jahr 1889.
Mit sechs Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Früher erschienen von diesem Jahresbericht:

Erster Jahrgang. Das Jahr 1886.
Mit acht Uebersichtskarten.
Preis M. 10,—.

Zweiter Jahrgang. Das Jahr 1887.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Dritter Jahrgang. Das Jahr 1888.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

(5501)

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur
Gesundheitspflege
an
Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1.—; kartonirt M. 1,10; gebunden in Leinwand M. 1,50.

Häusliche
Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von Dr. L. Martin,
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von Dr. med. Josef Moeller,
Professor an der Universität in Innsbruck
Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 14. Oktober 1890. Nr. 41.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 16 OCT 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 633. — Cholera-Nachrichten. S. 633. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 634. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 635. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 635. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 635. — Pockenepidemie in Sheffield 1887. S. 636. — Infektionskrankheiten in Bayern, 1890, I. und II. Vierteljahr. S. 636. — **Witterung.** S. 635. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 638. — **Thierseuchen** in Frankreich, 2. Vierteljahr S. 639. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 638. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf.) Ansteckende Thierkrankheiten. S. 640. — (Sachsen-Meiningen.) Apothekerordnung. S. 640. — (Großbritannien.) Cholera. S. 641. — **Rechtsprechung.** Obst. (Fortsetzung.) S. 643.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Petersburg 8, Warschau 2 Todesfälle; Wien 6, Budapest 4, Petersburg 41 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Königsberg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 20 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 1 (Krankenhaus Friedrichshain) Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Paris 21, Lyon 6, London 24, Rom 8, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 30, Hamburg 20, Budapest 26, Edinburg 27, Petersburg 41 Erkrankungen; **Masern:** Paris 6, London 30, Liverpool 7 Todesfälle; Berlin 26, Hamburg 41, Nürnberg 21, Wien 27, Kopenhagen 68, Petersburg 23 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 6, Budapest 7, London 20, Liverpool 12, Stockholm 10, Petersburg 14, Odessa 15 Todesfälle; Berlin 55, Breslau 22, Hamburg 78, Reg.-Bez. Schleswig 115, Budapest 84, Edinburg 37, Kopenhagen 59, Stockholm 37, Christiania 36, Petersburg 68 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 38, Hamburg 7, Wien 12, Budapest 10, Prag 6, Paris 17, London 34, Kopenhagen, Petersburg je 10; Odessa 9, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 106, Hamburg 43, Nürnberg 28, Reg.-Bez. Schleswig 116, Budapest 45, Kopenhagen 64, Stockholm 21, Christiania, Petersburg je 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 18, Stockholm 7 Todesfälle; **Influenza:** Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 616.) Ueber den Stand der Cholera enthalten die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 24. bis 29. September folgende Zahlenangaben:

Provinz Valencia:

Nachträglich wurden vom 21. bis 22. September noch 20 Erkrankungen und 10 Todesfälle gemeldet. In der Zeit vom 23. bis 28. September kamen 171 Erkrankungen und 91 Todesfälle zur Meldung, davon in Valencia selbst 77 Erkrankungen und 43 Todesfälle. Nach einer anderen Quelle wurden in der Zeit vom 18. bis zum 25. September 247 Erkrankungen und 153 Todesfälle zur Anzeige gebracht. Die hohe Zahl der Todesfälle im Vergleich zur Zahl der gemeldeten Erkrankungen wird darauf zurückgeführt, daß in den meisten Fällen der Arzt zu spät zugezogen wurde und daß nicht alle Erkrankungen gemeldet werden.

Provinz Toledo:

In der Zeit vom 23. bis 28. September wurden 63 Erkrankungen und 41 Todesfälle gemeldet.

Aus der Provinz Alicante gingen bis zum 28. September keine Meldungen von neuen Fällen mehr ein, sodaß an diesem Tage, weil seit der letzten Meldung 21 Tage verflossen waren, die Provenienzen von dort als rein erklärt wurden.

Auch aus der Provinz Tarragona wurden bis zum 28. September keine weiteren Fälle von Cholera mehr gemeldet.

Aus der Provinz Albacete kam am 23. September noch 1 Erkrankung und 1 Todesfall zur Anzeige.

Provinz Castellon:

Nachträglich sind noch 6 Erkrankungen und 4 Todesfälle von früheren Tagen gemeldet worden. Aus der Zeit vom 23. bis 28. September gingen Meldungen ein über 9 Erkrankungen und 6 Todesfälle. Eine andere Quelle verzeichnet für den 24. bis 25. September 7 Erkrankungen und 3 Todesfälle.

Provinz Cuenca:

Nachträglich wurden für den 20. bis 22. September noch 2 Erkrankungen und 1 Todesfall zur Anzeige gebracht. Vom 23. bis 28. September kamen zur Meldung 76 Erkrankungen und 28 Todesfälle, zumeist aus Mota del Cuervo.

Die Gesammtzahl der seit dem Beginn der Epidemie aus allen Provinzen gemeldeten Erkrankungen wird von der Gaceta de Madrid am 29. September mit 4800, der Todesfälle mit 2473 beziffert.

Provinz Sevilla:

Auch in Gelves, in der Umgebung von Sevilla, ist die Cholera ausgebrochen. Am 10. Oktober kamen 5 Fälle zur Meldung.

Türkei. (Vergl. S. 616 u. f.) Im Vilajet Bitlis wurden vom 27. August bis 3. September in den Dörfern Zavania und Ami 7 Todesfälle an einer choleraähnlichen Krankheit konstatirt.

Aus dem Hedjaz. In Djedda am 17. September 1 Todesfall. In Jambo vom 6. bis 14. September 14 Todesfälle, in Lith vom 29. Juli bis 2. August 50 Todesfälle, in Doga (Bender Doga) und in Confuda vom 27. bis 29. Juli je 4 Todesfälle. Nach Angabe des Dr. Baum erfolgten im Hedjaz nach zweijähriger Dürre

(Forts. auf Seite 636.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 40. Woche vom 28. Sept. bis 4. Okt. 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen[1]										
		geborene der vorangegangenen Woche		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1878 bis 1887	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	64	—	42	23	20,8	26,8	—	—	—	—	—	3	—	10	7	7	28	1
† Altona	138 871	117	5	37	16	13,9	25,9	—	—	—	3	—	4	1	3	3	3	25	1
† Augsburg	70 025	39	1	39	16	29,0	30,5	—	—	—	—	—	3	1	9	2	2	25	1
† Barmen	109 599	55	2	32	12	15,2	22,6	—	—	2	—	—	6	4	3	1	—	17	—
† Berlin	1 492 162	800	34	555	217	19,3	26,4	2	6	38	7	2	51	45	85	27	25	304	15
† Bochum	47 481	27	1	14	7	15,3	28,2	—	—	—	—	—	1	3	3	2	2	7	—
† Bonn	40 091	24	—	22	10	28,5	26,7	—	—	1	—	1	2	2	5	5	5	11	—
† Braunschweig	94 464	64	1	45	22	24,8	24,6	4	—	2	—	—	7	5	5	1	1	20	2
† Bremen	123 840	62	3	40[3]	14	16,8[3]	20,9	—	1	1	—	—	9	2	4	3	3	23	—
† Breslau	324 143	229	6	155[4]	52	24,9[4]	31,3	—	3	5	3	1	15	8	23	6	6	94	3
Charlottenburg	53 270	37	3	33	16	32,2	29,3	—	—	—	1	—	1	5	2	—	—	21	3
† Chemnitz	125 204	99	4	91	40	37,8	31,3	5	2	1	—	—	12	4	4	2	2	60	3
† Danzig	120 539	77	1	46	18	19,8	28,4	—	—	—	1	—	1	6	10	10	10	28	—
† Darmstadt	54 190	19	1	12	2	11,5	21,0	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	7	—
Dortmund	89 334	61	2	28	9	16,3	26,7	—	—	—	—	—	5	6	5	1	1	11	1
† Dresden	269 250	161	6	90[5]	31	17,4[5]	24,6	1	—	3	—	—	16	10	9	8	8	50	1
† Düsseldorf	133 276	78	5	65	28	25,4	24,1	2	—	1	1	—	7	1	19	8	7	30	4
† Duisburg	53 271	47	2	25	11	24,4	26,8	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	16	3
† Elberfeld	121 550	74	3	39	13	16,7	23,3	—	—	2	—	—	6	3	9	5	4	17	2
† Elbing	40 510	19	1	13	3	16,7	30,4	—	—	2	—	—	1	—	—	--	—	9	1
† Erfurt	63 088	28	1	38	8	31,3	23,2	—	—	4	1	—	4	3	4	4	3	21	1
† Essen	72 507	55	2	38	19	27,3	28,1	—	—	—	2	—	2	5	9	—	—	16	4
† Frankfurt a. M.	170 733	66	1	49	10	14,9	19,9	—	—	5	—	1	7	2	4	—	—	23	7
† Frankfurt a. O.	56 780	30	1	30	13	27,5	27,1	—	5	2	—	—	3	3	6	2	1	10	1
† Freiburg i. B.	45 868	21	—	14[6]	3	15,9[6]	25,4	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	10	1
† M.-Gladbach	50 505	32	1	24	11	24,7	26,6	—	—	1	—	—	2	3	10	8	8	8	—
† Görlitz	60 647	37	—	23	6	19,7	27,7	—	—	2	—	—	2	4	3	3	3	12	—
† Halle a. S.	91 607	64	—	42[7]	15	23,8[7]	24,8	2	1	3	—	—	2	5	4	2	1	24	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	400	13	180	60	17,9	26,3	2	2	7	2	—	18	14	22	9	6	105	8
† Hannover	155 214	82	3	54	16	18,1	21,5	—	—	4	—	—	6	3	9	9	9	25	7
† Karlsruhe	67 987	41	1	36	12	27,5	19,7	—	—	—	1	—	1	5	6	3	3	21	2
† Kassel	69 395	29	3	22	7	16,5	21,7	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	13	2
† Kiel	59 140	48	—	23	6	20,2	22,5	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	15	2
† Köln	267 152	193	5	130	66	25,3	26,5	5	—	3	2	—	13	7	27	15	14	69	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	84	2	56	19	18,1	31,1	—	—	4	1	—	5	7	7	—	—	31	1
Krefeld	105 237	67	—	51	25	25,2	25,3	—	—	1	—	—	6	6	10	8	5	28	—
† Leipzig	286 878	157	3	113	52	20,5	22,7	2	1	3	2	—	10	7	26	7	6	61	1
† Liegnitz	49 021	27	—	20[8]	5	21,2[8]	32,1	—	1	—	1	1	1	1	4	1	1	10	1
† Lübeck	59 382	31	—	22	8	19,3	21,9	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	15	—
† Magdeburg	180 040	124	1	84	34	24,3	28,1	—	—	3	—	—	14	9	13	8	8	42	3
† Mainz	71 285	36	4	17	14	12,4	23,3	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	10	—
† Mannheim	68 427	35	—	25	15	19,0	21,8	—	—	1	1	1	2	3	7	2	2	10	—
† Metz	54 934	24	2	25	4	23,7	22,6	—	—	1	1	—	2	8	3	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	75 378	43	2	29	11	20,0	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	7	7	7	16	2
† München	291 278	186	8	135	68	24,1	31,6	1	2	2	—	—	11	5	39	6	4	74	1
† Münster	47 383	16	2	22	7	24,1	25,7	—	—	1	1	—	3	3	4	3	3	9	1
† Nürnberg	128 980	69	9	61	21	24,6	26,7	—	1	2	—	—	9	2	12	6	3	33	2
† Plauen i. V.	49 966	32	1	14	5	14,6	25,4	1	—	3	—	—	—	1	1	—	—	7	1
† Posen	70 698	48	2	26	9	19,1	29,5	—	—	3	—	—	3	3	1	—	—	16	—
Potsdam	53 104	16	1	17[9]	6	16,6[9]	23,6	—	—	—	—	—	3	2	4	1	1	8	—
† Rostock	41 547	27	1	12	2	15,0	20,7	—	—	—	—	—	2	2	3	3	2	4	1
† Stettin	106 679	73	2	48	9	23,4	26,1	—	—	5	—	—	1	3	6	4	3	32	1
† Straßburg i. E.	118 876	55	2	42	12	18,4	27,7	—	—	1	—	—	3	5	9	6	6	22	2
† Stuttgart	120 873	50	2	32	14	13,8	21,4	—	—	3	—	—	3	1	12	8	6	13	—
† Wiesbaden	60 234	30	2	13	3	11,2	19,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—
† Würzburg	58 672	29	2	24	7	21,3	26,8	2	—	—	—	—	4	1	3	3	3	13	1
† Zwickau	43 130	30	1	30	18	36,2	29,9	1	—	—	—	—	3	1	5	—	—	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 39 = 16,4 ‰. — [4]) Desgl. 146 = 23,4 ‰. — [5]) Desgl. 84 = 16,2 ‰. — [6]) Desgl. 11 = 12,5 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 22,1 ‰. — [8]) Desgl. 19 = 20,2 ‰. — [9]) Desgl. 14 = 13,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 27. September	406 302	222	14	127	47	16,3	—	—	3	2	—	8	18	20	—	—	72	4
Brünn bis 27. September	94 384	27	1	45	10	24,8	—	—	1	—	—	7	6	9	.	.	21	1
Brüssel bis 27. September	182 275	77	7	68	22	19,4	—	—	—	3	—	8	9	17	.	.	29	2
Budapest bis 27. September	463 017	272	17	217	64	24,4	—	7	10	3	—	28	15	33	—	—	111	10
Christiania	143 300	26	1	50	11	18,1	—	2	5	—	1	2	5	7	.	.	28	—
Dublin	353 082	162	.	131	38	19,4	—	—	1	.	.	.	2	12	.	.	113	3
Edinburg	271 135	139	.	99	27	19,0	—	1	2	.	.	6	3	8	.	.	73	6
Graz bis 27. September	107 948	52	1	62	17	29,9	—	—	2	1	1	16	2	8	.	.	32	—
Kopenhagen	312 387	191	9	126	50	21,0	2	3	10	—	—	15	13	18	.	.	61	4
Krakau bis 27. September	76 393	43	4	44	9	30,0	3	—	3	—	—	10	3	6	—	—	19	—
Lemberg bis 27. September	123 833	63	9	78	16	32,7	—	1	2	4	—	17	4	15	.	.	35	—
Liverpool	613 463	332	.	259	76	22,0	7	12	3	.	.	.	3	29	.	.	197	8
London	4 421 661	2433	.	1413	433	16,7	30	20	34	24	3	123	115	132	3	2	871	61
Lyon 20. September	401 930	156	7	135	17	17,5	—	—	5	6	3	15	19	9	—	—	73	5
Odessa	276 300	.	.	161	49	30,3	—	15	9	5	1	13	4	33	27	10	79	2
Paris	2 260 945	916	88	824	124	19,0	6	5	17	21	2	199	71	78	.	.	400	25
Petersburg bis 27. September	978 309	505	16	407	105	21,6	3	14	10	9	1	67	21	60	.	.	222	.
Prag und Vororte	314 425	135	5	129	30	21,3	2	1	6	2	1	29	11	5	.	.	66	6
Rom bis 30. August	417 392	187	11	167	38	20,8	—	—	3	8	—	10	7	28	.	.	102	9
Stockholm bis 27. September	236 350	156	4	83	23	18,3	—	10	3	1	—	9	13	16	.	.	25	6
Triest	160 092	82	5	62	26	20,1	—	—	3	1	—	8	9	12	.	.	28	1
Venedig	156 800	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 27. September	455 852	320	13	257	71	29,3	5	5	14	3	1	28	30	57	.	.	110	4
Wien bis 27. September	822 176	396	28	300	98	19,0	2	3	12	4	3	63	33	45	—	—	127	8
11 Vororte Wiens bis 27. Sept.[3]	429 389	167	11	184	81	23,0	3	—	7	1	—	36	17	34	.	.	85	1

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	—	1	2	—	—	1
Scharlach	4	—	2	2	—	—	—	1
Diphtherie	55	4	24	15	11	1	—	18
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	—	1	7	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	3	1	—	—	1	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	1	2	2	3	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	102	1	—	3	80	16	2	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	32	1	—	3	11	14	3	10
Lungenschwindsucht	38	—	—	—	17	20	1	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	48	2	1	1	19	24	1	3
Akuter Darmkatarrh	11	—	—	1	9	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	6	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	11	—	—	2	6	3	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	—	12	15	1	—
Verletzungen	109	—	2	10	52	41	4	1
Alle übrigen Krankheiten	508	10	11	23	222	199	43	47
Summe	989	21	41	63	456	350	58	107

Gesammtbestand **war** am 27. Sept. 4152 und **bleibt** am 4. Okt. 4149.

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28./9.—4./10.	30	26	55[4]	106[4]	2
= Breslau	desgl.	6	3	22	11	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	20	41	78	43	1
= München[5]	desgl.	2	7	16	41	2
= Nürnberg	desgl.	5	21	17	28	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	14	5	3	12	—
= Arnsberg	desgl.	12	34	31	77	5
= Aurich	desgl.	5	80	14	4	1
= Düsseldorf	desgl.	42	36	20	67	2
= Erfurt	desgl.	6	70	15	17	1
= Hannover	desgl.	7	21	14	38	1
= Hildesheim	.	.	.	.	.	.
= Königsberg[6]	desgl.	17	51	31	24	—
= Lüneburg	desgl.	1	67	3	18	—
= Marienwerder	desgl.	17	21	14	16	2
= Münster	desgl.	11	3	8	32	1
= Osnabrück[7]	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	14./9.—20./9.	57	87	115	116	1
= Stade	desgl.	8	11	17	21	—
= Stettin	desgl.	7	59	9	63	3
= Stralsund	desgl.	2	18	25	18	—
= Trier	desgl.	11	1	1	5	—
= Wiesbaden	desgl.	11	80	21	52	1
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	1./9.—30./9.	3	—	—	2	—

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Witterung. Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. September	19,4	15,5	761,4	759,5	759,4	87	75	82	0,2	W	2
	29. =	20,5	14,4	758,6	757,8	757,0	65	60	83	—	W	2
	30. =	18,5	12,5	756,0	756,2	755,7	76	52	77	—	WSW	2
	1. Oktober	23,8	12,5	753,2	751,9	751,6	90	36	75	—	WSW-WNW	2
	2. =	15,0	6,9	748,7	753,9	760,0	69	59	66	5,2	WNW	5
	3. =	13,5	6,2	762,6	760,1	755,6	84	57	62	3,4	WSW	4
	4. =	14,0	11,3	754,9	755,8	757,8	95	88	93	1,2	WNW	4
München	28. September	19,7	8,1	724,0	721,9	721,8	85	65	93	—	N	0,1
	29. =	19,9	11,2	721,7	720,0	720,0	84	56	85	—	SW	0,7
	30. =	22,7	10,3	721,6	720,3	720,1	84	47	82	—	W	1,3
	1. Oktober	23,9	12,0	718,7	717,8	717,2	70	48	73	—	SW	2,0
	2. =	15,9	7,8	716,6	721,5	724,4	76	51	81	—	W	0,9
	3. =	13,7	4,5	725,8	725,3	724,3	80	47	78	—	SW	1,2
	4. =	19,7	6,1	723,2	722,2	723,8	64	32	68	—	SW	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Bericht aus Gaudenzdorf fehlt. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Vorige Woche: 3 Typhus, 11 Masern, 21 Scharlach, 47 Diphtherie. — [6]) Desgl.: 13 Typhus, 107 Masern, 26 Scharlach, 37 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [7]) 7. bis 20. September: 7 Typhus, 161 Masern, 3 Scharlach, 23 Diphtherie.

Erkrankungen an Infektionskrankh

(Nach der Münch. med. Wchschr. 189

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall		Diphtherie und Croup		Rose		Wechselfieber, intermittir. Neuralgie		Kindbettfieber		Genickstarre		Masern		Augenentzündung der Neugeborenen		Epidem. Ohrspeicheldrüsen-
	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I
Oberbayern . . .	334	955	1042	1103	288	367	139	109	41	39	14	10	1610	1490	81	76	36
Niederbayern . . .	50	85	93	93	38	43	70	49	10	10	2	2	25	118	5	3	7
Pfalz	85	416	657	459	165	180	69	87	47	40	11	17	112	215	18	7	25
Oberpfalz	9	64	161	92	49	41	37	20	12	5	—	—	579	1283	1	1	1
Oberfranken . . .	78	166	552	422	101	97	60	61	23	6	5	4	244	1307	9	7	38
Mittelfranken . . .	46	258	408	652	101	151	80	80	17	24	3	6	132	284	—	10	16
Unterfranken . . .	65	184	951	783	159	132	41	14	18	10	12	6	332	539	1	4	102
Schwaben	102	255	382	374	177	203	94	65	46	36	8	18	143	391	20	12	9
Summa	769	2383	4247	3978	1078	1214	590	485	214	170	55	63	3177	5627	135	120	234
Augsburg	—	9	61	53	15	12	7	6	—	2	—	—	25	8	2	2	1
Bamberg	4	35	146	101	19	21	18	26	3	—	3	—	—	3	2	2	21
Fürth	—	5	154	112	6	15	2	1	6	4	1	—	10	9	—	—	—
Kaiserslautern . .	10	15	90	55	11	13	1	2	2	2	2	—	6	2	7	—	—
München	171	493	713	757	155	190	53	42	12	20	3	—	1333	1019	61	59	23
Nürnberg	26	147	241	302	85	86	64	44	9	8	2	4	29	104	—	—	9
Regensburg . . .	2	23	23	26	6	7	5	1	3	1	—	—	440	419	1	—	—
Würzburg	32	55	80	95	29	17	2	3	1	—	1	1	10	48	—	—	85

in diesem Jahre zur Zeit der Feste wieder reichlichere Regengüsse. Auch die Karavanen von Nedjd und Djebl Schammar sollen für die Einschleppung der Seuche in Betracht kommen, da diese Landschaften sanitär verdächtig seien, und beide Karavanen während der Reise eine hohe Sterblichkeit hatten. Am meisten waren die arabischen Pilger betroffen, dann die türkischen und am wenigsten die indischen.

In der Station Tor war laut Nachricht vom 17. September seit dem 8. September kein Cholerafall mehr vorgekommen. Die Desinfektion des „Adana" ist in Angriff genommen, und die Pilger vom Schiff „Hodeida" sind in guter Gesundheit in Suez ausgeschifft.

Im Vilajet Aleppo besteht die Seuche noch. Am 17. September wurden 5 neue Fälle aus den Quartieren Zahra, Hamidie und Bab el Makam mit 3 Todesfällen gemeldet. Am 17./18. wurden 3 weitere Erkrankungen, sowie 3 Todesfälle, am 18./19. 1 Erkrankung und 2 Todesfälle gemeldet. In Meskene seit dem 12. September kein neuer Fall.

Dem Bericht des Sanitäts-Delegirten des Conseil zu Alexandria, Dr. Eberd, in Djeddah, welcher mit der Beobachtung der diesjährigen Pilgerfahrt zu Mekka betraut war, ist Folgendes zu entnehmen:

Dem Auftreten der ersten unzweifelhaften Cholerafälle in dem Dorfe Monna unter den Soldaten der Garnison von Djeddah und unter den türkischen Seeleuten am „zweiten Tage der Feste" waren schon Erkrankungen an Durchfall vorhergegangen, welche zunächst als Cholerine bezeichnet waren.

Schon vor Beginn der großen Ceremonie auf dem Berge Arafat, woselbst 600 000 Pilger vereinigt gewesen sein sollen (nach Dr. Eberds Angaben), hatte es heftig geregnet und die ganze Gegend war in einen Sumpf verwandelt. Dies galt besonders für die Umgebung des Dorfes Monna. Dabei herrschte große Hitze. Es gesellte sich ferner der durch die Thieropfer bedingte Schmutz hinzu. Es sollen an 2 Millionen Hammel geschlachtet sein.

Nach Ansicht des Dr. Eberd ist die diesjährige Choleraepidemie durch die Karavane aus dem Lande Yemen eingeschleppt. Dieselbe hatte schon unterwegs viele Todte gehabt, wie die Begleitmannschaften versicherten, und die ersten Fälle, welche nächst denen der türkischen Soldaten bekannt wurden, betrafen eben diese Pilger aus Yemen, welche dicht bei Monna ihr Lager hatten.

Dr. Eberd hält dafür, daß die Cholera am persischen Golf und bei Bassorah, woselbst sie schon 1889 herrschte, den Winter überdauere und diese Infektion hervorgerufen habe.

Des Weiteren beklagt er sich über die Schwierigkeiten, welche ihm die türkischen Aerzte bei diesen Untersuchungen in den Weg legten und hebt den Mangel sanitärer Einrichtungen bei Mekka hervor.

In Djeddah kamen zu den Festen zu Schiffe 39 429 Pilger an, darunter je 10 000 aus Java und Indien, 1200 aus Persien, 1600 aus Arabien, 2200 aus Yemen, 4000 aus der Türkei und Syrien, 5000 aus Egypten.

In Yambo landeten 4000 Pilger.

Shangai. Amtlichen Nachrichten vom 15. August zu Folge ist die Cholera in Shangai ausgebrochen und fordert hauptsächlich unter den Chinesen ihre Opfer. Es sollen etwa 50 Todesfälle täglich vorkommen.

Amtlichen Nachrichten vom 29. September zu Folge kamen daselbst in den vorhergegangenen beiden Wochen je 7 Todesfälle an Cholera unter den Fremden vor. Die Zahl der Erkrankungsfälle hat erheblich abgenommen. Ueber den Stand der Seuche unter den Chinesen liegen keine verläßlichen Berichte vor.

Erfahrungen aus der 1887er Pockenepidemie in Sheffield.

Der 18. Jahresbericht des englischen Local Government Board enthält in einem Ergänzungsbande u. a. ausführlichere Mittheilungen über einige während der Pockenepidemie von 1887—1888 in Sheffield gemachte Beobachtungen.

Der von dem zuständigen Medizinalbeamten Dr. Barry dem Präsidenten des Loc. Gov. Board überreichte Bericht aus Sheffield ist am 31. März 1888 abgeschlossen und bezieht sich auf 6088 Pockenerkrankungsfälle mit 590 Pockentodesfällen, über welche alle der Berichterstatter, z. Th. durch Nachfrage von Haus zu Haus, möglichst eingehende Auskunft sich verschafft hat. Die Epidemie hatte im Mai 1887 begonnen, doch waren am Anfange nicht alle Erkrankungsfälle gemeldet, denn nur 8 Fälle waren im Mai der Gesundheitsbehörde bekannt, als eine genauere Nachforschung deren bereits 32 ergab.

Was das Verhältniß der Pockenkranken zu den Geimpften betrifft, so schickt der Berichterstatter voraus, daß die Einwohner von Sheffield den Vorschriften der Impfgesetze durchschnittlich ebenso gut nach-

Bayern 1890, I. und II. Vierteljahr.

46, 318, 398, 450, 514, 602).

Entzündung	Pyämie, Septicämie		M. Gelenkrheumatismus		Ruhr		Scharlach		Keuchhusten		Unterleibstyphus		Windpocken		Pocken einschl. Variolois		Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte					
II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
1055	9	17	596	651	6	20	158	313	560	503	49	88	275	260	1	4	605	394	361	348	416	416	424
285	1	3	42	53	2	15	3	21	17	20	13	10	5	31	2	—	153	24	26	29	29	26	27
1015	2	3	275	297	5	5	159	154	518	347	39	105	56	66	—	—	202	.	111	114	113	115	97
321	—	—	58	51	—	—	46	20	22	22	6	19	10	11	1	—	111	37	18	42	38	32	22
709	4	4	172	122	7	4	46	21	125	106	39	39	48	17	6	1	159	75	98	99	86	87	88
844	3	3	163	270	1	6	183	309	294	200	19	79	77	58	—	—	255	70	77	102	131	137	160
738	5	4	172	194	5	8	189	188	141	210	53	31	30	62	—	2	255	173	133	171	158	155	170
732	16	8	260	284	4	13	123	254	110	153	61	49	28	39	—	—	247	152	153	151	145	144	148
5699	40	42	1738	1922	30	71	907	1280	1787	1561	279	420	529	544	10	7	1987	1076*	999*	1150*	1125*	1178*	1136*
31	—	—	45	35	—	—	6	5	—	2	2	1	5	6	—	—	57	12	11	14	10	13	11
73	—	—	49	34	1	3	10	4	1	48	1	7	24	6	—	—	33	20	21	20	18	15	18
52	—	—	36	36	—	—	5	1	113	65	15	5	—	—	—	—	21	12	12	12	14	12	12
19	—	—	21	16	—	1	6	36	80	26	1	3	—	1	—	—	12	.	9	10	9	9	18
266	3	3	370	358	—	4	124	197	448	346	19	36	253	199	1	—	342	296	296	296	300	300	300
225	2	1	117	127	—	2	168	247	219	100	9	58	77	46	—	—	82	70	70	70	74	70	70
44	—	—	9	12	—	—	6	2	3	6	1	2	6	2	—	—	30	13	.	19	15	13	.
42	—	—	30	28	2	2	37	38	94	47	10	2	11	27	—	—	64	21	.	22	22	22	22

*) Einschl. der Nachträge.

gekommen waren, wie die Einwohner der übrigen englischen Städte. Während i. J. 1862 noch 13 oder 14 % aller Schulkinder ungeimpft befunden waren, hat eine entsprechende Untersuchung im Jahre 1888 ergeben, daß kaum 1 % der Schulkinder ungeimpft sei. Im Ganzen muß man annehmen, daß 2 % der gesammten Bevölkerung ungeimpft war. Diese 2 % verhielten sich, nach dem Ausdrucke des Berichterstatters, den Pocken gegenüber wie Leute des 17. und 18. Jahrhunderts unter einer dem 19. Jahrhundert angehörigen Bevölkerung.

Es wurden von den Pocken befallen unter je 1000
a) geimpften Kindern bis zu 10 Jahren 5,
b) ungeimpften = = = 10 = 101.

Die Pockensterblichkeit unter den geimpften Kindern dieses Alters war = 0,09 ‰, unter den ungeimpften = 44 ‰, d. h. von je 100 000 geimpften Kindern der ersten zehn Lebensjahre starben 9, von je 100 000 ungeimpften wären nach Maßgabe der beobachteten Sterblichkeit 4400 an den Pocken gestorben.

Im Weiteren hat der Berichterstatter die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Kinder bis zu 10 Jahren in verseuchten Häusern untersucht. Von je 1000 in bereits pockenverseuchten Häusern lebenden
a) geimpften Kindern erkrankten 78, und starb 1,
b) ungeimpften = = 869, = starben 381.

Unter diesen ungünstigsten Umständen hatten also geimpfte Kinder gegenüber den ungeimpften eine 11 mal geringere Gefahr an den Pocken zu erkranken, und eine 381 mal geringere Gefahr an den Pocken zu sterben.

Etwas anders gestalteten sich die Verhältnisse für Personen im Alter von mehr als 10 Jahren. Auf je 1000 Personen dieses Alters, welche
a) zweimal geimpft waren, erkrankten 3, starben 0,08,
b) einmal = = = 19, = 1,
c) ungeimpft = = 94, = 51.

In den Häusern, welche bereits thatsächlich von den Pocken befallen waren, erkrankten (bezw. starben) von je 1000 Personen der Altersklasse über 10 Jahren:
a) sofern sie geimpft waren, 281 (bezw. 14),
b) = = ungeimpft = 686 (bezw. 371).

Hiernach hatten auch ältere Personen, wenn sie geimpft waren, in den pockenverseuchten Häusern eine geringere Gefahr zu erkranken, und eine weit geringere Gefahr an den Pocken zu sterben, als ungeimpfte.

Bemerkenswerth sind auch die an dem Hauspersonal der Pockenkrankenhäuser gemachten Erfahrungen. Von 18 Personen, welche schon früher die Pocken überstanden hatten, erkrankte Niemand, von 62 einmal in der Kindheit geimpften Personen erkrankten 6 und starb 1, von den übrigen 81, die erfolgreich revaccinirt waren, erkrankte Niemand an den Pocken.

Unter den bezüglich ihres Impfzustandes leicht kontrolirbaren Angehörigen dreier Berufszweige wurden folgende Beobachtungen gemacht: 1) Dem Militär aller Chargen gehörten in Sheffield 830 Personen an, welche nominell alle wiedergeimpft waren. Hiervon erkrankten 12 und starb 1, und zwar waren nach Mittheilung des zuständigen Militärarztes alle 12 erfolglos wiedergeimpft. 2) Von den 372 Polizeimannschaften der Stadt, welche den Nachweis einer stattgehabten Wiederimpfung bei der Anstellung nicht beizubringen haben, erkrankten 10 Konstabler an den Pocken, diese 10 waren nur einmal geimpft, aber noch nicht wiedergeimpft worden. 3) Von den 290 Beamten des Sheffielder Postamts, welche alle bei ihrer Anstellung wiedergeimpft worden waren, ist Niemand an den Pocken erkrankt.

Während aus den vorstehend kurz mitgetheilten Beobachtungen der sehr erhebliche Schutz vor Pockenerkrankungen, zumal schweren Pockenerkrankungen, den die erfolgreiche Impfung gewährt, auf's deutlichste erhellt, ist in Sheffield eine andere Erfahrung gemacht, welche einen ungünstigen Einfluß der Pockenspitäler auf ihre nächste Umgebung zeigt. Im Mai und Juni 1887 war, wie bereits erwähnt, die Pockenepidemie ausgebrochen, und alsbald das Pockenspital inmitten der Stadt belegt. In den ersten 14 Tagen des Monat Juli kamen darauf 60 neue Pockenfälle, überwiegend aus Häusern in der Nachbarschaft des Hospitals zur Anmeldung. In einer Entfernung vom Hospital von

0—1000	Fuß waren betroffen	1,75 %	der Häuser
1—2000	= = =	0,50 =	= =
2—3000	= = =	0,14 =	= =
3—4000	= = =	0,05 =	= =
sonst	= =	0,02 =	= =

Ob eine Verbreitung des Pockengiftes durch die Luft oder durch persönlichen Verkehr stattfand, war nicht zu ermitteln. Verf. läßt die Frage offen, ob nicht dies

central gelegene Spital während der Epidemie mehr Schaden als Nutzen gebracht hat.

Zum Schluß wird erwähnt, daß in den letzten drei Jahren nicht auf einem einzigen Todtenscheine aus Sheffield irgend ein Zusammenhang der Todesursache mit einer stattgehabten Impfung vermerkt ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 241—244 vom 7.—10. Oktober.)

Oesterreich-Ungarn. In Folge des epidemischen Auftretens der Ruhr (diarrea sanguigna) auf der Insel Pago hat die Seebehörde zu Fiume angeordnet, daß die von der genannten Insel kommenden Schiffe, welche Krankheitsfälle an Bord haben, sich den bezüglichen sanitären Vorschriften zu unterwerfen haben. —

Italien. Durch Verordnung vom 23. September 1890 sind die bezüglich der Provenienzen aus den spanischen Mittelmeerhäfen unterm 18. Juni 1890[1]) erlassenen Vorschriften auf diejenigen Schiffe ausgedehnt worden, welche aus dem Hafen von Alexandrette, der syrischen und karamanischen Küste von Jaffa bis Adalia nach italienischen Häfen bestimmt sind. —

Großbritannien. Laut Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 20. September 1890 werden Schiffe, welche Syrien innerhalb 30 Tagen verlassen haben, in den Hafen von Malta nicht eingelassen.

Schiffe, welche keine approbirten Medizinal-Beamten an Bord haben, sind, wenn sie aus östlich vom Kap St. Vincent gelegenen Häfen Süd-Europas oder aus türkischen, asiatischen und östlich von Tanger gelegenen Häfen Nord-Afrikas kommen, bei der Ankunft einer strengen ärztlichen Besichtigung zu unterziehen.

Passagieren, welche aus einem der vorerwähnten Häfen kommen, wird die Landung nur dann gestattet, wenn sie sich genügend darüber auszuweisen vermögen, daß sie innerhalb 30 Tagen vor ihrer Ankunft sich in Syrien nicht aufgehalten haben. —

Türkei. Die gegen Provenienzen aus dem Golf von Alexandrette (Iskanderun) bestehende Quarantäne ist, vom 23. September 1890 an gerechnet, jenseits Ras Hanzir auf den Hafen von Suedieh ausgedehnt worden.[2])

Die ärztliche Visite der Provenienzen von Taganrog ist aufgehoben worden.[3]) —

Spanien. In Folge Erlöschens des gelben Fiebers in Guayaquil (Republik Ecuador) werden Ankünfte aus diesem Platze in spanischen Häfen einer Quarantäne nicht mehr unterworfen.[4]) —

Egypten. Nach einem Beschlusse des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien unterliegen Schiffe, welche keine Pilger an Bord führen, aber in dem Hafen von Djeddah einen mehr als dreitägigen Aufenthalt genommen haben, ohne mit dem Lande in Verkehr zu treten, einer zehntägigen Quarantäne bei den Mosesquellen.

Der Gesundheitsrath hat unter dem 16. September 1890 beschlossen, gegen Ankünfte aus Massovah sowie aus denjenigen Häfen der westlichen Küstenstriche des Rothen Meeres, welche mit der genannten Ortschaft freien Verkehr unterhalten, das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen. (R.-A. v. 7. Okt.)

— Laut amtlicher Mittheilung aus Alexandrien vom 19. September hat der Internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien beschlossen, die auf dem Landwege Egypten sich nähernden Pilgerkaravanen nach Ras Mallap zurückzubefördern, wo dieselben eine 20tägige Quarantäne zu bestehen haben werden. Die große, den Mahmal (heiligen Teppich) begleitende Karavane soll zunächst in einem in Tôr isolirt einzurichtenden Lager einer 15tägigen und sodann in Ras Mallap noch einer 5tägigen Quarantäne unterworfen werden. — Nach einem weiteren Beschlusse des Gesundheitsraths unterliegen Schiffe, welche keine Pilger an Bord führen, aber in dem Hafen von Djeddah einen mehr als 3tägigen Aufenthalt genommen haben, einer 10tägigen Quarantäne bei den Mosesquellen. —

Brasilien. Nach einer Verfügung des brasilianischen Ministers des Innern vom 6. September 1890 finden die Sicherheitsmaßregeln, welche gegen die von den afrikanischen Mittelmeerhäfen kommenden Schiffe s. Z. angeordnet worden sind[1]), auch auf die von Tanger kommenden Schiffe Anwendung. (R.-A. v. 7. Okt.)

[1]) Veröffentl. S. 425. — [2]) Desgl. S. 593. — [3]) Desgl. S. 581. — [4]) Desgl. S. 122.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Erlaubniß zur Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in Schlachthäuser verschiedener Städte.[2]) Vom 8. Oktober 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. Oppeln, S. 271.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser bezw. Schlachtstätten der Städte: Gnesen, Waldenburg, Brieg, Magdeburg, Erfurt, Suhl, Münster i. W., Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn, Cassel, Frankfurt a. Main, Fulda, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Remscheid, München-Gladbach, Lennep, Cöln, Neuwied, Coblenz, St. Johann und Saarbrücken, unter den nachstehenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet.

Ziff. 1, 3, 5, 6 nebst Schlußabsatz lauten wie auf S. 593 und 594 mit folgenden Abweichungen:

In Ziff. 1 ist statt lebende Schweine aus Oesterreich-Ungarn: „Thiere", in Ziff. 5 statt der Schlachtanstalt: „den Schlachtstätten" und an Stelle von stattzufinden: „zu erfolgen" zu lesen, und am Schlußabsatze anzufügen: Die Grenzthierärzte sind von dem Eintreffen der Schwarzviehtransporte bis spätestens 8 Uhr Abends, des der Einfuhr vorhergehenden Tages, schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Ziff. 2 lautet: Als Eingangsstellen sind die Orte Oderberg und Dziedzitz festgesetzt; außerdem darf die Einfuhr für Magdeburg, Erfurt, Suhl und Kassel auch über Bodenbach, für Fulda, Frankfurt (Main), St. Johann und Saarbrücken auch über Eger und Fürth erfolgen.

Ueber Bodenbach, Eger und Fürth dürfen die Schweine erst vom 15. Oktober d. J. ab eingelassen werden, während die Einlassung über Oderberg und Dziedzitz alsbald erfolgen kann.

Für Remscheid ist die Einfuhr erst vom 1. November d. J. ab gestattet.

Und Ziffer 4: An der Grenzeingangsstelle müssen die Schweine vor ihrer Zulassung durch einen beamteten Thierarzt untersucht und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Wagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh nach obigen Städten behufs alsbaldiger Abschlachtung in den Schlachtstätten übergeführt werden.

Oppeln, den 8. Oktober 1890.

Der Regierungspräsident.
von Bitter.

Kgr. Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 24. September 1890.

Nach dem Ergebnisse der über den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Voitersreuth und mehreren anderen, dicht an der Grenze liegenden Ortschaften der Bezirkshauptmannschaften Eger und Asch angestellten Erörterungen ist es nothwendig, daß die Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen über die Grenzstation Voitersreuth zur möglichsten Verhütung einer Einschleppung der Seuche nach Sachsen bis auf Weiteres ausnahmslos verboten wird.

[1]) Veröffentl. S. 474.
[2]) Desgl. S. 607.

Indem daher die Bestimmungen in § 2 flg. der Verordnung vom 26. Juli 1884, die Ein- und Durchfuhr von Vieh 2c. aus Oesterreich-Ungarn betreffend, insoweit außer Kraft gesetzt werden, erhält die Kreishauptmannschaft zu Zwickau andurch Veranlassung, wegen Bekanntmachung dieser Maßregel in den betheiligten Grenzbezirken und Anweisung der zur Aufsichtsführung berufenen Polizeiorgane das Erforderliche zu verfügen, sowie auch die k. k. Statthalterei zu Prag zu benachrichtigen.

Die entsprechende Anweisung der Grenzzollbehörde zu Voitersreuth wird durch Vermittelung des Finanzministeriums erfolgen.

Sobald das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den fraglichen böhmischen Grenzbezirken nachgewiesen ist, sieht das Ministerium des Innern einer Anzeige entgegen.

Die beiverzeichneten Unterlagen des Beschlusses vom 19. d. M. — Nr. 919 VII — folgen im Anschlusse zurück.

Dresden, den 24. September 1890.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Nostitz-Wallwitz.

An die Kreishauptmannschaft zu Zwickau.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1890.*)

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	April		Mai		Juni	
Norden: Nord (30 53, 28 46, 37 56), Pas-de-Calais, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (18 87, 16 62, 16 68) Eure	55	155	58	125	77	169
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse	11	33	15	18	8	16
Westen: Loire-Inférieure . .	—		--		1	1
Osten: Loire, Savoie	---		—		2	2
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Ariège	4	4	6	6	8	9
Frankreich	70	192	79	149	96	197
Geimpft wurden Rinder	833		741		971	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Morbihan, Orne, Sarthe	2	1	—
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Pas-de-Calais, Somme	3	2	2
Nord-Osten: Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Ardennes, Haute-Marne . .	4	6	2
Westen: Vendée	1	1	—
Centrum: Cher, Nièvre, Puy-de-Dôme	3	—	—
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Loire	3	3	2
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées, Lot-et-Garonne, Ariège	27	18	8
Süden: Cantal, Aveyron, Tarn	3	—	2
Süd-Osten: Basses-Alpes . .	—	—	1
Frankreich	46	31	17

*) Vgl. S. 390.

3. Roß und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Manche, Orne, Sarthe, Calvados, Mayenne . . .	9	5	7
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Seine, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne .	10	7	12
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Vosges, Ardennes	3	6	7
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Vienne, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Charente	16	16	7
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Indre, Allier, Creuse . .	3	3	3
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère, Savoie	16	16	12
Süd-Westen: Gironde, Gers, Lot-et-Garonne, Dordogne, Hautes-Pyrénées	2	4	3
Süden: Lot, Aude, Corrèze, Tarn-et-Garonne, Hérault, Tarn	4	8	4
Süd-Osten: Gard, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes Vaucluse, Basses-Alpes, Ardèche, Drôme, Corse . .	8	7	7
Frankreich	71	72	62
Getödtet wurden Pferde	65	65	60

Die Maul- und Klauenseuche ist im April in je einem Stalle der Departements Ardennes und Meurthe-et-Moselle und im Mai in je einem Stalle der Departements Charente und Isère sowie in 2 Ställen des Departements Nord aufgetreten. Im Juni war Frankreich frei von der Seuche.

Die Schafpocken herrschten im April in 10 Heerden von 4 Departements, im Mai in 5 von 2 und im Juni in 1 Heerde.

Die Schafräude ist im April gemeldet von 12 Heerden aus 6 Departements (Vendée, Charente, Loir-et-Cher, Cher, Creuse, Haute-Saône) und von verschiedenen Orten des Departements Aveyron, im Mai von 18 Heerden aus 10 Departements (Aube, Marne, Vendée, Charente, Loir-et-Cher, Loiret, Haute-Saône, Gironde, Basses-Pyrénées, Pyrénées-Orientales) und im Juni von 5 Heerden aus 3 Departements (Marne, Loir-et-Cher, Yonne).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 23 Ställen von 10 Departements, im Mai in 26 von 14 und im Juni in 28 von 14. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Basses-Pyrénées (10, 8, 7) und Ardennes (2, 2, 2). Die Impfung wurde ausgeführt im April in 2 Ställen des Departements Ardennes, im Mai in 1 Stalle des Departements Somme und im Juni in 2 Ställen des Departements Seine-Inférieure.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 16, 9 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im April in 1 Stalle des Departements Aisne, im Mai in 1 Stalle des Departements Oise und mehreren Orten des Departements Somme, im Juni in 4 Ställen des Departements Loiret aufgetreten.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im April in 124, im Mai in 98, im Juni in 66 Fällen (davon 41, 37, 35 in Schlachthäusern) von 34, 28, 25 Departements.

Der Pferdetyphus kam im April in mehreren Ställen des Departements Seine-Inférieure und in einer

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Mayenne, Morbihan	1	8	8
Norden: Nord, Somme, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (davon 8, 10, 12 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Oise, Eure	28	33	28
Nord-Osten: Haute-Marne, Meuse, Vosges, Meurthe-et-Moselle	7	7	4
Westen: Indre-et-Loire, Vendée, Charente, Vienne, Loire-Inférieure	8	4	8
Centrum: Loiret, Allier, Puy-de-Dôme, Creuse, Loir-et-Cher	4	4	3
Osten: Jura, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère	36	35	26
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Garonne, Gers . .	15	10	9
Süden: Lot, Lozère, Hérault, Tarn-et-Garonne, Pyrénées-Orientales, Aveyron, Aude	4	10	8
Süd-Osten: Drôme, Gard, Vaucluse, Var, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône . . .	11	8	25
Frankreich	114*)	119*)	119*)

Gemeinde des Departements Charente, sowie im Juni in 2 Ställen des Departements Oise vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet im April aus 6, im Mai aus 17, im Juni aus 10 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen vom April für 1, vom Mai und Juni für je 2 Departements.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Verfügung, betr. Mittheilungen des Auftretens und Erlöschens von ansteckenden Thierkrankheiten an die benachbarten Ortspolizeibehörden der angrenzenden fremden Regierungsbezirke. Vom 23. April 1890.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. November 1889 I. II. A. 4302 I. bezw. 25. Januar c. I. II. A. 129, wonach die benachbarten Ortspolizeibehörden der angrenzenden fremden Regierungsbezirke von dem Auftreten und Erlöschen ansteckender Krankheiten unter den Menschen in Kenntniß gesetzt werden sollen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die betreffenden Ortspolizeibehörden gefälligst anweisen zu wollen, den betreffenden Behörden auch von dem Auftreten und Erlöschen ansteckender Krankheiten unter den Thieren rechtzeitig Mittheilung zu machen, damit die etwa nothwendigen Schutzmaßregeln rechtzeitig und in erfolgreicher Weise eingeleitet werden können.

Zusatz für die Herren Landräthe zu Lennep, Solingen, Neuß und Grevenbroich.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Köln hat die an den diesseitigen Bezirk grenzenden Ortspolizeibezirke wegen entsprechender Benachrichtigung der diesseitigen Ortspolizeibehörden bereits mit Anweisung versehen.

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 85, 103, 88 Gemeinden in 35, 37, 32 Departements. — Außer den Hunden sind noch 8, 6, 4 Katzen und 3, 3, 9 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 33, 20, 47 Personen gebissen.

Zusatz für die Herren Landräthe zu Kempen, Gladbach, Grevenbroich, Vohwinkel, Essen, Ruhrort, Wesel und für den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen.

Dem Herrn Präsidenten des betreffenden Regierungsbezirks ist hiervon mit dem Ersuchen Kenntniß gegeben worden, zu veranlassen, daß auch die diesseitigen Ortspolizeibehörden gegebenen Falles mit entsprechender Nachricht versehen werden.

8 Abdrücke für die betreffenden Bürgermeister liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Keilberg.

An den Herren Landrath zu Kempen, M. Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Solingen, Lennep, Vohwinkel, Essen, Ruhrort und Wesel, und den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. die Apothekerordnung. Vom 2. Juli 1890.

(Samml. d. Ausschr. d. landesherrl. Oberbehörden Nr. 7.)

Auf Grund des Art. 81 der Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 wird unter Hinweis auf Art. 95 bis 98 daselbst hierdurch bestimmt, daß in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften außer den in der Anlage A des Ausschreibens vom 28. August 1878, betreffend die Apothekerordnung, verzeichneten Arzneistoffen weiter die in dem unter A nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ohne schriftliche Verordnung (Rezept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Augenarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch im Handverkauf an das Publikum nicht abgegeben werden dürfen.

Meiningen, den 2. Juli 1890.

Herzogliches Staatsministerium,
Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

A. Verzeichniß derjenigen Drogen und chemischen Präparate, welche außer den in der Anlage A des Ausschreibens vom 28. August 1878, betreffend die Apothekerordnung, aufgeführten Arzneistoffen in den Apotheken ohne schriftliche Verordnung eines approbirten Arztes nicht abgegeben werden dürfen:

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure und deren Salze.
— sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Bismutum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— salicylicum.	Salicylsaures Wismut.
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampfer.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cardolum.	Cardol.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffeïn und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Mezereï.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.

Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und deſſen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboiſin und deſſen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und deſſen Salze.
Ferrum arsenicum.	Arſenſaures Eiſen.
— arsenicosum.	Arſenigſaures Eiſen.
Folia Rhois toxicodendri.	Giftſumachblätter.
Fungus laricis.	Lärchenſchwamm.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Adonidis.	Adoniskraut.
— Cicutae virosae.	Waſſerſchierling.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und deſſen Salze.
Hydrastis canadensis.	Kanadiſches Waſſerkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und deſſen Salze.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Magnesium salicylicum.	Salicylſaures Magneſium.
Muscarinum.	Muskarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narceïn und deſſen Salze.
Natrium salicylicum.	Salicylſaures Natrium.
Paracotoinum.	Parakotoïn.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und deſſen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Phyſoſtigmin (Eſerin) und deſſen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und deſſen Salze.
Plumbum tannicum.	Gerbſaures Blei.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Salolum.	Salol.
Semen St. Ignatii.	Sanct-Ignatiusſamen.
— Strophanthi.	Strophantusſamen.
Sozojodolum.	Sozojodol.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und deſſen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und deſſen Salze.
Urethanum.	Urethan.
Zincum hypermanganicum.	Uebermangaufaures Zink.
— salicylicum.	Salicylſaures Zink.

Großbritannien. General Order des Local Government Board in London zur Verhütung der Einſchleppung der Cholera. Vom 28. Auguſt 1890.

Der Local Government Board in London hat unter Aufhebung der Beſtimmungen vom 12. Juli 1883 und 21. April 1884 auf Grund der Public Health Acts von 1875 und 1889 folgende Vorſchriften über die Handhabung der Maßregeln gegen die Cholera in den Häfen und auf den ankommenden Schiffen erlaſſen:

Definitions.

Art. 1. — In this Order —

The term „Ship" includes vessel or boat;

The term „Officer of Customs" includes any person acting under the authority of the Commissioners of Her Majesty's Customs;

The term „Master" includes the officer, pilot, or other person for the time being in charge or command of the ship;

The term „Cholera" includes Choleraic Diarrhœa;

The term „Sanitary Authority" means every Port Sanitary Authority and every Urban or Rural Sanitary Authority whose district includes or abuts on any part of a customs port, which part is not within the jurisdiction of a Port Sanitary Authority;

The term „Medical Officer of Health" includes any duly qualified Medical Practitioner appointed by a Sanitary Authority to act in the execution of this Order;

For the purposes of this Order, —

(1.) So much of a customs port abutting on an Urban or Rural Sanitary District as is nearer to such district than to any other, and is not included within the jurisdiction of any Port Sanitary Authority, shall be deemed to be within such district;

(2.) Every ship shall be deemed infected with Cholera, in which there is or has been during the voyage or during the stay of such ship in a port in the course of such voyage, any case of Cholera.

I. — *Regulations as to Detention by Officers of Customs.*

Art. 2. — If any Officer of Customs, on the arrival of any ship, ascertain from the Master of such ship or otherwise, or have reason to suspect that the ship is infected with Cholera, he shall detain such ship, and order the Master forthwith to moor or anchor the same in such position as such Officer of Customs shall direct; and thereupon the Master shall forthwith moor or anchor the ship accordingly.

Art. 3. — Whilst such ship shall be so detained, no person shall leave the same.

Art. 4. — The officer of Customs detaining any ship as aforesaid shall forthwith give notice thereof, and of the cause of such detention, to the Sanitary Authority of the place to which the ship shall be bound, or where the ship shall be about to call.

Art. 5. — Such detention by the Officer of Customs shall cease as soon as the ship shall have been duly visited and examined by the Medical Officer of Health; or, if the ship shall, upon such examination, be found to be infected with Cholera, as soon as the same shall be moored or anchored in pursuance of Article 10 of this Order.

Provided, that if the examination be not commenced within twelve hours after notice given as aforesaid, the ship shall, on the expiration of the said twelve hours, be released from detention.

II. — *Regulations as to Sanitary Authorities.*

Art. 6. — Every Port Sanitary Authority and every other Sanitary Authority within whose district persons are likely to be landed from any ship coming foreign shall, as speedily as practicable, with the approval of the Chief Officer of Customs of the port, fix some place where any ship may be moored, or anchored, for the purpose of Article 10; and shall make provisions for the reception of Cholera patients and persons suffering from illnes removed under Articles 13 and 14. The place to be fixed as aforesaid, where any ship may be moored or anchored for the purpose of Article 10, shall be some place within the jurisdiction or district of the Sanitary Authority, unless the Local Government Board otherwise consent: in which case the place so fixed shall, for the purposes of this Order, be deemed to be within such jurisdiction or district.

Provided that in the case of any Dockyard Port for which a Queen's Harbour Master has been appointed the place where any ship shall be moored or anchored for the purpose of this Article shall from time to time be fixed by the Port Sanitary Authority with the approval of the Queen's Harbour Master instead of with that of the Chief Officer of Customs of the Port.

Provided also, that where, in pursuance of any of the above-cited Orders places have been duly fixed for the mooring or anchoring of ships for the like purpose, such places shall be deemed to have been so fixed in pursuance of this Order.

Art. 7. — The Sanitary Authority, on notice being given to them by an Officer of Customs, under this Order, shall forthwith cause the ship in regard to which such notice shall have been given to be

visited and examined by their Medical Officer of Health for the purpose of ascertaining whether she is infected with Cholera.

Art. 8. — The Medical Officer of Health if he have reason to believe that any ship coming or being within the jurisdiction or district of the Sanitary Authority, whether examined by the Officer of Customs or not, is infected with Cholera, shall, or if she have come from a place infected with Cholera, may visit and examine such ship, for the purpose of ascertaining whether she is so infected; and the Master of such ship shall permit the same to be so visited and examined.

Art. 9. — If the Medical Officer of Health on making such examination as aforesaid (whether under Article 7 or under Article 8), shall be of opinion that the ship is infected, he shall forthwith give a certificate in duplicate in the following Form, or to the like effect, and shall deliver one copy to the Master, and retain the other copy or transmit it to the Sanitary Authority. He shall also give to the Local Government Board information as to the arrival of the ship, and such other particulars as that Board may require.

Certificate.

.....*day of*..... 189 .

..... SANITARY AUTHORITY OF .....

I hereby certify that I have examined the ship of , now lying in the Port of [*or detained at*] and that I find that she is infected with Cholera.

.....

Medical Officer of Health [or Medical Practitioner appointed by the Sanitary Authority.]

Art. 10. — The Master of any ship so certified to be infected with Cholera shall thereupon moor or anchor her at the place fixed for that purpose under Article 6, and she shall remain there until the requirements of this Order have been duly fulfilled.

Art. 11. — No person shall leave any such ship until the examination hereinafter mentioned shall have been made.

Art. 12. — The Medical Officer of Health shall, as soon as possible after any such ship has been certified to be infected with Cholera, examine every person on board the same, and in the case of any person suffering from Cholera or from any illness which the Medical Officer of Health suspects may prove to be Cholera, shall certify accordingly; and any person who shall not be so certified by him shall be permitted to land immediately on giving to the Medical Officer of Health his name and place of destination, stating, were practicable, his address at such place.

The name and address of any such person shall forthwith be given by the Medical Officer of Health to the Clerk to the Sanitary Authority, und such Clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the District in which the place of destination of such person is situate.

In this Article the term „Local Authority" means any Urban or Rural Sanitary Authority; and in the Administrative County of London, the Commissioners of Sewers, the Vestry under the Metropolis Management Act, 1855, of a Parish in Schedule A, and the District Board of a District in Schedule B to that Act, as amended by the Metropolis Management Amendment Act, 1885, and the Metropolis Management (Battersea and Westminster) Act, 1887, and the Woolwich Local Board of Health.

Art. 13. — Every person certified by the Medical Officer of Health to be suffering from Cholera shall be removed, if his condition admit of it, to some hospital or other suitable place appointed for that purpose by the Sanitary Authority; and no person so removed shall leave such hospital or place until the Medical Officer of Health shall have certified that such person is free from the said disease.

If any person suffering from Cholera cannot be removed, the ship shall remain subject, for the purposes of this Order, to the control of the Medical Officer of Health; and the infected person shall not be removed from or leave the ship, except with the consent in writing of the Medical Officer of Health.

Art. 14. — Any person certified by the Medical Officer of Health to be suffering from any illness which such officer suspects may prove to be Cholera, may either be detained on board the ship for any period not exceeding two days, or be taken to some hospital or other suitable place appointed for that purpose by the Sanitary Authority, and detained there, for a like period, in order that it may be ascertained whether the illness is or is not Cholera.

Any such person who, while so detained, shall be certified by the Medical Officer of Health to be suffering from Cholera, shall be dealt with as provided by Article 13 of this Order.

Art. 15. — The Medical Officer of Health shall, in the case of every ship certified to be infected, give directions, and take such steps as may appear to him to be necessary, for preventing the spread of infection, and the Master of the said ship shall forthwith carry into execution such directions as shall be so given to him.

Art. 16. — In the event of any death from Cholera taking place on board such ship while detained under Article 10, the Master shall, as directed by the Sanitary Authority or the Medical Officer of Health, either cause the dead body to be taken out to sea, and committed to the deep, properly loaded to prevent its rising, or shall deliver it into the charge of the said Authority for interment; and the Authority shall thereupon have the same interred.

Art. 17. — The master shall cause any articles that may have been soiled with Cholera discharges to be destroyed, and the clothing and bedding and other articles of personal use likely to retain infection which have been used by any person who may have suffered from Cholera on board such ship, or who, having left such ship, shall have suffered from Cholera during the stay of such ship in any port, to be disinfected or (if necessary) destroyed; and if the master shall have neglected to do so before the ship arrives in port, he shall forthwith upon the direction of the Sanitary Authority or the Medical Officer of Health, cause the same to be desinfected or destroyed, as the case may require; and if the said Master neglect to comply with such direction within a reasonable time, the Authority shall cause the same to be carried into execution.

Art. 18. — The Master shall cause the ship to be desinfected, and every article therein, other than those last described, which may probably be infected with Cholera, to be desinfected or destroyed, according to the directions of the Medical Officer of Health.

III. — *Flag to be hoisted by Ships infected with Cholera.*

Art. 19. — The Master of every ship infected with Cholera shall, when within three miles of the coast of any part of England or Wales, cause to be hoisted the Commercial Code Signal Q, being a yellow flag, under the national ensign, und shall keep the same displayed during the whole of the time between sunrise and sunset.

Given under the Seal of Office of the Local Goverment Board, this twenty-eight day of August, in the year one thousand eight hundred and ninety.

(L. S.) *Chas. T. Ritchie,* President.
Hugh Owen, Secretary.

NOTICE. — The Public Health Act, 1875, provides by Section 130 that any person wilfully neglecting, or refusing to obey or carry out, or obstructing the execution of any regulation made under that Section shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Obst.

(Fortsetzung.)

2. Verdorbenes Obst.

A. Pflaumen. **Preußen.** 8. Landgericht Düsseldorf sprach am 29. Dezember 1888 den wegen Feilbietens und theilweisen Verkaufs mehrerer Körbe fauliger Pflaumen angeklagten Pächter Sch. frei.

Das Gericht vermochte sich nicht zu überzeugen, daß die Pflaumen faul waren, sondern hielt die Behauptung des Angeklagten, daß er sie Tags vorher vom Baume gepflückt habe, daß dieselben überreif gewesen und in Folge dessen und in Folge eingetretener Nässe weich geworden wären und sich gehäutet hätten, für glaubhaft. Anzeichen, welche zweifellos auf eingetretene Fäulniß hinwiesen, z. B. Schimmel, fauliger Geruch, seien an den Pflaumen nicht bemerkt worden. Die Pflaumen möchten wohl ein nicht sehr appetiterregendes, vielleicht sogar ein ekelerregendes Aeußere gehabt haben. Dieses Aussehen lasse sich aber recht wohl auf den überreifen Zustand und die hinzugetretene Nässe zurückführen. Aus dem Aussehen allein könne noch nicht mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß die Pflaumen in Fäulniß übergegangen seien, daß eine innere Zersetzung derselben eingetreten sei. Die Pflaumen hätten auch nicht als verdorben im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes erachtet werden können.

9. Landgericht Stettin. Urtheil vom 27. Februar 1890 wider den Kaufmann G. Feilhalten eines etwa zur Hälfte mit Pflaumen gefüllten Fasses, welche vollständig verdorben und wegen der in und zwischen ihnen befindlichen Maden und sonstigen Ungeziefers nicht nur ekelerregend, sondern auch geeignet waren, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte die Gesundheitsgefährlichkeit der Pflaumen nicht gekannt habe. Verurtheilung aus §§ 12, 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu 100 ℳ Geldstrafe, außerdem wurde auf Einziehung der Pflaumen erkannt.

B. Kirschen. 10. Landgericht Glatz verurtheilte am 14. September 1886 den Handelsmann Schn. wegen Feilbietens eines Korbes verfaulter und verdorbener Kirschen aus § 12[1] Nahrungsmittelgef. in idealer Konkurrenz mit § 367[7] Str.-G. zu 2 Wochen Gefängniß; desgleichen

11. Landgericht Oels am 11. Juni 1888 den Handelsmann L. wegen Ausbietens von Kirschen, welche zum großen Theil bereits in Fäulniß übergegangen und mit Schimmel bedeckt waren, aus § 12—16 Nahrungsmittelgef. zu 1 Woche Gefängniß.

C. Feigen. 12. Urtheil des Landgerichts Leipzig vom 28. August 1889 wider die Obsthändler L. und K.

Die Angeklagten hatten eine größere Anzahl mit Feigen gefüllter Körbchen auf einem Wagen, an welchem eine Holztafel mit der Aufschrift „Spanische Körbe, 4 Stück 10 Pfennige, Inhalt gratis“ angebracht war, zum Zweck des Verkaufs vom Wagen durch die Straßen gefahren und bis zur polizeilichen Beschlagnahme etwa 200 Stück Körbchen abgesetzt.

„II. Der Sachverständige, Hofrath Dr. med. B. bestätigt, daß die Feigen, welche sich in den in der Hauptverhandlung vorgelegenen Körbchen befinden, vollständig — wie schon der Augenschein lehrt — von Milben durchsetzt und zerfressen und geradezu ekelerregend sind und daß durch deren Genuß selbst in kleineren Mengen und insbesondere bei Kindern gastrische Beschwerden, Durchfall, Erbrechen und Störung des Gesundheitszustandes überhaupt leicht hervorgerufen werden können, sowie weiterhin, daß dieser Zustand der Feigen schon vor langer Zeit eingetreten sein muß, jedenfalls aber am 28. Mai 1889 vorhanden gewesen ist.

Daß diese Angaben des Sachverständigen völlig und insbesondere auch auf die in den verkauften Körbchen befindlich gewesenen Feigen zutreffen, wird, ganz abgesehen noch von dem Zeugnisse G.'s., der den ganzen am 27. Mai 1889 dem K. verkauften Posten als verdorben bezeichnet hat, auf das Klarste durch das eidliche Zeugniß des Maschinenbauer Ch. dargethan. Dieser bezeugt nämlich auf das Bestimmteste, daß er und ein gewisser V. vier der fraglichen Körbchen erworben und die darin befindlich gewesenen Feigen beim Kosten widerlich schmeckend gefunden haben und daß seiner Tochter Martha von deren Genuß sogar übel geworden sei.

Auf Grund dessen hat man zunächst für bewiesen angesehen, daß der Genuß der in den von dem Angeklagten verkauften Körben befindlich gewesenen Feigen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, man hat aber auch weiterhin die volle richterliche Ueberzeugung davon erlangt, daß den Angeklagten diese Eigenschaft der Feigen zur Zeit des Verkaufs bekannt war.“

„III. Als die Angeklagten die Körbchen verkauften, haben sie zweifellos auch die Absicht gehabt, die darin enthaltenen Feigen den Abkäufern zur gebräuchlichen Verwendung, d. i. zum Essen mit zu überlassen, sonst würden sie, was, wie die Angeklagten bestreiten, durch den Augenschein und die Angabe des Sachverständigen aber widerlegt wird, leicht möglich gewesen, dieselben vorher daraus entfernt haben. Die Angeklagten nehmen zu ihrer Entschuldigung auf die Wagenaufschrift „Inhalt gratis“ Bezug. Allein diese Aufschrift spricht nicht gegen, sondern vielmehr für obige Annahme. Es liegt auf der Hand, daß sie nur zu Reklamezwecken dienen sollte, um nämlich das Publikum durch die Aussicht, neben der eigentlichen Kaufwaare noch etwas umsonst zu empfangen, zum Kaufe anzulocken. Hiernach hat den Angeklagten sicherlich nichts ferner gelegen, als damit den Leuten kundzugeben, sie dürften die in den Körbchen enthaltenen Waaren nicht genießen. Wollten sie dies erkennbar machen, so lag es nahe, eine Aufschrift des Inhalts „Inhalt ungenießbar“ zu wählen, oder, was ebenfalls nicht geschehen ist, wie vom Zeugen Ch. bestätigt wird, den Käufern zu sagen, daß die Feigen verdorben und ungenießbar seien. Daß übrigens die Abnehmer der Körbchen gleichfalls von der Ansicht ausgingen, — von welcher sie nach dem obigen ausgehen mußten —, daß der Inhalt der Körbchen ihnen zum Essen mit überlassen sei, beweist der Umstand, daß sich zu diesen ohne Inhalt, wie der Augenschein lehrt, ziemlich werthlosen Körbchen eine große Anzahl Käufer, die offenbar auf den Inhalt rechneten, gefunden hat, sowie das Verhalten des Zeugen Ch. und dessen Begleiter V., die sofort von dem Inhalte zu sich nahmen.

Hiernach hält man für dargethan, daß die mehrerwähnten Feigen von den Angeklagten in den Verkehr gebracht worden sind und zwar als Genußmittel.

Ob dann, wenn die Angeklagten, wie sie behaupten, den Abkäufern der Körbchen jedesmal gesagt hätten, sie verkauften nur die Körbchen und überließen den Inhalt derselben nicht mit, ein Inverkehrsetzen nicht vorliegen würde, braucht nicht weiter untersucht zu werden, da diese Behauptung nach den Beweisergebnissen in der Erwägung, daß sich solchen Falls zu den sonst, wie erwähnt, ziemlich werthlosen Körbchen nicht so viel Käufer gefunden haben würden und durch das Zeugniß des schon erwähnten Ch., welcher bestimmt versichert, daß ihm eine derartige Mittheilung bei dem Kaufe der Körbchen nicht gemacht worden sei, wiederlegt ist.“

Die Verurtheilung lautete auf 1 bezw. 2 Monate Gefängniß, außerdem wurde auf Einziehung der Feigen erkannt. §§ 12[1] und 15 Nahrungsmittelgesetz.

(Schluß folgt.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Drittes Heft.

Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. (Fortsetzung.) Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller. — Ueber Cognak, Rum und Arak. Von Dr. Eugen Sell, Geh. Reg.-Rath und Professor. — Untersuchungen über die durch das Wachsthum der Cholerabakterien entstehenden chemischen Umsetzungen. Von Regierungsrath Dr R. J. Petri. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. (Fortsetzung.) — Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. (Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen.) — Zur Untersuchung des denaturirten Branntweins. Von Dr. Karl Windisch, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ein neuer Apparat zum Sterilisiren mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) — 11. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Fortsetzung.) — Ueber die Farbenreaktion des Pfefferminzöls. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis M. 11,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheilanstalt.

Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bäder, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler

unter Mitwirkung der vortragenden Räte

Prof. Dr. C. Skrzeczka, Geh. Ober-Medizinalrat — und — **Dr. G. Schönfeld**, Geh. Ober-Medizinalrat

herausgegeben von

Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographirten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band.
Mit 11 lithographierten Tafeln.
764 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 20,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur
Gesundheitspflege
an
Bord von Kauffahrteischiffen.
Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Preis: geheftet M. 1.—; kartonirt M. 1,10 gebunden in Leinwand M. 1,50.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt
von Dr. L. Martin,
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 21. Oktober 1890. Nr. 42.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS LIBRARY 23 OCT 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 645. — Cholera-Nachrichten. S. 645. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 646. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 647. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 647. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 647. — Flecktyphus im Kreise Gerdauen. S. 648. — Geburten und Sterbefälle in Großstädten Europas und Nordamerikas, 1888 bezw. 1889. S. 648. — Pocken im Reg.-Bez. Düsseldorf. S. 648. — Desgl. in Venedig. S. 650. — Desgl. in Chile. S. 650 — Oeffentliches Gesundheitswesen in Baden, 1884/88. S. 650. — **Witterung.** S. 647. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 651. — **Thierseuchen** in Portugal, 4. Vierteljahr. S. 652. — Desgl. in der Türkei. S. 652. — Räude in den Niederlanden. S. 652. — Maul- und Klauenseuche im Staate Missouri. S. 652. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 652. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Prov. Brandenburg.) Wiederbelebung Ertrunkener. S. 653. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Gifte 2c. S. 653. — (Baden.) Arzneimittel. S. 655. — Nahrungs-, Genußmittel 2c. S. 655. — Hebammen. S. 656. — Ausübung der Heilkunde durch Leichenschauer. S. 656. — Impfungen. S. 656. — (Sachsen-Weimar.) Ansteckende Krankheiten. S. 657. — Leichenschau. S. 657. — Arzneimittel 2c. S. 657. — (Oesterreich.) Brandt'sche Schweizerpillen. S. 657. — (Bosnien.) Viehaustrittsstation Bosn. Dubica. S. 658. — **Rechtsprechung.** Obst. (Schluß.) S. 658. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Großbritannien.) Vieheinfuhr aus Amerika. Gesetzentwurf. S. 659. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Vieh- Ein- und -Ausfuhr. S. 659. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin) Carbon-Natron-Oefen. S. 659. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Marine-Hospitaldienst, 1889. S. 659.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Vororte Wiens, Graz, Lemberg, Prag je 1, Venedig 9, Brüssel 1, Petersburg 13, Warschau 4 Todesfälle; Breslau 3 (Variolois), Wien 2, Budapest 1, Petersburg 20 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen, Prag je 1, Amsterdam 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Lüneburg, Posen je 1, Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin (Kgl. Charité), Reg.-Bez. Posen, Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris und London je 24 Todesfälle; Berlin 20, Reg.-Bez. Schleswig 62, Petersburg 24 Erkrankungen; **Masern:** Chemnitz 7, Paris 8, London 38 Todesfälle; Breslau 30, Hamburg 38, Reg.-Bezirke Lüneburg 124, Schleswig 134 und Wiesbaden 104, Wien 30, Kopenhagen 68, Petersburg 21 Erkrankungen; **Scharlach:** Hamburg 6, Budapest 9, London 20, Liverpool 9, Christiania 6, Petersburg 19, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 33, Breslau 60, Frankfurt a. O. 41, Hamburg 74, Reg.-Bez. Schleswig 133, Budapest 87, Edinburg 19, Kopenhagen 62, Stockholm 44, Christiania 51, Petersburg 61 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 25, Dresden, Hamburg, Nürnberg, Posen je 6, Frankfurt a. M. 9, Stettin 8, Wien 9, Vororte Wiens 6, Budapest 17, Prag 8, Paris 28, Lyon 10, London 44, Amsterdam 6, Kopenhagen 9, Christiania 7, Petersburg 15, Warschau 16 Todesfälle; Berlin 85, Breslau 28, Hamburg 47, Nürnberg 30, Reg.-Bez. Schleswig 126, Wien 21, Budapest 65, Kopenhagen 66, Stockholm 28, Christiania 27, Petersburg 34 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 29 Todesfälle; Hamburg 21, Stockholm 20 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 633.) Ueber den Stand der Cholera enthalten die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 30. September bis 8. Oktober folgende Zahlenangaben:

In der Provinz Valencia wurden noch nachträglich vom 27. und 28. September 10 Erkrankungen und 7 Todesfälle gemeldet. In der Zeit vom 29. September bis zum 7. Oktober kamen 227 Erkrankungen und 127 Todesfälle zur Anzeige, davon in Valencia selbst 128 Erkrankungen und 82 Todesfälle. Eine andere Quelle beziffert für die Zeit vom 25. September bis 5. Oktober die Zahl der Erkrankungen auf 281, der Todesfälle auf 157. In der Provinz Toledo wurden vom 29. September bis 5. Oktober 9 Erkrankungen und 12 Todesfälle gemeldet. Aus der Provinz Tarragona wurde am 29. September noch 1 Erkrankung und 1 Todesfall angezeigt. Aus der Provinz Albacete kamen vom 1. bis 4. Oktober 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle zur Meldung. In der Provinz Castellon bezifferte sich die Zahl der Meldungen vom 30. September bis 6. Oktober auf 49 Erkrankungen und 20 Todesfälle. In der Provinz Cuenca wurden nachträglich vom 28. September 8 Erkrankungen und 5 Todesfälle gemeldet. In der Zeit vom 29. September bis 7. Oktober kamen 11 Erkrankungen und 9 Todesfälle vor. Aus den übrigen Provinzen gingen keine Meldungen von Cholerafällen mehr ein. Die Gesammtzahl der seit Beginn der Epidemie bis zum 7. Oktober aus allen Provinzen gemeldeten Erkrankungen wird von der Gaceta de Madrid auf 5117, die der Todesfälle auf 2656 angegeben. Nachrichten aus Barcelona vom 7. Oktober zufolge ist im dortigen Hospitale die Seuche ausgebrochen. In verschiedenen Sälen der Frauenabtheilung erkrankten zuerst 5 Personen, wovon 3 starben. Hieran schlossen sich in den nächsten 3 Tagen 10 weitere Erkrankungen mit 4 Todesfällen. Der befallene Theil des Spitals wurde isolirt, und für die in der Stadt Erkrankten in einem anderen Hause ein provisorisches Hospital eingerichtet.

Türkei. Aus Aleppo wurden gemeldet:

vom	26.-27. September	22	Erkrankungen u.	9	Todesfälle
=	28.-29. =	3	=	6	=
=	1.-2. Oktober	8	=	10	=

(Forts. auf Seite 648.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 41. Woche vom 5. bis 11. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	49	1	32	11	15,8	26,8	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	24	1
† Altona	138 871	90	5	52	27	19,5	25,9	—	2	1	—	—	5	2	7	4	4	33	2
† Augsburg	70 025	35	1	38	21	28,2	30,5	—	—	2	—	—	2	1	12	1	1	20	1
† Barmen	109 599	55	2	23	8	10,9	22,6	—	—	—	1	—	6	1	5	1	1	10	—
† Berlin	1 492 162	810	27	521	188	18,2	26,4	—	4	25	5	1	74	38	71	29	29	292	11
† Bochum	47 481	31	1	19	8	20,8	28,2	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	9	3
† Bonn	40 091	24	—	23	9	29,8	26,7	—	—	1	—	—	2	2	3	3	2	14	1
† Braunschweig	94 464	60	1	48	20	26,4	24,6	3	—	3	—	—	3	4	3	—	—	32	—
† Bremen	123 840	51	1	37[3]	8	15,5[3]	20,9	—	—	1	1	—	8	2	2	1	1	21	2
† Breslau	324 143	227	6	151[4]	48	24,2[4]	31,3	1	3	4	2	—	23	8	16	3	3	83	11
Charlottenburg	53 270	52	1	32	15	31,2	29,3	—	—	—	—	—	2	4	7	1	1	18	1
† Chemnitz	125 204	96	4	65	32	27,0	31,3	7	2	5	—	—	3	3	—	—	—	42	3
† Danzig	120 539	71	3	44	16	19,0	28,4	—	1	—	—	—	5	4	7	7	6	26	1
† Darmstadt	54 190	17	1	17	5	16,3	21,0	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	10	1
Dortmund	89 334	57	1	32	9	18,6	26,7	—	—	4	—	—	1	2	3	1	1	19	3
† Dresden	269 250	131	5	87[5]	29	16,8[5]	24,6	2	2	6	—	—	16	6	9	6	5	44	2
† Düsseldorf	133 276	78	3	43	20	16,8	24,1	—	—	1	—	—	8	1	12	5	5	20	1
† Duisburg	53 271	42	2	17	9	16,6	26,8	—	—	2	—	—	—	2	2	1	—	10	1
† Elberfeld	121 550	.	.	.	.	.	23,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elbing	40 510	20	2	20	7	25,7	30,4	—	—	—	—	—	—	—	1	--	—	17	2
† Erfurt	63 088	42	—	26	12	21,4	23,2	—	1	3	—	—	1	2	8	8	8	11	—
† Essen	72 507	62	1	36	14	25,8	28,1	—	1	1	—	—	4	5	7	2	1	18	—
† Frankfurt a. M.	170 733	78	1	54	11	16,4	19,9	—	—	9	—	—	10	2	4	—	—	27	2
† Frankfurt a. O.	56 780	39	—	30	9	27,5	27,1	—	2	2	—	—	2	1	2	1	1	21	—
† Freiburg i. B.	45 868	15	—	24[6]	6	27,2[6]	25,4	—	1	—	1	—	5	—	2	2	2	14	1
† M.-Gladbach	50 505	37	—	26	13	26,8	26,6	—	—	1	—	—	1	1	12	11	9	11	—
† Görlitz	60 647	31	—	16	7	13,7	27,7	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	8	1
† Halle a. S.	91 607	68	1	51[7]	21	28,9[7]	24,8	—	—	1	—	—	3	3	10	6	5	33	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	373	11	188	57	18,7	26,3	—	6	6	4	1	26	16	14	5	5	105	10
† Hannover	155 214	81	3	54	13	18,1	21,5	—	—	5	—	—	7	5	8	8	8	24	5
† Karlsruhe	67 987	31	1	19	4	14,5	19,7	—	—	—	1	—	3	—	2	1	1	12	1
† Kassel	69 395	23	—	14	2	10,5	21,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1
† Kiel	59 140	38	3	25	10	22,0	22,5	1	—	1	—	—	1	3	4	2	2	14	1
† Köln	267 152	177	4	124	60	24,1	26,5	1	—	5	2	—	14	9	20	8	8	72	1
† Königsberg i. Pr.	160 537	110	6	89	22	28,8	31,1	—	3	3	3	—	6	8	10	3	3	54	2
Krefeld	105 237	58	—	38	18	18,8	25,3	—	—	1	—	—	2	2	7	7	6	26	—
† Leipzig	286 878	158	5	126	39	22,8	22,7	—	1	4	—	1	12	17	17	6	4	67	7
† Liegnitz	49 021	29	2	15	5	15,9	32,1	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	8	—
† Lübeck	59 382	39	2	15	4	13,1	21,9	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	8	1
† Magdeburg	180 040	146	5	74	32	21,4	28,1	—	—	1	2	—	6	13	12	3	2	37	3
† Mainz	71 285	25	—	22	5	16,0	23,3	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	15	—
† Mannheim	68 427	54	1	27	11	20,5	21,8	—	—	1	—	—	3	7	4	1	1	11	1
† Metz	54 934	23	—	20	8	18,9	22,6	—	—	—	1	—	—	1	7	1	1	10	1
† Mülhausen i. E.	75 378	33	2	18	5	12,4	.[2]	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	10	2
† München	291 278	187	14	147	77	26,2	31,6	1	1	4	1	—	13	10	39	10	9	76	2
† Münster	47 383	28	1	22	6	24,1	25,7	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	12	1
† Nürnberg	128 980	65	4	56	21	22,6	26,7	2	1	6	—	—	7	4	10	7	3	26	—
† Plauen i. V.	49 966	32	1	27	14	28,1	25,4	1	—	2	—	—	—	—	4	2	2	20	—
† Posen	70 698	39	—	41	11	30,2	29,5	—	1	6	2	—	6	2	2	—	—	21	1
Potsdam	53 104	27	—	19	4	18,6	23,6	—	—	1	—	—	4	1	2	—	—	11	—
† Rostock	41 547	23	1	12	2	15,0	20,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	2
† Stettin	106 679	53	1	49	16	23,9	26,1	—	—	8	—	—	4	2	6	3	3	29	—
† Straßburg i. E.	118 876	45	2	35	18	15,3	27,7	—	—	—	1	—	4	3	10	10	10	17	—
† Stuttgart	120 873	66	4	43	16	18,5	21,4	—	—	4	—	—	5	2	6	6	6	24	2
† Wiesbaden	60 234	36	1	21	5	18,1	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	15	1
† Würzburg	58 672	33	—	24	6	21,3	26,8	—	—	—	1	—	4	2	4	4	4	13	—
† Zwickau	43 130	30	1	18	6	21,7	29,9	4	1	—	—	—	—	2	2	—	—	8	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 32 = 13,4 ‰. — [4]) Desgl. 145 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 78 = 15,1 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 20,4 ‰. — [7]) Desgl. 46 = 26,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	205	13	126	42	16,2	—	—	6	1	—	14	12	21	—	—	62	10
Brünn bis 4. Oktober	94 384	15	1	45	8	24,5	—	1	2	2	—	12	6	2	.	.	19	1
Brüssel bis 4. Oktober	182 275	75	14	71	17	20,3	1	—	2	1	—	13	6	8	.	.	35	5
Budapest bis 4. Oktober	463 017	311	11	216	52	24,2	—	9	17	3	2	33	19	20	—	—	108	5
Christiania	143 300	53	2	51	10	18,5	—	6	7	—	1	7	—	5	.	.	25	—
Dublin	353 082	169	.	132	28	19,5	1	—	—	.	.	.	2	9	.	.	115	5
Edinburg	271 135	132	.	93	28	17,9	1	—	2	2	.	9	.	6	.	.	66	7
Graz bis 4. Oktober	107 948	43	4	33	9	15,8	—	—	1	1	.	6	3	3	.	.	18	1
Kopenhagen	312 387	172	6	120	42	20,0	3	2	9	—	—	13	13	13	.	.	61	6
Krakau bis 4. Oktober	76 393	41	3	37	10	25,2	—	—	1	—	—	8	6	4	—	—	17	1
Lemberg bis 4. Oktober	123 833	50	9	78	20	32,5	1	2	1	3	—	13	11	16	1	.	29	2
Liverpool	613 463	321	.	255	81	21,7	3	9	1	.	.	.	2	23	.	.	206	11
London	4 421 661	2409	.	1472	436	17,4	38	20	44	24	3	147	95	115	2	2	937	49
Lyon 27. September	401 930	118	12	139	15	18,0	3	—	10	4	3	17	11	16	—	—	73	2
Odessa	276 300	.	9	179	49	33,7	3	14	4	5	—	14	4	35	34	10	97	3
Paris	2 260 945	787	74	832	147	19,1	8	—	28	24	2	197	59	80	.	.	408	26
Petersburg bis 4. Oktober	978 309	452	24	407	110	21,6	5	19	15	6	2	66	21	44	.	.	229	.
Prag und Vororte	314 425	139	14	123	26	20,3	1	2	8	3	1	27	11	4	.	.	61	5
Rom bis 13. September	417 392	204	17	152	34	18,9	4	—	—	3	—	19	6	20	.	.	95	5
Stockholm bis 4. Oktober	236 350	105	5	82	23	18,0	—	5	1	—	—	10	10	10	.	.	43	3
Triest	160 092	84	10	52	17	16,9	—	—	1	—	—	12	2	7	.	.	30	—
Venedig bis 4. Oktober	156 800	67	2	73	6	24,2	3	—	1	--	1	9	2	6	.	.	51	—
Warschau bis 4. Oktober	455 852	307	9	254	79	29,0	5	13	16	2	2	24	36	48	.	.	104	4
Wien bis 4. Oktober	822 176	466	22	312	82	19,7	3	1	9	2	2	74	30	29	—	—	157	5
11 Vororte Wiens bis 4. Oktober	429 389	132	13	177	74	21,4	1	1	6	—	—	36	20	29	.	.	82	2

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Oktober 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	1	—	—	—	—	1
Scharlach	4	—	2	1	1	—	—	—
Diphtherie	31	—	15	11	5	—	—	12
Croup	1	—	—	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus	8	—	—	2	5	1	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	9	6	—	1	1	1	—	2
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	6	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	109	—	—	3	91	13	2	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	28	2	1	4	13	8	—	9
Lungenschwindsucht	44	—	—	—	21	23	—	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	40	4	4	1	18	11	2	5
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	—	2	3	1	—
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	2	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	1	15	9	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	8	—	—	—	5	3	—	—
Verletzungen	71	—	1	5	28	31	6	1
Alle übrigen Krankheiten	533	12	9	18	247	209	38	57
Summe	944	24	33	48	462	327	50	113

Gesammtbestand **war** am 4. Okt. 4149 und **bleibt** am 11. Okt. 4137.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./10.—11./10.	20	11	33[3])	85[3])	2
= Breslau	desgl.	8	30	60	28	1
= Frankfurt a. O.	1./10.—15./10.	1	4	41	8	—
= Hamburg und Vororte	5./10.—11./10.	18	38	74	47	1
= München	desgl.	7	5	23	50	2
= Nürnberg	desgl.	2	13	12	30	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	10	3	3	3	—
= Arnsberg	desgl.	24	52	28	81	1
= Aurich	desgl.	4	45	2	1	—
= Düsseldorf	desgl.	31	66	15	64	—
= Erfurt	desgl.	5	43	9	13	1
= Hannover	desgl.	14	8	10	26	1
= Hildesheim[4])	desgl.	13	67	6	45	—
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg[7])	desgl.	14	124	6	22	—
= Marienwerder	desgl.	11	10	10	15	—
= Münster	desgl.	7	1	5	16	1
= Osnabrück[5])	.	.	.	.	.	.
= Posen[6])	desgl.	30	166	43	71	5
= Schleswig	desgl.	62	134	133	126	1
= Stade	desgl.	16	9	11	20	1
= Stettin	desgl.	22	52	10	23	2
= Stralsund	desgl.	4	7	21	26	1
= Trier	desgl.	10	1	1	2	—
= Wiesbaden	desgl.	1	104	32	12	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Oktober 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Oktober	15,0	12,2	757,9	758,1	758,4	96	85	85	5,9	W	3
	6. =	16,9	12,8	756,8	755,8	755,7	86	68	79	0,4	W	4
	7. =	14,6	10,5	756,2	755,2	750,9	78	91	94	3,3	W	2
	8. =	13,8	5,3	757,3	762,8	763,7	89	49	82	18,7	NNO	1
	9. =	9,7	3,0	765,2	765,7	763,6	97	61	78	—	NW	1
	10. =	13,2	8,6	758,8	759,4	761,4	84	82	97	0,1	WNW	2
	11. =	16,0	12,0	762,5	762,7	763,2	94	81	81	0,6	WNW	2
München	5. Oktober	18,4	4,7	721,9	720,8	721,7	92	42	72	—	NW	0,3
	6. =	17,7	4,9	721,3	720,1	720,1	88	53	87	—	SW	0,5
	7. =	19,9	8,2	720,1	718,5	717,9	74	46	59	9,2	SW	2,7
	8. =	15,5	6,7	715,9	720,2	723,0	88	87	86	11,2	SW	1,3
	9. =	9,7	1,9	725,4	725,2	725,0	89	54	71	—	NO	0,1
	10. =	14,1	0,9	723,8	723,4	723,8	92	36	80	—	NW	0,4
	11. =	14,7	1,6	725,3	724,7	725,5	83	44	85	—	Stille	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Vorige Woche: 8 Typhus, 216 Masern, 25 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [5]) Vom 21. bis 27. September: 6 Typhus, 148 Masern, 2 Scharlach, 5 Diphtherie. — [6]) Vorige Woche: 48 Typhus, 2 Flecktyphus, 207 Masern, 65 Scharlach, 88 Diphtherie, 8 Kindbettfieber, 2 Genickstarre. — [7]) Desgl. zusätzlich 11 Masernfälle.

Seit dem 29. September ist die Seuche im Gefängniß ausgebrochen. (3 Erkr., 2 Todesf.) Der Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat die Quarantäne gegen Alexandrette (S. 638) infolge der Zunahme der Seuche in Aleppo im Norden bis nach Mersina (ausschließlich) und im Süden bis nach Tripolis (ausschließlich) ausgedehnt.

In Tôr kam am 26. September noch ein Cholerafall vor. Der Dampfer Adana (vergl. S. 636) kam am 30. September in Smyrna (Klazomenes) mit 844 Pilgern an, darunter 38 Kranke (Durchfälle, Dysenterie) und 1 Todter. Zwischen Port Saïd und Smyrna waren an Bord 9 Personen gestorben. Aus dem Lazareth von Smyrna wurde unter dem 1. Oktober 1 Todesfall an chronischem Durchfall gemeldet. Nach Aussage des Lazaretharztes betrug am 2. Oktober die Zahl der dortigen Kranken 42, von denen die meisten im Alter von 50 bis 80 Jahren seit 10 bis 40 Tagen an Dysenterie und Durchfall litten. Am 2. Oktober kam in Beirut der türkische Dampfer „Nimeti-Khouda" mit 808 Pilgern an, unter denen ebenfalls chronische Diarrhoe und andere Krankheiten herrschten.

Arabien. (Vergl. S. 616.) Nachrichten aus Konstantinopel vom 26. September zufolge kamen sowohl in Hedjaz wie auf Kamaran neuerdings keine Cholerafälle mehr zur Kenntniß. Am 19. September traf in der Quarantänestation von Damaskus, in Ainzarka, die Karawane aus Mekka in durchaus gutem Gesundheitszustande ein. Aus Tôr wurde am 20. September gemeldet, daß kein Fall von Cholera mehr vorgekommen sei. Privatnachrichten aus Bitlis meldeten, daß seit Anfang September die Seuche in dem 2 Tagereisen von Arva entfernten Dorfe Oltik herrscht. Für das Vilajet Aleppo sind über den Stand der Seuche nachstehende Zahlenangaben festgestellt worden: In Meskené vom 8. bis 12. September 29 Erkrankungen, 43 Todesfälle, in Orfa vom 14. bis 24. September 2 Erkrankungen, 5 Todesfälle, in Aleppo vom 11. bis 26. September 58 Erkrankungen, 37 Todesfälle. Die Quarantäne gegen den Golf von Alexandrette ist vom 23. September an jenseits Ras-Hanzir auf den Hafen von Suedieh ausgedehnt worden. Die Provenienzen von Taganrog werden der ärztlichen Visitation nicht mehr unterworfen.

Ostindien. (Vergl. Veröff. S. 617.) In Calcutta kamen in den am 16., 23., 30. August, 6. September d. J. endigenden Wochen 10, 5, 6, 5 Choleratodesfälle zur Meldung. In Madras stieg während der am 15. August endigenden Woche die Cholerasterblichkeitsziffer auf 46.

Kapkolonie. (Vgl. S. 617.) Die Cholera in D'Urban ist laut Nachricht vom 11. September für erloschen erklärt, und sind die Passagiere des Dampfers „Congella" der Quarantäne enthoben worden, da seit dem 28. August ein verdächtiger Fall nicht mehr vorgekommen ist.

Flecktyphus. In Blumenthal, Kreis Gerdauen, ist amtlichen Nachrichten vom 23. September d. Js. zufolge der Flecktyphus aufgetreten. Bis jetzt sind sechs Personen aus sechs verschiedenen Familien erkrankt. Die Quelle der Einschleppung konnte nicht ermittelt werden. Die Kranken sind isolirt, und die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen getroffen worden.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einigen Großstädten Europas und Nordamerikas während der Jahre 1888 bezw. 1889.

(Nach den dem Kaiserl. Gesundheitsamte direkt zugegangenen Jahresberichten.)

Name	Berichtsjahr	Einwohnerzahl	Zahl der Geburten	Todtgeburten	Zahl der Gestorbenen	Im 1. Lebensjahre starben	Todesursachen											
							Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Typhus	Lungenschwindsucht	Lungenentzdg.[3])	Durchfallskrankheiten	Herzleiden	Krebs	Selbstmord
Marseille[1]) . .	1888	376 143	11124	889	10871	2177	120	331	19	468		385	1060	1142	913	423	.	102
	1889	376 143	11178	839	10819	2131	195	324	4	363		330	1034	1351	765	455	.	100
Amiens . . .	1888	79 307	1902	133	2059	407	127	42	41	44		23	203	131	247	146	73	25
Odessa	1888	268 000	.	.	6891	2328	8	54	79	83		64	670	(221)	.	.	.	40
Kopenhagen[2]) .	1889	312 387	10955	311	6700	2184	—	10	56	330	71	55	766	303	590	328	388	89
Christiania[2]) .	1889	138 319	5002	241	3022	807	—	82	36	313	29	17	404	188	322	115	116	18
New-York . . .	1888	1 526 081	36136	3292	41346	.	85	592	1366	2593		365	5211	(6167)	3480	.	.	.
	1889	1 575 073	37527	3349	39583	10527	1	470	1242	1686	605	397	5179	(4057)	3648	.	848	244
Chicago[4]) . . .	1888	830 000	.	930	15881	4718	—	151	184	858	439	375	1426	1105	1362	609	361	152
	1889	1 100 000	.	1377	16946	5008	2	204	185	1126	383	453	1489	1170	1615	655	379	182
Baltimore . . .	1888	500 343	8725	694	8936	2624	—	176	44	118	98	161	1151	740	1028	404	226	35
	1889	500 343	9365	784	8703	2578	—	11	71	155	53	191	1147	592	1202	416	229	32
Brooklyn . . .	1888	757 755	.	.	18051	.	13	59	475	1271		146	2051	(2799)	1836	.	.	.

[1]) Aus dem Jahre 1887 vgl. Veröffentl. 1889 S. 593. — [2]) Aus dem Jahre 1888 vgl. Veröffentl. 1889 Erg.-Heft S. 13*. — [3]) Die eingeklammerten Zahlen dieser Spalte beziehen sich auf akute Erkrankungen der Athmungsorgane. — [4]) Die Einwohnerzahl von Chicago ist seit dem 1. Juli 1889 auf 1 100 000 gestiegen.

Die Pocken im Preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf während der ersten Monate des Jahres 1890.

Im Reg.-Bez. Düsseldorf wurden zu Beginn des laufenden Jahres die Stadt und der Kreis M.-Gladbach, sowie einige benachbarte Orte in auffälliger Weise von den Pocken heimgesucht. Die Einschleppung der Seuche erfolgte aus Verviers durch ein zweijähriges ungeimpftes Kind, dessen Mutter dort an den Pocken verstorben war. Das Kind kam im Dezember 1889 zur Pflege in die Familie eines Gastwirths zu M.-Gladbach und erkrankte hier tödtlich an den Pocken, worauf im Laufe des Januar dieselbe Krankheit bei mehreren Personen aus der Stadt und Umgegend, welche in der betreffenden Gastwirthschaft verkehrt hatten, sich zeigte. Die Seuche gewann demnächst weitere Verbreitung und erreichte im Februar ihren Höhepunkt. Der letzte Pockentodesfall im Kreise Gladbach ereignete sich am 26. März, drei spätere, vereinzelt gebliebene Erkrankungsfälle kamen noch während des April und Juni in Krefeld und Mülheim a. d. R. vor. Den alsbald getroffenen, energischen Maßnahmen der Behörden und dem verständnißvollen Entgegenkommen der Bevölkerung ist es nach Inhalt der amtlichen Berichte zu danken, daß die Krankheit einen relativ günstigen und ziemlich raschen Verlauf nahm. Es kamen im Ganzen 136 Pocken-Erkrankungsfälle (soweit Nachrichten vorliegen) zur Anzeige, von denen 17 tödtlich endeten; unter den Gestorbenen befanden sich 6 ungeimpfte Kinder und 6 ältere Personen von mehr als 50 Jahren. Am meisten betroffen war die Stadt M.-Gladbach mit 97 Pockenfällen; im Kreise Gladbach kamen außerdem 29 Erkrankungen vor, welche alle mit Genesung endeten. In Kleve und in Kellen (Kreis

Kleve) erkrankten 6 Personen, von denen eine im 60. Lebensjahre stehende, dem Trunke ergebene Frau starb; in Krefeld erkrankten 2 Kinder, von denen das eine, aus M.-Gladbach zugereiste, ungeimpfte starb. Endlich erkrankten in Mülheim a. d. R. und in Brüggen (Kreis Kempen) 2 Personen leicht bezw. mäßig schwer an den Pocken. Von den 119 mit Genesung endenden Fällen waren 90 leicht bezw. sehr leicht, 5 mittelschwer, 24 schwer verlaufen.

Ueber den Impfzustand der Pockenkranken ist den auf Veranlassung der Behörde ärztlicherseits ausgestellten, amtlich beglaubigten Meldekarten Folgendes zu entnehmen:

I. Im Alter bis zu 10 Jahren erkrankten 21 Kinder, darunter 14 ungeimpfte des 1., 2., 3. und 6. Lebensjahres. Von den ungeimpften Kindern starben 6, die übrigen Erkrankungen verliefen leicht, insbesondere die 7 bei geimpften Kindern beobachteten Fälle.

II. Im Alter von 10 bis 20 Jahren erkrankten 13 Personen, von denen 2 nur einmal geimpft, 3 erfolglos wiedergeimpft und 8 angeblich mit Erfolg wiedergeimpft waren. Alle diese Fälle verliefen durchweg leicht bezw. sehr leicht.

III. Im Alter von 20 bis 30 Jahren erkrankten 18 Personen, davon waren 3 nur einmal (als Kinder) geimpft, 6 waren erfolglos bezw. mit zweifelhaftem Erfolge wiedergeimpft, 9 waren angeblich erfolgreich wiedergeimpft. Alle diese Fälle endeten mit Genesung, und zwar verliefen 15 leicht, 1 mittelschwer, 2 schwer. Unter letzteren betraf ein Fall eine erfolglos wiedergeimpfte Person, der andere eine vor 10 Jahren erfolgreich wiedergeimpfte Fabrikarbeiterin; die Pocken traten in diesem Falle nur diskret auf und endeten nach kaum 5 Wochen in Genesung.

IV. Im Alter von 30 bis 40 Jahren erkrankten 29 Personen, darunter

a) 1 nur einmal und ohne Erfolg geimpfte Person (schwer);

b) 14 nur einmal in früher Kindheit, angeblich mit Erfolg, geimpfte Personen, von denen 2 starben, 5 schwer, 1 mittelschwer und 6 leicht erkrankten;

c) 14 wiedergeimpfte Personen, von denen keine starb und 12 nur leicht erkrankten. Eine erfolglos wiedergeimpfte Person war mittelschwer, eine andere, angeblich in der Schule mit Erfolg wiedergeimpfte Person des 36. Lebensjahres war nach Inhalt der Meldekarte zwar schwer, aber nur an diskreten Pocken erkrankt und schon 9 Tage nach der Krankmeldung genesen.

V. Im Alter von 40 bis 50 Jahren erkrankten 22 Personen, darunter

a) 1 ungeimpfte Holländerin (schwer);

b) 1 Wäscherin unbekannten Impfzustandes (gestorben);

c) 11 nur einmal in früher Kindheit geimpfte Personen, von denen 1 starb, 3 schwer, 7 leicht befallen wurden;

d) 9 angeblich wiedergeimpfte Personen. Von diesen waren 8 leicht erkrankt, es starb ein im 42. Lebensjahre stehender Fabrikweber, welcher nach eigener Angabe in der Schule mit Erfolg wiedergeimpft sein wollte, doch war nichts darüber nachweisbar; Impfnarben sind nicht angegeben.

VI. Im Alter von 50 und mehr Jahren erkrankten 32 Personen, darunter waren

a) 6 unbekannten Impfzustandes (4 starben);

b) 21 nur einmal geimpft (1 starb, 11 waren schwer bezw. mittelschwer, 9 waren leicht erkrankt);

c) 5 angeblich mit Erfolg wiedergeimpft; von diesen waren 4 nur leicht ergriffen, während eine im 60. Lebensjahre stehende Wäscherin starb. Letztere, im 12. Lebensjahre nach ihrer Angabe wiedergeimpft, war nach Inhalt der Meldekarte dem Trunke ergeben, die Pocken traten nur in diskreter Form auf. Impfnarben sind nicht vermerkt.

VII. In unbekannt gebliebenem Lebensalter war in Rheydt eine früher angeblich erfolglos wiedergeimpfte Wittwe mittelschwer erkrankt.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über das Alter und den Impfzustand der 135 Pockenkranken bekannten Lebensalters, sowie über den Verlauf der Erkrankungen. († bedeutet tödtlichen, ○ leichten, | schweren, ⊙ mittelschweren Verlauf.)

Es erkrankten an den Pocken	Personen unbekannten Impfzustandes	Ungeimpfte	Einmal Geimpfte		Wiedergeimpfte	
			mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne bezw. mit zweifelhaftem Erfolg
im 1. Lebensjahre		† † ○ ○ ○				
= 2. =		† ○ ○ ○ ○ ○	○			
= 3.—10. Lebensjahre		† † †	○ ○ ○ ○ ○ ○			
= 11.—15. =			○ ○			○
= 16.—20. =					○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○
= 21.—30. =			○ ○ ○		| ⊙ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	| ○ ○ ○ ○ ○
= 31.—40. =			† † | | | | ⊙ ○ ○ ○ ○ ○	|	| ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	⊙ ○ ○ ○
= 41.—50. =	†	|	† | | | ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○		† ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○
= 51.—60. =	† † |		† | | | | | | ⊙ ○ ○ ○ ○		† ○ ○	
= 61.—82. =	† † ○		| | | | ○ ○ ○ ○		○ ○	
(in unbekanntem Alter						⊙)

Der fast absolute Schutz vor schweren bezw. tödtlichen Pockenerkrankungen, den die einmalige Impfung in frühester Kindheit bis zum 20. Lebensjahre und darüber hinaus gewährt, ist hieraus wiederum auf's deutlichste zu erkennen. Für das ganze spätere Leben gewährt die erfolgreiche Wiederimpfung einen ähnlichen Schutz, was ebenfalls die Beobachtungen aus dieser Pockenepidemie des Reg.-Bez. Düsseldorf bestätigen. (Ueber gleiche Erfahrungen bei früherem Auftreten der Pocken im Deutschen Reiche vergl. Arbeiten a. d. Kais. Gesundh.-A. Bd. V S. 57, Bd. VI S. 113.) Die jüngste Person, welche schwer an den Pocken erkrankte, abgesehen von den ungeimpften Kindern, war ein 20jähriger, ohne Erfolg wiedergeimpfter Fabrikarbeiter, bei welchem Impfnarben nicht festgestellt worden sind. Die Genesung erfolgte nach 7½ Wochen.

Es sei noch bemerkt, daß bei den beiden einzigen trotz angeblich stattgehabter Wiederimpfung an den Pocken verstorbenen Personen des 42. und 60. Lebensjahres die Meldekarten keinerlei Angaben über etwa vorhandene Impfnarben enthalten; überhaupt ist diese auf den Karten vorgedruckte Frage nur 30 Mal bei angeblich Geimpften beantwortet. Darnach wurden bei den 113 angeblich erfolgreich Geimpften 26 Mal deutliche Impfnarben erkannt, darunter bei 23 in bestimmter Zahl; 3 Mal ist das Vorhandensein undeutlicher Impfnarben bescheinigt, 1 Mal ist das Fehlen von Impfnarben hervorgehoben.

Im Auslande geboren waren zwei der erkrankten Personen, das schon erwähnte zweijährige Kind aus Verviers, welches die Einschleppung der Seuche vermittelte, und eine 40jährige Holländerin, welche sich nach Inhalt

der Meldekarte im Krankenhause angesteckt hatte. Unter den erwachsenen Kranken (d. h. denjenigen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt hatten) befanden sich 58 männliche und 54 weibliche Personen.

Was die Berufsarten der Erkrankten betrifft, so wurden von den männlichen Kranken 6 als gewerbelos bezeichnet; von den übrigen waren 14 als Weber (Fabrikweber) oder Fabrikarbeiter in der Baumwollenweberei oder Halbwollweberei beschäftigt, 2 als Kutscher bezw. Nachtwächter in solchen Fabriken angestellt, 4 als Schneider oder Zuschneider thätig, 32 gehörten verschiedenen anderen Berufszweigen an, darunter 1 Arzt und 1 Kaplan, welche sich in Ausübung ihres Berufes angesteckt hatten, 1 Lumpensammler und 1 Arbeiter einer Lumpensortirerei, 3 Kutscher u. s. w.

Unter den weiblichen Kranken befanden sich 12 in der Weberei, Baumwollenspinnerei, bezw. einer Kleiderfabrik beschäftigte Fabrikarbeiterinnen, 8 Ehefrauen von Fabrikwebern, 4 Klosterschwestern des katholischen Krankenhauses, 1 Wäscherin des katholischen Krankenhauses, 2 andere Wäscherinnen, 1 Lumpensammlersfrau u. s. w.

Bei den erkrankten Kindern ist 18 Mal der Beruf des Vaters angegeben, darnach war 7 Mal der Vater ein Weber. Es scheint, als ob in der betroffenen Gegend die Weberbevölkerung besonders von den Pocken heimgesucht worden ist.

Die Form der Pocken ist 133 Mal näher bezeichnet, 2 Mal ist larvirte Form angegeben, bei 27 Kranken war der Ausschlag konfluirend, bei 104 nur diskret.

Die konfluirende Form verlief 25 Mal schwer, darunter 14 Mal tödtlich, 2 Mal leicht, die diskrete Form 86 Mal leicht, 18 Mal schwer bezw. mittelschwer, darunter 2 Mal tödtlich.

Die Art der Krankheitsübertragung ließ sich bei den 97 Pockenkranken in der Stadt M.-Gladbach ziemlich genau verfolgen, nur bei 11 Kranken war die Ansteckung nicht nachzuweisen. 18 Personen aus der Stadt erkrankten vom 10. bis 28. Januar in Folge eines Besuchs in der Gastwirthschaft, bei deren Inhaber das ungeimpfte Kind aus Verviers von den Pocken befallen war, 31 Personen wurden durch ein nahestehendes Familienmitglied (Gatte, Eltern, Schwiegereltern 2c.) angesteckt, bei 15 Personen ließ sich die Infektion auf das katholische Krankenhaus zurückführen, theils auf die Pflege der Kranken, theils auf das Waschen der Krankenwäsche, theils auf Besuche pockenkranker Personen oder sonstigen Aufenthalt daselbst. Außerdem wurde der erwähnte Kaplan im Kontagienhause und der erwähnte Arzt durch einen Patienten angesteckt. In einem Pflegehause und einem Arbeiterinnenhospiz erkrankten gleichzeitig je 4 Personen.

Nach Rheydt (Kr. Gladbach) war die Krankheit durch einen ebenfalls in der beregten Gladbacher Gastwirthschaft infizirten Fabrikarbeiter verschleppt, worauf im Hause des Erkrankten noch 2, im Orte 13 und im Kreise noch 28 Personen von den Pocken befallen wurden. Die Uebertragung geschah theils durch Familienglieder, theils durch Verkehr im Hause.

Im Ganzen kann die Epidemie als eine verhältnißmäßige gutartige bezeichnet werden, da 2/3 aller Erkrankungen leicht verliefen und 7/8 der Erkrankten genasen. Nachkrankheiten sind nach Inhalt der Meldekarten nicht beobachtet worden.

Pocken in Venedig. Die Stadt Venedig, aus welcher bereits im Jahre 1889 eine beträchtliche Zahl von Pockentodesfällen (366) gemeldet worden war, scheint noch fortdauernd von der Seuche heimgesucht zu sein. Nach den monatlichen Ausweisen der gazzetta ufficiale waren von Anfang Januar bis Ende August d. Js., also innerhalb acht Monaten, in der Stadt 1083 Erkrankungen an den Pocken zur Anzeige gelangt und 273 Personen an den Pocken gestorben, was einer jährlichen Pockensterblichkeit von 2,7‰ der Bevölkerung entspricht. Die Zahl der monatlichen Erkrankungen war im Juni schon auf 51 gesunken, ist aber im August wieder auf 129 angestiegen. Die Zahl der Pockentodesfälle betrug im letzteren Monate 42, nachdem im Vormonate kein einziger mehr zur Anzeige gelangt war. (Vergl. auch Jahrg. 1889 S. 771.)

Pocken in Chile. Laut Nachricht aus Concepcion vom 31. Juli d. J. traten die Blattern schon in der ersten Hälfte des Jahres vereinzelt auf. Seitdem verbreitete sich die Seuche über das ganze Land, und herrschte Ende Juli mit großer Sterblichkeit hauptsächlich unter der ärmeren Bevölkerung. Ein Abnehmen der Epidemie war bis dahin noch nicht zu bemerken. Die Regierung bewilligte größere Summen zum Bau von Hülfslazarethen an vielen Orten, weil die vorhandenen Einrichtungen nirgends ausreichten.

Oeffentliches Gesundheitswesen im Großherzogthum Baden, 1884 bis 1888.

Der Jahresbericht des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für den fünfjährigen Zeitraum von 1884—1888 enthält im 5. Abschnitte auch eine Schilderung der öffentlichen Gesundheitszustände des Landes.

Die Zahl der Geborenen hat darnach im Berichtszeitraum allmählich abgenommen (von 34,2 bis 32,6 ‰ der Bevölkerung), während die Zahl der geschlossenen Ehen von Jahr zu Jahr zunahm. Die Sterblichkeitsverhältnisse waren nicht ungünstig, wenn auch das letzte Berichtsjahr (1888) mehr Sterbefälle als die vorhergegangenen aufwies. Von 1885 bis 1887 war aber eine Abnahme der Sterbefälle beobachtet worden. Auf je 1000 Einwohner starben von 1884 bis 1888 nacheinander: 23,3, 24,0, 23,9, 22,1, 24,4.

Die Sterblichkeit der Kinder des 1. Lebensjahres erreichte im Jahre 1886 ein Maximum, im folgenden Jahre war sie ausnehmend gering. Auf je 100 Lebendgeborene starben im 1. Lebensjahre nacheinander 23,7, 23,9, 25,1, 21,3, 22,5.

Ueber das Auftreten und Vorkommen ansteckender Krankheiten erfolgte die Benachrichtigung der Behörden durch die Aerzte und die sonst zur Anzeige verpflichteten Personen ziemlich regelmäßig. Die Zahl der Blattern-Erkrankungen betrug 50, außerdem wurde 1887 eine Anzahl Blatternfälle bei Kindern zur Anzeige gebracht, die wohl als Varizellen zu betrachten waren. Das heftige Auftreten des Scharlach in den Vorjahren war Veranlassung zu einer besonderen Verordnung vom 2. August 1884, betitelt: „Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere gegen den Scharlach." (Vergl. Veröffentl. 1885, II. S. 8.) In der Berichtszeit erkrankten 8844 und starben 830 Personen an Scharlach, die meisten im Jahre 1888. Während jedoch das Auftreten des Scharlach im Allgemeinen als ein minder gefährliches bezeichnet wird, durchzog die Diphtherie, eine früher im Lande nahezu unbekannte Krankheit, dasselbe in verheerenden Epidemien, die vorzugsweise die Dörfer, überhaupt das platte Land heimsuchten.

An Diphtherie	erkrankten	bezw. starben:
1884: . . .	2298	(552),
1885: . . .	2633	(559),
1886: . . .	1983	(434),
1887: . . .	2224	(359),
1888: . . .	2501	(527).

Daneben hat der Kehlkopfscroup zahlreiche Opfer gefordert, die Zahl der betr. Todesfälle betrug nacheinander 462, 517, 385, 371, 357, mithin im Ganzen 2092 gegen 2631 Diphtherietodesfälle. Es wird daran erinnert, daß die Diphtherie des Rachens vorzugsweise als eine Haus- und Wohnungskrankheit zu betrachten ist. Einen häufigen Weg der Verbreitung dieser Krankheit bilden angeblich auch schlecht gelüftete, überfüllte Schulräume.

Die Masern durchzogen im Berichtszeitraume das ganze Land, aber in sehr milder Form, es starben von vielen Tausenden Erkrankter 1362; dem Keuchhusten erlagen 2421 Personen, beide Krankheiten hatten die meisten Opfer im Jahre 1885 gefordert.

Der Unterleibstyphus war unter der Bevölkerung des Landes eine häufige Infektionskrankheit, welche wegen ihrer Gefährlichkeit, langen Dauer, und weil sie in der

Regel das jugendliche, gesündeste und leistungsfähigste Alter befiel, die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden ganz besonders in Anspruch nahm.

An Unterleibstyphus erkrankten bezw. starben:

1884: . . .	1596	(306),
1885: . . .	1493	(280),
1886: . . .	1221	(229),
1887: . . .	1327	(226),
1888: . . .	1608	(260).

Am heftigsten waren die Bezirke Triberg, Lörrach, Achern und Schopfheim heimgesucht, unter deren 100 000 Einwohnern nicht weniger als 1064 Personen an Typhus erkrankten. Die Epidemie in der Stadt Triberg konnte unzweifelhaft auf eine Verunreinigung des Trinkwassers durch Typhusentleerungen zurückgeführt werden, ebenso wurde für Lörrach der Zusammenhang des Typhus mit der Wasserversorgung nachgewiesen. (Bericht I, S. 217.) Auch die Amtsbezirke Heidelberg mit 808, Mannheim mit 541, Offenburg mit 462 Typhuserkrankungen waren besonders stark betroffen.

An Puerperalfieber erkrankten 2459 Wöchnerinnen und kamen auf 1000 Niederkünfte 9,1 Erkrankungen, auf 100 Erkrankungen 44,3 Todesfälle.

Eine schon früher begonnene, eingehende Besichtigung der einzelnen Ortschaften des Landes bezüglich ihrer Reinlichkeit und gesundheitsgemäßen Einrichtungen wurde in der Berichtszeit fortgesetzt. Dieselbe bezog sich hauptsächlich auf Wasserversorgung, Wasserableitung, Schule und Krankenpflege, ferner auf den Zustand der Düngerstätten, Jauchebehälter u. s. w. In sehr erfreulicher Weise hat sich das Interesse der Bevölkerung einer Versorgung der Gemeinden mit gutem Trinkwasser zugewendet, und wird eine Reihe von Städten genannt, welche auf diesem Gebiete erfolgreich vorgegangen sind (u. a. Mannheim, Freiburg). Daneben wird die Einführung neuer, den hygienischen Anforderungen in ausgiebigster Weise Rechnung tragender Bauordnungen erwähnt.

Die stets zunehmende Bedeutung der Prüfung der Lebens- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie die Nothwendigkeit einer bakterioskopischen Untersuchung von Trinkwasserproben veranlaßte das Ministerium, im Jahre 1888 die Großherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule zu eröffnen, deren Statut im Jahrg. 1888 der Veröffentl. (S. 510) mitgetheilt ist. Außer den Wasseranalysen bildeten die Milchuntersuchungen einen wichtigen Theil der Thätigkeit dieser Station; von 20 Weinproben wurden 3 beanstandet, von 11 Mehlproben 4; 15 untersuchte, irdene Kochgeschirre genügten sämmtlich den gestellten Anforderungen; auch 15 Geheimmittel wurden untersucht. Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Bruchsal ist in der Berichtszeit eingegangen, ebenso einige von Privaten errichtete derartige Anstalten.

Die Bezirksärzte, in deren Bezirken die Fabrikindustrie stark vertreten ist, betheiligten sich in der Berichtszeit lebhaft an der Durchführung eines möglichst ausgedehnten Arbeiterschutzes, und lauteten die Mittheilungen derselben im allgemeinen nicht ungünstig. — Das Bedürfniß nach gut eingerichteten Schlachthäusern verschaffte sich in zunehmendem Maße Geltung und Anerkennung; der Gefahr der Trichinose wurde in einer Ministerialverordnung vom 18. November 1888 (Veröffentl. 1889 S. 531) zu begegnen versucht. — Bezüglich der Leichenschau im Lande wird eine neue Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 19. Januar 1888 erwähnt.

Der verbotswidrige Verkauf von Arzneimitteln und die Verabfolgung von Arzneien seitens Unbefugter hat im Berichtszeitraume angeblich eher ab- als zugenommen. Die vorgekommenen Anzeigen und Bestrafungen bezogen sich meist auf homöopathische Tinkturen und Pillen. Ein gegen den Vorstand eines „homöopathischen Arzneikonsumvereins" eingeleitetes Strafverfahren endigte in allen Instanzen mit Verurtheilung.

Der Verkauf von Geheimmitteln, der anscheinend sehr gewinnbringend ist, hat nach den öffentlichen Anpreisungen zu schließen, erheblich zugenommen.

Bezüglich des Krankenkassenwesens wird mitgetheilt, daß die Ausgaben für Aerzte in Baden höher als sonst im Deutschen Reiche sind. Der für das Großherzogthum festgestellte Durchschnittsbetrag des ärztlichen Aufwandes der Gemeinde-Krankenversicherung wurde in keinem anderen deutschen Staate erreicht. Die durchschnittlichen Kosten der ärztlichen Behandlung betrugen für je ein Mitglied in Baden 3,10 ℳ, im Deutschen Reiche 2,19, bei der Baukrankenkasse in Baden 7,42 ℳ, im Deutschen Reiche 4,44.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 246 u. 247 vom 13. u. 14. Oktober.)

Großbritannien. Durch Verordnung der Lokal-Regierung zu Malta vom 30. September 1890 sind die am 20. September d. J. gegen die Provenienzen aus Syrien getroffenen Maßregeln[1]) auch auf die Provenienzen aus Karamania ausgedehnt worden.

Portugal. Durch eine unterm 4. Oktober 1890 im Diario do Governo veröffentlichte Verfügung des Kgl. portugiesischen Ministeriums des Innern werden der Hafen von Durban und die übrigen Häfen der Kolonie Natal seit dem 10. September für rein von Cholera erklärt.[2])

Philippinen Inseln. Die Gaceta de Madrid veröffentlicht in Nr. 250 vom 7. September 1890 eine Verordnung über die Gesundheitspolizei zur See bei den Philippinischen Inseln vom 19. Juli d. Js.

Der erste Theil der Verordnung handelt von der Organisation, dem Personal und den Befugnissen der Gesundheitsbehörden, ferner von den Bestimmungen über Visitation und Quarantäne der Schiffe und den Gesundheitspatenten.

Aus den letztgenannten Bestimmungen (Artikel 109 ff.) ist hervorzuheben, daß eine rigoröse und eine Beobachtungsquarantäne unterschieden werden. Für die erstere wird die Ausschiffung der Passagiere und entbehrlichen Schiffsmannschaft, nöthigenfalls die Ueberführung in die Seuchenlazarethe, ferner die Desinfektion der besonders empfänglichen Waaren und der Kleidungsstücke gefordert; während die Beobachtungsquarantäne in geeigneten Häfen in 3 bis 7 Tagen erledigt wird, ohne Ausschiffung der Ladung der Passagiere und der Schiffsbesatzung und unter Anwendung von Lüftung, Räucherungen und anderen Desinfektionsmaßnahmen auf dem Schiffe selbst.

Für Schiffe mit reinem Patente, welche aus den Gegenden Amerikas, wo Gelbfieber endemisch ist, herkommen, wird eine Quarantäne von 7 Tagen sowohl für die Personen wie für die Ladung verfügt.

Unreines Patent infolge orientalischer Pest erfordert die Anwendung der rigorösen Quarantäne von fünfzehn Tagen, und, wenn Fälle auf dem Schiff vorkamen, von 20 Tagen.

Dasselbe gilt für das Gelbfieber und Cholera in Gestalt einer Quarantäne von 10 bezw. 15 Tagen.

Im zweiten Theil werden Einrichtung und Verwaltung der Lazarethe, sowie die Desinfektionsmaßnahmen dort und auf Schiffen erörtert.

Von Desinfektionsmitteln werden folgende angegeben (Cap. X, Art. 216 ff.). Zur Desinfektion der Schiffe, Waaren und Kleidungsstücke werden Räucherungen mit schwefliger Säure oder mit Chlorgas angeordnet, sofern Letztere durch diese Gase nicht verändert werden; andernfalls werden die Kleider gewaschen und der freien Luft oder der Einwirkung einer geeigneten Temperatur im Ofen ausgesetzt.

Die Desinfektion der Personen soll ausschließlich auf folgende Weise erfolgen: Nach der Ausschiffung übergiebt jedes Individium seine während der Quarantäne zu tragende reine Wäsche den betreffenden Beamten, welche dieselbe in einem Räucherraum oder in einer Heißluftkammer der Einwirkung der betreffenden Gase bezw. einer hinreichenden Hitze aussetzen. Nach Beendigung dieses Verfahrens wird die Wäsche den betreffenden Pre-

[1]) Veröffentl. S. 638. — [2]) Ebd. S. 563.

sonen, nachdem dieselben gebadet oder einer allgemeinen Waschung unterworfen worden sind, zur Benutzung wieder übergeben.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des vierten Vierteljahrs 1889.[1])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Monat	Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Oktbr.	Castello Branio	1 (1)	Rotz	1 (Pferd)
„	Leiria	1 (1)	Influenza	6 (Esel),
Novbr.	Villa Real	1 (1)	Ansteckende Brustseuche	11 (Schweine)
„	Braganza	1 (1)	Diphtherie	8 (Schweine)
„	Portalegre	1 (1)	Milzbrand	1 (Rind)
„	Santarem	1 (1)	Tuberkulose	3 (Rinder)
Dezbr.	Ponta Delgada	1 (1)	Bräune	23 (Schweine)
„	Angra do Heroismo	1 (1)	Egelseuche	1 (Rind)

Die in Klammern stehenden Zahlen der 3. Spalte bezeichnen die neu verseuchten Gemeinden.

Türkei.[2]) Nach den vom Kaiserlichen Verwaltungsamte für die Gesundheitspflege ausgegebenen Thierseuchen-Bulletins Nr. 1—5 ist die Maul- und Klauenseuche zufolge Nachrichten aus Aleppo vom 16./25. März d. J. im gleichnamigen Vilajet, aus Jaffa vom 8./28. April d. J. in ganz Palästina, aus Sivas vom 26./7. Juni d. J. im Bereiche des Vilajets, ingleichen die Rinderpest zufolge Nachrichten aus Ismid vom 15./27. März d. J. im dortigen Distrikt, ausgenommen das Dorf Quivé, erloschen. Verschwunden ist die Rinderpest ferner zufolge Nachrichten aus Konstantinopel vom 24./5. Juni d. J. in mehreren Dörfern bei Tschadaldja, sowie in Konstantinopel und Umgebung; dagegen besteht sie noch fort in verschiedenen Orten im Sandjak von Ismid. Wieder aufgetreten ist sie zufolge Nachrichten aus Trapezunt vom 17./29. August d. J. im Distrikte Kurai bei Rize (Trapezunt), woselbst sie indeß nur geringe Verluste verursachte. Eine mit großer Sterblichkeit verbundene Rinderseuche (Rinderpest?) hat laut Nachricht aus Adalia vom 29. August d. J. in den Sandjaks von Sparti und Boldour sich gezeigt.

Niederlande. Das Amsterdamsche Handelsblad vom 12. September 1890 meldet Räude unter den zur Verschiffung nach England im Hafen Harlingen angebrachten holländischen Schafen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Maul- und Klauenseuche ist in mehreren Bezirken des Staates Missouri ausgebrochen. Die Seuche soll in den Vereinigten Staaten Amerikas bisher unbekannt gewesen sein. (Tägl. Rundsch. Nr. 237 v. 10. Okt. 1890.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Erlaubniß zur Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser verschiedener Städte. Vom 16. Oktober 1890. (Extrabl. z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. Stück 42.)

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers hat

1) der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn in die Städte Breslau, Kosten und Hirschberg,

2) das herzoglich anhaltische Staatsministerium die Einfuhr derartiger Schweine in die Städte Ballenstedt und Bernburg

unter den in meiner Bekanntmachung vom 25. September d. J. Extrablatt zum Amtsblatte Stück 39 Nr. 860 vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

Bezüglich der Schwarzvieh-Einfuhr nach Ballenstedt und Bernburg sind seitens des herzoglich anhaltischen Staatsministeriums noch die nachstehenden Maßnahmen angeordnet worden:

1) das Ausladen der Schweine am Bestimmungsorte muß an einer besonderen, für andere Thiere nicht benutzten Rampe und unter Aufsicht des Schlachthausthierarztes erfolgen,
2) die Thiere müssen in besonderen Stallungen untergebracht werden. Gasthofsstallungen sind von der Benutzung ausgeschlossen,
3) der Transport zum Schlachthause geschieht auf Wagen,
4) die Schweine müssen innerhalb 8 Tagen nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte im öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß als Einfuhrtage über Oderberg, wie über Dziedit, der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt sind und die Untersuchung der Thiere in Oderberg durch den Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dziedit durch den Grenzthierarzt Gabbey in Pleß stattfindet.

Oppeln, den 16. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Baden. Die Großherzogliche Regierung hat unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 und die diesseitige Verordnung vom 18. Februar d. Js. im Einverständniß mit dem Reichskanzler die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Quarantäne-Anstalten zu Bielitz-Biala und zu Steinbruch bei Pest, sowie aus Italien nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim bis auf Weiteres gestattet. (R.-A. Nr. 248 v. 15. Oktober 1890.)

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde hat aus Anlaß des Erlöschens der Pockenseuche unter dem Kleinhornvieh in der Kaza de Sofilon (Sandjat Dedeagatsch) und in den Distrikten Luscia und Malacastra (Berat, Vilajet Janina) die am 31. Dezember 1887 angeordneten Einfuhrverbote außer Kraft gesetzt. Dieselbe hat ferner, nachdem der Rindertyphus in Passim und Mekka und eine nicht näher bezeichnete Viehseuche in Confudah amtlich für erloschen erklärt ist, die mittelst der Erlasse vom 25. April und 16. November 1883 angeordneten Verkehrsbeschränkungen, ingleichen, nachdem im Distrikte Trikala (Thessalien) der Rindertyphus erloschen und das Vilajet von Adrianopel amtlichen Mittheilungen zufolge frei von Thierseuchen ist, die gegen diese Landestheile erlassenen Verkehrsbeschränkungen (vgl. Veröffentl. 1890 S. 565 u. 39) aufgehoben. Dagegen hat sie wegen Auftretens der Pockenseuche unter den Schafen in Zark, Tirnowo, Kayaklar, Kara-Dere und Kara-Tschuli im Distrikte Larissa (Thessalien) ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 645.)

Großbritannien. Nachrichten aus London vom 9. Oktober zufolge ist auf Anordnung des Ackerbau-Ministers die Vieheinfuhr aus den Niederlanden vom 8. an verboten, mit der Maßgabe, daß die bereits auf See befindlichen Konsignationen zugelassen werden sollen, wenn dieselben seuchenfrei sind. Die Verordnung bezieht sich hauptsächlich auf Schafe und Kälber, auch ist die Einfuhr von Milchkühen untersagt. Das Verbot soll, dem „W. T. B." zufolge, durch den Ausbruch der

[1]) Vergl. S. 244. — [2]) Desgl. S. 370.

Maul- und Klauenseuche in Holland veranlaßt sein. (R.-A. Nr. 244 vom 10. Oktbr. 1890.)

Dänemark. Nachrichten aus Kopenhagen vom 13. Oktober zufolge ist durch die Berichte, welche während der letzten Zeit bei dem Ministerium des Innern bezüglich vorgekommener Fälle von milzbrandartiger Rose unter den Schweinen eingegangen sind, die Aufmerksamkeit des Ministeriums darauf hingelenkt, daß oft anzunehmen sei, der Ansteckungsstoff von dieser Krankheit rühre von den auf verschiedenen Stellen im Lande errichteten Schweineschlächtereien her, besonders von dem Abfall, der von diesen Schlächtereien abgegeben und als Schweinefutter benutzt worden sei. In dieser Veranlassung hat das Ministerum die Amtmänner ersucht, daß sie außer den Polizeimeistern, im Allgemeinen die diesen obliegende Pflicht einschärfen, in Fällen von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren, den Ursprung der Ansteckung genau zu erforschen, und daß sie den genannten Beamten auch zur Pflicht machen, bei den von ihnen angestellten Untersuchungen, in Fällen von milzbrandartiger Rose ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob angenommen werden kann, daß die Ansteckung in dem vorliegenden Fall von einer Schweineschlächterei herrühre, und namentlich ob die Besitzer der betreffenden Schweine in der dem Ausbruch der Krankheit zunächst vorhergegangenen Zeit Fleisch oder Abfälle von einer solchen möchten empfangen haben, sowie schließlich darauf zu achten, inwieweit das Empfangene oder ein Theil davon als Schweinefutter verwendet worden ist. (R.-A. Nr. 248 v. 16. Okt. 1890.)

Neu-Süd-Wales. Nach neuerdings getroffenen Bestimmungen ist es in Zukunft Niemandem mehr gestattet, das eingeführte und in Quarantäne befindliche Vieh zu besichtigen, mit alleiniger Ausnahme der Eigenthümer desselben. Diese sollen die Erlaubniß zum Besuch der Quarantäne-Station zu bestimmten Zeiten und unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln erhalten, um sich von der Versorgung und dem Zustande des Viehes selbst überzeugen zu können. (R.-A. Nr. 246 v. 13. Oktbr. 1890.)

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Provinz Brandenburg. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten, Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener betr. Vom 3. September 1890.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin S. 341.)

Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1. das Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2. die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3. die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4. die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5. sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 3. September 1890.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Giften, Droguen und giftigen Stoffen. Vom 12. Juli 1890.

(Amtsbl. d. Königl. Reg. zu Schleswig. S. 283.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529), sowie der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (off. Wochenblatt S. 13) und in Gemäßheit der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Bei der Aufbewahrung von Giften und giftigen Stoffen ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Personen, welche bei ihren Arbeiten Gift verwenden, müssen die Vorräthe unter sicherem Verschlusse, von anderen Gegenständen getrennt, aufbewahren.

§ 2. An den dem Publikum geöffneten Verkaufsstellen, wozu insbesondere die Läden der Droguen-, Farbewaaren- und Kolonialwaarenhändler zu rechnen sind, dürfen die in der Anlage I verzeichneten Stoffe überhaupt nicht aufbewahrt werden.

Die im Verzeichniß B der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Waaren sind vom Kleinhandel überhaupt ausgeschlossen, dürfen also nur unter den in § 3 der genannten Verordnung bezeichneten Bedingungen geführt werden.

§ 3. Diejenigen Stoffe, welche an den Verkaufsstellen (§ 2) aufbewahrt werden dürfen, sind von etwa vorhandenen Nahrungs- und Genußmitteln getrennt zu halten.

Insbesondere von einander getrennt sind aufzubewahren:

Farbe- und Apothekerwaaren, sowie die in der Anlage II aufgeführten Stoffe. Die Aufbewahrung geschieht in dichten Gefäßen, welche mit deutlichen dauerhaften deutschen Namensschildern zu versehen sind. Die Namensschilder der Stoffe der Anlage I und II müssen eine sie von den übrigen auszeichnende Farbe haben.

Für die letztbezeichneten Stoffe und die Farbewaaren müssen, sofern in dem betreffenden Geschäfte auch Nahrungsmittel feilgehalten werden, eigene Wagschaalen vorhanden sein.

Bei krystallinischen und pulverförmigen Körpern muß ein gezeichneter Löffel im Vorrathsgefäße vorhanden sein.

§ 4. Der Aufbewahrungsort der auf Anlage I verzeichneten Mittel ist sowohl im Groß- wie im Kleinhandel die Giftkammer, d. h. ein von dem übrigen Lager getrennter, und zu diesem Zweck bestimmter, außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossener Raum, zu dem nur die Geschäftsinhaber und volljährige Geschäftsgehülfen Zutritt haben. In demselben sind die Vorräthe nach ihren Arten zusammenzustellen, so daß eine Verwechselung nicht möglich ist.

In Anbruch genommene Waaren sind, statt in der Handelsverpackung, in Standgefäßen zu halten, welche mit den im vorigen Paragraphen geforderten Schildern versehen sein müssen. Auch hier ist bei jeder in Anbruch genommenen, dazu geeigneten Waare ein geeigneter Löffel im Standgefäße zu führen.

Die Giftkammer ist mit eigenen Wägegeräthschaften zu versehen.

§ 5. Die Gruppe F der Anlage I, Phosphor und Phosphorpräparate, muß, wenn die eigentliche Giftkammer hierzu nicht geeignet belegen ist, besonders an einem feuersicheren und frostfreien Orte gleichfalls unter Verschluß ihren Stand erhalten.

In Anbruch genommener Phosphor ist unter Wasser in einem Glasgefäße zu verwahren, welches mit Sand umschüttet in einem mit Namensschild versehenen Metallgefäße steht.

§ 6. Die Vorrathsräume müssen mehrere mindestens durch Lattenverschläge getrennte Räume haben:

1. für die Farbewaaren,
2. für die Mittel der Anlage II,

3. für Apothekerwaaren und Chemikalien,
4. wenn der Handel sich auf solche bezieht, für Nahrungs- und Genußmittel.

Für die in Anbruch genommenen Waaren, die in Gefäße zu bringen sind, gilt bezüglich der Schilder und Löffel das im § 3 Vorgeschriebene.

§ 7. Im Kleinhandel dürfen die auf den Anlagen mit einem * bezeichneten Stoffe nur gegen einen Giftschein folgender Art abgegeben werden:

Am (Tag) habe ich von dem Herrn (Name) erhalten:
(Waare) (Menge)
zum Zweck von (Verwendung)
und erkläre hierdurch, auf die Gefahren aufmerksam gemacht zu sein, welche durch ein unvorsichtiges Umgehen mit dem erhaltenen Gifte entstehen können.
(Ort.) (Unterschrift.)

Die Giftscheine sind in ein mit Seitenzahlen versehenes sogenanntes Giftbuch, welches von der Polizeibehörde als solches unter Angabe der vorhandenen Seitenzahl zu bescheinigen ist, nach folgendem Schema einzutragen.

Nr.	Tag	Namen der Waare	Menge	Name des Abgebers	Name des Empfängers	Stand desselben	Zweck der Verwendung

Die Giftscheine sind nach der Laufnummer geordnet drei Jahre aufzubewahren und auf Erfordern bei der Revision mit dem Buche vorzulegen.

Wenn der Empfänger dem Verkäufer nicht als zuverlässig bekannt ist, so ist letzterer verpflichtet, eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die Persönlichkeit des Empfängers und über den Zweck der Verwendung des giftigen Stoffes zu verlangen.

Jede auf Giftschein abzugebende Waare ist in sicherer, das Verstäuben oder Verschütten hindernder Verpackung, d. h. in zugelacktem Glas- oder Thongefäß, Holzkiste, Tonne, Blechbehälter oder in doppelter Papierhülle verschnürt und mit „Gift" bezeichnet, abzugeben.

§ 8. Befreit von der Verpflichtung zur Ausstellung von Giftscheinen sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche in kleineren Quantitäten als 500 g Mineralsäuren in ihrem Geschäfte gebrauchen, wenn sie dem Verkäufer persönlich bekannt sind, ihm Gewähr für den unmittelbaren Verbrauch derselben bieten, und die Waare selbst in Empfang nehmen.

Solche kleine Quantitäten dürfen jedoch nur in gut verschlossenen und mit der Bezeichnung „Gift" versehenen Arzneigläsern verabreicht werden.

§ 9. Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zur Herstellung von buntem Papier, Buchdeckeln und Schachteln, sowie der Handel mit den in solcher Weise hergestellten Erzeugnissen ist verboten.

Im Uebrigen wird verwiesen auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 10. Zum Gebrauch als Gift gegen Ungeziefer darf nur ein Gemisch von Arsenik abgegeben werden, welches aus 1 Theil frisch geglühtem Kienruß, 1 Theil Saftgrün und 24 Teilen weißem Arsenik besteht. Für die Mischung müssen ein besonderer Raum, gleichwie besondere Geräthe an Mörsern und Keulen vorhanden sein.

§ 11. Auf Apothekenbesitzer finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, eventl. Haft bestraft, vorbehältlich einer nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, insbesondere der §§ 223 ff., 367 Nr. 5 verwirkten strengeren Strafe.

§ 13. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 11. Juli 1879 (Amtsblatt S. 219) wird aufgehoben.

Schleswig, den 12. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage I.

A. Alle Arsenikalien, als:
*Weißer Arsenik (arsenige Säure, Rattengift).
*Gediegener Arsenik (Kobalt, Scherbenkobalt, *Fliegenstein).
*Operment (Rauschgold, gelber Schwefelarsenik).
*Realgar (Rauschroth, rother Schwefelarsenik).
*Arsensaures Kupferoxyd und alle Arten von Grün, welche solches enthalten, als: Berg-, Kaiser-, Mineral-, Mitis-, Papageï-, Neu-, Scheelsches-, Schwedisches-, Altonaer-, Neuwieder-, Schweinfurter-, Wiener- oder Kirchberger-Grün.
*Arsenikgemisch zum Vertilgen von Ungeziefer, Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.
*Alle übrigen Arsenikverbindungen, ausgenommen arsenicum jodatum, welches überhaupt nicht im Kleinen verkauft werden darf.
B. *Alle nicht nachgewiesener Maßen arsenfreie Anilin-, Methyl- und Phenolfarben, sowie Karbol.
C. *Queckfilberchlorid oder Sublimat.
*Salpetersaures Queckfilber.
*Rothes Queckfilberoxyd.
*Basisches und neutrales schwefelsaures Queckfilber (Turpeth), sowie alle anderen Queckfilberpräparate, welche im Kleinhandel nicht verboten sind, mit Ausnahme des metallischen Queckfilbers und des Zinnobers.
D. Die blausäurehaltigen Gifte:
*Blausäure.
*Bittermandel-Kirschlorbeeröl.
*Cyankali.
*Cyanzink und andere Blausäure-Verbindungen.
*Mirbanöl.
E. *Sämmtliche giftige Alkaloide und deren Salze, welche überhaupt im Kleinhandel zugelassen sind.
F. Unter Verschluß an einem feuersichern und frostfreien Orte: Phosphor.

Anlage II.

Im Verkaufslokale dürfen, jedoch gesondert von den übrigen Waaren, unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 3, aufgestellt werden:
*Die rohen und reinen Säuren.
*Carbolsäure.
*Chromsäure und deren Salze.
*Salzsäure.
*Salpetersäure.
*Schwefelsäure.
*Brom.
*Gummigutt.
*Höllenstein, rein und gemischt mit Salpeter.
*Chlorgoldnatrium.
*Die Barytsalze, ausgenommen der Schwerspath.
*Schwefelsaures Cadmium.
*Jod.
*Aetznatron und Lauge, Salmiakgeist.
*Spießglanzbutter, Mennige.
*Kleesäure und Kleesalz.
*Essigsaures Blei.
*Essigsaures Kupfer, Grünspan.
*Kupferammoniak.
*Kupfervitriol, roh wie rein, Kupferoxyd.
*Chlorzink.
*Milchsaures und baldriansaures Zink.

Baden. Den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.[1])

(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 81.)

An sämmtliche Großherzoglichen Bezirksämter.

(Nr. 11 915.)

Die auf Grund des neuen § 84 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene diesseitige Verordnung vom 22. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII)[2]), auf deren strenge Handhabung unter Mitwirkung der Großherzoglichen Bezirksärzte Bedacht zu nehmen ist, bezeichnet diejenigen Arzneimittel näher, welche als dem freien Verkehr entzogen künftig nicht öffentlich zum Verkaufe angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Es sind dies die

[1]) Datum nicht angegeben.
[2]) S. Veröffentl. S. 373.

gleichen Gegenstände, welche in den §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar d. J. und den dazu gehörigen beiden Verzeichnissen aufgeführt und hiernach — abgesehen von der Bestimmung in § 3 daselbst — nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Dabei kommt jedoch in Betracht, daß die im Verzeichniß A. der Kaiserlichen Verordnung enthaltenen Zubereitungen nur als Heilmittel der Abgabe durch Nicht-Apotheker entzogen sind; es konnte deshalb auch nur die Ankündigung dieser Zubereitungen zu Heilzwecken unter das Verbot gestellt werden.

Zu den erwähnten Zubereitungen, welche schon ihrer Form wegen (Aufgüsse und Abkochungen, Aetzstifte, trockene Gemenge von Salzen 2c., flüssige Gemische und Lösungen, Kapseln, Latwergen, Pastillen, Pillen und Körner, Pflaster und Salben 2c.), ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, dem freien Verkehr entzogen sind, gehören zum weitaus größten Theile auch die sogenannten Geheimmittel. Da die öffentliche Ankündigung und Anpreisung solcher Mittel, insbesondere in der Presse, bisher auch im Großherzogthum in größtem Umfange betrieben wurde, lassen wir in der Anlage eine Zusammenstellung derjenigen Geheimmittel folgen, welche nach den gemachten Wahrnehmungen in den letztvergangenen Jahren hauptsächlich den Gegenstand von Inseraten in den Zeitungen des Landes und der Empfehlung auf ähnlichem Wege (Broschüren, Flugblätter, Anschläge in Verkaufsläden und dergleichen) gebildet haben, von nun an aber bei Strafvermeiden nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Die Zusammenstellung ist und soll keine erschöpfende sein; es bleibt deshalb Aufgabe der Bezirksämter und der Bezirksärzte, auch darauf ihr Augenmerk zu richten, ob etwa sonstige hierher gehörige Mittel dem Verbot zuwider zum Verkaufe angezeigt oder empfohlen werden. Im Falle des Zweifels, ob nach der Art des Mittels das Verordnungsverbot Platz greife oder nicht, ist mit dem Bezirksarzte ins Benehmen zu treten, nöthigenfalls ist berichtliche Anfrage hierher zu richten.

Was die in Absatz 2 der Verordnung vom 22. d. M. berührten Ankündigungen der Apotheker betrifft, so erschien es angemessen, bezüglich solcher Arzneimittel welche nach den für das Großherzogthum bestehenden Vorschriften in den Apotheken im Handverkauf, das ist ohne schriftliche Ordination eines approbirten Arztes oder Thierarztes — vergl. die Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, insbesondere den § 18 derselben —, abgegeben werden dürfen, eine Ausnahme von dem Verbote zu schaffen. Es ist aber wohl zu beachten, daß nach der Fassung dieser Ausnahme ein mit der beruflichen Stellung des Apothekers nicht als vereinbarlich zu erachtendes „Anpreisen" von Arzneimitteln oder eine Ankündigung mit Empfehlung des Mittels für bestimmte Krankheiten nicht zugelassen ist; eine solche Empfehlung würde nach wie vor unter das Verbot in § 21 der obenerwähnten Verordnung von 1880 fallen, und gegen marktschreierische Anzeigen eines Apothekers wäre ebenfalls einzuschreiten.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Anlage.

1. Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen (9)[1]). — 2. A. Brandt's verbesserte Schweizerpillen (9). — 3. Einsiedler Magen- und Lebenstropfen von J. C. Neef in Einsiedeln (3). — 4. St. Jakobs-Tropfen von M. Schulz in Emmerich (3). — 5. Mariazeller Magentropfen von Carl Brady in Kremsier (3). — 6. Mariazeller Abführpillen von Carl Brady in Kremsier (9). — 7. Rheumatismus-Heil von Dr. Schumacher in Berlin (5). — 8. Pagliano-Syrup von A. Pagliano in Florenz (5). — 9. Pagliano-Pulver von A. Pagliano in Florenz (4). — 10. Dr. Bock's Pectoral (Hustenstiller) (9). — 11. Illodin, Schutz gegen Diphtheritis (5). — 12. Dr. Lieber's Nervenelixir (3). — 13. Dr. Lieber's nervenstärkende Pillen (9). — 14. Sanjana-Heilmittel (3 und 5). — 15. Warner's Safe Cure Mittel (5 und 9). — 16. Warner's Safe Diabetes-Cure Mittel (5). — 17. Warner's Safe Pills (9). — 18. Richter's Pain expeller (3). — 19. Richter's Anker Sarsaparillian (5). — 20 Richter's Loxa-Pillen (9). — 21. Tonische Essenz von Julius Hensel (3). — 22. Elektro-Homöopathische Sternmittel aus der homöopathischen Centralapotheke von A. Sauter in Genf (9 und 5). — 23. Barella's Universal-Magenpulver (4). — 24. Chinesischer Balsam von Dr. Mountain (4). — 25. Stark's Mittel zur Heilung der Epilepsie: Krampfthee, Krampfpulver (Antispasmodicum) (4). — 26. American coughing Cure, Mittel von Oscar Lutze in Berlin (5). — 27. American consumption Cure Schwindsuchtsmittel von Albert und Emil Zenkner in Berlin (5). — 28. Dr. Didtmann's Purgatif (3). — 29. Sanitas Stuttgart von Josef Heiden, unfehlbares Mittel gegen Schwindsucht (3 und 4). — 30. Roman Weißmann's Schlagwasser (3). — 31. Hartzema's Hämaton Amsterdam (5). — 32. Himrot's Cure Mittel gegen Asthma (4). — 33. Augensalbe der Wittwe Farnier (A. Weisert in Metz) (10). — 34. Probst's Kräuterthee gegen Schwindel 2c. 2c. (4). — 35. Phönix-Geist von Altstätter (5).

[1]) Die Ziffer in Parenthesen bezeichnet die Nummer des Verzeichnisses A. der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

Baden. Verordnung, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend.

Vom 22. Mai 1890. (Apotheker-Ztg. S. 325.)

An Stelle des zu der Verordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI) gehörigen Tarifs der Gebühren, welche nach Ziffer 3 der Verordnung für die von den Bezirksämtern angeordneten, sowie nach dem § 5 Absatz 1 des Statuts der großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule dahier vom 8. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII) auch für die bei dieser Station auf sonstigen Antrag stattfindenden Untersuchungen von Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu berechnen sind, tritt mit Wirkung vom 1. Juni d. J. das nachstehend abgedruckte Gebührenverzeichniß.

Karlsruhe, den 22. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Verzeichniß der für Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren.

(Die einzuliefernden Mengen und die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühren sind den betreffenden Positionen in Parenthese beigefügt.)

A. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Bier. a. Bestimmung von spez. Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Glyzerin, Salizylsäure (2 l 8 ℳ); b. vollständige Analyse [Bitterstoffe] (5 l 20 ℳ).

2. Branntwein [Liköre]. Spez. Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Fuselöl (750 g 6 ℳ).

3. Brot. Wasser, Asche, Sand, mikroskopische Prüfung (250 g 4 ℳ).

4. Butter und Butterschmalz. a. Nichtfett, Asche, mikroskopische Prüfung (50 g 3 ℳ); b. Bestimmung der fremden Fette, Nichtfett, Asche, Säure (100 g 8 ℳ).

5. Buttererſatzmittel, Margarine (100 g 8 ℳ).

6. Chokolade [Kakao]. Wasser, Fett, Zucker, organische und mineralische Verunreinigungen (100 g 10 ℳ).

7. Essig. Extrakt, Asche, Säure, Metallsalze (1 l 5 ℳ).

8. Fruchtsäfte. Wasser, Extrakt, Asche, Farbstoffe, Verunreinigungen (250 g 5 ℳ).

9. Gewürze. a. Asche, Sand, mikroskopische Prüfung (50 g 3 ℳ); b. Asche, Sand, mikroskopische Prüfung, Extrakt (50 g 3 ℳ).

10. Hefe. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung (50 g 4 ℳ); Bestimmung der Gärkraft (50 g 3 ℳ).

11. Honig. Wasser, Asche, Zucker, mikroskopische Prüfung (100 g 5 ℳ).

12. Käse. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung (50 g 5 ℳ); Bestimmung des Fettes und Stickstoffs (50 g 10 ℳ).

13. Kaffee und Kaffeesurrogate. a. Prüfung auf künstliche Färbung (100 g 3 ℳ); b. Bestimmung der Asche, mikroskopische Prüfung (100 g 5 ℳ); c. Bestimmung

des Koffeingehaltes (250 g 15 ℳ). Cichorien. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung (100 g 5 ℳ).

14. Konditoreiwaaren. Prüfung auf Reinheit, Verunreinigung durch giftige Farben (50 g 5 ℳ).

15. Mehl. a. Feuchtigkeit, Asche, Sand, mikroskopische Prüfung (250 g 5 ℳ); b. Bestimmung der Backfähigkeit und des Klebers (250 g 3 ℳ).

16. Milch. Spezifisches Gewicht, Trockensubstanz, Fett ½ l 3 ℳ).

17. Rahm. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Beimengungen (50 g 3 ℳ).

18. Schweinefett [Schmalz]. Wasser, Asche, Säure, Schmelzpunkt, Beimengung von Pflanzenölen (100 g 6 ℳ).

19. Senf. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Zusätze (100 g 3 ℳ).

20. Speiseöl. Prüfung auf Reinheit (200 g 4 ℳ).

21. Stärke. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung (100 g 5 ℳ).

22. Thee. Chemische und mikroskopische Prüfung auf Verfälschungen (100 g 5 ℳ).

23. Trinkwasser. a. Chemische und mikroskopische Prüfung (1 l 7 ℳ); b. bakteriologische Untersuchung (2 Flaschen 6 ℳ); c. Vollständige Wasseranalyse (20 l 20 bis 50 ℳ).

24. Wein. Prüfung nach den im kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellten Beschlüssen (1 l 10 ℳ). Obstwein, vergleiche Wein.

25. Wurst- und Fleischwaaren. Chemische und mikroskopische Untersuchung auf einen Zusatz fremder Stärke (1 Stück 2 ℳ).

26. Zucker. a. Wasser, Asche, organische Beimengungen (100 g 3 ℳ); b. polarimetrische Untersuchung (100 g 5 ℳ).

B. Gebrauchsgegenstände.

1. Metalllegierungen für Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Konservenbüchsen, Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Metalltheile für Kindersaugflaschen, Metallfolien zur Verpackung von Schnupf-, Kautabak und Käse (1 Stück oder 50 g 6 ℳ).

2. Kautschuk zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Kautschukschläuche (1 Stück oder 100 g 6 ℳ).

3. Glasuren irdener Kochgeschirre (1 Stück 2 ℳ).

4. Farben. a. Für Gefäße zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Umhüllungen, Schutzbedeckungen, b. für kosmetische Mittel [Mittel zur Pflege oder Färbung der Haut und der Haare], c. für Spielwaaren, Bilderbogen, Tuschfarben, Buch- und Steindruckfarben, d. für Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, künstliche Blumen, Blätter, Früchte (1 Stück 5 ℳ); Wasser- und Leimfarben, quantitative Bestimmung des giftigen Stoffes (10 ℳ).

5. Petroleum. Bestimmung des Entflammungspunktes (250 g 2 ℳ).

Baden. Die Berufspflichten der Hebammen betreffend. Vom 29. Mai 1890.

(Aerztl. Mittheil. a. u. f. Baden S. 83.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte. (Nr. 13 106.)

Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Hebammen gehalten sind, den in Anspruch genommenen Beistand auch außerhalb ihres Wohnortes zu leisten.

Zur Beseitigung dieser Zweifel sehen wir uns veranlaßt, im Interesse einer geordneten wechselseitigen Aushilfe als Einschaltung in den § 10 der Dienstweisung für die Hebammen vom 22. November 1879 ausdrücklich Folgendes zu bestimmen:

„Unter der gleichen Voraussetzung ist die von einer Gemeinde bestellte Hebamme verpflichtet, auf Verlangen in einer Nachbargemeinde den berufsmäßigen Beistand zu leisten, wenn die Hebamme der Nachbargemeinde gemäß § 7 Absatz 3 a. E. der Dienstweisung oder in Folge der Anwendung des § 8 Absatz 2 daselbst oder aus sonstigen triftigen Gründen in der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit verhindert ist. Ist wegen Unglücksfalls die Hilfe einer Hebamme geboten, so muß solche als Nothhilfe auf Aufforderung der Polizeibehörde oder ihrer Stellvertreter von jeder Hebamme auch außerhalb des Wohnortes geleistet werden."

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden veranlaßt, bei Dienstprüfungen den Hebammen ihres Bezirks hiernach Eröffnung zu machen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Baden. Die Ausübung der Heilkunde durch die Leichenschauer N. N. betreffend. Vom 30. Mai 1890.

(Aerztl. Mittheil. a. u. f. Baden S. 89.)

(Nr. 12 559.)

Großherzoglichem Bezirksamt N. wird auf den Bericht vom 16. d. M. Nr. 9864 unter Rücksendung der damit vorgelegten Akten erwidert:

Die Bestimmung des § 19 der Dienstweisung der Leichenschauer vom 22. Dezember 1887 verbietet den Leichenschauern wohl die Ausübung der Heilkunde, nicht aber die Ausübung jener wundärztlichen Hilfeleistungen, welche früher — vergleiche § 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 5. März 1859, Central-Verordnungsblatt Nr. IV — als Befugniß der Wundarzneidiener galten.

Hiernach ist den beiden Beschwerdeführern mit dem Anfügen Eröffnung zu machen, daß, wenn sie ihre Verrichtungen als Wundarzneidiener über die bezeichneten Grenzen ausdehnen würden, gemäß der angeführten Bestimmung der Dienstweisung der Leichenschauer ihre Enthebung von letztgenanntem Dienste zu erfolgen hätte.

Karlsruhe, den 30. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor. gez. Eisenlohr.

Baden. Die Impfung betreffend. Vom 4. Juni 1890.

(Aerztl. Mittheil. a. u. f. Baden S. 84.)

(Nr. 9714.)

Großherzoglichem Bezirksamt H. werden die mit Bericht vom 12. April d. J. Nr. 22 575 vorgelegten Akten mit folgenden Bemerkungen zurückgesendet:

Nach § 14 der Vollzugs-Verordnung zum Impfgesetz soll Eltern ꝛc., welche mit der Impfung ihrer Kinder säumig bleiben, vom Bezirksamt schriftlich aufgegeben werden, die Kinder der nächsten unentgeltlichen Impfung zu unterziehen. Solche unentgeltliche Impfungen haben nach § 6 des Impfgesetzes jährlich stattzufinden und es kann deshalb unter der nächsten unentgeltlichen Impfung, bis zu welcher zur Nachholung Frist zu gewähren ist, nur die Impfung im folgenden Jahre verstanden werden. In gleicher Weise ist, wenn die Impfung erfolglos war oder wegen Krankheit oder Schwäche des Impflings nicht vorgenommen werden konnte, gemäß § 2 und 3 des Impfgesetzes erst im nächsten Jahre die Impfung vorzunehmen.

Erst wenn die Aufforderung auch im nächsten Jahre nicht beachtet wird, ist strafend gegen den säumigen Theil einzuschreiten. Handelt es sich hiebei um Ahndung eines fortgesetzten Widerstandes, so wird auf eine entsprechend erhöhte Strafe beziehungsweise auf die Anwendung des gesetzlich zulässigen Strafmaximums Bedacht zu nehmen sein.

Der Großherzogliche Impfarzt dortselbst erhält unter Einem die Weisung, künftighin nach Schluß des Impfgeschäfts ein Verzeichniß derjenigen Impflinge, bezüglich welcher die fällige Impfung in dem betreffenden Kalenderjahr unterblieben ist, unter Angabe der Eltern ꝛc. dem Amte jeweils mitzutheilen, damit die nach dem Vorbemerten erforderliche Auflage erlassen werden kann.

Als Zeitpunkt der nächsten Impfung ist in der schriftlichen Verfügung derjenige zu bezeichnen, auf welchen von dem Großherzoglichen Impfarzt im folgenden Jahre die unentgeltliche Impfung anberaumt und bekannt gegeben wird. Es ist von dem Verfügten dem Großherzoglichen Bezirksarzt Kenntniß zu geben und sodann im folgenden Jahre rechtzeitig festzustellen, ob die Auflage erfüllt wurde oder ob strafendes Einschreiten nöthig fällt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

gez. Eisenlohr.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Ministerial-Bekanntmachung, Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten betr. Vom 6. Januar 1890.

(Regier.-Bl. f. d. Großhrzgth. S. 11.)

Es liegt im Sinne der Vorschriften in § 2 der Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1882, betreffend die Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten (Regierungs-Blatt Seite 99 ff.) und in § 1 der Verordnung von. 16. März 1887 (Regierungs-Blatt Seite 157 ff.), daß auch in solchen Fällen, wenn in dem Hausstand eines nicht im Schulhause wohnenden Lehrers eine Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Bezirksarzt, bezüglich nach dem Gutachten des Hausarztes, das Erforderliche veranlaßt wird, um eine Vermittelung der Ansteckung durch den betreffenden Lehrer auszuschließen. Hiernach ist zu verfahren und, wenn nach Lage der Umstände die Aussetzung des Unterrichts von Seiten des Lehrers angeordnet werden muß, nach Thunlichkeit für die Vertretung desselben Sorge zu tragen.

Bei diesem Anlaß wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Falle, wenn wegen ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern oder wegen des Auftretens von Epidemien eine Schule geschlossen worden ist, für die Dauer dieser Schließung selbstverständlich auch die sonstige Vereinigung und Versammlung von Schulkindern, z. B. im Konfirmandenunterricht oder bei gottesdienstlichen Anlässen, zu vermeiden ist. Es ist zunächst Pflicht der Ortsschulbehörde, auch in dieser Beziehung das Erforderliche vorzusehen.

Weimar, den 6. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Departement des Großherzogl. Hauses und des Kultus. Stichling.

Departement des Innern. v. Groß.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Ministerial-Bekanntmachung, die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung betr. Vom 21. Januar 1890.

(Regier.-Bl. f. d. Großhrzgth. S. 17.)

Die als Anlage A beigefügte Anweisung zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung wird hiermit zur Nachachtung für sämmtliche betheiligte Justizstellen und Aerzte des Großherzogthums öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 21. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Stichling.

(Bezüglich der Anweisung selbst wird auf das Original verwiesen.)

Sachsen-Weimar-Eisenach. Ministerial-Bekanntmachung, die Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, Drogen und Giften betr. Vom 30. Mai 1890.

(Reg.-Bl. f. d. Großhrzgth. S. 116.)

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 der Verkauf einer gewissen Anzahl von Arzneimitteln, welche früher im Großherzogthume ausschließlich den Apothekern zustand, freigegeben worden ist, findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

In Betreff der Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, Drogen und Giften, einschließlich der giftigen Farben, haben sich die Materialwaarenhändler, Droguisten und sonstigen Kaufleute — insoweit denselben der Verkauf solcher Stoffe zufolge der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bezüglich nach der Bestimmung in § 1 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 nachgelassen ist — bei Vermeidung der im § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen, streng nach den Vorschriften zu richten, welche in dieser Beziehung im Großherzogthume für die Apotheker erlassen worden sind oder in Zukunft noch erlassen werden sollten.

Demgemäß ist insbesondere zu beachten, daß zufolge der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, vom 15. Juli 1858:

1. jedes Arzneimittel sich in einem besonderen, seiner Natur angemessenen, sein Verderben und seine Verunreinigung, sowie sein Entweichen möglichst verhindernden und mindestens mit dem offizinellen Namen seines Inhalts deutlich und dauerhaft bezeichneten Gefäße befinden soll;
2. die giftigen Stoffe nebst den zu ihrer Behandlung erforderlichen und ausschließlich hierzu zu gebrauchenden Geräthen, z. B. Waagen, Mörser, Löffel u. s. w., stets unter besonderem sicheren Verschlusse zu halten sind;
3. die Gefäße und Geräthe für giftige Mittel durch die Farbe ihrer Schilder und der Schrift sich auffallend von allen übrigen unterscheiden müssen (§ 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1858 über den Gifthandel);
4. alle sonst gefährlichen Artikel von den übrigen dergestalt abgesondert aufgestellt werden müssen, daß eine Verwechslung nicht leicht vorkommen kann;
5. das Aufbewahren von Arzneimitteln in anderen, als den dazu bestimmten Räumen schlechterdings verboten ist; daß ferner
6. in allen diesen Räumen und rücksichtlich alles darinnen Befindlichen stets die möglichste Reinlichkeit und Ordnung herrschen muß, so daß jeder Gegenstand sicher aufgefunden und gehörig benutzt werden kann.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium behält sich vor, nach Bedürfniß Revisionen der in Frage kommenden Geschäfte mit Rücksicht auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

Weimar, den 30. Mai 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 14 750, an alle politischen Landesbehörden, betr. das Verbot des Verkaufes der Brandt'schen Schweizerpillen aller Art. Vom 21. Juni 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 422.)

Durch das Ergebniß der anläßlich einer Verhandlung über den Vertrieb von sogenannten Schweizerpillen durchgeführten Erhebungen ist das Ministerium des Innern zur Kenntniß gekommen, daß unter dem Namen „Apotheker Richard Brandt'sche Schweizerpillen" von einer ausländischen Geschäftsfirma Einain & Co. in Frankfurt a. M. Arzneibereitungen in Pillenform in den Apothekenverkehr gebracht werden, deren Beschaffenheit und Vertrieb den bestehenden Verordnungen über Arzeimittelverkehr nicht entsprechen. Diese Pillen, welche schon in ihrer äußeren Beschaffenheit und Größe eine sehr ungleichmäßige und wenig sorgfältige Zubereitung erkennen lassen, gelangen in Blechdosen, auf deren Vorderseite die Schutzmarke, auf deren Kehrseite eine gedruckte Bereitungsvorschrift mit der Namensbeisetzung Rich. Brandt aufgeklebt ist, unter der Bezeichnung „Schweizerpillen für Oesterreich" oder „Schweizerpillen" schlechtweg in den Verkehr.

Die unter der letzteren Bezeichnung in Verkehr gebrachten Pillen enthalten nach der vorgenommenen Untersuchung und Bereitungsvorschrift verhältnißmäßig bedeutende Dosen von Aloë, zählen daher zu jenen Arzneibereitungen, welche nach § 4 der h. o. Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, betreffend die siebente Ausgabe der österr. Pharmakopöe, beziehungsweise nach § 3 der h. o. Verordnung vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890, nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes in den Apotheken hintangegeben werden dürfen, demnach vom Handverkaufe schon an sich ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der unter der Bezeichnung „Schweizerpillen für Oesterreich" in Vertrieb gebrachten Arzneizubereitungen wurde durch experimentelle Prüfung und

mehrfache ärztliche Beobachtung festgestellt, daß dieselben von sehr ungleichmäßiger Zusammensetzung und unzuverlässiger, nicht selten sehr heftiger Wirkung sind, so daß dieselben nicht zu jenen milde wirkenden Substanzen gerechnet werden können, welche nach § 16 der Apotheker-Instruktion im Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden dürfen. Zudem entspricht die allen Sorten dieser Schweizerpillen beigegebene Bereitungsvorschrift keineswegs den mit der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 R.-G.-Bl. Nr. 152 (§ 1, al. 2), und mit dem h. o. Erlasse vom 23. Jänner 1884, Z. 18659, gestellten Anforderungen, indem in denselben weder die zur Bereitung der Pillen verwendeten Arzneisubstanzen in unzweideutiger Weise ersichtlich gemacht sind, noch die Quantität der in jeder Pille enthaltenen Arzneisubstanzen aus der Bereitungsvorschrift mit Bestimmtheit entnommen werden kann.

Mit Rücksicht auf diese vorschriftswidrige und nicht unbedenkliche Beschaffenheit der Arzneibereitung selbst, sowie der ihr zu Grunde liegenden Bereitungsvorschrift, ferner in Anbetracht des unzuverlässigen pharmazeutischen Ursprungs und der ungebürlichen Anpreisung derselben in öffentlichen Blättern findet das Ministerium des Innern über Antrag des k. k. Obersten Sanitätsrathes den Verkauf der in Rede stehenden Rich. Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art in Apotheken und sonach überhaupt zu verbieten und die k. k. . . . . aufzufordern, dieses Verbot entsprechend kundzumachen und die politischen Unterbehörden anzuweisen, die Befolgung desselben um so genauer zu überwachen, da in der letzten Ausgabe der österr. Pharmakopöe eine ausreichende Zahl von zweckentsprechenden Abführmitteln zuverlässiger Zusammensetzung in allen Arzneiformen, darunter auch Abführpillen, aufgenommen sind, welche vom Publikum auch ohne ärztliche Verordnung im Handverkaufe der öffentlichen Apotheken in der durch die Herstellung in denselben gewährleisteten Zusammensetzungen bezogen werden können.

Oesterreich. Bosnien ꝛc. Kundmachung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, Z. 24521, betreffend die Aktivirung der Viehaustrittsstation Bosn. Dubica. Vom 7. Mai 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 415.)

Ueber Ermächtigung des h. k. und k. gemeinsamen Ministeriums wird bei gleichzeitiger Auflösung der in Bosn. Novi bestandenen permanenten Viehbeschau-Kommision eine Viehaustrittsstation in Bosn. Dubica aktivirt und dortselbst behufs ordnungsmäßiger Abfertigung der nach Auswärts bestimmten Viehtransporte eine permanente Beschaukommission im Sinne des h. ä. Erlasses vom 30. Dezember 1887, Z. 71961/I, organisirt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß behufs weiterer Versehung des veterinär-polizeilichen Dienstes in der auch fürderhin als Viehaustrittsstation zu betrachtenden Ortschaft Bosn. Novi gelegentlich der dortselbst im Frühjahre und Herbste stattfindenden Wochenmärkte der in Bosn. Kostajnica stationirte Thierarzt entsendet werden und mit dem in Bosn. Novi befindlichen Leiter der politischen Expositur die Viehbeschau kommissionell vornehmen wird.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß das königl. ungar. Ackerbauministerium der Auflösung, beziehungsweise Aktivirung der mehrgenannten permanenten Viehbeschau-Kommissionen zugestimmt hat.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Obst.

(Schluß.)

3. Obst mit fremden Zusätzen.

Getrocknete amerikanische Scheibenäpfel. **Preußen.** 13. Landgericht Altona. Der Gerichtshof sprach am 4. Oktober 1889 zwanzig Krämer, bei denen amerikanische Aepfel beschlagnahmt waren, frei. Der als Sachverständiger vernommene Dr. W. fand, daß die ihm übermittelten und von ihm untersuchten Aepfelproben sämmtlich wasserfreies apfelsaures Zinkoxyd in verschiedener Menge enthielten. Der Gehalt an Zinkoxyd schwankte bei den verschiedenen Proben zwischen 0,02 bis 0,43 %.

Zinkoxyd gehört nach dem Gutachten des genannten Sachverständigen zu den Giften und ist nach seiner, ihm vom Medizinalrath B. bestätigten Ansicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wenn es durch den Genuß der solches enthaltenden Aepfel in den menschlichen Körper gelangt.

Das Zinkoxyd ist nach dem Gutachten des Dr. W. dadurch in die Apfelschnitte gelangt, daß dieselben von dem Fabrikanten in frischem Zustande auf Zinkplatten getrocknet sind.

Bei dieser Art des Trocknens wird von den Apfelschnitten Zinkoxyd aufgelöst und aufgenommen.

Die Anklagebehörde ging selbst davon aus, daß die mehrgenannten Krämer weder vorsätzlich noch aus Fahrlässigkeit die Apfelschnitte, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft haben, indem sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit nicht kannten und auch nicht kennen mußten. Aber auch die Frage, ob der in Amerika wohnende Fabrikant der Apfelschnitte dieselben, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, vorsätzlich oder fahrlässiger Weise derart hergestellt hat, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hat verneint werden müssen.

Nach dem Gutachten des Dr. W. ist nicht anzunehmen, daß der Hersteller der Schnitte von dem chemischen Prozeß, der beim Trocknen derselben auf Zinkplatten eintritt, Kenntniß hatte oder bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt und Vorsicht sich sagen mußte, daß die Schnitte in Folge des beliebten Verfahrens gesundheitsschädliche Bestandtheile aufnehmen würden.

14. Urtheil vom 11. April 1890 wider die Krämer Friedrich Kr. und Wilhelm Kr. in Hamburg, Detlef H., Heinrich Kr., Peter H., Heinrich Kl. und Nikolaus H. in Altona. Die Anklage bezog sich auf Feilhalten bezw. Verkauf getrockneter amerikanischer Scheibenäpfel, welche nach der Untersuchung 0,3 % und mehr wasserfreies apfelsaures Zink enthielten. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. ist der Genuß der fraglichen Aepfel der menschlichen Gesundheit schädlich. Das apfelsaure Zink ist demselben zufolge als gleichwerthig mit schwefelsaurem und essigsaurem Zinkoxyd anzusehen. Diese Salze aber verursachen in größeren Gaben Uebelkeit und Erbrechen, während länger angewandte kleine Mengen Magendrücken, Aufstoßen, Erbrechen, Durchfall, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Durstgefühl und Ziehen in den Muskeln der Glieder verursachten. Bei dem in den Aepfeln festgestellten Prozentsatze von Zink könne es insbesondere nicht zweifelhaft sein, daß selbst der mäßige Genuß dieser Aepfel, welcher auf mehr als höchstens 1/5 Pfd. zur Zeit nicht anzuschlagen sei, genüge, um ein Erbrechen zu erregen, während der fortgesetzte Genuß derselben genügen würde, eine chronische Zinkvergiftung herbeizuführen. Detlef H. wurde freigesprochen, weil sein Kommis die im Lager in einer verschlossenen und unangebrochenen Kiste befindlichen Aepfel nur auf ausdrückliches Verlangen des kaufenden Beamten abgegeben hatte, demnach ein Feilhalten nicht vorlag. Friedrich Kr. wurde wegen wissentlichen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz aus § 12[1] zu 3 Tagen Gefängniß, die übrigen Angeklagten wegen fahrlässigen Vergehens aus § 14 zu 20 bis 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Auch wurden die bei den verurtheilten Angeklagten feilgehaltenen Aepfel eingezogen. — Es ist zu bemerken, daß vor dem Verkaufe der getrockneten amerikanischen Scheibenäpfel wiederholt amtlich gewarnt worden ist. (Vergl. Veröffentl. 1889, S. 669 und 685.)

15. Urtheil vom 6. Juni 1890 wider den Krämer Br. Freisprechung unter Aufhebung des Urtheils des Schöffengerichts Altona vom 8. Februar 1890, welches den Angeklagten wegen fahrlässigen Feilhaltens amerikanischer Scheibenäpfel zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt und die Einziehung der in seinem Besitze befindlichen amerikanischen Scheibenäpfel verfügt hatte. Die

fragliche Waare enthielt zwar nach einer Prüfung des Untersuchungsamtes für die Provinz Schleswig-Holstein 0,3 % an wasserfreiem apfelsaurem Zink, es konnte aber nicht festgestellt werden, daß die Scheibenäpfel als Nahrungsmittel feilgehalten wurden, da der Angeklagte sie nur auf ausdrückliches Verlangen des Polizeisergeanten in der Annahme, sie würden zu einer chemischen Untersuchung gebraucht, abgegeben hatte, und die Aufbewahrung des noch vorhandenen Restes von etwa 1¾ Pfd. in einer Schublade innerhalb des Ladens nach Ansicht des Gerichtshofes allein nicht genügte, um eine auf Verwerthung dieser Waare gerichtete Absicht des Angeklagten als erwiesen zu erachten. — Gleichzeitig mit dem vorgenannten Br. waren von dem Schöffengericht Altona der Krämer V. zu 20, die Krämer Sp. und T. zu 30 M. verurtheilt worden. Auch wurde die Einziehung der bei den Angeklagten sich noch vorfindenden Aepfel ausgesprochen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Großbritannien. Das Mitglied des Unterhauses, Mr. Samuel Plimsoll, hat einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher das Verbot der Einfuhr von lebendem Vieh aus Amerika bezweckt. Die Begründung dieses Gesetzentwurfes hat Plimsoll in einer besonderen Broschüre (Cattle Ships, London 1890) veröffentlicht. Nach seinen Ausführungen sind die gegenwärtig auf den Viehtransport bezüglichen Bestimmungen mit dem Handelsinteresse unvereinbar und haben eine grausame Behandlung der Thiere zur Folge. Die zum Viehtransporte benutzten Schiffe seien nämlich dergestalt überfüllt, daß das Vieh sich nicht legen und nur bei schönem Wetter gefüttert und getränkt werden könne. Die Folge hiervon sei, daß dasselbe nicht nur Qualen zu erdulden habe, sondern daß auch in den meisten Fällen nur ein geringer Prozentsatz lebend den Bestimmungsort erreiche. Der Zweck, welcher bei der Einfuhr von lebendem Vieh verfolgt werde, sei der, daß das Fleisch nachher als englische Waare theurer verkauft werden könne, als wenn die Thiere in Amerika geschlachtet worden wären. Letzteres Verfahren ist nach Ansicht Plimsoll's dem allgemeinen Handelsinteresse mehr entsprechend, da das Fleisch dann in größerer Menge und billiger eingeführt werde.

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Repräsentantenhaus zu Washington hat am 20. August d. Js. die vom Senator Edmunds eingebrachte Meat Inspection Bill (S. 2594) angenommen und dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Die Bill bezweckt nach Art. 1 und 10 die Einführung der Fleischbeschau für das aus den Vereinigten Staaten auszuführende lebende Vieh, für gesalzenes Schweinefleisch und für Speck. Die Untersuchung des auszuführenden Viehs soll auf Kosten der Eigenthümer des Schiffes erfolgen, auf welchem das Vieh verladen wird. Der Landwirthschafts-Sekretär soll befugt sein, krankes oder verdächtiges Vieh von der Ausfuhr auszuschließen, ferner die Untersuchung und Desinfektion der die Ausfuhr vermittelnden Fahrzeuge, der Lichterschiffe, der in Anwendung kommenden Vorrichtungen und der das Vieh besorgenden Personen nebst deren Effekten anzuordnen. Auch hinsichtlich des zur Ausfuhr bestimmten gesalzenen Schweinefleisches und Specks wird dem Landwirthschafts-Sekretär das Recht der Prüfung eingeräumt, wofern die Gesetze oder Verordnungen des Bestimmungslandes eine solche Prüfung erfordern oder Käufer, Verkäufer oder Exporteur sie beantragen. Wenn der fremde Staat trotz dieser Untersuchung die Einfuhr von amerikanischem Vieh oder Fleisch aus sanitären Gründen verweigert, so soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht zustehen, einen oder mehrere Ausfuhrartikel des betreffenden Landes von der Einfuhr in die Vereinigten Staaten auszuschließen oder selbst jedwede Einfuhr zu verbieten. So räumt Art. 4 der Bill dem Präsidenten die Befugniß ein, alle aus dem betreffenden Lande kommenden Nahrungsmittel und Getränke, welche nach Ansicht der dortigen Inspektoren verfälscht sind, von der Einfuhr auszuschließen. Art. 5 gestattet dem Präsidenten den Ausschluß irgend eines oder aller Ausfuhrartikel aus einem fremden Lande und auf beliebige Zeit für den Fall, daß der betreffende Staat gegen irgend ein Erzeugniß der Vereinigten Staaten — nicht nur gegen Vieh und Fleisch — ungünstiger verfahren sollte, als gegen ähnliche Produkte aus anderen Staaten. Artikel 2, 3, 6 bis 9 enthalten Bestimmungen gegen die Einfuhr von verfälschten Nahrungsmitteln und Getränken, sowie über die Einfuhr von lebendem Vieh unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafen gegen die Zuwiderhandelnden.

Vermischtes.

Preußen. Der Kgl. Polizei-Präsident zu Berlin hat in Wiederholung früherer Bekanntmachungen (s. Veröffentl. 1888 S. 650, 1889 S. 180, 737) am 6. Oktober 1890 vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, gewarnt.

Der ärztliche Jahresbericht über den Marine-Hospitaldienst in den Vereinigten Staaten von Amerika für das Jahr 1889 enthält zahlreiche Beobachtungen und Abhandlungen über das Gelbfieber, ferner Mittheilungen aus den Quarantäneanstalten, statistische Nachrichten über die Krankenbewegung und eine reiche Kasuistik aus den Hospitälern.

Der öffentliche Gesundheitszustand wird als befriedigend geschildert, seit dem Aufhören des Gelbfiebers in Jacksonville und anderen Orten Floridas hat keine allgemeine Epidemie das Land heimgesucht.

In New-York ist von der Marine-Verwaltung ein Laboratorium für experimentelle hygienische Arbeiten eingerichtet, das sich u. a. mit Desinfektionsversuchen beschäftigt hat. Unter den gasförmigen Desinfektionsmitteln wird der schwefligen Säure darnach eine besonders hohe Stellung eingeräumt, obwohl anerkannt wird, daß sie auf die Sporen der Mikroorganismen eine Wirkung nicht ausübt. Mit bakteriologischen Untersuchungen beschäftigte man sich eingehend, das plasmodium malariae wurde bei der Untersuchung von 90 Malariakranken 88 Mal gefunden.

Die Arbeiten über das Gelbfieber nehmen im Berichte einen breiten Raum ein, u. a. sind ausführliche Berichte eines zum Studium der Freire'schen Schutzimpfungen nach Brasilien und Mexiko geschickten Marinearztes abgedruckt. Derselbe spricht sich nicht zu gunsten des Freire'schen Verfahrens aus, sein Schlußurtheil lautet: „there is no satisfactory evidence, that Dr. Freire's inoculations have had any prophylactic value". Uebrigens sollen in Rio selbst die an der Spitze stehenden älteren Aerzte großentheils sich äußerst skeptisch verhalten oder gar überzeugt sein, daß die Behauptungen von Freire grundlos sind, dagegen hat dieser unter den jüngeren Aerzten und den Studenten der Medizin eine zahlreiche Gefolgschaft, welche ihn als den „Pasteur von Brasilien" feiern und seine Gegner verdächtigen.

Den statistischen Nachrichten ist zu entnehmen, daß 49 518 Seeleute das Jahr über in ärztlicher Behandlung gewesen sind, 12 848 wurden in die Lazarethe aufgenommen und starben 475. Unter den Todesursachen nimmt die Tuberkulose mit 99 Fällen eine hervorragende Stelle ein, außerdem starben an Lungenschwindsucht (pneunomic phthisis) noch 22 und an akuter Lungenentzündung 37.

Den Malarialeiden erlagen 30, ebenso viele dem Unterleibstyphus und 2 dem Gelbfieber (in den Quarantänestationen). An Herzleiden starben 33, an Alkoholismus und delirium tremens 5, außerdem 1 an akuter Alkoholvergiftung. Die Sterblichkeit war sowohl im Berichtsjahre als auch im Durchschnitte der letzten 10 Jahre am größten auf den Stationen des Stillen Ozeans, am niedrigsten auf denen der großen Binnenseen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Creolin Pearson

Wissenschaftliche Arbeiten nebst Receptformeln (2 Bände) **über das absolut ungiftige**

Desinficiens und Antisepticum

Original-Creolin-Pearson

versenden auf Verlangen und gratis. —

Zur Verhütung negativer Resultate bei Anwendung von Imitationen und Verfälschungen unseres Original-Creolin tragen alle unsere Packungen ausser unserer Plombe und Schutzmarke auch unsere Unterschrift. — **Nur** für diese übernehmen die **volle Garantie** für Wirksamkeit und vielseitige Verwendbarkeit. (9922)

J. Heimendinger

Hamburg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.
Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9699)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur

Gesundheitspflege

an

Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1,—; kartonirt M. 1,10 gebunden in Leinwand M. 1,50.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Mikroskopie der Nahrungs- u. Genussmittel

aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck.

Mit 306 Original-Holzschnitten.

Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 28. Oktober 1890. Nr. 43.

17 NOV 90

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 661. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 661. — Cholera-Nachrichten. S. 661. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 662. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 663. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 663. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 663. — Geburten und Sterbefälle in Brüssel, Triest, Warschau, 1889. S. 664. — **Witterung.** S. 663. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 666. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 1888. S. 667. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 668. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Baden.) Zuchtfarren. S. 670. — (Elsaß-Lothringen.) Hufbeschlaggewerbe. S. 671. — Zuchtstiere. S. 671. — Thierseuchen-Entschädigungen. S. 672. — (Belgien.) Verleihung der akademischen Grade und Universitätsprüfungen. S. 672. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Trichinenschauer in Sachsen. S. 675. — (Kammergericht zu Berlin.) Medizinalpfuscherei eines Apothekers. S. 675. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Rußland.) Rotz. S. 675. — **Geschenkliste.** S. 675.

Der zur Dienstleistung im Kaiserlichen Gesundheitsamt kommandirte Königl. bayerische Assistenzarzt II. Klasse Dr. Kolb ist zum Assistenzarzt I. Klasse im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Regent Luitpold befördert worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Bremen, Wien je 1, Vororte Wiens 2, Venedig 12, Brüssel 4, Petersburg 6, Warschau 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 1, Petersburg 19 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Posen, Amsterdam je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Lüneburg, Petersburg je 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 26 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Posen 1 Todesfall, Berlin 1 (Elisabeth-Krankenhaus); Reg.-Bezirke Düsseldorf 1, Posen 4 und Schleswig 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 20, London 21, Rom und Petersburg je 7 Todesfälle; Hamburg 29, Petersburg 35 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** London 7 Todesfälle; **Masern:** Chemnitz 6, Paris 9, London 59 Todesfälle; Berlin 22, Breslau 28, Hamburg 34, Nürnberg 29, Reg.-Bezirke Hildesheim 278, Königsberg 100, Lüneburg 103 und Schleswig 112, Wien 19, Kopenhagen 67, Petersburg 26 Erkrankungen; **Scharlach:** Frankfurt a. O. 6, London, Liverpool je 20, Odessa 16, Petersburg 15, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 41, Breslau 42, Hamburg 87, Reg.-Bez. Schleswig 127, Wien 25, Edinburg 23, Kopenhagen, Stockholm je 51, Christiania 61, Petersburg 73 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 27, Breslau 9, Hamburg 7, Leipzig, Nürnberg, Potsdam je 6, Stettin, Wien je 12, Prag 9, Paris 28, London 57, Christiania 9, Petersburg 6, Warschau 20 Todesfälle; Berlin 114, Breslau 19, Hamburg 47, Nürnberg 24, Reg.-Bez. Schleswig 112, Wien 37, Kopenhagen 42, Christiania 24, Petersburg 46 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 7, London 30 Todesfälle; Kopenhagen 39 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 32 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Frankreich. In Lunel (Departement Hérault) erkrankte am 18. September ein am 15. September aus Spanien zurückgekehrter Einwohner an der Cholera. Derselbe genas, wogegen seine Mutter, die ihn gepflegt hatte, in der Nacht vom 22. zum 23. September der Seuche erlag. Der stellvertretende Maire des Ortes, welcher die durch das Gesetz vom 2. Juli d. J. vorgeschriebene, ärztliche Beobachtung des aus Spanien Zugereisten trotz rechtzeitig erfolgter Anmeldung desselben unterlassen hatte, ist mit 14tägiger Amtsenthebung bestraft worden. Weitere Fälle von Cholera kamen nicht vor. (Le Sémaphore, vom 9. Oktober 1890.)

Spanien. (Vergl. S. 645.) Ueber den Stand der Cholera enthalten die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 9. bis 15. Oktober folgende Zahlenangaben:

Aus der Provinz Valencia wurden nachträglich vom 6. und 7. Oktober noch 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle gemeldet. Vom 8. bis 14. Oktober gingen Meldungen ein über 122 Erkrankungen und 67 Todesfälle, davon in Valencia selbst 82 Erkrankungen und 50 Todesfälle. Eine andere Quelle beziffert für die Zeit vom 5./6. bis 12./13. Oktober die Zahl der Erkrankungen auf 126, die der Todesfälle auf 72. In der Provinz Toledo (Villamiel) kamen vom 10. bis 13. Oktober 9 Erkrankungen und 3 Todesfälle zur Meldung. Aus der Provinz Tarragona wurde am 12. Oktober 1 Erkrankung und 1 Todesfall gemeldet. Die Meldungen aus der Provinz Castellon bezifferten sich nachträglich für den 7. Oktober auf 20 Erkrankungen und 5 Todesfälle, für die Zeit vom 8. bis 14. Oktober auf 54 Erkrankungen und 21 Todesfälle. In der Provinz Cuenca wurden vom 8. bis 14. Oktober 8 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet. Die Gesammtzahl der aus allen Provinzen bis zum 14. Oktober gemeldeten Erkrankungen wird von der Gaceta de Madrid auf **5336**, die der Todesfälle auf **2758** angegeben. Nachrichten aus Barcelona vom 8. Oktober zufolge erkrankten am Tage zuvor in der Stadt 5 Personen, wovon eine starb. Aus dem

(Forts. auf Seite 666.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 42. Woche vom 12. bis 18. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	53	1	35	12	17,3	26,8	—	—	—	3	—	5	3	4	3	3	20	—
† Altona	138 871	86	4	42	8	15,7	25,9	—	—	—	2	—	6	2	3	3	3	28	1
† Augsburg	70 025	39	1	32	10	23,8	30,5	—	1	4	—	1	4	—	6	—	—	16	—
† Barmen	109 599	60	5	27	9	12,8	22,6	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	17	—
† Berlin	1 492 162	867	26	527	179	18,4	26,4	—	2	27	4	4	77	38	54	22	22	296	25
† Bochum	47 481	38	—	25	8	27,4	28,2	—	—	1	1	—	5	6	—	—	—	11	1
† Bonn	40 091	24	—	21	6	27,2	26,7	—	—	1	—	1	3	1	4	2	2	10	1
† Braunschweig	94 464	49	3	36	8	19,8	24,6	4	1	3	—	—	2	6	6	2	2	14	—
† Bremen	123 840	62	1	36[3])	9	15,1[3])	20,9	—	—	—	—	—	6	1	4	1	1	21	4
† Breslau	324 143	199	6	133[4])	41	21,3[4])	31,3	1	5	9	—	—	13	12	13	1	1	79	1
Charlottenburg	53 270	45	4	24	5	23,4	29,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	16	3
† Chemnitz	125 204	97	6	81	35	33,6	31,3	6	4	1	—	—	6	2	1	—	—	57	4
† Danzig	120 539	55	3	43	16	18,6	28,4	—	1	2	1	—	3	4	7	7	7	23	2
† Darmstadt	54 190	12	—	11	6	10,6	21,0	2	—	2	—	—	—	—	3	—	—	4	—
Dortmund	89 334	69	6	29	14	16,9	26,7	—	—	—	—	—	6	6	2	1	1	14	1
† Dresden	269 250	157	10	99[5])	25	19,1[5])	24,6	1	—	2	2	—	17	7	8	5	3	56	6
† Düsseldorf	133 276	83	3	49	22	19,1	24,1	—	1	—	—	—	5	5	6	3	3	32	—
† Duisburg	53 271	35	1	15	6	14,6	26,8	—	—	2	1	—	2	1	3	—	—	6	—
† Elberfeld	121 550	72	3	45	11	19,3	23,3	—	1	1	—	—	7	8	2	—	—	23	3
† Elbing	40 510	23	1	14	7	18,0	30,4	—	—	1	—	—	1	1	4	2	2	6	1
† Erfurt	63 088	35	1	12	5	9,9	23,2	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	9	—
† Essen	72 507	44	3	31	13	22,2	28,1	—	—	1	1	—	5	5	7	2	1	10	2
† Frankfurt a. M.	170 733	70	2	51	13	15,5	19,9	—	—	3	—	—	6	4	6	2	1	31	1
† Frankfurt a. O.	56 780	26	1	30	9	27,5	27,1	—	6	2	—	—	2	1	3	1	1	16	—
† Freiburg i. B.	45 868	18	1	19[6])	6	21,5[6])	25,4	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	10	2
† M.-Gladbach	50 505	29	1	20	11	20,6	26,6	—	—	1	—	—	4	—	4	4	4	11	—
† Görlitz	60 647	37	—	22	9	18,9	27,7	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	12	—
† Halle a. S.	91 607	58	—	40[7])	14	22,7[7])	24,8	1	—	1	—	—	4	10	1	—	—	23	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	363	10	213	75	21,2	26,3	—	2	7	4	2	19	17	22	3	3	130	10
† Hannover	155 214	87	8	56	19	18,8	21,5	—	—	5	—	—	9	5	5	5	5	30	2
† Karlsruhe	67 987	27	—	18	4	13,8	19,7	—	—	—	1	—	4	1	3	1	1	9	—
† Kassel	69 395	28	1	24	7	18,0	21,7	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	16	2
† Kiel	59 140	43	2	22	6	19,3	22,5	2	—	3	—	—	3	3	1	1	1	9	1
† Köln	267 152	185	6	122	47	23,7	26,5	3	—	3	—	1	20	9	16	7	7	65	5
† Königsberg i. Pr.	160 537	99	—	58	22	18,8	31,1	—	1	1	—	—	4	6	13	1	1	32	1
Krefeld	105 237	61	1	46	29	22,7	25,3	—	—	—	—	—	7	—	9	6	6	29	1
† Leipzig	286 878	150	5	127	42	23,0	22,7	—	5	6	2	—	24	13	19	6	6	54	4
† Liegnitz	49 021	20	—	22	4	23,3	32,1	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	16	—
† Lübeck	59 382	34	1	27	7	23,6	21,9	—	—	1	—	—	2	9	3	1	—	10	2
† Magdeburg	180 040	125	1	72	30	20,8	28,1	—	—	2	3	—	14	10	10	1	1	31	2
† Mainz	71 285	31	1	21	4	15,3	23,3	—	—	—	—	—	3	1	3	2	2	12	2
† Mannheim	68 427	45	—	27	16	20,5	21,8	—	—	—	—	—	1	4	4	1	1	17	1
† Metz	54 934	24	—	18	5	17,0	22,6	—	—	—	—	—	2	5	3	1	1	8	—
† Mülhausen i. E.	75 378	36	3	26	4	17,9	.[2])	—	—	1	—	—	9	2	4	4	4	9	1
† München	291 278	188	6	124	50	22,1	31,6	—	1	5	1	—	11	5	26	7	7	71	4
† Münster	47 383	19	1	18	7	19,8	25,7	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	1
† Nürnberg	128 980	68	4	59	13	23,8	26,7	3	1	6	1	—	12	3	8	2	2	23	2
† Plauen i. V.	49 966	30	1	20	5	20,8	25,4	—	1	3	—	—	3	2	—	—	—	11	—
† Posen	70 698	38	2	39	8	28,7	29,5	1	1	2	—	—	5	3	1	—	—	25	1
Potsdam	53 104	17	—	18[8])	5	17,6[8])	23,6	—	—	6	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Rostock	41 547	23	—	11	2	13,8	20,7	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	6	2
† Stettin	106 679	63	3	51	23	24,9	26,1	—	—	12	—	—	4	—	4	2	2	30	1
† Straßburg i. E.	118 876	55	3	48	19	21,0	27,7	—	—	—	—	1	3	2	9	9	8	31	2
† Stuttgart	120 873	62	3	32	7	13,8	21,4	—	—	1	1	—	9	—	5	2	2	13	3
† Wiesbaden	60 234	18	1	19	2	16,4	19,9	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	13	—
† Würzburg	58 672	27	1	26	12	23,0	26,8	5	—	2	1	—	8	—	2	2	2	8	—
† Zwickau	43 130	19	—	30	14	36,2	29,9	1	1	1	1	—	1	5	2	1	1	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,9 ‰. — [4]) Desgl. 127 = 20,4 ‰. — [5]) Desgl. 91 = 17,6 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 18,1 ‰. — [7]) Desgl. 38 = 21,6 ‰. — [8]) Desgl. 15 = 14,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	220	19	131	47	16,8	1	—	5	3	—	15	8	18	—	—	79	2
Brünn bis 11. Oktober	95 001	38	1	48	16	26,3	—	—	5	—	—	8	5	10	.	.	20	—
Brüssel bis 11. Oktober	182 275	76	5	71	25	20,3	—	—	—	2	—	9	5	13	.	.	41	1
Budapest	468 017	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	143 300	39	2	59	15	21,4	—	3	9	1	—	7	3	5	.	.	31	—
Dublin	353 082	149	.	144	39	21,3	—	—	—	.	.	.	4	13	.	.	123	4
Edinburg	271 135	108	.	99	19	19,0	—	—	3	1	—	6	1	5	.	.	81	2
Graz bis 11. Oktober	108 483	47	—	44	9	21,1	—	—	—	1	—	12	4	3	.	.	20	4
Kopenhagen	312 387	216	6	114	43	19,0	2	2	5	1	—	17	8	12	.	.	62	5
Krakau bis 11. Oktober	76 393	61	1	29	9	19,7	1	—	3	1	—	3	3	4	—	—	14	—
Lemberg bis 11. Oktober	124 574	52	6	79	15	32,9	—	3	3	2	—	18	7	13	.	.	31	2
Liverpool	613 463	334	.	259	74	22,0	1	20	1	.	.	.	4	16	.	.	205	12
London	4 421 661	2412	.	1741	491	20,5	59	20	57	21	7	204	121	95	2	1	1105	52
Lyon 4. Oktober	401 930	142	14	128	22	16,6	—	1	4	4	1	18	21	12	—	—	67	—
Odessa	276 300	.	14	162	38	30,5	1	16	4	3	2	8	10	31	27	11	85	2
Paris	2 260 945	934	82	915	125	21,1	9	2	28	20	1	198	100	82	.	.	440	35
Petersburg bis 11. Oktober	978 309	458	20	376	93	20,0	5	15	6	7	—	62	11	36	—	—	234	.
Prag und Vororte	314 425	113	17	124	22	20,5	1	4	9	1	1	29	6	3	.	.	66	4
Rom bis 27. September	417 392	202	14	143	25	17,8	—	1	3	7	—	16	10	15	.	.	87	4
Stockholm bis 11. Oktober	236 350	119	3	87	21	19,1	—	5	2	3	—	20	7	10	.	.	38	2
Triest	160 092	66	6	66	16	21,4	—	—	2	—	—	11	7	5	.	.	41	—
Venedig bis 11. Oktober	156 800	82	1	75	22	24,9	4	—	2	2	—	7	8	9	.	.	40	3
Warschau bis 11. Oktober	455 852	329	13	227	64	25,9	4	18	20	2	3	21	22	41	.	.	92	4
Wien bis 11. Oktober	822 176	455	32	274	71	17,3	4	—	12	—	2	54	26	25	—	—	144	7
11 Vororte Wiens bis 11. Oktbr.	429 389	150	11	155	53	18,8	2	—	2	1	—	31	12	25	.	.	79	3

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Oktober 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	—	1	1	—	—	—
Scharlach	6	—	3	2	1	—	—	—
Diphtherie	54	3	25	17	9	—	—	15
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11	—	2	—	7	2	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	6	3	—	2	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	1	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	106	—	—	—	92	14	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	15	—	1	—	10	3	1	6
Lungenschwindsucht	32	—	1	—	14	16	1	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	39	2	4	1	16	14	2	4
Akuter Darmkatarrh	8	2	—	—	2	4	—	—
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	1	8	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	2	17	4	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	16	—	—	—	6	10	—	—
Verletzungen	93	2	1	13	34	40	3	6
Alle übrigen Krankheiten	561	8	15	26	256	216	40	59
Summe	988	20	52	64	469	334	49	127

Gesammtbestand **war** am 11. Okt. 4137 und **bleibt** am 18. Okt. 4206.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./10.-18./10.	10	22	41[3]	114[3]	5
= Breslau	desgl.	3	28	42	19	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	29	34	87	47	2
= München	desgl.	1	9	28	65	—
= Nürnberg	desgl.	2	29	18	24	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	14	11	2	5	1
= Arnsberg	desgl.	13	94	34	92	—
= Aurich	desgl.	5	59	13	3	—
= Düsseldorf	desgl.	53	33	28	99	1
= Erfurt	.	.	.	.	.	.
= Hannover	desgl.	7	30	9	18	2
= Hildesheim	desgl.	10	278	56	44	2
= Königsberg[4]	desgl.	18	100	31	15	—
= Lüneburg	desgl.	2	103	11	14	—
= Marienwerder	desgl.	17	4	15	20	1
= Münster	desgl.	6	17	4	13	2
= Osnabrück[5]	.	.	.	.	.	.
= Posen	desgl.	20	79	63	51	1
= Schleswig	desgl.	49	112	127	112	3
= Stade	desgl.	12	5	12	16	—
= Stettin	desgl.	20	76	25	34	2
= Stralsund	desgl.	6	14	28	15	1
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	6	18	26	54	1
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Oktober 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Oktober	17,1	12,0	764,6	766,1	767,3	95	59	94	—	NW	2
	13. =	15,4	9,8	767,3	766,4	765,9	99	72	95	—	W	1
	14. =	18,1	6,3	764,1	762,3	760,5	100	58	93	—	W	0—1
	15. =	17,3	6,8	756,1	752,2	749,0	96	64	83	—	SSW	2
	16. =	13,5	7,4	742,9	742,6	744,7	90	85	73	0,7	WSW	2
	17. =	10,4	3,1	745,5	744,7	743,6	90	67	93	1,8	SW	1
	18. =	8,6	5,0	743,8	742,7	744,1	90	70	85	1,1	WNW	1
München	12. Oktober	17,6	3,3	727,1	726,7	726,9	87	51	92	—	—	0,0
	13. =	18,1	4,1	726,9	725,6	725,2	93	64	90	—	N	0,1
	14. =	16,1	4,6	723,6	722,1	721,7	99	73	96	—	—	0,4
	15. =	17,9	5,1	717,2	715,0	714,0	96	46	64	—	W	1,3
	16. =	12,5	4,8	707,0	708,9	709,6	72	87	79	—	SW	3,3
	17. =	6,3	2,6	708,5	708,8	710,5	82	81	89	7,2	SW	5,2
	18. =	4,1	2,1	708,9	706,4	708,5	79	81	90	3,8	SW	6,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Vorige Woche: 19 Typhus, 94 Masern, 25 Scharlach, 21 Diphtherie. — [5]) Vom 28. September bis 4. Oktober: 6 Typhus, 76 Masern, 1 Scharlach, 10 Diphtherie.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der St

Beobachtungs-Monate	Geburten				Todesfälle			Alter der Gestorbenen									
	Lebendgeborene			Todtgeborene				0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
	männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich						
Brüssel. I) (132 836 Einw.)																	
Januar	249	218	467	21	.	.	415	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	209	213	422	31	.	.	349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	248	213	461	35	.	.	349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	208	229	437	22	.	.	340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	227	218	445	24	.	.	333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	222	202	424	26	.	.	321	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	203	202	405	23	.	.	339	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	201	202	403	24	.	.	319	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	217	198	415	28	.	.	280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	203	192	395	26	.	.	272	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	202	179	381	28	.	.	304	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	218	232	450	35	.	.	424	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	2607	2498	5105	323	2165	1880	4045	944		520		111	76	254	342	750	850
Triest. II) (158 054 Einw.)																	
Januar	269	249	518	22	212	225	437	93	20	71	9	18	13	25	20	58	91
Februar	267	289	556	22	198	182	380	78	21	59	5	23	9	34	25	54	59
März	232	185	417	28	211	193	404	87	8	53	13	15	5	26	25	73	79
April	226	221	447	22	184	168	352	64	13	50	10	28	11	29	23	66	50
Mai	231	198	429	31	142	132	274	37	10	38	9	22	10	26	22	43	48
Juni	201	179	380	27	120	125	245	39	15	28	2	17	15	18	20	45	42
Juli	221	217	438	28	141	164	305	55	31	41	5	29	12	27	19	39	41
August	245	212	457	17	170	154	324	85	20	48	7	9	10	26	22	44	44
September	214	187	401	31	179	150	329	69	25	51	3	9	9	30	23	61	37
Oktober	213	210	423	27	135	145	280	59	13	33	3	9	10	16	24	45	56
November	208	208	416	27	143	146	289	50	10	40	1	16	12	22	18	44	66
Dezember	225	185	410	38	213	204	417	76	24	57	7	13	10	25	22	82	75
Summe	2752	2540	5292	320	2048	1988	4036	792	210	569	74	208	126	304	263	654	688
Warschau. III) (445770 E.)																	
Januar	.	.	1919	75	.	.	984	290	28	204	6	30		64	48	137	154
Februar	.	.	1461	51	.	.	872	234	38	134	12	60		65	38	131	137
März	.	.	1298	69	.	.	910	222	45	162	11	44		56	48	147	151
April	.	.	1311	70	.	.	789	171	40	120	9	50		51	57	145	119
Mai	.	.	1381	57	.	.	968	349	66	151	7	55		37	38	124	120
Juni	.	.	1182	69	.	.	1348	512	86	290	21	53		65	42	126	126
Juli	.	.	1088	57	.	.	1260	410	69	351	22	57		40	65	113	115
August	.	.	1199	78	.	.	1120	336	66	319	26	58		46	56	104	92
September	.	.	1133	88	.	.	1144	313	41	330	20	83		42	47	121	131
Oktober	.	.	1158	95	.	.	1132	309	45	292	22	98		46	68	119	119
November	.	.	1096	91	.	.	1227	301	27	326	19	91		64	66	179	135
Dezember	.	.	974	98	.	.	1295	287	46	274	15	98		96	74	202	187
Summe	.	.	15200	898	.	.	13049	3734	597	2953	190	777		672	647	1648	1586

[1]) Darunter 1 Fall von Genickstarre. — [2]) 1 Fall von Genickstarre und 1 von Hundswuth. — [3]) 2 F
Rückfallsfieber und 5 von Genickstarre.

I) Nach dem Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès de la v
Trieste 1889. — III) Nach Sprawozdanie o ruchu ludnosci miasta Warszawy za 1889 rok.

rüssel, Triest und Warschau im Jahre 1889.

Todes-Ursachen																	
Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnschlagfluß	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
19	—	6	3		6	—	1	58	56	14	2	31	—	207	7	5	—
7	—	8	6		—	—	2	60	34	12	—	32	—	175	8	5	—
4	1	3	4		4	—	2	44	45	15	1	28	—	186	5	7	—
—	—	—	5		2	—	—	63	40	16	3	36	—	166	6	1	—
—	—	4	2		1	—	—	60	35	20	1	41	—	156	8	4	1
2	—	2	1		5	—	1	58	23	16	2	53	—	142	5	11	—
2	—	2	5		5	—	2	45	16	15	—	88	—	142	6	10	1
2	—	2	4		7	—	—	53	35	9	—	62	—	142	1	2	—
—	—	1	3		3	—	—	46	21	15	—	43	—	134	9	5	—
1	—	1	2		2	—	3	40	27	19	2	37	—	130	5	3	—
1	—	3	2		3	—	1	56	22	15	3	26	—	155	9	6	2
—	—	11	4		5	—	1	71	78	17	1	39	—	184	10	2	1
38	1	43	41		43	—	13	654	432	183	15	516	—	1919	79	61	5

—	—	10	1	3	—	—	—	53	36	13	—	5	—	293	5	4	—
—	1	8	1	—	—	—	—	62	24	20	—	3	—	245	2	2	2
—	2	3	—	1	—	—	1	74	40	8	1	4	—	260	2	3	1
—	—	5	2	2	—	—	—	78	19	6	—	6	—	224	5	4	—
—	—	3	1	1	—	—	—	76	14	5	—	7	—	154[1])	4	8	1
—	1	5	2	2	—	—	—	60	15	4	—	14	—	127[2])	9	4	2
—	—	10	—	1	—	—	—	71	11	6	—	31	—	169[3])	5	1	—
—	2	8	1	2	—	1	—	63	13	9	—	57	—	158[4])	3	6	—
—	2	7	2	4	—	—	—	75	13	7	1	63	—	146	7	2	—
—	3	6	1	5	—	—	—	43	14	7	1	15	—	178	2	4	—
—	—	12	2	1	—	—	—	55	27	10	2	10	—	165	1	—	—
6	—	16	—	5	—	—	—	67	30	15	—	11	—	258	5	1	1
6	11	93	13	27	.	1	1	777	256	110	5	226	—	2377	50	39	7

4	27	32	14	8	2	—	11	112	258	16	—	64	.	409	4	3	—
2	18	31	6	8	1	—	—	117	233	18	—	51	.	349	6	8	1
—	15	20	6	13	1	—	6	120	232	12	—	55	.	406	6	2	1
2	4	15	3	4	4	1	7	116	159	15	—	72	.	365	7	5	—
5	8	17	4	8	1	1	6	110	175	14	2	203	.	387	10	4	1
21	22	31	7	3	3	6	6	101	199	12	1	432	.	466	11	4	1
15	19	30	7	6	3	20	6	87	167	12	1	368	.	468	10	4	1
20	29	37	6	9	2	19	7	86	150	11	—	226	.	420	5	7	—
51	35	49	13	10	2	5	3	103	219	11	1	121	.	358	5	6	1
49	39	60	9	8	2	2	5	97	229	15	—	76	.	359	6	2	1
47	24	71	8	7	—	3	11	134	261	10	3	54	.	436	8	2	—
27	16	48	13	10	1	1	8	193	323	13	1	64	.	480	8	9	1
243	256	441	96	94	22	58	76	1376	2605	159	9	1786	.	4903[7])	86	56	8

Genickstarre. — [4]) Außerdem 1 unbekannten Alters. — [5]) Desgl. 3. — [6]) Desgl. 4. — [7]) Darunter 2 Fälle von

Bruxelles par Dr. E. Janssens. Année 1889. — II) Nach dem Bollettino statistico mensile della città de

von der Seuche ergriffenen Krankenhause wurden die geisteskranken Frauen in ein Irrenhaus außerhalb Barcelonas überführt. Die übrigen Leichtkranken sollten bis auf Weiteres in ihren Wohnungen verpflegt, event. in Privathäusern untergebracht werden. Die Isolirung des Spitals wurde thunlichst durchgeführt.

Türkei (Syrien). (Vergl. S. 645 und 648). Nachrichten aus Aleppo vom 1. Oktober melden, daß die Cholera bedeutend zugenommen hat, besonders in den Vierteln Meschafka und Kelessi, wo 20 bis 40 Fälle täglich vorkamen. Die Angaben über die Zahl der Erkrankungs- und Todesfälle weichen nicht unerheblich von einander ab. Während amtlich die Anzahl der Todesfälle für den 28./29. September auf 6 angegeben wurde (S. 645), beziffert Dr. Corrado dieselben für den 29. und 30. September auf 19 und 28. Nach den polizeilichen Angaben kamen vom 1. bis 5. Oktober 103 Erkrankungen und 79 Todesfälle vor. Die Telegramme des Vali von Aleppo melden für den 1./2. bis 5./6. Oktober 103 Erkrankungen und 83 Todesfälle, nach Dr. Corrado betrug die Zahl der Todesfälle vom 1. bis 5. Oktober 150. Amtlich kamen in Orfa vom 30. September bis 3./4. Oktober 9 Erkrankungen und 3 Todesfälle zur Meldung, in Herran am 1./2. Oktober 1 Todesfall (Militär), in Alexandrette am 4. Oktober 5 Erkrankungen (2 von Soldaten) und 2 Todesfälle. Im Lazareth von Beirut starben von den Pilgern des „Nimeti-Khouda" (S. 648) bis zum 7. Oktober 5 im Alter von 70 bis 80 Jahren an chronischer Dysenterie und Altersschwäche. Im Lazareth von Klazomenä, woselbst die 844 Pilger der „Adana" untergebracht (S. 648) sind, befanden sich bis zum 7. Oktober 47 Kranke, meist chronische Dysenterie und Altersschwäche, von denen 8 starben, 23 genasen, und 14 im Bestand verblieben. Der Konseil ordnete an, die Wäsche der Verstorbenen, sowie den Nachlaß der früher in Tör an Cholera Gestorbenen, zu verbrennen.

Am 3. Oktober kam von Mersina das nach Kreta bestimmte Schiff „Soyütlü" mit 620 Soldaten an Bord behufs Quarantäne nach Beirut. Die Schiffe Tarsus (620 Pilger) und Mecca (367 Pilger) kamen am 2. resp. 6. Oktober in Suez in vorzüglichem Gesundheitszustand an.

Hedjas. Dem ärztlichen Berichte aus Medina zufolge kamen daselbst die Pilger aus Mecca am 1. Muharrem an. Während ihres Aufenthaltes bis zum 6. Muharrem starben 127 an Cholera. Die Damascener Karavane brach von Mecca 6 Tage früher auf, und hatte in den 4 Märschen bis Hava 30 Choleratodesfälle. Nach einem starken Regen, der die Weiterreise hemmte, war die Karavane frei von der Seuche. In Nedjeff (Mesopotamien) kam die Meccakaravane mit 1500 Pilgern in guter Gesundheit an, und wurde der vorgeschriebenen Quarantäne unterworfen.

Afrika. (Vergl. S. 616.) Die aus 500 Pilgern bestehende Mahmal-Karavane ist auf dem egyptischen Dampfer „Hodeida", von El-Medj (Arabien) kommend, in Tör in gutem Gesundheitszustand eingetroffen. In der Umgebung von Yambo (S. 617) soll die Seuche sehr heftig wüthen, in Massaua dagegen (S. 616) nach einer Erklärung des Gesundheitsrathes vom 28. Septbr. völlig erloschen sein. Die Rückkehr der italienischen Sanitätsbeamten, welche das Aufhören der Seuche festgestellt haben, wurde für den 17. Oktober in Aussicht gestellt. Eine Aenderung der für Provenienzen aus Massaua nach Italien getroffenen Maßnahmen ist bisher noch nicht erfolgt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Der österreichische Handels-Minister hat, dem „W. T. B." zufolge, wegen der Gefahr der Cholera-Einschleppung die für Herkünfte aus dem Golfe von Alexandrette bestehende siebentägige Beobachtung auf alle von dort bis Tripoli herkommenden Schiffe ausgedehnt. (R.-A. Nr. 255.)

— Der Königlich ungarische Handels-Minister hat mit Verfügung vom 9. Oktober 1890 die für Provenienzen aus dem Golfe von Alexandrette angeordnete siebentägige Quarantäne[1]) auf Provenienzen aus dem Gebiet zwischen Mersina und Tripoli (beide Häfen eingeschlossen) ausgedehnt. (R.-A. Nr. 245.) —

Großbritannien. Malta. Laut Nachricht aus Konstantinopel vom 8. Oktober darf zufolge Anordnung der Regierung kein Schiff von der syrischen Küste in den Hafen von Malta einlaufen, wenn nicht 30 Tage seit seiner Abfahrt verflossen sind. Auch werden nur solche Reisende zugelassen, welche den authentischen Nachweis führen, daß sie seit mindestens 30 Tagen sich nicht in Syrien aufgehalten haben. —

(R.-A. Nr. 245—255 vom 11.—23. Oktober 1890.)

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums gelten zur Zeit folgende Ländergebiete als von Cholera befallen:

Außerhalb Europas: Die Häfen am Rothen Meere, Syrien, die britischen und französischen Besitzungen an der afrikanischen Küste nördlich der Republik Liberia, die Stadt Durban in Natal, die Häfen in Britisch-Ost-Indien, Chalon in Cochinchina, Tongking, die Philippinen, China und Japan, Wladiwostock in Ost-Sibirien, Chile und Salta in Argentina. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Konstantinopel vom 30. September 1890 sollen die gegen die Provenienzen von Alexandrette getroffenen Maßregeln auf alle Schiffe Anwendung finden, welche von dem zwischen Mersina und Tripolis in Syrien belegenen Küstenstrich, ausschließlich dieser beiden Häfen kommen[2]).

— Nach dem „W. T. B." ist in Folge des Ausbruchs der Cholera in Hamah für Herkünfte aus dem Golf von Alexandrette die Quarantäne bis Tripolis und bis zu dem Küstengebiet von Beirut — dieses nicht inbegriffen — ausgedehnt worden.

Spanien. Cuba. Das General-Gouvernement zu Havana hat unterm 21. September 1890 folgende Vorschriften erlassen:

Alle Schiffe, welche, direkt aus Spanien kommend, in einen Hafen der Insel Cuba einlaufen, unterliegen einer dreitägigen Beobachtung.

Schiffe, welche sich nach der Abreise von Spanien in einem reinen Hafen drei Tage aufgehalten haben, bleiben von der Beobachtung befreit und sind nur der Ausräucherung und Desinfektion zu unterziehen. —

Portugal. Durch eine unterm 8. Oktober 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die am Atlantischen Ocean gelegenen Häfen der Südküste des spanischen Festlandes für seit dem 20. September von Cholera „verseucht" erklärt. Für alle übrigen Häfen Spaniens bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 14. August[3]) in Kraft.

— Durch eine in Nr. 233 des „Diario do Governo" veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums werden die am Mittelmeer gelegenen Häfen Syriens für seit dem 1. September 1890 von Cholera „verseucht" erklärt. —

Egypten. Laut Nachricht aus Alexandrien vom 30. September ist der Beschluß des Gesundheitsrathes vom 16. September (Vergl. S. 638) dahin abgeändert worden, daß die auf dem Landwege nach Egypten zurückkehrenden Pilger-Karavanen zunächst in Moilo einer ärztlichen Untersuchung, sodann in Akaba einer 20tägigen Quarantäne zu unterwerfen sind. Nur diejenigen Karavanen, welche Akaba nicht berührt haben, sollen in Ras-Mallap unter Quarantäne gestellt werden.

— (R.-A. Nr. 252.) Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unter dem 3. Oktober 1890 beschlossen, die gegen Ankünfte aus Alexandrette angeordneten Quarantäne-Maßregeln auf den Küstenstrich zwischen Mersina im Norden und Tripoli im Süden, diese beiden Ortschaften nicht mit eingerechnet, auszudehnen.[3]) —

[1]) S. Veröff. S. 617. — [2]) Desgl. S. 593. — [3]) Desgl. S. 533.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich im Jahre 1888.[1]) (Nach dem Veterinärbericht für das Jahr 1888. Bearbeitet von Bernhard Sperk, K. K. Ministerial-Sekretär. Wien 1890.)

Im Berichtsjahre sind im Vergleich zum Jahre 1887 mehr Erkrankungsfälle gemeldet von Maul- und Klauenseuche 8102, Rothlauf 3979, Bläschenausschlag des Rindviehs 157, Räude 270; weniger dagegen von Milzbrand 1155, Rauschbrand 214, Lungenseuche 135, Rotz 30, Schafpocken 289, Bläschenausschlag der Pferde 38, Wuth 115. Die Beschälseuche und die Rinderpest sind nicht aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche herrschte besonders im 3. und 4. Vierteljahre sehr ausgedehnt. Sie wird seit Jahren durch den Schmuggel mit Schweinen aus Rußland in Galizien eingeschleppt und durch galizische Schlachtschweine nach dem Westen verbreitet. In Südtirol ist die Seuche durch Weidevieh aus Italien eingeschleppt worden, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien sind verschont geblieben. Betroffen waren 597 Orte, 2860 Höfe, 68 Alpen mit einem Gesammtbestande von 53 838 Stück Rindvieh, 7210 Schafen, 1655 Ziegen, 5774 Schweinen in den Seuchenhöfen.

Als erkrankt gemeldet sind, einschließlich des Restes vom Vorjahr, 27 458 Stück Rindvieh, 737 Schafe, 382 Ziegen, 1249 Schweine. Verhältnißmäßig das meiste Rindvieh erkrankte in Galizien (30,66 % der sämmtlichen Erkrankungsfälle unter dem Rindvieh), demnächst in Böhmen (23,14), Tirol-Vorarlberg (18,83), Nieder-Oesterreich (13,00); die meisten Schafe und Ziegen in Tirol-Vorarlberg (78,96 und 91,62); endlich der Schweine in Galizien (42,75), demnächst Tirol-Vorarlberg (37,71).

Die starke Verseuchung Galiziens soll durch den angeblich nicht zu unterdrückenden Schmuggel aus Rußland veranlaßt worden sein. Die Seuchenausbrüche werden dort häufig verheimlicht. Die Händler wählen mit großem Geschick die gesunden Thiere aus den verseuchten Heerden aus, und veranlassen hierdurch weitere Verschleppungen der Seuche. Ueberhaupt bildet die Gewinnsucht der Viehhändler ein besonderes Hinderniß für die Tilgung der Seuche, da die Händler am liebsten in verseuchten Gegenden aufkaufen, wo die Viehpreise gedrückt sind.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Salzburg und Kärnten, aufgetreten. Verseucht waren 317 Orte, 565 Höfe, worunter 3 Alpen. Erkrankt sind 89 Pferde, 747 Stück Rindvieh, 89 Schafe, 26 Ziegen, 38 Schweine. Außerdem sind 515 Einzelfälle von Milzbrand gemeldet. Verhältnißmäßig die meisten Pferde erkrankten in Galizien (56,17 % der Erkrankungsfälle unter Pferden), demnächst in Niederösterreich (16,85), Böhmen (12,35); die Mehrzahl des erkrankten Rindviehs entfällt auf Galizien (24,36), demnächst auf Böhmen (22,75), Niederösterreich (12,71), die Bukowina (11,36); die meisten Schafe erkrankten in Tirol-Vorarlberg (73,03), Ziegen in Dalmatien (88,46) und Schweine in Niederösterreich (65,78). In Böhmen sind die zahlreichsten Fälle in dem häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzten Bezirke Podebrad aufgetreten. Im Bezirke Eger ist der Milzbrand unter dem Rindvieh eines Lohgerbers ausgebrochen, der seine Wiesen mit Knochen und thierischen Abfällen gedüngt hatte. In größerer Ausdehnung herrschte die Seuche in den galizischen Bezirken Drohobycz, Kolbuszow, Kolomea, Krakau, Rohatyn, Tarnopol und Zbaraz. In der Bukowina wird das bei den Aderlässen an milzbrandkranken Thieren entleerte Blut nicht aufgefangen und dadurch der Anlaß zur Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes gegeben. Zwei Vorstehhunde, welche solches Blut verzehrten, sind bereits nach 6 Stunden verendet.

Der Rauschbrand ist unter dem Rindvieh in 43 Höfen und 229 Weiden von 105 Orten aufgetreten, aus Mähren, Schlesien, Küstenland, Galizien, Bukowina und Dalmatien sind Rauschbrandfälle auch diesmal nicht gemeldet. Erkrankt sind 352 Thiere. 8002 Stück wurden der Schutzimpfung unterworfen. In den niederösterreichischen Bezirken Amstetten und Scheibbs sind 384 Rinder schutzgeimpft worden. Von diesen erkrankten 3 Stück an Rauschbrand, während von den nicht geimpften 1140 Weidegenossen 42 dem Rauschbrand erlegen sind. In den salzburgischen Bezirken Pongau, Pinzgau und Lungau wurde die Vorimpfung an 1800 Rindern (sämmtlich, ausgenommen 1 Stück, unter 3 Jahre alt), die Hauptimpfung indeß nur an 1773 Stück vollzogen. Außerdem wurden 43 Stück versuchsweise ohne Vorimpfung mit Vaccin II geimpft. Verluste in Folge der Impfung sind nicht eingetreten. Die Impflinge wurden mit 3036 ungeimpften Rindern (Jungrindern?) auf Rauschbrandweiden gebracht. Von ersteren sind 3 = 0,16 %, von letzteren 53 Stück = 1,74 % an Rauschbrand erkrankt und gefallen. In den steyrischen Bezirken Gröbming und Bruck a. M. wurden 168 Jungrinder geimpft und mit 689 nicht geimpften Jungrindern auf gefährliche Alpenweiden gebracht. Erstere wurden im Herbste vollzählig abgetrieben, von letzteren sind 11 Stück = 1,5 % an Rauschbrand gefallen.

In Kärnten wurden Schutzimpfungen in den Bezirken Hermagor, Klagenfurt, Spittal, St. Veit und Wolfsberg an 1306 Rindern im Alter von ½ bis 3 Jahren vorgenommen. Ungünstige Zufälle traten nicht ein. Die Impflinge weideten mit 4860 nicht geimpften Rindern. Von ersteren sollen 11 = 0,84 %, von letzteren dagegen nur 23 Stück = 0,47 % an Rauschbrand gefallen sein. In Tirol wurden etwa 2124 Rinder in den Bezirken Reutte, Imst, Innsbruck, Landeck, Meran, Kufstein, in Vorarlberg 1681 Stück der ersten und 1620 hiervon auch der zweiten Impfung in den Bezirken Bregenz, Bludenz und Feldkirch unterworfen. Ueber den Erfolg der Impfung ist nicht berichtet.

Der Rothlauf der Schweine ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Dalmatien, festgestellt worden. Betroffen waren 3933 Höfe in 831 Orten. Der Gesammtbestand an Schweinen in den Seuchenhöfen betrug 27 756 Stück. Erkrankt sind 8748 Schweine, genesen 855, gefallen 5985, getödtet 1908.

Verhältnißmäßig die meisten Fälle treffen auf Galizien (43,27 % der Gesammtzahl der erkrankten Schweine), demnächst Böhmen (13,30), Steiermark (11,72). Die Thiere werden meist bei Beginn der Krankheit nothgeschlachtet, wobei die Anzeige gewöhnlich unterlassen wird. Im Bezirke Bozen ist die Seuche bei einem Transport italienischer Schweine festgestellt worden. Eine Uebertragung des Rothlaufs auf einen Fleischhauer soll in dem böhmischen Bezirke Reichenberg stattgefunden haben. Der Fleischhauer erkrankte unmittelbar nach der Nothschlachtung und Verarbeitung von 2 rothlaufkranken Schweinen an phlegmonöser Entzündung einer Hand und eitriger Sehnenscheidenentzündung, welche von einer kleinen Schnittwunde ausging.

Die Lungenseuche herrschte wie im Vorjahre in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien. Außerdem ist Steiermark, welches bisher von der Seuche verschont war, von der letzteren heimgesucht worden. Betroffen waren 89 Bezirke, 277 Orte, 472 Gehöfte mit einem Gesammtrindviehbestande von 11 238 Stück. Erkrankt sind 2028, genesen 234, gefallen 81, getödtet als seuchenkrank 1654, als verdächtig 2912 Stück Rindvieh. Die Mehrzahl der Erkrankungsfälle trifft wieder auf Böhmen (38,70 %) und Mähren (31,45), demnächst auf Niederösterreich (17,25). In Böhmen waren 195 Höfe von 135 Orten, in Mähren 198 Höfe von 97 Orten verseucht. Innerhalb der Bezirke sind die meisten Erkrankungsfälle gemeldet in Ungarisch Brod, in Mähren, woselbst die Seuche längere Zeit verheimlicht worden zu sein scheint (125), demnächst in Sechshaus und Hernals bei Wien (108 u. 90), Podebrad in Böhmen (71), Ungarisch Hradisch Umgeb. in Mähren (67), Bruck a. d. Leitha in Niederösterreich (63), Freistadt in Schlesien (61). Stark betroffen waren ferner die Bezirke Brüx, Leitmeritz und Smichow in Böhmen (je 51), Göding (50), Brünn Umgeb. (49), Gaya und Kremsier Umgeb. (je 46), Prerau (45), Wischau (43) in Mähren. In

[1]) Vgl. Veröffentl. 1889 S. 607.

Niederösterreich herrschte die Seuche besonders in den Viehbeständen der Großgrundbesitzer, sowie ununterbrochen in den Milchwirthschaften und Mästereien, in welche dieselbe durch Vieh aus Ungarn und den benachbarten Kronländern eingeschleppt wird. Auch in Mähren finden häufig Einschleppungen statt durch ungarische und galizische Zug- und Einstellochsen der Zuckerfabriken. In den letzteren finden die ersten Erkrankungsfälle in der Regel wenig Beachtung, wodurch Verschleppungen der Seuche auch in die betreffenden Landgemeinden erfolgen. Der Umstand, daß die Besitzer ihre verseuchten Viehbestände nicht abschlachten lassen, ist mit erheblichen Nachtheilen für sie und mit bedeutenden Kosten für den Staat verbunden.

Rotz (Wurm) unter den Pferden ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Kärnten und Dalmatien, festgestellt worden. Betroffen waren 161 Höfe von 133 Orten, die Mehrzahl hiervon in Niederösterreich (42 und 27), demnächst in Galizien (39 und 35). Die Gesammtzahl der Pferde in den Seuchenhöfen betrug 1812. Erkrankt sind 326, gefallen 19, getödtet als erkrankt 306, als verdächtig 54 Pferde. Die Mehrzahl der erkrankten Thiere entfällt auf den Bezirk Przemysl (36), demnächst Sanot (21), beide in Galizien. In diesem Kronlande wird die Schuld an der starken Verbreitung der Rotzkrankheit dem gewissenlosen Gebaren der Pferdehändler und Mäkler zugeschrieben, welche verdächtige und selbst erkrankte Pferde auf solche Märkte zu bringen wissen, wo die Ueberwachung nicht durch Thierärzte stattfindet. Auch seitens der Pferdebesitzer wird die Anzeige von dem Ausbruche in der Regel erst dann erstattet, wenn die Krankheit bereits starke Fortschritte gemacht hat.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen wurde bei 20 Hengsten, 158 Stuten, 18 Stieren und 264 Kühen festgestellt.

Die Pockenkrankheit ist unter den Schafen in Niederösterreich, Mähren, Galizien, Bukowina und Dalmatien zusammen in 95 Höfen von 17 Orten aufgetreten. Die Stückzahl der gefährdeten Bestände betrug 18 063 Schafe. Erkrankt sind 1382, genesen 1081, gefallen 297, getödtet als erkrankt 4, als verdächtig 83 Schafe. An 2087 Thieren ist die Nothimpfung mit, bei 461 ohne Erfolg vorgenommen worden. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungsfälle treffen auf Mähren (31,91 %) demnächst auf Galizien (25,47), Dalmatien (22,72).

Die Wuthkrankheit herrschte wiederum in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Oberösterreich, Salzburg und Schlesien. Betroffen waren 642 Orte, wovon die Mehrzahl in Böhmen (236); dann folgen Galizien (177), Krain (57), Mähren (44). Niederösterreich (43). Die Zahl der Tollwuthfälle unter Hunden betrug 793, wovon 262 auf Böhmen (33,03 %), 247 auf Galizien (31,14 %) treffen. Erkrankt sind ferner 7 Pferde, 38 Stück Rindvieh, 1 Ziege, 44 Schweine. Auch sind von 337 gebissenen Personen 2 der Wuthkrankheit erlegen. Als der Ansteckung verdächtig wurden getödtet 3552 Hunde, 71 Katzen, 61 Stück Geflügel und 2 andere Thiere.

Die Räude (Krätze) wurde in allen Kronländern, mit Ausnahme von Oberösterreich und den Küstenlanden, festgestellt. Verseucht waren 600 Höfe in 151 Orten. Die Stückzahl der gefährdeten Thiere in den betreffenden Seuchengehöften betrug 1408 Pferde, 27 Esel, 130 Stück Rindvieh, 12 209 Schafe, 1930 Ziegen. Als erkrankt gemeldet wurden 377 Pferde, 70 Stück Rindvieh, 4341 Schafe, 892 Ziegen. Die meisten räudigen Pferde kommen auf Galizien und hier auf den Bezirk Przemysl (60), demnächst Brzezany (41), Brzesko (37), von den erkrankten Rindviehstücken entfallen 40 auf den Bezirk Kotzman, 30 auf Czernowitz Umgeb., beide in der Bukowina. Die höchste Zahl von erkrankten Schafen weist Tirol-Vorarlberg auf (2147), welchen Niederösterreich folgt (1095). Von den erkrankten Ziegen treffen allein 568 auf Dalmatien, und hier 339 auf den Bezirk Benkovac.

Die Kosten der Seuchentilgung betrugen im Berichtsjahre 463 003 Gulden 27 Kreuzer; hiervon treffen auf die Kosten der Absperrung der Grenze in Galizien und der Bukowina gegen Rußland und Rumänien, sowie auf die Evidenzhaltung des Viehkatasters in den Grenzbezirken daselbst 374 870 Gulden 53½ Kreuzer, ferner auf die Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 7095 Gulden 75 Kreuzer, endlich auf die Kosten der amtlichen Erhebungen 80 689 Gulden 34½ Kreuzer.

Eingeführt wurden über 4 Grenzstationen in Galizien und 3 desgleichen in der Bukowina 2812 Pferde, 91 084 Schafe, 97 Ziegen, d. s. 1425, 24 089 und 7 mehr als im Jahre 1887. — Seit 1. Januar 1882 ist die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland und Rumänien, und seit dem Jahre 1885 die Einfuhr von Schweinen aus Rußland verboten. Wegen des Herrschens der Schafpocken war die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Rumänien das ganze Jahr hindurch, und aus Rußland seit dem 10. Oktober untersagt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweine-Magen, -Lebern und -Därmen. Vom 16. September 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam u. d. Stadt Berlin. S. 355.)

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß bei der Einfuhr von Schweine-Därmen aus dem Auslande — soweit dieselbe überhaupt erlaubt ist — fortan von der Einforderung von Ursprungszeugnissen gänzlich Abstand genommen, auch die Einfuhr von Schweine-Magen, -Lebern und -Därmen dänischer Herkunft fortan ohne die Beibringung dieser Zeugnisse zugelassen wird.

Potsdam, den 16. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn. Vom 17. Oktober 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Düsseldorf S. 492.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers habe ich die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nunmehr auch in die Schlachthäuser bezw. Schlachtstätten der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Remscheid, München-Gladbach, Lennep unter den nachstehenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet:

Ziff. 1 und 3 bis 6, sowie der 2. (letzte) Absatz von Ziff. 2 lauten wie auf S. 638 unter Oppeln. Der 1. Absatz von Ziff. 2 umfaßt nur den 1. Satz bis „festgesetzt" a. a. O.

Datirt ist die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1890 und unterschrieben: Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Lucius.

Dann heißt es weiter:

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres als Einfuhrtage über Oderberg und Dziedzitz der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt sind, daß die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Oderberg durch den Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz und in Dziedzitz durch den Grenzthierarzt Gabbey in Pleß unentgeltlich stattfindet, sowie daß die vorerwähnten Grenzthierärzte von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen sind.

Gleichzeitig bestimme ich:

1. Der Transport der zur Einfuhr kommenden Schweine von der Eisenbahn-Entladungsstelle des Bestimmungsorts in das Schlachthaus hat, falls dasselbe nicht durch Schienenstränge unmittelbar mit der Eisenbahn verbunden ist, in gut schließenden Wagen unverzüglich zu erfolgen.

2. Diese Wagen sind nach jedesmaliger Benutzung in gleicher Weise, wie dies durch die Ausführungsverordnung der Herren Ressort-Minister vom 16. Juni 1876 bezw. 24. Februar 1877 für die Eisenbahnwagen vorgeschrieben ist, vor dem Verlassen des Schlachthofs zu desinfiziren.

3. Die Thiere sind im Schlachthause nach ihrer Ankunft und nach dem Schlachten durch den Schlachthofinspektor auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

4. Die Abschlachtung hat binnen 36 Stunden nach der Ankunft unter polizeilicher Kontrole zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen des Herrn Ministers und gegen meine Ausführungsbestimmungen werden nach § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 bestraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident:
Freiherr von der Recke.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien. Vom 4 Oktober 1890. (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 42 S. 625.)[1])

Unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung 14. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt 1889 Nr. 15 S. 149) und die diesseitige Verordnung vom 18. Februar l. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 6 Seite 122) wird hiermit bekannt gegeben, daß im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den österreichischen Mast- und Quarantäneanstalten zu Steinbruch bei Pest und zu Bielitz-Biala, sowie aus Italien nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim unter folgenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet wird:

1. Die Einfuhr ist nur über den Hafen oder den Bahnhof in Konstanz, über den Bahnhof in Singen und über den Bahnhof in Basel gestattet.

2. Die Ankunft der Schweine muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle des Eintrittsortes angezeigt sein.

3. Für die eingeführten Thiere ist ein von dem zuständigen deutschen Konsul oder der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß zu erbringen, das die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet und welches bescheinigt, daß die Thiere gesund sind und entweder in der Mast- und Quarantäneanstalt zu Steinbruch bei Pest oder in derjenigen zu Bielitz-Biala die Quarantäne bestanden haben oder, falls die Thiere aus Italien kommen, innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen, bestimmt zu bezeichnenden seuchenfreien Orte gestanden haben.

4. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Bezirksthierarzt (für Konstanz und Singen der Bezirksthierarzt in Radolfzell und für Basel der Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

5. Transporte, welche nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, oder deren Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse mangelhaft oder Thiere, die krank und verdächtig befunden sind, sowie die mit solchen in Berührung gekommenen Thiere sind von der Einfuhr auszuschließen.

6. Falls der Transport oder einzelne Thiere zur Einfuhr zugelassen werden, hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamt des Bestimmungsortes der Thiere (Konstanz, Freiburg, Karlsruhe oder Mannheim) schleunigst Nachricht von der Ankunft der Schweine zu geben.

7. Die zur Einfuhr für Konstanz zugelassenen Thiere sind von dem Eintrittsorte unmittelbar in das Schlachthaus, die übrigen unverzüglich mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstiger Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh den Schlachthäusern zu Freiburg, Karlsruhe und Mannheim zuzuführen und dort ohne weitere Einstellung alsbald unter polizeilicher Aufsicht abzuschlachten.

In Viehhöfe dürfen die Thiere nicht verbracht werden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1890.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Eisenlohr. Blattner.

[1]) Vgl. die Notiz S. 651.

Oesterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Brünn[1]), betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Ungarn nach Mähren. Vom 10. September 1890.

In Anbetracht der zunehmenden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Ungarn und der weiter zu besorgenden Einschleppung derselben nach Mähren, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, Nachstehendes verordnet:

Der Eintrieb und die Einfuhr von Nutzvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Jungvieh, Schafe, Ziegen) aus Ungarn nach Mähren wird verboten.

Die Einfuhr von Schlachtvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Schafe) wird nur aus vollkommen seuchenfreien Orten und Gegenden, mit Ausnahme aus dem Trencsiner Komitate, gegen Beibringen von vorschriftsmäßig ausgestellten amtlichen Viehpässen mittelst Eisenbahn auf die Schlachtviehmärkte in Brünn und Olmütz, dann in größere, an der Eisenbahn gelegene Städte, wo sich öffentliche oder gewerbliche Schlachthäuser befinden, und wo die Vieh- und Fleischbeschau durch Thierärzte besorgt wird, gestattet.

Ein Abverkauf des aus Ungarn eingeführten Schlachtviehes zu anderen Zwecken außer zum Zwecke der baldigen Schlachtung der Thiere wird verboten.

Das aus Ungarn mittelst Eisenbahn eingeführte Schlachtvieh darf weder in andere Orte, noch auf die Weide getrieben werden.

Die Bestimmungen der hierortigen Kundmachungen vom 10. August 1889, Z. 28 725, und vom 25. August 1889, Z. 30 576, dann vom 4. März 1890, Z. 8307, insoweit dieselben sich auf die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen aus Ungarn nach Mähren beziehen, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Die hierortigen Kundmachungen vom 25. November und 2. Dezember 1889, Z. 42 565, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach Mähren, dann die Kundmachung vom 18. Juni 1890, Z. 22 143, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus dem Trencsiner Komitate, werden durch diese Kundmachung nicht berührt.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet.

Desgleichen. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg[1]), betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Vieh aus Ungarn nach Galizien. Vom 20. September 1890.

Da in der letzten Zeit konstatirt wurde, daß die Maul- und Klauenseuche in einige Bezirke durch aus Ungarn stammendes Vieh eingeschleppt wurde, so wird behufs Verhinderung einer weiteren Einschleppung dieser Seuche nach Galizien auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-R.-Bl. Nr. 35, Folgendes angeordnet:

1. Der Eintrieb und die Einfuhr von Nutz- und Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Ungarn ist verboten.
2. Hornvieh und Schlachtschafe können von dort nur mittelst Eisenbahnen und nur in größere Konsumorte des Landes, welche in der Nähe von Bahnstationen gelegen sind, zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden. Von hier können dieselben jedoch nirgends ohne besondere Bewilligung der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften abgetrieben oder abgeführt werden.
3. Die Durchfuhr dieser Thiere durch Galizien mittelst Eisenbahnen ist gestattet.
4. Durch obige Anordnung wird die hiesige Verordnung vom 19. Juni 1890, Z. 43 902, betreffend das Einfuhrverbot von Hornvieh aus dem Trencsiner Komitate in Ungarn nach Galizien und das Durchfuhrverbot dieser Thiere durch Galizien, sowie die Verordnung vom 1. Dezember 1889, Z. 82 962, be-

[1]) Oesterr. Sanitätswesen S. 644/45.

treffend die Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach Galizien, in keinerlei Weise berührt.

5. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

Desgleichen.[1]) Die k. k. Statthalterei in Innsbruck hat aus Anlaß des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den an Tirol bezw. an Vorarlberg grenzenden bayrischen Bezirken Rosenheim und Sonthofen für das Weidevieh, welches aus diesen Bezirken zurückkehrt, die thierärztliche Grenzkontrole wieder angeordnet.

Desgleichen.[1]) Laut Kundmachung des k. k. Hofrathes in Trient vom 11. September d. J. wurden die Beschränkungen der Einfuhr von zum Handel bestimmten Klauenthieren aus Italien mit Rücksicht auf die von den angrenzenden kgl. italienischen Präfekturen gegebenen Versicherungen, daß in der letzten Zeit neue Fälle von Maul- und Klauenseuche nicht zu verzeichnen waren, aufgehoben[2]).

Die thierärztliche Untersuchung der für den Handel bestimmten Klauenthiere, welche aus Italien eingeführt werden, bleibt aber auch in Hinkunft in Kraft.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Baden. Gesetz, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren. Vom 20. Februar 1890.

(Amtl. Bekanntm. ü. d. Veterinärwesen S. 65.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Farren dürfen zur Paarung mit Thieren, welche nicht dem Besitzer des Farren gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt worden ist.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der mit der Prüfung der Zuchttauglichkeit zu betrauenden Kommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren erläßt das Ministerium des Innern.

Artikel 2.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Farren verwendet oder verwenden läßt, ferner wer den über die Zuchttauglichkeit eines Farren ausgestellten Schein (Körschein) einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird an Geld von 10 bis 150 ℳ bestraft.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Zu dem vorstehenden Gesetze und in Vollzug der §§ 3 u. 4 des Gesetzes vom 3. August 1837, betreffend die Ablösung der Faselviehlast, ist von dem Großherzogl. Ministerium des Innern am 26. Mai 1890 eine Verordnung, betr. die Farrenhaltung erlassen worden. Die Verordnung enthält 19 Paragraphen und handelt in 4 Abschnitten von der Gemeindefarrenhaltung, der Privatfarrenhaltung, den Kosten und den Schlußbestimmungen.

Danach ist die Zahl der von der Gemeinde aufzustellenden Zuchtfarren (Bullen) derart zu bemessen, daß auf einen Farren durchschnittlich nicht mehr als 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen und, wenn die Zahl der Kühe und Kalbinnen in der Gemeinde auf mindestens 400 sich beläuft, durchschnittlich nicht mehr als 100 weibliche Thiere entfallen. In Gemeinden, in welchen Weidegang der weiblichen Thiere stattfindet und die Farren mit der Heerde gehen, muß während der Zeit des Weideaustriebs mindestens ein älterer Farre im Ort aufgestellt bleiben (§ 1). — Ferner hat über die Wahl der Rasse (des Schlags) der Zuchtfarren der Gemeinderath unter Berücksichtigung der örtlichen Wirthschafts- und Bodenverhältnisse, nach Anhörung der Viehbesitzer und nach vorherigem Benehmen mit der Farrenschaukommission zu beschließen. Hierbei soll eine Aenderung in der Wahl der Rasse (des Schlags) thunlichst vermieden und von dem Gemeinderath nur mit Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer, die zugleich mehr als die Hälfte des Viehbestandes der Gemeinde besitzen, beschlossen werden. Auch dürfen Farren im Lebensalter unter 15 Monaten nur mit amtlicher Genehmigung zur Zucht verwendet werden (§ 3). — Die Gemeindefarren werden auf Kosten der Gemeinde angekauft und dürfen von der Gemeinde nur im Falle eingetretener Zuchtuntauglichkeit veräußert werden. Von jeder Veräußerung und Neueinstellung eines Farren ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten (§ 4). — Den Gemeinden steht es frei, die Farren selbst zu unterhalten oder deren Unterhaltung in Pacht zu geben. Beim Vorhandensein mehrerer Farren sind dieselben in einem gemeinschaftlichen Stall aufzustellen. Das Herumhalten der Farren unter den einzelnen Gemeindeangehörigen ist untersagt (§ 5). — Auch ist die Versteigerung der Farrenhaltung an den Wenigstnehmenden untersagt. Die Pachtverträge über die Vergebung der Farrenhaltung sind dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen, welches erforderlichen Falls über deren Inhalt die Farrenschaukommission hört (§ 6).

Der in Verwendung zu nehmende Sprungplatz muß von angemessener Größe, abgeschlossen und so angelegt sein, daß ein Einblick in denselben von außen thunlichst vermieden wird (§ 7).

Die Ueberwachung der Gemeindefarrenhaltung geschieht durch das Bezirksamt unter berathender Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission, welche aus dem Bezirksthierarzt als Vorsitzendem und zwei sachverständigen Landwirthen zusammengesetzt ist. Die Bestellung der letzteren, wie ihrer Ersatzmänner erfolgt durch den Bezirksrath auf die Dauer von vier Jahren. In räumlich ausgedehnten Amtsbezirken können durch Beschluß des Bezirksraths zwei oder mehrere Schaubezirke und für jeden eine besondere Schaukommission mit dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden gebildet werden (§ 8). — Von der Farrenschaukommission wird mindestens einmal im Jahr eine Prüfung (Schau) der aufgestellten Zuchtfarren auf ihre Zuchttauglichkeit am Ort ihrer Aufstellung vorgenommen und über das Ergebniß der Schau nach Formular an das Bezirksamt berichtet. Bei der Vornahme der Farrenschau und der Prüfung der Farren auf ihre Zuchttauglichkeit ist die den Kommissionen zugehende Belehrung zu beachten. Die Kommission faßt ihren Beschluß nach Stimmenmehrheit. Von dem Ergebniß der Schau ist dem Gemeindevertreter und beziehungsweise dem Pächter sofort Kenntniß zu geben (§ 9).

Für die Privatfarrenhaltung ist Nachstehendes vorgeschrieben:

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit von Farren, welche zur Paarung mit Thieren verwendet werden, die nicht dem Besitzer des Farren gehören (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1890), erfolgt nach näherer Bestimmung des Bezirksamts entweder durch die Bezirksfarrenschaukommission oder anläßlich der Vornahme der staatlichen Prämiirung von Zuchtvieh durch die Prämiirungskommission oder durch den Bezirksthierarzt unter Mitwirkung zweier vom Bezirksamt zu bestellender sachverständiger Landwirthe. Das Bezirksamt ist ermächtigt, ausnahmsweise die Körung durch den Bezirksthierarzt allein vornehmen zu lassen (§ 12.) — Bei der Körung der angemeldeten Farren ist nach den für die Gemeindefarren (§§ 3 und 9) maßgebenden Grundsätzen zu verfahren. Die als zuchttauglich erklärten Farren werden alsbald mit einem am Horn anzubringenden Brandzeichen versehen. Auf Vorlage des Berichts über die Vornahme der Körung wird dem Besitzer eines als zuchttauglich erklärten Farren durch das Bezirksamt ein Prüfungsschein (Körschein) nach Muster behändigt. Der

[1]) Oesterr. Sanitätswesen S. 644/45.
[2]) Vgl. S. 490, 565 und 581.

Körschein darf höchstens auf die Dauer eines Jahres lauten; die Ausfertigung desselben erfolgt ohne Sportelansatz. Der Körschein kann zurückgezogen werden, wenn der Farre während der Giltigkeitsdauer in Folge schlechter Haltung, Krankheit oder aus sonstigen Gründen zuchtuntauglich wird (§ 13). — Wird die Zuchttauglichkeit des Farren verneint, so kann der Besitzer die Vornahme einer zweiten Körung verlangen. Die Vornahme der letzteren erfolgt durch die Bezirksfarrenschaukommission, welche zu diesem Zweck durch zwei weitere, von dem Bezirksamt zu bestimmende Mitglieder verstärkt wird (§ 14). — Die Namen der mit Prüfungsscheinen (Körscheinen) versehenen Farrenbesitzer und die Dauer der Giltigkeit des Körscheins werden durch das Bezirksamt öffentlich bekannt gemacht (§ 15). — Vom 1. Januar 1891 ab dürfen Privatfarren (§ 12) nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn für dieselben ein Körschein erwirkt worden ist (§ 16).

Von den der Verordnung beigegebenen beiden Formularen bezieht sich Anlage I auf den jährlichen Bericht über den Stand der Farrenhaltung, während Anlage II das Muster für den Körschein bildet.

Elsaß-Lothringen. Gesetz, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes.

Vom 5. Mai 1890. (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen, S. 35.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§ 1. Vom 1. Oktober 1892 ab sind nur solche Personen berechtigt, das Hufbeschlaggewerbe selbständig oder als Stellvertreter zu betreiben, welche durch Bestehen einer Prüfung vor einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstelle den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetrieb erbracht haben.

§ 2. Befreit von dem Nachweis der Befähigung sind diejenigen Personen, welche bis zu dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkte das Hufbeschlaggewerbe bereits selbständig oder als Stellvertreter innerhalb des Deutschen Reichs betrieben haben. Aus besonderen Gründen kann das Ministerium auch andere Personen von der Erbringung des Nachweises entbinden.

§ 3. Die Vorschriften über die Ertheilung der Prüfungszeugnisse in Elsaß-Lothringen, sowie die sonstigen, zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

Desgleichen. Gesetz, betreffend die Haltung der Zuchtstiere. Vom 27. Juni 1890. (Ebd. S. 41.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§ 1. Zur Beschaffung und Unterhaltung der für den Rindviehbestand erforderlichen Zuchtstiere ist die Gemeinde verpflichtet, wenn der Gemeinderath beschließt, die Stierhaltung auf Gemeindekosten zu übernehmen.

Die entstehenden Kosten sind Pflichtausgaben der Gemeinde. Der Gemeinderath kann zur theilweisen Deckung derselben die Erhebung von Sprunggeldern beschließen.

Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Zuchtstierhaltung beschlossen ist, können sich durch Beschluß der betheiligten Gemeinderäthe zum Zwecke gemeinsamer Stierhaltung zu einem Bezirk vereinigen.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Stierhaltung nicht auf die Gemeinde übernommen ist, ist die Regelung derselben der Gesammtheit der Besitzer des sprungfähigen Rindviehs in der Gemeinde zunächst auf dem Wege freier Vereinbarung überlassen.

§ 3. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so kann der Gemeinderath nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den betheiligten Viehbesitzern der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 5 Mitgliedern über die nothwendigen Anordnungen wegen gemeinsamer Zuchtstierhaltung, sowie über den erforderlichen Aufwand beschließen. Zu diesem Behufe kann der Gemeinderath nach Bedarf die Erhebung von Sprunggeldern beschließen. Auch kann der Gemeinderath, insoweit der Ertrag der Sprunggelder, sowie etwaige sonstige Einnahmen nicht zureichen, den nicht gedeckten Betrag auf die betheiligten Besitzer sprungfähigen Rindviehs nach der Stückzahl vertheilen.

Als sprungfähig gelten alle Kühe und über ein Jahr alte Kalbinnen. Hierbei ist der jeweilige Besitzstand vom 1. April jeden Jahres maßgebend.

Die Beitreibung der Beiträge und Sprunggelder erfolgt wie diejenige der direkten Steuern.

Für Gemeindetheile, welche von der Hauptgemeinde räumlich getrennt liegen, kann durch Beschluß des Gemeinderathes eine gesonderte Zuchtstierhaltung der betheiligten Viehbesitzer eingeführt werden.

§ 4. Die betheiligten Viehbesitzer mehrerer benachbarter Gemeinden oder Gemeindetheile, in welchen die Stierhaltung nicht auf Gemeindekosten (§ 1) übernommen ist, können sich im Wege freier Vereinbarung zu gemeinsamer Haltung der erforderlichen Zuchtstiere vereinigen.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung können dieselben zu dem bezeichneten Zwecke auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäthe nach Einvernehmen der Viehbesitzerausschüsse vereinigt werden.

Die Vertheilung der für die Zuchtstierhaltung entstehenden Kosten nach Abzug der Einnahmen aus der Zuchtstierhaltung unter die betheiligten Gemeinden oder Gemeindetheile erfolgt nach Verhältniß der sprungfähigen Rindviehbestände.

Die Aufbringung der Kostenantheile innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheile erfolgt durch Vertheilung auf die Viehbesitzer nach der Stückzahl des sprungfähigen Viehes.

§ 5. Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehstand erforderlichen Stiere selbst halten, sind von der Verpflichtung der Theilnahme an der genossenschaftlichen Zuchtstierhaltung (§§ 3 und 4) befreit.

Die Gemeinderäthe sind ausnahmsweise befugt, unter besonderen Verhältnissen Viehbesitzer von der Theilnahme an der genossenschaftlichen Zuchtstierhaltung (§§ 3 und 4) zu entbinden.

§ 6. Der Gemeinderath, beziehungsweise die Gemeinderäthe des zum Zweck gemeinsamer Stierhaltung gebildeten Bezirks, können, wenn die Zuchtstierhaltung für Rechnung der Gemeinde (§ 1) erfolgt, beschließen, ob die Stierhaltung in eigener Verwaltung besorgt oder durch Vertrag an einen verlässigen Viehbesitzer der Gemeinde vergeben werden soll. Im Falle die Zuchtstierhaltung für Rechnung der Viehbesitzer (§§ 3 und 4) erfolgt, hat der Gemeinderath in dieser Frage nach den Beschlüssen des Viehbesitzerausschusses zu verfahren.

Die Verträge mit den Stierhaltern sind von Stempel- und Enregistrementsgebühren befreit.

§ 7. In allen Fällen sind die abwechselnde Uebertragung an die einzelnen Viehbesitzer, sowie die Vergebung an den Mindestnehmenden, sofern letzterer nicht die volle Gewähr für eine entsprechende Zuchtstierhaltung bietet, unstatthaft.

§ 8. Streitigkeiten über Leistungen der Viehbesitzer für die Zuchtstierhaltung auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 bis 7, sowie über die Vertheilung der Kosten der Zuchtstierhaltung unter die vereinigten Gemeinden oder Gemeindetheile, werden durch den Kreisdirektor entschieden.

Gegen die Entscheidung des Kreisdirektors ist Berufung an den Bezirksrath innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe an die Betheiligten zulässig. Der Bezirksrath entscheidet endgültig.

§ 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu demselben erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

Desgleichen. Gesetz, betr. die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand. Vom 27. Juni 1890. (Ebd. S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§ 1. Für Rindvieh, welches an Milzbrand oder Rauschbrand fällt, sowie unter gleicher Voraussetzung für Pferde, ist Entschädigung aus der Landeskasse zu gewähren.

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Werthes des Thieres ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen dasselbe dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet war. Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

§ 2. Entschädigung wird nicht gewährt:

1. in den Fällen, in welchen gemäß § 61 Ziffer 1 und 2, § 62 Ziffer 2, sowie § 63 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt, Seite 153) für Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, ein Entschädigungsanspruch nicht besteht;
2. für Thiere, bei welchen die Seuche innerhalb acht Tagen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet zum Ausbruch gelangt ist, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat;
3. für Thiere, bei welchen die Seuche innerhalb acht Tagen nach vorausgegangener Impfung zum Ausbruch gelangt ist, sofern die Impfung nicht durch staatliche Organe erfolgt ist.

§ 3. Sind Rindvieh oder Pferde auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, so ist die Entschädigung aus dem Grunde, weil das Thier mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet war, nicht zu versagen.

Die Entschädigung wird jedoch nur nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes gewährt.

§ 4. Sofort nach dem Tode des Thieres ist festzustellen, ob dasselbe mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet war.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) nach Maßgabe des § 16 des genannten Gesetzes.

Auf diese Festsetzung der Entschädigung findet § 4 des Gesetzes vom 27. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Gesetzblatt, Seite 67) mit der Maßgabe Anwendung, daß durch die Ausführungsbestimmungen (§ 5) für dringende Fälle abweichende Vorschriften getroffen werden können.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu demselben erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

Belgien. Gesetz, betreffend die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitäts-Prüfungen. Vom 10. April 1890.

(Moniteur belge Nr. 114.)

Loi sur la collation des grades académiques et le programme des examens universitaires.

Das Gesetz, mit welchem die Zulassung fremder Aerzte zur Ausübung der Praxis in Belgien in Zusammenhang steht (Art. 48, 50, 51), ist vom November 1889 bis Ende März 1890 in der Repräsentantenkammer berathen worden. Die Bestimmungen desselben, welche sich auf die Heilkunde beziehen, werden nachstehend wiedergegeben:

TITRE Ier. Des grades académiques et des examens.

CHAPITRE Ier. Des grades.

Art. 1er. Les grades académiques sont les suivants:

. . . . . .

Candidat en sciences naturelles.

Candidat en médecine, chirurgie et accouchements.

. . . . . .

Docteur en sciences physiques et mathématiques.

Docteur en sciences naturelles.

Docteur en médecine, chirurgie et accouchements.

Pharmacien.

. . . . . .

Art. 2. Nul n'est admis . . . . . à l'examen de candidat en médecine, chirurgie et accouchements ou à celui de pharmacien, s'il n'a obtenu le grade de candidat en sciences naturelles; à l'un des examens de docteur, s'il n'a obtenu le grade correspondant de candidat . . . . .

Art. 3. Nul n'est admis à l'examen s'il n'a donné à ses études la durée prescrite par la loi.

Cette durée se calcule, pour les premiers grades, à partir de l'époque à laquelle le récipiendaire a satisfait aux conditions prescrites par le chapitre II, et, pour les autres grades, à partir de l'époque à laquelle le récipiendaire a obtenu le grade immédiatement inférieur.

Art. 4. Les grades académiques sont conférés à la suite des examens et épreuves mentionnés au chapitre III du présent titre.

Indépendamment de ses conditions, nul ne peut obtenir le grade de docteur en médecine, chirurgie et accouchements, s'il ne justifie, par certificat, qu'il a fréquenté, avec assiduité et succès, pendant deux ans au moins à partir de l'époque à laquelle il a obtenu le grade de candidat dans les mêmes sciences, la clinique médicale, la clinique chirurgicale, la clinique ophtalmologique et la clinique des accouchements.

Le certificat est délivré et signé par le professeur de clinique qui a donné l'enseignement.

Si ce professeur n'appartient pas à une université, le caractère sérieux du certificat doit être attesté par la commission médicale provinciale du ressort ou, s'il y a lieu, par l'inspecteur général du service de santé de l'armée.

Si le certificat est délivré par une faculté ou par un professeur étranger, le jury devant lequel se présent le récipiendaire appréciera s'il doit être admis ou non.

CHAPITRE II. Des certificats d'études moyennes et des épreuves préparatoires.

Art. 5. Nul n'est admis à l'examen . . . . . de candidat en sciences naturelles, s'il ne justifie par certificat qu'il a suivi avec fruit un cours d'humanités de six années, au moins, y compris la rhétorique . . . . .

Ce certificat devra constater, en outre, que l'élève est jugé apte à suivre avec fruit les cours d'enseignement supérieur.

Art. 6. La forme des certificats est réglée par un arrêté royal.

Art. 7. Les certificats sont examinés par un jury institué par arrêté royal et composé de telle sorte que les professeurs de l'enseignement dirigé ou subsidié par l'Etat et ceux de l'enseignement privé y soient représentés en nombre égal. Le programme de l'enseignement est communiqué au jury.

Le président est choisi en dehors du personnel enseignant.

Art. 8. Si les certificats ne constatent pas la fréquentation pendant le temps requis ou ne pré-

sentent pas un caractère suffisant de sincérité, le jury peut fixer un délai pour fournir la justification nécessaire.

Art. 9. A défaut de certificat admis par le jury, le récipiendaire doit justifier qu'il a subi l'épreuve préparatoire déterminée par l'article 10.

Art. 10. L'épreuve préparatoire comprend :

1° Les principes de la rhétorique ;

2° La traduction, en français ou en flamand, d'un auteur latin emprunté au programme de la rhétorique ;

3° La traduction d'un auteur flamand, allemand ou anglais, au choix du récipiendaire ;

4° Une composition française, allemande ou flamande, au choix du récipiendaire ;

5° L'arithmétique ;

6° L'algèbre élémentaire, y compris la théorie des progressions et des logarithmes ;

7° La géométrie plane et les éléments de la géométrie à trois dimensions ;

8° La géographie ;

9° L'histoire de Belgique ;

10° Les faits principaux de l'histoire ancienne, de l'histoire du moyen âge et de l'histoire moderne. . . . . .

Pour les étudiants qui aspirent au grade de candidat en sciences naturelles, l'épreuve comprend, outre les matières indiquées ci-dessus sous les nos 1° à 10° et éventuellement le grec, la géometrie à trois dimensions, la trigonométrie rectiligne et les éléments de la physique. . . . . .

Toutefois les étudiants qui justifient, par certificat avoir suivi avec fruit un cours d'humanités complètes sont dispensés de répondre sur les matières reprises sous les nos 1° à 3° du dit article.

Art. 11. Un arrêté royal règle tout ce qui concerne l'organisation et le fonctionnement du jury précité.

. . . . . .

CHAPITRE III. Des examens.

. . . . . .

Art. 20. L'examen pour le grade de candidat en sciences naturelles comprend :

1° La logique, la psychologie, y compris les notions d'anatomie et de physiologie humaines que cette étude comporte, et la philosophie morale ;

2° La physique expérimentale ;

3° Les éléments de zoologie ;

4° La chimie générale ;

5° Les éléments de botanique ;

6° Des notions élémentaires de minéralogie, de géologie et de géographie physique.

Les récipiendaires subissent, en outre, une épreuve pratique sur la chimie et procèdent à une démonstration microscopique.

Les aspirants se destinant à la médecine sont dispensés de l'épreuve sur la psychologie.

Pour les récipiendaires se destinant aux études de médecine, les matières de l'examen feront l'object d'une épreuve unique, et d'une année d'études au moins.

Pour les récipiendaires se destinant au doctorat en sciences naturelles ou à la pharmacie, les cours recevront les compléments nécessaires et les matières de l'examen feront l'objet d'une épreuve unique ou de deux épreuves, et de deux années d'études au moins.

Art. 21. L'examen pour le grade de docteur en sciences naturelles porte sur les matières comprises dans l'un des quatre groupes suivants, au choix des candidats :

A. Sciences zoologiques: L'histologie, l'anatomie, l'embryologie et la physiologie animale ; la zoologie systématique; la géographie et la paléontologie animales;

B. Sciences botaniques: La morphologie, l'anatomie et la physiologie végétales; la botanique systématique; la géographie et la paléontologie végétales ;

C. Sciences minérales: La minéralogie ; la géologie ; la paléontologie (animale et végétale); la chimie analytique; la géographie physique;

D. Sciences chimiques: La chimie générale et la chimie analytique ; la cristallographie.

Les cours comprennent les éléments de l'histoire de ces sciences.

Les candidats subissent, en outre, une épreuve pratique sur les matières comprises dans le groupe qu'ils ont choisi.

Le diplôme mentionnera le groupe des matières qui ont fait l'objet de l'examen.

L'aspirant au grade de docteur en sciences naturelles devra présenter une dissertation, manuscrite ou imprimée, sur une ou plusieurs questions se rapportant aux matières de l'examen. La dissertation sera transmise au jury quinze jours au moins avant la date fixée pour l'ouverture de la session.

Les matières mentionnées ci-dessus feront l'objet d'une épreuve unique ou de deux épreuves, et de deux années d'études au moins.

Art. 22. L'examen pour le grade de candidat en médecine, chirurgie et accouchements comprend :

1° L'embryologie ;

2° L'anatomie humaine, systématique et topographique ;

3° L'histologie générale et spéciale ;

4° Les éléments d'anatomie comparée;

5° La psychologie ;

6° La physiologie.

Les candidats subissent, en outre, une épreuve pratique, consistant en démonstations anatomiques ordinaires ou macroscopiques, et en démonstrations microscopiques.

Ces matières feront l'objet d'une épreuve unique ou de deux épreuves, et d'une année d'études au moins.

Art. 23. Pour les examens de candidature en sciences naturelles, préparatoire à la médecine, et de candidature en médecine, le gouvernement ou les universités, suivant les cas, répartissent comme ils le jugent utile les matières et les épreuves pratiques déterminées par les articles 20 et 22 ci-dessus; l'ensemble de ces matières et de ces épreuves pratiques fera l'objet de trois épreuves, et de trois années d'études au moins.

Art. 24. L'examen pour le grade de docteur en médecine, chirurgie et accouchements comprend :

1° La pathologie et la thérapeutique générales;

2° Les éléments de pharmacologie et la pharmacodynamique ;

3° L'anatomie pathologique ;

4° La pathologie médicale et la thérapeutique spéciale des maladies internes, y compris les maladies mentales ;

5° La pathologie chirurgicale, générale et spéciale ;

6° La théorie des accouchements ;

7° L'hygiène publique et privée ;

8° La médecine légale ;

9° La clinique médicale ;

10° La clinique chirurgicale ;

11° La théorie et la pratique des opérations chirurgicales ;

12° L'ophtalmologie et la clinique ophtalmologique ;

13° La clinique obstétricale.

Les candidats subissent, en outre, trois épreuves pratiques, consistant en démonstrations macroscopique et microscopique d'anatomie pathologique, et en démonstations d'anatomie des régions.

Les diverses matières indiquées ci-dessus feront l'objet de trois épreuves, et de trois années d'études au moins.

Art. 25. L'examen pour le grade de pharmacien comprend :

I. Les éléments de chimie analytique qualitative et quantitative et les éléments de chimie toxicologique ;

II. La pharmacognosie; les altérations et les falsifications des substances médicamenteuses et alimentaires.

III. La chimie pharmaceutique (notamment la connaissance des caractères auxquels on reconnaît la pureté des produits chimiques employés en médecine).

IV. La pharmacie pratique, y compris la préparation des médicaments inscrits dans la Pharmacopée (pharmacie galénique); le jugement des prescriptions des médecins au point de vue de la préparation, de la dispensation et de la délivrance des médicaments (pharmacie magistrale); les doses maxima des médicaments.

Les candidats subissent, en outre, les épreuves pratiques suivantes:

1° Deux opérations chimiques;

2° Deux préparations pharmaceutiques officinales;

3° Une analyse générale;

4° Une opération toxicologique;

5° Une opération propre à découvrir la falsification des médicaments ou celle des substances alimentaires.

Une détermination qualitative se fera sur l'une des trois opérations analytiques prévue aux nos 3°, 4° et 5°;

6° Une recherche microscopique;

7° Trois préparations magistrales.

Les matières énumérées ci-dessus feront l'objet de trois épreuves, et de deux années d'études au moins, y comprise l'année de stage officinal.

La dernière épreuve comprend:

A. La pharmacie pratique, galénique et magistrale (IV ci-dessus);

B. Deux préparations pharmaceutiques officinales (2° ci-dessus);

C. Trois préparations magistrales (7° ci-dessus).

Nul n'est admis à la dernière épreuve s'il ne justifie, soit par des certificats trimestriels dûment légalisés et émanés d'un pharmacien tenant officine ouverte, soit par un certificat délivrée par l'inspecteur général du service de santé de l'armée, d'une année de stage officinal commencée après la seconde épreuve.

. . . . . .

Art. 29. Le gouvernement pourra toujours dispenser des prescriptions de la présente loi, quant à la durée minima des études, les porteurs d'un diplôme relatif au grade de candidat notaire, de pharmacien, ou à un grade légal de docteur ou d'ingénieur.

Sauf les cas particuliers prévus par la présente loi et conformément aux règles à déterminer par le gouvernement, les récipiendaires qui ont subi avec succès un examen sur certaines branches ne seront plus interrogés sur ces mêmes branches au cas où elles feraient partie du programme d'un examen ultérieur et ils pourront être dispensés de la durée des études prescrites par la présente loi.

Art. 30. Tous les examens et épreuves se font publiquement et sont annoncés, au moins huit jours d'avance, dans le *Moniteur belge* et dans un journal de la localité où siège l'université ou le jury.

Il y a par an deux sessions d'examens et d'épreuves.

CHAPITRE IV. Des jurys d'examen; des diplômes et de leur entérinement.

Art. 31. Les diplômes relatifs aux grades prémentionnés sont délivrés soit par une université de l'Etat, soit par une université libre, soit par des jurys constitués par le gouvernement.

Art. 32. Est considéré comme université, pour l'application de la présente loi, tout établissement d'instruction supérieure composé de quatre facultés au moins, comprenant l'enseignement de la philosophie et des lettres du droit, des sciences physiques, mathématiques et naturelles, de la médecine, de la chirurgie et des accouchements, et dont le programme embrasse, sauf les cas prévus aux articles 13 et 14, toutes les matières prescrites par la loi pour les examens dans chacune de ces branches.

Pour pouvoir délivrer des diplômes conférant, soit le grade de candidat ingénieur, soit celui d'ingénieur civil de mines ou celui d'ingénieur des constructions civiles, l'université devra comprendre à son programme toutes les matières exigées par la loi pour les examens conduisant à l'un des grades d'ingénieur.

Art. 33. Chaque université ne peut conférer de diplômes qu'à ses propres élèves.

Art. 34. Les jurys constitués par le gouvernement sont composés de telle sorte que les professeurs de l'enseignement dirigé par l'Etat et ceux de l'enseignement privé y soient appelés en nombre égal.

Les présidents de ces jurys sont choisis en dehors du personnel enseignant.

Ces jurys sont constitués par session; ils sont divisés en sections.

Le gouvernement nomme les membres de ces jurys et règle tout ce qui concerne leur organisation et leur fonctionnement.

Art. 35. Les diplômes doivent, avant de produire aucun effet légal, avoir été entérinés par une commission spéciale siégeant à Bruxelles.

Si un examen est divisé en plusieurs épreuves, les certificats délivrés à la suite de chacun de ces épreuves sont soumis à l'entérinement.

Art. 36. La commission spéciale prévue à l'article précédent sera composée de deux conseillers à la cour de cassation, de deux membres de l'Académie royale de médecine, de deux membres de la classe des lettres et de deux membres de la classe des sciences de l'Académie royale des sciences, des lettres et de beaux-arts, tous désignés par arrêté royal et nommés pour une année.

Les professeurs des universités ne peuvent faire partie de cette commission.

Art. 37. La commission élira, parmi ses membres, un président et un secrétaire.

Elle ne pourra délibérer que pour autant que cinq de ses membres, au moins, soient présents.

En cas de partage, la voix du président est prépondérante.

Art. 38. La commission chargée d'entériner les diplômes et certificats s'assurera et constatera qu'ils ont été délivrés par une université dans le sens de l'article 32 ci-dessus, ou par l'un des jurys constitués par le gouvernement, à la suite d'examens publiques et moyennant l'accomplissement de toutes les autres prescriptions légales.

Art. 39. Chaque université adresse, tous les ans, à la commission dans le mois de l'ouverture des cours, le programme des études, ainsi que les listes des membres du personnel enseignant, avec indication des attributions de chacun d'eux.

Elle lui adresse également chaque année, et à l'issue des cours, un état mentionnant le nombre effectif des leçons qui auront été consacrées à l'enseignement de chacune des matières à examen et la durée effective des leçons.

Art. 40. Les diplômes et les certificats prévus à l'article 35 sont signés par tous les examinateurs; ceux qui sont délivrés par une université doivent être, en outre, contresignés par le chef ou recteur de cette université.

Ils indiquent les matières qui ont fait l'objet de l'examen ou de l'épreuve et attestent que les prescriptions de la loi, quant à la durée des études et à la publicité des examens ou des épreuves, ont été observées.

Les diplômes et certificats délivrées par une université attestent, de plus, que ceux qui les ont obtenus étaient réellement des élèves de cette université.

Art. 41. Les diplômes et certificats précités mentionnent, en outre, selon les cas:

A. Que les certificats spéciaux prévus à l'article 4 de la présente loi ont été soumis à l'université ou à l'un des jurys constitués par le gouvernement préalablement à sa décision;

B. Que les épreuves pratiques prévues aux articles 17 à 28 ont été subies.

La commission d'entérinement peut exiger la production des certificats spéciaux rappelés ci-dessus.

Art. 42. Les signataires des diplômes et certificats attestant comme vrais les faits que ces documents sont destinés à constater seront, si ces faits étaient reconnus faux, passibles des peines comminées par l'article 205 du Code pénal. Cette disposition est également applicable aux certificats prévus à l'article 7 et aux états mentionnés à l'article 39.

Art. 43. L'entérinement de chaque diplôme ou certificat donne lieu à la perception d'un droit de 20 francs.

Art. 44. Les membres de la commission d'entérinement des diplômes reçoivent, pour indemnité de vacation, 5 francs pour chaque heure de séance.

Une indemnité spéciale de 5 francs est attribuée, par séance, au secrétaire.

Les membres qui ne résident pas dans l'agglomération bruxelloise reçoivent, en outre, des indemnités de route et de séjour, calculées comme suit: 1 franc par lieue de 5 kilomètres sur les chemins de fer; 2 francs sur les routes ordinaires; 12 francs par nuit de séjour.

Art. 45. Des arrêtés royaux détermineront:

1° Les époques et le mode des inscriptions pour les examens à subir devant les universités de l'Etat ou devant les jurys constitués par le gouvernement, ainsi que l'ordre dans lequel on y sera admis;

2° Le montant des frais d'examen à acquitter lors de ces inscriptions;

3° Le mode de répartition, entre les professeurs des universités de l'Etat, du montant des frais d'examen acquittés, lors des inscriptions, dans chacune d'elles;

4° Le montant des indemnités dues aux membres des jurys constitués par le gouvernement, du chef des vacations et des frais de route et de séjour.

Le nombre des étudiants ou candidats à examiner chaque jour par les jurys constitués par le gouvernement sera réglé de telle sorte que la durée totale des examens ne puisse être inférieure à six heures par jour.

Art. 46. Les magistrats siégeant à la commission d'entérinement ou à l'un des jurys institués par la présente loi toucheront les indemnités de vacation au même titre que les autres membres du jury.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hat mittels Urtheils vom 26. September / 3. Oktober 1889 (Entscheidungen d. R.-G. in Strafsachen XX. S. 70) entschieden, daß den verpflichteten Trichinenschauern im Königreiche Sachsen die Eigenschaft von Beamten auf Grund der sächsischen Ministerial-Verordnung vom 21. Juli 1888 nicht zukommt, sofern nicht durch besondere örtliche Festsetzungen etwas anderes bestimmt ist. Vgl. über die Stellung der Fleischbeschauer in der Provinz Brandenburg (Veröff. 1888 S. 621), in Bayern (ebenda S. 606 und 1889 S. 694), in Baden (ebenda 1889 S. 659.)

Preußen. Medizinalpfuscherei eines Apothekers. Das Kammergericht hat als Revisionsinstanz in der Strafsache wider den Apotheker T. zu Carthaus unterm 18. November 1889 (entgegen den Vorinstanzen) entschieden, daß die Bestimmungen der preußischen Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Titel I, § 14, wodurch den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Kunst ganz allgemein, und Titel III § 2 litt. k, wodurch ihnen die Verabfolgung von Medikamenten ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept untersagt ist, und zwar bei Vermeidung der Titel III § 2 litt. l angedrohten Strafen auch jetzt noch gemäß § 144 der Gewerbeordnung in Kraft sind. Uebertretungen sind nicht, wie die Vorinstanzen angenommen hatten, nur disciplinarisch, sondern gerichtlich strafbar. Allerdings ist das Verbot der Verabreichung von Arzneien ohne ärztliche Ordination durch spätere Ministerialrescripte, insbesondere dasjenige vom 8. März 1870 (M. Bl. f. d. inn. V. S. 101), einigermaßen beschränkt worden. Es wurde dahin gestellt gelassen, ob nicht die Strafbestimmungen litt. l a. a. O. durch § 367 Nr. 5 Strafgesetzbuchs ersetzt seien. Das Kammergericht verwies die Sache an die Berufungsinstanz zurück.

Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte einer Person von ihm verfertigte Magenpillen, die Schachtel zu 1 ℳ, empfohlen und verkauft; zwei anderen Personen, die den Arzt nicht zu Hause getroffen, hatte er innerlich anzuwendende Mittel gegen Brustschmerzen bezw. zur Erleichterung des Hustens verabreicht. Die Verabfolgung der Magenpillen wurde in dem Endurtheile des Landgerichts zu Danzig vom 27. Februar 1890 als nicht strafbar erachtet, da es sich um einen nach den Grundsätzen eines einfachen Kaufgeschäfts rechtlich zu beurtheilenden Verkauf eines fertigen Präparats und Handverkaufmittels handelte; wohl aber erfolgte Verurtheilung wegen der beiden anderen Fälle zu 30 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft, und zwar auf Grund Titel III § 21 der Apothekerordnung als der maßgebenden lex specialis, weil es für die Apotheker eine strafbare Verletzung ihrer Berufspflicht sei, wenn sie sich mit ärztlichen Verrichtungen befaßten, und daher auch für sie das Verbot bestehe, sich der Verfertigung solcher Rezepte zu enthalten, die von ihnen, als dazu nicht qualifizirten (Tit. III § 2k) Personen, verschrieben werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Rußland. Amtlichen Nachrichten aus Odessa vom 21./9. September 1890 zufolge haben die vor einigen Wochen versammelten Landschaftsabgeordneten des dortigen Kreises behufs Einschränkung der Rotzkrankheit beschlossen, daß demjenigen, welcher rechtzeitig diese Krankheit bei seinen Pferden dem Schulzen meldet, für das betreffende Pferd, falls es getödtet wird, 25 Rubel aus der Landschaftskasse bezahlt wird. Für ein Pferd, welches wegen der Rotzkrankheit getödtet wird ohne angemeldet worden zu sein, erhält der Eigenthümer keine Vergütung.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Influenza, zur Kenntniß der in Greifswald beobachteten Fälle von —. Leipzig. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Influenza-Epidemie. Mittheilungen über die in Berlin herrschende —. Leipzig. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Irrenpflegekosten, die, des Bezirks Unter-Elsaß vom Jahre 1873 bis zum Jahre 1888/89. Denkschrift. Straßburg. 1889. 4°.

Jacobsthal, E. Rückblicke auf die baukünstlerischen Prinzipien Schinkels und Böttichers. Rede. Berlin. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife

und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler
unter Mitwirkung der vortragenden Räte
Prof. Dr. C. Skrzeczka Geh. Ober-Medizinalrat und **Dr. G. Schönfeld** Geh. Ober-Medizinalrat
herausgegeben von
Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographirten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band.
Mit 11 lithographierten Tafeln.
764 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 20,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 4. November 1890. Nr. 44.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND -6 NOV 90 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 677. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im September. S. 677. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 678. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 679. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 679. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 679. — Cholera-Nachrichten. S. 680. — **Witterung.** S. 679. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September. S. 680. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 681. — **Thierseuchen** in den Niederlanden 1889. S. 682. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 683. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Impfunterricht. S. 683. — (Preußen.) Prüfung der Thierärzte. S. 684. — (Oesterreich.) Schlachtschweine. S. 684. — (Italien.) Gesundheitsschädliche Farben. S. 685. — Nahrungsmittel 2c. S. 686. — (Belgien.) Verleihung der akademischen Grade und Universitätsprüfungen. (Schluß.) S. 689. — **Rechtsprechung.** Kaffeefälschung. S. 690. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Vereinigte Staaten von Amerika.) Errichtung eines Gesundheitsamtes. S. 691. — **Geschenkliste.** S. 691. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, September. S. 692. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 695.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Venedig 9, Petersburg 11, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Posen 2, Schleswig 1, Wien 7, Budapest 1, Petersburg 32 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Amsterdam 1 Todesfall; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle; Berlin (St. Hedwigs-Krankenhaus) und Reg.-Bez. Stettin je 1, Petersburg 13 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London, Paris je 15, Lyon, Petersburg je 6 Todesfälle; Petersburg 21 Erkrankungen; **Masern:** Köln 7, Paris 10, London 70, Warschau 6 Todesfälle; Breslau 31, Hamburg 40, Nürnberg 99, Reg.-Bezirke Arnsberg 100, Posen 200 und Schleswig 132, Wien 32, Budapest 20, Kopenhagen 57, Petersburg 32 Erkrankungen; **Scharlach:** Berlin 7, Breslau 14, Chemnitz 6, Budapest 12, London 29, Liverpool 18, Stockholm 10, Petersburg 12, Odessa 24, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 37, Breslau 42, Hamburg 66, Reg.-Bez. Schleswig 129, Wien 29, Budapest 124, Edinburg 27, Kopenhagen 52, Stockholm 58, Christiania 47, Petersburg 72 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 37, Breslau, Frankfurt a. M., Magdeburg, Nürnberg und Stuttgart je 6, Königsberg 8, München 9, Wien 8, Budapest 19, Paris 23, London 38, Amsterdam 6, Christiania 7, Petersburg 8, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 103, Breslau 27, Hamburg 42, Nürnberg 26, Reg.-Bezirke Arnsberg und Schleswig je 119, Wien 30, Budapest 82, Kopenhagen 52, Stockholm 19, Christiania 21, Petersburg 40 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 8, London 28 Todesfälle; Kopenhagen 30 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 30 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Dresden, Athen und Piräus, Pilsen je 1, Bern 6, Lissabon 11, Le Havre 2, Marseille 35, Cherson 3, Bukarest 2, Bombay 6, Madras 7, Rio de Janeiro 14; **Cholera:** Bombay 8, Madras 301; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 109; **Flecktyphus:** „Andere Vororte" von Berlin 1, Athen und Piräus 5, Moskau 12; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Boston 1, Chicago 12, Cincinnati 1, New Orleans 3, New York 11, St. Louis 2; **Tollwuth:** Moskau 3, New Orleans 1.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Marseille 19 (Vormonat 24), Moskau 23, Kairo 37 (52), Baltimore 30 (28), Boston 24 (18), Chicago 115 (86), Cincinnati 24 (23), New York 49 (31); **Ruhr:** Moskau 79, Bombay 48, Madras 259 (Vormonat 162), Alexandrien 30 (31), Kairo 82 (75); **Masern:** Le Havre 53 (Vormonat 75), Marseille 41 (19), Moskau 58, Madras 26 (22), New York 45 (63); **Scharlach:** Berlin 27 (Vormonat 30), Breslau 22 (15), Cherson 27 (7), Moskau 38; **Diphtherie und Croup:** Berlin 144 (Vormonat 106), Breslau 34 (25), Königsberg 23 (14), Hamburg 30 (23), Marseille 46 (33), Moskau 58, Boston 24 (22), Brooklyn 63 (83), Chicago 67 (52), Cincinnati 33 (28), New York 92 (125); **Keuchhusten:** Brooklyn 43 (Vormonat 34), Chicago 31 (26), New York 57 (61); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 561 (Vormonat 1421), Lichtenberg 23 (50), Rixdorf 31 (79), „andere Vororte" Berlins 48 (152), Aachen 44 (96), Altona 28 (62), Barmen 37 (49), Breslau 157 (416), Burg 23 (28), Charlottenburg 26 (70), Danzig 66 (152), Dortmund 29 (41), Düsseldorf 79 (148), Duisburg 34 (48), Elberfeld 63 (40), Elbing 21 (59), Erfurt 35 (81), Essen 28 (35), Frankfurt a. M. 25 (60), Frankfurt a. O. 30 (78), M.-Gladbach 29 (37), Görlitz 40 (102), Halle 37 (123), Hannover 57 (161), Kiel 21 (41), Köln 138 (300), Königsberg 87 (139), Krefeld 61 (76), Liegnitz 30 (33), Magdeburg 103 (270), Stettin 32 (113), Augsburg 39 (47), München 181 (357), Nürnberg 71 (90), Dresden 70 (168), Leipzig 150 (366), Stuttgart 37 (69), Karlsruhe 23 (55), Mannheim 28 (48), Braunschweig 48 (98), Gera 26 (34), Bremen 45 (55), Hamburg 117 (194), Mülhausen 24 (40), Straßburg 47 (111), Athen und Piräus 65, Basel 30 (13), Bukarest 92 (93), Genf 25 (7), Genua 73 (118), Le Havre 27 (22), Lille 34 (30),

(Forts. auf Seite 680.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 43. Woche vom 19. bis 25. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	43	4	31	17	15,3	26,8	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	25	—
† Altona	138 871	99	4	32	12	12,0	25,9	—	1	2	—	—	6	4	2	2	2	15	2
† Augsburg	70 025	33	1	32	16	23,8	30,5	—	—	1	—	—	2	2	6	—	—	20	1
† Barmen	109 599	53	3	32	13	15,2	22,6	—	—	—	1	—	6	5	4	1	1	16	—
† Berlin	1 492 162	843	16	470	145	16,4	26,4	—	7	37	2	5	79	29	45	10	10	245	21
† Bochum	47 481	26	1	25	7	27,4	28,2	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	15	1
† Bonn	40 091	16	—	23	8	29,8	26,7	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	18	—
† Braunschweig	94 464	63	3	47	16	25,9	24,6	4	1	5	2	—	8	5	11	3	2	10	1
† Bremen	123 840	56	4	37[3]	14	15,5[3]	20,9	—	—	2	—	—	6	2	3	2	2	23	1
† Breslau	324 143	209	4	145[4]	29	23,3[4]	31,3	1	14	6	2	1	19	13	8	2	2	75	6
Charlottenburg	53 270	61	1	16	6	15,6	29,3	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	12	—
† Chemnitz	125 204	87	1	65	27	27,0	31,3	2	6	2	1	—	6	1	—	—	—	47	—
† Danzig	120 539	63	—	51	15	22,0	28,4	—	1	3	—	—	4	5	5	4	4	31	2
† Darmstadt	54 190	27	3	18	6	17,3	21,0	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	12	—
Dortmund	89 334	50	1	29	10	16,9	26,7	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	18	2
† Dresden	269 250	142	1	74[5]	19	14,3[5]	24,6	1	—	3	1	—	12	4	5	3	3	48	—
† Düsseldorf	133 276	91	3	49	19	19,1	24,1	—	—	1	—	1	2	5	5	1	1	32	3
† Duisburg	53 271	47	1	17	11	16,6	26,8	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	11	—
† Elberfeld	121 550	82	1	35	9	15,0	23,3	—	—	1	—	—	3	3	4	1	1	23	1
† Elbing	40 510	28	—	11	3	14,1	30,4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	10	—
† Erfurt	63 088	35	—	36	11	29,9	23,2	—	2	1	1	—	4	5	7	4	4	16	—
† Essen	72 507	63	3	34	14	24,4	28,1	—	—	2	1	—	3	4	5	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	170 733	75	3	50	9	15,2	19,9	—	1	6	2	—	13	4	2	—	—	18	4
† Frankfurt a. O.	56 780	31	1	20	5	18,3	27,1	—	4	—	—	—	1	—	4	1	1	10	1
† Freiburg i. B.	45 868	18	1	11[6]	2	12,5[6]	25,4	—	—	2	—	—	1	—	1	1	1	7	—
† M.-Gladbach	50 505	24	—	22	8	22,7	26,6	—	—	—	—	—	4	—	3	2	1	15	—
† Görlitz	60 647	41	—	19	7	16,3	27,7	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	7	2
† Halle a. S.	91 607	53	4	47[7]	13	26,7[7]	24,8	5	—	1	2	—	4	5	3	2	1	27	—
† Hamburg u. Vororte	522 738	369	11	164	63	16,3	26,3	—	5	5	1	—	19	15	19	5	5	96	4
† Hannover	155 214	71	5	41	9	13,7	21,5	—	1	—	—	—	10	2	1	1	1	25	2
† Karlsruhe	67 987	24	—	18	5	13,8	19,7	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	12	—
† Kassel	69 395	31	1	19	1	14,2	21,7	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	11	—
† Kiel	59 140	36	1	32	9	28,1	22,5	2	—	3	—	—	2	4	1	1	—	20	—
† Köln	267 152	158	6	131	54	25,5	26,5	7	1	3	—	—	11	10	9	4	4	87	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	86	8	72	21	23,3	31,1	—	1	8	1	—	5	7	7	2	2	41	2
Krefeld	105 237	62	1	35	11	17,3	25,3	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	21	1
† Leipzig	286 878	168	7	109	48	19,8	22,7	2	4	4	1	—	9	12	18	3	3	56	3
† Liegnitz	49 021	21	1	11	2	11,7	32,1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	1
† Lübeck	59 382	43	2	16	7	14,0	21,9	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	9	1
† Magdeburg	180 040	135	4	68	19	19,6	28,1	—	—	6	1	—	11	10	4	—	—	31	5
† Mainz	71 285	41	—	31	7	22,6	23,3	—	—	3	2	—	3	5	2	—	—	12	4
† Mannheim	68 427	44	2	19	7	14,4	21,8	—	—	—	—	—	4	2	4	1	1	8	1
† Metz	54 934	13	1	16	8	15,1	22,6	—	—	—	1	—	1	4	2	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	75 378	33	2	27	13	18,6	.[2]	—	—	—	—	—	4	6	4	4	4	13	—
† München	291 278	190	6	148	62	26,4	31,6	—	1	9	2	1	28	9	40	6	6	56	2
† Münster	47 383	25	1	23	8	25,2	25,7	1	—	3	—	—	1	2	2	2	1	14	—
† Nürnberg	128 980	68	8	63	19	25,4	26,7	3	3	6	1	—	10	3	8	3	3	28	1
† Plauen i. V.	49 966	31	1	15	5	15,6	25,4	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	10	—
† Posen	70 698	41	3	34	5	25,0	29,5	1	—	2	1	1	4	2	2	—	—	21	—
Potsdam	53 104	26	2	17	2	16,6	23,6	—	—	3	—	—	1	1	1	—	—	10	1
† Rostock	41 547	22	1	14	2	17,5	20,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	3
† Stettin	106 679	67	2	52	13	25,3	26,1	—	—	1	1	1	8	5	5	1	1	28	3
† Straßburg i. E.	118 876	62	3	41	12	17,9	27,7	—	—	—	—	—	4	6	5	4	4	24	2
† Stuttgart	120 873	49	1	35	7	15,1	21,4	—	1	6	—	—	3	1	2	2	2	22	—
† Wiesbaden	60 234	31	—	29	7	25,0	19,9	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	22	—
† Würzburg	58 672	20	1	26	4	23,0	26,8	3	—	—	—	1	4	7	1	1	—	9	1
† Zwickau	43 130	23	1	9	2	10,9	29,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 34 = 14,3 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 21,7 ‰. — [5]) Desgl. 68 = 13,1 ‰. — [6]) Desgl. 9 = 10,2 ‰. — [7]) Desgl. 43 = 24,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Oktober 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	235	16	162	51	20,7	3	1	6	1	—	13	15	19	—	—	102	2
Brünn bis 18. Oktober	95 001	23	3	51	12	27,9	—	—	5	--	—	10	3	6	.	.	27	—
Brüssel bis 18. Oktober	182 275	67	7	85	21	24,5	—	—	2	—	—	11	12	13	.	.	47	—
Budapest bis 18. Oktober	463 017	284	18	205	50	23,0	—	12	19	1	2	30	17	27	—	—	91	6
Christiania	143 300	50	2	40	10	14,5	--	4	7	—	1	2	5	4	.	.	17	—
Dublin	353 082	153	.	166	34	24,5	—	—	1	.	.	.	3	11	.	.	148	3
Edinburg	271 135	120	.	91	21	17,5	1	—	5	2	.	9	5	5	.	.	63	1
Graz bis 18. Oktober	108 483	40	6	63	11	30,2	—	—	—	—	—	16	1	7	.	.	38	1
Kopenhagen	312 387	194	4	107	28	17,8	—	4	4	1	—	24	12	9	.	.	48	5
Krakau bis 18. Oktober	76 393	45	2	41	3	30,0	3	1	2	1	—	5	5	3	—	—	23	1
Lemberg bis 18. Oktober	124 574	56	6	62	7	25,9	—	3	—	1	—	11	5	5	.	.	35	2
Liverpool	613 463	307	.	242	63	20,6	4	18	1	.	.	.	2	15	.	.	189	13
London	4 421 661	2512	.	1649	429	19,5	70	29	38	15	3	139	152	70	.	.	1083	50
Lyon 11. Oktober	401 930	144	15	135	14	17,5	—	—	2	6	—	25	14	10	—	—	76	2
Odessa	276 300	.	10	172	37	32,4	3	24	5	3	1	14	6	28	28	7	82	6
Paris	2 260 945	895	86	914	132	20,1	10	5	23	15	1	181	75	75	.	.	506	23
Petersburg bis 18. Oktober	978 309	652	17	357	68	19,0	2	12	8	6	2	61	14	35	.	.	217	.
Prag und Vororte	314 425	131	17	119	27	19,7	—	4	5	4	1	17	11	—	.	.	72	5
Rom bis 4. Oktober	412 102	210	14	155	31	19,1	—	—	1	—	1	21	8	19	.	.	103	2
Stockholm bis 18. Oktober	236 350	136	6	79	19	17,4	—	10	3	4	—	8	9	3	.	.	40	2
Triest	160 092	43	2	58	12	18,8	—	—	1	1	—	11	4	5	.	.	36	—
Venedig bis 18. Oktober	156 800	71	5	87	24	28,9	1	—	1	5	—	6	14	6	.	.	52	2
Warschau bis 18. Oktober	455 852	373	17	214	55	24,4	6	6	18	2	5	26	33	26	.	.	89	3
Wien bis 18. Oktober	822 176	442	31	303	85	19,2	3	2	8	4	—	50	25	31	—	—	176	4
11 Vororte Wiens bis 18. Oktbr.	429 389	131	13	170	62	20,6	—	2	3	3	—	47	11	22	.	.	79	3

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Oktober 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	1	—	—	—	—	—
Scharlach	4	—	1	2	1	—	—	3
Diphtherie	48	3	20	20	4	1	—	18
Croup	1	1	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	9	—	—	1	7	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	1	4	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	89	—	—	2	78	9	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	21	—	1	2	8	8	2	5
Lungenschwindsucht	35	—	—	—	13	18	4	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	29	—	—	—	15	12	2	4
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	2
Chronischer Alkoholismus	25	—	—	—	--	22	3	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	2	11	4	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	26	—	—	—	7	19	—	—
Verletzungen	75	—	—	4	34	37	—	6
Alle übrigen Krankheiten	518	9	17	20	241	201	30	48
Summe	909	13	40	55	426	333	42	120

Gesammtbestand **war** am 18. Okt. 4206 und **bleibt** am 25. Okt. 4195.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19./10.-25./10.	8	18	37[3])	103[3])	4
= Breslau	desgl.	4	31	42	27	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	18	40	66	42	1
= München	desgl.	2	13	23	59	1
= Nürnberg	desgl.	—	99	7	26	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	13	28	4	21	—
= Arnsberg	desgl.	22	100	39	119	6
= Aurich	desgl.	1	84	7	4	1
= Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
= Erfurt[4])	desgl.	8	27	12	20	—
= Hannover	desgl.	26	21	11	32	—
= Hildesheim	desgl.	9	190	16	35	—
= Königsberg	desgl.	28	55	21	27	1
= Lüneburg[5])	desgl.	7	49	4	19	—
= Marienwerder	desgl.	9	55	12	12	—
= Münster	desgl.	2	24	3	16	1
= Osnabrück[6])	.	.	.	.	.	.
= Posen	desgl.	25	200	40	79	—
= Schleswig	desgl.	52	132	129	119	3
= Stade	desgl.	14	4	16	18	—
= Stettin	desgl.	7	28	15	40	14
= Stralsund	desgl.	9	7	18	17	—
= Trier[7])	desgl.	5	7	—	4	—
= Wiesbaden	desgl.	11	30	38	53	3
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Oktober 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Oktober	9,4	5,0	744,7	749,2	753,0	98	86	93	1,9	NNW	1
	20. =	6,2	0,9	756,3	758,4	761,4	87	74	70	2,2	N	1
	21. =	4,6	—2,0	764,3	765,8	766,8	83	46	71	0,1	N	1
	22. =	4,2	—1,1	767,2	767,8	769,2	78	49	74	—	NNW	1
	23. =	3,7	—3,1	768,3	766,2	763,8	81	70	84	—	SW	1
	24. =	6,2	2,0	760,5	758,9	757,4	92	91	97	—	SW	1
	25. =	9,2	5,0	754,4	750,8	744,4	99	88	88	0,5	SSW	3
München	19. Oktober	8,6	2,1	710,2	710,2	711,4	83	86	96	9,9	SW	1,5
	20. =	6,0	3,6	712,9	715,2	717,8	97	83	92	14,3	NW	1,1
	21. =	2,9	0,5	720,4	721,7	724,4	92	68	77	1,6	N	0,1
	22. =	2,8	—2,5	724,7	724,6	725,7	98	58	94	0,2	N	0,7
	23. =	2,8	—2,2	726,1	725,0	724,1	90	68	83	—	SW	0,2
	24. =	3,6	—3,3	721,4	719,3	718,4	76	59	85	—	SW	0,2
	25. =	5,8	0,1	716,3	715,1	711,8	98	76	85	8,1	SW	3,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Vorige Woche: 4 Typhus, 19 Masern, 18 Scharlach, 14 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [5]) Vorige Woche noch je 1 Masern und Diphtherie. — [6]) Woche vom 5. bis 11. Oktober: 1 Unterleibstyphus, 55 Masern, 30 Diphtherie. — [7]) Vorige Woche: 10 Unterleibstyphus, 6 Masern, 8 Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		September					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,62	30,62	30,62	30,61	30,61	30,62	30,61	30,62
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,96	30,93	30,91	30,90	30,89	30,96	30,89	30,92
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,27	32,26	32,26	32,26	32,14	32,27	32,07	32,25
9	Vor dem Invalidenpark	30,50	30,49	30,49	30,48	30,47	30,50	30,47	30,48
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,654	516,279	516,224	516,174	516,114	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Septbr. Morg. 8 Uhr						am 15. Septbr. Morg. 8 Uhr				
	bei ein. Lufttemp. von °C.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemp. von °C.	in einer Tiefe von			
		0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.		0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,0	=	12,0	13,5	14,2	13,9	12,5	—	12,9	12,8	12,8	12,8
München. Hygienisches Institut . .	7,8	8,2	12,3	13,3	14,8	14,8	10,5	11,2	12,1	12,4	13,1	13,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Marseille 62 (39), Moskau 79, Alexandrien 206 (193), Kairo 523 (575), Bombay 170, Madras 425 (292), Baltimore 77 (113), Boston 107 (222), Brooklyn 377 (650), Chicago 605 (728), Cincinnati 65 (115), Montreal 147 (348), New Orleans 33 (36), New York 626 (1208), Rio de Janeiro 93, St. Louis 92 (155).

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 4 unter 229 berichtenden Orten, nämlich Königshütte 35,1 (1878/87: 29,7), Zeitz 37,6 (26,7), Rixdorf 41,2, Lindenau 46,7 (1886/88: 31,6). Von diesen Orten hatten Rixdorf, Königshütte und Lindenau schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Zeitz betrug dieselbe 28,9 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 73,6 gegen 46,7 ‰ im Berichtsmonat belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Rixdorf mit 354, Zeitz mit 388, Lindenau mit 446 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Königshütte betrug letztere weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Zeitz mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel aller Todesfälle, Lungenschwindsucht in Lindenau mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Lindenau mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Königshütte, Zeitz mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Darmkrankheiten in Königshütte mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, in Zeitz mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, in Lindenau mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel, in Rixdorf mehr als ein Drittel bis einschließlich die Hälfte.

Die Säuglingssterblichkeit war in 58 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Dieselbe betrug über 400 auf je 1000 Lebendgeborene in Weimar (405 — Gesammtsterblichkeit 17,7), M.-Gladbach (409—25,4), Altenburg (411—32,9), Langenbielau (412—27,8), Köln, Liegnitz (je 425—28,3 bezw. 24,0), Aachen (431—23,9), Gera (435—22,5), Stargard (436—29,5), Gnesen (438—31,5), Apolda (441—31,3), Zwickau (442—27,3), Chemnitz (443—33,0), Lindenau (446—46,7), Reutlingen (447—22,0), Regensburg (455—32,6), Krefeld (471—23,5), Burg (480—30,5), Lichtenberg (484—34,7), Glogau (488—22,5), Halberstadt (490—25,9), Schweidnitz (491—27,3), Glauchau (508—26,7), Neustadt (510—31,1), Luckenwalde (511—24,1), Gmünd (512—20,1), Brandenburg (520—32,2), Crimmitschau (526—30,4), Meerane (528—33,1), Eupen (600—24,3), Ingolstadt (622—29,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 18 unter 229 berichtenden Orten, nämlich in Köslin 14,9 (1882/88: 24,0), Wesel 14,5 (1878/87: 20,3), Trier, Heilbronn je 14,4 (23,5 bezw. 23,8), Witten, Paderborn je 14,3 (24,9 bezw. 1886/88: 22,2), Remscheid 13,7 (1878/87: 22,5), Wiesbaden 13,3 (19,9), Bremerhaven 13,2, Passau 12,9 (1882/88: 28,0), Ratibor 12,8 (1878/87: 23,7), Koblenz, Ludwigsburg je 12,5 (22,8 bezw. 1882/88: 17,4), Bielefeld, Rostock je 12,4 (1878/87: 21,7 bezw. 20,7), Siegen 11,9 (1882/88: 20,7), Mühlhausen i. Thür. 11,3 (1878/87: 23,8), Offenbach 10,0 (22,0). Von diesen Orten wiesen Bielefeld, Paderborn, Siegen schon im Vormonate unter 15,0 ‰ Todesfälle auf; in Köslin, Mühlhausen i. Thür., Remscheid, Trier, Wiesbaden, Witten, Ludwigsburg, Rostock betrugen dieselben zwischen 15,0 und 20,0, in Koblenz, Wesel, Heilbronn, Offenbach, Bremerhaven zwischen 20,1 und 25,0, in Ratibor 28,6, in Passau 28,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Offenbach, Rostock, Bremerhaven unter einem Zehntel, in Bielefeld, Mühlhausen i. Thür., Paderborn, Wiesbaden, Witten unter einem Siebentel, in Koblenz, Ratibor, Remscheid, Siegen, Wesel unter einem Fünftel, in Trier, Heilbronn, Ludwigsburg unter einem Viertel, in Köslin, Passau unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Bayreuth (Gesammtsterblichkeit 15,9) und Oldenburg (20,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 9, weniger als ein Fünftel derselben in 31 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 10 dieser Orte unter 15,0, in 17 zwischen 15,0 und 20,0, in 11 zwischen 20,1 und 25,0, in je 1 zwischen 25,1 und 30,0 und über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat erheblich gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 4 Orten gegen 47 im August, eine solche von weniger als 15,0 in 18 gegen 7 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 58 Orten gegen 116, weniger als 200,0 in 45 gegen 30 im Vormonat.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 661.) Ueber den Stand der Cholera enthalten die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 16. bis 23. Oktober folgende Zahlenangaben:

Aus der Provinz Valencia wurden nachträglich vom 13. und 14. Oktober noch 3 Erkrankungen und 4. Todesfälle gemeldet. Vom 15. bis 22. Oktober betrug die Zahl der gemeldeten Erkrankungen 96, der Todesfälle 59, wovon auf Valencia selbst 62 bezw. 44 entfielen. Eine andere Quelle giebt für die Zeit vom 13./14. bis 19./20. Oktober die Zahl der gemeldeten Erkrankungen auf 108, der Todesfälle auf 71 an. Aus der Provinz Toledo wurden am 14. Oktober noch 4 und am 15. Oktober noch 2 Erkrankungen gemeldet. In der Provinz Castellon belief sich für die Zeit vom 15. bis 21. Oktober die Zahl der gemeldeten Erkrankungen auf 5, der Todesfälle auf 3. Die andere Quelle giebt für die Zeit vom

11./12. bis 17./18. Oktober 24 Erkrankungen und 8 Todesfälle an. Die Gaceta de Madrid beziffert die Gesammtzahl der Erkrankungen seit Beginn der Epidemie bis zum 22. Oktober auf **5446**, der Todesfälle auf **2824**.

Am 11. Oktober wurde aus Barcelona gemeldet, daß an den 3 voraufgegangenen Tagen 5 oder 6 Personen unter Cholerasymptomen gestorben und ungefähr ebensoviele erkrankt seien. Im Militärhospital wurden die Krankenbesuche untersagt, und für die Gefängnisse hat die Behörde besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet. Der Landungsplatz des Hafentheils, an welchem die unter Beobachtung liegenden Schiffe ankern, ist abgesperrt worden. Im Cholerahospital, in welchem 5 Aerzte angestellt sind, befanden sich am 11. Oktober nur ungefähr 10 Kranke. Von den zuerst erkrankten 10 Frauen waren bis dahin 6 gestorben, eine noch schwer krank, 3 in der Besserung. In der Provinz Barcelona hatte dem Bericht zufolge bis dahin die Seuche keine bedenkliche Ausbreitung gewonnen. Nachrichten vom 20. Oktober bestätigen dies, da zwar fast täglich verdächtige Erkrankungen gemeldet würden, dieselben aber nur wenig zahlreich seien. An mehreren Orten der Provinz soll sich jedoch der Typhus mit sehr bösartigem Charakter gezeigt haben. In dem nahe bei Berga belegenen Ort Castella de Nach von etwa 1000 Einwohnern herrsche derselbe epidemisch. Ein ärztliches Mitglied der diputacion provincial, welches dorthin entsandt wurde, berichtete, daß Mangel an Aerzten und an den nothwendigsten Bedürfnissen für die Kranken bestehe. Laut Telegramm aus Cartagena vom 20. Oktober ist die Cholera auch in Murcia ausgebrochen.

Türkei (Syrien.) (Vergl. S. 666.) Laut Nachricht aus Konstantinopel vom 13. Oktober betrug in Aleppo nach dem Polizeirapport vom 6. bis 8. Oktober die Zahl der gemeldeten Erkrankungen 69, der Todesfälle 39. Nach den Angaben des Vali erkrankten vom 24./6. bis 26./8. Oktober 37, und starben 34 Personen an der Seuche. Dr. Corrado beziffert vom 6. bis 12. Oktober die Erkrankungen auf 295, die Todesfälle auf 164. In Orfa kamen vom 5. bis 10. Oktober 10 Erkrankungen und 14 Todesfälle zur Meldung. Aus Aleppo wurde am 9. Oktober berichtet, daß die Seuche auch in Djebel Semaan und in anderen Dörfern herrsche. Aus Hidlip wurde am 12. Oktober 1 Choleratodesfall gemeldet. Der Stadtarzt von Alexandrette berichtet am 8. Oktober, daß der Kapitän des „Söyütlü" (S. 666) 2 cholerakranke Soldaten aus Aleppo wieder ans Land gesetzt habe, welche beide seitdem gestorben seien, der eine am 4., der andere am 7. Oktober. An letzterem Tage starb noch ein aus Aleppo angekommener Wagenführer. Nachrichten aus Pera vom 14. Oktober zufolge kamen am 10. Oktober in Rihana (Bezirk von Harran) 20 Erkrankungen und 12 Todesfälle vor. Der Statthalter von Deïr meldete laut Depesche aus Aleppo vom 27. September a. St. daß im Dorfe Ridje (½ Stunde von Sindje), das 50 Häuser zähle, innerhalb 8 Tagen 4 Todesfälle vorkamen, ebenso im Dorfe Ebu Hamid (Kasa von Reca 50 Häuser 3 Stunden von Sindje) in 6 Tagen 9 Todesfälle. Der Kaimakam von Ras el Aïn meldete (27. Sept. a. St.) 3 in Zeit von 7 Stunden erfolgte Todesfälle und mehrere Erkrankungen.

Laut Nachricht aus Konstantinopel vom 15. Oktober meldete eine Depesche aus Beirut vom 14. Oktober den Ausbruch der Seuche in Hama, woselbst am 12. Oktober 1 Todesfall, am 13. Oktober 5 Erkrankungen und 2 Todesfälle vorgekommen seien. Man befürchtete die Weiterverbreitung der Cholera nach Syrien und in's Jordanthal. Die Zahl der Todesfälle in Aleppo wurde für den 13./14. Oktober auf 33 angegeben, in Orfa 2 Erkrankungen, 1 Todesfall, in Biredjik 2 Erkrankungen, 2 Todesfälle. In Alexandrette wurde zufolge Meldung des Dr. Amadeo vom 14. Oktober in den 8 Tagen vorher kein Cholerafall mehr konstatirt.

Der Sanitätsarzt aus Beirut meldete am 10. Oktober, daß der „Söyütlü nach Alexandrette zurückkehren solle, um wieder 600 Soldaten aus Aleppo einzuschiffen. Weitere Dislokolionen der Besatzung von Aleppo sind jedoch inhibirt worden, um das Lazareth, welches 800 Pilger und 400 Soldaten enthält, nicht zu überfüllen. Die Quarantäne für die nach Kreta bestimmten Soldaten ist auf 14 Tage festgesetzt. Nach ihrer Ankunft daselbst sollen sie einer 24stündigen Beobachtung unterzogen werden. Der „Soyütlü" soll desinfizirt und für diese Ueberfahrt nicht mehr verwandt werden. Dem „Nimeti-Khouda" wurde am 13. Oktober freie Praktik ertheilt.

Aus Suez wurde gemeldet, daß im Ganzen 3402 Pilger den Kanal passirten. Der Lazarethazt von Klazomenä gab am 12. Oktober die Nachricht, daß der „Malacca" 803 Pilger mit 28 Kranken und 3 Todesfällen (chron. Dysenterie, Altersschwäche) ausgeschifft habe. Vom „Tarsus" wurden 375 Pilger ohne Kranke ausgeschifft. Das Schiff „Adana" kam am 13. Oktober mit 408 Pilgern in guter Gesundheit in den Dardanellen an, und setzte am 14. Oktober nach zweimonatlicher ärztlicher Visite die Reise fort.

Hedjas. Nach amtlicher Zusammenstellung (Bulletin vom 28. Juli bis 14. September 1890) starben an der Cholera vom 28. Juli bis 24. August in Mekka 2785 Personen, vom 1. August bis 17. September in Djedda 1337 Personen, vom 29. August bis 14. September in Yambo 49 Personen. Die Gesammtzahl dieser Fälle beträgt 4171, entsprechend 2,855 % Sterblichkeit unter 200 000 Pilgern. In Djedda kamen laut Nachricht des Dr. Baum vom 13. Oktober seit 27 Tagen keine Fälle mehr vor, so daß vom 17. Oktober an reines Patent ertheilt werden sollte. Bis zum 12. September hatten 1935 Pilger Djedda nach dem Süden verlassen, und es waren nur noch wenige zurückgeblieben. Den ärztlichen Berichten aus Medina vom 28. August a. St. zufolge kamen unter den außerhalb der Stadt lagernden 10 205 Pilgern von 2.—6. Muharrem 135 Todesfälle vor. Die Karavanen verließen Medina vom 5. bis 8. Muharrem. Vom 7. bis 13. Muharrem starben 178 Personen an der Cholera (168 nach der officiellen Statistik) ohne die Todesfälle der begleitenden Soldaten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 257 bis 262 vom 25. bis 30. Oktober 1890.)

Großbritannien. Laut Verordnung der Lokalregierung zu Malta vom 7. Oktober 1890 ist Schiffen, die aus Plätzen kommen, gegen welche Quarantäne-Maßregeln verhängt sind, der Eingang in den Quarantänehafen zum Zweck der Kohleneinnahme mit eigenen Hilfsmitteln gestattet, vorausgesetzt, daß kein der Cholera ähnlicher Krankheitsfall an Bord vorgekommen ist. Schiffen, welche zwar aus reinen Häfen kommen, aber Fälle von Durchfall an Bord haben oder gehabt haben, steht dieselbe Befugniß zu, sofern nach dem Urtheil des Sanitätsbeamten die besagten Erkrankungen als Cholera nicht zu betrachten sind. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 15. Oktober 1890 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung in Kraft gesetzt worden für diejenigen Schiffe, welche von Aleppo und Lissabon kommen oder mit von diesen Plätzen kommenden Schiffen auf der Reise Verkehr gehabt haben. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug (soweit diese Gegenstände nicht Reisegut sind, welches lediglich einer Reinigung unter öffentlicher Aufsicht unterliegt), Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen aus denselben Plätzen verboten worden.

Das durch Bekanntmachung vom 21. Juni d. Js. erlassene Einfuhrverbot[1]) ist auf Früchte und Gränge-wächse ausgedehnt, welche in oder unmittelbar an der Erde wachsen.

Die unterm 14. September 1889 getroffene Anordnung, betreffend die gesundheitspolizeilichen Maßregeln gegen Peru ist aufgehoben. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 10. Oktober 1890

[1]) S. Veröffentl. S. 425.

ist die Stadt Durban in Natal als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden.[1])

Marokko. Der Gesundheitsrath zu Tanger hat beschlossen, die 36stündige Beobachtungsquarantäne für Provenienzen aus Gibraltar aufzuheben, hingegen von den Passagieren ein Zeugniß des Inhalts zu verlangen, daß dieselben während der letzten zehn Tage nicht an einem von der Cholera verseuchten Platze sich aufgehalten haben. —

Australien. Durch Verordnungen des Gouverneurs zu Sydney vom 2. September 1890 ist bestimmt worden, daß alle Schiffe, welche von Egypten oder aus Häfen des Mittelmeeres, sei es direkt, sei es über Zwischenhäfen, nach der Kolonie Neu-Süd-Wales kommen, oder welche Passagiere oder Ladung aus jenen Häfen im Durchgangsverkehr führen, so lange in Quarantäne gehalten werden sollen, bis sie von dem zuständigen Gesundheitsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden. —

Japan. Die japanische Regierung hat die Quarantänevorschriften für die aus dem Hafen von Nagasaki kommenden Schiffe außer Kraft gesetzt.

Demgemäß hat der Kaiserliche Konsul zu Hiogo die Polizei-Verordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885 wieder aufgehoben.[2])

Thierseuchen.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1889.[3])

(Nach dem Verslag aan den Koning van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1889. Te 's Gravenhage 1890.)

Von den in dem Königl. Beschluß vom 27. März 1888 (Veröffentl. S. 721) genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie die Pockenseuche im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Von Rotz und Wurm sind 41 Fälle in 29 Gemeinden von 7 Provinzen gemeldet worden. Die Mehrzahl hiervon trifft auf Südholland (14), demnächst Nordholland (9), Gelderland (8). Frei geblieben sind Seeland, Friesland, Groningen und Drenthe. Im Jahre 1888 sind 33 Fälle festgestellt worden.

Die Räude unter den einhufigen Thieren ist bei 31 Pferden in 13 Gemeinden von 7 Provinzen aufgetreten. Hiervon entfallen auf Nordbrabant 10, Südholland 9, Nordholland 7. Im Vorjahre sind 117 Fälle gemeldet worden.

Schafräude wurde in 66 Gemeinden von 10 Provinzen — freigeblieben ist Seeland — bei 958 Thieren in 98 Beständen ermittelt, gegen 1298 Fälle in 115 Beständen von 68 Gemeinden im Jahre 1888. Die Mehrzahl trifft wieder auf Nordholland, woselbst in 21 Gemeinden 29 Bestände betroffen und 210 Thiere erkrankt waren. Dann folgen Nordbrabant (5, 5 und 176), Gelderland (5, 19 und 167), Friesland (11, 16 und 145), Südholland (10, 13 und 132).

Schweinerothlauf ist aus sämmtlichen Provinzen gemeldet. Betroffen wurden 370 Gemeinden, erkrankt sind 9463 Thiere. Die Mehrzahl entfällt auf Gelderland (60 Gemeinden, 2210 erkrankte Schweine), demnächst Friesland (31 und 2175), Nordholland (83 und 1900), Overijssel (24 und 1191). Die weitaus meisten Erkrankungsfälle wurden in den Monaten Juli (4477) und August (3492) gemeldet. Im Jahre 1888 sind vom 1. April ab 3530 Fälle in 342 Gemeinden festgestellt worden. — Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich nur von Juni bis Oktober und zwar in 25 Gemeinden von 8 Provinzen bei 55 Thieren gezeigt. Die Fälle vertheilen sich auf Gelderland (17), Friesland (15), Groningen (8), Südholland, Overijssel und Utrecht (je 4), Seeland (2), Drenthe (1).

Die Trichinenkrankheit wurde bei 3 geschlachteten Schweinen in der Gemeinde Goes (Süd-Beveland), welche auch in den vorhergehenden Jahren betroffen war, im September, November und Dezember festgestellt.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen, ausgenommen Seeland und Groningen, aufgetreten. Als erkrankt gemeldet sind 208 Stück Rindvieh in 123 Gemeinden, 7 Pferde in 7 Gemeinden, 3 Schafe in 3 Gemeinden, 9 Schweine in 3 Gemeinden, zusammen 227 Thiere gegen 228 im Vorjahre. Die Mehrzahl des erkrankten Rindviehs trifft auf Overijssel und Nordbrabant (je 35), dann folgen Utrecht und Limburg (je 26), Südholland (25). Die meisten Erkrankungsfälle sind im April aufgetreten (42).

Die Tollwuth wurde in 18 Gemeinden von 6 Provinzen bei 29 Hunden festgestellt. Andere Thiere sind nicht erkrankt. Am stärksten betroffen waren Nordholland (11) und Südholland (10). Im Vorjahre wurden 21 Hunde, 1 Katze und 4 Stück Rindvieh als erkrankt gemeldet. Als ansteckungsverdächtig getödtet sind 152 Hunde und 11 Katzen. 19 Personen wurden von wuthkranken Hunden gebissen.

Die Klauenseuche der Schafe ist seit dem Inkrafttreten des Königl. Beschlusses vom 9. Oktober 1889 (Staatsblad Nr. 128), und zwar vom 22. Oktober ab in 9 Gemeinden von 5 Provinzen bei 415 Thieren beobachtet worden. Hiervon treffen allein 323 Schafe von 29 Beständen auf die Insel Texel (Nordholland).

Von den in dem Königl. Beschluß vom 27. März 1888 nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist u. A. der Rauschbrand (kwartier-, bil-, bout- of krampvuure) in Nordbrabant, dem westlichen Theil von Gelderland und Utrecht, ferner in Südholland südlich der Maas und Lek, Groningen, Drenthe und Limburg, die Perlsucht in sämmtlichen 11 Provinzen aufgetreten. Im Schlachthause zu Haag wurden von 14 943 geschlachteten Rindern 475, und im Schlachthause zu Amsterdam von 26 225 geschlachteten, über 1 Jahr alten Rindern 793, bei 13 965 Kälbern 5, bei 32 139 Schweinen 215 Stück tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen wurden in den Provinzen Südholland und Limburg in 9 Gemeinden zumeist im Monat Mai bei 220 Stück Rindvieh, 10 Pferden, 4 Schafen und 1 Ziege vorgenommen. 40 Stück Rindvieh wurden nur einmal, die übrigen Thiere zweimal geimpft. Bei den ersteren, sowie bei 3 weiteren Rindviehstücken sind leichte Anschwellungen an der Impfstelle nach der ersten Impfung eingetreten. Bei allen übrigen Thieren verliefen die Impfungen ohne sichtbare Folgen. — Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Friesland und Groningen in 14 Gemeinden bei 241 Schweinen ausgeführt worden. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 1½ und 6 Monaten, betrug indeß meistens 8 bis 16 Wochen. Nach der ersten (schwachen) Impfung sind 6 Schweine in 2 Beständen gestorben. Bei einigen Impfungen trat leichte Röthung am Bauch und an den Ohren oder Steifheit der Hinterbeine, mitunter auch leichte Verdauungsstörung, bei der Mehrzahl indeß keine Reaktion ein. Nach der zweiten (starken) Impfung sind in einem Bestande von ursprünglich 13 Schweinen, von welchen 4 Stück nach der ersten Impfung starben, weitere 3 verendet. In dem anderen Bestande, in welchem noch Todesfälle eingetreten waren, hat eine zweite Impfung nicht stattgefunden. In 2 Beständen haben sich Reaktionserscheinungen wie nach der ersten Impfung eingestellt. Von den zweimal geimpften Schweinen erkrankten 9 gleichwohl später an Rothlauf. In den übrigen Fällen blieben die Bestände von der Seuche verschont, obgleich die letztere in der Nachbarschaft herrschte. Eine Anzahl geimpfter Thiere hat infolge der Impfung eine Werthminderung erlitten. Speziell in Friesland war das Ergebniß der Impfung diesmal etwas weniger günstig als im Jahre 1888. Es sind nämlich 13,8% der geimpften Schweine an Rothlauf zu Grunde gegangen und 6,9% haben Werthminderung erlitten, während 79,2% gesund geblieben sind. Im Vorjahre betrugen diese Verhältnißzahlen 11,5%, 10,9% und 77,6%. In Groningen ist die Impfung bei

[1]) S. Veröffentl. S. 666. — [2]) Desgl. S. 563.
[3]) Vergl. Veröffentl. 1889, S. 786.

sämmtlichen 111 Schweinen gut verlaufen; nur 1 Thier hat eine Werthminderung erlitten.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 7752 Pferde, 99 Stück Rindvieh, 102 Schafe, 2 Ziegen, 10 Schweine, zusammen 7965 Thiere, gegen 7383 im Jahre 1888. Speziell aus Deutschland wurden eingeführt 3405 Pferde und 15 Stück Rindvieh aus Preußen.

Die Ausfuhr an lebendem Vieh beträgt 10 897 Pferde, 117 812 Stück Rindvieh, 224 254 Schafe, 532 Ziegen, 94 429 Schweine, zusammen 467 924 Thiere, gegen 560 450 im Vorjahre. Speziell nach Deutschland wurden ausgeführt 6604 Pferde, 21 232 Stück Rindvieh, 1 Schaf, 88 752 Schweine nach Preußen, je 1 Pferd und Schwein nach Hamburg.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh. Vom 7. Oktober 1890.

(4141.) The Animals (Amendment) Order of 1890.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Board of Agriculture Act, 1889, and The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Revocation of Orders.

1. The Orders of the Privy Council described in the Schedule to this Order to the extent described in the said Schedule are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Orders or part of Order hereby revoked, before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Orders or part of Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Animals from The Netherlands Prohibited.

2. Unless and until the Board of Agriculture otherwise order, animals brought from the Kingdom of the Netherlands shall not be landed in England or Wales or Scotland, and the Fourth Schedule (Prohibited Countries) to The Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if the Kingdom of the Netherlands was included in Part I of that Schedule.

Amendment of Article 151 of The Animals Order of 1886.

3. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 151 of The Animals Ordre of 1886, and shall be deemed to be Article 151 of that Ordre (namely):

Conditions of Landing.

151. (1.) The landing . . . ff. wie auf S. 748 der Veröffentl. 1886 mit nachstehenden Aenderungen:

In First ist statt (subject to the second condition of this Article) in Denmark or in Sweden zu lesen: in the United States of America (provision as to which country is made by the second condition of this Article), or in Denmark or in Sweden (provision as to which two countries is made by the third condition of this Article); in Second statt any swine: „animal“ und statt Denmark or in Sweden: „the United States of America“ zu lesen; Third lautet wie folgt: That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark, or in Sweden; Fourth, Fifth und Sixth entspricht Third, Fourth und Fifth a. a. O., indeß ist in Fourth nach vessel einzuschalten: „in which they are imported“ und in Fifth statt fifth zu lesen: „sixth“.

Dann heißt es weiter:

Amendment of Article 130 of The Animals Order of 1886.

4. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 130 of The Animals Order of 1886, and shall be deemed to be Article 130 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

130.—(1.) The landing of foreign animals at a Foreign Animals Wharf under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any of the countries mentioned in Part I of the Fourth Schedule, or from a part or place in Malta, or in Belgium, or in Germany, or in the Netherlands, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Second. That the vessel has not within twenty-one days before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any of the countries mentioned in Part I of the Fourth Schedule, or any port or place in Malta, or in Belgium, or in Germany, or in the Netherlands, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any of the countries mentioned in Part I of the Fourth Schedule, or from any port or place in Malta, or in Belgium, or in Germany, or in the Netherlands, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

(2.) And the animals imported shall not be landed at a Foreign Animals Wharf unless and until the master of the vessel has on each occasion of importation of foreign animals therein delivered to the Commissioners of Customs or their proper officer, a declaration made and signed that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

Interpretation.

5. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

6. This Order may be cited as The Animals (Amendment) Order of 1890.

Commencement.

7. This Order shall commence and take effect from and immediately after the 8. day of October 1890.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this seventh day of October, one thousand eight hundred and ninety.

(L. S.) G. A. Leach, Secretary.

Nach der der Verordnung beigegebenen Liste treten zugleich die Verordnungen vom 1. März und 1. Mai 1889 (Vgl. Veröffentl. S. 332), sowie Artikel 3 der Verordnung vom 23. März 1889 (Ebd. S. 268) außer Kraft.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben, den Nachweis der Theilnahme der Studirenden der Medizin am Impfunterrichte betr.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 21. Juli 1890.

Dem ꝛc. (Ew. ꝛc.) . . . . beehre ich mich, anbei ein von mir unterm 26. Februar d. J. an die Herzoglich braunschweigische Regierung gerichtetes Schreiben, be-

treffend die Zulassung der Aerzte zur Ausübung des Impfgeschäftes, in Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

Was die Frage anlangt, in welcher Weise der unter Nr. 7 1b des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 (§ 372 der Protokolle)[1]) erforderte Nachweis der Theilnahme an Impfterminen und der Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe zu erbringen ist, so hat die Königlich preußische Regierung dahin Anordnung getroffen, daß die Studirenden während des Impfunterrichts zu Impfterminen zugezogen werden und entsprechende Zeugnisse erhalten, während die bezeichneten Kenntnisse mit zum Gegenstande der ärztlichen Prüfung (Abschnitt 7 Nr. 2) gemacht werden. Zu diesem Behufe ist in Preußen Fürsorge getroffen, daß die mit dem Unterricht in der Impftechnik (Bekanntmachung vom 25. April 1887 § 4 Nr. 4, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 110)[2]) betrauten akademischen Lehrer zu Impfärzten bestellt werden, wodurch dieselben die Möglichkeit erlangen, selbst Impftermine abzuhalten.

Diese Maßregeln scheinen mir zweckmäßig zu sein, da durch sie die Durchführung jenes Bundesrathsbeschlusses in einfacher und wirksamer Weise sicher gestellt wird.

Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) . . . . darf ich daher anheimstellen, eine gleichmäßige Regelung der Angelegenheit auch für das dortseitige Staatsgebiet gefälligst in Erwägung nehmen und über das Verfügte mir eine Mittheilung zugehen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: gez. Bosse.

An die Regierungen derjenigen Staaten, in deren Bezirken sich Universitäten befinden.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Prüfung der Thierärzte.

Vom 22. Oktober 1890.

(R.-Anz. Nr. 262 vom 30. Oktober 1890.)

Ich habe die Vorschrift im Absatz 2 des § 3 des unterm 19. Juni 1876 erlassenen Regulativs für die Prüfung der Thierärzte, welche in Preußen das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen, aufgehoben und an Stelle derselben folgende Bestimmung getroffen:

> Bei dem Prädikat „Sehr gut" und „Gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens zwei Jahre, in allen anderen Fällen frühestens drei Jahre nach erfolgter Approbation.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, das durch meine Verfügung vom 19. Juni 1876 nach dort übersandte Exemplar des obigen Regulativs hiernach abändern zu lassen und die Abänderung durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Marcard.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Abschrift erhalten Ew. Excellenz — Ew. ꝛc. — mit Bezug auf meinen Erlaß vom 19. Juni 1876 zur gefälligen Kenntnißnahme.

Berlin, den 22. Oktober 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Marcard.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, den Polizei-Präsidenten hier, den Rektor bezw. Direktor der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hier und in Hannover.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, womit veterinär-polizeiliche Verfügungen in Folge der Gestattung der Einfuhr von Schlachtschweinen österreichisch-ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser im Deutschen Reiche erlassen werden.

Vom 27. September 1890. (R.-G.-Bl. Nr. 182.)

In Folge der von mehreren Regierungen im Deutschen Reiche erlassenen Verfügungen, durch welche zeitweilig und auf Widerruf die Einfuhr von Schlachtschweinen österreich.-ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser im Deutschen Reiche ohne vorausgegangene Konfinirung gestattet wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des § 3, letztes Alinea, des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) nachstehende veterinär-polizeiliche Anordnungen zu treffen:

§ 1. In theilweiser Abänderung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 188)[1]) wird gestattet, daß galizische Schlachtschweine ohne vorhergegangene Konfinirung, jedoch nur behufs des Transportes über die Eisenbahnstation Szczakowa in die von der königl. preußischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer Schlachtschweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung des Klauenviehes jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen verladen werden dürfen, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§ 2. Außerdem dürfen galizische Schlachtschweine in der Eisenbahnstation Biala aus der dortigen provisorischen Konfinirungsanstalt in die von der königl. preußischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer Schweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien und in die Schlachtanstalt in Berlin bei konstatirtem seuchenunverdächtigen Zustande, jedoch nur nach Ablauf der für den Borstenviehmarkt in Biala vorgezeichneten fünftägigen Konfinirung verladen und abgesendet werden.

§ 3. Aus dem Herzogthume Bukowina dürfen Transporte von Schlachtschweinen unter genauer Einhaltung der gewöhnlichen veterinär-polizeilichen Vorschriften wie bisher in alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder versendet werden. Hingegen wird angeordnet, daß, insofern es sich um den Transport in das Ausland handelt, Bukowinaer Schlachtschweine nur nach den von der königl. preußischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer Schlachtschweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäusern in Preußisch-Schlesien, und zwar nur über die Eisenbahnstation Szczakowa verladen und ausgeführt werden dürfen.

§ 4. Für den Transport von Schlachtschweinen aus allen übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und aus den Ländern der ungarischen Krone in welch immer Bestimmungsorte im Deutschen Reiche ist die Eisenbahnstation Szczakowa als Uebertrittsstation gesperrt.

§ 5. Die Schlachtschweinetransporte aus Galizien und der Bukowina, welche bei dem beabsichtigten Austritte über Szczakowa von den königl. preußischen Behörden zurückgewiesen werden, sind unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf den Bahnhof in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung in der Konfinirungsanstalt in Biala zu bringen.

Dasselbe gilt von den Transporten galizischer Schlachtschweine, welche nach § 2 dieser Verordnung von der Eisenbahnstation Biala versendet und von den königl. preußischen Behörden von dem Uebertritte nach Preußen zurückgewiesen werden sollten.

§ 6. Insoweit die Ausfuhr von Schlachtschweinen aus anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach dem Deutschen Reiche von Seite der Regierungen desselben gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden sollte, wird angeordnet, daß die betreffenden Transporte, falls sie bei dem Uebertritte über die Grenze von Seite der ausländischen Behörde zurückgewiesen werden sollten, unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte

---

[1]) S. Veröffentl. 1885 II S. 48.

[2]) Ebd. 1887 S. 321.

[1]) Siehe Veröffentl. 1890, S. 37.

enthalten sind, in die inländische Aufgabsstation auf Kosten und Gefahr des Versenders zurückgeschickt werden.

§ 7. Auch Schweinetransporte ungarischer Provenienz, welche im Falle ihrer Versendung in das Deutsche Reich bei dem Uebertritte über die Grenze von Seite der ausländischen Behörde zurückgewiesen werden sollten, sind unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, in die ungarische Aufgabsstation auf Kosten und Gefahr des Versenders zurückzuschicken.

§ 8. In den Fällen der §§ 5, 6 und 7 sind die in den Eisenbahnstationen, in welchen die Zurückweisung der Schweinetransporte erfolgt, erlaufenden Kosten für Fütterung und Tränkung der Schweine, für Telegramme u. s. w., sowie für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransportes, beziehungsweise während des Transportes nach Bielitz-Biala, falls diese Kosten nicht von Seite des den Schweinetransport begleitenden Wärters bestritten werden, durch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahmeforderungen spezifizirt einzubeziehen.

§ 9. Von der Zurückweisung eines Schweinetransportes durch die ausländische Grenzbehörde und von der Einleitung des Rücktransportes ist in den Fällen des § 5 sofort telegraphisch der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala, in den Fällen der §§ 6 und 7 sofort der betreffenden k. k. Grenzbezirkshauptmannschaft die Mittheilung zu machen, welche ungesäumt mittelst Telegrammes im Falle des § 6 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bereiche sich die Eisenbahnstation, wohin die Rücksendung des Transportes erfolgt, befindet, und im Falle des § 7 dem königl. ungarischen Ackerbauministerium in Budapest die Anzeige zu erstatten hat.

§ 10. Die im Falle des § 6 aus der Grenzstation in die Aufgabsstation zurückgesendeten Schweine sind nach ihrem Einlangen sofort der veterinär-polizeilichen Behandlung zu unterziehen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1890 in Wirksamkeit.

Italien. Ministerialbeschluß, betr. gesundheitsschädliche Farben. Vom 18. Juni 1890. (Gazz. uffic. S. 3390.)

Dekret: Hierdurch wird das nachstehende Verzeichniß schädlicher Farben bestätigt, welche zur Bereitung von Nahrungsmitteln und Getränken nicht Anwendung finden, auch weder zur Färbung von Zeug, Tapeten, Spielzeug, Papier zur Einwickelung von Lebensmitteln, noch zur Färbung sonstiger Gegenstände des persönlichen und häuslichen Gebrauchs dienen dürfen.

Rom, den 18. Juni 1890. gez. Crispi.

Verzeichniß schädlicher Farben, aufgestellt vom Ministerium des Innern gemäß Art. 43 des Gesetzes über den Schutz der Hygiene und öffentlichen Wohlfahrt.[1])

I. Schädliche Farben, welche nicht Anwendung finden dürfen:

a) Bei der Bereitung von Nahrungsmitteln und Getränken, b) beim Färben von Papieren (carte) zur Einhüllung von Nahrungsmitteln und c) beim Färben von Gefäßen, die zur Aufbewahrung solcher Nahrungsmittel bestimmt sind.

A. Unorganische Farben.

Farbe	Gewöhnlicher Name	Schädliche, darin enthaltene Substanz	Sonstige Bezeichnung
Blau 1	Kupferindigo	Kupfer	
Blau 2	Bergblau	do.	Mineralblau, Engl.-Blau, Hamburger Blau, Kalkblau, Kupferblau, Kasseler, Neuwieder Blau, Azzurrit, armenischer Stein, crisocolla azzurra.
Blau 3	Blaue Asche	do.	
Gelb 4	Chromgelb	Blei und Chrom	Chromgelb, Chromorange, Chromroth, Kölner Gelb.
Gelb 5	Kasseler Gelb	Blei	Mineralgelb aus Montpellier, Pariser Gelb, Veroneser Gelb, Turner's Gelb, Chemisch-Gelb.
Gelb 6	Neapel-Gelb	Antimon und Blei	Bleiantimoniat, Neapler Erde, Giallolino, Gialligno.
Gelb 7	Opperment oder Auripigment	Arsen	
Gelb 8	Realgar	do.	Risigallo.
Gelb 9	Cadmiumsulfid	Cadmium	Brillantgelb.
Gelb 10	Musivgold	Zinn	
Gelb 11	Bleijodid	Blei	
Gelb 12	Massikot, Lithargyrum	do.	
Gelb 13	Barytgelb	Baryum	Gelbes Ultramarin, Baryumchromat.
Gelb 14	Bottone d'Oro, Zinkgelb	Zink	
Grün 15	Grüner Zinnober	Blei	Oelgrün, Chromgrün, Neapelgrün.
Grün 16	Milory-Grün	do.	
Grün 17	Bremer Grün	Kupfer	
Grün 18	Kupfergrün	do.	
Grün 19	Berggrün	do.	Malachit, Braunschweiger Grün, künstlicher Malachit.
Grün 20	Scheele's Grün	Kupfer und Arsenik	Originalgrün, Patentgrün, Kaisergrün, Kasseler Grün, Pariser Grün, Leipziger Grün, Schweizer Grün, Mitisgrün, Neugrün, Neuwieder Grün, Maigrün, Perspektivisches Grün.
	Schweinfurter Grün	do.	Kirckberg-Grün.
	Wiener Grün	do.	
	Paul Veronese Grün	do.	
	Englisch Grün	do.	
Grün 21	Mineralgrün	Arsen, Blei, Kupfer	
Roth 22	Zinnober	Quecksilber	
Roth 23	Antimonroth	Antimon	Antimonzinnober.
Roth 24	Mennige	Blei	
Roth 25	Rothes Bleichromat	do.	Bleiroth.
Roth 26	Lithargyrum	do.	
Weiß 27	Bleiweiß	do.	Biacca, Cerussa, Kremser Weiß, Kremnitzer Weiß, Wiener Weiß, Londoner Weiß, Holländisch Weiß.
Weiß 28	Bleisulfat	do.	
Weiß 29	Zinkweiß	Zink	
Weiß 30	Griffith's Weiß	do.	

Kupfersulfat wird in grünen Gemüsekonserven in Mengen von weniger als 1 Dezigramm auf das Kilogramm Konserve zugelassen.

[1]) Vom 22. Dez. 1888. Veröff. 1889, Erg.-H. S. 145*.

B. Organische Farben.

Gummigut. — Die künstlichen Theerfarben mit Ausnahme von Chrysoidin, Azoflavin, Roccellin, Ponceau, Bordeaux, Biebricher Scharlach, Naphtolgelb S, Säurefuchsin, Gentiana.

Verboten sind auch diejenigen in vorstehendem Verzeichniß nicht erwähnten, unorganischen oder organischen Farben, welche dieselben schädlichen Stoffe (Verbindungen von Antimon, Arsen, Baryum, mit Ausnahme des Sulfats, Kadmium, Chrom, Quecksilber, Blei, Kupfer, Zinn, Zink) oder andere giftige Stoffe enthalten.

Das gegenwärtige Verbot ist nicht anwendbar, wenn gefärbte Behälter schädliche Farben in der Art enthalten, daß dieselben auf den Inhalt an trinkbaren oder eßbaren Substanzen, mit denen die Behälter in Berührung kommen, nicht übergehen können, also wenn die Farben in der Glasmasse, im Schmelz oder in der äußeren Tünche undurchlässiger Gefäße sich befinden.

II. Farben, welche zum Färben von Spielzeug nicht gebraucht werden dürfen.

Es ist nicht erlaubt, Spielzeug mit solchen Farben, welche für Lebensmittel verboten sind, zu färben. Doch werden geduldet:

1. Zinnober und neutrales Bleichromat, wenn sie nur in Oelfarben gebraucht oder mittelst eines festhaftenden unlöslichen Lacks aufgetragen sind;
2. Bleioxyd in unlöslicher Verbindung in Lacken;
3. Schwefelantimon und Schwefelkadmium, welche einer Kautschuckmasse einverleibt sind;
4. Baryumsulfat;
5. Zinnoxyd;
6. Die unlöslichen Zinn- und Zinkverbindungen, welche der Kautschuckmasse einverleibt oder in festhaftendem unlöslichen Lack enthalten sind.

III. Schädliche Farben, welche zum Färben von Gegenständen des häuslichen Gebrauchs verboten sind.

Arsenfarben sind verboten zur Färbung von Möbelstoffen, Kleidungsstoffen und Tapetenstoffen, nicht minder zum Bemalen von Tapetenpapier, ferner zur Färbung künstlicher Blumen, Blätter und Früchte, Kerzen, Lichtschirme, aller Gegenstände der Papierindustrie 2c.

Rundschreiben an die Herren Präfekten des Königreichs, betr. die schädlichen Farben. Vom 8. Juli 1890. (Gazz. uffic. S. 3392. — Uebersetzung.)

Ew. Hochwohlgeboren theile ich eine Anzahl von Abschriften des Dekretes vom 18. Juni 1890 mit, welches, in Anwendung des Artikels 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888, Nr. 5849, betreffend das öffentliche Gesundheitswesen, erklärt, welches die schädlichen Farben sind, deren Anwendung bei Nahrungsmitteln und Getränken, bei der Färbung von Stoffen, Tapisserien, Spielsachen, Papieren zum Einhüllen von Nahrungsmitteln und bei allen anderen Gebrauchsgegenständen verboten ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen nach Empfang gegenwärtigen Schreibens dem Dekrete und Verzeichniß die größtmöglichste öffentliche Verbreitung geben und die Ihnen unterstellten Beamten anweisen, daß sie mit der größten Sorgfalt die Ausführung des erwähnten Artikels 43 überwachen, und daß sie in den einzelnen Fällen gehalten sind, nach Aufnahme der Protokolle betreffend die Uebertretung, die Zuwiderhandelnden der richterlichen Behörde zur Einleitung des bezüglichen Verfahrens anzuzeigen.

Das Ministerium erläßt eine besondere Anweisung bezüglich der sorgfältigen und unermüdlichen Thätigkeit der Herren Sanitätsbeamten, welche ohne Zweifel, von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe durchdrungen, dem Zwecke, zu welchem sie ernannt sind, zu entsprechen wissen werden.

Demnach wird es Ew. Hochwohlgeboren gefällig sein:

1. Eine genügende Anzahl von Abschriften des Dekretes und Verzeichnisses an die Bürgermeister der Provinz zu vertheilen, mit jenen besonderen Bemerkungen und Anordnungen, welche Ew. Hochwohlgeboren für hauptsächlich geeignet erachten werden.
2. Die Veröffentlichung des Dekretes und Verzeichnisses an 15 einander folgenden Tagen in jeder Gemeinde anzuordnen, indem Sie die Einsendung der Berichte über die stattgehabte Veröffentlichung fordern, behufs Sammlung und Sendung der Letzteren an die betreffenden Richter, damit, im Falle gerichtlicher Verhandlungen, die Uebertreter sich nicht auf das Fehlen der Veröffentlichung berufen können.
3. Die Abschrift des Dekretes und des Verzeichnisses den königlichen Herren Staatsanwälten und den Herren Richtern zur Richtschnur zu senden; eine gleiche Abschrift an die Behörden der öffentlichen Sicherheit und an die königlichen Karabinieri zu senden, mit der Einladung, auch ihrerseits für die Beobachtung derselben Sorge zu tragen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst den Empfang gegenwärtigen Schreibens anzeigen und mich vor dem 10. August von der vollständigen Ausführung der obenerwähnten Anordnungen versichern, indem sie mich vermittelst eines Einzelverzeichnisses benachrichtigen, daß alle Berichte über die stattgehabten Veröffentlichungen den betreffenden Präfekturen zugegangen sind.

Rom, den 8. Juli 1890.

Für den Minister.
L. Pagliani.

Italien. Reglement für den inneren Verkehr, betreffend die sanitäre Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke und der häuslichen Gebrauchsgegenstände[1]).

Vom 3. August 1890[2]). (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Regolamento interno per la vigilanza igienica sugli alimenti, sulle bevande e sugli oggetti d'uso domestico.

Wir Humbert I u. s. w. haben auf Grund des Tit. IV Kap. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 Ser. 3, betreffend die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst;

auf Grund des Tit. IV Kap. 12 des zur Anwendung dieses Gesetzes erlassenen, mittelst Kgl. Verfügung vom 9. Oktober 1889 Nr. 6442[3]) genehmigten Reglements;

nach Einholung eines Gutachtens des obersten Gesundheitsraths;

nach Anhörung des Ministerraths;

auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, Staatsministers der inneren Angelegenheiten gemäß Art. 70 Abs. 2 des genannten Gesetzes beschlossen und beschließen:

Das vereinigte besondere Reglement über die sanitäre Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke und häuslichen Gebrauchsgegenstände, welches auf Unseren Befehl vom Minister des Innern unterzeichnet werden wird, wird genehmigt.

Wir befehlen, daß diese Verfügung, mit dem Staatssiegel versehen, in die amtliche Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Königreichs Italien aufgenommen wird und verlangen, daß Jeder, den es angeht, es beobachte und beobachten lasse.

Gegeben zu Monza, den 3. August 1890.

Humbert.

Crispi.

Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gemäß Art. 106 des allgemeinen Reglements über die Anwendung des Gesetzes über die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst Nr. 6442 ist es verboten, ein Nahrungsmittel oder ein Getränk, welches nach Wesen, Stoff oder Beschaffenheit der Benennung nicht entspricht, mit welcher es bezeichnet oder

---

[1]) Dieses besondere Reglement soll den Gemeinde-Gesundheitsbehörden bei der Ausarbeitung der Orts-Gesundheits-Reglements, welche gemäß Art. 60 des Gesetzes, die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst betreffend, (s. Veröffentl. 1889 S. 150*) zu erfolgen hat, als Anleitung dienen.

[2]) Ministero dell'Interno. Direzione della sanità pubblica. Regolamento speciale per la vigilanza igienica sugli alimenti, sulle bevande e sugli oggetti d'uso domestico. Roma 1890.

[3]) S. Veröffentl. 1890 S. 376.

unter welcher es gefordert wird, herzustellen, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Art. 2. Diese Bestimmung berührt nicht den Zusatz solcher Stoffe zu den genannten Nahrungsmitteln, welche, ihrer Beschaffenheit nach unschädlich, nur dazu dienen, sie verkäuflich zu machen oder den Absatz zu erleichtern, vorausgesetzt, daß nicht dadurch eine betrügerische Gehalts- oder Gewichtsvermehrung erzielt oder die verdorbene Beschaffenheit verdeckt wird.

Art. 3. Die Fabrikanten, Lagerinhaber und Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Getränken, welche mit unschädlichen und nahrhaften Zusätzen versehen sind, deren Zweck nicht in einer betrügerischen Gehalts- oder Gewichtsvermehrung oder in der Verdeckung einer schlechten Beschaffenheit besteht, machen sich einer Zuwiderhandlung nicht schuldig, wenn sie die Produkte mit einem Etikett versehen, welches mit deutlicher Schrift über die wahre Beschaffenheit dieser Produkte Auskunft giebt, und wenn sie dem Käufer dieselbe anzeigen.

Art. 4. Dem erwähnten Artikel 106 des Reglements gemäß ist es ebenfalls verboten, ohne Benachrichtigung des Käufers demselben ein Nahrungsmittel oder ein Getränk zu verkaufen, welchem ein nahrhafter Bestandtheil ganz oder theilweise entzogen ist.

Art. 5. Es wird verboten, Nahrungsmittel in einer häuslichen Gebrauchsgegenständen gleichen oder ähnlichen Form herzustellen, zu verkaufen oder feilzubieten, sodaß bei Unachtsamkeit eine Verwechselung mit diesen stattfinden und in der Folge Gefahr oder Nachtheil entstehen kann.

II. Fleisch von Schlachtthieren.

Art. 6. Als Fleisch von Schlachtthieren gelten die Muskeln und die anderen Weichtheile von Rindern, Schafen, Schweinen und Pferden.

Art. 7. Gemäß Art. 102 des genannten Reglements darf das Schlachten dieser Thiere in Orten mit mehr als 6000 Einwohnern nur in öffentlichen Schlachthäusern, mit welchen solche Gemeinden versehen sein müssen, stattfinden. Eine gleiche Verpflichtung wird auf alle übrigen Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern ausgedehnt, wenn sich daselbst ein geeignetes Schlachthaus befindet.

Art. 8. Die sanitäre Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser ist Thierärzten, welche sich über den Besitz der erforderlichen praktischen Kenntnisse ausgewiesen haben, oder beim Mangel solcher dem Orts-Gesundheitsbeamten anzuvertrauen.

Art. 9. Die öffentlichen Schlachthäuser müssen in geeigneter Gegend und derart erbaut werden, daß den hygienisch-sanitären und dienstlichen Bedürfnissen vollständig genügt wird.

Art. 10. Die Lage der Schlachthäuser muß im Wesentlichen den Bedingungen entsprechen: a) von dem Wohnort und besonders von den Erziehungsanstalten unangenehme und schädliche Ausdünstungen, sowie den Anblick des Schlachtens fernzuhalten; b) den Eisenbahnstationen und anderen Orten der Vieheinfuhr möglichst nahe zu sein; c) den Wasch- und Abfallswässern leichten und derartigen Abfluß zu gewähren, daß sie nicht in die Kanäle des bewohnten Theils der Orte gelangen, auch nicht in das Grundwasser übergehen; d) nicht von den in der Richtung nach dem Wohnort zu wehenden feuchtwarmen Winden bestrichen zu werden; e) dem Gebäude einen trockenen Boden mit möglichst tiefem Grundwasserstande zu bieten.

Art. 11. Sie müssen Ställe zur Einstellung und Beobachtung der Thiere und Räumlichkeiten zum Schlachten derselben und zum Freilegen ihrer Eingeweide im Verhältniß zur Menge des täglich geschlachteten Viehs enthalten; diese Räume sind sämmtlich mit hinreichenden Mengen Wasser, mit reichlichen Waschgeräthen und mit passenden Abflußkanälen für das Schmutzwasser zu versehen.

Art. 12. Außerdem müssen sie besondere Räume für die Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten enthalten, ein offenes Dach zur Untersuchung der lebenden Thiere und ein gut erleuchtetes Zimmer für die mikroskopischen Fleischuntersuchungen mit sämmtlichen erforderlichen Instrumenten, Apparaten und Reagentien.

Art. 13. Endlich ist für die Beschaffung von Räumen und Gegenständen Sorge zu tragen, welche zur Zubereitung solcher Thiere oder Theile derselben, die nach Maßgabe der folgenden Artikel aus dem Schlachthofe zum gewöhnlichen Verkauf nicht ausgeführt werden dürfen, zur Nahrung oder zum gewerblichen Gebrauch oder zur Vernichtung erforderlich sind.

Art. 14. Ein nach den bestehenden Sanitäts-Gesetzen und -Verordnungen aufgestelltes Gemeinde-Reglement soll den Dienst in den öffentlichen und, wo es solche nicht giebt, in den privaten Schlachthäusern regeln.

Diese vom Gemeinderathe beschlossenen Reglements sind abschriftlich mit den Bemerkungen der Provinzial-Gesundheitsräthe und des Provinzial-Arztes dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu überreichen; auch sind eine Aufstellung des Personals, ein Situationsplan und Grundriß des Gebäudes, sowie ein Verzeichniß der verschiedenen Räume mit Angabe ihrer Bestimmung beizufügen.

Art. 15. Alle Rinder, Schafe, Schweine und Pferde, welche zur menschlichen Nahrung bestimmt sind, müssen vor der Schlachtung behufs Feststellung ihres Alters, Ernährungs- und Gesundheitszustandes einer sanitären Besichtigung unterworfen werden.

Art. 16. Zu diesem Zwecke haben die Schlächter und Privatleute in den kleinen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus zwar besteht, für dieselben aber ein besonderer Stundendienst nicht eingerichtet werden kann, den Gemeinde-Thierarzt oder gemäß Art. 8 dieses Reglements den Gesundheitsbeamten 24 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung zu benachrichtigen.

Art. 17. Nur beim Vorhandensein von Meteorismus oder Tympanites, Knochenbrüchen oder schweren Verletzungen, welche eine schleunige Schlachtung der Thiere nothwendig machen, darf eine solche Besichtigung unterbleiben, doch ist der Gemeinde-Thierarzt sofort von der erfolgten Schlachtung in Kenntniß zu setzen. Derselbe hat in diesem Falle nur festzustellen, ob die sofortige Schlachtung wirklich nothwendig war.

Art. 18. Zur Schlachtung dürfen solche Rinder, Schweine und Schafe nicht zugelassen werden, deren Alter oder körperliche Entwickelung noch nicht so weit vorgeschritten ist, um eine taugliche Nahrhaftigkeit ihres Fleisches sicher zu stellen. In der Regel ist das Schlachten von Rindern und Schweinen bei einem geringeren Alter als einem Monat, von Schweinen bei einem geringeren als 20 Tagen nicht statthaft. In gleicher Weise sind sehr alte oder entkräftete Thiere vom Genuß auszuschließen.

Art. 19. Außer dem Fleisch von Thieren, welche mit einer der im Abs. 1 des Art. 103 des allgemeinen Reglements aufgeführten Krankheiten (Tollwuth, Rotz, Wurm, Milzbrand, Pocken oder anderen auf den Menschen übertragbaren Krankheiten) behaftet sind, für deren Vernichtungsart der Art. 103 Bestimmung trifft, darf auch das Fleisch der an Puerperalfieber, Metroperitonitis, Pyämie, Saprämie, Septicämie, diffusem Krebs, schwerer Gelbsucht, Ikterо-Wurm-Kachexie, Diphtherie, Schweinerothlauf, Wassersucht, schweren Nierenleiden, Blasen- und Harnröhrensteinen leidenden Thiere, in den letzten Fällen bei bereits eingetretener urämischer oder ammoniämischer Blutvergiftung, als Nahrung nicht gebraucht werden; desgleichen das Fleisch von Thieren, welche durch Vergiftung gestorben sind oder deren Fleisch in Folge fortgesetzten Gebrauchs von Arzneien (Kampfer, Asa foetida, Aether, Terpentin u. s. w.) zu Heilzwecken einen schlechten Geruch und Geschmack angenommen hat.

Art. 20. Derartige Thiere, sowie die im 2. Absatz des fraglichen Art. 103 genannten, welche an Rindertyphus (Rinderpest) oder an einer anderen infektiösen oder entzündlichen Krankheit, in Folge Erschöpfung der Kräfte oder Mißhandlung gestorben sind, ferner die mit Trichinen, schwerer Finnenkrankheit oder ausgebreiteter Perlsucht behafteten Thiere dürfen nur zu gewerblichen, niemals zu Nahrungszwecken benutzt werden.

Art. 21. Thiere, welchen Arsenikpräparate in kleinen

Dosen zur Erhöhung ihres Fettgehaltes verabreicht sind, werden zur Ernährung zugelassen.

Art. 22. Die wegen Meteorismus getödteten Thiere, sowie diejenigen, welche an inneren Blutungen oder in Folge von Verletzung oder sonstiger Verunglückung (Blitzschlag, Verbrennungen bei Bränden) u. s. w. gestorben sind oder an Krebs, epizootischer Aphthenseuche, Wundstarrkrampf (tetanus), Lungenseuche, traumatischer Herz- oder Herzbeutelentzündung, Muskel- oder Gelenkrheumatismus, Brustfellentzündung, Lungenentzündung oder anderen äußeren oder inneren Krankheiten leiden, dürfen nach zuvoriger genauer sanitärer Untersuchung zum Schlachten zugelassen werden.

Art. 23. In solchen Fällen wird es dem Ermessen des Thierarztes anheimgestellt, zu bestimmen, ob und welche Theile des Thieres zum Genuß zugelassen werden dürfen.

Art. 24. Solches Fleisch muß indeß, da es einen Theil seines ursprünglichen Nährwerthes eingebüßt hat und leicht veränderlich ist, schleunigst an besonderen Verkaufsstellen oder Freibänken als Fleisch zweiter Qualität, welches nur gekocht genossen werden darf, verkauft werden.

Art. 25. Zum Genuß zugelassen wird auch das Fleisch tuberkulöser Thiere, falls die Krankheit sich noch im ersten Stadium befindet, nur ein Organ oder Eingeweide befallen und eine sekundäre Infektion des Lymphdrüsensystems noch nicht eingetreten ist.

Derartiges Fleisch soll ebenfalls auf den Freibänken mit der Anweisung, daß es nur gekocht zu gebrauchen sei, verkauft werden.

Art. 26. Derselben Behandlung unterliegt das Fleisch der von wuthkranken Thieren gebissenen und sofort danach getödteten Thiere, nachdem der gebissene Theil entfernt und vernichtet worden ist.

Art. 27. Das Fleisch von Thieren, welche mit ranzigem Rapskuchen oder mit gemeinem Bockshornklee (Trigonella faenum graecum) oder mit anderen Substanzen gefüttert sind, durch welche das Fleisch, ohne schädlich zu sein, einen schlechten Geruch oder Geschmack angenommen hat, soll ebenfalls unter Angabe seiner Beschaffenheit auf den Freibänken verkauft werden.

Art. 28. Das Fleisch von in geringem Grade finnigen Schweinen darf, abgesehen von den in Art. 103 des erwähnten Reglements vorgeschriebenen Bedingungen, auch gepökelt, aber nur nach zuvorigem Kochen innerhalb des Schlachthauses unter Aufsicht der Sanitätsbehörde in den Handel gebracht werden.

Desgleichen darf der von den fraglichen Schweinen stammende Speck zum Genuß zugelassen werden, wenn er einer mindestens dreimonatigen Pökelung in geeigneten Räumen der öffentlichen Schlachthäuser unterzogen ist.

Art. 29. Bei den von der Strahlenpilzkrankheit (Actinomycosis) befallenen Thieren ist, wenn die Erkrankung sich auf ein Organ beschränkt, nur dieses zu vernichten, während bei allgemeiner Verbreitung der Krankheit das Thier gemäß Art. 19 zu behandeln ist.

Art. 30. Gemäß dem letzten Absatze des genannten Art. 103 des Reglements sollen die an einzelnen Stellen erkrankten oder mit Parasiten behafteten Eingeweide insgesammt vernichtet und auch ihre Darreichung an andere Thiere durchaus vermieden werden.

Art. 31. Das Schlachten der zum Genuß bestimmten Thiere, welche Mißhandlungen ausgesetzt waren, ist bis zum Wiederverschwinden der durch dieselben veranlaßten Veränderungen verboten.

Als Mißhandlungen gelten gewaltsame oder Eilmärsche, schlechter Transport auf Eisenbahnen, Fasten, gewaltthätige und rohe Behandlung.

Art. 32. Für die Erhebung der durch das Gesetz über die innere Fleischverbrauchssteuer vorgeschriebenen Abgaben sind solche Vorschriften zu erlassen, daß die Vieheigenthümer nicht darauf verfallen, Grausamkeiten zu begehen, um die bezügliche Abgabe zu verringern.

Es ist daher die Aufnahme einer nach dem Lebendgewicht der Thiere zu erhebenden Steuer in die Ortsgemeinde-Reglements ausgeschlossen.

Art. 33. Beim Schlachten der Thiere sind der Schnitt durch das verlängerte Mark, die eiserne Keule, die Bruneau'sche Maske, die Blutentleerung und die sonstigen Mittel anzuwenden, welche künftig als besonders geeignet erkannt werden, einen schnellen und plötzlichen Tod des Thieres herbeizuführen.

Art. 34. Das Lufteinblasen in das Unterhautbindegewebe behufs leichterer Abhäutung darf nur mechanisch mittelst Luft, welche durch Baumwolle filtrirt ist, erfolgen; dasselbe gilt für das Aufblasen der Lungen.

Art. 35. Nach Beendigung der Schlachtung und Zubereitung des Thieres darf kein Theil desselben aus dem Schlachthofe entfernt oder verkauft werden, bevor die sanitäre Untersuchung bezw. das Abkochen stattgehabt hat.

Art. 36. Zur Beglaubigung der erfolgten Untersuchung übergiebt der Thierarzt dem Betheiligten ein Attest, welches aus einem geeigneten mit Coupons versehenen Buche abgerissen wird und das Datum, den Namen des Eigenthümers, die Thierart, das Ergebniß der Untersuchung und den Namen des Untersuchers enthält.

Art. 37. Sowohl das Fleisch, wie die zum Genusse zugelassenen größeren Eingeweide müssen mehrfach mit einem kreisförmigen schwarzen (besser Brenn-) Stempel gestempelt werden, welcher einen der Thierart entsprechenden Buchstaben, wie B (bovini Rinder), BF (bukalini Büffel), E (equini Pferde), S (suini Schweine, O (ovini Schafe), enthält und möglichst auch das Datum der Schlachtung angiebt.

Art. 38. Die für die Freibank bestimmten Fleischtheile und Eingeweide sind ohne Unterschied der Thiergattung mit rechteckigem, rothfarbigem (besser Brenn-) Stempel zu zeichnen, welcher die Buchstaben C B M (carni bassa macelleria Freibankfleisch) enthält.

Art. 39. Der Thierarzt hat darüber zu befinden, welche Art von Stempel anzuwenden ist.

Art. 40. Fleisch, wie Eingeweide, welche für nicht geeignet zum Genuß erklärt sind, müssen nach Vorschrift des Art. 103 des allgemeinen Reglements vernichtet werden.

Art. 41. In den übrigen Fällen hat der Untersucher sich von der Unschädlichkeit des Fleisches mittelst mikroskopischer Prüfung zu versichern.

Art. 42. Wer (in den Gemeinden ohne öffentliches Schlachthaus) ein Privatschlachthaus oder einen Fleischvertrieb eröffnen will, muß der Ortsbehörde mindestens 14 Tage zuvor davon Kenntniß geben.

Art. 43. Die Ortsbehörde hat sich zu vergewissern, daß die Räume zum Schlachten, zur Lagerung und Aufbewahrung des Fleisches, sowie die Verkaufsräume hinreichend groß und gut gelüftet sind, daß der Fußboden ein genügendes Gefälle hat, daß er aus gut zusammengefügten Granitsteinen oder anderen glatten Steinen oder mittelst Asphalts oder anderen undurchgängigen und waschbaren Materials hergestellt ist, und daß die Wände, mit welchen das Fleisch in Berührung kommt, wenigstens 2 m hoch, vom Fußboden an gerechnet, mit Marmorsteinen oder anderem undurchgängigem glattem Material bedeckt oder hell getüncht sind.

Art. 44. Der Privat-Schlachthof oder -Fleischvertrieb muß mit genügendem Wasser zum Waschen und mit einem Abzugskanal für das Schmutzwasser versehen sein.

Art. 45. In demselben Verkaufslokal darf nicht Fleisch von guter Beschaffenheit zugleich mit Freibankfleisch feilgehalten und verkauft werden.

Auch darf dort nur das Fleisch einer der Thiergattungen Rinder, Büffel, Pferde, Schweine oder Schafe verkauft werden.

In den Städten mit weniger als 20 000 Einwohnern darf die Ortsbehörde besondere Erlaubniß für den gleichzeitigen Verkauf der genannten Fleischsorten ausschließlich des Pferdefleisches ertheilen.

Art. 46. Zu diesem Zweck soll in dem Geschäft an sichtbarer Stelle eine Aufschrift angebracht werden, welche mit großen Buchstaben die Beschaffenheit und die Art des feilgebotenen Fleisches kenntlich macht.

Art. 47. Gemäß Art. 105 Ziff. b des allgemeinen Reglements darf in den Verkaufsstellen Fleisch, welches, wenn auch erst durch beginnende Zersetzung ungesund geworden ist, sowie glühendes, leuchtendes, durch atmosphärische Einflüsse oder durch vorhandene Insekten-

larven (Fliegen u. s. w.) verändertes Fleisch nicht verkauft, vertheilt oder auch nur feilgehalten werden.

Art. 48. Besonders zur Sommerzeit muß das Fleisch in den Verkaufsstellen mit sehr sauberen Tüchern bedeckt und in gut gereinigten, kühlen, luftigen und dunklen Räumen aufbewahrt werden, um Insekten an der Annäherung und Ablagerung zu verhindern.

Art. 49. Der Fleisch- und Eingeweidetransport aus den Schlachthäusern in die Verkaufsstellen und aus diesen in die Eisgruben oder Gefrierkammern hat in Wagen zu erfolgen, welche mit festem Deckel geschlossen, gut gefügt und gereinigt, innen mit einer Zinkplatte ausgekleidet und nach dem von der Ortsbehörde vorgeschriebenen Muster gearbeitet sind.

Art. 50. Die Lager-, Aufbewahrungsräume und Verkaufsstätten von Fleisch sollen häufigen und unerwarteten sanitären Besichtigungen unterzogen, und das Fleisch, welches ohne die vorgeschriebenen Sanitäts- und Herkunftsbeweise angetroffen wird, soll beschlagnahmt und als verdächtiges und verbotenes Fleisch behandelt werden.

Art. 51. Frisches geschlachtetes Fleisch, welches für die öffentlichen Verkaufsstellen bestimmt ist und aus anderen Gegenden kommt, darf in die Gemeinde unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

a) Die einzelnen Stücke müssen mindestens Viertel eines Thieres sein und mit einem besonderen Zeichen von der Behörde des Herkunftsortes versehen sein;

b) das Fleisch muß mit einem von derselben Ortsbehörde beglaubigten Gesundheitszeugnisse versehen sein, in welchem angegeben ist, daß das oder die Viertel, welche mit dem besonderen im Zeugnisse selbst bezeichneten Siegel gesiegelt sind, einem unter den in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Bedingungen geschlachteten Thiere angehören;

c) das Fleisch muß einer neuerlichen sanitären Untersuchung seitens des Thierarztes der Gemeinde oder gemäß Art. 8 dieses Reglements seitens des Gesundheitsbeamten unterzogen werden.

Art. 52. Die Betriebsstätten zur Räucherung, Pökelung oder ähnlichen Zubereitung von Fleisch sind direkt von der Orts-Gesundheitsbehörde zu überwachen.

Art. 53. Dieselben haben den für die Privatschlachthäuser und die Fleischverkaufsstellen erlassenen, sowie den von dem Gesundheitsbeamten angegebenen Vorschriften zu entsprechen.

Art. 54. Kein Thier darf geschlachtet und kein Fleisch in diese Betriebsstätten eingeführt werden, ohne einer sorgfältigen sanitären Untersuchung unterzogen zu sein.

Art. 55. Beim Räuchern des Fleisches darf Fleisch von verschiedenen Thiersorten nicht vermischt werden, falls eine solche Mischung nicht von der Gesundheitsbehörde genehmigt und im Handel angegeben wird; für diese Fälle sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Art. 56. Die Eingeweide von Thieren, welche beim Räuchern des Fleisches benutzt werden, müssen gesund sein und ausreichend gewaschen und desinfizirt werden.

Art. 57. Zur Herstellung der sogenannten Blut-, Leber- und Knackwürste, welche besonders im Sommer leicht veränderlich sind, dürfen konservirte Eingeweide oder Blut, welche vor länger als 24 Stunden aus dem Thierkörper entnommen waren, nicht benutzt werden.

Art. 58. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden werden die nach den angegebenen Bestimmungen geräucherten, gepökelten oder sonstwie zubereiteten Fleischsorten mit einem Bleisiegel versehen, welches auf einer Seite die Firma, auf der anderen die Buchstaben C S (carne suina — Schweinefleisch) oder C S B (carne suina mista con bovina — Schweine- und Rindfleisch gemischt), C S E (carne suina mista con equina — Schweine und Pferdefleisch gemischt) je nach der Bereitung enthält.

Art. 59. Wenn solches Fleisch beim Feilhalten oder bei der Lagerung von den Gesundheitsbeamten als verdorben oder durch schädliche Stoffe verfälscht befunden wird, so soll es beschlagnahmt und vernichtet werden.

Art. 60. Die Ortsbehörde muß die Schließung einer Fleischpräparat-Fabrik anordnen, wenn der Gewerbetreibende den oben angegebenen Vorschriften nicht nachkommt oder sich zweimal gegen dieselben vergangen hat.

Art. 61. Den fraglichen Vorschriften sind auch die Fabriken von Fleischkonserven in Büchsen unterworfen, welche außerdem die Vorschriften zu beobachten haben, welche für die anderen Nahrungsmittel-Konserven hinsichtlich der Behälter und ihrer Löthung erlassen sind.

Art. 62. Die Bereitung von Schweineschmalz muß in gut verzinnten Gefäßen und ausschließlich unter Benutzung des Fettes von Schweinen, welche zum Genuß geeignet befunden sind, erfolgen, während jede Mischung mit anderen Fetten und fremden, selbst nicht schädlichen Stoffen verboten bleibt.

Art. 63. Das Pökeln von Speck muß mittelst krystallisirten Kochsalzes oder frischer Lake erfolgen; die Aufbewahrung hat an trockenen und gut gelüfteten Orten stattzufinden. (Schluß folgt.)

Belgien. Gesetz, betreffend die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitäts-Prüfungen. Vom 10. April 1890. (Schluß.)

CHAPITRE V. Des effets légaux des grades.

Art. 47. Nul ne peut recevoir un grade dont l'obtention est subordonné à la possession d'un grade antérieur si le diplôme constatant l'obtention de ce dernier grade n'a été dûment entériné.

Art. 48. Nul ne peut exercer une profession ou une fonction pour laquelle un grade académique est légalement exigé s'il n'a obtenu ce grade et l'entérinement de son diplôme, conformément à la présente loi.

. . . . . .

Art. 50. Le gouvernement est autorisé, sur l'avis conforme d'un jury chargé de délivrer les diplômes de docteur ou ceux de pharmacien, à accorder des dispenses aux personnes qui ont obtenu à l'étranger un diplôme de licencié, de docteur, de pharmacien ou un titre équivalent, pour autant que ce diplôme ou ce titre leur confere le droit d'exercer, dans le pays où il a été délivré, l'art ou la profession auxquels doit correspondre la dispense.

En ce qui concerne l'art de guérir, la dispense ne peut être accordée qu'à ceux qui sont admis à exercer, à la fois, dans le pays où ils ont été diplômés, la médecine, la chirurgie et l'art des accouchements.

Art. 51. Le gouvernement est autorisé à accorder à des personnes, même non diplômées, sur l'avis de la commission médicale provinciale de leur résidence, des dispenses spéciales pour l'exercice de certains actes de l'art de guérir.

Ces dispenses ne peuvent s'appliquer qu'à ce qui y est expressément désigné.

Art. 52. Les femmes peuvent obtenir les grades académiques. Elle peuvent, en outre, jouir des droits qui sont attachés aux grades prévus par les articles 24 et 25 de la présente loi.

TITRE II. Moyens d'encouragement.

Art. 53. Des médailles en or de la valeur de 100 francs, accompagnées de prix de 400 francs, en argent ou en livres, peuvent être décernées, chaque année, par le gouvernement aux Belges, auteurs des meilleurs mémoires en réponse aux questions mises au concours.

Sont admis à concourir, les jeunes gens inscrits au rôle des étudiants d'une université, ainsi que ceux qui ont obtenu depuis deux ans, au maximum, soit ans une université, soit devant un jury constitué par le gouvernement, le diplôme légal de docteur, de pharmacien, de candidat notaire ou d'ingénieur.

Des bourses de voyage peuvent être, en outre, conférées aux lauréats, sur la proposition du jury spécial qui sera chargé de juger le concours.

La forme et l'objet du concours sont déterminés par le gouvernement.

Art. 54. Cent vingt bourses de 400 francs peuvent être décernées annuellement par le gouvernement à

de jeunes Belges peu favorisés de la fortune, qui, se destinant aux études supérieures, ont fait preuve d'une aptitude dûment constatée à la suite d'un concours dont les conditions seront réglées par le gouvernement.

La collation d'une bourse n'astreint pas le titulaire à suivre les cours d'un établissement déterminé.

Art. 55. Quatorze bourses de voyage de 4000 francs, à répartir en deux années, peuvent être décernées annuellement par le gouvernement, à la suite d'un concours dont il réglera les conditions, à des Belges ayant obtenu, depuis moins de deux ans, le diplôme légal de docteur, de pharmacien ou d'ingénieur, soit dans une université, soit devant un jury constitué par le gouvernement, pour les aider à visiter, dans les pays étrangers, soit des universités, soit des établissements industriels ou des travaux relevant de l'art de l'ingénieur.

TITRE III. Dispositions transitoires.

Art. 56. Les jeunes gens qui, antérieurement à la mise en vigueur de la présente loi, se sont fait inscrire soit au rôle des étudiants d'une université ou de cours régulièrement donnés en vue de la préparation aux examens de candidature, soit sur la liste de récipiendaires à examiner par le jury central, sont dispensés de la production des certificats d'études humanitaires ou d'études professionnelles, requise par les articles 5 et suivants de la présente loi.

Ils sont, en outre, autorisés, s'ils en font la demande, à subir le premier examen académique sur les matières déterminées par la loi du 20 mai 1876.

Toutefois, ces dispenses et autorisations deviendront sans effet si les intéressés n'ont obtenu le grade de candidat en philosophie et lettres, en sciences naturelles, en sciences physiques et mathémathiques et en pharmacie dans le délai de trois années ou le grade de candidat notaire dans le délai de quatre années.

Seront néanmoins dispensés de produire des certificats d'études moyennes ceux qui auront subi avec succès, dans les delais prévus au paragraphe précédent, la première épreuve d'un examen académique.

Ces délais courront à dater du 1er octobre 1890.

La disposition du § 3 de l'article 48 n'est pas applicable aux fonctionnaires appartenant au personnel des administrations au moment de la mise en vigueur de la présente loi.

. . . . . .

Art. 58. Jusqu'au 1er octobre 1894, les certificats d'humanités délivrés par les établissements dont les cours complets ne comporteraient que cinq années d'études seront admis au même titre que les certificats prévus par l'article 5.

Art. 59. Les candidats qui, antérieurement à mise en vigueur de la présente loi, se sont déjà présentés à une épreuve académique peuvent, s'ils en font la demande, subir l'examen pour les grades supérieurs, sur les matières déterminées par la loi du 20 mai 1876 et conformément aux dispositions de cette loi.

Toutefois, cette faculté deviendra sans effet si les interessés n'ont pas obtenu le dernier grade dans le délai de quatre années.

Art. 60. Les grades de candidat en philosophie et lettres, en droit, en sciences, en médecine, chirurgie et accouchements, conférés d'après les lois antérieures, sont assimilés, pour l'obtention des grades subséquents, aux grades de candidature à conférer en vertu de la presente loi.

Le grade de candidat en pharmacie obtenu sous le régime des lois antérieurs est assimilé à celui de candidat en sciences naturelles préparatoire au grade de pharmacien.

Art 61. Par dérogation aux prescriptions des articles 2 et 3, et pendant les trois années qui suivront la mise en vigueur de la présente loi, ceux des élèves des écoles normales supérieures qui auront terminé avec succès dans ces établissements la deuxième ou la troisième année d'études pourront se présenter directement à l'examen de docteur en philosophie et lettres, de docteur en sciences physiques et mathématiques ou de docteur en sciences naturelles après avoir suivi les cours du doctorat respectivement pendant deux ans ou pendant un an. Les matières sur lesquelles ils auront été interrogés antérieurement ne feront plus partie de l'examen.

De même et pendant le même laps de temps, ceux des élèves des écoles normales supérieures qui auront terminé avec succès dans ces établissements la première année d'études pourront se présenter à l'examen de candidat en philosophie et lettres, de candidat en sciences naturelles ou de candidat en sciences physiques et mathématiques après avoir suivi les cours de la candidature pendant un an. Les matières sur lesquelles ils auront été interrogés antérieurement ne feront plus partie de l'examen.

Pendant les trois années qui suivront la mise en vigueur de la présente loi, les professeurs agrégés de l'enseignement moyen du degré supérieur pourront se présenter directement à l'examen de docteur en philosophie et lettres, de docteur en sciences physiques et mathématiques ou de docteur en sciences naturelles. Les matières sur lesquelles ils auront été interrogés au cours de leurs études dans les écoles normales supérieures ne seront plus comprises dans l'examen.

. . . . . .

Art. 63. Les chirurgiens, accoucheurs et pharmaciens autorisés à exercer dans la circonscription d'une province conservent la faculté d'exercer dans toute l'étendue du royaume, en se conformant à leur titres.

Art. 64. La présente loi sera obligatoire à partir du 1er octobre 1890.

A la même date, la loi du 20 mai 1876 cessera d'être en vigueur.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Kaffeeverfälschung.

Preußen. 1. Landgericht Limburg verurtheilte am 10. Oktober 1887 den Kaufmann R. wegen Verfälschung von Kaffeebohnen durch Zusatz von gebrannten Kochbohnen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr in vier Fällen, Verkaufs solchen Kaffee's als Kaffee und dadurch erfolgter Beschädigung des Vermögens anderer Personen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, in drei Fällen (Preis der gebrannten Kochbohnen per Pfund 15 Pf., der Kaffeebohnen 1,20 ℳ) aus § 10[1] und [2] Nahrungsmittelgesetz. und § 263 Str.-G. zu 3 Wochen Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe.

2. Landgericht Stettin verurtheilte am 26. Januar 1888 den Kaufmann F. wegen fahrlässigen Verkaufs verdorbenen Kaffee's unter Verschweigung dieses Umstandes aus § 11 Nahrungsmittelgesetz. zu 50 ℳ Geldstrafe. Der fragliche Kaffee hatte Seeschaden erlitten, war nach dem Ankauf durch den Angeklagten zu stark gebrannt worden und war, wie das Gericht nach dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen als erwiesen annahm, in drei Beziehungen verdorben, 1. war er durch das Seewasser, welches ihn durchtränkt hatte, ausgelaugt und seiner ätherischen Bestandtheile, welche ihn gerade zum Genußmittel machen, beraubt, 2. war er durch zu starkes Brennen zu einem erheblichen Theile verkohlt, 3. war er mit großen Stücken verkohlten Bindfadens und Holzes, sowie Kupferschlacken und Messing stark vermengt. Die Beschaffenheit zu 1 und 3 erklärt sich leicht folgendermaßen: Erleiden Kaffeesäcke auf der Seefahrt Havarie, so platzen schließlich die Säcke; die Kaffebohnen fallen dann in den Schiffsraum. Es ist üblich, sie bei Ankunft des Schiffes zusammenzufegen und in andere heile Säcke zu verpacken. Es kann so

nicht fehlen, daß fremde Bestandtheile in die zusammengefegten Kaffeemengen hineingelangen. Dies war dem Angeklagten wohlbekannt. Die Frage, ob der Angeklagte den Kaffee unter Verschweigung des Umstandes, daß er verdorben war, wissentlich verkauft hat, konnte der Gerichtshof nicht mit Bestimmtheit bejahen. Dagegen wurde grobe Fahrlässigkeit angenommen, zu 1, weil der Angeklagte sich begnügt hatte, seinem Handlungsgehilfen den Auftrag zu geben, er solle den Käufern mittheilen, der Kaffee habe Seeschaden erlitten, was derselbe vergessen konnte und in dem der Anklage zu Grunde liegenden Falle thatsächlich vergessen hatte, zu 2, weil der Angeklagte unterlassen hatte, sich davon zu überzeugen, ob der durch sein Personal gebrannte Kaffee nicht verbrannt war, ehe er denselben verkaufen ließ, zu 3, weil er sich lediglich davon überzeugte, daß der Kaffee durchsiebt wurde, nicht aber anordnete oder kontrollirte, daß die fremden größeren Stücke, welche durch das Sieb nicht fallen konnten, ausgelesen wurden, bevor er zum Verkauf gestellt wurde.

3. Landgericht Stargard i. Pr. Urtheil vom 27. Februar 1890 wider den Kaufmann Bruno M. Der Angeklagte hat im März 1889 in einer Versteigerung 5530,50 kg sortirten Kaffee zum Preise von 17¼—18½ Pfg. für das Pfund gekauft, welcher durch das Seewasser derart ausgelaugt war, daß er anstatt des Normalgehalts von 25 % nur 14,2 % Extrakt enthielt. Im ungebrannten Zustande hatten die Bohnen eine graue bezw. schwarze Farbe, aber auch gebrannt nahmen sie nicht den Glanz an, den alle normalen Kaffebohnen zeigen. Um ihnen den nothwendigen Glanz zu verschaffen, bestreute der Angeklagte sie vor dem Brennen mit Zucker. Der Kaffee wurde theils an andere Geschäftsleute, theils, etwa 34 Centner, an Konsumenten das Pfund zu 1 ℳ verkauft, ohne daß beim Verkauf oder in den auf den Kaffee bezüglichen Annoncen auf die wahre Beschaffenheit der Waare aufmerksam gemacht wurde. Verurtheilung zu 100 ℳ Geldstrafe aus § 10 ² Nahrungsmittelgef.

4. Landgericht Dortmund. Urtheil vom 11. November 1889 wider den Kaufmann August K. zu D. Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Dortmund schuldig befunden, im Dezember 1888 Nahrungs- und Genußmittel, nämlich Kaffee, im verdorbenen Zustande aus Fahrlässigkeit verkauft und feilgeboten zu haben und war deshalb durch Urtheil vom 8. März 1889 aus § 11 Nahrungsmittelgef. zu 100 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle 10 Tagen Haft verurtheilt worden. Auf erfolgte Berufung gegen dieses Erkenntniß wurde der Angeklagte freigesprochen, weil auf Grund der in der Berufungsinstanz stattgehabten Beweisaufnahme, insbesondere des eidlichen Gutachtens des Sachverständigen M. in Verbindung mit dem Gutachten des Prof. Dr. Fresenius zu Wiesbaden festgestellt war, daß der von dem Angeklagten im Dezember 1888 zu 90 Pf. pro Pfund feilgehaltene Kaffee zwar ein ganz ordinärer, stark und mit Zucker gerösteter Triage- (Abfall-) Kaffee war, daß derselbe jedoch nicht als verdorben, nachgemacht oder verfälscht im Sinne des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., angesehen werden könne.

5. Landgericht Essen sprach am 14. Oktober 1889 die Winkelier K., welche wegen Verfälschung von Kaffee durch Zusatz von künstlichen Kaffeebohnen, Verkaufs desselben, Verschweigung der Verfälschung und dadurch begangenen Betrugs unter Anklage gestellt war, frei. Die Angabe der Angeklagten, von der Verfälschung des in verschlossenen ¼ Pfund-Packeten angekauften Kaffee's keine Kenntniß gehabt zu haben, erschien dem Gericht zwar wenig glaubwürdig, doch konnte sich dasselbe nicht von ihrer Schuld überzeugen, zumal die künstlichen Kaffebohnen den echten täuschend ähnlich sahen.

Kaffeefarbe. **Preußen.** 6. Landgericht Altona. Urtheil vom 10. Januar 1890 wider die Kaufleute T. und K. Der Angeklagte T. hatte in früheren Jahren, zuletzt im Jahre 1884, nach einem von ihm aufgestellten Rezept dem Angeklagten K. eine grüne sog. Kaffeefarbe angefertigt und verkauft, welche bestimmt war zur Färbung der Kaffeebohnen und um denselben eine grünliche Farbe zu geben.

Angeklagter K. hat denn auch in früherer Zeit mit dieser Farbe den in seinem Geschäft geführten und sodann von ihm verkauften Kaffee gefärbt, wie solches seiner Behauptung nach im Kaffehandel allgemein geschieht.

Im Jahre 1889 hatte nun wiederum der Angeklagte T. dem Angeklagten K. auf dessen Bestellung von dieser Farbe angefertigt und geliefert. Angeklagter K. behauptete aber, daß er von derselben, nachdem ihm T. in Folge einer von Dr. W. angestellten Untersuchung mitgetheilt, daß darin Gift sei, was T. schon vorher wußte, ohne davon Kenntniß zu haben, daß die Farbe in ihrer Zusammensetzung mit Kaffee gesundheitsschädlich sein werde, überhaupt nichts zum Färben von Kaffee verwandt habe, und das ganze ihm gelieferte Quantum noch unberührt bei ihm lagere. Da dem Angeklagten K. nicht hat nachgewiesen werden können, daß er von der ihm im Jahre 1889 vom Angeklagten T. gelieferten Farbe zum Färben von Kaffee verwendet habe, so lag nach Ansicht des Gerichts, selbst wenn man annehmen wollte, daß die geringe zur Färbung des Kaffee's zur Anwendung kommende Menge der Kaffeefarbe geeignet sei, auch nach Zubereitung des Kaffee's als Genußmittel die menschliche Gesundheit zu schädigen, eine strafbare Handlung bezüglich beider Angeklagten überhaupt nicht vor, sofern in der Herstellung der Farbe an sich auch ein strafbarer Versuch nicht zu erblicken war, solche vielmehr höchstens als straflose Vorbereitungshandlung angesehen werden könnte. —

Demgemäß konnte nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte T. durch eine weitere selbstständige Handlung, und daß der Angeklagte K. im Jahre 1889 zu Altona vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt waren, Anderen als Genußmittel zu dienen, nämlich Kaffefarbe derart hergestellt haben, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist.

Es erfolgte daher Freisprechung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

In dem Senat der Vereinigten Staaten von Amerika hat der Senator Paddock einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Errichtung einer dem Ackerbau-Departement unterstellten Behörde zur Verhütung der Verfälschung von Nahrungs- und Arzneimitteln bezweckt. Zu diesem Gesetzentwurf hat der Senatsausschuß für Land- und Forstwirthschaft einen Bericht (Report Nr. 1366, 51. Kongreß, 1. Session) erstattet, in welchem die Nothwendigkeit der Errichtung eines Gesundheitsamtes mit der in den Vereinigten Staaten geübten Verfälschung von Nahrungsmitteln u. s. w. näher begründet wird. Aussicht dafür, daß der Entwurf noch in der gegenwärtigen Session Gesetzeskraft erlangen könnte, scheint nicht vorhanden zu sein.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Katalog der Vereins-Bibliothek des Architekten-Vereins zu Berlin. Nachtrag Nr. 2. Berlin. 1889. 8°.

von Kerschensteiner, Dr. General-Bericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern. Hergestellt unter Mitwirkung von Nepomuk Zwickh. 19. Bd. Jahr 1886. München. 1889. 8°.

Landwirthschaftsrath, Verhandlungen des —s von Elsaß-Lothringen. Session 1889. Straßburg. 1889. 8°.

Loeffler, Prf. Dr. L. Der gegenwärtige Stand der Frage nach der Entstehung der Diphtherie. Leipzig. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Preußen.																		
† Aachen	105 052	262	4	209	113	23,9	26,8	—	—	—	2	1	18	12	44	34	33	129
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	101	4	47	26	19,5	. [3]	—	1	1	—	—	1	5	1	1	1	36
† Altenessen	17 936	83	5	30	17	20,1	. [3]	—	—	2	—	—	2	3	1	1	1	22
† Altona	138 871	438	19	223	95	19,3	25,6	2	4	4	3	2	23	19	28	25	23	128
† Aschersleben	23 369	71	1	42	16	21,6	26,2	—	4	1	2	—	4	2	9	7	4	20
† Barmen	109 599	291	13	172	73	18,8	22,6	—	1	7	1	—	26	10	37	14	7	86
† Berlin	1492 162	3640	110	2581	1091	20,8	26,4	9	27	144	19	4	298	187	561	273	245	1252
Vororte: Lichtenberg	19 366	95	4	56	46	34,7	. [5]	—	—	1	—	—	4	5	23	9	7	23
Vororte: Rixdorf	26 484	147	8	91	52	41,2	. [5]	—	—	9	—	—	3	8	31	16	16	37
Vororte: Schöneberg	20 173	71	4	49	23	29,1	. [6]	—	—	3	—	—	4	1	7	4	4	34
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	293	9	206	96	32,4	. [7]	—	—	14	2	—	19	23	48	24	24	91
† Beuthen O.-Schl.	29 851	110	3	82	27	33,0	33,8	—	5	4	—	1	3	5	17	9	6	46
† Bielefeld	38 829	106	1	40	13	12,4	21,7	—	2	1	—	—	8	5	6	6	5	16
† Bochum	47 481	144	3	86	37	21,7	28,2	2	1	2	2	—	8	14	17	—	—	36
† Bockenheim	19 346	46	1	28	13	17,4	23,28)	—	—	1	—	—	5	—	10	—	—	12
† Bonn	40 091	105	3	82	32	24,5	26,7	—	—	1	—	—	5	6	9	9	7	60
† Borbeck	27 359	129	2	74	39	32,5	. [3]	6	—	—	—	—	2	14	12	7	6	35
† Brandenburg a. H.	36 853	102	4	99	53	32,2	27,0	6	2	2	1	—	6	3	15	6	6	63
† Breslau	324 143	989	24	[11]) 780	313	28,9[11])	31,3	—	22	34	10	2	68	56	157	41	34	419
† Brieg	20 174	41	1	[12]) 35	11	20,8[12])	26,8	—	—	—	—	—	5	6	6	1	1	16
Bromberg	38 356	113	1	59	27	18,5	24,8	—	1	4	2	1	3	6	7	5	3	35
Burg b. Magdeburg	16 906	50	4	43	24	30,5	26,3	—	—	3	—	—	5	2	23	23	22	9
Celle	18 766	49	—	32	9	20,5	21,4	—	—	3	—	—	1	9	—	—	—	18
Charlottenburg	53 270	202	6	141	60	31,8	29,3	—	—	—	1	—	11	13	26	11	10	82
Danzig	120 539	317	12	232	111	23,1	28,4	—	1	4	1	1	18	14	66	61	57	123
† Dortmund	89 334	270	14	166	65	22,3	26,7	2	—	2	4	—	16	34	29	7	4	75
† Düren	22 033	63	3	43	12	23,4	23,88)	1	—	4	1	—	4	3	1	—	—	28
† Düsseldorf	133 276	380	12	249	138	22,4	24,1	—	—	3	1	1	18	13	79	26	24	124
† Duisburg	53 271	208	2	128	59	28,8	26,8	2	—	16	—	—	7	10	34	10	9	54
† Eisleben	27 747	81	2	51	21	22,1	27,28)	—	—	—	1	—	2	4	11	7	4	32
† Elberfeld	121 550	328	14	187	86	18,5	23,3	—	1	5	—	—	18	18	63	27	19	78
† Elbing	40 510	125	6	70	33	20,7	30,4	—	—	5	1	1	5	2	21	13	13	34
† Erfurt	63 088	182	3	116	48	22,1	23,2	1	1	6	1	—	7	16	35	15	12	47
† Eschweiler	18 049	68	—	31	15	20,6	24,2[10])	—	—	—	—	—	3	6	6	6	6	16
† Essen	72 507	220	7	128	61	21,2	28,1	1	—	2	2	—	7	22	28	2	2	62
Eupen	15 815	25	2	32	15	24,3	21,98)	—	—	1	—	—	4	9	1	1	1	17
† Flensburg	35 474	94	4	83	22	28,1	23,1	5	1	12	2	1	7	5	12	12	12	37
† Forst i. L.	20 948	67	2	48	20	27,5	24,18)	—	—	1	—	1	7	5	13	10	10	20
† Frankfurt a. M.	170 733	324	9	245	58	17,2	19,9	—	—	13	1	1	49	30	25	2	2	112
† Frankfurt a. O.	56 780	158	4	139	53	29,4	27,1	—	13	12	5	2	7	9	30	18	18	58
Geestemünde	15 789	60	—	27	10	20,5	. [2]	—	—	—	—	1	4	2	3	3	3	15
† Gelsenkirchen	25 490	124	7	63	31	29,7	30,99)	2	4	3	—	1	4	12	7	7	5	28
† M.-Gladbach	50 505	154	3	107	63	25,4	26,6	—	1	—	2	—	11	7	29	26	23	55
† Gleiwitz	20 028	52	—	31	9	18,6	20,79)	—	—	1	—	—	1	3	3	—	—	21
† Glogau	21 308	43	—	40	21	22,5	23,4	—	—	—	2	—	5	6	5	2	2	22
Gnesen	17 527	48	1	46	21	31,5	27,310)	10	—	3	4	—	—	6	7	4	—	16
† Görlitz	60 647	163	3	140	60	27,7	27,7	—	2	2	—	—	9	19	40	38	35	66
† Göttingen	23 026	56	—	[13]) 40	8	20,8[13])	25,3	—	—	5	—	—	2	4	1	1	—	26
Grabow a. O.	15 368	63	3	32	14	25,0	. [4]	—	1	3	—	1	—	3	5	4	4	19
† Graudenz	17 350	57	—	31	14	21,4	30,6	1	—	—	1	—	—	5	4	4	3	18
† Greifswald	20 731	54	4	46	14	26,6	28,5	—	1	3	—	1	7	3	11	7	7	17
Grünberg i. Schl.	15 636	50	2	30	16	23,0	. [4]	—	—	—	1	—	2	6	6	2	2	14
† Guben	28 238	99	2	61	30	25,9	24,9	—	—	6	2	—	7	5	7	.	.	34
† Hagen	32 656	98	2	57	19	20,9	26,3	1	—	3	—	2	11	7	9	2	1	21
† Halberstadt	36 560	102	1	79	50	25,9	27,2	2	—	1	—	—	10	5	18	10	10	42
† Halle a. S.	91 607	285	2	[14]) 208	81	27,2[14])	24,8	3	1	6	2	2	19	15	37	19	14	115
† Hamm i. W.	24 112	74	1	35	15	17,4	22,9	—	1	—	1	—	4	—	8	6	6	21
† Hanau	25 560	43	—	50	15	23,5	25,0	—	—	2	—	—	10	11	5	—	—	22
† Hannover	155 214	399	10	247	92	19,1	21,5	—	—	14	1	2	27	10	57	57	57	127
† Harburg	25 338	138	—	71	30	33,6	23,7	—	—	4	3	—	2	—	11	11	11	50
† Herford	18 016	55	—	25	9	16,7	22,7[10])	1	—	—	—	—	4	2	3	3	2	15
† Hildesheim	32 593	81	1	47	14	17,3	22,2	—	—	—	—	—	3	3	7	7	6	33
Hirschberg	16 753	42	2	30	11	21,5	26,9[10])	—	—	—	—	—	6	4	4	4	4	16
Insterburg	22 902	62	2	32	13	16,8	23,2	—	1	2	1	—	1	2	9	4	4	13
† Iserlohn	21 469	61	1	33	9	18,4	23,5	—	—	2	—	—	4	2	5	5	3	19

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berech

[1]) Groß-Lichterfelde (Orte Lichterfelde, Giesendorf, Lankwitz), Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfe heide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau (Orte Borhagen, Rummelsburg, Stralau), Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Ver erstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 742 = 27,5 ‰. — [12]) Desgl. 31 = 18,4 ‰. — [13]) De 27 = 14,1 ‰. — [14]) Desgl. 182 = 23,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Kassel**	69 395	127	8	87	33	15,0	21,7	—	1	3	1	—	9	13	10	2	2	49	1
Kattowitz	15 866	64	—	36	12	27,2	. [3]	—	—	1	—	—	2	1	12	12	—	20	—
† Kiel	59 140	200	5	124	50	25,2	22,5	2	—	18	—	—	6	11	21	18	18	56	10
† Koblenz	32 697	62	2	34	11	12,5	22,8	—	—	2	—	—	7	4	5	—	—	15	1
† Köln	267 152	772	24	631	328	28,3	26,5	18	3	12	2	3	74	52	138	65	59	313	16
† Königsberg i. Pr.	160 537	410	10	337	143	25,2	31,1	—	1	23	6	1	17	33	87	36	34	163	6
† Königshütte	36 243	153	3	106	45	35,1	29,7	1	—	6	4	—	10	20	17	10	7	47	1
Köslin	17 683	40	2	22	12	14,9	24,0[5]	—	—	—	2	—	4	1	1	1	1	14	—
† Kolberg	17 043	50	1	36	14	25,3	24,8[5]	—	—	—	—	—	5	6	5	4	3	20	—
† Kottbus	30 692	109	2	72	30	28,2	27,5	1	5	3	1	1	6	8	20	15	15	27	—
Krefeld	105 237	272	8	206	128	23,5	25,3	—	—	5	—	—	15	13	61	49	45	109	3
† Kreuznach	17 416	38	2	23	7	15,8	23,5[5]	3	—	—	1	—	1	2	—	—	—	15	1
† Küstrin	16 055	55	—	31	13	23,2	26,4[6]	—	—	2	1	—	6	1	5	3	2	16	—
† Landsberg a. W.	26 067	87	1	64	23	29,5	24,6	—	—	4	3	—	5	4	5	5	4	40	3
† Langenbielau	15 540	51	2	36	21	27,8	. [2]	—	—	—	1	—	—	5	4	—	—	25	1
† Liegnitz	49 021	120	8	98[7]	51	24,0[7]	. [2]	—	1	1	—	—	11	8	30	9	9	46	1
Linden b. Hannover	28 490	118	2	79	28	33,3	34,8[6]	—	—	12	1	—	12	4	17	7	7	30	3
Luckenwalde	17 395	45	2	35	23	24,1	28,2[6]	—	—	1	—	—	2	2	7	7	7	22	1
Lüdenscheid	18 773	67	1	31	12	19,8	23,4[6]	—	—	—	—	1	6	—	5	3	3	17	2
† Lüneburg	19 613	52	1	49	15	30,0	23,9	5	—	2	3	—	2	—	5	5	5	30	2
† Magdeburg	180 040	617	16	401	198	26,7	28,1	2	—	11	6	1	41	37	103	46	39	187	13
† Malstatt-Burbach	16 593	69	2	23	7	16,6	. [4]	—	—	2	1	—	4	3	—	—	—	13	—
† Meiderich	18 655	78	1	37	15	23,8	. [2]	—	—	1	1	—	5	9	9	4	3	12	—
† Memel	17 912	41	2	31	6	20,8	26,4	—	1	1	—	—	1	4	5	4	4	17	2
† Merseburg	18 316	53	1	33	12	21,6	27,2[5]	—	7	2	—	—	1	1	2	1	1	20	—
† Minden	19 257	38	—	26	10	16,2	21,3	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	18	3
† Mühlhausen i. Th.	26 665	78	1	25	9	11,3	23,8	1	—	—	3	—	3	1	3	3	3	12	2
Mülheim a. Rh.	29 150	83	5	52	22	21,4	26,6	4	—	—	—	—	7	7	2	2	2	28	4
† Mülheim a. d. R.	26 591	98	2	46	16	20,8	24,6	4	—	1	1	—	6	6	9	6	5	19	—
† Münster	47 383	120	3	93	33	23,6	25,7	1	—	1	—	—	12	12	17	16	15	49	1
† Naumburg a. S.	20 243	48	2	37	18	21,9	23,4	—	—	1	1	—	3	5	8	4	4	19	—
† Neisse	23 056	57	4	42	13	21,9	22,1	—	—	1	—	—	6	1	4	1	1	28	2
† Neumünster (Holst.)	15 525	64	2	33[8]	16	25,5[8]	. [1]	3	1	4	—	—	—	3	7	5	5	14	1
† Neunkirchen	20 435	72	2	31	13	18,2	. [2]	—	—	1	1	—	6	2	1	1	—	19	1
Neu-Ruppin	15 309	34	3	35[9]	11	27,4[9]	. [3]	—	—	—	—	—	7	4	5	4	4	17	2
† Neuß	22 438	63	3	42	24	22,5	26,8	—	—	—	—	—	6	1	10	10	10	24	1
† Neustadt O.-S.	17 744	49	2	46	25	31,1	28,2[6]	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	37	—
† Nordhausen	27 894	57	—	40	14	17,2	23,7	1	4	1	2	—	3	3	4	3	3	21	1
Oberhausen	23 754	91	2	52	34	26,3	22,7	2	—	4	—	—	4	12	15	1	1	13	2
Oppeln	17 376	55	2	31	11	21,4	30,2[6]	—	—	7	—	—	1	1	5	3	2	16	1
† Osnabrück	38 729	102	6	57	24	17,7	23,4	1	—	4	—	—	7	4	15	10	9	25	1
Paderborn	18 398	44	1	22	6	14,3	22,2[6]	—	—	—	1	—	2	3	1	1	—	15	—
† Posen	70 698	157	7	156	54	26,5	29,5	—	3	16	5	1	20	8	15	10	15	87	1
† Potsdam	53 104	93	2	77	25	17,4	23,6	—	1	3	1	—	7	6	6	6	6	52	1
† Prenzlau	17 600	49	1	41	14	28,0	26,1	—	—	3	—	—	3	4	8	8	5	21	2
† Quedlinburg	20 135	51	1	45	16	26,8	26,4	—	—	2	5	—	3	5	6	4	4	23	1
† Ratibor	20 579	53	—	22	8	12,8	23,7	—	—	—	—	—	2	4	2	2	—	13	1
† Remscheid	37 613	112	6	43	18	13,7	22,5	—	—	—	—	—	13	5	—	—	—	24	1
† Rheydt	25 931	74	2	41	21	19,0	20,4	—	—	3	—	—	5	4	11	5	5	18	—
† Schleswig	14 950	25	3	27	8	21,7	23,6[5]	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	20	—
† Schweidnitz	25 014	55	2	57	27	27,3	30,2	—	—	1	—	—	3	2	8	8	6	40	3
† Siegen	18 190	31	2	18	6	11,9	20,7[5]	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	14	—
† Solingen	34 664	107	5	45	24	15,6	23,8	—	—	4	—	—	10	6	3	3	3	22	—
† Spandau	34 482	137	2	80	44	27,8	25,9	—	—	4	1	—	4	7	19	13	13	43	2
† Stargard i. P.	22 383	55	5	55	24	29,5	25,9	—	—	1	1	—	1	4	14	13	13	33	1
Staßfurt	20 369	70	2	43	24	25,3	24,2[6]	—	—	11	—	—	3	4	8	7	7	17	—
† Stendal	17 826	47	—	32	16	21,5	25,1[6]	—	—	2	—	—	2	3	3	1	1	21	1
† Stettin	106 679	311	7	226	87	25,4	26,1	—	—	19	3	—	17	13	32	14	12	133	9
† Stolp	23 222	51	1	39	18	20,2	28,5	—	—	1	—	—	7	4	4	4	4	23	—
Stralsund	28 528	59	1	46	11	19,3	24,7	—	2	2	2	1	3	2	7	4	3	26	1
† Thorn	26 921	64	4	56	22	25,0	25,6	1	—	—	2	—	12	—	6	6	6	30	5
† Tilsit	23 359	56	4	51	18	26,2	28,7	1	—	6	1	—	1	4	9	7	6	28	1
† Trier	37 587	64	1	45	13	14,4	23,5	—	—	—	2	—	7	—	3	2	2	32	1
† Viersen	23 356	47	4	34	15	17,5	23,5	—	—	—	—	—	4	4	4	4	2	22	—
† Wandsbeck	19 247	73	2	43	16	26,8	22,7[5]	2	2	3	—	—	4	6	6	6	6	18	2
† Weißenfels	23 733	80	3	53	31	26,8	26,6	1	3	2	—	—	3	3	19	10	9	21	1
† Wesel	20 754	47	2	25	8	14,5	20,3	1	—	—	—	—	—	—	6	3	3	17	1
† Wiesbaden	60 234	153	9	67	20	13,3	19,9	—	—	1	—	—	9	4	4	2	1	48	1[11]
† Wilhelmshaven	15 237	31	1	21	6	16,5	. [1]	—	—	1	—	—	1	5	4	4	3	9	1
Witten	26 010	60	2	31[10]	8	14,3[10]	24,9	—	—	1	3	—	3	2	2	2	2	18	2

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 95 = 23,3 ‰. — [8]) Desgl. 32 = 24,7 ‰. — [9]) Desgl. 32 = 25,1 ‰. — [10]) Desgl. 24 = 11,1 ‰. — [11]) Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	67	1	69	26	37,6	26,7	12	1	2	—	—	4	11	16	16	15	22	1
Bayern.																			
† Amberg	16 939	50	2	41	14	29,0	29,2[3])	—	1	2	1	—	11	1	2	2	2	22	1[11])
† Augsburg	70 025	188	7	143	66	24,5	30,5	—	—	1	—	—	20	4	39	5	5	77	2
† Bamberg	33 294	78	—	57	18	20,5	24,1	2	—	7	—	—	7	9	3	3	3	29	—
† Bayreuth	24 922	53	2	33	4	15,9	23,0	—	—	3	—	1	3	5	1	1	1	18	2
† Erlangen	16 701	43	4	42[5])	5	30,2[5])	33,0	2	—	5	—	—	11	2	3	3	2	18	1
† Fürth	39 481	132	5	75	36	22,8	27,5	—	—	6	—	—	11	5	18	8	8	34	1
† Hof	23 412	45	1	41	14	21,0	25,7	—	—	3	1	—	1	9	2	2	2	23	2
† Ingolstadt	17 430	45	1	43	28	29,6	31,3[2])	1	—	3	—	—	—	4	6	6	6	29	—
† Kaiserslautern	36 148	111	5	66	21	21,9	21,5	—	8	2	1	—	14	5	15	6	6	20	1
† Landshut	18 467	42	3	38	13	24,7	26,0[2])	—	—	—	—	—	6	6	6	1	1	20	—
† Ludwigshafen a. R.	26 569	96	3	57	22	25,7	28,3[2])	1	—	1	—	—	13	12	16	5	5	13	1
† München	291 278	839	26	642	317	26,4	31,6	7	7	12	2	2	61	45	181	43	41	315	10
† Nürnberg	128 980	357	23	260	103	24,2	26,7	1	4	14	3	1	36	10	71	37	27	113	7
† Passau	15 783	29	2	17	8	12,9	28,0[2])	—	—	—	—	—	3	1	5	5	5	8	—
† Pirmasens	17 595	81	3	42	28	28,6	. [1])	—	—	3	—	—	6	1	8	7	7	23	1
† Regensburg	37 539	88	2	102	40	32,6	30,0	—	—	1	1	—	10	6	6	—	—	78	—
† Speyer	16 833	32	1	30	12	21,4	23,1[2])	3	1	—	—	—	2	—	7	7	6	17	—
† Würzburg	58 672	126	6	88	30	18,0	26,8	5	—	4	—	—	11	6	12	11	11	48	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	64	1	35	14	20,4	22,5[2])	—	—	2	1	—	2	2	9	5	5	19	—
† Chemnitz	125 204	454	23	344	201	33,0	31,3	11	13	8	1	—	14	10	10	3	3	268	9
† Crimmitschau	20 516	57	—	52	30	30,4	32,5	—	—	—	—	—	3	3	6	5	5	36	4
† Dresden	269 250	684	31	433[6])	176	19,3[6])	24,6	4	4	12	1	3	47	23	70	46	44	256	3[11])
† Freiberg	28 510	91	4	59	22	24,8	29,0	2	—	9	—	—	8	4	11	11	10	24	1
† Glauchau	22 042	59	2	49	30	26,7	34,7	—	—	—	—	—	2	3	2	2	1	41	1
† Leipzig	286 878	760	18	563	273	23,6	22,7	5	5	12	6	—	72	66	150	50	45	233	14[11])
Lindenau	18 253	92	4	71	41	46,7	31,64])	—	1	2	—	—	10	8	18	7	7	31	1
† Meerane	21 756	72	3	60	38	33,1	34,5	3	1	—	1	—	2	3	20	7	6	29	1
† Meißen	16 623	60	—	36	12	26,0	28,1[4])	—	—	1	—	—	3	2	5	1	1	23	2
† Plauen i. V.	49 966	151	5	70	31	16,8	25,4	1	3	5	—	—	2	6	8	2	2	44	1
† Reichenbach	19 980	69	5	43	17	25,8	28,5[2])	—	2	1	1	—	5	—	5	5	5	29	—
Werdau	15 584	68	1	38	24	29,3	. [1])	—	—	—	—	1	5	1	2	2	2	29	—
† Zittau	23 895	58	1	49	21	24,6	26,0	—	—	—	—	—	7	1	5	2	2	36	—
† Zwickau	43 130	120	1	98	53	27,3	29,9	5	1	3	1	—	4	10	15	2	2	58	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	47	1	28	15	17,1	25,2	—	—	1	—	—	6	2	8	2	2	11	—
† Eßlingen	20 963	50	3	39	9	22,3	22,8	3	1	1	—	—	6	2	2	2	2	24	—
† Gmünd	16 739	43	—	28	22	20,1	23,3[4])	—	—	—	—	—	2	11	5	3	3	10	—
† Heilbronn	30 794	67	3	37	15	14,4	23,8	—	3	—	—	—	4	2	7	5	4	20	1
† Ludwigsburg	16 294	29	—	17	6	12,5	17,4[2])	—	—	1	—	—	2	2	3	3	3	9	—
† Reutlingen	17 970	38	—	33	17	22,0	24,6	—	—	—	—	1	3	5	3	3	3	21	—
† Stuttgart	120 873	243	7	165	72	16,4	21,4	1	—	6	—	1	20	7	37	27	25	93	—
† Ulm	34 377	73	3	53	20	18,5	24,5	1	1	—	1	1	7	—	9	3	3	31	2
Baden.																			
† Freiburg	45 868	90	3	62[7])	17	16,2[7])	25,4	—	—	1	—	—	11	1	8	8	8	39	2
† Heidelberg	29 230	66	1	50[8])	13	20,5[8])	26,8	1	—	3	—	—	7	4	4	4	4	29	2
† Karlsruhe	67 987	162	2	106[9])	42	18,7[9])	19,7	—	—	4	2	—	18	4	23	11	11	52	3
Konstanz	15 728	31	—	23	8	17,5	. [1])	—	—	—	—	—	—	5	3	3	2	13	2
† Mannheim	68 427	203	8	136	61	23,9	21,8	4	1	5	—	1	16	15	28	7	7	63	3
† Pforzheim	30 101	58	3	43	14	17,1	22,6	—	—	—	—	—	4	3	11	11	11	22	3
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	120	9	81	24	17,9	21,0	1	—	—	—	—	10	3	9	—	—	56	2
† Gießen	20 970	55	2	31	7	17,7	23,1[2])	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	17	1
† Mainz	71 285	147	9	103	44	17,3	23,3	—	—	3	3	1	3	7	18	2	2	65	3
† Offenbach	34 705	91	2	29	9	10,0	22,0	—	—	—	2	—	2	2	3	—	—	18	2
† Worms	24 559	75	1	56	20	27,4	23,4	—	—	1	1	—	9	1	2	2	2	40	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	110	2	43	9	12,4	20,7	—	—	2	—	—	6	5	6	4	4	24	—
† Schwerin	32 795	70	—	50	9	18,3	21,0	—	—	2	1	—	3	5	1	1	1	36	2
† Wismar	16 053	34	3	23	6	17,2	22,1[2])	—	—	—	—	—	—	6	2	1	1	15	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	68	1	53	30	31,3	27,0[2])	—	1	—	1	1	3	13	16	16	16	17	1
† Eisenach	20 769	39	4	48	14	27,7	20,9	—	—	2	2	—	7	8	10	5	5	18	1
† Weimar	23 051	37	4	34	15	17,7	19,2	—	—	1	1	—	1	2	9	9	9	19	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	42	3	42	3	20,8	23,5	—	—	—	3	—	8	4	—	—	—	25	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	286	4	226	90	28,7	24,6	17	1	11	1	1	23	21	48	21	19	96	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	90	3	87[10])	37	32,9[10])	31,2	1	—	—	1	—	8	4	5	1	1	67	1

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Ortsfremde 20 = 14,4 ‰. — [6]) Desgl. 394 = 17,6 ‰. — [7]) Desgl. 51 = 13,3 ‰. — [8]) Desgl. 38 = 15,6 ‰. — [9]) Desgl. 105 = 18,5 ‰. — [10]) Desgl. 82 = 31,0 ‰. — [11]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats		Todtgeborene		Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
						im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
Sachs.-Kob.-Gotha.																					
† Gotha	28 973	70	1	67	26	27,7	22,3	3	2	—	1	—	2	6	20	11	11	32	1		
† Koburg	16 594	32	2	25	5	18,1	21,9	—	—	8	1	—	1	1	—	—	—	14	—		
Anhalt.																					
† Bernburg	24 435	88	2	59	21	29,0	23,8	—	—	5	1	—	3	3	13	12	12	33	1		
† Cöthen	18 681	39	1	27	9	17,3	20,8[2])	—	1	—	—	—	3	2	3	3	2	18	—		
† Dessau	31 891	112	3	65	33	24,5	24,0	—	1	—	1	—	6	2	16	16	16	35	4		
† Zerbst	15 865	40	—	28	8	21,2	25,6[2])	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	20	1		
Reuß ä. L.																					
† Greiz	19 329	63	2	56	21	34,8	24,9[3])	3	—	7	—	—	2	3	15	11	6	25	1		
Reuß j. L.																					
† Gera	40 601	108	6	76	47	22,5	29,3	—	1	2	2	1	7	4	26	14	14	32	1		
Lübeck.																					
† Lübeck	59 382	122	9	108	38	21,8	21,9	—	5	5	3	1	5	10	15	6	5	61	3		
Bremen.																					
† Bremen	123 840	261	5	220	88	21,3	20,9	—	1	2	2	—	32	11	45	34	31	117	10		
† Bremerhaven	15 506	33	—	17	2	13,2	. [1])	—	1	—	—	—	4	—	1	1	1	10	1		
Hamburg.																					
† Hamburg u. Vororte	522 738	1589	58	877	336	20,1	26,3	14	10	30	10	1	90	90	117	34	31	476	39		
Elsaß-Lothringen.																					
† Colmar	26 932	72	5	50	11	22,3	28,4	—	—	1	6	1	8	2	7	7	6	25	—		
† Metz	54 934	102	4	79	21	17,3	22,6	—	—	4	4	—	9	6	15	7	6	39	2		
† Mülhausen	75 378	158	8	100	38	15,9	22,8[2])	—	1	1	1	—	11	13	24	24	24	45	4		
† Straßburg	118 876	259	12	190	73	19,2	27,7	—	—	1	—	—	22	19	47	41	37	98	3		

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus, Juli	141 820	.	.	307	112	26,0	.	—	6	4	11	3	29	29	65	.	.	151	9
Aussig, 31./8.—27./9.	24 242	53	1	74	29	39,7	.	—	1	1	—	—	11	9	20	.	.	31	1
Basel, August	69 809	153	7	96	38	16,5	.	—	—	2	5	1	15	3	30	.	.	37	3
Bern, August	46 009	118	8	108	19	28,2	.	4	1	2	1	—	14	11	6	.	.	64	5
Besançon, Mai	56 303	82	10	111	17	23,7	.	—	2	4	1	1	11	12	5	.	.	69	6
Bordeaux, Mai	237 073	412	45	411	46	20,8	.	11	—	10	8	3	57	50	16	.	.	249	7
Bukarest, September	206 000	565	23	512	165	29,8	.	1	3	15	14	4	55	69	92	.	.	259	.
Calais, Mai	58 710	169	6	90	19	18,4	.	1	—	1	1	—	14	14	4	.	.	54	1
Cherson, 31./8.-27./9.	65 000	163	.	154	54	30,8	.	9	27	12	2	—	7	10	8	—	—	77	2
Dijon, Mai	61 941	109	8	102	12	19,8	.	—	—	—	1	—	14	9	5	.	.	68	5
Genf, August	52 043	79	3	85	30	19,6	.	—	—	5	—	—	8	10	25	.	.	32	5
Genua, September	204 738	367	26	345	63	20,2	.	3	—	—	14	1	29	23	73	.	.	194	8
Le Havre, Mai	111 267	334	13	325	93	35,1	.	53	—	7	8	2	54	35	27	.	.	128	11
Innsbruck, 31./8.-27./9.	22 980	24	2	43	5	24,3	.	—	—	—	—	—	9	1	1	.	.	32	—
Lille, Mai	186 172	503	37	369	91	23,8	.	—	—	6	2	2	53	56	34	.	.	203	13
Linz, 31./8.—27./9	46 429	90	—	94	23	26,3	.	—	—	—	3	—	17	5	9	.	.	58	2
Lissabon, 1./6 -28./6.	242 297	664	56	467	89	25,1	.	7	—	7	5	1	58	69	5	—	—	309	6
Marseille, Mai	376 143	909	59	884	176	28.2	.	41	1	46	19	1	89	123	62	.	.	484	18
Moskau Juli	753 469	.	71	3261	.	51,9	.	58	38	58	23	6	267	272	79	.	.	2428	32
Nancy, Mai	79 091	152	16	141	28	21,4	.	—	—	1	1	—	20	12	10	.	.	94	3
Pilsen, 31./8.—27./9.	50 853	127	6	63	21	16,1	.	—	3	1	—	—	13	4	5	.	.	36	1
Reichenberg, 31./8.-27./9.	32 715	68	4	60	16	23,8	.	—	—	1	—	—	16	2	5	.	.	35	1
Troppau, 31./8.-27./9	22 880	33	—	56	5	31,8	.	1	—	—	—	—	14	—	9	.	.	31	1
Utrecht, September	85 254	233	10	114	37	16,0	.	—	—	2	3	—	14	14	6	.	.	73	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden August	90 088	220	12	132	36	17,6	.	—	1	—	2	—	14	9	20	.	.	76	10
Afrika.																			
Alexandrien, 29./8.-25./9.	231 396	701	42	757	311	42,5	.	—	—	9	17	3	37	16	206	—	—	457	12
Kairo, 29./8.—25./9.	374 838	1404	73	1401	609	48,6	.	1	—	9	37	5	87	50	523	—	—	671	18
Asien.																			
Bombay, 30./7.-2./9.	773 196	1678	141	1875	.	25,2	.	8	.	.	2	.	246	.	170	.	.	1409	40
Madras, 2./8.—29./8.	398 777	1601	.	2009	.	65,5	.	26	.	.	.	.	.	.	425	.	.	1548	10
Amerika.																			
Baltimore, 31./8.-27./9.	500 343	723	64	653	177	17,0	.	1	—	18	30	2	83	58	77	22	.	365	19
Boston, 31./8.-27./9.	418 110	.	.	719	.	22,4	.	—	3	24	24	1	89	6	107	.	.	465	.
Brooklyn, August	852 467	.	.	1807	.	25,4	.	12	10	63	13	.	165	200	377	.	.	904	63
Chicago, August	1 100 000	.	132	2054	786	22,4	.	4	9	67	115	6	167	139	605	333	.	823	119
Cincinnati, August	325 000	.	—	473	102	17,5	.	—	—	33	24	1	43	24	65	24	19	250	33
Montreal, August	233 000	.	.	529	.	27,2	.	3	1	15	10	—	33	35	147	.	.	269	16
N.-Orleans, 31./8.-27./9.	254 000	.	39	464	90	23,7	.	—	1	6	3	2	57	33	33	9	.	302	27
New-York, August	1 631 305	.	.	3332	.	24,5	.	45	14	92	49	.	413	378	626	.	.	1526	189
Rio de Janeiro, Mai	400 000	.	74	1167	222	35,0	.	—	—	1	10	—	146	23	93	7	5	881	13
San Franzisko, Sept.	300 000	.	.	460	102	16,3	.	—	1	13	11	1	110	86	10	.	.	204	24
St. Louis, August	460 000	990	57	710	196	18,5	.	—	4	17	19	—	70	30	92	.	.	430	48

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band.

Drittes Heft.

Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. (Fortsetzung.) Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Ohlmüller. — Ueber Cognak, Rum und Arak. Von Dr. Eugen Sell, Geh. Reg.-Rath und Professor. — Untersuchungen über die durch das Wachsthum der Cholerabakterien entstehenden chemischen Umsetzungen. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. Von Regierungsrath Dr. Rahts. (Fortsetzung.) — Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. (Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen.) — Zur Untersuchung des denaturirten Branntweins. Von Dr. Karl Windisch, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ein neuer Apparat zum Sterilisiren mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri. — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) — 11. Ueber einige zur Verstärkung spirituöser Getränke, bezw. zur Herstellung künstlichen Branntweins und Cognaks im Handel befindliche Essenzen. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Fortsetzung.) — Ueber die Farbenreaktion des Pfefferminzöls. Von Dr. Ed. Polenske, technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis M. 11,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(6096)

Gemüthskranke

finden jederzeit Aufnahme in der **Dr. Erlenmeyer'schen Anstalt in Bendorf bei Coblenz.** (9903)

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel

Dresden

(5501)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen

über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**

k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur

Gesundheitspflege

an

Bord von Kauffahrteischiffen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Preis: geheftet M. 1,—; kartonirt M. 1,1(
gebunden in Leinwand M. 1,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 11. November 1890. Nr. 45.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND
13 NOV 90
LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 697. — Cholera-Nachrichten. S. 697. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 698. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 699. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 699. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 699. — Pockenerkrankungen in Lissabon S. 700. — Sterbefälle in Italien, 1887. S. 700. — **Witterung.** S. 699. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 700. — **Thierseuchen.** Entschädigungen der Thierbesitzer im Deutschen Reiche 2c. 1889. S. 701. — Thierseuchen in Oesterreich, 3. Vierteljahr. S. 701. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 702. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Apotheker-Lehrlinge. S. 703. — Homöopathische Arzneimittel. S. 703. — Impfpflichtige Kinder. S. 704. — (Italien.) Nahrungsmittel 2c. (Schluß.) S. 704. — (Belgien.) Thierheilkunde, Unterricht und Ausübung. S. 709. — **Rechtsprechung.** Gewürzverfälschungen. S. 710. — **Vermischtes.** Werth des Impfschutzes. S. 711. — (Oesterreich-Ungarn.) Veterinär-Akademie. S. 711. — (Italien.) Geisteskranke. S. 711. — (Rußland. Odessa.) Schutzimpfungen bei Tollwuth. S. 711.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Prag 1, Venedig 8, Brüssel 1, Petersburg 8, Warschau 3 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Aachen 1, Königsberg 3, Wien 3*), Budapest 1, Petersburg 30 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen 2, Warschau 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Königsberg 1, Lüneburg 3, Posen 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 17 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 1 (Königl. Charité) und Petersburg je 1 Todesfall; Berlin und Reg.-Bez. Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 22, London 26, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 27, Reg.-Bez. Schleswig 62 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** London 10 Todesfälle; **Masern:** Chemnitz 8, Paris 9, London 95 Todesfälle; Berlin 38, Breslau 31, Hamburg 26, Nürnberg 86, Reg.-Bezirke Arnsberg 111, Königsberg 172, Lüneburg 113, Schleswig 130 und Stettin 147, Wien 52, Edinburg 19, Kopenhagen 50, Petersburg 21 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 9, Budapest 17, London 16, Liverpool 18, Petersburg 19, Odessa 12, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 50, Breslau 49, Frankfurt a. O. 40, Hamburg 50, Reg.-Bez. Schleswig 127, Wien 38, Budapest 104, Edinburg 20, Kopenhagen 62, Stockholm 52, Christiania 54, Petersburg 58 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 36, Breslau, Dresden je 9, Königsberg, München je 8, Stettin 6, Stuttgart 7, Wien 11, Budapest 44, Paris 25, London 37, Petersburg, Warschau je 11 Todesfälle; Berlin, Breslau je 27, Hamburg 40, Nürnberg 37, Reg.-Bezirke Arnsberg 98 und Schleswig 129, Wien 22, Budapest 96, Edinburg und Christiania je 21, Kopenhagen 48, Petersburg 25 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Paris 9, London 19 Todesfälle; Hamburg 20, Kopenhagen 43 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 56 Erkrankungen.

*) In voriger Woche sind in Wien laut nachträglicher Berichtigung 6 statt 7 Pockenerkrankungen (s. S. 677) vorgekommen. Die Meldung eines Pockenfalles im Reg.-Bez. Schleswig ist zurückgenommen worden.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 680.) Ueber den Stand der Cholera enthalten die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 24. bis 29. Oktober folgende Zahlenangaben:

In der Provinz Valencia wurde vom 22. Oktober noch nachträglich eine Erkrankung gemeldet. Vom 23. bis 27. Oktober betrug die Zahl der gemeldeten Erkrankungen 26, der Todesfälle 12, wovon auf Valencia selbst 14 Erkrankungen und 9 Todesfälle entfallen. Eine andere Quelle giebt die Zahl der vom 20./21. bis 22./23. Oktober an der Seuche Erkrankten auf 33, der daran Gestorbenen auf 10 an. Aus den übrigen Provinzen wurden nach der Gaceta de Madrid keine Fälle mehr gemeldet. Die andere Quelle meldet aus der Provinz Castellon vom 18./19. bis 20./21. Oktober noch 6 Erkrankungen und 3 Todesfälle. Die Gesammtzahl der seit Beginn der Epidemie bis zum 28. Oktober gemeldeten Erkrankungen beläuft sich nach der Gaceta de Madrid auf **5473**, der Todesfälle auf **2836**.

Die Seuche ist demnach erheblich im Rückgang. Auch in Murcia hat sich, Nachrichten vom 31. Oktober zufolge, der Gesundheitszustand wesentlich gebessert.

Türkei. (Syrien.) (Vergl. S. 681.) Laut Nachricht aus Konstantinopel vom 21. Oktober starben in Aleppo vom 14./15. bis 19./20. Oktober an der Cholera 160 Personen. Dr. Corrado berichtet am 2. Oktober, daß die Zahl der Erkrankungen täglich jedenfalls 100 beträgt, und die von den Polizeibulletins angegebene Zahl der Todesfälle um 75 % zu niedrig sei. Aus Biredjik wurden am 14./15. Oktober 2 Todesfälle gemeldet, sowie ferner aus Rihanie vom 14./15. bis 20. Oktober 27 Erkrankungen und 16 Todesfälle; aus Diabout vom 13. Oktober 3 Erkrankungen, aus Orfa vom 16. und 18. Oktober 4 bezw. 3 Erkrankungen, aus Antiochia am 17. und 18. Oktober je 2 Erkrankungen, aus Hama vom 15. bis 18. Oktober 37 Erkrankungen und 22 Todesfälle. Der Dampfer „Adana" traf am 15. Oktober mit 403 Pilgern

(Forts. auf Seite 700.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 44. Woche vom 26. Okt. bis 1. Nov. 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	62	1	33	10	16,3	26,8	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	24	1
† Altona	138 871	92	4	46	13	17,2	25,9	—	—	1	—	—	10	4	2	1	1	27	2
† Augsburg	70 025	37	—	35	11	26,0	30,5	—	—	—	1	—	4	3	3	1	—	23	1
† Barmen	109 599	60	4	31	12	14,7	22,6	—	—	—	—	—	8	2	4	1	1	16	1
† Berlin	1 492 162	789	23	496	154	17,3	26,4	—	4	36	4	3	74	43	38	11	11	283	11
† Bochum	47 481	38	3	18	6	19,7	28,2	—	—	—	—	—	5	7	2	—	—	4	—
† Bonn	40 091	26	2	12	3	15,6	26,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	6	1
† Braunschweig	94 464	62	3	34	11	18,7	24,6	1	1	1	—	—	3	6	4	2	2	18	—
† Bremen	123 840	65	2	40[3])	15	16,8[3])	20,9	—	—	—	—	—	7	5	3	3	3	23	2
† Breslau	324 143	190	6	155[4])	41	24,9[4])	31,3	—	9	9	—	—	24	9	10	2	2	90	4
Charlottenburg	53 270	49	1	32	11	31,2	29,3	—	—	—	—	—	1	9	3	—	—	18	1
† Chemnitz	125 204	109	1	92	38	38,2	31,3	8	5	2	2	—	10	1	—	—	—	64	—
† Danzig	120 539	88	3	53	21	22,9	28,4	—	—	1	—	—	5	7	4	3	3	34	2
† Darmstadt	54 190	26	2	21	5	20,2	21,0	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	12	1
Dortmund	89 334	63	2	32	10	18,6	26,7	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	20	—
† Dresden	269 250	142	7	97[5])	30	18,7[5])	24,6	—	2	9	—	—	14	8	10	4	4	49	5
† Düsseldorf	133 276	96	1	39	17	15,2	24,1	—	—	—	—	—	4	5	5	1	1	25	—
† Duisburg	53 271	48	—	29	14	28,3	26,8	—	—	2	1	—	2	6	3	—	—	15	—
† Elberfeld	121 550	74	4	43	15	18,4	23,3	—	—	1	—	—	5	5	5	3	3	27	—
† Elbing	40 510	27	—	19	12	24,4	30,4	—	—	1	1	—	—	1	7	7	6	9	—
† Erfurt	63 088	35	1	28	11	23,1	23,2	—	1	—	—	—	5	6	2	1	1	13	1
† Essen	72 507	54	1	20	9	14,3	28,1	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	170 733	82	1	54	9	16,4	19,9	—	—	3	—	—	13	2	2	—	—	34	—
† Frankfurt a. O.	56 780	26	1	20	4	18,3	27,1	—	4	3	—	—	1	2	—	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	45 868	20	—	11[6])	—	12,5[6])	25,4	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	4	—
† M.-Gladbach	50 505	33	1	25	5	25,7	26,6	—	—	2	—	—	11	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	60 647	25	—	17	6	14,6	27,7	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	11	1
† Halle a. S.	91 607	64	5	43[7])	8	24,4[7])	24,8	2	—	1	1	1	1	9	3	1	1	21	4
† Hamburg u. Vororte	522 738	339	10	229	93	22,8	26,3	—	4	4	2	—	17	22	29	5	4	144	7
† Hannover	155 214	86	2	47	9	15,7	21,5	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	37	—
† Karlsruhe	67 987	29	—	11	2	8,4	19,7	—	1	1	—	—	3	—	2	1	1	4	—
† Kassel	69 395	34	1	17	5	12,7	21,7	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	9	—
† Kiel	59 140	59	1	33	10	29,0	22,5	—	—	4	—	—	6	2	2	2	2	18	1
† Köln	267 152	207	7	121	40	23,6	26,5	2	1	5	1	—	16	15	9	2	2	68	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	118	4	78	29	25,3	31,1	—	—	8	—	—	6	10	11	3	3	40	3
Krefeld	105 237	50	—	51	24	25,2	25,3	—	—	2	1	—	12	2	1	1	1	33	—
† Leipzig	286 878	167	2	104	28	18,9	22,7	—	5	1	—	—	18	10	9	3	3	60	1
† Liegnitz	49 021	34	1	17	2	18,0	32,1	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	10	1
† Lübeck	59 382	40	1	17	9	14,8	21,9	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	11	—
† Magdeburg	180 040	122	4	69	23	19,9	28,1	1	—	3	—	—	9	10	7	2	2	38	1
† Mainz	71 285	26	1	23	5	16,8	23,3	—	1	—	2	—	4	2	—	—	—	12	2
† Mannheim	68 427	45	1	15	5	11,4	21,8	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	7	—
† Metz	54 934	23	1	20	5	18,9	22,6	—	—	1	1	—	2	3	2	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	75 378	35	7	30	8	20,7	.[2])	—	—	—	—	—	4	4	6	5	1	16	—
† München	291 278	182	11	153	50	27,3	31,6	—	3	8	—	—	14	10	26	3	3	87	5
† Münster	47 383	23	2	15	5	16,5	25,7	—	—	2	—	—	2	—	1	1	1	10	—
† Nürnberg	128 980	69	3	58	23	23,4	26,7	2	1	5	—	—	7	5	8	4	4	27	3
† Plauen i. V.	49 966	33	3	22	7	22,9	25,4	4	1	—	—	—	2	—	2	1	1	13	—
† Posen	70 698	38	—	19	4	14,0	29,5	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	10	1
Potsdam	53 104	26	1	17[8])	4	16,6[8])	23,6	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Rostock	41 547	18	2	11	4	13,8	20,7	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	6	—
† Stettin	106 679	71	3	48	15	23,4	26,1	1	—	6	1	—	3	5	5	2	2	26	1
† Straßburg i. E.	118 876	57	3	31	4	13,6	27,7	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	27	—
† Stuttgart	120 873	59	3	43	6	18,5	21,4	—	—	7	—	—	12	2	—	—	—	20	2
† Wiesbaden	60 234	24	—	22	5	19,0	19,9	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	15	1
† Würzburg	58 672	24	—	23	4	20,4	26,8	3	—	2	1	—	3	4	—	—	—	9	1
† Zwickau	43 130	26	—	9	4	10,9	29,9	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	6	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 34 = 14,3 ‰. — [4]) Desgl. 149 = 23,9 ‰. — [5]) Desgl. 83 = 16,0 ‰. — [6]) Desgl. 8 = 9,1 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 19,9 ‰. — [8]) Desgl. 15 = 14,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Oktober bis 1. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	245	14	156	55	20,0	5	1	4	5	—	17	13	17	—	—	93	1
Brünn	95 001	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 25. Oktober	182 275	84	8	79	16	22,5	—	—	1	—	—	14	15	9	.	.	39	1
Budapest bis 25. Oktober	463 017	257	18	260	49	29,2	1	17	44	—	—	44	23	18	—	—	106	7
Christiania	143 300	48	3	55	20	20,0	—	5	5	—	—	5	6	8	.	.	26	—
Dublin	353 082	134	.	171	37	25,3	1	—	1	.	.	.	3	5	.	.	156	5
Edinburg	271 135	142	.	105	28	20,2	2	1	5	.	.	7	3	4	.	.	78	5
Graz	108 483	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	312 387	197	3	125	35	20,8	1	1	4	—	1	14	11	3	.	.	85	5
Krakau bis 25. Oktober	76 393	48	2	46	8	31,3	3	1	3	2	—	11	2	2	—	—	22	—
Lemberg	124 574	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	613 463	313	.	279	68	23,7	3	18	5	.	.	.	4	6	.	.	232	11
London	4 421 661	2295	.	1816	413	21,4	95	16	37	26	10	189	146	57	.	.	1183	57
Lyon 18. Oktober	401 930	114	8	126	13	16,3	2	—	2	4	—	20	18	6	—	—	73	1
Odessa	276 300	.	8	149	40	28,0	1	12	3	5	3	10	5	20	15	6	87	3
Paris	2 260 945	934	78	872	107	20,1	9	3	25	22	4	170	116	35	.	.	466	22
Petersburg bis 25. Oktober	978 309	594	32	414	99	22,0	4	19	11	10	3	80	13	32	—	—	242	.
Prag und Vororte	314 425	153	10	139	29	23,0	1	1	5	1	1	29	12	2	.	.	84	3
Rom	412 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 25. Oktober	236 350	127	6	78	18	17,2	—	5	2	2	1	11	10	5	.	.	41	1
Triest	160 092	81	7	81	16	26,3	—	—	4	2	2	9	11	4	.	.	47	2
Venedig bis 25. Oktober	156 800	64	5	103	25	34,2	2	—	4	—	—	8	21	14	.	.	54	—
Warschau bis 25. Oktober	455 852	438	19	206	55	23,5	1	9	11	3	1	18	36	16	.	.	108	3
Wien bis 25. Oktober	822 176	419	21	281	69	17,8	3	2	11	2	1	63	31	28	—	—	135	5
11 Vororte Wiens	429 389	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 26. Oktober bis 1. November 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	1	—	—	—	—	—
Scharlach	4	—	1	2	1	—	—	1
Diphtherie	37	2	18	13	4	—	—	18
Croup	4	—	3	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	18	—	2	8	7	1	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	115	3	—	1	97	14	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	31	—	—	2	12	13	4	9
Lungenschwindsucht	34	—	—	1	13	20	—	34
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	41	1	1	1	18	15	5	6
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	—	4	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	2	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	9	6	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	29	—	—	2	10	15	2	—
Verletzungen	68	—	2	8	32	24	2	1
Alle übrigen Krankheiten	514	9	8	24	235	202	36	40
Summe	939	15	39	63	451	320	51	118

Gesammtbestand **war** am 25. Okt. 4195 und **bleibt** am 1. Nov. 4243.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./10.-1./11.	24	38	50[3]	27[3]	8
= Breslau	desgl.	18	31	49	27	—
= Frankfurt a. O.	16./10.-31./10.	2	4	40	17	1
= Hamburg und Vororte	26./10.-1./11.	27	26	50	40	1
= München	desgl.	3	19	27	70	—
= Nürnberg	desgl.	3	36	10	37	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	6	4	1	—
= Arnsberg	desgl.	11	111	47	98	1
= Aurich	desgl.	4	61	13	2	—
= Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
= Erfurt	desgl.	11	76	27	23	1
= Hannover	desgl.	11	36	7	19	—
= Hildesheim	desgl.	8	92	3	41	—
= Königsberg	desgl.	26	172	65	44	—
= Lüneburg	desgl.	1	113	5	17	2
= Marienwerder	desgl.	21	2	21	14	2
= Münster	desgl.	11	2	7	17	1
= Osnabrück[4]	.	.	.	.	.	.
= Posen	26./10.-1./11.	21	46	80	69	1
= Schleswig	desgl.	62	130	127	129	2
= Stade	desgl.	9	8	13	10	1
= Stettin	desgl.	8	147	13	38	2
= Stralsund	desgl.	7	26	16	19	1
= Trier	desgl.	16	—	1	2	—
= Wiesbaden	desgl.	9	22	43	44	—
Reuß'scher \ Greiz	1./10.-31./10.	1	15	1	41	1
Physik.-Bez. / Zeulenroda	desgl.	—	—	—	—	—

Witterung. Woche vom 26. Oktober bis 1. November 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Oktober	8,8	4,4	738,9	737,9	738,2	90	81	73	6,8	WSW	3
	27. =	7,1	3,2	741,4	744,7	748,3	79	68	87	4,7	WSW	4
	28. =	5,2	2,0	752,8	755,5	758,3	76	68	84	0,1	WSW	3
	29. =	6,4	—1,9	760,1	759,3	757,4	100	64	75	—	SW	2—3
	30. =	6,5	1,5	753,8	755,0	756,9	76	82	97	—	SW	2
	31. =	6,1	4,7	757,8	755,1	750,2	94	92	94	0,2	SO—OSO	1
	1. November	9,6	4,0	747,7	748,5	750,3	90	65	89	2,0	SW	1
München	26. Oktober	13,1	5,4	706,1	703,1	702,5	74	60	91	6,1	SW	4,9
	27. =	8,8	2,2	708,3	709,6	712,6	75	58	80	3,1	SW	2,1
	28. =	4,1	—0,4	715,1	715,4	716,9	80	69	80	1,0	NO	0,4
	29. =	3,8	—0,4	719,3	718,9	718,5	82	54	83	—	—	0,0
	30. =	5,4	—3,9	718,0	717,0	717,0	95	60	85	—	SW	0,1
	31. =	4,1	—2,7	713,4	710,7	710,5	98	72	95	0,5	NO	0,4
	1. November	11,1	0,6	708,2	709,2	711,3	78	60	84	2,4	W	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) 12. bis 25. Oktober: 9 Unterleibstyphus, 184 Masern, Scharlach, 13 Diphtherie.

in gutem Gesundheitszustande in Konstantinopel ein. In Djedda hatte er 945 Pilger aufgenommen. Bis zur Ankunft in Tor starben 17 an Cholera, während der 20tägigen Quarantäne in Tor und Klazomenä starben 9 Pilger, während des Aufenthalts in den Dardanellen 1. In Tor wurden ausgeschifft 111, in Vurla 394, in den Dardanellen 10 Pilger.

Im Quarantäne-Lazareth zu Smyrna starben vom 14. bis 21. Oktober 38 Pilger von den Schiffen Adana, Malacca, Recca und Tarsus an Diarrhoe und Marasmus. In Beirut wurde dem „Söyütlü am 18. Oktober freie Praktik ertheilt. Die 620 Rekruten, welche er an Bord hat, sind für Candia (53), Rumelien (67) und Damaskus (463) bestimmt. Die seit 17 Tagen in Beylam (Sanitätsstation von Alexandrette) wartenden 700 gesunden Rekruten sollten am 21. Oktober mit dem Dampfer „Arkadi" nach Beirut gehen. Das Schiff „Girid", welches seit 14 Tagen frei von Cholera war, sollte am 20. Oktober Tor verlassen.

Hedjas. Laut Meldung aus Mekka vom 16. September starben daselbst innerhalb 27 Tagen **2531** Personen an der Cholera (Javaner 628, Inder 237, Türken 220, Bocharioten 82, Perser 27, Soldaten 68, Magrabiner 63, Eingeborene 1206).

Die Pockenerkrankungen in Lissabon haben, laut Nachricht vom 18. Oktober, während der vorangegangenen letzten Wochen eine anscheinend noch in der Zunahme begriffene Vermehrung erfahren. Da die allgemeine Sterblichkeit aber nicht zugenommen hat, scheint die Seuche bisher einen gutartigen Charakter zu zeigen. Die Gesammtzahl aller Todesfälle im September 1890 betrug 642 gegen 702 im gleichen Monat des Vorjahres, und vom 1. bis 13. Oktober 266 gegen 283 im Jahr 1889.

Die Ursachen der Sterbefälle im Königreich Italien während des Jahres 1887.*)

Während bisher, von 1881 bis 1886, die Ursachen der Sterbefälle nur aus den 284 Hauptorten Italiens mitgetheilt wurden, erstreckt sich für das Jahr 1887 die Statistik der Todesursachen zum ersten Male auf sämmtliche Gemeinden des Königreichs. Statt wie bisher für eine rein städtische Bevölkerung von 7 bis 7½ Millionen Einwohnern sind nunmehr für mehr als 30 Millionen Bewohner die Todesursachen registrirt.

Daneben sind jedoch auch aus den 284 Hauptorten einige Todesursachen mitgetheilt, um einen Vergleich mit dem Vorjahre zu ermöglichen. Es starben in diesen 284 Hauptorten unter einer Bevölkerung (1887) von 7 521 474 Personen in absoluter Zahl (bezw. auf je 10 000 Einwohner):

an	1886		1887	
Pocken	4 638	(6,2)	3 712	(4,9)
Masern	3 849	(5,2)	5 084	(6,8)
Scharlach	2 304	(3,1)	2 183	(2,9)
Typhus[1])	7 470	(10,0)	6 560	(8,7)
Diphtherie[2])	4 851	(6,5)	4 984	(6,6)
Malariafieber	3 748	(5,0)	3 240	(4,3)
asiat. Cholera	7 967	(10,7)	3 957	(5,3)
Lungenentzündung	16 155	(21,7)	17 263	(23,0)
Schwindsucht[3])	16 219	(21,8)	15 174	(20,2)
Pellagra	1 695	(2,3)	1 182	(1,6)
überhaupt	219 715	(295,3)	214 447	(285,1)

Hiernach hat von 1886 zu 1887 die Sterblichkeit sowohl im Ganzen, wie namentlich beim Typhus, der Cholera, bei Pocken, Scharlach, Schwindsucht und Pellagra abgenommen; eine geringe Zunahme ist bei der Diphtherie, den Masern und der krupösen Lungenentzündung beobachtet.

*) Statistica delle cause delle morti avvenute in tutti i comuni del regno nell' anno 1887. Roma 1890. — [1]) Einschl. Flecktyphus und febbre migliare. — [2]) Einschl. crup difteritico. — [3]) Allgemeine Tuberkulose und Lungentuberkulose.

Von Interesse ist es, die vorstehenden Todesursachen aus den 284 Hauptorten mit denen im Gesammtstaate Italien zu vergleichen. Während des Jahres 1887 starben in ganz Italien:

an	in absoluter Zahl	auf je 10000 Einw.
Pocken	16 249	5,37
Masern	23 768	7,85
Scharlach	14 631	4,83
Diphtherie	24 637	8,14
Croup[1])	3 569	1,18
Typhus	27 273	9,01
Flecktyphus	1 904	0,63
Malaria	21 033	6,95
Pellagra	3 688	1,22
Cholera	8 150	2,69
Schwindsucht[3])	39 123	12,93
ak. Lungenentzündung	63 791	21,08
Durchfall und Enteritis	92 804	30,66
Ruhr	6 279	2,07
Im Ganzen	828 992	273,90

Außerdem starben an Alkoholismus 434, durch Selbstmord 1449 Personen u. s. w.

Bezüglich der im Vergleich zu anderen Ländern geringen Schwindsuchtssterblichkeit in Italien (nur 4,7 bezw. 7,0 % aller Sterbefälle) ist zu bemerken, daß außer an allgemeiner und Lungentuberkulose in ganz Italien noch 63 853 Personen an Krankheiten der Luftwege und 6726 an chronischer Lungenentzündung gestorben sind. —

Die sehr ausführlichen Tabellen des vorliegenden neuesten medizinalstatistischen Werkes der italienischen Generaldirektion für Statistik geben für jede Todesursache auch das Alter der Gestorbenen an. Es starben danach im ersten Lebensjahre 222 994 Kinder (darunter 22 621 außereheliche), im 2. bis 6. Lebensjahre 176 511 Kinder u. s. w. Der Diphtherie erlagen 3051 Kinder des 1. Lebensjahres, 14 094 des 2. bis 5. Lebensjahres, 5861 im 6. bis 10., 1072 im 11. bis 15. Jahre und nur 558 Personen jenseits des 15. Lebensjahres. Den Pocken erlagen 4717 Kinder des 1. Lebensjahres, 6122 weitere Kinder im Alter bis zu 10 Jahren und 5410 ältere Personen.

Was die Kindersterblichkeit in ganz Italien betrifft, so starben von 100 Lebendgeborenen 19,4 Kinder während des ersten Lebensjahres, und zwar von 1 067 002 ehelich geborenen Kindern 200 373 (18,8 %), von 85 904 außerehelich geborenen Kindern 22 621 (26,3 %).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 265 bis 269 vom 3. bis 7. November 1890.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung des Königlich ungarischen Handels-Ministers vom 23. Oktober 1890 ist die für Provenienzen aus dem Golf von Alexandrette und aus dem Gebiet von Mersina und Tripoli angeordnete 7tägige Beobachtung auf die ganze syrische Küste bis einschließlich Beirut ausgedehnt worden.[3]) —

Frankreich. Die von der französischen Regierung für Ankünfte aus Aden angeordnete Quarantäne ist am 3. Oktober 1890 aufgehoben worden. —

Großbritannien. Gibraltar. Die Quarantäne für Ankünfte aus Barcelona ist auf 21 Tage ausgedehnt.

Cypern. Die Quarantäne für Herkünfte aus dem Golf von Alexandrette ist bis Beirut, jedoch mit Ausschluß dieser Stadt, ausgedehnt worden. —

Griechenland. Alle Dampf- und Segelschiffe, welche aus dem Golf von Alexandrette kommen, und zwar vom Golf von Ras-El-Chansir ab bis zum Hafen von Karatach Burun, sind vom 3./15. Oktober 1890 ab einer elftägigen Effektiv-Quarantäne unterworfen. Dieser Quarantäne haben sich die Schiffe in Delos zu unterziehen.[4]) —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 11. Oktober 1890 beschlossen, gegen

[1]) crup non difteritico. — [2]) tubercolosi generale e polmonare.

[3]) Vergl. Veröffentl. S. 666. — [4]) Ebd. S. 617.

Ankünfte aus dem Hafen von Barcelona das Cholera-Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen. —

Türkei. Der Vali von Damaskus hat in den Orten Karieteïn, Hasbeya und Iki Kapulu Beobachtungsposten gegen die Provenienzen aus Hama und Homs errichtet. —

Asien. Die koreanische Regierung hat den Hafen von Pusan (Fusan) für cholerabehaftet erklärt. Demgemäß ist über alle Schiffe, welche von Pusan auf der Rhede von Chemulpo ankommen, die Quarantäne verhängt worden. (R.-A. Nr. 266.) —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Gesundheitsbehörde des Staates Louisiana hat unter dem 25. September 1890 beschlossen, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Beobachtungsdauer für alle in Quarantäne liegenden Schiffe, welche bei der Ankunft gute Gesundheitsverhältnisse an Bord haben, von fünf auf drei Tage herabzusetzen ist. (R.-A. Nr. 269.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1889.

Nach dem soeben erschienenen vierten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche — das Jahr 1889 —, welcher wie die früheren im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet ist (Verlag von Julius Springer in Berlin), sind aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichslanden nachstehende Entschädigungssummen an die Viehbesitzer theils aus Staats-, theils aus Verbandskassen gezahlt worden.[1])

Für aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) getödtete 1579 Pferde sind 459 834,08 ℳ, somit durchschnittlich für 1 Pferd 291,22 ℳ gezahlt worden. Bei 127 Pferden wurde eine Entschädigung auf Grund §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes nicht gezahlt. Nach Abzug der dem Besitzer verbleibenden Werththeile sind 396 Pferde zu vollem Werthe und 1183 zu drei Viertel des Werthes entschädigt. Auf Preußen entfallen 1342 entschädigte Pferde, davon auf die Provinzen Ostpreußen 323, Westpreußen 296, Posen 235, Schlesien 144, Rheinland 108, Pommern 87, Brandenburg einschl. Berlin 61, Sachsen 48, Westfalen 28, Hohenzollern 6, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau je 2. In Württemberg sind 80 Pferde entschädigt worden, Bayern 57, Kgr. Sachsen und Mecklenburg-Strelitz je 26, Elsaß-Lothringen 25, Baden 10, Mecklenburg-Schwerin 7, Sachsen-Altenburg 2, Hessen, Sachsen-Weimar, Anhalt und Hamburg je 1. Die gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf Preußen mit 382 527,45 ℳ (die höchsten Beträge in der Provinz Ostpreußen mit 87 415,43 ℳ, dann folgen in absteigender Reihe Westpreußen, Posen, Rheinland, Pommern, Schlesien, Sachsen, Brandenburg mit Berlin, Westfalen, Hohenzollern, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hannover), in Württemberg 24 149,50 ℳ, Bayern 21 303,38 ℳ, Elsaß-Lothringen 9397,50 ℳ, Königreich Sachsen 8763 ℳ, Mecklenburg-Strelitz 6054,42 ℳ. Der höchste Betrag für ein vollentschädigtes Pferd ist in Hessen gezahlt worden (545 ℳ), dann folgen nach den Durchschnittsbeträgen Provinz Sachsen (477,33 ℳ), Hohenzollern (476,04 ℳ), Rheinland (426,27 ℳ), Pommern (425,29 ℳ). Für das Königreich Preußen beträgt der Durchschnittssatz 285,04 ℳ. In Hamburg entfallen auf ein zu drei Viertel des Werthes entschädigtes Pferd nur 163,50 ℳ. Verhältnißmäßig viele Pferde wurden zum vollen Werth entschädigt in Pommern (42 von 87) und Mecklenburg-Strelitz (14 von 26).

(Forts. auf S. 702.)

[1]) Die angegebenen Zahlen sind nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt, indem die Summen für die nach dem vollen Werthe entschädigten Thiere von denjenigen nicht getrennt sind, welche nur zu drei Viertel (Rotz) oder vier Fünftel (Lungenseuche) entschädigt wurden.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des dritten Vierteljahrs 1890.[1])

(Nach den im „Oesterreichischen Sanitätswesen" veröffentlichten wöchentlichen Uebersichten.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	September 7.	September 14.	September 21.	September 30.
Milzbrand.												
Galizien	—	—	—	1	1	1	1	2	5	10	11	8
Mähren	—	—	1	1	2	—	—	1	1	2	4	—
Böhmen	—	2	—	1	2	2	1	1	1	1	2	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	1
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	1	1	1	1	—	1	2	2	2
Wuth.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1
Mähren	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—	1	—
Böhmen	8	4	7	6	2	3	7	4	2	7	7	4
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	2	1	—	2	—	4	—	—	2	1	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	6	5	4	3	4	4	5	9	12	14	13	13
Schlesien	1	—	—	2	2	2	2	2	1	1	1	1
Mähren	2	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Böhmen	4	4	4	4	5	4	2	3	1	2	2	—
Niederösterreich.	10	11	11	13	14	14	11	8	9	9	10	9
Kärnten	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	1	1	—	2	2	2	2	2	—	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	114	128	131	152	159	147	165	185	216	266	297	321
Schlesien	1	2	4	11	13	15	16	17	12	12	17	20
Mähren	29	33	31	31	29	35	37	39	32	41	49	55
Böhmen	32	42	45	61	57	62	74	83	101	114	135	169
Oberösterreich	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Salzburg	12	9	5	5	3	2	1	1	1	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	7	10	11	11	13	13	9	4	5	2	2	1
Niederösterreich.	35	28	25	14	16	15	15	11	13	10	15	13
Steiermark	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	2	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Bukowina	6	6	5	10	16	19	21	25	20	22	17	8
Lungenseuche.												
Galizien	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1
Schlesien	9	9	8	9	9	8	10	11	11	13	13	14
Mähren	14	14	13	18	18	17	12	13	15	14	13	17
Böhmen	21	22	25	22	21	21	19	19	17	15	13	13
Niederösterreich.	7	7	10	10	8	7	6	5	3	4	4	4
Bläschen-Ausschlag.												
Mähren	1	2	1	1	1	1	2	—	—	1	1	1
Böhmen	2	—	—	—	—	2	2	2	3	4	4	4
Tirol-Vorarlbg.	—	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Niederösterreich.	1	1	1	2	2	2	4	5	6	6	6	6
Kärnten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude.												
Galizien	8	6	6	3	2	1	1	—	—	—	—	—
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	4	3	2	2	2	2	2	4	5	5	5
Salzburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	5	6	6	6	6	5	2	2	2	2	2	2
Niederösterreich.	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark	2	2	2	2	2	2	3	2	2	1	1	1
Kärnten	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	6	7	7	6	2	2	2	1	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Oberösterreich	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	2	2	4	5	5	2	1	1	1	3	1
Niederösterreich.	1	2	3	—	2	1	—	2	2	3	3	2
Kärnten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Vgl. S. 508.

Krankheitsformen — Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	Juli				August				September			
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	5	8	10	10	3
Schlesien	—	—	1	1	2	3	3	3	—	—	—	—
Mähren	8	8	12	8	5	5	—	6	5	4	2	—
Böhmen	26	34	37	42	47	43	33	29	29	30	19	15
Oberösterreich .	1	3	7	1	1	5	—	4	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	2	2	4	4	2	2	—	—	1	1
Niederösterreich.	7	6	8	11	13	5	4	16	8	9	6	13
Steiermark . . .	2	2	2	1	1	—	1	2	2	1	1	—
Kärnten	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Pockenkrankheit.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bukowina . . .	1	2	3	3	—	2	3	3	5	4	2	—

Anmerkung. Rinderpest ist während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 1627 Stück Rindvieh 365 097,85 ℳ, somit durchschnittlich für eines 224,40 ℳ gezahlt worden. Eine Entschädigung wurde nicht geleistet auf Grund §§ 61—63 des oben genannten Reichsgesetzes bei 25 Stück Rindvieh. Nach Abzug der dem Besitzer verbleibenden Werththeile sind zu vollem Werthe entschädigt 287 Stück, zu vier Fünftel des Werthes 1340 Stück. Auf Preußen entfallen 1518 entschädigte Stück Rindvieh, davon allein 1350 auf die Provinz Sachsen, ferner 111 auf Brandenburg mit Berlin, 36 auf Hannover, 19 auf Posen; auf Bayern 57, Braunschweig 25, Kgr. Sachsen und Anhalt je 10, Württemberg und Mecklenburg-Schwerin je 2, Schlesien, Westfalen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen je 1 Stück. An Entschädigungssummen sind gezahlt in Preußen 347 245,15 ℳ, davon allein in der Provinz Sachsen 312 817,71 ℳ, ferner auf Brandenburg mit Berlin 25 367,59 ℳ, in Bayern 6971,34 ℳ, Anhalt 3506 ℳ, Braunschweig 3442 ℳ, Kgr. Sachsen 2668,36 ℳ. Die höchsten Durchschnittsbeträge für 1 Stück Rindvieh sind gezahlt in Anhalt (350,60 ℳ), Sachsen-Weimar (314 ℳ), Kgr. Sachsen (266,84 ℳ), Posen (247,60 ℳ), Prov. Sachsen (231,72 ℳ), Brandenburg mit Berlin (228,54 ℳ). Der Durchschnittssatz für Preußen beträgt 228,75 ℳ. Der geringste Betrag für ein vollentschädigtes Stück Rindvieh ist in Schlesien gezahlt worden (70 ℳ). Verhältnißmäßig viele Thiere sind zum vollen Werthe entschädigt worden in Brandenburg mit Berlin (55 von 111) und Bayern (29 von 57). Im Kgr. Sachsen sind 3 aus Anlaß der Bekämpfung der Tollwuth polizeilich getödtete Rinder zum vollen Werthe mit 695 ℳ entschädigt worden.

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes, der Lungenseuche und der Tollwuth entschädigten 1579 Pferde und 1630 Stück Rindvieh beläuft sich auf 825 626,93 ℳ.

Außer den vorstehenden sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand im Kgr. Sachsen für 351 Stück Rindvieh 78 822,57 ℳ, in Baden für 144 desgleichen 30 303,40 ℳ, in Württemberg für 15 Pferde 7012 ℳ, in Reuß ä. L. für 4 Stück Rindvieh 892 ℳ; an Milz- und Rauschbrand in Württemberg für 347 Stück Rindvieh 71 287,60 ℳ; an Rauschbrand in Baden für 36 Stück Rindvieh 4422 ℳ, im Kgr. Sachsen für 2 desgleichen 255 ℳ, in Reuß ä. L. für 1 desgleichen 300 ℳ, zusammen für 15 Pferde und 885 Stück Rindvieh 193 294,57 ℳ.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 2. November 1890. (Amtsbl. S. 297.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus Bielitz-Biala in Galizien und Steinbruch in Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser zu Landsberg a. d. Warthe, Spremberg, Reichenbach u. d. Eule, Celle, Striegau und Neurode unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

1) Es dürfen nur solche lebenden Schweine aus Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, welche laut Attest in den Mastanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch während der österreichisch-ungarischer Seits vorgeschriebenen Quarantänezeit unter Aufsicht gestanden haben und von dort in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sind.
2) Die Einfuhr darf nur über Oderberg oder Dziedzitz an bestimmten Wochentagen erfolgen, welche von dem Regierungs-Präsidenten zu Oppeln festgesetzt und bekannt gemacht werden.
3) Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich, S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.
4) Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in eins der öffentlichen Schlachthäuser zu Landsberg a. d. W., Spremberg, Reichenbach u. d. Eule, Celle, Striegau und Neurode behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen.
5) In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.
6) Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei; dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß als Einfuhrtage über Oderberg, wie über Dziedzitz, der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Schweine in Oderberg durch den Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dziedzitz durch den Grenzthierarzt Gabbey in Pleß stattfindet.

Oppeln, den 2. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach Pirna, Meißen, Meerane, Frankenberg und Döbeln betreffend. Vom 13. Oktober 1890.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der hierzu von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Ermächtigung beschlossen, die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn, gleich wie nach Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von jetzt an bis auf Weiteres auch nach den Städten Pirna, Meißen, Meerane, Frankenberg und Döbeln unter den Bedingungen zu gestatten, daß

1. die Thiere in Steinbruch oder Bielitz-Biala die seitens der österreichischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne überstanden haben,
2. die Sendungen von Ursprungszeugnissen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt Seite 92) begleitet

sind, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist und daß

3. die Thiere an der Grenzeingangsstelle Bodenbach-Tetschen oder Zittau von einem Thierarzte untersucht und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen nach den Schlachthöfen der obengenannten Städte übergeführt und dort alsbald geschlachtet werden.

Dresden, den 13. Oktober 1890.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

Desgl. Verordnung, die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach Schneeberg betr. Vom 6. November 1890.

Von dem Ministerium des Innern ist auf Grund der hierzu ertheilten Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers beschlossen worden, die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nunmehr, nachdem in der Stadt Schneeberg neuerdings ein mit den erforderlichen Einrichtungen versehener Schlachthof eröffnet worden ist, von jetzt an bis auf Weiteres auch nach dem Schlachthofe in Schneeberg unter folgenden Bedingungen zu gestatten.

Es müssen

1. die Thiere in Steinbruch oder Bielitz-Biala die von Seiten der österreichischen Behörden vorgeschriebene Quarantäne überstanden haben,
2. die Sendungen von Ursprungszeugnissen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt Seite 92) begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist, und
3. müssen die Thiere an der Grenzeingangsstelle Bodenbach-Tetschen oder Zittau von einem Thierarzte untersucht und — wenn seuchenfrei befunden — mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen nach dem Schlachthofe zu Schneeberg überführt und dort alsbald geschlachtet werden.

Dresden, den 6. November 1890.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinefleisch amerikanischen Ursprungs. Vom 12. September 1890. (Oldenburg. Anz. Nr. 217.)

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß der Herr Reichskanzler auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, die Durchfuhr von Schweinefleisch amerikanischen Ursprungs

1. für die Eisenbahnstrecke Bremen-Brake-Nordenham und
2. für den Wasserweg von Bremerhaven-Geestemünde oder von Bremen einerseits nach Nordenham oder Brake andererseits

unter der Bedingung gestattet hat, daß die Waaren beim Beginn des Transports unter amtlichen Verschluß genommen werden und in demselben bis zum Wiederaustritt aus dem Zollgebiete verbleiben.

Ferner ist die Einfuhr ganzer Speckseiten und von gepökeltem Schweinefleisch amerikanischen Ursprungs zur Wiederausfuhr nach dem Auslande, sowie die Einfuhr von gepökeltem Schweinefleisch zur Verproviantirung von Seeschiffen in die Stadt Brake genehmigt. Bei dieser Einfuhr sind die nachstehenden Kontrolvorschriften zu beachten:

1. Wer Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten amerikanischen Ursprungs einzuführen beabsichtigt, muß beim Amte Brake um die Erlaubniß hierzu nachsuchen. Dieselbe wird nur solchen zuverlässigen Personen ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen; sie ist widerruflich und an die Bestellung einer Kaution von 1500 ℳ gebunden; letztere kann vom Amte Brake bis auf 5000 ℳ erhöht werden.

2. Nach Ankunft der Waaren sind dieselben vom Empfänger resp. Schiffsführer dem Amte nach Quantität, Gewicht, Marken und Nummern, eventuell unter Angabe des Lagerplatzes, sowie sonstigen, vom Amte zu bestimmenden Merkmalen schriftlich anzumelden, gleichviel, ob sie auf Lager genommen oder direkt an die Schiffe abgegeben werden. Der Empfänger hat über die Waaren besonders Buch zu führen, über das ausgeführte oder von Bord zu Bord umgeladene oder zum Schiffsproviant abgegangene oder an einen Anderen abgesetzte Quantum spätestens am Schlusse des Kalendermonats ein genaues Verzeichniß, sowie am Schlusse jeden Kalenderjahres eine Generalabrechnung über den Jahresumsatz nach Vorschrift des Amts diesem einzureichen.

3. Das Amt führt auf Grund der Anmeldungen ein Register über Zugang, Abgang und Bestand der Waaren und kontrolirt deren vorschriftsmäßige Verwendung. Dasselbe ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Läger der Empfänger zu revidiren.

4. Der Hafenmeister, sowie die sonstigen Hafenbeamten und die Polizeioffizianten sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntniß gelangenden verbotenen Absatz der Waaren dem Amte sofort Anzeige zu machen.

5. Soll die Einfuhr zum Zwecke der Lagerung im Zollgebiete stattfinden, so ist die mittelst Gesuchs an das Hauptzollamt Brake zuvor zu erwirkende Bewilligung eines besonderen Privatlagers erforderlich.

Oldenburg, 12. September 1890.

Staatsministerium.
Departement des Innern. Departement der Finanzen.
Jansen. Heumann.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Zulassung als Apothekerlehrling betreffend.

M. Nr. 5733 II. Berlin, den 16. Juli 1890.

Bei der Zulassung junger Leute zur Erlernung der Apothekerkunst haben die Kreis-Physiker in mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Fällen die Vorschriften des diesseitigen Cirkular-Erlasses vom 18. Februar 1879 — M. 6208 —, in welchem die für solche junge Leute erforderliche wissenschaftliche Vorbildung genau bezeichnet wird, nicht beachtet.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche sich hieraus ergeben haben, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den Physikern des dortigen Bezirkes die strengste Befolgung des gedachten Cirkular-Erlasses zur Pflicht zu machen.

Im Auftrage.
Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . .
Hochwohlgeboren zu . . . .

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die homöopathischen Arzneimittel in den Apotheken betr.

M. Nr. 5862. Berlin, den 26. Juli 1890.

Aus den hier eingegangenen Verhandlungen über die im Laufe des verflossenen Jahres stattgefundenen Revisionen der Apotheken habe ich ersehen, daß nur in seltenen Fällen den nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneimitteln die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet ist.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst darauf achten, daß für die Zukunft in allen Fällen, in denen neben den übrigen Arzneimitteln auch homöopathische Arzneien und Zubereitungen geführt werden, seitens der Revisionskommissarien in den Verhandlungen ausdrücklich bemerkt wird, ob und in wie weit die für die Bereitung, Aufbewahrung und Dispensation der homöopathischen Arzneimittel erforderlichen Räumlichkeiten

und Geräthschaften vorhanden sind und ob für die Dispensation ein besonderes Personal gehalten wird.

Im Auftrage. Bartsch.

An sämmmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den königlichen Polizei-Präsidenten hier (an Jeden besonders).

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Vorführung impfpflichtiger Kinder vor den Impfarzt. Vom 17. Oktober 1890.

M. Nr. 4668 II.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in den Zeugnissen, welche ein Arzt für impfpflichtige Kinder zu deren Befreiung von der Impfung mit Bezug auf § 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 ausgestellt hat, unter den Gründen für die aus der Impfung zu befürchtende Gefahr neben angeblich vorhandenen körperlichen Krankheiten auch der Grund angeführt worden ist, daß die s. g. Kuh-Lymphe mit dem syphilitischen Gifte gleichwesentlich sei. Auf Grund dieses Zeugnisses haben die Eltern sich geweigert, ihre Kinder impfen zu lassen. Die zuständige Impfbehörde forderte hierauf unter Hinweis auf § 2 des Impfgesetzes und unter Androhung von Strafe im Falle der Zuwiderhandlung gemäß § 14 a. a. O. die Eltern auf, ihre bis dahin noch nicht geimpften Kinder zur Untersuchung darüber, ob sie zur Zeit geimpft werden könnten oder nicht, binnen 8 Tagen dem betreffenden Impfarzte zuzuführen. Da die Zuführung nicht erfolgte, so wurde die angedrohte Strafe festgesetzt. Die Bestraften trugen hiergegen auf richterliche Entscheidung an und erlangten in erster und zweiter Instanz ein obsiegendes Erkenntniß. Dieser Vorgang könnte die Besorgniß erregen, daß die Durchführung des Impfgesetzes durch die Behörden unmöglich werde, wenn man von Impfgegnern ausgestellte Zeugnisse als gleichwerthig mit denen anderer Aerzte anerkennt. Es ergiebt sich indessen aus den Anführungen in den Erkenntnißgründen der zweiten Instanz bei oben beschriebenem Falle die Auffassung, daß die Unterlassung des im § 10 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Nachweises und die Unterlassung der polizeilich angeordneten Vorführung vor den Impfarzt (§ 2 a. a. O.) keineswegs gleichartig sind, und daß der letzteren nicht mit den Strafen des § 14 a. a. O., sondern nur mit der Androhung von Zwangsmitteln aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes entgegengewirkt werden darf.

Hiernach wird sich einer den Zwecken des Impfgesetzes zuwiderlaufenden, in der Sachlage nicht begründeten Befreiung von der Impfpflicht erfolgreich entgegentreten lassen, wenn in allen der Polizeibehörde „zweifelhaft" erscheinenden Fällen des § 2 a. a. O. — als welche auch solche Fälle, in denen ärztliche Bescheinigungen beigebracht werden, unter besonderen Umständen ohne Frage werden angesehen werden können — dem Vater, Vormund ꝛc. des zu impfenden Kindes die Vorführung desselben vor den Impfarzt binnen einer bestimmten Frist zur Vermeidung einer Exekutivstrafe bis zu 60 ℳ (im Falle fortgesetzter Weigerung auch zur Vermeidung zwangsweiser Vorführung) aufgegeben und die Entscheidung des Impfarztes abgewartet, bis zu derselben aber jedes Zeugniß eines approbirten Arztes als formell ausreichend für den oben gedachten Nachweis angesehen wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach diejenigen Behörden im dortigen Bezirke, denen die Kontrole der impfpflichtigen Kinder obliegt, für etwa vorkommende, dem hier behandelten gleichartige Fälle gefälligst mit Anweisung zu versehen.

v. Goßler.

An den Königlichen Regierungspräsidenten . . . . . Hochwohlgeboren.

Italien. Reglement für den inneren Verkehr, betreffend die sanitäre Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke und der häuslichen Gebrauchsgegenstände. Vom 3. August 1890. (Schluß.)

III. Fleisch von Hausthieren und Wildpret.

Art. 64. Der besonderen Ueberwachung seitens der Gesundheitsbehörde sind die Geflügelmärkte und Verkaufsstellen zu dem Zwecke unterworfen, daß das durch Krankheit gestorbene, auf dem Transport erheblich schlechter gewordene oder im Beginne der Fäulniß befindliche Geflügel beschlagnahmt und vernichtet wird.

Art. 65. Es ist verboten, unter die Haut solcher Thiere, um sie fetter erscheinen zu lassen, Luft einzublasen, sie unter Wasser aufzubewahren oder sie irgend einem Verfahren zu unterwerfen, welches die begonnene Fäulniß beschleunigen könnte.

Art. 66. Magere, alte oder von der Psorospermienkrankheit oder einer anderen Krankheit befallene Kaninchen dürfen nicht feilgehalten werden. Dasselbe gilt für die zum Genusse bestimmten Meerschweinchen.

Art. 67. Das zur Nahrung bestimmte Wildpret, besonders auch das behaarte, wie Wildschweine, Rehe, Hirsche, Damhirsche und Hasen, soll hauptsächlich im Hinblick auf die Möglichkeit, daß solche Thiere an Krankheiten leiden, denen die Schlachtthiere unterworfen sind, einer sanitären Untersuchung unterzogen werden.

Art. 68. Sowohl Wildpret mit Haaren, wie solches mit Federn muß deutliche Spuren der erfolgten Tödtung aufweisen, während an Krankheit gestorbenes oder bereits in Fäulniß befindliches auszuschließen ist.

IV. Fische, Schal- und Weichthiere.

Art. 69. Fisch-Märkte und -Handlungen sind einer sanitären Ueberwachung zu unterwerfen.

Art. 70. Beschlagnahmt und vernichtet werden Fische, welche sich im Anfange der Zersetzung befinden, mit narkotischen oder anderen schädlichen Substanzen getödtet oder in schlammigen oder zum Maceriren von Flachs oder Hanf dienenden Wässern gefischt sind, endlich die bekanntermaßen schädlichen Arten, besonders im Sommer oder zur Laichzeit.

Art. 71. Es ist verboten, färbende, selbst unschädliche, Stoffe zu verwenden, um im Beginn der Zersetzung befindliche Fische, Schal- und Weichthiere frisch erscheinen zu lassen.

Art. 72. Die Verarbeitung von verdorbenem Fischfleisch zu Würsten (salami e salciccie) ist verboten.

Art. 73. Durch Pökeln oder Räuchern konservirte, sowie sogenannte marinirte oder mit Oel behandelte Fische, welche sich verändert oder irgendwie verschlechtert zeigen, sollen beschlagnahmt und vernichtet werden.

V. Milch, Butter und Surrogate, Käse- und Milchspeisen.

a) Milch.

Art. 74. Wer eine Molkerei oder Milchhandlung zu eröffnen beabsichtigt, muß der Ortsbehörde 14 Tage zuvor davon Kenntniß geben.

Art. 75. Innerhalb der nächsten 8 Tage soll der Bürgermeister hinsichtlich der gesundheitlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Anordnung der Räume eine Untersuchung vornehmen.

Art. 76. Die Ställe sollen groß sein und hinreichend gelüftet werden; in demselben Raume soll nur eine im Verhältniß zum Luftinhalt nach Maßgabe der strengsten Vorschriften der Hygiene von der Ortsbehörde festgestellte Zahl von Kühen (in der Regel 60 cbm Raum pro Kopf) gehalten werden.

Der Fußboden soll aus gut zusammengefügten Steinen oder mittelst Asphalts oder eines anderen undurchgängigen Materials hergestellt sein und die nöthigen Abflüsse haben.

Wände und Decke des Stalles sollen beständig rein und weiß gehalten werden.

Art. 77. Das Lager in den Ställen soll aus trockenem und häufig erneuertem Stroh, Blättern oder anderer Streu oder aus Torf bestehen.

Es ist absolut verboten, Lagerstätten von dem Inhalt solcher Strohsäcke zu bereiten, welche an Tuberkulose, Pocken oder einer anderen ansteckenden Krankheit Leidenden oder Gestorbenen gehört haben.

Art. 78. Der Dünger soll möglichst entfernt vom Stalle gehalten werden.

Art. 79. In den städtischen Molkereien darf keine Milchkuh gehalten werden, deren Vorhandensein nicht innerhalb 24 Stunden zur Kenntniß der Ortsbehörde gebracht ist. Letztere soll durch einen Thierarzt Alter,

Gesundheits- und Ernährungszustand derselben feststellen lassen; zu alte, kranke, entkräftete oder hochgradig schwangere Kühe sind ausgeschlossen.

Art. 80. Zum Beweise einer solchen Untersuchung wird eine besondere Bescheinigung verabfolgt, welche aus einem mit Coupons versehenen Buche abgetrennt ist, ferner wird ein Brandzeichen behufs Angabe des Jahrganges an den Hörnern oder Klauen angebracht.

Art. 81. Die zur Milchlieferung bestimmten Ziegen sind einer sanitären Untersuchung und Stempelung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels unterworfen.

Art. 82. Wenn eine Kuh erkrankt, soll der Eigenthümer davon sofort der Ortsbehörde Kenntniß geben, welche alsbald eine Untersuchung durch einen Thierarzt vornehmen läßt.

Wenn es sich um eine nicht übertragbare Krankheit handelt, wird das Thier bis zur vollständigen Herstellung in Beobachtung oder Behandlung genommen und dabei dem Gemeindethierarzt in jedem Falle Gelegenheit gegeben, es von den übrigen Thieren abzusperren und den Milchgebrauch zu gestatten oder zu verbieten.

Art. 83 . Wenn in einer Molkerei Fälle einer Infektionskrankheit auftreten, soll die Ortsbehörde gemäß dem Veterinärpolizei-Reglement den Milchverkauf untersagen und die übrigen Vorbeugungsmaßregeln zur Anwendung bringen.

Art. 84. Die Gemeinde-Thierärzte sollen nach Art. 56 c des allgemeinen Reglements unvermuthete Besichtigungen der Molkereien vornehmen.

Art. 85. Auch die auf dem Lande gehaltenen und zur Milchversorgung der Gemeinden bestimmten Kühe sind wiederholten Untersuchungen seitens des Gemeinde-Thierarztes behufs Feststellung des Gesundheits-, Ernährungs- und Reinlichkeitszustandes unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der Zitzen zu unterziehen.

Art. 86. Die Milchkühe sollen mit gutem Futter ernährt und sehr sauber gehalten werden.

Art. 87. Das Melken darf nicht durch Personen geschehen, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder von einer solchen vor kurzem genesen sind oder an den Händen Wunden oder irgendwelche Verletzungen haben.

Art. 88. Unmittelbar vor dem Melken muß sich derjenige, dem dies obliegt, sorgfältig die Hände mit Wasser und Seife waschen und sie hinterher möglichst mit einer 3% Borsäurelösung abspülen. Es wird nützlich sein, eine gleiche Lösung zum Waschen der Kuheuter und besonders der Zitzen zu benutzen.

Art. 89. Die Milch-Niederlagen und Verkaufsräume müssen kühl, luftig und sauber sein und alle zu einer guten Aufbewahrung der Milch geeigneten Bedingungen darbieten; sie dürfen nicht als Schlafräume oder zur Aufbewahrung schmutziger Gegenstände oder solcher Stoffe dienen, welche, wie Petroleum u. s w., Geschmack und Geruch der Milch leicht verändern können.

Art. 90. Der Stall darf mit dem Milch-Aufbewahrungs- und Verkaufsraum nicht in Verbindung stehen, sondern muß wenigstens durch einen Hof davon getrennt sein.

Art. 91. Wenn ein Fall von Typhus, Cholera oder einer anderen ansteckenden Krankheit in einem Hause vorkommt, in welchem sich eine Molkerei oder eine Milchhandlung befindet, ist schleunigst für die Isolirung der Kranken und für die Anwendung der übrigen Vorkehrungen, welche von dem Ortsgesundheitsamte von Zeit zu Zeit vorgeschrieben werden, Sorge zu tragen.

Art. 92. Bezüglich des Materials, aus welchem die bei der Aufbewahrung und bei dem Verkauf der Milch dienenden Gefäße bestehen sollen, sind die Bestimmungen des Art. 164 maßgebend.

Art. 93. Diese Gefäße müssen immer bedeckt sein und sauber gehalten werden. Sie sind häufig mit kochender Sodalösung oder mit verdünnter Kalkmilch oder mit anderen vom Gesundheitsamte angegebenen Mitteln zu desinfiziren.

Art. 94. Die für den Transport der Milch vom Lande in die Gemeinden zum Verkauf dienenden Gefäße müssen eine feste, sehr deutliche Aufschrift tragen, welche den Namen des Eigenthümers und den Ort der Herkunft der Milch angiebt.

Art. 95. Nur der Verkauf von Vollmilch, abgerahmter oder centrifugirter Milch ist statthaft; die entsprechende Beschaffenheit der Milch ist mittelst fester Aufschrift an dem Körper des dieselbe enthaltenden Gefäßes anzugeben.

Art. 96. Verboten wird der Verkauf

a) von Biestmilch (Colostrum);
b) von Milch euterkranker Thiere;
c) der Milch von Thieren, welche an aphthösem Fieber, Tuberkulose, Pocken, Milzbrand, Lungenseuche, Septicämie, Tollwuth, Gelbsucht, Ruhr oder an einer anderen Krankheit leiden, welche die Beschaffenheit der Milch zu verändern geeignet ist;
d) der Milch von Thieren, welche mit giftigem, verdorbenem oder solchem Futter ernährt sind, das der Milch einen schlechten Geruch oder Geschmack verleihen kann, oder welche mit giftigen Stoffen von allgemeiner Wirkung behandelt sind;
e) blauer, rother, bitterer, schleimiger, fauliger Milch, sowie von Milch mit abnormer Farbe, Geruch oder Geschmack; ferner von Milch, welche deutliche Zeichen eines Kothgehalts oder irgendwelcher Verunreinigung zeigt;
f) von Milch, welche sauer geworden ist oder mit Kohlensäure oder beim Kochen gerinnt;
g) von Milch, welcher fremde Stoffe zur Konservirung oder Verdeckung von Mängeln beigefügt sind, wie Salicylsäure, Borsäure, kohlensaure Alkalien u. s. w.;
h) von Milch, welche gewässert oder nach Maßgabe des Art. 106 des genannten Reglements irgendwie verfälscht ist. Als gewässert ist eine Milch anzusehen, welche einen geringeren Fettgehalt und Trockenrückstand hat, als auf Grund vieler Stallproben durch die örtlichen Gesundheitsreglements festgestellt ist.

Art. 97. Wenn im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die vorhergehenden Bestimmungen sub h Widerspruch erhoben wird, ist auf Kosten des Zuwiderhandelnden die sog. Stallprobe anzustellen und zwar an einer Flüssigkeit, welche durch Mischung der mittelst vollständigen Melkens aus allen Zitzen der Kühe, von denen die verdächtige Milch stammt, gewonnenen Milch erhalten wird.

Die Vornahme dieser Probe darf nicht später als 3 Tage nach der Zuwiderhandlung erfolgen; es ist darauf zu achten, daß die Ernährung des Melkviehs in der Zwischenzeit nicht verändert wird.

Art. 98. Die Stallprobe ist nur in dem Falle zu gunsten des Milch-Erzeugers oder -Verkäufers zu deuten, daß der Unterschied zwischen der Probe und der verdächtigen Milch nicht mehr als 2° Quevenne der Normaldichtigkeit, 0,3 % des Fettgehalts und 1 % des Rückstandes beträgt.

Art. 99. Auch wenn die Stallprobe zu Gunsten des Milch-Erzeugers oder -Verkäufers ausfällt, kann der Verkauf der fraglichen Milch verboten werden, falls dieselbe in Folge unrichtiger Ernährung der Kühe oder aus einem anderen Grunde einen geringeren Rückstand und Fettgehalt zeigt, als in den örtlichen Gesundheits-Reglements festgestellt ist.

b) Rahm.

Art. 100. Verboten wird der Verkauf von Rahm, welcher sauer geworden oder aus Milch bereitet ist, auf welche Art. 96 Anwendung findet; ferner von Rahm, welcher mit Eiweiß, Stärkemehl, kohlensauren Alkalien, nicht aus der Milch stammenden Fetten oder mit fremden Stoffen versetzt ist.

c) Butter.

Art. 101. Der Name „Butter" wird ausschließlich für dasjenige Fett vorbehalten, welches auf mechanischem Wege aus Kuhmilch bereitet ist.

Art. 102. Verboten wird der Verkauf von

a) ranziger, bitterer oder mit sonstigem abnormem Geschmack oder Geruch behafteter, schimmeliger blauer oder beschmutzter Butter;
b) von Butter, welche aus Milch oder Rahm bereitet ist, auf welche sich die Art. 96 und 100 beziehen;
c) von mit schädlichen Stoffen gefärbter Butter;

d) von Butter, welche mit nicht aus der Kuhmilch stammenden Fetten oder mit anderen fremden Stoffen, wie Mehl, Stärke, Syrup, Kreide, Gyps, löslichem Glas u. a. gemischt ist;
e) von Butter, welcher Konservirungsstoffe außer gewöhnlichem Salz oder Borax (letzteres zu weniger als 2‰) zugesetzt sind;
f) von Butter, welche weniger als 82 Gewichtsprozente Fett enthält.

Art. 103. Butter, welche aus Molken oder gelabter Milch bereitet ist, muß unter der Bezeichnung „Molkenbutter" verkauft werden.

d) Margarine und Buttersurrogate.

Art. 104. Es ist verboten, unter dem Namen „Butter" die zu ihrem Ersatz bestimmten Stoffe, wie Margarine oder Gemische dieser und anderer Fette, Oel u. s. w. mit Butter, gleichviel in welchem Verhältniß die Mischung erfolgt ist, zu verkaufen, aus- oder einzuführen.

Art. 105. Alle künstlichen Fettprodukte, welche als Ersatzmittel der Butter gebraucht werden und nicht aus Kuhmilch gewonnen sind, müssen unter dem Namen Margarine oder Oel oder Cocosfett u. s. w. verkauft werden. Dieselbe Bezeichnung ist auch auf das Produkt anzuwenden, welches mittelst Zusatzes von Milch, Rahm oder Butter zu dem nicht vollständig aus der Kuhmilch stammenden Fett erhalten ist.

Art. 106. Wer beabsichtigt, eine Margarinefabrik zu eröffnen, muß davon dem Bürgermeister unter Angabe der ersten Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, sowie des Fabrikationsmodus Kenntniß geben.

Solche Fabriken sollen immer der sanitären Ueberwachung, besonders hinsichtlich der Beschaffenheit der benutzten Fette, unterworfen werden.

Art. 107. Jede Margarinefabrik muß eine besondere Marke haben, welche nach dem Gesetze genehmigt und hinterlegt ist.

Diese Marke, sowie die Bezeichnung „margarina" muß den feilgehaltenen Broden der Substanz aufgedrückt sein.

Die Gefäße, Gewebe, Karten u. s. w., welche zur Aufnahme oder zum Einwickeln dieser Brode im Handel dienen, müssen in deutlichen und unauslöschlichen großen Buchstaben die Aufschrift „margarina" unter Angabe der Firma und der Fabrikmarke tragen.

Dieselbe Angabe muß sich auch in den Büchern, Fakturen, Ladescheinen u. s. w. finden.

Art. 108. Jeder Verkäufer von Margarine oder von einem zum Ersatz der Butter bestimmten Gemisch muß, abgesehen von der Beobachtung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, den Käufer davon benachrichtigen, daß die ihm verkaufte Masse nicht Butter ist, und muß sie ihm in einem Gefäße oder Umschlag mit der in großen Buchstaben angebrachten Inschrift „margarina" übergeben.

Art. 109. Wo die örtlichen Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, können die Gemeinden vorschreiben, daß den Geschäften, in welchen Butter verkauft wird, der Verkauf von Margarine oder anderen Ersatzmitteln verboten wird.

e) Käse.

Art. 110. Verboten wird der Verkauf von Käse,
a) welcher aus Milch erhalten ist, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Art. 96 fällt;
b) welcher sich im Zustande außergewöhnlicher Reife oder weit vorgeschrittener Fäulniß befindet;
c) welcher außerordentlich wurmstichig oder von Milben durchsetzt ist;
d) welcher innen oder außen mit schädlichen Farben gefärbt ist;
e) welcher aus irgend einer anderen Ursache schädlich ist.

Art. 111. Die mit Hülfe von der Milch fremden Fetten, von Kräutern u. s. w. hergestellten Käse dürfen nur unter Bezeichnung der darin enthaltenden Stoffe verkauft werden.

f) Milchspeisen.

Art. 112. Der Verkauf von Milchrückständen, wie Molken, gelabte Milch u. s. w., welche aus Milch der in Art. 96 bezeichneten Art bereitet, oder irgendwie verändert sind oder schädliche Stoffe enthalten, ist verboten.

VI. Eier.

Art. 113. Der Verkauf verdorbener oder mit schädlichen Stoffen gefärbter Eier ist verboten.

VII. Thier- und Pflanzenfette.

Art. 114. Als Nahrungsmittel dürfen nicht verkauft werden Thier- oder Pflanzenfette
a) welche durch Ranzigwerden verändert sind;
b) welche von Thieren, die an einer der in den Art. 18, 19 und 20 bezeichneten Infektionskrankheiten litten, oder von verfaulten Samen stammen.

Art. 115. Es ist nicht erlaubt, unter dem Namen Oel oder Fett mit Hinzufügung der Herkunft oder Ableitung ein Produkt in den Handel zu bringen, welches von dem angegebenen verschieden ist oder verdorbene oder mit fremden, die Nährkraft verringernden oder an sich schädlichen Stoffen verfälscht ist.

Art. 116. Die Fette dürfen Wasser, Schwefelsäure, kohlensaure Alkalien, Alaun, Blei, Harzöle, mineralische Fette, Oelsäure oder feste Fettsäuren nicht enthalten.

Art. 117. Mischungen von Olivenöl mit Oel anderen Ursprungs dürfen nur unter der Bezeichnung der letzteren in den Handel kommen.

VIII. Getreide.

Art. 118. Gemäß Art. 105 c des Reglements, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit ist der Verkauf von Getreide verboten:
a) welches geölt, feucht ist, Spreu oder fremde mineralische Stoffe enthält;
b) welches mit solchen Samen verunreinigt ist, die das Mehl schädlich machen oder Produkte von schlechtem Geschmack oder Geruch geben, wie Lolch (Lolium temulentum), Kornrade (Agrostemma Githago), Hederich (Raphanus raphanistrum), Hahnenkamm (Rhinantus major et minor), Wachtelweizen (Melampyrum pratense seu arvense);
c) welches Kryptogamen enthält, wie Mutterkorn (Claviceps purpurea), Flugbrand (Ustilago carbo), Beulenbrand (Ustilago maïdis), Kornbrand oder Rost (Tilletia caries, Tilletia levis);
d) welches durch thierische Schmarotzer verdorben oder durch Gährungsprozesse verändert oder irgendwie beschädigt ist.

Art. 119. Nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel verunreinigtes oder beschädigtes Korn, welches als Nahrungsmittel für Hausthiere verkauft werden soll, ist als solches zu bezeichnen.

IX. Mehl, Brod und Teig von Nahrungsmitteln.

Art. 120. Verboten wird der Verkauf von Mehl, welches
a) aus Getreide gewonnen ist, das unter die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels fällt;
b) mit Mineralstoffen, wie Alaun, Kupfersulfat, Zinksulfat, Talk, Kreide, Gyps versetzt oder mit fremden Pulvern verfälscht ist;
c) durch Gährung, Säuerung u. s. w. verändert oder mit thierischen oder pflanzlichen Schmarotzern behaftet ist.

Art. 121. Verboten wird der Verkauf von Brod, welches aus Mehl, von dem im vorhergehenden Artikel die Rede war, bereitet ist, schlecht gegohren hat oder schlecht gebacken, sauer, schimmelig oder irgendwie verändert ist.

Art. 122. Verboten wird der Verkauf von Brod, welches mehr Wasser enthält, als nach den Ortsgesundheits-Reglements statthaft ist.

Art. 123. Verboten wird der Verkauf von Teig, welcher mit Mehl hergestellt ist, das unter Art. 120 fällt, mit schädlichen Farben, die in den vom Minister des Innern gemäß Art. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführt sind, gefärbt oder durch schlechte Aufbewahrung u. s. w. verändert ist. Das Färben mit unschädlichen, vom Eiroth verschiedenen Stoffen ist unter der Bedingung zulässig, daß dem Käufer davon Kenntniß gegeben wird.

Art. 124. Mischungen von Mehl geringerer mit

solchem besserer Beschaffenheit dürfen nur unter der Bezeichnung der geringeren Beschaffenheit in den Handel kommen.

X. Früchte, Hülsenfrüchte, Kräuter u. s. w.

Art. 125. Früchte, Hülsenfrüchte, Kräuter und dergleichen dürfen nicht verkauft werden, wenn sie unreif, verdorben, in Gährung begriffen, künstlich gefärbt oder irgendwie verändert sind. Ebenso ist der Verkauf von Kartoffeln oder anderen keimenden Knollen, welche gefroren oder mit solchen parasitären Krankheiten behaftet sind, welche sie ungesund machen, verboten.

XI. Pilze.

Art. 126. Der Verkauf von veränderten, giftigen oder der Giftigkeit verdächtigen Pilzen ist verboten.

Art. 127. Die Provinzial-Gesundheitsräthe sollen ein Verzeichniß der giftigen Pilze der Provinz mit ihren charakteristischen Zeichen und den Namen, unter denen sie am meisten bekannt sind, aufstellen und veröffentlichen.

Art. 128. Der Verkauf von Pilzen darf nur an den von der Ortsbehörde bezeichneten Orten stattfinden.

XII. Konserven.

Art. 129. Verboten wird der Verkauf von Nahrungsmittelkonserven, welche

a) mit beschädigten thierischen oder pflanzlichen Stoffen bereitet sind;
b) nach und nach eine Veränderung erlitten haben;
c) mit Stoffen von geringerem Nähr- oder Handelswerth versetzt sind, als diejenigen haben, deren Namen die Konserven tragen, falls die Mischung nicht deutlich angegeben wird;
d) mit freien Mineralsäuren, mit unreinem Traubenzucker, mit Glycerin, Saccharin, schädlichen Essenzen oder mit anderen ebenfalls schädlichen Stoffen versetzt sind.

Art. 130. Die mit natürlich gefärbten Produkten hergestellten Konserven dürfen nicht fremde Farbstoffe enthalten; der Gebrauch von Kupfersalzen in den Konserven ist im Verhältniß von 1 Decigramm auf 1 Kilogramm statthaft.

XIII. Honig.

Art. 131. Verboten wird der Verkauf von Honig, welcher verändert oder von Natur schädlich oder mit Wasser, Stärkezucker, Melasse, Dextrin, Saccharin oder mit anderen organischen oder mineralischen Stoffen verfälscht ist.

XIV. Zucker.

Art. 132. Als Zucker ist nur der aus dem Zuckerrohr oder der Zuckerrübe ausgezogene Stoff anzusehen, welcher nicht mehr als 5 % Invertzucker (Zucchero riduttore) enthält.

Art. 133. Verboten wird der Verkauf von Zucker, welcher mit Traubenzucker, Saccharin oder anderen organischen oder mineralischen Stoffen verfälscht ist.

XV. Konfekt und Zuckerpräparate.

Art. 134. Verboten wird der Verkauf von Konfekt und Zuckerpräparaten, welche

a) mit schädlichen Stoffen gefärbt;
b) mit Saccharin oder mit anderen süßen Stoffen, als Zucker, versüßt sind;
c) Mineralstoffe, veränderte Pflanzenstoffe oder andere Unreinlichkeiten enthalten;
d) verändert sind oder Giftgemische enthalten;
e) die Form von Gebrauchsgegenständen nachahmen, nach Art. 5 dieses Reglements.

XVI. Syrupe, Kandirungen, Marmeladen u. s. w.

Art. 135. Verboten wird der Verkauf von Syrupen, Kandirungen, Crêmes, Marmeladen und Pflanzensäften, welche

a) verändert;
b) mit Stoffen gefärbt sind, welche von der Naturfarbe der zur Bereitung verwandten Frucht verschieden sind;
c) Mischungen von Metallgeweben, Saccharin, Glycerin, Oxalsäure oder Konservirungsstoffe, wie Bor-, Salicylsäure u. s. w. enthalten;
d) durch Ersetzung der Frucht, des gallertartigen Stoffes, des Farbstoffes oder der Fruchtessenz selbst oder des Pflanzensaftes, unter deren Bezeichnung das Produkt verkauft wird, verfälscht sind.

Art. 136. Der Verkauf künstlicher Syrupe ist erlaubt, wofern sie nicht schädliche Stoffe oder Farben enthalten und nicht unter Bezeichnungen verkauft werden, welche den Käufer über ihre wahre Beschaffenheit täuschen können.

XVII. Wein.

Art. 137. Verboten wird der Verkauf von Wein, welcher durch Krankheit (Sauer-, Bitter-, Schleimigwerden u. s. w.) merklich verändert ist, desgleichen von Wein, welcher durch Kahmbildung und dergl. an Geschmack erheblich verloren hat oder schädliche Stoffe enthält.

Art. 138. Weine, welche viele Keime der genannten Krankheiten enthalten und daher wenig haltbar sind, dürfen, soweit sie noch nicht merklich verändert sind, nur nach besonderer Behandlung, welche ihre Haltbarkeit sicherstellt, in den Handel gebracht werden.

Art. 139. Verboten wird der Zusatz der nachstehend aufgeführten Stoffe, sowie der solche Stoffe enthaltenden Gemische zum Wein:

lösliche Baryum-, Magnesium-, Aluminium-, Bleisalze, Glycerin, Salicylsäure, Schwefelsäure, unreiner Aethylalkohol, Stärkezucker, Saccharin.

Art. 140. Der Zusatz künstlicher Farbstoffe zum Wein ist verboten.

Art. 141. Desgleichen ist der Verkauf von Weinen verboten, welche mehr Sulfate enthalten, als 2 g schwefelsaurem Kali auf den Liter entspricht.

Für alkoholreiche Luxusweine (wie Marsala und ähnliche) bleibt bis auf Weiteres die Bestimmung des Ministerial-Cirkulars vom 24. Oktober 1887 in Kraft.

XVIII. Bier.

Art. 142. Bei der Bierfabrikation darf nur Malz von Gerste und anderen Getreidearten, Hopfen und Hefe verwandt werden.

Art. 143. Zur Klärung des Bieres dürfen nur mechanisch wirkende Mittel oder unschädliche Stoffe, wie Buchen- oder Eichenspäne, Haselnußholz, Fischleim, Gelatine (Agar-Agar), Alaun, phosphorsaurer Kalk u. s. w. benutzt werden.

Zum Färben des Bieres darf nur der Farbstoff des gedörrten Malzes benutzt werden.

Art. 144. Der Zusatz fremder Stoffe (wie z. B. Schwefelverbindungen, Salicyl-, Bor-, Oxalsäure, Glycerin u. s. w.) zum Biere behufs Konservirung oder zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Art. 145. Der Verkauf von Bier, welches durch Säuerung, Schleimigwerden u. s. w. merklich verändert oder sonstwie verschlechtert ist, wird verboten.

Art. 146. Für den Biertransport dürfen nur Gefäße aus Holz und dunklem Glase, aber nicht solche aus Blei oder aus anderem undurchsichtigem und vom Biere selbst angreifbarem Material verwandt werden.

Art. 147. Was die Abgabe und den Ausschank von Bier aus dem Fasse im Kleinverkehr anlangt, so müssen, soweit Pumpen und andere Druckapparate benutzt werden, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommenden Röhren aus reinem Zinn oder nicht bleihaltigem Glase bestehen, während jedes andere veränderliche Metall und besonders Blei ausgeschlossen ist. Die zum Druck benutzte Luft darf nicht aus bewohnten Räumen oder aus Kellern, sondern muß aus dem Freien entnommen werden.

Der Luftbehälter ist mit einer Oeffnung zu versehen, welche Besichtigungen und Reinigungen gestattet. Letztere sind häufig vorzunehmen.

XIX. Spirituosen und alkoholische Getränke.

Art. 148. Die Bereitung und der Verkauf von Spirituosen und alkoholischen Getränken unterliegt den Bestimmungen des Reglements, betreffend die Ausführung der hygienischen Vorschriften des Gesetzes über die Spirituosen, vom 26. Februar 1890.

Art. 149. Außerdem wird der Verkauf von Branntwein, Rum, Kognak, Kirsch, Arrak, Liqueuren, Tinkturen und Essenzen verboten, welche Blausäure in schädlicher Menge, Mineralsäuren, giftige Metalle, schädliche Farbstoffe, Methylalkohol, Pikrinsäure, Gummigutt und Arzneidrogen in der Menge eines Arzneimittels enthalten.

Art. 150. Es wird verboten, unter der Bezeichnung „. . .=Tinktur oder =Essenz und dergl." mit Hinzufügung des spezifischen Namens einen Stoff zu verkaufen, welcher anders oder nicht ganz so zusammengesetzt ist, wie der mit dem spezifischen Namen selbst bezeichnete.

XX. Essig.

Art. 151. Der Name „Essig oder Weinessig" bleibt für das Produkt vorbehalten, welches mittelst essigsaurer Gährung aus Wein gewonnen ist und wenigstens 4 Gewichtsprozente Essigsäure, aber keinen Zusatz von Farbstoffen oder anderen Stoffen enthält.

Art. 152. Die mittelst essigsaurer Gährung aus Bier, Aepfelwein, Alkohol bereiteten Essige müssen unter der Bezeichnung „Bier=, Aepfelwein=, Spiritusessig" verkauft werden. Dieselben Bezeichnungen sind an den Behältern dieser Flüssigkeiten anzubringen und in den Büchern, Fakturen, Ladescheinen, Frachtbriefen anzuwenden.

Art. 153. Die Fabrikation von Essig durch Verdünnung reiner und mit gutem Geschmack versehener Essigsäure ist statthaft, wofern derselbe beim Verkauf als künstlicher Essig bezeichnet wird.

Art. 154. Es ist verboten, Essig als Genußmittel zu verkaufen, welcher aus verdorbenem Wein oder Essig bereitet ist und

a) freie Säuren, wie Schwefel=, Salz=, Salpeter=, Oxal=, Weinsäure oder saure schwefelsaure Salze (bisolkati);
b) scharfschmeckende Pflanzenstoffe, wie spanischen Pfeffer, Ingwer, Thymian u. s. w.;
c) Aldehyde, brenzliche Stoffe, Kochsalz (in solchem Verhältniß, um eine Verfälschung zu bedingen), giftige Metallverbindungen oder schädliche Farbstoffe enthält.

XXI. Kaffee.

Art. 155. Es ist verboten, eine körnige oder pulverförmige Substanz, welche nicht ausschließlich von Produkten des Kaffeebaums (Coffea arabica) stammt, als Kaffee zu bezeichnen oder unter dieser Bezeichnung zu verkaufen.

Art. 156. Verboten ist der Verkauf

a) von rohem Kaffee in mit schädlichen Farben gefärbten Bohnen;
b) von geröstetem oder gemahlenem Kaffee, welcher beschädigt oder mit ausgezogenem Kaffeepulver oder mit fremden Pulvern vermischt ist.

Art. 157. Kaffeeersatzmittel und Mischungen solcher mit Kaffee dürfen keine schädlichen Stoffe enthalten und sollen mit Aufschriften in den Handel gebracht werden, welche die Beschaffenheit der zu ihrer Bereitung verwandten Stoffe angeben; sie dürfen niemals die Form der Kaffeebohnen haben. Die genannten Bezeichnungen müssen in den Büchern, auf Fakturen, Ladescheinen u. s. w. wiederholt werden.

XXII. Thee.

Art. 158. Verboten wird der Verkauf von Thee, (Blätter von Thea chinensis), welcher künstlich gefärbt, mit fremden Blättern oder Mineralstoffen verfälscht, theilweise ausgezogen oder beschädigt ist, desgleichen der Verkauf anderer Pflanzen unter der Bezeichnung Thee.

Die zur Bereitung und zum Einwickeln des Thees dienenden Gefäße bezw. Stanniolblätter müssen den Bestimmungen des Art. 164 entsprechen.

XXIII. Chokolade.

Art. 159. Verboten wird der Verkauf von Chokolade (den gepulverten Samen von Theobroma cacao und Zucker), welche mit Kalk, Ocker oder anderen unverdaulichen oder schädlichen vegetabilischen oder mineralischen Stoffen verfälscht ist.

XXIV. Drogen und Gewürze.

Art. 160. Verboten wird der Verkauf von Drogen und Gewürzen, deren Beschaffenheit der Bezeichnung, unter der sie verkauft werden, nicht entspricht oder welche beschädigt, ausgezogen oder sonstwie verändert oder verfälscht sind.

XXV. Gashaltige Wässer und Limonaden.

Art. 161. Wer beabsichtigt, eine Fabrik gashaltiger Wässer (einschl. des Selterwassers) zum Gebrauch als Getränk zu eröffnen, muß davon unter Einsendung der Belege, welche sich auf die chemische Analyse und die bakteriologische Untersuchung des Wassers, welches er benutzen will (soweit solche nicht anderweitig bekannt ist) und auf die Fabrikationsmethode beziehen, dem Bürgermeister Mittheilung machen.

Art. 162. Verboten wird der Verkauf von gashaltigen Wässern, welche mit ungesundem Wasser dargestellt sind oder in Folge fehlerhafter Bereitung oder aus anderen Gründen Mineralsäuren (Schwefel=, Salzsäure u. s. w.), Kupfer, Blei, Saccharin, Traubenzuckersyrupe, Honig, Glycerin und andere Süßstoffe, welche nicht Rohr= oder Rübenzucker sind, enthalten.

Art. 163. Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auf die in den Kaffeehäusern, Kiosken und auf den Straßen feilgehaltenen gashaltigen Getränke auf Gefrorenes oder Limonaden anwendbar.

XXVI. Küchengeräth und Metallhüllen.

Art. 164. Gemäß Art. 107 des allgemeinen Reglements wird verboten, zu verkaufen oder feilzuhalten:

a) Küchen= und Tafelgeräth, sowie andere Gegenstände, welche bei bestimmungsmäßigem Gebrauche mit Nahrungsmitteln oder Getränken in direkte Berührung kommen:
   1. wenn dieselben aus Blei gemacht oder mit einer mehr als 10 % Blei enthaltenden Löthmasse gelöthet sind, mit Ausnahme der Trinkwasserröhren;
   2. wenn sie mit bleihaltigen Legirungen verzinnt sind;
   3. wenn sie aus Legirungen gemacht oder innen mit einer Glas= oder Emailschichte versehen sind, welche beim Kochen mit Essig von 4 % Essigsäure=Gehalt Blei an die Flüssigkeit abgeben können;
   4. wenn sie aus bleihaltigem Gummi oder Kautschuk gemacht sind;
b) Stanniol oder Metallblätter, welche bleihaltig sind und bei bestimmungsmäßigem Gebrauche mit Nahrungsmitteln in direkte Berührung kommen;
c) Bierpumpen und Syphons für gashaltige Wässer, welche an den Theilen, mit welchen die Flüssigkeit in Berührung kommt, Blei oder bleihaltiges Glas enthalten.

Bleioxyd und Schwefelblei fallen unter das auf das Blei bezügliche Verbot.

Art. 165. In den Fabriken, in den öffentlichen Betrieben und in den Verkaufsstätten von Nahrungsmitteln und Getränken müssen die Geräthschaften peinlich sauber gehalten werden. Zur Bereitung, zum Einwickeln, Einschütten, Abfüllen, Messen und Wägen von Nahrungsmitteln und Getränken dürfen nur Gefäße und Gegenstände benutzt werden, welche den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels entsprechen und mit den vom Minister des Innern gemäß Art. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 veröffentlichten Verzeichnissen schädlicher Farben im Einklang stehen.

XXVII. Parfümerien, Schönheitsmittel, Zahnpulver.

Art. 166. Bei der Bereitung von Seifen, von Schönheitsmitteln und von sonstigen zur Reinigung und Färbung von Haut, Haaren oder Bart, sowie zum Reinigen und zur Erhaltung der Zähne benutzten Stoffen ist die Verwendung der schädlichen Farben, welche in den vom Minister des Innern gemäß Art. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführt sind, verboten.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Baryumsulfat (Schwerspath), Schwefelkadmium, Zinkoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Verbindungen in Form von Schönheitspulvern.

XXVIII. Petroleum.

Art. 167. Unter „Petroleum" ist das rohe Petroleum und seine Destillationsprodukte zu verstehen.

Petroleum des Handels, welches bei einer Temperatur von 35° und bei 760 mm Druck entzündliche Dämpfe bildet, darf nur in Gefäßen gehalten werden, welche an leicht sichtbarer Stelle ein Etikett mit weißer und unzerstörbarer Aufschrift auf rothem Grunde: „inflammabile" tragen.

Art. 168. Der Kleinverkauf solchen Petroleums zu gewerblichen oder Heilzwecken muß in Gefäßen erfolgen, auf welchen sich die Angabe „pericoloso per usi domestici“ befindet.

Auf Befehl S. M. gezeichnet:
Der Minister
Crispi.

Belgien. Gesetz, betreffend den Unterricht in der Thierheilkunde und die Ausübung derselben. Vom 4. April 1890. (Moniteur belge S. 1037.)

Loi relative à l'enseignement et à l'exercice de la médecine vétérinaire.

LÉOPOLD II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Titre Ier. Des grades et des jurys d'examen.

Art. 1er. Il y a, pour la médecine vétérinaire, deux grades: celui de candidat et celui de médecin vétérinaire.

Art. 2. Nul n'est admis à l'examen de candidat vétérinaire s'il n'a reçu le grade de candidat en sciences naturelles préparatoire au doctorat dans les mêmes sciences.

Nul n'est admis à l'examen de médecin vétérinaire s'il n'a reçu le grade de candidat vétérinaire.

Art. 3. Un jury, siégeant à Bruxelles, fait les examens et délivre les diplômes pour les grades.

Toute personne peut se présenter aux examens et obtenir des grades, sans distinction du lieu où elle a étudié et de la manière dont elle a fait ses études.

Art. 4. Le président, le secrétaire et les membres du jury sont nommés par le Roi, pour une année.

Il est nommé, de la même manière, un suppléant à chaque juré. En cas d'empêchement du titulaire, le suppléant est convoqué par le gouvernement.

Art. 5. Le jury peut, au besoin, être divisé en deux sections.

Il ne procède à l'examen que lorsque plus de la moitié des membres sont présents.

Art. 6. Il y a annuellement une session du jury.

En cas de nécessité, le gouvernement peut convoquer le jury en session extraordinaire.

La date et la durée des sessions sont fixées par le gouvernement.

Art. 7. L'examen pour le grade de candidat vétérinaire comprend;

L'anatomie systématique et comparée des animaux domestiques;
L'anatomie topographique;
L'histologie générale et spéciale;
La physiologie, y compris l'embryologie;
La pharmacognosie;
La maréchalerie.

Art. 8. L'examen pour le grade de médecin vétérinaire comprend:

La thérapeutique, y compris la pharmacodynamique;
L'anatomie pathologique;
La pathologie générale, y compris la bactériologie et la parasitologie;
La pathologie médicale;
La pathologie chirurgicale;
La police sanitaire, la médecine légale, y compris les éléments de toxicologie, la législation commerciale et la déontologie;
La zootechnie, l'hygiène et les éléments d'agriculture.

Art. 9. Les examens se font oralement. Néanmoins, les récipiendaires peuvent, au moment de leur inscription, demander à être examiné par écrit et oralement.

Il y a, en outre, une épreuve pratique. Cette épreuve comprend:

A. Pour les aspirants au grade de candidat vétérinaire:

Des démonstrations macroscopiques et microscopiques d'anatomie normale;

B. Pour les aspirants au grade de médecin vétérinaire:

La pharmacie;
La médecine opératoire;
La clinique;
L'obstétrique;
L'extérieur.
Des démonstrations macroscopiques ou chimiques et microscopiques d'anatomie pathologique.

Art. 10. L'examen oral est annoncé au moins trois jours d'avance au *Moniteur*.

Ne sont admis à l'examen pratique que les récipiendaires qui ont satisfait à l'examen oral et, le cas échéant, à l'examen écrit.

Un arrêté royal déterminera l'ordre, la durée et le mode des examens oral, écrit et pratique.

Tout examen, soit oral, soit pratique, est public.

Art. 11. Après chaque examen, le jury délibère sur l'admission et le rang des récipiendaires. Il est dressé procès-verbal du résultat de la délibération. Ce procès-verbal mentionne le mérite de l'examen écrit, oral ou pratique. Il en est donné immédiatement lecture aux récipiendaires et au public.

Art. 12. Les diplômes de candidat et de médecin vétérinaire sont délivrés au nom du Roi, suivant la formule qui sera prescrite par le gouvernement.

Ils sont signés, ainsi que les procès-verbaux des séances, par tous les membres du jury et contiennent la mention que la réception a eu lieu d'une manière satisfaisante, avec distinction, avec grande distinction ou avec la plus grande distinction.

Art. 13. Un arrêté royal déterminera le montant des frais d'examen à acquitter lors des inscriptions.

Art. 14. L'époque et la forme des inscriptions pour les examens ainsi que l'ordre dans lequel on y est admis sont déterminés par les règlements, sans distinction des lieux où les aspirants ont fait leurs études.

Art. 15. Le jury prononce le rejet ou l'ajournement du récipiendaire qui n'a point répondu d'une manière satisfaisante; en cas d'ajournement, le récipiendaire ne peut se représenter à l'examen dans la même session, à moins que le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics, sur l'avis conforme du jury, n'en ait autrement décidé.

Le récipiendaire refusé ne peut plus se présenter dans la même session.

Art. 16. Nul ne peut, en qualité de membre du jury, prendre part à l'examen d'un parent ou d'un allié, jusques et y compris le quatrième degré, à peine de nullité.

Art. 17. Le gouvernement fixera le taux des indemnités qui seront allouées aux membres du jury.

Titre II. De l'enseignement.

Art. 18. L'enseignement donné à l'école de médecine vétérinaire de l'Etat comprend:

L'anatomie descriptive, systématique et comparée des animaux domestiques;
L'anatomie topographique;
L'histologie générale et spéciale;
La physiologie, y compris l'embryologie; la physique et la chimie physiologiques expérimentales;
L'extérieur;
La pharmacognosie et la pharmacie;
La thérapeutique, y compris la pharmacodynamique;
L'anatomie pathologique;
La pathologie générale, y compris la bactériologie et la parasitologie;
La pathologie médicale;
La pathologie chirurgicale;
La zootechnie, l'hygiène et les principes généraux d'agronomie;
La police sanitaire, la médecine légale, la législation commerciale et la déontologie;

La toxicologie, y compris l'analyse chimique appliquée à la clinique;
La maréchalerie;
La médecine opératoire;
L'obstétrique;
La clinique;
L'inspection des viandes de boucherie.

Cet enseignement comprend un cours facultatif de terminologie flamande.

Art. 19. Pour être admis en qualité d'élève à l'école de médecine vétérinaire de l'Etat, il faut être porteur d'un diplôme de candidat en sciences naturelles.

Néanmoins, un arrêté royal déterminera les conditions d'admission des élèves libres.

La durée des études y est de trois années au moins.

Art. 20. Des arrêtés royaux détermineront:

1° La division de l'enseignement et la répartition des cours;

2° La composition et les attributions de la commission de surveillance et d'administration;

3° Les attributions et les traitements des membres du personnel;

4° La rétribution à payer par les élèves, ainsi que la comptabilité y relative. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Verfälschung von Gewürzen.

I. Nelken und Pfeffer.

(Vergl. Veröff. 1887 S. 196, 233, 767 — 1888 S. 76 — 1890 S. 6.)

1. **Preußen.** Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 23. Juni 1887 wider den Kaufmann R. — Der Angeklagte hat auf die Bestellung „Wir erbitten uns ꝛc. 5 Pfd. ff. gemahl. Pfeffer schwarz", welche von ihm dahin gedeutet wurde, daß sich die Bezeichnung ff. nur auf das Wort „gemahlen", nicht auf die Qualität des Pfeffers beziehe, eine entsprechende Menge der Waare zum Preise von 94 Pfg. pro Pfund abgegeben. In derselben wurden bei der Untersuchung 11,84% Aschengehalt und 5,77% Verunreinigungen durch Sand, Ziegelsteinmehl und Staub vorgefunden, während nach dem Gutachten des Sachverständigen Chemiker Dr. Sch. reiner Pfeffer nicht mehr als 1½ bis 2% Sand enthalten soll. Hierauf wurden drei Proben aus dem Geschäfte des Angeklagten untersucht. Zwei derselben, welche Pfefferstaub, d. h. die beim Sieben des Originalpfeffers durch das Sieb fallende Pfeffersubstanz, bestehend aus kleineren Pfefferkörnern in Vermischung mit Pfefferblüthe, waren, enthielten 17 und 21%, reiner Pfeffer (die dritte Probe) 4% Asche, in keiner der Proben dagegen fanden sich irgend welche fremden Beimischungen, wie Ziegelstaub u. dergl. Freisprechung, weil nach der Bestellung und in Anbetracht des außergewöhnlich niedrigen Preises nicht reiner Pfeffer, sondern lediglich Originalpfeffer, wie derselbe vom Auslande eingeführt wird, zu liefern war. Von einer bewußten Fälschung des Pfeffers zum Zwecke der Täuschung des Käufers, der ebenfalls Kaufmann sei und mit Pfeffer handele, könne keine Rede sein. (Vergl. Rechtsp. d. R.-G. Bd. 4 S. 174 u. Entsch. Bd. 6 S. 51).

2. Landgericht Köln. Urtheil vom 21. Dezember 1887 wider den Magazinier J. — Verfälschung von Gewürznelken durch Vermengen derselben im Gewichte von etwa 25 Pfd. mit etwa 4 bis 5 Pfd. Mutternelken, d. h. den geringwerthigen und unreifen Früchten der Nelken, welche letzteren in der Verpackung erheblich beschädigt waren. Verurtheilung aus § 10[1] Nahrungsmittelgef. zu 5 ℳ Geldstrafe.

3. Landgericht Duisburg. Urtheil vom 14. Februar 1889 wider den Kaufmann Schm. — Verfälschung von Pfeffer durch Verunreinigung mit Sand und mineralischen Stoffen und durch Palmkernmehl. Die drei begutachtenden Chemiker stimmten darin, wie viel Prozente Mineraltheile der Pfeffer enthalten müsse, um ihn für verfälscht zu erklären, nicht überein. Nach dem einen machen 8,5, nach dem andern 9, nach dem dritten mehr als 12% Mineraltheile den Pfeffer zu einem verfälschten. Die letztere Zahl als die dem Angeklagten günstigste wurde dem Urtheil zu Grunde gelegt. Hiernach war in einem Falle, in welchem der fragliche Pfeffer 17,18, nach einem anderen Gutachter 16,57% Mineraltheile enthielt, eine Verfälschung anzunehmen. In zwei anderen Fällen mangelte es an der thatsächlichen Feststellung der Verfälschung. Verurtheilung aus § 10[1] Nahrungsmittelgef. zu 50 ℳ Geldstrafe.

4. Landgericht Hanau. Urtheil vom 6. Mai 1889 wider die Fabrikanten H. und K. — Verfälschung von Pfeffer durch Zusatz von Mais- und Palmkernmehl bis zu 30% und von Nelken durch Zusatz von Weizenmehl je nach dem Preise, welchen die Abnehmer anlegen wollten. Das Gericht hielt das Vorliegen einer Nahrungs- bezw. Genußmittelverfälschung für unzweifelhaft, dagegen nach Maßgabe der thatsächlichen Feststellungen nicht für erwiesen, daß die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Waaren verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung wissentlich verkauft haben. Freisprechung.

5. Landgericht Altona. Urtheil vom 13. Mai 1890 wider den Kaufmann Ti. — Ein im März 1889 bei dem Krämer Te. gekauftes Quantum Pfeffer-Pulver, welches dieser von der Firma F. und letztere von dem Angeklagten bezogen hatte, fand sich in hohem Maße mit Sand und Asche vermengt. Gleichwohl erfolgte Freisprechung, weil sich nicht nachweisen ließ, daß der Angeklagte die fragliche Waare zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht habe; er hatte nämlich der Firma F. den Prozentsatz der im Pfeffer enthaltenen unreinen Substanz vor Ueberlieferung der Waare richtig angegeben. Ebensowenig konnte festgestellt werden, daß der Angeklagte eine Täuschung späterer Erwerber des Pfeffers, namentlich auch der Kundschaft des Detaillisten, beabsichtigt oder im Auge gehabt habe

6. **Bayern.** Landgericht Frankenthal. Urtheil vom 5. Juli 1887 wider den Kaufmann M. Verkauf eines Pfefferfabrikats, welches nur zum kleinsten Theile aus reinem echten Pfeffer in gemahlenem Zustande, überwiegend vielmehr aus gemahlenen entölten Palmkörnern, Eicheln, Paradieskörnern und Schalen von solchen bestand, als billigere Sorte Pfeffer an Landkrämer unter dem Namen „gemischter" oder „präparirter" Pfeffer. Diese Bezeichnungen sind nach dem Gericht nicht absolut zur Täuschung geeignet, außerdem erfolgte mehrfach Belehrung der Landkrämer beim Kauf; etwaige Zweifel über vorhandenen Dolus ließen den Angeklagten als nicht genügend überführt erscheinen, daher Freisprechung.

7. Landgericht Frankenthal. Urtheil vom 5. Juli 1887 wider den Kaufmann G. Der Angeklagte besaß zu L. eine Gewürzmühle, kaufte im Großen die ganzen Gewürze ein und trieb mit den gemahlenen ein ziemlich lebhaftes Geschäft, insbesondere mit gemahlenem schwarzem Pfeffer. Wohl führte er in seinem Geschäfte rein gemahlenen Pfeffer, er vermischte denselben aber auch mit Substanzen, welche zum großen Theile nichts gemein haben mit wirklichem Pfeffer. Er ließ insbesondere große Quantitäten Paradieskörner, welche einen pfefferartigen beißenden Geschmack haben und im Handel auch unter dem Namen Guinea-Pfeffer vorkommen sowie direkt vom Londoner Markt bezogene pure Pfefferschalen mahlen und setzte das Mahlergebniß dem des reinen Pfeffers zu. 1884 bestellte Zeuge K. bei ihm reinen, reingemahlenen Pfeffer, erhielt aber als solchen eine Sorte, welche mindestens 25% Welschkorn oder Maisgries und Pulver von Paradieskörnern enthielt, während der Preis der Paradieskörner einschl. Zoll auf höchstens 70 ℳ sich belief, war der des schlechten Penangspfeffers 100 bis 110 ℳ, der des besseren Singaporepfeffers jedenfalls weit höher; der Preis des Welschkorngries war ungefähr 10 ℳ. Auch Zeuge Sch. erhielt einmal als rein gemahlenen Pfeffer vom Angeklagten ein Gemisch, in welchem nur 38% wirklicher

reiner Pfeffer war, der Rest aber aus ca. 25% Paradieskörnern, 10% Maisgries, 4% Sand und 23% Ergebniß aus gemahlenen puren Pfefferschalen bestand. Der Angeklagte hatte die Uebung, zur Herstellung einer billigeren Sorte Pfeffer ständig Palmkerngries und auch Eicheln zu verwenden; die entölten Palmkerne eignen sich besonders zur Täuschung in dieser Richtung, da sie, wenn gemahlen als Gries, ein dem gemahlenen ächten Pfeffer sehr ähnliches Aussehen bieten.

Diese Sorte nannte er „präparirten Pfeffer" und gab sie auch unter diesem Namen in den Verkehr, selbstverständlich als Grossist an Kaufleute, welche sie zumeist an Landkrämer wiederum in entsprechenden Partieen absetzten.

Die Landkrämer verkauften dann diesen präparirten Pfeffer im kleinen der Natur der Sache nach und wie Zeugin J. aussagte, schlechtweg als „Pfeffer". Diese Sorte bestand aber nur zu geringen Theilen aus wirklichem Pfeffer; eine der untersuchten Proben wies sogar nur 10% Pfeffer und 90% andere dem Pfeffer fremde minderwerthige Bestandtheile auf. Seine direkten Abnehmer täuschte nun der Angeklagte nach Annahme des Gerichts bezüglich der von ihm vorgenommenen Verfälschung allerdings nicht. „Wenn er sie auch nicht in die Geheimnisse seiner Fabrikation einweihte, so wußten sie doch, daß der „präparirte" Pfeffer ein Falsifikat sei. Sie verkauften ihn auch in der That theilweise als „gemischten" oder „präparirten" Pfeffer weiter.

Daß aber der Angeklagte dieses Falsifikat zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr herstellte, kann keinem Zweifel unterliegen, denn er fabrizirte es gerade zu dem Zwecke, eine minderwerthige Waare seinen Abnehmern zu verschaffen und wußte als kundiger Kaufmann recht wohl, daß mindestens schon von dritter Hand aus dieser verfälschte Pfeffer als ächter dem Publikum verkauft werde. Das letztere sollte nach seinem Willen und mit seinem Wissen getäuscht werden. Er ist demnach des ihm zur Last gelegten Vergehens im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes überführt". Verurtheilung zu 300 ℳ Geldstrafe. (Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Der Werth des Impfschutzes ist neuerdings wieder erwiesen worden durch die bei der Durchquerung Afrikas durch Stanley von dessen ärztlichem Begleiter Dr. Parke gesammelten Erfahrungen. Von 40 Eingeborenen, welche als Träger vor dem Abmarsch geimpft waren, erkrankten, als unterwegs unter den ungeimpften Eingeborenen eine sehr schwere Blatternepidemie ausbrach, nur 2 leicht. Die gleichen Erfahrungen machte Swaine mit den Sepoys in Ostindien. Während einer schweren Blatternseuche und bei fortwährendem Verkehr mit den verseuchten Ortschaften blieb ein Regiment der letzteren (1715 Mann) nebst ihren ebenfalls geimpften Familien bis auf 2 nicht mit geimpften Kindern unberührt. In Hingoli erkrankte von 809 Personen der Sepoyfamilien nicht eine einzige. Die gleiche Erfahrung machten die Mannschaft und ihre Familien (1537 Personen) schon im vorigen Jahre während einer Blatternepidemie in Jelna. Im Ganzen kamen während dreier Epidemien in Zeit von 11 Jahren beim Regiment nur die erwähnten beiden Erkrankungen der ungeimpften Kinder vor. (Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege vom 22. August 1890, S. 205.)

Oesterreich-Ungarn. Dem ungarischen Reichstage soll demnächst ein im Ackerbauministerium ausgearbeiteter und von dem Kaiser genehmigter Entwurf, betr. die Umwandlung der k. Thierarzneischule zu Budapest in eine Veterinär-Akademie zur Berathung vorgelegt werden.

Zahl der Geisteskranken in Italien. Nach den kürzlich veröffentlichten Ergebnissen einer allgemeinen Zählung der in den Irrenanstalten und Krankenhäusern Italiens befindlichen Geisteskranken belief sich deren Zahl am 31. Dezember 1888 auf 22 424, entsprechend 74,1 auf je 100 000 Bewohner. Letztere Ziffer hat sich um etwa 5 innerhalb der letzten 3 Jahre erhöht (vgl. Arbeiten a. d. Kais. G.-A. Bd. V. S. 427).

Auf 100 000 männliche Bewohner kamen 78,1, auf die gleiche Zahl weiblicher Bewohner nur 70 Geisteskranke in den Anstalten.

Am höchsten war die Zahl dieser Kranken in Ligurien und Emilia, am geringsten in Sardinien, Sizilien und im südlichen Italien.

Die Geisteskrankheiten sind in Italien vorwiegend unter der Bevölkerung von 41 bis 60 Jahren verbreitet (sowohl nach der absoluten Zahl wie nach den Verhältnißziffern). Der jüngsten Altersklasse von 15 bis 20 Jahren gehörten nur 1009 Geisteskranke an. Was den Civilstand betrifft, so sind die Ledigen am häufigsten geisteskrank, der Religion nach sind die Israeliten am meisten betroffen, nach dem Bildungsgrade am meisten die des Lesens und Schreibens Unkundigen. Unter 21 605 Geisteskranken, deren Bildungsgrad bekannt war, befanden sich 11 649, die des Lesens und Schreibens gänzlich unkundig waren („affatto illiterati"), 3152 mit geringer Bildung und nur 6804, welche lesen und schreiben konnten.

Dabei befanden sich unter der Gesammtzahl aller Geisteskranken nur 652 Idioten (bezw. Cretins) und 1285 mit angeborener Geistesschwäche, deren Bildungsmangel also Folge der Geisteskrankheit war.

Schutzimpfungen bei Tollwuth. Die „Russie Commerciale" veröffentlicht in Nr. 33 am 20./8. August 1890 einen Bericht der bakteriologischen Station zu Odessa über ihre Thätigkeit in den ersten 4 Monaten des Jahres 1890.

Darnach wurden 215 von wuthkranken Thieren gebissene Personen geimpft, und zwar 135 Männer und 80 Frauen. Außerdem verlangten 2 nicht gebissene Personen die Schutzimpfung. Unter den Gebissenen befanden sich 68 Kinder im Alter von 5—10 Jahren.

Die Bißwunden stammten in 193 Fällen von Hunden, in 6 Fällen von Katzen, in 3 Fällen von Pferden und in 2 Fällen von Rindern. Bei allen diesen Thieren, bis auf 4, wurde die Wuthkrankheit festgestellt und zwar etwa in je einem Drittel der Fälle durch Trepanation von Kaninchen, durch die Autopsie von Aerzten oder Veterinären und durch das klinische Krankheitsbild der kranken Thiere.

Unter der genannten Zahl waren ferner 36 schwere Bißwunden an entblößten Körpertheilen, 121 mittelschwere und 47 leichte Bißwunden.

Die Ankunft der gebissenen Personen erfolgte bei 148 innerhalb der ersten Woche, bei 35 in der 2., 15 in der 3., 4 in der 4. und 2 in der Zeit nach der 4. Woche. Aus dem Gouvernement Cherson kamen die meisten Fälle, nämlich 64, der Rest vertheilt sich auf 10 andere Gouvernements.

Im Januar gingen 34, im Februar 40, im März 59 und im April 84 Fälle zu. Bei der Mehrzahl der Fälle wurden 5—7 Schutzimpfungen vorgenommen, und dauerte die Behandlung etwa 3 Wochen.

In der ganzen Zeit war nur 1 Todesfall zu verzeichnen; derselbe betraf einen jungen Mann mit Bißwunden der Hand, der erst 9 Tage nach der Verletzung zur Behandlung kam, und bei dem die Wuthkrankheit dann nach weiteren 18 Tagen ausbrach.

Von den aus der Behandlung entlassenen ist nachträglich noch ein 5jähriger Knabe am 5. Mai an Wuth erkrankt und gestorben. Am 25. April war bei ihm die letzte Impfung vollzogen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler
unter Mitwirkung der vortragenden Räte
Prof. Dr. C. Skrzeczka und **Dr. G. Schönfeld**
Geh. Ober-Medizinalrat Geh. Ober-Medizinalrat
herausgegeben von
Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographirten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band.
Mit 11 lithographirten Tafeln.
764 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 20,—.

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Fünfter Generalbericht
über das
Sanitäts- und Medizinal-Wesen
im
Regierungsbezirk Coeslin,
umfassend
die Jahre 1886, 1887, 1888.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinalrath
Dr. Wernich.

Preis M. 4,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Anleitung zur
Gesundheitspflege
an
Bord von Kauffahrteischiffen.
Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Preis: geheftet M. 1,—; kartonirt M. 1,10 gebunden in Leinwand M. 1,50.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.
Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck
Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Häusliche
Gesundheitsregeln.
Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.
In Kartenform In elegantem Futteral.
1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die Verwaltung
des
Garnison-Lazareths.
Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.
Systematisch bearbeitet
von
Dr. C. Flashar.
Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.
— Preis kartonirt M. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 18. November 1890. Nr. 46.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 713. — Cholera-Nachrichten. S. 713. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 714. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 715. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 715. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 715. — Pest-Nachrichten S. 716. — Infektionskrankheiten in Rumänien 1890, 1. Halbj. S. 716. — **Witterung.** S. 715. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 716. — **Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reiche 1889. S. 716. — Schweinekrankheit in Christiania. S. 717. — Thierseuchen in Ungarn, 3. Vierteljahr 1890. S. 717. — Maul- und Klauenseuche in den russischen Ostseeprovinzen. S. 717. — Thierseuchen im Gouvernement Cherson 1889. S. 717. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 718. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Zulassung der Aerzte zum Impfgeschäft. S. 718. — (Oesterreich.) Biscuits dépuratifs von Ollivier. S. 719. — (Belgien.) Verfälschung von Lebensmitteln. S. 719. — Thierheilkunde, Unterricht und Ausübung. (Schluß.) S. 719. — **Rechtsprechung.** Gewürzverfälschungen. (Fortsetzung.) S. 721. — **Vermischtes.** (Hamburg.) Carbon-Natron-Oefen. S. 723. — (Rußland.) Saccharin. S. 723. — (Ostindien. Präsidentschaft Madras.) Heilanstaltsstatistik 1888 und Impfwesen. S. 723. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Trichinose unter den Schweinen. S. 723. — **Geschenkliste.** S. 723.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Prag 1, Venedig 8, Warschau 7 Todesfälle; Wien 4, Budapest 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Berlin (Krankenhaus am Urban), Reg.-Bezirke Münster, Posen je 1 Erkrankung; **Genickstarre:** Kopenhagen 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Arnsberg, Posen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 9, London 29, Odessa 7 Todesfälle; Hamburg 23 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 7 Todesfälle; **Masern:** Nürnberg 6, Paris 11, London 74, Liverpool 7, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 24, Breslau 53, Hamburg 34, Nürnberg 148, Reg.-Bezirke Arnsberg 136, Königsberg 541, Lüneburg 159, Posen 209, Schleswig 202 und Stettin 220, Wien 54, Budapest 21, Kopenhagen 54 Erkrankungen; **Scharlach:** Frankfurt a. O., Budapest je 10, London 23, Liverpool 25, Stockholm 8, Odessa 15, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 34, Breslau 47, Hamburg 72, Reg.-Bez. Schleswig 142, Wien 38, Budapest 96, Edinburg 27, Kopenhagen, Stockholm je 45, Christiania 51 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 31, Breslau 10, Hamburg, Leipzig, Magdeburg, Stuttgart je 6, München 8, Wien 12, Budapest 28, Prag 7, Paris 25, London 61, Edinburg 6, Kopenhagen 7, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 81, Breslau 31, Hamburg 43, Nürnberg 37, Reg.-Bez. Schleswig 130, Wien 32, Budapest 66, Kopenhagen 61, Stockholm 43 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 20 Todesfälle; Hamburg, Stockholm je 20, Kopenhagen 37 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 87 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 697.) Ueber den Stand der Cholera enthalten die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 30. Oktober bis 5. November folgende Zahlenangaben:

Am 28. und 29. Oktober wurden aus der Provinz Valencia noch 4 Erkrankungen und 4 Todesfälle gemeldet. Meldungen von weiteren Fällen gingen seitdem nicht mehr ein. Die Gesammtzahl der an der Seuche Erkrankten wurde von der Gaceta de Madrid am 4. November auf **5477**, der daran Gestorbenen auf **2840** angegeben. Da seit 21 Tagen aus den Provinzen Cuenca und Tarragona keine Fälle mehr gemeldet worden sind, wurden diese Provinzen am 4. November als nunmehr cholerafrei erklärt. Nach einer anderen Quelle kamen in der Provinz Valencia vom 23./24. bis 29./30. September noch 27 Erkrankungen und 17 Todesfälle und in der Provinz Castellon vom 21./22. bis 23./25. September noch 4 Erkrankungen und 4 Todesfälle vor.

Die Seuche ist demnach im Erlöschen begriffen.

Türkei. (Syrien.) (Vergl. S. 697.) Laut Nachrichten aus Konstantinopel vom 28. Oktober ist die Seuche im Vilajet Aleppo in der Abnahme, in Hema dagegen in der Zunahme begriffen. Amtlich kamen aus Aleppo vom 20. bis 27. Oktober 80 Todesfälle zur Meldung. Dr. Corrado beziffert bis zum 9. Oktober die Zahl der officiell gemeldeten Erkrankungen auf 609, der Todesfälle auf 350. Vom 19. bis 27. Oktober wurden im Ganzen 151 Erkrankungen und 329 Todesfälle gemeldet und zwar aus den Ortschaften: Edlip, Antiochia, Herim, Killis, Hamam Garbi, Han Diabekirly, Orfa, Rihanié, Alai Bey und Hama. Aus Bagdad wurde am 22. Oktober gemeldet, daß die 1200 Köpfe starke, große Pilgerkaravane in guter Gesundheit angelangt sei und nach 10 Tagen freie Praktik erhalten habe. In Beirut kam der „Arkadi" mit 686 Soldaten aus Alexandrette an, welche im dortigen Quarantäne-Lazareth untergebracht wurden. Die Pforte soll wegen der schlechten Beschaffenheit des Lazareths um Abhilfe angegangen werden.

Am 26. Oktober kam aus Tör das letzte Pilgerschiff mit 473 Pilgern an, welches auf der Fahrt nach Yambo 1 Choleratodten hatte. In Yambo wurde ihm wegen Ueberfüllung die Einschiffung von Pilgern nicht gestattet. Nach 36 Tagen Quarantäne verließ es letztere Station mit 476 Pilgern, von denen bis Beirut 3 an Dysenterie starben. Daselbst konnte nur die Hälfte der Pilger ausgeschifft werden. Mit dem Rest fuhr das Schiff nach Smyrna. Von den 263 ausgeschifften Pilgern starben 2 an Diarrhoe.

Im Lazareth Klazomenä starben bis zum 23. Oktober noch 6 Kranke vom „Malakka" und 2 von der „Rekka", aber nicht an Cholera. Das Schiff „Malakka" (1071 Tonnen) kam am 22. Oktober mit 466 Pilgern in Konstantinopel an. In Djedda schiffte es 1010 Pilger

(Forts. auf Seite 716.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 45. Woche vom 2. bis 8. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	65	2	33	9	16,3	26,8	—	—	—	—	—	6	8	1	—	—	17	1
† Altona	138 871	94	4	53	14	19,8	25,9	—	4	1	—	—	7	3	4	3	3	33	1
† Augsburg	70 025	40	3	36	12	26,7	30,5	—	—	2	—	—	6	1	3	1	1	24	—
† Barmen	109 599	67	1	41	12	19,5	22,6	—	—	—	—	—	7	3	4	—	—	27	—
† Berlin	1 492 162	842	36	516	159	18,0	26,4	2	—	31	2	5	65	54	30	13	13	316	11
† Bochum	47 481	36	1	15	4	16,4	28,2	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	7	1
† Bonn	40 091	28	1	8	2	10,4	26,7	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	5	—
† Braunschweig	94 464	54	1	52	15	28,6	24,6	1	2	4	—	1	5	4	4	2	2	28	3
† Bremen	123 840	62	1	37[3]	15	15,5[3]	20,9	—	—	3	—	—	5	2	4	3	3	21	2
† Breslau	324 143	214	6	154[4]	40	24,7[4]	31,3	—	1	10	4	—	19	13	7	—	—	96	4
Charlottenburg	53 270	53	3	35	11	34,2	29,3	—	—	1	—	—	5	3	3	2	2	23	—
† Chemnitz	125 204	98	6	61	28	25,3	31,3	4	3	5	—	—	4	3	1	1	1	41	—
† Danzig	120 539	89	—	45	16	19,4	28,4	2	—	2	—	—	7	7	3	2	2	24	—
† Darmstadt	54 190	23	—	14	—	13,4	21,0	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Dortmund	89 334	58	2	47	12	27,4	26,7	—	—	3	2	1	4	8	3	1	—	25	1
† Dresden	269 250	135	7	90[5]	25	17,4[5]	24,6	—	1	5	—	—	16	1	6	5	5	59	2
† Düsseldorf	133 276	98	3	40	12	15,6	24,1	—	—	—	—	—	7	4	3	—	—	23	3
† Duisburg	53 271	53	2	23	13	22,5	26,8	—	—	1	—	—	—	5	8	2	1	8	1
† Elberfeld	121 550	71	1	49	18	21,0	23,3	1	—	1	1	—	5	7	3	—	—	29	2
† Elbing	40 510	19	—	20	6	25,7	30,4	—	—	2	—	—	1	1	3	—	—	12	1
† Erfurt	63 088	53	—	27	5	22,3	23,2	2	1	4	—	—	4	2	1	1	1	12	1
† Essen	72 507	55	2	24	5	17,2	28,1	—	—	2	2	—	3	5	—	—	—	10	2
† Frankfurt a. M.	170 733	71	5	36	9	11,0	19,9	—	1	3	—	—	7	9	2	1	1	13	1
† Frankfurt a. O.	56 780	34	1	31	5	28,4	27,1	—	10	5	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	45 868	15	2	16[6]	5	18,1[6]	25,4	—	—	2	—	—	1	—	1	1	1	12	—
† M.-Gladbach	50 505	23	1	19	11	19,6	26,6	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	10	1
† Görlitz	60 647	53	2	21	6	18,0	27,7	—	2	—	—	—	3	3	2	2	2	11	—
† Halle a. S.	91 607	56	1	45[7]	11	25,5[7]	24,8	4	—	1	—	—	2	9	2	1	1	24	3
† Hamburg u. Vororte	522 738	414	17	222	75	22,1	26,3	1	1	6	4	1	28	16	31	7	7	121	13
† Hannover	155 214	98	3	50	17	16,8	21,5	—	—	3	—	—	9	3	—	—	—	34	1
† Karlsruhe	67 987	30	—	22	6	16,8	19,7	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	14	1
† Kassel	69 395	29	3	23	8	17,2	21,7	—	—	1	—	—	4	—	3	1	1	15	—
† Kiel	59 140	48	1	30	7	26,4	22,5	—	—	4	—	—	2	4	1	—	—	19	—
† Köln	267 152	217	6	119	46	23,2	26,5	4	—	2	1	—	16	15	5	—	—	74	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	121	1	73	24	23,6	31,1	—	—	2	—	—	5	12	4	1	1	48	2
Krefeld	105 237	72	2	40	13	19,8	25,3	—	—	2	1	—	8	7	3	2	2	19	—
† Leipzig	286 878	200	6	98	27	17,8	22,7	—	3	6	—	—	10	18	8	1	1	51	2
† Liegnitz	49 021	22	2	14[8]	3	14,9[8]	32,1	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	8	1
† Lübeck	59 382	40	1	29	9	25,4	21,9	—	2	—	—	—	3	8	1	—	—	13	2
† Magdeburg	180 040	147	4	77	24	22,2	28,1	—	2	6	—	—	10	9	12	4	4	37	1
† Mainz	71 285	36	2	16	5	11,7	23,3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	1
† Mannheim	68 427	43	3	21	6	16,0	21,8	1	—	1	—	—	2	3	2	2	2	12	—
† Metz	54 934	16	2	14	2	13,3	22,6	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	7	2
† Mülhausen i. E.	75 378	29	3	32	11	22,1	.[2]	—	—	—	1	—	2	9	3	3	3	16	1
† München	291 278	199	8	119	36	21,2	31,6	—	—	8	2	1	14	9	13	3	2	71	1
† Münster	47 383	32	1	16	7	17,6	25,7	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	10	—
† Nürnberg	128 980	92	9	59	10	23,8	26,7	6	2	3	1	—	7	7	4	2	1	26	3
† Plauen i. V.	49 966	27	—	12	2	12,5	25,4	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	5	3
† Posen	70 698	34	1	26	6	19,1	29,5	—	—	2	1	—	5	1	1	—	—	16	—
Potsdam	53 104	29	—	15[9]	2	14,7[9]	23,6	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	11	—
† Rostock	41 547	23	2	22	5	27,5	20,7	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	17	1
† Stettin	106 679	68	6	52	13	25,3	26,1	—	—	4	1	—	4	5	1	1	1	35	2
† Straßburg i. E.	118 876	57	—	55	16	24,1	27,7	5	—	1	—	—	5	8	6	6	6	28	1
† Stuttgart	120 873	57	1	36	9	15,5	21,4	—	—	6	—	—	2	4	3	1	—	20	1
† Wiesbaden	60 234	26	3	34	4	29,4	19,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	27	1
† Würzburg	58 672	20	—	23	2	20,4	26,8	3	—	—	—	—	1	2	2	1	1	15	—
† Zwickau	43 130	20	1	18	6	21,7	29,9	1	—	—	—	—	1	3	1	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 34 = 14,3 ‰. — [4]) Desgl. 141 = 22,6 ‰. — [5]) Desgl. 82 = 15,8 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 15,9 ‰. — [7]) Desgl. 41 = 23,3 ‰. — [8]) Desgl. 12 = 12,7 ‰. — [9]) Desgl. 14 = 12,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	220	16	163	53	20,9	4	—	9	1	2	12	18	25	—	—	90	2
Brünn	95 001	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel bis 1. November	182 275	104	10	79	15	22,5	1	—	—	—	—	14	10	9	.	.	45	—
Budapest bis 1. November	463 017	284	20	246	54	27,6	—	10	28	3	1	26	25	16	—	—	118	19
Christiania	143 300	42	1	37	9	13,4	—	4	3	1	—	4	3	2	.	.	20	—
Dublin	353 082	144	.	140	28	20,7	2	—	1	.	.	.	4	.	.	.	128	5
Edinburg	271 135	113	.	96	19	18,5	—	1	6	1	.	11	1	2	.	.	67	7
Graz	108 483	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	312 387	243	6	114	19	19,0	1	3	7	—	—	23	12	2	.	.	64	2
Krakau bis 1. November	76 393	57	2	43	9	29,3	1	—	4	2	—	7	1	2	—	—	26	—
Lemberg	124 574	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	613 463	361	.	284	74	24,1	7	25	4	.	.	.	1	4	.	.	235	8
London	4 421 661	2173	.	1735	393	20,5	74	23	61	29	5	153	181	34	.	.	1110	65
Lyon 25. Oktober	401 930	124	13	162	16	21,0	1	—	4	4	2	24	19	9	—	—	97	2
Odessa	276 300	.	10	167	40	31,4	1	15	2	7	—	11	8	24	21	6	95	4
Paris	2 260 945	1115	77	1006	140	23,1	11	3	25	9	7	204	114	57	.	.	549	27
Petersburg	978 309	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	314 425	145	12	160	32	26,4	—	3	7	—	—	29	22	3	.	.	92	4
Rom bis 11. Oktober	421 102	180	9	147	21	18,1	—	—	4	3	—	23	15	14	.	.	85	3
Stockholm bis 1. November	236 350	119	7	81	18	17,8	—	8	2	1	—	13	8	11	.	.	38	—
Triest	160 092	94	8	80	20	26,0	—	—	3	—	—	11	17	6	.	.	42	1
Venedig bis 1. November	156 800	68	4	110	33	36,5	4	—	4	1	1	12	18	4	.	.	65	1
Warschau bis 1. November	455 852	570	9	227	49	26,0	10	9	18	4	1	25	30	28	.	.	99	3
Wien bis 1. November	822 176	450	36	353	88	22,3	3	3	12	—	—	67	49	25	—	—	188	6
11 Vororte Wiens	429 389	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 2. bis 8. November 1890.[3])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	—	—	2	—	—	—
Scharlach	6	—	2	1	3	—	—	—
Diphtherie	31	1	17	9	4	—	—	15
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	1	7	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	5	—	—	—	4	1	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	1	4	2	2	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	103	1	—	1	90	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	23	2	—	—	9	9	3	7
Lungenschwindsucht	45	—	—	1	24	19	1	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	47	3	2	1	19	19	3	7
Akuter Darmkatarrh	8	—	1	—	3	4	—	1
Chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	—	16	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	1	12	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	9	14	—	—
Verletzungen	76	—	1	3	38	31	3	3
Alle übrigen Krankheiten	539	6	19	44	238	195	37	56
Summe	962	13	42	63	466	327	51	121

Gesammtbestand **war** am 1. Nov. 4079 und **bleibt** am 8. Nov. 4214.[3])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2./11.-8./11.	16	24	34[4])	81[4])	8
= Breslau	desgl.	12	53	47	31	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	26./10.-1./11.	23	31	72	43	1
= München	desgl.	4	14	29	85	—
= Nürnberg	desgl.	1	148	14	37	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	53	4	8	—
= Arnsberg	desgl.	18	136	88	90	5
= Aurich	desgl.	6	90	6	5	1
= Düsseldorf	desgl.	47	78	40	77	4
= Erfurt	desgl.	6	61	14	22	4
= Hannover	desgl.	12	22	3	38	1
= Hildesheim	desgl.	8	47	1	41	—
= Königsberg	desgl.	48	541	50	37	2
= Lüneburg	desgl.	3	159	2	23	2
= Marienwerder	desgl.	12	24	7	7	1
= Münster	desgl.	6	5)	6	27	3
= Osnabrück	.	.	.	.	.	.
= Posen	26./10.-1./11.	13	209	27	90	4
= Schleswig	desgl.	49	202	142	130	6
= Stade	desgl.	10	7	30	11	1
= Stettin	desgl.	9	220	5	31	—
= Stralsund	desgl.	5	19	13	17	—
= Trier	desgl.	10	11	11	8	1
= Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. November 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm²): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft²): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm²)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. November	11,4	6,0	750,2	748,8	746,5	94	72	80	—	SW	2
	3. =	11,6	5,5	744,6	746,4	748,6	84	77	89	—	SW	2
	4. =	11,8	5,0	746,4	743,0	743,4	89	74	86	0,1	SSW	2
	5. =	10,2	5,0	744,2	745,9	748,1	88	69	87	1,6	SW	1
	6. =	10,0	5,2	749,9	750,6	750,7	93	69	83	0,2	S	0—1
	7. =	9,6	3,9	747,3	746,1	746,7	93	71	87	0,1	SSO	1
	8. =	8,2	3,9	750,2	751,4	751,6	94	79	94	—	SO—OSO	0—1
München	2. November	10,7	1,9	712,5	709,5	705,8	92	60	82	—	SW	0,1
	3. =	9,6	2,2	708,2	710,1	711,0	77	65	79	6,2	SW	0,6
	4. =	11,5	—0,1	708,1	705,8	705,0	93	62	84	0,1	SW	0,9
	5. =	11,5	3,4	705,3	705,0	706,1	86	73	92	0,3	S	0,0
	6. =	11,5	1,3	709,6	710,5	711,7	90	70	89	0,2	SW	0,1
	7. =	6,8	1,2	705,3	704,4	705,8	100	65	74	0,4	SW	0,3
	8. =	5,8	3,1	708,9	709,2	709,5	95	86	93	1,5	—	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Krankenhause fehlt. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) In Werne herrschen die Masern epidemisch.

ein, von denen es bis Tôr 15 an der Cholera, in Tôr 205 an Diarrhoe und anderen Krankheiten, zwischen Tôr und Klazomenä 8, zusammen 228 Todte verlor. In Smyrna blieben 310 Pilger, die übrigen 466 landeten in Konstantinopel. Das Schiff verließ Djedda am 11. August, Tôr am 29. September, Suez am 1. Oktober, Klazomenä am 19. Oktober. Im Lazareth zu Tôr starben vom 17. August bis zum 8. September von der „Malakka" 44 Pilger an Cholera. Auch im Lazareth zu Tôr sind dem Bericht zufolge die Einrichtungen für die Pilger mangelhaft. Es fehlt an Raum zur Unterbringung, an ordentlichen Latrinen, und die Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln ist unzureichend.

Hedjas. Die Cholera ist, laut Nachricht aus Alexandrien vom 20. Oktober im Hedjas, Mekka, Medina, Yambo und Djedda erloschen.

Pest-Nachrichten.

Hedjas. Nach Meldung des Dr. Vaum vom 26. September aus Djeddah ist in Benischeir (Assyr) die Pest ausgebrochen. Eine 2500 Köpfe starke Karavane von Samaa über Assyr nach dem Hedjas kam in Arafat mit kaum 1000 Köpfen an.

Infektionskrankheiten in Rumänien 1890, 1. Halbjahr.

(Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar 1890, S. 63, 91, 124, 155, 188, 220.)

Monate	Pocken			Scharlach			Masern			Diphtherie			Gesammtzahl der Erkrankten	Von je 100 Erkrankten starben
	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene	Verseuchte Gemeinden	Erkrankte	Gestorbene		
Januar	38	502	45	6	27	2	54	1850	70	7	60	15	2439	5,41
Februar	27	251	20	5	99	19	95	3560	220	8	45	16	3955	6,95
März	27	275	14	11	148	19	110	4361	376	4	44	17	4828	9,23
April	28	355	35	10	231	36	76	1845	130	6	73	19	2504	8,78
Mai	26	367	37	15	229	42	59	1514	67	13	175	48	2285	8,49
Juni	13	196	7	16	242	25	24	701	14	13	210	37	1349	6,15
1. Halbjahr .	159	1946	158	63	976	143	418	13831	877	51	607	152	17360	7,66

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Aus Triest ist vom 31. Oktober die Ankunft des Lloyddampfers „Rekka" mit den bosnisch-herzegowinischen Mekkapilgern gemeldet. Während der Fahrt von Smyrna bis Triest war eine Person an der Ruhr gestorben. Die 58 Pilger wurden im Seelazarethe behufs mehrtägiger Quarantäne untergebracht.

(R.-A. Nr. 273 und 274 v. 12. und 13. November 1890.)

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 3. November 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die am Ozean gelegenen Häfen der Nord- und Westküste Spaniens für „rein" von Cholera erklärt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 14. Oktober 1890 beschlossen, die Ankünfte von der Küste des Yemen zwischen Lohia im Norden und Bab-el-Mandeb im Süden fortan zum freien Verkehr zuzulassen.

Die gegen die syrische Küste verhängten Cholera-Quarantäne-Maßregeln [1]) sind durch Beschluß des Quarantänerath vom 16. Oktober 1890 auf Tripolis und den Küstenstrich bis Beyrut, diesen Hafen nicht mit einbegriffen, ausgedehnt worden. —

Algier. Das Quarantäne-Dekret vom 26. Juni 1890 ist dahin abgeändert worden, daß die direkt von den Balearischen Inseln kommenden Schiffe in den algerischen Häfen freie Pratik erhalten. [2]) —

Marokko. Der Gesundheitsrath zu Tanger hat gegen direkte Provenienzen aus Barcelona eine Beobachtungs-quarantäne von 21 Tagen angeordnet.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1889.

Nach dem im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten und im Verlage von Julius Springer hierselbst erschienenen 4. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche sind im Jahre 1889 im Ganzen 10 % Erkrankungen an Tollwuth weniger gemeldet worden, als im Vorjahre. Dagegen war die Zahl der betroffenen Kreise ꝛc. sowie der wuthkranken Hunde etwas größer. Erkrankt sind nachweislich 410 Hunde, 4 Katzen, 5 Pferde, 65 Rinder, 3 Schafe, 6 Schweine, zusammen 493 Thiere, gegen 548 im Jahre 1888. Von der Seuche betroffen wurden wie im Vorjahre Preußen, Bayern, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Elsaß-Lothringen; außerdem Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen, während Braunschweig und Lübeck, welche noch im Jahre 1888 verseucht waren, verschont geblieben sind. Die Tollwuthfälle vertheilen sich auf 35 Regierungs- ꝛc. Bezirke und 152 Kreise ꝛc. gegen 35 bezw. 137 im Vorjahre. Die meisten derselben sind wieder ermittelt in den Regierungs- ꝛc. Bezirken Posen (78), Marienwerder (66), Gumbinnen (64), Breslau (48), Königsberg (38), Bromberg (35), Zwickau (25), Oppeln (23), während von Danzig ein bedeutender Rückgang zu vermerken ist (von 34 auf 4). Von den einzelnen Kreisen ꝛc. wiesen verhältnißmäßig viele Tollwuthfälle nach Schroda (24), Lyck (18), Johannisburg (17), Tuchel (16), Rosenberg i. Wpr. (13), Strelno, Guhrau (je 11), Strasburg i. Wpr. (10). Was die Verbreitung der Seuche speziell unter den Hunden betrifft, so gewährt die dem Jahresbericht beigegebene kartographische Darstellung derselben auf Tafel II im Allgemeinen ein ähnliches Bild, wie diejenige der vorhergehenden Jahre. In der verseuchten breiten Zone an der russischen Grenze sind von den im Vorjahre stärkst betroffenen Kreisen ꝛc. diesmal Mohrungen und Marienburg i. Wpr. vollständig frei geblieben, Schroda, Stallupönen und Lötzen erheblich schwächer verseucht. Die Hauptherde sind weiter nach Westen in den Kreis Tuchel gerückt, während ein neuer solcher im südöstlichen Grenzwinkel von Ostpreußen, im Kreise Lyck, aufgetreten ist. Fast sämmtliche Grenzkreise gegen Rußland — ausgenommen sind nur 8 — wurden von der Seuche betroffen. Ingleichen ist eine Anzahl von Kreisen ꝛc. an der österreichischen Grenze in Schlesien und Sachsen, vereinzelt auch in Bayern verseucht. In den linksrheinischen Staaten wurden wieder 5 Kreise, wovon 3 Grenzkreise, sämmtlich in der Umgegend von Metz, betroffen, während Stadt- und Landkreis Metz selbst auch diesmal verschont blieben. Von den übrigen Theilen Deutschlands sind Pommern, das nordwestliche Gebiet, sowie das östliche Bayern nördlich der Donau an vereinzelten Stellen und in der Regel — ausgenommen ist der bayerische Bezirk Hof und Umgegend — nur schwach

[1]) Vergl. Veröff. S. 666. — [2]) Ebd. S. 474.

verseucht. Die meisten wuthkranken Hunde sind wie im Vorjahre gemeldet in den Regierungs- 2c. Bezirken Gumbinnen, Marienwerder (je 51), Posen (50), Breslau (47), Königsberg (35), Bromberg (25), Zwickau (23); außerdem Oppeln (23), Liegnitz (19), Oberfranken (18). In dem im Vorjahr hierher gezählten Regierungsbezirk Danzig sind diesmal nur 4 wuthkranke Hunde ermittelt worden. Von den betroffenen Kreisen 2c. stehen Lyck (18), Tuchel (12), Strasburg i. Wpr., Guhrau (je 10), Stuhm Oletzko (je 9), Ortelsburg, Neidenburg, Oppeln (je 7), Osterode i. Ostpr., Wreschen, Krotoschin, Czarnikau, Kolmar i. P., Schweidnitz, Tost-Gleiwitz, Zwickau, Saalfeld (je 6) obenan. Ihren höchsten Stand erreichte die Seuche in den Provinzen Schlesien, Ostpreußen, Posen und Westpreußen im 2., im Königreich Sachsen und in Elsaß-Lothringen im 1., in Bayern im 4. Vierteljahre; ihren niedrigsten dagegen in Schlesien, Posen und im Königreich Sachsen im 3., in Ost- und Westpreußen im 4., in Bayern und Elsaß-Lothringen im 2. Vierteljahr. Hinsichtlich des Standes der Seuche in den hauptsächlich betroffenen Gebieten verglichen mit demjenigen der drei Jahre 1886/88 ist zu bemerken, daß die Provinz Schlesien, welche 1888 nach dem Grade der Verseuchung noch die 5. Stelle einnahm, nunmehr an die 1. Stelle getreten ist, während die im Vorjahre am stärksten betroffene Provinz Posen diesmal die 3. Stelle einnimmt. Im Vergleiche zum Jahre 1886 erscheint allein die Provinz Posen etwas entlastet; auch nehmen Ostpreußen und Königreich Sachsen, welche inzwischen stärker betheiligt waren, wieder den Stand von 1886 annähernd ein. Dasselbe gilt von Schlesien, welches indeß in den Jahren 1887 und 1888 nur verhältnißmäßig schwach verseucht gewesen ist. Dagegen erweisen sich Westpreußen, Bayern und Elsaß-Lothringen neuestens stärker betheiligt. Das Auftreten zahlreicher Wuthfälle unter den Hunden in Grenzgebieten und deren Nachbarschaft läßt die Einschleppung aus dem Auslande auch für das Jahr 1889 wieder als den Hauptgrund der Verseuchung annehmen. Festgestellt ist, daß wuthkranke Hunde aus Russisch-Polen in den Kreis Stallupönen übergetreten sind, dort Personen angefallen, sowie Hunde gebissen und dadurch zur weiteren Verbreitung der Seuche Anlaß gegeben haben. In dem hart an der Grenze liegenden Orte Hof Göhlenau, Kreis Waldenburg (Reg.-Bez. Breslau), wurde ein aus Böhmen übergelaufener wuthkranker Hund erschossen. — Die Zeit, welche vom ansteckenden Bisse bis zum Auftreten der ersten Wutherscheinungen verstrichen ist, schwankte, soweit festgestellt werden konnte, bei den Hunden zwischen 5 und 30 Tagen, bei den Pferden zwischen 17 und 41 Tagen, beim Rindvieh zwischen 3 Wochen und 11 Monaten, bei den Schweinen zwischen 19 und 37 Tagen. — Ansteckungsverdächtige Hunde wurden auf polizeiliche Anordnung getödtet 1556 gegen 1265 im Vorjahr, und unter polizeiliche Beobachtung gestellt 230 gegen 64. Herrenlose wuthverdächtige Hunde sind 275 getödtet worden gegen 218 im Vorjahre. — Fälle von Uebertragung der Tollwuth auf Menschen sind 3 gemeldet, welche sämmtlich tödtlich endigten. Sie betrafen je 1 Mann im Landkreise Elbing und im Kreise Marienburg i. Wpr., sowie 1 Knaben im Kreise Thorn.

Schweinekrankheit in Christiania.

Amtlichen Nachrichten aus Stockholm vom 3. Nov. 1890 zufolge ist Ende Oktober in Christiania eine Schweinekrankheit ausgebrochen, welche von einer Seite als Typhus (Swine fever), von anderer aber als Schweineseuche, Schweinediphtheritis oder auch als Schweinepest bezeichnet wird. Die Krankheit ist unter einem Bestande von 63 angeblich aus Schweden eingeführten jungen Schweinen aufgetreten. Dieselben sind auf sofortige Anordnung der zuständigen Behörden getödtet und vergraben worden. Ferner darf der betreffende Züchter, dessen Schweinestall gereinigt, desinfizirt und bis auf Weiteres polizeilich abgesperrt wurde, vorläufig keine Schweine halten. Nähere Nachrichten über den Charakter der Seuche bleiben abzuwarten.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während des 3. Vierteljahres 1890.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom													
	Juli				August						September			
	1. bis 8.	8. bis 15.	15. bis 22.	22. bis 29.	29. Juli bis 5.	5. bis 12.	12. bis 19.	19. bis 26.	26. bis 2. Septbr.	2. bis 9.	9. bis 16.	16. bis 23.	23. bis 30.
Milzbrand	17	56	33	48	41	55	40	47	64	49	47	46	59
Wuth	21	31	9	21	16	26	5	5	14	4	8	7	10
Rotz und Hautwurm	10	23	13	5	14	15	16	8	3	7	9	12	12
Maul- und Klauenseuche	802	947	1031	1146	1198	1343	1428	1402	1435	1503	1437	1376	1380
Lungenseuche	55	55	58	60	59	61	61	61	61	61	61	63	66
Pockenseuche	15	17	19	19	21	21	23	25	28	27	28	28	27
Bläschenausschlag	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude	4	2	1	5	5	1	1	—	2	—	—	2	—
Rothlauf der Schweine	28	47	27	35	32	19	14	5	15	6	12	6	16

[1]) Vgl. S. 475.

Maul- und Klauenseuche in den russischen Ostseeprovinzen.

Die Kurländische Gouvernementszeitung vom 13. (25.) Oktober d. J., Nr. 81, meldet, daß in der Zeit vom 28. August bis 21. September d. J. in den Kreisen Dobeln, Bauske und Illuxt an der Maul- und Klauenseuche erkrankt sind: 532 Rinder, 232 Schafe, 20 Schweine, im Ganzen 784 Stück.

In Livland ist, gemäß Nachricht der Livländischen Gouvernementszeitung vom 18. (30.) Oktober, die Krankheit ebenfalls aufgetreten und zwar sind am 1. September im Rigaschen Kreise 15 Stück Rinder erkrankt.

Rußland. Von den im Jahre 1889 im Gouvernement Cherson aufgetretenen Viehseuchen erreichten nur die Mundfäule (Maul- und Klauenseuche) und die sibirische Pest (Milzbrand) eine bedeutende Verbreitung, die anderen Krankheiten traten nur in einzelnen Fällen auf und hörten sofort nach Anwendung der entsprechenden Maßregeln wieder auf. Die Mundfäule existirte im Jahre 1889 in allen Kreisen des Gouvernements; wo dieselbe bereits im Vorjahre aufgetreten war, hatte sie sich sehr verbreitet, insbesondere in den südlichen und südöstlichen Kreisen; sie wurde noch durch den beständigen Viehtransport gefördert.

Die Krankheit verlief jedoch sehr günstig, obgleich an der Mundfäule tausende Stück Vieh erkrankt waren, gehörten Todesfälle zu den Seltenheiten und kamen dieselben nur im Herbst und Frühjahr während der nassen Witterung vor und erreichten die Höhe von 0,5%. Im

Allgemeinen schwankte das Sterblichkeitsverhältniß zwischen 0,5 bis 0,9%.

Die sibirische Pest wüthete im Jahre 1889 unter Pferden, Hornvieh, Schafen und Schweinen in allen sechs Kreisen des Gouvernements, erreichte jedoch nur bei Schafen und Hornvieh (auch nur in einzelnen Fällen) eine epizootische Entwickelung. Erkrankungen und Sterblichkeit der Schafe an der sibirischen Pest war im Jahre 1889 ziemlich bedeutend und betrug die Zahl derselben 5—6000.

Schutzimpfungen gegen die sibirische Pest nach der Methode des Professors Zenkowski wurden im Jahre 1889 an Schafen nur in drei Oekonomien des Kreises Cherson und eine des Kreises Tiraspol vorgenommen. Viel schwächer war der Verlauf dieser Krankheit unter dem Hornvieh, von welchem ca. 300 Stück fielen.

Die Rotzkrankheit wurde an Pferden im Jahre 1889 in 164 Fällen konstatirt; die kranken Pferde wurden theils getödtet, theils fielen dieselben während der Quarantäne, welcher sie unterzogen wurden. Quarantänemaßregeln wurden nur in denjenigen Fällen angeordnet, wenn die Besitzer der kranken Pferde die letzteren nicht tödten lassen wollten.

An Rotz erkrankte Pferde wurden von Thierärzten auf Jahrmärkten und Bazaren in Städten und anderen Orten entdeckt, wohin Pferdehändler ihre kranken Thiere bringen.

Tollwuth unter Hausthieren wurde in zwei Kreisen an fünf Orten konstatirt; die erkrankten Thiere wurden theils getödtet, theils fielen dieselben. Andere epizootische Krankheiten haben sich nicht besonders fühlbar gemacht für die Viehzucht und den Viehhandel des Gouvernements Cherson.

Im Jahre 1889 standen zur Verfügung der Gouvernementsbehörden: ein Ober- und ein Unter-Gouvernementsthierarzt, außerdem je ein Thierarzt und ein Veterinärfeldscheerer auf den Viehmärkten zu Elisabethgrad und Majaki.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 11. November 1890. (Amtsblatt S. 305.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Einfuhr lebender Schweine aus den Mastanstalten zu Bielitz-Biala in Galizien und Steinbruch in Ungarn, in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte:

Sagan, Sprottau, Lauban, Jauer, Stendal, Staßfurt, Dortmund, Hagen i. W. und Lippstadt

unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet.

Folgen die Bedingungen, welche bis auf Ziffer 4 ebenso, wie der Schluß der Bekanntmachung, den gleichen Wortlaut wie in der Bekanntmachung vom 2. November d. J. (S. Veröffentl. S. 702) haben. Ziffer 4 lautet:

Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in eines der öffentlichen Schlachthäuser der obengenannten Städte behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen. Die Fortschaffung der Schweine von der Entladestelle bis in das Schlachthaus muß in gut schließenden Wagen erfolgen, sofern das Schlachthaus mit der Eisenbahn nicht durch Schienenstränge in unmittelbarer Verbindung steht.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 21. Oktober sind das Herzogthum Lauenburg als von Rotz oder Springwurm (malleus humidus et m. farciminosus) und der Kreis Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein als von Krätze unter den Schafen (scabies ovis) befallen erklärt worden.

Nach einem Telegramm des schwedischen Kommerz-Kollegiums an den Landeshauptmann in Gothenburg (R.-A. Nr. 272) sind die Stadt Christiania und die Aemter Akershus und Smaalenene als von der Schweinepest angesteckt erklärt worden.

Norwegen. Der R.-A. Nr. 265 meldet aus Christiania, daß mit Rücksicht auf das an anderer Stelle dieser Nr. erwähnte Auftreten einer als Schweinepest bezeichneten Krankheit unter den Schweinen zu Christiania eine Königliche Resolution vom 28. Oktober bestimmt, daß mit Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Veranstaltungen in Veranlassung von bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren, vom 20. Mai 1882 auch die Schweinepest zu den Krankheiten gerechnet werden soll, welche der besonderen Fürsorge des Staates unterworfen sind. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. Der Ober-Arzt für das civile Veterinärwesen hat eine Anleitung veröffentlicht, wie die Schweinepest zu erkennen und dieselbe zu verhüten ist.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, betr. Zulassung der Aerzte zum Impfgeschäft. Vom 6. November 1890. (R.-A. Nr. 273.)

Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 (§ 372 der Protokolle) hat jeder Arzt behufs Zulassung zur Ausübung des Impfgeschäftes den Nachweis zu liefern, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse bezüglich der Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat. Dieser Nachweis wird seit dem 1. November 1887 bereits bei der ärztlichen Staatsprüfung erbracht und ist ferner von denjenigen Aerzten, welche bisher schon als Impfärzte thätig gewesen sind, ohne daß sich ein Mangel in den vorerwähnten Kenntnissen herausgestellt hat, als geliefert anzunehmen. Dagegen ist nach Maßgabe der bezeichneten Bestimmung der Nachweis ein Erforderniß für solche Aerzte geblieben, welche vor dem vorstehend angegebenen Termin die Staatsprüfung abgelegt und bisher nicht als Impfärzte fungirt haben, als solche aber angestellt sein wollen.

Behufs Ausführung des Bundesrathsbeschlusses ersuche ich daher Ew. Excellenz ganz ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der dortigen Provinz nicht Aerzte als Impfärzte angestellt werden, von welchen der in Rede stehende Nachweis nicht geliefert ist. Zur Erbringung desselben bedarf es nicht etwa einer förmlichen Prüfung, in welcher die Aerzte ihre Kenntnisse darzulegen hätten, und zwar umsoweniger, als voraussichtlich schon in der nächsten Impfperiode der thierische Impfstoff für sämmtliche Impfungen im ganzen Lande durch staatliche Anstalten bereit gestellt werden und entsprechend dem Bundesrathsbeschluß vom 28. April 1887, betreffend die Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe, jeder Lieferung von Impfstoff eine Gebrauchsanweisung, welche auch die Art der Aufbewahrung vorschreibt, beigegeben wird; vielmehr wird es genügen, wenn die gedachten Bewerber um Impfarztstellen sich gegenüber der zuständigen Behörde über ihre Theilnahme an den oben bezeichneten Impfgeschäftsterminen ausweisen und die Landes-Sanitäts-Polizeibehörde nach geeigneter Information keinen Grund zu der Annahme hat, daß der Bewerber der erforderlichen Kenntnisse ermangelt.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 6. November 1890.

von Goßler.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 16 115, an die k. k. Statthalterei in Prag,[1]) betr. die Feilhaltung und den Verkauf der „Biscuits dépuratifs" von Ollivier in Paris. Vom 23. August 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 572.)

In Erledigung des Berichtes vom 7. August l. Js., Z. 85 643, dessen Beilagen im Anschluß zurückfolgen, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß sich das Ministerium des Innern nicht veranlaßt findet, das Feilhalten und den Verkauf der sogenannten „Biscuits dépuratifs" von Ollivier in Paris mit einer besonderen Verordnung zu verbieten, weil das Feilhalten und der Verkauf dieses Präparates, dessen Bereitungsvorschrift nicht bekannt und dessen Zusammensetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht aus den vorliegenden in den Apotheken des J. Fürst und Tersch in Prag vorgefundenen Privatschreiben des Dr. Gillet in Paris nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, im Grunde des § 1, al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-B. 152) überhaupt, also auch in Apotheken bereits verboten ist.

Es ist sonach Sache der politischen Behörde, durch häufige Untersuchungen der öffentlichen Apotheken sich von der genauen Einhaltung der bezogenen Ministerial-Verordnung die volle Gewißheit zu verschaffen und gegen Apotheker, in deren Etablissements dieses oder andere Geheimmittel feil gehalten werden, das Amt zu handeln.

Belgien. Gesetz, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln. Vom 4. August 1890.

(Moniteur belge vom 18. und 19. August 1890.)

Art. 1. Le gouvernement est autorisé à réglementer et à surveiller le commerce, la vente et le débit des denrées et des substances servant à l'alimentation de l'homme et des animaux, mais seulement au point de vue de la santé publique ou dans le but d'empêcher les tromperies et les falsifications.

Il pourra également, mais uniquement dans l'intérêt de la santé publique:

A. Surveiller la fabrication ou la préparation même des denrées alimentaires destinées à la vente;

B. Interdire l'emploi de matières, ustensiles ou objets nuisibles ou dangereux.

En ce qui concerne spécialement les viandes de boucherie, elles ne pourront être débitées, ni exposées en vente que si elles ont été reconnues propres à l'alimentation à la suite d'une expertise.

S'il s'agit de viandes fraîches, cette expertise devra porter notamment sur les organes internes des bêtes dont proviennent les viandes.

A ces fins, il pourra être prélevé, à charge des intéressés, un droit qui n'excédera pas le coût des frais d'inspection et dont le taux sera déterminé, soit par le gouvernement, soit par le conseil communal, moyennant l'approbation du Roi.

Tous autres droits d'expertise sur les viandes de boucherie, spécialement le droit de double estampille, seront interdits à partir de la date qui sera fixée par arrêté royal.

Il n'est en rien préjudicié par les dispositions qui précèdent aux droits que les lois en vigueur confèrent aux autorités communales en vue de s'assurer de la fidélité du débit des denrées alimentaires et de leur salubrité, ainsi que de réprimer les infractions aux règlements portés en ces matières par les dites autorités.

Les ordonnances de ces dernières ne seront en rien contraires aux règlements d'administration générale.

Folgt der Wortlaut des auf Seite 306 der Veröffentlichungen von 1889 abgedruckten Entwurfes mit nachstehenden Aenderungen:

Art. 2 beginnt nunmehr mit „Le bourgmestre et . ."

Nach dem Worte „boutiques" ist das Wort „dépôts" fortgefallen.

Als Absatz 2 ist hinzugekommen:

„Ils pourront pénétrer aussi, pendant les mêmes heures, dans les dépôts annexés à ces magasins et boutiques, même lorsque ces dépôts ne sont pas ouverts au public."

Art. 2 Zeile 8 statt „après le lever et avant le coucher du soleil" zu lesen „à toute heure."

Als Schlußabsatz zu Art. 2 ist hinzugekommen:

„Les procès-verbaux dont il est question au paragraphe précédent seront dressés conformément aux dispositions de la loi du 3 mai 1889."

Art. 5 Absatz 1 lautet nunmehr: „Le paragraphe 2° et les alinéas 1 et 2 du paragraphe 3° de l'article 561 du Code pénal sont modifiés dans les termes suivants."

Art. 5 Zeile 5 statt „ou nuisibles" zu lesen „ou déclarés nuisibles par un règlement de l'administration générale, provinciale ou communale;"

Art. 5 Zeile 7 sind die Worte „alinéa 3" fortgefallen. Desgleichen der am Schlusse des Art. 5 eingeklammerte Satz: „(Le reste comme dans le Code pénal.)"

Als Schluß ist hinzugekommen:

Art. 8. Tous les deux ans, le gouvernement fera rapport aux Chambres des mesures qu'il aura prises en exécution de la loi ainsi que des effets que celles-ci auront produits.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Ostende, le 4 août 1890.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.
Léon De Bruyn.

Vu et scellé du sceau de l'état:
Le Ministre de la justice.
Jules Le Jeune.

Belgien. Gesetz, betreffend den Unterricht in der Thierheilkunde und die Ausübung derselben. Vom 4. April 1890.

(Moniteur belge S. 1037.) (Schluß.)

Titre III. Des moyens d'encouragement.

Art. 21. Deux bourses de 1,500 francs chacune peuvent être conférées annuellement par le gouvernement, sur la proposition du jury d'examen, à des Belges qui ont obtenu le grade de médecin vétérinaire avec la plus grande distinction.

Art. 22. Il y a des médecins vétérinaires du gouvernement; ils sont choisis, de préférence, parmi les personnes qui ont subi avec distinction l'examen de médecin vétérinaire.

Art. 23. Un règlement d'administration publique détermine le nombre et les fonctions des médecins vétérinaires du gouvernement, ainsi que le taux des indemnités ou des traitements qui peuvent leur être alloués.

Art. 24. Le gouvernement peut allouer des subsides annuels et temporaires aux médecins vétérinaires, qui s'obligeront:

1° A se fixer dans la localité qu'il leur assigne;

2° A traiter, dans un rayon déterminé, les animaux malades de certaines catégories de propriétaires d'après un tarif spécial, arrêté par lui.

Titre IV. Des droits attachés aux grades.

Art. 25. Nul n'est admis aux fonctions qui exigent le grade de médecin vétérinaire, s'il n'a obtenu ce grade de la manière déterminée par la présente loi.

Art. 26. Nul ne peut exercer la médecine vétérinaire dans le royaume, s'il n'a été reçu médecin vétérinaire conformément aux dispositions du titre 1er.

Néanmoins, le gouvernement peut accorder des dispenses aux personnes munies d'un diplôme étranger, sur un avis conforme du jury d'examen.

Art. 27. Le gouvernement pourra interdire l'exercice de la médecine vétérinaire aux condamnés à des peines criminelles, ainsi qu'aux condamnés pour vol, escroquerie, abus de confiance ou attentat aux mœurs.

---

[1]) Dieser Erlaß wurde allen übrigen polit. Landesbehörden zur Kenntnißnahme und weiteren Vorkehrung mitgetheilt.

Art. 28. Les infractions aux articles 26 et 27 seront punies d'une amende de 26 à 50 francs. Cette amende sera double en cas de récidive, et le délinquant pourra, en outre, être condamné à un emprisonnement de huit à quinze jours.

Titre V. De l'exercice de la médecine vétérinaire.

Art. 29. Les médecins vétérinaires, ainsi que les maréchaux vétérinaires, mentionnés à l'article 48 ci-après, sont tenus de faire viser le titre en vertu duquel ils exercent, par la commission médicale de la province où ils ont ou prennent leur résidence. Cette formalité ne pourra donner lieu à aucuns frais.

Art. 30. L'inexécution des formalités prescrites par l'article précédent sera punie d'une amende de 26 francs. L'amende sera double en cas de récidive.

Art. 31. Les gouverneurs des provinces font publier, dans le courant du mois de janvier de chaque année, la liste des médecins et des maréchaux vétérinaires établis dans leur province.

Les listes sont dressées par les commissions médicales provinciales; elles contiennent les noms et prénoms des médecins et des maréchaux vétérinaires, le lieu de leur résidence, la date de leur réception et le grade que leur donne le titre en vertu duquel ils exercent.

Art. 32. Les médecins vétérinaires inscrits sur ces listes peuvent seuls être requis par les autorités civiles et militaires.

Art. 33. Les médecins et les maréchaux vétérinaires sont autorisés, sur la demande des propriétaires, à fournir des médicaments, à condition de n'en délivrer que pour les animaux auxquels ils donnent des soins, de ne pas tenir officine ouverte et de se conformer aux lois et règlements relatifs aux substances vénéneuses et aux médicaments composés.

Ceux qui veulent jouir du bénéfice de cette autorisation sont tenus d'en donner immédiatement connaissance à la commission médicale de leur province.

Art. 34. Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics arrêtera la liste des médicaments ainsi que des instruments et des appareils que les médecins et les maréchaux vétérinaires devront avoir dans leur officine.

Tous les objets indiqués devront s'y trouver en tout temps, en bon état et en quantité convenable, sous peine d'une amende de 5 francs pour chaque objet manquant, détérioré ou falsifié. L'amende sera double en cas de récidive.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics déterminera également des préparations chimiques et pharmaceutiques que les médecins et les maréchaux vétérinaires seront tenus de se procurer chez un pharmacien.

Art. 35. Les médecins et les maréchaux vétérinaires transcriront ou feront transcrire, journellement et en toutes lettres, sur un registre à ce destiné, les prescriptions qu'ils auront préparées et fait administrer. Les noms et la résidence des propriétaires des animaux auxquels ces prescriptions sont destinées seront inscrits en regard de chacune d'elles.

Art. 36. La surveillance et la visite des officines des médecins et des maréchaux vétérinaires sont confiées aux commissions médicales provinciales.

Ces visites auront lieu, autant que possible, une fois tous les ans, dans toutes les officines. Elles devront être faites sans avis préalable, à des époques indéterminées, par deux membres des dites commissions dont un pharmacien.

Art. 37. Ces visites auront pour objet:

1° D'examiner les médicaments conservés dans l'officine;

2° De vérifier si les instruments et les appareils sont entretenus, au complet et en bon état;

3° D'inspecter et de parapher le registre des prescriptions mentionné à l'article 35;

4° De s'assurer si les lois et les règlements de police sur la matière sont exactement observés.

Art. 38. Les procès-verbaux de ces visites seront dressés et signés dans l'officine même. Les médecins et les maréchaux vétérinaires ont le droit d'en obtenir une copie.

Art. 39. Les médicaments falsifiés ou détériorés seront saisis immédiatement et transmis, sous cachet, au procureur du Roi.

Art. 40. Les médecins et les maréchaux vétérinaires ne pourront, sous aucun prétexte, se soustraire aux visites auxquelles ils sont soumis par l'article 36 ci-dessus, sous peine d'une amende de 50 à 100 francs. Une clef de leur officine sera tenue constamment, sous enveloppe scellée du cachet du praticien, à la disposition de la commission médicale.

En cas de récidive, l'amende sera double, et l'autorisation de fournir des médicaments pourra être suspendue pour un terme qui ne dépassera pas un an.

Toute infraction à cette suspension sera punie d'une amende de 50 à 100 francs et d'un emprisonnement de huit à quinze jours ou d'une de ces peines seulement.

Art. 41. Les substances vénéneuses que les médecins et les maréchaux vétérinaires auront dans leur officine devront être tenues dans des lieux sûrs et fermés, dont ils auront seuls la clef. Les boîtes et bocaux servant à la conservation de chacune d'elles porteront une étiquette sur laquelle seront inscrits, en caractères très lisibles, les noms de ces substances avec les mots: poison violent.

La clef de l'armoire aux poisons sera tenue constamment, sous enveloppe scellée au cachet du praticien, à la disposition de la commission médicale.

Art. 42. Les vases servant à préparer les substances vénéneuses seront marqués d'un signe distinctif et ne pourront être employés à aucun autre usage.

Art. 43. Les dispositions en vigueur concernant les balances et les poids des pharmaciens seront applicables aux balances et aux poids que les médecins et les maréchaux vétérinaires doivent avoir dans leur officine.

Art. 44. Les dispositions légales concernant les remèdes secrets pour la médecine humaine sont applicables aux remèdes secrets pour la médecine vétérinaire.

Art. 45. Les infractions à l'article 33, au § 3 de l'article 34 et aux articles 35, 41 et 42 ci-dessus seront punies d'une amende de 26 francs. L'amende sera double en cas de récidive.

Titre VI. Dispositions générales et transitoires.

Art. 46. Les récipiendaires qui ont commencé leurs études à l'école vétérinaire antérieurement à la publication de la présente loi, sans être munis du diplôme de candidat en sciences naturelles, subiront leurs examens de candidat ou de médecin vétérinaire conformément aux dispositions des lois antérieures.

Art. 47. Sont exceptés des articles 25 et 26 ci-dessus les vétérinaires qui exercent dans le royaume, en vertu d'un diplôme délivré par les écoles de France, par celle d'Utrecht ou par les jurys institués, depuis 1831, par le gouvernement belge.

Art. 48. Sont exeptés de la disposition de l'article 26 ci-dessus, ceux qui, en vertu de l'article 48 de la loi du 11 juin 1850, ont obtenu le diplôme de mar chal vétérinaire.

Art. 49. Les maréchaux vétérinaires ne peuvent ni traiter les animaux affectés de maladies contagieuses ou épizootiques, ni pratiquer aucune des grandes opérations chirurgicales dont la liste sera dressle par le gouvernement, sans être assistés par un médecin vétérinaire ou par l'une des personnes

que la présente loi assimile aux médecins vétérinaires.

Toute infraction à cette disposition sera punie d'une amende de 26 à 50 francs. En cas de récidive, l'amende sera double et un emprisonnement de huit à quinze jours pourra, en outre, être prononcé.

Art. 50. Ne sont pas considérés comme exerçant la médecine vétérinaire les individus pourvus de patentes qui font métier de pratiquer la castration sur les animaux domestiques.

Art. 51. Il y a récidive lorsque l'auteur d'une infraction prévue par la présente loi a déjà été condamné dans les deux années précédentes du chef de la même infraction.

Art. 52. Par dérogation à l'article 100 du Code pénal, le chapitre VII et l'article 85 du livre Ier de ce code sont applicables aux infractions prévues par la présente loi.

Art. 53. Tous les trois ans, un rapport sur l'état de l'enseignement vétérinaire sera présenté par le gouvernement aux Chambres législatives.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du *Moniteur*.

Donné à Laeken, le 4 avril 1890

LEOPOLD

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Vu et scellé du sceau de l'Etat:

Le Ministre de la justice,
Jules le Jeune.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Verfälschung von Gewürzen.

I. **Nelken und Pfeffer.** (Fortsetzung.)

8. **Württemberg.** Landgericht Heilbronn. Urtheil vom 27. Juni 1887 wider den Kaufmann E. Verfälschung von Penangpfeffer, welcher in Körnern, weiß und schwarz, vorzugsweise aus London bezogen wurde.

Aus den Gründen:

Vor dem Verkauf wurde er von D. A. Schm. am Kanal in Heilbronn gemahlen und gemahlen zum Weiterverkauf gebracht. Aus den Büchern des Angeklagten geht nun hervor und ist dies vom Angeklagten auch nicht bestritten worden, daß er von der Firma H. und K. in Hanau folgende Quantitäten eines Zusatzstoffes bezogen hat:

1884 .	2400 kg	schwarze Mischung
1885 .	5400 =	= =
1886 .	3360 =	= =
1887 .	600 =	= =
1886 .	120 =	weiße =

Dieser Stoff (schwarze Mischung) besteht nach dem Gutachten des Sachverständigen, Gerichtschemikers Dr. G. in Heilbronn, welches von der Vertheidigung nicht beanstandet worden ist, aus einer Zusammensetzung von gemahlenen Palmkernkuchen, Mais- und Weizenmehl und einer verkohlten Substanz, wahrscheinlich von Palmkernkuchen; endlich waren noch 15,9% Sand darin enthalten. In der weißen Mischung war Maismehl nachzuweisen. Der Mischung war in beiden Fällen ein solches Aussehen gegeben, daß sie in gemahlenem Zustand von gemahlenem Pfeffer mit dem Gesicht nicht zu unterscheiden war. Wenn sie mit reinem Pfeffer vermischt war, konnte auch durch den Geruch kein Unterschied von reinem Pfeffer mehr konstatirt werden.

Ein der Gesundheit schädlicher Stoff ist der Mischung nicht beigegeben. Der Preis der schwarzen Mischung betrug 32 ℳ pro 100 kg, der weißen 40 ℳ pro 100 kg.

Der Angeklagte hat zugestanden, daß er den ganzen bezogenen Vorrath (mit Ausnahme eines bei ihm beschlagnahmten Quantums von 1845 Pfd. = 992,5 kg dem von ihm verkauften Pfeffer) jeweils vor der Abgabe an die Detailkaufleute beigemischt habe, bezw. durch seine Leute habe beimischen lassen.

Ueber das Mischungsverhältniß hat der Angeklagte angegeben:

Die Vermischung sei durch seinen Packer H. besorgt worden; derselbe sei angewiesen gewesen, auf 3 bis 5 Schapfen Pfeffer eine Schapfe Mischung zu nehmen; gewogen sei der Zusatz nicht worden; wenn Prima-Waare bestellt worden sei, sei weniger Zusatz beigefügt worden, ebenso bei besseren Kunden; das Verhältniß werde bei Prima-Waare 10 bis 15%, bei Sekunda-Waare 20% betragen haben. Der als Zeuge vernommene Packer H. hat hierüber ausgesagt: Bei schwarzem Pfeffer sei nur mit der Masse, die von Hanau gekommen sei, gemischt worden, und zwar etwa auf 5 Schapfen Pfeffer 2 Schapfen Mischung, bei anderen auf 7 Schapfen Pfeffer eine Schapfe Mischung; weiße Mischung sei erst seit 1886 von Hanau bezogen worden; früher habe man solche selbst hergestellt aus Ingwer und Kartoffelmehl; das Verhältniß sei gewesen 3 : 1 bis 8 : 1. Eine Zusammenstellung des Gesammtquantums des bezogenen und abgesetzten Pfeffers, nach welcher das Durchschnittsverhältniß der Mischung durch Vergleichung mit dem Gesammtquantum des bezogenen und verbrauchten Zusatzstoffes zu berechnen gewesen wäre, lag dem Gericht nicht vor. Man hat deshalb der Feststellung die Angaben des Zeugen H., die annähernd mit den Einräumungen des Angeklagten übereinstimmen, auch von letzterem nicht widersprochen worden sind, zu Grunde gelegt.

Der Minderwerth des Zusatzstoffes gegenüber reinem Pfeffer ist ein erheblicher; nach den Angaben des Angeklagten stellt sich der Ankaufspreis des schwarzen Pfeffers auf 196, 198, 200—204, 206 ℳ pro 100 kg, bei weißem auf 270—300 ℳ pro 100 kg; der Sachverständige Kaufmann Sch. in Heilbronn, hat diese Preise bei einer Preisschwankung von 10—20 ℳ als richtig bezeichnet, wenn auch daraus zu entnehmen sei, daß der Angeklagte nicht billig eingekauft habe. Hieraus ergiebt sich denn auch, daß der Werth der in dem festgestellten Verhältniß gemischten Waare ein entsprechend geringerer ist, als der des reinen Pfeffers. Der Angeklagte hat nun aber zugestandenermaßen die gemischte Waare als „reinen" sogar „garantirt reinen" Pfeffer ausgeboten und hat ebenso auf Bestellungen reinen Pfeffers gemischten geliefert. Er hat auch nicht behaupten können, daß seine Abnehmer gewußt haben, daß sie keinen reinen, sondern gemischten Pfeffer erhalten, oder auch nur, daß sie sich dies hätten denken können. Die vom Angeklagten angesetzten Verkaufspreise bewegen sich, wie aus den Fakturen und Auszügen der Heilbronner Abnehmer zu entnehmen ist, zwischen 96—106 pro 100 Pfd. oder 192 bis 212 pro 100 kg für schwarzen Pfeffer — zwischen 127—150 pro 100 Pfd. oder 254—300 pro 100 kg für weißen Pfeffer.

Diese Preise sind nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. solche, wie sie für reinen Pfeffer in den Jahren 1884—1887 gezahlt worden sind; sie sind allerdings niedrig gehalten, durchschnittlich etwas niedriger als die Preisansätze, wie sie der Sachverständige in seinem eigenen Geschäft gehalten hat; allein bei der angegebenen Preisschwankung konnten die Abnehmer — nach der Erklärung des Sachverständigen — bei den bezahlten Preisen wohl annehmen, daß sie reinen Pfeffer geliefert erhalten.

Von den bekannten Abnehmern in Heilbronn ist in der Hauptverhandlung nur der Zeuge W. vernommen worden, welcher auf seinen Eid hin bestimmt versichert hat, er habe weder die Verfälschung bemerkt, noch sei er angesichts der Preise zu der Annahme gekommen, der gelieferte Pfeffer werde nicht rein sein; er sei vielmehr stets der Ansicht gewesen, er erhalte reinen Pfeffer geliefert; auch sei von seinen Kunden nie eine Klage darüber eingelaufen, daß der von ihm weitergegebene Pfeffer nicht gut sei. Die Preise des Angeklagten seien um 3, 4, höchstens 6 ℳ niedriger gewesen als die anderer Grossisten; dies habe ihn jedoch keineswegs auf die Vermuthung einer Verfälschung bringen können.

Da der Angeklagte sich zudem selbst dahin geäußert hat, daß er den gemischten Pfeffer als „rein" oder „garantirt rein" deshalb bezeichnet habe, weil die Kunden ihn sonst nicht angenommen hätten, da er endlich nur die Bestellung eines einzigen Kunden auf präparirten Pfeffer namhaft machen konnte, welcher überdies gar nicht zur Ausführung kam, so hielt man die Feststellung für gerechtfertigt, daß die Abnehmer des Angeklagten im Irrthum darüber sich befanden, daß der Pfeffer reine ungemischte Waare sei.

Da der Angeklagte des Ferneren auch nicht bestreiten konnte und nicht bestritten hat, daß er durch seinen Reisenden „reinen" sogar „garantirt reinen" Pfeffer den Kunden angeboten, ebenso Bestellungen auf solchen Pfeffer angenommen habe, daß man ferner im Verkehr hierunter ungemischten Pfeffer versteht, wie überhaupt stets wenn Pfeffer ohne einen die Mischung bezeichnenden Zusatz wie „präparirter" Pfeffer u. s. w. verlangt wird, so ergab sich hieraus die weitere Feststellung, daß der Angeklagte den Kunden vorgespiegelt hat, er verkaufe und liefere in seinem Geschäft reinen Pfeffer, während er von Anfang an nur gemischten Pfeffer zu liefern gewillt war, und daß er durch die Vorspiegelung dieser falschen Thatsache dieselben in entsprechenden Irrthum versetzt hat. Selbsterständlich ist aber, daß die Kunden — sämmtlich Detailkaufleute — gerade durch diesen Irrthum bestimmt wurden, bei dem Angeklagten Bestellungen auf Pfeffer zu machen, und die vom Angeklagten gemachten Preise dafür zu zahlen, da nicht daran zu denken ist, daß sie für gemischte Waare den höheren Preis der reinen Waare wissentlich gezahlt hätten. Aus der Feststellung aber, daß der Werth des gelieferten gemischten Pfeffers ein erheblich geringerer war, als der des reinen, ergiebt sich, daß die Abnehmer durch den Kauf dieser Waare in ihrem Vermögen um gerade diese Werthdifferenz beschädigt worden sind wobei zu beachten ist, daß der Werth des Mischpfeffers auch erheblich unter dem für denselben als reinen gezahlten Preis steht. Der Umstand, daß die Abnehmer durch den Weiterverkauf des gelieferten niederwerthigen Pfeffers, den sie wie anzunehmen in gutem Glauben als reinen Pfeffer weiter verkauften, wiederum für ihren Schaden gedeckt wurden, ändert an der Feststellung nichts, daß durch den Empfang der Mischwaare eine Beschädigung ihres Vermögens bereits eingetreten war; denn dieser Weiterverkauf war nur insolang möglich, als sie selbst, sowie das konsumirende Publikum sich in der Täuschung befanden, nicht aber deshalb, weil — wie oben widerlegt — die gemischte Waare etwa den gleichen Verkaufswerth gehabt hätte, wie die reine.

Entsprechend dem verursachten Vermögensschaden ist der Vermögensvortheil, den der Angeklagte durch seine Handlungsweise zu gewinnen beabsichtigte; derselbe besteht in dem Mehr dieses erzielten Preises über den Preis, welchen der Angeklagte durch den Verkauf von gemischter (präparirter) Waare hätte lösen können. Man hat eine genaue Berechnung dieses Preisunterschiedes unterlassen, indem man die Feststellung für genügend erachtete, daß ein solcher Preisunterschied in der That vorhanden war. Man konnte darum auch nicht in genauer Zahl den vom Angeklagten erzielten Gewinn im Ganzen beziffern; hielt sich jedoch an das Zugeständniß des Angeklagten, daß sein Gewinn in Folge der Mischung in den Jahren 1884 bis 1887 8000 bis 9000 ℳ betragen habe.

Der Vermögensvortheil war ein rechtswidriger, denn der Angeklagte hatte nach den abgeschlossenen Kaufverträgen ein Recht auf Bezahlung des ausgemachten Preises nur gegen Lieferung reiner Waare. Man erachtete hiernach den Thatbestand des Betrugs im Sinne des § 263 des St.-G.-B. für gegeben.

Hierbei ging man davon aus, daß, wenn auch verschiedene Personen jeweils beschädigt worden sind, doch eine fortgesetzte Betrugshandlung vorliegt, da das ganze Geschäftsgebahren des Angeklagten ein einheitliches war, und der fortwirkende Entschluß des Angeklagten der war, jeden, der mit ihm Geschäfte abschloß, in gleicher Weise (wenn auch vielleicht nicht in gleichem Maß) zu beschädigen.

Zugleich mit dem Thatbestand des Betruges ist auch der Thatbestand des § 10 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln in der Handlung des Angeklagten erfüllt.

Der Angeklagte hat Pfeffer, also ein Genußmittel, durch Zusatz des oben bezeichneten Stoffes, der, selbst minderwerthig, auch der Mischwaare einen geringeren Werth verleiht, und dessen Beisatz nach Aeußerung des Sachverständigen im Handel und Verkehr keineswegs üblich ist, (vergl. Materialien zur technischen Begründung u. s. w. § 11 s. v. Pfeffer) verfälscht und zwar, wie sich aus obenstehender Feststellung ergiebt, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Er hat sodann weiter wissentlich die gefälschte Waare unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

Da nach den Aussagen des Zeugen H. regelmäßig nicht gemischter Pfeffer auf Lager gehalten wurde, sondern erst vor der Absendung gemischt wurde, da jedenfalls der Angeklagte bei der Verfälschung schon die Absicht hatte, so wie nachher geschehen, zu verkaufen, so liegt eine und dieselbe Handlung vor, welche sowohl den Thatbestand der Ziff. 1 als der Ziff. 2 des § 10 erfüllt. Vergl. Entsch. d. R.-G. Bd. X., S. 198.

Die Bestrafung hatte zu erfolgen nach der Bestimmung des § 263 des St.-G.-B.; § 73.

Verurtheilung zu 3 Monaten Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe. Zugleich wurde auf Einziehung der im Besitz des Angeklagten vorgefundenen zur Mischung mit dem Pfeffer bestimmten Masse mit 18 Zentnern 45 Pfd. erkannt. Die Geldstrafe wurde durch einen ergänzenden Beschluß des Gerichtshofes vom 11. August 1887 der Kgl. Staatskasse zugewiesen, weil die Strafe nach § 73 Str.-G.-B. auf Grund des § 263 Str.-G.-B. erkannt sei, während der Wortlaut des § 17 Nahrungsmittelgesetz nur die Auslegung zulasse, daß die Geldstrafe der Staatskasse zu Gunsten einer öffentlichen Anstalt zu entziehen sei, wenn die Strafbestimmung des Nahrungsmittelgesetzes zur Anwendung gebracht werde, was auch ohne Zusammentreffen mit anderen Gesetzen denkbar sei, im gegebenen Falle aber nicht zutreffe.

9. **Hessen.** Landgericht Mainz. Urtheil vom 22. November 1889 wider den Kaufmann Sch. wegen Verfälschung von Nelken. — Die Nelken, welche Angeklagter in seinem zu Mainz betriebenen Kolonialwaarengeschäft verkaufte, bezog er in Ballen; da die Nelken gewöhnlich in gemahlenem Zustande von den Konsumenten begehrt wurden, so ließ Angeklagter die meisten Nelken durch den Zeugen R. mahlen und nur den kleineren Theil der bezogenen Nelken verkaufte er als ganze Nelken. Zwischen dem Konsum beider Sorten war das Verhältniß derart, daß Angeklagter ungefähr vier Ballen Nelken in gemahlenem Zustande in derselben Zeit verkaufte, in welcher ein Ballen ganzer Nelken verkauft wurde. Nach Angabe des Zeugen R. dauerte es ungefähr ¼ Jahr, bis ein Ballen ganzer Nelken aufgebraucht war, so daß danach im ganzen Jahre nur ca. 4 Ballen ganzer Nelken verkauft wurden. Die von dem Angeklagten in Ballen im Gewichte von 100 bis 120 Pfd. bezogenen Nelken enthielten sämmtlich auch Nelkenstiele. Es sind dies nicht etwa die kegelförmig zulaufenden Theile der eigentlichen Nelken, sondern kleine Zweige des Nelkenbaumes. Derartige Nelkenstiele sind in allen Nelkenballen mehr oder weniger enthalten, besonders, wenn es Zanfibarnelken sind, nach Angabe des Zeugen St. W., mitunter bis zu 13%. Diese Nelkenstiele wurden von dem Angeklagten mit den Nelken vermahlen und wurde das so gewonnene Pulver als gemahlene Nelken verkauft. Aus den von dem Angeklagten verkauften ganzen Nelken wurden dagegen die Nelkenstiele vorher entfernt. Zeuge K. siebte diese Nelken. Es fielen dabei einige Nelkenstiele, abgebrochene Nelkenköpfchen und zerbrochene Nelken durch, und kamen zu diesem Durchsiebsel die nicht durchgefallenen größeren Nelkenstiele, welche vom Sieb oben weggenommen wurden. Das so erhaltene Gemenge, welches ca. 2 bis 3 Pfund wog, wurde dem

Müller R. behändigt, welcher es mit den Nelken, welche als gemahlen verkauft wurden, mitmahlte. Im Ganzen wurden bei der Annahme eines Umsatzes von 4 Ballen ganzer Nelken im Jahre, wie solche durch die Aussage des Zeugen R. gerechtfertigt wurde, jährlich 8 bis 12 Pfd. des beschriebenen Gemenges den gemahlenen Nelken zugesetzt und zwar würden, wenn angenommen wird, daß viermal so viel Ballen à 100 Pfd. in gemahlenem Zustande verkauft werden, als ganze Nelken = 1600 Pfd. auf 100 Pfd. ½ bis ¾ des Gemenges kommen und würde weiter, da das Gemenge nur etwa zur Hälfte aus Nelkenstielen besteht, sich nur ein Zusatz von ¼ bis ⅓ an Nelkenstielen per 100 Pfd. gemahlener Nelken ergeben. Das Verfahren des Angeklagten wurde vom Gericht in Uebereinstimmung mit den vom Schöffengericht zu Mainz als Vorderrichter in seinem Urtheile vom 28. Mai 1889 gemachten Ausführungen als ein anstandslos geübter, bei der Geringfügigkeit der Zusätze harmloser und unbedenklicher Geschäftsgebrauch angesehen. Der im soliden Verkehr bestehende Gebrauch des Mitmahlens der Nelkenstiele mit den Nelken sei für die Feststellung einer Verfälschung maßgebend, um so mehr als die Nelkenstiele, wenn sie schon nicht so viel Gewürzöl enthielten, als die Nelken selbst und ungefähr nur halb so viel werth seien, doch immerhin aus einem gleichartigen Stoffe beständen. Nur eine wesentliche Veränderung der Waare, welche die Qualität herabsetze und eine Verschlechterung enthalte, sei eine Fälschung. Der subjektiven Voraussetzung des § 10 Nahrungsmittelgef. stehe die Geringfügigkeit des Zusatzes, die bestandene allgemeine Uebung und der gute Ruf des Angeklagten entgegen. Freisprechung.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Hamburg. Warnung, Carbon-Natron-Oefen betr. Vom 27. Oktober 1890.

In Anlaß mehrfacher Unglücksfälle, welche sich bei dem Gebrauche der sog. Carbon-Natron-Oefen (System Alwin Nieske) ergeben haben, wird bei Beginn des Winters vor der Anwendung dieser Oefen für die Heizung von geschlossenen zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen gewarnt.

Hamburg, den 27. Oktober 1890.

Das Medizinal-Collegium.

Rußland. Saccharin. Das medizinische Departement des Ministeriums des Innern hat im Hinblick auf die von der Kaiserlich Russischen Gartenbaugesellschaft zu Ackermann angeregte Frage, betreffend das Verbot der Einfuhr von Saccharin zur Weinbereitung, die Gouvernementsverwaltung von Bessarabien benachrichtigt, daß nach einem von dem Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalraths der Gebrauch von Saccharin, da es schädliche Bestandtheile enthält und der Gebrauch desselben als eines äußerst billigen Surrogats, welches überhaupt keine Nahrungsstoffe enthält, zur Exploitirung der Konsumenten führt, nach dem Beispiele Frankreichs, Italiens und anderer Staaten, in welcher Form es auch sei (Speise, Trank ꝛc.), mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen Saccharin von Aerzten zu medizinischen Zwecken verschrieben wird, verboten werden muß.

Ostindien. Präsidentschaft Madras. Ergebniß der Heilanstaltsstatistik für 1888 und Impfwesen. Am Ende d. J. 1887 befanden sich in der Präsidentschaft Madras 344 Civilhospitäler und Dispensiranstalten (dispensaires), zu denen im Jahre 1888 30 Dispensiranstalten und 1 Hospital hinzukamen. Auf je 83 000 Bewohner entfiel durchschnittlich eine derartige Krankenanstalt. Von der Gesammtzahl waren 150 Hospitäler zur Aufnahme von Kranken bestimmt, in 189 Dispensiranstalten wurden die Kranken behandelt, ohne Aufnahme zu finden, (als out-patients), 36 der letzteren Anstalten konnten auch Kranke aufnehmen.

Im ganzen Jahre wurden 2 308 097 Patienten behandelt, davon 43 447 als Insassen der Heilanstalten.

Unter ersterer Zahl befanden sich 498 541 Weiber und 653 397 Kinder.

Was die behandelten Krankheitsformen betrifft, so befanden sich unter der Gesammtzahl der Kranken 15 783 mit Cholera (weit mehr als im Vorjahre) 250 mit Pocken (weniger als in den Vorjahren), 189 674 mit Malariafiebern, 33 190 mit Ruhr, 85 451 mit Krankheiten der Athmungsorgane, 48 638 mit venerischen Leiden u. s. w.

Von den Insassen der Heilanstalten starben 2949, das heißt 6,78 % der Verpflegten. Von chirurgischen Operationen wurden 4960 größere und 68 216 kleinere ausgeführt; 6086 Entbindungen kamen vor, bei denen 157 Hebammen der Anstalten Hülfe leisteten.

Ueber die in der Präsidentschaft Madras vollzogenen Impfungen liegt ein ausführlicher Jahresbericht vor.[1]) Darnach betrug im Jahre 1888/89 die Zahl der Erstimpfungen 796 362 gegen 724 225 im Jahre vorher; von ersteren waren 95,4 von letzteren 95 % erfolgreich gewesen.

Von den mit Erfolg zum ersten Male geimpften Kindern standen 164 675 im 1. Lebensjahre, 423 057 im Alter von 1 bis 6 Jahren, 172 611 in höherem Alter.

Wiedergeimpft wurden im letzten Berichtsjahre 13 055 Personen, davon 71,9 % mit Erfolg, im Jahre vorher 14 255, davon nur 59,9 % mit Erfolg.

Das Gesammt-Impfergebniß wird für viele Städte als bei weitem nicht befriedigend bezeichnet.

Das für die Impfungen angestellte Personal bestand aus 56 Impfinspektoren, 669 Impfern (1. und 2. Klasse) und 128 Hülfsimpfern.

Vereinigte Staaten von Amerika. Trichinose unter amerikanischen Schweinen. Nach der Revue internationale des falsifications vom 15. August d. Js. S. 20 sind unter den im Weichbilde der Stadt Boston gezüchteten Schweinen in fünf auf einanderfolgenden Jahren 3064 Stück untersucht und davon 14,87 % männliche und 10,61 % weibliche Schweine trichinös befunden worden. Von den entfernt von größeren Städten gezüchteten Schweinen waren nur 2—3 % trichinös.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

von Pettenkofer, Max. Zur Einführung des Schwemmsystems in München. München. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Derselbe. Ueber Gasbeleuchtung und elektrische Beleuchtung vom hygienischen Standpunkte aus. München. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Riegel, Prof. F. Ueber die Verlangsamung der Schlagfolge des Herzens. Berlin. 8°. Sep.-Abdr.

Rindviehbestände, Grundzüge einer gesetzlichen Regelung der Versicherung der —. Straßburg i. E. 1889. 8°.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum — Nr. 26. Altenburg 4°.

Sachsen, das medizinal- und veterinärärztliche Personal und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königr. — am 1. Januar 1890. Dresden. 1890. 8°.

Schneidemühl, Dr. Georg. Die Verwerthung des Fleisches der sog. nüchternen Kälber für die menschliche Nahrung. Halle a. S. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Schultze, Dr. W. Warum Bier nicht aus Gläsern getrunken werden soll. Wien. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

[1]) Report on vaccination in the Madras Presidency for the year 1888—89.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Creolin Pearson

Wissenschaftliche Arbeiten nebst Receptformeln (2 Bände) **über das absolut ungiftige**

Desinficiens und Antisepticum

Original-Creolin-Pearson

versenden auf Verlangen und gratis. —

Zur Verhütung negativer Resultate bei Anwendung von Imitationen und Verfälschungen unseres Original-Creolin tragen alle unsere Packungen ausser unserer Plombe und Schutzmarke auch unsere Unterschrift. — **Nur** für diese übernehmen die **volle Garantie** für Wirksamkeit und vielseitige Verwendbarkeit. (9922)

Hamburg.

Oberbrunnen

Heilbewährt seit 1601. Besonders wirksam bei Erkrankungen der Atmungsorgane und des Magens, bei Skrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes.

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Kurort Salzbrunn-Schlesien.

Kursaison vom 1. Mai bis Ende September

(9609)

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheilanstalt.

Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bäder, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Klinisches Jahrbuch.

Im Auftrage Seiner Excellenz
des Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Dr. von Gossler
unter Mitwirkung der vortragenden Räte
Prof. Dr. C. Skrzeczka und **Dr. G. Schönfeld**
Geh. Ober-Medizinalrat — Geh. Ober-Medizinalrat
herausgegeben von
Professor Dr. A. Guttstadt.

Erster Band.
Mit 13 lithographirten Tafeln.
574 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 15,—.

Zweiter Band.
Mit 11 lithographirten Tafeln.
764 Seiten gr. 8°.
Gebunden in Leinwand Preis M. 20,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per $^3/_1$ $^1/_1$ $^1/_2$ $^1/_4$ = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Mikroskopie
der Nahrungs- u. Genussmittel
aus dem Pflanzenreiche.

Von **Dr. med. Josef Moeller,**
Professor an der Universität in Innsbruck
Mit 306 Original-Holzschnitten.
Preis M. 16,—; geb. M. 17,20.

Häusliche
Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform — In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Die Verwaltung
des
Garnison - Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet
von
Dr. C. Flashar.
Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.
— Preis kartonirt M. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 25. November 1890. Nr. 47.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 27 NOV 90 LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 725. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 725. — Cholera-Nachrichten. S. 725. — Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. S. 725. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 726. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 727. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 727. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 727. — Infektionskrankheiten in Oesterreich 1889. S. 728. — Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere 1888. S. 728. — 9. Jahresbericht des Gesundheitsamtes des Staates New-York. S. 728. — **Witterung.** S. 727. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 729. — **Thierseuchen.** Rotz im Deutschen Reiche 1889. S. 729. — Schweinepest in Christiania. S. 730. — Maul- und Klauenseuche und Rotz in den Niederlanden. S. 730. — Thierseuchen in Großbritannien, 29. Juni bis 27. September. S. 730. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 730. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Prov. Brandenburg.) Schweinefleisch-Untersuchung. S. 731. — Benutzung der Hunde als Zugthiere. S. 731. — (Provinz Schlesien.) Viehschlachten. S. 732. — (Reg.-Bez. Breslau.) Leichenbeförderung. S. 732. — (Braunschweig.) Arzneibuch für das deutsche Reich. S. 732. — (Italien.) Alkoholstärke der italienischen Weine. S. 733. — (Großbritannien.) Tollwuth. S. 733. — (Staat New-York.) Rauchen junger Leute. S. 733. — **Rechtsprechung.** Gewürzfälschungen. (Schluß.) S. 733. — **Vermischtes.** (Britisch-Indien.) Bakteriologisches Institut in Puna. S. 735. — **Geschenkliste.** S. 735.

Se. Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kais. Gesundheits-Amts, Geheimen Medizinalrath, Prof. Dr. Robert Koch das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens zu verleihen.

Gesundheitsstand ꝛc.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 4, Graz und Prag je 1, Venedig 21, Paris 1, Petersburg 16, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Hildesheim 1, Posen 2, Wien 3, Budapest 4, Petersburg 90 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen 2, London und Amsterdam je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Lüneburg 4, Marienwerder 2 und Posen 3, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 1, Petersburg 12 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 18, London 24, Odessa 11 Todesfälle; Hamburg 26, Budapest 25, Petersburg 39 Erkrankungen; **Masern:** Köln 6, Paris 12, London 63 Todesfälle; Berlin 26, Breslau 55, Hamburg 38, Nürnberg 150, Reg.-Bezirke Arnsberg 176, Düsseldorf 220, Erfurt 110, Lüneburg 245, Posen 138, Schleswig 178, Stettin 230 und Wiesbaden 126, Wien 80, Budapest 42, Edinburg 24, Kopenhagen 84 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 6, Budapest 10, London 15, Liverpool 23, Stockholm, Odessa, Warschau je 8, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 39, Breslau 42, Frankfurt a. O. 38, Hamburg 75, Reg.-Bez. Arnsberg 73, Schleswig 138, Wien 43, Budapest 109, Edinburg 21, Kopenhagen 51, Stockholm 44, Petersburg 74 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 38, Breslau, Hamburg und Stuttgart je 8, München 6, Nürnberg, Wien je 9, Budapest 30, Paris 24, London 44, Amsterdam 8, Kopenhagen 7, Petersburg 10, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 132, Hamburg 47, Nürnberg 43, Reg.-Bezirke Arnsberg 106, Düsseldorf 85, Schleswig 137, Wien 36, Budapest 111, Kopenhagen 84, Stockholm 21, Petersburg 33 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 25 Todesfälle; Hamburg 33, Kopenhagen 41 Erkrankungen; **Influenza:** Reg.-Bez. Posen 42, Kopenhagen 59 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 713.) Den amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid vom 6. bis 11. November zufolge sind Meldungen von neuen Cholerafällen nicht mehr eingegangen. Eine andere Quelle aus Valencia vom 6. November giebt am 30./31. Oktober noch 2 Erkrankungen und 1 Todesfall an. Falls bis zum 21. November aus der Provinz Valencia keine neuen Fälle mehr zur Meldung kommen soll die Provinz als „rein" erklärt werden.

Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 648.) In Calcutta kamen in den am 13., 20., 27. Sept. und 4. Okt. endigenden Wochen 5, 3, 5, 11 Choleratodesfälle zur Meldung.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes.[1])

In die unter Leitung des Dr. Mordtmann stehende klinische Abtheilung des deutschen Krankenhauses zu Konstantinopel wurden vom 1. April 1889 bis 31. März d. J. 608 Kranke aufgenommen, um 208 mehr als in dem gleichen Zeitraume vorher. Während der Sommer- und Herbstmonate v. J. wurden insbesondere schwere Wechselfieber aufgenommen, welche Arbeiter an der im Bau begriffenen Bahn Ismid-Angora betrafen. Darunter waren perniziöse Formen aller Art mit schweren Blutungen und meningitischen Erscheinungen. Während des Winters gelangten viele schwere Typhusfälle, Scharlachkranke, Diphtheriekranke und vor allem zahlreiche an Influenza und deren Folgekrankheiten leidende Personen zur Aufnahme.

Es gingen zu mit Wechselfieber und Malariakachexie 123, mit Influenza 42, Unterleibstyphus 31 (+ 7), Scharlach 26 (+ 5), Diphtherie 11 (+ 3), Dengue 21, Pocken 5 (+ 1), Lungenentzündung 35 (+ 10), Tuberkulose 58 (+ 19) u. s. w.

Auf die chirurgische Abtheilung desselben Hospitals kamen 373 Kranke, darunter 89 weibliche. 244 Operationen kamen hier zur Ausführung außer den an ambulanten Kranken im Spital vorgenommenen. Auf der äußeren Abtheilung starben 19 (5,1% des Gesammtabgangs), auf der inneren Abtheilung 71 Personen.

[1]) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 528.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 46. Woche vom 9. bis 15. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	53	4	35	10	17,3	26,8	—	—	—	—	1	5	5	1	1	1	22	1
† Altona	138 871	114	6	60	28	22,5	25,9	—	2	—	1	1	9	7	4	3	3	36	—
† Augsburg	70 025	24	1	45	12	33,4	30,5	—	1	4	1	—	7	8	1	1	1	22	1
† Barmen	109 599	87	1	41	12	19,5	22,6	—	—	4	—	1	9	5	4	2	2	17	1
† Berlin	1 492 162	907	22	509	168	17,7	26,4	1	3	38	3	4	60	40	22	6	6	327	11
† Bochum	47 481	33	2	22	5	24,1	28,2	2	—	1	—	—	3	6	—	—	—	9	1
† Bonn	40 091	34	3	11	2	14,3	26,7	—	—	1	—	—	3	—	1	1	—	6	—
† Braunschweig	94 464	63	5	41	16	22,6	24,6	2	—	2	—	—	7	8	1	—	—	20	1
† Bremen	123 840	74	2	35[3]	10	14,7[3]	20,9	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	19	3
† Breslau	324 143	210	10	121[4]	45	19,4[4]	31,3	—	6	8	—	—	10	15	6	1	1	75	1
Charlottenburg	53 270	65	3	31	11	30,3	29,3	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	19	—
† Chemnitz	125 204	98	—	69	26	28,7	31,3	4	3	—	—	1	3	3	1	—	—	53	1
† Danzig	120 539	92	2	47	11	20,3	28,4	2	—	1	—	—	7	3	2	2	1	30	2
† Darmstadt	54 190	16	2	16	4	15,4	21,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	9	1
Dortmund	89 334	78	4	23	6	13,4	26,7	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	15	—
† Dresden	269 250	163	5	68[5]	9	13,1[5]	24,6	—	1	1	1	—	10	5	1	1	—	46	3
† Düsseldorf	133 276	96	3	43	14	16,8	24,1	—	—	1	—	—	10	6	2	—	—	23	1
† Duisburg	53 271	46	—	28	6	27,3	26,8	—	—	3	—	—	2	3	4	1	1	13	3
† Elberfeld	121 550	86	2	35	13	15,0	23,3	—	—	2	—	—	6	5	5	3	3	15	2
† Elbing	40 510	34	—	15	1	19,3	30,4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	11	1
† Erfurt	63 088	57	1	35	14	28,8	23,2	—	—	2	1	—	7	5	2	2	2	18	—
† Essen	72 507	71	1	22	6	15,8	28,1	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	7	3
† Frankfurt a. M.	170 733	84	2	44	5	13,4	19,9	—	1	4	1	—	13	2	—	—	—	22	1
† Frankfurt a. O.	56 780	31	2	21	10	19,2	27,1	—	2	—	—	—	2	2	3	1	1	11	1
† Freiburg i. B.	45 868	32	1	16[6]	5	18,1[6]	25,4	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	12	—
† M.-Gladbach	50 505	41	1	23	—	23,7	26,6	—	—	1	—	—	3	3	2	1	—	12	2
† Görlitz	60 647	40	1	22	7	18,9	27,7	—	1	—	—	—	3	2	2	2	2	14	—
† Halle a. S.	91 607	57	3	41[7]	10	23,3[7]	24,8	1	—	1	—	—	8	8	—	—	—	19	4
† Hamburg u. Vororte	522 738	392	14	243	103	24,2	26,3	2	2	8	1	1	26	22	18	7	7	153	10
† Hannover	155 214	106	3	44	16	14,7	21,5	—	—	3	1	—	8	1	—	—	—	30	1
† Karlsruhe	67 987	23	1	23	9	17,6	19,7	—	—	2	—	—	1	3	3	—	—	12	2
† Kassel	69 395	39	1	19	2	14,2	21,7	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	10	3
† Kiel	59 140	51	2	21	4	18,5	22,5	—	—	4	—	—	1	2	—	—	—	14	—
† Köln	267 152	209	5	103	27	20,0	26,5	6	4	3	—	—	21	8	5	1	1	52	4
† Königsberg i. Pr.	160 537	94	4	62	18	20,1	31,1	—	1	2	—	—	3	5	3	1	1	48	—
Krefeld	105 237	71	4	29	10	14,3	25,3	—	—	3	1	—	5	2	—	—	—	17	1
† Leipzig	286 878	213	6	105	31	19,0	22,7	—	3	5	2	1	23	19	2	—	—	49	1
† Liegnitz	49 021	38	2	10	5	10,6	32,1	—	1	—	—	—	—	3	1	—	—	4	1
† Lübeck	59 382	35	—	18	2	15,8	21,9	—	2	—	—	—	—	4	—	—	—	12	—
† Magdeburg	180 040	159	4	61	14	17,6	28,1	—	—	4	—	—	7	14	3	—	—	31	2
† Mainz	71 285	36	—	30	7	21,9	23,3	—	—	3	1	1	3	2	1	1	1	16	3
† Mannheim	68 427	51	—	22	7	16,7	21,8	—	—	1	—	—	2	10	1	—	—	7	1
† Metz	54 934	16	1	19	4	18,0	22,6	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	75 378	55	5	31	9	21,4	.[2]	—	—	2	—	—	4	5	2	2	2	18	—
† München	291 278	145	6	134	45	23,9	31,6	2	1	6	—	—	16	9	17	4	3	79	4
† Münster	47 383	19	1	18	5	19,8	25,7	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	10	—
† Nürnberg	128 980	84	8	79	26	31,8	26,7	4	3	9	1	—	10	9	11	4	4	31	1
† Plauen i. V.	49 966	43	—	14	7	14,6	25,4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	11	1
† Posen	70 698	55	2	27	5	19,9	29,5	—	—	5	—	—	1	2	1	—	—	17	1
Potsdam	53 104	23	1	23	5	22,5	23,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	18	—
† Rostock	41 547	16	1	14	3	17,5	20,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
† Stettin	106 679	73	3	58	22	28,3	26,1	—	—	5	—	—	6	11	2	2	2	33	1
† Straßburg i. E.	118 876	62	3	55	14	24,1	27,7	1	—	—	—	1	9	7	6	5	5	28	3
† Stuttgart	120 873	48	2	41	15	17,6	21,4	—	—	8	—	—	6	2	6	4	4	18	1
† Wiesbaden	60 234	26	3	30	8	25,9	19,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	23	1
† Würzburg	58 672	31	1	23	3	20,4	26,8	3	—	1	—	—	7	1	1	1	1	10	—
† Zwickau	43 130	28	2	27	12	32,6	29,9	2	2	2	—	—	3	1	2	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 34 = 14,3 ‰. — [4]) Desgl. 120 = 19,3 ‰. — [5]) Desgl. 63 = 12,2 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 15,9 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 21,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	241	13	168	56	21,5	1	1	8	—	—	14	29	14	—	—	97	4
Brünn bis 8. November	95 001	18	1	39	7	22,3	—	2	2	—	—	6	6	2	.	.	21	—
Brüssel bis 8. November	182 275	77	11	75	12	21,4	—	—	1	—	—	12	12	10	.	.	37	3
Budapest bis 8. November	463 017	268	17	233	51	26,2	1	10	30	3	—	22	29	12	—	—	119	7
Christiania	143 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dublin	353 082	143	.	152	28	22,5	—	—	—	.	.	.	1	3	.	.	144	4
Edinburg	271 135	125	.	74	16	14,2	—	3	2	.	.	7	—	2	.	.	58	2
Graz bis 8. November	108 483	52	1	50	8	23,9	—	—	—	—	1	12	2	5	.	.	28	2
Kopenhagen	312 387	184	8	123	35	20,5	5	3	7	1	2	26	10	4	.	.	63	2
Krakau bis 8. November	76 393	35	5	44	7	30,0	1	—	5	2	—	6	11	2	—	—	16	1
Lemberg bis 8. November	124 574	54	4	67	11	28,0	—	4	2	1	—	14	11	8	.	.	27	—
Liverpool	613 463	330	.	256	55	21,8	2	23	—	.	.	.	4	4	.	.	212	11
London	4 421 661	2321	.	1709	392	20,2	63	15	44	24	5	174	167	41	1	—	1121	55
Lyon 1. November	401 930	119	13	152	15	19,7	—	—	4	5	—	24	22	5	—	—	92	—
Odessa	276 300	.	9	120	30	22,6	1	8	4	11	1	6	6	15	13	5	65	3
Paris	2 260 945	1099	93	979	147	22,5	12	3	24	18	3	213	115	64	.	.	501	25
Petersburg bis 8. November	978 309	708	27	427	109	22,7	2	18	10	5	3	93	23	29	.	.	244	.
Prag und Vororte	314 425	153	13	153	31	25,3	—	3	3	1	1	27	18	3	.	.	88	9
Rom	421 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 8. November	236 350	159	7	90	22	19,8	—	8	5	—	1	16	11	4	.	.	41	4
Triest	160 092	105	9	70	13	22,7	—	—	3	1	—	9	7	5	.	.	44	1
Venedig bis 8. November	156 800	76	4	99	26	32,8	4	—	3	1	—	9	21	5	.	.	54	2
Warschau bis 8. November	455 852	514	16	234	60	26,7	3	8	9	1	5	33	33	22	.	.	119	1
Wien bis 8. November	822 176	415	29	322	60	20,4	1	2	9	—	2	65	44	23	—	—	172	4
11 Vororte Wiens bis 8. Novbr.	429 389	181	9	203	62	24,6	5	—	6	—	1	46	43	10	.	.	88	4

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 9. bis 15. November 1890.[3]

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	—	1	1	—	—	—
Scharlach	1	—	1	—	—	—	—	—
Diphtherie	34	—	15	17	2	—	—	13
Croup	1	—	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	4	—	—	1	3	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	3	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	97	1	—	1	78	16	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	33	2	—	—	17	10	4	6
Lungenschwindsucht	69	—	—	3	32	33	1	16
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	62	—	3	2	24	31	2	4
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	1	14	3	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	12	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	29	—	—	1	11	16	1	—
Verletzungen	77	—	4	9	26	36	2	3
Alle übrigen Krankheiten	444	6	11	28	215	145	39	56
Summe	896	9	36	63	427	308	53	101

Gesammtbestand **war** am 8. Nov. 4214 und **bleibt** am 15. Nov. 4062.[3]

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kinder betrieb.
Stadt Berlin	9./11.-15./11.	13	26	39[4])	132[4])	6
= Breslau	desgl.	3	55	42	10	—
= Frankfurt a. O.	1./11.-15./11.	—	8	38	19	1
= Hamburg und Vororte	9./11.-15./11.	26	38	75	47	2
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	3	150	10	43	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	12	23	4	8	1
= Arnsberg	desgl.	12	176	73	106	3
= Aurich	desgl.	1	50	7	2	—
= Düsseldorf	desgl.	33	220	23	85	2
= Erfurt	desgl.	8	110	13	25	3
= Hannover	desgl.	7	16	10	31	1
= Hildesheim	desgl.	7	82	2	55	—
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	2	245	3	22	—
= Marienwerder	desgl.	26	179	34	13	1
= Münster	desgl.	12	35	10	30	—
= Osnabrück[5])	2./11.-8./11.	5	93	—	15	1
= Posen	desgl.	14	138	39	76	3
= Schleswig	desgl.	35	178	138	137	2
= Stade	desgl.	6	10	11	9	3
= Stettin	desgl.	28	230	27	45	1
= Stralsund	desgl.	4	18	25	21	—
= Trier	desgl.	7	—	9	3	—
= Wiesbaden[6])	desgl.	2	126	66	40	—
Reuß'scher } Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. } Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. November 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. November	7,3	4,5	749,5	749,5	750,7	97	94	93	0,3	—	0
	10. =	8,5	6,0	751,8	753,0	753,6	98	89	91	—	SO—O	1
	11. =	9,5	6,8	752,4	752,1	752,7	98	83	88	0,0	SO	1
	12. =	7,7	5,7	752,8	754,0	756,8	94	94	94	0,3	SO—SW	0—1
	13. =	7,9	5,6	760,4	762,4	763,1	98	77	81	3,5	WNW-WSW	1
	14. =	7,3	3,8	762,3	761,8	762,0	90	78	91	0,2	SSO	0—1
	15. =	.	.	761,6	761,0	760,2	91	87	99	—	S—SW	1
München	9. November	7,5	1,9	707,1	706,5	707,5	96	69	93	1,4	S	0,0
	10. =	3,8	—0,4	708,9	708,0	708,6	96	98	93	—	Stille	0,9
	11. =	4,7	1,3	709,5	708,8	709,5	98	82	91	1,3	Stille	0,0
	12. =	6,1	—0,9	711,4	712,7	716,3	98	86	93	4,4	W	0,2
	13. =	5,3	1,4	722,5	720,4	720,4	94	76	94	0,4	O	0,1
	14. =	8,3	—2,4	719,9	719,4	720,3	98	67	99	0,2	Stille	0,0
	15. =	11,8	5,2	721,9	722,3	722,9	99	78	93	0,7	W	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht aus dem städt. Krankenhaus am Urban fehlt. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) 26. Oktober bis 1. November: 12 Unterleibstyphus, 52 Masern, 1 Scharlach, 6 Diphtherie. — [6]) 2. bis 9. November: 2 Unterleibstyphus, 327 Masern, 41 Scharlach, 70 Diphtherie.

Infektionskrankheiten in Oesterreich während des Jahres 1889.

(Aus der Zeitschr.: Das österreichische Sanitätswesen. 1890. S. 561.)

Im Anschluß an die Mittheilungen auf S. 110 und 204 der Veröffentl., betr. die Zahl der während des Jahres 1889 an Infektionskrankheiten in Oesterreich Erkrankten und Verstorbenen, läßt die nachstehende Uebersicht die örtliche Verbreitung der Krankheiten in den einzelnen Ländern der österreichischen Monarchie erkennen. Es erkrankten (bezw. starben) an:

in	Pocken	Scharlach	Croup und Diphtherie	Masern	Unterleibstyphus
Niederösterreich	825 (148)	3762 (271)	3643 (809)	16171 (543)	1366 (189)
Oberösterreich	4 (1)	1414 (146)	558 (223)	661 (12)	221 (70)
Salzburg	15 (.)	40 (1)	105 (44)	114 (.)	124 (28)
Steiermark	1600 (292)	2848 (743)	1450 (669)	3711 (31)	1267 (258)
Kärnten	1263 (237)	973 (156)	218 (66)	2096 (59)	159 (29)
Krain	5449 (1060)	312 (93)	971 (307)	986 (10)	313 (44)
Triest u. Gebiet	205 (37)	88 (11)	171 (93)	237 (8)	124 (27)
Görz-Gradiska	147 (15)	647 (122)	320 (125)	2095 (54)	46 (11)
Istrien	181 (32)	232 (41)	527 (226)	54 (9)	41 (7)
Tirol	134 (15)	433 (68)	465 (154)	4198 (85)	410 (69)
Vorarlberg	39 (.)	167 (3)	73 (10)	559 (10)	30 (4)
Böhmen	19564 (3329)	4724 (1030)	8131 (4246)	15796 (756)	3856 (736)
Mähren	7099 (1109)	3573 (688)	1933 (1045)	31701 (1716)	1923 (339)
Schlesien	1871 (238)	1028 (112)	132 (52)	10439 (304)	536 (76)
Galizien	9069 (1449)	9640 (2099)	2061 (956)	11707 (1052)	8490 (847)
Bukowina	2395 (379)	488 (149)	642 (340)	226 (72)	1923 (365)
Dalmatien	285 (44)	197 (18)	274 (124)	132 (29)	17 (5)

Von den insgesammt 50 145 an Pocken erkrankten Personen waren 21 633 (43 %) ungeimpft, von den 8385 an Pocken Verstorbenen waren 6013 (72 %) ungeimpft; es betrug mithin die Sterblichkeit unter den ungeimpften Pockenkranken etwa 28 %, unter den geimpften 8 %.

Von Flecktyphus gelangten aus 5 Ländern insgesammt 5169 Erkrankungsfälle (mit 457 Todesfällen) zur Anzeige, darunter mehr als 95 %, nämlich 4924 (429) aus Galizien. Auch Ruhrfälle waren vorzugsweise aus Galizien gemeldet. Kindbettfieber war hauptsächlich in Niederösterreich und Steiermark zur Anzeige gelangt; aus ganz Oesterreich wurden 1048 Erkrankungen (mit 529 Todesfällen) gemeldet, von denen mehr als die Hälfte, nämlich 597 (295), auf die genannten beiden Länder entfielen.

Nach der bis zum Jahre 1887 veröffentlichten Todesfallsstatistik aus den österreichischen Kronländern hätten die Pockentodesfälle seit 1887 namentlich in Krain, Kärnten, Mähren, Böhmen und Steiermark zugenommen, dagegen in Nieder- und Oberösterreich auch in Galizien und Dalmatien sich verringert. Ob übrigens ein Vergleich der zur Anzeige gelangten Todesfälle mit den standesamtlich eingetragenen aus früheren Jahren statthaft ist, erscheint zweifelhaft. Beispielsweise starben nach den standesamtlichen Ausweisen im Jahre 1887 an Masern und Scharlach 29 810 Personen, nach der vorstehenden Summe der angezeigten Fälle im Jahre 1889 nur 10 501. Letztere Zahl wird nach den standesamtlichen Ausweisen voraussichtlich viel höher sich stellen.

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1888.

Im Anschlusse an die Mittheilungen über die Gesundheitsverhältnisse des italienischen Heeres während des Jahres 1887 (Veröffentl. 1890 S. 107 ff.) ist dem neuesten diesbezüglichen italienischen Berichte[1]) zu entnehmen, daß im Jahre 1888 bei einer Durschnittsstärke des Heeres von 209 918 Personen im Ganzen 153 663, d. h. 732 von je 1000 Mannschaften, erkrankt sind, also weniger als im Vorjahre.

Von je 1000 Angehörigen des Heeres starben 8,7 und wurden 12,4 als unbrauchbar bezw. invalide entlassen; letztere Ziffer ist kleiner als die entsprechende des Vorjahres, während erstere die gleiche blieb.

Der Krankenzugang war am beträchtlichsten im Januar (7,6%) und Dezember, am geringsten im Oktober (5,1%) und September.

Von den einzelnen Krankheitsformen kamen weitaus am häufigsten die venerischen Leiden zur Beobachtung.

	Jahr 1888	Jahr 1887
Venerische Leiden	10 387	11 124
Malariafieber	4 399	5 167
Eintagsfieber (Effimere)	4 175	4 444

Akute Lungenentzündung (1515), akuter Gelenkrheumatismus (2257), Brustfellentzündung (2596), Masern (1905) hatten gegen das Vorjahr zugenommen.

Unterleibstyphus (1041) und Krätze (758) waren im Vergleich zu früheren Jahren in stetem Abnehmen begriffen.

Unter den Todesursachen in der Armee nahm jedoch immer noch der Unterleibstyphus mit 274 Sterbefällen (269 im Vorjahre) die erste Stelle ein, demnächst starben im

	Jahre 1888	Jahre 1887
an chronisch. Lungentuberkulose	225	170
akute Lungenentzündung	192	203
Brustfellentzündung	183	147
akute und chron. Bronchitis	156	147
Masern	94	78
Hirn- und Hirnhautentzündung	57	79
Selbstmord	95	63

An Pocken starben 10, an Scharlach 7 Mann. Cholerafälle sind nicht vorgekommen.

Als nicht mehr dienstfähig wurden im Berichtsjahre entlassen: 2602 Mannschaften (im Vorjahre 2982). Die hauptsächlichsten Entlassungsursachen waren: Unterleibsbrüche (511), Brustfellentzündung und deren Ausgänge (243), Tuberkulose (218), Herzfehler ꝛc. (169), chronischer Luftröhrenkatarrh und Bluthusten (158), Fehler der Augen (158), Epilepsie (142), Marasmus und Schwächlichkeit (108), chronische Lungenentzündung u. dgl. (100).

Aus dem 9. Jahresberichte des Gesundheitsamtes des Staates New-York.

(Vergl. Veröffentl. 1888 S. 778, 1889 S. 572.)

Nach dem 9. Jahresberichte des staatlichen Gesundheitsamtes von New-York für 1888 war dort Diphtherie die wichtigste aller ansteckenden Krankheiten. Sie verursachte mehr Todesfälle als irgend eine andere Infektionskrankheit, ausgenommen die Gruppe der Durchfallskrankheiten, denn mehr als ⅓ aller durch ansteckende Krankheiten veranlaßten Todesfälle entfiel von 1885 bis 1887 auf Diphtherie einschl. des Croup.

Im Berichtsjahre, in welchem bereits eine Abnahme gegen die Vorjahre zu konstatiren war, belief sich die Gesammtzahl der Todesfälle an Diphtherie und Croup im Staate New-York auf 6448, d. i. 6,2% aller Todes-

[1]) Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1888. Roma 1890.

fälle*), davon entfielen 3819 auf das Winter-, 2629 auf das Sommerhalbjahr. Im Ganzen starben während des Berichtsjahres von den ca. 5 750 000 Einwohnern des Staates 104 450 Personen.

In der Stadt New-York erlagen damals 2593 Personen der Diphtherie und dem Croup, d. h. 17 auf je 10 000 Einwohner, während in Berlin zu gleicher Zeit nur 1100 Personen oder 7,8 auf je 10 000 Einwohner den beiden Krankheiten erlagen.

Im folgenden Jahre 1889 starben in der Stadt New-York von 1575 073 Einwohnern 1686 an Diphtherie und 605 an Croup, zusammen 2291 Personen, während in Berlin von 1 495 143 Einwohnern 1189 der Diphtherie und 95 dem Croup erlagen.

Bemerkenswerth ist es, daß in dem Seegebiete des Staates New-York (maritime district) seit 1886 Jahr für Jahr ein weit größerer Theil aller Todesfälle durch Diphtherie verursacht wurde als in jedem der anderen Sanitätsbezirke, in zweiter Reihe kam in der Regel der im Mohawk-Thale gelegenem Bezirk. Uebrigens war auch die Zahl der Schwindsuchtstodesfälle in denselben Bezirken besonders hoch. Ferner wurde beobachtet, daß die Diphtherie mehr in den größeren Städten (cities) als auf dem Lande herrschte, daß sie indessen auch in ländlichen, abgelegenen Orten vorkam.

Obwohl nach Inhalt des Berichtes Niemand daran zweifelt, daß Diphtherie eine kontagiöse Krankheit ist, so scheint doch deren Verbreitung von einer persönlichen Prädisposition und, was die befallene Oertlichkeit betrifft, von telluriſchen Verhältnissen abhängig zu sein, namentlich will man gefunden haben, daß Bodenfeuchtigkeit und hoher Stand des Grundwassers begünstigend auf die Entwickelung der Krankheit wirken. — Der Infektionskeim sei, wie sich ergeben habe, besonders langlebig, von großer Lebenszähigkeit und biete zerstörenden Einflüssen besonders großen Widerstand.

Auf 1000 Todesfälle entfielen lt. S. 418 des Report auf

	1885	1886	1887	1888
typhoid fever				
ganzer Staat . . .	13,27	13,47	13,75	14,18
Hudsonthal	27,85	27,28	27,27[1])	32,22
Seedistrikt	8,87	8,41	8,55	8,66
diarrhoeal diseases				
ganzer Staat . . .	90,80	80,97	96,00	84,00
Seedistrikt	106,00	91,31	107,00[2])	91,58[3])
Westcentraldistrikt	49,67[4])	54,47[5])	58,30[6])	37,96
diphtheria				
ganzer Staat . . .	56,06	64,48	67,24	61,73
Seedistrikt	58,28[7])	71,43	75,40	67,95
Westcentraldistrikt	22,63	20,42	30,80[8])	23,38
consumption				
ganzer Staat . . .	139,76	137,66	120,35	118,55
Seedistrikt	143,58[9])	140,52[10])	121,80[11])	124,10
Southern Tier district	114,25	100,95	94,40	100,73

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Der „Wiener Ztg." zufolge hat der Handels-Minister mit Rücksicht auf die Beendigung der Pilgerzüge nach Mekka und das Erlöschen der Cholera am Rothen Meere die Aufhebung der siebentägigen Beobachtung der aus den Häfen des Rothen Meeres ankommenden Schiffe verfügt. Letztere sollen nunmehr bei ihrer Ankunft nur einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. (R.-A. Nr. 281.) —

Türkei. Der Sanitätsrath hält die für Provenienzen aus den zwischen Mersina und Beyruth gelegenen Häfen angeordnete Quarantäne aufrecht und hat jetzt außerdem die ärztliche Untersuchung der Provenienzen aus Mersina, Jaffa, Beyruth und den dazwischenliegenden, der Quarantäne nicht unterworfenen Oertlichkeiten angeordnet. (R.-A. Nr. 277.) — Die bereits bestehende Quarantäne von Tripolis bis Mersina ist nördlich bis einschließlich Selefkeh ausgedehnt worden. (R.-A. Nr. 278.) —

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Rotzkrankheit im Jahre 1889.

Dem bereits erwähnten 4. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, (Verlag von Julius Springer in Berlin), entnehmen wir nachstehende Angaben über die Verbreitung der Rotzkrankheit im Jahre 1889: Die Zahl der Erkrankungsfälle hat gegen das Vorjahr zwar um 13,1 % zugenommen, indeß war die räumliche Verbreitung der Seuche annähernd die gleiche wie im Jahre 1888. Die Zahl der im Berichtsjahre amtlich festgestellten Rotzfälle betrug 1337; dieselben vertheilten sich auf 15 Staaten, 56 Regierungs- 2c. Bezirke, 245 Kreise 2c. In den neu betroffenen 563 Gehöften waren 3607 Pferde vorhanden gegen 3844 in 516 Gehöften im Vorjahre. Von der Seuche verschont geblieben sind wieder Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lippe, Lübeck, Bremen; außerdem Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe. Innerhalb der verseuchten Staaten sind seuchenfrei geblieben 15 Regierungsbezirke 2c. und 730 Kreise 2c., und überhaupt im Reiche 781, d. s. 76,1 % der sämmtlichen Kreise 2c. Der Rotz (Wurm) zeigte sich hauptsächlich in den östlichen Grenzgebieten von Preußen, ferner in Bayern und Württemberg. Nach der dem Jahresberichte beigegebenen Tafel III, auf welcher die Verbreitung des Rotzes graphisch dargestellt ist, ist der in den vorhergehenden Jahrgängen aufgeführte Seuchenbezirk zwischen Memel, Alle und dem kurischen Haff abermals etwas eingeschränkt, dagegen ist ein weiterer solcher im Kreise Rastenburg aufgetreten. Der Hauptseuchenherd befindet sich im südlichen Theile des Regierungsbezirks Königsberg, in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig nebst angrenzenden Theilen der Regierungsbezirke Köslin fortgesetzt einerseits bis zur Küste, andererseits bis Bromberg. Besonders stark sind dortselbst die Kreise Neidenburg, Kulm, Inowrazlaw, Danziger Niederung, Bublitz verseucht. Auch nach Süden hin erstreckt sich die Verseuchung auf größere, mehr oder minder zusammenhängende Landstriche im Regierungsbezirk Posen und in der Provinz Schlesien. Größere Herde finden sich dortselbst in den Stadtkreisen Liegnitz und Görlitz, sowie im Kreise Zabrze. Nach Westen zu wird im nördlichen Deutschland das Bild ein günstigeres, indem verhältnißmäßig größere Herde nur in den Kreisen 2c. Ziegenrück, Osthavelland, Marienberg, sowie in den Stadtkreisen Chemnitz und Bielefeld vorhanden sind. In Süddeutschland sind namentlich Theile von Oberbayern und Niederbayern südlich der Donau schwach, ferner ein zusammenhängender Landstrich im bayerischen Algäu, in Württemberg und in Hohenzollern verseucht; dabei treten hervor die Stadtbezirke Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, die Oberamtsbezirke Waiblingen und Nürtingen, sowie vereinzelte Herde in dem Bezirke Lohr, dem Oberwesterwaldkreis, den Stadtbezirken Kitzingen und Eichstätt. Westlich vom Rhein und an diesem selbst sind hauptsächlich die Kreise Aachen (Stadt) und Ruhrort verseucht.

Von den Grenzkreisen wurden betroffen 14 gegen Rußland in Preußen, wovon 1 zugleich an der Seegrenze, 15 gegen Oesterreich in Preußen, Sachsen und

*) In den Städten des Deutschen Reiches (mit 15 000 und mehr Einwohnern) waren nur 4,2% aller Todesfälle durch Diphtherie und Croup bedingt.

[1]) Southern Tier 30,40. — [2]) Lake Ontario und Western district 113,10. — [3]) Desgl. 99,43. — [4]) Adirondack und Norddistrikt 46,54. — [5]) Ostcentraldistrikt 51,20. — [6]) Desgl. 56,60. — [7]) Adirondack und Norddistrikt 72,08. — [8]) Ostcentraldistrict 30,60. — [9]) Westcentraldistrikt 155,08. — [10]) Desgl. 141,08. — [11]) Hudsonthal 134,85.

Bayern, 1 gegen Frankreich in Lothringen, 2 gegen Luxemburg in Preußen, 1 gegen die Niederlande desgleichen und 9 an der Seegrenze.

Verhältnißmäßig hohe Erkrankungsziffern wiesen auch in diesem Jahre wieder nach die Regierungs- 2c. Bezirke Königsberg (266), Marienwerder (131), Bromberg (95), Danzig (89), Posen (79), Breslau (63), Düsseldorf (32); außerdem Köslin (48), Liegnitz (46), Oppeln (38), Donaukreis (36), Potsdam (35), Schwaben (34). Von den betroffenen Kreisen waren stark heimgesucht: Neidenburg (116), Rastenburg (35), Inowrazlaw (38), Danziger Niederung (37), Kulm (30), Allenstein (29), Stasburg i. W. (29). Auf je 10 000 Pferde ergeben sich im Durchschnitt des ganzen Reiches 3,80 rotzkranke Pferde, gegen 3,36 im Vorjahre. Im Einzelnen schwanken die Ziffern für die betroffenen Staaten zwischen 9,84 (Mecklenburg-Strelitz) und 0,28 (Oldenburg), für die Regierungs- 2c. Bezirke zwischen 14,86 (Sigmaringen) und 0,12 (Stettin), für die Kreise 2c. zwischen 151,97 (Neidenburg) und 0,79 (Königsberg i. N.)

Der Gesammtverlust an gefallenen und aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes getödteten Pferden beträgt 1771 gegen 1501, d. s. 270 = 18,0 % mehr als im Vorjahre. Hiervon sind gefallen 80, auf polizeiliche Anordnung getödtet 1598, auf Veranlassung des Besitzers getödtet 93. Auf je 10 000 vorhandene Pferde betrugen die Verluste im Reich 5,03 gegen 4,26 im Vorjahre. Diese Zahlen schwanken innerhalb der betroffenen Staaten zwischen 17,94 (Mecklenburg-Strelitz) und 0,28 (Oldenburg), innerhalb der betroffenen Regierungs- 2c. Bezirke zwischen 18,58 (Sigmaringen) und 0,12 (Stettin), innerhalb der betroffenen Kreise 2c. zwischen 188,65 (Neidenburg) 0,95 (Ostprignitz). Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden wurden 414, d. s. 25,9 % bei der Sektion frei von Rotz befunden.

Einschleppungen aus dem Auslande sind in 17 Fällen bestimmt ermittelt, davon 10 aus Rußland, 6 aus Belgien, 1 aus Luxemburg. Wahrscheinlich oder vermuthlich haben solche noch stattgefunden in 3 Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln aus Rußland und in 1 Gemeinde des Oberamtsbezirks Wangen aus Oesterreich-Ungarn. Außer diesen waren die Thiere in weiteren 69 Fällen bereits erkrankt, als sie in Besitz des betreffenden Eigenthümers gelangten. — Durch thierärztliche Beaufsichtigung sind 55 Seuchenfälle ermittelt, davon 4 auf Pferdemärkten, 36 in Pferdeschlächtereien, 7 auf offener Straße und 8 auf Abdeckereien. Weitere 10 Fälle wurden durch polizeilich angeordnete Untersuchungen entdeckt.

Von Uebertragungen der Seuche auf Menschen ist 1 Fall aus dem Kreise Neuwied berichtet.

Norwegen. Die in Christiania ausgebrochene Schweinekrankheit (vgl. Veröff. S. 717) wird von den Behörden jetzt als Schweinepest bezeichnet.

Die Seuche ist im Ganzen in 3 Schweinebeständen in Christiania festgestellt worden, welche inzwischen sämmtlich abgeschlachtet sind.

Niederlande. Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 5. Oktober d. Js. meldet Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Wolfhaag-Vaals (Provinz Limburg) vom 17. Oktober, desgleichen in der Gemeinde Vaalsbroek (ebd.) und Dagblad van Zuid-Holland en s'Gravenhage vom 26. Oktober Rotz unter den Pferden in Monster (Provinz Süd-Holland).

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der 13 Wochen vom 29. Juni bis 27. September 1890.[1])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der verseuchten Gehöfte in der Woche vom													Zahl der in der Berichtszeit	
	29. Juni bis 5.	6.-12.	13.-19.	20.-26.	27. bis 2. Aug.	3.-9.	10.-16.	17.-23.	24.-30.	31. Aug. bis 6.	7.-13.	14.-20.	21.-27.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
	Juli					August				September					
Milzbrand.															
England	6	1	2	5	7	7	5	6	5	4	5	6	4	162	18
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Tollwuth.															
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37[2])	13
Rotz.															
England	14	19	24	17	15	14	20	15	15	13	18	15	23	262	12
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3	1
Wurm.															
England	17	15	12	15	15	14	23	16	17	15	18	12	13	235	6
Lungenseuche.[3])															
England	34	40	36	33	34	29	24	26	22	23	25	.	.	279	21
Schottland	17	14	20	26	23	20	18	16	10	12	11	.	.	148	7
Schweinefieber.															
England	433	453	478	469	476	467	466	442	438	420	367	856	343	7890	45
Wales	11	15	16	18	15	11	7	14	2	15	17	14	11	214	7
Schottland	—	—	—	1	—	1	—	1	13	1	11	11	1	41	6

[1]) Siehe S. 489. — [2]) Darunter 33 Hunde. — [3]) Gefallen oder getödtet wegen Lungenseuche sind 417 Stück Rindvieh. Vom 14. September ab sind die Ausbrüche und Erkrankungsfälle von Lungenseuche, sowie die durch diese verursachten Verluste nicht mehr bekannt gemacht worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Nach einer Verordnung des französischen Ackerbau-Ministers vom 12. d. M. ist die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Belgien und den Niederlanden nach bezw. durch Frankreich mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den genannten beiden Ländern verboten. (R.-A. Nr. 281.) —

Belgien. Police sanitaire des animaux domestiques. — Règlement d'administration générale du 20 septembre 1883. — Modification. Vom 13. Oktober 1890. (Moniteur belge S. 2962.)

LÉOPOLD II, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Revue l'article 49 du règlement d'administration

générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Le § 1er de l'article 49 du règlement susvisé est modifié comme suit:

„Les animaux importés par la voie de mer, soit pour le transit, soit pour la consommation, sont soumis à la visite sanitaire au port d'arrivée. Ces animaux, sauf ceux expédiés en transit direct, sont, en outre, soumis à une quarantaine dont le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics détermine la durée."

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, lequel sera exécutoire à dater du lendemain de sa publication.

Donné à Ostende, le 13 octobre 1890.

LÉOPOLD.

Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics.
Léon de Bruyn.

Desgl. Importation. — Exportation. — Surveillance. Arrêté ministériel nº 3 du 25 septembre 1883. Modifications. Vom 14. Oktober 1890. (Ebd.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu l'arrêté royal, en date du 13 octobre 1890, modifiant l'article 49 du règlement d'administration générale du 29 septembre 1883, relatif à la police sanitaire des animaux domestiques;

Revue l'arrêté ministériel nº 3 du 25 du même mois,

Arrête:

Art. 1er. Les animaux des espèces bovine, ovine et porcine importés en Belgique par les ports désignés en vertu de l'arrêté royal susvisé y sont soumis à une quarantaine de dix jours.

Il peut être fait exception à cette disposition lorsqu'il s'agit d'animaux introduits dans un but d'élevage.

Art. 2. Par modification à l'article 11 de l'arrêté ministériel du 25 septembre 1883, lorsque la composition d'un troupeau importé pour la consommation n'est pas conforme à la déclaration d'expédition, tous les animaux du troupeau sont considérés comme suspects de la maladie contagieuse et traités comme tels. Toutefois, sur le rapport favorable du médecin vétérinaire, le délai de séquestration pourra être réduit jusqu'à quinze jours.

Bruxelles, le 14 octobre 1890.

Léon de Bruyn.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Prov. Brandenburg. Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. Vom 2. Oktober 1890.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam S. 385.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

An Stelle des § 3 Absatz 1 der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vom 17. März 1886 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 145 ff., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O., Außerordentliche Beilage zu Stück 14) [1]) tritt vom 1. Januar 1891 ab folgende Vorschrift:

Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Muskeln am Kehlkopfe und am Halse, den Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel, den Bauchmuskeln und ganz besonders aus dem sog. Zwerchfellpfeiler (pars lumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen. Aus jedem dieser Probestücke sind mindestens fünf angemessene Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

Potsdam, den 2. Oktober 1890.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Achenbach.

[1]) S. Veröffentl. 1886 S. 279.

Preußen. Prov. Brandenburg. Polizeiverordnung über die Benutzung der Hunde als Zugthiere.

Vom 3. Oktober 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam S. 385.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 bezw. 43 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in Betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialraths, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Jeder vor ein Fuhrwerk gespannte Hund muß einen sichern, zweckmäßig eingerichteten Maulkorb tragen, welcher dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber unmöglich macht.

§ 2. Hunde, welche wegen Krankheiten, äußerer Schäden oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen zum Ziehen nicht geeignet sind, dürfen nicht angespannt werden.

Das Gleiche gilt von Hunden, welche vorübergehend zum Ziehen untauglich sind, z. B. hitzigen, hochträchtigen oder säugenden Hündinnen während der Dauer dieses Zustandes.

§ 3. Hunde, welche nach den vorstehenden Merkmalen als zum Ziehen ungeeignet oder zeitweise untauglich anzusehen sind, können von der Polizei sofort von der Straße bezw. aus dem Fuhrwerke entfernt werden.

§ 4. Das Gewicht des Wagens und der Ladung darf nicht so groß sein, daß die Kräfte des Hundes überanstrengt werden.

Die Ueberlastung eines Hundefuhrwerks ist strafbar und giebt der Polizei das Recht, die sofortige Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und deren Fortsetzung so lange zu untersagen, bis eine angemessene Verminderung der Last stattgefunden hat.

§ 5. Auf dem Fuhrwerke muß sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß, sowie, während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen befinden, welche während des Stillhaltens zu benutzen sind.

§ 6. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden, muß vielmehr neben dem Hunde gehen und denselben an einer Leine führen, auf städtischen und anderen verkehrsreichen Straßen aber die Deichsel des Wagens beständig in der Hand halten.

Will der Führer das Fuhrwerk während des Haltens verlassen, so ist der Hund abzusträngen und in solcher Weise am Wagen zu befestigen, daß er sich weder losmachen noch den letzteren fortbewegen kann.

§ 7. Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden oder sie einholenden Wagen und Reitern bis zum äußersten Rande des Weges ausweichen.

§ 8. Mit Hunden bespannte Wagen dürfen nicht an andere in der Fahrt begriffene Fuhrwerke angehängt werden.

§ 9. Die Benutzung zweirädriger Hundekarren ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde lediglich zum Ziehen dienen und nicht durch das Gewicht des Karrens im Rücken belastet werden können.

§ 10. Die über die Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke, sowie die über das Befahren der Gräben, Böschungen und Banquets der Chausseen erlassenen Be-

stimmungen finden auch auf Hundefuhrwerke sinngemäße Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Potsdam, den 3. Oktober 1890.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Achenbach.

Preußen. Provinz Schlesien. Polizei-Verordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten. Vom 4. November 1890. (Oppelner Amtsbl. S. 302.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Vieh's, mit Ausnahme des Federvieh's, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Instrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Thieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tödtung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämmtlichen Schlachtvieh's, auch der Schafe, und das Rupfen des Federvieh's vor eingetretenem Tode, verboten.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Vieh's — einschließlich des Federvieh's — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar, bezw. fest und geschmeidig sein.
2) Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3) Das Niederlegen des Thieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des Schächtens ist der Kopf des Thieres hoch zu halten.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Vieh's, wenn er am Orte ist, als auch Derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Beförderung von Leichen durch zur Personenbeförderung bestimmtes Lohnfuhrwerk.
Vom 29. September 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Breslau. S. 291.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau unter Ausschluß der Stadt Breslau unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Zur Personenbeförderung bestimmtes Lohnfuhrwerk (Droschken und sonstiges zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen gegen Entgelt bestimmtes Fuhrwerk) darf zur Beförderung von Leichen nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung (§ 1) werden sowohl an dem Eigenthümer wie an dem Führer des betreffenden Lohnfuhrwerks mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

Breslau, den 29. September 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conrent.

Braunschweig. Die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, III. Ausgabe betr.
Vom 15. Oktober 1890.

Wir lassen Ihnen hierneben diejenigen Bestimmungen in . . Exemplaren zugehen, welche auf die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), Bezug haben und fordern Sie auf, davon 1 Exemplar den Apothekern Ihres Physikats mitzutheilen, auch darauf zu achten, daß darnach verfahren werde.

Braunschweig, den 15. Oktober 1890.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium.
Orth.

An die Herren Physici des Landes.

Anweisung
für die Apotheker des Herzogthums,
betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III).

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 tritt in Gemäßheit des vom Bundesrathe in der Sitzung vom 12. Juni 1890 gefaßten Beschlusses das im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) zu Berlin erschienene Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Demnach haben von diesem Termine an die Apotheker die Arzneimittel nach den Vorschriften des neuen Arzneibuchs vorräthig zu halten, zuzubereiten und zu verabfolgen, sowie auch für deren rechtzeitige Bereitstellung entsprechend der Vorschrift im § 23 des Erlasses Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums vom 12. Dezember 1888, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betreffend, Sorge zu tragen. Aus dieser Verpflichtung ergiebt sich für sie auch die weitere der Anschaffung aller derjenigen Geräthschaften, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, wozu wir namentlich die zur Darstellung der Fluidextrakte dienenden Perkolatoren, sowie die zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung auf Seite XI der Vorrede zu dem Arzneibuche aufgeführten Siebe rechnen. Von diesen sind gemäß der Bestimmung in § 5 des genannten Erlasses erforderlich:

1. Nr. 1 — Nr. 6 für indifferente Arzneimittel; von diesen Sieben hat Nr. 6 außer dem Boden auch einen Deckel zu erhalten.
2. Nr. 4 und Nr. 5 für Kantharidien.
3. Nr. 1, 2, 4, 5, 6 für stark wirkende Stoffe.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Siebe sind sämmtlich mit Boden und Deckeln zu versehen.

Außerdem haben die Apotheker die auf S. 343—353 des Arzneibuchs aufgeführten Reagentien gemäß der betreffenden Bestimmung in § 4 des Erlasses vom 12. Dezember 1888, sowie die zur vorschriftsmäßigen Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Apparate vorräthig zu halten.

Braunschweig, den 15. Oktober 1890.

Herzogl. Braunschweig.-Lüneburg. Ober-San.-Collegium.
Orth.

Italien. Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der italienischen Weine. (Deutsches Handels-Archiv 1890 S. 408. Nach der Gazzeta ufficiale vom 1. Juli 1890.)

Ein italienisches Gesetz vom 30. Juni 1890 bestimmt in Artikel 1, daß die Königliche Verordnung vom 8. November 1889, durch welche die natürliche Alkoholstärke der italienischen Weine festgesetzt ist, um als Grundlage bei der Bestimmung der Spiritussteuer-Rückvergütung für solche Weine zu dienen, die nicht unter Aufsicht der Finanzverwaltung hergestellt sind und nach dem Auslande ausgeführt werden, in ein Gesetz umgewandelt werde, welches statt jener Verordnung mit dem 1. Juli 1890 in Kraft tritt.

Artikel 2 setzt hiernach die Erstattung der Fabrikationssteuer für denjenigen Spiritus fest, welcher den zur Ausfuhr bestimmten Weinen zugesetzt ist und zwar:

a) für alle Weine von einem höheren Alkoholgehalt als 10 Centesimalgraden, mit Einschluß von Marsala und Ausschluß von Vermouth, 90 Prozent der Steuer des zur Erhöhung des Gehalts von 11 bis 14 Graden zugesetzten Spiritus.
b) für Vermouth 90 Prozent der Steuer des zur Erhöhung von 8 bis 14 Graden zugesetzten Spiritus.

Nach Artikel 3 wird von demjenigen Spiritus, welcher den Weinen zwecks Erhöhung der Alkoholstärke über 14 Grad zugesetzt werden soll, die Steuervergütung nicht bewilligt, wofern nicht die Regeln in Artikel 64, Absatz 2, des durch Königliche Verordnung vom 29. August 1888 genehmigten Gesetzes über die Spirituosen beobachtet worden sind.

Für die typischen Weine Vermouth und Marsala wird jedoch eine Ausnahme gemacht. Dieselben dürfen mit dem Rechte auf Erstattung der Steuer und unter Wegfall der in den genannten Regeln enthaltenen Beschränkung bis zur Maximalgrenze von 18 bezw. 23 Graden alkoholisirt werden.

Artikel 4 behandelt die Zulässigkeit der Erstattung der Steuer für den den Weinen ohne amtliche Aufsicht innerhalb der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Alkoholgrenzen zugesetzten Spiritus, selbst wenn die Betheiligten vor der Ausfuhr eine anderweite Zubereitung unter amtlicher Aufsicht und unter den in dem angeführten Gesetz und bezüglichen Reglement verordneten Bedingungen auszuführen beabsichtigen.

Artikel 5 setzt fest, daß die Summe der zu zahlenden Vergütungen für diese Spiritus-Zusätze in jedem Finanzjahre den Betrag von 1 300 000 Lire für die Weine und von 130 000 Lire für Vermouth nicht übersteigen darf. Sollte sich bei der Abrechnung eine größere Summe ergeben, so ist der in Artikel 2 für die Erstattung festgesetzte prozentuale Betrag im Verhältniß zu der vorbezeichneten Summe zu ermäßigen.

Artikel 6 bestimmt, daß in den im Artikel 5 festgesetzten Summen die Steuervergütungen für den den typischen Weinen von 14 bis 18 und 33 Graden (vergl. Artikel 3) zugesetzten Spiritus nicht einbegriffen sind. Diese Vergütungen für die letzteren Weine, welche stets zu 90 Prozent zu berechnen sind, werden auch im Laufe des Finanzjahres gezahlt.

Artikel 7, 8 und 9 enthalten nur steuertechnische Bestimmungen.

Nach Artikel 10 wird die Entschädigung für Liköre nach Art des Cognac auf 10 Prozent erhöht, im Uebrigen verbleibt es bei der Bestimmung des Artikes 30 des Gesetzes über die Spirituosen.

Großbritannien. Verordnung des Landwirthschaftsamtes, betr. die Tollwuth. Vom 14. Oktober 1890.

(The Rabies (Muzzling of Dogs) Order of 1889, Amendment No. 4.)

Exemption from muzzling of Dogs etc.

Der Text lautet wie in Amendment No. 3 (Veröff. Seite 396), nur daß in dem Absatz 1 zweimal die Worte „and parts of Districts" fortfallen und im Absatz 3 Amendment No. 4 statt Amendment No. 3 zu lesen ist.

Die beigedruckte Liste umfaßt 8 Ortspolizeibezirke der Grafschaft Chester.

Staat New-York. Gesetz, das Rauchen junger Leute betr. Vom 24. Mai 1890.

AN ACT to amend section 291 of the Penal Code, relating to children.

Section 1. Section two hundred and ninety-one of the Penal Code is hereby amended by adding thereto the following subdivision:

7. No child actually or apparently under sixteen years of age shall smoke or in any way use any cigar, cigarette or tobacco in any form whatsoever in any public street, place or resort. A violation of this subdivision shall be a misdemeanor and shall be punished by a fine not exceeding ten dollars and not less than two dollars for each offense.

§ 2. This act shall take effect on the first day of September eighteen hundred and ninety.

Rechtsprechung.

Entscheidungen deutscher Gerichte über Verfälschung von Gewürzen. (Schluß.)

II. Petersilie.

10. **Preußen.** Landgericht Breslau. Urtheil vom 17. Oktober 1887 wider die Freistellenbesitzerin Johanna G. und deren Tochter Dorothea. Die Angeklagten haben Schierling als Petersilie feilgehalten und verkauft, die Waare aber auf Verlangen der Käuferin zurückgenommen. Das Gericht nahm an, daß sie als Kräuterhändlerinnen den Unterschied zwischen Petersilie und Schierling gekannt hätten, hielt es aber nicht für ausgeschlossen, daß sie nur aus Fahrlässigkeit unterlassen hätten, ihrer Pflicht entsprechend zu untersuchen, welcher Gattung die gedachten Pflanzen angehörten. Verurtheilung zu 10 Tagen Gefängniß bezw. 15 ℳ Geldstrafe. Einziehung des beschlagnahmten Schierlings, Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten der Angeklagten. § 14—16 Nahrungsmittelgesetz.

III. Salz.

Bayern. 11. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 13. Juni 1888 wider den Bäcker Sch. Dreimaliger Verkauf von Salz, welches nach Aussage der Käufer und eines anderen Zeugen rußig, schwärzlich im Aussehen war und „sauer", „scharf", nach Karbol roch. Diese Eigenschaften hat das Salz vermuthlich durch Auflegen auf gichtkranke, mit Pain-Expeller eingeriebene Körpertheile angenommen. Ein sicherer Beweis ist aber dafür nicht beigebracht worden. Andererseits hat der Sachverständige Medizinalrath Dr. R. bekundet, daß ein Salz von den erwähnten Eigenschaften ein verdorbenes Genuß- und Nahrungsmittel ist. In der That haben die Zeugen das Salz seiner Bestimmung gemäß nicht verwenden können. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe aus § 10^2 Nahrungsmittelgesetz.

IV. Safran.

(Vergl. Veröff. 1887 S. 649.)

12. Reichsgerichts-Urtheil vom 17. Juni 1889. Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des Landgerichts Gießen vom 6. April 1889 wider den Cigarren-Fabrikanten R.

Gründe:

Der Verurtheilung des Angeklagten liegt die thatsächliche Feststellung zu Grunde, daß derselbe in den letzten fünf Jahren in wenigstens 60 Fällen Safran, ein Genußmittel, zum Zwecke der Täuschung in Handel und

Verkehr gefälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe. Daß Safran nicht ausschließlich ein Genußmittel, sondern zugleich ein Färbemittel ist, wird von dem Urtheil anerkannt. Aber es muß aus demselben entnommen werden, daß er ein Färbemittel nur in dem Sinne ist, daß mittels desselben den Speisen, welche mit dem Zusatze von Safran genossen werden, eine besondere Farbe verliehen werden soll. Hiernach aber wird der als Färbemittel verwendete Safran zugleich mit Nothwendigkeit als Genußmittel verwendet, und es ergiebt sich hieraus, daß der Angeklagte, wenn er denselben auch nur als Färbemittel fälschen und in den Handel bringen wollte, er sich doch bewußt war, daß derselbe auch genossen werden würde, so daß er auch hierauf seinen Willen richten mußte. Ueberdies läßt das Urtheil, wenn es sich auch nicht mit absoluter Bestimmtheit in dieser Richtung ausspricht, doch genügend erkennen, daß die Absicht des Angeklagten auch direkt darauf gerichtet war, den Safran gerade als Genußmittel zu verfälschen und ihn zum Zwecke der Täuschung gerade als Genußmittel in den Handel zu bringen. Die Ausführungen der Revision, nach welchen der Angeklagte lediglich auf die Verwendung seines Safrans als Färbemittel reflektirt habe, können darum keine Beachtung beanspruchen.

Das Urtheil hat ferner die Art und Weise, in welcher der Angeklagte seinen Safran gefälscht habe, nachgewiesen, und es muß darum die thatsächliche Feststellung, daß derselbe in 60 Fällen in der nämlichen Art und Weise verfahren habe, für genügend zur Annahme von 60 Vergehen gegen das Lebensmittelgesetz gehalten werden. Namentlich war eine genauere Feststellung der Zeitpunkte, zu welchen die Verfälschungen stattgefunden haben, nicht erforderlich, und es erscheint vielmehr die Gewißheit darüber, daß sich diese 60 Fälle der Verfälschung innerhalb ihrer Verjährungszeit ereignet haben, zur Anwendung des Strafgesetzes als ausreichend. Daß dies aber geschehen sei, erweist sich als eine thatsächliche Feststellung des Urtheils, welche sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht. Die in dieser Richtung vorgebrachten Einwendungen der Revision können darum nicht berücksichtigt werden. Auch lassen sich die Eigenschaften des Safrans als Genuß- und Färbemittel nicht nach bestimmten Gewichtsmengen trennen, weil er, wie gesagt, in vollem Umfange zugleich Genuß- und Färbemittel ist. Ueberhaupt aber fällt dem Urtheil ein Rechtsirrthum zum Nachtheil des Angeklagten nicht zur Last, und es war darum das Rechtsmittel zu verwerfen.

13. Reichsgerichts-Urtheil vom 21. Januar 1890. Aufhebung des Urtheils des Königlich preußischen Landgerichts Hagen vom 23. Oktober 1889.

Die Gründe hatten nachstehenden Wortlaut:

Gegen die Angeklagten ist nach Inhalt des Beschlusses vom 30. August 1889 das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, in idealer Konkurrenz mit versuchtem Betruge auf Grund des allegirten § 10 und der §§ 263, 43, 73, 74 Strafgesetzbuchs eröffnet worden. Die Verurtheilung derselben ist dagegen lediglich auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erfolgt, und das Sitzungsprotokoll ergiebt nicht, daß die Angeklagten auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen worden sind. Danach ist die Rüge des Angeklagten H., daß ihm die Vertheidigung unzulässig beschränkt worden, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 264 der Strafprozeßordnung nicht abzuweisen und schon aus diesem Grunde gemäß § 376 l. c die Aufhebung des Urtheils bezüglich des Angeklagten H. geboten.

Beide Angeklagten rügen aber auch mit Grund die Verletzung des materiellen Rechtes.

Es ist zwar nicht zutreffend, wenn sie die Annahme des Vorderrichters, daß Safran zu den Genußmitteln zu rechnen sei, als rechtsirrthümlich bemängeln. Denn das Gesetz begreift, wie der allgemeine Sprachgebrauch, unter Genußmittel — im Gegensatze zu den eigentlichen Nahrungsmitteln — alle Mittel und Stoffe, welche, auch ohne der Ernährung zu dienen, von Menschen genossen zu werden pflegen, d. h. durch die menschlichen Organe dem Körper wirklich zugeführt und mit dem Genusse verbraucht werden, ohne Unterschied, in welcher Form und Zubereitung dies geschieht. Der erste Richter konnte deshalb den Safran ohne Rechtsirrthum für ein Genußmittel erachten, da er als erwiesen feststellt, daß derselbe, außer als Heilmittel, meistens als Gewürz und Färbemittel für menschliche Speisen verwendet und mit diesen genossen wird. Nach dem ganzen Zusammenhange der Urtheilsgründe ist auch nicht zu bezweifeln, daß der erste Richter weiter für erwiesen erachtet hat und von der thatsächlichen Annahme ausgegangen ist, daß die Angeklagten diese Eigenschaften des Safran als eines Genußmittels in dem angegebenen Sinne gekannt und ihn bewußt als solches, bezw. zum Zwecke der Verwendung zur Speise und zum Genusse für Menschen verkauft und feilgehalten haben. Es kann deshalb auf die jetzige Behauptung der Revidenten, daß sie den Safran nur als Färbemittel gekannt, gemäß § 260 der Strafprozeßordnung nicht mehr eingegangen werden. Ebenso ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanz in der Beimischung von mehr als 5½% und 11½% Blüthenblätter der Ringelblume zu dem guten und reinen Safran mit Rücksicht auf die erhebliche Minderwerthigkeit der ersteren eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes erkannt hat, insofern in dieser Beimischung eine auf Täuschung berechnete Verschlechterung der normalen Beschaffenheit des Safran nach Qualität, Brauchbarkeit und Werth zu finden ist. Endlich kann auch die Annahme, daß die Angeklagten den Safran unter Verschweigung des Verfälschtseins verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben, zu begründeten Bedenken keinen Anlaß geben, da die Angeklagten thatsächlich den verfälschten Safran als echt und rein an die Konsumenten abgegeben und zu der gleichen weiteren Abgabe in ihrem Waarenlager bereit gehalten haben. Insoweit ist also objektiv gegen beide Angeklagten der Thatbestand der Zuwiderhandlung gegen § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bedenkenfrei gegeben.

Aber eine solche Zuwiderhandlung ist nach § 11 des Gesetzes nur strafbar, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, und dieses subjektive Thatbestandserforderniß hat die Vorinstanz lediglich darin gefunden, daß die Angeklagten den Safran verkauft und feilgehalten haben, ohne sich vorher Gewißheit über dessen Unverfälschtheit zu verschaffen. Dies ist ebenso rechtsirrthümlich, wie die dabei zu Grunde gelegte Annahme, daß die Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Kaufleute und in Folge ihrer Kenntniß von dem vielfachen Vorkommen der Fälschung von Genußmitteln zur Anwendung aller kaufmännischen Diligenz und somit auch zu einer ihnen Gewißheit verschaffenden Untersuchung des Safran verpflichtet gewesen sein. Die Strafbestimmung des allegirten § 11 stellt an Jeden, der ein Genußmittel in Verkehr bringen will, keine weitergehende Anforderung als die, daß er die nach den gegebenen konkreten Umständen unter Berücksichtigung seiner Individualität und der durch die Umstände gebotenen Möglichkeit zu beanspruchende Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwende, damit das betreffende Genußmittel nicht verfälscht in Verkehr komme und nicht unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung hierüber geeigneten Bezeichnung feilgehalten werde. Dementsprechend findet sie auch nicht, wie die Vorinstanz anscheinend annimmt, das Moment der Strafbarkeit eines solchen Verkaufens und Feilhaltens schon in der blos objektiven Vermeidlichkeit des letzteren. Sie erblickt vielmehr die strafbare Fahrlässigkeit lediglich darin, daß das verbotwidrige Verkaufen und Feilhalten durch Verabsäumung der vorbezeichneten konkreten Aufmerksamkeit und Sorgfalt verschuldet worden, während es bei Anwendung derselben als Folge der Unterlassung vorauszusehen und zu vermeiden war. Ein derartiges fahrlässiges Verschulden der Angeklagten ist aber vorliegend im ersten Urtheile nicht festgestellt, und aus den für erwiesen erachteten Thatsachen um so weniger zu entnehmen, als danach

die Vermischung des Safran mit den Blüthenblättern der Ringelblume nur von einem geübten Auge zu unterscheiden ist, und auch die besonderen Umstände des Verkaufens und Feilhaltens die Entschuldbarkeit eines Irrthums hierüber nicht ausschließen. Die Vorinstanz hat danach die Strafvorschrift des § 11 l. c auf einen nicht zutreffenden Thatbestand angewendet. Ihr Urtheil muß gemäß § 376 und § 393, 394 der Strafprozeßordnung bezüglich beider Angeklagten nebst den thatsächlichen Feststellungen aufgehoben, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an sie zurückverwiesen werden.

Preußen. 14. Landgericht Dortmund. Urtheil vom 18./25. November 1887 wider die Kaufleute Gustav und Hermann W. Verkauf von ½ Pfund Safran (zu 21 ℳ), welcher bei der Untersuchung zu nur etwa 55 % aus reinem Safran, zu etwa 44 % aus Blüthen der sog. Ringelblume (Calendula officinalis) bestand. Letztere waren in Gestalt und Farbe dem wirklichen Safran nachgemacht. Außerdem waren noch dem wirklichen Safran, der sich in den Proben befand, auf irgend eine Weise durch Kunst über ⅔ seines Farbstoffes entzogen.

Der Gerichtshof hat dafür gehalten, daß Safran ein Genußmittel überhaupt nicht ist. Safran diene, wie als bekannt anzunehmen, und wie auch der Sachverständige Dr. phil. K. bekunde, hauptsächlich nur als Färbemittel und werde in den Haushaltungen gebraucht, z. B. zum Färben neu gewaschener Gardinen, Rouleaux und Handschuhe und sonstiger Webestoffe. Er sei im Uebrigen geschmack- und geruchlos und nach jeder Richtung, wenigstens so weit bis zur Zeit angenommen werde unschädlich. Für Menschen des Genusses wegen werde der Safran nicht gebraucht. Allerdings ließen sich mit ihm, seines Farbevermögens halber und da er sonst für die menschliche Gesundheit unschädlich sei, Konfituren und in Haushaltungen Suppen durch Beimischung zu denselben färben um, was allein hierbei der Zweck, solchen Sachen ein besonderes Ansehen, als wenn viel Eigelb angewendet worden, zu geben. Dieser Gebrauch sei aber kein allgemeiner und insbesondere sei nicht erwiesen, daß den Angeklagten bekannt gewesen, daß der von ihnen dem B. in L. gelieferte Safran (Mischung von Safran und Faminell) zu solchem Gebrauch bestimmt gewesen. Allerdings umfasse der Begriff des Genußmittels alle Mittel bezw. Stoffe, welche auch ohne zur Nahrung zu dienen, doch von Menschen genossen zu werden pflegten, insbesondere durch menschliche Sinne dem Körper des Genießenden zugeführt und mit dem Genusse verbraucht würden. In Betreff des Stoffes Safran lasse sich aber nicht behaupten, daß er allgemein oder doch überwiegend selbst bei Anwendung bei Nahrungsmitteln seiner selbst wegen zum Genusse gebraucht werde und dabei die Absicht zu einem solchen Genuß obwalte, weil er aber selbst geschmacklos und geruchlos sei. Außerdem wurde erwiesen, daß die Angeklagten ihre Reisenden beauftragt haben, die unmittelbaren Abnehmer über die Zusammensetzung des von ihnen gelieferten billigeren Safrans, welchen sie neben dem Safran I von reiner Beschaffenheit in ihrem Geschäfte hielten, aufzuklären. Die künstliche Farbstoffentziehung des Safrans stellten die Angeklagten entschieden in Abrede. Freisprechung.

Bayern. 15. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 30. Dezember 1889. Verurtheilung des Mühlenbesitzers Ludwig E. wegen zweimaliger Lieferung von ¼ bezw. ½ Kilogramm Safran, welchem behufs Erzielung einer röthlichen Farbe Karmin beigemischt war, als „garantirt rein" zu 10 ℳ Geldstrafe aus § 10² Nahrungsmittelgesetzes.

16. Landgericht Ansbach. Urtheil vom 14. März 1890 wider den Kaufmann W. zu N. Der Kaufmann H. bestellte am 30. März 1889 „½ Pfund gestoßenen Safran billigst" und erhielt vom Angeklagten unter der Bezeichnung „½ Pfund gest. Safran präp." zu 20 ℳ, ½ Pfund einer Mischung von ²/₅ Theilen reinem Safran mit ³/₅ Theilen Saflor. Die gelieferte Waare enthielt bei der Untersuchung durch die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Erlangen neben Safran etwas Saflor, Stärke und andere pflanzliche Bestandtheile, wahrscheinlich Curcuma, welche letzteren Stoffe durch den Saflor in die Mischung gekommen sein mögen. Da sich Safran auch als Genußmittel darstellt, so liegt nach Annahme des Gerichts die Verfälschung eines Genußmittels vor. Die Verfälschung sei aber in Anbetracht des Preises und der Bezeichnung „präp." nicht verschwiegen worden. Freisprechung.

17. Landgericht Ansbach. Urtheil vom 14. März 1890 wider den Kaufmann B. zu W. Verurtheilung wegen Verkaufs von etwa 25 g gestoßenem sog. präparirtem Safran an einen Käufer, welcher gute Waare verlangt hatte, zu 10 ℳ Geldstrafe aus § 10² Nahrungsmittelgesetz. Die Waare enthielt nach den Ergebnissen der von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Erlangen vorgenommenen Untersuchung neben reinem Safran etwas Stärke, Safranpollen, Safranblüthentheile und andere nicht genau bestimmte Gewebe.

Vermischtes.

Britisch-Indien. In Puna steht demnächst die Eröffnung eines bakteriologischen Instituts im Anschluß an das dortige College of Science bevor. Die Veranlassung hierzu boten die Verluste durch Viehseuchen, welche jährlich etwa 7 Millionen Stück Vieh betragen sollen. Das Institut hat die Aufgabe: 1. experimentelle Untersuchungen über die verschiedenen in Indien vorkommenden, durch Mikroorganismen verursachten Viehseuchen, namentlich Milzbrand, Rinderpest, Tuberkulose, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Sazra (Surra?) — eine in dem letzten Feldzuge gegen Birma aufgetretene, stets tödtlich verlaufende Krankheit — anzustellen; 2. Lymphe herzustellen und Impfversuche zum Schutze gegen die Seuchen anzustellen; 3. einheimische Thierärzte in der Impftechnik zu unterrichten. Leiter des Instituts wird Dr. Alfred Lingard aus London sein, welcher bereits in Puna eingetroffen ist.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, preußische. Bde. 90, 100 und 103. Berlin. 1889. 4°.

Statistik, magdeburgische. Heft 5. Magdeburg. 1890. 8°.

Statistik, breslauer. Band 13 Heft 1 und 2. Breslau. 1890. 8°.

Thierarznei-Schule, Jahresbericht der Kgl. Central- — in München. 1888—1889. Leipzig. 1890. 8°.

Veterinärrath, Bericht über die 6. Plenar-Versammlung des deutschen — es am 17. und 18. Juni 1889 zu Eisenach. Karlsruhe. 1889. 8°.

Bilanci comunali per l'anno 1887. Roma. 1889. 8°.

Congress, intercolonial medical — of Australasia. Transactions of second session, held in Melbourne, Victoria, January, 1889. Melbourne. 1889. 8°.

Massachusetts, 47. report of the legislature of — relating to the registry and return of births, marriages, and deaths in the commonwealth, for the year 1888. Boston. 1889. 8°.

Patin, Ch. Rapport général sur les travaux du conseil d'hygiène publique et de salubrité du département de la Seine depuis 1881—1883 et 1884—1886. Paris. 4°.

Pontiac, proceedings and addresses at a sanitary convention held at —, Michigan, Oct. 17 and 18, 1889. Lansing. 1889. 8°.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens das Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Cacao-Vero,
entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

(5501)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 2. Dezember 1890.** Nr. 48.

- 5 DEC 90

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 737. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 737. — Cholera-Nachrichten. S. 737. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 738. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 739. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 739. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 739. — Flecktyphus in Ostpreußen. S. 740. — Desgl. in Posen. S. 740. — Krankenbewegung der bayerischen Armee 1890, 2. Quartal. S. 740. — Sterblichkeit in Stuttgart 1889. S. 740. — **Witterung.** S. 739. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Oktober. S. 740. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 741. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche 1889. S. 741. — Desgl. in Biala, 1890, November. S. 743. — Thierseuchen in Belgien 1890, 3. Vierteljahr. S. 743. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 743. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Cöslin.) Prüfungen der Apothekerlehrlinge. S. 744. — (Sachsen.) Zusatz von Saccharin zum Biere. S. 744. — (Oesterreich.) Magister-Diplome für Pharmazeuten. S. 744. — (Krain.) Impfungen mit animaler Lymphe. S. 745. — (Kärnten.) Dienstreisen der Bezirksärzte. S. 745. — **Rechtsprechung.** Leberthran mit Urin gemischt. S. 745. — Desgl. Trinkwasser. S. 745. — Nachgemachtes Bitterwasser. S. 745. — Himbeerliqueur mit künstlichem Fruchtäther. S. 746. — Gefärbte Fruchtlimonade. S. 746 — Citronenöl. S. 746. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Städtische Wasserwerke 1889-90. S. 746. — **Geschenkliste.** S. 746. — Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Jahr 1889 nebst Durchschnitt 1878-87. S. 747.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Kersandt im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 2, Graz 1, Prag 2, Venedig 28, Paris 1, Brüssel 4, Petersburg 10, Warschau 6 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirk Posen 2, Wien 6, Budapest 2, Petersburg 29 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Amsterdam 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Lüneburg*), Herzogthum Braunschweig, Petersburg je 1 Erkrankung; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Stade 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Stade je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 18, London 23, Petersburg 7 Todesfälle; Hamburg 26, Budapest 22 Erkrankungen; **Masern:** Hamburg 6, Köln 10, Paris 13, London 76 Todesfälle; Breslau 76, Hamburg 30, Nürnberg 194, Reg.-Bezirke Arnsberg 214, Düsseldorf 146, Königsberg 306, Posen 169, Schleswig 210 und Stettin 114, Wien 120, Budapest 32, Kopenhagen 77, Petersburg 37 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 10, Budapest 12, London 26, Liverpool, Petersburg je 18, Odessa 13, Warschau 12 Todesfälle; Breslau 63, Hamburg 68, Reg.-Bez. Schleswig 144, Wien 33, Budapest 99, Edinburg 24, Stockholm 34, Christiania 41, Kopenhagen 50, Petersburg 77 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 40, Breslau 9, Dresden 11, Leipzig 6, München 7, Posen 9, Stettin 7, Wien 15, Budapest 26, Krakau 8, Paris 27, London 48, Amsterdam 9, Christiania 7, Petersburg 16, Warschau 10 Todesfälle; Breslau 29, Hamburg 30, Nürnberg 29, Reg.-Bezirke Arnsberg 214, Düsseldorf 104 und Schleswig 146, Wien 33, Budapest 94, Stockholm und Christiania je 26, Kopenhagen 58, Petersburg 37 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 33 Todesfälle; Hamburg 31, Kopenhagen 28 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 96 Erkrankungen.

*) Die in voriger Woche aus dem Reg.-Bez. Lüneburg gemeldeten 4 Flecktyphusfälle haben sich nachträglicher Berichtigung zufolge als Fälle von Unterleibstyphus herausgestellt.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 725). Die amtlichen Nachrichten in der Gaceta de Madrid haben bis zum 15. November keine Meldungen von neuen Cholerafällen mehr enthalten. Alle Ortschaften, bis auf drei in der Provinz Valencia, sind bereits als cholerafrei erklärt worden.

Türkei. (Vergl. S. 713.) Die Seuche ist laut Nachricht aus Konstantinopel vom 4. November im Vilajet Aleppo in Abnahme, in Hama und anderen Orten Nordsyriens dagegen in Zunahme begriffen. Nach den officiellen Bulletins kamen im Ganzen vom 27./28. Oktober bis 2. November 226 Todesfälle zur Meldung und zwar aus Aleppo (18), Antiochia (183), Marasch, Aintab, Orfa, Herim, Hidlip. Auch in Kara Agatsch (bei Alexandrette) kam 1 Todesfall vor. Nach Mittheilung des Konsulats in Aleppo sind dort vom 13. September bis 23. Oktober 700 Cholerafälle mit 557 Todesfällen vorgekommen. Aus dem Vilajet Damaskus kamen vom 23. Oktober bis 2. November 316 Erkrankungen und 436 Todesfälle zur Meldung. Im Lazareth zu Beirut erhielten am 31. Oktober 686 Soldaten freie Praktik. Unter 263 noch zurückgebliebenen Pilgern kam vereinzelt Diarrhoe vor. In Klazomenä schiffte der „Girid" am 1. November 210 Pilger aus. Aus Medina wurde gemeldet, daß im Laufe des August (a. St.) in der Stadt 565 Cholerafälle vorkamen. Jetzt habe die Seuche überall aufgehört. Aus Bassora wurde berichtet, daß die seit dem 1. Oktober auf dem Seewege eintreffenden Pilger gesund seien. Unter dem 11. November wurde sodann aus Konstantinopel gemeldet, daß im Vilajet Aleppo vom

(Forts. auf Seite 740.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 47. Woche vom 16. bis 22. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	61	3	32	10	15,8	26,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	25	1
† Altona	138 871	123	5	60	17	22,5	25,9	—	2	2	—	—	8	9	3	3	3	32	4
† Augsburg	70 025	40	—	33	13	24,5	30,5	1	—	3	—	—	6	5	5	—	—	13	—
† Barmen	109 599	71	1	26	9	12,3	22,6	1	—	—	—	—	3	4	4	—	—	13	1
† Berlin	1 492 162	913	30	537	172	18,7	26,4	2	3	40	4	2	84	51	31	5	5	303	17
† Bochum	47 481	32	1	19	3	20,8	28,2	1	—	1	—	1	—	6	2	—	—	8	—
† Bonn	40 091	32	3	18	5	23,3	26,7	—	—	2	—	—	2	4	2	1	1	6	2
† Braunschweig	94 464	65	—	41	12	22,6	24,6	—	—	5	—	—	8	7	4	1	1	17	—
† Bremen	123 840	60	—	51[3]	9	21,4[3]	20,9	—	1	1	—	—	10	9	1	—	—	28	1
† Breslau	324 143	236	6	169[4]	41	27,1[4]	31,3	2	10	9	—	1	19	20	2	—	—	101	5
Charlottenburg	53 270	70	2	19	7	18,5	29,3	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	12	—
† Chemnitz	125 204	125	2	75	35	31,1	31,3	2	1	1	—	—	7	5	1	1	1	56	2
† Danzig	120 539	101	2	50	14	21,6	28,4	4	—	1	2	—	6	5	4	4	2	27	1
† Darmstadt	54 190	29	3	17	1	16,3	21,0	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	11	1
Dortmund	89 334	72	1	41	11	23,9	26,7	—	—	1	1	—	7	6	—	—	—	25	1
† Dresden	269 250	157	12	94[5]	28	18,2[5]	24,6	—	—	11	—	—	13	9	1	—	—	59	1
† Düsseldorf	133 276	107	6	48	17	18,7	24,1	—	—	1	—	—	5	5	2	—	—	34	1
† Duisburg	53 271	38	3	16	12	15,6	26,8	—	—	—	1	—	2	2	6	—	—	5	—
† Elberfeld	121 550	98	4	36	8	15,4	23,3	—	—	3	—	—	6	3	2	—	—	22	—
† Elbing	40 510	29	1	22	6	28,2	30,4	—	—	3	—	—	2	1	3	2	2	12	1
† Erfurt	63 088	49	—	26	9	21,4	23,2	—	—	4	—	1	1	1	2	1	1	17	—
† Essen	72 507	71	1	16	4	11,5	28,1	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	7	1
† Frankfurt a. M.	170 733	99	4	47	10	14,3	19,9	—	—	5	1	—	13	4	1	—	—	22	1
† Frankfurt a. O.	56 780	33	1	27	4	24,7	27,1	—	2	1	—	—	4	8	2	1	1	10	—
† Freiburg i. B.	45 868	31	—	12[6]	4	13,6[6]	25,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	9	—
† M.-Gladbach	50 505	35	—	14	5	14,4	26,6	—	—	1	1	—	3	—	3	1	1	6	—
† Görlitz	60 647	28	2	23	8	19,7	27,7	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	17	—
† Halle a. S.	91 607	82	4	49[7]	10	27,8[7]	24,8	4	—	2	1	1	4	7	3	—	—	25	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	352	13	224	78	22,3	26,3	6	1	4	1	1	25	27	12	3	1	140	7
† Hannover	155 214	105	7	47	16	15,7	21,5	—	—	3	—	—	9	7	—	—	—	27	1
† Karlsruhe	67 987	25	4	26	6	19,9	19,7	—	—	1	1	1	1	5	—	—	—	16	1
† Kassel	69 395	34	1	22	5	16,5	21,7	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	14	1
† Kiel	59 140	50	—	22	6	19,3	22,5	—	—	3	—	—	1	3	3	1	1	10	2
† Köln	267 152	240	5	119	44	23,2	26,5	10	4	4	1	1	12	9	4	—	—	73	1
† Königsberg i. Pr.	160 537	107	4	51	14	16,5	31,1	—	—	1	—	—	3	4	2	1	1	39	2
Krefeld	105 237	73	3	37	10	18,3	25,3	—	—	—	1	—	6	5	3	2	1	22	—
† Leipzig	286 878	197	5	99	28	17,9	22,7	1	1	6	1	—	18	13	8	1	1	50	1
† Liegnitz	49 021	26	2	23[8]	5	24,4[8]	32,1	—	1	1	1	—	4	3	4	—	—	8	1
† Lübeck	59 382	36	2	30	7	26,3	21,9	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	20	—
† Magdeburg	180 040	157	3	68	25	19,6	28,1	—	—	4	—	—	9	9	9	4	3	35	2
† Mainz	71 285	48	1	22	7	16,0	23,3	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	14	2
† Mannheim	68 427	67	—	24	9	18,2	21,8	—	—	—	1	—	1	3	4	—	—	13	2
† Metz	54 934	27	1	15	1	14,2	22,6	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	9	1
† Mülhausen i. E.	75 378	48	3	33	10	22,8	.[2]	—	—	1	—	—	3	9	5	5	4	15	—
† München	291 278	197	4	150	62	26,8	31,6	1	4	7	—	—	21	17	21	6	6	78	1
† Münster	47 383	19	1	20	6	21,9	25,7	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	14	1
† Nürnberg	128 980	116	2	62	22	25,0	26,7	5	2	4	1	—	11	5	3	1	1	31	—
† Plauen i. V.	49 966	26	2	10	3	10,4	25,4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—
† Posen	70 698	48	1	34	5	25,0	29,5	—	—	9	2	—	4	3	1	—	—	15	—
Potsdam	53 104	28	—	24[9]	4	23,5[9]	23,6	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	1
† Rostock	41 547	20	1	14	2	17,5	20,7	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	10	1
† Stettin	106 679	76	1	55	18	26,8	26,1	2	—	7	1	—	9	4	2	1	1	29	1
† Straßburg i. E.	118 876	69	3	47	13	20,6	27,7	3	—	—	3	—	5	2	4	3	3	30	—
† Stuttgart	120 873	60	2	37	6	15,9	21,4	—	—	4	—	—	7	5	2	2	1	15	4
† Wiesbaden	60 234	31	—	20	6	17,3	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Würzburg	58 672	32	—	31	9	27,5	26,8	4	—	—	—	—	8	5	1	1	1	13	—
† Zwickau	43 130	24	—	15	5	18,1	29,9	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 47 = 19,7 ‰. — [4]) Desgl. 156 = 25,0 ‰. — [5]) Desgl. 88 = 17,0 ‰. — [6]) Desgl. 8 = 9,1 ‰. — [7]) Desgl. 42 = 23,8 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 23,3 ‰. — [9]) Desgl. 23 = 22,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	297	14	173	46	22,1	2	1	9	—	—	16	24	11	—	—	106	4
Brünn bis 15. November	95 001	48	3	46	10	25,2	—	1	4	—	—	15	2	3	.	.	21	—
Brüssel bis 15. November	182 275	90	8	69	13	19,7	3	—	—	1	—	8	15	3	.	.	37	2
Budapest bis 15. November	468 017	321	11	223	46	25,9	—	12	26	3	1	16	24	15	—	—	116	10
Christiania	143 300	30	1	39	8	14,2	—	2	7	—	1	4	4	3	.	.	18	—
Edinburg	271 135	134	.	157	20	23,2	—	1	2	.	.	.	4	2	.	.	147	1
Graz bis 15. November	108 483	45	5	94	12	18,1	1	—	2	.	.	8	2	2	.	.	76	3
Kopenhagen	312 387	220	4	103	26	27,8	—	—	—	—	—	12	7	4	.	.	35	—
Krakau bis 15. November	76 393	62	5	57	8	17,1	4	2	10	—	—	17	13	1	.	.	52	4
Lemberg bis 15. November.	124 574	64	5	60	11	38,8	1	1	8	—	—	7	12	—	—	—	25	3
Liverpool	613 463	266	.	248	53	25,0	—	3	4	1	1	13	9	6	.	.	22	1
London	4 421 661	2206	.	1716	369	21,1	2	18	2	.	.	.	5	3	.	.	192	26
Lyon 8. November	401 930	150	15	146	12	20,2	76	26	48	23	2	184	189	20	.	.	1092	56
Odessa	276 300	.	7	117	30	18,9	—	—	5	2	—	22	29	3	—	—	83	2
Paris	2 260 945	1112	92	864	135	22,0	2	13	2	5	1	7	3	15	13	5	66	3
Petersburg bis 15. November	978 309	586	33	389	96	19,9	13	4	27	18	2	170	105	59	.	.	447	18
Prag und Vororte	314 425	162	8	148	35	20,6	3	18	16	7	1	59	15	31	.	.	239	.
Rom bis 18. Oktober	421 102	195	11	152	35	24,5	—	4	5	1	—	27	12	5	.	.	91	3
Stockholm bis 15. November	236 350	138	9	85	13	18,8	—	—	3	2	—	13	12	23	.	.	93	5
Triest	160 092	88	9	73	14	18,7	—	8	7	1	2	11	9	4	.	.	36	7
Venedig bis 15. November	156 800	76	1	119	35	23,7	—	—	5	—	—	16	10	3	.	.	37	2
Warschau bis 15. November	455 852	473	14	200	47	39,5	3	—	—	1	—	5	22	13	.	.	73	2
Wien bis 15. November	822 176	571	46	331	90	22,8	4	12	10	1	—	24	22	17	.	.	108	2
11 Vororte Wiens bis 15. Nov.	429 389	175	11	178	55	20,9	2	3	15	1	—	62	49	20	—	—	174	5
						21,6	4	1	5	1	1	38	38	11	.	.	78	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 16. bis 22. November 1890.[3])

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	2	—	—	1	—	1
Scharlach	4	—	2	1	1	—	—	—
Diphtherie	38	2	23	9	4	—	—	22
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	1	2	2	1	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	—	4	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	108	—	—	—	94	14	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	26	1	2	—	7	15	1	5
Lungenschwindsucht	119	—	—	—	57	61	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	71	1	3	4	27	31	5	4
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	1	3	—	1	1
Chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	1	7	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	12	—	—	—	8	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	13	—	—	—	8	5	—	—
Verletzungen	90	1	—	4	40	42	3	4
Alle übrigen Krankheiten	533	14	12	38	251	184	34	53
Summe	1047	19	44	58	509	370	47	118

Gesammtbestand **war** am 15. Nov. 4474 und **bleibt** am 22. Nov. 4286.[3])

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfied.
Stadt Berlin	.	.	.	.	.	.
= Breslau	16./11.-22./11.	1	76	63	29	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	26	30	63	30	—
= München[4])	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	3	194	8	29	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	18	61	6	3	—
= Arnsberg	desgl.	26	214	50	100	1
= Aurich	desgl.	7	52	5	4	—
= Düsseldorf	desgl.	60	146	30	104	5
= Erfurt	desgl.	8	22	14	24	2
= Hannover	desgl.	13	19	20	35	—
= Hildesheim	desgl.	10	167	6	58	1
= Königsberg[5])	desgl.	36	306	53	47	1
= Lüneburg[6])	desgl.	7	97	3	33	—
= Marienwerder	desgl.	17	97	11	16	2
= Münster	desgl.	4	3	12	27	—
= Osnabrück[7])	.	.	.	.	.	.
= Posen	desgl.	12	169	27	94	3
= Schleswig	desgl.	46	210	144	146	—
= Stade	desgl.	16	22	29	30	—
= Stettin	desgl.	4	114	3	50	—
= Stralsund	desgl.	4	14	20	14	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Herzogthum Braunschweig[8])	desgl.	1	34	8	16	—
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. November 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. November	9,6	3,2	763,6	762,9	763,8	81	71	95	1,3	WNW	2
	17. =	6,5	1,6	763,2	763,6	766,9	96	85	96	—	.	0
	18. =	4,4	1,7	768,6	768,4	767,6	94	85	83	—	NW—SW	0
	19. =	5,3	1,0	767,2	768,1	769,1	85	84	96	—	SSW	0
	20. =	9,5	2,1	763,5	760,7	760,6	85	82	87	—	WNW	1
	21. =	9,7	7,2	759,2	757,5	755,6	89	91	91	2,7	WNW	1—2
	22. =	9,3	4,5	750,0	751,8	752,7	98	77	84	3,8	WNW	2
München	16. November	11,9	5,7	723,0	722,5	723,1	85	74	91	3,8	W	0,3
	17. =	10,5	6,8	722,9	721,3	723,4	90	88	96	9,0	SW	1,3
	18. =	7,3	5,2	725,7	725,0	725,5	97	88	95	1,9	SW	0,0
	19. =	6,1	3,6	725,7	725,9	726,6	89	86	96	2,7	SW	0,5
	20. =	8,6	4,3	727,0	725,1	724,5	98	68	93	2,7	SW	2,9
	21. =	8,9	5,2	723,0	721,0	720,2	93	85	90	1,1	SW	2,8
	22. =	8,6	2,8	715,1	715,4	719,3	85	84	84	2,8	SW	5,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Der Bericht vom Jüdischen Krankenhause fehlt. — [4]) Vorige Woche: 2 Typhus, 54 Masern, 25 Scharlach, 73 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [5]) Desgl. 61 Typhus, 331 Masern, 44 Scharlach, 34 Diphtherie. — [6]) Desgl. nachträglich 1 Diphtherie. — [7]) Desgl. 1 Typhus, 15 Masern, 2 Diphtherie. — [8]) Ausschließlich des Kreises Wolfenbüttel.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1890.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Oktober					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1 .	30,60	30,60	30,60	30,59	—	30,61	30,59	30,60
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,88	30,83	30,84	30,85	—	30,89	30,83	30,85
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,74	31,54	31,61	31,67	—	32,01	31,54	31,66
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,47	30,47	30,46	—	30,48	30,46	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,034	514,964	515,904	515,874	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Oktober Morg. 8 Uhr						am 15. Oktober Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,5	=	13,8	14,3	13,1	12,7	9,5	—	9,9	11,2	12,0	12,2
München. Hygienisches Institut . .	14,2	14,4	15,0	14,5	13,8	13,4	7,5	8,7	11,3	11,6	12,5	12,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

18./22. Oktober bis 9. November im Ganzen 221 Personen an der Seuche starben. Die Meldungen ergingen außer von den schon genannten Ortschaften auch von Djebul, Amarael Namon, Killis, Arsus, Biredjik, Djizre-Sur. Alexandrette und Bilan sind noch frei von Cholera. Aus dem Vilajet Damaskus kamen, und zwar aus Hama, vom 31. Okt. bis 9. Nov. 131 Erkrankungen und 228 Todesfälle zur Meldung. Vom Beginn der Epidemie bis zum 9. November betrug daselbst die Zahl der Erkrankungen 520, der Todesfälle 703. Aus Homs wurden vom 5. bis 9. November 165 Erkrankungen und 31 Todesfälle gemeldet. Von den im Lazareth zu Beirut internirten Pilgern des „Girid" starb einer an Dysenterie, die übrigen 262 erhielten freie Praktik. Der „Girid" erhielt am 11. November freie Praktik in Smyrna.

China. Laut Nachricht aus Shanghai vom 7. Oktober ist daselbst seit 10 Tagen die Cholera als erloschen anzusehen. Der dortige Hafen ist vom 2. bis 25. September durch die Königlich Großbritannische Kolonialregierung in Hongkong als verseucht erklärt gewesen.

Afrika. (Vergl. S. 666.) Laut Nachricht aus Alexandrien vom 5. November kamen in Massaua vom 17. bis 31. Oktober keine Cholerafälle mehr vor, sodaß den seit dem 31. Oktober von dort abgegangenen Schiffen freie Praktik ertheilt wurde.

Flecktyphus. Ostpreußen. Amtlichen Nachrichten vom 29. September zufolge ist in der Stadt Willenberg, Kreis Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg, eine Person an Flecktyphus erkrankt und gestorben. Die vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßregeln sind getroffen. Ueber die Entstehungsursache der Krankheit ist Sicheres nicht ermittelt worden.

Flecktyphus. Posen. Im Dorfe Lekno des Reg.-Bezirks Bromberg herrschte amtlichen Nachrichten zufolge von Ende April bis Mitte September d. J. eine Flecktyphusepidemie, von welcher einschl. einiger zweifelhafter Fälle insgesammt 37 Personen ergriffen worden sind. 2 Fälle nahmen tödtlichen Ausgang. Insgesammt waren 5 Familien betroffen. Von einer 12 Personen umfassenden Familie wurden in wenigen Wochen sämmtliche Mitglieder kurz nach einander befallen. Die Quelle der Einschleppung der Krankheit konnte nicht ermittelt werden. Es sollen in den betroffenen Häusern arge hygienische Mißstände vorhanden gewesen sein. Sofort nach Ausbruch der Seuche wurden Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung derselben getroffen.

Die Krankenbewegung in der Königlich bayerischen Armee während des 2. Quartals 1890.

Nach den seit Beginn des laufenden Etatsjahres veröffentlichten[1]) Ausweisen hatte die Königlich bayerische Armee am 31. März d. J. einen Bestand von 1646 Kranken, entsprechend etwa 3,2 % der Effektivstärke. An Kranken gingen in den Monaten April, Mai und Juni 13 366 zu, und zwar kamen 3509 in's Lazareth, 9857 in Revierbehandlung. Der Krankenzugang einschl. des verbliebenen Bestandes betrug im April 12,2, im Mai 12,1, im Juni 10,5 % der Effektivstärke.

Von den 15 012 ärztlich Behandelten wurden 12 781 geheilt entlassen, es starben 32, es schieden aus 113 als invalide, 359 als dienstunbrauchbar, 294 anderweitig, so daß am Ende des Quartals 1433 Kranke im Bestande verblieben.

Von den in ärztlicher Behandlung Verstorbenen hatten gelitten: 8 an Lungenschwindsucht bezw. Miliartuberkulose, 7 an Lungenentzündung, 1 an Brustfellentzündung[2]), 6 an Bauchfellentzündung, 2 an Hirnhautentzündung, 2 an Krebs, je 1 an Unterleibstyphus, Grippe, bösartiger Geschwulst, Diphtherie, Syphilis und Septhämie.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung starben 10 durch Selbstmord, 2 durch Verunglückung, 4 an Krankheiten, so daß die Armee im Ganzen 48 Personen in den drei Monaten durch Tod verloren hat.

Sterblichkeit in Stuttgart im Jahre 1889.

(Nach dem vom Stuttgarter ärztlichen Verein herausgegebenen medizinisch-statistischen Berichte.)

Die Sterbefälle Stuttgarts (ausschließlich der Todtgeborenen) beliefen sich im Berichtsjahre auf 2431 (1888: 2169) oder auf 20,4 (18,4) von je 1000 Einwohnern der auf 119 368 berechneten Bevölkerung. Die gegen das Vorjahr vermehrte Sterblichkeit betrifft vornehmlich das zweite bis fünfte Lebensjahr. Ein wesentlicher Antheil an dieser Zunahme dürfte den vielen Todesfällen an Scharlach, Diphtherie, Croup und akuten Erkrankungen der Athmungsorgane zufallen, welche die fraglichen Altersklassen betrafen. Das Verhältniß der im ersten Lebensjahre Gestorbenen zur Zahl der Lebendgeborenen betrug 23,3 (20,7) %. Von der Gesammtzahl der Gestorbenen standen nach dem Ausweis der Leichenscheine in ärztlicher Behandlung 1916 oder 78,8 %, in Behandlung von Wundärzten 48 = 2,0 %, von Kurpfuschern 4 = 0,2 %, ohne ärztliche Behandlung starben 464 = 19,1 %. Todtgeborene gab es 130 (140).

Todesfälle an Pocken und Flecktyphus, sowie Todtschläge kamen nicht zur Beobachtung. Von den 52 Scharlachtodesfällen, welche beobachtet wurden, kamen 33 auf die Monate März bis Mai. Die größte Häufung der Todesfälle an Diphtherie und Croup fand im April (20 Todesfälle) und Februar (18) statt. Im Ganzen erlagen diesen Krankheiten 132 (1888: 44) Personen, dem Keuchhusten 61 (9), dem Unterleibstyphus 9 (11), dem Kindbettfieber 8 (14), der Lungenschwindsucht 331 (307), davon im Frühling 123 (Maximum), im Herbst 50 (Minimum), den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 267 (237),

---

[1]) Vgl. Münchener med. Wochenschrift S. 414, 466, 546.

[2]) Im Mai sind — anscheinend irrthümlich — noch 2 an Brustfellentzündung Gestorbene erwähnt, was aber der Gesammtzahl der in diesem Monat Verstorbenen nicht entspricht.

den akuten Darmkrankheiten 237, davon im ersten Lebensjahre 205 oder 26,7 (28,8)% aller gestorbenen Säuglinge. Durch Selbstmord endeten 29 (25) Personen, 12 durch Erhängen, 11 durch Erschießen, 2 durch Vergiftung (Schwefelsäure bezw. Phosphor), 2 durch Höhenabsprung, 1 durch Ertränkung.

Die Jahressumme der Aufnahmen in die Stuttgarter Krankenhäuser betrug 10 330 gegen 9775 im Vorjahre. Die Steigerung um 555 Aufnahmen, von denen sich 351, darunter 160 allein im Dezember, auf die innere Abtheilung des Katharinenhospitals bezogen, ist zum großen Theile auf das Herrschen der Influenzaepidemie zurückzuführen.

Als Ferienkolonien wurden für je 15 Kinder 13 für diesen Zweck bereits früher bewährte Orte aufgesucht. Die durchschnittliche Körpergewichtszunahme der Kinder gegen das Vorjahr war 2,51 : 2,18, das Durchschnittsgewicht 27,24 : 25,89 kg. Abgenommen hat kein Kind, ebenso ist eine Erkrankung von Belang nicht vorgekommen.

Am 22. Juli 1889 ist das Stuttgarter Schwimmbad (Dr. H. Fetzer) eröffnet worden. In den 163 Tagen seines Betriebes sind 115 554 Bäder abgegeben worden, wovon 89 990 auf die große Schwimmhalle, 22 697 auf das Wannenbad entfallen. An den Mittwoch- und Sonnabendabenden wurden 17 706 Volksbäder à 10 Pfg. abgegeben, ferner zu gleichem Preise 12 197 Klassenschülerbäder.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Die k. k. Seebehörde zu Triest hat neuerdings angeordnet, daß die von Häfen des Rothen Meeres kommenden Schiffe fortan bei ihrer Ankunft in Triest einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind und, sofern sie sich in normalen Umständen befinden, zum freien Verkehr zugelassen werden.[1] (R.-A. Nr. 283.)

— Der Königlich ungarische Handelsminister hat mit Verfügung vom 16. November 1890 die siebentägige Quarantäne für Provenienzen aus dem Rothen Meer aufgehoben und dafür strenge ärztliche Untersuchung angeordnet. (R.-A. Nr. 288.) —

Türkei. Nach einer Meldung des „W. T. B." vom 25. November ist in Adana (Vilajet Anatoli) die Cholera ausgebrochen. Die nördlich von Selefke bereits bestehende Quarantäne ist bis Anamur ausgedehnt worden. (R.-A. Nr. 285.) —

Spanien. Am 18. November 1890 sind die spanischen Provinzen Valencia und Castellon mittels Königlichen Dekrets für seuchenfrei erklärt worden. (R.-A. Nr. 288.) —

Portugal. Durch eine unterm 17. November 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die unterm 14. August 1890 erlassenen Vorschriften in Bezug auf Briefe, Postpackete und Mustersendungen außer Kraft gesetzt.[2] Ausgenommen von dieser Befreiung verbleiben Postpackete und Mustersendungen, enthaltend Dungstoffe, in Zersetzung begriffene organische Stoffe, Bettzeug, getragene Kleider, sofern sie nicht zum Gepäck der Reisenden gehören, sowie aus den verseuchten spanischen Provinzen kommende Früchte und Gemüse, deren Einfuhr nach wie vor verboten bleibt.

Ferner werden die unterm 23. Juni 1890 getroffenen Maßregeln zur Ueberwachung der Küstenschifffahrt auf die Häfen südlich von Setubal beschränkt.[3] (R.-A. Nr. 286.) —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, die seit dem 31. October 1890 von Massowah abgegangenen Schiffe fernerhin zum freien Verkehr zuzulassen.[4]

— Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat in seiner Sitzung vom 5. November 1890 beschlossen, daß fortan die Ankünfte aus dem Hedjas zum freien Verkehr in den aegyptischen Häfen zugelassen werden, mit Ausschluß jedoch der Pilgerschiffe, welche den Bestimmungen des Pilger-Quarantäne-Reglements unterworfen bleiben. (R.-A. Nr. 283 und 286.) —

Australien. Laut Bekanntmachung des stellvertretenden Kolonial-Sekretärs in Perth (West-Australien) vom 10. September 1890 sind Schiffe, welche von der Insel Celebes kommen oder einen Hafen der gedachten Insel berührt haben, wegen der dort herrschenden Cholera-Epidemie der Quarantäne unterworfen. (R.-A. Nr. 282.)

[1] Vergl. Veröffentl. S. 508. — [2] Ebd. S. 533. — [3] Ebd. S. 425. — [4] Ebd. S. 638.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1889.

Nach dem bereits mehrfach erwähnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1889, welcher im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeitet und im Verlag von Julius Springer in Berlin erschienen ist, hat die Maul- und Klauenseuche seit der Invasion im Juli 1887 fortwährend zugenommen, und namentlich im April 1889 einen hohen Stand erreicht. Erst gegen Schluß des Berichtsjahres ist dieselbe wieder etwas zurückgegangen. Im Laufe des 1. Vierteljahres hat die Seuche insbesondere im nordwestlichen Bayern, ferner in Sachsen, Thüringen und Pommern an Ausdehnung gewonnen. Neu betroffen wurden Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, beide Schwarzburg, Reuß ä. L., Hamburg und Elsaß-Lothringen. Erloschen ist sie während der genannten Zeit in Schwarzburg-Rudolstadt und Hamburg. Speziell von Stadtkreisen waren 26, darunter nachweislich die Schlachtviehhöfe von Berlin, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau verseucht. Im 2. Vierteljahr sind hauptsächlich wieder diejenigen Theile betroffen worden, in welchen die Seuche schon im 1. Vierteljahr geherrscht hat, wodurch der Grad der Verseuchung in denselben erheblich stärker wurde. Die größte Verbreitung der Seuche wies damals das Königreich Sachsen, ferner die Landestheile zwischen dem Harz und der Elbe, Thüringen, das nördliche Bayern, Württemberg, das nördliche Baden, die östliche Pfalz und Unter-Elsaß auf. Am Schlusse des 2. Vierteljahres dagegen hatte sich das Verbreitungsgebiet der Seuche insoferne etwas verschoben, als zu dieser Zeit die meisten Gehöfte in den Regierungs- 2c. Bezirken Unterfranken, Kassel, im Herzogthum Braunschweig, in den Regierungs- 2c. Bezirken Oberbayern, Arnsberg, Schwarzwaldkreis und Lothringen betroffen waren. Von Stadtkreisen wurden 33, darunter die Schlachtviehhöfe zu Berlin, Rummelsburg bei Berlin, Hannover, Münster, Düsseldorf, Essen, Lübeck, zum Theil wiederholt, als verseucht gemeldet. Im 3. Vierteljahr erwiesen sich namentlich der Norden des Reichsgebiets, sowie die südlichen Theile Bayerns und Württembergs stärker heimgesucht, während die Seuche im Westen, ferner in Thüringen und im nördlichen Franken abgenommen hatte. Stark betroffen waren damals insbesondere die Gebiete an der russischen Grenze von Inowrazlaw bis Oletzko, und nördlich bis gegen die Weichselniederung, ferner in den Provinzen Brandenburg und Sachsen, im Herzogthum Braunschweig und den benachbarten Gebieten, wodurch ein größerer, zusammenhängender Seuchenbezirk daselbst sich bildete. Neu befallen wurden die Regierungsbezirke Köslin, Osnabrück, das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Fürstenthum Lippe. Im 4. Vierteljahr zeigten sich hauptsächlich das nördliche und östliche Deutschland, und hier besonders die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, sowie das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verseucht. Im mittleren Deutschland waren namentlich das Herzogthum Braunschweig, sowie die Regierungs- 2c. Bezirke Magdeburg, Leipzig, Zwickau, und im Süden die Oberpfalz stärker heimgesucht. In Ost- und Westpreußen sind von Oktober bis Dezember zwar weniger Ausbrüche gemeldet worden, dagegen war die Zahl der ergriffenen Kreise gestiegen. Neu befallen wurden, nachdem die

Seuche schon fast vollständig erloschen war, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck, Elsaß-Lothringen; ferner die Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, die Provinz Rheinhessen, die Landeskommissärbezirke Konstanz, Freiburg und Karlsruhe. Nicht wieder aufgetreten dagegen war die Seuche in Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirke Osnabrück.

Von Regierungs- und ähnlichen größeren Verwaltungsbezirken waren anfänglich nur 61 betroffen, im 2. Vierteljahr stieg indeß die Zahl auf 75, ging dann im 3. auf 73 und im 4. auf 67 zurück. Die Zahl der verseuchten Kreise 2c. stieg im 2. Vierteljahre plötzlich, weiterhin mehr allmählich bis zum 4. Vierteljahre, in welchem sie etwa den doppelten Stand vom 1. Vierteljahre erreichte. Auch die Zahl der von der Seuche heimgesuchten Gemeinden 2c. ist fortwährend gestiegen und hat schließlich fast das Vierfache von dem Stande im 1. Vierteljahre betragen. In den einzelnen Theilen des Reiches traten in dieser Hinsicht erhebliche Verschiedenheiten hervor. So betrug die Zahl der verseuchten Gemeinden im 4. Vierteljahre in Ostpreußen fast das 80fache des 1. Vierteljahres, in Brandenburg das 30fache, in Hannover das 24fache, in Westpreußen und Mecklenburg-Schwerin das 18fache, in Pommern fast das 15fache, in der schon anfangs stark verseuchten Provinz Posen das 14fache, in Westfalen fast das 10fache, in den gleichfalls anfangs stark verseuchten Braunschweig und Schlesien das 7fache, im Königreich Sachsen und Württemberg das 5fache, in Hessen das 4fache, in der ebenfalls zu Beginn des Jahres schon stark betroffenen Provinz Sachsen fast das 4fache, in der Rheinprovinz, in Bayern und Sachsen-Weimar das Doppelte, während die Zahl der betroffenen Gemeinden in dem anfangs stark verseuchten Hessen-Nassau sowie in Sachsen-Meiningen im 4. Vierteljahr etwas niedriger war, in Baden nur wenig über die Hälfte und in Elsaß-Lothringen kaum noch ein Viertel von derjenigen vom 1. Vierteljahr betrug.

Im Laufe des Berichtsjahres sind im ganzen Reiche 7/10 aller Kreise 2c. von der Seuche betroffen worden. Wenn auch anzunehmen ist, daß ein Theil derjenigen Kreise 2c., aus welchen Seuchenfälle nicht gemeldet worden sind, und die an verseuchte Gebiete angrenzen oder in solche eingeschlossen waren, dennoch betroffen gewesen sind, so ergeben sich nachstehende Länderstriche als diejenigen, welche das ganze Berichtsjahr hindurch verschont geblieben sind: die nördlichen Theile der Regierungsbezirke Gumbinnen und Königsberg, der nordwestliche Theil des Regierungsbezirks Danzig, der westliche Theil des Regierungsbezirks Marienwerder, der Regierungsbezirk Stralsund, ferner der größte Theil von Mecklenburg-Strelitz, sowie die westlichen Theile von Mecklenburg-Schwerin, außerdem fast ganz Schleswig, die Landestheile zwischen Elbe und Unterrhein nordwestlich vom Teutoburgerwalde; weiterhin verschiedene zusammenhängende Kreise in den Regierungsbezirken Arnsberg und Kassel, sowie Koblenz und Trier zu beiden Seiten der Mosel und im badischen Oberlande; endlich solche zwischen Warthe und Oder in dem Landstriche Jarotschin — Grünberg — Steinau. — Während bei Beginn des Berichtsjahres 165 Gehöfte in 115 Gemeinden vom Vorjahre her verseucht waren, sind am Schlusse desselben 1006 Gehöfte in 470 Gemeinden betroffen gewesen. Während ferner zu Anfang des Jahres die Seuche hauptsächlich in Süddeutschland herrschte, zeigten sich am Schlusse desselben hauptsächlich das mittlere Deutschland und die östlichen Theile von Preußen betroffen. Ueberhaupt als betroffen gemeldet wurden 24 Staaten (sämmtliche bis auf Schaumburg-Lippe und Bremen), 80 Regierungs- 2c. Bezirke, 715 Kreise 2c., 6259 Gemeinden 2c., 23 384 Gehöfte. Die Gesammtstückzahl der Thiere in den neu verseuchten Gehöften betrug 262 381 Stück Rindvieh, 235 572 Schafe, 2827 Ziegen, 54 404 Schweine, zusammen 555 184 Thiere. Von mehr als 300 neu betroffenen Gehöften ist die Stückzahl der Bestände nicht angegeben.

Uebertragungen der Seuche auf Menschen wurden in vielen Fällen durch den Genuß von ungekochter Milch seuchekranker Thiere und durch den Verkehr mit solchen veranlaßt.

Die Wahrnehmungen, welche in den letztverflossenen Jahren hinsichtlich des Auftretens und der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche gemacht worden sind, haben auf's Neue dargethan, daß die Seuche, wenn einmal eingeschleppt, mit den gewöhnlichen veterinärpolizeilichen Maßregeln nicht zu unterdrücken ist. Der Grund hierfür liegt in der leichten Uebertragbarkeit des Ansteckungsstoffes und dessen Verschleppbarkeit nicht allein durch kranke Thiere, sondern auch durch zahlreiche Zwischenträger. Wenn auch die Weiterverbreitung auf jenem Wege infolge strenger Handhabung der betr. veterinärpolizeilichen Bestimmungen so weit als möglich eingeschränkt ist, so sind immerhin gefährliche Zwischenträger theils noch nicht allgemein bekannt, theils werden sie nicht genügend gewürdigt. Als solche Zwischenträger müssen nach den seitherigen Erfahrungen insbesondere alle Thiere, Personen und leblosen Gegenstände gelten, welche in verseuchten Oertlichkeiten sich befunden haben, oder sonstwie mit kranken Thieren oder Zwischenträgern in Berührung gekommen sind. Auch diejenigen Thiere sind hierher zu zählen, welche die Seuche kurz vorher überstanden haben oder trotz der Gelegenheit zur Ansteckung seuchenfrei blieben, ferner solche, welche für die Maul- und Klauenseuche überhaupt unempfänglich sind. Von Personen sind es namentlich Händler, Fleischer, Hirten, welche Gelegenheit haben, in verschiedenen Gehöften zu verkehren; dann aber auch die Dienstboten und die Besitzer selbst, welche den Ansteckungsstoff an Kleidern, Schuhwerk, Händen, Füßen u. dgl. von verseuchten Orten unmittelbar in gesunde Bestände verschleppen und durch gegenseitigen Verkehr an dritten Orten die Uebertragung vermitteln. Von Wichtigkeit sind ferner Geräthschaften, sowie Futter, Streu und Dünger aus verseuchten Oertlichkeiten, nicht selten auch rohe Häute und Abfälle von Schlachthäusern. Die Verschleppungen gehen hauptsächlich von den Knotenpunkten des Viehhandels, namentlich von größeren Schlachtviehhöfen, Viehmärkten und Händlerställen aus und erfolgen sowohl durch die Viehbeförderung auf Eisenbahnen, als auch durch Treibheerden und den Hausirhandel. Selbst eine regelmäßige Kontrole der Viehbestände kann eine Abhülfe in dieser Richtung nicht herbeiführen, da die nicht seuchenkranken Thiere als Träger des Ansteckungsstoffes nicht zu erkennen sind. Von Bedeutung ist sodann die häufige Verheimlichung oder verspätete Anzeige von Seuchenausbrüchen. Manche Besitzer halten die Maul- und Klauenseuche für nicht gefährlich und versprechen sich von den veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die sie belästigen, keine Erfolge.

Als geeignete veterinärpolizeiliche Maßnahmen empfehlen sich insbesondere rechtzeitige Vorkehrungen zur Abhaltung der Seuche, sowie Begünstigung einer raschen Durchseuchung der Viehbestände in den betroffenen Orten durch die Impfung. Letztere, d. h. die absichtliche Uebertragung der Seuche auf gesundes Vieh mittelst Speichel von krankem zur Erzielung eines rascheren, zum Theil auch milderen Verlaufes der Seuche hat sich auch im letzten Jahre bewährt. Die Verbote der Abhaltung von Viehmärkten, welche in zahlreichen Orten, zumeist allerdings erst im 4. Vierteljahre erlassen worden sind, hatten im Allgemeinen einen günstigen Erfolg hinsichtlich der Einschränkung der Seuche. Wenn derselbe nicht überall hervorgetreten ist, so trägt hieran hauptsächlich die durch die Marktverbote begünstigte Entfaltung des Hausirhandels mit Vieh Schuld. Außerdem entwickelte sich nicht selten ein Nebenhandel in Gastställen von Marktorten. In manchen Bezirken haben die Marktverbote zwar wirthschaftliche Störungen verursacht; Schädigung der Viehhändler und der Gewerbetreibenden in den Marktorten indeß haben im Allgemeinen die Vortheile für die Unterdrückung der Seuche überwogen, und sich namentlich dort deutlich gezeigt, wo die Verbote frühzeitig und bevor die Seuche eine stärkere Ausbreitung erlangt hatte, angeordnet worden waren. Durchaus nothwendig ist es, strenge Maßregeln gegen die Einschleppung aus dem Auslande zu ergreifen und zwar nicht blos im Hinblick

auf die uns zunächst liegenden Staaten, sondern auch auf deren Hinterländer, da bei den gegenwärtigen Transportverhältnissen Viehsendungen in kurzer Zeit große Entfernungen zurücklegen können. Die Maßregeln im Inlande büßen ihren Werth zum großen Theil ein und muthen der Landwirthschaft unnöthige Opfer zu, wenn die etwa überstandene Seuche in Kurzem wieder aus dem Auslande eingeschleppt wird. Wenn auch die Einfuhr von Schlachtvieh zur Versorgung von Grenzdistrikten, welche selbst nicht ausreichend Fleisch produziren, nothwendig werden kann, so sollte man vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus diese Einfuhr nur auf solche Orte beschränken, welche ausschließlich Schlachthäuser (diese aber für alle Schlachtungen im Orte vereinigt und veterinärpolizeilich ausreichend überwacht), nicht aber auch in Verbindung mit oder auch nur in der Nähe der Schlachthäuser den Handel mit Vieh dienende Viehhöfe besitzen. Die letzteren sind erfahrungsgemäß besonders geeignet, die Verschleppung der Seuchen zu begünstigen und können jederzeit durch das in den Schlachthäusern verkehrende Publikum neu infizirt werden. Eine wirksame Desinfektion von Handelsviehhöfen ist ohnedies außerordentlich schwer, oft überhaupt nicht zu erreichen.

Oesterreich. In der Kontumaz-Anstalt zu Biala ist in der Zeit vom 3. bis 7. November die Maul- und Klauenseuche unter mehreren Schweinetransporten beobachtet worden.

Stand der Thierseuchen in Belgien im dritten Vierteljahr 1890.[1])
(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																											
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude			Maul- u. Klauenseuche			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen	2	—	—	—	—	—	1	3	2	2	1	2	—	—	—	—	96	346	—	15	4	—	—	—	56	49	56
Brabant	—	1	—	—	1	—	3	6	2	1	1	3	4	6	4	—	—	—	—	143	7	—	—	—	15	22	26
Westflandern	7	2	1	11	8	14	3	3	1	1	1	2	3	1	1	—	—	—	1037	1147	668	—	—	—	42	102	102
Ostflandern	—	1	1	—	—	—	4	2	3	1	1	2	2	4	2	—	—	—	6	—	4	—	—	—	34	51	76
Hennegau	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	2	3	10	1	—	—	—	—	17	—	—	25	—	—	—	—
Lüttich	1	—	1	3	1	1	—	—	1	2	1	—	19	12	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	1	12	5
Limburg	—	1	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	15	19	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	38	7
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	2	12	8	—	—	—	—	—	—	25	12	—	5	14	8
Namur	—	—	—	1	—	—	8	18	9	1	5	5	1	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	14
Im ganzen Königreich	10	5	3	16	12	16	20	33	18	9	14	17	49	78	35	—	96	346	[2])1043	[3])1322	[4])690	25	37	—	169	298	294

Die Lungenseuche herrschte in 27, 33 und 24 Gehöften von 21, 25 und 15 Gemeinden. — Lungenseuche verdächtige Thiere wurden 18, 18 und 21 getödtet. — Von den 71 Tollwuthfällen betreffen 39 Hunde, 31 Rinder und ein Schaf oder eine Ziege. — Als wuthverdächtig sind 63, 24 und 3 Hunde getödtet, außerdem im August 5 Katzen. — Von wuthkranken Thieren wurden 16 Personen gebissen. —

[1]) Vergl. S. 545. — [2]) 591 Rinder, 440 Schafe, 12 Schweine. — [3]) 772 Rinder, 401 Schafe, 2 Ziegen, 147 Schweine. — [4]) 362 Rinder, 321 Schafe, 7 Schweine.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist die Einfuhr von Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten der Städte Berlin, Spandau, Brandenburg, Magdeburg, Torgau, Zeitz, Erfurt, Suhl, Fulda, Frankfurt a. M., Kassel, Göttingen, Hildesheim, Hannover-Linden, Minden i. W., Paderborn, Herford, Bielefeld, Münster i. W., Essen (Ruhr), Elberfeld, Düsseldorf, Lennep, Remscheid, München-Gladbach, Köln (Rhein), Neuwied, Koblenz, St. Johann und Saarbrücken unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln widerruflich gestattet worden. Diese Maßregeln werden von den Polizeibehörden, in deren Verwaltungsbezirk die genannten Städte liegen, öffentlich bekannt gemacht werden. (R.-A. Nr. 283 v. 24. November 1890.)

Sachsen. Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen. Vom 7. November 1890.

Das Ministerium des Innern erachtet es, wie der Kreishauptmannschaft zu Zwickau auf den Vortragsbeschluß vom 4. d. M. — Nr. 1099 VII — andurch eröffnet wird, mit Rücksicht auf das Fortbestehen der Maul- und Klauenseuche im nordwestlichen Theile Böhmens und die Annäherung derselben an die Grenze der Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Auerbach für nothwendig, daß zu thunlichster Verhütung einer Einschleppung der Seuche nach Sachsen die Einführung von Rindvieh aus Böhmen über die Grenzstationen Wittigsthal und Klingenthal bis auf Weiteres gänzlich verboten wird.

Indem daher die Bestimmungen in § 2 ff. der Verordnung vom 26. Juli 1884, die Ein- und Durchfuhr von Vieh 2c. aus Oesterreich-Ungarn betreffend, insoweit außer Kraft gesetzt werden, erhält die Kreishauptmannschaft andurch Veranlassung, wegen Bekanntmachung dieser Maßregel in den betheiligten Grenzbezirken und Anweisung der zur Aufsichtsführung berufenen Polizei-Organe das Erforderliche zu verfügen, sowie auch die k. k. Statthalterei zu Prag zu benachrichtigen. Die entsprechende Anweisung der Grenzzollbehörden zu Wittigsthal und Klingenthal wird durch Vermittelung des Finanzministeriums erfolgen.

Sobald das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den fraglichen böhmischen Grenzbezirken nachgewiesen ist, sieht das Ministerium des Innern einer Anzeige entgegen.

Die Beilage des angezogenen Beschlusses folgt im Anschlusse zurück.

Dresden, den 7. November 1890.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Nostitz-Wallwitz.

An die Kreishauptmannschaft zu Zwickau.

Oesterreich. Bukowina. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Czernowitz, Z. 14179, betreffend das Verbot des Ein- und Durchtriebes von Klauenthieren aus dem Komitate Bistritz-Naszod in beziehungsweise durch die Bukowina. Vom 17. Oktober 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 708.)

Aus Anlaß der in jüngster Zeit wiederholt stattgefundenen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Bukowina durch Rinder aus Ungarn, bezw. aus dem Komitate Bistritz-Naszod, findet die k. k. Landesregierung den Ein- und Durchtrieb der Klauenthiere

aus dem Komitate Bistritz-Naszod in respektive durch die Bukowina bis auf Weiteres zu untersagen.

Schweden. Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums, betr. Schweinepest in Norwegen. Vom 6. November 1890. (Post och Inrikes Tidningar Nr. 259 vom 7. November 1890.)

Das Königliche Kommerz-Kollegium erklärt hiermit, aus Anlaß der ihm zugegangenen offiziellen Mittheilungen und auf Grund der Königlichen Bekanntmachung vom 5. Dezember 1887, die Stadt Christiania sowie die Aemter Akerschus und Smaalenenes in Norwegen als von Schweinepest (Schweineseuche, Schweinediphtherie swine-fever) befallen.

Stockholm, den 6. November 1890.

gez. C. Fr. Waern.

gez. Hugo Rehbinder. gez. Ernst Günther.

gez. Emil Hübner.

(L. S.) gez. A. R. Landström.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Cöslin. Prüfungen der Apothekerlehrlinge betr.

Cöslin, den 2. Oktober 1890.

Euer Wohlgeboren bestätige ich hiermit den Empfang eines Ihrer Eingabe vom 26. v. M. beigefügten gedruckten „Lehrplanes zur Ausbildung der Apotheker-Eleven". Ohne der freien Vereinigung der Apothekenbesitzer des Regierungs-Bezirks Cöslin in irgend welcher Weise eine gedeihliche Einwirkung auf die Ausbildung der Apothekerlehrlinge verschränken zu wollen, mache ich jedoch zunächst darauf aufmerksam, daß Seitens der Regierungen jährliche Prüfungen der Apothekerlehrlinge garnicht abgehalten werden. Was aber die von Seiten der Physiker jährlich zu veranstaltenden Prüfungen dieser Art anlangt, so liegt weder ein gesetzlicher, noch ein durch irgend welche mir zur Kenntniß gebrachten Mängel erhärteter Grund vor, die in Betracht kommenden Medizinalbeamten mit besonderen bezüglichen Anweisungen zu versehen. Es darf vielmehr mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die examinirenden Physiker es sich nach wie vor angelegen sein lassen werden, die besagten jährlichen Vorprüfungen nicht allein unter dem nöthigen Hinblick auf die Prüfungs-Anforderungen des Reglements vom $\frac{13. \text{ November } 1875}{24. \text{ Mai } 1883}$, sondern auch unter Würdigung der einer verschiedenen Länge der Lehrzeit entsprechenden jedesmaligen Ausbildungsstufe und nach bestem Wissen und Gewissen zu bewirken.

Der Regierungs-Präsident.

An den Vorsitzenden der freien Vereinigung der Apothekenbesitzer des Regierungs-Bezirks Cöslin, Herrn Apothekenbesitzer A. L., Wohlgeboren zu Z.

Cöslin, den 2. Oktober 1890.

Abschrift des dem Vorsitzenden der freien Vereinigung der Apothekenbesitzer des Regierungs-Bezirks Cöslin ertheilten Bescheides erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Regierungs-Präsident.

Haussonville.

An die Herren Physiker des Regierungs-Bezirks frei. Pr. II. No. 481. 9. 90.

Kgr. Sachsen. Die Unzulässigkeit der Verwendung des Saccharins als Zusatz zum Biere betreffend. Vom 4. Oktober 1890.

Der Kreishauptmannschaft zu . . . . . wird im Anschlusse eine im volkswirthschaftlichen Theile des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung erscheinende Warnung vor Mißbrauch des Saccharins als Zusatz zum Biere, welche auf Anregung des Reichskanzlers nach Gehör der technischen Deputation und des Landesmedizinalkollegiums erlassen worden ist, in einigen Exemplaren zur Kenntnißnahme, Mittheilung an geeignete Zeitungen ihres Bezirks und sonstigem geeigneten Gebrauche zugefertigt.

Dresden, am 4. Oktober 1890.

Ministerium des Innern.

gez. von Nostiz-Wallwitz.

An die Kreishauptmannschaft zu Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau.

1559 II M.

Bei Anpreisung des Saccharins von Seiten einer mit dessen Herstellung sich befassenden Firma wird u. A. darauf hingedeutet, daß der Zusatz dieses Stoffes zum Biere dazu geeignet sei, einerseits minderwerthigem Biere den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, andrerseits bei verdorbenem, insbesondere sauer gewordenem Biere die eingetretene mangelhafte Beschaffenheit zu verdecken. Eine solche Art der Verwendung des Saccharins dürfte aber, wenn sie dem Abnehmer verheimlicht wird, unter die Bestimmungen in § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 fallen. Hiernach setzt sich ein Brauer oder Gastwirth, welcher Saccharin zu den angegebenen Zwecken verwendet, der Bestrafung aus.

Im Interesse sowohl des Brauereigewerbes als auch des konsumirenden Publikums wird hierauf aufmerksam gemacht und werden die Brauer und Gastwirthe vor der Verwendung des Saccharins zu den angegebenen Zwecken gewarnt.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, Z. 13 887, an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die Ausfolgung von Magister-Diplomen an Pharmazeuten. Vom 28. Juli 1890.

(Oesterr. San.-Wesen S. 508.)

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht werden mit dem nachstehenden Erlasse vom 26. Juli 1890, Z. 13 804 an die Dekanate der medizinischen Fakultäten in Wien, Prag, Innsbruck und Krakau, sowie an die Dekanate der philosophischen Fakultäten in Lemberg und Czernowitz Weisungen, betreffend die Ausfolgung von Magister-Diplomen an Pharmazeuten erlassen:

„Anläßlich des von einem Studirenden der Pharmazie, welcher zu den Universitätsstudien unter vorläufiger Nachsicht eines Theiles der ihm fehlenden früher vorgeschriebenen zweijährigen Servirzeit gegen Nachtrag derselben zugelassen worden war, gestellten Ansuchens um Ausfolgung des Magisterdiplomes hat sich die Frage ergeben, ob sich in solchen Fällen auch gegenwärtig noch die Ausfolgung des Magisterdiplomes von dem Nachweise der vollständig zurückgelegten zweijährigen Servirzeit, wie sie nach der früheren pharmazeutischen Studien-Ordnung vorgeschrieben war, abhängig zu machen sei.

In dieser Beziehung wird dem Dekanate im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Nach der mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200 erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, Nr. 81, R.-G.-Bl., welche gemäß P. 9 bereits in Wirksamkeit getreten ist, erscheint laut P. 6 die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke, welche bisher an die Erlangung des Magisterdiplomes geknüpft war, außerdem noch von dem Nachweise einer fünfjährigen Servirzeit abhängig.

In Gemäßheit des Punktes 7 der gedachten Verordnung ist jenen Pharmazeuten, welche vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben und noch dienen, diese Dienstzeit in die nunmehr festgesetzte fünfjährige Dienstzeit mit der Einschränkung einzurechnen, daß unbedingt noch zwei Dienstjahre nach Erlangung des Magisterdiplomes zurückgelegt werden müssen.

Da nach diesen Bestimmungen der Nachweis einer vor Erlangung des Magisterdiplomes zurückzulegenden Servirzeit von bestimmter Dauer derzeit nicht mehr zu fordern ist, und da seit Kundmachung obiger Verordnung des Ministeriums des Innern durch die Ausfolgung des Magisterdiplomes die Berechtigung zur Leitung

einer Apotheke nicht mehr erlangt wird, so besteht in jenen Fällen, in denen mit Rücksicht auf die früher geltenden Vorschriften die Vollstreckung einer zweijährigen Servizeit vor Erlangung des Magisterdiplomes angeordnet wurde, gegenwärtig kein Anstand, von dieser Forderung abzusehen und die Magisterdiplome an jene Pharmazeuten, welche im Uebrigen die zur Erwerbung desselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sofort auszufolgen.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in den betreffenden Diplomen jede Bestimmung zu entfallen hat, mit welcher dem Magister der Pharmazie die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zuerkannt wird."

Wegen Festsetzung des künftigen Wortlautes der Diplomformulare für Magister der Pharmazie wird vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht das Entsprechende veranlaßt werden.

Hievon wird die k. k. . . . behufs Verständigung der unterstehenden politischen Behörden und Apothekergremien in die Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Krain. Nachdem der Krainische Landtag in seiner Sitzung am 7. Dezember 1887 die Zustimmung zu der vom Landesausschusse verfügten Anordnung, betreffend die Impfung mit animaler Lymphe, ertheilt hatte, hat die k. k. Landesregierung in Krain am 12. Januar 1888 an alle politischen Unterbehörden einen Erlaß gerichtet, demzufolge die Impfärzte angewiesen werden sollen, sich bei der Durchführung der allgemeinen Impfung im Falle von Nothimpfungen und schließlich bei jeder Impfung überhaupt nur der animalen Lymphe zu bedienen, welche ihnen vom Landesausschusse im Wege der Landesregierung zugestellt werden wird. Es wird Sache der Impfärzte sein, bei Verfassung der Impfpläne sich der äußersten Sparsamkeit zu befleißigen und diese Pläne auch rechtzeitig vorzulegen, damit in der Zusendung des nicht jederzeit in großen Mengen vorräthigen Impfstoffes keine Stockungen eintreten.

Diesem Erlasse ist eine Instruktion über die Methode der Impfung mit animaler Lymphe beigegeben. (Oesterr. San.-Wesen 1890, S. 509.)

Oesterreich. Kärnten. Erlaß der k. k. Landesregierung in Klagenfurt, Z. 8810, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, betreffend die Bezirksbereisungen der lfd. Bezirksärzte. Vom 8. Juli 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 475.)

Mit dem h. ä. Erlasse vom 19. Juni 1871, Z. 631 Prs., wurde den k. k. Bezirksärzten in Kärnten für ihre Amtsreisen im politischen Dienste mit Ausschluß der Epidemien, bei welchen eine besondere Vergütung stattzufinden hat, ein Amtspauschale zugewiesen, dessen Höhe zuletzt mit dem h. ä. Erlasse vom 10. Jänner 1886, Z. 45 Prs., normirt worden ist. Ueber diese Reisen ist nach erstgenanntem Erlasse ein genaues Journal zu führen, welches auf Verlangen dem k. k. Bezirkshauptmanne und dem k. k. Landes-Sanitätsreferenten mitzutheilen ist.

Die k. k. Landesregierung findet nun die Bestimmung zu treffen, daß die Bezirksbereisungen der k. k. Bezirksärzte in der Regel in der günstigeren Jahreszeit, d. i. vom Mai bis inklus. September, stattfinden, und daß dieselben wenigstens einmal jährlich jede Gemeinde ihres Bezirkes besuchen, hiebei alle in den §§ 3, 4 und 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 bezeichneten Momente ins Auge fassen und vorkommende Unzukömmlichkeiten entweder sofort abstellen, oder zur Abstellung beantragen, sowie auch sich bei jedem Besuche vom Vollzuge der früher getroffenen Verfügungen überzeugen sollen.

Sollte aus gewissen triftigen Gründen eine oder die andere Gemeinde des Bezirkes nicht berührt werden können, so ist unter Anmerkung dieses Umstandes im Journale um so sicherer die Inspizirung derselben im nachfolgenden Jahre vorzunehmen.

Es bleibt den k. k. Bezirksärzten auch anheim gestellt, die sanitäre Inspektion bei andern ämtlichen oder außerämtlichen Anlässen auch außerhalb des obenerwähnten Termines vorzunehmen, jedesmal muß aber das Datum und der eigentliche Zweck der Reise im Journale genau angegeben werden.

Die k. k. Landesregierung giebt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die k. k. Bezirksärzte nicht nur regelmäßig ihren Bezirk bereisen, und hiebei eine sachgemäße gedeihliche Thätigkeit an den Tag legen, sondern sich auch einer genauen Führung der vorgeschriebenen Journale, welche von nun an dem k. k. Landes-Sanitätsreferenten bei seiner Landesbereisung zur Einsicht vorzulegen sind, befleißigen werden.

Behufs Erzielung einer gewissen Gleichförmigkeit wird ein Formular über die zu haltenden Journale hinausgegeben werden und werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften beauftragt, das vom k. k. Bezirksarzte bisher benützte Schema der Journale, bezw. einen Antrag über die Neu-Zusammenstellung eines solchen binnen vierzehn Tagen anher in Vorlage zu bringen.

Rechtsprechung.

Leberthran mit Urin gemischt.

1. **Preußen.** Landgericht Glatz. Urtheil vom 23. Mai 1887. Häusler H. hatte den seiner Ehefrau ärztlich verordneten Leberthran aus Rachsucht mit Urin vermischt. Nach dem Genusse desselben sind Schmerzen und Ekel, auch heftiges Erbrechen, mithin gesundheitsnachtheilige Folgen eingetreten. Das Gericht nahm vorsätzliche Beschädigung der Gesundheit der Ehefrau an, erkannte aber nicht aus § 12[1] Nahrungsmittelges., weil der Leberthran nicht bestimmt war, der Ehefrau H. als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen und als solche im Sinne des genannten Gesetzes nur Gegenstände angesehen werden könnten, welche den Zweck hätten, zur Ernährung oder zum Genuß für Menschen zu dienen und nach allgemeiner Anschauung als Nahrungs- und Genußmittel betrachtet würden, sondern aus §§ 223, 232 Str.-Ges. wegen vorsätzlicher Körperverletzung auf 3 Monate Gefängniß.

Trinkwasser mit Urin gemischt.

2. **Bayern.** Landgericht Frankenthal. Urtheil vom 2. August 1887. Der Handlanger Z. hatte mehreren Maurern aus einer zu ungefähr zwei Dritteln mit Wasser, im Uebrigen mit Urin gefüllten Flasche zu trinken gegeben. Nach dem Genuß erfolgten gegenüber vorherigem Wohlbefinden der betreffenden Personen Gesundheitsstörungen, Erbrechen bezw. Schmerzen im Leibe, Aufstoßen, Uebelkeit, Taumelgefühl. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Wirkung der fraglichen Mischung gekannt habe. § 12[1] Nahrungsmittelges. sei anwendbar, weil §§ 12—14 desselben nicht wie §§ 10 und 11 eine stärkere Bekämpfung des Eigennutzes und der Unlauterkeit im Handel und Waarenverkehr, sondern Gefährdungen der menschlichen Gesundheit möglichst ausschließen wollten. Einen Gegenstand bringe in Verkehr derjenige, aus dessen Händen mit seinem Wissen und Willen der betreffende gesundheitsschädliche Gegenstand als Genußmittel in die Hände Dritter übergehe. Gleichzeitig liege eine mindestens fahrlässige Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Str.-G. vor. Die Verurtheilung erfolgte zu 6 Wochen Gefängniß.

Nachgemachtes Bitterwasser.

3. **Elsaß-Lothringen.** Landgericht Colmar. Urtheil vom 17. November 1887. Herstellung und Verkauf von etwa 400 Flaschen nachgemachtem Saxlehner's Bitterwasser Hunyadi Janos seitens eines Apothekers unter Verschweigung des Umstandes der Nachahmung. Der Angeklagte kaufte leere Flaschen des echten „Hunyadi Janos", welche noch reine, unversehrte Etiketten trugen, unter Bezahlung von etwa 10 Pfg. für die Flasche, füllte diese mit einer von ihm selbst gefertigten Bittersalzlösung und verschloß dieselbe mit einem aus Belgien bezogenen Stempel, welcher die Marke des echten „Hunyadi Janos" trug. Das echte Wasser kostete dem Apotheker etwa 45 Pfg. die Flasche, das nachgemachte etwa 25 Pfg., beide Sorten wurden ohne Unterschied zu 96 Pfg. verkauft.

Der § 10 Nahrungsmittelgef. erschien dem Gericht nicht anwendbar, da es sich nicht um ein Nahrungs- oder Genußmittel, sondern um ein ausschließliches Arzneimittel handele, welches hauptsächlich gegen Leibesverstopfung angewandt werde. Dagegen wurde das Vorliegen eines Betruges gemäß § 263 Str.-G. angenommen und Verurtheilung zu 3 Wochen Gefängniß ausgesprochen.

Himbeerliqueur mit künstlichem Fruchtäther versetzt.

4. **Preußen.** Schöffen- und Landgericht I. Berlin. Urtheile vom 28. Februar und 26. Juni 1889.

Ein Destillateur in Berlin hatte, trotzdem er vom Königlichen Polizei-Präsidium gewarnt worden war, Himbeerliqueur verkauft, zu welchem ein künstlicher Fruchtäther, sog. Himbeeressenz (50 g auf 4 Liter Himbeersaft) zugesetzt war, ohne den Käufer jedesmal auf diesen Zusatz hinzuweisen. Das Schöffengericht I. zu Berlin erkannte am 28. Februar 1889 auf Freisprechung, weil das unter dem Namen „Himbeerliqueur" verkaufte Getränk an und für sich ein Kunstprodukt sei, für welches gesetzlich nicht festgestellt sei, woraus es zu bestehen habe, daher sei den Herstellern unbenommen, zu den in der Bezeichnung genannten Ingredienzien noch andere hinzuzufügen, um den Wohlgeschmack und das Aroma zu verbessern, sofern diese Zusätze der Gesundheit nicht nachtheilig seien. Hiervon sei im vorliegenden Falle keine Rede, außerdem bewirke der fragliche Zusatz lediglich eine Vertheuerung des Getränks.

Das Landgericht I. zu Berlin erkannte dagegen am 26. Juni 1889 wegen Uebertretung des § 11 Nahrungsmittelgef. auf 10 ℳ Geldstrafe. Eine objektive Verfälschung liege vor, da die Waare mit dem ihrem Wesen nicht entsprechenden Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen sei. Der Zusatz des ziemlich theuren Fruchtäthers habe offenbar den Zweck gehabt, das Publikum zu täuschen. Denn ein Geschäftsmann werde sich zu einer solchen Ausgabe nur entschließen, wenn er sich davon einen besonderen Vortheil verspreche. Dagegen mangele es subjektiv an dem Thatbestande, des Vergehens wider § 10^1, weil das Gericht dem Angeklagten darin geglaubt habe, daß er die verwandte Essenz für ein Produkt aus Himbeeren gehalten habe, während dieselbe in Wirklichkeit künstlich, nicht aus Himbeeren hergestellt werde. Aus demselben Grunde sei auszuschließen, daß der Angeklagte den verfälschten Liqueur wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft habe. Wohl aber fand der Gerichtshof in dem Verkaufe des Liqueurs ohne nähere Mittheilung an die Käufer in Rücksicht auf das ihm zugegangene Warnungsschreiben eine Fahrlässigkeit. Bei Anwendung nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Sorgfalt habe er die Möglichkeit vorhersehen müssen, daß er durch den weiteren Vertrieb des Liqueurs ein verfälschtes Genußmittel verkaufe und die Käufer dabei täusche.

Gefärbte Fruchtlimonade.

5. **Preußen.** Landgericht Guben. Urtheil vom 16. Januar 1890 wider die Handelsleute Emil K. und Max St. Verwerfung der Revision gegen das Urtheil des königlichen Schöffengerichts Guben am 16. Oktober 1889, durch welches die Angeklagten aus § 10^1 und ^{2} Nahrungsmittelgef. zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt waren, weil sie als „Fruchtlimonade" feilgebotene Getränke mit einer wässerigen Lösung von Ponceauroth bezw. mit künstlich gefärbtem Rübenzucker-Syrup ohne jedes Aroma versetzt, demnach Fruchtlimonade mit zwar giftfreien Zusätzen verfälscht bezw. nachgemacht und die so verfälschten bezw. nachgemachten Getränke unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hatten.

Citronenöl.

6. **Preußen.** Landgericht Altona. Urtheil vom 10. Januar 1890 wider den Kaufmann T. Der Zeuge, Dr. W., hat in dem Drogengeschäfte des Angeklagten an dem nämlichen Tage drei Proben Citronenöl gekauft, deren eine sich bei der Untersuchung als reines Citronenöl erwies, während die beiden anderen Proben 30 bezw. 20% Alkohol enthielten. Beim Kaufe war dem Zeugen nicht gesagt worden, daß die mit Alkohol versetzten Proben nicht reines Citronenöl darstellten. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß der Angeklagte zwei Sorten Citronenöl führte, von denen die eine, mit Alkohol bis zu 30% versetzte, als Citronenessenz geht, in Gläsern mit entsprechenden Etiquetten aufbewahrt und zu einem billigeren Preise, als das reine Oel verkauft wird. Die in dem Geschäft angestellten Leute sind angewiesen, beim Verkauf der billigeren Sorten darauf hinzuweisen, daß sie kein reines Citronenöl ist. Hiernach nahm der Gerichtshof nicht als erwiesen an, daß der Alkoholzusatz in der Absicht, eine Täuschung im Handel und Verkehr herbeizuführen, erfolgt ist, und hielt es nicht für gerechtfertigt, aus dem einen vorliegenden Falle, in welchem eine Mittheilung über den Alkoholzusatz unterblieben ist, auf ein Verschulden des Angeklagten zu schließen. Freisprechung.

Vermischtes.

Berlin. Nach dem Berichte des Magistrats über die Verwaltung der städtischen Wasserwerke für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 betrug die Zahl der an das Rohrsystem der Stadt angeschlossenen Grundstücke am 31. März 1889 20 403, der Zugang im Jahre 1889/90 635 (3,11%), mithin Gesammtzahl am 31. März 1890: 21 038. Die Bevölkerung der Wasser entnehmenden Grundstücke belief sich auf 1 396 963 Personen, was einer Zunahme der Versorgung von 2,7% gegen das Vorjahr entspricht. Alle Abnehmer erhielten das Wasser durch Wassermesser mit Ausnahme von 126 Bedürfnißanstalten, deren Zufluß durch Caliberhähne regulirt wurde.

Der Gesammtwasserverbrauch der Stadt belief sich auf 34 770 828 cbm, er war am größten im Juni 1889 mit 3 617 793, am geringsten im Februar 1890 mit 2 311 048 cbm. Tegel-Charlottenburg haben 67,5% des Gesammtbedarfs gedeckt, das Werk Belforterstraße hat 13,3, das Werk Tempelhofer Berg 0,3%, das Werk vor dem Stralauer Thor den Rest (18,9%) des Bedarfs der ganzen Stadt den an ihren besonderen Rohrsystemen ansässigen Einwohnern geliefert.

Für den eigenen Betrieb wurden 299 979, unentgeltlich für öffentliche Zwecke 4 179 878, gegen Zahlung an die Bürger 30 290 971 cbm Wasser geliefert. Auf den Kopf und Tag wurden dem Rohrnetz 68,61 Liter Wasser entnommen gegen 64,45 im Etatsjahre 1888/89.

Das Rohrsystem ist um 22 067 m Rohr, 208 Stück Schieber und 137 Stück Hydranten vergrößert worden. Das Vertheilungsnetz bestand am 31. März 1890 aus 683 314 m Rohr, 2083 Stück Schiebern, 4543 Stück Hydranten und 27 Stück Luftventilen. Am Schlusse des Etatsjahres waren 21 031 Stück Wassermesser im Betriebe. Von diesen sind im Laufe des Jahres 3787 oder 18,01% ausgewechselt und durch andere ersetzt worden.

Die Reineinnahme des Etatsjahres betrug 6 061 677,96 ℳ, die Gesammtausgabe 3 868 543,54 ℳ.

Die sehr schnelle Vergrößerung der Bevölkerung gab Veranlassung, die in dem Berichte des Direktors Gill vom 25. Juli 1887 (Müggelsee-Projekt) für das Werk Belforterstraße vorgesehenen Anlagen sogleich herzustellen. Für diesen Zweck wurden von den Communalbehörden am 20. Juni 1889 1 249 500 ℳ bewilligt. Es gelang, die Sohle und die Umfassungsmauer des neuen Reservoirs bis zur Kämpferhöhe, sowie das Maschinenhaus vor dem Eintritt des Winters auszuführen und einzudachen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Simpson, Dr. W. J. Report of the Health Officer of Calcutta for 1888. Calcutta. 1889. Fol.

Statistica, annali di —. Fasc. 20. Roma. 1890. 8^0.

Vicksburg, proceedings and addresses at a sanitary convention held at —, Michigan, Dec. 5 and 6, 1889. Lansing. 1890. 8^0.

Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1889.

(Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen.)

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1889[1]	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Preußen.																										
*Aachen[2]	103 017	3 751	36,4	123	2 507	24,3	965	25,7	1 542	15,0	—	17	2	18	25	—	11	327	[4]374	212	122	112	1 484	23	12	2
*Altendorf	28 176	1 315	46,7	39	609	21,6	222	16,9	387	13,7	—	5	12	8	14	1	2	78	96	21	1	1	370	2	1	—
Altenessen	17 427	884	50,7	31	392	22,5	156	17,6	236	13,5	—	7	4	11	7	1	—	37	61	24	13	9	235	4	1	—
*Altona[3]	135 485	4 860	35,9	166	2 908	21,5	1 097	22,6	1 811	13,4	—	2	22	73	33	—	9	413	411	316	253	233	1 531	52	44	2
Aschersleben	22 967	1 050	45,7	37	598	26,0	254	24,2	344	15,0	—	—	2	60	7	—	—	50	47	98	65	60	316	12	6	—
Barmen	108 174	4 146	38,3	187	2 208	20,4	666	16,1	1 542	14,3	—	88	5	58	20	—	4	380	379	274	83	67	953	25	22	—
*Berlin	1 453 571	49 057	33,7	1 788	34 458	23,7	14 000	28,5	20 458	14,1	2	201	244	1 284	290	—	126	4 752	[5]2933	6 497	3 496	3 284	[6]17 355	367	400	7
Vororte: Groß-Lichterfelde	8 622	260	30,2	17	132	15,3	65	25,0	67	7,8	—	2	1	2	—	—	—	8	11	39	31	24	65	—	4	—
Vororte: *Steglitz	9 952	373	37,5	17	208	20,9	109	29,2	99	9,9	—	—	2	1	—	—	1	15	27	60	29	27	97	3	2	—
Vororte: Friedenau	2 736	120	43,9	6	62	22,7	25	20,8	37	13,5	—	—	—	1	—	—	—	7	8	21	13	13	22	—	3	—
Vororte: Schöneberg	19 233	858	44,6	39	452	23,5	208	24,2	244	12,7	—	2	2	7	4	—	3	41	66	94	67	59	223	5	5	—
Vororte: Tempelhof	3 884	160	41,2	3	131	33,7	54	33,8	77	19,8	—	—	—	1	—	2	—	12	24	22	21	20	65	2	2	1
Vororte: Friedrichsfelde	4 146	245	59,1	7	120	28,9	73	29,8	47	11,3	—	—	1	4	1	—	1	3	16	40	15	11	52	—	2	—
Vororte: Pankow	5 986	241	40,3	7	169	28,2	72	29,9	97	16,2	—	—	—	1	1	—	—	25	9	43	25	22	90	—	—	—
Vororte: Plötzensee	2 850	15	5,3	—	44	15,4	4	26,7	40	14,0	—	—	—	—	—	—	—	7	3	2	2	2	23	5	4	—
Vororte: Tegel	3 003	108	36,0	1	66	22,0	31	28,7	35	11,7	—	—	—	—	—	—	2	5	12	18	6	6	21	1	7	—
Vororte: *Reinickendorf	8 717	440	50,5	17	311	35,7	186	42,3	125	14,3	—	—	1	—	1	1	1	37	13	52	44	39	194	—	11	—
Vororte: *Hohen-Schönhausen	1 974	86	43,6	3	72	36,5	33	38,4	39	19,8	—	—	11	1	—	—	2	5	2	9	4	3	41	1	—	—
Vororte: Nieder-Schönhausen	2 728	114	41,8	2	84	30,8	36	31,6	48	17,6	—	—	—	1	1	—	—	12	9	18	18	18	41	—	2	—
Vororte: *Stralau	7 412	407	54,9	15	374	50,5	166	40,8	208	28,1	—	2	2	8	3	—	—	52	26	98	68	65	173	6	4	—
Vororte: *Weißensee	11 230	897	79,9	40	528	47,0	322	35,9	206	18,3	—	—	—	11	2	—	—	30	39	218	130	128	220	6	2	—
Vororte: *Lichtenberg	18 709	1 151	61,5	32	687	36,7	462	40,1	225	12,0	—	1	5	15	1	—	1	65	48	288	93	84	250	6	5	2
Vororte: Rixdorf	25 674	1 577	61,4	51	923	36,0	562	35,6	361	14,1	—	6	2	12	3	—	2	97	90	266	154	142	435	7	3	—
Beuthen O.-Schl.	29 118	1 221	41,9	42	773	26,5	292	23,9	481	16,5	—	22	61	36	4	—	4	80	54	68	38	25	[7]428	12	4	—
Bielefeld	37 977	1 433	37,7	38	661	17,4	216	15,1	445	11,7	—	2	1	35	10	—	10	124	109	36	34	28	323	8	3	—
*Bochum	46 016	2 001	43,5	64	[8]1061	[8]23,1	345	17,2	716	15,6	—	14	—	18	18	—	1	182	232	45	13	—	515	27	6	[9]3
Bockenheim	18 933	640	33,8	26	376	19,9	110	17,2	266	14,0	—	6	1	26	4	—	1	97	24	21	4	3	187	9	—	—
Bonn	39 196	1 431	36,5	60	1 068	27,2	319	22,3	1 749	19,1	—	29	2	12	3	—	3	140	139	74	74	47	637	22	5	2

[1]) Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1880 und 1. Dezember 1885 unter Voraussetzung einer entsprechenden Zu- bezw. Abnahme der Bevölkerung auch nach dieser Zeit berechnet worden. — [2]) Die Angaben für die mit einem * versehenen Orte sind den von den Ortsbehörden eingereichten Jahres-Uebersichten entnommen bezw. aus den Monats-Nachweisungen unter Berücksichtigung der eingesandten Nachträge im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellt worden. Die Angaben für die Orte ohne * sind lediglich aus den Monats-Nachweisungen entnommen. — [3]) In Folge Eingemeindung von Ottensen im September 1889 sind auch die Angaben für letzteren Ort vom Januar bis August bei Altona verrechnet worden. — [4]) Darunter 58 Fälle von Keuchhusten. — [5]) Desgl. 443 Fälle von Keuchhusten und 54 von Influenza. — [6]) Desgl. 9 von Genickstarre. — [7]) Desgl. 3. — [8]) Ohne Ortsfremde 985 = 21,4 ‰. — [9]) Vom Militär erschossen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1889	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch: Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Borbeck	26 758	1 310	49,0	36	697	26,0	219	16,7	478	17,9	—	10	2	22	16	—	5	112	148	42	20	16	315	24	1	—
Brandenburg a. H.	36 042	1 356	37,6	33	1 036	28,7	462	34,1	574	15,9	—	1	—	67	16	—	1	111	[1])81	198	159	145	[2])537	12	12	—
*Breslau	318 797	11 452	35,9	574	9 250	29,0	3 554	31,0	5 696	17,9	—	77	55	382	37	—	14	924	982	1 286	315	282	5 267	85	124	[3])8
Brieg	19 895	606	30,5	32	[4])461	[4])23,2	152	25,1	309	15,5	—	8	1	2	3	—	—	59	64	63	8	7	249	5	7	—
Bromberg	37 906	1 206	31,8	37	932	24,6	316	26,2	616	16,3	—	6	8	165	10	—	2	94	89	86	53	50	453	11	6	2
Burg b. Magdeburg	16 797	635	37,8	25	467	27,8	160	25,2	307	18,3	—	—	41	41	3	—	2	39	68	163	163	142	97	7	6	—
*Celle	18 768	522	27,8	18	370	19,7	96	18,4	274	14,6	—	10	—	6	8	—	—	48	55	24	24	17	206	7	6	—
*Charlottenburg	50 892	2 372	46,6	74	1 472	28,9	686	28,9	786	15,4	—	1	5	16	5	—	—	134	171	289	154	148	803	13	31	4
*Danzig	119 288	4 173	35,0	185	3 265	27,4	1 201	28,8	2 064	17,3	—	50	106	121	16	2	12	297	345	443	423	391	1 777	66	24	6
*Dortmund	86 956	3 660	42,1	104	1 929	22,2	603	16,5	1 326	15,2	—	10	3	85	29	—	4	290	393	113	24	20	945	42	13	[5])2
Düren	21 547	793	36,8	19	455	21,1	166	20,9	289	13,4	—	—	1	9	11	—	2	57	46	11	—	—	313	4	1	—
Düsseldorf	129 330	5 332	41,2	185	3 068	23,7	1 176	22,1	1 892	14,6	—	53	—	61	12	—	10	366	362	362	178	160	1 775	47	16	4
*Duisburg	52 016	2 465	47,4	77	1 161	22,3	458	18,6	703	13,5	—	15	2	18	11	—	1	140	175	153	67	62	605	30	11	—
Eisleben	26 751	1 016	38,0	40	699	26,1	252	24,8	447	16,7	—	2	93	38	9	—	—	39	75	54	43	40	379	3	7	—
*Elberfeld	118 863	4 473	37,6	170	2 319	19,5	720	16,1	1 599	13,5	—	110	7	109	22	—	3	368	[6])385	339	94	77	[7])923	31	18	4
*Elbing	40 023	1 535	38,4	41	1 083	27,1	388	25,3	695	17,4	—	17	4	32	28	—	1	79	106	211	103	94	578	20	7	—
*Erfurt	62 062	2 446	39,4	39	1 371	22,1	456	18,6	915	14,7	—	6	5	49	19	—	3	177	313	185	112	103	577	24	10	[3])3
Eschweiler	17 795	736	41,4	16	455	25,6	169	23,0	286	16,1	—	55	--	3	1	—	—	40	50	53	50	39	242	8	3	—
Essen	70 883	3 103	43,8	119	1 694	23,9	531	17,1	1 163	16,4	—	9	2	36	144	—	10	260	329	192	26	23	671	30	10	1
Eupen	15 735	521	33,1	11	348	22,1	114	21,9	234	14,9	—	—	—	29	2	—	4	28	44	11	1	—	225	4	1	—
*Flensburg	35 001	1 207	34,5	36	826	23,6	259	21,5	567	16,2	—	14	12	76	10	—	2	83	68	98	93	84	441	14	8	—
Forst i. L.	20 443	861	42,1	34	473	23,1	208	24,2	265	13,0	—	—	1	11	7	—	—	77	32	58	42	40	272	5	10	—
*Frankfurt a. M.	167 194	4 667	27,9	149	3 397	20,3	808	17,3	2 589	15,5	—	119	23	228	15	—	2	603	430	300	52	51	1 559	41	63	14
*Frankfurt a. O.	56 192	1 903	33,9	55	1 488	26,5	599	31,5	889	15,8	—	15	8	99	22	—	1	165	125	231	139	129	779	19	22	2
*Gelsenkirchen	24 356	1 361	55,9	34	728	29,9	268	19,7	460	18,9	—	19	1	41	43	—	2	94	123	60	17	14	311	32	1	1
M.-Gladbach	49 136	2 014	41,0	44	1 117	22,7	400	19,9	717	14,6	1	10	—	38	13	—	5	251	120	75	62	57	587	12	3	2
Gleiwitz	19 513	582	29,8	25	364	18,7	96	16,5	268	13,7	—	8	14	19	4	—	—	35	49	23	12	11	198	11	3	—
Glogau	21 027	547	26,0	26	422	20,1	147	26,9	275	13,1	—	—	11	12	3	—	1	62	42	30	15	15	245	9	7	—
*Gnesen	17 140	634	37,0	28	525	30,6	186	29,3	339	19.8	38	—	16	55	5	—	4	32	83	100	43	34	186	5	1	—
*Görlitz	59 568	1 920	32,2	91	1 458	24,5	569	29,6	889	14,9	—	2	4	103	7	—	3	151	129	289	234	225	748	11	11	—
Göttingen	22 708	682	30,0	34	[8])576	[8])25,4	70	10,3	506	22,3	—	—	--	106	7	—	7	44	71	23	15	15	303	5	8	[9])2
*Grabow a. O.	15 189	747	49,2	25	487	32,1	255	34,1	232	15,3	1	4	6	29	3	—	—	46	—	86	86	79	306	5	1	—
Graudenz	17 347	703	40,5	27	476	27,4	191	27,2	285	16,4	—	—	6	15	4	—	1	43	40	44	43	33	316	3	3	1
Greifswald	20 646	709	34,3	25	669	32,4	189	26,7	480	23,2	—	—	19	22	4	—	1	78	74	85	65	58	367	[10])12	7	—
Grünberg i. Schl.	15 363	526	34,2	35	363	23,6	131	24,9	232	15,1	—	2	2	3	1	—	3	26	37	54	26	26	225	2	8	—

[1]) Darunter 10 Fälle von Keuchhusten. — [2]) Desgl. 1 Fall von Genickstarre. — [3]) Desgl. 2 Hinrichtungen. — [4]) Ohne Ortsfremde 418 = 21,0 ‰. — [5]) Darunter 1 Kindsmord. — [6]) Desgl. 29 Fälle von Keuchhusten. — [7]) Desgl. 3 Fälle von Genickstarre. — [8]) Ohne Ortsfremde 402 = 17,7 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung. — [10]) Desgl. 2 Verunglückungen von Matrosen im Hafen von Apia.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Guben	27 988	1 000	35,7	36	749	26,8	262	26,2	487	17,4	—	12	5	77	2	—	2	34	76	31	13	.	[1]491	12	6	1
Hagen	31 993	1 349	42,2	39	790	24,7	224	16,6	566	17,7	—	15	3	88	11	—	3	135	132	65	34	33	316	17	5	—
*Halberstadt	36 007	1 298	36,0	39	953	26,5	320	24,7	633	17,6	—	1	29	38	10	—	4	129	156	140	111	96	413	14	19	—
Halle a. S.	89 507	3 413	38,1	102	2 369	26,5	717	21,0	1 652	18,5	—	1	142	149	17	—	5	286	298	285	147	140	1 117	42	26	[2]1
Hamm i. W.	23 763	1 000	42,1	32	475	20,0	156	15,6	319	13,4	—	13	6	35	6	—	—	90	30	39	35	20	247	5	4	—
Hanau	25 301	712	28,1	28	564	22,3	152	21,3	412	16,3	—	7	2	29	3	—	—	83	66	66	16	14	[3]271	[4]24	13	—
*Hannover	151 836	5 116	33,7	239	3 269	21,5	1 082	21,1	2 187	14,4	—	27	8	247	16	—	10	527	331	334	332	315	1 685	38	44	2
Harburg	24 684	1 373	55,6	67	762	30,9	344	25,1	418	16,9	—	—	9	32	2	—	1	4	—	85	84	82	607	14	8	—
Herford	17 554	724	41,2	32	425	24,2	120	16,6	305	17,4	—	—	1	23	5	—	5	52	62	10	10	10	257	6	4	—
*Hildesheim	31 894	1 013	31,8	33	717	22,5	170	16,8	547	17,2	—	2	—	61	7	—	4	111	72	38	32	31	412	6	3	1
Hirschberg	16 507	514	31,1	40	412	25,0	183	35,6	229	13,9	—	—	—	5	2	—	3	32	22	47	47	46	289	5	7	—
*Insterburg	22 469	643	28,6	21	[5]464	[5]20,7	144	22,4	320	14,2	—	—	1	27	3	—	4	54	46	40	24	22	271	13	5	—
Iserlohn	21 170	778	36,8	30	442	20,9	112	14,4	330	15,6	—	15	—	5	6	—	—	82	39	23	17	15	263	4	5	—
*Kassel	68 236	1 894	27,8	106	1 251	18,3	323	17,1	928	13,6	—	29	3	57	10	—	6	170	130	45	8	7	766	15	20	—
Kattowitz	15 527	627	40,4	25	360	23,2	134	21,4	226	14,6	—	8	9	31	2	—	—	26	24	28	19	13	225	4	3	—
Kiel	57 518	2 449	42,6	55	1 669	29,0	495	20,2	1 174	20,4	—	1	8	336	10	—	3	153	142	165	107	97	[6]786	45	20	—
*Koblenz	32 472	873	26,9	42	604	18,6	152	17,4	452	13,9	—	5	2	7	9	—	3	120	29	65	8	8	335	15	14	—
*Köln[7]	261 105	10 736	41,1	326	7 023	26,9	2 936	27,3	4 087	15,7	—	229	11	89	43	—	21	886	[8]867	935	505	475	3 827	[9]76	37	2
Königsberg i. Pr.	158 489	5 490	34,6	168	4 489	28,3	1 522	27,7	2 967	18,7	—	2	231	211	34	—	11	362	544	721	402	379	2 265	56	50	2
*Königshütte	35 333	1 682	47,6	60	790	22,4	346	20,6	444	12,6	—	10	28	30	5	—	11	65	84	44	39	28	494	13	4	2
Köslin	17 596	617	35,1	22	319	18,1	106	17,2	213	12,1	—	—	2	9	1	—	5	33	34	12	12	9	218	3	2	—
*Kolberg	16 937	566	33,4	17	388	22,9	138	24,4	250	14,8	—	—	—	6	6	—	3	45	46	29	26	26	238	11	4	—
*Kottbus	30 159	1 220	40,5	43	763	25,3	305	25,0	458	15,2	—	3	6	37	10	—	3	113	67	252	235	217	251	10	10	1
Krefeld	101 964	4 186	41,1	127	1 998	19,6	740	17,7	1 258	12,3	—	4	2	27	18	—	7	336	228	221	179	166	1 113	29	11	2
Kreuznach	17 199	563	32,7	16	435	25,3	105	18,7	330	19,2	—	20	8	13	13	—	1	68	47	11	6	5	247	3	4	—
*Küstrin	15 847	605	38,2	27	359	22,7	176	29,1	183	11,5	—	—	—	9	2	—	4	39	25	74	55	48	188	12	5	1
Landsberg a. W.	25 810	963	37,3	23	747	28,9	287	29,8	460	17,8	—	4	13	51	4	—	—	51	52	74	71	69	489	5	4	—
*Langenbielau	15 295	673	44,0	41	539	35,2	248	36,8	291	19.0	—	2	—	14	8	—	2	104	23	22	5	5	354	5	5	—
*Liegnitz	47 783	1 712	35,8	59	1 267	26,5	514	30,0	753	15,8	—	9	4	69	22	—	6	160	94	282	28	24	592	11	16	2
Linden bei Hann.	27 852	1 197	43,0	35	1 127	40,5	340	28,4	787	28,3	—	6	7	227	5	—	1	195	106	136	75	73	409	27	7	1
Luckenwalde	17 116	659	38,5	35	414	24,2	173	26,3	241	14,1	—	7	—	8	5	—	—	45	6	15	15	15	321	—	7	—
Lüdenscheid	17 966	835	46,5	42	426	23,7	132	15,8	294	16,4	—	—	—	25	5	—	1	84	52	22	15	12	230	4	3	—
*Lüneburg	19 551	580	29,7	17	394	20,2	84	14,5	310	15,9	—	—	2	23	9	—	1	51	46	32	30	19	216	[10]7	7	—
*Magdeburg	175 563	7 522	42,8	253	5 023	28,6	2 184	29,0	2 839	16,2	—	86	66	128	42	—	6	517	[11]637	975	442	400	2 463	61	38	4
Malstatt-Burbach	16 233	830	51,1	31	299	18,4	103	12,4	196	12,1	—	—	1	5	5	—	—	43	12	1	1	1	224	7	1	—
Meiderich	18 097	963	53,2	43	381	21,1	154	16,0	227	12,5	—	6	7	5	1	—	—	57	71	22	4	4	198	13	1	—
Memel	18 096	569	31,4	22	526	29,1	159	27,9	365	20,2	1	—	1	20	2	—	5	30	67	51	40	39	320	22	6	[12]1
Merseburg	17 993	691	38,4	25	529	29,4	186	26,9	343	19,1	—	4	25	35	6	—	—	47	77	24	23	21	302	6	3	—
Minden	19 112	593	31,0	28	365	19,1	80	13,5	285	14,9	—	—	1	6	1	—	3	64	33	31	14	13	213	8	4	1
*Mühlhausen i. Th.	26 334	1 039	39,5	26	524	19,9	174	16,7	350	13,3	—	7	9	31	7	—	4	64	62	51	30	25	273	6	10	—
Mülheim a. Rh.	28 239	1 342	47,5	46	675	23,9	284	21,2	391	13,8	—	2	1	13	14	—	—	195	[13]25	29	17	17	[14]375	20	1	—
Mülheim a. d. R.	26 128	1 160	44,4	34	559	21,4	196	16,9	363	13,9	—	14	1	8	—	—	2	83	92	68	17	17	271	15	5	—
Münster	46 658	1 446	31,0	53	1 149	24,6	312	21,6	837	17,9	—	3	1	51	7	—	1	212	136	68	58	57	[15]656	10	4	—
Naumburg a. S.	19 996	621	31,1	14	420	21,0	148	23,8	272	13,6	—	—	1	11	5	—	1	47	25	34	26	24	276	5	15	—
Neiße	22 790	549	24,1	27	516	22,6	147	26,8	369	16,2	—	6	2	4	7	—	—	60	71	39	7	6	315	5	6	1
Neunkirchen	19 831	831	41,9	22	382	19,3	131	15,8	251	12,7	—	—	—	14	4	—	—	55	17	—	—	—	269	20	1	2
*Neu-Ruppin	15 171	454	29,9	18	[16]356	[16]23,5	137	30,2	219	14,4	—	1	1	14	5	—	1	48	25	55	44	39	195	5	6	—

— [1]) Darunter 1 Fall von Genickstarre. — [2]) Hinrichtung. — [3]) Darunter 2 Fälle von Genickstarre. — [4]) Desgl. 17 Verbrennungen in der Pulverfabrik. — [5]) Ohne Ortsfremde 435 = 19,4 ‰. — [6]) Darunter 4 Fälle von Genickstarre. — [7]) Mit Köln sind am 1. April 1888 die Stadtgemeinden Deutz und Ehrenfeld, sowie die Landgemeinden Longerich, Müngersdorf, Nippes, Poll, Kriel und Theile von den Landgemeinden Efferen und Rondorf zu einem Stadtkreise vereinigt worden. — [8]) Darunter 224 Fälle von Keuchhusten. — [9]) Desgl. 17 aufgefundene Leichen. — [10]) Desgl. Verunglückung eines Matrosen im Hafen von Apia. — [11]) Desgl. 111 Fälle von Keuchhusten. — [12]) Hinrichtung. — [13]) Darunter 16 Fälle von Keuchhusten. — [14]) Desgl. 2 Fälle von Genickstarre. — [15]) Desgl. 1. — [16]) Ohne Ortsfremde 336 = 22,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1889	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen absolute Zahlen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüber absolute Zahlen	Gestorbene im Alter von 1 Jahr u. darüber auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Neuß	21 923	885	40,4	25	603	27,5	236	26,7	367	16,7	—	23	—	2	5	—	1	97	60	92	83	74	314	9	—	—
Neustadt O.-Schl.	17 383	713	41,0	20	544	31,3	212	29,7	332	19,1	—	11	—	17	21	—	—	71	51	—	—	—	367	—	6	—
*Nordhausen	27 717	839	30,3	26	505	18,2	140	16,7	365	13,2	—	5	3	12	4	—	3	58	75	25	18	13	305	4	11	—
Oberhausen	23 015	1 040	45,2	38	473	20,6	182	17,5	291	12,6	—	3	—	11	1	—	2	57	90	51	18	14	235	19	4	—
Oppeln	17 072	810	47,4	28	516	30,2	195	24,1	321	18,8	—	—	29	9	2	—	4	52	37	50	31	30	321	8	3	[1])1
*Osnabrück	38 110	1 338	35,1	52	745	19,5	200	14,9	545	14,3	—	6	—	65	11	—	3	82	110	41	31	29	408	12	7	—
Paderborn	18 011	577	32,0	10	330	18,3	82	14,2	1 248	13,8	—	1	—	2	4	—	3	47	55	20	14	13	193	4	1	—
Posen	70 178	2 359	33,6	90	1 967	28,0	627	26,6	1 340	19,1	—	22	31	129	24	3	11	209	190	106	52	47	1 194	35	11	2
*Potsdam	52 618	1 454	27,6	42	1 294	24,6	411	28,3	883	16,8	—	10	3	59	11	—	5	177	100	144	64	63	744	23	18	—
*Prenzlau	17 532	570	32,5	13	436	24,9	173	30,4	263	15,0	—	—	—	4	7	—	3	51	42	50	43	39	263	8	8	—
*Quedlinburg	19 957	731	36,6	34	523	26,2	190	26,0	333	16,7	—	4	8	28	6	—	1	55	54	84	77	60	273	7	3	—
*Ratibor	20 348	626	30,8	28	533	26,2	141	22,5	392	19,3	1	28	3	32	7	—	5	79	67	15	1	1	283	6	6	[2])1
Remscheid	36 820	1 456	39,5	69	708	19,2	211	14,5	497	13,5	—	4	2	44	9	—	5	308	53	11	1	1	247	19	4	2
Rheydt	25 216	944	37,4	39	477	18,9	139	14,7	338	13,4	—	—	1	23	10	—	1	96	41	8	—	—	290	4	2	1
*Schleswig	15 001	401	26,7	6	[3])334	22,3	54	13,5	280	18,7	—	1	1	16	—	—	1	45	29	16	10	10	214	5	6	—
Schweidnitz	24 719	806	32,6	33	648	26,2	226	28,0	422	17,1	—	—	—	9	5	—	3	65	57	28	27	21	457	12	12	—
Siegen	17 858	660	37,0	23	420	23,5	61	9,2	359	20,1	—	1	4	56	15	—	3	40	87	3	2	2	192	14	5	—
Solingen[4])	34 065	1 359	39,9	71	919	27,0	350	25,8	569	16,7	—	37	1	116	19	—	3	180	133	20	20	20	386	17	6	1
Spandau	33 944	1 415	41,7	82	842	24,8	404	28,6	438	12,9	—	—	11	19	3	—	1	68	106	152	118	109	457	17	8	—
*Stargard i. P.	22 323	806	36,1	28	497	22,3	183	22,7	314	14,1	—	7	12	22	10	—	1	26	49	67	41	36	[5])297	4	2	—
Staßfurt	19 516	990	50,7	34	483	24,7	231	23,3	252	12,9	—	6	3	23	7	—	—	36	73	86	51	44	245	3	—	1
Stendal	17 467	614	35,2	28	450	25,8	168	27,4	282	16,1	—	—	7	30	5	—	4	33	49	51	33	31	261	6	4	—
*Stettin	105 122	3 767	35,8	163	2 965	28,2	1 179	31,3	1 786	17,0	—	11	22	358	22	—	9	303	199	517	361	331	1 446	48	21	9
Stolp	23 051	851	36,9	22	526	22,8	199	23,4	327	14,2	—	—	—	15	11	—	3	54	69	16	1	1	346	6	6	—
Stralsund	28 629	761	26,6	25	814	28,4	234	30,7	580	20,3	—	17	5	5	22	—	2	88	91	111	62	50	450	13	10	—
*Thorn	26 264	800	30,5	26	547	20,8	213	26,6	334	12,7	—	2	7	6	12	—	1	77	17	66	66	65	335	19	5	—
Tilsit	23 153	800	34,6	39	707	30,5	246	30,8	461	19,9	2	30	2	47	5	—	7	30	94	106	87	73	367	7	9	1
*Trier	36 833	969	26,3	53	733	19,9	122	12,6	611	16,6	2	—	1	23	12	—	1	119	75	38	9	5	451	9	1	1
Viersen	23 109	730	31,6	32	455	19,7	127	17,4	328	14,2	—	—	3	2	—	—	—	72	69	20	20	18	[5])281	6	1	1
*Wandsbeck	18 921	729	38,5	22	364	19,2	146	20,0	218	11,5	—	—	2	7	4	—	—	50	46	52	33	31	196	1	6	—
Weißenfels	23 309	895	38,4	28	523	22,4	225	25,1	298	12,8	—	1	5	40	6	1	3	49	35	48	38	34	325	5	5	—
Wesel	20 738	598	28,8	22	372	17,9	102	17,1	270	13,0	—	—	—	2	4	—	—	83	53	32	24	20	187	10	1	—
Wiesbaden	59 191	1 556	26,3	56	1 071	18,1	265	17,0	806	13,6	—	1	3	25	4	—	1	154	87	46	25	24	732	9	8	1
Witten	25 545	913	35,7	38	[6])570	[6])22,3	131	14,3	439	17,2	—	10	—	67	7	—	—	93	77	31	24	21	259	17	8	1
*Zeitz	21 685	887	40,9	14	504	23,2	193	21,8	311	14,3	—	—	—	16	9	5	—	56	71	67	47	34	269	8	3	—

[1]) Hinrichtung. — [2]) Desgl. — [3]) Darunter ein 1889 gemeldeter Todesfall aus dem Jahre 1888. — [4]) Mit Solingen ist seit dem 1. Januar 1889 Dorp vereinigt worden. — [5]) Darunter 1 Fall von Genickstarre. —
[6]) Ohne Ortsfremde 494 = 19,3 ‰.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Bayern.																										
Amberg	16 694	570	34,1	17	557	33,4	173	30,4	384	23,0	—	—	58	62	2	—	—	70	66	43	17	17	246	4	5	1
*Augsburg	69 126	2 336	33,8	77	1 940	28,1	843	36,1	1 097	15,9	—	21	—	48	4	—	5	214	135	361	55	46	1 118	21	9	4
*Bamberg	32 908	974	29,6	37	745	22,6	179	18,4	566	17,2	—	—	15	55	5	—	1	158	92	66	37	36	337	8	7	1
*Bayreuth	24 623	619	25,1	24	448	18,2	79	12,8	369	15,0	—	—	—	24	—	—	1	68	43	23	19	11	277	7	3	[1])2
*Erlangen	16 509	619	37,5	16	[2])519	[2])31,4	110	17,8	409	24,8	—	—	—	20	3	—	—	106	71	33	33	25	277	5	2	2
*Fürth	38 601	1 572	40,7	60	1 313	34,0	487	31,0	826	21,4	—	78	—	82	14	—	—	250	166	208	114	98	499	5	9	2
Hof	23 160	853	36,8	23	574	24,8	192	22,5	382	16,5	1	6	—	38	4	—	1	8	124	27	27	26	347	9	9	—
Ingolstadt	17 201	571	33,2	15	543	31,6	233	40,8	310	18,0	—	—	—	93	—	1	1	4	31	38	27	26	363	4	8	—
Kaiserslautern	35 122	1 337	38,1	53	678	19,3	210	15,7	468	13,3	—	—	22	29	5	—	1	111	110	91	47	36	285	14	7	3
*Landshut	18 339	498	27,2	21	421	23,0	130	26,1	291	15,9	—	—	—	3	1	—	1	75	41	51	5	4	243	4	1	1
*Ludwigshafen	25 363	1 315	51,8	45	641	25,3	304	23,1	337	13,3	—	—	1	25	3	—	3	111	59	163	109	100	258	11	5	2
München	284 886	10 848	38,1	365	8 719	30,6	3 436	31,7	5 283	18,5	1	200	110	401	31	—	16	1072	769	1773	279	253	4 240	56	47	3
*Nürnberg	125 906	4 911	39,0	279	3 456	27,4	1 362	27,7	2 094	16,6	1	143	16	143	16	—	14	585	[3])503	588	308	272	1 377	32	34	4
*Passau	15 741	423	26,9	12	423	26,9	111	26,2	312	19,8	—	—	3	10	14	—	1	69	40	41	41	39	239	5	—	1
Pirmasens	17 015	990	58,2	31	507	29,8	238	24,0	269	15,8	—	—	2	37	2	—	1	42	104	101	74	65	207	7	3	1
*Regensburg	37 222	1 151	30,9	31	1 013	27,2	385	33,4	628	16,9	—	—	4	16	5	—	3	127	86	127	17	17	638	6	1	—
*Speyer	16 704	561	33,6	21	366	21,9	121	21,6	245	14,7	—	—	—	14	2	1	1	79	19	67	48	44	175	7	1	—
*Würzburg	57 873	1 702	29,4	49	[4])1402	[4])24,2	311	18,3	1 091	18,9	—	3	11	51	15	—	1	253	185	114	82	77	[5])744	13	10	2
Königreich Sachsen.																										
*Bautzen	20 238	638	31,5	18	482	23,8	166	26,0	316	15,6	—	1	—	32	5	—	2	73	46	44	33	26	263	6	10	—
Chemnitz	122 065	5 868	48,1	213	3 862	31,6	2 125	36,2	1 737	14,2	—	3	13	59	15	—	21	352	143	102	18	18	3 064	44	46	—
Crimmitschau	20 350	869	42,7	25	598	29,4	322	37,1	276	13,6	—	3	3	24	10	—	3	48	37	43	30	27	414	10	3	—
*Dresden	264 196	8 437	31,9	317	5 793	21,9	1 960	23,2	3 833	14,5	—	27	24	268	21	—	32	783	[6])747	737	490	434	2 994	64	95	[7])1
*Freiberg	28 188	1 012	35,9	48	745	26,4	334	33,0	411	14,6	—	—	1	18	4	1	1	80	102	136	107	95	386	6	10	—
Glauchau	21 969	974	44,3	27	698	31,8	334	34,3	364	16,6	—	—	—	12	—	—	1	75	31	13	4	4	550	4	12	—
*Leipzig[8])	213 240	6 949	32,6	256	4 506	21,1	1 468	21,1	3 038	14,2	—	10	48	213	36	—	23	718	508	644	244	227	2 148	57	99	[9])2
Vorort Lindenau	17 617	1 339	76,0	48	706	40,1	417	31,1	289	16,4	—	—	1	27	4	—	1	73	73	196	128	118	320	7	4	—
Meerane	21 812	1 010	46,3	46	732	33,6	422	41,8	310	14,2	—	—	1	11	9	—	6	87	37	9	4	2	560	5	7	—
Meißen	16 373	666	40,7	25	412	25,2	172	25,8	240	14,7	—	—	4	27	1	—	1	48	28	43	22	18	253	2	5	—
*Plauen	48 413	1 968	40,7	70	1 104	22,8	485	24,6	619	12,8	—	28	6	41	3	—	6	105	85	44	11	8	762	6	18	—
Reichenbach	19 617	949	48,4	24	593	30,2	300	31,6	293	14,9	—	45	6	14	5	—	2	39	40	67	67	66	371	3	1	—
Werdau	15 385	836	54,3	39	587	38,2	339	40,6	248	16,1	—	—	25	7	4	—	9	43	29	17	11	8	448	2	3	—
Zittau	23 745	736	31,0	26	487	20,5	163	22,1	324	13,6	—	—	1	51	2	—	1	51	32	21	11	11	320	3	5	—
*Zwickau	42 282	1 679	39,7	44	[10])1062	[10])25,1	481	28,6	581	13,7	—	1	36	28	8	—	5	106	92	73	8	7	670	30	11	2
Württemberg.																										
*Cannstatt	19 339	576	29,8	16	467	24,1	135	23,4	332	17,2	—	3	4	33	1	—	1	52	66	55	35	32	219	17	13	3
Eßlingen	20 940	608	29,0	22	485	23,2	122	20,1	363	17,3	—	—	15	14	1	—	—	62	56	32	30	30	291	9	5	—
Gmünd	16 428	537	32,7	16	399	24,3	115	21,4	284	17,3	—	—	1	30	2	—	3	58	45	42	29	24	211	2	4	1
*Heilbronn	30 130	933	31,0	32	710	23,6	238	25,5	472	15,7	—	20	6	15	4	—	1	106	79	78	59	56	388	7	6	—
Ludwigsburg	16 273	380	23,4	15	280	17,2	102	26,8	178	10,9	—	—	1	6	—	—	2	28	38	22	22	20	171	7	5	—
Reutlingen	17 828	531	29,8	16	498	27,9	160	30,1	338	19,0	—	11	14	31	2	—	1	31	89	43	27	26	267	6	3	—
*Stuttgart	119 367	3 324	27,8	132	2 433	20,4	757	22,8	1 676	14,0	—	19	53	129	9	—	8	330	306	226	139	134	1 299	24	30	—
Ulm	34 208	853	24,9	33	648	18,9	203	23,8	445	13,0	—	1	1	5	1	—	5	61	46	55	30	27	451	8	12	

[1]) Darunter 1 Hinrichtung. — [2]) Ohne Ortsfremde 343 = 20,8 ‰. — [3]) Darunter 73 Fälle von Keuchhusten. — [4]) Ohne Ortsfremde 1255 = 21,7 ‰. — [5]) Darunter 3 Fälle von Genickstarre. — [6]) Darunter 86 Fälle von Keuchhusten. — [7]) Kindsmord. — [8]) Mit Leipzig sind am 1. Januar 1889 die Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf vereinigt worden. — [9]) Darunter 1 Kindsmord. — [10]) Ohne Ortsfremde 986 = 23,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1889	Lebendgeborene		Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene						Todes-Ursachen															
					im Ganzen		im Alter von													Akute Darmkrankheiten			Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch		
							0—1 Jahr		1 Jahr u. darüb.												Brechdurchfall					
		im Ganzen	auf 1000 Einwohner berechnet		Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Absolute Zahlen	auf 100 Lebendgeborene berechnet	Absolute Zahlen	auf 1000 Einwohner berechnet	Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (auftr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	im Ganzen	im Ganzen	der Kinder bis 1 Jahr		Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Baden.																										
*Freiburg	44 880	1 305	29,1	51	[1])1065	[1])23,7	215	16,5	850	18,9	—	—	9	67	8	—	2	195	62	65	56	55	637	10	9	1
Heidelberg	28 727	966	33,6	44	[2])730	[2])25,4	158	16,4	572	19,9	—	—	—	30	5	—	—	125	98	69	69	67	375	13	15	—
Karlsruhe	66 477	1 905	28,7	50	[3])1343	[3])20,2	366	19,2	977	14,7	—	6	11	24	9	—	4	228	115	119	40	38	805	13	9	—
Konstanz	15 483	362	23,4	12	321	20,7	77	21,3	244	15,8	—	—	9	1	3	—	1	46	48	30	28	27	171	6	6	—
Mannheim	66 866	2 704	40,4	86	1 556	23,3	644	23,8	912	13,6	—	18	19	54	16	—	4	245	215	232	90	87	697	38	17	1
Pforzheim	29 469	943	32,0	36	631	21,4	179	19,0	452	15,3	—	2	1	10	3	—	1	104	70	91	75	68	339	6	4	—
Hessen.																										
Darmstadt	53 560	1 352	25,2	60	1 048	19,6	246	18,2	802	15,0	—	1	—	66	3	—	2	151	103	60	20	19	629	10	22	[4])1
*Gießen	20 539	634	30,9	29	477	23,2	80	12,6	397	19,3	—	7	8	41	8	—	2	76	45	17	5	5	257	8	7	1
*Mainz	70 202	2 172	30,9	90	1 568	22,3	431	19,8	1 137	16,2	—	35	27	105	11	—	6	255	171	129	14	13	775	24	30	—
Offenbach	34 053	1 059	31,1	31	742	21,8	221	20,9	521	15,3	1	48	2	32	2	—	1	129	90	85	83	58	341	4	5	2
Worms	23 981	847	35,3	40	502	20,9	157	18,5	345	14,4	—	—	4	13	3	—	1	71	41	57	53	50	293	12	7	—
Mecklenb.-Schwerin.																										
Rostock	41 069	1 291	31,4	47	938	22,8	231	17,9	707	17,2	—	10	2	78	16	—	3	66	135	57	52	48	547	10	14	—
Schwerin	32 517	890	27,4	28	645	19,8	163	18,3	482	14,8	—	2	3	10	10	—	2	51	103	28	28	25	426	2	8	—
Wismar	15 998	497	31,1	14	333	20,8	102	20,5	231	14,4	—	—	3	14	3	—	3	28	34	45	41	39	194	6	3	—
Großh. Sachsen.																										
Apolda	19 802	938	47,4	37	516	26,1	239	25,5	277	14,0	—	—	41	26	11	—	5	35	28	143	136	133	217	4	6	—
*Eisenach	20 546	687	33,4	17	[5])401	[5])19,5	112	16,3	289	14,1	—	1	8	24	2	—	1	39	49	18	11	9	249	4	6	—
*Weimar	22 726	658	29,0	28	[6])529	[6])23,3	154	23,4	375	16,5	—	1	7	74	28	—	—	35	51	59	55	54	268	1	5	—
Oldenburg.																										
Oldenburg	23 602	542	23,0	20	482	20,4	106	19,6	376	15,9	—	1	4	14	9	2	—	95	26	28	21	18	283	13	7	—
Braunschweig.																										
Braunschweig	92 437	3 511	38,0	131	2 212	23,9	697	19,9	1 515	16,4	—	2	14	279	15	—	3	282	[7])222	293	164	140	1 047	21	33	1
Sachsen-Altenburg.																										
*Altenburg	31 167	1 130	36,3	43	[8])856	[8])27,5	362	32,0	494	15,9	—	—	7	20	6	—	3	88	67	71	34	30	579	4	11	—

[1]) Ohne Ortsfremde 800 = 17,8 ‰. — [2]) Desgl. 535 = 18,6 ‰. — [3]) Desgl. 1279 = 19,2 ‰. — [4]) Hinrichtung. — [5]) Ohne Ortsfremde 376 = 18,3 ‰. — [6]) Desgl. 513 = 22,6 ‰. — [7]) Darunter 28 Fälle von Keuchhusten. — [8]) Ohne Ortsfremde 798 = 25,6 ‰.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Sachsen-Koh.-Gotha.																										
*Gotha	28 716	839	29,2	25	564	19,6	165	19,7	399	13,9	—	—	4	23	1	—	2	58	70	31	16	13	355	7	13	—
Koburg	16 511	438	26,5	17	296	17,9	66	15,1	230	13,9	—	1	1	13	5	—	—	36	19	11	10	9	210	—	—	—
Anhalt.																										
*Bernburg	23 827	917	38,5	21	658	27,6	198	21,6	460	19,3	—	31	8	23	12	—	—	47	75	63	58	47	384	9	6	—
Cöthen	18 419	581	31,5	19	347	18,8	104	17,9	243	13,2	—	4	2	36	2	—	1	39	41	15	11	10	201	3	3	—
*Dessau	30 991	1 300	41,9	35	761	24,6	288	22,2	473	15,3	—	—	30	54	7	—	2	75	89	80	77	64	415	7	2	—
Zerbst	15 693	597	38,0	14	326	20,8	107	18,0	219	14,0	—	—	2	16	—	—	1	42	26	19	19	19	212	3	5	—
Reuß ältere Linie.																										
*Greiz	18 882	792	41,9	22	459	24,3	188	23,7	271	14,4	—	39	2	15	—	—	3	30	62	71	55	49	229	4	4	—
Reuß jüngere Linie.																										
Gera	39 194	1 663	42,4	65	1 076	27,5	532	32,0	544	13,9	—	17	19	64	5	—	4	111	90	284	131	131	453	5	21	[1])3
Lübeck.																										
*Lübeck	58 513	1 851	31,6	53	1 146	19,6	354	19,1	792	13,5	—	—	25	36	10	—	3	108	123	93	37	33	719	18	11	—
Bremen.																										
Bremen	122 652	3 565	29,1	117	2 357	19,2	558	15,7	1 799	14,7	—	55	21	40	8	—	2	418	272	120	80	77	1 332	53	34	2
*Bremerhaven	15 373	419	27,3	20	333	21,7	77	18,4	256	16,7	—	1	—	26	—	—	3	50	20	29	25	24	172	27	4	1
Hamburg.																										
*Hamburg	510 646	19 169	37,5	605	12 569	24,6	4 791	25,0	7 778	15,2	—	17	85	475	222	—	51	1425	[2])1483	1588	523	469	6 773	268	177	[1])5
Elsaß-Lothringen.																										
*Colmar	26 645	1 016	38,1	40	831	31,2	317	31,2	514	19,3	—	42	1	30	6	—	3	85	203	81	81	74	354	16	10	—
*Metz	54 746	1 496	27,3	68	1 062	19,4	250	16,7	812	14,8	—	—	17	53	18	—	1	140	112	116	83	72	571	23	11	—
*Mülhausen	74 152	2 545	34,3	145	1 864	25,1	602	23,7	1 262	17,0	1	70	43	52	15	—	7	233	316	204	204	193	897	18	8	—
*Straßburg	117 373	3 778	32,2	113	2 728	23,2	894	23,7	1 834	15,6	—	—	5	65	22	—	4	287	385	435	402	384	1 440	51	32	2

[1]) Darunter 1 Hinrichtung. — [2]) Desgl. 219 Fälle von Keuchhusten.

Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1889, verglichen mit den Durchschnitts-Ergebnissen der Jahre 1878—1887[1]). — Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Preußen.																					
Aachen **1889**	**364,1**	**11,9**	**243,4**	**25,7**	**149,7**	—	**1,7**	**0,2**	**1,7**	**2,4**	—	**1,1**	**31,7**	**36,3**	**20,6**	**11,8**	**10,9**	**144,1**	**2,2**	**1,2**	**0,2**
1878—87	388,8	.	267,5	26,3	165,1	0,9	1,7	2,4	5,6	3,0	0,1	1,2	39,6	30,8	21,6	15,9	.	157,3	2,4	0,9	0,2
Altendorf†† . . . **1889**	**466,7**	**13,8**	**216,1**	**16,9**	**137,4**	—	**1,8**	**4,3**	**2,8**	**5,0**	—	**0,7**	**27,7**	**34,1**	**7,5**	**0,4**	**0,4**	**131,3**	**0,7**	**0,4**	—
Altenessen†† . . **1889**	**507,3**	**17,8**	**224,9**	**17,6**	**135,4**	—	**4,0**	**2,3**	**6,3**	**4,0**	**0,6**	—	**21,2**	**35,0**	**13,8**	**7,5**	**5,2**	**134,8**	**2,3**	**0,6**	—
Altona **1889**	**358,7**	**12,3**	**214,6**	**22,6**	**133,7**	—	**0,2**	**1,6**	**5,4**	**2,4**	—	**0,7**	**30,5**	**30,3**	**23,3**	**18,7**	**17,2**	**113,0**	**3,8**	**3,2**	**0,1**
[2])1878—87	380,5	.	255,2	23,1	167,3	0,01	3,1	4,7	9,5	3,6	0,1	1,5	38,2	30,6	25,7	14,2	.	130,9	3,5	3,6	0,1
Aschersleben . . . **1889**	**457,2**	**16,1**	**260,4**	**24,2**	**149,8**	—	—	**0,9**	**26,1**	**3,0**	—	—	**21,8**	**20,5**	**42,7**	**28,3**	**26,1**	**137,6**	**5,2**	**2,6**	—
1878—87	405,2	.	261,6	26,1	155,9	—	3,4	11,0	22,0	5,3	0,4	1,6	26,0	31,7	19,8	4,5	.	133,1	3,2	4,1	0,1
Barmen **1889**	**383,3**	**17,3**	**204,1**	**16,1**	**142,5**	—	**8,1**	**0,5**	**5,4**	**1,9**	—	**0,4**	**35,1**	**35,0**	**25,3**	**7,7**	**6,2**	**88,1**	**2,3**	**2,0**	—
1878—87	395,1	.	226,0	16,9	159,0	—	4,7	6,6	8,4	2,9	0,1	1,2	42,2	27,5	19,7	6,9	.	108,1	2,7	1,7	0,2
Berlin **1889**	**337,5**	**12,3**	**237,1**	**28,5**	**140,7**	**0,01**	**1,4**	**1,7**	**8,8**	**2,0**	—	**0,9**	**32,7**	**20,2**	**44,7**	**24,1**	**22,6**	**119,4**	**2,5**	**2,8**	**0,05**
1878—87	370,9	.	264,2	28,4	159,0	0,1	3,1	4,9	15,6	3,1	0,1	1,3	33,0	25,0	42,2	24,1	.	130,1	2,7	2,9	0,1
Vororte:																					
Gr. Lichterfelde** **1889**	**301,6**	**19,7**	**153,1**	**25,0**	**77,7**	—	**2,3**	**1,2**	**2,3**	—	—	—	**9,3**	**12,8**	**45,2**	**36,0**	**27,8**	**75,4**	—	**4,6**	—
1886—89	319,6	14,1	161,7	22,5	89,9	—	0,9	0,3	2,5	2,2	—	—	10,7	14,7	24,8	16,6	14,1	100,6	2,2	2,8	—
Steglitz** . . . **1889**	**374,8**	**17,1**	**209,0**	**29,2**	**99,5**	—	—	**2,0**	**1,0**	—	—	**1,0**	**15,1**	**27,1**	**60,3**	**29,1**	**27,1**	**97,5**	**3,0**	**2,0**	—
1886—89	389,3	17,9	209,7	25,1	112,1	—	1,3	1,1	4,8	0,3	—	1,3	16,9	26,8	49,2	24,6	20,6	104,6	1,1	2,4	—
[3]) Friedenau** . **1889**	**438,6**	**21,9**	**226,6**	**20,8**	**135,2**	—	—	—	**3,7**	—	—	—	**25,6**	**29,2**	**76,8**	**47,5**	**47,5**	**80,4**	—	**11,0**	—
1888	365,9	19,5	155,7	13,8	105,1	—	—	3,9	3,9	—	—	—	15,6	7,8	27,2	15,6	15,6	97,3	—	—	—
[3]) Schöneberg** . **1889**	**446,1**	**20,3**	**235,0**	**24,2**	**126,9**	—	**1,0**	**1,0**	**3,6**	**2,1**	—	**1,6**	**21,3**	**34,3**	**48,9**	**34,8**	**30,7**	**115,9**	**2,6**	**2,6**	—
1888	383,7	13,1	224,1	26,1	124,1	0,5	2,2	1,1	6,6	—	—	0,5	17,5	8,7	24,6	20,8	20,2	157,4	2,2	2,2	0,5
Tempelhof** . **1889**	**411,9**	**7,7**	**337,3**	**33,8**	**198,2**	—	—	—	**2,6**	—	**5,1**	—	**30,9**	**61,8**	**56,6**	**54,1**	**51,5**	**167,4**	**5,1**	**5,1**	**2,6**
1886—89	403,2	12,1	349,6	30,7	225,7	—	0,7	0,7	10,0	7,4	1,3	—	37,5	69,7	46,2	31,5	30,1	162,1	6,7	6,7	0,7
Friedrichsfelde*** **1889**	**590,9**	**16,9**	**289,4**	**29,8**	**113,4**	—	—	**2,4**	**9,6**	**2,4**	—	**2,4**	**7,2**	**38,6**	**96,5**	**36,2**	**26,5**	**125,4**	—	**4,8**	—
1887—89	555,7	22,3	298,9	31,5	123,9	—	0,8	0,8	14,0	1,7	—	1,7	13,2	30,6	63,6	27,2	20,6	165,1	3,3	4,1	—
Pankow*** . . **1889**	**402,6**	**11,7**	**282,3**	**29,9**	**162,0**	—	—	—	**1,7**	**1,7**	—	—	**41,8**	**15,0**	**71,8**	**41,8**	**36,8**	**150,4**	—	—	—
1887—89	371,9	9,9	311,3	27,5	208,9	—	0,6	1,2	2,9	0,6	—	1,7	41,9	19,8	46,0	24,4	22,1	190,3	1,7	4,7	—
Plötzensee*** . **1889**	**52,6**	—	**154,4**	**26,7**	**140,4**	—	—	—	—	—	—	—	**24,9**	**10,5**	**7,0**	**7,0**	**7,0**	**80,7**	**17,4**	**14,0**	—
1887—89	63,3	2,3	168,8	20,4	155,9	—	—	—	1,2	—	—	—	32,8	12,9	4,7	3,5	3,5	87,9	12,9	16,4	—

[1]) Die mit einem * versehenen Orte nehmen seit 1882, die mit ** seit 1886, die mit *** seit 1887, die mit † seit 1888 und die mit †† seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) In Folge Eingemeindung von Ottensen ist der zehnjährige Durchschnitt neu berechnet worden. — [3]) Friedenau und Schöneberg bildeten bis einschließlich 1887 einen Standesamtsbezirk.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Tegel*** . . . **1889**	**359,6**	**3,3**	**219,8**	**28,7**	**116,6**	—	—	—	—	—	—	**6,7**	**16,7**	**40,0**	**59,9**	**20,0**	**20,0**	**69,9**	**3,3**	**23,3**	—
1887—89	352,7	6,9	208,6	24,8	121,0	—	5,8	—	—	—	—	2,3	16,1	23,0	39,2	19,6	19,6	94,5	2,3	25,4	—
Reinickendorf*** **1889**	**504,8**	**19,5**	**356,8**	**42,3**	**143,4**	—	—	**1,1**	—	**1,1**	**1,1**	**1,1**	**42,5**	**14,9**	**59,7**	**50,5**	**44,7**	**222,9**	—	**12,6**	—
1887—89	529,0	19,3	339,0	39,2	131,7	—	1,2	1,6	2,8	0,4	0,4	0,8	29,7	7,2	51,0	44,6	40,2	235,4	2,4	5,6	0,4
Hohen-Schön- **1889**	**435,7**	**15,2**	**364,7**	**38,4**	**197,6**	—	—	**55,7**	**5,1**	—	—	**10,1**	**25,3**	**10,1**	**45,6**	**20,3**	**15,2**	**207,7**	**5,1**	—	—
hausen *** 1887—89	414,5	15,5	318,2	34,9	173,7	—	—	24,1	6,9	1,7	—	3,4	22,4	34,4	43,0	27,5	25,8	175,4	3,4	3,4	—
Nieder-Schön- **1889**	**417,9**	**7,3**	**307,9**	**31,6**	**176,0**	—	—	—	**3,7**	**3,7**	—	—	**44,0**	**33,0**	**66,0**	**66,0**	**66,0**	**150,3**	—	**7,3**	—
hausen *** 1887—89	427,4	11,3	282,8	29,1	158,4	—	—	—	6,3	2,5	—	—	39,0	25,1	62,8	51,5	49,0	132,0	1,3	13,8	—
Stralau*** . . **1889**	**549,1**	**20,2**	**504,6**	**40,8**	**280,6**	—	**2,7**	**2,7**	**10,8**	**4,0**	—	—	**70,2**	**35,1**	**132,2**	**91,7**	**87,7**	**233,4**	**8,1**	**5,4**	—
1887—89	462,7	14,5	422,5	35,2	259,5	—	3,3	4,2	8,4	3,3	—	—	71,7	26,2	77,7	51,1	47,8	212,6	6,6	8,4	—
Weißensee*** . **1889**	**798,8**	**35,6**	**470,2**	**35,9**	**183,4**	—	—	—	**9,8**	**1,8**	—	—	**26,7**	**34,7**	**194,1**	**115,8**	**114,0**	**195,9**	**5,3**	**1,8**	—
1887—89	690,8	31,5	401,7	35,8	154,7	—	2,9	1,0	11,1	1,9	—	0,3	20,4	37,3	131,8	71,3	67,8	188,8	3,8	2,5	—
Lichtenberg*** **1889**	**615,2**	**17,1**	**367,2**	**40,1**	**120,3**	—	**0,5**	**2,7**	**8,0**	**0,5**	—	**0,5**	**34,7**	**25,7**	**153,9**	**49,7**	**44,9**	**133,6**	**3,2**	**2,7**	**1,1**
1887—89	597,3	18,5	346,0	36,2	129,6	—	0,9	1,8	12,2	1,8	—	0,6	36,0	33,8	120,6	25,7	23,1	133,7	2,4	1,8	0,4
Rixdorf*** . . **1889**	**614,2**	**19,9**	**359,5**	**35,6**	**140,6**	—	**2,3**	**0,8**	**4,7**	**1,2**	—	**0,8**	**37,8**	**35,1**	**103,6**	**60,0**	**55,3**	**169,4**	**2,7**	**1,2**	—
1887—89	579,1	20,6	329,5	33,5	135,3	—	1,3	0,8	7,1	0,8	—	0,7	36,1	34,6	90,2	53,6	49,9	153,1	2,9	1,9	—
Beuthen O.-Schl. **1889**	**419,3**	**14,4**	**265,5**	**23,9**	**165,2**	—	**7,6**	**20,9**	**12,4**	**1,4**	—	**1,4**	**27,5**	**18,5**	**23,4**	**13,1**	**8,6**	**147,0**	**4,1**	**1,4**	—
1878—87	433,7	.	338,2	29,9	208,3	3,5	4,1	14,7	16,6	7,9	1,8	1,4	36,5	28,2	22,0	10,3	.	190,5	9,6	1,3	0,2
Bielefeld **1889**	**377,3**	**10,0**	**174,1**	**15,1**	**117,2**	—	**0,5**	**0,3**	**9,2**	**2,7**	—	**2,7**	**32,7**	**28,7**	**9,5**	**9,0**	**7,4**	**85,1**	**2,1**	**0,8**	—
1878—87	402,4	.	216,5	17,0	148,2	—	4,0	2,1	7,3	5,6	0,1	2,7	47,4	31,5	6,0	3,8	.	105,2	3,3	1,4	—
Bochum **1889**	**434,8**	**13,9**	[1])**230,6**	**17,2**	**155,6**	—	**3,0**	—	**3,9**	**3,9**	—	**0,2**	**39,6**	**50,4**	**9,8**	**2,8**	—	**111,9**	**5,9**	**1,3**	**0,7**
1878—87	494,1	.	281,7	20,9	178,5	0,02	3,8	7,7	9,6	4,7	—	0,9	45,4	48,8	16,7	7,3	.	134,8	8,2	0,7	0,2
Bockenheim* . . . **1889**	**338,0**	**13,7**	**198,6**	**17,2**	**140,5**	—	**3,2**	**0,5**	**13,7**	**2,1**	—	**0,5**	**51,2**	**12,7**	**11,1**	**2,1**	**1,6**	**98,8**	**4,8**	—	—
1882—89	366,5	.	227,2	21,0	150,1	0,1	3,3	3,0	11,3	2,4	—	1,1	45,2	25,1	14,0	4,6	.	117,7	2,6	1,4	—
Bonn **1889**	**365,1**	**15,3**	**272,5**	**22,3**	**191,1**	—	**7,4**	**0,5**	**3,1**	**0,8**	—	**0,8**	**35,7**	**35,5**	**18,9**	**18,9**	**12,0**	**162,5**	**5,6**	**1,3**	**0,5**
1878—87	367,4	.	267,3	25,2	174,8	0,3	1,0	4,6	4,9	1,5	—	1,6	46,8	28,0	27,2	9,5	.	145,6	4,2	1,6	0,1
Borbeck†† **1889**	**489,6**	**13,5**	**260,5**	**16,7**	**178,6**	—	**3,7**	**0,7**	**8,2**	**6,0**	—	**1,9**	**41,9**	**55,3**	**15,7**	**7,5**	**6,0**	**117,7**	**9,0**	**0,4**	—
Brandenburg a.H. **1889**	**376,2**	**9,2**	**287,4**	**34,1**	**159,3**	—	**0,3**	—	**18,6**	**4,4**	—	**0,3**	**30,8**	**22,5**	**54,9**	**44,1**	**40,2**	**149,0**	**3,3**	**3,3**	—
1878—87	358,4	.	270,4	27,8	170,8	0,03	2,7	1,6	10,2	5,1	0,03	1,1	31,8	22,4	35,2	20,7	.	152,6	3,2	4,3	0,1
Breslau **1889**	**359,2**	**18,0**	**290,2**	**31,0**	**178,7**	—	**2,4**	**1,7**	**12,0**	**1,2**	—	**0,4**	**29,0**	**30,8**	**40,3**	**9,9**	**8,8**	**165,5**	**2,7**	**3,9**	**0,3**
1878—87	371,1	.	312,8	30,1	201,1	0,2	2,5	2,2	8,4	2,9	0,3	0,6	31,3	28,8	38,4	9,3	.	189,2	3,8	4,1	0,2
Brieg **1889**	**304,6**	**16,1**	[2])**231,7**	**25,1**	**155,3**	—	**4,0**	**0,5**	**1,0**	**1,5**	—	—	**29,7**	**32,2**	**31,7**	**4,0**	**3,5**	**125,2**	**2,5**	**3,5**	—
1878—87	299,9	.	267,8	27,4	185,7	—	2,0	3,5	6,1	2,9	0,1	0,2	43,3	30,3	21,1	3,8	.	151,2	3,8	3,3	0,1
Bromberg **1889**	**318,2**	**9,8**	**245,9**	**26,2**	**162,5**	—	**1,6**	**2,1**	**43,5**	**2,6**	—	**0,5**	**24,8**	**23,5**	**22,7**	**14,0**	**13,2**	**119,5**	**2,9**	**1,6**	**0,5**
1878—87	317,8	.	248,2	27,0	162,5	0,2	2,5	8,0	21,3	9,8	0,5	1,5	28,2	20,0	8,1	5,6	.	141,1	4,3	2,5	0,3
Burg b. Magdeb. **1889**	**378,0**	**14,9**	**278,0**	**25,2**	**182,8**	—	—	**24,4**	**24,4**	**1,8**	—	**1,2**	**23,2**	**40,5**	**97,1**	**97,1**	**84,5**	**57,7**	**4,2**	**3,6**	—
1878—87	369,6	.	263,3	26,1	166,8	—	4,1	0,9	17,3	8,7	—	1,5	29,8	29,5	87,3	20,1	.	77,5	1,9	4,9	0,1
Celle **1889**	**278,1**	**9,6**	**197,1**	**18,4**	**146,0**	—	**5,3**	—	**3,2**	**4,3**	—	—	**25,6**	**29,3**	**12,8**	**12,8**	**9,1**	**109,8**	**3,7**	**3,2**	—
1878—87	293,3	.	214,3	16,4	166,1	—	2,9	6,8	8,4	3,7	0,1	1,2	34,4	27,2	5,1	3,8	.	117,5	3,8	3,2	0,1
Charlottenburg . **1889**	**466,1**	**14,5**	**289,2**	**28,9**	**154,4**	—	**0,2**	**1,0**	**3,1**	**1,0**	—	—	**26,3**	**33,6**	**56,8**	**30,3**	**29,1**	**157,8**	**2,6**	**6,1**	**0,8**
1878—87	397,4	.	292,5	34,1	157,1	0,1	3,2	4,3	15,8	4,3	—	0,4	25,4	33,8	46,6	22,2	.	146,9	4,0	7,7	0,1
Danzig **1889**	**349,8**	**15,5**	**273,7**	**28,8**	**173,0**	—	**4,2**	**8,9**	**10,1**	**1,3**	**0,2**	**1,0**	**24,9**	**28,9**	**37,1**	**35,5**	**32,8**	**149,0**	**5,5**	**2,0**	**0,5**
1878—87	371,6	.	284,0	26,9	184,1	0,2	3,6	7,0	16,4	2,3	0,9	2,1	24,6	23,0	30,8	23,5	.	164,1	5,6	3,2	0,3
Dortmund **1889**	**420,9**	**12,0**	**221,8**	**16,5**	**152,5**	—	**1,2**	**0,3**	**9,8**	**3,3**	—	**0,5**	**33,4**	**45,2**	**13,0**	**2,8**	**2,3**	**108,7**	**4,8**	**1,5**	**0,2**
1878—87	459,1	.	266,6	18,1	183,4	0,1	1,9	6,0	10,9	6,5	0,3	1,3	44,7	41,8	16,3	6,6	.	128,8	6,0	1,8	0,3
Düren* **1889**	**368,0**	**8,8**	**211,2**	**20,9**	**134,1**	—	—	**0,5**	**4,2**	**5,1**	—	**0,9**	**26,5**	**21,4**	**5,1**	—	—	**145,3**	**1,9**	**0,5**	—
1882—89	370,4	.	234,7	25,3	140,9	—	0,2	1,0	4,5	3,8	0,3	0,9	32,3	16,2	2,4	0,5	.	171,0	1,6	0,6	0,1

[1]) Ohne Ortsfremde 214,1 ‰. — [2]) Desgl. 210,1 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Düsseldorf **1889**	**412,3**	**14,3**	**237,2**	**22,1**	**146,3**	—	**4,1**	—	**4,7**	**0,9**	—	**0,8**	**28,3**	**28,0**	**28,0**	**13,8**	**12,4**	**137,2**	**3,6**	**1,2**	**0,3**
1878—87	393,4	.	241,0	24,6	144,0	0,01	1,1	4,3	6,2	2,8	0,04	1,1	34,4	24,0	21,2	14,2	.	140,5	3,6	1,5	0,3
Duisburg **1889**	**473,9**	**14,8**	**223,2**	**18,6**	**135,2**	—	**2,9**	**0,4**	**3,5**	**2,1**	—	**0,2**	**26,9**	**33,6**	**29,4**	**12,9**	**11,9**	**116,3**	**5,8**	**2,1**	—
1878—87	465,3	.	268,1	19,5	177,2	0,04	5,5	12,1	6,4	3,8	—	1,1	34,2	37,8	21,6	10,3	.	137,4	5,6	2,3	0,2
Eisleben* **1889**	**379,8**	**15,0**	**261,3**	**24,8**	**167,1**	—	**0,7**	**34,8**	**14,2**	**3,4**	—	—	**14,6**	**28,0**	**20,2**	**16,1**	**15,0**	**141,7**	**1,1**	**2,6**	—
1882—89	445,5	.	270,5	24,5	161,2	0,1	4,2	8,3	21,9	9,8	—	1,0	16,8	23,1	28,6	12,5	.	152,4	2,3	1,9	0,2
Elberfeld **1889**	**376,3**	**14,3**	**195,1**	**16,1**	**134,5**	—	**9,3**	**0,6**	**9,2**	**1,9**	—	**0,3**	**31,0**	**32,4**	**28,5**	**7,9**	**6,5**	**77,7**	**2,6**	**1,5**	**0,3**
1878—87	393,7	.	232,8	16,8	166,6	0,04	4,4	6,4	6,8	3,6	—	1,0	42,4	27,1	16,5	7,2	.	118,9	3,3	2,0	0,4
Elbing **1889**	**383,5**	**10,2**	**270,6**	**25,3**	**173,7**	—	**4,2**	**1,0**	**8,0**	**7,0**	—	**0,2**	**19,7**	**26,5**	**52,7**	**25,7**	**23,5**	**144,4**	**5,0**	**1,7**	—
1878—87	386,1	.	303,9	32,7	177,7	0,1	4,4	7,5	26,8	6,1	0,8	1,5	21,7	30,2	35,9	20,0	.	162,3	4,2	2,5	0,1
Erfurt **1889**	**394,1**	**6,3**	**220,9**	**18,6**	**147,4**	—	**1,0**	**0,8**	**7,9**	**3,1**	—	**0,5**	**28,5**	**50,4**	**29,6**	**18,0**	**16,6**	**93,0**	**3,9**	**1,6**	**0,5**
1878—87	355,1	.	231,7	24,1	146,0	—	4,5	5,7	10,1	2,6	0,3	1,3	31,3	27,0	22,7	10,9	.	119,3	2,7	4,2	0,1
Eschweiler** . . . **1889**	**413,6**	**9,0**	**255,7**	**23,0**	**160,7**	—	**30,9**	—	**1,7**	**0,6**	—	—	**22,5**	**28,1**	**29,8**	**28,1**	**21,9**	**136,0**	**4,5**	**1,7**	—
1886—89	407,3	9,8	245,5	22,1	155,5	—	8,9	0,9	4,3	3,6	—	0,3	28,6	25,7	53,1	51,1	43,2	113,5	5,3	1,1	0,1
Essen **1889**	**437,8**	**16,8**	**239,0**	**17,1**	**164,1**	—	**1,3**	**0,3**	**5,1**	**20,3**	—	**1,4**	**36,7**	**46,4**	**27,1**	**3,7**	**3,2**	**94,7**	**4,2**	**1,6**	**0,1**
1878—87	453,0	.	280,8	23,0	176,7	1,3	7,8	12,8	9,5	6,7	—	1,6	42,5	40,3	13,4	4,4	.	138,3	5,0	1,2	0,3
Eupen* **1889**	**331,1**	**7,0**	**221,2**	**21,9**	**148,7**	—	—	—	**18,4**	**1,3**	—	**2,5**	**17,8**	**28,0**	**7,0**	**0,6**	—	**143,0**	**2,5**	**0,6**	—
1882—89	333,2	.	219,6	23,1	142,5	0,5	1,3	0,6	8,5	1,7	0,1	1,2	18,1	29,6	6,2	1,7	.	148,9	2,0	0,6	0,2
Flensburg **1889**	**344,8**	**10,3**	**236,0**	**21,5**	**162,0**	—	**4,0**	**3,4**	**21,7**	**2,9**	—	**0,6**	**23,7**	**19,4**	**28,0**	**26,6**	**24,0**	**126,0**	**4,0**	**2,3**	—
1878—87	339,8	.	231,3	19,9	163,6	0,03	3,6	1,9	13,7	4,3	—	1,4	28,5	24,5	14,6	10,7	.	131,5	3,8	3,2	0,2
Forst i. L.* . . . **1889**	**421,2**	**16,6**	**231,4**	**24,2**	**129,6**	—	—	**0,5**	**5,4**	**3,4**	—	—	**37,7**	**15,7**	**28,4**	**20,5**	**19,6**	**133,1**	**2,4**	**4,9**	—
1882—89	380,9	.	239,7	22,5	154,0	0,1	2,2	1,3	15,8	3,5	—	0,4	38,4	24,7	12,9	8,9	.	133,6	3,6	3,2	0,1
Frankfurt a. M. . **1889**	**279,1**	**8,9**	**203,2**	**17,3**	**154,9**	—	**7,1**	**1,4**	**13,6**	**0,9**	—	**0,1**	**36,1**	**25,7**	**17,9**	**3,1**	**3,1**	**93,2**	**2,5**	**3,8**	**0,8**
1878—87	291,7	.	199,0	18,3	145,6	0,1	1,9	2,1	5,7	1,4	0,03	0,6	39,0	20,5	17,0	3,6	.	104,1	2,6	3,6	0,5
Frankfurt a. O. . **1889**	**338,7**	**9,8**	**264,8**	**31,5**	**158,2**	—	**2,7**	**1,4**	**17,6**	**3,9**	—	**0,2**	**29,4**	**22,2**	**41,1**	**24,7**	**23,0**	**138,6**	**3,4**	**3,9**	**0,4**
1878—87	353,3	.	271,3	27,6	173,6	0,1	2,6	7,0	14,9	3,4	0,1	1,0	36,1	27,7	37,5	22,5	.	132,3	3,6	4,8	0,2
Gelsenkirchen** . **1889**	**558,8**	**14,0**	**298,9**	**19,7**	**188,9**	—	**7,8**	**0,4**	**16,8**	**17,7**	—	**0,8**	**38,6**	**50,5**	**24,6**	**7,0**	**5,7**	**127,7**	**13,1**	**0,4**	**0,4**
1885—89	547,2	16,0	306,6	20,3	195,3	—	8,4	3,3	16,4	13,9	—	1,5	43,8	51,3	20,4	6,9	.	128,9	17,8	0,5	0,3
M.-Gladbach . . . **1889**	**409,9**	**9,0**	**227,3**	**19,9**	**145,9**	**0,2**	**2,0**	—	**7,7**	**2,6**	—	**1,0**	**51,1**	**24,4**	**15,3**	**12,6**	**11,6**	**119,5**	**2,4**	**0,6**	**0,4**
1878—87	435,8	.	265,9	24,5	159,1	—	2,5	5,4	10,7	5,3	0,02	1,3	69,2	20,9	10,3	7,3	.	136,2	3,1	0,6	0,5
Gleiwitz[1]) **1889**	**298,3**	**12,8**	**186,5**	**16,5**	**137,3**	—	**4,1**	**7,2**	**9,7**	**2,0**	—	—	**17,9**	**25,1**	**11,8**	**6,1**	**5,6**	**101,5**	**5,6**	**1,5**	—
1885—89	289,8	11,6	202,9	18,9	148,1	—	1,6	7,3	9,6	2,7	0,1	1,3	24,6	21,6	5,7	4,2	.	121,1	5,2	1,9	0,1
Glogau **1889**	**260,1**	**12,4**	**200,7**	**26,9**	**130,8**	—	—	**5,2**	**5,7**	**1,4**	—	**0,5**	**29,5**	**20,0**	**14,3**	**7,1**	**7,1**	**116,5**	**4,3**	**3,3**	—
1878—87	267,7	.	233,5	30,4	152,1	0,1	2,4	3,8	7,0	5,0	0,1	0,4	34,7	15,5	10,5	4,5	.	147,0	2,9	4,1	0,2

[1]) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil

1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Gnesen** **1889**	**369,9**	**16,3**	**306,3**	**29,3**	**197,8**	**22,2**	—	**9,3**	**32,1**	**2,9**	—	**2,3**	**18,7**	**48,4**	**58,3**	**25,1**	**19,8**	**108,5**	**2,9**	**0,6**	—
1886—89	378,6	14,0	281,2	26,8	179,8	9,1	12,8	7,4	20,2	3,2	0,3	1,1	24,2	49,2	45,7	17,1	14,0	103,4	4,1	0,3	0,3
Görlitz **1889**	**322,3**	**15,3**	**244,8**	**29,6**	**149,2**	—	**0,3**	**0,7**	**17,3**	**1,2**	—	**0,5**	**25,3**	**21,7**	**48,5**	**39,3**	**37,8**	**125,6**	**1,8**	**1,8**	—
1878—87	340,5	.	276,6	31,3	170,0	0,2	1,4	2,1	9,0	2,8	0,01	1,6	31,9	20,2	49,2	37,3	.	150,7	2,5	4,7	0,2
Göttingen **1889**	**300,3**	**15,0**	[1])**253,7**	**10,3**	**222,8**	—	—	—	**46,7**	**3,1**	—	**3,1**	**19,4**	**31,3**	**10,1**	**6,6**	**6,6**	**133,4**	**2,2**	**3,5**	**0,9**
1878—87	308,3	.	252,5	15,7	204,3	0,04	2,5	1,9	9,8	3,5	—	0,9	32,9	28,5	4,6	3,7	.	160,5	3,4	3,7	0,3
Grabow a. O.† . **1889**	**491,8**	**16,5**	**320,6**	**34,1**	**152,7**	**0,7**	**2,6**	**4,0**	**19,1**	**2,0**	—	—	**30,3**	—	**56,6**	**56,6**	**52,0**	**201,5**	**3,3**	**0,7**	—
1888	450,4	29,3	259,9	28,7	130,6	—	6,0	2,0	9,3	2,0	—	2,0	31,3	8,0	32,0	32,0	30,7	161,9	3,3	2,0	—
Graudenz **1889**	**405,3**	**15,6**	**274,4**	**27,2**	**164,3**	—	—	**3,5**	**8,6**	**2,3**	—	**0,6**	**24,8**	**23,1**	**25,4**	**24,8**	**19,0**	**182,2**	**1,7**	**1,7**	**0,6**
1878—87	360,7	.	305,7	32,0	190,4	0,3	1,5	4,4	16,5	14,0	0,6	1,8	39,0	25,9	16,9	11,2	.	176,4	5,4	2,7	0,4
Greifswald . . . **1889**	**343,4**	**12,1**	**324,0**	**26,7**	**232,5**	—	—	**9,2**	**10,7**	**1,9**	—	**0,5**	**37,8**	**35,8**	**41,2**	**31,5**	**28,1**	**177,8**	**5,8**	**3,4**	—
1878—87	332,4	.	285,1	21,3	214,4	—	1,9	9,7	15,5	4,2	0,1	1,6	33,7	38,0	18,3	14,5	.	152,9	4,7	4,5	0,1
Grünberg i. Schl.†**1889**	**342,4**	**22,8**	**236,3**	**24,9**	**151,0**	—	**1,3**	**1,3**	**2,0**	**0,7**	—	**2,0**	**16,9**	**24,1**	**35,1**	**16,9**	**16,9**	**146,5**	**1,3**	**5,2**	—
1888	343,2	19,2	203,4	20,5	133,2	—	3,3	—	—	—	—	—	6,6	13,9	25,8	11,3	9,3	146,4	4,6	2,7	—
Guben **1889**	**357,3**	**12,9**	**267,6**	**26,2**	**174,0**	—	**4,3**	**1,8**	**27,5**	**0,7**	—	**0,7**	**12,1**	**27,2**	**11,1**	**4,6**	.	**175,4**	**4,3**	**2,1**	**0,4**
1878—87	351,5	.	248,7	27,2	153,1	—	3,3	4,3	17,8	3,7	0,03	2,2	27,7	17,5	13,4	6,7	.	152,0	4,1	2,5	0,2
Hagen **1889**	**421,7**	**12,2**	**246,9**	**16,6**	**176,9**	—	**4,7**	**0,9**	**27,5**	**3,4**	—	**0,9**	**42,2**	**41,3**	**20,3**	**10,6**	**10,3**	**98,8**	**5,3**	**1,6**	—
1878—87	428,2	.	263,0	17,3	189,1	—	5,9	11,2	4,8	4,0	—	1,4	54,8	37,7	15,5	6,6	.	120,6	5,3	1,4	0,4
Halberstadt **1889**	**360,5**	**10,8**	**264,7**	**24,7**	**175,8**	—	**0,3**	**8,1**	**10,6**	**2,8**	—	**1,1**	**35,8**	**43,3**	**38,9**	**30,8**	**26,7**	**114,7**	**3,9**	**5,3**	—
1878—87	379,9	.	272,2	25,2	176,3	0,03	5,3	3,8	16,3	4,7	—	2,0	34,7	29,6	18,4	11,6	.	150,8	3,1	3,2	0,2
Halle a. S. . . . **1889**	**381,3**	**11,4**	**264,7**	**21,0**	**184,6**	—	**0,1**	**15,9**	**16,6**	**1,9**	—	**0,6**	**32,0**	**33,3**	**31,8**	**16,4**	**15,6**	**124,8**	**4,7**	**2,9**	**0,1**
1878—87	376,8	.	248,0	22,4	163,7	—	1,0	3,0	14,8	1,9	0,03	0,2	26,0	45,4	24,4	13,1	.	124,3	4,0	3,3	0,1
Hamm i. W. . . **1889**	**420,8**	**13,5**	**199,9**	**15,6**	**134,2**	—	**5,5**	**2,5**	**14,7**	**2,5**	—	—	**37,9**	**12,6**	**16,4**	**14,7**	**8,4**	**103,9**	**2,1**	**1,7**	—
1878—87	399,2	.	228,5	16,8	161,5	—	6,9	2,4	6,2	4,0	0,04	0,7	47,6	30,7	6,3	4,8	.	117,4	3,7	2,1	0,3
Hanau **1889**	**281,4**	**11,1**	**222,9**	**21,3**	**162,8**	—	**2,8**	**0,8**	**11,5**	**1,2**	—	—	**32,8**	**26,1**	**26,1**	**6,3**	**5,5**	**107,1**	**9,5**	**5,1**	—
1878—87	287,8	.	250,0	26,2	174,6	—	3,3	2,2	9,9	1,6	0,04	1,2	55,3	25,5	19,9	8,2	.	124,0	4,2	2,5	0,2
Hannover **1889**	**336,9**	**15,7**	**215,3**	**21,1**	**144,0**	—	**1,8**	**0,5**	**16,3**	**1,1**	—	**0,7**	**34,7**	**21,8**	**22,0**	**21,9**	**20,7**	**111,0**	**2,5**	**2,9**	**0,1**
1878—87	341,3	.	214,6	20,3	145,2	0,02	2,7	7,1	7,3	2,2	0,1	1,2	39,6	18,4	13,4	12,7	.	116,8	2,6	3,0	0,2
Harburg **1889**	**556,2**	**27,1**	**308,7**	**25,1**	**169,3**	—	—	**3,6**	**13,0**	**0,8**	—	**0,4**	**1,6**	—	**34,4**	**34,0**	**33,2**	**245,9**	**5,7**	**3,2**	—
1878—87	363,4	.	236,8	25,8	143,1	0,1	4,1	4,3	10,0	3,0	—	0,8	27,4	18,2	18,8	9,4	.	142,3	4,4	3,3	0,1
Herford** **1889**	**412,4**	**18,2**	**242,1**	**16,6**	**173,7**	—	—	**0,6**	**13,1**	**2,8**	—	**2,8**	**29,6**	**35,3**	**5,7**	**5,7**	**5,7**	**146,4**	**3,4**	**2,3**	—
1886—89	395,3	17,3	230,8	16,7	164,9	—	4,3	0,7	5,6	4,0	—	1,5	31,1	32,3	5,3	4,9	4,2	141,9	1,9	2,1	—
Hildesheim **1889**	**317,6**	**10,3**	**224,8**	**16,8**	**171,5**	—	**0,6**	—	**19,1**	**2,2**	—	**1,3**	**34,8**	**22,6**	**11,9**	**10,0**	**9,7**	**129,2**	**1,9**	**0,9**	**0,3**
1878—87	291,1	.	221,5	17,1	171,7	—	2,2	1,4	7,9	2,3	—	1,2	24,3	32,5	5,8	3,5	.	139,5	2,9	1,4	0,1
Hirschberg** . . . **1889**	**311,4**	**24,2**	**249,6**	**35,6**	**138,7**	—	—	—	**3,0**	**1,2**	—	**1,8**	**19,4**	**13,3**	**28,5**	**28,5**	**27,9**	**175,1**	**3,0**	**4,2**	—
1886—89	308,9	22,9	264,3	34,8	156,8	—	0,6	—	4,5	2,3	—	0,6	23,5	19,4	21,1	20,3	19,5	180,8	4,3	7,1	—
Insterburg **1889**	**286,2**	**9,3**	[2])**206,5**	**22,4**	**142,4**	—	—	**0,4**	**12,0**	**1,3**	—	**1,8**	**24,0**	**20,5**	**17,8**	**10,7**	**9,8**	**120,6**	**5,8**	**2,2**	—
1878—87	297,1	.	232,2	22,2	166,2	—	5,7	4,1	19,9	3,5	0,1	0,8	23,4	30,3	9,5	7,4	.	125,0	6,5	3,1	0,4
Iserlohn **1889**	**367,5**	**14,2**	**208,8**	**14,4**	**155,9**	—	**7,1**	—	**2,4**	**2,8**	—	—	**38,7**	**18,4**	**10,9**	**8,0**	**7,1**	**124,2**	**1,9**	**2,4**	—
1878—87	376,7	.	234,5	15,3	177,0	—	4,4	6,7	5,4	3,9	—	1,2	43,5	20,8	8,2	3,4	.	135,3	2,5	2,6	—
Kassel **1889**	**277,6**	**15,5**	**183,3**	**17,1**	**136,0**	—	**4,2**	**0,4**	**8,4**	**1,5**	—	**0,9**	**24,9**	**19,1**	**6,6**	**1,2**	**1,0**	**112,3**	**2,2**	**2,9**	—
1878—87	285,9	.	216,9	17,3	167,3	0,02	2,8	2,5	10,2	3,6	—	1,0	35,4	18,8	9,0	2,0	.	126,6	3,4	3,2	0,1
Kattowitz† **1889**	**403,8**	**16,1**	**231,9**	**21,4**	**145,6**	—	**5,2**	**5,8**	**20,0**	**1,3**	—	—	**16,7**	**15,5**	**18,0**	**12,2**	**8,4**	**144,9**	**2,6**	**1,9**	—
1888	428,6	18,4	190,9	17,8	114,6	—	2,0	2,0	6,6	2,0	—	—	21,7	20,4	19,1	6,6	3,3	111,3	4,6	1,3	—
Kiel **1889**	**425,8**	**9,6**	**290,2**	**20,2**	**204,1**	—	**0,2**	**1,4**	**58,4**	**1,7**	—	**0,5**	**26,6**	**24,7**	**28,7**	**18,6**	**16,9**	**136,7**	**7,8**	**3,5**	—
1878—87	391,5	.	225,2	18,0	154,1	0,04	3,6	8,7	5,5	2,5	—	1,4	28,5	21,9	16,6	11,4	.	127,9	5,2	3,4	0,1

[1]) Ohne Ortsfremde 177,0 ‰ — [2]) Desgl. 193,6 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Koblenz **1889**	**268,8**	**12,9**	**186,0**	**17,4**	**139,2**	—	**1,5**	**0,6**	**2,2**	**2,8**	—	**0,9**	**36,9**	**8,9**	**20,0**	**2,5**	**2,5**	**103,2**	**4,6**	**4,3**	—
1878—87	273,9	.	227,9	22,7	165,8	0,8	1,8	5,4	3,5	2,9	—	0,6	42,6	17,3	15,0	3,8	.	134,6	1,8	1,5	0,1
Köln **1889**	**411,2**	**12,5**	**269,0**	**27,3**	**156,5**	—	**8,8**	**0,4**	**3,4**	**1,6**	—	**0,8**	**33,9**	**33,2**	**35,8**	**19,3**	**18,2**	**146,6**	**2,9**	**1,4**	**0,1**
[1]) 1878—87	373,4	.	263,6	25,3	169,3	0,3	2,9	6,7	4,5	2,3	—	1,0	38,2	29,9	19,0	12,1	.	153,9	3,8	1,1	0,2
Alt-Köln[2]) **1889**	**391,2**	**12,3**	**269,9**	**26,6**	**165,9**	—	**10,7**	**0,4**	**3,8**	**1,2**	—	**1,0**	**33,8**	**33,1**	**33,3**	**16,9**	**16,0**	**147,9**	**3,1**	**1,6**	**0,1**
1878—87	370,8	.	264,7	25,0	171,8	0,3	2,9	7,0	4,3	2,3	—	1,0	38,9	30,4	18,9	12,1	.	153,7	3,6	1,1	0,2
Königsberg i. Pr. **1889**	**346,4**	**10,6**	**283,2**	**27,7**	**187,2**	—	**0,1**	**14,6**	**13,3**	**2,1**	—	**0,7**	**22,8**	**34,3**	**45,5**	**25,4**	**23,9**	**142,9**	**3,6**	**3,2**	**0,1**
1878—87	359,1	.	310,7	35,2	184,2	1,1	3,8	3,7	16,7	5,5	0,9	1,5	25,7	46,2	44,8	27,5	.	153,3	3,6	3,8	0,03
Königshütte . . . **1889**	**476,0**	**17,0**	**223,6**	**20,6**	**125,7**	—	**2,8**	**7,9**	**8,5**	**1,4**	—	**3,1**	**18,4**	**23,8**	**12,5**	**11,0**	**7,9**	**139,8**	**3,7**	**1,1**	**0,6**
1878—87	504,3	.	297,0	26,7	162,4	0,5	9,5	11,9	20,2	5,6	0,6	3,1	20,1	19,6	13,0	11,1	.	187,9	3,7	1,1	0,1
Köslin* **1889**	**350,6**	**12,5**	**181,3**	**17,2**	**121,1**	—	—	**1,1**	**5,1**	**0,6**	—	**2,8**	**18,7**	**19,3**	**6,8**	**6,8**	**5,1**	**123,9**	**1,7**	**1,1**	—
1882—89	327,4	.	232,8	25,6	148,8	—	4,8	2,3	15,9	1,4	—	2,3	14,1	29,8	4,8	3,5	.	153,0	1,6	2,6	0,1
Kolberg* **1889**	**334,2**	**10,0**	**229,1**	**24,4**	**147,6**	—	—	—	**3,5**	**3,5**	—	**1,8**	**26,6**	**27,2**	**17,1**	**15,4**	**15,4**	**140,5**	**6,5**	**2,4**	—
1882—89	325,7	.	246,0	25,7	162,4	—	1,8	7,8	16,3	4,5	0,1	1,3	21,4	21,4	16,0	12,2	.	145,7	6,7	2,8	0,2
Kottbus **1889**	**404,5**	**14,3**	**253,0**	**25,0**	**151,9**	—	**1,0**	**2,0**	**12,3**	**3,3**	—	**1,0**	**37,5**	**22,2**	**83,6**	**77,9**	**72,0**	**83,2**	**3,3**	**3,3**	**0,3**
1878—87	371,4	.	275,2	27,7	172,2	0,3	5,1	8,2	18,5	5,4	0,04	2,3	40,5	20,1	20,2	8,9	.	148,4	3,0	2,9	0,2
Krefeld **1889**	**410,5**	**12,5**	**196,0**	**17,7**	**123,4**	—	**0,4**	**0,2**	**2,6**	**1,8**	—	**0,7**	**33,0**	**22,4**	**21,7**	**17,6**	**16,3**	**109,2**	**2,8**	**1,1**	**0,2**
1878—87	421,7	.	253,3	21,5	162,8	0,01	2,0	3,6	9,2	2,5	—	1,8	42,7	34,9	16,3	13,7	.	136,4	2,4	1,1	0,1
Kreuznach* . . . **1889**	**327,3**	**9,3**	**252,9**	**18,7**	**191,9**	—	**11,6**	**4,7**	**7,6**	**7,6**	—	**0,6**	**39,5**	**27,3**	**6,4**	**3,5**	**2,9**	**143,6**	**1,7**	**2,3**	—
1882—89	334,2	.	237,7	18,8	174,9	0,2	6,5	1,7	4,7	4,1	—	1,5	36,3	24,6	5,3	2,0	.	147,5	2,7	2,3	0,2
Küstrin** **1889**	**381,8**	**17,0**	**226,5**	**29,1**	**115,5**	—	—	—	**5,7**	**1,3**	—	**2,5**	**24,6**	**15,8**	**46,7**	**34,7**	**30,3**	**118,6**	**7,6**	**3,2**	**0,6**
1886—89	368,0	13,7	254,7	29,5	146,1	—	1,1	0,2	28,0	1,4	—	1,1	25,9	22,4	32,7	28,8	27,4	134,7	4,3	2,7	0,2
Landsberg a. W. **1889**	**373,1**	**8,9**	**289,4**	**29,8**	**178,2**	—	**1,5**	**5,0**	**19,8**	**1,5**	—	—	**19,8**	**20,1**	**28,7**	**27,5**	**26,7**	**189,5**	**1,9**	**1,5**	—
1878—87	363,3	.	246,4	26,0	151,9	0,1	1,9	7,1	18,1	3,2	—	2,4	28,0	10,9	8,0	6,3	.	159,0	4,7	2,7	0,2
Langenbielau†† **1889**	**440,0**	**26,8**	**352,4**	**36,8**	**190,3**	—	**1,3**	—	**9,2**	**5,2**	—	**1,3**	**68,0**	**15,0**	**14,4**	**3,3**	**3,3**	**231,4**	**3,3**	**3,3**	—
Liegnitz†† **1889**	**358,3**	**12,3**	**265,2**	**30,0**	**157,6**	—	**1,9**	**0,8**	**14,4**	**4,6**	—	**1,3**	**33,5**	**19,7**	**59,0**	**5,9**	**5,0**	**123,9**	**2,3**	**3,3**	**0,4**
Linden b. Hann.** **1889**	**429,8**	**12,6**	**404,6**	**28,4**	**282,6**	—	**2,2**	**2,5**	**81,5**	**1,8**	—	**0,4**	**70,0**	**38,1**	**48,8**	**26,9**	**26,2**	**146,8**	**9,7**	**2,5**	**0,4**
1886—89	434,9	17,8	362,3	26,5	247,1	—	2,6	10,2	49,3	2,5	0,1	1,0	53,8	32,4	33,6	24,0	22,3	167,3	7,1	2,0	0,3
Luckenwalde** . **1889**	**385,0**	**20,4**	**241,9**	**26,3**	**140,8**	—	**4,1**	—	**4,7**	**2,9**	—	—	**26,3**	**3,5**	**8,8**	**8,8**	**8,8**	**187,5**	—	**4,1**	—
1886—89	387,6	21,6	271,3	28,0	162,8	—	2,8	1,2	24,4	1,8	—	0,3	27,9	9,6	17,4	10,6	9,1	181,8	1,3	2,7	0,1
Lüdenscheid** . . **1889**	**464,8**	**23,4**	**237,1**	**15,8**	**163,6**	—	—	—	**13,9**	**2,8**	—	**0,5**	**46,8**	**28,9**	**12,2**	**8,3**	**6,7**	**128,0**	**2,2**	**1,7**	—
1886—89	465,2	20,7	234,9	15,7	162,1	—	0,9	—	5,5	4,9	—	0,7	36,4	25,2	14,3	8,4	7,5	142,2	3,0	1,5	0,1

[1]) In Folge Eingemeindung von Deutz und Ehrenfeld ist der 10jährige Durchschnitt neu berechnet worden. — [2]) Mit Alt-Köln wird der Stadtkreis bezeichnet, welcher vor dem 1. April 1888 bestanden hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Lüneburg **1889**	**296,7**	**8,7**	**201,5**	**14,5**	**158,6**	—	—	**1,0**	**11,8**	**4,6**	—	**0,5**	**26,1**	**23,4**	**16,4**	**15,3**	**9,7**	**110,5**	**3,6**	**3,6**	—
1878—87	308,6	.	239,1	18,8	180,9	—	2,8	6,1	10,6	7,6	—	1,3	26,8	23,3	16,4	12,6	.	137,1	3,0	4,0	0,1
Magdeburg . . . **1889**	**428,5**	**14,4**	**286,1**	**29,0**	**161,7**	—	**4,9**	**3,8**	**7,3**	**2,4**	—	**0,3**	**29,4**	**36,3**	**55,5**	**25,2**	**22,8**	**140,3**	**3,5**	**2,2**	**0,2**
1878—87	397,2	.	281,2	27,2	173,3	0,1	4,5	3,5	12,5	4,3	0,2	1,1	32,9	25,9	25,1	10,8	.	164,2	3,3	3,6	0,2
Malstatt-Burbach*** **1889**	**511,3**	**19,1**	**184,2**	**12,4**	**120,7**	—	—	**0,6**	**3,1**	**3,1**	—	—	**26,5**	**7,4**	**0,6**	**0,6**	**0,6**	**138,0**	**4,3**	**0,6**	—
1887—89	506,2	20,8	190,4	13,7	120,9	—	1,7	0,6	3,8	5,9	—	—	27,5	18,7	2,1	1,0	1,0	125,6	3,8	0,6	0,2
Meiderich†† . . . **1889**	**532,1**	**23,8**	**210,5**	**16,0**	**125,4**	—	**3,3**	**3,9**	**2,8**	**0,6**	—	—	**31,5**	**39,2**	**12,2**	**2,2**	**2,2**	**109,4**	**7,2**	**0,6**	—
Memel **1889**	**314,4**	**12,2**	**290,7**	**27,9**	**201,7**	**0,6**	—	**0,6**	**11,1**	**1,1**	—	**2,8**	**16,6**	**37,0**	**28,2**	**22,1**	**21,6**	**176,8**	**12,2**	**3,3**	**0,6**
1878—87	276,4	.	263,6	23,6	198,4	0,6	1,2	9,5	18,1	5,5	0,1	2,5	18,8	37,6	9,8	7,3	.	147,1	9,1	3,6	0,1
Merseburg* . . . **1889**	**384,0**	**13,9**	**294,0**	**26,9**	**190,6**	—	**2,2**	**13,9**	**19,5**	**3,3**	—	—	**26,1**	**42,8**	**13,3**	**12,8**	**11,7**	**167,8**	**3,3**	**1,7**	—
1882—89	401,6	.	275,1	28,7	159,9	—	1,9	7,3	23,8	2,6	—	1,1	25,2	23,3	9,7	7,6	.	176,1	1,9	2,0	0,1
Minden. **1889**	**310,3**	**14,7**	**191,0**	**13,5**	**149,1**	—	—	**0,5**	**3,1**	**0,5**	—	**1,6**	**33,5**	**17,3**	**16,2**	**7,3**	**6,8**	**111,4**	**4,2**	**2,1**	**0,5**
1878—87	299,2	.	212,6	17,0	161,6	—	1,4	5,2	7,5	2,4	0,1	1,4	36,4	21,6	11,6	7,3	.	118,3	4,2	2,1	0,3
Mühlhausen i. Th. **1889**	**394,5**	**9,9**	**199,0**	**16,7**	**132,9**	—	**2,7**	**3,4**	**11,8**	**2,7**	—	**1,5**	**24,3**	**23,5**	**19,4**	**11,4**	**9,5**	**103,7**	**2,3**	**3,8**	—
1878—87	382,3	.	238,2	18,5	167,5	0,04	4,2	10,3	17,9	5,4	—	1,8	25,4	23,3	14,0	5,4	.	128,6	2,7	4,1	0,3
Mülheim a. Rh. . **1889**	**475,2**	**16,3**	**239,0**	**21,2**	**138,5**	—	**0,7**	**0,4**	**4,6**	**5,0**	—	—	**69,1**	**8,9**	**10,3**	**6,0**	**6,0**	**132,8**	**7,1**	**0,4**	—
1878—87	445,4	.	265,6	24,6	156,2	0,1	4,5	8,5	6,3	6,1	—	2,0	57,0	33,5	8,7	4,1	.	132,6	4,8	1,2	0,1
Mülheim a. d. R. . **1889**	**444,0**	**13,0**	**213,9**	**16,9**	**138,9**	—	**5,4**	**0,4**	**3,1**	—	—	**0,8**	**31,8**	**35,2**	**26,0**	**6,5**	**6,5**	**103,7**	**5,7**	**1,9**	—
1878—87	429,9	.	245,5	19,2	162,8	0,1	6,2	9,3	8,8	5,3	0,04	2,5	38,5	33,5	7,0	2,3	.	127,7	4,4	1,8	0,2
Münster **1889**	**309,9**	**11,4**	**246,3**	**21,6**	**179,4**	—	**0,6**	**0,2**	**10,9**	**1,5**	—	**0,2**	**45,4**	**29,1**	**14,6**	**12,4**	**12,2**	**140,6**	**2,1**	**0,9**	—
1878—87	299,2	.	257,4	25,0	182,6	0,05	3,2	2,8	7,3	3,8	—	1,4	54,1	27,4	11,4	9,9	.	141,8	2,4	1,5	0,2
Naumburg a. S. **1889**	**310,6**	**7,0**	**210,0**	**23,8**	**136,0**	—	—	**0,5**	**5,5**	**2,5**	—	**0,5**	**23,5**	**12,5**	**17,0**	**13,0**	**12,0**	**138,0**	**2,5**	**7,5**	—
1878—87	305,8	.	233,8	25,1	157,0	—	2,3	2,2	11,7	4,1	—	0,9	22,4	31,5	34,1	13,4	.	117,8	1,9	4,7	—
Neiße **1889**	**240,9**	**11,8**	**226,4**	**26,8**	**161,9**	—	**2,6**	**0,9**	**1,8**	**3,1**	—	—	**26,3**	**31,2**	**17,1**	**3,1**	**2,6**	**138,2**	**2,2**	**2,6**	**0,4**
1878—87	245,3	.	220,5	28,0	151,5	0,1	0,5	0,9	7,9	4,7	0,2	0,2	24,8	12,5	11,7	3,4	.	151,4	3,2	2,2	0,1
Neunkirchen†† . **1889**	**419,0**	**11,1**	**192,6**	**15,8**	**126,6**	—	—	—	**7,1**	**2,0**	—	—	**27,7**	**8,6**	—	—	—	**135,6**	**10,1**	**0,5**	**1,0**
Neu-Ruppin† . . **1889**	**299,3**	**11,9**	[1])**234,7**	**30,2**	**144,4**	—	**0,7**	**0,7**	**9,2**	**3,3**	—	**0,7**	**31,6**	**16,5**	**36,3**	**29,0**	**25,7**	**128,5**	**3,3**	**4,0**	—
1888	308,0	13,3	219,5	24,8	143,0	—	6,0	—	12,0	2,0	—	2,0	23,9	31,3	14,0	11,3	11,3	122,4	0,7	5,3	—
Neuß **1889**	**403,7**	**11,4**	**275,1**	**26,7**	**167,4**	—	**10,5**	—	**0,9**	**2,3**	—	**0,5**	**44,3**	**27,4**	**42,0**	**37,9**	**33,8**	**143,2**	**4,1**	—	—
1878—87	409,0	.	268,4	26,5	160,2	—	2,4	5,4	6,7	3,8	0,1	1,1	44,0	19,6	20,2	17,3	.	160,0	3,8	1,1	0,1
Neustadt O.-Schl.** **1889**	**410,2**	**11,5**	**312,9**	**29,7**	**191,0**	—	**6,3**	—	**9,8**	**12,1**	—	—	**40,8**	**29,3**	—	—	—	**211,1**	—	**3,5**	—
1886—89	408,0	14,5	289,9	26,6	181,4	—	1,9	0,1	8,0	4,7	—	1,5	43,5	31,8	3,9	0,7	0,6	190,3	1,8	2,4	—
Nordhausen . . . **1889**	**302,7**	**9,4**	**182,2**	**16,7**	**131,7**	—	**1,8**	**1,1**	**4,3**	**1,4**	—	**1,1**	**20,9**	**27,1**	**9,0**	**6,5**	**4,7**	**110,0**	**1,4**	**4,0**	—
1878—87	354,8	.	236,7	19,2	168,6	—	7,5	3,2	15,7	6,9	0,04	1,4	23,0	22,4	12,3	8,4	.	138,4	2,1	3,6	0,2
Oberhausen . . . **1889**	**451,9**	**16,5**	**205,5**	**17,5**	**126,4**	—	**1,3**	—	**4,8**	**0,4**	—	**0,9**	**24,8**	**39,1**	**22,1**	**7,8**	**6,1**	**102,1**	**8,3**	**1,7**	—
1878—87	473,5	.	226,7	16,3	149,3	—	3,4	6,7	8,7	3,1	0,1	0,5	29,3	41,3	9,6	3,4	.	116,5	6,2	1,0	0,2
Oppeln** **1889**	**474,5**	**16,4**	**302,2**	**24,1**	**188,0**	—	—	**17,0**	**5,3**	**1,2**	—	**2,3**	**30,5**	**21,7**	**29,3**	**18,2**	**17,6**	**188,0**	**4,7**	**1,8**	**0,6**
1886—89	437,2	17,9	301,7	23,4	199,1	—	2,1	10,5	9,9	3,3	0,2	1,8	42,6	17,6	22,7	9,8	8,4	183,9	6,3	0,8	0,2
Osnabrück **1889**	**351,1**	**13,6**	**195,5**	**14,9**	**143,0**	—	**1,6**	—	**17,1**	**2,9**	—	**0,8**	**21,5**	**28,9**	**10,8**	**8,1**	**7,6**	**107,1**	**3,1**	**1,8**	—
1878—87	375,9	.	233,9	18,1	165,8	0,1	4,4	1,8	9,6	4,3	—	2,3	36,4	31,4	15,7	10,6	.	122,7	3,1	2,0	0,1
Paderborn** . . **1889**	**320,4**	**5,6**	**183,2**	**14,2**	**137,7**	—	**0,6**	—	**1,1**	**2,2**	—	**1,7**	**26,1**	**30,5**	**11,1**	**7,8**	**7,2**	**107,2**	**2,2**	**0,6**	—
1886—89	317,5	7,7	212,0	15,3	163,4	—	3,3	0,9	8,0	2,6	—	1,3	33,3	35,1	7,0	4,2	3,2	117,2	2,7	0,3	0,3
Posen **1889**	**336,1**	**12,8**	**280,3**	**26,6**	**190,9**	—	**3,1**	**4,4**	**18,4**	**3,4**	**0,4**	**1,6**	**29,8**	**27,1**	**15,1**	**7,4**	**6,7**	**170,1**	**5,0**	**1,6**	**0,3**
1878—87	354,2	.	295,2	28,2	195,4	0,1	3,6	7,0	8,5	10,4	1,4	1,6	28,2	29,2	13,4	7,8	.	184,8	4,8	2,0	0,2

[1]) Ohne Ortsfremde 221,5 $^{0}/_{000}$.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Potsdam **1889**	**276,3**	**8,0**	**245,9**	**28,3**	**167,8**	—	**1,9**	**0,6**	**11,2**	**2,1**	—	**1,0**	**33,6**	**19,0**	**27,4**	**12,2**	**12,0**	**141,4**	**4,4**	**3,4**	—
1878—87	278,1	.	236,3	25,6	165,1	0,02	3,5	2,8	11,3	4,4	0,1	0,7	31,0	19,5	20,4	12,4	.	136,4	2,8	3,2	0,1
Prenzlau **1889**	**325,1**	**7,4**	**248,7**	**30,4**	**150,0**	—	—	—	**2,3**	**4,0**	—	**1,7**	**29,1**	**24,0**	**28,5**	**24,5**	**22,2**	**150,0**	**4,6**	**4,6**	—
1878—87	321,4	.	261,0	30,7	162,5	—	2,9	4,7	12,5	6,4	0,3	1,2	36,7	24,5	12,6	8,2	.	152,5	3,8	2,9	—
Quedlinburg . . . **1889**	**366,3**	**17,0**	**262,1**	**26,0**	**166,9**	—	**2,0**	**4,0**	**14,0**	**3,0**	—	**0,5**	**27,6**	**27,1**	**42,1**	**38,6**	**30,1**	**136,8**	**3,5**	**1,5**	—
1878—87	365,2	.	263,7	23,7	177,0	—	4,5	2,7	12,4	4,3	—	1,5	32,6	30,9	34,4	13,9	.	133,9	2,6	3,5	0,3
Ratibor **1889**	**307,6**	**13,8**	**261,9**	**22,5**	**192,6**	**0,5**	**13,8**	**1,5**	**15,7**	**3,4**	—	**2,5**	**38,8**	**32,9**	**7,4**	**0,5**	**0,5**	**139,1**	**2,9**	**2,9**	**0,5**
1878—87	282,8	.	237,3	24,3	168,5	1,1	12,9	19,4	15,9	3,1	0,1	2,7	45,9	26,6	4,1	1,6	.	101,3	2,5	1,8	0,1
Remscheid **1889**	**395,4**	**18,7**	**192,3**	**14,5**	**135,0**	—	**1,1**	**0,5**	**12,0**	**2,4**	—	**1,4**	**83,7**	**14,4**	**3,0**	**0,3**	**0,3**	**67,1**	**5,2**	**1,1**	**0,5**
1878—87	397,5	.	225,0	19,2	148,6	—	4,8	4,5	10,5	6,0	—	3,3	78,3	24,6	0,9	0,3	.	88,5	1,9	1,2	0,5
Rheydt **1889**	**374,4**	**15,5**	**189,2**	**14,7**	**134,0**	—	—	**0,4**	**9,1**	**4,0**	—	**0,4**	**38,1**	**16,3**	**3,2**	—	—	**115,0**	**1,6**	**0,8**	**0,4**
1878—87	391,7	.	203,8	16,0	141,3	0,05	1,9	5,6	5,0	2,7	0,05	1,5	38,8	21,5	5,6	4,2	.	118,6	1,7	0,8	0,05
Schleswig* . . . **1889**	**267,3**	**4,0**	**222,7**	**13,5**	**186,7**	—	**0,7**	**0,7**	**10,7**	—	—	**0,7**	**30,0**	**19,3**	**10,7**	**6,7**	**6,7**	**142,7**	**3,3**	**4,0**	—
1882—89	237,1	.	234,7	15,6	197,7	—	2,0	0,8	10,2	2,3	—	0,2	34,6	25,8	8,7	4,3	.	144,7	1,5	3,9	0,1
Schweidnitz . . . **1889**	**326,1**	**13,4**	**262,1**	**28,0**	**170,7**	—	—	—	**3,6**	**2,0**	—	**1,2**	**26,3**	**23,1**	**11,3**	**10,9**	**8,5**	**184,9**	**4,9**	**4,9**	—
1878—87	319,5	.	302,0	34,8	190,9	0,1	1,6	3,6	4,3	7,3	0,2	0,8	32,1	26,9	12,5	5,9	.	203,9	3,9	4,7	0,1
Siegen* **1889**	**369,6**	**12,9**	**235,2**	**9,2**	**201,0**	—	**0,6**	**2,2**	**31,4**	**8,4**	—	**1,7**	**22,4**	**48,7**	**1,7**	**1,1**	**1,1**	**107,5**	**7,8**	**2,8**	—
1882—89	359,8	.	210,6	12,1	166,9	—	1,5	1,5	12,7	7,4	—	0,8	28,7	47,9	2,9	0,7	.	99,2	6,0	1,9	0,1
Solingen **1889**	**398,9**	**20,8**	**269,8**	**25,8**	**167,0**	—	**10,9**	**0,3**	**34,1**	**5,6**	—	**0,9**	**52,8**	**39,0**	**5,9**	**5,9**	**5,9**	**113,3**	**5,0**	**1,8**	**0,3**
1878—87	366,1	.	238,4	21,4	160,2	—	1,9	5,5	3,4	5,3	—	1,9	58,0	27,8	8,0	3,8	.	122,4	2,8	1,0	0,3
Spandau **1889**	**416,9**	**24,2**	**248,1**	**28,6**	**129,0**	—	—	**3,2**	**5,6**	**0,9**	—	**0,3**	**20,0**	**31,2**	**44,8**	**34,8**	**32,1**	**134,6**	**5,0**	**2,4**	—
1878—87	387,1	.	258,8	30,8	139,5	—	2,7	3,2	21,2	4,7	—	1,0	25,3	33,3	33,0	23,9	.	125,9	4,7	4,0	0,03
Stargard i. P. . . **1889**	**361,1**	**12,5**	**222,6**	**22,7**	**140,7**	—	**3,1**	**5,4**	**9,9**	**4,5**	—	**0,4**	**11,6**	**22,0**	**30,0**	**18,4**	**16,1**	**133,0**	**1,8**	**0,9**	—
1878—87	359,5	.	258,6	27,2	160,8	—	1,7	7,2	17,3	6,8	0,1	1,8	11,5	21,7	19,1	14,9	.	164,5	4,2	2,4	0,2
Staßfurt** **1889**	**507,3**	**17,4**	**247,5**	**23,3**	**129,1**	—	**3,1**	**1,5**	**11,8**	**3,6**	—	—	**18,4**	**37,4**	**44,1**	**26,1**	**22,5**	**125,5**	**1,5**	—	**0,5**
1886—89	535,3	18,6	243,2	19,5	138,6	—	5,1	0,5	13,8	2,5	0,1	2,5	19,9	37,7	26,2	19,3	14,5	126,8	5,1	2,3	0,7
Stendal** **1889**	**351,5**	**16,0**	**257,6**	**27,4**	**161,4**	—	—	**4,0**	**17,2**	**2,9**	—	**2,3**	**18,9**	**28,1**	**29,2**	**18,9**	**17,7**	**149,4**	**3,4**	**2,3**	—
1886—89	368,7	13,6	252,8	26,0	157,0	—	6,3	2,2	13,6	6,8	—	3,1	19,2	20,1	21,3	10,0	9,5	157,0	1,5	1,6	0,1
Stettin **1889**	**358,3**	**15,5**	**282,1**	**31,3**	**169,9**	—	**1,0**	**2,1**	**34,1**	**2,1**	—	**0,9**	**28,8**	**18,9**	**49,2**	**34,3**	**31,4**	**137,6**	**4,6**	**2,0**	**0,9**
1878—87	339,5	.	260,7	28,6	163,7	0,01	2,0	4,7	12,9	3,2	0,4	1,2	25,1	27,0	32,3	24,8	.	143,2	6,0	2,6	0,1
Stolp **1889**	**369,2**	**9,5**	**228,2**	**23,4**	**141,9**	—	—	—	**6,5**	**4,8**	—	**1,3**	**23,4**	**29,9**	**6,9**	**0,4**	**0,4**	**150,1**	**2,6**	**2,6**	—
1878—87	372,5	.	285,2	28,5	179,0	—	5,2	7,5	31,5	5,4	0,2	1,5	31,4	26,0	10,4	6,1	.	159,7	3,9	2,3	0,2
Stralsund **1889**	**265,8**	**8,7**	**284,3**	**30,7**	**202,6**	—	**5,9**	**1,7**	**1,7**	**7,7**	—	**0,7**	**30,7**	**31,8**	**38,8**	**21,7**	**17,5**	**157,2**	**4,5**	**3,5**	—
1878—87	283,3	.	246,9	26,2	172,7	—	1,4	3,0	6,3	11,6	0,4	1,3	28,1	23,6	22,3	13,8	.	140,3	5,3	3,3	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Thorn **1889**	**304,6**	**9,9**	**208,3**	**26,6**	**127,2**	—	**0,8**	**2,7**	**2,3**	**4,6**	—	**0,4**	**29,3**	**6,5**	**25,1**	**25,1**	**24,7**	**127,6**	**7,2**	**1,9**	—
1878—87	314,2	.	255,9	28,4	166,8	0,7	3,8	9,2	12,4	8,1	5,7	1,2	27,2	17,4	25,5	16,9	.	133,6	7,6	2,9	0,7
Tilsit **1889**	**345,5**	**16,8**	**305,4**	**30,8**	**199,1**	**0,9**	**13,0**	**0,9**	**20,3**	**2,2**	—	**3,0**	**13,0**	**40,6**	**45,8**	**37,6**	**31,5**	**158,5**	**3,0**	**3,9**	**0,4**
1878—87	300,3	.	286,5	26,2	207,8	0,3	5,1	4,6	26,3	4,8	1,2	2,8	35,9	26,2	19,9	15,8	.	149,5	6,7	3,1	0,2
Trier **1889**	**263,1**	**14,4**	**199,0**	**12,6**	**165,9**	**0,5**	—	**0,3**	**6,2**	**3,3**	—	**0,3**	**32,3**	**20,4**	**10,3**	**2,4**	**1,4**	**122,4**	**2,4**	**0,3**	**0,3**
1878—87	273,1	.	234,6	18,4	184,3	0,1	1,4	4,8	4,4	3,2	—	1,0	40,9	15,9	8,7	4,1	.	150,2	2,7	1,2	0,04
Viersen **1889**	**315,9**	**13,8**	**196,9**	**17,4**	**141,9**	—	—	**1,3**	**0,9**	—	—	—	**31,2**	**29,9**	**8,7**	**8,7**	**7,8**	**121,6**	**2,6**	**0,4**	**0,4**
1878—87	362,6	.	234,8	21,6	156,6	0,1	2,6	3,8	6,5	2,8	—	1,5	51,7	26,4	7,3	5,2	.	129,0	2,4	0,6	0,1
Wandsbeck* . . . **1889**	**385,3**	**11,6**	**192,4**	**20,0**	**115,2**	—	—	**1,1**	**3,7**	**2,1**	—	—	**26,4**	**24,3**	**27,5**	**17,4**	**16,4**	**103,6**	**0,5**	**3,2**	—
1882—89	378,3	.	222,6	22,1	139,0	—	1,4	2,8	7,3	1,8	—	0,7	31,4	33,6	30,7	19,4	.	106,8	1,9	4,1	0,1
Weißenfels **1889**	**384,0**	**12,0**	**224,4**	**25,1**	**127,8**	—	**0,4**	**2,1**	**17,2**	**2,6**	**0,4**	**1,3**	**21,0**	**15,0**	**20,6**	**16,3**	**14,6**	**139,4**	**2,1**	**2,1**	—
1878—87	418,9	.	266,0	25,2	160,3	0,1	4,7	3,8	17,3	6,1	0,1	1,5	25,4	21,5	18,0	10,4	.	161,5	2,2	3,9	0,1
Wesel **1889**	**288,4**	**10,6**	**179,4**	**17,1**	**130,2**	—	—	—	**1,0**	**1,9**	—	—	**40,0**	**25,6**	**15,4**	**11,6**	**9,6**	**90,2**	**4,8**	**0,5**	—
1878—87	324,7	.	203,0	16,5	149,3	0,2	3,7	4,3	4,3	2,2	—	1,2	39,3	21,5	7,3	4,3	.	112,2	4,9	1,7	0,1
Wiesbaden **1889**	**262,9**	**9,5**	**180,9**	**17,0**	**136,2**	—	**0,2**	**0,5**	**4,2**	**0,7**	—	**0,2**	**26,0**	**14,7**	**7,8**	**4,2**	**4,1**	**123,7**	**1,5**	**1,4**	**0,2**
1878—87	276,7	.	198,5	21,1	140,2	0,1	1,6	2,0	2,5	2,8	—	0,4	36,7	21,1	7,6	3,3	.	119,4	1,7	2,4	0,2
Witten **1889**	**357,4**	**14,9**	[1])**223,1**	**14,3**	**171,9**	—	**3,9**	—	**26,2**	**2,7**	—	—	**36,4**	**30,1**	**12,1**	**9,4**	**8,2**	**101,4**	**6,7**	**3,1**	**0,4**
1878—87	438,3	.	248,5	18,5	167,3	—	3,0	4,5	8,6	5,9	—	0,7	49,5	37,0	14,7	8,4	.	114,5	8,0	1,9	0,2
Zeitz **1889**	**409,0**	**6,5**	**232,4**	**21,8**	**143,4**	—	—	—	**7,4**	**4,2**	**2,3**	—	**25,8**	**32,7**	**30,9**	**21,7**	**15,7**	**124,0**	**3,7**	**1,4**	—
1878—87	416,1	.	267,3	22,1	175,3	—	5,1	9,2	18,9	2,4	0,1	1,1	28,3	41,7	33,6	19,1	.	121,2	2,5	3,3	—
Bayern.																					
Amberg** **1889**	**341,4**	**10,2**	**333,7**	**30,4**	**230,0**	—	—	**34,7**	**37,1**	**1,2**	—	—	**41,9**	**39,5**	**25,8**	**10,2**	**10,2**	**147,4**	**2,4**	**3,0**	**0,6**
1885—89	311,3	8,1	300,2	29,6	208,1	—	2,6	9,5	19,9	3,0	—	0,7	37,8	33,8	18,8	11,4	.	171,6	1,6	0,7	0,2
Augsburg **1889**	**337,9**	**11,1**	**280,6**	**36,1**	**158,7**	—	**3,0**	—	**6,9**	**0,6**	—	**0,7**	**31,0**	**19,5**	**52,2**	**8,0**	**6,7**	**161,7**	**3,0**	**1,3**	**0,6**
1878—87	345,3	.	304,6	37,9	173,6	0,02	3,5	1,2	8,7	2,7	—	1,1	34,7	32,0	36,1	3,8	.	179,5	2,7	2,1	0,2
Bamberg **1889**	**296,0**	**11,2**	**226,4**	**18,4**	**172,0**	—	—	**4,6**	**16,7**	**1,5**	—	**0,3**	**48,0**	**28,0**	**20,1**	**11,2**	**10,9**	**102,4**	**2,4**	**2,1**	**0,3**
1878—87	296,0	.	240,9	23,1	172,5	0,1	5,0	5,0	9,2	1,3	—	1,0	44,6	29,2	18,0	10,0	.	122,9	2,4	1,9	0,4
Bayreuth **1889**	**251,4**	**9,7**	**181,9**	**12,8**	**149,9**	—	—	—	**9,7**	—	—	**0,4**	**27,6**	**17,5**	**9,3**	**7,7**	**4,5**	**112,5**	**2,8**	**1,2**	**0,8**
1878—87	279,8	.	229,6	18,3	178,4	—	4,7	1,6	6,0	2,0	—	0,7	43,5	24,8	7,1	3,5	.	131,6	2,8	4,6	0,2
Erlangen **1889**	**374,9**	**9,7**	[2])**314,4**	**17,8**	**247,7**	—	—	—	**12,1**	**1,8**	—	—	**64,2**	**43,0**	**20,0**	**20,0**	**15,1**	**167,8**	**3,0**	**1,2**	**1,2**
1878—87	380,1	.	329,8	23,6	240,2	0,1	2,8	3,3	19,8	1,2	—	2,2	57,4	49,5	13,6	8,6	.	172,9	3,1	3,5	0,3
Fürth **1889**	**407,2**	**15,5**	**340,1**	**31,0**	**214,0**	—	**20,2**	—	**21,2**	**3,6**	—	—	**64,8**	**43,0**	**53,9**	**29,5**	**25,4**	**129,3**	**1,3**	**2,3**	**0,5**
1878—87	377,7	.	274,7	25,8	177,1	—	5,3	4,6	9,7	1,9	—	0,8	50,9	34,8	17,1	8,4	.	145,3	1,7	2,3	0,3
Hof **1889**	**368,3**	**9,9**	**247,8**	**22,5**	**164,9**	**0,4**	**2,6**	—	**16,4**	**1,7**	—	**0,4**	**3,5**	**53,5**	**11,7**	**11,7**	**11,2**	**149,8**	**3,9**	**3,9**	—
1878—87	371,1	.	256,8	20,8	179,6	0,1	4,6	3,8	16,3	3,9	—	0,9	17,4	41,9	9,6	8,5	.	152,2	3,0	2,9	0,1
Ingolstadt* . . . **1889**	**332,0**	**8,7**	**315,7**	**40,8**	**180,2**	—	—	—	**54,1**	—	**0,6**	**0,6**	**2,3**	**18,0**	**22,1**	**15,7**	**15,1**	**211,0**	**2,3**	**4,7**	—
1882—89	354,4	.	312,9	44,4	155,7	0,1	6,5	2,0	15,7	1,0	0,1	1,3	4,5	7,7	9,1	6,3	.	258,4	3,6	2,8	0,2
Kaiserslautern . . **1889**	**380,7**	**15,1**	**193,0**	**15,7**	**133,2**	—	—	**6,3**	**8,3**	**1,4**	—	**0,3**	**31,6**	**31,3**	**25,9**	**13,4**	**10,2**	**81,1**	**4,0**	**2,0**	**0,9**
1878—87	400,6	.	215,1	18,7	140,3	0,03	1,3	3,1	11,0	1,8	—	0,9	39,2	26,2	26,9	14,3	.	99,5	2,6	2,2	0,2
Landshut* **1889**	**271,6**	**11,5**	**229,6**	**26,1**	**158,7**	—	—	—	**1,6**	**0,5**	—	**0,5**	**40,9**	**22,4**	**27,8**	**2,7**	**2,2**	**132,5**	**2,2**	**0,6**	**0,6**
1882—89	278,4	.	256,2	31,6	168,2	—	3,6	0,9	2,6	1,2	0,1	1,0	33,9	25,1	35,9	6,9	.	147,8	1,9	1,5	0,6
Ludwigshafen a.Rh.* **1889**	**518,5**	**17,7**	**252,7**	**23,1**	**132,9**	—	—	**0,4**	**9,9**	**1,2**	—	**1,2**	**43,8**	**23,3**	**64,3**	**43,0**	**39,4**	**101,7**	**4,3**	**2,0**	**0,8**
1882—89	507,2	.	278,2	25,3	150,1	0,1	4,8	8,5	10,0	3,0	—	0,9	38,4	33,2	52,2	32,3	.	120,2	4,4	2,1	0,4

[1]) Ohne Ortsfremde 193,4 ‰. — [2]) Desgl. 207,8 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
München **1889**	**380,8**	**12,8**	**306,1**	**31,7**	**185,4**	**0,04**	**7,0**	**3,9**	**14,1**	**1,1**	—	**0,6**	**37,6**	**27,0**	**62,2**	**9,8**	**8,9**	**148,8**	**2,0**	**1,6**	**0,1**
1878—87	374,1	.	316,4	34,5	187,4	0,2	6,0	3,1	11,0	3,2	0,004	0,5	39,0	28,7	54,9	4,3	.	164,7	2,6	2,2	0,2
Nürnberg **1889**	**390,1**	**22,2**	**274,5**	**27,7**	**166,3**	**0,1**	**11,3**	**1,3**	**11,3**	**1,3**	—	**1,1**	**46,5**	**40,0**	**46,7**	**24,5**	**21,6**	**109,4**	**2,5**	**2,7**	**0,3**
1878—87	351,6	.	267,1	27,5	170,4	0,02	6,8	3,4	11,7	2,1	—	1,3	46,9	37,7	33,7	20,2	.	117,5	2,4	3,1	0,4
Passau* **1889**	**268,7**	**7,6**	**268,7**	**26,2**	**198,2**	—	—	**1,9**	**6,4**	**8,9**	—	**0,6**	**43,8**	**25,4**	**26,0**	**26,0**	**24,8**	**151,8**	**3,2**	—	**0,6**
1882—89	246,8	.	278,4	33,0	196,9	—	2,5	2,9	6,7	3,5	0,2	1,2	49,2	23,2	39,4	24,5	.	144,1	3,8	1,4	0,3
Pirmasens†† . . **1889**	**581,8**	**18,2**	**298,0**	**24,0**	**158,1**	—	—	**1,2**	**21,7**	**1,2**	—	**0,6**	**24,7**	**61,1**	**59,4**	**43,5**	**38,2**	**121,7**	**4,1**	**1,8**	**0,6**
Regensburg . . . **1889**	**309,2**	**8,3**	**272,2**	**33,4**	**168,7**	—	—	**1,1**	**4,3**	**1,3**	—	**0,8**	**34,1**	**23,1**	**34,1**	**4,6**	**4,6**	**171,4**	**1,6**	**0,3**	—
1878—87	326,6	.	309,1	34,6	196,0	0,1	3,5	4,9	6,2	3,1	0,02	0,9	39,7	30,3	30,7	9,7	.	185,9	2,6	0,9	0,3
Speyer* **1889**	**335,8**	**12,6**	**219,1**	**21,6**	**146,7**	—	—	—	**8,4**	**1,2**	**0,6**	**0,6**	**47,3**	**11,4**	**40,1**	**28,7**	**26,3**	**104,8**	**4,2**	**0,6**	—
1882—89	330,8	.	229,8	24,5	148,6	—	0,9	1,5	7,2	1,8	0,4	0,8	35,7	30,6	44,6	30,4	.	100,8	3,5	1,8	0,1
Würzburg **1889**	**294,1**	**8,5**	[1])**242,3**	**18,3**	**188,5**	—	**0,5**	**1,9**	**8,8**	**2,6**	—	**0,2**	**43,7**	**32,0**	**19,7**	**14,2**	**13,3**	**128,6**	**2,2**	**1,7**	**0,3**
1878—87	293,2	.	267,6	20,4	207,7	—	4,5	1,8	7,2	2,1	—	0,9	51,2	26,3	16,9	5,3	.	150,3	3,6	2,5	0,3
Königreich Sachsen.																					
Bautzen* **1889**	**315,2**	**8,9**	**238,2**	**26,0**	**156,1**	—	**0,5**	—	**15,8**	**2,5**	—	**1,0**	**36,1**	**22,7**	**21,7**	**16,3**	**12,8**	**130,0**	**3,0**	**4,9**	—
1882—89	315,3	.	226,7	21,4	159,1	—	0,8	3,0	13,6	3,7	—	0,7	27,8	14,2	15,0	6,3	.	140,6	3,2	3,7	0,3
Chemnitz **1889**	**480,7**	**17,4**	**316,4**	**36,2**	**142,3**	—	**0,2**	**1,1**	**4,8**	**1,2**	—	**1,7**	**28,8**	**11,7**	**8,4**	**1,5**	**1,5**	**251,0**	**3,6**	**3,8**	—
1878—87	434,8	.	312,6	36,4	154,5	0,1	2,7	3,3	13,0	2,4	—	2,3	29,9	10,5	8,3	2,5	.	233,8	2,6	3,5	0,1
Crimmitschau . . **1889**	**427,0**	**12,3**	**293,9**	**37,1**	**135,6**	—	**1,5**	**1,5**	**11,8**	**4,9**	—	**1,5**	**23,6**	**18,2**	**21,1**	**14,7**	**13,3**	**203,4**	**4,9**	**1,5**	—
1878—87	464,8	.	324,5	37,7	149,2	—	5,5	3,8	12,7	3,9	0,1	1,6	23,1	17,0	12,0	7,5	.	240,2	2,0	2,5	—
Dresden **1889**	**319,3**	**12,0**	**219,3**	**23,2**	**145,1**	—	**1,0**	**0,9**	**10,1**	**0,8**	—	**1,2**	**29,6**	**28,3**	**27,9**	**18,5**	**16,4**	**113,3**	**2,4**	**3,6**	**0,04**
1878—87	342,2	.	245,8	23,3	166,0	0,1	2,3	3,8	15,8	1,7	0,02	1,1	37,0	22,8	18,7	11,7	.	136,0	2,3	4,0	0,2
Freiberg **1889**	**359,0**	**17,0**	**264,3**	**33,0**	**145,8**	—	—	**0,4**	**6,4**	**1,4**	**0,4**	**0,4**	**28,4**	**36,2**	**48,2**	**38,0**	**33,7**	**136,9**	**2,1**	**3,5**	—
1878—87	360,1	.	289,7	33,4	169,5	0,1	2,2	2,1	17,5	0,9	0,1	1,2	26,8	38,8	24,6	19,4	.	168,3	2,1	4,9	0,04
Glauchau **1889**	**443,4**	**12,3**	**317,7**	**34,3**	**165,7**	—	—	—	**5,5**	—	—	**0,5**	**34,1**	**14,1**	**5,9**	**1,8**	**1,8**	**250,4**	**1,8**	**5,5**	—
1878—87	460,9	.	346,9	37,4	174,4	—	2,8	8,4	15,3	3,8	—	1,5	32,1	11,9	9,9	1,9	.	255,6	1,9	3,5	0,1
Leipzig **1889**	**325,9**	**12,0**	**211,3**	**21,1**	**142,5**	—	**0,5**	**2,3**	**10,0**	**1,7**	—	**1,1**	**33,7**	**23,8**	**30,2**	**11,4**	**10,6**	**100,7**	**2,7**	**4,6**	**0,1**
1878—87*)	331,3	.	227,4	25,3	143,4	0,1	2,7	2,9	11,7	2,1	0,03	1,1	35,2	25,7	24,1	8,8	.	114,3	2,9	4,5	0,1
Alt-Leipzig . . . . **1889****)	**285,1**	**11,7**	**202,0**	**20,5**	**143,7**	—	**0,4**	**1,7**	**10,3**	**1,7**	—	**1,0**	**33,3**	**23,6**	**24,0**	**8,8**	**8,1**	**98,3**	**3,0**	**0,1**	**4,7**
1878—87	327,2	.	226,9	25,5	143,6	0,1	2,7	2,9	117,	2,1	0,03	1,1	35,3	25,7	23,3	8,1	.	114,4	2,9	4,6	0,1

*) Einschließlich des inzwischen eingemeindeten Vorortes Reudnitz. — **) Mit Alt-Leipzig wird der Stadtkreis bezeichnet, welcher vor dem 1. Januar 1889 bestanden hat. — [1]) Ohne Ortsfremde 216,9 ‰.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Vorort Lindenau** **1889**	**760,1**	**27,2**	**400,7**	**31,1**	**164,0**	—	—	**0,6**	**15,3**	**2,3**	—	**0,6**	**41,4**	**41,4**	**111,3**	**72,7**	**67,0**	**181,6**	**4,0**	**2,3**	—
1886—89	643,1	25,4	338,1	28,9	152,3	—	3,8	2,7	15,9	0,9	—	0,9	33,0	35,7	77,0	39,3	36,9	163,1	3,5	1,7	0,2
Meerane **1889**	**463,0**	**21,1**	**335,6**	**41,8**	**142,1**	—	—	**0,5**	**5,0**	**4,1**	—	**2,8**	**39,9**	**17,0**	**4,1**	**1,8**	**0,9**	**256,7**	**2,3**	**3,2**	—
1878—87	485,5	.	345,1	35,9	170,6	—	3,6	6,0	12,8	3,2	—	0,9	33,2	16,1	3,9	1,4	.	261,0	1,6	2,7	0,1
Meißen** **1889**	**406,8**	**15,3**	**251,6**	**25,8**	**146,6**	—	—	**2,4**	**16,5**	**0,6**	—	**0,6**	**29,3**	**17,0**	**26,3**	**13,4**	**11,0**	**154,5**	**1,2**	**3,1**	—
1886—89	401,5	12,5	273,5	27,7	162,4	—	1,6	4,5	13,6	0,6	—	0,6	32,5	29,4	25,9	14,2	13,4	157,5	3,0	4,1	0,2
Plauen i. V. . . . **1889**	**406,5**	**14,5**	**228,0**	**24,6**	**127,9**	—	**5,8**	**1,2**	**8,5**	**0,6**	—	**1,2**	**21,7**	**17,6**	**9,1**	**2,3**	**1,7**	**157,4**	**1,2**	**3,7**	—
1878—87	442,6	.	254,4	25,6	141,2	0,03	4,0	10,7	16,1	1,0	0,1	1,4	20,3	19,1	10,5	2,3	.	165,6	1,7	4,0	0,1
Reichenbach* . . . **1889**	**483,8**	**12,2**	**302,3**	**31,6**	**149,4**	—	**22,9**	**3,1**	**7,1**	**2,6**	—	**1,0**	**19,9**	**20,4**	**34,2**	**34,2**	**33,6**	**189,1**	**1,5**	**0,5**	—
1882—89	463,4	.	287,2	29,7	149,7	—	5,6	7,1	13,1	2,0	0,1	0,7	24,8	22,3	22,3	17,4	.	185,1	2,1	1,8	0,1
Werdau†† **1889**	**543,4**	**25,3**	**381,5**	**40,6**	**161,2**	—	—	**16,2**	**4,5**	**2,6**	—	**5,8**	**27,9**	**18,8**	**11,0**	**7,1**	**5,2**	**291,2**	**1,3**	**1,9**	—
Zittau **1889**	**310,0**	**10,9**	**205,1**	**22,1**	**136,4**	—	—	**0,4**	**21,5**	**0,8**	—	**0,4**	**21,5**	**13,5**	**8,8**	**4,6**	**4,6**	**134,8**	**1,3**	**2,1**	—
1878—87	331,4	.	259,6	33,2	149,4	0,4	1,6	5,1	16,1	1,6	—	2,1	24,5	18,0	14,5	6,8	.	166,5	4,1	4,9	0,1
Zwickau **1889**	**397,1**	**10,4**	[1])**251,2**	**28,6**	**137,4**	—	**0,2**	**8,5**	**6,6**	**1,9**	—	**1,2**	**25,1**	**21,8**	**17,3**	**1,9**	**1,7**	**158,5**	**7,1**	**2,6**	**0,5**
1878—87	422,4	.	299,2	35,9	147,4	0,1	4,2	5,2	11,9	3,9	—	1,4	26,9	21,5	17,7	2,3	.	193,0	8,9	4,2	0,2
Württemberg.																					
Cannstatt **1889**	**297,8**	**8,3**	**241,5**	**23,4**	**171,7**	—	**1,6**	**2,1**	**17,1**	**0,5**	—	**0,5**	**26,9**	**34,1**	**28,4**	**18,1**	**16,5**	**113,2**	**8,8**	**6,7**	**1,6**
1878—87	371,9	.	251,5	26,3	153,7	0,1	2,6	0,8	8,2	2,1	—	1,4	32,1	30,8	33,7	26,8	.	127,3	5,1	6,8	0,5
Eßlingen **1889**	**290,4**	**10,5**	**231,6**	**20,1**	**173,4**	—	—	**7,2**	**6,7**	**0,5**	—	—	**29,6**	**26,7**	**15,3**	**14,3**	**14,3**	**139,0**	**4,3**	**2,4**	—
1878—87	331,3	.	227,8	22,5	148,4	0,1	3,0	2,4	10,7	1,4	—	0,9	19,9	22,7	23,1	19,9	.	138,1	3,4	2,1	—
Gmünd** **1889**	**326,9**	**9,7**	**242,9**	**21,4**	**172,9**	—	—	**0,6**	**18,3**	**1,2**	—	**1,8**	**35,3**	**27,4**	**25,6**	**17,7**	**14,6**	**128,4**	**1,2**	**2,4**	**0,6**
1886—89	316,6	8,8	235,7	26,4	152,2	—	0,3	0,6	6,9	2,5	—	1,3	31,2	35,2	25,7	18,9	17,2	128,6	2,2	1,1	0,2
Heilbronn **1889**	**309,7**	**10,6**	**235,6**	**25,5**	**156,7**	—	**6,6**	**2,0**	**5,0**	**1,3**	—	**0,3**	**35,2**	**26,2**	**25,9**	**19,6**	**18,6**	**128,8**	**2,3**	**2,0**	—
1878—87	329,9	.	237,7	27,9	145,6	1,8	3,0	1,8	7,2	1,6	—	0,9	23,3	27,9	27,4	17,5	.	135,0	4,0	3,6	0,2
Ludwigsburg* . . **1889**	**233,5**	**9,2**	**172,1**	**26,8**	**109,3**	—	—	**0,6**	**3,7**	—	—	**1,2**	**17,2**	**23,4**	**13,5**	**13,5**	**12,3**	**105,1**	**4,3**	**3,1**	—
1882—89	230,3	.	173,3	26,8	111,7	—	1,4	1,3	3,0	1,6	—	0,5	17,1	21,4	21,2	17,4	.	100,1	3,0	2,6	0,2
Reutlingen **1889**	**297,8**	**9,0**	**279,3**	**30,1**	**189,6**	—	**6,2**	**7,9**	**17,4**	**1,1**	—	**0,6**	**17,4**	**49,9**	**24,1**	**15,1**	**14,6**	**149,8**	**3,4**	**1,7**	—
1878—87	331,8	.	246,4	34,2	132,8	—	0,4	1,4	5,8	3,1	0,1	0,8	17,0	17,1	31,7	23,6	.	164,6	1,7	2,5	0,1
Stuttgart **1889**	**278,5**	**11,1**	**203,8**	**22,8**	**140,4**	—	**1,6**	**4,4**	**10,8**	**0,8**	—	**0,7**	**27,6**	**25,6**	**18,9**	**11,6**	**11,2**	**108,8**	**2,0**	**2,5**	—
1878—87	318,6	.	213,9	25,1	133,9	0,04	2,1	1,7	8,9	1,5	—	1,1	27,3	21,3	22,2	16,4	.	122,4	2,6	2,5	0,4
Ulm **1889**	**249,4**	**9,6**	**189,4**	**23,8**	**130,1**	—	**0,3**	**0,3**	**1,5**	**0,3**	—	**1,5**	**17,8**	**13,4**	**16,1**	**8,8**	**7,9**	**131,8**	**2,3**	**3,5**	**0,6**
1878—87	304,5	.	244,8	33,7	142,2	0,1	2,7	2,4	6,9	1,5	—	1,1	22,7	23,2	37,0	15,7	.	140,9	2,8	3,5	0,1
Baden.																					
Freiburg **1889**	**290,8**	**11,4**	[2])**237,3**	**16,5**	**189,4**	—	—	**2,0**	**14,9**	**1,8**	—	**0,4**	**43,4**	**13,8**	**14,5**	**12,5**	**12,3**	**141,9**	**2,2**	**2,0**	**0,2**
1878—87	291,9	.	254,2	24,2	183,7	—	0,6	0,9	11,7	2,6	—	0,6	37,8	24,5	24,6	15,6	.	146,1	2,6	2,1	0,1
Heidelberg **1889**	**336,3**	**15,3**	[3])**254,1**	**16,4**	**199,1**	—	—	—	**10,4**	**1,7**	—	—	**43,5**	**34,1**	**24,0**	**24,0**	**23,3**	**130,5**	**4,5**	**5,2**	—
1878—87	346,6	.	267,8	19,4	200,4	—	1,8	2,0	7,1	3,1	—	2,0	45,7	27,8	29,5	15,4	.	139,4	5,3	3,9	0,3
Karlsruhe **1889**	**286,6**	**7,5**	[4])**202,0**	**19,2**	**147,0**	—	**0,9**	**1,7**	**3,6**	**1,4**	—	**0,6**	**34,3**	**17,3**	**17,9**	**6,0**	**5,7**	**121,1**	**2,0**	**1,4**	—
1878—87	269,7	.	197,2	25,3	128,8	—	2,6	2,2	4,3	1,6	—	1,3	38,5	23,7	24,1	14,4	.	93,8	2,7	2,3	0,2

[1]) Ohne Ortsfremde 233,2 ‰. — [2]) Desgl. 178,3 ‰. — [3]) Desgl. 186,2 ‰. — [4]) Desgl. 192,4 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	alt 0—1 Jahr	alt 1 Jahr u. darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Konstanz†† . . . 1889	**233,8**	**7,8**	**207,3**	**21,3**	**157,6**	—	—	**5,8**	**0,6**	**1,9**	—	**0,6**	**29,7**	**31,0**	**19,4**	**18,1**	**17,4**	**110,4**	**3,9**	**3,9**	—
Mannheim 1889	**404,4**	**12,9**	**232,7**	**23,8**	**136,4**	—	**2,7**	**2,8**	**8,1**	**2,4**	—	**0,6**	**36,6**	**32,2**	**34,7**	**13,5**	**13,0**	**104,2**	**5,7**	**2,5**	**0,1**
1878—87	347,6	.	217,6	25,2	129,9	0,02	2,5	3,3	4,0	1,8	0,03	0,9	37,2	28,1	22,7	9,3	.	110,5	3,3	3,0	0,1
Pforzheim 1889	**320,0**	**12,2**	**214,1**	**19,0**	**153,4**	—	**0,7**	**0,3**	**3,4**	**1,0**	—	**0,3**	**35,3**	**23,8**	**30,9**	**25,5**	**23,1**	**115,0**	**2,0**	**1,4**	—
1878—87	353,1	.	225,9	25,5	136,0	—	1,4	1,6	5,9	1,7	—	1,7	33,5	24,8	30,2	16,1	.	119,4	2,4	3,2	0,04
Hessen.																					
Darmstadt 1889	**252,4**	**11,2**	**195,7**	**18,2**	**149,7**	—	**0,1**	—	**12,3**	**0,6**	—	**0,4**	**28,2**	**19,2**	**11,2**	**3,7**	**3,5**	**117,4**	**1,9**	**4,1**	**0,2**
1878—87	256,5	.	210,3	19,3	160,8	0,1	3,2	3,7	6,0	1,4	—	0,7	34,4	26,2	18,2	1,9	.	110,3	2,1	3,6	0,4
Gießen* 1889	**308,7**	**14,1**	**232,2**	**12,6**	**193,3**	—	**3,4**	**3,9**	**20,0**	**3,9**	—	**1,0**	**37,0**	**21,9**	**8,3**	**2,4**	**2,4**	**125,1**	**3,9**	**3,4**	**0,5**
1882—89	316,3	.	230,7	13,9	186,7	—	2,1	6,1	16,2	1,5	—	0,8	38,1	23,2	8,9	2,1	.	125,5	4,7	3,2	0,4
Mainz 1889	**309,4**	**12,8**	**223,4**	**19,8**	**162,0**	—	**5,0**	**3,8**	**15,0**	**1,6**	—	**0,9**	**36,3**	**24,4**	**18,4**	**2,0**	**1,9**	**110,4**	**3,4**	**4,3**	—
1878—87	317,0	.	233,3	22,9	160,8	0,05	3,0	2,6	5,1	3,4	—	1,6	36,5	26,8	19,9	4,7	.	126,3	4,4	3,2	0,3
Offenbach 1889	**311,0**	**9,1**	**217,9**	**20,9**	**153,0**	**0,3**	**14,1**	**0,6**	**9,4**	**0,6**	—	**0,3**	**37,9**	**26,4**	**25,0**	**24,4**	**17,0**	**100,1**	**1,2**	**1,4**	**0,6**
1878—87	327,5	.	219,5	21,2	149,6	0,03	1,0	3,3	10,7	1,6	—	0,6	37,2	23,6	16,0	4,1	.	121,4	1,7	2,2	0,1
Worms 1889	**353,2**	**16,7**	**209,3**	**18,5**	**143,9**	—	—	**1,7**	**5,4**	**1,3**	—	**0,4**	**29,6**	**17,1**	**23,8**	**22,1**	**20,8**	**122,2**	**5,0**	**2,9**	—
1878—87	360,2	.	233,8	21,7	155,6	0,1	3,9	5,8	4,9	2,2	—	1,1	31,6	25,6	28,0	9,1	.	121,8	5,4	3,1	0,3
Mecklenburg-Schwerin.																					
Rostock 1889	**314,3**	**11,4**	**228,4**	**17,9**	**172,1**	—	**2,4**	**0,5**	**19,0**	**3,9**	—	**0,7**	**16,1**	**32,9**	**13,9**	**12,7**	**11,7**	**133,2**	**2,4**	**3,4**	—
1878—87	291,0	.	207,3	17,7	155,8	—	1,6	3,6	6,2	1,8	0,1	1,6	16,3	28,6	7,6	5,6	.	133,8	2,8	3,1	0,03
Schwerin 1889	**273,7**	**8,6**	**198,4**	**18,3**	**148,2**	—	**0,6**	**0,9**	**3,1**	**3,1**	—	**0,6**	**15,7**	**31,7**	**8,6**	**8,6**	**7,7**	**131,0**	**0,6**	**2,5**	—
1878—87	268,2	.	210,0	19,6	157,6	0,2	1,7	1,8	9,1	2,2	—	0,6	18,2	28,3	6,2	3,5	.	137,6	1,6	2,6	—
Wismar* 1889	**310,7**	8,8	**208,2**	**20,5**	**144,4**	—	—	**1,9**	**8,8**	**1,9**	—	**1,9**	**17,5**	**21,3**	**28,1**	**25,6**	**24,4**	**121,3**	**3,8**	**1,9**	—
1882—89	299,9	.	219,6	19,9	159,9	0,1	1,4	4,8	11,7	2,4	—	1,6	18,0	26,2	14,0	11,8	.	134,1	2,7	2,6	—
Großherzogthum Sachsen.																					
Apolda* 1889	**473,7**	**18,7**	**260,6**	**25,5**	**139,9**	—	—	**20,7**	**13,1**	**5,6**	—	**2,5**	**17,7**	**14,1**	**72,2**	**68,7**	**67,2**	**109,6**	**2,0**	**3,0**	—
1882—89	458,3	.	269,0	25,9	150,1	—	8,9	17,1	26,9	2,5	—	2,3	19,5	19,4	55,8	33,9	.	111,2	1,9	3,2	0,2

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Eisenach **1889**	**334,4**	**8,3**	[1])**195,2**	**16,3**	**140,7**	—	**0,5**	**3,9**	**11,7**	**1,0**	—	**0,5**	**19,0**	**23,8**	**8,8**	**5,4**	**4,4**	**121,2**	**1,9**	**2,9**	—
1878—87	336,0	.	208,5	19,5	143,0	—	3,0	3,1	14,9	3,6	—	0,7	22,9	23,0	9,3	4,8	.	121,3	3,3	3,3	0,1
Weimar **1889**	**289,5**	**12,3**	[2])**232,8**	**23,4**	**165,0**	—	**0,4**	**3,1**	**32,6**	**12,3**	—	—	**15,4**	**22,4**	**26,0**	**24,2**	**23,8**	**117,9**	**0,4**	**2,2**	—
1878—87	274,3	.	191,9	22,3	130,7	—	3,4	2,6	11,7	4,2	—	0,7	18,0	18,8	20,8	8,5	.	106,6	1,3	3,7	0,2
Oldenburg.																					
Oldenburg **1889**	**229,6**	**8,5**	**204,2**	**19,6**	**159,3**	—	**0,4**	**1,7**	**5,9**	**3,8**	**0,8**	—	**40,3**	**11,0**	**11,9**	**8,9**	**7,6**	**119,9**	**5,5**	**3,0**	—
1878—87	281,8	.	234,6	16,3	188,6	—	1,7	4,1	7,6	4,7	0,3	0,7	52,0	19,1	5,6	0,2	.	130,0	4,5	4,0	0,3
Braunschweig.																					
Braunschweig . . **1889**	**379,8**	**14,2**	**239,3**	**19,9**	**163,9**	—	**0,2**	**1,5**	**30,2**	**1,6**	—	**0,3**	**30,5**	**24,0**	**31,7**	**17,7**	**15,1**	**113,3**	**2,3**	**3,6**	**0,1**
1878—87	302,1	.	246,2	22,3	165,5	0,01	3,3	3,4	9,2	3,1	0,9	1,4	38,2	26,7	25,0	9,0	.	127,8	3,0	3,9	0,3
Sachsen-Altenburg.																					
Altenburg **1889**	**362,6**	**13,8**	[3])**274,6**	**32,0**	**158,5**	—	—	**2,2**	**6,4**	**1,9**	—	**1,0**	**28,2**	**21,5**	**22,8**	**10,9**	**9,6**	**185,8**	**1,3**	**3,5**	—
1878—87	395,8	.	312,0	29,8	194,1	—	5,0	5,1	15,7	2,7	0,03	1,2	29,2	26,8	15,5	5,4	.	202,0	2,8	5,8	0,1
Sachsen-Koburg-Gotha.																					
Gotha **1889**	**292,2**	**8,7**	**196,4**	**19,7**	**138,9**	—	—	**1,4**	**8,0**	**0,3**	—	**0,7**	**20,2**	**24,4**	**10,8**	**5,6**	**4,5**	**123,6**	**2,4**	**4,5**	—
1878—87	316,0	.	223,4	17,1	169,3	—	1,3	8,2	16,9	2,5	0,1	0,6	23,0	27,8	9,3	1,4	.	127,3	2,0	4,5	0,03
Koburg **1889**	**265,3**	**10,3**	**179,3**	**15,1**	**139,3**	—	**0,6**	**0,6**	**7,9**	**3,0**	—	—	**21,8**	**11,5**	**6,7**	**6,1**	**5,5**	**127,2**	—	—	—
1878—87	273,1	.	218,6	18,6	167,8	—	1,9	4,5	12,3	2,7	0,1	0,4	25,5	21,5	10,8	4,7	.	133,8	1,3	3,6	0,1
Anhalt.																					
Bernburg **1889**	**384,9**	**8,8**	**276,2**	**21,6**	**193,1**	—	**13,0**	**3,4**	**9,7**	**5,0**	—	—	**19,7**	**31,5**	**26,4**	**24,3**	**19,7**	**161,2**	**3,8**	**2,5**	—
1878—87	356,6	.	238,3	18,8	171,4	—	2,6	3,4	13,8	4,9	—	1,3	26,1	30,4	26,0	14,0	.	122,0	3,7	4,1	0,1
Cöthen** **1889**	**315,4**	**10,3**	**188,4**	**17,9**	**131,9**	—	**2,2**	**1,1**	**19,5**	**1,1**	—	**0,5**	**21,2**	**22,3**	**8,1**	**6,0**	**5,4**	**109,1**	**1,6**	**1,6**	—
1886—89	311,5	11,8	202,9	17,0	150,1	—	3,3	1,5	15,3	1,3	—	1,0	24,3	19,8	11,0	8,3	6,5	121,6	1,9	1,9	—
Dessau **1889**	**419,5**	**11,3**	**245,6**	**22,2**	**152,6**	—	—	**9,7**	**17,4**	**2,3**	—	**0,6**	**24,2**	**28,7**	**25,8**	**24,8**	**20,7**	**133,9**	**2,3**	**0,6**	—
1878—87	360,2	.	240,2	23,1	156,9	—	1,8	1,4	27,2	3,5	0,1	0,4	27,8	26,5	23,5	20,2	.	122,1	2,5	3,5	—
Zerbst** **1889**	**380,4**	**8,9**	**207,7**	**18,0**	**139,6**	—	—	**1,3**	**10,2**	—	—	**0,6**	**26,8**	**16,6**	**12,1**	**12,1**	**12,1**	**135,1**	**1,9**	**3,2**	—
1886—89	354,6	8,3	245,6	19,3	177,1	—	1,6	0,6	34,7	1,0	—	1,1	20,4	26,1	20,1	8,9	8,3	134,5	2,6	2,9	—
Reuß ä. L.																					
Greiz* **1889**	**419,4**	**11,7**	**243,1**	**23,7**	**143,5**	—	**20,7**	**1,1**	**7,9**	—	—	**1,6**	**15,9**	**32,8**	**37,6**	**29,1**	**26,0**	**121,3**	**2,1**	**2,1**	—
1882—89	416,5	.	248,2	25,9	140,4	0,1	6,1	5,6	15,8	3,4	—	1,9	22,6	24,0	46,3	34,2	.	117,7	1,9	2,7	0,1
Reuß j. L.																					
Gera **1889**	**424,3**	**16,6**	**274,5**	**32,0**	**138,8**	—	**4,3**	**4,8**	**16,3**	**1,3**	—	**1,0**	**28,3**	**23,0**	**72,5**	**33,4**	**33,4**	**115,6**	**1,3**	**5,3**	**0,8**
1878—87	433,4	.	293,1	35,6	138,7	—	5,1	2,0	14,1	5,9	—	1,6	32,3	25,8	70,7	16,1	.	128,3	2,2	4,8	0,3

[1]) Ohne Ortsfremde 183,0 ‰. — [2]) Desgl. 225,7 ‰. — [3]) Desgl. 256,0 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 1 Jahr u. darüber alt	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Lübeck 1889	**316,3**	**9,1**	**195,9**	**19,1**	**135,4**	—	—	**4,3**	**6,2**	**1,7**	—	**0,5**	**18,5**	**21,0**	**15,9**	**6,3**	**5,6**	**122,9**	**3,1**	**1,9**	—
1878—87	326,3	.	218,7	18,3	159,0	0,2	2,5	2,0	9,5	2,1	—	0,9	21,4	21,7	9,6	2,7	.	141,5	4,6	2,7	0,1
Bremen.																					
Bremen **1889**	**290,7**	**9,5**	**192,2**	**15,7**	**146,7**	—	**4,5**	**1,7**	**3,3**	**0,7**	—	**0,2**	**34,1**	**22,2**	**9,8**	**6,5**	**6,3**	**108,6**	**4,3**	**2,8**	**0,2**
1878—87	329,4	.	209,1	21,1	139,7	0,1	3,8	2,7	3,7	1,0	0,01	1,0	40,5	31,2	11,5	8,8	.	106,8	3,7	3,1	0,1
Bremerhaven†† . **1889**	**272,6**	**13,0**	**216,6**	**18,4**	**166,5**	—	**0,7**	—	**16,9**	—	—	**2,0**	**32,5**	**13,0**	**18,9**	**16,3**	**15,6**	**111,9**	**17,6**	**2,6**	**0,7**
Hamburg u. Vor- 1889	**375,4**	**11,8**	**246,1**	**25,0**	**152,3**	—	**0,3**	**1,7**	**9,3**	**4,3**	—	**1,0**	**27,9**	**29,0**	**31,1**	**10,2**	**9,2**	**132,6**	**5,2**	**3,5**	**0,1**
orte . . . . . 1878—87	369,2	.	263,1	24,1	174,0	0,1	2,9	5,0	8,9	3,9	0,01	1,1	32,9	26,6	25,9	8,4	.	146,5	5,4	3,8	0,1
Elsaß-Lothringen.																					
Colmar **1889**	**381,3**	**15,0**	**311,9**	**31,2**	**192,9**	—	**15,8**	**0,4**	**11,3**	**2,3**	—	**1,1**	**31,9**	**76,2**	**30,4**	**30,4**	**27,8**	**132,9**	**6,0**	**3,8**	—
1878—87	363,2	.	284,4	26,8	187,2	—	2,4	1,3	8,1	5,0	0,2	1,6	40,6	48,9	40,5	9,2	.	130,3	2,2	3,0	0,2
Metz **1889**	**273,3**	**12,4**	**194,0**	**16,7**	**148,3**	—	—	**3,1**	**9,7**	**3,3**	—	**0,2**	**25,6**	**20,5**	**21,2**	**15,2**	**13,2**	**104,3**	**4,2**	**2,0**	—
1878—87	277,6	.	225,8	22,6	163,1	0,5	2,0	1,5	5,3	3,8	0,02	0,7	26,2	53,2	25,0	11,0	.	100,8	4,3	2,3	0,3
Mülhausen** . . **1889**	**343,2**	**19,6**	**251,4**	**23,7**	**170,2**	**0,1**	**9,4**	**5,8**	**7,0**	**2,0**	—	**0,9**	**31,4**	**42,6**	**27,5**	**27,5**	**26,0**	**121,0**	**2,4**	**1,1**	—
1886—89	349,7	21,8	242,2	23,0	161,8	0,1	6,2	2,3	3,9	2,2	—	1,2	30,6	34,7	26,7	25,7	24,1	129,1	4,0	1,2	—
Straßburg **1889**	**321,9**	**9,6**	**232,4**	**23,7**	**156,3**	—	—	**0,4**	**5,5**	**1,9**	—	**0,3**	**24,4**	**32,8**	**37,1**	**34,2**	**32,7**	**122,7**	**4,3**	**2,7**	**0,2**
1878—87	345,9	.	276,8	30,8	170,1	0,2	3,8	3,0	9,3	2,8	0,02	1,2	31,9	39,9	43,6	9,4	.	134,8	3,9	1,9	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 9. Dezember 1890. Nr. 49.

12 DEC 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 767. — Volkskrankheiten und Sterbefälle im Oktober. S. 767. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 768. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 769. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 769. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 769. — Cholera-Nachrichten. S. 770. — Pocken in Madrid. S. 770. — **Witterung.** S. 769. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 771. — **Thierseuchen.** Lungenseuche im Deutschen Reiche, 1889. S. 771. — Thierseuchen in der Schweiz, 3. Vierteljahr. S. 772. — Sibirische Pest und Aktinomykose in Rußland. S. 773. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 773. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Stettin.) Homöopathische Arzneimittel. S. 774. — (Bayern.) Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel 2c. S. 774. — (Großbritannien.) Lungenseuche. S. 776. — **Rechtsprechung.** Weinfälschung S. 779. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Rindvieh-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn. S. 781. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 782. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 785.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Vororte Wiens 5, Prag 3, Venedig 17, Brüssel 2, Petersburg 16, Warschau 2 Todesfälle; Breslau (Variolois), Hamburg je 1, Reg.-Bezirk Posen 2, Wien 13, Budapest 7, Petersburg 89 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirke Lüneburg 1, Marienwerder 1, Posen 2, Edinburg 1, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 1 Todesfall und 27 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, London 12, Petersburg 6 Todesfälle; Hamburg 29, Budapest 37 Erkrankungen; **Rose:** Wien 22 Erkrankungen; **Masern:** Würzburg 6, Nürnberg 12, Vororte Wiens 8, Paris 16, London 76, Amsterdam 6 Todesfälle; Berlin 20, Breslau 63, Hamburg 34, München 59, Nürnberg 178, Reg.-Bezirke Düsseldorf 126, Osnabrück 109, Posen 228, Schleswig 185 und Stettin 332, Wien 109, Budapest 53, Kopenhagen 87, Stockholm 25, Petersburg 29 Erkrankungen; **Scharlach:** Budapest 16, Prag 6, London 27, Liverpool 11, Petersburg 15, Odessa 12 Todesfälle; Berlin 42, Breslau 46, Frankfurt a. O. 45, Hamburg 65, München 28, Reg.-Bez. Schleswig 112, Wien 38, Budapest 122, Edinburg 25, Kopenhagen 53, Stockholm 34, Christiania 32, Petersburg 79 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 41, Breslau 12, Dresden 9, Karlsruhe 6, Königsberg 8, Magdeburg 8, München 9, Stettin 6, Wien 23, Vororte Wiens 7, Budapest 24, Prag, Rom je 6, Venedig 7, Paris 33, Lyon 7, London 57, Amsterdam 8, Kopenhagen 10, Petersburg 13, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 91, Breslau 30, Hamburg 31, München 72, Nürnberg 25, Reg.-Bezirke Düsseldorf 111, Posen 97 und Schleswig 144, Wien 34, Budapest 87, Kopenhagen 69, Petersburg 31 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 15 Todesfälle; Kopenhagen 46, Stockholm 20 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 51 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bremen, Bern je 1, Lissabon, Marseille je 32, Nancy 1, Cherson 13, Moskau 2, Bombay 1, Madras 5, Rio de Janeiro 25; **Cholera:** Bombay 6, Madras 313; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 6; **Flecktyphus:** Posen, Athen und Piräus, San Franzisko je 1, Moskau 4; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Fiebers): Moskau 1, Alexandrien 3; **Genickstarre:** Boston 1, Chicago 10, Cincinnati, New Orleans je 2, New York 7; **Tollwuth:** Moskau 1, Bukarest 3.

Im Uebrigen sind nachstehende Todesfälle besonders hervorzuheben: **Unterleibstyphus:** Marseille 42 (Vormonat 19), Moskau 47 (23), Kairo 37 (37), Baltimore 39 (30), Boston 25 (24), Chicago 95 (115), Cincinnati 21 (24), New York 64 (49), St. Louis 27 (19); **Ruhr:** Moskau 43 (Vormonat (79), Bombay 53 (48), Madras 361 (259), Alexandrien 32 (30), Kairo 68 (82); **Masern:** Chemnitz 27 (Vormonat 11), Le Havre 20 (53), Marseille 66 (41), Madras 31 (26), New York 20 (45); **Scharlach:** Berlin 21 (Vormonat 27), Breslau 31 (22), Cherson 49 (27), Moskau 47 (38); **Diphtherie und Croup:** Berlin 136 (Vormonat 144), Breslau 41 (34), Frankfurt a. M. 21 (13), Königsberg 23 (23), Stettin 28 (19), München 24 (12), Nürnberg 23 (14), Hamburg 24 (30), Marseille 57 (46), Moskau 85 (58), Baltimore 34 (18), Boston 24 (24), Brooklyn 53 (63), Chicago 101 (67), Cincinnati 35 (33), New Orleans 22 (6), New York 85 (92), St. Louis 20 (17), San Franzisko 33 (13); **Keuchhusten:** Brooklyn 23 (Vormonat 43), New York 50 (57); **Akute Darmkrankheiten:** Berlin 253 (Vormonat 561), „andere Vororte" Berlins 31 (48), Breslau 56 (157), Danzig 27 (66), Düsseldorf 39 (79), Elberfeld 21 (63), Erfurt 22 (35), Essen 25 (28), M.-Gladbach 23 (29), Köln 71 (138), Königsberg 41 (87), Kottbus 28 (20), Krefeld 26 (61), Magdeburg 40 (103), Stettin 24 (32), Augsburg 33 (39), München 161 (181), Nürnberg 41 (71), Dresden 36 (70), Leipzig 80 (150), Stuttgart 21 (37), Braunschweig 28 (48), Hamburg 90 (117), Mülhausen 25 (24), Straßburg 29 (47), Athen und Piräus 41 (65), Bukarest 43 (92), Le Havre 35 (27), Lille 31 (34), Marseille 164 (62), Moskau 408 (79), Alexandrien

(Forts. auf Seite 770.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 48. Woche vom 23. bis 29. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankheiten: im Ganzen	Acute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	81	3	34	10	16,8	26,8	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	25	2
† Altona	138 871	114	1	44	13	16,5	25,9	—	1	1	—	—	7	7	1	1	1	27	—
† Augsburg	70 025	46	2	28	9	20,8	30,5	—	—	1	—	—	1	4	2	1	1	20	—
† Barmen	109 599	80	—	30	7.	14,2	22,6	—	—	3	—	—	6	1	2	—	—	15	3
† Berlin	1 492 162	1001	29	516	154	18,0	26,4	1	1	41	—	2	84	32	20	3	3	327	8
† Bochum	47 481	53	—	29	6	31,8	28,2	1	—	1	1	—	3	11	—	—	—	12	—
† Bonn	40 091	29	3	15	10	19,5	26,7	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	10	—
† Braunschweig	94 464	72	3	28	6	15,4	24,6	1	2	1	—	—	4	—	2	—	—	18	—
† Bremen	123 840	63	3	39[3]	12	16,4[3]	20,9	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	25	1
† Breslau	324 143	223	10	141[4]	35	22,6[4]	31,3	3	4	12	—	—	12	18	3	1	1	85	4
Charlottenburg	53 270	53	—	19	6	18,5	29,3	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	14	—
† Chemnitz	125 204	125	1	66	25	27,4	31,3	2	5	3	—	—	6	4	—	—	—	45	1
† Danzig	120 539	79	1	54	20	23,3	28,4	1	—	3	1	—	7	10	5	4	4	27	—
† Darmstadt	54 190	28	1	20	3	19,2	21,0	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	14	—
Dortmund	89 334	84	2	40	12	23,3	26,7	—	—	2	2	—	9	5	1	—	—	18	3
† Dresden	269 250	187	4	97[5]	24	18,7[5]	24,6	—	1	9	2	—	9	9	1	1	—	65	1
† Düsseldorf	133 276	109	5	49	15	19,1	24,1	—	—	—	—	—	10	5	—	—	—	34	—
† Duisburg	53 271	41	2	20	9	19,5	26,8	—	—	4	—	—	3	4	—	—	—	9	—
† Elberfeld	121 550	77	4	44	15	18,8	23,3	—	—	1	1	—	6	4	2	1	1	28	2
† Elbing	40 510	44	—	23	8	29,5	30,4	—	—	5	—	—	—	1	7	5	5	10	—
† Erfurt	63 088	43	—	26	6	21,4	23,2	—	—	2	—	—	2	4	1	—	—	17	—
† Essen	72 507	59	3	29	12	20,8	28,1	—	1	2	1	—	4	2	—	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	170 733	94	—	43	10	13,1	19,9	1	1	4	—	—	2	7	—	—	—	23	5
† Frankfurt a. O.	56 780	33	—	22	7	20,1	27,1	—	3	2	—	—	3	1	—	—	—	11	2
† Freiburg i. B.	45 868	25	—	18[6]	2	20,4[6]	25,4	—	—	2	—	—	1	4	2	1	1	7	2
† M.-Gladbach	50 505	43	1	10	1	10,3	26,6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	6	—
† Görlitz	60 647	39	—	32	9	27,4	27,7	—	—	2	1	—	4	1	1	1	1	22	1
† Halle a. S.	91 607	76	2	49[7]	13	27,8[7]	24,8	2	1	4	—	—	8	9	—	—	—	20	5
† Hamburg u. Vororte	522 738	448	14	226	74	22,5	26,3	—	3	3	3	—	28	28	22	6	6	129	10
† Hannover	155 214	104	6	61	11	20,4	21,5	—	—	4	1	—	11	5	—	—	—	39	1
† Karlsruhe	67 987	46	5	25	2	19,1	19,7	—	2	6	1	—	3	5	—	—	—	8	—
† Kassel	69 395	41	1	23	5	17,2	21,7	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	15	1
† Kiel	59 140	48	1	26	10	22,9	22,5	—	—	4	—	—	4	5	—	—	—	12	1
† Köln	267 152	223	6	106	41	20,6	26,5	5	—	2	1	1	14	11	4	2	2	65	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	101	6	68	17	22,0	31,1	—	—	8	—	—	5	15	4	2	2	36	—
Krefeld	105 237	94	4	34	16	16,8	25,3	—	—	—	—	—	5	2	3	2	2	24	—
† Leipzig	286 878	198	5	129	34	23,4	22,7	—	2	5	—	—	21	21	8	—	—	70	2
† Liegnitz	49 021	26	1	28	5	29,7	32,1	—	2	—	1	1	3	5	—	—	—	16	—
† Lübeck	59 382	33	1	14	3	12,3	21,9	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	11	—
† Magdeburg	180 040	155	8	83	27	24,0	28,1	1	—	8	—	—	11	11	5	2	2	44	3
† Mainz	71 285	38	3	27	8	19,7	23,3	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	18	—
† Mannheim	68 427	47	—	18	5	13,7	21,8	—	1	1	—	—	2	2	1	—	—	11	—
† Metz	54 934	23	1	14	4	13,3	22,6	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	2
† Mülhausen i. E.	75 378	45	3	27	4	18,6	.[2]	—	—	—	1	—	4	8	2	2	2	12	—
† München	[8]301 382	201	5	141	58	24,3	31,6	3	—	9	2	—	12	14	14	3	2	83	4
† Münster	47 383	23	1	11	5	12,1	25,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† Nürnberg	128 980	108	4	64	20	25,8	26,7	12	1	4	—	2	14	4	4	3	2	20	3
† Plauen i. V.	49 966	35	2	23	10	23,9	25,4	3	3	2	—	—	2	2	1	—	—	10	—
† Posen	70 698	41	2	36	9	26,5	29,5	—	—	3	2	—	5	2	4	—	—	20	—
Potsdam	53 104	28	1	31[9]	6	30,4[9]	23,6	—	—	1	—	—	10	4	—	—	—	16	—
† Rostock	41 547	28	—	13	2	16,3	20,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	2
† Stettin	106 679	69	5	38	10	18,5	26,1	1	—	6	—	—	6	3	2	1	1	20	—
† Straßburg i. E.	118 876	51	—	36	10	15,7	27,7	—	—	—	—	—	6	7	3	3	3	20	—
† Stuttgart	120 873	73	2	42	12	18,1	21,4	—	—	5	—	—	4	3	1	1	1	28	1
† Wiesbaden	60 234	33	—	27	4	23,3	19,9	—	—	2	—	1	1	3	—	—	—	20	—
† Würzburg	58 672	34	—	35	7	31,0	26,8	6	—	1	—	—	6	3	—	—	—	19	—
† Zwickau	43 130	39	2	25	5	30,1	29,9	—	2	3	—	—	1	2	—	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 36 = 15,1 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 21,7 ‰. — [5]) Desgl. 84 = 16,2 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 38 = 21,6 ‰. — [8]) Durch Eingemeindung von Schwabing hat sich die Einwohnerzahl von München vergrößert. — [9]) Ohne Ortsfremde 28 = 27,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. November 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	301	22	153	34	19,6	6	—	8	3	1	16	30	7	—	—	79	3
Brünn bis 22. November	95 001	43	1	34	5	18,6	—	—	1	1	—	5	8	2	.	.	17	—
Brüssel bis 22. November	182 275	101	9	83	11	23,7	2	—	1	1	—	9	14	6	.	.	47	3
Budapest bis 22. November	463 017	320	20	233	49	26,2	—	16	24	5	1	33	29	9	—	—	111	5
Christiania	143 300	43	2	42	12	15,2	—	5	7	—	1	6	3	3	.	.	17	—
Dublin	353 082	147	.	165	22	24,4	—	—	—	.	.	.	3	3	.	.	154	5
Edinburg	271 135	130	.	80	14	15,4	1	2	4	1	.	19	2	—	.	.	60	—
Graz bis 22. November	108 483	80	8	47	9	22,5	—	—	—	—	—	7	4	2	.	.	32	2
Kopenhagen	312 387	184	6	118	28	19,6	1	3	10	2	—	15	11	10	.	.	64	2
Krakau bis 22. November	76 393	36	4	32	8	21,8	2	1	2	—	1	10	2	1	—	—	13	—
Lemberg bis 22. November	124 574	61	1	71	19	29,6	—	2	3	—	—	16	7	5	.	.	35	3
Liverpool	613 463	292	.	220	51	18,7	2	11	—	.	.	.	4	4	.	.	191	8
London	4 421 661	1980	.	1527	296	18,0	76	27	57	12	3	151	145	25	—	—	967	64
Lyon 15. November	401 930	150	7	179	11	23,2	1	—	7	3	—	35	31	7	—	—	91	4
Odessa	276 300	.	10	123	25	23,1	—	12	4	4	2	19	4	4	3	1	71	3
Paris	2 260 945	1163	98	904	132	20,8	16	2	33	13	4	190	100	53	.	.	461	32
Petersburg bis 22. November	978 309	612	25	411	102	21,8	4	15	13	6	—	77	18	29	.	.	249	.
Prag und Vororte	314 425	206	13	147	29	24,3	1	6	6	4	—	32	15	6	.	.	73	4
Rom bis 25. Oktober	421 102	166	20	139	27	17,2	—	—	6	4	—	15	9	22	.	.	78	5
Stockholm bis 22. November	236 350	146	1	74	12	16,3	—	3	5	1	—	13	3	1	.	.	43	5
Triest	160 092	85	9	65	13	21,1	—	—	2	—	—	12	13	—	.	.	37	1
Venedig bis 22. November	156 800	55	3	111	35	36,8	2	1	7	1	—	6	30	8	.	.	55	1
Warschau bis 22. November	455 852	417	13	199	58	22,7	2	5	12	2	1	24	21	25	.	.	106	1
Wien bis 22. November	822 176	498	37	319	67	20,2	2	2	23	1	—	64	37	13	—	—	175	2
11 Vororte Wiens bis 22. Nov.	429 389	164	13	192	58	23,3	8	—	7	1	1	41	27	19	.	.	84	4

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 23. bis 29. November 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	1	1	1	—	—	—
Scharlach	9	—	2	6	1	—	—	1
Diphtherie	34	—	21	9	4	—	—	10
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	—	—	—	—	—	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	2	3	2	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	89	1	—	1	77	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	15	1	2	—	5	5	2	5
Lungenschwindsucht	186	—	1	9	97	76	3	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	51	—	2	4	19	21	5	4
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	3	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	2	9	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	15	—	—	2	8	5	—	—
Verletzungen	95	—	1	4	37	48	5	3
Alle übrigen Krankheiten	620	9	12	34	268	259	38	53
Summe	1154	11	42	72	534	440	55	102

Gesammtbestand **war** am 22. Nov. 4286 und **bleibt** am 29. Nov. 4805.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./11.-29./11.	5	20	42[3]	91[3]	7
= Breslau	desgl.	—	63	46	30	3
= Frankfurt a. O.	16./11.-30./11.	1	3	45	17	—
= Hamburg und Vororte	23./11.-29./11.	29	34	65	31	2
= München	16./11.-22./11.	3	59	28	72	1
= Nürnberg	23./11.-29./11.	—	173	5	25	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	60	3	4	—
= Arnsberg	desgl.	25	206	49	131	3
= Aurich	desgl.	1	47	8	4	—
= Düsseldorf	desgl.	36	126	28	111	3
= Erfurt	desgl.	2	79	16	22	—
= Hannover	desgl.	9	12	9	49	1
= Hildesheim	desgl.	7	50	11	39	—
= Königsberg	desgl.	24	163	31	39	—
= Lüneburg	desgl.	5	79	6	32	1
= Marienwerder	desgl.	18	77	14	19	2
= Münster	desgl.	5	4)	12	23	—
= Osnabrück	16./11.-22./11.	3	109	2	12	1
= Posen	23./11.-29./11.	13	228	21	97	—
= Schleswig	desgl.	31	185	112	144	4
= Stade	desgl.	12	5	22	32	1
= Stettin	desgl.	3	332	7	49	2
= Stralsund	desgl.	7	12	24	11	—
= Trier[5]	desgl.	11	10	2	12	2
= Wiesbaden[6]	desgl.	4	52	21	34	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	51	7	18	1
Reuß'scher | Greiz	1./11.-30./11.	—	11	—	46	—
Physik.-Bez. | Zeulenroda	desgl.	—	—	—	8	—

Witterung. Woche vom 23. bis 29. November 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. November	8,6	4,0	740,1	736,5	735,3	83	77	91	6,6	WSW - WNW	3
	24. =	6,3	1,4	732,3	729,2	735,7	97	90	96	8,5	WNW—NW	1
	25. =	3,2	—5,5	742,5	748,4	752,9	84	67	85	19,0	NE	2
	26. =	—5,2	—13,4	756,4	758,7	760,2	82	71	84	—	ENE	2
	27. =	—10,6	—13,6	760,2	759,0	760,0	88	78	82	0,1	ESE	3
	28. =	—8,8	—12,7	760,5	761,6	761,3	89	84	88	—	E	1—2
	29. =	—4,0	—9,1	758,4	757,2	758,5	92	98	98	0,5	ENE	1
München	23. November	8,7	1,7	710,8	705,9	703,1	87	80	75	2,8	SW	11,4
	24. =	13,9	2,6	698,1	694,0	699,1	65	58	71	2,6	SW	6,2
	25. =	5,6	—0,6	702,1	703,8	705,3	98	96	83	17,9	SW	1,9
	26. =	—0,6	—9,4	707,8	709,5	710,1	83	80	84	6,7	NE	2,1
	27. =	—8,6	—10,8	708,7	707,8	710,3	85	86	86	0,4	NE	1,0
	28. =	—7,9	—13,2	711,8	711,0	710,9	90	84	88	1,0	NE	0,6
	29. =	—5,5	—10,7	711,4	713,0	716,4	94	81	79	1,5	SW	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) In Werne herrschen die Masern epidemisch. — [5]) Vorige Woche: 4 Typhus, 10 Masern, 1 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [6]) Desgl. 11 Typhus, 477 Masern, 48 Scharlach, 58 Diphtherie, 3 Kindbettfieber. Die Masern sind in den Kreisen Oberlahn und Oberwesterwald epidemisch aufgetreten.

172 (206), Kairo 357 (523), Bombay 136 (170), Madras 565 (425), Baltimore 37 (77), Boston 44 (107), Brooklyn 212 (377), Chicago 302 (605), Cincinnati 51 (65), Montreal 118 (147), New Orleans 57 (33), New York 380 (626), Rio de Janeiro 42 (93), St. Louis 78 (92).

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 6 unter 229 berichtenden Orten, nämlich Altenburg 35,2 (1878/87: 31,2), Zeitz 35,4 (26,7), Lindenau 35,5 (1886/88: 31,6), Ingolstadt 35,8 (1882/88: 31,3), Harburg 37,4 (1878/87: 23,7), Greifswald 37,6 (28,5). Von diesen Orten hatten Zeitz und Lindenau schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Harburg betrug dieselbe 33,6, in Altenburg 32,9, in Ingolstadt 29,6, in Greifswald 26,6‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 46,7 gegen 37,6‰ im Berichtsmonat belaufen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Harburg mit 352, Greifswald mit 365, Zeitz mit 460, Ingolstadt mit 636 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit aufzuweisen; in Lindenau betrug letztere weniger als ein Viertel, in Altenburg weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen anlangend, veranlaßten Masern in Altenburg mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel aller Todesfälle, Diphtherie und Croup in Harburg mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Ingolstadt mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, Lungenschwindsucht in Lindenau mehr als ein Siebentel bis einschließlich ein Fünftel, akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Zeitz mehr als ein Fünftel bis einschließlich ein Viertel, akute Darmkrankheiten in Greifswald, Harburg mehr als ein Zehntel bis einschließlich ein Siebentel, in Zeitz, Lindenau mehr als ein Viertel bis einschließlich ein Drittel.

Die Säuglingssterblichkeit war in 21 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich, abgesehen von den schon genannten vier Orten, in Chemnitz (336 — Gesammtsterblichkeit 33,0), Würzburg (339—22,5), Wismar (343—21,7), Lichtenberg (352—31,6), Reuß, Reutlingen (je 357—26,2 bezw. 15,4), Eschweiler (360—24,6), Halberstadt (361—26,6), Hirschberg (366—24,4), Meerane (385—32,0), Kottbus (393—28,5), Bamberg (407—24,1), Glauchau (408—22,9), Augsburg (411—26,9), Crimmitschau (415—21,6), Burg (421—31,2), Naumburg (543—29,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 14 unter 229 berichtenden Orten, nämlich in Kassel 14,9 (1878/87: 21,7), Gleiwitz 14,4 (1885/88: 20,7), Eßlingen 14,3 (1878/87: 22,8), Offenbach 14,2 (22,0), Trier (23,5), Konstanz je 13,7, Barmen (22,6), Küstrin (1886/88: 26,4) je 13,5, Celle 13,4 (1878/87: 21,4), Wesel (20,3), Ludwigsburg (1882/88: 17,4) je 13,3, Hof 12,8 (1878/87: 25,7), Pforzheim 12,0 (22,6), Weimar 9,9 (19,2). Von diesen Orten wiesen Trier, Wesel, Ludwigsburg, Offenbach schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle auf; in Barmen, Gleiwitz, Kassel, Konstanz, Pforzheim, Weimar betrugen dieselben zwischen 15,0 und 20,0, in Celle, Küstrin, Hof, Eßlingen zwischen 20,1 und 25,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Hof und Weimar unter einem Zehntel, in Kassel, Konstanz unter einem Siebentel, in Barmen, Gleiwitz, Trier, Ludwigsburg, Offenbach, Pforzheim unter einem Fünftel, in Celle, Eßlingen unter einem Viertel, in Küstrin, Wesel unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem in Hagen (Gesammtsterblichkeit 16,9), Memel (22,8), Paderborn (15,7), Remscheid (16,0), Siegen (17,2) und Bremerhaven (15,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 13, weniger als ein Fünftel derselben in 57 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 8 dieser Orte unter 15,0, in 40 zwischen 15,0 und 20,0, in 13 zwischen 20,1 und 25,0, in 9 zwischen 25,1 und 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen etwas verschlechtert, derjenige der Säuglinge gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 6 Orten gegen 4 im September, eine solche von weniger als 15,0 in 14 gegen 18 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 21 Orten gegen 58, weniger als 200,0 in 78 gegen 45 im Vormonat.

Cholera-Nachrichten.

Spanien. (Vergl. S. 737.) In den amtlichen Nachrichten der Gaceta de Madrid bis zum 20. November sind keine Meldungen von neuen Cholerafällen mehr enthalten. Alle Ortschaften, bis auf eine, sind als seuchenfrei erklärt worden. Die Provinzen Valencia und Castellon wurden laut Nachricht aus Valencia vom 18. November an diesem Tage für seuchenrein erklärt. Dieselbe Quelle giebt für die vom 13. Mai bis 31. Oktober stattgehabte Epidemie folgende Zahlen an: In der Provinz Valencia 2856 Erkrankungen, 1477 Todesfälle, in der Stadt Valencia 1039 Erkrankungen, 613 Todesfälle, in der Provinz Castellon 73 Erkrankungen, 32 Todesfälle, insgesammt 3968 Erkrankungen, 2122 Todesfälle.

Türkei. (Vergl. S. 737.) Laut Nachricht aus Konstantinopel vom 15. November kamen im Vilajet Aleppo vom 7. bis 14. November 198 Todesfälle an Cholera zur Meldung, und zwar außer aus den im letzten Bericht erwähnten Ortschaften auch noch aus Edlich, Buchie (? Suedieh) und Zeitun. Ferner wurden zwei Todesfälle gemeldet aus Alexandrette, 4 aus Arfus und 2 aus Kara-Agatsch. Im Vilajet Damaskus (Hama und Homs) wurden am 10. und 11. November 95 Erkrankungen und 64 Todesfälle gemeldet. Der Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschloß in außerordentlicher Sitzung vom 15. November an der 10tägigen Quarantäne festzuhalten, und, um die Weiterverbreitung der Seuche nach Norden (Vilajets von Suvas, Mamuratil-Azig, Adana, Kaisarié) und die Straßen zum Schwarzen Meer zu verhüten, an den Hauptpunkten Behisné und Malatia die Errichtung von Sanitätsposten mit dem Sanitätsarzt aus Diarbekir zu empfehlen. In den noch freien Ortschaften sollen sich Kommissionen organisiren zur Betreibung lokaler Gesundheitsmaßnahmen. Zur Beschaffung von Desinfektionsapparaten für die Lazarethe (Klazomenä) ist die hohe Pforte um Geldmittel (7000 Franken) angegangen worden. Nachrichten aus Pera vom 18. November beziffern die Zahl der vom 13. bis 17. November im Vilajet Aleppo gemeldeten Choleratodesfälle auf 74. Auch aus Monsin wurde ein Erkrankungsfall gemeldet. Der „Girid" traf am 14. November mit noch 94 Pilgern in Pera ein. Das Schiff (Tonnengehalt 382 t.) nahm am 14. September von Djedda 510 Pilger mit. Von diesen starben unterwegs 42. Es wurden ausgeschifft in Beirut 276, in Smyrna 98 und in Konstantinopel-Pera 94 Pilger.

Spanien. Pocken in Madrid. Ueber die schon längere Zeit in Madrid herrschende Pockenepidemie liegen nachstehende Angaben vor:

Die Anzahl der Pockentodesfälle betrug:

In den Monaten	Im Jahre 1890	1889
Juni	34	15
Juli	35	6
August	138	10
September	421	5
Oktober	654	3
Summe	**1282**	**39**

Amtliche Daten über die Zahl der Erkrankungen fehlen. Nach medizinischen Blättern beträgt dieselbe (Mitte November) täglich etwa 100, und ist in Zunahme begriffen. Die große Ausdehnung, welche die Seuche

im Vergleich zum Vorjahre angenommen hat, wird unter anderem auch dem Widerstand der Bevölkerung gegen die Schutzimpfung zur Last gelegt. Dementsprechend entfällt ein sehr großer Theil der Todesfälle (für den Oktober 40,83%) auf die Kinder unter 3 Jahren. Eine Vertheilung der Pockentodesfälle des Oktober auf die einzelnen Altersklassen enthält nachstehende Uebersicht:

Altersklassen	Gesammtzahl der Verstorbenen	% der an Pocken überhaupt Verstorbenen
Bis zu 3 Jahren . .	267	40,83
Von 3 bis 6 Jahren	86	13,15
= 6 = 13 =	41	6,27
= 13 = 20 =	81	12,38
= 20 = 25 =	84	12,85
= 25 = 40 =	70	10,70
= 40 = 60 =	21	3,21
= 60 = 80 =	4	0,61
= über 80 =	—	—
	654	100

Unter den Soldaten, bei welchen die Impfung obligatorisch ist, kamen nur wenige Pockenfälle vor. In der Stadt sind mehrere Stellen errichtet, an denen unentgeltlich geimpft wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. (Vergl. S. 716.) Die Quarantäne im Seelazareth für die bosnisch-herzegowinischen Mekka-Pilger war am 6. November beendet. 12 Pilger wurden behufs Weiterfahrt an Bord eines Lloyddampfers gebracht, ohne das Land zu berühren. Die anderen wurden am Molo III des neuen Hafens ausgeschifft und mit Umgehung der Stadt auf dem kürzesten Wege sammt ihrem Gepäck zum Südbahnhof geführt, von wo sie Abends nach Sissek weiter fuhren. —

Dänemark. Durch Verfügung des Königlich dänischen Justiz-Ministers vom 5. November 1890, sowie durch Verfügung des Ministeriums für Island von demselben Tage sind die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung, in Kraft gesetzt worden gegenüber den von syrischen Häfen und Lissabon nach den Farör oder nach Island kommenden Schiffen. Für Island ist außerdem die Einfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Passagiren gehören), ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren und Häuten aus den genannten Plätzen verboten worden. (R.-A. Nr. 293.) —

Türkei. (Vergl. S. 741.) Der Gesundheitsrath in Konstantinopel beschloß am 15. November die Quarantäne von Mersina bis Beirut (beide ausschließlich) auszudehnen, sowie den Provenienzen aus Mersina, Jaffa, Beirut und aus den dazwischen liegenden nicht in Quarantäne stehenden Ortschaften die ärztliche Ueberwachung aufzuerlegen. Die Quarantäne gegen Massauah (vergl. S. 740) ist am 12. November in den Häfen von Djedda und Hodeida aufgehoben worden. Am 16. November wurde der Bereich der Quarantäne an der syrischen Küste weiter nördlich bis Seleffé ausgedehnt und denjenigen Schiffen, welche unter ärztlicher Ueberwachung stehen, die Nachtpraktik entzogen. —

Spanien. Laut einer in der Gaceta de Madrid veröffentlichten Bekanntmachung des Gesundheitsamtes zu Madrid vom 20. November 1890 ist die Cholera in der Provinz Valenzia als erloschen zu betrachten. (R.-A. Nr. 289.) —

Portugal. Durch eine im Diario do Governo vom 26. November 1890 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die bisher für von Cholera verseucht erklärten Häfen Spaniens als derselben Krankheit „verdächtig" bezeichnet. (R.-A. Nr. 293.) —

Aegypten. Laut Nachricht aus Kairo vom 18. November d. J. hat der Gesundheitsrath in Alexandrien die Aufhebung der Quarantäne in Tör vom 21. Novbr. ab angeordnet. Die dort in Dienst stehenden Truppen sollten daher bis zum 22. November nach Suez zurückbefördert werden. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths zu Tanger sind sämmtliche Quarantänemaßregeln gegen die spanischen Provenienzen außer Kraft gesetzt worden. (R.-A. Nr. 293).

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Lungenseuche während des Jahres 1889.

Dem schon mehrfach erwähnten vierten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte (Verlag von Julius Springer) entnehmen wir speziell über die Verbreitung der Lungenseuche die nachstehenden Angaben: Der Stand der Seuche läßt seit drei Jahren einen erheblichen Rückschritt erkennen. So sind im Berichtsjahre 58,4% Erkrankungsfälle weniger gemeldet, als im Jahre 1887. In den einzelnen als verseucht hauptsächlich in Betracht kommenden Theilen des Reichs ist das Verhältniß indeß sehr verschieden. Zahlenmäßig tritt am deutlichsten der Rückgang im Herzogthum Braunschweig hervor, woselbst im Jahre 1887 313, im Berichtsjahre dagegen 23 Fälle, somit 92,7% weniger gemeldet sind. Dann folgen das Herzogthum Anhalt mit 98 und 10 = 89,8%, Bayern mit 312 und 35 = 88,8% und der Regierungsbezirk Magdeburg mit 767 und 452 = 41,1% weniger Fälle. Nur der Regierungsbezirk Merseburg weist eine größere Zahl, nämlich 294 gegen 109 Fälle, somit 169,7% mehr auf. Indeß ist auch dort gegen das Vorjahr (396 Fälle) ein wesentlicher Rückgang der Seuche zu verzeichnen.

Was die räumliche Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1889 betrifft, so läßt sich aus der dem Berichte beigegebene Karte (Tafel V) entnehmen, daß der Hauptseuchenbezirk im mittleren Deutschland nicht nur etwas eingeschränkt, sondern auch dem Grade nach weniger stark betroffen war als in den vorhergehenden Jahren. Ingleichen ist die Verseuchung an der sächsischen und bayerischen Grenze gegen Böhmen geringer geworden, während die Herde im westlichen Deutschland ganz getilgt sind. Bemerkenswerth ist endlich das Auftreten der Seuche in dem an der österreichischen und russischen Grenze liegenden Kreise Pleß. Die Stückzahl des im ganzen Reiche an Lungenseuche erkrankten Rindviehs betrug 896 gegen 1545 im Jahre 1888, d. s. 42% weniger. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf sechs Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Anhalt) und in diesen auf 17 Regierungs- 2c. Bezirke, 38 Kreise 2c., gegen 7 Staaten, 27 Regierungs- 2c. Bezirke, 63 Kreise 2c. im Vorjahre. Gefallen sind 14, getödtet auf polizeiliche Anordnung 1179, auf Veranlassung des Besitzers 408 Thiere. Die Gesammtverluste betrugen somit 1601 gegen 2201 Stück Rindvieh, d. s. 600 = 27,3% weniger als im Vorjahre. Der Gesammtbestand an Rindvieh in den 92 im Laufe des Jahres neu verseuchten Gehöften betrug 3526, gegen 4584 in 182 im Vorjahre. Es waren somit diesmal weniger gefährdet 1058 Stück Rindvieh = 23,1%. Von Sperrmaßregeln sind 142 Gehöfte einschließlich der vom Vorjahr verbliebenen, gegen 284 im Jahre 1888 betroffen worden. Die Zahl der hierbei betheiligten Gemeinden betrug 108 (gegen 165). Starke räumliche Verbreitung zeigte die Lungenseuche wieder in den Regierungs- 2c. Bezirken Magdeburg (56 Gemeinden, 41 Gehöfte gegen 35 und 89 im Vorjahre), Oberpfalz (je 8 gegen 13), Merseburg (14 und 16 gegen 20 und 23); außerdem Potsdam (6 und 28 gegen 7 und 18), Zwickau (6 und 8 gegen 9 und 12); dagegen hatte Niederbayern diesmal nur je 3 verseuchte Gemeinden und Gehöfte (gegen 11 und 15). Hohe Erkrankungsziffern zeigen die Regierungs- 2c. Bezirke Magdeburg (452 gegen 632 im Vorjahre), Merseburg (294 gegen 396), Potsdam (59 gegen 123), während diesmal

(Fortsetzung auf Seite 772, Spalte 2.)

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im dritten Vierteljahr 1890.*)

(Zusammengest. nach d. v. Schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13—18.)

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	September Gemeinden	September Stück Vieh
Milzbrand.						
Zürich	3	3	1	1	2	2
Bern	10	11	11	15	5	5
Luzern	2	3	—	—	2	2
Schwyz	1	1	—	—	—	—
Glarus	2	3	—	—	—	—
Zug	1	2	1	1	—	—
Freiburg	1	1	2	2	2	2
Solothurn	3	3	2	4	1	1
Basel-Landschaft	1	1	1	1	3	3
Schaffhausen	1	1	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	2	2
Thurgau	1	1	1	1	3	3
Waadt	1	1	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	1	1	—	—
Rauschbrand.						
Bern	21	30	18	29	12	12
Luzern	1	1	—	—	—	—
Uri	2	14	1	2	—	—
Schwyz	1	3	1	1	—	—
Unterwalden o. d. W.	1	1	—	—	—	—
Glarus	7	9	5	7	3	4
Freiburg	3	11	3	5	2	6
Solothurn	—	—	2	2	2	2
Basel-Landschaft	—	—	1	1	—	—
St. Gallen	—	—	1	1	1	1
Graubünden	—	—	1	8	—	—
Waadt	11	16	7	16	6	9
Wuth.						
Bern	—	—	—	—	1	1[1])
Rotz und Hautwurm.						
Genf	—	—	1	3	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Zürich	4	24[2])	2	15	—	—
Bern	3	10[3])	—	—	—	—
Luzern	—	—	1	40	2	107
Schwyz	1	1[3])	—	—	—	—
Glarus	1	15	1	18	—	—
Zug	1	1[3])	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	5	263	4	357	2	59
Appenzell i. Rh.	2	220	4	823	3	185
St. Gallen	7	536[4])	5	145	10	125
Graubünden	2	644	1	1406	2	390
Thurgau	1	9[5])	1	11	4	65
Lungenseuche.						
Schwyz	1	2	1	1	—	—
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	12	23	5	9	4	5
Bern	5	7	5	11	2	3
Luzern	4	9	7	46	4	13
Schwyz	3	12	3	7	—	—
Zug	—	—	2	3	1	1
Freiburg	4	4	4	13	3	4
Schaffhausen	2	2	1	1	3	3
St. Gallen	—	—	1	1	1	12
Graubünden	6	9	—	—	1	1
Thurgau	2	3	3	4	3	26

*) Vgl. S. 532. — [1]) Hund. — [2]) Davon 9 Rinder geschlachtet. — [3]) Geschlachtet. — [4]) Davon 4 Rinder geschlachtet. — [5]) Davon 1 Rindvieh geschlachtet.

Krankheitsformen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	September Gemeinden	September Stück Vieh
Waadt	12	25	18	40	8	12
Neuenburg	2	4	—	—	—	—
Genf	—	—	1	10	—	—
Räude.						
Freiburg	—	—	—	—	1	130[2])
Graubünden	—	—	1	7[1])	—	—
Waadt	—	—	1	190[2])	—	—

Zwickau weniger (7 gegen 59) und Lüneburg keine erkrankten Thiere nachweist. Die größten Rindviehbestände in den neu betroffenen Gehöften befanden sich in den Regierungs- 2c. Bezirken Magdeburg (2152 gegen 2200 im Vorjahre), Merseburg (450 und 629), Potsdam (222 und 192), im Herzogthum Anhalt (150 und 223), in den Regierungsbezirken Oberbayern (149 gegen 8) und Oberpfalz (69 und 72). Auf je 10 000 Stück des Gesammtbestandes an Rindvieh nach der Zählung vom 10. Januar 1883 treffen im Reiche 0,57 Erkrankungsfälle gegen 0,98 im Vorjahre. Innerhalb der verseuchten Regierungs- 2c. Bezirke bewegten sich die Schwankungen zwischen 18,23 (Magdeburg) und 0,02 (Oppeln). Gefallen und getödtet sind im Reiche von je 10 000 Stück 1,01 gegen 1,39 im Vorjahre. Von je 100 getödteten Thieren wurden 44,42 bei der Sektion nicht seuchenkrank befunden gegen 29,98 im Vorjahre. Auf je 1 erkranktes Thier treffen 1,77 getödtete und 1,79 aus Anlaß der Seuche überhaupt zu Verlust gegangene Thiere.

Was speziell die Verhältnisse in dem größeren Seuchenherd des mittleren Deutschlands betrifft, so waren dortselbst im Berichtsjahre 18 Kreise (24 im Vorjahre) in den preußischen Regierungs- 2c. Bezirken Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, sowie in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt verseucht. Auch ist der Grad der Verseuchung zurückgegangen. Während in den drei Jahren 1887/89 dortselbst 1404, 1110, 790 Erkrankungsfälle gemeldet worden sind — somit im Berichtsjahre 43,7 % weniger als im Jahre 1887 — und diese 65,1 %, 71,8 %, 88,2 % der Gesammtzahl der Erkrankungsfälle im Reiche ausmachten, hat die Zahl der verseuchten Gehöfte in den einzelnen Jahren 170, 134, 64 betragen. Am stärksten betroffen waren die Kreise Wanzleben (129,14 Erkrankungsfälle auf je 10 000 Stück Rindvieh), Oschersleben (107,63), Merseburg (81,85). In diesen drei Kreisen hat die Seuche zugenommen, während sie in allen übrigen hierhergehörenden Kreisen theils abgenommen hat, theils erloschen ist. Auf das genannte Hauptseuchengebiet allein kommen 1278 (1590) gefallene und getödtete Thiere, d. s. 79,8 % (72,7 %) derjenigen vom ganzen Reiche. Von den 1278 getödteten Thieren sind 488, d. s. 38,2 % (30,28 %) bei der Sektion seuchenfrei befunden worden. Die Stückzahl der Rindviehbestände in den 64 (134) neu verseuchten Gehöften betrug 2831 (3300) oder 80,3 % (72,0 %) derjenigen von sämmtlichen im Reiche neu betroffenen Gehöften.

Neben dem erwähnten Hauptherd beansprucht ein besonderes Interesse die Verseuchung von Grenzbezirken gegen Böhmen in Bayern und Sachsen, sowie eines Grenzkreises in Oberschlesien. Aehnliche Verhältnisse haben sich auch schon in den früheren Jahren ergeben. Dieselben weisen darauf hin, daß die Grenzgebiete durch die starke Verseuchung des benachbarten Auslandes noch fortwährend bedroht sind.

Nach den österreichischen Veterinärberichten liegen weitaus die meisten von der Lungenseuche betroffenen Gemeinden in den nordwestlichen, an Deutschland grenzenden Kronländern Böhmen und Mähren. In der

[1]) Gefallen und geschlachtet. — [2]) Verseucht und verdächtig. — Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

That sind im Berichtsjahre Einschleppungen der Seuche aus Oesterreich in die bayerischen Bezirke Passau und Neunburg a. W. nachgewiesen worden. Außerdem ist eine Einschleppung aus den Niederlanden in den Kreis Wanzleben gemeldet.

Ueber die Vornahme von Impfungen bei der Lungenseuche sind Angaben nur aus den preußischen Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg gemacht. Hiernach waren von 24 in Betracht kommenden Beständen 11 aus früheren Anlässen geimpft, welche später sämmtlich verseuchten. Es erkrankten in denselben von 379 geimpften Thieren 22 = 5,8 %, von 221 nicht geimpften 14 = 6,3 %. Nach dem Ausbruche der Seuche sind 7 von diesen Beständen abermals geimpft worden. In 6 von ihnen sind Erkrankungsfälle auch nach der zweiten Impfung vorgekommen. Da jedoch die Fälle größtentheils bald nach der zweiten Impfung sich einstellten, so darf angenommen werden, daß die Thiere vor dieser Impfung bereits angesteckt waren. Von den 13 in Betracht kommenden nicht vorgeimpften Beständen sind 3 verseucht. Es erkrankten von 156 Thieren 14 = 9,0 %. In diesen Beständen wurden die Thiere nach dem Ausbruche der Seuche geimpft. Gleichwohl traten nach der Impfung noch weitere Erkrankungsfälle auf. Aber auch bei diesen Beständen läßt sich annehmen, daß die Mehrzahl der erkrankten Thiere bereits vor der Impfung angesteckt war. Somit verseuchten von den früher geimpften Beständen sämmtliche = 100,0 %, von den nicht geimpften nur 23,0 %. Dagegen sind in den erstgenannten Beständen beim Ausbruche der Seuche von den geimpften Thieren verhältnißmäßig weniger erkrankt als von den nicht geimpften; ingleichen verhältnißmäßig weniger als in denjenigen Beständen, welche bei dem Ausbruche der Seuche nicht geimpft waren. Verluste an Thieren in Folge der Impfung sind im Ganzen 5 gemeldet. Eine größere Zahl von Impfthieren hat Schwanztheile verloren.

Rußland. Einem in der Petersburger Börsenzeitung Nr. 279 vom 11./23. Oktober d. J. enthaltenen Artikel zufolge hat die sibirische Pest (Milzbrand) unter den Hausthieren im Sommer und Herbst des laufenden Jahres in vielen Gegenden des Reiches eine starke Verbreitung erlangt. Betroffen wurden größtentheils Orte, in welchen thierische Rohstoffe gesammelt oder verarbeitet werden, namentlich solche mit Lederfabriken, und in denen eine veterinär-sanitäre Beaufsichtigung entweder vollständig fehlte, oder nur mangelhaft ausgeübt wurde. Ferner berichtet Nowoje Wremja Nr. 5254 vom 14./26. Oktober, daß in den städtischen Schlächtereien zu St. Petersburg und in anderen größeren Städten Rußlands, in welchen eine regelmäßige veterinär-sanitäre Besichtigung des Schlachtviehs stattfindet, unter dem letzteren seit etwa 1½ Jahren die Aktinomykose beobachtet worden ist. Zur Abwendung der durch die genannten Seuchen bestehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Viehbestände hat das Ministerium des Innern bestimmte Vorschriften theils bereits erlassen, theils in Aussicht genommen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten zu Brandenburg und Spandau. Vom 25. November 1890. (Amtsbl. S. 437.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat durch Erlaß vom 22. d. M. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten der Städte Brandenburg und Spandau unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet.

1. Die betreffenden Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. D. R. S. 92) von Ursprungsattesten begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.
2. Die eingeführten Schweine sind an der Reichsgrenze von einem deutschen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte rechtzeitig zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in die Schlachtanstalt des Bestimmungsorts zu bringen, woselbst ihre alsbaldige Abschlachtung zu erfolgen hat.
3. Der Transport der Schweine von der Entladestelle des Bestimmungsorts nach der Schlachtanstalt hat mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen, sofern die Anstalt mit der Eisenbahn durch Schienenstränge nicht in unmittelbarer Verbindung stehen sollte.
4. In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Kontrole zu erfolgen hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.

Die Regierungen der süddeutschen Staaten haben die Grenzbehörden mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die zur Verhütung eines Mißbrauchs der ertheilten Bewilligung zu erlassenden Ueberwachungsvorschriften nach ihrer Feststellung durch die Polizeiverwaltungen zu Brandenburg und Spandau werden bekannt gegeben werden.

Potsdam, den 25. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland. Vom 3. Dezember 1890. (Amtsbl. S. 321.)

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 149) die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland in die öffentlichen Schlachthöfe der Städte Myslowitz und Beuthen unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich und versuchsweise gestattet.

1. Die Einfuhr darf nur über Sosnowice erfolgen.
2. Die betreffenden Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. D. R. S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.
3. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preußischen beamteten Thierarzte auf Kosten der Staatskasse zu untersuchen, und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen dem Bestimmungsorte zuzuführen, woselbst ihre alsbaldige Abschlachtung in dem Schlachthofe unter polizeilicher Kontrole zu erfolgen hat.
4. In dem Schlachthofe dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.
5. Der Transport der Schweine von der Entladestelle auf dem Bahnhofe hat mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen, sofern der Schlachthof mit der Eisenbahn durch Schienenstränge nicht in unmittelbarer Verbindung stehen sollte.

Indem ich diese, wie übrigens wiederholt betont wird, nur provisorische und versuchsweise Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt,

daß die Einfuhr der Schweine am Donnerstage jeder Woche stattfindet und die thierärztliche Untersuchung derselben durch den Königlichen Grenzthierarzt Grasnik in Kattowitz auf dem Bahnhofe zu Schoppinitz vorgenommen werden wird.

Oppeln, den 3. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Frankreich. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Belgien.[1]) Vom 12. November 1890. (Journal officiel vom 13. November.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 22 juin 1882 portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu l'arrêté ministériel du 20 novembre 1889 qui a interdit l'introduction en France du bétail provenant de l'empire d'Allemagne et de l'empire d'Autriche-Hongrie, à raison de l'existence d'une épizootie de fièvre aphteuse dans ces deux pays, où la maladie continue de sévir;

Vu l'arrêté ministériel du 24 mai 1890 qui a fermé à l'importation et au transit des animaux de l'espèce bovine tous les bureanx de douane de la frontière du Nord et du Nord-Est, depuis et y compris Ghyvelde, jusqu'à et y compris Ecouviez, à raison de l'existence de la péripneumonie contagieuse du gros bétail en Belgique;

Considérant que la fièvre aphteuse vient d'être constatée en France sur des animaux introduits par la frontière belge;

Vu le rapport de l'inspecteur général des services sanitaires des animaux en date du 11 novembre 1890;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête:

Art. 1er. — L'importation en France et le transit des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Belgique et de la Hollande sont interdits par nos frontières de terre et de mer, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Art. 2. — Les bureaux de douane de la frontière du Nord, du Nord-Est et de l'Est, depuis et y compris Ghyvelde jusqu'à et y compris Courtelevant, sont fermés, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, à l'entrée des animaux desdites espèces.

Art. 3. — L'importation en France et le transit des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine, dont l'introduction en France n'est prohibée ni par le présent arrêté, ni par les arrêtés antérieurs, reste soumise à la production d'un certificat de l'autorité du lieu de provenance attestant qu'ils sont sains et que dans la localité il n'existait au moment de leur départ et n'avait existé dans les six semaines précédentes aucune maladie contagieuse sur les animaux de l'espèce.

La production de ce certificat ne dispensera pas, pour l'introduction d'animaux par les bureaux de douane dans lesquels il n'existe pas de service d'inspection vétérinaire, de la production du certificat mentionné à l'article 4 du décret du 6 avril 1883.

Art. 4. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 12 novembre 1890.

Jules Develle.

Schweden.[2]) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 11. d. M. wird von demselben das Hamburgische Amt Ritzebüttel als von Rotz oder Springwurm nicht mehr befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Die homöopathischen Arzneimittel in den Apotheken betreffend.

Der Regierungs-Präsident. J. Nr. Pr. A VIII 1929.

Stettin, den 4. Oktober 1890.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 26. Juli 1890 angeordnet, daß in Zukunft bei den Apothekenvisitationen in allen Fällen, in denen neben den übrigen Arzneimitteln auch homöopathische Arzneien und Zubereitungen geführt werden, seitens der Revisionskommissarien in den Verhandlungen ausdrücklich bemerkt wird, ob und in wie weit die für die Bereitung, Aufbewahrung und Dispensation der homöopathischen Arzneimittel erforderlichen Räumlichkeiten und Geräthschaften vorhanden sind, und ob für die Dispensation besonderes Personal gehalten wird.

Ich ersuche die Herren Apothekenbesitzer hiernach das Erforderliche sogleich zu veranlassen und bemerke gleichzeitig, daß die allgemeinen Bestimmungen über Aufstellung und Aufbewahrung u. s. w. der Arzneiwaaren auch für die homöopathischen Arzneimittel gelten, und daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 305) auch auf die Apotheker sinngemäße Anwendung findet.

Der Regierungs-Präsident.

Sommerfeld.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Bayern. Bekanntmachung, Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände betreffend. Vom 25. Juli 1890.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 517.)

K. Staatsministerium der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen.

Der im Anschlusse an Ziff. 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Februar 1884 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 49 bis 58 — veröffentlichte Gebührentarif der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände mit Angabe der zur Untersuchung einzuliefernden Mengen wurde einer Revision unterzogen und wird mit Bezugnahme auf die §§ 11, 13 und 14 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 43 — der neu festgestellte Gebührentarif mit Angabe der zur Untersuchung einzuliefernden Mengen im Nachstehenden bekannt gegeben.

Der neue Gebührentarif tritt an Stelle des seitherigen Gebührentarifes mit 1. Oktober 1890 in Kraft, so daß von diesem Zeitpunkte ab die Inanspruchnahme der öffentlichen Untersuchungsanstalten mit Untersuchungen und Gutachten nach dem neuen Tarife zu bemessen ist.

Die nach § 11 Abs. 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884 getroffenen besonderen Vereinbarungen mit den öffentlichen Untersuchungsanstalten werden durch den neuen Gebührentarif nicht berührt.

München, den 25. Juli 1890.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Müller.
v. Pfistermeister, Staatsrath. Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Ries.

Gebührentarif

der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Befundberichtes und Gutachtens in sich.
2) Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der für die Untersuchung und die Ausarbeitung des Befundberichtes und Gutachtens aufgewendeten Zeit mit zwei Mark für jede angefangene Stunde berechnet. Der Zeitaufwand ist in der Kostenrechnung genau anzugeben. Die für die Untersuchung etwa ver-

[1]) Vergl. S. 392 und 730. — [2]) Vgl. S. 718.

brauchten Stoffe und Werkzeuge sind in diesem Falle der Anstalt besonders zu vergüten.

Für Gutachten, mit welchen keine Experimentaluntersuchungen verbunden sind, beträgt die Gebühr je nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache zwei bis zwanzig Mark.

3) Für mikroskopische Untersuchungen bei den unter II aufgeführten Gegenständen ist im Allgemeinen eine Gebühr von drei Mark zu berechnen.

Nach besonderer Lage des Falles, z. B. bei spezieller Fragestellung nach der Natur einer Hefeart, bei eingehender Untersuchung von Trübungen und Absätzen in Bier, Wein, Wasser, bei bakteriologischen Arbeiten, hat der Zeittarif in Anwendung zu kommen.

4) Da die Gebühren für die vorzunehmenden Untersuchungen bei einem und demselben Gegenstande je nach der Art und Ausdehnung der Untersuchung verschieden sind, so sind jederzeit sogleich mit der Uebergabe eines Gegenstandes an die Untersuchungsanstalt die erforderlichen Mittheilungen über Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung zu verbinden, damit hiernach bemessen werden kann, worauf sich die Untersuchung des Gegenstandes zu richten hat.

II. Einzelbestimmungen.

Fortl. Nr.	Gegenstand der Untersuchung	Gebühr ℳ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
1	**Bier.**		
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extrakt, Asche, Säure und Berechnung der ursprünglichen Würzekonzentration und des Vergährungsgrades	6	1 l
	b) Gesammtanalyse, welche einschließt a sowie die Bestimmung von Zucker, Stickstoff und Phosphorsäure	15	2 l
	c) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles je	4	½ l
	d) Bestimmung einer flüchtigen Säure z. B. Essigsäure, schweflige Säure ꝛc. je	4	½ l
	e) Prüfung auf Salizylsäure	2	½ l
	f) Nachweis einer stattgefundenen Neutralisation	5	½ l
	g) Nachweis der Hopfensurrogate nach Dragendorff	20	4 l
2	**Branntwein, Liköre.**		
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extrakt, Asche und eventuell Säure	6	½ l
	b) Bestimmung des Fuselöles	5	1 l
3	**Brod.** Bestimmung des Wasser- und Aschen-Gehaltes	3	100 g
4	**Cacao, Chocolade.**		
	a) Prüfung auf Zusatz von fremden Fetten	6	50 g
	b) Bestimmung der Stärke, des Zuckers, des Fettes, je	4	100 g
5	**Conserven.**		
	a) Prüfung auf Metalle, insbesondere Zinn, Blei, Kupfer, Zink	3	1 Büchse oder 1 Glas
	b) Bestimmung ihrer Menge je	5	
	c) Bestimmung des Zuckers	4	
	d) Prüfung auf Konservirungsmittel	3	
	e) Bestimmung der schwefligen Säure	4	
6	**Essig.**		
	a) Bestimmung des Gehaltes an Essigsäure	2	¼ l
	b) Prüfung auf Mineralsäure, Metalle und scharfe Pflanzenstoffe	2	¼ l
	c) Bestimmung der Metalle je	5	1 l
7	**Fabrikate aus Mehl und Zucker.** (Konditoreiwaaren, Suppennudeln u. s. w.)		
	a) Prüfung auf schädliche Farbstoffe	3	1—2 Stück bezw. 50—100 g
	b) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	
	c) Bestimmung von Arsen und Zinn oder eines anderen Metalles je	5	
8	**Fette.** (Butter, Schmalzbutter, feste, flüssige Speisefette.)		
	a) Bestimmung des Wassergehaltes	3	50 g
	b) Bestimmung des Fettgehaltes	5	
	c) Bestimmung des spezifischen Gewichtes	2	
	d) Bestimmung des Ranziditätsgrades	2	
	e) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	100 g
	f) Prüfung auf fremde Fette:		
	1. nach Becchi	2	
	2. nach Hübl	6	
	3. nach Köttsdorfer	4	
	4. nach Meißl	6	
	g) Prüfung auf fremde Farbstoffe	3	100 g
	h) Prüfung auf Borsäure	3	100 g
9	**Fruchtsäfte.** Prüfung auf künstliche Farbstoffe	3	50 g
10	**Gebrauchsgegenstände.**		
	1. Kleiderstoffe, bedruckte und gefärbte, Tapeten, Buntpapiere, Kinderspielwaaren u. s. w.		2 qdm bezw. 1—2 Stück
	a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Farbstoffe	3	
	b) Bestimmung des Gehaltes an gesundheitsschädlichen Farben, für jede Farbe	5	
	2. Farbkästen. Prüfung auf die Beschaffenheit der Farben, für jede Farbe vierzig Pfennige, jedoch im Ganzen nicht weniger als 2 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ	2—10	1 Kasten
	3. Kochgeschirre. (Gewöhnliche Töpferwaaren, emaillirte Eisengeschirre.)		
	a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Glasur oder des Emails im Sinne des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887	3	1 Stück
	b) Bestimmung der Menge des in Essig löslichen Bleies	5	1 Stück

Tarif-Nr.	Gegenstand der Untersuchung	Gebühr ℳ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
	4. Metallgeräthschaften. (Metallfolien, verzinnte Waaren, Zinnbleilegirungen.) Bestimmung des Bleigehaltes	5	1 Stück
11	Gewürze. Bestimmung des Aschengehaltes und des in Salzsäure unlöslichen Theiles	3	50 g
12	Hefe. (Hefe, Preßhefe.)		
	a) Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf fremde Beimengungen	5	50 g
	b) Bestimmung der Triebkraft	3	
13	Honig. Prüfung auf Reinheit	15	100 g
14	Käse.		
	a) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	50 g
	b) Bestimmung des Fettes	5	100 g
	c) Prüfung auf fremde Fette nach Meißl	6	100 g
15	Kaffee.		
	1. Rohbohnen, Prüfung auf künstliche Färbung	2	100 g
	2. Gemahlener, gebrannter		
	a) Bestimmung des Fettes, Zuckers, der Asche (und des Extraktes), sowie physikalische Prüfung	10	100 g
	b) Bestimmung des Koffeingehaltes	10	100 g
16	Mehl. Bestimmung des Wasser- und Aschegehaltes	3	100 g
17	Milch. (Rahm.)		
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Milch oder des Milchserums je	2	1 l
	b) Bestimmung des spezifischen Gewichtes und Fettgehaltes	3	
	c) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Fettgehaltes und der Trockensubstanz	5	1 l
	d) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles, sowie der Asche je	4	1 l
	e) Prüfung auf Konservirungsmittel	3	1 l
18	Petroleum.		
	a) Prüfung auf die dem Gesetze entsprechende Beschaffenheit	2	¼ l
	b) Fraktionirte Destillation und Prüfung auf fremde Beimengungen	6	1 l
19	Thee.		
	a) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	50 g
	b) Prüfung auf Färbung und fremde Beimengungen durch botanische Untersuchung	5	50 g
	c) Bestimmung des Theïngehaltes	10	50 g
20	Wasser (ausschließlich der Mineralwässer).		
	a) Prüfung auf die Brauchbarkeit als Trinkwasser, welche einschließt die Prüfung auf Ammoniak und salpetrige Säure, sowie die Bestimmung der Menge an Abdampfrückstand, Chlor und Salpetersäure, der organischen Substanz (Oxydirbarkeit durch Kaliumpermanganat)	6	2 l
	b) Härtebestimmung maßanalytisch	2	1 l
	c) Bestimmung von Kalk und Magnesia	6	2 l
	d) Bestimmung jedes weiteren Bestandtheiles je	4	2—10 l
21	Wein. (Obstwein.)		
	a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extrakt und Asche, der Gesammtmenge der freien Säuren, sowie der Polarisation	8	¾ l
	b) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles je	4	½ l
	c) Polarisation	3	½ l
	d) Prüfung auf fremde Farbstoffe	3	½ l
	e) Bestimmung einer flüchtigen Säure z. B. Essigsäure, schweflige Säure u. s. w. je	4	½ l
	f) Prüfung auf Salizylsäure	2	½ l
22	Wurstwaaren.		
	a) Bestimmung des Wassergehaltes	3	100 g
	b) Prüfung auf Stärkmehl	2	50 g
	c) Bestimmung des Gehaltes an Stärkmehl	5	100 g
	d) Prüfung auf künstliche Färbung	3	50 g
	e) Prüfung auf Konservirungs-Mittel	3	100 g
23	Zucker.		
	a) Prüfung auf fremde Beimengungen	3	100 g
	b) Polarisation	3	100 g

Großbritannien. Gesetz, betr. die Bekämpfung der Lungenseuche. Vom 4. Juli 1890.

(Contagious Diseases [Animals] [Pleuro-pneumonia] Act, 1890.)

Chapter 14.

An Act for conferring further Powers under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, with respect to Pleuro-pneumonia.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. — (1.) The Board of Agriculture shall cause to be slaughtered all cattle affected with pleuro-pneumonia.

(2.) The Board of Agriculture may, if they think fit, in any case cause to be slaughtered:—

a) any cattle suspected of being affected with pleuro-pneumonia; and

b) any cattle which are or which have been in the same field, shed, or other place, or in the same herd or otherwise in contact with cattle affected

with pleuro-pneumonia, or which appear to the Board to have been in any way exposed to the infection of pleuro-pneumonia.

(3.) There shall be paid such compensation for animals slaughtered under this section as is specified in section twenty-one of the principal Act.

(4.) Where the Board of Agriculture have decided that any head of cattle is to be slaughtered under this section, the Board shall, if the owner of such head of cattle by notice in writing so require, cause the same to be slaughtered within twenty-one days after the receipt of such notice.

(5.) The Board of Agriculture may, for the purposes of the execution of this Act, employ such additional inspectors, valuers, and other persons, and at such remuneration, and may incur such expenses as, subject to the sanction of the Treasury, they think necessary.

2. — (1.) For the purposes of this Act, so far as the same relates to Great Britain, there shall be opened an account at the Bank of England (in this Act referred to as the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain).

(2.) There shall be paid to the said Account:

a) such moneys (not exceeding one hundred and forty thousand pounds in any one year) as may be provided by Parliament towards defraying the costs of the execution of this Act in Great Britain; and

b) all sums received by the Board of Agriculture on the sale of the carcases of cattle slaughtered under this Act, after deducting any amounts payable to the owners of such cattle under the third sub-section of section thirty of the principal Act.

(3.) The costs of the execution of this Act in Great Britain shall be paid by the Board of Agriculture out of the moneys standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain.

(4.) If in any financial year the money standing to that Account is insufficient to defray the costs of the execution of this Act in Great Britain, the Local Government Board and the Secretary for Scotland shall, out of the Local Taxation Account and the Local Taxation (Scotland) Account respectively, pay to the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain in the proportions provided by this Act, such additional sums as may be certified by the Board of Agriculture to be required for defraying such costs.

3. The inspector of the local authority who has made a declaration and served a notice under section sixteen of the principal Act, shall, in addition to the duties imposed upon him by that section, with all practicable speed, inform the Board of Agriculture of such declaration and notice and send a copy of the same to the Board of Agriculture.

4. — (1.) For the purpose of ascertaining whether pleuro-pneumonia exists or has within fifty-six days existed in any cowshed, land, or other place, an inspector of the Board of Agriculture may at any time enter such cowshed, land, or place.

(2.) The powers conferred upon an inspector of the Board of Agriculture by this section shall be in addition to those conferred upon him by section fifty-one of the principal Act.

5. This Act shall apply to Ireland subject to the modifications and provisions contained in Part IV. of the principal Act, and in this section.

(1.) The Lord Lieutenant and Privy Council shall be substituted for the Board of Agriculture.

(2.) There shall be paid to the General Cattle Diseases Fund:

(*a.*) Such moneys (not exceeding twenty thousand pounds in any one year) as may be provided by Parliament towards defraying the costs of the execution of this Act in Ireland; and

(*b.*) All sums received by the Lord Lieutenant and Privy Council on the sale of the carcases of cattle slaughtered under this Act, after deducting any amounts payable to the owners of such cattle under the third sub-section of section thirty of the principal Act;

and the amounts so paid shall be carried to a separate account to be called the Cattle Pleuro-pneumonia Account of the said Fund, and shall be applicable solely to the purposes of this Act.

(3.) The costs of the execution of this Act in Ireland shall be paid by the Lord Lieutenant and Privy Council out of the moneys standing to the Cattle Pleuro-pneumonia Account of the General Cattle Diseases Fund, and if those moneys are insufficient shall be paid out of the general account of that Fund.

(4.) All expenses (including compensation for animals slaughtered) incurred before the commencement of this Act by any local authority or by or on behalf of the Lord Lieutenant and Privy Council in executing and enforcing the provisions of the Pleuro-pneumonia Slaughter (Ireland) Order of 1888 (which order was made by the Lord Lieutenant and Privy Council under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, on the sixth day of March 1888), shall be charged to and defrayed out of the Cattle Pleuro-pneumonia Account of the General Cattle Diseases Fund.

6. — (1.) At the end of every financial year accounts of the receipts and expenditure of the Cattle Pleuro-pneumonia Accounts established under this Act shall be made up in such form and with such particulars as may be directed by the Treasury, and such accounts shall be audited by the Comptroller and Auditor General as public accounts in accordance with such regulations as the Treasury may make, and shall be laid before Parliament together with his reports thereon.

(2.) If at the end of any financial year the Treasury, after communication with the Board of Agriculture or the Lord Lieutenant and Privy Council as the case may be, are satisfied that the balance standing to the credit of either of the said Cattle Pleuro-pneumonia Accounts or any part of such balance will not be required for the purposes of this Act, they may

(*a.*) In the case of the Cattle Pleuro-pneumonia Account for Great Britain direct such balance or part to be paid in the proportions provided by this section into the Local Taxation Account and the Local Taxation (Scotland) Account, in repayment of any sums which have been paid to the Cattle Pleuro-pneumonia Account out of the said Local Taxation Accounts; and

(*b.*) In the case of the Cattle Pleuro-pneumonia Account of the General Cattle Diseases Fund direct such balance or part to be paid into the general account of the said Fund in repayment of any sums which have been pait out of the said general account for the purposes of this Act;

and in either case the Treasury may direct any balance or part which may not be required for such repayment to be paid to the Exchequer.

(3.) The proportions in which any sum is to be paid out of or into the Local Taxation Account and the Local Taxation (Scotland) Account under this Act shall be eighty-eight per cent. of such sum out of or into the Local Taxation Account, and twelve per cent. out of or into the Local Taxation (Scotland) Account.

(4.) All moneys paid under this Act out of or into the Local Taxation Account shall in account be charged against or credited to the proceeds of the Probate Duty.

(5.) All moneys paid under this Act out of or into the Local Taxation (Scotland) Account shall in

account be charged against or credited in manner provided by any Act hereafter passed respecting the application of any Customs or Excise Duties paid to the Local Taxation (Scotland) Account.

(6.) Payments out of and into the said Cattle Pleuro-pneumonia Accounts and all other matters relating to the accounts and to the moneys standing to the credit of the accounts shall be made and regulated in such manner as the Treasury direct.

7. Section twenty-one of the principal Act is hereby repealed from the beginning of the section to the words „under this section".

8. — (1.) This Act may be cited as the Contagious Diseases (Animals) (Pleuro-pneumonia) Act, 1890, and so far as is consistent with the tenor thereof, shall be construed as one with the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886.

(2.) The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, and this Act may be cited together as the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890.

(3.) The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, is in this Act referred to as the principal Act.

9. This Act shall come into operation on the first day of September one thousand eight hundred and ninety.

Desgleichen. Verordnung des Board of Agriculture, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juli 1890.
Vom 21. August 1890. (4062. The Pleuro-pneumonia Order of 1890.)

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Board of Agriculture Act, 1889, and the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Short Title.

1. This Order may be cited as The Pleuro-pneumonia Order of 1890.

Extent.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirty-first day of August, one thousand eight hundred and ninety.

Interpretation.

4. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

The Act of 1890 means The Contagious Diseases (Animals) (Pleuro-Pneumonia) Act, 1890:

The Acts of 1878 to 1890 means The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890:

Infected Place means a Place for the time being a Place infected with pleuro-pneumonia under the Act of 1878:

Infected Circle means a Circle for the time being an Infected Circle under the Act of 1886 and this Order:

Cattle means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

Expose means expose for sale or in any manner put up or offer for sale, or exhibit at an exhibition:

Landing-place for foreign animals means any dock, quay, wharf, or other place approved by the Board for the landing of, and includes any lands, buildings, or premises so approved for the lairage of, foreign animals not subject to slaughter or quarantine:

Carcase means the carcase of a head of cattle, and includes part of such a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of a head of cattle, separately or otherwise, or any portion thereof:

The Board means the Board of Agriculture:

Article means Article of this Order:

Form means a Form given in the Schedules to The Animals Order of 1886, including the directions and notes in and on a Form:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Revocation of Orders.

5. The Orders of the Privy Council and of the Board described in the Schedule to this Order to the extent described in the said Schedule are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that—

(*a.*) such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Orders or parts of Orders hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Orders or parts of Orders hereby revoked before the commencement of this Order;

(*b.*) such revocation shall not exempt any Local Authority from the obligation to slaughter, and to pay compensation for, any cattle which became liable to be slaughtered by them before the commencement of this Order;

(*c.*) the provisions of The Pleuro-Pneumonia Slaughter Order of 1888 shall continue to apply to the slaughter of such cattle and to the payment of compensation for the same as if this Order had not been made;

(*d.*) the Regulations contained in Article 17 *(Movement in or into out of Pleuro-Pneumonia Infected Area)* of The Animals Order of 1886 shall continue to apply to any Area declared before the commencement of this Order to be infected with pleuro-pneumonia, but nothing in any such Regulations shall in any way prohibit, regulate, or apply to the movement of any head of cattle which is moved with and in accordance with the conditions of a Licence of an Inspector of the Board, or of a person authorized by the Board to grant the same.

Existing Regulations of Local Authority.

6. All Regulations made by a Local Authority under the Orders and parts of Orders revoked by this Order, and in force immediately before the commencement of this Order, shall unless altered or revoked by such Local Authority remain in force for such time and in such manner as if this Order had not been made: Provided that nothing in any such Regulations shall in any way prohibit, regulate, or apply to the movement of any head of cattle which is moved with and in accordance with the conditions of a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same.

Dann heißt es weiter:

Duty of Police on Notice of Pleuro-Pneumonia. (Art. 7.),
Optional Notice of Disease or Illness. (Art. 8.),
Duty of Inspector to act immediately. (Art. 9.),

welche wie die Art. 12 bis 14 auf S. 695 der Veröffentl. 1886 lauten.

No movement into or out of Infected Place without Licence.

10. No cattle shall be moved into or out of an Infected Place, except with a Licence of an Inspector of the Board, or of a person authorized by the Board to grant the same, and such cattle shall not be moved except in accordance with the conditions contained in such Licence.

Pleuro-Pneumonia Infected Circle. Application of Act of 1886.

11. — (1.) bis (5.) wie 5. (1.) bis (5.) auf S. 303 der Veröffentl. 1889, nur ist in (2.) das erste Mal statt a Pleuro-Pneumonia: „an" zu setzen, während das zweite Mal Pleuro-Pneumonia wegfällt; ferner ist in (3.) als Schlußsatz angefügt: „and shall also send a copy to the Board, addressed to the Director, Veterinary Departement, Board of Agriculture, St. James's-square, London, S.W." In (4.) fällt nach any time: „and from time to time" weg und ist beide Male, ebenso auch in (5.), statt a Pleuro-Pneumonia: „an" zu lesen. Der frühere Abschnitt (6.) fällt weg; (6.) und (7.) lauten wie (7.) und (8.) a. a. O., nur ist in (6.) beide Male statt a Pleuro-Pneumonia: „an" zu lesen, auch fällt in (6.) und (7.) Pleuro-Pneumonia nach such bezw. more und one weg.

Movement in or out of Pleuro-Pneumonia Infected Circle.

12. — (1.) lautet wie in Art. 15, S. 695 der Veröffentl. 1886, nur ist statt a Pleuro-Pneumonia: „an", statt Place: „Circle" und statt provisions of this Articles: „following Regulations" zu lesen.

Dann folgen die Regulationen A bis C wie unter Art. 17 auf S. 696 der Veröffentl. 1886, mit folgenden Abweichungen:

In (I.), (III.), (IV.), (V.), (VI.) (VII.) und (VIII.) ist jedesmal statt a Pleuro-Pneumonia Infected Area: „an Infected Circle", und in (II.), (V.) und (VIII.) jedesmal statt Chapter 8: „the next following Article" zu lesen. (2.) und (3.) von Art. 12 lauten wie die Art. 18 und 19 auf S. 697 der Veröffentl. 1886, nur ist in (2.) statt Chapter: „Order", statt a Pleuro-Pneumonia Infected Area: „an Infected Circle", und in (3.) statt Where the Privy Council have declared a Pleuro-Pneumonia Infected Area: „Where an Infected Circle has been constituted under this Order" zu lesen; ferner heißt es drei Mal statt Area: „Circle" und endlich an Stelle von any Order of the Privy Council declaring such Area: „this Order respecting movement of cattle in or into or out of such Circle".

Agreements between Local Authorities respecting Movement.

13. — (1.) bis (8.) lautet wie Art. 81 (1.) bis (8.) auf S. 738 der Veröffentl. 1886 mit folgenden Abweichungen: in (1.) ist statt animals: „cattle", in (1.) und (2.) statt Part: „Order", in (1.) zwei Mal und in (2.) ein Mal statt Area: „Circle" zu lesen; in (1.) und (2.) fällt from time to time und in (4.) F, H, X, Z, FF, GG, HH, OO, QQ, WW, XX, YY weg; in (1.) ist ferner statt from a public sale of fat animals licensed under this Part to a specified slaughter-house or movement in any other case: „in any case", und in (8.) statt Privy Council: „Board" zu lesen.

Dann heißt es weiter:

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

14. — (1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the introduction of pleuro-pneumonia into their District, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Commitee nor to a Sub-Committee.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of cattle into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any head of cattle so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any such head of cattle moved by Railway through such last-mentioned District, without untrucking.

Regulations of Local Authority as to Movement of Cattle within their District.

15. lautet wie Art. 3 auf S. 352 der Veröffentl. 1887, nur fällt from time to time weg.

Limitation as to Regulations of Local Authorities.

16. — (1.) wie in Art. 20 (3.) auf S. 697 der Veröffentl. 1886, nur lautet (a.): Cattle into any Place or Circle or Area for the time being a Place or Circle or Area infected with cattle-plague or pleuro-pneumonia or foot-and-mouth diseace; or, während (b.) und (c.) mit dem früheren (d.) und (e.) übereinstimmen mit dem Unterschiede, daß in (c.) statt 1886: „1890" zu lesen ist und of Council wegfällt; die früheren Unter-Abschnitte (a.) bis (c.) fallen gleichfalls weg.

(2.) No Regulation made by a Local Authority under this Order shall in any way prohibit regulate or apply to the movement of any head of cattle which is moved with and in accordance with the conditions of a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same.

Regulations of Local Authority as to Landing of Cattle from Ireland.

17. — (1.) The Local Authority of any District in England or Wales or Scotland in which there is a port or place where cattle brought from Ireland are or may be landed, may, with the view of preventing the introduction into their District of pleuro-pneumonia, make such Regulations as they think fit for regulating the landing of cattle into their District from Ireland, and the movement of such cattle in their District after having been so landed.

(2.) The power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

Prohibition of Movement of Cattle liable to be Slaughtered.

18. — (1.) Where the Board has given Notice in writing to the owner of any cattle which are liable to be slaughtered by the Board under the Act of 1890, requiring that such cattle be detained in any field, shed, or other place, it shall not be lawful for any person, except with a Licence of the Board and in accordance with the conditions of such Licence, —

(*a.*) to move any of such cattle out of such field, shed, or other place;

(*b.*) to move out of such field, shed, or other place any other cattle that may be therein;

(*c.*) so long as any cattle to which the Notice applies are detained in such field, shed, or other place, to move any other cattle into the same;

(*d*) to permit any other cattle to come in contact with any cattle to which the Notice applies.

(2.) Any Notice or Licence under this Article may be given or granted by an Inspector of the Board or by a person authorized by the Board to give or grant the same. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung.

(Vergl. Veröffentl. 1890 S. 25, 60.)

Preußen. Apfelwein, welchem, nur um das Umschlagen zu verhüten, ein geringer Zusatz

von Sprit und Zucker gegeben war, in Oberschlesien nicht als Kunstobstwein angesehen. Der Verkauf an Abnehmer, welchen von diesem Zusatze Kenntniß gegeben war, nicht bestraft.

1. Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1890 in der Strafsache gegen den Destillateur Louis W. aus K. und den Destillateur Adolph L. zu B.

Das Gericht hat erkannt, daß die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu Beuthen O.-S. vom 15. Oktober 1889 zu verwerfen und der preußischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Annahme der Revision, daß O. und die G., als sie bei dem Angeklagten W. ein Faß Naturwein bestellten, Traubenwein im Sinne gehabt hätten, steht im Widerspruch mit den bezüglichen Feststellungen des ersten Urtheils. Denn nach diesem kam es den Bestellern darauf an, Apfelwein, wie ihn die oberschlesische Arbeiterbevölkerung zu trinken pflege, zu kaufen, der aber den polizeilichen Vorschriften entsprechend, kein Kunstwein sein sollte, und in dieser Beziehung hat W. sie verständigt, daß er solchen Naturwein führe, welcher nur, um das Umschlagen zu verhüten, einen geringen Zusatz von Sprit und Zucker habe. Indem der Vorderrichter, wie es ihm nach § 260 der Strafprozeßordnung zustand, von den erforderten Gutachten über die Qualität des verkauften Weins denen des G. und B. den Vorzug gegeben hat, hat er festgestellt, der Wein sei trotz des seine Verkäuflichkeit bedingenden Zusatzes nicht als Kunstwein anzusehen; es liege, da W. den Käufern von dem Zusatz Kenntniß gegeben, keine falsche Vorspiegelung und überdies keine rechtswidrige Bereicherungsabsicht auf Seiten der Angeklagten vor. Diese Erwägungen sind nicht rechtsirrthümlich. Zunächst kann bei der Frage, ob der verkaufte Apfelwein wegen der Beimischung anderer Stoffe noch als Naturwein bezeichnet werden durfte, auf die von der Revision an der Hand der Materialien zur technischen Begründung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Begriff des Kunstweins gemachten Ausführungen kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Denn dort ist unter „Wein" nur der aus Traubensaft gewonnene verstanden, Obstwein ist dabei außer Betracht gelassen und auf diesen können namentlich die über die sogenannte Weinverbesserung aufgestellten Grundsätze nicht ohne Weiteres Anwendung finden. Der Vorderrichter konnte also, da es sich vorliegend auch nicht um ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz handelte, ohne gegen dieses rechtsgrundsätzlich zu verstoßen, nach dem Befunde der Sachverständigen feststellen, daß der verkaufte Apfelwein noch als Naturwein zu bezeichnen sei. Außerdem war dieser Bezeichnung deshalb nur eine nebensächliche Bedeutung zuzuschreiben, weil die Vorinstanz die Verabredung der Kontrahenten dahin ausgelegt hat, daß der Obstwein diejenige Zubereitung erfahren dürfe, welche ihn verkäuflich machte. Insofern dahe für erachtet ist, daß der Apfelwein, wie die Besteller wußten, nicht vollkommen rein, sondern, um ihn verkäuflich und haltbar zu machen, mit einem Zusatz von Sprit und Zucker versehen sei, und insofern der ermittelte Prozentsatz der Beimischung diesem Zweck in der That entsprochen hat, konnte, ganz abgesehen von der dem Produkt gegebenen Benennung, angenommen werden, daß die Käufer über die Qualität der Waare nicht in Irrthum versetzt worden seien. Die Behauptung der Revision, es seien noch andere Zusätze vorgefunden, beruht auf dem vom Vorderrichter verworfenen B'schen Gutachten.

Was ferner die Bereicherungsabsicht betrifft, so lag der Vermögensvortheil für die Verkäufer zwar schon in dem Abschluß des Kaufgeschäftes an sich und die Rechtswidrigkeit würde in der Minderwerthigkeit der Waare zu finden sein. Der Vorderrichter hat aber ausgeführt, daß Angeklagte die bedungene Qualität geliefert und durch den gegebenen Zusatz mehr Herstellungskosten gehabt haben, als wenn sie ganz reinen Obstwein geliefert hätten. Er hat hiernach nicht mit Unrecht das Vorhandensein der Erfordernisse des Betruges verneint.

Die Revision war daher unter Bestimmung des Kostenpunktes nach § 505 der Strafprozeßordnung zu verwerfen.

Trauben, welche zu den auf 11 Mk. 25 Pfg. für den Zentner festgesetzten Preis für den Anhang des ganzen Weinbergs verkauft und bereits in Fässer gepackt waren, nach der Uebergabe zur Erhöhung des Gewichts und demgemäß des Gesammtpreises seitens der Verkäufer mit Wasser versetzt. Der Begriff: „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr" kann nicht auf Täuschung vor oder bei dem Abschluß eines das Inverkehrbringen eines Genuß- 2c. mittels bezielenden Vertrags beschränkt werden, er umfaßt auch die Täuschungen bei Erfüllung derartiger Verträge.

2. Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Juni 1890 in der Strafsache wider den Zimmermann Friedrich H. aus K.

Das Gericht hat erkannt, daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich preußischen Landgerichts zu Naumburg a. S. vom 26. März 1890, wiewohl unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten ist durch Beschluß der Strafkammer vom 29. April 1890 als unzulässig verworfen. Nach § 343 der Strafprozeßordnung mußte jedoch das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel zur Prüfung der Frage führen, ob die Verurtheilung des Angeklagten wegen versuchten Betrugs zu Recht bestehe. Die rechtliche Konstruktion, auf Grund deren der Vorderrichter zu dieser Verurtheilung gelangt ist, erscheint bedenklich. Derselbe nimmt die Nichtvollendung des vom Angeklagten beabsichtigten Betrugs an, weil ein Kausalzusammenhang zwischen dem durch Angeklagten in p. B. erregten Irrthum und der Beschädigung des Vermögens des Letzteren, sofern solche überhaupt eingetreten sei, fehle. Nach den thatsächlichen Feststellungen aber muß angenommen werden, daß B. überhaupt nicht in Irrthum versetzt worden ist, daß er vielmehr die durch Zugießen von Wasser herbeigeführte Beschaffenheit der ihm zugeführten Weintrauben, beziehentlich des Traubensaftes, sofort erkannt, deren Annahme abgelehnt, und nur auf Grund einer neuen Vereinbarung, auf Grund abgeänderter Vertragsbestimmungen, zu deren Behaltung sich entschlossen hat. Diese Bedenken führen jedoch nicht zu einer Abänderung des Urtheils zu Angeklagtens Gunsten, da die festgestellten Thatsachen den Thatbestand versuchten Betrugs nach anderer Richtung hin bedenkenfrei ergeben. Es ist festgestellt, das Angeklagter in der Absicht gehandelt hat, einerseits seinem Vater, dem Verkäufer der Trauben, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, andererseits den B. über die wahre Beschaffenheit der ihm zugeführten Trauben durch die Unterdrückung der Thatsache der mit denselben vorgenommenen Veränderung in Irrthum zu versetzen. Wäre der beabsichtigte Irrthum in B. erregt worden, so würde eine dem erstrebten Vermögensvortheile entsprechende Schädigung seines Vermögens, und zwar verursacht durch den Irrthum, eingetreten sein. Er hatte durch den mit Angeklagtens Vater abgeschlossenen Kauf den rechtsbegründeten Anspruch erlangt, den auf dessen Weinberg gewachsenen Wein für den Preis von 11,25 ℳ für den Zentner Traubenwein zu erhalten. Wäre die Täuschung von Erfolg gewesen, so würde er für den ihm gelieferten Wein nicht blos den dem Gewichte des Letzteren entsprechenden Preis von 11,25 ℳ pro Zentner, sondern diesen Preis zugleich für das Gewicht des dem Traubensaft beigemischten Wassers, also — ganz abgesehen von der Frage einer Qualitätsverschlechterung — einen höheren Kaufpreis zu zahlen gehabt haben, als er nach dem Vertrage ver-

pflichtet war. Schon in dieser Beziehung hätte daher, wäre die Täuschungsabsicht erreicht worden, vollendeter Betrug, begangen anläßlich der Erfüllung des geschlossenen Vertrags, beziehentlich bei Ermittelung des auf Grund des letzteren zu zahlenden Kaufpreises vorgelegen. Angeklagter aber hat nach den Feststellungen seinerseits Alles gethan, um diesen Erfolg herbeizuführen; der Eintritt des Letzteren ist durch von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft macht als Beschwerde geltend, daß Angeklagter nur wegen versuchten Betrugs und nicht auch wegen ideell mit demselben konkurrirenden Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 verurtheilt worden sei. Die Beschwerde ist begründet.

Verfehlt ist es zunächst, wenn der Vorderrichter die Frage, ob durch die That des Angeklagten zugleich das oben erwähnte Strafgesetz verletzt sei, deshalb als unwesentlich erachte, weil das Letztere leichtere Strafe androhe als § 263 des Strafgesetzbuchs, also gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs nicht zur Anwendung komme. Verletzt eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, so ist allerdings die Strafe nur aus demjenigen Gesetze festzusetzen, welche die schwerste Strafandrohung enthält. Der Schuldausspruch und die Verurtheilung dagegen muß wegen aller ideell konkurrirenden Delikte erfolgen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band IV, Seite 179; Band XVIII, Seite 193 fg.) Es ist aber auch rechtsirrthümlich, wenn in dem angefochtenen Urtheil das Vorliegen des in § 10 Nr. 1 des Urtheils vom 14. Mai 1879 bezeichneten Thatbestands verneint wird. Daß Angeklagter den Traubensaft durch den Zusatz von Wasser verfälscht hat, wird anscheinend auch vom Vorderrichter nicht bezweifelt. Es ist festgestellt, daß der Traubensaft, und zwar dem Angeklagten bewußt, durch das Zuschütten von Wasser in einer nicht wieder zu verbessernden Weise verschlechtert worden sei, während er nach der Absicht des Angeklagten den Schein unvermischten Traubensaftes behalten sollte. Ebensowenig hat der Vorderrichter die thatsächlich nicht zu bezweifelnde Eigenschaft des Traubensafts als eines Nahrungs- oder Genußmittels in Zweifel gezogen. Die die Anwendbarkeit des § 10 Nr. 1 cit. verneinende Entscheidung ist vielmehr dahin begründet: „die Verfälschung sei nicht geschehen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr; der Wein sei verkauft und übergeben, also in das Eigenthum des B. übergegangen gewesen; eine mit ihm nunmehr vorgenommene Veränderung könne also nicht mehr als im Handel und Verkehr erfolgt angesehen werden". — Ob die im Eingang der Urtheilsgründe getroffenen Feststellungen zu Rechtfertigung der Annahme genügen, die Uebergabe der in Fässer gepackten Trauben an den zur Abholung beauftragten Nachtwächter Sch. habe die Uebergabe an den Käufer B. enthalten und dieser sei dadurch schon Eigenthümer geworden, kann auf sich beruhen. Denn auch wenn dies der Fall war, so sind doch die hieraus gezogenen Folgerungen verfehlt. Der Thatbestand des in § 10 Nr. 1 bezeichneten Delikts erfordert nicht, daß die Handlung der Verfälschung eine im Handel und Verkehr vorgenommene sei, sondern daß die Verfälschung geschehe zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die Absicht der Täuschung bei Vornahme der Verfälschung auf Seiten des Angeklagten ist festgestellt. Diese Täuschung würde aber eine Täuschung im Handel und Verkehr gewesen sein, auch wenn die Uebergabe von Trauben und Traubensaft an B. bereits geschehen war. Denn jedenfalls stand zur Zeit der Verfälschung die Gewichtsfeststellung und die durch diese herbeizuführende Ermittelung des zu zahlenden Kaufpreises noch aus, — Akte also, welche mit dem abgeschlossenen, dem Gebiete des Handels und Verkehrs im Sinne des § 10 Nr. 1 angehörenden Kaufvertrage in unmittelbarer Beziehung standen und zu völliger Erfüllung und Abwickelung des Kaufgeschäfts dienten. Gerade diese Kaufpreisermittelung sollte nach den Feststellungen durch die beabsichtigte Täuschung zu Ungunsten des B. beeinflußt werden. Nach Wortlaut und Zweck der Gesetzesbestimmung kann aber der Begriff der Täuschung im Handel und Verkehr nicht auf Täuschungen vor oder bei dem Abschluß eines das Inverkehrbringen eines Nahrungs- oder Genußmittels bezielenden Vertrags beschränkt werden; er umfaßt auch die Täuschungen bei Erfüllung derartiger Verträge. Nach den getroffenen thatsächlichen Feststellungen enthielt mithin die Handlung des Angeklagten zugleich das Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, und es mußte deshalb die Verurtheilung auch auf dieses, mit dem Betrugsversuch ideell konkurrirende Vergehen erstreckt werden.

Da dies nicht geschehen, mußte die Aufhebung des Instanzurtheils erfolgen. Die thatsächlichen Feststellungen des letzteren waren aufrecht zu erhalten, da sie von der vorliegenden Verletzung des Gesetzes nicht betroffen werden.

Am 15. Okt. 1890 fand vor dem Landgericht zu Naumburg die nochmalige Verhandlung statt. Der bereits am 26. März 1890 festgestellte Thatbestand war Folgender: Im Oktober 1889 hatte der Oekonom B. in K. vom Vater des Angeklagten, Zimmermanns Friedrich H. aus K., den Weinanhang in dessen Berge für den vereinbarten Preis von 11,25 ℳ für den Zentner gekauft. Nach der Lese wurden die Trauben in offene Fässer gepackt und dem Beauftragten B.'s übergeben. Auf dem Transporte nach B.'s Gehöft nahm der Angeklagte, der den Wagen begleitete, zwei Eimer vom Wagen, füllte sie bis zur Hälfte mit Wasser und goß dieses unter den Traubensaft, welcher sich am Boden der Fässer durch zerdrückte und verletzte Beeren gebildet hatte. B. bemerkte alsbald an der unnatürlichen Vermehrung des Saftes die mit den Trauben vorgenommene Veränderung, ließ sich aber auf Bitten des Vaters des Angeklagten herbei, unter Abzug eines Zentners von dem künstlich vermehrten Gewichte, die Trauben, statt zum verabredeten Preise von 11,25 ℳ, für 11 ℳ pro Zentner zu behalten.

Der Angeklagte wurde wegen versuchten Betruges (§ 263 St.-G.-B.) in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10[1] des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 50 ℳ, eventl. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember beschlossen, daß die Landesregierungen ermächtigt werden, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Thiere

a) an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsort und in einem Umkreise von mindestens 20 km um denselben innerhalb der letzten drei Monate ein Lungenseuchefall nicht aufgetreten ist,
b) beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind,
c) direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsort mit der Eisenbahn übergeführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden,
d) daselbst nur in einem unter ständiger Kontrole beamteter Thierärzte stehenden öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden,
e) wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämmtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Indessen wird nach Maßgabe dieses Beschlusses mit der Einfuhr von lebendem Rindvieh erst dann begonnen werden können, wenn die Städte, deren Schlachthöfe für die Einfuhr offen stehen sollen, sowie die weiteren Bedingungen für die Einfuhr Seitens der einzelnen Landesregierungen bekannt gegeben sein werden.

(R.-A. Nr. 293.)

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1890.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 052	244	9	145	61	16,6	26,8	—	—	—	3	—	17	9	13	6	6	101	2
† Altendorf (Rheinprov.)	28 868	107	—	56	16	23,3	. [3]	—	—	4	1	—	5	10	1	1	1	33	2
† Altenessen	17 936	79	2	29	14	19,4	. [3]	—	—	2	—	—	3	—	3	1	—	18	3
† Altona	138 871	401	16	185	68	16,0	25,6	—	3	4	5	—	28	12	15	11	11	111	7
† Aschersleben	23 369	69	2	42	18	21,6	26,2	—	1	—	4	—	4	2	9	4	4	22	—
† Barmen	109 599	258	13	123	44	13,5	22,6	—	—	—	2	—	24	15	17	4	3	64	1
† Berlin	1492 162	3866	110	2371	751	19,1	26,4	1	21	136	19	15	335	165	253	84	81	1352	74
Vororte: Lichtenberg	19 366	91	1	51	32	31,6	. [5]	—	1	1	—	—	6	3	9	1	1	31	—
Vororte: Rixdorf	26 484	150	3	76	38	34,4	. [5]	—	—	11	1	—	6	9	9	4	4	40	—
Vororte: Schöneberg	20 173	87	3	43	18	25,6	. [6]	—	—	1	—	—	2	5	7	4	4	22	6
Vororte: Andere Vororte[1]	76 408	290	4	211	89	33,1	. [7]	—	1	12	2	1	11	22	31	21	15	117	14
† Beuthen O.-Schl.	29 851	100	2	53	18	21,3	33,8	—	1	9	1	—	4	2	8	2	—	27	1
† Bielefeld	38 829	92	2	53	19	16,4	21,7	—	—	1	1	—	8	8	4	3	3	30	1
† Bochum	47 481	151	5	89	31	22,5	28,2	—	—	3	1	—	14	22	3	—	—	41	5
† Bockenheim	19 346	39	4	29	11	18,0	23,28[8]	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	18	—
† Bonn	40 091	106	3	90	29	26,9	26,7	—	—	2	—	1	8	10	7	7	4	59	3
† Borbeck	27 359	91	4	51	26	22,4	. [3]	1	—	—	—	—	4	2	6	1	—	37	1
† Brandenburg a. H.	36 853	103	4	68	25	22,1	27,0	—	—	3	—	—	9	7	9	4	4	39	1
† Breslau	324 143	886	26	[11]) 648	182	24,0[11])	31,3	3	31	41	5	1	89	47	56	13	13	354	21[16])
† Brieg	20 174	42	—	[12]) 36	8	21,4[12])	26,8	—	—	7	—	—	5	1	5	1	1	17	1
Bromberg	38 356	109	2	65	22	20,3	24,8	1	1	5	3	—	3	8	6	—	—	36	2
Burg b. Magdeburg	16 906	38	1	44	16	31,2	26,3	—	1	4	1	—	8	3	14	14	12	11	2
Celle	18 766	39	2	21	8	13,4	21,4	—	—	—	—	—	1	6	3	3	3	9	2
Charlottenburg	53 270	234	10	115	45	25,9	29,3	—	—	—	—	—	10	15	13	3	2	72	5
Danzig	120 539	296	9	212	75	21,1	28,4	—	3	6	2	—	17	24	27	25	24	126	7
† Dortmund	89 334	255	11	129	43	17,3	26,7	—	—	7	—	—	15	15	12	2	2	73	7
† Düren	22 033	61	2	42	15	22,9	23,88[9])	1	1	1	—	—	5	—	—	—	—	33	1
† Düsseldorf	133 276	397	12	213	93	19,2	24,1	2	1	2	—	1	23	16	39	13	12	124	5
† Duisburg	53 271	198	6	89	44	20,0	26,8	—	—	7	2	—	6	10	10	1	—	51	3
† Eisleben	27 747	69	2	41	15	17,7	27,28[9])	—	—	1	1	—	4	4	3	1	1	27	1
† Elberfeld	121 550	329	12	171	48	16,9	23,3	—	1	4	1	—	27	17	21	10	9	95	5
† Elbing	40 510	109	4	64	27	19,0	30,4	—	—	4	1	—	2	3	11	8	8	39	4
† Erfurt	63 088	169	2	121	42	23,0	23,2	—	4	8	2	—	8	36	22	9	9	40	1
† Eschweiler	18 049	50	5	37	18	24,6	24,2[10])	—	—	—	—	—	4	6	5	5	5	21	1
† Essen	72 507	248	10	139	57	23,0	28,1	—	1	4	4	—	14	20	25	4	2	66	5
Eupen	15 815	33	2	21	9	15,9	21,98[9])	—	—	2	1	—	6	4	1	—	—	7	—
† Flensburg	35 474	93	3	78	24	26,4	23,1	1	2	10	3	—	4	9	9	9	7	39	1
† Forst i. L.	20 948	70	1	28	9	16,0	24,18[9])	1	3	—	—	—	4	1	5	3	2	13	1
† Frankfurt a. M.	170 733	338	11	220	47	15,5	19,9	—	1	21	2	1	43	12	16	2	1	113	11
† Frankfurt a. O.	56 780	132	4	113	32	23,9	27,1	—	17	8	—	—	10	6	12	4	3	59	1
Geestemünde	15 789	41	1	23	12	17,5	. [2])	—	—	—	—	—	4	—	5	5	5	13	1
† Gelsenkirchen	25 490	104	4	56	27	26,4	30,99[9])	2	1	2	1	1	7	5	19	4	4	17	1
† M.-Gladbach	50 505	131	2	102	42	24,2	26,6	—	—	5	—	—	20	12	23	20	—	42	—
† Gleiwitz	20 028	53	—	[13]) 24	8	14,4[13])	20,79[9])	—	—	1	—	—	3	6	3	—	—	10	1
† Glogau	21 308	33	2	34	11	19,1	23,4	—	—	2	—	—	5	5	3	1	1	19	—
Gnesen	17 527	44	2	34	9	23,3	27,3[10])	4	—	2	4	—	1	5	3	1	1	14	1
† Görlitz	60 647	145	2	83	31	16,4	27,7	—	—	3	—	—	11	15	10	10	10	40	4
† Göttingen	23 026	51	2	[11]) 47	9	24,5[14])	25,3	—	—	9	—	—	6	4	4	1	1	22	2
Grabow a. O.	15 368	62	3	31	16	24,2	. [4])	1	—	5	2	—	—	—	5	5	5	18	—
† Graudenz	17 350	44	1	40	12	27,7	30,6	—	—	1	—	—	5	4	3	3	1	26	1
† Greifswald	20 731	52	1	65	19	37,6	28,5	—	1	6	—	—	5	5	9	8	8	38	1
Grünberg i. Schl.	15 636	48	4	27	8	20,7	. [4])	—	—	5	—	—	3	3	4	—	—	12	—
† Guben	28 238	66	2	60	22	25,5	24,9	—	—	8	1	—	2	7	1	—	—	40	1
† Hagen	32 656	113	4	46	10	16,9	26,3	—	—	5	1	—	4	11	1	1	1	21	3
† Halberstadt	36 560	72	1	81	26	26,6	27,2	5	2	5	1	—	5	14	10	4	4	38	1
† Halle a. S.	91 607	253	10	[15]) 190	59	24,9[15])	24,8	9	1	6	3	1	13	26	18	10	6	108	5
† Hamm i. W.	24 112	64	2	42	10	20,9	22,9	—	—	2	—	—	8	3	3	2	2	23	3
† Hanau	25 560	39	3	37	13	17,4	25,0	—	—	2	—	—	11	—	2	—	—	20	2
† Hannover	155 214	360	19	223	56	17,2	21,5	—	1	12	—	—	36	18	17	17	17	128	11
† Harburg	25 338	105	2	79	37	37,4	23,7	2	—	9	1	—	—	—	11	11	11	53	3
† Herford	18 016	54	1	36	6	24,0	22,7[10])	1	1	1	—	—	5	10	1	1	1	15	2
† Hildesheim	32 593	80	1	50	15	18,4	22,2	—	—	—	—	—	8	2	4	3	3	35	1
Hirschberg	16 753	41	1	34	15	24,4	26,9[10])	—	—	1	2	—	2	3	4	4	4	21	1
Insterburg	22 902	50	2	53	13	27,8	23,2	—	1	11	1	—	6	1	2	1	1	31	—
† Iserlohn	21 469	54	2	27	10	15,1	23,5	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	17	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Groß-Lichterfelde (Orte Lichterfelde, Giesendorf, Lankwitz), Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel u. Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau (Orte Borhagen, Rummelsburg, Stralau), Weißensee. — [2]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Desgl. seit 1886. — [7]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [8]) Durchschnitt 1882/88. — [9]) Desgl. 1885/88. — [10]) Desgl. 1886/88. — [11]) Ohne Ortsfremde 611 = 22,6 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 17,2 ‰. — [13]) Desgl. 21 = 12,6 ‰. — [14]) Desgl. 33 = 17,2 ‰. — [15]) Desgl. 172 = 22,5 ‰. — [16]) Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall aller übrigen Personen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	69 395	131	5	86	16	14,9	21,7	—	—	1	—	1	8	16	2	—	—	53	5
Kattowitz	15 866	47	—	24	6	18,2	. [3]	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	17	—
† Kiel	59 140	202	7	125	39	25,4	22,5	5	—	12	—	—	13	13	10	7	6	69	3
† Koblenz	32 697	63	2	46	14	16,9	22,8	1	—	2	—	—	6	4	1	1	1	31	1
† Köln	267 152	845	25	548	254	24,6	26,5	13	2	17	3	1	63	47	71	31	31	319	12
† Königsberg i. Pr.	160 537	439	18	325	100	24,3	31,1	—	5	23	5	—	23	34	41	8	8	185	9
† Königshütte	36 243	170	6	82	33	27,2	29,7	1	1	10	1	—	3	12	4	4	3	50	—
Köslin	17 683	47	1	29	7	19,7	24,0[5]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	—
† Kolberg	17 043	34	2	24	6	16,9	24,8[5]	—	—	1	1	—	—	3	3	1	1	15	1
† Kottbus	30 692	84	3	73	33	28,5	27,5	—	2	9	—	—	7	7	28	26	23	19	1
Krefeld	105 237	272	6	190	89	21,7	25,3	—	—	1	1	—	31	10	26	20	16	119	2
† Kreuznach	17 416	41	—	29	7	20,0	23,5[5]	1	—	—	1	—	5	4	1	—	—	17	—
† Küstrin	16 055	37	—	18	10	13,5	26,4[6]	—	—	—	—	—	1	1	3	3	2	10	3
† Landsberg a. W.	26 067	65	—	62	18	28,5	24,6	3	—	5	3	—	2	2	5	—	—	42	—
† Langenbielau	15 540	65	2	28	18	21,6	. [2]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	27	—
† Liegnitz	49 021	109	4	78	16	19,1	32,1	—	1	—	1	1	11	7	8	2	2	46	3
Linden b. Hannover	28 490	104	1	69	20	29,1	34,8[5]	2	—	9	—	—	6	8	7	4	4	35	2
Luckenwalde	17 395	46	2	29	7	20,0	28,2[6]	—	—	—	1	—	2	2	5	5	3	18	1
Lüdenscheid	18 773	50	5	24	7	15,3	23,4[6]	—	—	7	—	—	3	3	1	1	1	10	—
† Lüneburg	19 613	47	2	33	5	20,2	23,9	5	—	3	—	1	6	3	1	1	1	14	—
† Magdeburg	180 040	580	14	323	124	21,5	28,1	1	—	13	6	—	46	50	40	10	9	156	11
† Malstatt-Burbach	16 593	47	5	27	13	19,5	. [4]	—	—	1	3	—	3	1	1	1	—	18	—
† Meiderich	18 655	78	—	38	20	24,4	. [2]	—	—	1	—	—	8	9	8	5	3	11	1
† Memel	17 912	47	1	34	3	22,8	26,4	—	—	1	2	—	2	7	1	—	—	19	2
† Merseburg	18 316	40	3	35	12	22,9	27,2[5]	—	3	—	—	—	4	5	5	5	3	17	1
† Minden	19 257	50	2	29	10	18,1	21,3	—	—	1	—	1	4	1	1	1	1	18	3
† Mühlhausen i. Th.	26 665	59	3	46	13	20,7	23,8	—	—	2	1	—	8	2	9	6	6	23	1
Mülheim a. Rh.	29 150	100	3	61	27	25,1	26,6	—	—	2	1	—	17	—	—	—	—	41	—
† Mülheim a. d. R.	26 591	71	8	60	13	27,1	24,6	2	—	3	—	—	6	10	7	1	1	29	3
† Münster	47 383	112	6	80	26	20,3	25,7	1	—	4	1	—	8	7	6	5	4	51	2
† Naumburg a. S.	20 243	46	1	50	25	29,6	23,4	—	—	2	—	—	3	12	7	2	2	26	—
† Neisse	23 056	35	—	32	11	16,7	22,1	—	—	—	1	—	4	3	3	—	—	21	—
† Neumünster(Holst.)	15 525	38	1	37[7]	9	28,6[7]	. [1]	8	—	6	—	—	1	1	1	—	—	20	—
† Neunkirchen	20 435	55	—	30	9	17,6	. [2]	2	—	—	—	1	3	5	1	1	—	16	2
Neu-Ruppin	15 309	26	1	25[8]	7	19,6[8]	. [3]	—	—	1	2	—	4	3	1	1	1	13	1
† Neuß	22 438	56	—	49	20	26,2	26,8	—	—	2	—	—	8	3	8	8	8	26	2
† Neustadt O.-S.	17 744	56	3	42	14	28,4	28,2[6]	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	28	—
† Nordhausen	27 894	55	2	37	12	15,9	23,7	—	—	1	1	—	5	5	3	1	1	22	—
Oberhausen	23 754	97	1	47	12	23,7	22,7	—	1	2	1	—	6	5	2	—	—	25	5
Oppeln	17 376	56	1	37	11	25,6	30,2[6]	—	1	4	—	—	1	3	3	1	1	23	2
† Osnabrück	38 729	90	2	85	20	26,3	23,4	11	—	6	—	—	8	19	8	3	3	32	1
Paderborn	18 398	47	4	24	4	15,7	22,2[6]	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	18	—
† Posen	70 698	179	6	143	31	24,3	29,5	2	2	12	3	1	20	10	5	—	—	85	3
† Potsdam	53 104	110	3	78	19	17,6	23,6	—	1	9	—	—	10	3	8	1	1	46	1
† Prenzlau	17 600	41	4	33	13	22,5	26,1	—	—	6	—	—	4	1	8	7	6	14	—
† Quedlinburg	20 135	48	3	35	12	20,9	26,4	—	—	3	1	—	2	5	3	2	2	21	—
† Ratibor	20 579	56	3	37	12	21,6	23,7	—	2	—	—	1	4	5	6	—	—	19	—
† Remscheid	37 613	118	2	50	7	16,0	22,5	—	—	9	—	—	22	4	1	—	—	12	2
† Rheydt	25 931	73	—	40	21	18,5	20,4	—	—	3	2	—	3	3	1	1	1	28	—
† Schleswig	14 950	25	1	27	6	21,7	23,6[5]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	20	2
† Schweidnitz	25 014	58	3	45	18	21,6	30,2	—	—	3	1	—	3	6	2	2	2	29	1
† Siegen	18 190	32	1	26	2	17,2	20,7[5]	1	1	3	3	—	2	2	—	—	—	12	2
† Solingen	34 664	100	2	46	19	15,9	23,8	—	1	2	1	—	12	6	—	—	—	23	1
† Spandau	34 482	128	6	63	21	21,9	25,9	—	2	3	1	—	4	6	4	3	3	42	1
† Stargard i. P.	22 383	57	3	44	14	23,6	25,9	—	—	2	—	1	3	6	4	2	2	28	—
Staßfurt	20 369	76	2	34	10	20,0	24,2[6]	—	—	4	—	1	3	5	4	2	2	17	—
† Stendal	17 826	44	—	29	10	19,5	25,1[6]	—	—	2	2	—	1	5	1	1	1	17	1
† Stettin	106 679	288	9	221	74	24,9	26,1	1	—	28	2	1	20	14	24	11	11	126	5
† Stolp	23 222	50	1	33	10	17,1	28,5	3	—	1	1	—	2	4	1	1	—	20	1
Stralsund	28 528	65	—	62	15	26,1	24,7	—	1	4	—	—	9	4	2	—	—	40	2
† Thorn	26 921	74	3	38	13	16,9	25,6	—	1	3	3	—	5	—	2	2	2	23	1
† Tilsit	23 359	67	1	45	16	23,1	28,7	1	1	8	—	—	4	6	7	6	6	17	1
† Trier	37 587	66	3	43	10	13,7	23,5	—	—	2	1	—	9	3	3	2	2	21	4
† Viersen	23 356	37	3	34	9	17,5	23,5	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	21	—
† Wandsbeck	19 247	57	2	38	13	23,7	22,7[5]	—	—	4	—	1	6	8	4	1	1	13	2
† Weißenfels	23 733	62	1	41	18	20,7	26,6	—	1	1	—	—	2	2	8	3	3	27	—
† Wesel	20 754	38	1	23	10	13,3	20,3	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	13	2
† Wiesbaden	60 234	120	4	101	22	20,1	19,9	—	—	3	1	—	12	6	5	2	1	73	1
† Wilhelmshaven	15 237	38	—	21	6	16,5	. [1]	5	1	—	—	—	2	4	—	—	—	6	3
Witten	26 010	57	2	40[9]	13	18,5[9]	24,9	—	—	5	—	—	1	3	2	2	2	28	1

[1]) Nimmt seit 1890 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1889. — [3]) Desgl. seit 1888. — [4]) Desgl. seit 1887. — [5]) Durchschnitt 1882/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 36 = 27,8 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 18,8 ‰. — [9]) Desgl. 37 = 17,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen											
		geborene des Berichts-Monats		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in dem Berichts-Monat	in den Jahren 1878 bis 1887												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Zeitz	22 009	63	4	65	29	35,4	26,7	5	1	3	—	—	6	14	19	15	15	17	—
Bayern.																			
† Amberg	16 939	51	1	25	10	17,7	29,2[3])	—	—	2	—	—	4	2	4	1	1	12	1
† Augsburg	70 025	158	4	157	65	26,9	30,5	—	1	7	1	1	16	6	33	3	2	88	4
† Bamberg	33 294	54	2	67	22	24,1	24,1	9	—	13	—	—	2	11	6	1	1	24	2
† Bayreuth	24 922	37	3	37	7	17,8	23,0	—	—	3	—	—	6	7	1	1	1	18	2
† Erlangen	16 701	37	2	26[5])	4	18,7[5])	33,0	—	—	—	—	—	5	4	4	4	4	12	1
† Fürth	39 481	130	7	76	32	23,1	27,5	1	—	4	—	—	10	4	14	8	8	42	1
† Hof	23 412	57	1	25	4	12,8	25,7	—	—	—	—	—	2	3	4	4	4	15	1
† Ingolstadt	17 430	44	2	52	28	35,8	31,3[2])	—	—	9	—	—	—	4	—	—	—	37	2
† Kaiserslautern	36 148	93	—	65	20	21,6	21,5	—	6	1	—	1	10	7	8	2	2	30	2
† Landshut	18 467	32	—	40	6	26,0	26,0[2])	—	—	5	2	—	5	3	4	—	—	20	1
† Ludwigshafen a. R.	26 569	69	1	55	23	24,8	28,3[2])	—	—	9	—	—	5	3	18	10	7	18	2
† München	291 278	835	38	635	276	26,2	31,6	1	5	24	4	1	69	38	161	31	28	319	13
† Nürnberg	128 980	318	25	269	84	25,9	26,7	10	7	23	2	—	40	19	41	19	15	119	8
† Passau	15 783	25	1	35	6	26,6	28,0[2])	3	—	1	1	—	5	2	7	5	5	15	1
† Pirmasens	17 595	83	—	32	18	21,8	. [1])	—	—	5	—	—	3	2	5	5	5	15	2
† Regensburg	37 539	90	3	70	25	22,4	30,0	1	1	—	1	—	7	5	1	—	—	53	1
† Speyer	16 833	30	2	28	5	20,0	23,1[2])	3	—	3	—	—	5	—	3	3	3	14	—
† Würzburg	58 672	109	3	110	37	22,5	26,8	12	—	4	2	1	22	13	10	9	8	44	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	20 555	45	2	28	12	16,3	22,5[2])	—	—	1	—	—	4	4	4	3	3	14	1
† Chemnitz	125 204	432	13	344	145	33,0	31,3	27	17	9	2	—	33	11	3	1	1	235	7
† Crimmitschau	20 516	53	5	37	22	21,6	32,5	2	—	—	1	—	3	3	1	1	1	26	1
† Dresden	269 250	615	24	389[6])	112	17,3[6])	24,6	4	4	18	3	—	66	32	36	23	20	213	13
† Freiberg	28 510	66	2	56	21	23,6	29,0	2	—	13	—	—	2	8	8	4	4	23	—
† Glauchau	22 042	49	2	42	20	22,9	34,7	—	—	1	—	—	6	1	2	—	—	32	—
† Leipzig	286 878	660	23	516	181	21,6	22,7	2	14	18	4	2	65	56	80	21	19	259	16
Lindenau	18 253	109	8	54	25	35,5	31,6[4])	—	1	5	—	—	8	—	16	6	6	23	1
† Meerane	21 756	65	3	58	25	32,0	34,5	—	—	—	—	1	6	8	1	—	—	40	2
† Meißen	16 623	39	4	25	9	18,0	28,1[4])	—	—	—	—	—	2	2	4	1	—	17	—
† Plauen i. V.	49 966	133	5	89	33	21,4	25,4	5	1	7	—	—	6	4	8	2	2	56	2
† Reichenbach	19 980	64	5	26	13	15,6	28,5[2])	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	1
Werdau	15 584	67	1	29	15	22,3	. [1])	—	—	—	—	1	1	—	4	4	—	21	2
† Zittau	23 895	46	2	32	13	16,1	26,0	—	2	1	—	—	2	3	—	—	—	23	1
† Zwickau	43 130	111	3	79[7])	33	22,0[7])	29,9	5	3	1	1	—	4	7	5	1	1	52	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	19 705	37	—	32	10	19,5	25,2	—	—	—	—	—	5	4	3	2	2	18	2
† Eßlingen	20 963	38	1	25	9	14,3	22,8	4	—	—	—	—	2	2	5	4	4	12	—
† Gmünd	16 739	28	—	25	8	17,9	23,3[4])	—	—	1	—	—	3	3	5	3	3	12	1
† Heilbronn	30 794	52	2	42	13	16,4	23,8	—	1	—	1	—	8	1	8	3	2	21	2
† Ludwigsburg	16 294	31	1	18	5	13,3	17,4[2])	—	—	3	—	—	—	2	2	2	2	10	1
† Reutlingen	17 970	28	2	23	10	15,4	24,6	—	—	—	1	—	—	3	5	3	2	13	1
† Stuttgart	120 873	250	10	164	43	16,3	21,4	—	1	19	1	—	26	6	21	14	13	83	7
† Ulm	34 377	51	3	50	17	17,5	24,5	—	1	—	—	—	8	5	8	8	7	28	—
Baden.																			
† Freiburg	45 868	81	4	74 [8])	16	19,4 [8])	25,4	—	1	6	1	—	14	3	4	4	4	41	4
† Heidelberg	29 230	57	4	51 [9])	10	20,9 [9])	26,8	—	—	5	—	—	5	5	5	5	4	27	4
† Karlsruhe	67 987	125	1	86[10])	22	15,2[10])	19,7	—	1	1	2	1	11	7	12	4	2	50	1
Konstanz	15 728	29	1	18	3	13,7	. [1])	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	11	—
† Mannheim	68 427	199	6	98	46	17,2	21,8	—	—	3	1	1	11	17	16	5	5	46	3
† Pforzheim	30 101	59	1	30	9	12,0	22,6	—	—	1	—	—	4	—	4	4	4	20	1
Hessen.																			
† Darmstadt	54 190	94	6	71	22	15,7	21,0	2	—	6	—	—	6	5	8	—	—	43	1
† Gießen	20 970	45	1	31	7	17,7	23,1[2])	—	—	3	—	—	7	1	1	—	—	19	—
† Mainz	71 285	142	5	105	23	17,7	23,3	—	1	4	5	—	15	9	7	4	4	56	8
† Offenbach	34 705	70	3	41	11	14,2	22,0	—	—	1	—	—	7	4	3	—	—	26	—
† Worms	24 559	62	1	33	8	16,1	23,4	—	—	1	1	—	3	6	1	1	1	20	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	41 547	94	5	55	10	15,9	20,7	—	—	1	—	—	6	7	2	2	1	31	8
† Schwerin	32 795	61	2	50	10	18,3	21,0	2	—	4	1	—	7	5	1	1	1	30	—
† Wismar	16 053	35	1	29	12	21,7	22,1[2])	4	—	—	—	—	2	5	—	—	—	17	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	20 289	59	3	33	13	19,5	27,0[2])	—	—	1	3	—	6	6	7	7	6	10	—
† Eisenach	20 769	47	1	41	10	23,7	20,9	4	—	2	—	—	3	9	2	2	1	18	3
† Weimar	23 051	53	3	19	—	9,9	19,2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	16	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 208	36	1	36	6	17,8	23,5	—	—	1	3	1	9	1	—	—	—	19	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	94 464	255	10	186	65	23,6	24,6	13	3	14	2	—	21	23	28	7	7	80	2
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 740	87	2	93[11])	28	35,2[11])	31,2	17	—	2	—	—	8	9	2	1	1	51	4

[1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1882/88. — [3]) Desgl. 1885/88. — [4]) Desgl. 1886/88. — [5]) Ohne Ortsfremde 16 = 11,5 ‰. — [6]) Desgl. 351 = 15,6 ‰. — [7]) Desgl. 75 = 20,9 ‰. — [8]) Desgl. 59 = 15,4 ‰. — [9]) Desgl. 41 = 16,8 ‰. — [10]) Desgl. 82 = 14,5 ‰. — [11]) Desgl. 84 = 31,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	28 973	58	2	57	12	23,6	22,3	14	—	1	—	—	1	5	7	2	2	26	3
† Koburg	16 594	33	—	33	9	23,9	21,9	—	—	8	1	—	2	2	2	2	2	17	1
Anhalt.																			
† Bernburg	24 435	104	3	53	16	26,0	23,8	—	2	4	3	—	5	5	3	3	2	26	5
† Cöthen	18 681	45	2	31	9	19,9	20,8[2]	1	—	1	1	1	2	2	2	2	2	20	1
† Dessau	31 891	94	6	75	29	28,2	24,0	2	1	3	—	1	9	4	10	8	8	40	5
† Zerbst	15 865	34	2	32	11	24,2	25,6[2]	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	21	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	19 329	52	3	42	9	26,1	24,9[3]	3	—	7	—	—	2	10	5	5	4	14	1
Reuß j. L.																			
† Gera	40 601	111	4	66	32	19,5	29,3	—	—	—	1	—	8	5	18	1	—	33	1
Lübeck.																			
† Lübeck	59 382	171	9	83	30	16,8	21,9	—	—	3	—	—	7	21	6	2	1	42	4
Bremen.																			
† Bremen	123 840	274	10	157	48	15,2	20,9	—	1	4	1	—	31	7	13	8	8	91	9
† Bremerhaven	15 506	43	2	20	2	15,5	. [1]	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	13	1
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	522 738	1641	51	853	299	19,6	26,3	—	17	24	13	3	93	76	90	19	17	505	32
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	26 932	72	2	56	18	25,0	28,4	—	—	—	5	—	4	3	10	10	9	32	2
† Metz	54 934	89	2	85	28	18,6	22,6	—	—	1	4	—	2	17	12	2	2	47	2
† Mülhausen	75 378	180	16	130	41	20,7	22,8[2]	—	—	1	—	—	22	13	25	25	20	64	5
† Straßburg	118 876	256	13	173	57	17,5	27,7	—	—	1	2	—	14	14	29	26	25	107	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1890. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus, Sept.	141 820	.	.	202	55	17,1	.	—	2	5	9	1	36	15	41	.	.	88	5
Aussig, 28./9.—1./11.	24 242	76	1	62	29	26,6	.	—	1	3	—	—	10	5	18	.	.	23	2
Basel, September . .	69 809	150	6	84	23	14,4	.	—	—	2	5	2	12	2	18	.	.	40	3
Bern, September . .	46 009	108	2	74	19	19,3	.	1	1	4	—	—	7	4	5	.	.	48	4
Besançon, Juni . .	56 303	83	6	98	15	20,9	.	—	—	7	—	—	16	11	4	.	.	53	7
Bordeaux, Juni . .	237 073	421	32	369	40	18,7	.	5	1	9	4	1	52	31	11	.	.	238	17
Bukarest, Oktober . .	206 000	476	23	339	88	19,7	.	2	—	7	11	—	52	54	43	.	.	170	.
Calais, Juni	58 710	157	2	104	18	21,3	.	1	1	2	5	4	20	19	1	.	.	51	—
Cherson, 28./9.-3./11.	65 000	234	.	237	69	37,9	.	5	49	4	7	—	11	23	8	—	—	130	—
Dijon, Juni	61 941	97	4	107	11	20,7	.	—	1	1	1	1	12	6	6	.	.	75	4
Genf, September . .	52 043	65	4	76	16	17,5	.	—	—	4	1	—	11	3	11	.	.	42	4
Genua	204 738	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Juni . . .	111 267	264	20	269	60	29,0	.	20	—	6	8	—	37	36	35	.	.	116	11
Innsbruck, 28./9.-1./11.	22 980	32	—	35	2	15,8	.	—	—	1	—	—	5	2	1	.	.	26	—
Lille, Juni	186 172	468	37	314	82	20,2	.	—	—	5	5	1	46	55	31	.	.	162	9
Linz, 28./9.—1./11. .	46 429	81	9	132	22	29,6	.	4	—	—	7	—	31	4	10	.	.	72	4
Lissabon, 27./7.-30./8	242 297	814	76	667	194	28,6	.	1	—	6	8	7	80	57	7	1	.	487	14
Marseille, Juni . . .	376 143	907	69	1122	288	35.8	.	66	—	57	42	4	93	145	164	.	.	532	19
Moskau, September	753 469	.	88	1909	634	30,4	.	8	47	85	47	6	237	43	408	.	.	1013	15
Nancy, Juni	79 091	177	7	135	29	20,5	.	3	—	—	—	—	16	9	16	.	.	89	2
Pilsen, 28./9.—1./11.	50 853	131	5	100	24	20,5	.	—	4	7	—	—	11	13	8	.	.	53	4
Reichenberg, 28./9.-1./11.	32 715	65	3	65	15	20,7	.	1	1	1	—	1	10	8	7	.	.	32	4
Troppau	22 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, Oktober . . .	85 254	216	9	147	46	20,7	.	1	—	1	—	1	11	24	4	—	—	103	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden Septbr.	90 088	195	9	117	31	15,6	.	—	1	1	3	—	15	7	5	.	.	76	9
Afrika.																			
Alexandrien 26./9.-23./10.	231 396	689	38	605	214	34,0	.	—	—	13	6	1	37	24	172	.	.	349	3
Kairo, 26./9.—23./10.	374 838	1416	65	1163	360	40,3	.	—	—	6	37	1	89	54	357	.	.	600	19
Asien.																			
Bombay, 3./9.-30./9.	773 196	1216	103	1563	.	26,3	.	3	.	.	.	.	205	.	136	.	.	1185	34
Madras, 30./8.-3./10.	398 777	2010	.	2565	.	66,9	.	31	.	.	.	.	.	.	565	.	.	1960	9
Amerika.																			
Baltimore, 28./9.-1./11.	500 343	.	69	800	178	16,6	.	—	4	34	39	2	98	98	37	4	.	456	32
Boston, 28./9.-1./11.	446 507	.	.	837	.	19,5	.	—	—	24	25	.	125	3	44	.	.	616	.
Brooklyn, September	852 467	.	.	1549	.	21,8	.	5	6	53	16	.	174	193	212	.	.	849	41
Chicago, September	1 100 000	.	111	1580	475	17,2	.	2	14	101	95	11	153	127	302	109	.	656	119
Cincinnati, Septbr.	325 000	.	.	436	80	16,1	.	—	1	35	21	—	36	19	51	10	6	235	38
Montreal, Septbr. .	233 000	.	.	446	.	23,0	.	1	2	9	12	—	39	21	118	.	.	229	15
N.-Orleans, 28./9.-1./11.	254 000	.	41	631	153	25,8	.	—	—	22	3	2	75	34	57	9	.	420	18
New-York, Septbr.	1 631 305	.	.	2882	.	21,2	.	20	15	85	64	.	424	342	380	.	.	1407	145
Rio de Janeiro, Aug.	400 000	.	54	1077	207	32,3	.	—	—	3	2	1	179	33	42	.	.	798	19
San Franzisko, Okt.	300 000	.	.	540	100	21,6	.	—	—	33	22	—	123	46	21	17	.	271	24
St. Louis, Septbr. .	460 000	1050	57	718	175	18,7	.	—	8	20	27	2	63	32	78	.	.	446	42

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
in Köln a. Rh.,
Grundkapital: 3,000,000 Mk.,
Gesammtreserven über 1,256,000 Mk.,
Gezahlte Entschädigungen bis Ende Juni 1890 über 2,000,000 Mk.,
empfiehlt sich den Herren Aerzten zum Abschluss von Versicherungen gegen alle Unfälle zu festen mässigen Prämien; Blutvergiftungen sind in die Versicherung nach Massgabe der allgemeinen Bedingungen eingeschlossen.
Nähere Auskunft ertheilen die in allen grösseren Städten vorhandenen Agenten, sowie die Direktion der Gesellschaft in Köln. (9929)

Prof. Dr. Koch's Subcutan-Spritzen
sowie alle **Apparate** und **Utensilien** für **Bacteriologie**
liefern (9927)
Schlag & Berend, Berlin C., Alexanderstrasse 70.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)
Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)
Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.
Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)
Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Aerztliche Erfahrungen
über die
Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt von **Dr. Ludwig Martin,**
k. bayer. Hofrath und approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.

Die Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(5501)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Häusliche
Gesundheitsregeln.
Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.
In Kartenform — In elegantem Futteral.
1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.
Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. **Berlin, den 16. Dezember 1890.** Nr. 50.

18 DEC 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 787. — Cholera-Nachrichten. S. 787. — Pocken in Petersburg. S. 787. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 787. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 788. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 789. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 789. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 789. — Sterblichkeit in deutschen Orten 2c., 2. Vierteljahr. S. 790. — Desgl. in größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. S. 791. — **Witterung.** S. 789. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 790. — **Thierseuchen** in Bulgarien, 3. Vierteljahr. S. 792. — Desgl. in Niederländisch-Indien. S. 792. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 790. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Einfuhr von Schweinen 2c. dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. S. 793. — (Preußen und Niederlande.) Bekämpfung der Tollwuth. S. 793. — (Preußen.) Aufgaben für die Apothekergehülfen-Prüfungen. S. 793. — Todtgeburten. S. 794. — Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe. S. 794. — (Berlin.) Tuberkulose. S. 796. — (Rheinprovinz.) Nachkurse für Hebammen. S. 796. — (Oesterreich.) Koch'sches Mittel gegen Tuberkulose. S. 797. — (Großbritannien.) Lungenseuche. (Schluß.) S. 797. — Schweinefieber. S. 800. — (Vereinigte Staaten von Amerika.) Vieh- und Fleisch-Ausfuhr 2c. S. 800. — **Rechtsprechung.** Weinfälschung. (Forts.) S. 802. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Amerika.) Sanitäts-Konvention. S. 805. — **Vermischtes.** (Bayern.) Nichtapprobirte Medizinalpersonen. S. 805.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Vororte Wiens 4, Graz 1, Venedig 19, Paris 4, Brüssel 1, Petersburg 14, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 8, Budapest 7, Petersburg 65 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London und Amsterdam je 1 Todesfall; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 4, Petersburg 23 Erkrankungen; **Genickstarre:** Petersburg 1 Todesfall; München 2, Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, London 16 Todesfälle; Hamburg 28, Petersburg 26 Erkrankungen; **Masern:** Wien 10, Vororte Wiens 8, Paris 14, London 91, Amsterdam 16 Todesfälle; Berlin 25, Breslau 76, Hamburg 28, München 63, Nürnberg 258, Reg.-Bezirke Arnsberg 227, Posen 268, Schleswig 160 und Stettin 336, Wien 140, Budapest 38, Kopenhagen 111, Stockholm 67, Petersburg 19 Erkrankungen; **Scharlach:** Breslau 7, Chemnitz 6, Budapest 7, London 23, Liverpool 17, Petersburg 20, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 46, Breslau 32, Hamburg 81, Reg.-Bez. Schleswig 115, Wien 39, Budapest 84, Edinburg 26, Kopenhagen 47, Stockholm 33, Christiania 46, Petersburg 83 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 34, Breslau 8, Dresden 9, Frankfurt a. M. 8, Hannover 7, Köln 14, Königsberg 9, Wien 19, Vororte Wiens 12, Budapest 20, Krakau 7, Paris 38, London 57, Kopenhagen 12, Petersburg 17, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 102, Breslau 31, Hamburg 34, München 75, Nürnberg 33, Reg.-Bezirke Arnsberg 137, Düsseldorf 113, Schleswig 126, Wiesbaden 123, Wien 53, Budapest 98, Kopenhagen 82, Stockholm 24, Christiania 20, Petersburg 26 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 28 Todesfälle; Hamburg 36, Kopenhagen 38 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 62 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. (Vergl. S. 770.) Laut Nachricht aus Pera vom 25. November kamen im Vilajet Aleppo vom 16. bis 22. November nur 129 Choleratodesfälle zur Meldung, während die Zahl der Todesfälle in der Vorwoche noch 344 betrug. Neu ergriffen wurde Adana, woselbst vom 21. bis 24. November 8 Erkrankungen und 3 Todesfälle gemeldet sind. Im Vilajet Damaskus betrug vom 10. bis 23. November die Zahl der gemeldeten Todesfälle in Hama 18, in Homs 191.

Pocken in Petersburg. Die Pocken herrschten zur Zeit der letzten Nachrichten in ziemlich erheblichem Umfange in Petersburg. Nachdem schon Anfang August (neu. St.) die Zahl der wöchentlichen Todesfälle auf 8, der Erkrankungen auf 18 gestiegen war, wurden in den 4 Novemberwochen Todesfälle bis zu 16 und Erkungen bis zu 90 wöchentlich gemeldet.

				Gestorbene	Erkrankte
30. März	bis	26. April	(neu. St.)	4	28
27. April	=	31. Mai	=	6	36
1. Juni	=	28. Juni	=	4	23
29. =	=	2. August[1])	=	11	32
3. August	=	30. =	=	20	46
31. =	=	27. September	=	22	78
28. Septemb.	=	1. November	=	57	128
2. Novemb.	=	8. =	=	16	90
9. =	=	15. =	=	10	29
16. =	=	22. =	=	16	89
23. =	=	29. =	=	14	65

Niederländisch-Indien. (Vgl. S. 581.) Laut Nachricht aus Batavia vom 20. Oktober d. J. ist während des dritten Quartals des laufenden Jahres der Gesundheitszustand im Allgemeinen noch ungünstiger gewesen, als im zweiten. Die Beri-Beri-Krankheit fordert ununterbrochen jährlich Tausende von Opfern, vor Allem unter den Soldaten (Offizieren, europäischen und einheimischen Mannschaften) und den Strafgefangenen. Die

(Forts. auf Seite 790.)

[1]) Ausschließlich der Woche vom 20. bis 26. Juli.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 49. Woche vom 30. Nov. bis 6. Dez. 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	79	2	34	10	16,8	26,8	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	23	1
† Altona	138 871	111	3	57	15	21,3	25,9	—	2	3	1	—	15	7	—	—	—	28	1
† Augsburg	70 025	51	—	36	10	26,7	30,5	2	—	4	—	—	2	4	2	1	—	21	1
† Barmen	109 599	67	4	36	11	17,1	22,6	2	—	—	—	—	6	11	5	—	—	12	—
† Berlin	1 492 162	1024	29	567	190	19,8	26,4	2	2	34	3	1	68	45	30	3	3	367	15
† Bochum	47 481	37	—	16	4	17,5	28,2	1	—	1	—	—	1	5	—	—	—	7	1
† Bonn	40 091	31	1	24	4	31,1	26,7	—	—	—	1	1	4	2	1	1	1	15	—
† Braunschweig	94 464	62	2	44	8	24,1	24,6	—	1	3	—	—	8	11	2	1	1	19	—
† Bremen	123 840	71	2	37[3]	7	15,5[3]	20,9	—	—	4	2	1	3	4	—	—	—	23	—
† Breslau	324 143	213	5	162[4]	41	26,0[4]	31,3	3	7	8	—	—	19	17	8	—	—	98	2
Charlottenburg	53 270	63	4	27	9	26,4	29,3	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	16	—
† Chemnitz	125 204	131	4	64	24	26,6	31,3	2	6	1	1	1	6	3	1	—	—	42	1
† Danzig	120 539	83	4	58	25	25,0	28,4	3	—	2	1	1	6	9	3	3	3	32	1
† Darmstadt	54 190	20	—	21	5	20,2	21,0	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	12	1
Dortmund	89 334	67	4	36	16	21,0	26,7	—	1	—	—	—	11	6	4	—	—	14	—
† Dresden	269 250	134	7	106[5]	28	20,5[5]	24,6	—	3	9	—	1	21	4	1	—	—	65	2
† Düsseldorf	133 276	104	5	69	22	26,9	24,1	3	—	2	1	—	8	8	2	—	—	41	4
† Duisburg	53 271	47	5	28	8	27,3	26,8	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	15	1
† Elberfeld	121 550	83	2	58	18	24,8	23,3	—	—	2	—	—	14	9	4	—	—	29	—
† Elbing	40 510	34	1	24	4	30,8	30,4	—	—	4	—	—	1	3	4	1	1	12	—
† Erfurt	63 088	61	—	34	13	28,0	23,2	—	1	4	—	—	2	3	4	2	2	19	1
† Essen	72 507	80	6	23	5	16,5	28,1	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	170 733	109	—	57	15	17,4	19,9	—	1	8	—	1	9	12	2	—	—	23	1
† Frankfurt a. O.	56 780	48	—	30	7	27,5	27,1	—	5	5	1	—	—	3	—	—	—	16	—
† Freiburg i. B.	45 868	26	1	22[6]	7	24,9[6]	25,4	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† M.-Gladbach	50 505	50	—	33	12	34,0	26,6	—	—	2	—	—	8	6	1	—	—	16	—
† Görlitz	60 647	47	3	24	5	20,6	27,7	—	—	2	—	—	5	4	1	1	1	12	—
† Halle a. S.	91 607	84	1	45[7]	7	25,5[7]	24,8	1	—	4	—	—	4	10	1	—	—	24	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	397	17	240	75	23,9	26,3	1	4	5	2	4	26	41	14	1	1	136	7
† Hannover	155 214	94	2	43	6	14,4	21,5	—	—	7	—	1	7	3	—	—	—	25	—
† Karlsruhe	67 987	37	—	27	9	20,7	19,7	1	—	1	—	—	4	1	—	—	—	20	—
† Kassel	69 395	42	1	18	4	13,5	21,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	2
† Kiel	59 140	55	—	28	10	24,6	22,5	2	—	1	—	—	6	7	1	—	—	9	2
† Köln	267 152	211	7	124	40	24,1	26,5	4	—	14	1	—	11	13	2	1	1	77	2
† Königsberg i. Pr.	160 537	102	5	76	21	24,6	31,1	—	—	9	—	—	7	13	5	1	1	39	3
Krefeld	105 237	65	2	41	9	20,3	25,3	—	—	1	1	—	10	5	—	—	—	24	—
† Leipzig	286 878	225	7	102	23	18,5	22,7	2	4	5	1	—	15	15	6	—	—	49	5
† Liegnitz	49 021	30	1	21	8	22,3	32,1	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	11	—
† Lübeck	59 382	48	—	21	4	18,4	21,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	1
† Magdeburg	180 040	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mainz	71 285	40	—	26	8	19,0	23,3	—	—	—	2	—	5	2	1	1	1	15	1
† Mannheim	68 427	56	—	27	6	20,5	21,8	1	—	1	—	—	5	3	1	—	—	16	—
† Metz	54 934	23	2	29	8	27,3	22,6	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	19	1
† Mülhausen i. E.	75 378	44	5	43	15	29,7	. [2]	1	—	2	—	—	6	5	4	4	4	25	—
† München	301 382	244	11	173	59	29,8	31,6	5	1	5	—	1	25	16	16	2	2	101	3
† Münster	47 383	26	1	15	2	16,5	25,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	128 980	96	7	57	22	23,0	26,7	3	1	5	—	—	5	8	8	2	1	26	1
† Plauen i. V.	49 966	35	1	13	5	13,5	25,4	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	—
† Posen	70 698	36	3	28	3	20,6	29,5	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	18	—
Potsdam	53 104	31	2	23[8]	6	22,5[8]	23,6	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	17	—
† Rostock	41 547	21	1	21	5	26,3	20,7	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Stettin	106 679	75	3	56	23	27,3	26,1	4	—	5	1	—	4	5	2	2	2	34	1
† Straßburg i. E.	118 876	63	4	49	9	21,4	27,7	2	—	3	—	1	6	6	4	3	3	25	2
† Stuttgart	120 873	67	3	38	11	16,3	21,4	—	—	—	—	—	8	6	1	1	—	23	—
† Wiesbaden	60 234	29	—	25	6	21,6	19,9	—	—	3	—	—	5	4	1	—	—	12	—
† Würzburg	58 672	39	1	24	5	21,3	26,8	1	—	—	—	—	8	1	1	—	—	12	1
† Zwickau	43 130	34	—	12	3	14,5	29,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	9	1

† Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 35 = 14,7 ‰. — [4]) Desgl. 158 = 25,3 ‰. — [5]) Desgl. 98 = 18,9 ‰. — [6]) Desgl. 20 = 22,7 ‰. — [7]) Desgl. 40 = 22,7 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 21,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. November bis 6. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	274	18	201	71	25,7	16	—	5	2	1	10	40	14	—	—	111	2
Brünn bis 29. November	95 001	34	2	42	8	22,9	—	—	—	—	—	14	3	1	.	.	24	—
Brüssel bis 29. November	182 275	92	8	73	14	20,8	3	—	1	—	—	13	9	5	.	.	40	2
Budapest bis 29. November	463 017	283	14	238	48	26,7	—	7	20	2	—	38	30	12	—	—	119	10
Christiania	143 300	73	1	57	8	20,7	1	2	4	—	—	9	5	2	.	.	34	—
Dublin	353 082	129	.	201	32	29,7	—	—	—	.	.	.	4	3	.	.	188	6
Edinburg	271 135	131	.	95	18	18,3	—	1	4	3	.	19	1	2	.	.	72	2
Graz bis 29. November	108 483	63	8	59	8	28,3	—	—	1	2	—	21	5	3	.	.	26	1
Kopenhagen	312 387	190	8	122	36	20,3	5	3	12	—	—	15	18	3	.	.	60	6
Krakau bis 29. November	76 393	40	3	62	10	42,2	3	—	7	1	—	11	8	1	—	.	30	1
Lemberg bis 29. November.	124 574	73	7	66	22	27,5	—	3	1	1	—	16	14	4	.	.	26	1
Liverpool	613 463	335	.	291	59	24,7	4	17	2	.	.	.	6	1	.	.	243	18
London	4 421 661	2240	.	1733	362	20,4	91	23	57	16	4	189	177	6	.	.	1115	55
Lyon 22. November	401 930	129	11	149	15	19,3	—	1	3	—	—	28	31	5	—	—	77	4
Odessa	276 300	.	6	136	30	24,5	—	8	3	7	3	2	14	6	6	2	81	6
Paris	2 260 945	1211	99	1058	150	24,3	14	4	38	11	1	207	118	49	.	.	578	38
Petersburg bis 29. November	978 309	634	22	470	124	25,0	5	20	17	4	1	95	13	53	.	.	262	.
Prag und Vororte	314 425	175	14	153	35	25,3	1	5	4	3	—	25	18	2	.	.	91	4
Rom bis 1. November	421 102	232	24	191	35	23,6	1	—	3	5	2	20	11	27	.	.	118	4
Stockholm bis 29. November	236 350	148	4	82	23	18,0	3	5	4	1	—	10	7	8	.	.	42	2
Triest	160 092	95	9	67	15	21,8	—	—	2	—	—	12	13	1	.	.	39	—
Venedig bis 29. November	156 800	71	6	115	26	38,1	1	—	5	—	—	11	19	9	.	.	70	—
Warschau bis 29. November	455 852	358	11	211	51	24,1	3	10	18	2	1	26	35	11	.	.	104	1
Wien bis 29. November	822 176	537	24	365	83	23,1	10	1	19	1	3	65	54	21	—	—	180	11
11 Vororte Wiens bis 29. Nov.	429 389	184	18	200	70	24,2	8	—	12	1	—	50	37	13	.	.	78	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 30. November bis 6. Dezember 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	1	1	1	—	—	—
Scharlach	3	—	2	—	1	—	—	—
Diphtherie	39	6	15	15	3	—	—	19
Croup	3	1	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	1	5	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	1	—	2	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	112	—	—	1	90	20	1	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	20	1	1	1	9	8	—	6
Lungenschwindsucht	220	1	1	3	102	109	4	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	55	2	3	3	17	25	5	5
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	2
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	2	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	2	12	5	3	—
Andere rheumatische Krankheiten	23	—	1	—	14	8	—	—
Verletzungen	67	—	1	5	31	28	2	1
Alle übrigen Krankheiten	514	9	13	28	223	211	30	60
Summe	1111	20	41	60	515	430	45	124

Gesammtbestand **war** am 29. Nov. 4805 und **bleibt** am 6. Dez. 4899.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./11.-6./12.	2	25	46[3])	102[3])	6
= Breslau	desgl.	—	76	32	31	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	28	28	81	34	4
= München	23./11.-29./11.	2	63	14	75	1
= Nürnberg	30./11.-6./12.	2	253	9	33	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	10	16	1	6	—
= Arnsberg	desgl.	23	227	39	137	6
= Aurich	desgl.	4	70	3	1	—
= Düsseldorf	desgl.	45	73	29	113	2
= Erfurt	desgl.	5	166	20	29	2
= Hannover	desgl.	2	23	2	42	3
= Hildesheim	desgl.	1	90	6	56	2
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	4	68	6	20	—
= Marienwerder	desgl.	16	58	6	16	—
= Münster	desgl.	6	17	4	29	—
= Osnabrück	23./11.-29./11.	12	69	—	11	—
= Posen	30./11.-6./12.	19	268	50	64	2
= Schleswig	desgl.	31	160	115	126	4
= Stade	desgl.	15	25	27	36	—
= Stettin	desgl.	5	336	6	29	4
= Stralsund	desgl.	2	5	15	19	—
= Trier	desgl.	5	15	14	6	1
= Wiesbaden	desgl.	13	24	73	123	3
Herzogthum Braunschweig	desgl.	3	41	7	38	—
Reuß'scher | Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 30. November bis 6. Dezember 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Luftdruck in mm[2]) Mittags	Luftdruck in mm[2]) Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. November	0,1	—5,0	762,5	764,9	768,6	95	92	96	1,7	WSW	1
	1. Dezember	0,0	—2,6	768,8	765,9	761,8	98	92	92	1,1	SO	1
	2. =	2,1	—2,6	757,7	755,6	753,7	94	93	94	—	OSO	2
	3. =	0,4	—1,6	750,0	747,9	747,9	94	98	100	—	OSO	2
	4. =	—0,5	—3,0	749,3	752,2	754,7	100	96	96	—	OSO—ONO	0
	5. =	1,9	—3,3	755,6	756,0	757,2	96	93	100	—	NO	0
	6. =	0,7	—1,5	757,5	759,0	761,3	94	87	98	—	NO	0—1
München	30. November	—4,7	—10,8	723,9	724,9	725,5	95	93	100	—	S	0,3
	1. Dezember	—1,3	—10,3	720,0	714,0	711,6	100	85	85	—	O	0,5
	2. =	0,3	—5,5	712,2	708,5	707,7	85	90	100	—	Stille	0,3
	3. =	1,5	—2,0	703,9	702,9	704,5	100	90	90	—	W	0,2
	4. =	1,1	—2,9	709,4	710,3	711,1	98	96	100	—	Stille	0,6
	5. =	—0,8	—2,7	710,4	710,2	710,7	100	100	100	—	NO	0,7
	6. =	—0,5	—2,7	710,8	711,2	712,8	100	96	88	0,1	NO	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Cholera trat fast in allen Theilen des Archipels ziemlich heftig auf, insbesondere auf Java, Sumatra und Celebes. In der Residentschaft Rembang (Mittel-Java) zeigte sich eine Malaria-Epidemie ohne bösartigen Charakter, an der bis zum 15. August 2100 Personen erkrankt waren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung der K. und K. Seebehörde zu Triest ist die gegen Herkünfte von der syrischen Küste bestehende Quarantäne auf die ganze Nordküste von Mersina bis einschließlich Alaja ausgedehnt worden. (R.-A. Nr. 296.) —

Italien. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 24. November 1890 ist, nachdem die Cholera in Massovah und Umgegend erloschen, die Verordnung vom 18. September 1890[1]) aufgehoben worden, sodaß Schiffe, welche aus Massovah in italienischen Häfen ankommen, vom Tage der Verordnung ab zum freien Verkehr zugelassen werden. (Ebd.) —

Großbritannien. Cypern. Gegen Ankünfte von der karamanischen und syrischen Küste zwischen den Häfen Adalia und Beirut, jedoch mit Ausschluß des Letzteren, ist Quarantäne angeordnet. (Ebd.) —

Türkei. (Vergl. S. 771.) Infolge des Ausbruchs der Cholera in Adana ist die Quarantäne vom 24. November ab im Norden von Seleffe bis nach Anamour einschließlich ausgedehnt worden. —

Griechenland. Ueber alle aus syrischen und kleinasiatischen Häfen zwischen Beirut und Mersina ankommenden Schiffe, welche seit dem 16. November d. J. unterwegs sind, ist Quarantäne verhängt. Letztere ist auf Delos abzuhalten. (R.-A. Nr. 296.) —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 18. November 1890 beschlossen, die gegen die syrische Küste bestehenden Cholera-Quarantäne-Maßregeln bis einschließlich Seleffe auszudehnen und die Ankünfte von der Küste zwischen Beirut und Jaffa einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen. (Ebd.) —

Algier. Laut einer vom General-Gouverneur zu Algier unterm 26. November 1890 erlassenen Verfügung sind Provenienzen aus den nördlich von Portugal am Ozean gelegenen spanischen Häfen bei ihrer Ankunft in Häfen Algeriens nur noch einer ärztlichen Besichtigung und Desinfektion unterworfen. Für Provenienzen aus den sonstigen spanischen Häfen ist die Dauer der mit Desinfektion verbundenen Beobachtungsquarantäne auf drei Tage, von der ärztlichen Besichtigung an gerechnet, herabgesetzt. (R.-A. Nr. 299.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten der Städte Erfurt und Suhl. Vom 27. November 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Erfurt S. 224.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat unterm 22. d. M. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten der Städte Erfurt und Suhl unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

Wortlaut 1.—5. wie S. 773 unter Potsdam. Dann heißt es weiter:

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 10. Dezbr. 1890. (Amtsbl. S. 325.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Mastanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch in die öffentlichen Schlachthäuser zu Halberstadt, Leobschütz, Kulm und Oberglogau unter den in der Bekanntmachung vom 11. November d. J.,[2]) Amtsblatt Stück 46, Seite 305, Nr. 977, unter Nr. 1—6 einschließlich aufgeführten Bedingungen gestattet.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß als Einfuhrtage über Oderberg, wie über Dziedzitz der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt sind und daß die Untersuchung der einzuführenden Schweine in Oderberg durch den Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dziedzitz durch den Grenzthierarzt Gabbey in Pleß stattfindet.

Oppeln, den 10. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Belgien. Vom 6. Dezember 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Aachen, S. 353.)

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der belgischen Provinz Lüttich in erheblichem Maße herrscht,

(Fortsetzung auf Seite 792, Spalte 2.)

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das II. Vierteljahr 1890.

Monate und Orte (Einwohner: 11 349 568.)		Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. u. Nervenfieber	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
April . . .	229 Orte einschl. d. Vororte von Berlin u. Leipzig	33903	1139	22155	6908	23,4	3	276	197	1028	120	—	64	3340	3252	1278	485	454	12030	564
Mai . . .		34928	1092	22990	8004	24,3	3	466	195	899	141	1	58	3129	2997	1939	973	878	12470	692
Juni[3]) . .		33649	1049	21624	7994	22,9	1	422	183	791	151	2	74	2620	2467	2791	1524	1420	11524	598
II. Vierteljahr . . .		102480	3280	66769	22906	23,5	7	1164	575	2718	412	3	196	9089	8716	6008	2982	2752	36027	1854
Nachtrag für den Monat Juni.																				
Görlitz		185	9	130	54	25,7	—	1	—	2	—	—	1	17	13	23	23	19	65	8
Lindenau		109	4	81	53	53,3	—	5	1	3	—	—	1	8	10	22	10	9	30	1

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 617. — [2]) Desgl.. S. 718.
[3]) Einschließlich der nachträglich eingegangenen und nachstehend aufgeführten Berichte für Görlitz und Lindenau.

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. (Vergl. Veröffentl. 1890 S. 473.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Acute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																			
1890, April . . .	2 011 419	6649	.	3650	1077	21,8	1	59	6	143	44	34	.	8	.	.	.	146	3138	71
„ Mai	2 012 785	6570	.	3757	1187	22,4	2	68	11	112	31	31	.	13	.	.	.	170	3219	100
„ Juni	2 014 440	6666	.	3466	1151	20,6	—	42	7	106	31	35	.	14	.	.	.	261	2874	96
II. Viertelj.	2 012 881	19885	.	10873	3415	21,6	3	169	24	361	106	100	.	35	.	.	.	577	9231	267
Baden.[2])																			
1890, I. Viertelj.	1 600 839	.	.	12076	2641	30,2	3	62	50	240	115	37	.	32	.	.	.	.	11537	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	334 042	.	.	2447	537	29,3	—	11	14	76	18	7	.	6	.	.	.	.	2315	.
1890, II. Viertelj.	1 600 839	.	.	8931	2720	22,3	—	41	90	217	56	37	.	31	.	.	.	.	8459	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	334 042	.	.	2227	686	26,7	—	11	20	95	15	13	.	10	.	.	.	.	2063	.
Hessen[3])																			
1890, II. Viertelj.																			
Prov. Starkenburg	413 000	.	.	2192	658	21,2	—	13	8	67	20	6	—	12	8	347	274	126	1258	53
„ Oberhessen .	262 000	.	.	1369	246	20,9	—	26	5	81	4	8	—	5	3	196	188	24	800	29
„ Rheinhessen.	305 000	.	.	1784	540	23,4	—	14	5	46	43	8	—	8	7	250	259	95	983	66
Zusammen .	980 000	.	.	5345	1444	21,8	—	53	18	194	67	22	—	25	18	793	721	245	3041	148
Braunschweig[4])																			
Sämmtliche Städte																			
1890, April	159 867	484	.	320	80	24,0	.	—	1	42	6	2	—	—	.	60	39	8	153	9
„ Mai	159 867	513	.	308	90	23,1	.	2	1	31	4	3	—	1	.	59	28	17	149	13
„ Juni	157 925	515	.	273	87	20,7	.	5	3	22	3	5	—	2	.	37	31	16	141	8
II. Viertelj.	159 220	1512	.	901	257	22,6	.	7	5	95	13	10	—	3	.	156	98	41	443	30
Oesterreich[5]) 57 Städte und Gemeinden																			
1890 vom 30. März bis 28. Juni . . .	3 010 472	20672	1167	21347	5918	28,4	134	544	143	500	193	164	.	109	.	4820	3037	1548	9811[6])	344
Ungarn[7]) 12 Städte.																			
1890, vom 30. März bis 28. Juni . . .	882 395	7971	318	7045	2267	32,2	11	46	58	239	16	72	.	11	.	1426	957	785	3213	211
Schweiz[8]) 15 größere Städte u. Gemeind.																			
1890, April	480 388	1144	53	1021	220	25,5	1	37	5	27	3	5	.	5	3	161	160	49[9])	531	34
„ Mai	480 388	1147	39	885	184	22,1	2	24	11	20	5	6	.	1	7	160	102	53[9])	469	25
„ Juni	480 388	1120	49	798	161	19,9	3	12	11	17	7	5	.	6	2	124	80	69[9])	419	43
II. Viertelj.	480 388	3411	141	2704	565	22,5	6	73	27	64	15	16	.	12	12	445	342	171[9])	1419	102
England[10]) 28 Städte																			
1890, vom 30. März bis 28. Juni . . .	9 715 559	72610	.	46118	10196	19,0	8	1603	645	479	1739	.	.	.	.	.	.	559	39508	1577
Belgien[11]) 69 Städte																			
1890, II. Viertelj.	1 992 601	14608	714	9124	2179	18,3	71	114	24	196	103	96	.	54	.	1056	1432	733	4989	256
Norwegen[12])																			
1890, April	.	.	.	201	.	.	1	3	10	52	5	2	—	1	1	54	48	12	12[13])	.
„ Mai	.	.	.	194	.	.	—	5	10	60	2	5	—	2	1	60	20	23	6[13])	.
„ Juni	.	.	.	157	.	.	1	3	7	42	2	3	—	3	3	35	14	39	3[13])	.
II. Viertelj.	.	.	.	552	.	.	2	11	27	154	9	10	—	6	5	149	82	74	23[13])	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralbl. für allgemeine Gesundheitspflege 1890. Heft 7/8 u. 9/10. — Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8343 Einwohner. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Todesursachen.

[2]) Beilage zu Nr. 222 der Karlsruher Zeitung.

[3]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

[4]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, Heft 6, 7 und 8, 1890.

[5]) Wochen-Ausweise über Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statist. Central-Commission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 220 Einwohner. Aus 4 Gemeinden fehlten für je eine Woche die Angaben ganz oder theilweise. — [6]) Darunter 2 Fälle von Tollwuth.

[7]) Statistische Nachweise des statistischen Büreaus zu Budapest Nr. 901 bis mit 913. Die kleinste dieser Städte, Kün-Félegyháza, hat 26 260 Einwohner. Bei Kronstadt fehlen die Angaben der Lebendgeborenen, desgl. bei Debreczen und Temesvar sämmtliche Angaben für eine Woche.

[8]) Monatsbülletins des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. — [9]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

[10]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General No. 166. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 78 780 Einwohner.

[11]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1890. II. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3140 Einwohner. Von Nivelles und Dour fehlen die Angaben der Todesursachen.

[12]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. 4, 5, 6. — [13]) Andere epidemische Krankheiten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 3. Vierteljahres 1890.[1])

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie“ Nr. 37 bis 48.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Zahl der neu verseuchten Ortschaften in der Zeit vom											
	1. bis 8.	8. bis 16.	16. bis 22.	22. bis 1. Aug.	1. bis 8.	8. bis 16.	16. bis 22.	22. bis 1 Sept.	1. bis 8.	8. bis 16.	16. bis 22.	22. bis 1. Okt.
	Juli				Auguſt				Septbr.			
Milzbrand.												
T. Pazardjik	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Rotz.												
Lom	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schumen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Razgrad	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sofia	—	—	—	1	—	—	[12])	—	—	—	—	—
Schumla	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Plovdiv	—	—	—	—	—	—	[12])	—	—	—	—	—
Widdin	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Sliven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[12])	—
Maul- und Klauenseuche.												
Burgas	3	4	—	5	1	—	—	1	—	—	—	—
Vratza	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lom	3	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Plovdiv	22	12	—	1	2	9	—	1	—	—	—	1
Razgrad	7	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Rustschuk	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sistow	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sevlievo	2	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Sliven	1	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Sofia	4	13	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Tirnovo	3	6	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schumen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lovetch	—	4	1	3	—	2	1	—	—	—	—	—
Pléven	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plevna	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schumla	—	—	2	—	—	5	1	1	3	—	—	—
Küstendil	—	—	—	2	3	8	—	2	—	—	—	—
Silistria	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tartar-Bazardjik	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Widdin	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—
Trin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Schafpocken.												
Lom	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Plovdiv	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Varna	—	1	2	5	1	—	—	4	—	4	—	1
St. Zagora	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	3	—
Burgas	—	—	—	1	—	—	5	4	—	—	3	—
Sevlievo	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sliven	—	—	—	1	—	1	6	2	—	1	1	—
Haskovo	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sistov	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirnovo	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—
Küstendil	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lovetch	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Schumla	—	—	—	—	—	—	2	2	8	—	—	—
Haskeuy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vratza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Räude.												
Varna	—	[13])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Influenza der Pferde.												
Plovdiv	—	—	—	—	—	—	[12])	—	—	—	—	—
Küstendil	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Sofia	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

Niederländisch-Indien. Nach einem Bericht aus Batavia vom 20. Oktober wüthet in Bantam, der westlichsten Residentschaft Javas, die Viehpest schon seit Jahren, hauptsächlich infolge der ablehnenden Haltung, welche die wenig intelligente Bevölkerung gegen die von der Regierung vorgeschriebenen Maßnahmen einnimmt. Auch in Benkulen, an der Westküste von Sumatra, sowie in einigen Gegenden der Ostküste, besonders in der Landschaft Deli, herrscht diese Seuche. Die Maul- und Klauenseuche herrscht in den Residentschaften Ostjavas (Pasaruan, Kediri und Surabaya). In Salatiga (Mitteljava) trat unter den Militärpferden der Rotz auf, und in Kedor (Mitteljava) zeigte sich unter dem Rindvieh noch eine andere, nicht ansteckende Krankheit, der viele Thiere erlagen.

[1]) Vgl. S. 607. — [2]) Bei Militairpferden. — [3]) Ziegen.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln“.)

ordne ich in Abänderung meiner Verordnung vom 16. Oktober 1883 (Amtsblatt Stück 45) und meiner Bekanntmachung vom 20. Juli 1885 (Amtsblatt Stück 33) auf Grund des § 7 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes an:

„Die Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche Belgien wird bis auf Weiteres **ganz** verboten.“

Demgemäß werde ich auch die Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Belgien bis auf Weiteres nicht ertheilen.

Aachen, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Bremer.

Bayern. Bekanntmachung, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 5. Dezember 1890. (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern. S. 631.)

K. Staatsministerium des Innern. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember d. J. unter theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 27. Juni 1879 — § 396 der Protokolle — beschlossen, daß die Landesregierungen ermächtigt werden, die Einfuhr von lebenden Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Thiere

Folgt Wortlaut wie in a.—e. auf S. 781 der Veröffentl. unter „Deutsches Reich.“ Dann heißt es weiter:

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1887 (Ges.- und Verord.-Bl. S. 13 u. ff.) bekannt gegeben.

München, den 5. Dezember 1890.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend eine Modifikation der in der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 128)[1]) im Paragraph 2 enthaltenen Bestimmung über das Einlangen der Schlachtschweine aus Galizien in der Eisenbahnstation St. Marx. Vom 30. Oktober 1890. (Oesterr. San.-Wes. S. 740.)

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, das Einlangen der Schlachtschweine aus Galizien, für welche am Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx die Abhaltung eines abgesonderten Marktes am Freitage jeder Woche bewilligt worden ist, derart zu regeln, daß solche Transporte noch während einer Tageszeit ankommen, in welcher deren veterinärpolizeiliche Untersuchung möglich ist, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues den Paragraph 2 der Ministerial-Verordnung vom

[1]) Veröffentl. 1890 S. 475.

1. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 128) abzuändern, und hat derselbe zu lauten, wie folgt:

§ 2. Die unter dieser Voraussetzung im Wege des direkten Eisenbahnverkehres in die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden Schlachtschweine aus Galizien sind für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx bestimmt, dürfen nur am Donnerstag jeder Woche, und zwar bis spätestens 2 Uhr Nachmittags auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten Theile der daselbst bestehenden Ausladerampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden. Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der Freitag jeder Woche bestimmt. Die Abfuhr der verkauften galizischen Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Freitags, spätestens am Vormittag des unmittelbar auf den Markttag folgenden Samstag auf dem hiefür vorgezeichneten Wege stattzufinden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums von 18. November wird von demselben das Amt Maribo in Dänemark als von Schweinepest (Schweineseuche, Swinediphtheritis, Swinefever) befallen angesehen.

Rußland. Finnland.[1]) Laut einer in der amtlichen Zeitung von Helsingfors am 18. November veröffentlichten landesherrlichen Verordnung ist die Einfuhr von Schweinen, sowie der von solchen herstammenden Rohwaaren und Fleischfabrikate aus Schweden und Norwegen wieder gestattet.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. Dezember 1890. (R.-G.-Bl. S. 203.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs vom 29. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 529)[2]) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Göhrde, den 5. Dezember 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Preußen und Niederlande.

Zwischen den Regierungen von Preußen und den Niederlanden ist folgende Vereinbarung, betr. die Bekämpfung der Tollwuth unter den Hunden in den Grenzbezirken getroffen worden.

1. Chaque fois que les mesures prescrites au § 38 de la loi de l'Empire Allemand du 23 juin 1880 (Reichsgesetzbl. pag. 153) seront mises à exécution dans un „Ortspolizeibezirk" limitrophe des Pays-Bas, il en sera donné avis aux autorités Néerlandaises.

Sont désignés, outre les rayons de police établis dans les villes, sous le nom d'„Ortspolizeibezirk": dans la Province de Hanovre les arrondissements („Kreise") ainsi que le canton („Amtsbezirk") de Neuenhaus dans l'arrondissement de Bentheim, dans la Province de Westphalie les cantons („Amtsbezirke"), et dans la Province Rhénane les mairies („Bürgermeisterei-Bezirke").

Cet avis devra être donné dans le plus bref délai possible, avec indication des communes Néerlandaises, situées dans le cercle considéré comme infecté, aux termes du § 20 de l'Instruction donné par le conseil Fédéral le 12 février 1881. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich, pag. 36, Ministerialbl. f. d. innere Verwaltung, pag. 128).

2. Réciproquement, chaque fois qu'une des mesures prescrites au § 2 et au § 3 de l'article 3 de la loi Néerlandaise du 5 juin 1875 (Journal officiel des Pays-Bas, no. 110) sera mise à exécution dans une commune Néerlandaise limitrophe de l'Allemagne, il en sera donné avis aux autorités allemandes.

Cet avis devra être donnée dans le plus bref délai possible, avec indication da la commune dans laquelle la présence du chien, qui a donné lieu à l'application de la mesure dont il s'agit, aura été constatée.

3. Les fontionnaires de la police locale („Ortspolizeibehörde") dans les districts allemands limitrophes des Pays-Bas et les Bourgmestres des communes Néerlandaises limitrophes de l'Allemagne seront chargés de donner l'avis mentionné sous les nos. 1 et 2.

4. L'avis mentionné sous les nos. 1 et 2 devra être adressé en Allemagne: dans la Province de Hanovre aux „Gemeinde-Vorsteher" des communes limitrophes des Pays-Bas, et dans la Province de Westphalie et la Province Rhénane aux fontionnaires de la police locale („Ortspolizeibehörde") dans les „Ortspolizeibezirke" limitrophes; et dans les Pays-Bas aux Bourgmestres des communes limitrophes de l'Allemagne.

5. Il est bien entendu d'ailleurs que les dipositions législatives en rigueur dans chacun des deux Etats, par rapport aux mesures à prendre pour prévenir la rage canine, seront strictement exécutées dans les districts limitrophes.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, die Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen betreffend.

Berlin, den 22. November 1890.

M. No. 9613.

Das mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III) hat mir Veranlassung gegeben, die bisher bei den Prüfungen der Apothekergehülfen nach Maßgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 24. Mai 1883 — M. 3301 — zu verwendende Zusammenstellung der Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen einer Revision durch die technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten unter Zugrundelegung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica, editio III) unterziehen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend ein Exemplar dieser revidirten Zusammenstellung mit dem ergebenen Ersuchen, dem Vorsitzenden solche zur Benutzung zuzufertigen.

Im Auftrage
Bartsch.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizeipräsidenten hier.

Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen.

I. Pharmazeutische Chemie.

1. Acetum et Acidum aceticum, 2. Acidum arsenicosum et liquor Kalii arsenicosi, 3. Ac. benzoïcum, 4. Ac. boricum et Borax, 5. Ac. carbolicum et Kreosotum, 6. Ac. hydrochloricum, 7. Ac. hydrocyanicum, Aqua Amygdalarum amararum et Oleum Amygdalarum aethereum, 8. Ac. nitricum, 9. Ac. phosphoricum et Phosphorus, 10. Ac. salicylicum, 11. Ac. sulfuricum, 12. Ac. tartaricum et tartarus depuratus, 13. Aether et Aether aceticus, 14. Alcaloïde, 15. Aluminium et ejus salia, 16. Aqua chlorata et Chloralum hydratum,

---

[1]) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 42.

[2]) Vgl. Veröffentl. 1887. S. 709.

17. Bismutum et ejus salia, 18. Bromum et ejus salia, 19. Calcium et ejus salia, 20. Carbo, 21. Cerussa, Lithargyrum et minium, 22. Chininum et ejus salia, 23. Chloroformium et Jodoformium, 24. Cuprum et ejus salia, 25. Emplastra, 26. Ferrum et ejus salia, 27. Glycerinum, 28. Hydrargyrum et ejus salia, 29. Jodum et ejus salia, 30. Kalium et ejus salia, 31. Magnesium et ejus salia, 32. Natrium et ejus salia, 33. Plumbum et ejus salia, 34. Reagentia et Solutiones volumetrici, 35. Sapones, 36. Spiritus, 37. Sulfur, 38. Zincum et ejus salia.

II. Botanik und Pharmakognosie.

1. Adeps et Sebum, 2. Amylum et Dextrinum, 3. Balsamum Copaivae et Balsamum peruvianum, 4. Benzoë, 5. Camphora, 6. Cera et Cetaceum, 7. Cortex Chinae, 8. Cort. Frangulae, 9. Cort. Granati, 10. Crocus, 11. Flores Arnicae, 12. Fl. Chamomillae, 13. Fl. Koso, 14. Fl. Sambuci, 15. Fl. Verbasci, 16. Folia Digitalis, 17. Fol. Juglandis, 18. Fol. Menthae crispae et piperitae, 19. Fol. Salviae, 20. Fol. Sennae, 21. Foliae Uvae Ursi, 22. Fructus Anisi, 23. Fruct. Foeniculi, 24. Fruct. Juniperi, 25. Gummi arabicum, 26. Herba Conii, 27. H. Hyoscyami, 28. H. Violae tricoloris, 29. Lycopodium, 30. Manna, 31. Moschus, 32. Myrrha, 33. Oleum Amygdalarum, 34. Ol. Jecoris Aselli, 35. Ol. Olivarum, 36. Ol. Ricini, 37. Ol. Sinapis, 38. Opium, 39. Paraffinum liquidum et solidum, 40. Radix Althaeae, 41. Rad. Colombo, 42. Rad. Gentianae, 43. Rad. Ipecacuanhae, 44. Rad. Liquiritiae, 45. Rad. Rhei, 46. Rad. Sarsaparillae, 47. Rad. Senegae, 48. Rad. Valerianae, 49. Rhizoma Calami, 50. Rhi. Filicis, 51. Rhi. Iridis, 52. Rhi. Zedoariae, 53. Rhi. Zingiberis, 54. Saccharum et Saccharum Lactis, 55. Secale cornutum, 56. Semen Colchici, 57. Sem. Lini, 58. Sem. Sinapis, 59. Sem. Strychni, 60. Tubera Jalapae, 61. Tub. Salep.

III. Physik.

1. Thermometer, 2. Barometer, 3. Waagen, 4. Spezifisches Gewicht, 5. Freier Fall der Körper, 6. Electricität, 7. Magnetismus, 8. Wärme, 9. Adhäsion, Cohäsion und Attraction, 10. Mikroscop, 11. Dampfmaschine, 12. Luftpumpe, 13. Aggregatzustände der Körper, 14. Polarisation, 15. Apparate zur Maass-Analyse, 16. Telephon und Telegraph.

IV. Galenische Mittel.

1. Aqua Calcariae, 2. Aqua Cinnamomi, 3. Aqua Foeniculi, 4. Cuprum aluminatum, 5. Electuarium e Senna, 6. Elixir amarum, 7. Emplastrum Cantharidum ordinarium, 8. Empl. Canth. perpetuum, 9. Empl. Lithargyri compositum, 10. Empl. saponatum, 11. Infusum Sennae compositum, 12. Linimentum saponato-camphoratum, 13. Liquor Ammonii anisatus, 14. Mucilago Salep, 15. Pulvis aërophorus, 16. Sirupus Althaeae, 17. Sir. Amygdalarum, 18. Sir. Ferri jodati, 19. Spiritus saponatus, 20. Tinctura Jodi, 21. Tinct. Rhei aquosa, 22. Unguentum Diachylon, 23. Ung. Glycerini, 24. Ung. Kalii jodati, 25. Ung. leniens, 26. Ung. Paraffini, 27. Ung. Zinci, 28. Vinum camphoratum.

V. Chemisch-pharmazeutische Präparate.

1. Acidum benzoïcum, 2. Ac. carbolicum liquefactum, 3. Ac. sulfuricum dilutum, 4. Ammonium chloratum ferratum, 5. Aqua chlorata, 6. Aqua hydrosulfurata, 7. Ferrum sulfuricum, 8. Hydrargyrum bijodatum, 9. Hydr. oxydatum via humida paratum, 10. Hydr. praecipitatum album, 11. Liquor Ammonii acetici, 12. Liquor Kalii acetici, 13. Liquor Kalii arsenicosi, 14. Liquor Plumbi subacetici, 15. Sapo kalinus.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

1. Acetanilidum, 2. Acidum aceticum, 3. Ac. benzoïcum, 4. Ac. boricum, 5. Ac. carbolicum, 6. Ac. citricum, 7. Ac. hydrochloricum, 8. Ac. nitricum, 9. Ac. phosphoricum, 10. Ac. salicylicum, 11. Ac. sulfuricum, 12. Ac. tannicum, 13. Ac. tartaricum, 14. Aether, 15. Aether aceticus, 16. Ammonium bromatum, 17. Am. chloratum, 18. Antipyrinum, 19. Aqua Amygdalarum amararum, 20. Aqua chlorata, 21. Balsamum Copaivae, 22. Balsamum peruvianum, 23. Bismutum subnitricum, 24. Calcaria chlorata, 25. Calcium phosphoricum, 26. Chininum hydrochloricum, 27. Chin. sulfuricum, 28. Chloralum hydratum, 29. Chloroformium, 30. Codeïnum phosphoricum, 31. Ferrum lacticum, 32. Fe. pulveratum, 33. Fe. reductum, 34. Glycerinum, 35. Hydrargyrum bijodatum, 36. Hydr. chloratum, 37. Hydr. oxydatum, 38. Hydr. praecipitatum album, 39. Jodoformium, 40. Kalium bromatum, 41. Kal. carbonicum, 42. Kal. chloricum, 43. Kal. jodatum, 44. Kal. nitricum, 45. Kreosotum, 46. Liquor Ammonii caustici, 47. Liquor Ferri acetici, 48. Liquor Ferri sesquichlorati, 49. Liquor Kalii arsenicosi, 50. Magnesia usta, 51. Magnesium carbonicum, 52. Morphium hydrochloricum, 53. Natrium bicarbonicum, 54. Nat. bromatum, 55. Nat. nitricum, 56. Nat. sulfuricum, 57. Phenacetinum, 58. Salolum, 59. Stibium sulfuratum aurantiacum, 60. Sulfur praecipitatum, 61. Tartarus depuratus, 62. Tart. natronatus, 63. Tart. stibiatus, 64. Zincum oxydatum, 65. Zincum sulfuricum.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die standesamtlichen Anzeigen von Todtgeburten betr.

M. Nr. 8926. Berlin, den 20. November 1890.

In der diesseitigen Rundverfügung vom 17. Dezember 1889 — Nr. 9196 M. —, betreffend die standesamtlichen Anzeigen von Todtgeburten Seitens der Hebammen, ist zwar unzweideutig bestimmt worden, daß alle diejenigen Leibesfrüchte zur Eintragung in die Standesregister nicht anzumelden sind, welche erkennbar vor Ablauf des siebenten Kalendermonats oder des 210. Tages der Entwickelung im Mutterleibe todtgeboren werden. Gleichwohl ist es zur Ausschließung der Gefahr einer mißverständlichen Auffassung dieser Bestimmung als zweckmäßig empfunden worden, die Hebammen noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Leibesfrüchte, welche nach der Trennung vom Mutterleibe Leben, wenngleich nur wenige Augenblicke hindurch gezeigt haben, ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Lebensfähigkeit standesamtlich anzumelden sind, und daß ferner das Gleiche auch bezüglich derjenigen todten Leibesfrüchte zu geschehen hat, aus deren Beschaffenheit der Schluß auf ein geringeres Alter, als ein solches von 210 Tagen nicht mit unbedingter Zuverlässigkeit gezogen werden kann, d. h. daß im Zweifel der betreffende Fruchtabgang als anmeldepflichtig zu behandeln ist.

Dementsprechend ersuche ich ergebenst, gefälligst Sorge dafür zu tragen, daß alle Hebammen mit einer entsprechenden Anweisung, welche jeden Zweifel über den Umfang ihrer Anmeldepflicht in den betreffenden Fällen im vorstehenden Sinne aufhebt, versehen werden.

Im Auftrage.
Kügler.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten, das Königliche Regierungspräsidium zu Trier und Frankfurt a. O. und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, betreffend.

Berlin, den 21. November 1890.

M. No. 9234.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beikommend die allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III) zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst . . . . . Exemplare des Arzneibuches und des Arzneiverzeichnisses, von denen je eines für die Bibliothek der Königlichen Regierung, die übrigen für die Regisstraturen der Physiker des Bezirkes bestimmt sind.

Die zu den Apothekenvisitationen erforderlichen Exemplare des Arzneiverzeichnisses werden von hier kostenfrei geliefert und sind in der bisherigen Weise von dem Direktor der geheimen Kanzlei meines Ministeriums zu erfordern. Der Ladenpreis beträgt 60 Pf. für das Exemplar.

von Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und Abschrift an sämmtliche Königliche Medizinal-Kollegien.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 282) das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III)" erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica. Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apothekenvisitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten und für ihn bestimmten verschließbaren Raume bezw. hinter einem eigenen mit Verschluß versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschrankes außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenklatur des zur Zeit giltigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica, editio III) vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Goßler.

Liste derjenigen Arzneimittel, welche in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig gehalten werden müssen.

Acetum, Acidum aceticum dilutum, Ac. arsenicosum, Ac. benzoïcum, Ac. boricum, Ac. carbolicum, Ac. carbolicum liquefactum, Ac. hydrochloricum, Ac. nitricum, Ac. phosphoricum, Ac. salicylicum, Ac. sulfuricum, Ac. tannicum, Ac. tartaricum, Adeps suillus, Aether, Aether aceticus, Aloë, Alumen, Ammonium chloratum, Amygdalae amarae, Am. dulces, Amylum Triciti, Antipyrinum, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Calcariae, Aqua chlorata, Aqua destillata, Argentum nitricum, Atropinum sulfuricum, Balsamum Copaivae, Bals. peruvianum, Bismutum subnitricum, Calcaria chlorata, Calcium sulfuricum ustum, Camphora, Cantharides, Cera flava, Chininum hydrochloricum, Ch. sulfuricum, Chloralum hydratum, Chloroformium, Cocaïnum hydrochloricum, Collodium, Cortex Aurantii Fructus, Cort. Cascarillae, Cort. Chinae, Cort. Cinnamomi, Cort. Frangulae, Crocus, Cuprum sulfuricum, Elixir Aurantiorum compositum, Emplastrum adhaesivum, Empl. Cantharidum ordinarium, Empl. Hydrargyri, Empl. Lithargyri, Empl. Lith. compositum, Empl. saponatum, Extractum Absinthii, Ext. Aloës, Ext. Belladonnae, Ext. Cascarillae, Ext. Colocynthidis, Ext. Ferri pomatum, Ext. Filicis, Ext. Gentianae, Ext. Hydrastis fluidum, Ext. Hyoscyami, Ext. Opii, Ext. Rhei, Ext. Secalis cornuti, Ext. Strychni, Ext. Trifolii fibrini, Ferrum lacticum, Fe. pulveratum, Fe. sulfuricum, Flores Arnicae, Fl. Chamomillae, Fl. Koso, Fl. Sambuci, Fl. Verbasci, Folia Digitalis, Fol. Farfarae, Fol. Menthae piperitae, Fol. Sennae, Fol. Trifolii fibrini, Fol. Uvae Ursi, Fructus Anisi, Fr. Aurantii immaturi, Fr. Cardamomi, Fr. Colocynthidis, Glycerinum, Gossypium depuratum, Gummi arabicum, Herba Absinthii, Her. Hyoscyami, Hirudines, Hydrargyrum, Hyd. bichloratum, Hyd. bijodatum, Hyd. chloratum, Hyd. oxydatum, Hyd. praecipitatum album, Jodoformium, Jodum, Kalium bicarbonicum, Kal. bromatum, Kal. carbonicum, Kal. chloricum, Kal. jodatum, Kal. permanganicum, Kreosotum, Lichen islandicus, Linimentum ammoniatum, Lin. saponato-

camphoratum, Liquor Ammonii anisatus, Li. Am. caustici, Li. Ferri sesquichlorati, Li. Kalii acetici, Li. Kalii arsenicosi, Li. Plumbi subacetici, Lycopodium, Magnesia usta, Magnesium carbonicum, Mag. sulfuricum, Mixtura sulfurica acida, Morphinum hydrochloricum, Moschus, Natrium bicarbonicum, Nat. nitricum, Nat. salicylicum, Nat. sulfuricum, Oleum Amygdalarum, Ol. Anisi, Ol. Cacao, Ol. Hyoscyami, Ol. Jecoris Aselli, Ol. Menthae piperitae, Ol. Olivarum, Ol. Ricini, Ol. Rosmarini, Ol. Sinapis, Ol. Thymi, Opium, Paraffinum liquidum, Par. solidum, Plumbum aceticum, Pl. ac. crudum, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Pul. Liquiritiae compositus, Radix Althaeae, Ra. Gentianae, Ra. Ipecacuanhae Ra. Liquiritiae, Ra. Rhei, Ra. Senegae, Ra. Valerianae, Resina Jalapae, Rhizoma Calami, Rhi. Galangae, Rhi. Iridis, Rhi. Zedoariae, Rhi. Zingiberis, Saccharum, Sac. Lactis, Sapo medicatus, Secale cornutum, Semen Colchici, Se. Sinapis, Se. Strychni, Sirupus Althaeae, Sir. Aurantii Corticis, Sir. Cerasorum, Sir. Rhei, Sir. Rubi Idaei, Sir. simplex, Species pectorales, Spiritus, Sp. aethereus, Sp. camphoratus, Sp. Melissae compositus, Sp. Sinapis, Strychninum nitricum, Succus Liquiritiae depuratus, Sulfur depuratum, Tartarus depuratus, Tar. natronatus, Tar. stibiatus, Terebinthina, Tinctura amara, Ti. Arnicae, Ti. aromatica, Ti. Chinae composita, Ti. Cinnamomi, Ti. Colchici, Ti. Digitalis, Ti. Ferri pomata, Ti. Jodi, Ti. Opii benzoïca, Ti. Op. crocata, Ti. Op. simplex, Ti. Rhei aquosa, Ti. Rhei vinosa, Ti. Strychni, Ti. Valerianae, Ti. Val. aetherea, Unguentum diachylon, Ung. Hydrargyri cinereum, Ung. Paraffini, Ung. Zinci, Veratrinum, Vinum Colchici, Vin. stibiatum, Zincum oxydatum crudum, Zi. sulfuricum, Reagentien und volumetrische Lösungen.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, Anzeigepflicht und Desinfektion bei Tuberkulose betr.

Vom 8. Dezember 1890.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes bestimmt: Die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten[1]), wird durch folgende Bestimmungen ergänzt.

§ 1a. Zu den im § 1 genannten ansteckenden Krankheiten, welche unbedingt die vorschriftsmäßige Desinfektion erheischen, treten alle Erkrankungen und Sterbefälle an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose hinzu, welche in dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen (siehe § 1b) vorkommen.

§ 1b. Zu den Haushaltungsvorständen bezw. Stellvertretern (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.), welche zur Desinfektion verpflichtet sind, gehören auch die Unternehmer von Privat-Kranken-Anstalten, sowie die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambres-garnies, Schlafstellen und dergl. m.

§ 1c. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose Erkrankte in den vorbezeichneten Aufenthalts-Einrichtungen 2c. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitäts-Kommission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1890.

Der Polizei-Präsident.
J. Nr. I. A. 4257. v. Richthofen.

---

[1]) Vergl. Veröffentl. 1887 S 110.

Preußen. Rheinprovinz. Nachkurse für Hebammen betr.

1. Reg.-Bez. Coblenz.

Coblenz, den 18. April 1890.

Ew. Hochwohlgeboren haben in dem gefälligen Schreiben vom 15. August v. Js, Nr. 6142, sich bereit erklärt, in der Lehranstalt zu Cöln Nachkurse für Hebammen einzurichten.

In Folge dessen habe ich sämmtliche Landräthe aufgefordert, den Kreisständen wegen Gewährung der für jene Nachkurse erforderlichen Mittel (etwa 50 ℳ für je eine Hebamme) Vorlage zu machen. Daraufhin haben nunmehr bewilligt: die Kreisvertretung zu Wetzlar bis 200 ℳ, die von Simmern bis 160 ℳ, die von Kochem, Meisenheim und Zell bis je 150 ℳ, die zu Altenkirchen, Coblenz Land, Mayen, Ahrweiler und Adenau je 100 ℳ. Die Kreise St. Goar und Kreuznach haben zwar bis jetzt nichts bewilligt, sich aber bereit erklärt, die Kosten zu tragen, sobald eine Hebamme aus ihren Kreisen sich zu einem Nachkursus melden sollte. Allerdings wird in allen Kreisen die Schwierigkeit bleiben, Hebammen zu finden, welche bereit sind, einige Wochen ihre Familie und ihren Wirkungskreis zu verlassen, um einen Nachkursus zu genießen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Direktor der Lehranstalt in Cöln gefälligst zu veranlassen, mit den Landräthen der obengenannten Kreise, die zur Bestreitung der Kosten Summen in ihren Etat aufgenommen haben, in Verbindung zu treten, damit die Landräthe zeitig erfahren, wieviele Hebammen und zu welchem Zeitpunkte sie dieselben nach Cöln senden sollen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
gez. Koch.

An den Landesdirektor der Rheinprovinz, Herrn Geheimen Regierungsrath Klein, Hochwohlgeboren zu Düsseldorf.

---

2. Auszug.

Oberpräsidium der Rheinprovinz.

J. Nr. 5734. Coblenz, den 30. August 1890.

Hinsichtlich der vom Anstaltsdirektor vorgeschlagenen Nachkurse für Hebammen in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt, verweise ich, unter Bezugnahme auf den eingangs erwähnten Bericht, sowie auf den Bericht vom 1. Dezember 1888, I. II. A. 9993 auf das abschriftlich beigefügte, an den Landesdirektor gerichtete Schreiben des hiesigen Regierungspräsidenten vom 18. April d. Js., aus welchem hervorgeht, daß im hiesigen Regierungsbezirke bereits der Anfang gemacht worden ist, Hebammen zum Besuche von Nachkursen zu veranlassen. Das hierbei eingeschlagene Verfahren scheint mir geeignet zu sein, den Hebammen die Theilnahme an solchen Kursen erheblich zu erleichtern. Der Landesdirektor der Rheinprovinz hat sich bereit erklärt, den Direktor der Hebammenlehranstalt anzuweisen, mit den Landräthen der Kreise, die zur Bestreitung der Kosten für die Nachkurse Summen in ihren Etat aufgenommen haben, im Sinne des Schreibens des hiesigen Regierungspräsidenten in Verbindung zu treten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß die Hebammen, soweit erforderlich, zu Nachkursen thunlichst herangezogen werden.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
gez. Nasse.

An den Königl. Regierungspräsidenten Herrn Freih. v. d. Recke, Hochwohlgeboren Düsseldorf.

---

3. Reg.-Bez. Düsseldorf.

Düsseldorf, den 29. September 1890.

Auszugsweise Abschrift obigen Oberpräsidial-Erlasses erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den in Verfolg meiner Rundverfügung vom 30. Dezember 1889, I. II. A. 5525 mir erstatteten Bericht zur gefälligen geeigneten weiteren Veranlassung unter Zuziehung des Königlichen Kreisphysikus.

Zunächst wollen Ew. Hochwohlgeboren wegen der Beihülfe zu den Kosten der Nachkurse dem Kreistage baldgefälligst entsprechende Vorlage machen und mir

binnen drei Monaten über das Ergebniß derselben eventl. unter Namhaftmachung der zu Nachkursen heranzuziehenden Hebammen Bericht erstatten, damit meinerseits das weiter Erforderliche veranlaßt werden kann.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des von Prof. Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberkulose. Vom 8. Dezember 1890. Z. 24 653. (Oesterr. San.-wesen S. 762 nach d. R.-G.-Bl. 212.)

Da das von Prof. Dr. Koch in Berlin entdeckte Heilmittel gegen Tuberkulose nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes ein werthvolles Hilfsmittel zur Diagnose und ärztlichen Behandlung tuberkulöser Erkrankungen darstellt, derzeit jedoch noch ein Geheimmittel ist und durch seine Anwendung zu Heilversuchen unter Umständen sehr heftige und selbst lebensgefährliche Wirkungen auf den menschlichen Organismus erfolgen können, findet das Ministerium des Innern, um das Studium der Wirkungsweise, sowie die rationelle Anwendung dieses Mittels zum Wohle der mit tuberkulösen Erkrankungen behafteten Hilfsbedürftigen zu ermöglichen und zu fördern, zugleich aber den in Folge des Gebrauches dieses Mittels möglicherweise eintretenden Gefahren vorzubeugen, bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Der Bezug des obgedachten Heilmittels ist nur aus der von der kgl. preußischen Staatsverwaltung autorisirten Erzeugungs- und Versandstätte und bis auf Widerruf nur den Vorständen von Heilanstalten und wissenschaftlichen medizinischen Instituten, sowie den zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Aerzten gestattet.

Im Falle nachgewiesenen Mißbrauches der Befugniß zum Bezuge und zur Anwendung dieses Mittels kann dieselbe von der politischen Landesbehörde unter Offenlassung des Rekurses an das Ministerium des Innern entzogen werden.

2. Die Anwendung des Heilmittels am Menschen darf nur unter der Voraussetzung der zuverlässigen Provenienz und der auch in der nothwendigen Verdünnung unverdorbenen Beschaffenheit desselben, sowie unter allen durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Vorsichten stattfinden.

Die ambulatorische Behandlung von Kranken mit diesem Mittel ohne gesicherte ärztliche Ueberwachung derselben zum Zwecke der eventuell nothwendigen ärztlichen Hilfeleistung während des nach Einführung des Mittels in den Körper eintretenden Reaktionsstadiums ist verboten.

3. Alle Aerzte sind verpflichtet, über die Behandlung von Kranken mit diesem Heilmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und über Aufforderung der politischen Behörde sachliche Auskünfte zu geben, sowie sich hinsichtlich der Provenienz des angewendeten Heilmittels auszuweisen.

4. Jene Aerzte, welche nicht als klinische Vorstände von Heilanstalten an medizinischen Fakultäten oder als Abtheilungsvorstände in den der Staats- oder Landesverwaltung unmittelbar unterstehenden Krankenanstalten bestellt sind, sind gehalten, die Inangriffnahme der Krankenbehandlung unter Anwendung dieses Heilmittels der zuständigen politischen Behörde anzuzeigen.

5. Von jedem Todesfalle, welcher nach Anwendung des Heilmittels im Reaktionsstadium oder in Folge desselben stattfindet, hat der verantwortliche Arzt — in Heilanstalten durch Vermittlung der Direktion derselben — der politischen Behörde unter genauer Angabe aller in Betracht kommenden Umstände ungesäumt die besondere Anzeige zu erstatten.

6. Der politischen Behörde obliegt es, wahrgenommene Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten in der Gebahrung mit dem Heilmittel abzustellen, die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und in Uebertretungsfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bezw. nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. 198, vorzugehen.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Großbritannien. Gesetz, betr. die Bekämpfung der Lungenseuche. Vom 4. Juli 1890. (Schluß.)

Detention of Cattle that have been in contact with Cattle affected with Pleuro-Pneumonia.

19. — (1.) lautet wie Art. 2. — (1.) auf S. 352 der Veröff. 1887, nur ist statt thereupon it shall not be lawful for any person to move during such period such suspected animal in contravention of the terms of any such Notice, or any other head of cattle that may be in the same cow-shed, field, yard, park, or other like place with such suspected animal, without the permission of the Local Authority first obtained: „shall thereupon report to the Board, addressed to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square London, S.W., the giving of such Notice and the circumstances under which it was given" zu lesen.

(2.) Where a Notice prohibiting the movement of any head of cattle has been served on the owner or person in charge of such head of cattle by the Local Authority it shall not be lawful for any person during the period named in the Notice to move such head of cattle or any other cattle which may be in the same cow-shed, field, yard, park, or other like place with such head of cattle without the permission of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to act on his behalf.

Pleuro-Pneumonia found in a Market, Railway Station, Grazing-Park, or other like Place, or during Transit.

20. — (1.), einschl. (a.) bis (g.) wie in Art. 87 auf S 739 der Veröffentl. 1886, nur ist im 1. Absatz statt an animal is zu lesen: „any cettle are" und fällt or foot-and-mouth disease or swine-fever, und in (f.) sty weg. Dann heißt es weiter: the Inspecter of the Local Authority shall seise and detain all the cattle affected with pleuro-pneumonia and shall forthwith transmit the information by telegraph or other rapid means to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square, London, S.W., and on the arrival of an Inspector of the Board or other person authorized by the Board to act in that behalf shall place the cattle so seised and detained in charge of the last-named Inspector or of such other person.

(2.) It shall not be lawful for any person to move any cattle so detained without a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same.

(3.) Nothing in this Article shall apply to a Foreign Animals Wharf or to a Foreign Animals Quarantine Station or to a Landing-Place for foreign animals.

Prohibition to Expose or Move Cattle affected with or Suspected of Pleuro-Pneumonia.

21. It shall not be lawful for any person—

(*a.*) To expose a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia in a market or fair, or in a sale-yard, or other public or private place where animals are commonly exposed for sale.

(*b.*) To place a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia in a lair or other place adjacent to or connected with a market or a fair, or where animals are commonly placed before exposure for sale.

(*c.*) To send or carry, or cause to be sent or carried, a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel.

(d.) To carry, lead, or drive, or cause to be carried, led, or driven, a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia on a highway or thoroughfare.

(e.) To place or keep a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced, or in a field adjoining a highway unless that field is so fenced or situate that cattle therein cannot in any manner come in contact with cattle passing along that highway or grazing on the sides thereof.

(f.) To graze a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia on pasture being on the sides of a highway.

(g.) To allow a head of cattle affected with or suspected of pleuro-pneumonia to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof or on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced.

Proceedings in Case of Contravention of last preceding Article.

22. — (1.) Where a head of cattle is exposed or otherwise dealt with in contravention of the last preceding Article, the Inspector or other officer of the Local Authority appointed in that behalf shall seise and remove and detain it, and shall forthwith transmit the information by telegraph or other rapid means to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, St. James's-square London, S.W., and on the arrival of an Inspector of the Board, or of a person authorized by the Board to act on his behalf, shall place the cattle so seised and detained in charge of the last-named Inspector or other person.

(2.) It shall not be lawful for any person to move any cattle so detained without a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same.

Expenses.

23. lautet wie Art. 89 auf S. 740 der Veröffentl. 1886 mit dem Unterſchiede, daß an Stelle von this Chapter: „the two last preceding Articles", ſtatt animals: „cattle" und ſtatt by proceedings in any court of competent jurisdiction: „summarily" zu leſen iſt.

Food and Water during Detention.

24. lautet wie Art. 176 auf S. 756 der Veröffentl. 1886, indeß iſt für an animal, horse, ass, or mule under the Act of 1878 or any Order of Council und ſtatt animal, horse, ass, or mule; je „a head of cattle" — das erſte Mal mit dem Zuſatze: „under this Order" —, ferner an Stelle von by proceeding in any court of competent jurisdiction: „summarily" zu leſen.

Regulations of Local Authority as to Markets etc. on Account of Pleuro-Pneumonia.

25. — (1.) Wortlaut wie in Art. 4. — (1.) auf S. 352 der Veröffentl. 1887, nur fällt from time to time weg; in (2.) lautet (a.): Cattle in any Place for the time being a Place infected with cattle-plague or pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease; or, (b.) wie (d.) a. a. O., während die früheren Unter-Abſchnitte (a.) bis (c.) wegfallen. Von (3.) iſt der Wortlaut wie zu 5. — (1.) a. a. O., indeß iſt ſtatt Order: „Article" zu leſen.

Cleansing and Disinfection.

26. — (1.) The occupier of any place which has been used by any cattle which have been or are liable to be slaughtered under the Act of 1890 shall give all reasonable facilities to an Inspector of the Board or to any person appointed by him for the cleansing and disinfection of such place and all utensils, pens, hurdles, or other things used for or about such cattle.

(2.) No Regulation made by a Local Anthority under Article 111 of The Animals Order 1886, shall apply to such place or to such utensils, pens, hurdles, of other things.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

27. Where in England or Wales any head of cattle is slaughtered by order of the Board under the provisions of the Act of 1890 the value of the head of cattle for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) If within six days after the receipt of notice in writing from an Inspector or officer of the Board of the valuation of a head of cattle slaughtered under the Act of 1890, the owner does not give a counter-notice in writing, stating in effect that he disputes the valuation made on behalf of the Board, the compensation will be paid on that valuation.

(ii.) If the owner gives such a notice, then the question of the value of the animals shall by this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, who shall make his award ready for delivery within seven days after he is appointed, and the provisions of The Arbitration Act, 1889, shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(iii.) If a higher valuation is awarded than the valuation notified by the Board, then the Board will pay the costs of the reference and award and all costs incurred by the owner with respect to the arbitration, but otherwise the costs of the reference and award and all costs incurred by the Board with respect to the arbitration may be deducted by the Board from the sum payable to the owner as compensation under the award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid by the owner or tho Board under this Article.

Ascertainment of Value for Compensation in Scotland.

28. Where in Scoiland a head of cattle is slaughtered by order of the Board under the provisions of the Act of 1890 the value of the head of cattle for compensation shall be ascertained as follows:

(i.) Failing agreement between the valuer appointed by the Board and the owner of such animar or his agent, the valuation shall be made by a valuer appointed by the Sheriff as herein-after-provided.

(ii.) As soon as may be after the date of this Order and from time to time the Sheriff of every county in Scotland may by order recorded in the Sheriff Court books appoint a sufficient number of persons (herein-after called official valuers) to act as valuers within such county under this Order and may recall any such appointment and may fix the scale of remuneration to be paid to each offical valuer as costs in each valuation made by him.

(iii.) Before any valuer appointed by the Board and the owner or his agent proceed to value any head of cattle under this Order they shall, by writing under their hands, select one of the offical valuers to act in the event of their differing in opinion as to the value of such animal: Provided that if such offical valuer decline or fail to act when called upon to do so any other official valuer may act in his place.

(iv.) The valuation made in writing under the hand of any offical valuer shall be final and binding on the Board and on the owner.

(v.) If a higher valuation is awarded by the offical valuer than the value assigned in writing under his hand by the valuer appointed by the Board, then the Board will pay the costs and expenses of the valuation and all costs incurred by the owner in relation thereto, but otherwise the costs and expenses of the valuation and all costs incuured by tthe Board in reation thereto may be deducted by the Board from the sum payable to the

owner as compensation in accordance with the valuation of the official valuer, who may tax or sellte the amount of costs to be paid by the owner or the Board under this Article.

Carcases.

29. — (1.) The carcase of every head of cattle that has died of pleuro-pneumonia shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(i.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some proper place, and to be covered with a sufficient quantity of quicklime or other disinfectant, and with not less than six feet of earth.

(ii.) Or the Local Authority may, if authorized by Licence from the Board, cause the carcase to be destroyed, under the inspection of the Local Authority, in the mode following: The carcase shall be disinfected, and shall then be taken, in charge of an officer of the Local Authority, to a horse-slaughterer's or knacker's-yard approved for the purpose by the Board, or other place so approved, and shall be there destroyed by exposure to a high temperature, or by chemical agents.

(2.) With a view to the execution of the foregoing provisions of this Article the Local Authority may make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the removal of any carcase or for securing the burial or destruction of the same.

(3.) A Local Authority may cause or allow a carcase to be taken into the District of another Local Authority to be buried or destroyed, with the previous consent of that Local Authority or with a Licence in that behalf of the Board, but not otherwise.

Digging up.

30. Wortlaut wie in Art. 96 auf S. 742 der Veröffentl. 1886, nur ist statt Privy Council: „Board" und an Stelle von animal, horse, ass, or mule: „head of cattle" zu lesen.

Declaration of Slaughter-House an Infected Place by Board only.

31. entspricht dem Art. 97 auf S. 742 der Veröff. 1886, indeß fällt nach Order: „of Council" weg; ferner ist statt an animal: „a head of cattle", statt disease: „pleuro-pneumonia", statt diseased animal: „head of cattle that was affected wich pleuro-pneumonia", endlich statt Privy Council: „Board" zu lesen.

Removal of Dung or other Things.

32. lautet wie Art. 94 auf S. 742 der Veröffentl. 1886, indeß muß es statt a Pleuro-Pneumonia or a Foot-and-Mouth Disease or a Sheep-Pox or a Swine-Fever: „an", statt animal, horse, ass, or mule: „head of cattle" heißen; außerdem ist am Schlusse folgender Satz angefügt: or with a Licence of an Inspector of the Board or other person authorized by the Board to act in that behalf.

Forms.

33. (1.) und (3.) lautet wie (1.) und (2.) in Art. 174 auf S. 755 der Veröffentl. 1886, nur ist in (1.) statt Schedules: „First Schedule to The Animals Order of 1886" und statt to 1886: „to 1890" zu lesen; auch fällt in (3.) „of Council" nach Order weg. Der neue Absatz (2.) hat folgenden Wortlaut: The Forms of Pleuro-Pneumonia Movement Licence given in Part III of the First Schedule to The Animals Order of 1886 shall be considered as part of this Order, and shall be used in connexion with Infected Places and Circles as indicated in this Order, with such variations as circumstances require.

Granting of Movement Licences. (Art. 34.)
Delivery of Certificates and Declarations. (Art. 35.)
Production of Licences; Names and Adresses. (Art. 36.)

lauten wie die Art. 83, 84 u. 85 auf S. 739 der Veröffentl. 1886, mit folgenden Abweichungen: In 34. (2.) ist statt an animal: „a head of cattle", statt Part: „Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order" und statt animal is exposed: „head of cattle is exposed", in 35. (1.) und (2.) statt Part: „Order", in 36. (1.) statt animals: „cattle", statt Part: „Order" zu lesen und nach officer: „of the Board or" eingeschaltet.

Weekly Returns to Board of Agriculture.

37. Wortlaut wie in Art. 175 auf S. 756 der Veröffentl. 1886, nur fällt foot-and-mouth disease, sheep pox, glanders, farcy, or swine-fever weg und ist beide Male statt Privy Council: „Board" zu lesen.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

38. lautet wie Art. 7 auf S. 353 der Veröffentl. 1887, indeß heißt es in (1.) und (2.) jedesmal statt Privy Council: „Board".

Offences.

39. — (1.) If a head of cattle is moved in contravention of this Order, or of any Notice served under this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the head of cattle is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a head of cattle brought from Ireland is landed or moved in contravention of any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the landing or movement, and the person landing or moving or conveying the animal, and the owner and the charterer and the master of the vessel from which it is landed or in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been landed or moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If a person in charge of a head of cattle being moved, where under this Order or under any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If a head of cattle is not marked as required by this Order, or by any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the owner, consignee, or other person exposing the same, and the person for the time being in charge thereof, and the purchaser thereof, and the person holding the sale, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, by clipping, or washing, or in any other manner, takes out, effaces, obliterates, or removes, or attempts to take out, efface, obliterate, or remove, any mark on any cattle marked by direction of the Board, or by any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or by the conditions

of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the head of cattle, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(6.) If a head of cattle is not slaughtered as required by this Order, or by any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, or by the conditions of a Licence of the Local Authority or of the Board thereunder, the person failing to cause the same to be so slaughtered shall be deemed guilty of a offence against the Act of 1878.

(7.) If a carcase is moved or is not buried or is not destroyed in contravention of any Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the carcase, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the person failing to bury or destroy the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(8.) If a head of cattle is exposed for sale in or at any market, fair, auction, sale-yard sale, or exhibition in contravention of any Regulation made by a Local Authority under the provislans of this Order, or of the conditions of a Licence of a Local Authority thereunder, the person holding such market, fair, auction, sale, or exhibition, and the occupier of the place where the same is hald, and the owner or consignee of each head of cattle so exposed, and the person so exposing the same and the auctioneer, if any, or other persen conducting a sale at such market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition, and the person, if any, takting etrance money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any animal so exposed in contravention of such Regulation or conditions of a Licence, such last-mentioned person or such purchaser knowing the head of cattle to be exposed for sale in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(9.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order allows a head of cattle to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Offical Seal this twenty-first day of August, one thousand eight hundred and ninety.

(L.S.) G. A. Leach,
Secretary.

Nach der beigegebenen Schedule sind durch vorstehende Verordnung aufgehoben:

1. Von The Animals Order of 1886 (3446), vom 16. September 1886, Chapter 2[1]), 8[2]), 11[3]), 12[4]), 13[5]), 14[5]), 15[5]), 21, soweit es sich auf Lungenseuche bezieht[6]), Art. 175 desgleichen.[7])

2. Von The Animals (Amendment), Order of 1887 (3513), vom 23. März 1887, der Art. 1, soweit derselbe sich auf Lungenseuche bezieht, ferner die Art. 2 bis 8.[8])

3. The Animals (Amendment) Order of 1887 No. 2 (3569), vom 28. Juli 1887.[9])

[1]) Veröffentl. 1886 S. 695. — [2]) Desgl. S. 738. — [3]) Desgl. S. 739. — [4]) Desgl. S. 741. — [5]) Desgl. S. 742 — [6]) Desgl. S. 744. — [7]) Desgl. S. 756. — [8]) Desgl. 1887 S. 352. — [9]) Desgl. S. 529.

4. The Pleuro. Pneumonia Slaughter Order of 1888 (3655), vom 6. März 1888.[1])

5. The Pleuro-Pneumonia (Infected Circles) Order of 1888 (3812), vom 17. Dezember 1888.[2])

6. The Pleuro-Pneumonia (Reservation for Treatment) Order of 1890 (3993), vom. 23. April 1890.

Außerdem sind 7 besondere Verordnungen, welche sich auf bestimmte Seuchenausbrüche beziehen, außer Kraft gesetzt.

Desgl. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Schweinefieber. (4060.) Vom 13. August 1890.

1. In accordance with the provisions contained in Article 99 of The Animals Order of 1886,[3]) every Local Authority in England and Wales and Scotland is hereby authorized to make, during the continuance of this Order, for the purpose of preventing the spreading of swine-fever, such Regulations as to the Local Authority seem expedient for prohibiting or regulating the exposure or sale of swine in or at any Market, Fair, Auction, Sale-yard, Sale, or Exhibition within their District (not being within the limits of a Swine-Fever Infected Area), subject however and according to the conditions, provisions, and regulations applicable thereto under The Animals Order of 1886.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirty first day of August, one thousand eight hundred and ninety.

3. — (1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board of Agriculture a copy of every Regulation made by them under the authority of this Order.

(2.) If the Board of Agriculture are satisfied on inquiry with respect to any Regulation made by a Local Authority under the authority of this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

4. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Offical Seal this thirteenth day of August one thousand eight hundred and ninety.

(L.S.) G. A. Leach,
Secretary.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz, betreffend die Untersuchung des für die Ausfuhr bestimmten Viehes und Fleisches, das Verbot der Einfuhr von verfälschten Nahrungsmitteln und Getränken ꝛc.[4]) Vom 30. August 1890.

(An act providing for an inspection of meats for exportation, prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes.)

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of Agriculture may cause to be made a careful inspection of salted pork and bacon intended for exportation, with a view to determining whether the same is wholesome, sound, and fit for human food whenever the laws, regulations, or orders of the Government of any foreign country to which such pork or bacon is to be exported shall require inspection thereof relating to the importation thereof into such country, and also whenever any buyer, seller, or exporter of such meats intended for exportation shall request the inspection thereof.

Such inspection shall be made at the place where such meats are packed or boxed, and each package of such meats so inspected shall bear the

[1]) Veröffentl. 1888 S. 278. — [2]) Desgl. 1889 S. 303.
[3]) Vgl. Veröffentl. 1886, S. 742.
[4]) Vgl. den deutschen Auszug auf Seite 659.

marks, stamps, or other device for identification provided, for in the last clause of this section: *Provided,* That an inspection of such meats may also be made at the place of exportation if an inspection has not been made at the place of packing, or if, in the opinion of the Secretary of Agriculture, a re-inspection becomes necessary. One copy of any certificate issued by any such inspector shall be filed in the Department of Agriculture; another copy shall be attached to the invoice of each separate shipment of such meat, and a third copy shall be delivered to the consignor or shipper of such meat as evidence that packages of salted pork and bacon have been inspected in accordance with the provisions of this act and found to be wholesome, sound, ant fit for human food; and for the identification of the same such marks, stamps, or other devices as the Secretary of Agriculture may by regulation prescribe shall be affixed to each of such packages.

Any person who shall forge, counterfeit, or knowingly and wrongfully alter, deface, or destroy any of the marks, stamps, or other devices provided for in this section on any package of any such meats, or who shall forge, counterfeit, or knowingly and wrongfully alter, deface, or destroy any certificate in reference to meats provided for in this section, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and on conviction thereof shall be punished by a fine not exeeding onethousand dollars or imprisonment not exceeding one year, or by both said punishments, in the discretion of the court.

Sec. 2. That it shall be unlawful to import into the United States any adulterated or unwholesome food or drug or any vinous, spirituous or malt liquors, adulterated or mixed with any poisonous or noxious chemical drug or other ingredient injurious to health. Any person who shall knowingly import into the United States any such adulterated food or drug, or drink, knowing or having reasons to believe the same to be adulterated, being the owner or the agent of the owner, or the consignor or consignee of the owner, or in privity with them, assisting in such unlawful act, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and liable to prosecution therefor in the district court of the United States for the district into which such property is imported; and, on conviction, such person shall be fined in a sum not exceeding one thousand dollars for each separate shipment, and may be imprisoned by the court for a term not exceeding one year, or both, at the discretion of the court.

Sec. 3. That any article designed for consumption as human food or drink, and any other article of the classes or description mentioned in this act, which shall be imported into the United States contrary to its provisions, shall be forfeited to the United States, and shall be proceeded against under the provisions of chapter eighteen of title thirteen of the Revised Statutes of the United States; and such imported property so declared forfeited may be destroyed or returned to the importer for exportation from the United States after the payment of all costs and expenses, under such regulations as the Secretary of the Treasury may prescribe, and the Secretary of the Treasury may cause such imported articles to be inspected or examined in order to ascertain whether the same have been so unlawfully imported.

Sec. 4. That whenever the President is satisfied that there is good reason to believe that any importation is being made, or is about to be made, into the United States, from any foreign country, of any article used for human food or drink that is adulterated to an extent dangerous to the health or welfare of the people of the United States, or any of them, he may issue his proclamation suspending the importation of such articles from such country for such period of time as he may think necessary to prevent such importation; and during such period it shall be unlawful to import into the United States from the countries designated in the proclamation of the President any of the articles the importation of which is so suspended.

Sec. 5. That whenever the President shall be satisfied that unjust discriminations are made by or under the authority of any foreign state against the importation to or sale in such foreign state of any product of the United States, he may direct that such products of such foreign state so discriminating against any product of the United States as he may deem proper shall be excluded from importation to the United States; and in such case he shall make proclamation of his direction in the premises, and therein name the time when such direction against importation shall take effect, and after such date the importation of the articles named in such proclamation shall be unlawful. The President may at any time revoke, modify, terminate, or renew any such direction as, in his opinion, the public interest may require.

Sec. 6. That the importation of neat cattle, sheep, and other ruminants, and swine, which are diseased or infected with any disease, or which shall have been exposed to such infection within sixty days next before their exportation, is hereby prohibited; and any person who shall knowingly violate the foregoing provision shall be deemed guilty of a misdemeanor, and shall, on conviction, be punished by a fine not exceeding five thousand dollars, or by imprisonment not exceeding three years, and any vessel or vehicle used in such unlawful importation with the knowledge of the master or owner of said vessel or vehicle that such importation is diseased or has been exposed to infection as herein described, shall be forfeited to the United States.

Sec. 7. That the Secretary of Agriculture be, and is hereby, authorized, at the expense of the owner, to place and retain in quarantine all neat cattle, sheep, and other ruminants, and all swine, imported into the United States, at such ports as he may designate for such purpose, and under such conditions as he may by regulation prescribe, respectively, for the several classes of animals above described; and for this purpose he may have and maintain possession of all lands, buildings, animals, tools, fixtures, and appurtenances now in use for the quarantine of neat cattle, and hereafter purchase, construct, or rent as may be necessary, and he may appoint veterinary surgeons, inspectors, officers, and employees by him deemed necessary to maintain such quarantine, and provide for the execution of the other provisions of this act.

Sec. 8. That the importation of all animals described in this act into any port in the United States, except such as may be designated by the Secretary of Agriculture, with the approval of the Secretary of the Treasury, as quarantine stations, is hereby prohibited; and the Secretary of Agriculture may cause to be slaughtered such of the animals named in this act as may be, under regulations prescribed by him, adjudged to be infected with any contagious disease, or to have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals; and that the value of animals so slaughtered as being so exposed to infection but not infected may be ascertained by the agreement of the Secretary of Agriculture and owners thereof, if practicable; otherwise, by the appraisal by two persons familiar with the character and value of such property, to be appointed by the Secretary of Agriculture, whose decision, if they agree, shall be final; otherwise, the Secretary of Agriculture shall decide between them, and his decision shall be final; and the amount of the value thus ascertained shall be paid

to the owner thereof out of money in the Treasury appropriated for the use of the Bureau of Animal Industry, but no payment shall be made for any animal imported in violation of the provisions of this act. If any animal subject to quarantine according to the provisions of this act are brought into any port of the United States where no quarantine station is established the collector of such port shall require the same to be conveyed by the vessel on which they are imported or are found to the nearest quarantine station, at the expense of the owner.

Sec. 9. That whenever, in the opinion of the President, it shall be necessary for the protection of animals in the United States against infectious or contagious diseases, he may, by proclamation, suspend the importation of all or any class of animals for a limited time, and may change, modify, revoke, or renew such proclamation, as the public good may require; and during the time of such suspension the importation of any such animals shall be unlawful.

Sec. 10. That the Secretary of Agriculture shall cause careful inspection to be made by a suitable officer of all imported animals described in this act, to ascertain whether such animals are infected with contagious diseases or have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals, which shall then either be placed in quarantine or dealt with according to the regulations of the Secretary of Agriculture; and all food, litter, manure, clothing, utensils, and other appliances that have been so related to such animals on board ship as to be judged liable to convey infection shall be dealt with according to the regulations of the Secretary of Agriculture; and the Secretary of Agriculture may cause inspection to be made of all animals described in this act intended for exportation, and provide for the disinfection of all vessels engaged in the transportation thereof, and of all barges or other vessels used in the conveyance of such animals intended for export to the ocean steamer or other vessels, and of all attendants and their clothing, and of all head-ropes and other appliances used in such exportation, by such orders and regulations as he may prescribe; and if, upon such inspection, any such animals shall be adjudged, under the regulations of the Secretary of Agriculture, to be infected or to have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals, they shall not be allowed to be placed upon any vessel for exportation; the expense of all the inspection and disinfection provided for in this section to be borne by the owners of the vessels on which such animals are exported.

Approved, August 30, 1890.

Rechtsprechung.

Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung.

(Fortsetzung.)

3. **Bayern.** Herstellung und Verkauf von gallisirtem Wein als Naturwein.

Urtheil des Landgerichts zu Würzburg vom 10. Juli 1890 wider Weinhändler Gr. aus Ochsenfurt.

Der Handelsmann Josef Kl. zu M. stand mit dem Angeklagten, Weinhändler Gr. zu O., seit 8—9 Jahren in Geschäftsverbindung und bezog von ihm Wein unter der dem Angeklagten mehrfach ausdrücklich bekannt gegebenen und von ihm zugesicherten und auch als selbstverständlich bezeichneten Bedingung der Lieferung eines guten und reinen Weines, d. h. eines Produktes, welches ohne jeden weiteren Zusatz als Traubensaft durch alkoholische Gährung entstanden war. Unterm 30. März 1889 übersandte der Angeklagte dem Kl. auf vorherige Bestellung 6 Faß Wein mit einem Gesammtinhalt von 502½ Liter zum Preise von 60 Pfg. pro Liter, ein Preis, für welchen man in W. und Umgegend einen recht wohl trinkbaren Naturwein zu kaufen bekommt. Von dieser Sendung verkaufte Kl. sofort ein Faß mit 48 Liter Inhalt; letzterer Wein wurde beanstandet und in Folge dessen Proben aus sämmtlichen gelieferten Fässern und aus dem Weinlager des Angeklagten selbst entnommen und dem Vorstande der milchwirthschaftlichen und bautechnischen Untersuchungsanstalt in Memmingen Hans B. zur Untersuchung überwiesen. Derselbe stellte fest, daß sämmtlichen Proben gegen 30 % Wasser, dann Zucker und Sprit beigemischt, der Wein mithin gallisirt war. Der Angeklagte gab zu, in den Jahren 1888 und 1889 dem von ihm im Herbst 1888 selbst gebauten, sowie dem zusammengekauften Most, welcher, wie der Sachverständige List bestätigte, einen hohen Säuregehalt von ca. 10—13 %, dagegen nur etwa 2½ % Alkohol hatte, Wasser, Zucker und Sprit beigemischt zu haben, um den Säuregehalt herabzudrücken und den Alkoholgehalt zu erhöhen. Er gab auch zu, daß den so behandelten Weinen (Most) der Anschein gegeben wird, als sei der Wein in einem besseren Jahrgange oder in einer besseren Lage gewachsen, und daß er auch diesen Anschein erwecken wollte, denn er behauptete selbst, sein 1888er Most sei sonst nicht verkäuflich gewesen. Der Umstand, daß Angeklagter den 1888er Most im natürlichen Zustande nicht habe verkaufen können, entschuldigte ihn nach Ansicht des Gerichtshofes nicht, sei übrigens auch nicht recht glaubwürdig, denn sonst hätte er an seinem Eigengewächs genug gehabt und nicht noch Most dazu gekauft. Angeklagter hätte vielmehr den in Folge seiner Säure billigen 1888er Most in der Absicht gekauft, um ihn zu gallisiren und dann theurer an den Mann zu bringen. — Er wurde gemäß § 10[1] und [2] des N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ, event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. **Königreich Sachsen.** Zur Anwendung des § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes genügt die Handlung des Nachmachens oder Verfälschens, unabhängig vom Verkaufen und Feilbieten, sobald nur feststeht, daß der Fabrikant zum Zweck der Täuschung gehandelt hat.

Urtheil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 28. Mai 1888 wider Kaufmann A. zu Dresden (Vorerkenntniß des Landgerichts zu Dresden vom 26. März 1888).

Das Gericht hat erkannt: Die Revision wird verworfen. Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt unrichtige Anwendung des § 10 Ziff. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879.

Der Vertheidiger führt aus: die Strafbarkeit des Nachmachens oder Verfälschens eines Nahrungs- oder Genußmittels solle nach Maßgabe der angezogenen Gesetzesstelle nur dann eintreten, wenn eine Täuschung im Handel und Verkehr entweder durch den Nachmacher, beziehentlich Verfälscher selbst, oder durch Dritte in Verfolg des Nachmachens oder Verfälschens ausgeführt oder doch versucht worden sei; da nun das angefochtene Urtheil zwar so viel feststelle: der Wille des Angeklagten A. sei dahin gegangen, daß die Gastwirthe, welchen er den von ihm nachgemachten Wein verkaufen würde, denselben ihren Gästen als echten vorsetzen und verschänken, ihre Gäste also täuschen sollten, nicht aber zu der Feststellung gelangt sei, daß dieser Wille durch A. oder einen Anderen ausgeführt oder auszuführen versucht worden sei, so könne nicht gefolgert werden, daß der genannte Angeklagte sich eines nach § 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbaren Vergehens schuldig gemacht habe.

Die vorstehende Gesetzesauslegung ist jedoch rechtsirrthümlich und daher der gerügte Mangel einer Feststellung des zuletzt erwähnten Thatumstandes unschädlich.

Nach § 10 Ziff. 1 des angezogenen Gesetzes ist strafbar: „wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder

verfälscht". Schon der Wortlaut des Gesetzes giebt an die Hand, daß das hier bezeichnete Vergehen durch die Handlung des Nachmachens oder Verfälschens vollendet und in subjektiver Hinsicht etwas Weiteres nicht erfordert wird, als daß dabei der Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfolgt werde. Daß dieser Zweck durch weitere Veranstaltungen, als die Handlung des Nachmachens oder Verfälschens selbst erreicht oder zu erreichen versucht worden sei, bildet keine Thatbestandserforderniß des gedachten Vergehens. Vielmehr wird der Hinzutritt einer wirklichen Täuschung oder auf Täuschung gerichteter Veranstaltungen erst unter Ziff. 2 des angezogenen Gesetzesparagraphen ins Auge gefaßt, wenn daselbst mit Strafe bedroht wird, wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Es ist aber auch die in den Motiven — vgl. deren Abdruck in Goltdammers Archiv, 27. Band, S. 332 — deutlich ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers gewesen, schon die Handlung des Nachmachens oder Verfälschens, unabhängig von dem Verkaufen und Feilbieten, und bevor es dazu gekommen, so bald nur feststeht, daß der Fabrikant zum Zweck der Täuschung gehandelt hat, dem Strafgesetz zu unterwerfen, um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen. Das gesetzgeberische Motiv, welches den Bestimmungen in § 10 des in Rede stehenden Gesetzes zu Grunde liegt, ist sanitärer Natur — vgl. Motive, a. a. O., S. 330 — und darauf gerichtet, einer positiven Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorzubeugen. Eine solche Gefahr entsteht aber schon aus der bloßen Herstellung nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr. Der Gesetzgeber wollte daher, indem er schon die auf Täuschung abzielende Fabrikation solcher Nahrungs- oder Genußmittel unter Strafe stellte, verhüten, daß dergleichen Waaren überhaupt in den Verkehr gebracht werden.

In dem hier entwickelten Sinne wird übrigens die Bestimmung in § 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sowohl von den Auslegern desselben verstanden — vgl. Baer, S. 158 fg., Meyer und Finkelnburg, S. 80 unter Nr. 7, Schwarze, im Gerichtssaal, Jahrg. 1879, S. 96 fg., 110 fg. —, als auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts angewendet. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, III. Band, S 270, 273.

Daß aber der Angeklagte bei Herstellung des von ihm nachgemachten Weins Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt habe, ist in dem angefochtenen Urtheil zur Genüge festgestellt, und erscheint daher der Thatbestand des in § 10 Ziff. 1 des mehrangezogenen Gesetzes bezeichneten Vergehens völlig gedeckt.

Als Folge der Verwerfung seiner Revision treffen den Angeklagten gemäß § 505 der St.-P.-O. die Kosten des Rechtsmittels.

5. Uebergießen bereits ausgepreßter Treber mit einer Mischung von 80% Wasser und 20% Stärkezucker und Vergähren dieses Gemisches unter weiterem Zusatze von Beerensaft.

Urtheil des Oberlandesgerichts vom 17. Dezember 1888 in der Strafsache wider den Kaufmann Ernst Luis W. in D. und den Expedienten Karl Bruno K. in D. (Vorerkenntniß des Landgerichts Dresden vom 21. Juni 1888).

Das Gericht hat erkannt: Die Revisionen werden verworfen. Die Kosten dieser Rechtsmittel treffen die Angeklagten.

Gründe:

Insoweit die beiden Angeklagten zur Begründung der von ihnen eingelegten Revisionen Bl. 73b unter 1 vorgebracht haben, sie seien in ihrer Vertheidigung wesentlich dadurch beschränkt worden, daß nicht der von ihrem Vertheidiger (Bl. 61b) benannte Chemiker Dr. Ka., sondern Medizinalrath Dr. med. Ki. als Sachverständiger zur Hauptverhandlung vorgeladen worden sei, ist die angebliche Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt worden, ohne daß der in § 380 der St.-P.-O. erwähnte Ausnahmefall, welcher die alleinige Voraussetzung der Zulässigkeit einer Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren bildet, dermalen vorliegt.

Ein an sich brauchbarer Revisionsgrund ist die Bl. 73b unter 2 von den Angeklagten aufgestellte Behauptung, daß § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend, insofern nicht richtig angewendet worden sei, als im Berufungsurtheile nicht festgestellt worden, daß ein nachgemachtes Produkt vorliege.

Diese Behauptung ist jedoch unbegründet.

Das Berufungsurtheil hat folgende Thatsachen für erwiesen angesehen und folgende Feststellungen bewirkt.

Der Angeklagte W. hat Ende Januar und Anfang Februar 1888 in seiner Behausung in Dresden einen Weinhandel eröffnet.

Zum Zwecke des Verkaufs als „Wein" hat W. selbst eine Flüssigkeit in der Weise hergestellt, daß er bereits ausgepreßte Trestern (d. h. die beim Auspressen des Mostes übrig gebliebenen Rückstände an Schalen, Hülsen und Kernen von Weintrauben) mit einer Mischung von 80% Wasser und von 20% Stärkezucker übergossen und unter weiterem Zusatze von Beerensaft vergohren hat.

Das hierdurch erzielte Produkt, welches, wie das Berufungsgericht Bl. 68 ausdrücklich festgestellt hat, keinen Tropfen Most, dessen Begriff Bl. 68 als „ausgepreßter Traubensaft" angegeben worden ist, enthielt, hat W. als wirklichen Wein und zwar theils einfach als „Wein", theils als „Nachwein" bezeichnet und in öffentlichen Zeitungen als „guten Rothwein" und später, nachdem polizeiliche Erörterungen wider ihn angestellt worden waren, als „guten, reinen Nachrothwein" wiederholt zum Kaufe ausgeboten, und in seiner Wohnung theils selbst, theils durch seine Stieftochter H., theils durch den Mitangeklagten K. unter den oben angegebenen, zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen verkauft bezw. verkaufen lassen, hierbei auch den Käufern die wahre Beschaffenheit der an sie verkauften Flüssigkeit verschwiegen, und nur auf ausdrückliches Befragen seiner Kunden dieselben über die Herstellungsweise und die wahre Beschaffenheit der an sie verkauften Flüssigkeit aufgeklärt.

Diese Feststellungen decken den Thatbestand des in § 10 unter Ziffer 1 und 2 des sog. Nahrungsmittelgesetzes erwähnten Vergehens, soweit es sich dabei um „nachgemachte" Nahrungs- oder Genußmittel handelt.

Insbesondere ist, wenn die vorige Instanz, wie Bl. 69 ausdrücklich geschehen, die beschriebene Flüssigkeit, insofern derselben der Anschein und Name von „Wein" gegeben worden ist, was sie nach dem Bl. 68 dargelegten Begriffe des „Weins" nicht war, indem unter „Wein" ein Produkt zu verstehen sei, welches durch Gährung ausgepreßten Traubensaftes, des Mostes, gewonnen werde, als ein „nachgemachtes" Genußmittel bezeichnet hat, der rechtliche Begriff des Nachmachens, worunter man die Herstellung einer den Schein eines andern bestimmten Gegenstandes an sich tragenden Sache versteht — vergl. Annalen des K. s. O. L. G.'s Bd. VIII, S. 401 — in dem Berufungsurtheile nicht verkannt worden.

Der von dem Vertheidiger in der Revisionshauptverhandlung erhobene Einwand, daß das Berufungsurtheil insofern einen Widerspruch enthalte, als dasselbe die Strafbarkeit der den Angeklagten beigemessenen Handlung hauptsächlich darin gefunden habe, daß in der fraglichen Flüssigkeit kein Tropfen Most, also nach der oben bereits mitgetheilten Begriffsbestimmung kein Tropfen ausgepreßten Traubensaftes enthalten sei, dagegen Bl. 67 festgestellt habe, daß der Angeklagte W. behufs Herstellung jener Flüssigkeit auch „Beerensaft" verwendet „zugesetzt" habe, entbehrt der Begründung.

Denn wenn auch die einzelnen Bestandtheile der unter der Bezeichnung „Traube" zusammengefaßten Frucht der Weinrebe im botanischen Sinne „Beeren"

sind, wohl auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche so genannt werden, so pflegt doch letzterer den aus Weintrauben ausgepreßten Saft nicht „Beerensaft" sondern entweder „Traubensaft" oder „Rebensaft" oder „Most" zu nennen.

Daß aber das Berufungsurtheil unter „Beerensaft" oder, wie das erstinstanzliche Urtheil Bl. 41 sich ausdrückt, unter „Fruchtsaft" etwas anderes, und zwar nach dem oben Bemerkten zulässiger Weise, verstanden hat als „Traubensaft" oder „Most", ergiebt sich deutlich aus dem Gegensatze, in welchen der „Beerensaft" und der „Traubensaft" oder „Most" im angefochtenen Urtheile gebracht worden sind.

Ebenso unbeachtlich war das von dem Vertheidiger in der Revisionshauptverhandlung gebrauchte Vorbringen, daß gegenüber den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsurtheils, wonach der Angeklagte W., wenigstens später, die fragliche Flüssigkeit als „Nach-Rothwein" feilgeboten und verkauft, auch an der in seinem Verkaufsraum führenden Thüre einen Zettel mit der Aufschrift „Nachwein-Verkauf" habe anheften lassen, jede Täuschung der Kaufsliebhaber ausgeschlossen gewesen sei. Denn zum Thatbestande des in § 10[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., erwähnten Vergehens gehört, wie sich ohne Weiteres aus den Worten „zum Zwecke der Täuschung" ergiebt, ebensowenig wie zu dem Thatbestande des in § 10[2] des angezogenen Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehens, zu dessen Begriffsmerkmalen in der fraglichen Beziehung vielmehr nur eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung erfordert wird, eine als Erfolg der unter Anklage gestellten Handlung geltende, wirklich eingetretene Täuschung.

Daß aber bei dem Vorhandensein der in beiden Richtungen von dem Berufungsgerichte festgestellten Thatumstände eine Täuschung überhaupt nicht denkbar, vielmehr gänzlich ausgeschlossen gewesen sei, läßt sich nicht behaupten, ist auch von dem Vertheidiger nicht behauptet worden.

Was ferner den von den Angeklagten selbst Bl. 74 unter 3 aufgestellten Revisionsgrund anlangt, nämlich daß das Berufungsgericht ohne Gehör eines Chemikers und ohne weitere Begründung angenommen habe, daß das von dem Angeklagten W. bereitete Produkt durch ein verwerfliches und bedenkliches Verfahren hergestellt worden sei, während von einem in erster Instanz befragten Chemiker dieses Produkt als unschädlich und sein Genuß als unbedenklich bezeichnet worden sei, so erweist sich dieser Grund, abgesehen davon, daß es sich hierunter lediglich um eine Beweisfrage handelt, schon um deswillen als bedeutungslos, weil dermalen nicht das in § 12[1] des Nahrungsmittelgesetzes erwähnte Vergehen bezw. Verbrechen in Frage, vielmehr die Verurtheilung der Angeklagten wegen des in § 10[1, 2] des angez. Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehens erfolgt ist, zu dessen Thatbestandserfordernissen die, übrigens Bl. 67b in Betreff des jetzt vorliegenden Falls ausdrücklich als nicht vorhanden bezeichnete Gesundheitsschädlichkeit des bezüglichen Genußmittels nicht gehört.

Hiernach allenthalben waren die eingelegten Revisionen als unbegründet zu verwerfen.

Die gänzliche Erfolglosigkeit der eingelegten Rechtsmittel mußte nach § 505 Abs. 1 der Str.-P.-O. die weitere Folge nach sich ziehen, daß den Angeklagten die durch ihre Revisionen verursachten Kosten auferlegt worden sind.

6. Ein Gemisch von 10 bis 12 Hektoliter Trauben- bezw. Trestersaft mit drei Zentner Zuckerabkochung und mindestens 20 Hektoliter reinem Wasser ist als Nachmachung von Wein anzusehen.

Urtheil des Oberlandesgerichts vom 28. Februar 1889 in der Strafsache wider den Weinhändler Karl Heinrich Th. zu D. und Gen. (Vorerkenntniß des Landgerichts Dresden vom 26. November 1888.)

Das Gericht hat erkannt: Die Revision wird verworfen. Dem Angeklagten Th. werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten Th. wird zunächst 1. auf die Behauptung gestützt, daß die Rechtsnorm in § 10 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 durch nicht richtige Anwendung verletzt sei. Diese Beschwerde erscheint unbegründet. Zum Thatbestand des in § 10 Ziff. 1 des angezogenen Gesetzes bezeichneten Vergehens gehört a) in objektiver Hinsicht die Nachmachung oder Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels und b) in subjektiver Hinsicht die Absicht, über die wahre Beschaffenheit des nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels im Handel und Verkehr zu täuschen. Wenn in ersterer Beziehung die vorige Instanz die Bl. 136 fg. beschriebenen Manipulationen des Angeklagten als Nachmachung von Wein angesehen hat, so entspricht diese Auffassung im Wesentlichen den vom Reichsgericht in Bezug auf die Zubereitung von Wein aufgestellten Grundsätzen. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XIV S. 428 fg., XV S. 192 fg.). Nach Maßgabe des zur Begründung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 ausgearbeiteten Gutachtens des Reichsgesundheitsamts, vgl. den Abdruck in Goltdammer's Archiv XXVII S. 420 fg., soll zwar der Name: „Wein" schlechthin nur einem Getränk gegeben werden dürfen, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist. Da jedoch das Gesetz selbst einen derartigen Ausspruch nicht enthält und die Bedeutung jenes Gutachtens nur darin besteht, die gesetzgeberische Thätigkeit vorzubereiten und zu unterstützen, dagegen demselben eine deklaratorische Gültigkeit für die polizeiliche und richterliche Ausführung des Gesetzes nicht zukommt (vergl. Meyer und Finkelnburg, Erläuterungen zu dem Gesetze vom 14. Mai 1879 S. 116 fg.), so wird nicht jeder Zusatz fremden Stoffes zu dem Produkte alkoholischer Gährung des Traubensaftes als unzulässig angesehen werden können. Andrerseits kann man aber auch den Namen: „Wein" nicht jeder Flüssigkeit beilegen, welche auch nur zu einem, wenn noch so geringem Theile aus gegohrenen Traubensaft besteht. Vielmehr entscheidet über die Zulässigkeit der Beimischung fremder Stoffe der durch den Begriff der Nachmachung und beziehentlich Verfälschung begrenzte, bei der Herstellung herkömmliche Geschäftsbrauch und die Kenntniß des Publikums von demselben.

Unter Nachmachung versteht die Rechtsprechung die Herstellung einer Sache in der Weise und zu dem Zweck, daß sie eine andere Sache zu sein scheint, von welcher sie nur den Schein, nicht aber Wesen und Gehalt annimmt. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen IV S. 435, Annalen des Oberlandesgerichts VIII S. 401.) Die Anwendung dieses Begriffs auf den konkreten Fall beruht jedoch im Wesentlichen auf thatsächlicher Beurtheilung. Hat nun die vorige Instanz das Fabrikat des Angeklagten als nachgemachten Wein deshalb angesehen, weil dasselbe nur etwa 10 bis 12 Hektoliter Trauben-, beziehentlich Trestersaft, dagegen außer 3 Zentner Zuckerabkochung mindestens 20 Hektoliter reines Wasser enthalten habe, mithin der Zusatz fremder Stoffe zu dem ursprünglichen Traubensaft als das Nebensächliche, der zugesetzte fremde Stoff dagegen als die Hauptsache erscheine, unter solchen Umständen aber das Gemisch als ein Fabrikat sich darstelle, welches zwar den Schein und das Aussehen, nicht aber das Wesen und den Gehalt von Wein habe, so wird hierbei der Begriff des Nachmachens nicht verkannt, während im Uebrigen die Begründung obigen Ausspruchs auf thatsächlicher Beurtheilung beruht. Das Verfahren des Angeklagten bei Herstellung des fraglichen Gemischs ähnelt zwar dem sog. Petiotisiren, welches darin besteht, daß man die bereits ausgepreßten Weinbeeren (Trester) nochmals mit Zuckerwasser vergähren läßt (vergl. Materialien zu dem Gesetze vom 14. Mai 1879 a. a. O. S. 425), und das hergestellte Produkt würde sich vielleicht als Trestерwein haben bezeichnen lassen. Da

jedoch, wie in Notorietät beruht, diese Art der Weinbereitung in Deutschland nicht üblich und dem großen Publikum nicht bekannt ist, so würde aus dem angeregten Gesichtspunkte der Angeklagte sich der Strafbarkeit nur dann haben entziehen können, wenn seine Absicht bei der Herstellung dahin gerichtet gewesen wäre, das Produkt als Tresterwein zu verkaufen. Dieses ist aber von der vorigen Instanz Bl. 144 ausdrücklich als unglaubhaft bezeichnet und vielmehr Bl. 154b fg. angenommen worden — wodurch die subjektive Seite des Thatbestandes gedeckt wird —, daß die Absicht des Angeklagten auf Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr unter Verschweigung der Herstellungsweise gerichtet gewesen sei. 2. Eine weitere Revisionsbeschwerde geht dahin, daß die Rechtsnorm in § 43 Abs. 2 des St.-G.-B. durch Nichtanwendung verletzt sei. Diese Beschwerde enthält mittelbar die Behauptung, daß die Feststellungen der vorigen Instanz nur die Annahmen versuchten, nicht aber vollendeten Vergehens begründen. Wenn jedoch die vorige Instanz nach Bl. 153 unter 2 angenommen hat, daß dem Angeklagten Th. vollendete Nachmachung von Wein zur Last falle, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. Die Frage, ob Versuch oder Vollendung vorliege, konnte theils deshalb entstehen, weil der Mitangeklagte B. nach der Feststellung Bl. 137 unter b ohne Vorwissen des Angeklagten Th. noch weitere Zusätze beigemischt hat, theils der letztgenannte Angeklagte mit dem Fabrikate, insoweit dessen Entstehung auf seine Thäterschaft zurückzuführen ist, vor dem Inverkehrbringen noch die Bl. 153b beschriebenen weiteren Manipulationen vorzunehmen beabsichtigt hat. Den letzteren Umstand hat jedoch die vorige Instanz deshalb für unerheblich angesehen, weil die beabsichtigten weiteren Manipulationen nur die Behandlung des in der Hauptsache unverändert bleibenden Produkts, nicht aber die Hinzufügung neuer Stoffe zum Gegenstande gehabt haben würde. In Bezug auf den ersteren Umstand aber hat das Berufungsgericht sich dahin ausgesprochen, daß es nach der Annahme des Angeklagten Th. nicht noch weiterer Zusätze bedurft habe, um dem Produkt den äußeren Schein von Wein zu verleihen, und daß durch die Zusätze B.'s der bereits vorhandene täuschende Schein nur erhöht worden sei. Nach dem Zusammenhange der Darlegung in den Urtheilsgründen war die Nachmachung schon durch die Manipulationen des Angeklagten Th. vollendet und hierdurch allein schon ein nachgemachter Wein hergestellt, während durch die Zusätze B.'s die Nachmachung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert und der täuschende Schein vermehrt wurde.

Wenn demnach die von dem Angeklagten Th. eingelegte Revision allenthalben als unbegründet sich erweist, so war dieselbe zu verwerfen und in Folge hiervon gemäß § 505 der St.-P.-O. dem genannten Angeklagten die Tragung der Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen. (Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Amerika. Internationale Vereinbarungen der Staaten von Amerika über sanitäre Maßnahmen gegen Einschleppung von Seuchen. (Vergl. Veröffentl. 1888 pg. 190.)

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hat dem Senat unterm 11. Juli 1890 eine Denkschrift der Internationalen amerikanischen Konferenz zugehen lassen, welche empfiehlt, daß der zwischen Brasilien, Argentinien und Uruguay abgeschlossenen Sanitäts-Konvention von Rio de Janeiro (25. November 1887) und den gleichfalls im Prinzip bereits angenommenen Beschlüssen des Kongresses zu Lima vom 12. März 1888 über sanitäre Maßnahmen in den Staaten Bolivia, Chile, Ecuador und Peru auch die Staaten von Nordamerika, Central-Amerika und die noch nicht aufgeführten Staaten Südamerikas beitreten möchten.

Der Vertrag von Rio de Janeiro ist in der Veröffentl. 1888 Seite 190 wiedergegeben.

Der Vertrag von Rio de Janeiro und die Beschlüsse von Lima weisen Verschiedenheiten unter einander auf. So unterscheidet der erstere vom sanitären Standpunkte aus 3 Klassen von Schiffen, nämlich erstens Dampfer mit weniger als 100 Zwischendeckpassagieren, zweitens Einwandererschiffe, d. i. Dampfer mit mehr als 100 solcher Passagiere und drittens Segelschiffe, während die Beschlüsse von Lima nicht auf die Zahl der Passagiere Rücksicht nehmen, sondern nur 2 Klassen von Schiffen je nach den sanitären Maßnahmen, welche auf denselben getroffen sind, namhaft machen oder richtiger gesagt, eine Reihe hygienischer Einrichtungen für jedes Schiff verlangen, deren Fehlen oder auch nur Unvollständigkeit zur Folge hat, daß das Schiff zur 2. weniger begünstigten Klasse gerechnet wird. Aehnliche Einrichtungen fordert auch der Vertrag von Rio de Janeiro für die Schiffe, welche er als erster und zweiter Klasse bezeichnet.

Beide Beschlüsse unterscheiden eine strenge und eine Beobachtungsquarantäne, und zwar gilt die strenge Quarantäne für die Dauer der Inkubationszeit der betreffenden Seuchen, nämlich für asiatische Cholera 8 Tage, für Gelbfieber 10 Tage und für die orientalische Pest 20 Tage. Während nun aber der Vertrag von Rio de Janeiro für den Fall, daß der Zwischenraum zwischen der letzten Erkrankung und der Ankunft des Schiffes gleich oder größer als die Inkubationszeit der betreffenden Krankheit ist, den Passagieren und dem Schiffe freie Bewegung gestattet, fordern die Beschlüsse von Lima eine Beobachtungsquarantäne von 48 Stunden.

Vermischtes.

Bayern. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen. Nach den Ergebnissen der bezirksärztlichen Erhebungen übten während des Jahres 1889 in Bayern 1174 Personen, darunter 319 weiblichen Geschlechts die Heilkunde aus, ohne dazu approbirt zu sein. Gegenüber dem Vorjahre hat die Zahl der männlichen Pfuscher um 94, der weiblichen um 3 abgenommen. Im Verhältniß der Bevölkerung entfielen die meisten auf Niederbayern, demnächst auf Schwaben, die Oberpfalz und Oberbayern, die wenigsten auf die Pfalz. Eine Zunahme derselben seit dem Vorjahre ist in der Oberpfalz, in Oberfranken und in der Pfalz beobachtet, die stärkste Abnahme — von 324 auf 262 — in Oberbayern. Der Nationalität nach waren weitaus die meisten (1125) Bayern, 27 waren aus Oesterreich gebürtig. Dem Stande nach befanden sich unter den 1174 Kurpfuschern 409 Chirurgen, Bader oder Zahnärzte, 27 Apotheker und 46 Hebammen, welche alle die ihnen zustehenden Befugnisse überschritten, ferner 62 Waisenmeister, 50 Dienstboten, Tagelöhner oder Arbeiter, 33 Geistliche u. s. w.

Nach dem Regierungsberichte aus Oberfranken hat das Pfuscherwesen durch die Unfall-Versicherungsgesetzgebung für den Staat eine erhöhte Bedeutung gewonnen, da denselben ein materielles Interesse dafür erwachsen ist, daß Verletzte, welche in den Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften gehören, rechtzeitig und dauernd in die Behandlung eines wissenschaftlich gebildeten und technisch geschulten Arztes gelangen.

Mehrere amtliche Aerzte Unterfrankens stimmen darin überein, daß das Pfuscherthum im allgemeinen abgenommen habe, daß das Reichs-Krankenversicherungsgesetz ihm wesentlichen Einhalt gethan habe.

Die Zahl der Aerzte hatte in Bayern auf die Ausbreitung des Pfuscherwesens angeblich keinen Einfluß. (Näheres vergl. Münchener med. Wochenschrift Nr. 34.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Prof. Dr. Koch's Subcutan-Spritzen

sowie alle **Apparate** und **Utensilien** für **Bacteriologie**

liefern (9927)

Schlag & Berend, Berlin C., Alexanderstrasse 70.

Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

in Köln a. Rh.,

Grundkapital: 3,000,000 Mk.,

Gesammtreserven über 1,256,000 Mk.,

Gezahlte Entschädigungen bis Ende Juni 1890 über 2,000,000 Mk.,

empfiehlt sich den Herren Aerzten zum Abschluss von Versicherungen gegen alle Unfälle zu festen mässigen Prämien; Blutvergiftungen sind in die Versicherung nach Massgabe der allgemeinen Bedingungen eingeschlossen.

Nähere Auskunft ertheilen die in allen grösseren Städten vorhandenen Agenten, sowie die Direktion der Gesellschaft in Köln. (9929)

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Creolin Pearson

Wissenschaftliche Arbeiten nebst Receptformeln (2 Bände) **über das absolut ungiftige**

Desinficiens und Antisepticum

Original-Creolin-Pearson

versenden auf Verlangen und gratis. —

Zur Verhütung negativer Resultate bei Anwendung von Imitationen und Verfälschungen unseres Original-Creolin tragen alle unsere Packungen ausser unserer Plombe und Schutzmarke auch unsere Unterschrift. — **Nur** für diese übernehmen die **volle Garantie** für Wirksamkeit und vielseitige Verwendbarkeit. (9922)

J. Heinemann

Hamburg.

Dr. A. Erlenmeyer, Bendorf am Rhein. (9904)

Sanatorium für Nervenkranke. Wasserheilanstalt.

Neues Badehaus mit Centralheizung eröffnet. Warme, kalte, elektr. Bäder, Brausen, Douchen aller Art. Elektrotherapie in jed. Form. Massage. Mechan. Apparate. Neues Logirhaus im Bau.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden.

(5501)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt

von **Dr. L. Martin,**

k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

— Hierzu eine Beilage von **Ferdinand Ernecke,** Berlin SW., betreffend **H. Wolpert's Luftprüfer.** —

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 23. Dezember 1890. Nr. 51.

29 DEC 90

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 807. — Cholera-Nachrichten. S. 807. — Sanitäts- und Medizinalwesen im Reg.-Bez. Liegnitz 1886/88. S. 807. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 808. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 809. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 809. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 809. — Erkrankungen in Krankenhäusern Oesterreichs 1890, 1. Halbjahr. S. 810. — **Witterung.** S. 809. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 811. — **Thierseuchen** in Italien, 30. Juni bis 28. September. S. 811. — Geflügelcholera in Bayern. S. 811. — Lungenseuche in Belgien. S. 812. — Schafräude in den Niederlanden. S. 812. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 812. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Aerztliche und zahnärztliche Prüfungsaufgaben. S. 813. — (Preußen. Berlin.) Metallbrennereien. S. 813. — (Reg.-Bez. Stettin.) Heilmittel. S. 813. — (Baden.) Versicherung der Rindviehbestände. S. 814. — Jahresvorlagen der Bezirksärzte. S. 817. — Geschäftsbetrieb in den Apotheken. S. 818. — (Frankreich.) Gypsen des Weins. S. 818. — (Ostafrika.) Spirituosen. S. 819. — (Kongostaat.) Desgl. S. 819. — **Rechtsprechung.** Weinfälschung. (Schluß.) S. 819. — **Vermischtes.** (Bayern. Regensburg.) Fleischbeschau und Fleischverbrauch. S. 820. — (Hamburg.) Chemisches Staatslaboratorium 1889. S. 820. — **Geschenkliste.** S. 821.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Schleswig 1, Wien und Vororte Wiens je 2, Prag 3, Venedig 17, Paris 1, Brüssel 3, Petersburg 14, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Schleswig 2, Wien 4, Budapest 8, Kopenhagen 1, Petersburg 73 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau, Odessa je 1 Todesfall; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf 1 und Schleswig je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 20, London 13, Petersburg 7 Todesfälle; Hamburg 20, Edinburg 32, Stockholm 21, Petersburg 26 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** Paris 6, London 8 Todesfälle; **Masern:** Nürnberg 7, Wien 8, Vororte Wiens 11, Paris 21, London 92, Amsterdam 21, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 27, Breslau 84, Hamburg 20, München 61, Nürnberg 198, Reg.-Bezirke Arnsberg 252, Düsseldorf 101, Königsberg 259, Lüneburg 125, Osnabrück 119, Posen 408, Schleswig 150 und Stettin 154, Wien 157, Budapest 56, Stockholm 152 Erkrankungen; **Scharlach:** Chemnitz 8, Budapest 11, London 30, Liverpool 19, Stockholm 10, Petersburg 11, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 36, Breslau 29, Hamburg 69, München 15, Reg.-Bez. Schleswig 106, Wien 48, Budapest 71, Edinburg 33, Stockholm 26, Christiania 40, Petersburg 69 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 36, Breslau 14, Köln 10, München 9, Duisburg, Frankfurt a. M., Nürnberg je 8, Augsburg, Leipzig je 7, Wien 16, Vororte Wiens 7, Budapest 37, Krakau 7, Paris 34, Lyon 8, London 58, Amsterdam 11, Stockholm 6, Christiana 8, Petersburg 11, Warschau 19 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 28, Hamburg 22, München 78, Nürnberg 39, Reg.-Bezirke Arnsberg 167, Düsseldorf 105 und Schleswig 121, Wien 45, Budapest 82, Stockholm 26, Christiania 28, Petersburg 40 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Amsterdam 10, London 27 Todesfälle; Hamburg 22 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 107 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. (Vgl. S. 787.) Nach amtlichen Mittheilungen vom 28. November hat die Cholera-Epidemie ihren südlichsten Punkt in Homs erreicht, im Norden dehnt sie sich von Aleppo sowohl am oberen Euphrat als auch an der cilicischen Küste aus. In Aleppo selbst scheint die Seuche erloschen zu sein. Nachrichten vom 2. bezw. 5. Dezember zufolge sind im Vilajet Aleppo vom 23. bis 28. November 82 Cholerakranke (47 weniger als in der Vorwoche) gestorben. In dem Dorfe Messeké mit 37 Einwohnern erkrankten vom 22. bis 27. November 20 Personen, hiervon 11 mit tödtlichem Ausgange. Im Vilajet Adana kamen vom 24. bis 30. November 11 Todesfälle zur Anzeige. In der Zeit vom 18. bis 30. November wurden im Vilajet Damaskus in Hama 1, in Homs 213 Todesfälle gezählt, in letzterer Ortschaft am 1. und 2. Dezember noch 18, ferner in Clemesse vom 22. bis 27. November 8 Todesfälle. —

Ostindien. (Vergl. Veröffentl. S. 725.) In Calcutta kamen in den am 11., 18., 25. Oktober und am 1. November endigenden Wochen 3, 5, 8, 13 Choleratodesfälle zur Meldung.

Ueber das Sanitäts- und Medizinalwesen im Reg.-Bez. Liegnitz mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1886, 1887 und 1888. (Aus dem General-Berichte vom Reg.- und Medizinal-Rath Dr. Philipp.)

Das Mittel der Jahrestemperatur war 1886 auf der Koppe 0,5, in Görlitz 8,5, in Liegnitz 8,2, 1887 ebendort 0,8 bezw. 7,8 und 8,0. Die Summe der Niederschläge betrug 1886 in Görlitz 710,0, in Liegnitz 590,7, 1887 565,1 bezw. 445,0 mm. In den Jahren 1886 und 1888 traten große Ueberschwemmungen ein, in letzterem Jahre in mehreren Kreisen in einer Höhe, wie sie in diesem Jahrhundert noch nicht beobachtet ist. Den überschwemmt gewesenen Häusern und Ortschaften wurde seitens der Sanitäts-Polizei große Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewandt.

(Forts. auf Seite 810.)

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 50. Woche vom 7. bis 13. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	83	2	49	14	24,3	26,8	—	—	1	2	—	9	7	—	—	—	28	2
† Altona	138 871	103	4	80	31	30,0	25,9	—	1	1	—	1	12	9	16	13	13	37	3
† Augsburg	70 025	54	1	40	12	29,7	30,5	—	1	7	—	—	2	2	5	—	—	20	3
† Barmen	109 599	86	4	37	6	17,6	22,6	1	—	5	—	—	6	8	—	—	—	17	—
† Berlin	1 492 162	926	40	554	183	19,3	26,4	1	5	36	1	—	76	50	38	10	10	335	12
† Bochum	47 481	42	—	28	10	30,7	28,2	1	—	—	—	—	4	9	—	—	—	13	1
† Bonn	40 091	24	2	18	4	23,3	26,7	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	13	—
† Braunschweig	94 464	84	—	40	8	22,0	24,6	—	—	4	—	—	3	6	—	—	—	26	1
† Bremen	123 840	54	3	40[3]	11	16,8[3]	20,9	—	—	—	—	—	12	9	2	1	1	16	1
† Breslau	324 143	230	10	168[4]	48	27,0[4]	31,3	—	4	14	—	—	22	12	6	1	1	105	5
Charlottenburg	53 270	52	3	23	13	22,5	29,3	—	—	2	—	—	—	6	—	—	—	15	—
† Chemnitz	125 204	145	6	66	26	27,4	31,3	1	8	2	—	—	5	5	—	—	—	44	1
† Danzig	120 539	94	1	56	21	24,2	28,4	2	—	3	2	—	6	10	1	—	—	31	1
† Darmstadt	54 190	26	3	21	4	20,2	21,0	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	12	2
Dortmund	89 334	88	—	31	10	18,0	26,7	—	—	1	1	—	7	2	—	—	—	18	2
† Dresden	269 250	178	9	70[5]	17	13,5[5]	24,6	1	2	1	—	—	12	2	2	1	—	48	2
† Düsseldorf	133 276	112	1	47	13	18,3	24,1	2	—	1	—	—	5	10	—	—	—	29	—
† Duisburg	53 271	54	1	44	16	43,0	26,8	—	—	8	2	—	5	13	4	—	—	12	—
† Elberfeld	121 550	78	5	44	8	18,8	23,3	1	—	3	—	—	10	9	1	—	—	18	2
† Elbing	40 510	48	—	22	6	28,2	30,4	—	—	5	—	—	1	1	2	—	—	13	—
† Erfurt	63 088	75	1	24	16	19,8	23,2	2	—	1	—	—	2	2	2	2	2	15	—
† Essen	72 507	91	2	31	7	22,2	28,1	—	1	—	—	1	6	4	—	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	170 733	82	3	43	8	13,1	19,9	—	1	8	—	—	10	5	—	—	—	17	2
† Frankfurt a. O.	56 780	36	—	28	5	25,6	27,1	—	2	2	—	—	3	1	1	—	—	19	—
† Freiburg i. B.	45 868	34	1	16[6]	3	18,1[6]	25,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	12	—
† M.-Gladbach	50 505	48	2	29	15	29,9	26,6	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	23	—
† Görlitz	60 647	40	3	21	5	18,0	27,7	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	16	1
† Halle a. S.	91 607	74	2	33[7]	12	18,7[7]	24,8	1	—	—	—	—	2	5	4	2	2	19	2
† Hamburg u. Vororte	522 738	415	15	233	67	23,2	26,3	—	5	3	1	2	25	34	10	1	1	146	7
† Hannover	155 214	112	7	63	16	21,1	21,5	—	—	6	—	—	17	5	—	—	—	31	4
† Karlsruhe	67 987	38	2	19	5	14,5	19,7	1	—	2	1	—	2	3	1	—	—	9	—
† Kassel	69 395	34	1	18	6	13,5	21,7	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	12	—
† Kiel	59 140	61	1	36	9	31,7	22,5	—	1	2	—	—	6	8	—	—	—	18	1
† Köln	267 152	270	5	126	29	24,5	26,5	5	1	10	1	—	15	14	1	—	—	76	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	109	4	79	20	25,6	31,1	—	—	6	1	—	8	19	5	—	—	40	—
Krefeld	105 237	73	5	46	14	22,7	25,3	—	1	3	—	—	6	9	—	—	—	27	—
† Leipzig	286 878	215	10	117	10	21,2	22,7	—	3	7	2	—	22	16	5	1	1	59	3
† Liegnitz	49 021	39	1	18	8	19,1	32,1	—	—	2	—	—	2	2	2	1	1	10	—
† Lübeck	59 382	42	1	14	6	12,3	21,9	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	11	—
† Magdeburg	180 040	142	4	80	26	23,1	28,1	—	—	6	—	1	11	11	3	—	—	47	1
† Mainz	71 285	35	1	14	1	10,2	23,3	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Mannheim	68 427	48	1	35	10	26,6	21,8	2	—	2	1	—	3	5	—	—	—	20	2
† Metz	54 934	30	1	16	1	15,1	22,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	75 378	45	1	33	11	24,1	.[2]	—	—	1	—	—	5	6	2	2	2	19	—
† München	301 382	234	6	163	67	28,1	31,6	4	—	9	—	—	19	21	11	—	—	96	3
† Münster	47 383	19	1	21	6	23,0	25,7	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	12	—
† Nürnberg	128 980	108	6	80	23	32,3	26,7	7	—	8	1	—	16	8	9	3	3	29	2
† Plauen i. V.	49 966	28	3	20	4	20,8	25,4	1	—	2	—	1	3	3	—	—	—	10	—
† Posen	70 698	37	3	21	6	15,4	29,5	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	15	—
Potsdam	53 104	36	1	28[8]	8	27,4[8]	23,6	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	20	1
† Rostock	41 547	25	—	21	4	26,3	20,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	—
† Stettin	106 679	84	1	53	18	25,8	26,1	4	—	2	—	—	5	4	4	1	1	33	1
† Straßburg i. E.	118 876	84	2	65	19	28,4	27,7	3	1	—	—	—	5	15	4	3	1	34	3
† Stuttgart	120 873	66	2	39	9	16,8	21,4	—	1	6	—	—	1	4	2	2	2	24	1
† Wiesbaden	60 234	27	—	26	7	22,4	19,9	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	18	1
† Würzburg	58 672	48	1	30	3	26,6	26,8	1	—	1	—	—	3	6	—	—	—	19	—
† Zwickau	43 130	31	2	12	8	14,5	29,9	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 36 = 15,1 ‰. — [4]) Desgl. 160 = 25,7 ‰. — [5]) Desgl. 65 = 12,6 ‰. — [6]) Desgl. 11 = 12,5 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 17,6 ‰. — [8]) Desgl. 27 = 26,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrth. im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrth. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	406 302	284	11	186	49	23,7	21	2	11	—	—	16	45	9	—	—	81	1
Brünn bis 6. Dezember	95 001	27	6	43	3	23,5	—	1	1	1	—	10	4	5	.	.	21	—
Brüssel bis 6. Dezember	182 275	104	8	96	20	27,4	5	—	2	2	—	7	20	10	.	.	47	3
Budapest bis 6. Dezember	468 017	349	17	259	63	29,1	—	11	37	1	—	45	38	12	—	—	114	3
Christiania	143 300	51	3	53	13	19,2	—	4	8	1	—	10	3	5	.	.	22	—
Dublin	353 082	203	.	173	35	25,6	—	—	—	.	.	.	4	1	.	.	167	1
Edinburg	271 135	152	.	97	17	18,7	1	—	—	.	.	12	3	1	.	.	79	1
Graz bis 6. Dezember	108 483	52	7	37	6	17,7	—	—	—	1	.	8	8	—	.	.	19	1
Kopenhagen	312 387	235	5	107	26	17,8	3	3	12	—	—	19	9	4	.	.	53	4
Krakau bis 6. Dezember	76 393	47	1	52	10	36,7	3	—	7	1	—	9	11	1	—	—	20	—
Lemberg bis 6. Dezember	124 574	60	6	61	13	25,4	—	1	—	1	—	9	7	2	.	.	41	—
Liverpool	613 463	286	.	258	53	26,1	4	19	3	—	—	—	.	3	.	.	226	3
London	4 421 661	2293	.	1787	354	21,1	92	30	58	13	8	161	171	15	—	—	1178	61
Lyon bis 29. November	401 930	175	13	145	21	18,8	—	—	8	1	—	18	34	9	—	—	72	3
Odessa	276 300	.	16	134	47	25,2	—	6	2	2	1	11	6	8	7	2	96	2
Paris	2 260 945	1286	83	1070	165	24,6	21	4	34	20	6	208	141	49	.	.	567	20
Petersburg bis 6. Dezember	978 309	599	20	437	103	23,2	8	11	11	7	5	101	24	30	—	—	240	.
Prag und Vororte	314 425	211	7	152	36	25,1	—	2	5	—	1	25	19	3	.	.	96	1
Rom bis 8. November	421 102	202	15	156	20	19,3	1	—	12	3	—	13	16	12	.	.	96	3
Stockholm bis 6. Dezember	236 350	171	4	93	27	20,5	5	10	6	1	—	6	8	5	.	.	48	4
Triest	160 092	113	6	66	11	21,4	—	—	5	2	—	9	10	—	.	.	40	—
Venedig bis 6. Dezember	156 800	84	5	103	27	34,2	3	—	4	—	—	7	24	6	.	.	59	—
Warschau bis 6. Dezember	455 852	363	29	257	70	29,3	2	7	19	5	2	29	49	18	.	.	124	2
Wien bis 6. Dezember	822 176	560	38	362	95	21,7	8	3	16	—	2	77	52	19	1	1	172	13
11 Vororte Wiens bis 6. Dez.	440 472	373	15	203	48	24,0	11	—	7	—	—	40	48	13	.	.	83	1

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Dezember 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	1	1	1	—	—	—	—
Scharlach	4	—	1	1	2	—	—	—
Diphtherie	47	4	23	9	10	1	—	22
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	—	1	2	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	85	—	1	1	70	13	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	19	2	3	—	7	4	3	12
Lungenschwindsucht	111	—	1	7	46	54	3	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	48	1	1	4	21	17	4	9
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	2	—	—	3
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	—	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	1	11	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	12	—	—	1	3	4	4	—
Verletzungen	93	—	1	3	46	37	6	2
Alle übrigen Krankheiten	507	15	9	25	243	178	37	57
Summe	973	25	41	53	465	330	59	139

Gesammtbestand **war** am 6. Dez. 4899 und **bleibt** am 13. Dez. 5015.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	7./12.-13./12.	9	27	36[2])	90[3])	8
= Breslau	desgl.	2	84	29	28	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	20	20	69	22	3
= München[5])	desgl.	2	61	15	78	3
= Nürnberg	desgl.	1	198	7	39	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	15	6	—	13	—
= Arnsberg	desgl.	20	252	38	167	1
= Aurich	desgl.	2	86	4	1	—
= Düsseldorf	desgl.	42	101	23	105	1
= Erfurt	desgl.	5	206	26	46	—
= Hannover	desgl.	6	8	13	37	2
= Hildesheim	desgl.	5	139	11	46	1
= Königsberg[4])	desgl.	24	259	22	39	—
= Lüneburg	desgl.	2	125	12	17	—
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Münster	desgl.	4	14	6	3	—
= Osnabrück	30./11.-6./12.	11	119	9	15	—
= Posen	7./12.-13./12.	6	408	42	51	2
= Schleswig[6])	desgl.	41	150	106	121	1
= Stade	desgl.	9	9	30	25	—
= Stettin	desgl.	5	154	7	46	3
= Stralsund	desgl.	5	6	15	13	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	9	28	16	70	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	63	8	16	1
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Dezember 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Dezember	0,1	—2,0	763,7	763,5	763,4	87	74	96	—	—	0
	8. =	0,0	—2,6	762,8	763,0	764,4	90	88	100	—	—	0
	9. =	1,9	—0,4	765,3	765,9	766,1	83	72	76	—	—	0
	10. =	0,7	—1,0	765,7	765,5	766,3	85	80	83	—	NNO	.
	11. =	0,8	—0,5	766,4	766,0	766,0	92	92	92	—	—	0
	12. =	0,8	—2,6	765,3	765,2	765,5	88	94	96	—	ONO	0
	13. =	0,2	—1,0	763,9	763,3	763,5	92	81	94	—	ONO	0
München	7. Dezember	—1,2	—2,6	714,8	715,2	715,7	90	82	85	—	NO	1,6
	8. =	—2,6	—5,6	716,1	715,9	716,8	91	93	96	—	O	2,2
	9. =	—3,2	—9,4	718,1	718,0	718,6	97	89	94	—	NO	1,2
	10. =	—4,5	—7,8	718,8	718,6	719,2	95	93	97	—	NO	0,1
	11. =	—3,2	—9,5	719,5	718,1	718,2	97	80	81	—	O	1,2
	12. =	—4,1	—11,1	716,9	716,1	717,1	85	66	79	—	NO	1,1
	13. =	—6,5	—12,3	716,6	716,2	716,3	89	75	81	—	O	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Vorige Woche: 39 Typhus, 92 Masern, 55 Scharlach, 27 Diphtherie. — [5]) Desgl.: 2 Typhus, 51 Masern, 21 Scharlach, 60 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [6]) In Hadersleben herrschen die Pocken.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im ersten Halbjahre 1890.

(Nach dem „Oesterreich. Sanitätswesen 1890, S. 170, 250, 330, 410, 458, 522.“)

Oesterreich	Anzahl der Betten in		Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen		Entlassen		Gestorben		Verblieben		Sterblichkeits-Procent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen											
	öffentlichen	privaten											Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherits	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Lungentuberkulose	Syphilis und veneräre Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
	Krankenanstalten			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.														
Januar	17 576	2063	38 785	14601	8163	12660	5975	1366	1034	9974	7227	6,2	86	39	92	165	8	143	937	97	1340	1753	3928	1341	1112
Februar	17 576	2063	35 385	11638	6467	10543	5712	1026	804	10890	7688	5,2	72	28	89	153	4	119	925	89	1186	1633	2840	1299	1052
März	17 576	2063	35 603	11782	7146	11870	6664	1149	902	8529	6716	5,8	103	38	119	200	4	151	1043	158	1474	1820	3068	1575	1272
April	17 576	2063	32 172	10802	6582	9388	5714	1080	770	8522	6755	5,8	94	42	136	258	6	121	865	154	1397	1484	2070	1305	1076
Mai	17 576	2063	31 040	10789	7158	10179	6613	1031	778	8152	6809	5,8	100	30	138	219	3	179	936	212	1394	1712	1869	1448	1173
Juni	17 576	2063	31 412	9893	6787	9267	6049	908	773	7780	6789	5,4	70	47	106	198	11	132	768	172	1179	1661	1468	1450	1091
Summe (bezw. Durchschnitt)	(17 576)	(2063)	(34 066)	69505	42303	63907	36727	6560	5061	(8975)	(6997)	5,7	525	224	680	1193	36	845	5474	882	7970	10063	15243	8418	6776

In der letzten Volkszählungsperiode (1880—1885) hat im jährlichen Durchschnitt die Einwohnerzahl des Regierungsbezirkes um 0,256, der Städte um 1,55% zugenommen, diejenige der Landgemeinde aber um 0,24% abgenommen. Das Wachsthum des Gesammtbezirks ist mithin nur ein geringes, das der Städte ein ziemlich lebhaftes gewesen.

Die Geburtenzahl stellte sich, auf 1000 Lebende berechnet, im jährlichen Durchschnitt auf 37,47, in den Städten auf 34,24, in den Landgemeinden auf 38,67; am höchsten war sie im Kreise Landeshut (45,29), am niedrigsten in der Stadt Görlitz (32,46). Die Todtgeborenen betrugen von je 1000 überhaupt Geborenen durchschnittlich 56,0, in den Städten 46,3, in den Landgemeinden 57,7. Die Sterblichkeit belief sich einschließlich der Todtgeborenen im Ganzen auf 30,28, in den Städten auf 29,41, in den Landgemeinden auf 30,67 auf je 1000 Einwohner; am höchsten war dieselbe im Kreise Landeshut (39,46), am niedrigsten im Kreise Grünberg (24,71). Wie früher, lag die Sterblichkeit der Süd- und Südostkreise über, diejenige der Nord- und Westkreise unter dem Durchschnitte der Sterblichkeit des Bezirks. Die Säuglingssterblichkeit, welche im Ganzen 408,7 auf je 1000 Gestorbene betrug, war im Kreise Landeshut (548,0) am höchsten. Ihm schlossen sich, wenn auch in beträchtlichen Abständen, die übrigen Gebirgs- und Vorgebirgs- bezw. die vorwiegend von der Textilindustrie beherrschten Kreise an. Die Rangfolge der Kreise nach ihrer Säuglingssterblichkeit zeigte eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit mit der nach der Gesammtsterblichkeit aufgestellten.

Der allgemeine Gesundheitszustand ist während der drei Berichtsjahre insofern ein günstiger gewesen, als größere Epidemien, welche eine ungewöhnliche Sterblichkeit im Gefolge gehabt hätten, nicht aufgetreten sind. Epidemisch zeigten sich nur Ausschlagskrankheiten, hauptsächlich die Masern, und im Anfange des Jahres 1888 in der Stadt Liegnitz der Typhus. Die großen Ueberschwemmungen haben Krankheiten mit seuchenartiger Verbreitung nicht herbeigeführt und auch der Ausbreitung der Malaria nicht Vorschub geleistet. Ganz ohne Einfluß scheinen dieselben jedoch nach dem Berichte nicht gewesen zu sein, wenigstens wurde das vermehrte Auftreten einzelner Krankheiten ihnen zugeschrieben, z. B. in Neusalz a. O. und Umgegend, sowie im Kreise Sagan die häufigen Erkrankungen an Diphtherie, im Kreise Bunzlau in mehreren Ortschaften am Bober das Auftreten der Influenza, der Diphtherie und des Unterleibstyphus.

Die schon erwähnte Typhusepidemie in Liegnitz betreffend, welche zwar nur von kurzer Dauer war, auch nur eine mäßige Sterblichkeit (8% der Erkrankten) veranlaßte, jedoch durch die große Zahl der Erkrankungen (1025 = 2,2% der Bevölkerung), sowie durch das plötzliche, explosionsartige Auftreten hervorragte, ist über die Ursachen ein befriedigendes Ergebniß nicht erzielt worden. Wesentlich auf dem Wege der Ausschließung gelangte die Kgl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen dazu, das Leitungswasser als Ursache anzuschuldigen. Die Pocken sind an verschiedenen Orten aufgetreten, haben sich jedoch in der Regel auf wenige Fälle beschränkt. Die Einschleppung war in den meisten Fällen nachweisbar. Die Masern durchzogen in jedem der drei Jahre einzelne Striche des Bezirks epidemisch, sodaß zuweilen Schulen geschlossen wurden, weil die Mehrzahl der Schüler fehlte. Der Keuchhusten kam mehrere Male in mäßiger Verbreitung im Anschluß an eine Masern-Epidemie vor, trat aber auch ohne diesen Vorläufer strichweise epidemisch und bisweilen mit bösartigem Charakter auf.

Trotz reger Baulust ist für Wohnungen der ärmeren Bevölkerung nicht genügend gesorgt, weil die wenigsten der Neubauten zu kleinen, billigen Wohnungen eingerichtet werden. Wohnungsnoth herrscht zur Zeit nur noch in Glogau, wo die hieraus hervorgehenden Uebelstände höchst wahrscheinlich die Schuld tragen, daß die Lungenschwindsucht in dieser Stadt auffallend verbreitet ist.

Bezüglich der Abort- und Abfuhrverhältnisse

ist das Grubensystem das allgemein herrschende; in Liegnitz sind Wasserklosets zulässig und für Neubauten sogar angeordnet, in Görlitz ist seit einer Reihe von Jahren eine regelmäßige Abfuhr der Fäkalstoffe (Tonnensystem) eingeführt und für Neubauten vorgeschrieben, desgleichen in Glogau.

Sämmtliche größere Städte und auch die Mehrzahl der kleineren haben Wasserleitungen, zu welchen größtentheils eiserne Röhren verwandt werden.

Eine öffentliche Anstalt zur Nahrungsmittel-Untersuchung besteht noch nicht. In den größeren Städten findet eine regelmäßige polizeiliche Kontrole der zu Markte gebrachten Nahrungs- und Genußmittel statt. Die Läden mit Materialwaaren sollen alljährlich untersucht werden. Anzeigen über vorgefundene Verfälschungen u. s. w. gehen äußerst selten ein. Die Zahl der öffentlichen ausschließlich zu benutzenden Schlachthäuser ist während der letzten drei Jahre gestiegen durch die Errichtung einer solchen Anlage in Goldberg, Sprottau, Liebau und Haynau, sodaß die Zahl derselben zur Zeit 10 beträgt. Die Zahl der in diesen tuberkulös befundenen Rinder betrug zwischen 2,22 (Sagan) und 13,22 (Görlitz) auf je 100 Schlachtthiere, in Goldberg wurde 1888 Tuberkulose bei Rindern nicht nachgewiesen.

Die Leichenschau ist in den Städten Grünberg, Liegnitz, Sprottau und Muskau obligatorisch; in Bunzlau besteht seit 1879 die Einrichtung, daß die Todesursache von den Aerzten in die für das statistische Bureau bestimmten Zählblättchen eingetragen wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß der Seebehörde zu Fiume ist die siebentägige Quarantäne gegen Provenienzen von der syrischen Küste auf das Gebiet bis einschließlich Alaja ausgedehnt worden. (R.-A. Nr. 302). —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 28. November 1890 ist die Cholera in Spanien nunmehr für erloschen erklärt worden. (R.-A. Nr. 301). —

Türkei. Für die infizirte Zone ist am 20./2. Dezember nachstehende Quarantäne-Vorschrift erlassen worden:

Le conseil de santé, comme complément aux mesures locales prises par terre, a décidé dans la séance du 20./2. courant que dans la zone soumise à quarantaine, les ports indemnes ou sans accidents cholériques depuis le laps de temps fixé par le réglement, devront se préserver voie de mer en repoussant sur un lazaret (Beyrouth ou Clazomènes) les provenances des ports où sévit le choléra. —

Aegypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 27. November 1890 beschlossen, die gegen die syrische Küste bestehenden Cholera-Quarantänemaßregeln nördlich von Salefke bis einschließlich des Hafens Anamour auszudehnen.[1])

Ferner hat der internationale Quarantänerath unter demselben Tage beschlossen, die Cholera-Quarantänemaßregeln gegen Ankünfte aus Madras aufzuheben.[2])

— Laut Nachricht aus Alexandrien vom 28. November ist zufolge Beschlusses des dortigen internationalen Quarantänerath die Pilgerperiode am 22. d. M. für beendigt erklärt worden, nachdem das letzte Pilger an Bord führende Schiff seine vorschriftsmäßige Quarantäne in Tôr absolvirt hatte und in Suez eingetroffen war. Die in Tôr befindlichen Beamten des Quarantänerath sind mit dem gedachten Zeitpunkte zurückberufen worden.

Thierseuchen.

Bayern. In 5 Ortschaften des Bezirksamts Würzburg ist im laufenden Jahre die Geflügelcholera aufgetreten und hat bis Mitte November 433 Stück Gänse, Enten und Hühner gefordert. Ingleichen hat

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 790. — [2]) Ebd. S. 617.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 30. Juni bis 28. September 1890.[1])

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom													
	30. Juni b. 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. bis 3. Aug.	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. bis 31.	1. bis 7.	8. bis 14.	15. bis 21.	22. bis 28.
	Juli					August				Septbr.			
Milzbrand.													
Piemont	6	2	8	5	7	3	4	1	1	6	—	2	5
Lombardei	4	2	—	3	2	1	2	1	1	1	3	3	4
Venetien	4	1	—	5	4	5	—	1	—	2	2	3	3
Emilia	4	2	1	6	4	4	4	6	2	2	8	8	6
Marken und Umbrien	1	2	3	—	1	1	2	1	—	—	1	5	—
Toskana	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Lazium	—	1	—	—	3	—	—	—	1	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	1	2	1	2	—	—	2	1	2	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	2	2	2	6	2	10	9	1	1	2
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Sardinien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rauschbrand.													
Piemont	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Lombardei	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Venetien	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	1	2	1	1	—	2	1	—	2	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.													
Venetien	—	[2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	[2])	[2])	—	—	—	—	—	—	—	[2])	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	[2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth und Wurm.													
Piemont	—	2	—	1	—	1	1	—	2	—	2	—	1
Lombardei	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	—	—	—
Venetien	1	1	1	1	2	—	1	1	—	—	1	4	1
Emilia	1	2	—	1	1	2	—	1	—	—	1	—	1
Marken und Umbrien	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1
Lazium	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.													
Lombardei	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Venetien	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Lazium	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Sardinien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.													
Piemont	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Pockenseuche.													
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Emilia	—	[3])	—	—	—	[4])	[5])	[3])	[5])	[3])	[5])	—	—
Räude der Pferde.													
Piemont	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 563. — [2]) Rind. — [3]) Pferd. — [4]) Rinder und Schweine. — [5]) Schweine.

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom													
	30. Juni b. 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.	28. bis 3. Aug.	4. bis 10.	11. bis 17.	18. bis 24.	25. bis 31.	1. bis 7.	8. bis 14.	15. bis 21.	22. bis 28.
	Juli					August				Septbr.			
Räude der Schafe.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	1	—	1	1	1	1	1	1	2	2	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	.	6	4	.	.	5	.	4	.	4	.	3	.
Rothlauf der Schweine.													
Lombardei	—	1	1	1	5	3	1	—	—	1	—	—	1
Venetien	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Emilia	3	3	1	2	1	2	2	3	—	4	2	—	4
Marken und Umbrien	—	—	2	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—
Toskana	2	3	1	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Typhöse Erkrankung der Pferde u. Rinder.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	2	1	—	1	2	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Bösartige Druse der Büffel.													
Lazium	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Lazium	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	2	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—
Hühnercholera.													
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

sich die Seuche Mitte Oktober auf einem Gutshofe im Bezirksamt Garmisch nach der Einstellung italienischer Hühner gezeigt und hat von dem Bestande von 50 Hühnern 15 weggerafft.

Belgien. Zeitungsnachrichten zufolge ist in 10 Beständen der Kantone Spa und Stavelot (Provinz Lüttich) die Lungenseuche ausgebrochen. Auch die angrenzenden Kantone der Provinz Luxemburg sollen betroffen sein.

Niederlande. Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 23. November meldet Räude in Rotterdam unter einem Schiffstransport von 40 Schafen aus Nijmegen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs. Vom 12. Dezember 1890. (R.-A. Nr. 301.)

Das durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 529) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reiches ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 5. d. M. (R.-G.-Bl. S. 203) außer Kraft gesetzt worden.

Um bei den immer noch nicht ganz befriedigenden Seuchenverhältnissen in diesen Ländern eine Sicherheit gegen die Einfuhr von Schweinen, welche seuchenverdächtig sind, herbeizuführen, wird indeß auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Dänemark, Schweden und Norwegen ist nur unter der Bedingung gestattet, daß vor der Ausschiffung in dem Ankunftshafen eine Untersuchung durch einen beamteten deutschen Thierarzt stattfindet. Werden in einem Transport einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung haben die Importeure zu tragen.

Diese Anordnung tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speckseiten und Würsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden unverändert in Geltung. Nur Schweinemagen und Schweinelebern dänischer Herkunft und Schweinedärme sind von dieser Bedingung allgemein befreit.

Aurich, den 12. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Desgl. Reg.-Bez. Schleswig. Verordnung, betr. Schweine- 2c. Einfuhr aus Dänemark, Schweden und Norwegen. Vom 10. Dezember 1890. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Schleswig. Extra-Blatt S. 467.)

Nachdem die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs vom 29. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 529) durch die Verordnung vom 5. d. Mts. (R.-G.-Bl. Nr. 34) aufgehoben worden, bleibt es, zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, um bei den immer noch nicht ganz befriedigenden Seuchenverhältnissen in diesen Ländern eine Sicherheit gegen die Einfuhr von Schweinen, welche der Seuche verdächtig sind, herbeizuführen, geboten, die schon jetzt der Einfuhr aus Dänemark gegenüber vorgeschriebene Untersuchung an der Eingangsstation bezw. in den Ankunftshäfen (Bekanntmachungen vom 25. April und 7. Juli d. J., A.-Bl. S. 171 und 273) bis auf Weiteres bestehen zu lassen und auf aus Schweden und Norwegen zur Einfuhr gelangende Schweine auszudehnen. Es sind demnach Schweine dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs bei der Einfuhr auf der Grenzstation bezw. vor der Ausschiffung in dem deutschen Ankunftshafen einer Untersuchung durch einen deutschen beamteten Thierarzt zu unterziehen und ist, falls in einem Transporte einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt werden, der ganze Transport zurückzuweisen.

Der Beibringung besonderer seitens ausländischer Thierärzte ausgestellter Gesundheitsatteste bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich vgl. A.-Bl. S. 231) hinsichtlich der Ursprungsatteste bleiben für die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speckseiten und Würsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden unverändert in Geltung. Nur Schweinemagen, Schweinelebern und Därme dänischer und Schweinedärme schwedischer und norwegischer Herkunft bleiben von dieser Bedingung

allgemein befreit. (Bekanntmachung vom 15. Septbr. d. J., A.-Bl. S. 361.)

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Einbringer zur Last.

Schleswig, den 10. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark, Schweden und Norwegen. Vom 10. Dezember 1890.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 5. d. M. das bisherige Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs aufgehoben worden ist, bringt das Polizei-Amt im Auftrage Hohen Senates nachstehende Vorschriften, welche bei solcher Einfuhr im hiesigen Staate zu beachten sind, hierdurch zur allgemeinen Kunde:

1. Die aus Dänemark, Schweden und Norwegen eingehenden Sendungen der gedachten Art mit Ausnahme der Schweinedärme müssen von Ursprungsattesten nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1883 Seite 92) begleitet sein.

2. Die zur See ankommenden lebenden Schweine sind vor ihrer Ausschiffung von dem Polizeithierarzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

3. Werden in einem Transporte einzelne mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere ermittelt, so kann der ganze Transport zurückgewiesen werden.

Lübeck, den 10. Dezember 1890.

Das Polizei-Amt.

Italien. Seesanitätspolizeiliche Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Deutschland. Vom 29. November 1890.

Der Minister des Innern.

In Erwägung, daß die Vorsichtsmaßregeln, welche in den verschiedenen Staaten des deutschen Reiches den Verkauf von Schweinefleisch regeln, volle Garantie für die Gesundheitsunschädlichkeit desselben bieten.

In Anbetracht des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 (S. 3) über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Verfügt:

Gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zur Erhaltung präparirtes, aus Deutschland stammendes Schweinefleisch kann nach Italien eingeführt werden, doch muß dasselbe stets von einer Bescheinigung der zuständigen fremden Behörde begleitet sein, welche bestätigt, daß die genannten Fleischsorten einer sanitären Untersuchung unterworfen und als gesund anerkannt wurden.

Rom, den 29. November 1890.

Der Minister.

gez. Pagliani.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die Veröffentlichung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungsaufgaben betr.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 14. Dezember 1890.

Die Königlich sächsische Regierung hat hier die Frage angeregt, ob die Veröffentlichung der nach § 5 Abs. 3 der zahnärztlichen Prüfungsordnung anzulegenden Aufgabensammlungen für zulässig zu erachten sei. Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat hierüber den abschriftlich anliegenden Bericht erstattet. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen dieses Berichtes halte ich die Veröffentlichung der Aufgabensammlungen für die zahnärztliche und auch für die ärztliche Prüfung für unbedenklich.

Dem ꝛc. (Eurer ꝛc.) . . . darf ich hiernach die etwa geeignet erscheinende weitere Veranlassung ergebenst anheimstellen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. von Boetticher.

An die betheiligten Bundesregierungen.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung über die Metallbrennereien (Metallbeizen) für den Stadtkreis Berlin. Vom 21. November 1890.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam ꝛc. S. 446.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 u. ff.) und der §§ 5 und 6 zu f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 u. ff.) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für die Metallbrennereien (Metallbeizen) im Stadtbezirke Berlin, in welchen mehr als drei Arbeiter beschäftigt werden, das Folgende verordnet:

1) Der Fußboden des Raumes, in welchem das Brennen von Metallen vorgenommen wird, ist so abzudecken, daß keine Säure über denselben hinaus abfließen oder in das Erdreich eindringen kann. Die verschütteten Säuren und Spülwasser sind vielmehr in einem im Fußboden anzubringenden Behälter zu sammeln und, bevor sie weiter abfließen, durch Kalk zu neutralisiren.
2) Die Gefäße, in denen sich die Säuren befinden, müssen so hoch gestellt werden, daß ihre Oberkante 75 cm bis 1 m über den Fußboden hinauf reicht.
3) Ueber den Gefäßen müssen die Säuredämpfe abgefangen und durch einen engen Schornstein mindestens 1 bis 2 m über die Nachbargebäude vollständig hinweggeführt werden. Die vollständige Abführung dieser Dämpfe ist durch maschinelle Absauge-Vorrichtungen bezw. da, wo Dampfkraft nicht vorhanden ist, durch eine im Schornstein anzubringende Gasflamme sicher zu stellen.

Zuwiderhandlungen der Gewerbe-Unternehmer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Polizei-Verordnung, betr. das Anpreisen und den Verkauf von Heilmitteln. Vom 1. Oktober 1890. (Amtsbl. S. 311.)

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung Seite 265 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sammlung Seite 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. März 1855 (Amtsblatt Seite 69) für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin, was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 Reichs-Gesetzblatt Seite 9)[1]),
b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Stettin, den 1. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

---

1) Vergl. Veröff. 1890 S. 82.

Baden. Gesetz, betr. die Versicherung der Rindviehbestände. Vom 26. Juni 1890. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Veterinärwesen i. Großherzogthum S. 87.)

Friedrich ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt. Die Ortsviehversicherungsanstalten.

Art. 1. Der Gemeinderath kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist.

In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden.

Art. 2. Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben:

a) wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt,
b) die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen.

Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen.

Art. 3. Die Ortsviehversicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Art. 4. Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche, sofern nicht bereits in der Abstimmungstagfahrt eine Wahl stattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath unter Zuzug des Vorstandes hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Art. 5. Der Antrag auf Errichtung einer Viehversicherungsanstalt kann bei dem Gemeinderath von Viehbesitzern der Gemeinde gestellt werden und ist zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragstellenden mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt.

Die Abstimmung der Viehbesitzer erfolgt auf Grund der erforderlichenfalls richtig gestellten Liste der letzten Viehzählung. Der Gemeinderath legt diese Liste unter Benachrichtigung der Viehbesitzer, daß ihnen während acht Tagen die Einsicht freistehe, und daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste während der Auflegung bei dem Gemeinderath geltend zu machen sind, an einem geeigneten Ort auf. Die Viehbesitzer werden zur Abstimmungstagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Ueber erfolgte Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste entscheidet der Gemeinderath endgiltig.

Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung.

Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

Art. 6. Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ab gerechnet, von den Viehbesitzern nicht geschlossen werden.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung, jedoch nur auf Jahresschluß stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mit der im Artikel 2 bezeichneten Mehrheit zugestimmt wird.

Bei der Abstimmung werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen.

Art. 7. Die Kosten der Verhandlung über die Errichtung oder Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt fallen der Gemeindekasse zur Last. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden veranlaßten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Art. 8. Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt können einzelne Viehbesitzer wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verlustgefahr durch den Bezirksrath von der Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Art. 9. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten,
b) Handelsvieh, d. h. Thiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zweck angekauft oder eingetauscht werden, um sie weiter zu veräußern,
c) Rindvieh, welches im Sinne der Landrechtssätze 1800 u. ff. verstellt ist, mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Thiere, welche durch besondere Entschließung des Anstaltsvorstandes zur Versicherung zugelassen werden,
d) Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.

Art. 10. Versichert sind nur die durch Eintrag in das Versicherungsverzeichniß in die Versicherung aufgenommenen Thiere.

Der Eintrag umfaßt die Namen der Viehbesitzer, die zur Versicherung zugelassenen Thiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe (Abzeichen) und Rasse, sowie der Nutzungsart (ob Zucht-, Nutz- oder andere Thiere) und den der Beitragserhebung zu Grund zu legenden Werth (Versicherungswerth) der Thiere.

Der Versicherungswerth wird durch die Ortsschätzer festgestellt; die Werthziffern sind auf Zehnerbeträge abzurunden.

Art. 11. Die Fortführung der Einträge im Verzeichniß erfolgt bei der jährlich zweimal über den ganzen Rindviehbestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers.

Berichtigungen des Versicherungswerthes finden nur bei den beiden jährlichen Nachschauen statt.

Art. 12. Von der Aufnahme in der Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

a) Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;
b) Thiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;
c) schlecht genährte und übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, so lange solche Zustände währen.

Sind in dem Thierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verkalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Thiere, auch der gesunden, in das Versicherungsverzeichniß zuzuwarten.

Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Thiere in dem Verzeichniß für die Dauer dieses Zustandes verfügen.

Art. 13. Thiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichniß zu streichen.

Zur Versicherung aufgenommene Thiere, welche innerhalb der Gemeinde an einen anderen Besitzer übergehen, werden auf diesen übertragen.

Art. 14. Ueber das bei der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie bei der Einschätzung der Thiere zu beobachtende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Art. 15. Einträge, Striche, Berichtigungen in dem Verzeichniß aus Anlaß der Nachschau werden durch Auflegung des Verzeichnisses bekannt gegeben, im Uebrigen dem Besitzer eröffnet.

Beschwerden sind spätestens 3 Tage nach Beendigung der Auflegung oder spätestens 3 Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand geltend zu machen.

Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrath, dessen Entscheidung endgiltig ist.

Art. 16. Die Viehbesitzer sind verpflichtet:

1. Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Nothschlachtung der versicherten Thiere sobald als thunlich,
2. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Thiere aus der Gemeinde, sowie
3. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Thieres binnen drei Tagen dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

Art. 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 16 kann der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von fünf Mark ahnden, welche der Anstaltskasse zufließen.

Beschwerden gegen erkannte Strafen sind binnen drei Tagen zu erheben und werden von dem Bezirksamt endgiltig entschieden.

Art. 18. Der Anstaltsvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben, ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen.

Art. 19. Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand, nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. (Nothschlachtung.)

Art. 20. Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Thieres gebotene Schlachtung (Nothschlachtung) nur mit der auf thierärztliches Gutachten zu ertheilenden Genehmigung des Anstaltsvorstands vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen aber, soweit nicht durch Unfälle verursachte Verletzungen vorliegen, durch einen Thierarzt die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich bezeugt werden muß.

Art. 21. Für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung (Artikel 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt:

bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel,
bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel

des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werths.

Bei der Abschätzung wird auf den Minderwerth keine Rücksicht genommen den das Thier durch die den Tod oder die Nothschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Werth, mit welchem das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetreten ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist, oder eingetragen wird.

Art. 22. Vor Feststellung der Entschädigungssumme läßt der Anstaltsvorstand diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, vermitteln und insbesondere feststellen, ob den Besitzer oder die mit der Wartung des Thieres betrauten Personen ein Verschulden trifft und ob für die richtige Behandlung des Thieres seit dem Unfall oder der Erkrankung Sorge getragen wurde.

Ueber den Erfund ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 23. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;
b) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung oder in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;
c) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;
d) wenn und soweit für das Thier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Thieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;
e) wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird;
f) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 61 Ziffer 2 und 3 und § 63 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde;
g) wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.

Art. 24. Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden:

a) wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;
b) wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;
c) wenn eine Nothschlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;
d) wenn der Besitzer die von dem Anstaltsvorstand angeordnete Schlachtung (Artikel 19) nicht zugelassen hat;
e) wenn Thiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes außerhalb der Gemeinde eingestellt werden.

Art. 25. Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen. Der Beschluß erfolgt bei Meinungsverschiedenheit mit Stimmenmehrheit und ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstandes entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist bei dem Anstaltsvorstand oder unmittelbar bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach erfolgter Eröffnung des Vorstandsbeschlusses einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung ist binnen acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Vorstands vorschüßlich aus der Gemeindekasse auszuzahlen.

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Art. 26. Die Verfügung über das umgestandene oder nothgeschlachtete Thier steht der Versicherungsanstalt zu, welche die verwendbaren Theile auf ihre Rechnung verwerthet.

Der Anstaltsvorstand hat die Vertheilungdes Fleisches nothgeschlachteter Thiere, sofern es für genießbar erklärt

ist, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes gegen Leistung einer Vergütung anzuordnen, falls auf anderem Weg eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt.

Die Vergütung, zu welcher die Anstaltsmitglieder das Fleisch nothgeschlachteter Thiere auf Anordnung des Anstaltsvorstandes zu übernehmen verpflichtet sind, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes nach Abzug von 20 Prozent festgesetzt.

Art. 27. Die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern etwa zu gewährenden Vergütungen und Gebühren werden durch Verordnung bestimmt. Dieselben sind von der Gemeinde vorschüßlich zu bestreiten.

Art. 28. Die rechnungsmäßige Behandlung der für Rechnung der Versicherungsanstalt in der Gemeinderechnung zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Vollzugsverordnung.

Art. 29. Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Der auf je 100 *M.* Versicherungswerth entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 30. Der in kurzer Frist zu vollziehende Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Abgänge, welche bei der Betreibung von Beitragsschuldigkeiten sich ergeben, sind als Zuschlag zu den Versicherungskosten des nächsten Jahres zu behandeln.

Aus den eingegangenen Beitragsgeldern wird der aus der Gemeindekasse geleistete Vorschuß getilgt und ein etwaiger Ueberschuß auf Rechnung der Anstalt in die Gemeindekasse vorschüßlich vereinnahmt.

Art. 31. Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Abschnitt. Die Verbandsversicherung.

Art. 32. Durch das Ministerium des Innern können die Ortsviehversicherungsanstalten zum Zweck gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt werden, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths umzulegen sind.

Art. 33. Auf Antrag des Anstaltsvorstandes und nach Anhörung des Bezirksrathes können einzelne Ortsversicherungsanstalten von der Theilnahme an dem Verband aus besonderen Gründen entbunden werden.

Art. 34. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestehende Ortsviehversicherungsvereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Versicherungsverband theilnehmen, nachdem ihre Satzungen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Artikel 9 ff. und mit den auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen gebracht worden sind.

In gleicher Weise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Viehbesitzern in Kolonien und auf abgesonderten Gemarkungen der Anschluß an den Verband gestattet werden.

Art. 35. Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur sein Vermögen.

Art. 36. Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Der Verbandsvorstand wird durch die Regierung ernannt.

Die Verwaltung des Verbands unterliegt der Staatsaufsicht.

Art. 37. Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammengesetzt.

Der Ausschuß wird von der Verbandsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen, wobei demselben über das Ergebniß der Verbandsversicherung des vergangenen Jahres Rechenschaft zu geben ist.

Die Ausschußmitglieder, welche nicht am Sitz der Anstalt wohnen, erhalten Ersatz der Reisekosten und außerdem eine durch Verordnung zu bestimmende Tagesgebühr.

Art. 38. Die innere Einrichtung und der Geschäftsgang der Verbandsverwaltung werden, soweit nicht das Gesetz hierüber Bestimmungen trifft, durch Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 39. In den zum Verband gehörenden Anstalten wird im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes von der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsortes auch dann geleistet, wenn der Tod, die Erkrankung oder Verletzung in der Zeit zwischen der Ankunft der Thiere und dem über ihre Aufnahme in das Verzeichniß erfolgenden Beschluß oder innerhalb der in Artikel 23 Ziffer b bezeichneten Fristen eintritt, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Versicherung sogleich nach der Ankunft des Thieres längstens innerhalb 24 Stunden geschah.

Art. 40. Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß des Artikels 21 zu ermittelnden Werths geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.

Die Beschlagnahme muß in Orten, wo eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, dem Vorstand dieser Anstalt sobald als thunlich angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer veranlaßt. In anderen Orten muß noch am Tage der Beschlagnahme der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24b die Entschädigung, wenn der die Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme oder des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, oder bei nicht vorschriftsmäßiger Abschätzung der Entschädigungsanspruch versagt oder verkürzt werden.

Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkauf stattfindet und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Art. 41. Die Verbandsverwaltung hat die Thätigkeit der Versicherungsanstalten und Ortsvereine zu überwachen, insbesondere in der Richtung,

ob die Einschätzung der Thiere zum Versicherungsverzeichniß in richtiger Weise erfolgt ist;

ob für eine ausreichende Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere und

ob für eine angemessene Verwerthung der Thiere und Thiertheile Sorge getragen ist.

Gelangen Mängel oder Verfehlungen zur Kenntniß der Verbandsverwaltung, so sind den Anstaltsvorständen die zur Abhilfe geeigneten Auflagen zu machen.

Wird den Auflagen keine Folge geleistet, so kann die Verbandsverwaltung gegen die betreffenden Vorstände Ordnungsstrafen bis zum Betrag von zwanzig Mark aussprechen.

Die eingehenden Strafgelder sind zu Gunsten des Versicherungsverbands zu vereinnahmen.

Ueber Beschwerden wegen erkannter Ordnungsstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.

Art. 42. Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald bei dem Verwaltungshof die Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse erwirkt.

Art. 43. Wenn nach Ansicht der Verbandsverwaltung bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Anstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung nicht oder nicht vollständig verpflichtet war, so kann sie die Uebernahme des gesetzlich dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Betrags der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen.

Art. 44. Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zweck werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse, sowie die etwaigen Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse gutgeschrieben.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands, sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstands und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

Art. 45. Die für jeden Ort aufzustellenden Einzugslisten übergiebt die Verbandsverwaltung dem Verwaltungshof, welcher den Einzug durch die Amtskassen veranlaßt.

Die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften.

Art. 46. Aus den eingehenden Verbandsbeiträgen sind die aus den Amts- und Gemeindekassen zu leistenden Vorschüsse zu decken.

Ueber das hierwegen einzuhaltende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.

Art. 47. Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in mehreren auf einander folgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrag derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren auf einander folgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältniß auf ein Jahr gemindert werden.

Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgiltig.

Art. 48. Für die Zwecke des Verbands wird ein Reservefond gebildet und zu dessen Gründung aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200 000 ℳ geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwandes (Schlußsatz von Artikel 44) vierzig Pfennig übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahr vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.

Ist der Reservefond auf den Betrag von 100 000 ℳ herabgesunken, so sind zur allmäligen Ergänzung desselben Zuschläge zur Verbandsumlage zu erheben.

Auch ohne das Vorhandensein obiger Voraussetzung sollen Zuschläge zu Gunsten des Reservefonds in jenen Jahren zur Erhebung gelangen, in denen die Verbandsumlage den im zweiten Absatz bezeichneten Betrag nicht erreicht.

Ueber die jeweilige Höhe der Zuschläge zur Verbandsumlage beschließt die Verbandsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zur Inangriffnahme des auf 100 000 ℳ gesunkenen Reservefonds ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge eine Höhe, welche dem doppelten Jahresbedarf des Verbands (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so findet die Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage nicht mehr statt; auch können in diesem Fall die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwands verwendet werden.

Art. 49. Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Dritter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Art. 50. Die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörden erfolgen, soweit ein Sportelansatz der Verbandsverwaltung oder den Versicherungsanstalten zur Last fallen würde, sportelfrei.

Art. 51. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Baden. Die Jahresvorlagen der Bezirksärzte betreffend.
Vom 6. August 1890.
(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 129.)

An die Großherzoglichen Bezirksämter.

Aus den Hauptjahresberichten der Großherzoglichen Bezirksärzte für 1888 und 1889 ist zu entnehmen, daß die mit diesseitigem Generalerlaß vom 13. April 1881, die Medizinalpolizei betreffend, getroffene Anordnung vielfach außer Beachtung gekommen ist und die Bezirkssanitätsbeamten von der Art der Erledigung sanitätspolizeilicher Angelegenheiten und zwar auch dann, wenn letztere von ihnen direkt beim Bezirksamt angeregt waren, häufig ohne die erforderliche Benachrichtigung geblieben sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die gedachte Anordnung zum sorgfältigen Vollzug anmit in Erinnerung zu bringen.

II. Nachricht hiervon den Großherzoglichen Bezirksärzten mit dem Bemerken, daß es ihnen obliegt, beim Ausbleiben der fraglichen Benachrichtigungen deren Ertheilung beim Amt durch schriftliche oder mündliche Erinnerung herbeizuführen.

Die ungeachtet des Schlußsatzes unseres Erlasses vom 24. Dezember v. J.[1]) Nr. 27 978 in den Jahresberichten noch mehrfach enthaltene Bemerkung, der Stand oder die Erledigung der Sache sei nicht bekannt, muß für die Folge vermieden bleiben.

Bei der Prüfung der Jahresberichte hat sich ferner ergeben, daß in einzelnen Dienstbezirken die sanitätspolizeilichen Ortsvisitationen des Bezirksarztes zu sehr vorgerückter Jahreszeit — im Monat November, mitunter sogar erst im Dezember — vorgenommen wurden. Da eine derartige Zeitwahl schon wegen der Kürze des Tages nicht als angemessen erachtet werden kann, wird hierdurch ausdrücklich bemerkt, daß von derselben künftig abzusehen ist. Nur wenn ganz besondere Gründe, wie Ausbruch einer Epidemie, es dem Bezirksarzt als geboten erscheinen lassen oder das Bezirksamt aus solchen Gründen ein desfallsiges Verlangen stellt, ist ausnahmsweise noch in den Monaten November oder Dezember zur Vornahme einer sanitätspolizeilichen Ortsvisitation zu schreiten.

Bezüglich der Beaufsichtigung der öffentlichen Krankenanstalten wird auch hier nochmals auf die Nothwendigkeit einer besonderen und fortgesetzten Kontrole des Bezirksarztes darüber hingewiesen, daß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1888[2]) hinsichtlich der Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in Krankenanstalten genau Beachtung finden. Da in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen wurde, daß in Krankenanstalten das unbefugte Dispensiren von Arzneimitteln versucht wurde, ist auch hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

Endlich empfehlen wir denjenigen Bezirkssanitätsbeamten, welche noch mit der Haltung der „Aerztlichen Mittheilungen" säumig sind, die Anschaffung dieses Blattes, zumal dasselbe nicht nur sämmtliche Vorschriften und allgemeine Anordnungen aus dem Gebiete des Sanitätswesens für das Großherzogthum, sondern auch Einzelentscheidungen ꝛc. von grundsätzlicher Bedeutung zum Abdruck bringt.

Karlsruhe, den 6. August 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr. M. Frey.

Baden. Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend. Vom 5. Dezember 1890. (Apotheker-Ztg. S. 766.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. September d. J., das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 613), wird unter Aufhebung des § 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1882 auf Grund des § 367[5] des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

§ 1. Die Medikamente, welche vom 1. Januar 1891 an in den Apotheken jederzeit vorräthig gehalten werden müssen, sind in der Anlage verzeichnet.

§ 2. Die in Anlage I des Arzneibuchs für das Deutsche Reich verzeichneten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind fortwährend in tadelfreiem Zustand vorräthig zu halten.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1890.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Folgt die Anlage, welche mit der Liste der in den preußischen Apotheken jederzeit vorräthig zu haltenden Arzneimittel (s. Veröffentl. S. 795) bis auf nachstehende Abweichungen übereinstimmt:

1. in der badischen Liste sind nicht enthalten Aqua chlorata, Calcaria chlorata, Calcium sulfuricum ustum, Cortex Frangulae, Emplastrum Hydrargyri, Empl. saponatum, Extractum Secalis cornuti, Ferrum lacticum, Flores Koso, Hirudines, Linimentum ammoniatum, Mixtura sulfurica acida, Natrium nitricum, Rhizoma Galangae, Rh. Zedoariae, Rh. Zingiberis, Sir. Cerasorum, Tinctura aromatica, T. Opii benzoïca, Unguentum diachylon.

2. zu den übrigen Mitteln der preußischen Liste treten in der badischen hinzu: Acetanilidum, Acetum aromaticum, Acet. scillae, Acidum aceticum, Ac. citricum, Ac. formicicum, Ac. hydrochloricum dilutum, Ac. sulfuricum crudum, Ac. sulf. dilutum, Aluminium sulfuricum, Ammoniacum, Ammonium carbonicum, Apomorphinum hydrochloricum, Aqua cinnamomi, Aqua foeniculi, Aqua menthae piperitae, Benzoe, Borax, Bulbus scillae, Calcaria usta, Calcium carbonicum praecip. Caryophylli, Cera alba, Cerussa, Cetaceum, Charta sinapisata, Colophonium, Cubebae, Elixir e succo liquiritiae, Emplastrum adhaesivum perpet., Empl. fuscum camphoratum, Euphorbium, Extractum chinae aquos. Extr. chinae spirit., Extr. rhei compos., Extr. secal. cornut. fluid.. Ferrum oxydatum saccharat., F. sulfuricum crudum, Flores cinae, Fl. lavandulae, Fl. rosae, Fl. tiliae, Folia belladonnae, Fol. melissae, Fol. salviae, Fructus carvi, Fr. foeniculi, Fr. juniperi, Fr. papaveris immaturi, Galbanum, Herba serpylli, H. thymi, Hydrargyrum oxydatum via hum. par., Kali causticum fusum, Kal. nitricum, Kal. tartaricum, Lignum guajaci, Lign. sassafras, Liquor aluminii acetici, Liqu. ammonii acetici, Liqu. ferri acetici, Liqu. Kali caustici, Lithargyrum, Magnesium sulfuricum siccum, Manna, Mel depuratum, Mel rosatum, Minium, Mixtura oleoso-balsamica, Myrrha, Natrium aceticum, Natr. bromatum, Natr. carbonicum, Natr. carbonicum crudum, Natr. carb. siccum, Natr. chloratum, Natr. jodatum, Natr. sulfuricum siccum, Oleum camphoratum, Ol. caryophyllorum, Ol. cinnamomi, Ol. citri, Ol. crotonis, Ol. foeniculi, Ol. juniperi, Ol. lauri, Ol. lini, Ol. macidis, Ol. oliv. commune, Ol. papaveris, Ol. rosae, Ol. terebinthinae, Ol. terebinth. rectificat., Pepsinum, Phenacetinum, Phosphorus, Physostigminum salicylicum, Pix liquida, Pulpa tamarind. cruda, Pulpa tamarind. depur., Radix colombo, Rad. levistici, Rad. ononidis, Rad. sassaparillae, Resina dammar, Rhizoma hydrastis, Sal carolinum factit. Santoninum, Sapo calinus, Sapo cal. venalis, Sebum ovile, Semen lini, S. papaveris, S. strophanthi, Sirupus amygdalarum, Sir. cinnamomi, Sir. ipecacuanhae, Sir. senegae, Sir. sennae, Species aromaticae, Spec. lignorum, Spiritus aetheris nitrosi, Spir. dilutus, Spir. e vino, Spir. formicarum, Spir. menthae piperitae, Spir. saponato-camphoratus, Spir. saponatus, Stibium sulfuratum aurant. Stib. sulf. nigrum, Styrax liquidus, Succus liquiritiae, Sulfonalum, Sulfur sublimatum, Talcum, Tinctura absinthii, T. aconiti, T. aloës composita, T. cantharidum, T. chinae, T. myrrhae, T. strophanthi, Trochisci Santonini, Tubera jalapae, Tub. salep, Unguentum acidi borici, Ung. cantharidum, Ung. cereum, Ung. cerussae, Ung. Kalii jodati, Ung. leniens, Ung. plumbi, Vinum Xerense, Zincum oxydatum.

Frankreich. Gypsen des Weins betreffend. (Dtsch. Handels-Arch. S. 570.)

Nach einer Mittheilung des „Mon. off. du commerce" vom 4. September d. Js. hatte die französische Regierung beschlossen, daß die Anwendung der Cirkulare des Justizministeriums vom 27. Juli 1880 und 25. August 1886 bezüglich des Zusatzes von mehr als 2 g Gyps auf das Liter Wein[1]) um ein weiteres Jahr und zwar bis zum 1. September 1891 hinausgeschoben werde.

Dieser Beschluß ist wieder aufgehoben.

Das Justizministerium hat nach dem Mon. off. du commerce vom 11. September 1890 die Staatsanwälte angewiesen, die Vorschriften der obengenannten Cirkulare auf den Wein der 1890er Ernte in Anwendung zu bringen, dagegen die gegen die Weine früherer Jahrgänge bisher geübte Nachsicht weiter bestehen zu lassen.

---

[1]) S. Veröffentl. S. 246. — [2]) Ebd. 1889 S. 143.

[1]) Veröffentl. 1886 S. 705, 1887 S. 557, 1888 S. 608.

Ostafrika. Einfuhr und Verkauf von Spirituosen in Ostafrika betreffend. Vom 5. August 1890. (Deutsches Handels-Arch. S. 543 nach dem Deutschen Kolonialblatt S. 220.)

Ein Kommandantur-Befehl des stellvertretenden Reichskommissars für Ostafrika an die Stationschefs, d. d. Zanzibar, den 5. August 1890, lautet:

Die Einfuhr von Schnaps in dem gesammten von uns besetzten Küstengebiet ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß der Kommandantur gestattet.

Obiger Befehl ist auf das Strengste innezuhalten, und ist der Verkauf und Ausschank von Schnaps durch dritte Personen an der Küste absolut zu unterdrücken.

Alle etwa ertheilten Erlaubnißscheine sind demgemäß durch die Stationschefs als zu Unrecht bestehend zurückzuziehen.

An geistigen Getränken darf öffentlich nur verkauft werden: Wein, Bier und Wermuth.

Die Stationschefs sind befugt und verpflichtet, Revisionen bei denjenigen Personen vornehmen zu lassen, welche derartige Geschäfte führen. Zuwiderhandlungen sind im ersten Falle mit Konfiszirung der verbotenen Getränke, im Wiederholungsfalle durch Entziehung der Konzession zu bestrafen.

(L. S.) (gez.) Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ostafrika.

Afrika. Kongostaat. Vorschriften für den Handel mit Spirituosen. Vom 16. Juli 1890. (Dtsch. Handels-Arch. S. 544 nach dem Bullet offic. de l'Etat indépendant du Congo 1890 Nr. 8.) Auszug.

Kapitel I. Handel mit Spirituosen am oberen Kongo.

Art. 1. Die Einfuhr und der Verkauf von destillirten alkoholischen Getränken in dem jenseits des Inkissi gelegenen Theil des Kongogebiets sind mit den auf dem folgenden Artikel beruhenden Ausnahmen verboten.

Art. 2. Der Generalgouverneur oder ein von ihm zu bezeichnender Beamter kann Nicht-Eingeborenen, welche in dem Gebiet jenseits des Inkissi wohnen oder reisen, auf ihren Antrag die Erlaubniß geben, in diesem Gebiet destillirte alkoholische Getränke, welche zu ihrem persönlichen Gebrauch oder für Personen nichtafrikanischer Abstammung bestimmt sind, einzuführen oder in Empfang zu nehmen. Der Generalgouverneur kann zur Verhinderung von Mißbräuchen seine Erlaubniß an solche Bedingungen knüpfen, die er für angebracht hält.

Art. 3. Es ist verboten, in demselben Gebiet Fabriken destillirter Getränke zu errichten oder Destillirapparate aufzustellen, mittelst deren Alkohol gewonnen werden kann.

Kapitel II. Handel mit Spirituosen am unteren Kongo.

Art. 4. Kaufleute oder Privatleute, welche in dem westlich vom Inkissi-Flusse gelegenen Theil des Staates, gleichviel mit welcher Berechtigung, destillirte alkoholische Getränke im Großen oder Kleinen verkaufen wollen, haben sich vorher mit einer vom Generalgouverneur oder einem von ihm beauftragten Beamten zu ertheilenden Lizenz zu versehen.

Art. 4—11 behandeln die Lizenzgebühren, welche zu Gunsten des Staates erhoben werden. Dieselben werden nach einem Tarif festgesetzt, welcher 7 Klassen mit Beträgen von 20 000 bis 1000 Franken umfaßt. Die Einschätzung der Händler mit destillirten alkoholischen Getränken erfolgt im Laufe des Monats Dezember des dem Steuerjahre vorhergehenden Jahres. Derselben wird in der Hauptsache der muthmaßliche Absatz von Spirituosen in der Weise zu Grunde gelegt, daß die Lizenz 1. Klasse einen Jahresabsatz von 750 hl und mehr Alkohol von 50°, diejenige 7. Klasse einen solchen unter 62 hl voraussetzt. Die Lizenzgebühr ist bei den Rentmeistern des Staates vor dem 1. April zu entrichten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche in den jenseits des Inkissi gelegenen Gebieten erlassen sind, werden nach Art. 12 mit Geldstrafen von 1000 bis 10 000 Franken und mit 5 Tagen bis 5 Monaten Strafarbeit oder mit einer dieser Strafen allein geahndet.

Die Spirituosen oder die Destillirapparate, welche Gegenstand der Uebertretung sind, werden außerdem beschlagnahmt und konfiszirt. Die gleichen Strafen treffen Diejenigen, welche destillirte Getränke in ihrem Besitz haben, deren rechtmäßiges Vorhandensein nicht durch die gemäß Art. 2 ertheilte Genehmigung nachgewiesen ist.

Selbstverständlich wird Denjenigen, welche in dem im ersten Kapitel bezeichneten Gebiet, gleichviel mit welchem Recht, Spirituosen an Eingeborene verkaufen oder überlassen, die Erlaubniß entzogen und nicht von Neuem gewährt.

Art. 13. Die Privatleute oder Händler, welche in dem westlich vom Inkissi-Flusse gelegenen Gebiet des Staates destillirte alkoholische Getränke verkauft haben, ohne vorher eine Lizenz erhalten zu haben, unterliegen einer Strafe in Höhe des zehnfachen Betrages der zu entrichtenden Gebühr.

Art. 14. Die Chefs der Handelshäuser oder andere Personen, welche Angestellte oder Arbeiter beschäftigen, sind für die von letzteren begangenen Uebertretungen des gegenwärtigen Dekrets verantwortlich.

Art. 15. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Art. 16. Der Generalgouverneur kann vom 1. Januar 1892 ab die in Art. 5 vorgesehene Lizenzgebühr auf das Doppelte erhöhen.

Art. 17. Das Dekret vom 17. Dezember 1887[1]) wird aufgehoben.

Art. 18. Der Generalverwalter des Finanzdepartements wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Rechtsprechung.

Neuere Rechtsprechung in Strafprozessen wegen Weinfälschung. (Schluß.)

7. **Baden.** Zusatz von Zuckerwasser und Süßholzsaft zu einer etwa gleich großen Menge Malagawein.

Urtheil des Landgerichts Karlsruhe vom 11. Mai 1887 wider den Apotheker Albert E. in R.

Verurtheilung wegen Vergehens gegen § 10[2] des N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ, event. 10 Tagen Gefängniß.

Aus den Gründen: ꝛc.

II. Was den zweiten Punkt der Anklage, das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz betrifft, so giebt dieser selbst zu, daß er aus einem Fäßchen Malaga von 30 Litern etwa die Hälfte herausnahm, und daß er derselben etwa ebenso viel Zuckerwasser und Süßholzsaft beimischte. Der Angeklagte behauptet aber, daß er diesen gefälschten Malaga nur zum Gebrauche für eine kranke Verwandte, welche denselben besser ertragen als den echten, gemacht habe und daß er seinem Lehrlinge, dem Zeugen H., ausdrücklich verboten habe, in der Apotheke solchen an Fremde abzugeben. Der Zeuge H. erklärte nun heute auf seinen Eid, daß vielleicht E. einmal eine derartige Aeußerung gethan; daß er, der Zeuge, so lange noch echter Malaga vorhanden, auch nur von diesem abgegeben habe. Als aber von diesem nichts mehr da war, habe er von dem gefälschten, unter Verschweigen dieses Umstandes den in der Apotheke sich einfindenden Kunden in beliebigen Flaschen kaufweise hergegeben. Dem Angeklagten sei dies bekannt gewesen, denn er habe ihm ausdrücklich gesagt, daß von dem echten Malaga keiner mehr vorhanden sei, gleichwohl habe der Angeklagte keinen anderen kommen lassen, sondern wissentlich gestattet, daß der gefälschte Wein als echter unter Verschweigen dieses Umstands in der Apotheke verkauft wurde. Der Zeuge M. gab an, daß er einmal aus E.'s Apotheke Malaga holen ließ, und daß er als solchen eine trübe schmutzigbraune Flüssigkeit erhielt, die nach seiner Ansicht kein Wein gewesen sei; er habe dieselbe in die Apotheke zurückgeschickt.

---

[1]) S. Veröffentl. 1888 S. 514.

Daß die von dem Angeklagten selbst zugegebene Verschlechterung des Malaga sich als eine Verfälschung desselben im Sinne des Gesetzes darstellt, ist nach dem Gutachten außer Zweifel, und da er mit Kenntniß von dieser Verfälschung den Wein, wenn auch erweislich nicht unter einer täuschenden Bezeichnung feilgehalten, so doch unter Verschweigen der Verfälschung nach der Ueberzeugung des Gerichts theils selbst, theils durch seinen Gehilfen fortgesetzt verkauft hat, so liegen die Thatbestandsmomente des § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vor, und war der Angeklagte des Vergehens gegen dieses Gesetz, wie geschehen, für schuldig zu erklären.

Dafür, daß der Angeklagte den Malaga gerade zu dem Zweck verfälschte, um ihn als solchen, das ist zum Zweck der Täuschung in den Handel zu bringen, liegen nicht genügende Anhaltspunkte vor, obschon der Zeuge H. keine Kenntniß davon haben will, daß der Malaga für den von dem Angeklagten behaupteten Zweck der Verwendung für eine Verwandte verfälscht wurde, weshalb die Verurtheilung sich auch nicht auf Ziff. 1 der erwähnten Strafbestimmung stützen läßt.

Für die Strafausmessung kam in Betracht, daß der Angeklagte Apotheker ist und als solcher besonders verpflichtet ist, darauf zu achten, daß in seinem Geschäft nur gute und unverfälschte Waare abgegeben werde, und daß es bei einem Apotheker, der das öffentliche Vertrauen genießt, es geradezu frivol ist, dasselbe auf solche Art zu mißbrauchen.

Hiernach und wegen der Kosten gemäß § 496 fg. St.-P.-O. hat das Gericht wie geschehen erkannt.

8. **Elsaß-Lothringen.** Zusatz von Stärkezucker zu Wein.

Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 13. März 1890 wider die Wittwe W. — Die Angeklagte, Wittwe Elisabeth W. geb. K. zu T., welche daselbst ungefähr 250 Ar Reben besitzt, verkaufte am 8. Juli 1889 an den Weinhändler Benjamin W. zu N. den Inhalt eines Fasses von 16—1700 Liter 88er Wein zum Preise von 13,60 ℳ für 50 Liter. W. ließ daraus drei Fässer von zusammen 1450 Liter füllen und aus einem derselben nach dem Verladen derselben durch den Beigeordneten von Türkheim eine Probe entnehmen, welche von dem Hofrath Dr. N. in K. und dem Direktor Dr. B. in R. untersucht wurde. Beide Sachverständige gelangten zu dem unumstößlichen Ergebniß, daß der Wein eine ziemliche Menge von Stärkezucker enthielt. Der Wein polarisirte in dem Polarisationsapparate dermaßen stark nach rechts, daß nach den Erfahrungen der Wissenschaft mit apodiktischer Gewißheit feststand, daß Kartoffelzucker und nicht etwa Zucker, Rohrzucker, dem Weine zugesetzt war. Eine ähnliche Rechtsdrehung konnte, wie Dr. N. ausführte, nur noch durch Zusatz von Honig, welcher aber hier nicht in Betracht kam, da Honig theurer ist, wie der beste Zucker, bewirkt werden. Die Angeklagte hatte im September 1888 auch 500 kg sog. Traubenzucker, welcher aus Kartoffelstärkemehl gewonnen wird, gekauft. Sie behauptete zwar, daß sie jenen Traubenzucker nur zur Herstellung von Gesindewein, von dem sie etwa 3500 Liter jährlich fabrizirte, verwendet hätte, und daß sie nicht glaubte, daß von jenem Zucker oder Gesindewein etwas in den an W. verkauften Wein gekommen wäre. Es wurde jedoch festgestellt, daß sie selbst die Kellereigeschäfte leitete und mit Hülfe eines Tagelöhners alle einschlägigen Operationen selbst vornahm, so daß nach Ansicht des Gerichts in dem Keller nichts vorging, ohne daß die Angeklagte davon Kenntniß hatte, daß sie die Sträflichkeit ihrer Handlung kannte, ging auch daraus hervor, daß sie, als der Käufer W. unmittelbar nach der Entnahme der Probe ihr mit Anzeige wegen Weinfälschung drohte, sofern sie ihm nicht eine hohe Summe zahlen würde, ihm einen Schuldschein über 1200 ℳ ausstellte und den Wein unter Zurückgabe des Kaufpreises zurücknahm. Der Zusatz von Kartoffelzucker war aber als Weinfälschung anzusehen da derselbe, wie die Sachverständigen bekundeten, meistens gesundheitsschädlich wirkt, so daß also dem Weine ein von dem natürlichen Weine verschiedener, künstlich erzeugter Stoff schlechterer Beschaffenheit zugesetzt wurde. — Die Angeklagte wurde auf Grund des § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes wegen Weinfälschung zu einer Geldstrafe von 300 ℳ, event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt und der beschlagnahmte Wein eingezogen.

Vermischtes.

Regensburg. Fleischbeschau und Fleischverbrauch. Im Jahre 1889 sind im Schlachtviehhofe 3105 Ochsen, 1100 Stiere, 1825 Kühe, 2091 Rinder, 16 846 Kälber, 3711 Schafe und Ziegen, 18 200 Schweine, zusammen 46 878 Thiere geschlachtet worden. Hierin sind Spanferkel, Kitze und Lämmer unter drei Monaten nicht inbegriffen. Außerdem wurden 2667 Zentner 76 Pfund ausgeschlachtetes Fleisch und Fleischwaaren von auswärts eingeführt.

Von den geschlachteten Thieren sind 1200 Stück bei der Fleischbeschau beanstandet worden. Hiervon u. A. wegen Tuberkulose 382 (352 Stück Großvieh, 1 Kalb, 29 Schweine), Egelkrankheit und deren Folgen 267 (31 Stück Rindvieh, 235 Schafe, 1 Schwein), Echinokkoken 63 (9 Stück Rindvieh, 54 Schweine), Aktinomykose 10 Stück Rindvieh, Gehirnblasenwurm 4 Rinder, Finnen 55 und Rothlauf 21 Schweine. (Wochenschr. f. Thierheilk. u. Viehzucht 1890 S. 286.)

Hamburg. Die Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums im Jahre 1889 nach dem Berichte des Prof. Dr. F. Wibel.

Der Direktor des Instituts wurde auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai 1888 zum ordentlichen Mitgliede der am 7. Februar 1889 konstituirten Berathungsbehörde für das Zollwesen ernannt und das chemische Laboratorium am Schlusse des Jahres 1888 als staatliche Instanz für die zollamtliche Prüfung der Branntweindenaturirungsmittel bestimmt.

Die Arbeiten betrafen:

I. Allgemeine Verwaltung: Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.	.	84
II. Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
a) Mord, Körperverletzung, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	19	
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	3	
c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittel, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung u. s. w. . . .	12	
		34
III. Verhandlungen vor den Gerichten . .	.	7
IV. Verhandlungen vor dem Untersuchungsgerichte und damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sectionen und Correspondenz u. s. w.	.	15
V. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbüreau, Polizei und andere Behörden:		
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	15	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	134	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	51	
d) Allgemeine sanitäre Untersuchungen	17	
e) Diverse andere Untersuchungen und Gutachten	38	
f) Untersuchungen, Gutachten u. s. w. in Zollsachen	15	
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.	.	270
VII. Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden	.	26
VIII. Untersuchungen aus eigener Initiative	.	18
Zusammen .	.	34
		488

gegen 314 Nummern im Jahre 1888

Bemerkungen.

Zu II. Von Butterproben erwies sich nur eine als reine Naturbutter, die anderen theils als Mischbutter mit 40—50% Fremdfetten, theils als Margarine mit zu hohem Milchfettgehalt. — Die „Kanonenschläge" des sogen. „Geheimen Oberfeuerwerkers" enthielten ein Percussionspulver aus Kaliumchlorat, Schwefel und Kohle. — „Réactif zum Reinigen von Fetten und Oelen" bestand aus gewöhnlicher Kieselguhr (Infusorienerde). — Sogen. „Amorces" waren mit Kaliumchlorat und Schwefel gefüllt. — Bei Bischoff's Malzkaffee war die Zusatzbezeichnung „Kaffee" eben so wenig wie bei Eichel-, Feigen- u. s. w. Kaffee zu beanstanden, wohl aber das Prädikat „voller Ersatz für Kaffee". Die Strafbarkeit der Vermischung verschiedener derartiger Fabrikate aus gemalztem und ungemalztem Getreide seitens eines Händlers wurde verneint, da die Bezeichnung „Malzkaffe" schon lange für einfache Röstprodukte aus ungemalztem Getreide handelsüblich ist. — Verschiedene Handelssorten Antipyrin erwiesen sich als völlig identisch mit dem Knorr'schen Präparat.

Zu V. Bengalische Zündhölzer, die zu einem Schiffsbrand Anlaß gegeben haben, wurden als Feuerwerkskörper und unter die Verordnung vom 1. März 1889 fallend bezeichnet. — Der aus Butter- und Margarinproben, die auf Tropentemperatur (35 bis 45°) 12 Tage lang erhalten wurden, abgeschiedene Quark wurde von beiden beim Erstarren nicht wieder gleichmäßig aufgenommen, auch nicht beim Rühren; beide Fette erstarrten im Uebrigen nachher gleichmäßig, ohne Abscheidung öliger Theile, doch erniedrigte sich der Erstarrungspunkt der Margarine erheblich. Butter nahm dabei unangenehmen Geruch und schlechte Farbe an, die Margarine nicht. — Die Petzold'schen Nervenplätzchen oder Cinchonatabletten enthielten neben Chokolade je 0,015 g salzsaures Cinchonin und 0,05 g Coffeïn. — Die fortgesetzte Prüfung der Ablaufwässer der Rieselfelder von Friedrichsberg und Fuchsbüttel ergab auch diesmal keine befriedigenden Resultate; die der Brunnen- und Drainagewasser vom Centralfriedhof in Ohlsdorf dagegen zeigte wiederum keine merkliche Verunreinigung des Untergrundes. — Gelegentlich des Zerspringens eines Kessels einer Zollbarkasse mußte die Möglichkeit ausgesprochen werden, daß durch die Verwendung eines unreinen, besonders kupfer- und arsenhaltigen Schweißmittels (0,04% Kupfer und 0,02% Arsen) die Schweißarbeit, bezw. Kohäsion des Eisens erheblich beeinträchtig worden war. — Kola-Pastillen enthielten 4% und im Stück 0,042 g Koffeïn, also etwa 1/5 der bisherigen größten Einzelgabe. — Der schlechte Geschmack eines Kaffees konnte auf die gleichzeitige Gegenwart von Thee, der verdächtige Bodensatz in einem anderen auf Ultramarin (aus dem Zucker herrührend) zurückgeführt werden. — Bei tödtlich verlaufenen Vergiftungen durch Krabben erwiesen sich das bei ihrer Zubereitung verwendete Kochsalz und Aseptin (Borsäure) als rein; zur weiteren Untersuchung auf Fäulnißalkaloide gebrach es an Material. — Ein Schiffsbrand war wahrscheinlich durch Durchtränkung von Säcken voll Torfmull mit Leinöl veranlaßt. Amerikanische Scheibenäpfel enthielten Zink (0,0143 bis 0,2395% Zinkacetat in den lufttrockenen Scheiben); ob dasselbe durch direkte Imprägnation oder durch Trocknen auf Zinkplatten hineingelangt, blieb unentschieden; unmittelbares Aufstreuen von Zinkweiß, also die Verwendung einer Farbe im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1887, war ausgeschlossen. — Magnesiumfackeln enthielten 0,5 bis 0,8% metallisches Magnesium neben einem aus Nitraten, Chloraten, Schellack u. s. w. bestehenden Leuchtsatz, waren also als Feuerwerkskörper zu bezeichnen. — Lebhaft grüne Flecke auf Apfelpfannkuchen waren durch auffallend großen Gehalt des Mahlschleimes im Mehl an metallischem Eisen veranlaßt. — Das Haarfärbemittel „Nußextrakt" von A. Maczuski in Wien besteht aus einer parfümirten wässrigen Lösung von 1% Pyrogallussäure, 0,5% wasserfreiem Kupferchlorid und 0,05% wasserfreiem Eisenchlorid; Nußextrakt enthält es garnicht. — Isolirmasse von Wärmwasserröhren, die zu einem Brande Anlaß gegeben, bestand aus 74,4% Kieselguhr, 6,8% Bindemittel (Stärke und Harze), 18,8% Haaren, entzündete sich bei 240—250° von selbst und glimmte bei gewöhnlicher Temperatur weiter. — Kaffee, als Schiffsproviant, war mit 1/4 Getreidekaffee gemischt. — Gepreßte Kaffeetafeln enthielten neben echtem 10° Getreidekaffee — Imperialthee enthielt nur wenig echte Theeblätter und -staub, dagegen wesentlich fremde Blätter und noch nicht 0,4% Theïn; er war mit Curcuma und Berliner Blau gefärbt. —

Bei der Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 wurden im Laboratorium durch drei Polizeioffizianten untersucht:

	an Waarenproben,	wovon zu beanstanden waren
1. Butter	122	77 = 63%
2. Margarine	2	keine
3. Milch	5	3
4. Eier	1	1
5. Syrup	1	1
6. Zucker	4	2
7. Kaffee	2	keine
8. Kautaback	1	1
Zusammen	138	85

Von den fälschlich als „Butter" verkauften 77 Proben waren 60 = 85,7% die gesetzlich ganz verbotene Mischbutter, 17 = 14,3% Margarine.

Bei der amtlichen Petroleumkontrole wurden getestet:

(1888: 1971 Proben in 3866 Bestimmungen)
1889: 1023 = = 1972 =

Aus Tanks waren entnommen 1889: 111 Proben = 10,9%.

Unter den Proben befand sich russisches Petroleum
(1888: 22 mal = 1,1%)
1889: 21 = = 2,1 =

Von den 1023 Proben zeigten reduzirten Entstammungspunkt unter 21° C. . . . . 8 Proben = 0,8%
21—21,9° = ... 163 = = 15,8 =
22—22,9° = ... 227 = = 22,2 =
23—23,9° = ... 205 = = 20,0 =
24—24,9° = ... 128 = = 12,4 =
25—29,9° = ... 210 = = 20,8 =
30° u. mehr . . . . 82 = = 8,0 =

Es wurden mithin minderfestige, d. h. unter 21° C. entflammbare Proben gefunden
(1888 4 mal = 0,2%)
1889 8 = = 0,8 =

Zu VIII: Das sogen. Colza-Oil-Petroleum aus Nordamerika zeigte geringen Petroleumgeruch, auffallende Dickflüssigkeit (spez. Gew. 0,822 bei 15° C.), 135° Entflammungspunkt, 260 bis über 360° Siedepunkt, eine Viskosität von 1,5 bei 20° und weit geringere Kapillarität, als amerikanisches und russisches Leuchtpetroleum, ist daher mehr als Schmiermittel, denn als Leuchtmaterial zu verwenden. — Safran war mit 8% Schwerspath versetzt und mit 14,8% Kalisalpeter getränkt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Baer, Dr. A. Die Trunksucht und ihre Abwehr. Wien und Leipzig. 1890. 8°.

Beetz, Dr. F. und Zwickh, Nep. Schematismus der Civil- und Militär-Aerzte, der medizinischen Behörden und Unterrichts-Anstalten im Königr. Bayern. 13. Jahrg. 1890. München. 8°.

Böckh, R. Die Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Berlin. Heft 1. Berlin. 1890. 4°.

Creolin, Ein neues ungiftiges Desinfiziens, Antiseptikum und Desodorans. Hamburg. 1890. 8°. Thl. 2.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Ichthyol,

mit Erfolg angewandt bei:

Rheumatismen aller Art, bei **Hals-** und **Nasenleiden,** bei vielen **Krankheiten** der **Haut,** der **Blase,** des **Magens** und **Darmkanals** sowie des **Nervensystems.**

empfohlen von den Herren

Professor Dr. **Edlefsen** in Kiel, Wirkl. Staatsrath Dr. **Edelberg** in St. Petersburg, Oberarzt Dr. **Engel-Reimers** in Hamburg, Professor Dr. **Eulenburg** in Berlin, Privatdocent Dr. **von Hebra** in Wien, Professor Dr. **L. Hirt** in Breslau, Dr. **Ackermann** in Weimar, Stabsarzt Dr. **Lorenz** in Metz, Dr. **M. Lange** und Dr. **von Hoffmann** in Baden-Baden, Dr. **L. G. Kraus** in Wien, Prof. Dr. **E. Schweninger** in Berlin, Stadtarzt Dr. **J. Mudra** in Zebrac, Regimentsarzt und Truppenspitalsleiter Dr. **Vincenz Svoboda** in Göding (Mähren), Geheimrath Professor Dr. **Tobold** in Berlin, Dr. **P. G. Unna,** dir. Arzt der Privat-Heilanstalt für Hautkranke in Hamburg, Professor Dr. **Zuelzer** in Berlin, Geheimrath Prof. Dr. **von Nussbaum** in München u. a. m.

Ausserdem wird das Mittel in verschiedenen **Krankenhäusern** angewandt, von denen nur die grösseren genannt seien:

Allgemeines Krankenhaus in Hamburg (in verschiedenen Abtheilungen desselben), **Königl. Charité** in Berlin (in verschiedenen Abtheilungen derselben), **St. Hedwigs-Krankenhaus** in Berlin (Dir. Geheimrath Dr. Volmer), **Städtisches Krankenhaus Moabit** in Berlin (Direktor Dr. P. Guttmann), **Heilanstalt für Nervenkranke** (dir. Arzt Dr. Albrecht Erlenmeyer) in Bendorf am Rhein, **German Hospital, London Hospital, St. Mary's Hospital** in London u. a. m.

Zur Anwendung kommt Ichthyol in folgenden Formen:

Ichthyol-Ammonium (vulgo: „Ichthyol"), sowie auch Ichthyol-Natrium, -Kalium, -Lithium, -Zincum; ferner 10 % und 30 % alkohol-ätherische Ichthyol-Lösung, Ichthyol-Pillen, -Kapseln, -Pflaster, -Watte und -Seife und **ist zur Vermeidung von Falsifikaten genau auf unsere Schutzmarke zu achten.**

Vor anscheinend im Handel befindlichen Nachahmungen, welche mit dem Ichthyol höchstens da Aussehen oder nur eine Aehnlichkeit des Namens gemein haben, wird gewarnt.

Wissenschaftliche Abhandlungen über **Ichthyol** nebst Receptformeln versendet gratis und franco die

Ichthyol-Gesellschaft Cordes Hermanni & Co.,
Hamburg.

(9916)

Wasserheilanstalt **Sophienbad** zu **Reinbek** (nahe Hamburg). (9925)

Winterkur. Electro- und Pneumatotherapie, Massage und Diätkuren. Dirig. Arzt: Dr. **Paul Hennings.**

Lazareth-Einrichtungen.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen, Operations- u. Verbandtische, Instrumentenschränke, Matratzen 2c. werden den neusten Anforderungen der Hygiene entsprechend, aus Eisen und Glas auf das Solideste angefertigt. — Beste Referenzen. Preiscourante.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen 2c. werden aus Patent **Mannesmann** Stahlröhren, Sprungfeder-Matratzen aus Patent **Mannesmann** Stahlband billigst hergestellt. (9931)

Otto Haselau,
Berlin N., Schlegelstraße 4.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Häusliche Gesundheitsregeln.

Herausgegeben
im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform — In elegantem Futteral.

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.
Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6199) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 30. Dezember 1890. Nr. 52.

-2 JAN 91

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 823. — Cholera-Nachrichten. S. 823. — Pocken in Lissabon. S. 823. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 824. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 825. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 825. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 825. — Pocken in Guatemala. S. 826. — Todesfälle im Pilgerlager zu Tor. S. 826. — **Witterung.** S. 825. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 826. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 826. — **Medizinalgesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Tuberkulose. S. 827. — (Bayern.) Koch'sches Heilverfahren bei Tuberkulose. S. 830. — (Dänemark.) Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland S. 830.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind gemeldet worden:

Pocken[1]: Wien 5, Vororte Wien's 7, Venedig 12, Paris 2, Petersburg 13, Warschau 6 Todesfälle; Wien 10, Budapest 8, Kopenhagen 1, Petersburg 63 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 1 Todesfall; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 8, Petersburg 16 Erkrankungen; **Genickstarre:** Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 16, Petersburg 7 Todesfälle; Hamburg 26, Edinburg 52, Petersburg 27 Erkrankungen; **Kindbettfieber:** London 9 Todesfälle; **Masern:** Köln und Straßburg je 8, Nürnberg 16, Wien, Stockholm je 11, London 100 Todesfälle; Breslau 80, Reg.-Bezirke Arnsberg 133, Schleswig 112, Stettin 389, Wien 201, Budapest 45, Kopenhagen 100, Stockholm 149, Petersburg 30 Erkrankungen; **Scharlach:** Budapest 7, London 14, Liverpool 15, Stockholm 6, Petersburg 19, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 28, Breslau 39, Frankfurt a. O. 38, Hamburg 53, Reg.-Bez. Schleswig 131, Wien 50, Budapest 70, Edinburg 29, Kopenhagen 50, Stockholm 32, Christiania 25, Petersburg 97 Erkrankungen; **Diphtherie und Croup:** Berlin 37, Augsburg, Breslau, München je 6, Nürnberg 7, Dresden 10, Köln 15, Frankfurt a. M. 16, Wien 15, Budapest 24, Prag, Triest je 6, Lyon 13, London 39, Kopenhagen 13, Stockholm 6, Warschau 17, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 89, Breslau 30. Hamburg 31, Reg.-Bezirke Arnsberg 153, Schleswig 117, Wien 46, Budapest 103, Kopenhagen 84, Stockholm 28, Christiania 20, Petersburg 26 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 53, Liverpool 7 Todesfälle; Wien 20, Kopenhagen 35 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 77 Erkrankungen.

[1]) Die beiden in der vorigen Woche aus dem Reg.-Bez. Schleswig (s. S. 807) gemeldeten Pockenerkrankungen sind nachträglicher Mittheilung zufolge Windpockenfälle gewesen.

Cholera-Nachrichten.

Türkei. (Vgl. S. 807.) Nach amtlichen Mittheilungen vom 9. Dezember kamen im Vilajet Aleppo vom 24./28. November bis zum 6. Dezember 152 Choleratodesfälle zur Meldung. Die Sterblichkeit ist im Verlauf der Woche um 82 gegen die Vorwoche gestiegen. Aus dem Vilajet Damaskus sind vom 3. bis 6. Dezember 10 Todesfälle, aus dem Vilajet Adana vom 1. bis 7. Dezember 38 Todesfälle und 35 Erkrankungen an der Seuche gemeldet. Laut Telegramm aus Diarbekir vom 7. Dezember herrscht die Seuche auch im Vilajet Mamurat el Asis, u. z. in einigen Dörfern von Siwerek und Orfa, sowie in Mischmischi (bei Caradjur), in Argana, Maden, Charput und in anderen Städten. Ein Todesfall kam am 20. November in Behisne vor.

Nach einem amtlichen Berichte sind die zur Unterbringung der Pilger in Kamaran bestehenden Einrichtungen weiterer Verbesserungen bedürftig, wozu vom Gesundheitsrath nach Mittheilung an das Finanzministerium die Eröffnung eines Kredits von 20 000 Piastern genehmigt worden ist.

Die **Pockenepidemie in Lissabon** (vgl. S. 700) ist laut Nachricht vom 4. Dezember noch in Zunahme begriffen. Die Zahl der Todesfälle an Pocken ist, soweit Angaben darüber vorliegen, aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

29. Dez. 1889	bis	25. Jan. 1890	=	. .	13
26. Jan.	=	1. März	=	. .	26
2. März	=	29. März	=	. .	33
30. März	=	3. Mai	=	. .	28
4. Mai	=	31. Mai	=	. .	14
1. Juni	=	28. Juni	=	. .	11
29. Juni	=	26. Juli	=	. .	23
27. Juli	=	30. August	=	. .	32
31. August	=	4. Okt.	=	. .	43
5. Okt.	=	1. Nov.	=	. .	49
2. Nov.	=	29. Nov.	=	. .	73

Die Gesammtzahl der Todesfälle hat im Vergleich zum Vorjahr eine beträchtliche Zunahme erfahren. Bis Mitte Oktober war dies noch nicht der Fall, Ende Oktober hatte sie die Höhe von 694 gegen 667 des Vorjahres erreicht, und stand im November auf 737 gegen 588 im Jahre 1889. Die Errichtung eines besonderen Blatternhospitals ist von den städtischen Behörden angeordnet worden.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 51. Woche vom 14. bis 20. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrh. im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 052	86	3	44	16	21,8	26,8	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	31	—
† Altona	138 871	69	5	70	33	26,2	25,9	—	—	—	—	—	7	6	7	6	6	47	3
† Augsburg	70 025	70	2	44	11	32,7	30,5	—	—	6	—	—	2	6	6	2	2	22	2
† Barmen	109 599	72	—	44	15	20,9	22,6	3	—	3	—	—	8	6	1	—	—	21	2
† Berlin	1 492 162	952	35	531	170	18,5	26,4	—	1	37	1	3	67	51	31	11	11	332	8
† Bochum	47 481	56	—	16	6	17,5	28,2	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	10	—
† Bonn	40 091	38	—	25	9	32,4	26,7	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	16	—
† Braunschweig	94 464	79	2	46	7	25,3	24,6	—	1	2	—	2	6	7	1	—	—	25	2
† Bremen	123 840	54	5	59[3])	13	24,8[3])	20,9	—	—	2	2	1	14	5	5	2	2	29	1
† Breslau	324 143	250	11	146[4])	37	23,4[4])	31,3	—	5	6	—	—	15	10	12	1	1	93	5
Charlottenburg	53 270	54	1	28	9	27,3	29,3	—	—	—	—	—	5	5	2	2	2	15	1
† Chemnitz	125 204	119	2	82	39	34,1	31,3	2	4	3	—	1	4	3	3	—	—	62	—
† Danzig	120 539	90	5	60	16	25,9	28,4	—	—	3	—	2	8	7	3	2	2	37	—
† Darmstadt	54 190	21	—	20	4	19,2	21,0	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	1
Dortmund	89 334	89	—	36	12	21,0	26,7	—	—	1	1	1	6	6	1	—	—	18	2
† Dresden	269 250	167	4	106[5])	25	20,5[5])	24,6	—	3	10	1	1	17	11	3	1	1	59	1
† Düsseldorf	133 276	118	3	57	19	22,2	24,1	1	—	1	—	—	6	14	—	—	—	32	3
† Duisburg	53 271	49	1	30	12	29,3	26,8	—	—	4	—	—	1	6	2	—	—	16	1
† Elberfeld	121 550	102	2	58	11	24,8	23,3	3	1	3	—	—	14	18	—	—	—	17	2
† Elbing	40 510	32	—	22	3	28,2	30,4	—	—	5	1	—	—	1	1	—	—	14	—
† Erfurt	63 088	66	2	19	4	15,7	23,2	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	12	1
† Essen	72 507	87	2	21	6	15,1	28,1	—	1	—	—	—	9	4	3	—	—	4	—
† Frankfurt a. M.	170 733	89	6	72	9	21,9	19,9	—	3	16	1	—	16	7	1	—	—	27	1
† Frankfurt a. O.	56 780	37	—	26	5	23,8	27,1	—	4	1	—	—	4	8	1	—	—	8	—
† Freiburg i. B.	45 868	26	—	22[6])	7	24,9[6])	25,4	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	17	1
† M.-Gladbach	50 505	50	1	25	5	25,7	26,6	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	12	1
† Görlitz	60 647	35	3	33	7	28,3	27,7	—	1	—	—	—	8	2	3	2	2	17	2
† Halle a. S.	91 607	74	4	35[7])	8	19,9[7])	24,8	—	—	2	—	—	4	7	4	—	—	17	1
† Hamburg u. Vororte	522 738	357	15	218	70	21,7	26,3	—	3	3	2	2	27	29	18	4	3	128	6
† Hannover	155 214	125	10	54	14	18,1	21,5	—	—	5	—	—	8	8	—	—	—	33	—
† Karlsruhe	67 987	38	—	20	4	15,3	19,7	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Kassel	69 395	42	1	22	5	16,5	21,7	—	—	1	—	1	5	1	1	—	—	12	1
† Kiel	59 140	57	1	20	9	17,6	22,5	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	14	—
† Köln	267 152	226	8	167	38	32,5	26,5	8	2	15	1	—	26	24	3	1	1	85	3
† Königsberg i. Pr.	160 537	95	2	64	18	20,7	31,1	—	—	5	1	—	6	13	6	2	2	31	2
Krefeld	105 237	92	2	52	18	25,7	25,3	—	—	1	—	—	10	11	—	—	—	30	—
† Leipzig	286 878	193	9	105	14	19,0	22,7	1	3	5	2	—	20	17	3	1	1	53	1
† Liegnitz	49 021	37	1	26	8	27,6	32,1	—	—	—	—	—	6	2	4	2	2	14	—
† Lübeck	59 382	37	—	18	5	15,8	21,9	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	14	—
† Magdeburg	180 040	.	.	.	.	.	28,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mainz	71 285	47	1	27	8	19,7	23,3	—	—	3	1	—	1	4	—	—	—	17	1
† Mannheim	68 427	58	4	30	10	22,8	21,8	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	16	—
† Metz	54 934	29	1	14	—	13,3	22,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	7	—
† Mülhausen i. E.	75 378	58	7	35	8	24,1	. [2])	—	—	3	—	—	5	2	1	1	1	24	—
† München	301 382	228	8	146	54	25,2	31,6	3	—	6	—	1	15	17	11	—	—	92	1
† Münster	47 383	28	1	23	5	25,2	25,7	—	—	2	—	—	3	2	2	2	2	13	1
† Nürnberg	128 980	118	6	98	34	39,5	26,7	16	3	7	—	—	14	12	5	2	1	40	1
† Plauen i. V.	49 966	46	2	21	10	21,9	25,4	1	1	—	—	1	3	1	—	—	—	14	—
† Posen	70 698	42	—	33	9	24,3	29,5	—	—	5	—	—	1	4	2	—	—	21	—
Potsdam	53 104	21	—	21[8])	3	20,6[8])	23,6	—	—	2	—	—	6	—	1	—	—	12	—
† Rostock	41 547	35	1	22	5	27,5	20,7	—	—	1	—	—	—	6	1	1	1	13	1
† Stettin	106 679	91	5	48	15	23,4	26,1	2	—	3	—	—	6	6	5	1	1	25	1
† Straßburg i. E.	118 876	66	1	66	16	28,9	27,7	8	1	2	—	—	5	8	6	4	4	35	1
† Stuttgart	120 873	65	6	47	13	20,2	21,4	—	—	9	—	—	3	3	5	3	3	26	1
† Wiesbaden	60 234	32	1	25	6	21,6	19,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	—
† Würzburg	58 672	36	—	30	8	26,6	26,8	—	—	3	—	—	6	4	1	—	—	16	—
† Zwickau	43 130	30	1	21	4	25,3	29,9	—	1	1	1	—	4	—	—	—	—	12	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1890. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — [2]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Ohne Ortsfremde 55 = 23,1 ‰. — [4]) Desgl. 138 = 22,1 ‰. — [5]) Desgl. 91 = 17,6 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 15,9 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 16,5 ‰. — [8]) Desgl. 16 = 15,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Dezember 1890.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
Amsterdam	406 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 13. Dezember	95 001	38	2	38	3	20,8	—	—	—	—	—	6	5	2	.	.	23	2
Brüssel bis 13. Dezember	182 275	100	10	84	15	24,0	3	—	—	—	—	12	20	9	.	.	40	—
Budapest bis 13. Dezember	463 017	342	12	248	60	27,9	1	7	24	4	1	44	38	11	—	—	115	3
Christiania	143 300	47	2	37	6	13,4	—	2	—	1	—	7	3	1	.	.	23	1
Dublin	353 082	170	.	191	29	28,2	—	1	1	.	.	.	1	.	.	.	180	8
Edinburg	271 135	132	.	127	24	24,4	2	1	2	1	.	21	1	2	.	.	95	2
Graz bis 13. Dezember	108 483	55	3	56	6	26,8	—	—	1	—	—	7	9	3	.	.	35	1
Kopenhagen	312 387	199	9	118	35	19,6	5	2	13	—	—	13	12	4	.	.	68	1
Krakau bis 13. Dezember	76 393	48	1	39	11	26,6	1	3	1	1	—	7	8	1	—	—	17	—
Lemberg bis 13. Dezember	124 574	71	6	72	17	30,0	—	—	2	1	—	13	17	2	.	.	37	—
Liverpool	613 463	300	.	316	62	26,9	3	15	2	.	.	.	7	3	.	.	274	12
London	4 421 661	2199	.	2206	414	26,0	100	14	39	16	9	203	260	26	—	—	1468	71
Lyon bis 6. Dezember	401 930	155	10	174	17	22,5	—	1	13	5	—	24	40	5	—	—	83	3
Odessa	276 300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 260 945	1141	97	1175	164	27,0	13	3	34	14	1	227	181	50	.	.	620	32
Petersburg bis 13. Dezember	978 309	521	24	449	114	23,9	2	19	15	7	—	73	24	38	.	.	271	.
Prag und Vororte	314 425	203	13	184	42	30,4	1	1	6	3	2	37	29	2	.	.	98	5
Rom	421 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 13. Dezember	236 350	150	4	100	21	22,0	11	6	6	1	—	13	6	3	.	.	53	1
Triest	160 092	106	10	105	26	34,1	—	—	6	—	—	13	23	4	.	.	59	—
Venedig	156 800	78	7	105	37	34,8	1	—	5	—	—	8	20	9	.	.	60	2
Warschau bis 13. Dezember	455 852	449	15	204	54	23,3	4	10	17	2	—	27	30	10	.	.	102	2
Wien bis 13. Dezember	822 176	613	32	351	91	22,2	11	—	15	2	1	75	55	12	—	—	170	10
11 Vororte Wiens bis 13. Dez.	440 472	379	15	219	68	25,9	16	—	15	—	—	40	43	9	.	.	92	4

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.[3])

Für die Woche vom 14. bis 20. Dezember 1890.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	3	1	—	3	—	—	—
Scharlach	2	—	—	—	2	—	—	—
Diphtherie	45	2	20	11	10	2	—	20
Croup	1	—	—	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	—	6	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	2	4	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	117	—	1	1	92	23	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	19	—	1	—	9	8	1	7
Lungenschwindsucht	82	—	—	2	50	29	1	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	30	—	2	1	14	12	1	3
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	3	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	1	13	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	—	9	1	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	19	—	—	1	11	7	—	—
Verletzungen	55	—	—	2	25	23	5	3
Alle übrigen Krankheiten	422	16	11	16	211	144	24	59
Summe	840	21	36	35	449	267	32	126

Gesammtbestand **war** am 13. Dez. 5015 und **bleibt** am 20. Dez. 4697.[3])

Nach amtlichen Quellen: (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Bezirk	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphthr. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	14./12.-20./12.	8	19	28[4])	89[4])	5
= Breslau	desgl.	4	80	39	30	—
= Frankfurt a. O.	1./12.-15./12.	—	1	38	12	2
= Hamburg und Vororte	14./12.-20./12.	26	12	53	31	1
= München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	139	7	35	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	7	—	3	2
= Arnsberg	desgl.	24	133	28	153	2
= Aurich	desgl.	3	85	10	3	—
= Düsseldorf	desgl.	52	66	36	95	6
= Erfurt	desgl.	1	87	16	31	4
= Hannover	desgl.	6	11	5	37	2
= Hildesheim	.	.	.	.	.	.
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	2	87	11	29	1
= Marienwerder[5])	desgl.	31	79	19	21	—
= Münster	desgl.	7	21	7	34	—
= Osnabrück	7./12.-13./12.	5	74	3	16	—
= Posen	.	.	.	.	.	.
= Schleswig	14./12.-20./12.	34	112	131	117	2
= Stade	desgl.	12	9	26	[6])26	1
= Stettin	desgl.	4	389	14	38	1
= Stralsund	desgl.	5	4	22	11	—
= Trier[7])	desgl.	18	15	18	6	3
= Wiesbaden	desgl.	2	15	34	58	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	90	15	29	1
Reuß'scher \ Greiz	.	.	.	.	.	.
Physik.-Bez. / Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Dezember 1890.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[2]) Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[2]) Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[2])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Dezember	−0,4	−9,4	764,0	763,1	761,7	79	82	94	—	SO—OSO	1
	15. =	−8,8	−12,4	758,1	757,5	758,4	89	88	93	—	OSO	2
	16. =	−7,5	−13,5	757,9	757,3	757,5	96	91	86	—	ONO	1
	17. =	−5,8	−9,5	757,3	758,0	757,1	89	85	91	—	O—NO	1
	18. =	−7,9	−11,4	752,5	753,4	754,7	91	82	93	3,1	S—SO	2
	19. =	−8,4	−13,7	751,0	750,2	751,3	96	87	85	—	SSO	2
	20. =	1,4	−8,5	753,2	755,3	758,4	92	79	85	—	S	2
München	14. Dezember	−7,7	−13,5	714,7	713,5	712,9	96	85	91	—	O	0,1
	15. =	−9,3	−12,2	710,6	709,7	709,9	93	87	93	0,1	O	0,5
	16. =	−9,1	−12,9	709,9	709,4	710,3	97	91	93	0,4	NO	0,2
	17. =	−6,7	−11,3	707,5	707,9	709,0	97	95	93	—	NO	0,2
	18. =	−6,5	−9,5	707,6	706,7	708,5	94	88	95	2,9	NO	0,4
	19. =	−1,9	−12,7	707,4	706,6	710,2	99	84	87	1,9	NO	0,0
	20. =	2,8	−4,5	714,3	715,2	716,7	95	80	96	0,2	—	0,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [3]) Die Berichte aus dem Augusta- und Elisabeth-Kinder-Hospital fehlen. — [4]) 1 Fall von Scharlach- Diphtherie. — [5]) Vorige Woche: 19 Typhus, 10 Masern, 8 Scharlach, 22 Diphtherie. — [6]) Desgl. nachträglich 1 Erkrankung. — [7]) Desgl. 4 Typhus, 16 Scharlach, 12 Diphtherie.

Pocken in Guatemala. Laut Nachricht aus San Francisko herrschen in Guatemala die Pocken. In sieben Wochen sollen 1200 Todesfälle vorgekommen sein. In der Stadt Guatemala sollen täglich im Durchschnitt 12 Personen an der Seuche sterben. (R.-A. Nr. 305.)

Egypten. Der conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Egypte hat unter dem 23. November d. J. über die vom 11. August bis zum 20. November im Pilgerlager zu Tor vorgekommenen Todesfälle nachstehende Angaben gegeben: Es starben im Ganzen 422 Personen (3,91 % der Angekommenen), worunter 48 Frauen und 374 Männer, 64 Personen mehr als im Vorjahr. Der Nationalität nach waren 321 Türken, 31 Egypter, 39 Syrier, 13 Marokkaner, 18 Bosnier. Dem Alter nach entfielen auf die Klassen von 0—40 Jahren nur 23 Todesfälle, von 40—50 Jahren 44, von 50 bis 60 Jahren 80, von 60—70 Jahren 121, von 70 bis 80 Jahren 90 Todesfälle. Nach den Todesursachen vertheilen sich die Fälle wie folgt: Es starben an Cholera 135, Marasmus 123, Sumpffieber 22, Kindbettfieber 2, Pyämie 6, Pocken 1, Lungenschwindsucht 12, Erysipelas 1, Lepra 1, Dysenterie 41, Zuckerruhr 2, Leberentzündung 6, Bauchfellentzündung 3, Herzfehler 10, Bronchitis 28, Nierensteine 3, Blasenentzündung 9, Schlagfluß 15, Opiumvergiftung 2 Personen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Die amtliche „Wiener Zeitung" meldet: Nachdem die Cholera in Spanien nahezu gänzlich erloschen ist, hat der Handels-Minister die Aufhebung der siebentägigen Beobachtung gegen Herkünfte aus Spanien und die Ersetzung derselben durch eine strenge ärztliche Untersuchung verfügt. (R.-A. Nr. 307.) —

Großbritannien. Nach Verfügung der Lokalregierung zu Malta vom 28. November 1890 werden Ankünfte aus Spanien und von den Balearischen Inseln der üblichen ärztlichen Untersuchung unterworfen, schmutzige Wäsche darf nur in desinfizirtem Zustande an Land gebracht werden.

Schiffen, welche aus dem Persischen Meerbusen oder aus Häfen des Rothen Meeres kommen, wird die Landung nur dann gestattet, wenn seit ihrer Ausreise 21 Tage verstrichen sind. Schiffe, welche früher anlangen, haben unter Einrechnung der seit ihrer Abfahrt verstrichenen Frist den an 21 Tagen fehlenden Zeitraum in Quarantäne zu verbringen. (R.-A. Nr. 309.) —

Türkei. Die Quarantäne gegen die spanischen Provenienzen ist auf fünf Tage herabgesetzt worden.[1]) (R.-A. Nr. 307.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat alle Provenienzen der kleinasiatischen Küste von Mersina bis einschließlich Selefké einer elftägigen Effektivquarantäne unterworfen, welche auf der Insel Delos abzuhalten ist.[2]) (Ebd.) —

Syrien. Nach einer Mittheilung des Gesundheitsamtes zu Beirut ist die Quarantäne bis zum Hafen von Anamur an der Südküste Kleinasiens ausgedehnt worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betr. die Erlaubniß zur Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in Schlachthäuser verschiedener Städte. Vom 20. Dezember 1890. (Extrabl. zu Nr. 51 des Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Breslau pro 1890. S. 371.)

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Görlitz, Liegnitz, Cottbus, Landsberg a. W., Forst i. L., Sorau N.-L. und Spremberg unter der Bedingung widerruflich gestattet, daß die Thiere:

Folgt Wortlaut wie in a bis e auf Seite 781 der Veröffentl. unter „Deutsches Reich". Dann heißt es weiter:

Die thierärztliche Untersuchung der einzulassenden Rindviehtransporte erfolgt auf Kosten der Staatskasse; dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu machende telegraphische Anzeige über die Anzahl der eingeführten Rindviehstücke erwachsen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß als Einfuhrtage über die im diesseitigen Bezirk belegenen Grenzstationen Friedland, Kreis Waldenburg, und Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, der Montag und Donnerstag jeder Woche für jede dieser Stationen bestimmt sind und die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Friedland durch den Kreisthierarzt Wittenbrinck in Waldenburg, in Mittelwalde durch den Grenzthierarzt Lange daselbst stattfindet. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Rindviehtransporte bis spätestens 8 Uhr Abends, des der Einfuhr vorhergehenden Tages, schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Breslau, den 20. Dezember 1890.

Königl. Regierungs-Präsident, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 21. Dezember 1890. (Amtsbl. S. 338.)

Auf Grund der Ermächtigung des Bundesraths hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser der Städte Beuthen OS., Gleiwitz, Grottkau, Kreutzburg OS., Leobschütz, Myslowitz, Neustadt OS., Ober-Glogau, Oppeln, Ratibor, Rybnik, Görlitz, Liegnitz, Cottbus, Landsberg a. W., Forst i. L, Sorau N.-L. und Spremberg widerruflich unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere

Folgt Wortlaut wie in a—e auf S. 781 der Veröffentl.

Ebenso ist von dem Senate der freien Hansestadt Bremen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn über Oderberg nach Bremen zugelassen worden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich als Grenzübergangsstation für die einzuführenden Rindviehtransporte die Station Oderberg und als Einfuhrtag den Mittwoch jeder Woche bestimmt habe.

Die thierärztliche Untersuchung der Rinder in Oderberg ist dem Königlichen Grenzthierarzt Herrmann in Leobschütz übertragen worden, welchem zu diesem Zwecke die einzuführenden Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch anzumelden sind. Die thierärztliche Untersuchung auf der Grenzübergangsstation erfolgt kostenfrei, dagegen haben die Importeure die Kosten zu tragen, welche durch die telegraphische Benachrichtung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes über die Anzahl der eingeführten Rinder entstehen.

Oppeln, den 21. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Frankfurt a. M. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Italien. Vom 27. November 1890.

Durch Ministerial-Erlaß vom 22. d. Mts. ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien in die öffentlichen Schlachtanstalten der Städte Cassel, Frankfurt a. M. und Fulda unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet.

Folgt Wortlaut wie in Ziff. 1—4 S. 773 unter „Potsdam." Unterzeichnet ist die Bekanntmachung:

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Müffling.

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 460. — [2]) Desgl. S. 790.

Bayern. Bekanntmachung, die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die Grenzbezirke betreffend. Vom 18. Dezember 1890. (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Königr. Bayern. S. 663.)

K. Staatsministerium des Innern.

In theilweiser Abänderung des § 2 der Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 13 u. f.)[1] wird bestimmt:

1. Die in § 2 Ziff. 1 Abs. 3 bezeichnete Zahl der Thiere, welche von einem Wirthschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres eingeführt werden dürfen, wird von 12 auf 18 Stück erhöht.
2. Die in Ziff. 10 vorgeschriebene Untersuchung (Nachkontrole) des eingeführten Viehes durch den Bezirksthierarzt nach Ablauf der Confinirungszeit hat in Wegfall zu kommen.

Den Wirthschaftsbesitzern steht nach Umfluß dieser Zeit die freie Verfügung über die eingeführten Thiere zu.

Die Bezirksthierärzte werden jedoch nicht verabsäumen, im Laufe der Confinirungszeit das eingeführte Vieh gelegentlich zu besichtigen und im Falle der Wahrnehmung einer Seuche die gebotenen Maßnahmen zu treffen.

Vorstehende Bestimmungen, welche sofort in Kraft treten, beziehen sich auch auf das im laufenden Jahr bereits eingeführte Vieh.

Bezüglich einer Aenderung der Confinirungszeit bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

München, den 18. Dez. 1890. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Oesterreich-Ungarn. Erlaß des Handelsministeriums an die Verwaltungen der österr. Hauptbahnen, betr. die Mittheilung der von ausländischen Behörden über die Zulassung von Viehsendungen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern getroffenen Verfügungen an die unterstehenden Organe. Vom 10. November 1890, Nr. 47 337.[2])

Der vorgekommene Fall, daß seitens einer Eisenbahnverwaltung den unterstehenden Organen Bekanntmachungen ausländischer Behörden über die Zulassung von Viehsendungen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bereits zu einem solchen Zeitpunkte mitgetheilt wurden, in welchem die zur Wahrung der veterinär-polizeilichen Interessen berufenen k. k. Ministerien zu einer Schlußfassung hierüber noch nicht gelangt sein konnten, hat dem k. k. Ministerium des Innern den Anlaß geboten, die h. o. Intervention zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, daß eine Ueberschreitung der giltigen veterinär-polizeilichen Vorschriften durch eine derart verfrühte Publikation in jedem Falle umsomehr hintangehalten werde, als selbe unter Umständen die Ursachen von unliebsamen Mißverständnissen und Uebergriffen bilden kann.

Indem die geehrte Verwaltung hiervon zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt wird, wird gleichzeitig unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 27. September 1890 R.-G.-Bl. Nr. 182 (Anzeigebl. für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen Nr. 1117), auch bei diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, daß von den Zugeständnissen mehrerer Regierungen des Deutschen Reiches in Bezug auf die Gestattung der Einfuhr lebender Schweine aus der provisorischen Konfinirungsanstalt in Biala in verschiedene Städte aus veterinär-polizeilichen Rücksichten nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht werden konnte, und daher die Absatzstation für Schweine aus der erwähnten Konfinirungsanstalt auf die von der kgl. preußischen Regierung jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien und auf die Schlachtanstalt in Berlin begrenzt worden sind.

Desgl. Kundmachungen der Statthalterei in Prag. a) Vom 25. Oktober 1890, Z. 115 444.

Da laut amtlicher Nachricht die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern und Schweinen im Kreise Habelschwerdt in Preußisch-Schlesien erloschen ist, wird das mit der Statthalterei-Kundmachung vom 8. August 1890, Z. 86 393[1]), erlassene Verbot der Einfuhr und des Eintriebes von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus Preußisch-Schlesien nach Böhmen längs der Grenze der politischen Bezirke Neustadt und Senftenberg wieder aufgehoben.

b) Vom 25. November 1890, Z. 124 322.

In Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1890, Z. 21 334 wird die mit der hierortigen Kundmachung vom 31. März 1890, Z. 33 248[2]), angeordnete achttägige Observation der aus Ungarn direkt eingeführten Futterschweine aufgehoben.

Die sonstigen Anordnungen dieser Kundmachung bleiben unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 27. Mai 1890, Z. 57 375, in Wirksamkeit.

Medizinalgesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Erlaß, betr. Verhütung der Tuberkulose. Vom 10. Dezember 1890. M Nr. 9395.

Ein auf der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Kiel) vorgetragenes Referat über Verhütung der Tuberkulose (in Druck gelegt: Braunschweig, bei Friedrich Vieweg & Sohn, 1890) hat mir Veranlassung gegeben, die königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen über die von dem Genannten empfohlenen und über die etwa sonst zu empfehlenden Maßregeln zur Verfolgung des angegebenen Zwecks zu hören. Indem ich Ew. Excellenz beifolgend eine auszugsweise Abschrift des hierauf unterm 5. November d. J. erstatteten Gutachtens zur gefälligen Kenntnißnahme übersende, bemerke ich ganz ergebenst, daß ich mich mit den Ausführungen und Vorschlägen der Wissenschaftlichen Deputation durchweg in Uebereinstimmung befinde. Wenn auch, Dank den Segen verheißenden Forschungsergebnissen Robert Koch's, die Heilung Tuberkulöser für die Zukunft in einer bisher ungeahnten Art und Ausdehnung zu erhoffen steht, so wird es bei der weiten Verbreitung dieser verderblichen Krankheit doch stets eine hochwichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bleiben, derselben, wo nur immer möglich, auch durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime außerhalb des menschlichen Körpers entgegen zu treten, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angiebt.

Ich habe daher die Ober-Präsidenten ersucht, durch Veröffentlichung des Gutachtens, durch Belehrung der nachgeordneten Behörden, der Leiter von Anstalten und Besitzer von Räumen, in denen größere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen, der Lehrer, der Aerzte, sowie der gesammten übrigen Bevölkerung, und in sonstiger geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die empfohlenen Maßnahmen möglichst vielseitig ergriffen und in thunlichst vollständiger Weise durchgeführt werden.

Ew. Excellenz gestatte ich mir die geneigte Erwägung ganz ergebenst anheimzugeben, in wiefern etwa im Uebrigen noch innerhalb des dortseitigen Ressorts die gleichen Maßregeln, soweit dies nicht bereits geschehen, zur Anwendung zu bringen sein möchten.

von Goßler.

An alle Staatsminister.

Berlin, den 5. November 1890.

Auszugsweise Abschrift ad M 9395.

Die Heller'schen Maßregeln stützen sich großentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitaer), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen;

---

[1]) Veröff. 1887 S. 79. — [2]) Diese und die folgenden Verfügungen sind dem Oest. San.-Wes. Nr. 52 entnommen.

[1]) Veröff. S. 565. — [2]) Desgl. S. 330.

2. sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen;

3. und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf;

4. die gewöhnlichen Desinfectionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke großentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten: „Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht werden.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknäpfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter."

Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen." Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgesehen werden.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknäpfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswerth wäre es auch für Gasthäuser, Wirthschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfectionsanstalten, Desinfection von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, das in Preußen z. Z. geltende Verfahren scheine vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird u. A. verlangt:

1. Anzeige- und Desinfectionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen;

2. Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfs in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders, Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Exzellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind, wenn auch nicht in gleichem Maße, des Versuches des Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursachte, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hülfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbacillenfrei sei.

I. 2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet, dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abrathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfs gehört dahin.

I. 3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknäpfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknäpfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinficiren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Auswurfs nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhrröhre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am nothwendigsten ist diese Vorkehrung in Kaseren, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden, a. Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachttische) hustender Kranken, b) Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden die Speibecken zu benutzen, in den zugleich verboten wird auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken, c) Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w., die geeignet sind, Auswurf einzusaugen. Mehr noch wie früher, dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden u. s. w. zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämmtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über

a. die Zahl der in den letzten drei Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen;

b. über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse;

c. über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

II. 3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängniß vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1) tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,
2) die Erkrankten von den Gesunden abgesondert werden,
3) gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
4) ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknäpfe zur Entleerung des Auswurfs angeordnet werde,
5) daß soweit möglich Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4. Für die Schulen sind die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knaben-Klassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1. daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknäpfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens,
2. daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf;
3. daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1. vom Lehrer besonders zu beachten sind;
4. daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknäpfen in den Wirthschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfektion von Bettwäsche und Zimmern, die nachgewiesener Maßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermiether (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spucknäpfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserndecken in den Wagen u. dergl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknäpfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sog. direkte Wagen) und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglückes, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8. Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputum-Bacillen eines Bäckers u. dergl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Hülfsursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen. Für solche Fabriken ist anzuregen:

1. Aufstellung geeigneter Spucknäpfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2. Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspucken,
3. nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4. Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen.
5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabaksfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Cigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrik-Städten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich wird sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeugs von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. von Goßler Excellenz.

Der an alle Oberpräsidenten in derselben Angelegenheit ergangene Erlaß vom 10. Dezember ist in seinem ersten Theil gleichlautend mit dem vorstehenden von den Worten „Ein auf der XV. Versammlung . . . . bis die geeigneten Mittel und Wege angiebt", und fährt alsdann fort:

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, innerhalb der dortigen Provinz gefälligst durch Veröffentlichung des Gutachtens, durch Belehrung der nachgeordneten Behörden, der Leiter von Anstalten und Besitzer von Räumen, in denen größere Menschenmengen oder kranke Personen zu verkehren pflegen,

der Lehrer, der Aerzte, sowie der gesammten übrigen Bevölkerung, und in sonstiger geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die empfohlenen Maßnahmen möglichst vielseitig ergriffen und in thunlichst vollständiger Weise durchgeführt werden. Auch wollen Ew. Excellenz gefälligst dafür Sorge tragen, daß die von der Wissenschaftlichen Deputation unter II. 2 des Gutachtens hinsichtlich der in den Krankenanstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckungen gewünschten Nachweisungen für die Jahre 1888/90 erstattet werden, und dieselben in übersichtlicher Zusammenstellung mir bis zum 1. Juli 1891 einreichen. Ferner sehe ich einer gleichen Uebersicht für jedes Jahr zum 1. März des nächstfolgenden Jahres nebst einem Berichte über die zur Verhütung der Tuberkulose hiernach ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung nicht nur in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten, sondern auch auf allen übrigen in Betracht kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege ganz ergebenst entgegen.

Goßler.

Bayern. Ministerialerlaß, betr. das Koch'sche Heilverfahren bei Tuberkulose. Vom 23. November 1890. (R.-A. Nr. 302.)

„Aus Anlaß vielfacher Anfragen und Berichte hinsichtlich der Ausübung des Koch'schen Heilverfahrens bei Tuberkulose wird bekannt gegeben, daß für Zustellung Koch'scher Flüssigkeit vorerst in der Weise Vorsorge getroffen ist, daß den Kliniken der drei Landes-Universitäten und den städtischen Krankenhäusern zu Nürnberg, Bamberg und Augsburg unmittelbar durch die Central-Abgabestelle in Berlin nach Maßgabe des vorhandenen Vorraths die entsprechende Menge der benannten Flüssigkeit zugehen wird. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, wie es als nothwendig erachtet werden muß, daß jene Aerzte, welche sich mit den Koch'schen Heilversuchen zu befassen gedenken, vor der Anwendung desselben sich durch Selbstanschauung über die Einzelgaben des Mittels, über die Methode und über die Wirkungen an einer Anstalt, welche die Koch'sche Flüssigkeit bereits in versuchsweisen Gebrauch genommen hat, genau unterrichten."

München, den 23. November 1890.

Freiherr von Feilitzsch.
Dr. von Müller.

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland. Vom 10. Dezember 1890. (Uebersetzung.)

Unter Hinweis auf die der Regierung durch das dänische Viehausfuhr-Gesetz vom 25. Februar 1876 ertheilte Vollmacht wird hierdurch wegen der Schweine-Ausfuhr nach Deutschland Nachstehendes verordnet:

I. § 1. Bevor ein Schiff zum Transport von Schweinen nach Deutschland benutzt werden darf, muß die Erlaubniß hierzu von der Veterinärpolizei in demjenigen Hafen ertheilt werden, von welchem aus die Reise angetreten wird. Ist das Schiff zum Transport von klauenfüßigen Thieren schon benutzt worden, und liegt Veranlassung vor, dasselbe als ansteckungsgefährlich für Schweine anzusehen, so muß es unter Beaufsichtigung der Veterinärpolizei und nach Anweisung des Thierarztes gehörig desinfizirt werden. Rücksichtlich des früheren Gebrauchs des Schiffes 2c. ist der Führer desselben verpflichtet, der Veterinärpolizei schriftlich alle diejenigen Aufklärungen zu geben, welche etwa verlangt werden sollten.

Das Schiff, welches Schweine nach Deutschland führt, darf nicht zugleich Schweine nach dänischen oder sonstigen nichtdeutschen Häfen befördern.

Die Verschiffung der Schweine, für welche das Schiff die Verladungserlaubniß erhalten hat, muß unter der Beaufsichtigung der Polizei geschehen. Handelt der Führer des Schiffes dieser Bestimmung entgegen, so kann die Veterinärpolizei die demselben ertheilte Erlaubniß, Schweine nach Deutschland zu führen, zurücknehmen oder verlangen, daß sämmtliche an Bord gebrachten Thiere wieder an Land gebracht und auf's Neue einer thierärztlichen Untersuchung unterworfen werden.

Vorstehende Bestimmungen kommen auf die im Besitze der Staats-Eisenbahnen befindlichen Schiffe, welche zwischen Korsör und Kiel fahren, nicht zur Anwendung.

§ 2. Jedes Schwein, welches von hier nach Deutschland zu Schiff ausgeführt werden soll, ist vor der Verladung auf Kosten des Absenders von einem Thierarzte zu untersuchen. Dieser Thierarzt wird von dem betreffenden Polizeimeister unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern angenommen. Die dem Thierarzte zu gewährende Geldvergütung wird von dem Polizeimeister nach Uebereinkunft und unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt. Dieselbe ist auch für die zurückgewiesenen Thiere zu erlegen.

Die Anmeldung von Schweinen zur Untersuchung muß seitens der Rhederei wenigstens 4 Stunden vor der zur Verladung festgesetzten Zeit erfolgen.

§ 3. Befinden sich die Schweine nach der Untersuchung noch länger als 24 Stunden an Land oder an Bord, bevor die Abfahrt vor sich geht, so müssen dieselben einer neuen Untersuchung unterworfen werden, für welche der Absender keine Gebühren zu erlegen hat, wenn er nicht selbst die Schuld an der Verzögerung trägt.

§ 4. Die Untersuchung der Schweine hat am Lande und bei Tageslicht zu geschehen.

Soweit thunlich sollen die verschiedenen Schweinebestände so von einander gesondert gehalten werden, daß die Uebertragung einer etwa vorhandenen ansteckenden Krankheit von dem einen Bestande auf den anderen nicht stattfinden kann.

Der Thierarzt ist berechtigt, falls es für nothwendig erachtet werden sollte, sich die Schweine in Hürden oder in anderen Umzäunungen zur Beobachtung der Bewegungen 2c. vorführen zu lassen.

Es liegt dem Absender ob, dem Thierarzte die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Beihülfe an Arbeitskräften zu stellen.

§ 5. Der Thierarzt muß bei der Untersuchung seine Aufmerksamkeit besonders darauf richten, ob das Schwein ein kränkliches, kümmerliches und übles Aussehen hat, ob bei demselben Fieber, Frösteln, häufiges und angestrengtes Athemholen, Husten, kränkliche, veränderliche Hautfarbe, Absonderungen und Entleerungen, wie Diarhöe und dergl., Hautabschürfungen, Wunden und Borke (nekrotische), Ausschlag vorkommen, und ob das Thier beim Gange empfindlich ist oder lahmt.

In einem solchen Falle hat eine genaue Untersuchung von Schnauze, Lippen, Maul, Euter und Zitzen, Klauenspalten, Kronen und Ballen, der Haut im großen Ganzen sowie der zugänglichen Lymphdrüsen stattzufinden.

§ 6. Der Thierarzt hat die Ausstellung des Gesundheitsattestes abzulehnen in allen Fällen, in welchen die oben angeführten Zustände oder andere von gleicher Bedeutung vorhanden sind. Ebenso wenn diese Zustände in Folge ihrer Beschaffenheit entweder das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit vermuthen lassen, oder auch nur der Befürchtung Raum geben, daß durch sie in Deutschland das Vorhandensein einer solchen Krankheit wie namentlich der Maul- und Klauenseuche, milzbrandartigen Rose, akuten Schweinediphtheritis (Schweinepest) oder chronischen Schweinediphtheritis (käsigen Darmentzündung) vermuthet werden könne.

Der Thierarzt entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob das Vorhandensein eines einzelnen mit ansteckender Krankheit behafteten Thieres unter einem zur Absendung angemeldeten Bestande die Verweigerung des Gesundheitsattestes für den ganzen Bestand zur Folge haben muß.

Der Thierarzt ist berechtigt, das zu Untersuchung vorgeführte Thier abzuweisen, wenn er Grund zur Vermuthung hat, daß dasselbe, obgleich es äußerlich keine Krankheitssymptome zeigt, doch infizirt sein kann. Er ist auch berechtigt, solche Thiere abzuweisen, deren Futterzustand oder deren ganzes Aussehen es zweifelhaft macht, ob sie die Versendung aushalten können, selbst wenn bei denselben keine bestimmte Krankheit nachgewiesen werden kann.

§ 7. Nach vorgenommener Untersuchung hat der Thierarzt

1. das Gesundheitsattest für die von ihm als zur Aus-

fuhr für tauglich befundenen Thiere auszustellen. Im Attest sind der Name des Absenders sowie die Anzahl der Thiere, deren Marke und Geschlecht anzuführen. Falls eine neue Untersuchung der Thiere (cfr. 83) vorgenommen wird, ist dem Gesundheitsattest eine bezügliche Bemerkung beizufügen.

2. einen Bericht an den Polizeimeister darüber zu erstatten, welche Thiere (Marken und Geschlecht) zurückgewiesen worden sind, welche Gründe hierfür bestimmend gewesen, und welche Maßregeln nunmehr weiter zu treffen sind. Dieser Bericht ist seitens des Polizeimeisters direkt dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Die Verschiffung der Schweine geschieht unter Aufsicht der Polizei.

Dieselbe hat hierbei darauf zu achten:

a. daß kein Thier verladen wird, welches nicht der thierärztlichen Untersuchung unterworfen und als tauglich zur Ausfuhr bezeichnet worden ist;
b. daß die Schweine, falls zur Aufstallung am Einschiffungsorte kein Raum vorhanden ist, in der kalten Jahreszeit sofort nach der Untersuchung verladen werden;
c. daß die Schweine mit den im Gesundheitattest aufgeführten in Oelfarbe oder Theer deutlich anzubringenden Marken versehen sind;
d. daß nur so viele Schweine verladen werden, als in dem Schiffsraum genügend Platz finden;
e. daß für die erforderliche Reinlichkeit in den Räumen und für die bestmöglichste Ventilation derselben gesorgt ist;
f. daß die zur Verpflegung der Thiere gelieferten Futtermittel nicht verdorben sind, und daß hiervon sowie von frischem Trinkwasser hinlänglicher Vorrath vorhanden ist. Als allgemeine Regel wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß für jedes Schwein entweder 1/2 Scheffel Kartoffeln für je 24 Stunden Reisezeit oder anderes passendes Futter (Korn, Mehl, Kleie) in hinreichender Menge mitgeführt wird. In den Räumen muß ferner die erforderliche Streu vorhanden sein;
g. daß der Transport der Schweine auf offenem Verdeck ohne Schutz gegen Seen nur in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. November stattfindet.

II. § 9. Vermittelst der dänischen Staatsbahnen können Schweine nur dann zur Versendung nach Deutschland gelangen, wenn die Sendung vorher durch einen dazu ermächtigten Thierarzt untersucht und als zur Ausfuhr geeignet bezeichnet worden ist.

§ 10. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Absenders; dieselbe muß wiederholt werden, falls die Absendung nicht innerhalb 24 Stunden nach Vornahme der Untersuchung erfolgt.

Die Untersuchung ist auf denjenigen Eisenbahnstationen, von welchen eine direkte Verladung nach Deutschland stattfindet, vorzunehmen. Im Uebrigen ist dabei unter Berücksichtigung der oben unter § 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen zu verfahren. Der Thierarzt trägt dafür Sorge, daß die von ihm untersuchten und zur Ausfuhr zugelassenen Thiere mit einer deutlichen Marke in Oelfarbe oder Theer versehen werden.

§ 11. Nach vorgenommener Untersuchung übergiebt der Thierarzt dem Absender ein Gesundheitsattest für die von ihm als zur Ausfuhr geeignet bezeichneten Thiere. In dem Attest muß der Name des Absenders, die Anzahl, die Marke und das Geschlecht der Thiere, der Ort nebst Tag und Stunde der Untersuchung, sowie die Stellung des zur Untersuchung bevollmächtigten Thierarztes unter Hinzufügung von dessen Siegel angegeben sein.

Der Absender der Schweine hat bei der Uebergabe derselben an die Eisenbahnstation zur Weiterbeförderung gleichzeitig das Gesundheitsattest auszuhändigen.

Die Verwaltung der Staatsbahnen ist zu der Forderung berechtigt, daß das Gesundheitsattest auf einem von ihr zu diesem Zwecke ausgegebenen Blanket ausgestellt wird. Ferner hat der Thierarzt dem Polizeimeister einen Bericht wegen der von ihm bei der Untersuchung nach den Bestimmungen des Paragraphen 7 etwa abgewiesenen Thiere einzureichen.

§ 12. Sobald die Eisenbahnstation im Besitz des Gesundheitsattestes für den zur Versendung angemeldeten Schweinetransport sich befindet, hat sie im Besonderen dafür Sorge zu tragen

1. daß kein Thier verladen wird, welches der thierärztlichen Untersuchung nicht unterworfen oder bei derselben nicht als zur Ausfuhr geeignet befunden worden ist, wobei auch darauf geachtet werden muß, daß die Thiere mit der in dem Gesundheitsatteste angeführten Marke versehen sind und daß diese letztere deutlich mit Oelfarbe oder Theer angebracht ist;
2. daß die Schweine, sofern dieselben nicht unmittelbar nach der Untersuchung zur Verladung gelangen, durch Fürsorge des Absenders in der Weise abgesondert bleiben, daß sie weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch sonst einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.

Das Gesundheitsattest wird auf der Verladestation an den betreffenden Frachtzettel angeheftet. Auf der Grenzstation wird der übernehmenden deutschen Beförderungsbehörde der Nachweis geliefert, daß keine anderen Sendungen von Schweinen mit erfolgen, als diejenigen, für welche das Gesundheitsattest vorliegt.

Im Uebrigen sind in Betreff des Schweinetransportes nach Deutschland die von der Verwaltung der dänischen Staatsbahnen hierzu erlassenen reglementarischen Bestimmungen maßgebend, nach welchen namentlich auch darauf zu achten ist, daß die Schweine nach der Verladung auf dem Wege zur Grenze aus den Wagen nicht herausgenommen und auch sonst keiner Ansteckungsgefahr ausgesetzt werden dürfen.

§ 13. Wenn ein Schweinetransport mit der Staatsbahn nach Korsör stattfindet, um von dort auf dem Dampfboot der Staatsbahn nach Kiel weiter befördert zu werden, so ist die Beförderung als eine direkte Expedition anzusehen unter der Voraussetzung, daß der von der Abgangsstation ausgefertigte Ladeschein den Vermerk enthält: „Weiterbeförderung von Korsör bis Kiel mit dem Dampfboot der Staatsbahn."

§ 14. Auf Privatbahnen, welche Anschluß an die dänischen Staatsbahnen haben, können Schweine in durchgehenden Wagenladungen nach Deutschland versendet werden, wenn die Verwaltung der Privatbahn nach Uebereinkunft mit der Verwaltung der dänischen Staatsbahnen sich den auf den letzteren geltenden Vorschriften bezüglich der Versendung von Schweinen nach Deutschland unterwirft. Das von dem dazu bevollmächtigten Thierarzte nach Vornahme der anbefohlenen Untersuchung ausgestellte Gesundheitsattest begleitet die Sendung, um auf derjenigen Staatsbahnstation, wo der Anschluß zwischen den Bahnen erfolgt, dem Stationsvorstand übergeben zu werden. Von da ab wird die Sendung dann als Staatsbahnsendung behandelt.

III. § 15. Schweine dürfen von Dänemark über die Grenze nach Deutschland auf keinem anderen Wege als vermittelst der dänischen Staatsbahnen ausgeführt werden sofern die Sendung nicht mit deutlichen Marken und mit einem von dem dazu bevollmächtigten Thierarzte ausgestellten Gesundheitsatteste versehen ist, in welchem angegeben ist, daß die betreffenden Schweine untersucht und als zur Ausfuhr nach Deutschland geeignet befunden worden sind in Uebereinstimmung mit den in den vorstehenden Paragraphen 4, 5 und 6 erlassenen Bestimmungen. Die Abfassung des Gesundheitsattestes erfolgt wie im Paragraphen 11 vorgeschrieben ist. Die Untersuchung soll innerhalb der letzten 24 Stunden, bevor die Schweine die Grenzaufsichtsbehörde passiren, vorgenommen werden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft, was hiermit allen Betheiligten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gegeben wird.

Das Ministerium des Innern, den 10. Dezember 1890.

(gez.) Ingerslev. Damkier.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9908)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9928)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Speciell dem Bedürfniss
des praktischen Arztes
entsprechend.

Nach 4jährigem Bestehen gegen 7500 feste Abonnenten.

Ihren 5. Jahrgang beginnen:

Therapeutische Monatshefte.

Herausgegeben
von
Dr. Oscar Liebreich
unter Redaktion von
Dr. A. Langgaard u. Dr. S. Rabow.

Erscheinen Mitte jedes Monats.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften M 12.—.

Zu beziehen durch die Post (Post-Zeitgs. Preisliste No. 6135), alle Buchhandlungen und von der
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
Berlin N., Monbijouplatz 3.

Das Januarheft steht auf Verlangen gratis zu Diensten.

Lazareth-Einrichtungen.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen, Operations- u. Verbandtische, Instrumentenschränke, Matratzen 2c. werden den neusten Anforderungen der Hygiene entsprechend, aus Eisen und Glas auf das Solideste angefertigt. — Beste Referenzen. Preiscourante.

Bettstellen, Tische, Stühle, Krankentragen 2c. werden aus Patent-Mannesmann-Stahlröhren, Sprungfeder-Matratzen aus Patent-Mannesmann-Stahlband billigst hergestellt. (9931)

Otto Haselau,
Berlin N., Schlegelstraße 4.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(5501)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Fünfter Generalbericht
über das
Sanitäts- und Medizinal-Wesen
im
Regierungsbezirk Coeslin,
umfassend
die Jahre 1886, 1887, 1888.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinalrath
Dr. Wernich.

Preis M. 4,—.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verwaltung
des
Garnison-Lazareths.

Zugleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chefarztes.

Systematisch bearbeitet
von
Dr. C. Flashar.

Stabs- und Bataillonsarzt im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10.

— Preis kartonirt M. 1,60. —

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE
LIBRARY
15 AUG 1957